Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsche Forstzeitung

1922

37

B 486498

FORESTRY
SD
1
.D5

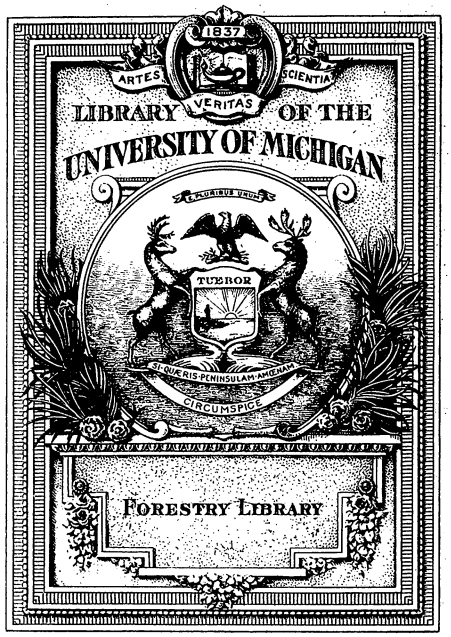
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Forestry
SD
1
D5

Hosted by Google

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

37. Band * 1922.

Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1922.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

1. Allgemeines.

Seite

Die vollbeschäftigten Forstkassenverwalter 33
Winke zur Vereinfachung der Verlohnung 123
Der Dienstaufwand der Kommunalförster 125
Sinnlosigkeit der Ortsklasseneinteilung in bezug auf den staatlichen Forstbeamten 197
Die Geldentwertung und die Privatforstbeamten 207
Forstbeamte als Vertrauensmänner im Landwirtschaftsministerium 238
Rechtsgültigkeit des Altersgrenzengesetzes 238, 495
Die Vorbildung der Laufbahn der Beamten 292
Beaufsichtigung der Dienstwohnungen und Dienst-Mietwohnungen auf ihre Beschaffenheit in gesundheitlicher Beziehung 372
Mängel des Waffengebrauchsrechts der Forstbeamten . . . 458
Der Einspruch gegen das preußische Diensteinkommengesetz vor dem Reichsschiedsgericht 463
Die Schreibarbeiten der preußischen Förster 476
Entlastung des Forstsekretärs 475
Die Schreibarbeiten der Förster und Forstsekretäre . . . 597
Die Forstbeamten und die das Wohnungsmangelrecht betreffende Gesetzgebung 533
Aus Mecklenburg-Schwerin 537
Die Anlage von Forstdienstgehöften 547
Die Außerkraftsetzung des Altersgrenzengesetzes abgelehnt 557
Haftpflicht der Beamten 567
Oberförster- oder Revierförstersystem in Sachsen 600
Das neue Beamtenrecht 647
Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses 690
Eine brennende Frage 759
Wirkung der Entziehung des Jagdscheines auf den Privatdienstvertrag der Forst- und Jagdbeamten 816
Personalien der Privatforstbeamten betreffend 821
Wohnungsbeschaffung 837
Hat der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigte Privatforstbeamte in Preußen das Recht zum Waffengebrauch? 895
Zur Frage des Dienstaufwandes der Staatsforstbeamten . 906
Richtlinien des Reichskabinetts für das allgemeine Dienstalter der Beamten 921

2. Persönliche Verhältnisse der Beamten in den Abtretungs-, Abstimmungs- und besetzt gewesenen Gebieten.

Nachweisung der auf die Abtretungs-Gebiete entfallenden Beamtenstellen 76
Vorprüfung der Auslandsschäden 159
Dienstkleidungszuschüsse der ehemaligen reichsländischen Forstbeamten 282
Zuschlagsverordnung und Schätzungsverordnung zum Verdrängungs-, zum Kolonial- und zum Auslandsschädengesetze 402
Beschäftigung im Forstdienst in den baltischen Randstaaten und Finnland 403
Sachschäden der Beamten aus den abgetretenen Gebieten 690
Beschwerden der elsaß-lothringischen Förster 806

3. Besoldung, sonstige Einkünfte und Anstellung.

Seite

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter 1, 105, 169
Abzüge der preußischen Staatsforstbeamten für die Dienstwohnungen 23
Neue Verhandlungen über die Beamtenforderungen . . . 54
Die Besoldungsabzüge bei den Kommunalforstbeamten . 63
Besoldungsaufbesserung der Reichsbeamten 64
Nachträgliche Verleihung von Aufrückungsstellen in Besoldungsgruppe VII 64
Das Dienstland der Privatförster 85
Vom Dienstland der Forstbeamten 106
Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags an unmittelbare Staatsbeamte 115
Dienstaufwandsentschädigung der Preußischen Staatsforstbetriebsbeamten für das Rechnungsjahr 1921 150
Nachzahlung für Hilfsförster, die noch nicht im Besitze des Forstversorgungsscheines sind 170
Die Neuordnung der Beamtenbesoldung 179
Zur Besoldungsregelung der Gemeindeförster 190
Neuregelung der Besoldung der Reichsbeamten 213
Die neue Erhöhung der Beamtengelder 237
Die unzulängliche Ortsklasseneinteilung 264
Die neue Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes angenommen 283
Höchstsätze an Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 317
Die neue Besoldung der Staatsforstbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis 12 vom 1. April 1922 ab 328
Die neue Besoldung der Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 vom 1. Mai 1922 ab 415
Berichtigung hierzu 464
Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12, sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und Hinterbliebenen . 582, 657, 739, 779, 795, 863, 881, 898, 950, 990
Besoldungsverhandlungen zwischen Reichsregierung und den Spitzenorganisationen der Beamten 379
Klagen über die Verzögerung in der Auszahlung der neuen Gehaltssätze 379
Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe VII 479, 557, 769, 854, 937
Das Einkommen der Staatlichen Oberförster aus der Bewirtschaftung von Dienstland 500
Erhöhung der Beamtengehälter 536
Einspruch des Reichsfinanzministers gegen das preußische Besoldungsgesetz 571
Liste der Preußischen Forstreferendare des Jahrganges 1921B 604
Steuerfreiheit für Diensthunde der Forstbeamten 605
Zur Dienstaufwandsfrage der Preußischen Staatsoberförster 615
Anderweite Festsetzung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten und Erweiterung der Liste der besonders teuren Orte 621
Dienstaufwandsentschädigung für Forstbetriebsbeamte in Thüringen 626
Reisekostengesetz der Thüringischen Staatsbeamten 627
Änderung der Beamtenbesoldungsvorschriften 646

Hosted by Google

Forestry
Cohn
7-26-29
18975

Seite

Gehaltsnachzahlung der Forstbeamten 647
Zur Dienstaufwandsfrage der preußischen Oberförster . . 680
Die Bezüge der Kommunalforstbeamten 700
Zugrundelegung der Reichsindexziffer bei der Beamtenbesoldung 710
Die neuen Bezüge der Reichsbeamten 728
Verspätete Gehaltsnachzahlungen 728, 750
Zu den fetten Pfründen der preußischen Revierverwalter . 750
Die Besoldungserhöhungen für September 769
Verspätete Auszahlung der erhöhten Versorgungsbezüge . 789
Von den Verhandlungen über die Neugestaltung der Beamtenbesoldung 806
Erhöhung der Besatzungszulage 806
Die neue Besoldung 837
Der Pachtpreis für die Wirtschaftsländereien der preußischen Staatsforstbeamten 854
Von den Verhandlungen über Novemberbezüge der Beamten 871
Eigenartige Regelung der Nebenbezüge eines Kommunal-Forstbeamten 871
Notstandsbeihilfen für preußische unmittelbare Staatsbeamte 889
Auf Grund eines Scheinvertrages erfolgte Vereidung eines Privatforstbeamten 889
Neue Besoldungserhöhung 921
Die Gehaltszuschüsse der Kommunalbeamten 937
Anstellung überzähliger Staatsförster in Schlesien 956
Das Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten 972
Die Dezemberbezüge der Staatsbeamten 973
Wiedereinführung des Wohnungsgeldes 990

4. Inruhesetzung, Ruhegehalt, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Das Pensionskürzungsgesetz 277, 455
Das Militär-Altrentnergesetz 48
Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfanger und Hinterbliebenen nach dem 1. Oktober 1921 103
Die Fürsorge-Gesetzgebung für die Witwen und Waisen der „Nachehe" 131
Die Not der Altpensionare 136
Das Verfahren in Militärversorgungssachen 158
Laufende Teuerungszuschläge zu Militärrenten 264
Zulagen zu Unfallrenten 285
Neuregelung der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen 327, 437
Teuerungszuschüsse zu Militärrenten 359
Wochenhilfe und Wochenfürsorge 402
Zwangspensionierung 443
Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze vom 5. Dezember 1920 536
Ein allgemeines Altersgesetz für Beamte 689
Einreihung der Pensionäre in die Besoldungsgruppen . . 690
Die Notlage der Ruhestandsbeamten der Hofkammer . 751, 854
Die Gemeindeförster und das Altersgrenzengesetz 751
Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner 761
Die Wohnungsnot der Försterpensionäre 829
Erziehungsbeihilfen für Kinder außerhalb des Wohnortes der Eltern 821
Fürsorge für nichtarbeitsfähige Beamte 990

5. Uniform.

Das goldene Portepee 464
Die Uniform der Privatforstbeamten in Preußen 635

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

Neuregelung des forstlichen Betriebsdienstes in Hessen . . 13
Forstnebenkassen 77

7. Versicherung.

Lebensversicherung der Privatforstbeamten 87
Ausdehnung der Krankenversicherung 93
Änderungen in der Wochenhilfe 94
Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung . . 402
Krankenversicherung der Beamten 710
Änderungen in der Sozialversicherung im letzten Jahre . 722
Die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten . . . 830, 846
Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung 933

8. Organisation.

Aus der Vereinstätigkeit der Kommunalforstbeamten . . . 77
Komba und Försterbund 88
Lehren und Erkenntnisse aus dem Beamtenstreik 167
Das „Streikrecht" der Beamten im Landtage 227
Das sogenannte Beamtenstreikrecht 264
Die Stellungnahme der süddeutschen Beamtenorganisationen in der Frage des Berufsbeamtentums 284
Eine nette Gesellschaft 318
Die Försterbewegung 349
Materialistische Gewerkschaft oder idealistischer Berufsverband 539
Preußischer Forstsekretartag 1922 616
Privatforstbeamte Deutschlands! 947
Über die Beamtenausschüsse in Preußen 957

9. Unterricht und Fortbildung.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen . . . 13, 214, 500, 604
Der Vermessungskursus an der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel 33
Vorbildung der sächsischen Privatforstbeamten 34
Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen 55
Forstreferendarprüfung in Preußen 93, 536
Vorlesungsverzeichnis der forstlichen Hochschule in Hann.-Münden für das Sommersemester 1922 159
Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Sommersemester 1922 179
Prüfungen für den Privatforstverwaltungsdienst 243
Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule in Eberswalde 243
Volkswirtschaftliche Veranstaltungen des Reichs-Wirtschaftsministeriums 244
Zur Vorbildung der Forstbetriebsbeamten im Privatdienst 253
Die Forstschule zu Templin 271
Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen . . 298
Waldbaukurs im Forstbezirk Langenbrand (Wttbg.) in der Zeit vom 31. Mai bis 3. Juni 1922 . . . . . 299, 359
Ausbildung der Privatforstbeamten 311, 379
Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in Barenthoren 318
Prüfung für Anwärter des Privatforst-Verwaltungsdienstes 359
Darmstädter Fortbildungskursus des Deutschen Forstvereins 359
Forstlicher Lehrgang in Kirchhain (Bez. Cassel) 359
Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Privatforstbeamten 371
Zur Vor- und Ausbildungsfrage der Privatforstbeamten 396, 453, 511, 720, 883
Hessische Försterschule in Schotten (Oberhessen) . . . 402, 710
Lehrgänge für Privatforstbeamte in der Provinz Pommern 402
Forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte in Waren 403, 554
Forstlicher Lehrgang in Bützow 440
Fortbildungskurs des Deutschen Forstvereins in Darmstadt vom 3. bis 6. April 1922 459
Forstliche Vorprüfung in Preußen 479
Forstschule Mickhausen 479
Studienreise des Forstinstituts der Universitat Gießen . . 498
Forstliche Lehrwanderungen 500, 520
Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen . 520, 890
Neuer forstlicher Lehrgang an der Forstschule Neuhaldensleben 520
Förster- und Forstgehilfenprüfung in Hannover 520
Ergebnisse der Privatförsterprüfung in Muskau O.-L. . . 572
Lehrgang über Bienenzucht 572
Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Wintersemester 1922/23 604
Ein Lehrgang für die Wühlkultur 605
Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1922/23 626
Forstlicher Lehrgang zu Breslau für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte 626
Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Wintersemester 1922/23 671
Försterprüfung für Privatforstbeamte in Falkenberg O.-S. 671
Abgangsprüfung an der Schlesischen Forstschule Reichenstein 671
Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Tharandt für das Winterhalbjahr 1922/23 690
Studienreise für westfälische Forstwirte 690
Forstlicher Lehrgang in Eberswalde 729
Brauchen wir ein zweites Forstschuljahr? 744
Fischereikursus an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden 752
Forstlicher Lehrgang in Nienburg (Weser) 790
Forstlicher Lehrgang für Kleinwaldbesitzer in Eberswalde . 990

10. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Forsthaushalt.

Aus dem Preußischen Landtag 11, 13, 89, 108, 133, 134, 152, 173, 193, 210, 230, 260, 262, 278, 294, 313, 355, 373, 398, 419, 479, 498, 687, 705, 726
Die Beratungen des Forsthaushalts im Preußischen Landtag 24, 25
Haushalt der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1922 . . . . . 65, 187
1. Sitzung des Beamtenausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats am 8. September 1921 in Kreuznach 133
Berichtigung hierzu 179
Der Haushalt der Forstverwaltung fur das Jahr 1922 im Hauptausschuß 192, 254
Der Forsthaushalt im Preußischen Landtage 263, 283
Anträge der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei gelegentlich der zweiten Beratung des preußischen Staatsforsthaushaltes 284

Hosted by Google

Seite

Aus den Landtagsverhandlungen in Sachsen 316
Forstliche Anträge im Preußischen Landtage. 816
Der Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1922 391
Der Haushaltsplan für den preußischen Staat 626
Abänderungen zum Haushaltsplan der Forstverwaltung. . 671

11. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Verwaltungsänderungen 16, 36, 57, 80, 96, 117, 139, 182, 199, 215, 246, 266, 286, 300, 320, 342, 362, 383, 405, 427, 447, 466, 483, 503, 523, 541, 560, 573, 590, 607, 628, 648, 692, 673, 712, 731, 753, 772, 791, 808, 824, 856, 874, 892, 908, 939, 958, 975, 992
Staatl. Hegemeister Borchardt, Schneckendorf, Bez. Gumbinnen, von einem Wilderer erschossen 13
Forstschullehrer i. R. Johannes Will † 54, 114
Änderungen im höheren Forstdienst in Bayern 54
Prof. Dr Kurt Noack ist das planmäßige Extraordinariat für Forstbotanik an der Universität Freiburg i. B. angeboten 54
Oberförster Dr Busse, als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an die Forstakademie Tharandt berufen . . 93
Dr Baader, hessischer Forstmeister in Schotten, zum Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt 114
Forstmeister Robert Wahl, Herdringen (Westfalen), achtzigstes Lebensjahr beendet 136
Geheimer Regierungs- und Forstrat i. R. Heyder, Frankfurt (Oder), † 158
Mecklenburgischer Staatsförster Möller in Jamel † . . . 158
Staatlicher Revierförster Max Rakowicz, Forsthaus Borne bei Dölzig (Bez. Frankfurt a. Oder), † 196
Königlich preußischer Oberforstmeister a. D. Schirmacher † 283
Landtagsabgeordneter Geheimer Regierungsrat Weißermel, 60. Geburtstag. 338
Privathilfsförster Moser in Wolfshain, Bez. Frankfurt a. O., durch einen Straßenräuber ermordet 340
Dr Max Endres, Geh. Hofrat, ist seitens der Hochschule für Bodenkunde zu Wien die Würde eines Ehrendoktors verliehen 359
Geheimer Regierungsrat Dr Beyerlein zum Ministerialdirektor ernannt 379
Hegemeister Velte zum Revierförster ernannt 379
Prof. Dr Baader hat die Verwaltung der Oberförsterei Schotten (Vogelsberg) wieder übernommen 402
Ehrung Geheimrats Professor Dr Baule in Hannoversch-Münden. 422
Professor Dr Hugo Conwentz †. 442
Dr Konrad Rubner als Professor für Waldbau an die Universität Belgrad berufen 520
Professor Dr Weber, Freiburg, an die forstliche Hochschule in Eberswalde berufen 520
Minister a. D. von Schorlemer-Lieser †. 557
Prof. Dr Busse hat einen Ruf als Vertreter der Betriebslehre an die forstliche Hochschule Eberswalde erhalten
Geheimer Regierungsrat Falkenberg dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund beigetreten 557
Dr Völter dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund beigetreten 571
Geh. Regierungsrat Prof. Dr Adam Schwappach, Eberswalde, 50jähriges Doktorjubiläum 604
Waldheger Franz Moraweiz, Oberförsterei Colonowska, von Strolchen tödlich verletzt 604
Regierungs-Obersekretär Heine zum Ministerialsekretär ernannt. 625
Professor Dr Busse in Tharandt lehnt den Ruf nach Eberswalde ab 625
Oberförster Schwabe, Jagdschloß Weißwasser, zum Forstmeister befördert 625
Regierungs- und Forstrat Borggreve zum Oberforstmeister ernannt. 624
Oberforstmeister a. D. von Krogh † 645
Professor Dr Schwalbe zum Honorarprofessor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg ernannt 646
Forstmeister Wiebecke, Eberswalde, zum ordentlichen Professor an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ernannt . . 710
Forstmeister Dr Dengler, Chorin, zum ordentlichen Professor an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ernannt . . . 710
Forstrat Dr Raeß †. 750
Dr Heinrich Wilhelm Weber auf die planmäßige außerordentliche Professur für Forstwissenschaft an der Landesuniversität Gießen berufen 750
Forstmeister Sellheim-Münden zum ordentlichen Professor an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden ernannt . . 769
Oberförster Godbersen, Hameln, zum ordentlichen Professor an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden ernannt. . 769
Geh. Hofrat Prof. Dr Friedrich Nobbe † 789
Oberförster Titze, Friedrichsruh, 25jähriges Dienstjubiläum 805
Forstrat Koenige, Rohrbach b. Neidelberg, † 821, 884

Seite

Oelkers, Landesforstrat, Hannover, als Professor an die Forstliche Hochschule Hann.-Münden berufen. 837
Ausschreibung der Stadtforstratsstelle in Frankfurt a. Oder 837
Godow, Regierungssekretär, zum Ministerialsekretär ernannt 854
Oberforstmeister Prof. Dr Möller †. 871
Oberforstmeister Schilling als Direktor des forstlichen Versuchswesens und als Professor der Betriebslehre nach Eberswalde berufen 906
Forstrat Dr Gerhardt als Professor der Betriebslehre an die forstliche Hochschule Hann.-Münden berufen 906
Forstrat Eulefeld vor 50 Jahren in den Herzoglich Gothaischen Staatsforstdienst eingetreten 906
Geh. Staatsrat Ludwig Wilhelm Wilbrand, Darmstadt, von der Universität Gießen ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannt 921
Oberförster Arndt in Steegen tödlich verunglückt. 937
Forstamtmann Bernatz in Imsbach †. 937
Nachruf für Alfred Möller †. 966
Professor Dr H. Weber, Freiburg, hat die Berufung an die Forstliche Hochschule in Eberswalde abgelehnt 972

12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

Standesfragen der Privatforstbeamten 340
Titelschutz der Privatforstbeamten 457
Zur Forstsekretärsfrage in Preußen 679
Die Beseitigung des Mangels an Forstsekretären im preußischen Staatsforstdienst 917
Zur Frage der Vor- und Ausbildung der kommunalen Forstbeamten 922
Die Lage der Gemeindeförster in Wiesbaden 949
Zur Ausbildungs- und Ersatzfrage für den Försterberuf . . 981

13. Verschiedenes.

Zur Unterstützung der Kleinrentner. 78
Gutachten der Staatsforstbeamten für die Eisenbahnverwaltung 93
Unterkunft für Waisen von Privat- und Gemeindeforstbeamten in Waisenhäusern 93
Das neue Ortsklassenverzeichnis 213
Gegen die Gewerkschaften in der Beamtenschaft 317
Bekanntmachung der endgültigen Festsetzung der Ortsklasse der Forstdienstgehöfte. 516
Die Not der deutschen Forststudenten. 579
„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm 625, 671, 689, 709, 730, 752, 769, 806
250000 Mk. für die „Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm 922
Warnung vor einem Schwindler. 806

II. Waldarbeiter.

Zweckgemeinschaft wirtschaftlicher Arbeiter-Angestellten- und Beamtenverbände 114
Die Verlohnung in den Staatsforsten 127
Tafel, enthaltend die Ermäßigung der zehnprozentigen Bruttosteuer vom Arbeitslohn . . . . . 239—242, 254
Vereinfachung der Verlohnung. 291
Die Arbeiterliste 360
Die Waldarbeiterverlohnung 425
Forstarbeitertarif für die Provinz Brandenburg 424
Bemerkung hierzu 464
Steuerabzug für Stücklohnarbeiter 557
Forstarbeiterlöhne für Hessen 821
Forstarbeiterlöhne in der Pfalz 821
Steigen der Holzhauerlöhne 872
Zur Neuregelung der Landpacht und Waldweide der Staatsforstbeamten und Forstarbeiter. 921

B. Forstwirtschaft.

1. Allgemeines.

Pfarrwaldungen und Staatsaufsicht 15
Forstabteilung des sächsischen Landeskulturrates 55
Aus Thüringen 55, 265, 423
Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten 77
Holzlieferungen an die Entente im Jahre 1922 116
Die Holzanforderungen der Entente 137
Tagung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates am 8. November 1921 in Bamberg 152
Bildung von Schutzforsten und Waldgütern 191
Beratung von Organisationsfragen der preußischen Staatsforstverwaltung. 213
Die Neuorganisation der preußischen Staatsforstverwaltung 223
Zur Frage der Verwertung unkenntlicher oder ohne Nummer im Walde lagernder Hölzer 219
Kundgebung des Reichsforstwirtschaftsrats zum Wiederaufbau 309
Der Holzhandelsausschuß des Reichswirtschaftsrates . . . 380
Vom Thüringer Walde 403

Hosted by Google

Seite

Das preußische Forstkulturgesetz und die preußische Hauptlandwirtschaftskammer. 423
Einrichtung eines Landesforstamtes für Braunschweig . . 423
Aufruf zur Förderung der Geschichte des deutschen Waldes 424
Zum Hilfswerk der Land- und Forstwirtschaft 445
Denkschrift über die Organisation der Staatsforsten in Mecklenburg-Schwerin. 477
Forstwirtschaft und Waldweide. 491
Die berufsständige Vertretung der Forstwirtschaft in Deutschland 537
Eingabe des Reichsforstwirtschaftsrats zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse 538
Vom Gesetzentwurf über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse. 557
Über den Widerstreit von Einzel- und Gesamtinteresse in der Forstwirtschaft 565
Berufungen zu Mitgliedern des Beirates der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft 588
Folgen der Trockenheit von 1921. 606
Brennstoffmangel und Forstwirtschaft 730
Technische Nothilfe im Walde 769
Befriedigung des Brennholzbedarfs. 806
Neuorganisation der Thüringischen Forstverwaltung. . . . 854
Wirtschaftspolitik und Forstverwaltung 890
Aufmaßlisten für Holzkäufer 918
Holz oder Kohle? 922
Der Privatforstbesitz Preußens, insbesondere der der größeren Güter, seine Besitzer und Forstbeamten. . . . 929
Holzberechtigungen und sonstige Belastungen des Waldes . 957
Freigabe der Einfuhr ausländischer Nutzhölzer 974
Teilweise Trockenlegung des Spreewaldes. 991

2. Waldbau und Waldsamenernte.

Eignet sich die Bankskiefer zum Anbau in reinen Beständen? 14, 331
Allerlei Fragen und Folgerungen vom Dauerwald. . . . 41
Fichte und Buche 78
Mennigen der Saateicheln. 116
Vom Forstreviere Hohenlübbichow 137
Einwirkung der Harznutzung auf die Holzbeschaffenheit . . 160
Preußische Waldwirtschaft 180
Reichseigene Waldungen 197
Die Erziehung der Rotbuche in reinen Beständen und in Mischung mit Eiche und Esche 273
„Geimpftes" Holz 464
Auffrieren von Nadelholzkulturen 494, 558
Wellingtonien auf Muschelkalk 521
Die voraussichtliche Mast 1922 in der Staatsoberförsterei Lohra (Cassel-Marburg) 540
Sächsische Wald- und Forstwirtschaft 558
Aussichten für die Waldsamenernte 1922 559, 589, 647, 691, 711
Vorerträge 572
Durchforstung (Läuterung) von Fichtenschonungen 580
Freigabe von Holz zur Ausfuhr 588
Blenderwaldbetrieb an den Hängen der Milseburg (Rhön) 627
Frühes Zapfentragen der Douglasie 647
Bericht über die Waldsamenernte für 1922 . . . . . 655, 813
Rechtzeitiges Sammeln der Zapfen von Pseudotsuga Douglasii 672
Vorkommen der „Eibe" in der Mark Brandenburg. . . . 672
Fortschritte auf dem Gebiete der Färbung stehender Bäume 770
Die Raschwüchsigkeit der Douglastannen 790
Die Aufforstungen in der Lüneburger Heide. 800
Von der Eichelernte in der Südrhön 873
Kiefernkultur und anderes aus der Kassubei 913

3. Forstbenutzung und Transportwesen.

Sprengtechnik in der Forstwirtschaft 34
Verstärkung des Holzeinschlags in den preußischen Staatsforsten 245
Der bäuerliche Kleinwaldbesitz 340
Über Durchforstungen. 360
Vorführung moderner forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte 480
Kiefernharznutzung 1922 605
Bezug von Beeren- und Pilzscheinen. 672
Leicht bewegliche Seilschleppbahn zur Holzbeförderung im Gebirge 770
Ein neuer Reiß-, Ringel- und Anschalmhaken 822
Brennholzversorgung 838
Zwangsweise Lieferung von Brennholz in Braunschweig 855
Hohe Preise für Waldstreu 855
Brennholznot 872
Neue Methode, Stubben zu roden 873
Abgabe von Siedlungsholz 890
Bereitstellung von Brennholz 891
Grubenholzeinschlag 1922/23. 937

Seite

4. Forstschutz.

Vom Maikäfersammeln 285
Waldbrände 341, 360, 381, 404, 425, 445, 446, 465, 481, 482, 502, 521, 572, 606, 647
Löschpflicht der Feuerwehr und Kostentragung für die Löscharbeiten bei Waldbränden. 369
Der Buchenspringrüsselkäfer Orchestes fagi und seine wirtschaftliche Bedeutung 435
Schutz des Waldes in der Nähe der Großstädte gegen Abholzungen 473
Genaue örtliche Waldbrand-Bestimmungen für Feuertürme 514
Erfahrungen beim Spinnerfraß in der Oberförsterei Schweinitz 1907—1909 529
Drohende Nonnengefahr im südöstlichen Sachsen. 589
Auftreten des Riesenbastkäfers Dendroionus micans . . 589
Die Nonnenkalamität 752
Nonnengefahr für Brandenburg 752
Bekämpfung von Waldbränden 784
Starkes Auftreten der Raupe des Buchenspinners in der Rhön 873
Klagen über Holzdiebstähle von aufgearbeitetem Holze . . 906

5. Holzmarktberichte und Holzpreise.

Vom Holzmarkt 14, 55, 78, 95, 285, 381
Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) 107, 132, 172, 209 259, 293, 353, 397 439, 478, 569, 641, 672, 747, 817, 886, 954
Holzverkauf in Brelch bei Münster in Hannover 116
Verfehlte Kommunalisierung in der Holzversorgung . . . 381
Die städtischen Holzverkäufe 501
Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates . . 538
Holz-Industrie- und Gewerbeausstellung zu Hannover . . 837
Aus den sächsischen Staatsforsten. 937

6. Fremde Forsten.

Von den Verhandlungen über die Holzlieferungen an England. 180
Ausbeutung der russischen Waldungen 214
Schwierige Holzvertretung in Steiermark 299
Torfnutzung in der Schweiz 341
Die Wälder Polens und Rumäniens 403
Die Waldungen Jugoslawiens 425
Waldbrände in den Vereinigten Staaten 589
Errichtung einer forstlichen Versuchsanstalt in Holland . . 605
Verstaatlichung des großen Privatwaldbesitzes in der Tschechoslowakei 606
Forstliche Mahnungen aus Frankreich. 691
Aufforstungen in England. 711
Über die Mißwirtschaft in den polnischen Staats- und Kommunalforsten. 922
Aufhebung der österreichischen Forstlichen Versuchsanstalt zu Mariabrunn 957
Ungarns Forstpolitik 991

7. Verschiedenes.

Staatliche Beteiligung an einer Holzindustrie-Gesellschaft . 34
Einladung zum Bezuge einer wichtigen Veröffentlichung des Reichsforstwirtschaftsrates 35
Regenankündigungsdienst 55
Kann der Oberförster Preiswucher treiben? 94
Der Blendersaumschlag und die Betriebsräte 95
Schutz des Wald- und Feldeigentums. 115
Forstliche Ausstellung des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin 160
Giftigkeit der Eibe 214
Die Forst-Taxations-Kommission zu Eisenach nach Tharandt verlegt 299
Forstliche Studienreise nach dem Harz 318
Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull 341
Bemerkenswertes Urteil wegen Holzwuchers. 627
Holzverarbeitungsindustrie in der Rhön 627
Schlesische Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung Breslau 1923 729

C. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

Bücherabschluß bei den Forstkassen. Allgem. Min.-Verf. vom 19. November 1921 112
Einrichtung von Ziergärten. Allgem. Min.-Verf. v. 6. Januar 1922. 113
Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 136
Reichsforstgesetz 151
Fernsprechanschlüsse in Diensträumen und Beamtenwohnungen. Allgem. Min.-Verf. v. 8. Dezember 1921 155

Hosted by Google

Seite

Reichsforstkammergesetz . . . 169
Grundsätze für die Besetzung von Dienststellen der Staatsforstverwaltung. Allgem. Min.-Verf. v. 7. Februar 1922 178
Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkassenverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen. Allgem. Min.-Verf. v. 27. Januar 1922 . . . 195
Freihaltung der Ufer staatsforsteigener Seen. Allgem. Min.-Verf. v. 11. Februar 1922 . . . 213
Besonders teure Städte. . . . 237
Vertrauensmann des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten. . . . 282
Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz vom 21. Juli 1852). Die politische Stellung des Beamten ist für sich allein noch keine Verletzung der Amtspflichten und ebensowenig ein unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amte. . . . 282
Wirtschaftslandregelung bei Stellenwechsel. Allgem. Min.-Verf. v. 20. März 1922. . . . 298
Der Beamtenbegriff im Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909. Es können auch solche Personen darunter fallen, welche seitens des Staates nur durch Privatdienstvertrag verpflichtet sind . . . 315
Versetzungen von Beamten. Allgem. Min.-Verf. vom 30. April 1922. . . . 376
Verstoß gegen die Beamtendisziplin. Der Vorsitzende eines Beamtenausschusses hat sich bei Wahrnehmung seiner hiermit verbundenen Aufgaben seinem Vorgesetzten gegenüber entsprechend seiner Stellung als Beamter zu verhalten. . . . 377
Ein öffentlicher Beamter, der die Leistung des in Artikel 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 vorgeschriebenen Eides auf die Reichsverfassung verweigert, verletzt die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und macht sich damit des Dienstvergehens im Sinne des § 2 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 schuldig 401
Urlaubsregelung für Beamte für 1922. Allgem. Min.-Verf. I 73 v. 13. Mai 1922 . . . 461
Erfordert im Sinne des § 132 StGB. die Vornahme einer Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, daß der Anschein einer Amtshandlung erweckt wird? . . . 463
Polizeiverordnung vom 30. Mai 1920 zum Schutze von Tieren . . . 515
Ausbildung der Forstgehilfen, Lehrwanderungen für Betriebsbeamte. . . . 519
Urlaubsregelung für Beamte . . . 535
Zum Begriff des Betriebsunfalls im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes und des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Betriebsunfall und Dienstunfähigkeit . . . 555
Unterliegt das Verhältnis der von der preußischen Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 nicht betroffenen preußischen Hofstaatsbeamten zu ihren Dienstherren jetzt den Vorschriften der §§ 61 ff. BGB.? Ist der prinzliche Dienstherr wegen der durch die Staatsumwälzung eingetretenen Veränderung seiner Verhältnisse zur Entlassung lebenslänglich angestellter Hofbeamten berechtigt? . . . 556
Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1902 über die Vorausleistungen im Wegebau . . . 570
Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert oder einem andern zur Verwendung überläßt, begeht eine Unterschlagung . . . 587
Dienstalter der Beamten. Min.-Verf. v. 22. Februar 1922 643
Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe. Min.-Verf. v. 22. Juni 1922 . . . 669
Zahlungsanweisung der Fernsprechgebühren. Allgem. Verf. vom 28. Juli 1922. . . . 726
Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Allgem. Verf. vom 19. August 1922. . . . 749
Besoldungsdienstalter der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten. Min.-Verf. v. 4. Juli 1922 . . . 766
Dürfen in Preußen Polizeibeamte von der Schußwaffe Gebrauch machen, insbesondere durch Abgabe von Schreckschüssen, um einen Fliehenden zwecks Feststellung seiner Person zum Stehen zu bringen? . . . 768
Anrechnung des Maifeiertages auf den Erholungsurlaub. Min.-Verf. vom 5. September 1922 . . . 804
Unterverteilung der Kreisabgaben in Gutsbezirken . . . 820
Ein Kommunalbeamter muß in Eingaben an die Kommunalaufsichtsbehörde in der Kritik gegenüber seinen Dienstvorgesetzten gewisse Grenzen innehalten, wenn er sich nicht disziplinarisch strafbar machen will . . . 820
Ermäßigung der Wohnungsbauabgabe für Beamtendienstwohnungen nach dem Reichsgesetz vom 16. Juni 1822. Min.-Verf. vom 31. August 1922 . . . 834
Beschaffung von Zeichen- und Meßinstrumenten. Allgem. Verf. v. 16. September 1922 . . . 852

Seite

Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Allg. Verf. v. 25. September 1922 . . . 852
Die vorgesetzte Dienstbehörde ist verpflichtet, auf den schonungsbedürftigen Zustand des nach einer Erkrankung wieder in den Dienst getretenen Beamten Rücksicht zu nehmen . . . 870
Einziehung von Steuern und Aufstellung der Steuerbücher und Personenverzeichnisse durch die Forstgutsvorsteher. Min.-Verf. v. 20. Oktober 1922 . . . 887
Ist für den Anspruch eines Beamten, insbesondere eines Militäranwärters, auf Ersatz des durch verspätete Erteilung einer Amtsstelle erwachsenen Schadens durch Artikel 129 Reichsverfassung der Rechtsweg eröffnet? . . . 888
Unterbringung evangelischer Söhne verstorbener Forstbeamten in Waisenhäusern. Min.-Verf. v. 5. September 1922 . . . 903
Fernsprechanlagen. Min.-Verf. v. 13 Oktober 1922 . . . 905
Abschluß von Verträgen über Forstbauten. Min.-Verf. v. 21. Oktober 1922. . . . 918
Ein als Magistrats- und Polizeisekretär angestellter Beamter kann die Ausführungen solcher Arbeiten verweigern, welche lediglich eine mechanische Tätigkeit darstellen. . . . 956

2. Steuern, Uniform, Anstellung, Besoldung und Unterstützung der Beamten.

Ergänzende Vorschriften zu den preußischen Besoldungsvorschriften und Besoldung der Staatsforsteranwärter, auch der im Vorbereitungsdienste. Allg. Min.-Verf. v. 15. Dezember 1921. . . . 53
Richtlinien für das allgemeine Dienstalter. Allg. Min.-Verf. v. 4. November 1921. . . . 92
Tagegelder für mehrtägige Dienstreisen der Staatsbeamten 92
Beschäftigungsgelder und Wohnungsbeihilfen . . . 93
Neue Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. . . . 93
Vergütung für Gutachten der Staatsforstbeamten für die Eisenbahnverwaltung. Allg. Min.-Verf. v. 10. Dezember 1921 . . . 112
Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare 113, 440, 645, 728, 765, 804, 835, 919, 970
Freibrennholz für die Forstbeamten zur Heizung der Dienstzimmer. Allg. Min.-Verf. v. 11. Januar 1922 . . . 113
Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 30. November 1921 . . . 114
Wirtschaftsbeihilfe für Forstreferendare im besetzten Gebiet. Min.-Verf. v. 3. Januar 1922. . . . 113
Steuerabzug bei Behörden . . . 135
Gewährung von Zuschüssen zu den durch die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Umzugskosten der versetzten Forstbeamten. Allg. Min.-Verf. v. 17. Dezember 1921. . . . 157
Ergänzende Vorschriften zu den Preußischen Besoldungsvorschriften und Besoldung der Staatsförsteranwärter. Allg. Min.-Verf. v. 26. Januar 1922. . . . 158
Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste 178, 441, 535, 645, 707, 749, 834, 919, 970, 971
Verrechnung nachzuzahlender Dienstbezüge versetzter Beamten. Allg. Min.-Verf. v. 30. Dezember 1911 . . . 175
Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder. Allg. Min.-Verf. v. 12. Januar 1922. . . . 175
Prüfungsgebühren für die forstlichen Prüfungen. Allg. Min.-Verf. v. 28. Januar 1922. . . . 178
Vergütung für Anfertigung von Aufmaßlisten. Allg. Min.-Verf. v. 29. Januar 1922. . . . 178
Anstellung von überzähligen Förstern . . . 195
Entschädigung der staatlich bestellten Standesbeamten . . 196
Vom Reichsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen 214
Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten für das Rechnungsjahr 1921. Allg. Min.-Verf. v. 10. Februar 1922 . . . 234
Reisen von Forstreferendaren ins besetzte Gebiet . . . 235
Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten planmäßigen Forstbeamten sowie von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Staatsforstbeamte und Verrechnung der Wohnungsbeihilfe . . . 235
Wirtschaftsland der Forstbeamten . . . 237
Erlaß des Reichsarbeitsministeriums über die Ruhensberechnung gemäß § 63 Nr. 1 und 64 Nr. 1 des Reichsversorgungsgesetzes . . . 237
Weiterer Ausgleichszuschlag für die Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst. Allg. Min.-Verf. v. 18. März 1922 298
Das Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920 und die Gemeindeforstbeamten . . . 333
Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte. Wohnungsbeihilfen. Allg. Min.-Verf. v. 21. März 1922 . . . 334
Wirtschaftsbeihilfen für Beamte im Vorbereitungsdienst. Allg. Min.-Verf. v. 15. März 1922. . . . 334
Verdrängungsschädengesetz und Anmeldung der hierunter fallenden Schäden betreffend . . . 358

Hosted by Google

Seite

Widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen für die Anwärter im Vorbereitungsdienst. Allg. Min.-Verf. v. 4. April 1922 . 358
Freibrennholz zur Heizung der Dienstzimmer der Forstbeamten. Allg. Min.-Verf. v. 26. März 1922 376
Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung „Hilfsförster" durch Anwärter, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben. Allg. Min.-Verf. v. 1. Mai 1922 400
Freihändige Holzabgabe durch die Oberförster 421
Zeitpunkt der Erlangung von Endstellen im Außendienst (Försterei) für Forstsekretäre 421
Genehmigung zum Tragen des goldenen Portepees für Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten 422
Festsetzung des Anrechnungsbetrages für die Dienstwohnungen der Behördenvorstände 422
Festsetzung des Anrechnungsbetrages für die Dienstwohnungen der Behördenvorstände 422
Zuschüsse zu den Versorgungsgebührnissen für altgediente Kapitulanten 499
Nachzahlung auf Grund des neuen Ortsklassenverzeichnisses 535
Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestand und für Hinterbliebene von Beamten in Preußen 586
Zahlungsweise der Dienstaufwandsentschädigung für die Dienstfuhrwerk haltenden Forstbeamten 603
Eine neue Steuernovelle 605
Heranziehung des Einkommens aus dem Wirtschaftsland der Oberförster zur Einkommensteuer 624
Wiedereinziehung überhobener Diensteinkommensbezüge usw. 624
Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten. Allg. Verf. v. 23. Juni 1922 670
Wiedereinziehung überhobener Diensteinkommenbezüge oder Versorgungsgebührnisse. Min.-Verf. v. 15. Juli 1922 . 688
Dienstaufwandsentschädigung der Regierungsforstbeamten. Allg. Verf. v. 1. August 1922 689
Wertbemessung von Dienstwohnungen. Min.-Verf. vom 15. Juli 1922 706
Gewährung von unverzinslichen Vorschussen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung. Allg. Verf. v. 8. August 1922 707
Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten fur 1922 708
Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrradern. Min.-Verf. v. 10. August 1922 728
Anweisung der erhöhten Ausgleichszuschlage fur Staatsforstbeamte. Min.-Verf. v. 3. August 1922. 748
Steuerabzug zum Unterhaltszuschuß der Forstreferendare. Allg. Verf. v. 22. August 1922 763
Wertbemessung von Dienstwohnungen. Min.-Verf. v. 23. August 1922 763
Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten. Allg. Verf. v. 23. August 1922 764
Umrechnung der Versorgungsgebührnisse fur Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene des ehemaligen Regierungsbezirks Danzig. Min.-Verf. v. 24. August 1922 . . . 764
Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Oberförster durch einmalige Zuschüsse für 1922. Min.-Verf. v. 6. September 1922. 765
Wohnungsbeihilfe an versetzte Beamte. Allg. Verf. v. 12. August 1922 787
Anrechnungsbeträge fur staatsforsteigene Dienstwohnungen. Allg. Verf. v. 13. September 1922 787
Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschlage . 789
Vergütung für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste. Allg. Verf. v. 13. September 1922 804
Verdrängungsschäden von Beamten. Min.-Verf. v. 5. September 1922. 832
Gesetz über Anderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten 848
Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten. Allg. Verf. v. 16. September 1922 . 851
Dienstkleidungszuschüsse der Staatsforstbeamten. Allg. Verf. v. 25. September 1922 852
Erhöhung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten. b) Erhöhung der Vergütungen für die Zurücklegung von Landwegstrecken. c) Nichtanrechnung häuslicher Ersparnisse bei Gewährung von Zuschüssen oder Pauschvergütungen zu den Dienstreisetagegeldern. Allg. Verf. v. 28. September 1922 853
Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1922. Min.-Verf. v. 19. Oktober 1922 869
Dienstkleidung der Forstbeamten. Min.-Verf. v. 21. Oktober 1922 869
Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes. Min.-Verf. v. 25. Oktober 1922 869
Brennholzabgabe an Forstbeamte der Forsteinrichtungsanstalten. Min.-Verf. v. 4. Oktober 1922. 886
Berechnung der Fahrkosten nach Waldtouren. Min.-Verf. v. 7. Oktober 1922. 886

Seite

Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Min.-Verf. v. 10. Oktober 1922 . . . 886
Nebengeschäfte der Verwalter staatlicher Kreiskassen . . . 887
Besetzung freiwerdender Revierförsterstellen 905
Dienstkleidungszuschüsse der Staatsforstbeamten. Min.-Verf. v. 24. Oktober 1922 919
Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922 . . 920
Ist der Rechtsweg zulässig für einen Gehaltsanspruch, den der Beamte darauf stützt, daß er bei seiner Anstellung in eine höhere Gehaltsklasse, als geschehen, hätte eingereiht werden sollen?. 920
Erstattung von Ausgaben der Staatsforstbeamten bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen. Min.-Verf. v. 6. November 1922. 934
Anstellung von überzahligen Forstern 935
Gehaltsfestsetzung für die Gemeindeforst-Betriebsbeamten . . 935
Kann eine preußische Stadtgemeinde die Besoldungsordnung, die eine allgemeine Gehaltserhöhung bringt, für bestimmte Beamtenklassen in Kraft setzen, davon aber einzelne, diesen Klassen angehörige Beamten ausnehmen?. 956
Zahlung von Ante len an der Reichseinkommen- und Korperschaftssteuer an Gutsbezirke. Min.-Verf. v. 12. August 1922 988
Erhöhung der Tagegelder für Dienstreisen und der Vergütungen für Zurücklegung von Landwegestrecken. Allg. Min.-Verf. v. 17. November 1922 988
Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten. Allg. Min.-Verf. v. 16. November 1922 989

3. Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und sonstige soziale Fürsorge.

Kinderbeihilfen. 92
Anrechnung von Waisenrenten usw. auf die Kinderzulagen der Angestellten. Allg. Min.-Verf. v. 23. November 1921 112
Ungekürzte Zahlung der Veteranenbeihilfe 213
Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze 462
Heilbehandlung ehemaliger Militärpersonen 499
Teuerungszuschüsse zu Versorgungsrenten 536
Frauenbeihilfe. Allg. Verf. v. 26. Juli 1922 689
Kinderbeihilfen. Allg. Verf. v. 29. August 1922. 764
Hilfsmittel für Kriegsbeschädigte 767
Zuschüsse zu den Heilbehandlungskosten an kriegsbeschadigte ehemalige Militärpersonen. 805
Vorladung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener durch die Versorgungsbehörden 820
Ausgleichzulagen zu Versorgungsrenten 854
Erhöhung der Bezüge der Militärrentner 888
Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder. Min.-Verf. v. 18. September 1922. 904
Weitere Erhöhung der Bezüge der Militarrentner . . . 936

4. Versicherung.

Ergänzungsgesetz zur Angestelltenversicherung vom 13. Dezember 1921. 116
Kann der Versicherte Brandschadenvergutung fur reine Explosionsschäden verlangen, wenn die Explosion selbst durch einen Brand hervorgerufen ist?. 400
Unter Anderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung 462
Anderungen in der Sozialversicherung . . 767, 836, 955, 989
Änderungen in der Angestelltenversicherung 936
Höchstgrenzen für Versicherungen von Umzugsgut. Min.-Verf. v. 6. November 1922 987

5. Forstwirtschaft.

Holzverkauf 1921/22 12
Holzversteigerungen und die Interessen der Verbraucher . 32
Schwellenholzeinschlag 1921/22. 93
Reichsforstgesetz und Reichsforstkammergesetz 130
Verwertung der Forstnebennutzungen. Allg. Min.-Verf. v. 2. Dezember 1921 175
Gehört der sogenannte Forstwiderstand zu den Verbrechen der tätlichen Widersetzung im Sinne des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851? . 196
Gesetzentwurf betr. Erhaltung des Baumbestandes und der Erhaltung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit 208
Anderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 243
Kiefernharznutzung 1922. Allg. Min.-Verf. v. 14. März 1922 296
Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) vom 28. März 1922 376
Der Ertrag der sächsischen Staatsforsten 381
Verwertung der Forstnebennutzungen. 442
Waldweide. Minist.-Verf. v. 3. Juni 1922 499
Holzkaufgeldstundung, Sicherheitsleistung durch Kredit-Genossenschaften 515
Kiefernharznutzung 1922 518

Hosted by Google

Seite

Das bayerische Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. Dezember 1921 532
Abgabe der überflüssigen Harznutzungsgeräte 624
Forstwirtschaftsergebnisse. Allg. Min.-Verf. v. 21. Juni 1922 643
Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften. Allg. Verf. v. 16. September 1922 788
Holzeinschlag 1922/23. Min.-Verf. v. 6. Oktober 1922 . . 835
Anfertigung von Aufmaßlisten für Holzkäufer. Allg. Verf. v. 16. Oktober 1922 869

6. Jagd, Fischerei, Bienenzucht und Naturschutz.

Wildbeförderung durch die Fuhrwerke der Forstbeamten. Allg. Min.-Verf. v. 8. Dezember 1921 32
Heranziehung der Landjäger zur Fischereiaufsicht 282
Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang . . . 315
Preise für Beamtenwildbret 377
Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten 377
Beteiligung der Beamten bei Forsteinrichtungsanstalten an der Ausübung der Jagd 535
Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit 619
Anstellen der Schützen bei Treibjagden 624
Änderung der Jagdnutzungsvorschriften und der Preise für Beamtenwildbret, Geweihe usw. Allg. Verf. v. 20. September 1922 804
Gesetz, betreffend Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) über Wildschadenvergütung und Jagdscheine sowie des § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsammlung S. 304). 903
Änderung der Jagdnutzungsvorschriften und der Preise für Beamtenwildbret 905
Aussterben des Dachses 935
Kann der Staatsförster die wilden Kaninchen, die er einem Frettierer abgenommen hat, für sich beanspruchen? . . 955
Jagdkostenersatz; Preis für Hasen als Beamtenwildbret . . 971

7. Waldarbeiter.

Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Allg. Min.-Verf. v. 31. März 1922. 357
1. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter 708
Verlohnung von Forstarbeitern. Allg. Verf. v. 1. August 1922 818
2. Nachtrag zum Forstarbeitertarif 820
3. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter 870
4. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter 887
5. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter 955

8. Verschiedenes.

Zahlungen im Bereich der Forstverwaltung. Allg. Min.-Verf. v. 5. Dezember 1921 12
Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen 32
Überführung von Kriegerleichen 196
Zum Begriff des im Dienste erlittenen Betriebsunfalls im Sinne des § 1 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes 316
Verwendung von Dienstmarken 334
Fragebogen des Deutschen Förster-Bundes vom Sommer 1921 betreffend 357
Nebengebühren für Weiterbeförderung von Postsendungen der Revierverwalter 377
Welcher Zeitpunkt ist für die Bemessung des Schadensersatzes bei der Beschädigung einer Sache maßgebend? 378
Zum Begriff der Gewalttätigkeit gegen Personen als Merkmal des Landfriedensbruchs 378
Zum Begriff der Gewalttätigkeiten gegen Sachen in § 3, Absatz 2 der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 über Waffenbesitz (Waffenverordnung) 400
Gesetz zur Änderung des Pensionsergänzungsgesetzes und des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 7. April 1922 . . 442
Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Dienstunfähigkeit in den Beamten-Fürsorgegesetzen . . 462
Was versteht § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB. unter einem von Menschen besuchten Orte? 462
Gewahrsamsbruch beim Diebstahl 463
Höhe der von Privaten zu erstattenden Schreibgebühren . . . 535
Zum inneren Tatbestand der Hehlerei 555
Kann eine Polizeiverordnung für steuerpflichtige Straßenanlieger, die unter Billigung der Polizeiverwaltung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dritte Personen übertragen haben, die zivilrechtliche Haftung ausschließen? . 570
Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse. 603
Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln und Holz 621
Zahlungsanweisung der Post- und Frachtgebühren . . . 622
Beflaggung der Dienstgebäude 625
Bezug von Briefumschlägen 624
Hundesteuer 604

Seite

Zum Begriff des Gewahrsams. 936
Annahme von Notgeld durch die staatlichen Kassen. Min.-Verf. v. 8. November 1922 987

D. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

Das schleichende Vereinselend bei den Gemeindeforstbeamten. 21
Waldbauvereine in der Provinz Hannover 245
Tagung von Forstvereinen 380, 403, 424, 444, 480, 521, 539

2. Forstliche Vereine.

Die grüne Woche (18. Mitgliederversammlung) des Deutschen Forstvereins zu Kreuznach in der Zeit vom 6. bis 15. September 1921 . . . . . 6, 28, 49
Tagung österreichischer Waldbesitzer 14
Forstverein für Westfalen und Niederrhein 81
Märkischer Forstverein 257, 359, 384, 593
Württembergischer Forstverein 364
Schlesischer Forstverein 364, 552
Verein Thüringer Forstwirte 384, 668
Pommerscher Forstverein 406
Deutscher Forstverein 428, 542, 561, 591, 608, 630, 693, 968, 983
Nordwestdeutscher Forstverein 428
Hannoverscher Waldbesitzerverband 428
Sächsischer Forstverein 448
Nordwestdeutscher Forstverein 497
Badischer Forstverein 524
Verein Mecklenburgischer Forstwirte 542, 601
Harz-Solling-Forstverein 630
Forstverein für Westfalen und Niederrhein 693
Brandenburgischer Waldbesitzerverband 855
Bericht über die Exkursion Hannoverscher Waldbauvereine am 11. September 1922 durch die Ellenriede 901

3. Verschiedenes.

Gesellschaft für Jagdkunde E. V. 34, 606

4. Staatsforstbeamte.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Zum neuen Jahr 37
Mitteilungen des Vorsitzenden 97, 976
Kassenangelegenheiten. 140, 162, 385, 892, 960
Wechsel des Schriftführers. 247
Mitteilungen des Vorstandes 268, 713, 876
Erhöhung der Verbandsbeiträge 524
Verbandstagung 1922. 524
Bezirksgruppe Ostpreußen 561, 593
Bezirksgruppe Brandenburg 593
Bezirksgruppe Pommern 630
Tagesordnung zur Delegiertenversammlung am 15. und 16. September in Berlin. 649
Bericht über die Hauptversammlung am 16. September 1922 in Berlin 940

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Zum neuen Jahre! 17
Bezirksgruppe Aachen. 120, 808
Mitteilungen des Vorstandes 140
Nachruf für Staatl. Revierförster Max Rakowicz. 201
Revierförster und Förster 201
Delegierten-Versammlung 1922 147
Beitragszahlungen 247, 343, 608, 732
Berichtigungen und Richtigstellungen 321, 448, 876
Delegierten-Versammlung 343, 385, 406
Vorbericht über die Delegierten-Versammlung am 1. und 2. Juni 1922 in Berlin. 467
Preußisches Forsthandbuch. 525
Nachruf für Revierförster i. R. A. Weber in Schneidemühl . 674
Bezug des Vereinsorgans. 755, 773
Nachruf für Revierförster Nowak, Klein-Strehlitz, Bez. Oppeln 908
Bezirksgruppen-Nachrichten:
Hannover 364
Hildesheim 385, 732
Königsberg 364
Potsdam 610, 693, 908
Trier 322

Preußische Staatsförster-Vereinigung.

Zum Jahreswechsel! 17
Fragebogen des Försterbundes. 58
Zur Dienstlandsfrage 120
Mitteilungen des Vorstandes 162, 630, 942, 977
Bezugspreis des Vereinsorgans 217
Aus dem Bezirk Allenstein 248
Vertrauensmänner-Versammlung in Berlin . . . 322, 429, 449

Hosted by Google

Seite

Erhöhung des Vereinsbeitrages und Deutscher Berufsbeamten-Bund 322
Zur Entziehung der Waldweide 406
Adressenänderung des Kassenwarts 449
Über politische Neutralität 484
Vorbericht über die Vertrauensmänner-Versammlung am 17. und 18. Juni in Berlin 504
Staatsförster Ludewig im Kampfe gegen die Preußische Staatsförstervereinigung 506
Preußische Staatsförstervereinigung und deutsches Beamtenarchiv 543
Beitragszahlung 574
Mitteilungen des Kassenwarts 593
Bericht über die erste Vertrauensmänner-Versammlung am 18. Juni in Berlin im „Spatenbräu" . 637, 663, 682, 700
Beitragserhöhung 825
Bezirksgruppe Markenwerder 825

5. Kommunal-Forstbeamte.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten:
Bezirksgruppe Brandenburg-Ost und -West 251
Fachgruppe der Kommunalforstbeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf 613
Bezirksfachgruppe Niederschlesien 433, 613
Bezirksfachgruppe Ostpreußen 20, 165
Bezirksgruppe Westfalen 221
Ortsgruppen-Nachrichten:
Ortsgruppen Arnsberg-Meschede und Rhein-Westf. Industriegebiet 221
Ortsgruppe Düsseldorf 289
Verein Preußischer Kommunalforstbeamten i. L. 165
An den Deutschen Försterbund 221
Verband höherer Kommunalforstbeamten 677
Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens.
Bezirksfachgruppe Forstbeamte 776, 894, 911

6. Privatforstbeamte.

Verein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Aufnahme neuer Mitglieder 18, 38, 60, 81, 99, 121, 141, 163, 183, 203, 217, 248, 268, 287, 302, 325, 343, 364, 385, 408, 429, 449, 468, 485, 507, 525, 544, 562, 575, 593, 610, 631, 650, 674, 695, 714, 734, 755, 774, 792, 811, 825, 842, 858, 877, 893, 909, 925, 944, 961, 978, 994
Sammlung für Forsthaus Elba 38, 60, 99, 121, 141, 163, 203, 217, 250, 386
Zur Besichtigung der Forstschule Templin. 38
Aufnahme in die Privatforstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands 60
Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes in Berlin am 17. Dezember 1921. 81
Beiträge für den Denkmalsfonds ehemaliger gefallener Templiner. 82, 469, 508
Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1922 142, 345, 594, 611, 877
Mitteilungen der Geschäftsstelle . . . 164, 432, 793, 979, 994
Anregung zum Bezuge unseres Vereinsorgans der „Deutschen Forst-Zeitung" 164
Oberschlesier-Sammlung. 183, 325, 631
Das Trauerspiel 184
Neuregelung in der Bezirksgruppe Pommern (II) 184
Forstgehilfenprüfung 185, 288
Versendung von Einladungen und Gehaltstarifen 248
Försterprüfung 1922 248
Das Versicherungsamt im Jahre 1921 248
Einige Richtigstellungen 249
Zu dem Bericht über die Mitgliederversammlung in Kolberg 250
Unterstützungen für die Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten 250
Sammlung für Herrn Förster Heiber, Kunersdorf 250, 386, 675
Beratung über Ausbildung der Forstbeamten 269
Tagung des Ausschusses für den Befähigungsnachweis . . 269
Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe XIII (Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck) in Bebra am 21. Januar 1922. 288
Reisekosten-Vergütung. 303
Herausgabe des Vereinsjahrbuches 303
Kleiner forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein 303
Sammlung von Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin 344, 365, 386, 409, 450, 544, 563, 675, 734
Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler . . 345
Die Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 345, 409
Stellungen im Memelgebiet. 365, 408
Reviergehilfen-Prüfung 366

Seite

Mitgliederversammlung 1922 in Hannover. 408
Angaben über Polizeihunde 408
Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und Herr Pusch 430
Großer forstlicher Lehrgang in Brandenburg. . . 432, 469, 525
Mitgliederbeiträge für 1922 . . . . . 450, 469, 544
Großer forstlicher Lehrgang in der Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII) 469
Vom Versicherungsamt 469, 859
Kleiner forstlicher Lehrgang in Burgwenden. 487
Ein seltenes Jubiläum 487
Forstliche Unterredungen in der Ortsgruppe Lüben und Umgegend. 488
Die Försterprüfung in Quittainen 508
Abgangsprüfung an der Forstschule Templin 526
Forstlicher Lehrgang in Ostpreußen. 562
Forstlicher Lehrgang in Reichenstein 562
Tagesordnung für die Sommertagung 1922. . . 575, 594, 632
Sommertagung 1922 zu Hannover. 611, 696
Der große forstliche Lehrgang in Gersfeld (Rhön) . 612, 631
Für unsere stellenlosen Mitglieder 631
Försterausschuß. 633
Ausbildung von Harzmeistern 650
Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 650
Forstlicher Lehrgang in Eberswalde 651, 696, 793
Forstlicher Lehrgang in Gersfeld (Rhön) 651
Nacherhebung von Beiträgen 696, 734, 756, 774, 793, 811, 858
Beschlüsse der Tagung in Hannover, betr. Mitglieder in abgetretenen Gebieten 714
Denkmalsenthüllungsfeier in Templin 714, 734, 774, 793
Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Hannover 714
Ergebnisse der Försterprüfung in Dülmen. 715
Forstschule Neuhaldensleben 715
Großer forstlicher Lehrgang vom 1. bis 12. August in Schlesien 715
Ersuchen um kürzere Fassung der Bezirks- und Ortsgruppenberichte 734
Försterprüfung Altehölle 774
50jähriges Jubiläum 811
Förster- und Forstgehilfenprüfung an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. 826
Bekanntmachung über bestehende Einigungsstellen in Tarifangelegenheiten 859
Ortsgruppenbildung 859
Krieger-Ehrung in Templin 868
Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer Hannover in Nienburg (Weser) 893
Ein trauriges Beispiel unzulänglicher Ausbildung eines Privatforstbeamten 909
Mitgliederbeiträge für 1923 . . . . . 909, 978
Auch ein Zeichen der Dankbarkeit 910
Sitzung des engeren Vorstandes in Berlin am 10. November 1922. 925
Ein warnendes Beispiel eines Forstbeamten-Streiks! . . . 926
Försterprüfung Stettin 961
Templin in Not! 978
Aufnahme in die private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands E. V. 994
Tarifverträge und Gehaltsvereinbarungen:
Brandenburg 288, 652, 756, 775, 910
Hannover 545, 775
Ost- und Westpreußen 859
Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt. 19, 612, 878
Schlesien 217, 346, 652, 860, 893
Schleswig-Holstein 387
Freistaat Sachsen. 269
Mecklenburg 61, 432
Württemberg 19, 611
Bezirksgruppen-Nachrichten:
Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) 164, 366, 387, 409, 594, 675, 926
Bezirksgruppe Pommern (II) 250, 367. 387, 697
Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III) 470, 860
Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, und Lauenburg (IV) 270, 488, 576, 910
Bezirksgruppe Rheinland (V) 471, 653
Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI) 471, 676, 926, 962
Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII) 164, 303, 509, 546, 715, 979
Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII) 142, 219, 366, 432, 576, 826, 894
Bezirksgruppe Brandenburg (IX) 19, 61, 204, 387, 509, 826, 945
Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X) 39, 204, 304, 576, 633, 775, 826, 879, 979
Bezirksgruppe Westfalen (XI) 811, 927

Hosted by Google

Seite

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII) 451, 563, 576, 717, 842
Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Hessen, Waldeck (XIII) 61, 100, 288, 366, 653, 675, 735
Bezirksgruppe Bayern (XIV) 39, 576
Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV) 100, 142, 305, 488, 577, 927
Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI) 142, 246, 488, 651, 878, 994
Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII) 563, 715, 735
Bezirksgruppe Thüringen (XVIII) 142, 409, 432, 576, 595, 826, 945, 961

Ortsgruppen-Nachrichten:
Ortsgruppe Belzig 143, 563, 612
Ortsgruppe Bober-Katzbachtal 204, 366, 826, 879
Ortsgruppe Cassel 860
Ortsgruppe Cottbus 564
Ortsgruppe Eifel 347
Ortsgruppe Erkelenz 251, 433, 594
Ortsgruppe Falkenberg O.-S. 526
Ortsgruppe Friedland (Ostpr.) 410, 578
Ortsgruppe des Kreises Guhrau 879
Ortsgruppe Hagenow 860
Ortsgruppe Hörstingen und Umgebung . . . 143, 451, 928
Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II 546
Ortsgruppe Kandrzin 165, 204, 410
Ortsgruppe Konigsberg Nm. 61
Ortsgruppe Lübben und Umgegend 83, 578, 827
Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald . 19, 220, 346, 451
Ortsgruppe Nieder-Lausitz (Ost) 509
Ortsgruppe Nordwest-Neumark 735, 927
Ortsgruppe Oberbarnim 860
Ortsgruppe Oberland der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen 471
Ortsgruppe 3 der Bezirksgruppe 1 des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands 594
Ortsgruppe Osterode, Ostpreußen, der Bezirksgruppe Ostpreußen (1) 653
Ortsgruppe Ostholstein 633, 793
Ortsgruppe Ost- und Westpreußen 83
Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend 165, 185, 247, 433, 613, 633, 894
Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend 776, 928
Ortsgruppe I der Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Wolmirstedt) 410, 564, 653, 677, 812
Ortsgruppe Teltow 842, 910
Ortsgruppe Uckermark 38, 410, 878
Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön 83, 220, 633, 812
Ortsgruppe Werratal 675, 736, 776, 879

7. Sonstige Vereine.

a) Verein „Waldheil".

Besondere Zuwendungen 59, 162, 183, 322, 323, 407, 543, 574, 694, 841, 993
Mitgliederversammlung 1922. . . . . 59, 120
Bericht über die Vorstandssitzung am 12. Dezember 1921 in Neudamm 98
Nachruf für Herrn Forstmeister Graf Ernst zu Rantzau, Oberförsterei Döllensradung 141
Nachruf für Staatl. Revierförster Max Rakowicz zu Borne, Oberförsterei Massin 203
Aufnahme neuer Mitglieder 301, 407, 543, 562, 693, 810, 876, 908, 960
Bericht über die Vorstandssitzung vom 27. Februar 1922 . 302
Bericht über die 29. Mitgliederversammlung 323
Unterbringung einer Försterwaise 408
Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern . 429
Wohlfahrtsmarken 429, 695, 733, 773, 877, 960
Haushalterin gesucht 543
Betreäsbezahlung 1922 betreffend 575, 608
Bericht über die Vorstandssitzung vom 29. Mai 1922 . . 608
Deutsche Forststudentenhilfe in Neudamm 631, 650, 674, 694, 713, 733, 755, 773, 792, 811, 825, 858, 893, 925, 944, 960, 993
Adressen verzogener Mitglieder. 732
Die Treibjagdzeit beginnt 838
Eine 100000-Mark-Spende 872
116000 Mark für „Waldheil" 937
Bericht über die Vorstandssitzung am 9. Oktober 1922 . . 943
Abgabe eines Jagdhundes. 961
Weihnachtsbitte an alle deutschen Forstverwaltungsbeamten und alle Angehörigen, Freunde und Gönner der grünen Farbe! 972
Lieferung des Vereinsorgans zum Vorzugspreis 977
Neues vom Verein „Waldheil" 990

b) Andere Vereine und Stiftungen.

Seite

Verein deutscher Forstbeamten 20, 100, 526
Kollegiale Vereintgung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend 81, 411, 507
Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perlebe g 121, 205, 222, 794, 880
Verein ehemaliger Schüler der Forstlehranstalt zu Neuhaldensleben 143, 388, 757
Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten 185, 270, 388, 411, 653, 718
Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau 205, 322
Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung. 205
Verein Schlesischer Forstbeamten. 221, 489, 737
Forstwaisenverein. 251
Die Tagung des Deutschen Beamtenbundes 312
Studienreise des Vereins Thüringischer Forstverwaltungsbeamten. 359
Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg . . . 388
Rechnungsabschluß der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung für das Jahr 1. April 1920/21. 411
Der Preußische Beamtenverein 539
Landesversammlung der badischen Förster 762
Arbeitsausschuß der Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde 861

E. Freier Meinungsaustausch.

Zur „Erwiderung" des Herrn C. Meyer-Eberswalde . . . 101
Professor Dr Weber contra Hilfsförster Meyer. 289
Die Sorgen der Republik (Eingesandt) 326
Herr Pfalzgraf als Hüter der Wahrheit und Lehrer des Anstandes 305
Herrn Förster Ludewig ins Stammbuch 348
Ackerbestellungskosten 348
Herr Pfalzgraf im Konflikt mit der Wahrheit und der Anstandslehre 411
Der Vollständigkeit halber! 526
Woher soll der Försternachwuchs kommen? 776
Ein Weihnachtswunsch 962
Templin in Not!. 995

F. Jagd.

Die Jagd in den Staatsforsten 443
Die Jagd in den Kommunalforsten. 790
Festsetzung der Patronenpreise in Schlesien 837

G. Literatur.

Die Forstwirtschaft. Stand und Aufgaben im Rahmen der Deutschen Volkswirtschaft 229
Das Neudammer Försterlehrbuch. 352
Preußisches Forsthandbuch 501, 589, 762
Kriegsbilder-Album des Vereins Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15, Potsdam 729, 938

H. Verschiedenes.

Vom Rauhwarenmarkt 15, 25, 56, 79, 95, 117, 137, 160, 181, 198, 215, 246, 265, 286, 300, 319, 341, 382, 404, 425, 446, 465, 482, 502, 522, 540, 559, 572, 589, 606, 628, 648, 672, 691, 711, 730, 752, 770, 790, 807, 823, 839, 855, 875, 891, 907, 923, 938, 958, 974
Das Jahr 1921 145
An unsern Leserkreis 135
Akademische Festfeier an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde. 116
Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes 180, 197
Erhöhung der Pfändungsgrenze 137
Für die Kurzweil im Forsthause 203
Gardejägertag in Potsdam 244, 471
Die Not der Presse 244, 501, 973
Lache oder Lachte?. 245
Lübbener Jäger-Jägertage 5. bis 7. August 1922 265
Der Zuckergast. 285
Keine Bodenspekulation. 299
Geschäftliches 307, 589
Ein Heim für alte, alleinstehende Ruhestandsbeamte . . . 318
Dollarstand, Teuerung und Wiederanstieg 340
Gedenktafel für die gefallenen ehemaligen Templiner Forstschüler 419
Die bedrohte Stubbnitz 425
Zur Lohnsteuertabelle. 443
Der Förster als Imker 444
Mitteilungen der Schriftleitung 444

Hosted by Google

Seite

Personalamt der Heeresleitung im Reichswehrministerium 479
Ein Riesenholzlager durch Feuer zerstört — 27 Millionen Mark Verluste 480
Ein ungewöhnlicher Beleidigungsprozeß 500
Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1920 zum Schutze von Tieren 557
Die Not der Presse und der Wald 588
Steuerfreiheit für Führerhunde von Blinden und Wachhunde 588
Jägerdenkmal in Hirschberg i. Schl. 588
Unsere „Deutsche Forst-Zeitung" 745
Amtlicher Wildmarktbericht 752, 770, 790, 807, 823, 839, 855, 873, 891, 907, 923, 938, 958, 974, 991
Fünfzigster Jahrestag des Bestehens der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm 806
Ein Zeichen der Teuerung im Buchdruckgewerbe 821
Fischpreise . . . 823, 839, 873, 907, 924, 938, 958, 974, 991
Mitteilungen der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" 845
Holzpreise und Särge-Herstellung 821
Gardejäger-Denkmal in Potsdam 872
Verdoppelung des Oktoberpreises für Zeitungspapier 872
Patronenpreise 906, 990
Neue Druckpapierpreissteigerung 937
Herzlichen Weihnachts- und Neujahrsgruß allen Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" 966

J. Briefkasten.

Seite

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Tragen von Hirschfänger und Militärkarabiner 79
Gewehrtragen im Aufsichtsbezirk 138
Forstschutzeid 160
Die Forstbetriebsbeamten des Freistaats Danzig. Urlaub. Rücktritt in Preußen 160
Uniformtragen der in Interessenten-Waldungen angestellten Forstbeamten 246
Besetzung einer Stadtförsterstelle und Fürsorgeamt 266
Verwendung eines Stadtförsters im städtischen Bürodienst 266
Kündigung nach dem Betriebsrätegesetz 300
Berechtigung zum Tragen einer Schußwaffe im besetzten Gebiet 342
Annahme an Kindesstatt 404
Tausch zwischen Forstversorgungsberechtigten. Kosten für den Umzug 502
Uniform und Portepee der Kommunaloberförster 503
Försterprüfung. Beschäftigung bei einer Forsteinrichtungs-Anstalt 522
Kriegsbeschädigte, gelernte Jäger, Dienstalter 522
Aufrückungsstellen, Dienstaufwand usw. 559
Befugnisse der Privatforstbeamten 628
Forstsekretärstellen 628
Wohnungsbauabgabe, Miete für die Dienstwohnung usw. 673
Beurlaubung zur Einarbeitung in einen andern Beruf 711
Umnotierung 807
Privatoberförster 958

2. Besoldung und sonstige Bezüge.

Pferdehaltungszulage 36
Ruhegehaltsbezüge für Oberförster 215
Die neue Besoldung der Preußischen Staatsförsteranwärter 382
Nebenbezüge der Forstbetriebsbeamten 426
Aufrückung der Oberförster nach Gruppe 11 und Höhe des Versorgungszuschlages 426
Wirtschaftsbeihilfen 446
Anrechnung der Versorgungsbezüge bei Wiederbeschäftigung auf Privatdienstvertrag 446
Gehaltsberechnung 446
Überholungen in der Besoldung. Besoldungsdienstalter. Allgemeines Dienstalter 466
Dienstaufwandsentschädigung während der Försterprüfung 483
Reisekosten für Wartegeldempfänger, die aus den abgetretenen Gebieten verziehen 573
Militärrente eines Friedensinvaliden 607
Erhöhung der Unfallrenten 711
Anrechnung von Dienstland und Brennholz auf das Gehalt eines Kommunal-Forstbeamten 731
Umzugskosten für Försterwitwen 873
Nutz- und Brennholz für Forstbeamte 958

3. Pensionierung.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten vor dem 21. Lebensjahre 15
Ruhegehalt nach 48jähriger Dienstzeit 341
Ruhegehalt eines staatlichen Hegemeisters 361, 672
Berechnung des Ruhegehalts für 1921 520
Pensionierung und Dienstaufwand während der Beurlaubung 753
Pensionierung und Wohnungszuweisung 771
Pensionen für aus Polen zugezogene Forstbeamte 771
Höchste Hegemeisterpension 791
Waldwärterpension 856

Seite

Zivildienst während des Krieges 1½fach zu rechnen, auch bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit 924

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Hinterbliebenenversorgung bei nach der Inruhestandsversetzung geschlossener Ehen 36
Versorgungsbezüge der Witwe eines staatlichen Hegemeisters 361
Frauenbeihilfe für Witwer, Gültigkeit des Altersgrenzengesetzes 404
Kürzung der Kinderbeihilfe 648
Frauenbeihilfe 691
Kinderbeihilfe 808
Ruhegehaltsbezüge 808
Hinterbliebenenbezüge aus Gruppe 9 823
Witwenbezüge 839, 891
Witwenversorgung eines gefallenen Oberförsters o. R. 939

5. Dienstlandsauseinandersetzung.

Berechnung der Ackerbestellungskosten bei der Dienstlands-auseinandersetzung 300
Wirtschaftsland-Auseinandersetzung 974, 991

6. Ausbildung und Anstellung.

Stellenbesetzung im Kommunalforstdienst und Anstellung 426

7. Steuerfragen.

Einkommensteuerzahlung 117
Umsatzsteuererklärung 246
Umsatzsteuer bei Veräußerung land- und hauswirtschaftlichen Inventars abziehender Forstbeamten 320
Zahlung von Reichseinkommensteuer 362
Umsatzsteuer bei Auflösung von Wirtschaften 382
Luxussteuer 731
Umsatzsteuerpflicht bei Dienstgrundstücken 791
Einkommensteuer 907

8. Versicherung.

Angestelltenversicherung bei Privatforstbeamten 56
Beitragsberechnung bei der Invalidenversicherung der Forstarbeiter 57
Waldbrandversicherung 79
Höhe der Renten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung nach den neuen Gesetzen 138
Beitragsberechnung für die Invalidenversicherung der Forstarbeiter 181
Kranken- und Wochenhilfe für Ehefrauen von Versicherten 198
Kranken- und Invalidenversicherung einer Lernstütze 286
Versicherungspflicht von Ausländern 907

9. Waldbau.

Anfrage an den Leserkreis. Raupenfraßfläche mittels Maschine mit Kiefernsamen anzusäen 35
Ödlandsaufforstung mit Lupinenbeisaat 96
Schutz der Laubhölzer gegen Wildverbiß 648
Anlage eines Mischbestandes von Buche, Esche und Ahorn 753
Unterbau von Eichenbeständen mit Laubhölzern 823, 924

10. Forst- und Jagdschutz.

Wildschadenentschädigung 117
Entschädigung von Personen, die durch Fangeisen verletzt sind 181
Gemeiner Diebstahl an Holz im Walde 891

11. Forstbenutzung.

Verwendung von Samen aus rotfaulen Fichtenbeständen 320
Forstwirtschaftliche Ausnutzung von freien Flächen längs Starkstromleitungen 466
Aufforstung von Ödländereien 540
Unterbau in Eichenschonungen 540
Pflanzung unverschulter Kiefern und Fichten 560
Kiefernsaat im Herbst 628

12. Beschädigungen durch tierische und pflanzliche Schädlinge.

Ein seltener Eichenschädling 839
Verwendung von Antiavit 839

13. Jagd, Fischerei.

Jagdausübung auf eingeschlossenen Trennstücken 199
Ersatz des bei Polizeijagden den Teilnehmern entstehenden Schadens 199
Erlegung nicht jagdbarer Tiere in verpachteten städtischen Jagden 215
Aneignungsrecht bei Fischottern 320
Vertilgung von Kaninchen 560
Erfordernisse zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes 856

14. Verschiedenes.

Erhöhung des Portoanteils 35
Welche geologischen Formationen sind durch fossile Trilobiten gekennzeichnet? 383
Zur Geologie des Brockens 426
Grundsätzliche Richtlinien für die Fragebeantwortungen 482
Anfrage an den Leserkreis. Aufbewahrung und Ausbesserung von Gummikrempstiefeln 771
Obstbaumdüngung 874
Zeichnung von Rauchwaren 958

Hosted by Google

Seite

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Backe, Revierförster i. R., Hohenlübbese 529
Baltz, Karl, Hannover 21, 64, 89, 125, 145, 207, 227, 254, 277, 312, 333, 349, 369, 391, 455, 473, 513, 533, 567, 635, 890
Bartsch, Forstsekretär, Kraschcow, Kreis Oppeln . . . 458, 476
Baust, Staatsförster o. R., Rosenthal 580
Bertog, Forstrat, Dr., Halensee 981
Brandt, Revierförster, Brunzelwaldau 494
Bratke, Revierförster, Thiergarten bei Vorderheide 488
Christoleit, Staatsförster, Frischung 348, 444, 759
Dietrich, Forstreferendar, Frankfurt a. M. 319
Dietrich, Forstmeister, Serno 968, 983
Eckstein, Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr, Eberswalde 435
Eulefeld, Forstrat, Lauterbach in Hessen . . . 6, 28, 49, 271, 498
Felber, Staatsförster i. R., Peddenberg 131
Froese, Forstsekretär, Söllichau 5, 98, 918
Grundmann, Ökonomierat, Neudamm 697
Herchenröther, Fürstl. Isenburgischer Revierförster, Birstein 455
Hering, Verwaltungsamtmann, Berlin-Lichterfelde . . 761, 933
Hering, Rechnungsrat, Berlin-Lichterfelde 48, 722
Herrmann, Staatsförster, Forsthaus Zollhaus 477
Herrmann, Geh. Regierungs- und Forstrat, Breslau . 655, 813
Hertz, Forstrat, Breslau 318, 319
Hildebrandt, Forstverwalter, Schmenzin 332
Junack, Forstmeister, Berlin 292, 784
Kahl, Dr, Ministerialrat, Berlin 565
Klenitz, Dr M., Forstmeister i. R., Freienwalde a. O. . . 967
Klemm, Forstkassenverwalter, Altruppin 33
Koch, Staatsförster, Schönberg 289, 506
Koppitz, Forstrentmeister, Schneidemühl 77
Krutina, Städt. Forstmeister, Heidelberg 885
Möller, Rechnungsrat a. D., Berlin 547
Mueller, Franz, Oberförster, Kreuzburger Hütte 680
Neumann-Bärenberg, Hegemeister, Görlitz 123, 167, 352, 679, 829
Neumann, Förster, Rahnwerder, Kreis Saatzig 995
Nolte, Förster, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf Nm. 311
Oelkers, Landesforstrat, Hannover 800
Ostrop, A., Privatförster, Neurode bei Vorderheide . . . 883
Prophet, Revierförster, Hermannswaldau 380, 929
Preller, Staatlicher Hegemeister, Henriettental (Pomm.) . 913
Radszuweit, Forstsekretär, Heiligenstadt 720
Rathjen, Förster, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön) 396
Reymann, Forstsekretär a. D., Lettmar 455
Riemenschneider, Hegemeister, Lohra 127, 341, 360, 443, 598, 606
Rosemann, Hegemeister, Breslau 41, 745
Schmiedeke, Hans, Forstgeometer, Grassel 514
Schröder, Förster, Lassahn in Lauenburg 273
Schröder, Forstmeister, Coburg 332
Schwabe, Forstmeister, Jagdschloß bei Weißwasser 253
Schwabel, Geschäftsführer, Berlin 430
Schwappach, Geh. Regierungsrat, Prof., Dr, Eberswalde 208, 333, 533
Schellack, Förster, Paterschobensee 600, 744
v. Seydel, H., Rittergutsbesitzer, Sydow 331
Voß, Geh. Reg.-Rat, Frankfurt a. O. 646
Walter, Förster, Annaberg 454
Wappes, Dr, Ministerialdirektor, München 299
Weber, Prof. Dr, Freiburg i. Br. 101
Weißermel, Geh. Reg.-Rat, Frankfurt a. O. 106

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich-Ungarn **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 1. **Neudamm, den 1. Januar 1922.** **37. Band.**

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter.

Unsere Bekanntgabe der neuen Vorschriften über das Anwärterdienstalter usw. der Staatsförsteranwärter und über die Besoldung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst in Nr. 52 S. 965 können wir heute hinsichtlich der finanziellen Wirkung für den Einzelnen ergänzen. Wir glauben, daß diese Arbeit allen unseren Lesern willkommen sein wird. Namentlich die unmittelbar Beteiligten werden mit Spannung Aufschluß darüber erwarten, was ihnen die Neuregelung zunächst einmalig an Nachzahlung bringt. Die Ausführungsanweisung des Ministeriums ist uns zwar noch nicht zugegangen, trotzdem gestatten die bisherigen amtlichen Auslassungen schon eine Darlegung in dem oben angedeuteten Sinne. — Unsere früheren Berichte über die Verhandlungen im Hauptausschuß des Preußischen Landtages und im Landtage selbst (Nr. 48 und 49 der „D. F.-Z.") lassen ersehen, daß die Angelegenheit schon längere Zeit geschwebt hat, also nicht erst auf irgendwelchen Druck hin in Fluß gebracht worden ist. Wenn jetzt eine der Erklärung des Herrn Oberlandforstmeisters entsprechende Regelung eintritt, so haben wir allen Grund, besonders der Zentralforstverwaltung, welche die sicher schwierigen Verhandlungen zu dem guten Ende geführt hat, zu danken. Gehen doch die Maßnahmen noch erheblich über das hinaus, was hinsichtlich des Besoldungsausgleichs erwartet wurde. (Siehe Antrag 2a

(Fortsetzung siehe Seite 2.)

Übersicht über die Wirkung auf das Anwärter- und das Besoldungsdienstalter.

Reservejäger (Eintritt in den Heeresdienst)	Anwärter-Dienstalter alt (Oktober)	Anwärter-Dienstalter neu (Oktober)	Besoldungs-Dienstalter alt (Oktober)	Besoldungs-Dienstalter neu (Oktober)	Aktive Oberjäger (Eintritt in den Heeresdienst)	Anwärter-Dienstalter alt (Oktober)	Anwärter-Dienstalter neu (Oktober)	Besoldungs-Dienstalter alt (Oktober)	Besoldungs-Dienstalter neu (Oktober)
1895	—	—	1912	1911	1898	—	—	1912	1911
1896	—	—	1913	1911	1899	—	—	1913	1911
1897	—	—	1914	1911	1900	—	—	1914	1911
1898	—	—	1915	1911	1901	—	—	1915	1911
1899	—	—	1916	1911	1902	—	—	1916	1912
1900	—	—	1917	1911	1903	—	—	1917	1913
1901	—	—	1918	1911	1904	—	—	1918	1914
1902	1914	1907	1919	1912	1905	1914	1910	1919	1915
1903	1915	1908	1920	1913	1906	1915	1911	1920	1916
1904	1916	1909	—	—	1907	1916	1912	—	—
1905	1917	1910	—	—	1908	1917	1913	—	—
1906	1918	1911	—	—	1909	1918	1914	—	—
1907	1919	1912	—	—	1910	1919	1915	—	—
					Einheits-jahrgang				
1908	1.3.1920	1913	—	—	1911*)	1920	1916	—	—
1909	1.3.1920	1914	—	—	1912**)	1921	1917	—	—
1910	1.3.1920	1915	—	—					

*) Vorbereitungsdienstalter 1911.
**) Vorbereitungsdienstalter 1912.

Hosted by Google

zur Haushaltsberatung — „D. F.-Z." Nr. 51, Seite 947 —.)

Die Verwaltung hat also besser übersehen, was dem Försterstande nötig war und in diesem wichtigen Falle bewiesen, daß das ihr von Gewerkschafts wegen ausgesprochene Mißtrauensvotum, das bisher noch nicht widerrufen ist, unberechtigt war. Wendet man ein, daß die Regelung erst sehr spät kommt, dann muß dem entgegengehalten werden, daß ohne nähere Kenntnis der erschwerenden Umstände, die bei einer so einschneidenden Änderung sicher bestanden haben, ein derartiges Urteil gar nicht abgegeben werden kann. Gewiß geben die traurigen Zeitverhältnisse genügend Anlaß zu Klagen. Auch in den Spalten der „Deutschen Forst-Zeitung" ist oft genug darauf hingewiesen worden, daß die bisherige Besoldung unserer Staatsförsteranwärter eine völlig unzulängliche gewesen ist und Maßnahmen getroffen werden

Die Nachzahlung.

Jahrgang (Eintritt in den Heeresdienst)			den Zeitraum vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920 in Ortsklasse					vom 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920 in Ortsklasse				
Reifeprüfung	Aktive Übergabe		A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
			Mark					Mark				
1895	1898	Gehalt	200	200	200	200	200	.	.	.	.	.
		Ortszuschlag	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	100	100	100	100	100	.	.	.	.	.
		Summe	300	300	300	300	300					
1896	1899	Gehalt	200	200	200	200	200	100	100	100	100	100
		Ortszuschlag	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	100	100	100	100	100	50	50	50	50	50
		Summe	300	300	300	300	300	150	150	150	150	150
1897	1900	Gehalt	450	450	450	450	450	100	100	100	100	100
		Ortszuschlag	250	200	150	125	100	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	350	325	300	287,50	275	50	50	50	50	50
		Summe	1050	975	900	862,50	825	150	150	150	150	150
1898	1901	Gehalt	450	450	450	450	450	225	225	225	225	225
		Ortszuschlag	250	200	150	125	100	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	350	325	300	287,50	275	175	162,50	150	143,75	137,50
		Summe	1050	975	900	862,50	825	525	487,50	450	431,25	412,50
1899	—	Gehalt	700	700	700	700	700	225	225	225	225	225
		Ortszuschlag	250	200	150	125	100	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	475	450	425	412,50	400	175	162,50	150	143,75	137,50
		Summe	1425	1350	1275	1237,50	1200	525	487,50	450	431,25	412,50
1900	—	Gehalt	700	700	700	700	700	350	350	350	350	350
		Ortszuschlag	250	200	150	125	100	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	475	450	425	412,50	400	237,50	225	212,50	206,25	200
		Summe	1425	1350	1275	1237,50	1200	712,50	675	637,50	618,75	600
1901	—	Gehalt	950	950	950	950	950	350	350	350	350	350
		Ortszuschlag	250	200	150	125	100	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	600	575	550	537,50	525	237,50	225	212,50	206,25	200
		Summe	1800	1725	1650	1612,50	1575	712,50	675	637,50	618,75	600
1902	—	Gehalt bzw. Grundvergütung	750	750	750	750	750	475	475	475	475	475
		Ortszuschlag	550	440	350	295	240	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	650	595	550	522,50	495	300	287,50	275	268,75	262,50
		Summe	1950	1785	1650	1567,50	1485	900	862,50	825	806,25	787,50
1903	—	Grundvergütung bzw. Gehalt	895	895	895	895	895	375	375	375	375	375
		Ortszuschlag	550	440	350	295	240	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	722,50	667,50	622,50	595	567,50	250	237,50	225	218,75	212,50
		Summe	2167,50	2002,50	1867,50	1785	1702,50	750	712,50	675	656,25	637,50
1904	—	Grundvergütung	790	790	790	790	790	447,50	447,50	447,50	447,50	447,50
		Ortszuschlag	300	240	200	170	140	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	545	515	495	480	465	286,25	273,75	261,25	255	248,75
		Summe	1635	1545	1485	1440	1395	858,75	821,25	783,75	765	746,25
1905	—	Grundvergütung	935	935	935	935	935	395	395	395	395	395
		Ortszuschlag	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	617,50	587,50	567,50	552,50	537,50	197,50	197,50	197,50	197,50	197,50
		Summe	1852,50	1762,50	1702,50	1657,50	1612,50	592,50	592,50	592,50	592,50	592,50

Hosted by Google

müßten, um diese den Zeitverhältnissen entsprechend zu bemessen. Aber gut Ding will doch nun einmal Weile haben. Freuen wir uns, daß endlich ein Erfolg zu verzeichnen ist.

Nun darf auch noch auf weitere Maßnahmen zur Besserung gerechnet werden. Denn die neue Regelung erstreckt sich doch nur auf die Grundlinien der Besoldungsfrage. Die weitere Auswirkung wird einerseits bei den Anwärtern im Vorbereitungsdienste für die Zeit nach dem 1. August und 1. Oktober 1921 erkennbar werden müssen, da danach weitere allgemeine Verbesserungen in den Bezügen eingetreten sind. Anderseits sind unseres Erachtens Verbesserungen in der Anstellung als überzähliger Förster zu erhoffen. Denn die erhebliche Früherlegung des Anwärterdienstalters kann kaum ohne Aussicht auf frühere Anstellungsmöglichkeit bleiben. Die schlechten Anstellungsverhältnisse waren doch

(Fortsetzung siehe Seite 6.)

beträgt für:

r a u m																Insgesamt Nachzahlung		
vom 1. 1. 1921 bis 31. 7. 1921					vom 1. 8. 1921 bis 30. 9. 1921					vom 1. 10. 1921 bis 31. 12. 1921								
in Ortsklasse					in Ortsklasse					in Ortsklasse								
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	in Ortsklasse	M	₰
Mark					Mark					Mark								
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	150	150	150	150	A	480	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	B	480	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	30	30	30	30	C	480	—
															D	480	—
															E	480	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180	180	180	180	180	A	1155	33
233,33	233,33	233,33	233,33	233,33	66,67	66,67	66,67	66,67	66,67	150	150	150	150	150	B	1147	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	C	1141	—
163,33	156,33	151,66	140	128,33	62	60,67	59,34	58	56,67	30	30	30	30	30	D	1128	—
															E	1115	—
396,66	389,66	384,99	373,33	361,66	128,67	127,34	126,01	124,67	123,34	180	180	180	180	180	A	2325	33
233,33	233,33	233,33	233,33	233,33	66,67	66,67	66,67	66,67	66,67	300	300	300	300	300	B	2182	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	150	125	100	75	C	2071	—
163,33	156,33	151,66	140	128,33	62	60,67	59,34	58	56,67	100	90	85	80	75	D	1990	50
															E	1910	—
396,66	389,66	384,99	373,33	361,66	128,67	127,34	126,01	124,67	123,34	600	540	510	480	450	A	4013	67
525	525	525	525	525	150	150	150	150	150	300	300	300	300	300	B	3682	75
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	C	3393	—
571,67	508,08	455	402,50	352,92	217	197,17	178	166,75	155,83	100	90	85	80	75	D	3205	50
															E	3021	25
1388,34	1266,41	1155	1073,33	994,59	450,33	413,84	378	358,42	339,16	600	540	510	480	450	A	4568	67
525	525	525	525	525	150	150	150	150	150	450	450	450	450	450	B	4237	75
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	C	3948	—
571,67	508,08	455	402,50	352,92	217	197,17	178	166,75	155 83	130	120	115	110	105	D	3760	50
															E	3576	25
1388,34	1266,41	1155	1073,33	994,59	450,33	413,84	378	358,42	339,16	780	720	690	660	630	A	5412	83
816,67	816,67	816,67	816,67	816 67	233,33	233,33	233,33	233.33	233,33	450	450	450	450	450	B	5071	50
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	C	4774	25
775,84	703,50	644,59	577,50	513,34	294,49	273	252,16	239,25	226,66	130	120	115	110	105	D	4570	50
															E	4370	—
1884,18	1753,50	1636,26	1540,—	1446,68	611,15	573,—	535,49	514,25	493,32	780	720	690	660	630	A	6237	83
816,67	816,67	816,67	816,67	816,67	233,33	233,33	233,33	233,33	233,33	625	625	625	625	625	B	5836	50
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	400	300	250	200	150	C	5509	25
775,84	703,50	644,59	577,50	513,34	294,49	273	252,16	239,25	226 66	205	185	175	165	155	D	5275	50
															E	5045	-
1884,18	1753,50	1636,26	1540,—	1446,68	611,15	573,—	535,49	514,25	493,32	1230	1110	1050	990	930	A	7052	—
															B	6550	25
1108,33	1108,33	1108,33	1108,33	1108,33	316,67	316,67	316,67	316,67	316,67	475	475	475	475	475	C	6155	50
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	400	300	250	200	150	D	5860	51
980	898,91	834.16	752.50	673,75	372	348,84	326,34	311,76	297,50	175	155	145	135	125	E	5568	75
2380,—	2240,57	2117,49	2006,66	1898,75	772,—	732,18	693,01	670,10	647,50	1050	930	870	810	750	A	6804	17
															B	6310	75
875	875	875	875	875	250	250	250	250	250	650	650	650	650	650	C	5922	—
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	400	300	250	200	150	D	5640	—
816,67	742,58	682,50	612,50	545,42	310	288,17	267	253,75	240,83	210	190	180	170	160	E	5361	25
1983,34	1850,91	1732,50	1633,33	1537,09	643,33	604,84	567,—	545,42	524,16	1260	1140	1080	1020	960	A	6247	99
1044,16	1044,16	1044,16	1044,16	1044,16	250	250	250	250	250	500	500	500	500	500	B	5884	50
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	C	5597	36
935.08	855,92	792,45	713,99	638,46	310	288,17	267	253,75	240,83	140	130	125	120	115	D	5374	40
															E	5154	70
2270,91	2133,41	2011,61	1903,98	1799,29	643,33	604,84	567,—	545,42	524,16	840	780	750	720	690	A	5173	51
															B	4992	53
921,67	921,67	921,67	921,67	921,67	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	500	500	500	500	500	C	4880	77
										200	150	125	100	75	D	4756	34
645,17	617,52	599,09	553	506,92	155	151,67	148,34	145	141,67	140	130	125	120	115	E	4631	93
1566,84	1539,19	1520,76	1474,67	1428,59	321,67	318,34	315,01	311,67	308,34	840	780	750	720	690			

Hosted by Google

Reserve- / Aktive Offiziere	den Jahrgang (Eintritt in den Heeresdienst)		vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E	v. 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E	vom 1. 1. 1921 bis 28. 2. 1921 in Ortsklasse A	B	C	D	E	v. 1. 3. 1921 in Orts- A	B
			Mark					Mark					Mark					Mark	
		Grdvrg.	830	830	830	830	830	467,50	467,50	467,50	467,50	467,50	.	.	.	.	.	.	.
1906	—	Ozuschl.	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auzschl.	565	535	515	500	485	233,75	233,75	233,75	233,75	233,75	.	.	.	.	.	.	.
		Summe	1695	1605	1545	1500	1455	701,25	701,25	701,25	701,25	701,25	.	.	.	.	.	.	.
		Grdvrg.	1120	1120	1120	1120	1120	415	415	415	415	415	.	.	.	.	.	.	.
1907	—	Ozuschl.	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auzschl.	710	680	660	645	630	207,50	207,50	207,50	207,50	207,50	.	.	.	.	.	.	.
		Summe	2130	2040	1980	1935	1890	622,50	622,50	622,50	622,50	622,50	.	.	.	.	.	.	.
		Grdvrg.	870	870	870	870	870	560	560	560	560	560	373,33	373,33	373,33	373,33	373,33	691,67	691,67
1908	—	Ozuschl.	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auzschl.	585	555	535	520	505	280	280	280	280	280	261,33	250,13	242,66	224	205,33	484,17	463,42
		Summe	1755	1665	1605	1560	1515	840	840	840	840	840	634,66	623,46	615,99	597,33	578,66	1175,84	1155,09
		Grdvrg.	870	870	870	870	870	435	435	435	435	435	290	290	290	290	290	483,33	483,33
1909	—	Ozuschl.	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auzschl.	585	555	535	520	505	217,50	217,50	217,50	217,50	217,50	203	194,30	188,50	174	159,50	338,33	323,83
		Summe	1755	1665	1605	1560	1515	652,50	652,50	652,50	652,50	652,50	493	484,30	478,50	464	449,50	821,66	807,16
		Grdvrg.	725	725	725	725	725	435	435	435	435	435	290	290	290	290	290	483,33	483,33
1910	—	Ozuschl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Auzschl.	362,50	362,50	362,50	362,50	362,50	217,50	217,50	217,50	217,50	217,50	203	194,30	188,50	174	159,50	338,33	323,83
		Summe	1087,50	1087,50	1087,50	1087,50	1087,50	652,50	652,50	652,50	652,50	652,50	493	484,30	478,50	464	449,50	821,66	807,16
		Gehalt	500	500	500	500	500	225	225	225	225	225	.	.	.	.	.	.	.
—	1902	Ozuschl.	250	200	150	125	100	125	100	75	62,50	50	.	.	.	.	.	.	.
		Auzschl.	375	350	325	312,50	300	175	162,50	150	143,75	137,50	.	.	.	.	.	.	.
		Summe	1125	1050	975	937,50	900	525	487,50	450	431,25	412,50	.	.	.	.	.	.	.

Reserve- / Aktive Offiziere	den Jahrgang (Eintritt in den Heeresdienst)		vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E	vom 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E
			Mark					Mark				
		Gehalt	500	500	500	500	500	250	250	250	250	250
—	1903	Ortszuschlag	250	200	150	125	100	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	375	350	325	312,50	300	187,50	175	162,50	156,25	150
		Summe	1125	1050	975	937,50	900	562,50	525	487,50	468,75	450
		Gehalt	500	500	500	500	500	250	250	250	250	250
—	1904	Ortszuschlag	.	.	.	.	.	125	100	75	62,50	50
		Ausgleichszuschlag	250	250	250	250	250	187,50	175	162,50	156,25	150
		Summe	750	750	750	750	750	562,50	525	487,50	468,75	450
		Grundvergütung bzw. Gehalt	500	500	500	500	500	250	250	250	250	250
—	1905	Ortszuschlag	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	400	370	350	335	320	125	125	125	125	125
		Summe	1200	1110	1050	1005	960	375	375	375	375	375
		Grundvergütung bzw. Gehalt	395	395	395	395	395	250	250	250	250	250
—	1906	Ortszuschlag	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	347,50	317,50	297,50	282,50	267,50	125	125	125	125	125
		Summe	1042,50	952,50	892,50	847,50	802,50	375	375	375	375	375
		Grundvergütung	540	540	540	540	540	197,50	197,50	197,50	197,50	197,50
—	1907	Ortszuschlag	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	420	390	370	355	340	98,75	98,75	98,75	98,75	98,75
		Summe	1260	1170	1110	1065	1020	296,25	296,25	296,25	296,25	296,25
		Grundvergütung	435	435	435	435	435	270	270	270	270	270
—	1908	Ortszuschlag	300	240	200	170	140	.	.	.	.	.
		Ausgleichszuschlag	367,50	337,50	317,50	302,50	287,50	135	135	135	135	135
		Summe	1102,50	1012,50	952,50	907,50	862,50	405	405	405	405	405

Hosted by Google

beträgt für:

r a u m																Insgesamt Nachzahlung	
bis 31. 7. 1921			vom 1. 1. 1921 bis 31. 7. 1921					vom 1. 8. 1921 bis 30. 9. 1921					v. 1. 10. 1921 bis 31. 12. 1921					in Ortsklasse	ℳ	₰
Ortsklasse			in Ortsklasse					in Ortsklasse					in Ortsklasse							
C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E			
Mark			Mark					Mark					Mark							
.	.	.	1090,83	1090,83	1090,83	1090,83	1090,83	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	350	350	350	350	350	A	5232	33
													200	150	125	100	75	B	5046	28
.	.	.	763,58	730,86	709,04	654,50	599,96	155	151,67	148,34	145	141,67	110	100	95	90	85	C	4931	13
																		D	4798	25
																		E	4665	38
.	.	.	1854,41	1821,69	1799,87	1745,33	1690,79	321,67	318,34	315,01	311,67	308,34	660	600	570	540	510	A	5306	49
																		B	5125	77
.	.	.	968,33	968,33	968,33	968,33	968,33	83,33	83,33	83,33	83,33	83,33	422,50	422,50	422,50	422,50	422,50	C	5014	73
													200	150	125	100	75	D	4889	66
.	.	.	677,83	648,78	629,41	581	532,58	7750	75,83	74,16	72,50	70,83	124,50	114,50	109,50	104,50	99,50	E	4764	57
.	.	.	1646,16	1617,11	1597,74	1549,33	1500,91	160,83	159,16	157,49	155,83	154,16	747	687	657	627	597	A	4993	83
																		B	4870	21
691,67	691,67	691,67	.	.	.	.	.	83,33	83,33	83,33	83,33	83 33	356,25	356,25	356,25	356,25	356 25	C	4787	24
			.	.	.	.	.											D	4687	33
449,59	415	380,42						77,50	75,83	74,16	72,50	70,83	71,25	71,25	71,25	71,25	71,25	E	4587	41
1141,26	1106,67	1072,09	.	.	.	.	.	160,83	159,16	157,49	155,83	154,16	427,50	427,50	427,50	427,50	427,50	A	4149	66
																		B	4036	46
483,33	483,33	483,33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	356,25	356,25	356,25	356,25	356,25	C	3960	99
			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						D	3877	33
314,16	290	265,83						.	.	.	.	.	71,25	71,25	71,25	71,25	71,25	E	3793	66
797,49	773,33	749,16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	427,50	427,50	427,50	427,50	427,50	A	3272	16
																		B	3248	96
483,33	483,33	483,33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	181,25	181,25	181,25	181,25	181,25	C	3233	49
			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						D	3194	83
314,16	290	265,83						.	.	.	.	.	36,25	36,25	36,25	36,25	36,25	E	3156	16
797,49	773,33	749,16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	217,50	217,50	217,50	217,50	217,50	A	4088	67
																		B	3757	75
.	.	.	525	525	525	525	525	150	150	150	150	150	300	300	300	300	300	C	3468	—
.	.	.	291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	D	3280	50
.	.	.	571,67	508,08	455	402,50	352,92	217	197,17	178	166,75	155,83	100	90	85	80	75	E	3096	25
.	.	.	1388,34	1266,41	1155	1073,33	994,59	450,33	413,84	378	358,42	339,16	600	540	510	480	450			

beträgt für:

r a u m																Insgesamt Nachzahlung	
vom 1. 1. 1921 bis 31. 7. 1921					vom 1. 8. 1921 bis 30. 9. 1921					vom 1. 10. 1921 bis 31. 12. 1921					in Ortsklasse	ℳ	₰
in Ortsklasse					in Ortsklasse					in Ortsklasse							
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E			
Mark					Mark					Mark							
583,33	583,33	583,33	583,33	583,33	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	300	300	300	300	300	A	4257	50
															B	3924	50
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	C	3633	25
612,50	547,16	492,91	437,50	385	232,50	212,34	192,84	181,26	170	100	90	85	80	75	D	3442	51
															E	3255	—
1487,50	1363,82	1251,24	1166,66	1085	482,50	445,68	409,51	389,60	370	600	540	510	480	450	A	3912	50
															B	3654	50
583,33	583,33	583,33	583,33	583,33	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	325	325	325	325	325	C	3438	25
291,67	233,33	175	145,83	116,67	83,33	66,67	50	41,67	33,33	200	150	125	100	75	D	3285	01
612,50	547,16	492,91	437,50	385	232,50	212,34	192,84	181,26	170	105	95	90	85	80	E	3135	—
1487,50	1363,82	1251,21	1166,66	1085	482,50	445,68	409,51	389,60	370	630	570	540	510	480			
															A	3518	33
															B	3347	50
583,33	583,33	583,33	583,33	583,33	166,67	166,67	166,67	166,67	166,67	325	325	325	325	325	C	3242	50
										200	150	125	100	75	D	3135	—
408,33	390,83	379,16	350	320 83	155	151,67	148,34	145	141,67	105	95	90	85	80	E	3027	50
991,66	974,16	962,49	933,33	904,16	321,67	318,34	315,01	311,67	308,34	630	570	540	510	480			
															A	3390	83
															B	3220	—
583,33	583,33	583,33	583,33	583,33	166,67	166,67	166 67	166,67	166,67	350	350	350	350	350	C	3115	—
										200	150	125	100	75	D	3007	50
408,33	390,83	379,16	350	320.83	155	151,67	148,34	145	141,67	110	100	95	90	85	E	2900	—
991,66	974,16	962,49	933,33	904,10	321,67	318,34	315,01	311,67	308,34	660	600	570	540	510	A	3160	49
															B	2995	—
460,83	460,83	460,83	460,83	460,83	83,33	83,33	83,33	83,33	82,33	350	350	350	350	350	C	2894	11
										200	150	125	100	75	D	2794	41
322,58	308,76	299,54	276,50	253,46	77,50	75.83	74,16	72,50	70,83	110	100	95	90	85	E	2694	70
783,41	769,59	760,37	737,33	714,29	160,83	159,16	157,49	155,83	154,16	660	660	570	540	510	A	2949	33
															B	2838	76
630	630 .	630	630	630	83,33	83,33	83,33	83,33	83,33	175	175	175	175	175	C	2764	49
															D	2686	33
441	422,10	409,50	378	346,50	77,50	75,83	74,16	72,50	70,83	35	35	35	35	35	E	2608	16
1071	1052, 10	1039,50	1008	976,50	160,83	159,16	157,49	155,83	154,16	210	210	210	210	210			

Hosted by Google

ein Hauptgrund für die steten Klagen über die außergewöhnlich hohen Lebensjahre, in denen ein Staatsförsteranwärter zur ersten planmäßigen Anstellung kam.

Der Errechnung der Nachzahlungen, wie sie in den Tabellen auf Seite 2 bis 9 aufgeführt sind, kann natürlich nur der normale Verlauf der Laufbahn zugrunde gelegt werden.

Die Nachzahlung

den Jahrgang (Eintritt in den Heeresdienst) Reserve-jäger	Aktive Oberjäger		den Zeitabschnitt vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E	vom 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E
			Mark					Mark				
—	1909	Grundvergütung	580	580	580	580	580	217,50	217,50	217,50	217,50	217,50
		Ortszuschlag	300	240	200	170	140					
		Ausgleichszuschlag	440	410	390	375	360	108,75	108,75	108,75	108,75	108,75
		Summe	1320	1230	1170	1125	1080	326,25	326,25	326,25	326,25	326,25
—	1910	Grundvergütung	725	725	725	725	725	290	290	290	290	290
		Ortszuschlag										
		Ausgleichszuschlag	362,50	362,50	362,50	362,50	362,50	145	145	145	145	145
		Summe	1087,50	1087,50	1087,50	1087,50	1087,50	435	435	435	435	435
den Einheitsjahrgang (Eintritt in den Heeresdienst)												
	1911*	Tagegelder bezw. Grundvergütung	48	48	48	48	48	362,50	362,50	362,50	362,50	362,50
		Ortszuschlag	1200	960	800	680	560					
		Ausgleichszuschlag	624	504	424	364	304	181,25	181,25	181,25	181,25	181,25
		Summe	1872	1512	1272	1092	912	543,75	543,75	543,75	543,75	543,75
	1912**	Tagegelder bezw. Grundvergütung						17	17	17	17	17
		Ortszuschlag	1200	960	800	680	560	750	600	500	425	350
		Ausgleichszuschlag	600	480	400	340	280	383,50	308,50	258,50	221	183,50
		Summe	1800	1440	1200	1020	840	1150,50	925,50	775,50	663	550,50

*) Anmerkung: Die für die Zeit vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920 errechneten Beträge erhalten Anwärter des Jahrganges 1911 (Eintritt in den Heeresdienst) erhalten dagegen keine Nachzahlung für die Zeit mit Erfolg abgelegt haben sollten. Ist aber die Försterprüfung während des letztgenannten Zeitraumes abgelegt, punkte des Bestehens der Försterprüfung ab.

**) Anmerkung: Die für die Zeit vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1921 errechneten Beträge erhalten Anwärter des militärischen Jahrgangs 1912, sofern sie die Försterprüfung vor Erlangung des Forstversorgungsnur 137,50 Mk. einschl. Ausgleichszuschlag nachgezahlt. Dagegen erhalten sie für die Zeit vom 1. 10. 1920 abgelegt, dann beginnt die Zahlung der Grundvergütung usw. und somit die entsprechende Nachzahlung von

Die grüne Woche (18. Mitgliederversammlung) des Deutschen Forstvereins zu Kreuznach in der Zeit vom 6. bis 15. September 1921.

Von Forstrat **Eulefeld**, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Professor Dr. Jentsch: Ich habe nicht der Ansicht Ludwigs zugestimmt, denn ich habe meine Überzeugung nicht geändert. Auf die Verdächtigung Ludwigs, ich stände im Dienste der Gerbereien, kann ich nicht eingehen. Ich habe nur sachliche Erwägungen als Professor ausgesprochen. Wie vor 30 Jahren der Schälwald gute Erlöse hatte, wurde überwiegend Eichenrinde verwendet. Damals hatten die Schälwaldbesitzer eine Monopolstellung, die Preise waren so hoch, daß eine Rentabilität erzielt wurde. Die Gerber mußten diese hohen Preise zahlen. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das geändert. Es kam eine andere Fabrikationsweise, es sprach allmählich die chemische und physikalische Technik und schließlich auch das Großkapital mit. Wir haben eine ganze Menge Gerbstoffe zur Verfügung. Eichenlohe wird unsererseits auch vom Auslande bezogen, denn unsere Rinden reichen nicht mehr aus. Holland und Ungarn stellt Eichenlohrinde zur Verfügung, und zwar unter günstigeren Bedingungen als die einheimischen Waldungen. Als es den Schälwaldbesitzern schlecht ging, da rief der Deutsche den Staat an. Im Kriege hat sich das wieder geändert, die Einfuhr vom Auslande hörte mit einem Schlage auf. Der Heeresbedarf stieg, und der deutsche Wald mußte heran, um das Fehlende zu ersetzen. Die Kosten kamen damals nicht in Frage. Mit der Beendigung des Krieges hat sich das wieder geändert, der Gerber holt seinen

Hosted by Google

Die Nachzahlungen für die Försteranwärter, die vom Jahre 1911 ab in die Staatsforstlehre eingetreten sind, konnten nur bis zum 30. September 1921 errechnet werden, da die mit Rückwirkung vom 1. Oktober ab erfolgte Besoldungsregelung auch eine Erhöhung der Tagegelder zur Folge haben wird. Im übrigen verweisen wir auf die Fußnoten.

beträgt für:

r a u m															Insgesamt Nachzahlung		
vom 1. 1. 1921 bis 31. 7. 1921					vom 1. 8. 1921 bis 30. 9. 1921					vom 1. 10. 1921 bis 31. 12. 1921					in Ortsklasse		
in Ortsklasse					in Ortsklasse					in Ortsklasse							
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E		M	Pf
M a r k					M a r k					M a r k							
507,50	507,50	507,50	507,50	507,50	.	.	.	.	.	175	175	175	175	175	A	2719	—
355,25	340,03	329,88	304,50	279,13	.	.	.	.	.	35	35	35	35	35	B	2613	78
															C	2543	63
															D	2473	25
															E	2402	88
862,75	847,53	837,38	812	786,63	.	.	.	.	.	210	210	210	210	210	A	2759	84
676,67	676,67	676,67	676,67	676,67	.	.	.	.	.	72,50	72,50	72,50	72,50	72,50	B	2739	54
473,67	453,37	439,84	406	372,17	.	.	.	.	.	14,50	14,50	14,50	14,40	14,50	C	2726	01
															D	2692	17
															E	2658	34
1150,34	1130,04	1116,51	1082,67	1048,84	.	.	.	.	.	87	87	87	87	87			
															A	4071	16
845,83	845,83	845,83	845,83	845,83	.	.	.	.	.	181,25	181,25	181,25	181,25	181,25	B	3685	79
															C	3428	87
592,08	566,71	549,79	507,50	465,21	.	.	.	.	.	36,25	36,25	36,25	36,25	36,25	D	3206	58
															E	2984	29
1437,91	1412,54	1395,62	1353,33	1311,04	.	.	.	.	.	217,50	217,50	217,50	217,50	217,50			
															A	7456	35
77	77	77	77	77	112,67	112,67	112,67	112,67	112,67	181,25	181,25	181,25	181,25	181,25	B	6028	79
1750	1400	1166,67	991,67	816,67	500	400	333,33	283,33	233,33						C	5088	-
1278,90	989,59	808,39	641,20	491,52	569,78	466,53	396,94	344 52	294,10	36,25	36,25	36,25	36,25	36,25	D	4350	89
															E	3633	29
3105,90	2466,59	2052,06	1709,87	1385,19	1182,45	979,20	842,94	740,52	640,10	217,50	217,50	217,50	217,50	217,50			

nur die Anwärter, welche die Försterprüfung vor dem 1. April 1920 erfolgreich abgelegt haben. Die übrigen bis zum 30. September 1920, sofern sie die Försterprüfung nicht während der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1920 dann beginnt die Zahlung der Grundvergütung usw. und somit die entsprechende Nachzahlung von dem Zeit-

nur die Anwärter, welche die Försterprüfung vor dem 1. April 1920 erfolgreich abgelegt haben. Die übrigen scheines nicht bestanden haben, erhalten für die Zeit vom 1. 4. 1920 bis 30. 9 1920 (183 Tage) zusammen bis dahin 1921 keine Nachzahlung. Ist aber die Försterprüfung in der Zeit vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1921 dem Zeitpunkte des Bestehens der Försterprüfung ab.

Bedarf wieder zum Teil vom Auslande. Unsere Lederindustrie geht es heutzutage nicht gut, es ist eine unsichere Existenz. Sie muß jetzt darauf achten, wieder billiges Gerbmaterial zu bekommen, und da steht wieder ausländisches Material, Quebracho, zur Verfügung. Der Schälwald befindet sich jetzt in der umgekehrten Lage wie vor 30 Jahren; damals war er der einzige Lieferant der Gerbrinde, heute ist der Gerber auf Gedeihen und Verderben sein einziger Abnehmer, der Schälwaldbesitzer ist jetzt vom Gerber abhängig. Durch Zoll kann man nicht nachhaltig helfen, nur vorübergehend. Der Gerber kann nicht durch den Zoll gezwungen werden, den Gerbstoff aus Deutschland teuer zu kaufen. In kurzer Zeit würde die Wirkung vergangen sein. Wir dürfen uns nicht der Hoffnung hingeben, daß wir durch den Zoll gewinnen werden. Meine Überzeugung ist, daß der Schälwaldbesitzer selbst suchen muß, aus dem schauerlichen Zustande herauszukommen. Du selbst mußt dir helfen durch gute Wirtschaftsführung, du mußt möglichst viel aus dem Waldboden herauswirtschaften; in welcher Form, das ist Sache der lokalen Verhältnisse. Ein Teil der Schälwaldungen wird erhalten bleiben können auf guten, geeigneten Bonitäten, wo bei guter Wirtschaftsführung auch heute noch Primarinde erzeugt wird und in einer Menge, die dem Schälwaldbesitzer eine genügende Rente liefert. (Bravo)

Dr. Mollan aus Charlottenburg, Geschäftsführer des Vereins deutscher Eichen-Sohlenleder-Gerber: Bismarck, der Schöpfer des Deutschen Reichs, hat dereinst gesagt, daß die Lederindustrie des Siegener Landes den Himmel der Industrie bilde. Aber es gab schon viele falsche Propheten. Die Siegener Lederindustrie lebt nicht mehr. Das kleine Siegener Land ist gerade während des Krieges der erste Waffenschmied unseres Volkes gewesen. In seinen Bergen gibt es Stahl, Eisenstein mit hohem Mangangehalt, aus dem die

Hosted by Google

Forst-

Die Nachzahlung

den Jahrgang (Eintritt in die Forstlehre)	mit Vorbereitungsdienstalter (Oktober)		den Zeit- vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E	vom 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920 in Ortsklasse A	B	C	D	E
			Mark					Mark				
1911*)	1913	Tagegelder	183	183	183	183	183	46	46	46	46	46
		Ausgleichszuschlag	91,50	91,50	91,50	91,50	91,50	23	23	23	23	23
		Summe	274,50	274,50	274,50	274,50	274,50	69	69	69	69	69
1912)	1914	Tagegelder	274,50	274,50	274,50	274,50	274,50	92	92	92	92	92
		Ausgleichszuschlag	137,25	137,25	137,25	137,25	137,25	46	46	46	46	46
		Summe	411,75	411,75	411,75	411,75	411,75	138	138	138	138	138
1913	1915	Tagegelder	366	366	366	366	366	138	138	138	138	138
		Ausgleichszuschlag	183	183	183	183	183	69	69	69	69	69
		Summe	549	549	549	549	549	207	207	207	207	207
1914	1916	Tagegelder	274,50	274,50	274,50	274,50	274,50	184	184	184	184	184
		Ausgleichszuschlag	137,25	137,25	137,25	137,25	137,25	92	92	92	92	92
		Summe	411,75	411,75	411,75	411,75	411,75	276	276	276	276	276
1915	1917	Tagegelder	183	183	183	183	183	138	138	138	138	138
		Ausgleichszuschlag	91,50	91,50	91,50	91,50	91,50	69	69	69	69	69
		Summe	274,50	274,50	274,50	274,50	274,50	207	207	207	207	207
1916	1918	Tagegelder	91,50	91,50	91,50	91,50	91,50	92	92	92	92	92
		Ausgleichszuschlag	45,75	45,75	45,75	45,75	45,75	46	46	46	46	46
		Summe	137,25	137,25	137,25	137,25	137,25	138	138	138	138	138
1917	1919	Tagegelder	.	.	.	.	.	46	46	46	46	46
		Ausgleichszuschlag	.	.	.	.	.	23	23	23	23	23
		Summe	.	.	.	.	.	69	69	69	69	69
1918	1920	erhalten keine Nachzahlungen für die Zeit bis zum 30. September 1921.										
1919	1921											

*) Anmerkung: Anwärter, welche die Försterprüfung nach dem 1. April 1920 bereits bestanden an Stelle der Tagegelder Grundvergütungen usw. und somit entsprechend höhere Nachzahlungen.

Granaten hergestellt wurden. Hätte das Siegener Land nicht auch sein Leder zur Verfügung gestellt, dann hätten wir Deutschen barfuß laufen und den Krieg frühzeitig aufgeben müssen. In dem von mir vertretenen Verein sind nur solche Leute vertreten, die mit Eichenrinde gerben, sie sind mit den Schälwaldbesitzern innig verbunden. Die Schälwaldfrage ist dort ungeheuer wichtig. Es handelt sich um kleine und mittlere Betriebe, die auf heimatlichem Boden groß geworden sind. Ein Betrieb besteht seit 1648 und drei weitere aus dem 18. Jahrhundert. Kein einziges Werk beschäftigt 100 Arbeiter. Diese Firmen haben eine enorme Bedeutung für uns. Für 71 Firmen wurden 530 000 Zentner Eichenrinde gebraucht. Der größte Teil der deutschen Lederfabrikation wurde in normaler Zeit von den Siegener Betrieben geliefert. Die kleinen Betriebe sind besser als die großen Zusammenschlüsse. Und gerade in ihrer Eigenart liegt ihre Stärke. Viele dieser Betriebe befinden sich seit Menschengedenken in derselben Familie, und die Erfahrungen des Vaters bilden einen besseren Teil der Hinterlassenschaft. Das gelieferte Leder muß noch nach zehn Jahren ebenso porös sein wie bei der Lieferung.

Fentsch sagte im Jahre 1899, daß, wenn, unbekümmert um die veränderte Zeit, 70 Jahre in alter Weise fortgewirtschaftet wird, die Einfuhr und der liebe Gott sorgen müsse, d. h. also, die Gerber werden schon bezahlen. Im Jahre 1920 ist der Rindenpreis sehr gestiegen. Sollen dann nicht die Gerber und Schuhmacher auch einen höheren Preis für ihre Waren bekommen? Durch den erfolgten Preisrückgang haben die Gerberei-Firmen viel Geld verloren, eine hatte bis 300 000 ℳ Verlust. Der Schälwaldbesitzer muß eben wissen, ob für ihn der Schälwald rentabel ist. Der Gerber kann nie vorher sagen, ob der

Hosted by Google

gehilfen.
beträgt für:

r a u m										Insgesamt Nachzahlung	
vom 1. 1. 1921 bis 31. 7. 1921					vom 1. 8. 1921 bis 30. 9. 1921						
in Ortsklasse					in Ortsklasse					in Ortsklasse	
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E		
M a r k					M a r k					M	₰
106	106	106	106	106	30,50	30,50	30,50	30,50	30,50	A 582	57
74,20	71,02	68,90	63,60	58,30	28,37	27,76	27,15	26,54	25,93	B 578	78
										C 576	05
										D 570	14
										E 564	23
180,20	177,02	174,90	169,60	164,30	58,87	58,26	57,65	57,04	56,43	A 1027	88
212	212	212	212	212	61	61	61	61	61	B 1020	30
										C 1014	84
										D 1003	62
148 40	142,04	137,80	127,20	116,60	56,73	55,51	54,29	53,07	51,85	E 991	20
360,40	354,04	349,80	339,20	328,60	117,73	116,51	115,29	114,07	112,85	A 1473	20
318	318	318	318	318	91,50	91,50	91,50	91,50	91,50	B 1461	83
										C 1453	64
										D 1435	91
222,60	213,06	206,70	190,80	174,90	85,10	83,27	81,44	79,61	77,78	E 1418	18
540,60	531,06	524,70	508,80	492,90	176,60	174,77	172,94	171,11	169,28	A 1644	01
424	424	424	424	424	122	122	122	122	122	B 1628	85
										C 1617	93
										D 1594	29
296,80	284,08	275,60	254,40	233,20	113,46	111,02	108,58	106,14	103,70	E 1570	65
720,80	708,08	699,60	678,40	657,20	235,46	233,02	230,58	228,14	225,70	A 1198	70
318	318	318	318	318	91,50	91,50	91,50	91,50	91,50	B 1187	33
										C 1179	14
										D 1161	41
222,60	213,06	206,70	190,80	174,90	85,10	83,27	81,44	79,61	77,78	E 1143	68
540,60	531,06	524,70	508,80	492,90	176,60	174,77	172,94	171,11	169,28	A 753	38
212	212	212	212	212	61	61	61	61	61	B 745	80
										C 740	34
										D 728	52
148,40	142,04	137,80	127,20	116,60	56,73	55,51	54,29	53,07	51,85	E 716	70
360,40	354,04	349,80	339,20	328,60	117,73	116,51	115,29	114,07	112,85	A 308	07
106	106	106	106	106	30,50	30,50	30,50	30,50	30,50	B 304	28
										C 301	55
										D 295	64
74,20	71,02	68,90	63,60	58,30	28,37	27,76	27,15	26,54	25,93	E 289	73
180,20	177,02	174,90	169,60	164,30	58,87	58,26	57,65	57,04	56,43		

haben sollten, erhalten nach ihrem Dienstalter von dem Zeitpunkte des Bestehens der Försterprüfung ab

Preis für die Rohware in einem richtigen Verhältnis steht zum Erlös für die Fertigware. Vom Tage des Beginns der Gerbung bis zum Fertigfabrikat verstreichen bei guten Firmen anderthalb Jahre. In unserer Zeit vollziehen sich oft innerhalb weniger Tage Umwälzungen auf dem Markte, und das Zollgebäude kann leicht zusammenfallen. Die Änderung der Valuta spricht viel deutlicher wie der Prohibitivzoll. Sie werden mit diesem Schutzzoll nichts erreichen. Die Zollvorlage bestimmt, daß wir Eichenrinde aus Elsaß-Lothringen zollfrei beziehen können, und bezüglich des Leders haben wir die äußerst unangenehme Erfahrung gemacht, daß aus Elsaß-Lothringen mehr Leder hereingekommen ist als hinaus. Die Lohbauern ließen sich nicht in Geld, sondern in Leder bezahlen. Sie erklärten im Jahre 1918: wenn das nicht geschehe, dann schälten sie nicht mehr. Für uns kommt auch der Bezug von Ochsenhäuten in Betracht. Im Jahre 1920 kostete das Pfund Ochsenhaut 18,50 ℳ, der Preis ist dann auf 34 ℳ gestiegen, und der Kapp-Putsch bewirkte, daß der Preis auf 7 ℳ fiel, und die Gerber hatten sich mit teuren Waren stark eingedeckt. Auch der Preis für Sohlenleder fiel, im März 1920 kostete das Kilo 145 ℳ, im Juli 1921 war der Preis auf 60 ℳ gefallen.

Der Eichenschälwald muß erhalten bleiben, sowohl im Interesse der Schälwaldbesitzer als auch im Interesse der Gerber. Der Eichenrinde werden Valonen zugesetzt. Es müßte dafür gesorgt und durch beiderseitige Kommissionen miteinander besprochen werden und von maßgebender, amtlicher Stelle für die Hebung des Eichenschälwaldes alles geschehen, was geschehen kann. (Bravo!)

Landforstmeister Gernlein-Berlin: Das Landwirtschaftsministerium hat im vergangenen Jahre den Entwurf zum Zolltarif nicht günstig

Hosted by Google

gefaßt. Der Vorredner hat das Ganze angegriffen. Die Frage der Zollbelastung ausländischer Gerbstoffe hat sich im letzten Jahre verschoben. Die deutschen Extraktstoff-Fabrikanten wollten Quebracho zollfrei haben und die Extraktstoffe mit Zoll belasten. Der Beweis, daß die Zölle helfen, ist nicht erbracht worden. Die Gerbereien müßten erklären: wir sind bereit, den Schälwaldbesitzern aus vaterländischem Gefühle so viel zu zahlen, daß die Werbungskosten und ein gewisses Plus gedeckt sind, wenn uns Qualitätsrinde geboten wird. Die Hauptausgabe für den Schälwaldbesitzer ist der Arbeitslohn, und der einzige Weg liegt eben darin, daß die Gerbereien, die die Eichenrinde für ihre Qualitätsproduktion benötigen, sicherstellen, daß die Schälwaldbesitzer einen Preis bekommen, der die Unkosten deckt und die Produktion. Es muß aber auch dahin gewirkt werden, daß der Schälwaldbesitz auf die Höhe gebracht wird, die er früher gehabt hat, daß er eine gewisse Rentabilität liefert. Wir müssen schlechte Flächen forstwirtschaftlich in Ordnung bringen; geht das nicht, dann müssen wir solche Flächen in Hochwald oder in Ackerland umwandeln. Durch Errichtung eines Zolls kann man den Schälwaldbesitzern die Hoffnung nicht eröffnen, daß ihr Schälwald dann rentabel ist. Der Zoll, der autonom werden soll, richtet sich ausschließlich gegen Argentinien, das liefert uns Quebracho und Quebracho-Extrakt, und zwar soll der Zoll auf das Siebenfache erhöht werden. Da wird Argentinien sagen: wodurch haben wir das verdient? Argentinien stand stets auf unserer Seite, und es ist auch deshalb fraglich, ob das auswärtige Amt diesem Zoll zustimmen wird.

Oberforstmeister Hoffmann-München: Bayern ist immer bereit, sowohl Eichengerbrinde als auch Fichtenrinde zu liefern. Auf frühere Erfahrungen können wir nicht viel geben. Die politischen Verhältnisse sind unsicher. Man darf nichts voreilig tun, damit man nicht das Ganze verschüttet. Das möchte ich auch auf die Eichengerbstoff-Industrie anwenden. Wir dürfen unsere Rohstoffe nicht vergeuden. Jetzt sind wir der Verfrachtung des Auslandes in die Hand geliefert, denn wir haben keine Schiffe mehr, deshalb ist unsere Zufuhr nicht sichergestellt. Die Rindenproduktion kostet uns wohl nicht so viel, wie man denkt. Wenn sich die Kosten für ein Paar Schuhe um 2 oder 6 ℳ erhöhen, so kommt es bei dem derzeitigen Preis für ein Paar Schuhe von 200 und 300 ℳ auf diesen geringen Betrag auch nicht an. Die Mehrkosten für Schuhe aus eichenlohgarem Leder betragen 6 ℳ, die aus Fichtenrinde 2 ℳ. Die Vergleiche zwischen dem Ertrag des Hochwaldes zu dem des Eichenschälwaldes sind insofern anfechtbar, weil die Zahlen für den Hochwald der Hochkonjunktur entnommen sind, für den Schälwald aber der Depression. Wir möchten den Schälwald schützen, weil er in der Hand von kleinen Leuten ist; wenn diese den Schälwald in Hochwald umwandeln müßten, dann haben sie nichts, denn sie müssen auch Streu und Weide in ihrem Wald haben. Ich möchte nicht, daß der Bericht des Vorredners in die Welt hinausginge. Wir würden unter Umständen auch die einheimische Gerbstoff-Rohindustrie stürzen. Wir haben in Bayern jährlich 2½ Millionen Doppelzentner Fichtenrinde, und dazu kommen noch 700000 bis 900000 Doppelzentner Eichenrinde. Zum Einernten dieser Rindenmenge gehören 1½ Millionen Arbeitstagschichten, und diese Tagschichten werden hauptsächlich von kleinen Leuten geleistet. Diesen Lohn sollten wir für Deutschland festhalten, statt den Verdienst nach Argentinien zu geben. Der Waldbesitzer muß auch vernünftig sein und nur eine angemessene Rente neben den Selbstkosten erwarten. Im vergangenen Jahre haben die Gerber den Rindenpreis vereinbart und so gering gesetzt, daß die Kosten für die Gewinnung nicht gedeckt worden sind. Ich empfehle den Preis von 18 ℳ für den Doppelzentner Eichenrinde, die Kosten betragen 15 ℳ. Jetzt ist in Süddeutschland Not um Fichtenrinde; erst wollte sie niemand, und jetzt greifen die Gerber sogar nach der minderwertigen Fichtenreppelrinde. Man hört, daß der Preis der Eichenrinde wegen der Minderproduktion in die Höhe gegangen sei. Die forstliche Kompanie in Argentinien besteht meistens aus Engländern.

Landforstmeister Gernlein-Berlin: Ich möchte einen Zoll von 1:4 statt 1:7.

Dr. Mollan-Charlottenburg: Oberforstmeister Hoffmann hat gesagt, ich hätte die Schälwaldbesitzer indolent genannt. Das habe ich nicht getan. Unser Verein hat keinen Einfluß auf den Markt ausgeübt, in unserem Verein ist jede geschäftliche Tätigkeit verboten. Wie das schon in einer Eingabe an das Landwirtschaftsministerium unsererseits ausgesprochen worden ist, so lassen wir nichts vom Auslande beziehen, wenn uns das Inland das Erforderliche liefert.

Forstmeister vom Rheinland: Ich bin Verwalter eines Reviers im Dillkreis mit vielen Haubergen. Geheimrat Hünten hat gesagt, durch Streunutzung und durch Weidenutzung sei der Boden herabgekommen. Die Weide ist gerade jetzt nicht wegnehmbar, denn es fehlt jetzt wegen der Trockenheit an Futterstoffen. Da, wo jetzt noch landwirtschaftliche Zwischennutzung ist, gedeiht der Schälwald hinterher besser, wohl infolge der Bodenbearbeitung. Die Rentabilität darf nicht so ganz zahlenmäßig genommen werden. Es sind verschiedene Einnahmen aus den Haubergen, die in Geld nicht nennbar sind. Der Arbeitslohn wird bei uns nicht so berechnet, wie gesagt wurde; der Hüttenarbeiter geht dann in seinen Hauberg, wenn die achtstündige Arbeitszeit vorbei ist.

Landforstmeister Gernlein: Eine Hauptsache ist es, daß die Privatschälwaldwirtschaft auf eine intensive Höhe gebracht wird. Es sind beim Lohhauen viel Kosten für das vorangehende Reinigen nötig, die Hauberge haben sich während des Krieges vielfach in den vorhandenen Lücken mit Birken durchstellt. Die Hauberge gehen immer weiter zurück, weil das Weidevieh zu viel schadet. Zur Umwandlung ist der Beschluß der Genossenschaftsverwaltung nötig. Findet eine Umwandlung statt, dann gehört die Überwachung der Aufforstung in die Hand des Oberförsters, welcher vorzuschreiben hat, wie die Umwandlung stattfinden muß.

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

52. Sitzung am 7. Oktober 1921 (Schluß). Besprechung der großen Anfrage Nr. 20 der Abgeordneten Herrmann (Friedersdorf) und Genossen über die Lehrkräfte an einklassigen Volksschulen — Drucksache Nr. 247. *)

Simon (Neusalz), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — — Wir Sozialdemokraten wenden uns gegen die Staffelung der Teuerungszulagen, gegen die gestaffelten Ausgleichszuschläge und gegen die Staffelungen, die selbst bei den Kinderzulagen jetzt noch eingetreten sind. Vor allem fordern wir auch, daß die Ortsklassen verschwinden. — — Ich glaube, es wird, da tatsächlich die Beamten mit der notleidendste Teil des Volkes neben den Erwerbslosen und Arbeitslosen sind, in ein oder zwei Jahren eine Neuregelung wieder stattfinden müssen, bei der wir das von uns als richtig erkannte Alterssprinzip als allein gerechte Grundlage der Besoldung durchsetzen werden. — — Ich möchte betonen, daß — — — die Lehrer nur nach dem Alterssprinzip bezahlt werden, aber in der untersten Altersklasse das Existenzminimum erhalten. Auf dieser Grundlage hätten wir nicht die verschiedenen vielen Gruppen und Grüppchen bekommen und auch nicht die Unzufriedenheit. Wir zählten dann vielleicht in der Beamtenbesoldung nur 4, 5, höchstens 8 Gruppen, in der Lehrerbesoldung nur drei ansteigende Gruppen für alle Lehrer in Stadt und Land. — — Mit zunehmendem Dienstalter, wenn die Familie wächst und die Ansprüche des Lebens größer werden, würden erhöhte Bezüge in einer zweiten oder dritten aufsteigenden Gruppe gezahlt werden. Wir werden also bei künftigen Neuregelungen das Alterssprinzip, wie es damals schon von uns vorgeschlagen worden ist, mit allen Mitteln zur Durchführung zu bringen suchen. Bei dem Laufe, den die Beamtenbesoldung nun genommen hat, ist es nicht verwunderlich, daß, nachdem bei den andern Beamtengruppen zahlreiche Schachtelungen vorgenommen worden sind, so daß nun jedes Grüppchen versucht, für sich noch irgendeine Verbesserung herauszuholen, schließlich auch die Lehrer zu der Meinung gekommen sind, daß ohne neue Titel Aufbesserungen für sie nicht zu erreichen sind. — — Leider ist nun aber in Stadt- wie in Landlehrerkreisen die Verzweiflung so groß geworden, daß sie sich jetzt sagen: in der übrigen Beamtenschaft ist die Titelsucht groß geworden, so müssen auch wir schließlich versuchen, Titel zu erlangen, um auf Grund anderer Amtsbezeichnungen in höhere Besoldungsgruppen eingereiht zu werden.

Wie da bei andern Beamtengruppen zum Teil verfahren wurde, dafür hier nur ein Beispiel aus Beamtenkreisen, die früher dieselben oder niedrigere Bezüge hatten als die Lehrer. Der Rendant bei der Anstalt in Groß-Lichterfelde, der einen ziemlich großen Aufgabenkreis hat, gehört in Gruppe 8. Der Rendant bei dem früheren Militärwaisenhaus in Potsdam, das jetzt den Charakter einer Fürsorgeanstalt bekommen hat, hatte früher verhältnismäßig einfache Schreibarbeiten zu verrichten; man hat ihm nun den Rendantentitel gegeben, um ihn nach Klasse 9 bringen zu können. Die 21 Lehrer der Potsdamer Anstalt, die früher sehr viel höhere Bezüge hatten, sind aber jetzt, weil diese Anstalt den Fürsorgeanstalten gleichgestellt worden ist, sämtlich nach Klasse 8 gekommen und besitzen keine Aufstiegsmöglichkeit nach Klasse 9. In der Anstalt in Pretzsch an der Elbe, die dem Potsdamer Militärwaisenhaus angegliedert ist, sind zwei neue Posten geschaffen worden; ein Rendantentitel, durch den der Beamte, der früher auch in Gehaltsbezügen unter den Gehältern der Lehrerschaft gestanden hat, nach Klasse 9 gekommen ist, und ein Oberinspektortitel, der als neue Amtsbezeichnung den betreffenden Beamten in die Klasse 9 brachte.

Es ist erklärlich, daß bei einer solchen Behandlung dieser Fragen die Lehrerschaft anfängt, daran zu zweifeln, daß ihr unter den alten Amtsbezeichnungen eine angemessene Besoldung als Existenzminimum erreichbar wird, und daß nun die Wünsche laut werden, weitere Titel zu erhalten: nach dem Hauptlehrer und Rektor den Konrektor usw. Wir von der Sozialdemokratischen Partei sind grundsätzlich gegen eine Gehaltsregelung, die auf dem Wege des Konrektorats als Beförderungsstelle vereinzelten Lehrern eine Verbesserung bringen soll; wir fordern grundsätzlich, daß das Alterssprinzip, was wir auch bei der Beratung der Ausführungs-Bestimmungen zum Durchbruch zu bringen suchen, bei der Besetzung der Konrektorstellen allein maßgebend sein soll. — — Aus allen diesen Gründen fordern wir, daß die Landschullehrer, die Lehrer an einklassigen Schulen, an wenig gegliederten Schulsystemen genau so gestellt werden wie die Lehrer in den Städten. Wenn Herr Kollege Herrmann ausgeführt hat, daß die Teuerungsverhältnisse auf dem Lande, daß die Arbeitsverhältnisse für die Lehrer auf dem Lande die gleichen sind wie in den Städten, so glaube ich, daß das von uns allen, von den Kommunisten an bis zu den Deutschnationalen, unterschrieben werden wird. Denn es ist Tatsache, daß die Landlehrer, die auch jetzt nach dem neuen Ortsklassensystem in Ortsklasse E geblieben sind, für Gemüse, Obst, Körnerfrüchte usw., für Kleidung, für die Kosten des Arztes und der Erziehung der Kinder die gleichen, wenn nicht manchmal noch erheblich größere Aufwendungen haben als Lehrer in manchen Ortsklassen B und A und vielen Orten in C und D. — — Unsere Stellung zu der großen Anfrage ist folgende: Wir erkennen an, daß die Teuerung auf dem Lande die gleiche ist wie in den Städten, daß eine Verminderung der Ortsklassen jetzt zum mindesten auf 3 eintreten muß, und daß die Staffelung der Teuerungszulagen, der Ausgleichszulagen und der Kinderzulagen unberechtigt ist. — — Die Ministerien im Reiche und in Preußen weigern sich, trotz des einhelligen Wunsches des Landtages, die Mittel zu geben, weil sie finanziell nicht dazu imstande sind. Sie sind dazu außerstande, weil bei uns im Lande manche Berufsgruppen und Stände ihre Pflichten gegenüber dem Staate nicht so erfüllen wie Kopf- und Handarbeiter, die Angehörigen der Gewerkschaften, der Beamtenverbände usw. sie erfüllen müssen. Diesen letzteren wurden 10 % Steuer abgezogen. Andere Berufsklassen aber erfüllen ihre staatsbürgerliche Pflicht nicht so, daß der Staat für eine gerechte Beamtenbesoldung, Besoldung der Staatsarbeiter und der Lehrer verfügbare Mittel in Händen hätte. — — Die Erfüllung der Pflichten gegen die Allgemeinheit ist die Voraussetzung dafür, daß auch den Lehrern auf dem Lande, der gesamten Lehrerschaft, den Beamten, überhaupt allen Kopf- und Handarbeitern das gegeben werden kann, was man als Existenzminimum bezeichnen muß, und das gegeben werden kann, was über das Existenzminimum hinausgeht und den Beamten zugebilligt werden muß, wenn sie ein höheres Lebens- und Dienstalter erreicht haben, wenn sie eine stärkere Familie haben, wenn sie durch eine wissenschaftliche Fortbildung und ein verspätetes Indienststreten gewisse Nachteile gehabt haben, die wieder ausgeglichen werden müssen. — — —

Elsner, Abgeordneter (Zentr.): — — Durch das Festhalten an fünf Ortsklassen, gegen das wir uns bekanntlich in dem Antrage Heß vergeblich gewandt haben, ferner durch die leider durchgeführte Staffelung der Kinderzulagen und der Ausgleichszuschläge ist ein großer Unterschied in der Besoldung der Lehrer in Stadt und Land wieder geschaffen worden, der sehr empfindlich wirkt. — — Die Kinderzulagen für ein Kind sind in Ortsklasse E geringer als in A, und zwar pro Jahr für ein Kind bis zu 6 Jahren um 240 M

*) Die Verhandlung beruht auf allgemeinen Beamten-Angelegenheiten und hat für die unter gleichen Verhältnissen lebenden Förster doppeltes Interesse. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

bis zu 14 Jahren um 300 M und bis zu 21 Jahren sogar um 360 M. Gerade diese Differenzierung der Kinderzulagen wird als besonders ungerecht empfunden. Das muß jeder anerkennen, daß in diesen abgelegenen kleinen Orten, wo in erreichbarer Nähe keine höheren Schulen sind, die Kindererziehung besonders teuer ist.

Kimpel, Abgeordneter (D. Dem.): — — Die Zustände, die mit Recht hier angeklagt werden und die ich selbstverständlich auch mit anklage, sind nicht eine spezielle Lehrerkalamität, sondern eine allgemeine Beamtenmisere. Daß man den sogenannten Ausgleichszuschlag differenziert hat nach Ortsklassen, daß man die Kinderzuschläge differenziert, das habe ich immer geradezu als eine Wahnsinnstat, von ganz falschen Voraussetzungen ausgehend, bezeichnet. Die Behauptung von dem billigen Landleben gründet sich auf eine Wahnidee. Jeder Landlehrer und jeder Landbeamte hat das moralische Recht auf gleiche Kindererziehung mit seinen städtischen Amtsgenossen. Schon die Verwirklichung dieses Rechts gleicht alle angeblichen Preisunterschiede zwischen Stadt und Land völlig aus. Von andern Dingen will ich jetzt bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht reden. Unter den verkehrten Maßnahmen einer verschiedenen Behandlung schmachten aber die Landpfarrer und die Landbeamten genau so wie die Landlehrer. In der Beziehung stimmen wir den Anträgen auf Verringerung der Ortsklassen zu. Es ist mit einer unserer ersten Anträge im früheren Beamtenausschuß gewesen, die Ortsklassen auf drei herabzumindern und wirtschaftlich zusammenhängende Verbände in ein und dieselbe Ortsklasse einzugliedern. — —

Kickhöffel, Antragsteller (D.-nat. V.-P.): — — Ich fordere vor allen Dingen die Aufhebung des Ortsklassensystems. Je mehr Städte gehoben werden und je mehr andere Kreise sich dem Ortsklassensystem anpassen, um so mehr kommt man zu der Überzeugung, daß dieses System ganz fallen muß und nicht mehr zu halten ist. Wenn wir wirklich nur drei Ortsklassen bekommen, werden wir ganz dieselben Schwierigkeiten haben. Das einzig Richtige ist also der Wegfall der Ortsklassen und die Schaffung eines einheitlich angemessenen Wohnungsgeldes. Dringend notwendig ist aber auch, daß sofort die Staffelung der Zulagen und vor allen Dingen die unsinnige Staffelung der Kinderbeihilfen wegfällt. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlungen im Bereich der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung III. 68/1921.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19306.

Berlin, 5. Dezember 1921.

In Anbetracht des gesteigerten Geldbedarfs des Staates und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Staatskasse für die durch Anleihen zu beschaffenden Gelder meist mehr als 5 v. H. Zinsen zahlen muß, bestimme ich für den Bereich der Forstverwaltung:

1. Bei Verkäufen (mit Ausnahme von Holzverkäufen) ist grundsätzlich volle Auszahlung des Kaufpreises bei Übergabe oder, sofern es sich um Grundstücksverkäufe handelt, bei der Auflassung zu verlangen. Abzahlungen in Raten darf beim Verkauf von Baugrundstücken, sonst nur in Ausnahmefällen zugestanden werden.

2. Der Zinsfuß für unbeglichene Raten von Kaufgeldern ist bis zur Fälligkeit auf 5 v. H., bei Stundung über die vertraglich vereinbarte Fälligkeit hinaus auf 6 % festzusetzen.

3. Für gestundete Pachtgelder sind jährlich 6 % Zinsen zu fordern. Beträgt das Pachtgeld jedoch weniger als 500 Mk., so überlasse ich es dem Ermessen der Regierung, minderbemittelten Leuten aus dringenden Gründen zinsfreie Stundung bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu gewähren; im übrigen bedürfen Ausnahmen meiner Genehmigung.

4. Für Meliorations-Kapitalien sind 7 % Verzinsung und Abtragung zu fordern (5½ % Verzinsung und 1½ % Amortisation). Etwa bestehende Verträge sind hiernach zu ergänzen, sobald und soweit dies vertraglich möglich ist. Ausgenommen bleiben die Anlagekosten für Verbesserungen auf Wirtschaftsländereien der Forstbeamten, die gemäß allgemeiner Verfügung III 20/21 mit 5 % zu verzinsen sind.

Die bestehenden Bestimmungen über die Stundung und Verzinsung von Holzkaufgeldern werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen).

Holzverkauf 1921/22.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 22148.

Berlin, 6. Dezember 1921.

Aus Anfragen und Eingaben habe ich ersehen, daß einzelne Regierungen beabsichtigen, in diesem Jahre den gesamten Einschlag nur meistbietend — öffentlich oder auf schriftliches Gebot — zu verkaufen. Eine solche Entschließung entspricht nicht meinen Wünschen und steht im Widerspruch mit dem 6. und 7. Absatz der Verfügung vom 12. September 1921 — III 16 015 — über den Holzeinschlag 1921/22. Wenn ich die Verwertung des Holzes den Regierungen überlassen habe, so bedeutet das die Rückkehr zu den Verkaufsverfahren, die bis 1914 üblich waren und die unter Ausnutzung aller Verkaufsmöglichkeiten sowohl den finanziellen Interessen des Staates Genüge leisteten wie auch den Wünschen aller Holzkäufer entsprachen. Wenn auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zweifelsohne zur Zeit viel unübersichtlicher sind als vor dem Kriege und bei den Handelsholzverkäufen der öffentliche Verkauf Regel bleiben muß, so wird es doch zahlreiche Fälle geben, wo auch jetzt durch freihändige Verkäufe oder Verkäufe mit beschränktem Bieterkreis örtlichen Bedürfnissen besser entsprochen wird als durch allgemeine meistbietende Verkäufe, ohne daß damit nennenswerte Ausfälle für die Staatskasse verbunden sind. Die Regierungen werden für ihre Bezirke, unterstützt durch die örtlichen Kenntnisse und die besonderen Auskünfte der Oberförster, unschwer entscheiden können, ob solche Fälle vorliegen (z. B. Fortführung eines begonnenen Siedlungs-Unternehmens, Nutzholzabgabe an Selbstverbraucher oder kleinere Handwerker, Brennholz in kleinen Mengen an die ärmeren Teile der Bevölkerung u. ä. Liegen derartige Anträge auf freihändige Abgabe von Nutzholz vor, so ist zu prüfen, ob die gebotenen Preise der allgemeinen Marktlage entsprechen. Ist dies der Fall, bestehen keine Bedenken gegen freihändige Verkäufe. Da jede freihändige Nutzholzabgabe an sich schon eine gewisse Bevorzugung des Käufers bedeutet, kommt eine Preisermäßigung im allgemeinen nicht in Frage.

Hosted by Google

Im vorigen Winter haben wiederholt Oberförster bei Beginn der Versteigerungen erklärt, Gebote unter einem bestimmten Preise nicht anzunehmen, und dabei Zahlen genannt, die aus Verkäufen anderer Oberförstereien abgeleitet waren, obwohl das zum Verkauf gestellte Holz anderer Güte war oder die Abfuhrverhältnisse andere Preise bedingten. Ich halte das Vorgehen für kein glückliches, da dadurch leicht der Schein erweckt werden kann, als ob sich die Oberförster an einer unwirtschaftlichen Preistreiberei beteiligten. Auch werden unter Umständen die kleineren Holzkäufer, insbesondere Besitzer von Sägewerken, in der Sorge um die Beschaffung von Rohstoffen für ihre Betriebe dadurch verleitet, Gebote abzugeben, die ihre Leistungsfähigkeit überschreiten. Ich erwarte, daß die Oberförster sich durch sorgsame Verfolgung der Versteigerungsergebnisse ein Bild über die Marktlage machen. Sie werden alsdann in der Lage sein, auch den augenblicklichen Wert ihres Holzes annähernd richtig einzuschätzen und dementsprechend, ohne sich vorher auf einen Preis festzulegen, im freien Verlauf der Versteigerung über Erteilung, bedingte Erteilung oder Verweigerung des Zuschlags entscheiden können.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

J. A.: v. d. Busssche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Staatl. Hegemeister Wilhelm Borchardt, Schneckenhof (Bez. Gumbinnen), ist am 16. Dezember von einem Wilderer erschossen worden. Näheres über diesen ruchlosen Mord, dem der pflichttreue, im 63. Lebensjahre stehende Beamte zum Opfer gefallen ist, veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende".

Aus dem Preußischen Landtag. In der 85. Sitzung des Preußischen Landtags am 16. Dezember erfolgte die dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921. Eine allgemeine Besprechung fand, wie wir dem „Reichsanzeiger" entnehmen, nicht mehr statt. Es wurde lediglich über mehrere Abänderungsanträge abgestimmt. Dabei ist ein Antrag auf Zurücknahme der Verordnung über Verkleinerung des Wirtschaftslandes der Oberförster und Förster angenommen worden.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im Februar 1922 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. Januar einzureichen; die Prüfung beginnt voraussichtlich am 17. Februar. Eine weitere Staatsprüfung soll im Mai stattfinden.

Neuregelung des forstlichen Betriebsdienstes in Hessen. In Nr. 46 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist eine mit S. gezeichnete Mitteilung über die hessische Forstorganisation veröffentlicht worden, die, soweit die Ausbildung der hessischen Förster in Frage kommt, geeignet ist, ganz unzutreffende Auffassungen zu erwecken und auch dem Ansehen der hessischen Förster zu schaden. Es heißt dort: „Die Förster sollen aus Waldarbeitern hervorgehen, die nach dreijähriger praktischer Tätigkeit im Alter von 17 bis 18 Jahren eine in Schotten (Vogelsberg) am 1. April 1922 neu zu errichtende Schule besucht haben." Es ist nicht zutreffend, daß die hessischen Förster heute aus den Waldarbeitern hervorgehen, und das ist, nach Lage der Sache, in Zukunft noch viel weniger der Fall. In der immer wiederkehrenden Lesart, daß die hessischen Förster sich aus Waldarbeitern rekrutieren, scheint sich eine gewisse Absicht zu dem Willen zu verdichten, jenen einen Platz anzuweisen, den sie nicht einnehmen und auch nicht einnehmen wollen.

Daß die hessischen Förster bisher eine unvollkommene Ausbildung genossen haben, ist leider Tatsache, aber dafür haben sie nicht die Verantwortung zu tragen, und wenn es in Zukunft anders werden soll, so ist das die Folge der Erkenntnis, daß der Försterberuf ein derartiger ist, daß diejenigen, die ihn ausüben, nicht aus den Waldarbeitern entnommen werden können. In der 108. Sitzung des hessischen Landtages hat Landforstmeister Dr. Weber sich über die Försterausbildung geäußert und als Voraussetzung für das Ergreifen des Försterberufes die Schulbildung bezeichnet, wie sie die Volksschule und die Fortbildungsschule gewährt. In einer bei einem Förster abzulegenden Lehrzeit sollen sie das Handwerksmäßige des Berufes lernen, wie man die Waldarbeiten leitet und vor allem sich die Handgriffe des Forstkulturbetriebes zu eigen macht. Selbstverständlich verrichten sie dabei Waldarbeiten, die schließlich der als Vorgesetzter am besten beurteilen kann, der sich praktisch betätigt hat. Nach dieser Vorbereitung schließt sich der zweijährige Besuch der Forstschule an, der diesen Zeitraum erfordert, weil diese Fachschule mit den Elementarfächern belastet werden muß, was der beste Beweis dafür ist, daß die Volksschule als Vorbildung für den Försterberuf nicht genügt.

Aus den Erklärungen des Chefs der Forstverwaltung geht also klar und unzweideutig hervor, daß gar keine Rede davon sein kann, daß die hessischen Förster aus Waldarbeitern hervorgehen und deshalb eine derartige Darstellung mit den Tatsachen nicht in Einklang steht. Das zur Berichtigung. Allerdings hat Herr Landforstmeister Dr. Weber, dessen wohlwollende Haltung dem Försterstande gegenüber volle Anerkennung findet, nach anderer Richtung einen Standpunkt eingenommen, welchen der Försterstand nicht teilt. Er sagte folgendes: Wir bauen auf die Volksschulbildung, und auf diesem Grundsatz baut sich nun das ganze Forstsystem auf. Wenn der Förster bloß Volksschulbildung hat und in der unteren Kategorie bleibt, als Unterbeamter, so ist damit der Aufbau des ganzen Forstwesens gegeben. Es steht damit

Hosted by Google

für die Zukunft fest, daß das Oberförstersystem in Hessen gelten soll. Wird der Förster in die mittlere Laufbahn hinaufgehoben, so ist das Oberförstersystem beseitigt, und es kommt das sogenannte Forstmeistersystem, das darin besteht, daß der Forstmeister nur Kontrollbeamter ist und nicht Selbstbewirtschafter und ausführender Beamter. Ich will das hier nicht weiter ausführen, es würde zu weit führen. Insofern hat diese Erklärung, daß die Volksschulbildung Grundlage sein soll, eine weitere Bedeutung, auf die ich hier aufmerksam machen möchte. — Danach soll das charakteristische Merkmal des Oberförstersystems der Förster als Unterbeamter sein. In Preußen gilt das Oberförstersystem, und die Förster mit Volksschulbildung sind keine Unterbeamte, und preußische führende Forstverwaltungsbeamte haben häufiger darauf hingewiesen, daß die Leistungen der hessischen Förster nicht hinter denen der preußischen Förster zurückstehen. In Preußen war die Ausbildung, namentlich die Vorbildung, verschärft, und das Oberförstersystem bleibt doch bestehen. Wenn diese Tatsachen einander gegenübergestellt werden und weiter berücksichtigt wird, daß bei gleicher Betätigung der hessischen und der preußischen Förster, die längst das Oberförstersystem durchbrochen hat, so müssen die Gründe, warum die hessischen Förster Unterbeamte sein sollen, anderswo zu suchen sein. Damit sind die hessischen Förster nicht einverstanden, wenn sie es auch bedauern würden, wenn die Auflehnung gegen eine ungerechtfertigte Niederhaltung zu Zerwürfnissen führen müßte, die das angebahnte gute Einvernehmen mit den direkten Vorgesetzten stören würden. Ve.....

Tagung österreichischer Waldbesitzer. Am 9. Dezember hat in Graz eine Versammlung der österreichischen Waldbesitzer stattgefunden. In einer hier gefaßten Entschließung wurde gesagt, daß der bisherige Einfluß des Staates auf die Forstwirtschaft weder grundsätzlich noch hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Mittel als ausreichend angesehen werden kann. Es werden gesetzliche Mittel zur Verhütung des Raubbaues am Walde gefordert. Die bäuerliche Waldwirtschaft müsse in Waldbau-Betriebsgenossenschaften organisiert werden, deren Bewirtschaftung durch fachwissenschaftlich ausgebildete und von der Bevölkerung unabhängige Organe zu erfolgen habe. Alle Gemeindewaldungen seien einer rationellen Wirtschaft zuzuführen. Für den großen Waldbesitz sei die großzügige Aufschließung und Industrialisierung des Betriebes notwendig mit Organisation des Waldbesitzes und staatlichem Beistand. Ferner wurden verlangt die Erweiterung des Einflusses der Forstaufsichtsbehörden auf die Tätigkeit der Agrarbehörden, Streckung der Stellung des Forstpersonals bei diesen, Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, um die Errichtung von Aufschließungs- und Industrie-Anlagen zu erleichtern. S.

Forstwirtschaftliches.

Eignet sich die Bankkiefer zum Anbau in reinen Beständen? Da noch immer von Forstleuten dem Anbau von Bankkiefern in reinen Beständen auf armen Böden vor der gemeinen Kiefer der Vorzug gegeben wird, wäre es recht interessant und wünschenswert, wenn darüber an dieser Stelle Meinungen ausgetauscht und Erfahrungen bekanntgegeben würden. Nach jahrelanger Beobachtung der Bankkiefer kann ich mich für diese nur entscheiden, wenn es sich darum handelt, Lücken in älteren Kiefernkulturen auszufüllen, und zwar dort, wo es nicht gut möglich ist, die Lücken mit Kiefernballenpflanzen auszufüllen, weil die Ballen auf dem armen Boden nicht halten würden oder der Transport der Ballen sich nicht ermöglichen läßt. Ich stelle sogar die Behauptung auf, daß, wo eine Bankkiefer wächst, auch die gemeine Kiefer fortkommt! Ich kenne Wehsanddünen, wo die gemeine Kiefer zwar keine geschlossenen Bestände abgibt, die einzelnen knorrigen und ästigen Kiefern den Boden zwar nicht überall decken, aber ihn doch viel eher bessern als diese kümmernden fadendünnen und schwindsüchtigen Bankkiefern. Eher würde ich einer Mischung mit Kiefer und Pechkiefer den Vorzug geben, da die Pechkiefer mit ihrer besseren Benadelung und Bodenbedeckung den Boden gut verbessert. Pechkiefern auf Endmoränen mit vollständig armer Sandbodendecke habe ich gut vorwärtskommen sehen. Vor einigen Jahrzehnten bestand eine förmliche Bankkiefernepidemie, und man pflanzte sogar die Bankkiefer auf Bodenklasse 4. Ihre Besitzer können heute als Streichholzreisende gehen. Revierförster Jurk, Kleinleine.

Vom Holzmarkt.

Ungeachtet der rückläufigen Bewertung der fremden Devisen halten sich die Holzpreise allgemein auf bedeutender Höhe. Die Situation hat viel Ähnlichkeit mit jener vor mehr als Jahresfrist, als allgemein der Ruf an die Holzbranche ertönte: Herunter von den hohen Rundholzpreisen! Schon damals wurde von den zuständigen Stellen erklärt, daß die Holzkäufer in erster Linie selbst an den hohen Preisen schuld hätten. Niemand würde sie zwingen, die Forsttaxen in der geschehenen Weise zu überbieten; aber niemand könne sie hindern, dies zu tun, wenn nicht die eigene Überlegung zur Mäßigung führe. Es handelte sich damals um den Inhalt wichtiger Beratungen auf der Generalversammlung eines großen Holzhandelsvereins, der die hohen Rundholzpreise als einen der wichtigsten Punkte der Tagesordnung aufwies. Aber ebensowenig wie die derzeit ausgesprochenen Mahnungen zur Besonnenheit im Einkauf wird gegenwärtig die wahrscheinlich fortschreitende Besserung des Markkurses zu einer Stabilisierung eines mittleren Preisniveaus führen. Dabei erfahren wir, daß aus den östlichen Staaten in zunehmendem Umfang Holz exportiert wird, und in demselben Maße, wie der Wert der Mark steigt, wird unser Wettbewerb in den westlichen Ländern an Bedeutung verlieren, während die Einfuhr aus den östlichen Ländern zunehmen muß.

Diese beiden Gesichtspunkte lassen erkennen, wohin die Holzwirtschaft Deutschlands steuert. Wenn man auch die Erwägungen des Holzhandels insofern als richtig anerkennen muß, als sie ihre optimistischen Anschauungen auf die für das kommende Jahr in Aussicht stehende verstärkte Bautätigkeit und den damit zu erwartenden größeren Bedarf an Bauholz stützen, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade in bezug auf den

Hosted by Google

Bauholzbedarf die östlichen Länder in der Lage sind, große Posten zu mäßigen Preisen einzuführen.

Die allzuhohen Holzpreise liegen also nicht einmal absolut im Interesse der Waldbesitzer, insofern sie zu einer erhöhten Einfuhr billigeren Materials aus dem Osten, vielleicht sogar aus dem Norden, Anlaß geben können. Weit besser für die Forstwirtschaft und für den Holzhandel wäre es, eine gewisse Stabilität der Preise aufrecht erhalten zu können. Die außerordentliche Höhe der Rundholzpreise wird im Zusammenwirken mit einer Besserung der deutschen Valuta auf die kommenden Beratungen mit der Entente, die für Anfang Januar in Aussicht stehen und sich auf die Ausführung weiterer Holzlieferungen für Belgien und besonders für Italien mit seinem typischen Schwellenbedarf beziehen werden, ohne Zweifel einen recht hinderlichen Einfluß ausüben. Auch dort wird man mit der Konkurrenz der östlichen Länder mit ihrer ganz schlechten Valuta stark rechnen müssen. Was dabei für den deutschen Holzhandel übrig bleiben kann, ist nicht schwer vorauszusehen.

Aus den nachstehenden Versteigerungsergebnissen ist zu entnehmen, daß der Holzhandel noch immer recht viel Geld an den Mann bringen möchte, ohne sich über die kommenden Zustände klar zu werden. Daß mit solchen Rundholzpreisen auch eine Verteuerung der Schnittholzer Hand in Hand gehen muß, ist selbstverständlich. Trotzdem scheint es, als ob die Fähigkeit, richtig zu kalkulieren, noch recht mäßig entwickelt ist, da die Schnittholzpreise vielfach gegenüber der Steigerung der Rundholzpreise zurückzubleiben scheinen.

Die folgenden Rundholzpreise aus genätigten Verkäufen sind in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der Qualitäten, der Mischungen der verschiedenen Klassen und der Anfuhrkosten, die zwischen 20 und 100 ℳ je fm schwanken, zu betrachten.

Es wurden erzielt: Kiefern I.—V. Klasse 1250—450 ℳ, gemischt 900—750 ℳ, Fichten I.—IV Klasse 750—500 ℳ, gemischt 800—500 ℳ, in Nürnberg und Ansbach wurden für I. Klasse Fichte 1510 ℳ bzw. 1540 ℳ bezahlt. Kiefern-Schwellenholz 4·0—500 ℳ, Buchen-Schwellenholz 300—600 ℳ, Eichen-Schwellenholz 550—650 ℳ, Grubenholz in Stempeln Kiefern 6/10, 10/14, 14/22 cm 180—360 ℳ, gemischt 310 ℳ, in ganzen Längen 250—360 ℳ, Eichengrubenholz, Stempel gemischt, 220—240 ℳ; in ganzen Längen 150—170 ℳ. Papierholz 200—300 ℳ. Pappellangholzstämme 1000—1250 ℳ.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 25. Dezember 1921 Otter 1400 bis 2000 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3500 ℳ, Baummarder 4000 bis 4500 ℳ, Füchse 500 bis 900 ℳ, Iltisse 300 bis 500 ℳ, Dachse 150 bis 250 ℳ, Hamster 8 bis 25 ℳ, Kanin (Kürschner) 15 bis 35 ℳ, Hasen, Winter 25 bis 35 ℳ. Halbe 12 bis 14 ℳ, Sommer 5 bis 6 ℳ, Wiesel 10 bis 50 ℳ, Rehbock n 40 bis 70 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Markt age läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und gegenwärtig ist ganz besonders Vorsicht b. im Einkauf zu empfehlen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und 1,50 Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 1. **Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten vor dem 21. Lebensjahr.** Bei der Festsetzung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1907 in den Ruhestand getretenen Forstbeamten ist — den damaligen Bestimmungen entsprechend — die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres liegende Dienstzeit nicht berücksichtigt worden. Das Gesetz vom 27. Mai 1907 bestimmte, daß die vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegende Dienstzeit außer Berechnung bleiben sollte. Da diese Bestimmung aber keine rückwirkende Kraft hatte, blieb die von den eingangs genannten Beamten vor dem 21. Lebensjahre geleistete Dienstzeit auch weiter unberücksichtigt. Bieten nun die neuen Vorschriften vom 17. Dezember 1920 die Möglichkeit, auch hier die vor dem 21., aber nach dem Beginn des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten vom 1. April 1920 ab bei der Umrechnung der Versorgungsgebührnisse anzurechnen?

H., Forstkassenrendant i. R.

Antwort: Nach unserm Dafürhalten bieten die Vorschriften des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 die Möglichkeit, die vor dem 21., aber nach dem Beginn des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge vom 1. April 1920 ab auch bei den vor dem 1. Juli 1907 in den Ruhestand getretenen Forstbeamten als ruhegehaltsfähig anzurechnen. Dies würde auch zutreffen auf Forstaufseher, die an sich ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten, denen ein solches aber auf Grund des § 2 Absatz 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes bewilligt worden ist. Wir empfehlen den Forstbeamten im Ruhestande, denen eine zwischen dem 18. und 21. Lebensjahre liegende Militär- oder Zivildienstzeit nicht als ruhegehaltsfähig angerechnet worden ist, die Anrechnung vom 1. April 1920 ab beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zu beantragen.

Anfrage Nr. 2. **Pfarrwaldungen und Staatsaufsicht.** Durch Vermächtnis ist unsere Pfarrkirche in Besitz von etwa 90 Morgen Wald gekommen. Ich möchte nun wissen, ob dieselben der Staatsaufsicht unterliegen. B. O.

Antwort. Nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816, die in der Rheinprovinz und Westfalen gilt, unterliegen die Forsten der öffentlichen Anstalten der Staatsaufsicht. Dazu gehören auch die Pfarrwaldungen, die wie die Gemeindewaldungen nach dem obenerwähnten Gesetze zu beurteilen sind.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die planmäßigen Forstsekretärstellen Alt-Christburg, Wormditt, Gerilauken und **Kl.-Naujock** (Königsberg) kommen sogleich zur Neubesetzung. Sämtliche Stellen haben zurzeit weder Dienstwohnung noch Dienstland. Zur Bewerbung zugelassen sind: alle Förster in Endstellen (bisher „Förster m. R." genannt) und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten. Vorbedingung für alle Bewerber ist, daß sie die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Anstellungen auf Probe werden nicht zugelassen. Der Nachweis über die Befähigung zum Schreibdienst kann bei der dem Bewerber vorgesetzten Oberförsterei — aber noch vor Ablauf des laufenden Haushaltsjahres — erbracht werden. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Forstsekretärstelle Gemünd, Oberf. Gemünd (Aachen), ist alsbald zu besetzen. Kein Dienstland. Gemünd ist Bahnstation und hat höhere Mädchenschule. Höhere Knabenschule in Schleiden (6 km von Gemünd) mit guter Bahnverbindung zu erreichen. Mietwohnung ist vorhanden, doch muß den Bewerbern anheimgestellt werden, sich wegen dieser mit dem Staatsoberförster Bohn in Gemünd unmittelbar in Verbindung zu setzen. Zugelassene Bewerber: Förster in Endstellen, überz. Förster und Forstversorgungsberechtigte, die dem Bezirk Aachen zugeteilt sind. Letztere können gegebenenfalls als Förster fest angestellt werden, auch wenn sie noch nicht zum überz. Förster heranstehen. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen sind nachstehende **Forstsekretärstellen** folgender Oberförstereien zu besetzen:

Heydtwalde. Dienstwohnung vorhanden.

Nixballen. Dienstwohnung vorhanden.

Warnen. Dienstwohnung zurzeit nicht vorhanden.

Weszkallen. Dienstwohnung vorhanden.

Wegen der Bewerbungen wird auf den allgemeinen Ministerial-Erlaß vom 23. September 1921 — III 15709 — betreffend Forstsekretärstellen bei den Staatlichen Oberförstereien verwiesen. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Die Försterstellen Linsburg II (Borstel), Oberf. Nienburg, und **Rulle,** Kloster-Oberf. Osnabrück (Hannover), sind zum 1. April zu besetzen. Zur ersten Stelle gehören 6,6670 ha, zur zweiten Stelle 5,1980 ha nutzbares Wirtschaftsland. Dienstwohnungen sind vorhanden. Bewerbungsfrist 14. Januar.

Försterstelle Trechel, Oberf. Rothensier (Stettin), ist zu besetzen. Wirtschaftsland bis zur Neuregelung: 0,3 ha Garten, 6,5 ha Acker, 6,9 ha Wiese, 2,2 ha Weide. Dienstaufwandsentschädigung vorläufig 250 *M.* Nächste Bahnstation: Kleinbahn 1 km, Staatsbahn 9 km. Nächste Dorfschule 1 km. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind folgende **Försterstellen** zum 1. April neu zu besetzen:

Friedrichsthal, Oberf. Grünhaus. 0,1320 ha Garten, 5,6000 ha Acker, 0,8536 ha Wiese.

Räumde, Oberf. Steinbusch. 0,4010 ha Garten, 9,2370 ha Acker, 5,3620 ha Wiese.

Änderungen vorbehalten. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 10. Januar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Reichenstein in Schlesien ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Reichenstein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dunk, Förster in Lagow, Oberf. Lagow, wird am 1. April nach Drachhausen, Oberf. Betz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hannig, Hegemeister in Unterkunft Kremmen (Potsdam), wird am 1. April nach Lindenhof, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Konetzke, Hegemeister in Friedrichsthal, Oberf. Grunhaus, wird am 1. April nach Pechbruch, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Lange, Hegemeister in dem abgetretenen Gebiet, Oberf. Kosten (Marienwerder), zuletzt Unterkunft Oberf. Tütz, jetzt Greifswald, ist am 1. August in den Ruhestand getreten.

Nixdorff, Förster in Seifersdorf, Oberf. Sorau, wird am 1. April nach Dölzigerbrück, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Plettrichs, Förster in Räumde, Oberf. Steinbusch, wird am 1. April nach Buchberg, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), versetzt.

Schenk, Förster in Regenthin, Oberf. Regenthin, ist am 1. Januar nach Marienbrück, Oberf. Lubbesee (Frankfurt a. O.), versetzt.

Seifert, Förster in Wellmitz, Oberf. Neuzelle, wird am 1. April nach Ludertswalde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), versetzt.

Weiß, Förster in Clarencranst (Breslau), ist am 1. Januar nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), einberufen.

Werk, Forster in Dragebruch, Oberf. Driesen, wird am 1. April nach Lücksteerofen, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Knopke, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Weidlacken, Oberf. Papuschienen (Königsberg), ist am 1. April zum Forster und Forstsekretär ernannt.

Kratzat, forstversorgungsberechtigter Anwärter, zurzeit in Eschengrund, Oberf. Aßrawischken (Arnsberg), ist am 1. Oktober zum überz. Forster ernannt.

Jung, Hilfsförster in Arnoldshain, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Kowalski, Hilfsförster in Danzig, Oberf. Jaedkemühl, ist am 1. Januar nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Lebus, Hilfsförster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, ist am 1. April zum Förster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle Dammendorf (Frankfurt a. O.) übertragen.

Steinmeier, Hilfsförster, ist am 1. Januar in den Staatsforstdienst einberufen und nach Neuhaldensleben, Oberf. Planken (Magdeburg), versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Neuenhofe, Oberf. Planken, ist am 1. Januar nach Hüsig, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Bayern.

Der Titel und Rang eines Oberforstmeisters wurde verliehen den Forstmeistern:

Hausen in Mönchröden, **Hasenhauer** in Weidach.

Zu Regierungsforstraten wurden ernannt die Forstreferendare:

Elste von München an die Regierungsforstkammer von Oberbayern, **Grädler** von München an die Regierungsforstkammer von Oberbayern, **Hagen** von Kunreuth an die Regierungsforstkammer von Oberfranken, **Kaltenbacher** von Rockenhausen an die Regierungsforstkammer der Pfalz, **Kern** von Landau an die Regierungsforstkammer der Pfalz, **Klos** von Lohnsfeld an die Regierungsforstkammer der Pfalz, **Löw** von Cham an die Regierungsforstkammer der Oberpfalz, **Neckermann** von Schneppenbach an die Regierungsforstkammer von Mittelfranken, **Beißig** von Speyer an die Regierungsforstkammer von Unterfranken, **Schantz** von Oberhaselbach an die Regierungsforstkammer von Oberbayern, **Sieber** von München an die Regierungsforstkammer von Schwaben, **Süßmann** von Rothenburg o. T. an die Regierungsforstkammer von Mittelfranken.

Berufen wurden:

Hagel, Regierungsforstrat, von Kipfenberg an die Regierungsforstkammer von Mittelfranken; **Hauselt,** Forstamtmann, von der Regierungsforstkammer von Mittelfranken nach Absberg; **Leppla,** Forstamtmann, von der Regierungsforstkammer der Pfalz nach Kandel-Süd; **Meder,** Forstamtmann, von Scheßlitz nach Taimbach.

Hosted by Google

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstreferendare: **Dietrich** von Jachenau beim Forstamt Marquartstein-Ost, **Dreher** von Göllheim beim Forstamt Winnweiler, **Eißmann** von Neuweinsdorf beim Forstamt Selb, **Frühholz** von Oberschleißheim beim Forstamt München-Süd, **Higglberger** von Krottensee beim Forstamt Kronach, **Hammon** von Egloffstein beim Forstamt Bamberg-Ost, **Henseler** von Amberg beim Forstamt Auerdorf, **Hörauf** von Treuchtlingen beim Forstamt Regensburg, **Mayr** von Tolio beim Forstamt Geisenfeld, **Petzold** von Egmating beim Forstamt Weiden, **Sell** von Wiesentheid beim Forstamt Kissingen, **Stühler** von Schießlitz beim Forstamt Klingenbrunn, **Witzgall** von Kronach beim Forstamt Pressath, **Wörlen** von Nördlingen beim Forstamt Burgberg.

Hessen.

Knof, Oberförster in Wald Michelbach, ist am 1. Januar zum Forstmeister der Oberf. Konig ernannt.

Reiß, Oberförster in Langen, ist am 1. Januar zum Forstmeister der Oberf. Langen ernannt

Versetzt wurden die Förster:

Frank von Schellnhausen nach Vorholz, **Graulich** von Ulrichstein nach Breungeshain, **Hamel** von Raurod nach Dyberg, **Helfenbein** von Kirtorf nach Erbenhausen, **Korell** von Heusenstamm nach Ohmes, **Nup** von Rudingsham nach Rainrod, **Welker** von Badenrod nach Herchenham.

In den Staatsdienst wurden unter Ernennung zum Förster am 1. April übernommen die Forstwarte:

Allmann, Steinau; **Diehl**, Russelheim; **Eckert**, Wolf, Obern Büdingen; **Graf**, Mühlheim; **Hartmann**, Neustadt. **Hildenbeutel**, Beschnitz; **Keil**, Brandau; **Klös**, Ober Widdersheim; **Krämer**, Ernsthofen; **Lotz**. Wieseck; **Pfoff**. Kh. Weißenstein; **Rasch III**, Heldenstein; **Schäfer**, Falkenes Gefäß; **Schmitt**. Ober-Scharbach; **Sieferi**, Gammelsbach; **Silkhard**, Wald-Amorbach; **Walther**, Hutthenthal.

Auszeichnungen.

Schulz, Forster des Rittergutsbesitzers v. Dewitz-Meesow, erhielt für 50jährige Dienstzeit die silberne Denkmünze von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern

Riemann, Staatsförster und Forstsekretär in der Oberen Kollenborn (Allenstein), wurde der Charakter als Leutnant verliehen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Zum neuen Jahre.

Allen lieben Vereinskollegen sende ich zum Jahreswechsel meine besten Glückwünsche.

Ziehen wir heute die Bilanz für das eben abgelaufene Kalenderjahr 1921, dann muß uns das Ergebnis im großen ganzen befriedigen. Wir haben aus dem Munde des Herrn Ministers und Herrn Oberlandforstmeisters gehört, daß wir ein selbständiges Glied im preußischen Beamtenkörper bilden, und daß in allernächster Zeit eine Kommission unsere Stellung und Befugnisse festlegen wird. Das Ergebnis der Beratung dieser Kommission wird in einer dann erscheinenden neuen Geschäftsanweisung Ausdruck finden. Ebenso wird, wie mir aus Abgeordnetenkreisen mitgeteilt wurde, nach der Festlegung unserer Stellung und Befugnisse durch besagte Kommission die Einrangierung in die Besoldungsgruppe erfolgen, die uns zukommt. Ich hoffe, daß wir als Grundstelle nach Besoldungsgruppe VIII mit der Aufrückestelle nach IX kommen werden.

Wenn auch die Dienstaufwandsentschädigung und die Pferdegelder noch nicht für alle Stellen geregelt sind, so dürfte doch der Durchschnitt der Dienstaufwandsentschädigung mit 4000 ℳ je Stelle im allgemeinen befriedigen. Vom Landtage ist zugesagt, daß wir Pferdegelder in der Höhe bekommen sollen, die den wirklichen Aufwendungen entspricht. Die obengenannte Kommission wird über die Höhe der wirklichen Aufwendungen für unser Dienstgespann befinden; sollte im diesjährigen Haushaltsplan der Betrag der Pferdegelder zu niedrig bemessen sein, dann dürfen wir bestimmt hoffen, daß der nächstjährige Haushaltsplan hierin unseren Wünschen gerecht wird. Wir fühlen, daß wir noch verschiedene sehr berechtigte Wünsche haben, wir sehen aber auch, daß unser Wagen läuft und, was die Hauptsache ist, den richtigen Weg eingeschlagen hat. Dank sage ich aber auch an dieser Stelle im Namen des Vereins der Zentralforstbehörde für das uns gezeigte Entgegenkommen. Auch das Zusammenarbeiten mit dem Oberförsterverein hat sämtliche unserseits beteiligten Kollegen vollauf befriedigt, und wir erhoffen auch für die Zukunft eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Darum unentwegt und einmütig weiter auf dem beschrittenen Wege, und nochmals „alles Gute 1922"!

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Zum Jahreswechsel.

Kollegen! Das Jahr 1921 neigt sich seinem Ende zu! Es sah die Geburt und die Taufe unserer Vereinigung, es erlebte mit uns den wüstesten Kampf, es sah die drohend geballten Fäuste im anderen Lager und auch die Terrorakte gegen alle, die sich zu uns flüchteten.

Nun liegt die Zeit grimmigsten Streites fast hinter uns, und aus dem Häuflein der Getreuen, die die Fahne der Staatsförster-Vereinigung aufrichten halfen, ist eine stattliche Schar von deutschdenkenden und deutschfühlenden Forstmännern geworden, die nimmer zulassen werden, daß jemals unser Banner herabgerissen werden könnte.

Wie wir in unserem Stande mutig und opferwillig den Kampf gegen den Gewerkschaftsgeist und seine Auswüchse aufnahmen, so ist auch draußen gegen die gewerkschaftliche Auffassung, den Staatsbeamten auf den Arbeitnehmerstandpunkt herabzudrücken, ihn in ein zeitlich bemessendes Angestelltenverhältnis zum Staate zu bringen, der Kampf entbrannt. Die Vertreter von nahezu 5000 im Reichsbund deutscher Berufsbeamten (der frühere Nationale Beamtenverband) vereinigten Beamten hatten sich kürzlich in Berlin zum ersten Vertretertag zusammengefunden, um, wie wir, ihren wirtschaftsfriedlichen — also gewerkschaftsgegnerischen — Standpunkt zu bekennen. Wenn man einen Einblick in die Verhandlungen nimmt, dann glaubt man, die Herren dort hätten sich unseren Aufbau zum Muster genommen: Wirtschaftsfriede, Volksgemeinschaft, Staatsgesinnung, das sind dort wie bei uns die Leitsterne für die Zukunft.

Noch stehen aber viele Kollegen, die sich innerlich zu uns bekennen, im gewerkschaftlichen Lager. Diesen Männern rufe ich bei der Jahreswende zu: Herüber in den Kreis jener, die deinen Gedanken, deiner Sehnsucht mannhaft entgegengekommen sind! Stehe nicht abseits, wo um die Zukunft des preußischen Berufsbeamtenstandes schwer gerungen wird, lies auch was unterm

Hosted by Google

3. November 1921 der Reichsbeamtenbeirat der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands fordert:

Lfde. Nr. 19. Ortsgruppe Berlin. „Von unseren parteigenössischen Ministern wird verlangt, daß sie bei Uebernahme ihrer Funktionen, insbesondere bei Verteilung ihrer Dezernate, mehr als bisher von der Möglichkeit Gebrauch machen, Beamte, von denen sie eine Beeinträchtigung ihrer Politik zu erwarten haben, an Stellen zu versetzen, an denen diese Leute nicht zu schaden vermögen, daß sie in allen solchen Fällen Leute heranziehen, die fest auf dem Boden der Republik stehen. Die Fraktionen des Reichs- und Landtags sollten diese Forderungen auch gegenüber allen anderen Koalitionsparteien vertreten und darauf dringen, daß auch von seiten jener Parteien in allen Fällen sinngemäß verfahren wird."

Lfde. Nr. 20. Ortsgruppe Berlin. „Eine Demokratisierung der Verwaltung und der Justiz ist nur zu erreichen, wenn man den bisherigen antirepublikanischen und monarchistischen Nachwuchs ein für allemal ausschaltet. Die deutschnationalen Jünglinge, die jetzt auf den höheren und Hochschulen sitzen, eignen sich für den Staatsdienst der Republik nicht. Der reaktionäre „Ring der Geheimräte" wäre sofort erledigt, wenn man die lebenslängliche Anstellung aller höheren Beamten durch Ablösung ihrer Versorgungsansprüche beseitigt, oder die Ernennung zu oberen Beamten und die Schaffung neuer Oberbeamtenstellen unterbindet."

Lfde. Nr. 23. Ortsgruppe Berlin. „Der RVB. wolle beschließen: Zur Sicherung der Republik, deren Bestand heute mehr denn je gefährdet ist (? Die Schriftleitung), müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um für eine Durchdringung der Verwaltung mit republikanischem Geist und Willen zu sorgen.

Dazu gehört: Daß durch Schaffung eines Disziplinargesetzes die Möglichkeit gegeben wird, in Heer und Verwaltung, in denen es von eifrigen Förderern und Schleppenträgern der Reaktion und jungen Leuten Ludendorffs wimmelt, gegen alle diejenigen Personen mit eventueller sofortiger Entlassung unter Aberkennung ihrer Pensionsansprüche vorzugehen, die sich in ihrer amtlichen Eigenschaft gegen Bestand der Republik und ihre Verfassung vergehen. Dazu gehört weiter: Daß die Regierung der Republik von ihrem Recht Gebrauch macht, die politischen Beamten in den Ministerien, d. h. alle Staatssekretäre und Ministerialdirektoren, denen der heutige Kurs nicht paßt, rücksichtslos zur Disposition zu stellen. Das gleiche gilt für die Landesregierungen gegenüber den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräten."

Wolltest du wirklich direkt oder indirekt dauernd weiter mitarbeiten, wo die Artikel 109 und 118 der deutschen Reichsverfassung, die von einer Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetze und von deren freier Meinungsäußerung reden, so außer acht gelassen werden?

Hast du es vergessen, daß noch vor kurzem ein Vertreter des Deutschen Beamtenbundes in einer großen sozialistischen Arbeiter- und Angestelltengewerkschaft das sehnsüchtige Verlangen aussprach: „Ich sei, gewährt mir die Bitte, in Eurem Bunde der Dritte!"

Nein, den dritten Pfeiler zum sozialistischen Gewerkschaftshause wollen wir nicht bauen helfen, wir wollen bleiben, was wir waren: Diener des preußischen Staates, und diesen Staat zu festigen, ihm wieder zu Ansehen und Ehren zu verhelfen, wird, soweit wir dazu beitragen können, auch unsere Hauptaufgabe im kommenden Jahre sein.

Die ersehnte Volksgemeinschaft zuerst einmal in unseren eigenen grünen Reihen herbeizuführen, dazu soll das neue heraufsteigende Jahr den Schlußstein legen. Es soll uns aber auch die Vertretung unserer Standeswünsche an allen den Orten erringen helfen, wo über die Belange des preußischen Staatsförsterstandes verhandelt wird, und wo die Um- und Neugestaltung unserer Forstwirtschaft auch unseren — des Försters — Rat erfordert. Weit gesteckt sind die Ziele, steinig der Weg, aber es gibt keine Schwierigkeiten, die nicht durch zähes Durchhalten überwunden werden könnten. Die Wiedervereinigung der grünen Farbe in ein geschlossenes Ganze, zu einer wirtschaftsfriedlichen Gemeinde ist nur zu erreichen durch furchtlosen Kampf gegen Gewerkschaftsgeist und Demagogie. Möge das neue Jahr alle die gewappnet finden, die dem preußischen Försterstande und seinen Interessen — wie wir sie auffassen — zu dienen beschlossen haben. Wer den Glauben an das Wiedererwachen deutschen Geistes, das Erstehen eines neuen Vaterlandes aus dem Wirrwarr der Jetztzeit noch nicht verloren hat, der wird auch mit uns des Sinnes sein, daß die alten Traditionen der grünen Farbe, das Ansehen, welches wir einst genossen, wiederkehren, wenn wir dazu in Treue und mit Eifer die Bausteine zusammenzutragen entschlossen sind. Vorwärts im neuen Jahr mit aller Kraft den Zielen entgegen, die die Not der Zeit uns aufzurichten verpflichtet hat. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7530. **Mainbok**, Joachim, Hilfsförster, Petschkendorf, Post Vorderheide, Kreis Lüben in Schl. VIII.
7531. **Krüger**, Heinz, Forstassistent, Vorheide, Post Bredenfelde, Mecklenburg-Strelitz. III.
7532. **Zschiedrich**, Paul, Reviergehilfe, Gaussig, Kreis Bautzen, Freistaat Sachsen. XII.
7533. **Braun**, Paul, Förster, Gliechow, Post Zinnitz, Kreis Calau N.-L. IX.
7534. **Hanke**, Reinhold, Förster, Schwengfeld, Post Schweidnitz. VII
7536. **Wiencke**, Adolf, Förster, Beckendorf bei Gresse bei Boizenburg a. Elbe. X.
7537. **Nesche**, Hermann, Forstgehilfe, Neuplatendorf, Post Ermsleben, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Keydell, Wilhelm, Revierförster a. D., Spanbeck, Post Nörten Kreis Göttingen.
Müller, Friedrich, Förster, z. Zt. Neussen, Post Belgern a. Elbe Kreis Torgau.
Vieth, Hans, Oberförster, Friesenhagen, Post Crottorf (Rhld.)
Schaldt, Max, Förster, Fh. Lugowen, Post Bokellen, Kr. Insterburg, Ostpreußen.
Freysoldt, Georg, Oberförster, Reichmannsdorf, Thüringen.

Hosted by Google

Buchen, Albrecht, Förster, Diethardt, Post Nastätten, Kreis Goarshausen.
Hermann, Johannes, Forstgehilfe, Ohrenbach, Post Langensteinach bei Rothenburg ob der Tauber, Bay., Mittelfr.
Osadnik, Erich, Revierförster, Gr.-Wilkowitz, Post Broslawitz, Kreis Tarnowitz, O.-Schl.
Siedschlag, Willi, Forstgehilfe, Karnzow, Post Kyritz, Prignitz
Schnetzke, Robert, Hilfsförster, Münstereifel.

Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald.

Einladung zur Ortsgruppen-Versammlung am 15. Januar 1922, nachmittags 4 Uhr, im Hotel „Zur Post" in Calau.

Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl erledigter Vorstandsposten. 3. Erhöhung und Einziehung der Ortsgruppen-Beiträge. 4. Vortrag: Die Durchforstung der Kiefer. 5. Tagesfragen und Verschiedenes.

Neudöbern, den 9. Dezember 1921.

Der Vorsitzende: Redlich.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Zwischen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Fachgruppe Forstbeamte des deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, ist heute zum Gehaltsvertrage vom 1. April 1921 folgender Nachtrag beschlossen worden:

Die im Vertrage genannten Grundgehälter sowie Teuerungszulagen werden sämtlich um 40 % erhöht.

Der im § 3 des Vertrages genannte Ersatzbetrag für nicht gewährtes Deputat von 3000 ℳ wird auf 6000 ℳ erhöht. Die Erhöhungen treten ab 1. Oktober 1921 in Kraft. Alle weiteren Bestimmungen des Vertrages bleiben bestehen; neue Verhandlungen sollen so frühzeitig stattfinden, daß der neue Vertrag bei Ablauf des jetzigen am 31. März 1922 vorliegt.

Berlin, den 19. Dezember 1921.

Als Vertreter der Waldbesitzer:
gez. von Arnim Suckow. gez. Junack.
Als Vertreter der Forstbeamten:
gez. Jacob. gez. Steuer. gez. Nolte.

Ergänzungen zum Tarifvertrag für die Provinz Sachsen und Anhalt.

Der Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten (E. V.) hat in seiner am 15. Dezember stattgefundenen Wintervers ammlung beschlossen, der Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt folgende Ergänzungen zum Förstertarifvertrag vom 8. März 1921 in Vorschlag zu bringen:

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 wird den Beamten die von ihnen beantragte Teuerungszulage von 30 % auf das tarifmäßige Bareinkommen bewilligt. Vom 1. Januar 1922 ab ist das Bareinkommen des Tarifs vom 8. März 1921 um 50 % zu erhöhen. Von einer Erhöhung der Deputatwerte ist abzusehen, da den Beamten hieraus steuerliche Nachteile erwachsen würden. Es wird aber beschlossen, daß in den Fällen, in denen das Deputat nicht in natura gewährt werden kann, nicht der Tarifwert, sondern der volle Marktwert zu ersetzen ist. Wenn höhere als die tarifmäßigen Naturalien gewährt werden, dann ist für das Mehrgewährte ein Abzug vom Bargehalt in Höhe des Marktwertes zulässig.

Der Geschäftsführer: Zentgraf, Oberförster.

Gehaltsrichtlinien für Privatforstbeamte im Staate Württemberg.

Aufgestellt in gemeinsamer Besprechung zwischen dem besonderen Ausschuß des Württembergischen Waldbesitzerverbandes und der Bezirksgruppe XVII (Württemberg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, e. V.

Vorbemerkung: Die Beamten und Angestellten gliedern sich in ständig und unständig verwendete (nachstehend fehlen daher Dienstbezeichnungen, wie Reviergehilfe, Forstgehilfe, Forstassistent, Forstassessor usw.; diese gelten als unständig ihrer späteren Dienststelle); unständige erhalten 75 % der Bezüge der ständigen Beamten ihrer Gehaltsstufe und vom 22. Lebensjahre an für je ein Dienstjahr 5 % Zulage bis zum Höchstbezug von 100 %. Die Bezüge nicht voll beschäftigter Beamten sind von den Beteiligten in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Umfanges der Tätigkeit festzusetzen. Für die Bemessung des Gehaltes ist lediglich die Amtstätigkeit, nicht die Amtsbezeichnung maßgebend.

Bei Neuanstellung sollen die nachstehenden Dienstbezeichnungen eingehalten werden.

A. Gehaltsbezüge:

Die Gehaltsbezüge bestehen in I. Grundgehalt, II. Ortszuschlag, III. Teuerungszuschlag, IV. Naturalbezügen, V. Nebenbezügen.

I. Grundgehalt: alle zwei Jahre um eine Stufe steigend

1. Waldwärter und Waldaufseher, Jagdaufseher (Vorstufe zu 2) mit rein praktischer Ausbildung
   a) 5500, 5800, 6100, 6400, 6700, 7000, 7300, 7600, 8000 (nur für Huten unter 250 ha),
   b) 7500, 8000, 8500, 9000, 9400, 9800, 10200, 10600, 11000,
2. Forstwart, Vorbildung wie bei 1., Anfangsstellung 11500, 12000, 12500, 13000, 13400, 13800, 14200, 14600, 15000,
3. Forstwart in gehobener Stellung (Titularförster), Vorbildung wie bei 1., 12500, 13000, 13500, 14000, 14400, 14800, 15200, 15600, 16000.
4. Förster (Gutsförster), praktische und theoretische Vorbildung, künftighin Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands oder eine vom Waldbesitzerverband gleichgeachtete Prüfung: 13500, 14000, 14500, 15000, 15400, 15800, 16200, 16600, 17000.
5. Gehobener Förster (Revierförster usw.) künftig mindest die Vorbildung wie bei 4.,
   a) 14500, 15200, 15900, 16500, 17100, 17700, 18300, 18900, 19500 (für Beamte innerhalb einer größeren Verwaltung mit Revieren unter 1500 ha).
   b) 16000, 16900, 17700, 18500, 19300, 20100, 20900, 21700, 22500 (für selbständige Beamte und solche innerhalb einer Verwaltung mit Revieren über 1500 ha).
6. Revierverwalter (Oberförster), akademisch-theoretische Abschlußprüfung, Mindest-Vorbildung vier Semester Akademie oder Hochschule, erfolgreiche Ablegung der Revierverwalterprüfung des Deutschen Forstvereins oder einer dieser gleich zu achtenden Prüfung, 21000, 22500, 24000, 25500, 27000, 28500, 30000, 31000.
7. Für Beamte mit voller staatlicher Vorbildung bleibt Sondervertrag vorbehalten.

Hosted by Google

Die Gehaltsbezüge der ständig verwendeten Beamten sind monatlich voraus — die der unständig verwendeten am Schlusse jeden Monats zu zahlen. Die Einreihung in die Dienstaltersstufen erfolgt nach den zurückgelegten Dienstjahren. Die Verwendung vor dem 25. Lebensjahr wie die unständige Verwendung wird in die Vorrückung, in die Dienstaltersstufen nicht eingerechnet.

II. Ortszuschlag: Der ungekürzte Ortszuschlag beträgt in den Orten des dienstlichen Wohnsitzes

bei einem Grundgehalt	der Ortsklasse A	B	C	D	E
ℳ bis 11 500	3200	2400	2000	1600	1200
11 500—12 700	4000	3000	2500	2000	1500
12 700—15 200	4800	3600	3000	2400	1800
15 200—16 700	5600	4200	3500	2800	2100
16 700—25 500	6400	4800	4000	3200	2400
25 500—38 000	7200	5400	4500	3600	2700
über 38 000	8000	6000	5000	4000	3000

III. Teuerungszuschlag: Unter Wegfall der Kinderbeihilfen werden die Teuerungszuschläge festgesetzt. Berechnung aus jeweiligem Grundgehalt und Ortszuschlag:

für einen Ledigen . . . . . 10 %
für einen Verheirateten bis zu zwei Kindern unter 21 Jahren oder einen Ledigen, der gezwungen ist, eigenen Haushalt zu führen . . . . . 22 %
für einen Verheirateten mit mehr als zwei Kinder unter 21 Jahren . . . . . 35 %

der vorbezeichneten Ansatzsumme.

IV. Naturalbezüge: Naturalbezüge (Pachtland, Naturallieferungen, Holz, freier Anzug und anderes) sind auf die Gehaltsbezüge mit zeitgemäßem Wert anzurechnen. Bei freier Wohnung ist bei ledigen Beamten 30 %, bei verheirateten 40 % des einfachen Ortszuschlages zu kürzen.

V. Nebenbezüge: Hierunter sind zu verstehen die Entschädigungen für den Aufwand im eigentlichen Dienstbetrieb, wie Diäten, Reiseaversen, Fuhrwerk, Fahrradbenutzung, Schußgelder, Hundefuttergelder und anderes.

Die Regelung unterliegt der freien Vereinbarung.

B. Sonstige Vereinbarungen.

1. Arbeitszeit: die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Dienstgeschäfte.

2. Die Urlaubsregelung richtet sich tunlichst nach den Grundsätzen des Staates.

3. Kündigung: Die Kündigung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Pensionsversorgung: Schon erworbene Pensionsansprüche werden durch die Regelung nicht berührt; aus diesen Richtlinien aber entstehen keine Pensionsansprüche.

C. Schlichtung von Streitigkeiten.

Der Württembergische Waldbesitzerverband und die Bezirksgruppe XVII (Württemberg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, e. V., setzen sich zur Schlichtung von Streitigkeiten einen Schlichtungsausschuß, der sich aus je einem Mitglied der beiden Verbände zusammensetzt, die ihrerseits wieder einen Vorsitzenden als drittes Mitglied wählen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, die baren Aufwendungen können ersetzt werden. Die Kosten sind vom unterliegenden Teil zu tragen; im Falle der Nichteinbringlichkeit tragen die beiden Parteien zu gleichen Teilen die Kosten.

D. Allgemeines und Ausführungsbestimmungen.

1. Durch Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinien darf kein Beamter oder Angestellter schlechter gestellt werden als seither.

2. Nebenleistungen, wie Führung der Kasse, Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben usw. sind auf Grund besonderer Vereinbarung gesondert zu vergüten.

3. Die obigen Gehaltssätze treten ab 1. Oktober 1921 in Kraft.

4. Die vorstehenden Vereinbarungen werden den Privatwaldbesitzern, welche dem Württembergischen Waldbesitzerverband angegliedert sind, als Richtlinien zur Anwendung empfohlen.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Sonnabend, den 14. Januar 1922, vormittags 11½ Uhr, findet in Mellins Hotel, Königsberg, Bergplatz, die Hauptversammlung der Kommunalforstbeamten statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht der Bezirksgruppe und unsere Stellung im Komba. 2. Beschlußfassung über eine Eingabe an den Herrn Minister durch den Verband, betreffend Uniform-Ersatzbeschaffung, gesetzmäßige Eingruppierung und Regelung der Nebenbezüge. 3. Kassenprüfung und Entlastung des Kassierers. 4. Neuwahlen. 5. Verschiedenes, u. a. Besprechung über einen Sommerausflug mit möglichster Besichtigung von zwei Revieren. Geeignete Vorschläge werden dankbar angenommen.

Der Vorstand: Krücken.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein deutscher Forstbeamten.

Allen geehrten Mitgliedern unseres Vereins senden wir zum Jahreswechsel die herzlichsten Glückwünsche.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorstand: J. A.: Wittkowsky, Vorsitzender, Neuruppin.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bobo Grundmann, Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,60 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2. **Neudamm, den 8. Januar 1922.** **37. Band.**

Das schleichende Vereinselend bei den Gemeindeforstbeamten.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Die bis zur Verwirrung gesteigerten Unklarheiten, die unter den Gemeindeforstbeamten heute immer noch darüber herrschen, wie sie ihr Vereinsschiff lenken sollen, lassen überall erkennen, daß sich noch kein Steuermann gefunden hat, welcher einen bestimmten Kurs zu steuern vermag, ganz abgesehen davon, daß man stellenweise noch weit davon entfernt zu sein scheint, das richtige Fahrwasser zu erkennen. Allerdings verstärkt sich leider der Eindruck, daß eine Richtung größeren Einfluß gewonnen hat, die von der richtigen Linie abirrt, weil von ihr den Forstbetriebsbeamten des Gemeindedienstes, die darauf bedacht sein wollen, ihren Bestrebungen auf Besserung und Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die richtige Unterlage zu geben, der Weg zum Försterbund als der allein zum Ziel führende angepriesen wird, obgleich es klar auf der Hand liegt, daß denen, die ihre Interessen fördern wollen, heute nur die Möglichkeit verbleibt, sich den Kommunalbeamten anzuschließen, zu denen sie gehören. Das ist eine Tatsache, an welcher keinerlei Begründungen und Schaumschlägereien irgend etwas ändern können, denn die nicht erfolgte Zubilligung der Fachgruppe auf dem Verbandstage zu Barmen, welche in der neueren Zeit das Geschrei: „Los vom Komba!" ausgelöst hat, ist nur die willkommene Gelegenheit, die Schwankenden und Kurzsichtigen für den Försterbund zu begeistern. Man scheut sich sogar nicht, um dieses Ziel zu erreichen, die Parole auszugeben: „Zurück zum alten Verein!", obgleich doch jedermann wissen muß, daß für den „alten" Verein Beziehungen zum heutigen Försterbunde vollständig ausgeschlossen waren und ausgeschlossen sein mußten.

Ich entspreche einem aus interessierten Kreisen mehrfach an mich herangetretenen Wunsche, wenn ich an dieser Stelle — ich möchte sagen gegen meinen Willen — diese für die Gemeindeforstbetriebsbeamten allerdings sehr wichtige Frage noch einmal aufrolle und sie bei dieser Gelegenheit, auf den Anfang zurückgreifend, behandle.

Der Gedanke, die Gemeindeforstbetriebsbeamten Preußens in einer Vereinigung zusammenzufassen, ist schon sehr alt, und wenn es erst spät gelungen ist, ihn in die Tat umzusetzen, so hat dieses in der Hauptsache seinen Grund darin, daß der Mangel an Solidaritätsgefühl, der besonders in der Rheinprovinz vorhanden war, dem in erster Linie entgegengestanden hat, denn die Rheinländer hatten bei ihren Vereinsbestrebungen von jeher lediglich das eigene Interesse im Auge, was noch einmal festgestellt werden muß. Es ist deshalb um so auffallender, daß gerade sie sich heute so sehr bemühen, unter Betonung des von ihnen früher vollständig verleugneten Zusammengehörigkeitsgefühls, eine führende Rolle in Anspruch zu nehmen, und dann auch noch in einer Richtung, die nicht den Interessen der Gesamtheit der Betriebsbeamten des Gemeindewaldes entsprechen kann.

Endlich war es gelungen, den Verein unter Zusammenfassung der Betriebs- und Verwaltungsbeamten zu gründen, und hierbei haben wiederum, wie zu erwarten war, die rheinischen Gemeindeförster draußen gestanden und der gemeinsamen Sache dadurch Schaden zugefügt. Ich gehe wohl auch nicht fehl, wenn ich annehme, daß es in der Hauptsache auf ihre Minierarbeit zurückzuführen ist, daß dieser Verein, der am besten in der Lage war, auch den Interessen der Betriebsbeamten nach jeder Richtung zu dienen, gesprengt wurde.

Hosted by Google

Es war stets eine unhaltbare und deshalb wenig kluge Behauptung, wenn den Forstverwaltungsbeamten zum Vorwurf gemacht wurde, sie hätten dem Verein den Rücken gekehrt und dadurch den Anstoß zum Verfall gegeben, denn in Wirklichkeit waren es die in der Rheinprovinz wurzelnden, im Regierungsbezirk Wiesbaden und zum Teil auch in Westfalen auf fruchtbaren Boden gefallenen Bestrebungen, die Betriebsbeamten von den Verwaltungsbeamten zu trennen, die schon vor Potsdam erkannt waren.

Wenn hier oder dort bei dem Werben für den Försterbund die Tatsache verwertet worden ist, daß sich auch der Vorstand des alten Vereins gegen einen Anschluß an den Komba ausgesprochen hat, so wird hierbei nur nicht erwähnt und wissentlich verschwiegen, daß dieser ablehnende Standpunkt seinen guten Grund hatte. Der Verband der Kommunalbeamten hat seinerzeit die Zugeständnisse nicht gemacht, die von der Leitung des alten Vereins gefordert wurden, die aber, wenn der alte Verein bestehen blieb, bei zielbewußter Arbeit mit der Zeit erreicht werden konnten, wenn es die Vereinsarbeit erforderte. Noch war der alte Verein nicht aufgelöst, und noch existierte nicht der neue, als der verbliebene Rumpfvorstand des alten Vereins in Berlin sich für den Försterbund erklärte, obgleich er ein Mandat vom alten, noch bestehenden Verein nicht hatte und vom neuen nicht haben konnte, weil dieser noch nicht geboren war. Dadurch war natürlich die letzte Brücke zwischen Betriebs- und Verwaltungsbeamten abgebrochen. Bei der Auflösung des alten und Gründung des neuen Vereins in Kassel hat es sich — ich muß es einmal aussprechen — mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, daß man einem unentwirrbaren Chaos gegenüberstand, welches zu meistern es an einer führenden Persönlichkeit fehlte. Wenn es schließlich gelungen ist, das völlige Auseinanderfallen zu verhindern und den Anschluß an den Komba zu beschließen, so ist man hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Kommunalforstbeamten im Verbande der Kommunalbeamten in einer Fachgruppe zusammengefaßt werden sollten, was auch ich als uninteressierter Zuhörer bei der Versammlung für diesen Fall als unbedingt notwendig und auch gewissermaßen als Grundbedingung alles Künftigen betont habe. Vom Vertreter des Kommunalbeamtenverbandes ist dieses seinerzeit auch als ganz selbstverständlich zugestanden worden, und wenn nun bei der letzten Versammlung dieses Verbandes in Barmen die Verwirklichung einer Selbstverständlichkeit nicht zur Tat geworden ist, so beweist das nur, daß die Verbandsleitung in Berlin die Angelegenheit nicht genügend vorbereitet hat, da an ihrem Einverständnis irgendein Zweifel nicht bestehen kann, und im übrigen aus den Kreisen der forstlichen Kombamitglieder die Anregungen nicht gekommen sind, die den Anstoß zur Verwirklichung der gemachten Zusage zu geben hatten — In Nr. 40 der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich mich über diese Angelegenheit schon so weit ausgesprochen, daß ich sie nicht weiter zu erörtern brauche, aber ich möchte an der Feststellung nicht vorübergehen, daß meines Erachtens für den Beschluß des Verbandstages ein großer Teil der Schuld auf die im Komba vereinigten Forstbetriebsbeamten selbst zurückfällt, weil sie nicht das geringste getan haben, die forstlichen Kombamitglieder der einzelnen Bezirksgruppen zu der Landesfachgruppe zusammenzufassen und dem Komba ganz einfach zu präsentieren. Daß einstweilen der Verbandsbeschluß von der Berliner Leitung nicht umgestoßen werden kann, dürfte dem Einsichtigen wohl einleuchten, und ebenso, daß die Entwicklung der Verhältnisse bei der forstlichen Bezirksgruppe in Schlesien darauf schließen läßt, daß das Versäumte nachgeholt wird. Es war selbstverständlich, daß der Verlauf des Verbandstages in Barmen denen das Wasser auf die Mühle leitete, die den Försterbund für das Bessere halten, und obgleich diese Vereinigung nicht in der Lage ist und auch gar nicht in der Lage sein kann, die wirtschaftlichen Interessen der Gemeindeforstbetriebsbeamten auch nur um ein Jota zu fördern, nichts Eiligeres zu tun hatten, als die Loslösung vom Komba zu fordern, der allein diese Interessen zu fördern vermag. Wie hoch die Gemeindeforstbetriebsbeamten ein solches von Sachkenntnis nicht getrübtes Urteil einzuschätzen haben, das muß ihnen selbstverständlich überlassen bleiben.

Die neue Gründung des Gemeindeforstbeamtenverbandes, zu welcher der Anstoß in der Rheinprovinz gegeben ist, geht von der Voraussetzung aus, daß in den einzelnen Landesteilen sich kleine Gruppen von Forstbetriebsbeamten bilden, die sich in diesem Verbande zusammenfinden sollen, um dem Försterbunde zugeführt zu werden. Diese Loslösung der Forstbetriebsbeamten des Gemeindedienstes von den übrigen Kommunalbeamten könnte nur den Erfolg haben, daß diese es selbstverständlich ablehnen werden, sich irgendwie für die Interessen der Gemeindeforstbeamten einzusetzen und ihnen hindernd in den Weg treten, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, weil ihnen das Wohl und Wehe der Ausgeschiedenen gleichgültig sein kann.

Es ist im allerhöchsten Maße bedauerlich, daß sich immer wieder Leute finden, die unter totaler Verkennung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten die Ansicht zum Besten geben, daß die Gemeindeförster keine Kommunalbeamten sind. Sie sind es bisher immer gewesen und werden es einstweilen in Zukunft auch noch bleiben. Sie haben aber heute einen festeren Boden unter den Füßen, weil die neuere Gesetzgebung sie den gleichwertigen Staatsforstbeamten gleichgestellt hat; aber um

Hosted by Google

diese wirtschaftliche Gleichstellung den Gemeinden gegenüber auch durchzusetzen, können sie eine wirksame Vertretung nicht entbehren. Diese wirksame Interessenvertretung würden sie im alten Verein gehabt haben, auch wenn er unabhängig vom Komba noch bestände. Der Försterbund aber ist gar nicht in der Lage, irgendeinen entscheidenden Einfluß nach dieser Richtung zu gewinnen, und deshalb kann es für den Gemeindeforstbetriebsbeamten, welcher die Situation erkennt, gar nicht zweifelhaft sein, wo er die Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen zu suchen hat. Nur der Komba kann es sein, der aber den Gemeindeforstbeamten die Landesfachgruppe zubilligen muß, weil sie, der Eigenart des Berufes entsprechend, nicht entbehrt werden kann und — weil sie in Kassel zugesagt worden ist.

Ich habe bis jetzt nicht das geringste Hehl daraus gemacht, daß ich dem heutigen Förster bunde ablehnend gegenüberstehe, denn schon seine überstürzte Gründung hat gezeigt, daß hierbei treibende Kräfte am Werke gewesen sind, die in ihm ein Instrument sehen, das sich für verschiedene, dem Försterstande nicht immer nützliche Zwecke verwenden läßt. Soweit aber die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Staats- und Gemeindeforstbeamten in Frage kommen, kann der Försterbund einen Einfluß überhaupt nicht ausüben. Deshalb möchte ich die Kommunalforstbeamten ernstlich davor warnen, die Vereinigung aufzugeben, die allein dazu berufen ist, ihre wirtschaftlichen Interessen zu vertreten, denn sie dienen jedenfalls dadurch ihren Interessen am besten, wenn sie dort bleiben, wo sie hingehören, aber dahin wirken, daß hier die zusammenfassende Landesfachgruppe gebildet wird, die eine große Aufgabe vor sich liegen hat.

Abzüge der preußischen Staatsforstbeamten für die Dienstwohnungen.

Nach der vorläufigen Ausführungs-Anweisung des Finanzministers über die Änderung der Dienstbezüge der Staatsbeamten vom 7. November d. J. wird im § 7 des Beamten-Diensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 die Zahl 7000 durch 20000 und die Zahl 11000 durch 30000 ersetzt.

Da eine Anzahl von Beamten über die von ihnen einzubehaltenden Beträge im unklaren ist, wollen wir nachstehend kurz die heutigen Bestimmungen zusammenfassen, die gleichmäßig für planmäßige und nichtplanmäßige Beamte gelten.

Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf dem ihm zustehenden Ortszuschlag (einschließlich Ausgleichzuschlag) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreise entsprechen. Als Dienstwohnungen im Sinne des B.-D.-E.-G. gelten nur solche Wohnungen oder einzelne Zimmer, die einem Beamten auf Grund des Staatshaushaltsplans zugewiesen sind.

Bei der Ermittelung des Mietwertes ist einerseits der gemeine Wert der Wohnung nach ihrer Größe und ihrer Beschaffenheit sowie nach dem an demselben Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreise, andererseits der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat, zu berücksichtigen.

Ändern sich die für die Festsetzung maßgebend gewesenen Verhältnisse, insbesondere die Mietpreise, so ist eine Nachprüfung vorzunehmen. Änderungen des Anrechnungsbetrages werden mit dem Ersten des auf die Neufestsetzung folgenden Monats wirksam.

Beamte, denen Wohnungen, die diesen nicht auf Grund des Staatshaushaltsplanes zugewiesen sind, zur Verfügung gestellt werden und die sich in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden befinden, haben den ortsüblichen Mietpreis zu zahlen. Dieser Mietpreis darf, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, nicht unter dem Betrage festgesetzt werden, der vom Staate als Miete entrichtet wird.

Der Mietpreis ist im voraus durch Anrechnung auf die Dienstbezüge zu entrichten.

Auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichzuschlag dürfen, wenn das Anfangsgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers 20000 ℳ nicht übersteigt, nicht mehr als 30 %, wenn es 20000 ℳ, aber nicht 30000 ℳ übersteigt, nicht mehr als 40 %, im übrigen nicht mehr als 50 % des für ihn in seiner Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich Ausgleichzuschlag angerechnet werden.

Die erreichbaren höchsten Ortszuschläge (ohne Ausgleichzuschlag) betragen:

in Gruppe	in der Ortsklasse A	B	C	D	E
6 und 7	6400	4800	4000	3200	2400
8 bis 10	7200	5400	4500	3600	2700
11	8000	6000	5000	4000	3000

Unter Berücksichtigung der Anfangsgehälter beträgt der Anrechnungs-Prozentsatz in allen Ortsklassen

in den Gruppen 6 bis 8 . . . . 30 %,
„ „ „ 9 „ 11 . . . . 40 %.

Einschließlich des 20 %igen Ausgleichzuschlages können somit gegenwärtig für die Dienstwohnung höchstens einbehalten werden:

in Gruppe	in der Ortsklasse A	B	C	D	E
6 und 7	2304	1728	1440	1152	864
8	2592	1944	1620	1296	972
9 und 10	3456	2592	2160	1728	1296
11	3840	2880	2400	1920	1440

Der Anrechnungsbetrag ist unter Berücksichtigung der Richtlinien in allen Fällen durch die zuständige

Hosted by Google

Regierung unter Beteiligung der örtlichen Beamtenvertretung und unter Mitwirkung des Ortsbaubeamten festzusetzen.

Der Beamte kann den Antrag auf anderweite Festsetzung des für die Dienstwohnung anzurechnenden Betrages wiederholen, wenn seit dem Zeitpunkt, an dem die letztmalige Festsetzung wirksam geworden oder der letzte Antrag auf anderweite Festsetzung abgelehnt worden ist, ein Jahr verstrichen ist. Die Regierung kann eine erneute anderweite Festsetzung jederzeit veranlassen.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung oder auf Anforderung seiner vorgesetzten Behörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

Ein Dienstgarten gilt nicht mehr las Zubehör zur Dienstwohnung. Die Vergütung für den Garten wird besonders festgesetzt und steht außerhalb der obigen Beträge.

Die Beratungen des Forsthaushalts im Preußischen Landtag.

(Fortsetzung.)

In der 74. Sitzung am 24. November wurde die zweite Beratung des Forstetats fortgesetzt. Die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsministers haben wir bereits in Nr. 49 S. 911 wiedergeben können. Wir verweisen hier nur darauf, bemerken aber dazu noch, daß dort irrtümlich die 73. Sitzung genannt war, während die 74. Sitzung in Frage kommt. Dies sei nachträglich hiermit richtiggestellt.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung. — Drucksachen Nr. 580, 1041, 1246, 1247, 1424, 1432.

In Verbindung damit

Beratung des Antrages der Abgeordneten Weissermel und Genossen gegen die Rektorwahlen für die Forstakademien Eberswalde und Hann.-Münden. — Drucksachen Nr. 45, 341.

Präsident Leinert: Das Wort hat der Herr Minister für Landwirtschaft. (Vgl. Nr. 49 S. 911 der „Deutschen Forst-Zeitung".)

Klaußner, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Die Herren von den bürgerlichen Parteien führen unablässig einen Kampf gegen die Bestrebungen, den Privatbesitz in Staatsbesitz überzuführen. Sie gehen dabei von Voraussetzungen aus, die auf ihren privatwirtschaftlichen Anschauungen beruhen. Wir stehen dagegen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß es nicht im Interesse des Staates, aber auch nicht im Interesse der Allgemeinheit und des Waldes liegt, wenn die Wälder der kleinen und zum Teil auch der großen Besitzer unwirtschaftlich und unrentabel verwaltet werden. Dadurch wird eine schwere Schädigung der Allgemeinheit herbeigeführt. Aus diesem Grunde wünschen wir die Überführung der Wälder aus der Privatwirtschaft in die Staatswirtschaft; es wird dann eine bessere Bewirtschaftung der Wälder herbeigeführt werden können. — —

Die Forstverwaltung möchte ich dann darauf aufmerksam machen, daß endlich einmal den Waldverwüstungen ein Ende gemacht werden muß. Wir haben hier um Berlin herum zurzeit noch ziemliche Waldbestände, die zu schützen Aufgabe der Forstverwaltung sein muß, um der Jugend und der Arbeiterklasse, die tagtäglich im Dienste des Kapitalismus in den rauchgeschwängerten Fabriken schwere Arbeit verrichtet, Gelegenheit zu geben, wenigstens Sonntags oder abends nach Feierabend diese Wälder aufzusuchen, um sich darin zu erholen. Deswegen müssen wir verlangen, daß die Forstverwaltung alles tut, damit das weitere Abschlagen von Forsten in der Umgebung von Berlin unterbleibt und der Wald der großstädtischen Bevölkerung erhalten bleibt. — —

Die Herren Kollegen Braun und Genossen haben einen Antrag bezüglich der Weiterverarbeitung des Holzes in den Staatsforsten eingereicht, und wir haben auch schon im Ausschuß darauf gedrungen, daß das Holz, das in den Forsten geschlagen wird, unter allen Umständen in Staatsbetrieben, in Sägewerken, für Eisenbahn- und Bergbauzwecke, für die es der Staat dringend braucht, weiter verarbeitet werden soll. Wir werden diesem Antrage zustimmen, weil er prinzipiell mit unseren Anschauungen übereinstimmt. — —

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Meine politischen Freunde stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Antrag des Hauptausschusses unter 1 b zu Tit. 8 aufrechterhalten werden muß, daß es aber natürlich der Staatsforstverwaltung überlassen bleibt, Zuwendungen, die sie inzwischen an die Förster bezüglich Dienstkleidung usw. gemacht haben sollte, auf diese Summen anzurechnen; das ist ganz selbstverständlich. Wir halten aber die Bezüge, die wir dort eingesetzt haben, in der heutigen Zeit für angemessen. — —

Ganz kurz einige Worte zum Forstkulturgesetz! Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Forstkulturgesetz sich in der Hauptsache nicht auf die Kahlschläge wird richten müssen, sondern auf die Wiederaufforstung. Es wird dabei allerdings berücksichtigt werden müssen, was der Herr Vorredner auch schon ausführte, daß in der Nähe der großen Städte und in Industriegegenden auch dem Kahlschlag bis zu einem gewissen Grade entgegengearbeitet wird. Auf dem Standpunkt stehen meine politischen Freunde auch. Das hat aber natürlich seine Grenze, und man kann nicht sagen, daß jeder Wald erhalten werden muß; denn schließlich muß jeder Baum einmal herunter, wenn er nicht verfaulen soll.

Weiter stehen wir auf dem Standpunkt, daß bei dem Forstkulturgesetz die Staatsaufsicht, das heißt die Aufsicht der Staatsverwaltung, weitgehend eingeschränkt werden muß und die Aufsicht in der Hauptsache durch die Landwirtschaftskammern und die Waldbesitzervereine wird geführt werden müssen. Ich glaube, daß das auch im Interesse des Staatssäckels liegt; denn ich halte es bei der heutigen traurigen Lage der Staatsfinanzen nicht für angebracht, den Staat noch mit weiteren sehr kostspieligen Aufgaben zu betrauen, und gerade die Staatsaufsicht der Waldungen würde, besonders in bezug auf den kleinen Grundbesitz, ganz außerordentlich hohe Kosten verursachen, über deren Höhe sich, glaube ich, die meisten Herren, die zu dieser Sache gesprochen haben, noch gar nicht im klaren sind.

Der Kulturfonds dürfte zur Not augenblicklich ausreichen. Ich glaube aber doch, daß die Staatsforstverwaltung gut tun wird, immer höhere Summen anzufordern, als sie tatsächlich braucht. Denn es ist besser, daß man nachher genug Mittel zur Verfügung hat, als daß, wie es in diesem Jahre z. B. wieder geschehen ist, im Herbst Vorarbeiten gemacht werden, die sehr teuer sind, und nachher im Frühjahr diese Vorarbeiten einfach nicht ausgenutzt werden können, weil die Oberförstereien kein Geld mehr zur Verfügung haben. Damit werden Hunderttausende aus dem Staatssäckel hinausgeworfen. Ich glaube, daß sich die Staatsforstverwaltung das Prinzip der Privatforstverwaltung zunutze machen und sich dem anschließen muß, für die Kulturen so viel Geld zur

Hosted by Google

Verfügung zu stellen, wie gebraucht wird, ganz gleichgültig, was es kostet. — —

Ein Wort zur Waldweide! Als Forstmann weiß ich natürlich ganz genau, daß die Waldweide für die Forst nicht wünschenswert ist. Ich glaube aber doch, daß die Staatsforstverwaltung z. B. in Jahren wie diesem, wo die Futterverhältnisse so außerordentlich schlecht waren, auch in Zukunft von sich aus, ohne daß wieder noch ein Anstoß vom Landtag aus erfolgt, weitestgehend besonders dem kleinen Grundbesitz in dieser Richtung entgegenkommt.

Bei dieser Gelegenheit auch ein Wort zur Frage des Dauerwaldes! Es ist ein Wort, welches heute gewissermaßen als Schlagwort herumspukt, denn ich glaube doch, sagen zu müssen, daß es größtenteils ein Schlagwort ist. Ich glaube, daß von dem ganzen Problem des Dauerwaldes nur zwei Gesichtspunkte übrigbleiben werden: einmal die Erkenntnis, daß eine stärkere Durchforstung stattfinden muß als bisher, und zweitens ganz besonders die Erkenntnis, daß es gerade auf den leichtesten Böden dringend erforderlich ist, zum Mischwald überzugehen, während wir bisher gerade auf den leichtesten Böden immer möglichst nur Kiefern bzw. einseitigen Waldbau gepflegt haben. — —

Ferner möchte ich die Staatsforstverwaltung dringend davor warnen, die staatlichen Bergwerke weiter mit Holz, besonders mit Grubenholz zu beliefern. Es ist eine alte Erfahrung, daß Betriebe, die ihr Holz, oder was es sonst sei, zu Vorzugspreisen bekommen, mit dem Holz und dergleichen viel verschwenderischer umgehen, als wenn sie es zu hohen Preisen kaufen müssen. Ich meine, daß die staatlichen Bergwerksbetriebe genau wie jeder Privatbetrieb darauf angewiesen sein müssen, ihr Holz so billig wie möglich auf dem freien Markte zu kaufen, und daß die Staatsforstverwaltung nicht dazu da ist, um der staatlichen Bergwerksverwaltung zu helfen, die Abschlüsse in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen, als es sonst der Fall wäre, soweit man bei den staatlichen Bergwerksbetrieben überhaupt von einem günstigen Lichte reden kann.

Ein Wort zur Frage der staatlichen Sägewerke. Ich warne vor einem derartigen Gedanken auf das allerdingendste. Es gibt eine Reihe von Privatforstverwaltungen, die eigene Sägewerke haben, aber auch diese gehen mehr und mehr dazu über, diese Sägewerke zu verpachten, um das große Risiko, das mit dem Sägewerke verbunden ist, anderen Leuten zu überlassen. Ich will Ihnen die Sache einmal näher begründen. Sehen Sie sich jetzt die Rundholzpreise an, die außerordentlich steigen, dann machen Sie sich klar, daß zweifellos im Frühjahr ein erheblicher Sturz erfolgen muß auf dem ganzen Preismarkt. Dann sitzen die staatlichen Sägewerke da und werden das Holz nicht los. Es ist zweifellos heute das Praktischste für jede Forstverwaltung, das Holz in rundem Zustand zu verkaufen und die Weiterverarbeitung, das Risiko, anderen zu überlassen. Die staatliche Forstverwaltung würde Millionen aufs Spiel setzen. Sie hätte in den letzten zwei Jahren viele Hunderte von Millionen verloren, wenn man die vielen Pleiten heutzutage im Holzhandel sieht.

Ein Wort noch zu der Frage der Kommission, die eingesetzt werden soll zur Prüfung der Dezentralisation der Forstverwaltung, der Verminderung des Schreibwerks der Revierförster und der Förster-ausbildung. Ich halte eine Dezentralisation der Forstverwaltung für dringend erforderlich, nicht nur um der Ersparnisse willen, sondern weil die Förster und Oberförster, je freiere Hand sie haben, mit um so größerer Arbeitsfreudigkeit an ihren schweren Beruf herangehen und daher auch mehr leisten werden. Ich denke mir die Dezentralisation so, daß in den einzelnen Provinzen die Forstabteilungen an den verschiedenen Regierungen zusammengefaßt werden müssen in einem einheitlichen Provinzialforstamt, und daß dieses Amt nur die allernotwendigste Aufsicht über die Verwaltung draußen führt, und daß die Hauptverantwortung draußen den Oberförstern und Förstern übertragen wird. Ich glaube, die Staatsforstverwaltung wird damit gute Geschäfte machen.

Eng damit zusammen hängt die Ausbildung, und da liegt ein Antrag vor. Ich glaube, daß die Ausbildung der Förster besser als bisher sein muß, gerade wenn durch die Dezentralisation den Förstern größere Befugnisse gegeben werden sollen. Die Frage der Revierförster wird im Ausschuß eingehend geprüft werden müssen, da bei der bevorstehenden Dezentralisation die Frage nicht zu umgehen ist; wir werden dann nicht ohne Revierförster auskommen, aber im Gegensatz zu der bisherigen Weise die Befugnisse der Revierförster klar abgrenzen müssen.

Im Schreibwesen herrscht noch ein furchtbarer Zopf. Es werden eine Menge Bücher und Formulare geführt, die die Privatforstverwaltungen längst über den Haufen geworfen haben, die nur die Aktenschränke füllen, die nur verstauben und nur schlechte Luft im Büro des Försters erzeugen.

Der Antrag Dr. Porsch und Genossen über die Zuschüsse für die Oberförster, dem wir selbstverständlich im Prinzip zustimmen, wird wohl noch einmal an den Hauptausschuß zurückverwiesen werden müssen, da er eine Erhöhung des Etats notwendig macht. Ich möchte zum Schluß — und ich glaube im Namen aller Parteien, vielleicht mit Ausnahme der Kommunisten, zu sprechen — der Staatsforstverwaltung und sämtlichen Beamten, vom obersten bis zum untersten, unsern wärmsten Dank aussprechen für die ausgezeichnete Arbeit, die sie geleistet haben. Die preußische Staatsforstverwaltung marschiert zweifellos weit voran allen Forstverwaltungen, die es überhaupt gibt.

Weisfermel, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht neben dem Forstetat der Beratung der Anträge 45 und 431, die ich im Auftrage meiner politischen Freunde gestellt habe. Es handelt sich bei diesen Anträgen, die vor längerer Zeit gestellt sind, am 12. März und 10. Mai 1921, nicht um die Entscheidung der Frage des Rektoratssystems oder des Direktorialsystems, sondern es handelt sich da um eine Eigenmächtigkeit, eine Überschreitung seiner Befugnis und eine Verletzung der Parlamentsrechte durch den früheren Landwirtschaftsminister Herrn Braun.

Auf Seite 20 des Haushaltsplanes ist zu ersehen, daß für die Forstakademien das Direktorialsystem etatmäßig festgelegt ist, wie es bisher immer gewesen ist. Eine Abänderung dieses Systems ist nur möglich mit Zustimmung des Parlaments. Diese wäre früher schon notwendig gewesen, um so mehr in den heutigen Zeiten, wo die höchste Macht des Volkes beim Parlament ruht.

Der Tatbestand, der uns zu unserem Antrag geführt hat, ist folgender. Ich muß zunächst bemerken, daß wir den ursprünglichen Antrag auf Drucksache Nr. 45 vom 12. März d. J. gestellt haben; da inzwischen die Wahl der Rektoren bereits erfolgt war, mußte der Antrag abgeändert werden, und wir haben nunmehr den Antrag auf Drucksache Nr. 341 eingebracht, so daß unser Antrag folgendermaßen lautet:

> Der Landtag wolle das Staatsministerium ersuchen, daß die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Forstakademien Eberswalde und Hann.-Münden ohne Genehmigung des Landtages erfolgte Einsetzung und Bestätigung von Rektoren an Stelle der etatmäßig angestellten Direktoren unverzüglich aufgehoben wird.

Als Vorläufer hatte ich eine kleine Anfrage gestellt, die erst im Mai beantwortet worden ist. Bei der jetzigen Art der parlamentarischen Arbeit kam es, daß dieser Antrag nicht so schnell beraten wurde, daß er hätte wirksam werden können; sondern die Beratungen haben sich bis zur zweiten Beratung des Etats hingezogen. Von Mitte Mai bis Mitte Juli hat der Antrag auf den Tagesordnungen gestanden — sei es Zufall, sei es Schicksalstücke: immer

Hosted by Google

an einer Stelle, wo er nicht mehr zur Beratung kommen konnte. Ich habe ihn daher beim Forstetat eingebracht, wo er im Hauptausschuß erledigt worden ist.

Der Tatbestand, der zu dem Antrage geführt hat, ist folgender. Am 18. Februar 1921, zwei Tage vor der Wahl des Landtages, hat der damalige Landwirtschaftsminister, Herr Braun, einen Erlaß herausgegeben, durch den mit einem Federstrich die etatrechtliche Ordnung der Direktorialverfassung bei den Forstakademien Eberswalde und Hann.-Münden beseitigt wurde. Ich betone nochmals: zwei Tage vor der Wahl. Am 16. März haben bereits die Wahlen der Rektoren stattgefunden. Die Professoren in Münden haben taktvoller Weise ihren bisherigen Direktor, um ihn nicht zu kränken, zum Rektor gewählt, bis zur endgültigen Regelung der Sache; in Eberswalde — aus Gründen, die ich nicht untersuchen will, worüber ich auch kein Urteil abgeben will — ist das nicht geschehen. Am 4. April ist bereits die Bestätigung der Wahlen erfolgt, und am 9. April fanden dann die Einführungen der neuen Rektoren statt. Mag es nun ein Zufall gewesen sein, daß diese Einführung des neuen Rektors in Eberswalde gerade einen Tag vor oder nach dem Tage stattfand, an dem der dortige langjährige verdiente Akademiedirektor sein 25jähriges Dienstjubiläum gefeiert hat, so ist es doch immerhin betrübend, daß von der Forstverwaltung darauf keine Rücksicht genommen worden ist. In früheren Zeiten hätte man vielleicht einen solchen Tag durch Verleihung eines Ordens oder Titels gefeiert; aber für derartige Äußerlichkeiten und Sentimalitäten hat ja die heutige Zeit keinen Sinn mehr. Daß man aber diesen verdienten Mann ausgerechnet an dem Tage, an dem er eine besondere Ehrung verdient hätte, von seinem Posten absetzte, das scheint mir doch eine unerfreuliche und harte Maßregel zu sein. — —

Für dieses Jahr besteht also ein ganz ungesetzlicher und unrechtmäßiger Zustand; und nur um diesen zu beseitigen, nicht um die Frage: Rektorat oder Direktoriat zu entscheiden, haben meine politischen Freunde unter meiner Führung diese Anträge gestellt. Es handelt sich, wie gesagt, um eine Eigenmächtigkeit des Herrn Landwirtschaftsministers, um eine Verletzung der Rechte des Parlaments und eine Organisationsänderung, die durch einseitige Verfügung eines Ministers nicht herbeizuführen war.

Wie mag denn die Sache nun vor sich gegangen sein? Hat der Herr Landwirtschaftsminister Braun sich wirklich durch ein so gutes Herz ausgezeichnet, daß er lediglich den Wünschen der Herren Professoren nicht hat widerstehen können? Wir haben an anderen Stellen dieses gute Herz bei ihm vermißt. In die Interna seines Ministeriums hineinzusehen, ist mir nicht vergönnt. Im muß aber annehmen, daß er doch sachverständige Staatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberlandforstmeister und Justitiare gehabt hat, die er über die Tragweite dieses Schrittes hätte befragen müssen. Es liegt nun die Möglichkeit vor: entweder hat er sie überhaupt nicht gefragt, dann ist er eben der „starke, rücksichtslose Mann" gewesen, als den ihn, wie er angibt, die „Deutsche Tageszeitung" hinstellt, der er aber nicht sein will, oder aber er hat die Herren gefragt und sie haben ihm abgeraten. Denn ich kann von den sachverständigen Herren im Ministerium doch nicht annehmen, daß sie einer so ungesetzlichen Maßregel zugestimmt haben. Dann hat er also nicht darauf gehört. Oder aber es könnte ja auch sein, daß die Räte im Ministerium ihm die Sache nicht mit genügendem Ernst vorgestellt haben, was ich mir aber eigentlich auch nicht gut denken kann. Ist sie ihm aber nun mit dem richtigen Ernst vorgestellt worden, dann zeigt sich auch wieder, daß er über diese Widerstände hinweggegangen ist, und daß er doch der starke und rücksichtslose Charakter ist, als den wir ihn kennen gelernt haben. Wir haben Verständnis für Energie, wir erkennen Energie an, auch wenn sie rücksichtslos ist. Aber wenn diese Energie so groß war, dann wäre es meines Erachtens doch besser gewesen, der Herr Abgeordnete Braun hätte nachher in den Hauptausschußberatungen gesagt, wie Ullrich von Hutten: „Ich hab's gewagt!" Aber Otto Braun ist eben kein Ullrich von Hutten, er hat sich einfach nachher hinter allen möglichen sophistischen Ausreden versteckt. — —

Namens meiner politischen Freunde habe ich zu erklären, daß wir der Einführung des Rektoratssystems zum 1. April 1922 und damit dem Antrage I zustimmen werden. Ein Teil meiner Freunde ist der Ansicht, daß das Rektoratssystem das bessere ist, der kleinere Teil will, trotzdem er nicht unbeträchtliche Bedenken hat, sich der Sache nicht weiter widersetzen und wird gleichfalls dafür stimmen. — —

Wir möchten den Herrn Minister aber bitten, die Rektoratsverfassung so zu gestalten, daß die Forstakademien auch in erster Linie die Aufgaben erfüllen, zu denen sie gegründet sind: das ist nämlich die Erziehung von Forstleuten. Die Forstakademien sollen die jungen Leute nicht zu Botanikern oder Geologen oder sonstigen Spezialisten erziehen, sondern zu Forstbeamten, die kraft ihrer wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung in der Lage sind, den Wald zum Besten des Staates zu verwalten. Dazu ist nach unserer Auffassung allerdings notwendig, daß an der Spitze auch ein Forstbeamter steht oder daß mindestens den Forstleuten ein genügender Einfluß gesichert wird. — —

Der Verleihung des Promotionsrechts für die Forstakademien werden meine politischen Freunde auch zustimmen, nachdem alle anderen Akademien das Recht auch bekommen haben, obwohl wir nicht verkennen, daß eine zu große Verleihungszahl des Doktortitels ein Sinken der Würde und der Wertschätzung dieses akademischen Grades auch im Auslande herbeiführen würde. Es war schon bisher die Möglichkeit vorhanden, an den Universitäten den Doktor zu erwerben. Aber aus Wohlwollen für die Forstakademien und den Stand der Oberförster, das wir stets gehabt haben, wollen wir uns dem Wunsch jetzt nicht mehr widersetzen. — —

Einer der Herren — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Held; wenn er es nicht gewesen ist, dann bitte ich um Entschuldigung — hat die Frage der Jagdverpachtung in den einzelnen Revieren angeregt. Gegen diese Verpachtung erheben meine politischen Freunde mit aller Energie Widerspruch. Die Jagd ist etwas, was zum Walde gehört. Von den Forstbeamten — es gibt zwar auch einige Nichtjäger darunter — ist ein großer Teil in den Wald gegangen, weil er seine Freude am Walde und an der Hegung und Erlegung des Wildes hat. Ich habe schon im Jahre 1909 gesagt, man solle nicht in jedem Hasen einen „laufenden Taler" sehen — heute würde es wohl ein laufender 50-Markschein sein —; denn die paar Mark mehr würden uns einen Verlust von so vielen idealen Gütern bringen, daß er gar nicht zu ersetzen wäre. Dies wird um so mehr der Fall sein, als jetzt in der Hauptsache auch die mittleren Forstbeamten an der Jagd beteiligt sind. Es würde sich ein gewaltiger Mißmut entwickeln, wenn die Jagd verpachtet würde, wenn fremde Leute in den Wald kämen und der Forstfiskus nicht mehr Herr in seinem Walde wäre. — —

Dem Antrag 1247 können wir in dieser Form nicht zustimmen. Wir könnten höchstens dem ersten Satz zustimmen, den Entwurf einer Forstkulturgesetzes vorzulegen. Daß der Privatwald unter Staatsaufsicht gestellt und eine rationelle Forstwirtschaft in den gesamten Waldbeständen des Landes sicher gestellt werden muß, ist so allgemein, daß wir erst das Forstkulturgesetz abwarten müssen. Einen Antrag in dieser Spezialisierung können wir nicht annehmen.

Bei dem Antrag 1041 zu 2z haben wir den Antrag gestellt, daß auch der Verein der Revierförster hinzugezogen werden muß. Ich glaube, das bedarf keiner Begründung; das ist selbstverständlich und wird auch zugestanden werden. — —

Hosted by Google

Den Forsteinrichtungsanstalten stehen meine Freunde mit einem erheblichen Mißtrauen gegenüber. Herr Kollege Graf Stolberg hat gewünscht, daß sich diese Anstalten mit Statistiken beschäftigen sollen. Das wäre wiederum eine Vermehrung des Schreibwerks. Daß von der Statistik die Staatseinnahmen sich vermehren oder die Bäume besser wachsen, habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht beobachten können. Ich fürchte, daß diese Forsteinrichtungsanstalten zu Tummelplätzen von theoretischen Erörterungen und Versuchen werden könnten. Wir haben noch nicht Gelegenheit gehabt, die Ausführungsbestimmungen der Forsteinrichtungsbehörden im einzelnen zu sehen. Aber was man darüber hat durchsickern hören, so bestehen doch, auch wenn man nicht direkter Fachmann ist, gewisse Bedenken. Ich habe etwas von 60jährigen Umtrieben gehört, nicht beschränkt auf Insektenfraß und sonstige Schäden. Wir haben Bedenken, trotz der schönen Worte, die wir hier von der Nachhaltigkeit gehört haben, ob diese Forsteinrichtungsanstalten nicht darüber hinausgehen und dem Walde zu sehr zu Leibe gehen werden und außerdem Statistiken zu liefern haben für Leute, die Einsicht in diese nehmen, von denen uns das vielleicht nicht ganz wünschenswert ist. Aber die Worte des Herrn Ministers, daß er die Nachhaltigkeit des Waldes pflegen würde, daß er in den bewährten Bahnen die Forstverwaltung weiterführen würde, hat mich mit etwas Beruhigung erfüllt. Daß der Herr Minister Interesse für die Forsten hat und sich ihrem Studium bereits mit großer Gründlichkeit gewidmet hat, haben wir aus seinen Ausführungen im Hauptausschuß gesehen, wo er angab, auf Rügen noch einen Wegweiser mit der Aufschrift: Nach der Königlichen Oberförsterei! — entdeckt zu haben. Eine solche Sorgfalt ist durchaus lobenswert; Ordnung muß auch in der neuen Zeit gehalten werden. Wir möchten doch aber ganz ergebenst dem Herrn Minister die Erwägung anheimstellen, daß nicht der Wegweiser, sondern die Bäume im Walde die Einnahme bringen, und bitten ihn, dieselbe Sorgfalt, die er den Wegweisern widmet, den Bäumen und dem Walde angedeihen zu lassen.

Im Hauptausschuß ist davon gesprochen worden, daß die Forstkassen vergrößert werden sollten. Wir haben dagegen erhebliche Bedenken. Der Forstkassenrendant ist schon heute im Winter zwei bis drei Tage in der Woche zu Holzterminen unterwegs. Wenn die Forstkassen vergrößert werden, ist er noch mehr unterwegs. Und wer dann im Büro die Arbeiten leisten soll, ist gar nicht abzusehen, ganz abgesehen davon, daß die Interessenten weitere Wege zu den Forstkassen haben werden. Diese Frage muß genau geprüft werden. Wir bitten, die Prüfung mit großer Vorsicht vorzunehmen.

Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Held über die Revierförster stimme ich insofern zu, als er gesagt hat, die Revierförsterstellen sollen nur nach sachlichen Gründen eingerichtet werden. Das ist selbstverständlich. Das wird aber dahin führen, daß diese Stellen vermehrt werden.

Etwas stärker möchte ich unterstreichen, was er über die Stellung der Revierförster gesagt hat, aber nicht etwa die Folgerung daraus ziehen, daß man sie einziehen oder beschränken sollte, sondern im Gegenteil, man wird ihnen sowohl nach Stellung, Land, Gehalt, Pferdehaltungsgelder und auch Kompetenzen mehr geben müssen, damit die Stellung begehrenswerter ist und selbständiger wird, damit sie eine wirkliche Aufrückungsstelle ist, die sich aber natürlich in das ganze System einfügen muß.

Dann möchte ich mich einer Bitte an den Herrn Minister anschließen, die auch andere Redner ausgesprochen haben, nämlich dazu beitragen, daß unter dem sämtlichen Personal, das für den Wald da ist, wieder Ruhe und Frieden eintritt. Im Jahre 1909 oder 1910 habe ich gesagt, daß das Forstpersonal vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Anwärter ein Elitekorps wäre. Ich habe aber den Eindruck, daß sich darin in den letzten Jahren viel verändert hat, und zwar nicht zum Vorteil, und daß, wenn auch berechtigte Wünsche vertreten werden dürfen, vielfach Disziplin und Beamtenauffassung ins Wanken geraten sind. Den Herrn Minister möchte ich bitten, dafür zu sorgen, daß unter Berücksichtigung aller sachlich vorgetragenen Wünsche zwar den einzelnen tunlichst freie Hand gelassen wird, aber beide Kategorien zusammen als Ganzes betrachtet werden müssen. Es ist auch nicht angängig, alle Schuld an den Mängeln, die vielleicht vorliegen, dem Oberförsterstand zuzuweisen. Es ist wenig Aussicht auf Frieden im Walde, solange bei einzelnen Vertretern des Staatsförstervereins noch solche Auffassungen herrschen, wie sie dessen Vorsitzender in der Sitzung des preußischen Förstertages am 26. Mai 1921 — Seite 5 des Berichts — vorgetragen hat:

> daß er allerdings, wenn der Revierförsterverein seinen Plan einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Oberförsterverein verwirklichen würde, sich nicht dem verschließen könnte, daß Kollegen, die sich einer Berufsgruppe anschließen, die in grundlegenden Fragen uns (d. h. den Förstern) extrem gegenübersteht, nicht mehr als zu uns gehörig betrachtet werden können. Diese Kollegen verbünden sich mit einer Gruppe, die gegen uns kämpft, mithin kämpfen sie gegen uns.

Eine solche Auffassung kann ich nur für bedauerlich erklären. Sie ist nicht geeignet, den Frieden im Walde wiederherzustellen.

Namens meiner politischen Freunde schließe ich mich dem Danke, den Graf Stolberg der Tätigkeit der Forstbeamten ausgesprochen hat, an, unterstreiche aber noch das besonders, daß wir in diesen Dank die Oberförster ganz besonders mit einbegriffen sehen wollen. Das ist eine Kategorie, die voll ihre Pflicht getan hat, und sie tut sie auch weiter.

Wenn es dem Herrn Minister gelingen wird, in der Beamtenschaft wieder Beruhigung zu schaffen, dann wird auch unser Wald wachsen und gedeihen zu unser aller Wohl.

Dr. Frhr. von dem Bussche, Oberlandforstmeister, Vertreter des Staatsministeriums: — — Man kann die Erträge des Waldes zunächst auf direktem Wege durch waldbauliche Maßnahmen steigern. In diesem Zusammenhange möchte ich kurz auf die, ich glaube, von den Herren Abgeordneten Streese und Grafen zu Stolberg erwähnte Dauerwaldfrage eingehen. Die Dauerwaldidee, die im wesentlichen darin besteht, daß man sich von der bisherigen Groß-Kahlschlagwirtschaft abwendet und zu kleinen Kahlschlägen oder zu stammweisem Aushieb übergeht, hat ja hauptsächlich die Bedeutung, daß in der Produktionsfähigkeit des Waldbodens und des Holzbestandes keine Unterbrechung eintreten soll. Mit diesem Dauerwaldprinzip sind in vorzüglich geleiteten kleineren Privatforsten unzweifelhaft große Erfolge erzielt worden. Auch die Staatsforstverwaltung ist an dieser Idee durchaus nicht vorübergegangen, sie hat im Gegenteil bereits angeordnet, daß größere Versuche mit diesem neueren Prinzip in verschiedenen Revieren und verschiedenen standörtlichen und waldbaulichen Verhältnissen eingeleitet werden. Aber ich möchte doch davor warnen — und in diesem Sinne möchte ich mich den Ausführungen des Herrn Grafen zu Stolberg anschließen —, daß man von dieser Dauerwaldidee für den Großbetrieb das Allheilmittel erwartet. Denn gerade im Großbetriebe stehen der restlosen Durchführung der Dauerwaldidee doch erhebliche Bedenken gegenüber, die sich hauptsächlich darin zusammenfassen lassen, daß die Übersichtlichkeit der Nutzung und Verwertung des Holzes sehr erschwert sind, daß ferner ein Beamtenpersonal dazu gehört, das durchweg ganz vorzüglich geschult ist und der Sache mit vollster Hingebung dient.

Wenn uns aber auch die Dauerwaldidee weiter nichts bringt, als daß wir mehr Gewicht auf die Erhaltung der Bodenkraft und auf unsere Vornutzungen auf die Durchforstung legen — und auch in diesem Sinne stimme ich Herrn Grafen zu Stolberg durchaus

Hosted by Google

zu —, so hat sie uns sehr viel Gutes gebracht und ist mit Aufmerksamkeit weiter zu verfolgen.

Ein ferneres Mittel, die Erträge des Waldes nachhaltig zu steigern, ist selbstverständlich die restlose Aufforstung der Kahlschlagflächen. Woher kommt es, daß wir diese großen Flächen noch aufzuforsten haben? Meine Damen und Herren, das liegt zum Teil in den Verhältnissen des Krieges und der Nachkriegszeit. Wir waren im Kriege und auch während der Nachkriegszeit gezwungen, sehr viel Holz zu schlagen. Ich erinnere an den Erlaß des Reiches vom Jahre 1919 wegen des Drittels Mehreinschlages und an den Beschluß des Hohen Hauses vom Januar vorigen Jahres, wonach uns ein Mehreinschlag von einer Million Festmeter Nutzholz aufgegeben wurde. Dementsprechend sind natürlich auch die Kulturflächen gestiegen. Es was ferner unsere Aufgabe während des Krieges, schnell Holz zu liefern an Stellen, wo es auch abgefahren werden konnte. Das hat dazu geführt, daß man auch in jüngere Bestände Kahlschläge einlegte — was man sonst nicht getan hätte —, vor allen Dingen um Grubenholz und Papierholz zu schaffen. Dadurch sind die Kahlschläge hauptsächlich in der Nähe der Bahnhöfe, Wasserstraßen und fahrbaren Chausseen zusammengelegt und ihre Fläche naturgemäß vergrößert.

Woher kommt es, daß wir mit unseren Mitteln nicht ausreichen? Ich darf daran erinnern, daß die Anschläge für den Etat, der heute zur Verhandlung steht, bereits im August 1920 dem Finanzminister vorgelegt werden mußten. Der eingesetzte Betrag war damals als ausreichend anzusehen, und ich muß den Herrn Finanzminister doch gegen die Annahme des Herrn Abgeordneten Wende — ich glaube, er war es — in Schutz nehmen, daß er auf diesen Etat gewissermaßen seine schwere Hand gelegt hätte. Nein, im Gegenteil, ich kann versichern, meine Damen und Herren, daß die Forstverwaltung bei diesen lebenswichtigen Bedürfnisfragen bei dem Herrn Finanzminister durchaus volles Verständnis gefunden hat und alle Mittel bewilligt worden sind, die wir damals beantragt haben. Wir haben die 50 Millionen, die uns zur Verfügung standen, bereits um eine ziemlich erhebliche Summe überschritten, weil wir von dem Gefühl geleitet wurden, daß wir an der Erschöpfung unserer planmäßigen Forstkulturmittel die Durchführung notwendiger und dringender Kulturarbeiten nicht scheitern lassen dürften. Wir werden diese Überschreitungen aus dem Ankaufsfonds zu decken suchen. Selbstverständlich ist das kein erwünschter Zustand, und es sind ja, wie der Herr Minister schon bemerkte, deswegen im Haushaltsplan für 1922 erheblich stärkere Mittel für Forstkulturen eingestellt. Es ist kein wünschenswerter Zustand, sage ich deswegen, weil uns das natürlich bei unserer Ankaufstätigkeit und bei der Aufforstung von Ödland etwas beschränkt. Nichtsbestoweniger hat auch auf diesem Gebiete Erfreuliches geschehen können, und es ist gelungen, uns wenigstens an Fläche Ersatz für diejenigen Flächen zu schaffen, die wir auf Grund der Siedlungsordnung und zur Stärkung der inneren Kolonisation haben abgeben müssen. Das letztere ist nicht, wie der Herr Abgeordnete Westermann meinte, unter hartnäckigem Widerstand geschehen, sondern diese Flächen sind da, wo es wirklich berechtigt war, im allgemeinen willig abgegeben worden. Wenn und wo Fälle hartnäckigen Widerstandes vorgekommen sind, da glaube ich, daß sie nicht ganz unberechtigt gewesen sind. Denn es ist doch unsere Pflicht, bei jedem dieser zahlreichen Anträge zu prüfen, ob nicht lediglich Landhunger und Spekulation, sondern irgendein Bedürfnis vorliegt, und ob das Bedürfnis nicht auf andere Weise als durch die Umwandlung einer voll produzierenden Waldfläche befriedigt werden kann, zum Beispiel dadurch, daß etwa landwirtschaftlich benutzbarer Boden zur Verfügung stand. Wir haben ja häufig die Erfahrung machen müssen, daß die Anträge weit über das Bedürfnis hinausgingen, daß nach Entnahme der durch die Waldwirtschaft aufgespeicherten Nährstoffe der Boden schnell verödet und als Ödland von der Forstverwaltung zurückgekauft werden muß.

Ich möchte dann auf die Forsteinrichtungsanstalten kommen. Herr Abgeordneter Weissermel hat hier gegen wiederholt Bedenken zum Ausdruck gebracht. Es ist aber vorgesorgt, daß die Ansicht der örtlichen Forstverwaltung bei allen waldwirtschaftlichen Fragen zur Geltung kommt und die Forsteinrichtungsanstalten ihre Aufgabe durch verständnisvolles Zusammenwirken mit der örtlichen Verwaltung anfassen — das ist auch durch Auswahl der leitenden Personen gewährleistet —, um möglichst schnell sachgemäß und billig die Betriebseinrichtungen auszuführen, die nach den Störungen durch den Krieg notwendig geworden sind. Daß die Forsteinrichtungsanstalten zugleich gewisse Aufgaben der forstlichen Statistik aufzunehmen haben, habe ich schon im Ausschuß erklärt.

Über den Schluß der 74. Sitzung, sowie über die 75. Sitzung werden wir in nächster Nummer berichten.

Die grüne Woche (18. Mitgliederversammlung) des Deutschen Forstvereins zu Kreuznach in der Zeit vom 6. bis 15. September 1921.

Von Forstrat **Eulefeld**, Lauterbach (Hessen).

(Fortsetzung.)

Professor Dr. Weber: Ich fasse, nachdem sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, das Gesagte zusammen. In der Zollfrage sind die Meinungen verschieden, es stehen sich Extreme gegenüber. Die Zahlen zwischen Hochwald und Niederwald können nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden, denn es sind weitere Faktoren in Betracht zu ziehen, deren Größen nicht meßbar sind. Dann ist weiter wichtig: Sie sprechen immer aus den Gegenden, in denen Sie wirtschaften, wo Zwitterwirtschaft zwischen Land- und Forstwirtschaft besteht. Es handelt sich um das Siegerland und um die Moselgegend. Vom Neckar und Rhein hat niemand gesprochen. Man soll den Schälwald nicht fluchtartig aufgeben, es muß ihm bessere Pflege zuteil werden. Nicht nur durch Gesetz sollte geholfen werden, sondern durch Belehrung. Wir können den Schälwald nicht durch Zollschutz bessern. Der schlechte Schälwald muß fallen, er muß aber so lange erhalten bleiben, solange wir keinen Ersatz für Eichenlohe haben. Wir werden zu einem guten Vorschlag kommen, wenn wir dem Rat von Oberforstmeister Hoffmann folgen. Wir brauchen uns auch nicht an die Beschlüsse des Reichsforstwirtschaftsrats binden, denn wir sind hier autonom. Der Deutsche Forstverein hat eine andere Aufgabe, und zwar soll er mehr der Wahrheit dienen, er soll die Wahrheit erforschen. Ich stelle nun den Antrag Ludwig zur Besprechung; er lautet: Wir schließen uns den Beschlüssen des Reichsforstwirtschaftsrats an. Dieser ersucht:

1. daß bis zur Einführung der neuen Zolltarife die Einfuhr von Auslandgerbstoffen zugelassen wird, solange nicht die heimische Industrie durch das Inland gedeckt werden kann,

Hosted by Google

2. daß bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs gefordert werden soll ein Zoll von 5 ℳ auf Quebrachoholz pro 10 Tonnen, Gerbrinde = 1,50 ℳ, Gerbstoffauszüge 14 ℳ in flüssigem und 28 ℳ in festem Zustande pro Doppelzentner.

Hünten hat keinen formellen Antrag gestellt, er hat nur als Leitsatz genannt, daß die Schälwaldungen gebessert werden sollen. In Beziehung auf den Zoll schließt er sich dem Antrag Ludwig an.

Ich füge noch folgendes an. Der Zollsatz 1,50 ℳ ist ein Goldzoll; wenn man auf Grund der derzeitigen Valuta mit 10 multipliziert, dann kommt man auf den wirklichen Satz. Die Reichsregierung ist befugt, mit der Valuta-Änderung den Zollsatz zu ändern. Nach den neuesten Bestimmungen kann der Zoll auf Quebracho augenblicklich auf 65 ℳ gesetzt werden.

Forstrat Ludwig-Bonn: Professor Jentsch hat behauptet, ich hätte ihn verdächtigt, ich hätte gesagt, er hätte im Dienste der Industrie gestanden; ich habe lediglich festgestellt, daß er 1906 ein Buch geschrieben hat, in diesem kam er zu dem Schluß, daß der Schutzzoll für den Schälwald abzulehnen sei. Vorn auf diesem Buche steht „Bearbeitet im Auftrage des Centralvereins der deutschen Leder-Industrie". Darauf habe ich hingewiesen, und mehr habe ich nicht getan. Wenn man das Verdächtigung nennen will, dann in Gottes Namen.

Jentsch hat auch gesagt, „wenn es dem Deutschen schlecht geht, ruft er nach Staatshilfe". Das machen auch die anderen Staaten. Der Zoll nütze, sagt Jentsch, nichts. Bezüglich des Zolls von 1902 stimmt es, weil der Zoll viel zu gering war, der mußte wirkungslos bleiben.

Landforstmeister Gernlein-Berlin: Ich glaube nicht, daß das Auswärtige Amt, wenn es danach gefragt würde, den vorgeschlagenen Zoll einführen würde. Die Rücksichtnahme gegen das eigene Land ist wichtiger als gegen das fremde. Es ist dadurch ein Fehler gemacht worden, daß man von vornherein den Schälwald zu sehr in den Vordergrund gestellt hat. Es handelt sich doch um die gesamte deutsche Gerbstoffwirtschaft, in der der Schälwald die geringste Rolle spielt. Nach einer Schätzung eines hervorragenden Sachverständigen wird an Gerbstoff gebraucht 400 000 Doppelzentner. Demgegenüber stehen aus dem deutschen Schälwald 90 000 Doppelzentner Gerbstoff, also eine viel zu geringe Menge, als daß sie ausschlaggebend ins Gewicht fallen könnte. Der Hauptgerbstofflieferant ist die Fichtenrinde und der Eichenholzauszug. Ich habe den Eindruck, meine Herren, daß Sie bei Ihren verschiedenen Äußerungen, auch bei den Beifallsäußerungen, immer wieder an die schlechten Schälwaldungen gedacht haben. Die müssen umgewandelt werden, je rascher desto besser. Die gesamte Gerbstoffrage darf nicht allein vom forstlichen Standpunkte betrachtet werden, sondern vom allgemeinen. Wir würden sonst Deutschlands Handel vernichten. Sie übernähmen eine große Verantwortung auf sich.

Oberforstmeister Hoffmann-München weist nochmals auf die Wichtigkeit der Verwertung der Fichtenrinde hin. Alsdann wurde abgestimmt, nachdem noch ein Antrag Jentsch-Gernlein gestellt worden war. Er lautete dem Sinne nach: „Der Deutsche Forstverein erkennt als richtig an, daß die heimische Schälwaldwirtschaft des besonderen Interesses der Reichsregierung bedarf, glaubt jedoch, daß der Zollschutz nicht als einziges Mittel angesehen werden kann, sondern hält es für viel wichtiger, daß die Schälwaldungen in einen wirtschaftlichen Zustand gebracht werden, daß sie imstande sind, wertvolle Erzeugnisse zu liefern."

Der Antrag Ludwig wurde abgelehnt, der von Jentsch-Gernlein wurde angenommen. Damit schloß diese Versammlung.

Um die gleiche Zeit fand im Theater der Vortrag des Gymnasiallehrers Geib über „Die geologische Umgebung von Kreuznach" statt, welcher dank der vorzüglichen Ausführung allgemeinen Beifall fand. Wir werden bei Besprechung der am nächsten Nachmittag stattgefundenen Begehung des interessanten Geländes darauf zurückkommen. Im Kurhaus war am gleichen Nachmittage die Besprechung des Themas „Einheitsbezeichnungen und Normalmaße in der Forstwirtschaft". Der Berichterstatter, Oberregierungsrat Dr. Künkele-Speyer, gab hierzu die folgenden Leitsätze:

Leitsätze

des Berichterstatters Oberregierungsrat Dr. ing. Künkele zum Vortrag im Deutschen Forstverein am 12. September 1921 über Einheitsbezeichnungen und Normalmaße in der Forstwirtschaft.

(1). Die Entwicklung jeder Wissenschaft und Technik zwingt von Zeit zu Zeit zur Ordnung ihrer Begriffsbildung und ihres Sprachschatzes.

(2). Die deutsche Forstwirtschaft leidet zurzeit in mancher Hinsicht unter der Unklarheit von Begriffen und Fachausdrücken.

(3). Es schadet dem Fortschritt des Faches und der Verständigung der Fachgenossen, wenn die Begriffsbildung dem Stande der Erkenntnis nicht mehr entspricht, oder wenn in den verschiedenen Forstverwaltungen mit dem gleichen Ausdruck verschiedene Begriffe bezeichnet werden, oder wenn für den gleichen Begriff örtlich verschiedene Ausdrücke in Gebrauch stehen, oder wenn hier geläufige Worte und Begriffe anderwärts völlig unbekannt sind.

(4). Als Beispiele werden die Worte und Begriffe behandelt: Rändelhieb, Femelschlag, Dauerwald, Durchhieb und Freihieb, Schlußgrad, Abteilung, Scheitholz, Forstverwalter und die Gebräuche im forstlichen Kartenwesen.

(5). Voraussetzung für die Ordnung des Sprachschatzes ist eine einheitliche Festlegung der nötigsten, grundlegenden Begriffe.

(6). Neben der forstlichen Sprach- und Begriffsverwirrung besteht ein Mangel an einheitlichen Maßstäben für wichtige Messungen und Zählungen der forstlichen Wirtschaft und Wissenschaft.

(7). Noch gelten für die wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Forstwirtschaft örtlich oder bundesstaatlich stark abweichende Maß- und Sortierungsgebräuche.

(8). Der Berichterstatter hat schon früher für die Sortenbildung beim Stammholz einen besonderen Vorschlag ausgearbeitet.

(9). Das Normalmaß für die Schätzung, Buchung und Ausgleichung des Holzmassenertrages muß der Festmeter sein, frei von der Rinde des Großholzes und frei vom Reisig.

(10). Die Ertragstafeln und Massentafeln haben dem Rechnung zu tragen.

(11). An Stelle des Geldes mit seinem schwankenden Werte als Normalmaß wären

Hosted by Google

festere Wertmesser erwünscht, die von Zeit und Ort weniger abhängig sind.

(12). Die bisherigen Vorschläge befriedigen aber nicht (die Arbeitsstunde des ungelernten Handarbeiters?).

(13). Zur Förderung und Sicherung des gemeinsamen fachlichen Fortschrittes, der Einheitlichkeit in der Begriffsbildung und Ausdrucksweise wird vorgeschlagen, die wichtigeren sowie die formal regelnden Ministerial- und Regierungsverfügungen jeweils, und zwar auszugsweise auch im Vereinsblatt des Deutschen Forstvereins, zu veröffentlichen.

(14). Aus den gleichen Gründen wäre die Ermöglichung voller Freizügigkeit der Studenten in den ersten Jahren des forstlichen Studiums erwünscht.

(15). Man übertrage die weitere Bearbeitung dieser Fragen einem Ausschuß des Forstvereins, gebildet aus Vertretern der Forstverwaltungen, der Hochschulen und Fachpresse sowie der Organisationen der Forstwirtschaft.

(16). Leitgedanke muß sein, daß nur die Fragen der inneren Kultur Gegenstand berechtigten Sondergeistes der deutschen Stämme und Länder seien, nicht aber die Fragen der Begriffsbildung, der Verständigungsmittel, des Warenverkehrs und des technischen Fortschrittes.

(17). Vorschlag einer einheitlichen Holzsortenbildung.

Vorschlag einer einheitlichen Holzsortenbildung.

I. Anforderungen an eine gut brauchbare Sortenbildung:

1. Sie muß den Gebrauchswert (nicht nur den Kaufwert) der Ware auch aus der Ferne zu beurteilen ermöglichen;
2. sie muß als einheitliche Ordnungsform brauchbar sein für alle Holzarten des deutschen Erzeugungsgebietes;
3. sie muß klar im Aufbau und dadurch in der Anwendung einfach, leicht und sicher sein;
4. sie muß aber anderseits auch dem jeweils erforderlichen, beliebigen Feinheitsgrad für die Ausscheidung von Sorten leicht anzupassen sein.

II. Von diesen Richtlinien aus habe ich im Frühjahr 1919 folgende Sortenbildung des Stammholzes, gültig für alle Holzarten, vorgeschlagen unter möglichster Mitbenutzung bestehender Gebräuche:

a) Stärkeklassen mit gleichmäßiger Spannweite von 10 zu 10 cm Mittendurchmesser,

b) Unterklassen (nur bei Bedarf) von 5 zu 5 cm,

c) Gütestufen, und zwar je nach Bedarf mittels Ausscheidung von zwei oder vier Gütegraden,

d) die Längenunterschiede werden bei der Losbildung berücksichtigt.

III. Im einzelnen würde also vorgeschrieben:

a) Klassenbildung: 18 bis 29 cm V. Kl., 30 bis 39 cm IV. Kl., 40 bis 49 cm III. Kl., 50 bis 59 cm II. Kl., 60 cm und mehr I. Kl. Man könnte übrigens die Reihenfolge der Klassen auch umgekehrt laufen lassen, so daß sich die Zehnerstufen mit den Klassenziffern decken würden, was mehrere Vorteile hätte; also z. B. I. Kl. bis 19 cm, II. Kl. 20 bis 29 cm, VI. Kl. 60 bis 69 cm usw.

b) Unterklassen: Innerhalb dieser Hauptstärkeklassen werden (bei Bedarf!) noch je zwei Unterklassen von je 5 cm Spannweite gebildet, so daß z. B. die III. Klasse (neuer Zählung) zerlegt werden kann in III¹ von 30 bis 34 cm und III² von 35 bis 39 cm.

c) Zur Bezeichnung der Güte (Geradheit, Vollholzigkeit, Astreinheit, Verkernung, Gesundheit, Faserverlauf, Ringbau) genügen häufig, insbesondere bei Fichte, Tanne und schwächeren Kiefern, nur zwei Stufen, nämlich:

n = normal (bessere Hälfte des Anfalles),
f = fehlerhaft (geringere Hälfte des Anfalles).

Bei stärkeren und wertvolleren Kiefern sowie bei Eichen sind vier Gütestufen nötig:

o = vollkommen	entsprechend den 4 Gütestufen der Bretter-sortierung	reine Bretter
n = normal		gute Bretter
f = fehlerhaft		0 Fehlbretter
k = schlecht		X-Bretter

d) Zur Trennung nach Längen können (im Rahmen obigen Vorschlages) nach Bedarf oder Vorschrift die Stücke von 10 m und mehr als Abschnitte (A), die Stücke von 5 bis 9,9 m als Blöcher (B), die Stücke von weniger als 5 m als Klötze (K) bezeichnet und auseinandergehalten werden. Eine weitere Berücksichtigung der Länge kann mit beliebigem Feinheitsgrad bei der Bildung der Verkaufslose erfolgen.

Den Forstverwaltungen mit großem Anfall an Fichte und Tanne soll es vorerst unbenommen bleiben, ihr Langholz (L) weiterhin nach Heilbronner Gebrauch zu behandeln.

Wahlhölzer (W) werden in kleinen Mengen nach den besonderen Gebräuchen der Gegend oder des Landesteils ausgeformt und bezeichnet.

IV. Wir erhalten somit

die Gruppen . .	L, A, B, K und W
die Klassen . .	I, II, III usw.
die Unterklassen	III¹. II² usw.
die Gütestufen .	o, n, f, k.

Beispiel: Stämme von 5 bis 9 m Länge, 35 bis 39 cm Durchmesser, mäßig fehlerhaft, erhalten die eindeutige und sie hinreichend bewertende Bezeichnung B III² f.

V. Diese Sortenbildung für das Großhandelsholz wäre 1. einfach, 2. einheitlich, 3. anpassungsfähig. Mit ihrer Einführung im deutschen Erzeugungsgebiet dürfte

den aufnehmenden Forstbeamten zur Erleichterung der Arbeit,
den verkaufleitenden Forstbeamten zur Erweiterung des Marktes,
den aufnehmenden Holzkäufern zur Prüfung der Aufnahme,
den kaufleitenden Holzkäufern zur Fern-Beurteilung der Ware,
dem Nachrichtenwesen zur Vergleichbarkeit der Marktberichte,
den Forschern und der Betriebsregelung für ihre Zwecke

in gleicher Weise gedient sein.

Nach eingehender Behandlung durch rege gegenseitige Aussprache wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Versammlung richtet an den Vorstand des Forstvereins das Ersuchen, bei den Regierungen den Austausch der Entschließungen anzuregen.
2. Die Versammlung beantragt beim Vorstand des Forstvereins die Einsetzung eines Aus-

Hosted by Google

schusses, der die Begriffe waldbaulicher und technischer Art festzulegen hat.

3. Der Vorschlag des Oberregierungsrats Dr. Künkele betreffs der Sortimentsbildung wird dem beim Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats zur Bearbeitung der Einheitlichkeit in der Sortenbildung gebildeten besonderen Ausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen. Auch die Niederschrift über die heutige Verhandlung ist diesem Ausschusse zu übergeben.

An der Debatte beteiligten sich: Schwappach, Kahl, Eberhardt, Kallenbach, Oberregierungsrat Stamminger, Ministerialrat Mantel, Dietrich, Landforstmeister Bernhardt, Rau, Oberförster a. D. Diehl.

Am nächsten Vormittage hielt im Kurhaus der Universitätsprofessor, Geheimer Rat Dr. Salomon von Heidelberg einen Vortrag über die Geologie des Buntsandsteins. Um 11 Uhr fanden in verschiedenen Räumen Vorträge statt in bezug auf die Einführung in die Verhältnisse der bei den Ausflügen zu besuchenden Waldgebiete.

Eine besondere Anziehungskraft erwies aber der Vortrag vom Forstmeister Wiebecke aus Eberswalde über „Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der deutschen Forstwirtschaft", welcher wegen beabsichtigter Vorführung von Lichtbildern im Lichtspielhaus Toes gehalten wurde. Die Lichtbilder waren jedoch wegen der hohen Fracht- und Zollkosten nicht eingetroffen.

Oberforstmeister Kranold führte den Vorsitz und erteilte das Wort

Forstmeister Wiebecke-Eberswalde: Ich will durch meinen Vortrag über die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der deutschen Forstwirtschaft nur anregen und ziehe eine Parallele zwischen Volksgeschichte und Forstwirtschaftsgeschichte. In Preußen stammen die alten Bestände aus der Zeit Friedrich des Großen, zu dessen Zeit wurde der Wald in natürlicher Weise verjüngt, dann kam die Kahlschlagwirtschaft. Das Plenterwaldsystem wurde zum Plünderwald. Die Eichen wurden vorgreifend aus den Beständen herausgehauen, um die Not des Staates zu bekämpfen. Aber auch jede brauchbare Kiefer wurde genutzt. Dann kam die Brennholznot. 20 bis 25 Jahre dauerte es, bis die Kiefernschonungen dem Maule des Weideviehs entwachsen waren. Es entstanden immer mehrgleichaltrige Kiefernwaldungen. Dann kam das fremde Saatgut. Die Provenienz ließ zu wünschen übrig, und dennoch arbeitete man in der gleichen Weise mit schlechten Provenienzen weiter. Cieslar sagt, so sei es auch mit der Eiche in Österreich wie mit der Kiefer. Man muß für gutes Saatgut sorgen.

Übergehend zur natürlichen Kiefernverjüngung, muß darauf hingewiesen werden, daß man früher 20 Jahre nötig hatte, bis eine solche fertig war. Auf Sand geht es bei der Buche rascher, aber nicht auf Kalk. Wir müssen vor allem fragen: Wie wirkt der verbleibende Bestand auf den Boden? Dann erst kommt die Bewirtschaftung des Bodens, dann erst die des Bestandes.

Es ist nicht richtig, Versuchsflächen anzulegen, man muß Versuchsreviere haben. Man muß eine Art suchen, wie man ganze Reviere bewirtschaften muß. Das sind offene Bücher, aus denen wir aus der Vergangenheit lesen können. Schwappachs Arbeit ist viel wert. 37 Jahre auf demselben Platze, das ist selten, daß so etwas vorkommt.

Man hat in letzter Zeit gelernt und gesehen, wie wichtig Berufsvertretung ist. Jetzt ist in den Landwirtschaftskammern Ziegenzucht und Forstwirtschaft auf eine Stufe gestellt, verbunden mit Kaninchen- und Kleintierzucht. Das Wesen der Kleintierzucht ist auf fremdem Acker geerntet. (Lachen.) Es ist eine wichtige Aufgabe, eigene Forstwirtschaftskammern mit einem Zentralsitz im Reiche zu gründen, um die Wichtigkeit des Waldes, der Waldbenutzung, des Waldbaues, der Waldbauwirtschaft, um den volkswirtschaftlichen Rahmen klar darzustellen. Es handelt sich nicht nur um Staatswald, sondern auch um Gemeindewald, denn der ist fast so schlecht wie bei uns der Kirchenwald. Wir haben in Zukunft jeden kleinsten Wald und seine Erträge nötig. Wenn wir die Frage des Fideikommißwaldes berühren, so tritt uns zunächst die Tatsache entgegen, daß die Politik tatsächlich nicht vermag, die Charaktere zu veredeln. Es wäre ein Fehler, wenn die Fideikommißwaldungen zertrümmert würden, denn sie bieten doch die beste Art der Privatforstwirtschaft. Wenn erst die Güter mit Wald von einer Hand in die andere gehen, so leidet der Privatwald zu aller Schaden. Wir müssen dafür sorgen, daß Fideikommißwaldgüter entstehen zum Besten der Erhaltung des Waldes. Der andere Teil des Privatwaldes nimmt 36 % der ganzen Fläche ein, er befindet sich nur zum Teil in guten Händen, ein nicht unerheblicher Teil ist verwüstet. Auch dieser Besitz muß gesichert werden. Wie wichtig eine sachliche richtige Waldwirtschaft ist, mögen Sie aus nachstehendem ersehen. In Preußen wuchs der Wald durch die pflegliche Behandlung seit Friedrich dem Großen mit seinem Holzvorrat heran. 1860 wurden jährlich schon 2,60 fm geerntet: im Durchschnitt lieferte der Staatswald 1890 schon 3 fm und im Jahre 1910 5 fm Derbholz und etwas darüber je Hektar. In Sachsen gehen sie höher. Wir sind aber mit 5 fm auch noch nicht am Ende; in einem Revier gibt es schon 6,3 fm, und der Vorrat des Waldes wurde gesteigert. Der Privatwald gibt nur 2 fm, der Gemeindewald 3,7. Die Privaten tragen aber nicht jede Kleinigkeit der Nutzung ein. Daß auch da noch viel zu verbessern sein wird, unterliegt keinem Zweifel. Zur Besserung des Genossenschaftswesens hat noch viel zu geschehen. Es ist viel darüber gesprochen worden, aber diese Frage ist noch nicht abgeschlossen. Die Kosten der Beratung darf nicht abschrecken. In Pommern haben sich verschiedene Waldbesitzer zusammengetan und haben Oberförster zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen angestellt. Dafür bin ich ebenfalls. Das sind Fortschritte, die nicht vergessen sein dürfen. Man kann durch vorsichtige Wirtschaftsführung nicht nur den Boden, sondern auch den Waldertrag verbessern.

Von einzelnen Köpfen ausgehend, hat sich manches gebessert; wenn man lange genug an der Besserung arbeitet, wird es auch im Walde Widerhall finden. Die Personenfrage muß reformiert werden, auch da muß man helfen. Man hat für die Ausbildungsmöglichkeit gesorgt, man hält Prüfungen auch für Privatforstbeamte ab. Damit allein ist es aber nicht getan. Ob Universität oder Fachschule, ist auch eine Tagesfrage. Daß wir weiter müssen, ist klar. Wir müssen die grund-

Hosted by Google

legende Naturwissenschaft besser kennenlernen als bisher; denken wir nur an die Bodenkunde, an die Kolloidtheorie und an das Leben der Kleintierwelt im Boden, auch in bezug auf die Bodengare. Auch die Landwirtschaft hat in letzter Zeit viel in dieser Hinsicht gelernt, ebenso wichtig wie für die Feldgewächse, ebenso wichtig ist alles das für die Bäume des Waldes. Verhungerter Boden hat keine Naturverjüngung. Es kann nicht genug grundlegende Wissenschaft unserer forstlichen Jugend übergeben werden. Sie sollen sehen und verstehen lernen. Nicht alle Privatförster sind gelernte Forstleute. Oft kommt es vor, daß dem Leibdiener die Försterstelle übertragen wird, oder dem, der die Stiefel geputzt und Exzellenz gepflegt hat, wird die Försterstelle gegeben; Wissenschaft konnte natürlich nicht mitgegeben werden. Auch Lehrbücher sind nötig, auch das Neubammer Förster-Lehrbuch müßte neu aufgelegt und umgearbeitet werden, damit es in jeder Hinsicht dem jetzigen Stande der Forstwissenschaft entspricht. Wir haben das Buch jetzt nötig, denn wir haben nichts Besseres. Aus dem vorhandenen Material des Waldes können wir mehr erzielen, als es bisher der Fall war. Auch hinsichtlich des Holzhandels müssen wir mehr leisten, auch die Hochschulen müssen über den Holzhandel und die Industrie mehr bieten, sie müssen dem jungen Forstmann Gelegenheit geben, darüber zu lernen, es muß die Grundlage zum Verstehen gegeben werden. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.

M. f. L. Geschäfts-Nr. IA Ie 4819.

Berlin, 11. November 1921.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 3. März 1921 — IA Ie a/b 3185 — (Allgemeine Verfügung Nr. 134/1921) wird daran erinnert, daß die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach wie vor in Kraft sind. Danach müssen alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind bzw. soweit sie nicht von dem Besitzer schon bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, an den Staat, der sie aus seinen Mitteln beschafft und den Beliehenen nur zu einem bestimmten Zweck geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Um die Ablieferung erledigter Auszeichnungen nach Möglichkeit zu fördern, werden diejenigen Behörden und Anstalten, denen zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmte Blätter zur Verfügung stehen, hiermit erneut ersucht, diesen Erlaß — falls es nicht bereits auf Grund der eingangs erwähnten Verfügung in diesem Jahre geschehen ist — sofort bekanntzugeben.

Eine schriftliche Mitteilung dieses Erlasses erfolgt nicht.

Im Auftrage: Eggert.

An sämtliche Behörden.

Wildbeförderung durch die Fuhrwerke der Forstbeamten.

Bericht vom 10. Oktober 1921 — III F. 4. Nr. 988.

Allgemeine Verfügung III 69 für 1921.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19288.

Berlin, 8. Dezember 1921.

1. Ich habe keine Bedenken, daß Forstbeamte, wenn sie nach Ziffer 6 der J. N. V. zur unentgeltlichen Fuhrwerksgestellung nicht verpflichtet sind, in dringenden Fällen ihr eigenes Fuhrwerk für die Wildbeförderung zur Abnahmestelle gegen Bezahlung aus der Staatskasse verwenden. Einer Änderung der F. D. A. bedarf es hierfür nicht, da die Benutzung des Fuhrwerkes der Forstbeamten in solchen Ausnahmefällen nach § 18 der F. D. A. zulässig ist. Ein „dringender Fall" liegt vor, wenn das Wild möglichst schnell zur Abnahmestelle gebracht werden muß, um eine Wertminderung zu verhüten, oder wenn ein anderes Fuhrwerk nicht oder nur mit höheren Kosten zu erlangen ist. Ich erwarte, daß die Beamten für die Verwendung ihres Fuhrwerks vertretbare mäßige Forderungen stellen und verweise auf Ziffer 14 der Allgemeinen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 —.

2. Falls es notwendig oder wünschenswert erscheint, ermächtige ich die Regierung, für die Wildbeförderung mit Fuhrwerk der Forstbeamten bestimmte Preise festzusetzen, die zweckmäßig aus einem Grundpreise und aus Kilometersätzen bestehen.

3. Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß die Pflichten des Erlegungsberechtigten bei den Beamten, die zum Halten von Dienstfuhrwerk verpflichtet sind, auch die unentgeltliche Beförderung (Z. 6 der J. N. V.) des von ihren Vorgesetzten erlegten Wildes umfaßt, für das sie nach Ziffer 43 und 52 der J. N. V. diese Pflichten zu übernehmen haben. Erheischt jedoch die Beförderung dieses Wildes die besondere Entsendung des Fuhrwerks, weil ein Wagen bei der Erlegung nicht zur Stelle war, oder das Wild auf ihm nicht untergebracht werden konnte, oder erfordert die Bringung zur Abnahmestelle eine besondere erhebliche Inanspruchnahme des Fuhrwerkes, so können Fuhrkosten in den Grenzen des Absatzes 1 und 2 bewilligt oder das Stück kann auf Staatskosten anderweitig befördert werden.

An die Regierung in Köslin.

*

Abschrift zur weiteren Veranlassung.

Dr. Wendorff.

An sämtliche Regierungen usw.

Holzversteigerungen und die Interessen der Verbraucher.

Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1921. Aktenzeichen 5 D 370/21.

Das Landgericht Koblenz hat am 16. November v. J. den Gemeindevorsteher Peter Ringel I in Bassenheim wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu einer Woche Gefängnis und wegen öffentlicher Beleidigung zu 300 ℳ Geldstrafe verurteilt, außerdem den Eisenbahnarbeiter Johann Simon aus Bassenheim wegen öffentlicher Beleidigung zu 150 ℳ Geldstrafe. Am 19. Januar 1920 ließ der Rittergutsbesitzer Freiherr von Waldhausen in Bassenheim Brennholz versteigern. Bei dem damals

Hosted by Google

herrschenden großen Mangel an Brennstoffen hatten die Gemeindemitglieder ein lebhaftes Interesse daran, daß die Preise für Brennholz nicht übermäßig in die Höhe getrieben wurden. Der Angeklagte Ringel griff als Ortsvorsteher in die von dem Rentmeister S. geleitete Versteigerung ein und drohte, das Holz zu beschlagnahmen, wenn das Raummeter teurer als für 40 ℳ verkauft würde. Durch diese Androhung amtlichen Zwanges ließ sich der Rentmeister bestimmen, das Holz zu billigeren Preisen, als geboten worden waren, zu verkaufen. Die Beleidigung hat Ringel in einer Gemeinderatssitzung gegen den genannten Freiherrn ausgesprochen. Der Angeklagte Simon hat bei einer anderen Holzversteigerung, die der Freiherr vornehmen ließ, als vom Arbeiter- und Soldatenrat beauftragter Wucherkommissar gegen die nach seiner Meinung zu hohen Holzpreise Stellung genommen und gesagt, das sei Wucher. Hierin hat das Gericht eine Beleidigung des Freiherrn erblickt. Beide Angeklagten hatten Revision gegen das Urteil eingelegt. Simon, der persönlich vor dem Reichsgericht erschienen war, rügte insbesondere Verkennung des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen). Das Reichsgericht verwarf die Revision als unbegründet. Auf den § 193 konnte sich der Angeklagte Simon deshalb nicht berufen, weil er nach den Feststellungen des Gerichts wußte, daß der Holzpreis angemessen war und der Vorwurf des Wuchers unberechtigt war. L.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die vollbeschäftigten Forstkassenverwalter. Seit vielen Jahren sind in der Forstkassenverwaltung eine Reihe von Personen tätig, die alle vorgeschriebene Dienstobliegenheiten der Preußischen Staatsforstrentmeister zu erfüllen haben, aber nur als Angestellte in besonderer Vertrauensstellung galten und außerplanmäßig waren und noch sind. Es handelt sich um die Forstkassenverwalter und Untererheber. Die neue Besoldungsordnung hat auch eine gewisse Änderung geschaffen, und zwar sind diejenigen Beschäftigten, welche voll und ganz lediglich für den Staat arbeiten, als „vollbeschäftigt" bezeichnet worden. 21 solcher vollbeschäftigten Forstkassenverwalter sind nun im preußischen Staatskassendienste tätig und müssen laut Vergütungsplan für Reichs- und Staatsangestellte (Reichsteiltarif) besoldet werden. Die Bezahlung entspricht vollkommen und nur gerechterweise der Besoldung der planmäßigen Forstrentmeister, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, daß sie alle Pflichten, aber keine dementsprechenden Rechte besitzen. Die Arbeiten, die zu leisten sind, stehen denen in den Vollkassen absolut nichts nach, denn diese Dienststellen sind mit Umsätzen von mehr denn 20 Millionen Mark jährlich gesegnet. Der Betrieb ist allerorts der gleiche, auch die Geschäfte von Kreis-, Spezialbau- und sonstigen Kassen werden mitverwaltet bezw. versehen. Allerdings besteht aber auch hier wieder ein Unterschied in Gewährung des sog. Dienstaufwandes zur Unterhaltung des Büros und Bezahlung von Hilfskräften. Während die planmäßigen Rentmeister annähernd wenigstens die erheblichen Ausgaben gedeckt erhalten, sind die vollbeschäftigten Forstkassenverwalter zum Teil verpflichtet, die eben nötigen Ausgaben im Dienstinteresse aus ihrem Gehalt oder sonstigen privaten Mitteln zu bestreiten, was aber auf die Dauer nicht gut verlangt werden kann, da die bewilligten Dienstaufwandszuschüsse zu niedrig und nicht den Zeitverhältnissen angepaßt sind. Diese Stellen bestehen schon viele Jahrzehnte, und viele Stellenhaber besitzen sie bald 40 Jahre; alle Stellen sind aber mehrere Jahre bereits von den jetzigen Inhabern zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörde verwaltet worden. Die Arbeitslast ist in diesen von obigen Angestellten verwalteten Kassen genau so gestiegen wie bei den planmäßigen Kassenverwaltern, so daß die Anerkennung als „Vollbeschäftigt" seinerzeit mit Dank von der Behörde entgegengenommen wurde, die damit aber auch anerkannt hat, daß diese Stellen nicht mehr von den sogenannten Vollkassen zu unterscheiden sind. Es wäre aber nur recht und billig, wenn nun diese Zwitterstellen, die ja einem dauernden Bedürfnis entsprechen, endlich in ordentliche Vollkassen offiziell umgewandelt würden, was sie ja in Wirklichkeit schon lange sind, und daß die vorhandenen Stelleninhaber zu dem gemacht würden, was sie bereits vorstellen: zu vollgültigen Staatsbeamten, Forstrentmeistern. Meines Erachtens werden die Forstrentmeister absolut nichts gegen solche grundsätzliche Regelung einzuwenden haben, denn auch ihnen muß daran liegen, alle Kräfte ihres Standes gleichmäßig behandelt zu sehen, damit von da ab endlich einmal mit dieser Art von Bediensteten aufgehört wird. Die diesjährige Hauptversammlung des Verbandes der Preußischen Forstrentmeister hat sich bereit erklärt, zwecks Änderung dieser Art Kassen in eine sogenannte Arbeitsgemeinschaft mit der Vertretung der Vollbeschäftigten Preußischen Forstkassenverwalter einzutreten, damit allen Teilen Gerechtigkeit widerfährt und niemand benachteiligt wird. Die Sondergruppe der Vollbeschäftigten Preußischen Forstkassenverwalter hat es sich angelegen sein lassen, beim Landwirtschaftsministerium vorstellig zu werden, um endlich den berechtigten Wünschen und Hoffnungen der Angestellten, die zum Teil in sehr hohem Lebensalter stehen (70 Jahre usw.), Erfüllung zu verschaffen, und es steht zu hoffen, daß dies gelingt, da ja bereits seitens einer Reihe von Abgeordneten die Aufhebung dieser Zwitterstellung verlangt wird mit dem Ziele der Umwandlung in planmäßige Forstrentmeisterstellen (vgl. Etatsberatung 5. und 6. September d. J. Antrag Braun).

Forstkassenverwalter Klemm, Altruppin

Der Vermessungskursus an der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel. Bei der Staatlichen Forsteinrichtungsanstalt in Cassel fand vom 1. bis 30. November 1921 zur Ausbildung von Hilfsbeamten für Forsteinrichtungsarbeiten unter Leitung eines Regierungs-Landmessers ein Meß- und Zeichnungskursus statt. Als Teilnehmer waren 1 Hilfsförster und 7 Forstgehilfen aus den Bezirken Wiesbaden, Cassel und Aachen einberufen. Der Unterricht, der, abgesehen von den not-

Hosted by Google

wendigsten theoretischen Unterweisungen, in der Hauptsache rein praktisch war, wurde teils in den Bureauräumen der Forsteinrichtungsanstalt, teils im Freien in der näheren Umgebung Cassels abgehalten. Er begann mit der Einführung in die Aufgaben der Forsteinrichtung und der hierbei von einem Forstgeometer speziell auszuführenden Arbeiten, Vorführung und Erklärung der wichtigsten Meßinstrumente, wie Bussole, Winkelspiegel, Prisma, Stahlmeßband, Rollband, Höhenmesser, Theodolit, Nivellierinstrument usw. Darauf folgten örtliche Übungen im Durchschlagen und Verlängern von Linien, Abstecken von Winkeln, Aufmessung verschiedener Flächen und Teilflächen, Abteilungslinien, Wege usw., Feststellung von Steigungen, Festlegen von Wegelinien durch Bussole und Tachymeter, Messen von Baumhöhen. Die Aufmessungen wurden unter Benutzung von Zirkel, Maßstab und Transporteur aufgetragen, Flächenberechnungen wurden geübt und Kontrollberechnungen mit Polarplanimeter ausgeführt. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch dem Lesen und Anfertigen von Wirtschaftskarten, Anfertigen von Kopien aus der Spezialkarte, der Erklärung der verschiedenen forstlichen Karten- und Vermessungswerke — insbesondere der Katasterpausen, Grundsteuermutterrollen-Auszüge und wie aufs Kataster abgestimmt wird — gewidmet. Schließlich wurde eine Darstellung darüber gegeben, wie im Anschluß an die Landesaufnahme eine Neumessung entsteht und wie Ergänzungsmessungen an eine Neumessung anzuschließen sind. Der allen Teilnehmern lehrreiche und hochinteressante, wohl aus Sparsamkeitsrücksichten leider zu kurze Kursus war allzuschnell zu Ende. Die lobenden Worte des Kursusleiters am Schlusse des Kursus zeugten dafür, daß er aufmerksame Schüler gehabt hat.

Lg.

Vorbildung der sächsischen Privatforstbeamten. Auf der Winterversammlung des Sächsischen Forstvereins zu Dresden am 9. Dezember ist die Frage der Ausbildung der Privatforstbeamten, über welche schon auf der Sommertagung in Dippoldiswalde beraten worden war, durch folgende Beschlüsse erledigt worden: Für die Leiter großer Privatwaldungen ist eine volle akademische Ausbildung, wie für den Staatsdienst, erwünscht. Die Mittelbeamten sollen nach erfolgreichem Besuch einer sechsklassigen Realschule auf einer Försterschule, die vom Reiche oder gemeinsam von mehreren Ländern zu errichten wäre, ihre Ausbildung empfangen und nach mehrjähriger Betätigung im praktischen Forstdienst sich einen Befähigungsnachweis vor einem staatlichen Prüfungsamte holen. Die Forstaufseher des Kleinwaldes werden ein Jahr lang in Forstlehrlingsschulen und zwei Jahre in der Meisterlehre auf ausgewählten Revieren erzogen. Nach dieser Lehrzeit legen sie eine Prüfung vor einem staatlich anerkannten Prüfungsamte ab. Als Mittel zur Fortbildung wird den Privatforstbeamten die Beteiligung an den staatlichen Forstbezirks-Versammlungen empfohlen.

S.

Gesellschaft für Jagdkunde (E.V.). Die vom Arbeitsausschusse der Gesellschaft herausgegebenen Merkblätter (Raubvogel-Merkblatt und Wespenspulwurm-Merkblatt) sind den Mitgliedern sowie Vorständen der körperschaftlich angeschlossenen Vereine kostenlos übersandt worden. Sollte ein Mitglied oder Verein übersehen sein, so wolle man die Blätter von der Geschäftsstelle anfordern. Für den Januar und Februar sind folgende Rundreisevorträge in Aussicht genommen: Januar: 9. Heiligenstadt, 10. Salzungen, 11. Kaltennordheim, 12. Erbenhausen, 13. Ostheim (Maßnahmen zur Hebung der Jagd, Redner: Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse); Februar: 7. Magdeburg, 8. Dortmund (Der Begriff Weidgerechtigkeit), 9. Hagen, 10. Mörs, 11. Düsseldorf, 12. Remscheid, 13. Köln, 14. Aachen, 15. Koblenz, 16. Trier, 17. Saarbrücken (Maßnahmen zur Hebung der Jagd). Vereine, die am Wege der Hin- und Rückreise liegen und einen Vortrag wünschen, werden gebeten, sich baldgefälligst an die Geschäftsstelle zu wenden. Rednerhonorar ist nicht zu entrichten, zu ersetzen sind lediglich die anteiligen Reisespesen. Der Gesellschaft haben sich körperschaftlich angeschlossen: Altmärkischer Jagdverein, Salzwedel; Allgemeiner Deutscher Jagdschutzverein, Generalsekretariat Berlin.

Berlin-Zehlendorf, Ahornstraße 21.
Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse, Geschäftsführer.

Forstwirtschaftliches.

Staatliche Beteiligung an einer Holzindustrie-Gesellschaft. In Mecklenburg-Schwerin ist eine „Mecklenburgische Holzindustrie-A.-G." mit einem Kapital von 6 Millionen Mark gegründet worden. Unter den fünf Gründern befinden sich: der Freistaat Mecklenburg-Schwerin und die Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H., Berlin. Dem ersten Aufsichtsrate gehören auch zwei Vertreter der Staatsregierung an. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung eines Sägewerkes in Verbindung mit einer Holzbearbeitungsfabrik für die Holzverwertung jeder Art sowie der Handel mit Holz in rohem oder bearbeitetem Zustand. Auf die Förderung des Wohnungsbaues im Allgemeininteresse durch billiges Bauholz ist besondere Rücksicht zu nehmen. Von dem nach Abzug der Rücklagen, Tantiemen und einer Dividende von 4 % verbleibenden Gewinn erhält der Staat die Hälfte für Zwecke des Wohnungsbaues, die andere Hälfte wird als Superdividende an die Aktionäre verteilt. Über die Preisermittelung für das aus den Staatswaldungen an das Sägewerk abzugebende Holz fehlen vorläufig Angaben. Es ist zu befürchten, daß sich hierbei Anstände und Unzuträglichkeiten ergeben.

S.

Sprengtechnik in der Forstwirtschaft. Aus den uns vorliegenden Aufzeichnungen eines Sprengmeisters*) über das Sprengen von Baumstubben dürften die folgenden Angaben für manchen unserer Leser von besonderem Interesse sein:

Vorbereitung zum Sprengen: Es empfiehlt sich, vor Beginn der Sprengung das Stubbenfeld abzubrennen; das zwischenliegende Unkraut und das Ungeziefer wird dadurch vernichtet,

*) W. Stucke, zurzeit Spantekow bei Anklam i. Pomm.

Hosted by Google

der Schlag wird übersichtlicher, das Einebnen der Sprengtrichter geht leichter vonstatten, ebenso das Streifen, Hacken oder Pflügen des nutzbar zu machenden Geländes. Um die in der Erde befindliche Holzmasse eines Stubbens, welche etwa 25 % des Stammholzes ausmacht, dem Boden zu entreißen, ist auf richtige Anlegung der Sprengladung der größte Wert zu legen. Die Ladung, die zu flach liegt, fördert kein Holz, liegt sie anderseits zu tief, so ist die Wirkung oft zu schwach, oder es entsteht ein zu großer Trichter. Das Bohren muß mit genügender Sorgfalt geschehen; ein geübter Arbeiter bohrt 80 bis 120 Ladelöcher pro Tag, welche bis unter die Mitte des Stubbens reichen müssen. Ebenso viele Stubben kann er im gleichen Zeitraum sprengen.

Sprengarbeit: Die Lademenge wird nach Holzart, Alter und Durchmesser des Stubbens berechnet. Bei Eichen, Buchen und anderen Laubbäumen sowie bei Kiefern richte man sich nach folgendem: Ist der Stubben zweijährig und steht er in nassem Sande oder Lehm, so genügen auf 10 cm Stubbendurchmesser 100 g Sprengstoff. Bei Fichten und Tannen kommt man mit der Hälfte aus. Probesprengungen werden stets vorzunehmen sein. Nasse Witterung und Frost begünstigen das Sprengen; je zäher und fester der Boden, desto größer die Sprengwirkung.

280 rm Holz mit sechs Mann in sieben Tagen zu sprengen und zur Abnahme aufzusetzen, ist eine von mir jederzeit nachweisbare Leistung. Sie ist erreichbar durch geschicktes systematisches Arbeiten unter Anwendung eines geeigneten Sprengstoffs und sicher wirkender Zündmittel.

Nach der Sprengung: Das Aufsetzen des gesprengten Holzes sollte erst nach dem Absprengen des Feldes vor sich gehen, damit die Sprengungen nicht gestört und die Aufräumer und Holzhacker nicht gefährdet werden. Das gewonnene Holz setzt man in Raummeter auf und gibt es zentnerweise ab, oder man teilt den Schlag in Felder und setzt hierfür eine Auktion an, sofern der Waldbesitzer das Holz nicht als Selbstverbraucher verwenden kann. Zuweilen ist es auch zweckmäßig, eine Kreissäge auf das Jagen (Stubbenfeld) zu transportieren und das Holz ofenfertig zu schneiden.

Nachteile beim Sprengkulturverfahren habe ich nicht zu verzeichnen, dagegen erfreuliche Ergebnisse in bezug auf Wachstum und Ertrag neuer Anpflanzungen auf abgesprengten Stubbenfeldern.

Einladung
zum Bezuge einer wichtigen Veröffentlichung des Reichsforstwirtschaftsrates.

In Kürze erscheint: **Die Forstwirtschaft.** Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Im Auftrage des Reichsforstwirtschaftsrates bearbeitet von Forstmeister Robert Ortegel. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Die Schrift behandelt brennende Fragen der Forst- und Holzwirtschaft und soll das Verständnis für die Bedingungen und Ziele forstlicher Erzeugung in weitere Kreise tragen. Körperschaften und Verbänden, wie Landwirtschafts- und Bauernkammern, landwirtschaftlichen Vereinen und Verbänden (Landbund usw.), Forst-, Waldbesitzer- und Waldbauvereinen, Vereinigungen des Holzhandels und der Holzindustrie, Beamtenorganisationen usw.. wird das Werk zu einem den Selbstkosten etwa entsprechenden Vorzugspreise geliefert, wenn sie bis zum 21. Januar 1922 mindestens fünf Exemplare bei dem Verlage, J. Neumann in Neudamm, bestellen, die Verteilung an ihre bestellenden Mitglieder übernehmen und den Geldbetrag in einer Summe an den Verlag abführen. Der Preis für die Subskription beträgt 15 Mark. Der Ladenpreis im Buchhandel muß wesentlich höher gestellt werden.

Die Geschäftsstelle des Reichsforstwirtschaftsrates, Berlin SW 11, Bernburger Str. 24.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 31. Dezember 1921. Otter 1400 bis 2000 M, Steinmarder 2500 bis 3500 M, Baummarder 4000 bis 4500 M, Füchse 500 bis 900 M, Iltisse 300 bis 500 M, Dachse 150 bis 250 M, Hamster 8 bis 25 M, Kanin Kürschner) 15 bis 35 M, Hasen, Winter 25 bis 35 M, Halbe 12 bis 14 M, Sommer 5 bis 6 M, Wiesel 10 bis 50 M, Rehdecken 40 bis 70 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und gegenwärtig ist ganz besonders Vorsicht b. im Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märklichen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 31. Dezember 1921. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarzen.) Hasen: Winter 30 M, Sommer 5 M, Wildkanin: Winter 8 M, Sommer 1,00 M, Füchse: Winter I 400 M, II 100 M, Sommer 25 M, Steinmarder: I 2200 M, II 700 M, III 80 M, Baummarder I 2800 M, II 800 M, III 80 M, Iltisse: I 275 M, II 100 M, III 40 M, Maulwürfe: I 8 M, II 4 M, Dachse: I 150 M, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 M, Winter 25 M; Rotwild: trocken 22 M das Kilo; Damwild: trocken 26 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,— M das Kilo. Füchse sind schwer verkäuflich! Diese Preise sind Durchschnittspreise, zu denen die Waren in Empfang genommen werden. Sie sind nicht als bindend zu betrachten, sondern freibleibend, da sie stetig Schwankungen nach oben und unten unterworfen sind.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Portoanteils.

Leider ist mit dem 1. Januar 1922 eine mehr als dreifache Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **2 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Portoanteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **6 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage an den Leserkreis.

Ich beabsichtige, im Frühjahr eine große Raupenfraßfläche, wo noch die Stöcke stehen, mittels Maschine mit Kiefernsamen anzusäen.

Hosted by Google

Könnte mir einer der Herren Kollegen eine praktische Maschine empfehlen, unter Angabe der Bezugsquelle? Es käme nur eine stärkere Maschine in Frage, die vorne einen Rechen hat und eventuell von einem Pferde gezogen würde. Im voraus Weidmannsdank. Förster K. in R.

Anfrage Nr. 3. **Pferdehaltungszulage.** Wegen der weiten Entfernungen von den einzelnen Ortschaften bin ich gezwungen, Gespann zu halten. Das Wirtschaftsland, welches rings vom Walde eingeschlossen ist, wirft nicht die Erträge ab, um ein Gespann durchfüttern zu können. Für rund neun Monate muß ich Kraftfutter zukaufen. Gering gerechnet, muß ich monatlich 600 ℳ für Kraftfutter ausgeben. Ein paar Pferde in der Schmiede zu unterhalten, verursacht jährlich einen Kostenaufwand von 5- bis 600 ℳ. Außerdem bin ich gezwungen, einen Knecht zu halten, der außer freier Station jährlich 1800 ℳ verdient. Steht mir unter diesen Bedingungen eine Pferdehaltungszulage zu? Förster R.

Antwort: Der preußische Staatshaushalt für 1921 sieht u. a. 16 Pferdehaltungszulagen von durchschnittlich 2200 ℳ für solche Förster vor, die im dienstlichen Interesse infolge weiter Entfernungen (parzelliertes Revier) ein Gespann halten müssen und aus ihrem Wirtschaftsland keine Deckung dafür finden. Ihre Angaben scheinen uns ausreichend stichhaltig zu sein.

Da die Pferdehaltungszulagen, soweit sie nicht den Regierungen überwiesen sind, dem Ministerium zur Verfügung stehen, empfehlen wir Ihnen ein Gesuch an das Ministerium auf dem vorgeschriebenen Dienstwege. In Ihrem Gesuche wären insbesondere die einzelnen Entfernungen Ihrer Försterei anzugeben und gegebenenfalls durch einen Kartenausschnitt kenntlich zu machen; ferner wäre zu schildern, weshalb Ihr Wirtschaftsland die Erträge nicht abwirft, um ein Gespann durchzufüttern. Wir hoffen, daß dann das Ministerium Ihnen die Pferdehaltungszulage nicht versagen wird.

Frage Nr. 4. **Hinterbliebenenversorgung bei nach der Inruhestandversetzung geschlossenen Ehen.** Ich bin pensionierter Hegemeister und habe nach der Versetzung in den Ruhestand wieder geheiratet. Wie früher, soll auch jetzt, trotz der vielseitigen sozialen Verbesserungen, meine Frau und mein vierjähriger Sohn (als im Ruhestand verheiratet) keine Pension bzw. Kinderzulage erhalten. Kann etwas geschehen, um für Mutter und Kind nach meinem Tode eine Hilfe aus Staatsmitteln zu erlangen? Mein Amt als Amtsvorsteher und Schiedsmann habe ich infolge meines schweren Herzleidens nach sechs Jahren niederlegen müssen. Ist diese Zeit ruhegehaltsberechtigt? B., Hegemeister i. R.

Antwort: Für Kinder aus einer erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe dürfen nach den Bestimmungen Kinderbeihilfen nicht gezahlt werden. Ebensowenig stehen der Frau und den Kindern aus einer solchen Ehe beim Ableben des Ehemanns Versorgungsbezüge zu, wie in einem besonderen Artikel in unserer Zeitung ausgeführt ist. Es kann vielmehr in solchen Fällen nur im Wege der Unterstützung (laufende und einmalige Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen) geholfen werden. Die Hinterbliebenen von Forstbeamten müssen sich sofort nach dem Tode des Ernährers an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wenden. Das Gesuch ist zweckmäßig durch die Regierung zu leiten, damit von ihr gleich die erforderlichen Angaben und Unterlagen hinzugefügt werden können. Die Prüfung dieser Anträge erfolgt jedenfalls in der wohlwollendsten Weise. Die Zeit, die Sie als Amtsvorsteher tätig gewesen sind, kommt als ruhegehaltsfähig nicht in Betracht.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.**, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberf. Munster in Munster (Lüneburg) ist zum 1. Februar zu besetzen. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Im Regierungsbezirk Stettin kommen nachstehende **Forstsekretärstellen** bei den Staatlichen Oberförstereien mit Wirkung vom 1. Januar 1922 zur Besetzung:

Eggesin in Pommern, keine Dienstwohnung.
Falkenwalde bei Stettin, keine Dienstwohnung.
Friedrichswalde, Post Hinzendorf, keine Dienstwohnung.
Grammentin in Pommern, keine Dienstwohnung.
Hohenbrück in Pommern, Dienstwohnung.
Stepenitz, Kreis Cammin in Pommern, keine Dienstwohnung.
Warnow in Pommern, Dienstwohnung.
Wedelsdorf, Post Köntopf, Dienstwohnung.
Fregenort, Kreis Ückermünde, keine Dienstwohnung.
Bewerbungsfrist sofort.

Försterstelle Feldrom, Oberf. Altenbeken (Minden), ist sofort zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. Januar.

Försterstelle Günsterode, Oberf. Hessisch-Lichtenau (Cassel), ist zum 1. Februar zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Günsterode, 5 km von Stadt und Bahnstation Hessisch-Lichtenau. 0,08 ha Garten, 0,58 ha Acker und 2,10 ha Wiese. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Januar.

Försterstelle Schneckenhof, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Bessere Schule ist in Heinrichswalde, etwa 4 km. Bahnstation: Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Somplar, Oberf. Frankenberg (Cassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Somplar. Bahnstation und nächste Stadt Hallenberg, Westfalen, 3 km. Kein Wirtschaftsland. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Die überzähligen Förster des Bezirks werden zu der Bewerbung zugelassen. Bewerbungsfrist 16. Februar.

Hosted by Google

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zum 1. April folgende **Försterstellen** zur Neubesetzung:

Albrechtshöhe, Oberf. Grumsin.
Briesenlang, Oberf. Falkenhagen.
Eichholz, Oberf. Lüdersdorf.
Gadow, Oberf. Neuendorf.
Lehnin, Oberf. Lehnin.
Michendorf, Oberf. Kunersdorf.
Mittelheide, Oberf. Lehnin.
Morgenland, Oberf. Himmelpfort.
Voigtswiese, Oberf. Grimnitz.
Wilhelmseichen, Oberf. Grimnitz.

Die anderweite Ausstattung dieser Dienststellen mit Wirtschaftsland und Dienstaufwandsentschädigung steht nach den hierüber zu erwartenden neuen Bestimmungen bevor. Bewerbungen solcher Beamten, welche die gegenwärtige planmäßige Dienststelle noch nicht fünf Jahre innehaben, bleiben bestimmungsgemäß in der Regel unberücksichtigt. Bewerbungsfrist 22. Januar.

Hilfsförsterstelle Stabigotten, Oberf. Lanskerosen (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 1,024 ha Acker, 1,5 ha Wiesen. Schule in Stabigotten, 1 km. Nächster Bahnort: Stabigotten, 0,3 km. Bewerbungsfrist 16. Januar.

Die Ausschreibung der **Oberförsterstelle Grondowken** (Allenstein) zum 1. April in Nr. 52 ist zurückgezogen worden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle von Niederzier, Oberzier und Hambach ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 22. Februar an den Bürgermeister in Niederzier, Kreis Düren, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster gesucht für die Städt. Forstverwaltung **Schmalkalden.** Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Böttcher, Forstrentmeister in Schloppe, ist am 1 Januar auf die Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Grimmen versetzt.

Buchow, bisher Staatsförster, ist zum Forstobersekretär ernannt unter Übertragung der von ihm bisher verwalteten Forstobersekretärstelle für den Vermessungsdienst an der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg mit Wirkung vom 1. Juli 1921.

Klinge, Förster in Gr.-Kurwien, Oberf. Kurwien, ist ab 1. Oktober 1921 die Forstsekretärstelle der Oberf. Kurwien (Allenstein) übertragen.

Kolbe, Förster in Altheide, Oberf. Reinerz, ist am 1. Januar nach Clarencranst, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Laskowski, Förster in Lanskerosen, Oberf. Lanskerosen, ist am 1. Januar nach Wolka, Oberf. Drygallen (Allenstein), versetzt.

Titel, Förster in Purden, Oberf. Purden, ist ab 1. Juli 1921 die Forstsekretärstelle der Oberf. Purden (Allenstein) übertragen.

Klanskerks, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Schöneck, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), ist ab 1. April 1921 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Komm, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Alt-Heidlauken, Oberf. Memonien (Königsberg), ist ab 1. April 1921 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Silberstepe, genannt **Sache,** forstversorgungsberechtigter Anwärter in Hainchen, Oberf. Hainchen (Arnsberg), ist ab 1. Oktober 1921 endgültig zum Förster ernannt unter Übertragung einer überzähligen Försterstelle.

Wilke, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Blumenau, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist ab 1. April 1921 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Bethmann, Hilfsförster in Amelsbüren, Oberf. Münster (Minden), ist am 1. Januar nach Nister, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), versetzt.

Braedrich, Hilfsförster in Pfeilswalde, Oberf. Pfeilswalde, ist ab 1. April 1921 zum Förster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle der Oberf. Pfeilswalde (Allenstein) übertragen.

Lindner, Hilfsförster in Johannisburg, Oberf. Johannisburg, ist ab 1. April 1921 zum Förster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle der Oberf. Johannisburg (Allenstein) übertragen.

Müller, Hilfsförster in Nister, Oberf. Kroppach, ist am 1. Januar nach Selters, Oberf. Selters (Wiesbaden), versetzt.

Ockler, Hilfsförster in Schleusenhaus, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), ist ab 1. Juli 1921 zum Förster ernannt.

Schawer, Hilfsförster in Liebemühl, Oberf. Prinzwald, ist ab 1. April 1921 zum Förster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle der Oberf. Prinzwald (Allenstein) übertragen.

Schultze, Hilfsförster in Mögelin, Oberf. Grünaue (Potsdam), ist ab 1. Oktober 1921 zum überz. Förster ernannt

Tillmann, Hilfsförster in Hachenburg, Oberf Kroppach, ist am 1. Dezember 1921 nach Dillenburg, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Springstubbe, Hilfsförster in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.), ist ab 1. Juli 1921 zum Förster ernannt.

Todtenhaupt, Hilfsförster in Corpellen, Oberf. Corpellen, ist ab 1. Oktober 1921 zum Forster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle der Oberf. Corpellen (Allenstein) übertragen.

Graeff, Forstgehilfe in Rengsdorf, Oberf. Rengsdorf, ist am 1. Januar nach Kirchen, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Krahe, Forstgehilfe in Boos, Oberf. Kaisersesch, ist am 1. Januar nach Kreuznach (Coblenz) zur Hilfeleistung in den Forstkassengeschäften versetzt.

Paul, Forstgehilfe in Hundsbach, ist am 1. Januar nach Boos, Oberf. Kaisersesch (Coblenz), emberufen.

Im Regierungsbezirk Erfurt sind am 1. Januar versetzt die Forstgehilfen:

Baehr von Lengenfeld, Oberf. Ershausen, nach Schleusingen, Oberf. Schleusingen; **Bode** von Besser, Oberf. Erlau nach Schwarza, Oberf. Schwarza; **Keiner** von Fischbach, Oberf. Schleusingen, nach Hirschbach, Oberf. Erlau; **Montag** von Benshausen, Oberf. Dietzhausen, nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld; **Ponndorf** von Schwarza, Oberf. Schwarza, nach der Oberf. Königsthal; **Rathsfeld** von Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen, nach Hinternah, Oberf. Hinternah; **Schmidt** von Cristes, Oberf. Schwarza, nach Ershausen, Oberf. Ershausen; **Schütze** von Hinternah, Oberf. Hinternah, nach der Oberf. Lohra; **Timpert** von Ershausen, Oberf. Ershausen, nach Lengenfeld, Oberf. Ershausen.

Privatforstdienst.

Fürstlich Thurn und Taxissche Forstverwaltung.

Limbacher, Forstrat in Regensburg, ist zum Oberforstrat ernannt

Moll, Forstrat in Obermarchtal, ist zum Oberforstrat ernannt

Groß, Forstverwalter in Hofdorf, ist zum Oberförster ernannt.

Müller, Forstverwalter in Siessen, ist zum Oberförster ernannt.

Auszeichnungen.

Hentschel, Förster in Deutsch-Hammer, Oberf Fuhrbrück hat den Charakter als Leutnant erhalten.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitglied des Verbandes deutscher Beamtenvereine.

Zum neuen Jahre.

Auf unsere aus Anlaß der Verbandstagung am 9. Juli v. J. dem Ministerium eingereichte Eingabe ist in den Weihnachtstagen der Bescheid eingegangen. Er läßt manches Erstrebte unerfüllt und ist nicht geeignet, Befriedigung in unsere Reihen zu tragen. Seine Veröffentlichung erfolgt, sobald es mir möglich ist.

Rückblickend auf das nun abgelaufene Jahr 1921 haben wir nach seinem Gesamtergebnis keinen Anlaß, ihm einen guten Nachruf zu widmen

Hosted by Google

Sowohl als Deutsche, die ihr Vaterland hochhalten und lieben, als auch in unserm Berufsleben hat es uns meist Enttäuschungen und ständigen Kampf ohne zufriedenstellenden Erfolg gebracht. Aber wie dort Kleinmut verderblich wäre, so wollen wir auch in unserem engeren Kreise unentwegt weiter eintreten für die gesteckten Ziele, allem Widerstande und aller Mißgunst zum Trotz. Enger Zusammenschluß und breite Opferwilligkeit müssen die uns fehlende Zahl ersetzen und schließlich auch hier einen Baustein nach dem anderen zusammentragen, bis das Gebäude in befriedigender Weise bewohnbar ist.

In diesem Sinne rufe ich allen Verbandskollegen ein „Glückauf" zum neuen Jahre zu.

Wir wollen es beginnen in der Hoffnung, daß wir bei seinem Ablauf mit mehr Zufriedenheit darauf zurückblicken können als auf das jetzt beendete Jahr.

Gehe deshalb ein jeder an seinem Platz frisch ans Werk mit der Parole „Einer für alle und alle für einen". Koppitz, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Haeder, Wilhelm, Förster, Burglemnitz, Kr. Bitterfeld, Prov. Sachsen.

Czarnetta, Erwin, Forstgehilfe, zurzeit Jäger, Loszainen, Kreis Rössel, Ostpr.

Dudek, Willi, Hilfsförster, Oleschker, Post Zyrowa, Kreis Groß-Strehlitz.

Zak, Hans, Forstassistent, Hinterriß, Tirol.

Brandes, Hermann, Forstkandidat, Helmstedt, Marienstraße 7.

Zur Besichtigung der Forstschule Templin.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung in Bd. 36 Seite 920 bringen wir nachstehend einen hierauf ergangenen Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam unsern Mitgliedern zur Kenntnisnahme.

„Die Besichtigung Ihrer privaten Forstschule in Templin am 22. November 1921 durch den Oberforstmeister und meinem gewerbeschultechnischen Referenten hat ein Ergebnis gehabt, welches als außerordentlich günstig bezeichnet werden kann. Einrichtung und Betrieb der Schule gewährleisten, daß sie in vollem Maße den Aufgaben gerecht wird, welche derartige Schulen nach § 1 ihrer Satzungen zu erfüllen haben. Der Unterricht, welchen die Lehrlinge genießen, ihre Unterbringung und Verpflegung sind einwandfrei; die jungen Leute machten einen vorzüglichen, frischen und gesunden Eindruck. Die zielbewußte, tatkräftige Leitung durch den Privatoberförster a. D. Jacob, dessen hervorragende Unterstützung durch seine Gattin bei Lösung der Wirtschaftsfragen nicht unerwähnt bleiben darf, ist durchaus anzuerkennen.

Im Auftrage: Lach.

Eberswalde, den 28. Dezember 1921.
Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Forsthaus Elba.

Auf unseren Aufruf zur Geldsammlung für den durch Feuerschaden schwer geschädigten Privatförster Meyke in Forsthaus Elba bei Lüneburg gingen bisher folgende Beträge ein:

	ℳ
Oberförster Paul Tusch in Straupitz (Spreewald) aus einer Sammlung	50,—
Förster Zeitz in Schnega, Kreis Lüneburg, aus einer Sammlung	100,—
P. König, Merseburg	10,—
Förster Nickel, Forsthaus Kalkberg bei Neuland, aus einer Sammlung	25,—
Revierförster Pischon zu Kolkwitz aus einer Sammlung	20,20
G. Uhle, Oscherthal	100,—
Städt. Förster E. Borm, Arnimswalde	20,—
Forstmeister von Düring in Kremmen	30,—
Förster R. Griebel, Forsthaus Kreuzkrug bei Fischerwall	15,—
Förster Löffler, Diedorf (Eichsfeld)	10,—
Revierförster Propheth, Hermannswaldau bei Schönau	20,—
C. A. Felix Scheibe, Berlin-Schöneberg	200,—
Revierförster Stehl, Willingshausen	20,—
Förster O. Blaß, Forsthaus Korjeiten bei German, Ostpreußen	50,—
Staatlicher Förster Klamm, Forsthaus Sch., Oberf. Stepenitz	20,—
Staatlicher Hilfsförster Gohr, Oberförsterei Stepenitz	20,—
Revierförster Hans Heß, Brunn, Post Emskirchen	20,—
Stadtförster Kutzke, Pietschen O.-S.	50,—
Ungenannt, Tangerhütte	200,—
Ackermann, Förster in Emden, Sammlung bei einer Jagd	75,—
Staatlicher Förster Max Lüder, Fh. Schäferberg	100,—
Weinzierl, Staatlicher Hegemeister, Altenfeld (Rhön)	20,—
Dozymana in Wildpark	10,—
Forstrat Eulefeld, Zeitlofs, Unterfranken	20,—
Förster Adolf Michna, Hof bei Cassel	20,—
Förster Reinknecht, Beckerhagen bei Hann.-Münden, aus einer Sammlung	165,—
Schröder, Coburg	5,—
Gräfliches Forstamt Reichenau, Straigelder	50,—
Förster Herm. Paetiw, Forsthof Karlshof	20,—
Förster Schlüter, Schrevenborn	20,—
Summa ℳ	1485,20

Weiter gingen ein:

Staatliche Oberförsterei Neuhaus, Erlös aus einem Hirschgeweih	1025,—
Hegemeister Schnepp, Obergeis, Cassel	25,—
Gründel, Forsthaus Stolzenau, Kreis Glatz	20,—
Forstsekretär Ostrop, Neurode, aus einer Sammlung	150,—
Hegemeister Wilser, Forsthaus Wingst	20,—
Oberförster Krebs, Neustadt a. D.	20,—
Revierförster Lichte, Darsikow	100,—
Revierförster a. D. Mildebrath	200,—
Oberförster Fritz Schneider, Königswartha i. Sa.	240,—
Oberförster Pflitzner, Mahlendorf	20,—
Riedel, Berlin-Tegel, Hauptstraße 14a	100,—
Summa ℳ	3405,20

Bereits abgeliefert sind an Herrn Förster Meyke am Weihnachtsheiligabend 1400,— ℳ und am Silvesterabend 2000,— ℳ.

Wir danken allen Gebern herzlichst für die eingesandten Beträge und verweisen darauf, daß unsere Kassenstelle in Neudamm gern bereit ist, weitere Gaben entgegenzunehmen.

Sämtliche Beträge ersuchen wir an die **Kassenstelle** des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in **Neudamm** (Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Forsthaus Elba" einzusenden.

Eberswalde, den 31. Dezember 1921.
Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Uckermark.

Sonnabend, den 14. Januar, findet in Eberswalde, Hotel „Mundtshof", Schicklerstraße 1, eine Ortsgruppenversammlung statt. Vormittag

Hosted by Google

11½ Uhr Zusammenkunft im Sitzungslokal und gemeinsamer Gang zur Forstakademie, wo pünktlich 12 Uhr eine Besichtigung der forstlichen Sammlungen unter Leitung der Herren Lehrer stattfindet. Anschließend zwangloses Mittagessen im Hotel „Mundtshof". Nachmittags 1½ Uhr Beginn der Sitzung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten und Besprechung derselben.
2. Vortrag über Rehgehörnbildung und Wildmarkenforschung: Förster Zemke.

Nach Beendigung der Sitzung gemütliches Beisammensein, auch Verlosung von Scherzartikeln und dergl., die Mitglieder freundlichst stiften wollen. Alle Mitglieder mit Damen und eingeführte Gäste werden freundlichst eingeladen.

Mahlendorf, den 27. Dezember 1921.

Der Vorsitzende: Pfützner, Oberförster.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Nachtrag zum Tarifvertrag vom 14. 3. 1921.

Am 4. November 1921 wurde zwischen den beteiligten Organisationen in teilweiser Abänderung des vorbezeichneten Tarifvertrages folgendes vereinbart:

1. Die Gesamt-Bargehaltsbezüge werden wie folgt erhöht:
   a) für die Monate August und September 1921 um 30 %,
   b) vom 1. Oktober 1921 ab um 50 %.
   (Die Kinderzulagen bleiben unverändert.)
2. Die in Anrechnung zu bringenden täglichen Verpflegungssätze werden für die Monate August und September um 30 %, ab 1. Oktober um 50 % erhöht; sie betragen demnach:

in Ortsklasse	A	B	C
a) für August u. September	13,—	11,70	10,40 ℳ
b) vom 1. Oktober 1921	15,—	13,50	12,— ℳ

3. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab ist für die Einreihung der Orte in die Ortsklassen die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Juni 1919 (G.-V.-Bl. S. 301/2) in der Fassung vom 29. April 1920 (G.-V.-Bl. S. 167) maßgebend.

Infolge dieser Vereinbarungen berechnen sich nunmehr die Gesamt-Bargehaltbezüge der einzelnen Forstbeamtenklassen ab 1. Oktober 1921 für einen verheirateten Beamten in Ortsklasse C wie folgt:

Tarifklassen	vom 1. bis 3. Dienstjahre	vom 4. bis 6 Dienstjahre	vom 7. bis 9. Dienstjahre	vom 10. bis 12. Dienstjahre	vom 13. bis 15. Dienstjahre	vom 16. bis 18. Dienstjahre	vom 19 Dienstjahre
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Waldwärter	11 970	12 180	12 390	12 600	12 810	13 020	13 230
II. Forstgehilfe usw.	12 600	12 915	13 230	13 545	13 860	14 175	14 490
III. Forstwart usw.	13 230	13 545	13 860	14 175	14 490	14 805	15 120
IV. Förster	14 490	14 994	15 498	16 002	16 506	17 010	17 514
V. Revierförster	17 010	17 535	18 060	17 585	19 110	19 635	20 160
VI. Forstassessor, Forstverwalter .	17 010	17 850	18 690	19 530	20 370	21 210	22 050
VII. Oberförster	18 270	19 320	20 370	21 420	22 470	23 520	24 570

Die Gehälter von Beamten, welche in Ortsklasse B fallen, erhöhen sich in allen Stufen um weitere je 1890 ℳ, bei Beamten in Ortsklasse A um weitere je 3150 ℳ. Die zu diesen Bezügen eventuell noch kommenden Kinderzulagen bleiben wie bisher, ebenso sämtliche sonstigen Bezüge: freie Dienstwohnung, 12 bis 18 Ster Brennholz, kleingemacht und beigefahren, und die Getreide- usw. Bezüge. Diese bestehen aus der Lieferung von 1 Zentner Weizen zu 60 ℳ, 1 Zentner Roggen zu 54 ℳ, 1 Zentner Gerste zu 58 ℳ, 6 Zentner Kartoffeln zu 15 ℳ und täglich ½ Liter Milch zu 0,75 ℳ je Liter.

Außer diesen Bezügen ab 1. Oktober ist die 30prozentige Erhöhung für August und September noch nachzuzahlen.

München, 4. November 1921.

Der Vorsitzende: Ulrich, Oberförster.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 25. November 1921 in Hannover.

Nach Begrüßung der Mitglieder und Gäste durch den Vorsitzenden, Revierförster Keese-Eldagsen, wurde zunächst Revierförster Mahnhardt-Steellichte zum Schriftführer gewählt. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende Bericht über die Tagung in Kolberg. In der sich daran anschließenden Aussprache wurde bedauert, daß über die Hauptversammlung in Kolberg bis jetzt kein Bericht erschienen ist. Der Vorsitzende wurde beauftragt, bei der Hauptgeschäftsstelle dahin zu wirken, daß künftig über Hauptversammlungen und ähnliche Tagungen baldigst ein kurzer Bericht im Vereinsorgan erscheint. Danach sprach Herr Dr. Schneider über das Thema: „Was erwarten wir von unserer Organisation und von unseren Arbeitgebern?" Nur die wesentlichsten Punkte seien hier hervorgehoben: Unsere Organisation steht auf wirtschaftsfriedlicher Grundlage, und wir erhoffen unser Heil nur im einmütigen Zusammengehen mit unseren Arbeitgebern. Von unserer Organisation erwarten wir deshalb, daß ein Hauptgeschäftsführer angestellt wird, der den Bezirksgruppen-Vorsitzenden beratend zur Seite steht, Versammlungen besucht, um die Wünsche der Mitglieder zu hören, und Vorträge über Erreichtes innerhalb unserer Organisation hält. Dadurch wird er werbend für die Vereinigung wirken. Außerdem hat er schwierige Verhandlungen mit Behörden und zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu leiten oder Verhandlungen ohne Beisein der Angestellten mit den Arbeitgebern persönlich zu führen und somit ein Bindeglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darzustellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neue Mitglieder zu werben, um unsere Organisation zu stärken, damit sie ein gewichtiger Faktor für alle Verhandlungen sein kann. Als Gegenleistung für die von der Hauptgeschäftsstelle geforderten Arbeiten muß verlang

Hosted by Google

werden können, daß die an sich gering bemessenen Mitgliedsbeiträge pünktlich eingezahlt werden, damit unnötiges Schreibwerk vermieden wird und nicht durch Mahnungen und Nachnahmen Kosten erwachsen.

Von unseren Arbeitgebern erwarten wir, daß sie die jetzt aufzuwendenden Kosten für den jährlichen Lebensunterhalt einer Durchschnittsfamilie unter angemessener Anrechnung der Deputate errechnen und danach die Bezüge gewähren.

Anschließend an den Vortrag fand eine lebhafte und anregende Aussprache statt, wobei auch die noch schwebende Allgemeinverbindlichkeitserklärung der am 24. Juni d. J. abgeschlossenen Gehaltsvereinbarung behandelt wurde. Außerdem machte Herr Dr. Schneider noch Mitteilung über den Gang und Stand der Gehaltsverhandlungen für die Provinz Oldenburg. Da seit dem Inkrafttreten der Gehaltsvereinbarung sich die Lebenshaltung durch die unerwartete Papiergeldentwertung vielfach verteuert hat, eine Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und somit die nach der Gehaltsvereinbarung gewährten Bezüge längst nicht mehr ausreichend sind, wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. An den Waldbesitzerverband mit dem Ersuchen heranzutreten, eine den heutigen Verhältnissen angemessene Erhöhung des Bareinkommens rückwirkend vom 1. Oktober 1921 zu bewilligen;

2. die am 24. Juni 1921 mit dem Waldbesitzerverband abgeschlossene Gehaltsvereinbarung zeitgerecht zu kündigen und eine neue Vereinbarung zu treffen unter Anlehnung an die neue Besoldungsregelung für Staatsforstbeamte.

Die Verhandlungen sollen für die Fachgruppe Forstbeamte des Guts- und Forstbeamtenbundes von der Gehaltskommission Revierförster Fricke, Kl.-Ilsede, Revierförster Mahnhardt, Stellichte, und Revierförster Rohrig, Warmbüttel (letzterer wurde an Stelle des abwesenden Revierförsters Nissen, Braudel bei Clenze, gewählt), geführt werden.

Zu Punkt 2 wurde beschlossen, vorläufig für ein Jahr in der Bezirksgruppe keine Lehrlinge einzustellen. Es wird erhofft, daß sich auch andere Bezirksgruppen in der Lehrlingsannahme Beschränkung auferlegen. Künftig sollen in Gruppe X nur solche Lehrlinge angenommen werden, die Ober-Sekunda-Reife nachweisen. Ausnahmen können von Fall zu Fall nur bei Söhnen von Privatforstbeamten (Vereinsmitgliedern) gemacht werden.

Zu Punkt 4 berichtete der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Herr Oberförster Steffens, über Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Hannover, der die Vorarbeiten in der Prüfungskommission übernommen hat. Als Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses wurden auf Vorschlag einstimmig gewählt: Revierförster Schlange, Wathlingen, Kr. Celle, als dessen Stellvertreter Revierförster Rohrig, Warmbüttel bei Rötgesbüttel; Revierförster Mahnhardt, Stellichte, als dessen Stellvertreter Oberförster Behrens, Nörten.

Nach Erledigung des Punktes 4 der Tagesordnung fand noch eine kurze allgemeine Aussprache statt.

Um 3½ Uhr nachmittags wurde die Versammlung geschlossen.

Von 4 Uhr an fand geselliges Zusammensein bis zur Abfahrt der Züge statt.

gez. Mahnhardt.

Nachschrift. Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Waldbesitzer- und Försterausschuß vom 7. Dezember erhält der Tarifvertrag vom 24. Juni 1921 durch Beschluß des Arbeitgeberverbandes der Hannoverschen Waldbesitzer vom 13. Dezember folgenden Zusatz:

„Vom 1. Oktober 1921 ab wird eine vierteljährliche Teuerungszulage in Höhe von 25 v. H des jährlichen Grundgehaltes gezahlt. Die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages werden hierdurch nicht berührt. Auch bleibt der Ausgleichszuschlag bestehen, wie er vor der letzten gesetzlichen Neuregelung der Staatsforstbeamtengehälter festgelegt war."

(Unterschriften.)

Keese.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Das schleichende Vereinselend bei den Gemeindeforstbeamten. 21. — Abzüge der preußischen Staatsforstbeamten für die Dienstwohnungen. 23. — Die Beratungen des Forsthaushalts im Preußischen Landtag. (Fortsetzung.) 24. — Die grüne Woche (18. Mitgliederversammlung) des Deutschen Forstvereins zu Kreuznach in der Zeit vom 6. bis 15. September 1921. (Fortsetzung.) 28 — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 32. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 33. — Forstwirtschaftliches 34. — Einladung zum Bezuge einer wichtigen Veröffentlichung des Reichsforstwirtschaftsrates. 35. — Vom Rauhwarenmarkt. 35. — Brief- und Fragekasten. 35. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 36. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 37. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, E. V. 38.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsreviersförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3. **Neudamm, den 15. Januar 1922.** **37. Band.**

Allerlei Fragen und Folgerungen zum „Dauerwald".

Von Hegemeister **Rosemann**, Breslau.

1. Was lehrt uns der Dauerwald? Er lehrt uns vor allem Durchforsten! Er ist ein ewiger **jährlicher** Durchforstungsbetrieb ohne flächenweisen Abtrieb und ohne künstliche Neubegründung, jedoch auch, ohne, wo nötig, eine künstliche Nachbesserung des Bestandes auszuschließen! —

Sein Abtrieb oder, vielleicht besser gesagt, die „Ernte" ist eine jährliche auf der ganzen Fläche des gesamten Waldbesitzes ohne Teilung in Vor- und Hauptnutzung, sondern allein nach der „Reife" der den Bestand bildenden Einzelexemplare, und „reif" sind alle, die 1. überflüssig, 2. schädlich: a) mit Bezug auf ihren eigenen Zustand, b) auf den ihrer Nachbarn, 3. 45 cm oder mehr in Brusthöhe stark sind, jedoch nur dann, wenn das Bodenleben ihre Ernte gestattet.

Hier liegt der Unterschied gegen den Plenterwald, da bei diesem im allgemeinen die Rücksichtnahme auf den Bestand oder ökonomische Interessen vorwalten und an den Boden nicht weiter gedacht wird, als daß er nicht zu licht oder gar bloßgestellt wird. Hier liegt auch der Unterschied gegen die bisher im flächenweisen Schlagbetriebe beliebten Durchforstungsmaßregeln. In erster Linie stand bisher auch hier nur immer der Bestand mit seinen Forderungen der Förderung der Höhe, Astreinheit, Glattschäftigkeit, Gesundheit und Sicherheit; auch hier wurde des Bodens nur insoweit gedacht, als er ja nicht etwa zu licht gestellt wurde, ob er aber zu gewissen Zeiten, so besonders im Alter von 15 bis 30 Jahren, 15 Jahre lang etwa zu dunkel und zu dicht gehalten, ihm bei dem Zuwachs entsprechend gesteigerten Wasserbedarf des Bestandes der größte Teil der Niederschläge von zusammengepreßten Wipfeln vorenthalten wurde, daran dachte kein Mensch.

Freilich, Hiebseingriffe im 15. und 20. Jahre kosten viel Geld, und zwar um so mehr, je dichter der Bestand ist. Das war vielleicht auch mit ein Grund, von der dichten, den Boden bald deckenden Saat zur weitständigen Pflanzung 1,3 : 1,3 überzugehen. So tauschte man, indem man die Nachteile dieses Bestandsalters von 15 bis 30 Jahren meist unbewußt milderte, den Nachteil ein, den neubegründeten Bestand erst spät zur völligen Bodendeckung gelangen zu lassen. Schlüge man aber den ersten Hieb im 15. und den zweiten im 20. Jahre, deren Anfall dem Bestand als Bodendecke und zur weiteren Düngung überlassend, so kann man im 25. und 30. Jahre, also bei dem dritten und vierten Hiebseingriff, schon geringes Grubenholz und Grubenreisig gewinnen, das, gut bezahlt, den Kostenaufwand für die ersten beiden Eingriffe wenigstens mildert. Allein letzten Endes waren es vielleicht nicht einmal so sehr die Unachtsamkeit auf das Bodenleben in dem Alter von 15 bis 30 Jahren, auch nicht überall die Rücksicht auf den Wildstand oder auf die Kosten für die ersten beiden Hiebseingriffe, als vielmehr die Schwierigkeit der Leutebeschaffung und der geeigneten Aufsicht und Anleitung der meist sehr minderwertigen Arbeitskräfte, die es bisher in dieser so wichtigen Periode nicht zum Eingriff kommen ließen.

Der Dauerwald lehrt uns nun: jeder Hiebseingriff, auch später, muß unbedingt ein Kompromiß sein zwischen den Forderungen des Bodens in erster Linie **und** des Bestandes in zweiter, wenn anders der Boden dabei nicht zu kurz kommen, das Bodenleben zurückgehen und der Bestand — anfangs prahlend — später

Hosted by Google

versagen soll. — Vergegenwärtigen wir uns doch einmal das Bild, wie es die Praxis bisher überall zeigt.

Da ist zunächst die Blöße, sei es eine Schlagfläche, Ackerboden oder Unland, der Boden sei schon so, wie er eben ist, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß dieser Boden, solange er vor dem ungünstigen Einfluß des Sonnenbrandes, der aushagernden Winde, der Wirkung von Hagel und Regen nicht geschützt wird, zurückgeht. Jedes Leben erstirbt, wenn ihm die nötigen Existenzbedingungen entzogen werden. Hier handelt es sich um das bakterielle Leben im Boden mit seiner aufschließenden Wirksamkeit, um das Leben der höher organisierten Tiere (Regenwurm, Maden usw.), die die Krümelstruktur fördern, um die Haarröhrchen des Bodens, die ein Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit ermöglichen, und um seine kolloidale Beschaffenheit, bei deren Rückgang der Boden, je nachdem, staubig oder fest wird.

Nun kommen die ersten 15 Jahre des Bestandeslebens, in denen das Bodenleben allmählich wieder erwacht und sich betätigt. Wir säen oder pflanzen die unvermeidliche Kiefer aus, im dritten Jahre bildet sie den ersten Quirl und geht damit in die Breite, bis zum fünften Jahre wirft sie auch schon einige Nadeln ab und bedeckt sich den Fuß, diesen vor den vorerwähnten ungünstigen Einflüssen schützend. Die Regenfeuchtigkeit dringt unter diesen Nadeln wieder leichter ein und verdunstet dort anderseits nicht so schnell wieder; damit ist die erste Möglichkeit zum Verwesen und damit zum Erwachen des Bodenlebens gegeben. Bald reicht sich die Pflanze mit ihrer nächsten Nachbarin die Hand, der Schutz des Bodens mit vereinten Kräften wird wirksamer, schließlich schließt sich der Bestand und das Leben des Bodens betätigt sich je nach den gegebenen mineralischen Verhältnissen wieder in dem örtlich zurzeit höchstmöglichen Maße. Der Bestand zeigt infolgedessen entsprechend gute Benadelung und verhältnismäßig üppigen Zuwachs.

Nun folgen die **zweiten 15 Jahre des Bestandes** vom 15. bis 30. Jahre, in denen das Bodenleben sich zwar zunächst noch erhält, seine Entwickelung aber allmählich doch schon wieder zum Stillstand und schließlich zum Rückgang kommt.

Der zu Ende der ersten 15 Jahre geschlossene Bestand fängt an, sich zu pressen, geringe Niederschläge gelangen gar nicht, stärkere höchstens noch zur Hälfte auf den trockenen Boden, dagegen steigt der Verbrauch der Pflanzen an Bodenfeuchtigkeit entsprechend dem zunehmenden Wachstum immer mehr, die Bodenfrische geht daher allmählich wieder zurück, der Abfall der Nadeln nimmt zu, das für die Verwesung so nötige Halbdunkel ist allmählich fast einem völligen Lichtabschluß gewichen, die Streu verwest nicht mehr zu Humus, sondern es bilden sich für das Bodenleben ungünstige Formen von Rohhumus, Trockentorf usw. unter einer dichten Streudecke. Nun geht das gesamte Bodenleben je nach den Verhältnissen bereits langsamer oder schneller und mehr oder weniger wieder zurück! Zwar ist diesen Beständen von dem oft sehr erheblichen Rückgang des Bodenlebens noch gar nichts anzusehen, sie sehen noch überraschend gut aus, und der Taxator lehrt uns daher auch, uns bei der Einschätzung der Bestände nicht nach diesen „Blendern" zu richten sondern, den Maßstab bei den Althölzern von mindestens über 60 Jahre zu suchen.

Warum wachsen diese so prahlenden Dickungen denn nun aber nicht in gleichem Maße weiter? Eben weil sie im Alter von 15 bis 30 Jahren **zu dicht** standen! — Es waren 15 Jahre lang (!) zuviel hungrige Mäuler im Stall und das Futter (d. h. besonders die Feuchtigkeit) reichte nicht aus, darum sind es Schwächlinge geworden, die sich nie mehr recht erholen! — Dabei ist es ein großer Unterschied, ob die Stammzahl eines Bestandes von durchweg gleichaltrigen oder durch die ganze Skala des Lebensalters verschiedenen Exemplaren gebildet wird, das lehrt uns der Dauerwald. Seine Erfolge bauen sich vor allem auf den Umstand auf, daß Boden und Bestände nicht längere Zeit einem Zustand ausgesetzt werden, wie er bisher im Alter von 15 bis 30 Jahren allgemein im Walde bestand, der Kronenpressung, des Abschlusses der Niederschläge und der Beleuchtung.

Dieser Periode folgen nun die nächsten 30 bis 40 Jahre mit ihren „bestandespflegenden" Durchforstungen, die bisher meist jetzt erst und oft noch später eingelegt wurden. Infolge des der Kiefer eigentümlichen Mangels an schlafenden Knospen vermochten nun viele sonst ganz gesunde Stämmchen, die in dem bisherigen engen Stand beschädigten Teile ihrer zylinderputzerähnlichen Wipfel nicht mehr zu ersetzen; sie entwickelten sich spindlig mit hochangesetzter kleiner Krone weiter, die Assimilationsfähigkeit der Nadeln hatte auch gelitten, der Boden war mit Rohhumus, Trockentorf und einer unerwünschten Bodenflora bedeckt und ging zurück. Was sollte hier nun noch zu retten sein? Durch Durchforstungen? Jede Durchforstung machte die Sache vielmehr nur noch schlimmer. Gleichgültig, ob weiterhin dicht oder licht gehalten, der Boden trocknete immer mehr aus, im ersteren Falle sogar vielleicht noch mehr als im letzteren, da der Gesamtwasserverbrauch vieler schwacher Einzelexemplare größer sein dürfte als der weniger, aber stärkerer Exemplare, die zudem mit ihren Wurzeln schon tiefer und weiter reichen als jene.

Hosted by Google

Eine unerwünschte Bodenflora machte sich im Bestande breit. Wie sollten sich da erwünschter Aufschlag oder Anflug als Bodendeckung und Bestandsreserve durchringen und erhalten? — Was bedeuten aber die nur wenigen Jahre des Kahlschlages bis zum Erwachen des Bodenlebens (etwa fünf bis sechs Jahre) gegenüber der Zeit der Vernachlässigung dieses vom 15. bis 30. Jahre und der daran anschließenden langen Zeit von 30 bis 80, 100 oder noch späteren Jahren fortschreitender Verödung und Verhagerung! — —

Die Zeit vom 15. bis 30. Jahre darf hinsichtlich der Bodenpflege durch Hiebseingriffe durchaus nicht versäumt und in der Zeit von da bis zum Ende der Umtriebszeit muß der Bestand gepflegt werden durch stellenweise erforderlich werdende Bodenbearbeitung (Totenkammern auf Ackerboden usw.), Bekämpfung der schädlichen Bodenflora (Blaubeere, Heidekraut), Förderung des Anfluges und Aufschlages mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und endlich künstliche Einbringung erwünschter Holzarten, wie: Buche, Weißbuche, Weißerle, Akazien, Eberesche und Eiche. An eine Ersparnis von Kulturgeldern ist wenigstens vorläufig nicht zu denken!

Bedarf es dazu aber der Aufgabe unserer bewährten Flächenwirtschaft mit ihren Vorzügen der größeren Übersichtlichkeit, leichteren Kontrolle, klarerem Ausdruck der charakteristischen Eigenart jeder Altersperiode und des schon einfach räumlich verringerten Bedarfs an Arbeitsleistung? Der jährliche Hieb auf der ganzen Fläche muß vielmehr meines Erachtens geradezu als Verschwendung betrachtet werden. Weder Waldboden noch Bestände gleichen einer chemischen Wage, sie reagieren auf Eingriffe etwas langsamer, und wenn solche wirklich (!) alle fünf Jahre sachgemäß erfolgen, so ist weder die Zwischenzeit noch der Anfall so groß, daß ein Nachteil zu befürchten wäre.

Es ist aber in jeder Beziehung ein gewaltiger Unterschied, ob sich im Dauerwald Arbeiter, Beamte, Aufsichtsführende, Holzhändler und Fuhrleute alljährlich auf der ganzen Fläche von beispielsweis angenommen 100 ha oder bei Durchforstungen in fünfjährigem Abstande unter Ausschluß der ersten und letzten zehn Jahre auf nur 80 : 5 = 16 ha jährlich tummeln! — Auch zeigen in letzterem Falle die einzelnen Bestände ein bestimmtes einheitlicheres Gepräge, das die Auszeichnung wesentlich erleichtert, während Bestände, in denen alljährlich herumgehauen wird, einen so klaren Maßstab nicht bieten, die Auszeichnung und ihre Kontrolle also erschweren. Trotzdem kann auch bei sich fünfjährig folgenden Durchforstungen der örtlichen Eigenart des Bodens und Bestandes durchaus Rechnung getragen werden. Und zudem, wollen wir alles das, was in einem Lebensalter langem Bemühen des forstlichen Versuchswesens unter dem Altmeister Professor Dr. Schwappach mit vielen Mühen und großen Kosten an Erfahrungen gesammelt ist, nun einfach allein deshalb beiseite stellen, weil auf ein oder zwei Stellen im Vaterlande ein Verfahren beliebt ist, dessen Enderfolge zwar mit vieler Begeisterung gepriesen, jedoch damit noch lange nicht für **alle** Verhältnisse als absolut geeignet erwiesen sein dürfte? Es läßt sich da meines Erachtens doch noch manches Fragezeichen machen. — Mag auch der Dauerwald in der glücklichen Hand des Herrn von Kalitsch und in der erfahrenen des Herrn Forstmeisters Wiebecke ein durchführbarer Betrieb sein — für viele Privatbesitzer und Privatwaldungen ist er es bestimmt nicht.

Allen Gutsbesitzern, bei denen 1. die Waldwirtschaft bisher nicht schon **völlig** gleichberechtigt neben der Landwirtschaft stand, bei denen 2. der Wald hauptsächlich nur als Wildaufenthalt und Jagdgebiet diente, bei denen 3. der Wald nebenbei nur vom Herrn Landwirtschaftsinspektor verwaltet wurde und der für den Wald angestellte Beamte eigentlich nur Jäger war, bei denen 4. es für den Wald nur dann Arbeiter gab, wenn man zufällig in der Landwirtschaft nicht wußte, was man damit gerade besseres anfangen sollte, bei denen 5. erst dann durchforstet wurde, wenn das dabei anfallende Material recht viel Geld brachte und sich dabei trotzdem meist nur auf die toten Exemplare erstreckte, bei denen 6. dem Walde alljährlich die Streu geraubt wurde, usw. usw. — und solcher gibt es leider noch sehr viele im lieben Vaterlande — kann man nur dringend raten, die Finger trotz aller Begeisterung von dem Dauerwald wegzulassen, denn mit Begeisterung allein ist es hier nicht getan, sondern Kenntnisse und forstlicher Scharfblick, die bisher in solchen Wäldern kaum zu entdecken sein dürften, sind nötig, um sich beim Übergang zum Dauerwalde vor Schaden zu bewahren. Die geringere Übersichtlichkeit des Betriebes über die ganze Fläche des Waldes erschwert den Betrieb fraglos erheblich gegenüber dem bisher flächenweisen Betrieb. Auch betonen Herr v. Kalitsch wie Herr Forstmeister Wiebecke mit Mephisto (!) „Nicht Kunst und Wissenschaft allein — **Geduld** will bei dem Werke sein!" — Aber Geduld und Unverstand sind oft schwer zu unterscheiden, und die Gefahr des Mißerfolges ist groß. — Auch sagt Forstmeister Wiebecke in seiner Broschüre „Der Dauerwald", der Boden von Bärenthoren war zwar verarmt, verhagert, ausgeraubt, aber schwere, tiefergehende Erkrankungen — Ortstein, Orterde, Seggeflächen usw. —, Steinpackungen im Untergrunde — waren nicht vorhanden, auch waren die Verarmungsflächen nirgends (wie anderwärts häufig!) durch Heide, Blaubeeren und Seggeflächen kenntlich. — Also gibt es offenbar doch noch recht viel bedeutend schlechtere Bodenverhältnisse, als sie Herrn v. Kalitsch zur Verfügung

Hosted by Google

standen. Und, soweit ich mich noch an die Sandböden Eberswaldes zu erinnern vermag, dürfte dies auch im Hinblick auf Eberswalde zutreffen. Mit Geduld allein kann man aber auf schlechteren Flächen doch gar zu leicht ein sehr gefährliches Spiel treiben. — Auch Herr Forstmeister Wiebecke fordert in solchen Fällen zunächst gründliche heilende Bodenarbeit.

Wenn im Staatswalde oder gut verwalteten großen Privatwäldern ein Versuch auf verhältnismäßig kleiner Fläche mit dem Dauerwalde gemacht wird, so ist das wohl zu begrüßen, selbst der negative Erfolg ist eine schätzenswerte Lehre, der gegenüber eine große Verwaltung einen eventuellen Fehlschlag auf kleiner Fläche wohl ertragen und wieder verwinden kann. Bei einem kleinen Privatbesitz ist dagegen ein ungünstiges Ergebnis auf alle Fälle und mindestens für die trauernden Erben sehr schmerzlich. Allein gerade der kleine Waldbesitz wird nur zu leicht durch die Hoffnung auf Ersparung von Kulturarbeit und -kosten sowie auf besseren Zuwachs verleitet.

2. Welche Vorteile bietet uns nun der Dauerwald? Herr Forstmeister Junack sagt in seinem Aufsatz in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung": Den der Schönheit. Das mag sein; der Wirtschaftswald ist aber schließlich so wenig ein Park wie ein Tiergarten, sondern ein Wirtschaftsbetrieb zur Erzeugung von Holz und anderen Waldprodukten auf dem sichersten und billigsten Wege. Da kann die Schönheit — so bedauerlich das auch sein mag — doch nur sehr in zweiter Linie in Betracht kommen. Damit könnte man das ja auf sich beruhen lassen — womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß man nicht auch im Wirtschaftswalde bisheriger Art der Schönheit gerecht werden könne —, allein die Schönheit verleitet zur Begeisterung, und diese wirkt bekanntlich besonders auf solche Beschauer leicht ansteckend, deren Urteil durch Sachkenntnis am wenigsten getrübt ist. Insofern bildet also diese Schönheit eine weitere Gefahr für manchen kleinen Waldbesitzer, und es ist vielleicht der großen Begeisterung gegenüber, die augenblicklich in unsern Wäldern, bei forstlichen Versammlungen und in Zeitschriften wie ein Komet herumleuchtet, gut, vor dieser verführerischen Schönheit zu warnen. Herr Forstmeister Wiebecke sagt dazu nun noch in seiner Broschüre, er habe den Abtriebssatz bereits im voraus um ½ fm je Hektar im Dauerwalde erhöht, und Herr v. Kalitsch hat ihn allmählich sogar wohl fast verdoppelt. Das aber erscheint manchem Waldbesitzer gewiß noch viel mehr als schön. Allein diese Erhöhung geht, doch wenigstens zunächst, auf Kosten des Vorrates! — Wie nun, wenn eine Revision nach zehn Jahren den Nachweis erbringt, daß der erhoffte vermehrte Zuwachs nicht nur nicht eingetreten, vielleicht sogar noch zurückgegangen ist? Dann ist diese Erhöhung des Abtriebssatzes ein nicht unbedenklicher zehnjähriger Raub am Vermögen! — Und wird nach zehn Jahren eine solche Revision von unbedingter Zuverlässigkeit von dem kleinen Waldbesitzer auch immer eingelegt werden, wird er sich nicht durch die ideelle und materielle „Schönheit" seines Waldes leicht verleiten lassen, diese immerhin nicht ganz kostenlose Maßregel weiter hinauszuschieben, Jahr um Jahr? — Dann geht die Raubwirtschaft ahnungslos lustig weiter. — — Das scheint doch wohl nicht so ganz unbedenklich. —

Herr Forstmeister Junack hebt weiter hervor, die Waldbrandgefahr sei im Dauerwalde geringer als bei flächenweisem Betriebe. — Ich würde eher das Gegenteil annehmen. Denn in flächenweise im Alter wesentlich voneinander unterschiedenen Beständen sind die gefährdeten Jungholzbestände durch Altholzbestände unterbrochen, in denen man sich bewegen und dem Feuer entgegentreten kann, das dürfte beim Dauerwald nicht möglich sein, und so ist zu befürchten, daß, wenn dieser erst einmal brennt, jede Hoffnung, das Feuer zu lokalisieren, hinfällig ist.

Auch will mir der Vorzug, daß der Dauerwald selbst auf der kleinsten Fläche alljährlich einen Ertrag abwirft, doch nicht so bedeutend erscheinen, als der Umstand, daß der flächenweise Betrieb eine oft sehr segensreiche Sparkasse darstellt, die der Besitzer zu Zeiten der Not einmal angreifen kann. Sodann dürfte die Verjüngung des Dauerwaldes doch auch keineswegs so ganz kostenlos sein. Künstliche Nachbesserungen werden nie zu umgehen sein, und der gesamte Kostenaufwand für den Betrieb (Hauer-, Rücker-, Abfuhrlöhne, Beamtengehälter und Verwaltung) dürfte, höher als im flächenweisen Betrieb, leicht den Rest der vermeintlich ersparten Kulturkosten wieder aufwiegen. Und schließlich preist Herr Forstmeister Wiebecke nun noch die Starkholzzucht im Dauerwalde. Ich weiß nicht — mag der Staatswald verpflichtet sein, Starkholz zu produzieren, selbst wenn es finanziell nach menschlicher Voraussicht nicht lohnend ist, das hat mit der Waldwirtschaft nur in zweiter Linie zu tun, für den Privatmann als guten Wirt kann nur die finanzielle Umtriebszeit in Betracht kommen. Will er für eigenen und Nachbar-Bedarf einiges Starkholz produzieren, so bieten ihm die Wegeseiten und Grenzen ausreichend Gelegenheit dazu, wobei Schaden durch Fällen und Abfuhr nicht zu befürchten oder verschwindend und die Kontrolle leicht ist.

Gerade die Rentabilität der Starkholzproduktion ist um so schwerer zu beurteilen, je längere Zeit dazu erforderlich und um so geringer und humusärmer der Boden ist. Mag sein, daß nach 120 Jahren Starkholz über 45 cm in Brusthöhe den recht erheblichen Zinseszins-Verlust von Boden-, Kulturkosten- (Nachbesserungen) und Verwaltungskosten-Kapital durch ungeheure Holzpreise wieder einbringt, möglich bleibt

Hosted by Google

immerhin auch das Gegenteil. — Gewiß, auch die finanzielle Umtriebszeit garantiert nichts, aber das auf dem Spiel stehende Objekt ist geringer, und zwei Umtriebe zu beispielsweise 60 Jahren mit zwei Material- und einem Zinseszinsertrage, also in Summa drei Erträge von je 60 Jahren in 120 Jahren, scheinen mir aussichtsreicher als einer von 120 Jahren in derselben Zeit. — Zum Schluß sehe ich keinen Grund, von dem übersichtlichen flächenweisen Betrieb abzugehen.

Eine gut begründete Kultur, eventuell bei völlig verarmtem, eisenschüssigem Boden, bei tiefer Bodenbearbeitung und womöglich mit Lupinenvoranbau mit Kaligabe — ein Aufwand, durch den dem Boden das erst annähernd wiedergegeben wird, was die bisherige schlechte Wirtschaft ihm geraubt hat — (ein Aufwand, der nebenbei bemerkt, daher nicht dem Kulturkostenkapital, sondern dem Bodenkapital zugeschrieben werden sollte), und dann a) bodenpflegende und b) bestandsfördernde Hiebseingriffe im 15. und 20. Jahre mit dem Boden verbleibenden Material, vom 25. und 30. Jahre ab geringe, sich von fünf zu fünf Jahren allmählich steigernde Durchforstungshiebe bis zum Abtrieb nach finanzieller Umtriebszeit, und dann folgende natürliche Verjüngung, die **dann** wieder möglich sein wird, so gut wie im Dauerwald, mit mäßigem Überhalt bis zum doppelten Umtriebsalter auf den Räumen einer halben Baumlämge seitlich aller Wege und Grenzen, scheint mir die Forderung der Zukunft, besonders für den Privatwald.

Der Dauerwald lehrt uns nur: 1. zur rechten Zeit und sachgemäß zu durchforsten, d. h. 2. das Bodenleben, besonders vom Augenblicke des Bestandsschlusses an, mit allen Mitteln zu fördern, 3. im älteren Stangenholz und Baumholz Anflug und Aufschlag zu begünstigen und ihn eventuell künstlich durch Bodenarbeit, Saat und Pflanzung zu unterstützen — um die Bodengare möglichst für die ganze Zeit des Bestandeslebens zu erhalten — und eine schädliche Bodenflora (Blaubeere, Haide, Segge usw.) zu bekämpfen, 4. den Schlag natürlich zu verjüngen unter Schonung und Benutzung von Vorwuchshorsten, was dann wieder möglich sein dürfte, 5. die Erziehung von Mischbeständen dauernd im Auge zu behalten, 6. den Wald nur gut vorgebildeten, denkenden Beamten anzuvertrauen und die nötige Anzahl brauchbarer Spezial-Waldarbeiter sicherzustellen. Der Dauerwald lehrt und aber nicht, von dem flächenweisen Betriebe mit seiner Übersichtlichkeit und leichteren Kontrolle abzugehen. Emanuel Geibel sagt:

Loszuwerden den alten Zopf
Ist ein vernünftig Begehren;
Aber wer wird darum den Kopf
Gleich rattenkahl sich scheren? —

Und der Dichter hat recht; handeln wir auch im Walde danach.

Die Beratungen des Forsthaushalts im Preußischen Landtag.

(Schluß.)

Im weiteren Verlaufe der 74. Sitzung führte Herr Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Busche als Vertreter des Staatsministeriums folgendes aus:

Ein weiteres Mittel zur Steigerung der Erträge des Waldes ist die Abwehr forstschädlicher Nebennutzungen. Der Herr Minister hat schon erklärt, daß die Forstverwaltung mit Rücksicht auf die Dürre des vorigen Sommers bereit gewesen ist, in den besonders notleidenden Bezirken in verstärktem Maße die Streunutzung und die Waldweide wieder freizugeben. Ich darf Ihnen aber als Fachmann nicht verschweigen, daß die Streunutzung und Waldweide die schädlichsten Nutzungen im Walde sind. Wir haben im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit großen Kosten und Mühen den Wald von diesen Nutzungen befreit, und erst seitdem hat sich der Ertrag zu der jetzigen Höhe entwickelt. Ich darf dem Hohen Hause auch nicht verschweigen, daß infolge der im Kriege und nach dem Kriege fortgesetzten Streunutzung, die uns den Dünger aus dem Walde nimmt, der Boden auf weite Flächen bereits bedenklich verschlechtert ist. Ebenso ist es mit der Waldweide, die die Begründung und Erziehung von Mischbeständen, worauf heute hoher Wert gelegt wird, einfach verhindert. Wir sind uns wohl bewußt, daß wir in wirklichen Notjahren den Wald, soweit es erträglich ist, öffnen müssen, aber ich bitte die Herren Abgeordneten, auch in ihren Kreisen dafür einzutreten, daß die Ausübung dieser Nebennutzungen, welche wie keine anderen am Mark des Waldes zehren, nur auf Notjahre beschränkt bleiben muß, wenn wir an Stelle höherer Erträge nicht niedrigere aus dem Walde bekommen sollen.

In diesem Zusammenhange möchte ich auf eine weniger gefährliche Nutzung eingehen, die Herr Klaußner erwähnt hat, das Beerensammeln. Da muß ich zunächst einen Irrtum von ihm berichtigen. Wir nehmen nicht 20, sondern 10 ℳ für einen Beerenschein, und von Minderbemittelten, Kindern, Erwerbsunfähigen und Waldarbeitern nur 5 ℳ. Bei der traurigen Finanzlage war es nicht möglich, an dieser Nutzung, die ganz enorme Erträge durch Sammler und gewerbsmäßige Weiterverkäufer einbringt, vorüberzugehen. Wir haben in voller Übereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister geglaubt, mindestens diese Sätze einstellen zu müssen, und ich erkläre, daß, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die Bevölkerung diese Sätze willig gezahlt hat; es sind keinerlei Schwierigkeiten entstanden. Es ist nun verlangt worden, daß die Bevölkerung möglichst schnell und möglichst ohne Umstände in den Besitz ihrer Beerenzettel kommt; diesem Verlangen wird nach Möglichkeit entsprochen werden.

Ein weiteres wichtiges Mittel, die Erträge der Forstverwaltung zu fördern, ist selbstverständlich die Befriedigung berechtigter Wünsche unserer Beamtenschaft und unserer Waldarbeiter; darauf ist von allen Seiten eingegangen worden. Aus den Äußerungen des Herrn Abgeordneten Wende habe ich den Eindruck gewonnen, als wenn er der Meinung ist, daß bei der Forstverwaltung im Verkehr zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und auch zwischen den Forstbeamten und -arbeitern ein in starren Formen sich gewissermaßen erschöpfender Befehlston militärischen Musters herrscht. Meine Damen und Herren, ich darf diesen Eindruck nicht aufkommen lassen. Ich glaube, daß jeder, der an Ort und Stelle Einblick

Hosted by Google

in das Verhältnis bekommt, das zwischen den Beamten untereinander und zwischen den Beamten und Arbeitern herrscht, doch zu der Überzeugung kommen muß, daß in der Forstverwaltung ebenso wie in anderen Verwaltungen nicht mehr befohlen wird, als zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Durchführung der Verwaltung notwendig ist, und daß im allgemeinen ein durchaus normaler Verkehrston herrscht. Wenn in Einzelfällen Ausnahmen vorkommen, so ist das bei großen Zahl der Beamten und Arbeiter schließlich nicht zu verwundern. Wenn solche Fälle zu unserer Kenntnis kommen, werden sie selbstverständlich untersucht, und wo Mißbräuche vorgekommen sind, wird Remedur geschaffen.

Über die besonderen Wünsche der Beamten hat der Herr Minister bereits die nötigen Erklärungen gegeben. Zur Ergänzung darf ich vielleicht nur auf einzelne Punkte aufmerksam machen. Es ist zum Beispiel in dem Antrage d die Einrückung der Forstsetretäre in Regierungsobersekretärstellen gewünscht, und ich glaube, der Herr Abgeordnete Streese hat gemeint, daß diese ohne weiteres erfolgen könnte. In dieser allgemeinen Fassung, daß ohne weiteres jeder Forstsekretär berechtigt sein soll, in eine Obersekretärstelle einzurücken, läßt sich der Antrag nicht erfüllen, weil dem auch berechtigte Interessen der Regierungssekretäre entgegenstehen, und weil das zu Berufungen im Bereiche anderer Verwaltungen führen würde. Soweit aber die Verhandlungen mit den in der Hauptsache beteiligten Ressorts der Finanzen und des Innern erkennen lassen, herrscht Übereinstimmung darüber, daß in Ausnahmefällen besonders tüchtigen und bewährten Forstsekretären der Aufstieg in die Forstobersekretärstellen offengehalten werden soll, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß sie alle Bedingungen erfüllen, die dazu notwendig sind, daß sie mindestens das Obersekretärexamen ablegen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Näheres kann ich daher nicht mitteilen.

Die Notlage unserer Försteranwärter liegt natürlich der Verwaltung auch sehr am Herzen, und sie ist bestrebt, sie nach Möglichkeit zu mildern. Durch die jetzt erfolgte Regelung bezüglich des Anwärterdienstalters, nach der die bisherige neunjährige Vorbereitungsdienstzeit auf fünf Jahre reduziert wird, erhöhen sich ja die jährlichen Zulagen der Försteranwärter, und wenn man noch den verstärkten Notzuschlag dazu rechnet, den sie vom 1. August ab bezogen haben, so stellt sich der Unterhaltungszuschuß der Försteranwärter doch etwas besser, als es hier dem Hohen Hause wohl geschienen hat. Selbstverständlich muß die jetzige Besoldungsaufbesserung auch auf die Zuschüsse für die Försteranwärter zurückwirken.

Die Ausbildung der Kommunalanwärter hat, glaube ich, der Herr Abgeordnete Streese auch berührt. In diesem Punkte müssen wir ja mit dem Herrn Minister des Innern zusammenarbeiten. Aber ich glaube erklären zu können, daß von unserer Seite, nachdem die Bestimmungen vom Jahre 1905 weggefallen sind, keine grundsätzlichen Bedenken dagegen geltend gemacht werden können, daß wir die Kommunalanwärter ebenso wie unsere eigenen Anwärter ausbilden.

Die Sperrung der Försterlaufbahn war unbedingt notwendig, um den traurigen Anstellungsverhältnissen unserer Anwärter wenigstens für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben. Sie ist einstweilen auf drei Jahre festgelegt. Aber wie ich schon im Hauptausschuß erklärt habe, wird nach Ablauf dieser Zeit sorgfältig geprüft werden müssen, ob und wie lange die Sperre noch aufrechterhalten werden muß. Denn nachdem wir diesen schweren Schritt einmal gemacht haben, der für viele Väter, die ihren Söhnen gern die Försterkarriere zugänglich machen wollten, sehr schmerzlich ist, müssen wir die Sperre so lange aufrechterhalten, bis wenigstens für die Nachfolger einigermaßen gesunde Anstellungsverhältnisse erzielt sind, und zwar gesund insofern, daß es möglich wird, jedem Anwärter nach fünfjähriger Diätarzeit, nach deren Ablauf er ja das Gehalt einer planmäßigen Stelle bekommt, auch tatsächlich eine planmäßige Stelle zu verschaffen. — —

Für die Dienstfreudigkeit der Beamten kommen die Dienstländereien in Frage, von denen die Anträge m und n handeln. Da muß ich die Verwaltung gegen einen Vorwurf in Schutz nehmen. Es heißt nämlich im Antrag m, daß sie trotz des Beschlusses der Preußischen Landesversammlung vom 14. Dezember 1920 erneut eine möglichst sofortige Verkleinerung des Wirtschaftslandes angeordnet habe. Der Beschluß vom 14. Dezember 1920 verlangte, daß der geltende Erlaß betreffend die Dienstländereien der Forstbeamten zurückgezogen oder unter Zuziehung der Beamtenorganisationen der preußischen Staatsforsten so abgeändert werden solle, daß den betroffenen Beamten die nur mit erheblichen Kosten zu bewerkstelligende Umstellung ihrer Wirtschaft erspart bleibe. Das ist geschehen. Wir haben sofort im Winter die Standesvertretungen eingeladen und haben mit ihnen in langwierigen eingehenden Verhandlungen die Grundsätze festgelegt, die in der neuesten Verordnung vom April dieses Jahres ihren Ausdruck gefunden haben, und in denen festgelegt ist, daß die Förster bis zu 12, die Oberförster bis zu 20 und die Revierförster bis zu 16 ha Wirtschaftsland erhalten dürfen, und daß nur in besonderen Ausnahmefällen über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden darf, und zwar beim Förster bis zu 15, beim Revierförster bis zu 20 und beim Oberförster bis zu 25 ha. Es bestand Einigkeit darüber, daß nach den Vorschriften der Besoldungsordnung es nicht zu umgehen war, die Nebeneinnahmen, die den Forstbeamten bisher aus ihren Dienstländereien zugeflossen sind, zu beseitigen und den Grundsatz erneut zur Geltung zu bringen, daß die Dienstländereien lediglich zur Befriedigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Stelle bestimmt sind und auch nur in dem Umfange, wie zu ihrer Befriedigung notwendig ist, daß aber in solchen Fällen, wo das vorhandene Wirtschaftsinventar und die vorhandenen Arbeitskräfte mit der gegebenen Fläche nicht voll ausgenutzt werden können, oder wo es nicht möglich ist, vielleicht wegen der abgelegenen Lage, das Land anderweit nutzbringend zu verwerten, besonders begründete Ausnahmefälle geschaffen werden können. An dieser Verfügung, die also im Einvernehmen mit der Beamtenvertretung geschaffen worden ist, muß die Forstverwaltung festhalten. — —

Auch gegen die Zurückziehung der Verfügung über Verwendung der Erträgnisse bestehen schwere Bedenken. Die Beamten sind in der Verwertung ihrer Erzeugnisse im allgemeinen nicht beschränkt. Die einzige Ausnahme besteht darin, daß sie keine Verkäufe auf dem Halm vornehmen dürfen, weil das eine verschleierte Verpachtung bedeuten würde, und daß sie kein Heu und Stroh ohne Genehmigung der Regierung verkaufen dürfen, damit der Wirtschaftsbedarf des Nachfolgers bei etwaigem Stellenwechsel gesichert ist. Selbstverständlich wird diese Genehmigung in allen Fällen erteilt werden, wo es unbedenklich ist, aber, wie gesagt, die Verwaltung muß einen Riegel in der Hand behalten, um wirtschaftliche Schädigungen des Nachfolgers, wie sie tatsächlich vorgekommen sind, zu vermeiden.

Die Bestimmungen decken sich auch vollständig mit den Bestimmungen, die z. B. den Domänenpächtern auferlegt werden. Man muß auch bedenken: die Beamten sind nicht Pächter, sondern Nutznießer des ihnen überwiesenen Landes. Alle diese Beschränkungen, auch in der Fläche, dienen auch zum Besten unserer Beamten selbst; denn die Nebeneinnahmen, die sie aus den Ländereien oftmals bezogen haben, haben selbstverständlich den Unwillen anderer Beamtenkreise erregt und vor allen Dingen den Unwillen der kleinbäuerlichen Besitzer und Arbeiter auf dem Lande, die es nicht verstehen, weshalb den Beamten außer ihrem Gehalt noch die zum Teil recht

Hosted by Google

erheblichen Nebeneinnahmen zufließen, während sie selbst manchmal in Verlegenheit sind.

Über die Verkaufspolitik, die von der Forstverwaltung befolgt wird, hat der Herr Minister sich schon geäußert. Ich brauche nur noch hinzuzusetzen, daß für die Minderbemittelten besondere Vorsorge getroffen ist zum Bezug des Brennholzes. Den Regierungen ist aufgegeben, der minderbemittelten Bevölkerung das nötige Brennholz freihändig oder in beschränkter Konkurrenz zu verkaufen. Ebenso ist besondere Fürsorge getroffen, daß das Kleinhandwerk nicht zu kurz kommt.

Meine Damen und Herren, ich habe zu Ihnen gesprochen lediglich als Fachmann, als Vertreter der grünen Farbe, und kann in ihrem Namen erklären, daß wir das warme Interesse, das der Forstverwaltung, ihren Beamten und ihren Arbeitern auf allen Seiten des Hauses entgegengebracht wird, vollauf zu würdigen wissen, daß wir jedes Mittel begrüßen, das geeignet ist, dieses Interesse des Hohen Hauses für die Forstverwaltung zu erhalten. In diesem Sinne begrüße ich die Anregung des Herrn Abgeordneten Held, die dahin ging, daß der Ausschuß noch einmal diese oder jene Staatsforst besichtigen solle. Ich kann versichern, die Forstverwaltung wird ihr Möglichstes tun, um den Herren einen ungetrübten Einblick in die Verhältnisse nicht nur der sogenannten schönen, sondern auch der weniger schönen Reviere, wo neben dem Licht auch Schatten ist, zu geben.

Vizepräsident Dr. von Kries: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über diejenigen Teile des Haushaltes, die geändert werden sollen, zuerst also zur Abstimmung über Kap. 2 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nach dem Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 1041 zu 1 a, die Titelsumme von 5 000 000 ℳ zu erhöhen auf 6 000 000 ℳ. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage des Ausschusses zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Kap. 2 Tit. 6 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Hierzu liegt vor der Antrag der Abgeordneten Dr. Porsch und Genossen auf Drucksache Nr. 1424.

Der Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode hat angeregt, diesen Antrag an den Ausschuß zu verweisen. (Zuruf.) — Diese Anregung wird soeben zurückgezogen. Es liegt aber ein gleichlautender formeller Antrag des Abgeordneten Klaußner vor, der beantragt, den Antrag dem Hauptausschuß zu überweisen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage Klaußner zustimmen und den Antrag Dr. Porsch dem Hauptausschuß überweisen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Dr. Porsch. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrage Dr. Porsch auf Nr. 1424 zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Kap. 2 Tit. 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nach dem Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 1041 zu 1 b. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Tit. 9 Kap. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nach dem Ausschußantrag auf Nr. 1041 zu 1 c. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr stelle ich fest, daß sämtliche Kapitel und Titel des Haushalts der Forstverwaltung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse im einzelnen genehmigt und bewilligt sind.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die sonstigen Anträge des Ausschusses auf Nr. 1041, nämlich zu Nr. 2.

Zunächst zu 2 a. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus dem Antrage zu 2 a zugestimmt hat. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Die gleiche Feststellung treffe ich zu 2 b, — zu 2 c, — zu 2 d.

Den Antrag des Ausschusses zu 2 e werde ich bis nach Erledigung der Abstimmung zu 2 f zurückstellen.

Wir kommen jetzt zu dem Ausschußantrag Nr. 1041 zu 2 f. Mit diesem Antrage stehen die Anträge Weissermel, Nr. 45 und 341, in Verbindung. (Zuruf: Sind zurückgezogen!) — Die Anträge sind zurückgezogen; damit ist das erledigt.

Ich lasse nunmehr über den Antrag des Ausschusses Nr. 1041 zu 2 f abstimmen und bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Der Ausschußantrag Nr. 1041 zu 2 e erledigt sich durch diese Abstimmung zu 2 f, da nur die beiden Forstakademien zu Hann.-Münden und Eberswalde bestehen.

Wir kommen weiter zur Abstimmung über den Ausschußantrag Nr. 1041 zu 2 g. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus dem Ausschußantrag zugestimmt hat.

Dieselbe Feststellung treffe ich zu 2 h, — desgleichen zu 2 i, — desgleichen zu 2 k, — desgleichen zu 2 l.

Wir kommen zu 2 m. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zu 2 m zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Die Gegenprobe erfolgt.) Der Sitzungsvorstand ist darüber einig, daß jetzt die Mehrheit steht. Der Antrag ist also abgelehnt.

Wir kommen zu 2 n. Falls kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß das Haus dem Antrag 2 n zugestimmt hat. — Es wird Widerspruch erhoben. — —

Bei der erfolgenden Auszählung erweist sich das Haus als beschlußunfähig.

75. Sitzung, Freitag, den 25. November 1921.

Präsident Leinert: — — Fortsetzung der Abstimmung über die Anträge usw. zum Haushalt der Forstverwaltung — Drucksachen Nr. 580, 1041, zu 2n bis z, 1041 zu 3 und 4, 1246, 1247, 1432.

Die Anträge Nr. 1041 zu 2n, 2o, 2p, 2q werden angenommen; der Antrag 1247 und in Verbindung damit 1041 zu 2r dem Landwirtschaftsausschuß zu überweisen, wird abgelehnt und ebenso die Annahme durch das Haus. Die Anträge 1041 zu 2s, 1041 zu 2t, 1041 zu 2u, 1041 zu 2v, 1041 zu 2w, 1041 zu 2x werden angenommen, dagegen 1041 zu 2y abgelehnt. Angenommen wird der Antrag Weissermel auf Drucksache Nr. 1432, der in dem Antrage des Hauptausschusses zu 2z Zeile 4 hinter „Staatsoberförster" einfügen will „des Vereins preußischer Staatsrevierförster" mit dem Ausschußantrag 1041 zu 2z.

Der Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 1041 zu 3, wonach die Nachweisung und die Denkschrift auf Drucksache Nr. 580 durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt werden, wird angenommen; ebenso der Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 1041 zu 4 über die Eingaben. Der Antrag des Abgeordneten Braun und Genossen auf Drucksache Nr. 1246 wird abgelehnt.

Mit diesen Abstimmungen ist die zweite Beratung des Forstetats beendet. Ueber die dritte Lesung haben wir bereits in Nr. 1 S. 13 das Wichtigste mitgeteilt.

Hosted by Google

Das Militär-Altrentnergesetz.

Von Rechnungsrat Hering.

Durch ein Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. 8. 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. 7. 1921 (R.-G.-Bl. S. 953) sind die früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — mit Ausnahme der mit Ruhegehalt verabschiedeten Berufsoffiziere und -beamten der Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen — den nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. 5. 1920 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1921 S. 386 ff. und 408 ff.) Versorgungsberechtigten gleichgestellt worden, mit Ausnahme des sogenannten Übergangsgeldes (§ 32) und des Beamtenscheins (§ 33), die den Altrentnern nicht zustehen. Der Altrentner wird jedoch nach den bisher für ihn geltenden Gesetzen versorgt, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse beantragt (§§ 1—3). Diese Neufeststellung erfolgt ohne Antrag. Dabei gelten die Beschädigten, die nach den vor 1906 erlassenen Versorgungsgesetzen als „dauernd größtenteils erwerbsunfähig" anerkannt sind, als 70 v. H. und die „dauernd teilweise Erwerbsunfähigen" als 30 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß eine Nachprüfung ein anderes Ergebnis hat (§ 2).

Die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über die Kapitalabfindung (§§ 72—85) finden nur auf solche Personen Anwendung, die auf Grund der Kapitalabfindungsgesetze von 1916 oder 1918 eine Kapitalabfindung erhalten konnten (§ 6).

Da nach dem Reichsversorgungsgesetz eine Rente nicht gewährt wird, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 15 v. H. beträgt, so sind im § 7 besondere Vorschriften für diejenigen Altrentner getroffen, die bisher eine Teilrente von 10 v. H. oder eine Invalidenpension der 5. oder 4. Klasse bezogen. Sie erhalten eine einmalige Abfindung. Soweit solche Altrentner am 1. 1. 1921 eine Teilrente von 10 v. H. nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. 5. 1906 oder eine Invalidenpension der 5. Klasse nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. 6. 1871 oder eine Invalidenpension der 4. Klasse nach dem preußischen Gesetze vom 6. 7. 1865 oder diesen Pensionen entsprechende Versorgungsgebührnisse anderer Militärversorgungsgesetze bezogen haben, werden ihnen ihre bisherigen Gebührnisse bis zum 31. 12. 1921 weitergezahlt. Mit dem 1. 1. 1922 wird dann an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags gewährt. Wenn die Altrentner zwar höhere gesetzliche als die vorstehend genannten Versorgungsgebührnisse am 1. 1. 1921 bezogen haben, aber bei der ersten Nachprüfung auf Grund des neuen Gesetzes festgestellt wird, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 v. H. gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen bis zum 31. 12. 1924 zu zahlen wäre. Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den neueren Vorschriften.

Die Versorgung der Kapitulanten mit mindestens achtjähriger Dienstzeit, die ohne Dienstbeschädigung vor dem 1. 8. 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und nicht nach dem Reichsversorgungsgesetze zu versorgen sind, wird nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. 5. 1906 festgestellt, wobei an Stelle der in dessen § 9 genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 2000, für Sergeanten 1850, für Unteroffiziere 1700 und für Gemeine 1500 ℳ treten. Für jedes eheliche oder für ehelich erklärte Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Zulage in Höhe von 10 v. H. der dem Kapitulanten zustehenden Rente gewährt. — Die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 versorgten Kapitulanten (einschließlich der seit 1. 8. 14 ausgeschiedenen Löhnungsempfänger und der in der Zeit vom 1. 8. 14 bis 31. 3. 20 ausgeschiedenen Gehaltsempfänger) und die unabhängig von Dienstbeschädigung nach 18jähriger Dienstzeit auf Grund der früheren Gesetze versorgten Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die nach § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes berechneten Renten ($^{50}/_{100}$ der nach § 29 des Reichsversorgungsgesetzes zu berechnenden Vollrente, umfassend die Grundrente, die Schwerbeschädigten-, Ausgleichs-, Kinder-, Orts- und Teuerungszulagen, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1921 S. 387). Sind diese Personen seit 1. 8. 14 im aktiven Militärdienste wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ dieser Vollrente bis auf ihren vollen Betrag. Für alle diese Kapitulanten gelten hinsichtlich des Ruhens des Rechtes auf Rentenbezug die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906, jedoch ist der Betrag, bis zu dem eine Rente neben Zivildiensteinkommen bezogen werden kann (Nr. 3c a. a. O.), von 2000 auf 9000 ℳ und der Betrag, bis zu dem eine Rente neben einer Zivildienstpension gezahlt wird (Nr. 4 a. a. O.), von 2000 auf 6750 ℳ erhöht worden. (§ 8.)

Für die Hinterbliebenen der Kapitulanten mit mindestens 18jähriger Dienstzeit und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach 10jähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 bis 42 des Reichsversorgungsgesetzes („Deutsche Forst-Zeitung" a. a. O. Seite 388, ohne die Witwenbeihilfe nach § 40) gewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt zu werden braucht. Für das Ruhen dieser Hinterbliebenenbezüge gilt das Militärhinterbliebenengesetz 1907. (§ 8.)

Die Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach dem Altrentnergesetze zustehen, bis zum 31. 12. 1921 diese höheren Gebührnisse. Vom 1. 1. 1922 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse

Hosted by Google

wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt, die das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. 1. 1922 zu zahlen wären, beträgt. (§ 9.)

Das Altrentnergesetz tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1921 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor diesem Tage liegenden Zeitraum finden nicht statt. Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. 1. 1921 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach dem Altrentnergesetze festgestellt sind. Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes sich besondere Härten ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren. (§§ 10—13.)

Mit der Durchführung des neuen Gesetzes sind beauftragt: hinsichtlich der Hinterbliebenen die Hauptversorgungsämter, hinsichtlich aller übrigen Versorgungsberechtigten die Versorgungsämter. Eine Nachuntersuchung der Kriegsteilnehmer aus dem Jahre 1870/71 und derjenigen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt nur auf deren Antrag.

Die grüne Woche (18. Mitgliederversammlung) des Deutschen Forstvereins zu Kreuznach in der Zeit vom 6. bis 15. September 1921.

Von Forstrat **Culefeld**, Lauterbach (Hessen).

(Schluß.)

Forstmeister Wiebecke-Eberswalde fährt fort:

Die Arbeiterfrage. Viele Arbeiter sind abgewandert, namentlich die östliche Arbeiterschaft ist massenhaft nach Westfalen abgewandert. Jetzt müssen wir, wenn wir Vollkommeneres leisten wollen, gut ausgebildetes Holzhauerpersonal haben. Der Lohn der Arbeiter muß so gestellt sein, daß er befriedigt. Der gut gelernte Arbeiter stellt bessere Ware her, ungelernte Arbeiter bringen nicht so viel Nutzholz heraus. Die Handarbeit ist heute zu teuer, es gibt Arbeiten in der Holzhauerei, die heutzutage Pferdekräfte erfordern. Es gibt schon Holzhauer, die das Holz mit Pferden ausrücken, und sie kommen dabei gut weg. In anderen Gegenden haben die Waldbesitzer eigene Gespanne. Durch die Anfuhr von Grubenholz an 200 Tagen haben sie den Unterhalt der Spanntiere schon verdient, in der übrigen Zeit des Jahres können sie kostenlos arbeiten. Die Gespanne dürfen natürlich nicht nur gedacht sein zur Brennholzanfuhr für den Förster, es gibt auch solche Verhältnisse. Die Gespannhaltung ist eine Frage unserer Zeit.

Die Streunot. Durch Torfstreu muß Ersatz für die Waldstreu geschafft werden, geholfen werden kann durch die Herabsetzung der Eisenbahntarife. Man gibt natürlich aus dem Wald, was man geben kann, und kann aber auch helfen durch Belehrung der Landwirte. Im Osten wollen die Leute gar keine Waldstreu. Ähnlich ist es mit der Weidenot. Borggreve sagte: hie Wald, hie Weide.

Vor dem Kriege haben wir 14 Millionen Festmeter Nutzholz aus dem Auslande bezogen, haben aber auch 8 Millionen Festmeter Brennholz abgesetzt. Von diesem Brennholze könnte noch mancherlei als Nutzholz aussortiert werden. Auf die Dauer kann das nicht so bleiben. 28 % des Holzes fehlten früher in Deutschland; infolgedessen, daß viel Wald von Deutschland weggenommen ist, wird später noch mehr fehlen. Die Brennholznot wird nicht auf die Dauer bestehen, es wird auch wieder Kohlen als Ersatz geben. Wir haben ein höheres Nutzholzprozent nötig. Wir haben Holznot, besonders Eichenholznot, es wird schon Buche als Ersatz für Eiche genommen. Die Eiche wird dadurch verdrängt. Wenn jetzt schon die Eisenbahnwaggons aus Eisen gemacht werden, so ist das Nebensache, denn die Eiche wird bei uns bald ganz fehlen. Die Zufuhr aus dem Auslande fehlt. Gegen die Zufuhr spricht die Valuta, aber woher sollte das Holz auch kommen? Amerika hat selbst nichts mehr. Aus den Tropen kommen nur schwere Hölzer, die für den Baumarkt unbrauchbar sind. Rußland liegt auf lange Zeit danieder, und für uns ist auch der Transport zu teuer. Im polnischen Rußland sieht es schlecht im Walde aus. Die Ströme nehmen nichts auf. Das Handelsholz geht nach Berlin; es kommen Halbfabrikate aus der Slowakei, Halb- und Fertigfabrikate aus Schweden und Norwegen, insoweit die Valuta reicht. Wir sind auf uns selbst angewiesen und dürfen nicht Fichtenholz in das Grubenholz aushalten oder zu Zelluloseholz aufschneiden. Die Gruben dürfen nicht diese Massen Holz verbrauchen. Sie sind auf dem Wege zum Massivbau und zur Imprägnierung. Die Eisenbahnschwellen von Buche, Eiche und Kiefer werden durch Stahl verdrängt. Das Holz zu Telegraphen- und Starkstromleitung wird durch ein System von Stahl verdrängt, desgleichen das Holz beim Waggonbau durch Eisen. Auch der Fachwerkbau in unseren Häusern tritt wieder zurück, denn wir haben jetzt keine Kohlen zum Ziegelbrennen. Was wir nötig haben, das sind Bretter. Das müssen wir im Walde erziehen mit allen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen. Es wird oft gesagt, wir hätten Ödflächen, die wir aufforsten könnten. Es ist nicht an dem, diese Flächen sind nicht alle aufforstungsfähig. Devastationsflächen dürfen wir nicht schaffen, auch nicht ohne Aufforstungszwang. Die Feuerversicherungen müssen ihre Versicherungen so stellen, daß nach einem Waldbrand mindestens die Kulturkosten gedeckt sind.

Der Kahlschlag verwüstet den Boden. Je länger der alte Bestand besteht, um so hochwertiger ist der Boden und damit auch die Bestandesmittelhöhe besser. Der Wuchs des Waldes ist immer gut, nur die Behandlung durch den Menschen ist nicht immer gut, wir müssen unseren Boden immer höher pflegen. Auch der Landwirt hat nach dem Verlassen der Dreifelderwirtschaft bessere Erträge durch die jetzige Bewirtschaftung. Borggreve hat auf dürrem Sandboden 120jährigen Wald gezogen mit 8,6 fm Durchschnittszuwachs. Alles kann uns vorwärts bringen, aber nur nicht plötzlich. Zum Wald gehört Boden- und Waldkapital.

Zusammenschluß des Gesagten. Die Massenerziehung können wir nicht auf einmal

Hosted by Google

erreichen, es sind 28 % Holz mehr nötig, die uns vor dem Kriege das Ausland gab. Die Hauptsache ist, wir können, wenn wir weiter streben, das ergänzen, was uns fehlt, das ist der Zweck des Ganzen. All die Fragen, die sich gegenseitig berühren, die wir noch vermehren könnten, diese Fragen sind ein Anzeichen, daß wir festhalten als Deutsche und ruhig weiter arbeiten bis auf einen Punkt, der viel schöner sein wird als der gegenwärtige Augenblick, schöner als die Jetztzeit. (Bravo, Bravo!)

Oberforstmeister Kranold dankt für den äußerst interessanten Vortrag, dem die zahlreich Versammelten mit größter Aufmerksamkeit gefolgt sind. Der Redner hebt dann hervor, daß die Douglasie vielfach vorzügliche Erfolge gezeitigt habe.

Forstmeister Wiebecke erwidert: Die Douglasie ist in Deutschland mehr als alle anderen fremden Holzarten verbreitet, sie ist die einzige Holzart, die jetzt noch etwas bei uns ist. Man darf sie nur nicht in reinem Bestande erziehen wegen alsdann sich zeigender Wurzelmißbildung. Ihr Holz läßt sich nicht glatt hobeln, auch im Sachsenwald habe man dies gefunden. Es ist ein schöner, ertragreicher Baum, der aber bei uns weder Bauholz noch Bretterware gibt.

Privatdozent Dr. Rubner-München spricht einleitend in längerer Ausführung über das, was während des Krieges durch die deutsche Forstverwaltung in den russischen Waldungen zu Bialowies geleistet worden ist. Alles das, was dort geschah, erläuterte Redner durch Filmvorführungen. Er zeigte das Fällen der Bäume, das Zurichten, den Transport zu Wasser und auf eigens dazu angelegten Waldbahnen, zu deren Legung oft bedeutende Erdarbeiten erforderlich waren. Nach dem Transport mit Hilfe von Spannvieh und Lokomotiven wurde der Sägewerksbetrieb gezeigt, dann die Holzverwertung in Meilern und Retorten mit Gewinnung der Nebenprodukte. Diese Darstellungen fanden den ungeteilten Beifall der Anwesenden.

Professor Weber sprach im Namen aller den Dank aus und wies darauf hin, daß alles das, was uns im Bilde vorgeführt worden ist, dem Forstrat Escherich aus München zu danken sei. Escherich sei aus gewissen Gründen nicht in Kreuznach anwesend. Aus der Versammlung heraus wurde der Ruf laut: Forstrat Escherich Horrido! Die Versammelten stimmten mit Begeisterung ein.

Hiermit waren die Vorträge der Kreuznacher Versammlung des Forstvereins erledigt, und es erübrigt sich jetzt nur noch, über die verschiedenen Ausflüge zu berichten. Vorgesehen waren:

1. Dienstag nachmittags:
   a) Gang oder Fahrt nach Bad Münster am Stein und Ebernburg, Dorf und Burg des Franz von Sickingen. Auf der Burg das Hutten-Sickingen-Denkmal. Aufstieg zum Rheingrafenstein.
   b) Geologischer Gang in die Umgebung Kreuznachs über den Rheingrafenstein nach Bad Münster. — Abends bengalische Beleuchtung des Rheingrafenstein.
2. Mittwoch, den 14., und Donnerstag, den 15. September.
   a) Ausflug in die preußische Oberförsterei Neupfalz. Überführung von Eichenschälwald in Hochwald.
   b) Ausflug in die staatliche Weinbau-Domäne Sobernheim. Besuch der auf Schälwaldgelände geschaffenen Weinbergsanlagen.
   c) Ausflug in das bayerische Forstamt Ebernburg. Gang durch die Staats- und Gemeindewaldungen des Forstamts Ebernburg.
   d) Ausflug in die hessische Oberförsterei Alzey. Überführung von Schälwald in Hochwald.
   e) Ausflug in das bayerische Forstamt Winnweiler (Donnersberg). Femelschlagverjüngungen, Parkwaldwirtschaft auf Porphyr. Fußwanderung durch das Falkensteiner Tal zum Gipfel des Donnersbergs (680 m). Abstieg nach Dannenfels (prachtvolle alte Edelkastanienwaldungen).
   f) Ausflug in den Pfälzerwald (Buntsandstein-Gebiet), Forstämter Trippstadt und Johanniskreuz.

Es ist selbstverständlich, daß es dem Berichterstatter nicht möglich gewesen ist, alle sechs Wanderungen, die ja zum Teile gleichzeitig stattfanden, mitzumachen. Soweit es gelang, wird das Wichtigste mitgeteilt werden.

Der geologische Gang in die Umgebung Kreuznachs am 13. September nachmittags wurde im Anschlusse an seine gestrigen Ausführungen geführt von Gymnasiallehrer Geib. Es hatten sich etwa 50 Teilnehmer eingefunden. Wir verfolgten zunächst von Kreuznach aus die sanft nach Südwesten ansteigende Straße bis zu dem Punkte, wo das Gelände schroffer ansteigt, wo Alluvialbildungen mit dem Diluvium zusammentreffen. Dort zeigt sich an der „Kuhtränke" (der Berg führt den Namen Kuhberg) eine unterliegende Tonschicht, über welche reichlich Wasser austritt. Diesen Umstand machten sich die Gärtnereien und eine Ziegelei zunutze. Dann gings hinauf auf die Höhe mit entzückender Fernsicht. Hier erklärte der Führer die geologische Entstehung und Beschaffenheit des Geländes, Entstehung der Flußläufe durch Auswaschung, er wies darauf hin, daß Taunus und Hunsrück dereinst ein zusammenhängender Bergrücken gewesen ist. Dann ging es eiligen Schritts bergan, bzw. durch Sandgruben und Steinbrüche. Obenauf lag reichlich Naheschotter, in dem sich zuweilen Achate finden lassen. Wichtiger sind die Kalksandsteine und die Tonbänder, die Material für Ziegeleien bieten. Die Prophyrbeimischungen sind häufig. Auch Versteinerungen kommen vor, insbesondere sogenannte Haifischzähne. Nach vielem Auf und Ab, Durchwanderung eines Weinberges kamen wir schließlich hinauf auf die Ebene. Dort wurde noch ein Abstecher nach vorgeschichtlichen Grabenbildungen (Geib sagte Schützengräben) gemacht. Von besonderem Interesse war ein Hinweis von Geib, daß überall da, wo sich die Pflanze Immergrün findet, auch eine vorgeschichtliche Niederlassung nachzuweisen ist. Diese interessante Wanderung, gewürzt durch die vorzügliche Vortragsweise des Führers, endigte schließlich auf der Burgruine (1689 von den Franzosen zerstört) Rheingrafenstein auf 160 m hohem, senkrecht in den Nahefluß abfallenden Felsen, den Turmfalken umflatterten. Jenseits des Flusses liegt das Dorf Münster am Stein mit seinen entzückenden Kuranlagen des Bades, gegenüber die Ebernburg

Hosted by Google

und der 200 m hohe Rotenstein an der Straße, die nach Kreuznach führt.

Unten in Münster am Stein trafen wir zu geselliger Vereinigung die Teilnehmer an dem Ausflug nach der Ebernburg. Am Bahnhof Ebernburg war am Nachmittage ein Lastzug vorgeführt worden. Nach eingetretener Dunkelheit wurde der Rheingrafenstein bengalisch beleuchtet. Ein herrliches Bild!

Am Mittwoch, dem 14. September, begannen die eigentlichen Waldausflüge. Auch in dieser Hinsicht war die Tagesordnung so reichlich ausgestattet, daß es dem Einzelnen natürlich nicht möglich sein konnte, alles zu sehen, sich an allem zu beteiligen. Alles das, was vorgezeigt wurde, ließ den Grundsatz erkennen, daß der Forstmann angeregt werden soll, billiger zu wirtschaften, indem er sich die Kräfte der weisen Natur zunutze macht, und dann, um jedes Stückchen der Erde aufs beste für die Allgemeinheit auszunutzen.

Im nachstehenden sollen die Ausflüge in der im Gesamtplan vorgesehenen Reihenfolge besprochen werden.

1. Ausflug in die preußische Oberförsterei Neupfalz (Soonwald). Führer: Oberförster Roth-Neupfalz. Dieser Waldgang hatte den Zweck, zu zeigen, wie unrentable Eichenschälwaldungen in besser rentierende Hochwaldungen mit allen möglichen Holzarten, besonders auch reinen Fichten, überzuführen sind. An einem sanften Nordost-Hang waren Eschen eingesät; es entstanden Meinungsverschiedenheiten, es wurde behauptet, Buchen und Eichen seien standortsgerechter. Es wurde das in einem etwa vierstündigen Marsch in der Staatsoberförsterei Neupfalz und im Stadtwald Stromberg vorgeführt.

2. Ausflug in die staatliche Weinbau-Domäne Sobernheim. Führer: Forstmeister Schwank-Sobernheim. Forstmeister Schwank fand, als er 1902 die dortige Revierverwaltung übernahm, eine Reihe zusammenhängender Schälwaldungen vor, die minderwertig waren. Er kaufte schließlich für den Staat 46 ha derartiger Waldungen von Gemeinden und Privaten für 55 000 ℳ auf und begann 1904 mit der Umwandlung der unteren Lagen in Weinberge. Es waren weitestgehende Erdbewegungen erforderlich, um das hügelige Gelände einzuebnen, auch um eine mehr nach Süden geneigte Lage zu erzielen. Der Erfolg war ein vorzüglicher. Die oberen Lagen werden zurzeit mit Obstbäumen zur Krönung des ganzen Werkes bepflanzt. Die Weinstöcke (Riesling) werden alle drei Jahre mit Stallmist gedüngt und sind vorzüglich gepflegt. Um Vertilger des Sauerwurms beizuziehen, ist ein Vogelschutzgehölz angelegt. Die gesamten Ausgaben beziffern sich bis jetzt auf 3,8 Millionen Mark, die Einnahmen betragen etwas über 4 Millionen Mark.

3. Ausflug in das bayerische Forstamt Ebernburg. Führer: Oberforstmeister Fritz-Ebernburg. Der Marsch ging an steilem Hang mit Eichenniederwald hinauf. Zu beiden Seiten waren Stangen hochwaldartig in die Höhe gewachsen, um den wandernden Badegästen vom nahen Münster einen schattigen Weg zu bieten. Auch Kieferngruppen unterbrechen die Eintönigkeit. Anfangs war es Gemeindewald, dann staatlicher Forst. Die aufmerksam schaffende Hand des Revierverwalters zeigte allenthalben Erfolg, und zwar sowohl am steilen Hang mit Eichen, denen aber immer auch Buchen beigegeben wurden, als auch auf der Höhe und namentlich in den Mulden an mehr nördlichem Hang. Der Boden ist ein Verwitterungsprodukt von Tonporphyr. Es wachsen darauf alle Holzarten, auch Weimutskiefer, Douglas- und Weißtanne. Die Weißtannenstangenhölzer sind seit einigen Jahren von der Weißtannen-Wollaus befallen, die schon viele Stangen zum Absterben gebracht hat. Eine samentragende Buche hat auf der etwas blößigen Nordseite in befriedigender Weise auf natürlichem Wege Aufschlag geliefert.

Die Exkursion endigte auf der Ruine Altenbamberg, von der aus der Abstieg nach Ebernburg und Münster erfolgte.

4. Ausflug in die hessische Oberförsterei Alzey. Führer: Forstmeister Dieffenbach-Alzey. Es wurde bedauert, daß die Beteiligung bei diesem Waldgang verhältnismäßig gering war. Die Bilder der Überführung vom Niederwald in Hochwald haben das Auge erfreut, desgleichen die vorgeführten natürlichen Verjüngungen. Auch die Landschaft habe viel Schönes geboten.

5. Ausflug in das bayerische Forstamt Winnweiler (Donnersberg). Führer: Oberforstmeister Schreiner-Winnweiler und Oberforstmeister Knobloch-Kirchheimbolanden sowie Forstamtmann Pfaffenberger-Dannenfels. (Femelschlagverjüngungen, Parkwaldwirtschaft auf Porphyr.)

Am Nachmittag des 14. September wurde der Distrikt Felsrand des Forstamtes Winnweiler begangen. Hauptsächlich wurden gezeigt Verjüngungen in aus ehemaligen Stockausschlägen (Niederwaldung) hervorgegangenen Buchenbaumholzbeständen. Üblich ist das bayerische Femelschlagverfahren. Man beabsichtigt Buchengrundbestand und darin eingesprengt einzeln und in Gruppen Eiche, Esche, Weißtanne, Fichte, daneben aber auch Bergahorn, Ulme, Linde und Hainbuche anzubauen. Ganz trockene Köpfe mit Geröllauflage (Felsitporphyr) baut man neuerdings mit augenscheinlich gutem Erfolg durch Weißtanne an, wobei man zunächst schmale Löcherhiebe macht, von denen aus man allmählich weiterarbeitet, um Verbindung mit den natürlichen Buchenverjüngungen im übrigen Bestande zu bekommen. Weniger starke Gelände-Vorsprünge scheut man sich nicht durch Buche künstlich anzubauen, weil erfahrungsgemäß die Naturverjüngung dort vollkommen versagt. Ist die Kultur gelungen, dann erst arbeitet man auf den besseren Lagen auf Naturverjüngung weiter. Man will also dem Bestand auf diesen Vorsprüngen einen kleinen Altersvorsprung geben, auf jeden Fall vermeiden, daß die Buchen dort im Alter wesentlich hinter den anschließenden Bestandesteilen zurückbleiben. Das Gezeigte ist Klein-Bestandeswirtschaft im vollsten Sinne, wobei jedoch die Altersunterschiede sehr gering sind. Neuerdings wird auch Weißtannenvollsaat und teilweise mit ganz schönem Erfolg angewendet. Die in Verjüngung stehenden Buchenbestände sehen sehr gut aus und haben namentlich reichlichen Aufschlag aus der Mast 1916. Die Süd- und Südwesthänge, welche sehr steil nach dem Alsenztal abfallen, tragen in der Hauptsache nur krüppelhafte Eichen und Hainbuchen, aus ehemaligen Stockausschlägen hervorgegangen. Dort namentlich

Hosted by Google

ist der Platz, wo mit Weißtannenpflanzung gearbeitet wird.

Die Wanderung durch die Felswand nahm reichlich drei Stunden in Anspruch. Die Teilnehmer versammelten sich abends zum gemeinsamen Essen, wobei Professor Dr. Weber den Dank an Oberforstmeister Schreiner übermittelte für das Gezeigte und die an manchen Orten gegebene Begründung der Wirtschaftsführung.

Am 15., morgens 7½ Uhr, begann der Aufstieg zum Donnersberg. Die Wirtschaftsführung ist ungefähr dieselbe, namentlich was zunächst die im Forstamt Winnweiler gelegenen Bestandesbilder angeht. Auch dort ist das Wirtschaftsziel das gleiche, die Bestände sind zum größten Teil ebenfalls aus ehemaligem Stockausschlag hervorgegangen. In den frischen Mulden der unteren Hänge finden sich reichlich Eschen- und Ahornanwüchse, hervorgegangen teils aus Naturbesamung bei Esche, auch teilweise durch Pflanzung. Von letzterer nimmt man jedoch neuerdings Abstand. Buchenaufschlag aus 1916 ist ebenfalls überall reichlich vorhanden, daneben wurden auch in oberen Hängen stockende, gutwüchsige Weißtannen im 40- bis 50jährigen Alter gezeigt. Die Fichte leistet auf gleichem Standort augenscheinlich weniger (Zerklüftung, Wassermangel in der oberen Bodenschicht). Landschaftlich ist namentlich das von steilen Felswänden eingerahmte Falkensteiner Tal zu erwähnen, sowie das Dorf und die Ruine Falkenstein.

Im Forstamt Kirchheimbolanden sind die Waldbilder ähnlich, das Wirtschaftsziel das gleiche. Auffallend ist das Auftreten von Esche auf einem schmalen, ziemlich horizontal langhinziehenden Rücken in etwa 600 m Höhe längs zutage tretenden Porphyrfelsen. Diese Eschen haben sich natürlich sehr gut verjüngt. Es wurde der Gipfel des Donnersberg, der Königsstuhl (684 m), erstiegen und sodann namentlich der Fichtenbestand auf ehemaliger Ackerfläche in Abteilung Turm besichtigt. Im Waldhaus, in der Nähe des Aussichtsturms, gab es ein kurzes Frühstück, und dann begann der Abstieg nach dem Orte Dannenfels. Zwischen dem Waldrand und dem Orte wurden die Edelkastanienanlagen besichtigt, die den Eindruck einer Hutefläche mit zahlreichen Hutbäumen machen. In Dannenfels kam man um 1½ Uhr an, wo sich die größte Zahl der Teilnehmer zum Mittagessen vereinigte. Einige Herren fuhren gleich ab, um günstige Anschlußzüge zu erreichen, andere ein bis zwei Stunden später, befriedigt von dem Gesehenen, das vielen vollständig neu war, aber auch solchen, die bei ähnlichen Verhältnissen zu wirtschaften haben, manches Neue und Beachtenswerte brachte.

6. Zweitägiger Ausflug in den Pfälzer Wald (Buntsandsteingebiet — Forstämter Trippstadt und Johanniskreuz —). Forstliche Führer: Regierungsdirektor, Geheimer Rat Dr. Wappes-Speyer, Forstmeister Koehl-Trippstadt, Forstmeister Koch-Johanniskreuz. Geologischer Führer: Privatdozent Dr. Botzong-Heidelberg.

Das Ziel des ersten Tages war im Forstamt Trippstadt der Weimutskiefernbestand aus den Jahren 1780 bis 1792 durch den kurpfälzischen Oberjägermeister Karl Theodor von Hacke, dann die Kiefernsamen-Herkunftsflächen, sowie schließlich die natürlichen Verjüngungen von Buche und Eiche.

Die erste Kiefernversuchsfläche aus dem Jahre 1904, 1905 und 1908 mit Samen aus Südfrankreich, Ungarn, Finnland und der Pfalz zeigte bis zum Jahre 1911 bezüglich der Schütte, daß die Franzosen sehr stark befallen waren, die Ungarn stark, die Finnländer und Pfälzer mäßig und die Belgier gering. Nach der 1921 vorgenommenen Durchreiserung zeigte der Mittelstamm einer jeden Versuchsfläche, daß die Finnländer, Franzosen und Ungarn um 3 m in der Höhe hinter den Belgiern und Pfälzern zurückgeblieben war. Der Brusthöhendurchmesser war nahezu gleich. Nur die Finnländer waren um 2 cm hinter den anderen Abstammungen zurückgeblieben.

Die ältesten Weimutskiefern stocken auf Buntsandstein. Sie sind schon seit 30 Jahren im Femelschlagverfahren zur Verjüngung angehauen. Bestandeslücken sind mit Fichten und Buchen gefüllt. Die stärkste der alten Stroben ist 30,4 m hoch, hat 87 cm Durchmesser in Brusthöhe und 7,46 fm Masse. Das Holz bietet Ersatz für die immer seltener werdende Pappel und erzielt deshalb einen um 20 % höheren Preis als die Kiefer.

Am Abend hielt Geheimrat Wappes einen Vortrag über den Pfälzerwald. Er sei das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands mit 150 000 ha, davon zwei Drittel Staatswald. Ursprünglich sei es Laubmischwald gewesen, die Linde sei durch Raubbau verschwunden, die Kiefer sei eingedrungen. Die Fichte sei nur in den Talmulden vertreten. Die Weißtanne kam vor 150 Jahren vom Süden aus nach dem Elsaß. 5000 ha sind mit Eichen bestockt, das Holz ist sehr wertvoll.

Am reichsten an Eichen vorzüglicher Beschaffenheit zeigte sich am zweiten Tage das Forstamt Johanniskreuz. Zu bemerken ist, daß im letzten Jahrhundert dort nur drei Revierverwalter wirtschafteten. Die Eichenbestände sind mit Buchen unterstanden. Die Pfälzer Eichen sind gesund, sie haben nicht den hohen Abgang an Rotfäule wie die Eiche im Spessart. Wasserreiser sind selten. Die dort vorhandenen Traubeneichen leiden kaum an Wicklerfraß und Meltau im Gegensatz zur Stieleiche der Rheinebene.

Den Schluß dieses stark besuchten, äußerst interessanten Waldganges bildete ein kurzer geologischer Vortrag.

Ein Rückblick auf die „Grüne Woche in Kreuznach" läßt uns reiches Leben auf der ganzen Linie erkennen. Der Rückblick läßt auch erkennen, daß der Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Geheimrat Dr. Wappes, den richtigen Weg betreten hat, als er in diesem Jahre zum ersten Male versuchsweise sowohl die Vorträge als auch die Waldgänge zergliedert hat. Ein jeder konnte das wählen, was ihm am nächsten lag, oder noch besser das, worin er sich schwach fühlte, um den Mangel durch Lernen zu ersetzen. Und wenn es auch nicht möglich ist, daß die Teilnahme an allen Gliederungen bewirkt werden kann, so setzt der Versammlungsbericht die Glieder zusammen zu einem Körper, der reiches Wissen ausstreut, und dieser Samen wird gewiß vorzügliche Früchte zeitigen, leichter als ein einseitiges wissenschaftliches Werk. Sich regen, bringt Segen!

Angenehm fiel es auch in die Augen, daß nicht in der so vielfach geübten eleganten Art Drucksachen, und was sonst noch, den Erschienenen über-

Hosted by Google

eicht wurden. Einfach und gut, das galt als Wahlspruch.

Der jetzt betretene Weg wird zum erhofften Ziele führen, zum Segen des deutschen Waldes dienen. In dieser Hoffnung können wir den Bericht über die Kreuznacher „Grüne Woche" schließen und mit dankerfülltem Herzen für die unermüdliche Arbeit durch den Lenker des Geschickes vom Deutschen Forstverein, des Herrn Geheimrat Dr. Wappes, gedenken.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ergänzende Vorschriften zu den Preußischen Besoldungsvorschriften und Besoldung der Staatsförsteranwärter, auch der im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III. 72 für 1921.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19 136 I. Ang. M. f. L.
Bes. 3 147 F. M.
Berlin, 15. Dezember 1921.

A.

I. Die ergänzenden Vorschriften zu den Preußischen Besoldungsvorschriften, welche hinsichtlich der nicht planmäßigen Forstbetriebsbeamten in Aussicht gestellt waren, werden nachstehend bekanntgegeben.*)

Ihre Ausführung ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die erforderlichen Umrechnungen und Nachzahlungen müssen mit größtmöglichster Beschleunigung bewirkt werden.

II. Für die Übergangsvorschriften (D) wird folgende Erläuterung gegeben.

Der erste der am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter war Reservejäger des Forstversorgungsjahrgangs 1913 (also militärischer Eintrittsjahrgang 1901) und ist am 1. April 1920 überzähliger Förster geworden. Sein nach den neuen Vorschriften festzusetzendes Anwärterdienstalter wäre also normal in das Jahr 1906 gefallen, das Besoldungsdienstalter fällt auf den 1. Oktober 1911. Um nun zu vermeiden, daß dieser Beamte und eine gewisse Anzahl seiner Nachfolger ein günstigeres Besoldungsdienstalter erhalten als seine früher angestellten Standesgenossen mit längerer Dienstzeit, war zunächst zu ermitteln, welche Förster mit normaler Laufbahn ihm in der Besoldung gleichstehen, von ihm also nicht überholt werden können. Das trifft auf alle Förster des Forstversorgungsjahrgangs 1906 zu, welchen der Forstversorgungsschein zu normaler Zeit erteilt ist. Sie haben ebenfalls ein Besoldungsdienstalter, das in das Jahr 1911 fällt und rücken auch am 1. Oktober in die höheren Gehaltsstufen.

Hiernach muß also das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1920 angestellten Förster im Sinne der neuen Vorschriften nachgeprüft und anderweit festgesetzt werden, welche den Forstversorgungsjahrgängen 1907 bis einschließlich 1912 angehören, und ferner das derjenigen Förster, welche den Forstversorgungsschein vom Jahre 1913 bis einschließlich Nummer 113 haben, also in der Hauptsache aktive Oberjäger waren. Als voraussichtliches Ergebnis ist hierbei festzustellen, daß in der Regel erhalten müssen:

die Reservejäger des Jahrganges
1895 ein Besoldungsdienstalter vom Jahre 1911,
1896 „ „ „ „ 1911,
1897 „ „ „ „ 1911,
die aktiven Oberjäger und die Reservejäger des Jahrganges
1898 ein Besoldungsdienstalter vom Jahre 1911,
1899 „ „ „ „ 1911,
1900 „ „ „ „ 1911,
die aktiven Oberjäger des Jahrganges
1901 ein Besoldungsdienstalter vom Jahre 1911,
1902 „ „ „ „ 1912,
1903 „ „ „ „ 1913,
1904 „ „ „ „ 1914.

Selbstverständlich gelten diese Angaben nur für den Fall, daß die anrechnungsfähigen Dienstzeiten voll mit der ununterbrochenen Kalenderzeit zusammenfallen. Verluste am Besoldungsdienstalter infolge nicht anrechnungsfähiger Dienstzeiten müssen nach wie vor getragen werden und fallen nicht unter die Überholung im Sinne der vorstehend getroffenen Regelung. Anderweite, voraussichtlich wenige Ausnahmefälle, die von den Regierungen nicht selbständig geregelt werden können, weil sie durch die getroffenen Anordnungen nicht erfaßt sind, müssen zu besonderer Entscheidung mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vorgetragen werden. Es ist also Nachprüfung bei jedem einzelnen der in Frage kommenden Beamten notwendig.

III. Bei den am 1. April 1920 und später angestellten Förstern muß in jedem Einzelfalle zunächst eine Nachprüfung und Neufestsetzung des Anwärterdienstalters, alsdann die Umrechnung des Besoldungsdienstalters vorgenommen werden, wobei die neuen Bestimmungen voll zur Anwendung zu kommen haben.

Die Regel wird sein, daß erhalten: Die

Reservejäger des Jahrgangs			1901	ein Anw. D. A. v.			1906,	ein Bes. D. A. v.	1911,
„	„	„	1902	„ „	„	„	v. 1907,	„ „ „ „	v. 1912,
„	„	„	1903	„ „	„	„	v. 1908,	„ „ „ „	v. 1913,
aktiven Oberjäger	„	„	1905	„ „	„	„	v. 1910,	„ „ „ „	v. 1915,
„	„	„	1906	„ „	„	„	v. 1911,	„ „ „ „	v. 1916.

Diese Jahrgänge gehören zu den Forstversorgungsjahrgängen 1913, 1914 und 1915, welche bisher zu überzähligen Förstern haben ernannt werden können.

IV. Die Anwärterjahrgänge, bei denen ebenfalls durchweg eine Nachprüfung und Neufestsetzung des Anw. D. A. notwendig wird, sind nachstehend aufgeführt. Sie werden in der Hauptsache folgendes Anw. D. A. erhalten müssen:

Reservejäger des Jahrgangs
1904: Anw. D. A. 1909,
1905: Anw. D. A. 1910,
1906: Anw. D. A. 1911,
aktive Oberjäger und Reservejäger des Jahrganges
1907: Anw. D. A. 1912,

*) Diese sind bereits in Nummer 52 Seite 965 zum Abdruck gebracht worden und werden deshalb hier nicht wiederholt. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

1908: Anw. D. A. 1913,
1909: Anw. D. A. 1914,
1910: Anw. D. A. 1915,
Einheitlicher Gesamtjahrgang
1911: Anw. D. A. 1916,
1912: Anw. D. A. 1917.

Die beiden letztgenannten Jahrgänge sind die ersten, welche in sich geschlossen demselben Forstversorgungsjahrgang angehören. Bei ihnen ist also die Sonderung nach aktiven Oberjägern und Reservejägern nicht mehr nötig.

B.

In teilweiser Abänderung der Allgem. Verfg. Nr. III. 93 für 1920 (vom 13. Oktober 1920 — III. 19 620 M. f. L. usw. —) werden die Tagesvergütungen für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst mit Wirkung vom 1. April 1920 ab anderweit festgesetzt. Sie betragen:

im 1.	Vorbereitungsjahre	10	M,
„ 2.	„	11	„
„ 3.	„	12	„
„ 4.	„	13	„
„ 5.	„ und später .	14	„

Zu diesen Beträgen treten die im Laufe der Zeit für die Beamten allgemein bewilligten Ausgleichs- und Notzuschläge nach dem jeweiligen Satze. Ortszuschlag und Kinderbeihilfen kommen auch fernerhin nicht in Frage.

Da die letzte allgemeine Aufbesserung der Beamtenbesoldung bei dieser Regelung noch nicht hat berücksichtigt werden können, sind vom 1. Oktober d. J. ab einstweilen diejenigen Zuschläge zu den Tagesvergütungen zu zahlen, welche am 30. September d. J. maßgebend waren.

C.

Die Verrechnung der gemäß A und B nachzuzahlenden Bezüge erfolgt bei denjenigen Haushaltsstellen des laufenden Rechnungsjahres, die in Anspruch genommen werden müssen, je nachdem es sich um nachzuzahlende Anwärterbezüge oder planmäßige Stellenbezüge handelt.

D.

Mit Beginn des Anwärterdienstalters werden die Staatsförsteranwärter Hilfsförster.

Der Finanzminister. Dr. v. Richter.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Dr. Wendorff.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstschullehrer i. R. Johannes Will †. Ein Mann mit umfangreichem Wissen und großer Menschenkenntnis, der ein arbeitsreiches Leben unermüdlich an den Forstschulen Groß-Schönebeck und Steinbusch wirkte, ist am 13. Dezember von uns geschieden. Welcher seiner vielen ehemaligen Schüler wäre da nicht mit tiefer Trauer erfüllt?

Wer lehrte uns die Insekten des Waldes bestimmen? Wer machte uns vertraut mit den kleinsten Unterschieden der Bäume, Sträucher und Gräser sowie deren Samen? Wer füllte unsere Lücken in den Elementarfächern? Wer lehrte uns die Namen und die Lebensweise der Tiere des Waldes? Wer gab uns Gelegenheit, seine eigenen wertvollen Sammlungen zu besichtigen? — Unser guter Lehrer Johannes Will.

Möge unser Försternachwuchs immer Lehrer haben wie Johannes Will, dann ist keine Sorge um das Wohl des deutschen Waldes.

Und wenn für uns die Zeit kommen wird, von der der Dichter in dem alten Jägerliede sagt: „Die Trän' im Bade gerinnt, und wehmutsvoll noch jetzt das Herz der Jugendträume sinnt", dann wird in dieser Erinnerung an die Jugend unser Hans Will stets seinen Ehrenplatz behalten.

Heute legen wir in Gedanken einen grünen Bruch auf sein frisches Grab.

Für viele: Herbert Schellack.

Änderungen im höheren Forstdienst in Bayern. Wie wir bereits in Nr. 41 von 1921 mitgeteilt haben, ist Geheimrat Dr. **Wappes**, bisher Direktor der Regierung, Kammer der Forsten, in Speyer (Pfalz) am 1. Oktober d. J. zum Staatskommissar für die Pfalz mit dem Wohnsitz in München ernannt worden und mit dem 16. Dezember aus dem höheren Forstdienst Bayerns ausgeschieden. An seiner Stelle ist der bisherige Oberregierungsrat der Regierungsforstkammer der Pfalz **Stamminger** zum Regierungsdirektor der Regierung der Pfalz, d. h. Direktor der Forsten, befördert worden. Forstmeister **Ziegler** von Otterberg ist an Stelle Stammingers zum Oberregierungsrat der Regierungsforstkammer der Pfalz ernannt worden.

Professor Dr. Kurt Noack, Kustos am botanischen Institut der Universität Bonn, ist das planmäßige Extraordinariat für Forstbotanik an der Universität Freiburg i. B. angeboten worden.

Neue Verhandlungen über die Beamtenforderungen. Im Reichsfinanzministerium traten am 5. Januar die Vertreter der Reichsregierung und der Spitzenorganisationen zu den lange erwarteten Verhandlungen über die neue Teuerungsaktion für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs zusammen. An den Beratungen nahmen Vertreter aller Reichsressorts, des preußischen Finanzministeriums und Mitglieder des Besoldungsausschusses des Reichstags teil. Schriftlich formulierte Forderungen des deutschen Beamtenbundes und der Gewerkschaften lagen nicht vor; die im Dezember gestellten Forderungen gelten als zurückgezogen. Es wurde unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors v. Schlieben vom Reichsfinanzministerium eine allgemeine eingehende Aussprache gehalten. Auf allen Seiten herrscht das Bestreben, die Verhandlungen so rasch zu führen, daß dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt am 19. Januar eine Vorlage zugehen kann. Die Verhandlungen sollen Anfang nächster Woche fortgesetzt werden, nachdem die Reichsregierung mit den Finanzministern der Ländern sich ausgesprochen haben wird.

Hosted by Google

Vorprüfung der Forstbeflissenen in Preußen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten teilt mit, daß die Forstbeflissenen, die am Schluß des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Februar dem Rektor der forstlichen Hochschule, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen, einzureichen haben.

Forstabteilung des sächsischen Landeskulturrates. Im Freistaat Sachsen hat bisher eine der Forstabteilung der preußischen Landwirtschaftskammern entsprechende Organisation gefehlt. Am 1. Dezember 1921 ist nun im Landeskulturrat eine Forstabteilung eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, den Waldbesitzern, insbesondere den bäuerlichen Besitzern, mit sachverständigem Rat bei der Bewirtschaftung ihres Waldes zur Seite zu stehen, für etwa von den Gemeinden gewünschte gemeinschaftliche Waldbegehungen einen Sachverständigen zu entsenden, für landwirtschaftliche Vereine, die forstliche Vorträge wünschen, einen Vortragenden zu stellen und weiterhin den Bezug von guten forstlichen Sämereien und Pflanzen zu vermitteln. Sch.

Aus Thüringen. Im ehemaligen Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach ist jetzt auch die Auseinandersetzung zwischen dem letzten Großherzog Wilhelm Ernst und dem Staat erfolgt. Bisher gehörten die Waldungen, Domänen usw. dem Kammerfiskus, dessen rechtliche Stellung ungeklärt war. Nach dem Auseinandersetzungsvertrag, der jetzt von der Gebietsvertretung genehmigt worden ist, erhält der frühere Großherzog an Vermögensteilen, die forstlich bemerkenswert sind, lediglich die beiden am Werratal gelegenen Oberförstereien Wasungen und Zillbach mit einer Waldfläche von etwa 4700 ha. Forstlich sind sie bekannt durch ihre schönen Kiefern-Buchen-Mischbestände. Das Revier Zillbach ist auch jagdlich hervorragend; schon seit Jahrhunderten ist es Leibgehege der Thüringer Fürsten gewesen, und unter dem Großherzog Wilhelm Ernst ist hier ein Rotwildstand mit ganz kapitalen Hirschen, von denen manches Geweih auf Ausstellungen erste Preise errang, herangezogen worden, in dem in den letzten Jahren freilich manche Lücke gerissen wurde. Aber unter Leitung dieses hervorragenden Jagdherrn wird wohl bald wieder die alte Höhe erreicht sein. Auch das Jagdschloß Wilhelmsthal, allen ehemaligen Eisenachern bestens bekannt, erhielt der Großherzog, freilich ohne Wald. Nur im ehemaligen Herzogtum Gotha ist die Auseinandersetzung mit dem letzten Herrscher noch nicht erfolgt. Ehe das nicht geschehen ist, kann auch eine durchgreifende Neuorganisation der Thüringer Forstverwaltung nicht erfolgen. Rf.

Forstwirtschaftliches.

Regenankündigungsdienst. Der vom Preußischen Landwirtschaftsministerium bei der öffentlichen Wetterdienststelle Berliner Wetterbureau (Berlin N 4, Invalidenstr. 42, Landwirtschaftliche Hochschule) im vergangenen Frühling neu eingerichtete Regenankündigungsdienst soll demnächst auch auf Nachtfröste, Umschläge von Frost- in Tauwetter und umgekehrt, starke Schneefälle und sonstige besonders für Landwirtschaft und Gartenbau, aber auch für viele andere Berufsarten bedeutungsvolle Witterungsvorkommnisse ausgedehnt werden. Wie es schon in den letzten Monaten, anscheinend mit guten Erfolgen, geschehen ist, wird das Wetterbureau auch ferner etwa zweimal in der Woche Postkartenmeldungen über die Wetteraussichten der folgenden Tage ausgeben, doch ist beabsichtigt, dabei im Winterhalbjahr, in dem der Versand wetterempfindlicher Erzeugnisse eine größere Rolle als im Sommer spielt, mehr als bisher auf die Verschiedenheiten in den einzelnen Teilen des Reiches hinzuweisen. Diese Nachrichten können allerdings in der Regel nur sehr unbestimmt gehalten sein und werden namentlich in Zeiten mit häufigen Witterungswechseln nicht selten der Ergänzung durch telephonische oder telegraphische Auskünfte bedürfen. Sooft es geboten erscheint, werden solche Auskünfte allen regelmäßigen Beziehern, denen es trotz der dadurch vermehrten Aufwendungen für Telegramm- oder Fernsprechgebühren erwünscht ist, auch ohne besondere Anfragen erteilt. Jedenfalls aber empfiehlt es sich, daß immer, wenn beispielsweise bei einer Gutsverwaltung über die Zulässigkeit eines Versandes von Kartoffeln oder sonstiger von den Witterungsverhältnissen abhängiger Maßnahmen ernste Zweifel bestehen, bei dem Wetterbureau deswegen telegraphisch (Telegrammadresse: Wetterdienst Berlin) oder telephonisch (Amt Norden 4898) angefragt wird. Zur Beantwortung aller Fragen ist das Berliner Wetterbureau, dessen Dienstbezirk die Provinzen Brandenburg und Pommern, den nördlich vom 52. Breitengrad gelegenen Teil der Grenzmark Westpreußen—Posen und zugleich den südöstlichen Teil von Mecklenburg umfaßt, an Wochentagen in der Regel vom Morgen bis zum späten Abend, an Sonn- und Feiertagen mindestens in den Vormittagsstunden bereit.

Vom Holzmarkt.

Um über die bei den Holzverkäufen erzielten Preise ein Urteil zu gewinnen, müssen die bis zur wirtschaftlichen Verwertung der Hölzer eintretenden Verteuerungen der Gestehungskosten einer Berücksichtigung unterzogen werden. Da seit längerer Zeit die Unkosten etappenweise gewachsen sind, haben manche Käufer sich, wie es scheint, nicht immer Rechenschaft über die Gesamtwirkung der Verteuerung gegeben. Aber ebensowenig ist dies seitens der Waldbesitzer geschehen. In den letzten Monaten sind unter andern bedeutende Aufschläge für Frachten und für Lagerplatzmieten vorgenommen worden, alle Postgebühren sind gestiegen, zahllose sonstige Preiserhöhungen für kleine und große Bedarfsmaterialien sind eingetreten, und alle diese Erscheinungen wirken zuerst auf den Rundholzhandelsbetrieb ein, um sich bei der Weiterverwertung der Hölzer in den nachfolgenden Manipulationen, und zwar in erhöhtem Ausmaß, geltend zu machen. — Es ist daher einigermaßen erstaunlich, daß die Rundholzpreise noch immer eine Durchschnittshöhe zeigen, die nur als Ausfluß einer äußerst optimistischen

Hosted by Google

Anschauungsweise bezeichnet werden kann. In manchen Fällen ist bei den Verkäufen der Zuschlag verweigert worden, weil die eingehenden Gebote die Erwartungen der Revierbeamten nicht erreichten. Wir befürchten, daß der Versuch, die Hölzer demnächst zu höheren Preisen abzusetzen, das Gegenteil erbringen wird. Die allgemeine Wirtschaftslage ist nicht dazu angetan, eine Preissteigerung für Rohstoffe zu erwarten. Sollte vollends eine weitere Besserung der Valuta eintreten, so wird die von uns bereits in früheren Besprechungen erwähnte Gefahr fremder Einfuhren auch weiter auf den Preis der Rundhölzer in rückläufigem Sinne einwirken. Die Aussichten für den Holzexport sind durchaus ungünstig; beispielsweise ist der holländische Markt vollständig übersättigt. Bei den jetzigen Rundholzpreisen von maximal 1400 ℳ je Festmeter kommt ein Preis von etwa 3000 ℳ je Kubikmeter Bretter in Frage, wonach also der Quadratmeterpreis für 25 mm Stärke über 75 ℳ beträgt, der vor dem Kriege nur etwa den vierzigsten Teil dieses Betrages erreichte.

Kiefern-Grubenholz hat eine leichte Preissteigerung erfahren. Es wurden bezahlt je Festmeter 270 bis 360 ℳ, in ganzen Längen 360 bis 440 ℳ. Papierholz kostete je Raummeter Knüppel etwa 220 bis 300 ℳ, in Scheiten 280 bis 310 ℳ. Buchenschwellen erzielten je Festmeter 345 bis 530 ℳ. In letzter Zeit wurden verkauft: Kiefernrundholz IV. bis I. Klasse zu etwa 440 bis 800 ℳ, Fichten zu 460 bis 1000 ℳ, Buche A I. Klasse je Festmeter zu 610 bis 1250 ℳ, B zu 530 bis 1000 ℳ, A II. Klasse zu 540 bis 1110 ℳ, B zu 410 bis 800 ℳ, A III. Klasse zu 520 bis 920 ℳ, B zu 360 bis 700 ℳ, A IV. Klasse zu 450 bis 740 ℳ, B zu 310 bis 600 ℳ. (Bei Buche spielt die Qualität die Hauptrolle für die Bewertung; wir haben daher für jede Klasse die Höchst- und Mindestsätze getrennt berichtet.)

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 8. Januar 1922. Otter 1000 bis 1500 ℳ, Steinmarder 2500 bis 2800 ℳ, Baummarder 3000 bis 3500 ℳ, Füchse 400 bis 600 ℳ, Iltisse 200 bis 300 ℳ, Dachse 150 bis 250 ℳ, Maulwürfe 12 bis 14 ℳ, Hamster 8 bis 25 ℳ, Kanin (Kürschner) 15 bis 35 ℳ, Hasen, Winter 25 bis 35 ℳ, Halbe 12 bis 14 ℳ, Sommer 5 bis 6 ℳ, Wiesel 10 bis 50 ℳ, Rehdecken 40 bis 70 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und gegenwärtig ist ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 8. Januar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 30 bis 32 ℳ, Sommer 6 ℳ, Wildkanin Winter 8 bis 10 ℳ, Sommer 1,00 ℳ, Füchse: Winter I 400 bis 500 ℳ, II 150 ℳ, Sommer 40 ℳ, Steinmarder: I 2200 bis 2300 ℳ, II 800 ℳ, III 90 ℳ, Baummarder I 3000 bis 3200 ℳ. II 900 ℳ, III 100 ℳ, Iltisse: I 275 bis 300 ℳ, II 100 ℳ, III 40 ℳ, Maulwürfe: I 10 ℳ, II 5 ℳ, Dachse I 150 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 24 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 26 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,50 ℳ das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Portoanteils.

Leider ist mit dem 1. Januar 1922 eine mehr als dreifache Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **2 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Portoanteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **6 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 5. **Angestelltenversicherung bei Privatforstbeamten.** 1. Kann man außer der staatlichen Angestelltenversicherung trotzdem noch in eine Pensionskasse resp. Pensionsanstalt usw. gehen, und ist dies zu empfehlen in bezug auf spätere Pensionierung? 2. Ich habe als Staatsanwärter im Privatdienst bei der Angestelltenversicherung meine Beitragshälfte nicht zu zahlen brauchen, resp. bin als solcher davon befreit worden. Meine Dienstherrschaft dagegen hat stets den auf sie fallenden Anteil gezahlt. Kann ich nun meinen auf mich fallenden Anteil für etwa 8 Jahre nachzahlen, so daß die Angestelltenversicherung zur späteren Pensionszahlung verpflichtet wäre, wenn ich dem Staatsdienst entsagen und Privatforstbeamter würde? Ist bei der Angestelltenversicherung auch Witwen- und Waisenversorgung resp. Hinterbliebenen-Fürsorge enthalten?

Forstverwalter **B.**

Antwort: Zu 1: Gewiß kann man sich noch bei einer privaten Anstalt versichern, auch wenn man schon der Angestelltenversicherung angehört. Und dies ist denen zu empfehlen, die sich noch weiter gegen die Folgen von Berufsunfähigkeit und Alter sichern wollen, sofern sie in der Lage sind, die Prämien aufzubringen. Zu 2: Ihre Darstellung ist nicht klar. An sich sind Sie bei Beschäftigung im Privatdienste versicherungspflichtig, obgleich Sie Staatsanwärter sind (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 27 S. 894 ff., Abschnitt II, Ziffer 4). Für die Beantwortung Ihrer Frage kommen fünf Möglichkeiten in Betracht: a) der Dienstherr zahlt freiwillig auch den auf Sie entfallenden Beitragsteil mit; b) er unterhält eine Zuschußkasse im Sinne der §§ 365 ff. des Vers.-Ges. f. Ang. (vgl. a. a. O. Abschnitt XV); c) er hat eine Ersatzkasse im Sinne der §§ 372 ff. eingerichtet (s. ebenda); d) Sie sind auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages nach §§ 390 ff. von der eigenen Beitragsleistung befreit (a. a. O. Abschnitt XVI); e) gemäß § 14 Nr. 3 sind die Angestellten Ihrer Dienstherrschaft — gleich den Staatsbeamten — von der Versicherungspflicht befreit worden, weil die Herrschaft für Sie ebenso sorgt wie der Staat (a. a. O. Abschnitt II Ziff. 6). In den Fällen zu a bis d wird Ihnen die im Privatdienste verbrachte Zeit von der Reichsversicherungsanstalt als Beitragszeit gutgerechnet, so daß Sie beim Ausscheiden aus dem Privatdienst nichts nachzuzahlen brauchen. Im Falle e dagegen findet beim Ausscheiden eine Anrechnung der Zeit der Versicherungsfreiheit auf die Fristen des Vers.-Ges. f. Ang. nicht statt, weshalb es gut ist, wenn

Hosted by Google

Angestellte, für die bei Eintritt der Versicherungsfreiheit schon mindestens sechs Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet waren, die Versicherung freiwillig fortsetzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 34 Nr. 41 S. 738 und Bd. 35 Nr. 28 S. 529). Pflichtbeiträge können für zwei Jahre nachentrichtet werden (§ 205). Die Angestelltenversicherung gewährt auch Hinterbliebenenrenten (vgl. Abschnitt V Ziffer 2 a. a. O.). Hg.

Anfrage Nr. 5. **Beitragsberechnung für die Invalidenversicherung der Forstarbeiter.** Der Abschnitt C (Invalidenversicherung) des Aufsatzes „Änderungen zur sozialen Reichsversicherung" kann zu verschiedenen Auffassungen führen. Im Absatz 2 ist ausgeführt, daß bei täglicher Lohnzahlung das 300fache berechnet wird, um festzustellen, zu welcher Lohnklasse der Arbeiter gehört. Bei vierzehntägiger Lohnzahlung, wie das wohl bei fast allen Staatsforstbetrieben geschieht, soll der 26 ache Betrag ermittelt werden, um hier die Lohnklasse festzustellen. — Ist das nun so zu verstehen, daß der in den 14 Tagen verdiente Lohn mit 26 multipliziert wird, um dann die Lohnklasse zu ermitteln? Beispiele: 1. Der Stundenlohn beträgt 4,50 ℳ = bei acht Stunden Arbeit 36 ℳ. Wenn der Arbeiter zwölf volle Tage zu acht Stunden gearbeitet hat, hat er danach 12×36= 432 ℳ verdient. Dieser Betrag wieder mit 26 multipliziert, ergibt einen Jahresverdienst von 11232 ℳ. Es muß hier also die Marke der Lohnklasse F = 9 ℳ zur Verw ndung gelangen. 2. Derselbe Arbeiter arbeitet nun in den nächsten 14 Tagen nicht 12 Tage = 96 Stunden, sondern nur 6 Tage = 48 Stunden. Das ergibt einen Lohn für die 14 Tage von 6×36=216 ℳ. Dieser Betrag von 216 ℳ multipliziert mit 26 ergibt einen Jahresverdienst von 5616 ℳ. Es müßte dann hier die Marke der Lohnklasse D = 6,50 ℳ zur Verwendung gelangen. Diese Berechnungsart zeitigt das Ergebnis, daß ein und derselbe Arbeiter bei gleichem Stundenlohn, nur deshalb, weil er in der 14tägigen Periode mehr oder weniger Stunden arbeitet, jedesmal andere Marken geklebt erhält, während der Arbeiter, dessen Jahresverdienst nach dem 300fachen Satze ermittelt wird, dann gerechter oder ungerechter Weise eine höhere Marke erhält, nur weil er zufällig nach Tagen entlohnt wird, obwohl er vielleicht nur einen Tag in der Woche arbeitet, dagegen der andere Arbeiter, der mehrere Tage in der Woche arbeitet, aber nach der 14tägigen Berechnungsart entlohnt wird, eine niedrigere Marke erhält. Ebenso ist der Fall denkbar, daß derselbe Arbeiter, der nach der 14tägigen Berechnungsart arbeitet, am Jahresschlusse demnach zusammen 9000 ℳ (Klasse F) verdient hat und dennoch Marken aus verschiedenen Lohnklassen geklebt erhalten hat. D., Revierförster.

Antwort. Die Sache ist zweifelhaft. Die Gesetze usw. enthalten hierüber nichts, und da die frag iche Bestimmung neu ist, so liegt auch noch keine amtliche Entscheidung vor. Zunächst muß sich der Arbeitgeber an den Wortlaut der Bestimmung halten, obgleich sie in der Tat zu den geschilderten Unbilligkeiten führt, und dieser Wortlaut ist klar: ..... „gilt .... bei vierzehntägiger Zahlung das 26fache .... des gezahlten .... Entgelts". Ist der Versicherte hiermit nicht einverstanden, so soll er die Entscheidung des Versicherungsamts und evtl. noch die des Oberversicherungsamts anrufen und bei letzterem zugleich den Antrag stellen, die Entscheidung des Reichsversicherungsamts einzuholen. Das Verfahren ist kostenfrei. Wir bitten unsere Leser, uns etwa ergehende Entscheidungen mitzuteilen, damit wir unseren Leserkreis fortlaufend unterrichten können. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Sechof, Oberf. Grondowken (Allenstein), ist zum 1. Februar zu besetzen. Zur Stelle gehören: Die Dienstwohnung, 4 ha Acker, 2,5 ha Wiesen. Dienstaufwandsentschädigung wird noch festgesetzt. Schule in Lipinsken, 1,5 km, Bahnort: Dingallen, 11 km. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Försterstelle Die richsberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), ist zum 1. Februar zu besetzen. Zu der Stelle gehören: 0,0480 ha Garten, 0,1320 ha Acker, 3,8940 ha Wiese. Nutzungsgeld 261 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung wird neu geregelt. Dienstwohnung wird zurzeit von einem Förseranwärter mitbenutzt. Zugelassene Bewerber Forstversorgungsscheinjahrgang 1906, ausschließlich Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 25. Januar.

Försterstelle Doeberitz, Oberf. Doeberitz (Schneidemühl), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstland 0,225 ha Garten, 14,100 ha Acker, 4,720 ha Wiese Festsetzung des Nutzungsgeldes bleibt vorbehalten. Evangelische und katholische Kirche in Lebehnke, etwa 8 km. Evangelische Schule und Kath. Schulunterricht in Wissulke, 2,3 km. Poststation Lebehnke. Eisenbahnstation Wissulke, 1 km. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Eichenbach, Oberf. Gersfeld (Cassel), ist voraussichtlich zum 1. Februar neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Eichenbach. Bahnhof in Hettenhausen, 2,5 km, 20 km von Fulda. 0,12 ha Garten, 0,57 ha Acker, 3,48 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Försterstelle Derbach, Oberf. Osterode (Hildesheim), ist zum 1. März zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1550 ha Garten, 2,1370 ha Wiese. Nutzungsgeld 152 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung wird neu geregelt. Dienstwohnung wird zurzeit von einem Förseranwärter mitbenutzt. Zugelassene Bewerber Forstversorgungsscheinjahrgang 1906, ausschließlich Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 25 Januar.

Die überzählige Försterstelle Paassen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Gr.-Skaisgirren, 3 km. Bahnstation: Skaisgirren der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, 2 km. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Hofkammer.

Nachstehende **Försterstellen gelangen zum 1. April** zur Neubesetzung:

Kutzoben, Oberf. Karmunkau;
Neukarmunkau, Oberf. Karmunkau;
Papenzin, Oberf. Schmolsin;
Pjurow, Oberf. Karmunkau.
Bewerbungsfrist 1. Februar.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Geisenheim, Oberf. Rüdesheim a. Rh., mit dem Wohnsitz in Mariental, Kreis Rheingau (Wiesbaden), gelangt zum 1. April zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Geisenheim, Eibingen und Stephanshausen mit einer Größe von 1300 ha umfaßt, ist ein noch festzusetzendes Jahreseinkommen neben dem Ortszuschlag, dem Ausgleichszuschlag und der Kinderbeihilfe, letztere drei Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Stelle hat eine Dienstwohnung in Mariental. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben. Bewerbungen sind bis zum 1. März an die Oberförsterei Rüdesheim a. Rh. zu richten.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Schalkenbach, Kr. Ahrweiler, ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar an den Bürgermeister in Niederzissen, Kr. Ahrweiler, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Sekretär für das Büro der Oberförsterei Bilstein gesucht. Bewerbungen sind an Oberförster Dresler in Bilstein, Kreis Olpe, Westfalen, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Forsteinrichter werden zum 1. April bzw. 1. Mai gesucht. Bewerbungen sind an die Forststelle der Landwirtschaftskammer in Cassel, Weißenburgstr. 12, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Blasius, Förster, ist mit Wirkung vom 1. November 1921 die Försterstelle Boßbrugge, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), übertragen.

Boelecke, Förster in Mittelschulenberg, Oberf. Schulenberg, wird am 1. Februar nach St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), versetzt.

Kosbab, Förster, ist mit Wirkung vom 1. November 1921 die Försterstelle Peterkau, Oberf. Eisenbruck (Schneidemühl), übertragen.

Kleinicke, Förster in Lerbach, Oberf. Osterode, wird am 1. März nach Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), versetzt.

Krebs, Staatsförster, ist vom 28. Februar 1921 von Forsthaus Biesenberg (Lothr.) als Gemeindeförster in Fechingen (Saargebiet) übernommen.

Peyner, Förster, ist am 1. Januar die Försterstelle Bergelau, Oberf. Lindenberg (Schneidemühl), übertragen.

Privatforstdienst.

Fürstlich Hohenlohesche Kammer in Slawentzitz.

Fürst Hohenlohe hat mit der Leitung der Geschäfte der Fürstlichen Kammer zu Slawentzitz O.-Schl. die bisherigen stellvertretenden Leiter der Kammer, nämlich die Herren Kammersyndikus Regierungsrat a. D. **Carstaedt** und Kammerrat **Heinrich** betraut.

Herr Regierungsrat **Carstaedt** wird insbesondere die juristischen und Verwaltungsangelegenheiten und Herr Kammerherr **Heinrich** die kaufmännischen und Rechnungssachen bearbeiten.

Mit der provisorischen Leitung der Forstangelegenheiten ist der dienstälteste Oberförster **Hoogestraat** betraut worden, während die kaufmännischen Angelegenheiten der Forstverwaltung Herr Fabrikdirektor **Liebel** behandeln wird.

Kammerdirektor **Pickart** tritt in seiner bisherigen Stellung in den Ruhestand, bleibt aber Mitglied der Fürstlichen Hauptverwaltung in Berlin. Ebenso tritt Herr Oberforstmeister **Brodersen** in den Ruhestand.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Kopf, Staatsförster i. R., früher in Strahlfeld bei Roding (Bayern), feierte in Neunburg v. W. seinen 80. Geburtstag.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.

7

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Fragebogen des Försterbundes*).

Der Reichsforstverband druckt in der Beilage zum „Deutschen Forstwirt" vom 20. November 1921, also im Vereinsblatt des Oberförstervereins, folgenden, an die Mitglieder des Försterbundes versandten Fragebogen ab:

1. In welcher Weise hat der Verwaltungsbeamte bereits bei Aufstellung von Kultur-, Hauungs- und Wegebauplänen eigene Anordnungen getroffen?
2. In welchem Maße sind die Voranschläge des Försters berücksichtigt worden? Hat eine vorherige Besprechung stattgefunden zwischen beiden?
3. Sind bei der Ausführung der Kultur praktische Anweisungen erteilt worden, wie oft (Datum, Zeit), **hat der Oberförster die Kulturarbeiten besucht, wie lange sich dort aufgehalten?****) (Größe und Art der Kultur, Arbeiterzahl, Entfernung der Kultur von seiner Wohnung?) War er insbesondere bei der Inangriffnahme der einzelnen Kulturen dabei?
4. Sind bei der Ausführung der Hauungen praktische Anweisungen erteilt worden, hat der Oberförster Durchforstungen ausgezeichnet, hat er Kahlschläge bezeichnet und abgesteckt? Hat er Schläge bei Naturverjüngungen bezeichnet und selbst ausgezeichnet? War er beim Anlegen der Holzhauerrotten zugegen? Hat er Anweisung für die Ausnutzung der anfallenden Holzmassen gegeben oder sich etwa praktisch beim Verlängen wertvoller Hölzer betätigt? **Wie oft hat er die Durchforstungen oder den Schlag** (ohne Abnahme) **besucht und wie lange sich dort aufgehalten?***) (Größe und Art des Hiebes und der angefallenen Derbholzmassen, Arbeiterzahl, Entfernung der Wohnung des Oberförsters?) Hat er über das Rücken und die Abfuhr Anweisungen erteilt?
5. Sind bei der Ausführung der Wegebauten praktische Anweisungen erteilt worden? **Wie oft hat der Oberförster die Arbeitsstelle besucht?***)

*) Durch Verlust einer Korrektur leider verspätet abgedruckt. Die Schriftleitung.

**) Im Original nicht fettgedruckt.

*) Im Original nicht fettgedruckt.

Hosted by Google

(Art des Baues, Entfernung des Wohnorts des Oberförsters?)

6. Haben Ereignisse besondere Maßnahmen des Forstschutzes veranlaßt, und in welcher Weise hat sich der Oberförster betätigt?
7. Ist bei Waldbränden die Bekämpfung auch nach Anweisung des Oberförsters erfolgt? Welcher Art war der Waldbrand? Wie groß die Fläche?
8. Hat der Oberförster eine Hilfskraft (Schreibhilfe usw.)?

Der Vorstand des Reichsforstverbandes bemerkt dazu:

Es ist erfreulich, daß der Deutsche Försterbund, dessen Vorsitzender Förster Pfalzgraf, Misdroy, ist, so deutlich und unverblümt seine Ziele zu erkennen gibt.

Da auch der Preußischen Staatsförstervereinigung die Vertretung der Försterbelange zum Ziele gesetzt ist, so haben wir zu diesem Schriftstück folgendes zu bemerken:

In preußischen Staatsförster-Angelegenheiten auf dem Wege über die Firma „Försterbund" Beweismittel zu beschaffen, halten wir für verkehrt, ja direkt schädlich. Aus den Fragestellungen geht unzweifelhaft hervor, daß es sich hier fast lediglich um die zu erforschende praktische Tätigkeit der preußischen Staatsoberförster handelt.

Was den Inhalt des Fragebogens betrifft, so müssen wir die Art und Weise, wie hierdurch Material zur Befestigung und Förderung der preußischen Staatsförsterstellung gesammelt werden soll, für unfair und abwegig bezeichnen.

Wir Mitglieder der Staatsförstervereinigung lehnen es bei aller Vertretung försterlicher Interessen ab, hinter dem Rücken unserer nächsten Vorgesetzten Fragen zu beantworten, wie sie z. B. in den Fragen Nr. 3, 4 und 5 enthalten sind.

Wenn der Oberförster einerseits und die organisierten Waldarbeiter anderseits sich diese in Nr. 3 bis 5 vorkommenden Bespitzelungen — so sind sie doch offenbar nur zu nennen — zum Muster für kommende Zeiten nehmen sollten, so dürfte schließlich der Försterstand derjenige sein, der unter den Formen dieses neuzeitlichen Kampfes am empfindlichsten getroffen werden würde.

Wir können und wollen nicht dazu beitragen, daß die Atmosphäre in unseren Staatsforsten noch mehr als bisher mit giftigen Gasen überladen wird.

Wollte der Vorsitzende des Staatsförstervereins sich Unterlagen über die Tätigkeit des Försterstandes verschaffen, so war der Weg durch die breiteste Öffentlichkeit der gegebene und unangreifbarste. Der Umweg über den Försterbund und die Verquickung mit für jeden rechtlich denkenden Forstbeamten peinlichen Fragestellungen machen diese ganze Aktion zu einem Dokument der Würdelosigkeit, wie sie bisher von einer Förserorganisation bei einem Kampf um ihre Interessen noch niemals üblich gewesen ist.

Forsthaus Göritz, den 20. Dezember 1921.

Im Auftrage des Gesamtvorstandes:
Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen an Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Mitgliederversammlung 1922.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung wird am Montag, dem 27. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthofe „Prinz von Preußen" zu Neudamm abgehalten. Die Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 7. Januar 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Jacobi,
Preußischer Forstmeister, Massin, Vorsitzender.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

Besondere Zuwendungen.

Sammlungen bei der Holzjagd in Breitenau i. Sachsen . . . . . 55,— M
Desgleichen in Limbach in Sachsen . . . 320,— M
Desgleichen Treibjagd in Rohrsdorf i. Sa. 660,— M

Einsender Herr Albert Kühn, Oberfrohna. Zusammen 1035,— M
Verzichtleistung auf eine Entschädigung für ein Gutachten zugunsten des Vereins „Waldheil". Einsender Landesverband preußischer Waldbesitzer . . 80,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd bei Herrn Anton Knauer, Fleming . . . . . 70,— M
Desgleichen bei Herrn Krupper, Hörter . . . . . 310,— M
Desgleichen von Herrn Direktor E. Blei, Lübeck . 300,— M
Finderlohn, der für Zwecke des Vereins „Waldheil" abgelehnt worden. Einsender Frau Dr. Adler, Stettin . . . . . 50,— M
Zuwendung von Herrn A. G. R., Stromberg . . . 30,— M
Zuwendung für eine Stellenvermittlung von Herrn Waismann . . . . . 100,— M
Erlös eines Pfänderspiels. Einsender Simon, Kleinblumenau . . . . . 7,50 M
Zuwendung von Herrn Oberförster Bamann, Muskau 50,— M
Sühnegeld für einen Forstfrevel. Einsender Herr Bunstrock, Sagan . . . . . 10,— M
Sammlung gelegentlich einer Jagd in Groß-Heins. Einsender Herr Blärer . . . . . 518,— M
Zuwendung von Herrn Friedrich Voigt in Thalmühle bei Meisdorf . . . . . 750,— M
Sühnegeld für einen Jagdfrevel. Einsender Jagd- und Forstamt Rosenau . . . . . 30,— M
Zuwendung von Herrn Fritz Koch, Berlin . . . . 12,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Haustadt. Einsender Herr Förster Bergmann, Dillingen . . 100,— M
Zuwendung von Herrn Förster Schulz, Basdorf . . 20,— M
Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Rinker, Menden . . . . . 38,— M
Erlös für ein gewildertes Stück Rotwild. Einsender Herr Rathke, Grünheide . . . . . 382,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Währentrupp. Einsender Herr Kastner, Donop . . . . 206,10 M
Desgleichen. Einsender Herr Revierförster Neckritz, Bensen . . . . . 184,— M
Sammlung auf der Hubertusjagd in der Oberförsterei Homburg. Einsender Herr Oberförster Appel, Schloß Homburg . . . . . 360,— M
Sühnegelder wegen Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Förster Kumsteller, Rehfeld . . . 110,— M
Desgleichen Herrn Oberförster Noschke, Weißensee . 25,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Taubendorf. Einsender Herr Förster Mietke . . . . . 84,— M
Desgleichen in Menningen. Einsender Herr Förster Bergmann, Dillingen . . . . . 280,— M
Desgleichen in „Guten Trunk Marie". Einsender Herr Oberförster Göbel, Dierdorf . . . . . 115,— M
Zuwendung von Herrn Büttner, Lobeofsund . . . . 300,— M
Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche auf der Treibjagd des Herrn Fritz Bickmann in

Hosted by Google

Bochum. Einsender Herr Förster Gundewein, Hana . . . . . 200,— M
Desgleichen und weitere Sammlung auf einer Treibjagd in Mühlbeck. Einsender Herr Förster Bernau, Buschvorwerk . . . . . 181,— M
Desgleichen von einer Jagd in Emmerich. Einsender Herr Forster Hausen in Elten . . . . . 1831,— M
Desgleichen von einer Jagd im Revier „Lange Mann". Einsender Herr Langentraß, Osterwieck 222,— M
Sühnegeld für Beleidigung eines Kollegen. Einsender ein Förster zu Muggenberg . . . . . 500,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Schafhausen. Einsender Herr Forster Heindrichs . . . . . 320,— M
Desgleichen einer Jagd in Försterei Kölpin. Einsender Herr Revierförster Reymann . . . . . 500,— M
Desgleichen einer Jagd der Ahdener Jagdgesellschaft. Einsender Herr Apotheker Funke in Dortmund . 425,— M
Verzichtleistung auf die Preise zugunsten des Vereins „Waldheil" gelegentlich eines Schießens der Kommunalforstbeamten in Warstein. Einsender Herr Förster Bittner . . . . . 100,— M
Sühnegelder wegen Verstöße gegen Jagdgebräuche in den Jagdgesellschaften Oberaula und Obergeis. Einsender Herr Kaempf, Barmen . . . . . 66,50 M
Desgleichen des minderjährigen K. aus S. . . . . 50,— M
Sammlung auf einer kleinen Jagd der Ottensteiner Jagdgesellschaft. Einsender Herr Forster Wiesmann 157,50 M
Sühnegelder für Jagdfrevel. Einsender Herr von Arenstorf, Voigten . . . . . 50,— M
Zuwendung der Jagdgesellschaft „Talle". Einsender Herr Ernst Meier, Bad Salzuflen . . . . . 119,— M
Ertrag einer Jagdsammlung. Einsender Herr Assessor Müller, Wasbot bei Seehausen . . . . . 450,— M
Desgleichen in Schmartendorf bei Schönfließ . . . 65,— M
Desgleichen in der von Doernbergschen Oberförsterei Breitenbach. Einsender Herr Förster Köhler, Breitenbach . . . . . 175,— M
Sühnegelder des „Fehmgerichts" der Niederwaldjagd in Guhrau. Einsender Herr Revierförster Michael 390,— M
Desgleichen von der Treibjagd in Schoritten. Einsender Herr Förster Hergersberg, Forsth. Labs . . 44,50 M
Zuwendung zugunsten Hinterbliebener von durch Wilderer getoteter Forstbeamten. „Ungenannt" . 500,— M

Im ganzen 11 903,10 M

Im November sind vereinnahmt an Mitgliederbeiträgen 11 997,65 M, an Geldern zur Linderung der Kriegsnot 4 M. Damit hat diese Sammlung die Höhe von 46 093,48 M erreicht.

Die vorstehende Veröffentlichung legt in hochherzigster Weise Zeugnis davon ab, daß in den Kreisen der grünen Farbe, selbst in diesen Zeiten, wo eigensüchtige Bestrebungen sich vielfach in den Vordergrund drängen, das Gefühl erhalten hat, durch die Tat lebhaft dafür einzutreten, wo es gilt, die Notlage bedrängter Angehörigen des Standes der Forst- und Jagdbeamten zu mildern. Wir danken recht herzlich für diese Beweise der reinsten Nächstenliebe und verbinden damit die Versicherung, daß wir es als unsere vornehmste Aufgabe betrachten, die uns überwiesenen Gelder im Sinne der geehrten Geber zu verwenden.

Neudamm, den 10. Dezember 1921.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7538. **Stever**, Fritz, Rittergutsbesitzer, Luisenhof, Post Glienke, Mecklenburg-Strelitz. III.
7539. **Barthelmes**, Max, Oberförsterkandidat, Grönenbach i. Algäu, Schwaben. XIV.
7540. **Jeglitzwski**, Willi, Gutsförster, Blankenberg, Post Wusterhausen, Kreis Neu-Ruppin IX.
7541. **Herudek**, Ernst, Forstgehilfe, Ratibor, Fleischerstraße 18, bei Frl. Kupka. VI.
7542. **Pusch**, Fritz, Forstgehilfe, Gaildorf, Württemberg. XVII.
7543. **Schweinoch**, Franz, Revierförster, Ober-Herzogswaldau, Kreis Freystadt. VIII.
7544. **Siegel**, Richard, Förster a. D., Biesenthal (Mark), Bahnhofstraße 123. IX.
7546 **Siebenhühner**, Ernst, Förster, Fh. Möckern, Bezirk Magdeburg. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Rötter, Hubert, Forstgehilfe, Fh. Steeg, Post Crottorf, Rhld.
Knocke, Bernhard, Förster, Neu-Wachow bei Rosenberg O.-S.
Schumacher, August, Förster, Schwarzensee, Post Strasburg, Kreis Prenzlau.
Kilian, Rudolf, Hilfsförster, Schloß Sommerfeld, Kreis Crossen a. d. Oder.
Wetter, August, Förster, Fh. Buchen, Post Niederhövels, Rhld
Purnker, Rudolf, Privatforstpraktikant, Hersbruck bei Nürnberg, Kirchgasse 82.

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein von:

	M
Förster Drescher, Forsthaus Bockelberg	20,—
H. Gaertner, Schönthal, Post Sagan	100,—
Förster Pfeil, Bobenthal, Pfalz	30,—
Paul Georg Schröter, Berlin N 65	50,—
O. Graber, Kgl. Jankowitz bei Rybnik O.-S.	50,—
Rittergutsbesitzer O. Keibel, Klein-Luckow	100,—
W. Kubitz, Berlin NW	50,—
Oberförster Förster, Schoffschütz	20,—
Walter Friedrich, Reichenbach (Vogtl.)	30,—
Gutsförster Otto Giertz, Buckhagen	10,—
Förster Herms, Rehdorf bei Königsberg Nm.	50,—
F. Liebetanz, Wölfelsgrund	20,—
Staatl. Hegemeister Sauerwein, Hohenstein (Nassau)	20,—
Albert Schüllermann, Nürnberg	10,—
Revierförster Wegewitz, Wechselburg i. Sa.	20,—
Welly, Forsthaus Priemern	50,—
Westdeutsche Fichtenzucht, Petersholz	20,—
Ungenannt, Darsin	10,—
Förster W. Graf, Freckleben	10,—
Förster Melchior, Weyer	20,—
Forstsekretär A. Ostrop, aus einer Sammlung	200,—
Hilfsförster Wilke, Mochau	20,—
J. W. Jaeger-Lehsen auf Lehsen	20,—
Hermann Kegelmann, Berlin	20,—
Fürstl. Förster W. Spitke	25,—
Förster Simon, Staven	100,—
Revierförster Sroka, Forsthaus Ziegelhütte, aus einer Sammlung	215,—
Förster Wolf, Försterei Moritzhof	20,—
Oberstleutnant Freiherr von Schleinitz, Königsberg i. Pr.	25,—
Franz Schulze, Neunheiligen	100,—
Förster Beese, Forsthaus Peel	30,—
Förster Busse, Schelenburg	20,—
Förster Frölich, Lembeck	30,—
Oberforstmeister Dr. Möller, Eberswalde	10,—
Staatsförster Umbach, gesammelt anläßlich einer Treibjagd	65,—
H. Wille, Pinneberg	100,—
Förster Jos. Willfurth, Lambach	10,—
Förster F. Groß, Schweissel	25,—
Förster Paul Loest, Försterei Grünelinde	15,—
Förster Fr. Bojahn, Dogelsdorf	25,—
Revierförster Schultheis, Entheim	20,—
Gräfl. Förster Würschmidt, Hohenholz	20,—
Summa von M	1775,—
Dazu Sammlung I M	3405,20
Ergibt zusammen M	5180,20

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere **Kassenstelle** nach **Neudamm** (Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Elba" einzusenden sind.

Eberswalde, den 6. Januar 1922.

Die Geschäftsstelle.

Aufnahme in die Privatforstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1922 beginnt für die Privatforstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1922 dem Unterzeichneten einzureichen,

Hosted by Google

welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Templin (Uckermark), Januar 1922.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am Sonntag, dem 29. Januar 1922, von nachmittags 2 Uhr ab, findet in Berlin im Weihenstephan, Friedrichstraße 176, zwecks Besprechung über Vereinsangelegenheiten, insbesondere Tarifffragen, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu der ergebenst einladet

Der Vorsitzende: Jacob.

Bezirksgruppe Hessen, Thüringen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Einladung.

Am Samstag, dem 21. Januar 1922, vormittags 11 Uhr, findet in Bebra, Hotel Schlüter, eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Hauptversammlung in Kolberg.
2. Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes am 18. Dezember 1921 in Berlin.
3. Die Forstwirtschaft im Jahre 1921.
4. Verschiedenes.

Anschließend Versammlung der Fachgruppe Forst- und Gutsbeamte.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Gehaltsangelegenheit.
2. Neuwahl der Tarifkommission.
3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII.

J. V.: Feuerborn, Oberförster.

Ortsgruppe Königsberg Nm.

Alle Mitglieder des Vereins, die im Kreise Königsberg wohnen, werden zur Gründung einer Ortsgruppe zum Sonntag, dem 22. Januar, nachmittags 1 Uhr, nach Königsberg, Hotel „Viktoria", eingeladen.

Vollzähliges Erscheinen ist kollegiale Pflicht. Gäste (Forstbeamte) können eingeführt werden.

Forsthaus Plantage,
Anfang Januar 1922.

J. A.: Nolte.

Gehaltsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Beamtengruppe des Mecklenburgischen Landbundes.

Diese Vereinbarungen enthalten zunächst in Punkt 1 bis 5 die Gehaltssätze und Deputate der Wirtschaftsbeamten, Rechnungsführer, Buchhalter, Rendanten und Brennereiverwalter bzw. -meister. In Punkt 6 sind dann die für die Forstbeamten gültigen Bestimmungen enthalten, die folgenden Wortlaut haben:

6. Verheiratete Förster erhalten bei einem Normalrevier bis zu 400 Morgen an Barlohn 4200 ℳ, bei einem Revier von 400 Morgen bis 1000 Morgen 10 ℳ pro Morgen, bei einem Revier von über 1000 Morgen freie Vereinbarung.

An Naturalleistungen 2 Ztr. Weizen, 2 Ztr. Erbsen, 24 Ztr. Roggen, 18 Ztr. Gerste, 6 Ztr. Hafer, 3 Liter Vollmilch täglich oder die Haltung einer Kuh (ist das Revier größer als 400 Morgen — freie Vereinbarung), freie Wohnung, 3500 qm Kartoffelland, saatfertig, oder 100 Ztr. Kartoffeln frei Keller, 840 qm Garten.

Den Forstbeamten ist auf Verlangen für dringende wirtschaftliche Fälle unentgeltlich Fuhrwerk zur Verfügung zu stellen. Urlaub bleibt freier Vereinbarung überlassen. Es wird empfohlen, für jedes erlegte Stück Wild den Gegenwert von zwei guten Markenpatronen zu gewähren.

Hilfsjäger erhalten bei einer vorschriftsmäßigen Lehrzeit neben freier Station 200 ℳ monatlich, jährlich steigend um 500 ℳ. Schußgeld wie bei den verheirateten Förstern, soweit er alleiniger Gutsförster ist, sonst nach freier Vereinbarung mit den Vorgesetzten.

Es wird den Arbeitgebern empfohlen, wegen der herrschenden Teuerung die neuen Gehälter schon mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft treten zu lassen.

Wo höhere Gehälter und Naturalien gewährt wurden, sollen diese bestehen bleiben.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

DEN JAGDSCHUTZ GEGEN TIERE

das ist die Raubzeugvertilgung,
lehrt in Wort und Bild erfolgreich

RIESENTHALS JAGDLEXIKON

Zweite Auflage. Preis gebunden 50 Mark und 6 bzw. 9 Mark Porto.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die

VERLAGSBUCHHANDLUNG J. NEUMANN IN NEUDAMM

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Trudel Burchardt
August Petri
Gemeindeförster
grüßen als **Verlobte.**

Brome, Fehl-Ritzhausen (Westerwald),
16. Januar 1922.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fraulein Hildegard Rehren, Forstmeistertochter in Friedewald (Bez Cassel) mit dem Forstbeflissenen Stechin in Potsdam. Fräulein cand. rer. nat. Hedwig Rehren, Forstmeistertochter in Friedewald mit dem Studienrat Dr. Eberts in Dortmund.

Eheschließungen:

Braunschw. Forstassessor u. Fürstl. v. Hatzfeld-Wildenburgischer Oberförster Hans Vieth in Friesenhagen i. Rhld. mit Fräulein Eva Viertel in Berlin-Wilmersdorf.

Sterbefälle:

Müller, Forstmeister a. D. in München.

Rosenwanger, Großherzoglicher Forstmeister a. D. in Rostock.

Wolff, August, Staatsförster a. D. in Breslau.

Die Verlobung ihrer einzigen Tochter **Margaretha** mit dem Landwirt, Leutnant d. Res. a. D., Herrn **Georg Nitsche** erlauben sich ergebenst anzuzeigen

Grüssau i. Schl., i. Januar 1922.

Hubert Plaschke, Staats-Revierförster, **und Frau.** (260

Margaretha Plaschke
Georg Nitsche
Verlobte.

Grüssau i. Schl.,
Mittelwalde i. Schl.

Am 2. Januar früh starb nach längerem Leiden

Herr Oberförster a. D. H. Bauer.

Von 1878 bis 1920 hat er unermüdlich seinen Dienst versehen. Ein großer Naturfreund und begeisterter Pfleger des deutschen Waldes ist mit ihm dahingegangen. Nicht nur eine, sondern mehrere Generationen aus den waldbesitzenden Gemeinden, deren Forsten die Oberförsterei Berncastel bilden, sind mit ihm in dienstlichem Verkehr getreten und haben ihn nie ohne guten Rat verlassen. Namentlich aber hat die Stadt Berncastel selbst ihm die Erschließung der näheren und weiteren Umgebung zu danken. Durch das von ihm angefangene Wegenetz gibt es doch kaum einen Waldweg im Revier, den er nicht gebaut hat. Seinen nachgeordneten Beamten war er ein gerechter Vorgesetzter von vorbildlicher Pflichttreue bis ins hohe Alter. (245

Mit Stolz rechnen wir ihn zu den Unsrigen und voll Trauer legen wir einen Bruch auf sein Grab.

Berncastel, 3. Januar 1922.

Namens der Beamten der Oberförsterei Berncastel.
Damerow, Gemeinde-Oberförster.

Statt besonderer Anzeige!

Heute mittag entschlief an Herzschwäche in **Klötze** mein unniggeliebter Mann, unser herzensguter, treusorgender Vater,

der Preußische Revierförster

Fritz Angern

im 59. Lebensjahre.

In tiefer Trauer **Clara Angern,** geb. **Gerecke,**
Adolf Friedrich Angern,
Preußischer Forstbeflissener,
Ilse Angern,
Gertrud Angern.

Diesdorf, den 6. Januar 1922.

Die Beerdigung fand am Montag, dem 9. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, in Diesdorf statt. (259

Nachruf!

Am 6. Januar 1922 verschied unerwartet an Herzmuskellähmung (257

der Preußische Revierförster

Herr Friedrich Angern

zu **Diesdorf** im Alter von 59 Jahren.

Mit ihm ist ein unermüdlicher Beamter von vorbildlicher Pflichttreue und ausgezeichnetem Charakter, ein Forstmann voll glühender Hingabe an seinen Beruf und ein weidgerechter Jäger dahingegangen.

In stiller Wehmut und treuem Gedenken legen wir dem zu früh Entschlafenen einen grünen Bruch auf sein frisches Grab.

Im Namen der Forstbeamten der Oberförsterei Klötze:
Bringmann, Forstmeister.

Holz und Güter

Buchenbrennholz

für fabrikmäß. Verkohlung, mögl. 1 m lang, auch ganze

Waldbestände

m. od. o. Grund u. Bod., sow. aufgearb., fr. Waggon bzw. loko Wald, a. all. Prov. Deutschl. **zu kauf. ges.** Angeb. u. Ang. d. Sortim., d. Menge u. d. Preis., d. Lage d. Objektes u. d. Abfuhrverhältnisse an: (191

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
für Süddeutschland an den
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M.

Kiefern-Grubenholzbestände und Waldgüter

96) **ständig zu kaufen gesucht.**

Fritz Schwarzelühr, Kalthof, Kr. Iserlohn.

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung,
Röxe-Stendal, Lüderitzer Straße 30.

Für den Nachweis

von Waldgrundstücken u. Gütern mit Wald, Waldbeständen sowie **Hölzern aller Art,** stehend oder geschlagen, bewillige ich eine

Provision von 3 % der Kaufsumme.

Gefl. Angebote unter **Nr. 90** bef. die Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Gut oder Oedland

bis zu 1000 Morgen, mit oder ohne Gebäude, möglichst bald

zu kaufen gesucht.

Für Nachweis bei Abschluß hohe Provision! (242

Franz Müller,
Barmen, Zeughausstr. 15.

Stellenangebote

Hilfsförster,

der forstl. gut durchgebildet, auch nachw. guter Raubzeugvertilger ist, nicht unter 20 Jahre,
per sofort od. 1. 2. 1922 gesucht.
Ang. m. begl. Zeugnisabschr., Lebenslauf, Bild, Umschlag mit Marke an

Freiherrlich (225
v. Gregory'sche Forstverwaltung
Trebus b. Hähnichen O.-L.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4. Neudamm, den 22. Januar 1922. 37. Band.

Die Besoldungsabzüge bei den Kommunalforstbeamten.

Nach dem Gesetze vom 8. Juli 1920 sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die Besoldung ihrer Beamten so zu regeln, daß die Bezüge denen der gleichwertigen Beamten des Staatsdienstes entsprechen; aber solange es nun auch her ist, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen werden sollte, ist doch an manchen Orten diese Besoldungsregelung heute noch nicht durchgeführt.

Es ist gerade bei den Gemeinde-Forstbeamten in einer erheblichen Zahl von Fällen mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft, die Beamten mit gleichwertiger Tätigkeit im Staatsdienste zu finden, denn es können Zweifel darüber nicht bestehen, daß selbständige Gemeindeförsterstellen vorhanden sind, deren Inhaber eine größere Verantwortung haben, als sie dem staatlichen Förster obliegt, ja was Selbständigkeit und Verantwortlichkeit betrifft, auch über die heutige Revierförstertätigkeit im Staatsdienste hinausgeht. Deshalb gibt es eine ganze Reihe von selbständigen Gemeindeförstern, die hinsichtlich ihrer Verantwortung, die sie als Glied des Verwaltungsapparates der Gemeinden zu tragen haben, und ihrer dementsprechenden Besoldung, mit dem preußischen staatlichen Revierförster nicht verglichen werden können, wodurch aber selbstverständlich dessen Tätigkeit nicht herabgesetzt werden soll.

Ebensowenig ist es aber auch gerechtfertigt, die verwaltenden Revierförster des Staatsdienstes den nicht verwaltenden im Gehalt gleichzustellen, denn diese Gleichstellung verstößt gegen das Grundprinzip der Besoldungsregelung, daß nur gleichwertige Tätigkeit gleiche Besoldung rechtfertigt. Diese unverständliche Regelung hat aber auch den großen Nachteil für viele Gemeindeforstbeamte, daß sie mit Rücksicht auf sie ohne weiteres der Gruppe VII eingegliedert werden, obgleich sie, mit dem an die übrigen gleichzuwertenden Gemeindebeamten anzulegenden Maßstab gemessen, ohne weiteres nach VIII oder auch nach Gruppe IX gehören. Leider muß das festgestellt werden, aber wenn auf der anderen Seite schließlich auch nur zwei verwaltende Revierförster im Staatsdienste in Frage kommen, so hätte es ganz selbstverständlich sein müssen, daß diese beiden verwaltenden Revierförster unter allen Umständen der Besoldungsgruppe IX eingegliedert werden mußten, während wiederum die übrigen Revierförster in Anlehnung an die Försterbesoldung ganz selbstverständlich in die Besoldungsgruppe VIII hineingehören. Warum dieses Selbstverständliche noch nicht erreicht worden ist, das wird in der Hauptsache wohl seinen Grund darin haben, daß die Revierförster es nicht vermocht haben, den sich seinerzeit ihren berechtigten Interessen in Regierung und Parlament entgegenstellenden Widerstand zu überwinden.

Diese Tatsache hat nun aber für die Gemeindeforstbeamten den sehr großen Nachteil, daß sie unter der verfehlten Eingruppierung der staatlichen Revierförster zu leiden haben, und ganz besonders ist dieses heute zu befürchten, nachdem der Minister des Innern seine Verfügung vom 14. Dezember 1921 erlassen hat, die sich mit der Durchführung der Gehaltsfestsetzungen der Kommunalbeamten nach den neuen erhöhten Sätzen der Reichs- und Staatsbeamten beschäftigt.

Diese Verfügung trifft nicht allein die aktiven Beamten, sondern auch die Ruhegehaltsempfänger, und ihr gegenüber muß die Erkenntnis, wo sie noch fehlt, bald aufdämmern, daß nur die kraftvolle Organisation der Gemeindebeamten es vermag, die Interessen der Gemeindeforstbeamten so durchzusetzen, daß der schädlichen Seite der staatlichen Schablone entgangen werden kann.

Hosted by Google

Der Minister des Innern erinnert daran, daß das Gesetz vom 8. Juli 1920 auch mit Rücksicht auf die jetzige staatliche Besoldungserhöhung Anwendung finden soll; aber was für den Minister die Hauptsache ist, das ist der Hinweis darauf, daß durch das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldungen vom 21. Dezember 1920, die obere Grenze für die Bemessung der Gehälter für die Kommunalbeamten nunmehr reichsrechtlich dahin festgelegt worden ist, daß die Dienstbezüge nicht günstiger geregelt werden dürfen als die der gleichzubewertenden Reichsbeamten.

Den Aufsichtsbehörden wird ihre Verpflichtung doppelt ans Herz gelegt, besonders darauf zu achten, daß die zwingenden Grundsätze des reichsrechtlichen Besoldungsgesetzes beachtet werden und, wo es nicht geschieht, eingegriffen wird.

Der Grundgedanke, die Kommunalbeamten nicht besser zu besolden als die Staatsbeamten, welche die gleiche Tätigkeit zu verrichten haben, wäre an sich anzuerkennen, soweit wirklich die gleichwertige und vergleichbare Tätigkeit in jedem einzelnen Falle zu finden ist, aber das ist im allgemeinen mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und namentlich die Gemeindeforstbeamten können hierfür als Beweis herangezogen werden. Nichts ist selbstverständlicher, als daß gewisse Gemeinden die Förster ohne weiteres in die Besoldungsgruppe VII oder VIII eingereiht haben, und deshalb wäre es eine geradezu unglaubliche Kurzsichtigkeit, diese Gemeinden dem Zwange des Besoldungs-Sperrgesetzes zu unterwerfen, daß sie diese Förster nicht besser stellen dürfen, als in Ermangelung gleichzubewertender Reichsbeamten die preußischen Staatsförster gestellt sind.

Was man aber den preußischen Kommunalbeamten bieten zu können glaubt, das geht daraus hervor, daß die Kommunen, um Überzahlungen zu vermeiden und die Möglichkeit notwendiger Ausgleichung zu erhalten, aus den ihnen bewilligten Vorschußgeldern an die einzelnen Beamten die Erhöhung ihres Gehalts nur dann voll auszuzahlen haben, wenn das bisherige Jahresgehalt nicht mehr als 24 000 ℳ beträgt, bei höheren Gehältern bis zu 50 000 ℳ aber zunächst und bis zur endgültigen Neuregelung nicht mehr als 90 % usw. des Betrages der Besoldungs- usw. Erhöhung, die sich bei einstweiliger schematischer Übertragung der staatlichen Sätze der neuen Besoldungsregelung ergeben würde.

Verantwortlich für diese Maßregel ist weniger das preußische Ministerium des Innern als das Reichsfinanzministerium.

Mit Rücksicht darauf, daß schon die Besoldungsgruppe VI von der Kürzungsvorschrift betroffen wird, wird man sich nicht wundern dürfen, daß sich die Mißstimmung bei den Gemeindebeamten in scharfer Weise Luft gemacht hat, und der Minister des Innern auf den Protest des Verbandes der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens und des Preußischen Städtetages hin die angeordnete vorläufige Kürzung der für die Gemeindebeamten sich aus Anlaß der letzten Besoldungsordnung in Reich und Staat ergebenden Mehrbeträge telegraphisch aufheben mußte, nachdem die vom Reichfinanzministerium an die Vorschußgewährung gegenüber den Gemeinden geknüpften Bedingungen ebenfalls auf die Proteste hin entsprechend abgeändert worden sind. Ob der Herr Reichsfinanzminister durch seinen offenbaren Mißgriff den Interessen des Staates einen guten Dienst erwiesen hat, dürfte mindestens zweifelhaft sein.

Baltz.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Besoldungsaufbesserung der Reichsbeamten. In den Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Organisationen der Reichsbeamten ist es am 9. Januar gelungen, zu einem Einvernehmen zu kommen. Man verständigte sich dahin, daß jeder Beamte aus den ersten zehntausend Mark Grundgehalt + Ortszuschlag 40 % statt 20 % Teuerungszuschlag erhält. Hat also beispielsweise ein Beamter an Grundgehalt + Ortszuschlag zusammen 42000 Mark, so erhält er aus 10000 Mark 40 % und aus 32000 Mark 20 % Teuerungszuschlag. Der sich hieraus für jeden Beamten ergebende Aufbesserungsbetrag beläuft sich auf jährlich 2000 Mark. Für die Diätare und die Beamten im Vorbereitungsdienst tritt eine entsprechende Verbesserung ein. Die Pensionäre erhalten die Hälfte der Sätze, ebenso sollen die Hinterbliebenen angemessen bedacht werden. Eine Erhöhung der Kinderzulagen wurde abgelehnt. Die Regierung beabsichtigt, die Vorlagen über die Gehaltserhöhungen dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritte zu unterbreiten. Wie wir in letzter Stunde erfahren, lehnt der Deutsche Beamtenbund die von der Regierung angebotene Regelung in ihrem Endergebnis ab.

Nachträgliche Verleihung von Aufrückungsstellen in Besoldungsgruppe VII. Wie wir erfahren haben, hat nunmehr das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Regierungen und Überleitungskommissaren eine namentliche Nachweisung derjenigen Forstbeamten zugehen lassen, die nach dem 1. April 1920 in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand getreten oder am 1. April 1920 und später verstorben sind und denen das Ministerium eine Aufrückungsstelle in der Besoldungsgruppe VII nachträglich verliehen hat. Die genannten Behörden sind beauftragt worden, die Dienstbezüge vom 1. April 1920 ab bis zum Aufhören der Gehaltszahlung, die Versorgungsbezüge, die Wartegeldbezüge und gegebenenfalls die Hinterbliebenenbezüge umgehend anderweit festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Für die Verleihung der Aufrückungsstellen kamen nur solche Beamte in Frage, die, wenn sie im Dienst geblieben wären, nach ihrem Eintritt in den Militärdienst und nach Maßgabe der vorhandenen Stellen seinerzeit eine Aufrückungsstelle erhalten hätten.

D.

Hosted by Google

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1922.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Ordentliche Einnahmen.				
		Betriebseinnahmen.				
	1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahr 1922	1 300 000 000	1 200 000 000	100 000 000	—
	2	Nebennutzungen	40 000 000	40 000 000	—	—
	2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen	3 653 000	—	3 653 000	—
	3	Jagd	7 000 000	5 000 000	2 000 000	—
	4	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1922 . . .	3 000 000	3 000 000	—	—
	5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben)	10 000 000	5 000 000	5 000 000	—
	6	Beitrag des Reiches zu den an Beamte usw. in den besetzten Gebieten zu zahlenden Wirtschaftsbeihilfen	960 000	1 680 000	—	720 000
	6a	Forsteinrichtungsanstalten	15 000	—	15 000	—
	6b	Rückerstattungen des Reichs auf die über 50 v. H. erhöhten Ausgleichszuschläge (Notzuschläge)	31 553 000	—	31 553 000	—
	7	Verschiedene Einnahmen . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 18 — usw.)	10 020 000	15 117 000	—	5 097 000
					142 221 000	5 817 000
		Summe Kap. 2 Betriebseinnahmen . .	1 406 201 000	1 269 797 000	136 404 000	—
2a	1	Forstliche Lehranstalten	99 000	285 000	—	186 000
		Summe Kap. 2a für sich			136 404 000	186 000
		Summe der ordentlichen Einnahmen . .	1 406 300 000	1 270 082 000	136 218 000	—
		Außerordentliche Einnahmen.				
2	8	Erlöse aus dem Verkauf von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 18 —)	9 000 000	9 000 000 *)	—	—
		Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	9 000 000	9 000 000	—	—
		Dazu Summe der ordentlichen Einnahmen . .	1 406 300 000	1 270 082 000	136 218 000	—
		Summe der Einnahme . .	1 415 300 000	1 279 082 000	136 218 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Nach der Marktlage kann auf Erzielung dieser Einnahme gerechnet werden.

Zu Tit. 2 u. 2a. Mehreinnahme bei Tit. 2 durch Erhöh. d. Gebühren f. Erlaubnisscheine zum Sammeln von Walderdbeeren usw. Im Haushalt für 1921 waren die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen in dem Betrage des Tit. 2 mitenthalten.

Zu Tit. 3. Mehr infolge Erhöhung der Wildbretpreise.

Zu Tit 5. Vgl. die Bemerkung zu Tit. 9 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6. Vgl. die Erläuterung zu Tit. 6 der dauernden Ausgaben.

Zu Tit. 6a. Voraussichtliche Einnahme aus dem Verkaufe von Wirtschaftskarten usw.

Zu Tit. 6b. Vom Reiche zu erstattende Notzuschläge zum Grundgeh., zur Grundvergüt., zum Ortszuschl. und zu den Kinderbeih. der Beamten.

Zu Tit. 7. Mehr an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern, insbesondere Holzkaufgeldern . . . . . 4 005 000 ℳ.
Weniger durch Einfügung des neuen Tit. 6b 9 102 000 „
mithin weniger 5 097 000 ℳ.

Zu Kap. 2a. Weniger infolge Schließung der Forstschulen im Herbst 1921 . . . . . 229 200 ℳ,
Mehr durch Erhöhung der Einschreibgebühren und Hörgelder bei den forstl. Hochschulen. 43 200 „
mithin weniger 186 000 ℳ.

Zu Kap. 2. Mutmaßliche Einnahme.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		A. Dauernde Ausgaben.				
2		**Verwaltung und Betrieb.**				
	1	Besoldungen.				
		a) Gruppe A 12: 31 Oberforstmeister, 32 Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen. (Zu a/b: 1 Regierungs- und Forstrat D.-W.)				
		b) Gruppe A 11: 40 Regierungs- und Forsträte. — Die Stelle eines Regierungs- und Forstrats ist mit				

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
(2)		der unter Kap. 99 Tit. 1 ausgebrachten Stelle eines Regierungs- und Forstrats und ständigen Hilfsarbeiters im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Gruppe A 11) übertragbar. — 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstschulen, 267 Oberförster ➲).				
		Diese 267 Oberförsterstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 3 Tit. 1.				
		c) Gruppe A 10: 384 Oberförster (einschl. 28 Oberförster v. R. k. w.). — Von den Oberförstern v. R. werden 6 außerhalb des Bereiches der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet. Sie erhalten während dieser Zeit keine Bezüge aus der Staatskasse.				
		(Zu b/c: 607 Oberförster D.-W.)				
		d) Gruppe A 9: 16 Forstrentmeister bei den großen Forstkassen.				
		e) Gruppe A 8: 81 Forstrentmeister.				
		(Zu d/e: 10 D.-W.)				
		Von den Stellen zu d und e fallen 3 weg, sobald ihre Inhaber — Beamte aus den Abtretungsgebieten — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind. Die 3 Beamten sind einstweilen in das Memel- und Saargebiet ohne Bezüge beurlaubt.				
		f) Gruppe A 7: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Prov. Hannover (D.-W.), 267 Revierförster, 1531 Förster ➲) (einschl. Forstsekretäre).				
		g) Gruppe A 6: 2152 Förster einschl. Forstsekretäre, 1449 überzählige Förster (k. w.).				
		Zu f/g: Es sind im ganzen vorhanden: 2 verwaltende Revierförster, 267 Revierförster, 631 Forstsekretäre, 3052 Förster, 1449 überzählige Förster (k. w.).				
		(3427 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-W.)				
		1 Förster ist unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung ausschl. für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson angestellt. Seine Bezüge werden bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt.				
		h) Gruppe A 4: 4 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister. — Von den Stellen fallen 3 weg, sobald ihre Inhaber — Beamte aus den Abtretungsgebieten — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind. Die 2 Beamten sind einstweilen in das Memelgebiet ohne Bezüge beurlaubt.				
		i) Gruppe A 3: 15 Unterförster (4 D.-W.).				

➲) Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen.

Zu Tit. 1 b. Abgang infolge der Ernennung von 5 Oberförstern der Lehrreviere zu Professoren an den forstl. Hochschulen (vgl. Erläut. zu Kap. 4 a Tit. 1).

Während der Schließung der Forstschulen verwalten die 3 Oberförster ihre Reviere weiter.

Zu d u. e. Abgang 2 Stellen durch Unterbringung der aus den Abtret.-Gebieten übernommenen Beamten im Restbezirke des Staates.

Zu f. Zur Entlastung der Revierverwalter in zu großen oder zersplitterten Oberförstereien ist die Umwandlung von 45 Försterstellen in Revierförsterstellen dringend erforderlich.

Zu g. Die Förster der Abtret.-Gebiete werden mit Ablauf des Rechnungsjahres 1921 sämtlich in den Restbezirken des Staates untergebracht sein. Von den dadurch freigewordenen 98 Försterstellen mit Revier sind 5 als gleiche Stellen auf die Restbezirke des Staates übertragen worden, wodurch die Grenzregelung bei der Gebietsabtretung, durch Ödlandankäufe und durch besonders erhebliche Zunahme der Betriebsgeschäfte die Einrichtung neuer Försterstellen notwendig geworden ist. Die übrigen Försterstellen der Abtret.-Gebiete treten gemäß dem Vermerk im Haushalt für 1921 den überzähligen Försterstellen (k. w.) hinzu.

Zu h. Weniger infolge Absetzung von 2 entbehrlich gewordenen Meisterstellen und Übertritts eines in das Memelgebiet beurlaubt gewesenen Torfmeisters in den Ruhestand.

Zu i. Weniger 16 entbehrlich gewordene Unterförsterstellen.

Aus Nebenämtern beziehen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr-, Privat- und Genossenschaftsforsten: 2 Oberforstmeister 30 u. 1000 ℳ, 8 Reg.- und Forsträte 200—1000 ℳ, 83 Oberförster 35 bis 5010 ℳ, 14 Revierförster 10—1000 ℳ, 254 Förster 5—1897 ℳ, 17 überzählige Förster 15—600 ℳ, 1 Unterförster 40 ℳ; als Leiter, Lehrer oder Kassenverwalter an forst- und landwirtschaftl. Lehranstalten: 2 Reg.- und Forsträte 400 u. 1500 ℳ, 5 Oberförster 300—2750 ℳ, 3 Revierförster 80—240 ℳ, 3 Förster 8—250 ℳ; als domänenfiskal. Kirchenpatronats-Vertreter: 5 Oberförster (k. w.) 350—600 ℳ, 3 Forstrentmeister (k. w.) 190—250 ℳ; für Geschäfte beim früh. Hofjagdamt: 9 Förster 120 bis 800 ℳ; für Beaufsichtigung von Flächen usw. der Heeresverwalt.: 2 Revierförster 300 u. 400 ℳ; 14 Förster 12—400 ℳ; für Wahrnehmung von Domänen-Amtsgeschäften: 7 Forstrent-

Hosted by Google

vp.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		k) Gruppe A 2: 1 Wiesenwärter (D.-W.).				
		l) Gruppe A 1: 2 Ablagewärter (D.-W.).				
		Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1:				
		Grundgehalt . . . . . 51 976 200 ℳ				
		Ortszuschlag . . . . . 11 109 520 „				
		Kinderbeihilfe . . . . . 6 282 900 „				
		insgesamt 69 368 620 ℳ	69 368 620	71 526 520	—	2 157 900
		Summe Tit. 1 für sich.				
)	2	Ausgleichszuschläge einschl. Notzuschläge	63 390 600	44 136 580	19 254 020	—
		Summe Tit. 2 für sich.				
		Andere persönliche Ausgaben.				
	3	Hilfsleistung durch Beamte				
		a) Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschl. Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen 1 412 700 ℳ				
		b) Vergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen . . . . . 22 973 250 „ (388 D.-W.).				
		c) Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden . . . 200 000 „	24 585 950	15 968 600	8 617 350	—
	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte:				
		a) Vergütungen — einschl. Dienstaufwands-Entschädigungen — an außerplanmäßige Forstkassenverwalter und an Untererheber . . . 850 000 ℳ				
		Seite . . .	24 585 950	15 968 600	8 617 350	—

Erläuterungen.

meister (k. w.) 15—300 ℳ, 1 Revierförster (k. w.) 180 ℳ; als Amtsanwalt: 2 Forstrentmeister 300 u. 1584 ℳ, 1 Oberförster 647 ℳ, 2 Revierförster 588 und 684 ℳ, 3 Förster 464—1064 ℳ; als Standesbeamter: 1 Oberförster bis 35 ℳ, 6 Förster 45 bis 170 ℳ; als Deichverbandsvorsteher: 1 Förster 500 ℳ; als Vorsteher von Schulverbänden: 3 Oberförster 30—400 ℳ, 9 Förster 20—150 ℳ; als Vorsteher von Rettungsstationen: 1 Revierförster 220 ℳ, 2 Förster 180 und 400 ℳ; für Beaufsichtigung von Häfen, Kanälen, Pegeln, Brücken, Chausseen, Wegen, militärfiskal. Flächen usw., für Dünen-, Deich- und Strandbeaufsichtig.: 4 Oberförster (k. w.) 90—1800 ℳ, 1 Revierförster (k. w.) 36 ℳ, 19 Förster (k. w.) 25—600 ℳ, 1 überzähliger Förster (k. w.) 155 ℳ, 1 Ablagewärter (k. w.) 1110 ℳ; für magnetische und Wetterbeobachtungen: 1 Revierförster 170 ℳ, 1 Förster 25 ℳ; als Gemeindevorsteher: 3 Förster 72—800 ℳ; für Fischereiaufsicht: 2 Revierförster 25 u. 200 ℳ, 72 Förster 10—300 ℳ, 3 überzähl. Förster 25—90 ℳ, 1 Meister 50 ℳ; als Vorsitzender einer Landkrankenkasse: 1 Oberförster 1200 ℳ; für Wahrnehm. v. Telegraphen- u. Posthilfsstellen: 3 Revierförster 10 bis 100 ℳ, 15 Förster 3—50 ℳ; für Beaufsichtigung von Fernsprechleitungen u. Telegraphenlinien: 2 Revierförster 9 u. 12 ℳ, 22 Förster 2—90 ℳ; als Vorsteher einer Sturmwarnungsstelle: 1 Förster 150 ℳ; für Führung von Spezialbau-, Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Bade-, Darlehns-, Spar- und Krankenkassen: 16 Forstrentmeister 88—4840 ℳ, 1 Revierförster 400 ℳ, 12 Förster 30—800 ℳ; als Vorsteher, Rechner, Techniker, Aufseher oder Wärter von Meliorations- usw. Genossenschaften: 1 Oberförster 200 ℳ, 1 Förster 270 ℳ; als Schleusenwärter: 1 Förster 180 ℳ; als Wärter der akadem. Forellenzuchtanstalt, Fischbruthaus: 1 Förster (k. w.) 240 ℳ; für Geschäfte der Wasserbauverwaltung: 1 Förster (k. w.) 100 ℳ; für Verpachtung u. Beaufsichtigung domänenfiskal. Wiesen: 1 Förster (k. w.) 400 ℳ; für Beaufsichtigung von Domänengrundstücken: 3 Förster (k. w.) 142—480 ℳ; für Beaufsichtigung u. Leitung eines Kreismoorbetriebes: 1 Oberförster 100 ℳ, 4 Förster 150—800 ℳ; für Leitung der domänenfiskal. Weinbergsanlagen: 1 Oberförster (k. w.) 7500 ℳ, 1 Förster (k. w.) 1400 ℳ; für Geschäfte bei der Klosterkammer: 1 Oberförster (k. w.) 50 ℳ, 1 Revierförster (k. w.) 300 ℳ, 2 Förster (k. w.) 20 u. 180 ℳ; als Vormund 1 Oberförster 3000 ℳ; f. Verwaltung d. Hochschulbücherei 1 Forstakademiesekretär (k. w.) 600 ℳ.

Zu Tit. 2. Mehr infolge Erhöhung der Notzuschläge.

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahre 1922 werden voraussichtlich aufzuwenden sein:

Bei a): Für 66 Forstassessoren

Grundvergütung	559 740 ℳ,
Ortszuschlag	137 280 „
Kinderbeihilfen	28 110 „
Ausgleichs- einschl. Notzuschläge. . .	634 630 „
Für sonstige vorübergehend beschäftigte Hilfsarbeiter: Sonstige Vergütungen	52 940 „
insgesamt	1 412 700 ℳ.

Bei b): Für 910 Forstversorgungsberechtigte und 1290 Försteranwärter im Vorbereitungsdienst

Grundvergütung	4 550 000 ℳ,
Ortszuschlag	1 274 000 „
Kinderbeihilfe	350 000 „
Tagesvergütungen	6 121 000 „
Ausgleich- einschl. Notzuschläge . . .	10 678 250 „
insgesamt	22 973 250 ℳ.

Aus Nebenämtern beziehen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr-, Privat- und Genossenschaftsforsten: 10 Hilfsförster 35—1000 ℳ; als Leiter, Lehrer oder Kassenverwalter an forst- und landwirtschaftl. Lehranstalten: 1 Forstassessor 48 ℳ; für Beaufsichtigung von Häfen, Kanälen, Pegeln, Brücken, Chausseen usw.: 1 Hilfsförster 100 ℳ; für Fischereiaufsicht: 1 Hilfsförster 300 ℳ; für Führung von Spezialbau-, Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul- usw. Kassen 1 Hilfsförster 150 ℳ, 1 Forstgehilfe 800 ℳ.

Mehr nach dem Dienstalter und infolge Erhöhung der Notzuschläge und der größeren Zahl der Beamten zu b.

Zu Tit. 4 a. Es sind erforderlich:

a) für die 22 nach dem Teiltarifvertrage vom 4. 6. 1920 zu entlohnenden, als vollbeschäftigt anerkannten, nicht vollamtlichen Forstkassenverwalter an Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Ausgleichszuschlag u. Dienstaufwands-Entschädigungen rd. . . . . 500 000 ℳ.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushaltsetzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Übertrag . . .	24 585 950	15 968 600	8 617 350	—
(2)		b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten sowie für sonstige nichtbeamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs- und Forstbetriebsdienst . . . . . 300 000 ℳ	1 150 000	1 000 000	150 000	—
	5	Stellvertretungskosten	200 000	200 000	—	—
	6	Wirtschaftsbeihilfen an Beamte, Angestellte und Arbeiter in den besetzten Gebieten	1 200 000	2 100 000	—	900 000
	7*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10.)	784 750	472 800	311 950	—
	8*)	Widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste	675 000	450 000	225 000	—
	9	Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle . . . . . Nach Verwendung der 5 Millionen Mark, um die der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme bei Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	10 000 000	5 000 000	5 000 000	—
	10	Pauschbeitrag der Forstverwaltung zu den Ruhegehältern und den Witwen- und Waisengeldern .	12 703 600	13 279 000	—	575 400
	11	Verwaltungskostenbeitrag der Forstverwaltung für die Mitverwaltung von Forstkassen durch Kreiskassen	2 000 000	500 000	1 500 000	—
					15 804 300	1 475 400
		Summe Tit. 3 bis 11 . .	53 299 300	38 970 400	14 328 900	
		Dienstaufwandsentschädigungen, Pferdehaltungszulagen, Dienstkleidungszuschüsse und Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern.				
	12	Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte . . 561 500 ℳ für Oberförster . . . . . 5 676 640 „ Die Oberförster erhalten außerdem zur Heizung ihres Dienstzimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.	6 238 140	4 119 640	2 118 500	—
	13	Dienstaufwandsentschädigungen für Forstrentmeister	800 000	600 000	200 000	—
		Seite . . .	7 038 140	4 719 640	2 318 500	—

Erläuterungen.

b) für die übrigen 238 nicht vollbeschäftigten Forstkassenverwalter und Untererheber an Vergütungen einschl. Dienstaufwands-Entschädigungen . . . . 350 000 ℳ.

Zu Tit. 6. Zahlungen gemäß Reichsgesetz v. 28. 12. 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1). Davon werden 80 v. H. vom Reiche erstattet. Vgl. Kap. 2 Tit. 6 der Einnahmen.

Zu Tit. 7. Die Unterstützungsfonds sind nach dem Durchschnittssatze von je 200 ℳ für die Zahl der planmäß. Beamten bemessen worden. Davon sind je 125 ℳ im Ordinarium, je 75 ℳ als Zuschuß im Extraordinarium bei Kap. 2 Tit. 12 eingestellt worden.

Zu Tit. 8. Mehr nach der Zahl der auszubildenden Anwärter.

Zu Tit. 9. Infolge der hohen Kosten, die die Übernahme oder anderweite Ausstattung einer Stelle erfordert, ist die Erhöhung erforderlich.

Zu Tit. 10. 20 % der Ausgaben an Grundgehältern und Ortszuschlägen der planmäß. Beamten unter Kap. 2 Tit. 1, Kap. 3 Tit. 1 und Kap. 4a Tit. 1 mit Ausnahme der Rektoren und Professoren an den forstl. Hochschulen.

Vgl. die gleich hohe Einnahme bei Kap. 27 Tit. 14 des Haushalts des Finanzministeriums.

Zu Tit. 11. Die D.-Aufw.-Entschäd. für die mit Forstkassen verbundenen Kreiskassen ist bisher teils aus dem Haushalt des Fin.-Min., teils aus dem der Forstverw. bestritten worden. Für die Folge verausgabt das Fin.-Min. diese Kosten allein. Die Forstverw. leistet den nebenstehenden Beitrag als entsprechenden Anteil.

Der Betrag erscheint unter Kap. 27 Tit. 11 im Haushalt des Fin.-Min. in Einnahme.

Zu Tit. 12. Mehr mit Rücksicht auf die Erhöhung der Tagegelder, der Zehrkosten und der Kosten für die Gespannhaltung. Die D.-Aufw.-Entschäd. ist bestimmt:

a) bei den Oberforstmeistern und den Reg.- und Forsträten für Reise- und Zehrkosten und Mietfuhrwerk,

b) bei den Oberförstern
für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Büroräume,
„ Schreibmaterialien,
„ Unterhaltung der Bürogeräte,
„ Reise- und Zehrkosten,
„ Fuhrwerk- und Pferdehaltung.

Zu Tit. 13. Mehr mit Rücksicht auf die gestiegenen sächlichen Kosten und die höheren Gehilfenlöhne.

Die D.-Aufw.-Entschäd. ist bestimmt:
für Ermietung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Büroräume,
„ Schreibmaterialien,
„ Unterhaltung der Bürogeräte,
„ Reise- und Zehrkosten,
„ Gehilfenlöhne.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Übertrag	7 038 140	4 719 640	2 318 500	—
(2)	14	Dienstaufwandsentschädigungen a) für die beiden verwaltenden Revierförster . . . . . 12 000 ℳ b) für Revierförster . . . . . 694 200 „ c) für Forstsekretäre . . . . . 315 500 „ d) für Förster . . . . . 1 220 800 „ Die verwaltenden Revierförster, die Revierförster und die Förster erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich. Pferdehaltungszulagen für Förster . . 32 000 „	2 274 500	1 931 500	343 000	
	14a	Dienstkleidungszuschüsse	2 116 000	—	2 116 000	
	15	Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	200 000	200 000	—	—
		Summe Tit. 12 bis 15 . .	11 628 640	6 851 140	4 777 500	—
		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.				
	16	Werben und Verbringen von Holz und andern Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahr 1922	160 000 000	130 000 000	30 000 000	—
	17	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 4a Tit. 11.) (Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die an Brandentschädigungen und aus Rückzahlungen von Darlehen, die an Elektrizitätsgesellschaften für elektrische Stromzähler aus der Staatskasse gezahlt worden sind, bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	16 500 000	5 000 000	11 500 000	—
	18	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahr 1922 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . (Dem Ausgabesoll treten die Beträge hinzu, die von andern Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	8 000 000	3 600 000	4 400 000	—
	19*)	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	1 000 000	250 000	750 000	—
	20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahr 1922	1 000 000	250 000	750 000	—
	21*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . . 38 000 000 ℳ Verbesserung der Forstgrundstücke . . 10 000 000 „ Forstverbesserungen und Betriebsregelungen . . . . . 2 000 000 „ Sämtlich im Forstwirtschaftsjahr 1922. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 der allgemeinen Ausgaben dieses Haushalts.)	50 000 000	20 000 000	30 000 000	—
		Seite . . .	236 500 000	159 100 000	77 400 000	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 14. Mehr mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten der Fuhrwerk- und Pferdehaltung. Die Pferdehaltungszulagen der Revierförster sind in ihrer D.-Aufw.-Entschäd. mitenthalten.

Die D.-Aufw.-Entschäd. ist bestimmt:

a) bei den verwaltenden Revierförstern, den übrigen Revierförstern und den die Pferdehaltungszulagen beziehenden Förstern
für Reinigung und Beleuchtung des Arbeitszimmers,
„ Schreibmaterialien,
„ Reise- und Zehrkosten,
„ Pferde- und Fuhrwerkshaltung;

b) bei den übrigen Beamten
für Reinigung und Beleuchtung des Arbeitszimmers,
„ Schreibmaterialien,
„ Reise- und Zehrkosten,
„ Unterhaltung von Fahrrädern.

Zu Tit. 14a. Gemäß § 10, 2 des BDEG.

Zu Tit. 16. Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne.

Zu Tit. 17 bis 21. Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne und der Preise für Materialien.

Zu Tit. 22. Mehr infolge Übernahme der vollen Selbstverwaltung der Jagd auf den Staat.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1922 mehr M	Mithin sind für 1922 weniger M
		Übertrag . . .	236 500 000	159 100 000	77 400 000	—
(2)	22	Jagdkosten	2 500 000	700 000	1 800 000	—
	23	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahr 1922	500 000	350 000	150 000	—
	24	Reisekosten	400 000	150 000	250 000	—
	25	Umzugskosten	400 000	370 000	30 000	—
	26	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahr 1922	4 000 000	1 500 000	2 500 000	—
	27	Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuersicherung und Grenzsicherung im Forstwirtschaftsjahr 1922 .	3 500 000	1 300 000	2 200 000	—
	28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten	19 990 000	—	19 990 000	—
	28a	Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	5 012 840	25 005 360	—	19 992 52
					104 320 000	19 992 52
		Summe Tit. 16 bis 28 . .	272 802 840	188 475 360	84 327 480	—
		Hierzu: „ „ 12 „ 15 . .	11 628 640	6 851 140	4 777 500	—
		„ „ 3 „ 11 . .	53 299 300	38 970 400	14 328 900	—
		„ „ 2 „ . .	63 390 600	44 136 580	19 254 020	—
		„ „ 1 . .	69 368 620	71 526 520	—	2 157 90
					122 687 900	2 157 90
		Summe Kap. 2 . .	470 490 000	349 960 000	120 530 000	—
		Forsteinrichtungsanstalten.				
		Besoldungen.				
(5)	2	a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-W.).				
		b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte, 4 Oberförster◒). — Die Oberförsterstellen dieser Gruppe übertragen sich mit denjenigen der Gruppe A 11 bei Kap. 2 Tit. 1.				
		c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 1 Regierungs-Landmesser.				
		d) Gruppe A 9: 2 Regierungslandmesser.				
		e) Gruppe A 7: 12 Forstobersekretäre (1 D.-W.).				
		f) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe◒).				
		g) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen.				
		(Zu f/g: 1 D.-W.)				
		Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:				
		Grundgehalt . . . . . 274 700 M				
		Ortszuschlag . . . . . 96 900 „				
		Kinderbeihilfe . . . . . 9 960 „				
		insgesamt . . . . 381 560 M	381 560	358 860	22 700	—
		Summe Tit. 1 für sich.				
	2	Ausgleichszuschläge einschl. Notzuschläge	358 890	246 470	112 420	—
		Summe Tit. 2 für sich.				
		Andere persönliche Ausgaben.				
	3	Hilfsleistungen durch Beamte	479 880	282 040	197 840	—
	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte	280 980	179 700	101 280	—
	5	Stellvertretungskosten	10 000	10 000	—	—
		Seite	770 860	471 740	299 120	—

◒ Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Erläuterungen.

Zu Tit. 23. Mehr gemäß der Erhöhung der Arbeitslöhne

Zu Tit. 24. Mehr infolge Erhöhung der Reisekostensätze.

Zu Tit. 25. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Zu Tit. 26. Mehr infolge Erhöhung der Löhne und der Materialpreise.

Zu Tit. 27. Desgleichen.

Zu Tit. 28. Aus diesem Titel werden auch die Umsatzsteuern für die Holzverkäufe usw. bestritten.

Zu Tit. 28 a. Nach dem voraussichtlichen Bedarf, und zwar

für Portokosten	2 500 000 M,
„ Druckkosten	2 000 000 „
„ alle übrigen Ausgaben	512 840 „
insgesamt	5 012 840 M.

Zu Tit. 1. Mehr nach dem BDEG.

Zu Tit. 2. Mehr durch Erhöhung der Notzuschläge.

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahre 1922 werden voraussichtlich aufzuwenden sein für 12 Forstversorgungsberechtigte und 18 Försteranwärter im Vorbereitungsdienste:

Grundvergütung	51 040 M,
Ortszuschlag	18 600 M
Sonstige Vergütung	65 700 „
Ausgleichs- einschl. Notzuschläge	115 040 „
Beschäftigungs-Tagegelder	229 500 „
insgesamt	479 880 M.

Mehr durch Bewilligung der Beschäftigungs-Tagegelder an nicht planmäßige Beamte und an Beamte im Vorbereitungsdienste, sowie infolge Erhöhung der Notzuschläge

Zu Tit. 4. Es sind erforderlich für 5 Vermessungstechniker, 2 Kartographen, 6 Zeichner, 1 jugendlichen Angestellten

Grundvergütung	99 100 M
Ortszuschlag	42 100 „
Kinderbeihilfe	3 720 „
Ausgleichs- einschl. Notzuschlag	136 060 „
insgesamt	280 980 M.

Mehr infolge notwendiger Einstellung von 2 neuen Hilfskräften und Erhöhung der Vergütung auf Grund des Teiltarifvertrages.

Zu Tit. 5. Nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Übertrag . . .	770 860	471 740	299 120	
	6*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	3 750	2 250	1 500	—
		Summe Tit. 3 bis 6 .	774 610	473 990	300 620	—
		Sonstige (sächliche) Ausgaben.				
	7	Reisekosten	120 000	120 000	—	—
	8	Umzugskosten	10 000	10 000	—	—
	9	Geschäftsbedürfnisse, Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben sowie Mieten für Geschäftsräume	153 940	120 680	33 260	—
		Summe Tit. 7 bis 9 . .	283 940	250 680	33 260	—
		Hierzu: „ „ 3 „ 6 . .	774 610	473 990	300 620	—
		. . Summe Tit. 2 . .	358 890	246 470	112 420	—
		„ „ 1 . .	381 560	358 860	22 700	—
		Summe Kap. 3 . .	1 799 000	1 330 000	469 000	—
		Allgemeine Ausgaben.				
4	1	Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken	8 000 000	5 500 000	2 500 000	—
	2	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 400 000	1 900 000	—	500 000
	3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltskassen-Verbande für Gemeindeforstbetriebsbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	600 650	500 060	100 590	—
	4*)	Unterstützungen a) für Beamte i. R. und Hinterbliebene . . . . . 400 000 ℳ b) für Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen 100 000 „	500 000	250 000	250 000	—
	5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 120 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim gezahlt werden . . .	218 000	218 000	—	—
	6	Erstattungen der Forstverwaltung auf die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der zu ihren Lasten aufgenommenen Staatsschulden, und zwar:				
		Seite . . .	10 718 650	8 368 060	2 850 590	500 000

Erläuterungen.

Zu Tit. 6. Vgl. Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 7.

Zu Tit. 9. Es sind voraussichtlich erforderlich:

für Dienstkleidungszuschüsse d. Beamten unter Tit. 1a/b und c (Oberförster) und Tit. 3	9 828 ℳ,
für Mieten von Geschäftsräumen	50 000 „
„ Heizung und Beleuchtung	50 000 „
„ Beschaffung von Vordrucken, Zeichenpapier und -Materialien, für Buchbinderarbeiten usw.	44 000 „
	153 828 ℳ,
zur Abrundung der Kapitelsumme	112 „
zusammen	153 940 ℳ.

Mehr infolge Erhöhung der Druckkosten usw.

Ausgabe Kapitel 4.

Zu Tit. 1 u. 2. Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.

Zu Tit. 3. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe gemäß Erhöhung der Unfallrenten.

Zu Tit. 4. Infolge der Teuerung sind die bisherigen unzureichenden Beträge verdoppelt worden.

Zu Tit. 6. Es kommt hierfür die Verzinsung und Tilgung der aus dem sog. 100-Millionen-Fonds — Art. II des Ges. v. 1. 7. 1902 (Gesetzsamml. S. 234), vom 20. 3. 1908 (Gesetzsamml. S. 29) u. vom 28. 5. 1913 (Gesetzsamml. S. 269) — für Forstgrundstücke verwendeten Beträge in Betracht. In den Staatshaushalt für 1921 waren eingestellt:

für Verzinsung. .	151 900 ℳ,
„ Tilgung . . .	26 040 „
	177 940 ℳ.

Der Berechnung war ein Gesamtaufwand von . . . . 4 340 000 ℳ zugrunde gelegt. Nach neueren Feststellungen betrug aber der Gesamtaufwand weniger rund . . . . . 10 000 „

so daß nur . . . . . 4 330 000 ℳ für die Berechnung d. Zins- u. Tilgungsbeträge für 1922 in Frage kommen.

Berechnung für 1922.

Zugrunde zu legen sind zunächst	4 330 000 ℳ.
davon geht aber der Tilgungsbetrag für 1921	26 040 „
	4 303 960 ℳ.
Hinzu treten f. d. Ankauf v. Schneidemühler Hammer	48 525 „
zusammen	4 352 485 ℳ,
rund	4 350 000 ℳ.

Davon sind für 1922 einzustellen:

Zinsen . . . . (3½ %) =	152 250 ℳ,
Tilgung . . . . (3/5 %) =	26 100 „
zusammen	178 350 ℳ.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Übertrag	10 718 650	8 368 060	2 850 590	500 000
(4)		a) zur Verzinsung . . . . . 152 250 ℳ				
		b) zur Tilgung . . . . . 26 100 „	178 350	177 940	410	—
		(Vgl. die Übersicht der bei Kap. 24 Tit. 23 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung veranschlagten Einnahmen.)				
	*	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000	1 050 000	—	—
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)				
		Summe Kap. 4 . .	11 947 000	9 596 000	2 851 000	500 000
					2 351 000	
		Hierzu: „ „ 3 . .	1 799 000	1 330 000	469 000	—
		„ „ 2 . .	470 490 000	349 960 000	120 530 000	—
		Summe Kap. 2 bis 4 (Dauernde Betriebsausgaben)	484 236 000	360 886 000	123 350 000	—
4a		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.**				
		Besoldungen.				
		A. Forstliche Hochschulen.				
		Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.				
		a) Gruppe B 5: 2 Direktoren (künftig in 2 Professorenstellen umzuwandeln) (D.-W.), 1 Direktor des forstlichen Versuchswesens — Oberforstmeister.				
		b) Gruppe B 4: 21 Professoren, davon 2 k. w. (6 D.-W.).				
		Falls die Verwalter der Lehroberförstereien keinen endgültigen Lehrauftrag haben, scheiden sie als Professoren bei Kap. 4 a Tit. 1 aus und treten als Oberförster der bei Kap. 2 Tit. 1 vorgesehenen Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt freiwerdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 2 Tit. 1) wieder besetzt werden, wenn dem betreffenden Lehrrevierverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehroberförstereien nur einen vorübergehenden Lehrauftrag erhalten, beziehen sie eine nicht ruhegehaltsfähige Vergütung von je 3 600 ℳ jährlich aus Tit. 7. Die bisherigen Direktoren, die Rektoren, der Direktor des forstl. Versuchswesens und die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare nach Maßgabe des BDEG. vom 17. 12. 1920 (Schlußbemerk. bei C, 7 b) aus Kap. 4 a Tit. 5. Von den Prüf.-Gebühren, die für die gemäß § 16 der Bestimmungen für die forstl. Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden v. 8. 3. 1908 abzuhaltenden Abgangsprüfungen eingehen, erhalten an jeder Hochschule der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ⅓ und die übrigen Prüfer zusammen ⅔.				

Erläuterungen

Zu Tit. 1. Mehr nach dem BDEG.

Zu a. Infolge Einführung der Rektoratsverfassung bei d. forstl. Hochschulen kommen die Stellen der Direktoren mit dem Ausscheiden der bisherigen Inhaber in Wegfall. An ihre Stelle treten die Rektoren, die aus der Zahl der vorhandenen Professoren gewählt werden. Die Direktorenstellen sind alsdann in Professorenstellen (Gr. B 5) umzuwandeln.

Durch Einführung der Rektoratsverfassung ist die Einstellung der Stelle eines Oberforstmeisters als Direktor des forstlichen Versuchswesens und ihre Ausgestaltung als gehobene Stelle erforderlich, um dem Leiter des forstlichen Versuchswesens die Stelle eines Oberforstmeisters den Verwaltern der Lehrreviere gegenüber übertragen zu können.

Die als künftig wegfallend bezeichneten 2 Stellen sind für 2 Professoren vorgesehen, die im Rechnungsjahre 1921 emeritiert sind und denen demnach ihre vollen Dienstbezüge weitergezahlt werden müssen.

Neu eingestellt sind 5 Professorenstellen f. d. Verwalter d. Lehroberförstereien Eberswalde, Biesenthal, Chorin im Reg.-Bez. Potsdam und Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, und Bramwald im Reg.-Bez. Hildesheim, die zurzeit einen endgültigen Lehrauftrag haben.

Die bei den forstl. Hochschulen angestellten Direktoren u. Professoren erhalten ihre Besoldung nach den im BDEG. vorgesehenen Mindest-Grundgehaltssätzen. Damit es möglich ist, einem Professor abweichend hiervon nötigenfalls, z. B. zur Erhaltung ob. Gewinnung einer besonders tüchtigen Lehrkraft, eine höhere, jedoch innerhalb des Höchstsatzes von 19 000 ℳ bleibende Besoldung geben zu können, ist hier unter f der Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anl. 1 zum BDEG. unter Abschn. I B 4 u. 5 angegebenen Durchschnittssätzen von 13 550 ℳ oder 16 000 ℳ u. dem wirklichen Durchschnitt der Mindestgrundgehaltssätze von 13 050 ℳ oder 15 500 ℳ mit je 500 ℳ für 2 Direktoren u. 21 Professoren, mithin 11 500 ℳ eingestellt worden.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
(4a)		Aufsteigende Gehälter: c) Gruppe A 7: 1 Forstakademiesekretär ⊜). d) Gruppe A 6: 1 akademischer Gartenverwalter (D.-W.), der künftig bezüglich der Aufrückung nach Gruppe 7 mit den Forstakademiesekretären eine Gruppe bildet, 1 Forstakademiesekretär. e) Gruppe A 3: 2 Hausmeister (D.-W.). f) Zur Erhöhung der Besoldungen von Direktoren und Professoren über die Mindestgrundgehaltssätze hinaus, sofern erforderlich . . . 11 500 ℳ				
		⊜ Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit vorstehendem Zeichen versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.				
		B. Forstschulen.				
		a) Gruppe A 8: 1 Lehrer ⊜). b) Gruppe A 7: 2 Lehrer. Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1: Grundgehalt . . . . . 400 100 ℳ Ortszuschlag . . . . . 81 050 „ Kinderbeihilfe . . . . . 19 080 „ insgesamt . . . . 500 230 ℳ Summe Tit. 1 für sich.	500 230	458 500	41 730	—
	2	Ausgleichszuschläge einschl. Notzuschläge	454 950	285 700	169 250	—
		Summe Tit. 2 für sich.				
		Andere persönliche Ausgaben.				
	3	Hilfsleistungen durch Beamte a) bei den Forstlichen Hochschulen (1 wissenschaftlicher Assistent (D.-W.) . . . . . 300 100 ℳ b) bei den Forstschulen . . . . . — ℳ	300 100	306 780	—	6 680
	4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte a) bei den Forstlichen Hochschulen . . . 233 150 ℳ, b) bei den Forstschulen . . . . . 12 000 „	245 150	160 000	85 150	—
	4a	Amtsvergütung für 2 Rektoren	12 000	—	12 000	—
		Falls die jetzigen Inhaber der Direktorenstellen Rektoren werden, ermäßigt sich die Amtsvergütung so weit, daß sie kein höheres Einkommen erhalten, als ein Professor in der höchsten Gehaltsstufe als Rektor beziehen würde.				
	5	Unterrichtshonorar für 2 Direktoren, 1 Direktor des forstlichen Versuchswesens und 19 Professoren an den Forstlichen Hochschulen zum Mindestbetrage von je 2000 ℳ	44 000	32 000	12 000	—
	6	Frei.		18 000	—	18 000
	7	Vergütungen für Vorlesungen an den Forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden	17 600	14 200	3 400	—
		Seite . . .	618 850	530 980	112 550	24 680

Erläuterungen.

Zu B. Während der Zeit, in der die Forstschulen geschlossen sind, bleiben die Lehrerstellen, soweit sie frei sind, unbesetzt. Vorhanden ist ein Lehrer in Gr. A 7, der anderweit untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt werden wird.

Zu Tit. 2. Mehr nach den Veränderungen bei Tit. 1 und infolge Erhöhung des Notzuschlages.

Zu Tit. 3. Im Rechnungsjahre 1922 werden voraussichtlich aufzuwenden sein für: 5 Forstassessoren, 5 wissenschaftl. Assistenten, 6 Forstversorgungsberechtigte, 3 Förster-Anwärter im Vorbereit.-Dienste (Tagesvergütungen)

Grundvergütung	109 120 ℳ
Ortszuschlag	34 580 „
Kinderbeihilfe	960 „
Sonstige Vergütungen	14 418 „
Ausgleichs- einschl. Notzuschlag	141 022 „
insgesamt	300 100 ℳ.

Zu Tit. 4.

a) Bei den forstl. Hochschulen werden im Rechnungsjahre 1922 voraussichtlich aufzuwenden sein: für 1 Angestellten als Assistent des Professors der Mykologie in Hann.-Münden, 1 Lohnangestellten als Hilfsschreiber im Geschäftszimmer der forstl. Hochschule Eberswalde, ferner für 12 ständig beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Laboratoriumsdiener, Bürodiener, bei der Gartenarbeit usw. tätig sind, und für vorübergehend eingestellte Arbeiter, einschl. der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge, rund . . . . . 233 150 ℳ,

b) Entschädigungen von je 4000 ℳ für die Hausväter bei den 3 Forstschulen. Die Hausväter müssen auch für die Zeit der Schließung der Schulen zur Verwaltung der Gebäude der Forstschulen beibehalten werden.

Zu Tit. 4 a. Infolge Einführung der Rektoratsverfassung sind den Rektoren Amtskosten-Entschädigungen gemäß Schlußbemerk. zum BDEG., Abschn. C, 7 b, Abs. 3, zu zahlen.

Zu Tit. 5. Mehr infolge der durch Einführung der Rektoratsverfassung erforderlich gewordenen Vermehrung um die Stelle des Direktors des forstl. Versuchswesens und Umwandlung der Stellen der 5 mit endgültigem Lehrauftrag versehenen Lehroberförstereiverwalter in Professorenstellen. Von der Gesamtzahl gehen 2 emeritierte Professoren, die keinen Anspruch auf Unterrichtshonorar haben, ab.

Zu Tit. 6. Vgl. Erläuterung zu Kap. 4 a Tit. 1 b und 5.

Zu Tit. 7. Mehr infolge Erhöhung der Entschädigungen um die erhöhten Eisenbahnfahrkosten. Hinzugetreten ist ferner eine Vergütung von 1200 ℳ und eine Reisepauschvergütung von 1000 ℳ für Weiterbeibehaltung der landwirtschaftlichen Vorlesungen in Eberswalde durch den in den Ruhestand getretenen Forstmeister Dr. Kienitz.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Übertrag . . .	618 850	530 980	112 550	24 680
	8	Vergütung von je 400 ℳ (k. w.) für die Abhaltung von Fischereilehrgängen an 2 Professoren, von je 600 ℳ für die Verwaltung der Büchereien an 1 Professor und 1 Forstakademiesekretär und von 240 ℳ (k. w.) für die Wartung einer Fischzuchtanstalt an einen Forsthilfsbeamten	2 240	1 840	400	—
	9	Frei.	—	1 100	—	1 100
	10*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	4 000	2 100	1 900	—
					114 850	25 780
		Summe Tit. 3 bis 10 . .	625 090	536 020	89 070	—
		Sonstige Ausgaben.				
	11	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	50 000	50 000	—	—
	12	Geschäftsbedürfnisse, Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse und sonstige vermischte Ausgaben einschließlich der Ausgaben für die Unfallversicherung und Unfallfürsorge	373 730	620 780	—	247 050
		Summe Tit. 11 und 12 . .	423 730	670 780	—	247 050
		Hierzu: „ „ 3 bis 10 . .	625 090	536 020	89 070	—
		Summe Tit. 2 . .	454 950	285 700	169 250	—
		„ „ 1 .	500 230	458 500	41 730	—
					300 050	247 050
		Summe Kap. 4a . .	2 004 000	1 951 000	53 000	—
		Hierzu: Summe Kap. 2 bis 4 (Betriebsausgaben) . .	484 236 000	360 886 000	123 350 000	—
		Summe A: Dauernde Ausgaben . .	486 240 000	362 837 000	123 403 000	—
		*) Zu Kap. 2 Tit. 7, 8, 19 und 21, Kap. 3, Tit. 6, Kap. 4 Tit. 4 und 7 und Kap. 4a Tit. 10. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
E.		**Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**				
2	1	Frei.				
	2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . . . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkaufe an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)	7 900 000			
		Seite	7 900 000			

Erläuterungen.

Zu Tit. 8. Fischereilehrgänge sind an beiden Hochschulen vorgesehen.

Tit. 9 fällt infolge Schließung der Forstschulen weg.

Zu Tit. 10. Vgl. Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 7.

Zu Tit. 12. Weniger infolge Schließung der Forstschulen. Es sind erforderlich:

A. Bei den forstlichen Hochschulen:

für D.-Aufw.-Entschäd.	10 300	ℳ,
„ Reise- und Umzugskosten	51 600	„
„ Dienstkleidungszuschüsse	4 914	„
„ das Versuchswesen, Ergänzung der Sammlungen	72 100	„
„ Heizung und Reinigung	101 000	„
„ Licht und Wasser	34 200	„
„ die Forstgärten (Pflanzen usw.) . . .	4 000	„
„ die Büchereien	26 000	„
für die Hausgeräte	3 500	ℳ
„ die Waldsamen-Prüfungsanstalt . . .	7 000	„
„ Steuern	6 000	„
„ Porto	18 000	„
„ Papier, Vordrucke usw.	16 036	„
„ die Unfallversicherung und Unfallfürsorge	650	„
zusammen	355 300	ℳ.

B. Bei den Forstschulen:

für Heizung der Räume, die zur Verfügung der Forstverwaltung bleiben müssen — die Forstschulen haben Zentralheizung —	15 000	ℳ,
für D.-Aufw.-Entschäd.	1 400	„
„ sonstige unvorhergesehene Ausgaben .	2 030	„
zusammen	18 430	ℳ,
insgesamt	373 730	ℳ.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Uebertrag . . .	7 900 000			
(2)	3	Beschaffung von Instshäusern für Arbeiter	7 000 000			
	4	Herstellung von Fernsprechanlagen	600 000			
	5	Außerordentlicher Zuschuß zu den Vergütungen für außerplanmäßige Forstkassenverwalter und für Unterheber — Kap. 2 Tit. 4 unter a	600 000			
	6	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen — Kap. 2 Tit. 12 — für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte 180 000 ℳ für Oberförster . . . . . 6 270 000 „	6 450 000			
	7	Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen — Kap. 2 Tit. 13 — für die Forstrentmeister	320 000			
	8	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 14: a) zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster, für die Forstsekretäre und für die Förster . . . . . 5 211 500 ℳ, b) zu den Pferdehaltungszulagen für die Förster . . . . . 19 200 „	5 230 700			
	9	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds — Kap. 2 Tit. 17 der dauernden Ausgaben — . .	6 500 000			
	10	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds — Kap. 2 Tit. 18 der dauernden Ausgaben — . .	15 000 000			
	10a	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 19 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	1 000 000			
	11	Außerordentlicher Zuschuß zum Kulturfonds — Kap. 2 Tit. 21 der dauernden Ausgaben —	58 000 000			
	12	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 7, Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10 der dauernden Ausgaben zu Unterstützungen für Beamte	475 500			
	13	Außerordentlicher Zuschuß zum ordentlichen Unterstützungsfonds Kap. 4 Tit. 4a und b für Beamte i. R., Hinterbliebene, Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Arbeiter und Angestellte und ihre Hinterbliebenen.	120 000			
	14	Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskosten-Vergütungen der Beamten	1 000 000			
	15	Umzugskostenbeihilfen an nichtplanmäßige Beamte, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Umzugskosten-Vergütung haben, sowie an Beamte i. R. und an Hinterbliebene von Beamten.	250 000			
	16	Wohnungsbeihilfen für versetzte Beamte.	59 800			
	17	Beteiligung der Forstverwaltung an dem Tawellningker Eindeichungsunternehmen in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen	4 000 000			
		*) Zu Kap. 2: Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen				
		Seite . . .	114 506 000			

Erläuterung.

Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen und Forstgrundstücken sind veranschlagt:

unter Kap. 1 Tit. 10	4 000 000 ℳ.
unter Kap. 2 Tit. 8.	9 000 000 „
Diese	13 000 000 „
übersteigen die Summe von	1 600 000 „
um	11 400 000 ℳ.

Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon auf die Domänenverwaltung 3 500 000 ℳ und auf die Forstverwaltung . . . . . 7 900 000 „

Zu Tit. 3. Der Bau von Waldarbeiterhäusern ist auch weiter erforderlich. Die hohen Baukosten bedingen eine Verstärkung des Fonds.

Zu Tit. 4. Zur Erhöhung des Schutzes der Forsten gegen Feuer und zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte ist ein weiterer Ausbau der Fernsprechanlagen nötig. Bei der Verteuerung der Materialpreise usw. wird der angeforderte Betrag für 1922 erforderlich.

Zu Tit. 6, 7 u. 8. Unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen werden den Beamten auch im Rechnungsjahre 1922 Zuschüsse zu den D.-Aufw.-Entschäd., und zwar der Teuerung entsprechend höhere Beträge als im Vorjahre, gegeben werden müssen, um die Beamten für die Ausgaben, die ihnen durch den Dienst erwachsen, schadlos zu halten.

Zu Tit. 9. In dem Betrage ist die Bausumme von 1 Million Mark für eine in der Oberförsterei Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin, zu erbauende Kiefernsamendarre enthalten. Diese Darre ist als Ersatz für die an Polen abgetretene Kiefernsamendarre Klausenau erforderlich.

Zu Tit. 10 bis 11. Mehr infolge der gestiegenen Kosten für Löhne und Materialien.

Zu Tit. 12. Vgl. Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 7.

Zu Tit. 13. Infolge der Teuerung ist der bisherige Betrag verdoppelt.

Zu Tit. 14 bis 16. Nach dem voraussichtlichen Bedarf. Die Kosten wurden bisher außerplanmäßig verrechnet.

Zu Tit. 15. Wegen Gewährung v. Umzugskosten-Beihilfen an Beamte i. R. und an Hinterbliebene von Beamten vgl. Erläut. zu Kap. 14 Tit. 8 a des Extraordinariums im Haush. des Fin.-Min.

Hosted by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1922 mehr ℳ	Mithin sind für 1922 weniger ℳ
		Übertrag	114 506 000			
		die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.				
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	114 506 000	66 676 000	47 830 000	—
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben	486 240 000	362 837 000	123 403 000	—
		Summe aller Ausgaben .	600 746 000	429 513 000	171 233 000	—
		Abschluß				
		A. Betrieb.				
		a) Die Betriebseinnahmen — Kap. 2 Tit. 1 bis 7 — betragen	1 406 201 000	1 269 797 000	136 404 000	—
		b) Die dauernden Betriebsausgaben — Kap. 2 bis 4 — betragen	484 236 000	360 886 000	123 350 000	—
		c) Mithin Betriebsüberschuß im ordentlichen Haushalt (a bis b)	921 965 000	908 911 000	13 054 000	—
		d) Die außerordentlichen Einnahmen — Kap. 2 Tit. 8 — betragen	9 000 000	9 000 000	—	—
		e) Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — Kap. 2 — betragen	114 506 000	66 676 000	47 830 000	—
		f) Mithin Zuschuß im außerordentlichen Haushalt (d bis e)	105 506 000	57 676 000	47 830 000	—
		g) Bleibt Überschuß beim Betrieb	816 459 000	851 235 000	—	34 776 000
		B. Forstliche Lehranstalten.				
		h) Die Einnahmen der forstlichen Lehranstalten — Kap. 2a — betragen	99 000	285 000	—	186 000
		i) Die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke — Kap. 4a — betragen	2 004 000	1 951 000	53 000	—
		k) Mithin Zuschuß bei den forstlichen Lehranstalten (h bis i)	1 905 000	1 666 000	239 000	—
		l) Bleibt Reinüberschuß (g—k)	814 554 000	849 569 000	—	35 015 000

Erläuterungen.

Zu Tit. 17. Es handelt sich um ein volkswirtschaftlich bedeutungsvolles, auch für die Staatsforstverwaltung nutzbringendes Unternehmen. Die Beteiligung der Staatsforstverwaltung an der Aufbringung der Baumittel ist daher gerechtfertigt.

*) vor einem Titel: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Nachweisung der auf die Abtretungsgebiete entfallenden Beamtenstellen.

Kap.	Tit.	Bezeichnung der Stellen	Nach Spalte 16 der Beilage D des Haushalts für 1921 waren von den Beamten aus den Abtretungsgebieten noch nicht anderweit untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt	Zahl der auf Restbezirke übertragenen Stellen	Bleiben Stellen (Sp. 4 abzüglich Sp. 5)	Davon (Spalte 6) sind erledigt durch Überführung der Inhaber in freie Stellen	durch Tod, Inruhestandsetzung usw.	durch einstweilige Versetzung der Inhaber in den Ruhestand	insgesamt (Sp. 7, 8 und 9)	bleiben (Sp. 6 abzüglich Sp. 10)	Von den Inhabern der Stellen Spalte 11 sind übernommen in vorübergehend geschaffene (künftig wegfallende) neue Stellen	Von den Inhabern der Stellen Spalte 11 werden bei anderen Behörden des Reichs oder Preußens ausnahmsweise beschäftigt	Von den Inhabern der Stellen Spalte 11 sind noch nicht anderweit untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2	1d/e	Forstrentmeister	5	—	5	2	—	—	2	3	—	—	3
	1f/g	Revierförster u. Förster m. R.	98	98 (93 als überzählige Försterstellen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1h	Torf- usw. Meister	3	—	3	—	1	—	1	2	—	—	2
4a	1B	Lehrer an den Forstschulen	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
		Zusammen	107	98	9	2	2	—	4	5	—	—	5

Hosted by Google

Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages der Staatsforsten.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt			Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern	
		Zur Holzzucht		Summe		
		bestimmter	nicht bestimmter		kontrollfähig	nicht kontrollfähig
		Waldboden				
		ha	ha	ha		
1	Königsberg	93 668	32 153	125 821	349 089	56 770
2	Gumbinnen	106 791	31 897	138 688	356 206	110 563
3	Allenstein	193 909	43 511	237 420	609 720	75 654
4	Marienwerder	10 430	1 164	11 594	46 422	17 865
5	Schneidemühl	115 490	12 088	127 578	251 799	66 114
6	Potsdam	202 283	21 624	223 907	694 876	111 149
7	Frankfurt a. O.	195 301	17 416	212 717	674 552	97 450
8	Stettin	108 813	12 642	121 455	470 078	46 002
9	Köslin	90 798	9 878	100 676	195 398	45 782
10	Stralsund	25 580	3 269	28 849	92 768	26 313
11	Breslau	55 150	4 771	59 921	293 298	42 470
12	Liegnitz	23 472	1 388	24 860	85 304	14 892
13	Oppeln	77 450	4 979	82 429	324 516	35 635
14	Magdeburg	60 773	6 304	67 077	181 638	67 812
15	Merseburg	70 057	6 797	76 854	251 850	60 276
16	Erfurt	39 198	1 569	40 767	211 159	44 773
17	Schleswig	28 359	3 720	32 079	113 697	30 011
18	Hannover	27 091	2 152	29 243	114 725	23 069
19	Hildesheim	99 863	4 388	104 251	499 230	96 535
20	Lüneburg	75 770	5 956	81 726	197 332	54 734
21	Stade	16 547	1 618	18 165	48 408	11 462
22	Osnabrück-Aurich	13 200	1 832	15 082	33 374	7 800
23	Minden-Münster	34 580	1 605	36 185	200 496	45 625
24	Arnsberg	24 479	1 031	25 510	104 610	12 758
25	Cassel	198 761	6 940	205 701	721 938	298 571
26	Wiesbaden	51 898	1 681	53 579	216 888	81 201
27	Coblenz	30 858	917	31 775	108 535	30 561
28	Düsseldorf	15 851	1 935	17 786	54 666	30 378
29	Köln	13 621	1 003	14 624	33 851	13 797
30	Trier	43 887	1 064	44 951	164 468	28 064
31	Aachen	23 856	881	24 737	89 082	31 695
32	Sigmaringen	—	1	1	—	—
	Summe	2 167 784	248 224	2 416 008	7 780 973	1 715 181

Kleinere Mitteilungen.

Forstnebenkassen. Auf die Ausführungen des Herrn Forstkassenverwalters Klemm in Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" möchte ich folgendes erwidern: Wir streben schon seit Jahren dahin, die an nichtbeamtete Personen vergebenen sogenannten nebenamtlichen Forstkassen zu beseitigdn und sie zu planmäßigen Kassen auszubauen bzw. sie an solche anzugliedern, da auch wir diese Zwitterstellung für schädlich halten. Der von Herrn Klemm erstrebte Weg ist aber nicht der unsrige. Wir wollen in unsere Laufbahn nur Kräfte hineinnehmen, die nach ihrem Werdegang und ihren Leistungen dahin gehören. Ob das von allen als vollbeschäftigt anerkannten Forstkassenverwaltern gesagt werden kann, muß ich nach meinen Erfahrungen in Zweifel ziehen. Zudem liegt es sowohl im Interesse der Staatskasse als auch in dem der Forstrentmeister, nicht zu kleine Kassenbezirke zu planmäßigen Forstkassen zu machen, vielmehr die Kassenbezirke so zu begrenzen, daß die weniger wichtigen Arbeiten zur Beschäftigung einer oder mehrerer Hilfskräfte ausreichen.

Herr Klemm ist von mir über die Grundlage, auf der eine Arbeitsgemeinschaft mit uns möglich ist, unterrichtet worden. Nur auf dem ihm bekanntgegebenen und auch in unserer Verbandstagung beschlossenen Wege kann er auf unsere Unterstützung rechnen. Ich bin über den Umfang der in Frage kommenden nebenamtlichen Forstkassen nicht orientiert, vermag also nicht zu beurteilen, wie viele davon zum Ausbau zu planmäßigen Stellen geeignet sind. Wie ich aber in Nr. 48 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 27. November 1921 lese, plant das Finanzministerium eine andere Organisation des gesamten Kassenwesens. Hierbei wird auch über die nebenamtlichen Forstkassen die Entscheidung fallen.

Forstrentmeister Koppitz, Schneidemühl.

Aus der Vereinstätigkeit der Kommunalforstbeamten. Aus Nr. 2 der Rundschau für Kommunalbeamte vom 7. Januar d. Js. ist aus den Mitteilungen für die Fach-

Hosted by Google

gruppen zu entnehmen, daß jetzt auch Ostpreußen und Brandenburg-Ost ihre Bezirksfachgruppe gebildet haben und endlich der Landesausschuß der Unterfachgruppe der Kommunalforstbeamten sich konstituiert hat. Die Herren Müller-Meschede, Salzig-Braubach, Streese-Tschausdorf setzen den Landesausschuß bis zu der durch die Bezirksobmänner vorzunehmenden Wahl zusammen. Wir begrüßen die eingetretene Wandlung mit Freuden, denn sie ist für uns das Zeichen, daß die Erkenntnis sich durchgerungen hat, in welcher Richtung die Kommunalforstbeamten ihre Interessenvertretung zu suchen haben.

Zur Unterstützung der Kleinrentner sind im Reichshaushaltsplan für 1921 100 Millionen Mark ausgeworfen, die an die Länder verteilt werden, um sie durch die Gemeinden den Kleinrentnern zufließen zu lassen. Aus den Mitteln dürfen Kleinrentner aber nur im Falle der Bedürftigkeit und nur nach Prüfung im einzelnen Fall unterstützt werden. Als Kleinrentner gelten bedürftige Personen, die selbst oder deren Ehegatten durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben, sich vor dem 1. 1. 1920 für das Alter oder die Erwerbsfähigkeit ein Vermögen (auch Rente) mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 600 ℳ sichergestellt haben und jetzt wegen Alters oder Erwerbsunmöglichkeit im wesentlichen auf dieses Jahreseinkommen angewiesen sind. Arbeit im Sinne dieser Bestimmungen ist auch eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte. Ihr steht eine wissenschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit gleich, wenn sie Jahre hindurch die Arbeitskraft wesentlich in Anspruch genommen hat. Als Unterstützungen kommen insbesondere in Betracht: Leibrentenverträge, Vermögensverwaltung, Darlehnsbeschaffung, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Beschaffung billiger Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heime. Bei der Verwendung der Mittel sollen die Länder und Gemeinden tunlichst Personen aus dem Kreise der Kleinrentner hinzuziehen. Hg.

Forstwirtschaftliches.

Fichte mit Buche. Über diese Mischung zweier Schattenhölzer ist bereits viel geschrieben und gestritten worden. Zweifelsohne ist die Buche in der Regel in der Jugend langsamer wüchsig, sie muß daher einen Altersvorsprung haben oder in Schutz genommen werden. Jeder Praktiker wird die Erfahrung gemacht haben, daß es leichter ist, die raschwüchsige Fichte im Buchengrundbestande durchzubringen, als wenige Buchen innerhalb der Fichte. Es ist daher von namhaften Forstwirten die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht vorzuziehen ist, die Fichte rein anzubauen und nur etwa im Stangenholzalter durch Windfall, Schnee- oder Eisbruch entstehende größere Lücken in deren Mitte mit Buche zu unterbauen. Höchstwahrscheinlich leistet ein reiner Fichtenbestand, wenn er das Glück hat, ohne Schäden bis ins Haubarkeitsalter durchzuhalten, sowohl dem Massen- als dem Geldertrage nach mehr als ein Fichten-Buchenmischbestand, falls letzterer Holzart mehr als ein Fünftel der Fläche eingeräumt wird. Ein im reichseigenen Forstorte Tambuch bei Ohrdruf i. Th. besichtigter, 2,2 ha großer, genau 40jähriger Fichten-Buchenbestand bestätigte diese Behauptung, soweit sie den Massenertrag betrifft. Dieser war aus Reihenpflanzung derart hervorgegangen, daß 5 Fichtenreihen mit 3 Buchenreihen abwechselten. Verband 1 : 0,80 m. Ich stellte fest, daß auf einer Buchenzwischenfläche von 375 Pflanzen nach 40 Jahren noch 65 übrig waren, und zwar 31 herrschende Buchenstangen, 18 zurückbleibende Buchenstangen, 16 unterdrückte Buchenstangen. Die Derbholzmenge auf dem 5 a großen Fichtenstreifen betrug 25 fm, die auf dem 3 a großen Buchenstreifen dagegen nur 3,5 fm; die Holzerzeugung auf 1 a ist also im Fichtenstreifen fast dreimal so groß, als in dem von den Fichtenrändern her stark verdämmten Buchenstreifen. Der Boden ist im ganzen Mischbestande mit einer leichten Buchenlaubdecke überzogen. Beide Holzarten erfreuen sich auf Fichtenbonität II/III guter Wüchsigkeit. Ein im ganzen günstigeres Mischungsbild hätte sich wohl ergeben, wenn man 1 ha mit etwa zehn kreisförmigen Buchengruppen von 16 m Durchmesser durchsetzt hätte; das würde im ganzen 1/5 ha ergeben, eine den Fichtenmassenertrag nicht sonderlich schwächende Ausdehnung, die anderseits doch bodenpfleglich wirkt. Dr. K.

Vom Holzmarkt.

Besonderes Interesse verdient die Preislage für Papierholz. Von allen Seiten werden energische Proteste dagegen laut, daß die Zellstoffabriken erklärt haben, ihren Verkaufspreis von 3,40 ℳ auf 6,60 ℳ je Kilo erhöhen zu wollen. Die Papierfabriken müssen dieser Preiserhöhung Rechnung tragen, und die Folge ist eine ganz ungeheuerliche Preissteigerung aller holzstoffhaltigen Papiersorten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Preiserhöhung des Holzes allein dafür nicht ausschlaggebend sein kann, sondern alle anderen Materialien zur Zellstoffabrikation sind auch im Preise gestiegen. Trotzdem ist es eine Tatsache, daß die hohen Papierholzkosten für die erfolgte bzw. in Aussicht genommene Normierung der erhöhten, fast verdoppelten Zellstoffsätze von den Fabriken geltend gemacht werden, obwohl die Fabriken in ihren Vorräten für zwölf Monate und mehr sicher auch billiger eingekaufte Holzmengen besitzen. Die Preise für Papierholz haben sich in letzter Zeit ziemlich auf gleicher Höhe gehalten. Man zahlte etwa 280 bis 310 ℳ je Raummeter Scheite. In Frankenberg (Sa.) sind Langhölzer für Papierfabrikation mit 600 bis 700 ℳ je Festmeter bezahlt worden, was einem Raummeterpreise von etwa 450 ℳ entsprechen würde, also besonders teuer ist.

Schwellenhölzer und Telegraphenstangen sind zu guten Preisen verkauft worden, die teilweise etwas über die letzten Erlöse hinausgingen. Starke Konkurrenz in Fichtenlangholz, aber auch in Kiefernstämmen dürfte der inländischen Holzproduktion eventuell aus den polnischen Pro-

Hosted by Google

venienzen erwachsen, da die neue Holzliste der im kommenden Jahre zollfrei aus Polen zuzulassenden Holzeinfuhren (neben 420000 fm Langholz) ein fast auf das Doppelte der vorjährigen Menge gesteigertes Kontingent von 600000 cbm Bretter und Schnittmaterial anderer Art aufweist.

Wieviel davon tatsächlich herüberkommt, läßt sich schwer beurteilen. Indessen sind diese Zahlen wohl geeignet, einen merklichen Preisdruck auf den deutschen Holzmarkt auszuüben.

Seit Mittwoch voriger Woche haben die Besprechungen der deutschen Delegierten unter dem Vorsitz der deutschen Kriegslastenkommission in Paris begonnen, deren Ergebnisse unter Umständen die Lieferung großer Mengen von Buchenschwellen und von Telegraphenstangen an Frankreich aus den alten Anforderungen sowie neue Ansprüche Belgiens und Italiens wegen der Lieferung von Schwellen, Telegraphenstangen und Schnittholz umfassen dürften. Auf welche Weise evtl. diese Sortimente, besonders die Schwellen, zu beschaffen sein werden, wird sich erst später erklären lassen.

Hm.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 15. Januar 1922 Otter 1500 bis 1800 *M*, Steinmarder 2500 bis 3000 *M*, Baummarder 3000 bis 4000 *M*, Füchse 400 bis 800 *M*, Iltisse 200 bis 400 *M*, Dachse 150 bis 175 *M*, Maulwürfe 12 bis 10 *M*, Hamster 8 bis 30 *M*, Kanin (Karschner) 15 bis 35 *M*, Hasen, Winter 25 bis 30 *M*, Halbe 13 bis 14 *M*, Sommer 5 bis 6 *M*, Wiesel 10 bis 40 *M*, Rehdecken 30 bis 50 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Markt age läßt es nicht zu, maßgebende Pr ise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind a's ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolg der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und gegenwärtig ist ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märklichen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 15. Januar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten) Hasen: Winter 30 bis 32 *M*, Sommer 6 *M*, Wildkanin Winter 8 *M*, Sommer 1,00 *M*, Füchse: Winter I 400 *M*, II 130 *M*, Sommer 25 *M*, Steinmarder: I 2200 bis 2300 *M*, II 700 *M*, III 80 *M*, Baummarder I 3000 bis 3100 *M*. II 800 *M*, III 100 *M*, Iltisse: I 275 bis 300 *M*, II 100 *M*, III 30 *M*, Maulwürfe: I 10 *M*, II 5 *M*, Dachse I 150 *M*, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 *M*, Winter 25 *M*; Rotwild: trocken 24 *M* das Kilo; Damwild: trocken 26 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 *M* das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **6,0 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 6. **Tragen von Hirschfänger und Militärkarabiner.** Dürfen Privatforstgehilfen Hirschfänger und Achselstücke tragen? Sind Privatforstbeamte befugt, bei Ausübung ihres Berufes einen Militärkarabiner oder eine solche zur Birschbüchse umgearbeitete Waffe zu tragen? W. D., Forstgehilfe.

Antwort: 1. Wenn Sie im Privatforstdienst angestellt sind, so steht dem Tragen von Achselstücken nichts entgegen, sofern diese Achselstücke so beschaffen sind, daß sie mit den den Staats- und Gemeindeforstbeamten vorbehaltenen Abzeichen nicht verwechselt werden können. Gegen das Tragen eines Hirschfängers im Dienst ist nichts einzuwenden, wenn Sie auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vom Landrat bestätigt sind. Im anderen Falle ist es empfehlenswert, daß Sie sich einen Waffenschein beschaffen. 2. Auf keinen Fall haben Sie eine Berechtigung, einen Militärkarabiner zu führen, denn diese Waffen sind auf Grund des Gesetzes vom 31. August 1920 abzuliefern. Ob ein umgearbeiteter Karabiner abzuliefern ist, das richtet sich nach seiner Beschaffenheit. Hat der Karabiner den Charakter eines Militärgewehres, so ist er abzuliefern; hat er den Charakter eines Jagdgewehres, würde er nicht ablieferungspflichtig sein. Dazu gehört unseres Erachtens eine Änderung der Schäftung und die Anbringung des Stechers.

Anfrage Nr. 7. **Waldbrandversicherung.** Es wäre mir sehr erwünscht, zu erfahren, nach welchen Grundsätzen die Höhe der laufenden Beiträge bei den Waldbrandversicherungen durch die München-Gladbacher Gesellschaft bemessen wird. Ich bitte mir daher die wichtigsten Bedingungen mitzuteilen. F. G. in M.

Antwort: Die Prämie für Waldbrandversicherung richtet sich, wie die Prämie jeder anderen Versicherung, nach dem Grade der Gefährdung des versicherten Objektes. Sie ist daher je nach den Bestandesverhältnissen der in Betracht kommenden Forst sehr verschieden. Für Nadelholz von 1 bis 10 Jahren etwa 4 *M* je Tausend der Versicherungssumme, für solches über 80 Jahre etwa 0,5 *M* je Tausend, für Laubholz etwa 0,9 bis 0,6 *M* je Tausend. Mischung von Laub- und Nadelholz erfordert eine geringere Prämie als reines Nadelholz; alles bei einer Versicherung aller Bestände, oder wenigstens bis zu 60 Jahren: bei Versicherung nur bis zu 40 Jahren, die nur unter gewissen Bedingungen abgeschlossen wird, ist sie wieder höher. Gebirgsreviere haben niedrigere Prämiensätze als solche in der Ebene. Für Gefahrerhöhungen treten Zuschläge verschiedenster Art zur Prämie hinzu, z. B. bei ungünstiger Lagerung der Altersklassen im Revier (alle Schonungen und Dickungen zusammenhängend an einer Stelle). Bei Überwiegen der Fläche der jungen Altersklassen über die der alten, schlecht durchforstete Bestände, starker Verkehr im Wald, Gasthäuser, Sommerfrischler, Fabrikanlagen usw. Zu allem tritt noch ein Unkostenzuschlag zur Deckung des gegenwärtig erhöhten Geschäftsaufwandes der Gesellschaft usw. Um diese Fragen beantworten zu können, muß an der Hand eines fortgeschriebenen Betriebswerkes eine Gruppierung der Bestände nach Altersklassen unter Beifügung der Flächengrößen erfolgen, hieraus muß das sogenannte Durchschnittsflächenalter ermittelt und danach

Hosted by Google

das Versicherungsalter der Bestände festgestellt werden. Unter Zugrundelegung des letzteren wird der Wert der Bestände errechnet, dazu mittels des entsprechenden Prämiensatzes die Einzelprämie für jede Altersklasse ermittelt und aus der Summe der Einzelprämien die Durchschnittsprämie für das ganze Revier festgestellt. Da diese Berechnungen für mit der Waldwertrechnung und den Grundsätzen der Forsteinrichtung nicht genügend vertraute Personen nicht durchführbar sind, ein forstliches Betriebswerk auch oft nicht vorhanden oder nicht fortgeschrieben ist, so ist es nur den mit der Waldbrandversicherung vertrauten Forstleuten möglich, die nötigen Grundlagen für die Versicherung so zu sammeln, daß die Direktion danach eine Prämienfestsetzung vornehmen kann. Sie hat daher solche Beamte in mehreren Provinzen angestellt, die zunächst das zu versichernde Revier bereisen, die für die Prämienfindung nötigen Berechnungen ausführen und der Direktion einsenden, die dann dem Versicherungslustigen den Prämiensatz mitteilt mit den Rabatten, die eventuell bewilligt werden, z. B. bei fünf- bis zehnjähriger Vorauszahlung der Prämie und Kontrolle der Forsten durch Landwirtschaftskammer, Landschaft, Regierung, eigene Forstinspektion usw.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse **Bad Lauterberg i. Harz** (Hildesheim) ist zum 1. April zu besetzen. Die Stelle ist mit Dienstwohnung versehen. Bewerbungsfrist 4. Februar.

Försterstelle Eichberg, Oberf. Crossen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,3830 ha Garten, 7,4120 ha Acker, 4,1620 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Försterstelle Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin), ist voraussichtlich zum 1. März neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind nachstehende **Försterstellen** zum 1. April zu besetzen:

Boos, Oberf. Kaisersesch;

Reichenbacherhof, Oberf. Neupfalz.

Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förstern in Endstellen des eigenen Bezirks die überz. Förster und Forstsekretäre — soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben — der Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

Bewerbungsfrist 15. Februar.

Die Besetzung der zum 1. April ausgeschriebenen **Försterstelle Eichholz,** Oberf. Lüdersdorf (Potsdam), erfolgt erst zum **1. Mai.** Die Bewerbungsfrist bleibt auf den 22. Januar festgesetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Havelberg ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat der Stadt Havelberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Langendiebach, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Langendiebach, Kr. Hanau, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstassessor als Hilfsarbeiter gesucht. Bewerbungen sind an das Landesdirektorium (Forstabteilung) Memel zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Taxatoren sollen vom 1. April ab für 10 Stadt- und Interessentenwaldungen des Bezirks der Gemeinde-Oberförsterei Höxter mit einer Gesamtfläche von rund 4800 ha neue Betriebspläne aufgestellt werden. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar an den Gemeinde-Oberförster in Höxter i. W. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jahnen, Hegemeister, ist zum Revierförster ernannt und ihm vom 1. Oktober 1921 ab die Revierförsterstelle Sien. Oberf. Meisenheim (Coblenz), endgültig übertragen.

Märker, Förster in Eichberg, Oberf Crossen, wird am 1. April nach Räumde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), versetzt.

Röggerath, Hegemeister in Küstelberg, Oberf. Glindfeld, ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Dresselndorf, Oberf. Siegen (Arnsberg), zum 1. Februar endgültig übertragen.

Rockmann, Förster in Hilchenbach, ist mit Wirkung vom 1. April 1921 ab unter Übertragung der planmäßigen Forstsekretärstelle der Oberf. Hilchenbach (Arnsberg) zum Forstsekretär ernannt.

Silberstepe, genannt **Sache,** Förster in Hainichen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab unter Übertragung der planmäßigen Forstsekretärstelle der Oberf. Hainichen (Arnsberg) zum Forstsekretär ernannt.

Stenger, überz. Förster in Schönthal (Schneidemühl), wird am 1. April nach Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), einberufen.

Wilknow, überz. Förster in Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, wird am 1. April nach Friedrichsthal, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), versetzt.

Speck, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Obereimer, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab als Förster unter Übertragung der Forstsekretärstelle der Oberf. Obereimer (Arnsberg) endgültig angestellt.

Wenzel, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Schmergrube, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist unter einstweiliger Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Werner, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Powunden, Oberf. Fritzen (Königsberg), ist unter einstweiliger Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Langner, Hilfsförster in Fuhrberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar ab zum Förster und Forstsekretär ernannt und ihm vom gleichen Zeitpunkt ab die Forstsekretärstelle der Oberf. Fuhrberg in Fuhrberg (Lüneburg) übertragen.

Seifen, Forstgehilfe in Kellenbach, Oberf. Kirchberg, ist am 15. Januar nach Niederbreisig, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Braun, Förster in Satow, ist am 1. Januar nach Gülzow, Landdrostei Stavenhagen, versetzt.

Auszeichnungen.

Kalkreuth, Privatrevierförster in Kleinmachmin, ist für 35jährige Dienstzeit die silberne Denkmünze von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern verliehen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Einladung zu der am Donnerstag, dem 26. Januar 1922, vormittags 11 Uhr, im Hotel „Vereinshaus" in Essen stattfindenden Winter-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten. 2. Die neuen Forstgesetz-Entwürfe. Berichterstatter: Forstrat Baumgarten-Münster. 3. Die heutige Gestaltung des Grubenholzhandels. Berichterstatter: Oberförster a. D. Diehl-Essen. 4. Die wichtigsten Bestimmungen des Wassergesetzes. Berichterstatter: Oberrentmeister Röhrs-Loburg. 5. Besprechung der Holzpreise, Arbeiterlöhne und anderer Tagesfragen. Nach der Sitzung, gegen 2 Uhr, gemeinschaftliches Essen im Hotel „Vereinshaus". ½4 Uhr: Besichtigung der Krupp'schen Gußstahlfabrik. Anmeldung bis zum 20. Januar unbedingt erforderlich.

Forsthaus Natteforth bei Wulfen i. W.

Der Vorsitzende: Joly, Forstmeister.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Wintervergnügen.

Unser Wintervergnügen findet am 11. Februar im Vereinslokal (Viktoria-Hotel) in Königsberg statt. Festessen, Konzert, Ball. — Beginn des Essens pünktlich 7 Uhr. Gedeck 25 Mk. Kein Weinzwang.

Gäste, durch Mitglieder eingeladen, sehr willkommen. Die Herren Kollegen werden gebeten die Zahl der Teilnehmer am Essen, einschl. der von ihnen eingeladenen Gäste, den in der letzten Versammlung bezeichneten Herren so frühzeitig mitzuteilen, daß letztere dem Vereinswirt zum 1. Februar die Zahl angeben können.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7547. **Keybell,** Wilhelm, Revierförster a. D., Spanbeck, Post Nörten, Kreis Göttingen. X.
7548. **Müller,** Friedrich, Förster, z. Zt. Neußen, Post Belgern a. Elbe, Kreis Torgau. XVI.
7549. **Vieth,** Hans, Oberförster, Friesenhagen, Post Crottorf (Rhld.) V.
7550. **Schaldt,** Max, Förster, Fh. Lugowen, Post Bokellen, Kr. Insterburg, Ostpreußen. I.
7551. **Freyholdt,** Georg, Oberförster, Reichmannsdorf, Thüringen. XVIII.
7552. **Buchen,** Albrecht, Förster, Diethardt, Post Nastätten, Kreis Goarshausen. XIII.
7553. **Hermann,** Johannes, Forstgehilfe, Ohrenbach, Post Langensteinach bei Rothenburg ob der Tauber, Bay., Mittelfr. XIV.
7554. **Osadnik,** Erich, Revierförster, Gr.-Wilkowitz, Post Broslawitz, Kreis Tarnowitz, O.-Schl. VI.
7555. **Siedschlag,** Willi, Forstgehilfe, Karnzow, Post Kyritz, Prignitz. IX.
7556. **Schnetzke,** Robert, Hilfsförster, Münstereifel. V.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Brauner, Karl, Förster, Schlabendorf, Post Zinnitz, Kreis Calau N.-L.
Ströbel, Wilhelm, Forstgehilfe. Stein, Kreis Nürnberg, Mittelfranken.
Reese, Hugo, Förster, Fh. Kirchgrund, Post Nieheim, Kr. Höxter.
Graf v. Landsberg-Velen, Max, Schloß Wocklum, Post Balve in Westf., Bezirk Dortmund.
Kleindorf, Gustav, Förster, Abbau Burgwall, Post Marienthal, Kreis Templin.
Wegener, Johannes, Revierförster, Stolberg, Harz, Kreis Sangerhausen.
Franzky, Hugo, Staatl. Förster, Friedrichsgrätz, Bez. Oppeln.
Tittel, Julius, Forstschutzgehilfe, Zehnebeck, Post Gramzow, Kreis Angermünde.
Bock, Friedrich, Gutsförster, Großholzgut Maßleben, Post Holzdorf, Kreis Eckernförde.
Gasde, Wilhelm, Forstgehilfe, Boroschau, Post Bischdorf, Kreis Rosenberg O.-S.
Hindermayer, Anton, Hilfsförster, Gahro-Pechhütte, Post Weissagk.
Feldt, Hugo, Forst- und Gutsverwalter, Todtenkopf, Post Breddin, Kreis Westprignitz.
Draeger, Hugo, Hilfsförster, Todtenkopf, Post Breddin, Kreis Westprignitz.
Reichel, Erwin, Forstgehilfe, Berlin-Grunewald, Fontanestraße 4, II.
Wilke, Fritz, Forstgehilfe, Eichkamp, Post Berlin-Grunewald, Koppel-Heim.
Lindemann, Heinrich, Forstaufseher, Buer-Resse.
Boß, Friedrich, Förster, Fh. Stechow, Post Stechow, Kreis Westhavelland.
Hesse, Fritz, Förster, Gr.-Ottlau, Post Garnsee, Kr. Marienwerder, Westpreußen.
Bauer, Josef, Revierförster, Treherz, Post Marstetten, Württemberg.

Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes in Berlin am 17. Dezember 1921.

An der Sitzung haben folgende Herren teilgenommen: Oberförster Schwabe, Oberpräsident von der Schulenburg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Förster Rathjen, Förster Nolte, Graf von Arnim-Boitzenburg, Förster Walter (als Vorsitzender des Försterausschusses), Ökonomierat Grundmann (als Schatzmeister), Direktor Jacobi (für die Privatforstschule zu Templin), Geschäftsführer Ritthausen und zeitweilig Dr. Schneider (für den Guts- und Forstbeamtenbund).

Die Verhandlungen haben zu folgenden Beschlüssen geführt:

1. Die Fachgruppe der Forstbeamten des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes wird ermächtigt, im Benehmen mit der Fachgruppe der Gutsbeamten den Zusammenschluß mit dem Reichsverbande land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten auf wirtschaftsfriedliche Grundlage in geeigneter Weise vorzubereiten.

2. Herr Dr. Schneider ist weiter ersucht worden, eine Liste der Forstbeamten des Guts- und Forstbeamtenbundes an unsere Geschäftsstelle zu übergeben, um ihre Überführung in unseren Verein zu veranlassen.

3. Wegen der Anstellung eines weiteren Geschäftsführers, besonders für den Außendienst, sind Ausschreibungen erfolgt. Die eingehenden Bewerbungen sollen gesammelt und dann dem engeren Vorstand vorgelegt werden, der die Wahl vollzieht.

4. Die vorgelegten Verträge, welche die Neuregelung der Besoldung des gegenwärtigen Ge-

Hosted by Google

schäftsführers und die Miete von Geschäftsräumen vorsahen, werden mit kleinen Abänderungen genehmigt.

5. Die angebotene Übernahme der Forstschule Miltenberg durch den Verein wird wegen der ungünstigen Finanzlage, und weil auch der Verein zurzeit alle seine Mittel für Templin braucht, abgelehnt.

6. Die immer steigenden Kosten für Nahrungsmittel und Gehälter machen zur Erhaltung des Gleichgewichts im Haushalt der Schule Templin folgende Maßregeln notwendig:

a) Erhöhung des Schulgeldes. Dieses soll im nächsten Jahre betragen für die Söhne ordentlicher Mitglieder 4000 ℳ und für andere Schüler 6000 ℳ.

b) Vermehrte Zuschüsse von seiten des Vereins bis zur Höhe von 20 000 ℳ.

c) Anträge an die Landwirtschaftskammern und die Waldbesitzer auf Erhöhung ihrer Beiträge für die Schule.

Hierzu wird bemerkt, daß die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg inzwischen bereits ihren jährlichen Beitrag von 2000 auf 10 000 ℳ erhöht hat.

Ferner war Oberpräsident von der Schulenburg in der Lage, einen sehr erheblichen Beitrag von seiten des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände unter bestimmten Bedingungen in Aussicht zu stellen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Die zu Punkt 3, 4 und 6 gefaßten Beschlüsse sowie die fortwährende Steigerung der Teuerung machen eine Erhöhung der Vereinsbeiträge um etwa 70 % nötig. Die Bekanntmachung hierüber befindet sich in Nr. 52 von 1921 auf S. 978 dieses Blattes.

7. Aus den angesammelten Stipendienfonds für Templin gelangen 5000 ℳ in Form von sieben Stipendien zu Verteilung. Die einzelnen Stipendien werden in folgender Höhe verteilt: Je eines zu 1000 ℳ, 900 ℳ, 800 ℳ, 700 ℳ und 600 ℳ und zwei solche zu je 500 ℳ.

8. Zwei Anmeldungen von außerordentlichen Mitgliedern wurden abgelehnt, die anderen Aufnahmen vollzogen.

Am 18. Dezember 1921 ist der in Kolberg gewählte Ausschuß für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen und dergleichen zusammengetreten. Anwesend waren die Herren: Oberförster Schwabe, Forstrat Dr. Bertog, Oberförster Rock, Revierförster Sommer, Förster Nolte, Geschäftsführer Ritthausen.

Als Vorsitzender dieses Ausschusses wurde Herr Förster Nolte, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf Nm., und als Stellvertreter Herr Forstrat Dr. Bertog gewählt.

Nach mehrstündiger Verhandlung wurden folgende Richtlinien beschlossen:

Die von der Staatsforstverwaltung angewandten Amtsbezeichnungen dürfen nur von solchen Forstangestellten anderer Waldbesitzer (Gemeinde, Privaten usw.) geführt werden, wenn sie die entsprechende Befähigung nachgewiesen und eine entsprechende Stellung bekleiden oder bekleidet haben.

Forstliche Bildungsstätten sind vom Staat zu genehmigen und zu beaufsichtigen. Die freien und gesetzlichen Berufsvertretungen sind hinzuzuziehen. Die Lehrer an diesen Bildungsstätten haben ihre Geeignetheit nachzuweisen.

Das Lehrlingswesen für den Privatforstverwaltungs- und Betriebsdienst ist in Anlehnung an die für das Handwerk geltenden Bestimmungen zu regeln.

Für die Verwaltung und Betriebsführung in den Privatforsten wird der Befähigungsnachweis verlangt. Dieser muß vom Besitzer selbst erbracht werden, wenn er die Verwaltung oder den Betrieb selbst ausschließlich leiten will. Andernfalls müßten geeignete Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, im Hauptamt angestellt werden.

Das Maß der Anforderungen und deren Abstufung für den Befähigungsnachweis ist von den Ländern festzusetzen. Die Berufsvertretungen sind zu beteiligen. Das erforderliche Prüfungswesen ist der Aufsicht des Staates zu unterstellen.

Im Anschluß an die Verhandlungen des Reichsforstwirtschaftsrates in Kreuznach war an Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. Stegemann in Braunschweig als Vorsitzenden vom Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zur Heranbildung unserer wirtschaftlichen Kräfte der Antrag gestellt worden, zu den Verhandlungen über Ausbildung von Forstbeamten auch Vertreter unseres Vereins hinzuzuziehen. Daraufhin ist unserem Verein ein Vertreter zugebilligt worden; als solchen hat der Ausschuß Herrn Forstrat Dr. Bertog gewählt. Dieser Ausschuß sollte am 28. Dezember 1921 zum ersten Male zusammentreten, was inzwischen auch geschehen ist.

Bemerkt sei nur kurz noch, daß in dieser Ausschußsitzung förmliche Beschlüsse nicht gefaßt worden sind, sondern nur eine allgemeine Besprechung stattgefunden hat, um zunächst eine Klärung der Ansichten herbeizuführen, die auch erreicht worden ist.

Der Vorsitzende. gez. Schwabe, Oberförster.

Für den Denkmalfonds ehemaliger gefallener Templiner

gingen weiter ein:	Jahrgang	ℳ
Forstgehilfe Hans Schade, Lauterbach		20.—
Förster Czajka, Poojorzelletz		50,—
Staatlicher Hilfsförster G. Hensel, Passendorf		10,—
Hilfsförster Hubert Peppler, Glasow		50,—
Förster Klamroth, Märkisch-Friedland	1910/11	25,—
Forstgehilfe Hans Sohn, Römerholz	1920/21	5,—
Förster Geßler, Trebus	1910/11	20,—
Hilfsförster Barthel, Trebus	1919/20	20,—
Förster Bartsch, Landwirtschaftskammer Rostock	1908/09	50.—
Revierförster Josef Knust, Oberwinter		30.—
Förster Hans Rühe, Kleinheide	1912/13	100.—
Förster Oskar Barth, Lehnhaus		25,—
Sammlung gelegentlich der Mitglieder-Versammlung in Kolberg		55,—
Georg Fischer, gestiftet von den fürstlichen Forstbeamten der Oberförsterei Kuchelna	1907/08	55,—
A. Matern, Fh. Falkenhof i. Pomm.		30,—
Heinrich Ritter, Carlstein		25,—
E. Rosencrantz, Fh. Hanirode, Kreis Sangerhausen	1907/08	25,—
Hilfsjäger Alfred Pieper, Peterdorf im Riesengebirge	1910/11	30,—
Forstsekretär Fritz Schmidtsdorf, Lieberose N.-L.	1908/09	20,—
Förster Friedrich Krüger, Fh. Tempelberg bei Müncheberg i. Mark	1909/10	25,—
		Sa. 670,—

Dazu der im Juli 1921 veröffentlichte Betrag von . . 7501,50

Gesamtsumme mithin: 8171,50

Den Gebern herzlichen Dank! Weitere Gaben sind willkommen.

Templin, Weihnachten 1921. Jacob, Direktor.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Dienstag, dem 7. Februar 1922, nachmittags 2 Uhr, findet in Allenstein im Hotel Kronprinz, Zeppelinstraße, die Winterversammlung der Bezirksgruppe statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind hierzu freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht über die Mitgliederversammlung in Kolberg.
3. Die Gehaltsvereinbarung mit dem Verband der Ostpreußischen Waldbesitzer.
4. Die Pensionierung der Privatforstbeamten.
5. Wahl eines Mitgliedes für den Försterausschuß.
6. Wahl von zwei Mitgliedern für die Tarifkommission.
7. Vortrag (Thema wird noch bestimmt).
8. Anträge aus der Versammlung.

Im Anschluß gemütliches Beisammensein. Um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Forsth. Damerau, den 6. Januar 1922.

Der Vorsitzende. Schlicht, Oberförster.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön.

Einladung.

Montag, den 30. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, findet im Schütz'schen Hotel zu Lauterbach (Hessen) eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Waldbauliche Betrachtungen. (Oberförster Roßmäßler, Eisenbach). 2. Die praktische Imkerei des Forstmannes. (Revierförster Hansult, Oberohmen). 3. Vereinsangelegenheiten. 4. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen. 5. Allgemeine Aussprache. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind herzlich willkommen.

Engelrod (Hessen), den 9. Januar 1922.

Eggers.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Zur Ortsgruppenversammlung am 4. Dezember 1921 in Lüben waren 28 Mitglieder, 2 Gäste, die Herren Revierförster Prophet, Vorsitzender der Ortsgruppe Bober-Katzbachthal, und Lehrer Hinke, Lüben, und etwa 30 Damen erschienen.

Als Punkt 1 der Tagesordnung wurde der, leider nur aus den Nachrichtenblättern des Waldbesitzerverbandes bekannte, abgeänderte Tarif besprochen. Hier wurde gerügt, daß der Tarif vom 30. September 1921 bereits in den ersten Oktobertagen den Mitgliedern des Waldbesitzerverbandes zugesandt war, während unsere Mitglieder am 4. Dezember, also zwei Monate später, noch keine Mitteilung von seiten des Vereins bekommen hatten. Die Gehaltssätze befriedigten nicht, da die Steigerung der Lebensbedürfnisse noch weiter anhält.

Punkt 2. Herr Lehrer Hinke-Lüben, der aus seiner großen Käfersammlung (126 Kästen) einige (12 Kästen) der forstlich wichtigsten Käfer zusammengestellt hatte, führte diese vor und hielt dann einen interessanten Vortrag über die Naturdenkmäler im Kreise Lüben. Im Namen der Ortsgruppe dankte der Vorsitzende vielmals für die große Mühe, die sich der Vortragende gemacht hatte. Angesichts der vorgeschrittenen Zeit blieb für den weiter vorgesehenen Vortrag „Pilzkrankheiten an unseren Nadelhölzern" wenig Zeit, so daß nur flüchtig die hauptsächlichsten Erkrankungen von Forstsekretär Ostrop berührt werden konnten. Das gesammelte Anschauungsmaterial wurde mit Interesse besichtigt.

Punkt 3. Anträge aus der Versammlung. Der Vorsitzende gab Kenntnis von den in Neurode alle 14 Tage stattfindenden forstlichen Belehrungsabenden und forderte die Kollegen zu reger Teilnahme auf. Forstliche Belehrungsabende sollen auch im westlichen Kreisteile, in Kotzenau, eingerichtet werden.

Sodann wurde die Wahl der Vertrauensmänner zur Angestelltenversicherung besprochen und beschlossen, daß sich die Gruppe mit den nationalen Verbänden des Kreises in Verbindung setzen solle, um einen der Kollegen oder wenigstens einen für unsere Interessen eintretenden Beamten an aussichtsreicher Stelle auf die Liste zu bringen.

Nun teilte der Vorsitzende die soeben erfahrene Nachricht von dem plötzlichen, am 2. Dezember erfolgten Tode des Hegemeisters Grumann-Primkenau der Versammlung mit, die auf übliche Weise den Verstorbenen ehrte.

Zeit und Ort der nächsten Versammlung wurde dem Vorsitzenden zur Bestimmung überlassen. Nach Schluß der Versammlung kamen auch die Damen zu ihrem Rechte. Der Tanz hielt die Paare noch lange geschlossen beisammen.

Ostrop, Schriftführer.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldungsabzüge bei den Kommunalforstbeamten. 63. — Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1922. 65. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 64. (Fortsetzung Seite 77.) — Forstwirtschaftliches. 78. — Vom Holzmarkt. 78. — Vom Rauhwarenmarkt. 79. — Brief- und Fragekasten. 79. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 80. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. 81. — Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend. 81. — Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 81.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

Hosted by Google

Zur grossen Landwirtschaftswoche

vom 10.—19. Februar d. Js. in Berlin

wird rechtzeitig wie stets in meinem Verlage herausgegeben:

Führer

durch die grosse

Landwirtschaftswoche Berlins

1922. 30. Jahrgang.

Interessenten und Besuchern der grossen Landwirtschaftswoche wird der **am Mittwoch, dem 8. Februar,** fertiggestellte **Führer für 1922** gegen Einsendung von **1 Mk. Portokosten** postfrei geliefert. Ohne Porto-Ersatz kann infolge der erhöhten Postgebühren in diesem Jahre sonst kostenlose Zusendung nicht erfolgen.

Der in hoher Auflage erscheinende „Führer" wird bei allen im Februar 1922 während der großen Woche stattfindenden Versammlungen an die Besucher auf das sorgfältigste kostenlos verteilt und genießt mit Recht den Ruf als **vorzüglichste Insertionsgelegenheit.** Der Raum einer ganzen Seite beträgt 15,5×9,5 cm, und es kostet **1/1 Seite 500 Mk., 1/2 Seite 260 Mk., 1/4 Seite 140 Mk. Vorzugsseiten 600 bis 1300 Mk.**

Behufs Kenntnisnahme Anzeigenrundschreiben kostenlos und „Führer" von 1921 zur Ansicht; **Schluss der Anzeigenannahme am Mittwoch, dem 1. Februar.**

J. Neumann, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau, Forst- u. Jagdwesen, **Neudamm.**

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Forstassessor Franz Josef Just mit Frl. Ellen Gospodorz in Breslau.

Sterbefälle:

Densow, Auguste, Hegemeistergattin in Hallerburg bei Wülfingen in Hannover.

Holstein, Förster a. D. in Lübeck.

Jungeblodt, Justizrat und Notar a. D. in Lorsten in Westf.

Rosenwanger, Karl, Großherzoglicher Forstmeister a. D. in Rostock.

Holz u. Güter

Gut oder Oedland

bis zu 1000 Morgen, mit oder ohne Gebäude, möglichst bald

zu kaufen gesucht.

Für Nachweis bei Abschluß hohe Provision! (242

Franz Müller,

Barmen, Zeughausstr. 15.

Beratung, Forsteinrichtung, Vermessung, Abschätzg. d. Verbürgung schönen Kartenwertes, Vermittlung von Holzverkäufen übern. H. E. Gast, Forstassessor u. vereid. Landmesser, Frankenstein, Schles., Bahnhof. (274

Schlagbare Waldbestände,

Kiefer oder Tanne,

gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Offert. unt. **A. N. 113** an **Rudolf Mosse, Magdeburg.** (284

Zuchenbrennholz

für fabrikmäß. Verkohlung, mögl. 1 m lang, auch ganze

Waldbestände

m. od. o. Grund u. Bod., sow. aufgearb., fr. Waggon bzw. loko Wald, a. all. Prov. Deutschl. **zu kauf. ges.** Angeb. u. Ang. d. Sortim., d. Menge u. d. Preis., d. Lage d. Objektes u. d. Abfuhrverhältnisse an: (101

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,

für Süddeutschland an den

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M.

Kiefern-Grubenholzbestände und Waldgüter

96) **ständig zu kaufen gesucht.**

Fritz Schwarzelühr, Kalthof, Kr. Iserlohn.

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Röxe-Stendal,** Lüderitzer Straße 30.

Stellenangebote

Forststelle der Landwirtschaftskammer in Cassel,

Weißenburgstraße 12,

sucht praktisch erfahrenen

Forsteinrichter,

Forstassessor oder älteren Forstreferendar,

Dienstantritt spätestens 1. April sowie

jung. Forsteinrichter,

Forstreferendar,

Dienstantritt spätestens 1. Mai. Bewerbungen alsbald mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungs-, Examens- und Dienstzeugnissen; Vergütung nach Uebereinkunft. (261

Die hiesige (278

Stadtförsterstelle

ist sofort zu besetzen. Gehalt nach Gruppe 6, Ortsklasse D. Forstversorgungsberechtigte Bewerber oder Reservejäger der Klasse A wollen ihre Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sofort einreichen.

Der Magistrat der Stadt Havelberg.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. **Neudamm, den 29. Januar 1922.** **37. Band.**

Nochmals das Dienstland der Privatförster.

Nachdem wir in den Nummern 26 und 34 von 1921 schon die Dienstländereien der Privatforstbeamten behandelt haben, meldet sich zu diesem Thema ein alter Vorkämpfer für eine größere Dienstlandswirtschaft, der Herr Gräfliche Förster Stracke, Velen i. W. Er führt folgendes aus:

In Nr. 7 von 1920 habe ich eine größere, durch eigenes Gespann und selbständigen Knecht betriebene Landwirtschaft für den Privatförster empfohlen, weil ich schon über 40 Jahre lang stets selbst Landwirtschaft betrieben und dabei die Erfahrung gemacht habe, daß gerade die größere Wirtschaft des Försters dem Waldbesitzer den Unterhalt des Forstbeamten ganz erheblich verbilligt und er außerdem auch einen Beamten hat, der unabhängiger wie jeder andere die meiste Zeit dem Walde widmen kann.

Der Einwand, daß viele Waldbesitzer dem Förster das zur größeren Wirtschaft erforderliche Dienstland nicht zur Verfügung stellen werden, veranlaßt mich zu der Gegenfrage: Warum denn nicht, wenn es für ihn tatsächlich Vorteile bringt? Die Behauptung, für den Waldbesitzer sei es rentabler, das Dienstland des Försters selbst zu bewirtschaften und diesen dafür auf Deputat zu stellen, muß ich als gegenstandslos bezeichnen: denn, soll der Großbetrieb all die Erträge aus Land und Vieh, die der Förster als guter Kleinwirtschaftler erzielt, vollständig ersetzen, so zieht jener allemal den Kürzeren, und zwar um so sicherer, als für den Großbetrieb die Försterlandwirtschaft fast durchweg weit abgelegen ist. Nur solche Forstbeamten, die nie Landwirtschaft betrieben haben oder schlechte Erfahrungen damit hatten, dürften vornehmlich die Gegner der Försterlandwirtschaft und nicht gerade berufen sein, darüber zu urteilen.

Ein tüchtiger Bodenwirtschafter für sich selbst ist naturgemäß auch für seinen Brotherrn ein erfolgreicherer Arbeiter als der, dem es für sich selbst zu arbeiten und zu schaffen zu unbequem ist. Ich muß das namentlich den Gegnern der Landwirtschaft aus dem Försterstande entgegenhalten, die den Försterlandwirten unterstellen, sie vernachlässigten durch ihre Wirtschaftsbetriebe den Wald. Das diktatorische „Der Förster gehört in den Wald" vernimmt man auch lieber aus jedem anderen Munde als gerade aus dem eines Kollegen. Solange der deutsche Wald beaufsichtigt und bewirtschaftet worden ist, haben die Waldbesitzer oder deren maßgebende Instanzen fast ausschließlich den Forstbeamten außer Wohnung auch Land zu eigener Bewirtschaftung überwiesen, und diese Beamten haben Jahrhunderte hindurch erfolgreich Landwirtschaft betrieben, von einer Vernachlässigung des Waldes durch die Wirtschaft des betreffenden Beamten jedoch hat man bis in die Neuzeit nie etwas gehört.

Daß heute der Wald höhere Erträge bringen muß als früher, ist selbstverständlich, aber daß gerade deshalb der Förster im Walde weit mehr Arbeit zu leisten hat, muß ich bezweifeln. Ist der Holzeinschlag auch vielleicht etwas erhöht worden, so muß doch auf der anderen Seite der enormen Löhne wegen an Kulturarbeiten alles das, was nicht unbedingt erforderlich ist, unterbleiben, und so wüßte ich nicht, wo die vielen Mehrarbeiten der Förster herkommen sollten.

Gerade der Försterlandwirt, der eine von einem selbständigen Knechte mit eigenem Gespann geführte größere Wirtschaft besitzt und dessen Frau für die Wirtschaft das erforderliche Interesse hat, ist zu jeder Zeit weit mehr für den Wald da, auch nach allen Seiten unabhängiger als der landwirtschaftslose, von der Bevölkerung vielfach abhängige Förster, der sicher viele und oft nutzlose Wege machen muß, nur um des Hauses Notdurft und Nahrung heranzuschaffen.

Auch von nicht landwirtschaftlicher Seite wird anerkannt, daß bei gut wirtschaftenden Försterlandwirten fast immer tüchtige, arbeitsame Frauen, die auf dem Lande groß geworden sind, mitwirken. Hierin liegt allerdings etwas Wahres, aber auch aus städtischen Kreisen sind, wie ich aus vielen Fällen weiß, sehr gut wirtschaftende Förster-

Hosted by Google

frauen hervorgegangen. In einer größeren Försterwirtschaft, wie ich sie empfehle, kommt es bei der Frau nicht so sehr auf hohe Leistungen in körperlichen Arbeiten an, als namentlich darauf, daß sie die ganze Wirtschaft im Kopfe hat, um die Arbeiten der Dienstboten gründlich überwachen und diesen laufende Anleitung geben zu können. Zukünftigen Försterfrauen aus der Stadt, die von Landwirtschaft nichts verstehen, möchte ich den dringenden Rat erteilen, bevor sie den Bund fürs Leben schließen, sich irgendwie auf einem Gute in der Landwirtschaft gründlich auszubilden. Durch eine Vorbildung, wie sie z. B. in neuerer Zeit die landwirtschaftlichen Praktikantinnen sich erwerben, dürften auch für den Förster passende Frauen herangezogen werden. Die Wirtschaftstüchtigkeit gerade der Försterfrau ist heute durch Barvermögen doch gar nicht mehr auszugleichen.

Wenn an dieser Stelle gesagt worden ist, daß dem Förster viele Waldbesitzer wohl kaum 50 bis 60 Morgen Dienstland überweisen würden, so braucht man sich allerdings nicht zu wundern, wenn viele Waldbesitzer sich gegen eine größere Försterlandwirtschaft ablehnend verhalten, hätte man überall dafür gewirkt, daß der Oberförster 150 Morgen und der Förster mindestens 50 Morgen Dienstland benötige, so würde das auf die Waldbesitzer einen für uns viel günstigeren Eindruck gemacht haben. Wenn der Waldbesitzer 1500 bis 3000 Morgen Wald dem Förster zur Hege und Pflege anvertraut, dann dürften für ihn davon doch wohl 50 bis 60 Morgen Dienstland übrig sein.

Von Gegnern der Landwirtschaft wird immer geklagt, daß die Neueinrichtung einer Landwirtschaft so viel Geld koste. Das soll nicht bestritten werden, aber in einer mit schwachem Kapital neu gegründeten selbständigen Wirtschaft von 50 bis 60 Morgen beginnt man heute doch auch nicht gleich mit Volldampf. Außerdem hat der Förster doch noch sein Gehalt. Für das erste Jahr braucht nur ein kleiner Teil des Dienstlandes unter den Pflug genommen und bestellt zu werden. Mit ein paar Kühen wird Weidewirtschaft getrieben, einige Schweine dürfen natürlich nicht fehlen. Alles, was von Jungvieh dazu kommt, wird nach Kräften groß gezogen, und so vergrößert sich die Wirtschaft ohne erhebliche Kosten von Jahr zu Jahr mehr. Neupächter einer Wirtschaft in der Größe einer Försterei arbeiten sich doch auch in dieser Weise langsam empor, und dabei kommt diesen zwar die eigene Arbeitskraft, nicht aber die Gehaltseinnahme des Försters zugute. Mit der Wirtschaftseinrichtung auf einer Försterei sieht es also trotz der Teuerung doch noch nicht so ganz trübe aus, als von andern Seiten geschildert wird.

Die größere selbständige Wirtschaft auf einer Försterei ist die solideste Grundlage für den Försterhaushalt; sie bringt nicht allein Wohlstand, sondern fesselt die Bewohner mehr als alles andere an die Scholle und damit auch den Förster an den Wald. In solcher Försterei ist auch stets Personal vorhanden, das man zu kleineren Besorgungen zum nächsten Orte schicken kann; der Förster selbst oder seine Frau haben die Ausführung der Besorgungen nicht mehr nötig. Sind größere Einläufe zu machen, so sind Gespann und Knecht zur Hand.

Wie sieht es nun aber mit dem Hauswesen des Försters ohne Landwirtschaft aus? Die Vorteile der Landwirtschaft entbehrt man hier ganz, fast ununterbrochen muß jemand, nur zu oft der Förster selbst, unterwegs sein und immer zu Fuß, um Lebensmittel heranzuholen, weil Personal und Gespann fehlen; trotzdem macht der Haushalt doch meist den Eindruck, als wenn Schmalhans Küchenmeister wäre. Gewöhnlich betreibt die umliegende Bevölkerung selbst Landwirtschaft, und der Förster ohne Dienstland steckt dazwischen wie die Eule unter den Tagesvögeln; oft genug sagen dann die Leute, der Förster und seine Familie wollen nicht arbeiten, sonst betrieben sie wohl ebenso Landwirtschaft, wie wir es tun. Sicher wird ein Beamter, der Landwirtschaft treibt, gerade von den Bauern viel höher geschätzt und geachtet als der Nichtlandwirt, und da der Förster sehr oft das berufene Bindeglied zwischen Waldbesitzer und Bevölkerung sein muß, so wird gerade der Nichtlandwirt nie die Erfolge haben wie der andere, den sie mehr oder minder als ihresgleichen betrachten.

Der Haushalt in einer Försterei ohne Landwirtschaft und Vieh, namentlich dort, wo die übrigen Bewohner Bauern sind, wirkt auch keineswegs günstig auf die Erziehung der heranwachsenden Kinder, denn die Führung eines landwirtschaftslosen Haushaltes ist zu einfach und bequem, den Kindern wird darin von Anfang an zu wenig von erfolgreichem Wirken und Schaffen der Eltern vor Augen geführt. Die in den Kleinen schlummernden guten Neigungen, so das Interesse für Wirtschaft und Tiere, namentlich Pferde, deren Pflege, Fahren, Reiten, werden gar nicht geweckt, und sie ersterben unter so einseitigen häuslichen Verhältnissen schließlich ganz. Die Kinder blicken mit Neid auf das viele Vieh der Nachbarn, sehen diese mit dem Wagen ausfahren, und die Folge ist dann recht oft die Frage: „Vater, warum haben wir kein Pferd und keine Kühe?“ Kinder reden die Wahrheit. Ob wohl der befragte Vater seinem Kinde jedesmal wahrheitsgetreu Auskunft gibt?

Häufig hört man den Ausspruch, ich bin mit Leib und Seele Forstmann, aber mit Landwirtschaft soll man mir nicht kommen. Ich verstehe so etwas nicht; wie auf dem Felde gesät, gepflanzt und Früchte geerntet werden, so geschieht das auch im Walde. Ein guter Forstwirt wird meist ein guter Landwirt sein, besonders da die Erträge seines Dienstlandes in seine Tasche fließen. Hätte man von jeher dem Förster das für eine selbständige Wirtschaft benötigte Dienstland stets überwiesen und von diesem als zu seinem Berufe gehörend hinreichende landwirtschaftliche Kenntnisse auch verlangt, so wäre heute in der grünen Farbe die Neigung für die dem Walde gerade nicht zuträglichen gewerkschaftlichen Zusammenschlüsse wohl kaum vorhanden.

Nachschrift. Niemals ist die Auffassung, daß man über das Dienstland der Forstbeamten überhaupt und über das der Privatförster im besonderen seine eigenen Ansichten haben kann, so berechtigt gewesen wie in bezug auf die vorstehenden Äußerungen des Herrn Stracke, Velen, und selten ist in Überzeugungstreue für größere Dienstackerwirtschaft so energisch das Wort ergriffen worden wie hier. Daher werden vielen unserer Leser die

Hosted by Google

Äußerungen so recht nach dem Herzen sein. Herr Stracke hat von seinem Standpunkt aus gewiß recht, und wo die Verhältnisse so liegen, wie er sie geschildert hat, wird dem Privatförster kein größerer Dienst geleistet werden können, als wenn er mit einem Areal von 50 bis 60 Morgen Dienstland ausgestattet wird. Damit aber wollen wir uns die Äußerungen des Herrn Stracke keinesfalls ganz zu eigen machen. Unserer Auffassung nach ist beispielsweise in früheren Artikeln nirgends behauptet worden, daß der Großbetrieb leichter und billiger Vieh ziehen könne wie der Förster in seiner Wirtschaft; die entsprechenden Äußerungen haben sich wohl lediglich auf das Deputat an Getreide, Kartoffeln und Heu bezogen. Für nicht zutreffend halten wir aber besonders die Behauptung, daß der Förster in jetziger Zeit nicht bedeutende Mehrarbeit gegen früher hätte. Haben sich in der Stellung des Verfassers die Verhältnisse gegen früher nicht geändert, so ist er dazu zu beglückwünschen. Es handelt sich jedoch wohl nur um einen Ausnahmefall. Was allein auch der Privatförster an Schreibarbeiten mehr zu leisten hat wie ehedem, ist derart erheblich, daß das Früher mit dem Heute nicht mehr verglichen werden kann. Auch die Leutebeaufsichtigung wird viel mehr Zeit erfordern; gar nicht zu reden vom Forst- und Jagdschutz, dem Holzverkauf und den Nebenämtern, die wenigstens im Osten auch dem Privatforstbeamten sehr viel Arbeit machen. Viele Leser werden auch dem nicht beistimmen können, daß das fehlende Dienstland ungünstig auf die Erziehung der heranwachsenden Landkinder wirken soll. Wäre das der Fall, so würden die Pastoren, Lehrer und anderen Beamten auf dem Lande ohne Dienstacker sich längst dieses Moment für Neuausstattung mit Dienstländereien angeeignet haben. Da dies nicht geschehen ist, kann die Äußerung des Herrn Stracke grundsätzlich nicht als richtig angesehen werden, wobei zugegeben werden soll, daß einzelne Ausnahmefälle seine Ansicht begründen. Alles in allem aber wird ein auf dem Lande wohnender Beamter seine Kinder gut und sachgemäß erziehen können, ob er über Dienstland verfügt oder nicht.

So ist und bleibt denn der Streit um das Dienstland ein solcher rein persönlicher Neigung und Auffassung. Es gibt eine sehr große Anzahl von Beamten, die gern wirtschaften und demgemäß der Ansicht sind, daß es ohne Dienstacker nicht geht; ebenso macht aber einer beträchtlichen Zahl die Ackerwirtschaft keine Freude, und diese Beamten wollen sich lieber auf Deputat stellen lassen. Nach unserem Dafürhalten können beide Wege zu befriedigenden und auskömmlichen Stellungen führen, und der tüchtige Privatforstbeamte wird schon wissen, auf welche Art und Weise er sich für seinen Dienst und Charakter am besten das Einkommen von seinem Brotherrn zuweisen läßt. Der einsichtige Waldbesitzer aber wird einen tüchtigen Beamten, den er auf Lebenszeit an sich fesseln will, auch nach dessen Eigenart zu besolden wissen, entweder durch höheres Bargehalt und Deputat oder durch Zuerteilung größeren Dienstackers und von Barbezügen, die die Einnahmen aus dem Dienstlande angemessen ergänzen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint uns die befriedigende Regelung der Dienstlandfrage im Privatwald schließlich nicht allzu schwierig. Die Schriftleitung.

Lebensversicherung der Privatforstbeamten.

Um den Angestellten der Mitglieder des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände eine zweckmäßige und über die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung hinausreichende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters sowie für ihre Hinterbliebenen zu bieten, ihnen hierdurch die Sorge für die Zukunft zu mildern und einen Anreiz zum Verbleiben in ihrer Stellung zu schaffen, hat der Verband durch Vereinbarung mit der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ eine Versorgungseinrichtung getroffen, die wir allen Privat- und Gemeindeforstbeamten, die keinen Anspruch auf Pension haben, empfehlen, indem wir besonders darauf hinweisen, daß die Leistungen der Lebensversicherung neben denen der reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung gewährt werden (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 35 S. 610), daß natürlich anderseits die Lebensversicherung auch nicht von der Angestelltenversicherung befreit.

Jeder Angestellte, der mindestens seit zwei Jahren in Diensten eines Verbandsmitgliedes steht, kann mit Zustimmung seines Dienstherrn eine Lebensversicherung bei der „Concordia“ beantragen. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) wird gemeinsam von dem Angestellten und dem Arbeitgeber aufgebracht. Seine Höhe wird vom Angestellten selbst festgesetzt, doch soll sie 6 v. H. des Diensteinkommens für gewöhnlich nicht übersteigen. Den gleichen Betrag wendet der Dienstherr auf, und nach dem Gesamtbetrage bestimmt sich die Höhe der Versicherungssumme. Auf den vom Angestellten zu leistenden Beitragsteil werden die Prämienermäßigungen, zu deren Gewährung die „Concordia“ sich vertraglich verpflichtet hat, angerechnet; die Ermäßigung beträgt bei Todesfallversicherungen 3 v. H. und bei Sparversicherungen 1 v. H. des vollen tarifmäßigen Beitrags, außerdem erfolgt die Ausfertigung des Versicherungsscheins (Police) gebührenfrei. Ferner trägt die „Concordia“ alle Kosten für ärztliche Untersuchung bei Stellung des Versicherungsantrages.

Als Versicherungsart ist in der Regel die aufs 65. Lebensjahr abgekürzte Lebens-Versicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr vorgesehen, d. h. die Versicherungsgesellschaft muß spätestens bei Erreichung des 65. Lebensjahres die versicherte Summe zahlen. Die gleiche Summe ist fällig

Hosted by Google

beim Todesfall; auf Wunsch der Hinterbliebenen kann an Stelle der Kapitalzahlung eine fortlaufende Rente gewährt werden. Wird der Versicherte vor dem 65. Jahre arbeitsunfähig, so hört die Prämienzahlung auf, und der Angestellte erhält jährlich 10 v. H. des auf das 65. Lebensjahr fälligen Kapitals als Rente. Erreicht er das 65. Lebensjahr oder stirbt er, so wird trotzdem das Gesamtkapital ausgezahlt. — Angestellte, die wegen vorgerückten Alters oder wegen gesundheitlicher Verhältnisse eine Lebensversicherung nicht eingehen können, sind berechtigt, eine spätestens im 65. Lebensjahre endigende Sparversicherung abzuschließen.

Eine Erhöhung der auf Grund des Regulativs abgeschlossenen Versicherung z. B. infolge Aufrückens in eine höhere Gehaltsstufe ist möglich und wird im Sinne der Vereinbarung als Nachversicherung behandelt.

Die Beiträge werden vom Dienstherrn jährlich im voraus gezahlt. Der auf den Angestellten entfallende Teil wird durch Gehaltsabzug ratenweise (monatlich usw.) einbehalten.

Die versicherte Leistung (das Versicherungskapital) gehört je zur Hälfte dem Angestellten und dem Dienstherrn; jedoch fällt das Kapital ungeschmälert dem Angestellten oder seinen Erben zu, wenn der Versicherungsfall (Eintritt des 65. Lebensjahres, Invalidität oder Tod) während oder gleichzeitig mit Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt.

Scheidet ein Angestellter durch Kündigung des Dienstverhältnisses aus, dann erhält er als Eigentum neben der ihm gehöhrenden Hälfte der Versicherung einen weiteren Teil, und zwar beim Ausscheiden nach drei Jahren, vom Abschluß der Versicherung an gerechnet, 5 v. H., nach vier Jahren 10 v. H. usw., für jedes weitere Dienstjahr weitere 5 v. H. der restlichen Hälfte, so daß also nach 25jähriger Dienstzeit die ganze vom Arbeitgeber bezahlte Hälfte der Versicherung Eigentum des Angestellten wird. Soweit ein Rest der Versicherung im Eigentum des Dienstherrn verbleibt, kann der Angestellte auch diesen noch erwerben gegen Zahlung des von der „Concordia" festzusetzenden sogenannten Rückkaufswerts an den Dienstherrn; den Rückkaufswert kann aber die „Concordia" auf Antrag des Angestellten diesem als Darlehen auf die Versicherung vorstrecken.

Angestellte, die ohne Kündigung entlassen werden, haben keinen Anspruch auf irgendeinen Teil der dem Dienstherrn gehörenden Hälfte der Versicherung.

Angestellte, die bereits eine Lebensversicherung bei der „Concordia" oder vor Inkrafttreten des in Rede stehenden Regulativs bei einer anderen Gesellschaft abgeschlossen haben, können auf die fernerhin für diese Versicherung zu leistenden Beiträge einen entsprechenden Zuschuß vom Dienstherrn verlangen, müssen aber dafür an diesen einen dem Zuschuß entsprechenden Teil der Versicherung abtreten, mit anderen Worten: die alte Versicherung wird im wesentlichen wie eine neue unter das Regulativ fallende behandelt. Nicht ausreichenden Falles kann sie bei der „Concordia" erhöht werden.

Der Versicherungsschein bleibt im Verwahr des Dienstherrn, solange der Angestellte in dessen Diensten steht. Die versicherten Angestellten sind verpflichtet, für die Zeit ihrer Tätigkeit in den Diensten eines Mitglieds des Reichsverbandes die Versicherung aufrechtzuerhalten. Über die Versicherung, besonders hinsichtlich ihrer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, Rückkauf und Beleihung, kann der Angestellte nur mit Zustimmung des Dienstherrn verfügen.

Beim Ausscheiden eines versicherten Angestellten aus den Diensten eines Verbandsmitgliedes ist die „Concordia" verpflichtet, auf Antrag der an der Versicherung Beteiligten die Versicherung in eine beitragsfreie umzuwandeln, auch wenn erst ein Jahresbeitrag gezahlt ist.

Der Verkehr zwischen den versicherten Angestellten und der „Concordia" wird vom Reichsverband vermittelt, solange die Angestellten in Diensten eines Verbandsmitglieds stehen. Der Verband macht auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten dessen Anspruch auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit seitens der „Concordia" geltend.

Alle weiteren Einzelheiten sind aus Nr. 30 des 3. Jahrgangs des „Deutschen Forstwirts" zu ersehen; auch versendet die Versicherungsabteilung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände (Berlin W 66, Leipziger Str. 119/120), der die Durchführung der Versicherung obliegt, die erforderlichen Prospekte, wie sie überhaupt auf Wunsch jeden Waldbesitzer und Forstbeamten über die Versicherungseinzelheiten schriftlich oder persönlich berät. Hg.

Komba und Försterbund.

In Nr. 2 der Rundschau für Kommunalbeamte sind einige Mitteilungen der Geschäftsstelle des Komba enthalten, die nicht übergangen werden dürfen, und deshalb muß ich im Anschluß an meinen in Nr. 2 S. 21 veröffentlichten, das Vereinselend bei den Gemeindeforstbeamten betreffenden Artikel daran anknüpfen. Es wird ein vertrauliches Schreiben des Vorsitzenden des Deutschen Försterbundes, das an den Vorsitzenden des rheinischen Förstervereins gerichtet ist, erwähnt, worin diesem empfohlen wird, die Neubildung von Förstervereinen vorerst nicht öffentlich zu betreiben.

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind, und dann aus dieser Tatsache die Schlußfolgerung ziehen, daß die Propaganda, wie sie bis jetzt von den rheinischen Gemeindeförstern für den Försterbund getrieben wird, die öffentliche Kritik nicht vertragen kann oder wenigstens der Urteilsfähigkeit der denkenden Gemeindeförster vorerst nicht unterbreitet werden soll, weil es, wie angenommen werden muß, in erster Linie darauf ankommt, die Kommunalförster für den Försterbund zu gewinnen.

Nicht weniger interessant ist eine zweite Mitteilung, daß der Vorsitzende des Deutschen Försterbundes an den Deutschen Beamtenbund ein Schreiben folgenden Inhaltes gerichtet hat:

„Wir stehen durchaus auf dem Standpunkt, daß als die zuständige Organisation für Erfassung der Kommunal- und Gemeindeforstbeamten der Kommunalbeamtenverband angesehen werden

Hosted by Google

muß, der mit dem Deutschen Försterbund eine Arbeitsgemeinschaft einzugehen hätte. . . . . In diesem Sinne haben auch die unterzeichneten Vorsitzenden des Försterbundes gelegentlich der Tagung des preußischen Kommunalforstbeamtenvereins Ende Januar d. J. in Kassel gewirkt mit dem Erfolge, daß der bisherige preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe an den „Komba" anschloß."

Das ist zunächst das Zugeständnis und auch die sehr richtige Erkenntnis, daß die Gemeindeförster in den Kommunalbeamtenverband gehören. Wenn aber weiter erklärt wird, daß „die unterzeichneten Vorsitzenden des Försterbundes" in diesem Sinne bei der Tagung des preußischen Kommunalforstbeamtenvereins in Cassel mit dem Erfolge gewirkt haben, daß der bisherige preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe an den Komba anschloß, so entspricht das nicht den Tatsachen. Soweit Vertreter des Försterbundes in Cassel aufgetreten sind, haben sie für den Försterbund und gegen den Komba gewirkt, unter der Flagge: „Die Kommunalforstbeamten sind nicht in erster Linie Kommunalbeamte", womit sie allerdings einen gewissen Erfolg erzielt haben. Im ganzen handelt es sich aber um einen Mißerfolg der Vertreter des Försterbundes, und in richtiger Erfassung dieser Sachlage hat der Vorsitzende des preußischen Staatsförstervereins, der auch als Vertreter des Försterbundes anwesend war, in einem kritischen Moment, um das Auseinanderlaufen der Versammlung zu verhindern und um dem anwesenden Vertreter des Kommunalbeamtenverbandes, der der Sachlage entsprechend die Komba-Mitglieder zusammenfassen wollte, diese Möglichkeit zu nehmen, von zwei Übeln das beste gewählt, indem er selbst jetzt den Anstoß dazu gab, eine Vereinigung zustande zu bringen, die sich an den Komba anschließen sollte.

Die hierin sich ausdrückende Entschlossenheit hat seinerzeit bei mir als Zuhörer vollen Beifall gefunden, der ungeschwächt bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ist, aber dessen ungeachtet muß ich dem in dem an den Deutschen Beamtenbund gerichteten Schreiben „unterzeichneten Vorsitzenden des Försterbundes" das Recht absprechen, für sich in Anspruch zu nehmen, als Vorkämpfer des Gedankens, daß der bisherige preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe an den Komba anschließen sollte, aufgetreten zu sein.

Mit Rücksicht auf diese Mitteilungen der Geschäftsstelle des Komba, an deren Richtigkeit ich zu zweifeln nicht den geringsten Anlaß habe, kann ich schließlich nur zu der Ansicht kommen, daß es für die preußischen Kommunalförster allmählich zur Ehrenpflicht wird, auch den aus ihren eigenen Reihen kommenden Bestrebungen, sie vom Kommunalbeamtenverband loszulösen, endlich den Rücken zu wenden. Wenn die Gemeindeforstbetriebsbeamten auch jetzt noch nicht begriffen haben, daß die Leitung des Deutschen Försterbundes nicht in erster Linie die Interessen der Gemeindeforstbeamten im Auge hat, dann ist ihnen nicht zu helfen.

Ich habe bei anderer Gelegenheit schon ausgesprochen, daß ich in dem heutigen Deutschen Försterbund eine Einrichtung sehe, die nicht bedenkenfrei ist, und diese Überzeugung wird auch durch die mir vorliegende Nr. 12 des offiziellen Organs des Vereins württembergischer Förster (Echo vom Walde) vom Dezember 1921 gefestigt. Hier vertritt ein Glied des Deutschen Försterbundes sicher durch einen Agitator vom Fach, der als „Der Privatjäger" unterzeichnet, in einem an Maßlosigkeit und Anmaßung kaum noch zu überbietenden Ton die Interessen der Angehörigen eines Bundesmitgliedes so, daß selbst der verflossene Funk in den tiefsten Schatten gerückt wird. Ob es für den Ruf der preußischen Staatsförster und der preußischen Gemeindeförster, deren Interessen ich stets mehr vertreten habe, wie es mir persönlich zuträglich war, von Vorteil ist, mit solchen Elementen gemeinsam zu arbeiten, das erscheint mehr als zweifelhaft, aber schließlich müssen sie das selber am besten wissen.

Im übrigen möchte ich auch den Privatforstbeamten nicht vorenthalten, was aus der Mitteilung der Geschäftsstelle des Komba für sie von Interesse ist, obschon ich es an anderer Stelle schon gelegentlich ausgesprochen habe. Die Geschäftsstelle erklärt folgendes:

„Als gewerkschaftliche Vertretung kommt der Deutsche Försterbund nicht in Frage; seine Aufnahme in den Deutschen Beamtenbund ist nicht allein von uns, sondern auch von anderen Großorganisationen im Deutschen Beamtenbund abgelehnt worden; denn die Privatforstbeamten sind als freie Angestellte überhaupt nicht aufnahmefähig, und die Kommunalforstbeamten können ihren Anschluß an den Deutschen Beamtenbund nach den Organisationsrichtlinien nur über den Reichsbund der Kommunalbeamten finden."

Diese Auffassung sollten sich die Privatforstbeamten merken; sie zeigt ihnen wieder, daß sie in den Organisationen der Staats- und Gemeindeforstbeamten auch durch den Försterbund keine Rolle spielen können.

Baltz, städt. Revierverwalter a. D.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

53. Sitzung, Dienstag, den 11. Oktober 1921. Kleine Anfrage Nr. 63 der Abgeordneten Meyer (Herford) und Genossen über die Weigerung der Gemeinden, ihre Beamten den Staatsbeamten gleichzustellen — Drucksache Nr. 151.

Meyer (Herford), Fragesteller (D. V.-P.): Verschiedene Gemeinden weigern sich, trotz der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Beamten den Beamten des Staats in gleicher Stellung in ihren Bezügen gleichzustellen, die Ausgleichszulagen in der den Reichs- und Staatsbeamten zurzeit zustehenden Höhe zu gewähren. — — Was gedenkt das Staatsministerium zu tun, um die Rechte der Gemeindebeamten zu schützen?

Dr. Delbrück, Regierungsassessor, Vertreter des Staatsministeriums: Die Gemeinden sind auf Grund des preußischen Gesetzes vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, verpflichtet, ihre Beamten entsprechend den Grundsätzen des preußischen Beamten-

Hosted by Google

Diensteinkommensgesetzes zu besolden. Da der Ausgleichszuschlag einen Teil des Beamtendiensteinkommens bildet, verpflichtet eine Erhöhung des Ausgleichszuschlags durch den Staat auch die Gemeinden zur Erhöhung des den Gemeindebeamten zustehenden Ausgleichszuschlags, soweit diese Erhöhung zu einer Gleichstellung des Diensteinkommens der Gemeindebeamten mit dem der unmittelbaren Staatsbeamten erforderlich ist und im Rahmen des Reichssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 bleibt.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß bei im Laufe des Rechnungsjahres notwendig werdenden Gehaltsaufbesserungen die Bereitstellung der erforderlichen Mittel angesichts der ohnehin äußerst bedrängten Finanzlage der meisten Gemeinden auf große Schwierigkeiten stoßen und eine vorübergehende Verzögerung der Durchführung zur Folge haben kann. — — Besondere Maßnahmen zum Schutze der Rechte der Gemeindebeamten in dieser Hinsicht sind nicht erforderlich, zumal auch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 eine ausreichende Handhabe bietet, um die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Gemeinden auch im Einzelfall zu sichern.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Dr. Porsch und Genossen über die Versorgung der Staats-Beamten, -Angestellten, -Arbeiter usw. mit Wintervorräten — Drucksache Nr. 1141.

Der Gegenstand wird dem Ausschuß für Beamten-Angelegenheiten überwiesen.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. von Kries (Potsdam) und Genossen über die Aufbesserung der Bezüge der aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen Ruhegehaltsempfänger des mittelbaren Staatsdienstes und deren Hinterbliebenen — Drucksachen Nr. 18, 977 des Ausschusses für Beamten-Angelegenheiten.

Wortlaut des Antrages:

1. den Antrag auf Drucksache Nr. 18 in folgender Fassung anzunehmen: das Staatsministerium zu ersuchen:
   a) den aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen Ruhegehaltsempfängern des mittelbaren Staatsdienstes, ohne damit der Regelung der Frage nach der endgültigen Tragung der Ruhegehälter vorzugreifen, Ruhegehälter bzw. Zuschüsse zu ihren Ruhegehältern vom 1. April 1921 ab bis zur Höhe der den entsprechenden Klassen staatlicher Ruhegehaltsempfänger zustehenden Bezüge zu gewähren, wenn und insoweit ihnen Ruhegehälter bzw. Zuschüsse in der gedachten Höhe von den zur Zahlung der Ruhegehälter verpflichteten Körperschaften nicht gewährt werden,
   b) bezüglich der Hinterbliebenen dieser Ruhegehaltsempfänger und der in den abgetretenen Gebieten tätig gewesenen mittelbaren Staatsbeamten entsprechend zu verfahren;
2. die zu dem Antrage gehörigen Eingaben als erledigt zu betrachten.

Elsner, Berichterstatter (Zentr.): Der Ausschuß für Beamten-Angelegenheiten beriet über den Antrag Drucksache Nr. 18 und die damit im Zusammenhange stehenden Eingaben in seiner Sitzung am 6. September 1921. In seinem einleitenden Vortrage wies der Berichterstatter darauf hin, daß für den preußischen Staat bisher keine rechtliche Verpflichtung bestehe, den Ruhegehaltsempfängern des mittelbaren Staatsdienstes, die aus den abgetretenen Gebieten nach Preußen übergesiedelt sind, Ruhegehalt zu zahlen oder für deren Hinterbliebene zu sorgen, wenn auch ohne Zweifel eine moralische Verpflichtung vorliege. Da die Notlage dieser Beamten eine Folge des unglücklichen Krieges sei, so müßte erwogen werden, ob nicht das Reich die Verpflichtung habe, die Not dieser Beamten lindern zu helfen. Der preußische Staat habe aber bisher schon den Schwergeschädigten in gewissem Umfange geholfen, und es sei darum erwünscht, von den Vertretern des Staatsministeriums zu hören, ob diesen mittelbaren Staatsbeamten nicht in genau derselben Weise geholfen werden könne, wie es bei den unmittelbaren Staatsbeamten aus den Abtretungsgebieten der Fall sei.

Ein Vertreter der Finanzverwaltung teilte mit, daß der preußische Staat den vertriebenen Beamten des mittelbaren Staatsdienstes bisher Unterstützungen gewährt habe, die nicht ganz den neuen staatlichen Besoldungssätzen gleichkämen. Es sei im allgemeinen die Friedenspension nebst 50 % Teuerungszuschlag und einer weiteren 150 prozentigen Erhöhung dieses Teuerungszuschlages gezahlt worden. Aber durch die dauernden Anträge auf Erhöhung der Bezüge, die als berechtigt anerkannt werden müßten, habe sich der Finanzminister veranlaßt gesehen, am 16. August 1921 folgenden Erlaß ergehen zu lassen:

Mit Rücksicht auf die weitere Verteuerung der Lebensverhältnisse in Deutschland wird in Ergänzung der Fürsorge für die aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen Ruhegehaltsempfänger, die mittelbare Staatsbeamte waren, und deren Hinterbliebene hiermit das Fürsorgeamt ermächtigt, vom 1. Juli 1921 ab den Kommunalpensionären über die im Erlaß F. J. 4107 vom 18. Dezember 1920 ihnen zugebilligten Unterstützungssätze hinaus im Falle der Bedürftigkeit, die genau zu prüfen ist, Unterstützung bis zur Höhe der Sätze des Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 zu gewähren. Irgendwelche Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1921 sind ausgeschlossen.

Dieser weite Rahmen gibt nunmehr dem Fürsorgeamt die Möglichkeit, in allen Fällen den in Deutschland lebenden Kommunalpensionären mit ausreichender Unterstützung zu helfen. Anderseits folgt für das Fürsorgeamt daraus die Pflicht, bei der nunmehr für die Ermittlung des zulässigen Unterstützungsbetrages notwendigen Einreihung der Kommunalpensionäre in die im Beamten-Altruhegehaltsgesetz vorgesehenen Gruppen einen strengen Maßstab anzulegen und die diesbezüglichen Angaben der Kommunalpensionäre genau zu prüfen, damit sich nicht aus der Anwendung dieses Erlasses letzten Endes eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Kommunalpensionäre vor den Pensionären des unmittelbaren Staatsdienstes ergibt.

Der Vertreter der Finanzverwaltung war der Meinung, daß durch diesen Erlaß dem Antrage der Abgeordneten Dr. von Kries und Genossen in der Hauptsache entsprochen sei und die Wünsche der mittelbaren Pensionäre aus den Abtretungsgebieten im wesentlichen befriedigt seien.

Es wurde aber durch ein Ausschußmitglied darauf hingewiesen, daß durch diesen Erlaß die Annahme des Antrages der Abgeordneten Dr. von Kries und Genossen nicht überflüssig gemacht werde. Der Erlaß befriedige nicht, weil er die Gewährung einer ausreichenden Unterstützung mit besonderem Nachdruck von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig mache und eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Juli 1921 ausschließe. Eine große Nachzahlung sei aber durchaus notwendig. Dem wurde noch von anderer Seite beigestimmt und gewünscht, daß diesen Beamten die gleichen Bezüge wie den unmittelbaren Staatsbeamten zugebilligt werden müßten. Auch müsse erwogen werden, ob nicht statt der Regelung im Verordnungswege eine gesetzliche Regelung eintreten könne. Auch die in Polen wohnenden und nach dem Freistaat Danzig verzogenen Beamten müßten ebenfalls mit in diese Versorgung hineingezogen werden.

Der Vertreter der Finanzverwaltung gab aber dem Bedauern Ausdruck, daß eine gesetzliche Sicherung der Ansprüche der Kommunalpensionäre nicht möglich sei, solange nicht eine vertragliche Regelung mit dem polnischen Staate durchgeführt sei. Gerade wegen der Unsicherheit der Lage der Kommunalpensionäre könne auf die polnische Regierung ein Druck dahin ausgeübt werden, in vollem Umfange die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Kommunalpensionären im abgetretenen Gebiet zu übernehmen

Hosted by Google

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der den früheren unmittelbaren Staatsbeamten zustehenden Bezüge an die Kommunalpensionäre könne zurzeit vom preußischen Staate auch deswegen nicht übernommen werden, weil dann auch die in Polen verbliebenen national-polnischen Elemente einen Anspruch darauf hätten, und weil ferner die Militärpensionen dann nicht auf die Pensionsbezüge angerechnet werden könnten. Es müsse deshalb schon bei der Zahlung einer freiwilligen Unterstützung bleiben. Ein Schaden solle aber dadurch den betreffenden Beamten nicht entstehen, daß die Unterstützungen nur in Bedürftigkeitsfällen gewährt werden sollen, da es gerade in diesem Fall nicht auf den Wortlaut des Erlasses, sondern auf den Geist ankomme, in dem er gehandhabt werde. Die praktische Durchführung liege ganz ausschließlich in den Händen des Fürsorgeamts, das in ständigem Benehmen mit dem Referenten des Finanzministeriums arbeite. Die Besorgnis einer engherzigen Auslegung sei danach unbegründet.

Auch die Rücksicht auf die im polnischen Gebiet verbliebenen Kommunalpensionäre könne nicht zu einer Änderung der jetzt geltenden Bestimmungen Veranlassung geben. Den dort verbliebenen Pensionären werde eine Unterstützung in Höhe der alten, von ihnen erdienten Sätze gezahlt, aber unter voller Berücksichtigung des Valuta-Unterschiedes. Diese Regelung müsse als günstig bezeichnet werden, da in Polen die Ausgaben, namentlich für Ernährung, Wohnung und Textilien geringer seien als in Deutschland.

Der Berichterstatter teilte noch mit, daß in der zu dem Antrage von Kries eingegangenen Eingabe II 781 die Bitte ausgesprochen wird, den Antrag Nr. 18 tunlichst schnell anzunehmen, um der drückenden Not dieser Beamten abzuhelfen. Der Verfasser dieser Eingabe weist in einem unter dem 4. September eingereichten Schreiben darauf hin, daß viele Wünsche durch den Erlaß des Finanzministers vom 16. August 1921 erfüllt worden seien. Er wolle aber namens der Beteiligten nur noch eine Bitte aussprechen, daß die neuen Beträge rückwirkend vom 1. April 1920 gewährt werden und die Prüfung der Bedürftigkeit wegfalle. In Antrag Nr. 18 wolle er auch nur eine kleine, aber immerhin wesentliche Änderung; nämlich die Ruhegehälter bzw. Zuschüsse sollen nicht „bis zur Höhe", sondern „in der Höhe" gewährt werden.

Diese Wünsche wurden von mehreren Seiten nachdrücklich befürwortet. Daß in der gegenwärtigen Sachlage nur eine Regelung im Verordnungswege erfolgen könne, wurde aber allseitig anerkannt. Der zuständige Referent des Finanzministeriums hat, die geäußerten Bedenken zurückzustellen, und machte erneut geltend, daß grundsätzlich in jedem einzelnen Falle eine Prüfung der Bedürftigkeit erfolgen müsse und dadurch zum Ausdruck komme, daß es sich bei dieser ganzen Aktion lediglich um eine Hilfe in Notfällen, nicht aber um die Erfüllung eines Rechtsanspruches an den preußischen Staat handle. Es dürfe nicht übersehen werden, daß durch die Einklassifizierung in die Gruppen der neuen Besoldungsordnung diesen Beamten, die zum großen Teil in sehr kleinen Landgemeinden tätig gewesen seien, ein erheblicher Vorteil zufalle. Was den Wunsch nach einer Rückwirkung der neuen Sätze bis zum 1. April 1920 betreffe, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß es sich dabei um eine nicht geringe Zahl von Beamten und um sehr große Beträge handeln werde. Es sei nicht zu verkennen, daß der preußische Staat hier eine Last übernehme, die an sich als ein Verdrängungsschaden zweifellos vom Reich zu tragen sein würde. Wenn so weitgehende Forderungen gestellt würden, bliebe nichts weiter übrig, als sich damit an das Reichsfinanzministerium zu wenden. Die neuerliche Regelung könne als durchaus ausreichend bezeichnet werden, und das habe auch die Vertretung der vertriebenen Beamten beim Fürsorgeamt ausdrücklich dankbar anerkannt. Die Frage nach der Höhe der durch eine Rückwirkung auf den 1. April 1920 entstehenden Kosten konnte von den Vertretern der Staatsregierung nicht beantwortet werden. Ein Vertreter des Ministeriums des Innern betonte jedoch noch, daß eine große Nachzahlung, die dann auch den in Polen gebliebenen Beamten dieser Klassen gewährt werden müßte, geradezu einen Anreiz zur Übersiedlung nach Deutschland ausüben und damit das dortige Deutschtum noch weit mehr schwächen würde.

Namens der Antragsteller des Antrags Nr. 18 gab ein Ausschußmitglied die Erklärung ab, daß nach den Darlegungen der Vertreter der Staatsregierung die jetzt getroffene Regelung als zufriedenstellend erklärt werden könne. Es sei jedoch ausdrücklich zu betonen, daß der Wortlaut des Erlasses nicht befriedigen könne. Deshalb sei es wohl angebracht, dem Landtage die Annahme des Antrags Dr. von Kries zu empfehlen und sich mit der Erweiterung der rückwirkenden Kraft vom 1. Juli 1921 auf den 1. April 1921 zu begnügen.

Es wurde auch ein entsprechender Änderungsantrag gestellt, der dann vom Ausschuß mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde. Der Ausschuß beantragt daher: Der Landtag wolle beschließen:

1. den Antrag auf Drucksache Nr. 18 in folgender Fassung anzunehmen:
   das Staatsministerium zu ersuchen:
   a) den aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen Ruhegehaltsempfängern des mittelbaren Staatsdienstes, ohne damit der Regelung der Frage nach der endgültigen Tragung der Ruhegehälter vorzugreifen, Ruhegelälter bzw. Zuschüsse zu ihren Ruhegehältern vom 1. April 1921 ab bis zur Höhe der den entsprechenden Klassen staatlicher Ruhegehaltsempfänger zustehenden Bezüge zu gewähren, wenn und insoweit ihnen Ruhegehälter bzw. Zuschüsse in der gedachten Höhe von den zur Zahlung der Ruhegehälter verpflichteten Körperschaften nicht gewährt werden.
   b) bezüglich der Hinterbliebenen dieser Ruhegehaltsempfänger und der in den abgetretenen Gebieten tätig gewesenen mittelbaren Staatsbeamten entsprechend zu verfahren,
2. die zu dem Antrage gehörigen Eingaben als erledigt zu betrachten.

Als Berichterstatter unterstütze ich diesen Antrag aufs wärmste und bitte das Hohe Haus, dem Antrage ebenso einmütig zuzustimmen, wie es im Ausschuß geschehen ist, damit diesen schwerbetroffenen Beamten, die aus den abgetretenen Gebieten zu uns gekommen sind, auf schnellste Weise Hilfe gebracht werden kann.

Präsident Leinert: — — Wir kommen zur Abstimmung über den Ausschußantrag Nr. 977 zu 1. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß der Landtag der Ziffer 1 zugestimmt hat.

Das gleiche darf ich wohl feststellen zu Ziffer 2. — Ich stelle das fest.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. — — —

Frachtermäßigungen usw. zwischen Ostpreußen und dem Reich.

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Erst niedrige Frachten und dann höhere Löhne, aber nicht höhere Löhne bei der Unmöglichkeit infolge der hohen Frachten; denn wir sind doch tatsächlich in Ostpreußen mit der Industrie am Ende. Denken Sie zum Beispiel an die Holzindustrie. Sie ist eine der wichtigsten Industrien Ostpreußens und umfaßt ungefähr ein Fünftel aller Industriearbeiter Ostpreußens. Die Provinz kann nur etwa ein Sechstel des Tischlermaterials und nur etwa die Hälfte des sonstigen Holzmaterials selbst verwenden, ist also auf die Ausfuhr angewiesen. Nun kostet heute der Kubikmeter Holz von Ostpreußen bis Berlin im Durchschnitt 125 ℳ, und wenn Sie rechnen bis nach dem Rhein hin — Holland war immer ein großes Holzabsatzgebiet für uns —, den Weg nach Holland und den andern Ländern hin 250 ℳ, dagegen haben sich die Preise im Laufe des Sommers um 500 ℳ herum gedreht, die wir im Westen erzielen konnten. Unter solchen Verhältnissen ist doch eine Lohnsteigerung ein Ding der Unmöglichkeit, da kann man doch nur zu Lohnherabsetzungen kommen. — — —

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kinderbeihilfen.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. I. D. 1/1988. Berlin, 10. Oktober 1921.

Betrifft: Kinderbeihilfen.

Es sind Zweifel hervorgetreten über die Bestimmung in Ziffer 119 der P. B. V. vom 8. Juli 1921 und unter III Nr. 4 des Runderlasses vom 3. September 1921 — I. 3872 —, wonach auf die Kinderbeihilfe Waisengeld anzurechnen ist, welches für ein Kind, für das einem Beamten oder Ruhegehaltsempfänger oder einer Witwe eine Kinderbeihilfe zusteht, auf Grund eines Versorgungsgesetzes des Reichs, des Staates oder eines der Länder gezahlt wird. Zur Behebung dieser Zweifel wird folgendes bemerkt:

1. Hat ein Beamter die Witwe eines Reichsbeamten, eines Staatsbeamten, eines Beamten der Länder, eines Volksschullehrers oder eines Gemeindebeamten mit Kindern unter 21 Jahren geheiratet, so hat das Reich, der Staat, das Land oder die Gemeinde die Verpflichtung, die Kinderbeihilfe neben dem Waisengeld weiter zu gewähren, da die Verpflichtung, für die eigenen Kinder des verstorbenen Beamten zu sorgen, die ältere und nähere ist. Die Kinderbeihilfe steht diesen Kindern als Kindern ihres leiblichen Vaters zu und wird dem gesetzlichen Vertreter der Kinder gezahlt. Sie fällt bei diesen Kindern, die durch Verheiratung der Mutter zu „Stiefkindern" geworden sind, weder durch die Wiederverheiratung noch durch den Tod der Mutter weg.

2. Hat ein Beamter eine Witwe geheiratet, die aus Mitteln des Reichs, der Länder, anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine Kinderbeihilfe, ein (nicht unter Nr. 1 fallendes) Waisengeld, eine Waisenrente, eine laufende Unterstützung usw. bezieht, so wird diese Einnahme auf die dem Beamten für die „Stiefkinder" zustehende Kinderbeihilfe auch bei Kindern unter 14 Jahren voll angerechnet.

3. Stirbt ein Beamter, der unter 21 Jahre alte eigene Kinder und unter 21 Jahre alte Stiefkinder hinterläßt, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Für die eigenen Kinder wird ohne Rücksicht auf das Waisengeld nach § 24 B. D. E. G. die Kinderbeihilfe neben dem Waisengeld gezahlt, da das Waisengeld nur den Ersatz für die Diensteinkommensbezüge des Beamten bildet: ebenso wie neben diesen zu Lebzeiten des Beamten im Regelfall Kinderbeihilfe gezahlt ist, ist sie nach seinem Tode neben dem Waisengeld zu zahlen.

b) Wird für die „Stiefkinder", weil sie leibliche Kinder eines Beamten sind (Fall zu 1), neben dem gesetzlichen Waisengeld eine Kinderbeihilfe gezahlt, so bezieht der gesetzliche Vertreter der Kinder diese Kinderbeihilfe auch weiter; dagegen wird für sie in ihrer Eigenschaft als „Stiefkinder" des verstorbenen Beamten nicht noch außerdem Kinderbeihilfe gezahlt, wie auch ihr verstorbener Stiefvater für sie keine Kinderbeihilfe bezogen hat.

c) Wird für die „Stiefkinder" dagegen eine Kinderbeihilfe, ein (nicht unter Nr. 1 fallendes) Waisengeld, eine Waisenrente, eine laufende Unterstützung usw. (Fall zu 2), gezahlt, so wird diese Einnahme auf die der Witwe aus der Staatskasse zustehende Kinderbeihilfe auch für Kinder unter 14 Jahren voll angerechnet.

4. Ist ein Beamter im Kriege gefallen oder an den Folgen des Krieges gestorben, und hat er eigene eheliche Kinder unter 21 Jahren hinterlassen, für die Kriegswaisengeld oder neben dem Kriegswaisengeld eine Kinderbeihilfe gezahlt wird, so werden diese Einnahmen auf die für die Kinder aus der Staatskasse zu zahlenden Kinderbeihilfen auch für Kinder unter 14 Jahren voll angerechnet. Eine Anrechnung auf das den Kindern bis zum 18. Lebensjahre zahlbare staatliche Waisengeld findet dagegen nicht statt.

J. A.: gez. Weyhe.

An die nachgeordneten Behörden.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 136 für 1921.
M. f. L. Geschäfts-Nr. IB Ia 10660.

Berlin, 6. November 1921.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur entsprechenden Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. September d. J. Nr. I. 3872 ist durch meine allgemeine Verfügung I. 109/21 vom 9. September d. J. Nr. IB Ia 9360 mitgeteilt worden. In Vertretung: Abicht.

An die nachgeordneten Behörden.

Richtlinien für das allgemeine Dienstalter.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 135 für 1921.
M. f. L. Geschäfts-Nr. IB Ia 10223.

Berlin, 4. November 1921.

Zur Vermeidung von Zweifeln bei Auslegung der Ziffer 5 der mit meiner allgemeinen Verfügung I 69/1921 vom 11. Juni 1921 — Nr. IB Ia 5014 — mitgeteilten Richtlinien für die Regelung des allgemeinen Dienstalters hat sich das Staatsministerium dahin ausgesprochen, daß alle bisher einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Beamten allen einer bisher niederen Gruppe angehörenden im allgemeinen Dienstalter vorangehen.

Die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Regel, die nach Ziffer 6 der Richtlinien getroffen werden können, wird hierdurch nicht berührt.

J. V.: Abicht.

An die nachgeordneten Behörden.

Tagegelder für mehrtägige Dienstreisen der Staatsbeamten.

Berlin, den 19. November 1921.

In Änderung des Runderlasses vom 5. April 1921 — FinMBl. S. 216, MBl. d. i. V. S. 95 — genehmigen wir auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) für den Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung, sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltungen, der Landjägerei und der Schutzpolizei, daß mit Wirkung vom 1. November 1921 ab den Staatsbeamten bei mehrtägigen Dienstreisen an Stelle der bisherigen Entschädigungen besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die mit den Tagegeldern zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

Hosted by Google

a) für teure Städte			b) im übrigen		
Stufe I	70,—	ℳ	Stufe I	45,—	ℳ
„ II	82,—	„	„ II	54,—	„
„ III	94,—	„	„ III	63,—	„
„ IV	106,—	„	„ IV	72,—	„
„ V	120,—	„	„ V	85,—	„

Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften für die Abfindung der Beamten bei Dienstreisen in Geltung.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Preuß. Finanzminister. J. A.: Weyhe.

Beschäftigungstagegelder und Wohnungsbeihilfen.

Berlin, den 25. November 1921.

Wir bestimmen, daß in der dritten Zeile der Ziff. 11 des Abschnitts A (Beschäftigungstagegeld) des Runderlasses vom 20. Juni 1921 — FinMinBl. S. 278 flg., MBl. d. i. V. S. 189 — mit Wirkung vom 1. November 1921 ab an Stelle der Worte „Fahrkarte der 3. Wagenklasse (Monats- oder Wochankarte)" zu setzen ist: „Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) derjenigen Wagenklasse, die sie nach den bestehenden Reisekostenvorschriften bei Dienstreisen zu benutzen berechtigt sind, jedoch höchstens der 2. Wagenklasse." Diese Abänderung gilt auch hinsichtlich des Abschnitts B Wohnungsbeihilfen Ziff. 5 II a. a. O.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.
Der Finanzminister. J. A.: Weyhe.

Schwellenholzeinschlag 1921/1922.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Bf. d. M. f. L. Geschäfts-Nr. III 338, IB Id —
Berlin, den 14. Januar 1922.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß im kommenden Frühjahr eine größere Menge Eisenbahnschwellen an Belgien zu liefern sein wird. — Da die belgischen Schwellen nur 2,6 m lang sind, ist dadurch die Möglichkeit gegeben, auch Stammabschnitte in diesen Längen, einem Vielfachen derselben, oder in Längen auszuhalten, die in 2,7 und 2,6 m lange Stücke geschnitten werden können, z. B. 8,0 m. Die Zopfstärke muß mindestens 28 cm — mit Rinde gemessen — betragen. Es können Kiefern- und Buchenschwellen geliefert werden; das dazu verwendete Buchenholz muß jedoch bis 31. März 1922 eingeschlagen sein.

Das noch zum Einschlag kommende, zu Schwellen geeignete Holz ist in Abänderung des 3. Absatzes des Erlasses vom 12. September 1921 — III 16 015 — unter Beachtung vorstehender Mitteilungen aufzuarbeiten.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

An alle Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift übersende ich mit dem Auftrage ergebenst, auf die Gemeinden und Privatwaldbesitzer entsprechend einzuwirken.

Im Auftrage: Trebeljahr.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Neue Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 108 für 1921 ist unter dem 14. Oktober 1921 vom Reichspräsidenten und dem Reichsminister der Finanzen eine neue Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten bekanntgegeben, auf die wir die in Frage kommenden Leser besonders hinweisen. Eine neue preußische Reisekostenregelung steht bevor. G.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Dr. Busse, Verwalter der Oberförsterei Biesenthal und Lehrer an der forstlichen Hochschule Eberswalde, hat einen Ruf als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an die Forstakademie Tharandt erhalten und angenommen.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die in diesem Frühjahr, zu Ostern, die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 25. Februar d. Js. einzureichen.

Gutachten der Staatsforstbeamten für die Eisenbahnverwaltung. Nach den bisherigen Bestimmungen können die Staatsforstbeamten, wenn sie für die Eisenbahnverwaltung Brandschäden abschätzen oder sonst aus Veranlassung ihres Amts als Sachverständige für die Eisenbahnverwaltung tätig sind, nur die gesetzlichen Reisekosten beanspruchen. Hierbei soll es auch in Zukunft bleiben, soweit es sich um die Abfassung kleinerer Gutachten handelt. Nachdem nun die Eisenbahnen vom 1. April 1920 ab auf das Reich übergegangen sind, hat sich das Reichsverkehrsministerium damit einverstanden erklärt, daß neben den gesetzlichen Reisekosten eine besondere Entschädigung gewährt wird, wenn für die Abfassung des Gutachtens umfangreiche Berechnungen in häuslicher Tätigkeit erforderlich sind, wie es bei großen Schäden die Regel ist. Die besondere Entschädigung ist dann mit den Reisekosten in Rechnung zu stellen und wird von den Eisenbahndirektionen auf ihre Angemessenheit geprüft. O.

Für Waisen von Privat- und Gemeindeforstbeamten wird oft Unterkunft in Waisenhäusern gesucht. Besonders wird es wohl genug mittellose Waisen von Privat- und Gemeindeforstbeamten geben, denen eine gute, kostenlose Erziehung zu gönnen ist. Infolge mehrerer Anfragen verweisen wir darauf, daß die Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisenstiftung Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten auf ihre Kosten in Waisenhäusern unterbringt oder Erziehungsbeihilfen gewährt. Die Fürsorge dauert in der Regel bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Gesuche sind an die Forstwaisen-Stiftung in Berlin W 9, Königgrätzerstraße 123, zu richten.

Ausdehnung der Krankenversicherung. Durch Gesetz vom 28. 12. 1921 (R.-G.-Bl. 22 S. 5) ist die

Hosted by Google

Pflicht zur Krankenversicherung vom 1. 1. 1922 ab auf alle Betriebsbeamten, Angestellten usw. mit einem Einkommen bis zu 40000 *M* jährlich ausgedehnt worden. Personen, die wegen Überschreitens der früher festgesetzten Versicherungsgrenze von 15000 *M* aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, es aber versäumt haben, vom Rechte der Weiterversicherung Gebrauch zu machen, dürfen binnen sechs Wochen nach dem 1. 1. 1922 dieses Recht wieder ausüben, soweit sie nicht etwa jetzt versicherungspflichtig geworden sind. — Das Recht zum freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung (kleine Gewerbetreibende, Familienmitglieder usw.) ist ebenfalls bis zu 40000 *M* ausgedehnt worden. — Bei der freiwilligen Weiterversicherung (d. i. nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht) kann jetzt die Versetzung in eine niedrigere Lohnstufe verlangt werden; anderseits kann der Kassenvorstand den Weiterversicherer in eine höhere Stufe einreihen, in beiden Fällen nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse. Auch der Weiterversicherte kann jederzeit die Versetzung in eine höhere Lohnstufe verlangen. — Der für die Bemessung der Beiträge und Leistungen maßgebende Grundlohn kann nunmehr bis zu 40 *M* und, wenn die Satzung es bestimmt, sogar bis zu 80 *M* täglich erhöht werden. Die Erhöhung wirkt auch auf laufende Versicherungsfälle. — Die Betriebsbeamten usw., die in die Krankenversicherung neu einbezogen worden sind und nicht schon einer Betriebskrankenkasse angehören, können — wie alle anderen Versicherten — zwischen der Ortskrankenkasse und einer freien Ersatzkasse wählen. Wir empfehlen die Wahl der letzteren, da die Ersatzkassen vielfach für höhere Leistungen geringere Beiträge erheben und deshalb z. B. auch von den kaufmännischen Angestellten bevorzugt werden. Hg.

Aenderungen in der Wochenhilfe. Durch Gesetz vom 28. 12. 1921 (RGBl. 22 S. 7) ist das Stillgeld auf 4,50 *M* täglich erhöht worden. Es kann bei Wöchnerinnen, die selbst versichert sind und bei denen das Stillgeld sich nach dem Wochengelde bemißt, noch höher sein. Gleichzeitig ist die Reichswochenfürsorge für Minderbemittelte der Geldentwertung entsprechend auf Wöchnerinnen ausgedehnt worden, die mit ihrem Ehemann zwischen 10000 und 15000 *M* Jahreseinkommen haben. Hg.

Forstwirtschaftliches.

Kann der Oberförster Preiswucher treiben? In dem unter dieser Überschrift in Nr. 310 des „Holzmarkt" vom 28. 12. 21 gebrachten Artikel ruft der Verfasser mich als Zeugen dafür auf, daß eine Forstverwaltung im kaufmännischen Sinne niemals Preiswucher treiben kann, und ich folge diesem Rufe gern, weil meines Erachtens in dieser Wucherfrage sehr viel Unfug verübt worden ist und verübt wird, und zwar nicht nur von den erkennenden Gerichten, sondern vor allem von den gesetzgebenden Körperschaften. Ist es nicht für jeden kaufmännisch klar Denkenden als grober Unfug zu bezeichnen, wenn man Preise in Papiermark, die zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Valuten gezahlt sind, unmittelbar miteinander vergleichen will? Wenn mir ein Hund meine Friedenshose, die 20 *M* gekostet hat, zerreißt, so billigt mir der Richter ohne weiteres ein Ersatzrecht in der Höhe zu, daß ich mich wieder in den Besitz einer gleichwertigen Hose setzen kann; der Kaufmann aber soll nicht zum augenblicklichen Marktpreise verkaufen dürfen, nur weil er seine Ware früher einmal „billiger", d. h. mit weniger, damals aber wertvollerem Gelde gekauft hat?

Diese Betrachtung irrt nur scheinbar vom Thema ab, sie ist aber grundlegend, wenn man den Selbstkostenwert eines Baumes bzw. Bestandes richtig berechnen will. — Wer meiner obigen Herleitung recht gibt, muß mit mir folgern — was auch von den Gelehrten der Waldwertrechnung allgemein anerkannt wird —, daß man bei der Errechnung des Kostenwertes eines 100jährigen Bestandes nicht von dem damaligen nominellen Geldwert des Bodens und der Kulturkosten ausgehen darf, sondern von den heutigen. Man wird mir auch beipflichten, wenn ich es unterlasse, mit dem augenblicklichen Papiergeld eine Rechnung aufzumachen, sondern mit der noch immer festen Goldmark rechne. Die Umrechnung auf die heutige Papiermark nehmen wir zum Schluß vor.

Es sei diesen einleitenden Worten noch hinzugefügt, daß ich das Rechenexempel mit der Spessarteiche nicht angestellt habe, daß dem Verfasser des Artikels in Nr. 310 aber wohl mein Aufsatz „Waldbesteuerung" vorgeschwebt haben muß, in dem ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der Wald das in ihm steckende Kapital fast konstant mit 2% verzinst. Da diese Zinsfrage in vieler Hinsicht wichtig und aktuell ist, weise ich auf diesen Aufsatz, der in Nr. 5 und 6 der „Forstlichen Mitteilungen" vom 7. 3. 19 und 21. 3. 19 (Organ des Deutschen Forstvereins, gedruckt bei Ullstein & Co., Berlin) erschienen ist, hin.

Also nun los: Einen Kiefernbestand auf mittlerer Bodengüte zu gründen, kostete vor dem Kriege nach dem Durchschnitt der preußischen Staatswaldungen rund 200 *M* je Hektar (einschl. Nachbesserungen). Die Privatforstwirte werden im Durchschnitt etwas billiger kultiviert haben, ich rechne deshalb mit 150 *M* Kulturkosten für eine Privatwirtschaft. Mittlerer Waldboden kostete im Frieden etwa 100 *M* je Morgen = 400 *M* je Hektar. Legt man diese 550 *M* Anfangskapital 100 Jahre mit 5% auf Zinseszins, so berechnet sich ein Bestandeskostenwert von $550 \cdot 1{,}05^{100} = 72325$ *M* (Goldmark)!. Nach der Theorie müßte man von diesem Ertrage den Nachwert der Durchforstungen abziehen; es käme dafür aber der Aufwand der sogenannten jährlichen Verwaltungskosten (Verwaltung, Schutz, Wegebau, Steuern) hinzu. Beide Posten heben sich nach meiner Erfahrung ungefähr auf.

Die etwa 200 fm Starkholz hätten also bei 5% einen Kostenwert von rund 70000 *M*. Mithin hat der Festmeter 100jähriges Holz einen Kostenwert von 350 Goldmark. Das 10 *M*-Stück wird zurzeit von der Reichsbank mit 360 *M* eingelöst (was einem Dollarkurse von 144 *M* entspricht). Man müßte hiernach bei 5% die Selbstkosten eines Festmeters Holz zurzeit auf 12660 Papiermark ansetzen, und da der Preis eines Raummeters Kiefernscheitholz zum Durchschnittsfestmeterpreise eines 100jährigen Bestandes etwa wie 1 : 3 steht, so betragen die Selbstkosten

Hosted by Google

eines Raummeters Kiefernkloben 4220 Papiermark.

Aber ich bin bescheidener und fordere für die Forsten nur eine 2%ige Verzinsung. Dann sind die Selbstkosten des exemplifizierten 100jährigen Bestandes $550 \cdot 1{,}02^{100} = 3985$ M, rund 4000 M; also betragen die Selbstkosten von 1 fm 100jährigem Derbholz 20,— M Goldmark, die Selbstkosten von 1 rm Kiefernscheitholz 6,70 M Goldmark.

Die Selbstkosten sind also im gegenwärtigen Papiergelde: für 1 fm Langholz 720 M, für 1 fm Scheitholz 240,— M woraus erhellt, daß auch unsere jetzigen hohen Holzpreise noch nicht überspannt, sondern in der Entwertung des Papiergeldes begründet sind.

Fritz Reuters „Unkel Hers" hat recht, wenn er fordert, daß man aus jeder Geschichte eine Nutzanwendung ziehen soll. Die Nutzanwendung meiner Geschichte lautet:

1. Wenn man sich über die Frage, ob Wucher vorliegt, entscheiden soll, so vergleiche man die Goldwerte der betreffenden Ware bei Einkauf und Verkauf.

2. Will man aber noch besser über diese Schwierigkeiten hinwegkommen, so bestimme man, daß wieder wie im Frieden Handel und Wandel nach Goldmark zu geschehen hat, nur mit dem Unterschiede, daß nicht in effektivem Golde gezahlt wird, sondern in Papiermark, deren innere Valuta durch die Reichsbank weiter so festgesetzt wird, wie es bereits geschieht; mit anderen Worten: man führe eine fiktive Goldwährung ein. Das würde uns nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auf allen wirtschaftlichen Gebieten von größtem Segen sein. Junack.

Der Blendersaumschlag und die Betriebsräte. Oberförster Müller in Gotha veröffentlicht in Nr. 51/52 der „Silva" einen Artikel über die Einführung des Blendersaumschlages in Thüringen und bespricht hier die sachlichen und persönlichen Schwierigkeiten, die sich diesem System entgegenstellen. Unter den letzteren stellt Müller den Widerstand der Arbeiterschaft und insbesondere der Betriebsräte obenan. Er befürchtet, daß die neue Methode bei dem bestehenden Mißtrauen möglicherweise als „Schikane und Maßnahme zur Knebelung der Arbeiterschaft" aufgefaßt werde. Es liegt allerdings auf der Hand, daß die Einführung des Blendersaumschlages ohne guten Willen auch von seiten der Arbeiterschaft auf erheblichen Widerstand stoßen würde. Wir haben es aber doch herrlich weit gebracht, wenn neue Verfahren und Verbesserungen auf dem Gebiet des Waldbaues, selbst bei entsprechender Berücksichtigung der Lohnverhältnisse, von der Zustimmung der Herren Betriebsräte abhängig gemacht werden müßten! Sch.

Vom Holzmarkt.

In den letzten Tagen wurde berichtet, daß die Holzeinfuhren aus Polen aus den zollfreien Kontingenten besonders in bezug auf Schnitthölzer mit einer gewissen Regelmäßigkeit begonnen haben. Aber nicht nur infolge dieses Umstandes, sondern auch wegen der sonstigen Unsicherheit auf dem Markt ergeben sich erhebliche Differenzen bei den Verkäufen der Rundhölzer. Während sich in einigen Gebieten Neigung zeigte, eine Durchschnittsware an Schnitthölzern preiswürdiger abzustoßen, wurde für gutes Material noch immer hohe Bezahlung verlangt, ohne indessen zu großen Verkäufen zu führen. Das Vertrauen auf eine günstige Entwicklung in der Möbelindustrie und im Bauwesen fehlt noch. Man kauft nur die notwendigsten Bedarfsmengen ein und findet zu diesem Vorgehen eine gewisse Berechtigung in der Tatsache, daß überall bei den Bauarbeitern und sonstigen holzverarbeitenden Gewerben eine überaus große Neigung zur Anzettlung sogenannter wilder Streiks besteht, die, wo sie in die Erscheinung getreten sind, in großem Umfang zur Aussperrung geführt haben.

Die Preise für Schwellhölzer blieben bei Buche auf etwa 380 bis 480 M, während für Eiche bis zu 1000 M bezahlt wurden. Papierholz kostete in Scheiten etwa 330 M je Raummeter, in Knüppeln 260 bis 380 M. Für Kiefern- und Fichtenlangholz werden noch immer die bisherigen hohen Preise bewilligt, die für Holz I. Klasse bis zu 1000 bzw. 1400 M hinaufgehen und für die geringeren Klassen entsprechend mäßiger gehalten sind.

Die Laubholzpreise scheinen etwas nachzugeben, nachdem der erste große Bedarf im Einkauf gedeckt ist. Ein abschließendes Urteil über die weitere Preisgestaltung ist nicht möglich.

Kieferngrubenholz in ganzen Längen erfreute sich steigender Bewertung bis zu 480 M je Festmeter, während Stempel erheblich niedriger bezahlt wurden.

Die kommende Frachterhöhung bringt es mit sich, daß die Sägewerke daran gehindert werden, allzuhohe Preise in entfernteren Gegenden anzulegen. Die Kauflust im Auslande ist gering, die Konkurrenz des Ostens beginnt sich immer mehr fühlbar zu machen. Trotzdem sind gerade in Ostpreußen bei einigen der letzten Verkäufe recht hohe Preise geboten worden. Für gutes Material wurden 700 bis 1000 M je Festmeter angelegt, während in Glogau etwa 700 bis 820 M je Festmeter erzielt wurden. In Baden und Württemberg schwankten die Preise für Fichtenlangholz IV. bis I. Klasse zwischen 580 und 1060 M.

Hm.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 21. Januar 1922. Otter 1500 bis 1800 M, Steinmarder 2000 bis 3200 M, Baummarder 2500 bis 4000 M, Füchse 300 bis 500 M, Iltisse 200 bis 400 M, Dachse 150 bis 175 M, Maulwürfe 10 bis 17 M, Hamster 8 bis 30 M, Kanin (Kürschner) 15 bis 40 M, Hasen, Winter 30 bis 38 M, Halbe 17 M, Sommer 8 M, Wiesel 10 bis 40 M, Rehdecken 30 bis 50 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 21. Januar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter

Hosted by Google

32 ℳ, Sommer 6 ℳ, Wildkanin Winter 9 ℳ, Sommer 1,00 ℳ, Füchse: Winter I 500 ℳ, II 150 ℳ, Sommer 40 ℳ, Steinmarder: I 2300 ℳ, II 800 ℳ, III 80 ℳ, Baummarder I 3000 bis 3200 ℳ, II 800 ℳ, III 90 ℳ, Iltisse: I 300 ℳ, II 100 ℳ, III 30 ℳ, Maulwürfe: I 10 ℳ, II 5 ℳ, Dachse I 160 ℳ, II je nach Qualität; Reye: Sommer 55 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 24 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 26 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 ℳ das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 8. **Ödlandsaufforstung mit Lupinenbeisaat.** Es handelt sich um die Aufforstung von Sandboden mit geringer Lehmbeimischung in wechselnder Stärke von 15 bis 35 cm mit Kiesgeröll als Unterlage. Auf den ausgedehnten Hängen stehen einzelne verkrüppelte Kiefern. Welche Anbauart ist hier zu empfehlen? Verspricht auch die Anwendung der Beisaat von Lupinen Erfolg, und wie groß ist deren Menge zu bemessen? St. in Z.

Antwort: Der Anbau von gelben Lupinen ist als Vorbereitung für die Aufforstung von Ödländereien sehr zu empfehlen. Man sät in Pflugstreifen 60 kg Lupinen je Hektar, wenn möglich nach Vordüngung mit 200 kg Kainit. Ob dann im folgenden Jahre die Kiefer in Pflug- oder Hackstreifen angebaut werden soll, hängt von der Bodenbeschaffenheit und vor allem auch von dem Unkrautwuchs ab, der sich nach der Lupine einstellt. Weniger sicher ist der gleichzeitige Anbau von Kiefer und blauer Lupine (wegen der geringeren Beschattung!). Bei dieser Methode werden die Pflugstreifen vor Herbst und Winter hergestellt und im März mit 200 kg Kainit gedüngt. Im April folgt dann die Pflanzung der Kiefer und im Mai-Juni, je nach Witterung, Einsaat der Lupine in die Pflugstreifen zwischen den Kiefern. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Hochzeit (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Forstsekretärstelle Rotenburg i. H. (Stade) ist zu besetzen. Zur Bewerbung zugelassen sind alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten. Vorbedingung für alle Bewerber ist, daß sie die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Ausnahmsweise kann Gelegenheit zum Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung gegeben werden. Forstversorgungsberechtigte und überzählige Förster, welche Forstsekretäre werden wollen, müssen sich im Bewerbungsgesuche verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu bleiben, bis sie in die Dienstalterslisten der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Bewerbungsfrist 8. Februar.

Forstsekretärstellen bei den Oberförstereien **Nienburg** und **Lamspringe** (Hannover) sind sofort zu besetzen. In Nienburg ist Wohnung vorhanden, in Lamspringe nicht. Zur Bewerbung sind zugelassen alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten. Vorbedingung für alle Bewerber ist, daß sie die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienste erfüllt haben. Ausnahmsweise kann Gelegenheit zum Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung gegeben werden. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster, welche Forstsekretär werden wollen, müssen sich im Bewerbungsgesuche verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienste zu bleiben, bis sie in die Dienstalterslisten der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Früherer Übertritt in den Außendienst ist ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Bewerbungsfrist für beide Stellen 4. Februar.

Die planmäßigen **Forstsekretärstellen Erlau,** Oberf. Erlau; **Königsthal,** Oberf. Königsthal; **Ilterode,** Oberf. Lohra (Erfurt), sind zu besetzen. Dienstwohnungen sind nicht vorhanden. Familienwohnung kann vorläufig nicht nachgewiesen werden. Dies schließt jedoch eine Meldung von zulässigen Bewerbern nicht aus. Zur Bewerbung zugelassen sind alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster müssen sich im Bewerbungsgesuch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben, bis sie in die Dienstalterslisten der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Im Regierungsbezirk Trier sind nachstehende planmäßige **Forstsekretärstellen** sofort zu besetzen:

Gerolstein, Osburg und **Trier;** zum 1. April **Beurig.** Keine Stelle hat Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 15. März.

Försterstelle Cronau, Oberf. Sablowo (Allenstein), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 9 ha Acker, 3 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung ist noch nicht endgültig festgesetzt. Schule in Gr.-Ramsau, 2,2 km. Nächster Bahnort: Wieps, 5,4 km. Bewerbungsfrist 10. Februar.

Försterstelle Grießem, Oberf. Grohnde (Hannover), ist zum 1. April zu besetzen. Zu der Stelle gehört

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterslisten. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen 10 ℳ. Hierzu erschien ein Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 ℳ.

Hosted by Google

ungefähr 0,2810 ha nutzbares Wirtschaftsland. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 3. Februar.

Försterstelle Hollenbeck, Oberf. Harsefeld (Stade), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstland zurzeit 0,2080 ha Garten, 1,0160 ha Acker, 4,3110 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 200 ℳ Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Rehhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), ist zum 1. April neu zu besetzen. Die Stelle liegt im Dorfe Rehhof. Ev. und kath. Kirche und Schule in Rehhof. Dienstland 5,5 ha Acker, 1,7 ha Wiese. Nutzungsgeld 557 ℳ jährlich. Dienstaufwand wird neu geregelt. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Hilfsförsterstelle in Calbe bei Sittensen, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen (Hannover), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und ungefähr 1 ha Wirtschaftsland ist vorhanden. Bewerbungs-3. Februar.

Hilfsförsterstelle Elend, Oberf. Elend (Hildesheim), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Zur Bewerbung zugelassen sind überzählige Förster mit Forstversorgungsschein von 1908 und jünger. Das neu erbaute Gehöft ist für den Forstsekretär bestimmt. Bei Neubesetzung der Forstsekretärstelle muß das bisherige Sekretärgehöft im selben Orte bezogen werden. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Hilfsförsterstelle Waldfrieden, Oberf. Faebkemühl (Stettin), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 450 qm Garten, 0,5 ha Acker, 3 ha Wiese. Bahnstation 6,5 km. Dorfschule 2,5 km. Höhere Schule 5 km. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Forstaufseherstelle Nauen ist aushilfsweise zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an den Magistrat in Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Aßmann, Oberförster in Gersfeld (Cassel), ist unter Beförderung zum Regierungs- und Forstrat an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen.

Demuth, Forstassessor in Neuruppin, ist unter Übertragung der Oberförsterstelle Tiergarten (Merseburg) zum Oberförster ernannt.

Radusch, Förster in Menz, Oberf. Menz, wird am 1. Februar nach Britz, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Christoleit, forstversorgungsberechter Anwärter in Caymen, Oberf. Greiben (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Januar zum Förster und Forstsekretar ernannt.

Eichler, Hilfsförster in Eberswalde, Forstl. Hochschule, ist am 1. November 1921 nach Potsdam, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Herlach. Hilfsförster in Blockhaus, Oberf. Zehdenick (Potsdam), wird am 1. Februar nach der Lauenburgischen Oberförsterei Koberg entlassen.

Höfer, Hilfsförster in Markgrafpieske, Oberf. Colpin (Potsdam), wird am 1. Februar nach der Lauenburgischen Oberförsterei Koberg entlassen.

Kellner, Hilfsförster in Schönholz, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ist am 23. November 1921 der Hauptstation des forstl. Versuchswesens, zoologische Abteilung, zugeteilt.

Bertram, Forstgehilfe in Eberswalde, Oberf. Eberswalde ist am 1. Januar nach Kremmen, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Brendel, Forstgehilfe in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 10. Januar nach Moegelin, Oberf. Grunaue (Potsdam), versetzt.

Hessen.

Zu Oberförstern sind ernannt worden die Forstassessoren: **Blumenau,** Gießen; **Chantre,** Dreieichenhain; **Klamm,** Echzell; **Kratz,** Darmstadt; **Mäser,** Ruppertsburg.

Zu Förstern wurden ernannt die Forstaspiranten: **Brück,** Rödgen; **Klipstein,** Bollenfalltor; **Lehn,** Schöllenbach; **Ostreich,** Metzlos-Gehaag.

Buch, Forstwart in Eichelsdorf, ist am 16. Dezember 1921 zum Förster ernannt.

Gebhard, Förster der Forstwartei Feldkrücken, ist am 11. Januar nach Rudingshain, Oberf. Feldkrucken, versetzt

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitglied des Verbandes deutscher Beamtenvereine.

Nachstehend gebe ich den Bescheid des Ministeriums auf die aus Anlaß unserer Verbandstagung am 7. Juli 1921 eingereichte Eingabe bekannt:

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 21255. Berlin, 20. 12. 1921.

Auf die mit Schreiben vom 29. August 1921 übersandte Niederschrift über die Tagung vom 9. Juli d. J. erwidere ich folgendes:

Zu 1b: Zur Frage der Nutzholzabgabe ist bereits unterm 7. März 1921 — III 1339 — mitgeteilt worden, daß eine allgemeine Regelung einer solchen Abgabe an die Forstrentmeister im Sinne des Antrags 9c des Verbandssitzungsprotokolls vom 11. September 1920 nicht beabsichtigt ist. Punkt 8 (Steuerabzugsverfahren) erledigt sich zunächst durch Punkt 7 der Niederschrift vom 9. Juli 1921. Beigefügt wird ein Abdruck des an die Regierungen mit vollamtlichen Forstkassen gerichteten Erlasses vom 3. November 1921 — III 8591 — betreffend vorübergehende Hilfeleistung der Forstkassen. Punkt 9b (Urlaub). Es bleibt im Einzelfalle anheimgestellt, Anordnungen, die bezüglich der Übernahme der Verantwortung und Tragung der Kosten während der Vertretungszeit mit der allgemeinen Verfügung Nr. 20 vom 25. April 1913 — III 1293 — im Widerspruch stehen, mir vorzutragen. Der eintägige Urlaub ist inzwischen durch die allgemeine Verfügung — III 60 — vom 8. Oktober 1921 — III 18622 — bewilligt. Punkt 9d (Verwendung der Arbeiter-Invalidenmarken) muß ebenso wie Punkt 8 ausgesetzt bleiben, bis die Frage eines anderen Verlohnungsverfahrens entschieden ist. Punkt 9f, Allgemeine Erlasse, die für die Forstkassen Bedeutung haben, werden, wenn sie sonst dazu geeignet sind, ihnen zugehen. Deshalb erübrigt es sich auch, abgesehen von den entstehenden erheblichen Kosten, die Ministerialblätter des Finanz- und meines Ministeriums den Forstkassen zuzustellen.

Zu 4 und 9. Der Stand der Frage wegen Schaffung von Aufrückungsstellen für Gruppe 9 ist Ihnen inzwischen bereits bekanntgeworden. Die neu eingerichteten Holzguthabenstellen werden mit Regierungs-Forsträten besetzt. Im übrigen wird auf den Bescheid vom 28. November 1921 — III 21205 — zu Ihrer Eingabe vom 17. September 1921 Bezug genommen.

Zu 5. Die Höhe der zur Dienstaufwandsentschädigung zu gewährenden Zuschüsse hängt von den mir zur Verfügung gestellten Mitteln ab. Es wird meinerseits nichts unterlassen werden, der Preissteigerung der für die Amtsverwaltung nötigen Gegenstände und der sonst

Hosted by Google

damit verbundenen Ausgaben Rechnung zu tragen.

Die Lieferung von Brennholz für das Amtszimmer, wie es für Oberförster und Förster geschieht, zu erreichen, muß als aussichtslos gelten. 12 d betrachte ich deshalb hiermit ebenfalls als erledigt.

Zu 6. Mit den Richtlinien für Bewilligung von Hilfskräften erkläre ich mich im allgemeinen einverstanden, wenn ich mir auch die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten muß. Dagegen muß es bei der Anordnung des Runderlasses vom 3. Januar 1920 — III 3 —, daß Familienangehörige nicht als Hilfskräfte rechnen und nicht beschäftigt werden sollen, im allgemeinen verbleiben.

Zu 8. In der Stellenbesetzung muß ich mir vollständig freie Hand vorbehalten. Selbstverständlich ist, daß bei Schulstellen in erster Linie Beamte mit schulpflichtigen Kindern in Betracht kommen, und daß für die Auswahl des zu Ernennenden rein sachliche Erwägungen maßgebend sind. Über diese Ihrem Verein Rechenschaft abzulegen, muß ich ablehnen.

Zu 12 c. Den zum Vertrauensmann für das Ministerium gewählten Forstrentmeister Koppitz erkenne ich als solchen an. In Bedarfsfällen soll er mit seiner Ansicht gehört werden. Zu einer Anordnung im Sinne des für den Verein der Staatsrevierförster ergangenen Erlasses vom 20. Mai 1921 — III 9213 II Anlage — liegt bei der geringen Zahl der Forstrentmeister in den einzelnen Regierungsbezirken und ihrer Einzelstellung, die jedem gestattet, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, nötigenfalls auch durch den Verbandsvorsitzenden mit mir ins Benehmen zu treten, kein Anlaß vor.

Die Einräumung eines Rechtes auf Jagdausübung in den Staatsforsten kann nicht zugestanden werden, da alle Voraussetzungen hierfür fehlen. Forstsekretäre, die sich der Forstrentmeisterlaufbahn zuwenden, müssen sich darüber klar sein, daß sie dieses Recht als Rentmeister aufgeben müssen. Von der erwähnten Herabminderung der Ausbildungszeit der Rentmeisteranwärter ist abgesehen worden, dagegen ist ihnen für diese Zeit weitestgehende finanzielle Unterstützung zugebilligt worden.

J. A.: gez. Laspeyres.

An den Verband Preußischer Forstrentmeister
in Schneidemühl.

Es bleibt hiernach noch mancher von uns als berechtigt angesehener Wunsch unerfüllt, aber ich hoffe, daß in diesen Fällen das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Eine besondere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten will ich mir heute versagen, es wird auf unserer nächsten Hauptversammlung hierzu Gelegenheit sein. Nur auf die Frage der Dienstaufwandsentschädigung muß ich näher eingehen, da sie zurzeit für uns die schwierigste ist. Auch hat meine Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 20. 11. 21 dem Ministerium Veranlassung gegeben, mir dieserhalb in einer besonderen Verfügung Vorhaltungen zu machen, die ich als berechtigt nicht anerkennen kann. Das Ministerium befürchtet hiernach, daß durch meine Ausführungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 20.11.21 die Kollegen zu unwirtschaftlichen dienstlichen Ausgaben und zum Verlassen der gebotenen Sparsamkeit veranlaßt werden könnten. Ich glaube, niemand wird meine Ausführungen in diesem Sinne und besonders nicht dahin verstanden haben, daß er befugt sein soll, nunmehr alle durch die Aufwandsentschädigung nicht gedeckten Ausgaben einfach laut Rechnung aus der Staatskasse zu zahlen. Wenn ich darin sagte, daß bei den unbeständigen Verhältnissen daran festzuhalten sein wird, alle Ausgaben für Dienstzwecke laut Rechnung aus der Staatskasse zu zahlen, so meinte ich im Anschluß an das vorher Gesagte, eine ausreichende Deckung für die Ausgaben wird auf anderem Wege nicht erreichbar und deshalb diese Form anzustreben sein. Die ständig steigenden Preise lassen keine richtige Vorveranschlagung zu, und die bisher bewilligten Mittel reichten bei weitem nicht aus. Wir sind also ständig genötigt gewesen, aus eigenen Mitteln für Dienstzwecke Ausgaben zu bestreiten, was auf die Dauer unerträglich ist und billigerweise nicht verlangt werden kann. Daß schließlich solch ein Zustand zur Verbitterung aller darunter leidenden Forstrentmeister führen muß, ist selbstverständlich. Die dem Finanzministerium unterstellten Verwaltungen wirtschaften schon seit Jahr und Tag in der Form der Zahlung laut Rechnung; also gerade die Finanzverwaltung hat den unbeständigen Preisverhältnissen zuerst Rechnung getragen. Ein großer Teil der Kollegen scheut aber die für uns bei den notwendigen Reisen recht unangenehme Belegebeschaffung und möchte deshalb an der Pauschsumme festhalten, wenn sie bei sparsamster Wirtschaft die durchaus notwendigen Aufwendungen deckt.

Mit Rücksicht auf diese mir zugegangenen Anträge habe ich in erneuter Eingabe den Herrn Minister gebeten, uns für 1921 dadurch zu helfen, daß der zurzeit aus der Dienstaufwandsentschädigung zu zahlende Anteil des Arbeitgebers an Versicherungsbeiträgen für unsere Angestellten ebenfalls auf die Staatskasse übernommen und uns noch ein weiterer Zuschuß von durchschnittlich 500 ℳ gewährt wird.

Für 1922 habe ich beantragt, unsern Dienstaufwand auf etwa das Fünffache des Friedenssatzes zu erhöhen. Diese Eingabe ist auch dem Landtage mit der Bitte um Unterstützung unserer Forderung zugegangen. Ich hoffe, daß es gelingen wird, damit durchzudringen und uns hierdurch die Möglichkeit zu schaffen, die unvermeidbaren und dringenden dienstlichen Ausgaben aus diesen Mitteln zu bestreiten.

Zur Frage der Aufrückungsstellen möchte ich nur noch kurz bemerken, daß sie im Rahmen der Gesamtregelung des Angleiches an das Reich weiterhin Gegenstand der Verhandlung zwischen Regierung, Beamtenausschuß und Beamtenbund sind. Näheres kann darüber zurzeit noch nicht mitgeteilt werden.

Schneidemühl, Anfang Januar 1922.

Koppitz, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

Bericht über die Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1921 in Neudamm.

Anwesend waren die Herren: Bohl, Forstmeister, Zicher; Grundmann, Oekonomierat, Neudamm; Hennig, Revierförster, Feldchen;

Hosted by Google

Jacobi, Forstmeister i. R., Massin; Hans Neumann, Buchhändler, Neudamm; Peppler, Revierförster, Ringenwalde; Pahl, Hegemeister i. R., Neudamm; als Vertreter des Geschäftsführers Simon, Hegemeister i. R., Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1921: 75 919,90 ℳ. Davon entfielen auf:

1.	Gelder für Unterstützungen (U) .	17475,55	ℳ
2.	„ „ Linderung von Kriegsnot (K)	4786,87	„
3.	„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	14546,60	„
4.	„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	11023,73	„
5.	„ „ Darlehen (D)	11617,11	„
6.	„ „ Rücklagen (R)	16470,04	„

Der Mitgliederbestand betrug bei der letzten Sitzung 3620, verstorben sind inzwischen 3, ausgeschieden 15; mit Einschluß der erfolgten 22 Neuaufnahmen ist der gegenwärtige Mitgliederbestand 3624.

Zur Beschlußfassung lagen 40 Unterstützungsgesuche vor; diese wurden in folgender Weise erledigt:

Der 72 Jahre alten Tochter eines früheren staatlichen Försters 200 ℳ (davon 100 aus K); der 80 Jahre alten Tochter eines verstorbenen staatlichen Försters 300 ℳ (davon 150 aus K); der 48 Jahre alten Tochter eines früheren Staatsförsters 100 ℳ (davon 50 aus K); der 82 Jahre alten Tochter eines früheren Staatsförsters 300 ℳ (davon 150 aus K); einer Privatförsterwitwe, die eine betagte Schwiegermutter unterhalten muß, 150 ℳ (davon 75 aus K); einer Privatförsterwitwe, die nur Militärrente erhält, eine Erziehungsbeihilfe von 100 ℳ; den beiden 61 bzw. 58 Jahre alten Töchtern eines früheren Staatsförsters 300 ℳ (davon 150 aus K); an zwei 58 bzw. 56 Jahre alte Töchter eines früheren Staatsförsters 400 ℳ (davon 200 aus K); der Witwe eines früh verstorbenen Waldwärters 100 ℳ; der 50 Jahre alten Tochter eines früheren staatlichen Hegemeisters 150 ℳ; den 62 bzw. 56 Jahre alten Töchtern eines früheren hessischen Oberförsters 300 ℳ (davon 150 aus K); der Witwe eines früh verstorbenen Stadtförsters 150 ℳ; der 61 Jahre alten Tochter eines Staatsförsters, die im vergangenen Sommer längere Zeit krank gewesen, 300 ℳ (davon 150 aus K); an zwei 76 bzw. 73 Jahre alte Töchter eines früheren fürstlichen Oberförsters 200 ℳ; der 71 Jahre alten Tochter eines Staatsförsters 150 ℳ (davon 75 aus K); der 64 Jahre alten Tochter eines Staatsförsters 120 ℳ (davon 60 aus K); der Witwe eines staatlichen Försters 150 ℳ (davon 75 aus E und 75 aus K); der 70 Jahre alten Witwe eines Privatförsters 120 ℳ (davon 60 aus K); einer Jagdverwalterwitwe eine Erziehungsbeihilfe von 200 ℳ; der 66 Jahre alten Tochter eines früheren Privatoberförsters 200 ℳ (davon 100 aus K); der 60 Jahre alten Witwe eines früheren Privatforstsekretärs 150 ℳ (davon 75 aus K); der 42 Jahre alten kränklichen Tochter eines staatlichen Hegesteimers 150 ℳ; der 72 Jahre alten Witwe eines früheren Privatförsters 150 ℳ; der 57 Jahre alten Witwe eines früheren Privatförsters 150 ℳ (75 aus K und 75 aus E); der Witwe eines früheren Privatförsters zur Tilgung einer Schuld, die durch den Forstschulbesuch des Sohnes entstanden, 500 ℳ; der Witwe eines staatlichen Forstaufsehers, die flüchten mußte, 200 ℳ; der Witwe eines früheren Privathegemeisters, die bei 69 Jahren nur geringe Bezüge von der alten Dienstherrschaft erhält, 200 ℳ; der kränklichen Tochter eines früheren Staatsförsters 150 ℳ; der 57 Jahre alten Tochter eines staatlichen Hegemeisters 150 ℳ; einem Privathilfsförster, der durch Unruhen Sachenschaden erlitten hat, 200 ℳ (aus K); der Tochter eines staatlichen Försters, die kürzlich einen Unfall erlitten hat, 150 ℳ; der Witwe eines staatlichen Forstaufsehers 100 ℳ; der Witwe eines früheren Stiftsförsters 150 ℳ (aus E); der Witwe eines früheren Privatförsters 80 ℳ (davon 40 aus K); der Witwe eines früheren staatlichen Forstaufsehers 150 ℳ (davon 75 aus K); der Witwe eines früheren Privatförsters 120 ℳ (davon 60 aus K). Vertagt wurden drei Gesuche, um weitere Auskünfte einzuholen. Eins wurde abgelehnt, da eine Notlage nicht als vorliegend erachtet werden konnte. Genehmigt wurde die Auszahlung von Begräbnisbeihilfen in drei Fällen zu je 200 ℳ. Im ganzen wurden bewilligt 7340 ℳ, davon 4070 ℳ an Unterstützungen, 2070 ℳ aus den Mitteln zur Linderung der Kriegsnot, 600 ℳ an Erziehungsbeihilfen und 600 ℳ als Begräbnisbeihilfen. Schluß der Sitzung 6 Uhr. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7557. **Haeder**, Wilhelm, Förster, Burgkemnitz, Kr. Bitterfeld Provinz Sachsen. XVI.
7558 **Czarnetta**, Erwin, Forstgehilfe, zurzeit Jäger, Loszainen Kreis Rössel, Ostpr. I.
7559. **Dudek**, Willi, Hilfsförster, Oleschker, Post Zyrowa, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
7560. **Zak**, Hans, Forstassistent, Hinterriß, Tirol. IX.
7561. **Brandes**, Hermann, Forstkandidat, Helmstedt, Marienstraße 7. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt

Müller, Adalbert, Forst- und Rentenverwalter, Hard, Post Großaitingen in Bayern.
Poppenberg, Gustav, Staatl. Förster, Schoroken, Post Neuhof Kreis Neidenburg.
Hünniger, Otto, Revierförster, Dietersdorf, Kr. Sangerhausen
Haese, Hermann, Forstaufseher, Gr.-Holstein, Post Konitzberg i. Pr.
Rosin, Anton, Hilfsförster, Stromberg, Kreis Beckum.
Herrmann, Friedrich, Gutsförster, Meierstorf, Post Ziegendorf Mecklenburg.
v. Pannwitz, Paul, Hilfsförster, Steinhof, Post Angerburg.
Geyer, Franz, Revierförster, Hohenburg, Post Lenggries, Oberbayern.
Ehlert, August, Förster, Nickelsdorf, Post Allenstein.
Bornhardt, Gustav, Revierförster, Rottleberode a. Harz, Kreis Sangerhausen.
Alisch, Richard, Hilfsjäger, Sternberg Ffo.
Baehr, Paul, Revierförster, Kammerforst, Kr. Langensalza.
Kinne, Kurt, Forstmeister, Amtitz, Kr. Guben.
Schölling, Josef, Stadtförster, Brilon Wald.
Wendel, Kurt, cand. for, Fb. Plattenberg, Post Wilsnack Westprignitz.

*

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein von:

Revierförster Sommer, Mühltroff im Vogtland . . .	30,—
Forster Walter, Forsthaus Annaberg bei Schonau .	37,0.
Erich Bendick, Sagewerk in Willenberg Ostpreußen, gesammelt von 14 Teilnehmern	180 —
Revierforster Friedrich, Hehlingen bei Vorsfelde . . .	20,—
Friedrich Hugenberg in Kronsburg bei Hamburg, Sammlung in einer Sitzung des Holstenbundes	205,—

Hosted by Google

A. Mau, Gräfliches Forsthaus Bisdorf bei Gr.-Mohrdorf, Pommern	25,—
Michael, Revierförster, Oberbesch, Strafgelder aus einer Feldjagd	320,—
Förster H. Mrowka, Gut Ludwigsau, Post Maximiliansau	15,—
Revierförster Oppenberg, Wilhelminenort, Post Bischwitz	50,—
Forstsekretär A. Ostrop, Neurode, Post Vorderheide, drittes Sammelergebnis der Ortsgruppe Lüben und Umgebung	350,—
Förster Baeck, Lautow bei Suckow, gesammelt bei einer Treibjagd	240,—
G. W. in Angersbach, Hessen	10,—
Harder, Horst (H.), Sammlung im Horster Jagdverein vom Vorsitzenden Johannes Mohr, Mühlenbesitzer	230,—
Förster Kretzschmar, Halbendorf	10,—
Städtischer Forster Ritter, Neuhammer O.-L., aus einer Sammlung	60,—
Hauptmann v. Seydlitz-Bartelow	500,—
Almquist, Waldow bei Brand Fso.	20,—
Förster R. Daue, Trabehn, Post Lottin, gesammelt auf einer Treibjagd	150,—
Förster F. Lehnert, Forsthaus Blechernkrug bei Krakow i. M.	180,—
Rittergutsbächter Handel, Rochsburg	20,—
Frau Förster M. Wiese, Berlin, Lehniner Straße 5	20,—
Schultze & Co., Großbetrieb für Forstwirtschaft, Rathenow	100,—
Revierförster Thoma, Grattenbach, aus einer Sammlung	151,—
Stadtförster Chun, Forsthaus Heinrichsfelde bei Wusterhausen	30,—
Alphons Schlutius, Berlin-Friedenau	50,—
Schwager, Förster, Schönwalde bei Seegefeld	20,—
Förster W. Berkenheger, Haus Lüttinghof, Polsum in Westfalen, gesammelt in der Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend	175,—
Revierförster Fritz Druch, Forsthaus Klein-Strenz, Post Glumbowitz	50,—
Oberförster Breuer, Altehölle bei Wiesenburg (Mark), Sammlung der Ortsgruppe Belzig des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands	1000,—
Alfred Schulz und Frau, Wurzen in Sachsen, Könneritzplatz 4	30,—
Förster Marose, Sieber (Harz), gesammelt von sämtlichen Beamten der Oberförsterei Sieber im Harz	190,—
Revierförster Grummet, Forsthaus Leine, Post Beelitz, gesammelt von drei Teilnehmern	20,—
Oberforstinspektor Neudell zu Wiesbaden-Sonnenberg	20,—
Förster König, Forsthaus Rehberg bei Falkenburg in Pommern, gesammelt auf einer Treibjagd	142,—
Geheimrat Neumann, Neudamm	200,—
Ökonomierat Grundmann, Neudamm	30,—
Staatl. Forstassessor v. Unruh, Eberswalde	15,—
H. Müller, Bautzen Sa., Wilhelmstraße 1, II	5,—
Förster C.-Schlüter, Forsthaus Schrevenborn, Post Kerstendorf, gesammelt auf einer Treibjagd	58,—
Stadt. Oberförster Tank, Altdamm, gesammelt gelegentlich einer Familienfeier	200,—
Förster Groke, Langheinersdorf, Kreis Züllichau	25,—
Fr. Henrich, Saarbrücken	50,—
Revierförster E. Jurk, Gr.-Sürchen, Post Dyhernfurth	30,—
Revierförster Rohrig, Warmbüttel, Post Rotgesbüttel, gesammelt bei einer Jagd	200,—
Summa	5463,55
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen	5180,20
Ergibt zusammen	10643,75

Berichtigung. Im Anschluß an die Veröffentlichung des Sammelergebnisses in Nr. 2 Seite 38 teilt Herr Oberförster Schneider Königswartha, mit, daß die von ihm eingesandten 240 ℳ nicht von ihm allein, sondern von sämtlichen Teilnehmern eines grünen Tages in Adolfshütte gespendet worden sind.

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Elba" einzusenden sind.

Eberswalde, den 18. Januar 1922.

Die Geschäftsstelle.

Berichtigung.

In Nummer 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 15. d. Mts. ist eine Einladung der Bezirksgruppe XIII erschienen, in der in der Überschrift sich das Wort „Thüringen" befindet. Die Bezirksgruppe XIII erstreckt sich aber, nachdem für Thüringen eine besondere Bezirksgruppe Nummer XVIII gegründet worden ist, nur noch auf Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck. Versehentlich ist bei der Einladung für die Versammlung der Bezirksgruppe XIII das Wort „Thüringen" hineingekommen.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe: Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Am Donnerstag, dem 9. Februar 1922, nachmittags 1 Uhr, findet im „Stadtbahnhof-Hotel" in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht und Rechnungslegung.
2. Bericht über Gehaltsangelegenheiten.
3. Einnahme der Mitgliederbeiträge.
4. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen und voraussichtlich auch ein Vortrag.

Gleichzeitig bitte ich wiederum, für die Folge alle Mitgliederbeiträge nicht direkt nach Neudamm, sondern immer an unsern Kassierer, Herrn Förster Schiller in Hausdorf, zur Gutschrift auf das Konto 31111 beim Postscheckamt Breslau gefälligst einzahlen zu wollen, und zwar bis spätestens 15. Februar d. J. Gleichzeitig erlaube ich mir, auf die erhöhten Mitgliederbeiträge aufmerksam zu machen, wie solche mit dem Bericht über die Hauptversammlung in Kolberg bekanntgegeben worden sind.

Hausdorf, den 17. Januar 1922.

Hoffmann, Vorsitzender.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein deutscher Forstbeamten.

Es senden noch recht viele Mitglieder irrtümlich Jahresbeiträge von 10 bezw. 12 ℳ. Da der Jahresbeitrag für 1922 bis auf weiteres auf 15 ℳ festgesetzt ist, muß seitens der Kasse eine Nacherhebung von 5 bezw. 3 ℳ erfolgen. Die Kasse kann unmöglich das Porto für diese Nacherhebung tragen und entstehen dem betreffenden Mitgliede bedeutende Mehrausgaben.

Laut General-Versammlungs-Beschluß ist der Jahresbeitrag vom 1. 1. 22 ab bis auf weiteres

Hosted by Google

auf 15 ℳ festgesetzt. Dafür zahlt die Kasse vom vorstehenden Tage ab: 350 ℳ Begräbnisbeihilfe und bis 250 ℳ Krankenunterstützung (vergl. Veröffentlichung in Nr. 26 Bd. 36 der „Deutschen Forst-Zeitung").

Die verehrlichen Mitglieder werden ersucht, von dieser nochmaligen Veröffentlichung Kenntnis zu nehmen und den im Laufe des Monats Januar fälligen Jahresbeitrag von 15 ℳ nach hier einzusenden. (§ 6 der Satzungen.) — Jahresbeiträge, welche bis 1. 4. nicht eingehen, werden von diesem Tage ab durch Nachnahme erhoben, da vorausgesetzt wird, daß dieser Zahlungsmodus gewünscht ist.

Neuruppin, Januar 1922.
Heinrichstraße 1.

Der Vorstand.
J. A.: Wittkowsky, Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

Zur „Erwiderung" des Herrn C. Meyer, Eberswalde,

im „Deutschen Förster" Nr. 52 von 1921.

Zu dem Artikel des Herrn C. Meyer, Eberswalde, in Nr. 12 des „Deutschen Försters" hatte ich nur deshalb in Nr. 44 der „Deutschen Forst-Zeitung" Stellung genommen, weil der Verfasser Zitate aus meiner Broschüre „Die Großh. Hessische Staatsforstwirtschaft" **gefälscht** hatte. Gegen eine solche Benutzung der Literatur mußte ich schärfsten Widerspruch erheben. Wenn ich im Anschluß daran ganz sachlich einige Unrichtigkeiten und logische Denkfehler des Herrn Meyer als Beispiele seiner literarischen Leistung herausgriff, so geschah das lediglich, um zu zeigen, welcher Wert seinem Artikel beizumessen ist.

Die Behauptung, daß Herr Meyer verschiedene Sätze meiner Schrift gefälscht hat, halte ich nach wie vor in vollem Umfange aufrecht, denn wenn man beim Zitieren Worte in Sperrdruck setzt, die im Original durch solchen Satz nicht besonders hervorgehoben sind, und wenn man Wendungen wegläßt, die den Sinn der Sätze entstellen oder ändern, um seine Ansicht damit stützen zu können, so ist und bleibt das eben Schriftfälschung. Ob Herr Meyer das nicht versteht oder nicht verstehen will, lasse ich dahingestellt.

Auf den Inhalt der sogenannten „Erwiderung" des Herrn Meyer gehe ich nicht ein. Es kann und wird mir niemand zumuten, mich mit zum größten Teile sehr polemischen Ausführungen zu befassen, in denen fast jeder Satz unrichtig, unlogisch, sinnlos oder sogar unwahr ist. Das Niveau dieser literarischen Leistung steht so tief, daß es nicht nur zwecklos, sondern für mich auch eine Zeitverschwendung bedeuten würde, wenn ich mich mit solcher Schreiberei noch weiter befassen wollte. Auf die literarischen Leistungen des Herrn Meyer paßt das alte Sprichwort: „Schuster, bleib bei deinem Leisten!" —

Nur das möchte ich im Interesse der Sache hier noch sagen. Das sogenannte „Betriebsförster"-System läuft ohne Zweifel auf das alte „Revierförster"- oder „Wirtschaftsforstmeister"-System und damit auf die Beseitigung des Oberförstersystems hinaus, mag dieses auch aus taktischen Gründen von den Führern der ganzen Bewegung vorerst bestritten werden. Wenn die Einführung des „Betriebsförster"-Systems sich vollziehen sollte, dann werden wir innerhalb einiger Jahrzehnte wieder die gleiche Entwicklung durchmachen, die sich im verflossenen Jahrhundert vollzogen hat. Und nach Verlauf etwa eines halben Jahrhunderts wird diese Entwicklung dort enden, wo sie jetzt begonnen hat: beim Oberförstersystem. Warum? Weil dieses die allein zweckmäßige Organisationsform für die Großwaldwirtschaft darstellt. Das Umsetzen seiner Ideen „in die Praxis" muß in erster Linie Sache des Oberförsters selbst sein; der Förster oder Forstwart darf nur sein Hilfs- oder Ausführungsorgan sein. Dies gilt auch für die Durchforstungsarbeit im Walde. Sie gehört zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten Arbeiten der forstlichen Praxis; ja ich bin der Ansicht, daß sie im Mischwalde die schwierigste ist. Nur der naturwissenschaftlich und waldbaulich gründlich durchgebildete Forstmann kann diese Arbeit sachgemäß selbständig leisten. Nicht nur die „wissenschaftliche Ergründung der Durchforstungsmethoden", sondern auch die Ausführung der Durchforstungen ist deshalb in erster Linie Sache des Oberförsters. Dem Förster oder Forstwart kann man diese Arbeit nur unter der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Oberförsters anvertrauen. Auch in der Preußischen Staatsforstverwaltung, deren Verhältnisse ich zur Genüge kenne, und über die ich deshalb auch ein Urteil fällen darf — übrigens bezogen sich meine „Bemerkungen" nicht nur auf sie, sondern auf die Verhältnisse in Deutschland allgemein! —, soll nach der Dienstvorschrift das Auszeichnen der Besamungsschläge und Durchforstungen dem Förster nur „nach den ihm örtlich (von mir gesperrt!) erteilten Anweisungen des Oberförsters" übertragen werden. Das heißt: Der preußische Förster darf die Durchforstungen nicht vollkommen selbständig auszeichnen. Das kennzeichnet aber deutlich seine Stellung im Rahmen des Oberförstersystems. Der Förster ist eben lediglich Vollzugsorgan; die volle Verantwortung aber trägt der Oberförster. Diese Tatsache sei auch gegenüber der Fußnote der Schriftleitung zu meinen „Bemerkungen" in Nr. 44 dieser Zeitung vom 30. Oktober 1921 ausdrücklich hervorgehoben.

Prof. Dr. Weber-Freiburg i. Br.

Nachschrift. Es entspricht literarischen Gebräuchen und auch den Gepflogenheiten unparteiischer Zeitungsleitungen, gut begründeten Äußerungen über die den Leserkreis interessierenden Fragen Raum für den Abdruck zur Verfügung zu stellen, auch wenn ihr Inhalt diesem nicht immer zusagen wird und vielleicht auch den Auffassungen der Schriftleitung nicht überall entspricht. Unsere Ansicht über die Leistung der Durchforstungsarbeiten der norddeutschen Forstbetriebsbeamtenschaft haben wir im übrigen in der Fußnote in Nummer 44, Seite 828, festgelegt. Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bado Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Maria Trache
Oberförster
Axel Schwabe
Verlobte.

Bautzen, Strehlaer Str. 11,
Jagdschloß b. Weißwasser,
Preuß. O. L.,
den 15. Januar 1922.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Bauer, Oberförster a. D. in Bernkastel.

von und zu Bodmann, Reichsfreiherr, Forstmeister a. D. in Baden-Baden.

Fitzau, Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. in Cassel-Wilhelmshöhe.

Hinz, Hegemeister in Forsthaus Eichholz, Bez. Potsdam.

Nolte, Förster in Forsthaus Bocksberg, Bez. Hildesheim.

Ostermaier, Forstassessor in Rosenfeld (Württemberg).

Staufenbiel, Hegemeister in Forsthaus Kloster Zella, Bezirk Erfurt.

Teske, Forstmeister in Hochzeit Bezirk Frankfurt a. O.

Werner, Gemeindeförster in Windesheim, Bez. Wiesbaden.

Nachruf!

Am 6. Januar verschied plötzlich an Herzschwäche

der preußische Revierförster

Herr Friedrich Angern

zu **Tiefdorf (Kreis Salzwedel)** im Alter von 59 Jahren.

Mit ihm ist ein Beamter von vorbildlicher Pflichttreue, ausgezeichnetem Charakter, stets edel und zurückhaltend, ein treuer Heger und Pfleger des ihm anvertrauten Waldes, ein aufrechter deutscher Forstmann dahingegangen. (292

Ehre seinem Andenken!

Im Namen der Bezirksgruppe Magdeburg des Vereins preußischer Staatsrevierförster:
Schellack, Vorsitzender.

Holz und Güter

Schlagbare Waldbestände,
Kiefer oder Tanne,
gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Offert. unt. **A. N. 113** an **Rudolf Mosse, Magdeburg.** (284

Kiefern-Grubenholzbestände und Waldgüter
96) **ständig zu kaufen gesucht.**
Fritz Schwarzelühr, Kalthof, Kr. Iserlohn.

Beratung, Forsteinrichtung, Vermessung, Abschätzg. b. Verbürgung schönen Kartenwerkes, Vermittelung von Holzverkäufen übern. **H. E. Gast,** Forstassessor u. vereid. Landmesser, Frankenstein, Schles., Bahnhof. (274

Kaufe jeden Posten (76
Faulbaumholz, Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung, **Köse-Stendal,** Lüderitzer Straße 30.

Unterricht u. Pension

Junger Lehrer
sucht fürs Frühjahr **zwecks Erholung** einen mehrwöchigen
Aufenthalt
in einem Forsthause der Provinz Hessen-Nassau.
Ang. unter **S. 295** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Zur Besetzung einer neu einzurichtenden, etwa 6000 ha großen **Oberförsterei im deutschen Oberschlesien** wird vollakademisch gebildeter

Oberförster

mit bestandener Staatsprüfung, nicht über 40 Jahre alt, baldigst

gesucht.

Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an (307
Fürstlich Hohenlohesches Forstamt
Schloß Ujest O.-S.

Zum 1. April d. J. wird für die Forst des Rittergutes Altdöbern N.-L. ein in allen Zweigen der Forstwirtschaft durchgebildeter, verheirateter

Förster gesucht.

Gehalt und Einkommen nach dem Angestellten-Tarif für die Privatforstbeamten der Provinz Brandenburg. Bewerber, die nachweisbar forstlich und jagdlich Tüchtiges geleistet haben, wollen einen selbstgeschriebenen Lebenslauf sowie Zeugnisabschriften an das Rentamt der Gutsverwaltung Altdöbern N.-L. alsbaldigst einreichen z. H. des Administrators Rambke. (309
Die Gutsverwaltung Altdöbern N.-L.
Rambke, Administrator.

Besetzung einer Forstaufseherstelle.

In der hiesigen Stadtforst ist aushilfsweise bis Ende September d. Js. die Stelle eines

2. Forstaufsehers

zu besetzen. (298
Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe der geforderten Entschädigung sind **umgehend** an uns einzureichen.
Nauen, den 12. Januar 1922.
Der Magistrat.

Stellengesuche

Forstassessor, erfahren in Einrichtung u. Verwaltung, Ref.-Offiz. v. gewandt. Auftreten, **sucht Stelle** am liebsten als **Rev.-Verwalter.**
Angeb. unter **Nr. 117** beförd. d. Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Akad. Forstwirt,
Hochschüler, **sucht Forsteinrichtur** (inkl. Anfertigung des Kartenmat. **Waldschätzung** in den Kreis. Frankenstein, Glatz, Neisse, Münste berg, Habelschwerdt. Zuschr. unt **„Hubertus" 281** beförd. d. Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm (Zuschr. Silva 111 Glatz wurde nic abgeholt.)

Forstmann,
ledig, mit abgelegter Försterprüfung **möchte sich zum 1. 4. 22 ver ändern.** Angeb. unt. **Nr. 248** be d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm

Förster,
40 J. alt, verh., evgl., seit 1916 i besserer Forstverwaltung in ge mischten Beständen tätig, der zu vollsten Zufriedenheit seines Vor gesetzten gearbeitet hat, **sucht,** d sein Schutzbezirk verkauft worden ist **anderweitige Beschäftigung** am liebsten in größerem Revier Angebote erbittet **Chwalek, Reichau, Ostpr.** (26

Forstmann u. Jäger,
20 Jahre alt, mit allen forstl., jagdl u. schriftl. Angelgh. best. vertraut, in unget. Stellung, möchte sich verändern u. **sucht** zum 1. 3. od. 1. 4. möglichst **Dauerstellung.** Pomm. od. Ostpr. bevorzugt. Gefl. Angeb. u. **Nr. 308** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für meinen Sohn, der schon 1 Jahr gelernt hat, zum 1. 4. 22 eine (276
Forstlehrstelle,
wo er sich weiter im Forstfach ausbilden kann.
Forstverw. Schweinhaus, Bez. Liegnitz i. Schles.

Gebildete Beamtentochter sucht in frauenlosem Forsthaushalt
Stellung als Wirtschafterin.
Ang. unt. **Nr. 298** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Frl., 27 J. (im Kreise Witzenhausen), wünscht
Briefwechsel
mit geb. Herrn, gut. Charakt., am liebsten Förster, da es an passender Bekanntsch. fehlt. Zuschr. u. Nr 2 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Akademischer Forstmann,
geflüchteter Auslandsdeutscher, verheiratet, 1 Kind, streng nationale Gesinnung, **sucht** für möglichst sofort geeignete
Stellung als Revierverwalter bzw. Revierförster bei bescheidenen Ansprüchen, evtl. auch **dauernde Beschäftigung in größerer Holzfirma.** Gefl. Mitteilungen unter **Nr. 101** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 6. **Neudamm, den 5. Februar 1922.** **37. Band.**

Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach dem 1. Oktober 1921.

Der preußische Finanzminister hat vor kurzem die Ausführungsanweisung, betreffend die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach dem Gesetze über die Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1921, an die Pensionsregelungsbehörden gesandt. Danach hat die Umrechnung der Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des neuen Besoldungsgesetzes vom 1. Oktober 1921 ab zu erfolgen. Die Behörden sind angewiesen, die Bezüge unter Zugrundelegung der neuen Gehaltssätze neu zu berechnen und zur Zahlung anzuweisen. Das bisher zugrundegelegte Besoldungsdienstalter und die zu grunde gelegte Besoldungsgruppe und ruhegehaltsfähige Dienstzeit bleiben unverändert.

Hinsichtlich der auf Wartegeld gesetzten Beamten tritt jedoch eine Änderung ein, und zwar werden die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge der Berechnung der Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Wartegelder ergeben, als sie die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Auf Grund dieser Bestimmung, die infolge eines entsprechenden Sperrvermerks des Reichsbesoldungsgesetzes aufgenommen werden mußte, ist eine Änderung des § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 — betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand — erforderlich. Danach beträgt das Wartegeld in der Regel $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Ein entsprechendes Abänderungsgesetz ist bereits in Vorbereitung und wird dem Landtage in Kürze zugehen. Infolgedessen hat der Finanzminister angeordnet, daß die neuen Gebührnisse der Wartegeldempfänger nur nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen aus § 26 des Reichsbeamten-Gesetzes berechnet werden. Nur insoweit sich nach den bis zum 30. September 1921 geltenden Gehaltssätzen nach den bisherigen Bestimmungen höhere Gesamtbezüge der Wartegeldempfänger ergeben, sind die bisherigen Bezüge einstweilen weiter zu zahlen. Demgemäß ist bei den Wartegeldempfängern das Wartegeld in Höhe von $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nach den neuen Gehaltssätzen zu berechnen, höchstens jedoch in Höhe von 60 000 *M*. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Ruhegehalt höher ist als das Wartegeld.

Zum Ausgleich von Härten können Zuschläge zum Versorgungszuschlag gewährt werden. Solche Härten liegen überall da vor, wo die am 30. September 1921 laufenden Gebührnisse durch die am 1. Oktober 1921 neu zu gewährenden nicht erreicht werden. In allen diesen Fällen soll zur Erreichung der bisherigen Gebührnisse ein Zuschlag zum Versorgungszuschlag gewährt werden. Eine Prüfung, ob dadurch der Vollsatz des Ausgleichzuschlages vom ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen überschritten wird, ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Durch Runderlaß des Finanzministers vom 11. November v. J. war nun angeordnet, daß die tatsächlich für November 1921 aus Staatsmitteln gezahlten Versorgungsgebührnisse mit

Hosted by Google

den gleichen Beträgen noch einmal als Vorschuß gezahlt und auf die sich ergebenden Mehrbeträge angerechnet werden.

Über die Anrechnung der gezahlten Vorschüsse ist folgendes bestimmt worden:

1. Sind die neuen Gebührnisse den bisherigen gleich, Mehrbeträge also nicht vorhanden, so wird auf Rückzahlung oder Anrechnung des Vorschusses verzichtet.

2. Sind die neuen Gebührnisse zwar höher als die bisherigen, ist der Jahresmehrbetrag indessen geringer als der Vorschuß, so wird in Höhe des übersteigenden Teils des Vorschusses ebenfalls auf Rückzahlung oder Anrechnung verzichtet. Der übrige Teil des Vorschusses ist dagegen in der Weise anzurechnen, daß die am 30. September 1921 laufenden Gebührnisse fortgezahlt werden, bis der Vorschuß getilgt ist.

3. Sind die neuen Gebührnisse höher als die bisherigen und übersteigt der Jahresmehrbetrag den Vorschuß, so erfolgt die volle Anrechnung des Vorschusses. Dies geschieht in der Weise, daß bis zur Tilgung des Vorschusses die bisherigen Gebührnisse fortgezahlt werden.

Stirbt ein Versorgungsberechtigter vor Abdeckung des Vorschusses, so ist dieser mit dem gleichen Betrage auf das Gnadenvierteljahr anzurechnen. Eine Anrechnung auf die Hinterbliebenenbezüge findet in diesem Falle nicht statt.

Die für die Umrechnung in Frage kommenden Kinderbeihilfen nebst Ausgleichzuschlag, wie sie in die Umrechnungsnachweisungen einzusetzen sind, betragen

in der Ortsklasse	für Kinder	bis Ende September 21 ℳ	vom 1. Oktober 21 ab ℳ
A	bis zum vollendeten 6. Lebensjahre	1440	2160
	" " " 14. "	1800	2880
	" " " 21. "	2160	3600
B und C	bis zum vollendeten 6. Lebensjahre	1320	2160
	" " " 14. "	1650	2880
	" " " 21. "	1980	3600
D und E	bis zum vollendeten 6. Lebensjahre	1200	2160
	" " " 14. "	1500	2880
	" " " 21. "	1800	3600

Den Witwen, die nur Witwengeld aus einer Witwenverpflegungsanstalt beziehen, kann auf Antrag bei Bedürftigkeit Witwengeld und Versorgungszuschlag nach den neuen Sätzen durch den Fachminister unter Zustimmung des Finanzministers bewilligt werden, wenn der Ehemann im unmittelbaren Staatsdienst gestanden hat und entweder durch Pensionierung oder als pensionsberechtigter Beamter durch Tod ausgeschieden ist und auch sonst die Witwe nach den jetzt geltenden Bestimmungen witwengeldberechtigt wäre. Jedoch darf durch diese Bewilligung ein Jahreseinkommen von 18 000 ℳ nicht überschritten werden. Beim Vorhandensein von Kindern erhöht sich dieser Betrag um 3600 ℳ für jedes Kind. Solche Anträge wollen die Witwen bei den Regierungen stellen, die die Anträge an das Ministerium weiterreichen.

Die Höchstsätze an Ruhegehalt und Wartegeld nebst Versorgungszuschlag betragen in allen Ortsklassen:

in der Besoldungsgruppe	6 . .	21 294 ℳ
" " "	7 . .	23 994 "
" " "	8 . .	27 612 "
" " "	9 . .	32 112 "
" " "	10 . .	37 512 "
" " "	11 . .	44 280 "
" " "	12 . .	55 980 "

Die Höchstbeträge an Witwengeld nebst der Hälfte des dem Beamten zustehenden Versorgungszuschlages betragen in allen Ortsklassen:

in der Besoldungsgruppe	6 . . .	8 872,50 ℳ
" " "	7 . . .	9 997,50 "
" " "	8 . . .	11 505,00 "
" " "	9 . . .	13 380,00 "
" " "	10 . . .	15 630,00 "
" " "	11 . . .	18 450,00 "
" " "	12 . . .	23 325,00 "

Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

1. Ruhegehalt. Ein Förster im Höchstgehalt der Besoldungsgruppe VII, 35 pensionsfähige Dienstjahre, 2 Kinder im Alter von 13 und 18 Jahren, Ortsklasse gleichgültig.

Das Ruhegehalt berechnet sich nach

dem letzten Diensteinkommen von 22 500 ℳ
und dem Durchschnittssatz des Ortszuschlages von . . . . . 4 160 "
= 26 660 ℳ

Davon (bei 35 Dienstjahren) $^{85}/_{120}$ = ...	18 843,— ℳ
20 % Versorgungszuschlag .	3 768,60 "
Kinderbeihilfen	3 600,— "
"	2 880,— "
Zusammen	29 091,60 ℳ

2. Wartegeld. Ein Forstrentmeister in Besoldungsgruppe VIII mit einem Grundgehalt von 25 000 ℳ, einem Kinde von 18 Jahren, Ortsklasse gleichgültig.

Hosted by Google

Das Wartegeld berechnet sich nach
dem Grundgehalt von . . . . . 25 000 ℳ
dem Durchschnittssatz des Ortszuschlages von . . . . . 4 160 „
ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen somit . . . . . 29 160 ℳ
Davon $^3/_4$ ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen . . . . 21 870 ℳ
20 % Versorgungszuschlag . . 4 374 „
Kinderbeihilfe . . . . . 3 600 „
Zusammen 29 844 ℳ

3. Witwengeld. Oberförsterwitwe, Besoldungsgruppe X, 20 Dienstjahre, Grundgehalt 32 200 ℳ, ohne Kinder, Ortsklasse gleichgültig.

Das Witwengeld berechnet sich nach
dem letzten Gehalt von . . . . . 32 200 ℳ
dem Durchschnittssatz des Ortszuschlages von . . . . . 4 680 „
ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen somit . . . . . 36 880 ℳ

Das Ruhegehalt des Mannes würde bei 20 Dienstjahren $^{30}/_{60}$ = 18 441 ℳ betragen.

Das Witwengeld beträgt $^2/_5$ von 18 441 ℳ . . . . . 7 376,40 ℳ
und als Versorgungszuschlag 10 % von 36 880 ℳ . . . . . 3 688,— „
Zusammen 11 064,40 ℳ

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter.

Nachdem nunmehr alle zurzeit wichtigen Vorschriften für die Neuregelung der Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter mit Wirkung vom 1. April 1920 ab bekanntgegeben sind, erscheint es uns als eine dankbare Aufgabe, für solche Leser, welche die Bestimmungen dauernd bei der Hand haben wollen, und für weitere Kreise, welche die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht laufend zu Gesicht bekommen, einen Sonderdruck herzustellen. Er umfaßt erläuternde Vorbemerkungen in nachstehendem Sinne, die ergänzenden Vorschriften vom 15. Dezember 1921 zu den preußischen Besoldungsvorschriften für die Festsetzung des Anwärterdienstalters und der Anwärterdienstzeit der nichtplanmäßigen Forstbetriebsbeamten, die Ausführungsverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom gleichen Tage, welche die weiteren Erläuterungen und auch Angaben über die Besoldung der Anwärter im Vorbereitungsdienst enthält, und ferner eine Übersicht, welche die Wirkung der neuen Vorschriften auf das Stellenanwärter- und das Besoldungsdienstalter der beteiligten Jahrgänge zusammenfassend ersehen läßt, sowie Nachweisungen, in denen für normale Fälle die jetzt zur Auszahlung anzuweisenden einmaligen Summen für die Zeiten vom 1. April 1920 bis Ende September oder Dezember 1921 errechnet worden sind und abgelesen werden können.

Wir werden diesen Sonderdruck sofort erscheinen lassen und stellen ihn hiermit zur Abnahme zur Verfügung. Bestellungen erbitten wir sofort*).

Da für die Anwärter im Vorbereitungsdienst eine weitere Regelung der Bezüge vom 1. August oder 1. Oktober 1921 ab zu erwarten steht, werden wir ähnliche Übersichten herstellen und ebenfalls als Sonderdruck abgeben, so daß sie dem jetzt erscheinenden Material angefügt werden können. Dann ist jeder Bezieher in der Lage, sich ein zusammenfassendes Bild von der ganzen Regelung zu machen; er kann sich ein Heftchen zum Handgebrauch herstellen und bekommt die Möglichkeit, Nachprüfungen über die finanzielle Wirkung lückenlos vornehmen zu können. Die einzelnen Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" werden erfahrungsgemäß leicht verlegt oder kommen abhanden.

Es bestehen Zweifel, ob die Nachzahlungen vom 1. April 1920 ab sich auf alle Anwärter, die am 31. März 1920 vorhanden waren, erstreckt. Dazu muß folgendes gesagt werden: Wer am 1. April 1920 alle Voraussetzungen für die Nachzahlung erfüllt hatte, erhält sie zweifellos. Er muß also entweder als überzähliger Förster fest angestellt gewesen oder mit Wirkung von diesem Tage ab nachträglich angestellt worden sein, oder die Försterprüfung bestanden oder den Forstversorgungsschein gehabt haben. Dann fällt auf ihn die Verbesserung des Anwärter- und Besoldungsdienstalters oder nur die des Anwärterdienstalters (beides in den Grenzen der Bestimmungen hinsichtlich der beteiligten Jahrgänge) und damit die volle Nachzahlung entweder an Gehalt usw. (bei fest angestellten Förstern) oder an Grundvergütung usw. (bei Stellenanwärtern). Ist die feste Anstellung mit Wirkung von einem Zeitpunkt ab erfolgt, der nach dem 1. April 1920

*) Es ist also beabsichtigt, alle die Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter betreffenden amtlichen Bestimmungen sowie die in unserm Blatte gegebenen Erläuterungen und Berechnungen in einem Sonderdruck zusammenzufassen, der in bezug auf das Zahlenwerk auf den neuesten Stand der Dinge vervollkommnet werden wird. Über das Erscheinen und den Preis dieses Sonderdruckes machen wir in nächster Nummer nähere Mitteilungen. Heute raten wir schon, Bestellungen, am besten staatsoberförstereiweise, zu sammeln und unverzüglich an den Verlag J. Neumann, Neudamm, einzusenden.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

liegt, dann kommt zunächst nur eine Nachzahlung an Stellenanwärterbezügen vom 1. April 1920 ab in Frage. Die Nachzahlung von Gehalt usw. rechnet erst von dem Zeitpunkte, zu dem die feste Anstellung erfolgt ist.

Handelt es sich um Stellenanwärter, welche bis jetzt noch nicht zur Anstellung gelangt sind, so taucht die Frage auf, ob sie das den neuen Bestimmungen entsprechende Anwärterdienstalter auch dann erhalten können, wenn sie die Försterprüfung noch nicht bestanden haben. Diese Frage möchten wir nach eingehender Prüfung der Sachlage bejahen, jedoch nur in den Fällen, wo die Försterprüfung deshalb noch nicht hat abgelegt werden können, weil die bisherigen Ausbildungsbestimmungen oder dienstliche Rücksichten — also Gründe, welche nicht in der Person des Anwärters liegen — das unmöglich gemacht haben. Denn Ziffer 6 der „Ergänzenden Vorschriften" vom 15. Dezember 1921 läßt diese Ausnahmen unter besonderer Kennzeichnung ausdrücklich zu und macht das Bestehen der Försterprüfung nicht bei allen Anwärtern zur unbedingten Voraussetzung für die Erlangung des Anwärterdienstalters. Das rechtzeitige Bestehen der Försterprüfung ist vielmehr erst bei den Anwärtern mit einem Vorbereitungsdienstalter vom 1. Oktober 1919 und später vorgeschrieben. Daraus folgt, daß alle Anwärter, welche noch nicht fest angestellt sind und ein Vorbereitungsdienstalter haben, das vor dem 1. Oktober 1919 liegt, das den neuen Bestimmungen entsprechende Anwärterdienstalter und mit ihm die entsprechende Besoldung — aber frühestens vom 1. April 1920 ab — erhalten können, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Försterprüfung abgelegt haben oder nicht. Ob gewisse Vorbehalte bei Festsetzung des — unter Umständen vorläufigen — Anwärterdienstalters zu machen sein würden, mag dahingestellt bleiben. Die betreffenden Anwärter müssen die Prüfung aber unverzüglich ablegen, wie es die Bestimmungen näher ausführen. Selbstverständlich kann die Stellenanwärterbesoldung (Grundvergütung usw.) bei denjenigen Anwärtern, welche ein Anwärterdienstalter erhalten, das nach dem 1. April 1920 liegt, frühestens erst mit dem Tage beginnen, auf den das Anwärterdienstalter fällt, oder vom darauf folgenden Monatsersten ab. Letzteres wird wohl die Regel bilden, da es einfacher ist und man annehmen kann, daß die endgültige Übernahme in den Staatsdienst als Stellenanwärter (§ 13 Abs. 1 B. D. E. G.) immer erst zu einem Monatsersten erfolgt, ähnlich wie bei Stellenübertragungen.

Das Aufrücken in die höheren Stufen der Grundvergütung erfolgt jedoch immer am Ersten des Monats, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt (§ 12 Abs. 1 B. D. E. G.). —

Vom 1. April 1920 ab hat also der Forstversorgungsschein keinen Einfluß mehr auf das Anwärterdienstalter und die Besoldung. Es sind nur die neuen Vorschriften maßgebend.

Sollte unsere nun zum Ausdruck gebrachte anderweite Ansicht über den Nachzahlungsanspruch sich als richtig erweisen, so ändern sich wahrscheinlich in gewissem Umfange die Nachzahlungsberechnungen für die Anwärter vom Einheitsjahrgang 1911 (Eintritt in den Heeresdienst) ab. Wir werden entsprechende Berechnungen natürlich sofort aufstellen und bekanntgeben. Sie erscheinen ebenfalls in dem angekündigten Sonderabdruck.

Um das Dienstland der Forstbeamten.

Von Geh. Reg.-Rat **Weißermel**, Mitglied des Preußischen Landtags.

Bei der Beratung des Forstetats für 1921 war von den deutschnationalen Vertretern (Weißermel, Streese, Dr. Kaufhold, Meyer-Bielefeld) der Antrag 29 gestellt, der lautet: „den Erlaß des bisherigen Landwirtschaftsministers vom 14. April 1921 Nr. 7146, der trotz des Beschlusses der Pr. Landesversammlung vom 14. Dezember 1920 erneut eine möglichst sofortige Verkleinerung des Wirtschaftslandes der Oberförster auf 20 ha und der Förster auf 12 ha anordnet, zurückzuziehen". Und mit großer Mehrheit, von den Deutschnationalen bis einschließlich der Mehrheitssozialdemokraten, war er angenommen worden.

Bei der zweiten Lesung des Etats in der Vollversammlung wurde dieser Antrag (Nr. 2m des Ausschußantrages des Hauptausschusses vom 6. November 1921, Drucksache Nr. 1041) überraschenderweise abgelehnt, gegen die Deutschnationale und Deutsche Volkspartei sowie wenige Stimmen des Zentrums. Dagegen stimmten die gesamten Mehrheitssozialisten, der größte Teil des Zentrums und der Demokraten. Bis zur dritten Lesung kam aber den Mehrheitssozialisten die Erkenntnis — wieweit Einflüsse aus ihnen nahestehenden Interessentenkreisen mitgewirkt haben, ist natürlich nicht bekannt —, daß diese Ablehnung nicht geeignet sei, ihnen die heißerstrebte Zuneigung der dienstlandbesitzenden Förster zu erwerben oder, soweit sie sie besitzen, zu erhalten, und so stellten sie (Antrag Limbertz und Genossen vom 14. Dezember 1921 Nr. 1730) flugs wörtlich den von den Deutschnationalen im Ausschuß gestellten und von der Mehrheitssozialdemokratie bei der zweiten Lesung selbst abgelehnten Antrag zur dritten Lesung des Haushalts wieder, weil sie annehmen mußten, daß die Deutschnationalen diesen Antrag zur dritten Lesung wiederholen würden, was auch (Antrag Weißermel und Genossen, Drucksache 1752) geschah. Zum Schluß bekamen sie aber doch wieder noch Angst vor der eigenen Courage und schränkten den Antrag 1730 ein durch die Worte: „soweit er eine zahlenmäßige Höchstgrenze des Wirtschaftslandes vorsieht".

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse
in Preußen (Durchschnittspreise) in der zweiten Hälfte des Dezember 1921.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 36 cm
	Holzart	M	M	M	M	M
Ostpreußen .	Kiefer	660	594	457	390	702
Westpreußen .	„	670	518	411	377	.
Pommern . .	„	975	931	830	647	827
Brandenburg	„	899	775	641	495	734
Posen	„	584	565	496	364	719
Schlesien . . .	„	951	808	685	578	661
Sachsen . . .	„	1040	992	808	649	.
Hannover . .	„	1013	863	666	475	.
Hessen-Nassau	„	.	900	735	510	390
Preußen . . .	Kiefer	**886**	**762**	**655**	**509**	**719**
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	631
Schlesien . . .	„	670	668	599	455	644
Sachsen . . .	„	.	.	.	.	737
Hannover . .	„	887	792	671	562	727
Hessen-Nassau	„	983	859	703	527	746
Westfalen . .	„	1022	869	731	591	677
Rheinprovinz	„	.	.	.	592	635
Preußen . . .	Fichte	**813**	**778**	**669**	**548**	**676**
Pommern . .	Buche A	1262	681	737	.	.
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	847
Sachsen . . .	„	1219	1160	883	588	490
Hannover . .	„	891	1014	849	680	500
Schleswig . .	„	1256	1041	746	767	.
Hessen-Nassau	„	1050	917	811	694	375
Westfalen . .	„	.	.	520	450	.
Rheinprovinz	„	853	852	713	475	227
Preußen . . .	Buche A	**1152**	**1057**	**911**	**619**	**439**
Sachsen . . .	Buche B	671	606	501	468	321
Hannover . .	„	806	559	481	344	260
Hessen	„	671	754	727	622	300
Rheinprovinz	„	513	513	424	305	346
Preußen . . .	Buche B	**676**	**601**	**522**	**495**	**301**
Schlesien . . .	Eiche A	1794	1679	1462	1075	.
Sachsen . . .	„	2261	1988	1980	.	.
Hannover . .	„	2295	2039	1355	.	.
Schleswig . .	„	2316	1560	.	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	2000	.	600
Rheinprovinz	„	.	.	1018	642	243
Preußen . . .	Eiche A	**2248**	**1890**	**1356**	**690**	**457**
Ostpreußen .	Eiche B	1445	1820	1730	840	520
Schlesien . . .	„	780	1009	457	891	574
Sachsen . . .	„	1320	1334	1130	667	385
Hannover . .	„	1640	1304	808	488	300
Schleswig . .	„	1471	1550	1250	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.	743	1037	1037
Westfalen . .	„	.	1109	924	739	.
Rheinprovinz	„	1205	940	735	673	582
Preußen . . .	Eiche B	**1301**	**1318**	**960**	**732**	**731**
Ostpreußen .	Ei. A u. B	.	.	.	.	1537
Pommern . .	„	1850	1775	1200	720	500
Brandenburg	„	668	913	680	487	386
Schlesien . . .	„	1407	1078	785	634	455
Westfalen . .	„	1104	901	724	566	433
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	440
Preußen . . .	Ei. A u. B	**1318**	**1216**	**921**	**562**	**426**

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	10/14 M	14/22 M	gem. M	Zu ganz. Länge M
Grubenholz						
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	130
Pommern . .	„	178	208	276	.	.
Posen	„	349	292	.	.	250
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	255
						321
Brandenburg	„	269	312	322	298	308
		384	550	650	328	437
Hannover . .	„	.	.	.	.	352
Hessen-Nassau	„	.	.	.	360	355
						393
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	298
Hessen	Eiche	.	.	.	.	305
						408
Westfalen . .	„	304	555	624	.	277
		410				554
Rheinprovinz	„	.	.	.	236	165
						234

Waldgebiet	Holzart	Papierholz (rm)
Ostpreußen .		235/267 M
Schlesien . . .		291/308 M
Sachsen . . .		401 M
Hannover . .		220/286 M
Hessen-Nassau		271/321 M
Westfalen . .		295/434 M
Rheinprovinz		205/305 M
Schwellen		
Ostpreußen .	Kiefer	430 M
Pommern . .	„	488 M
Sachsen . . .	Buche	291/404 M
Hannover . .	„	442/608 M
Hessen	„	345/490 M
Westfalen . .	„	420 M
Rheinprovinz	„	358/430 M
Hannover . .	Eiche	610 M
Rheinprovinz	„	550/614 M

Da sich inzwischen auch die bei der zweiten Lesung sich ablehnend verhaltenen Mitglieder des Zentrums und die Demokraten eines besseren besonnen hatten, wurde der Antrag Limbertz (Nr. 1730 ohne den Zusatz) in der von den Deutschnationalen schon im Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen und der Antrag Weißermel Nr. 1725, der denselben Gegenstand betraf, weil er eine spätere Nummer trug, durch die Beschlußfassung als erledigt erklärt.

Für den nicht mit diesen Hergängen Vertrauten erstrahlt nun die Mehrheitssozialdemokratische Partei in dem Glanze, den von ihrem eigenen Parteigenossen Landwirtschaftsminister Braun erlassenen Ministerialerlaß vom 14. April 1921 über die den Förstern unerwünschte Einschränkung ihres Dienstlandes zu Fall gebracht zu haben, während sie selbst in der zweiten Lesung dagegen gestimmt und ihn für die dritte Lesung nur von den Deutschnationalen abgeschrieben

(Fortsetzung siehe Seite 108.)

Hosted by Google

hatten. So macht man erfolgreiche Politik, um sich beliebt zu machen.

Zu bemerken bleibt noch, daß die Wochenschrift „für die Interessen des Försterstandes" „Der deutsche Förster" vom 25. Dezember 1921 Nr. 52 darüber trocken berichtet: „Dieser von der Deutschnationalen und Deutschen Volkspartei gestellte und im Hauptausschuß angenommene Antrag wurde in der zweiten Lesung im Plenum abgelehnt, bei der dritten Lesung von den beiden vorgenannten Parteien und der Sozialdemokratischen Partei wieder aufgegriffen und im Plenum in dritter Lesung unverändert angenommen." — Diese Darstellung ist insofern irrtümlich, als sie angibt, daß der Antrag Nr. 27 von der Deutschnationalen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei zusammen gestellt und aufgenommen worden sei, während er allein von der Deutschnationalen Volkspartei gestellt und wiederholt ist; und verschweigt ferner schamhaft — während der Vorsitzende des Pr. Staatsförstervereins, Pfalzgraf, der den Artikel selbst zeichnet, über die Vorgänge genau unterrichtet war —, wer in der zweiten Lesung den Antrag abgelehnt hatte, insbesondere, daß dies von der gesamten Mehrheitssozialdemokratischen Partei geschehen ist, welche auch gegen den folgenden Antrag 2n des Ausschußantrages: „Anordnungen zu treffen, daß den Forstbeamten in bezug auf die Verwendung des Dienstlandes und der darauf gewonnenen Erzeugnisse, ausgenommen in bezug auf Verpachtungen, keine Beschränkungen auferlegt wird" — bei der dritten Lesung gestimmt hat.

Um der sachlichen Wahrheit willen scheint es doch nützlich, festzustellen, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind. Die Beteiligten und die Öffentlichkeit mögen ihre Schlüsse daraus ziehen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

56. Sitzung, Freitag, den 14. Oktober 1921.

Präsident Leinert: Wir kommen zum achten Gegenstand:

Große Anfrage Nr. 32 der Abgeordneten Braun und Genossen über die Personalpolitik des Ministers des Innern. — Drucksache Nr. 378.

Krüger (Potsdam), Fragesteller (Soz.-Dem.): — — Wir haben unsere alte Forderung der Demokratisierung der Verwaltung, die keine Revolutionsforderung, sondern schon eine Forderung unserer früheren politischen Tätigkeit ist und die immer im wesentlichen eine besonders preußische Forderung war, nach der Revolution mit besonderem Nachdruck erhoben. Die preußische Verwaltung und ihre Beamten waren in dem alten Preußen fast ausschließlich Werkzeug der herrschenden konservativen Partei, wie ja nach Anschauung der damals herrschenden Kreise Preußischer Staat und konservative Partei eins waren. — —

Der Beamte war im alten Preußen kein Staatsbürger, er durfte, insbesondere bei der öffentlichen Wahl, in Preußen nicht nach seiner Überzeugung wählen. — — Man gewährte den Beamten nicht das Recht der gewerkschaftlichen Koalition; man gewährte ihnen nicht das Recht des gemeinsamen Petitionierens, und es sind zahlreiche Fälle von Maßregelungen wegen Ausnutzung gerade dieses Petitionsrechtes in der alten preußischen Verwaltung vorgekommen.

Die alte preußische Verwaltung war auch aufgebaut auf dem Grundsatz der unbedingten Unterordnung der unteren Beamten unter die höheren, und sie ertötete jede selbständige Geistesregung der unteren und mittleren Beamten. — —

Wir wünschen, daß jetzt die Verwaltung nicht Werkzeug einer Partei sein soll, sondern Werkzeug einer vom Volkswillen getragenen Regierung. Damit wird die Verwaltung und werden die Beamten zu Vollstreckern des Volkswillens selbst; sie werden zu Schützern der Staatsordnung, der Verfassung. — —

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels ist dadurch geschaffen, daß die Staatsbeamten heute freie Staatsbürger sind, daß sie mit gleichen Rechten und Pflichten im politischen und wirtschaftlichen Leben in der anderen Bevölkerung stehen, daß wir keine besondere Kaste haben und daß es nur notwendig ist, auch aus der Beamtenschaft der alten Zeit den Kasten- und Standesdünkel zu entfernen, der die Abschnürung der Beamtenschaft von der Bevölkerung mit sich gebracht hat. — —

Es ist notwendig die Schaffung einer demokratischen Kontrolle in der Staatsverwaltung, wo es möglich ist, durch Mitwirkung ehrenamtlicher, vom Volke gewählter Vertreter; es ist notwendig, daß die Rekrutierung und Ausbildung der Beamtenschaft auf eine andere Grundlage gestellt wird. Insbesondere aber müssen wir verlangen, daß die leitenden Beamten ehrlich auf dem Boden der Verfassung und der heutigen, vom Volke gegebenen Staatsordnung stehen, daß aus den Kreisen der leitenden Beamten alle diejenigen entfernt werden, die die Verfassung, die die Republik bekämpfen. — — Daß die Beamtenschaft einer der wesentlichsten Faktoren in der Sicherung der Verfassung ist, unterliegt für uns gar keinem Zweifel. Von diesem Gesichtspunkt sind ja unsere Forderungen auf Demokratisierung der Verwaltung diktiert. Die Beamten handhaben die Machtmittel des Staates, von ihnen hängt im wesentlichen die Sicherheit des Staates ab. — —

Daß man eine geistige Umstellung der Verwaltung nicht wünscht, geht ja in neuerer Zeit sehr deutlich auch hervor aus dem Bestreben, die sogenannten Privatangestellten aus der Staatsverwaltung zu entfernen und an ihre Stelle neue Beamtenstellen zu schaffen, die nicht besetzt werden sollen mit diesen bisher tätigen Privatdienstvertragsangestellten, sondern durch Beamtenanwärter, die insbesondere auch aus den Kreisen der Militäranwärter herangeholt werden. — — Ich habe nichts dagegen, wenn die Stellen von bisherigen Angestellten in Beamtenstellen umgewandelt werden in Fällen, in denen sich herausstellt, daß diese Stellen dauernd notwendig sind; aber ich hätte zum mindesten erwartet, daß man den bisher tätigen Angestellten, die zum Teil gerade mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben eingestellt sind, die die Verwaltung jetzt zu erfüllen hat, doch den Eintritt in diese Beamtenstellen ermöglicht, daß man nicht einfach zu dem alten Schema ohne jede Einschränkung zurückkehrt und amit den alten Kastengeist der Beamtenschaft wieder aufleben läßt. — —

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß bei der Auswahl von Verwaltungsbeamten selbstverständlich in erster Linie die fachliche Eignung zu prüfen ist. — —

Fachleute sind die Leute, die sich im praktischen Leben den Wind haben um die Nase gehen lassen und etwas mehr von den wirtschaftlichen Zusammenhängen verstehen als ein großer Teil jener Herren, die sich von vornherein als die geborenen Führer des Volkes fühlen. — —

Hosted by Google

Wir haben nichts dagegen, daß diese Herren in erster Linie berücksichtigt werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit geeignet sind; wir sind aber nicht dafür, daß diesen Herren der Anspruch auf Stellen in der inneren Verwaltung auch unter den Umständen gesichert wird, daß sie Gegner der Republik sind und daß sie nicht auf dem Boden der Verfassung stehen und nicht das geringste Verständnis für die Aufgaben besitzen, die das Volk ihnen in der heutigen Verwaltung stellt.

Meine Damen und Herren, wenn man den Grundsatz, den der Herr Minister des Innern im Hauptausschuß vertreten hat und den ich eben darlegte: in erster Linie der reguläre Ausbildungs- und Studiengang, als Ausnahme auch mal ein Arbeiter- oder Vertreter ähnlicher Volkskreise, durchführt, dann bedeutet das, daß der alte Zustand, daß die Arbeiterschaft von dem Eintritt in die Verwaltung und von der Beeinflussung der Verwaltung ausgeschlossen sei, für absehbare Zeit aufrechterhalten bleibt. Denn der Arbeiterschaft sind diese Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten bisher verschlossen gewesen, und es bedarf noch einer völlig grundlegenden Umgestaltung unseres höheren und niederen Schulwesens, um weiteren Kreisen der Arbeiterschaft den Aufstieg nach ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit zu ermöglichen. — —

Loenartz (Bitburg), Abgeordneter (Zentr.): — — Unser deutsches Vaterland und Preußen stehen zurzeit in einer so außerordentlich äußeren und inneren Spannung, daß es notwendig ist, daß die Verwaltung das möglichst weitgehende Vertrauen der gesamten Bevölkerungsschichten genießt, und daß wir ein Staatswesen schaffen, dessen Bürgerschaft von lebhaftem, verantwortungsfreudigem Staatsgefühl erfüllt und von der freudigen Unterordnung unter die selbst gegebene Verfassung durchdrungen ist. Nur so wird der Staat in der Lage sein, den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, und auch so nur wird unser Volk in der Lage sein, den außerordentlichen Anforderungen, die an es gestellt werden, zu entsprechen. — — Das preußische Verwaltungsbeamtentum hat seine besondere Eigenart darin, daß das preußische Königstum seinerzeit eine Bürokratie im Interesse der Einheit des Staates und der Aufrechterhaltung der Autorität geschaffen hat, die losgelöst war von einer bestimmten Heimat, von einem bestimmten Lande, und die ihre Heimat fand erstens in der engen Anlehnung an die Krone und zweitens in einem starken innerlichen Zusammengehörigkeitsgefühl. Diese Bürokratie hat — darüber, glaube ich, können wir alle völlig einig sein — in dem besten Streben gearbeitet, und diese Bürokratie hat unzweifelhaft sehr erhebliche große Erfolge zum Nutzen des Deutschen Vaterlandes und zum Nutzen Preußens erzielt. Darüber kann nach meiner Auffassung kein Zweifel bestehen. Jedoch ist durch die Umänderung der politischen Verhältnisse, insbesondere durch die Schaffung der Republik und die Schaffung eines Volksstaates, eine völlige Änderung in diesem Verhältnis eingetreten. Bereits während des alten Regimes hatte sich ein ziemlich starker Dualismus insofern ausgebildet, als die preußische Verwaltungsbeamtenschaft weitgehend die Fühlung mit dem Volke und mit der Arbeiterschaft verloren hatte. (Sehr richtig!) Die preußische Verwaltungsbeamtenschaft hatte sich daran gewöhnt, das preußische Volk so etwa vom Standpunkt des guten Papas aus zu betrachten, der das unmündige Volk beglücken will, auch wenn es nicht dafür zu haben ist. Dieser Gesichtspunkt ist dadurch verschwunden, daß das Volk der Staat ist und das Parlament die Souveränität genießt; mit andern Worten: die Verwaltungsbeamten sind nunmehr diejenigen, die den Willen des Parlaments, des deutschen Volkes zu vollstrecken haben. Gerade von diesem Gesichtspunkt wird die Erneuerung der preußischen Verwaltungsbeamten zu vollziehen sein. Wir müssen ein Verwaltungsbeamtentum haben, das Objektivität, Sachlichkeit und Sachkunde besitzt, das, allen Bevölkerungsschichten entstammend, das Vertrauen und die Achtung des ganzen Volkes genießt, und das einheitlich und in sich geschlossen die Verfassung, die Staatseinheit und die Achtung vor dem Gesetz auch gegenüber widerstrebenden Elementen entschieden durchsetzt.

Im einzelnen wird dazu folgendes zu sagen sein. Unsere alte Beamtenschaft hat in Liebe und Anhänglichkeit gegen den Staat Großes geleistet. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß das Verwaltungsbeamtentum nicht genügend mit der Zeit vorgeschritten war und bei seiner Zusammensetzung ein einseitiger Kastengeist, ein gesellschaftliches Vorurteil eine erhebliche Rolle gespielt haben. Es hatte die Fühlung mit der breiten Masse der Bevölkerung verloren, und daher haben weite Kreise des Volkes den Vertretern des Staates und dem Staat selbst feindlich gegenüberstanden. Gerade die Kreise, die bisher feindlich dem Staate gegenübergestanden haben, und die erst kurze Zeit durch ihre parlamentarische Vertretung in die Regierung hineingekommen sind, wird man nach Möglichkeit gewinnen müssen. Anderseits wird es erforderlich sein, daß wir die Teile der Bevölkerung, die sich jetzt infolge der Revolutionswirkungen von der Regierung und innerlich vom Staate gelöst haben, ebenfalls zurückgewinnen — ich meine weite Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung — und so eine gesunde Staatsauffassung herbeiführen, die allein das deutsche Volk gesund machen kann. Es wird deshalb in der Frage des Beamtentums zu berücksichtigen sein, daß wir zur Erhaltung einer stetigen Politik allerdings des Berufsbeamtentums bedürfen, daß wir aber weitestgehend dafür eintreten müssen, daß alle Bevölkerungsschichten bei der Zusammensetzung des Berufsbeamtentums berücksichtigt werden. — — Bei der Frage der Neubildung des Verwaltungsbeamtentums, das den neuen Verhältnissen angepaßt sein muß, wird nach Auffassung meiner politischen Freunde alles sorgsam zu erhalten und zu pflegen sein, was bisher der besondere Vorzug des preußischen Beamtentums war, nämlich die Unparteilichkeit, Sachkunde und einheitliche Geschlossenheit. Demgegenüber muß in der Methode der Verwaltung insofern eine völlige Änderung eintreten, als der Verwaltungsbeamte gerade in der jetzigen Zeit in besonderem Maße zu unmittelbarer persönlicher Einwirkung auf die Bevölkerung befähigt sein und mehr überzeugend als durch die Anwendung staatlicher Machtmittel zu wirken suchen muß.

Wenn ich hierbei die Frage berühre, ob und inwieweit die Berufsvorbildung Voraussetzung für die Beschäftigung im höheren Verwaltungsdienste sein soll, so möchte ich darauf hinweisen, daß der Herr Minister sich dahin ausgesprochen hat, daß grundsätzlich eine eingehende Berufsvorbildung schon im Interesse der Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses zu fordern ist. Dieser Standpunkt ist nach der Auffassung meiner politischen Freunde unbedingt richtig. — — Noch ein kurzes Wort zu der Einheitlichkeit des Verwaltungsbeamtentums! Diese Einheitlichkeit kann und darf nach dem, was ich bereits ausgeführt habe, nicht zu einer einseitigen Zusammensetzung aus einer Gesellschaftsschicht oder Parteirichtung oder nach sonstigen Gesichtspunkten bestehen, sondern die Beamtenschaft soll sich trotz der verschiedenartigsten Zusammensetzung aus allen Bevölkerungsschichten im Geist objektiver, unparteiischer Sachlichkeit in verständnisvoller, kollegialer Zusammenarbeit im Dienst des Vaterlandes zusammenfinden und so einen Stand bilden, der geschlossen und unantastbar in seiner Gesamtheit Achtung und Vertrauen einflößt. Es muß in Zukunft wieder eine Ehre sein, diesem Stande anzugehören, und es muß sich wieder ein gemeinsames Standesgefühl einstellen, das seinen Stolz in dem gemeinsamen Dienst am Vaterlande und in dem Bewußtsein findet, daß nur die Besten Eingang in diesen Beruf finden.

Bei dieser Herbeiführung eines einheitlichen Standesgefühls darf es — und darauf ist besonderer Wert zu legen — keinen Unterschied mehr machen, ob der

Hosted by Google

Beamte der sogenannten alten oder neuen Beamtenschaft angehört; dieser Unterschied muß verschwinden. Ich glaube, es kann schon gesagt werden, daß sich eben in der gemeinsamen sachlichen Arbeit schon Berührungspunkte gefunden haben, die recht gute Ansätze zeigen für ein kollegiales und erfreuliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Elemente.

In diesem Zusammenhange will ich noch kurz auf einige Dinge eingehen, die besonders geeignet sind, das erforderliche reibungslose Zusammenarbeiten, das Ansehen und die Autorität des Beamtentums zu gefährden, die sich auf Dinge beziehen, die sowohl auf der linken Seite wie auf der rechten Seite sich ereignen. Ich will zunächst auf das alte Beamtentum eingehen, und da muß ich sagen, daß sich doch eine Gesinnungsschnüffelei in der Beziehung herausgebildet hat, die in hohem Grade unerfreulich ist. — — Meine Damen und Herren, das tief eingewurzelte Mißtrauen in die Verfassungstreue der alten Beamtenschaft ist zweifellos, soweit es das Gros des Verwaltungsbeamtentums anlangt, nicht begründet. Sie dürfen dem alten Verwaltungsbeamten, der groß geworden ist und seine Ausbildung genossen hat in einer Zeit, in der das deutsche Vaterland noch groß dastand und in der, wie ich schon eben ausführte, er in besonderen persönlichen Beziehungen zur Krone stand, nicht übelnehmen, daß er an diese Zeit mit einer gewissen Trauer zurückdenkt. Aber das eine muß von dem Verwaltungsbeamten verlangt werden, daß er sich sagt: wie heute die Verhältnisse liegen, darf unter gar keinen Umständen irgendeine Propaganda eingeführt und insbesondere nicht amtlich durchgeführt werden, die zur Beseitigung der augenblicklich bestehenden Verhältnisse drängt. Wir müssen unter allen Umständen darauf bestehen, daß unsere Verwaltungsbeamtenschaft die Verfassung einhält und ihr unbedingt Treue in dieser Beziehung bewahrt. Aber halten Sie sich in diesen Dingen doch an die Tatsachen und gehen Sie nicht von Gefühlen aus! Nur wirkliche Tatsachen dürfen in der Lage sein, einem Verwaltungsbeamten das Vertrauen und sein Amt zu entziehen, nicht aber Gefühle und irgendwelche Redereien und Spitzeleien. Es ist nach meiner Auffassung gleichgültig, ob der Beamte mehr rechts oder mehr links steht, wenn er in ernster Beachtung des Verfassungseides, der durchaus nicht als Formsache aufgefaßt werden darf, sondern eine Angelegenheit ernster Überzeugung ist, seine Pflicht tut. Auch meine politischen Freunde sind der Meinung, daß ein Beamter, der seinen Eid nicht allein dem Wortlaut, sondern auch dem Sinne nach nicht beachtet, aus der Verwaltungsbeamtenschaft beseitigt werden muß. — — Wenn hier im Hause dauernd kleine Anfragen erscheinen, daß der und der neue Landrat sich betrunken habe, oder daß dies und jenes in seinem Privatleben nicht in Ordnung sei, so möchte ich sagen, das ist ein absolut falsches Vorgehen. Wir müssen im Interesse des Vaterlandes diesen Gegensatz zwischen dem alten und dem neuen Verwaltungsbeamtentum beseitigen und dafür sorgen, daß unser Beamtentum das Vertrauen des Volkes genießt, und falls ein Verwaltungsbeamter sich vergeht, ist es noch nicht unbedingt notwendig, die Sache sofort der Öffentlichkeit zu übergeben, sondern es wird zweckmäßig sein, dem Ministerium des Innern diese Dinge mitzuteilen, ohne die Öffentlichkeit damit zu beschäftigen. Außerdem muß man auch diesen neuen Herren, die jetzt hineinkommen, eine gewisse Schonzeit geben, muß ihnen die Möglichkeit geben, sich in die neuen Verhältnisse hineinzufinden. (Zuruf.) — Ja, auch die alten Landräte haben sich schon einmal betrunken. Es gibt nichts Herabsetzenderes und nichts Verbitternderes als gesellschaftliche Mißachtung, und diese darf unter keinen Umständen den neuen Verwaltungsbeamten gegenüber einreißen. Das neue Beamtentum wird das sogenannte alte in politischer und sozialer Beziehung insbesondere auch durch seine Kenntnis der Volkspsyche und der wirtschaftlichen Verhältnisse günstig beeinflussen können, und anderseits wird das alte Verwaltungsbeamtentum in bezug auf Pflichttreue und Arbeitsfreudigkeit auch die neuen Beamten befruchten können. Unter keinen Umständen darf der Gegensatz zwischen alter und neuer Beamtenschaft auf die Dauer eine Rolle spielen. Wir dürfen nur ein preußisches Beamtentum haben, das einen Stand darstellt, der durch Pflichtgefühl, Kenntnis und Sachkunde und durch die Persönlichkeiten, die ihm angehören, sich die Achtung und das Vertrauen des ganzen Volkes und aller Parteien erzwungen hat und in seiner Zusammensetzung eine Auslese der Besten auf allen Schichten des Volkes darstellt. — —

Dr. von Kries (Potsdam), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Der Standpunkt, den meine politischen Freunde zu der Frage der Beamtenpolitik einnehmen, ist von unserm Führer Winckler am 22. April d. J. bei der Besprechung des Programms der Regierung Stegerwald in folgenden Worten präzisiert worden, — ich darf vielleicht diese wenigen Worte mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen: —

> Die Beamtenstellen müssen wieder nach sachlicher Befähigung und persönlicher Eignung besetzt werden. Beamte, die nur aus Parteirücksichten in Ämter gebracht sind, zu deren Verwaltung sie sich als unfähig erwiesen haben, werden zu entfernen sein.

In der Kommission ist dann dieser Grundsatz von unserm Redner dahin bezüglich der Verwaltungsbeamten weiter präzisiert worden, daß die Verwaltung von dem Geiste sachlicher, unparteilicher Staatsgesinnung erfüllt sein, den neuen Formen des sozialen Zusammenlebens und der sozialen Anschauungen Rechnung tragen und sich als Vollstrecker des Staatswillens und der Staatsautorität fühlen müsse. — — Meine Damen und Herren, eins möchte ich dem Herrn Innenminister aber bei dieser Gelegenheit zur freundlichen und wohlwollenden Erwägung vortragen, nämlich, ob er nicht Gelegenheit nehmen möchte, diejenigen zahlreichen politischen Beamten, welche nach dem Kapp-Putsch ohne Disziplinarverfahren, ohne irgendeine Untersuchung und ohne irgendeinen Beweis von Schuld ihrer Ämter entsetzt worden sind, und denen vielfach sehr bitteres Unrecht geschehen ist, wieder in angemessenen Stellen zu verwenden. Es ist ein alter Grundsatz schon im Römischen Recht: cogitationis poenam nemo recipit. Auf deutsch: Gedanken sind zollfrei. Meine Damen und Herren, wenn das in Preußen auf die Dauer anders sein sollte, so würden wir das aufs tiefste bedauern; denn dann kommt man eben zur Gesinnungsschnüffelei, die erfreulicherweise ja auch der Herr Innenminister ablehnt, zu der Gesinnungsschnüffelei, mit der man keinen brauchbaren Beamtenapparat heranbilden kann. Meine Damen und Herren, die Beamten, die ihre Gesinnung nicht wie ein schmutziges Hemd wechseln, sind sicher viel brauchbarer als die Opportunisten, die heute denjenigen kreuzigen, dem sie gestern noch Halleluja zugerufen haben. Es gibt ein deutsches Dichterwort:

> Der eine fragt: Was kommt danach?
> Der andere: Was ist recht?
> Und dadurch unterscheidet sich
> Der Freie von dem Knecht.

Meine Damen und Herren, wir halten es mit denjenigen Beamten, die, unbeirrt durch den Wandel der Verhältnisse, den sachlich als richtig erkannten Weg ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Vorteil und ohne Rücksicht auf Unbill, der sie sich etwa aussetzen, weiter verfolgen. Das sind freie Männer, wenn sie auch im Einzelfall unbequem sein werden. Aber nur mit freien Männern und nicht mit Sklavenseelen werden wir unser zerstörtes Vaterland wieder aufbauen können.

Dr. von Richter (Duisburg), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Herr Abgeordneter Krüger hat, wie das ja von sozialdemokratischen Rednern häufig geschieht, seine Rede damit begonnen, daß er einen Vergleich zwischen den Beamtenverhältnissen und allgemeinen politischen Verhältnissen der früheren und der jetzigen Zeit gezogen hat. Er hat der früheren Regierung den Vorwurf gemacht, daß insbesondere

Hosted by Google

Sozialdemokraten überhaupt nicht hätten Beamte werden können. — — — Aber wenn Sie gegen Einrichtungen des früheren Staates mit Recht gewisse Vorwürfe erheben können, so werden Sie das doch nur dann können, wenn Sie jetzt darauf hinweisen können, daß Sie bereit sind, Ihrerseits diese Engherzigkeiten zu vermeiden. In demselben Moment aber, wo sich Herr Abgeordneter Krüger darüber aufregt, daß zu früheren Zeiten, als den Beamten die Freiheit der politischen Gesinnung verfassungsmäßig keineswegs gewährt war, Beamte mit sozialdemokratischer oder republikanischer Gesinnung nicht Beamte wurden, in demselben Augenblick fordert Herr Abgeordneter Krüger die Beseitigung aller derjenigen Beamten in der Jetztzeit, die noch monarchischer Gesinnung verdächtig sind. Herr Abgeordneter Krüger begeht also dieselbe Einseitigkeit, die er der früheren Regierung vorwirft, jetzt wieder. Nur umgekehrt! Damals ließ man nicht die republikanischen und sozialdemokratisch orientierten Beamten zu; jetzt fordert Herr Abgeordneter Krüger die Beseitigung derjenigen, von denen er nicht annimmt, daß sie zuverlässige Republikaner sind. Und — das bitte ich zu berücksichtigen — das tut der Sprecher der mehrheitssozialistischen Partei zu einer Zeit, wo im Artikel 130 der Verfassung ausdrücklich den Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährt wird. Also in der Forderung des Herrn Abgeordneten Krüger liegt einfach die Forderung an die Regierung, die Reichsverfassung zu verletzen. Ich muß sagen, es muß doch in weiteren Kreisen der nicht ganz einseitig nur durch die Parteibrille sehenden Bevölkerung einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn der Sprecher der größten Partei dieses Hauses in dieser Weise gegen Zustände, nicht mit Unrecht, zu Felde zieht, die früher gewesen sind, wenn er aber im wesentlichen die Bildung oder die Wiederholung dieser Zustände unter der jetzigen Regierung verteidigt oder vielmehr wünscht, nur von dem Gesichtspunkt aus, daß die früheren Zustände seiner Partei geschadet haben, die jetzigen aber nützen. — — Damit kann man auf die Dauer irgendeine Staatspolitik überhaupt nicht machen. Dann sagen Sie ganz offen: wir treiben nur die Politik, die uns, der Partei, nützt; alles übrige ist uns gleichgültig! Dann bekennen Sie sich lediglich als Parteileute und sagen damit: unsere Minister sind nur Parteileute und niemals Staatsminister! — — Halten Sie die Verfassung, worauf Sie ja besonders stolz sind, dann bekennen Sie sich auch da zur Verfassung, wo es Ihnen nichts nutzt! — — Es ist für meine Freunde und mich selbstverständlich, daß der Beamte, der im Dienst des Staates ist und bleibt, unbedingt sich auf den Boden der geltenden Verfassung stellen muß, ganz gleichgültig, wie er innerlich zu dieser Verfassung steht. Daraus ergibt sich, daß der Beamte in seinem Amte nichts tun darf, was die Achtung vor dem Gesetz und vor der Verfassung untergraben und schwächen kann. Daß außerhalb seines Amtes der Beamte auf Grund des von mir angeführten Artikels 130 der Verfassung berechtigt ist, seiner persönlichen politischen Anschauung Ausdruck zu geben, darüber kann kein Zweifel sein, und das ist auch früher, abgesehen von den politischen Beamten, auf die ich noch kurz zu sprechen komme, der Fall gewesen. Ist das aber so, dann entbehrt die vielfach von sozialdemokratischer Seite gestellte Forderung, alle diejenigen Beamten zu beseitigen, die sich nicht unbedingt zur Republik bekennen, auch wenn sie nicht politische Beamte sind, der Berechtigung. Denn wenn diese Beamten sich in den Grenzen halten, von denen ich eben sprach, und wenn ihnen anderseits der Artikel 130 der Verfassung das verfassungsmäßige Recht der freien politischen Überzeugung verbürgt, dann ist es verfassungswidrig, wenn verlangt wird, daß diese Beamten, auch wenn sie sich im Dienst nichts haben zuschulden kommen lassen, aus dem Amte entfernt werden. — — Der politische Beamte darf — das liegt in seiner Stellung — naturgemäß weder in seinem Amte noch außerhalb des Amtes etwas tun, was gegen die Politik der Regierung gerichtet ist. Denn er ist dazu da, unter Umständen die politischen Anschauungen der Regierung zu vertreten. Das ist früher so gewesen und muß auch jetzt so sein, weil kein Staat ohne diesen Begriff der politischen Beamten bestehen kann. Deshalb wird von den politischen Beamten, denen der Artikel 130 der Verfassung ebenfalls zur Seite steht, ein besonderes Maß von Zurückhaltung und Takt verlangt werden müssen. Damit aber sind nach meiner Überzeugung die Grenzen gezogen, die jede Regierung, wenn sie wenigstens klug, auch politisch klug handeln will, der politischen Betätigung ihrer Beamten setzen muß. Würde sie weitergehen, so würde sie nach meiner Auffassung dahin kommen, daß sich schließlich charaktervolle Menschen in der Stellung eines Beamten nicht mehr wohlfühlen würden, daß ihr nur noch Streber zur Verfügung stehen würden, Leute, die bereit sind, gleichgültig, wie ihre eigenen Ansichten sind, nach außen jede politische Richtung zu vertreten, bei der sie schließlich glauben ihr Schäfchen scheren zu können. Daß derartige Beamte auch für eine sozialdemokratische Regierung im höchsten Grade unerwünscht sind, darin stimme ich wohl auch mit Herrn Severing überein.

Meine Herren, es ist allerdings, seit Sie selbst Ihre Minister Südekum, Hirsch und Heine abgesägt haben, von Ihrer Seite niemals wieder mit dieser Schärfe betont worden, wie einst von Herrn Heine:

> Der altpreußische Beamte, der nicht auf einmal alles aufgibt, was er bisher in seinem Herzen gehabt hat, der aber streng auf dem Boden der jetzigen Verfassung seine Pflicht tut, der ist mir hundertmal lieber und hundertmal brauchbarer als der sogenannte Novembersozialist, der auf einmal sein neues sozialdemokratisches Herz entdeckt hat, lediglich weil die Machthaber gewechselt haben.

Meine Herren, ich habe immer, auch unter der früheren Regierung, auf dem Standpunkt gestanden, daß selbstverständlich die Beamten keine besondere Kaste, am allerwenigsten eine Kaste, die sich für etwas besseres hält als andere Menschen im Staate, sein dürfen. Ich habe immer auf dem Standpunkt gestanden: der Beamte ist für die Bevölkerung da und nicht die Bevölkerung für den Beamten. Deshalb ist es seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit, sich nach den Wünschen, nach der ganzen Psyche der Bevölkerung zu richten, mag das auch manchmal nicht ganz einfach sein. Ich erkenne ohne weiteres an, daß kein Verwaltungsbeamter, mag er hoch oder niedrig stehen, sein Amt auf die Dauer zum Segen des Staates und der Bevölkerung ausüben kann, wenn er das Vertrauen der Bevölkerung, für die er arbeitet, nicht hat. Deshalb muß der Beamte es als seine heiligste Pflicht ansehen, sich dieses Vertrauen zu erwerben, wenn er es nicht besitzt. — — Wenn die Staatsregierung sich auf diesen Standpunkt stellt, indem sie nicht einseitige Parteipolitik treibt, sondern im wesentlichen davon ausgeht, die Beamten nach Möglichkeit zu entpolitisieren und allen Richtungen im Staate gerecht zu werden, dann allerdings, aber auch nur dann, können wir wieder damit rechnen, das homogene und tüchtige Beamtentum zu bekommen, ohne das nach unserer Meinung nun mal auf die Dauer ein Staat nicht bestehen kann. — —

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bücherabschluß bei den Forstkassen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 66 für 1921.
M. f. L. Geschäfts-Nr. III 18766.

Berlin, 19. November 1921.

Bezugnehmend auf Ziffer IV der den Forstkassen vom Finanzministerium unmittelbar mitgeteilten Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 3. November 1920 — I 27269 —, betreffend Verzichtleistung auf Empfängerquittungen bei Zahlungen im Postscheckverkehr usw., mache ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel darauf aufmerksam, daß die Forstkassen ihre Bücher nicht nur in den dem Vierteljahrsersten vorhergehenden Monaten März, Juni, September und Dezember, sondern auch in allen übrigen Monaten an dem der Überweisung der Dienstbezüge der Beamten voraufgehenden Wochentage abzuschließen haben.

Die Bestimmungen über den Ende April vorzunehmenden Abschluß der Kassenbücher für das abgelaufene Rechnungsjahr (Jahresabschluß) bleiben hiervon unberührt.

Die Kreiskassen haben vom Herrn Finanzminister eine dem Vorstehenden entsprechende Anweisung, die selbstverständlich auch für die ihnen angeschlossenen Forstkassen gilt, bereits erhalten.

J. A.: v. d. Bussche.

An die Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Anrechnung von Waisenrenten usw. auf die Kinderzulagen der Angestellten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 147 für 1921.
M. f. L. Geschäfts-Nr. I A V 1824.

Berlin, den 23. November 1921.

Die Bestimmungen in Ziffer 119 der Ausführungsbestimmungen zum Beamtendiensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135), betreffend die Anrechnung von Waisenrenten usw. auf die den Beamten zu gewährenden Kinderzulagen sind bis zur gelegentlichen vertraglichen Festlegung sinngemäß auch auf die Angestellten anzuwenden.

Die Waisenrente — für sich allein betrachtet — ist in allen Fällen im vollen Betrage auf die Kinderzulage einschließlich Teuerungszulage anzurechnen.

Bezieht ein Kind, für welches Kindergeld gewährt wird, außer der Waisenrente noch sonstiges eigenes Einkommen, so ist die Waisenrente dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes hinzuzurechnen und der gesamte über 1500 *M* hinausgehende Betrag auf die Kinderzulage einschließlich Teuerungszulage anzurechnen. Bleibt der über 1500 *M* hinausgehende Betrag jedoch unter dem Betrage der Waisenrente, so ist der volle Betrag der Waisenrente anzurechnen.

Folgende Beispiele mögen zur Erläuterung dienen:

	Betrag der Waisenrente *M*	Sonstiges eigenes Einkommen des Kindes *M*	Zusammen *M*	Kinderzuschlag einschließlich Teuerungszulage für ein Kind von 16 Jahren in Ortsklasse A im Rechnungsjahre 1920 *M*	Darauf sind anzurechnen *M*	Mithin als Kinderzulage zu zahlen *M*
a)	300	—	300	1440	300	1140
b)	300	1700	2000 (also über 1500 *M*)	1440	(2000 — 1500) = 500	940
c)	300	1400	1700 (zwar über 1500 *M*, aber um weniger überschießend, als die Waisenrente beträgt)	1440	300	1140
d)	300	800	1100	1440	300	1140

Es wird ersucht, hiernach zu verfahren.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung.

An die nachgeordneten Behörden.

Vergütung für Gutachten der Staatsforstbeamten für die Eisenbahnverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 71 für 1921.
M. f. L. Geschäfts-Nr. III 21482.

Berlin, 10. Dezember 1921.

1. Durch die Allgemeinen Verfügungen Nr. 1 für 1907 vom 12. Januar 1907 — III 98 — und Nr. 25 für 1915 vom 9. April 1915 — III 2142 — (LwMBl. 1915 S. 89) ist angeordnet worden, daß die staatlichen Forstbeamten, wenn sie für die Eisenbahnverwaltung Brandschäden abschätzen oder sonst aus Veranlassung ihres Amtes als Sachverständige für die Eisenbahnverwaltung tätig sind, nur die gesetzlichen Reisekosten beanspruchen können. Hierbei soll es auch in Zukunft bewenden, soweit es sich um die Abfassung kleiner Gutachten handelt.

2. Das Reichsverkehrsministerium hat sich aber neuerdings damit einverstanden erklärt, daß neben den gesetzlichen Reisekosten eine besondere Entschädigung gewährt wird, wenn für die Abfassung des Gutachtens umfangreiche Berechnungen in häuslicher Tätigkeit erforderlich sind, wie es bei großen Schäden die Regel ist. Die besondere Entschädigung ist dann mit den Reisekosten in Rechnung zu stellen und wird von den Eisenbahndirektionen auf ihre Angemessenheit geprüft. Das Reichsverkehrsministerium wird die Eisenbahndirektionen entsprechend beauftragen.

Hosted by Google

3. Für Fälle, die vor dem 1. April 1920, dem Tage des Überganges der Eisenbahnen auf das Reich, liegen, gilt Absatz 2 nicht. Sie sind nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen zu behandeln.

An die nachgeordneten Behörden.

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III. 76.
Vf. d. M. f. L. vom 31. 12. 1921 — III 23005 —

Berlin, 31. Dezember 1921.

In Abänderung meines Erlasses vom 20. April 1921, III 3416 — Allgemeine Verfügung Nr. III 23 für 1921 (LwMBl. S. 187) — bestimme ich folgendes zu den Ziffern:

3. Der Unterhaltszuschuß beträgt in den Monaten August und September 1921

im 1. Vorbereitungsjahre	monatlich	690 ℳ
„ 2. „	„	810 „
„ 3. „	„	930 „

vom 1. Oktober 1921 ab

im 1. Vorbereitungsjahre	monatlich	1020 ℳ
„ 2. „	„	1110 „
„ 3. „	„	1200 „

Diese Sätze gelten als Höchstsätze. Die Genehmigung behalte ich mir in jedem einzelnen Falle vor. Die etwa bereits für obige Monate gezahlten Unterhaltungszuschüsse sind auf diese Höchsätze zu erhöhen. Die Nachzahlungen sind auf diejenigen Kassen anzuweisen, welche die ursprünglichen Beträge gezahlt haben.

4. Der Unterhaltungszuschuß wird vom 1. Januar 1922 ab auch gewährt:

a) während eines Erholungsurlaubs (zu a und b vergl. §§ 25, 26 der Bestimmungen vom 19. Februar 1908),
b) während eines unter besonderen Umständen zugestandenen außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens derselben Dauer,
c) während einer Krankheit von höchstens 26 Wochen Dauer,
d) während der Vorbereitungszeit zur Staatsprüfung für die Dauer von höchstens sechs Monaten, soweit es im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich ist.

6. Die Tagegelder betragen vom 1. Oktober 1921 ab 40 ℳ.

7. Bei Beurlaubungen sind den Forstreferendaren die Tagegelder nur für die ersten vier Tage ihrer Abwesenheit von der Dienststelle zu zahlen.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen usw.

Wirtschaftsbeihilfe für Forstrefrendare im besetzten Gebiet.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 22388/21.

Berlin, den 3. Januar 1922.

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Wirtschaftsbeihilfe für die Beamten des besetzen Gebiets nach Maßgabe seines Runderlasses vom 30. August 1920 — I 11851 — und der ergänzenden Erlasse mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab auch denjenigen Forstreferendaren gewährt wird, die laufende Unterhaltungszuschüsse beziehen.

J. A.: gez. Frhr. v. d. Busssche.

Einrichtung von Ziergärten.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 1 für 1922.
M. f. L. Geschäfts-Nr. III 23226/21.

Berlin, 6. Januar 1922.

Ich ermächtige die Regierungen, vom Rechnungsjahr 1922 an bei der Erbauung neuer Oberförstergehöfte bis zu 1000 ℳ und bei der Erbauung anderer neuer Förstergehöfte bis zu 500 ℳ für die Einrichtung von Ziergärten aus der Staatskasse aufzuwenden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Die Anlage ist schon bei der Aufstellung der ausführlichen Bauentwürfe zu berücksichtigen. Die Einrichtung der Ziergärten schließt die Anlegung von Wegen und Rasenflächen, die Beschaffung und Pflanzung von Obst- und Ziersträuchern und dergleichen in sich. Weitere Kosten und die Unterhaltung der Ziergärten haben die Nutznießer zu tragen.

Die allgemeine Verfügung vom 7. März 1906 — III. 1836 — (LdwMBl. St. 144) wird hierdurch aufgehoben.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An alle Regierungen außer Aurich und Munster.

Freibrennholz für die Forstbeamten zur Heizung der Dienstzimmer.

Allgemeine Verfügung Nr. III 2 für 1922.
M. f. L. Geschäfts-Nr. III 23066/21.

Berlin, 11. Januar 1922.

Den Oberförstern, Revierförstern und Förstern sind nach den Vermerken zu Kapitel 2 Titel 12 und 14 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1921 zur Heizung ihrer Dienst- bzw. Arbeitszimmer vom Rechnungsjahre 1921 ab jährlich bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Regierungen werden demgemäß beauftragt, den Jahressatz der Holzmenge für jede Oberförster-, Revierförster- und Försterstelle festzusetzen und die unentgeltliche Abgabe zu veranlassen. Die Holzmenge ist im Benehmen mit dem Beamtenausschuß unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Stellen — Größe, klimatische Lage, Umfang der Hauungen, Kulturen, Wegebauten sowie der hauptsächlich hierdurch bedingten schriftlichen Arbeiten, Größe des Dienst- bzw. Arbeitszimmers — festzusetzen.

Für die Verwendung des Holzes, die Umrechnung von Weichholz in Hartholz und von Knüppelholz in Scheitholz sowie für die monatsweise Berechnung der Holzmenge sind die Bestimmungen in §§ 24 und 27 der F.D.A. vom 7. Juli 1919 maßgebend.

Bei einem Wechsel in der Person der Stelleninhaber muß der abziehende dem anziehenden Beamten die bezogene Freibrennholzmenge gegen Erstattung des entsprechenden Anteils der verauslagten Anfuhr- und Zerkleinerungskosten überlassen, welche für die dem Stellenwechsel folgenden Monate des Rechnungsjahres noch vorhanden sein muß. Die hiernach dem Dienstnachfolger zu übergebende Holzmenge beträgt beim Stellenwechsel am 1. April = $^{20}/_{20}$, am 1. Juli — $^{16}/_{20}$, am 1. Oktober = $^{12}/_{20}$ und am 1. Januar = $^{6}/_{20}$ der bezogenen Freibrennholzmenge.

Das an die einzelnen Forstdienststellen verabfolgte Holz ist in den Naturalrechnungen unter A II a der Ausgaben nachzuweisen. Soweit das-

Hosted by Google

Holz für das Rechnungsjahr 1921 nicht mehr aus dem Einschlage des Forstwirtschaftsjahres 1921 überwiesen werden kann, ist es dem Einschlage des Forstwirtschaftsjahres 1922 zu entnehmen.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 30. November 1921.

Allgemeine Verfügung Nr. I 169. M. f. L.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I. C. 2/2955 III.
III. 2/651. Berlin, 7. Dez. 1921.
M. d. F. Ia I 1417 II.

Betrifft: Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 30. November 1921 im Anschluß an den Runderlaß vom 1. Juni 1921 (Fin.-Min. Bl. S. 296).

Durch die Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 30. November 1921 — Gesetzsammlg. S. 550 — ist der Fahrkosten-Kilometersatz des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 150 — in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1921 — Gesetzsamml. S. 377 — für Wegestrecken, die nach dem 30. November 1921 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, neu festgesetzt, und zwar erhalten:

a) Die im § 1 des Reisekostengesetzes unter I—IV genannten Beamten . . . . 81 ℳ, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse gezahlt ist, sonst . . . . . 47 ℳ,
b) die unter V—VI genannten Beamten 47 ℳ, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist, sonst . . . . . 30 ℳ,
c) die unter VII genannten Beamten . 30 ℳ,
d) die unter I—II genannten Beamten im Falle des § 3 Abs. 4 . . . . . 30 ℳ.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Dezember 1921 angetreten, aber nicht beendigt werden, gilt das gleiche für die Eisenbahn- oder Schiffsfahrten, die an diesem Tage und später zurückgelegt werden.

Abdrucke für die staatlichen Polizeiverwaltungen liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

An die nachgeordneten Behörden.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung auch im Bereich meiner Verwaltung.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 1. Juni 1921 (Fin.-Min.-Bl. S. 296) ist bekanntgegeben mit meiner allgemeinen Verfügung Nr. I 72/1921 (LdwMBl. für 1921 S. 236).

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstschullehrer Will †. Der Tod des Forstschullehrers Will hat in weiten Kreisen des preußischen Staatsförsterstandes die Erinnerung an einen Mann wachgerufen, der zwar öffentlich kaum hervorgetreten ist, der aber trotzdem eine große Anzahl von Jüngern der grünen Farbe zu seinen Freunden und Anhängern zählen konnte, denn 40 Jahre seines reichgesegneten Lebens waren der Erziehung der forstlichen Jugend gewidmet.

Johannes Will wurde am 29. März 1853 in Trebnow, Kreis Cammin (Pommern), geboren, besuchte das Lehrerseminar in Dramburg, war zunächst sieben Jahre Volksschullehrer, dann von 1880 bis 1905 an der unter staatlicher Subvention stehenden Forstvorschule in Groß-Schönebeck und von 1905 bis 1920 an der Forstschule Steinbusch als Lehrer tätig. Neigung und Begabung zu Naturwissenschaften, die er weit über den Rahmen der gewöhnlichen Kenntnisse hinaus beherrschte, ließen ihn für seinen Beruf ganz besonders geeignet erscheinen. Er konnte jedes bei uns vorkommende Insekt, jede Pflanze bestimmen. Seine besondere Liebhaberei galt der Beobachtung der Vogelwelt. Er kannte jeden Vogel nicht nur an seinem Gefieder, sondern auch am Gesang und aus weiter Entfernung schon an den Flugbewegungen. Die von ihm angelegte Eiersammlung ist sicher eine der vollkommensten und umfangreichsten, die überhaupt existieren.

Das Beste an Will waren jedoch seine ausgezeichneten Charaktereigenschaften; ihm war die seltene Gabe verliehen, Menschenherzen nicht nur zu erobern, sondern auch dauernd festzuhalten. Bei allem Ernst der Lebensauffassung, die ihn auszeichnete, war sein Lehren und Wirken stets von einem sonnigen Humor, der niemand verletzte und alle erfreute, umflossen. Kein Wunder, daß seine Schüler mit großer Verehrung an ihm hingen; ihr Vertrauen zu besitzen, galt ihm als schönster Lohn. Nun ruht er aus an der Meeresküste in Seebad Heringsdorf, wo er endlich nach mühseliger Wohnungssuche mit seiner Gattin ein neues Heim und Ruhe fand, von einem Leben, reich an Arbeit und Liebe, unvergessen von allen, die ihn kannten. Einen grünen Bruch legen wir ihm im Geiste auf sein Grab. Velte.

Dr. Baader, hessischer Forstmeister in Schotten, ist ab 1. Oktober 1921 zum Professor der Forstwissenschaft an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ernannt.

Zweckgemeinschaft wirtschaftlicher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.

Die am 19. Januar in Berlin versammelten Vertreter von wirtschaftlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbänden, die keinem der sogenannten gewerkschaftlichen Spitzenverbände (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsring, Deutscher Beamtenbund) angeschlossen sind, vereinbaren, eine Zweckgemeinschaft zu bilden zur Erreichung der von ihnen beanspruchten, ihnen verfassungsmäßig zustehenden vollständigen Gleichberechtigung mit den vorbenannten Gewerkschaftsspitzenverbänden (gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung). Im einzelnen wird folgendes angestrebt:

Hosted by Google

1. Einflußnahme auf die Regierungen, Parlamente, Parteien und Presse, damit die heutigen monopolistischen verfassungswidrigen Vorrechte der genannten Spitzenverbände beseitigt werden und gleiches Recht für alle wirtschaftlichen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände herbeigeführt wird.
2. Aufklärung der Öffentlichkeit.
3. Gemeinsame Maßnahmen zur Abwehr und Ahndung von Terror.

Die Errichtung einer Zentralstelle zur Durchführung dieser Zwecke ist erfolgt.

Die Zweckgemeinschaft schließt nicht eine gegenseitige Anerkennung der Richtigkeit der Programme der Teilnehmerverbände in sich und verpflichtet keineswegs zu gegenseitiger Unterstützung, außer zu den unter 1 bis 3 genannten Zwecken.

Gewährung eines weiteren Ausgleichzuschlags an unmittelbare Staatsbeamte. Der Landtag hat beschlossen, allen planmäßigen Beamten, deren Bezüge durch das Beamtendiensteinkommengesetz vom 17. Dezember 1920 geregelt sind, bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zu ihren Diensteinkommen außer dem bisherigen Ausgleichszuschlag von 20 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab einen weiteren Ausgleichzuschlag in Höhe von 20 v. H. der ersten 10000 *M* ihres aus Grundgehalt und Ortszuschlag bestehenden Diensteinkommens zu gewähren.

Danach erhalten alle planmäßigen Forstbeamten einen weiteren Ausgleichzuschlag in Höhe von 2000 *M* jährlich, wovon 200 *M* Steuer abzuziehen sind. Der für das laufende Vierteljahr sofort zu zahlende Betrag beläuft sich nach Abzug der Steuer auf 450 *M*.

Den nichtplanmäßigen Beamten wird ebenfalls zu ihren aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag bestehenden Dienstbezügen ein weiterer Ausgleichzuschlag in der Höhe von 20 v. H. der ersten 10000 *M* gewährt. Dazu tritt ein Notzuschlag in der Höhe, daß sie

a) an Ortszuschlag nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen einen Betrag erhalten, der dem Ortszuschlag nebst Ausgleichzuschlägen eines planmäßigen Beamten im Anfangsgehalt seiner Eingangsgruppe gleichkommt;
b) an Grundvergütung nebst Ausgleichs- und Notzuschlägen einen Betrag erhalten, der bei den Zivilanwärtern

im 1. und 2. Anwärterdienstjahr	95 %
im 3. „	98 %
und vom 4. „ ab	100 %

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichzuschlägen derjenigen Gruppe ausmacht, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Danach erhalten die nichtplanmäßigen Forstbeamten (Zivilanwärter) in den beiden ersten Jahren ihrer Anwärterdienstzeit einen Jahresmehrbetrag von 1900 *M*, im dritten Jahre 1960 *M* und vom vierten Jahre ab 2000 *M*.

Beispiel: Ein Anwärter der Besoldungsgruppe VI erhält in Ortsklasse E im ersten Anwärterdienstjahre

a) an Grundvergütung	10 150	*M*
b) an Ortszuschlag (80 % von 1800 *M*)	1 440	„
c) an Ausgleichzuschlag:		
20 % von 10 150 *M* =	2 030	„
20 % von 1 440 *M* =	288	„
20 % von 10 000 *M* =	2 000	„
zusammen	15 908	*M*

Dazu tritt ein Notzuschlag in der Höhe, daß er a) 95 % des Grundgehalts nebst Ausgleichzuschlägen des planmäßigen Beamten, b) den vollen Ortszuschlag dieses Beamten erhält.

Der planmäßige Beamte der Besoldungsgruppe VI erhält im Anfangsgehalt in Ortsklasse E

a) Grundgehalt	14 500	*M*
Ausgleichzuschlag:		
20 % von 14 500 *M* =	2 900	„
20 % von 10 000 *M* =	2 000	„
zusammen	19 400	*M*
davon 95 % = 18 430 *M*.		
b) Ortszuschlag	1 800	*M*
Ausgleichzuschlag 20 %	360	„
zusammen	2 160	*M*

Der nichtplanmäßige Beamte erhält also 18 430 *M* + 2160 *M* = 20 590 *M*. Somit beträgt der Notzuschlag 20 590 *M* — 15 908 *M* = 4682 *M* (von diesem Betrage entfallen 4250 *M* auf Grundvergütung nebst Ausgleichzuschlag und 432 *M* auf Ortszuschlag nebst Ausgleichzuschlag). Die Gesamtbezüge stellen sich mit 20 590 *M* auf 1900 *M* mehr als bisher (18 690 *M*).

Die Bezüge aller nichtplanmäßigen Forstbeamten erhöhen sich also ohne Steuerabzug
im 1. und 2. Anwärterdienstjahre um 158,33 *M* monatlich,
im 3. Anwärterdienstjahre um 163,33 *M* monatlich,
vom 4. Anwärterdienstjahre ab um 166,66 *M* monatlich.

Die Kinderbeihilfen werden durch die Neuregelung in keiner Weise berührt.

Ebenso bleiben die bisherigen Höchstsätze für die Anrechnung von Dienstwohnungen bestehen.

Wegen Anwendung dieser Bestimmungen auf die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen sowie auf Beamte im Vorbereitungsdienst ergeht hoffentlich recht bald die gleiche Anweisung.

Schutz des Wald- und Feldeigentums verlangt nachstehende Anfrage, die der Abg. Haseloff und die übrigen Mitglieder der deutschnationalen Fraktion im Preuß. Landtag gestellt haben: „Wie alljährlich, hat die Gutsverwaltung Klein-Machnow bei Berlin auch im vergangenen Dezember zu billigen Preisen (5 bis 7 *M* das Stück) Weihnachtsbäume auf dem Stamm verkauft. Die Kenntnis dieser Tatsache hat sich in der Bevölkerung Groß-Berlins schnell verbreitet. Auf nicht mehr aufzuklärende Weise ist die Nachricht in die Presse gelangt, was zur Folge hatte, daß Tausende und Abertausende Menschen mit Axt und Beil nach dem Forst fuhren und ohne jede Kontrolle die Bäume abholzten. Das Personal der Gutsverwaltung war nicht annähernd in der Lage, einzuschreiten, auch die Landjäger sahen sich außerstande, Abhilfe zu schaffen. Weiterer Schutz, der von den Verwaltungsbehörden angefordert wurde, war nicht

Hosted by Google

zu erlangen, zum Teil wohl wegen mangelnder Abgrenzung der Zuständigkeiten. Was gedenkt die Regierung zu tun, um ähnlichen Fällen vorzubeugen und die Wald- und Feldeigentümer zu schützen?"

Akademische Festfeier an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde. Am 18. Januar hat die forstliche Hochschule ihre seit einigen Jahren eingeführte Jahresfeier begangen, bei welcher Professor Dr Schubert die Festrede hielt. Diese war dem Andenken Keplers gewidmet zur Erinnerung an dessen vor 350 Jahren erfolgten Geburt. Ein von Professor Schubert verfaßtes Lebensbild Keplers folgt bald in „Försters Feierabende".

Ergänzungsgesetz zur Angestelltenversicherung vom 13. 12. 1921 (R.-G.-Bl. S. 1578). Angestellte, die früher infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes (über 7000 bzw. 15000 ℳ) aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren und seit dem Gesetze vom 23. 7. 1921 infolge Erweiterung der Versicherungspflichtgrenze auf 30000 ℳ wieder versicherungspflichtig geworden sind (vgl. „Dtsch. Forst-Zeitung" 1921 S. 771 ff, Abschnitt D), erhalten die Kalendermonate der Zwischenzeit ohne Beitragsleistung als Beitragsmonate nach §§ 15, 49 des Versicherungs-Gesetzes für Angestellte (Erhaltung der Anwartschaft) angerechnet. Hatte der Angestellte sich in der Zwischenzeit freiwillig weiterversichert, so erhalten seine Beiträge die Wirkung von Pflichtbeiträgen (Anrechnung auch auf die Wartezeit). — Den nach Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 30000 ℳ Wieder- oder Neuversicherten ist die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung wegen Abschlusses einer Lebensversicherung zugestanden, wenn sie bis zum 10. 6. 1921 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen und bis zum 31. 12. 1921 eine Nachversicherung beantragt hatten und wenn der Befreiungsantrag bis zum 31. Januar 1922 gestellt wird. Dieser Antrag ist bei der Ausgabestelle für die Versicherungskarten zu stellen. Alte Befreiungen von der Beitragsleistung werden nachgeprüft. Sie bleiben nur noch bestehen, wenn die Höhe der Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen mindestens so hoch sind wie die nach dem Gesetz vom 23. 7. 1921 zu zahlenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Um die Prämien auf die entsprechende Höhe zu bringen, war auch hier die Nachversicherung bis zum 31. 12. 1921 zulässig. — Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund von Pensionsbezügen (§ 11 d. Vers.-Ges. f. Angest.) wirkt für Neuversicherte auf den Beginn der Versicherungspflicht zurück, während sie sonst erst von dem Tage des Befreiungsantrages ab wirkt; doch muß der Befreiungsantrag bis zum 31. 1. 1922 beim Rentenausschuß (Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz Nr. 2) eingehen. — Bei Anwendung der Vorschrift des § 73 a. a. O., wonach das Ruhegeld beim Zusammentreffen mit Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ruht (vgl. „Dtsch. Forst-Zeitung" 1920 S. 610), wird jetzt das Mittel aus den zur Vergleichung herangezogenen Jahresarbeitsverdiensten der letzten 60 Beitragsmonate mit dem sechsfachen Betrage angerechnet, soweit es sich um Beitragsmonate vor dem 1. 8. 1921 handelt. Hg.

Forstwirtschaftliches.

Holzlieferungen an die Entente im Jahre 1922. Im Zusammenhang mit dem Bestreben, an Stelle der für Deutschland unmöglichen Geldzahlungen Sachlieferungen zu setzen, sind in den letzten Wochen von der Entente sehr erhebliche Anforderungen hinsichtlich der Holzlieferungen gestellt worden. Diese sind so bedeutend, daß die zurzeit in Deutschland greifbaren und für den Einschlag noch weiter vorgesehenen Holzmengen nicht ausreichen werden, um die Lieferungen auszuführen. Ein außerordentlicher Mehreinschlag wird um so weniger zu umgehen sein, als auch noch weitere Lieferungen für England in Betracht kommen. Die größten Schwierigkeiten dürfte die Lieferung der gewaltigen Mengen Buchenschwellenholz bilden, obwohl bei den Verhandlungen mit der Reparationskommission schon 1 Million Schwellen für Italien gestrichen worden sind. Belgien allein beansprucht 2,65 Millionen Schwellen. Italien verlangt 400000 cbm weiches Schnittholz, 10000 fm Nadelholz-Rundholz und etwa 1000 fm Eschen-Rundholz. Belgien will außer den Schwellen noch 140000 fm Rundholz, wie im vorigen Jahre. Zu den neuen Bestellungen Frankreichs gehören auch 200000 Telegraphenstangen. Die Verhandlungen zwischen den Reichsinstanzen und den Ländern über freiwilligen Mehreinschlag sollen noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Da die Lieferung unter allen Umständen erfolgen muß, um den Anschein bösen Willens zu vermeiden, so werden die wirtschaftlichen Bedenken der Forstverwaltungen doch politischen Erwägungen weichen müssen. Unmöglich dürfte allerdings die Lieferung der geforderten Mengen Buchenschwellen angesichts der vorgerückten Hiebsperiode sein. S.

Holzverkauf in Brelch bei Münster in Hannover. Auf dem während der Kriegszeit militärisch benutzten Gasplatze Brelch bei Münster (Hannover) wurden anfangs Januar 11620 fm 53- bis 56jähriges Kiefernholz submissionsweise versteigert, das infolge Ausströmens giftiger Gase abgestanden war. Es erzielten bei Selbstwerbung durch den Käufer 10350 fm schwaches Stammholz, meist Grubenholz, je Festmeter, mit Rinde gemessen: 330 ℳ, und 1270 Festmeter Derbbrennholz je Festmeter 84 ℳ. Gesamterlös über 3½ Millionen ℳ auf etwa 60 ha. Durchschnittsergebnis je Hektar 194 fm Derbholz und 58700 ℳ Erlös nach Abzug der Werbungskosten. K.

Mennigen der Saateicheln. Die Untersuchungen der schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen haben ergeben, daß es trotz aller Sorgfalt nicht jedes Jahr gelingt, die Eicheln gut zu überwintern. Ferner ist festgestellt worden, daß die Herbstsaaten erheblich größere einjährige Pflanzen liefern als die zu spät keimenden Frühjahrssaaten. Aus diesen Gründen wird empfohlen, die Saaten in den Kämpen schon im Herbst auszuführen. Gegen Mäuse und Eichhörnchen usw. können diese Eicheln durch Mennigen geschützt werden. Sie werden zu diesem Behuf angefeuchtet in ein flaches, weites Gefäß geworfen,

Hosted by Google

sodann mit Mennigpulver (Bleimennige) bestreut und mit einem Stock so lange umgerührt, bis alle Eicheln gleichmäßig mit einer dicken Kruste von Mennige überzogen sind. Man darf also mit Mennige nicht sparen. Wesentlich für den guten Erfolg ist, daß man die Mennigkruste vor der Aussaat der Eicheln gehörig trocknen läßt. Sät man die mit Mennige behandelten Eicheln naß, so wird die Mennige bei der Saat und im Boden sehr leicht wieder entfernt. Sch.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 28. Januar 1922. Otter 1500 bis 1800 ℳ, Steinmarder 2000 bis 3200 ℳ, Baummarder 2500 bis 4000 ℳ, Füchse 300 bis 500 ℳ, Iltisse 200 bis 400 ℳ, Dachse 150 bis 175 ℳ, Maulwürfe 10 bis 17 ℳ, Hamster 8 bis 30 ℳ, Kanin (Kürschner) 15 bis 40 ℳ, Hasen, Winter 30 bis 38 ℳ, Halbe 17 ℳ, Sommer 8 ℳ, Wiesel 10 bis 40 ℳ, Rehdecken 30 bis 50 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 28. Januar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 35 ℳ, Halbe 15 ℳ, Sommer 6 ℳ, Wildkanin Winter 10 ℳ, Sommer 1,00 ℳ, Füchse: Winter I 500 bis 600 ℳ, II 175 bis 200 ℳ, Sommer 40 ℳ, Steinmarder: I 2400 ℳ, II 700 ℳ, III 100 ℳ, Baummarder I 3300 ℳ, II 800 ℳ, III 100 ℳ, Iltisse: I 350 ℳ, II 150 ℳ, III 30 ℳ, Maulwürfe: I 10 ℳ, II 5 ℳ, Dachse I bis 160 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 55 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 18 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,00 ℳ das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 9. **Einkommensteuerzahlung.** Ich bekam vor einiger Zeit einen Steuerbescheid vom Finanzamt zugesandt, wonach ich für 1920 und 1921 je 60 ℳ Steuern bezahlen mußte. Im Jahre 1920 hatte ich ein Einkommen von 6300 ℳ, 1921 ein solches von 10 000 ℳ. Meine Familienangehörigen waren 1920 drei Kinder und eine Großmutter von 87 Jahren, 1921 vier Kinder und Großmutter. Meine Großmutter muß ich vollständig ernähren und kleiden, eine Einnahme habe ich von derselben nicht. Ich habe außerdem ein eigenes schuldenfreies Haus mit Garten im Friedenswerte von 5000 ℳ und einen Morgen Wiese. Wie waren die gesetzlichen Abzüge für 1920 und 1921 für meine Familie und welche Steuern hätte ich zu zahlen? Kann ich, wenn ich keine Steuern zu zahlen brauche, Einspruch erheben, und kann ich die eventuell zuviel gezahlten Steuern wieder zurückverlangen, und wo wende ich mich am besten hin? Forstaufseher L.

Antwort: Bei einem Jahreseinkommen von 6300 ℳ, das sind monatlich 525 ℳ, hat ein Steuerpflichtiger mit Ehefrau und drei minderjährigen Kindern keine Einkommensteuer zu zahlen. Denn Abzüge waren für 1920 für Mann und Frau je 100 ℳ und für drei Kinder je 150 ℳ, zusammen 650 ℳ (monatlich) zu berücksichtigen, so daß ein steuerpflichtiges Einkommen nicht verblieb. Auch für 1921 würde unter den gleichen Verhältnissen bei einem Jahreseinkommen von 10 000 ℳ Einkommensteuer nicht in Frage kommen können. Denn die Abzüge werden sich auf 800 ℳ stellen, nämlich zweimal 100 und viermal 150; abgezogen von monatlich 833,33 ℳ verbleiben 33,33 ℳ, während an Abzügen neunmal 15 und dreimal 35 = 240 ℳ für Werbungskosten zu berücksichtigen sind, so daß ein steuerpflichtiges Einkommen nicht verbleibt. Gegen den Steuerbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch beim Finanzamt zu, der schriftlich oder zu Protokoll innerhalb eines Monats nach Zustellung anzubringen ist. Das Finanzamt veranlaßt dann die Erstattung. E.

Anfrage Nr. 10. **Wildschadenentschädigung.** Ist der Pächter einer Gemeindejagd verpflichtet, auch den Schaden zu ersetzen, der durch Rot- und Schwarzwild verursacht wird, das seinen Stand in einer angrenzenden Staatsforst hat und von dort auf die gepachtete Jagd hinüberwechselt? Hegemeister H. in K.

Antwort: Selbstverständlich muß der Jagdpächter auch für den Wildschaden aufkommen, der durch Wechselwild entstanden ist. Wir haben keine Bestimmung, daß der Jagdpächter einer Gemeindejagd dann den Ersatz des Wildschadens ablehnen dürfte, wenn der letztere durch das aus der Staatsforst ausgetretene Wild verursacht worden ist. J. V.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle in der Oberf. **Barlohe** (Schleswig) ist sofort zu besetzen. Jetzt ohne Dienstwohnung und Wirtschaftsland. Neubau ist ministeriell genehmigt, wird 1922 errichtet. Wirtschaftsland zulegung erfolgt später. Dienstaufwandsentschädigung jährlich 1800 ℳ. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle in Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen (Cassel), ist zum 1. März neu zu besetzen. Arbeitsreiche Stelle. Mietswohnung für Verheirateten vorhanden. Bahnstation, Schulbesuch in Cassel möglich. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Forstsekretärstelle der Oberf. **Oberzell** (Cassel), ist zum 1. April zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung im Ort Schwarzenfels, 2 km steiler Weg zu der Oberförsterei; Bahnstation Mottgers 3 km; nächste Stadt Schlüchtern 15 km; 0,05 ha Garten, 1,20 ha Acker, 1,85 ha Wiese. Für alle drei Stellen sind Nutzungsgeld und Dienstaufwands-

Hosted by Google

entschädigung neu festzusetzen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Forstsekretärstelle in der Oberf. **Segeberg** (Schleswig) ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung in Glashütte, Post- und Bahnstation Fahrenkrug. 0,1300 ha Garten, 1,5918 ha Acker, 0,8340 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 116 *M*. Dienstaufwandsentschädigung: jährlich 1400 *M*. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Forstsekretärstelle bei der Oberf. **Sonnenberg** (Wiesbaden) mit dem Wohnsitz in Sonnenberg bei Wiesbaden ist zum 1. April zu besetzen. Die Mietswohnung des Vorgängers wird von der Verwaltung für den Dienstnachfolger beansprucht werden. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Die bei folgenden Oberförstereien des Regierungsbezirks Wiesbaden neu eingerichteten planmäßigen **Forstsekretärstellen,** sind noch zu besetzen:

Oberreifenberg, Runkel, Langenschwalbach, Hahnstätten, Hahn, Eltville, Caub, Montabaur, Wallmerod, Nassau, Hadamar, Driedorf, Straßebersbach und **Wörsdorf** in Idstein. Dienstwohnungen sind nicht vorhanden. Wegen des Nachweises von Mietswohnungen bleibt es den Bewerbern überlassen, sich mit den betreffenden Revierverwaltern in Verbindung zu setzen. Diese Stellen werden mit dem Bemerken wiederholt ausgeschrieben, daß alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen, sowie alle Forstversorgungsberechtigten zur Bewerbung zugelassen sind. Vorbedingung für alle Bewerber ist, daß sie die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibedienst erfüllt haben. Sofern diese Bedingungen nicht alle erfüllt sind, bleibt bei sonst geeigneten Bewerbern die Entscheidung der Regierung für die zunächst vorläufige Versehung der Stelle vorbehalten. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster müssen sich im Bewerbungsgesuch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibedienst zu bleiben, bis sie in die Dienstalterliste der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Breunings, Oberf. Sterbfritz (Cassel), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung im Dorf Breunings; Bahnstation in Sterbfritz 3 km entfernt; 30—40 Minuten Bahnfahrt zur Stadt Schlüchtern; 0,2 ha Garten, 1,6 ha Acker, 1,9 ha Wiese; Revier fast eben, aber besondere körperliche Rüstigkeit trotzdem erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Birkhorst, Oberf. Woltersdorf (Potsdam) ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Höhere Schulen in Luckenwalde, 7 km. Wirtschaftsland gering. Bewerbungsfrist 22. Februar.

Försterstelle Casebnrg, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,139 ha Garten, 3,135 ha Acker, 2,627 ha Wiesen und Weiden. Bahnstation 9,8 km. Schule im Dorf. Höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Försterstelle Frohnhausen, Oberf. Dillenberg (Wiesbaden), ist zum 1. April zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung nebst Hausgarten in Frohnhausen. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Kl.-Fließ, Oberf. Gerllauken (Königsberg), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Zu der Stelle gehören an nutzbarem Dienstland 16 ha. Die Schule ist in Kl.-Fließ. Bahnstation: Stellienen, 11,4 km. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Moorbrück, Oberf. Rieth (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,045 ha Garten, 4,478 ha Acker, 10,477 ha Wiesen und Weiden. Bahnstation 4,5 km. Dorfschule 3 km. Höhere Schule in Stettin. Bewerbungsfrist 15. Februar

Försterstelle Schmitteberg, Oberf. Neuenstein (Cassel), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Obergeiß, Bahnhof und nächste Stadt Hersfeld, 9,4 km entfernt; 0,09 ha Garten, 1,71 ha Acker, 4,45 ha Wiese, sehr bergiges Revier. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Stengow, Oberf. Misdroy (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,227 ha Garten, 6,990 ha Acker, 4,828 ha Wiesen und Weiden. Bahnstation 6,6 km. Dorfschule 1,8 km. Höhere Schule 8,9 km. Bewerbungsfrist 15. Februar.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Entepöhl, Oberf. Mützelburg (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Altes, geräumiges Haus mit etwas Wirtschaftsland. Kirche und Schule in dem 5 km entfernten Dorf Stolzenburg. Lage an der Chaussee Stettin-Hintersee und an der Kleinbahn Stöwen-Neuwarp, Station Stolzenburg. Bewerbungsfrist 12. Februar.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Kuhbrück, Oberf. Neuholland (Potsdam), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 22. Februar.

Hilfsförsterstelle Tunnischken, Oberf. Schnecken (Gumbinnen) kommt zum 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Turnischken. Bahnstation Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 15 km. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen zum 1. April bzw. 1. Mai nachstehende **Försterstellen** zur Neubesetzung:

Birkholzgrund, Oberf. Kremmen;
Dagow Oberf. Menz, zum 1. Mai;
Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorf;
Lindhorst, Oberf. Grimnitz;
Regelsdorf, Oberf. Himmelpfort;
Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf;

Ferner die bebauten **Hilfsförsterstellen:**

Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf;
Vogelsang, Oberf. Zehdenick, zum 1. Mai;
In der Zelle, Oberf. Woltersdorf;
Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde.

Die anderweite Ausstattung dieser Dienststellen mit Wirtschaftsland und der Försterstellen auch mit Dienstaufwandsentschädigung steht nach den hierüber zu erwartenden neuen Bestimmungen bevor. Bewerbungen solcher Beamten, welche die gegenwärtige planmäßige Dienststelle noch nicht fünf Jahre inne haben, bleiben bestimmungsgemäß in der Regel unberücksichtigt.

Bewerbungsfrist 22. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförster gesucht als Leiter eines Lokalforstamtes. Bewerbungen sind sofort an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstgehilfe für die Stadtforst Schlawe in Pommern sofort gesucht. Bewerbungen sind an die Stadtförsterei Schlawe zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Räusche- und Bielenberg in der Stadtforst Höxter a. d. Weser ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Magistrat in Höxter einzureichen. Naheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei **Bischofswald** sowie die Gemeinde-, Stiftungs- und Interessentenforsten von **Neuhaldensleben, Neuhofe, Bülstringen** und **Walbeck** sind der Forstinspektion **Magdeburg-Letzlingen** abgenommen und der Forstinspektion **Magdeburg-Magdeburg** zugelegt worden.

Die Restflächen der früheren Oberförsterei **Tegel** sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 ab der Oberförsterei **Potsdam** zugelegt worden.

Die Oberförsterei **Großborn** (Köslin) wird künftig **Freierswald** benannt.

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Metzger, Professor, Forstmeister, zuletzt ohne Revier, zurzeit in Helsingfors, ist aus dem preußischen Staatsdienst mit dem 1. Januar unter Rücktrittsrecht entlassen.

Pauckstadt, Forstmeister, ist von Kurwien (Allenstein) nach Goldap (Gumbinnen) versetzt.

Wilke, Forstmeister, ist von Romnten nach Warnen (Gumbinnen) versetzt.

Büff, Forstassessor in Altmorschen (Cassel), ist zum überzähligen Oberförster ernannt.

Grube, Forstassessor in Schmiedefeld (Erfurt), ist zum überzähligen Oberförster ernannt.

von Perlhes, Forstassessor, ist unter endgültiger Verleihung der bisher von ihm auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle Wallenstein (Cassel) zum Oberförster m. R. ernannt.

von Scheller, Forstassessor in Chorin (Potsdam), ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Kullik (Allenstein) zum Oberförster m. R. ernannt.

Zühlke, Forstassessor in Oppeln, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Kurwien (Allenstein) zum Oberförster m. R. ernannt.

Dechow, Revierförster in Waldheim, Oberf. Rybnik, wird am 1. April nach Grüssau, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), versetzt.

Baak, Hegemeister in Dagow, Oberf. Menz, wird am 1. Mai nach Eichholz, Oberf. Ludersdorf (Potsdam), versetzt.

Bode, überzähliger Förster in Sorsum, Oberf. Alfeld, ist am 1. Februar die Forstsekretarstelle Peine, Oberf. Peine (Hildesheim), übertragen.

Brandt, Förster in Stabigotten, Oberf. Lanskerofen (Allenstein), ist am 1. Januar zum Forstsekretär ernannt.

Buchow, Förster, bisher in Thurow (Köslin), ist zum Forstobersekretär bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg ernannt.

Castor, überzähliger Förster in Hemeln, Oberf. Bramwald, ist mit Wirkung vom 1. April 1921 die Forstsekretärstelle Hemeln, Oberf. Bramwald (Hildesheim), übertragen.

Dacke, Förster in Burgwall, Oberf. Zehdenick, Unterkunft, letzte Dienststelle Rosochatka, Oberf. Königsbrück (Marienwerder), wird am 1. April nach Eichhorst, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Einicke, Hegemeister in Grießen, Oberf. Grohnde, wird am 1. April nach Rulle, Kloster-Oberf. Osnabruck (Hannover), versetzt.

Fahney, Hegemeister, bisher in Flammersfeld, Oberf. Altenkirchen, ist zum Revierförster in Sien, Oberf. Meisenheim (Coblenz), ernannt.

Flebbe, Förster in Calbe b. Sittensen, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen, wird am 1. April nach Lüneburg, Oberf. Nienburg (Hannover), versetzt.

Freytag, Förster in Maliers (Breslau), ist am 1. Februar auf die Hilfsförsterstelle Stabigotten (Allenstein) einberufen.

Froese, Forstsekretär in Gleinermühle, Oberf. Söllichau, wird am 1. April nach Cossa, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Gabel, überzähliger Förster in Langenholzen, Oberf. Alfeld, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 die Forstsekretärstelle Alfeld, Oberf. Alfeld (Hildesheim), übertragen.

Gensch, Förster, bisher in Tornau (Merseburg), ist zum Forstobersekretar bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel ernannt.

Gehrke, Förster in Lindhorst, Oberf. Grimnitz, wird am 1. April nach Voigtswiese, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Haak, Förster in Birkholzgrund, Oberf. Kremmen, wird am 1. April nach Brieselang, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Krause, Forster zu Holzheim, Oberf. Niederaula, ist am 1. Januar die Försterstelle Buchwald zu Haselstein, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Lehmann, überzähliger Förster in Unterkunftsstelle Grund, Oberf. Grund, wird am 1. März die Forstsekretärstelle Winnefeld in Derental, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), übertragen.

Lokotsch, Förster zu Günsterode, Oberf. Hess.-Lichtenau, ist am 1. Februar die Försterstelle Hersa, Oberf. Heringen (Cassel), übertragen.

Mambour, Förster in Entepöhl, Oberf. Mützelburg, wird am 1. April nach Försterei Trechel, Oberf. Rothenfier (Stettin), versetzt.

Mautschke, überzähliger Förster, zurzeit Revierförster des ehemaligen Kongs von Sachsen in Juliusburg, Schlesien, hat auf Anstellung im Staatsdienst verzichtet.

Nöggerath, Hegemeister in Kastelberg, Oberf. Glindfeld, ist zum Revierförster in Dresselndorf, Oberf. Siegen (Arnsberg), ernannt.

Ober, überzähliger Forster in Altenau, Oberf. Altenau, ist mit Wirkung vom 1. April 1921 die Forstsekretärstelle Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim), übertragen.

Piske, Hegemeister in Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf, wird am 1. April nach Mückendorf, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), versetzt.

Sauerzweig, reichsländischer Förster in Altruppin, Oberf. Altruppin, ist am 1. Januar nach Albrechtshohe, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Schmidtke, Förster, bisher in Salmünster (Cassel), ist zum Forstobersekretär bei der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel ernannt.

Svatek, Förster in Gr.-Radzienen, Oberf. Neußwalde, ist am 1. Februar nach Borken, Oberf. Willenberg (Allenstein), versetzt.

Wartenberg, überzähliger Förster in Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegoricke, ist am 1. Februar nach Braschen, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Weit, überzähliger Förster in Zelle, Oberf. Woltersdorf, wird am 1. April nach Gadow, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Weihrauch, Förster in Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorf, wird am 1. April nach Wilhelmseichen, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Werner, Förster in Klausdorf, Oberf. Cummersdorf, Unterkunft, letzte Dienststelle Hartigsthal, Oberf. Wirthy, wird am 1. April nach Morgenland, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Wirth, Hegemeister in Regelsdorf, Oberf. Himmelpfort, wird am 1. April nach Lehnin, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Wolkitz, überzähliger Förster in Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde, wird am 1. April nach Mittelheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Peterson, forstversorgungsberechtigter Anwärter, zurzeit im Regierungsbezirk Königsberg beschäftigt, ist zum überzähligen Förster ernannt.

Prange, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Berlin, ist am 1. Januar nach Potsdam, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Roegler, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster und Forstsekretar in der Oberf. Uszballen (Gumbinnen) ernannt.

Speer, forstversorgungsberechtigter Anwarter, ist zum Förster und Forstsekretar in der Oberf. Rothebude (Gumbinnen) ernannt.

Zielkow, forstversorgungsberechtigter Anwarter, ist zum Forster und Forstsekretar in der Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen) ernannt.

Caesar, Hilfsförster in Lausa, Oberf. Sitzenroda, ist am 1. Januar nach der Oberf. Springe (Hannover) einberufen.

Krehmke, Hilfsförster in Naundorf, Oberf. Halle a. S., ist am 1. Januar nach der Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden) einberufen.

Krüger, Hilfsforster in Kl.-Mützelburg, Oberf. Rieth (Stettin), ist nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Hagen, Oberf. Ansteedt (Stade), ist ab 1. April 1921 zum überzähligen Förster und Forstsekretär ernannt.

Münchgesang, Hilfsförster in Schulenberg, Oberf. Schulenberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar ab als Förster unter Übertragung der Forstsekretarstelle Schulenberg (Hildesheim) angestellt.

Schelper, Hilfsforster in Oberhaus, Oberf. Oberhaus, ist mit Wirkung vom 1. Januar als Förster unter Übertragung der Forstsekretarstelle Oberhaus (Hildesheim) angestellt.

Wrba, Hilfsforster in Seebad Ahlbeck, Oberf. Friedrichsthal, ist am 1. Februar nach der Oberf. Kehrberg (Stettin) versetzt.

Züttner, Forstgehilfe in Misdroy, Oberf. Misdroy, ist am 1. Februar nach der Oberf. Grammentin (Stettin) versetzt.

Drebelow, Forstgehilfe in Sonnenwalde, Oberf. Sommin, ist am 1. Februar nach Wocknin, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Getzschmann, Forstgehilfe in Escheuriege, Oberf. Neustettin, ist am 1. Februar nach Klaushagen, Oberf Klaushagen (Köslin), versetzt.

Hilliger, Forstgehilfe in Grillenberg, Oberf. Polsfeld, ist am 1. Januar nach Eisleben, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Koennecke, Forstgehilfe in Eisleben, Oberf. Eisleben, ist am 1. Januar nach Grillenberg, Oberf. Polsfeld (Merseburg), versetzt.

Loebenberg, Forstgehilfe, bisher in der Oberf. Lindenberg, ist am 1. Februar nach der Oberf. Landeck (Schneidemühl), versetzt

Hosted by Google

Mengering, Forstgehilfe in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, ist am 1. Februar nach Eschenriege, Oberf. Neustettin (Köslin), versetzt.

Rückheim, Forstgehilfe in Pohle, Oberf. Braschen, ist am 1. Februar nach Sorau, Oberf. Sorau (Frankfurt), versetzt.

Splettstoesser, Forstgehilfe in Wocknin, Oberf. Treten, ist am 1. Februar nach Oberfier, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Im Regierungsbezirk Oppeln sind mit Wirkung ab 1. Oktober 1921 zu Hilfsförstern ernannt die Forstgehilfen: **Arndt** in Blumenthal, Oberf. Murow; **Buchelt** in Knisczenitz, Oberf. Rybnik; **Bürgel** in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald; **Dechow** in Brinnitz, Oberf. Murow; **Käusler** in Murow, Oberf. Murow; **Kleindopff** in Danietz, Oberf. Dembio; **Koschig** in Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte; **Kursawe** in Proskau, Oberf. Proskau; **Pohlenz** in Krascheow, Oberf. Krascheow; **Rasim** in Sczedrzik, Oberf. Zbitzko; **Rehbinder** in Oppeln, zurzeit Hilfsarbeiter der Regierung; **Reins** in Boßhütte, Oberf. Bodland; **Ringkloff** in Surowine, Oberf. Kupp; **Schwerin** in Poppelau, Oberf. Poppelau; **Schmidt** in Raschowa, Oberf. Neiße, Anteil Klodnitz; **Winkler** in Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau; **Wudtke** in Jellowa, Oberf. Jellowa.

Aufruf!

Der in der Anwärterliste des hiesigen Bezirks vermerkte **Forstversorgungsberechtigte Hans Grandke**, geboren 18. Februar 1887 in Forsthaus Zempow, Kreis Ostpriegnitz, wird aufgefordert, seinen Aufenthaltsort gemäß § 30 Nr. 5 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 bis zum 1. März d. J. zu melden und die bisher unterlassene Meldung zu begründen, widrigenfalls er in der Forstversorgungsliste gestrichen wird.

Minden, den 21. Januar 1922.

Regierung.

Mittelbarer Staatsdienst.

Grützmacher, Gemeindeförster a. P. in Altweidelbach, Oberf. Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Stoll, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe in Irmenach, Gemeinde-Oberf. Buchenbeuren, (Coblenz), angestellt.

Thüringen.

Schubert, Regierungs- und Geh. Forstrat aus Meiningen, ist als Vortragender Rat mit der Amtsbezeichnung Oberregierungsrat in den thüringischen Staatsdienst übernommen.

Hessen.

Altheimer, Forstwart der Kommunalforstwartei Bischofsheim, Oberf. Raunheim, ist unter der Amtsbezeichnung Förster ab 1. April 1921 in den Staatsdienst übernommen.

Auszeichnungen.

Schulz, Stadtförster in Johannisburg, Ostpr., hat den Charakter als Oberleutnant und die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons erhalten.

Den Charakter als Oberleutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Garde-Schützen-Bataillons haben erhalten:

Adler, Forstsekretär, Oberf. Cummersdorf; **Fraedrich**, Förster zu Lüdersdorfer Damm, Oberf. Cummersdorf.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Aachen.

Die Bezirksgruppe Aachen tagte am 18. Januar in Düren. Sie verurteilte einstimmig aufs schärfste die Ausführungen der Kollegen Staender, Spieweck und Gleim in ihrer Flugschrift. Dem Vorsitzenden, Herrn Kollegen Hennig, wurde volles Vertrauen ausgesprochen. Jansen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Groß-Zacharin, Kr. Köslin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Betrifft Dienstlandsfrage.

Am 20. Januar d. J. ist im Preußischen Staatsrat u. a. folgender Antrag zur Annahme gelangt:

> Das Staatsministerium wird ersucht, den zur Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter vorgesehenen Betrag wesentlich zu erhöhen, baldmöglichst die Erträgnisse aus den staatlichen Jagden erheblich zu steigern und baldmöglichst zu prüfen, ob die Zahl der den Förstern und Oberförstern gegebenen Hektar Wirtschaftslandes zu ermäßigen ist.

Ich habe zum Punkt Dienstland unseren Mitgliedern nachstehendes mitzuteilen:

Der Antrag Weißermel und Genossen, den Erlaß des Ministers Braun, der die Verkleinerung des Wirtschaftslandes der Oberförster und Förster anordnete, zurückzuziehen, hatte schon im Plenum des Landtages wechselvolle Schicksale. Im Ausschuß angenommen, bei der zweiten Lesung abgelehnt (infolge Verneinung durch den ausschlaggebenden Mehrheitssozialismus) und wiederum in dritter Lesung unter neuem sozialistischen Firmenschild (Antrag Limbertz Nr. 1730) angenommen, schien es nunmehr, daß damit die Frage der Verminderung des Wirtschaftslandes endgültig erledigt sei.

Durch oben abgedruckten Antrag des Preußischen Staatsrats erfährt jedoch die Dienstlandsfrage eine erneute Behandlung und unterliegt höchstwahrscheinlich im Schoße des Landwirtschaftsministeriums einer weiteren Prüfung. Unabhängige und Mehrsozialdemokratie haben diese Lebensfrage des Försterstandes trotz des entgegengesetzten Beschlusses ihrer Parteigenossen im Landtage wieder aufgerollt, und wenn der Antrag auch schließlich dahin umgebogen ist, „in eine Prüfung der Ermäßigung der gegebenen Hektare Wirtschaftsland" einzutreten so zeigt schon dieses Ersuchen „an das Staatsministerium, wohin die Reise gehen soll. Wie auch endgültig darüber entschieden werden mag, wir haben die Pflicht, für die Erhaltung unseres Wirtschaftslandes mit aller Kraft und allen uns Beamten erlaubten Mitteln einzutreten. Die Unsicherheit in der Dienstlandsbewirtschaftung aber, die nun über zwei Jahre währt und jetzt weiterer Verzögerung unterliegt, ist mit Recht als produktionshemmend zu bezeichnen. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Mitgliederversammlung 1922.

Die Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 27. Februar, von nachmittags 5½ Uhr an, im Gasthofe „Prinz von Preußen" in Neudamm statt.

Hosted by Google

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Genehmigung des Haushaltsplans für 1922.
5. Ersatzwahlen für Vorstandsmitglieder.
6. Wahl des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um 3 Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung voraus. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Neudamm, den 28. Januar 1922.

Jacobi, Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7562. **Rötter,** Hubert, Forstgehilfe, Fh. Steeg, Post Crottorf, Rhld. V.
7563. **Knacke,** Bernhard, Förster, Neu-Wachow bei Rosenberg, Oberschlesien. VI.
7564. **Schumacher,** August, Förster, Schwarzensee, Post Strasburg, Kreis Prenzlau. IX.
7565. **Kilian,** Rudolf, Hilfsförster, Schloß Sommerfeld, Kreis Crossen a. d. Oder. IX.
7566. **Wetter,** August, Förster, Fh. Buchen, Post-Niederhövels, Rheinland. V.
7567. **Purnker,** Rudolf, Privatforstpraktikant, Hersbruck bei Nürnberg, Kirchgasse 82. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Seeliger, Hubert, Hilfsförster, Glogeiche, Post Schlawa, Kreis Freystadt.
Wenske, Walter, Hilfsförster, Glogeiche, Post Schlawa, Kreis Freystadt.
Jochem, Wilhelm, Forstschüler, Münstereifel, Forstschule.
Benedikt, Hermann, Forstgehilfe, Treherz, Post Morstetten, O.-A. Leutkirch, Württemberg.
Wilhelm, Walter, Forstgehilfe, Dennin, Post Wegezin, Kreis Anklam.

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein von:

	M
Oberforstverwalter W. Haas, Neunhof b. Kraftshof	50,—
Forstsekretär Bohl, Quittainen, Ostpreußen	400,—
Förster Kreutzfeldt, Fh. Augustenthal b. Lichtenau	10,—
Stadtforster Lingelbach, Fh. Schlierbach b. Eschwege	20,—
Gutsforster Theil, Fh. Wiymitz, Pommern	30,—
Rittergutsbesitzer Wegener, Sellendorf b. Golßen, N.-L.	200,—
Revierförster Conrad, Zuckau, Post Oels	30,—
Stadtforstrat Scherel, Schneidemühl-Plottke	20,—
Forstverwalter Reichelt, gesammelt von 5 Teilnehmern	180,—
Schwager, Schonwalde b. Seegefeld, gesammelt auf einer Treibjagd	89,—
Förster Karl Birr, Wense b. Dorfmark (Hannover)	25,—
Staatl. Förster Gartsch, Försterei Paulsgrube b. Oberscheld	30,—
Forster H. Hornberg, Uerentrop b. Bielefeld	50,—
Paul Schäfer, Fh. Sorge b. Gimmel, Kr. Wohlau	20,—
Fürstl. Förster P. Callas, Fh. Tettau, Post Mückenberg, L.	25,—
Forster Rustow, Fh. Kleeblatt b. Berkenwerder	20,—
W. Günther, Hohenwalde, Kr. Templin	20,—
Förster Horst, Fh. Wusterdamm, Post Wust	20,—
Forstbeamter Lichtenberg, Frielingen b. Herzfeld	50,
Förster Wesse, Fh. Auerhahn, Post Zellerfeld, Überschuß beim Grünen Abend in Goslar, H.	50,—
Karl Baltz, Hannover	20,—
v. d. Busche, Dotzingen b. Hitzacker, gesammelt auf einer Jagd	132,—
Stellenbesitzer G. Reimann, Kritz, Kr. Liegnitz, aus einem Sühnevergleich	50 —
Staatsförster Richard, Boneß, Klaushagen, aus einer Sammlung	528,—
Förster E. Faudt, Natenhöhe b. Potthagen	30,—
Forster Lange, Kaltenbriesnitz	15 —
Summa	2114,—
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen	10643,75
Ergibt zusammen	12757,75

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Forsthaus Elba" einzusenden sind.

Eberswalde, den 26. Januar 1922.

Die Geschäftsstelle.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 *M* beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 18. Februar 1922, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landwirtschaftlichen Ministeriums in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1921. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 21. Januar 1922.

Der Vorstand: Krause.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach dem 1. Oktober 1921. 103. — Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter. 105. — Um das Dienstland der Forstbeamten. 106. — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der zweiten Hälfte des Dezember 1921. 107. — Parlaments- und Vereinsberichte. 108. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 112. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 114. — Forstwirtschaftliches. 116. — Vom Rauhwarenmarkt. 117. — Brief- und Fragekasten. 117. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 117. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 120. — Preußische Staatsförstervereinigung. 120. — Nachrichten des „Waldheil". 120. — — Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. 121. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 121

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Lehrer Rudolf Schöbel mit Frl. Ida Fürstenow, Försterstochter, in Liebenau bei Königl. Dombrowka, Oberschlesien.

Sterbefälle:

Gambert, Forstratwitwe in Nürnberg.

Heyder, Geh. Regierungs- und Forstrat i. R. in Frankfurt a. O.

Fasse, Forstmeister in Günthersdorf

Kuhn, Förster in Birkhörst, Oberf. Woltersdorf, Bez. Potsdam.

Rosenwanger, Forstmeister a. D. in Rostock.

Am 16. Januar 1922 folgte unserm am 7. April 1921 verstorbenen Vater unsere geliebte Mutter, Tochter, Schwester und Schwägerin,

die Försterwitwe

Berta Frieboese,

geb. **Trempenau,**

im Alter von 44 Jahren.

Dies zeigen schmerzerfüllt im Namen der Hinterbliebenen an die Kinder

Horst, Günter u. Margarete

und anwesende Schwester Frau **Lilly Graff.**

Dodenau, Kr. Biedenkopf, den 23. Januar 1922.

Der Tod nahm mir heute nach kurzer, schwerer Krankheit meinen lieben, unvergeßlichen Mann, unsern treusorgenden Vater und Schwiegervater, Bruder, Schwiegersohn und Schwager,

den Regierungs- und Forstrat

Emanuel Kohlstock.

Im tiefsten Schmerz nur hierdurch bekanntgegeben

Frau **Helene Kohlstock,** geb. **Kage,** **nebst Kindern.**

Allenstein, den 26. Januar 1922.

Holz und Güter

Buchenbrennholz

für fabrikmäß. Verkohlung, mögl. 1 m lang, auch ganze

Waldbestände

m. od. o. Grund u. Bod., sow. aufgearb., fr. Waggon bzw. loko Wald, a. all. Prov. Deutschl. **zu kauf. ges.** Angeb. u. Ang. d. Sortim., d. Menge u. d. Preis., d. Lage d. Objektes u. d. Abfuhrverhältnisse an: (101

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,

für Süddeutschland an den

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M.

Kiefern-Grubenholzbestände und Waldgüter

96) **ständig zu kaufen gesucht.**

Fritz Schwarzelühr, Kalthof, Kr. Iserlohn.

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Schlagbare Waldbestände,

Kiefer oder Tanne,

gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Offert. unt. **A. N. 113** an **Rudolf Mosse, Magdeburg.** (284

Beratung, Forsteinrichtung, -Vermessung, -Abschätzg. b. Verbürgung schönen Kartenwerkes, Vermittlung von Holzverkäufen übern. H. E. Gast, Forstassessor u. vereid. Landmesser, **Frankenstein, Schles., Bahnhof.** (274

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Röxe-Stendal,** Lüderitzer Straße 30.

Unterricht u. Pension

Junger Lehrer

sucht fürs Frühjahr **zwecks Erholung** einen mehrwöchigen

Aufenthalt

in einem Forsthause der Provinz Hessen-Nassau.

Ang. unter **S. 295** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

In der Stadtforst **Höxter a. d. Weser** soll zum 1. Mai 1922 die planmäßige Stelle eines

Waldwärters

für den Forstort Räusche- und Bielenberg neu besetzt werden. Der Waldwärter ist zum Obst- und Flurschutz in der Feldmark Räusche- und Bielenberg mit verpflichtet. Einjährige Probedienstzeit. Gehalt nach Gruppe 3 der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstwohnung nicht vorhanden. Berücksichtigt werden in erster Linie Forstversorgungsberechtigte oder im Kommunalforstdienst fest angestellte Bewerber, beim Fehlen derartiger Bewerber solche, die eine anderweitige ausreichende forstliche Ausbildung nachweisen können. (334

Meldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind an die unterzeichnete Dienststelle bis zum 15. März 1922 einzureichen.

Höxter, den 18. Januar 1922.

Der Magistrat.

Dr. Haarmann.

Gesucht zum 1. April

ein Forstgehilfe,

welcher die Forstschule besucht hat. Meldungen von West- u. Ostpreußen werden nur entgegengenommen. Zeugnisabschriften und Lebenslauf werden nicht zurückgeschickt. Auf Mitteilung Vorstellung. (336

Praffen, Ostpr., Gräflich zu Eulenburgsche Forstverwaltg.

Schönwald, Revierförster.

Oberförster

gesucht als Leiter eines Lokalforstamtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Revier beratende und verwaltende Tätigkeit. Besoldung nach staatlichen Sätzen (Gruppe 10). Bewerber, welche das Staatsexamen eines deutschen Bundesstaates abgelegt haben wollen Zeugnisse, Lebenslauf, amtsärztliches Gesundheitsattest und Angabe von Referenzen hierher einreichen. Antritt sofort. (318

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin.

Gesucht werden zu sofortigem Antritt:

1 unverh. Forstgehilfe

für den Außendienst.

1 unverh. Forstgehilfe

fürs Bureau. Maschinenschreiber bevorzugt.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die **Prinzl. Oberförsterei Flatow, West-Preußen,** zu richten. (315

Stadtforst Schlawe i. Pomm.

sucht per sofort einen unverheirateten

Forstgehilfen.

Gehalt 1000 Mark monatlich. — Jagd anderweitig verpachtet. — Unterkunft in der Stadtförsterei. Forstschulabsolventen bevorzugt.

Meldungen nebst Abschrift von Zeugnissen und Lebenslauf — die nicht zurückgesandt — nimmt entgegen (313

Stadtförsterei Schlawe.

Dieterich, st. Revierförster.

Alleinstehender Preuß. Revierförster i. R. in Kleinstadt, Nähe Berlin, sucht **älteres Fräulein oder Witwe** ohne Anhang als

Wirtschafterin.

Ang. unt. **Nr. 321** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellengesuche

Einrichtung eines Privatreviers bis zu 300 ha Größe, nach preuß. oder sächs. Muster, übernimmt

Oberförster,

Einrichtungsspezialist,

während seines Urlaubs 1922 gegen freie Station, Jagdgelegenheit und zu vereinbarende Vergütung. Angeb. unt. **Nr. 337** beförd. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7/8. Neudamm, den 19. Februar 1922. 37. Band.

Winke zur Vereinfachung der Verlohnung.

Von Hegemeister **Neumann**-Bärenberg.

Als die Preußische Staatsförstervereinigung im Juni v. J. zusammentrat, stand auf ihrem Arbeitsprogramm auch als eine der dringendsten Maßnahmen, bei der obersten Leitung schleunigst eine Vereinfachung des völlig unübersichtlich gewordenen Verlohnungsverfahrens anzuregen und herbeiführen zu helfen. Nach Vortrag im Ministerium wurde gerade diesem Wunsche lebhafteste Beachtung zuteil, sah man ja auch dort ein, daß Vereinfachungen notwendig sind, um den Förster draußen im Walde nicht unnötig seiner praktischen Fähigkeit zu entfremden und ihn dafür tagelang an den Schreibtisch zu fesseln. Seitdem hat die Erledigung dieser Frage nicht geruht. Sie hat auch — da überall schwer empfunden — jenseits von Göritz wohlwollende Aufnahme gefunden, ja selbst im Abgeordnetenhause ist im Hauptausschuß bei der Beratung des Forstetats hierauf Bezug und Stellung genommen worden. Im Sommer 1922 soll nun nach einem Erlaß des Herrn Ministers ein Ausschuß von Verwaltungs- und Betriebsbeamten zusammentreten, um einer Reform im Verlohnungswesen der Staatsforstverwaltung die Wege zu ebnen. Aus den Verhandlungen im Hauptausschuß des Landtages geht hervor, daß, wie schon angedeutet, ebenfalls eine Kommission von Beamtenvertretern und Abgeordneten baldigst zusammentreten wird, die neben anderen Fragen prüfen soll, ob eine Verminderung des Schreibwesens möglich ist." Es ist wohl anzunehmen, daß auch dieser halbparlamentarische Ausschuß die Verlohnungsfrage streifen wird, so daß wir also mit einer eingehenden Beratung in zwei Ausschüssen zu rechnen haben werden. Wir wollen hoffen, daß es der Weisheit der dazu Berufenen gelingen möge, etwas für den Praktiker wirklich Nutzbringendes aus der Taufe zu heben. Vielleicht verlohnt es sich noch, vorher in der Fachpresse zu dem Problem der Vereinfachung im Verlohnungswesen Stellung zu nehmen, zumal die neueste Zeit ja wiederum statt einer Zusammenfassung eine nicht ganz unbeträchtliche Vermehrung des Rechnungs- und Schreibwerks gebracht hat, da durch die besonders zu führende Teuerungszulage in drei Stufen (1,50, 0,75 und 0,50 ℳ) der Arbeitslohn der Forstarbeiter an Unübersichtlichkeit jetzt mit dem Gehalt der Beamten in Konkurrenz getreten ist. — Sollte das der Auftakt zur kommenden Verminderung des Schreibwerks in der Forstverwaltung sein, so sind wir auf dem besten Wege, den praktischen Forstmann aus dem Walde zu verdrängen.

In zwei Regierungsbezirken ist nun durch Neubearbeitung der Verlohnungsformulare der Versuch unternommen, dem Problem der Vereinfachung näherzukommen. Wohl soll zugestanden werden, daß dieser Versuch nicht nutzlos ist, aber auch er kann und konnte nicht erhebliche Erleichterungen bringen, weil es ja vielfach außerhalb des Rahmens der Machtbefugnisse der Forstverwaltung liegt, die Erschwernisse der Verlohnung zu beseitigen.

Soll daher eine wirkliche leichtere und schnellere Verlohnung ernsthaft Platz greifen, so müssen zum Aufbau einer neuen Methode erst die Vorbedingungen geschaffen werden, und die sind meines Erachtens etwa folgende: Die Tarifverhandlungen mit den Arbeiter-Organisationen im Ministerium sind in die Regierungsbezirke hinein zu verlegen. Auf jeder Regierung wird ein Tarifausschuß gebildet, der von oben her möglichst freie Hand erhält. Zu diesen Ausschüssen sind Oberförster und Förster hinzuzuziehen.

Hosted by Google

Innerhalb einer Provinz haben die Ausschüsse miteinander in Fühlung zu treten. Mit dieser vorgeschlagenen Dezentralisation wird ein den örtlichen Verhältnissen besser angepaßter und auch anderen Arbeiterklassen gegenüber gerechterer Grundlohn ermittelt werden können, als es bisher der Fall gewesen ist. Die Notwendigkeiten des Staates einerseits und die Angleichung an die Löhne anderer Arbeiterklassen in dem betreffenden Regierungsbezirk anderseits werden in kommenden Zeiten mehr ins Gewicht fallen als bisher. Die bei den Provinzialbehörden zu gründenden Tarifausschüsse, zu denen auch von der Seite der Arbeitnehmer lokale Organisationen hinzugezogen werden können, haben Stück- und Tagelohn und bei gleitender Valuta auch den Zuschlag auf den Gesamtlohn festzulegen. Zur Vereinfachung der Berechnung ist der x-prozentige Zuschlag auf den Gesamtverdienst einer Rotte und einer Lohnperiode in Anrechnung zu bringen.

Beim Hauereibetrieb ist die Sortimentsberechnung zu vereinfachen (Pfennigrechnung) und die Holzsortimente (nur zur Verlohnung) mehr zusammenzulegen. Die Gerätezulage, Wegezulage und Rückerlöhne sind im Grundlohn vor der Hiebsperiode durch den Revierverwalter in Verbindung mit dem Betriebsrat festzusetzen und dem Grundlohn zuzuschlagen. Der Hauemeister (Oberholzhauer) erhält nach Beendigung des Hiebes aus den Ergebnissen des Wadels für seine Tätigkeit und seine Aufwendungen (Stempelfarbe, Kreide usw.) die bisherigen 3% Vergütung auf besonderem Lohnzettel, im Laufe des Winters sind nach Wunsch Abschläge zu leisten. Es wird aus verschiedenen Gründen, die hierbei nicht zur Besprechung stehen, zu erwägen sein, ob nicht bei diesen meist verdienten Männern, die vielfach die einzige zuverlässige Stütze des Försters sind, eine engere Verbindung mit dem Staate zu erstreben sein wird.

Würden diese nur skizzenhaft angedeuteten Vorschläge zur Einführung gelangen können, so ist selbst bei der heutigen und wahrscheinlich noch längere Jahre andauernden Geldentwertung und Geldwertschwankung eine schon wesentliche Erleichterung bei der Verlohnung zu verzeichnen.

Es wird also, wiederholend, erzielt:

1. Den heimatlichen Verhältnissen mehr angepaßte Entlohnung der Arbeiter, schnellere Arbeit des Tarifausschusses, bei Lohnerhöhungen leichteste Berechnung.
2. Leichtere Errechnung des Lohnes aus den mehr zusammengefaßten eingeschlagenen Holzsortimenten.
3. Fortfall der Berechnung der Sonderzulagen und
4. der Holzmeistergebührnisse in den Arbeitsbüchern.

Eine fernere Erleichterung und eine Verminderung des Schreibwerks würde eine Umgestaltung des Krankenkassenzahlungswesens nicht allein nur gelegentlich der Verlohnungen herbeiführen.

Die Verbindung mit den Landkrankenkassen, deren hohe Beiträge jetzt geradezu drückend den Forstarbeiter belasten, ist aufzulösen, und eigene Betriebskassen sind bei den Regierungen für die Waldarbeiter ins Leben zu rufen. Der Förster führt ein einfaches Krankenbuch, in dem nur Name, Wochenzahl und Geldbetrag einzutragen sind. Ein durchgeschriebenes zweites Blatt erhält die Forstkasse bei der Lohnerhebung als Beleg. Die Zahlung kann evtl. hiernach auch alle vier Wochen erfolgen. Alle An- und Abmeldungen usw. fallen fort. Die Krankenkassenbeiträge können sowohl aus dem Arbeitsbuch des Försters als auch aus dem Lohnzettel, soweit er noch geführt wird, verschwinden. Arbeitsbuch und Krankenkassenbuch bilden einzige und genügende Unterlagen für Rückfragen. Ob die Vereinfachung des Schreibwerks auch bei dem Steuerabzug und der Invaliditätsmarken-Berechnung einzusetzen hat, wage ich nicht zu entscheiden. Bei dem noch immer grassierenden Steuerwirrwarr ist auf eine Dauerbeibehaltung des jetzigen verklausulierten Abzugsverfahrens nicht zu bauen, aber hier sowohl wie in dem Invalidenmarken-Abzugsverfahren Änderungen herbeiführen zu wollen, ist ja die Forstverwaltung allein nicht kompetent, und dahingehende Vorschläge verbieten sich daher von selbst.

Nun noch ein Wort zu den gebräuchlichen Formularen bei den derzeitigen Verlohnungen! Hier hat das im hiesigen Bezirk neu eingeführte und auf seine Brauchbarkeit durch die Praxis zu prüfende neue Verlohnungsverfahren in dankenswerter Weise einen energischen Schritt vorwärts gemacht. Der bisherige Lohnzettel ist fortgefallen. Die Oberförsterei stellt eine einfache Zahlungsanweisung aus. Es ist schade, daß hier nicht noch ein weiterer Schritt gewagt worden ist. Eine dreifache Niederschrift der errechneten Löhne und Abzüge muß und kann vermieden werden, wenn Lohnbuch und Arbeiterliste miteinander verschmolzen werden. Ist erst der Wille hierzu vorhanden, so findet sich auch der Weg dazu. Eine nicht unbeträchtliche Papierersparnis — und Papier ist heute wahrlich nicht billig — sowie eine weitere Zeitersparnis wäre die erfreuliche Folge, ohne eine tragische Lücke im Verlohnungsverfahren zu hinterlassen. Die Arbeiterliste hat im Försterstande keine großen Freunde; ihre Notwendigkeit in so umfangreicher jetziger Art wird zumeist bestritten, das etwa notwendige daraus zu schöpfende statistische Material läßt sich gegebenenfalls in immer noch weniger Zeit aus den Arbeitsbüchern feststellen, als die Führung der Arbeiterliste während eines ganzen Jahres an Zeit erfordert.

Zu erwägen wäre auch die anzustrebende Gleichheit der Lohnsätze innerhalb einer Ober-

Hosted by Google

försterei, und ob nicht eine für alle Försterei gemeinsam zu führende Revierarbeiterliste alle Zusammenstellungen der einzelnen Försterei überflüssig und entbehrlich machen würde, muß in Betracht gezogen werden. Meines Erachtens könnte, falls die absolute Notwendigkeit einer Arbeiterliste dargetan werden sollte, durch eine gemeinsame Revierarbeiterliste das Schreibwesen durch Fortfall vieler An- und Rückfragen und Hin- und Rücksendung (Porto) wenigstens in diesem Punkte eine annehmbare Einschränkung erfahren.

Ich bin mir beim Niederschreiben dieser Vereinfachungsvorschläge wohl des Zitats bewußt, daß leicht beieinander die Gedanken wohnen und hart im Raume sich die Sachen stoßen. Will man aber wirklichen Notwendigkeiten die Wege ebnen, dann darf man sich auch letzten Endes nicht scheuen, mit scharfem Schnitt am Objekt dasselbe von überflüssig gewordenen bürokratischen Überlieferungen zu befreien. — Es war meine Absicht, in diesen Zeilen andeutungsweise zu zeigen, daß erstens eine merkliche Vereinfachung der Verlohnung wohl möglich, und zweitens an welchen Stellen der Hebel hierzu eingesetzt werden kann.

Der Dienstaufwand der Kommunalförster.

Von **Baltz**, Hannover.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden hat das Gesetz vom 12. Oktober 1897 in seinem § 6 bestimmt, daß die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt, und daran hat auch das Gesetz vom 8. Juli 1920 nichts geändert, weil die auf besonderen Vorschriften beruhenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden für das formelle Verfahren bei der Besoldungsregelung der Gemeindeforstbeamten unberührt bleiben.

Der Bezirksausschuß kann nun selbstverständlich die Besoldung nicht regeln, wie er will, und die Regelung, die er in Wiesbaden jetzt vorgenommen hat, die vom Regierungspräsidenten am 21. Dezember 1921 publiziert wird, findet selbstverständlich nicht die Zustimmung der Forstbeamten, denn die Gemeindeförster werden in ihren Anfangsgehältern niedriger gehalten als die gleichstehenden Staatsforstbeamten, und diese unzulässige Verkürzung wird nicht schmackhafter dadurch, daß ihnen vorgerechnet wird, daß sie trotz der Verkürzung des Anfangsgehalts bei der früheren Anstellung im ganzen noch ein etwas höheres Gesamteinkommen erhalten als die Staatsforstbeamten.

Das ist vollständig gleichgültig, denn diese Regelung verstößt gegen die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Juli 1920.

Es ergibt sich nun aber die Situation, daß, wenn die Forstbeamten, was durchaus zutrifft, sich in ihren wohlerworbenen Rechten geschädigt fühlen, sie diese auf dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vorgeschriebenen Wege verfolgen können; aber nach dieser Vorschrift beschließt wiederum derselbe Bezirksausschuß, und daß in diesem Falle sein Beschluß anders ausfallen wird, wie er bereits bei anderer Gelegenheit beschlossen hat, erscheint etwas zweifelhaft. —

In der erwähnten Verfügung des Regierungspräsidenten heißt es am Eingang, daß die Gemeindeforstbeamten nach den gesetzlichen Bestimmungen „den Staatsforstbeamten in ihren Gesamtbezügen mindestens gleichgestellt" werden müssen, aber der Bezirksausschuß ist der Ansicht, daß er „Nebenbezüge", wie Dienstaufwandsentschädigung usw., nicht erzwingen könne, ebensowenig Holz für ein Dienstzimmer, weil nirgends ein solches zur Verfügung gestellt ist und deshalb ein Anspruch auf Heizung und Beleuchtung nicht erhoben werden könne usw.

Ich kann mich hierbei nicht länger aufhalten, aber ich möchte auf den Dienstaufwand der Gemeindeförster im allgemeinen etwas eingehen.

Die Tatsache ist schon oft hervorgehoben worden, daß die Gemeinden und die ihr gleichstehenden Verbände, mit wenigen Ausnahmen, sich von jeher hartnäckig geweigert haben, ihre Forstbeamten denjenigen des Staates gleichzustellen, aber es wäre nicht richtig, sie allein dafür verantwortlich zu machen, denn es hat eine Zeit gegeben, in der die staatlichen Förster glaubten, nicht zugeben zu dürfen, daß jene Anspruch darauf hätten, ihnen gleichgestellt zu werden. Wenn das heute auch ein überwundener Standpunkt ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß auch dieser Umstand wesentlich dazu beigetragen hat, die Kommunalverbände in ihren Sparsamkeitsbestrebungen auf Kosten der Förster zu unterstützen. Es scheint heute geradezu unglaublich, welche Zumutungen bis jetzt an die Beamten gestellt worden sind, den im Dienste gemachten Aufwand selbst zu tragen, aber deshalb darf es auch nicht wundernehmen, wenn die Kommunalverbände, in der Erinnerung an die vergangenen Zeiten, sich teilweise sperren, ihren Beamten einen Dienstaufwand zu bewilligen. Das Allersonderbarste ist aber heute, daß die Auffassungen der Regierungspräsidenten, die hinsichtlich des Dienstaufwandes bestehen, vollständig voneinander abweichen, denn der eine sagt, daß der Dienstaufwand wie bei den Staatsforstbeamten zu regeln sei, während der andere wiederum keine Stütze in den gesetzlichen Bestimmungen finden kann, welche diese Forderung

Hosted by Google

rechtfertigen könnte. Letzten Endes haben aber die Kommunalförster es sich selbst zuzuschreiben, wenn die einheitliche Regelung noch nicht stattgefunden hat.

Es ist aus all diesen Gründen sehr angebracht, die Frage des Dienstaufwandes einmal vom Standpunkte der heute maßgebenden Gesetzgebung unter die Lupe zu nehmen, denn es kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß, wenn der Zwang nicht einsetzt, es dem größten Teil der Gemeindevertretungen überhaupt nicht in den Sinn kommt, den Dienstaufwand der Förster auch nur annähernd dem der Staatsforstbeamten anzupassen. Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, sind Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen. Dasselbe gilt natürlich auch, soweit das Gesetz vom 7. Mai 1920 durch die Fortentwicklung der Gesetzgebung eine Änderung erfahren hat.

Die Kommunalförster sind also heute hinsichtlich ihrer „Besoldung" den staatlichen Förstern gleichzustellen.

Wenn heute die Förster der Gemeinden usw. den Staatsförstern im Gehalt gleichgestellt worden sind — was aber noch lange nicht überall zutrifft —, so glauben die Kommunalverbände ihrer Verpflichtung im weitesten Maße nachgekommen zu sein. Gehalt und Besoldung sind aber zwei ganz verschiedene Dinge, denn unter dem Begriff der Besoldung ist das gesamte Diensteinkommen zu verstehen. Zum Diensteinkommen gehört nicht allein das bare Gehalt, sondern auch der etwaige Anspruch auf Dienstwohnung, vor allen Dingen aber auch die Dienstaufwandsentschädigung. Es ist also ganz selbstverständlich, daß heute der Anspruch der Kommunalförster auf die Dienstaufwandsentschädigung im Gesetz vom 8. Juli 1920 wurzelt und daß die hauptamtlich angestellten Beamten, je nachdem, den Dienstaufwand der Revierförster oder Förster des Staatsdienstes zu fordern haben, mit der Einschränkung allerdings, daß dessen Höhe sich nach den gerade in Frage kommenden Verhältnissen zu richten hat. Den besten Maßstab in dieser Beziehung geben vielfach die Staatsforstbeamten des Regierungsbezirkes ab, aber es ist selbstverständlich, daß bei den Gemeindeforstbeamten nicht die Amtsbezeichnung „Förster" oder „Revierförster" den Ausschlag für die Höhe des Dienstaufwandes zu geben hat, sondern lediglich die dienstliche Aufgabe, die bei einzelnen Kategorien der Kommunalförster eine ganz andere ist, als sie der Staatsförster hat. — Es steht also fest, daß die Kommunalförster Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung haben, und zwar rückwirkend bis zum 1. April 1920.

Nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetz sollen die Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet sind, diese Dienstkleidung geliefert erhalten, natürlich unter entsprechender Anrechnung auf das Gehalt. Solange diese Lieferung nicht stattfindet, erhalten die Staatsförster vom 1. April 1920 ab jährlich einen Kleidergeldzuschuß, der einstweilen bis 31. März 1922 gezahlt werden muß. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1899 sind die meisten Forstbeamten der Kommunalverbände zum Tragen einer Uniform in und außer dem Dienste verpflichtet.

Nach der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. August 1921 ist der Dienstkleidungszuschuß als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung anzusehen.

Es ist also ganz selbstverständlich, daß die Kommunalförster, ganz wie die Staatsförster, Anspruch auf diesen Kleidergeldzuschuß haben. Eine gewisse Ergänzung des Dienstaufwandes besteht bei den Staatsförstern in der Lieferung von 9 rm Weichholzknüppel für die Beheizung des für dienstliche Zwecke zu verwendenden Zimmers. Die Kommunalförster haben ebenfalls Anspruch auf die gebrauchsfertige Lieferung dieses Holzes, ganz einerlei, ob sie eine Dienstwohnung oder eine Mietwohnung innehaben, denn es kann für sie keine Verpflichtung bestehen, auf ihre Kosten ein Zimmer zu heizen, das für die Erledigung von Dienstgeschäften benutzt werden muß. Was im übrigen die Brennholzfrage betrifft, so ist sie ebenso zu regeln, wie es bei den Staatsforstbeamten der Fall ist. Hierauf möchte ich ganz besonders hinweisen, weil mir in der letzten Zeit ein Fall bekanntgeworden ist, in dem — ich muß den harten Ausdruck gebrauchen — mit nicht zu überbietender Willkür einem leitenden Forstbeamten, der Brennholz nicht erhält, sogar verweigert wurde, nach Belieben im eigenen Revier seinen Bedarf durch Kauf zu decken. In derartigen Fällen könnten sich die Herren Regierungspräsidenten wirklich ein Verdienst erwerben, wenn sie sich für die Interessen der Beamten einsetzten, wenn schließlich auch zugegeben werden muß, daß sie nicht die Instanz sind, die endgültig über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus dem Dienstverhältnis zu entscheiden hat. —

Aus allen diesen Tatsachen geht wiederum hervor, wie bitter notwendig der Zusammenschluß der Gemeindeforstbeamten ist. Es sei aber auch bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam ge-

Hosted by Google

macht, daß die Kommunalforstbeamten nur auf dem Wege zu ihrem Rechte kommen, daß sie ihre Interessen durch die Organisation der Kommunalbeamten vertreten lassen, was ihnen selbstverständlich die Möglichkeit nicht nimmt, innerhalb der einzelnen Bezirke selbständig vorzugehen, am besten durch die Landesfachgruppe.

Ich muß auch in diesem Falle darauf hinweisen, daß der Försterbund nicht den geringsten Einfluß auf die Lösung aller dieser Fragen ausüben kann, und das hat seinen Grund darin, daß die Kommunalverbände dieser Organisation nach ihrer heutigen Zusammensetzung keinerlei Vertretungsrecht einräumen können. Darüber sollte sich auch der Försterbund klar sein, denn er kann die Interessen der Kommunalforstbeamten nur schädigen, wenn er etwas für sich in Anspruch nimmt, wozu er nicht berufen ist.

Die Verlohnung in den Staatsforsten.

Von Hegemeister **Riemenschneider**, Lohra.

In dem Bericht über die Hauptversammlung der Preußischen Staatsförstervereinigung in Nr. 26 ist auf Seite 592 mitgeteilt, daß sich demnächst ein Ausschuß von Oberförstern, Förstern und Forstschreibern mit der Verlohnung in den Staatsforsten befassen soll. Wenn auch bisher auf die an dieser Stelle zum Abdruck gebrachten Vorschläge anscheinend kein Gewicht gelegt worden ist, so soll doch noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die seit Herbst 1920 eingeführte Verlohnung, wie sie durch die Tarifverträge und Steuergesetze bedingt ist, unmöglich auf die Dauer durchgeführt werden kann.

Ein Verlohnungsverfahren, das alle Beamten zufriedenstellen wird, wird es niemals geben. Damit werden wir uns abfinden müssen. Es muß aber ein Verfahren zur Einführung gelangen, das sich auf die Dauer durchführen läßt und nicht dem Wald zum Schaden gereicht, denn es muß unbedingt hervorgehoben werden, daß die Beamten und Arbeiter des Waldes wegen da sind und nicht der Wald der Beamten und Arbeiter wegen. Auf Grund meiner persönlichen Erfahrung behaupte ich, daß, wie die Verhältnisse durch Einführung des Tarifvertrages und der Steuergesetze heute liegen, der Förster sich um die Betriebsgeschäfte in den Holzschlägen nur noch sehr wenig kümmern kann. In gedrängter Kürze will ich einmal ausführen, in welcher Weise sich der Betrieb vollzieht, da der Dienst des Försters leider von Herren, die ihn kennen sollten, vielfach noch als ein Spazierengehen mit Flinte angesehen wird.

Gemäß § 38 der Försterdienstanweisung sind beim Eintritt in die Arbeit allen Arbeitern die Tarifverträge, die Arbeitsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Art und Höhe des Lohnes bekanntzumachen.

Bei wechselnden Verdingarbeiten (Holzhauerei) ist der Stücklohn vor Beginn jeder neuen Arbeit zu vereinbaren und bekanntzugeben. Der Förster hat die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Waldarbeiter zu notieren und in die Arbeiterliste einzutragen und die An- und Abmeldung zur Krankenkasse für jeden Arbeiter auf geliefertem Formular innerhalb drei Tagen zu bewirken. Bei Erkrankung eines Arbeiters hat er demselben einen Krankenschein auszufertigen und der Krankenkasse auf einer Postkarte hiervon Mitteilung zu machen. Bei Unfällen muß der Oberförsterei auf vorgeschriebenem Formular sofort Bericht erstattet werden. Ferner hat der Förster täglich die Arbeiter zu kontrollieren, die Arbeitszeit zu notieren und die Gründe etwaigen Fehlens festzustellen, insbesondere daraufhin, ob Lohnfortzahlung in Frage kommt oder nicht. Sodann nimmt der Beamte Bitten und Beschwerden entgegen usw. Vor den Verlohnungstagen, die in der Regel auf den 1. und 15. eines jeden Monats fallen, hat er die von jeder Rotte gefällte Holzmenge festzustellen, die Nutzholzstämme zu messen und den Festgehalt zu berechnen, das Arbeitsbuch abzuschließen, d. h. die Zahl der Arbeitsstunden, Arbeitstage und Arbeitswochen eines jeden Arbeiters festzustellen. Auf Grund der für die betreffenden Schläge bewilligten Hauerlohnsätze und der in dem Verlohnungszeitraum geschlagenen Holzmenge wird der Gesamtlohn ermittelt. Mit der Gesamtzahl der Arbeitsstunden in den Gesamtlohn dividiert ergibt den Lohn je Stunde; dieser mit der Zahl der Arbeitsstunden multipliziert, ergibt den Lohn des Arbeiters. Diesem muß die Gerätevergütung die Vergütung des Rottenmeisters und etwaige Wegevergütung hinzugezählt werden. Während im Arbeitsbuch hinter dem Namen der Lohnbetrag ohne Geräte-, Rottenmeister- und Wegevergütung erscheint und diese im ganzen berechnet werden, müssen im Lohnbuch diese besonderen Vergütungen dem Lohne hinzugezählt werden. Ein vollständig in der Luft schwebendes Rechnungsverfahren, das von keiner Seite kontrolliert werden kann. In dem Arbeitsbuch werden die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung berechnet, erstere nach Wochen und letztere im hiesigen Kreise nach Tagen. Die Berechnung der Krankenversicherung ist sehr schwierig, da sie nach 14 Lohnstufen eingestellt ist und der Arbeiter 2/3 und der Fiskus 1/3 zu tragen hat.

Zurzeit sind folgende Beiträge je Tag in Geltung: 2,18, 1,89, 1,68, 1,47, 1,26, 1,05 usw. Nachdem die Berechnung dieser Beträge auf einem besonderen Formular stattgefunden hat, werden die Beiträge eines jeden Arbeiters zur Invaliden- und Krankenversicherung in das Lohnbuch eingetragen. Alsdann muß der abzugsfreie Steuerbetrag eines jeden Arbeiters ermittelt werden. Er beträgt für den Arbeiter und die Ehefrau je 4 ℳ und für jedes minderjährige Kind 6 ℳ für jeden Tag, an dem der Arbeiter bei der Krankenkasse versichert war, einerlei ob gearbeitet worden ist oder nicht. Dieser abzugsfreie Betrag, die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung und die Gerätevergütung werden zusammengezählt und von dem Gesamtlohn des Arbeiters abgezogen. Der verbleibende Betrag

Hosted by Google

ist steuerpflichtig, und 10% von diesem werden in die nächste Spalte als Steuer eingetragen. Jetzt müssen der Steuerbetrag und die Beträge zur Invaliden- und Krankenversicherung zusammengezählt und von dem Gesamtlohn abgezogen werden, woraus sich endlich der an den einzelnen Arbeiter auszuzahlende Lohnbetrag ergibt.

Der 14tägige Verlohnungszeitraum wird in der Regel so gelegt, daß er am Montag beginnt und am Sonnabend endet. Dadurch muß die ganze Verlohnungsarbeit vom Sonnabendabend bis Montag erledigt werden, denn der Montag bringt dem Förster wieder neue Arbeit. Ich habe im letzten Winter bei einem Betriebe von 20 Holzhauern zur Verlohnung am 15. des Monats eine Nacht und einen Tag und zur Verlohnung am 1. des Monats zwei Nächte und einen Tag benötigt. Bei einer größeren Arbeiterzahl wird der Förster entsprechend mehr Zeit benötigen. Das ganze Verlohnungsverfahren krankt an dem großen Übelstande, daß der Förster für die Verlohnung absolut nichts vorbereiten kann, daß er erst am letzten Verlohnungstage die geschlagenen Holzmengen feststellen muß und am Abend mit den Berechnungen beginnen kann. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Förster, wenn er die Verlohnung fertig hat, nun bis zur nächsten Verlohnung nichts zu tun hätte; es müssen die fertiggestellten Schläge numeriert und die Nummerbücher angefertigt werden und vieles andere.

Die Undurchführbarkeit des jetzigen Verlohnungswesens ist durch die Einführung des Tarifvertrages und den Steuerabzug hervorgerufen. Die damit verbundenen Arbeiten sind wohl in Fabriken und solchen Betrieben durchführbar, welche ein eigenes Büropersonal für die Arbeiterschaft unterhalten, nicht aber für die Forstverwaltung. Die Forstbeamten sollen in der Hauptsache die Forsten hegen und pflegen, heute ist aber die Arbeiterfürsorge ihr Hauptberuf. Die Forstbeamten sollen die Interessen des Staates, die Interessen der Waldarbeiter und die Interessen des Publikums vertreten; auf die Dauer wird sich dies als unmöglich erweisen.

Nach diesen Ausführungen möchte ich noch auf einige Punkte hinweisen. In dem Bestreben, den Arbeitern möglichst den in einer Lohnperiode verdienten Lohn auszahlen zu lassen, kann es bei dem gewaltigen Zahlenkram leicht vorkommen, daß Überschreitungen: Überlohnung bei einzelnen Ordnungsnummern stattfinden. Um die sehr umständlichen Berichtigungen, die auch bei der Kasse vorzunehmen sind, überflüssig zu machen, wäre ein Wegfall der Verlohnung nach Ordnungsnummern in Erwägung zu ziehen. Der Förster würde während der ganzen Holzhauerei auf Abschlag verlohnen und am Schlusse der Hauerei von sämtlichen Schlägen einer Rotte eine Zusammenstellung anfertigen und alsdann den Gesamthauerlohn berechnen. Das würde aber zur Folge haben müssen, daß die Hauerlöhne für alle Schläge einer Försterei gleichmäßig festgesetzt werden. Die Bestimmung, daß der Förster die Lohnsätze vor Beginn eines jeden Schlages mit den Arbeitern vereinbaren solle, ist praktisch undurchführbar; es ist Zeitvergeudung, und die Arbeiter werden fortgesetzt an die Lohnsätze, nicht aber an die Arbeit erinnert.

Ich habe im vorigen Winter mit einer Rotte eine volle Woche täglich über die Lohnsätze in einem größeren Schlage ohne jeden Erfolg verhandelt, nachdem eine andere Rotte die Lohnsätze in einem gleichen Schlage glatt angenommen hatte. Als ich ihnen erläuterte, falls sie zu den mitgeteilten Lohnsätzen die Arbeit nicht ausführen wollten, müsse die Arbeit eingestellt werden, arbeiteten die Leute weiter, und es ging auch, ohne daß die Lohnsätze schriftlich niedergelegt waren. Eine Beschwerde an den Schlichtungsausschuß hat nicht stattgefunden. Ich bin der Ansicht, daß die Lohnsätze vor Beginn der Holzhauerei durch den Revierverwalter mit den Arbeitervertretern jeder Försterei vereinbart werden müssen. Der Förster und der Arbeitervertreter erhalten eine Abschrift dieser Vereinbarung, und danach ist zu verfahren, ob viel oder wenig in einem Schlage verdient wird. Jede Änderung der Stücklohnsätze, weder nach oben noch nach unten, muß unterbleiben. Wir besitzen heute Erfahrung genug, um beurteilen zu können, welche Lohnsätze nötig sind, um einen bestimmten Tagelohn bei fleißiger Arbeit zu erlangen.

Ich habe im vorigen Jahre einer Waldarbeiterversammlung beigewohnt, in der ein Arbeitervertreter den Tarifvertrag und die Arbeitsordnung erläuterte und auch mitteilte, was noch erreicht werden müsse. Wenn die Zustände Platz greifen, die erstrebt werden, dann wäre es besser, die Verwaltung der Forsten würde den Betriebsräten übertragen. Ich behaupte auf Grund meiner persönlichen Erfahrung, daß die Zustände, wie sie zurzeit bestehen, auf die Dauer undurchführbar sind. Der Förster rennt den ganzen Tag mit einem Aktenstück im Rucksack von einer Holzhauerrotte zur anderen, muß alle möglichen Feststellungen machen, Bestimmungen bekanntgeben, Bitten und Beschwerden in Empfang nehmen; aber sich davon überzeugen, ob der Hieb richtig ausgeführt ist, ob auch nur die bezeichneten Stämme gefällt sind, ob die Nutzholzstämme richtig abgelängt sind, ob das Holz in den Schlägen richtig gesetzt und gerückt und kein Derbholz in die Reisighaufen gelegt ist, dazu bleibt ihm kaum die nötige Zeit. Hat er ein Revier, in dem auch erheblicher Diebstahl herrscht oder wo noch Spurgänge auszuführen sind, dann bekommt er die Holzhauer an manchen Tagen gar nicht oder nur flüchtig zu sehen.

Die besondere Geräte- und Wegevergütung muß beseitigt werden und in den Lohnsätzen enthalten sein, auch sind 4% im Holzhauerbetriebe viel zu hoch. Ich habe festgestellt, daß die wirklichen Ausgaben noch nicht 2% betragen haben. Es muß Mißstimmung hervorrufen, wenn die Bestimmungen während eines Wirtschaftsjahres fortgesetzt geändert werden, wenn die mit großem Fleiß und Hingabe gemachten Berechnungen vergeblich sind und wieder abgeändert werden müssen. Als im Februar 1920 fast alle Holzwerbungsberechnungen fertig waren, kam die Verfügung, daß die Oberholzhauervergütung nur vom Lohne der anderen Arbeiter zu berechnen sei. Und am Schlusse der Holzhauerei 1921 wurde angeordnet, daß die Oberholzhauervergütung auch von der Geräte- und Wegevergütung zu berechnen sei. Beide Verfügungen wurden bald wieder aufgehoben, da sie gegen die klaren Bestimmungen des Tarifvertrages verstießen. Dem Förster aber hatten sie eine gewaltige Arbeit verursacht, die

Hosted by Google

Änderungen auf den Holzbewerbungsberechnungen sind heute noch ein Beweis dafür.

Bei allen Bestimmungen, die erlassen werden, muß vorher ihre Durchführbarkeit geprüft sein. So ist im § 4 der Arbeitsordnung die Bestimmung getroffen, daß der Arbeiter beim Austritt sofort seine Papiere (Invaliden- und Steuerkarte) und baldmöglichst seinen rückständigen Lohn erhalte. Die sofortige Aushändigung der Papiere ist direkt unmöglich. Nach Beendigung der Holzhauerei müssen die Schläge zunächst noch numeriert und durch den Revierverwalter abgenommen werden, dann kann erst die Verlohnung durch den Förster erfolgen, hiernach folgt Anweisung durch die Oberförsterei und endlich Auszahlung durch die Kasse, wobei die Papiere der Arbeiter vorzulegen sind. Wenn keine weiteren Rückfragen nötig sind, kann die Auszahlung der Löhne erst frühestens 14 Tage nach dem Austritt aus der Arbeit und dementsprechend auch die Aushändigung der Papiere erfolgen. Für diejenigen Arbeiter, welche sofort in ein anderes Arbeitsverhältnis übertreten und dort ihre Papiere vorlegen müssen, ist der jetzige Zustand unhaltbar. Wenn an dem Markensystem festgehalten werden muß, dann bleibt nichts anderes übrig, als daß die Kassen auf Antrag die Marken für die Invaliden- und Steuerkarten solcher Arbeiter zum Einkleben an den Förster übersenden, oder der Förster muß dem Arbeiter eine Bescheinigung erteilen, daß der Arbeiter im Besitze einer Invaliden- und Steuerkarte ist und diese nach der Lohnauszahlung zugesandt erhält.

Zum Schlusse möchte ich noch kurz auf die vorhandenen Formulare eingehen. Die Arbeiterliste hat wenig Zweck; muß sie aber beibehalten werden, dann müssen die Spalten über die Tagewerke und Lohnzahlungen ganz erheblich reduziert werden. Das Arbeitsbuch ist in seiner jetzigen Form für den Gebrauch im Walde unhandlich und wird nur von wenigen Förstern im Walde geführt. Soll es aber beibehalten werden, dann wäre für den Gebrauch im Zimmer ganze Bogenlänge (33 cm) mit 20 Linien erwünscht. Daß die Zahl der Querlinien mit der Arbeiterliste übereinstimmt, ist nicht erforderlich. Da der Förster nach Abschnitt III Absatz 6 der Vorschriften eine Hilfsliste führen soll, so wäre hierfür ein Formular erwünscht, das sich zur Führung im Walde eignet. Das Lohnbuch entspricht gegenwärtig seinem Zwecke nicht und muß dem Rechnungsverfahren angepaßt werden.

Zu den übrigen Formularen wäre nichts zu sagen, da sie ihren Zweck erfüllen.

Nachschrift: Vorstehender Artikel ist im Juli v. J. der Schriftleitung zum Abdruck eingesandt. Inzwischen hat sich wegen des Steuerabzuges manches geändert; auch ist für den Regierungsbezirk Cassel ein neues Verlohnungsverfahren mit zum Teil neuen Formularen für das Wirtschaftsjahr 1922 versuchsweise eingeführt worden. Da im Sommer 1922 eine Kommission in Berlin zur Begutachtung des bisherigen und des neuen Verlohnungsverfahrens zusammentreten soll, sind alle Verwaltungs-, Betriebs- und Kassenbeamte aufgefordert worden, etwaige Verbesserungsvorschläge, auch solche von geringer Bedeutung, einem Kommissionsmitglied mitzuteilen. Nachdem ich das neue Verlohnungsverfahren bereits drei Monate angewandt habe, will ich dazu Stellung nehmen und im einzelnen folgendes bemerken:

1. Die Arbeiterliste, deren Führung in mancher Försterversammlung als unzweckmäßig bezeichnet wurde, ist nicht weggefallen, sondern bedeutend umfangreicher geworden. Während bei dem bisherigen Verfahren 15 Arbeiter auf einer Seite untereinander aufgeführt werden konnten, werden in der neuen Liste zwei volle Seiten von einem Arbeiter in Anspruch genommen.

2. Das Arbeitsbuch ist nicht — wie vielfach gewünscht, kleiner, sondern erheblich größer und unübersichtlicher geworden. Wenn das bisherige Arbeitsbuch für den Gebrauch im Walde schon unhandlich und unzweckmäßig war, dann ist es das neue Formular erst recht. Aus der Bestimmung auf der ersten Seite, daß täglich am Arbeitsorte, spätestens bei Beendigung der Tagesarbeit vom Förster die Eintragungen in dasselbe gemacht werden sollen, geht hervor, daß das Arbeitsbuch trotz seiner Unhandlichkeit im Walde geführt werden soll. Meines Erachtens ist es ausgeschlossen, daß das aus mehreren Bogen bestehende Heft, nachdem es 14 Tage lang bei Wind und Wetter geführt worden ist, mit den nötigen Eintragungen versehen, sich noch zur Vorlage an die Behörde eignet; es sei denn, daß der Förster an Stelle des Rucksackes eine Professorenmappe täglich im Walde herumträgt. Warum auf der zweiten Seite die Spalten 2 und 3a auf Kosten der überflüssigen Spalten b und c beengt sind, ist nicht recht klar. Die Spalten 4, 6 bis 8 sind auf Kosten der Spalten 9 bis 17 reichlich breit ausgefallen. Hierdurch wird es kaum möglich, die heutigen meist drei- und vierstelligen Zahlen in die Spalten 9 bis 17 hineinzubringen. Da man die Zahlen wegen Raummangels meist schräg eintragen muß, verliert die Berechnung an Übersichtlichkeit und erschwert die Nachprüfung ungemein. Bei dem bisherigen Verfahren konnte man die Geräte, Wege- und Haumeistervergütung mit dem Schluß verlohnen, und man hatte dann diese umständliche Berechnung für jeden Schlag nur einmal zu machen. Bei dem neuen Verfahren müssen die Geräte, Wege- und Haumeistervergütungen bei jeder Abschlagsverlohnung berechnet werden. Die Feststellung des Schlußlohnes, der noch zu zahlen bleibt, ist eine Arbeit, die ich hier nicht erklären kann und an der allein schon das ganze Verfahren scheitern müßte. Ich möchte an alle Herren, die über das Verlohnungsverfahren mitzuberaten haben, die Bitte richten, diese Frage einer genauen Prüfung zu unterwerfen; insbesondere wie nach einer Anzahl Abschlagszahlungen der Schlußlohn entsprechend den verschiedenen Arbeitsstunden nach Arbeitslohn, Wege- und Gerätevergütung an den einzelnen Arbeiter zu berechnen ist.

3. Der klare und einfache Lohnzettel fällt fort; statt dessen hat die Oberförsterei eine Zahlungsanweisung auszufertigen.

4. Das Lohnbuch ist praktischer als das bisherige. Die Zahlenangaben des einzelnen Arbeiters erscheinen untereinander.

Nachdem ich soeben die Verlohnung für die zweite Hälfte Dezember und die Berechnung der Teuerungszulage in 28stündiger Arbeit bewirkt habe, ist es mir möglich, ein Urteil über das neue Verfahren abzugeben. Den jahrelangen Wünschen auf Verminderung des Schreibwerkes und Vereinfachung des Rechnungsverfahrens wird auch durch das neue Verfahren in keiner Weise entsprochen.

Hosted by Google

es ist im Gegenteil noch wesentlich schwieriger geworden, und ich stehe nicht an, zu erklären, daß die geforderten Rechnungsarbeiten bei der 14tägigen Verlohnung nur auf Kosten des Außendienstes geleistet werden können. Der Förster wird alle 14 Tage mehrere Tage und Nächte dem Außendienst entzogen und an den Schreibtisch gefesselt. Der Vorschlag, der Oberförsterei alle 14 Tage das unabgeschlossene Arbeitsbuch mit dem verdienten Gesamtlohn zu übersenden und von dieser die Berechnungen fertigen zu lassen, erscheint mir nicht gangbar. Dazu würde der Sekretär gar nicht in der Lage sein, und die Arbeiter würden wochenlang auf die Lohnanweisung warten können. Ich muß deshalb bei meinem im ersten Teile des Artikels abgegebenen Urteil beharren. Die Hauerlohnsätze müssen vor Beginn der Hauerei für die ganze Försterei einheitlich festgesetzt werden, die Geräte- und Wegevergütung muß im Lohn enthalten sein und die Berechnung des Steuerabzuges, der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge vereinfacht, eventuell von der Verlohnung gänzlich getrennt werden. Der Landwirt rechnet mit der Krankenkasse alle Vierteljahre ab; warum soll das nicht auch bei den Waldarbeitern möglich sein?

Zum Schluß möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß bei der in diesem Jahre in Berlin zusammentretenden Kommission nicht nur Herren vom grünen Tisch, sondern auch Beamte gehört werden, die die Verlohnung praktisch ausgeführt haben.

Reichsforstgesetz und Reichsforstkammergesetz*).

N. Zwei Referenten-Gesetzentwürfe, mit ähnlichen Benennungen und mit manchen Zusammenhängen und doch nach zwei verschiedenen Richtungen hin ausgebaut, die zunächst den Ländern zur Stellungnahme zugegangen sind; das erstere ein Reichsrahmengesetz mit Anregungen und Ermächtigungen für die Länder, um die deutsche Forstwirtschaft positiv zu fördern und um nachteilige Einwirkungen von ihr abzuwenden, das letztere ein Gesetz, um die forstliche Berufsvertretung auf eigene Füße zu stellen und aktionsfähig zu gestalten und mittelbar auch der Hebung der deutschen Forstwirtschaft dienstbar zu machen.

Die erste Anregung zum Reichsforstgesetz ist bereits vor zwei Jahren vom jetzigen Reichsminister Dr. Hermes ausgegangen, als er damals an der Spitze des Referats für Land- und Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsministerium stand. Nachdem dieses Referat am 1. April 1920 in das neue Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft übergegangen und Dr. Hermes an dessen Spitze getreten war, wurden die Vorarbeiten fortgesetzt. Der erste Referentenentwurf gelangte auf der Herbsttagung des durch die Bemühungen dieses Ministers zustande gekommenen Reichsforstwirtschaftsrats in München (1920) zur Beratung, und seitdem ist an dem Entwurf herumgefeilt worden. Bei dieser nach außenhin bei oberflächlicher Beschauung vielleicht minutiösen, im Grunde genommenen notwendigen Kleinarbeit nahmen Reichsforstwirtschaftsrat und die Vertretung der deutschen Waldbesitzerverbände regen Anteil, so bei der Tagung in Kreuznach im September 1921 und bei der nachträglichen Beratung in Bamberg anfangs November 1921.

Die Reichsregierung hat sich aus triftigen Gründen auf den Entwurf eines Reichsrahmengesetzes mit der eingangs ausgesprochenen Absicht beschränkt. Sie ist davon ausgegangen, daß unsere Holzerzeugung, die vor dem Kriege auf 14,22 Millionen Hektar etwa 58 Millionen Festmeter betrug — zur Hälfte Nutz- und zur andern Brennholz —, durch den leidigen sogenannten Friedensvertrag eine starke Einbuße erlitten hat, und daß die Deckung unseres Inlandsbedarfs an Nutzholz bei stockender Einfuhr sich immer schwieriger gestalten wird. Es kommt hinzu, daß wir nicht nur fertige Holzwaren exportieren, sondern auch an die Entente ansehnliche Mengen Schnittholz, Bahnschwellen, Telegraphenstangen, Leitungsmasten und Grubenholz liefern sollen. —

Es muß daher mit der Gefahr, daß wir bei wieder aufstrebender Volkswirtschaft einem empfindlichen Mangel an Nutzholz begegnen werden, gerechnet werden. Wenn auch durch die intensivere Nutzholzausbeute in den Holzschlägen und durch tunlichste Anspannung unserer Abnutzungssätze etwas wird geholfen werden können, so dürfen doch Eingriffe in unsere Normalvorräte, wie sie im letzten Jahrzehnt schon öfter vorgekommen sind, nicht zur Regel werden. Unter allen Umständen muß die Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft durch alsbaldigen Wiederanbau abgenutzter Flächen gesichert werden.

Wenn auch solche im Interesse der Gemeinwirtschaft gestellte Forderungen vornehmlich in den im öffentlichen Besitz stehenden Waldungen ausführbar sein werden, so dürfen die verschiedenen Besitzformen des Privatwaldes — in Deutschland fast die Hälfte der Gesamtfläche — nicht versagen.

Die Reichsregierung würde sich einer groben Unterlassung schuldig machen, wenn sie nicht auf die Notwendigkeit der tunlichsten Steigerung der inländischen Holzerzeugung nachdrücklich hinweisen würde.

Die Frage, ob wir mit der Gesamtleistung von 4,12 fm Gesamtholzmenge je Hektar (1912/13) die mögliche Höchstleistung erreicht haben, kann nicht bejaht werden. Unter anderm stellt die im Jahre 1920 veröffentlichte Begründung zu dem Entwurf eines preußischen Forstkulturgesetzes für dieses Land für zahlreiche mittlere und kleinere Privatwaldungen einen ungünstigen forstlichen Tatbestand fest. Beim gebundenen Privatbesitz sei die Waldwirtschaft in Preußen in einem wesentlich günstigeren, teilweise mustergültigen Zustande; vereinzelt sind aber auch bei ihm ähnliche Mängel anzutreffen wie im Privatwalde des ungebundenen Besitzes.

Es mag dahingestellt sein, ob und inwieweit auch sonst ähnliche, minder günstige Verhältnisse bestehen. Aus dem Umstande, daß auch andere Länder das Bedürfnis fühlen, ihre Forstgesetz-

*) Diese Darstellung folgt den Beschlüssen des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates der Bamberger Tagung im November 1921. (Vergl. Mitteilungen des R. F. R. v. 20. 1. 22. Heft 10.)

Hosted by Google

gebung zu verschärfen, z. B. Sachsen, kann wohl gefolgert werden, daß man auch anderwärts in Deutschland das Bedürfnis fühlt, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit gewisser Waldungen anzustreben.

Jedenfalls wird hierbei von Reichs wegen zu beachten sein, daß die Forstgesetzgebung grundsätzlich von den Ländern ausgeübt wird, und daß es bei der großen Verschiedenheit der forstlichen Verhältnisse von Land zu Land nicht Aufgabe des Reiches sein kann, auf dem Gebiete der Förderung der Forstwirtschaft, namentlich auf dem der Hebung der Holzerzeugung, ins einzelne gehende Vorschriften zu erlassen.

Die Fürsorge-Gesetzgebung für die Witwen und Waisen der „Nachehe".

Von Staatsförster i. R. **Felder**, Peddenberg.

Die von einem Ruhegehaltsbeamten erst nach seiner Pensionierung geschlossene Ehe erfreut sich der Bezeichnung „Nachehe", und die Frau einer solchen ehelichen Verbindung ist daher folgerichtig „nachgeheiratet". Macht eine solche Kennzeichnung den deutschen Mann, der, ob willig oder seufzend, die Demokratisierung seines Vaterlandes hat über sich ergehen lassen, schon stutzig, so erhält sie für den Stifter eines so gearteten Ehebundes und ganz besonders für die „nachgeheiratete" Frau und ihr Kind eine verhängnisvolle Bedeutung und Rechtsfolge.

Nach der Ausführungsanweisung des Finanzministeriums vom 3. September 1921 können den Kindern aus einer nach der Pensionierung geschlossenen Ehe neuerdings nicht einmal Kinderbeihilfen bewilligt werden. Schließt der Pensionär die Augen, so ist das Kind der Nachehe, wie auch dessen Mutter, von jeder Versorgung ausgeschlossen und erbarmungslos der bittersten Not preisgegeben, wenn nicht besonders günstige Verhältnisse — private Fürsorge oder eigenes Vermögen — das Schlimmste zu verhüten vermögen. Leider aber ist der kapitalfeindliche Zug unserer Zeit nur zu sehr dazu geeignet, in letzterer Beziehung auch die besten Absichten wenn nicht gänzlich unmöglich zu machen, so doch in ihrem Erfolg zur Bedeutungslosigkeit zu verurteilen.

Unter so folgenschweren Verhältnissen wird sich ein seiner Pflicht bewußter deutscher Beamter ernstlich besinnen, ehe er seine möglicherweise durch die edelsten und lebensnotwendigsten Motive gestützte Absicht zur Schließung einer „Nachehe" verwirklicht. Aber es können doch Verhältnisse vorliegen und eintreten, die den Pensionär geradezu zwingen, noch eine Ehe einzugehen, und in solchen Fällen soll und darf sich der Staat aus Rechts- und Billigkeitsgründen seiner Pflicht, für die Hinterbliebenen zu sorgen, nicht entziehen, zumal es sich nur um geringe Summen handelt, die bei seinem jetzigen Milliarden-Haushalt gar nicht in die Wagschale fallen.

Keinesfalls sollte es möglich sein, daß dieselbe Hinterbliebenenfürsorge, die nach § 17 Abs. 2 in tolerantester Weise sogar den unehelichen Kindern eines Beamten, soweit der Pensionär „ihren Unterhalt bestreitet", die gleichen Zuschläge auf Antrag gewährt, wie solche den ehelichen Kindern zustehen, eine staatliche Verpflichtung zur Wohlfahrt einer Witwe und deren Kinder aus einer sogenannten Nachehe, d. i. den Bezug von Witwen- und Waisengeldern, nicht vorsieht, obschon sowohl rechtliche als ethische Gründe erst recht dafür sprechen, hier das schöne Amt christlicher Liebe ganz besonders sorgfältig walten zu lassen.

Gewiß könnte mit der „Nachehe" großer Mißbrauch getrieben werden, indem ein Pensionär noch kurz vor seinem Tode, vielleicht aus Dankbarkeit für geleistete treue Dienste, eine Frau heiratet, nur um sie auf Kosten des Staates wirtschaftlich sicherzustellen. Dieser Umstand ist es auch ohne Zweifel gewesen, der Regierung und Volksvertretung bisher abgehalten hat, die nachgeheiratete Frau und ihre letztehelichen Kinder den anderen Beamten-Hinterbliebenen gleichzustellen.

Allerdings hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich durch „Sicherungsbestimmungen" gegen den Mißbrauch der Nachehe zu schützen. Wenn diese aber längere Zeit — sagen wir drei bis fünf Jahre — bestanden hat, dann unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß sie nur aus einwandfreien Gründen eingegangen ist. Bei der Festsetzung einer solchen Wartezeit können immerhin große Härten entstehen. Sie lassen sich aber dadurch vermeiden, daß gleichzeitig der zuständige Minister mit dem Finanzminister das gesetzliche Recht erhält, den Hinterbliebenen eines Pensionärs, der infolge einer nicht vorherzusehenden Krankheit oder Unfalls vor Ablauf der Wartezeit stirbt, die volle staatliche Witwen- und Waisenrente zu bewilligen, wenn die gesamten Verhältnisse des Verstorbenen eine mißbräuchliche Absicht bei seiner Verheiratung als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Eine solche ministerielle Machtbefugnis ist in der Gesetzgebung keineswegs etwas Neues. So kann nach § 9 des Reichsbeamten-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. 5. 07 der Reichskanzler den Witwen und Waisen derjenigen Beamten, die bei ihrem Tode noch keine zehnjährige Dienstzeit aufzuweisen hatten, die staatliche Witwen- und Waisenrente bewilligen.

§ 12 des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes (Siehe Seite 363 in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1921, sieht für den Fall, daß die Witwe eines verstorbenen Beamten 15 Jahre jünger war als dieser, ausdrücklich eine Kürzung des Witwengeldes für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ vor. „Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene weitere Ehejahr bis zur Erreichung des ungekürzten Betrages $^1/_{20}$ wieder hinzugesetzt".

Die Anwendung auch dieser Bestimmung auf die Witwe einer Nachehe würde ebenfalls dazu dienen, dem unzeitlichen und unüberlegten Heiraten mancher Pensionäre einen wirksamen Riegel vorzuschieben; denn es muß rückhaltlos zugegeben werden: Eine leichtfertige oder gar frivole Lebensführung soll nicht prämiert werden! Der berufene Gesetzgeber waltet in dieser Hinsicht gewissenhaft seines ernsten Amtes.

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) für Januar 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz. St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Dchm.: 60 u. m.	50—59	40—49	30—39	V bis 36 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	849	743	767	445	680
Brandenburg	„	1104	915	741	580	858
Pommern	„	879	841	701	518	817
Posen	„	821	819	637	466	650
Schlesien	„	934	850	735	544	685
Sachsen	„	1060	949	826	608	865
Hannover	„	1236	1062	805	580	736
Hessen-Nassau	„	940	850	735	512	656
Westfalen	„	.	.	.	.	1000
Rheinprovinz	„	792	841	537	444	.
Preußen Jan. 22	Kiefer	**1039**	**888**	**733**	**556**	**784**
2. Hälfte Dez. 21	„	*886*	*762*	*655*	*509*	*719*
Ostpreußen	Fichte	854	766	658	509	527
Schlesien	„	818	764	658	550	615
Sachsen	„	.	966	904	662	847
Hannover	„	1113	1098	913	625	454
Hessen-Nassau	„	870	837	718	587	676
Westfalen	„	886	741	700	648	720
Rheinprovinz	„	.	570	429	337	.
Preußen Jan. 22	Fichte	**867**	**858**	**732**	**589**	**694**
2. Hälfte Dez. 21	„	*813*	*778*	*669*	*548*	*676*
Schlesien	Buche A	839	739	604	504	403
Sachsen	„	929	719	756	630	420
Hannover	„	.	940	883	642	.
Hessen-Nassau	„	1052	1001	811	716	613
Preußen Jan. 22	Buche A	**965**	**869**	**763**	**652**	**443**
2 Hälfte Dez. 21	„	*1152*	*1057*	*911*	*619*	*439*
Schlesien	Buch B	805	795	709	580	351
Sachsen		945	627	549	443	305
Hannover	„	950	842	687	545	478
Hessen-Nassau	„	737	771	707	667	559
Westfalen	„	.	668	623	418	360
Rheinprovinz	„	760	711	616	435	202
Preußen Jan. 22	Buche B	**880**	**704**	**626**	**544**	**381**
2. Hälfte Dez. 21	„	*676*	*601*	*522*	*495*	*301*
Brandenburg	Eiche A	4301	2754	.	.	.
Schlesien	„	3314	3343	1919	1667	.
Sachsen	„	6163	3834	1994	1413	547
Hessen-Nassau	„	.	.	.	1106	600
Preußen Jan. 22	Eiche A	**5294**	**3370**	**1992**	**1391**	**565**
2. Hälfte Dez 21	„	*2248*	*1890*	*1356*	*690*	*457*
Brandenburg	Eiche B	.	1259	1477	890	490
Pommern	„	937	988	819	715	650
Posen	„	785	1041	630	.	.
Schlesien	„	1134	1326	1098	736	560
Sachsen	„	2188	1079	927	698	473
Hannover	„	2338	1953	1437	837	378
Schleswig-H.	„	1700	1330	970	640	550
Hessen-Nassau	„	.	.	1006	750	600
Westfalen	„	.	.	615	570	561
Rheinprovinz	„	1810	1517	1219	678	.
Preußen Jan. 22	Eiche B	**1371**	**1467**	**1078**	**729**	**490**
2. Hälfte Dez. 21	„	*1301*	*1818*	*960*	*732*	*731*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	Zu ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Grubenholz						
Brandenburg	Kiefer	.	344	.	334	326
					426	381
						309
Schlesien	„	.	.	.	368	406
						326
Hannover	„	.	.	.	.	510
						392
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	445
						277
Hannover	Eiche	.	.	.	.	554
Hessen-Nassau	„	.	.	.	331	281
Pommern	„	.	.	.	254	
Rheinprovinz	„	.	.	.	371	.
Brandenburg	Rdh.	366	337	401	661	.
					.	.
						291
Hannover	„	.	.	.	.	412
						356
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	494

		Papierholz (rm) Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen	Fi.	.	.	307
Schlesien	„	.	231/263	278/312
Sachsen	„	351/411	411/681	373
Hannover	„	331	265	470
Hessen-Nassau	„	280/315	280/295	276/320
Westfalen	„	327	.	285/350

		Schwellen
Posen	Kiefer	610
Sachsen	Buche	337
Hessen	„	381/603
Hannover	„	451
Westfalen	„	379/454
Rheinprovinz	„	226
Hannover	Eiche	1010
Rheinprovinz	„	582

Es wurde bereits angedeutet, daß das uneheliche Kind eines Pensionärs, „das von ihm anerkannt ist" und „Unterhalt empfängt", in bezug auf Kinderbeihilfen die vollen Rechte eines ehelichen genießt. Dieses Entgegenkommen soll hier nicht kritisiert werden, es zeugt von einer edlen Anschauung über allgemeine Menschenrechte, mögen daher etwaige sittliche Bedenken trotz ihrer Berechtigung verstummen.

Wie aber in unserem sozialen Zeitalter mit Recht die Stellung eines unehelichen Kindes eine menschenfreundlichere geworden ist, so würde sich eine geradezu beschämende Tatsache ergeben, wenn Mutter und Kind einer sogenannten Nachehe Enterbte eines Staates bleiben sollten, dessen oberster Grundsatz so oft und kräftig betont wird: „Gleiches Recht für alle!"

(Fortsetzung siehe Seite 133.)

Hosted by Google

Seine beste Anwendung bietet sich vorliegend in der Beseitigung einer offenbaren Ungerechtigkeit in der Fürsorge für die Hinterbliebenen aus der Nachehe!

Möge sich — selbstverständlich unter den notwendigen Sicherungsbestimmungen — der Gesetzgeber dazu entschließen, die nachgeheirateten Frauen und ihre letztehelichen Kinder den Hinterbliebenen der aktiven Beamten gleichzustellen.

Ich wüßte zurzeit kein dankbareres Thema für die Beratungen des Beamten-Ausschusses. Videant consules!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Sitzung des Beamtenausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats, die am 8. September 1921 in Kreuznach stattgefunden hat.

In dieser Sitzung, in welcher der Befähigungsnachweis in der Forstwirtschaft zur Erörterung gestanden hat, hat Landforstmeister Rose es mit stark hervortretender Zurückhaltung vermieden, auf die Ausbildung der Staatsforstbeamten Preußens näher einzugehen, aber dem allein richtigen Standpunkte Ausdruck gegeben, daß die einzelnen Staatsverwaltungen diese Frage, nach Anhörung der Vertreter der Beamtenschaft, für ihre Länder entscheiden sollen, welche Ausbildung sie ihren Forstbeamten geben wollten. Dem muß um so mehr zugestimmt werden, weil es selbstverständlich ist, daß bei der bestehenden großen Verschiedenheit der forstlichen Verhältnisse der einzelnen Länder es diesen überlassen bleiben muß, die zur Förderung der Forstwirtschaft notwendigen gesetzlichen Vorschriften zu erlassen. Die Zuständigkeit des Reiches, diese Frage zu regeln, sei zweifelhaft, wenn auch möglich und erwünscht sei, daß nur nach dem Bestehen der landesrechtlich zu regelnden Prüfungen die für Forstbeamte üblichen Amtsbezeichnungen geführt und Uniformen getragen werden dürfen. Kammerherr von der Wense wünscht für die Privatforstbeamten gleiche Ausbildung wie für die Staatsforstbeamten, dem Staatl. Hegemeister Velte das Bedenken entgegenhält, „daß darunter möglicherweise die Bildungsbestrebungen der Staatsförster leiden könnten". Ob das ein genügender Grund ist, darüber werden jedenfalls die Meinungen auseinandergehen, wenn auch zuzugeben ist, daß die Ausbildung des Privatforstbeamten nach staatlichem Muster gewissen Einschränkungen unterliegen muß, welche durch die Verschiedenheit der Verhältnisse geboten ist. Velte ist weiter der Ansicht, daß heute der Besoldungsunterschied zwischen Oberförster und Förster sachlich nicht gerechtfertigt ist, weil die Forderungen, welche die Praxis an das technische Wissen und Können der beiden Beamtengruppen stellt, sich nicht so wesentlich voneinander unterscheiden, wie es häufig hingestellt wird.

Wenn schließlich Gemeindeförster Weber für die Kommunalforstbeamten die gleiche Ausbildung verlangt wie für die Staatsforstbeamten sowie die Regelung der Frage, wie der Nachwuchs der Kommunalförster für die Zukunft sicherzustellen sei, so sind das zwei Punkte, die für den Gemeindeforstdienst im Vordergrunde des Interesses stehen.

Zum Schluß wurden folgende Anträge angenommen:

1. Die Vertreter des Reichsforstwirtschaftsrats im Reichswirtschaftsrat sind zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei Beratung der forstlichen Bildungsfragen im Reichswirtschaftsrat forstliche Verwaltungs- und Betriebsbeamte als Sachverständige gehört werden.
2. Die Länder sind zu ersuchen, dahin zu wirken, daß von den Privat- und Kommunalforstbeamten eine gleiche Vor- und Ausbildung gefordert wird wie von den Staatsforstbeamten in entsprechenden Stellungen.
3. Die Länder sind zu ersuchen, Bestimmungen über Amtsbezeichnungen und Dienstabzeichen der Forstbeamten nach Anhörung der Waldbesitzer und der Beamtenorganisationen zu erlassen und einen strafrechtlichen Schutz herbeizuführen.

Baltz.

Preußischer Landtag.

57. Sitzung.

Dienstag, den 18. Oktober 1921.

Personalpolitik des Ministers des Innern.

Oeser, Abg. (D.-Dem.). — — Wer sich nicht mit dem Herzen zur Republik bekennt, der wird gezwungen sein, mit dem Verstande sich auf den Boden des neuen Staates zu stellen, weil der größte Luxus, der in Deutschland noch vorhanden sein könnte, der ist, diesen Staat wieder zu zerschmettern, also dafür zu sorgen, daß unser Niedergang vollständig wird. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachten wir auch die Personalpolitik und die Beamtenpolitik, die beide zusammengehören. Die Republik hat durch die Verordnung vom 13. Februar 1919 — damals der Volksbeauftragten — allen Beamten, die nicht mit der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland einverstanden waren, den Weg ins Freie eröffnet, ohne sie finanziell zu schädigen. Wer also nicht auf dem Boden des neuen Staates treten wollte, konnte unter Erhöhung seiner Pension aus dem Staatsdienst ausscheiden. In den Verfassungen des Reiches und Preußens sind den Beamten Rechte in weitgehendem Maße gewährleistet. Die Republik hat den Eid auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung von den Beamten verlangt, und dieser Eid ist geleistet worden. Damit ist meines Erachtens die Vorbedingung für ein ersprießliches Arbeiten gegeben worden. Ich achte und danke allen jenen Beamten, die sich objektiv auf den Boden des Staates gestellt haben und es in dieser schweren Zeit für ihre Pflicht halten, der Allgemeinheit nach der Maßgabe ihres Könnens und ihrer Kräfte zu dienen. Es ist falsch und auch für die Republik gefährlich, Beamte, die ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, anzugreifen, nur weil sie anderer Gesinnung sind, als der Angreifende vielleicht wünscht; die Republik sollte alle jene Beamten schützen und vertreten, die dieses loyalen und objektiven Sinnes sind.

Es unterliegt aber leider keinem Zweifel, daß das nicht die Allgemeinheit der Beamtenschaft ist, daß ein Teil der Beamten — vielleicht ein verschwindender Teil, der aber deshalb um so mehr auffällt — trotz der Stellung, die der Beamte dem Staate gegenüber einzunehmen hat, glaubt, den Staat angreifen oder auch verächtlich machen zu dürfen. — —

Wenn wir uns bisher mit dem passiven Bekenntnis zur Verfassung begnügt haben, so kommt

Hosted by Google

die Zeit, wo wir darüber hinaus ein aktives Eintreten der Beamtenschaft für den Staat, dem sie dienen, verlangen können und verlangen müssen*). — —

Wir legen auf die fachliche Tüchtigkeit derjenigen, die in Beamtenstellen berufen werden, den größten Nachdruck. Aber diese fachliche Tüchtigkeit bezieht sich nicht darauf, daß der Mann sein Examen gemacht hat, daß er einen geordneten Entwicklungsgang hinter sich hat, sondern daß er nach seiner Persönlichkeit der richtige Mann am richtigen Platze ist, während das andere vollständig zurücktreten kann. — —

Severing, Abg. (Soz.-Dem.). — — Es gab einmal eine Zeit, da lauteten die Ausführungen der Herren von der demokratischen Partei zur Personalpolitik des Ministers des Innern ungefähr so:

— — Ich anerkenne sehr gern, daß wir sehr viele Beamte haben, die ihre Pflicht in der ausgezeichnetsten Weise erfüllen, obschon es ihnen durch ihre Herkunft, ihre Tradition, durch ihre Familienbeziehungen usw. nicht leicht wird, dem jetzigen Staat zu dienen. Aber andere Herren glauben doch, daß nun die Zeit gekommen ist, wo man seine Antipathie gegen den neu geschaffenen Staat etwas deutlicher zu erkennen geben kann. — —

So lauteten die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Schloßmann von der Deutschen Demokratischen Partei in der Sitzung vom 31. Januar 1920. — —

Ich bestreite gar nicht, daß eine Reihe von Beamten, obgleich sie in ihrer politischen Gesinnung rechts gerichtet sind, sich loyal auf den Boden der Verfassung stellen und bemüht sind, ihre Intelligenz, ihre Erfahrung, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst des neuen Staates zu stellen. Aber die Politik, die der Minister Dominicus treibt, ist leider sehr geeignet, den alten Beamten der anderen Gesinnung Oberwasser zu verschaffen und die Beamten ins Unrecht zu setzen, die sich in der demokratischen Verwaltung bemühen, auch demokratische Verwaltungsarbeit zu leisten oder, wie Herr Kollege Oeser sich ausdrückte, ein aktives Bekenntnis zur Demokratie und Republik abzulegen. — —

Die Arbeiterschaft Deutschlands hat den Anfall der Horden von Kapp und Lüttwitz abgewehrt, und damals haben genau so, wie im Jahre 1815 die deutschen Bundesfürsten, die Koalitionsparteien ein Versprechen gegeben, und dieses Versprechen hat sich auch mit Änderungen in der preußischen Verwaltung oder der Verwaltung der Bundesstaaten beschäftigt:

Gründliche Reinigung der gesamten öffentlichen Verwaltungen und Betriebsverwaltungen von gegenrevolutionären Persönlichkeiten, besonders solchen in leitenden Stellungen, und Ersatz durch zuverlässige Kräfte. Schnellste Durchführung der Verwaltungsreform auf demokratischer Grundlage und der Mitbestimmung auch der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Die Durchführung dieser Bedingungen hat schon auf Schwierigkeiten genug gestoßen und stößt auch heute noch, wie ich unumwunden zugeben will, auf große Hindernisse, die nicht immer vom guten Willen der Regierungsbeamten gemeistert werden können. — —

Dominicus, Minister des Innern. — — Sie sehen also, wie ich mich bemühe, Reformen vorzuschlagen und einzuführen, die, wenn sie unvoreingenommen von Ihnen überlegt werden, auch Ihre Zustimmung haben können. Dadurch hoffe ich Ihnen einen Beweis für den Geist geliefert zu haben, der mich bei der Führung dieses Amtes leitet, und wenn ich diesen Geist noch einmal in einem kurzen Satz zusammenfassen soll, so möchte ich einen Ausspruch zitieren, der mir in den letzten Wochen von einem Herrn in einer Zuschrift aus dem Publikum zugegangen ist, ein Satz, der, glaube ich, die Stimmung weiter Kreise der Bevölkerung wiedergibt:

„Weithin ist der Parteiekel das einzige, was die Leute empfinden, wenn man von Politik spricht." Meine Empfindung in der Führung des Amtes ist, den Parteiekel am besten dadurch zu bekämpfen, daß man alle Auswüchse des Parteigeistes unterdrückt und die richtige Staatsdienergesinnung im Beamtentum wieder hervorbringt.

Leid, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Wenn wir also die Gesamtpolitik des Herrn Dominicus betrachten und uns diese kleinen Beispiele nur als Beispiele näher ansehen, so kann kein anderer Eindruck erweckt werden als der, daß die Politik des Herrn Dominicus eine Begünstigung der reaktionären Elemente in Preußen darstellt, und daß diese Politik eine Gefahr für die Republik ist. Seine Beamtenpolitik, die er heute hier verteidigt hat, geht dahin, daß er am liebsten nur Leute dahin stellt, die das Handwerk gelernt haben, wie er sich ausdrückte. — — Wir sind allerdings nicht so naiv, zu glauben, daß von heute auf morgen selbst Herr Dominicus in der Lage sein würde, selbst wenn er es wollte, so ohne weiteres Umkehr und Abkehr von dem bisherigen System zu halten. Deshalb haben auch meine Freunde im Reichstage — und wir unterstreichen diese Forderung — ein Gesetz zum Schutze der Republik beantragt. In diesem Gesetze zur Demokratisierung der inneren Verwaltung wird gefordert, daß Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst entlassen werden müssen, wenn sie a) monarchistische Auffassungen öffentlich vertreten oder dienstlich bekunden, b) auf Personen, die ihnen dienstlich unterstellt sind oder die sie zu unterrichten haben, im Sinne monarchistischer Auffassung einwirken, und c) kraft ihres Amtes die ihnen zugänglichen öffentlichen Einrichtungen in den Dienst monarchistischer Bestrebungen stellen. — — —

Preußischer Landtag.

64. Sitzung,

Donnerstag, den 10. November 1921.

Entgegennahme einer Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten.

Braun, Ministerpräsident: — — Eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung wird es sein, die Verfassung zu sichern und zu festigen und in der Gesetzgebung des Landes und in allen Zweigen seiner Verwaltung zur vollen Auswirkung zu bringen. Die zur Verwirklichung dieses Zieles und zur Demokratisierung der Verwaltung bestimmten Gesetze werden dem Hohen Hause mit tunlichster Beschleunigung vorgelegt werden.

Doch das allein genügt nicht. Auch die Beamtenschaft muß sich der Pflicht bewußt sein, in ihrem Amte ebenso die Verfassung gegen jedermann mit allen Mitteln in Schutz zu nehmen und für die Autorität des Freistaates und der verfassungsmäßigen Regierung einzutreten. Auch außerhalb des Amtes muß sie, unbeschadet der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freiheit ihrer politischen Meinungsäußerung, bei ihrem Verhalten stets der besonderen Pflicht eingedenk sein, die ihr gegenüber dem Staate und der Regierung obliegen. (Bravo! bei den Koalitionsparteien.) Neben dieser selbstverständlichen Verpflichtung muß indes bei der Zulassung zu Staatsämtern die persönliche Eignung sowie die fachliche Tüchtigkeit und Erfahrung der Anwärter in erster Linie maßgebend

*) Das ist politische demokratisch-republikanische Meinungsfreiheit. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

sein. (Heiterkeit und Zurufe bei den U. Soz.-Dem. und bei den Komm.)

Die den Anforderungen der neuen Zeit entsprechende Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten wird durch Schaffung eines zeitgemäßen Disziplinargesetzes in die Wege geleitet werden. —

Präsident Leinert: — — In der heutigen Sitzung des Ältestenrates ist beschlossen worden, die neuen Besoldungsvorlagen, die Ihnen zugegangen sind oder zugehen werden, nämlich

Gesetzentwurf über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten — Drucksache Nr. 1385, — —

auf die heutige Tagesordnung zu setzen und in der ersten Beratung dadurch zu erledigen, daß sie ohne Aussprache dem Ausschuß für Beamtenangelegenheiten überwiesen werden. — —

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Das Haus hat so beschlossen. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Steuerabzug bei Behörden.

Vf. d. Fin.-Min. v. 22. 12. 1921 — II A 1/2298. II A 3/1345.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 661) kann der Steuerabzug von den Bezügen der Beamten, der in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden Angestellten, der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen bei Reichs- und Landesbehörden sowie auch bei Gemeindeverwaltungen, deren Dienstbetrieb die erforderliche Sicherheit gewährt, vom Rechnungsjahre 1921 ab auf Antrag in einem erleichterten Verfahren bewirkt werden.

Dieser Erlaß wird gegenwärtig einer Umarbeitung unterzogen, um ihn mit dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 845) und den dazu unter dem 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 913) erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie mit den Vorschriften des jetzt verabschiedeten Gesetzes zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Einklang zu bringen. Die Änderung soll, da vom 1. Januar 1922 ab das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bereits vom 1. Januar 1922 ab in Kraft treten.

Der für die Zulassung zu dem Verfahren erforderliche Antrag wird von hier aus für sämtliche Staatskassen beim Reichsminister der Finanzen gestellt werden. Seine Genehmigung steht außer Frage.

Zur Einführung des vereinfachten Verfahrens wird für die preußischen Staatskassen vorbehaltlich der in nächster Zeit erfolgenden endgültigen Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab vorläufig folgendes bestimmt:

1. Das neue Verfahren findet Anwendung auf die Bezüge der Beamten, der Volksschullehrerpersonen, der in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden Angestellten, der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen. Wegen des Steuerabzugs der im Arbeiterverhältnis stehenden Personen und der nicht in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden Angestellten verbleibt es bei dem in den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 913) geregelten Verfahren.

2. Das Kleben von Steuermarken und das Ausschreiben von Überweisungsblättern kommt vom 1. Januar 1922 ab in Wegfall.

3. Die einbehaltenen Steuerbeträge werden nicht, wie bisher, unter Beifügung einer namentlichen Liste der für die zahlende Kasse zuständigen Finanzkasse überwiesen; vielmehr sind sie von den Kassen in kürzester Frist nach den regelmäßigen Zahltagen, spätestens bis zum 10. jedes Monats, der Finanzkasse, in deren Bezirk die Kasse liegt, in einer Summe ohne Aufführung der einzelnen Steuerpflichtigen im Reichsbankgirowege oder im Postscheckverkehr zu überweisen. Die Ablieferung ist als „Steuerabzug der ... Kasse für den Monat .... 1922“ zu bezeichnen.

Auf Anordnung des zuständigen Finanz- oder Landesfinanzamts sind die Beträge auch an eine Oberfinanzkasse — gegebenenfalls auf das Ablieferungskonto einer solchen bei der Reichshauptkasse — abzuführen.

Die vollständige Ablieferung aller Steuerbeträge ist durch die Kassenpfleger und Kassenprüfer zu überwachen.

4. Die einbehaltenen Steuerbeträge sind bis zum Eingang des endgültigen Erlasses summarisch bei den Verwahrgeldern zu buchen. Es ist beabsichtigt, bei den dem Finanzminister unmittelbar unterstehenden Kassen für jedes Handbuch einen besonderen Anhang einzurichten, in dem die einbehaltenen Beträge für jeden Beamten besonders aufgeführt werden.

5. Die Ermäßigungen der einbehaltenen Beträge für die Person des Steuerpflichtigen usw. sind vom 1. Januar 1922 ab nach Maßgabe der Eintragungen im Steuerbuch vorzunehmen. Sie sind jedoch durch die demnächst in Kraft tretende Novelle zum Einkommensteuergesetz (RGBl. 1921 S. 1580) vervielfacht worden. Soweit diese geänderten Ermäßigungsbeträge bei Auszahlung der Bezüge zum 1. Januar 1922 nicht haben berücksichtigt werden können, sind sie bei einer späteren Zahlung von Dienst- oder Versorgungsgebührnissen mitzuverrechnen.

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

An unsern Leserkreis.

Auch das Erscheinen der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist durch den Streik der Eisenbahner beeinträchtigt worden. Während der ganzen Zeit waren wir fast von jedem Verkehr abgeschnitten. Die Nummer 6 der „Deutschen Forst-Zeitung“ mit dem Datum vom 5. Februar hat noch bis zum 8. Februar auf dem Postamt zu Neudamm gelagert, ohne versandt werden zu können. Aus diesem Grunde haben wir uns

Hosted by Google

entschlossen, zum 12. Februar keine Nummer erscheinen zu lassen. An deren Stelle geben wir nun zum 19. Februar die vorliegende Doppelnummer, 7/8, heraus, die in verstärktem Umfange hergestellt worden ist. Die Schriftleitung.

S

Forstmeister Robert Wahl, Herdringen (Westfalen), der Nestor der westdeutschen Revierverwalter, vollendet am 24. Februar in seltener geistiger und beneidenswerter körperlicher Frische sein achtzigstes Lebensjahr. Nach Erledigung seiner forstlichen Studien in Eberswalde trat er schon während des Krieges 1870/71 in die Forstverwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen über, um zum 1. Oktober 1878 die Verwaltung der 7500 ha großen Forsten des Grafen von Fürstenberg-Herdringen zu übernehmen, die er bis zum heutigen Tage ohne Unterbrechung führte. Fürwahr, ein glückliches Los für den passionierten Forstmann, nunmehr schon im 43. Jahre solch vielseitige Reviere, wie sie die Grafschaft Herdringen umfaßt, in absoluter Selbständigkeit bewirtschaften zu dürfen; glücklich aber auch die Herrschaft, der es beschieden ist, nunmehr schon in der dritten Periode ihre ausgedehnten Waldungen von einem ebenso begabten wie eifrigen Forstmann mit nie erlahmendem Fleiß und eifrigstem Interesse für alle forstlichen Zeit- und Streitfragen bewirtschaftet zu wissen. Die ausgesprochene Baumwirtschaft in dem selten gepflegten Eichenrevier Ichterloh (Kreis Lüdinghausen), die vollkommenen Naturverjüngungen in den Buchenrevieren des Kreises Arnsberg, herrliche Eichenverjüngungen im Revier Fürstenberg (Kreis Soest), ausgedehnteste Fichtenkulturen in den Revieren des oberen Sauer- und Siegerlandes (Kreis Olpe und Siegen) sind Zeugen für das forstliche Können dieses biedern Forstmannes vornehmster Gesinnung. Nachzucht der standortsgemäßen Holzart und Erhaltung des Laubholzes überall da, wo sich dies mit den finanziellen, an den Wald zu stellenden Anforderungen noch einigermaßen vereinigen ließ, war sein Wirtschaftsgrundsatz. Die nunmehr auch für die Staatsforsten aufgestellte Richtlinie: „Tunlichst häufige Durchforstungen unter Vermeidung plötzlich starker Eingriffe" galt für den Wirkungskreis vom Forstmeister Wahl schon seit langen Jahren. Als passionierter Jäger wußte er die jagdlichen Interessen stets mit den forstlichen in Einklang zu bringen, und seinem Rot- und Schwarzwild blieb auch bei forstlichem Hochbetrieb noch immer eine ruhige Dickung und ein guter Äsungsplatz erhalten. Es sind schon mehrere Jahre her, daß Forstmeister Wahl sein 200. Stück Schwarzwild zur Strecke brachte. Seinen alljährlichen kurzen Urlaub benutzt er mit besonderer Freude zum Besuche seines Sohnes, des staatlichen Oberförsters Wahl, während der Brunftzeit, und die zehn Hirsche, welche ihm St. Hubertus in dessen Oberförstereien, teils im märkischen Prötzel, teils im einzig schönen Harzrevier Oderhaus bescherte, waren für ihn Gegenstand schönster Jagdfreuden und liebster Erinnerungen bis auf den heutigen Tag. Als wohlwollender Vorgesetzter der ihm unterstellten Beamten verbindet ihn mit diesen ein festes Band gegenseitigen Verstehens. In drei Fällen folgte bei Besetzung erledigter Försterstellen der Sohn dem Vater, ein Beweis für das beste Einvernehmen zwischen Dienstherrschaft bzw. Revierverwalter und Förster. Hochgeachtet von allen Kreisen der Bevölkerung, werden dem passionierten Forst- und Jägersmann zum 81. Geburtstage am 24. Februar viele Glückwünsche von nah und fern zugehen. Möge dem äußerlich zwar grau gewordenen, innerlich aber jugendfrisch gebliebenen Senior westdeutscher Revierverwalter Gott — „sein allmächtiger Oberlandforstmeister" — noch einige Jahre als Revierverwalter in den von ihm so sehr geliebten sauerländischen Bergen schenken, und St. Hubertus auch dem alten, hirschgerechten Jäger noch manche Weidmannsfreude vor dem letzten Halali bescheren! — Das ist auch unser Wunsch für Forstmeister Wahl bei Vollendung seines 80. Lebensjahres, einem treuen Leser unserer „Deutschen „Jäger"- und „Forst-Zeitung" seit nunmehr 40 Jahren.

S

Die Not der Altpensionäre bringt die folgende Anfrage der deutschnationalen Abgg. Conradt und Lukassowitz im Preußischen Landtag zur Sprache: „Die Bezüge der Beamten im Ruhestande sind entsprechend der Neuregelung der Bezüge der aktiven Beamten zum Teil noch nicht geregelt; zum großen Teil sind die Mehrbeträge noch nicht nachgezahlt worden, was zur Folge hat, daß in der gegenwärtigen wirtschaftlich so schweren Zeit die Notlage der Altpensionäre und deren Hinterbliebenen sich ins Unerträgliche steigert. Der ihnen seinerzeit gewährte an und für sich unzulängliche Vorschuß ist längst aufgebraucht; eine Nachzahlung der Mehrbeträge ist aber leider noch nicht erfolgt. Ist das Staatsministerium bereit, die Auszahlung der Mehrbeträge sofort anzuordnen und vor allem auf die untergeordneten Behörden einzuwirken, daß diese die Auszahlung mit allen Mitteln fördern? Ist das Staatsministerium weiter bereit, zur Linderung der größten Notlage der Altpensionäre bis zur endgültigen Regelung ihrer Bezüge einen abermaligen größeren Vorschuß baldigst zu gewähren?"

S

Ein Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. 12. 1921 (R.-G.-Bl. S. 1533) legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, diesen Rentenempfängern auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung ist in der Invaliden-Versicherung so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 *M*, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 2100 *M*, einer Waisenrente den Betrag von 1200 *M* erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide sind. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die keine andere Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 *M* für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 600 *M*. Auch Enkel können Unterstützung erhalten. Bei Berechnung des Gesamteinkommens bleibt das Arbeitseinkommen des

Hosted by Google

Rentenempfängers bis zum Jahresbetrage von 2000 ℳ außer Ansatz. Bis zum Betrage von insgesamt 600 ℳ sind auf das Gesamteinkommen nicht anzurechnen Militärversorgungsgebührnisse, Bezüge aus privaten Versicherungsunternehmen, Unterstützungseinrichtungen und dergleichen sowie aus Sparguthaben. — Der Antrag auf Unterstützung ist an die Gemeinde des Wohnortes zu richten, die auch die Unterstützung in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus auszahlt. Gegen die Ablehnung oder Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Gemeinde zulässig, die endgültig entscheidet. Das Gesetz ist mit dem 1. 10. 1921 in Kraft getreten. Hg.

Erhöhung der Pfändungsgrenze. Durch zwei unter dem 23. Dezember 1921 vollzogene Gesetze (Gesetz, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung, und Gesetz über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen) erfahren die bestehenden Pfändungsbeschränkungen eine wesentliche Erweiterung. Während dem Lohnangestellten bisher, je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger, jährlich 5000 beziehungsweise 4000 ℳ und von dem überschießenden Betrage für seine Person ein Fünftel und für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen ein Zehntel bis höchstens sechs Zehntel und keinesfalls mehr als 9000 ℳ (beziehungsweise 6000 ℳ bei einem nichtunterhaltspflichtigen Schuldner) verblieben, sind in Zukunft 12 000 ℳ schlechthin und von dem Mehrbetrage ein Drittel und bei Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger für jeden derselben ein Sechstel bis höchstens insgesamt zwei Drittel der Pfändung entzogen. Die bisherigen absoluten Höchstgrenzen fallen fort; bei Lohneinkommen von mehr als 50 000 ℳ tritt insofern eine Beschränkung ein, als dem Schuldner von dem diese Summe übersteigenden Teil seines Einkommens ohne Rücksicht auf seine Unterhaltsverpflichtungen immer nur ein Drittel verbleibt. Bei den Beamtengehältern ist die absolute Pfändungsgrenze ebenfalls auf 12 000 ℳ erhöht. Von dem diese Summe übersteigenden Betrage sind nach wie vor zwei Drittel pfandfrei. Ferner sind wie bisher die Teuerungszulagen und außerdem nunmehr auch die Kinderbeihilfen der Pfändung unterzogen. Das Gesetz über die Lohnpfändung tritt am 1. Januar, das über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen am Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Hg.

Forstwirtschaftliches.

Die Holzanforderungen der Entente. Wie das Reichsministerium für Wiederaufbau mitteilt, hat die Reparationskommission der deutschen Regierung für das Jahr 1922 Holzanforderungen für Frankreich, Belgien, Italien und England übermittelt, die sich belaufen auf

441 700 Telegraphenstangen,
2 700 000 Schwellen (Hartholz),
1 000 000 „ (Kiefer),
155 000 fm Rundholz,
3 948 000 „ Schnittholz.

Anläßlich der in Paris gepflogenen Verhandlungen über diese Anforderung ist der Reparationskommission bekanntgegeben worden, daß Holzmengen in diesem Umfang aus dem anfallenden Rundholz des normalen Einschlags sich unmöglich würden aufbringen lassen, und daß infolge des verspäteten Termins der Anmeldung der verlangten Lieferung Maßnahmen bezüglich eines vermehrten Einschlags wegen technischer Schwierigkeiten mit Aussicht auf Erfolg für das Jahr 1922 nicht mehr zur Durchführung gelangen könnten. Dessenungeachtet hat die Reparationskommission mit Note vom 16. Januar 1922 darauf bestanden, daß die deutsche Regierung unverzüglich die Maßnahmen ergreife, um den zur Erfüllung der Lieferungen erforderlichen Einschlag beginnen zu lassen, und verlangte innerhalb kurzer Frist Angaben über den Umfang der während des laufenden Jahres noch zu tätigenden Lieferungen. Die Reichsregierung hat sich daraufhin trotz schwerster Bedenken hinsichtlich der innerwirtschaftlichen Folgen entschlossen, der Reparationskommission bekanntzugeben, daß Deutschland alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zur Anwendung bringen wird, um die Durchführung einer Lieferung von

1 275 000 Hartholz- und Kieferschwellen,
441 700 Telegraphenstangen,
155 000 fm Rundholz,
1 246 040 „ Schnittholz zu ermöglichen.

Die Reichsregierung wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, die Aufbringung der angebotenen Holzmengen zustande zu bringen. Sie hat demgemäß an die Länderregierungen die Bitte gerichtet, umgehend Maßnahmen wegen Durchführung eines vermehrten Einschlags zur Sicherstellung des erforderlichen Rundholzbedarfes zu ergreifen. Die Aufbringung der Holzmengen soll auf dem Wege allgemeiner Ausschreibungen erfolgen, die in der nächsten Zeit von dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten veröffentlicht werden. N. f. W.

Das Forstrevier Hohenlübbichow (Besitzer Herr Landrat a. D. von Keudell) gehört zu den Stätten modernen forstlichen Wirkens, die augenblicklich im Vordergrund des Interesses stehen. Literatur darüber wird vielfach gewünscht. Herr Landrat von Keudell hat den Verlag in die Lage versetzt, von einem Führer zur Revierfahrt durch Hohenlübbichow und den Hohenlübbichower Forstkulturmethoden, die übrigens schon in Nr. 46 von 1921 unseres Blattes besprochen worden sind, eine mäßige Anzahl abzugeben. Die beiden Hefte kosten 3 ℳ und 50 Pfg. Porto. Bestellungen sind unter Beifügung der Beträge an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu richten. Interessenten tun gut, sofort zu bestellen, da der geringe Vorrat bald verkauft sein dürfte.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 12. Februar 1922. Otter 1600 bis 2200 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3500 ℳ, Baummarder 3600 bis 4500 ℳ, Füchse 350 bis 800 ℳ, Iltisse 250 bis 500 ℳ, Dachse 150 bis 200 ℳ, Maulwürfe 15 bis 20 ℳ, Hamster 8 bis 28 ℳ, Kanin (Kürschner) 20 bis 50 ℳ, Hasen, Winter 40 bis 50 ℳ, Halbe 25 ℳ, Sommer 10 ℳ, Wiesel 10 bis 70 ℳ, Rehdecken 30 bis 50 ℳ.

Hosted by Google

Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 11. Februar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 10 ℳ, Sommer 8 ℳ, Halbe 20 ℳ, Wildkanin Winter 10 ℳ, Sommer 2,00 ℳ, Fuchse: Winter I bis 600 ℳ, II bis 200 ℳ, Sommer bis 40 ℳ, Steinmarder: I 2500 ℳ, II 900 ℳ, III 100 ℳ, Baummarder I 3500 ℳ, II 1000 ℳ, III 100 ℳ, Iltisse: I 375 ℳ, II 150 ℳ, III bis 40 ℳ, Maulwurfe: I 12 ℳ, II 6 ℳ, Dachse I bis 175 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 55 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 24 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 26 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,00 ℳ das Kilo. Die Marktlage ist noch unklar.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 11. **Gewehrtragen im Aufsichtsbezirk.** In einer Genossenschaftsforst unter forstlicher Staatsaufsicht, die ich als Staatsförster auszuüben habe, ist die Jagd an einen Landwirt verpachtet. Dieser verbietet mir das Tragen eines Gewehrs in seinem Jagdbezirk bzw. in der mir unterstellten Forst. Ist er hierzu berechtigt? Ich muß, um in die Genossenschaftsforst zu gelangen, mein Staatsrevier durchgehen. Die Forst-Interessenten haben in dieser Genossenschaftsforst einen Privatförster angestellt. Kann der Jagdpächter diesem das Tragen eines Gewehrs untersagen?

Staatsförster S. in H.

Antwort: Der Pächter der Genossenschaftsjagd ist nicht in der Lage, Ihnen das Mitführen des Gewehrs bei Ausübung der forstlichen Staatsaufsicht irgendwie zu verbieten. Das gleiche gilt für den von den Forstinteressenten angestellten Privatförster. Denn sowohl Sie wie der letztere führt die Schußwaffe mit Genehmigung des Chefs und außerdem nicht zum Zweck der Jagdausübung mit sich, sondern zu Aufsichtszwecken und zu Forstschutzzwecken. B.

Anfrage Nr. 12. **Höhe der Renten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung nach den neuen Gesetzen.** Wie berechnen sich die Bezüge der Pensionen und Renten aus der Angestellten-, Invaliden- und Altersversicherung nach den neuerhöhten Beiträgen? a) Es wären zum Beispiel gezahlt für die Angestelltenversicherung 104 Monatsbeiträge zu 26,60 ℳ und 120 Monatsbeiträge zu 48 ℳ. Wie hoch würde die Pension sein, und wie wird diese berechnet? b) Es sind verwendet an Invalidenmarken für 1020 Wochen 5. Klasse und 520 Wochen von der höchsten Klasse, die wann in Kraft tritt? Wie hoch ist die Rente? Wie wird sie berechnet? M., Forstverwalter.

Antwort: Zu a: Nach § 55 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 27 S. 894 ff., Abschnitt VIII) beträgt das Ruhegeld nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge. In Ihrem Falle berechnet sich also das Ruhegeld auf $\frac{104.26{,}60 + 16.48}{4} + \frac{104.48}{8} = 1507{,}60$ ℳ jährlich oder rund 125,65 ℳ monatlich, wozu noch 70 ℳ monatliche Beihilfe treten (vgl. Gesetz vom 23. Juli 1921, „Deutsche Forst-Zeitung" S. 771 Abschnitt D). Die Witwenrente beträgt nach § 57 zwei Fünftel des Ruhegeldes, also 605 ℳ jährlich oder rund 50,45 ℳ monatlich, zuzüglich 55 ℳ Beihilfe, die Waisenrente ein Fünftel der Witwenrente, also monatlich 10,10 ℳ, zuzüglich 30 ℳ Beihilfe (Gesetz vom 23. Juli 1921). — Zu b: Vgl. hierzu Preußisches Förster-Jahrbuch 1912 Seite 136 Ziff. 95 und das Gesetz vom 23. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 984), „Deutsche Forst-Zeitung" S. 771 Abschnitt C. Nach Ihrem Beispiel berechnet sich

1. die Invalidenrente:

360,00	ℳ	Grundbetrag,
122,40	„	Steigerungssätze nach den alten Sätzen (1020.12 ₰),
936,00	„	Steigerungssätze nach den neuen Sätzen (520.180 ₰),
50,00	„	Reichszuschuß,
600,00	„	Sonderbeitrag der Versicherungsanstalt,
2068,40	ℳ	jährlich.

Dieser Betrag erhöht sich beim Vorhandensein von einem Kind unter 15 Jahren um 96 ℳ, bei zwei Kindern um 168 ℳ, für jedes weitere Kind um 48 ℳ jährlich.

2. die Hinterbliebenenrente:

a) Witwenrente:

360,00	ℳ	Grundbetrag,
122,40	„	Steigerungssätze,
936,00	„	„
1418,40	ℳ	$\cdot\,^{3}/_{10} = 425{,}52$ ℳ
		50,00 „ Reichszuschuß,
		600,00 „ Sonderbeitrag der Versicherungsanstalt,
		1075,52 ℳ jährlich.

b) Waisenrente:

1418,40	ℳ	$\cdot\,^{3}/_{20} = 212{,}76$ ℳ,
		25,00 „ Reichszuschuß,
		300,00 „ Sonderbeitrag der Versicherungsanstalt,
		537,76 ℳ jährlich.

3. die Altersrente:

680.180 ℳ (alte Sätze) + 520 . 2000 ℳ (neue Sätze) : 1200 ℳ (die über 1200 hinaus geleisteten Beiträge werden unberücksichtigt gelassen) = 968,67 ℳ,
50,00 Reichszuschuß,
600,00 ℳ Sonderbeitrag der Versicherungsanstalt,
1618,67 ℳ jährlich.

Hg.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Dobrilugk (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Februar.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Swinemünde (Stettin) ist voraussichtlich zum 1. März oder 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Februar.

Forstobersekretärstelle in der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg ist mit einem in forstlichen Vermessungs- und Kartenarbeiten vertrauten staatlichen Förster oder forstversorgungsberechtigten Hilfsförster zu besetzen. Sechs Monate Probezeit. Bewerbungsfrist 1. März.

Forstsekretärstelle der Oberf. Koppelsberg (Köslin) mit kleiner Mietswohnung im Dorfe Krampe ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Wirtschaftsland ist nicht vorhanden. Zur Bewerbung zugelassen sind alle Förster in Endstellen sowie die überzähligen Förster und die Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster müssen sich im Bewerbungsgesuch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben bis sie in die Dienstaltersliste der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Bewerbungsfrist 1. März.

Forstsekretärstelle Unterlüß, Oberf. Lüß (Lüneburg), ist zum 1. März zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Mit der Stelle sind verbunden 0,292 ha Acker und 0,12 ha Garten. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Die **Forstsekretärstellen** bei den klösterlichen Revieren **Riebeck** und **Burgsittensen** (Hannover) sind zum 1. April zu besetzen. Für die Sekretärstelle bei der Kloster-Revierförsterei Burgsittensen steht in Calbe Dienstwohnung und Wirtschaftsland in Größe von ungefähr 4½ Morgen zur Verfügung. Zur Bewerbung zugelassen sind alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten. Vorbedingung für alle Bewerber ist, daß sie die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienste erfüllt haben. Ausnahmsweise kann Gelegenheit zum Nachweis der vorgeschriebenen Befähigung gegeben werden. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster, welche Forstsekretär werden wollen, müssen sich im Bewerbungsgesuche verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu bleiben, bis sie in die Dienstaltersliste der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Früherer Uebertritt in den Außendienst ist ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Bewerbungsfrist für beide Stellen 25. Februar.

Försterstelle Badenhausen (bisher Hilfsförsterstelle), Oberf. Grund (Hildesheim), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,070 ha Garten, 1,670 ha Wiese. Nutzungsgeld 121 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung wird neu geregelt. Nächste höhere Schule 5 km. Zugelassen sind Bewerber mit Forstversorgungsschein 1906 und älter, ausschließlich Forstsekretäre. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterstelle Briesnitz, Oberförst. Tschiefer (Liegnitz), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Zur Stelle gehören 14,140 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 25. Februar.

Försterstelle Hohenbostel, Oberförsterei Lauenau, (Hannover) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und 3,9890 ha Wirtschaftsland vorhanden. Bewerbungsfrist 24. Februar.

Försterstelle Kähmen. Oberförsterei Krossen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen 0,3800 ha Acker, 2,7643 ha Wiese. Aenderungen vorbehalten. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 20. Februar.

Försterstelle Landeck, Oberf. Landeck in Westpreußen (Schneidemühl), ist am 1 Mai neu zu besetzen. Mietwohnung in Abl. Landeck. Neubau eines Försterdiensthöfts unmittelbar an der Stadt Landeck für 1922 beantragt. Wirtschaftsland etwa 3 ha Acker, 0,75 ha Wiese. Nach Neubau des Försterdiensthöfts 3,6 ha Acker und 3,7 ha Wiese. Kirche und Schule in Landeck, Bahnhof Ratzebuhr, 9 km. Bewerbungsfrist 1 März.

Försterstelle Leipeningken, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt zum 1. Mai zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Leipeningken, etwa 3 km. Bahnstation Insterburg, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1 März.

Försterstelle Lindenhof, Oberförsterei Hammerheide (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. 0,0860 ha Garten, 3,5440 ha Acker, 8,3540 ha Wiese. Aenderungen vorbehalten. Dienstlands-Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. März.

Försterstelle Loppow, Oberförsterei Döllensradung (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni zu besetzen. 0,1500 ha Garten, 3,2100 ha Acker, 8,6400 ha Wiese. Aenderungen vorbehalten. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. März.

Försterstelle Remathe, Oberförsterei Liebenwalde (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April anderweitig zu besetzen. Die anderweitige Ausstattung dieser Dienststelle mit Wirtschaftsland und Dienstaufwandsentschädigung steht nach den hierüber zu erwartenden Bestimmungen bevor. Bewerbungsfrist 22 Februar.

Försterstelle Steimel II, Kr. Neuwied, ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. April an das Bürgermeisteramt Steimel, Kreis Neuwied, zu richten.

Die überzählige Försterstelle Wasserburg, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), kommt voraussichtlich zum 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören a) Dienstwohnung b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Budwethen, etwa 6 km. Bahnstation Eskisgirren und Wilhelmsbruch, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 1. März.

Hilfsförsterstelle in Risse, Oberf. Hannover (Hannover), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und 2,0440 ha Wirtschaftsland vorhanden. Bewerbungsfrist 24. Februar.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Försterstelle Wernigerode a. H. ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind möglichst sofort, aber spätestens bis zum 1. März an den Magistrat in Wernigerode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Granodorf, Kreis Wittlich, ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen bis zum 25. Februar an den Bürgermeister in Oberkail, Kreis Wittlich, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Oberurff, Kr. Fritzlar (Cassel), ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an die Preuß. Oberförsterei Schönstein, Bez. Cassel, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle bei dem Forstschutzverband Windesheim ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Besoldung erfolgt nach Gruppe VI, Ortsklasse C

Hosted by Google

und Besatzungszulage. Außerdem Kleidergeld und Freiholz nach Grundsätzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen sind bis zum 1. März an den Bürgermeister in Windesheim, Kreis Kreuznach, zu richten.

Forstassessor von der Landwirtschaftskammer Bonn gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borchardt, Forstsekretär in Treten, Oberf. Treten, ist am 16 Februar als überzähliger Forster nach Tschebiatkow, Oberf. Bornmuchen (Köslin), versetzt.

Deckelburg, Förster in Bretenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), wird am 1 April nach Gleinermühle, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Glatikowsk, überzähliger Förster zu Wasserburg, Oberf. Wilhelmsbruch, wird ab 1 April auf die überzählige Förnerstelle zu Paossen, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Haun, Förster in Cossa, Oberf. Söllichau, wird am 1. April nach Schlebendorda, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.

Kirbach, Förster zu Tunnischken, Oberf. Schnecken, wird am 1 April als Förner m. R. auf die Förnerstelle zu Schneckenhof, Oberf. Schnecken (Merseburg), versetzt.

Megow, überzähliger Förster in Danzig (Köslin), ist am 1. Februar, aus dem Staatsforstdienst auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Muschwitz, Förner und Forstsekretär in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, ist ab 1. Dezember 1921 nach Pudagla, Oberf. Pudagla (Stettin, versetzt.

Siebert, Förner in Käymen, Oberf. Crossen, wird am 1. April nach Eichberg, Oberf. Crossen (Frankfurt a O), versetzt.

Juleger, überzähliger Förster in Kupferhammer, Oberf. Siehdichum, wird am 1. April nach Dragebruch, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), versetzt.

Eschment, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist zum Förster und Forstsekretär in der Oberf. Weszkallen (Gumbinnen) ernannt.

Bohm, Hilfsforster in Annaburg, Oberf. Annaburg, ist ab 1. Juni 1921 unter Übertragung der Forstsekretärstelle Annaburg (Merseburg) zum überzähligen Forster und Forstsekretär ernannt.

Clawiter, Hilfsförner in Knesebeck, ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Dezember 1921 ab eine überzählige Försterstelle in der Oberf. Knesebeck (Lüneburg) übertragen.

Fischer, Hilfsförster in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, ist ab 1. November 1921 unter Übertragung der Forstsekretärstelle Sitzenroda (Merseburg) zum überzähligen Förner und Forstsekretär ernannt.

Froese, Hilfsforster in Gleinermühle, Oberf. Söllichau, ist ab 1. Oktober 1921 unter Übertragung der Forstsekretärstelle Sollichau (Merseburg) zum überzähligen Forster und Forstsekretär ernannt.

Knop, Forstgehilfe in Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda, ist am 1. Februar nach Torgau, zur Hilfeleistung auf der Forstkasse Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Koch, Hilfsförster in Ziegelroda, Oberf Ziegelroda, ist ab 1. Mai 1921 unter Übertragung der Forsekretärstelle Ziegelroda (Merseburg) zum überzähligen Förster und Forstsekretär ernannt.

Klähr, Hilfsförster in Zockerit, Oberf Gräfenhainichen (Merseburg), ist vom 1. Oktober 1921 ab zum überzähligen Förster ernannt.

Kraft, Hilfsförster in Mügeln, Oberf. Glücksburg, ist ab 1. April 1921 unter Übertragung der Forstsekretärstelle Glücksburg (Merseburg) zum überzähligen Förster und Forstsekretär ernannt.

Marx, Hilfsförster in Steinberg, Oberf Wadern (Trier), ist vom 10. Februar ab nach Irmenach, Oberf. Kirchberg (Coblenz), versetzt.

Schlemme, Hilfsförster in Lonau, Oberf. Lonau (Hildesheim), ist am 1. November 1921 zum überzähligen Förner ernannt.

Steinmeyer, Hilfsförster in Neuhaldensleben, Oberf. Planken (Magdeburg), ist am 1. Januar zum überzähligen Förster ernannt.

Welzel, Hilsförner, bisher in Thorsteinlust, ist zum Förster ernannt und ab 1 November 1921 eine überzählige Försterstelle in der Oberf. Münster (Lüneburg) verliehen.

Edelmann, Forstgehilfe in Butzig, Oberf. Glücksburg, ist am 1. Februar nach Düben, zur Hilfeleistung auf die Forstkasse Sitzenroda und zur Oberf. Tornau gehörend (Merseburg), versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Kahlenberg, Oberf. Johannisburg, ist am 20. Februar nach Schönborn, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), versetzt.

Nieß, Forstgehilfe in Usingen, Oberf. Usingen, ist am 10. Februar nach Straßebersbach, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), versetzt.

Prescher, Forstgehilfe, ist am 1. Februar von der Oberf. Kehrberg nach der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Bartz, Forstgehilfe in Schöneberg, Oberf. Steinspring, wird am 1. April nach Siehdichum, Oberf. Siehdichum (Frankfurt a. O.), versetzt.

Butzen, Forstgehilfe in Friedrichsthal, Oberf. Friedrichsthal, wird am 15. Februar nach Gabbert, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

Aufruf!

Der Aufenthaltsort der forstversorgungsberechtigten Anwärter Oberjäger **Friedrich Tiller,** Schein Nr. 36 1913, zuletzt G.-S.-B., Vizefeldwebel **Willy Lipke,** Schein Nr. 59 1913, zuletzt P.-B. 6, ist nicht zu ermitteln. Zweckdienliche Angaben werden erbeten an Regierung, Abteilung III B, in Königsberg.

Mittelbarer Staatsdienst.

Graeff, Forstgehilfe in Kirchen, Oberf. Kirchen, ist nach Windesheim, Gemeinde-Oberf. Stromberg (Coblenz), versetzt.

Hessen, Gemeindeförster a. Pr. in Blasbach, Oberf. Wetzlar (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Kassen-Angelegenheiten.

Die Beiträge für den Beamtenbund soll ich ohne besondere Aufforderung vierteljährlich im voraus bis zum 10. des ersten Vierteljahrsmonats eingezahlt haben. Ich vermag das nur, wenn die Verbandsmitglieder ihrer Beitragspflicht gleichfalls pünktlich nachkommen. Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Beiträge für das erste Halbjahr 1922 noch nicht eingesandt haben, dies umgehend zu tun. Das Verbandsinteresse erfordert es, daß alle Mitglieder ausnahmslos die satzungsmäßigen Zahlungsfristen einhalten, um die Arbeit des Vorstandes zu erleichtern und die hohen Portokosten für die Erinnerungsschreiben zu sparen. Es ist das wohl, abgesehen von der Selbstverständlichkeit, die geringste Mühe und eine Ehrenpflicht des Einzelnen. Also nochmals: Pünktliche Einzahlung der Beiträge im allgemeinen und insbesondere sofortige Einsendung der Rückstände auf das Konto „Verband Preußischer Forstrentmeister" bei der Staatsbank Siegen in Westfalen, Postscheckkonto Cöln Nr. 105470.

Bretthauer, Verbandskassierer.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Nach Feststellung der Dienstaufwandsentschädigungssätze im Ministerium gebe ich bekannt, daß der Dienstaufwand für Revierförster, die ein Pferd halten, vom 1. April 1921 ab 6200 *M*, und für Revierförster, die ein Pferd nicht halten, im Osten 2500 *M*, im Westen 3000 *M* beträgt.

2. Von der Bürodirektion des preußischen Landtages erhalte ich heute ein Schreiben mit Datum vom 30. Januar 1922 folgenden Inhalts:

Hosted by Google

„Der preußische Landtag hat am 28. d. Mts. den Beschluß gefaßt, die Eingabe des Vereins Preußischer Staatsrevierförster um Einreihung nach Gruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe IX dem preußischen Staatsministerium als Material zu überweisen."

Feldichen, den 11. Februar 1922.

Hennig.

Zur Beachtung!

Am 28. Januar d. Js. ist die Postagentur Dölzig vollständig heruntergebrannt. Bei dem Brande sind sämtliche Eingänge, auch Geldsendungen, mitverbrannt. Sollten Geldsendungen, die an unseren Herrn Schatzmeister gerichtet waren, mitverbrannt sein, müßten wir Ersatzansprüche stellen. Zur Feststellung dieses bitte ich alle Kollegen, die in der Woche vom 22. bis 28. Januar Vereinsbeiträge an Herrn Kollegen Rakowicz abgeschickt haben, diesem hiervon alsbald Mitteilung zu machen. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

Am Montag, dem 30. Januar, entschlief nach kurzem, schwerem Leiden unser hochverehrtes Vorstandsmitglied und ehemaliger Vorsitzender, der staatliche Forstmeister

Herr Graf Ernst zu Rantzau,

Oberförsterei Döllensradung.

Tieftrauernden Herzens stehen wir an der Bahre eines Mannes, der allezeit zu den treuesten Mitgliedern des „Waldheil" gezählt hat. Unseren unvergeßlichen ersten Vorsitzenden, Forstmeister Schönwald, Massin, hat der Entschlafene im Amte abgelöst und es sich lange Zeit angelegen sein lassen, die Interessen des „Waldheil" glücklich zu vertreten, sowie seine edlen Ziele warmen Herzens zu fördern. Ernstliche Krankheit zwang ihn schon vor einer Reihe von Jahren, das ihm so lieb gewordene Amt des Vorsitzenden niederzulegen, aber als Mitglied des Vorstandes ist er uns bis an sein Lebensende treu geblieben.

Alle, die im „Waldheil" mit dem Verstorbenen zusammen gearbeitet, die wir ihn geliebt und verehrt haben, werden sein Andenken immer in hohen Ehren halten. Er ruhe, umrauscht von ehrwürdigen Bäumen des märkischen Waldes, in Frieden.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, staatlicher Forstmeister, Massin;
Graf Finck von Finckenstein,
Rittergutsbesitzer auf Trossin.
Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu Neudamm unter **Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7568. **Brauner**, Karl, Förster, Schlabendorf, Post Zinnitz, Kreis Calau N.-L. IX.

7569. **Ströbel**, Wilhelm, Forstgehilfe, Stein, Kreis Nürnberg, Mittelfranken. XIV.

7570. **Neese**, Hugo, Förster, Fh. Kirchgrund, Post Nieheim, Kreis Höxter XI.

7571. **Graf v. Landsberg-Velen**, Max, Schloß Wocklum, Post Balve in Westf., Bezirk Dortmund. V.

7572. **Kleindorf**, Gustav, Förster, Abbau Burgwall, Post Marienthal, Kreis Templin. IX.

7573. **Wegener**, Johannes, Revierförster, Stolberg, Harz, Kreis Sangerhausen. XVI.

7574. **Franzky**, Hugo, Staatl. Förster, Friedrichsgrätz, Bezirk Oppeln. VI.

7575. **Tittel**, Julius, Forstschutzgehilfe, Zehnebeck, Post Gramzow, Kreis Angermünde. IX.

7576. **Bock**, Friedrich, Gutsförster, Großholzgut Maasleben, Post Holzdorf, Kreis Eckernförde. IV.

7577. **Gasde**, Wilhelm, Forstgehilfe, Boroschau, Post Bischdorf, Kreis Rosenberg O.-S. VI.

7578. **Hindermayer**, Anton, Hilfsförster, Gahro-Pechhütte, Post Weissagk. VIII.

7579. **Feldt**, Hugo, Forst- und Gutsverwalter, Todtenkopf, Post Breddin, Kreis Westprignitz. IX.

7580. **Draeger**, Hugo, Hilfsförster, Todtenkopf, Post Breddin, Kreis Westprignitz IX.

7581. **Reichel**, Erwin, Forstgehilfe, Berlin-Grunewald, Fontanestraße 4, II. IX

7582. **Wilke**, Fritz, Forstgehilfe, Eichkamp, Post Berlin-Grunewald, Koppel-Heim. IX.

7583. **Lindemann**, Heinrich, Forstaufseher, Buer-Resse. XI.

7584. **Voß**, Friedrich, Förster, Fh. Stechow, Post Stechow, Kreis Westhavelland. IX.

7585. **Hesse**, Fritz, Förster, Gr.-Ottlau, Post Garnsee, Kreis Marienwerder, Westpreußen. I.

7586. **Bauer**, Josef, Revierförster, Treherz, Post Marstetten, Württemberg. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schmidt, Robert, Forstgehilfe, Reinharz, Bezirk Halle a. S.
Persicke, Walter, Revierförster, Hermannsacker, Post Buchholz Harz, Kreis Sangerhausen.
Hanke, Ernst, Förster, Mochken bei Sandowitz O.-S.
Post, Reinhold, Hilfsjäger, Moschen bei Zellnitz O.-S.
Regling, Arthur, Forstgehilfe, Goslar a. Harz.
Czekalla, Clemens, stud. rer. for., Tharandt, Cottastraße 162.
Gradert, Richard, Forstgehilfe, Putlos, Post Oldenburg in Holstein
Oelmann, Albert, int. Förster, Haltern in Westfalen.
Brandenburg, Wilhelm, Forstassistent, Wächtersbach, Hessen.
Biehl, Wilhelm, Forstaufseher, Hohenhaus (Rittersberg) bei Nesselröden, Bezirk Cassel.
Hendrich, Wilhelm, Forstaufseher, Holzhausen bei Nesselröden, Bezirk Cassel.
Nölker, Wilhelm, Revierförster, Holzhausen bei Nesselröden, Bezirk Cassel.
Rommel, Karl, Forstaufseher, Holzhausen bei Nesselröden, Bezirk Cassel.
Globig, Heinrich, Forstgehilfe, Woedtke, Post Bresin, Kreis Lauenburg, Pommern.
Ulbrich, Emil, Förster, Dertzow Nm., Kreis Soldin.

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein von: M.

H. Schurbohm, Fh. Timbrook bei Preetz, gesammelt gelegentlich einer Treibjagd	200,—
Forstmeister und Förster im Stadtforst Frankfurt a. M.	350,—
Förster Pactow, Schadges, Kreis Lauterbach, Hessen	20,—
Otto Wackermann, Lulkow bei Kyritz	25,—
E. Wrede, Schloß Meer, Post Osterath, Bez. Düsseldorf	50,—

Hosted by Google

Hegemeister Lauer, Ranies bei Schönebeck a. E., gesammelt im Verein ehem. Jäger und Schützen in Schönebeck a. E.	ℳ 160,—
Reinhardt Schmidt, Liegnitz	20,—
Zernkow, Wendhausen, Braunschweig. Aus einer Sammlung	1861,—
Hegemeister a. D. Poschke, Neuhagen	50,—
Wildmeister Ehlert, Fh. Draglitz bei Locken, Ostpr.	10,—
Ohlert, Forstschreiber, gesammelt auf einer Treibjagd in Mönchhagen in Mecklenburg-Schwerin	229,—
Oberförster Wegener, Oberlangenbielau, aus einer Sammlung	100,—
Oberförsterei Delmenhorst, Oldenburg i. Fr.	20,—
Revierförster Anders, Altenlohm, Kreis Goldberg i. Schl.	20,—
Revierförster Winchenbach, Rückenwaldau, Kreis Bunzlau i. Schl.	20,—
Revierförster Brämisch, Moblau, Kr. Bunzlau i. Schl.	20,—
Staatl. Förster H. Honig, Kl.-Hammer bei Wend.-Buchholz	15,—
Schneider, Mechow bei Arensdorf Nm.	10,—
Staatsförster Budde, Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster, Bezirks-Gruppe Aachen, Kleinhau bei Düren, Sammelergebnis des Grünen Abends des Vereins ehem. Jäger und Schützen zu Düren und des Vereins Preußischer Staatsförster, Bezirks-Gruppe Aachen, am 21. Januar	507,—
Bezirksgruppe Ostpreußen des Vereins Preußischer Kommunalforstbeamten, Forsthaus Rehfeld, Post Schippenbeil. I. Sammlung bei der Versammlung in Kbg. am 14. Januar	423,—
II. Aus der Kasse der Bezirksfachgruppe Ostpreußen	200,—
Summa von ℳ	4310,—
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen ℳ	12757,75
Ergibt zusammen ℳ	17067,75

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Forsthaus Elba" einzusenden sind.

Eberswalde, den 9. Februar 1922.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1922, erstes Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den längst fälligen Bezugspreis für das erste Vierteljahr 1922, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für das erste Vierteljahr (Januar bis April) 15,— ℳ. Ist der Betrag bis zum 1. März nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann, Neudamm.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII).

Der neue Forstbeamtentarif läuft ab 1. Januar 1922 und wird in Kürze veröffentlicht. Gleichzeitig wird auf den ab 1. Oktober 1921 abgeschlossenen Tarif hingewiesen, der in Nr. 51 von 1921 S. 957 veröffentlicht ist.

Folgende Fragen sind bis 1. März 1922 an Revierförster Walter, Annaberg bei Schönau, Kreis Glogau, zu beantworten:

1. Wer will in diesem Jahre an einem größeren Lehrgang teilnehmen?
2. Wer will in diesem Jahre an einem kleineren Lehrgang teilnehmen?
3. Wer will in diesem Jahre die Forstgehilfenprüfung machen?

Bei genügender Meldung würde versucht werden, Lehrgang und Forstgehilfenprüfung abzuhalten, um den Teilnehmern Reisekosten zu ersparen. Bressel, Oberförster, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 26. Februar, nachmittags 1 Uhr, Bezirksgruppen-Versammlung im Hotel „Preußischer Hof" in Braunschweig.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheit.
2. Vortrag über Weidenbau.
3. Verschiedenes.
4. Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung.

Forsthaus Schlagenthin, 1. Februar 1922.

Wegener, Bezirksgruppen-Vorsitzender.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Zwischen dem Gehaltsausschuß des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer und demjenigen der Bezirksgruppe „Thüringen" des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist in der Sitzung am 24. Januar d. J. in Weimar folgendes vereinbart worden:

Als weitere Teuerungszulagen werden zu dem bestehenden Tarifvertrage vom 10. August 1921 mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab gewährt:

1. 30% Zulage zum Bareinkommen.
2. Kinderzulagen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre in Höhe von jährlich 500 ℳ für jedes Kind bis zur Zahl von vier Kindern (bei mehr Kindern wird den Waldbesitzern besondere Vereinbarung empfohlen).
3. Von der Erhöhung der Deputatwerte, soweit sie in natura gewährt werden, wird abgesehen. In dem Falle der Nichtgewährung in natura wird für ein Zentner Getreide jeder Art 105 ℳ, für ein Zentner Kartoffeln 35 ℳ, für ein Liter Milch 2 ℳ bezahlt.
4. Den Waldbesitzern wird auf das wärmste empfohlen, zugunsten ihrer Beamten von den Vorteilen der zwischen dem Reichsverbande deutscher Waldbesitzerverbände und der „Concordia" vereinbarten Versicherungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig wird nochmals um Überweisung des Kostenbeitrages von 5 ℳ auf „Konto Nr. 885 der Gewerbebank zu Ohrdruf, e. G. m. b. H. (für Oberförster Krug, Stutzhaus)" dringend ersucht, der infolge Beschlusses der letzten Bezirksgruppenversammlung für die Gehaltsvereinbarungen von jedem Mitgliede der Bezirksgruppe zu zahlen ist, bisher aber kaum zur Hälfte einging.

Stutzhaus (Gotha), 28. Januar 1922.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Oberförster Krug.

Bezirksgruppe: Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Die für den 9. d. Mts. nach Glatz einberufene Bezirksgruppen-Versammlung mußte wegen des Eisenbahnerstreiks ausfallen und findet nunmehr bestimmt am Donnerstag, dem 23. Februar 1922, zur selben Zeit (nachmittags 1 Uhr) und mit der

Hosted by Google

gleichen Tagesordnung im „Stadtbahnhof-Hotel" in Glatz statt. Hierzu lade ich nochmals ergebenst ein.

Hausdorf, den 9. Februar 1922.

Hoffmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Hörsing und Umgebung (2).

(Kreise: Neuhaldensleben, Gardelegen, Wanzleben, Oschersleben.)

Einladung.

Sonnabend, 25. Februar, nachmittags von 5 bis 7 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Neuhaldensleben, Gasthaus „Hohenzollern". Tagesordnung: 1. Vereinsangelegenheiten nebst Festsetzung der nächsten Versammlung mit Reviergang. 2. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. 3. Allgemeine Aussprache. 4. Einziehung der Ortsgruppenbeiträge. 5. Von 8 Uhr ab im Schützenhause Ball nebst interessanten Unterhaltungen, wozu auch die Damen herzlichst eingeladen werden. — Die im Ortsgruppenbericht vom 25. Dezember erbetene Adressenangabe ist bedauerlicherweise nicht restlos geschehen, wodurch der Geschäftsverkehr erschwert wird. Es wird daher nochmals dringend um die fehlenden Adressen gebeten!

Wald- und Weidmannsheil!

Revierförster Wachner.

Ortsgruppe Belzig.

Nach Begrüßung der zur Ortsgruppenversammlung am 7. Januar Erschienenen (15 Mitglieder und 3 Gäste) sprach der Vorsitzende allen die Glückwünsche zum Jahreswechsel aus, hoffend, daß die im verflossenen Jahre unerfüllt gebliebenen Wünsche sich im Jahre 1922 erfüllen möchten. Zu Punkt I der Tagesordnung: Erzielte Holzpreise, teilte der Vorsitzende die bei den Verkäufen am 15. Dezember 1921 in der Wahldorfer Forstverwaltung erzielten Preise mit, und zwar für 100jährigen Kiefern-Bestand (stehend) 730 ℳ je Festmeter, 1800 fm Aushiebshölzer 680 ℳ je Festmeter. Nachdem die in den übrigen Verwaltungen erzielten Preise mitgeteilt waren, wobei besonders die hohen Brennholzpreise — 180 ℳ für ein Raummeter Buchenkloben — Erwähnung fanden, wurde zur Erledigung von Punkt II — Wahl eines 2. Vorsitzenden — geschritten. Zuerst dankte der Vorsitzende dem scheidenden Förster Reiß, Hagelberg, für die als 2. Vorsitzender geleistete Mitarbeit. Danach wurde die Ersatzwahl vorgenommen und als 2. Vorsitzender Revierförster Wiesbach, Cammerode, in Vorschlag gebracht und einstimmig gewählt. Die Annahme der Wahl blieb noch unerledigt, da Kollege Wiesbach der Versammlung ferngeblieben war. Punkt III: Verschiedenes. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Oberförster Breuer, sah sich veranlaßt, seinen Rücktritt zu erklären. Eine dadurch notwendige Neuwahl ergab eine große Mehrheit für seine Wiederwahl, der darauf die Erklärung abgab, den Vorsitz im Interesse der Ortsgruppe und des Vereins auch weiterführen zu wollen. Nach Schluß der Versammlung um 8 Uhr begann das Wintervergnügen, das genußreiche Stunden bot. Die abgehaltene Verlosung und Versteigerungen ergaben ein so günstiges Resultat, daß 2000 ℳ als Schlußstiftung für die in Not befindlichen ober schlesischen Berufsgenossen, 1000 ℳ an den bedauernswerten Förster Meyke in Elba und 500 ℳ an einen begabten Schüler einer bedürftigen Försterwitwe in Templin abgeführt werden konnten.

Fh. Arensnest, 14. Januar 1922.

Nielsen, Schriftführer.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein ehemaliger Schüler der Forstlehranstalt zu Neuhaldensleben.

Der vorläufige Vorstand des Vereins ehemaliger Schüler der Forstlehranstalt zu Neuhaldensleben hielt am Sonntag, dem 22. Januar 1922, in Neuhaldensleben eine Sitzung ab, in der die Satzungen des Verbandes sowie das Programm für die nächste Mitgliederversammlung besprochen wurden. Der Vorstand hat mit wenigen Änderungen die vorläufigen Satzungen angenommen; endgültige Abstimmung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Jahresbeitrag für Oktober 1921 bis Oktober 1922 ist auf 25 ℳ festgesetzt und auf Postscheckkonto Magdeburg 95138, Oberförster Mann, Neuhaldensleben, durch Zahlkarte einzuzahlen. Als Quittung dient die Postquittung. Die Mitgliederversammlung soll am 31. Mai stattfinden und mit einer Feier, die die Besucher der Forstlehranstalt veranstalten, zusammenfallen. Die Mitglieder des Verbandes erhalten schriftliche Einladungen mit der Tagesordnung rechtzeitig zugesandt. — Am Abend vor der Vorstandssitzung hatten die Teilnehmer Gelegenheit, bei einem Diskussionsabend der Forstlehranstalt bei Vorträgen, Gesang, Tabak und gutem Gerstensaft im Kreise vieler Kollegen Erinnerungen an Neuhaldensleben aufzufrischen.

Mann.

Inhalt: Winke zur Vereinfachung der Verlohnung. 123. — Der Dienstaufwand der Kommunalförster. 125. — Die Verlohnung in den Staatsforsten. 127. — Reichsforstgesetz und Reichsforstkammergesetz. 130. — Die Fürsorge-Gesetzgebung für die Witwen und Waisen der „Nachsehe". 131. — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) für Januar 1922. 132 — Parlaments- und Vereinsberichte. 133. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 135. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 135. — Forstwirtschaftliches. 137 — Brief- und Fragekasten. 138. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten 139. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 140 — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 140. — Nachrichten des „Waldheil". 141. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 141. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 143.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 3. d. Mts., abends 7 Uhr, entschlief sanft nach kurzem Krankenlager und nach langem, arbeitsreichen Leben mein innigstgeliebter Mann, unser lieber, treusorgender, unvergeßlicher Vater, Schwiegervater und Großvater, der

Hegemeister i. R.

Alexander Balduhn,

Kriegsveteran von 1866 und Inhaber des Kronenordens mit der Zahl 50,

im 85. Lebensjahre.

Schlagamühle bei Drygallen (Ostpreußen), den 4. Februar 1922.

In tiefer Trauer:

Frau Auguste Balduhn, geb. Potlitza.
Richard Balduhn, Steuersekretär in **Greifenhagen**.
Albert Balduhn, Justizobersekretär in **Johannisburg**.
Anna Heinemeyer, geb. Balduhn, in Försterei Weberkuhle (Kreis Nienburg a. W.).
Willy Heinemeyer, Staatl. Förster in Weberkuhle.
Hedwig Balduhn. (368

Nachruf!

Am 30. Januar, früh 1½ Uhr, entschlief nach schwerem, kurzen Leiden unser vielgeliebter Vorgesetzter, der

Staatliche Forstmeister

Herr Graf Ernst zu Rantzau

der Oberförsterei Döllensradung.

Wohl selten hat das Ableben eines Vorgesetzten so tiefe Wunden in die Herzen der Untergebenen geschlagen, wie es bei uns beim Scheiden dieses Mannes geschehen ist. Wir haben nicht nur unseren teuren Vorgesetzten verloren, sondern einen Vater und Berater auch bis in die intensten Familienangelegenheiten. Er war ein Mann von großer Herzensgüte, wohlwollend und hilfsbereit ist er jedem entgegengetreten, nicht nur seinen Untergebenen, sondern auch anderen Mitmenschen. Mit seltenem Geschick hat er es verstanden, ein gutes Zusammenarbeiten mit seinen Untergebenen aufrecht zu erhalten, und werden alle Kollegen, die während seiner Dienstzeit unter ihm gearbeitet haben, das dankbar nachrühmen. Sein Andenken wird in unsern Herzen bewahrt bleiben. (352

Die Beamten der Oberförsterei Döllensradung.

Am 26. 1. 1922 starb unerwartet an Herzschlag der Generalbevollmächtigte der Herrschaft Deutsch-Wartenberg

Herr Forstmeister Jasse.

Tief erschüttert stehen wir an der Bahre dieses echten Forstmannes und Jägers, dieses kerndeutschen, aufrechten Mannes. Der Wald verliert mit ihm einen seiner treuesten Heger und Pfleger, wir aber einen Vorgesetzten von vorbildlichster Pflichttreue, vornehmstem Charakter und absolutester Gerechtigkeit, der uns durch seine Herzensgüte auch stets ein väterlicher Freund und treuer Ratgeber war. (346

In tiefster Trauer weihen wir den letzten Bruch.

Die Forstbeamten der Herrschaft Deutsch-Wartenberg.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Peters in Forsthaus Orlaumühle bei Lahna, Ostpr., ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein **Anny Oswald**, Oberförstertochter in Forsthaus Osenberg, mit dem Sparkassendirektor **Fritz Müller** in Neheim-Arnsberg.

Sterbefälle:

Hückstädt, Staatsförster a. D. in Dargun.

Pusch, Ferdinand, Hegemeister i. R. in Finkenwalde bei Stettin.

Reinhard, Förster in Heiligkreuzsteinach (Baden).

Schödon, Forstmeister a. D. in Hochkirch.

Zöllner, Karl, Staatlicher Hegemeister in Loppow, Oberförsterei Döllensradung.

Am 25. Januar verschied nach kurzem schweren Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Sohn, Bruder und Schwager, der

herrschaftliche Förster

Franz Borraß

im 46. Lebensjahre. (378

In tiefstem Schmerze:
Die trauernden Hinterbliebenen

Forsth. Kolbnitz, 26. 1. 1922.

Unterricht u. Pension

Junger Lehrer

sucht fürs Frühjahr zwecks Erholung einen mehrwöchigen

Aufenthalt

in einem Forsthause der Provinz Hessen-Nassau.

Ang. unter **S. 295** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz und Güter

Waldbestände

sowie Rund-, Gruben-, Schleif- und Brennholz

kaufen ständig

Gebrüder Thun, Hamburg 5,

Böckmannstr. 53.

Ortsanruf: Vulcan 7311. — Fernanruf: Alster 5772.

Vermittler erhalten Provision. (355

Größeren Posten

Eichen-Hochstämme

hat abzugeben (360

Hermann Wagner,
Neuendorf b. Fürstenwalde, Spree.

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Köxe-Stendal**, Lüderitzer Straße 30.

Stellenangebote

Forstassessor

von der **Landwirtschaftskammer Bonn gesucht.** Dienstantritt sofort. Bewerbungen mit Zeugnissen an die **Landwirtschaftskammer.** (370 Vergütung nach Uebereinkunft.

Gesucht zum 1. April

ein Forstgehilfe,

welcher die Forstschule besucht hat. Meldungen von West- u Ostpreußen werden nur entgegengenommen. Zeugnisabschriften und Lebenslauf w rden nicht zurückgeschickt. Auf Mitteilung Vorstellung. (336

Prassen, Ostpr., Gräflich zu Eulenburgsche Forstverwaltg.
Schönwald, Revierförster.

Aelterer, erfahrener (351

Hilfsjäger

zur Besetzung eines isoliert gelegenen Belaufs zum 1. April 1922 gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften zu richten an das

Gräfl. v. d. Schulenburgsche Forstamt in Deutsch-Filehne.

Die Forstverwaltung Schlodien, Ostpreußen, sucht zum 1. April 1922 einen älteren, ledigen oder verheirateten

Forstsekretär.

Es kommen nur Bewerber in Frage, die selbständig und voll verantwortlich die gesamte Buch- und Rechnungsführung des Forstamts erledigen und ein kleines Sägewerk beaufsichtigen können. Gehalt nach Tarif oder Vereinbarung, bei Bewährung evtl. später Pensionsberechtigung. Wohnung (2 Zimmer, Küche, Kammer, elektr. Licht, Schweine- und Hühnerstall) im Forstamt für verheirateten Beamten, der Freibrennholz, Deputat und Kartoffelland erhält. Unverheirateten Beamten wird freie Station gewährt. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Bild und Zeugnissen (auch von Nichtforstleuten) an

Oberförster **Stiegler**
357) in **Schlodien,**
Kr. Pr.-Holland, Ostpr.

Mit Forsteinrichtungsarbeiten durchaus vertrauter, unverheirateter

Forstbetriebsbeamter

auf Privatdienstvertrag gesucht. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, über bisherige Tätigkeit Besoldung nach staatlichen Grundsätzen

Anhaltische Finanzdirektion.
Dessau. (375

In einer herrschaftlichen Oberförsterei Schlesiens ist eine

Försterstelle

zu besetzen. Forstlich und jagdlich tüchtige, verheiratete Bewerber mit guter Führung, nicht über 35 Jahre alt, wollen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche unter **G. F. 376** an die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm, einsenden. Gewandte Raubzeugvertilger und Signalhornbläser werden bevorzugt. (376

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9. **Neudamm, den 26. Februar 1922.** **37. Band.**

Das Jahr 1921.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Das Jahr 1921 war für unser deutsches Vaterland in der Reihe der Jahre der Erniedrigung, die wir zu durchlaufen haben, eins der schlimmsten; denn unsere beutegierigen früheren Feinde, die es nicht vermocht haben, Deutschland im offenen Kampfe zu besiegen, haben den Krieg mit andern Mitteln gegen uns fortgesetzt, so daß wir es heute noch nicht übersehen können, wann Ruhe und Frieden wieder bei uns Einkehr halten werden. In dem Zustande der Ohnmacht, in welche uns die internationale Sozialdemokratie und ihre Helfershelfer, die uns waffenlos machten, gestürzt und uns dadurch den Fesseln des Friedens von Versailles überantwortet haben, mußte das in der Knechtschaft versunkene deutsche Volk alles über sich ergehen lassen, was Perversität und Sadismus rachedürstiger Feinde ersinnen konnten, um uns unsere Niedrigkeit jeden Tag und jede Stunde ins Bewußtsein zu bringen. Wohin man den Blick auch wenden mag, politischer, wirtschaftlicher und moralischer Verfall überall im Lande!

Fern von der Heimat hat die Deutsche Kaiserin, die ihr Leben als Herrscherin im Wohltun erschöpfte, die Augen zum ewigen Schlummer geschlossen, und ein Teil des sich deutsch nennenden Volkes war erbärmlich genug, das Ansehen dieser wahren Mutter des Vaterlandes und Wohltäterin der Menschheit auch noch im Tode zu besudeln. Die Träger des grünen Rockes, die aus dem Chaos der staatlichen Trümmer die Erkenntnis gerettet haben, daß ihre alte Devise: „Es lebe der König und seine Jäger!" für sie kein leerer Schall gewesen ist, werden dieser das wahre Deutschtum verkörpernden, edlen Frau ein unauslöschliches Andenken bewahren.

Der schwerste Verlust, welcher die forstliche Wissenschaft getroffen hat, ist der Tod des bekannten Geheimen Justizrats Professor Dr. Dickel, der nach langem Leiden am 30. Dezember 1920 aus dem Leben geschieden ist. Er konnte den deutschen Forstmännern noch die 2. Auflage seines im wahren Sinne des Wortes großen Werkes „Forstzivilrecht" zurücklassen und hat sich dadurch einen Denkstein gesetzt für alle Zeiten. Mir war er ein Freund und gütiger Berater, dessen Andenken in meinem Gedächtnis niemals erlöschen wird.

Unter den Männern der mit der forstlichen Welt verknüpften Wissenschaft hat der Tod aber noch weitere Ernte gehalten; denn auch der Professor der Botanik Dr. Büsgen, der an der Forstlichen Hochschule Hannoversch-Münden lehrte, ist aus dem Leben geschieden. Nicht minder herb ist der Verlust, den die forstliche und jagdliche Welt durch den Tod des Zoologen, Ornithologen und Chefredakteurs der „Deutschen Jäger-Zeitung", Dr. Ernst Schäff, erlitten hat. Aber auch des Nestors der deutschen Jägerei, des weit und breit bekannten Königlichen Forstmeisters a. D. Ferdinand Wallmann, sei gedacht, der am 25. Februar seinen 95. Geburtstag in körperlicher und geistiger Frische gefeiert hat und am 1. August aus dem Leben geschieden ist.

Am 3. März ist plötzlich und unerwartet der frühere Chef der preußischen Staatsforstverwaltung, Oberlandforstmeister von Freyer, aus dem Leben gerissen worden, und einen weiteren Verlust haben die Staatsforstbeamten dadurch erlitten, daß Landforstmeister Wesener, der ein warmer Förderer ihrer Interessen war, am 1. Oktober 1921 in den Ruhestand getreten ist.

Hosted by Google

Auf Grund des Altersgrenzengesetzes ist auch der bekannte Forstgelehrte Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Adam Schwappach in den Ruhestand versetzt worden. Welcher Verlust der forstlichen Welt durch die Emeritierung entständen ist, geht am besten aus den Ehrungen Dr. Schwappachs gelegentlich der Kreuznacher Verhandlungen des Deutschen Forstvereins hervor. Besonders bedauerlich bleibt, daß Schwappach so leicht keinen Nachfolger finden wird, welcher auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens die über länger als ein Menschenalter sich erstreckenden Arbeiten im Sinne ihres Begründers weiterführt.

Die Entwicklung der Verhältnisse im Jahre 1921 ist nicht allein von Bedeutung für die unmittelbaren, sondern auch für die mittelbaren Staatsforstbeamten, und auch bei den Privatforstbeamten sind Wandlungen eingetreten, die von einschneidender Bedeutung sind. Vieles berührt nur die Interessen der einzelnen Beamtenkategorien, aber manches ist für alle von gemeinsamer Bedeutung, so daß es angebracht ist, das der Besprechung als Richtlinie dienen zu lassen.

A. Staatsforstbeamte und Rentmeister.

1. Staatsforstbeamte. In dem preußischen Landwirtschaftsministerium ist im Laufe des Jahres 1921 der Minister Otto Braun von dem Ministerialdirektor Dr. Warmbold abgelöst worden, aber mit Bedauern hat man diesen hochgeschätzten Beamten, der in allen Kreisen seines Ressorts im höchsten Ansehen gestanden hat, wieder scheiden sehen müssen. Bei der Umbildung der Regierung hat Dr. Wendorff das preußische Landwirtschaftsministerium am 11. November übernommen.

An unsern preußischen Forstakademien ist die Rektoratsverfassung eingeführt worden, wodurch die beiden forstlichen Hochschulen auch die Verleihung des Promotionsrechtes erhalten haben.

Der umorganisierte Verein der preußischen Staatsförster hat die erste Zersplitterung dadurch erfahren, daß sich die Revierförster, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, von ihm abgezweigt haben, und schließlich haben auch die Förster und Försteranwärter, denen das gewerkschaftliche Bekenntnis des „Vereins preußischer Staatsförster", wie wir es kennen gelernt haben, nicht zusagt, sich von dem alten Verein abgezweigt und die „Preußische Staatsförstervereinigung" gegründet. Rein an sich betrachtet, ist es eine bedauerliche Erscheinung, daß eine Spaltung des Standes stattgefunden hat, aber es war von vornherein unausbleiblich, daß der neue Geist, welcher den „Verein der preußischen Staatsförster" beherrscht, der allzu weit von der Richtung abirrt, in der sich die Vereinsbestrebungen bis jetzt bewegten, zu einer Trennung führen mußte. Wenn die ältere Zeit allzusehr im Zeichen der Schwäche gestanden hat, so die neuere zeitweise zu stark im Zeichen des Radikalismus, und das mußte unausbleiblich dazu führen, daß die Spaltung eintrat, weil nicht jeder es über sich gewinnen konnte, seine Vergangenheit zu verleugnen und sich zu dem Gedanken zu bekennen, daß preußische Förster unter Umständen bereit sind, sich durch einen Streik an der Erschütterung der Staatsautorität zu beteiligen.

Am 9. April 1921 sind die Jagdnutzungsvorschriften für die preußischen Staatsforsten nach ganz kurzer Zeit wieder auf eine neue Grundlage gestellt worden, und die zugunsten der Betriebsbeamten eingeführten Änderungen werden jedenfalls wesentlich dazu beitragen, die bei den Betriebsbeamten herrschende Verstimmung zu mildern. Wenn nun nicht bei den Verwaltungsbeamten, durch die Verkürzung ihrer jagdlich bevorzugten Stellung, das Gefühl der Zurücksetzung die Oberhand gewinnt, so dürfte der Möglichkeit der Verständigung auf diesem Gebiete der Weg geebnet sein.

Der Haushalt der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1921 hat manche Änderung herbeigeführt. Dem Jahre 1920 gegenüber wurde die Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten wesentlich erhöht, die auch dadurch noch eine Aufbesserung erfahren hat, daß sowohl den Oberförstern als auch den Revierförstern und Förstern 9 rm Holz unentgeltlich geliefert werden, um ein Dienstzimmer zu heizen. Es war zweifellos unbillig, daß von den Förstern gefordert wurde, daß sie mit ihrem sogenannten freien Brennholz, für welches Werbungs-, Transport- und Zerkleinerungskosten von den Beamten zu bezahlen waren, zu dienstlichen Zwecken ein Zimmer heizen mußten.

Das Beamten-Diensteinkommensgesetz hat den Beamten, die Dienstkleidung zu tragen gezwungen sind, die Lieferung der Uniform unter Anrechnung eines angemessenen Betrages zugebilligt. Wenn ursprünglich dieser Dienstkleidungszuschuß in Höhe von 252 ℳ, welcher den Außenbeamten zugebilligt wurde, nicht über den 30. September 1921 hinaus gezahlt werden sollte, so soll dieses jetzt bis zum 31. März 1922 geschehen. Von den im Innendienst beschäftigten Beamten machen die Forstsekretäre die Ausnahme, daß sie den im Außendienst beschäftigten Beamten gleichgestellt werden, weil sie verpflichtet sind, im Dienste dauernd die Uniform zu tragen.

Auch die Dienstlandsfrage hat sich zugunsten der Forstbeamten entwickelt.

Soweit die Ausbildung und Vorbildung der Betriebsbeamten in Frage kommt, werden auch nach dieser Richtung die erforderlichen Zugeständnisse gemacht werden, so daß der Grundstein dafür gelegt ist, dem Förster im Betriebsdienst die Ausbildung zu geben, die dem Walde nützlich ist.

Hosted by Google

Den Bestrebungen des Försterstandes ist es gelungen, zu erreichen, daß einem Teil der Förster Aufrückungsstellen der Besoldungsgruppe VII verliehen werden können, was in einem bestimmten Umfange in die Hand der einzelnen Regierungen gelegt ist. Es ist auch Aussicht vorhanden, daß den nach dem 1. April 1920 bis 7. Februar 1921 pensionierten bzw. verstorbenen Beamten Aufrückungs- und Beförderungsstellen auf Grund des Besoldungsgesetzes nach den gleichen Grundsätzen nachträglich verliehen werden sollen, wie es bei den aktiven Beamten der Fall ist, wobei die Verleihung der Aufrückungsstellen für Förster nach Maßgabe des Eintritts in den Heeresdienst zu geschehen hat.

Wenn die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster ihren alten Standpunkt, daß der Forstbeamte seinen Dienstbezirk ohne Urlaub nicht verlassen darf, wesentlich abgeschwächt hat, soweit Gänge und Fahrten in die nähere Umgebung zwecks Erledigung nichtdienstlicher Angelegenheiten in Frage kommen, so ist man endlich auch dazu übergegangen, den unmittelbaren Staatsbeamten für das Jahr 1921 einen Erholungsurlaub zu gewähren, dessen Dauer nach der Dienststellung und dem Lebensalter abzustufen ist, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages bedarf.

Durch eine besondere Verfügung wurde die Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter geregelt, soweit diese Dienstbefreiung nicht schon auf Grund des Artikels 11 der Verfassung zur Ausübung der Tätigkeit als Abgeordneter des Landtags geregelt war.

Das preußische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920, welches auch auf die Kommunalbeamten Anwendung findet, bestimmt bekanntlich, daß die Beamten, soweit sie nicht dem Richterstande angehören oder Lehrer an Hochschulen sind, mit Eintritt des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden sollen. Diese gesetzliche Vorschrift hat nicht berücksichtigt, daß nach Artikel 129 der Reichsverfassung die wohlerworbenen Rechte aller Beamten unverletzlich sind. Deshalb hat auch das Kammergericht als Berufungsinstanz zu Recht anerkannt, daß das preußische Altersgrenzengesetz auf die Beamten keine Anwendung findet, die zur Zeit seines Inkrafttretens angestellt gewesen sind. Es ist nun Sache des Reichsgerichtes, die letzte Entscheidung in dieser wichtigen Frage zu fällen.

Das Jahr 1921 hat die Neuerung gebracht, daß im Staatshaushalt der Forstverwaltung für 1921 Mittel bereitgestellt worden sind, aus welchen den Forstreferendaren, im Falle der Bedürftigkeit, widerruflich ein laufender Unterhaltungszuschuß gewährt werden kann, der monatlich 500 ℳ beträgt, aber selbstverständlich dann nicht gezahlt wird, wenn eine Beschäftigung gegen Tagegelder stattfindet. Der Unterhaltungszuschuß muß zurückgezahlt werden, wenn der Referendar innerhalb drei Jahren nach Beendigung der Vorbereitungszeit aus dem preußischen Staatsdienst ausscheidet. Daraus geht hervor, daß Forstreferendare, die Anwärter der Gemeinde- und Privatforstverwaltungslaufbahn sind, keinen Anspruch auf diesen Unterhaltungszuschuß haben.

2. Rentmeister. Auch die preußischen Forstrentmeister haben sich in einem Verband zusammengeschlossen, und weil sie so enge Beziehungen mit der grünen Farbe verknüpfen, ist es wohl gerechtfertigt, auch sie mit in den Bereich des Jahresberichts zu ziehen, zumal ihre berechtigten Bestrebungen von allen Vertretern der grünen Farbe unterstützt werden.

B. Kommunalforstbeamte.

Die Kommunalforstbeamten, die sich in einer die Verwaltungs- und Betriebsbeamten umfassenden Vereinigung zusammengefunden hatten, haben es einer im Westen betriebenen Wühlarbeit zu verdanken, daß dieser Verein gesprengt wurde und schließlich auch die Betriebsbeamten auseinandergefallen sind, weil der größte Teil der Förster ganz richtig erkannt hatte, daß der beabsichtigte Anschluß an den Deutschen Försterbund nicht im Interesse der Gemeindeförster liegen könne. Die am 28. Januar nach Cassel einberufene Mitgliederversammlung des alten Vereins führte zur Auflösung des Vereins und schließlich zur Gründung eines Verbandes preußischer Kommunalforstbeamten, dessen einzelne Mitglieder durch die bisherigen Bezirksgruppen bei dem Verbande der Kommunalbeamten Preußens angemeldet und hier in einer Landesfachgruppe vereinigt werden sollten.

Im Einvernehmen mit dem anwesenden Vertreter des Kommunalbeamten-Verbandes kam man zu dieser Beschlußfassung, die leider nicht sofort in die Tat umgesetzt wurde. Das war wiederum ein willkommener Anlaß für diejenigen, die in gänzlicher Verkennung der Stellung der Kommunalforstbeamten schleunigst die Gelegenheit benutzten, um, blind für die Wirklichkeit, für den Deutschen Försterbund zu agitieren, obwohl jeder Gemeindeforstbeamte sich sagen muß, daß der Deutsche Försterbund kein Organ ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Gemeindeforstbeamten zu vertreten. So wogte der Kampf im Jahre 1921 hin und her, und nur der Mangel an Verständnis für die eigene Lage ist die Ursache, daß die notwendige Einigung nicht durchgeführt werden konnte.

Eine weitere Folge der Zersplitterung war die Gründung eines Verbandes höherer Kommunalforstbeamten Preußens, welcher dem Berufsverein höherer Kommunalbeamten angegliedert worden ist.

Wenn auch durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 die Gemeinden und Gemeindeverbände

Hosted by Google

verpflichtet worden sind, die Besoldung ihrer Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 so zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und Beamtenaltruhegehaltsgesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen, so ist diese Bestimmung bis heute noch nicht überall durchgeführt, und ebenso haben viele Gemeinden es unterlassen, die mit dem Wachsen der Teuerungsverhältnisse weiter veränderte Besoldung der Staatsbeamten auf ihre Beamten anzuwenden. Die Anstaltsforstbeamten, die mittelbare Staatsbeamte sind, ohne eigentliche Kommunalbeamte zu sein, werden zwar nicht durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 betroffen, aber das sogenannte Reichsbesoldungssperrgesetz ordnet trotzdem an, daß die Dienstbezüge der Beamten der öffentlichen Körperschaften nicht günstiger geregelt werden dürfen als die der gleichzubewertenden Reichsbeamten.

Eine ungeheure Unruhe ist durch die Verfügung des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1921 in die Kommunalbeamtenschaft hineingetragen worden, denn sie wird zur Folge haben, daß die Gehaltsbezüge der Gemeindeförster in Anpassung an die Besoldung der Staatsförster, jedenfalls in einer Reihe von Fällen, in ungerechtfertigter Weise herabgesetzt werden. Die große Verschiedenheit zwischen der Tätigkeit der Staats- und Gemeindeförster läßt eine schablonenhafte Anwendung der staatlichen Besoldungsordnung nicht zu.

C. Privatforstbeamte.

Wenn sich auch bei den Privatforstbeamten eine Spaltung vollzogen hat, so hat der Teil, der in dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, in friedlichem Zusammenwirken mit den Waldbesitzern, die Standesinteressen zu fördern sich bemühte, auf die Dauer wohl die einzige Aussicht auf Erfolg. Selbstverständlich ist natürlich, daß auch die Privatforstbeamten als Arbeitnehmerorganisation unabhängig von den Waldbesitzern als Arbeitgeber ihre Interessen vertreten müssen, und das wird durch den Anschluß an den Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund, der stattgefunden hat, am besten erreicht werden können. Auch der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat aus der richtigen Erkenntnis heraus gehandelt, daß ihm keinerlei Heil vom Deutschen Försterbund, soweit es sich um seine wirtschaftlichen Interessen handelt, kommen könne. Ein großer Vorteil erwächst den Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands daraus, daß dieser Verein mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände einen gemeinsamen Stellennachweis gegründet hat, so daß für die außerhalb dieses Vereins stehenden Privatforstbeamten eine Gefahr erwachsen ist, die sie wohl nicht genügend in Rechnung gezogen haben, als sie glaubten, dem Waldbesitz die Gesetze diktieren zu können, denn an dieser Gegnerschaft besteht das große Hindernis, manche dem Försterbund vorschwebende Ziele zu verwirklichen.

Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Verhältnisse der Privatforstbeamten ist in der neueren Zeit getan, indem eine Vereinbarung mit der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia getroffen wurde, die den Angestellten der Mitglieder des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände eine über die reichsgesetzliche Angestellten-Versicherung hinausreichende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährt, die auch den Hinterbliebenen zugute kommt. Diese Einrichtung kann allen Privat- und Gemeindeforstbeamten, die keinen Anspruch auf Pension haben, empfohlen werden, zumal die Leistungen dieser Lebensversicherung neben denjenigen der reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung gewährt werden. Die Prämie wird gemeinsam von den Angestellten und dem Reichsverband aufgebracht.

Es ist deshalb für jeden, der die Entwicklung der Verhältnisse ohne Voreingenommenheit beurteilt, in keiner Weise überraschend, daß die sogenannte gewerkschaftliche Bewegung unter den Privatforstbeamten mit der Zeit mehr und mehr auf das tote Gleis geraten wird; denn auch für die Privatforstbeamten, die es ehrlich mit ihrem Beruf meinen und das richtig zu würdigen verstehen, was den Beamtencharakter ausmacht, müssen erkennen lernen, daß der Teil in die Irre geht, der für sie das Recht in Anspruch nehmen möchte, daß sie wie Maurergesellen die Kelle hinwerfen und die bestehenden Verträge brechen, wenn ihren auf Lohnsteigerung gerichteten Wünschen nicht sofort entsprochen wird. Wer die Verhältnisse der Privatforstbeamten kennengelernt hat, wird nicht in Abrede stellen, daß diese stellenweise in vielen Fällen bittere Not haben leiden müssen und nicht die Behandlung erfahren haben, die sie mit Fug und Recht beanspruchen konnten. Daß hier die alte Organisation Wandel schaffen muß, ist ihre unerläßliche Pflicht, und daß es ihr gelungen ist, auf dem richtigen Wege ihren Mitgliedern die der Zeit entsprechenden Daseinsbedingungen zu verschaffen, das zeigen die Tarifverträge, die bis jetzt zustande gekommen sind. Die Einsicht beim Waldbesitz, daß er nicht mehr einseitig Gehälter und Löhne diktieren kann, ist gewachsen, aber auf der andern Seite bei den Beamten auch die Erkenntnis, daß Einzelheiten sich nicht verallgemeinern lassen, und daß es einem Beamten verwehrt sein muß, mit der Brutalität der Straße sich Lebensbedingungen zu erzwingen, die von der Einschränkung frei sind, wie sie sich in der heutigen Zeit jeder Mensch durch Entbehrung des Entbehrlichen auferlegen muß. Es ist deshalb sehr er-

Hosted by Google

freulich, daß der weitaus größte Teil der Privatforstbeamten heute auf dem Standpunkt steht, daß er die Anwendung der äußersten gewerkschaftlichen Kampfmittel entbehren zu können glaubt.

Das Fortbildungswesen hat auch bei den Privatforstbeamten sehr erfreuliche Fortschritte gemacht, und namentlich haben es die Landwirtschaftskammern nicht an Bemühungen fehlen lassen, überall durch Einrichtung von Lehrgängen für Waldbesitzer und Forstbeamte ein Bildungsmittel zu schaffen, dessen Wirkungen sich mit der Zeit geltend machen müssen. Die Zusammenfassung des kleineren Waldbesitzes in Waldbauvereinen und die sachverständige Beratung dieses Waldbesitzes wird sicherlich besser dazu beitragen, die Holzerzeugung zu fördern, als es die Staatsaufsicht für sich allein vermöchte, denn der Privatwaldbesitz muß sich darüber klar sein, daß das Spiel der sozialistischen Parteibonzen mit der von ihnen geforderten Staatsaufsicht der einleitende Schritt ist, ihren Sozialisierungsgedanken in die Tat umzusetzen, der, zur Wirklichkeit geworden, zwar die Parteimacht vergrößert, aber das Allgemeininteresse schädigt.

D. Allgemeines.

Am Ende des Jahres 1920 hat das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 eine Abschwächung erfahren, aber wie es nicht anders zu erwarten war, ist die Wirkung der Änderung einstweilen die, daß die Achtung vor dem Privatwaldeigentum nicht gewachsen ist. Das kann schließlich aber auch nicht anders sein, wenn von der Rednertribüne des Landtages herab verkündet wird, daß im Bewußtsein des deutschen Volkes der Gedanke lebe, daß ihm der Wald gehöre.

Auf Grund der Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes hat uns das Jahr 1921 eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassene, eine auf den Schutz von Tieren gerichtete, allerdings in einzelnen Teilen anfechtbare Polizeiverordnung beschert, die hoffentlich sehr bald einer Revision unterzogen wird. Gestützt auf das Feld- und Forstpolizeigesetz, stellt sie die in Preußen geltenden Jagdordnungen sozusagen auf den Kopf, und wenn die Übergriffe der Verordnung auf das Gebiet des Jagdrechts als rechtsgültig angesehen werden müßten, so würde heute jeder Polizeiverwalter in der Lage sein, die Jagdausübung zur Unmöglichkeit zu machen. Das ist ein genügender Grund, auf das Bedenkliche einer derartigen Gesetzgebungsarbeit hinzuweisen.

Das im preußischen Landtage zur Verhandlung gekommene Kahlschlaggesetz, welches im Interesse der Erhaltung des Waldes dem Privatwaldbesitz gewisse Beschränkungen auferlegen die Absicht hatte, hat sich als vollständig unhaltbar erwiesen, so daß der Entwurf zur weiteren Beratung dem Landwirtschaftsausschuß überwiesen werden mußte und jedenfalls in seiner alten Gestalt nicht mehr zum Vorschein kommen wird.

Durch die Veröffentlichungen des Herrn Oberforstmeisters Professor Dr. Möller, Eberswalde, über die Forstwirtschaft des Herrn von Kalitsch in Bärenthoren ist die Dauerwaldwirtschaft in den Vordergrund der Dinge gerückt. Daß auf diesem Gebiete die Ansichten auseinandergehen, darf keineswegs überraschen, aber wie die Staatsforstwirtschaft sich dazu auch stellen möge, so wird sie sich der Aufgabe nicht entziehen können, das Problem des Dauerwaldes ernstlich zu prüfen. Wenn die Einführung der Dauerwaldwirtschaft im Großbetriebe mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft sein wird, so kann aber seine Wichtigkeit für den mittleren und kleineren Waldbesitz nicht genügend betont werden.

Vor allen Dingen ist es außerordentlich erfreulich, daß die Erkenntnis auf dem Marsche ist, daß es die Aufgabe der gesamten Forstwirtschaft ist, auf allen zur Holzzucht noch geeigneten Standorten **Holz** zu erzeugen, ohne Rücksicht darauf, wie sich nach der Waldwertrechnung das Kulturkostenkapital verzinst. Der Wald ist kein Spekulationspapier, und die Zinseszinsrechnung hat nicht darüber zu entscheiden, ob noch Waldwirtschaft getrieben werden kann oder nicht, und deshalb ist es Aufgabe des Forstmanns, jede Kulturmaßregel so zu gestalten, daß ihr Ziel die höchstmögliche Holzproduktion ist, selbstverständlich ohne daß Kulturgelder verschwendet werden.

Japanische Forstvereine, deren Mitglieder teilweise in Deutschland studiert haben, haben zur Unterstützung der deutschen Forstwissenschaft 100 000 ℳ gesammelt und dem deutschen Botschafter in Tokio überreicht. Es soll nicht daran gezweifelt werden, daß diese Sammlung einem gewissen Dankbarkeitsgefühl entspringt, das in der Erinnerung wurzelt, was die Japaner neben andern auch den deutschen forstlichen Hochschulen zu verdanken haben. Es ist selbstverständlich, daß Deutschland heute nicht in der Lage ist, die dargebotene Hand eines früheren Feindes zurückzuweisen, aber wir wollen doch einstweilen nicht aus dem Gedächtnis verlieren, was das japanische Volk auf allen Gebieten Deutschland zu verdanken hat und wie es seiner Pflicht der Dankbarkeit in und nach dem Weltkriege nachgekommen ist. Selbstverständlich müssen auch die deutschen Forstleute an ihrem Platze der Völkerversöhnung nach Möglichkeit die Wege ebnen; es gibt jedoch vieles, von dem man nicht sprechen soll, aber immer denken muß.

Im Jahre 1921 hat die Wilddieberei wohl etwas nachgelassen, obgleich in den

Hosted by Google

Freiheitshelden noch das Bewußtsein lebendig ist, daß Wald und Wild dem „Volk" gehört. Nach den im Hauptausschuß im Abgeordnetenhaus gemachten Mitteilungen sind vom 1. Oktober 1920 bis September 1921 in den Staatswaldungen zwei Hegemeister und ein Forstgehilfe von Wilderern getötet worden, während ein Hilfsförster schwer verwundet wurde. Seitens der Forstbeamten sind fünf Wilddiebe getötet und einer leicht verwundet worden.

Wenn diese Zahlen für wieder eingetretene geordnete Verhältnisse zu sprechen scheinen, so muß berücksichtigt werden, daß im Privatforst- und Jagdschutzdienst eine wesentlich höhere Zahl von Beamten ihrem Berufe zum Opfer gefallen ist.

So wenig erfreulich es ist, daß die Sozialdemokratie, deren unabhängiger Flügel sich erst kürzlich von neuem zur Vaterlandslosigkeit bekannt hat, auch in die Kreise der Forstbeamten eingedrungen ist, so war es doch erfreulich, daß die Angehörigen der Jägerbataillone Nr. 10 und 7 in Goslar bzw. Bückeburg zusammentreffen wollten, um von der im Krieg und Frieden bewährten Kameradschaft Zeugnis abzulegen. Leider ist es dazu nicht gekommen; denn in Anwendung der Maulkorbverordnung, die im „freiesten Staate der Welt" erlassen wurde, sind diese Appells untersagt worden; aber den Straßenpöbel hat man nicht gehindert, sich bei den vaterländischen Veranstaltungen auszutoben und Menschen mit nationalem Empfinden mit dem Knüppel zu bearbeiten.

So unerfreulich die Gegenwart erscheint, so darf das auch die Träger des grünen Rockes nicht davon abhalten, den Blick geradeaus in die Zukunft zu richten und an der Wiederaufrichtung unseres niedergebrochenen Reiches zu arbeiten, Hand in Hand mit jedem, der den Glauben daran hat, daß trotz der kleinen Geister, die sich bemühen, deutsches Empfinden und deutsches Wesen mit Nagelschuhen zu zertreten, sich dieses nur noch enger zusammenpressen kann zum Heile des deutschen Vaterlandes.

Nunquam retrorsum, semper prorsum! Niemals rückwärts, immer vorwärts! Das soll für 1922 die Losung für alle sein, die Schulter an Schulter für die Wiederaufrichtung des deutschen Ansehens und die fleckenlose Reinheit des grünen Rockes ihre Kräfte einsetzen wollen!

Dienstaufwandsentschädigungen der preußischen Staatsforstbetriebsbeamten für das Rechnungsjahr 1921.

Der Staatshaushalt der preußischen Forstverwaltung sieht nach Genehmigung durch den Landtag an Dienstaufwandsentschädigungen bei

A	Kapitel 2 Titel 14 . .	1693500 ℳ
B	Kapitel 2 Titel 8 . .	10687000 ℳ

und an Pferdehaltungszulagen bei

A	Kapitel 2 Titel 14 . .	238000 ℳ
B	Kapitel 2 Titel 8 . .	285600 ℳ
	Zusammen	12904100 ℳ

vor.

Der Landtag ist dabei von den Grundsätzen ausgegangen, daß alle Staatsforstbeamte grundsätzlich Dienstaufwandsentschädigung erhalten sollen, während bisher nur diejenigen planmäßigen Beamten eine D. A. E. erhielten, die Inhaber einer Endstelle (Revierförster, Förster m. R. oder Forstsekretär) waren.

Nach dem Landtagsbeschlusse sind vorgesehen für Revierförster bis zu 4000 ℳ, für Förster m. R. bis zu 3000 ℳ und für Forstsekretäre bis zu 3500 ℳ durchschnittlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Beträgen auch die D. A. E. für die übrigen Beamten (überzählige Förster, Unterförster, Hilfsförster und Forstgehilfen) enthalten sind.

Die obige Summe von insgesamt 12904100 ℳ ist, wie folgt, errechnet:

224	Revierförster je 4000 ℳ . .	896000 ℳ
3092	Förster m. R. je 3000 ℳ .	9276000 ℳ
631	Forstsekretäre je 3500 ℳ .	2208500 ℳ
238	Pferdehaltungszulagen je 2200 ℳ	523600 ℳ
	Zusammen	12904100 ℳ

Nach einer Besprechung mit den Mitgliedern des Beamtenausschusses hat das Ministerium den Regierungen die nachstehenden Beträge zur Verfügung gestellt.

1. für Revierförster, die ein Pferd halten,
   je 4000 ℳ D. A. E.
   + 2200 „ Pf.-Halt.-Zul.
   Zus. 6200 ℳ

2. für diejenigen Förster, die im dienstlichen Interesse ein Pferd halten und bisher die Pferdehaltungszulage von 180 ℳ jährlich bezogen,
   je 3000 ℳ D. A. E.
   + 2200 „ Pf.-Halt.-Zul.
   Zus. 5200 ℳ

3. für Revierförster, die ein Pferd nicht halten, durchschnittlich im Westen je 3000 ℳ, im Osten je 2500 ℳ D. A. E.,

4. für die Förster m. R., die nicht unter Ziffer 2 fallen, und für die Revierförstergehilfen durchschnittlich im Westen je 1200 ℳ, im Osten je 1000 ℳ D. A. E.,

5. für Forstsekretäre durchschnittlich im Westen je 1600 ℳ, im Osten je 1400 ℳ D. A. E.,

6. für überzählige Förster, Unterförster und Hilfsförster durchschnittlich im Westen je 900 ℳ, im Osten je 750 ℳ D. A. E.,

7. für Forstgehilfen durchschnittlich im Westen je 300 ℳ, im Osten je 250 ℳ D. A. E.

Zu 3 bis 7. Zum „Osten" gehören die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Schneidemühl, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg und Merseburg.

Hosted by Google

Die übrigen gelten als „Westen". Zu 3 bis 5. Halten diese Beamten ein Fahrrad auch für dienstliche Zwecke im brauchbaren Zustande, so erhöhen sich die Beträge um je 150 M. Ausgenommen sind jedoch die Revierförstergehilfen, weil diese Beamten Fahrradhaltungszulagen aus Kapitel 2 Titel 15 beziehen können. Zu 6 und 7. An diese Beamten dürfen Beträge nur insoweit gezahlt werden, als sie die pflichtmäßige Versicherung abgeben, daß sie für Beleuchtung bei der Anfertigung dienstlicher Arbeiten, für Schreibmaterialien und für Reise- und Zehrkosten (bei Holzterminen) entsprechende Ausgaben gehabt haben.

Die Beträge zu 1 und 2 sind Höchstsätze, die ohne Genehmigung des Ministeriums nicht überschritten werden dürfen. Die Beträge zu 3, bis 7 sind dagegen Durchschnittssätze. Hier sind die Regierungen nach Anhörung der Vertrauensleute in der Lage, die Sätze für die einzelnen Beamten je nach Bedarf festzusetzen, nur darf die Gesamtausgabe für jede Gattung in keinem Falle höher sein als die Stellenanzahl des Bezirks mal Durchschnittsbetrag. Die etwa bei einer der unter 1 bis 7 aufgeführten Gattungen ersparten Beträge fallen an das Ministerium zurück und dürfen für eine andere Gattung nicht verwendet werden. —

Einen Anspruch auf Dienstaufwands-Entschädigung haben die Beamten nur für die Zeit, in der sie in ihren Dienststellen tatsächlich besoldet worden sind. Ist ein Beamter in mehreren Regierungsbezirken beschäftigt worden, so bekommt er in jedem Bezirk Dienstaufwands-Entschädigung für die Dauer seiner Beschäftigung.

Für die Forstsekretärstellen sollen die unter Ziffer 5 genannten Beträge für jede Stelle überwiesen werden. Waren diese Stellen während des ganzen Jahres nicht endgültig besetzt, sondern mußten sie ganz oder teilweise verwaltet werden, so erhält der Verwalter die Dienstaufwands-Entschädigung, wenn er die Stelle voll versehen hat, andernfalls erhält er nur die nachgewiesenen Unkosten erstattet. Frühere Forstschreiber, die nach Einrichtung der Sekretärstellen abgelöst wurden, erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit die Dienstaufwands-Entschädigung ungekürzt.

Die Beträge sollen unverzüglich in einer Summe gezahlt werden.

Reichsforstgesetz.

Der Entwurf zum einschlägigen Reichsrahmengesetz zerfällt in fünf Paragraphen.

§ 1 Absatz 1 bestimmt, daß die Landesgesetzgebung vorschreiben kann, daß Waldungen, die eine von den Ländern nach örtlichem Ermessen zu bestimmende Größe überschreiten, auf Grund von Betriebsgutachten oder Betriebsplänen zu bewirtschaften sind. Erstere werden als Vorschriften für die demnächstige Bewirtschaftung für kleinere Waldungen mit übersichtlichen forstlichen Verhältnissen in einfachster Form statthaft sein. Die eigentlichen Betriebspläne sollen bekanntlich für eine einer gemeinsamen Bewirtschaftung zu unterwerfende Waldung den forstlichen Tatbestand genau erheben und daraufhin die Wirtschaftsgrundsätze wie die Wahl der Holzarten- und Betriebsart, der normalen Umtriebszeiten und der besonderen Haubarkeitsalter festlegen; sie sollen auch die in der nächsten Wirtschaftsperiode angemessene Abnutzung nachweisen. Dem Betriebsplan pflegt ein Kultur- und Wegebauplan beigegeben zu werden.

Sowohl in den Betriebsgutachten als in den Betriebsplänen soll zum Ausdruck kommen, daß dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft tunlichst Freiheit gelassen werden soll.

§ 1 Absatz 2 geht davon aus, daß die Bestellung forstsachverständiger Personen durch Landesgesetz für größere Waldungen im Interesse eines geregelten Forstbetriebes gefordert werden kann, insoweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht selbst die genügende forstliche Befähigung besitzt.

Nach § 2 kann die Landesgesetzgebung Sondervorschriften treffen:

1. über die Einrichtung von Schutzwaldungen, also von Wäldern, deren Erhaltung und zweckentsprechende Bewirtschaftung geboten ist, um Nachteile und Gefahren abzuwenden, die privatwirtschaftliche oder öffentliche Interessen zu schädigen drohen.

Auf diesen Gebieten sind die tatsächlichen Verhältnisse in den Ländern sehr verschiedenartig, einige haben bereits einschlägige Gesetze erlassen.

2. dürfen die Länder Bestimmungen treffen über die Aufforstung von abgeholzten Flächen, Räumden und Ödländereien, bei Normierung angemessener Fristen. Solche Bestimmungen erscheinen im Interesse einer nachhaltigen Holzerzeugung dringend geboten.

3. können die Länder auf gesetzlichem Wege zu weit gehende Waldteilungen verbieten.

§§ 3 und 4. Verschiedenartige Wahrnehmungen haben der Reichsregierung die Überzeugung aufgedrängt, daß die Bestände in den nicht öffentlichen Waldungen Deutschlands mehr denn je gefährdet sind und daß insbesondere waldverwüstende Kahlschläge auf großen Flächen eingelegt worden sind. Auf solchen ist spätere landwirtschaftliche Benutzung in der Regel weder angemessen noch beabsichtigt. Die Wiederaufforstung wird sowohl wegen der überaus hohen Kosten als wegen der zu überwindenden waldbaulichen Schwierigkeiten oft lange verschoben oder gar unterlassen. Derartige Angriffe auf den Privatwald kommen heutzutage namentlich in land- und forstwirtschaftlich gemischten Betrieben vor, um die durch das Reichsnotopfer oder sonstige steuerliche Veranlagungen geschuldeten Summen aufzubringen oder um Defizite zu decken, die infolge der hohen Löhne oder sonstigen Aufwendungen der Landwirtschaft entstanden waren.

Bisweilen liegt bei Kahlschlägen die Absicht vor, die Rodung und alsdann den Übergang in eine andere Kulturart folgen zu lassen. Bei der heutigen Bedeutung der Holzerzeugung ist zweifelsohne eine Kontrolle darüber angezeigt, daß Waldboden nicht ohne triftige Gründe seiner Bestimmung entzogen werden darf.

Die Landwirtschaft sollte in erster Linie auf ihrem jetzt innegehabten Gelände die Ertragsfähigkeit des Bodens durch Düngung und inten-

Hosted by Google

sivere Wirtschaft steigern, in zweiter Linie Ödländereien, auch Moorböden urbar machen.

Etwaige Siedelungen in Waldgelände sollten reiflich erwogen werden, bevor man sich zu manchmal nicht wieder gut zu machenden Waldausstockungen entschließt.

Die Vertreter der Reichsregierung nahmen nicht an, daß die im vorstehenden geschilderten Vorgänge den Regierungen der Länder unbemerkt geblieben sind, glaubten aber im Interesse einer pfleglichen Behandlung des deutschen Waldes allgemein dafür Sorge tragen zu sollen, daß gegen dessen Gefährdungen durch unwirtschaftliche Kahlschläge und Ausstockungen seitens der Landespolizeibehörde Einspruch erhoben werden darf. Etwaige Maßnahmen der Länder sollen jedoch nur insoweit und so lange zulässig sein, als nicht die Landesgesetzgebung die einschlägige Materie geregelt haben wird. Es handelt sich also in den §§ 3 und 4 um ein vorläufiges Notgesetz.

Gleichwohl bezeichnete es ein preußischer Vertreter in Bamberg als zweifelhaft, ob Preußen den Paragraphen 3 und 4 zustimmen werde, weil es ihrer überhaupt nicht bedürfe, vielmehr diese Materie selbst regeln könne.

In § 5 ist in Bamberg auf besonderen Wunsch der Waldbesitzerverbände die Bestimmung getroffen worden, daß zur Durchführung des Reichsforstgesetzes Ausschüsse gebildet werden sollen, in denen die forstlichen Berufsvertretungen (siehe die Fortsetzung über das Reichsforstkammergesetz!) und der Waldbesitz vertreten sind.

Der endgültige Wortlaut des Entwurfes zum Reichsforstgesetz wird erst in einigen Wochen bekanntgegeben werden können.

Es wird sich nun zeigen, welche Wünsche etwa von den Ländern bzw. von dem Reichsrate zu dem Referenten-Entwurfe geäußert werden, der also doch nicht als endgültig angesehen werden kann.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Ständigen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats am 8. November 1921 in Bamberg.

Gegenstand der Verhandlung waren zwei Reichsgesetzentwürfe von großer Tragweite: das Reichsforstgesetz, das zum Zweck hat, unsere Forstwirtschaft zu fördern, um die Holzerzeugung zu steigern, und das Reichsforstkammergesetz, welches ebenfalls die Förderung der deutschen Forstwirtschaft zum Ziele hat, aber, gestützt auf eine zu schaffende forstliche Berufsvertretung, sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die, soweit Waldeigentümer und andere in der Forstwirtschaft tätige Personen in Frage kommen, aus Wahl hervorgehen, während die Berufsvertretungen der Waldbesitzer und der in der Forstwirtschaft tätigen Personen ihre Vertreter benennen. Ernannt werden die Vertreter der Staatsforsten und berufen von der Reichsregierung die in Aussicht genommene Zahl der Vertreter der Wissenschaft. Die Entwürfe des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind von dem Ausschuß etwas umgestaltet worden.

Nach dem Reichsforstgesetz soll es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, Vorschriften zu erlassen, daß Waldungen, die eine bestimmte Größe überschreiten, sachgemäß bewirtschaftet, abgeholzte Flächen wieder aufgeforstet werden usw., und schließlich, was der springende Punkt ist, für die Bewirtschaftung forstsachverständige Personen bestellt werden, sofern der Eigentümer oder Nutznießer nicht selbst die erforderliche Befähigung hat. Fallen gelassen ist die Einrichtung von Schonwaldungen, wie sie der Entwurf des Ministeriums vorgesehen hat, da auf Kosten der Holzerzeugung, die Ziel und Zweck des Gesetzes ist, ein so weitgehendes Opfer nicht gebracht werden kann, denn wenn die Gemeinden Schonwaldungen haben wollen, sollen sie sie kaufen. Ob die Änderung des ministeriellen Entwurfes, die „gegen waldverwüstende Hauungen" an Stelle „gegen unwirtschaftliche Kahlschläge oder Bestandesdurchhauungen" setzt, die der Landesregierung ein Einspruchsrecht sichern sollen, zweckmäßig erscheint, ist sehr fraglich, denn es kann sehr unwirtschaftlich verfahren werden, ohne daß von einer „Waldverwüstung" gesprochen werden kann.

Soweit das Reichsforstkammergesetz in Frage kommt, umfaßt die Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes auch die Jagd. Zu den Erträgnissen der Grundstücke im strengen Sinne des Wortes gehört die Jagd eigentlich nicht, also auch nicht zu den forstwirtschaftlichen. Ganz abgesehen davon, ist es doch schwer zu sagen, ob unter den Mitgliedern der Reichsforstkammer die Sachverständigen für Jagdfragen sitzen. Baltz.

Preußischer Landtag.

65. Sitzung, Freitag, den 11. November 1921.

Besprechung der Erklärung des Ministerpräsidenten.

Winckler, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wenn ich manches in der Erklärung anerkenne, so muß ich doch sagen, daß es auch Stellen darin gibt, die zu lebhaften Bedenken bei meinen politischen Freunden geführt haben. — — Ganz besondere Bedenken haben die Worte hervorgerufen, die in bezug auf die Beamten gesagt sind. Es ist erstens gesagt worden, daß die Beamten — ich betone ausdrücklich, es sind nicht bloß die politischen Beamten genannt, sondern ganz allgemein die Beamten — allgemein auch außerhalb des Amtes unbeschadet der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freiheit ihrer politischen Meinungsäußerung bei ihrem Verhalten stets der besonderen Pflichten eingedenk sein müßten, die ihnen gegenüber dem Staat und der Regierung obliegen. Wie man die beiden Dinge miteinander verbinden will, ist mir nicht ganz klar. Entweder soll der Beamte auf Grund der Reichsverfassung das Recht haben, außerhalb seines Amtes frei seine Meinung zu äußern, oder er soll es nicht haben. Wenn es ihm beschränkt wird, dann ist das ein Bruch der Reichsverfassung. Ich habe im Namen meiner politischen Freunde an das Ministerium die Bitte zu richten, diesen Zweifel uns in der heutigen Sitzung aufzuklären.

Es ist weiter gesagt worden, neben dieser selbstverständlichen Verpflichtung müsse bei der Zulassung zu Staatsämtern die persönliche Eignung sowie die fachliche Tüchtigkeit und Erfahrung der Anwärter in erster Linie maßgebend sein. Das klingt so, als wenn erst geprüft wird, ob in parteipolitischer Beziehung der Beamte sicher ist, und erst dann die

Hosted by Google

Frage überhaupt erörtert wird, wer von den Geeigneten daneben noch die fachliche Vorbildung hat. Auch hier scheint uns eine Lücke zu klaffen, und ich habe daher namens meiner politischen Freunde das Staatsministerium zu bitten, uns auch nach dieser Richtung klipp und klar Auskunft zu geben, wie dieser Passus gemeint ist. — —

Oeser, Abgeordneter (D. Dem.): — — Daß der Herr Abgeordnete Winckler mit den Bemerkungen über das Verhältnis der Beamten zum neuen Staat nicht einverstanden ist, verstehe ich. — — Ich habe aber den Eindruck, daß die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten eindeutig und klar sind. Auch Herr Abgeordneter Winckler wird zugestehen, daß es gefahrlich und letzten Endes vernichtend für einen Staat ist, wenn der gesetzgebende Teil in Widerspruch zu dem ausführenden Teil kommt, wenn angesichts der Souveränität des Volkes die Gesetzgebung eine bestimmte Richtung einschlägt, die Verwaltung aber in dieser Richtung nicht mitgeht, sondern sich da oder dort Bestrebungen geltend machen, die Richtung zu sabotieren.

Meine Damen und Herren, die junge Demokratie hat in bezug auf die Beamtenschaft nach meinem Dafürhalten etwas ganz Außerordentliches geleistet. Sie hat, bevor sie sich einen eigenen Beamtenapparat schaffte, den vorhandenen Beamtenapparat des alten Staates in der Verfassung absolut gegen jede Willkür und gegen jede Beeinträchtigung gesichert. Vielleicht kann man die Frage aufwerfen, ob dieses Vorgehen richtig gewesen ist. Es würde falsch sein, wenn die Beamtenschaft nicht die Pflichten freiwillig auf sich nimmt, die aus ihrer Stellung zum Staate fließen müssen. Unser Appell geht an die Beamtenschaft, eingedenk zu sein der Aufgaben, die ihr zufallen, und freiwillig das auf sich zu nehmen, was in jedem Staat Pflicht der Beamtenschaft ist: nämlich nicht gegen den Staat zu arbeiten und auch nicht, wie es leider vorgekommen ist, in einer hämischen niederreißenden Art und Weise gegen die Repräsentanten des neuen Staates öffentlich aufzutreten. Ich bin der Meinung, daß es eine reine Pflicht des Anstandes, aber auch des Taktes ist, den man von den Beamten verlangen muß: daß sie dem Staate unbeschadet ihrer politischen Auffassung dienen. Sie sollen und können Politik treiben, aber es ist eine Pflicht höchsten politischen Taktes, daß der Beamte in der Art, wie er seine Meinung bekundet und vertritt, so viel Rücksicht auf den Staat nimmt, daß er nicht in offenen Konflikt mit ihm gelangt.

Ich gebe zu, daß es in erster Linie von den politischen Beamten verlangt wird, und ich habe bei meinen vorletzten Ausführungen Beispiele dafür gegeben, wie das nicht geschieht. Ich habe damals schon darauf hingewiesen, daß wir mit lebhafter Sorge der Entwicklung in der Schule zusehen. Dort handelt es sich um die Jugend, und wenn die Jugend planmäßig und absichtlich in einem Geist erzogen wird, der gegen die Republik und gegen die Demokratie gerichtet ist, dann müssen auch daraus Zusammenstöße erfolgen, die bedenklich werden können. Man kann keinem Staat zumuten, wenn er ein starker Staat sein will — und auch ein demokratischer Staat kann und soll ein starker Staat sein —, daß er ungekränkt so mit seinen Interessen spielen läßt. — —

Leid, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Wir verlangen eine Demokratisierung der inneren Verwaltung; wirksamen Schutz der Republik durch Schaffung eines Gesetzes, wonach Beamte und Angestellte zu entlassen sind, die im öffentlichen Dienst monarchistische Auffassungen vertreten, auf Personen, die ihnen dienstlich unterstellt sind, im Sinne monarchistischer Auffassungen einwirken oder kraft ihres Amtes die ihnen zugänglichen Einrichtungen in den Dienst monarchistischer Bestrebungen stellen. — —

Wir verlangen ferner energische Maßnahmen gegen den Raubbau in der Forstwirtschaft. — —

Braun, Ministerpräsident: — — Meine Herren, ich komme jetzt mit wenigen Worten auf die von Herrn Abgeordneten Winckler angeschnittene Beamtenfrage. Ich hätte eigentlich angenommen, daß meine Erklärung in dieser Beziehung klar war, so klar, daß man eigentlich keines weiteren Kommentars dazu bedarf. In bezug auf die Ausführungen, die ich über das Verhalten der Beamten im Amte gemacht habe, bestehen ja auch wohl keine Zweifel, und ich darf annehmen, daß auch die Herren von der Deutschnationalen Partei mir darin zustimmen; jedenfalls hat ihr erster Redner an dieser Fassung keinen Anstoß genommen. Er wünschte lediglich einige Klarstellungen in bezug auf meine Ausführungen, die das Verhalten der Beamten außerhalb ihres Amtes betrafen. Meine Damen und Herren, ich glaube, auch diese, insbesondere wenn man sie mit meinen Ausführungen über das Verhalten der Beamten im Amte zusammenhält, wären durchaus klar, so klar, wie sie nach Lage der Sache sein können. Es heißt nämlich:

„Auch außerhalb des Amtes muß sie
— d. h. die Beamtenschaft —
unbeschadet der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freiheit ihrer politischen Meinungsäußerung bei ihrem Verhalten stets der besonderen Pflichten eingedenk sein, die ihr gegenüber dem Staate und der Regierung obliegen."

Meine Damen und Herren, wie die Beamten das im einzelnen ausführen, ist Sache des Taktes und läßt sich auch nur im konkreten Falle beantworten, darüber lassen sich im einzelnen eingehende Anweisungen nicht geben. Das war früher so und wird auch in Zukunft so sein. Es ist selbstverständlich, daß keinem Beamten verwehrt ist, außerhalb des Amtes seine politische Auffassung zu vertreten, zu vertreten in der Weise, wie es eigentlich unter gesitteten Menschen üblich sein soll. Allerdings meine ich — um nur diesen einen Fall anzuführen —: wenn es vorkommt, daß ein Beamter hier und da außerhalb seines Amtes, in politischen Versammlungen oder sonst irgendwo, z. B. am Stammtisch in wüsten Beschimpfungen gegen die Regierung, die Regierungsorgane oder die Verfassung sich ergeht, dann steht das nicht im Einklang mit den Pflichten, die er als Beamter hat. Eine entschiedene sachliche Vertretung seiner Ansichten, vielleicht auch seiner monarchistischen Ansichten wird nicht verwehrt; das fällt nicht unter diese Bestimmung. Das gewährleistet jetzt im Gegensatz zu früher die freie republikanische Verfassung dem Beamten. — —

Baecker (Berlin), Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Der Herr Ministerpräsident Otto Braun hat gesagt, wir hätten uns ja eigentlich nur über den zweiten Teil der Regierungserklärung beschwert, der die Beamten betrifft. Nein, wir fühlen uns über den ersten Teil genau so gut beschwert wie beim zweiten Teil. Im ersten Teil steht folgendes:

Auch die Beamtenschaft muß sich der Pflicht bewußt sein, in ihrem Amte ebenso die Verfassung gegen jedermann mit allen Mitteln in Schutz zu nehmen und für die Autorität des Freistaates und der verfassungsmäßigen Regierung einzutreten.

Mit allen Mitteln! In politischen Fragen pflegt man gewöhnlich wenigstens vorsichtigerweise hinzuzusetzen: mit allen gesetzmäßigen oder verfassungsmäßigen Mitteln. Wenn Sie hier von Beamten, und zwar nicht nur von politischen Beamten, verlangen, sie sollten mit allen Mitteln für die Autorität des Freistaates eintreten, dann zeigen Sie bereits den ungeheuren inneren Widerspruch, die innere Unwahrheit, die darin liegt, wenn Sie nachher sagen: unbeschadet der Meinungsfreiheit, die ihnen durch die Reichsverfassung gewährleistet ist. Wenn ein Beamter weiter nichts tut, als daß er in seinem Kreise erklärt, daß er aus den und den Gründen Anhänger der Monarchie sei — es braucht auch nur eine harmlose Frage zu sein —, aber nachher sagt: selbstverständlich, solange die parlamentarische Verfassung besteht, muß ich mit dieser Verfassung leben und im Rahmen dieser Verfassung meine Pflicht tun, dann hat er schon das mildeste Mittel,

Hosted by Google

nämlich das der Überredung, zugunsten der Autorität des Freistaates, nicht benützt, denn in vielen Fällen wird die Überredung nach der anderen, der monarchistischen Seite hin, wirksamer gewesen sein. Talleyrand hat einmal gesagt: Mit drei Worten kann man jeden an den Galgen bringen. Hier sind weit mehr als 30 Worte, mit denen Sie jeden Beamten, der Ihnen nicht paßt und dessen Platz ein anderer einnehmen möchte, an den Galgen bringen können. Wie es früher war? Wir haben den bekannten Puttkamerschen Erlaß gehabt. Damals haben sich die Linke, das Zentrum, die Demokraten, die damaligen Freisinnigen, gegen diesen Puttkamerschen Erlaß in schärfster Weise gewandt. Diesen Erlaß hat Fürst Bismarck in folgender Weise ausgelegt. Die Quintessenz war, daß er sagte:

„Ich verlange auch von einem politischen Beamten — wohlgemerkt, nur von einem politischen Beamten — nicht, daß er für die Regierung in jeder Weise eintritt; er hat das volle Recht, sich als Gegner der Regierung nach seinen staatsbürgerlichen Rechten zu betätigen. Ich verlange von einem Beamten nur, wenn z. B. in einer Wahlversammlung gegen die Regierung allzu schwere und unwahrhaftige Angriffe gerichtet werden, daß er dann auftritt und sagt: ich bin zwar Gegner der Regierung, ich bekämpfe die Regierung; aber diese Behauptungen gehen zu weit; sie entsprechen nicht der Wahrheit; deshalb muß ich ihnen widersprechen."

Weiter hat das System Puttkamer-Bismarck selbst von politischen Beamten nichts verlangt. Da sehen Sie den Weg, den die Freiheit in der Entwicklung vom deutschen monarchischen Staat zum deutschen „Freistaat" genommen hat! Wenn Sie ein Disziplinargesetz machen, das, wie es in der Erklärung heißt, basieren soll auf dieser Auffassung, dann würde es ein Knebelungsgesetz für die Beamtenschaft sein, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann. Wenn Sie im „Vorwärts" die Rede eines der Herren nachlesen wollen, der jetzt auf der Ministerbank sitzt, die vor kurzem gehalten wurde, — wenn damals bereits dieser Grundsatz gegolten hätte, dann würden wir wahrscheinlich um die Freude gekommen sein, diesen Herrn heute auf der Ministerbank zu haben, weil schon vorher seiner politischen Laufbahn ein Ende gesetzt worden wäre.

Meine Damen und Herren, wir können aber der Regierung folgendes sagen: Wir werden darauf achten, wie sie diese Bestimmungen in die Tat umzusetzen sucht, und wenn sie es versuchen sollte, Beamte in ihren verfassungsmäßigen Rechten zu schmälern, werden wir zum Schutze dieser Beamten zur Stelle sein. Artikel 128 der Reichsverfassung sagt: die öffentlichen Ämter sind für jeden Staatsbürger zugänglich ohne Unterschied — und das sollte, darin werden alle übereinstimmen, die die Weimarer Verhandlungen kennen, vor allem heißen: ohne Unterschied der politischen Gesinnung. Wir werden darauf achten, daß dieses staatsbürgerliche Recht den Beamten nicht geschmälert wird, und am letzten Ende werden hoffentlich auch die preußischen Gerichte im Notfall der Regierung zeigen, wo die Grenzen der Verfassung, wo die Grenzen der Rechte der Regierung gegenüber der Verfassung sind. - - —

Braun, Ministerpräsident: — — Nun noch einige Worte zu der Beamtenfrage. Der Herr Abgeordnete Baecker meinte, die Erklärung in meiner Rede über die Aufgaben und die Pflichten der Beamten sei so gefaßt, daß man mit jedem Wort eigentlich einen Beamten an den Galgen bringen könnte. Meine Damen und Herren, ich glaube, der Herr Abgeordnete Baecker lebt noch gar zu sehr in der Gedankenwelt der vorrevolutionären Zeit. Da brachte man es allerdings selbst bei einer den Beamten noch viel mehr entgegenkommenden Fassung von Anweisungen und Instruktionen gleichwohl in der Praxis fertig, jeden Beamten an den Galgen zu bringen, der sich politisch unliebsam machte. Wenn jetzt Herr Abgeordneter Baecker mit Emphase ausruft, die Deutschnationale Volkspartei würde zum Schutze der Beamten zur Stelle sein, so konstatiere ich mit Vergnügen diesen Fortschritt. Früher waren Sie nicht zur Stelle, wenn ein Beamter wegen Betätigung sozialdemokratischer oder freisinniger Gesinnung oder gar während des Kulturkampfs — auch wegen Zentrumsgesinnung — infam disziplimiert und gemaßregelt wurde. Wenn Sie jetzt bei unberechtigten Disziplinierungen, die nach meiner Auffassung nach den jetzigen Verfassungsverhältnissen unmöglich sind, für den Schutz der Beamten eintreten wollen, so ist das ein Fortschritt, den ich nur mit Freuden begrüßen kann. — —

Präsident Leinert: — — Der Ältestenrat hat beschlossen, die dem Landtag zugegangenen Besoldungsvorlagen noch heute in zweiter und dritter Beratung zu erledigen. Es handelt sich um die zweite und dritte Beratung

a) des Gesetzentwurfs über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. — Drucksachen Nr. 1385 und 1395. — —

Der Antrag des Ausschusses für Beamten-Angelegenheiten sowohl über diese wie auch über die anderen Besoldungsvorlagen befindet sich auf Drucksache Nr. 1403.

Wortlaut des Antrages:

1. in dem Artikel I § 1 des Gesetzentwurfs Drucksache Nr. 1385 hinter VII folgende Ziffer VII a einzuschalten:
   VII a. In den Schlußbemerkungen zur Anlage I Abschnitt C (Nebenbezüge) ist unter Ziffer 5 zu b für 1200 ℳ 5000 ℳ und zu c für 900 ℳ 3500 ℳ zu setzen,
   im übrigen diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen,
2. die Gesetzentwürfe Drucksachen Nr. 1386, 1387 und 1388 unverändert anzunehmen,
3. folgende Entschließung anzunehmen:
   Der Landtag gibt zu den Besoldungsvorlagen trotz vorhandener Mängel seine Zustimmung, weil die Notlage der Beamtenschaft eine sofortige Auszahlung der aus den Regierungsvorlagen sich ergebenden Beträge dringend erfordert. Er verlangt aber, daß das Staatsministerium sofort mit dem Landtage in eine weitere Nachprüfung der Besoldungsgesetze einschließlich der Bestimmungen über die Aufwandsentschädigungen eintritt und die entsprechenden Vorlagen mit tunlichster Beschleunigung einbringt.

Ebershach, Berichterstatter (D.-nat. V.-P.): — — Der Ausschuß hat die Vorlagen heute mittag beraten. Seine Beschlüsse finden Sie auf der Drucksache Nr. 1403. Der Ausschuß beantragt: 1. das Gesetz auf Druckſache Nr. 1385 mit einer Änderung anzunehmen, nach der hinter Ziffer VII eine Ziffer VII a eingefügt werden soll. Diese Ergänzung ist lediglich eine Folge der übrigen Besoldungserhöhungen. Im übrigen beantragt der Ausschuß, die Vorlagen auf den Drucksachen Nr. 1386 bis 1388 unverändert anzunehmen. Nur ist in der Druckſache Nr. 1386 in Spalte 2 noch eine kleine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Es muß nämlich in der Ziffer 1 des § 1 bei Gruppe 3 statt „25 000 ℳ" heißen „25 500".

Der Ausschuß hat gegen die Regelung, wie sie in den Vorlagen vorgeschlagen worden ist, ganz erhebliche Bedenken und denkt sich die Neuordnung der Beamtenbezüge wesentlich anders, als sie jetzt von der Regierung beabsichtigt wird. Es wäre aber in Anbetracht der ungeheuren Notlage der Beamtenschaft nicht zu verantworten gewesen, durch eine eingehende Beratung des ganzen Problems die Verabschiedung der vorliegenden Gesetzentwürfe hinauszuschieben. Es ist unbedingt notwendig, daß die Beamtenschaft noch in diesen Tagen wenigstens in den Genuß derjenigen Bezüge gelangt, die ihr nach den Vorlagen zugedacht sind. Nur aus diesem Grunde,

Hosted by Google

weil der Ausschuß wünscht, der Beamtenschaft so schnell wie möglich wenigstens einigermaßen zu helfen, hat er seine schweren Bedenken gegen die Art und Weise der Neuregelung zurückgestellt und Ihnen vorgeschlagen, die Vorlagen vorläufig anzunehmen. — —

Die Vorlagen, wie sie die Staatsregierung jetzt eingebracht hat, stützen sich im wesentlichen auf Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft, und die Parlamente, der Reichstag sowohl wie der Landtag, sind einfach vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Es ist uns daher im Ausschuß nicht möglich gewesen, auf die Gestaltung der Vorlagen noch irgendwelchen Einfluß auszuüben. Der Ausschuß hat nun einstimmig den Wunsch geäußert, daß an den in Aussicht genommenen neuen Verhandlungen die Parlamente in erster Linie beteiligt werden, so daß es den Parteien möglich ist, diejenigen Wünsche rechtzeitig geltend zu machen, die von ihrem Standpunkt aus für die Gestaltung der Beamtenbezüge richtunggebend sein müssen. Dieser Wunsch des Ausschusses soll sich keineswegs etwa gegen die Spitzenorganisationen richten oder dahin verstanden werden, daß wir gegen solche Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen irgendwelche Einwendungen zu erheben hätten. Im Gegenteil, wir sind nach wie vor der Auffassung, daß die Spitzenorganisationen an solchen wichtigen Verhandlungen beteiligt werden müssen. — —

Ich möchte mir dann noch gestatten, hervorzuheben, daß das preußische Finanzministerium bei dem Bemühen, den Beamten zu helfen, führend gewesen ist. Es hat im Benehmen mit dem Ausschuß sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen, die für die Vorbereitung der jetzigen Vorlagen erforderlichen Verhandlungen anzubahnen. Ich glaube deshalb, daß ich im Sinne aller Parteien des Hauses spreche, wenn ich an dieser Stelle dem Finanzministerium für die auf diesem Gebiete geleistete mühevolle Arbeit unseren Dank ausspreche.

Zum Schluß gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß die Zahlung der erhöhten Bezüge nunmehr, nachdem wir heute abend noch die Gesetze verabschieden, an die Beamtenschaft schnellstens erfolgt, daß den Beamten durch diese Zahlung wenigstens einigermaßen Hilfe gebracht wird, und daß es dann später in den neuen Verhandlungen gelingt, das Besoldungsproblem in einer Weise zu lösen, die den Bedürfnissen der gesamten Beamtenschaft Rechnung trägt. — —

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Beratung angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Fernsprechanschlüsse in Diensträumen und Beamtenwohnungen.

Allgemeine Verfügung I. 158.
M. f. L. Geschäfts-Nr. I B Ia 10534.

Berlin, den 8. Dezember 1921.

Nach dem Fernsprechgebührengesetz vom 11. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 913 u. ff.) tritt vom 1. Oktober d. J. ab eine weitere erhebliche Erhöhung der Gebühren für Fernsprechanlagen ein. Unter Aufhebung meines Runderlasses vom 21. Mai 1919 — Nr. IB Ia 1846 (LwMBl. 1919 S. 168) und meiner allgemeinen Verfügung I 120/20 vom 28. September 1920 — Nr. IB Ia 8036 — (LwMBl. 1920 S. 308) wird für die Einrichtung dienstlicher Fernsprechanschlüsse in Diensträumen und Wohnungen der Beamten usw. sowie für die private Mitbenutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab für den Bereich meiner Verwaltung folgendes bestimmt:

I. Fernsprechanschlüsse in Diensträumen.

Zulassung.

1. Diensträume dürfen an das Fernsprechnetz nur dann angeschlossen werden, wenn ein unabweisbar dringendes dienstliches Bedürfnis hierzu vorliegt und dieses den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigt. Der Anschluß sowie eine etwaige Erweiterung bestehender Anlagen bedarf der Genehmigung der Zentralinstanz. In den Anträgen auf Genehmigung einer solchen Anlage ist stets anzugeben, wie hoch sich die an die Postverwaltung zu zahlenden Kosten — einmalige und laufende — stellen.

Art des Anschlusses.

2. Es ist bei Erweiterung von Fernsprechanlagen in erster Linie auf die Anlegung von Nebenanschlüssen Bedacht zu nehmen, sofern die laufenden Kosten für diese geringer als für die Hauptanschlüsse sind. Zur Kostenersparnis können auch Nebenanschlüsse an Hauptanschlüsse anderer Behörden beantragt werden. Die Herstellung amtlicher Nebenanschlüsse an Hauptanschlüsse privater Personen ist grundsätzlich nicht angängig.

Mitbenutzung zu Privatgesprächen.

3. Die in Diensträumen befindlichen Fernsprechanschlüsse dürfen in dringenden Fällen ausnahmsweise nach näherer Bestimmung des Behördenvorstandes während der Dienststunden zu Privatgesprächen benutzt werden. Die dafür berechneten Gebühren im Fern-, Vororts- oder Bezirksverkehr, für aufgegebene Telegramme usw. sind der Staatskasse zu erstatten. Ortsgesprächsgebühren werden von Beamten und Angestellten der Behörde nicht eingezogen; von Dritten sind auch diese Gebühren zu erstatten.

II. Fernsprechanschlüsse in Wohnungen.

Zulassung.

1. Die Wohnung eines Beamten oder Angestellten darf auf Staatskosten nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Zentralinstanz an das Fernsprechnetz angeschlossen werden.

Art des Anschlusses.

2. In den Wohnungen sollen tunlichst Nebenanschlüsse zu dienstlichen Hauptanschlüssen eingerichtet werden, sofern nicht die dauernden Gebühren für den Nebenanschluß zuzüglich der Leitungsgebühren unter Anrechnung der voraussichtlich zu führenden gebührenpflichtigen Gespräche höher als die für einen Hauptanschluß werden. In einer Wohnung darf nur ein dienstlicher Fernsprechanschluß (Haupt- oder Nebenanschluß) sowie in Ausnahmefällen ein besonderer Wecker vorhanden sein. Zweite Hauptanschlüsse sowie Neben-Anschlüsse oder sonstige Fernsprecheinrichtungen dürfen aus Staatsmitteln nicht bezahlt werden.

Wo in den Wohnungen Nebenanschlüsse an dienstliche Hauptanschlüsse lediglich für private Zwecke der Beamten und Angestellten zugelassen werden, hat der Wohnungsinhaber, bevor die Anträge von der Behörde gestellt werden dürfen, eine Erklärung auf Übernahme aller einmaligen

Hosted by Google

und dauernden Kosten sowie der Haftung für alle Schäden, die an der Leitungsanlage entstehen, abzugeben. Die Ansprüche aus dem von ihm für die Behörde zu leistenden einmaligen Fernsprechbeitrag sind auf ihn zu übertragen.

Kostenbeiträge bei Mitbenutzung zu Privatgesprächen.

3. Die Mitbenutzung der dienstlichen Fernsprechanschlüsse in Wohnungen zu Privatgesprächen usw. kann den Wohnungsinhabern auf ihren Antrag widerruflich gestattet werden. Dafür sind von planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die nicht den Besoldungsgruppen I, II, III oder IV angehören, und den Lohnangestellten, die an sich angestelltenversicherungspflichtig sind, zu erheben:

A. Für Fernsprechhauptanschlüsse die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung), sowie die seitens der Reichspostverwaltung über die vorgeschriebene Mindestzahl (40 Gespräche im Monat) hinaus berechneten Ortsgesprächsgebühren, sofern nicht der Wohnungsinhaber den Nachweis erbringt, daß er aus dienstlichen Gründen mehr Gespräche hat führen müssen.

B. Für Fernsprechnebenanschlüsse mit Dauerverbindung — d. h. Nebenanschlüsse, die nach Schluß der Dienststunden bei der Behörde eine unmittelbare Verbindung mit dem Fernsprechamt erhalten — die Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung).

C. Für sonstige Nebenanschlüsse die Hälfte der Mindestgebühr für einen Nebenanschluß (Sprechstelle, Anschlußorgan und Leitungszuschlag für 100 m Leitung).

D. Von den übrigen Inhabern (Beamte der Besoldungsgruppen I bis IV und Lohnangestellte, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind) einer Wohnung mit dienstlichem Fernsprechanschluß werden Gebühren für Benutzung zu Privatgesprächen im Ortsverkehr nicht erhoben.

E. Die Gebühren für private Gespräche im Fern-, Vororts- oder Bezirksverkehr, für aufgegebene Telegramme usw. sind der Staatskasse von allen Wohnungsinhabern zu erstatten.

Dauer der privaten Benutzung.

4. Der Inhaber einer Wohnung mit einem dienstlichen Fernsprechhauptanschluß (3 A) oder einem Fernsprechnebenanschluß mit Dauerverbindung (3B) oder einem gewöhnlichen Nebenanschluß (3 C) hat in der Regel vor Beginn der Mitbenutzung zu Privatgesprächen einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Der Antrag kann jederzeit zum Schlusse eines Vierteljahres mit 14tägiger Frist zurückgenommen werden. Die Kostenbeiträge sind stets für volle Monate zu erheben, unabhängig davon, wann die private Mitbenutzung zugelassen ist, sofern nicht der Anschluß selbst erst im Laufe eines Monats dienstlich neu eingerichtet ist.

Benutzung durch Dritte.

5. Personen, die nicht zum Hausstande des Wohnungsinhabers gehören, ist die private Mitbenutzung eines amtlich in einer Wohnung eingerichteten Fernsprechanschlusses nicht gestattet.

Schadenersatz.

6. Die von der Reichspostverwaltung berechneten Kosten für Schäden, welche nachweislich durch Verschulden des Wohnungsinhabers, seiner Haushaltangehörigen und Angestellten oder einer Person, welcher er die Benutzung des amtlichen Fernsprechanschlusses gestattet hat, an den Leitungen oder Anlagen entstehen, hat der Wohnungsinhaber, unbeschadet seiner sonstigen Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Fernsprech-Einrichtungen, zu tragen.

Gebührenpflicht der Behörde als Anschlußinhaberin.

7. In der Regel übernimmt die Behörde die Fernsprechanschlüsse als Inhaberin gegenüber der Postverwaltung. Sie trägt alsdann den einmaligen Fernsprechbeitrag nach Maßgabe des mit der Reichspostverwaltung getroffenen Abkommens sowie alle aus der Einrichtung oder Verlegung des Fernsprechanschlusses entstehenden Kosten.

Gebührenpflicht eines Wohnungsinhabers als Anschlußinhaber.

8. Wünscht ein Wohnungsinhaber bei Einrichtung eines dienstlichen Fernsprechanschlusses in seiner Wohnung ausnahmsweise aus besonderen Gründen als Inhaber des Fernsprechanschlusses der Postverwaltung gegenüber aufzutreten, so hat er alle hieraus entstehenden Lasten und Pflichten zu übernehmen, ohne daß ihm — abgesehen von den unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Abschnitt II Ziffer 3 auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten — ein Ersatz oder die Erstattung von Kosten zugestanden werden kann. Insbesondere hat er den an die Reichspostverwaltung zu zahlenden einmaligen Fernsprechbeitrag von 1000 ℳ sowie die etwa von dieser geforderten Einrichtungsgebühren und Kostenzuschüsse zu entrichten. Die spätere Übertragung eines in der Wohnung von der Behörde eingerichteten dienstlichen Anschlusses an den Wohnungsinhaber ist nur beim Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst oder bei Einziehung des dienstlichen Anschlusses zulässig. Die zu zahlenden Übertragungsgebühren fallen stets der den Anschluß übernehmenden Partei zur Last.

III. Verrechnung der Kosten.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten sind bei den Geschäftsbedürfnisfonds zu verrechnen. Die von den einmaligen Beiträgen von 1000 ℳ für den Hauptanschluß und von 200 ℳ für jeden Nebenanschluß (§ 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921) aufkommenden Zinsen und die bei Aufhebung von Anschlüssen von der Reichspostverwaltung zurückzuzahlenden Beiträge sind bei den Fonds für vermischte oder sonstige Einnahmen zu vereinnahmen. Bei diesen Fonds sind auch die für private Mitbenutzung dienstlicher Fernsprechanschlüsse unter Abschnitt II Ziffer 3 A, B und C Absatz I der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Entschädigungen in Einnahme nachzuweisen. Die zu erstattenden Einzelgebühren für private Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse sowie die verauslagten Gebühren für Anschlüsse für private Zwecke (s Abschnitt II Ziffer 2 Absatz 2) sind den Geschäftsbedürfnisfonds durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen.

An die nachgeordneten Behörden.

Hosted by Google

Gewährung von Zuschüssen zu den durch die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Umzugskosten der versetzten Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung III/77.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 22825.

Berlin, 17. Dezember 1921.

Unter Aufhebung meiner allgemeinen Verfügungen — Nr. III 99 für 1918 (vom 27. September 1918 — III 7421 —) und Nr. III 77/1920 (vom 25. August 1920 — III 14976 II. Ang. —) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Bei Versetzung eines Forstbeamten von einer mit Wirtschaftsland versehenen auf eine andere mit Wirtschaftsland ausgestattete Stelle kann ihm für die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars ein Zuschuß zu den Umzugskosten bewilligt werden, wenn er den auf der neuen Stelle wieder nötigen Teil seines lebenden und toten Inventars von der alten auf die neue Stelle mitzunehmen genötigt ist.

2. Die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten darf nur insoweit erfolgen, als das landwirtschaftliche Inventar der alten Stelle auch als ein Bedürfnis der neuen Stelle angesehen und die Wirtschaftlichkeit der Mitnahme des Inventars anerkannt werden kann.

3. Daß dieses Bedürfnis als vorliegend anerkannt worden ist, hat die Regierung auf den Kassenanweisungen ausdrücklich zu bescheinigen.

4. Für die Mitnahme des lebenden und toten landwirtschaftlichen Inventars können den Oberförstern und Forstassessoren bis zu drei Eisenbahnwagen und den Revierförstern und Förstern sowie den Hilfsförstern, denen eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden kann, bis zu zwei Eisenbahnwagen zugebilligt werden, mit der Maßgabe, daß das der Frachtberechnung zugrunde zu legende wirkliche Rohgewicht (s. besondere Spalte unten rechts im Frachtbriefe) zusammen 15000 kg bei Oberförstern und Forstassessoren und zusammen 10000 kg bei Revierförstern und Förstern usw. nicht übersteigen darf.

Wird aber von diesen zugestandenen Eisenbahnwagen ein Wagen für den Transport des Viehes benutzt, so darf bei Oberförstern und Forstassessoren das der Frachtberechnung der beiden anderen Wagen zugrunde zu legende wirkliche Rohgewicht zusammen 10000 kg und bei Revierförstern und Förstern usw. das des anderen Wagens 5000 kg nicht übersteigen.

5. Bei Benutzung von schmalspurigen Kleinbahnen dürfen nur so viel Kleinbahnwagen in Anspruch genommen werden, daß deren gesamter Fassungsraum (d. h. das im Frachtbrief oben links angegebene Ladegewicht — Ladefähigkeit) den Fassungsraum der nach Ziffer 4 zugebilligten Staatseisenbahnwagen nicht übersteigt.

6. Für die Beförderung des toten landwirtschaftlichen Inventars dürfen Eilfrachtkosten grundsätzlich nicht erstattet werden, auch dann nicht, wenn in dem mit Vieh beladenen Wagen (außer dem notwendigen Futter für das Vieh während des Transportes) etwa noch anderes landwirtschaftliches Inventar verfrachtet werden sollte. In diesem Falle sind für das tote Inventar nur die Frachtkosten zu ersetzen, die auch entstanden wären, wenn es nicht durch Eilfracht befördert worden wäre. Diese letztgenannten Frachtkosten würden vorkommendenfalls durch eine amtliche Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen sein.

7. Die Transportkosten für die Mitnahme von Saatgut, soweit es auf der neuen Stelle tatsächlich gebraucht wird, können insoweit mitvergütet werden, als das nach Ziffer 4 zugelassene wirkliche Rohgewicht nicht überschritten wird.

8. Dagegen dürfen Transportkosten für andere Erntevorräte, Dünger, Geschirrholz u. dergl. nicht erstattet werden.

9. Ich ermächtige die Regierung, die Zuschüsse zu den vorgenannten Transportkosten, soweit sie nach vorstehendem erstattungsfähig sind, in voller Höhe nunmehr selbständig anzuweisen.

10. Nur in Zweifelsfällen ist vorher meine Entscheidung unter genauer Angabe der Punkte, die zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, einzuholen. Hierbei ist eine Zusammenstellung der sämtlichen für den Transport des lebenden und toten landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Ausgaben mit den Belegen und einer Abschrift der Reise- und Umzugskostenrechnung einzureichen. Die Zusammenstellung und die Belege sind rechnerisch festzustellen, letztere gehörig zu numerieren und zu einem Heft zu vereinigen. Ich weise noch besonders darauf hin, daß in die fragliche Zusammenstellung die „allgemeinen Umzugskosten" und die für Beförderung von Mobiliar entstandenen Transportkosten nicht aufzunehmen sind.

11. Für Überzahlungen, die durch die nicht genügende Beachtung dieser Vorschriften entstehen, müßten die beteiligten Beamten haftbar gemacht werden.

12. Die Ausgaben sind in der Forstgeldrechnung für das Rechnungsjahr 1921 „bei den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben" zu verrechnen.

Die für das Rechnungsjahr 1921 auf meine Anweisung bereits gezahlten und bei den „Vorschüssen" verrechneten gleichen Kosten sind sofort umzubuchen. Vom Beginn des Rechnungsjahres 1922 ab sind diese Kosten bei den in den Entwurf des Forsthaushalts unter Kap. 2, Tit. 14 oder 15 der einmaligen Ausgaben neu eingestellten Fonds zu verausgaben.

13. Die von mir den Regierungen zur Aufklärung oder dergleichen zurückgegebenen Berichte über Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten sind mir nur dann wieder vorzulegen, wenn gemäß Ziffer 10 dieser Verfügung über Zweifelsfälle zu berichten ist; andernfalls sind sie dort selbständig anzuweisen.

14. Nachzahlungen auf Grund dieses Erlasses finden für die Umzüge, deren Kosten bereits endgültig angewiesen sind, nicht statt.

15. Ich mache es der Regierung zur Pflicht, die Umzugskostenforderungen künftig mit größter Beschleunigung zur Erledigung zu bringen.

16. Wegen Verrechnung der übrigen Zuschüsse zu den Umzugskosten (für Mobiliar) und der Umzugskostenbeihilfen ergeht in nächster Zeit besondere Verfügung.

17. Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An die sämtlichen Regierungen usw.

Hosted by Google

Ergänzende Vorschriften zu den Preußischen Besoldungsvorschriften und Besoldung der Staatsförsteranwärter.

Allgemeine Verfügung III. G.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1055.

Berlin, 26. Januar 1922.

Anscheinend bestehen Zweifel über die Auslegung der Ziffer 6 der mit der Allg. Vfg. III. 72 für 1921 (vom 15. 12. 1921 — III 19136 I. Ang. M. f. L. usw. — [Lw. M. Bl. S. 86]) bekanntgegebenen ergänzenden Vorschriften vom 15. Dezember 1921 zu den Preußischen Besoldungsvorschriften. Ich weise deshalb besonders darauf hin, daß alle Anwärter, welche unter die Ausnahmebestimmungen der Ziffer 6 fallen, in bezug auf die Besoldung so zu behandeln sind, als ob sie die Försterprüfung vor Beginn ihres Anwärterdienstalters bestanden hätten. Da aber ihr Anwärterdienstalter endgültig erst festgesetzt werden kann, wenn sie die Försterprüfung mit Erfolg tatsächlich abgelegt haben, darf dieses Dienstalter zunächst nur mit Vorbehalt festgesetzt werden. Endgültige Festsetzung wird erst nach Bestehen der Prüfung vorgenommen.

Im Falle des Nichtbestehens würde der Anwärter zunächst ein Jahr in der Besoldung stehen bleiben. In diesem Jahre folgt dann die Entscheidung über das endgültige Ergebnis der Prüfung (nach ihrer teilweisen Wiederholung) und damit entweder die endgültige Festsetzung des Anwärterdienstalters oder die Entlassung aus der Laufbahn. (Rückzahlung von Bezügen kommt nicht in Frage.)

Obige Ausführungen treffen auch auf diejenigen Anwärter zu, welche künftig zur Försterprüfung herangezogen werden und ein Vorbereitungsdienstalter vom 1. Oktober 1918 und früher haben.

Der Forstversorgungsschein hat, was ausdrücklich betont wird, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab keine Bedeutung mehr für das Anwärterdienstalter und die Besoldung.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungs- und Forstrat i. R. Heyder, Frankfurt a. O. † In Nummer 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" lese ich unter Familiennachrichten, daß der Geheimrat Heyder gestorben ist. Diesem Forstmanne hat ebenso wie dem Forstschullehrer Will eine große Anzahl preußischer Förster vieles zu verdanken. Geheimrat Heyder ist geboren am 28. Juni 1845. Im Jahre 1870 bestand er die Staatsprüfung. Am 1. Juli 1879 wurde ihm die Oberförsterei Menz, Bezirk Potsdam, am 1. November 1887 die Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen, am 1. Juli 1892 Lüneburg-Gifhorn und am 1. Juli 1897 Frankfurt-Woldenberg übertragen. An Auszeichnungen besaß er außer dem Eisernen Kreuz 2. Klasse, das er sich im Feldzug 1870/71 beim Brandenburgischen Jägerbataillon Nr. 3 erworben hatte, den Roten Adlerorden 3. und 4. Klasse, die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse, die Kriegsdenkmünze 70/71 und das Kriegsverdienstkreuz. Während des Weltkrieges hat er als Pensionär noch Dienst getan.

Ein pflichttreuer Beamter von altem preußischen Kern, ein Forstmann mit großer Arbeitsfreudigkeit, zäher Ausdauer und inniger Liebe zum Walde, ein weidgerechter Jäger ist mit ihm dahingegangen. Als ich den alten, ehrwürdigen Forstmeister Witte, den derzeitigen Direktor der Forstschule in Gr.-Schönebeck, hat, dortselbst meine Lehrzeit zu absolvieren, gab mir dieser Herr zur Antwort: Gehen Sie nach Menz zum Herrn Oberförster Heyder, dort wird Ihnen Gelegenheit geboten werden, mehr zu lernen als hier. Es war Brauch geworden, daß alle Jahre eine Anzahl Lehrlinge, die nicht in Schönebeck bleiben konnten, nach Menz überwiesen wurden.

In der Försterei Neu-Globsow hatte Geheimrat Heyder den großen v. Alvensleben-Kamp anlegen lassen, wo es auch an Ausländern nicht fehlte. Wöchentlich gab er dreimal je zwei Stunden Forstunterricht. Solange Laubhölzer gepflanzt wurden, mußten wir Lehrlinge Tag für Tag mitarbeiten. Bei allen Schlagauszeichnungen mußten wir mitwirken. Es gab keine Arbeit im Walde, zu der wir nicht unter seiner schärfsten Kontrolle herangezogen wurden. Manchmal erschienen uns mit unseren 17 Lenzen die Eigenschaften unseres Lehrchefs recht unbequem, heute aber sage ich, es wäre kein Fehler gewesen, wenn wir auch noch ein zweites Jahr in seiner Schule gewesen wären. Leider war es mir damals nur vergönnt, ein Jahr unter seiner energischen Aufsicht zu lernen, da Beförderung und Versetzung nach Gumbinnen seiner Tätigkeit in Menz ein Ziel setzten. Später war er einige Jahre mein Inspektions-Forstrat, und da habe ich aus seinem Munde gehört, wie er mit großem Interesse die Wege seiner ehemaligen Lehrlinge verfolgte. Damals sprach er auf einem Birschgang zu mir die Worte: „Ja mein Lieber, Sie haben recht, heute erzieht man Kriecher, Kriecher bringen es heute zu was; wer es nicht kann, hat überall Nackenschläge und ist übel dran". Auf diesem, unserm letzten gemeinsamen Birschgange habe ich so recht sein goldenes Herz erkannt. Ehre seinem Andenken! Einen grünen Bruch lege ich in treuem Gedenken auf die Gruft dieses edlen, deutschen Forst- und Weidmanns, meines Lehrchefs. Hätten wir doch recht viele solcher Männer gehabt!

Staatsförster Herrmann, Zollhaus.

Der mecklenburgische Staatsförster Möller in Jamel ist nach Zeitungsmeldungen am 14. Februar gestorben. Herr Möller ist längere Jahre Vorsitzender des Vereins Mecklenburg-Schweriner Staatsförster gewesen und hat in dieser Eigenschaft mit uns in stets sachlichem und angenehmem Verkehr gestanden. Mit der mecklenburgischen Staatsförsterschaft, die in ihm einen der eifrigsten Vorkämpfer ihrer Standesinteressen verliert, bedauern auch wir den allzufrühen Tod des Entschlafenen. Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

Die Schriftleitung.

Das Verfahren in Militär-Versorgungssachen ist durch ein Gesetz vom 10. Januar 1922

Hosted by Google

in Kraft getreten am 1. Februar 1922, endgültig und durchgreifend geregelt worden. Nachdem die den Versorgungsberechtigten zustehenden Leistungen (durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. März 1920 und das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921, vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 36 Nr. 21 und 22, Bd. 37 Nr. 3) neu geregelt sind, befaßt sich das neue Gesetz mit dem Aufbau der zur Durchführung der genannten und der früheren Militärversorgungsgesetze berufenen Behörden und dem einzuhaltenden Verfahren; es zeigt mit anderen Worten den Weg, auf dem der Versorgungsberechtigte in den Genuß seiner Gebührnisse gelangt. Die Versorgungsbehörden zerfallen wie bisher in die Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter) und die Spruchbehörden (Versorgungsberechtigte und Reichsversorgungsgericht). Im Verwaltungsverfahren entscheidet — abgesehen von wenigen, dem Hauptversorgungsamt vorbehaltenen Sonderfällen — stets das Versorgungsamt. Dem Berechtigten ist dadurch die persönliche und mündliche Wahrnehmung seiner Rechte wesentlich erleichtert. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamtes ist nicht der Einspruch an das Hauptversorgungsamt, sondern der Einfachheit halber sofort die Berufung an das Versorgungsgericht gegeben, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Leistungen handelt, deren Gewährung nach dem Gesetz in das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („Kann-Bezüge"). Für Ansprüche auf Elternrente ist jetzt der Rekurs zugelassen, er ist aber ausgeschlossen, wenn eine Rente von nicht mehr als 40 (früher 30) v. H. gemindert oder entzogen und wenn eine Teilrente bis zu gleichem Betrage auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes neu festgestellt (umanerkannt) wird. Das Spruchverfahren ist jetzt durchweg gebührenfrei.

Vorprüfung der Auslandsschäden.

Die Anträge auf Ersatz von Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschäden werden nach der Bekanntmachung des Wiederaufbau-Ministeriums vom 20. Dezember 1921 (Reichsanzeiger Nr. 300) von den Interessenvertretungen vorgeprüft. Von der zuständigen Stelle werden nun die Einzelverbände, die zur Vorprüfung zugelassen sind, bekanntgegeben. Im Zusammenhang damit steht zu hoffen, daß die Spruchkammern, die ursprünglich bereits am 1. Januar ihre Tätigkeit entfalten sollten, nun bald voll arbeiten werden, so daß die nach dem Auslands-, Kolonial- bzw. Verdrängungsschädengesetz zu regelnden Entschädigungen endlich durchgeführt werden. Für die einzelnen Gebiete sind zugelassen:

der Hilfsbund für die Elsaß-Lothringer im Reich (Hauptgeschäftsstelle Berlin W 8, Taubenstr. 34) für Schadensfälle in Elsaß-Lothringen, Eupen und Malmedy;

der Deutsche Ostbund (Geschäftsstelle für die Vorprüfung von Verdrängungsschäden, Berlin W 9, Potsdamer Straße 14) für Schadensfälle in den abgetretenen Gebieten Ost- und Westpreußens, Posens, Schlesiens und Schleswig-Holsteins;

der Reichsverband der Kolonialdeutschen und Kolonialinteressenten (Berlin W 8, Wilhelmstraße 62) für Schäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten;

der Bund der Auslandsdeutschen (Hauptgeschäftsstelle Berlin C 2, Klosterstr. 75) für die Schadensfälle, welche außerhalb der früheren Grenzen des Deutschen Reiches und der ehemaligen Schutzgebiete entstanden sind, sofern der Geschädigte bis Ende Juli 1914 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der damaligen Grenzen des Deutschen Reiches gehabt oder nach dem 1. August 1914 dorthin verlegt hat;

der Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen (Hauptgeschäftsstelle Berlin W 35, Potsdamer Str. 28) für die Schadensfälle, welche außerhalb der früheren Grenzen des Deutschen Reiches und der ehemaligen deutschen Schutzgebiete entstanden sind, sofern der Geschädigte bis Ende Juli 1914 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb der damaligen Grenzen des Deutschen Reiches gehabt und diesen nicht nach diesem Zeitpunkt in das Ausland verlegt hat.

Die genannten Interessenvertretungen haben für die einzelnen Bezirke der Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts Vorprüfungsstellen im ganzen Deutschen Reiche eingerichtet. Für die Entschädigungsanträge sind Vordrucke vorgeschrieben, die von den Vorprüfungsstellen ausgegeben werden. Die ausgefüllten Formulare sind an die zuständigen Vorprüfungsstellen unter Beifügung aller Beweisurkunden einzureichen. Die Frist zur Einreichung ist bis zum 30. Juni 1922 verlängert worden.

In Verbindung hiermit möchten wir darauf hinweisen, daß im Reichsgesetzblatt Nr. 108 für 1921 S. 1351 u. f. drei wichtige Verordnungen der Reichsregierung vom 5. November 1921 erlassen sind, welche die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in Elsaß-Lothringen, den deutschen Schutzgebieten und den abgetretenen preußischen Gebietsteilen abändern. Wir können diese Verordnungen wegen Raummangels nicht abdrucken, empfehlen daher den Beteiligten die Einsichtnahme oder Beschaffung des betreffenden Reichsgesetzblattes, damit sie sich selbst genügend orientieren können und die Überzeugung gewinnen, daß ihre Interessen voll gewahrt werden.

Die grundlegenden Gesetze — Verdrängungsschädengesetz, Kolonialschädengesetz und Auslandsschädengesetz —, alle vom 28. Juli 1921, sowie die Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 sind im Reichsgesetzblatt Nr. 82 von 1921 veröffentlicht.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Sommersemester 1922. Oberforstmeister Prof. Schilling: Forstliche Statik (dreistündig), Forstpolitik (dreistündig), Praktisches Beispiel aus der Forsteinrichtung (wöchentlich einen halben Tag). Oberförster Derichsweiler: Waldbau, allgemeiner Teil (zweistündig). Forstmeister Sellheim: Forstschutz (zweistündig), Jagdkunde (zweistündig). Oberförster Godbersen: Waldwegebau (zweistündig). Forstassessor Froning: Forstliche Übungen (nach Vereinbarung). Geheimer Regierungs-Rat Professor Dr. Baule: Geodäsie (zweistündig), Vermessungsübungen. Professor Dr. Jahn: Systematische Botanik (vierstündig).

Hosted by Google

Botanische Übungen (zweistündig), Botanische Ausflüge. Professor Dr. Rhumbler: Insektenkunde (vierstündig), zoologische Übungen (einstündig), zoologische Ausflüge. Professor Dr. Süchting: Geologie (zweistündig), Bodenkunde I. Teil (zweistündig), Geologische und bodenkundliche Übungen nach näherer Verabredung. Professor Dr. Wedekind: Organische Chemie (dreistündig), Chemische Übungen, anorganisches Seminar (zweistündig), Kolloquium über Fortschritte der Chemie (alle zwei Wochen, zweistündig). Professor Dr. Falck: Forstliche Mykologie I. Teil (zweistündig), Krankheiten forstlicher Kulturpflanzen. Geheimer Justizrat Prof. Dr. v. Hippel: Bürgerliches Recht, I. Teil, allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (zweistündig).

Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Das Semester beginnt satzungsgemäß am 10. April und endet am 20. August. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

Forstliche Ausstellung des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin. In der Zeit vom 19. bis 21. Mai d. J. findet in Güstrow die Hauptausstellung der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin statt, die u. a. auch eine besondere forstliche Abteilung enthalten wird. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten zusammengestellt werden: I. Waldbau: a) Boden- und Standortsverhältnisse, b) Holzarten, c) Bestandesbegründung, d) Bestandes- und Bodenpflege. II. Forstbenutzung: a) Darstellung der Hölzer, b) Holzverwertung, c) Forstnebennutzungen, d) Waldwegebau. III. Forstschutz: a) Schädigungen durch die anorganische Natur, b) Schädigungen durch die organische Natur, c) Darstellung der Forstschädlinge und ihre Bekämpfung. IV. Forsteinrichtung. V. Forstästhetik, Schutz der seltenen Pflanzen und Tiere. VI. Forstpolitik: Forstgeschichte und Forstverwaltung. VII. Jagd. Die Veranstaltung soll nicht nur dem Laien einen Überblick über den Wert und die Bedeutung der Forstwirtschaft geben, sondern auch dem Forstwirt Anregung und Belehrung bieten.

Forstwirtschaftliches.

Einwirkung der Harznutzung auf die Holzbeschaffenheit. Nach einem Beschlusse der Reichsregierung soll die Harzgewinnung in den deutschen Forsten möglichst verstärkt werden, sowohl zur Verminderung des Bezuges ausländischer Rohstoffe als auch wegen des innerhalb naher Zukunft zu erwartenden erheblichen Rückganges der Harzlieferung aus den Vereinigten Staaten. Das Preußische Landwirtschaftsministerium hat daher Erhebungen über den Einfluß des Harzens auf die Beschaffenheit des Holzes angestellt. Der Verein ostdeutscher Sägewerke und Holzhändler hat daraufhin ein Gutachten abgegeben, welches zu dem Ergebnis kommt, daß gegen eine verstärkte Harzgewinnung wesentliche Bedenken nicht zu erheben sind, wenn 1. lediglich das Risserverfahren angewendet wird und 2. die geharzten Stämme binnen längstens zwei Jahren gefällt werden. Sch.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 18. Februar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 42 M, Sommer 10 M, Halbe 21 M, Wildkanin Winter 12 M, Sommer 2,00 M, Füchse: Winter I bis 650 M, II bis 200 M, Sommer bis 40 M, Steinmarder: I 2800 M, II 800 M, III 100 M, Baummarder I 3800 M, II 900 M, III 100 M, Iltisse: I 375 M, II 150 M, III bis 40 M, Maulwürfe: I 12 M, II 6 M, Dachse I bis 175 M, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 55 M, Winter 25 M; Rotwild: trocken 24 M das Kilo; Damwild: trocken 26 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,00 M das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und sechs Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 13. **Forstschutzeid.** Bin im März 1919 auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidet. Bin ich hierdurch als Privatforstbeamter zugleich und ohne weiteres als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bestellt? Gegebenenfalls auf Grund welchen Gesetzes oder welcher Verfügung? Wenn nicht, kann ich dann auf meinen Antrag dazu bestellt werden und an welche Behörde muß ich den Antrag stellen. H. in A.

Antwort: Sie sind durch die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nicht zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, und es besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als beeideter Privatforstbeamter auch keine Möglichkeit, die Eigenschaften eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu erlangen. J. T.

Anfrage Nr. 14. **Die Forstbetriebsbeamten des Freistaats Danzig. Urlaub. Rücktritt nach Preußen.** Zu meiner größten Enttäuschung fand ich, daß wir Danziger im Förster-Jahrbuche Band IX 1921 nicht aufgeführt sind. Wir sind doch noch nicht übernommen, sondern noch von Preußen hierher beurlaubt. Am 1. Januar 1922 trete ich, nicht als erster, wieder zurück und hätte gern festgestellt, wie ich z. B. im Hinblick auf eine Aufrückungsstelle stehe. Ich komme jetzt nach dem Bezirk A. Ich habe zwei Tropenjahre Werden diese angerechnet? Hegemeister K. in B..

Antwort: Die im Dienste des Freistaats Danzig stehenden Forstbetriebsbeamten sind mit Vorbedacht nicht in das Förster-Jahrbuch 1921 aufgenommen worden, da bei ihnen nicht feststeht, in welche preußischen Regierungsbezirke sie bei

Hosted by Google

etwaigem Rücktritt kommen und ob sie überhaupt in nennenswertem Umfange zurücktreten werden. Beim bevorstehenden Rücktritt können und werden wir gern die nötigen Auskünfte geben. In einem späteren Nachschlagebuche werden wir vielleicht auch die Danziger Beamten nachweisen. Als beurlaubt gelten sie übrigens nach neuesten Nachrichten nur noch bis Ende März 1922. Bisher lief dieser Beurlaubungstermin gemäß dem Beamtenabkommen nur bis 1. Juli 1921. Er ist kürzlich verlängert worden. Nach dem 31. März 1922 besteht das Rücktrittsrecht unter voller Anrechnung der Danziger Dienstzeit weiter bis 1925. — Sie gehören Ihrem Aufrückungsdienstalter nach schon längst zu den Beamten, die eine Aufrückungsstelle erhalten können. An welche Stelle des Bezirks A. Sie gemäß Ihrem Aufrückungsdienstalter kommen, hängt von der Nummer Ihres Forstversorgungsscheins ab, die wir nicht wissen. Tropenjahre rechnen bei der Einreihung nicht mit.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Döllensradung (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15 März.

Forstsekretärstelle Prüm, Oberf. Prüm (Trier), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Dienstaufwandsentschädigung ist noch nicht bekannt. Dorf- und höhere Schule im Ort. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster in Endstellen, überzählige Förster und Forstversorgungsberechtigte aus dem Bezirk Trier. Bewerbungsfrist 15. März.

Forstsekretärstelle Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), ist zu besetzen. Wirtschaftsland bis zur Neuregelung: 0,75 ha Garten, 2,35 ha Acker, 1,48 ha Wiese. Nutzungsgeld 380 ℳ. Bahnstation am Ort. Dorfschule am Ort. Höhere Schule in Neuwarp, 7 km. Bewerbungsfrist 5. März.

Försterstelle Barsberg, Oberf. Kaisersesch, Eifel (Coblenz), ist zum 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,129 ha Garten, 3,693 ha Acker. Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förstern m. R. des eigenen Bezirks die überzähligen Förster und Forstsekretäre — soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben — der Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Gradberg, Oberf. Neuenheerse (Minden), ist voraussichtlich zum 1. April neu zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und 7,818 ha Wirtschaftsland, für das ein Nutzungsgeld von 512 ℳ beantragt ist. Bewerbungsfrist 1. März.

Försterstelle Neu-Mönkebude, Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist zu besetzen. Wirtschaftsland bis zur Neuregelung: 0,06 ha Garten, 5,30 ha Acker, 4,57 ha Koppeln, 6,51 ha Wiesen. Nutzungsgeld bisher 230 ℳ. Nächste Bahnstationen: Ducherow, 9 km, Ückermünde, 9 km. Nächste Dorfschule 3 km. Höhere Schule in Ückermünde, 9 km. Bewerbungsfrist 5. März.

Försterstelle Räumde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,4010 ha Garten, 9,2370 ha Acker, 5,3620 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Sollten Bewerbungen älterer Förster bzw. überzähliger Förster nicht erfolgen, so wird die Stelle einem jüngeren überzähligen Förster übertragen werden. Bewerbungsfrist 5. März.

Försterstelle Reifenberg, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), mit Dienstwohnung im Dorfe Oberreifenberg und rund 1 ha Wirtschaftsland, gelangt zum 1. April zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 4. März.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen 10 ℳ. Hierzu erschien ein Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 ℳ.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei **Höfen** wird zum 1. April aufgelöst und vom gleichen Zeitpunkte ab mit der Oberförsterei **Monschau** mit dem dienstlichen Wohnsitz in Monschau, Regierungsbezirk Aachen, vereinigt.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Enge, Förster, bisher in Knesebeck, ist mit Wirkung vom 1. März ab zum Forstsekretär ernannt und ihm die Forstsekretärstelle in Munster (Lüneburg) übertragen.

Lenser, überzähliger Förster in Damshagen, Oberf. Neukrakow, wird am 1. März nach Altjugelow, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Wiese, Förster in Siegen, ist am 1. Februar die Försterstelle zu Küstelberg, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), übertragen.

Peterson, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Neplecken, Oberf. Koppelbude (Königsberg), ist unter einstweiliger Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung zum Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Stettin sind ab 1. April 1921 zum Förster und Forstsekretär ernannt die Hilfsförster:

Hörsch in Stepenitz, Oberf. Stepenitz; **Pohl** in Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf; **Rohrmoser** in Ziegenort, Oberf. Ziegenort; **Schikora** in Elsenau, Oberf. Hohenbrück; **Schmidt** in Eggesin; Oberf. Eggesin; **Schultz** in Warnow, Oberf. Warnow.

Koch, Forstgehilfe in Ober-Farnstedt, Oberf. Eisleben, ist am 1. Februar zwecks Ausbildung im Forstkassenwesen nach Eisleben, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Köring, Forstgehilfe in Plantshaus, Oberf. Falkenberg (Merseburg), ist am 1. Januar freiwillig aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Schmidt, Forstgehilfe in Lupow, Oberf. Taubenberg, wird am 1. März nach Sommin, Oberf. Sommin (Köslin), versetzt.

Schosi, Forstgehilfe in Karlsruhe, Oberf. Friedrichsthal wird am 1. März nach Grambin, Oberf. Jädkemühl (Stettin), versetzt.

Schubert, Forstgehilfe bei der Regierung in Merseburg, ist am 10 Februar nach Bischofrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Die Versetzungen zum 1. April der Förster: **Märker** in Eichberg, Oberf. Crossen, nach Räumde, Oberf. Steinbusch, und **Hiebert** in Rädnitz, Oberf. Crossen, nach Eichberg (Frankfurt a. O.) sind zurückgenommen. — Die beiden Beamten bleiben in ihren Dienststellen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden:

Prepper, Stationsjäger, von Letschow nach Hohen-Sprenz; **Fockenbrock**, Revierjäger, von Hohen-Sprenz nach Kleisten; **Menning**, Revierjäger, von Zölkow nach Schildfeld; **Podeyn**, Revierjäger, von Dargun zur Vertretung nach Hohen-Sprenz; **Schultz**, Revierjäger, von Radelübbe zur Vertretung nach Dömitz.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Kassen-Angelegenheiten.

Die Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 7/8 vom 19. Februar d. J. wird wie folgt berichtigt:

Alle Zahlungen sind zu leisten auf Konto Nr. 2112 „Verband Preußischer Forstrentmeister" bei der Stadtbank in Siegen (Westfalen), Postscheckkonto Köln Nr. 105 470.

Bretthauer, Verbandskassierer.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Nachdem Vorstand und Vertrauensmänner ihre einmütige Zustimmung gegeben, ist die Preußische Staatsförster-Vereinigung geschlossen dem „Reichsbund deutscher Berufsbeamten, Berlin" beigetreten. Der im Vorjahr gegründete Bund steht, wie wir, auf nicht gewerkschaftlichem, aber vaterländischem Boden. Er gibt ein monatliches Blatt heraus, betitelt: „Der Deutsche Berufsbeamte".

Nähere Mitteilungen erfolgen nach Abschluß der Verhandlungen in den nächsten Nummern der Deutschen Forst-Zeitung.

2. Auf Grund dankbarlichst anzuerkennenden Entgegenkommens seitens des Verlages werden die Mitglieder unserer Vereinigung die Deutsche Forst-Zeitung vom 1. April ab zu einem ermäßigten Preise geliefert bekommen, wenn sie fortan direkt beim Verlage, nicht bei der Post, bestellt wird. Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" wird das Nötige hierzu in Kürze bekanntgeben. —

3. Ich bitte, für die Zukunft allen Anfragen persönlicher Natur Rückporto beizufügen, da bei den riesig gestiegenen Briefportosätzen die Vereinskasse hiermit zukünftig nicht belastet werden darf. Allgemeininteressierendes werde ich an dieser Stelle beantworten. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr [illegible]ng [illegible]rau, Osterwiek . . . . . 327,— M

Sühnegeld für einen Forstfrevel. Einsender Herr Revierförster [illegible], Sarutha . . . . . 20,— M

Sühnegeld für Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Revierförster Buntrock, Sagan . . 40,— M

Zuwendung von Herrn Rechtsanwalt Schmitz, Tilsit 50,— M

Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Hauptmann Stüber, Berlin . . . 100,— M

Desgleichen gelegentlich einer Treibjagd der Gräflich von Kleistschen Forstverwaltung, Großtychow. . . 45,— M

Desgleichen auf der Volkenroder Treibjagd. Einsender Herr Oberförster Scharf . . . . . 40,— M

Sühnegeld für einen Forstfrevel. Einsender Herr Forster Lücke, Waldwiel . . . . . 40,— M

Sühnegelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Havixbeck. Einsender Herr Hella, Bochum . . . 20,— M

Zuwendung von Herrn Koch, Berlin . . . . . 30,— M

Weihnachtsspende von Herrn „Wentdorf", Berlin . 50,— M

Sühnegelder für Fehlschüsse „Treibjagd Weierweiler". Einsender Herr Förster Jansen . . . . . 400,— M

Zuwendung von Herrn Revierförster Neckwitz, Bawen 79,— M

Desgleichen von Herrn Voigt, Straußberg . . . . 20,— M

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd im Bezirk Blaustein der Grafschaft Friedrichsstein. Einsender Herr Förster Steinorth . . . . . 124,— M

Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche auf der Treibjagd in Gnutz. Einsender Herr Jugwann, [illegible] . . . . . 73,50 M

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd auf dem Gute Bosseborn. Einsender Herr Förster Müller, Derenborn . . . . . 698,— M

Sühnegeld für die Entwendung eines Fangeisens. Einsender Herr Förster Wolt, Neugörlitz . . . . 99,— M

Sammlung nach der Treibjagd in Hambach. Einsender Herr Förster Joechem, Britten . . . . . 250,— M

Sühnegeld für Verstöße gegen Jagdgebräuche auf der Treibjagd in Trebus . . . . . 300,— M

Desgleichen der Jagdgesellschaft „Beben-Bohren". Einsender Herr Paul Simons . . . . . 185,— M

Sammlung der Jagdgesellschaft Brasselt. Einsender Herr Biermann . . . . . 180,— M

Desgleichen gelegentlich einer Treibjagd. Einsender Herr Schenck, Penzlin . . . . . 102,50 M

Desgleichen einer Treibjagd in Stampe. Einsender Herr Böttcher, Berlin . . . . . 164,— M

Zuwendung von Herrn Fabrikbesitzer Schmitz, Rothenburg . . . . . 50,— M

Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche auf der Treibjagd des Herrn Schuster, Breslau . . . 40,— M

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Hassendorf. Einsender Herr Jünemann, Bremen . . . . . 700,— M

Desgleichen der Hubertusjagd in der Oberförsterei Hammer bei Wend.-Buchholz . . . . . 197,— M

Desgleichen einer Treibjagd auf dem Hummelberg. Einsender Herr Müller, Schönebeck . . . . . 148,— M

Desgleichen auf der Rodener Treibjagd. Jagdherr Gen.-Dir. Ernst Schleifenbauer, Dillingen (Saar) . 1290,— M

Zuwendung von Herrn Fritz v. Forell, Kunstmaler, Dortmund . . . . . 30,— M

Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Hofbesitzers Ernst Schmidt auf der Feldmark Steinfelde. Einsender Herr Kapitän Koegsback, Lübeck . . . . 400,— M

Sammlung. Einsender Herr Förster Ohlsen, Radeicken 128,— M

Desgleichen auf den Jagden im Diefler Wald. Jagdherren: Schever-Dillingen und Baumstämmler, Saarlouis. Einsender Herr Förster Bergmann . 1000,— M

Gesammelt auf der Treibjagd Fritz Voß, Mitpächter und Stammtischbrüder im Lokal Fritz Voß, Bremen 600,— M

Desgleichen auf der Treibjagd des Herrn Hugo, Berlin-Kremmen. Einsender Herr Erich Kleesen, Hohen-Neuendorf . . . . . 100, —M

Desgleichen auf der Treibjagd des Herrn Paul Kleesen, Hohen-Neuendorf. Einsender Herr Erich Kleesen, Hohen Neuendorf . . . . . 272,— M

Erlös aus Altmetall. Einsender Herr Emil Drechsler, Eibenstock . . . . . 10,— M

Überschuß aus der Einsendung für Bezahlung einer Anzeige von Herrn Revierförster Müller, Oschatz . 5,60 M

Zuwendung mit dem Poststempel Friedeberg . . . 100,— M

Sühnegelder von der Jagd in Dietrode, Eichsfeld, „Ungenannt" . . . . . 10,— M

Sühnegeld für eine Übertretung. Einsender Herr Hornbostel, Sterkrade . . . . . 100,— M

Desgleichen für einen Forstdiebstahl. Einsender Herr Zeidler, Schadendorf . . . . . 100,— M

Sühnegelder für Übertretungen. Einsender gräfl. Forstamt Groß-Reichenau . . . . . 80,— M

Skatgelder und Sammlung nach der Jagd in Fischbach. Einsender Staatl. Revierverwaltung Fischbach . . 450,— M

„Luxussteuer" für zuviel verschossene Patronen auf der Treibjagd in Groß-Warzin. Einsender Herr Friese, Perleberg . . . . . 56,50 M

Sammlung auf der Treibjagd in Petschkendorf. Einsender Herr Oberförster Böhm, Vorderheide . 146,60 M

Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Martin, Gelsenkirchen . . . . . 152,— M

Desgleichen. Einsender Herr Forstmeister Paul . . 74,— M

Spende der Gäste auf der Jagd des Herrn Bohn. Einsender Herr Rentmeister Heien . . . . . 109,— M

Reugeld in Jagdsachen. Einsender Oberförsterei Balster . . . . . 200,— M

Sammlung bei der Waldjagd in Beuthen. Einsender Herr Pogarzalek . . . . . 50,— M

Desgleichen in Biegenheim-Wetterau. Einsender Herr Dr. Windelband, Frankfurt a. M. . . . . 231,— M

Desgleichen in Fahrenberg. Einsender Herr Stolte-berg . . . . . 200,— M

Desgleichen in Rittergut Werder. Einsender Herr Wendenburg, Stolberg . . . . . 240,— M

Desgleichen von einer Waldjagd. Einsender Herr Forster Laun, Pabstthum . . . . . 298,20 M

Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche in Plehen-Winkeldorf. Einsender Herr Rittergutsbesitzer Pauly, Praetlack . . . . . 50,— M

Erlös einer Hasenversteigerung des Schönebecker Jagdklubs. Einsender Herr Hegemeister Lauer, Ramies . . . . . 310,— M

Hosted by Google

Sühnegelder für Fehlschüsse der Jagdgesellschaft Wohra. Einsender Herr Kämpf, Barmen . . . 21,50 M
Sammlung auf der Jagd des Ritterguts Schmargendorf. Einsender Herr Förster Breitenfeld, Schmargendorf . . . . . 20,— M
Sammlung bei einer Jagd in Gut Sandhof. Einsender Gutsbesitzer Ziem . . . . . 36,— M
Sühnegeld. Einsender Forstamt Reinersdorf. . . . 50,— M
Zuwendung von Herrn Brandt, Schnoggerburg . . 30,— M
Sühnegelder von einer Treibjagd des Jagdklubs „Weidmannsfreunde" Köln. Einsender Herr Hubert Kinne, Koln-Brück . . . . . 200,— M
Sühne für Übertretung. Einsender Herr Förster Schmidt, Schloß Bürresteín . . . . . 20,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in der Oberförsterei Gertlauken. Einsender Herr Hegemeister Rosener, Steingren . . . . . 383,50 M
Desgleichen bei Herrn Hagenbeck in Stellingen. Einsender Förster Stilgenberg, Forsthaus Grunerjäger . . . . . 559,60 M
Abgelehnte „Gelder", als Zuwendung eingesandt von Herrn Förster Mehn, Münster . . . . . 100,— M
Sammlung auf einer Treibjagd bei Herren Lienweh und Uckermann. Einsender Herr Stadtförster Nolting . . . . . 162,— M
Sühnegelder für einen Jagdfrevel und Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Albert Kaul, Ermsleben . . . . . 324,— M
Sühnegelder für Fehlschüsse. Einsender Herr Forster Japf, Schloß Homburg . . . . . 30,— M
Sammlung auf der Waldjagd Leegefeld. Einsender Herr Albert Kühn, Oberfrohna . . . . . 260,— M
Zuwendung von Herrn Landesbaurat Karl, Verden 50,— M
Desgleichen von Herrn Scheibe, Berlin-Schöneberg 80,— M
Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche. Einsender Herr Forstmeister Bohl, Zicher . . . . 16,— M
Im ganzen 1707,50 M

Im Dezember sind vereinnahmt an Mitgliederbeiträgen 3209,25 M, an Geldern zur Linderung von Kriegsnot 91 M. Damit hat diese Sammlung die Höhe von 46 184,48 M erreicht.

Vorstehende Liste schließen wir mit herzlichstem Dank an alle, die durch ihre Zuwendungen dazu beigetragen haben, daß die Sammlung des Weihnachtsmonats mit ihrem Ergebnisse Zeugnis davon ablegt, daß gerade in den Kreisen der Forstmänner und Jäger das Gefühl, dem Nächsten Liebe zu erweisen, in reichem Maße vorhanden ist. Möge es weiter so bleiben. Wir werden es als unsere Aufgabe erachten, die Gelder im Sinne der Spender zu verwenden.

Neudamm, den 12. Januar 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7587. **Müller**, Adalbert, Forst- und Rentenverwalter, Hard, Post Großaitingen in Bayern. XIV.
7588. **Poppenberg**, Gustav, Staatl. Förster, Ittowken, Post Neuhof, Kreis Neidenburg. I.
7589. **Henniger**, Otto, Revierförster, Dietersdorf, Kr. Sangerhausen. XVI.
7590. **Haese**, Hermann, Forstaufseher, Gr.-Holstein, Post Königsberg i. Pr. I.
7591. **Rosin**, Anton, Hilfsförster, Stromberg, Kreis Beckum. XI.
7592. **Herrmann**, Friedrich, Gutsförster, Meierstorf, Post Ziegendorf, Mecklenburg. III.
7593. **v. Pannwitz**, Paul, Hilfsförster, Steinhof, Post Angerburg. I.
7594. **Geyer**, Franz, Revierförster, Hohenburg, Post Lenggries, Oberbayern. XIV.
7595. **Ehlert**, August, Förster, Nickelsdorf, Post Allenstein. I.
7596. **Bornhardt** Gustav, Revierförster, Rottleberode a. Harz, Kreis Sangerhausen XVI.
7597. **Alisch**, Richard, Hilfsjäger, Sternberg Fto. IX.
7598. **Bachr**, Paul, Revierförster, Cammerforst, Kreis Langensalza. XVIII.
7599. **Kinne**, Kurt, Forstmeister, Amtitz, Kreis Guben. IX.
7600. **Schölling**, Josef, Stadtförster, Brilon, Wald. V.
7601. **Wendel**, Kurt, cand. for., Fh. Plattenberg, Post Wilsnack, Westprignitz. IX.
7602. **Seeliger**, Hubert, Hilfsförster, Glogeiche, Post Schlawa, Kreis Freystadt. VIII.
7603. **Wenske**, Walter, Hilfsförster, Glogeiche, Post Schlawa, Kreis Freystadt. VIII.
7604. **Jochem**, Wilhelm, Forstschüler, Münstereifel, Forstschule. V.
7605. **Benedikt**, Hermann, Forstgehilfe, Treberz, Post Morstetten, O.-A. Leutkirch, Württemberg. XVII.
7606. **Wilhelm**, Walter, Forstgehilfe, Demnin, Post Wegezin, Kreis Anklam. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Nörtemann, Willy, Revierförster, Zollhaus, Post Jembke, Kreis Isenhagen.
Klotz, Emil, Revierförster, Woedtke, Post Bresin, Kreis Lauenburg, Pomm.
v. Rochow, Freiherr, Besitzer der Rittergüter Strauch-Merzdorf, Strauch, Post Zabelitz Sa.
Graf Schulenburg, Revierverwalter, Strauch, Post Zabelitz Sa.
Grafe, W., Forst- und Jagdaufseher, Fh. Halbe Meile, Post Zabelitz Sa.
Reichel, Kurt, Forst- und Jagdaufseher, Merzdorf, Post Prösen, Provinz Sachsen.
Haubold, Otto, Hilfsförster, Strauch, Post Zabelitz Sa.
Jungnickel, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Strauch, Post Zabelitz Sa.
Bester, Hermann, Forstaufseher, Sommerswalde, Post Schwante, Osthavelland.
Brinkmeyer, Fritz, Förster, Langenfeld, Rhld., Kreis Solingen.
Drohm, Heinrich, Hilfsförster, Steinhövel, Kr. Lebus.
Ahrens, Wilhelm, Forstaufseher, Boringen, Post Göttingen, Hannover.
Stanisch, Franz, Förster, Hubertushöhe, Post Berthelsdorf, Rgb.
Hanle, Wilhelm, Fürstl. Forstverwalter, Gaildorf, Wrtbg.
Stewing, Hans, akad. gepr. Forstkandidat, München, Prielmaierstraße 10, II.
Tittrich, Rudolf, Forstgehilfe, Zabelitz-Großenhain, Post Zabelitz.
Fiedler, Georg, Förster, Hohenwalde, Kreis Landsberg a. W.
Weiß, Ewald, Forsthilfsaufseher, Oberndorf, Post Feudingen, Kreis Wittgenstein
Bock, Julius, Förster, Fh. Eichstedt, Altmark, Kreis Stendal.
Clare, Heinrich, Forstgehilfe, Dorstadt, Kreis Goslar, Post Hedwigsburg, Braunschweig.
Herrmann, Friedrich, Gutsförster, Worlack, Post Landsberg, Kreis Pr.-Eylau.
Lange, Heinrich, Forster, Lemkuhlen, Post Preetz, Kreis Plön, Holstein.
Paech, Alfred, Förster, Belgen, Post Gossow Nm.

*

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein von: M

v. Massowsche Oberförsterei, Rohr i. Pomm., Kreis Rummelsburg . . . . . 50,—
Rud. Künnert, Hamburg 39, Barmbecker Straße 173 I 100,—
Winkler, Heringsdorf . . . . . 50,—
Förster H. Bunchenburg, Großenbernitz bei Obergebelzig . . . . . 20.—
Revierförster Prophet, Hermannswaldau bei Schönau (Katzbach), Ertrag einer Wohltätigkeitslotterie gelegentlich der Versammlung der Ortsgruppe Bober-Katzbachtal am 27. Januar 1922 in Katschdorf 250 —
Konrad Appel, Forstlamenwerke, Darmstadt . . . 200, —
Stadtförster Möllenbrok, Fh Lüninghеide bei Lemgo, Lippe . . . . . 20,—
Forstbeamten der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in Bonn . . . 74,20
Förster Schmidt, Gräflich v. Blomsche Forstverwaltung Latzlau bei Schönberg, Holstein . . . . . 100,—
Staatsförster Heinichen, Schmennewitz bei Dahlen Sa. 30,—
Förster Orlowski, Ergste i. W., Bezirk Arnsberg . 20,—
Forstsekretär A Ostrop, Neurode, Post Vorderheide, Sammelergebnis der Ortsgruppe Lüben und Umgebung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, vierte Teilzahlung . . . . . 300,—

Hosted by Google

Revierförster Heinze, Fh. Belicke, Post Kade, Bezirk Magdeburg, gesammelt auf einem Wintervergnügen von der Ortsgruppe 3, Kr. Jerichow I, II, Genehm	ℳ 320,—
Förster G. Kreisel, Wadelsdorf bei Spremberg, Lausitz	20,—
Fasanenmeister Kunst, Oscheka im Ammerland	30,—
Forstsekretar Wendteroth, Lauterbach, Hessen, Sammlung der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön	200,—
Summa von ℳ	1784,20
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen ℳ	17067,75
Ergibt zusammen ℳ	18851,95

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Forsthaus Elba" einzusenden sind.

Eberswalde, den 16. Februar 1922.

Die Geschäftsstelle.

An unsere Mitglieder.

Wir machen hierdurch die Mitteilung, daß Herr Forstassistent Schwabel als weiterer Geschäftsführer für unsern Verein angestellt worden ist und diese Stellung am 15. Februar 1922 antreten hat.

Herr Schwabel wird hauptsächlich den Verkehr zwischen der Geschäftsstelle und den einzelnen Bezirksgruppen und Ortsgruppen vermitteln.

Die Geschäftsstelle.

Anregung zum Bezuge unseres Vereinsorgans der „Deutschen Forst-Zeitung".

Bei Übersendung des Stenographischen Berichts über die Jahreshauptversammlung 1921 zu Kolberg hatten wir erneut zum Bezuge des Vereinsorgans angeregt, das leider von einer ganzen Anzahl unserer Vereinsmitglieder immer noch nicht bestellt worden ist, so unglaublich diese Tatsache auch klingt. Es ist nicht zu begreifen, daß sich immer noch Vereinsmitglieder finden, die nicht einsehen können, daß sie in ihrem Berufe nichts mehr fördert als die dauernde Lektüre eines guten forstlichen Fachblattes, wie es die „Deutsche Forst-Zeitung" ist. Aber abgesehen davon, müßte schon der dauernde Abdruck der zahlreichen Vereinsbekanntmachungen, Gruppeneinladungen, Gruppenberichte und namentlich jeder neue Abschluß von Tarifverträgen unsere Mitglieder dazu bestimmen, die „Deutsche Forst-Zeitung" zu lesen. Wir bitten daher, daß jedes unser Vereinsorgan lesende Mitglied sich bei Zusammenkünften mit andern Vereinsmitgliedern gelegentlich der Gruppenversammlungen, bei Jagden oder sonst geselligem Beisammensein angelegen sein läßt, die noch Säumigen zum Bezuge der „Deutschen Forst-Zeitung" anzuregen. Sehr richtig schreibt unterm 22. Januar 1922 ein Vereinsmitglied:

> „Es ist sehr bedauerlich, daß es immer noch Kollegen gibt, die da glauben, ohne die „Forst-Zeitung" auskommen zu können; es müßte das Lesen der Zeitung einfach zur Pflicht gemacht werden".

Das ist die Forderung eines Pflichtabonnements, die auch durchaus begründet ist und sicher längst durchgeführt worden wäre, wenn nicht eine größere Zahl unserer Vereinsmitglieder, wie feststeht, die „Deutsche Forst-Zeitung" durch ihre Verwaltung geliefert erhielte und ihnen deshalb der Eigenbezug erspart bleibt. Sicher liegt der Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" mehr im dienstlichen Interesse als in dem für die eigene Person. Aus dem Grunde wird unsern Vereinsmitgliedern empfohlen, sofern es noch nicht geschieht, bei ihrer Verwaltung oder ihrem Brotherrn anzuregen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" auf Kosten des Forstbetriebes gehalten wird. Uns ist bekannt, daß solche Anregung zumeist Erfolg hat, namentlich wenn der waldbesitzende Herr Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ist, und den gesamten deutschen Waldbesitz als Mitglied zu gewinnen, ist ein so erstrebenswertes Ziel, das zu erreichen jedes Vereinsmitglied mithelfen sollte. —

Den Vereinsmitgliedern, die heute noch nicht Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" sind und denen das Blatt noch unbekannt sein sollte, will der Verlag J. Neumann, Neudamm, die in diesem Jahre erschienenen Nummern unseres Vereinsorgans postfrei zur Ansicht zustellen. Die eifrigen Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden gebeten, den Nachbarkollegen, die unser Vereinsorgan noch nicht lesen, das Angebot mitzuteilen, damit sie sich die „Deutsche Forst-Zeitung" zur Ansicht kommen lassen und darauf bestellen. Der Bezug erfolgt an unsere Vereinsmitglieder zum Vorzugspreise von 60 ℳ jährlich, während der Postbezug 72 ℳ für das Jahr kostet.

Jagdschloß, den 5. Februar 1922.

Oberförster Schwabe.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Montag, dem 6. März, nachmittags 2 Uhr, findet in Allenstein im Hotel Kronprinz, Zeppelinstraße, die Winterversammlung der Bezirksgruppe statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins sind hierzu freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht über die Mitgliederversammlung in Kolberg.
3. Die Gehaltsvereinbarung und Erhöhung derselben.
4. Pensions- und Lebensversicherung der Privatforstbeamten.
5. Wahl eines Mitgliedes für den Försterausschuß.
6. Wahl von zwei Mitgliedern für die Tarifkommission.
7. Vortrag (Thema wird noch bekanntgegeben).
8. Anträge aus der Versammlung.

Im Anschluß gemütliches Beisammensein. Zimmer im Hotel Kronprinz zu haben.

Die Wichtigkeit der zu besprechenden Angelegenheiten erfordert das Erscheinen eines jeden Mitgliedes.

Forsth. Damerau, den 11. Februar 1922.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien B. Regierungsbezirk Breslau (VII).

Mitglieder-Versammlung

am Sonntag, dem 12. März, vormittags 11 Uhr, im Kaufmannsheim Breslau, Schuhbrücke 50/51.

Tagesordnung:

1. Ergänzungswahlen zur Tarif-Kommission.

Hosted by Google

2. Tarif-Angelegenheiten. Berichterstatter: Revierförster Penning.
3. Beschlußfassung über einen Sonderbeitrag zu den Geschäftsunkosten der Bezirksgruppe (unter Berücksichtigung des § 15 der Satzungen).
4. Beschlußfassung über eine Sommertagung mit forstlichem Ausflug.
5. Wahl des Delegierten zur Allgemeinen Mitglieder-Versammlung in Hannover.
6. Verschiedenes. (Versicherungs-Angelegenheiten.)

Der Vorsitzende: Oberstein.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Dienstag, den 28. Februar, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Haltern, „Hotel Lemgo."

Tagesordnung:

1. Gehaltsregelung.
2. Aussprache über Steuer-Angelegenheiten.
3. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen.
4. Allgemeine Aussprache und Vereins-Angelegenheiten.

Haus Lüttinghof, den 17. Februar 1922.

Berkenheger.

Ortsgruppe Kandrzin.

Die Ortsgruppe hielt am Sonntag, dem 29. Januar, eine Versammlung in Gleiwitz (Bahnhofshotel) ab, die um 1 Uhr vom Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Riedel-Kuchelna, eröffnet wurde. Nach der Begrüßung der erschienenen 24 Mitglieder durch den Vorsitzenden und Mitteilungen über „Geschäftliches aus der Gruppe" sprach Herr Forstmeister Riedel u. a. über den Stand der Gehaltstarifverhältnisse, welches Thema naturgemäß eine längere und anregende Debatte auslöste. Allgemein wurde festgestellt, daß die vereinbarten Sätze nicht befriedigen und durch die Steigerung der Lebensbedürfnisse schon überholt sind. Als Punkt 2 der Tagesordnung erfolgte der Bericht über die Hauptversammlung des Vereins in Kolberg durch den Unterzeichneten, der als Ausschuß-Mitglied selbst an den Verhandlungen teilgenommen und in längerer Ausführung eingehend darüber vortrug. Anschließend berichtete Herr Oberförster Gnerlich-Groß-Strehlitz über das Prüfungswesen innerhalb der Bezirks- bzw. Ortsgruppe und stellte auf Grund seiner Ausführungen fest, daß im allgemeinen die Teilnehmer der Forstgehilfenprüfung hätten Besseres leisten können und in Zukunft unbedingt höhere Anforderungen gestellt werden müssen. Durch die politischen Verhältnisse vom Vaterlande abgetrennt, glaubte der Vorsitzende sein Amt als solcher niederlegen zu müssen. Hiergegen erhob sich einstimmig Widerspruch, so daß Herr Forstmeister Riedel auf allgemeinen dringenden Wunsch sich entschloß, den Vorsitz der Ortsgruppe weiter zu behalten, was mit großem Beifall aufgenommen wurde. Schließlich wurde beschlossen, die nächste Versammlung in Kandrzin am 25. März, vormittags 9½ Uhr, in Proskes Hotel abzuhalten.

Nerrlich, Revierförster.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Verein Preußischer Kommunalforstbeamten i. L.

Die Liquidations-Geschäfte sind bis auf einen Fall, der noch gerichtlich schwebt, so weit durchgeführt, daß im Laufe des Monats März die Ausschüttung des Vereinsvermögens erfolgen kann. Beiträge für 1921 werden nicht mehr erhoben.

Meschede, den 15. Februar 1922.

Müller, Stadtförster.

Bezirksfachgruppe Ostpreußen.

Am 14. Januar 1922 fand die Hauptversammlung der Fachgruppe der Kommunalforstbeamten in Königsberg statt. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen, insbesondere den Vorsitzenden der Komba-Bezirksgruppe, Herrn Schweiger, erstattete eingehenden Bericht über unsere Stellung im Komba und hob wiederholt die Erfolge hervor, die wir jetzt durch den Komba erreicht und sonst nie erzielt haben würden. Herr Schweiger führte den Anwesenden die Arbeiten vor Augen, die seit dem Anschluß an den Komba geleistet worden sind, und freute sich, daß fast überall, wo gemeinsame Arbeit geleistet wurde, Erfolge erzielt worden sind. Er erbat von der Fachgruppe bezüglich der Eingruppierung der einzelnen Kollegen die nötigen Unterlagen. Hierzu wurde eine Kommission gewählt, die die einzelnen Kollegen eingruppieren soll, und welche Gründe hierbei mitsprechen. In diese Kommission wurden einstimmig Kollege Gebbers, Guttstadt, Sonnenberg, Fischhausen, und Kumsteller, Schippenbeil, gewählt. Punkt 2: Die Bezirksgruppe Ostpreußen schließt sich dem Antrage der Bezirksgruppe Grenzmark einstimmig an und ermächtigt den Vorsitzenden, in diesem Sinne zu arbeiten. Der vorläufig gewählte Vorstand der Landesfachgruppe entspricht nicht den Wünschen der östlichen Kollegen. Es ist ein Kollege, der westlich des Korridors wohnt, zu wählen, der die Interessen der mit Wirtschaftsland ausgestatteten Stellen vertritt. Punkt 3: Die Kasse wurde geprüft und dem Kassierer Entlastung erteilt. Punkt 4: Der Vorsitzende sowie der Kassierer und Schriftführer wurden einstimmig wiedergewählt. Punkt 5: Der Beitrag wurde auf 50 ℳ pro Mitglied und Jahr einstimmig erhöht. Es wurde einstimmig beschlossen, für Forsthaus Elba eine Unterstützung von 200 ℳ aus der Kasse zu zahlen, ferner ergab eine Sammlung hierfür 423 ℳ. Betreffend Ausflug Anfang Juli wurde vom Kollegen Buttgereit der Vorschlag gemacht, denselben in der Gegend von Elbing zu machen. Der Vorschlag fand allgemeinen Beifall. Genaues Programm wird später festgesetzt und erfolgt rechtzeitig Einladung hierzu.

Der Vorstand.

Inhalt: Das Jahr 1921. 145. — Dienstaufwandsentschädigungen der Forstbetriebsbeamten für das Rechnungsjahr 1921. 150. — Reichsforstgesetz. 151. — Parlaments- und Vereinsberichte. 152. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 155. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 158. — Forstwirtschaftliches. 160. — Vom Rauhwarenmarkt. 160. — Brief- und Fragekasten. 160. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 161. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister 162. — Preußische Staatsförstervereinigung 162. — Nachrichten des „Waldheil". 162. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 163. — Nachrichten aus Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 165.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. verschied nach schwerem Leiden gottergeben mein lieber, unvergeßlicher Mann, unser treusorgender Vater, unser lieber Bruder, Schwager und Onkel, der (384

Staatliche Hegemeister Carl Zöllner

(G.-Sch.-Batl., 3., Jahrgang 76).

In tiefstem Schmerze namens aller Hinterbliebenen
Christine Zöllner, geb. **Weiß.**

Forsthaus Loppow, Bez. Frankfurt a. Oder,
den 18. Februar 1922.

Nachruf!

Am 28. Januar 1922 verschied nach kurzer, schwerer Krankheit der (386

Revierförster

Herr Franz Helm,

Brdbg. Jäg.-Batl. Nr. 3, 1. Komp., Jahrgang 1864/68,
Kämpfer von 1866, 1870/71,
Inhaber des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens,
zu Diedersdorf im Alter von 78 Jahren.

Mit unermüdlicher, vorbildlicher Pflichttreue und glühender Hingabe hat er fast 50 Jahre, bis in sein hohes Alter hinein, seinen Wald und sein Wild gehegt und gehegt. Mit ihm ist ein Forstmann vom alten Schrot und Korn dahingegangen.

Voller Wehmut und in treuem Gedenken legen wir einen grünen Bruch auf sein frisches Grab.

von Seidel'sche Forstverwaltung.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Johanna Roggenbuck, geb. Friedrich, Staatl. Hegemeistersgattin in Charlottenburg, im 72. Lebensjahre.

Stellenangebote

Oberförster — Forstverwalter

für dauernde, gut bezahlte Stellung im deutschen Oberschlesien gesucht. Es kommen nur erstklassige Herren, mittleren Alters, mit langjährigen Erfahrungen in Kulturen und Holzeinschlag, mit prima Zeugnissen und Empfehlungen, in Betracht, die befähigt sind, einen größeren Betrieb selbständig zu leiten. Gefl. Angebote unt. **Nr. 388** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm.

Forstbeamte.

Das Memelgebiet sucht einen (394

Forstbetriebsbeamten
(mit beiden Prüfungen) und
zwei Forstgehilfen
(mit Jägerprüfung). Bewerbungen mit Zeugnissen und Angabe von Empfehlungen bis 15. März 1922 an
Landesdirektorium
(Forstabteilung) **Memel.**

Wir suchen zum 1. 3. und später

Forstgehilfen

für 2 Reviere (Buche, Fichte, Rotwildgatter bzw. Feldjagd), energisch, milit. gedient, gut empfohlen, mögl. Templiner, schreibgewandt, gesund. Tagegeld nach Staatsnorm. (389
v. Werthernsche Oberförsterei Burgwenden bei Cölleda in Thüringen.

In einer herrschaftlichen Oberförsterei Schlesiens ist eine

Försterstelle

zu besetzen. Forstlich und jagdlich tüchtige, verheiratete Bewerber mit guter Führung, nicht über 35 Jahre alt, wollen Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche unter **G. F. 376** an die Geschäftsstelle der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm, einsenden. Gewandte Raubzeugvertilger und Signalhornbläser werden bevorzugt. (376

Forstassessor

von der **Landwirtschaftskammer Bonn gesucht.** Dienstantritt sofort. Bewerbungen mit Zeugnissen an die **Landwirtschaftskammer.** (370
Vergütung nach Uebereinkunft.

Aelterer, erfahrener (351

Hilfsjäger

zur Besetzung eines isoliert gelegenen Belaufs zum 1. April 1922 gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften zu richten an das
Gräfl. v. d. Schulenburgsche Forstamt in Deutsch-Filehne.

Stütze

zum 1. 4. 22 gesucht, welche mit der Hausfrau alle vorkommenden Arbeiten verrichtet und melken kann. Familienanschluß. Für grobe Arbeiten Hilfe vorhanden. Angebote mit Gehaltsansprüchen an (392
Frau Forstverwalter **Erdmann,**
Sterzendorf bei Noldau,
Kreis Namslau.

Zum 1. 4. d. J., evtl. früher,

ältere Wirtschafterin

für frauenlosen Oberförsterhaushalt Mittelschlesiens gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften **K. 381** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Ein junges, einfaches Mädchen, das Lust hat, den Haushalt zu erlernen, wird zum 1. oder 15. März d. J. in Oberförsterei als (34

Stütze,

evtl. mit Familienanschluß, **gesucht Herzog, Sophienreuth,** Post Schönwald, Oberfr. i. B.

Suche für meinen kleinen Haushalt nettes, junges (39

Mädchen als Stütze.

Selbige kann sich im Haushalt ausbilden. Familienanschluß u. Gehalt. Angebote, mögl. mit Bild, an Frau **Feurer, Frankfurt a. M.** Mainzer Landstr. 101.

Stellengesuche

Den Bewerbern, besten Dank. Die **Hilfsjägerstelle ist besetzt. Das Gräflich v. d. Schulenburg'sche Forstamt.** (390

Gepr. Forstmann,

23 Jahre, ev., led., erf. in Laub- u. Nadelholz, all. schriftl. Arb., Spezial auf 2beiu. Raubzeug, gut. Jäger, **sucht sich,** gest. auf gute Zeugn. **zu veränd.** In jetz Stell. 2 J. ungekündigt. Ang. u. **„Sachse" 385** befördert die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,

25 J., gedienter Jäger, **sucht** gestützt auf gute Zeugnisse, **Stellg. i. Betriebs- od. Verwaltungsdienst.** Absolvent der Forstschule. Kaution kann in beliebiger Höhe gestellt werden, event. übernehme Rendantur od. dergl. Rheinland od. Westfalen bevrzgt. Ang. u. **B. B. 400** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Staatl. Revierförster,

wird 1. 4. d. J. durch Altersgrenzengesetz pensioniert, 65 Jahre, jedoch ausnahmsweise sehr rüstig, **sucht berufsmäßige Vertrauensstellung** in Schlesien zum 1. 4. cr. als Revierverwalter oder allein stehender Revierförster, wie auch durch Eintritt in Holzbranche. Bedingung: gute Wohnung u. evtl. Deputat. Gehalt nach Uebereinkunft. Pension nicht erforderlich. Gefl. Angeb. unt. **H. P. 398** befördert die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz u. Güter

Beratung, Forsteinrichtung, Vermessung, Abschätzung b. Verbürgung schönen Kartenwerkes, Vermittlung von Holzverkäufen übern. H. E. Gast, Forstassessor u. vereid. Landmesser, **Frankenstein** (Schles.), Bahnhof. (401

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.: zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Köxe-Stendal,** Lüderitzer Straße 30.

Jagdverpachtungen Jagdpachtgesuche Abschußgesuche Pensions-Anzeigen

Zock- und Hirschabschuss!

Weidgerechter Jäger (Fabrikbesitzer) **sucht** alljährlich **einige Böcke und 1 bis 2 gute Hirsche abzuschießen,** am liebsten in einem möglichst flachen Revier bei einem Förster, wo man direkt in der Nähe wohnen kann. Angebote an (393
Franz Walral,
Grevenbroich, Rheinl.

Suche z. 1. Apr **i. Harz** fr.

Erholungsaufenthalt

geg. 2 Std. tägl. **Unterricht.** Gefl. Angeb. an Frl. **v Vegesack,** Lehrerin, **Blankenburg a. H.,** Schieferberg 5.

Buchenbrennholz

für fabrikmäß. Verkohlung, mögl. 1 m lang, auch ganze

Waldbestände

m. od. o. Grund u. Bod., sow. aufgearb., fr. Waggon bzw. loko Wald, a. all. Prov. Deutschl. **zu kauf. ges.** Angeb. u. Ang. d. Sortim., d. Menge u. d. Preis., d. Lage d. Objektes u. d. Abfuhrverhältnisse an: (101
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
für Süddeutschland an den
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10. **Neudamm, den 5. März 1922.** **37. Band.**

Lehren und Erkenntnisse aus dem Beamtenstreik.

Von Hegemeister **Neumann**-Bärenberg, 1. Vorsitzenden der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Der Eisenbahnerstreik ist beendet, aber die Wellen, die er im Volke, im Parlament und im Beamtentum selbst geworfen, branden weiter und lösen Nachwirkungen aus, die im Interesse des priviligierten deutschen Beamtentums in keiner Weise als nutzbringend und fördernd verbucht werden können. Man hat den zusammengebrochenen Streik fälschlich als „ersten Beamtenstreik" bezeichnet und beweist damit nur, wie schnellebig unsere jetzige Zeit ist, denn tatsächlich ist der erste Streik größerer Gruppen von Staatsbeamten schon in den Kapp-Tagen in Szene gesetzt worden. Der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Streik ist nur der, daß damals für die sozialistische Regierung und infolge deren Aufforderung gestreikt wurde, während jetzt der Kampf bestimmter Beamtengruppen sich gegen die Regierung und die darin dominierende Sozialdemokratie richtete. Was damals begrüßt, erlaubt und als dankbare Unterstützung angenommen, ist heute vom höchsten Staatsbeamten als „Beamtenrevolte" bezeichnet worden, die mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu ahnden sei. Wie wir seit einigen Jahren politisch in steten Illusionen leben, so bewegt die seit der Revolution am Ruder befindliche Regierungsrichtung sich auch in fortgesetzten Widersprüchen in der Behandlung des Beamtentums. Man vergleiche hierzu nur die beiden Reden, die der Reichskanzler Wirth in kurzer Folge über den Beamtenstreik im Reichstage gehalten hat. Zuerst donnernde Verurteilung, dann „gemütliches" Verhandeln mit den Gewerkschaftsorganisationen hinter verschlossenen Türen. Die folgende Debatte im Reichstage zeigt dann in erschreckender Deutlichkeit die parteipolitische Ausschlachtung dieses trüben Ereignisses im nachnovemberlichen deutschen Vaterlande. Die Parteien und die Straße führen den von den Beamten eingestellten Kampf weiter mit einer Heftigkeit, der das Kabinett Wirth selbst zur Stellung der Vertrauensfrage zwang. Wie nun schließlich auch der politisch-parlamentarische Kampf um den Beamtenstreik und das Beamtenstreikrecht auslaufen mag, der Schwerstgeschädigte ist und bleibt der Staat selbst. Sichtbar bröckelt er vor unseren Augen auseinander. Und sichtbar nähern wir uns wieder den Tagen um den 8. November.

Wer ist schuld an den Zuständen dieser Tage, denen der deutsche Bürger noch neben der erdrückenden Last, die der Feindbund ihm aufgeladen hat, sich zu unterwerfen gezwungen sah? Wars allein die streikende Beamtenorganisation, wars die Regierung, die versäumte, mit fester Hand vorzubeugen?

Wir, die wir abseits von den Klassenkampforganisationen der Staatsbeamten stehen, wir, die wir auch jedes Spielen mit dem Streik seitens der Beamtenschaft verurteilen, stehen nicht an, diesen Kampf, dieses Anspringen an die Lebensbelange des Staates seitens der Träger und Vollstrecker der Staatsautorität auf das schärfste zu verwerfen. Welchen Mangel an notwendiger Staatsgesinnung, an Rücksichtnahme aufs eigene Volk bedeutet doch — offen gesagt — das Lahmlegen alles Verkehrs seitens der Reichsgewerkschaft der Eisenbahner! Wie will man den Verlust von Millionen deutschen Privatvermögens vor den Tausenden deutscher Ankläger rechtfertigen? In nicht wegzuleugnender Deutlichkeit zeigt sich in diesem Falle besonders kraß die Überspannung des Beamten-Gewerk-

Hosted by Google

schaftsprinzips und auch die Ohnmächtigkeit der Führer, die einmal durch stete Agitation in Bewegung gesetzten Massen in der Hand zu behalten.

Auch in unserem Stande feiert noch der Gewerkschaftsgedanke mit allen Auswüchsen seine Feste. Mag man auch bei uns über die Ursachen, Folgen und Nachwehen dieses Beamtenstreiks — dieses letzten Zieles einer Beamtengewerkschaft — einen Augenblick innere Einkehr halten, vielleicht beweisen solche Erschütterungen des Staats- und Privatlebens den Stürmern im anderen Lager doch, daß die Staatsförstervereinigung guten Grund hatte, einen anderen Weg zur Erlangung von Standeswünschen zu wählen, als im Gefolge des Deutschen Beamtenbundes langsam, aber sicher zu Tal zu steigen.

Wie die Propagierung des Streiks und seine Durchführung seitens der gewerkschaftlich organisierten Eisenbahner einen Entrüstungssturm weitester Kreise des deutschen Volkes auslöste und die Führer Billigung nur im engsten Kreise suchen ließ, so wird auch für die Zukunft die Dienstverweigerung seitens der Beamtenschaft im Volke niemals ein Echo der Zustimmung finden und damit von vornherein zum Fehlschlag verurteilt sein. Denn wenn heute Unabhängige und Kommunisten sich im Parlament als die ehrlichsten Freunde der Beamtenschaft gebärden und sie vor „Versklavung" schützen wollen, so fällt hierauf gewiß kein normal denkender Beamter mehr herein; dazu ist dieses Liebeswerben doch gar zu durchsichtig.

Wer nun aber sämtliche Schuld an den Erschütterungen der Streiktage wiederum lediglich auf die Schultern der Beamtenschaft abladen wollte, der begeht ebenfalls einen nicht unerheblichen Fehler, weil er den Gründen der Verbitterung innerhalb der Beamtenschaft nicht nachgegangen oder oberflächlich darüber hinweggeglitten ist. Seit mehr als drei Jahren hinkt das Einkommen des Beamten den jeweiligen Teuerungserscheinungen nach. Es ist nicht in gleichem Maße gestiegen wie das Einkommen der Arbeiterschaft im allgemeinen. Nie ist die Regierung in diesem Zeitraum aus eigener Initiative mit notwendigsten Zuschlägen vorbauend hervorgetreten. Immer mußten erst scharfe Pressionen der Beamtenschaft einsetzen, ehe an maßgebender Stelle zu Taten geschritten wurde. War aber endlich eine Maßregel zur Behebung der größten Notlage zur Tatsache geworden, so strichen Wochen und Monate ins Land, und neue Klagen brachten dann meist erst die Empfänger in Genuß der schon durch eine neue Teuerungswelle längst überholten Gehaltszulage, während sich stets die Erscheinung wiederholte, daß Zulagen an die Arbeiterschaft prompte Erledigung fanden. Es sind aber nicht ausschließlich Fragen materieller Natur, die große Teile der Staatsbeamtenschaft in eine gewisse Mißstimmung zur Reichs- und Staatsregierung hineingetrieben haben, sondern das ungeheuere Anwachsen der Arbeitslast für viele Beamtenkategorien, die rücksichtslose Ausnützung der Arbeitskraft der Beamten in einzelnen Verwaltungen, die Unbeständigkeit aller behördlichen Anordnungen, das sind neben anderen Fällen Ursachen, die mißmutig machen müssen.

Während mit Argusaugen über die Aufrechterhaltung der achtstündigen Arbeitszeit der Arbeiter gewacht wird, hält man es für selbstverständlich, daß der Beamte an verantwortlicher Stelle bis zum Umsinken seine Kraft dem Amte opfert. Das Hineinregieren der Gewerkschaften und nicht zum geringen Teile der Parlamente in die inneren Verhältnisse des Bürokratismus haben diesen in allen Zweigen der Staatsverwaltung zu einem Umfang anschwellen lassen, wie er vor dem Kriege kaum vorstellbar war. Mit dem Umfang des Schreibwesens hat aber auch seine Unübersichtlichkeit durch die Vielregiererei gleichen Schritt gehalten; ein Erlaß jagt den anderen, eine Verfügung hebt die andere wieder auf. Nach Tausenden von Beamtenarbeitstagen kann man die überflüssige und nicht notwendige Papier- und Tintenvergeudung beziffern, die in den letzten Jahren durch die Unsicherheit aller Verhältnisse Platz gegriffen hat. Mehr noch als das Zurückbleiben im Gehalt schafften die eben angeführten Ursachen berechtigte Verbitterung in allen Klassen der Beamtenschaft. Wer als Beamter unter Einsetzung seiner ganzen Arbeitskraft sich gezwungen sieht, sein Arbeitsergebnis recht oft als überflüssig zu betrachten, ja einer Laune der Straße wegen Arbeit zu leisten, die seine notwendige Freizeit völlig verzehrt, der kann seinen Dienst dauernd nicht mit voller und notwendiger Berufsfreudigkeit versehen. —

Das sollten auch die Gesetzgeber in der Regierung und in den Parlamenten für die Zukunft anläßlich der letzten „Beamtenrevolte" mehr beobachten. Wer für Verminderung des Beamtenapparates, für Vereinfachung und Stabilität der Verwaltung eintritt, der vermeide auch ängstlich jede neue Maßnahme, jeden neuen Antrag und jede neue Anforderung, die bis in die untersten Stellen hinein zur bisherigen Arbeit wieder neue schafft. Neben materieller Sicherstellung der Existenz wird ein einfacher, geregelter Geschäftsgang, der alles Überflüssige ausmerzt und der von außen her möglichst unbehelligt bleibt, das erzielen, was man in der Regierung und in den gesetzgeberischen Körperschaften wünscht: zufriedene und für das Staatswohl bewußt tätige Beamte. Aus Vorausgesagtem ergibt sich, daß Regierung und Parlamente keineswegs alles getan haben, um das Anwachsen des Mißvergnügens im Beamtentum bis zur Streikparole zu verhindern.

Hosted by Google

Wir haben nun noch schließlich die Wirkung des Streiks der Eisenbahnbeamten auf die zukünftige Stellung der Beamtenschaft selbst ins Auge zu fassen. Und da läßt sich dann unbestritten behaupten, daß dieser Weg, angebliches oder wirkliches Unrecht zu beseitigen, für die Beamtenschaft weiter zu propagieren, unwiderruflich mit dem Verlust der bisherigen aus dem alten Regime übernommenen und in der Weimarer Verfassung verankerten Beamtenrechte verbunden sein muß. Es gibt Führer im Deutschen Beamtenbund, die direkt drauflossteuern, in eine Art Angestelltenverhältnis mit dem Staate zu treten und dadurch das Streikrecht der Arbeiter-Organisationen zu erzwingen.

Nachdem der größte Machtfaktor des Vaterlandes, das Heer, zerschlagen worden war, blieb dem deutschen Vaterlande nur noch die nächste Stütze, sein Beamtentum, einst das beste der ganzen Welt. Wird auch dieses in den Auflösungsprozeß hineingezogen, so ist der Staat, das Reich gänzlich der Spielball der politischen Parteien und damit sein Beamtentum unfähig, als Machtfaktor des Vaterlandes einen von den politischen Konstellationen unabhängigen ruhigen Gang der Staatsmaschine zu gewährleisten.

Solange aber Beamtengewerkschaften noch immer mit dem Streikrecht liebäugeln, solange sich Vertreter des Staates in Massen zusammenballen und dem Staate die geballte Faust unter die Nase halten, wird die Zerrüttung des notwendigen Ansehens der Staatsbeamten im Volke ungehemmt vorwärtsschreiten. Wer sich in den Streiktagen im Vaterlande umgesehen, muß diese Behauptung bestätigen. Mit dem schwindenden Ansehen der Staatsvertreter ist naturgemäß das Ansehen des Staates im In- und Auslande untrennbar verbunden. Daher gräbt der Staatsbeamte mit der Erkämpfung des Streikrechts sich selbst und seinem Vaterlande, das ihn ernährt, erhält und ihm und seiner Familie selbst über die Dienstzeit hinaus Garantien der Lebensexistenz bietet, das Grab.

Für alle diejenigen im Beamtenstande aber, die noch heute in dieser Frage hin und her schwanken, zeitigt die verflossene Streikbewegung, verbunden mit den neuzeitlichen Kampfmitteln des Terrors und der Sabotage, ein nicht mißzuverstehendes Menetekel, dessen Flammenschrift im Interesse des Vaterlandes wie auch des Beamtentums nicht leichtfertig übersehen werden sollte. —

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter.

Unsere in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Ausdruck gebrachte anderweite Ansicht über den Nachzahlungsanspruch derjenigen Anwärter, welche noch nicht fest angestellt sind und ein Vorbereitungsdienstalter haben, das vor dem 1. Oktober 1919 liegt, hat sich bestätigt. Die in Nr. 9 auf Seite 158 zum Abdruck gebrachte Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Januar 1922 — III. 1055 — (Allg. Verfügung III. 6) läßt dies erkennen. Infolgedessen fallen die Fußnoten auf Seite 6, 7, 8 und 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 1 von 1922 fort; ferner bringen wir auf Seite 170/171 neue Berechnungen, die unsere früheren Berechnungen auf Seite 8/9 in Nr. 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1922 hinsichtlich der in Frage kommenden Jahrgänge 1911 bis 1914 (Eintritt in die Forstlehre) ersetzen.

Wenn an anderer Stelle unlängst behauptet worden ist, daß unsere früheren Berechnungen, soweit sie die Jahrgänge 1911 bis 1914 betreffen, von falschen Voraussetzungen ausgegangen seien, so müssen wir dies durchaus zurückweisen. Nach der damaligen Lage der Bestimmungen und der bisherigen Verwaltungspraxis war eine andere Auffassung ohne weiteres nicht möglich. Wir mußten daher unseren Grundsätzen getreu der zunächst zulässigen Auslegung Rechnung tragen. Unsere Darlegungen in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung" legen zudem zur Genüge klar, daß wir eine günstigere Auslegung für sehr wünschenswert und möglich gehalten haben. Wenn diese jetzt durch den erwähnten Ministerialerlaß (vom 26. Januar 1922) Anerkennung gefunden hat, so begrüßen wir das im Interesse der betroffenen Anwärter selbstverständlich mit großer Freude.

Wie in Aussicht gestellt, wird der angekündigte Sonderdruck auch die nachstehend errechneten Änderungen berücksichtigen. Wir möchten erneut an unverzügliche Bestellung des Sonderdrucks bei J. Neumann, Neudamm, zum Preise von 4,50 und Porto erinnern, dessen Berechnungen dem Interessentenkreis ein tatsächliches Hilfsmittel zur Selbstaufstellung seiner Ansprüche gewährleisten.

Reichsforstkammergesetz.*)

Ist der Referenten-Entwurf zum Reichsforstgesetz der Erwägung entsprungen, daß als Mindestforderungen einige gesetzgeberisch festgelegte Leistungen, zugleich Verbote oder Gegenmaßnahmen gegen mögliche Schädigungen der Holzerzeugung zu statuieren sind, so will der Entwurf zum Reichsforstkammergesetz alle Waldbesitzer zu einem ersprießlichen Zusammenschluß zu einer Berufsgenossenschaft vereinigen.

*) Auch diese Darstellung folgt den Bamberger Beschlüssen des Reichsforstwirtschaftsrates. (Mitteilungen des Reichsforstwirtschaftsrates. Heft 10.)

Hosted by Google

Hilfsförster, die noch nicht im Besitze
Die Nachzahlung

den Jahrgang (Eintritt in die Forstlehre)	mit Vorbereitungs-Dienstalter vom 1. Oktober	Anwärter-	den Zeitabschnitt										
			vom 1. 4. 1920 bis 30. 9. 1920					vom 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920					
			in Ortsklasse					in Ortsklasse					
			A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	
			Mark					Mark					
1911	1913	1918	Grundvergütung	—59	—59	—59	—59	—59	—10,50	—10,50	—10,50	—10,50	—10,50
			Ortszuschlag	1200	960	800	680	560	750	600	500	425	350
			Ausgleichszuschlag	570,50	450,50	370,50	310,50	250,50	369,75	294 75	244.75	207 25	169.75
			Summe	1711,50	1351,50	1111,50	931,50	751,50	1109,25	884,25	734,25	621,75	509,25
1912	1914	1919	Grundvergütung	-257,50	-257,50	-257,50	-257,50	-257,50	—36	—36	—36	—36	—36
			Ortszuschlag	1200	960	800	680	560	750	600	500	425	350
			Ausgleichszuschlag	471,25	351,25	271,25	211,25	151 25	357	282	232	194.50	157
			Summe	1413,75	1053,75	813,75	633,75	453,75	1071	846	696	583,50	471
1913	1915	1920	Tagegelder bzw. Grundvergütung	366	366	366	366	366	-135	-135	-135	-135	-135
			Ortszuschlag						750	600	500	425	350
			Ausgleichszuschlag	183	183	183	183	183	307 50	232,50	182,50	145	107,50
			Summe	549	549	549	549	549	922,50	697,50	547,50	435	322,50
1914	1916	1921	Tagegelder bzw. Grundvergütung	274,50	274,50	274,40	274,50	274,50	184	184	184	184	184
			Ortszuschlag										
			Ausgleichzuschlag	137,25	137,25	137,25	137,25	137,2	92	92	92	92	92
			Summe	411,75	411,75	411,75	411,74	411,75	276	276	276	276	276

Wie vielseitig und wichtig die der deutschen Forstwirtschaft unserer Tage zugefallenen Aufgaben sind, das möge der für den ganzen Fragenkomplex sich interessierende Leser aus der Schrift entnehmen, die auf Veranlassung des Reichsforstwirtschaftsrates vom Forstmeister Ortegel verfaßt wurde und soeben aus dem Verlage J. Neumann in Neudamm hervorgegangen ist. Ihr Titel heißt: „Die Forstwirtschaft. Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft". (Ladenpreis 20 *M*.)

Wohl sind die deutschen Forstwirte bereits seit mehr denn fünf Jahrzehnten sich der Wichtigkeit der in dieser Schrift geschilderten Aufgabenkreise bewußt gewesen. Jene haben von 1869 bis 1899, also schon vor der 1900 erfolgten Begründung des fester gefügten Deutschen Forstvereins, aktuelle forstliche Fragen aller Art auf Wanderversammlungen behandelt, bis die vor zweieinhalb Jahren erfolgte Begründung des Reichsforstwirtschaftsrates ein noch intensiveres Arbeiten, vor allem auf den forstpolitischen Gebieten, gestattete und hierbei das ständige Zusammenwirken mit der Reichsregierung — ebenso mit den Landesregierungen — ermöglichte. Warum nunmehr an Stelle des nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Reichsforstwirtschaftsrates durch das neue Gesetz eine Reichsforstkammer treten soll, wurde in Bamberg besprochen. Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Reichslandwirtschaftskammer schließt die Forstwirtschaft absichtlich aus, weil deren Vertreter seit langem beharrlich den Standpunkt eingenommen haben, daß das Verhältnis dieser beiden verwandten Schwestern der Bodenwirtschaft eine selbständige Berufsvertretung der Forstwirtschaft notwendig mache. Wir Forstwirte sind der Ansicht, daß unsere gewichtigen Sonderinteressen in den landwirtschaftlichen Körperschaften seither keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben, und daß die vom Waldbesitz zu den Budgets der Landwirtschaftskammern geleisteten Beiträge nur zu einem kleinen Teile für forstliche Zwecke verwendet worden sind.

Sodann läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß Land- und Forstwirtschaft ihrem Wesen nach verschiedene Betriebsformen sind; dort jährliche Bestellung und Ernte, hier Kulturen, die meist erst nach langjährigen Umtriebszeiten heranreifen, während deren die Bestände sorgfältiger Pflege bedürfen. Auch die forstliche Ernte der haubaren Bestände verlangt größere Umsicht und Sachkenntnis.

Die deutschen Forstwirte haben daher auf der 1921er Herbsttagung in Kreuznach einmütig den Beschluß gefaßt, es möge eine von der landwirtschaftlichen Berufsvertretung unabhängige Spitzenorganisation im Reich geschaffen werden. Diese soll späterhin nicht ausschließen, daß beide Reichskammern zur Behandlung gemeinsamer Interessen der Bodenwirtschaft Fühlung nehmen.

Die Reichsregierung will den Wünschen der Forstwirte auf Grund des Artikels 7, Ziffer 10 der deutschen Verfassung Rechnung tragen, wonach das Reich für die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet zuständig ist.

Leider war es nicht möglich, den Reichsforstwirtschaftsrat in seiner bisherigen Bildung in eine öffentlich rechtliche Berufsvertretung überzuführen. Vielmehr mußte davon ausgegangen werden, daß die Mitglieder der Reichsforstkammer mindestens zur Hälfte nicht durch Berufung oder Benennung, sondern durch Wahlen hervorgehen müssen. Die gegebenen Wahlkörper sind die zurzeit in den Ländern bestehenden Berufsvertretungen, also notgedrungen die Landwirtschaftskammern, die die Interessen sowohl der Landwirtschaft als der Forstwirtschaft wahrnehmen. Sobald in einem

Hosted by Google

des Forstversorgungsscheines sind.

beträgt für:

r a u m															Insgesamt Nachzahlung		
vom 1. 1. 1921 bis 31. 7. 1921					vom 1. 8. 1921 bis 30. 9. 1921					vom 1.10.1921 bis 31.12.1921							
in Ortsklasse					in Ortsklasse					in Ortsklasse					Ortsklasse		
A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E		ℳ	₰
Mark					Mark					Mark							
13,83	13,83	13,83	13,83	13,83	143,17	143,17	143,17	143,17	143,17	2337	2337	2337	2337	2337	A	11304	98
1750	1400	1166,67	991,67	816,67	500	400	333,33	283,33	233,33	1200	900	750	600	450	B	9518	70
1234,68	947,27	767,33	603,30	456,78	598,15	494,28	424,09	371,06	320,03	707,40	647,40	617,40	587,40	557,40	C	8398	57
															D	7484	01
2993,51	2361,10	1947,83	1608,80	1287,28	1241,32	1037,45	900,59	797,56	696,53	4244,40	3884,40	3704,40	3524,40	3344,40	E	6588	96
—49,43	—49,33	—49,33	—49,33	—49,33	173,67	173,67	173,67	173,67	173,67	2310,50	2310,50	2310,50	2310,50	2310,50	A	10888	67
1750	1400	1166,67	991,67	816,67	500	400	333,33	283,33	233,33	1200	900	750	600	450	B	9103	68
1190,47	904,95	726,29	565,40	422,04	626,51	522,04	451,23	397,59	345,95	702,10	642,10	612,10	582,10	552,10	C	7984	21
															D	7072	18
2891,14	2255,62	1843,63	1507,74	1189,38	1300,18	1095,71	958,23	854,59	752,95	4212,60	3852,60	3672,60	3492,60	3312,60	E	6179	68
-281,67	-281,67	-281,67	-281,67	-281,67	204,17	204,17	204,17	204,17	204,17	2247,75	2247,75	2247,75	2247,75	2247,75	A	9464	01
1750	1400	1166,67	991,67	816,67	500	400	333,33	283,33	233,33	1200	900	750	600	450	B	8045	37
1027,83	749,28	575,25	426	294,25	654,88	549,79	478,38	424,13	371,88	689,55	629,55	599,55	569,55	539 55	C	7169	93
															D	6448	93
2496,16	1867,61	1460,25	1136	829,25	1359,05	1153,96	1015,88	911,63	809,38	4137,30	3777,30	3597,30	3417,30	3237,30	E	5747	43
424	424	424	424	424	122	122	122	122	122	2293,75	2293,75	2293,75	2293,75	2293,75	A	5836	51
										1200	900	750	600	450	B	5461	35
296,80	284 08	275,60	254,40	233,20	113,46	111,02	108,58	106,14	103,70	698,75	638 75	608,75	578,75	548,75	C	5270	43
															D	5066	79
720,80	708,08	699,60	678,40	657,20	235,46	233,02	230,58	228,14	225,70	4192,50	3832,50	3652,50	3472,50	3292,50	E	4863	15

Lande eine selbständige Berufsvertretung der Forstwirtschaft geschaffen ist, soll sie an die Stelle der wahlberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Vertretung treten.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs sei folgendes bemerkt:

§ 1. Der Entwurf des Reichsforstkammergesetzes weist dieser neuen an Stelle des Reichsforstwirtschaftsrates tretenden Körperschaft die Aufgabe zu, der Reichsregierung in allen die Forstwirtschaft berührenden Fragen Berichte und Gutachten zu erstatten und gegebenenfalls auf diesen Gebieten Initiativanträge zu stellen.

In die Forstwirtschaft sind deren Nebenbetriebe und die Jagd einbegriffen. In letzter Hinsicht kann doch sicher von der Annahme ausgegangen werden, daß ein großer Teil der durch Wahl, Berufung oder Benennung in die Reichsforstkammer (R.F.K.) eintretenden Mitglieder alle Belange der Jagd richtig zu beurteilen verstehen wird.

Über Lohn- und Arbeitsbedingungen, auch Tarifverträge, soll die R.F.K. nicht zu beraten haben.

§ 2. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3 bis 6. Sie soll bestehen aus 105 Mitgliedern, die in nachstehender Weise gewählt, berufen oder benannt werden sollen.

A. Durch Wahl in den Ländern durch die Landwirtschaftskammern, soweit noch keine Forstkammern vorhanden sind, und zwar auf Wunsch der Länder auch durch Wahl in den einzelnen Landesteilen. Wählbar sind nur Waldeigentümer, auch deren gesetzliche Vertreter und in der Forstwirtschaft tätige Personen; es sind auch solche Personen wählbar, die nicht Mitglieder der wahlberechtigten Vertretungen sind.

Es entfallen

1.	auf Preußen	24	Mitglieder
2.	„ Bayern	8	„
3.	„ Württemberg	3	„
4.	„ Baden	3	„
5.	„ Thüringen	2	„
6.	„ Sachsen	2	„
7.	„ die übrigen 12 Länder bzw. freien Städte je 1 Mitglied, also	12	„
	zusammen A	54	Mitglieder
B.	Die Reichsregierung beruft 4 Vertreter der Forstwissenschaft	4	„
C.	Die Länder berufen wie jetzt zum Reichsforstwirtschaftsrat (Verteilung siehe unten!)	20	„
D.	Die Waldbesitzer benennen	5	„
E.	Die akademisch gebildeten Forstverwaltungsbeamten	6	„
F.	Die Forstbetriebsbeamten	6	„
G.	Die Waldarbeiter	10	„
	zusammen	105	Mitglieder

Zu C wird bemerkt, daß die 20 Vertreter der Staatsforsten sich verteilen wie folgt:

Preußen	10
Bayern	3
Sachsen	1
Württemberg	1
Baden	1
Thüringen	1
Hessen	1
Die drei Hansestädte und beide Mecklenburg zus.	1
Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, beide Lippe, Waldeck zus.	1
also insgesamt	20

Ebenso wie seinerzeit bei Begründung des Reichsforstwirtschaftsrates (77 Mitglieder) gingen

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der ersten Hälfte Februar 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 36 cm
	Holzart / ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	1000	993	786	393	858
Pommern	„	1051	957	817	635	845
Brandenburg	„	1115	965	773	569	940
Posen	„	923	959	759	454	890
Schlesien	„	1024	931	803	635	680
Sachsen	„	1236	1138	905	680	.
Hannover	„	1134	999	912	615	.
Hessen-Nassau	„	.	865	865	672	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	741
Preußen Febr.*)	Kiefer	**1083**	**980**	**811**	**606**	**890**
Januar 1922	„	*1039*	*888*	*733*	*556*	*784*
Ostpreußen	Fichte	880	820	725	555	589
Schlesien	„	734	716	708	653	661
Sachsen	„	1355	1277	1173	1125	.
Hannover	„	1040	780	955	675	.
Hessen-Nassau	„	1139	1127	891	699	.
Westfalen	„	1075	930	773	635	771
Rheinprovinz	„	920	870	740	600	650
Preußen Febr.*)	Fichte	**905**	**893**	**809**	**669**	**658**
Januar 1922	„	*867*	*858*	*732*	*589*	*694*
Brandenburg	Buche A	937	875	836	732	.
Schleswig-H.	„	1020	907	856	729	689
Hannover	„	1349	1132	969	610	818
Hessen-Nassau	„	.	851	831	691	412
Westfalen	„	956	967	787	668	.
Preußen Febr.*)	Buche A	**1053**	**942**	**903**	**654**	**563**
Januar 1922	„	*965*	*869*	*763*	*652*	*443*
Ostpreußen	Buche B	474	488	513	461	253
Schleswig-H.	„	756	678	589	552	485
Hannover	„	937	992	732	670	669
Hessen-Nassau	„	833	766	669	560	560
Westfalen	„	787	707	626	534	435
Preußen Febr.*)	Buche B	**833**	**736**	**632**	**604**	**534**
Januar 1922	„	*880*	*704*	*626*	*544*	*381*
Schlesien	Eiche A	5316	5312	3658	.	.
Sachsen	„	3721	2592	1845	1062	.
Hannover	„	2177	1990	1395	1170	674
Schleswig-H.	„	2192	1914	1410	912	798
Preußen Febr.*)	Eiche A	**3415**	**2362**	**1482**	**1076**	**686**
Januar 1922	„	*5294*	*3370*	*1992*	*1391*	*565*
Brandenburg	Eiche B	2067	1129	1225	885	575
Pommern	„	1150	1010	800	550	350
Schlesien	„	1783	1595	1318	775	545
Sachsen	„	1830	1268	1282	1079	545
Hannover	„	1433	1322	1553	947	851
Schleswig-H.	„	1455	1356	950	763	585
Westfalen	„	.	1781	1611	1422	867
Preußen Febr.*)	Eiche B	**1793**	**1363**	**1180**	**887**	**813**
Januar 1922	„	*1371*	*1467*	*1078*	*729*	*490*

*) **1. Hälfte Februar 1922.**

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	Su gem. Länge
Grubenholz						
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	375	39
Posen	„	.	.	.	434	50
Hannover	„	.	.	.	430	48
Hessen-Nassau	„	.	.	.	413	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	45
Hannover	Rdlh.	.	.	.	.	49
Hessen-Nassau	„	.	.	.	459	34
Rheinprovinz	Eiche	.	.	.	.	50
						50
						30

Papierholz (rm)		Scheite	Knüppel	Gemisch
Ostpreußen	Fichte	311/318	.	.
Schlesien	„	369	343	350
Schlesien	Kiefer	.	175	.

Schwellen		
Brandenburg	Kiefer	700/853
Posen	„	806
Westpreußen	Buche	406
Schlesien	„	414
Sachsen	„	513
Hannover	„	451/650
Westfalen	„	550
Hessen-Nassau	„	545
Sachsen	Eiche	780/835
Rheinprovinz	„	533

den schließlichen Festsetzungen vorstehender Mitgliederzahlen lange Verhandlungen voraus.

Man kann wohl zweifelhaft sein, ob die verhältnismäßig hohe Gesamtzahl von 105 Mitgliedern notwendig war; sie ergab sich aber im Laufe der Verhandlungen von selbst, wenn man allen gerechtfertigten Anträgen entsprechen sollte. Insbesondere machten die Vertreter der Staatsforsten in Bamberg darauf aufmerksam, daß aus den Wahlen in den Ländern ihre Spezialkollegen kaum hervorgehen werden. Die Beteiligung der Staatswaldvertreter ist daher so beibehalten, wie sie im Reichsforstwirtschaftsrat geregelt war. Dasselbe gilt von den vier Vertretern der Forstwissenschaft, die jedoch in Zukunft von der Reichsregierung berufen werden sollen.

Hinsichtlich der unter D bis G bezeichneten Mitglieder bestimmt die Reichsregierung die Berufsvertretungen, denen ein Benennungsrecht zusteht, ebenso die Zahl der von jeder dieser Körperschaften zu benennden Mitglieder.

Für jedes der 105 Mitglieder soll auch ein Stellvertreter bestellt werden.

§ 7 behandelt den Geschäftsverkehr der R.F.K., die zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden kann. Die R.F.K. gibt sich Satzungen und eine Geschäftsordnung.

Hosted by Google

§ 8 regelt die Aufbringung der Kosten durch Umlage auf das Hektar der Gesamtwaldfläche der Länder. Die Mindestsumme, die auf ein Land entfällt, beträgt 1 % der Gesamtumlage. Diese Bestimmung soll den Ländern, denen nach genauer Maßgabe ihrer Gesamtwaldfläche eine volle Wahlstimme nicht zufallen würde, die aber nach A Nr. 7 doch eine solche erhalten sollen, für diese Konzession eine entsprechende finanzielle Mehrleistung auferlegen.

Ob der Reichsforstkammer-Gesetzentwurf von Reichsrat und Reichstag unverändert angenommen werden wird, steht noch dahin, ist sogar fraglich. Zunächst werden wohl die Länder Wünsche äußern.

Wir werden seinerzeit den endgültigen Wortlaut beider Reichsforstgesetze bringen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

66. Sitzung,

Donnerstag, den 17. November 1921.

Beratung des Antrages des Ausschusses für Beamtenangelegenheiten, betreffend Ortsklasseneinteilung. — Drucksache Nr. 1140.

Präsident Leinert: — — In dem Ausschußantrag auf Drucksache Nr. 1140 wird beantragt, die Eingaben dem Staatsministerium als Material zu überweisen. — —

Das geschieht.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). — Drucksache Nr. 1378.

Dr. Bendiner, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Das deutsche Volk kann sich trösten. Sein neues Strafgesetzbuch bekommt es noch nicht, aber dafür wenigstens eine Novelle zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom Jahre 1880. Wenn man diese Vorlage der Regierung ansieht, so muß man sagen: es ward ein lächerliches Mäuschen geboren. Man kann ja zugeben, daß, seitdem das Gesetz im Jahre 1880 geschaffen wurde, sich mancherlei geändert hat. Aber welche Änderungen bringt der Entwurf, den die Regierung vorlegt? Er bringt lediglich eine Erhöhung der Strafsätze für Übertretungen nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz. — — Tatsächlich stehen die Strafsätze des alten Gesetzes mit der heutigen Entwertung des Geldes nicht mehr im Einklang. Wer sich aber mit einem solchen Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, zufriedengeben kann, hat wahrscheinlich seine Nase noch nicht in das geltende Feld- und Forstpolizeigesetz hineingesteckt. Denn wenn man dieses Gesetz durchsieht, erkennt man ohne weiteres, daß es als eine Schutzbestimmung für die bevorrechtigte Klasse der Grundbesitzer seinerzeit gemacht wurde. — —

Ich möchte Ihnen nur eine Blütenlese aus dem alten Gesetz geben. So setzt § 2 Verschärfungen der Strafe in Ausnahmefällen fest; wenn z. B. einer am Sonntag auf den Feldfrevel geht oder des Nachts ein paar Mohrrüben stiehlt, wird er strenger bestraft, als wenn er es bei scheinender Sonne oder an einem Wochentag tut. — — In diesem § 2 sind überhaupt Bestimmungen, die man mit der heutigen Zeit in keiner Weise mehr in Einklang bringen kann. So ist eine Verschärfung dann gegeben, wenn der Täter versucht, die Flucht zu ergreifen. Ich glaube, es ist ein gutes Recht jedes Verbrechers, zu fliehen. Wenn der Wiesen- und Waldfrevler aber flieht, bekommt er eine härtere Strafe, als wenn er sich abfassen läßt. § 4 geht auch gegen jedes moderne Rechtsempfinden. Hier wird eine Ermäßigung der Strafe ausgeschlossen, wenn der Täter zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre steht. Wenn unser gesamtes Strafrecht darauf hinausgeht, die Jugendlichen milder zu behandeln, wenn man bestrebt ist, die Grenze der Strafmündigkeit höher, auf das 18. Lebensjahr, hinaufzusetzen, dann muß dies auch für den Feldschutz gelten. Hier werden aber die Jugendlichen ebenso bestraft, wie wenn sie im vollen Besitz der Strafmündigkeit wären. Dann § 9! Wenn jemand auf die Aufforderung des Berechtigten sich weigert, das Grundstück zu verlassen, hat er Haft oder Geldstrafe verwirkt. Ganz besonders möchte ich § 16 hervorheben; danach kann ein Hirt, der sich des Weidefrevels schuldig gemacht hat, von seiner Herrschaft binnen 14 Tagen entlassen werden. Eine solche Bestimmung spricht doch jedem Arbeiterrecht Hohn, paßt auch in unsere heutige Zeit absolut nicht mehr hinein. — —

Dagegen wird derjenige, der gegen die Bestimmungen zum Schutze von nicht jagdbaren Vögeln verstößt, oder der Frevler, der Singvögel fängt, oder wer der Polizeiverordnung zum Schutze von nützlichen Tieren und Pflanzen zuwiderhandelt, verhältnismäßig milde bestraft. Wenn man schon das Gesetz durchgehen und reformieren will, dann muß man das ganz gründlich machen. In dem Entwurf sind Bestimmungen enthalten, die auch äußerlich nicht mehr in die heutige Zeit hineinpassen, z. B. daß immer noch von königlichen Forsten und von königlichen Förstern die Rede ist; schon rein formal muß dies doch ausgemerzt werden.

Ebenso reformbedürftig ist der zweite Teil. — —

Wenn also das Feld- und Forstpolizeigesetz reformbedürftig ist, so darf man es nicht bei diesem mageren Entwurfe belassen, der lediglich die Strafe um das Zehnfache erhöht, sondern da muß das ganze Gesetz von vorn bis hinten einer gründlichen Umarbeitung unterzogen werden. Deshalb beantragen wir, die Novelle zum Feld- und Forstpolizeigesetz dem Rechtsausschuß zu überweisen. — —

Das Haus tritt dem Antrage bei.

Preußischer Landtag.

76. Sitzung am Dienstag, dem 29. November 1921.

Zweite Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern.

Dr. Berndt (Stettin), Abgeordneter (D.-Dem.): — — Auch eine Änderung des Disziplinarverfahrens ist dringend notwendig. Die bisherigen Disziplinargerichte bestehen aus den Kollegien der einzelnen Behörden. Sie sind außerordentlich groß und umfangreich, haben oft 80 und mehr Mitglieder bei großen Regierungen, die sämtlich abhängige Verwaltungsbeamte und nicht unabhängige Richter sind. Auch der Untersuchungsrichter und der Beamte, welcher die Untersuchung eingeleitet hat, wirkt als Mitglied des Disziplinargerichts mit. Diese Mißstände müssen beseitigt und die Disziplinargerichte mit Beamten mit richterlicher Unabhängigkeit besetzt werden. Wir wünschen eine Neuregelung unseres Disziplinarrechts durch das Reich. Da aber für die nächste Zeit eine reichsrechtliche Regelung dieser Materie noch nicht zu erwarten ist, haben wir den dringenden Wunsch, daß das Disziplinarrecht jedenfalls innerhalb Preußens in einer modernen, den gegenwärtigen Anschauungen entsprechenden Weise geregelt werden wird. Wenn ich richtig informiert bin, ist ein solcher Entwurf eines preußischen Disziplinargesetzes im Ministerium des Innern auch bereits ausgearbeitet. Wenn das der Fall ist, so bitte ich, diesen Entwurf baldmöglichst dem Landtage vorzulegen.

Noch eine Frage möchte ich im Interesse der preußischen Beamtenschaft hier zur Sprache bringen. Nach Artikel 129 der Reichsverfassung sind die Personalakten nicht mehr geheim wie früher, sondern jeder Beamte hat jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in die Personalakten zu nehmen. Trotzdem kommen immer

Hosted by Google

und immer wieder Klagen aus der Beamtenschaft, daß neben diesen offiziellen Personalakten noch geheime Personalakten geführt werden, und daß daneben auch noch Geheimberichte von einem Vorgesetzten an den anderen gehen. Insbesondere wird darüber geklagt, daß reaktionäre Vorgesetzte in derartigen Geheimberichten aus politischen Gründen ungünstig über staatstreue Beamte berichten und dadurch eine Beförderung dieser Beamten zu verhindern suchen. Ich weiß natürlich, daß dies den Auffassungen des Herrn Ministers des Innern nicht entspricht. Mir ist auch bekannt, daß seitens des Ministeriums des Innern verschiedentlich derartigen Mißständen entgegengetreten worden ist. Wie ich aber aus Beamtenkreisen höre, kehrt man sich in gewissen Kreisen der Beamtenschaft an diese Anweisungen nicht, und daher richte ich die dringende Bitte an den Herrn Minister, sich dieser Sache ganz besonders anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Unfug der Geheimakten und der Geheimberichte von Vorgesetzten zu Vorgesetzten endlich aufhört und die Reichsverfassung überall beachtet wird.

Meine Damen und Herren, die wichtigste Frage der inneren Verwaltung ist die Personalfrage. Es handelt sich hier nicht um eine Einzelfrage, wie andere Fragen auch, es handelt sich hier um das Kardinalproblem des demokratischen Staates, von dessen glücklicher Lösung Sein oder Nichtsein des modernen Staates überhaupt abhängt. Die Personalfrage ist im alten Staat sehr einfach gelöst worden. Da hatte zu den höheren Verwaltungsstellen niemand Zutritt, der nicht konservativ abgestempelt war. Freisinnige Männer waren selbstverständlich ausgeschlossen. Von den Nationalliberalen kam des Scheines halber ab und zu einmal Konzessionsschulze in die Verwaltung hinein, ein Sozialdemokrat aber war selbstverständlich unwürdig, auch nur das geringste Amt im alten Staate zu bekleiden. Daß wir diese Grundsätze im modernen Staat auch in umgekehrter Richtung nicht anwenden dürfen, ist selbstverständlich. Sie verstoßen gegen die Verfassung; sie verstoßen gegen den Gedanken des modernen Staates und auch gegen die guten Sitten. Heute muß jeder Zutritt zu den Ämtern haben, auch ohne Rücksicht auf seine politische Gesinnung an sich.

Aber auch der demokratische Staat darf nicht Selbstmord begehen, und er würde Selbstmord begehen, wenn die staatlichen Machtmittel solchen Beamten in die Hand gegeben würden, die den Staat innerlich verneinen und jederzeit bereit sind, diese staatlichen Machtmittel auch gegen ihn selbst zu verwenden. Der demokratische Staat muß von jedem Beamten verlangen, daß er jederzeit fest und treu, auch in der Stunde der Gefahr, auf dem Boden der Verfassung steht und die Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde loyal ausführt. Wer dazu nicht in der Lage ist, wer das nicht glaubt mit seinen Anschauungen vereinen zu können, dem mache ich daraus nicht den mindesten Vorwurf, aber ich verlange dann das eine von ihm, daß er offen und ehrlich die Konsequenzen zieht und sein Staatsamt niederlegt. Wer das aber nicht tut, wer Beamter bleibt, wer den Eid auf die Verfassung leistet, sein Gehalt vom heutigen Staat bezieht und trotzdem mit allen Mitteln gegen den Staat arbeitet, — ja, meine Damen und Herren, der ist meiner Überzeugung nach ein sittlich minderwertiger Mensch, der nicht in die preußische Beamtenschaft hineingehört.

Die Regierung ist bisher sehr milde gegenüber reaktionären Beamten verfahren. — —

Immer wieder treten an uns Klagen heran aus den Reihen der staatstreuen Beamtenschaft, daß sie von reaktionären Vorgesetzten schikaniert und in ihrem Fortkommen gehindert werden. Vielfach ist heute unter den Beamten der Glaube verbreitet, man brauche sich nur offen zur Reaktion zu bekennen, um gut behandelt zu werden und Karriere zu machen. Demgegenüber ist es die wichtigste Aufgabe des Staatsministeriums, den staatstreuen Beamten Schutz zu gewähren vor reaktionären Vorgesetzten, und ich bitte daher den Herrn Minister des Innern dringend, hier mit aller gebotenen Entschiedenheit vorzugehen. Eine wirkliche Demokratisierung der Verwaltung tut uns heute bitter not. — —

Severing, Minister des Innern: — — Herr Abgeordneter von Winterfeld hat sodann auf die Misere der Gemeinden aufmerksam gemacht und mich ersucht, mich dafür einzusetzen, daß die Städte recht bald die notwendigen Geldmittel erhalten, um die neue Besoldung in den Stadtgemeinden durchführen zu können. Ich kann erklären, daß ich erst heute früh gerade über diesen Punkt eine eingehende Besprechung mit dem Finanzminister gehabt habe, die zu dem Ergebnis führte, daß der Finanzminister und ich gemeinsam beim Reiche vorstellig werden wollen, um sofort Vorschüsse vom Reich zu erbitten, aus denen die Beamtenbesoldung gedeckt wird. Ich bin überzeugt, daß der Reichsfinanzminister die Notlage der Gemeinden anerkennen und nicht zögern wird, diesem Antrage zu entsprechen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß es notwendig ist, daß die Gemeinden sich bei der Festsetzung der einzelnen Besoldungsgruppen im Rahmen der Staats- und Reichsbesoldung halten. — —

von Eynern, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Nun habe ich von der „Täglichen Rundschau" gesprochen und von den Artikeln, die Herr Hussong darin veröffentlicht, und daß sie einen ganz anderen Geist atmen als den der großen Koalition. Das bezieht sich besonders auf einen Artikel, in dem Herr Hussong mit dem Ministerpräsidenten wegen seiner Erklärung über das, was er von den Beamten verlangt, abrechnet. Das möchte ich zum Anlaß nehmen, mich einmal grundsätzlich über diese Frage der Stellung des Beamten in der Republik und im parlamentarischen Staate auszusprechen. Was hat denn der Ministerpräsident Braun eigentlich gesagt? Was hat er verlangt? Er hat verlangt, daß der Beamte innerhalb seines Amtes die Verfassung in Schutz nimmt und für die Autorität des Staates und der Regierung eintritt. Er hat weiter verlangt, daß der Beamte außerhalb des Amtes, unbeschadet der ihm durch die Verfassung gegebenen Freiheit der freien Meinungsäußerung, der besonderen Pflichten eingedenk ist, die sein Amt von ihm fordert. Wenn man das liest, wird man stark an den Wortlaut unseres Disziplinargesetzes vom Jahre 1852 erinnert. Auch da wird zwischen dem Verhalten in und außer dem Amt unterschieden. Es wird da gesagt, daß er im Amt die Pflichten wahrnehmen muß, die ihm sein Amt auferlegt. Es wird von ihm verlangt, daß er auch außerhalb des Amtes Ansehen und Würde seiner Stellung zu wahren weiß. — — Sowie man sich einmal auf den Standpunkt stellt: wer Beamter ist, ist mit seiner ganzen Persönlichkeit in dieses Amt hineingestellt, ist mit seiner ganzen Persönlichkeit ein Vertreter der Staatsgewalt und der Staatsidee, — dann muß man auch so weit gehen, daß man sagt: dieser Beamte hat besondere Pflichten, die hinauswirken über die enge Amtsstube, hinaus in den gesamten Kreis seiner persönlichen Beziehungen. — — Es ist ganz selbstverständlich, daß wir von einem Beamten, der dem Staate in seiner jetzigen Art, wie er regiert wird, den Treueid geleistet hat, verlangen müssen, daß er sich so verhält, daß nicht andere Kreise sich durch sein Verhalten in schwerer Weise verletzt fühlen, daß er eingedenk sein muß derjenigen Pflichten, die ihm sein Amt nach dieser Richtung hin auferlegt. — Ich weiß nicht, ob das dehnbar ist. Ich glaube, es ist doch ganz klar, daß wir einerseits von den Beamten erwarten, daß sie, da sie doch auch Staatsbürger sind und gerade als Beamte der Politik nicht fernstehen, die politischen Lebensregungen des Volkes auch innerlich mitempfinden, anderseits aber wollen, daß der Beamte sich dessen bewußt ist, daß er das Vertrauen aller derjenigen genießen muß, mit denen er in amtlichen Beziehungen steht. Es ist natürlich nicht angängig, daß

Hosted by Google

Beamte sich so verhalten, daß sie schließlich auf der einen politischen Seite das schärfste Mißtrauen, auf der andern vielleicht Beifall hervorrufen. Das ist ja auch der Sinn der Verfassungsbestimmung, welche besagt: der Beamte ist Diener der Gesamtheit und nicht Diener einer Partei. Ich glaube, wenn wir einmal dazu kommen, ein neues Disziplinargesetz auszuarbeiten — und ich glaube, wir müssen recht bald dazu kommen —, dann werden wir gar nicht umhin können, auch jetzt wieder die Pflichten des Beamten mit einer ganz allgemeinen Paraphrase zu umschreiben. Wir werden es nicht fertigbringen, in Einzelparagraphen zu fassen, wie der einzelne Beamte in den verschiedenen Lebensverhältnissen, in die er hineingestellt wird, sich benehmen soll, sondern wir müssen eine allgemeine Formel haben, und diese allgemeine Formel wird wahrscheinlich der Formel des alten Disziplinarrechts sehr ähnlich sehen, sie wird aber in ihrem Inneren, in ihrem Lebensinhalt nichts anderes sein als eine Analyse der Verfassungsbestimmung: der Beamte ist Diener des Staates, der Gesamtheit, nicht einer Partei. — —

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verrechnung nachzuzahlender Dienstbezüge versetzter Beamten.

Allgemeine Verfügung I. 172 vom 30. Dezember 1921.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, 2. Dez. 1921.
Bes. 3107.

Zum Bericht vom 21. November 1921 — P. 768 —, betreffend Anweisung und Verrechnung der Dienstbezüge versetzter Beamten infolge anderweiter Festsetzung des Anwärter- oder Besoldungsdienstalters.

Für die Beamten, die in der Zeit seit dem 1. April 1920 an andere Behörden versetzt worden sind und deren Anwärter- oder Besoldungsdienstalter auf Grund der PBB. neu festzusetzen ist, sind die etwa nachzuzahlenden Dienstbezüge von derjenigen Behörde zur Zahlung anzuweisen und zu verrechnen, an der sie gegenwärtig tätig sind oder aus deren Kasse sie die Bezüge erhalten.

An den Regierungspräsident in Wiesbaden.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

An die nachgeordneten Behörden.

Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder.

Allgemeine Verfügung*) I 7 vom 12. Januar 1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 13330.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, 23. Dez. 1921.
Bes. 2797.

Betrifft: Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder. Anschließend an den Runderlaß vom 14. April 1921 — B 1965.

1. Den Beamten und Volksschullehrpersonen, die am 31. März 1920 für über 21 Jahre alte, noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder Kinderzulagen bezogen haben, kann auf Antrag diese Zulage bis zum 31. März 1922, jedoch nicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, in Höhe von 50 *M* monatlich weiter bewilligt werden. Die Weiterbewilligung über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus ist nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des zuständigen Fachministers zulässig.

2. Den Beamten und Volksschullehrpersonen, die am 31. März 1920 für über 21 Jahre alte, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähige Kinder Kinderzulagen bezogen haben, kann auf Antrag diese Zulage bis zum 31. März 1922 in Höhe von 50 *M* monatlich weiterbewilligt werden.

3. Für Kinder, die nach dem 31. März 1920 ihr 21. Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden, und für über 21 Jahre alte Kinder von Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Witwen von Beamten und Volksschullehrern können Kinderzulagen nicht bewilligt werden.

4. Soweit auf Grund besonderer Anträge durch Einzelerlasse die Weiterzahlung der Kinderzulagen für über 24 Jahre alte, noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder von dem zuständigen Fachminister bereits bewilligt worden ist, können die Kinderzulagen bis zum 31. März 1922 weitergezahlt werden, wenn und solange die Voraussetzungen für die Zahlung noch als erfüllt anzusehen sind.

An die nachgeordneten Behörden.

*) Auszugsweise wiedergegeben.

Verwertung der Forstnebennutzungen.

Allgemeine Verfügung III 3.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17339/21.

Berlin, den 21. Januar 1922.

Die Rücksicht auf die Finanzlage des Staates läßt es geboten erscheinen, auch die Forst-Nebennutzungen in verstärktem Maße als Einnahmequellen heranzuziehen.

1. Verpachtung der Nichtholzbodenflächen.

a) Laufende Pachtverträge. Während die Erlöse aus den einjährigen Verpachtungen von Nichtholzbodenflächen (Wiesen-, Streuflächen u. ä.) in den letzten Jahren durchweg erheblich gestiegen sind, hat, soweit mir bekanntgeworden, erst in vereinzelten Fällen eine Erhöhung der Pachtzahlungen der für längere Jahre verpachteten Ländereien stattgefunden, obwohl die Preuß. Pachtschutzordnung vom 3. Juli 1920 in der abgeänderten Fassung vom 25. Januar 1921 insbesondere auf Grund des § 2 Abs. 1 b die Möglichkeit hierzu bietet.

Ich beauftrage die Regierung daher, alle diejenigen Verträge, welche vor dem 1. April 1920 abgeschlossen sind und nicht bis zum 31. Dezember 1922 ablaufen, einer Nachprüfung zu unterziehen, ob die Pachtsätze unter den heutigen Verhältnissen und unter Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes noch dem Werte der Pachtung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist zunächst eine gütliche Verständigung mit dem Pächter über Erhöhung des Pachtschillings auf billiger Grundlage anzustreben und erst, wenn dies scheitern sollte, das zuständige Pachteinigungsamt anzurufen. Da es sich in den meisten Fällen um kleinere Flächen handelt, werden nicht durchweg gleichmäßige prozentuale Zuschläge zu fordern sein, sondern die Neufestsetzung ist

Hosted by Google

unter Prüfung der besonderen Verhältnisse der Pächter vorzunehmen. Die Bemessung der zu fordernden Zuschläge überlasse ich der Regierung. Kommt bei kleineren Flächen nur eine Erhöhung des Pachtgeldes bis zu ein Drittel des bisherigen in Frage, so kann von der Erhöhung ganz Abstand genommen werden. Ich stelle anheim, die neuen Pachtsätze als feste für den Rest der Pachtzeit zu vereinbaren oder als gleitende nach den unter b gegebenen Richtlinien für Neuverpachtungen, empfehle aber, die letztere Art der Pachtfestsetzung möglichst zu bevorzugen. Die Waldarbeiter haben für erpachtete Ländereien die gleichen Pachtpreise je Hektar zu zahlen wie die Forstbeamten für ihre Wirtschaftsländereien.

Die neu festgesetzten Pachtbeträge sind vom 1. April 1922 ab zu erheben. Da sich die Pachtschutzordnung nur auf Grundstücke bezieht, die zur landwirtschaftlichen oder gewerblich gärtnerischen Nutzung verpachtet sind, so kommt eine Änderung der Pachterträge über Jagd-, Fischerei-, Steinbruch-, Mühlen-, Gastwirtschaftsnutzungen oder der Anerkennungsgebühren für Mitbenutzung forststaatlichen Grund und Bodens u. ä. nur in Betracht, wenn die Verträge eine Handhabe hierzu bieten oder die Pächter im Verhandlungswege sich hierzu bereitfinden. Das gleiche gilt für Nebenverabredungen, die bei der Verpachtung eines in der Hauptsache landwirtschaftlicher Nutzung dienenden Grundstücks getroffen sind.

b) Neuverpachtungen. Bei der Neuverpachtung von Nichtholzbodenflächen auf mehrere Jahre besteht bei dem schwankenden Wert der Mark und der unsicheren allgemeinen Wirtschaftslage die Gefahr, daß das Pachtgebot in den folgenden Jahren bei steigender Mark für den Pächter zu einer nichtgewollten finanziellen Belastung werden kann, während bei sinkender Mark die Staatskasse eine dem Wert des Landes nicht mehr entsprechende Pacht erhalten würde. Dies kann vermieden werden, wenn das Pachtgeld in Beziehung gesetzt wird zu einem Maßstab, der ein Bild des Wertes aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse gibt, und das ist der Roggenpreis. Die Verpachtungen sind daher bis auf weiteres versuchsweise in folgender Form vorzunehmen: Die Gebote sind in Mark abzugeben — der Pächter hat im ersten Jahre (z. B. 1922) den gebotenen Preis zu zahlen, im nächsten Jahre (z. B. 1923) hat er einen Pachtzins zu zahlen, der sich zu dem vorhergehenden (z. B. 1922) verhält wie der Roggenpreis zu Martini (11. November) des vorhergehenden Jahres zu dem Martini-Roggenpreis des zweitvorhergehenden Jahres (Beispiel: Pachtpreis 1923 : Pachtpreis 1922 = Martini-Roggenpreis 1922 : Martiniroggenpreis 1921).

Der Martinimarktpreis ist nach den amtlichen Preisnotierungen am Sitze der Regierung oder der nächsten Stadt, in der amtliche Preisnotierungen stattfinden (Hauptmarktort), festzustellen und danach der Umrechnungsfaktor für das nächste Rechnungsjahr einheitlich für den ganzen Regierungsbezirk rechtzeitig den Oberförstereien mitzuteilen, so daß diese selbständig die demnächst zu zahlenden Pachtpreise errechnen und den Forstkassen mitteilen können. Eine Änderung der Pachtbeträge ist nicht vorzunehmen, wenn sie weniger als 5 v. H. betragen würde. Die neu ermittelten Pachtsätze sind auf volle Mark nach unten abzurunden. Es wird sich empfehlen, den Umrechnungsfaktor in den amtlichen Kreisblättern bekanntzugeben, damit die Pächter selbst sich ihre Pacht berechnen können.

In den Verpachtungsverhandlungen ist folgende Bedingung aufzunehmen:

„Für das erste Pachtjahr hat der Pächter den von ihm gebotenen Geldbetrag als Pachtzins zu zahlen. In den folgenden Jahren wird der Pachtbetrag von Jahr zu Jahr in dem gleichen Verhältnis erhöht oder ermäßigt, in dem sich der Martinimarktpreis für Roggen des vorhergehenden Jahres zu dem des zweitvorhergehenden Jahres erhöht oder ermäßigt. Der Martinimarktpreis des Roggens wird nach den amtlichen Preisnotierungen zu . . . . . festgestellt und das Umrechnungsverhältnis im Anfang des neuen Jahres bekanntgegeben."

Solange ein Umlagepreis für Roggen besteht, ist dieser an Stelle des Martinimarktpreises der Umrechnung zugrunde zu legen. In die Pachtverträge ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Die gleitenden Pachtsätze sind bei allen mehrjährigen freihändigen und öffentlich meistbietenden Verpachtungen landwirtschaftlich genutzter oder zu nutzender Flächen anzuwenden, mit Ausnahme der Verpachtung an Waldarbeiter, für die auch fernerhin die gleichen Einheitssätze maßgebend bleiben, die für das Wirtschaftsland der Forstbeamten gelten.

Ich stelle es dem Ermessen der Regierung anheim, gleitende Preise auch bei der Verpachtung von Steinbrüchen, Lehmgruben, Torfstichen, Gasthöfen oder anderen Nutzungen zugrunde zu legen. Bei der Bedeutung, den der Roggenpreis als Wertmesser für die Preise aller Lebensmittel bildet, bestehen keine Bedenken, auch die Pachtpreise für diese Nutzungen in Beziehung zum Roggenpreise zu setzen. Hat die Regierung Bedenken gegen ein solches Verfahren, so ist jedenfalls in den Verträgen die Möglichkeit einer Nachprüfung und anderweitigen Festsetzung des Pachtpreises in Zeitabschnitten von etwa zwei bis drei Jahren auszubedingen.

Bei den Wiesenverpachtungen ist Wert darauf zu legen, daß in erster Linie den Kleingrundbesitzern der Umgegend, die Bedarf an Wiesen haben, Gelegenheit zur Pachtung von Wiesen zu angemessenen Preisen, nötigenfalls mit beschränktem Bieterzutritt, gegeben wird.

2. Verpachtung von Fischereien.

Die neuen allgemeinen Bestimmungen für die Verpachtung staatlicher Fischgewässer sind der Regierung durch meinen Erlaß vom 31. Dezember 1921 — II 12 821/III 23 644/I B II, Allg. Vfg. H 13/21 — mitgeteilt. Den Oberförstern ist, soweit nötig, ein Abdruck dieses Erlasses zuzustellen. Ob die Wasserjagd dem Fischereipächter mitzuverpachten ist, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Die Mitverpachtung ist nur in Erwägung zu ziehen, wenn das Fischgewässer mindestens 75 ha groß ist und seitens des Forst- und Jagdschutzes besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Ist die Mitverpachtung der Wasserjagd beabsichtigt, so ist gemäß Ziffer 3 der J.-N.-V. meine Genehmigung rechtzeitig vorher einzuholen.

Hosted by Google

3. Waldweide und Waldstreu.

Infolge der Futter- und Streunot des letzten Sommers mußte in weiten Gebieten die Waldweide und die Abgabe von Waldstreu wieder in einer Weise zugelassen werden, die mit den Aufgaben der Forstwirtschaft für die Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Waldbodens und des Bestandes kaum noch vereinbar ist. Ich beauftrage nunmehr die Regierung, rechtzeitig in ihrem Bezirk bekanntzugeben, daß die Maßnahmen des Sommers und Herbstes 1921 Notstandsmaßnahmen waren, und daß die Erhaltung des Waldes eine Einschränkung der Waldweide und der Streuabgabe auf das notwendigste Mindestmaß erfordert. Besonders die Ziegenweide hat in einzelnen Kiefernrevieren außerordentlichen Schaden dadurch angerichtet, daß unterständiges Laubholz (Buchen, Eichen, Akazien) derartig verbissen wurde, daß es einging. Ziegenweide wird daher nur noch zugelassen werden können auf Wiesen oder Weideländereien, die den Ziegenbesitzern zu verpachten sind, oder an Wegeböschungen u. a. Gute Beaufsichtigung ist stets zur Bedingung zu machen.

Die nähere Anordnung über die Ausübung der Waldweide und die Abgabe von Waldstreu überlasse ich der Regierung. Die Preissätze für diese Nutzungen werden aber einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen und in den meisten Fällen, soweit nicht eine Berechtigungsbestimmung dem entgegensteht, ganz erheblich zu erhöhen sein. Wird Waldweide bewilligt oder Streu abgegeben, so sind dafür Preise zu zahlen, die dem Wert der Waldweide und insbesondere auch dem der Waldstreu im Vergleich zu anderen Streumaterialien wirklich entsprechen. Nur dadurch kann den immer wieder auftretenden Klagen mit Erfolg entgegengewirkt werden, daß ländliche Besitzer ihre eigene Streu (Stroh usw.) verkaufen und dann als Ersatz Waldstreu fordern. An Landwirte, die selbstgewonnene Streu verkauft und Waldstreu erhalten haben, ist für das nächste Jahr oder nach Lage des Falles für längere Zeit Waldstreu nicht abzugeben.

4. Abgabe von Beeren und Pilzen.

Für Beeren- und Pilzzettel sind fernerhin die gleichen Sätze zu erheben wie 1921 (Erlaß vom 26. April 1921 — III 5670, Allg. Vfg. III 25/21). Nach den Berichten der Regierung sind im allgemeinen Schwierigkeiten hierdurch nicht entstanden, insbesondere dort, wo den Sammlern die Möglichkeit gegeben war, rasch und ohne Schwierigkeiten die Beeren- und Pilzzettel zu bekommen. Hierauf ist im kommenden Jahre besonderer Wert zu legen. Ich empfehle, am Eingang des Waldes, in der Nähe der Bahnhöfe, auf denen die Sammler ankommen, bei Gastwirten oder Kaufleuten oder an anderen geeigneten Orten Verkaufsstellen für Beeren- und Pilzzettel einzurichten. Es bestehen keine Bedenken, für solche Zettel einen Zuschlag von 5 oder 10 % zu erheben und diese dem Verkäufer der Zettel als Entgelt für seine Mühewaltung zu überlassen. Soweit von einzelnen Regierungen der Verkauf der Zettel durch Forstbeamte empfohlen ist, trage ich keine Bedenken, dies zuzulassen. Ich überlasse daher den Regierungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die nähere Anordnung hierüber unter Hinweis auf § 45 Ziffer 4 der F.-D.-A. zu treffen. Für Zettel, die demnach von den Beamten bei Ausübung des Forstschutzes ausgegeben werden, ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu fordern.

Ich ermächtige die Regierungen, im Bedarfsfalle den Gültigkeitsbereich der Beeren- und Pilzzettel auf mehrere Oberförstereien des Bezirks, den ganzen Bezirk oder nach Benehmen miteinander auch auf benachbarte Oberförstereien verschiedener Bezirke auszudehnen.

In den Bezirken, in denen forstpolizeiliche Bestimmungen über das Sammeln von Beeren und Pilzen im Walde nicht bestehen, kann die Lösung von Beeren- und Pilzzetteln durch die Sammler nicht gefordert werden.

5. Forstnebennutzungstaxe.

Bei der Aufstellung der Forstnebennutzungstaxe für 1922 sind alle Sätze der einzelnen Abteilungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und mit dem gegenwärtigen Werte der Nutzung in Einklang zu bringen. Auch bei dem Verkauf zurückgebliebener Pflanzen aus Kämpen (Erlaß vom 23. Dezember 1910 — III 13 961, Allg. Vfg. Nr. 36/10, Ziffer 18) haben die Oberförster dies zu berücksichtigen, während für die Preisbemessung bei der Abgabe von Gras, Unkraut und Gestrüpp aus Gründen der Forstkultur in erster Linie die Erreichung der beabsichtigten Forstpflege maßgebend bleiben muß. Die Anerkennungsgebühren für die Mitbenutzung staatsforstlichen Grund und Bodens (Benutzung von Wegen, Quellen, Bootsanlegestellen u. ä.) sind so zu erhöhen, daß zum mindesten die Geldentwertung voll ausgeglichen wird. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung ist bei derartigen Gebühren die Vorauszahlung für die ganze Vertragszeit oder mindestens für mehrere Jahre auszubedingen.

6. Erweiterungen der Befugnisse der Oberförster.

Die durch Erlaß vom 12. August 1906 — III 16 147, Allg. Vfg. Nr. 31/06 — den Oberförstern erteilte Befugnis zur Weiterverpachtung freiwerdender kleiner Grundstücke wird auf Grundstücke bis zum Jahrespachtertrage von 500 ℳ für das einzelne Los erweitert. Alte Materialien, wie Samensäcke, Kisten, Körbe usw., können von ihnen bis zum Betrage von 150 ℳ freihändig verkauft werden.

Bei der Verlängerung abgelaufener Verträge (Absatz 3 der Erlasses vom 12. August 1906 — III 16 147) sind bei der Neufestsetzung des Entgelts die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Entwertung der Mark zu berücksichtigen.

7. Änderung der Zahlungsart.

Bei allen Neuverpachtungen ist in den Bedingungen ein Zusatz aufzunehmen, daß bei Pachtbeträgen, die jährlich 100 ℳ nicht überschreiten, die Jahrespacht in einer Summe im voraus zu entrichten ist.

Über die Erfahrungen, die mit den „gleitenden Pachtpreisen" gemacht sind, ist zum 1. Dezember 1924 zu berichten.

Abdrucke für die Oberförster, Forstkassen und Revierförster liegen bei.

Dr. Wendorff.

An sämtliche Regierungen usw.

Hosted by Google

Prüfungsgebühren für die forstlichen Prüfungen.

Allgemeine Verfügung III. 8.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1658.

Berlin, 28. Januar 1922.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die forstlichen Prüfungen auf den doppelten Betrag erhöht worden. Sie betragen jetzt 200 ℳ für die Forstreferendarprüfung und 240 ℳ für die forstliche Staatsprüfung, bei teilweiser Wiederholung der letzteren 120 ℳ.

J. A.: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen usw.

Vergütung für Anfertigung von Aufmaßlisten.

Allgemeine Verfügung III 7.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 856.

Berlin, 29. Januar 1922.

Unter teilweiser Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. 1 für 1911 bestimme ich hiermit, daß bis auf weiteres für die handschriftliche Herstellung der Aufmaßlisten höchstens 5 ℳ und für die Herstellung mittels Vervielfältigungsapparates höchstens 2,50 ℳ für 100 Nummern berechnet werden dürfen.

Die allgemeinen Verfügungen III 28 für 1918 (Lw.-M.-Bl. S. 79), III 125 für 1919 (Lw.-M.-Bl. 1920, S. 25) und III 14 für 1921 (Lw.-M.-Bl. S. 152) werden aufgehoben.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An sämtliche Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Grundsätze für die Besetzung von Dienststellen der Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung III/10.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 23136/21.

Berlin, 7 Februar 1922.

Die finanzielle Lage des Staates gebietet dringend, die mit großen Kosten für die Verwaltung verbundenen Versetzungen der Staatsforstbeamten nach Möglichkeit einzuschränken. Ich sehe mich daher genötigt, die bisherigen Bestimmungen, wonach die Beamten mindestens fünf Jahre auf einer Stelle mit Revier verbleiben müssen, ehe sie versetzt werden können, abzuändern.

Künftig wird grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Beamten,

die eine planmäßige Stelle auf ihren Antrag erhalten haben, nicht vor Ablauf von acht Jahren und diejenigen,

die eine planmäßige Stelle ohne Antrag erhalten haben, nicht vor Ablauf von fünf Jahren versetzt werden dürfen. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf die sogenannten Endstellen. Die Stellen der Oberförster ohne Revier und der überzähligen Förster sind hierunter nicht zu verstehen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das dienstliche Interesse oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen. Versetzungen nach Beginn des 60. Lebensjahres sind ausgeschlossen

Erfolgt die Besetzung einer Stelle auf Antrag des künftigen Stelleninhabers, so ist dies in der Verfügung hervorzuheben.

Bei der Auswahl der Bewerber ist ihre Eignung maßgebend Die Familien- und Wirtschaftsverhältnisse der Bewerber sind daneben auch, aber erst in zweiter Linie, zu berücksichtigen. Unter gleichen Verhältnissen entscheidet das Dienstalter.

Damit die Beamten, die versetzt werden wollen, nicht unnötigerweise Erkundigungen einziehen, bevor sie auf Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen können, werden diese Richtlinien bekanntgegeben.

Erledigte Stellen sind mit ausreichender Bewerbungsfrist so zeitig als möglich in der bisherigen Weise auszuschreiben. Die anderweite Besetzung der Stelle ist sofort in den Zeitschriften, in denen die Ausschreibungen veröffentlicht werden, bekanntzumachen. Die bisher übliche schriftliche Ablehnung fällt fort.

Obige Bestimmungen gelten für Oberförster, Forstrentmeister und Forstbetriebsbeamte.

Abdrucke für die Oberförstereien und die vollbeschäftigenden Forstkassen liegen hier bei.

Innerhalb jeder Oberförsterei ist der Erlaß bei den Beamten in Umlauf zu setzen.

Dr. Wendorff.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster und an die Forsteinrichtungsanstalten.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III/11 1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 23391 II.

Berlin, 8. Februar 1922.

Im Anschluß an Abschnitt B der Allgemeinen Verfügung III/72 für 1921 (vom 15. Dezember 1921 — III 19 136 I. Ang. M. f. L. usw. —) werden die Tagesvergütungen für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab anderweit festgesetzt.

Sie betragen:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	22 ℳ
„ 2. „	. . . . .	25 „
„ 3. „	. . . . .	28 „
„ 4. „	. . . . .	30 „
„ 5 „	und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	32 „

Zu diesen Beträgen treten die jeweils für alle Beamten zu den Gehältern oder Grundvergütungen bewilligten Ausgleichs- oder weiteren Zuschläge, zurzeit also 20 % Ausgleichszuschlag. Die Tagessätze würden sich somit vom 1. Oktober 1921 ab auf 26,40 — 30 — 33,60 — 36 und 38,40 ℳ stellen.

Die Zahlung eines besonderen Ortszuschlags kommt nicht in Frage, da bei Bemessung der Tagessätze hierauf bereits Rücksicht genommen ist. Kinderbeihilfen können in gleicher Höhe und nach denselben Bestimmungen, wie sie für die Beamten allgemein gültig sind, gewährt werden.

Die seit dem 1. Oktober 1921 gezahlten vorläufigen Bezüge sind auf die nach vorstehenden Sätzen mit größtmöglichster Beschleunigung anzuweisenden Vergütungen anzurechnen.

In Frage kommen die Anwärter, welche die Jägerprüfung bestanden haben, aber noch nicht Stellenanwärter (mit Grundvergütung usw.) sind.

Hosted by Google

Die Tagesvergütungen nebst den Zuschlägen werden monatlich nachträglich fällig, ebenso etwaige Kinderbeihilfen.

Die Vorbereitungsjahre rechnen vom Vorbereitungsdienstalter ab, das mit dem Zeitpunkte zusammenfällt, der nach den früheren Grundsätzen für das Aufrücken in der Bezahlung der Forstgehilfen maßgebend ist (Allgemeine Verfg. III/16 für 1919).

Ungekürzte Weiterzahlung der Bezüge ist zulässig:

a) während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs bis zu höchstens gleicher Dauer (die einzelnen Beurlaubungen für ein Jahr zusammengerechnet),

b) in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen.

In ganz besonders gearteten Notfällen ist zur Überschreitung obiger Grenzen unsere Genehmigung erforderlich.

Für möglicherweise auftauchende weitere Nebenfragen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung III/93 für 1920 (vom 13. Oktober 1920 — III 19 620 M. f. L. usw —)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Dr Wendorff.

Der Finanzminister Im Auftrage: Weyhe.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Neuordnung der Beamtenbesoldung. Wie wir der politischen Presse entnehmen, haben die deutschnationalen Abgg. Winckler u. Gen. im Preußischen Landtage folgenden Antrag eingebracht: Der Landtag wolle beschließen,

I. die Staatsregierung zu ersuchen:

1. mit größter Beschleunigung eine grundlegende Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Beamten, Lehrer und Geistlichen herbeizuführen, und zwar auf folgender Grundlage:
   a) Die Besoldung hat zu bestehen aus einem für alle Beamten usw. der gleichen Besoldungsgruppe einheitlichen Grundgehalt und einem nach drei Teuerungsklassen abzustufenden Wohnungsgeld.
   b) Die Neugestaltung der Besoldungen der Gruppen 1—6 ist im Sinne einer starken Erhöhung der Anfangs- und Endgehälter vorzunehmen.
   c) Bei der Neugestaltung der Besoldungen der Gruppen 7—13 ist im Wege fortschreitender Erhöhung der unteren Gruppen der zu groß gewordene Abstand der Gruppe 13 von den übrigen Gruppen in angemessener Weise zu verringern.
   d) Neben der Besoldung ist den Beamten eine für alle Beamten gleichmäßig zu bemessende und einkommensteuerfrei zu stellende Kinderbeihilfe in angemessener Höhe zu gewähren.
   e) Um der fortschreitenden Entwertung der Mark und der wachsenden Teuerung Rechnung zu tragen, wird den Beamten usw. ein für alle Beamten gleichmäßig zu gestaltender, nach der jeweiligen Lage der Teuerungsverhältnisse von Zeit zu Zeit abzuändernder prozentualer Zuschlag zum Gehalt und zu der Kinderbeihilfe gewährt;
2. die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den zu 1 entwickelten Grundsätzen in einer den Zeit- und Teuerungsverhältnissen entsprechenden Weise zu erhöhen;
3. die erforderlichen Vorarbeiten in möglichst engem Einvernehmen mit der Reichsregierung zu führen und so zu beschleunigen, daß die angeregte neue gesetzliche Regelung bereits am 1. April 1922 in Kraft treten kann.

II. die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Überteuerungszuschüsse, welche nur Beamten in einigen von der Staatsregierung auszuwählenden Orten zugute kommen sollen, als mit dem Grundsatz der einheitlichen Bemessung der Beamtengehälter unvereinbar abzulehnen und das Staatsministerium zu ersuchen, den Beamten usw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 sofort eine für alle Gehaltsgruppen gleiche, nur nach dem Familienstande abgestufte, ausreichende Wirtschaftsbeihilfe zu gewähren.

Druckfehlerberichtigung. Im Bericht über die Sitzung des Beamtenausschusses des Reichsforstwirtschaftsrats in Kreuznach, Nummer 7/8 Seite 133, ist im ersten Absatz ein bedauerlicher Druckfehler unterlaufen. Es muß dort in der siebenten Zeile von unten statt Besoldungsunterschied Bildungsunterschied heißen, so daß der Satz richtig lautet: „Velte ist weiter der Ansicht, daß heute der Bildungsunterschied zwischen Oberförster und Förster sachlich nicht gerechtfertigt ist usw."

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Sommersemester 1922.

Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, II. Teil (Verfahren), mit Durchführung eines Lehrbeispiels im Walde, vierstündig; Waldwertrechnung und forstliche Statik, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Planzeichnen, zweistündig; Fischereikunde, einstündig. — Dr. Borgmann und Dr. Wimmer: forstliche Exkursionen und Studienreisen. — Dr. Wimmer: Forstschutz einschließlich Forstentomologie, mit Übungen, dreistündig; Forstbenutzung, mit Übungen, dreistündig; Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiet der forstlichen Produktionslehre. — Dr. Heinrich Wilhelm Weber: Forstgeschichte, vierstündig. — Dr. Harrassowitz und Dr. Hummel: Einführung in die Mineralogie, Geologie und Bodenkunde, mit Übungen für Studierende der Forst- und Landwirtschaft, vierstündig. Dr. Funk: Forst- und Landwirtschaftsbotanik, I. Teil (Bau und Leben unserer Kulturpflanzen), dreistündig; Forstbotanik, II. Teil (Die Bodenflora des Waldes und ihre Beziehungen zu Klima und Standort),

Hosted by Google

mit Exkursionen und Bestimmungsübungen, einstündig; Forstbotanik, III. Teil (Die Pilzkrankheiten der Waldbäume), mit Demonstrationen, zweistündig. — Dr. Ehrhard: Forst- und Landwirtschaftszoologie, I. Teil (wirbellose Tiere), mit Demonstrationen und Exkursionen, zweistündig. — Dr. Fromme: Niedere Geodäsie, mit Übungen, dreistündig; Dr. Mittermaier: Einführung in die Rechtswissenschaft für Studierende der Forst- und Landwirtschaft, dreistündig. — Dr. Borgmann: Waldwegebau, einstündig. Dr. Wimmer: Die Bestandesarten und ihre waldbauliche Behandlung, einstündig. Dr. Weber: Forstpolitik, dreistündig.

Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, der Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre, sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden.

Beginn der Immatrikulation: 24. April. Beginn der Vorlesungen: 1. Mai.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 36 (1921), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1921 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist soeben fertiggestellt worden. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Forstwirtschaftliches.

Bei den Verhandlungen über die Holzlieferungen an England, die am 17. Februar unter Mitwirkung der deutschen Sachverständigen Dr. Himmelsbach, Freiburg; Klöpfer, München; Gohlsen, Hamburg; Müller, Leipzig; Waltz, Berlin, begonnen hatten, ist es gelungen, für das Jahr 1922 unter Ermäßigung der auf Grund der früheren Verhandlungen für England vorgesehenen Holzmengen nachstehend angegebene Einigung zu erzielen: Es sollen geliefert werden 600000 cbm Nadelschnittholz (davon höchstens 100000 cbm Bretter) anstatt 1000000 cbm und 70000 Stück Kiefernschwellen anstatt 300000 Stück. Auf die Lieferung der 50000 Stück Telegraphenstangen ist verzichtet worden. R. F. W.

Preußische Waldwirtschaft. Der bekannte Abgeordnete Held, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses im Preußischen Landtage, veröffentlichte jüngst in der Coblenzer Zeitung einen allgemein interessierenden Aufsatz über „Preußische Waldwirtschaft". Verfasser geht davon aus, daß in Deutschland infolge schwerer Waldverluste durch den verhängnisvollen sogenannten Friedensvertrag, wegen ansehnlicher Holzlieferungen an die Entente und wegen eingetretener Stockung in der vor dem Kriege lebhaften Holzeinfuhr die Deckung des Inlandbedarfs an Holz immer schwieriger werden wird, und daß wir daher darauf angewiesen sind, die eigene Forstwirtschaft mit aller Kraft zu pflegen. Held berichtet, daß die in Preußen auf der Höhe stehende Staatsforstverwaltung für Ankäufe von landwirtschaftlich unbrauchbaren Ödländereien und für Aufforstungskulturen im 1921er Etat große Summen bewilligt hat, und daß auch die Brutto-Einnahmen für Holz sehr hoch seien. In letzter Hinsicht sind zwei Druckfehler zu berichtigen, indem in zwei Fällen zwei wichtige Nullen am Ende der Zahlen fehlten. Nach dem Aufsatze sollen 1920 für Holz aus den preußischen Staatsforsten vereinnahmt worden sein 18 Millionen Mark, 1921 erwartet werden 12 Millionen Mark. Tatsächlich erfolgte 1920 eine Brutto-Einnahme von 1,8 Milliarden Mark = 1800 Millionen Mark. Der Etat für 1921 sieht 1200 Millionen Mark vor, wird aber wohl weit überschritten werden. Von letzterem Erlöse gehen u. a. ab:

130	Millionen	Mark	Hauerlöhne,
17	„	„	Hochbaufonds,
6,1	„	„	für Wege-, Brücken-, Wasserbauten,
50	„	„	für ordentliche und außerordentliche Kulturen und sonstige Verbesserungen.

Mit Recht macht Held darauf aufmerksam, daß der Zustand der preußischen Privatwaldungen unbeschadet tüchtiger Leistungen hervorragender Privatwaldbesitzer nicht überall befriedigend ist, und daß vor allem die alsbaldige Wiederaufforstung abgeholzter Flächen viel zu wünschen übrig läßt. Er fordert daher die beschleunigte Erledigung des preußischen Forstkulturgesetzes, dem zu Liebe die weitere Verfolgung des preußischen sogenannten Kahlschlaggesetzes um so eher habe unterbleiben können, als gegen diese erst vom preußischen Landwirtschaftsministerium erfolglos angebrachte, dann von der sozialdemokratischen Partei wieder aufgenommene Vorlage schwere Bedenken beständen. Held behauptet hierzu, das Reich habe das zum preußischen Forstkulturgesetz erforderliche Ermächtigungsgesetz verweigert, „weil es selbst ein Forstgesetz machen und sich somit einen Einfluß in den Angelegenheiten der Waldwirtschaft verschaffen wollte". Held meint damit die Waldwirtschaft „der Länder", denn er fährt fort: „Glücklicherweise aber haben Preußen und Bayern im Reichsrat zusammengestanden und es verhindert, so daß wir nunmehr darauf rechnen dürfen, in nächster Zeit das Forstkulturgesetz im Landtag beraten zu können."

Nach unseren Informationen sind diese Angaben nicht ganz richtig. Das Reich beabsichtigt lediglich den Erlaß eines Rahmengesetzes mit den gegenüber Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum BGB. und § 903 desselben erforderlichen Ermächtigungen. Das Reich will ferner den Ländern zum Einschreiten gegen waldverwüstende Kahlschläge und sonstige unwirtschaftliche Durchhauungen nur insoweit die Hand bieten, als die Länder diese schwierige Materie nicht schon selbst gesetzlich geregelt haben oder regeln werden.

Der Reichsrat ist mit dem Reichsrahmengesetz zur Förderung der Forstwirtschaft überhaupt noch nicht befaßt worden. Auch hat das Reich nach

Hosted by Google

unserer Kenntnis der Dinge den Erlaß des fraglichen Ermächtigungsgesetzes nicht verweigert, vielmehr mit preußischen Behörden über einen einschlägigen Entwurf schon seit geraumer Zeit verhandelt.

Held berührt ferner den Entwurf eines preußischen Gesetzes, betreffend Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Schaffung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit, und äußert in zutreffender Weise hiergegen schwere Bedenken. Wenn im örtlichen Interesse sogenannte Schonwaldungen als erwünscht oder geboten erachtet werden, so sollen sich die beteiligten Kreise zusammentun und solche Waldungen zwecks Eigenbewirtschaftung käuflich erwerben. Unmöglich kann man einem Privatwaldbesitzer ohne weiteres zumuten, daß er seinen Wald nur nach besonderen, ihn finanziell unter Umständen schwer schädigenden Anweisungen bewirtschaften darf.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 25. Februar 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 45 ℳ, Halbe 22 ℳ, Sommer 10 ℳ, Wildkanin: Winter 12 ℳ, Sommer 2,00 ℳ, Füchse: Winter I bis 650 ℳ, II 200 ℳ, Sommer 40 ℳ, Steinmarder: I 2500 ℳ, II 800 ℳ, III 100 ℳ, Baummarder: I 3500 ℳ, II 900 ℳ, III 100 ℳ, Iltisse: I 375 ℳ, II 150 ℳ, III 40 ℳ, Maulwürfe: I 12 ℳ, II 6 ℳ, Dachse: I 175 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 55 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 24 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 28 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,00 ℳ das Kilo.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 26. Februar 1922. Otter 1600 bis 2400 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3500 ℳ, Baummarder 3600 bis 4200 ℳ, Füchse 350 bis 800 ℳ, Iltisse 350 bis 500 ℳ, Dachse 150 bis 200 ℳ, Maulwürfe 16 bis 20 ℳ, Hamster 8 bis 28 ℳ, Kanin (Kürschner) 30 bis 55 ℳ, Hasen, Winter 40 bis 55 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 12 ℳ, Wiesel 10 bis 80 ℳ, Rehdecken 30 bis 55 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Zu Anfrage 5 in Nr. 3 S. 57: **Beitragsberechnung für die Invalidenversicherung der Forstarbeiter.** Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat bekanntgemacht: „Hat ein Arbeiter aus irgendwelchen Gründen in der Woche nicht voll an 6 Tagen gearbeitet, so ist nicht sein Wochenlohn, sondern der erzielte durchschnittliche Tagesverdienst (vervielfältigt mit 300. Die Redaktion) der Markenhöhe zugrundezulegen, und zwar sind zu verwenden: ..... bei einem Tagesverdienst bis zu 16 ℳ Klasse C (5,50 ℳ), bis zu 23 ℳ Klasse D (6,50 ℳ), bis zu 30 ℳ Klasse E (7,50 ℳ) ....." — Dagegen will Landesrat Dr. Brunn von der Versicherungsanstalt Berlin (vgl. „Monatsschr. f. Arb.- u. Angest.-Vers." 1922 Sp. 52) so berechnet haben: „Wenn ein Forstarbeiter zum Beispiel täglich 25 ℳ verdient, so sind für ihn, wenn er in der 14 täglichen Lohnzahlungsperiode 1 Tag gearbeitet hat, Marken der Lohnklasse A, bis zu 4 Arbeitstagen solche der Klasse B, bis zu 7 Arbeitstagen solche der Klasse C, bis zu 10 Arbeitstagen solche der Klasse D und von 11 Arbeitstagen solche der Klasse E zu verwenden. Wenn bei demselben Arbeiter die Lohnzahlung täglich erfolgen würde, so würde als Jahresarbeitsverdienst 300 × 25 = 7500 ℳ anzunehmen sein und demgemäß stets Klasse E in Frage kommen. Der Versicherungsbeitrag muß nämlich nach dem 26fachen des Tagelohns berechnet, aber nur für die eine Woche, in die der Arbeitstag fällt, der entsprechende Wochenbeitrag verwendet werden." Brunns Formel lautet also: bei 1 Tag 25 . 26 = 650 ℳ (unter 1000), 4 Tagen 25 . 4 . 26 = 2600 ℳ (unter 3000) usw. — Auch die Versicherungsanstalt Schlesien hat unsere Auffassung bestätigt. Sie schreibt: „Der Lohnzahlungszeitraum ist maßgebend. Eine andere Deutung ist bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen. Der Gesetzgeber wollte offenbar für den nicht die volle Zeit arbeitenden Versicherten seinem geringeren Verdienste entsprechend einen niedrigeren Beitrag entrichtet wissen als für den voll arbeitenden Versicherten. Es ist zuzugeben, daß für den Arbeitgeber unter diesen Umständen die Berechnung des Beitrages bei den Lohnberechnungen zunächst schwieriger erscheint. Diese Schwierigkeit ist aber unseres Erachtens nicht sehr groß, wenn für die Berechnung Tabellen benutzt werden, wie wir sie für die Arbeitgeber hergestellt haben." Wir empfehlen nochmals, die Streitfrage unter Bezugnahme auf obige Verlautbarungen, vor den Versicherungsbehörden auszutragen. Hg.

Anfrage Nr. 15. **Entschädigung von Personen, die durch Fangeisen verletzt sind.** In einem Schwanenhals, der von öffentlichen Verkehrswegen weit entfernt zum Fang von Raubzeug ausgelegt war, wurde ein wildernder Schäferhund gefangen, der bei der erfolgten Nachsuche bereits verendet war. Der Fänger ließ diesen abziehen. Nach einigen Tagen meldete sich der Hundebesitzer und erhob Ansprüche auf das Fell. War er dazu berechtigt? Als Abzugsbrocken für den Schwanenhals werden Wildenten benutzt. Ist der Fänger verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, wenn z. B. ein Forstfrevler, der die Ente aufnehmen will, dabei von den Bügeln einen Schlag erhält, daß die Armknochen gebrochen werden? Förster K. in N.

Antwort: Sie haben das Fell dem Eigentümer des Hundes zurückzugeben und wenn dies nicht möglich ist, den Wert des Felles zu vergüten. Der Hund blieb, auch wenn er sich in Ihrem Eisen gefangen hatte, im Eigentum des betreffenden Besitzers. Wir glauben nicht, daß Sie in dem andern Falle zur Verantwortung gezogen werden können, da Ihnen irgendein Verschulden nicht zur Last fällt. Die Haftpflichtversicherung muß für den Schaden aufkommen. J. V.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Joachimsthal (Potsdam) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. März.

Försterstelle Eisenhammer, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), ist zu besetzen. Dienstwohnung im Dorf. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 5 679 ha Acker IV. Kl., 2,320 ha Wiese III. Klasse und 3,680 ha Wiese IV. Kl. Nutzungsgeld 560 *M.* Ev. und kath. Kirche in Prechlau, 7 km. Bahnstation: Prechlau, 7 km. Dorfschule in Eisenhammer. Höhere Schule in Neustettin, 50 km. Bewerbungsfrist 13. März.

Försterstelle Gradberg, Oberf. Neuenheerse (Minden), kann erst am 1. Mai besetzt werden. Die Bewerbungsfrist wird bis zum 10. März verlängert.

Försterstelle Stapel, Oberf. Zeven (Stade), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstland zurzeit 9,3030 ha Garten, 0,4200 ha Acker, 0,5220 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 400 *M.* Bewerbungen um die Stelle sind auf dem Dienstwege bis zum 10. März einzureichen.

Försterstelle Wiartel, Oberf. Kullik (Allenstein), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, 4,5 ha Acker, 7,5 ha Wiesen. Dienstaufwandsentschädigung 1000 *M.* Schule in Gr.-Wiartel, 1,4 km. Bahnort: Breitenheide und Johannisburg, 9,3 km. Zur Bewerbung sind auch zugelassen Forstsekretäre und überzählige Förster der Bezirke Königsberg und Gumbinnen mit Forstversorgungsschein 1907 und früher. Bewerbungsfrist 12. März.

Hilfsförsterstelle Sandkrug, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), ist zu besetzen. Dienstwohnung vorläufig nicht frei, wird aber voraussichtlich im Laufe der nächsten sechs Monate frei. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,4 ha Garten, 3,3 ha Acker, 1,4 ha Wiese. Nutzungsgeld 255 *M.* Bahnstation: Sagemühl, 10 km. Dorfschule in Freudenfier, 4 km. Höhere Schule in Deutsch-Krone, 15 km. Bewerbungsfrist 15. März.

Hofkammer.

Nachstehende **Dienststellen** sind zum 1. April zu besetzen:

Hilfsförsterstelle Fürstenau, Oberf. Töppendorf;

Hilfsförsterstelle Gallunsbrück, Oberf. Königs-Wusterhausen;

Hilfsförsterstelle Groß-Borek, Oberf. Karmunkau;

Hilfsförsterstelle Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg;

Hilfsförsterstelle Roderbeck, Oberf. Peetzig;

Hilfsförsterstelle Sauberg, Oberf. Königs-Wusterhausen;

Hilfsförsterstelle Schneidemühl, Oberf. Peetzig;

Forstschreiberstelle Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg. Bewerbungsfrist 10. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Forstgehilfenstelle Greifenberg in Pommern ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat in Greifenberg in Pommern zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Amthor, Förster in Stapel, Oberf. Zeven, wird am 1. April nach Hollenbeck, Oberf. Harsefeld (Stade), versetzt.

Fischer, Förster und Forstsekretär in Schönlanke, Oberf. Behle, wird am 1. April nach Försterstelle Döberitz, Oberf. Döberitz (Schneidemühl), versetzt.

Hasse, Förster in Misdroy, Oberf. Misdroy, wird am 1. April nach Försterei Caseburg, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Koch, überzähliger Förster in Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt), ist unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes mit Wirkung vom 1. Januar ab die Forstsekretärstelle Erfurt, Oberf. Erfurt, übertragen.

Kunow, Förster in Rieth, Oberf. Rieth, wird am 1. April nach Försterei Moorbrück, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Sackel, Hegemeister in Eisenhammer, Oberf. Pflastermühl, wird am 1. April auf die Forstsekretärstelle Schönlanke, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt.

Wolff, Hegemeister in Neu-Mönkebude, Oberf. Jädkemühl, wird am 1. April nach Försterei Stengow, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Lampe, Hilfsförster in Jatznick, Oberf. Rothemühl, ist am 1. März nach der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Wendt, Hilfsförster, ist am 1. Februar nach Schönau, Oberf. Hinternah (Erfurt), einberufen.

Wrba, Hilfsförster in Ahlbeck, Oberf. Friedrichsthal, ist am 10. Februar nach Kehrberg, Oberf. Kehrberg (Stettin), versetzt.

Willenberg, Hilfsförster, ist am 15. Februar nach Mähendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Ewald, Forstgehilfe, ist vom 15. Februar ab von der Oberf. Schwenten nach der Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl) versetzt.

Gerhard, Forstgehilfe in Schönau, Oberf. Hinternah, ist am 1. März nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Mellin, Forstgehilfe in Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück, ist am 1. März nach Schönlanke, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.

Hofkammer.

Beißel, Förster o. R. in Köthener Theerofen, Oberf. Klein-Wasserburg, ist zum Förster m. R. ernannt und wird am 1. April nach Psurow, Oberf. Karmunkau (Oppeln), versetzt.

Bethmann, Förster o. R. in Fürstenau, Oberf. Töppendorf, ist zum Förster m. R. ernannt unter Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der demnächst neu einzurichtenden Revierförsterei und wird am 1. April nach Detershagen, Oberf. Detershagen (Magdeburg), versetzt.

Heißler, Förster o. R. in Bernstadt, Oberf. Bernstadt, ist zum Förster m. R. ernannt und wird am 1. April nach Papenzin, Oberf. Schmolsin (Köslin), versetzt.

Müller, Förster o. R. in Roderbeck, Oberf. Peetzig, ist zum Förster m. R. ernannt und wird am 1. April nach Kutzoben, Oberf. Karmunkau (Oppeln), versetzt.

Puchert, Förster o. R. in Gallunsbrück, Oberf. Königs-Wusterhausen, ist zum Förster m. R. ernannt und wird am 1. April nach Neu-Karmunkau, Oberf. Karmunkau (Oppeln), versetzt.

In die Liste der Förster m. R. aufgenommen unter Belassung in ihrer Dienststelle als Forstschreiber sind die Förster o. R.:

Barnick in Schwenow, Oberf. Schwenow; **Boehm** in Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch; **Böge,** zurzeit Rosenberg, Oberf. Karmunkau; **Münch** in Königs-Wusterhausen, Oberf. Königs-Wusterhausen.

Aufruf!

Der am 29. August 1886 geborene, zuletzt im Winterhalbjahr 1913/14 als Kommandojäger im Regierungsbezirk Marienwerder beschäftigt gewesene Hilfsförster **Alfred Bolz,** Forstversorgungsschein Nr. 23 von 1914, ist dem hiesigen Bezirk zur Notierung zugeteilt. Da der Genannte sich bisher nicht gemeldet hat, wird er aufgefordert, der Regierung in Gumbinnen seinen Aufenthaltsort sofort mitzuteilen.

Württemberg.

Hirzel, Forstamtmann in Schömünzach, ist das Forstamt Mühlheim in Tuttlingen übertragen.

Auszeichnungen.

Eichholz, Revierförster in Fh. Horst bei Straupitz, ist zum Oberleutnant ernannt und ihm die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Inf.-Regts. Nr. 52 erteilt worden.

Klaembt, Förster in Ronney, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), hat den Charakter als Oberleutnant erhalten.

Koch, Staatsförster zu Fh. Schönberg bei Baldenburg, hat den Charakter als Oberleutnant erhalten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Einzahlungen können geleistet werden durch Überweisung an das Postscheckamt **Berlin NW 7** auf das Konto **„Waldheil" e. V. Nr. 9140.**

Sammlung gelegentlich einer Treibjagd im Stadtwald Groß-Bürgersdorf. Einsender Herr Wannovius, Rastenburg in Ostpreußen . . . . . 710,— M
Zuwendung von Herrn Landschaftsdirektor v. Böhn, Lojow . . . . . 200,— M
Sühnegeld. Einsender Herr Förster Zeh, Altsorgefeld 10,— M
Sammlung in der Oberförsterei Klaeshagen. Einsender Herr Forster Boneß, Klaushagen . . . . . 635,70 M
Sammlung auf einer Treibjagd. Einsender Herr Wilhelm Schenk, Penzlin . . . . . 50,— M
Desgleichen bei Herrn Wassermuth. Einsender Herr Herr Hilfsforster Schmeling . . . . . 219,— M
Sühne für einen Holzfrevel. Einsender Grafl. v. Bismarchsche Forstverwaltung, Varzin . . . . . 200,— M
Skat- und Strafgelder sowie freiwillige Spenden auf den Treibjagden in Herrmannshof und Machlach. Einsender Herr Amtsgerichtsrat Turowski, Labiau 860,— M
Sammlung bei der Treibjagd in Rauske. Einsender Herr Revierforster Thaler, Gonnau . . . . . 85,— M
Desgleichen in Rottelin. Einsender Herr Förster Krause, Beutel . . . . . 210,— M
Sühnegeld für einen von Maurer G. versuchten Jagdfrevel. Einsender Herr Forster Drose, Roderhof 50,— M
Sammlung auf einer Treibjagd in Brammer. Einsender Herr Dr. Pfeffer, Kiel . . . . . 40,— M
Sühnegeld für eine dem Einsender, Herrn Leißner in Pyritz, zugefügte Beleidigung . . . . . 100,— M
Sühnegeld. Einsender Herr Lüdeke, Garnussen . . 100,— M
Zuwendung Schloßverwaltung Schloß Gerdauen . . 30,— M
Sammlung in der Oberförsterei Neunkirchen. Einsender Herr Hegemeister Heck, Neunkirchen . . . . 47,— M
Sammlung auf einer Treibjagd in Richter 432 M und in Mühlen 370 M. Eingesandt von Herrn Kahne in Oberfrohna im ganzen . . . . . 802,— M
Gesammelt am 28. 12. 21 auf der Treibjagd in Rambow (Prignitz) für Strafgelder und Fehlschüsse von Herrn Hugo Kampf, Berlin NW 87 . . . . . 185,— M
Besondere Zuwendung von Herrn Georg Rotermundt, Hannover . . . . . 7,50 M
Desgleichen für Hinterbliebene von durch Wilddiebe getöteten Forstbeamten von Herrn Dr. „Krp", Friedenau 1000,— M
Sammlung auf einer Treibjagd im Revier Ramscheid. Einsender Herr Jagdverwalter Bellinghausen, Hirschtot . . . . . 20,— M
Sühnegelder für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Kührstedt. Einsender Herr Geweke, Bederkesa . . . . 125,— M
Überweisung von Herrn Hermann Müller, Frankfurt an der Oder . . . . . 20,— M
Sühne für ein Jagdvergehen (100 M) und Sammlung auf einer Silberhochzeit 150 M. Einsender Herr Max Augustin, Forst i. L. . . . . 250,— M
Sühnegeld in einer Klagesache. Einsender Herr Förster Könneke . . . . . 50,— M
Für Hinterbliebene der Gefallenen. Einsender von Massowsche Güterverwaltung Rohr in Pommern 300,— M
Sühnegelder für Verstöße gegen Jagdgebräuche auf den Treibjagden des Rittergutes Katerboos 500 M und in Wildberg 350 M. Einsender Herr Forster Mussoy, Woltersdorferbaum, zusammen . . . . . 850,— M
Sammlung bei einer Jagd. Einsender Herr Revierförster Schönwald, Prassen . . . . . 21,— M
Sühnegelder für Fehlschüsse der Jagdgesellschaft Beuels, Detmold . . . . . 158,— M
Spende des Herrn Oberinspektors Lübke, Tantow 10,— M
Zuwendung „Ungenannt" . . . . . 200,— M
Erlös für Zigarrenabschnitte . . . . . 10,— M
Sammlung auf einer Treibjagd. Einsender Herr Mensing, Werl i. W. . . . . 160,— M
Zuwendung von Frau Forstmeister Pannke, Dippmannsdorf . . . . . 50,— M
Buße für eine im Lager geschossene Häsin . . . . . 50,— M
Zuwendung von Herrn Scheibe in Bergfrieden . . . 44,— M
Desgleichen von Herrn Beese in Peel . . . . . 25,— M
Desgleichen von Herrn Münzer in Steinbach . . . 15,— M
Desgleichen von Herrn Vogt in Göhren . . . . . 20,— M

Im ganzen 7919,20 M

Im Januar sind vereinnahmt an Mitgliederbeiträgen 1462 M, an Geldern zur Linderung der Kriegsnot 171 M. Damit hat diese Sammlung die Höhe von 46 355,48 M erreicht.

Die Zuwendungen sind auch in dem ersten Monat des neuen Jahres recht reichlich eingegangen, was wir als ein gutes Zeichen zu deuten geneigt sind. Wir danken allen Spendern herzlichst und werden es nach wie vor als unsere vornehmste Aufgabe betrachten, die uns überwiesenen Mittel zur Linderung der Notlage zu verwenden, die bei einem Teile der Angehörigen der grünen Farbe in dieser Zeit recht fühlbar zutage tritt.

Neudamm, den 10. Februar 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7607. **Schmidt**, Robert, Forstgehilfe, Reinharz, Bezirk Halle a. S. XVI.
7608. **Persicke**, Walter, Revierförster, Hermannsacker, Post Buchholz, Harz, Kreis Sangerhausen. XVIII.
7609. **Hanke**, Ernst, Förster, Mosiken bei Sandowitz O.-S. VI.
7610. **Post**, Reinhold, Hilfsjäger, Moschen bei Zellin O.-S. VI.
7611. **Regling**, Arthur, Forstgehilfe, Goslar a. Harz. XVI.
7612 **Czekalla**, Clemens, stud. rer. for., Tharandt, Cottastraße 162. XII.
7613. **Gradert**, Richard, Forstgehilfe, Putlos, Post Oldenburg in Holstein. IV.
7615. **Brandenburg**, Wilhelm, Forstassistent, Wächtersbach, Hessen. XIII.
7616. **Biehl**, Wilhelm, Forstaufseher, Hohenhaus (Rittersberg) bei Nesselröden, Bezirk Cassel. XIII.
7617. **Hendrich**, Wilhelm, Forstaufseher, Holzhausen bei Nesselröden, Bezirk Cassel. XIII.
7618. **Nölker**, Wilhelm, Revierförster, Holzhausen bei Nesselröden, Bezirk Cassel. XIII.
7619. **Rommel**, Karl, Forstaufseher, Holzhausen bei Nesselröden, Bezirk Cassel. XIII.
7620 **Globig**, Heinrich, Forstgehilfe, Woedtke, Post Bresin, Kreis Lauenburg, Pommern. II.
7621. **Ulbrich**, Emil, Förster, Dertzow Nm., Kr. Soldin. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Budig, Willy, Förster, Haasel, Post Prausnitz, Kreis Jauer.
Bayer, Adam, Forstgehilfe, Thurnau, Oberfranken, Bayern.
Mermsdorf, Johannes, Rittergutsbesitzer, Schloß Kauppa, Post Milkel Sa.
Graf von Rittberg, Friedr. Wilh., Rittergutsbesitzer, Balsanz, Post Gr.-Krössin, Kreis Neustettin.
Mochmann, Paul, Hospitalförster, Freiberg i. Sa.
Darkow, Max, Hilfsförster, Wusterhause, Kr. Neustettin, Pomm
Dr. Friedrich Krug v. Nidda und v. Falkenstein, Kreishauptmann auf Frohburg, Dresden-N., Löbenauer Straße 4.
Döring, Felix, Gutsförster, Gut Groß-Boelkau, Post Klein-Boelkau, Freie Stadt Danzig.

*

Oberschlesier-Sammlung.

8. Sammelergebnis

vom 1. Dezember 1921 bis 31. Januar 1922.

		M
Nr. 60.	Oberförsterei Laskowitz, Bezirk Breslau, Forststrafgelder	420,—
Nr. 61.	Ortsgruppe Uckermark, 1. Sammelergebnis durch Förster Schröder, Petznick bei Templin Um.	1145,—
Nr. 62.	Waldliebhäslitz (?), Post Ceschwitz, Kreis Görlitz, 28. 12. 21	50,—
Nr. 63.	Oberförster Breuer, Altehölle, 4. Sammlung der Ortsgruppe Belzig (3400 + 1000 + 900)	2000,—

Hosted by Google

Nr 34.	Frau Direktor Dietrich, Theresienhütte, gelegentlich der Ortsgruppen-Versammlung in Falkenberg O.-S. am 22. 1. 22	18,—
	Summe 8 ℳ	3633,—
	Hierzu Summe 1—7 „	14 997,35
	Einnahme bis zum 31. Januar 1922 ℳ	18 630,35

Verausgabt wurden an Geschädigte vom 1. Dezember 1921 bis 31. Januar 1922:

		ℳ
Nr. 35.	Einem Hilfsförster, Flüchtling	300,—
Nr 36.	Einem Förster, dem fast seine ganze Habe gestohlen wurde	400,—
Nr. 37.	Einem Förster, dessen Forsthaus von den Polen besetzt und dann den Banden zur Plünderung überwiesen wurde, weil die Frau den Aufenthaltsort des Mannes selbst unter fortwährender Todesandrohung nicht angeben konnte	400,—
Nr. 38.	Einem Revierförster, dessen ganz alleinstehendes Forsthaus von etwa 40 Insurgenten umstellt wurde, wobei sie etwa 300 Schuß auf das Haus abgaben, worauf Einquartierung und Plünderung erfolgte	500,—
Nr. 39.	Einem durch Polenaufstand stellungslos gewordenen Hilfsförster eine zweite Spende . .	500.—
	Summe 8 ℳ	2100,—
	Hierzu Summen 1 bis 7 ℳ	12 200,—
	(Bemerkung: In Nr. 52, S. 979 vom 28. 12. 21 stand irrtümlich 1400 + 10800 = 11200 statt wie oben)	
	Ausgabe bis zum 31. Januar 1922 ℳ	14 300,—

Gelegentlich der Ortsgruppen-Versammlung in Falkenberg O.-S. am 22. Januar 1922 fand eine Prüfung der Kassenführung durch das Kuratorium statt und wurde diese richtig befunden.

Weitere Gaben sind noch erwünscht, da ich vor der Schlußverteilung beabsichtige, die berufenen oberschlesischen Unterstützungsstellen zur Meldung noch etwa geschädigter Privatforstbeamten, die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind, aufzufordern.

Den Gebern herzlichen Dank!

Niewe b. Schurgast, den 31. Januar 1922.

Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Das Trauerspiel.

Der „Deutsche Förster" vom 19. 2. 1922 bringt unter der Spitzmarke „Das Trauerspiel" einen Artikel, in dem auf Kosten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" wieder einmal eine sehr durchsichtige Reklame für den „Privatforstbeamtenverein" getrieben wird. Zu den Vorwürfen selbst beschränken wir uns darauf, zu erwidern, daß wir nur auf eine ehrliche Kampfesweise eingehen können. Solange uns der Schreiber nicht den Kreis und genaue Daten nennt, enthalten wir uns jeder Äußerung.

Nur zu einem Punkt möchten wir noch kurz bemerken, daß es ja jedem Beamten freisteht, sich bei der zuständigen Stelle zu beschweren. Tut er es nicht, so können weder wir noch jemand anders ihm helfen.

Allen uns zugegangenen Beschwerden sind wir nachgegangen, und zwar teils auf Grund der Tarife, teils, was häufig noch erfolgreicher war, durch unsere guten Beziehungen zu dem Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes.

Aus dem Artikel ist, wie schon oben gesagt, nur Stimmenfang, und zwar auf echt dem Wesen des neuen Vereins angepaßter, politischer Grundlage, herauszulesen.

Wenn sich die „Deutsche Forst-Zeitung" bisher mit der Frage nicht befaßte, so geschah es aus demselben Grunde, aus dem wir jede Untersuchung des vorliegenden Falles ablehnen müssen. Auf anonyme Anschuldigungen kann auch von einer Zeitung, die auf sich hält, keine Untersuchung angeregt werden.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachschrift. Den Ausführungen der Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" können wir uns voll anschließen. Mit derartigen unbewiesenen Veröffentlichungen, die weiter nichts bezwecken, als Verhetzung maßlos zu fördern, wird nichts erreicht. Schäden, die unzweifelhaft vorhanden sind, können nur durch unermüdliche und besonnene Arbeit beseitigt werden. Was unser Verhalten in den Besoldungsfragen angeht, das wieder nur, um gegen uns zu hetzen, Tatsachen entstellend, in diese Angelegenheit hereingezogen worden ist, so mag der anonyme Artikelschreiber sich darüber beruhigen; wir haben allezeit jeden für die Deutsche Privatforstbeamtenschaft wahrnehmbaren Vorteil zu deren Gunsten ausgenutzt und werden das auch weiter tun. Die Art und Weise unseres Arbeitens kann jedoch am allerwenigsten durch Phrasen anonymer Wühler beeinflußt werden, die mangels nützlicher Leistungen sich nur in übelster Hetzarbeit betätigen können. Die Schriftleitung.

Forstgehilfenprüfung.

In nächster Zeit soll eine Forstgehilfenprüfung stattfinden. Meldungen nimmt die Geschäftsstelle des Vereins, Eberswalde, Schicklerstr. 45, entgegen. Meldeschluß 20. März.

Bestimmungen für die Forstgehilfenprüfungen:

Zur Prüfung sind nur solche Anwärter zuzulassen, die:

1. die Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Templin nicht besucht haben,
2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn durchgemacht haben,
3. nicht über 21 Jahre alt sind,
4. Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind (Angabe der Mitgliedsnummer), wenn sie die Prüfung nicht unmittelbar nach Beendigung ihrer Lehrzeit ablegen.

Beizufügen sind: ein Geburtsschein, ein Lehrzeugnis, ein kurzgefaßter Lebenslauf, eine Bescheinigung über außerdienstliches Verhalten, eine einfache Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung anzufügen ist, daß der Gesuchsteller die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Neuregelung in der Bezirksgruppe Pommern (II).

Da die pommerschen Waldbesitzer als Mitglieder des Landbundes in Pommern über Gehaltsfragen nur mit der Angestelltengruppe des Landbundes verhandeln wollen, so besteht für unsere Mitglieder in Pommern die Notwendigkeit, in diese Angestelltengruppe einzutreten, wenn eine Verbesserung ihrer Besoldungsverhältnisse erreicht werden soll. Aus diesem Grunde hat der engere Vorstand wegen Dringlichkeit der Angelegenheit nachstehendem Abkommen mit dem Geschäftsführer des Kreisvereins des Deutschen Guts- und

Hosted by Google

Forstbeamtenbundes in Stettin zugestimmt, nachdem Herr Oberförster Bolgmann als Vorsitzender der Bezirksgruppe diese Vereinbarungen befurwortet hat. Die Genehmigung des weiteren Vorstandes und der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten. Im übrigen besteht die Bezirksgruppe Pommern mit ihren bisherigen Aufgaben unverändert weiter.

Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Die sämtlichen Forstbeamten in Pommern werden zum Zwecke der Vereinbarung von Gehaltsabmachungen mit der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes zusammengeschlossen. Im übrigen bleibt die Organisation der Bezirksgruppe Pommern mit ihren bisherigen Aufgaben bestehen.

2. Der Zusammenschluß der Forstbeamten erfolgt zu Ortsgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands innerhalb der einzelnen Kreise als Fachgruppen der Angestelltengruppe. Der Vorsitzende jeder Fachgruppe gehört gleichzeitig der Gehaltskommission der einzelnen Kreise an.

3. Sämtliche Forstbeamte der Angestelltengruppe, die dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bisher nicht angehörten, werden diesem vom 1. 1. 1922 ab durch die Leitung der Angestelltengruppe zugeführt. Es bleibt jedoch dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands vorbehalten, solche Mitglieder, die diesem Verein nach seinen Satzungen nicht angehören können, abzulehnen.

3. Die Mitglieder der Angestelltengruppe zahlen vom 1. Januar 1922 ab keine Beiträge mehr an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, sondern nur noch solche an die Angestelltengruppe nach den hier geltenden Bestimmungen. Sonderbeiträge für den Landbund sind nicht mehr zu zahlen.

Dagegen führt die Angestelltengruppe 30 % der von ihren forstlichen Mitgliedern gezahlten Beiträge halbjährlich summarisch an die Kasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ab.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Zur Versammlung am 13. Dezember in Recklinghausen hatten sich 19 Mitglieder und 8 Damen eingefunden. Der Vorsitzende, Förster Elbers, eröffnete um 4 Uhr die Versammlung und gedachte zunächst in warmen Worten des am 14. Oktober 1921 verstorbenen Mitgliedes, Hegemeister Schick, Fläsheim. Die Anwesenden ehrten den Verstorbenen durch Erheben von ihren Sitzen. Zu Punkt 1: Bericht und Rechnungslage, erstattete der Schriftführer und Kassierer Bericht über die im verflossenen Jahre stattgefundenen Versammlungen und Exkursionen, sodann gab derselbe die Rechnungslage bekannt. Der Ortsgruppenbeitrag wurde auf 5 ℳ festgesetzt und von den anwesenden Mitgliedern eingezogen. Ferner wurden 5 ℳ Strafe festgesetzt für diejenigen, welche einer Versammlung fernbleiben. Eine Sammlung für Forsthaus Elba ergab 175,50 ℳ.

Eine längere Debatte wurde geführt über die Tätigkeit der Ortsgruppen sowie Anerkennung derselben durch den Verein. — Es wurde beschlossen: die Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend wendet sich an die Bezirksgruppe, damit diese an den Hauptverein den Antrag stellt, daß die Ortsgruppen vom Verein anerkannt und als solche auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind. Entstehende Reisekosten usw. tragen die Ortsgruppen.

Sodann gab uns Forstmeister Linke in interessanter Weise seine Erlebnisse und Eindrücke aus dem Bärenthorener Dauerwalde bekannt, woran sich eine längere Debatte anschloß. Nachdem noch die Holzpreise, Hauerlöhne und sonstige wichtige Tagesfragen besprochen wurden, erfreute man sich noch durch einige gemütliche Stunden der Unterhaltung. Die nächste Versammlung soll am 28. Februar in Haltern, Hotel Lemgo, abgehalten werden.

Haus Lüttinghof bei Polsum i. W., Februar 1922. Berkenheger.

NB. Diejenigen Mitglieder, welche auf der Versammlung nicht anwesend waren, werden ersucht, den Beitrag von 5 ℳ und einen Ortsgruppen-Geschenkanteil von 15 ℳ, also zusammen 20 ℳ, baldigst an den Kassierer einzusenden. D. L.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 42. ordentliche Mitglieder-Versammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 27. Mai 1922, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt. Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitglieder-Versammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen. Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1921 sowie der Haushalt für 1922, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Str. 12.3, vom 22. Mai 1922 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1921.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. d. Busssche.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Hecker in Försterei Glembuch, Post Meseritz in Posen, eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Hildegard Raffauf mit dem Forstassessor Wilhelm Bonse in Coblenz.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Max Schafft in Gabbert bei Groß-Mellen mit Fräulein Martha Müller in Neetz Nm.

Sterbefälle:

Bendig, Hugo, Städt. Revierförster in Leutmannsdorf, Kr. Schweidnitz.

Blume, Hubertus, Gräfl. Oberförstersohn in Piotrow bei Obrzycko, Polen.

Böbel, Städt. Revierförster in Laubenthal (Bayern).

Dinse, Max, Staatl. Hegemeister in Siewertshagen.

Dorn, Hegemeister in Leipeningken.

Erhardt, Forstmeister a. D. in Stuttgart.

Marstaller, Forstmeister in Baiersbronn.

Müller, Julius, Forstmeister a. D. in Coburg.

Schödon, Forstmeister a. D. in Hochkirch, Kreis Trebnitz.

Schwendt, Hegemeister in Eschershausen a. Solling.

Holz u. Güter

Beratung, Forsteinrichtung, -Vermessung, -Abschätzung b. Verbürgung schönen Kartenwerkes, Vermittlung von Holzverkäufen übern. H. E. Gast, Forstassessor u. vereid. Landmesser, **Frankenstein** (Schles.), Bahnhof. (401

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerb.; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Röxe-Stendal,** Lüderitzer Straße 30.

Für den Nachweis von Waldgrundstücken und Gütern

mit Waldbeständen sowie **Holz aller Art,** stehend oder geschlagen, bewillige ich eine

Provision von 3 % der Kaufsumme.

Gefl. Angeb. unter **Nr. 404** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg, Neudamm.

Zu kaufen gesucht:

Forstausbeutung von Kiefern,

35—50/60 cm Umfang (Mannshöhe).

Offerten mit Preisangabe, Umfang des Forstes u. annäh. Zahl der Stämme unt. **F. W. 4060** an **Rudolf Mosse, Wiesbaden,** erbeten. (428

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Suche

Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlangholzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl. Ang. an

S. Dinn,

Holzgroßhandlung,

Berlin NW 23,

Altonaer Str. 6.

Tel.: Hansa 1621—1622.

Jagdverpachtungen Jagdpachtgesuche Abschußgesuche Pensions-Anzeigen

Bock- und Hirschabschuss!

Weidgerechter Jäger (Fabrikbesitzer) **sucht** alljährlich einige **Böcke und 1 bis 2 gute Hirsche abzuschießen,** am liebsten in einem möglichst flachen Revier bei einem Förster, wo man direkt in der Nähe wohnen kann. Angebote an (393

Franz Walraf, Grevenbroich, Rheinl.

Stellenangebote

Die Forstgehilfenstelle

der hiesigen Stadt- und Kirchenforst ist frei und sofort durch einen Staatsanwärter zu besetzen.

Gehalt nach Gruppe 3, Ortsklasse D. Dienstaufwandsentschädigung nach staatlichen Grundsätzen bis zu 1000 Mk. und Brennholz nach staatlichen Grundsätzen. Probezeit 6 Monate. Pensionsberechtigung nach 10 Jahren. Keine Jagdberechtigung. (414

Greifenberg i. Pomm., den 13. Februar 1922.

Der Magistrat.

Forstmann

ohne Familie, bis 1. Juli 22 zur Aushilfe gesucht. (410

Freih. von Oelsensche Forstverwaltung, Forsth. Plantage, Jädickendorf Nm.

Suche 15. 3. od. 1. 4. für Kochen u. Hausarb. kinderl. **Stütze.** Ehepaar u. 2 kl. Kinder. Waschfrau vorhand. Major **Gronemann, Reinfeld, Holst.**

Jg. Mädchen

a. gef. Familienverh. zu meine Unterst. im Haushalt ohne geg Verg. gewünscht gegen v. Familie anschluß und reichlicher Freize zur Fortbildung. (40

Frau Dipl.-Ing. **Selckmann Elberfeld,** Ewaldstr. 16.

Suche zum 1. April anständige erfahrene,

einfache Stütze,

die alle häuslichen Arbeiten ver richtet und auch den Kleintierha versorgen kann. Zeugnisse mit Bil und Gehaltsansprüchen an (42

Frau Oberförster **Bermann, Muskau, Nied.-Schlesien.**

Stellengesuche

Strebs. Forstmann,

23 J., m. s. g. Vorbild., federgew. 1 Sem. Forstakademie, ehem. Obj. E. K. II, Ia Zeugnisse, **sucht Stellung im Auslande** (Polen, Rußl., Kurland bevorzugt), wo er sich d. fremd. Sprache bemächtigen kann, gegen freie Station. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 416** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

47 Jahre, v, 2 Kinder, in allen Zweigen der Forst und Jagd gut bewand., besonders in Forstkulturen, **sucht Stellung** zum baldigen Antritt. Wir können denselben bestens empfehlen, da er viele Jahre für uns Forstkulturen mit bestem Erfolge geleitet hat. (420

Schultze & Co., Rathenow.

Suche f. 28j., led. Hilfsförster, geb. Jäger, welch. in königl. Oberförsterei 2 J. gelernt (6 J. Praxis), forstlich u. jagdlich tüchtig, prämiierter Hundedresseur, guter Schütze u. Raubzeugfänger ist, gute Zeugnisse und Empfehlungen besitzt, bald oder später (418

passende Stellung

im Forst- und Jagdfach. Angebote an **Försterei Jocksdorf** bei Forst i. L.

Forstmann,

25 J., gedienter Jäger, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse, **Stellg. i. Betriebs- od. Verwaltungsdienst.** Absolvent der Forstschule, Kaution kann in beliebiger Höhe gestellt werden, event. übernehme Rendantur od. dergl. Rheinland od. Westfalen bevrzgt. Ang. u. **B. B. 400** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Akademischer Forstmann,

geflüchteter Auslandsdeutscher, verheiratet, 1 Kind, streng nationale Gesinnung, **sucht** für möglichst sofort geeignete **Stellung als Revierverwalter bzw. Revierförster** bei bescheidenen Ansprüchen, evtl. auch **dauernde Beschäftigung in größerer Holzfirma.** Gefl. Mitteilungen unter **Nr. 101** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstreutmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **18,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 1. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und das alte Österreich **30,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11. **Neudamm, den 12. März 1922.** **37. Band.**

Der Haushalt der preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1922.

Der in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Haushalt der Staatsforstverwaltung weist gegen das Vorjahr nur geringe Änderungen auf.

Bei den Einnahmen sind die Titel 2 und 6, bei den Ausgaben die Titel 14 und 28 des Kapitels 2, der Titel 4 des Kapitels 4a und der Titel 10 des Kapitels 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben durch das Einschieben neuer Titelabschnitte ergänzt. Die Ausgabetitel 6 und 9 des Kapitels 4a sind fortgefallen, die Titel 14 bis 17 des Kapitels 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben neu aufgenommen. — Die übrigen geringfügigen Abweichungen werden bei den einzelnen Titeln besprochen werden.

Bevor wir zur Besprechung der einzelnen Haushaltsstellen übergehen, möchten wir noch bemerken, daß die bei den Besoldungstiteln der Beamten und Angestellten ausgeworfenen Beträge (Kapitel 2, 3 und 4a, Titel 1 bis 4) nach dem Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 und dessen Abänderungen festgestellt sind. Nachdem das Gesetz über eine Änderung der Dienst- usw. Gebührnisse der unmittelbaren Staatsbeamten om 24. November 1921 mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft getreten ist, können die im Haushalt ausgeworfenen Besoldungs- usw. Beträge nicht mehr als Anhalt für die hier zu erwartenden Ausgaben dienen.

Die Betriebseinnahmen sind im ganzen auf 1406201000 ℳ gegen 1269797000 ℳ im Vorjahre (+ 136404000 ℳ) veranschlagt. Hiervon entfallen 1,3 Millionen Mark auf die Einnahmen aus dem Holzverkauf (Titel 1). Die Mehreinnahmen hierfür gegen das Vorjahr im Betrage von 100 Millionen Mark werden mit den höheren Holzpreisen begründet. Bei dem Titel 2 wird trotz des Ausscheidens der Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen, die in diesem Jahre bei dem neuen Titel 2a nachgewiesen werden, eine Einnahme von 40 Millionen Mark erwartet. Die Mehreinnahmen sollen nach den Erläuterungen durch die Erhöhung der Gebühren für Erlaubnisscheine zum Sammeln von Waldbeeren usw. erzielt werden. An Mieten für die Dienstwohnungen der Forstbeamten auf Grund des Beamten-Diensteinkommengesetzes sollen nach dem neuen Titel 2a 3653000 ℳ aufkommen. Mehreinnahmen von 2 Millionen Mark werden ferner bei dem Titel 3 (Jagd) infolge Erhöhung der Wildbretpreise erwartet. Die Mehreinnahmen beim Titel 5 werden durch die Erhöhung der Ausgaben beim Kapitel 2 Titel 9 bedingt. Neu eingefügt ist der Titel 6a (Forsteinrichtungsanstalten) und der Titel 6b (Rückerstattungen des Reiches auf die über 50 v. H. erhöhten Ausgleichszuschläge). Die Einnahmen des letztgenannten Titels sind im Vorjahre dem Titel 7 zugeführt. Beim Titel 7 wird, obgleich infolge Ausscheidens der Einnahmen des Titels 6b rechnerisch eine Mindereinnahme von 5097000 ℳ nachgewiesen wird, ein Mehr von 4005000 ℳ erwartet, und zwar — wie aus den Erläuterungen ersichtlich — an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern. Bei Kapitel 2a hat sich die Einnahme durch die vorübergehende Schließung der Forstschulen um 186000 ℳ ermäßigt.

Die Ausgaben des Haushalts für 1922 weisen gegenüber dem des Vorjahres eine Zunahme

Hosted by Google

auf, die durch die Auswirkungen des neuen Besoldungsgesetzes noch vergrößert werden wird. Die dauernden Betriebsausgaben (Kapitel 2 bis 4) sind von 360886000 ℳ auf 484236000 ℳ (+ 123350000 ℳ), die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben von 66676000 ℳ auf 114506000 ℳ (+ 47830000 ℳ) und die Ausgaben bei den forstlichen Lehranstalten (Kapitel 4a), trotz der vorübergehenden Schließung der Forstschulen, von 1951000 ℳ auf 2004000 ℳ (+ 53000 ℳ) angewachsen.

Beim Besoldungsfonds (Kapitel 2 Titel 1) sehen wir, daß sich die Anzahl der Beamtenstellen gegen das Vorjahr nur unwesentlich verändert hat. Durch die Schaffung neuer und durch die Erhöhung der Anzahl bereits vorhandener Aufrückungsstellen sowie durch die Schaffung einer größeren Anzahl von Revierförsterstellen ist den Wünschen der Beamten in weitgehendem Maße entgegengekommen. 32 Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen sind aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 12 überführt, die Zahl der Aufrückungsstellen für Oberförster in der Besoldungsgruppe A 11 ist von 161 im Vorjahre auf 267 im Rechnungsjahre 1922 erhöht, und 16 Forstrentmeister bei den großen Forstkassen beziehen vom 1. April 1922 ab ihre Gebührnisse nach den Sätzen der Besoldungsgruppe A 9.

Die Gesamtzahl der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forsträte ist die gleiche geblieben. Aus der Besoldungsgruppe A 11 sind die im Vorjahre nachgewiesenen 5 Oberförster als Dozenten und Verwalter der Lehrreviere bei den Forstakademien infolge Einführung der Rektoratsverfassung bei den Forstlichen Hochschulen und der dadurch bedingten Übernahme dieser Oberförster als Professoren ausgeschieden. Sie erhalten vom 1. April 1922 ab ihre Gehälter aus dem Kapitel 4a Titel 1. Durch die Unterbringung von 2 aus den Abtretungsgebieten übernommenen Forstrentmeistern in den Restbezirk des Staates hat sich die Zahl der noch unterzubringenden von 5 auf 3 und diejenige der Gesamtstellen von 99 auf 97 vermindert. Die Gesamtzahl der Revierförster, Förster (einschließlich Forstsekretäre) und der überzähligen Förster ist mit 5401 die gleiche geblieben. Die Stellen der Revierförster sind um 45 auf 267 vermehrt. Dafür ist die gleiche Anzahl Aufrückungsstellen für Förster in der Besoldungsgruppe 7 fortgefallen, so daß in dieser nur 1531 Stellen verbleiben. Die Zahl der planmäßigen Försterstellen mit Revier in Besoldungsgruppe 6 ist um 5 auf 2152 vermehrt worden. Die bisher bei den planmäßigen Stellen mit Revier nachgewiesenen, nicht endgültig untergebrachten 93 Förster aus den Abtretungsgebieten sind im diesjährigen Haushalt bei den 1449 überzähligen Förstern (k. w.) in Zugang gekommen. Die Änderungen bei den übrigen Beamtenstellen ist aus den Erläuterungen in dem Haushalt klar ersichtlich.

Die Forstbeamten aus den Abtretungsgebieten sind nach der Anlage B bis auf 3 Forstrentmeister und 2 Torf- usw. Meister untergebracht.

Die Zahl der Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienst (Titel 3a) ist mit 66 die gleiche geblieben, diejenige der Hilfsförster und Forstgehilfen (Titel 3b) von 1855 auf 2200 angewachsen, davon 910 Forstversorgungsberechtigte und 1290 Försteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Bei den Fonds, aus welchen die Vergütungen und die Dienstaufwandsentschädigungen für die 22 vollbeschäftigten außerplanmäßigen Forstkassenverwalter und die 238 nicht vollbeschäftigten Forstkassenverwalter und Untererheber bestritten werden sollen, stehen im ganzen 1450000 ℳ zur Verfügung, und zwar bei Kapitel 2 Titel 4a 850000 ℳ und bei Kapitel 2 Titel 5 der einmaligen usw. Ausgaben 600000 ℳ, mithin gegen das Vorjahr mehr 150000 ℳ. Auch hier werden die neuen Vergütungssätze eine Erhöhung der dauernden Ausgaben mit sich bringen.

Die Mittel für die Unterstützungen an Beamte sind in diesem Jahre erheblich verstärkt, nämlich von 572150 ℳ im Vorjahre auf zusammen 1268000 ℳ im Jahre 1922 (s. Kapitel 2 Titel 7, Kapitel 3 Titel 6, Kapitel 4a Titel 10 und Kapitel 2 Titel 12 der einmaligen usw. Ausgaben). Trotz dieser Verstärkung des Unterstützungsfonds scheint uns bei der Festsetzung der Beträge der zeitigen Geldentwertung nicht genügend Rechnung getragen zu sein. Dieses trifft namentlich bei den Unterstützungsfonds für Beamte i. R., Hinterbliebene, Angestellte, Arbeiter und ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene zu. Wenn man bei den letztgenannten Gruppen, im besonderen bei den nicht versorgungsberechtigten Empfängern, die als Folge der ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse herrschende allgemeine Notlage in Betracht zieht, kann auch die in diesem Jahre eingesetzte Unterstützungssumme von zusammen 620000 ℳ (Kapitel 4 Titel 4a und b sowie Kapitel 2 Titel 13 der einmaligen usw. Ausgaben) für diesen großen Empfängerkreis keine nennenswerte wirtschaftliche Erleichterung bringen.

An Vorschüssen zur wirtschaftlichen Einrichtung (Titel 9) stehen in diesem Jahre (außer den Rückzahlungen beim Einnahmetitel 5) 5 Millionen Mark zur Verfügung, gegen das Vorjahr mehr 3 Millionen Mark.

Die Dienstaufwandsentschädigungen usw. der Forstbeamten sind gegenüber dem Rechnungsjahre 1921 wiederum erheblich erhöht worden. Daß die Einzelsätze nicht den vom Landtage beschlossenen Dienstaufwandsbeträgen entsprechen, dürfte seinen Grund darin haben, daß der Haushalt bereits vor diesem Beschluß fertiggestellt war.

Hosted by Google

An Dienstaufwandsentschädigungen sind ausgeworfen:

a) für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte 561500 ℳ (Titel 12) + 180000 ℳ (Kapitel 2 Titel 6 der einmaligen usw. Ausgaben) = 741500 ℳ gegen 623000 ℳ im Vorjahre;

b) für Oberförster 5676640 ℳ + 6270000 ℳ = 11946640 ℳ (bei den Titeln zu a) gegen 8846640 ℳ im Vorjahre;

c) für Forstrentmeister 800000 ℳ (Titel 13) + 320000 ℳ (Kapitel 2 Titel 7 der einmaligen usw. Ausgaben) = 1120000 ℳ gegen 725000 ℳ im Vorjahre, und

d) für Revierförster und Förster (einschließlich Forstsekretäre) 2242500 ℳ (Titel 14) + 5211500 ℳ (Kapitel 2 Titel 8 der einmaligen usw. Ausgaben) = 7454000 ℳ gegen 4253300 ℳ im Vorjahre.

Im diesjährigen Haushalt sind die Höchstsätze der an die Oberforstmeister sowie an die Regierungs- und Forsträte zu bewilligenden Dienstaufwandsentschädigungen nicht angegeben. Wir lassen daher auch bei diesen wie bei den übrigen Beamten den auf jede Stelle entfallenden Durchschnittsbetrag der Dienstaufwandsentschädigung einschließlich der bei den einmaligen usw. Ausgaben ausgeworfenen Beträge folgen.

Es stehen durchschnittlich zur Verfügung:

zu a rund 7100 ℳ,
„ b „ 18900 ℳ gegen 14000 ℳ im Vorjahre,
„ c „ 11500 ℳ gegen 7600 ℳ im Vorjahre,
„ d „ 6000 ℳ für jede verwaltende Revierförsterstelle gegen 4000 ℳ im Vorjahre,
„ 6000 ℳ für jede andere Revierförsterstelle einschl. 3300 ℳ Pferdehaltungszulage gegen 1500 + 2200 = 3700 ℳ im Vorjahre,
„ 2000 ℳ für jede Forstsekretärstelle gegen 1300 ℳ im Vorjahre und
„ 1500 ℳ für jede Försterstelle gegen 1000 ℳ im Vorjahre.

An Pferdehaltungszulagen für 16 Förster sind bei Titel 14 32000 ℳ und bei Kapitel 2 Titel 8 der einmaligen usw. Ausgaben 19200 ℳ, zusammen 51200 ℳ ausgeworfen, mithin durchschnittlich 3200 ℳ.

Bei den Dienstaufwandsentschädigungen und den Pferdehaltungszulagen handelte es sich hier nur um Durchschnittsbeträge, die, je nach den Verhältnissen der Stelle, auf einen höheren oder niederen Betrag festgesetzt werden können.

Unter dem Titel 14a sind erstmalig 2116000 ℳ Dienstbekleidungszuschüsse ausgeworfen, über deren Zahlung inzwischen besondere Verfügung ergangen ist.

Bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sind die Beträge infolge des Steigens der Arbeitslöhne usw. wiederum bedeutend erhöht. Der Holzwerbungskostenfonds (Titel 16) ist auf 160 Millionen Mark (+ 30 Millionen Mark), der Wasserbaufonds (Titel 20) auf 1 Million Mark (+ 750000 ℳ) und der Fonds für Torfgräbereien (Titel 23) auf 500000 ℳ (+ 150000 ℳ) erhöht worden. Die Jagdkosten sind infolge der Übernahme der vollen Selbstverwaltung der Jagd auf den Staat (Titel 22) mit 2,5 Millionen Mark (+ 1,8 Millionen Mark) veranschlagt. Reise- und Umzugskosten (Titel 24 und 25) erfordern je 400000 ℳ (+ 250000 ℳ bzw. 30000 ℳ). Außerdem ist bei Kapitel 2 Titel 14 der einmaligen usw. Ausgaben zur Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen der Beamten ein Betrag von 1 Million Mark neu eingestellt. Die Aufwendungen für die Vertilgung schädlicher Tiere (Titel 26) sind mit 4 Millionen Mark (+ 2,5 Millionen Mark) und die für Vorflut usw. (Titel 27) mit 3,5 Millionen Mark (+ 2,2 Millionen Mark) veranschlagt. Der bisherige Titel 28 ist in die Titel 28, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, und Titel 28a, Kosten in Rechtsstreitigkeiten usw., zerlegt worden, die mit 19990000 ℳ bzw. 5012840 ℳ ausgestattet sind.

Die Fonds zur Unterhaltung der Gebäude (Titel 17), zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege (Titel 18) und zu Kulturarbeiten (Titel 21a) ergänzen sich, wie im Vorjahre, aus den Zuschußfonds bei Kapitel 2 Titel 9, 10 und 11 der einmaligen usw. Ausgaben. Sie erscheinen im Haushalt für 1922 mit folgenden Beträgen:

Hochbaufonds 16,5 + 6,5 = 23 Millionen Mark, im Vorjahre 17 Millionen Mark,
Wegebaufonds 8 + 15 = 23 Millionen Mark, im Vorjahre 5,6 Millionen Mark,
Kulturfonds 50 + 58 = 108 Millionen Mark, im Vorjahre 50 Millionen Mark.

Der Beihilfenfonds zu Wege- und Brückenbauten (Titel 19), der mit 1 Million Mark gegenüber 250000 ℳ im Vorjahre ausgestattet ist, hat im Jahre 1922 durch den neu eingestellten Titel 10a des Kapitels 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben einen Zuschuß in Höhe von 1 Million Mark erhalten.

Bei den Forsteinrichtungsanstalten (Kapitel 3) sind, abgesehen von der Vermehrung der Aufrückungsstellen für Oberförster sowie der Verstärkung der einzelnen Titel gegen das Vorjahr, keine besondere Veränderungen gegen den Haushalt für 1921 eingetreten. Die veranschlagten Gesamtausgaben für die Forsteinrichtungsanstalten betragen jetzt 1799000 ℳ gegen 1330000 ℳ im Vorjahre.

Bei den allgemeinen Ausgaben (Kapitel 4) ist mit Ausnahme des Titels 4 (Unterstützungen), den wir schon an anderer Stelle besprochen haben, keine besondere Änderung gegenüber dem Rechnungsjahre 1921 zu verzeichnen.

Durch die Einführung der Rektoratsverfassung sind geringe Änderungen des Haushalts für 1922

Hosted by Google

im Abschnitt „Forstliche Hochschulen" (Kapitel 4a) erforderlich geworden. Die Stellen der beiden Direktoren kommen mit dem Ausscheiden der bisherigen Inhaber in Fortfall. An ihre Stellen treten die aus der Zahl der Professoren gewählten Rektoren, für die beim Titel 4a eine Amtsvergütung von je 6000 ℳ ausgeworfen ist. Neu hinzugetreten ist ein Direktor des forstlichen Versuchswesens in der Besoldungsgruppe B 5, dem die Stelle eines Oberforstmeisters gegenüber den Verwaltern der Lehrreviere übertragen werden soll. Zu den Stellen der Professoren (Besoldungsgruppe B 4) sind die bisher aus Kapitel 2 Titel 1 besoldeten 5 Oberförster der Lehrreviere hinzugetreten.

Während der Zeit, in der die Forstschulen geschlossen sind, sollen die Lehrerstellen, soweit sie frei sind, unbesetzt bleiben. Zurzeit ist noch ein Lehrer vorhanden, für den im Abschnitt B in der Besoldungsgruppe A 7 die Besoldung angefordert ist. Beim Titel 3 werden für die forstlichen Hochschulen die Gebührnisse für einen Forstassessor, 1 wissenschaftlichen Assistenten und 1 Forstversorgungsberechtigten weniger, dagegen für 1 Försteranwärter im Vorbereitungsdienst mehr angefordert. Beim Titel 4 sind unter b für die 3 Hausväter der Forstschulen, die während der Schließung dieser Schulen beibehalten werden, je 4000 = 12000 ℳ zum Ansatz gekommen. Der Titel 6 (Vergütung für die mit der Abhaltung von Vorlesungen endgültig beauftragten Verwalter der Reviere) ist fortgefallen, dafür sind für diese als Professoren angestellte Oberförster beim Titel 5 je 2000 = 10000 ℳ ausgeworfen.

Die Gesamtausgaben des Kapitels 4a sind mit 2004000 ℳ gegen 1951000 ℳ im Vorjahre veranschlagt.

Bei dem Abschnitt B „Einmalige und außerordentliche Ausgaben" ist zu bemerken, daß der Titel 1 (Ablösung von Forstberechtigungen) in diesem Jahre fortgefallen ist. Für die Beschaffung von Insthäusern (Titel 3) sind in diesem Jahre 7 Millionen Mark (+ 2 Millionen Mark), für die Herstellung von Fernsprechanlagen (Titel 4) 600000 ℳ (+ 200000 ℳ) vorgesehen. Zur Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen an nichtplanmäßige Beamte, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Umzugskostenvergütung haben, usw. stehen bei dem neuen Titel 15 der Forstverwaltung 250000 ℳ zur Verfügung; an Wohnungsbeihilfen sind im Haushalte der Forstverwaltung erstmalig 59800 ℳ bei dem Titel 16 vorgesehen. Die Beteiligung der Forstverwaltung an dem volkswirtschaftlich bedeutungsvollen, auch für sie nutzbringenden Tawellningker Eindeichungsunternehmen in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen erfordert einen Kostenaufwand von 4 Millionen Mark, der bei dem neuen Titel 17 zur Verfügung gestellt ist.

Der Haushalt für 1922 schließt bei dem Abschnitt „Betrieb" mit einem Überschuß von 816459000 ℳ und nach Abzug des Zuschusses für die forstlichen Lehranstalten mit einem solchen von 814554000 ℳ ab. Der Reinüberschuß bleibt hinter dem des Vorjahres um 35015000 ℳ zurück.

Zur Besoldungsregelung der Gemeindeförster.

Trotz der klaren Bestimmungen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die Besoldung ihrer Angestellten so zu regeln haben, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamten-Diensteinkommengesetzes entsprechen, häufen sich die Klagen der Gemeindeförster, daß den gesetzlichen Vorschriften nicht Rechnung getragen wird.

Es ist schon bei anderer Gelegenheit darauf hingewiesen worden, daß die zu erlassenden erstmaligen Besoldungsvorschriften der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, welche berechtigt ist, Einspruch dagegen zu erheben.

Die zum Gesetz gegebene Ausführungsanweisung sagt:

„Dem einzelnen Beamten usw. steht die förmliche Beschwerde nach § 121 a. a. O. (des Landesverwaltungsgesetzes vom 31. Juli 1883) wegen seiner Einreihung in die Besoldungsordnung oder der Bemessung seiner Bezüge nicht zu. Wenn er glaubt, dadurch in „wohlerworbenen Rechten" geschädigt zu sein, hat er diese auf dem im § 7 des Kommunalbeamtengesetzes geordneten Wege, der auf Privatvertrag Angestellte auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Der Zulässigkeit von Vorstellungen und Beschwerden im Aufsichtswege steht diese Rechtslage selbstverständlich nicht entgegen."

In einem Falle, in welchem ein Beamter einer Stadtgemeinde Überführung aus Gruppe 6 in Gruppe 7 forderte, wurde die Beschwerde vom Bezirksausschuß zu Breslau zurückgewiesen und in den Gründen ausgesprochen, daß der Beamte, „wenn er eine anderweite Eingliederung für richtig gehalten hat, so hätte er in einer Eingabe an die Aufsichtsbehörde seine vermeintlichen Ansprüche so rechtzeitig darlegen müssen, daß diese in der Lage war, die Eingabe vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Erhebung des Einspruchs zu prüfen, wobei es ihr freilich überlassen blieb, zu entscheiden, ob ausreichender Grund dazu vorlag. Ein Anspruch auf Abänderung der Besoldungsordnung ist den einzelnen Beamten nicht gegeben."

Man muß als richtig anerkennen, daß der einzelne Beamte einen Anspruch auf Abänderung der Besoldungsordnung nicht geltend machen kann, aber es muß die Frage aufgeworfen werden, wie der Beamte, der in der Regel von seiner Einreihung in die Besoldungsordnung keine Ahnung hat, seine Ansprüche so rechtzeitig

Hosted by Google

darlegen soll, daß die Aufsichtsbehörde nötigenfalls ihren Einspruch darauf stützen kann.

Der Artikel 129 der Reichsverfassung sagt, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind und für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht.

Jedenfalls wird die Rechtsauffassung des Bezirksausschusses zu Breslau sehr wenig Verständnis finden, weil der Weg, den er vorzeichnet, aus den allerverschiedensten Gründen nicht gangbar ist.

Der Minister des Innern, welcher mit dieser Angelegenheit befaßt worden ist, hat sich in einer an den Verband der Kommunalbeamten gerichteten Verfügung ganz im Sinne der bestehenden Gesetzgebung dahin ausgesprochen, daß die wohlerworbenen Rechte eines Gemeindebeamten, auch insoweit als sie durch eine von der Gemeinde beschlossene Besoldungsordnung etwa beeinträchtigt werden sollten, auf Grund des Artikels 129 der Reichsverfassung und gemäß § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verfolgbar sind.

Das ist dieselbe Auffassung, die in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 zum Gesetz vom 8. Juli 1920 zum Ausdruck kommt.

Zur Wahrung der Interessen der Gemeindeförster gibt der § 7 des Kommunalbeamtengesetzes das Mittel an die Hand, und dem abweisenden Beschlusse des Bezirksausschusses gegenüber steht das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges offen. B.

Bildung von Schutzforsten und Waldgütern.

Um die Erhaltung der Waldungen, die bisher als Zubehör von Hausvermögen und Familiengütern einen besonderen Rechtsschutz genossen haben, auch fernerhin zu sichern, hat die preußische Regierung dem Staatsrat einen Gesetzentwurf über die Bildung von Schutzforsten und Waldgütern vorgelegt. Dem Entwurf ist folgende Begründung beigegeben:

Die zur Durchführung der Auflösung der gebundenen Güter erlassenen Gesetze haben auf die Erhaltung der Wälder und die Sicherung ihrer forstmäßigen Bewirtschaftung aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen besonderes Gewicht gelegt.

Hierbei sind zwei verschiedene Wege eingeschlagen, bei der sogenannten freiwilligen Auflösung die Bildung eines Schutzforstes (§§ 10a der Familiengüterverordnung, 7 des Adelsgesetzes), bei der Zwangsauflösung die Schaffung eines Waldgutes (§§ 12 flg. der Zwangsauflösungsverordnung).

Beide Formen enthalten die Schaffung eines Sonderrechtes für den in Frage kommenden Grundbesitz, also eines Sachenrechtes, das geschaffen ist im wesentlichen auf Grund der Vorbehalte der Artikel 111, 117, 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wozu beim Waldgute der Anerbenrechtsvorbehalt des Artikel 64 daselbst tritt.

Es handelt sich bei dem Inhalte der Sonderrechte im wesentlichen um eine Beschränkung des Eigentums in der Frage der freien Veräußerlichkeit und der Art der Bewirtschaftung und Nutzung, und zwar um Beschränkungen, die ausschließlich den allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen an der Erhaltung und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldbestandes Preußens dienen.

Der Unterschied zwischen Schutzforst und Waldgut besteht im wesentlichen darin, daß der Begriff des letzteren der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Zubehörs (z. B. Pachtgrundstücke für Waldarbeiter und Forstangestellte, Försterei, Wirtschaftshaus und Inventar) mehr gerecht wird, während ersterer nur die reinen Waldgrundstücke umfaßt. Außerdem enthält das Waldgutsrecht eine Anerbungsregelung, die dem Schutzforste fehlt.

Die aus der zeitlichen Entstehungsfolge der verschiedenen Auflösungsgesetze sich erklärende Verschiedenheit der Waldsicherungsmittel bei den verschiedenen Arten der Auflösung entbehrt einer sachlichen Begründung und hat sich bereits in der Praxis unliebsam bemerkbar gemacht, so daß eine gesetzliche Änderung unabweisbar erscheint.

Ob die eine oder die andere Form — beide erfüllen voll den staatlichen Zweck — vorzuziehen ist, muß sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelfalles, nicht aber nach der gewählten Form der Auflösung richten. Wenn die Familie die Form des Waldgutes vorzieht, ist sie — an Stelle der im übrigen möglichen, schneller und für den Staat billiger sich vollziehenden freiwilligen Auflösung — gezwungen, die Zwangsauflösung zu wählen und damit dem Staate größere Kosten und Arbeitslast zu verursachen.

Anderseits erscheint es zweckmäßig, einwandfrei festzustellen, daß die Auflösungsbehörden ermächtigt werden, an Stelle der grundsätzlich erfolgenden Waldgutsbildung auch mit der Schutzforstbildung das staatliche Interesse als erfüllt zu erachten, wenn das nach den Verhältnissen des Einzelfalles als zweckmäßig anzusehen ist.

Endlich hat es sich als Mißstand herausgestellt, daß bei der Auflösung von Fideikommissen nach besonderen Vorschriften (z. B. in Schleswig-Holstein) nach dem Stande der bisherigen Gesetzgebung es nicht möglich ist, einen Schutzforst zu bilden. Die Regierung konnte daher bei Erteilung der Genehmigung die erörterten Bedürfnisse der Waldsicherung nicht oder doch nur unvollkommen wahren und war gezwungen, sich mit den nicht voll sichernden Aushilfsmitteln obligatorischer Verpflichtungen unter Eintragung von Sicherungshypotheken für Vertragsstrafen zu begnügen.

Die letztgenannten Mißstände zu beheben dient der § 1 des Entwurfes, während die Bildung eines Waldgutes bei der freiwilligen Auflösung, oder — damit die bereits zum Abschluß der Auflösung gekommenen Besitzer nicht benachteiligt werden — die Umwandlung des Schutzforstes in ein Waldgut im § 4 des Entwurfes sichergestellt werden.

Hosted by Google

Die Wahrung der Rechte der Familie ergibt sich aus Abs. 1 daselbst sowie auch aus den für anwendbar erklärten §§ 12, 13 der Zwangsauflösungsverordnung. Dieser Hinweis (§ 4 Abs. 3 des Entwurfes) hat — wie hervorgehoben werden mag — auch die Bedeutung, daß die Waldgutsbildung und die Umwandlung des Schutzforstes in ein Waldgut keineswegs durch die beteiligten Privatpersonen oder auch nur auf Grund eines Beschlusses der Auflösungsbehörden erfolgen, sondern daß zur Wirksamkeit der Einführung der Sonderrechte die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die das staatliche Interesse zu wahren haben, erforderlich ist.

Zu § 2: Die Einbeziehung desjenigen Teiles eines einheitlichen Waldbesitzes, der bislang schon freies Vermögen war, erscheint aus den volkswirtschaftlichen Gründen der Einführung des Sonderrechts überhaupt geboten. Es soll dadurch eine unwirtschaftliche Zerreißung vermieden werden.

Für die Bildung von Waldgütern gilt der gleiche Grundsatz (§ 6 des Entwurfs).

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Zulässigkeit einer Zuschreibung von Waldgrundstücken zu dem bereits gebildeten Schutzforst (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs), in gleicher Weise (d. h. auch mit der Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung), wie das für Waldgüter gemäß § 12 Abs. 3 der Zwangsauflösungsverordnung bereits rechtens ist.

§ 3 des Entwurfes bezweckt die Ermöglichung der Sicherung des Waldes bei Teilung von Wald- und Landgütern sowie bei Aufhebung der Gutseigenschaft.

Die im § 5 des Entwurfes eingefügten Änderungen und Ergänzungen des § 12 Abs. 4 der Zwangsauflösungsverordnung sollen die Möglichkeit einer Zerreißung des dem Sonderrecht unterliegenden Waldgutes, die jetzt besteht, vermeiden. Nach § 12 Abs. 4 ist bei der Beitreibung von Gutsschulden (bisherige Stammschulden, öffentliche Lasten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingetragene Schulden) die Genehmigung zur Zwangsversteigerung nicht erforderlich. Der Gläubiger einer Gesamthypothek kann nun nach § 1132 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Befriedigung nach seinem Belieben aus einzelnen der erhafteten Grundstücke suchen und es so bewirken, daß nach und nach das Waldgut in einzelne Teile zerfällt und damit das ganze Sonderrecht zunichte wird. Einen gleichen Erfolg lassen die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes durch die Regelung des Einzelausgebotes befürchten. Diese Gefahr der Vereitelung der staatlichen Zwecke zu beseitigen, dient die Bestimmung des § 5 Abs. 1; von vornherein der aus dem Bestehen von Belastungen, die nur einen Teil des Waldgutes ergreifen, sich ergebenden gleichen Gefahr vorzubeugen, ist Zweck des Abs. 2 daselbst.

§ 7 regelt die entsprechende Anwendung auf Land-, Deich- und Weingüter; das deckt sich mit der einheitlichen Regelung in der Zwangsauflösungsverordnung. Inwieweit die Regelung für Landgüter von praktischer Bedeutung sein wird, kann nach den sehr strengen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 der Zwangsauflösungsverordnung hier unerörtert bleiben.

Der Vorbehalt des § 8 ist erforderlich, um die Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere auch der grundbuchmäßigen Regelung, der Landesjustizverwaltung zu überlassen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Der Forstetat im Hauptausschuß des Preußischen Landtags.

Der Hauptausschuß des preußischen Landtags beschäftigte sich am Freitag, dem 3. März, mit dem Haushalt der Forstverwaltung. Berichterstatter Abg. Peters (Soz.) wies auf die im Vergleich mit dem Vorjahre um 100 Millionen höheren Einnahmen aus dem Verkauf von Holz hin; im ganzen seien 1,3 Miliarden hierfür eingesetzt. Diese Einnahme werde sich infolge der gestiegenen Preise noch bedeutend erhöhen. Abg. Held (D. Vp.) setzte sich dafür ein, daß das Dienstland den Förstern belassen bleibe und daß die Dienstaufwandsentschädigungen für die Revierförster erhöht werde. Abg. Barteld (Dem.) begrüßte die Verfügung des Ministers vom 22. Januar über Verpachtung von Waldwiesen und Forstländereien, wonach unter Schonung der kleinen und kleinsten Pachtungen die Pachtpreise dem Geldwert angepaßt werden sollen. Er fragte nach dem Stande des Reichsforstgesetzes und regte an, durch Hergabe von Holz zu angemessenen Preisen die Holzstoffversorgung, besonders im Interesse der Zeitungen, zu fördern. Auf die Frage, ob die Forstakademie Hannov.-Münden bleiben solle, antwortete der Landforstmeister von dem Busche, daß von einer Verlegung nicht die Rede sein könne; das Ministerium sei der Ansicht, daß unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse unter allen Umständen die Forstakademie in Hannov.-Münden erhalten bleiben müsse. In der weiteren Aussprache warnte Abg. Weisser mel (D. Nat.) vor der Gefahr einer völligen Vernichtung des Wildes durch Steigerung der Jagdverpachtungen. Er vermißte im Etat den Hinweis, daß die Entente erhebliche Ansprüche an unseren Wald stellt. Nach Zeitungsberichten sollen große Zugeständnisse gemacht sein. Wird Preußen vom Reich für diese Lieferungen entschädigt? Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff bittet, keine erhebliche Heraufsetzung der Einnahmen vorzunehmen. Wenn höhere und dauernde Einnahmen erzielt werden, so ist das im wesentlichen auf die Forsteinrichtungsanstalten zurückzuführen. Der Entwurf des Forstkulturgesetzes ist sehr weit gefördert. Abg. Bartels (Soz.) befürwortetete seinen Antrag, bei Verpachtungen Gemeinden den Zuschlag zu erteilen, wenn der gebotene Pachtpreis dem privaten Angebote wesentlich nicht nachsteht. Abg. Graf Stolberg (D. Vp.) forderte die Ausbildung der Forstbeamten in Verwaltungs- und Steuersachen. Abg. Klausner (Unabh. Soz.) verlangte Streichung der Revierförsterstellen. Abg. Streese (D. Nat.) forderte, das Dienstland des Försters ausreichend zu bemessen. Den Siedlungen müsse Holz zu erträglichen Preisen abgegeben werden.

Am Sonnabend, dem 4. März, wurde die Vorberatung des Forsthaushalts beendet. Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff erklärte, daß der Etat in verschiedenen Summen der Ausgabe überschritten werden müsse, daß sich der Finanzminister aber einverstanden erklärt habe, damit eine Einstellung wichtiger Arbeiten, wie Wohnungsbauten, nicht erforderlich würde.

Hosted by Google

Preußischer Landtag.

76. Sitzung am Dienstag, dem 29. November 1921.

Zweite Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern.

Dr. von Dryander, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Berndt in diesem Zusammenhang den Aufstieg der mittleren Beamten befürwortete, so treten wir ihm darin bei. Es gehört mit zum Erbe des alten Staates, daß wir in den Kreisen unserer mittleren Beamten ganz ausgezeichnete Kräfte haben, deren Vorbildung bei hervorragend befähigten, besonders erfahrenen und bewährten Persönlichkeiten wohl ausreichen kann, den Mangel akademischer Bildung zu ersetzen. — —

Meine Damen und Herren, verschiedene Redner sind ja in der Diskussion wieder auf die angeblichen Sünden des alten Beamtenkörpers zurückgekommen. — — Ich möchte doch einmal daran erinnern, daß sich sehr weite demokratische Kreise, die an sich dem Obrigkeitsstaat sehr skeptisch und ablehnend gegenüberstanden, diesen Obrigkeitsstaat schließlich recht gern haben gefallen lassen, weil die Verwaltung anerkannt gut war, und weil die Verwaltung des alten Staates eine reinliche, eine gerechte und eine die wirtschaftliche Entwicklung in Preußen enorm fördernde gewesen ist. Und wenn die Sozialdemokratie dieses Vertrauen nicht mitgemacht hat, so liegt das daran, daß die Sozialdemokratie nach dem auf ihrem Görlitzer Parteitag gefallenen Wort in dem alten Staat ihren „Todfeind" sah und diese Einstellung auf die Organe des alten Staates übertrug. Es wäre ein sehr verdienstvolles Werk, wenn man überhaupt einmal dem preußischen und deutschen Volke eine Blütenlese von Reden und Artikeln unterbreitete, die von Ihnen mit Ihrer gefestigten republikanischen Staatsgesinnung doch noch vor drei oder vier oder fünf Jahren, mitten im Kriege herausgegangen sind, und aus denen sich Ihre negative Einstellung gegen jeden Staat ergab. (Sehr richtig! bei der D.-nat. V.-P. — Zuruf bei den Soz.-Dem.: Sie haben keine Ahnung!) — „Sie haben ja keine Ahnung!" —

Ich habe meine Ahnung aus den alten Bänden des „Vorwärts" und aus den Parlamentsberichten des Reichstags und anderer Parlamente geschöpft, und wenn Sie keine Ahnung haben, mein verehrter Herr Zwischenrufer, so empfehle ich Ihnen, einmal tief in die Geschichte Ihrer eigenen Partei und der Äußerungen aus Ihrer eigenen Partei auch aus der Zeit mitten im Kriege hineinzusteigen. (Sehr richtig! bei der D.-nat. V.-P. — Zurufe und Unruhe bei den Soz.-Dem.)

Meine Damen und Herren, ich sage: Wir brauchen als Korrelat gegenüber dem häufigen Ministerwechsel unbedingt einen geschlossenen Beamtenkörper, der die Erschütterungen, die von diesen Regierungskrisen in das ganze Land hinausgehen, nach Möglichkeit fernhält und ausgleicht. Zu diesem Beamtenkörper — da stimme ich dem Herrn Redner der Deutschen Volkspartei absolut bei, das haben wir auch im Hauptausschuß in diesem und im vorigen Jahre bereits unsererseits ausgesprochen —, zu diesem Beamtenkörper und auch zum höheren Beamtentum und auch zu den politischen Beamtenstellen müssen alle Kreise unseres Volkes Zutritt haben, soweit die Anwärter nach Vorbildung und Persönlichkeit die Gewähr bieten, daß sie diese Ämter ordnungsmäßig verwalten, daß sie sie sachlich verwalten, und daß sie ihr Ziel darin sehen, die verschiedenen Kreise unseres zerrissenen und zerklüfteten Volkes zu gemeinsamer aufbauender Arbeit zu vereinen. Dabei wollen wir uns darüber klar sein, daß für die Verwaltung dieser Beamtenstellen im allgemeinen eine formal abgeschlossene Vorbildung absolut erforderlich ist. Gewiß gibt es einzelne Arbeiter und Arbeitersekretäre, die sich auf anderen Wegen die erforderliche Bildung erworben haben. — —

Meine Damen und Herren, im Vordergrunde wird aber unbedingt die persönliche Integrität und Reinlichkeit stehen müssen, und da wollen wir uns doch mit Stolz daran erinnern, daß es in keinem Staate der Welt mit der Reinlichkeit und Integrität des Beamtentums so ernst genommen worden ist wie in Preußen, und wir werden uns daran erinnern, daß dieser preußische Beamtenkörper von allen Kulturstaaten der Welt studiert worden ist, und daß sie versucht haben, ihn im großen Umfange nachzuahmen. Und daran würden wir die Frage knüpfen, ob irgendein Kulturstaat der Welt das Bedürfnis haben wird, unsere heutige Verwaltung und die Neuerungen in unserem Beamtenkörper, die sich seit der Revolution vollzogen haben, zu studieren oder sie der Nachahmung zu unterwerfen.

Aber, meine Damen und Herren, auf der andern Seite sind wir auch der Ansicht, daß der Staat von seinen politischen Beamten verlangen muß, daß ihre Wirksamkeit sich auf dem Boden der Verfassung und des geltenden Rechts vollzieht, und da behaupte ich, daß unser höheres Beamtentum tatsächlich im größten Umfange und wohl, vielleicht durchweg, auf dem Standpunkt steht, daß die heutige Verfassung der allein mögliche und gegebene Ausgangspunkt verfassungsändernder Gesetze ist; aber mehr kann man von erwachsenen, gebildeten und selbständigen Männern nicht verlangen. Mehr von ihnen zu verlangen, würde dem verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der politischen Meinungsfreiheit durchaus widersprechen. Es wäre lächerlich und kindisch, wenn man verlangen wollte, daß die höheren Verwaltungsbeamten und überhaupt Beamte etwa die Republik für eine für Deutschland und Preußen geeignetere Staatsform halten wollten als die Monarchie. — — Ich glaube, daß, wenn bei uns nach unserer ganzen Tradition und Staatsauffassung unsere Herzenstöne vielleicht wärmer sind, sachlich der Standpunkt genau der gleiche ist, daß wir die Wiederkehr der Monarchie selbstverständlich nur in der Form einer allmählichen verfassungsmäßigen Entwicklung, nur durch eine allmählich wachsende Erkenntnis des deutschen Volkes, nur durch den konstitutiven Willensakt einer künftigen Volksmehrheit erwarten. — — Daher möchten wir bitten, den alten Beamten etwas stärkeres Verständnis entgegenzubringen, als es auch gerade von dem Herrn Minister Severing, wenigstens früher nach außen — private Äußerungen mögen anders gewesen sein — der Fall gewesen ist. Diejenigen Beamten, die ihrer Vergangenheit am treusten gegenüberstehen, sind auch die besten und zuverlässigsten für den heutigen Staat. In unserm Beamtentum und mit unserer Verwaltung leben wir wie auf vielen andern Gebieten von dem fast unverwüstlich erscheinenden Erbe des alten Preußischen Staates. Man nehme diese Beamten aus unserm Beamtenkörper und der Verwaltung heraus, man versuche, sie durch Arbeiter zu ersetzen, die man von heute auf morgen auf irgendeiner Arbeiterakademie schlecht und recht vorbildet, man versuche, sie zu ersetzen durch Novembersozialisten oder sonst etwas, — Sie können das nicht tun, ohne die Grundlagen der staatlichen Ordnung und die Grundlagen künftigen staatlichen Wiederaufstiegs auf das tiefste zu erschüttern. Deshalb sollte, wer sein Vaterland lieb hat — (Zurufe links) — warum ich auf Aufforderung dieser Herren davon absehen sollte, vom Vaterland zu sprechen, ist mir unverständlich — (Erneute Zurufe links: Der richtige Kadavergehorsam!) Es war meinem geehrten Zwischenrufer vorbehalten, ausgerechnet den „Kadavergehorsam" aus meinen Worten herauszuhören. Gegen wen ich dem Kadavergehorsam Ausdruck gegeben haben soll, ist mir nicht erfindlich. Wenn überhaupt etwas von „Gehorsam" aus meinen Worten herausgeklungen ist, so kann es sich nur um Gehorsam gegenüber Lebensinteressen des preußischen und deutschen Volkes handeln, und diese Lebensinteressen des deutschen Volkes, von denen mir zweifelhaft ist, wie sie in Ihrer Hand leidlich geborgen sein sollten, verlangen, daß wir wieder kommen zu einem sachlich arbeitenden, unparteiischen, durch Gesetz und Recht bestimmten, gut vorgebildeten

Hosted by Google

geschlossenen Verwaltungsbeamtentum. Dieses Verwaltungsbeamtentum werden Sie nur erhalten und weiter ausbauen können mit Hilfe derjenigen Beamten, die mit beiden Füßen in der Erziehung stehen, die sie im alten Staat genossen haben, aber offen und entschlossen den Aufgaben einer neuen Zeit sich erschließen. (Zuruf) — Da mir „mittlere Beamte" zugerufen wird, kann ich nur noch einmal unterstreichen, daß meine Partei es begrüßen wird, wenn besonders tüchtige und bewährte mittlere Beamte in größerem Umfange in die höheren Beamtenstellen hineinkommen.

Aber, meine Damen und Herren, ich begrüße es, daß der Herr Minister des Innern sich vorhin ausdrücklich gegen jede Gesinnungsschnüffelei in Beamtenkreisen gewehrt hat. Da möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers doch einmal auf folgende Tatsache hinweisen. Herr Minister, im Bezirk des Oberpräsidenten Hörsing in Magdeburg scheint nach bestimmten Informationen von verschiedensten Stellen geradezu ein System von Gesinnungsschnüffelei gegenüber den alten Beamten Anwendung zu finden, das jede Berufsfreudigkeit und jede Leistungsfähigkeit der Verwaltung in der gefährdeten Provinz Sachsen erheblich vermindern muß. Mir liegt hier unter anderm die protokollarische Erklärung eines Herrn Emil Schröder in Torgau vor, der, wenn ich nicht irre, Vorsitzender der dortigen mehrheitssozialistischen Partei ist, und der sich rühmt, der regelmäßige Berichterstatter des Oberpräsidenten Hörsing zu sein. Er gibt zu, daß eine ganze Anzahl von Äußerungen über den dortigen Landrat auf ihn zurückgingen, und er erklärt dann: er nehme diese Berichte mit Bedauern zurück; er hätte die Beleidigungen nicht erhoben, wenn er vorher unterrichtet gewesen wäre, und er gebe zu, daß seine Äußerungen als „gemeine Verleumdungen" angesehen werden müßten. — — Aber wenn ich diesen Spezialfall herausgreife, Herr Minister, so möchte ich doch betonen, daß es sich eben nur um ein Beispiel handelt, und daß sich tatsächlich in der Provinz Sachsen ein System von Gesinnungsschnüffelei gegen die alten Beamten geltend zu machen scheint, das sicher seinen Anteil an den Zuständen hat, die heute in der Provinz Sachsen bestehen. Wenn ich mir vor Augen halte, daß dieses System der Gesinnungsschnüffelei von einem Oberpräsidenten getragen wird, von dem ein demokratischer Reichswehrminister in stillschweigender Billigung des von ihm weitergegebenen Standpunktes des Reichswehrkommandos IV festgestellt hat, daß er bei diesem Oberpräsidenten „jeden Funken von Loyalität" vermisse, wenn ein demokratischer Reichsminister des Innern von diesem Oberpräsidenten feststellt, daß er seine Tätigkeit in hohem Maße habe beeinflussen lassen durch Mangel an dem Takte, den er von jedem Beamten in verantwortlicher Stelle verlangen müsse, und durch Mangel an dem Mut, für seine Taten und Anschauungen einzutreten, — ja, Herr Minister, dann glaube ich nicht, daß bei derartigen Zuständen eine wirklich aufbauende staatliche Arbeit möglich ist, dann wundere ich mich auch nicht, wenn schwere Reibungen zwischen Preußen und dem Reich auf die Maßnahmen zur Herbeiführung geordneter Verhältnisse zurückwirken. — — Wenn es möglich ist, daß sich in preußischen Provinzen auf dem platten Lande ein derartiges Maß von Unsicherheit geltend macht, wie in Sachsen, daß in der Umgegend von Hettstedt ein zwanzig Morgen großer Wald von Dieben abgeholzt und weggefahren wird, ohne daß es möglich ist, polizeilichen Schutz dagegen heranzuziehen, — — Solange ein solches Maß von Unsicherheit auf dem Lande besteht, würde ein pflichtbewußter, zielbewußter Staat es nicht nur billigen, sondern geradezu verlangen, daß die dortigen gefährdeten Volkskreise mithelfen, einigermaßen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen und herzustellen, und es ist allerdings gegenüber den ernsten Gefahren, denen wir ja zweifellos entgegengehen, unser dringender Wunsch, daß von der Staatsregierung alle Mittel einer starken Staatsgewalt in Kraft gesetzt und zur Verfügung gestellt werden, diesen schweren Gefahren der öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung einigermaßen zu begegnen. — —

Severing, Minister des Innern. — — Daß heute Forsten abgeholzt werden, um der Heizkalamität einiger Schichten der Bevölkerung abzuhelfen, ist keine neuerliche Erscheinung. (Sehr richtig! bei den Soz.-Dem.) In der Kriegszeit sind in meiner engeren Heimat ganze Waldungen abgeholzt worden. (Zurufe rechts: Von wem?) — Von Leuten, die nichts zum Brennen hatten. (Zuruf rechts.) — Daß kein solches Abholzen ein Raub sein kann, gebe ich zu. Darauf will ich aber nicht weiter eingehen. Ich will nur sagen, daß diese kriminellen Vergehen in der Kriegszeit vorgekommen sind. Wenn sie nicht zur Kenntnis des Publikums gekommen sind und in den Parlamenten nicht durch Anklagereden ihren Ausdruck gefunden haben, so lag das daran, daß, soweit die Veröffentlichung durch die Presse in Frage kam, die Zensur ihres Amtes waltete, und daß, soweit es die Parlamente anging, eine Übereinstimmung zwischen den Parteien darüber bestand, diese Dinge nicht zur Sprache zu bringen, die beim Feindbund den Anschein erwecken konnten, als ob wir schon — ich darf den Ausdruck heute gebrauchen — auf dem letzten Loche pfiffen. Aber es sind — darüber können sich alle Herren von der Deutschnationalen Volkspartei überzeugen, wenn sie Umschau im Lande halten — solche Forstdiebstähle in den Jahren 1916, 1917, 1918 in größtem Umfange vorgekommen. — — Nun, meine Stellung zur Beamtenpolitik. — — Nur gegen die Beamten, die den hinreichenden Verdacht bieten, daß sie mit illoyalen Mitteln die verfassungsmäßigen Einrichtungen bekämpfen oder ihnen Widerstand leisten, wird mit Entlassungen vorgegangen, ob sie deutschnational sind oder sich Kommunisten nennen oder andern Parteien angehören; da wird kein Unterschied gemacht. Der Umstand allein, daß Beamte sich deutschnational nennen oder sich zu den Kommunisten rechnen oder zu den unabhängigen Sozialisten oder zu den Mehrheitssozialdemokraten oder zu andern Parteien, soll niemals ausreichen, einen Beamten aus seiner Stellung zu entfernen, ja, ich gehe noch weiter, soll niemals herangezogen werden, um einem solchen Beamten den Eintritt in die Staatsstellung zu versperren.

Meine Damen und Herren, ich glaube, damit bin ich klar genug gewesen, und diese Ausführungen könnten jeden Zweifel an meiner Stellung zum Beamtentum ausräumen. — —

Krüger (Potsdam), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Wenn Herr Dr. von Dryander verlangte, daß die persönliche Integrität der Beamten zweifelsfrei sein müsse, so mußte man aus der Aufstellung dieser Forderung schließen, daß zwischen uns über diese Frage irgendwelche Meinungsverschiedenheiten bestehen, und man konnte daraus auch schließen, daß etwa die persönliche Integrität der früheren Beamten zweifellos war, nicht aber die der heutigen. — — Wir wollen die fachliche Tüchtigkeit, die persönliche Integrität der Beamtenschaft uns erhalten, nicht nur, wie sie bestand, sondern sie möglichst noch zu höherer Leistungsfähigkeit ausbauen. Wir wollen aber auch die Beschneidung der Beamtenrechte, wie sie früher stattfand, ebenso beseitigen wie die kastenmäßige Abschließung, und den Zutritt zur Verwaltung und zur Beamtenschaft allen Bevölkerungsklassen frei machen, aber auch beseitigen die politische Versklavung der Beamtenschaft im Dienste der herrschenden Partei. Wir wollen die Beamtenschaft nur zum Diener des ganzen Volkes, zu seinem Vertrauten machen. Wir glauben daher, daß nicht das Erbe, das jene Herren aufrechterhalten möchten, in seinem früheren Umfange geschützt werden muß, sondern daß wir das Gute aus den früheren Verhältnissen nehmen und in eine Verwaltungs- und Beamtenorganisation einfügen müssen, wie sie unter Berück-

Hosted by Google

sichtigung der heutigen Anforderungen und Bedürfnisse geschaffen werden muß.

Wenn Sie also verlangen, daß ein sachlich arbeitendes, unparteiisches Beamtentum geschaffen werden soll, dann stimmen wir Ihnen in dem Wortlaut dieser Forderung durchaus zu. Ich füge nur hinzu: nicht ein Beamtentum, das so sachlich und so unparteiisch arbeitet, wie Sie es früher verstanden und aufgefaßt haben, sondern so, wie es dem Willen der großen Mehrheit unseres Volkes heute entspricht.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkassenverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen.

Allgemeine Verfügung III 9.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 907.

Berlin, den 27. Januar 1922.

Die Regierungen werden in Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. III 110 vom 10. Januar 1921 — III 24005 M. f. L. / I 36097 F. M. — ermächtigt, die Forstrentmeister und Forstkassenverwalter von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufstermine zu entbinden, in denen Forsterzeugnisse mit einem Gesamttaxwerte von weniger als 100000 ℳ verkauft werden sollen.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen sind beigefügt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: v. d. Busche.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: Bachem.

An die Regierungen usw.

Anstellung von überzähligen Förstern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2667.

Berlin, 14. Februar 1922.

1. Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern die Anwärter . . . . . zum 1. März 1922 zu Förstern zu ernennen und ihnen von diesem Tage ab überzählige Förstersstellen zu übertragen. Es können somit die Anwärter bis einschließlich Zwischenjahrgang 1919/20 ernannt werden.

2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, die Försterprüfung bestanden haben und sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.

3. Anstellungen auf Probe bedürfen in jedem Einzelfalle meiner vorherigen Genehmigung. Diese wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

4. Die Regierungen müssen darauf bedacht sein, die ihnen zur endgültigen Unterbringung zugewiesenen Beamten sobald wie irgend möglich in ihren Bezirk zu übernehmen. Die jetzige große Zahl von Anstellungen wird sicher in vielen Fällen die Möglichkeit des Austausches bieten. Persönliche Rücksichten dürfen nur in ganz besonders gearteten Fällen für die einstweilige Belassung im Beschäftigungsbezirk maßgebend sein. Ich nehme an, daß die Übernahme in den weitaus meisten Fällen ohne besonderen Druck durchführbar sein wird. Andernfalls müßte ich die Festsetzung eines Ausführungszeitpunktes und andere Maßnahmen ins Auge fassen, damit die sonst zweifellos zu erwartenden Verwaltungserschwernisse vermieden werden. Wenn es seinerzeit möglich war, die große Zahl von Beamten aus den Abtretungsgebieten unterzubringen, so kann die jetzt nur notwendige Verschiebung innerhalb der Gesamtzahl der Beamten nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.

5. Zuständig für die Ernennungen sind, auch wenn die Übernahme der Anwärter trotz aller Bemühungen nicht sofort durchführbar sein sollte, diejenigen Regierungen, bei denen die Anwärter listlich geführt werden. Die Ernennung muß nach Benehmen mit der Beschäftigungsregierung erfolgen. Diese händigt dann die Bestallung aus und weist die Bezüge an. Sie verrechnet sie auch durch die betr. Geldrechnung. Die weitere listliche Führung und der Nachweis im Stellenabschluß bleibt Sache der Anstellungsregierung.

6. Die Reihenfolge der neu zu ernennenden Förster für die Dienstalterliste der überzähligen Förster fällt mit derjenigen zusammen, in der sie jetzt in der Liste der Forstversorgungsberechtigten stehen.

7. Neu angestellte Forstsekretäre, die vor dem 1. März d. J. Forstsekretärstellen erhalten haben und bisher Anwärter waren, müssen in der genannten Dienstalterliste durchweg vor den jetzt zu ernennenden überzähligen Förstern stehen (Allgem. Verf. III/59 für 1921 vom 23. September 1921 — III. 15 709, Absatz 14 —). Forstsekretäre gleicher Art, die zum 1. März d. J. Forstsekretärstellen erhalten und in der Liste der Forstversorgungsberechtigten zwischen den eingangs genannten Anwärtern stehen, behalten den Platz, den sie jetzt in der Liste haben. Forstsekretäre, die zum 1. März d. J. Forstsekretärstellen erhalten und in der Liste der Forstversorgungsberechtigten hinter den eingangs genannten Anwärtern stehen, kommen unmittelbar hinter den letzten jetzt zu ernennenden überzähligen Förster.

8. Die auf Grund dieses Erlasses bewirkten Anstellungen sind nach den entwickelten Gesichtspunkten zu Nachweisungen zusammenzufassen, welche in doppelter Ausfertigung (am besten Schreibmaschinenarbeit) bis zum 20. April d. J. hierher einzureichen sind. Fälle, in denen die Anstellung nicht erfolgen konnte, gehören in einen besonderen Bericht.

Die Nachweisungen müssen folgende formularmäßigen Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Name und Vorname
3. Geboren am
4. Ernannt zum (Tag, zu dem die Stelle endgültig übertragen ist)
5. Wohnort
6. Oberförsterei
7. Regierungsbezirk.

Im Auftrage: von dem Busche.

An die Regierungen, ausgenommen Aurich und Münster sowie Sigmaringen.

Hosted by Google

Entschädigung der staatlich bestellten Standesbeamten.

Verfg. des Ministeriums des Innern v. 16. 2. 1922 Ie 53.

Der durch Erlaß vom 10. 4. 1920 — Ie 75 II (MBliV. S. 149) für die staatlich bestellten Standesbeamten auf 150 ℳ für je 1000 Einwohner des Standesamtsbezirks festgesetzte Entschädigungssatz wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister vom 1. 1. 1922 ab auf 500 ℳ erhöht.

Die Entschädigungen der Standesbeamten sind unter Zugrundelegung dieses Satzes neu zu berechnen und sofort zur Zahlung anzuweisen. Die entsprechende Mehrausgabe ist bei Kap. 87 Tit. 1 des Haushalts als Zugang zu verrechnen.

Zur Bewilligung höherer Entschädigungen bedarf es nach wie vor meiner Genehmigung.

Den Standesbeamten-Stellvertretern sind bis auf weiteres 4 ℳ für jeden tatsächlich von ihnen aufgenommenen Standesakt zu bewilligen.

Gleichzeitig ersuche ich, zu prüfen, ob und wo zurzeit staatlich besoldete Standesbeamte tätig sind, welche durch gesetzlich zur Übernahme der Standesamtsgeschäfte verpflichtete Gemeindebeamte, Gutsvorsteher usw. ersetzt werden könnten, und über das Ergebnis binnen sechs Wochen an mich zu berichten.

An die Oberpräsidenten.

Überführung von Kriegerleichen.

Verfg. des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1922. Gesch.-Nr. II F. 2005/21.

Nachstehenden Abdruck im Anschluß an den Erlaß vom 4. 8. 1920 — IId 2430 (nicht veröffentl.) mit dem ergebenen Ersuchen, die Veröffentlichung in der im dortigen Bezirk üblichen Weise anzuordnen.

Die Regierungs-Präsidenten ersuche ich, die Magistrate der Stadtkreise, soweit erforderlich, mit Anweisung zu versehen.

An die Regierungs-Präsidenten, den Polizei-Präsidenten hier, die Landräte und die staatlichen Polizei-Verwaltungen.

*

Anlage.

In Abänderung meines Rundschreibens vom 17. 7. 1920 — IM. 7349 (nicht veröffentl.) beehre ich mich mitzuteilen, daß gegen die Heimschaffung deutscher Kriegerleichen aus dem Auslande von deutscher Seite keine Bedenken mehr bestehen. Für die Rückführung sind folgende Bedingungen maßgebend:

1. Die gesamten Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.

2. Die Identität muß einwandfrei feststehen. Die Genehmigung zur Überführung erteilt das mir unterstellte Zentralnachweiseamt, durch dessen Vermittelung die Zustimmung des betreffenden Fremdstaates eingeholt wird. Die Anträge sind daher grundsätzlich an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Spandau, Schmidt-Knobelsdorffstraße, zu richten.

3. Die Ruhe der übrigen Toten darf durch die Ausgrabung von Leichen nicht gestört werden.

4. Bei der Überführung müssen alle von der Gesetzgebung geforderten Vorschriften beachtet werden. Dies bezieht sich auch auf die Gesetzesvorschriften der Länder, aus denen die Leichen ausgeführt und durch die sie befördert werden.

5. Für Fehler bei der Grabangabe haftet das Reich nicht. Wegen derartiger Fehler können keinerlei Ansprüche an das Reich gestellt werden.

6. Angehörige, die Kriegerleichen aus dem Auslande überführen, verpflichten sich zur Instandsetzung und Instandhaltung der neuen Gräber in Deutschland. Zur Laufenderhaltung der Gräberlisten ist es notwendig, daß die Angehörigen dem Zentralnachweiseamt eine genaue Mitteilung zugehen lassen, wo die Leiche ausgegraben und wohin sie umgebettet worden ist.

Anträge auf Überführung von Kriegerleichen aus Deutschland in das Ausland sind gleichfalls an das Zentralnachweiseamt zu richten.

Über die vorstehenden Grundsätze, betreffend Heimschaffung von Kriegerleichen, habe ich eine Veröffentlichung in der Presse veranlaßt.

Berlin, den 8. November 1921.

Der Reichsminister des Innern.

Gehört der sogenannte Forstwiderstand zu den Verbrechen der tätlichen Widersetzung im Sinne des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851?

(Urteil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1919. IV. Strafsenat, IV. 1054/19.)

Der Senat hat diese Frage bejaht und die Revision des Angeklagten verworfen. Aus den Gründen: § 117 St.G.B. kommt nicht in Frage, weil in damaliger Zeit ein außerordentliches Kriegsgericht bestanden hat, das nach § 10 des Gesetzes über den Belagerungszustand allein zuständig war für das Verbrechen der tätlichen Widersetzung. Verbrechen und Vergehen gegen das preußische Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, vom 31. März 1837, welches neben dem preußischen St.G.B. weiter in Geltung geblieben ist, fielen besonders hierunter. Die §§ 117 bis 119 St.G.B. sind diesem Gesetze nachgebildet. Für das Vergehen gegen § 117 St.G.B. war das außerordentliche Kriegsgericht ausschließlich zuständig, so daß dem Schwurgericht die Gerichtsbarkeit und das Recht zur Strafverfolgung wegen dieses Vergehens fehlte. Die von der Verteidigung beantragte Stellung der Frage aus § 117 St.G.B. war demnach gesetzlich unzulässig.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 54, Heft 2, S. 86.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Staatl. Revierförster Max Rakowicz, Forsthaus Borne bei Dölzig (Bezirk Frankfurt a. O.), ist in der Nacht vom 27. zum 28. Februar das Opfer einer Gasvergiftung geworden. Er war am Montag, dem 27. Februar, zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Vereins „Waldheil" nach Neudamm gekommen und wollte dann im Hotel „Deutsches Haus" übernachten, um am andern Morgen wieder zu Rad nach Hause zu fahren. Der Wirt selbst begleitete ihn auf sein Zimmer und zündete die Gaslampe an. Am nächsten Vormittag fiel einem Hausmädchen ein starker Gasgeruch in der Nähe dieses Zimmers auf.

Hosted by Google

Sie meldete ihre Wahrnehmung dem Wirt, der sofort die Polizei benachrichtigte. Vom Hofe aus stieg man, da das Zimmer von innen verriegelt war, mittels einer Leiter zu dem Zimmerfenster empor, schlug es ein und fand nun den Gast in dem mit Gas angefüllten Zimmer leblos im Bett liegen. Ein sofort herbeigerufener Arzt konnte nur noch den Tod feststellen. Der erschütternde Unfall läßt sich nur so erklären, daß Revierförster Rakowicz nach dem Löschen der Lampe, durch das Glühen des Glühstrumpfes in die irrige Meinung versetzt, den Gaszustrom noch nicht völlig abgeschlossen zu haben, nochmals nach der Zugkette gegriffen, hierbei aber an der falschen Kette gezogen hat, so daß der Verschluß wieder geöffnet wurde und das Gas nun ungehindert ausströmen konnte. Das kleine Zimmer war natürlich bald mit Gas angefüllt, und der Schlafende mußte durch dessen Einatmen den Tod finden. Lampe und Gasleitung im Zimmer waren in bester Ordnung, so daß keinerlei Verschulden von anderer Seite vorliegt. Revierförster Rakowicz war am 19. April 1864 geboren, stand also kurz vor Vollendung des 58. Lebensjahres, er war kinderlos verheiratet und in seinem Wirkungskreis sowie weit über diesen hinaus beliebt und geschätzt. Besonders erfreute er sich großer Liebe und Ansehens unter den vielen „Waldheil"-Mitgliedern in Neudamm und seiner weiteren Umgebung. Namentlich die Herren, die mit dem jäh Entschlafenen noch am 27. Februar, nachmittags und abends, so harmonisch gesellig und kameradschaftlich zusammen gewesen sind, empfinden über sein schnelles Ableben tiefe Trauer.

Die Sinnlosigkeit der Ortsklasseneinteilung in bezug auf den staatlichen Forstbeamten. Eins der unvollkommensten Gebilde der Gesetzgebung von heute ist wohl die neueste Ortsklasseneinteilung. An das Märchen von dem billigen Landleben glaubt heutzutage kaum noch jemand. Das glatte Gegenteil ist nachweisbar der Fall. Je mehr abseits vom Verkehr, von den Städten, desto teurer und schwieriger die Haushaltung. Dafür sorgen schon die Postgebühren sowie die Personen- und Frachttarife der Eisenbahn. Nur ein kleines Beispiel unter hunderten: Der Landbeamte braucht einen Anzug, schreibt einen Brief, wenigstens eine Karte, läßt sich Stoffproben kommen, sendet sie nach getroffener Wahl zurück, bestellt und läßt sich dann den fertigen Anzug durch die Post zusenden. Wie gering stellen sich hingegen nun im gleichen Falle die Unkosten eines an der Quelle wohnenden Beamten? Bei tausenderlei anderm Wirtschaftsbedarf ist es ebenso oder doch ähnlich. Nicht zu vergessen ist auch, daß sich heute die Petroleumbeleuchtung um ein Erhebliches höher stellt als jede andere. Daß der Dorfkrämer landläufig schlechteste Waren zu höchsten Preisen verkauft, ist eine nicht abzuleugnende Tatsache; zum Beispiel kostete seinerzeit in der nächsten Stadt, Ortsklasse B, das Liter Petroleum 4,50 ℳ, während der Dorfkrämer sich dafür 6 ℳ bezahlen ließ. Seite um Seite könnte man mit ähnlichen Beispielen füllen. Daß diese Tatsachen allgemein bekannt sind, ist kaum noch zu bezweifeln; daß man daraus aber nicht die Konsequenzen zieht, ist recht eigentümlich. Sollte es etwa daran liegen, daß die Beamtengewerkschaften scheinbar nur Sinn für die Massen haben und ihnen das Wohl der abseits der großen Zentren ihr Dasein Fristenden weniger am Herzen liegt? „Das Hemd sitzt uns näher als der Rock!" Ist das vielleicht auch der Gedankengang der Maßgebenden am Gewerkschaftssteuer?

Sonderbare Blüten treibt das Ortsklassenverzeichnis. Im Bezirk Merseburg liegt eine Försterei, unmittelbar vor den Toren einer Stadt der Ortsklasse A, die Forsterei in E. Im Bezirk Frankfurt a. O. die Oberförsterei Grünhaus, zum gleichnamigen Gutsbezirk gehörig, in Ortsklasse E, die um das Oberförstereigehöft liegende Kolonie Grünhaus, zur Gemeinde Nehersdorf gehörig, in Ortsklasse C. Die zum Gutsbezirk Grünhaus gehörige Försterei Zollhaus umschließt die Kolonie Grünhaus von allen Seiten. Der Inhaber der Försterei Zollhaus, weil im Gutsbezirk Grünhaus wohnend, gehört zu Ortsklasse E, der der Försterei Zollhaus zugeteilte überzählige Förster, weil in der Kolonie Grünhaus wohnend, rechnet in Ortsklasse C. So erleben wir das erhebende Beispiel, daß die 13 Dienstjahre weniger zählende Hilfskraft ein höheres Diensteinkommen hat als der planmäßige Beamte, trotzdem beide Beamte genau unter denselben Lebensbedingungen ihr Dasein fristen. Suum cuique! — Die Försterei Nehersdorf, zum Gutsbezirk Grünhaus gehörig, steht in Ortsklasse E. Dabei ist sie gänzlich umschlossen von dem Gemeindebezirk Nehersdorf, der zu Ortsklasse C gehört. Es geht nichts über diese Logik. Nur reicht der Untertanenverstand dazu nicht aus, das zu begreifen.

Arminius.

Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes für Bd. 36 (1921), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung" selbst, für „Des Försters Feierabende" und die „Forstliche Rundschau", außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1921 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist soeben fertiggestellt worden. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm

Forstwirtschaftliches.

Reichseigene Waldungen. In einem Artikel der „Vossischen Zeitung" vom 31. Januar 1922 „Die persönlichen Garantien — Gegen Groener und Giesberts" lesen wir u. a. folgendes:

„Man mag vielleicht noch verschiedener Ansicht darüber sein, ob der Fortbestand des Reichsschatzministeriums angebracht ist. Aber daß heute noch das Reichsschatzministerium z. B. eine Forstabteilung mit einem Oberforstmeister als Spitze und mehreren Forsträten, Oberförstern usw. besitzt, die von Berlin aus den Waldbestand auf ehemaligen Truppenübungsplätzen verwalten, ist, gelinde gesagt, ein Unfug und eine Verschwendung. Sämtliche Länder, ist denen die ehemaligen Truppenübungsplätze vorhanden sind, verfügen über eine mustergültige

Hosted by Google

staatliche Forstverwaltung, der die Waldbestände der Truppenübungsplätze einfach übergeben werden könnten, so daß Hunderttausende von Mark im Jahr gespart würden."

In Wirklichkeit ergibt sich ein wesentlich anderes Bild als vorstehende Darstellung und zwei ähnliche Artikel im „Berliner Tageblatt" und in der „Tribüne"; in diesen beiden letzteren war behauptet worden, die paar Bäume auf den Truppenübungsplätzen könne man mit den Fingern zählen. Da es sich vielmehr um fast 33934 ha geschlossene Forsten und kleinere Parzellen handelt, also um beinahe 136000 preußische Morgen, so ist ein derartiger Scherz über die Geringfügigkeit dieser Waldungen nicht angebracht.

Die genannten 33934 ha Wald liegen
zu 29080 ha auf 24 größeren Truppenübungsplätzen, von denen zurzeit noch 13 im Betriebe sind,
zu 2010 ha auf zahlreichen kleineren Exerzier- und Schießplätzen und ähnlichen Anlagen,
zu 2844 ha im besonderen auf den militärischen Plätzen im besetzten rheinischen Gebiet.

Die Brutto-Einnahme für Holz und Nebennutzungen wird im Etatsjahre 1922 die Summe von 12 Mill. Mark erreichen, wahrscheinlich bedeutend überschreiten, so daß, wenn die Hälfte für Gehälter, Holzwerbungskosten, Kulturfonds, Wegebaugelder und sonstige sächliche Ausgaben abgeht, noch reichlich sechs Millionen Mark Reinertrag verbleiben werden. Das ist doch eine nicht zu verachtende Summe, zumal wenn man in Betracht zieht, daß die Waldungen meist auf mageren Sandböden stocken. Als der Reichstag in den Jahren nach 1871 sich dazu entschloß, zur Minderung der Manöverschäden und zur intensiveren Ausbildung der Armee in allen Ländern und deren Provinzen Truppenübungsplätze anzukaufen oder vorhandene (z. B. Jüterbog) zu erweitern, war man sowohl aus Ersparnisrücksichten als zur Vermeidung der Wegnahme fruchtbaren Acker- und Wiesenbodens darauf angewiesen, auf minderwertiges Gelände und damit in der Hauptsache auf sogenannten absoluten Waldboden zurückzugreifen. Daß für diese so nebenher entstandenen Waldungen und Waldparzellen ein viel zu bedeutender Beamtenapparat aufgezogen worden ist, trifft keineswegs zu; es handelt sich um 4 Revierverwalter (2 Forstmeister und 2 Oberförster), 22 Revierförster und Förster, 38 Forstaufseher und Waldhüter, im ganzen um 64 Forstbeamte, während in den Staatsforsten der Länder bei dieser Flächenausdehnung nicht unter 90, ja bis 115 Beamte angestellt sind. Als Forstreferent im Reichsschatzministerium ist seit September 1920 der Unterzeichnete als Ministerialrat des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nebenamtlich tätig gewesen.

Die endgültige Regelung des Forstdienstes auf den dem Reiche gelegentlich zugefallenen Waldungen steht noch nicht fest.

Bei Bewirtschaftung der größeren Hälfte Waldungen, die auf den noch benutzten Truppenübungsplätzen stocken, muß man selbstverständlich auf deren militärischen Hauptzweck Rücksicht nehmen; diese Plätze sind daher neuerdings auf Antrag wieder dem Reichswehrministerium unterstellt worden. Dagegen wird auf den freigegebenen Plätzen die Forstwirtschaft sich ungehindert entwickeln können. Hier sind umfangreiche Aufforstungen geplant. Gewissen Anregungen, die an die Reichsregierung im Sinne der Wiederveräußerung der militärischen Plätze ergangen sind, wird jene hoffentlich und voraussichtlich nicht Folge geben. Es kommt in Betracht, daß diese Gelände nicht allein forstlich benutzt werden, sondern auch zu Flüchtlingslagern, Kinder-Heil- und -Erholungsstätten, landwirtschaftlichen Siedelungen und Versuchsanstalten hergerichtet worden sind, die im Dienste der Allgemeinheit stehen; ferner sind große Flächen zur landwirtschaftlichen Benutzung in kleinen Losen auch zur Viehweide verpachtet. All dieser Einrichtungen hat sich das Reichsschatzministerium mit warmem Interesse angenommen. Dr. Kahl.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 4. März 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 50 M, Halbe 25 M, Sommer 12 M, Wildkanin: Winter 12 M, Sommer 2,00 M, Füchse: Winter I bis 650 M, II 200 M, Sommer 40 M, Steinmarder: I 2200 M, II 700 M, III 90 M, Baummarder: I 3200 M, II 700 M, III 90 M, Iltisse: I 375 M, II 150 M, III 40 M, Maulwürfe: I 12 M, II 6 M, Dachse: I 175 M, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 M, Winter 30 M; Rotwild: trocken 24 M das Kilo; Damwild: trocken 30 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,00 M das Kilo. Tendenz in Marder abschwächend.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 5. März 1922. Otter 1600 bis 2400 M, Steinmarder 2500 bis 4000 M, Baummarder 3600 bis 4800 M, Füchse 350 bis 900 M, Iltisse 350 bis 500 M, Dachse 150 bis 200 M, Maulwürfe 16 bis 24 M, Hamster 8 bis 30 M, Kanin (Kürschner) 30 bis 55 M, Hasen, Winter 40 bis 55 M, Halbe 25 M, Sommer 13 M, Wiesel 10 bis 80 M, Rehdecken 30 bis 55 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 16. **Kranken- und Wochenhilfe für Ehefrauen von Versicherten.** Hat eine Wöchnerin Anspruch auf Krankengeld oder Wöchnerinnengeld, wenn nur der Mann den Beitrag der Krankenkasse zahlt? O. S. in A.

Antwort: Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter der versicherten Ehemänner bzw. Väter, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten Wochenhilfe (Wochengeld usw.) kraft Gesetzes. Krankenpflege (aber nicht Krankengeld) erhalten sie, wenn die Kassen-

Hosted by Google

satzung die Familienhilfe eingeführt hat. Ist eine Frau usw. selbst versichert, weil sie versicherungspflichtige Tätigkeit verrichtet, so hat sie aus eigenem Rechte Anspruch auf Kranken- und Wochenhilfe.

Hg.

Anfrage Nr. 17. **Jagdausübung auf eingeschlossenen Trennstücken.** Wie verhält es sich mit der Jagdausübung und Regelung des Wildschadens auf einer 16½ Morgen großen Wiese, die einem fremden Besitzer gehört und vollständig vom Staatswalde eingeschlossen ist? Sind die Staatsforstbeamten auf dieser jagdberechtigt? Ist die Staatsforstverwaltung zum Wildschadenersatz an den Besitzer verpflichtet, und kann dieser verlangen, daß die Wiese auf Staatskosten eingefriedigt wird?

Hgm. K. in M.

Antwort: Nachdem die 16½ Morgen große Wiese von der Staatsforst vollständig eingeschlossen ist, stellt sie ein Trennstück im Sinne des § 8 der Jagdordnung dar. Dem Forstfiskus gebührt also das Anpachtungsrecht darauf. Für den Fall, daß es zur Anpachtung kam, muß der Fiskus den Wildschaden auf der Wiese ersetzen; zu vergleichen § 53 Abs. 1 der Jagdordnung. Der Besitzer der Wiese kann nicht verlangen, daß diese auf Staatskosten eingefriedigt wird.

F. B.

Anfrage Nr. 18. **Ersatz des bei Polizeijagden den Teilnehmern entstehenden Schadens.** Im hiesigen Kreise waren durch die Jagdpolizeibehörde Polizeijagden auf Schwarzwild angeordnet und der Kreis in Polizeijagdbezirke eingeteilt. Als Unterpolizeijagd-Bezirksvorsteher hielt ich in meiner Försterei diese Polizeijagden ab. Gelegentlich einer solchen wurde ich von einem Keiler schwer geschlagen, dabei besonders meine Büchse an der Laufmündung stark beschädigt und ein Teil meiner Kleidung vollständig aufgerissen. Die Unkosten für Treiberlohn usw. dieser Jagden wurden bestimmungsgemäß aus dem Erlös für verkauftes Schwarzwild, das bei den Jagden zur Strecke kam, gedeckt. Wer erstattet mir den beim vorstehend geschilderten Falle entstandenen Schaden? Kann er auch aus dem Überschuß aus dem Erlös für verkauftes Schwarzwild gedeckt werden?

Staatsförster St.

Antwort: Wer die Kosten einer Polizeijagd zu tragen hat, ist zunächst eine sehr bestrittene Frage, aber im vorliegenden Falle ist es gleichgültig, wer dafür aufzukommen hat, denn die gelegentlich der Polizeijagd entstehenden Verluste durch annehmendes Schwarzwild sind keine „Kosten" der Polizeijagden. Durch den Auftrag handelte der Landrat in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, und für Beschädigungen der ausübenden Organe kann eine Schadensersatzpflicht nur bestehen, soweit sie im öffentlichen Recht zugestanden worden ist. Wir raten Ihnen aber, gestützt auf das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 26. 2. 1920, VI. 9/20, den erlittenen Schaden, als „zum Zwecke des Auftrags gemachte Aufwendung" im Sinne des BGB., vom Landrat zu fordern. (Entscheidung des R. G. Bd. 48, S. 195 ff.) Es ist möglich, daß Sie auf diese Weise Ersatz erlangen können.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Immichenhain (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. April.

Forstsekretärstelle Hammer, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,0420 ha Garten, 0,9360 ha Acker, 1,6860 ha Wiese. Zur Bewerbung sind zugelassen alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten. Bewerbungsfrist 18. März.

Försterstelle Bocksberg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,074 ha Garten, 2,448 ha Wiese und 0,410 ha Weide. Nutzungsgeld 175 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung wird noch geregelt. Dienstwohnung vorhanden. Zugelassene Bewerber bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907 einschl. Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Dolgensee, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3300 ha Garten, 8,8000 ha Garten, 2,870 ha Wiese. Änderungen des Wirtschaftslandes werden vorbehalten. Nutzungsgeld und Dienstaufwandsentschädigung werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. April.

Die neueingerichtete Försterstelle Dörrigsen, Oberf. Grubenhagen (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen. Größe des Wirtschaftslandes wird erst festgesetzt. Dienstaufwandsentschädigung wird noch geregelt. Dienstwohnung nicht vorhanden. Zugelassene Bewerber bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907 einschl. Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Eschershausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1972 ha Garten, 1,4305 ha Acker, 2,2420 ha Wiese. Nutzungsgeld 494 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung wird noch geregelt. Dienstwohnung vorhanden. Zugelassene Bewerber bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907 einschl. Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 1. April.

Försterstelle Lippen, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), ist zum 1. April neu zu besetzen. Keine Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Dienstaufwandsentschädigung wird neu geregelt. Bewerbungsfrist 20. März.

Försterstelle Sievertshagen, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist am 1. Juni zu besetzen. Die Stelle ist mit Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungsfrist 15. April.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind voraussichtlich folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Hammelstall, Oberf. Neuendorf, zum 1. Juli.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen 10 ℳ. Hierzu erschien ein Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 ℳ.

Hosted by Google

Klein-Dölln, Oberf. Groß-Schönebeck, zum 1. April.
Stechlin, Oberf. Menz, zum 1. Mai.

Die anderweite Ausstattung dieser Dienststellen mit Wirtschaftsland und Diensaufwandsentschädigung steht nach den hierüber zu erwartenden Bestimmungen bevor.

Bewerbungsfrist 18. März.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Plaschke, Revierförster in Grüßau, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Zahr, überzähliger Förster in der Oberf. Frankenberg, ist zum 1. April die Försterstelle Somplar, Oberf. Frankenberg (Cassel), zunächst auftragsweise übertragen.

Becker, Forstsekretär zu Neukirchen, Oberf. Immichenhain, ist zum 1. April die Försterstelle Schmitteberg zu Obergeiß, Oberf. Neuenstein (Cassel), übertragen.

Beckerl, Hegemeister in Briesnitz, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Beckmann, überzähliger Förster in Nesse, Oberf. Hannover, wird am 1. April die Försterstelle in Hohenbostel, Oberf. Lauenau (Hannover), verliehen.

Buchmann, überzähliger Förster in Worbis, Oberf. Leinefelde, ist am 1. März nach Steinbach, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.

Friedrich, Forstsekretär in Hammer, Oberf. Hammerheide, wird am 1. April nach Lindenhof, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hiese, Förster in Hammelstall, Oberf. Neuendorf, wird am 1. Juli nach Remathe, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Hahn, Förster in Stechlin, Oberf. Menz, ist am 1. Mai nach Dagow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Jaroschowitz, überzähliger Förster in Göttingen, Kloster-Oberf. Göttingen, wird am 1. April nach Wölfingerode, Kloster-Oberf. Goslar (Hannover), versetzt.

Kagemann, Förster in Groß-Ziethen, Oberf. Kremmen, wird am 1. Mai nach Birkhorst, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Kleiner, Förster in Wöltingerode, Kloster-Oberf. Goslar, ist vom 1. April ab die Hilfsförsterstelle Nesse, Oberf. Hannover (Hannover), übertragen.

Lenser, Förster in Heiligenrode, Oberf. Harpstedt, wird am 1. April die Försterstelle in Grießem, Oberf. Grohnde (Hannover), verliehen.

Mücke, überzähliger Förster in Kühndorf, Oberf. Schwarza, ist vom 1. April ab die Försterstelle zu Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), übertragen.

Naehrig, Förster in Lippen, Oberf. Tschiefer, ist vom 1. April ab die Försterstelle Briesnitz, Oberf. Briesnitz (Liegnitz), übertragen.

Osterloff, Förster in Klandorf, Oberf. Pechteich, wird am 1. April nach Birkholzgrund, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Reichardt, Hegemeister in Dolgensee, Oberf. Döllensradung, wird am 1. Juni nach Loppow, Oberf. Dollensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Rundström, Förster in Caune, Oberf. Grünaue, wird am 1 April nach Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Schmäker, Förster in Polle, Oberf. Grohnde, ist zum 1. April nach Göttingen, Kloster-Oberf. Göttingen (Hannover), versetzt, und ihm die Forstsekretärstelle daselbst übertragen.

Schramm, Förster in Eichhorst, Oberf. Pechteich, wird am 1. April nach Regelsdorf, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Schwedhelm, Förster in Kl.-Döllu, Oberf. Groß-Schönebeck, wird am 1. April nach Lindhorst, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Schwedhelm, überzähliger Förster in Biernau, Oberf. Schwarza, ist vom 1. April ab die Försterstelle zu Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), übertragen.

Seidel, überzähliger Förster in Niebeck, Kloster-Revierförsterei Niebeck (Hannover), ist vom 1. April ab die Forstsekretärstelle daselbst übertragen.

Strache, überzähliger Förster in Alt-Buchhorst, Oberf. Rudersdorf, wird am 1. April unter Übertragung eines Reviers nach Rothebach, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Wehrhahn, Forstsekretär in der Oberf. Mackenzell, ist zum 1. April die Forstsekretärstelle der Oberf. Oberzell in Mottgers (Cassel) übertragen.

Zilch, Förster, zurzeit Försterei Marjoß-West, Oberf. Marioß, ist zum 1. April die Försterstelle Breunings, Oberf. Sterbfritz (Cassel), übertragen.

Zurth, überzähliger Förster in Rosenbeck, Oberf. Pechteich, wird am 1. April nach Klandorf, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Birkholz, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Kosteritz, Kreis Schlawe, ist zum 1. April als Hilfsförster nach Zerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), einberufen.

Battenberg, Hilfsförster in Reinhausen, Oberf. Reinhausen, ist mit Wirkung vom 1. Februar unter Übertragung der Forstsekretärstelle Reinhausen (Hildesheim) zum Förster ernannt.

Freyboth, Hilfsförster in Ruhlsdorf, Oberf. Woltersdorf, wird am 1. April nach In der Zelle, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), versetzt.

Jaursch, Hilfsförster in Kirchtimke, Oberf. Zeven (Stade), ist am 1. März zum überzähligen Förster ernannt.

v. Kondratowitz, Hilfsförster in Groß-Döllu, Oberf. Gr.-Schönebeck, ist am 16. Februar nach Schulzendorf, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Kühnast, Hilfsförster in Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab zum überzähligen Förster daselbst ernannt.

Maeter, Hilfsförster in Angra-Pequena, Oberf. Liebenwalde, wird am 1. April nach Alt-Buchhorst, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Grünau, Oberf. Grünau-Dahme, ist am 15. Februar nach Neuroofen, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt und vom 1. März ab zur Übernahme der Stadtförsterstelle Havelberg entlassen.

Brendel, Forstgehilfe in Mögelin, Oberf. Grünaue, ist am 1. Februar nach Neuruppin, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Bayern.

Sack, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Dombühl, wurde in den Ruhestand versetzt.

Klein, Forstwart in Perlhütte, ist zum Revierförster befördert.

Benker, Forstverwalter, ist von Trieb nach Solnhofen versetzt.

Hermann, Forstverwalter, wurde von Schierling nach Miesbach versetzt.

Schmitzer, Förster, wurde von St. Oswald nach Köfching versetzt.

Berufen wurden:

Der Forstmeister **Augsburger** von Nördlingen nach Dombühl; die Forstamtmänner: **Fischer** von Seefletten nach Buchenberg, **Hemperlein** von Gräfenberg nach Nördlingen, **Mehling** von Buchenberg nach Steingaden, **Zehelein** von Wolfstein nach Klingenberg; der Regierungsforstrat **Jäger** von der Regierungsforstkammer von Oberbayern in das Staatsministerium der Finanzen, Forstabteilung; als Forstamtmänner die Regierungsforsträte: **Dietz** im Staatsministerium der Finanzen nach Gräfenberg, **Pittmar** in der Regierungsforstkammer von Oberbayern nach Wolfstein; der Forstverwalter **von Höhendorf** von Holzkirchen nach Unterwössen; der Oberforstverwalter **Oberhauser** von Solnhofen nach Trieb; der Revierförster **Rebhan** von Erbendorf nach Mantel.

Baden.

Übertragen wurde den Forstmeistern:

Diltmann in Sinsheim das Forstamt Offenburg; **Engesser** in Furtwangen das Forstamt Sinsheim; **Faist** in Kork das Forstamt Furtwangen; **Schaier** in Eppingen das Forstamt Huchenfeld in Pforzheim.

Hessen.

Mit der Amtsbezeichnung Förster wurden in den Staatsdienst übernommen die Forstwarte:

Friedrich, Ob.-Finkenbach; **Ruhl**, Herbstein; **Schleit**, Mosbach; **Schmidt**, Gambach.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.

7

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Nachruf.

Am 28. Februar d. J. verschied plötzlich unser lieber Kollege, der Staatl. Revierförster

Max Rakowicz.

Der Verstorbene war ein Forstmann von altem Schrot und Korn; uns war er der unermüdliche, pflichttreue Schatzmeister, mir selbst ein guter Freund. Er wird uns unvergessen bleiben.

Hennig,
1. Vorsitzender des Vereins Preußischer Staats-Revierförster.

Revierförster und Förster.

Uns Revierförstern ist längst bekannt, wie in Försterkreisen, namentlich seitens des „Vereins Preußischer Staatsförster" gegen uns und unsere Stellung gearbeitet wird, trotzdem es öffentlich sehr häufig in Abrede gestellt worden ist. Leider bin ich genötigt, nachstehend den Inhalt von Druckstücken zu veröffentlichen, die sicher mehr als alles andere für die in Försterkreisen gegen uns herrschende Stimmung sprechen. Von der Bezirksgruppe Trier des Vereins Preußischer Staatsförster ist folgendes Rundschreiben verbreitet worden:

Unsere Bezirksgruppe steht auf dem Standpunkt, daß die Revierförsterfrage die wichtigste und folgenschwerste für den Försterstand ist. Bekommen wir die Zahl der Revierförster, wie sie die Zentralforstverwaltung anstrebt, dann ist die weitere Folge, daß der Förster zum Unterförster (Waldwärter) degradiert wird (Erdmann als Sprecher für die Verwaltungsbeamten). Die Organisation der Förster wird zerrissen, weil sie von den Oberförstern und den Revierförstern bekämpft und allen geheimen Revierförsteranwärtern innerlich zersetzt wird.

Wir können aber die Revierförstereinrichtung nur bekämpfen, wenn wir nachweisen und dies durch die Landtagsabgeordneten zur Geltung bringen, daß sie nicht notwendig ist und die Verwaltung der Staatsforsten bedeutend verteuert wird.

Dies ist der Zweck des anliegenden Schreibens.

Wir stellen Ihnen anheim, das Schreiben an Ihnen geeignete Abgeordnete zu versenden.

Bezirksgruppe Trier.
gez.: J. Hees, 2. Vorsitzender.

Das in vorstehendem Rundschreiben zitierte, für die Abgeordneten des preußischen Landtages bestimmte Druckstück lautet:

An die Herren Abgeordneten
des Preußischen Landtages!

Die nachstehenden Notizen sind bestimmt, die Herren Abgeordneten über Fragen, die bei den demnächstigen Verhandlungen im Landtage beim Forstetat und bei den Verwaltungsreformen zur Verhandlung kommen, zu informieren.

1. Wir haben in Preußen das sogenannte Oberförstersystem. Dies besteht darin, daß wir verhältnismäßig kleine Oberförstereien haben mit Revierförster in den entlegeneren Teilen, welche dem Oberförster die zeitraubenden Arbeiten der Schlagprüfungen abnehmen. Die Oberförster sind zum großen Teil mit Arbeiten in Anspruch genommen, wozu absolut keine akademische Ausbildung erforderlich ist, die besser von den Förstern geleistet werden können. Was folgert hieraus? Daß der Staat teuere Kräfte bezahlt für Arbeiten, die durch billigere Kräfte geleistet werden können. Ein Grundsatz der demokratischen Verfassung wird dadurch verletzt. Ein gewissenhafter Oberförster muß im Winter einen großen Teil seiner Arbeitszeit auf das Abnehmen der Schläge verwenden. Diese besteht darin, daß er das Nummerbuch (Schlagbuch) örtlich, durch Abrufen, Stamm um Stamm, Stoß um Stoß vergleicht, ob die Eintragung richtig erfolgt ist. Diese Arbeit ist durchaus nicht erforderlich, wenn der Förster für die Richtigkeit der Holzaufnahme verantwortlich gemacht wird, dann ist er verpflichtet, das Nummerbuch selbst zu vergleichen, der Oberförster braucht dann nur nach Stichproben zu prüfen. Ähnlich geschieht es in allen Gemeinde-, Stadt- und den großen Privatwaldungen, folglich ist es auch in den Staatswaldungen nicht absolut notwendig.

2. Nach der Dienstanweisung muß der Oberförster jede Nebennutzung, d. h. kleinere Abgaben an Streu, Gras, Laub, Steinen, Sand, Erde, Stöcken, Trocknis usw., an bedürftige Anwohner selbst veranlassen. Es ist begreiflich, daß dies namentlich in bevölkerten Waldgegenden für den Oberförster einen großen Zeitverlust, für den Forstsekretär und den Rentmeister große Schreibarbeit macht und viel Formularverbrauch erfordert. Aber auch die Anwohner haben dadurch, daß sie zur Oberförsterei und Forstkasse müssen, viel Zeitversäumnis und Geldverluste an Fahrgeld und Verzehr. Alle diese Übelstände sind gehoben, wenn der Förster mit diesen Abgaben, unter genereller Anweisung des Oberförsters, betraut wird und die Listen und Beträge vierteljährlich einschickt. Bedenken hiergegen können bei den vereideten Betriebsbeamten nicht geltend gemacht werden. Bei den staatlichen Weinbau-Domänen besteht dies Verfahren.

Im Interesse des Staates und zur Hebung ihrer Stellung werden die Förster gern bereit sein, diese Mehrarbeiten zu übernehmen.

Nach dieser Entlastung können sich die Oberförster weit mehr der wissenschaftlichen und technischen Bewirtschaftung des Waldes widmen. Ihr Stand wird idealer, arbeitsfreudiger und wichtiger dadurch, daß sie einen wenigstens doppelt so großen Verwaltungsbezirk mit dem entsprechenden Personal erhalten können.

Der Betriebsbeamte (Förster) erhält mehr Selbständigkeit. Der Wald wird entschieden

Hosted by Google

intensiver, besser und wirtschaftlicher behandelt und bringt mehr ein.

In der Gemeindeforstverwaltung besteht ein ähnliches Verhältnis, spezielle Holzabnahmen bestehen dort nicht. Die rheinischen Gemeindeoberförstereien sind bis zu dreimal so groß wie die Staatsoberförstereien und wegen der vielen Gemeinden und der zersplitterten Lage und vielen Parzellen viel schwerer zu verwalten. Die Verwaltung und Beförsterung der Gemeindewaldungen kostet aber nur etwa ein Drittel soviel wie die der Staatswaldungen.

Nach diesem Ausbau des Oberförster- und Betriebsförstersystems hat die Revierförstereinrichtung keine Berechtigung mehr.

Im Staats- und wirtschaftlichen Interesse erscheint es geboten, daß bei der Verwaltungsreform das reine Oberförster- und Betriebsförstersystem ohne Revierförster eingeführt wird. Die Ersparnisse nach den jetzigen Einkommensätzen betrügen etwa 20 Millionen Mark.

3. Seit langer Zeit fordert der Försterstand eine bessere Vor- und Ausbildung seiner Anwärter. Obschon die Kosten den Eltern zur Last fallen, der Staat also auf Kosten dieser besser ausgebildete Beamte erhält, hat sich die Zentralforstverwaltung bis jetzt dieser Forderung gegenüber ablehnend verhalten. Daß dies Verhalten nicht im Staatsinteresse liegt, sondern lediglich im Standes- und persönlichen Interesse der höheren Forstbeamten, braucht nicht weiter erörtert zu werden.

Der Förster hat die Vorschläge für die Hauungs-, Kultur- und Baupläne zu machen, das zu fällende Holz auszuzeichnen, die Kulturen anzulegen, Wegebesserungen und Bauten zu leiten. Er muß auf alle Naturvorgänge im Walde achten, er muß besonders die Gefahren für den Wald, insbesondere durch schädliche Insekten und andere Tiere, deren Art, Lebensweise, Vermehrung, Schädlichkeit und Bekämpfung er kennen muß, rechtzeitig wahrnehmen. Er muß Kenntnisse haben über Leben und Gewohnheiten der jagdbaren Wildarten und über die Jagdmethoden. Die vielseitigen Wald- und Jagdschutzgesetze müssen ihm bekannt sein.

Zum Erfassen dieser Kenntnisse muß er in gewissem Maße von den Naturwissenschaften Kenntnisse haben; insbesondere in der Erd-, Pflanzen-, Tier- und Wetterkunde.

Das Schreibwerk hat auch bei den Förstern sehr zugenommen, er muß in den schriftlichen Arbeiten und den forstlichen Berechnungen zuverlässig sein.

Zur Erlangung all dieser Kenntnisse genügt die gewöhnliche Volksschulbildung und einjähriger Forstschulbesuch nicht. Die Förster fordern deshalb als Vorbildung die Reife zur Obersekunda und neben einjähriger praktischer Lehrzeit bei einem Förster einen zweijährigen Forstschulbesuch. Dann nach dem bestandenen Examen weitere vierjährige Ausbildung als Diätar auf der Oberförsterei und verschiedenen Forstrevieren. Dann muß die zweite Prüfung abgelegt werden. Diese Ausbildung ist unbedingt erforderlich, soll der Wald nicht Schaden leiden und somit das Staatsvermögen und das Staatseinkommen.

Die Fehler, welche durch eine schlechte Bewirtschaftung des Waldes gemacht werden, rächen sich erst an den Kindern und Kindeskindern. Um diesem möglichst vorzubeugen, müssen die Förster eine bessere Vor- und Ausbildung erhalten.

Gewiß ist in den vorstehend veröffentlichten Forderungen des preußischen Försterstandes manche sehr wohlverständliche und auch uns zusagende Forderung enthalten, aber die Absicht, die Erfüllung einzelner dieser Ziele auf Kosten der seit Jahrzehnten durchaus zum Nutzen des preußischen Staatswaldes bestehenden Revierförstereinrichtung zu erreichen, muß unserseits widersprochen werden. Verschärft wird die Absicht des Vorstoßes gegen unseren Stand dadurch, daß sich die Veröffentlichung an die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses richtet, also eine für die Gesetzgebung zunächst maßgebende Stelle ungerechtfertigt gegen uns eingenommen werden soll.

Endlich bringe ich noch eine mittels Schreibmaschine vervielfältigte Äußerung, die auf meinen Schreibtisch geflattert ist, zum Abdruck. Darin wird kurzerhand der jetzigen Revierförstereinrichtung jede Existenzberechtigung abgesprochen. Es heißt:

> 1921 waren von der Zentralforstverwaltung hundert neue Revierförsterstellen beantragt. Diese wurden vom Landtage abgelehnt. Für 1922 fordert diese Verwaltung wieder hundert neue Stellen.
>
> Die ganze Revierförstereinrichtung ist nach obiger Begründung nicht notwendig.
>
> Die beste, wirtschaftlichste und billigste Verwaltungsreform für die Staatswaldungen ist das reine Oberförster- und Betriebsförster-System.

Von welcher Seite diese letzte Mitteilung ausgeht, ist ohne weiteres nicht zu ersehen; aber schon im „Deutschen Förster" ist in Nummer 51 von 1921 auf Seite 971 die Behauptung aufgestellt worden, daß im laufenden Etat 100 neue Revierförsterstellen eingesetzt würden. Das ist jedoch, wie auch seitens unseres Vereinsorgans bereits mehrfach mitgeteilt worden ist, nicht der Fall; es handelt sich nur um eine nach Ansicht der Zentral-Forstverwaltung unumgänglich notwendige Vermehrung um 45 Stellen.

So leid es mir tut, mit dem „Verein Preußischer Staatsförster" von neuem in Gegensatz zu kommen, so bin ich doch gezwungen, auf die vorstehenden Veröffentlichungen hin zu entgegnen, daß der „Verein Preußischer Staatsrevierförster" sich jeder Beeinträchtigung der Revierförstereinrichtung mit allen Mitteln widersetzen wird. Unser berechtigtes Bestreben bleibt, dem preußischen Staatsförsterstande die einzige Beförderungsgelegenheit in gehobene Stellen zu erhalten und damit auch in seinem Interesse unsere Stellung neuzeitlich auszubauen, um sie als ein unumgänglich nötiges und durchaus nützliches Glied im Beamtenkörper der preußischen Staatsforstverwaltung für alle Zeiten zu erhalten.

Feldichen, Anfang März 1922.

Hennig, Vorsitzender.

Hosted by Google

Für die Kurzweil im Forsthause

hat Forstmeister a. D. Lücke ein Baumspiel und ein Waldspiel ersonnen, die durch die Druckerei Speer zu Breslau, Reuschestraße 47/48, bezogen werden können. Allen Vereinsmitgliedern sei die Anschaffung der unterhaltenden und lehrreichen Spiele, besonders im Interesse unseres forstlichen Nachwuchses, empfohlen. Herr Professor Mammen schreibt: „Das Waldspiel ist es wert, zum ständigen Inventar eines jeden Forsthauses zu gehören". Der Preis beträgt 10 ℳ je Stück.

Ferner ist von dem gleichen Verfasser ein humoristisches Gedicht: „Der Kiefer Klagelied", erschienen, das den ganzen Leidens-Werdegang unserer Kiefer vom Legen des Samenkerns bis zum Hiebe behandelt. Der Preis beträgt 1,50 ℳ.

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

Wiederum hat die harte Hand des Todes in die Reihen unserer Besten gegriffen. In der Nacht vom 27. zum 28. Februar verschied, nachdem er kurz zuvor sein Amt als Kassenprüfer in vorbildlicher Weise wahrgenommen, sich an der Mitgliederversammlung beteiligt und sich endlich der anschließenden Geselligkeit unseres Kreises fröhlich hingegeben hatte, infolge einer tückischen Gasvergiftung zu Neudamm, im 58. Lebensjahre, unser verehrtes Mitglied, der Staatliche Revierförster

Herr Max Rakowicz

zu Borne, Oberförsterei Massin.

In tiefer und inniger Trauer stehen wir an dem Grabe eines echten, deutschen Forstmannes alter, guter Art, der uns allen durch sein lauteres Wesen, seine Biederkeit und die Kameradschaftlichkeit, die er bei jeder unserer Zusammenkünfte zeigte, ein treuer, wertgeschätzter Freund geworden ist, aber auch alles geleistet hat, den Waldheilgedanken zu pflegen und in weitere Kreise zu tragen.

Mit seiner vereinsamten, tiefgebeugten Gattin tragen wir um seinen jähen Tod aufrichtige Trauer. Sein Andenken wird bei uns allen in hohen Ehren bleiben.

Neudamm, den 1. März 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Bohl, Staatl. Forstmeister, Zicher;
Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer auf Trossin;
Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Verein der Privatforstbeamte Deutschlands 1903

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7622. Nörtemann, Willy, Revierförster, Zollhaus, Post Jembke, Kreis Isenhagen. X.
7623. **Klotz**, Emil, Revierförster, Woedtke, Post Bresin, Kreis Lauenburg, Pomm. II.
7624. **v. Nochow**, Freiherr, Besitzer der Rittergüter Strauch-Merzdorf, Strauch, Post Zabeltitz Sa. XII.
7625. **Graf Schulenburg**, Revierverwalter, Strauch, Post Zabeltitz Sa. XII.
7626. **Grafe**, W., Forst- und Jagdaufseher, Fh. Halbe Meile, Post Zabeltitz Sa. XII.
7627. **Reichel**, Kurt, Forst- und Jagdaufseher, Merzdorf, Post Prösen, Provinz Sachsen. XVI.
7628. **Haubold**, Otto, Hilfsförster, Strauch, Post Zabeltitz Sa. XII.
7629. **Jungnickel**, Wilhelm, Forst- und Jagdaufseher, Strauch, Post Zabeltitz Sa. XII.
7630. **Bester**, Hermann, Forstaufseher, Sommerswalde, Post Schwante, Osthavelland. IX.
7631. **Brinkmeyer**, Fritz, Förster, Langenfeld, Rhld., Kreis Solingen. V.
7632. **Drohm**, Heinrich, Hilfsförster, Steinhövel, Kr. Lebus. IX.
7633. **Ahrens**, Wilhelm, Forstaufseher, Boringen, Post Göttingen, Hannover. X.
7634. **Stanisch**, Franz, Förster, Hubertushöhe, Post Berthelsdorf, Nsgb. VIII.
7635. **Hänle**, Wilhelm, Fürstl. Forstverwalter, Gaildorf, Wrtbg. XVII.
7636. **Stiewing**, Hans, akad. gepr. Forstkandidat, München, Prielmaierstraße 10, II. XIV.
7637. **Dittrich**, Rudolf, Forstgehilfe, Zabeltitz-Großenhain, Post Zabeltitz. XII.
7638. **Fiedler**, Georg, Förster, Hohenwalde, Kreis Landsberg a. W. IX.
7639. **Weiß**, Ewald, Forsthilfsaufseher, Obernhof, Post Feudingen, Kreis Wittgenstein. XI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heite, Franz, Hegemeister a. D., Oels i. Schl., Wartenberger Straße 17
Wiese, Hubert, Förster, Burgholdinghausen, Post Littfeld, Kreis Siegen, Westfalen.
Klein, Oskar, stud. forest., Gießen, Frankfurter Straße 28.
Meudte, Clemens, Förster, Nißmenau, Post Benau, Kr. Sorau.
Willenbrock, Heinz, Revierjäger, Neu-Sammit, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin.
Metz, Friedrich, Förster, Fh. Marienfeld, Post Neuhardenberg, Kreis Lebus.
Cramer, Albert, Forstsekretär, Bitschin O.-S., Kreis Gleiwitz.
Kowalczyk, Hyacinth, Hilforster, Ober-Eilguth, Post Kalinowitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Schwabel, Willy, Forstkandidat, Eberswalde.

*

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein:

	ℳ
Forstverwalter Faust, Niebusch, Kreis Freystadt, Sühne für Forstfrevel	100,—
Wolff, Stolitzchen, Post Geiglitz, Pommern	50,—
W. Buchholz, Oberförsterei Prötzel (Mark), gesammelt auf einer Hochwildjagd im Blumenthal	250,—
Förster Fr. Krüger, Fh. Tempelberg bei Müncheberg, eingesammelt anläßlich einer Familienfeier	101,—
Förster Schröder, Altjeßnitz bei Jeßnitz in Anhalt	20,—
Utesch, Teschenhagen, Insel Rügen, gesammelt auf einer Treibjagd	540,—
Hegemeister Urban, Fh. Dreipfuhl bei Peetzig a. O.	30,—
Forstaufseher Schulze, Fh. Panicke, Post Wallwitz	35,—
Forstaufseher Erich Martstadt, Heidekrug, Kr. Guben	30,—
Polizei-Oberwachtmeister Konrad Förster, Danzig-Langfuhr, Hauptstraße 138a	50,—
Förster Fritz Fürstenau, Wilmersdorf, Kr. Angermünde	30,—
A. Irmer, Fh. Annahof bei Arnoldsdorf	10,—
Förster Donath, Fh. Nörnichen bei Oederan i. Sa.	20,—
P. O. Friedrich, Dom. Blumenhagen bei Neustrelitz	20,—

Hosted by Google

Förster Paeschke, Labuhn, gesammelt anläßlich einer Treibjagd	200,—
Stadtförster W. Siemroth, Treffurt, Bezirk Erfurt	50,—
Forstsekretär Wenderoth, Lauterbach, gesammelt bei der Bezirksgruppenversammlung in Bebra am 21. Januar 1922	57,—
Stadtförster und Forstaufseher in Beverungen a. Weser	20,—
Machande, Oedendorf bei Grande	30,—
Förster Lange, Fh. Streitz bei Neurosenthal, Ostpr.	20,—
Förster Glismann, Rostorf, Kellingshausen, Holstein	25,—
Förster Hartmann, Schmuggerow	50,—
Gesammelt im Geselligkeitsverein	50,—
Karl August Pohlau, Schönermark, Kreis Prenzlau, aus einer Sammlung	261,—
Zusammen ℳ	2049,—
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen „	18851,95
Ergibt zusammen ℳ	20900,95

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Forsthaus Elba“ einzusenden sind.

Eberswalde, den 2. März 1922.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Mitglieder-Versammlung am Dienstag, dem 21. März, vormittags 11½ Uhr, im „Brauergildehause“ zu Hannover.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Tarifangelegenheiten. Berichterstatter: Revierförster Rohrig, Warmbüttel.
3. Besprechung über die diesjährige Mitglieder-Versammlung des Vereins in Hannover.
4. Berichterstattung der Lehrherren über die zurzeit vorhandenen Lehrlinge.
5. Berichterstattung über Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Hannover. (Revierförster Schlange und Mahnhardt.)

Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird dringend gebeten. Keese, Vorsitzender.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Donnerstag, dem 16. März d. J., nachmittags 4 Uhr, findet in Schönau (Katzbach) im Gasthof „Zum Stern“ eine Ortsgruppen-Versammlung mit der Tagesordnung: „Forstliche Aussprachen und Belehrungen“ statt, wozu hierdurch alle Mitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß briefliche, besondere Einladungen nicht ergehen.

Der Vorsitzende: Prophet.

Ortsgruppe Kandrzin.

Am Sonnabend, dem 25. März, vormittags 9½ Uhr, findet in Kandrzin in „Proskes Hotel“ eine Versammlung statt, zu der alle Mitglieder hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches aus der Gruppe.
2. Gehaltstariffragen.
3. Bildung von Unter- (Kreis-) Gruppen innerhalb der Ortsgruppe und Wahl von Vertrauensleuten für dieselben.
4. Anträge aus der Versammlung.
5. Freie Aussprache.

Im Anschluß gemütliches Beisammensein. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist Ehrensache.

Der Vorsitzende: Riedel, Forstmeister.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Bericht über die Versammlung am 29. Januar 1922 in Berlin.

Um 2¼ Uhr nachmittags eröffnet der Vorsitzende die Versammlung, begrüßt die etwa 60 Teilnehmer und macht bekannt, daß die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit des Nachtrages vom 19. Dezember 1921 zur Gehaltsvereinbarung vom 1. April 1921 beim Reichsarbeitsministerium beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt sei — leider habe das Reichsarbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des brandenburgischen Tarifs vom 1. April 1921 auf die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Ost- und Weststernberg, Züllichau-Schwiebus, Crossen, Guben, Sorau, Cottbus, Luckau und Lebus des Regierungsbezirks Frankfurt nicht ausgedehnt —, über einen erneuten Antrag, jene Allgemeinverbindlichkeit auch auf diese Kreise auszudehnen, sei noch keine Entscheidung getroffen, wohl aber Einspruch dagegen durch den „Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten“ eingelegt worden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden vor Eintritt in die Besprechung über Tarifragen einige Organisationsangelegenheiten erledigt, und zwar die Bildung weiterer Ortsgruppen eingeleitet, einige Lehrherren zur Anerkennung vorgeschlagen und Ersatzwahlen vorgenommen. An Stelle des auf seinen Antrag aus der Gehaltskommission ausgeschiedenen Herrn Förster Reiß-Hagelberg wird Herr Revierförster Steuer-Petkus und an Stelle des nach Westfalen verzogenen Herrn Försters Lichtenberg-Hohenfinow der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Revierförster Peppler-Ringenwalde, in diese Kommission gewählt. Auch Herr Revierförster Reimann-Käuzchenburg ist am 1. Januar nach Schlesien verzogen; für ihn wird Herr Oberförster Breuer-Altehölle in den Schlichtungsausschuß für aus den Tarifverträgen sich ergebende Streitfragen gewählt.

Die nun folgende Besprechung über Tarifragen leitet der Vorsitzende dadurch ein, daß er 1. an den Schlußsatz des Nachtrages vom 19. Dezember 1921 zur Gehaltsvereinbarung vom 1. April 1921 erinnert, wonach zwischen den beiden vertragschließenden Parteien neue Verhandlungen so frühzeitig stattfinden sollen, daß der neue Vertrag bei Ablauf des jetzigen, am 31. März d. J., vorliegt; 2. der Versammlung bekanntgibt, daß der Brandenburgische Waldbesitzerverband in dem neuen Vertrage die Aufhebung des Anspruchs auf Ersatzgeld für nichtgewährte Deputate an Kartoffeln und Getreide hinsichtlich derjenigen Beamten wünsche, welche Dienstländereien in hinreichendem Umfange haben, und 3. einen Antrag der Ortsgruppe Uckermark nachstehenden Inhalts zur Verlesung bringt: „Die Ortsgruppe Uckermark steht auf dem Standpunkt, daß die jetzigen Gehaltsvereinbarungen der Bezirksgruppe, trotz ihrer 40 % Erhöhungen, nicht mehr den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Unzulänglichkeiten, die diese Gehaltsvereinbarungen aufweisen, könnten durch möglichste Anlehnung an die Staatstarife überwunden werden. Jedenfalls wäre bei der Erneuerung der Gehaltsvereinbarungen nach dem bisherigen Schema in-

Hosted by Google

sonderheit eine Kinderzulage zu berücksichtigen. Ebenso ist eine scharfe Trennung von Bargehalt und Deputat erwünscht; letzteres wäre nach den Marktpreisen zu berechnen, so daß Nicht-Deputat-Empfängern eine entsprechende Entschädigung zuteil würde. Endlich sei noch angeregt, den Aufbau der Gehaltsvereinbarungen nach Berufsdienstjahren vorzunehmen, unter möglichster Berücksichtigung der ganzen Vor- und Fachbildung." Nach stundenlanger, eingehender, insbesondere den Mitgliedern der Gehaltskommission viele Anregungen gebender Besprechung, an der von allen Seiten teilgenommen wurde, wird der Antrag der Ortsgruppe Uckermark der Gehaltskommission als Material überwiesen mit der Maßgabe, nur Mindestforderungen anzustreben, das bisherige Schema beizubehalten und für möglichst klare Definitionen der Begriffe „Inhaber von Dauerstellungen" und „Inhaber von Wechselstellungen" zu sorgen. Während dieser Besprechung tritt Herr Förster Nolte, Forsthaus Plantage, für die Verschickung eines Fragebogens mit der Begründung ein, daß nur dieser Weg Aussicht biete, zur allseitigen Durchführung unserer Gehaltsvereinbarungen zu gelangen. Die Versammlung beschließt die Verschickung eines entsprechend ausgearbeiteten Fragebogens an alle in der Provinz Brandenburg wohnenden Mitglieder aus dem Stande der Privatforstbeamten der Bezirksgruppe und betraut Herrn Förster Nolte mit der Ausführung dieses Beschlusses. Als Versammlungsort für die nächste Bezirksgruppenversammlung wird Templin vorgeschlagen und angenommen, als Zeitpunkt der Monat Mai bestimmt. Schluß der Versammlung gegen 6 Uhr. Jacob.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau, E. G. m. b. H.

Am Sonnabend, dem 25. März, 11 Uhr vormittags, Generalversammlung im Kasino, Breslau, Neue Gasse.

Tagesordnung:

1. Bericht über Neubau Steindorf, Beschlußfassung über eine Nachforderung des Bauunternehmers.
2. Vorlegung der Jahresrechnung für 1922.
3. Neuwahl des Schriftführers und eines Aufsichtsratmitgliedes.
4. Beschlußfassung über die Neubauten für 1922.
5. Verschiedenes.
6. Auszahlung der Dividende und Zinsen für 1921.

Zahlreiches Erscheinen, der Wichtigkeit der Tagesordnung entsprechend, erforderlich.

Der Aufsichtsrat. gez. Rasim. Der Vorstand. gez. Fuhrmann.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der seit dem 1. April 1906 bestehende Verein versichert auf Antrag den Forstbeamten ohne Unterschied der Rangstufe und ganz gleichgültig, ob im Staats-, Körperschafts-, Kommunal- oder Privatforstdienste stehend, desgleichen den ständigen Waldarbeitern die Viehbestände nach Maßgabe seiner allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu den denkbar niedrigsten Prämien.

Die Prämien betragen:

für Pferde 2½ % und 3 % mit Einschluß der dauernden Unbrauchbarkeit,
„ Rinder 2½ %,
„ Schweine und Ziegen 4½ %

und haben seit vier Jahren gereicht, so daß kein Nachschuß hat erhoben werden brauchen.

Zur eigenen Sicherheit sollte daher jeder Forstbeamte und Waldarbeiter bei dem Verein sein Vieh versichern. Solch eine billige und gute Versicherungsgelegenheit wird ihm nicht wieder geboten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, die den Viehversicherungsverein der Forstbeamten leitet, unseren Mitgliedern den Schutz gegen die Verluste durch Diebstahl gewährt, und zwar im Anschluß an eine Versicherung bei unserem Verein zu einem Prämiensatz von ½ %.

Desgleichen ist unseren Mitgliedern Gelegenheit geboten, bei genannter Gesellschaft auch die Versicherung der Leibesfrucht tragender Tiere zu nehmen. (Verluste infolge der Trächtigkeit und des Gebärens für die Muttertiere sind in die Versicherung bei unserem Verein miteingeschlossen.)

Satzungen, Allgemeine Versicherungs-Bedingungen sowie Antragsformulare versendet auf Anforderung kostenfrei und jede gewünschte Auskunft erteilt bereitwilligst Der Vorstand.

Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung.

Neununddreißigster Jahresbericht.

Die Stiftung ist geschaffen zur Ausbildung von Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. An Unterstützungen.

Nach den Beschlüssen der Hauptversammlung am 9. März 1918 wurden zur Verteilung gebracht . . . . . 2000,— ℳ

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1917 372 Personen
Zugang in 1918/20 . . . . 24 „
Abgang in 1918/20 . . . . 22 „
Mit Stand Ende 1920 . . . 374 Personen

b) Ehrenmitglieder: Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister, Oberförster und der Rechner der Stiftung . . . . . 63 Personen

3. Die Rechnung für 1918/20 weist nach:

A. Einnahme:

a)	Zinsen der Kapitalanlage . .	6 593,78 ℳ
b)	Eintrittsgelder von den ordentlichen Mitgliedern	57,— „
c)	Jahresbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern	1 328,20 „
d)	Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern	147,— „
e)	Schenkungen	1 039,55 „

Hosted by Google

f) Ueberschuß aus der Verwaltung des Hausgrundstückes Römerberg 16 . . . . . 1 633,55 ℳ

Zusammen: 10 799,08 ℳ

B. Ausgabe:

a) In 1918 gezahlte Unterstützungen, die unter Ziffer 1 des Jahresberichtes einzeln aufgeführt sind 2000,— ℳ

b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungsgemäß verwendet worden . . . . . 952,85 „

Hierfür sind 5prozentige deutsche Reichsanleihe (VII. Kriegs-Anleihe) von 1917 im Nennwerte von 1000 ℳ angekauft und in das Reichsschuldbuch eingetragen worden.

c) Reisekosten an die Vorstandsmitglieder und die Vertrauensmänner . . . . . 86,40 „

d) Sonstige Ausgaben . . . . 625,58 „

Zusammen: 3 664,83 ℳ

C. Abschluß:

Die Einnahme in den Jahren 1918/20 hat betragen . . . . 10 799,08 ℳ

Dazu der aus dem Jahre 1917 übernommene Bestand von . . 2 868,39 „

Mithin beträgt die Gesamteinnahme 13 667,47 ℳ

Die Gesamtausgabe beträgt . . 3 664,83 „

Bleibt ein für 1921 verwendbarer Bestand von . . . . . 10 002,64 ℳ

Hiervon kommen als Unterstützungen für 1921 zur Verteilung 7500,— ℳ; der Rest wird satzungsgemäß zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet.

4. Das Stiftungsvermögen

besteht am Ende des Jahres 1920 an verzinslichen Kapital aus:

54 500 ℳ im Preußischen Schuldbuch eingetragener 3½prozentiger

und 4 000 „ im Reichsschuldbuch eingetragener 5prozentiger Forderung.

Zus. 58 500 ℳ.

Ferner 57 000 „ Taxtwert des der Stiftung durch Erbschaft zugefallenen Hausgrundstücks Römerberg 16 in Wiesbaden.

Im ganz. 115 500 ℳ.

5. Schulden.

34 000 ℳ zu 4¼ Prozent verzinsliche Hypothekenforderung des Kur- und Armenfonds der Stadt Wiesbaden auf das vorgenannte Hausgrundstück.

6. An Unterstützungen

sind seit dem Bestehen der Stiftung, in den Jahren 1881 bis 1918, im ganzen in 809 Fällen, 62 780 ℳ an Kinder von Forstbetriebsbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden als Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

7. Verschiedene Mitteilungen.

Infolge der Verwaltungssperre konnte in 1919 eine Hauptversammlung nicht stattfinden, und hat sich infolge starker dienstlicher Überlastung der Mitglieder des engeren Vorstandes die Einberufung zu der nächsten Hauptversammlung zu unserem Bedauern unbeabsichtigterweise hinausgezogen bis zum 15. Oktober 1921. Die Versammlung war von fünf Vorstandsmitgliedern, einem Vertrauens- und einem Ehrenmitgliede besucht und wurde durch den unterzeichneten Vorsitzenden geleitet.

Es wurde der seit der letzten Hauptversammlung verstorbenen und in dem Weltkriege gefallenen Mitglieder der Stiftung, insbesondere des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Oberforstmeisters Dankelmann, des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs- und Forstrat Conrad, und des Beisitzers Herrn Försters Mehl in Dotzheim ehrend gedacht, und fanden alsdann folgende Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern statt: Zum stellvertretenden Vorsitzenden der jeweilige dienstliche Vertreter des Oberforstmeisters, zum Schriftführer: Regierungs- und Forstrat Lessel, zum Rechner: Wiederwahl des bisherigen Regierungsobersekretärs Wiesenborn, zum Beisitzer: Gemeindeförster Müller in Langenschwalbach. Wegen der Rechnung für 1918/20 wurde dem Rechner Entlastung erteilt. An Unterstützungen wurden für die Jahre 1919/21 7500 ℳ bewilligt. Da infolge der Geldentwertung und Teuerung die aufzuwendenden Reisekosten in keinem richtigen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen, wurde von der Hauptversammlung einstimmig beschlossen, den Vorstandsmitgliedern und den Vertrauensmännern für die Teilnahme an den Versammlungen der Stiftung Tagegelder und Reisekosten künftig nicht mehr zu gewähren, dagegen sollen die Vertrauensmänner nicht gebunden sein, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die Ausschüttung der Resterbschaft von den verstorbenen Stifterinnen an die Stiftung ist bisher, trotz verschiedener Erinnerungen des Testamentsvollstreckers Justizrat Dr. Fleischer, noch nicht erfolgt.

Zum Schlusse werden die Mitglieder ersucht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag der zeitigen Geldentwertung entsprechend auf mindestens 5 ℳ zu erhöhen. Auch bitten wir die Herren Mitglieder, dahin zu wirken, daß jeder Forstbetriebsbeamte, einschließlich der Försteranwärter, Mitglied der Stiftung wird.

Wiesbaden, den 19. November 1921.

Der Vorstand.

Freiherr von Hammstein, Vorsitzender. Gabler, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Haushalt der Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1922. 187. — Zur Besoldungsregelung der Gemeindeförster. 190. — Bildung von Schutzforsten und Waldgütern. 191. — Parlaments- und Vereinsberichte. Der Forstetat im Hauptausschuß des Preußischen Landtags. 192. — Zweite Beratung des Haushalts des Ministeriums des Innern (Schluß) 193. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 195. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 196. — Forstwirtschaftliches. 197. — Vom Rauhwarenmarkt. 198. — Brief- und Fragekasten. 198. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 199. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 201. — Nachrichten des „Waldheil". 203. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 203. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 205.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12. Neudamm, den 19. März 1922. 37. Band.

Die Geldentwertung und die Privatforstbeamten.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Durch die Entwertung des Geldes treiben wir, was allmählich auch den größten Optimisten klar sein müßte, unhaltbaren Verhältnissen entgegen, und namentlich ist es die Beamtenschaft, die ganz besonders unter dieser Erscheinung zu leiden hat. Es hat reichlich lange gedauert, bis man staatlicherseits sich dazu entschlossen hat, der Geldentwertung dadurch Rechnung zu tragen, daß aktive und Ruhestandsbeamte eine Aufbesserung ihrer Bezüge erfahren haben, und wenn auch die Gemeinden und Gemeindeverbände auf gesetzlichem Wege gezwungen worden sind, dem Beispiele des Staates zu folgen, so wehren sie sich stellenweise heute noch mit Händen und Füßen dagegen, die Besoldung ihrer Beamten jener der Staatsbeamten anzupassen. — Andere öffentliche Körperschaften, deren Beamte zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, hat man keinem gesetzlichen Zwang unterworfen, daß sie ihre Beamten nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen aufbessern, aber das Sperrgesetz schiebt den Riegel vor, daß sie nicht besser gestellt werden dürfen.

Von allen Forstbeamten sind aber die Privatforstbeamten am übelsten dran, denn ihnen gegenüber kann die Gesetzgebung die notwendige Abhilfe nicht gewähren, sondern hier können erträgliche Verhältnisse nur durch Verständigung geschaffen werden, und die gegenseitigen Verhandlungen führen, wie die veröffentlichten Tarife zeigen, allmählich zur Besserung der Verhältnisse, aber doch gibt es hier noch Unzuträgliches genug; denn man erstarrt geradezu bei dem Gedanken, daß große Verwaltungen, wenn auch vereinzelt, sich ihren Altpensionären gegenüber vollständig ablehnend verhalten, die Bezüge dieser Ärmsten aufzubessern und dadurch eine böse Saat säen, deren Früchte nicht ausbleiben werden. Sie berufen sich auf ihren Schein und die vertraglichen Abmachungen, die seinerzeit dahin getroffen worden sind, daß der Beamte bei der Pensionierung nach denselben Grundsätzen behandelt werden solle wie die gleichstehenden Staatsforstbeamten.

Es ist sehr schön und gut, wenn man sich auf einen Vertrag berufen kann. Verträge sind auch dazu da, daß sie gehalten werden, denn die Vertragstreue ist die Grundlage unseres ganzen Rechtsverkehrs.

Der Reichsfinanzminister hat am 10. Januar d. Js. in der gemeinsamen Sitzung der beiden Steuerausschüsse des Reichstages von der Ausschöpfung aller Steuerquellen gesprochen, wie der schöne Ausdruck lautet, und ganz richtig seinen Zuhörern auseinandergesetzt, daß der Finanznot des Reiches nur Abhilfe geschaffen werden könne, wenn dem Sinken des Geldwertes Rechnung getragen würde. Er wies darauf hin, daß der ursprüngliche Tarif der Einkommensteuer aus dem Jahre 1919/20 auf die Geldentwertung fast gar keine Rücksicht genommen habe. Seiner Ansicht nach sind wir so weit gekommen, daß der internationale Wert der Mark etwa 2 bis 3 Pfennige beträgt, während die inländische Kaufkraft in Berücksichtigung der Umstände, daß die inländischen Preise jetzt durchschnittlich zwanzigmal so hoch sind als im Frieden, mit nur noch 5 Friedenspfennigen angenommen werden könne. Demgemäß besaßen im Januar d. J. die Markeinkommen nur noch den zwanzigsten Teil ihrer Friedenskaufkraft, so daß

Hosted by Google

also Anfang 1922 ein Einkommen von 50000 Mk. nach seiner Kaufkraft einem Friedenseinkommen von 2500 Mk. entsprach. Wie erschreckend die Kaufkraft des Geldes aber gerade in den letzten beiden Monaten gesunken ist, wissen wir alle, und daher sind die Ausführungen des Reichsfinanzministers für die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch viel zu rosig gefärbt.

Es hat dementsprechend jetzt ja auch eine Ermäßigung der Einkommensteuer für die niedrigen Einkommen stattgefunden, aber dadurch wird die Not nicht beseitigt, und wo der Privatwaldbesitz seine Pensionäre in ihrer Friedenspension nicht aufgebessert hat, ist das Elend grausig. Nun aber entsteht doch die Frage, ob solche Verträge dem schwankenden Geldwert gegenüber Rechtsbeständigkeit haben, denn die Folgen der Wertverschiebung der Mark müssen nach jedem Rechtsempfinden, unter Verhältnissen, wie wir sie heute haben, die Rechtsverhältnisse beeinflussen, die auf eine längere Dauer Geldleistungen zum Gegenstand haben. Das gilt sowohl für die aktiven Privatforstbeamten wie auch für alle, die in den Ruhestand versetzt sind, denn die unter anderen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstverträge beruhen schließlich auf der Grundlage, daß der Dienstverpflichtete sich von dem für seine Leistungen zu gewährenden Geldbetrage ein bestimmtes Etwas kaufen kann. Was er sich kaufen kann, das geht aus den vorstehenden Ausführungen hervor.

Der lebenslänglich angestellte Beamte, der auf seinen vor vielleicht dreißig Jahren abgeschlossenen Vertrag verwiesen wird, hat keinerlei Interesse daran, daß er aus diesem wichtigen Grunde das Dienstverhältnis aufkündigen kann, denn damit gerät er vollständig ins Elend.

In der Rechtsprechung wird schon in verschiedenster Weise der Geldentwertung Rechnung getragen, weil der Inhalt früher begründeter Rechtsverhältnisse durch diese vollständig umgestaltet ist. Es muß unter diesen Umständen, auch in den Fällen, von denen hier ausgegangen wird, ein Ausweg gesucht werden, und es wäre zu wünschen, daß unsere Gerichte den Weg finden, daß der Inhalt derart bestehender Dienstverträge den Verhältnissen der Zeit entsprechend eine Änderung erfahren muß, die der Billigkeit entspricht. Es mutet geradezu barbarisch an, wenn auf Grund eines Vertrages der im Jahre 1919 pensionierte Privatforstbeamte sich mit dem Ruhegehalt abfinden muß, das ihm seinerzeit zugebilligt worden ist.

Gesetzentwurf betr. Erhaltung des Baumbestandes und der Erhaltung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Schwappach**, Eberswalde.

Das als Referentenentwurf vorliegende Gesetz verfolgt zwei Ziele:

a) Die Erhaltung von Baumbeständen in oder in der Nähe von Großstädten, in der Nähe von Bade- und Kurorten oder in Industriegebieten.

b) Freigabe von Uferstrecken an Seen und Wasserläufen für den Fußgängerverkehr zwecks Förderung des Wanderns.

Die Bestimmung der in Betracht kommenden Baumbestände und Uferstrecken erfolgt durch den Provinzialausschuß (in Berlin durch den Magistrat), gegen dessen Beschluß Beschwerde beim Minister für Volkswohlfahrt und, soweit Forstgrundstücke in Betracht kommen, bei diesem und dem Landwirtschaftsminister zulässig ist.

Die geschützten Baumbestände und Uferstrecken sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der in dieses Verzeichnis aufgenommenen Baumbestände herbeiführen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Bei Baumgruppen und Alleen kann die Befugnis zur Genehmigung auch dem Landrat übertragen werden.

Bei Grundstücken, die in erster Linie zur Holzzucht dienen und planmäßig bewirtschaftet werden, genügt es, wenn der Wirtschaftsplan als den Vorschriften dieses Gesetzes Rechnung tragend vom Regierungspräsidenten anerkannt und genehmigt ist. Abweichungen hiervon bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Soweit die Holznutzung in derartigen Baumbeständen zugunsten der Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung stärker als nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen üblich eingeschränkt wird, haben die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Interesse die Aufnahme des Baumbestandes in das Verzeichnis erfolgt ist, Entschädigung zu leisten. Der Regierungspräsident entscheidet, welche Gemeinden hierbei in Betracht kommen.

Die oben angeführten Beschränkungen fallen zehn Jahre nach ihrem Eintritt auf Verlangen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten fort, wenn nicht eine beteiligte Gemeinde oder ein Gemeindeverband die von ihr betroffene Fläche gepachtet, gekauft oder den Antrag auf Enteignung gestellt hat. Der Erwerber ist verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Für Uferstrecken, die in das Verzeichnis eingetragen sind, haben die Gemeinden Fluchtlinien für Straßen und Wege gemäß dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festzusetzen. Mit dem Tage, an welchem die in § 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Offenlegung beginnt, ist jede Gemeinde oder die Provinz berechtigt, von dem Grundeigentümer die Freigabe der Uferstrecken für den Wanderverkehr zu verlangen, Maßnahmen zur Gangbarmachung der Uferstrecken zu treffen und die für die Uferwege bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

Auf der Wasserseite der Uferwege sind die Errichtung von baulichen Anlagen, abgesehen von Badehäuschen, Bootsschuppen usw., sowie Hecken von mehr als 1 m Höhe verboten.

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der zweiten Hälfte Februar 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz. St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen . . .	Kiefer	879	839	515	393	1142
Pommern	„	1002	934	794	610	1231
Brandenburg . .	„	1253	1055	831	654	910
Posen	„	858	842	725	466	1021
Schlesien	„	1046	975	821	631	.
Sachsen	„	1345	1264	1030	735	.
Hannover	„	1853	1577	1088	679	.
Hessen-Nassau . .	„	1256	1069	819	676	.
Westfalen . . .	„	.	1543	1062	865	.
Preußen Febr.*)	Kiefer	**1204**	**1061**	**858**	**661**	**1093**
1. Hälfte Februar	„	*1083*	*980*	*811*	*606*	*890*
Ostpreußen . . .	Fichte	581	424	403	371	824
Schlesien	„	907	847	766	579	822
Hannover	„	1248	1236	1089	705	.
Schleswig-H. . .	„	1674	1295	1073	844	979
Hessen-Nassau . .	„	1368	1194	955	728	.
Preußen Febr.*)	Fichte	**983**	**936**	**815**	**646**	**828**
1. Hälfte Februar	„	*905*	*893*	*809*	*669*	*658*
Ostpreußen . . .	Buche A	.	680	608	502	325
Brandenburg . .	„	1289	916	625	499	.
Schlesien	„	.	.	.	2514	1678
Sachsen	„	1331	1171	922	638	639
Hannover	„	.	1087	906	742	.
Schleswig-H. . .	„	1143	1365	919	772	623
Hessen-Nassau . .	„	1074	1193	1025	902	587
Preußen Febr.*)	Buche A	**1251**	**1109**	**913**	**788**	**614**
1. Hälfte Februar	„	*1053*	*942*	*903*	*654*	*563*
Pommern	Buche B	1017	858	688	508	.
Brandenburg . .	„	623	574	561	887	787
Schlesien	„	.	.	.	1688	1016
Sachsen	„	1040	759	596	491	440
Hannover	„	706	883	780	639	415
Schleswig-H. . .	„	767	767	713	605	527
Hessen-Nassau . .	„	722	693	712	650	595
Preußen Febr.*)	Buche B	**717**	**708**	**662**	**659**	**530**
1. Hälfte Februar	„	*833*	*736*	*632*	*604*	*534*
Ostpreußen . . .	Eiche A	2100	1912	1510	955	.
Brandenburg . .	„	8117	3884	2541	.	.
Schlesien	„	4017	3381	2864	2102	709
Sachsen	„	4877	4381	3419	1529	1104
Hannover	„	2549	2178	1809	925	.
Schleswig-H. . .	„	3467	2495	1764	1048	683
Hessen-Nassau . .	„	2275	2377	1732	1327	756
Rheinprovinz . .	„	1585	1495	1093	1137	.
Preußen Febr.*)	Eiche A	**5832**	**3054**	**2102**	**1458**	**792**
1. Hälfte Februar	„	*3415*	*2362*	*1482*	*1076*	*686*
Ostpreußen . . .	Eiche B	1508	1293	632	357	582
Pommern	„	1055	1053	821	833	635
Brandenburg . .	„	2624	1833	1523	913	654
Schlesien	„	1705	1725	1542	850	552
Sachsen	„	2675	1961	1225	871	599
Hannover	„	1496	1360	1085	726	537
Schleswig-H. . .	„	2356	1836	1462	801	679
Hessen-Nassau . .	„	2256	1761	1406	1108	699
Rheinprovinz . .	„	1352	1062	1137	942	535
Preußen Febr.*)	Eiche B	**2372**	**1756**	**1270**	**762**	**599**
1. Hälfte Februar	„	*1793*	*1363*	*1180*	*887*	*813*

*) **2. Hälfte Februar 1922.**

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	Fr. ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Grubenholz						
Ostpreußen .	Kiefer	326	.	.	.	257
Pommern . .	„	.	.	.	340	362
Brandenburg	„	.	.	.	395	.
Schlesien . . .	„	.	.	.	387	.
						453
Hannover . .	„	.	.	.	.	622
						455
Hessen-Nassau	„	.	.	.	477	551
						637
Hannover . .	Eiche	.	.	.	.	669
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	300

Papierholz (rm)

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	334/337	.	333
Schlesien . . .	„	.	391	.
Sachsen . . .	„	480	373	427
Hessen-Nassau	„	390	391/395	.

Schwellen

Pommern . .	Kiefer	835	je Festmeter
Brandenburg	„	801	
Pommern . .	Buche	315	
Sachsen . . .	„	533	
Schleswig-H.	„	415	
Hannover . .	„	494	
Hessen-Nassau	„	485/770	

Für die Freigabe und Abtretung sowie für Einzäunung des Grundstücks gegen den Uferweg, falls es vorher schon eingezäunt war, hat der die Freigabe oder Abtretung Betreibende eine nach dem Gesetz über Enteignung von Grundeigentum von 1874 zu bemessende Entschädigung zu zahlen.

Für Zuwiderhandlungen sind bei Veränderungen des Baumbestandes Geldstrafen in der Höhe des doppelten bis fünffachen Wertes des gewonnen Holzes oder selbst wenn das Holz nicht gewonnen wird, bis zur Höhe von 10 000 ℳ vorgesehen. Verweigerte Freigabe oder nachträgliche Einzäunung von Uferstrecken oder Ungangbarmachung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ bedroht.

Wenn auch die Ziele, welche der vorliegende Gesetzentwurf erstrebt, im Interesse der Allgemeinheit gebilligt werden können, so stellen doch die vorgesehenen Mittel einen sehr weitgehenden Eingriff in das Privatrecht vor, die Bestimmungen des Gesetzes sind ungemein elastisch und die vorgesehenen Entschädigungen fast durchweg ungenügend.

Am bedenklichsten ist wohl die Bestimmung, daß die Vorschriften zum Schutz von Baumbeständen wegfallen, wenn diese nicht von den beteiligten Gemeinden binnen zehn Jahren gekauft, gepachtet oder enteignet sind. Hierin liegt doch eine unmittelbare Aufforderung zur Enteignung!

Unklar und der Auslegung den weitesten Spielraum lassend sind namentlich die Ausdrücke:

Hosted by Google

Baumbestände, Nähe, Kurort (was nennt sich heute nicht Kurort?), Industriegebiet.

Es ist ferner im Gesetz nicht ausgesprochen, wem das Recht auf Antragstellung zusteht; der Provinzialausschuß kann doch nicht allein alle Baumbestände, die in Betracht kommen, kennen. Umgekehrt kann auch nicht jeder, der sich zur Erholung in einem beliebigen kleinen Kurort aufhält, verlangen, daß die Waldungen, welche er aufsucht, gegen jede Veränderung in weitgehender Weise geschützt werden.

Noch schlimmer und dehnbarer sind die Bestimmungen über Uferwege. Bei der Entwicklung, welche das Wandern in neuester Zeit angenommen hat, kann man erwarten, daß bald längs aller Seen und Wasserläufe solche Weganlagen gefordert werden. Die Ruhe, welche von den Anliegern bei Ansiedlungen an Seen und Wasserläufen so besonders geschätzt wird, ist unwiderruflich dahin, wenn erst die wilden Wandervögel Tag und Nacht auf neuanzulegenden, alle Besitzungen durchschneidenden Wegen dahinziehen. Geschädigt sind ferner auch die Besitzer der Wiesen an Seen und Wasserläufen, die wegen ihrer höheren Feuchtigkeit meist besonders wertvoll sind, weil die Erfahrung zur Genüge beweist, daß recht viele Wanderer sich nicht mit dem Fortbewegen auf den vorhandenen Wegen begnügen, sondern mit Vorliebe an den Ufern lagern, baden, kochen und allen möglichen Unfug treiben, gegen den die Besitzer machtlos sind.

Die im Gesetz vorgesehene Entschädigung ist fast in allen Fällen unzulänglich, weil nach den Bestimmungen über Enteignung nur die wirklichen Geldwerte ersetzt werden, während der rein immaterielle Schaden, die Einbuße an Ruhe und Behaglichkeit, welche in den vorliegenden Fällen eine besondere Bedeutung besitzt, nicht entschädigt werden. Die einzige Sicherung gegen allzu weitgehende Ausdehnung der Uferwege bildet die Bestimmung, daß der die Freigabe oder Abtretung Betreibende die Kosten der Entschädigung zu tragen hat. Es werden sich also namentlich die Städte scheuen, für Wanderziele in weiter Entfernung, die oft nur mit Bahnfahrten zu erreichen sind, große Aufwendungen zu machen.

Aus den vorgetragenen Gründen muß der Referentenentwurf in der gegenwärtigen Form trotz grundsätzlicher Billigung seiner Ziele abgelehnt werden.

Daß die Waldbesitzer aber selbst die Berechtigung derartiger Bestrebungen anerkennen, geht am deutlichsten aus den Richtlinien für ein Forstgesetz hervor, welche der preußische Waldbesitzerverband veröffentlicht hat (vergl. „Der deutsche Forstwirt" Nr. 25 vom 13. November 1921).

In Abschnitt IV wird hier der „Schonwald" (ein aus der österreichischen Gesetzgebung übernommener Begriff) behandelt. Dort heißt es, daß Waldungen in unmittelbarer Nähe der Großstadt, die in der Hauptsache der Erholung der Bevölkerung dienen sollen, auf Antrag als Schonwald erklärt werden können. Der Antrag auf Bildung eines Schonwaldes kann von Gemeinden, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden und von der Landespolizeibehörde gestellt werden. Die Aufsichtsbehörde hat die Vorschriften zu erlassen, nach denen der Schonwald bewirtschaftet werden soll. Dem Eigentümer steht das Recht zu, entweder volle Entschädigung für die ausgesprochene Eigentumsbeschränkung zu verlangen oder Übernahme des Schonwaldes in das Eigentum des Antragstellers gegen volle Barentschädigung zum gemeinen Wert oder gegen Überlassung eines Waldes, welcher mindestens die gleiche Nutzung gewährt, zu fordern.

Dieser Entwurf dürfte eine brauchbare Grundlage bilden, um auf ihm neue Bestimmungen zur Erhaltung von Baumbeständen im Interesse der Volkswohlfahrt aufzubauen.

Hinsichtlich der Uferwege liegt die Sache schwieriger. Immerhin müßte aber hier einerseits der Weg freier Vereinbarung in erster Linie empfohlen und anderseits mindestens die Mitwirkung von sachverständigen Vertretern aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft gefordert werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

77. Sitzung, Mittwoch, den 30. November 1921. Erste und zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Schaffung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit. — Drucksache Nr. 1510.

Frau Noack, Abgeordnete (D.-nat. V.-P.): — — Wir freuen uns, daß der Großstadtbevölkerung mehr Gelegenheit gegeben werden soll, sich im Freien zu erholen, und daß schöne, alte Baumbestände nicht ohne weiteres der Abholzung anheimfallen dürfen. Da in diesem Gesetzentwurf aber verschiedene wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, so bitte ich, von der zweiten Beratung heute abzusehen und den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Landwirtschaft zu überweisen.

Der Gesetzentwurf wird dem Landwirtschaftsausschuß überwiesen.

Haushalt des Volkswohlfahrtsministeriums.

Meyer (Solingen), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Meine politischen Freunde hätten von dem Herrn Minister gerne Aufklärung darüber, wie es sich mit einer Beförderung verhält, die im Wohlfahrtsministerium erfolgt sein soll. Dort befand sich früher ein subalterner Beamter namens Lehmann, der, als im vorigen Jahre unserer früherer Kollege Graef (Frankfurt), damals noch Staatssekretär im Wohlfahrtsministerium, seine bekannte Rede gegen die Hohenzollern hielt, der Meinung war, daß er als unterer Beamter einen solchen Mann eigentlich nicht als Vorgesetzten anerkennen könne. Er hat also in den Kreisen seiner Kollegen dahin gewirkt, daß man gegen den damaligen Staatssekretär Graef reni'ent werden müsse. Meine politischen Freunde sind sicherlich der Meinung, daß subalterne Beamte befördert werden müssen und sollen. Merkwürdigerweise ist nun gerade dieser Beamte, der doch seine Stellungnahme zur alten Monarchie zweifellos dargelegt hat, zum Regierungsrat befördert worden und soll auch noch zum Oberregierungsrat befördert werden.

Meine politischen Freunde hätten noch von dem Herrn Minister gern Aufklärung darüber, wie es kommt, daß gerade dieser Herr befördert worden ist, der durch seine Äußerungen bewiesen hat, daß er noch voll und ganz im alten System wurzelt. — —

Stuhrmann, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wenn ich mich nun dem Haushalt selbst zu-

Hosted by Google

wende, so möchte ich zunächst zwei Äußerungen festnageln und zurückweisen, die Sie, Herr Kollege Meyer, vorhin in Ihrer Etatsrede getan haben. Die eine betrifft den einen Fall, den Herr Kollege Meyer als unerhört bezeichnet hat, daß eine Beamter des Volkswohlfahrtsministeriums trotz oder wegen seiner monarchischen Gesinnung, die er außerhalb seiner amtlichen Tätigkeit bekundet hat, befördert worden sei. Wir müssen auf das allerentschiedenste dagegen Protest einlegen, daß das etwas Unerhörtes sein soll. Wenn solch ein Fall hier öffentlich vorgetragen wird, dann riecht das stark nach etwas Angebertum. (Zustimmung rechts.) Jedenfalls müssen wir für unsere Beamtenschaft das ihr verfassungsgesetzlich zustehende Recht völliger Gesinnungsfreiheit in Anspruch nehmen. (Wiederholte Zustimmung rechts.) Wenn aber schon dieser eine Fall Ihnen genügend zu sein scheint, ihn hier vorzubringen, so ist das nach meiner Meinung ein Beweis dafür, daß Sie eigentlich befürchten, daß das große starke Gebäude der Republik durch solche monarchische Betätigung eines Beamten ins Wanken kommen könne. Denken Sie daran, wie Sie unter dem früheren Regime Vieles unerhört gefunden hätten, was Sie heute billigen! — —

Hirtsiefer, Minister für Volkswohlfahrt: — — Was die von dem Herrn Abgeordneten Meyer (Solingen) erörterte Personalfrage anbetrifft, so ist es richtig, daß in meinem Ministerium eine Oberregierungsrat Lehmann tätig ist, der aus dem mittleren Beamtentum hervorgegangen ist. Ob er Äußerungen der ihm von dem Herrn Abgeordneten zur Last gelegten Art getan hat, war und ist mir nicht bekannt. Jedenfalls steht er, wie er ausdrücklich erklärt, einer Agitation gegen den damaligen parlamentarischen Staatssekretär Gräf völlig fern. Über die politische Stellung des genannten Beamten bin ich nicht unterrichtet. Wie er mir mitgeteilt hat, steht er auf dem Boden unserer gegenwärtigen Staatsform. Im übrigen handelt es sich bei dem Genannten um einen hervorragend befähigten Beamten, dessen Beförderung in seine jetzige Stellung allein auf seine ganz besondere Tüchtigkeit zurückzuführen ist. — —

Preußischer Landtag.

78. Sitzung, Dienstag, den 6. Dezember 1921. Zweite Beratung des Haushalts der landwirtschaftlichen Verwaltung — Drucksachen Nr. 900, 1171, 1431, 1453, 1548.

Der Antrag des Hauptausschusses befindet sich auf Drucksache Nr. 1171 und geht dahin — —

19. durch den Erlaß eines Gesetzes dahin zu wirken, daß diejenigen bergbaulichen Betriebe, welche Tagebau betreiben, das Deckgebirge (Abraum) in einer Weise schichten und mit Mutterboden decken, daß die Halden und der in den Tagebau abgestürzte Abraum wieder in Kultur genommen werden können, möglichst in der Art und in dem Umfange, in dem das zum Bergbaubetriebe benutzte Gelände ursprünglich land- oder forstwirtschaftlich kultiviert war — —;

30. den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zu treffen, durch welche das in der Verfassung verankerte Koalitionsrecht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten gegen jegliche Beschränkungen geschützt wird. Insbesondere darf die Tätigkeit der Vertrauensleute und Betriebsratsmitglieder, soweit sich diese im gesetzlichen Rahmen hält, kein Grund zur Maßregelung oder Kündigung sein.

Die Landwirtschaftskammern und die Beamten sind anzuhalten, in diesem Sinne zu wirken.

Preußischer Landtag.

79. Sitzung, Mittwoch, den 7. Dezember 1921. Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135). — Drucksachen Nr. 726, 1592.

Präsident Leinert: — — Der Antrag des Ausschusses für Beamten-Angelegenheiten befindet sich auf Drucksache Nr. 1592.

Wortlaut des Antrages:

1. die Ausführungsbestimmungen Drucksache Nr. 726 nach den Ausschußbeschlüssen anzunehmen,
2. folgenden Antrag anzunehmen:
   das Staatsministerium zu ersuchen, den Teil II der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 21. Januar 1921 über die Versorgungsgebührnisse der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen dem Landtage ebenfalls zur Nachprüfung vorzulegen, — —
   c) das Staatsministerium zu ersuchen, bei der endgültigen Regelung der Dienstkleidungsfrage im Sinne des § 10 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zu prüfen, wie weit diejenigen Beamtengruppen, denen nach den bisherigen Bestimmungen Dienstkleidung geliefert oder Zuschüsse zur Dienstkleidung gewährt wurden, beim Wegfall der Voraussetzungen in geeigneter Weise entschädigt werden können,
   d) das Staatsministerium zu ersuchen, für die Beamten mit eigenem Hausstand, die gezwungen sind, ihren bisherigen Dienstort in den abgetretenen und besetzten Gebieten zu verlassen, für die Zeit der Führung eines doppelten Haushalts eine Regelung zu treffen, durch die eine Schädigung der Beamten vermieden wird,
   e) das Staatsministerium zu ersuchen, bei Verleihung von Aufrückungsstellen grundsätzlich das Dienstalter zugrunde zu legen; bei ausnahmsweiser Abweichung hiervon ist die zuständige Beamtenvertretung zu hören, der auch die Gründe der Abweichung mitzuteilen sind. — —

Ebersbach, Berichterstatter (D.-nat. V.-P.): — — Durch die neuen Besoldungsvorschriften werden alle bisher gültig gewesenen Gehaltsvorschriften und vorläufigen Ausführungsanweisungen des Finanzministers außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme des Teils II der Ausführungsanweisung vom 21. Januar 1921, der die Bezüge der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen regelt. Im Ausschuß ist allseitig die Notwendigkeit betont worden, auch diesen von mir eben genannten Teil II der Ausführungsanweisung einer Nachprüfung zu unterziehen. — —

Denjenigen Beamten, die mit Wirken vom 1. April 1920 ab in den Ruhestand versetzt worden oder nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, hat man nach einer Bestimmung im Teil II der Ausführungsanweisung vom 21. Januar 1921 die neu geschaffenen Aufrückungsstellen verschlossen. Das Staatsministerium hat sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, daß eine nachträgliche Verleihung von Aufrückungsstellen an Pensionäre rechtlich nicht zulässig, an verstorbene Beamte aber unmöglich sei. Das bedeutet naturgemäß für die betroffenen Beamten und Hinterbliebenen eine außerordentliche Härte. Die Beamten haben sich, zum Teil infolge von Versprechungen ihrer Dienstvorgesetzten, zum Teil aber auch aus der eigenen Meinung heraus, daß ihnen alle Verbesserungen des Besoldungsgesetzes später auch zugute kommen würden, verleiten lassen, sich vor Verabschiedung des Besoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzen zu lassen, und mußten dann zu ihrem Schaden erleben, daß ihnen dadurch die Aufrückungsstellen verschlossen geblieben waren. Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung gewesen, daß diese ungerechtfertigte Härte unbedingt beseitigt werden muß. Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, mit dem Staatsministerium im Ausschuß eine Einigung zu erzielen, und zwar erfreulicherweise noch in der Ausdehnung, daß in diese Einigung nicht nur die Aufrückungs-, sondern auch die Beförderungsstellen mit einbezogen werden konnten. Ich bin beauftragt, im Namen des Ausschusses an dieser Stelle diese Einigung der Öffentlichkeit zu übergeben; sie lautet:

Hosted by Google

Beamte, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten oder aber am 1. April 1920 und später verstorben sind, können nach Maßgabe der dafür bewilligten Mittel in Aufrückungsstellen eingereiht werden. Sie können auch in Beförderungsstellen, die durch die Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 neu geschaffen sind, eingereiht werden, wenn das von ihnen bis zur Versetzung in den Ruhestand oder bis zum Ableben bekleidete Amt wegen seines Umfanges und seiner Bedeutung einer höheren Besoldungsgruppe zugeteilt ist und wenn ferner der Beamte nach seinen geistigen Fähigkeiten und Leistungen sowie überhaupt nach seiner Gesamtpersönlichkeit zur Wahrnehmung des Amtes für geeignet zu erachten war. Eine solche nachträgliche Einreihung ist hiernach ausgeschlossen, wenn sie mit einer Versetzung oder einer Änderung der Tätigkeit verbunden gewesen wäre. Die Beurteilung hat streng nach den gleichen Grundsätzen wie für die im Dienste verbliebenen Beamten und nach dem vom Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister aufzustellenden Richtlinien zu erfolgen.

Wenn hier die Einschränkung gemacht worden ist: nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß nach dieser Fassung von der Vereinbarung nur ein sparsamer Gebrauch gemacht werden wird. Das ist nicht der Fall. Vielmehr sind die für die volle Auswirkung dieser Vereinbarung erforderlichen Mittel bereits vom Hauptausschuß bei der Beratung des Etats des Finanzministeriums in den Haushalt eingestellt worden. Damit ist dem Staatsministerium die Möglichkeit gegeben, nunmehr diese Vereinbarung auszuführen und die erforderlichen Erlasse herauszugeben.

Das zweite ist folgendes. Im Ausschuß sind lebhafte Beschwerden der Beamten zum Ausdruck gebracht worden, wonach trotz eines bestimmten Staatsministerialbeschlusses, der vorschreibt, daß die Aufrückungsstellen in der Regel nach dem Dienstalter zu besetzen sind, eine ganze Reihe von Behörden aus dieser Regel eine Ausnahme gemacht und die Verleihung von Aufrückungs- und Beförderungsstellen nach allen möglichen voneinander abweichenden Grundsätzen vorgenommen haben. Der Ausschuß bringt in seiner Entschließung unter Ziffer 3 e der Drucksache Nr. 1592 zum Ausdruck, daß er genau so, wie das auch die Landesversammlung seinerzeit als ihre Willensmeinung kundgetan hat, der Auffassung ist, daß die Aufrückungsstellen grundsätzlich nur nach dem Dienstalter verliehen werden dürfen. Wenn, was nicht zu verkennen ist, in Einzelfällen tatsächlich die Notwendigkeit vorliegen sollte, von dieser Regel abzuweichen, dann soll den beteiligten Beamtenvertretungen die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst von der Notwendigkeit dieser Ausnahme zu überzeugen und überhaupt bei der Besetzung der Aufrückungsstellen mitzuwirken.

Drittens ist von erheblicher Wichtigkeit einmal die Änderung der Ziffer 180 der Besoldungsvorschriften, wonach alle Bestimmungen, die infolge der Neuregelung der Verhältnisse bestimmter Beamtengruppen nachträglich getroffen werden, wie sie z. B. noch hinsichtlich der Forstbetriebsbeamten und der Schutzpolizei zu treffen sind, sowie grundsätzliche Entscheidungen über die Anwendung der Besoldungsvorschriften dem Landtage vorzulegen sind, und zum andern ist die Hinzufügung der Ziffer 181 von Wichtigkeit, wonach bei Anwendung der Besoldungsvorschriften, wenn über ihre Auslegung Zweifel entstehen, stets die Beamtenvertretungen mitwirken sollen. Ich bin beauftragt, hier zu erklären, daß der Ausschuß bei der Hinzufügung der Ziffer 181 keineswegs etwa der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Beamtenvertretungen irgendwie vorzugreifen beabsichtigt hat, sondern nur der Beamtenschaft für die richtige Anwendung und Auslegung der Besoldungsvorschriften durch diese Ziffer gewisse Garantien schaffen wollte. — —

Ein großer Teil der Entschließungen zum Besoldungsgesetz wird durch die Besoldungsvorschriften ausgeführt, wie sie uns jetzt hier vorliegen; ein weiterer sehr erheblicher Teil wird durch den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1922 zur Ausführung kommen, so daß nur ein verschwindend kleiner Teil der damals angenommenen Entschließungen übrig bleibt, die aus irgendwelchen wichtigen Gründen nicht haben berücksichtigt werden können. Wenn man nun bedenkt, daß es sich hier um insgesamt 27 Entschließungen handelt, denen das Staatsministerium bis auf einen kleinen Rest nachgekommen ist bzw. noch nachkommen wird, dann steht jedenfalls der Wert dieser Entschließung zum Beamtendiensteinkommensgesetz außer allem Zweifel.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß etwa notwendig werdende geringfügige Änderungen dieser Besoldungsvorschriften, die sich vielleicht aus der hier im Hause am 11. November verabschiedeten Novelle zum Beamtendiensteinkommensgesetz auf Drucksache Nr. 1385 ergeben können, vom Staatsministerium entweder im Verwaltungswege oder bei Verkündung der Vorlage berücksichtigt werden. Der Ausschuß konnte diese etwaigen Änderungen noch nicht berücksichtigen, weil ja die genannte Vorlage damals noch nicht zur Beratung stand. — —

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920. — Drucksachen Nr. 836, 1503.

Präsident Leinert: — — Der Antrag des Ausschusses für Beamten-Angelegenheiten befindet sich auf Drucksache Nr. 1503.

Wortlaut des Antrages:

1. den Gesetzentwurf Drucksache Nr. 836 nach den umseitigen Ausschußbeschlüssen anzunehmen,
2. die Eingabe II 669 in bezug auf den nicht zu berücksichtigenden Teil des Einkommens des Kindes bei der Einkommensteuer dem Staatsministerium als Material zu überweisen,
3. die Eingaben II 292, 414, 464, 741, 951, 1086, 1114, 1146, 1172 und 1184 als erledigt zu betrachten.

Neumann (Magdeburg), Berichterstatter (Soz.-Dem.): — — Das Reichsfinanzministerium beziehungsweise das Reichsstaatsministerium hat das Sperrgesetz eingelegt, weil die Militäranwärter in Preußen im Besoldungsdienstalter günstiger gestellt worden sind als die Militäranwärter im Reiche. Wir haben uns nach eingehenden Beratungen aber auf den Standpunkt gestellt, daß das Reich in diesem Falle Preußen einmal nachgeben kann. Da wir die Besserstellung der Militäranwärter, nämlich die Anrechnung ihrer Dienstjahre für berechtigt halten, sind wir zu der Ansicht gekommen, daß die Sache bis an das Schiedsgericht gebracht werden muß.

Wir waren einen Augenblick im Zweifel, ob das Sperrgesetz überhaupt zu Recht besteht. Durch Reichsgerichtsentscheidung ist aber festgelegt, daß es zu Recht besteht. — — Das Reich — — verlangt aber auch, was in Preußen nicht der Fall ist, beim Aufrücken aus Gruppe 6 nach 7 eine Ergänzungsprüfung. Nun ist interessant, daß der Reichstag seinerzeit diese Prüfung für das Aufrücken aus Gruppe 6 nach 7 einstimmig abgelehnt hat, und der Reichsfinanzminister, dem seinerzeit der Vorwurf gemacht wurde, daß er für die Ergänzungsprüfung wäre, hat erklärt, daß er dagegen gestimmt hätte. Es ist also unerklärlich, warum das Reich plötzlich mit dieser Vorlage kommt. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die in der Vorlage des Reiches geforderte Ergänzungsprüfung abzulehnen. — —

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung.

Schiftan, Abgeordneter (D. V.-P.): Von

Hosted by Google

meinen Freunden sind im Hauptausschuß folgende Anträge gestellt worden: — —

8. Über die Auszahlung der Pensionen an deutsche Pensionsberechtigte in der Republik Polen:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Pensionen der deutschen Beamten und Soldaten, die jetzt notgedrungen in der polnischen Republik leben, insbesondere die in Polen auf eigenem Grund und Boden wohnen, auf einer deutschen Treuhandstelle gutgeschrieben werden.

Bisher sind die Pensionen zur Hand der polnischen Regierung gezahlt worden, die die Auszahlung an die deutschen Pensionäre in polnischer Valuta bewirkte.

Haushalt der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Limbertz (Essen), Berichterstatter (Soz.-Dem.): — — Über die Holzbewirtschaftung hat der Ausschuß lange beraten. Die Folge davon ist gewesen, daß das Ministerium im Verein mit dem Landwirtschaftsministerium die Frage erörtert und geprüft hat, wie es möglich sei, die Belieferung der staatlichen Zechen in höherem Umfange als bisher aus staatlichen Forsten vornehmen zu lassen. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Freihaltung der Ufer staatsforsteigener Seen.

Allgemeine Verfügung III. 14.
Ministerim für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 292 I B II b.

Berlin, 11. Februar 1922.

Der Wert der Fischerei in den Seen wird vielfach nicht unerheblich beeinträchtigt, weil hoher Wald bis unmittelbar an die Ufer herantritt, diese zu sehr beschattet und die Seen in verstärktem Maße der Verlandung aussetzt. Ich bestimme deshalb, daß bei Neuaufforstungen an staatsforsteigenen Seen nach Anhörung des zuständigen Oberfischmeisters, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, auf eine Freihaltung der Ufer, namentlich auf der Südseite, Bedacht genommen wird. Eignen sich die Ufer weder zu Acker oder zu Wiese noch zur Weiden- oder zur Christbaumzucht, so ist die standortsgemäße Holzart unter Freilassung eines ungefähr 5 m breiten Uferstreifens anzubauen. Dr. Wendorff.

An alle Regierungen usw.

Ungekürzte Zahlung der Veteranenbeihilfe.

Verfügung des Ministers des Innern v. 24. 2. 1922 — Vet. Allg. 92.

Die Verwaltung eines Hospitals hat von den in das Hospital aufgenommenen Veteranen die Abtretung der Kriegsteilnehmerbeihilfen verlangt und die Beihilfen an sich zahlen lassen. Ein solches Verfahren ist unzulässig. Die Kriegsteilnehmerbeihilfen dürfen den Empfangsberechtigten gegen ihren Willen nicht vorenthalten werden, da sie nach Art. III § 1 Satz 2 des Ges. v. 22. 5. 1895 (RGBl. S. 237) nicht der Beschlagnahme unterliegen. Aus diesem Grunde sind auch etwaige Abtretungserklärungen rechtsungültig (§ 400 BGB.).

Ich bitte daher dafür Sorge zu tragen, daß den Veteranen die Kriegsteilnehmerbeihilfen in einem solchen Falle ungekürzt ausgezahlt werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. hier.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Neuregelung der Besoldung der Reichsbeamten. Im Reichsfinanzministerium haben am 10. März d. J. Verhandlungen der Reichsregierung mit den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft wegen der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse zum 1. April stattgefunden. Vertreten waren sämtliche Reichsressorts, das preußische Finanzministerium, die Finanzministerien der einzelnen Länder und der Beamtenausschuß des Reichstages. Die Spitzenorganisationen der Reichsbeamtenschaft legten einen gemeinschaftlichen Vorschlag vor, der die Verbesserung hauptsächlich in einer Erhöhung der Grundgehälter sucht, den Ortszuschlag, Teuerungs- und Kinderzuschläge im wesentlichen bestehen läßt und in den Verbesserungsbeträgen eine absteigende Linie vorsieht. In Gruppe I sind im Anfang 10200 ℳ, im Endgehalt 11760 ℳ Aufbesserung vorgesehen. Die Beträge verlaufen dann nach oben in der Weise, daß in Gruppe XII im Anfangsgehalt sich noch 2400 ℳ Aufbesserung, im Endgehalt 0 ergeben, während die Gruppe XIII und die Einzelgehälter ganz leer ausgehen sollen Die Reichsregierung ließ erklären, daß sie bereit sei, eine Erhöhung in sämtlichen Gehaltsklassen vorzunehmen, und daß zum Ausgleich für diese ziemlich gleichmäßige Erhöhung, entsprechend den einzelnen Ortsklassen, Teuerungszuschläge bewilligt werden würden. Die Verhandlungen mußten abends resultatlos abgebrochen werden, da die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten im Einverständnis mit der Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter sich weigerte, ihren Vorsitzenden Menne durch einen anderen Beauftragten zu ersetzen. Die Regierungsvertreter lehnten Menne als Verhandlungsteilnehmer ab, da wegen schwerer Verfehlungen im Dienste während des Eisenbahnerstreiks ein Disziplinarverfahren gegen ihn im Gange ist. Der Leiter der Verhandlungen Ministerialdirektor v. Schlieben äußerte zum Schluß in einer offiziellen Erklärung, daß die Gewerkschaftsvertreter bedenken möchten, daß der Reichsfinanzminister seinen Entwurf über die Gehalts- und Lohnerhöhung dem Reichstag zustellen könne, ohne mit den Vertretern der Organisationen weiter zu verhandeln. Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

Eine Beratung von Organisationsfragen der preußischen Staatsforstverwaltung hat in letzter Woche vom 6. bis 10. März zu Berlin im preußischen Landwirtschaftsministerium stattgefunden. Einen Bericht über diese wichtigen Verhandlungen, der uns erst in letzter Stunde von parlamentarischer Seite zugegangen ist, bringen wir am Schluß dieser Nummer.

Das neue Ortsklassenverzeichnis. Nach dem Reichsgesetz vom 13. Januar d. J. (RGBl. S. 87) sollen zwei Nachprüfungen des neuen Ortsklassen-

Hosted by Google

verzeichnisses vorgenommen werden. Nach der ersten, die vom Reichsrat und einem Ausschuß des Reichstages bis zum 1. März auszuführen war, konnten Orte und Ortsteile mit Wertung vom 1. April 1920 höher eingestuft werden. Mit dieser Nachprüfung haben sich nicht weniger als acht Ausschüsse des Reichsrats beschäftigt. Insgesamt sind 3525 Höherstufungen erfolgt. Auch die jetzt getroffenen Neuerungen würden, so äußerte der Berichterstatter im Reichsrat, wahrscheinlich nicht die Wünsche aller Beamten befriedigen. Die Kosten der Nachzahlungen vom 1. April 1920 ab werden auf 2 Milliarden und fortlaufend für jedes Jahr auf 1 Milliarde veranschlagt.

Das Plenum des Reichsrats nahm die Vorlage nach den Beschlüssen der Ausschüsse an.

Im einzelnen ist zu erwähnen, daß in Ortsklasse A versetzt wurden u. a.: Braunschweig, Erfurt, Cassel, Münster, Merseburg, Bitterfeld, Ratibor, der ganze Waldenburger Kohlenbezirk, Travemünde, Augsburg, Edenkoben, St. Goarshausen, Schönberg, Unkel, München-Gladbach sowie unter zahlreichen süddeutschen Orten auch Miesbach, ferner Durlach, Bischofsheim, Rüsselsheim, Oppenheim, Otterstedt, Waldsee.

Nach Klasse B sind gekommen: Gumbinnen, Lyck, Marienburg, Marienwerder, Stargard (Pommern), Köslin, Sorau, Rathenow, Luckenwalde, Zossen, Wittenberge, Landsberg a. W., Stendal, Quedlinburg, Naumburg, Bad Oldesloe, Hameln, Celle, Lüneburg, Norden, Norddeich, Ahaus, Coesfeld, Ibbenbüren, Minden, Oeldewerl, Fulda, Montabaur, Regensburg, Dachau, Schliersee, Marktredwitz, Rehau, Immenstadt, Kulmbach, Brückenau, Riesa a. E., Döbeln, Frankenberg i. S., Treuen i. Vgtl., Lengefeld, Markneukirchen, Eibenstock, Schneeberg, Kirchberg, Ebingen, Geißlingen, Heidenheim, Ueberlingen, Müllheim, Friedrichsfeld, Apolda, Saalfeld, Rudolstadt, Meiningen, Arnstadt, Pößneck, Schmölln, Friedrichroda, Jugenheim, Wismar, Helmstedt, Varel, Raguhn, Cöthen.

Die zweite Nachprüfung bezieht sich auf die preußischen Forstdienstgehöfte deren Einstufung bis zum 1. April vom Reichsminister der Finanzen ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1920 endgültig festzusetzen ist. Diese Nachprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Das Reichsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen ist unterm 10. Januar 1922 ergangen. Es ist im Reichsgesetzblatt 1922 Nr. 7 Seite 59 u. f. veröffentlicht. Nach ihm werden das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989) und das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (RGBl. S. 953) sowie die vor ihrem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetze (Versorgungsgesetze), soweit nicht in dem neuen Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, im Verwaltungsverfahren von den Versorgungsämtern und den Hauptversorgungsämtern (Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung), im Spruchverfahren von den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgerichte (Spruchbehörden der Reichsversorgung) durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hat der Reichsarbeitsminister.

Das Gesetz regelt eingehend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Behörden sowie das Verfahren vor ihnen. Es ist am 1. Februar 1922 in Kraft getreten. Vor diesem Tage anhängig gewordene Angelegenheiten werden bei den bisherigen Stellen weiter bearbeitet und entschieden. Im Verwaltungsverfahren findet es keine Anwendung, soweit es sich handelt

1. um Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Wehrmacht und der auf Grund des § 32 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen nach den vor Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetzen,
2. um den Vollzug des Offizier-Entschädigungsgesetzes und des Kapitulanten-Entschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (RGBl. S. 1654 und 1659).

Es gilt uneingeschränkt für die Angelegenheiten der Kapitalabfindung.

Das Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (RGBl. S. 1063) ist außer Kraft getreten.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgibt, haben die Forstreferendare, die im Mai 1922 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 20. April d. J. einzureichen. Die Prüfung wird voraussichtlich am 12. Mai beginnen.

Forstwirtschaftliches.

Ausbeutung der russischen Waldungen. Es war anzunehmen, daß die geldbedürftige Sowjet-Regierung so bald wie möglich mit der Ausnutzung der am leichtesten zu gewinnenden Naturerzeugnisse, vor allem der großen Waldungen, beginnen werde. Zur Ausnutzung der ungeheuren Waldreichtümer des Nordens ist von ihr kürzlich ein Trust: Severoles (Nordwald) gegründet worden, dessen Vorstand eine Anzahl bekannter Finanz- und Industriefirmen sowie namhafte Kenner dieser Waldgebiete und der Sägewerkindustrie angehören. Das Gebiet, dessen Verwaltung dieser Trust übernehmen soll, umfaßt etwa 26 Millionen Hektar, wovon die Hälfte im Gouvernement Archangel liegt. Dem Unternehmen sind 23 Sägewerke und eine ganze Anzahl Holzteerfabriken angeschlossen. Im ganzen dürfte das Unternehmen über etwa 180 Gatter, von denen etwa 100 im betriebsfähigen Zustand sind, verfügen. Der Minimallohn für ungelernte Arbeiter beträgt 700 000 Sowjet-Rubel im Monat. Ähnliche Trustbildungen sind noch in anderen Teilen Rußlands im Gang — so „Sapadles“ (Westwald) und „Dnjeprles“ (Dnjeprwald). Sch.

Giftigkeit der Eibe. Wie gefährlich die Nadeln der Eibe für einzelne Tiergattungen, insbesondere für die landwirtschaftlichen Haussäugetiere, sind, beweist ein im November vorigen Jahres bei Wittstock vorgekommener Fall. Hier sind einem Ackerbürger beim Pflügen zwei wertvolle Pferde plötzlich wie vom Schlage getroffen verendet. Die Untersuchungen, welche von der tierärztlichen Hochschule in Berlin vorgenommen wurden, haben ergeben, daß der Tod der Pferde keineswegs, wie

Hosted by Google

zuerst vermutet wurde, durch phosphorsäurehaltiges Rattengift veranlaßt worden war. Dagegen wurde festgestellt, daß die Tiere von einer am Rande des Feldes stehenden Eibe gefressen hatten, und zwar in so großen Mengen, daß die kahlgefressenen Stellen deutlich kenntlich sind. Die Nadeln der Eibe enthalten neben Ameisensäure ein sehr giftiges Alkaloid, das Taxon, welches schädlich auf das Nervensystem wirkt und die Tiere durch Lähmung der Atmungsorgane tötet. Schon 180 bis 200 g Nadeln genügen, um ein Pferd oder ein Schaf zu töten, die meist bald nach dem Genuß der Nadeln kurze Zeit taumeln und dann tot zu Boden stürzen. Das Wild scheint gegen das Gift widerstandsfähig zu sein; jedenfalls hat man beobachtet, daß Hasen und Rehe Eibenzweige begierig verzehren. Sch.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 11. März 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 50 ℳ, Halbe 25 ℳ, Sommer 10 ℳ, Wildkanin: Winter 12 ℳ, Sommer 2,00 ℳ, Füchse: Winter I bis 700 ℳ, II 200 ℳ, Sommer 40 ℳ, Steinmarder: I 2000 ℳ, II 500 ℳ, III 60 ℳ, Baummarder: I 3000 ℳ, II 600 ℳ, III 80 ℳ, Iltisse: I 375 ℳ, II 175 ℳ, III 30 ℳ, Maulwürfe: I 12 ℳ, II 6 ℳ, Dachse: I 175 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 55 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 30 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 3,00 ℳ das Kilo. Marder weiter abgeschwächt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 12. März 1922. Otter 1600 bis 2400 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3500 ℳ, Baummarder 3500 bis 4000 ℳ, Füchse 400 bis 900 ℳ, Iltisse 350 bis 500 ℳ, Dachse 150 bis 200 ℳ, Maulwürfe 16 bis 25 ℳ, Hamster 8 bis 30 ℳ, Kanin (Kürschner) 30 bis 65 ℳ, Hasen, Winter 40 bis 60 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 13 ℳ, Wiesel 10 bis 80 ℳ, Rehdecken 30 bis 55 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 19. **Ruhegehaltsbezüge für Oberförster.** Ich bin am 31. Dezember 1916 mit 6057 Mk., der Höchstpension für Oberförster, in den Ruhestand getreten. Wie hoch belaufen sich jetzt, d. h. seit dem 1. Oktober 1921, meine Ruhegehaltsgebührnisse (ausschließlich Kinderzulage), aber mit Teuerungszulage und Ortsklassenzuschlag a) in Ortsklasse D? b) in Ortsklasse C?

C., Forstmeister i. R.

Antwort: Die Höchstpension beträgt ab 1. Oktober 1921 in Gruppe X 31 260 ℳ, dazu ab 1. Oktober 1921 in allen Ortsklassen 20 % = 6252 ℳ, zusammen 37 512 ℳ.

Anfrage Nr. 20. **Erlegung nicht jagdbarer Tiere in verpachteten städtischen Jagden.** Die Jagd des Stadtwaldes ist verpachtet, ohne daß den Forstbeamten irgendein Recht in bezug auf Abschuß von Nutz- oder Raubwild vorbehalten ist, auch ist ihnen nicht die Jagdaufsicht übertragen. Haben die Beamten das Recht, nicht jagdbare Tiere, wie Eichhörnchen, Steinmarder usw., mit der Schußwaffe zu erlegen oder zu fangen und zu verwerten? Forstsekretär H. in R.

Antwort: In einer verpachteten Stadtgemeindejagd haben die städtischen Forstbeamten nicht das Recht, Wildtauben, Eichhörnchen, Steinmarder usw. mit der Schußwaffe, also jagdmäßig, zu erlegen oder sonstwie zu fangen. Das ist ausschließlich Sache des Jagdpächters geworden und ebenso die Jagdaufsicht. Die Forstbeamten haben überhaupt nicht das Recht, von ihrer Schußwaffe einen jagdmäßigen Gebrauch zu machen, ausgenommen der Jagdpachtvertrag würde etwas anderes bestimmen. J. V.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Driesen (Frankfurt a. O.) ist zu besetzen. Da der zeitige Inhaber versetzt wird, ist dessen Wohnung vermutlich beziehbar. Bewerbungen müssen sofort eingehen.

Revierförsterstelle Borne, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2030 ha Garten, 6,5430 ha Acker, 5,4250 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Dienstaufwandsentschädigung, Wirtschaftsland und Nutzungsgeld werden neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. April.

Forstsekretärstelle bei dem klösterlichen Revier Bergsittensen (Hannover) ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören ungefähr 4 Morgen Wirtschaftsland. Dienstwohnung in Calbe vorhanden. Förster in Endstellen, überzählige Förster und Forstversorgungsberechtigte aus dem Bezirke Hannover sind zugelassen. Sollten Bewerbungen älterer Förster bzw. überz. Förster nicht erfolgen, so wird die Stelle einem jüngeren Förster oder Forstversorgungungsberechtigten übertragen. Bewerbungsfrist 24. März.

Forstsekretärstelle der Oberf. Immichenhain (Cassel) ist zum 1. April neu zu besetzen. Mietwohnung in der Stadt Neukirchen (Sitz der Oberförsterei). Bahnstation: Neukirchen. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 22. März.

Forstsekretärstelle der Oberf. Mackenzell (Cassel) ist zum 1. April neu zu besetzen. Mietwohnung mit elektr. Licht und Wasserleitung im Dorf Mackenzell. Bahnstation und nächste Stadt: Hünfeld, 2,5 km entfernt. Katholische Kirche in Mackenzell. Wirtschaftsland: 0,41 ha Acker, 0,67 ha Wiese. Bewerbungsfrist 22. März.

Hosted by Google

Forstsekretärstelle Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung und Stall vorhanden. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 3 ha Acker, 2 ha Wiese. Bahnstation 9 km. Dorfschule im Ort. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Försterei Buchenhain, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0 166 ha Garten, 10,044 ha Acker, 6,138 ha Wiese. Nutzungsgeld 292 ℳ. Bahnstation: Neumark, 4,5 km. Dorfschule in Dobberpfuhl, 2,5 km. Höhere Schule in Stettin. Bewerbungsfrist 25. März.

Förstersstelle Laukehlischken, Oberf. Schoellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Laukehlischken, 4 km. Bahnstation: Schoellen der Eisenbahn Pillkallen—Tilsit, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Förstersstelle Marjoß-West, Oberf. Marjoß (Cassel), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort Marjoß. Bahnstation: Jossa, 8 km. Nächste Städte Steinau, 11 km, und Schlüchtern, 18 km. Wirtschaftsland: 0,13 ha Garten, 1,56 ha Acker, 3,08 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 22. März.

Förstersstelle Baxförde, Oberf. Planken (Magdeburg), ist voraussichtlich zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und 11,783 ha Wirtschaftsland, für das ein Nutzungsgeld von 1452 ℳ beantragt ist. Bewerbungsfrist 29. März

Förstersstelle Schwanenbruch, Oberf. Bärenciche (Marienwerder), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,095 ha Garten, 3,965 ha Acker, 7,530 ha Wiese, 0,2000 ha Weide. Nutzungsgeld 773 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung für 1921 1000 ℳ. Bahnstation 2 km. Dorfschule 2,5 km. Höhere Schule 50 km. Bewerbungsfrist 29. März.

Förstersstelle Seyda II, Oberf. Glücksburg (Merseburg), ist zum 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden, Mietwert 700 ℳ. Zur Stelle gehören 9,3060 ha Wirtschaftsland (0,4290 ha Garten II., 3,9460 ha Acker IV., 4,9310 ha Wiese IV). Bewerbungsfrist 10. April.

Hilfsförsterstelle Eisenhammer, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Zur Stelle gehören: 0,0180 ha Garten, 0,8240 ha Acker, 1,5950 ha Wiese. Bewerbungsfrist 18. März.

Hilfsförsterstelle Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), kommt zum 1. Mai zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Jagdbude. Bahnstation: Gr.-Rominten der Eisenbahn Goldap-Stallupönen, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 1. April.

Hilfsförsterstelle Wieps, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Zur Stelle gehören: 2,15 ha Acker, 2,75 ha Wiesen und Weiden. Dienstaufwandsentschädigung für 1921 1000 ℳ. Schule in Wieps. Nächster Bahnort: Wieps. Bewerbungsfrist 26. März.

Hofkammer.

Hilfsförsterstelle Sputendorf (Duxer Kohlenwerke bei Egsdorf), ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 23. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Rummelsburg i. Pomm. ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen Forstversorgungsberechtigter sind spätestens bis zum 31. d. Mts. an den Magistrat Rummelsburg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeinde-Waldwärterstelle Rötgen, Kreis Monschau, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Landrat des Kreises Monschau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe für das Marienstifts-Forstrevier Marienwalde b. Gollnow i. Pomm. spätestens zum 1. April gesucht. Bewerbungen sind sofort an die Marienstifts-Verwaltung in Stettin einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brauer, Hegemeister auf Wartegeld in Mannsdorf i. Sa., wird am 1. April die Förstersstelle Bockenem, Oberf. Silium (Hildesheim), übertragen.

Drösemeyer, Förster in Sponheim, Oberf. Entenpfuhl, wird vom 1. April ab nach Simmern, Oberf. Kirchberg (Coblenz), versetzt.

Kennecke, überz. Förster in Banteln, Oberf. Weenzen, wird am 1. April die Förstersstelle Lerbach, Oberf. Osterode (Hildesheim), übertragen.

Heyer, Förster zu Jagdbude, Oberf. Warnen, wird vom 1. Mai ab als Förster m. R. auf die Förstersstelle zu Leipenungken, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Huhn, Hegemeister in Reichenbacherhof, Oberf. Neupfalz, wird am 1. April nach Sponheim, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), versetzt.

Jünemann, überz. Förster in Lindthal, Oberf. Lautenthal, wird am 1. April die neueingerichtete Förstersstelle Lindthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), übertragen.

Lantz, überz. Förster in Badenhausen, Oberf. Grund, wird am 1. April die neueingerichtete Förstersstelle Badenhausen, Oberf. Grund (Hildesheim), übertragen.

Martin, überz. Förster in Simmern, ist vom 1. April ab die Förstersstelle Reichenbacherhof, Oberf. Neupfalz (Coblenz), übertragen.

Matthias, Förster zu Aschpurwen, Oberf. Kloschen (Memelgebiet), wird am 1. April auf die Förstersstelle zu Kl.-Fließ, Oberf. Gerilauken (Königsberg), versetzt.

Rebel, überz. Förster in Ellershausen, Oberf. Bramwald, ist am 1. März die Förstersstelle Dietrichsberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), übertragen.

Rüdiger, überz. Förster in Eisenhammer, Oberf. Hochzeit, wird am 1. April nach Räumde, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.), versetzt.

Sasse, überz. Förster in Hubertushütte, Oberf. Silium, wird am 1. April die Förstersstelle Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), übertragen.

Sufebach, überz. Förster in Willershausen, Oberf. Westerhof, wird am 1. April die Förstersstelle Bromberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), übertragen.

Schünemann, Hegemeister in Schwanenbruch, Oberf. Bärenecke, wird am 1. Mai nach Landeck, Oberf. Landeck (Schneidemühl), versetzt.

Schütte, Hegemeister, bisheriger Förster zu Holzen, Oberf. Neheim, ist zum Revierförster ernannt und ab 1. April die Revierförstersstelle Enste, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), endgültig übertragen.

Theisen, Förster in Barsberg, Oberf. Kaisersesch, wird vom 1. April ab nach Boß, Oberf. Boß (Coblenz), versetzt.

Vigalke, Hilfsförster in Schönthal, Oberf. Schönthal, wird am 1. April nach Schwenten, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), versetzt und mit der Wahrnehmung der Forstsekretärstelle Schwenten beauftragt.

Müller, Hilfsförster, zurzeit im Privatdienst in Scharfenberg, wird vom 1. April ab auf die Hilfsförsterstelle zu Tunnischken, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), einberufen.

Radtke, Hilfsförster in Schweslin, Oberf. Lauenburg (Köslin), wird am 1. April nach Schönlanke, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt und mit der Wahrnehmung der Forstsekretärstelle Behle beauftragt.

Schooff, Hilfsförster in Landeck, Oberf. Landeck, ist zum überz. Förster und Forstsekretär ernannt und ab 1. April die Forstsekretärstelle Schönthal, Oberf. Schönthal (Schneidemühl), übertragen.

Schroeder, Hilfsförster in Lauenburg, Oberf. Lauenburg, wird am 20. März nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Schetat, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Luckwojen, Oberf. Pfeil (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind am 1. März zum Förster ernannt die Hilfsförster:

Zinner in Horno, Oberf. Jänschwalde; **Busch** in Zanziner Teerofen, Oberf. Cladow-West; **Lebuka** im Bezirk Erfurt; **Darkow** in Ubersdorf, Oberf. Neuzelle; **Grunzke** in Dobrilugk; **Janrsch** in Wuckensee, Oberf. Neuhaus; **Koch** im Bezirk Potsdam; **Koepcke** im Bezirk Potsdam; **Lange** in Gottschimm, Oberf. Lubiathfließ; **Lange** im Bezirk Breslau; **Lorbach** in Stembusch; **Mückley** im Bezirk Stettin; **Rohrmann** im Bezirk Breslau; **Sachse** in Fehrow, Oberf. Peitz; **Topp** in Fürstenfelde, Oberf. Neumühl; **Weckwerth** im Bezirk Potsdam; **Wiechlow** in Petz, Oberf. Peitz.

Hosted by Google

Im Regierungsbezirk Magdeburg sind am 1. März zum überzähligen Förster ernannt die Hilfsförster:

Friesecke in Mahlpfuhl, Oberf. Burgstall; **Miedtke** in Dolle, Oberf. Colbitz; **Schmidt** in Neuenhofe, Oberf. Planken; **Schulz** in Klötze, Oberf. Klötze; **Schultze** in Wolmirstedt, Oberf. Colbitz; **Würschmidt** in Thale, Oberf. Thale.

Hennig, Forstgehilfe in Krosdorf, Oberf. Krosdorf, ist am 1. März nach Kaisersesch, Oberf. Kaisersesch (Coblenz), versetzt.

Meyer, Forstgehilfe in Kaisersesch, Oberf. Kaisersesch, ist am 1. März nach Krosdorf, Oberf. Krosdorf (Coblenz), versetzt.

Neumann, Forstgehilfe in Wusseken, Oberf. Taubenberg, wird am 20. März nach Lauenburg, Oberf. Lauenburg (Köslin), versetzt.

Vogt, Forstgehilfe in Münchwald, Oberf. Neupfalz, ist nach Altenkirchen, Oberf. Wetzlar (Coblenz), einberufen.

Die Versetzung des Hegemeisters **Sackel** von Eisenhammer, Oberf. Pflastermühl, nach Schönkanke, Oberf. Behle (Schneidemühl), wird aufgehoben.

Bayern.

Zehm, Forstmeister in Kulmbach, wurde in den Ruhestand versetzt.

Diel, Hilfsassistent am Forstamt Würzburg, ist unter gleichzeitiger Versetzung nach Seilershausen zum Forstassistent ernannt.

Württemberg.

Schlipf, Forstmeister in Nellingen, ist auf das Forstamt Geislingen versetzt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Groß-Zacharin, Kr. Köslin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Betrifft Bezugspreis des Vereinsorgans.

Die Leitung der Preußischen Staatsförstervereinigung hat uns gebeten, auch ihren Mitgliedern den Vorzugspreis auf unser Blatt zu gewähren, den andere Vereinigungen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, genießen. Wir haben uns dazu bereit erklärt und teilen mit, daß der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" von 18 auf 25 ℳ und der Vorzugspreis von 15 auf 21 ℳ erhöht worden ist. Allen Mitgliedern der Preußischen Staatsförstervereinigung steht unser Blatt somit vom 1. April bis 31. Juni zum Vorzugspreise von 21 ℳ durch Postüberweisung zu. Diese Lieferung zum Vorzugspreise kann indes nur geschehen, wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" noch nicht bei einem Postamt bestellt ist und unsere Geschäftsstelle bis 25. März Mitteilung erhalten hat, daß die Zustellung vom 1. April ab zum Vorzugspreise gewünscht wird. Wir bitten also alle Mitglieder, die bei dem Bezug unseres Blattes vierteljährlich 4 ℳ sparen wollen, das Vorzugsabonnement bei der unterzeichneten Geschäftsstelle zu bewirken.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7640. **Bock**, Julius, Förster, Fh. Eichstedt, Post Eichstedt, Altmark, Kreis Stendal. XVI.

7641. **Clare**, Heinrich, Forstgehilfe, Dorstadt, Kreis Goslar Post Hedwigsburg, Braunschweig. XVI.

7642. **Herrmann**, Friedrich, Gutsförster, Worlack, Post Landsberg, Kreis Pr.-Eylau. I.

7643. **Lange**, Heinrich, Förster, Lehmkuhlen, Post Preetz, Kreis Plön, Holstein. IV.

7644. **Paech**, Alfred, Förster, Belgen, Post Gossow Nm. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Würschmidt, Albert, Revierförster, Wolfsberg, Post Breitenbach, Kreis Sangerhausen.

Reimann, Karl, Revierförster, Questenberg, Post Bennungen, Kreis Sangerhausen.

Engel, Hermann, Waldwärter, Schwieberschwende, Post Roßla, Kreis Sangerhausen.

Hahn, Ludwig, Waldwärter, Hilkenschwende, Post Dankerode Südharz, Mansfelder-Gebirgskreis.

Bilsing, Karl, Waldwärter, Hermannsacker, Post Buchholz, Harz, Kreis Sangerhausen.

Bilsing I, Heinrich, Forsthüter, Breitungen, Kreis Sangerhausen.

Scheele, Paul, Revierförster, Wendgräben, Post Loburg, Kreis Jerichow I.

Prühs, Heinrich, Forstaufseher, Molmerswende, Post Abberode, Mansfelder-Gebirgskreis.

Büttner, Oskar, Hilfsförster, Kohlfurt-Dorf, Kreis Görlitz.

Külz, Rudolf, Förster, Fh. Ragow, Post Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow.

Schlöwicke, Ernst, Förster, Rittergut Wiepersdorf, Post Reinsdorf, Mark, Kreis Jüterbog.

Lolk, Erich, Hilfsförster, Dauban, Post Förstgen, Kreis Rothenburg O.-L.

Hemsen, Otto, Forstgehilfe, Schloß Oldershausen bei Echte am Harz, Provinz Hannover.

Butscher, Josef, Forstaufseher, Wenzelbach bei Regensburg, Oberpfalz.

Bergmann, Martin, Forstkandidat, Radebeul bei Dresden, Dresdener Straße 32.

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein:

	ℳ
Heß-Jassoy, Frankfurt a. Main	50,—
Forstmeister Naujoks, Herzberg, Harz	50,—
Eisenbahninspektor J. Schwarmann, Soden a. Taunus	20,—
Förster Gnoth, Fh. Eichquast, Post Clausdorf Nm.	30,—
Zusammen ℳ	150,—
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen „	20 900,95
Ergibt zusammen ℳ	21 050,95

Indem wir den bisherigen hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst danken, sehen wir weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Forsthaus Elba" einzusenden sind.

Eberswalde, den 9. März 1922.

Die Geschäftsstelle.

Forstbeamtentarif für die Provinz Schlesien, abgeschlossen zwischen dem Provinzialarbeitgeberverband (unter Mitwirkung des Verbandes schlesischer Waldbesitzervereine) und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppen VI, VII, VIII und XV Schlesien,

Hosted by Google

dem Reichsverband der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Körperschaftsbeamten, Bezirksverein Schlesien und schließlich dem Guts- und Forstbeamtenbund Schlesiens.

1. Das Einkommen der Forstbeamten und Angestellten setzt sich aus folgenden einzelnen Teilen zusammen:

a) Grundgehalt,
b) Teuerungszulage,
c) Nebenbezüge bzw. Wert der Nebenbezüge.

Die Summe der unter a) bis c) genannten einzelnen Positionen bildet das Gesamteinkommen, für das unter 2. feste Sätze vereinbart worden sind. Den einzelnen Waldbesitzern bleibt es überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und auf Grund besonderer Vereinbarungen Höhe und Menge der unter a bis c genannten einzelnen Teile zu bemessen, wofern nur das Gesamteinkommen nach 2. unter Beachtung der nachfolgenden Einzelbestimmungen sichergestellt ist.

2. Das Gesamteinkommen soll betragen:

a) für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessorexamen) 35000 bis 50000 ℳ,
für Forstbeamte in besonderen Vertrauensstellungen und bei solchen, deren Arbeitskraft über den Rahmen rein forstverwaltungstechnischer Tätigkeit in Anspruch genommen wird, bleibt die Festsetzung eines besonderen Einkommens überlassen;
b) die Forstbeamten mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen werden entsprechend ihrem Bildungsgange zwischen a und c eingereiht;
c) für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen: 22000 bis 32000 ℳ;
d) für Revierförster mit selbständiger Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte ständig unter sich haben: 20000 bis 30000 ℳ.
Unter die Gruppen d und e werden nur Forstbeamte gerechnet, die eine vorschriftsmäßige Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung) nachweisen können, und daneben solche Beamte, die bereits eine derartige Stellung innehaben und dem genannten Bildungsgang nicht in allen Stücken entsprechen. Der volle Bildungsgang kann also nur bei Neuanstellung oder Aufrücken in solche Stellungen gefordert werden.
e) für Förster und nicht selbständige Revierförster, Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung): 19000 bis 24000 ℳ;
f) für Forstangestellte ohne die Vorbedingungen zu d und e: 15000 bis 20000 ℳ;
g) für Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Hilfsjäger, Gehilfen usw.): 14000 bis 16000 ℳ mit eigenem Hausstand, 8500 bis 12000 ℳ ohne eigenen Hausstand; hierbei ist zu beobachten, daß der Anwärter ohne eigenen Hausstand bei Gewährung von Forstuniform und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge im ersten Besoldungsdienstjahr mindestens monatlich 300, in den Endjahren 500 ℳ bar ausgezahlt bekommt.
h) für Heger, Waldwärter, Waldvögte, Wiesenwärter usw.: 10000 bis 15000 ℳ.

In den vorstehenden Zahlen bezeichnet die Anfangssumme jedesmal das Gesamteinkommen für einen Anfänger. Innerhalb der Spannung ist nach der Dienstzeit abzustufen, wobei Stufen von zwei bis drei Jahren empfohlen werden. Die Endeinkommen sollen möglichst nach zwanzigjähriger Dienstzeit erreicht sein, wobei Kriegsjahre bei Wiederaufnahme in dieselbe Verwaltung als Berufsjahre zu gelten haben.

Für vorstehend unter e bis g bezeichnete Beamte und Angestellte ist eine forstliche Dienstbezirksgröße (überwiegend Nadelholzrevier und Ebene) von mindestens 400 Hektar vorausgesetzt. Bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 400, aber mehr als 300 ha werden die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha um 20 % gekürzt.

Anderweit in gleicher Dienststellung verbrachte Jahre können auf Grund besonderer Vereinbarung in Anrechnung kommen.

3. Die innerhalb des unter 2 normierten Gesamteinkommens festzusetzenden Teuerungszulagen sind widerruflich und vorläufig für die Dauer dieses Tarifvertrages zu gewähren. Das gleiche gilt für etwaige über das Gesamteinkommen hinaus zu gewährende Kinderzulagen, für die die Summe von 1600 Mk. für die Gruppen a bis e, 1200 ℳ für die Gruppen d bis g und 720 ℳ für die Gruppe h pro eigenes Kind und Jahr als angemessen empfohlen wird.

Die Kinderzulagen sollen bis zum 14. Lebensjahre allgemein und bei Gruppe a bis g bis zum 18. Lebensjahre gegeben werden, falls das Kind sich in der Berufsausbildung befindet. Eigener Erwerb des Kindes ist auf die Kinderzulage in Anrechnung zu bringen.

4. Der Wert der im Rahmen des unter 2 festgesetzten Gesamteinkommens anzurechnenden Nebenbezüge soll betragen:

a) Wohnung mit Garten: (für ein Zimmer werden als Geschäftszimmer (einschl. Beleuchtung) 150 ℳ in Abzug gebracht).

Erste Möglichkeit:

ein Zimmer, je nach Größe, oder eine Küche	70—80 ℳ
eine Kammer	30—40 ℳ
ein Keller oder Bodenraum	25 ℳ
Stall, Scheune, Hofgebäude, je	50 ℳ

Zweite Möglichkeit:

für die Dienstwohnung der Gruppen a und b	900 ℳ
für die Dienstwohnung der Gruppen c, d, e	600 ℳ
für die Dienstwohnung der Gruppen f und g	500 ℳ
für die Dienstwohnung der Gruppe h	250 ℳ

Die Wahl der ersten oder zweiten Anrechnungsmöglichkeit bleibt betriebsweiser Regelung überlassen.

b) Feuerung:

ein Raummeter Derbbrennholz	22,50 ℳ
ein Zentner Kohle	30,— ℳ
freie Anfuhr der Feuerung: 1 Raummeter	6,— ℳ

Hosted by Google

c) Licht:

die erste Birne	160,— M
jede weitere Birne	80,— M
oder	
die Kilowattstunde elektrisch bis	2,50 M
(Gas oder Petroleum nach ortsüblichen Sätzen.)	
d) 1 Morgen Kartoffelland (gedüngt und bearbeitet)	800,— M
1 Morgen Land (ungedüngt und unbestellt) 20 Proz. unter dem ortsüblichen Pachtsatz.	
1 Morgen Wiese	150—250,— M
Roggen, Gerste, Zentner	180,— M
Weizen, Zentner	220,— M
Roggen- und Gerstenmehl, Gerstenschrot der Zentner	235,— M
Weizenmehl, Zentner	280,— M
Brot, Pfund	2,15 M
Kartoffeln, Zentner	50,— M
Graupe und Grieß, Zentner	280,— M
Vollmilch, 1 Liter	3,— M
Magermilch, 1 Liter	1,50 M
Butter, 1 Pfund	30,— M
Forstanzug (Rock, Hose, Hut)	900,— M
Nutzholz, Festmeter	150,— M
Streu, Morgen	20,— M

Den Beamten mit eigenem Hausstand, die weder Dienstland noch Deputate haben, sind bis zur Höhe von 15 Prozent des Gesamteinkommens Brotgetreide und Kartoffeln zu den vorgenannten Preisen vom Besitzer zu verkaufen, wenn der Besitzer selbst die erwähnten Produkte erntet und sie ohne Schädigung seines Betriebes und ohne Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen abzugeben vermag. Ist eine Abgabe nicht möglich, ist ein entsprechender geldlicher Ausgleich zu gewähren.

Außerdem gewährte Nebenbezüge, wie: Fische, Wild, Heu, Stroh usw., sind gegebenenfalls nach den Erzeugerwerten in Anrechnung zu bringen.

Das erübrigte Deputat hat der Beamte der Dienstherrschaft zum Höchst- bzw. Marktpreise zum Kauf anzubieten. Erübrigtes Deputatholz darf nicht verkauft werden.

Die Gewährung von Dienstland unterliegt freier Vereinbarung im Einzelvertrage.

Die Viehhaltung (Groß- und Kleinvieh) soll in richtigem Verhältnis zu der gewährten Anzahl Acker und Wiese stehen und betriebsweiser Regelung überlassen bleiben. Eine besondere Anrechnung auf das Gesamteinkommen findet nicht statt.

Inwieweit Tantieme und Gewinnanteile auf das Gesamteinkommen in Anrechnung gebracht werden, unterliegt besonderer Vereinbarung im Einzelvertrage.

Wenn vollkommen freie Station (Wohnung, Beheizung, Licht, Wäsche, sämtliche Mahlzeiten) seitens der Verwaltung gewährt wird, sind hierfür pro Tag und Kopf 10 bis 12 M in Abzug zu bringen, bei teilweiser freier Station entsprechend weniger.

Wird die freie Station im Hause des Beamten durch die Beamtenfrau oder seine Hausangehörigen gegeben, so beträgt die dem Beamten pro Kopf und Tag des Unterzubringenden und zu Beköstigenden gewährte Entschädigung 12 bis 14 M, in welcher Summe gleichzeitig die Abgeltung für gewährte Aufwartung einbegriffen ist.

5. Alle im Tarif genannten Sätze sind Mindestsätze.

Soweit bisher Einkommen gewährt wurden, die obige Sätze übersteigen, soll Kürzung nicht stattfinden.

6. Jedem Beamten und Angestellten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegegeben werden.

7. Die Kosten zu der Kranken- und Angestelltenversicherung sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Steuerabzüge muß sich der Beamte bzw. Angestellte, wie gesetzlich angeordnet, gefallen lassen.

8. Etwa vom Beamten zu leistende Kautionen sind ihm sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören. Die Kautionssumme ist zu verzinsen.

9. Dienstaufwandsentschädigungen sind in ausreichendem Maße ohne Anrechnung auf das Gesamteinkommen zu gewähren, soweit die Dienstaufwendungen nicht unmittelbar vom Dienstgeber geleistet werden.

10. Jedem Beamten und Angestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub zu. Sonn- und Feiertage werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

11. Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden. Die Annahme eines Forstlehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

12. Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschaft angenommen werden. Das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art, bei denen geldlicher Verdienst auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung kommt.

13. Über Streitigkeiten zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten entscheidet eine in Breslau zu errichtende Einigungsstelle, die aus je vier Vertretern des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes für die Provinz Schlesien, darunter drei Vertretern des Waldbesitzerverbandes und vier Vertretern der Forstbeamten, darunter zwei Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte, einem Vertreter des Reichsverbandes und einem Vertreter des schlesischen Guts- und Forstbeamtenbundes zusammengesetzt ist. Diese wählen einen gemeinsamen Vorsitzenden. Die Einsetzung von Untereinigungsausschüssen bleibt vorbehalten.

14. Vorstehende Bestimmungen sind mit dem 1. Oktober 1921 und mit den in den Ziffern 2, 3 und 4 vorgenommenen zahlenmäßigen Änderungen mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getreten; sie gelten bis zum 31. Dezember 1922 und laufen je ein Jahr weiter, wenn sie nicht ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt werden.

Breslau, den 24. September 1921.
21. Januar 1922.

Folgen Unterschriften.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII).

Auf die Umfrage in Nr. 7/8 der „Deutschen Forst-Zeitung" haben sich gemeldet:

a) 2 Teilnehmer für den großen Lehrgang.

b) 21 Teilnehmer für einen kleinen Lehrgang, 18 davon wünschen, daß der kleine Lehrgang in einem Gebirgs- oder Vorgebirgsrevier abgehalten werden möchte. Der kleine Lehrgang wird voraus-

Hosted by Google

sichtlich in der Zeit vom 12. bis 25. Juni in Warmbrunn oder Umgebung, in Verbindung mit der Bezirksgruppen-Versammlung stattfinden.

c) 5 Teilnehmer für die Forstgehilfenprüfung. Es wird versucht werden, die Forstgehilfenprüfung im Anschluß an die Bezirksgruppen-Versammlung abzuhalten. Leider ist die Teilnehmerzahl an der Forstgehilfenprüfung sehr gering. Ich will bei dieser Gelegenheit allen jungen Kollegen dringend empfehlen, sich zur Forstgehilfenprüfung zu melden. Anmeldung bei der Geschäftsstelle in Eberswalde (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 10 vom 5. d. Mts.). Ganz unverantwortlich ist es, daß verschiedentlich den jungen Kollegen gesagt wird, es sei nicht nötig, die Forstgehilfenprüfung zu machen. So lange, bis wir einen gesetzlichen Befähigungsnachweis haben, wird jeder gut tun, sich einen privaten Befähigungsnachweis zu verschaffen. Vor allem sollten die Lehrherren unbedingt dafür sorgen, daß ihre Lehrlinge sich zur Forstgehilfenprüfung melden.

Förster Walter-Annaberg.

Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald.

Am Sonntag, dem 26. Februar, tagte die Ortsgruppe im Hotel „Zur Post" in Calau. Die angesetzte Tagesordnung fand flotte Erledigung; nur Punkt 2 „Neuwahl erledigter Vorstandsposten" wurde für eine kommende Versammlung zurückgestellt. Kollege Lehmann-Lugk hielt einen Vortrag über „Durchforstung der Kiefer", gestützt auf eigene, mehr als 30jährige Praxis und Erfahrung aus dem ihm anvertrauten Revier. Höchst bedauernswert erscheint es, daß dieser wertvolle Lehrvortrag, der durch der Natur entnommene Bestandesbilder (Baumgruppen und Horste) auf 12 kohlegezeichneten Tafeln noch besonders veranschaulicht wurde, nur einem verhältnismäßig kleinen Zirkel von Kollegen zu Gehör und Gesicht kam. Der Vortragende wurde gebeten, sein Referat gelegentlich vor einer zahlenmäßig stärkeren Versammlung zu wiederholen. Unter Tagesfragen gab Herr Revierförster Redlich-Neudöbern eingehende, mit Beifall aufgenommene Erläuterungen über Krähenvertilgung im Frühjahr mittels phosphorvergifteter Eier. Für das anwesende Mitglied, Forstaufseher Heiber, Gut Kunersdorf bei Alt-Döbern, welchem seine sämtlichen Habseligkeiten durch einen Brand in der Nacht vom 26. zum 27. Januar d. J. vernichtet worden sind und der nun mit seiner Familie vollkommen mittellos dasteht, wurde eine Sammlung veranstaltet, welche 220 ℳ ergab. Zum Schluß dankte dann der Vorsitzende mit warmen Worten dem durch Stellenwechsel scheidenden Schriftführer und Schießwart der Ortsgruppe, Kollegen Lebrecht zu Forsthaus Marienfasanerie. Der Scheidende erwiderte, nur bestrebt gewesen zu sein, die Interessen und Fortbildung der grünen Gilde auch in kleinem Kreise gewahrt zu wissen, und wünschte für alle kommende Zeit der Ortsgruppe „Heil und Segen allerwegen!" — Nächste Versammlung Sonntag, den 7. Mai d. J., in Altdöbern. Näheres wird noch bekanntgegeben.

Lebrecht, Schriftführer.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön.

Am 30. Januar d. J., von vormittags 10 Uhr, fand im Hotel Schüz zu Lauterbach-Hessen eine Ortsgruppenversammlung statt. Es waren erschienen 32 Forstbeamte und 2 Waldbesitzer. Mehrere Waldbesitzer und Forstbeamte hatten sich, da am Erscheinen verhindert, entschuldigt. — Zu Punkt 1 hielt Oberförster Roßmäßler einen Vortrag: „Waldbauliche Betrachtungen". Seine Ausführungen richteten sich in der Hauptsache auf die Erziehung von Mischbeständen. Die Fichte würde mit Recht als Rivalin des Laubholzes bezeichnet, und es sei sehr erfreulich, daß unsere Forstwirtschaft den übertriebenen Anbau reiner Fichtenbestände allmählich verlasse. Ein weiterer Hauptgegner der Buche sei die Esche. Er müsse sie als Jude unter den Waldbäumen bezeichnen, weil sie in Bestände eindringt, wo sie nicht hingehört und wo man sie auch nicht haben will. Hat sie sich irgendwo eingestellt, dann beansprucht sie auch den ganzen Platz für sich. Die Esche besticht, sie ist ein Blender. Ihr Samen fliegt weit an, und wo er anfliegt, da keimt er und wächst gerne an. Auch auf ihr wenig zusagendem Standort zeigt sie in der Jugend frohen Wuchs, nach etwa 40 Jahren beginnt sie aber abzusterben. Reine Eschenbestände oder größere reine Eschenpartien haben sich nirgends bewährt. Als ein Hauptmittel zur Erziehung von Mischbeständen sei die Läuterung zu nennen. Auf allen Verjüngungsflächen würden sich in der Jugend die verschiedensten Holzarten einstellen. Würde durch öftere Läuterung in dem Anwuchs derjenigen Holzarten, die man in den Hauptbestand als Mischholzart mit hinein haben möchte, durch Freischneiden geholfen, dann wäre das Wirtschaftsziel erreicht. In den Kiefernbeständen würde mancherorts eine Beimischung anderer Holzarten bestehen, wenn nicht früher unbewußt durch die Streunutzung der Anwuchs bzw. Anflug vernichtet worden sei. Müsse in schlechten Erntejahren Waldstreu aus Beständen entnommen werden, dann sei unbedingt darauf zu achten, daß jeglicher Unterstand geschont werde. Der Landwirt müsse auf Fichten-Nadelstreu aufmerksam gemacht werden, da sie für ihn viel wertvoller sei als Kiefernnadel- und Heidestreu; sie binde besser das Ammoniak und habe auch direkten Dungwert. Am Schlusse seiner Ausführungen sprach er die Hoffnung aus, daß im Vogelsberg immer mehr für Beimischung der Traubeneiche, Lärche und Tanne gesorgt werden möchte, besonders aber sei die Zucht und Pflege der Traubeneiche dem forstlichen Fleiße warm empfohlen.

Das Thema veranlaßte eine rege Aussprache unter den Mitgliedern. Die Erwiderungen ergaben sämtlich, daß die Erziehung von Mischbeständen in weitgehendster Weise angestrebt werden müsse. Bezüglich der Esche wurde noch von dem Vorsitzenden erwidert, daß die Erziehung reiner Eschenbestände nicht beabsichtigt sei, vielmehr dürfte die Esche in Mischbeständen ein gern gesehener Baum sein. Es könnte aber auch anders kommen. Im Oberwald hätten vor etwa 25 Jahren die Buchenverjüngungen versagt, und es sollten zirka 36 ha mit Fichten angebaut werden. Um in der exponierenden Lage keine reinen Fichtenbestände zu haben, war man froh, daß sich in den fehlgeschlagenen Verjüngungsschlägen die Esche in reinen Beständen auf großer Fläche einstellte. In derartigen Fällen müßten evtl. durch Ein- bzw. Unterbau von Buche, Linde usw. die gewünschten Mischungen geschaffen werden. — Zu Punkt 2 hielt Revierförster Hansult einen

Hosted by Google

Vortrag über die praktische Imkerei des Forstmannes. Die anschließende rege Aussprache bewies, daß auch derartige Vorträge sehr förderlich sind. Zu Punkt 3 wurde über Vereinsangelegenheiten berichtet. Der Vorsitzende bemerkt, daß die Mitgliederzahl der Ortsgruppe am Schlusse des Jahres 61 betrug, ausgeschieden sei ein Mitglied, neu aufgenommen wurden zwei Mitglieder. Ferner verliest er das Ergebnis der Rechnung für 1921. Zur Bestreitung der Auslagen wird für 1922 ein Betrag von 5 Mk. für jedes Mitglied beschlossen. Förster Rathjen berichtet über die Hauptversammlung des Vereins in Kolberg, über die Sitzung des engeren Vorstandes in Berlin sowie über die letzte Bezirksgruppenversammlung in Bebra. Als nächste Zusammenkunft wurde eine Exkursion in das Freiherrlich Riedesselsche Revier Ludwigseck im Kreise Rotenburg für Ende Mai festgesetzt. Die während des Mittagessens veranstaltete Tellersammlung ergab 470 Mk. Diese Sammlung wurde durch einen Zuschuß aus der Kasse der Ortsgruppe auf 600 Mk. erhöht, wovon je 200 Mk. an die bedrängten Privatforstbeamten in Oberschlesien, an den abgebrannten Förster in Elba und an den Stipendienfonds Templin abgeführt werden sollen. Der Vorsitzende dankt den Referenten für ihre Mitarbeit zur Weiterbildung. Schluß der Versammlung 4 Uhr nachmittags. Der Schriftführer: Wenderoth.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksfachgruppe Westfalen.

Freitag, den 17. d. Mts., vorm. 11 Uhr, findet im Luisenhof, Paderborn, eine Versammlung statt, zu der außer den Ortsfachgruppenobmännern von jeder Oberförsterei mindestens ein Mitglied erscheinen muß.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht. 2. Kenntnisnahme der Fachgruppensatzung. 3. Vor- und Ausbildung unseres Nachwuchses. 4. Dienstaufwand und Brandholz. 5. Erhöhung der Beiträge. 6. Verschiedenes.

Gleichzeitig bitte ich die Ortsfachgruppenobmänner um sofortige Einsendung der Beiträge (15 Mk. pro Mitglied) an unseren Kassierer Herrn Förster Padberg in Belecke. Obmann Sommer.

An den Deutschen Försterbund.

Die „Rundschau für Kommunalbeamte" teilt in Nr. 11 S. 198 folgendes mit:

Der „Deutsche Förster" meint unter Hinweis auf die bisherige unzulängliche Besoldungsregelung der Kommunalforstbeamten des Kreises Biedenkopf: „Hier zeigt sich so recht, daß der Einfluß des „Komba" bei kleinen Städten und vor allem den Landdörfern halt macht. Helfen kann hier nur der „Deutsche Försterbund". Unsere Fachgruppe teilt uns dazu mit, daß es inzwischen gelungen ist, die Angelegenheit, die zuletzt den Provinzialrat beschäftigte, zugunsten unserer Kollegen im Kreise Biedenkopf zur Entscheidung zu bringen. Das in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 zum Gesetz vom 8. Juli 1920 vorgesehene besondere formelle Verfahren bei der Besoldungsfestsetzung für Forstbeamte ist im übrigen, nachdem jetzt die Vorschriften des Besoldungssperrgesetzes in Kraft treten, bedeutungslos geworden. Die Besoldung der Kommunalforstbeamten wird in Zukunft ebenso wie die aller anderen Gruppen der Kommunalbeamten in der Hauptsache in zentralen provinziellen Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidium und den Vertretern der Gemeinden und unserer Organisation geregelt. Wir werden uns bemühen, dabei ohne die Hilfe des „Deutschen Försterbundes" auszukommen.

Ortsgruppen Arnsberg-Meschede und Rhein.-Westf. Industriegebiet.

Die zum 14. Februar nach dem Hotel „Kaiserhof" in Schwerte einberufene Versammlung der Ortsgruppen Arnsberg-Meschede und R. W. J. der Forstbeamtenfachgruppe der Komba war zahlreich besucht. Durch den Vorsitzenden wurde der Versammlung zunächst Kenntnis gegeben von den Schritten des Landesvorstandes. Dieselben wurden einstimmig gebilligt und dem Vorstande volles Vertrauen ausgesprochen. Zur beschleunigten Durchführung der in der Versammlung vom 3. Januar in Hagen gefaßten Beschlüsse, betreffend Eingruppierung und Gewährung von Nebenbezügen, wurde beschlossen, durch eine Kommission, bestehend aus den Kollegen Lehneking, Grunow, Freywald, nochmals mit dem Verbandsdirektor, Herrn Klinkenberg in Oberhausen, zu verhandeln. Der in Nr. 3 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichte Fragebogen des Försterbundes wurde besprochen und von den anwesenden Kollegen auf das schärfste verurteilt. Die Ansicht war vorherrschend, daß diese Kampfesweise nicht mit den Traditionen unseres Standes (wovon leider schon so viele in den Abgrund gesunken sind) in Einklang zu bringen ist und von jedem verständigen Forstbeamten abgelehnt werden muß.

Lehneking. Freywald.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 19. März 1922, findet in Schweidnitz im Hotel „Blauer Engel" (dicht am Bahnhof Oberstadt), vormittags 10½ Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Festsetzung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Volkenhain. 2. Rechnungsprüfung der Vereinskasse. 3. Desgleichen der Unterstützungskasse. 4. Vergebung eines forstlichen und eines jagdlichen Vortrages zum Vereinstage. 5. Sonstige Anträge für den Vereinstag. Außer den aus der näheren Umgebung von Schweidnitz direkt eingeladenen Vereinskollegen sind alle andern Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme daran teilzunehmen. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen. Restliche Mitgliedsbeiträge (10 Mk. pro Jahr) sind noch schleunigst bei dem Kassenführer, Revierförster Beck in Neubielau, P. Oberlangenbielau, bis dahin abzuführen.

Schweidnitz, den 9. März 1922.

Warkenthien, städt. Forstobersekretär, Schriftf.

Hosted by Google

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1921.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1921.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . . 826 Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus . . . . . 108 „
dagegen traten neu hinzu . . . . . 148 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 866 „

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

882 Pferde	mit 5865150 ℳ	Versicherungssumme	und einer Vorprämie von	132250,55 ℳ
5 Maultiere	„ 56000 „	„	„ „ „	1092,50 „
930 Rinder	„ 2598060 „	„	„ „ „	52655,95 „
592 Schweine	„ 444765 „	„	„ „ „	15509,60 „
161 Ziegen	„ 60310 „	„	„ „ „	2447,35 „
27 Schafe	„ 11750 „	„	„ „ „	706,20 „

Sa. 2597 Tiere mit 9036035 ℳ Versicherungssumme und einer Vorprämie von 204662,15 ℳ
Gegen 1920 mehr 100 Tiere mit 3765040 ℳ Versicherungssumme und einer Vorprämie von 89137,35 ℳ.

Hiervon waren bei der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Rückdeckung
7306330 ℳ Versicherungssumme mit einer Prämie von 105447,63 ℳ
für welche die „Perleberger" an Entschädigungen geleistet hat 92157,54 ℳ

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen
die Einnahmen . . . . . 254319,37 ℳ
die Ausgaben . . . . . 216790,48 „
Mithin ergab sich ein Überschuß von . . . . . 37528,89 ℳ
welcher gemäß § 16 der Satzung dem Reservefonds zugeführt ist.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰	Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Versicherungsbeiträge:					1. Rückversicherungsprämien . .			105477	63
Vorprämien abzüglich Aufhebungen			204662	15	2. Entschädigungen	130360	—		
					ab Rückversicherungsanteile .	92157	54	38202	46
2. Nebenleistungen der Versicherten:					3. Zum Reservefonds:				
a) Eintrittsgelder	20479	95			a) Eintrittsgelder	20479	95		
b) Urkundenkosten	1807	—	22286	95	b) Zinsen des Reservefonds .	1240	50		
					c) Überschuß	37528	89	59249	34
3. Erlös aus verwertetem Vieh .			22357	50	4. Verwaltungskosten			50645	24
4. Zinsen:					5. Gebühren			48	30
a) Kapitalzinsen	1240	50			6. Kursverlust			224	40
b) andere Zinsen	3556	27	4796	77	7. Kapitalertragsteuer			472	—
5. Kursgewinn			216	—					
Summe			254319	37	Summe			254319	37

Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1921.

Bestände.	ℳ	₰	ℳ	₰	Verpflichtungen.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Forderungen:					1. Schulden:				
a) Rückstände der Versicherten	3855	78			Im voraus vereinnahmte Prämie			10466	45
b) Guthaben bei Vers.-Ges. .	41508	96							
c) Guthaben bei Banken . .	22417	85							
d) Guthaben b. Postscheckamt	648	76							
e) Sonstige	33	50	68464	85	2. Reservefonds:				
2. Kassenbestand			217	38	Bestand am 1. Januar 1921 .	29923	04		
3. Kapitalanlagen:					Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	59249	34		
Wertpapiere			30956	60	zusammen	89172	38		
					Davon sind gemäß § 16 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	—	—	89172	38
Summe			99638	83	Summe			99638	83

Perleberg, den 12. Januar 1922.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.
Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt
Berlin, den 18. Februar 1922 E. Ohme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.
Perleberg, den 20. Februar 1921. Der Vorstand: Krause.

Hosted by Google

Zur Neuorganisation der preußischen Staatsforstverwaltung.

Zu Berlin im Landwirtschaftsministerium haben in den Tagen vom 6. bis 10. März d. J. Verhandlungen stattgefunden über Vorschläge, betreffend Organisationsfragen der Preußischen Staatsforstverwaltung, woran, wie uns mitgeteilt wurde, teilgenommen haben der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Wendorff, Staatssekretär Ramm, Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Busche, ferner je ein Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern, sowie die in Betracht kommenden Dezernenten und Räte der Zentralforstverwaltung. — Hinzugezogen waren Abgeordnete aller Parteien des preußischen Landtages und ferner als Sachverständige von der Zentralforstverwaltung aufgefordert je zwei Vertreter des Regierungsforstbeamten-Vereins, des Vereins preußischer Staatsoberförster, des Vereins preußischer Staatsrevierförster und des Vereins preußischer Staatsförster. Außerdem hat auf Einladung des Ministeriums hin je ein weiterer Angehöriger dieser Forstbeamtengruppen teilgenommen.

Zur Beratung und Beschlußfassung standen folgende Punkte:

1. Die Ausbildung der Förster.
2. Die Revierförsterfrage.
3. Die Verminderung des Schreibwesens.
4. Die Dezentralisation innerhalb der Forstverwaltung.

Zu Beginn der Verhandlungen begrüßte Minister Dr. Wendorff die Kommissionen und sprach die Hoffnung aus, daß durch dankenswertes Zusammenarbeiten aller Teilnehmer die Verhandlungen zum Wohle des preußischen Staatswaldes und seiner Beamten ein nutzbringendes Ergebnis haben möchten. Der Minister führte aus, daß alle Fragen zunächst unter dem Gesichtswinkel, ob das Oberförstersystem beizubehalten oder zu einem anderen System übergegangen werden müßte, zu betrachten seien. Er erteilte dazu Reg.- u. Forstrat Borggreve das Wort, um eine Definition des Begriffes „Oberförstersystem" zu geben.

Reg.- u. Forstrat Borggreve erläuterte die Begriffe „Oberförstersystem", „Revierförstersystem" und „Betriebsförstersystem" und deren historische Entwicklung. Er wies ferner darauf hin, daß auch im Revierförstersystem die Revierförster selbst der akademischen Bildung nicht entraten könnten. Schließlich empfahl er dringend, das Oberförstersystem beizubehalten, jedoch dem Förster eine zeitgemäße Vor- und Ausbildung zu geben.

Man trat dann in Erörterungen darüber ein, ob das Oberförstersystem beizubehalten sei. — Die Beamtenvertretungen erklärten sich alle für unbedingtes Festhalten am Oberförstersystem. Auch die Abgeordneten sprachen sich durchweg für Beibehaltung aus. Von linker Seite wurde jedoch eine Verminderung der krassen Unterschiede der einzelnen Beamtenklassen untereinander gefordert. Von einzelnen Rednern der Rechtsparteien wurden im Laufe der Debatte gewisse Vorgänge in den Arbeiten des Vereins Preußischer Staatsförster getadelt.

In bezug auf die Ausbildung der Förster sprachen sich alle Abgeordneten für eine zeitgemäß bessere Vor- und Ausbildung aus. Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Busche äußerte warnende Worte bezüglich eines Durchbruchs des Oberförstersystems, sicherte die Beseitigung vorhandener Schlacken zu und erörterte die Ausbildungsfrage. Die Erweiterung der Befugnisse der Betriebsbeamten wurde für zulässig und wünschenswert erachtet. Danach beantragte Abg. Graf Stolberg (Deutsche Volkspartei) die Einsetzung eines Unterausschusses zur Beratung der vorliegenden Tagesordnung. In diesen wurden folgende Herren gewählt: Oberlandforstmeister Freiherr von dem Busche, Regierungs- und Forstrat Borggreve, Oberforstmeister Dörr, Forstmeister Erdmann, Revierförster Hennig und Förster Pfalzgraf.

Der Unterausschuß entledigte sich der Aufgabe, die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu beraten, und legte als Ergebnis seiner Beratungen ein Verhandlungsprotokoll der Vollkommission vor. Diese Beschlüsse wurden in der Sitzung der Vollkommission am 10. März mit geringfügigen Änderungen angenommen. Das endgültige Verhandlungsprotokoll, das uns dankenswerterweise in letzter Stunde von parlamentarischer Seite zur Verfügung gestellt worden ist, lautet:

Verhandlungsprotokoll.

Der Unterausschuß hält es für zweckmäßig, vor dem Eintritt in die Tagesordnung die Frage zu erörtern, ob an dem bisher in der Staatsforstverwaltung eingeführten sogenannten Oberförstersystem festgehalten werden solle oder ob ein Uebergang zum Revierförstersystem oder Betriebsförstersystem (selbständig wirtschaftender Förster) erwünscht sei.

Die Frage wird verneint. Das Oberförstersystem wird beibehalten und folgendermaßen festgelegt: wie Anlage 1.

Ueber Annahme und Ausbildung der Förster wurden die in Anlage 2 niedergelegten Beschlüsse gefaßt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung über die Revierförsterfrage einigte sich die Kommission auf die Vorschläge der Anlage 3.

Hosted by Google

Zur Verminderung des Schreibwesens ist bereits folgendes veranlaßt oder in die Wege geleitet:

a) einheitliche Regelung der Holzverkaufsbedingungen einschließlich Vordrucke.
b) Sonderkommission zur Vereinfachung des Verlohnungsverfahrens.
c) Nachprüfung und möglichste Vereinfachung des gesamten Formularwesens.

Über weitere Maßnahmen auf diesem Gebiete möge das Ministerium dem Landtag gelegentlich der Etatsberatungen fortlaufend Bericht erstatten.

5. Dezentralisation: Der Unterausschuß ist sich einig darin, daß die großen Fragen der Dezentralisation nur einheitlich im Benehmen mit den anderen Verwaltungen bearbeitet werden und daß es hierzu besonderer Vorarbeiten im Ministerium bedürfe. Einige Einzelpunkte werden schon jetzt zur Beschlußfassung oder zu sofortiger Bearbeitung empfohlen.

a) Selbständige Forstabteilungen bei den Regierungen. Die Leiter der Forstverwaltung bei den Regierungen sind die Oberforstmeister; sie unterstehen aber nach der Reg.-Instr. 1817 immer noch dem Dirigenten der Abteilung für Domänen und Forsten, also einem Beamten der inneren Verwaltung.

Es wird empfohlen, einen Beschluß des Landtages herbeizuführen dahin gehend, daß das Staatsministerium ersucht wird, die sachlich nicht mehr zu begründende, überlebte und den Betrieb aufhaltende Einrichtung aufzuheben, die Oberforstmeister als Dirigenten der Forstabteilungen bei den Regierungen selbständig zu machen. Kosten entstehen nicht, werden eher noch gespart. Eine Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten und Vereins Preußischer Staatsoberförster liegt dem Vernehmen nach dem Staatsministerium vor.

b) Zeitgemäße Umarbeitung der Zirkul.-Verfügung F. M. 1877 betr. Nutzbarmachung der Forstnebennutzungen durch Verpachtung usw.

c) Gewisse Abänderungen der Försterdienstanweisung.

I. Hinsichtlich der Abgabe von Forstnebennutzungen § 45^3 Anlage 4.
II. Schlagabnahme § 53^1 und 54, Anlage 5.
III. Vorschläge zu den Hauungs- und Kulturplänen § 46^3, Anlage 6.
IV. Annahme der Waldarbeiter, Anlage 7.

6. Zu den gestellten Anträgen im Hauptausschuß des Landtages*) äußert sich die Kommission wie folgt:

Zu Antrag 12. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt, die Försterlaufbahn frühestens zum 1. Oktober 1925 vollständig wieder zu öffnen, wenn nicht durch eine Aufhebung des Altersgrenzengesetzes*) eine weitere Hinausschiebung geboten sein sollte.

Zu Antrag 26. Die allmähliche Einstellung von Forstsekretären als Regierungsforstobersekretäre bei den Forstabteilungen der Regierungen wird dringend empfohlen.

7. Außerhalb der eigentlichen Tagesordnung wurde beraten:

Die Vertretung von Revierverwaltern durch Forstreferendare ist nach Möglichkeit auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Anlagen zum Verhandlungsprotokoll.

Anlage 1.

Es ist das Wesen des Oberförstersystems 1. verantwortliche, selbständige und einheitliche Leitung und Führung der gesamten Verwaltung und des Betriebes durch einen akademisch voll ausgebildeten Oberförster. 2. Außer dem Oberförster ist nur eine Beamtenklasse vorhanden: die der Förster.

Der Förster führt die Betriebsgeschäfte nach den Anweisungen des Oberförsters oder, soweit solche nicht gegeben werden, unter Innehaltung der forstlichen Generalregeln verantwortlich aus.

Die Vorbildung des Försters soll sich zusammensetzen aus ausreichender Allgemeinbildung und fachlicher Vorbildung, die ihn befähigt, die Anweisungen des Oberförsters und die allgemein gültigen forstlichen Generalregeln verständnisvoll auszuführen.

Es gehört nicht zum Oberförstersystem und wird auch in Zukunft abgelehnt eine unter dem Förster stehende Beamten- oder Angestelltenklasse.

Über Stellung des Revierförsters im Oberförstersystem vergl. Anlage Nr. 3.

Anlage 2.

Annahme und Ausbildung. Als Vorbildung wird von den Bewerbern gefordert: der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung von einer voll ausgebauten Mittelschule, Real- (Landwirtschaftsschule) oder gleichgestellter Lehranstalten oder aushilfsweise das Reifezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt.

Außerdem können zugelassen werden befähigte Volksschüler, wenn sie eine besondere Aufnahme-

*) Diese Anträge des Hauptausschusses sowie die Anträge 13 und 54 gelten, wie man uns mitteilt, zunächst sämtlich als zurückgezogen.
Die Schriftleitung.

*) Uns ist folgendes mitgeteilt worden: Das Altersgrenzengesetz soll aller Wahrscheinlichkeit nach aufgehoben werden. Endgültige Verhandlungen finden am 23. März d. J. im Reichstag statt. Das ist von größter Wichtigkeit für alle die, die jetzt schon davon betroffen worden sind, bzw. für jene, die in allernächster Zeit durch Zwangspensionierung in den Ruhestand versetzt werden. Damit den Betreffenden kein Schaden entsteht, ist, wie uns gesagt worden ist, folgendes zu beachten: Wer zwangsweise jetzt in den Ruhestand versetzt ist bzw. am 1. April in den Ruhestand versetzt wird, hat vom Tage seiner Pensionierung ab vier Jahre Zeit, dagegen Einspruch zu erheben. Wer Einspruch erhoben hat, muß unbedingt, sowie ihm der ablehnende ministerielle Bescheid zugeht oder bereits zugegangen ist, innerhalb sechs Monaten klagen; sonst erlöschen seine Ansprüche auf das volle Diensteinkommen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

prüfung auf der Grundlage der Anforderungen für die Abgangsprüfung von der Mittelschule — außer fremden Sprachen — mit Erfolg ablegen.

Ausbildung. Einjährige Lehrzeit, davon etwa sieben Monate beim Förster unter vorzugsweiser Betätigung bei Hauungen und Kulturen, — dann fünf Monate beim Oberförster, — einjähriger Besuch der Forstschule mit hauptamtlichem Direktor und zwei akademisch gebildeten forstlichen Lehrern. — Ablegung der I. Fachprüfung, — drei- bis vierjährige Ausbildungszeit, während der der Anwärter durch Lehrwanderungen und praktische und theoretische Kurse nach Möglichkeit zu fördern ist. — II. Fachprüfung.

Anlage 3.

Leitsätze für die Revierförster-Einrichtung. 1. Der Revierförster (aus den Forstbetriebsbeamten beförderter Beamter) ist für bestimmte der Regel nach örtlich abgelegene Teile der Oberförsterei und in bestimmtem Umfange Vertreter des Oberförsters.

2. Es wird empfohlen, nicht mehr Revierförsterstellen einzurichten, als nach dem örtlich nachzuweisenden Bedarf sich als nötig erweist. Nach diesem Grundsatz wird durch das Ministerium nachzuprüfen sein, welche der jetzt vorhandenen Revierförsterstellen beizubehalten sind oder künftig wegfallen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtage vorzulegen. 3. Dem Revierförster ist — unbeschadet der einheitlichen Leitung durch den Oberförster — für den Revierförsterbezirk in der Regel alle Tätigkeit des Oberförsters zu übertragen, die im Außendienst auszuüben ist. Der Pflichtkreis des Revierförsters ist durch eine besondere Dienstanweisung zu regeln. 4. Die Besetzung der Revierförsterstellen erfolgt vom Ministerium für ganz Preußen auf Grund einer Anwärterliste.

Anlage 4.

Der Unterausschuß schlägt mit allen Stimmen gegen die des Försters Pfalzgraf folgende Neufassung des § 45 Ziffer 3 der F.D.A. vor: 3. Da, wo die Interessen der Bevölkerung es erfordern, kann die Regierung anordnen, daß außer dem Oberförster (Revierförster) auch die Inhaber und Vertreter planmäßiger Försterstellen, soweit sie nicht am Sitz des Oberförsters (Revierförsters) wohnen, an die Selbstverbraucher, niemals an Händler, zur Taxe abgeben: einzelne Weihnachtsbäume, Raff- und Leseholz, Schmuck-, Deck-, Besenreisig und andere Forstnebenerzeugnisse in geringem Umgange außer Streu und Schlagabraum. Die Abgabe darf den von der Regierung festgesetzten Geldbetrag je Monat an den einzelnen Abnehmer nicht übersteigen. Die Oberförster bezeichnen diejenigen Distrikte (Jagen) den Forstbetriebsbeamten schriftlich, aus denen die Abgabe erfolgen kann. Diese Liste ist nach Bedarf abzuändern. Die Regierung regelt das hierbei anzuwendende Zahlkartenverfahren.

Das Ministerium wird nach mindestens zwei Jahren prüfen, ob die Interessen der Bevölkerung überall ausreichend gewahrt waren.

Zusatz Förster Pfalzgraf: Mit dem sachlichen Verfahren bin ich einverstanden, halte aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowohl aus Rücksicht auf die Interessen der Bevölkerung die obligatorische Einführung, „wenn auch nur probeweise bis Ende des Wirtschaftjahres 1923", für erforderlich.

Anlage 5.

§ 54 der F.D.A. nach Vorschlag der Forstbetriebsbeamten.

Verantwortung der Schlagabnahme. 1. Der Förster trägt für Maße und Menge des Holzes und Nummerung der Schläge die Verantwortung. 2. An der Hand des Nummerbuches wird der Schlag vom Oberförster oder Revierförster in Gegenwart des Försters sowie des Haumeisters abgenommen. Die nachgesehenen Holznummern werden im Nummerbuch durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Das nachgeprüfte Holz ist neben der Holznummer mit dem Waldhammer anzuschlagen. 3. Fehler bei der Vermessung des Holzes oder bei den Eintragungen im Nummerbuch sind sofort zu berichtigen. 4. Nach der Abnahme wird der Abschluß des Nummerbuches mit dem Vermerk „abgenommen den . . . . . ." vom Oberförster (Revierförster) und Förster unterschrieben. 5. Änderungen in den Schlußzahlen müssen, wenn sie mit Tinte geschrieben sind, in Worten ausgedrückt werden. 6. Der Oberförster übernimmt die Verantwortung dafür, daß er die Schlagprüfung so weit ausgeführt hat, als erforderlich, um von der richtigen Vermessung und Nummerung überzeugt sein zu können.

§ 53 Absatz 1 der F.D.A. erhält am Schluß folgenden Zusatz: „Zum Beweise, an welchem Tage das im Nummerbuch aufgeführte Holz zweifellos vorhanden war, schließt der Förster das Nummerbuch mit den Worten: Festgestellt den . . . . . Der Förster . . . . . ab.

Anlage 6.

Vorschläge für Hauungen und Kulturen. Zusatz zu Ziffer 3 des § 46 der F.D.A.

Diese Vorschläge sind lediglich nach dem wirklichen Zustand der Försterei ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Betriebsplans aufzustellen. Die Oberförster haben die Vorschläge vor Aufstellung der Planentwürfe mit dem Betriebsbeamten zu besprechen, unter Beachtung des Betriebsplans und der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse der Oberförsterei, soweit erforderlich, zu ändern und dann als Unterlagen für den Planentwurf zu benutzen.

Anlage 7.

Vorgeschlagene Fassung des § 37 der F.D.A. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Arbeitgeber im Sinne des § 14 des Betriebsrätegesetzes ist der Oberförster. Die Annahme und Entlassung der Waldarbeiter erfolgt im Einverständnis mit dem Oberförster durch die Forstbetriebsbeamten, die als „Bevollmächtigte" im Sinne des Schlußsatzes des § 14 des Betriebsrätegesetzes hiermit bestimmt werden. Befaßt sich der Betriebsrat (Betriebsobmann) mit der Annahme oder Entlassung, so wird sie durch den Oberförster verfügt.

Als Gesamteindruck wird uns von einem an den Verhandlungen beteiligten Forstbeamten berichtet, daß sämtliche Teilnehmer sich in allen Fragen einer erfreulichen Sachlichkeit befleißigt haben, die erhoffen läßt, daß die gefaßten Beschlüsse dazu beitragen werden, daß nun endlich die so sehr gewünschte Ruhe in die Beamtenschaft des preußischen Staatswaldes hineingetragen wird. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit behalten wir uns jeweils neue Mitteilungen vor. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Geldentwertung und die Privatforstbeamten. 207. — Gesetzentwurf betr. Erhaltung des Baumbestandes und der Erhaltung von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit. 208. — Holzverkaufstabelle. 209. — Parlaments- und Vereinsberichte. 210. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 213. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 213. — Forstwirtschaftliches. 214. — Vom Rauhwarenmarkt. 215. — Brief- und Fragekasten. 215. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 215. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 217. — Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 221. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 221. — Zur Neuorganisation der preußischen Staatsforstverwaltung. 223.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes verschlechtern sich, wie es ja auch unseren Lesern nur zu gut bekannt ist, von Woche zu Woche. Unsere Valuta sinkt weiter und damit schnellen die Preise für alle Rohstoffe und Waren unermeßlich in die Höhe. Besonders schwer betroffen ist das Zeitungsgewerbe dadurch, daß der Papierpreis seit Herbst vorigen Jahres, bei größter Papierknappheit, derart gestiegen ist, daß heute das Druckpapier unserer Fachzeitungen etwa das 60fache des Friedenspreises kostet. Auch der Kohlenpreis hat sich im letzten Halbjahr um mehr als das Doppelte erhöht. Eine Folge der Verteuerung aller Rohstoffe ist ferner die sprunghafte Erhöhung der Preise für Lebensmittel und alle sonstigen Bedarfsartikel; damit steigen wieder ungemessen Löhne und Gehälter.

Aus diesen Gründen müssen auch alle Fachzeitschriften wiederum ihre Bezugspreise erhöhen; damit sieht sich auch die „Deutsche Forst-Zeitung" leider genötigt, trotzdem ihr Bezugspreis erst zum 1. Januar heraufgesetzt worden ist, diesen von neuem zu steigern, so daß er für das kommende Vierteljahr von April bis Ende Juni auf 25 Mk. festgesetzt wird. Durch diesen Schritt wird allerdings nur zu einem geringen Teile den ins Ungeheuere gestiegenen Herstellungskosten einer Zeitschrift Rechnung getragen; der Verlag will aber trotzdem versuchen, mit dieser unzureichenden Preiserhöhung auszukommen, und bringt so ein beträchtliches Opfer, um den Lesern den Weiterbezug des Blattes nicht derart zu verteuern, wie es eigentlich die traurige Wirtschaftslage erfordern würde.

Wir bitten nun unseren sehr verehrten Leserkreis, sich mit dieser unumgänglich nötigen Preiserhöhung ebenso abzufinden, wie wir es bei unsern Einkäufen von Kohle, Papier und in der Heraufsetzung der Löhne und Gehälter für unsere Angestellten tun müssen; denn nur dann, wenn die Zahl unserer Leser uns im großen und ganzen erhalten bleibt, wird es sich ermöglichen, unser Blatt zu Nutzen der Hege und Pflege des deutschen Waldes redaktionell weiter derart auf der Höhe zu halten, wie es bisher geschehen ist. Unser Blatt, die

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag) ist somit erhältlich zum Bezugspreise von **25 Mk.** für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr **21 Mk.**

Ausdrücklich sei wieder darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann: jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen einzeln bezogen werden. Auch die „Deutsche Jäger-Zeitung" ist gezwungen, ihren Bezugspreis vom 1. April ab wiederum zu erhöhen; sie hat jetzt zwei Ausgaben. Man bestellt die

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A, ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), — Bezugspreis **32 Mk.** für das Vierteljahr, oder:

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B, mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), — Bezugspreis **36 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom 1. April bis 31. Juni 1922 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im März 1922.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **1,50 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. **Neudamm, den 26. März 1922.** **37. Band.**

Das „Streikrecht" der Beamten im Landtage.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Es ist jedem Beamten und deshalb auch den preußischen Staatsförstern zu empfehlen, den Verhandlungen, die am 17. und 18. Februar im preußischen Landtage stattgefunden haben, größeres Interesse entgegenzubringen, als im allgemeinen den politischen Vorgängen geschenkt wird.*) Es sind zwei denkwürdige Tage, an denen die Kraftprobe, welche die Eisenbahnbeamten dem Staate gegenüber gemacht haben, erörtert wurde, die unter der Einwirkung pflichtvergessener Agitatoren das ganze Land in eine schwierige Lage gestürzt und damit selbst gezeigt hat, daß der Staat alle seine Machtmittel aufbieten muß, die Wiederholung eines solchen Vorganges unter allen Umständen zu verhindern.

Ich schicke aber voraus, daß an diesen betrübenden Vorgängen allerdings auch der Regierung ein gerüttelt und geschüttelt Maß von Schuld beizumessen ist; denn erstens hat sie das chronisch gewordene schwere Versäumnis begangen, rechtzeitig und in ausreichendem Maße der wirtschaftlichen Not, die in Beamtenkreisen herrscht, abzuhelfen, aber eine nicht minder große Schuld hat sie dadurch auf sich geladen, daß sie es, scheinbar unter dem Einflusse der mehrheitssozialistischen Mitglieder, die ihr angehören, bis auf den heutigen Tag versäumt hat, ihrer vorübergehend allerdings zum Ausdruck gebrachten Meinung, daß es für die Beamten ein Streikrecht nicht gibt, durch die nötige Belehrung in Beamtenkreisen Eingang zu verschaffen.

Wenn die Beamten diesen Verhandlungen des Landtages die nötige Aufmerksamkeit entgegenbringen und sie beherzigen, so wird das die segensreiche Wirkung haben, die Erkenntnis zu fördern, daß in erster Linie die äußerste Linke, wozu Unabhängige und Kommunisten gehören, ein geradezu frevelhaftes Spiel mit ihnen treibt, im übrigen aber auch die Mehrheitssozialisten nicht davor zurückschrecken werden, das gleiche zu tun — wenn es ihnen in den Kram paßt.

Man kommt sich vor wie in einem Narrenhaus, wenn man liest, wie der Unabhängige Meier-Berlin einen neuen Staatsbegriff aufstellt, indem er den nach seiner Auffassung bestehenden Unterschied zwischen *Staat* und *Allgemeinheit* entwickelt und dem gutgläubigen Teile der Beamtenschaft klarzumachen sucht, daß der Eisenbahnerstreik sich gar nicht *gegen die Allgemeinheit*, sondern nur *gegen den Staat als Arbeitgeber* gerichtet hat, und damit den Beweis erbringt, daß es sich bei ihm lediglich darum handeln kann, den Beamten vorzuspiegeln, daß der Staat etwas ist, das ihnen als etwas von ihnen Losgelöstes gegenübersteht.

Daß die Kommunisten jedweden Staatsgedanken ablehnen, das kann man verstehen; aber wenn auch der mehrheitssozialistische „Vorwärts" und andere Vertreter dieser Partei nicht gesäumt haben, gelegentlich den Beamten jedes Streikrecht und jede Streikandrohung abzusprechen, was ja an sich durchaus richtig ist, so darf man sich doch nicht dazu verleiten lassen, zu glauben, daß nun von dieser Seite der von den Unabhängigen neu

*) Mit dem Abdruck dieser Verhandlungen haben wir unter „Parlamentsberichte" auf Seite 230 dieser Nummer begonnen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

aufgestellte Staatsbegriff verleugnet werden wird. Sie werden selbstverständlich nicht säumen, wenn sie ihre zweideutige Haltung wieder ins Lot gebracht haben und es ihnen zweckmäßig erscheint, denselben Unterschied zwischen Staat und Allgemeinheit zu konstruieren, wie es die Unabhängigen tun, um das Streikrecht der Beamten zu rechtfertigen, wenn es ihr Parteiprogramm verlangt. Einen „selbstmörderischen Wahnsinn" hat der „Vorwärts" den Streik der städtischen Arbeiter in Berlin, der mit dem Eisenbahnerstreik verbunden war, genannt, und der preußische Minister des Innern, Herr Severing, hat am 18. Februar im Landtage mit Recht darauf hingewiesen, daß durch diesen Streik gerade der ärmste Teil der Bevölkerung am schwersten getroffen wurde, und daran knüpft er die Bemerkung: „Infolgedessen sind Staat und Allgemeinheit in diesem Fall mindestens identisch." Was damit eigentlich gemeint sein soll, ist nicht ganz klar erkennbar, denn es kann sein, daß er die Unabhängigen ad absurdum führen wollte, aber es kann ebensogut heißen, daß er ihre Theorie zu seiner eigenen macht; eine Auslegung, die er nicht übel vermerken darf, weil er es unterlassen hat, seine Auffassung klar und deutlich zu erkennen zu geben. Ich nehme deshalb das letztere an.

Die Vertreter aller übrigen politischen Parteien haben die Frage des Streikrechts der Beamten mit aller Entschiedenheit verneint, und es soll besonders Vermerk davon genommen werden, daß auch die demokratische Partei den Beamten klar zu erkennen gegeben hat, daß sie in dem Augenblick, in dem sie in den Streik eintreten, ganz von selbst auf ihre Eigenschaft als Berufsbeamte verzichten, und daß die Beamtenschaft in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht werden muß, „auf welche gefährliche Bahn sie sich begibt, wenn sie diesen Lockklängen der Linken folgt." Damit sind natürlich auch die Mehrheitssozialdemokraten gemeint, die jetzt die Schaukelpolitik treiben, daß sie den Beamten das Streikrecht zusprechen, aber sich allerlei Einschränkungen vorbehalten, so daß sie das gelegentlich drehen und wenden können, wie es ihnen paßt. Das ist der Kernpunkt der Verhandlungen im Landtage über das sogenannte Streikrecht der Beamten, das es in Wirklichkeit niemals gegeben hat; denn der Artikel 130 der Verfassung gewährleistet den Beamten die Vereinigungsfreiheit, hinsichtlich welcher die politisch links gerichteten Parteien, gestützt auf die Weisheit der Volksbeauftragten, die Beamten glauben machen wollen, daß diese Vereinigungsfreiheit ihnen gleichzeitig auch das Recht gewährt, wenn es ihnen aus irgend einem Grunde zweckmäßig erscheint, die Arbeit einzustellen, weil es den revolutionären Parteibonzen gefallen hat, dieses Vereinigungsrecht so zu interpretieren, daß selbstverständlich ein Streikrecht damit verbunden sein müsse, wenn sie es für erforderlich halten.

Es erfordert eigentlich doch nur ein ganz klein wenig Nachdenken der Beamtenschaft dazu, um zu erkennen, daß mit ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und ihrer damit verbundenen amtlichen Tätigkeit und sonstigen Verhältnisse, die nach jeder Richtung geregelt sind, ein Streikrecht sich nicht vereinbaren läßt, und daß sie, um eine Vertretung ihrer Belange zu erreichen, einen anderen Weg suchen müssen als den ihnen von den Linksparteien vorgezeichneten. Hoffentlich haben sie endlich erkannt, daß die hochgepriesene gewerkschaftliche Organisation, die ein Streikrecht für sie in Anspruch nimmt, das Beamtentum vergiftet hat und daß Führer, welche diesen Weg noch weiter verfolgen, auf der Bahn des Unheils wandeln. Dieser Krebsschaden muß geheilt werden, nicht allein im Interesse des Staates, sondern vor allem auch im Interesse des Berufsbeamtentums selbst, das zu beseitigen auch im parteipolitischen Interesse der Mehrheits-Sozialdemokratie liegt, worüber sich niemand durch die zweideutige Haltung dieser Partei hinwegtäuschen lassen darf. Das ist das Verhängnisvolle der gewerkschaftlichen Beamtenbewegung, die den Staat zum Arbeitgeber, die Beamten zum Arbeitnehmer stempeln will, daß sie letzten Endes selbst das Berufsbeamtentum zerstören muß, weil Berufsbeamtentum und Streikrecht unüberbrückbare Gegensätze sind.

Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, wenn der Unabhängige Meier-Berlin von der Tribüne des Landtages herunter verkündet, daß der heutige Staat immer noch ein Klassenstaat sei, der mit der Allgemeinheit nichts zu tun habe, und die Arbeit der sozialdemokratischen Parteien — man merke sich das wohl — gerade dahin gerichtet sei, den Staat aus einem Klassenstaat zu einem Staat der Allgemeinheit zu machen, in dem es keine Klassen mehr gibt. Daß die Konstruktion eines Staatsbegriffs, der verschieden von der Allgemeinheit ist und die Identität der beiden Begriffe ableugnet, eine parteipolitische Spekulation auf die Dummheit anderer ist, mag an dieser Stelle dadurch ganz besonders nachgewiesen werden, daß ein Führer der Sozialdemokratie, der die heutigen kleinen Geister turmhoch überragt, Engels, die richtige These aufgestellt hat, daß auf dem Gesetz der Arbeitsteilung die Teilung der Gesellschaft in Klassen beruht. Wer nur so weit denkt, wie seine Nasenspitze reicht, der könnte wissen, daß die höhere Kultur auf der Arbeitsteilung beruht und infolgedessen zur Klassenbildung führen

Hosted by Google

muß. Was heißt denn das: „Freie Bahn dem Tüchtigen", das heute am meisten von beschränkten Köpfen ins Land hinausgerufen wird? Es heißt im richtigen Sinne des Wortes Aufwärtsentwicklung der Fähigsten und Besten, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß die heutige Auslegung in der Praxis auf dem richtigen Wege ist, obgleich in diesem Falle das Resultat dasselbe ist: nämlich die unausbleibliche Klassenbildung. Den Beamten sollen natürlich keine Rechte genommen werden, sagen die Herren Sozialdemokraten, aber in demselben Atemzuge fügen sie hinzu, daß in einer demokratischen Republik die Beamten selbstverständlich keine Vorrechte genießen dürfen. Das Ideal ist das freie Arbeitsverhältnis der Beamtenschaft zum Staate, ähnlich dem der Arbeiterschaft, aber „wir wollen", so verkündet Herr Rabold, „den Beamten nicht irgendwelche Rechte nehmen, wir wollen ihre Rechte erst wirklich herstellen, und wenn dann die angeblichen Vorrechte der Beamten in Wegfall gekommen sind, dann haben die Beamten um so mehr die Möglichkeit, gemeinsam mit den Arbeitern für einen Ausbau der sozialen Fürsorgeeinrichtungen des Staates zu kämpfen. Sie treten zu dem Staat dann in ein ganz anderes Verhältnis und kommen dadurch zwar langsam aus dem reinen Beamtencharakter heraus, aber sie werden wirtschaftlich, geistig und kulturell freier, als sie es bisher unter diesen angeblichen Scheinvorrichtungen waren."

Das sind Ausführungen, die zunächst sehr wenig geistreich sind, aber sie lassen im übrigen wenigstens klar und deutlich erkennen, daß die Beamten zur Aufrichtung des sozialistischen Regiments mißbraucht werden sollen, was natürlich nur möglich ist, wenn vorher das Berufsbeamtentum zerschlagen wird. Das Berufsbeamtentum treibt Selbstvernichtung, wenn es seine gewerkschaftliche Vereinspolitik so weiter entwickelt, wie sie von ihm zum Teil heute noch aufgefaßt wird, d. h. in dem Sinne, daß es ein Streikrecht in Anspruch nimmt. Die Führer, welche im Beamtenstande diesen Gedanken weiter vertreten und durch ihr Verhalten fördern, arbeiten der Vernichtung des Berufsbeamtentums in die Hand, entweder aus einem verderblichen Willen heraus oder weil ihnen die Fähigkeit fehlt, zu erkennen, welcher Mißbrauch mit ihnen getrieben wird, um parteipolitischen Interessen zu dienen.

Hoffentlich wird es dem einmütigen Willen der rechtsstehenden Parteien gelingen, sich so weit durchzusetzen, daß auch die Regierung endlich unzweideutig zu erkennen gibt, daß ein Streikrecht der Beamten niemals Anerkennung finden wird.

Die Forstwirtschaft.

Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft.*)

So lautet die Aufschrift einer 77 Druckseiten enthaltenden lichtvollen Arbeit, der außer dem Text einige trefflich erläuternde statistische Nachweisungen beigegeben sind. Ich nehme als sicher an, daß diese einem längstgefühlten Bedürfnisse entsprechende Schrift in der „Forstlichen Rundschau" von berufener Feder eine eingehende Besprechung erfahren wird; ich möchte heute nur auf ihr Erscheinen kurz aufmerksam machen. Schon eine knappe Skizzierung des reichen Inhalts wird genügen, um den deutschen Forstbetriebsbeamten und die übrige Beamtenschaft bis hinauf zu den höchsten leitenden Stellen für diese neue Erscheinung lebhaft zu interessieren und um in ihnen den Wunsch baldiger Kenntnisnahme zu erwecken. Um daher einem möglichst ausgedehnten Leserkreise das Büchlein zugänglich zu machen, sollte der wohlbekannte Verlag Neumann dieses in nicht zu knapper Auflage drucken lassen. Hiernach zur Sache!

Forstmeister Ortegel, der etwa zwei Jahre lang Hauptgeschäftsführer des Reichsverbandes der deutschen Waldbesitzerverbände war, hat seiner Schrift folgende Disposition zugrunde gelegt. Er schildert unter A die Aufgaben der heutigen Forstwirtschaft, und zwar zunächst als Erzeugerin von Wertgütern, die er im einzelnen aufführt und deren Wert er möglichst genau zahlenmäßig feststellt. Er bespricht eingehend die Verarbeitung der Walderzeugnisse, ihre Gewinnung, Ausformung und ihren Transport. Er verfolgt insbesondere die Holzverarbeitung bis in die letzten Stadien und legt Bedeutung und Zweck des Holzhandels dar. Die Grundsätze und Ziele, nach denen insbesondere die Holzerzeugung vor sich gehen soll, werden nach allen in Betracht kommenden Richtungen auseinandergesetzt. Sodann bespricht der Verfasser objektiv und erschöpfend die dem Walde nachgerühmten Wohlfahrtswirkungen zum Besten der Allgemeinheit. Unter B werden die Grundlagen der Forstwirtschaft in Deutschland behandelt, und zwar getrennt nach den forstlichen Bodenverhältnissen, den Bestandsverhältnissen (Holzarten, Altersklassen) und der Betätigung der Waldarbeit in all ihren Einzelheiten (Löhne, Vergleich dieser mit denen landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, Beamtengehälter). Ein besonderes Kapitel unter B ist gewidmet der Verzinsung der Forstwirtschaft und der Bewegung der Holzpreise von 1913 bis 1921. Hauptabschnitt C befaßt sich mit den Maßnahmen zur Hebung der Forstwirtschaft; es werden darunter behandelt 1. die Verbesserung der Technik (Bodenbearbeitung, künstliche Düngung, Holzartenwahl, Betriebsformen, Waldschutz, Hebung der Holzverwertung), 2. die forstpolizeilichen Maßnahmen, hierunter a) Besitzformen, Sozialisierung, Staatsaufsicht, Ablösung der Servituten,

*) Die Forstwirtschaft. Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Im Auftrage des Reichsforstwirtschaftsrates bearbeitet von Forstmeister Robert Ortegel. Verlag J. Neumann in Neudamm. Preis kartoniert 20 M.

Hosted by Google

b) wechselseitige Beziehungen der Anlage von Wald und Feld. Hierbei sachgemäße Warnung vor unüberlegten Waldrodungen, Anraten intensiverer Gestaltung der Landwirtschaft auf dem von ihr bereits eingenommenen Areal. c) Holzzölle. Geschichtliche Darstellung und Bedeutung. Unter CIII bespricht Verfasser in interessanter Weise die Träger und Förderer der notwendigen forstlichen Fortentwickelung, also Forschung, Unterricht, forstliches Vereinswesen und Berufsvertretungen. Gerade diesem letzteren Kapitel widmet Ortegel eine eingehende Darstellung, und er vertritt energisch die berechtigten Forderungen der deutschen Forstwirte, vor allem auf Selbständigkeit gegenüber der Landwirtschaft. In seinem Schlußwort betont der Verfasser nochmals kurz aber zielbewußt die vielseitigen Aufgaben, die dem modernen Staat auf dem Gebiete der deutschen Forstwirtschaft obliegen.

Schon diese flüchtige Inhaltsangabe wird dem Leser einen hinreichenden Begriff von der Reichhaltigkeit des in der im übrigen ganz ungemein billigen Ortegelschen Arbeit gebotenen Stoffes geben. Hier kann man jedem deutschen Forstmanne, der Interesse für den deutschen Wald hat, nur sagen: „Nimm und lies!" Dr. Kahl.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

100. Sitzung, Freitag, den 17. Februar 1922.

Beyer (Oberschlesien), Beisitzer: Es sind eingegangen:

von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

eine Denkschrift über die Möglichkeit einer Verstärkung des Holzeinschlages in den preußischen Staatsforsten.

Sie wird dem Hauptausschuß überwiesen.

Präsident Leinert: Wir kommen zum nächsten Gegenstand: Gemeinsame Beratung folgender Anträge:

a) der Abgeordneten Leid, Rabold und Genossen auf Außerkraftsetzung der anläßlich des Streiks erlassenen Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten vom 1. Februar und Einleitung eines Verfahrens gegen den Polizeipräsidenten wegen Überschreitung seiner Amtsbefugnisse — Drucksache Nr. 2003 zu 2,

b) der Abgeordneten Dr. Meyer (Ostpreußen) und Genossen über Maßregelungen von Beamten und Arbeitern, die am Eisenbahnerstreik und am Streik in Berlin teilgenommen haben — Drucksache Nr. 2038.

Meier (Berlin), Antragsteller (U. Soz.-Dem.): Der ruhige und tugendsame Bürger ist in den letzten Wochen durch ein Ereignis aus seiner beschaulichen Ruhe aufgeschreckt worden, das nach seinen Begriffen einfach unerhört ist. Der deutsche Spießer hat ja in den letzten Jahren so manches verstehen gelernt. — — Aber die Tatsache, daß die Beamten in den Streik treten, geht einfach über seine Begriffe. Denn bisher sind — nach seiner Anschauung wenigstens — die Beamten immer der staatserhaltende Faktor gewesen. Und doch, das Unmögliche ist zur Tatsache geworden: Beamte und Staatsarbeiter erklärten der Regierung den Krieg und traten in den Streik. — —

Nein, wenn jemals eine Bewegung aus der Not der Zeit heraus geboren wurde, so ist es diese gewesen. — — Wie viele Hoffnungen mögen diese Leute begraben haben, wie groß muß die Verzweiflung in ihren Reihen geworden sein, wenn sie trotz ihrer Privilegien, trotz der lebenslänglichen Anstellung, trotz Ruhegehalt und Witwenpensionen, trotz ihres Treueides und trotz Disziplinarverfahren und Dienstentlassung zur ultima ratio, zum Streik gegriffen haben?

Es hat wenig Zweck, in diesem Zusammenhange über das Problem der sogenannten Beamten-Besoldungsreform zu sprechen. Wir haben seinerzeit vor den Konsequenzen derselben gewarnt; wir haben immer und immer wieder auf die Spannungen hingewiesen, die sich zwischen den Gehältern der unteren und oberen Beamten auftun. Wir haben tauben Ohren gepredigt. Jede Besoldungsreform hat sich bisher nur zugunsten, wenigstens verhältnismäßig, der oberen Beamten ausgewirkt, und deshalb ist es begreiflich, wenn die Erbitterung selbst in den nationalen Kreisen das Maß dessen übersteigt, was zur reibungslosen Erledigung der Dienstgeschäfte in den Staatsverwaltungen erforderlich ist. — —

Meine Damen und Herren, man löst die Frage nicht so ohne weiteres aus dem Handgelenk damit, daß man feststellt: der öffentliche Beamte hat kein Streikrecht. — — Sie sagen: der Streik der Beamten richtet sich gegen den Staat, das heißt: gegen die Allgemeinheit; er ist deshalb verwerflich. Sie sagen weiter: der Beamte genießt besondere Vorzüge, als da sind Vorzüge materieller Natur: lebenslängliche Anstellung, Ruhegehalt, Witwenpension; äußere Vorzüge: eine schöne Uniform, blanke Knöpfe, vielleicht noch einen Säbel; er hat Vorzüge ideeller Natur, als da sind: schöne Amtsbezeichnungen und schöne Titel; und drittens sagen Sie: ja, das Koalitionsrecht haben die Beamten, aber streiken dürfen die Kerle nicht; Koalitionsrecht bedeutet an sich noch kein Streikrecht der Beamten. — —

Sie sagen: der Streik der Beamten richtet sich gegen den Staat alias Allgemeinheit. Sie verwerfen den Streik aus diesem Gesichtspunkt heraus. Nun, auch wir verwerfen jeden Streik, der sich gegen die Allgemeinheit richtet. Aber seit wann ist denn der Staat identisch mit der Allgemeinheit? Wir leben immer noch im Klassenstaat, und gerade diese Auffassung ist ja das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen den Sozialisten und den bürgerlichen Parteien, denn bis jetzt sind wir immer noch der altväterlichen Meinung, daß die Allgemeinheit wirtschaftlich und politisch nur durch die soziale Demokratie verkörpert werden kann, die den klassenlosen Staat zur Voraussetzung hat, und davon sind wir noch sehr, sehr weit entfernt. — —

Nicht die Rechtsstellung ist maßgebend dafür, was die Streikberechtigung der Beamten anlangt, sondern die soziale Tätigkeit des Beamten, sein Verhältnis zum Staat als Arbeitgeber. Der Beamte ist Arbeitnehmer, der an den Staat, wie der Arbeiter an den Privatunternehmer, seine Arbeitskraft verkauft, beide sind gewissermaßen Tarifkontrahenten. Es ist nicht dasselbe Verhältnis wie sonst zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Der Arbeitgeber Staat verlangt den Dienst durch Dienstordnung, durch besondere Vorschriften, während der andere Kontrahent, der Arbeitnehmer, der Beamte von seiner Seite aus keine Gegenforderung an den Staat geltend machen kann. — — Weshalb könnten die Gegensätze, die sich zwischen Arbeitnehmer-Beamten und Arbeitgeber-Staat auftun, nicht ebenso wie zwischen anderen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch Schiedssprüche, durch die Instanzen, die auch die andere Arbeitnehmerschaft kennt, aus der Welt geschafft werden? Ich behaupte, das ganze unleidliche Verhältnis kann nur beseitigt werden, wenn die Beamten aus sich heraus zu der Erkenntnis kommen, daß nur durch Anlehnung an die Arbeitergewerkschaften, durch Bildung von Beamtenräten usw. sie zu anderen

Hosted by Google

Existenzbedingungen kommen. Die Sondervorrechte, die der Beamte genießt, die ihn von der breiten Masse absondern, können in einem modernen Staate nicht auf die Dauer bestehen bleiben. — — Das System der wohlerworbenen Rechte, das der Beamte für sich in Anspruch nimmt, gibt eigentlich auch jedem Arbeiter, der sein Leben lang seine Pflicht getan hat, das Recht darauf, einen sorgenfreien Lebensabend zu genießen. Vielleicht sind wir gerade als Sozialdemokraten dazu berufen, diese Forderung zu stellen, da wir das Recht auf einen sorglosen Lebensabend für jeden zu fordern und durchzuführen gedenken, der der Allgemeinheit seine Dienste geleistet hat. Das System der wohlerworbenen Rechte, dieser Sondervorrechte der Beamten, dient lediglich dazu — und das ist die Wirkung — die wichtigsten Lebensinteressen der Beamten preiszugeben. Außerdem haben diese Sonderrechte einen politischen Hintergrund, denn sie sind bisher immer dazu benutzt worden — und sie haben auch in dieser Beziehung ihren Zweck nicht verfehlt —, die Arbeiterschaft in Beamte und geringere Arbeiter zu spalten. —

Übrigens ist der Staat — das muß in diesem Zusammenhange gesagt werden — immer mehr davon abgegangen, die Staatsbediensteten in das Beamtenverhältnis hineinzubringen. Immer mehr geht der Staat dazu über, Verträge mit kurzfristiger Kündigung abzuschließen; es scheint also zu dämmern, daß die Beamtenhierarchie, die wir haben, die Wirtschaftlichkeit der Staatsbetriebe lähmt, daß sie die freie Initiative ausschaltet. — — Die Beamten müssen aus dieser letzten Bewegung erkennen, daß das Beamtenverhältnis, das Dienstverhältnis zum Staat für sie zur Staatssklaverei führt. Ihr Verhältnis zum Staate ist ein Scheinverhältnis, das nur Arbeitnehmer als Beamte und den Arbeitgeber auf der andern Seite als Staat kennt. Sie müssen erkennen, daß sie nicht nur dieselben Pflichten wie die übrigen Staatsbürger, sondern auch ihrem Arbeitgeber Staat gegenüber dieselben Rechte haben. —

Das Koalitionsrecht — sagen die Herren von der rechten Seite dieses Hauses und in diesem Fall auch die Sozialdemokraten — ist noch lange kein Streikrecht. — —

Es ist kein Zweifel, das Streikrecht ist auch für die Beamten da. Wenn sie das Koalitionsrecht haben, ist das Streikrecht die letzte und entscheidende Waffe. Ich weiß, daß sich das geändert hat. Ich weiß, daß die Reichsregierung bereits am 20. Februar 1920 gemeinsam mit der Preußenregierung — beide standen damals unter sozialistischem Einfluß — das Streikrecht als nicht identisch mit der Koalitionsfreiheit der Beamten erklärte, daß sie namentlich mit dieser Verordnung vom 20. Februar 1920 dem Reichspostminister Giesberts erst die Unterlage] für sein Streikverbot geschaffen haben. §

Schließlich kommt nun der Herr Reichspräsident Ebert mit seiner Ausnahmeverordnung vom 1. Februar 1922 und tritt gegen das Koalitions- und Streikrecht der Beamten auf. — —

Nein, das Streikrecht für die Beamten existiert! Es existiert, weil der Staat nicht die Allgemeinheit verkörpert, weil der Staat heute vielleicht mehr denn je Sachwalter persönlichster Interessen ist. Das Streikrecht existiert, weil die Beamten im Abhängigkeitsverhältnis vom Staat als Arbeitgeber wie gegenüber jedem andern Arbeitgeber stehen. Das Streikrecht existiert, weil die Reichsregierung selbst ein Exempel in den Märztagen 1920 statuierte, als sie die Arbeiter und Beamten zur Lahmlegung jedes wirtschaftlichen Lebens aufrief. — —

Knoth (Frankfurt), Antragsteller (Komm.): — — Im übrigen ist das Streikrecht der Eisenbahner in Preußen schon zu einer Zeit, als die Eisenbahnen noch nicht Reichs-, sondern Staatsbahnen waren, am 13. November 1918 zugestanden und in der Preußischen Gesetzsammlung Seite 187 veröffentlicht worden. Deshalb kann keine Regierung den Beamten das Streikrecht streitig machen. Die Beamten werden sich das Streikrecht und das Koalitionsrecht nicht nehmen lassen, obgleich es keinen Unterschied zwischen Streikrecht und Koalitionsrecht gibt.*) — —

Krüger (Potsdam), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Der Eisenbahnerstreik mit seinen außerordentlich starken wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen hat die Fragen des Beamtenrechts, der Stellung der Beamten zum Staat und zum Volk erneut aufgerollt, und die Verhältnisse drängen nach einer Entscheidung dieser Fragen. Jede Partei, die es mit der Vertretung der Arbeiter- und Beamteninteressen ernst nimmt, die es aber auch ernst nimmt mit der Vertretung der Interessen des gesamten Volkes, muß an diese Frage von dem Gesichtspunkt aus herangehen ganz offen den Ursachen dieses Eisenbahnbeamtenstreiks nachzugehen, diese Ursachen zu prüfen und soweit berechtigte Wünsche der Beamten bestehen, Beschwerden gegen Mißstände mit Recht vorgetragen werden, auf Erfüllung dieser Forderungen und auf Beseitigung dieser Mißstände zu dringen. — —

Wenn der Versuch gemacht wird, diesen Eisenbahnerstreik als ein Produkt gewerkschaftlicher oder politischer Verhetzung hinzustellen, so, glaube ich, lassen sich die Dinge doch jetzt so weit übersehen, daß das zweifellos nicht die Ursache dieser Bewegung gewesen ist, sondern daß diese Beamtenstreikbewegung ihre tiefste Ursache hat in der sprunghaften Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, in der von Tag zu Tag zunehmenden Steigerung der Preise, mit der die Entwicklung der Löhne und Gehälter nicht Schritt halten kann, und die die Arbeitnehmer, insbesondere auch die Festbesoldeten, in immer schwierigere Verhältnisse bringt. Es ist ganz zweifellos, daß die Regelung der Besoldung der Beamten, wie sie durch die letzte Besoldungsordnung vorgenommen wurde, mit der Erhöhung der Spannung zwischen den niedrigeren und höheren Gruppen, ferner die wesentlich stärkere Aufbesserung der höheren Beamten, wie sie durch die spätere Einkommensteuergesetz-Novelle beschlossen worden ist, berechtigte Unzufriedenheit in den Kreisen der unteren und mittleren Beamten hervorrufen mußte. Bedauerlich ist, daß die Beamten-Organisationen bei den Verhandlungen über den Entwurf dieser Besoldungsordnung im Reichsfinanzministerium sich durch die Drohungen der Ministerialvertreter, daß bei dem Versuch, grundlegende Änderungen vorzunehmen, die Regelung auf längere Zeit verzögert werden würde, gewissermaßen zwingen ließen, ihr Einverständnis zu dieser Regelung zu erklären. Das brachte natürlich das Parlament und alle Parteien in eine gewisse Zwangslage. Denn wenn die Beamten-Organisationen selbst, auch auf Kosten einer nach ihrer Meinung ungerechten Regelung, doch die schleunige Regelung für in erster Linie notwendig hielten, konnte es nicht die Aufgabe der Parteien sein, gegen den Standpunkt der zuständigen Organisationen, für deren eine Sie sich ja jetzt mit so gewaltigem Nachdruck einsetzen, anzukämpfen. Wir bedauern auch, daß die Regierung nicht rechtzeitig Klarheit darüber geschaffen hat, daß mit der in den

*) Eine prächtige Illustration hierzu liefert die „Union", jedenfalls ein Organ der Bergarbeiter im Ruhrgebiet, die folgendes vorschlägt:

„Alle bisher in den von der Enteignung betroffenen Gebieten tätigen Angestellten, in erster Linie die geistig selbständig arbeitenden, sind verpflichtet, auf ihrem Posten zu verharren und ihre Obliegenheiten im Rahmen der durch die neue Ordnung zu erlassenden Direktiven treu und gewissenhaft zu erfüllen. In Anbetracht des ungeheuren Ernstes der durch die Umgestaltung geschaffenen Situation und den mit einer Dienstverweigerung dieser Angestellten verbundenen schweren Gefahren für das gesamte Wirtschaftsleben ist jeder Widerstand als Sabotage zu betrachten und mit schweren Freiheitsstrafen zu belegen. Als Sabotage ist ferner passiver Widerstand ebenso anzusehen wie eine unter bisherigen Umständen nicht zur Schau getragene Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit in der Ausführung der den Betroffenen zugewiesenen Dienstobliegenheiten."

Die Unabhängigen, die gelegentlich ebenfalls warm für die Beamten einzutreten pflegen, empfehlen in der „Freiheit" und finden in der Linkspresse darin Unterstützung, daß auch die stille Sabotage der Beamten mit langen Freiheitsstrafen, nötigenfalls mit Zuchthaus, bestraft werden müsse.

Hosted by Google

nächsten Tagen eintretenden Brotpreiserhöhung eine Erhöhung der Beamtengehälter und der Löhne der Staatsarbeiter automatisch verbunden werden wird, wie auch die in Privatbetrieben tätigen Arbeiter und Angestellten sich einen Ausgleich für diese Brotpreiserhöhung neben den anderen Teuerungserscheinungen durch Erhöhung ihrer Löhne und Gehälter suchen müssen. Wir sind deshalb der Auffassung, daß den berechtigten Beschwerden, die die Beamten nach der Richtung ihrer Besoldungsregelung haben, mit allem Nachdruck nachgegangen werden muß, und daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um hier Abhilfe zu schaffen.

Meine Damen und Herren, in dem Augenblick, als der Streik unmittelbar in die Erscheinung zu treten begann, schwebten Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Organisationen der Beamten und Arbeiter über die Aufbesserung der Gehälter und Löhne. Ich will in diesem Zusammenhang nicht darauf eingehen, ob das voraussichtliche Ergebnis dieser Verhandlungen ein die Beamten unter allen Umständen befriedigendes geworden wäre; nach den Erklärungen der beteiligten Organisationen waren sie der Auffassung, daß diese Verhandlungen einen erfreulichen Verlauf nähmen. Jedenfalls schwebten diese Verhandlungen, und es war eine Reihe von Vereinbarungen getroffen. Wir sind nun der Meinung, daß es keine Art ist, gewerkschaftliche Kämpfe zu führen, wenn in einem solchen Stadium aus dieser großen Gemeinschaft der verhandelnden Organisationen eine Organisation heraustritt und für ihre Forderungen der Regierung ein Ultimatum von wenigen Tagen mit der Erklärung stellt: friß oder stirb! Ein solches ultimatives Verhandeln unter diesen Verhältnissen kann und darf sich keine Regierung gefallen lassen. Es war deshalb, so sehr wir sachlich mit den Forderungen der Beamten übereinstimmen, unter diesen Umständen ganz selbstverständlich, daß die Regierung unter Hinweis auf die schwebenden Verhandlungen dieses Ultimatum ablehnte. — —

Es ist ja genügend in der Öffentlichkeit festgestellt, daß das Vorgehen der Reichsgewerkschaft der Eisenbahner selbständig war, daß man weder vorher noch während der Bewegung mit den übrigen Organisationen der Gewerkschaften Fühlung genommen, sich mit ihnen beraten und verständigt hat. Aber, meine Damen und Herren, daß man einen solchen Streik, der nicht nur auf den Staat einen starken Einfluß ausüben mußte, sondern unser Wirtschaftsleben in wenigen Tagen lahmzulegen drohte, der in seinen Wirkungen unübersehbar war, proklamierte, ohne die Mitglieder der Organisationen, die ihn proklamierten, auch nur zu befragen, einfach auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der mit 20 gegen 15 Stimmen gefaßt wurde, ist ein Beweis von Verantwortungslosigkeit, die wir auch hier in der Öffentlichkeit den Eisenbahnbeamten gegenüber klipp und klar feststellen, um ihnen zu sagen, daß man es in Zukunft anders machen muß. — —

Meine Damen und Herren, in einem Artikel in der „Freiheit“ schreibt der unabhängige ehemalige Volksbeauftragte Emil Barth, der heute die Betriebsrätezentrale der Berliner Gewerkschaften leitet, über diesen Streik folgendes:

> Eine bisher auf das Streikrecht verzichtende Organisation einer Beamtenkategorie trat, ohne die Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen und ohne sich mit den übrigen direkt in Mitleidenschaft gezogenen Organisationen zu verständigen und ohne auch nur in der losesten Form mit den die gesamte Arbeiterschaft vertretenen Spitzenverbänden in Fühlung zu treten, in einen das gesamte Wirtschaftsleben stillegenden Beamtenstreik.

Diese Beurteilung des Streiks steht in einem nicht zu leugnenden Gegensatz zu den Ausführungen des Kollegen Meier, und es ist doch immerhin wertvoll, festzustellen, daß innerhalb der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei über diese Frage stark auseinandergehende Meinungsverschiedenheiten bestehen, und daß, wie sich heute der Kollege Meier als der unbedingte und rückhaltlose Vertreter der Forderungen und auch der Taktik dieser Eisenbahnbeamtenbewegung gegeben hat, es ebenso namhafte Führer der Unabhängigen Partei gibt, die in ihrer Praxis und in der Öffentlichkeit das gerade Gegenteil von ihm vertreten und dem Standpunkt zustimmen, den wir vertreten. — —

Meine Damen und Herren, nun noch ein Wort zu der Frage des Streikrechts der Beamten! Ich will dabei im voraus sagen, daß wir von vornherein eine Ausnahme von dem Streikrecht der Beamten machen insofern, als wir auf dem Standpunkt stehen, daß es für Polizeibeamte ein Streikrecht unter gar keinen Umständen geben kann. Die Polizeibeamten sind nicht nur Beamte, die zu bestimmten Dienstleistungen eingestellt sind, sondern sie sind ein politisches Machtinstrument des Staates. Der Staat kann sich unter gar keinen Umständen darauf einlassen, derartigen politischen Beamten das Recht zu geben, in Situationen, wo sie eine bestimmte Tätigkeit ausüben sollen, etwa in den Streik zu treten oder zu versuchen, bei solchen Gelegenheiten besondere Forderungen durchzusetzen. Dieser Standpunkt wird auch von den Organisationen der Polizeibeamten geteilt. — —

Hier ist die Frage gestellt worden, insbesondere auch von Herrn Kollegen Meier, ob die Aufrechterhaltung der heutigen Beamtenprivilegien auf die Dauer möglich und mit dem Streikrecht vereinbar sei. Herr Kollege Meier trat dafür ein, daß die Beamtenprivilegien abgebaut werden müssen. Meine Damen und Herren, ich glaube, daß die Anerkennung der bestehenden Beamtenrechte, die Sicherung der sogenannten wohlerworbenen Rechte grundsätzlich und im allgemeinen nach der Revolution nicht bloß eine Verlegenheitsmaßnahme war und daß sie auch nicht bloß aus dem technischen Umstand resultierte, daß es ja ganz unmöglich war, diese bestehenden Rechte in jenem Augenblick einfach abzuschaffen. Ich glaube, daß sehr wichtige sachliche Gründe dafür sprechen, auch unter den heutigen Verhältnissen die Staatsbeamtenschaft durch lebenslängliche Anstellung, Pensionsberechtigung usw. in eine solche wirtschaftlich und sozial gesicherte und nach allen Richtungen hin unabhängige Stellung zu bringen, daß sie dem Staat als Arbeitskräfte dienen kann, die imstande sind, das Beste für das Allgemeinwohl herzugeben. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß es ja doch, wenn man im Staat unter den heutigen Verhältnissen bei den schwankenden politischen Machtverhältnissen das freie Arbeitsverhältnis einführen würde, das nichts anderes bedeuten würde, als daß man im Gegensatz zum Privatbetrieb, wo doch der freie Arbeitgeber immerhin die Verantwortung hat, nicht dem Arbeitgeber Staat, sondern den einzelnen Dienstvorgesetzten die willkürliche Macht über ihre untergebenen Beamten ausliefern und daß man Gefahr laufen würde, bei jedem Wechsel der politischen Machtverhältnisse auch eine völlige Umwälzung des Staatsbeamtenapparats herbeizuführen. Das sind Dinge, die weder die Verwaltung noch unser ganzes Staatsleben verträgt; so daß wir, unbeschadet der Entwicklungsmöglichkeiten für spätere Zeiten, die heutige Gestaltung der Beamtenrechtsverhältnisse für durchaus zweckmäßig und notwendig halten. Wir können auch nicht den Standpunkt einnehmen, daß nun durch diese Beamtenprivilegien den Beamten das Koalitionsrecht gewissermaßen abgekauft werden sollte. Wir sind der Meinung, daß auch die Beamten das Koalitionsrecht — und zu ihm gehört das Streikrecht — (? Die Schriftleitung) haben sollen, daß sie allerdings in der Ausübung des Streikrechts ganz selbstverständlich nicht die Bewegungsfreiheit für sich beanspruchen können, wie es der freie Arbeitnehmer angesichts des Risikos des freien Arbeitsvertrages haben kann. Wir können uns aber sehr wohl Fälle denken, wo auch der Beamte in eine Situation hineinkommt, die ihn zwingt, dieses

Hosted by Google

Mittel gegen den Staat anzuwenden*). — — Meine Damen und Herren, daß die Einschränkung, die wir bei der Ausübung des Streikrechts der Beamten machen, durchaus nicht gegen die sozialistischen Grundsätze verstößt, das beweist ja die Tatsache, daß der Unabhängige Minister Lipinski in Sachsen überhaupt gegen das Streikrecht der Beamten ist. — — Herr Kollege Meier, es wäre uns sehr interessant, das Zusammenbringen der Rede Ihres Genossen Lipinski mit Ihrer heutigen Stellungnahme zu erklären —, daß der Minister Lipinski, nämlich ein Mann, der an verantwortlicher Stelle steht, im Gegensatz zu Herrn Kollegen Meier, der heute zunächst an agitatorischer Stelle stand, eine andere und uns durchaus nahekommende Auffassung vertreten hat.

Blank, Abgeordneter (Zentr.): — — Nur der Mangel jeglichen christlichen Gemeinschaftsgefühls konnte in so frivoler Weise, wie es geschehen ist, einen solchen Streik heraufbeschwören. — —

Mit Recht kritisiert deshalb Stegerwald als alter Gewerkschaftler dieses Verhalten mit folgenden Worten:

Es ist glücklicherweise im deutschen Gewerkschaftsleben bis jetzt noch nie vorgekommen, daß ein Streik in lebensnotwendigen Betrieben so frivol vom Zaun gebrochen wurde wie in diesem Fall. In der Führung aller Gewerkschaften steckt viel Agitationsbedürfnis. Aber die Organisationsleiter galten doch bisher als Männer, denen man auch einen Blick für größere wirtschaftliche Zusammenhänge zutraut und von denen man das Bewußtsein ihrer vollen Verantwortung erwarten durfte. Diesen Voraussetzungen hat die Führerschaft der Reichsgewerkschaft nicht genügt. Ohne sich mit anderen Organisationen der Eisenbahner und mit den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft ins Benehmen zu setzen, haben sie rücksichtslos die Eisenbahner zum Streik aufgefordert, der dann in der Hauptsache auch ein Streik der Lokomotivführer wurde. Durch den taktischen Mangel an Anlehnungsbedürfnis war diese Bewegung von vornhereln zum Scheitern verurteilt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erließ eine Gegenerklärung zum Streik, die nichts an Deutlichkeit übrig ließ. Es würde zu weit führen, sie hier vorzulesen. Aber ich möchte ausdrücklich von dieser Stelle aus auf diese zutreffende Erklärung hingewiesen haben. Wir danken den Christlichen Gewerkschaften und den ihnen angeschlossenen Eisenbahnern, daß sie diese Parole treu befolgt haben.

Auch der „Vorwärts" schrieb sehr zutreffende Worte über den Streik, die ich hier anführen möchte, und die mein Herr Vorredner wohl nicht so ganz im Gedächtnis gehabt hat. Er sagte:

Es ist zu bedenken, daß es sich um grundsätzliche Fragen von ungeheurer Bedeutung handelt. Wenn die Beamten durch Streikandrohung und durch Streik ihre Gehälter selbst festsetzen könnten, so wäre dies das Ende des Staates und auch das Ende aller sozialistischen Bestrebungen.

An einer andern Stelle schrieb er an demselben Tage:

Der Staat darf nicht als Besiegter in diesem Kampfe auf der Strecke liegen bleiben. Dieser ungewerkschaftliche Streik ist ein Unheil. Sein Zusammenbruch nach längerer Dauer bedeutet eine wirtschaftliche Katastrophe, sein Sieg bedeutet den Ruin des Reiches. — —

Die Frage des Beamtenstreiks ist durch die verflossene Streikbewegung erneut in den Vordergrund getreten. Der Herr Reichskanzler Dr. Wirth hat in seiner ersten Rede zu dem Streik unzweideutig hierzu Stellung genommen und hat Nachstehendes ausgeführt:

In der Frage des Beamtenstreiks sind sich alle Regierungen nach der Staatsumwälzung einig gewesen, und keine Regierung kann zu einem anderen Ergebnis kommen: Für den öffentlichrechtlich angestellten Beamten gibt es kein Streikrecht, und zwar nicht deshalb etwa, weil sie „Hörige" sind, sondern gerade umgekehrt, weil sie ein Teil der Regierung und Verwaltung sind, weil sie Organe der Regierung sind. Regierung und Organe der Regierung aber, die die ihnen obliegenden Arbeiten verweigern, haben ihre Berechtigung als solche verloren.

Ich meine, das ist klar und zweifelsfrei, und in ähnlicher, unzweideutiger Weise hat sich von dieser Stelle aus auch der frühere Ministerpräsident Stegerwald über den Beamtenstreik ausgelassen. Bezüglich der Stellungnahme der Zentrumspartei darf ich darauf hinweisen, daß ebenfalls von dieser Stelle aus im Oktober 1919 mein Parteifreund Marx ausgeführt hat, daß die Zentrumspartei den Beamtenstreik ablehnt. — — In äußerst zutreffenden Darlegungen hat auch ein Regierungsvertreter, der Geh. Regierungsrat Busch, hierzu seinerzeit in der Landesversammlung Stellung genommen. Seine Ausführungen habe ich als die klarsten unter den zahlreichen Artikeln gefunden, die zu diesem Punkt erschienen sind. Ich halte es aber für angebracht, daß ich im Rahmen dieser Auseinandersetzung diese Ausführungen mit Genehmigung des Herrn Präsidenten kurz ins Gedächtnis zurückrufe. Herr Geheimrat Busch führte damals, am 20. Februar 1920, aus:

Die am 10. November 1918 gebildete Preußische Regierung hat in ihrem Aufruf an das preußische Volk vom 13. November 1918 die Durchführung der uneingeschränkten Koalitionsfreiheit für alle Staatsarbeiter und Beamte als eine ihrer Aufgaben bezeichnet. Auch die gegenwärtige Preußische Staatsregierung erkennt das Koalitionsrecht der Beamten an. Mit dem Begriff des Koalitionsrechts ist aber das sogenannte Streikrecht nicht untrennbar verbunden. Der Streik ist nur eines der Mittel, die Erlangung besserer wirtschaftlicher Bedingungen durchzusetzen, nicht das einzige zu diesem Zweck. Dafür, ob dieses Mittel angewendet werden darf, sind die aus dem Dienstverhältnis sich wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten entscheidend. Ist damit die gemeinsame Arbeitsniederlegung nicht vereinbar, so ist mit dem Koalitionsrecht das sogenannte Streikrecht nicht gegeben. In ihrer Anwendung auf das Beamtenverhältnis führen diese Grundsätze dazu, daß der Beamte nicht streiken darf. Das Beamtenverhältnis ist ein Treueverhältnis: da der Staat ohne die Beamten ein geordnetes Leben nicht führen und überhaupt seinen Willen nicht äußern kann, muß er mit den Beamten ein Verhältnis eingehen, das diesen zur völligen Hingabe an den Staat verpflichtet. Dieses Treueverhältnis tritt auch dadurch in Erscheinung, daß der Beamte einen Diensteid leistet. Die Eigenart des Beamtenverhältnisses kommt in wesentlichen Bestimmungen des Beamtenrechts zum Ausdruck. Mit Rücksicht auf die ihm der Allgemeinheit gegenüber obliegenden Pflichten ist dem Beamten das Recht versagt, sein Amt willkürlich zu verlassen. Demgemäß ist auch die Mehrzahl der Beamten auf Lebenszeit angestellt und kann nur im Wege des gesetzlich geregelten Disziplinarverfahrens entlassen werden. Ferner sind die Rechte des Beamten auf ein bestimmtes Gehalt, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gesetzlich geregelt und durch die Reichsverfassung besonders gewährleistet. Bei diesem besonders gearteten Verhältnis von Rechten und Pflichten bricht mit hin ein Beamter, der streikt, seinen Eid und verletzt die Amtspflicht, die er übernommen hat. Das Streiken stellt sich als ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst und vom Amt dar und hat zur Folge, daß der Beamte für die Zeit des Streiks seines Diensteinkommens verlustig geht, auch hat er die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen. Dadurch werden keine berechtigten Interessen der Beamten verletzt,

*) Diese Begründung ist wenig einleuchtend.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

denn Ihnen stehen andere Mittel als der Streik zur Verfügung, um Ihre Wünsche nachdrücklichst zur Geltung zu bringen. Da über die Verwaltung des Staates die Volksvertretung, über die der Gemeindeverbände deren Vertretung ein durchgreifendes Kontrollrecht ausüben, so hat der Beamte ein besonders wirksames Mittel, um mit Hilfe dieser Vertretungen seine Klagen abstellen zu lassen. — —

In seiner zweiten Rede zum Streik hat der Reichskanzler Dr. Wirth eine weitere Tatsache angeführt, die ich nicht übergehen möchte: nämlich daß in weiten Kreisen der Beamtenschaft — und ich möchte hinzufügen, in manchen etwas mehr links gerichteten Organisationen mittlerer und unterer Beamten — der Gedanke seit der Staatsumwälzung vorherrschend war, daß den Beamten ein Streikrecht tatsächlich zustehe. Das müssen wir unumwunden zugeben. Durch die vielen Agitationsreden, die hier und da gehalten worden sind, sind diese Kreise irregeführt und waren zum Teil in dem guten Glauben (Sehr richtig! im Zentr. — Zuruf links: Verfassung!) — Ich habe Ihnen ja ausgeführt, daß man darüber sehr zweifelhaft sein kann. Sie rufen: Die Verfassung! Ganz recht, dieses angebliche Streikrecht wird aus Artikel 159 der Verfassung hergeleitet, den ich bereits angeführt habe. Aber ich will Ihnen den Artikel zu Ihrer Beruhigung vorlesen. Ich habe darin von Streikrecht nichts gefunden. Er lautet:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten für das Rechnungsjahr 1921.

Allg. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten III 13, Gesch.-Nr. III 2355/11 21.

Berlin, 10. Februar 1922.

In meinem Erlaß vom 11. Juli 1921 — III 12763 — habe ich die Richtlinien für das Verfahren bei der Verteilung der Dienstaufwandsentschädigungen für das Rechnungsjahr 1921 gegeben. In Abänderung des vorletzten Absatzes des genannten Erlasses hat der Landtag beschlossen, auch den überzähligen Förstern, Hilfsförstern und Forstgehilfen Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren.

Ich überweise der Regierung hiermit für das Rechnungsjahr 1921 an Dienstaufwandsentschädigungen und Pferdehaltungszulagen die nachstehenden Beträge:

1. für Revierförster, die ein Pferd halten, je 4000 *M* D.-A.-E. und 2200 *M* Pf.-Zul., zusammen 6200 *M*;
2. für Revierförster, die ein Pferd nicht halten, durchschnittlich je 2500 *M* (3000 *M*) D.-A.-E.
3. für diejenigen Förster, die im dienstlichen Interesse ein Pferd halten und bisher die Pferdehaltungszulage von 180 *M* jährlich bezogen, je 3000 *M* D.-A.-E. und 2200 *M* Pf.-Zul., zusammen 5200 *M*;
4. für alle anderen Förster in Endstellen und für die Revierförstergehilfen durchschnittlich je 1000 *M* (1200 *M*) D.-A.-E.;
5. für Forstsekretäre durchschnittlich je 1400 *M* (1600 *M*) D.-A.-E.;
6. für überzählige Förster, Unterförster (frühere Waldwärter) und Hilfsförster durchschnittlich je 750 *M* (900 *M*) D.-A.-E.;
7. für Forstgehilfen durchschnittlich je 250 *M* (300 *M*) D.-A.-E.

Zu 2, 4 (mit Ausnahme der Revierförstergehilfen) und 5. Wird ein auch für dienstliche Zwecke in brauchbarem Zustande befindliches Fahrrad gehalten, so erhöhen sich die Beträge um je 150 *M*.

Zu 6 und 7. Die Beträge sind nur insoweit zu zahlen, als die Beamten die pflichtmäßige Versicherung abgeben, daß sie für Beleuchtung bei der Anfertigung dienstlicher Arbeiten, für Schreibmaterialien und für Reise- und Zehrkosten (bei Holzterminen usw.) entsprechende Ausgaben gehabt haben.

Zu 2, 4, 5, 6 und 7. Die nicht eingeklammerten Zahlen gelten für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Schneidemühl, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg und Merseburg. Die eingeklammerten Zahlen ( ) gelten für die übrigen Regierungsbezirke.

Die Regierungen werden ermächtigt, die Beträge zu 1 und 3 in voller Höhe zu zahlen und die Verteilung der Durchschnittsbeträge zu 2, 4 bis 7 nach Anhörung der Vertrauensleute vorzunehmen.

Die Dienstaufwandsentschädigung kommt nur für die Zeit in Frage, in welcher die Beamten in den vorgenannten Dienststellen durch die Regierung tatsächlich besoldet worden sind. Wo Beamte im Rechnungsjahre 1921 in mehreren Regierungsbezirken beschäftigt waren, hat jede Regierung die Dienstaufwandsentschädigung anteilig zu zahlen.

Für die Forstsekretärstellen wird der Durchschnittsbetrag von 1400 *M* (1600 *M*) für jede Stelle überwiesen. Die Dienstaufwandsentschädigung erhält bis zur endgültigen Besetzung der die Stelle wahrnehmende Beamte, wenn er die Stelle voll versieht, andernfalls erhält er nur die nachgewiesenen Dienstaufwandskosten. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn voll ausgestattete Försterstellen und Revierförsterstellen verwaltet werden. Diejenigen Forstschreiber, die im Rechnungsjahre 1921 noch eine Zeitlang Inhaber von Forstschreiberstellen waren, ohne Forstsekretäre geworden zu sein, haben für diese Zeit Anspruch auf die Dienstaufwandsentschädigungen der Forstsekretärstellen, die sie verwaltet haben.

Sind aus Anlaß der Unterbringung von Beamten aus den abgetretenen Gebieten vereinzelt zwei planmäßige Forstschreiber auf einer Forstsekretärstelle tätig gewesen, so ist der für diese Stelle aufgeworfene Betrag auf beide Beamte zu verteilen.

Die auf jeden Beamten entfallende Dienstaufwandsentschädigung ist mit größter Beschleunigung festzustellen und zur Zahlung in einer Summe anzuweisen. Etwa bereits gezahlte Beträge sind anzurechnen. Wenn ein Beamter nach der Zahlung aber vor dem 31. März 1922 ausscheiden sollte, hat er den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen.

Hosted by Google

Zu verrechnen sind:

a) bei Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben je Stelle nur:

für Revierförster	600 ℳ
für Förster in Endstellen . .	400 „
für Forstsekretäre	500 „ und
die Pferdehaltungs-Zulagen mit je	1000 „

(bei mehreren Stelleninhabern sind die Anteilsbeträge nach Maßgabe der Zeit, die die Beamten auf der Stelle verbracht haben, zu berechnen);

b) bei Kapitel 2 Titel 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben:

die übrigen Beträge zugangsweise.

Die anliegende Nachweisung ist in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt bis zum 15. März 1922 an die Geheime Forstkalkulatur meines Ministeriums zurückzureichen.

Die Übersendung der „Kontrolle über Dienstaufwandsentschädigungen der Revierförster und Förster usw.", die alljährlich bis zum 15. April einzureichen war, wird hiermit aufgehoben.

J. A.: gez.: v. d. Busssche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Reisen von Forstreferendaren ins besetzte Gebiet.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 2910.

Berlin, 23. Februar 1922.

Diejenigen Forstreferendare, welche sich ohne Auftrag auf eine Oberförsterei des besetzten Gebiets begeben wollen, haben ihre Absicht wenigstens vier Wochen vorher der betreffenden zuständigen Regierung mitzuteilen. Diese wird ihre vorgeschriebene Anmeldung bei dem zuständigen Kreisdelegierten der Besatzungsbehörde erwirken.

Die sich im Bezirk der Regierung aufhaltenden Forstreferendare sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An die Regierungen usw.

Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten planmäßigen Forstbeamten sowie von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Staatsforstbeamte und Verrechnung der Wohnungsbeihilfe.

Allg. Vf. III. 18. Ziffer 11 c.

Vf. d. M. f. L. vom 1. 2. 1922 — III 2360 I. Ang.

A. Umzugskosten der planmäßigen Forstbeamten.

1. Durch meine Allgemeinen Verfügungen Nr. I 113/1920 (vom 13. September 1920 — I B Ia 8515 usw.) und Nr. I/131 für 1921 (vom 31. Oktober 1921 — I B Ia 10408 usw.) sind die Vorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten mitgeteilt worden. Nach diesen Bestimmungen sind die nachgeordneten Behörden ermächtigt, die Zuschüsse zu den Transportkosten, soweit sie nach den vorgenannten Erlassen erstattungsfähig sind, in voller Höhe selbständig anzuweisen. Auch ist die Ermächtigung zur selbständigen Anweisung der Zuschüsse zu den erstattungsfähigen allgemeinen Umzugskosten auf einen Betrag von 4000 ℳ für einen Umzug, der nach dem 1. August 1921 ausgeführt ist, ausgedehnt worden.

Trotz dieser klaren Bestimmungen werden mir immer noch Umzugskostenrechnungen zur Festsetzung der Höhe der Umzugskosten usw. vorgelegt.

Ich nehme daher Veranlassung, die Regierungen usw. auf Ziffer 19 bzw. 21 der Anlagen der beiden eingangs genannten Allgemeinen Verfügungen ausdrücklich hinzuweisen, wonach nur in Zweifelsfällen vorher meine Entscheidung unter genauer Angabe der Punkte, die zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, einzuholen ist. Hierbei ist eine Zusammenstellung der Umzugsauslagen mit den Belegen einzureichen. In der Zusammenstellung sind die erstattungsfähigen Kosten in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in obigen Erlassen aufgeführt sind. Die Belege sind rechnerisch festzustellen, gehörig zu numerieren und zu einem Heft zu vereinigen.

Wegen der selbständigen Gewährung von Zuschüssen zu den durch die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Umzugskosten der versetzten Forstbeamten verweise ich auf meine Allgemeine Verfügung III 77 (vom 17. Dezember 1921 — III 22825 —).

2. Anscheinend bestehen Zweifel darüber, ob diejenigen Beamten, welche infolge verspäteter Feststellung des Haushalts u. dergl. rückwirkend planmäßig angestellt worden sind, Anspruch auf die gesetzlichen und verordnungsmäßigen vollen Umzugskosten ihrer planmäßigen Dienstklasse haben, wenn sie von dem Tage ihrer planmäßigen Anstellung bis zur Behändigung der Bestallung, also noch als außerplanmäßige Beamte, versetzt worden sind.

Diese Beamten haben, soweit nicht die Bestimmung im § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 Anwendung findet, keinen Anspruch auf die gesetzlichen Umzugskostenvergütungen. Sie erlangen den Anspruch auch dadurch nicht, daß sie später rückwirkend über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus als planmäßige Beamte angestellt werden. Auf diese Beamten können nur die Bestimmungen unter „B" dieses Erlasses sinngemäß angewendet werden.

B. Umzugskostenbeihilfe an außerplanmäßige Forstbeamte.

Unter Bezugnahme auf meine Allgemeinen Verfügungen Nr. I. 70/1921 (vom 16. Juni 1921 — I B I a 5156 usw.) und Nr. I 134/1921 (vom 3. November 1921 — I B I a 10373 usw.) bestimme ich für den Bereich der Staatsforstverwaltung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Forstbeamte folgendes:

3. Die Forstgehilfen gehören nicht zu den außerplanmäßigen Beamten, sondern zu den Beamten im Vorbereitungsdienst. Sie können als solche sowohl bei Einberufungen als auch bei Versetzungen keine Umzugskostenbeihilfe erhalten, auch dann nicht, wenn sie bereits einen eigenen Hausstand haben sollten. Ebensowenig kann den Forstreferendaren eine Umzugskostenbeihilfe zugestanden werden.

Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, daß in Fällen besonderer Bedürftigkeit eine Unterstützung aus dortigen Mitteln ausnahmsweise gewährt wird.

4. Nur den Hilfsförstern, die eine laufende Grundvergütung beziehen, können Umzugskostenbeihilfen nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

Hosted by Google

a) Bei der Einberufung in den Staatsforstdienst kann ihnen, sofern sie bereits zur Zeit der Einberufung einen eigenen Hausstand geführt haben, eine Beihilfe zu den Umzugsauslagen in Höhe bis zu 80 v. H. der Transportkosten gewährt werden, die nach Abschnitt B der Anlagen zu meinen eingangs genannten Allgemeinen Verfügungen Nr. I. 113/1920 und I. 131 für 1921 und den hierzu etwa noch ergehenden Ergänzungen erstattungsfähig sein würden. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist aber, daß nach dem dortigen pflichtmäßigen Ermessen die Vermögensverhältnisse des Beamten die Gewährung einer Beihilfe notwendig oder wünschenswert erscheinen lassen, und daß trotz der etwaigen Einkommensverbesserung infolge des Übertritts in den Staatsdienst die Transportkosten des Umzuges von dem Beamten nicht getragen werden können. Auf die Beihilfe sind die Beträge anzurechnen, die der Beamte aus dem Unterstützungsfonds usw. auf die Kosten des Umzuges erhalten hat.

b) Bei der Versetzung aus dienstlichen Gründen kann ihnen dagegen ohne Rücksicht darauf, ob sie in der neuen Stelle planmäßige Beamte werden oder nicht, eine Beihilfe zu den Umzugsauslagen bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, den sie als planmäßige Beamte für den Umzug von ihrem letzten dienstlichen Wohnort nach dem neuen dienstlichen Wohnort gemäß den in Ziffer I genannten Runderlassen und den dazu etwa noch ergehenden Ergänzungen erstattet erhalten würden.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird hierzu bemerkt, daß unter „Einberufung" im Sinne der Ziffer 4a dieser Verfügung nur die Einberufung eines Beamten aus dem Privat-, Gemeinde- usw. Dienst in den unmittelbaren Staatsforstdienst zu verstehen ist, während z. B. die Einberufung eines forstversorgungsberechtigten Anwärters, der bereits im Staatsforstdienst beschäftigt wird, in seinem Rotierungs- oder sonstigen Bezirk als Versetzung im Sinne der Ziffer 4b anzusehen ist.

5. In den Kassenanweisungen für die einberufenen Beamten (Ziffer 4a) ist ausdrücklich zu bescheinigen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges einen eigenen Hausstand geführt hat.

Hilfsförster ohne eigenen Hausstand erhalten anläßlich der Einberufung nach Ziffer 4a dieses Erlasses keine Umzugskostenbeihilfen.

6. Vorstehende Bestimmungen finden auf Forstassessoren, die eine Grundvergütung beziehen, sinngemäß Anwendung.

7. Nachdem das Reich sein Einverständnis zur Übernahme der Umzugskosten für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere auf Reichsmittel bei einem unmittelbaren Übertritt in den Dienst der Länder usw. dahin erläutert hat, daß zu den Berufsunteroffizieren in diesen Fällen nicht die in den Forstdienst übergetretenen ehemaligen Oberjäger zu rechnen seien, weil für sie keine Sonderverhältnisse gegenüber dem Zustand vor dem Kriege beständen, wird der Schlußsatz meiner Allgemeinen Verfügung Nr. I 70/1921 (vom 16. Juni 1921) hiermit abgeändert.

Eine Übernahme der Umzugskosten auf Reichsmittel kommt daher nicht in Frage. Etwaige an das Reich gerichtete Anträge auf Rückerstattung der gezahlten Beträge sind zurückzuziehen.

Soweit den betr. Staatsförsteranwärtern in den Vorjahren als Beihilfe zu den Umzugsauslagen Unterstützungen aus der preußischen Staatskasse gewährt worden sind, kann es dabei verbleiben.

Die im Rechnungsjahre 1921 von Anwärtern, die aus dem Heeresdienst einberufen sind, gestellten Anträge auf Erstattung der Umzugsauslagen sind nach Ziffer 4a dieses Erlasses zu behandeln und von dort selbständig zu erledigen.

8. Ich ermächtige die Regierungen usw., die Umzugskostenbeihilfen, soweit sie nach vorstehendem erstattungsfähig sind, nunmehr selbständig anzuweisen.

Meine Rundverfügung vom 14. April 1921 — III, 6076 — wird hierdurch entsprechend abgeändert.

9. Nur in Zweifelsfällen ist vorher meine Entscheidung unter genauer Beachtung der Bestimmung in Ziffer 1 (vorletzter Absatz) dieser Verfügung einzuholen.

10. Für Überzahlungen, die durch die nicht genügende Beachtung dieser Vorschrift entstehen, müßten die beteiligten Beamten haftbar gemacht werden.

11. Die Ausgaben

a) Zuschüsse zu den Umzugskosten der versetzten planmäßigen Beamten,
b) Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte und
c) Wohnungsbeihilfen (siehe Allgemeine Verfügung Nr. I. 88/1921 vom 21. Juli 1921 — IB Ia 6793 usw. —)

sind in den Rechnungen für das Rechnungsjahr 1921 bei den „sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben" unter je einem besonderen Abschnitt mit der unter a bis c angegebenen Bezeichnung nachzuweisen.

In den Zahlungsanweisungen ist anzugeben, welche Beträge auf die Unterspalten a bis c entfallen.

Die Zuschüsse zu den durch die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Umzugskosten sind für 1921 ebenfalls unter Abschnitt a bzw. b nachzuweisen.

Hierdurch findet der Schlußsatz der Allg. Verfg. Nr. I. 71/1921 (vom 16. Juni 1921), soweit die Forstverwaltung in Frage kommt, und Ziffer 16 meiner Allgemeinen Verfügung III. 77 (vom 17. Dezember 1921 — III. 22825) — seine Erledigung.

Die für das Rechnungsjahr 1921 auf meine Anordnung bereits gezahlten und bei den „Vorschüssen", dem „Unterstützungsfonds", dem „Extraordinarienfonds" usw. verrechneten gleichen Kosten sind sofort umzubuchen. Vom Beginn des Rechnungsjahres 1922 ab sind diese Kosten bei den in den Entwurf des Forsthaushalts unter Kap. 2 Tit. 14, 15 und 16 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben neu eingestellten Fonds zu verausgaben.

12. Die von mir den Regierungen usw. zur Aufklärung oder dergl. zurückgegebenen Berichte über Gewährung von Umzugskostenbeihilfen usw. sind mir nur dann wieder vorzulegen, wenn gemäß Ziffer 1 und 9 dieser Verfügung über Zweifelsfälle zu berichten ist; andernfalls sind sie dort selbständig anzuweisen.

Hosted by Google

13. Nachzahlungen auf Grund dieses Erlasses finden für die Umzüge, deren Kosten bereits endgültig angewiesen sind, nicht statt.

14. Die Vorschriften unter A 2 der Anlagen zu den in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Allgemeinen Erlassen Nr. I. 113/1920 und Nr. I. 131/1921 über Erstattung der Umzugsauslagen für die aus den abgetretenen Gebieten versetzten nichtplanmäßigen Beamten werden hierdurch nicht berührt.

15. Ich mache es der Regierung usw. zur Pflicht, die Umzugskostenforderungen künftig mit größter Beschleunigung zur Erledigung zu bringen.

16. Abdrucke für die Oberförster und für die Forstkassen liegen bei.

Im Auftrage:
von dem Bussche.

An die Regierungen usw.

Betrifft: Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3664.

Berlin W 9, 10. März 1922.

Um allen entstehenden Zweifeln zu begegnen, weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen meines Erlasses vom 14. April 1921 — III 7146 — in Kraft bleiben und der Erlaß durchzuführen ist.

Der von mir genehmigte Bewertungstarif ist der Berechnung des Nutzungsgeldes zugrunde zu legen. Die eingereichten Nachweisungen über das künftige Wirtschaftsland gehen den Regierungen in den nächsten Tagen wieder zu.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Verhandlungen im Landtage die endgültige Entscheidung in der Wirtschaftslandfrage solange hinausgeschoben werden mußte, will ich mich ausnahmsweise damit einverstanden erklären, daß überall da, wo die Regulierung gemäß meinem Erlaß noch nicht durchgeführt oder in Erwartung abändernder Landtagsbeschlüsse die Feldbestellung vom Stelleninhaber vorbereitet oder bereits ausgeführt sein sollte, die Ernte 1922 gegen Bezahlung des vollen Nutzungsgeldes für das Landwirtschaftsjahr 1. Juli 1922/1923 gemäß Abs. 8 der W. B. genutzt werden kann und die anderweite Nutzbarmachung der abzugebenden Flächen dann zum 1. Oktober endgültig zu erfolgen hat.

Außerdem weise ich darauf hin, daß auch die Bestimmungen der Jagdnutzungsvorschriften (J. N. B.) VII Ziffer 26 Nr. 1 betreffend die Verwendung der Bälge des jagdbaren Haarraubwildes unverändert in Kraft bleiben.

J. A.: v. d. Bussche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Besonders teure Städte.

Mf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J.
Gesch.-Nr. I C 2/689 bzw. I a I 280.

Berlin, 27. Februar 1922.

Zu den in Abs. II des Runderl. v. 17. 7. 1920 (FinMBl. S. 253, MBlV. S. 298) aufgeführten teuren Städten treten mit Wirkung vom 1. 1. 1922 ab „Chemnitz, Ludwigshafen und Wiesbaden" hinzu.

An die nachgeordneten Behörden.

Erlaß des Reichsarbeitsministeriums über die Ruhensberechnung gemäß § 63 Nr. 1 und 64 Nr. 1 des Reichsversorgungsgesetzes.

Bis zum Erlaß weiterer demnächst ergehender Anordnungen ist für das Rechnungsjahr 1922 der Ruhensberechnung gemäß § 63 Nr. 1 und § 64 Nr. 1 R. V. G. wie bisher das Einkommen zugrunde zu legen, das im Kalenderjahr 1920 bezogen worden ist. Hierbei sind bei denjenigen Versorgungsberechtigten, auf welche das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. 7. 1921 (R. G. Bl. 1921 S. 845) Anwendung findet, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O. zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge — Werbungskosten usw. — im Jahresbetrage von 1800 ℳ zu berücksichtigen. Soweit gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3d des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn das örtliche Finanzamt eine Erhöhung des Betrages von 1800 ℳ zugelassen hat, ist der vom Finanzamt festgesetzte Betrag zu berücksichtigen. Es bleiben dagegen die durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. 12. 1921 (R. G.-Bl. S. 1580) eingetretenen Änderungen (Erhöhung der Abzüge gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 5, 26, 46 E. St.-G., Abrundung gemäß § 19 E. St. G. auf volle Tausende nach unten), so lange unberücksichtigt, als das Einkommen des Kalenderjahres 1920 der Ruhensberechnung zugrunde gelegt wird. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neue Erhöhung der Beamtengehälter. Die im Reichsfinanzministerium unter Leitung des Ministerialdirektors von Schlieben geführten Verhandlungen haben nunmehr eine Einigung auf der Grundlage erzielt, daß zwischen den Forderungen der Gewerkschaften und den geplanten Bewilligungen der Regierung eine Mittellinie gefunden wurde. Die Erhöhung macht sich besonders bemerkbar für die unteren und mittleren Beamten, während die Oberbeamten nur verhältnismäßig geringe Zulagen erhalten. Die oberste Gehaltsgruppe 13 und die Einzelgehälter sind durch die Heraufsetzung der Grundgehälter überhaupt nicht berührt worden.

	Vorschläge der Spitzenorganisationen:	Vorschläge der Regierung:
Gruppe I	16000—20000 ℳ	10000—15000 ℳ
„ II	17500—22500 ℳ	12500—16500 ℳ
„ III	19000—25000 ℳ	14000—19000 ℳ
„ IV	20000—27000 ℳ	15000—20000 ℳ
„ V	21000—29000 ℳ	16000—21500 ℳ
„ VI	22000—31000 ℳ	17500—23500 ℳ
„ VII	23500—33000 ℳ	19000—25500 ℳ
„ VIII	25500—36000 ℳ	21000—29000 ℳ
„ IX	28000—40000 ℳ	24000—34000 ℳ
„ X	31000—45000 ℳ	27500—40500 ℳ

Hosted by Google

Gruppe XI	35000—50000 ℳ	32000—48000 ℳ
„ XII	40000—57000 ℳ	40000—60000 ℳ
„ XIII	53000—80000 ℳ	53000—80000 ℳ

Nach einer Einigung zwischen der Regierung und den Spitzenorganisationen wurden folgende Besoldungsstufen festgesetzt:

Besoldungsgruppe	Anfangsgehalt ℳ	nach 2 Jahren ℳ	nach 4 Jahren ℳ	nach 6 Jahren ℳ	nach 8 Jahren ℳ	nach 10 Jahren ℳ	nach 12 Jahren ℳ	nach 14 Jahren ℳ	nach 16 Jahren ℳ
I	11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
II	13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
III	15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
IV	16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
V	17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
VI	18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
VII	20 000	21 000	22 000	23 000	23 800	24 600	25 400	26 200	27 000
VIII	22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
IX	25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
X	28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
XI	32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
XII	40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
XIII	53 000	60 000	67 000	74 000	80 000				

Die neuen **Ortsklassengrenzen** werden folgendermaßen geändert:

Bei einem Grundgehalt	In den Ortsklassen A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	Durchschnitt ℳ
I. bis 14800 ℳ	3200	2400	2000	1600	1200	2080
II. über 14800 ℳ bis 16500 ℳ . . .	4000	3000	2500	2000	1500	2600
III. über 16500 ℳ bis 19800 ℳ . . .	4800	3600	3000	2400	1800	3120
IV. über 19800 ℳ bis 22900 ℳ . . .	5600	4200	3500	2800	2100	3640
V. über 22900 ℳ bis 30000 ℳ . . .	6400	4800	4000	3200	2400	4160
VI. über 30000 ℳ bis 40000 ℳ . . .	7200	5400	4500	3600	2700	4680
VII. über 40000 ℳ	8000	6000	5000	4000	3000	5200

Die Kinderzuschläge sind unverändert geblieben, doch sollen die Nachprüfungen für die Zahlung bei Kindern von 14 bis 21 Jahren schärfer als bisher gehandhabt werden.

Die Ausgleichszuschläge auf das Grundgehalt, die Ortszuschläge und die Kinderzuschläge sind für die ersten 10000 ℳ von 40% auf 50% und für den Rest von 20% auf 25% erhöht worden.

Neu ist, daß jeder verheiratete Beamte eine Ehefrauenzulage von jährlich 1000 ℳ erhält.

Für Diäten sind entsprechende Erhöhungen vorgenommen werden.

Ob und wie weit die an besonders teuren Industrieorten zurzeit gezahlten Überteuerungszuschüsse auf die neuen Beträge anzurechnen seien, konnten wir bei Schluß unseres Blattes nicht erfahren.

Diese neuen Sätze sollen am 1. April 1922 in Kraft treten. Eine dementsprechende Gesetzesvorlage ist dem Reichstage zugegangen. Die Gehälter der preußischen Beamten passen sich denen der Reichsbeamten automatisch an. B.

Forstbeamte als Vertrauensmänner im Landwirtschaftsministerium. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat den jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten, das sind die Oberforstmeister sowie Regierungs- und Forsträte, zum Vertrauensmann in Beamtenfragen für das Ministerium ernannt. Durch diese Ernennung ist der Kreis der Vertrauensmänner, soweit er Forstbeamte betrifft, geschlossen, da die Staatsoberförster, die Revierförster, die Staatsförster und die Forstrentmeister durch ihre Vorsitzenden im Ministerium bereits vertreten sind.

Die Rechtsgültigkeit des Altersgrenzengesetzes vom Reichsgericht anerkannt. Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" sind über die Entwicklung des Rechtsstreites, der sich um die Frage dreht, ob das sogenannte Altersgrenzengesetz den vor seinem Inkrafttreten angestellten Beamten gegenüber wirksam ist, auf dem Laufenden gehalten worden. Das Landgericht zu Potsdam und das Kammergericht zu Berlin haben diese Frage mit guten Gründen verneint, aber wie die politische Presse mitteilte, hat das Reichsgericht die Entscheidung des Kammergerichts aufgehoben und abgewiesen. Das Reichsgericht bringt danach in der Begründung seines Urteils zum Ausdruck, daß der Staat dem Beamten gegenüber die Pflicht hat, ihm den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Wenn das Dienstverhältnis auch ein lebenslängliches ist, so müsse sich doch aus dem Wesen des Beamtenverhältnisses heraus ergeben, daß das nicht wörtlich genommen werden dürfe, denn wenn der Beamte nicht mehr dienstfähig sei, müsse er in den Ruhestand treten und sich

(Fortsetzung s. S. 243.)

Hosted by Google

Tafel, enthaltend die Ermäßigung der zehnprozentigen Bruttosteuer vom Arbeitslohn

nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1921 für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes.

Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Nenner) in Bruchform.

Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen. Beispiele: A. Verwitweter Arbeitnehmer mit zwei Kindern hat in 7 Tagen (= 56 Stunden) 500 Mark verdient. Bruttosteuer 50 Mark. Davon ab (s. bei 7 Tagen unter $\frac{2}{}$) Ermäßigung 35 Mark. Nettosteuer 15 Mark. B. Arbeitnehmer mit Frau und zwei Kindern hat in 7 Tagen 500 Mark verdient. Bruttosteuer 50 Mark. Davon ab (s. unter $\frac{1}{}$) Ermäßigung 40,60 Mark. Nettosteuer 9,40 Mark. Dasselbe Ergebnis erhält man, wenn man vom vollen Arbeitslohn den zehnfachen Tafelbetrag abzieht und vom Reste 10 % Steuer erhebt. (500—10×40,60) × 0,10 = 9,40 Mk. Steuer.

Kinder über 17 Jahre, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, bringen dem Haushaltungsvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter $\frac{2}{}$. Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Manne berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter $\frac{0}{}$. Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Angehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Ehemannes. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so beträgt die Steuer 6 % des Arbeitslohnes ohne Rücksicht auf den Familienstand.

Stunden	Tage	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7	Wochen	Stunden	Tage	1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
2		0,65	0,95	1,25	1,55	1,85	2,15	2,45	2,75		2		0,85	1,15	1,45	1,75	2,05	2,35	2,65	2,95
4		1,30	1,90	2,50	3,10	3,70	4,30	4,90	5,50		4		1,70	2,30	2,90	3,50	4,10	4,70	5,30	5,90
6		1,95	2,85	3,75	4,65	5,55	6,45	7,35	8,25		6		2,55	3,45	4,35	5,25	6,15	7,05	7,95	8,85
8	1	2,60	3,80	5,00	6,20	7,40	8,60	9,80	11,00		8	1	3,40	4,60	5,80	7,00	8,20	9,40	10,60	11,80
10		3,25	4,75	6,25	7,75	9,25	10,75	12,25	13,75		10		4,25	5,75	7,25	8,75	10,25	11,75	13,25	14,75
12		3,90	5,70	7,50	9,30	11,10	12,90	14,70	16,50		12		5,10	6,90	8,70	10,50	12,30	14,10	15,90	17.70
14		4,55	6,65	8,75	10,85	12,95	15,05	17,15	19,25		14		5,95	8,05	10,15	12,25	14,35	16,45	18,55	20,65
16	2	5,20	7,60	10,00	12,40	14,80	17,20	19,60	22,00		16	2	6.80	9,20	11,60	14 00	16,40	18,80	21,20	23,60
18		5,85	8,55	11,25	13,95	16,65	19,35	22,05	24,75		18		7,65	10,35	13,05	15,75	18,45	21,15	23,85	26,55
20		6,50	9,50	12,50	15,50	18,50	21,50	24,50	27,50		20		8,50	11,50	14,50	17,50	20.50	23.50	26,50	29,50
22		7,15	10,45	13,75	17,05	20,35	23,65	26,95	30,25		22		9,35	12,65	15,95	19 25	22,55	25,85	29,15	32,45
24	3	7,80	11,40	15,00	18,60	22,20	25,80	29,40	33.00		24	3	10,20	13,80	17,40	21,00	24,60	28,20	31,80	35,40
26		8,45	12,35	16,25	20,15	24,05	27,95	31,85	35,75		26		11,05	14,95	18,85	22,75	26,65	30,55	34,45	38,35
28		9,10	13,30	17,50	21,70	25 90	30,10	34,30	38,50		28		11,90	16,10	20,30	24 50	28,70	32,90	37,10	41,30
30		9,75	14,25	18,75	23,25	27,75	32,25	36,75	41,25		30		12,75	17,25	21,75	26,25	30,75	35,25	39,75	44,25
32	4	10,40	15,20	20,00	24,80	29,60	34,40	39,20	44,00		32	4	13,60	18,40	23.20	28,00	32,80	37,60	42,40	47.20
34		11,05	16,15	21,25	26,35	31,45	36,55	41,65	46.75		34		14,45	19,55	24,65	29,75	34,85	39,95	45.05	50,15
36		11,70	17,10	22,50	27,90	33,30	38,70	44,10	49,50		36		15.30	20,70	26,10	31,50	36.90	42,30	47,70	53,10
38		12,35	18,05	23,75	29,45	35,15	40,85	46,55	52.25		38		16,15	21,85	27,55	33,25	38,95	44,65	50,35	56,05
40	5	13,00	19,00	25,00	31,00	37,00	43,00	49,00	55,00		40	5	17,00	23,00	29,00	35,00	41,00	47,00	53.00	59,00
42		13,65	19,95	26,25	32,55	38,85	45,15	51,45	57,75		42		17,85	24,15	30,45	36.75	43,05	49,35	55,65	61.95
44		14,30	20,90	27,50	34,10	40,70	47,30	53,90	60,50		44		18,70	25,30	31,90	38,50	45,10	51,70	58,30	64,90
46		14,95	21,85	28,75	35,65	42,55	49,45	56,35	63,25		46		19.55	26,45	33.35	40,25	47,15	54,05	60,95	67,85
48	6	15,60	22,80	30,00	37,20	44,40	51,60	58,80	66,00	I	48	6	20,40	27,60	34,80	42,00	49,20	56,40	63,60	70,80

Von dieser Tabelle werden Sonderdrucke auf gutem Kartonpapier angefertigt, die zum Preise von 3 Mk. je Stück nebst 50 Pfg. Porto von J. Neumann, Neudamm, zu beziehen sind.

Hosted by Google

Stunden	Tage	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7	Wochen	Stunden	Tage	1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
50		16,25	23,75	31,25	38,75	46,25	53,75	61,25	68,75		50		21,25	28,75	36,25	43,75	51,25	58,75	66,25	73,75
52		16,90	24,70	32,50	40,30	48,10	55,90	63,70	71,50		52		22,10	29,90	37,70	45,50	53,30	61,10	68,90	76,70
54		17,55	25,65	33,75	41,85	49,95	58,05	66,15	74,25		54		22,95	31,05	39,15	47,25	55,35	63,45	71,55	79,65
56	7	18,20	26,60	35,00	43,40	51,80	60,20	68,60	77,00		56	7	23,80	32,20	40,60	49,00	57,40	65,80	74,20	82,60
58		18,85	27,55	36,25	44,95	53,65	62,35	71,05	79,75		58		24,65	33,35	42,05	50,75	59,45	68,15	76,85	85,55
60		19,50	28,50	37,50	46,50	55,50	64,50	73,50	82,50		60		25,50	34,50	43,50	52,50	61,50	70,50	79,50	88,50
62		20,15	29,45	38,75	48,05	57,35	66,65	75,95	85,25		62		26,35	35,65	44,95	54,25	63,55	72,85	82,15	91,45
64	8	20,80	30,40	40,00	49,60	59,20	68,80	78,40	88,00		64	8	27,20	36,80	46,40	56,00	65,60	75,20	84,80	94,40
66		21,45	31,35	41,25	51,15	61,05	70,95	80,85	90,75		66		28,05	37,95	47,85	57,75	67,65	77,55	87,45	97,35
68		22,10	32,30	42,50	52,70	62,90	73,10	83,30	93,50		68		28,90	39,10	49,30	59,50	69,70	79,90	90,10	100,30
70		22,75	33,25	43,75	54,25	64,75	75,25	85,75	96,25		70		29,75	40,25	50,75	61,25	71,75	82,25	92,75	103,25
72	9	23,40	34,20	45,00	55,80	66,60	77,40	88,20	99,00		72	9	30,60	41,40	52,20	63,00	73,80	84,60	95,40	106,20
74		24,05	35,15	46,25	57,35	68,45	79,55	90,65	101,75		74		31,45	42,55	53,65	64,75	75,85	86,95	98,05	109,15
76		24,70	36,10	47,50	58,90	70,30	81,70	93,10	104,50		76		32,30	43,70	55,10	66,50	77,90	89,30	100,70	112,10
78		25,35	37,05	48,75	60,45	72,15	83,85	95,55	107,25		78		33,15	44,85	56,55	68,25	79,95	91,65	103,35	115,05
80	10	26,00	38,00	50,00	62,00	74,00	86,00	98,00	110,00		80	10	34,00	46,00	58,00	70,00	82,00	94,00	106,00	118,00
82		26,65	38,95	51,25	63,55	75,85	88,15	100,45	112,75		82		34,85	47,15	59,45	71,75	84,05	96,35	108,65	120,95
84		27,30	39,90	52,50	65,10	77,70	90,30	102,90	115,50		84		35,70	48,30	60,90	73,50	86,10	98,70	111,30	123,90
86		27,95	40,85	53,75	66,65	79,55	92,45	105,35	118,25		86		36,55	49,45	62,35	75,25	88,15	101,05	113,95	126,85
88	11	28,60	41,80	55,00	68,20	81,40	94,60	107,80	121,00		88	11	37,40	50,60	63,80	77,00	90,20	103,40	116,60	129,80
90		29,25	42,75	56,25	69,75	83,25	96,75	110,25	123,75		90		38,25	51,75	65,25	78,75	92,25	105,75	119,25	132,75
92		29,90	43,70	57,50	71,30	85,10	98,90	112,70	126,50		92		39,10	52,90	66,70	80,50	94,30	108,10	121,90	135,70
94		30,55	44,65	58,75	72,85	86,95	101,05	115,15	129,25		94		39,95	54,05	68,15	82,25	96,35	110,45	124,55	138,65
96	12	31,20	45,60	60,00	74,40	88,80	103,20	117,60	132,00	II	96	12	40,80	55,20	69,60	84,00	98,40	112,80	127,20	141,60
98		31,85	46,55	61,25	75,95	90,65	105,35	120,05	134,75		98		41,65	56,35	71,05	85,75	100,45	115,15	129,85	144,55
100		32,50	47,50	62,50	77,50	92,50	107,50	122,50	137,50		100		42,50	57,50	72,50	87,50	102,50	117,50	132,50	147,50
102		33,15	48,45	63,75	79,05	94,35	109,65	124,95	140,25		102		43,35	58,65	73,95	89,25	104,55	119,85	135,15	150,45
104	13	33,80	49,40	65,00	80,60	96,20	111,80	127,40	143,00		104	13	44,20	59,80	75,40	91,00	106,60	122,20	137,80	153,40
106		34,45	50,35	66,25	82,15	98,05	113,95	129,85	145,75		106		45,05	60,95	76,85	92,75	108,65	124,55	140,45	156,35
108		35,10	51,30	67,50	83,70	99,90	116,10	132,30	148,50		108		45,90	62,10	78,30	94,50	110,70	126,90	143,10	159,30
110		35,75	52,25	68,75	85,25	101,75	118,25	134,75	151,25		110		46,75	63,25	79,75	96,25	112,75	129,25	145,75	162,25
112	14	36,40	53,20	70,00	86,80	103,60	120,40	137,20	154,00		112	14	47,60	64,40	81,20	98,00	114,80	131,60	148,40	165,20
114		37,05	54,15	71,25	88,35	105,45	122,55	139,65	156,75		114		48,45	65,55	82,65	99,75	116,85	133,95	151,05	168,15
116		37,70	55,10	72,50	89,90	107,30	124,70	142,10	159,50		116		49,30	66,70	84,10	101,50	118,90	136,30	153,70	171,10
118		38,35	56,05	73,75	91,45	109,15	126,85	144,55	162,25		118		50,15	67,85	85,55	103,25	120,95	138,65	156,35	174,05
120	15	39,00	57,00	75,00	93,00	111,00	129,00	147,00	165,00		120	15	51,00	69,00	87,00	105,00	123,00	141,00	159,00	177,00
122		39,65	57,95	76,25	94,55	112,85	131,15	149,45	167,75		122		51,85	70,15	88,45	106,75	125,05	143,35	161,65	179,95
124		40,30	58,90	77,50	96,10	114,70	133,30	151,90	170,50		124		52,70	71,30	89,90	108,50	127,10	145,70	164,30	182,90
126		40,95	59,85	78,75	97,65	116,55	135,45	154,35	173,25		126		53,55	72,45	91,35	110,25	129,15	148,05	166,95	185,85
128	16	41,60	60,80	80,00	99,20	118,40	137,60	156,80	176,00		128	16	54,40	73,60	92,80	112,00	131,20	150,40	169,60	188,80

Hosted by Google

Stunden	Tage	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7	Wochen
130		42,25	61,75	81,25	100,75	120,25	139,75	159,25	178,75	
132		42,90	62,70	82,50	102,30	122,10	141,90	161,70	181,50	
134		43,55	63,65	83,75	103,85	123,95	144,05	164,15	184,25	
136	17	44,20	64,60	85,00	105,40	125,80	146,20	166,60	187,00	
138		44,85	65,55	86,25	106,95	127,65	148,35	169,05	189,75	
140		45,50	66,50	87,50	108,50	129,50	150,50	171,50	192,50	
142		46,15	67,45	88,75	110,05	131,35	152,65	173,95	195,25	
144	18	46,80	68,40	90,00	111,60	133,20	154 80	176,40	198,00	III
146		47,45	69,35	91,25	113,15	135,05	156,95	178,85	200,75	
148		48,10	70,30	92,50	114,70	136,90	159,10	181,30	203,50	
150		48,75	71,25	93,75	116,25	138,75	161,25	183,75	206,25	
152	19	49,40	72,20	95,00	117,80	140,60	163,40	186,20	209,00	
154		50,05	73,15	96,25	119,35	142,45	165,55	188,65	211,75	
156		50,70	74,10	97,50	120,90	144,30	167,70	191,10	214,50	
158		51,35	75,05	98,75	122,45	146,15	169,85	193,55	217,25	
160	20	52,00	76,00	100,00	124,00	148,00	172,00	196,00	220,00	
162		52,65	76,95	101,25	125,55	149,85	174,15	198,45	222,75	
164		53,30	77,90	102,50	127,10	151,70	176,30	200.90	225,50	
166		53,95	78,85	103,75	128,65	153,55	178,45	203,35	228,25	
168	21	54,60	79,80	105,00	130,20	155,40	180,60	205,80	231,00	
170		55,25	80,75	106,25	131,75	157,25	182,75	208,25	233,75	
172		55,90	81,70	107,50	133,30	159,10	184,90	210,70	236,50	
174		56,55	82,65	108,75	134,85	160,95	187,05	213,15	239,25	
176	22	57,20	83,60	110,00	136,40	162,80	189,20	215,60	242,00	
178		57,85	84,55	111,25	137,95	164,65	191,35	218,05	244,75	
180		58,50	85,50	112,50	139,50	166,50	193,50	220,50	247,50	
182		59,15	86,45	113,75	141,05	168,35	195,65	222,95	250,25	
184	23	59,80	87,40	115,00	142,60	170,20	197,80	225,40	253,00	
186		60,45	88,35	116,25	144,15	172,05	199,95	227,85	255,75	
188		61,10	89,30	117,50	145,70	173,90	202,10	230,30	258,50	
190		61,75	90,25	118,75	147,25	175,75	204,25	232,75	261,25	
192	24	62,40	91,20	120,00	148,80	177,60	206,40	235,20	264,00	IV
194		63.05	92,15	121,25	150,35	179,45	208,55	237,65	266,75	
196		63,70	93,10	122,50	151,90	181,30	210,70	240,10	269,50	
198		64,35	94,05	123,75	153,45	183,15	212,85	242,55	272,25	
200	25	65,00	95,00	125,00	155.00	185,00	215,00	245,00	275,00	Mk.
202		65,65	95,95	126,25	156,55	186,85	217,15	247,45	277,75	
204		66.30	96,90	127,50	158,10	188,70	219,30	249,90	280,50	
206		66,95	97,85	128,75	159,65	190,55	221,45	252,35	283,25	
208	26	67,60	98,80	130,00	161,20	192,40	223,60	254,80	286,00	

Stunden	Tage	1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
130		55,25	74,75	94,25	113,75	133,25	152,75	172,25	191,75
132		56,10	75,90	95,70	115,50	135,30	155,10	174,90	194,70
134		56,95	77,05	97,15	117,25	137,35	157,45	177,55	197,65
136	17	57,80	78,20	98,60	119,00	139,40	159,80	180,20	200,60
138		58,65	79,35	100,05	120,75	141,45	162,15	182,85	203,55
140		59,50	80,50	101,50	122,50	143,50	164,50	185,50	206,50
142		60,35	81,65	102,95	124,25	145,55	166,85	188,15	209,45
144	18	61,20	82,80	104,40	126,00	147,60	169,20	190,80	212,40
146		62,05	83,95	105,85	127,75	149,65	171,55	193,45	215,35
148		62,90	85,10	107,30	129,50	151,70	173,90	196,10	218,30
150		63,75	86,25	108,75	131,25	153,75	176,25	198,75	221,25
152	19	64,60	87,40	110,20	133,00	155,80	178,60	201,40	224,20
154		65,45	88.55	111,65	134,75	157,85	180,95	204,05	227,15
156		66,30	89,70	113,10	136,50	159,90	183,30	206,70	230,10
158		67,15	90,85	114,55	138,25	161,95	185,65	209,35	233,05
160	20	68,00	92,00	116,00	140,00	164,00	188,00	212,00	236,00
162		68,85	93,15	117,45	141,75	166,05	190,35	214,65	238,95
164		69,70	94,30	118,90	143,50	168,10	192,70	217.30	241,90
166		70,55	95,45	120,35	145,25	170,15	195,05	219,95	244,85
168	21	71,40	96,60	121,80	147,00	172,20	197,40	222,60	247,80
170		72,25	97,75	123,25	148,75	174,25	199,75	225,25	250,75
172		73,10	98,90	124,70	150,50	176,30	202,10	227,90	253,70
174		73,95	100,05	126,15	152,25	178.35	204,45	230,55	256,65
176	22	74,80	101,20	127,60	154,00	180,40	206,80	233,20	259,60
178		75,65	102,35	129,05	155,75	182,45	209,15	235,85	262,55
180		76,50	103,50	130,50	157,50	184,50	211,50	238,50	265,50
182		77,35	104,65	131,95	159,25	186,55	213,85	241,15	268,45
184	23	78,20	105,80	133,40	161,00	188,60	216,20	243,80	271,40
186		79,05	106,95	134,85	162,75	190,65	218,55	246,45	274,35
188		79,90	108,10	136.30	164,50	192,70	220,90	249,10	277,30
190		80,75	109,25	137,75	166,25	194,75	223,25	251,75	280,25
192	24	81,60	110,40	139,20	168,00	196,80	225,60	254,40	283,20
194		82,45	111,55	140,65	169,75	198,85	227,95	257,05	286,15
196		83,30	112,70	142,10	171,50	200,90	230,30	259,70	289,10
198		84,15	113,85	143,55	173,25	202,95	232,65	262,35	292,05
200	25	85,00	115,00	145,00	175 00	205,00	235,00	265,00	295,00
202		85,85	116,15	146,45	176,75	207,05	237,35	267,65	297,95
204		86,70	117,30	147,90	178,50	209,10	239,70	270,30	300,90
206		87,55	118,45	149,35	180,25	211,15	242,05	272,95	303,85
208	26	88,40	119,60	150,80	182,00	213,20	244,40	275,60	306,80

Hosted by Google

Stunden	Tage	0/0	0/1	0/2	0/3	0/4	0/5	0/6	0/7	Wochen
210		68,25	99,75	131,25	162,75	194,25	225,75	257,25	288,75	
212		68,90	100,70	132,50	164,30	196,10	227,90	259,70	291,50	
214		69,55	101,65	133,75	165,85	197,95	230,05	262,15	294,25	
216	27	70,20	102,60	135,00	167,40	199,80	232,20	264,60	297,00	
218		70,85	103,55	136,25	168,95	201,65	234,35	267,05	299,75	
220		71,50	104,50	137,50	170,50	203,50	236,50	269,50	302,50	
222		72,15	105,45	138,75	172,05	205,35	238,65	271,95	305,25	
224	28	72,80	106,40	140,00	173,60	207,20	240,80	274,40	308,00	
226		73,45	107,35	141,25	175,15	209,05	242,95	276,85	310,75	
228		74,10	108,30	142,50	176,70	210,90	245,10	279,30	313,50	
230		74,75	109,25	143,75	178,25	212,75	247,25	281,75	316,25	
232	29	75,40	110,20	145,00	179,80	214,60	249,40	284,20	319,00	
234		76,05	111,15	146,25	181,35	216,45	251,55	286,65	321,75	
236		76,70	112,10	147,50	182,90	218,30	253,70	289,10	324,50	
238		77,35	113,05	148,75	184,45	220,15	255,85	291,55	327,25	
240	30	78,00	114,00	150,00	186,00	222,00	258,00	294,00	330,00	V
242		78,65	114,95	151,25	187,55	223,85	260,15	296,45	332,75	
244		79,30	115,90	152,50	189,10	225,70	262,30	298,90	335,50	
246		79,95	116,85	153,75	190,65	227,55	264,45	301,35	338,25	
248	31	80,60	117,80	155,00	192,20	229,40	266,60	303,80	341,00	
250		81,25	118,75	156,25	193,75	231,25	268,75	306,25	343,75	
252		81,90	119,70	157,50	195,30	233,10	270,90	308,70	346,50	
254		82,55	120,65	158,75	196,85	234,95	273,05	311,15	349,25	
256	32	83,20	121,60	160,00	198,40	236,80	275,20	313,60	352,00	
258		83,85	122,55	161,25	199,95	238,65	277,35	316,05	354,75	
260		84,50	123,50	162,50	201,50	240,50	279,50	318,50	357,50	
262		85,15	124,45	163,75	203,05	242,35	281,65	320,95	360,25	
264	33	85,80	125,40	165,00	204,60	244,20	283,80	323,40	363,00	
266		86,45	126,35	166,25	206,15	246,05	285,95	325,85	365,75	
268		87,10	127,30	167,50	207,70	247,90	288,10	328,30	368,50	
270		87,75	128,25	168,75	209,25	249,75	290,25	330,75	371,25	
272	34	88,40	129,20	170,00	210,80	251,60	292,40	333,20	374,00	
274		89,05	130,15	171,25	212,35	253,45	294,55	335,65	376,75	
276		89,70	131,10	172,50	213,90	255,30	296,70	338,10	379,50	
278		90,35	132,05	173,75	215,45	257,15	298,85	340,55	382,25	
280	35	91,00	133,00	175,00	217,00	259,00	301,00	343,00	385,00	
282		91,65	133,95	176,25	218,55	260,85	303,15	345,45	387,75	
284		92,30	134,90	177,50	220,10	262,70	305,30	347,90	390,50	
286		92,95	135,85	178,75	221,65	264,55	307,45	350,35	393,25	
288	36	93,60	136,80	180,00	223,20	266,40	309,60	352,80	396,00	VI

Stunden	Tage	1/0	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	1/7
210		89,25	120,75	152,25	183,75	215,25	246,75	278,25	309,75
212		90,10	121,90	153,70	185,50	217,30	249,10	280,90	312,70
214		90,95	123,05	155,15	187,25	219,35	251,45	283,55	315,65
216	27	91,80	124,20	156,60	189,00	221,40	253,80	286,20	318,60
218		92,65	125,35	158,05	190,75	223,45	256,15	288,85	321,55
220		93,50	126,50	159,50	192,50	225,50	258,50	291,50	324,50
222		94,35	127,65	160,95	194,25	227,55	260,85	294,15	327,45
224	28	95,20	128,80	162,40	196,00	229,60	263,20	296,80	330,40
226		96,05	129,95	163,85	197,75	231,65	265,55	299,45	333,35
228		96,90	131,10	165,30	199,50	233,70	267,90	302,10	336,30
230		97,75	132,25	166,75	201,25	235,75	270,25	304,75	339,25
232	29	98,60	133,40	168,20	203,00	237,80	272,60	307,40	342,20
234		99,45	134,55	169,65	204,75	239,85	274,95	310,05	345,15
236		100,30	135,70	171,10	206,50	241,90	277,30	312,70	348,10
238		101,15	136,85	172,55	208,25	243,95	279,65	315,35	351,05
240	30	102,00	138,00	174,00	210,00	246,00	282,00	318,00	354,00
242		102,85	139,15	175,45	211,75	248,05	284,35	320,65	356,95
244		103,70	140,30	176,90	213,50	250,10	286,70	323,30	359,90
246		104,55	141,45	178,35	215,25	252,15	289,05	325,95	362,85
248	31	105,40	142,60	179,80	217,00	254,20	291,40	328,60	365,80
250		106,25	143,75	181,25	218,75	256,25	293,75	331,25	368,75
252		107,10	144,90	182,70	220,50	258,30	296,10	333,90	371,70
254		107,95	146,05	184,15	222,25	260,35	298,45	336,55	374,65
256	32	108,80	147,20	185,60	224,00	262,40	300,80	339,20	377,60
258		109,65	148,35	187,05	225,75	264,45	303,15	341,85	380,55
260		110,50	149,50	188,50	227,50	266,50	305,50	344,50	383,50
262		111,35	150,65	189,95	229,25	268,55	307,85	347,15	386,45
264	33	112,20	151,80	191,40	231,00	270,60	310,20	349,80	389,40
266		113,05	152,95	192,85	232,75	272,65	312,55	352,45	392,35
268		113,90	154,10	194,30	234,50	274,70	314,90	355,10	395,30
270		114,75	155,25	195,75	236,25	276,75	317,25	357,75	398,25
272	34	115,60	156,40	197,20	238,00	278,80	319,60	360,40	401,20
274		116,45	157,55	198,65	239,75	280,85	321,95	363,05	404,15
276		117,30	158,70	200,10	241,50	282,90	324,30	365,70	407,10
278		118,15	159,85	201,55	243,25	284,95	326,65	368,35	410,05
280	35	119,00	161,00	203,00	245,00	287,00	329,00	371,00	413,00
282		119,85	162,15	204,45	246,75	289,05	331,35	373,65	415,95
284		120,70	163,30	205,90	248,50	291,10	333,70	376,30	418,90
286		121,55	164,45	207,35	250,25	293,15	336,05	378,95	421,85
288	36	122,40	165,60	208,80	252,00	295,20	338,40	381,60	424,80

Hosted by Google

mit dem Ruhegehalt begnügen. Die Gewalt des Staates müsse durch die Gesetzgebung in der Lage sein, auch wohlerworbene Rechte aufzuheben oder zu beschränken. Deshalb müsse in der Gesetzgebung das Mittel gegeben sein, den Beamten, wenn er eine gewisse Altergrenze erreicht hat, in den Ruhestand zu versetzen. Im vorliegenden Falle seien aber durch das Altersgrenzengesetz wohlerworbene Rechte nicht verletzt worden, da es sich um keinen Verstoß gegen Recht und Billigkeit handle. Die wohlerworbenen Rechte bestehen darin, daß der lebenslänglich angestellte Beamte nicht gekündigt werden könne und nur dann in den Ruhestand versetzt werden dürfe, wenn er nach den geltenden Rechtsgrundsätzen dienstunfähig sei. Warum dieses der Fall ist, könne nicht lediglich nach persönlichen Gesichtspunkten beurteilt werden, weil ein Gesetz, das diese Dienstunfähigkeit nach allgemeinen Regeln festsetzt, als durchaus zulässig angesehen werden müsse.

Nach diesen Mitteilungen sind die Entscheidungsgründe nicht ganz einleuchtend, und bis sie der Oeffentlichkeit zugänglich sind, muß mit einer Kritik zurückgehalten werden. Als feststehend kann aber angenommen werden, daß das Reichsgericht einen Anspruch der Beamten auf lebenslängliche Auszahlung der Besoldung nicht anerkennt, weil diese mit Eintritt der Dienstunfähigkeit in das Ruhegehalt umgewandelt werden kann. Der Eintritt der Dienstunfähigkeit wird durch das Altersgrenzengesetz für die richterlichen Beamten auf 68 Jahre, für die nicht richterlichen auf 65 Jahre festgesetzt, und dieses Recht müsse dem Staat zuerkannt werden.

Durch diese Entscheidung wird kaum Ruhe in die Beamtenkreise hineingetragen werden; denn ist die Dienstunfähigkeit die Voraussetzung, daß der Staat an Stelle der Besoldung das Ruhegehalt zahlte, so ist die Zwangspensionierung mit dem Eintritt des Alters von 65 Jahren nicht gut zu rechtfertigen, wenn die Dienstunfähigkeit im einzelnen Falle festgesetzt ist, denn eine gesetzliche Festsetzung der tatsächlichen Dienstunfähigkeit kann aus der Gesetzgebung nicht hergeleitet werden. Mit der Allgewalt des Staates läßt sich die Beseitigung wohlerworbener Rechte der Beamten wohl durchführen, aber nicht rechtfertigen.

Selbstverständlich hat sich das Reichsgericht bei seiner Entscheidung nur von rechtlichen Gesichtspunkten leiten lassen, aber das Berufsbeamtentum hat wieder einmal Gelegenheit, zu erkennen, welche Wirkungen Gesetze haben, die wie das Altersgrenzengesetz zum großen Teil politischen Triebfedern ihre Entstehung verdanken.

Baltz.

Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. In der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Preußischen Landtag am 13. März d. J. wurde § 1 der Vorlage in folgender Fassung angenommen:

„Die im Feld- und Forstpolizeigesetz im § 6 bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden auf den zehnfachen Betrag erhöht."

Der § 2, der in besonders leichten Fällen eine Ermäßigung der Geldstrafe vorsah, wird mit Rücksicht auf die nunmehrige Fassung des § 1 abgelehnt. Dagegen wurde noch folgende Entschließung angenommen:

„Der Landtag spricht sich für eine alsbaldige und umfassende Reform des Gesetzes vom 1. April 1880 aus und erwartet, daß das Staatsministerium dem Landtag mit tunlichster Beschleunigung eine entsprechende Vorlage macht."

Sobald uns der amtliche Bericht vorliegt, werden wir ausführlicher über diese Sitzung berichten.

Prüfungen für den Privatforstverwaltungsdienst. In letzter Zeit ist mehrfach bei uns nach dem Termin für die Prüfung des „Deutschen Forstvereins" für den Privatforstverwaltungsdienst sowie nach den Prüfungsbedingungen angefragt worden. Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, werden die Bedingungen für die Prüfungen neu bearbeitet. Ein Abschluß dieser Arbeit ist vor Herbst 1922 kaum zu erwarten. Sobald die neuen Bedingungen feststehen, wird mitgeteilt werden, wo sie zu beziehen sind. Weiter schweben zurzeit Verhandlungen, ob in diesem Jahre noch eine Prüfung unter den alten Bedingungen abgehalten werden soll. Sobald ein endgültiger Beschluß vorliegt, werden wir darüber alles Nötige veröffentlichen. Wir bitten die interessierten Herren unseres Leserkreises zunächst, von schriftlichen Anfragen absehen zu wollen, da wir vorher keinen anderen Bescheid als diesen erteilen können.

Vorlesungsverzeichnis der forstlichen Hochschule Eberswalde für das Sommersemester 1922. A. Forstwissenschaft. Baader: Forsteinrichtung (einstündig und ein Nachmittag), Waldwertrechnung (dreistündig). — Dengler: Waldbau (Biologie der Waldbäume) (zweistündig), forstliches Seminar (einstündig), forstliche Lehrwanderungen. — Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Forstliche Lehrwanderungen. — Wiebecke: Holzhandel (einstündig), Jagdkunde (einstündig), Forstpolitik (dreistündig), forstliches Seminar (zweistündig), forstliches Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Schwappach: Waldwegebau (einstündig), forstliche Übungen und Lehrwanderungen. — B. Grund- und Hilfswissenschaften. Albert: Allgemeine Bodenkunde und Geologie Norddeutschlands (vierstündig) mit Lehrwanderungen. — Eckstein: Insekten (zweistündig), Fischzucht I. Teil: Biologie der Gewässer (einstündig), zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Schubert: Geodäsie mit Übungen und Aufnahme (vierstündig und ein Nachmittag), ausgewählte Abschnitte der Physik (einstündig), meteorologische Übungen. — Schwalbe: Organische Chemie (zweistündig), mineralogisch-chemische Übungen (einstündig). — Schwarz: Systematische Botanik (vierstündig), botanisches Seminar (zweistündig), botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Wolff: Wirbellose Tiere (einstündig). — Görcke: Bürgerliches Recht I. Teil: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (zweistündig). — Krause: Geologische Lehrwanderungen. — Das Sommersemester beginnt satzungsgemäß am 10. April und endet am 20. August d. J. Anmeldungen sind schriftlich an die forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung

Hosted by Google

der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel sowie eines Lebenslaufes mit Angabe des Militärverhältnisses.

Der Rektor der forstlichen Hochschule.
F. Schwarz.

Volkswirtschaftliche Veranstaltungen des Reichs-Wirtschaftsmuseums. Mit Unterstützung des Sächsischen Wirtschafts-Ministeriums, der Handelskammer und der Gewerbekammer Leipzig veranstaltet das Reichswirtschaftsmuseum in Leipzig, Zeitzer Straße 8/12, vom 5. bis 8. April 1922 in den Räumen der Leipziger Universität folgende volkswirtschaftlich hochbedeutsame Vortragsreihe.

Mittwoch, 5. April, vorm. 8¼ Uhr: Dipl.-Ing. zur Nedden, Berlin: Die Kohle und die Wärmewirtschaft; 10 Uhr: Obering. Leder, Oldenburg: Die deutschen Moore und ihre Nutzbarmachung; 11¾ Uhr: Prof. Dr. Frhr. von Walther, Freiberg i. Sa.: Die natürlichen und künstlichen flüssigen Brennstoffe.

Donnerstag, 6. April, vorm. 8 Uhr: Geh. Reg.-R. Ministerialrat Sarter, Berlin: Die Eisenbahn als Verkehrsmittel; 9¾ Uhr: Ministerialrat Baur, Berlin: Binnenwasserverkehrswege und Mittellandkanal; 11½ Uhr: Regierungsbaurat Mattern, Berlin: Die Ausnutzung der deutschen Wasserkraft und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft.

Freitag, 7. April, vorm. 8 Uhr: Prof. Dr. Freund, Leipzig: Wirtschaft und Technik; 9¾ Uhr: Dipl.-Ing. Hellmich, Berlin: Normalisierung, Spezialisierung, Typisierung, der Zweck, die Art, ihre Grenzen; 11½ Uhr: Dr. Riedel, Dresden: Wissenschaftliche Betriebsführung.

Sonnabend, 8. April, vorm. 8 Uhr: Univ.-Prof. Dr. Rassow, Leipzig: Die deutsche Teerfarbeninstustrie und ihre Bedeutung für den Wiederaufbau; 9¾ Uhr: Geh. Reg.-R. Univ.-Prof. Dr. Falke, Leipzig: Die Stellung der deutschen Landwirtschaft in unserm Volks- und Wirtschaftsleben; 11½ Uhr: Prof. Dr. von Mammen, Brandenstein: Die Bedeutung des deutschen Waldes für die deutsche Volkswirtschaft.

Teilnehmerkarten für die ganze Vortragsfolge kosten 60 ℳ, für die Vorträge eines Tages 20 ℳ, und sind durch die Verwaltung des Reichswirtschaftsmuseums, Leipzig, Zeitzer Straße 8, Postscheckkonto Leipzig Nr. 52706, gegen Einsendung des Betrages und 3 ℳ Porto zu beziehen, die auch sonstige Auskünfte gern erteilt.

Garde-Jägertag in Potsdam. Am 17. und 18. Juni d. J. findet in Potsdam zur Feier des Stiftungstages des Garde-Jäger-Bataillons Zusammenkunft aller ehemaligen Garde-Jäger, Reserve-Jager 15 und Garde-Maschinen-Gewehr-Abteilung I, statt. Recht zahlreiche Beteiligung erwünscht. Näheres durch die Kameraden Gauger, Nowawes b. Potsdam, Zietenstr. 5, Boelkerling, Potsdam, Weißenburger Str. 29, und Jacoby, Charlottenburg, Königin-Elisabeth-Str. 51.

Die Not der Presse hat sich in den letzten Wochen zu einer schweren Krisis entwickelt, deren Ausgang nicht abzusehen ist. Zeitungen und Zeitschriften aller Art werden in kurzer Zeit zur Stillegung oder zu weitgehenden Betriebseinschränkungen gezwungen sein, da die enormen Lasten für Papier und alle anderen Materialien, für Löhne und Gehälter nicht mehr getragen werden können. Die Papierfabrikanten schicken sich an, den Papierpreis, der für Fachzeitschriften bereits das 60fache des Friedenspreises und mehr beträgt, noch weiter zu erhöhen. Das übersteigt alles, was selbst in diesen Zeiten der Teuerung dagewesen ist, wenn man bedenkt, um welche Mengen Druckpapier es sich handelt, und welche enormen Gewinne aus dem Holzstoff, dem Zellstoff und dem Papier herausgewirtschaftet werden. In der Erkenntnis, daß unter solchen Verhältnissen die deutsche Presse vor dem Untergang steht, hat der Verein Deutscher Zeitungsverleger zum 13. März eine außerordentliche Generalversammlung nach Weimar einberufen, in der insgesamt 1827 deutsche Verleger und Herausgeber der Zeitungen aller Parteien und Richtungen vertreten waren. Einstimmig wurde eine Kundgebung angenommen, in der von Reichsregierung und Reichstag strengste Maßregeln dagegen gefordert werden, daß die deutsche Presse gebunden einer grenzenlosen Preistreiberei und Monopolwirtschaft auf dem Gebiete des Holzes, der Kohle, aller Vorprodukte des Papiers ausgeliefert wird. Jede Sonderbesteuerung der Presse muß aufgehoben und künftig unterlassen werden. Endlich heißt es in dieser Kundgebung:

„Die Zeitungsleser machen wir darauf aufmerksam, daß die Bezugs- und Anzeigenpreise, die in den Zeitungen für den 1. April angekündigt werden, ausnahmslos nicht einmal die Kosten des Papiers decken, und daß daher für sämtliche Zeitungen nichts übrig bleiben kann, als auf diesem mißlichen Wege bis zum Zusammenbruch weiterzugehen oder die Stillegung bereits zum 1. April vorzunehmen in den Fällen, in denen die ungeheure Belastungsprobe nicht einmal mehr auf Wochen auszuhalten ist."

Dazu sei nur noch bemerkt, daß die Gefahr des Zusammenbruchs für die Fachzeitungen, die das gewöhnliche Zeitungsdruckpapier mitverarbeiten können, eine noch größere und daß bereits eine große Zahl gezwungen worden ist, von ihren Lesern nachträglich noch einen Zuschlag auf den bereits gezahlten Bezugspreis für das erste Vierteljahr zu verlangen, da sonst ihr Weitererscheinen in Frage gestellt worden wäre. Wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" versucht, mit einer Bezugspreiserhöhung ab 1. April um 7 ℳ bzw. 6 ℳ (d. h. mit 25 ℳ Postbezugspreis, 21 ℳ Vorzugspreis für Vereinsabonnenten) auszukommen, so geschieht das allein, um den Lesern den Weiterbezug nicht bis ins Unerträgliche zu verteuern.

Tafel, enthaltend die Ermäßigung der zehnprozentigen Bruttosteuer vom Arbeitslohn. Wir haben unsere beiden Steuertafeln nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1921 umarbeiten und

Hosted by Google

zu einer Tafel vereinigen lassen. Diese ist auf den mittelsten Seiten 239 bis 242 dieser Nummer abgedruckt, dergestalt, daß sie unbeschadet des sonstigen Inhalts der Nummer herausgetrennt werden kann. Sonderabdrücke der Tafel auf Kartonpapier sind zu beziehen gegen Einsendung von 3 *M* je Tafel und 50 Pfg. Porto an unser Postscheckkonto Berlin Nr. 998 oder direkt in Briefmarken.

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Forstwirtschaftliches.

Verstärkung des Holzeinschlags in den preußischen Staatsforsten. Nach einer Denkschrift, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landtage auf dessen Wunsch hat zugehen lassen, stellte sich der Abnutzungssatz in den Staatsforsten für die Hauptnutzung

im Jahre	bei einer Betriebsfläche vom Hektar	im ganzen in Festmeter	je Hektar Derbholz
1903	2 542 870	5 441 441	2,14
1913	2 715 901	6 205 085	2,28
1921	2 165 092	5 263 130	2,43
1922	2 145 657	5 451 124	2,54

Diese Zahlen geben nur den Einschlag an Hauptnutzung (Endnutzung) an, lassen also die Vornutzung (Durchforstung) außer Betracht. Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß auch sie unter dem Druck der Verhältnisse verstärkt worden ist, und daß die Steigerung bei ihr noch wesentlich größer sein wird als bei der Hauptnutzung, bei der die Steigerung je Hektar für 1922 rund 10% gegen das letzte Friedensjahr beträgt. Da die 1919 begonnene Steigerung der Abnutzungssätze durch sogenannte „Notabnutzungssätze" 1922 anscheinend noch nicht abgeschlossen war, so ist zu befürchten, daß der Einschlag noch weiterhin wesentlich verstärkt werden wird. Wir stehen also vor der Tatsache, daß unsere durch den Raubfrieden um rund 570 000 ha verminderte Staatsforstfläche im ganzen mindestens ebensoviel Holz liefern soll wie vor dem Kriege. Unzweifelhaft wird dadurch die Leistungsfähigkeit und die Nachhaltigkeit überspannt. Man wird die Zwangslage der Staatsforstverwaltung anerkennen müssen. Es galt zunächst die Gewerbe zu versorgen, für die Rohstoffe im Lande vorhanden waren. Und dazu gehören ganz besonders die holzverbrauchenden Gewerbe. Die starke Holzeinfuhr der Vorkriegszeit ist und bleibt auf absehbare Zeit unterbunden. Die Staatsforstverwaltung konnte sich wohl auch der Rücksichtnahme auf den gesteigerten Geldbedarf des Staates nicht entziehen. Ob aber die Hoffnung der Staatsforstverwaltung berechtigt ist, daß die vorübergehende Verstärkung des Holzeinschlags in etwa fünf Jahren überwunden sein wird, wird man leider bezweifeln müssen. Der sogenannte Friedensvertrag und das Finanzelend werden sich wahrscheinlich leider als stärker erweisen. Jedenfalls wird man der Staatsforstverwaltung unbedingt zustimmen müssen, wenn sie vor einer plötzlichen Steigerung des Holzeinschlags warnt und den Landtag um Unterstützung in ihrem Bestreben bittet, die in der Kriegszeit stark ausgedehnten waldschädigenden Nebennutzungen (besonders Streu- und Weidenutzung) auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Die Privatwaldbesitzer aber sollten angesichts dieser Überspannung des Staatswaldes mit ihren Holzvorräten recht sparsam umgehen, namentlich ihre Forstflächen durch Aufforstung von Ödland usw. zu vergrößern suchen. (Z. L.)

Waldbauvereine in der Provinz Hannover. Im Herbst 1919 sind die ersten Waldbauvereine in Hannover durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Anlehnung an die landwirtschaftlichen Vereine gegründet worden. Sie verfolgen ein doppeltes Ziel: einerseits Schutz gegen gesetzgeberische Maßregeln, welche das Privateigentum am Wald beeinträchtigen würden, und anderseits Steigerung des Holzertrages der bäuerlichen Forsten durch bessere Bewirtschaftung. Zu letzterem Zwecke genießen die Vereine eine ständige örtliche Beratung durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammern. Am Ende des Jahres 1921 hat die Zahl dieser Vereine 120 mit einer Waldfläche von über 120000 ha betragen. Am 15. Juni 1920 ist ein Verband der hannoverschen Waldbauvereine mit dem Sitz in Hannover begründet worden mit der Aufgabe, die forstwirtschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder zu fördern und ihre Rechte zu wahren. Zur Durchführung dieser Aufgabe in den verschiedenen Regierungsbezirken sind von der Landwirtschaftskammer drei Vereinsforstämter in Stade, Osnabrück und Uelzen (letzteres für Lüneburg) gegründet worden, während die Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim unmittelbar durch die Forstabteilung in Hannover beraten werden. Am Sitze jedes land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins sind „forstliche Kommissionen" ins Leben gerufen worden, denen stets auch der staatliche Oberforstmeister des betreffenden Regierungsbezirkes angehört. Sie sollen eine Vermittlungsstelle zwischen den beratenden Forststellen und den Waldbauvereinen sein. Sie beschließen über gemeinschaftliche forstliche Einrichtungen, Lohnveränderungen und Lehrgänge innerhalb ihrer Bezirke. Für diese Leistungen zahlen die Waldbauvereine einen jährlichen Beitrag an die Landwirtschaftskammer, der bisher je Hektar 1 *M* betragen hat, demnächst aber um 50% erhöht werden wird. Der Verband der hannoverschen Waldbauvereine hat eine Arbeitsgemeinschaft mit dem hannoverschen Waldbesitzerverband gegründet und sich dem Landesverbande preußischer Waldbesitzerverbände angeschlossen. Die Gründung einer Waldbrandversicherung auf Gegenseitigkeit ist im Gange und dürfte im laufenden Jahre zum Abschluß kommen. Sch.

Lache oder Lachte? In den neueren Veröffentlichungen über Harznutzung finden sich beide Schreibweisen; es fragt sich, welche die richtige ist? Das Wort stemmt vom althochdeutschen Wort „Lah", zusammenhängend mit latein. lacus. Lah bedeutet einen Einschnitt oder ein sonstiges künstlich hervorgerufenes Zeichen in der Baumrinde, welches im Mittelalter mit Vorliebe zur Bezeichnung der Grenzen benutzt wurde. So heißt es in einer Urkunde des Klosters Lorsch vom Jahre 770: inde per ipsam incisionem arborum sive lachum und ebenda: ipsa incisio arborum in die facta fuit, quae vulgo lachus (lacha) appellatur. Auch im späteren Mittelalter und auch noch darüber hinaus sind solche mit Einschnitten (Wolfsangel in Hannover) versehenen

Hosted by Google

Bäume mit Vorliebe zur Grenzbezeichnung benutzt worden. Sie hießen ursprünglich „Lachbäume", und wurden als allmählich die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Lach" verloren gegangen war, auch „Lochbäume" genannt. Hieraus ergibt sich, daß die Einschnitte zur Gewinnung des Harzes als: Lachen, nicht als Lachten zu bezeichnen sind. Sch.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 19. März 1922. Otter 2000 bis 3000 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3300 ℳ, Baummarder 3000 bis 3500 ℳ, Füchse 400 bis 1100 ℳ, Iltisse 350 bis 550 ℳ, Dachse 150 bis 225 ℳ, Maulwürfe 15 bis 25 ℳ, Hamster 8 bis 30 ℳ, Kanin (Kürschner) 30 bis 65 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 60 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 13 ℳ, Wiesel 10 bis 85 ℳ, Rehdecken 30 bis 55 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Markt age läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 21. **Uniformtragen der in Interessenten-Waldungen angestellten Forstbeamten.** Darf ich als Förster des hiesigen Interessenten-Waldes, der doch unter preußischer Staatsaufsicht steht, die Abzeichen eines Kommunalforstbeamten tragen? Die Försterprüfung habe ich beim Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bestanden. Förster L. in R.

Antwort: Wenn die Interessentenforsten auch unter Staatsaufsicht stehen (Gesetz vom 14. März 1881), so sind die Interessentenschaften doch nicht als Kommunalverbände oder öffentliche Anstalten anzusehen. Sie sind deshalb nicht befugt, die Abzeichen der Kommunalforstbeamten zu tragen. (Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1899, M.-Bl. S. 203.)

Anfrage Nr. 22. **Umsatzsteuererklärung.** 1. Sind die mir von meinem Nachfolger ersetzten Bestellungs- und Erntekosten für 1/4 der Ernte aus dem Wirtschaftsjahr 1920 und die sämtlichen Bestellungskosten aus dem Wirtschaftsjahr 1921 in der Erklärung aufzunehmen? 2. Ist bei Auflösung der Wirtschaft der Erlös aus dem Verkauf des lebenden und toten Inventars auch in der betreffenden Erklärung aufzuführen oder gilt auch hier die Bestimmung, welche bei Auflösung und Verkauf einer Landwirtschaft maßgebend sein soll, daß dieser Betrag nicht umsatzsteuerpflichtig ist? M., Hegemeister i. R.

Antwort: Da das Ihnen zugestellte Formular zur Umsatzsteuererklärung bestimmte Fragen über Ihren landwirtschaftlichen Betrieb enthält, werden Sie nicht umhin können, solche sachgemäß zu beantworten. — Um der Behörde die Beurteilung und den Überblick zu erleichtern, ist es allerdings erwünscht, auch anzugeben, welche Bestellungskosten in der betreffenden Wirtschaftsperiode entstanden bzw. Ihnen von dem Nachfolger erstattet worden sind. Aus dem gleichen Grunde empfiehlt es sich, auch einen Überblick über die Auseinandersetzung bezüglich des Inventarverkaufes zu geben. Umsatzsteuerpflichtig dürfte aber der Erlös aus dem verkauften lebenden und toten Inventar nicht sein, nachdem der Reichsfinanzhof in einem Urteile vom 3. Dezember 1920 II. A 239 ausgesprochen hat, daß die Veräußerung einer landwirtschaftlichen Besitzung aus dem Kreise der gewerblichen Tätigkeit des Landwirts herausfalle und daher die mitveräußerten Sachen (Inventar, Vorräte) nicht der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Eggesin (Stettin) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. April.

Forstsekretärstellen bei den Oberförstereien Brandoberndorf, Tilenburg und **Johannisburg** (Wiesbaden) sind zum 1. April anderweit zu besetzen. Die Mietwohnungen der bisherigen Stelleninhaber werden zur Anmietung bereitgehalten. Bewerbungen sind sofort bei der Regierung in Wiesbaden einzureichen.

Forstsekretärstelle Büren, Stifts-Oberf. Büren (Minden), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,06 ha Garten, Nutzungsgeld 16 ℳ. Bahnstation, höhere Schule am Ort. Bewerbungsfrist 10. April.

Forstsekretärstelle Neisselgrund (Breslau) gelangt voraussichtlich in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, etwa 2,23 ha Wirtschaftsland nach der Neuregulierung und 300 ℳ Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist 15. April.

Försterstell Allenbach-Nord, Oberf. Kempfeld (Trier), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld 74 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung steht noch nicht fest. Bahnstation 7 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 16 km. Zugelassene Bewerber: Förster m. A. des Bezirks Trier sowie die überzähligen Förster und Forstsekretäre der Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen, soweit die letzteren beiden Gruppen den Forstversorgungsschein 1908 und früher erhalten haben. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Überzählige Försterstelle Hasle II, Oberf. Hasle (Minden), ist zum 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung 2,5 ha Garten, Acker und Wiese. Nutzungsgeld 356 ℳ. Bahnstation

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus ihr ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen 10 ℳ. Hierzu erschien ein Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 ℳ.

Hosted by Google

2 km. Dorfschule 2 km. Zugelassene Bewerber überzählige Förster. Bewerbungsfrist 5. April.

Försterstelle Kühren, Oberf. Löddertz (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und 11,405 ha Wirtschaftsland, für das ein Nutzungsgeld von 725 ℳ beantragt ist. Bewerbungsfrist 8. April.

Die bebaute überzählige Försterstelle in Lengenfeld, Oberf. Eishausen (Erfurt), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, die gegebenenfalls mit den Angehörigen des bisherigen Stelleninhabers geteilt werden muß, 0,0500 ha Garten, 0,6670 ha Acker, 0,0270 ha Weide. Bewerbungsfrist 5. April.

Die bebaute Unterförsterstelle Herrenbranden, Oberf. Rinsfeld (Schleswig), wird am 1. April aufgelöst und soll ab 1. April mit einem verheirateten Hilfsförster oder verheirateten überzähligen Förster besetzt werden. Es kommen nur hier notierte Beamte in Frage. Zur Stelle gehört eine gute Dienstwohnung mit etwa 3 ha Acker und 1,330 ha Wiese. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle Wahlrod, Oberf. Hachenburg (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Wahlrod, Kr. Oberwesterwald, gesucht zum 1. Juli zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Berod, Borod, Mudenbach, Wahlrod, Welkenbach und Winkelbach mit einer Größe von 770 ha umfaßt, ist ein noch näher festzusetzendes Jahres-Einkommen neben dem Ortszuschlag, dem Ausgleichszuschlag und der Kinderbeihilfe, letztere drei Beträge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai an die Oberförsterei Hachenburg in Hachenburg zu richten.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Gragert, Förster in Wiartel, Oberf. Kullick, wird am 1. April nach Cronau, Oberf. Sadlowo (Allenstein), versetzt.

Heinelt, Hegemeister zu Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Herrmann, überz. Förster in Guarrenburg, Oberf. Kuhstedt, wird am 1. April als Förster m. R. nach Stapel, Oberf. Zeven (Stade), versetzt.

Lange, Förster in Lipowitz, Oberf. Neußwalde, wird am 1. April nach Wiartel, Oberf. Kullick (Allenstein), versetzt.

Semper, Förster in Strzylok, Oberf. Schwarzwald, wird am 1. April nach Jaschine, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), versetzt.

Zimmermann, Förster in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald, wird am 1. April nach Salzbrunn, Oberf. Murow (Oppeln), versetzt.

Janzen, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Brandenburger Heide, Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Siebmann, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Gedutyllauken, Oberf. Miehlauken (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Aßmann, Hilfsförster in Acherhof (Cöln), ist vom 1. März ab zum Forster ernannt.

Brenig, Hilfsförster in Hardt b. Bensberg (Cöln), ist vom 1. März ab zum Förster ernannt.

Herlach, Hilfsförster in Stromberg a. d. Sieg (Cöln), ist vom 1. März ab zum Förster ernannt.

Ohms, bisheriger Hilfsförster in Ziemendorf, ist vom 1. Januar ab zum Förster ernannt und ihm eine überzählige Försterstelle in der Oberf. Lüchow (Lüneburg) übertragen.

Pluquet, Hilfsförster zu Skrusden, Oberf. Tzullkinnen, wird am 1. April auf die Hilfsförsterstelle zu Wasserburg, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen), versetzt.

Im Regierungsbezirk Allenstein sind am 1. März folgende Hilfsförster zu Förstern ernannt:

Anhalt, Bauszus, Beschorner, Brux, Buchholz, Domscheit, Freitsch. **Gilewski, Gräber, Gronski, Heppe, Jucknies, Konietzko, Kraft, Krüger, Lehmann, Schroder, Schulz, Sievers, Thorun, Trempenau, Voges, Werner, Woike.**

Im Regierungsbezirk Merseburg sind vom 1. März ab zum überzähligen Förster ernannt die Hilfsförster:

Bantzhaff in Oranienbaum, Oberf. Eräzenhainichen; **Dennert** bei der Regierung in Merseburg; **Tesmer** in Sproitta. Oberf. Doberschütz; **Thiemann** in Hachenmühle, Oberf. Söllichau; **Wagner** in Züllsdorf, Oberf. Rosenfeld; **Ziemann** in Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda.

Durch die Versetzung des Hegemeisters **Riemer** in den Ruhestand wird am 1. April die Försterstelle zu Rehhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), dem Förster **von Chr anowski,** bisher im Bezirk Hildesheim, endgültig übertragen.

Berichtigung.

Die in Nr. 12 S. 216 mitgeteilte Ernennung von Hilfsförstern zu Förstern im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. enthält irrtümlicherweise auch die Namen der Hilfsförster **Jaursch** (Frankfurt a. O.), **Lange** (Breslau), **Koeplie** (Potsdam) und **Weckwerth** (Potsdam). Die Genannten sind zur Anstellung noch nicht an der Reihe.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Wechsel des Schriftführers.

Herr Kollege Jennerjahn übernimmt von sogleich eine Stelle als Rendant und Bürovorsteher bei der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Kiel. Er scheidet damit aus seiner Tätigkeit als Schriftführer unseres Verbandes aus. Diese Geschäfte übernimmt Herr Kollege Wernicke in Kladow bei Landsberg a. W.

Wir sehen Herrn Jennerjahn nur ungern aus unseren Reihen scheiden; er war uns und besonders mir ein werter Kollege und Mitarbeiter, der sich der Verbandstätigkeit mit Liebe und Fleiß gewidmet hat. Ihm an dieser Stelle namens des Verbandes herzlich Dank zu sagen, ist mir Herzensbedürfnis. Möge ihm sein neues Tätigkeitsfeld diejenige Befriedigung bieten, die er dort erwartet. Wir hoffen, daß er die Fühlung mit uns nicht verlieren wird.

Schneidemühl, den 19. März 1922.

Koppitz, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegierten-Versammlung 1922.

Die diesjährige Delegierten-Versammlung findet voraussichtlich am 26. und 27. Mai d. Js. in Berlin statt. Näheres über Tagesordnung usw. wird noch bekanntgegeben. Hennig.

Beitragszahlungen.

Alle Beitragszahlungen erbitte ich von heute ab an Herrn Redaktionssekretär Franz Müller, Neudamm, Friedrichstr. 20, der sich bis zur Neuwahl eines Kassenführers, an Stelle unseres verstorbenen Kollegen Rakowicz, freundlicherweise bereitgefunden hat, die Geschäfte zu übernehmen.

Die Herren Kollegen, die die Mitgliedsbeiträge noch nicht entrichtet haben, bitte ich dringend, sie möglichst umgehend an die Bezirksgruppen-Schatzmeister abzuführen. Diese werden gebeten, die gesammelten Beiträge möglichst bis zur Delegierten-

Hosted by Google

Versammlung an vorgenannte Adresse zu übersenden.

Feldichen, den 17. März 1922.

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Groß-Zacharin, Kr. Köslin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Aus dem Bezirk Allenstein.

Die Forstbetriebsbeamten der Oberförsterei Pfeilswalde erheben gegen das Rundschreiben Nr. 11 mit dem Fragebogen des Deutschen Försterbundes schärfsten Protest und bedauern aufs tiefste, daß es unter der grünen Farbe Beamte gibt, die ihren Kollegen derartige Spitzeldienste zumuten.

Pfeilswalde, den 1. März 1922.

Specht. Ritter. M. Krebs. H. Krebs. Röckner. Schnabel. Krüger. Frädrich. Rutkewitz. Preuß I. Preuß II. Dalchow.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7645. Budig, Willy, Förster, Haasel, Post Prausnitz, Kreis Jauer. VIII.

7646. Bayer, Adam, Forstgehilfe, Thurnau, Oberfranken, Bayern XIV.

7647. Mermsdorf, Johannes, Rittergutsbesitzer, Schloß Kauppa, Post Mittel Sa. XII.

7648. Graf von Rittberg, Friedr. Wilh., Rittergutsbesitzer, Balkanz, Post Gr.-Krössin, Kreis Neustettin. II.

7649 Mochmann, Paul, Hospitalförster, Freiberg i. Sa. XII.

7650. Darkow, Max, Hilfsförster, Wusterhanse, Kr. Neustettin, Pommern. II.

7651. Dr. Friedrich Krug v. Nidda und v. Falkenstein, Kreishauptmann auf Frohburg, Dresden-N., Löbenauer Straße 4. XII.

7652. Döring, Felix, Gutsförster, Gut Groß-Boelkau, Post Klein-Boelkau, Freie Stadt Danzig. I.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

v. Stempel, Karl, Akademiker, zurzeit Förster, Gut Gr.-Gnie, Post Kl.-Gnie, Kreis Gerdauen, Ostpreußen.

Krüger, Friedrich, Förster, Fh. Tempelberg, Post Müncheberg, Kreis Lebus.

Fiseuel, Hans, Hilfsförster, Seitendorf, Kreis Waldenburg, Schles.

Fritsch, Friedrich, Hilfsjager, Agnetendorf, Kr. Hirschberg, Schles

Kloke, Anton, Hegemeister, Fh. Kohbschlade, Post Niederhövels a. d. Steg, Rhld.

Kloke, Hubert, Forstgehilfe, Fh. Kohbschlade, Post Niederhövels a. d. Steg, Rhld.

Schmidt, Isidor, Hilfsförster, Bittkow, Post Laurahütte, Kreis Kattowitz O.-S.

Franke, Fritz, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Wedringer Straße 24 d.

Helbig, Robert, Revierförster, Ketschdorf a. d. Katzbach, Kreis Schönau.

Baker, Walter, Forstgehilfe, Bethel, Kreis Bielefeld, Westf.

Betrifft Versendung von Einladungen und Gehaltstarifen.

Die gewaltige Steigerung des Briefportos, der Druckkosten, des Papiers und aller sonstigen für die Uebersendung in Betracht kommenden Hilfsmittel erfordert zur Zeit für die Versendung von Einladungen zu den Bezirksgruppen-Versammlungen und der Gehaltsvereinbarungen an sämtliche Mitglieder einen jährlichen Aufwand von etwa 20000 Mk., der wahrscheinlich noch weiter steigen wird.

Die Vereinsmittel gestatten es nicht, für diese Zwecke Ausgaben in solcher Höhe zu machen, um so weniger, als sie erfahrungsgemäß nicht durch entsprechenden Erfolg Gegenwerte zu verzeichnen haben.

Der engere Vorstand hat infolgedessen beschlossen, von der Versendung der Einladungen zu Bezirksgruppenversammlungen und Uebersendung der Gehaltsvereinbarungen an sämtliche Mitglieder künftighin abzusehen, und muß auf die im Vereinsorgan der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, erscheinenden Veröffentlichungen hinweisen. Es erscheint deshalb notwendig, daß die Zeitschrift in höherem Maße als bisher von unsern Mitgliedern gelesen wird, was auch sonst aus Vereinsrücksichten nur empfohlen werden kann.

Von den Gehaltsabmachungen wird stets ein kleinerer Vorrat bei der Geschäftsstelle vorhanden sein, aus dem wir auf Wunsch einzelne Exemplare abgeben werden. Ebenso ist es möglich, daß die Ortsgruppen auf rechtzeitigen Antrag eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Sonderdrucke erhalten, um diese dann unter sich selbst zu verteilen. Die Geschäftsstelle.

*

Försterprüfung 1922.

Auch in diesem Jahre, und zwar im Sommer, sollen Försterprüfungen abgehalten werden, wenn genügend Meldungen eingehen. Um das feststellen zu können, werden die Vereinsmitglieder, welche sich der Försterprüfung unterziehen wollen, um Mitteilung an die Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, bis spätestens zum 15. April d. Js. ersucht. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf, aus dem namentlich die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Försterprüfung (§ 2 der Prüfungsordnung) zu ersehen ist. Prüfungsordnungen können bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Die Geschäftsstelle.

*

Das Versicherungsamt im Jahre 1921.

I. Lebensversicherung.

Leider ist hier gegen das Vorjahr ein Zurückbleiben festzustellen, und man muß wohl einerseits annehmen, daß die Zeiten mit den ins Grenzenlose gestiegenen Ausgaben manchen zwingen, auch diese so sehr nötigen Auslagen einzuschränken. Auf keinem Gebiete kann sich aber Familiensinn und lobenswerter Sparbetrieb im Interesse der Familie derart betätigen wie durch Abschluß einer Lebensversicherung. Anderseits darf man auch annehmen, daß der Zugang aus dem Grunde ein schwächerer in diesem Jahre ist, als den Beamten bekannt wurde, daß von seiten großer Arbeitgeberverbände der hochherzige und mit vielem Dank zu begrüßende Entschluß gefaßt worden ist, den gesamten Beamtenstand durch korporativen Abschluß einer Lebensversicherung vor den Sorgen

Hosted by Google

des Alters zu schützen. Die Vorarbeiten dazu sind so weit gediehen, daß man auf einen erfreulichen Schluß rechnen und hoffen darf, und es muß gesagt werden, daß dadurch eine soziale Tat ersten Ranges geschaffen würde.

Abgeschlossen wurden Lebensversicherungen 1921 (die eingeklammerten Zahlen geben die Zahlen des Vorjahres an):

21 (46)	abgeschlossene Versicherungen mit	201000 ℳ	(325900 ℳ)
3 (2)	stornierte Versicherungen mit	41000 ℳ	(35000 ℳ)
13 (5)	überwiesene Versicherungen mit	240000 ℳ	(38000 ℳ)
8 (7)	abgelehnte Versicherungen mit	52000 ℳ	(34600 ℳ)
9 (14)	in der Schwebe befindliche Versicherungen mit	75000 ℳ	(104000 ℳ)
54 (74)	Versicherungen mit zusammen	609000 ℳ	(537500 ℳ)

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Ende 1920 waren abgeschlossen:

49 Unfallversicherungen mit 476000 ℳ auf den Todesfall, 866500 ℳ auf bleibende Invalidität, 327,50 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Ende 1921 sind es:

52 Unfallversicherungen mit 534000 ℳ auf den Todesfall, 1927500 ℳ auf bleibende Invalidität, 330,50 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Bei Haftpflicht waren abgeschlossen Ende 1920:

120 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 17240000 ℳ für Schadenereignisse, 5760000 ℳ für Personenschäden, 1126000 ℳ für Sachschäden.

Ende 1921 sind es:

132 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 19590000 ℳ für Schadenereignisse, 6260000 ℳ für Personenschäden, 1256000 ℳ für Sachschäden.

III. Feuerversicherung.

Ende 1921 sind abgeschlossen 183 Versicherungen mit einem Gesamtwert von 4725447 ℳ.

IV. Einbruchdiebstahlsversicherung.

Ende 1920 bestanden 12 Versicherungen mit einem Werte von 227050 ℳ.

Ende 1921 sind es 17 Versicherungen mit einem Werte von 404600 ℳ.

V. Viehversicherung.

Ende 1920 waren durch 90 Mitglieder versichert:

69	Pferde im Werte von	295490 ℳ
98	Rinder im Werte von	184130 ℳ
75	Schweine im Werte von	35430 ℳ
31	Ziegen im Werte von	9480 ℳ
3	Schafe im Werte von	900 ℳ
276	Stück im Werte von	525430 ℳ

Ende 1921 sind durch 92 Mitglieder versichert:

66	Pferde im Werte von	461400 ℳ
95	Rinder im Werte von	264900 ℳ
78	Schweine im Werte von	56390 ℳ
30	Ziegen im Werte von	12220 ℳ
3	Schafe im Werte von	900 ℳ
272	Tiere mit einem Werte von	795810 ℳ

Entschädigungen wurden gezahlt im Jahre 1921 für

1	Pferd	3400 ℳ
2	Rinder	6600 ℳ
2	Schweine	1080 ℳ
3	Ziegen	1320 ℳ
8	Tiere mit	12400 ℳ zusammen.

Noch einmal auf den unendlichen Nutzen all dieser Versicherungen hinzuweisen, darf sich wohl erübrigen, ich kann nur immer wieder auf das schon zu so vielen Malen Gesagte und Geschriebene hinweisen. Langsam dringt ja dieser große, soziale Gedanke in immer weitere Schichten, und die im Eingang erwähnte großartige Maßnahme wird hoffentlich bahnbrechend wirken. Im Interesse aller wäre es nur zu wünschen, und es wäre dann wenigstens ein Lichtblick in dieser dunklen Zeit. Hoffen wir es!

Forsthaus Krzyzaki, den 5. Februar 1921.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Einige Richtigstellungen.

Die letzten Artikel des Herrn Pusch in seiner Presse zwingen uns, zu einigen Äußerungen Stellung zu nehmen. Im „Deutschen Förster" Nr. 10 schreibt Herr Pusch unter der Überschrift „Das wahre Gesicht" einiges über die sächsischen Waldbesitzer. Ohne uns mit dem Artikel länger zu befassen, wollen wir allein der Auffassung entgegentreten, daß in Sachsen die Waldbesitzer überhaupt keine Tarife abschließen wollten. Im Gegenteil, nur nicht mit Herrn Pusch.

Wir sind der festen Überzeugung, daß wir auf dem von uns beschrittenen Weg, der natürlich ein anderer ist als der des Herrn Pusch, auch in Sachsen binnen kurzem zu einer annehmbaren Besoldungs-Regelung kommen werden. Aus dem Rundschreiben der sächsischen Waldbesitzer, das in dem betreffenden Artikel veröffentlicht ist, geht außerdem klar hervor, daß gerade im sächsischen Waldbesitzerverband das Bestreben herrscht, einmal getroffene Vereinbarungen auch dauernd zu halten.

Auf die Anpöbeleien einzugehen, die unserm Verein auch bei dieser Gelegenheit gewidmet worden sind, halten wir für überflüssig. Es ist auch durchaus unter unserer Würde.

Sodann teilt Herr Pusch in seinem „Privatforstbeamten" dem Leserkreis mit, die Schlichtungsausschüsse Köln und Darmstadt hätten entschieden, daß die Waldbesitzerverbände mit der Firma Pusch Tarifverträge abschließen müßten. Das ist eine Entstellung der Tatsachen. Gesetzlich ist ein Tarifvertrag eine freiwillige Abmachung, er kann also nicht erzwungen werden. Herr Pusch weiß dies auch; nichtsdestoweniger tut er, als wenn er, gestützt auf seine politischen Freunde, im Recht wäre. Schon die nächste Zeit wird über diese Angelegenheit Aufklärung bringen; unsere Mitglieder werden rechtzeitig benachrichtigt.

Wir werden getreu unseren Vorsätzen unbeirrt den als richtig erkannten Weg weitergehen und dabei immer wieder den Beweis erbringen, daß von uns, nicht aber von Herrn Pusch, die Lebensinteressen unseres Standes ernstlich wahrgenommen werden.

Eberswalde, den 25. März 1922.

Die Geschäftsstelle: Schwabel.

Hosted by Google

Zu dem Bericht über die Mitgliederversammlung in Kolberg.

Vor einigen Tagen ging mir die Nr. 2 „Der Privatforstbeamte", Mitteilungsblatt des deutschen Privatforstbeamtenvereins, zu. Dem anonymen Absender besten Dank! Zu seiner Beruhigung will ich ihm mitteilen, daß ich die in Frage kommenden Stellen auch ohne die Blaustiftstriche gefunden hätte. Leider ist der Inhalt der Nummer die aufgewendete Mühe der Zusendung nicht wert. Herr Pusch beschäftigt sich darin mit dem stenographischen Bericht unserer Mitgliederversammlung in Kolberg, speziell mit meinen Ausführungen. Sein Artikel ist eine grobe Entstellung der Tatsachen. Näher darauf einzugehen halte ich für zwecklos. Meine wenige freie Zeit kann ich in anderer Weise nutzbringender, zum Wohle meiner Kollegen verwenden. Der stenographische Bericht über Kolberg ist in Tausenden von Exemplaren in ganz Deutschland verbreitet. Jeder Leser des Mitteilungsblattes ist in der Lage, sich ihn von einem Kollegen, der unserem Verein angehört, zu leihen; er wird dann imstande sein, Vergleiche zu ziehen, die bei gerechter Beurteilung nicht zu unserem Ungunsten ausfallen werden.

Förster Walter-Annaberg.

Unterstützungen für die Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten.

Durch die Vermittlung des Herrn Oberförsters Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen, Ostpreußen, sind uns 4000 ℳ mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt, dieselben für Hinterbliebene von gefallenen Forstbeamten zu verwenden. Wir richten an die Vorsitzenden unserer Bezirksgruppen die Bitte, in ihren Kreisen Umfrage zu halten und uns Vorschläge zu machen, damit wir die uns zur Verfügung stehende Summe seiner Bestimmung zuführen können.

Eberswalde, den 17. März 1922.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Herrn Förster Heiber, Kunersdorf.

Durch Herrn Revierförster Redlich, den Vorsitzenden unserer Ortsgruppe Niederlausitzer-Grenzwald, bekamen wir die Nachricht, daß schon wieder ein Mitglied unseres Vereins, und zwar Herr Förster Hermann Heiber in Kunersdorf, Post Altdöbern N.-L., von einem furchtbaren Brandunglück betroffen worden ist. In der Nacht vom 26. zum 27. Januar brannte sein Wohngebäude vollständig nieder. Herr Heiber wurde nach 11½ Uhr nachts geweckt mit dem Rufe „Feuer!", und es war ihm nur noch möglich, zwei Anzüge für sich, einige Kleidungsstücke für seine Frau und die Federbetten zu retten. Er und seine Frau konnten dann selbst nur noch durchs Fenster ins Freie gelangen. An ein Bergen der Möbel war nicht zu denken, weil das Feuer zu schnell um sich griff. Der arme Kollege steht nunmehr vor einem Nichts. Er hat aus der Versicherung nur 3600 Mark erhalten, weil er zu niedrig versichert war. Private Mittel stehen Herrn Heiber gar nicht zur Verfügung, und es ist ihm daher nicht möglich, sich Kleider und Möbel zu beschaffen. Unter diesen Umständen sehen wir uns trotz mannigfacher Bedenken genötigt, unsere Mitglieder von neuem um Hilfe zu bitten. Beiträge zur Linderung der bitteren Not ersuchen wir an unsere Kassenstelle in Neudamm (Postscheckkonto 47678, beim Postscheckamt Berlin W 7) zu senden. Ueber die Eingänge werden wir an dieser Stelle öffentlich Quittung leisten. Wir hoffen, daß unserm schwerbetroffenen armen Kollegen, der bereits seit dem Jahre 1909 unserm Verein als Mitglied angehört, von seiten der Mitglieder reichliche Unterstützung gewährt wird. Schließlich müssen wir auch bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß Sendungen nur an unsere Kassenstelle zu zahlen sind. Es sind grundsätzlich keine Geldsendungen an die Geschäftsstelle in Eberswalde zu adressieren.

Eberswalde, den 16. März 1922.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Forsthaus Elba.

Weitere Beträge gingen ein von:

	ℳ
Forstverwalter Alois Büchl, Unternogg, Post Unterammergau	50,—
Regierungs- und Forstrat W. Elze, Wiesbaden	50,—
Forstverwalter Paul Klose, Dorfbach, Post Wüstewaltersdorf	30,—
Förster Friedrich Funk, Schönwerder bei Peterswalde	20,—
Lindner, Schlotheim	25,—
Revierjäger Arthur Garlipp, Rövershagen	20,—
Förster H. Guthoff, Wringerfeld bei Geseke i. Westf.	50,—
Kommunalwaldwärter Barteleme, Oestereiden	20,—
Forstsekretär Johnßen, Saupark bei Springe, gesammelt gelegentlich einer Versammlung der Ortsgruppe Springe des Vereins Preußischer Staatsförster	61,—
Ortsgruppe Eifel des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Spenden von 18 Mitgliedern und einem Gast gelegentlich einer Ortsgruppen-Versammlung in Mechernich am 28. 2. 22	298,—
Oberförster Schlicht, Fh. Damerau bei Gerdauen, Sammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen am 6. März 1922 in Allenstein	750,—
Förster W Schulz, Klein-Reetz bei Pritzig, Pommern	20,—
Hilfsförster W. Lund, Domatschine b. Sybillenort, „Aus einer Sammlung nach einem Skat"	220,—
Gesammelt bei der Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe XVI (Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt) am 26. 2. in Braunschweig	310,—
Zusammen ℳ	1924,—
Dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen „	21050,95
Ergibt zusammen ℳ	22974,95

Wir schließen nun die Sammlung für das Forsthaus Elba und sagen allen hilfsbereiten Spendern der eingesandten Beträge herzlichen Dank. Wir haben die eingesandten Summen an Herrn Förster Meyke in Forsthaus Elba abgeführt und ihn in Kenntnis gesetzt, daß wir die Sammlung nunmehr geschlossen haben. Ueber die Spenden etwaiger Nachzügler wird später quittiert.

Eberswalde, den 16. März 1922.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Am Sonntag, dem 26. März 1922, nachmittags 2 Uhr, findet in Stettin, im Hotel „Deutsches Haus", Breite Straße, eine Sitzung der Mitglieder statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, da Herr Oberförster Bellmann sein Amt niedergelegt hat.
2. Anschluß an den Guts- und Forstbeamtenbund, Angestellten-Gruppe des Landbundes, zwecks Abschluß von Gehaltsvereinbarungen.
3. Freie Aussprache

Hosted by Google

Der wirklich wichtigen Tagesordnung wegen ist es dringend erforderlich, daß alle Mitglieder an dieser Versammlung teilnehmen, in der auch der neue Geschäftsführer unseres Vereins, Herr Forstkandidat Schwabel, zugegen sein wird.

Mit Weidmannsheil
Volgmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Erkelenz.

Am Sonntag, dem 26. März d. J., nachmittags 2 Uhr, findet in Erkelenz, im Lokale Peltzer an der Kirche, eine Versammlung statt mit wichtiger Tagesordnung, zu der alle Kollegen, welche Erkelenz erreichen können, freundlichst eingeladen sind. Im Anschluß an die Versammlung gemütliches Beisammensein mit musikalischen Darbietungen, wozu auch Damen willkommen sind.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe Erkelenz.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksgruppe Brandenburg-Ost und -West.

Einladung zu einer Sitzung am Dienstag, dem 28. März 1922, **nachmittags** 2 **Uhr**, in Berlin, Verbandshaus, Ansbacher Straße 42/43.

Tagesordnung:

1. Organisationsfragen.
2. Wahl eines Landesgruppenausschusses.
3. Vor- und Ausbildung.
4. Besetzung der Kommunalförsterstellen mit Staatsanwärtern.
5. Eingruppierung der Kommunalförsterstellen in die Besoldungsordnung mit Angabe der Aufrückungsmöglichkeit.
6. Festsetzung der Nebenbezüge nach staatlichen Grundzügen.

Referent: Landtagsabgeordneter Staatsförster Streese.

Die Kollegen, auch anderer Forstbeamten-Fachgruppen, werden um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Schobeß.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Montag, dem 27. März, vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des Ministeriums für Landwirtschaft, Berlin W., Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Erhöhung der Mitgliederbeiträge.
3. Sonstige Angelegenheiten.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

An unsere sehr geehrten Leser.

Mit Nummer 13 schließt der Vierteljahrsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung gebeten. Leider haben wir in Nr. 12 auf Seite 226 wiederum eine Bezugspreiserhöhung ankündigen müssen. Die Gründe sind dort ausführlich dargelegt worden. Danach kostet die **„Deutsche Forst-Zeitung"** ab 1. April 1922 für das Vierteljahr **25 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" im Pflichtabonnement ist, beträgt im Vereinsbezuge für das Vierteljahr **21 Mk.**

Auch die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** ist gezwungen, aus gleichen Gründen, ihren Bezugspreis vom 1. April 1922 ab zu erhöhen. Dieser beträgt

für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1922, 6. Nachtrag) 32 Mk.** für das Vierteljahr;

für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1922, 6. Nachtrag) 36 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. April bis 30. Juni 1922** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt sind.

Neudamm, im März 1922. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Soeben erscheint im Verlage von J. Neumann, Neudamm

der auf dem neuesten Stand der Dinge ergänzte Sonderdruck aus der „Deutschen Forst-Zeitung"

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter

Zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der amtlichen Bestimmungen, Übersicht über die einmaligen Nachzahlungsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1920 ab sowie die weiteren Bestimmungen über die Höhe der dauernden Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst vom 1. Oktober 1921 ab. Stand: Februar 1922.

Preis geheftet **4,50 Mk.** und Porto: 1 bis 2 Stück **50 Pf.** — 3 bis 4 Stück **1 Mk.** — 5 bis 10 Stück **2 Mk.**

Die Broschüre mit ihren sorgfältigen, den amtlichen Bestimmungen entsprechenden tabellarischen Nachweisungen über Einkommen und Nachzahlungsbeträge ist für jeden preußischen Försteranwärter, der sich seine Bezüge genau errechnen will, unentbehrlich. Es empfiehlt sich schleunige Bestellung. Betrag wird am besten durch Postscheck (Konto Berlin NW 7 Nr. 998) beigefügt und zweckmäßig der hohen Portokosten wegen oberförstereiweise Sammelbestellungen gemacht.

Aufträge sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Holz u. Güter

Für den Nachweis von Waldgrundstücken und Gütern

mit Waldbeständen sowie Holz aller Art, stehend oder geschlagen, bewillige ich eine

Provision von 3 % der Kaufsumme.

Gefl. Angeb. unter **Nr. 404** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche

Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlangh ölzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl. Ang. an

S. Dinn,
Holzgroßhandlung,
Berlin NW 23,
Altonaer Str. 6.
Tel.: Hansa 1621—1622.

Achtung! Waldbesitzer!

Zur Harzgewinnung

suchen wir wieder 80- bis 100jährige Kiefernbestände für den Sommer 1922 zu pachten. Pachtpreis pro ha 3000 Mk. oder 7,5 Mk. pro harzb. Baum. Auch Schläge von 3 ha an kommen in Frage. Bestände können stehen bleiben. Pachtvertrag zu Diensten. Kaution wird gestellt. Gefl. Auskunft erteilt die Forststelle der Landwirtschaftskammer für Schlesien, Breslau, Matthiasplatz 4. (501

Harzgewinnung Aschitzau
Post Thommendorf (Queis).

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 32.

Stellenangebote

Für Forsteinrichtungsarbeiten wird baldigst ein erfahrener

Einrichter (Forst-Assessor)

zu ungefähr zweijähriger Beschäftigung **gesucht.** Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. (514

Bewerbungen sind unter Anfügung des Befähigungsnachweises zu richten an die

Mecklenburgische Forsteinrichtungsanstalt zu Schwerin i. M.

Für 4500 ha große Forst in Pommern wird zum baldigen Antritt ein

Oberförster

gesucht.

Bedingung: Vollakademiker und längere Erfahrung in selbständiger Verwaltung großer Reviere.

Eingehende Bewerbungen nebst Lichtbild u. **Nr. 505** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,

mit möglichst bestandener Försterprüfung, für Gebirgs-, Laub- und Nadelholz-Revier zum baldigen Antritt gesucht. Wegen Wohnungsmangels kommen vorläufig nur ledige, jüngere Bewerber in Frage. Ausführliche Angebote (begl. Zeugnisabschriften, Lebenslauf mit Bild) unter Angabe von Referenzen an

Forstamt Giersdorf,
Postamt Wartha.
486)

Jüngerer, led.

Forstbeamter

mit Forstschulbildung, der demnächst Försterprüfung ablegen will, für schles. Gebirgsrevier zum baldigen Antritt gesucht.

Lebenslauf, Zeugnisabschriften mit Bild und Referenzenangabe unter **Nr. 502** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für landwirtschaftlichen Haushalt wird zur Unterstützung der kränklichen Hausfrau und körperlichen Pflege von 3 Mädchen im Alter von 6—10 Jahren ein

junges Mädchen,

nicht unter 20 Jahre alt, bei Familienanschluß gesucht. 2 Hausangestellte vorhanden. Angebote mit Gehaltsansprüchen an (494
Oberförster i. R. **Flusterwalder**
in **Ragösen, Kr. Zauch-Belzig.**

Zur selbständigen Führung meines frauenlosen Haushalts und gewissenhaften Erziehung meiner 3 Kinder (5, 8, 10 J.) suche für sofort eine

Wirtschafterin

in mittleren Jahre. Bildangebote mit Gehaltsansprüchen an (495
Max Bräutigam,
Scharzfeld, Südharz.

Wirtschaftsfräulein

zur selbständigen Leitung eines kleineren Hotels in Berlin gesucht.

Hausfrau will sich zurückziehen. Reflektantin muß bürgerlich kochen und Wäsche verstehen. Für absolut zuverlässige, energische Person Lebensexistenz. Angebote mit Zeugnissen, Bild, Lebenslauf, Gehaltsansprüchen unter **Kgst. M. 2584** befördert **Rudolf Mosse, Berlin C,** Königstraße 56/57. (492

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 14. Neudamm, den 2. April 1922. 37. Band.

Zur Vorbildung der Forstbetriebsbeamten im Privatdienst.

Von Oberförster **Schwabe.**

Ein ständiges Thema aller Hauptversammlungen unseres „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", ebenso der Bezirks- und Ortsgruppenversammlungen ist die Vorbildung des Nachwuchses der Forstbetriebsbeamten, ehe er in die eigentliche Forstlehre tritt. Dabei ist von mehr als einer Seite grundsätzlich die Schulbildung bis Obersekunda auf einer höheren Lehranstalt gefordert worden. Zugleich wird von allen Prüfungskommissionen für die Försterprüfung, ebenso von der Leitung der Forstschule Templin dauernd darauf hingewiesen, daß die Schulbildung große Lücken aufweist und besonders das Rechnen eine der schwächsten Seiten des forstlichen Nachwuchses ist.

Die Gründe hierfür liegen auf einem Gebiete, das nicht weiter berührt werden soll; sicher ist, daß eine unbestrittene Bildungslücke zwischen Volksschule und Berufslehre klafft, die notwendig und nur durch die Erwerbung einer besseren Schulbildung überbrückt werden muß.

Es dürfte von Interesse sein, auch einmal eine mir unlängst zugegangene Stimme aus Försterkreisen zu hören, die eine höhere Schulbildung aus rein praktischen Gründen ablehnen zu müssen glaubt. Der Kritiker dieses Vorschlages schreibt uns:

„. . . . . Ich bin nun neugierig, wie sich diese Herren Antragsteller die Sache denken. Ich erachte es als eine Unmöglichkeit, daß überhaupt der kleinste Teil der deutschen Privatförster in der Lage ist, ihre Söhne bei den heutigen Pensionspreisen auf eine höhere Schule zu senden."

Wer unbefangen die Sachlage prüft, kann dem Schreiber so unrecht nicht geben. Ja, es wird nicht bloß dem Förster, der keine höhere Schule in der Nähe hat, sondern auch vielen anderen Vätern einfach nicht möglich sein, den sehr begreiflichen Wunsch, ihren Söhnen eine bessere Vorbildung angedeihen zu lassen, als sie ihnen selbst geworden ist, in die Wirklichkeit umzusetzen.

Gute Bildung darf niemals als ein verwerflicher Luxus angesehen werden, am wenigsten für Söhne aus alten Beamtenfamilien, die schon manche Generation hindurch getreue Verwalter geistigen und materiellen Eigentums unseres Volkes gestellt haben. Es wächst aber nun eine neue Bevölkerungsschicht heran, die über mehr Geldmittel verfügt, als sie heute der Beamtenstand hat und haben kann.

Sollte nun die Forderung nach dem alten „Einjährigen" tatsächlich überall Maßstab der Vorbildung werden, so würde der Nachwuchs der mittleren Beamtenschaft überhaupt, nicht bloß der Forstbeamten, aus dem strengen, einfachen Lebenskreise der alten Beamtenfamilie heraus mehr oder minder unmöglich. Das wäre sehr vom übel für die kommende Beamtengeneration, am meisten aber bei den Forstbeamten.

Der Verfasser der Zuschrift sagt dann weiter:

„Bei der heutigen Überfüllung des Berufes dürften meines Erachtens nur Söhne von Förstern eingestellt werden, zumal diesen jungen Leuten in ihrer Kindheit bereits vieles geläufig ist, was anderen erst eingetrichtert werden muß."

Hier hat der Schreiber nochmals recht, wenn er darauf hinweist, daß eine Kindheit im Forsthause schon halbe Berufslehre ist. Eins hat er noch vergessen: Der Förstersohn hat keine Enttäuschungen im späteren Beruf. Der

Hosted by Google

„Klentopp" stand nicht neben seinem Vaterhause, aber die Bäume rauschten, der Sturmwind pfiff durch die Wipfel, und der Donner krachte anders als auf dem Theater. Es war kräftige Natur um ihn, kein Scheinleben. Das fehlt dem Städter und wird ihm immer fehlen, gibt aber ganze Forstleute, nicht bloß Leute, die um des grünen Rockes und der Jagd willen in den Beruf getreten sind.

Es ist deshalb wohl zu überlegen, ob die Forderung einer Reife für Obersekunda nach geschilderter Richtung hin den Bogen nicht überspannt.

Die Vorschläge, die noch gemacht worden sind, z. B., daß bereits die Volksschule auf den künftigen Beruf Rücksicht nehmen soll, sind wohl nicht durchführbar, dagegen erscheint es nicht unmöglich, auf einer Vorschule vor Templin dem jungen, ungenügend vorgebildeten Volksschüler das für den Forstberuf Mangelnde in einem Jahreskursus gründlich beizubringen. Auch diesen Vorschlag macht der Einsender, und darin kann ihm voll beigepflichtet werden.

Kommen einst bessere Zeiten — Gott weiß allerdings, wann —, dann mögen die Ansprüche an den Stand schon in der Vorbildung gehoben werden, aber heute, um eines unsicheren Gewinns an Wissen den Nachwuchs aus den alten Berufsfamilien aufs Spiel setzen, das erscheint doch sehr gewagt.

Wer seinem Sohn den Besuch einer Mittelschule oder einer Realschule, sehr wohl auch eines Realgymnasiums bis zur Sekunda geben kann, der mag es tun, es ist zum Segen des deutschen Waldes; wer es nicht kann, soll darum den Kopf nicht hängen lassen, aber er soll alles daransetzen, daß sein Junge ein Mann der Pflicht wird, dann wird er seinen Weg im Leben auch mit einer Volksschulbildung machen. Der Verfasser schreibt weiter noch:

„Den Grund der Forderung „Hebung des Standes" will ich gern anerkennen."

Er steht demnach auf dem verständigen Standpunkte, daß Wissen keinem Mann schadet, aber ein ganzer Stand soll nicht nach Früchten langen, die noch nicht voll ausgereift sind. Ich schließe mich auch aus diesem Grunde seinem Gedankengang vollkommen an, daß, so wünschenswert bessere Schulbildung ist, eine Allgemeinforderung in der Vorbildung auf die Reife für Obersekunda zurzeit für den Privatförsterdienst noch vom übel ist.

Der Haushalt der Forstverwaltung für das Jahr 1922 im Hauptausschuß.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Am 3. März hat die Besprechung des Haushaltes der Forstverwaltung im Hauptausschuß stattgefunden, bei welcher zu den 53 vorliegenden Anträgen Stellung genommen wurde.

Von dem Berichterstatter wird mitgeteilt, daß für 1922 ein Reinüberschuß von 814,5 Millionen Mark vorgesehen sei, wobei gegenüber dem Vorjahre mit einer Mindereinnahme von rund 35 Millionen gerechnet werden müsse. Für Holz seien 1,3 Milliarden zu erwarten und dem Vorjahre gegenüber 100 Millionen mehr. Bis zum 31. Dezember 1921 sind aus dem Holzeinschlage 1,866 Milliarden Mark gegenüber dem Voranschlage von 1,270 Milliarden Mark erzielt worden. Die Aufwärtsbewegung der Holzpreise ist auf das Steigen des Dollarkurses oder, präziser ausgedrückt, auf das Sinken unseres Geldwertes zurückzuführen. Mit Rücksicht auf unsere allgemeine Lage ist es natürlich auf das dringendste geboten, die Holzerzeugung aufs schärfste anzuspannen, und wenn von den links gerichteten Parteien auch sehr heftig auf die rücksichtslose Ausnutzung der Privatwaldungen hingewiesen wird, um den nach dieser Richtung lebendigen Sozialisierungsgedanken zu fördern, so braucht das nicht ganz ernst genommen zu werden. Daß eine gewisse Staatsaufsicht notwendig ist, wird von dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode zugegeben, während das Zentrum dem Gedanken etwas skeptisch gegenübersteht, aber doch Wert darauf legt, daß Bestimmungen für den Befähigungsnachweis der Privatforstbeamten zu treffen seien, während man sich hinsichtlich der Bewirtschaftung mehr von der Initiative und dem guten Willen der Privatwaldbesitzer versprechen solle. Ganz in diesem Gedankengange bewegen sich auch die Ausführungen des Ministers für Landwirtschaft, die erkennen lassen, daß die staatliche Einwirkung auf die Bewirtschaftung des Privatwaldes nicht mehr entbehrt werden könne, aber doch nur unter starker Beteiligung der Privatwaldbesitzer und ihrer Organisationen durchführbar sein werde. Wenn der Kern der Unterhaltung über diesen Punkt herausgeschält wird, so besteht er darin, daß die offenen und geheimen Vertreter des Gedankens der Überführung der Privatwaldwirtschaft in die Hände des Staates keine Aussicht auf Erfolg haben, und dieses Resultat kann nur mit Freuden begrüßt werden. Der Antrag der Unabhängigen, möglichst bald den gesamten Forstbesitz in Staatsbesitz zu überführen, wird natürlich von den Kommunisten kräftig unterstützt, und all die schönen Gründe, die von diesen Parteien für die Sozialisierung vorgebracht werden, sind natürlich, wie immer, eitel Spiegelfechterei.

Die Arbeiten an dem Forstkulturgesetz sind nach den Mitteilungen des Ministers wesentlich gefördert und die Möglichkeit in die Nähe gerückt, bei dessen Zustandekommen allen Interessen gerecht zu werden.

Jedenfalls ist das ganze Haus sich darin einig, daß die Erträge aus dem Walde gesteigert werden müssen. Dem widerspricht nicht, daß die Scheine zum Sammeln von Beeren, Pilzen, Reisig usw. an Kriegsbeschädigte unentgeltlich abgegeben werden sollen, aber wohl sind Bedenken dagegen

Hosted by Google

geltend zu machen, daß die Wünsche der Linksparteien in vollem Umfange berücksichtigt werden, denn der Schutz des Eigentums verlangt vor allen Dingen, daß der Verkehr im Walde einer Regelung unterworfen bleibt.

Mit der Steigerung der Holzerzeugung auf ihren Kulminationspunkt verträgt sich nicht ganz die von deutschnationaler Seite geforderte Waldweide und Streugewinnung, denn mit Recht wird von einem Vertreter der demokratischen Partei darauf aufmerksam gemacht, daß die Streunutzung für den Wald große Nachteile mit sich bringe und die Ziegenweide sich als besonders schädlich erwiesen habe. Die Hergabe von Waldweide wird auch durch das Zentrum befürwortet, während der deutschnationale Abgeordnete Streese sowohl in der Streunutzung als auch in der Waldweide nur eine Notmaßnahme sieht, Ziegen und Schafe aber unter allen Umständen aus dem Walde ausgeschlossen sehen will.

Den Siedlern muß jedenfalls entgegengekommen werden, aber dazu liegt schließlich keine Veranlassung vor, daß ihnen in fiskalischen Forsten gestattet werden solle, das nötige Holz selbst einzuschlagen, wie es der Wunsch der Kommunisten ist. Daß dieses Holz unentgeltlich abgegeben werden soll, kann jedenfalls nicht dazu beitragen, die Einnahmen aus dem Walde zu vermehren, und wenn schließlich der Unabhängige Klaußner seine Auffassung in die Worte kleidet, daß man die Leute, die sich selbst Holz abhauen, natürlich, wie hier in Parenthese bemerkt werden soll, um es zu stehlen, so sollte man nicht sie, sondern die Verhältnisse, die das heraufbeschworen haben, verantwortlich machen, so ist das zwar nicht ganz zu billigen, aber doch nicht vollkommen ohne Berechtigung, denn es ist ja doch das alles die Folge der glorreichen Revolution.

Die Harznutzung, die uns der Krieg aufgezwungen hat, flaut ab. Wenn auch nicht zugegeben werden kann, daß sie bei sachgemäßer Ausführung die technische Beschaffenheit des Holzes wesentlich beeinflußt, so steht aber ihrer weiteren Handhabung die Tatsache entgegen, daß das Ausland, welches in Friedenszeiten unsern Harzbedarf gedeckt hat, wieder als den Preis drückende Konkurrenz auf dem Markte erschienen ist und deshalb, wie der Oberlandforstmeister betont, Harznutzung nur dort getrieben werden solle, wo ein einigermaßen annehmbarer Überschuß verbleibt. Dies ist aber nur noch auf einer Fläche von 346 ha der Fall, was nicht viel besagen will.

Eine recht starke Bewegung setzt zugunsten der besseren Ausbildung der höheren Forstbeamten auf dem Gebiete der Verwaltungskunde ein. Daß die Forstakademie Münden in ihrem Bestande nicht gefährdet ist, ist erfreulich, zu hören, aber weniger verständlich, warum an der Universität Münster in Westfalen ein Lehrstuhl für Forstwirtschaft errichtet werden soll. Ein solches Bedürfnis wird wohl kaum Anerkennung finden. Viel wichtiger ist aber, daß die Forstreferendare in Zukunft bei der Regierung und eine gewisse Zeit im Holzverwertungs- und Holzbearbeitungsbetriebe beschäftigt werden sollen. Das letztere ist ohne Zweifel sehr zweckmäßig, aber der Erfolg wird doch wohl nur in einer ganz oberflächlichen und allgemeinen Information bestehen können.

Die übrigen, die preußische Staatsforstverwaltung angehenden Fragen, wie die Ausbildung der Förster, die Revierförsterfrage usw., sind im Ausschusse nicht weiter verhandelt worden, weil sie einem besonderen Ausschusse überwiesen worden sind. Es erübrigt sich, darauf einzugehen, weil das Resultat dieser Verhandlungen bereits in Nr. 12 Seite 223 ff. veröffentlicht worden ist. —

Die demokratische Partei will die 45 neu in dem Haushalt 1922 eingesetzten Revierförsterstellen gestrichen wissen. Sie hat hierbei die Unterstützung der Unabhängigen und ebenfalls der Mehrheitssozialisten, die natürlich in ihrer tiefschürfenden Weisheit die Entdeckung gemacht haben, daß die Auffassung eines Teils der Förster, daß diese Stellen für Günstlinge geschaffen seien, Berechtigung hat. Der Deutschnationale Weißermel ist zwar für die Umwandlung von etatmäßigen Försterstellen in Revierförsterstellen, seine Begründung, daß das keine finanziellen Wirkungen haben könnte, da die Förster und die Revierförster der Besoldungsgruppe 7 angehörten, eröffnet aber keine angenehmen Aussichten für die Revierförster. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Revierförster, die eine gehobene Stellung haben, die jetzt auch mit einer gewissen Verantwortung ausgestattet werden soll, in die Besoldungsgruppe 8 gehören, mit der Möglichkeit, nach 9 aufzurücken.

Die Anstellungsverhältnisse der Förster sind natürlich noch immer unbefriedigend und deshalb die Forderung der teilweisen Eröffnung der Laufbahn zum 1. Oktober 1922 sehr wenig begründet, wenn auch, wie die Mehrheitssozialisten fordern, die Söhne von Förstern den Vorzug haben sollen, denn eine unabsehbare Reihe von Jahren auf Anstellung zu warten, ist auch für sie nicht angenehm. Auch die Demokraten wollen Wiedereröffnung der Laufbahn, aber mit dem den Vorsatz annullierenden Nachsatz, daß kein Übermaß an Kräften herangezogen wird. Damit halten sie sich den Rücken frei, wenn später Beschwerden über die ungünstigen Anstellungsverhältnisse kommen. Sympathisch steht das Zentrum der Wiedereröffnung der Förster-Laufbahn gegenüber, während die Deutschnationalen die vorübergehende Schließung als das einzige Mittel erkennen, um zu geordneten Anstellungsverhältnissen zu kommen. Den Kern der Dinge trifft der Minister für Landwirtschaft, daß er kurz und bündig erklärt, daß es nicht am Platze sei, der Staatsforstverwaltung nach dieser Richtung Vorschriften zu machen. Die Laufbahn könne nicht früher eröffnet werden, bis die Gewähr gegeben sei, daß die neuen Anwärter nach ihrer Ausbildungszeit und ihrer fünfjährigen Anwärterzeit in eine planmäßige Besoldung hineinkommen. Diese Selbstverständlichkeit vertritt auch der Oberlandforstmeister.

Soweit die Forstsekretäre in Frage kommen, verlangt der Abgeordnete Held, daß diese bei Erlangung einer Försterstelle mit Revier nicht günstiger gestellt werden als die übrigen Försteranwärter. Er wünscht auch, daß die Regierungs-Obersekretärstellen bei den Forstabteilungen der Regierungen in Forstobersekretärstellen und die Regierungssekretärstellen in Regierungsforstsekretärstellen umgewandelt und ausschließlich den Forstsekretären vorbehalten werden sollen.

Hosted by Google

Einen ziemlich breiten Raum haben auch die Erörterungen über das Dienstland eingenommen, welches die Unabhängigen sofort verringert wissen wollen. Der Staatsrat hat auch eine Entschließung gefaßt, zu prüfen, ob das Dienstland zu ermäßigen sei, was ihm den etwas herben Vorwurf eingetragen hat, daß er nichts davon versteht, und der Berichterstatter, der Abgeordnete Peters, Hochdonn (M.-Soz.), hat sich der Entschließung des Staatsrats angeschlossen. Die deutsche Volkspartei nimmt einen entgegenkommenden Standpunkt ein, und die demokratische Partei ist für Zumessung, soweit es die Verhältnisse erfordern. Die Mehrheitssozialisten pendeln hin und her, denn der Zeitpunkt ist noch nicht gekommen, daß sie es mit den Förstern ganz verderben dürfen. Jedenfalls ist der Standpunkt des Ministers der richtige, daß das Dienstland allerdings in der Größe vorhanden sein müsse, wie es die Deckung des wirtschaftlichen Bedarfs des eigenen Haushalts erfordert; daß es aber vom Standpunkte der Beamtenbesoldung nicht angängig ist, daß den Förstern Sondervorteile zugewendet werden, deren Wirkungen bei einer Besoldungsreform sich ungünstig geltend machen könnten. Die Unabhängigen, vertreten durch Herrn Klaußner, sind der Ansicht des Staatsrats, denn die Förster hätten nach ihrer Ansicht so viel Dienstland, daß sie ihren amtlichen Dienst gar nicht versehen könnten, weil sie Hilfskräfte für die Bearbeitung des Dienstlandes nicht einstellten und ihr Dienstpferd für die Landwirtschaft verwendeten. Nun haben aber die Förster kein Dienstpferd, doch darauf kommt es wohl weniger an. Der deutschnationale Abgeordnete Streese vertritt die selbstverständliche Auffassung, daß nur so viel Dienstland gegeben werden solle, um den Förster von der Bevölkerung unabhängig zu machen.

Hinsichtlich der Bälge des Raubzeuges erwähnt der Minister, daß die Beamten mit 40 vom Hundert beteiligt seien, was bei den heutigen Preisen Tausende ausmache. Wenig Vertrauen scheint der Abgeordnete Streese zu der moralischen Kraft des Försterstandes zu haben, wenn er annimmt, daß die Beamten zur Unehrlichkeit erzogen würden, wenn der Staat die Einnahme für die Raubzeugvertilgung für sich beanspruchen wollte. Derartige Begründungen schaden den Beamten, was ich bei dieser Gelegenheit betonen möchte. Es berührt deshalb um so angenehmer, daß der Oberlandforstmeister die bessere Meinung hat, denn er glaubt nicht, daß die Beamten unter derartigen Umständen zu Unredlichkeiten erzogen würden.

Die Jagd in den Staatsforsten hat, wie es scheint, die erste Etappe auf dem Wege zur Verpachtung erreicht. Der sozialdemokratische Antrag, der sich zunächst auf die Verpachtung der Jagd auf den forsteigenen Seen und Wasserläufen richtet, gibt jedenfalls den Auftakt zur zukünftigen Haltung der Sozialdemokraten in dieser Frage. Die Einnahmen aus der Jagd betragen nur sieben Millionen Mark und übertreffen die des Vorjahres um zwei Millionen, was auf die Erhöhung der Wildpreise zurückzuführen ist. Der Staatsrat will die Erträgnisse aus den staatlichen Jagden erheblich gesteigert wissen, und der Berichterstatter fragt schon an, ob man mit der Verpachtung nicht einmal den Anfang machen könnte. Ein Vertreter der deutschen Volkspartei ist auch der Ansicht, daß die Jagd dem Staate unter allen Umständen mehr als jetzt bringen müsse, aber es erscheint doch fraglich, daß das durch Aufhebung des Verbotes des Fanges des als Naturdenkmal anzusehenden Edelmarders erreicht werden kann. Auch darin kann wohl nicht das Mittel gesehen werden, die Rentabilität der Jagd zu steigern, wenn die Förster ermächtigt werden, „selbständig Treiber anzunehmen", was wohl mit andern Worten heißen soll, selbständig Jagden abzuhalten. Das wird wohl kaum Anklang finden, wird aber auch in diesem Sinne von den Förstern gar nicht beansprucht, weil sie ganz genau wissen, daß das nicht angängig ist. Auch der demokratischen Partei schwebt eine viel höhere Einnahme aus der Jagd vor, und ein Vertreter der mehrheitssozialistischen Partei ist der Ansicht, daß die Jagd eigentlich nur zum Vergnügen der Förster und Oberförster da sei und es im Interesse der Bevölkerung liege, erheblich mehr Erträge aus der Jagd durch öffentlich meistbietende Verpachtung herauszuwirtschaften. „Hannibal ante portas" Preußische Staatsforstbeamte! Es wird nicht mehr lange dauern, bis die Linke „Jagd vorbei" bläst. Auch der Minister ist bereit, in geeigneten Fällen durch die Jagdverpachtung höhere Erträge herauszuholen, wenn er dabei auch mit der nötigen Vorsicht vorgehen will, um den Förstern und Oberförstern nicht die Lust und Liebe zum Walde zu nehmen. Das wird ihm sehr wenig helfen, denn wer zwischen den Zeilen lesen kann, der muß erkennen, daß die preußischen Staatsjagden zur Verpachtung heranreifen.

Die Abgabe von Nebennutzungen soll nach dem sozialdemokratischen Antrage grundsätzlich dem zuständigen Förster übertragen werden, und diese Auffassung vertritt auch der Deutschnationale Streese. Der Zentrumsabgeordnete von Papen stimmt einer Erweiterung der Rechte der Förster auf diesem Gebiete zu, aber er behauptet irrtümlicherweise, die Erweiterung dieser Zuständigkeit sei ein Wunsch des Försterbundes. Das ist wohl nicht ganz richtig, denn es handelt sich um eine alte Forderung der preußischen Förster, der allerdings auch heute noch der Oberlandforstmeister ablehnend gegenübersteht. In Übereinstimmung damit befindet sich jedenfalls auch der Minister, der sich als unbedingter Anhänger des Oberförstersystems erklärt hat. Die preußische Staatsforstverwaltung wird nicht geneigt sein, wie der Abgeordnete von Papen annimmt, dem heutigen Försterbunde irgendwelche Zugeständnisse zu machen, sondern sich darauf beschränken, sich mit den Vertretungen der preußischen Staatsförster auseinanderzusetzen. Scharf tadelt der Deutschnationale Weißermel die Versendung des bekannten Fragebogens an die Förster durch den Försterbund, welcher bestimmte Aufschlüsse über die Tätigkeit der Oberförster forderte, was er als eine den Gipfel übersteigende Bespitzelung der schlimmsten Sorte bezeichnete.

Die Anregung, daß die preußische Staatsforstverwaltung die Verwaltung der Reichsforsten auf den Truppenübungsplätzen übernehmen solle, die von dem Grafen Stolberg-Wernigerode ausgeht, entbehrt schließlich nicht

Hosted by Google

der Berechtigung, weil einstweilen eine eigene Forstverwaltung des Reiches überflüssig erscheint.

Es ist angeregt worden, die vollbeschäftigten Forstkassenverwalter nach Möglichkeit zu Forstrentmeistern zu ernennen, aber der Minister hat Bedenken, eine Reihe neuer Beamtenstellen zu schaffen, deren Erhaltung als planmäßige Stellen heute noch nicht als notwendig erkannt ist. Im übrigen hätten auch die planmäßigen Forstkassenrendanten erhebliche Bedenken, eine Reihe von Personen in ihre Laufbahn eingeschoben zu sehen, die eine andere Vorbildung hätten und ihre eigene Aufstiegsmöglichkeit beschränkten.

Der Abgeordnete Schulz, Neukölln, ein Kommunist, fordert, daß jede Beschränkung und Beeinträchtigung des Vereinigungsrechts der Forstarbeiter zu unterbinden sei. Beamte, die die Arbeiter in der Ausübung ihrer Rechte behindern, sollen rücksichtslos aus dem Amte entfernt werden. Zu fordern hat er aber vergessen, daß vor allem rabiate und pflichtvergessene Waldarbeiter rücksichtslos aus der Arbeit entfernt werden sollen, und deshalb möchte ich die Anregung dazu geben, weil dieses im Interesse des Friedens und der gedeihlichen Entwicklung des Waldarbeit liegt. —

Die Sozialdemokratie wünscht alsbald ein Gesetz zu weit ausreichendem Vogelschutz. Darüber läßt sich reden, aber es muß die Forderung erhoben werden, daß der Dilettantismus, wie er sich auf dem Gebiete des Vogelschutzes sonst bemerkbar macht, endlich ausgeschaltet wird, denn die auf diesem Gebiete heute herrschende Verwirrung hat den Höhepunkt erreicht.

Die Wintertagung des Märkischen Forstvereins

fand, gewissermaßen als Abschluß der großen Landwirtschaftswoche zu Berlin, am 18. Februar in den Räumen des Klubs der Landwirte statt. Diese Winterzusammenkunft, eine Ergänzung der Hauptversammlung im Sommer, kann gegenwärtig wohl auf fast ein halbes Jahrhundert seit ihrer Einführung zurückblicken. Ursprünglich als einfacher Bierabend gedacht und abgehalten, wurde sie später zu einer Nachmittagsversammlung mit anschließendem Mahle in den Prunkräumen des „Kaiserhofs", der „Schlaraffia" usw. erweitert, bis die Not des Krieges und der „neuen Zeit" wieder zur Beschränkung und Einfachheit zurückführte. Der gegenwärtige Stil als Spätnachmittagssitzung mit darauffolgendem einfachen Abendessen darf wohl als den Verhältnissen am besten entsprechend bezeichnet werden, zumal wenn unter der bewährten Leitung des derzeitigen Vorstandes die ganze Veranstaltung so pünktlich, planmäßig und harmonisch sich abspielt wie die letzte. —

Um als Kritiker einige kleine desideria et gravamina nicht zu verschweigen, möchte ich dem freilich in Anbetracht der realen Verhältnisse wohl nur zu „frommem" Wunsch Ausdruck geben, daß der Saal größer und die Neigung zum Rauchen vor und während der Verhandlung geringer gewesen sein möchte. Bei Beginn der Sitzung füllten wohl 150 Besucher den für höchstens 100 berechneten Raum; ein Beweis für die Beliebtheit der Zusammenkunft.

Der Märkische Forstverein zeichnet sich durch eine besondere Eigentümlichkeit vor anderen Provinzialforstvereinen aus: daß nämlich in ihm neben den Forstbeamten und Forsttechnikern die Waldbesitzer nicht nur zahlreich vertreten sind, sondern auch eifrig und erfolgreich mitarbeiten und sich betätigen, so daß hierdurch die Verhandlungen mehr an Leben und praktischem Erfolg aufzuweisen haben, als dies bei den häufig mehr technischen und akademischen Erörterungen anderer forstlichen Vereinigungen zu bemerken ist. Auch diesmal dürfte wohl fast die Hälfte der Anwesenden dem Stande der Wald- und Grundbesitzer angehört haben. —

Der Vorsitzende, Oberforstmeister Lach-Potsdam, eröffnete die Sitzung mit der üblichen Begrüßung der Erschienenen und einigen geschäftlichen Mitteilungen, namentlich über die diesjährige Hauptversammlung, die Mitte Juni in Freienwalde a. O. abgehalten werden soll.

Es folgte eine Empfehlung des Beitritts zur Deutschen dendrologischen Gesellschaft, welche als Reklame- und Werbeschrift ein schmuckes Heft mit meisterhaften Abbildungen von Bäumen und Sträuchern aus aller Welt ausgelegt hatte. Der verdienstvolle Vorsitzende dieses ausgezeichneten Vereins, Graf Schwerin, ergriff dann selbst das Wort, um für seine Gesellschaft zu werben, welche so viel Treffliches leistet und für den geringen Jahresbeitrag von 20 Mk. ihren Mitgliedern bietet.

Hoffentlich sind seine Ausführungen auf recht fruchtbaren Boden gefallen.

Nach kurzen Berichten des Schriftführers und Schatzmeisters erhielt der Hauptredner des Abends, Forstmeister Lüderßen (Hohenwalde), das Wort zu seinem mit Spannung erwarteten Vortrag über

„Die neue Zeit im Walde".

Mit Recht hob der Redner unter Anführung eines treffenden Ausspruchs des alten märkischen Dichters und Wandersmannes Fontane im Eingang hervor, daß sein Thema eigentlich ein „zu weites Feld" für eingehendes Behandeln sei.

Er teilte den Gegenstand in zwei größere Abschnitte: I. Forsteinrichtung und II. Waldbau und Waldpflege.

Zunächst streifte er die beiden für die preußischen Staatsforsten maßgebenden Forsteinrichtungs-Instruktionen: die nach vieljährigen Studien und Vorbereitungen im Jahre 1912 erschienene (wohl vom Landforstmeister Denzin verfaßte) Betriebsregulierungs-Anweisung, sogenannte „Bra", und die im Jahre 1919 dazu ergangenen „Ergänzungen", sogenannte „Ebra", und berührte namentlich die gegenwärtig so viel und lebhaft erörterte Frage der beabsichtigten Schaffung besonderer Forsteinrichtungsanstalten nach sächsischem Vorbild. Der uralte und wohl nach Lage der Dinge unvermeidliche Zwiespalt zwischen Verwaltung und Forsteinrichtung, namentlich wo diese einer besonderen unabhängigen Anstalt übertragen ist, wurde gebührend gewürdigt und mit Recht gerügt, daß die Einrichtungsspezialisten sich nur zu leicht über die wichtigsten Interessen des Waldbaus und der Erhaltung und Pflege des Waldwesens in einseitiger Überhebung hinwegsetzten. — Als Kronzeugen gegen die

Hosted by Google

schädlichen Übergriffe der Taxationsfanatiker führte Redner den genialen bayerischen Forstmann H. Mayr an, welcher sich seinerzeit bitter und scharf über das Unwesen des rücksichtslosen Einrichtungs-Schematismus ausgesprochen hat.

Daß beide preußischen Anweisungen im innersten Sinne mehr zum Grundsatz der Bodenreinertragslehre hinneigen als zu dem bisher in Verwaltung und Praxis vorwiegend vertretenen Prinzip des Waldreinertrages, dürfte, wie hervorgehoben wurde, zweifellos sein, bedeutet aber meines Erachtens keinen Vorwurf, da, rein wissenschaftlich betrachtet, die erstere Theorie wohl die allein haltbare ist. Etwas anderes ist es freilich mit der Übertragung auf die Wirtschaft und Praxis.

Wenn hier, wie Redner anführte, für die Kiefer im ostdeutschen Flachland wirklich Umtriebszeiten von 60 Jahren in größerem Umfange ein- und durchgeführt werden sollen (in seinem eigenen Revier sind 350 ha 40- bis 60jährige Bestände zum Abtrieb bestimmt worden!), so entspricht dies freilich keineswegs den Rücksichten auf Bestandserhaltung und Bodenpflege, wie sie namentlich die Dauerwaldvertreter mit Recht so nachdrücklich betonen und verlangen. Der Forderung des Redners, daß eine derartige zeitliche und örtliche Zusammendrängung des Einschlags unter allen Umständen vermieden werden müsse, kann nur unbedingt beigepflichtet werden.

Im allgemeinen scheint nach den Äußerungen Lüderßens die Stimmung der Revierverwalter nicht gerade günstig für die geplanten Forsteinrichtungsanstalten zu sein. Wenn ich mich auf eigene Erfahrungen, namentlich auch mit der ehemaligen Kaiserschen Taxationskommission, welche manchen älteren Kollegen wohl noch in nicht durchweg angenehmer Erinnerung sein durfte, berufen darf, so verstehe ich diese Abneigung vollständig, muß aber anderseits ebenso offen bekennen, daß das bislang in Preußen meist übliche System der Ausführung der Betriebsregelung durch den Revierverwalter bzw. einen neben oder unter ihm arbeitenden Forstassessor ebenfalls seine großen Schattenseiten hat, welche wesentlich persönlicher Art sind. Wohl die wenigsten Revierverwalter sind fähig und willig, neben ihrem eigentlichen Dienst noch die Last der Forsteinrichtungsarbeiten mit zu übernehmen, ebenso wie durchaus nicht alle Anwärter zu Taxatoren geeignet sind. So wird eigentlich immer wieder von vorn angefangen und übermäßige Zeit verbraucht. Es hat Taxen gegeben, welche fast auf eine Versorgung des betreffenden Forstassessors für den größten Teil seiner Wartezeit hinauskamen. Sicherlich können die rein technischen, geometrischen und rechnerischen formellen Arbeiten einer Forsteinrichtung von einem ständigen, geschulten und geübten Personal am besten und schnellsten erledigt werden, während bei der Aufstellung des eigentlichen Betriebsplans unbedingt die örtlich erfahrenen Beamten, namentlich der Revierverwalter, den Ausschlag geben müßten. Es handelt sich nur darum, beide Vorteile, allgemeine technische Gewandtheit und besondere örtliche Kenntnis und Erfahrung, zusammenzuführen und entsprechend auszunutzen, was eine wenn auch schwierige, doch nicht unlösbare Aufgabe sein dürfte.

Neue Vorschriften sind im Jahre 1921 über die Durchforstungen erlassen, welche nunmehr nach bestimmten Plänen mit Unterscheidung von drei Altersgruppen ausgeführt werden sollen.

Mit Recht weist der Redner auf den alten, immer wiederkehrenden, weil in der Natur der Bestände wie der Menschen begründeten Fehler hin, daß in der Jugend zu spät und zu schwach und bei fortschreitendem Alter zu oft und zu stark durchforstet wird.

Allen diesen Schwierigkeiten und Gefahren würde, wie L. mit Nachdruck hervorhebt, der Dauerwaldbetrieb, jenes lange gesuchte, geahnte und jetzt, wie viele hoffen, gefundene Ideal der Waldwirtschaft, abhelfen und begegnen.

Hiermit kommt er zu dem zweiten, allgemeineren und wichtigsten Teil seines Vortrages: der Waldpflege und Waldverjüngung unter Erhaltung der Bodenkraft und Steigerung des Holzertrages.

Mit Recht wird bei der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung dieser Bewegung des energischen und überzeugten Vorkämpfers für die natürliche Waldverjüngung ohne Bodenfreistellung, des viel bekämpften B. Borggreve, gedacht, welcher in seiner „Holzzucht" von 1858 klar und entschieden die Regeln für eine naturgemäße Waldbehandlung aufgestellt hat, die sich in vieler Hinsicht mit den Grundsätzen des Dauerwaldbetriebes decken — nur daß letzterer die Freiheit und Stetigkeit der Wirtschaft noch weit mehr betont und ausbildet.

Es werden dann, gewissermaßen als Verkörperung und Fortsetzung der Borggreveschen Lehren, die umfangreichen Versuche erwähnt, welche der Freund und Anhänger Borggreves, der Oberforstmeister Otto von Varendorff zu Stettin, mit der Einführung der natürlichen Verjüngung der Kiefer durch Samenschlagwirtschaft in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gemacht hat.

Es wird darauf hingewiesen, daß beide Männer, Borggreve und v. Varendorff, naturforschende Forstleute waren, welche durch eingehende Beobachtung der Waldnatur zu ihren Ansichten und Versuchen geführt worden sind.

Als Berichterstatter möchte ich noch ergänzend hierzu bemerken, daß ein anderer Freund Borggreves, der Oberförster Peter Lange zu Zehdenick, ebenfalls, und zwar lange vor v. Varendorff, in seinem Revier die Naturverjüngung der Kiefer durch dunkle Samenschläge durchzuführen sich bestrebt hat; Maßnahmen, welche zu den besten Hoffnungen berechtigten, aber nach Langes Fortgang von Zehdenick wieder aufgegeben wurden.

Der Vortragende erwähnte dann noch neuere Versuche aus der Oberförsterei Nikolaiken in Masuren, wo ein unternehmender, jüngerer Revierverwalter gleichfalls plenternde Kiefernsamenschlagwirtschaft eingeleitet hat, aber auf Anordnung des zuständigen Vorgesetzten wieder aufgeben mußte. Der zufällig in der Versammlung anwesende Oberforstmeister, welcher damals eingeschritten ist, begründete nach Beendigung des L.schen Vortrages sein Verbot mit dem augenscheinlichen Mißlingen des Versuchs, der vor allem die Erziehung wertvollen, feinringigen Nutzholzes, wie es sonst die ostpreußische Kiefer liefere, völlig in Frage gestellt habe.

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der ersten Hälfte März 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Fm.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen . . .	Kiefer	880	900	810	635	1082
Westpreußen . . .	„	766	692	582	375	.
Pommern	„	1211	1092	948	751	1459
Brandenburg . .	„	1389	1193	972	737	1095
Posen	„	864	865	797	694	1216
Schlesien	„	1520	1022	945	686	1238
Sachsen	„	1294	1226	1031	815	.
Hannover	„	1268	1264	952	677	713
Hessen-Nassau . .	„	1247	1073	918	756	.
Preußen März*)	Kiefer	**1349**	**1137**	**955**	**724**	**1158**
2. Hälfte Februar	„	*1204*	*1061*	*858*	*661*	*1093*
Ostpreußen . . .	Fichte	.	.	.	.	681
Schlesien	„	998	942	875	730	988
Sachsen	„	1208	1166	1144	1050	1726
Hannover	„	1895	1691	1341	1111	1427
Schleswig-H. . .	„	1732	1417	1278	731	.
Hessen-Nassau . .	„	1611	1226	1125	1003	1100
Westfalen	„	.	.	.	.	1235
Rheinprovinz . .	„	.	.	.	.	923
Preußen März*)	Fichte	**1311**	**1173**	**1049**	**836**	**1086**
2. Hälfte Februar	„	*983*	*936*	*815*	*646*	*828*
Ostpreußen . . .	Buche A	.	.	.	.	.	610
Pommern	„	1056	1056	733	733	733	.
Brandenburg . .	„	930	.	.	.	.	759
Hannover	„	1332	1458	1232	.	526	.
Schleswig-H. . .	„	1838	1575	.	.	.	.
Hessen-Nassau . .	„	1316	1158	1134	983	801	1156
Westfalen	„	1563	1277	1207	898	590	.
Rheinprovinz . .	„	.	.	.	.	.	987
Preußen März*)	Buche A	**1317**	**1252**	**1165**	**963**	**795**	**765**
2. Hälfte Februar	„	*1251*	*1109*	*913*	*788*	*614*	.
Ostpreußen . . .	Buche B	.	.	.	.	.	368
Pommern	„	913	912	622	582	544	.
Brandenburg . .	„	1120	923	733	724	508	597
Hannover	„	1236	1538	1128	1020	440	.
Schleswig-H. . .	„	572	804	989	863	820	.
Hessen-Nassau . .	„	1030	1002	914	835	728	851
Westfalen	„	991	901	830	679	655	.
Rheinprovinz . .	„	.	.	.	.	.	606
Preußen März*)	Buche B	**992**	**975**	**902**	**757**	**65[illegible]**	**701**
2. Hälfte Februar	„	*717*	*708*	*662*	*659*	*530*	.
Ostpreußen . . .	Eiche A	.	.	.	.	.	1918
Westpreußen . . .	„	1211	1166	1012	833	.	.
Brandenburg . .	„	7134	5217	3582	.	.	4080
Hannover	„	3550	2951	2471	1400	750	.
Hessen-Nassau . .	„	3498	2741	2613	1805	.	.
Preußen März*)	Eiche A	**6483**	**3480**	**2544**	**1756**	**750**	**1190**
2. Hälfte Februar	„	*5832*	*3054*	*2102*	*1458*	*792*	.
Ostpreußen . . .	Eiche B	.	.	.	.	.	781
Westpreußen . . .	„	1039	864	722	536	.	.
Brandenburg . .	„	3163	2113	1750	1137	.	1229
Sachsen	„	754	745	628	528	558	.
Hannover	„	4081	2432	1709	1100	540	.
Schleswig-H. . .	„	3229	2258	1585	1294	909	.
Hessen-Nassau . .	„	2117	2083	1790	1536	1335	.
Preußen März*)	Eiche B	**2613**	**1892**	**1586**	**1462**	**1004**	**793**
2. Hälfte Februar	„	*2372*	*1756*	*1270*	*762*	*599*	.

*) 1. Hälfte März.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 ℳ	10/14 ℳ	14/22 ℳ	gem. ℳ	In ganz. Länge
Grubenholz						
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	.	488
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	603
Hessen-Nassau	Nadelh.	.	.	.	.	587
Westfalen . .	Eiche	.	.	.	.	501
						506

Papierholz (rm)		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	302/363	.	349/358
Pommern . .	„	.	.	428
Schlesien . . .	„	410	310	.
Sachsen . . .	„	.	.	616
Westfalen . .	„	.	.	445

Schwellen				
Ostpreußen .	Kiefer	830	ℳ	je Festmeter
Pommern . .	Buche	621	„	
Brandenburg	„	550	„	
Hannover . .	„	329	„	
Westfalen . .	„	595/700	„	
Hessen-Nassau	„	654/903	„	
Hessen-Nassau	Eiche	1038	„	

Da auch die umfangreichen von v. Varendorff eingeleiteten Naturverjüngungen der Kiefer im Stettiner Bezirk keineswegs gelungen sind, wie die Teilnehmer an der denkwürdigen, mühseligen Exkursion gelegentlich der Versammlung der deutschen Forstmänner zu Stettin sich seinerzeit überzeugen konnten, so scheint ein wirklicher Umstern über allen jenen so gut gemeinten Bestrebungen zur Rückkehr zur natürlichen Verjüngung und Wirtschaft obgewaltet zu haben, bis schließlich die Morgenröte der Dauerwaldbewegung am Horizont erschien und eine Art Revolution in den Köpfen und Herzen der Waldwirte auslöste. Das unbestreitbare Verdienst, diesen neuen, frisch sprudelnden Quell natürlicher und erfolgreicher Forstwirtschaft entdeckt, näher erforscht und in das gesicherte Bett wissenschaftlicher Untersuchung geleitet zu haben, gebührt, wie auch der Vortragende betont, unbedingt dem Akademiedirektor und Oberforstmeister Dr. A. Möller zu Eberswalde und sollte ihm auch von Gegnern nicht verkümmert werden. — Die hervorragenden Leistungen der klassischen Dauerwaldpraktiker v. Kalitsch und Wiebecke erleiden durch diese Anerkennung keine Schmälerung. Sind doch gerade ihre Erfolge zugleich Beweisgrundlagen und Leitsterne für die neue Richtung geworden.

Auch der Vortragende selbst hat in seiner Oberförsterei mancherlei umfangreiche Versuche in dieser Richtung, besonders Kiefernzapfensaaten unter Schirmbestand, mit gutem Erfolge unternommen. Er empfiehlt den Dauerwald zunächst namentlich für die Privatforsten von mittlerem Umfange, rät aber, statt des alljährlichen Hiebes auf der ganzen Fläche lieber periodische Durchforstungen vorzunehmen, um so Arbeit und

Hosted by Google

Holzertrag mehr zu konzentrieren. Aber auch da, wo sich wirklicher Dauerwaldbetrieb noch nicht einführen läßt, sollte wenigstens bei der Behandlung gemischter Bestände nach den Grundsätzen der natürlichen Verjüngung und Erhaltung der Bodenkraft verfahren werden. Kahlschlagbetrieb, für den die Dauerwaldbewegung einen hoffentlich tödlichen „Blattschuß" bedeute, sei unter fast allen Umständen zu vermeiden. Ruhige, abwartende Geduld und frischer Idealismus seien die notwendigsten Tugenden des Forstwirts der „neuen Zeit".

Der gehaltvolle, mit vielen Zitaten und launigem Humor gewürzte Vortrag wurde von der ganzen Versammlung mit großer Aufmerksamkeit angehört und mit lebhaftem Beifall belohnt. Eine eigentliche weitere Aussprache über das ebenso interessante wie vielseitige Thema fand wegen der vorgerückten Zeit und der weiten Grenzen des berührten Gebiets nicht statt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Mitteilungen aus dem Gebiet des Forst- und Jagdwesens" bringt Herr v. Wedemeyer-Peetzig die (übrigens fast traditionellen) Mißstände bei der Behandlung der Rotwildbestände durch verhältnismäßig viel zu starken Abschuß des männlichen, Trophäen tragenden und zu geringen des weiblichen Wildes zur Sprache und empfiehlt mit Recht planmäßiges Vorgehen und Zusammenschluß der Rotwildjäger und -heger aus Privat- und Staatsrevieren in Vereine, welche die rationelle Pflege und Behandlung des Edelwildes sich zum Zweck gesetzt haben. Namentlich der „Märkische Rotwildverein" wird rühmend erwähnt. Der bekannte Verwalter der Lehroberförsterei Eberswalde, Forstmeister Wiebecke, zerstreut hieran anknüpfend die Befürchtungen der Dauerwaldfreunde, daß mit dem Dauerwalde ein den Jäger befriedigender Wildstand nicht vereinbar sei, durch Mitteilungen über die von ihm erzielten Erfolge in seinem gewiß gepflegten und vielseitigen Revier und verficht ebenfalls die Sache der Rotwildvereine.

Ein Oberförster aus dem Süden des Frankfurter Bezirks, Forstmeister Gaedecke-Braschen, beklagt sich bitter über die übermäßige Streuentnahme aus den Staatsforsten, welche durch das rücksichtslose Verlangen der benachbarten Landwirte nach diesem Material in der neuesten Zeit verschuldet werde, und mahnt dringend zur Einschränkung dieser verhängnisvollen Ausplünderung und Beraubung des Waldes.

Der als Schriftsteller wie als Revierverwalter rühmlichst bekannte Forstmeister i. R. Duesberg-Mützelburg, frisch und jugendlich wie vor 30 Jahren, macht Mitteilung von einer genossenschaftlichen Organisation für Holztransport, welche sich in Pommern gebildet und gut bewährt habe.

Damit werden die trotz der Kürze der verfügbaren Zeit reichhaltigen und interessanten Verhandlungen geschlossen.

Ein einfaches, aber in seiner Art vorzügliches Mahl vereinigte dann etwa 100 Teilnehmer noch bis in die späteren Abendstunden in den gastlichen Räumen des Klubs der Landwirte. Man sah, daß auch ohne reiche Tafelfreuden und ohne Weingenuß fröhliches, geselliges Zusammensein möglich, ja vielleicht den früheren, mehr schwelgerischen Veranstaltungen noch überlegen ist; eine Einsicht, welche wohl eine der besten Früchte der sonst so problematischen „neuen Zeit" sein dürfte.

Ich bin überzeugt, daß alle Teilnehmer der Tagung mit Genugtuung und mit aufrichtigem Dank für ihre Veranstalter und Leiter gedenken werden. W. Keßler, Forstmeister i. R.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

100. Sitzung, Freitag, den 17. Februar 1922.
(Schluß.)

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen heißt es — damit ist noch lange nicht gesagt, daß das Streikrecht damit gegeben ist oder darunter verstanden werden soll. — —

In der Frage des Streikrechts erscheint mir die Auffassung eines namhaften Beamtenvertreters erwähnenswert zu sein, welcher seinerzeit ausführte:

> Die beiderseitigen Interessen erfordern daher bei Staat und Beamten Verzicht auf willkürliche Entlassung und Arbeitsniederlegung. Umgekehrt müßte unweigerlich dem Recht des Beamtenstreiks das Recht auf Entlassung von Beamten nach Belieben von Vorgesetzten und Behörden folgen.

Die Frage muß also nicht lauten, ob Beamtenstreik oder nicht, sondern ob Preisgabe der wohlerworbenen Rechte oder nicht. Wir sind der Ansicht, daß die Anerkennung des Beamtenstreikrechts geradezu den Tod des Berufsbeamtentums bedeutet. Der den Streik verteidigende Beamte muß sich klar werden und entscheiden, ob er freier Angestellter mit allen Schattenseiten oder lebenslänglicher Berufsbeamter sein will.

Zu bedenken ist hierbei noch, daß der lebenslänglich angestellte Berufsbeamte sich auch politisch viel freier betätigen kann, als wenn er freier Angestellter ist. Das möchte ich so manchem Befürworter des Beamtenstreikrechts bei dieser Gelegenheit ins Gedächtnis rufen. — —

Wenn nun von der Beamtenschaft ein Verzicht auf die Kampfmethode der privaten Arbeiterschaft verlangt wird, so soll das keineswegs eine Schutzlosigkeit für die Beamtenschaft bedeuten. Ich habe schon bemerkt, daß der Regierungsvertreter Geheimrat Busch darauf hingewiesen hat, daß im Staat das Parlament und in den Gemeinden die kommunale Körperschaft über den Kommunalbehörden stehen und sich der Rechte der Beamten annehmen werden. Aber ich kann mir sehr wohl denken, daß daneben noch Schieds- oder Schlichtungsinstanzen geschaffen werden können, in denen den Beamten jederzeit Gehör geschenkt wird. Soweit ich mich entsinne, sind hierüber auch schon Ausführungen im Reichswirtschaftsrat gemacht, und die Sache soll auch bei dem zu erwartenden Beamtengesetz weiter besprochen werden. Im Interesse der gesamten Beamtenschaft und im Hinblick auf die letzten Ereignisse wäre die Verabschiedung dieses Beamtengesetzes in nächster Zeit von größter Wichtigkeit. — —

Bei dem Kapp-Putsch handelte es sich gar nicht um einen Streik der Beamten, sondern lediglich darum, daß die Beamtenschaft einer verfassungswidrigen Regierung die Gefolgschaft verweigerte. —

Wir haben bezüglich der Beamten folgenden Beschluß gefaßt:

1. Ein tüchtiges Berufsbeamtentum bildet eine der wichtigsten Grundlagen der Staatsverwaltung. Das verfassungsmäßige Vereinigungsrecht ist zu wahren, doch steht der Streik der Beamten mit

Hosted by Google

dem Bestand des Staates, mit den Rechten der Volksvertretung und mit der lebenslänglichen Anstellung in Widerspruch.

2. Die wirtschaftlichen Maßnahmen für die Beamten müssen in Übereinstimmung mit der allgemeinen Sozialpolitik gehalten werden. Die Besoldung und Einstufung muß sich den Kosten der Lebenshaltung anpassen unter Bewertung der Ausbildung und Berufsverantwortung sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden Einkommen im freien Erwerbsleben. Das Beamtenrecht ist im Sinne der Anerkennung der Persönlichkeit auszubauen.

Mit der Anführung der letzten Worte komme ich zu der Notlage der Beamten, die ja auch mit eine Veranlassung und eine Ursache zu diesem Streik gewesen ist. Die Notlage der Beamten und Festbesoldeten ist allgemein bekannt, und es hätte wahrhaftig meines Erachtens nicht erst eines Ultimatums der Reichsgewerkschaft bedurft, um die Reformbedürftigkeit der Besoldungsordnung vom 11. November 1921 zu beweisen. — —

Wir halten die Besoldungsordnung vom 11. November 1921 also nicht für ideal. Wir wissen sehr wohl — das möchte ich wiederholen —, daß die unteren Gruppen das Existenzminimum nicht erreichen, namentlich bei der heutigen Teuerung. Das hat viel böses Blut gemacht. Es wird draußen berechnet, daß die Spannung in den höheren Gruppen ganz anders ist als in den unteren Gruppen. Wir haben damals bei den Vorverhandlungen die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die verschiedenartige Spannung wie ein rotes Tuch wirken werde. Man sagt draußen: die Herrschaften in Berlin, die das Kreuz damals in der Hand hatten, haben sich reichlich damit gesegnet; denn in der Hauptsache sind es die Berliner höheren Beamten vom Ministerialrat ab, die etwas stark bedacht waren. An und für sich habe ich nichts gegen die Höhe der von Gruppe XIII ab gewährten Sätze, finde nur, wie gesagt, die Spannung zu hoch im Verhältnis der anderen unteren Gruppen zueinander. Meine politischen Freunde stimmen mit mir vollauf darin überein, daß auch den oberen Beamten ihr Recht zuteil werden muß; mit mir sind sie ferner der Ansicht, daß nach der Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1920 die akademischen Beamten bzw. die Beamten der höheren Gruppen reichlich schlecht bezahlt worden sind, und daß das wieder gutgemacht werden mußte. Aber es durfte trotzdem im November 1921 nicht dahin kommen, daß eine solche Spannung, wie sie jetzt zutage getreten ist, oben erreicht wurde, was denn auch zweifelsohne agitatorisch ausgenutzt werden konnte. Zur Begründung der hohen Staffelung ab Gruppe XIII wurde damals von dem Regierungsvertreter angeführt, daß ein größerer Prozentsatz der Aufbesserung bei den höheren Gehältern durch die Einkommensteuer wieder fortgesteuert werde. Ganz recht, damals nach der alten Steuerstaffelung. Aber ich bin der Ansicht, daß die Regierung gerade diesbezüglich ein Vorwurf trifft. Sie hatte doch auch eine Ahnung davon, daß eine Abänderung der Staffelung der Einkommensteuer in Aussicht genommen war. Wie es jetzt gekommen ist, sind die oberen Stufen doppelt bedacht worden — die besonders erhöhten Aufbesserungssätze wegen der Steuer sind Gesetz geworden und werden gezahlt. Dazu wirken auch die Abänderung der Einkommensteuer und der Steuernachlaß sich recht erheblich aus, und dies ist das Moment, das agitatorisch ausgenutzt worden ist und auch im Streik mitgewirkt hat. Wir sind also der Ansicht, daß recht bald eine gründliche Nachprüfung dieser Beamtengehälter vorgenommen werden muß. — —

Ich möchte dann auch von dieser Stelle gesagt haben, daß ich bezüglich der Disziplinierung namens meiner Freunde erklären kann, daß wir völlig hinter den Anordnungen der Reichsregierung stehen. — —

Ferner hoffe ich, daß dieser Streik die irregeführten Beamten recht bald wieder zu ihrem Pflichtbewußtsein zurückführt und daß wieder vollstes Vertrauen zwischen Beamtenschaft und Regierung eintritt.

Baecker, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.) — — Mit einer gewissen Genugtuung kann ich diese Gelegenheit ergreifen, zu betonen: für uns ist ein bestimmtes System, ist eine bestimmte Ministerbank nicht der Staat. So scharf, so grundsätzlich und klar unsere Opposition gegen System und Regierung ist, so unbedingt stehen wir zum Staate, sobald es sich um dessen Lebensinteressen handelt, und niemand, der den berühmten Griff an die Gurgel des Staates versuchen will, wird uns an seiner Seite finden, sondern muß in uns unbedingte Gegner sehen. Wo es sich um das letzte Ganze, um die Lebensbedingungen handelt, die die Staatsgemeinschaft nicht entbehren kann, da werden wir uns immer vor den Staat stellen und ihn schützen. Und wenn wir in der Gegnerschaft zu diesem System und zu diesen Ministerbänken stehen, dann geschieht es gerade deshalb, weil wir der Überzeugung sind, daß dieses System und diese Ministerien die Lebensinteressen des Staates nicht so zu wahren wissen, wie diese Lebensinteressen es erfordern. — —

Da mir von links wieder der Kapp-Putsch entgegengehalten wird, über den ich — das kann ich zu Ihrer Beruhigung sagen — in diesem Zusammenhange ohnehin etwas gesagt hätte, so dazu noch ein kurzes Wort! Es wurde hier — ich glaube, von meinem letzten Herrn Vorredner — gesagt, daß man den Streik der Beamten im Kapp-Putsch und diesen Beamtenstreik gar nicht in Parallele stellen könnte. Ich bin doch nicht ganz der Ansicht. Es handelt sich auch hier um eine ganz klare grundsätzliche Frage: ob die Beamtenschaft für ein bestimmtes Ministerium und für ein bestimmtes System da ist, oder ob sie nicht vielmehr für den Staat, für die Volksgemeinschaft im ganzen da ist. Darum hätte auch damals in den unglückseligen Märztagen die Beamtenschaft nicht zum Streik greifen sollen. Darum hat die Regierung, die damals den Generalstreik einschließlich des Beamtenstreiks verkündet hat, auch mit schuld an den Vorgängen, die zu dieser Ausschreitung geführt haben. Die Regierung hat ja damals sogar in Ostpreußen Beamte, die nicht streiken wollten und nebenbei bemerkt gar nicht über die Lage in Berlin klar waren — an ihrer Spitze den sozialdemokratischen Oberpräsidenten Winnig —, gemaßregelt, weil sie nicht in den Streik getreten sind. Das sind doch Dinge, von denen ich sagen muß, daß sie mir ein Vorbild für das, was wir jetzt erlebt haben, gegeben zu haben scheinen. — —

Nun trägt die Regierung aber daran, daß dieser Streik überhaupt zum Ausbruch gekommen ist, auch deshalb schuld, und zwar in hohem Maße, weil sie es nicht verstanden hat, in den Reihen der Beamtenschaft rechtzeitig Klarheit über die Rechtslage des Beamten in der Frage des Streiks zu schaffen. Das ist um so wunderbarer, als tatsächlich schon Regierungserklärungen vorlagen, die recht lange zurücklegen, Anfang des Jahres 1920, die schon einmal eine Klärung geschaffen haben. Wie diese Dinge gelaufen sind, ist höchst bezeichnend für das ganze — ich bedaure schon, sagen zu müssen — republikanische System. Mir liegt hier vor das Protokoll einer Sitzung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung vom 20. Februar 1920. Damals ist von unserer Partei, von dem Reichstagsabgeordneten Schmidt (Stettin), folgende Anfrage gestellt worden:

Der Reichsminister David hat am 1. August d. Js. — die Anfrage war vom Jahre 1919 — in Weimar erklärt, daß sich die Reichsregierung über das Streikrecht der Beamten noch nicht schlüssig geworden sei. Verschiedentlich sind arbeitswillige Beamte an ihrer Arbeit durch Streikende gehindert worden. Ist die Staatsregierung gewillt, usw. Darauf hat an diesem 20. Februar 1920 Geheimrat Busch als preußischer Regierungsvertreter erklärt, daß die preußische Staatsregierung auf dem Boden stehe, daß der Beamte nicht streiken darf. Bei dem besonders gearteten Verhältnis von Rechten und

Hosted by Google

Pflichten des Beamten gegen den Staat bricht ein Beamter, der streikt, seinen Eid und verletzt die Amtspflicht, die er übernommen hat. „Die Auffassung der Preußischen Staatsregierung in dieser Frage deckt sich mit der der Reichsregierung." Also auch die Reichsregierung war sich vom August 1919 bis zum Februar 1920 darüber klar geworden, daß die Beamten kein Streikrecht haben. — — Es ist eigentümlich, daß die Regierung in diesen ganzen zwei Jahren versäumt hat, so aufklärend unter den Beamten zu wirken, daß sie selbst überzeugt sein mußten, sie hätten kein Streikrecht; und mir scheint, daß daran doch wieder sehr viel schuld ist die Zusammensetzung der Regierung. — —

Wenn eine Regierung mit einem sozialdemokratischen Reichskanzler, einem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten in Preußen an der Spitze hier in der Landesversammlung eine solche Erklärung hat abgehen lassen, und wenn dann doch wieder in weiten Kreisen der Beamten die Meinung entsteht, der Beamte habe das Streikrecht, dann muß das doch wohl daran liegen, daß die Dinge dadurch wieder unklar geworden sind, daß eben wieder sozialdemokratische Gegenwirkungen in der Regierung gekommen sind, die das verhindert haben. — —

Nun noch ein grundsätzliches Wort wegen der streikenden Beamten! Wir bedauern es ganz besonders, daß hier eine Beamtenschicht in den Streik getreten ist, und zwar aus eigener Initiative und zum ersten Male, die viele Jahre eigentlich eine Elite von Beamten dargestellt hat, und in der heute auch nach unserer Ansicht gewiß noch die Masse der Mitglieder von Pflichtgefühl beseelt ist. Wir sind auch der Ansicht, daß die Forderungen, die die Eisenbahner aufgestellt haben, nicht so unberechtigt gewesen sind, daß man es darüber hätte zum Streik lassen kommen müssen, und unser Zeuge ist ja, wie ich indirekt schon ausgeführt habe, kein anderer als der Reichskanzler selbst, der im Reichstage gesagt hat, wie schnell man sich doch über diese Dinge im wesentlichen geeinigt hat. Wir werden, gerade weil es sich auch um eine besonders wichtige Beamtenschicht handelt, alles tun, was möglich ist, um den berechtigten Forderungen dieser Beamtenschicht zu entsprechen. — Was berechtigt ist, jawohl! — Aber das kann uns nicht davon abhalten, aus den grundsätzlichen Gründen, die ich vorhin dargelegt habe, uns auf das schärfste gegen den Beamtenstreik an sich zu wenden, nur daß wir aus dieser Sachlage im ganzen die naturgemäßen Schlußfolgerungen ziehen und auch bei den Maßregelungen ein bestimmtes Maß eingehalten zu sehen wünschen. — —

Nun, meine Damen und Herren, müssen wir der Reichsregierung weiter zum Vorwurf machen, daß sie, nachdem der Streik ausgebrochen war, doch in doppelter Beziehung einen Rückzug angetreten hat, sowohl in der Frage der direkten Verhandlung mit der Reichsgewerkschaft wie auch in der Frage der Disziplinierungen, auf die ich materiell nicht weiter einzugehen brauche. — —

Nun zum Berliner Streik! Die Leiden, die uns durch den Eisenbahnerstreik in einer so ungeheuerlichen Weise auferlegt worden sind, sind durch den Berliner Streik noch verstärkt worden. Dazu ein kurzes, aber deutliches Wort. Es ist hier schon aus dem „Vorwärts" verlesen worden, wie der Streik praktisch gewirkt hat. Ich muß sagen: wer es ohne Gewissensnot dahin bringt, daß Kinder, Kranke in den Krankenhäusern auf das schwerste in ihrer Gesundheit geschädigt werden, der ist nicht mehr ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft, der ist einfach ein Feind des Menschengeschlechts, und gegen diese Feinde des Menschengeschlechts, die derartig vorgehen, muß sich alles das, was noch als menschliche Gesellschaft zusammenhalten will, mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzen. — —

Wenn wir aus diesem Streik die Folge ziehen müssen, daß es notwendig ist, umgehend die Frage des Streikrechts der Beamten, überhaupt des Beamtenrechts endlich zu einer Klärung zu bringen, die jedem Beamten und in der ganzen Öffentlichkeit bekannt ist, daß es notwendig ist, das Schiedsverfahren auszubauen. — —

Es dient dazu aber noch eins: daß wir die preußische und deutsche Beamtenschaft wieder erfüllen mit dem Geist, in dem einst die preußischen Könige sie geschaffen haben, — — mit dem Geist der Staatsgesinnung, mit dem Geist der Pflichterfüllung, mit dem Geist des Verantwortlichkeitsgefühls, der die Beamtenschaft befähigt, die stärkste Säule nicht nur des Staates, sondern eine starke Säule der gesamten Volksgemeinschaft zu sein. Meine Damen und Herren, ich hoffe darauf, daß dieser Geist sich bei unseren preußischen und deutschen Beamten wieder durchsetzt. Wir hoffen, daß dann auch eine gute Strecke des Weges zurückgelegt sein wird, auf dem wir zu einer wirklichen neuen Volksgemeinschaft kommen, die nicht auf Ihren Ideen (zu den Kommunisten gewendet) beruhen wird, sondern die auf dem Gedanken der nationalen Gemeinschaft und dem Gedanken der nationalen Pflicht ruhen und alledem ein Ende machen wird, was heute zum Unglück unseres Volkes von Ihnen an wahnsinnigen Dingen geleistet wird.

Preußischer Landtag.

101. Sitzung,

Sonnabend, den 18. Februar 1922.

von Eynern, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Meine Damen und Herren, wenn etwas an sich nach der ganzen Rechtslage berechtigt war und berechtigt sein mußte, so ist es, daß man gegen streikende Beamte ein Disziplinarverfahren eröffnet. Das entspricht ganz einfach der Rechtslage, wie sie gegeben ist. — — Ausdrücklich sichert Artikel 129 der Reichsverfassung den Beamten ihre Rechte zu, aber der Artikel 130 betont auch ihre Pflichten, wenn er sagt, daß die Beamten Diener der Gesamtheit sind. Wir sollten uns das Wort „Diener" einmal so vor Augen stellen, daß es ein Ehrenname ist, ein Diener zu heißen, daß der Dienst am Staate etwas Ehrenvolles ist, so daß man stolz darauf sein kann, wenn die Verfassung die Beamten als Diener bezeichnet. Wer aber Diener ist, soll auch dienen und soll seinen Dienst nicht hinschmeißen, sei es aus persönlichen Vorteilen oder sei es aus völlig falsch verstandener Solidarität. Ich erinnere an die Worte, die seinerzeit der damalige Ministerpräsident Stegerwald gesprochen hat: erst Deutscher, dann Gewerkschaftler, und so geht es auch hier: erst Deutscher und dann erst der Kamerad seiner Kameraden; der Beamte darf nicht in einem falsch verstandenen Solidaritätsgefühl glauben, in jedem Falle mitmachen zu müssen, was seine Organisation ihm vorschreibt.

Die ganze juristische Erörterung darüber, ob die Beamten das Streikrecht hätten oder nicht, war doch sehr fadenscheinig. Die Lage ist doch einfach die, daß die Beamten das Streikrecht vor der neuen Verfassung nicht gehabt haben; darüber sind wir uns wohl alle einig. Wenn sie es nun durch die neue Verfassung bekommen hätten, dann müßte das doch irgendwo ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen sein. Es ist ihnen aber in der Verfassung nur das Vereinigungsrecht gegeben. (Zuruf bei den Komm.) — Jawohl, das freieste und vollste Koalitionsrecht! Koalitionsrecht ist aber durchaus kein Streikrecht. — —

Man könnte sich ja hinsichtlich dieses Beamtenstreikrechts auf den Standpunkt stellen, daß das eine Frage sei, die noch — sagen wir einmal — künftig durch die Gesetzgebung geregelt werden müsse, und könnte von diesem Gesichtspunkt aus erörtern, ob man es den Beamten nicht geben solle. Ja, meine Damen und Herren, nach dieser Richtung hin haben wir doch außerordentlich wertvolle Zeugnisse, Zeugnisse von Leuten der linken Seite des Hauses, die sich ganz klar dahin aussprechen, daß das Streikrecht für den Beamtenstand einfach nicht paßt. Herr Kollege Krüger hat den Herrn Kollegen Meier schon auf die Äußerung des sächsischen Ministers des Innern, Lipinski, hingewiesen, die dieser am 4. Oktober 1920 im sächsischen Landtag getan hat. Diese Äußerung ist

Hosted by Google

so bedeutungsvoll, daß ich mir erlauben möchte, den wesentlichsten Inhalt einmal kurz anzugeben. Damals hat dieser unabhängige Minister gesagt:

> Daß die Beamten als Gewerkschaft im Sinne der Arbeiter nicht in Betracht kommen, das geht doch daraus hervor, daß die Beamten nicht wie die Arbeiter auf die wirtschaftliche Konjunktur angewiesen sind, sondern eine dauernde Stellung genießen. Das ist doch das Wesen des Beamtenverhältnisses,

— das alles weiß Herr Lipinski; Sie, Herr Kollege Meier, wissen es aber nicht —

> daß, wenn sie sich nicht Verfehlungen zuschulden kommen lassen, sie für Lebenszeit in ihrer Stellung gesichert sind. Der Arbeiter aber ist von der Konjunktur abhängig.

Dann schildert er den Tageskampf des Arbeiters um seine wirtschaftliche Stellung und sagt dann:

> Wie der Unternehmer zur Aussperrung greift, so der Arbeiter zum Streik; ein solches Recht hat der Beamte nicht, kann er nicht haben. — —
>
> Der Herr Abgeordnete Krüger hat gesagt: die Beamten haben zwar das Streikrecht, aber sie dürfen es nicht ausüben. (Heiterkeit.) Ja, unter einem solchen Messer ohne Heft, an dem die Klinge fehlt, kann ich mir so recht nichts vorstellen, und die juristische Konstruktion von Rechten, die man zwar hat, die man aber nicht ausüben darf, ist mir aus meiner früheren Studienzeit auch nicht ganz geläufig geblieben. Solche Systeme kann man vielleicht betreiben, wenn man Parteipolitik macht; man kann solche Systeme aber nicht verwenden, wenn man verantwortlicher Minister ist, und deshalb freuen wir uns, feststellen zu dürfen, daß der Herr Minister Severing solches System abgelehnt und uns hier klipp und klar erklärt hat, er kann und will kein Streikrecht der Beamten anerkennen. — — Ich kann mir auch gar nicht vorstellen, wie ein Staat bestehen soll, der seinen Beamten ein Streikrecht zubilligt, oder wie es möglich sein soll, daß ein Staat einen Angriff, der unmittelbar gegen sein Leben geht, nicht abzuwehren berechtigt sein sollte. Es geht gegen das Leben des Staates, wenn seine eigenen Organe den Dienst versagen; das ist eine Krankheitserscheinung der allerschlimmsten Art.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Forsthaushalt im Preußischen Landtage. In der 118. Landtagssitzung, am 17. März, wurde mit der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung begonnen und am 18. März fortgesetzt. Von seiten der Sozialdemokratie werden in der Hauptsache die Interessen der Waldarbeiter verteidigt; sie finden ihren Fürsprecher in dem Abgeordneten Wende, der sich redlich bemüht, die für die sozialdemokratische Agitation notwendigen Gegensätze zwischen Waldarbeitern, Förstern und Oberförstern herauszuarbeiten. Abgeordneter Held (D. Volkspartei) weist demgegenüber darauf hin, daß das Verhältnis zwischen Förster und Oberförster nicht so schlecht sei. Angesichts der Ergebnisse ihrer Betriebsverwaltung sei der Preußischen Staatsforstverwaltung nur die höchste Anerkennung auszusprechen. Dringend bittet er um baldige Vorlage des Forstkulturgesetzes, da die staatliche Aufsicht auch über die Privatforsten für diese nur vorteilhaft sein kann. Die Bürokosten der Forstsekretäre müßte die Verwaltung übernehmen. Abgeordneter Schmelzer (Zentr.) tritt für Steigerung der Harzgewinnung ein, soweit dies ohne Schädigung des Waldes möglich sei. Das Forstkulturgesetz muß den Waldbesitzern die Freiheit lassen, ihren Besitz ihren Bedürfnissen anzupassen. Es genügt, wenn den vorhandenen Selbstverwaltungskörpern, die sich der private Waldbesitz geschaffen hat, die Aufsicht übertragen wird, wenn die Oberaufsicht durch die Oberförster wahrgenommen und die zweite und dritte Instanz in die Forstabteilungen der Regierungen und in das Ministerium verlegt wird. Abgeordneter Streese (Deutschnationale Vp.) meint bezüglich des Verhältnisses zwischen Oberförster und Förster, daß von beiden Seiten nachgegeben werden müsse, auch von Staats wegen sei die Herbeiführung des Verständnisses zu fördern. Dasselbe gelte auch für das Verhältnis zwischen Förstern und Waldarbeitern. In längerer Rede, die wir, sobald uns der stenographische Bericht vorliegt, wiedergeben werden, führte dann Minister Dr. Wendorff folgendes aus: Die Einbringung des Entwurfes für das Forstkulturgesetz hängt zusammen mit der Notwendigkeit, daß dem Reich ein allgemeines Ermächtigungsgesetz gegeben wird. Sobald diese Grundlage gegeben ist, wird vom preußischen Landwirtschaftsministerium der Forstkulturgesetzentwurf mit aller Beschleunigung dem Landtag unterbreitet werden, und hoffentlich in einer Gestalt, daß er der Vorbeugung der Waldverwüstung sowohl wie auch der Sicherung der Forstkultur im besten Sinne gerecht wird. Über die kurz vorher stattgefundenen Beratungen betr. Neuorganisation innerhalb der preußischen Staatsforstverwaltung teilt der Minister mit, daß erfreulicherweise in übereinstimmender Form das Bekenntnis zum Oberförstersystem erfolgt sei. Eine unter dem Förster stehende Beamten- oder Angestelltenklasse wurde, als nicht zu diesem System gehörend, dabei einstimmig abgelehnt. Zu begrüßen sei ferner, daß auch weiterhin der Aufstieg aus der Volksschulbildung in die Försterlaufbahn möglich sein wird. Was die Wiedereröffnung der Laufbahn betrifft, so hält der Minister für richtiger, die Forstschulen nicht eher wieder zu eröffnen, als zu übersehen ist, daß tatsächlich die planmäßige Anstellung nach Ablauf der fünfjährigen Vorbereitungszeit wird erfolgen können. Über das Dienstland der Forstbeamten äußerte er, daß vor allen Dingen bei der Frage der Bemessung der Höchstgrenze in durchaus wohlwollender und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stelle und der Stelleninhaber entsprechenden Weise verfahren werden soll. Zur Revierförsterfrage teilt er mit, daß in der letzten Besprechung der Grundsatz anerkannt wurde, daß Revierförsterstellen nur dort eingerichtet und erhalten werden, wo sie sachlich notwendig sind. Über die Forsthochschulen erwähnt der Minister noch, daß die neuen Satzungen zurzeit dem Kultusministerium zur Nachprüfung vorliegen und bis dahin wohl auch die Zustimmung eines Professorenkollegiums finden werden. Ebenso wird die Promotionsordnung, die gleichfalls fertiggestellt ist, die Zustimmung des Staatsministeriums finden, so daß der tatsächlichen Einführung der Forsthochschulverfassung nichts mehr im Wege steht. Abgeordneter Bartelt (Dem.) weist auf die gewaltige Notlage des Zeitungs-

Hosted by Google

gewerbes hin und bittet die Forstverwaltung, durch Abgabe billigeren Holzes dafür zu sorgen, daß uns nicht ungeheure kulturelle Werte mit dem eventuellen Eingehen von Zeitungen verloren gehen. Zum Schlusse gelangte ein Vertagungsantrag zur Annahme, worauf die Sitzung abgebrochen und die nächste für Montag, den 27. März, anberaumt worden ist.

Das sogenannte Beamtenstreikrecht. Im Anschluß an meinen in Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Artikel „Das Streikrecht der Beamten im Landtage", in dem ich auf die Unklarheit der Stellungnahme des Ministers des Innern hingewiesen habe, kann ich heute ergänzend mitteilen, daß der Minister Severing, nach Mitteilungen in der politischen Presse, den Polizeibeamtenverbänden Preußens bekanntgegeben hat, daß nicht allein er, sondern das ganze Staatsministerium von jeher den Standpunkt vertreten habe, daß grundsätzlich der Beamtenschaft ein Streikrecht nicht zuzubilligen ist. Vollen Beifall wird die weiter vertretene Meinung finden, daß ein Aufgeben dieser Grundlage das Ende des Beamtentums bedeuten würde, und deshalb den Beamtenverbänden nahegelegt werden müsse, daß ihre Satzungen zweifelsfrei dartun, daß sie die durch die Sonderpflichten ihrer Mitglieder und das Treuverhältnis zum Staate gegebenen Grenzen unbedingt innehalten.

Jeder Beamte, der seine Aufgabe richtig erfaßt hat, wird diese Kundgebung mit äußerster Genugtuung begrüßen, und das um so mehr, da sie sich auch mit aller Entschiedenheit dagegen wendet, daß gewerkschaftliche Verbände den Versuch machen, auf die dienstliche Tätigkeit der Polizeibeamten einzuwirken. Daß die Regierung den Führern der Beamtengewerkschaften endlich klarmacht, daß sie sich von ihnen das Gesetz nicht vorschreiben lassen kann, ist dringend notwendig, denn es ist das Äußerste, wenn der Vorsitzende der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten, Herr Menne, gegen den ein Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte schwebt, sich anmaßt, der Regierung als verhandlungsberechtigt gegenüberzutreten. Dieser grenzenlose Mangel an Takt hat bedauerlicherweise Unterstützung bei den übrigen Gewerkschaften gefunden, die auch in einem derartigen Falle für sich in Anspruch nehmen, selbst darüber zu entscheiden, wer mit der Verhandlung beauftragt wird. Die Regierung hat diesmal nicht vor der Macht der Gewerkschaften kapituliert und Herrn Menne an die frische Luft befördert. Rechtlich nicht haltbar ist der Standpunkt der Gewerkschaften, daß Menne nicht als Beamter, sondern als Gewerkschafts-Vorsitzender den Verhandlungen beiwohnte, denn der Beamte hat als Gewerkschafts-Vorsitzender nicht aufgehört, Beamter zu sein, und deshalb versteht es sich von selbst, daß er auch in Ausführung der Beschlüsse seiner Gewerkschaft für seine Handlungen disziplinarisch verantwortlich ist. Dadurch wird auch nicht das geringste geändert, wodurch etwa das Gegenteil angenommen werden könnte. Baltz.

Die unzulängliche Ortsklasseneinteilung. Ein besonders klassisches Beispiel für die nach so vielem Hin und Wider geschaffene Ortsklasseneinteilung bildet der in der Grafschaft Wernigerode gelegene Ort Stapelburg. In diesem kleinen Dorfe sind nun vier Ortsklassen vertreten. Der Ort Stapelburg, eins der teuersten Dörfer des Harzes, ist trotz Protestes der im Orte selbst ansässigen Beamten, zweier Lehrer und zweier Förster, in Ortsklasse E geblieben. Der auf Braunschweiger Gebiet liegende Bahnhof Eikertal, 0,6 km vom Orte, ist mit seinen sämtlichen Beamten, auch den in Stapelburg wohnenden, in Ortsklasse B. Die zu Ilsenburg gehörigen Beamten des Bahnhofes Stapelburg und ebenso die im Orte wohnenden Beamten sind in C, desgleichen die Postbeamten; die beiden Braunschweiger Förster des Forsthauses Schimmerwald, zwischen Bahnhof Eikertal, und Stapelburg sind in D Die zuständigen Stellen sollten doch bedenken, welche Gefühle ein älterer Beamter haben mag, der über 21 Jahre alte, noch aus seiner Tasche lebende Töchter hat und keine Kinderzulagen mehr erhält, wenn die jüngeren, in der Nachbarschaft wohnenden Kollegen in höheren Ortsklassen ein bedeutend höheres Gehalt beziehen und oft genug bei viel geringerer Arbeitsleistung. Wir haben jetzt herrliche Zustände im deutschen Vaterlande!

Hegemeister Müller, Schimmerwald.

Laufende Teuerungszuschläge zu Militärrenten. Zur Behebung der in den Kreisen der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Altrentner herrschenden Notlage wird nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 1. Dezember 1921 vom Reiche für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 eine Milliarde Mark für die Gewährung laufender Teuerungszuschläge zur Verfügung gestellt. Wegen der großen finanziellen Not des Reichs und der großen Zahl der Kriegsbeschädigten usw. können aber die Hilfsmaßnahmen nur denen zugute kommen, die im wesentlichen auf die Rente angewiesen und nicht in der Lage sind, sich ein entsprechendes Einkommen durch Verwertung ihrer Arbeitskraft im eigenen oder fremden Betriebe oder auf andere Weise zu sichern. Von der Gewährung der Teuerungszuschüsse sind demnach ausgenommen: a) Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. gemindert ist (es kann ihnen aber von der sozialen Fürsorge bei wirtschaftlicher Notlage ein Zuschuß gewährt werden); b) Kapitulanten; c) Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen, die nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen versorgt sind. Ferner kommen für die Gewährung von Teuerungszuschüssen nicht in Betracht Kriegsbeschädigte usw., die im Erwerbsleben stehen oder sonst neben der Rente ein entsprechendes Einkommen, z. B. aus Kapitalzinsen, Pensionen usw., haben. Als im Erwerbsleben stehend wird im allgemeinen derjenige angesehen, dessen regelmäßiger Arbeitsverdienst oder sonstiges Einkommen, einschließlich Erwerbslosen-Unterstützung, Krankengeld usw., die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung mindestens um ein Drittel übersteigt. Bei Witwen bleiben bei der Bemessung des sonstigen Einkommens diejenigen Aufwendungen außer Ansatz, die der Witwe dadurch entstehen, daß sie einem Erwerbe

Hosted by Google

nachgeht, z. B. durch Anstellung dritter Personen für den Haushalt, für die Überwachung der Kinder. Den Waisen werden Teuerungszuschüsse allgemein zustehen. Ausgeschlossen sind nur solche Waisen, bei denen nach Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie ein Bedürfnis nicht besteht. — Es erhält, rückwirkend vom 1. Oktober 1921 ab, monatlich: jeder Schwerbeschädigte bei Erwerbsunfähigkeit bis zu 80 v. H. 90 ℳ, bei einem höheren Grade 130 ℳ, daneben, wenn er für Kinder zu sorgen hat, für jedes Kind 30 ℳ; jede Witwe, die erwerbsunfähig ist, 80 ℳ; jede vaterlose Waise 40 ℳ, jede elternlose 50 ℳ; jeder Elternteil 50 ℳ. Empfänger eines Übergangsgeldes (§ 32 R.V.G.), deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist, erhalten einen Teuerungszuschuß von 90 ℳ, aber keinen Kinderzuschuß. Empfänger einer Witwenbeihilfe (§ 40 R.V.G.) erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, einen Teuerungszuschuß von 80 ℳ. Bei der Umanerkennung nach dem R.V.G. oder dem Altrentnergesetze werden die Teuerungszuschüsse auf Rentennachzahlungen nicht angerechnet. Die Teuerungszuschüsse werden durch die sozialen Fürsorgestellen festgestellt und ausgezahlt. Da die nach vorstehendem zu gewährenden Zuschüsse bei der gegenwärtigen Teuerung und der bevorstehenden Not des Winters nicht ausreichende Hilfe bringen werden, auch Beschädigte, die nicht als schwerbeschädigt anerkannt sind (z. B. manche Lungenkranke, Epileptiker usw.), sowie Schwerbeschädigte, die nach obigem keine Zuschüsse erhalten können, und erwerbsfähige Hinterbliebene, insbesondere Eltern, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich zum Teil in einer Notlage befinden, so können die sozialen Fürsorgestellen nach den Bedürfnissen des Einzelfalles Geld- und Sachunterstützungen (Kartoffeln, Kohlen) gewähren. Hg.

Aus Thüringen. Bei der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Thüringer Ländern und dem neugebildeten Staate Thüringen wurde seitens des Gemeinderates Schalkau, Kr. Sonneberg, ein Antrag angenommen, die Gebietsregierung Meiningen zu ersuchen, der Gemeinde Schalkau die Vorberge des Thüringer Waldes (Höhn, Schrot, Dornthal usw.) zu einem den um die 1870er Jahre bestandenen Preisverhältnissen entsprechenden Kaufpreis abzulassen, mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dieser Frage die Regierung ein Entgegenkommen zeigen müsse, denn der domaniale Waldbesitz des Kreises Sonneberg habe lange Zeit 3/4 der meiningischen Staatseinnahmen aufbringen müssen, wovon die übrigen Landesteile die Vorteile gehabt hätten. Sollte die Gebietsregierung eines Entgegenkommens ermangeln, dann werde der Anschluß an Bayern anzustreben sein.

Zum neuen thüringischen Jagdgesetz wurden mehrere Thüringer Jagdvereine bei der Staatsregierung in Weimar wegen Einführung einer gleichmäßigen Jagdordnung mit einer Eingabe vorstellig. Unter anderem wurde die Aufhebung der vom Bezirksverband Gera geschaffenen Jagdsteuerordnung beantragt, während bei Einführung einer Jagdsteuer überhaupt, die indessen gleichmäßig nur für ganz Thüringen Geltung haben darf, die Hinzuziehung von berufenen sachkundigen Beratern seitens der thüringischen Landesregierung vorausgesetzt wird. In gleicher Weise wird nach Inhalt der fraglichen Eingabe angestrebt: einerlei Schonzeit, einerlei Jagdschein und Festsetzung des Preises für Tagesjagdscheine einschließlich Steuer unter Beschränkung auf das Mindestmaß, da sonst die Abhaltung von Treibjagden in Ermangelung von Jägern undurchführbar erscheine. — Unter Würdigung der Berechtigung der einzelnen Anträge hat der Gesetzgebungsausschuß des Landtages beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das gesamte vorliegende Material der Staatsregierung zur Verwendung bei Bearbeitung des thüringischen Jagdgesetzes zu überweisen.

Holzwirtschaftliches. Wenn man die jüngst erzielten Brennholzpreise verfolgt (beispielsweise im Revier Wasungen je Raummeter Nadelholz rund 350 ℳ, je Raummeter Buchen bis rund 450 ℳ, im Revier Steinach je Raummeter Nadelholz 350 ℳ usw), dann möchten diese uferlosen Preisgestaltungen zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft herausfordern, denn ganz selbstverständlich gehört das Brennholz zu den täglichen Lebensunterhaltungsmitteln, daher ist dessen jetziger wahnsinnig hoher Preis als Wucherpreis zu charakterisieren. Und wenn auch die Zwangswirtschaft aufgehoben wurde und als die einzig beschränkende Bestimmung bloß noch das Verbot des Brennholzverkaufs nach Gewicht besteht, so ist doch bekanntlich das Wuchergesetz noch in Geltung! Hinsichtlich der Frage aber, warum sich die Interessenten nicht selber helfen, läßt die „Hildburghäuser Dorfzeitung" sich hören: „Von der thüringischen Regierung ist keine Hilfe zu erwarten. Sie hat ja den segensreichen, zugunsten des Kommunalverbandes seither eingeführten Holzabgabezwang in diesem Jahre aufgehoben. Wenn in allen Gemeinden, die in der Nähe des holzliefernden Waldes liegen, Privat-Verbände gebildet würden, um bei öffentlichen Brennholzverstrichen alles Brennholz durch eine einzige Person zu mäßigen Preisen aufzukaufen und alsdann unter die Mitglieder dieser Organisation zu verteilen, so würde vielleicht die hohe Brennholzpreistreiberei auf Auktionen bald verschwinden." Schr.

Lübbener Jäger-Jägertage 5. bis 7. August 1922. Alle ehemaligen 3. Jäger und die Angehörigen der Feldformationen werden auf das Inserat in vorliegender Nummer hingewiesen. — Die Wahl des Modells für das zu errichtende Jägerdenkmal hat stattgefunden. Kunstbildhauer Prof. Seifert, Berlin, dem die Ausführung übertragen wurde, arbeitet bereits an dem Werk, das ferneren Geschlechtern zeigen soll, wie Jäger ihre Helden ehrten. Großes ist bisher in der Sammeltätigkeit geleistet, aber noch fehlen Mittel, um das Werk vollenden zu können. Beiträge werden baldigst erbeten auf das Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 10375 — Hauptsparkasse der Niederlausitz, Lübben — zur Gutschrift auf das Konto D. V. Nr. 1628 — Jägerdenkmalsfonds.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 26. März 1922. Otter 2000 bis 3200 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3600 ℳ, Baummarder 3000 bis

Hosted by Google

4200 ℳ, Füchse 400 bis 1200 ℳ, Iltisse 350 bis 600 ℳ, Dachse 150 bis 250 ℳ, Maulwürfe 15 bis 27 ℳ, Hamster 8 bis 27 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 75 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 65 ℳ, Halbe 35 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 10 bis 90 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 25. März 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 55 ℳ, Halbe 28 ℳ, Sommer 12 ℳ, Wildkanin: Winter 15 ℳ, Sommer 1,00 ℳ, Füchse: Winter I bis 850 ℳ, II 250 ℳ, Sommer 50 ℳ, Steinmarder: I 2700 ℳ, II 700 ℳ, III 100 ℳ, Baummarder: I 3700 ℳ, II 900 ℳ, III 100 ℳ, Iltisse: I 400 ℳ, II 150 ℳ, III 40 ℳ, Maulwürfe: I 15 ℳ, II 7 ℳ, Dachse: I 200 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 55 ℳ, Winter 25 ℳ; Rotwild: trocken 24 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 32 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 ℳ das Kilo. Marder weiter abgeschwächt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 23. **Verwendung eines Stadtförsters im städtischen Bürodienst.** Kann ein Stadtförster, nachdem er als Förster auf Lebenszeit angestellt ist, zum Bürodienst im Rathaus ganz oder zeitweise verwendet werden?

F. R., Städt. Revierförster.

Antwort: Wenn der Stadtförster nicht voll beschäftigt ist, steht nichts im Wege, ihn zum Bürodienst heranzuziehen. Es dürfte aber nicht schwer fallen, das zu verhindern, denn der Förster gehört in den Wald. Ein Bericht an den Regierungspräsidenten, daß der Forstdienst unter diesem Verfahren leidet, dürfte genügen, eine Änderung herbeizuführen.

Anfrage Nr. 24. **Besetzung einer Stadtförsterstelle und Fürsorgeamt.** Soweit ich orientiert bin, besteht ein Gesetz, das bestimmt, daß alle freiwerdenden Stellen im Kommunaldienst zunächst dem Fürsorgeamt in Berlin anzugeben sind, welches diese Stellen gegebenenfalls mit vertriebenen Beamten besetzt. 1. Besteht dieses Gesetz noch? 2. Wenn es noch Wirkung hat, wann wird es hinfällig? 3. Wieviel Prozent der freiwerdenden Stellen im Kommunaldienst werden von dem Fürsorgeamt den Gemeinden freigegeben zur Besetzung nach eigener Wahl? 4. Sind noch viele Beamte (Forst-) vorhanden, die auf diese Weise unterzukommen suchen? 5. Ist anzunehmen, daß vom Fürsorgeamt eine Stelle auf Antrag des Bürgermeisters zur freien Besetzung freigegeben wird? 6. Sind alle Gemeinden verpflichtet, ihre freiwerdenden Stellen beim Fürsorgeamt anzumelden? H. R., Staatl. Hilfsförster.

Antwort: Frage 1 ist zu bejahen. Frage 2: Das Gesetz hat Wirksamkeit, bis die Landesversammlung es außer Kraft gesetzt hat. Frage 3: Die Hälfte aller Stellen, womit aber nicht gesagt ist, daß eine Försterstelle darunter fallen muß. Frage 4: Ja, aber die Zahl ist uns nicht bekannt. Frage 5: Das können wir nicht wissen, aber bei passender Begründung ist es nicht unmöglich. Frage 6: Ja!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Murow in Friedrichsthal (Oppeln) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. April.

Oberförsterstelle Rossitten (Königsberg i. Pr.) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. April.

Forstsekretärstelle bei der Oberf. Bredelar (Arnsberg) ist zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehört Dienstwohnung und 2,1610 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 10. April.

Försterstelle Sand, Oberf. Sand zu Habichtswald (Cassel), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung im Orte Sand, Bahnstation, von Cassel etwa 26 km entfernt; 0,57 ha Garten, 2,72 ha Acker, 2,68 ha Wiese; Nutzungsgeld voraussichtlich 602 ℳ, Dienstaufwandsentschädigung wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 30. April.

Försterstelle Wasserfelde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2580 ha Garten, 3,7970 ha Acker, 5,5950 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Bewerbungsfrist 25 April.

Die überzählige Försterstelle Werznen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), kommt voraussichtlich zum 1. Mai zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstwohnung und zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Werznen, 2 km. Bahnstation: Kauschen der Kleinbahn Insterburg—Skaisgirren, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 10. April.

Die Ausschreibung der **Försterstellen Breunigs,** Oberf. Sterbfritz, und **Marjoß-West,** Oberf. Marjoß (Cassel), wird zurückgezogen.

Försterstelle Canne, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), ist mit Wirkung vom 1. April ab aufgehoben.

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Forstsekretärstelle Lauenburg i. Pomm. ist möglichst bald neu zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb acht Wochen an die städtische Oberf. in Lauenburg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle III in Winterberg ist neu zu besetzen. Meldungen Forstversorgungsberechtigter und Jäger der Klasse A sind bis zum 10. Mai bei dem Bürgermeister in Winterberg (Bez. Arnsberg) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Meyer, Reg- und Forstrat, ist die bisher von ihm auftragsweise verwaltete Forstinspektion Cassel-Trendelburg endgültig übertragen.

Hosted by Google

Rechtern, Reg- und Forstrat, ist die bisher von ihm auftragsweise verwaltete Forstinspektion Cassel-Hanau endgültig übertragen.

Dr. Russe, Oberförster in Briesenthal (Potsdam), ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Ring, Oberförster in Trappönen (Gumbinnen), ist unter Übertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

Becker in Herschbach (Wiesbaden); **Busold** in Lauterberg a. H. (Hildesheim); **Engels** in Jädkemühl (Stettin); **Grütter** in Pölsfeld (Merseburg); **Haberland** in Grafenhainichen (Merseburg); **Kirschbaum** in Gladenbach (Wiesbaden); **Krekel** in Hofheim im Taunus (Wiesbaden); **Markers** in Wiesbaden; **Schulze** in Rothemühl (Stettin); **Werner** in Schönwalde i. M. (Potsdam).

Versetzt wurden:

Hilveti, Forstmeister in Kommusin (Allenstein), nach Golchen (Stettin); **Henschel,** Forstmeister in Neuenkrug, nach Kehrberg (Stettin); **Meisner,** Forstrentmeister in Lasdehnen (Gumbinnen), nach Lauterberg a. H. (Hildesheim); **Mittweg,** Oberförster in Neukirchen (Cassel), nach Münster (Minden), zum 1. Oktober; **Mogk,** Forstmeister in Kudippen (Allenstein), nach Schönwalde (Potsdam); **Osterloff,** Forstrentmeister in Groß-Ziegenort, nach Swinemünde (Stettin); **Walckhoff,** Reg.- und Forstrat in Trier, nach Hannover unter Übertragung der Forstinspektion Hannover-Nienburg, zum 1. Mai.

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Oberförster o. R.:

Baumann in Niederaula (Cassel) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Pölsfeld (Merseburg); **Büff** in Altmorschen (Cassel) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Jädkemühl (Stettin); **Müller** in Neuenkrug (Stettin) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Schelitz (Oppeln); **v. Rohrscheidt** beim Ministerium für Landwirtschaft usw., unter Verleihung der Oberförsterstelle in Lauterberg (Hildesheim).

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassessoren:

Arndt in Liegnitz unter Verleihung der Oberförsterstelle in Stolp (Köslin); **Dehnicke** unter endgültiger Verleihung der von ihm bisher auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle in Neiße (Oppeln); **Hies** in Hachenburg (Wiesbaden) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Krascheow (Oppeln); **Knigge** in Parchen (Magdeburg) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Reinerz (Breslau); **Mueller** in Reinerz (Breslau) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Kreuzburgerhütte (Oppeln); **Roth** in Hannover unter Verleihung der Oberförsterstelle in Gräfenhainichen (Merseburg); **Schmedding** in Düsseldorf unter Verleihung der Oberförsterstelle in Hofheim (Wiesbaden); **Schwick rath** in Stettin unter Verleihung der Oberförsterstelle in Gladenbach (Wiesbaden); **Stehle** in Eberswalde (Forstl. Hochschule) unter Verleihung einer Oberförsterstelle bei der F. E. A. in Berlin; **Steinhoff** unter endgültiger Verleihung der von ihm bisher auftragsweise verwalteten Oberförsterstelle in Winnefeld (Hildesheim); **Thielecke** beim Ministerium für Landwirtschaft usw. unter Verleihung der Oberförsterstelle in Rothemühl Stettin); **Volk** in Minden unter Verleihung der Oberförsterstelle in Herschbach (Wiesbaden); **Wendroth** in Eberswalde (Potsdam) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Dombrowka (Oppeln).

Zincke, Forstrentmeister, Rechnungsrat in Swinemünde (Stettin), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Kummer, Forstrentmeister a. W. in Hammerstein, Kreis Schlochau (Marienwerder), ist unter Übertragung der Forstrentmeisterstelle in Dobrilugk (Frankfurt a. O.) zum Forstrentmeister ernannt.

Osterloff, Forstrentmeister in Ziegenort, ist am 1. April nach Swinemünde (Stettin) versetzt.

Böttcher, Revierförster in Pennin, Oberf Schuenhagen (Stralsund), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Rademacher, Revierförster in Enste, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

Gerber, Forstassessor aus Eberswalde, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingetreten.

Bosdorf, überz. Förster in Vogelsang, Oberf. Zehdenick, ist am 1. April unter Übertragung eines Reviers nach Klein-Dölln, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Eisenträger, Hegemeister zu Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), tritt am 1. April in den Ruhestand.

Glaubitz, Förster in Neuenkamp, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), tritt am 15. April in den Ruhestand.

Graebke, überz. Förster in Ruthenberg, Oberf. Neuthymen, ist am 1. April nach Blankenburg, Oberf. Gramzow (Potsdam), versetzt.

Koschmieder, überz. Förster in Schweinrich, Oberf. Zechlin, ist am 1. April nach Vogelsang, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Lewerenz, Förster in Pribbernow, Oberf. Hohenbrück, ist am 1. April nach Försterei Neu-Mönkebude, Oberf Jädkemühl (Stettin), versetzt.

Mecklenburg, Förster in Liepgarten, Oberf. Jädkemühl (Stettin), tritt am 1. Juni in den Ruhestand.

Pohl, Forstsekretär in Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf, ist am 1. April nach Rieth, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Prigge, Forstsekretär in Bredelar, ist am 1. April die Försterstelle zu Holzen, Oberf. Neheim (Arnsberg), übertragen.

Schneider, überz. Förster zu Orserode, Oberf. Allendorf, ist am 1. April die Försterstelle Staufenberg, Oberf. Beckerhagen (Cassel), übertragen.

Schütte, Hegemeister in Holzen, Oberf. Neheim (Arnsberg), ist unter Übertragung der Revierförsterstelle in Enste, Oberf. Rumbeck (Arnsberg), zum Revierförster ernannt.

Seeger, überz. Förster in Zippelsförde, Oberf. Altruppin, ist am 1. April nach Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Seydel, überz. Förster in Neusalz, Oberf. Tschiefer, ist am 1. April die Försterstelle Lippen, Oberf. Lippen (Liegnitz), übertragen

Sonnenburg, Förster und Forstsekretär in Obershausen, Oberf. Johannisburg (Wiesbaden), ist unter übertragung der Forstrentmeisterstelle in Lasdehnen (Gumbinnen) zum Forstrentmeister ernannt.

Stelke, überz. Förster in Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), ist am 1. April auf ein Jahr beurlaubt zur übernahme der Stiftsförsterstelle Theerlauch des Pädagogiums und Waisenhauses Züllichau.

Wagner, Hegemeister in Poggendorf (Stralsund), ist unter Übertragung der Revierförsterstelle in Pennin, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), zum Revierförster ernannt.

Wolle, Forstsekretär in Krampe, Oberf. Koppelsburg, ist am 1. April nach Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Schaul, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Becker, Hilfsförster in Biesnitz, Oberf. Tschiefer (Liegnitz), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Borkenhagen. Hilfsförster in Hochzeit (Frankfurt a. O.), ist am 1. März als überz. Förster in der Oberf. Nimkau (Breslau) angestellt.

Braun, Hilfsförster in Betzdorf, Oberf. Kirchen (Coblenz), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Grabisch, Hilfsförster in Kuschnitzka (Oppeln), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Hensel, Hilfsförster in Passendorf, Oberf. Carlsberg (Breslau), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt

Hoff, Hilfsförster in Walddorf, Oberf. Nesselgrund (Breslau), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. April nach Rotenburg i. H., Oberf. Rothenburg i. H (Stade), einberufen.

Hübner, Hilfsförster in Dossow, Oberf. Neuendorf, ist am 1. Juli 1921 zum Förster ernannt und ihm die Forstsekretärstelle der Oberf. Neuendorf (Potsdam) übertragen.

Lohr, bisheriger Hilfsförster in Gemünd (Aachen), ist am 1. April als überz. Förster in der Oberf. Kuhbrück (Breslau) angestellt.

Rieke, Hilfsförster, zurzeit in Rote Mühle, Oberf. Riegripp (Hofkammer), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt

Reuter, Hilfsförster in Dinslaken-Hiesfeld (Düsseldorf), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. April nach Münchwald, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt

Richter, Hilfsförster in Lublinitz, Oberf. Schwarzwald (Oppeln), ist am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Schafft, Hilfsförster in Gabbert, Oberf. Wedelsdorf, ist am 1. März nach Klein-Mützelburg, Oberf. Rieth (Stettin), versetzt.

Schulz, Hilfsförster in Alt-Zavendorf, Oberf. Abtshagen (Stralsund), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Seydler, Hilfsförster in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist am 1. Dezember 1921 zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Söder, Hilfsförster in Lütjensee, Oberf. Trittau (Schleswig), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Steinemann, Hilfsförster in Derenburg a. H., ist zum überz. Förster ernannt und am 1. April nach Bischofrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Walter, Hilfsförster, zurzeit Gräfl. Forst in Bresinke, O.-S., ist am 1. April in den Staatsdienst zurückberufen und nach Entepöhl, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Hosted by Google

Wendt, Hilfsförster bei der Forstkasse in Falkenburg, ist am 1. April nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Wilke, Hilfsförster in Müggenburg, Oberf. Torgelow (Stettin), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Wrba, Hilfsförster in Kehrberg, Oberf. Kehrberg, ist am 1. April die Forstsekretärstelle Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), übertragen.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen sind vom 1. März ab zu überzähligen Förstern ernannt die Hilfsförster:

Augustin in Ackmenischken, Oberf. Ibenhorst; **Zultner** in Laugallen, Oberf. Eichwald; **Buchholz** in Gr.-Lengkeningken, Oberf. Trappönen; **Felchner** in Wisbortienen, Oberf. Weszkallen; **Gunther** in Ribbenischken, Oberf. Nassawen; **Jacob** in Matheningken, Oberf. Bröblauken; **Josowcit** in Loye, Oberf. Ibenhorst; **Krause** in Lippowen, Oberf. Borken; **Kubsch** in Johannisthal, Oberf. Tzullinnen; **Müller** in Tunnischken, Oberf. Schnecken; **Meyer** in Kastanunen, Oberf. Tawellningken; **Wohlfromm** in Rucken, Oberf. Schnecken; **Wolfheim** in Rucken, Oberf. Schnecken; **Zühlsdorff** in Demmenen, Oberf. Wilhelmsbruch.

Im Regierungsbezirk Hannover sind am 1. März zu überzähligen Förstern ernannt die Hilfsförster:

Blechert im Regierungsbezirk Schleswig; **Bösenroth** in Ilseld, Stiftsoberf. Ilseld; **Funke** in Ruhmühlen, Revierförsterei Burgsittensen; **Haecker** in Netzkater, Stiftsoberf. Ilseld; **Klinge** in Scharrl, Kloster-Oberf. Soltau; **Weck** in Goslar, Kloner-Oberf. Goslar.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind am 1. März zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Braudt in Schlust, Oberf. Groß-Schönebeck; **Pittmar** in Luckenwalde, Oberf. Zinna; **Zinger** in Oderberg, Oberf. Freienwalde a. O.; **Francke** in Kurtschlag, Oberf. Zehdenick; **Freyboth** in Rublsdorf, Oberf. Woltersdorf; **Hantzr** in Ravensbruck, Oberf. Neuthymen; **Grutzdorf** in Joachimsthal, Oberf. Grumnitz; **Kalkofen** in Rayoermühle, Oberf. Chorin; **Kroll** in Seeberg, Oberf. Oranienburg; **Schulz** in Tiefensee, Oberf. Eberswalde; **Wegener** in Luckenwalde, Oberf. Zinna.

Im Regierungsbezirk Stettin sind am 1. März zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Gohr in Gr.-Stepenitz, Oberf. Stepenitz; **Hasse** in Trechel, Oberf. Rothenfier; **Karpe** in Krampe, Oberf. Stepenitz; **Kloster** in Binow, Oberf. Podejuch; **Küpke** in Kehrberg, Oberf. Kehrberg; **Schmiechen** in Misdroy, Oberf. Misdroy.

Geldermann, Forstgehilfe in Olbergshöhe, Oberf. Sommin, ist sofort nach Reichenhorst, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Henseling, Forstgehilfe in Groß-Väter, Oberf. Reiersdorf, ist am 15. März nach Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt.

Siegemann, Forstgehilfe in Viereck, Oberf. Neuenkrug, ist am 1. April nach Ahlbeck, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

Wolffram, Forstgehilfe in Wulflatzke, Oberf. Freierswald, ist am 1. April nach der Forstkasse Falkenburg (Köslin) versetzt.

Die Versetzung des Försters **Jüngel** nach Neu-Mönkebude (Stettin) ist zurückgezogen.

Die am 27. Februar mitgeteilte Übertragung der Försterstelle Breunings zum 1. April an den Förster **Zilch** zu Marjoß ist zurückgezogen.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Lampe** nach Jatznick, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist aufgehoben.

Württemberg.

Wittmann, fürstl. Hohenlohescher Forstmeister in Niederstetten, ist in den Ruhestand versetzt.

Mayser, Forstassessor in Geislingen, ist die Forstamtmannstelle beim Forstamt Schönmunzach übertragen.

Auszeichnungen.

Hermersdörfer, Stadtförster in Cüstrin, wurde der Charakter als Leutnant verliehen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Schützen-Bataillons.

Krumteich, Förster und Forstsekretär in der Oberf. Pfeil (Königsberg), ist als Leutnant d. R. a. D. die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Jäger-Bataillons 1 erteilt.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Bei meiner Anwesenheit im Landwirtschaftsministerium am 13. d. Mts. habe ich Gelegenheit genommen, auch die Gehilfenbesoldung zur Erörterung zu bringen.

Unter Hinweis darauf, daß das Finanzministerium die Kreiskassengehilfen nach den Gruppen 5 und 6 des neuen Teiltarifvertrages bezahlt, beantragte ich, auch für die Forstkassengehilfen diese Gruppen zu bewilligen. Der zuständige Herr Referent hält demgegenüber die Gruppen 4 und 5 für die Kassengehilfen für zutreffend.

Da eine gleichmäßige Handhabung bei so gleichartiger Tätigkeit zur Verhinderung der Abwanderung unbedingt geboten ist, so bleibt nichts weiter übrig, als diese Fragen durch die Angestelltenvertretung bzw. den paritätischen Ausschuß des Reichsarbeitsministeriums zur Entscheidung zu bringen gemäß Ergänzungsabkommen zum Teiltarifvertrag vom 28. Dezember 1921.

Ich empfehle, die Anträge der Gehilfen dementsprechend zu behandeln.

2. Um eine Vermehrung der im Haushalt für 1922 für uns vorgesehenen Stellen in Besoldungsgruppe 9 zu erreichen, bin ich nach Rücksprache mit mehreren Herren Abgeordneten in erneuter Eingabe beim Landtage vorstellig geworden. Dabei habe ich darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, die volle Gleichstellung mit den Rentmeistern anderer Verwaltungen alsbald durchzuführen und uns entsprechend der Verantwortung und der ins Übermaß gesteigerten Arbeitslast sämtlich nach Gruppe 9 einzugliedern und Aufstiegsmöglichkeit nach 10 zu schaffen, wenn es nicht — wie jetzt bereits — an geeignetem Nachwuchs fehlen und die Arbeitsfreudigkeit in unseren Reihen erhalten bleiben soll.

Koppitz, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7653. **Heite**, Franz, Hegemeister a. D., Oels i. Schl., Wartenberger Straße 17. VII.

7654. **Wiese**, Hubert, Förster, Burgholdinghausen, Post Littfeld, Kreis Siegen, Westfalen. XI.

7655. **Klein**, Oskar, stud. forest., Gießen, Frankfurter Straße 28. XIII.

7656. **Mendte**, Clemens, Förster, Nißmenau, Post Benau, Kreis Sorau. IX.

7657. **Willenbrock**, Heinz, Revierjäger, Neu-Sammit, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin. III.

7658. **Metz**, Friedrich, Förster, Fh. Marienfeld, Post Neuhardenberg, Kreis Lebus. IX.

7659. **Cramer**, Albert, Forstsekretär, Bitschin O.-S., Kreis Gleiwitz. VI.

7660. **Kowalczyk**, Hyacinth, Hilfsförster, Ober-Ellguth, Post Kalinowitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.

7661. **Schwabel**, Willy, Forstkandidat, Eberswalde. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kanzner, Josef, Forstaufseher, Lubojchen, Post Kochanowitz, Kreis Lublinitz O.-S.

Million, Jul., Forstgehilfe, Elba bei Adendorf, Kreis Lüneburg.

Pfeffork, Karl, Forstwart, Wechmar-Hütte, Post Georgenthal bei Gotha, Thüringen.

Lütteken, Franz, Forstgehilfe, Meschede.

Kaldewey, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Kleehof, Post Borgholz, Kreis Warburg.

Hosted by Google

Hirschberg, Paul, Förster, Frankendorf, Post Tanna, Reuß.
Schindowski, Paul, Förster, Wischehlen, Post Gerdauen.
Loosen, Max, Forstaufseher, Burscheid, Kuchenberg, Bezirk Düsseldorf.
Pulst, Paal, Forstaufseher, Pansfelde, Harz.
Sorich, Franz, Hilfsförster, Ratiborhammer O.-S.
Eickhoff, Herm., Staatlicher Förster, Fh. Schanze, Post Oberkirchen, Kreis Meschede, Westfalen.
Wegener, Georg, Hilfsförster, Fh. Hahnerei, Post Priebus, Schles.
Gutzmer, Fritz, Gutsförster, Ramin, Post Grambow, Kreis Randow.

Beratung über Ausbildung der Forstbeamten.

Der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände hat unsern Verein eingeladen, in seinen Ausschuß zur Beratung über die zweckmäßigste Ausbildung der Privatforstbeamten zwei Vertreter zu entsenden. Als diese sind gewählt die Herren Oberförster Rock und Förster Nolte.

Die Geschäftsstelle.

Tagung des Ausschusses für den Befähigungsnachweis.

Am Montag, dem 20. März 1922, hat in Dresden eine Sitzung des Ausschusses für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen usw., stattgefunden, bei welcher der Entwurf des Preußischen Forstkulturgesetzes besprochen und nachstehender Antrag an das Preußische Landwirtschaftsministerium beschlossen worden ist.

Der Ausschuß des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat in seiner heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Ausschuß hält die Absicht des Gesetzentwurfes an sich für gut, namentlich mit Rücksicht auf die Förderung der Wirtschaft im Kleinwaldbesitz, hat aber erhebliche Bedenken gegen zahlreiche Bestimmungen der vorliegenden Fassung. Sollte der Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden, so stellt der Ausschuß Antrag auf Abänderung folgender Paragraphen.

1. Zu § 8 (2)*). Den Berufsvertretungen der Privatforstbeamten müssen dieselben Rechte zugebilligt werden wie den Berufsvertretungen der Waldbesitzer.
2. Zu § 8 (4). Es ist ausdrücklich auszusprechen, daß die Befähigung der selbstwirtschaftenden Waldbesitzer dieselbe sein muß, wie die eines entsprechenden Beamten.
3. Zu § 12a und § 13a. Sowohl in dem Beirat des Forstamtes (12a) als ganz besonders in dem Landesforstausschuß (§ 13a) sollen die Privatforstbeamten durch je einen Forstverwaltungs- und einen Forstbetriebsbeamten vertreten sein.
4. Zu § 21 (1). Bei der Bestimmung der zu schützenden Amtsbezeichnungen der Privatforstbeamten und ihrer Abzeichen sind die Berufsvertretungen der Waldbesitzer und der Privatforstbeamten zu hören.

Dresden, den 20. März 1922.

Der Vorsitzende des Ausschusses: Nolte.

*) (2). Die Anforderungen, die an die Befähigung solcher Personen (Abs. 1) zu stellen sind, regelt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Vorstande eines vom Staatsministerium anerkannten Verbandes der Waldbesitzer für Preußen. Falls ein solcher Verband nicht besteht, tritt die Hauptlandwirtschaftskammer an seine Stelle. Vor der Regelung der Anforderungen ist die Berufsvertretung der Privatforstbeamten zu hören.

Richtlinien für Besoldung von Privatforstbeamten im Freistaat Sachsen.

Vereinbart am 11. Februar 1922 zwischen dem Landesverband Sächsischer Waldbesitzer und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Bezirksgruppe XII.

§ 1.

Die Richtlinien gelten für sämtliche Mitglieder des L. S. W. Sie treten ab 1. Januar 1922 in Kraft und gelten, sofern sie von einer der vertragschließenden Parteien nicht mit ½jähriger Frist zum 1. Juli oder 1. Januar gekündigt werden, immer um ein Jahr weiter.

§ 2.

Einkommen.

Das Grundgehalt beträgt den Geldwert von monatlich 3 Zentner Roggen, berechnet nach dem am letzten Tage vor dem Monatsschlusse gültigen Roggenpreis des nächsten Börsenortes.

Dazu treten folgende in Prozent des Grundgehaltes berechnete Zuschläge:

I. Nach der Dienststellung und Vorbildung:

	Zuschlag %
A. nichtselbständige Beamte	
a) ohne Gehilfenprüfung	0
b) mit „	10
c) mit Försterprüfung	20
B. selbständige Beamte	
a) ohne Försterprüfung	30
b) mit „	40
c) mit akademischer Prüfung	50

II. Nach den Leistungen:	Zuschlag %
genügend	10
gut	20
sehr gut	30

III. Nach der Beschaffenheit der Reviere (Gelände, Lage und Arbeit):	Zuschlag %
einfach	10
schwierig	20
sehr schwierig	30

IV. Nach dem Derbholzverschlage:	
unter 1000 fm	10
1001 bis 2000 fm	20
2001 bis 3000 fm usw.	30

Sind auf einem Revier mehrere Forstbeamte vorhanden, so wird die Verteilung der Zuschläge für den Derbholzverschlag auf den einzelnen Beamten durch den Waldbesitzer bestimmt.

V. Nach dem Dienstalter:

Alle zwei Jahre, jedoch nicht öfter als fünfmal, erfolgt ein Zuschlag von 5 % desjenigen Gehalts, der sich aus obigen Bewertungen ergibt. Die Dienstalterszuschläge beginnen nicht erst mit Eintritt der Geltung der Richtlinien, sondern werden rückwirkend bewertet auf die frühere Dienstzeit, auf demselben Revier bzw. bei derselben Herrschaft. Über Entgelt für nichtforstliche Tätigkeit ist besondere Vereinbarung zu treffen.

Obige Sätze gelten nur für Beamte mit eignem Haushalt. Beamte ohne eignen Haushalt erhalten 70 % der vorstehenden Sätze.

§ 3.

Besondere Bestimmungen.

Der Wert einer etwaigen Dienstwohnung

Hosted by Google

wird dem Beamten nach dem Steuerwert angerechnet.

Deputate werden nach den Sätzen der am Orte geltenden Marktpreise auf das Gehalt in Anrechnung gebracht; will die Herrschaft Deputate liefern, so ist der Beamte verpflichtet, sie anzunehmen. Garten und Dienstländereien sind nach ortsüblichen Sätzen anzurechnen.

Wird freie Station gewährt, so darf für sie nicht mehr als 50% des errechneten Bargehaltes in Anrechnung gebracht werden.

Der Verkauf von Deputaten ist verboten. Die Anrechnung des Brennholzes erfolgt nach den für den herrschaftlichen Bedarf angerechneten Sätzen. Etwa jetzt bestehende höhere dienstliche Bezüge der Beamten werden nicht gekürzt.

§ 4.

Schußgelder.

Schuß- und Fanggelder werden nach den beigefügten Sätzen gewährt.

Die Raubzeugbälge gehören grundsätzlich dem Waldbesitzer. Das Schußgeld ist bei jeder Gehaltszahlung fällig.

Sind auf einem Revier mehrere Beamte vorhanden, so verteilt der Waldbesitzer die Schußgelder auf die Beamten.

§. 5.

Urlaub.

Urlaub erhalten: Hilfsbeamte jährlich fünf Tage.
" " selbständige Beamte jährlich zehn Tage.

Nach je fünf Dienstjahren bei demselben Dienstgeber erhöht sich der Urlaub um drei Tage bis zur Höchstzahl von 20 bzw. 25 Tagen.

Die Urlaubszeit wird vom Dienstgeber im Einvernehmen mit dem Beamten festgelegt; der Jahresurlaub soll den Betriebsverhältnissen angepaßt sein. Selbstbeurlaubung bis zu zwei Tagen ist statthaft in den Fällen, in denen die Herrschaft mit Urlaubsgesuch nicht zu erreichen ist.

Abwesenheit vom Revier infolge behördlicher oder gerichtlicher Veranlassung gilt nicht als Urlaub.

Die Bezüge laufen während des Urlaubs weiter.

§ 6.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle aus diesen Richtlinien entstehenden Streitigkeiten sind zunächst durch Vermittelung des Waldbesitzerverbandes zu regeln. Gelingt innerhalb vier Wochen die Regelung nicht, so ist das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

§ 7.

Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich, die Richtlinien jedem Mitglied zuzustellen.

* * *

Richtlinien für Schußgelder.
Vom 11. Februar 1922.

1 Hirsch je Ende	ℳ	10,—	erlegt vom Jagdherrn oder dessen Gästen oder vom Beamten im Auftrage des Jagdherrn
1 Stück Kahlwild	"	20,—	
1 Sechserbock	"	20,—	
1 geringer Bock	"	15,—	
1 Stück Rehwild	"	10,—	
1 Hase	"	3,—	
1 Kanin	"	2,—	
1 Birkhahn	"	10,—	
1 Waldschnepfe	"	4,—	
1 Rebhuhn	"	2,—	
1 Fasan	"	5,—	
1 Taucher	"	5,—	erlegt vom Beamten
1 Fischaar	"	10,—	
1 Hühnerhabicht, alt	"	6,—	
" jung	"	3,—	
1 Sperber	"	3,—	
1 Krähe oder Elster	"	2,50	
1 Ente	"	3,—	
1 Hund, 1 Katze	"	5,—	
1 Otter	"	100,—	erlegt vom Beamten gegen Ablieferung des hergerichteten Balges.
1 Fuchs, jung oder alt	"	50,—	
1 Marder	"	50,—	
1 Iltis	"	20,—	
1 Wiesel	"	5,—	
1 Eichhorn	"	2,—	

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg. Lübeck, Lauenburg (IV).

Zusatzvertrag zum Besoldungstarif für die Forstbeamten vom 27. 10. 21.

1. In allen Besoldungsgruppen wird die Teuerungszulage um 50% auf insgesamt 150% erhöht.
2. Für jedes Kind wird eine Kinderzulage von 1½ Zentner Roggen im Jahre über das tariflich bewilligte Deputat hinaus gegeben. Gerechnet werden die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Diese Zulage gilt ab 1. Januar 1922.

Kiel, den 27. Februar 1922.

Landw. Arbeitgeberverband
für die Provinz Schleswig-Holstein, E. V.
gez. Hahne.

Deutscher Guts- u. Forstbeamtenbund, Fachgruppe der Privatforstbeamten für Schleswig-Holstein.
gez. Titze, Oberförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 42. ordentliche Mitglieder-Versammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 27. Mai 1922, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt. Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitglieder-Versammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen. Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen. Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1921 sowie der Haushalt für 1922, können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Str. 123, vom 22. Mai 1922 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1921.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. d. Busssche.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. **Neudamm, den 9. April 1922.** **37. Band.**

Die Forstschule Templin.

Von Forstrat a. D. **Eulefeld**, Zeitlofs.

Wie aus den Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in diesem Blatte auf Seite 920 vom Jahre 1921 und von 1922 auf Seite 38 hervorgeht, ist die Forstschule unseres Vereins seitens der zuständigen Beamten der Regierung zu Potsdam am 22. November 1921 einer Besichtigung unterzogen worden. Das Lob, welches seitens des Oberforstmeisters und seitens des gewerbeschultechnischen Referenten des Regierungspräsidenten in Potsdam dem Direktor Jacob, seiner Gemahlin und dem Assistenten gespendet worden ist, ist hervorragend und eine Freude für den ganzen Privatforstbeamtenstand. Dieses Lob trifft vor allem aber auch den Geheimrat Professor Dr. Schwappach, Eberswalde, dessen eifriger Bemühung die Errichtung der Schule, die Gewinnung des Direktors Jacob und die Lenkung der Schule in die rechte Bahn zu verdanken ist. Das darf und soll nicht vergessen sein.

Da es mir vergönnt war, in der Zeit vom 10. bis 15. Oktober v. J. in den Räumen unserer Schule eine Försterprüfung abzuhalten, habe ich Einblick nehmen können in die Seele des Betriebs und in den Geist, der sowohl die Beamten der Schule als auch die Schüler selbst beseelt. Dem Ausschuß für die Försterprüfung gehörten außerdem als Vertreter des Waldbesitzes an: der Königl. preußische Forstassessor a. D. Graf von der Schulenburg-Lieberose, dann als Prüfer: Oberförster Klapper, Beamter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, gleichzeitig als Vertreter der Landwirtschaftskammer, und Revierförster Steuer aus Petkus (Mark). Wir waren der gleichen Ansicht über den vorzüglichen Erfolg.

Und wenn ich auch nicht in der Lage bin, dem Lob, das seitens der Regierung gespendet wurde, noch etwas hinzuzufügen, so will ich im nachstehenden nur mehr auf die Einzelheiten eingehen. Ich glaube, auch deshalb dazu berechtigt zu sein, weil ich als damaliger Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte die Ehre hatte, die Forstschule am 28. Oktober 1906 einzuweihen.

Das Schuljahr beginnt von Anfang an am 1. Juli; wir leben mithin im 16. Schuljahre, und wenn alljährlich im Durchschnitt 43 Lehrlinge in Templin forstwissenschaftlich ausgebildet worden sind, so sind das zusammen am Schlusse des laufenden Schuljahres rund 700. Der große Krieg hat leider wohl mindestens einen Jahrgang hinweggefegt, dann sind manche in den Gemeindeforstdienst, in das Holzhändlerfach oder in andere Berufe übergetreten, auch nach Ablegung der Prüfung vor der Kommission des Forstwirtschaftsrats Privatoberförster geworden, ein Zögling wurde staatlicher Oberförster in der holländischen Kolonie Java: aber 600 sind, so darf ich wohl annehmen, für den Privatförsterstand in Deutschland erhalten geblieben, das wäre etwa ein Drittel von den in Frage kommenden Stellen. Und sie alle hat der wackere, rastlos und zielbewußt tätige Direktor Jacob herangebildet, ihm gebührt der Dank des Standes der Privatforstbeamten und der der Privatwaldbesitzer.

Eingedenk der Tatsache, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohnt, wird ein Hauptgewicht auf die richtige Ernährungsweise der Zöglinge gelegt, und das zu regeln, versteht die liebenswürdige Gattin

Hosted by Google

unseres verehrten Direktors meisterhaft. Die Nahrungsmittel werden natürlich in genügend großen Mengen und deswegen zu billigerem Preise angekauft und in den Vorratsräumen im Unterbau in peinlichster Ordnung aufgestapelt. Erst ein Raum mit Kohlen, dann einer mit Kartoffeln, dann folgen Fässer mit Kraut und mit Heringen, auf Brettern ist Käse aufgestapelt sowie Öl, Fett, Gemüse (letzteres aus dem zur Schule gehörigen Garten) und was sonst dem Körper erforderlich und dienlich ist. Fische kommen von der Ostsee. Fleisch und Schmalz liefern die selbstgemästeten Schweine. Nur auf diese Weise ist es möglich gewesen, die Verpflegung im vergangenen Jahre je Tag und Mann mit 6 ℳ zu stellen. In diesem Jahre ist das ausgeschlossen, und nächstes Jahr wird die Ernährung noch teurer, deswegen müssen auch die Gebühren für die Aufnahme erhöht werden.

Graf von der Schulenburg nahm mit mir ohne vorherige Ansage und ohne Verabredung an einem Mittagessen im Kreise der Schüler teil. Es gab Flundern in weißer Tunke mit Kartoffeln. Das Essen war reichlich, gut und schmackhaft. Zum Auftragen der mit den Speisen gefüllten Schüsseln sind täglich mehrere Zöglinge bestimmt, die der Forstaufseher überwacht; dieser ißt auch mit den Zöglingen zusammen und das gleiche. Früh gibt es Kaffee mit Brot, zum zweiten Frühstück Schmalzbrot, am Nachmittag Kaffee und schließlich ein einfaches Abendbrot. Beim Eintritt in die Forstschule wird das Gewicht eines jeden Zöglings ermittelt, Weihnachten wird die Gewichtszunahme festgestellt, desgleichen auch bei der Entlassung im Juni. Diese Ermittlungen haben recht gute Erfolge ergeben, die Zöglinge sahen munter und frisch aus.

Frau Jacob sorgt aber nicht nur in dieser Hinsicht für die Jugend, sondern sie ist auch Pflegerin in leichten Krankheitsfällen. Sie ist eine wahre Mutter für die Zöglinge. Zurzeit sind es 47.

Es ist eine Lust, die Zöglinge vom Aufstehen am frühen Morgen auf das mit dem Waldhorn gegebene Signal bis zum Schlafengehen zu beobachten. Pünktlichkeit und Gehorsam, das sind vom Tage des Eintritts in die Forstschule bis zur Entlassung die Grundpfeiler zur Erziehung fürs Leben. Beim Eintritt in die Forstschule wird allen eröffnet, daß sie zu gehorchen und sich jeder aufgetragenen Arbeit zu unterziehen haben, oder sie könnten gehen. Weitere Erziehungsmaßregel ist die zu betätigende Achtung für die Vorgesetzten. Diese Erziehung kommt gleich der, wie sie früher beim Militär war, von der Kaiser Wilhelm sagte: „Das Militärleben ist eine unvergleichliche Schule des Lebens." Jeder muß nach dem Aufstehen sein Bett machen, dann kommen die Stubendiensttuenden und ordnen die Zimmer. Dann geht es zu den Waschräumen. Nachdem ruft das Horn zum Frühkaffee, und pünktlich geht's mit dem Glockenschlag ins Schulzimmer, wo abwechselnd der Direktor, der Assistent und die sonst gewonnenen Lehrkräfte unterrichten. Nach dem Mittagessen arbeiten die Zöglinge im besondern Versammlungssaal. Sechs Mann sind täglich für den Nachmittag zum Arbeitsdienst bestimmt. Von den Schülern muß auch der Forstgarten in gutem Stand erhalten werden. Die Pflanzenzucht dient jetzt mehr oder weniger nur dazu, das Säen, Verschulen, Pflanzen und die Holzarten selbst kennenzulernen. Der größte Teil des Gartens findet in den Jahren des Mangels Verwendung zur Anzucht von Gemüse und Küchenkräutern, wodurch augenblicklich durch Verringerung der Kosten für die Unterhaltung der Anstalt mehr gewonnen wird als durch den Handel mit Forstpflanzen. An den Nachmittagen findet ebenfalls Unterricht statt, auch wird gezeichnet oder es werden der Belehrung dienende Ausflüge in nähere und auch in interessante, fern gelegene Waldungen unternommen. Auch Spiele und Turnübungen werden unter Aufsicht vom Assistenten und Forstaufseher eingeflochten. Die Anhaltung zur dauernd regsten Tätigkeit muß lobend hervorgehoben werden, sie ist ein Edelreis im Kranze der Erziehung. Nach dem Abendessen darf sich ein jeder nach Belieben beschäftigen. Da geht auch ein Teil vor die Tür und tummelt sich auf den Wegen, die sich durch die sehr hochgewachsenen Anpflanzungen aus 1906 hinschlängeln. Für die Forstschule haben viele Einwohner von Templin natürlich ein großes Interesse, und namentlich sind es auch vereinzelt junge Damen, die gern nach dem Abendessen durch den an die Forstschule anstoßenden Stadtpark lustwandeln, aber nicht nur dem Gebäude zulieb.

Besondere Freude machen die Tage, an denen die dortigen Jagdpächter ihre Treibjagden abhalten. Dazu werden die Forstschüler unter Leitung des Assistenten und des Forstaufsehers als Treiber herangezogen, um den Jagdbetrieb auch praktisch kennenzulernen. Da gibt es denn nachher einen guten Treiberlohn und zuweilen gar noch ein Fäßchen Bier. Wer davon zuviel trinkt, der darf das nächste Mal pausieren. Mit frohen Weidmannsliedern ziehen die munteren, so froh in die Zukunft schauenden Jünger der Jagd und des Waldes hinaus, und in gleich froher Weise mit anmutigem Gesang wechseln sie am Abend, durch die Anlagen des Stadtparkes kommend, wieder ein in ihren Bau. Da draußen beim Weidwerk war es ja schön, und der Tag war schulfrei. O wie wohltuend wirkt diese sorglose Heiterkeit auf den aufmerksam horchenden und beobachtenden Alten!

Das Ergebnis des Schuljahres ist im Durchschnitt gut. Daß bei der Schlußprüfung hier und da etwas gefragt wird, was nicht beantwortet werden kann, ist nach der Ansicht des Gefragten

Hosted by Google

natürlich ein Fehler des Fragestellers. Das war schon vor hundert Jahren so und wird noch weiter so bleiben. Die Hauptsache bleibt, daß die jungen Leute nach dem Verlassen der Schule weiterlernen und sich praktisch betätigen. Es ist aber auch eine Aufgabe der älteren Beamten des Reviers und namentlich des Revierverwalters, dem unsere jungen Templiner zugewiesen werden, daß jede Gelegenheit beim Waldbegang, gelegentlich des Holzhauerbetriebes, der Kultur- und Wegebauarbeiten, bei Aufstellung oder Prüfung des Hauungs-, Kultur- und Wegebauplans oder bei Arbeiten zur Betriebsregelung benutzt wird zur Belehrung, es tut beiden Teilen, selbst dem Ältesten, gut. Bei den Försterprüfungen vermag man nur zu gut zu beurteilen, wo das alles geschah und wo nicht. Und nach bestandener Försterprüfung muß man erst recht lernen.

Templin ist dank der sachlich vorzüglichen Einrichtung und Leitung eine wirkliche Musterschule. Das Internat hat vor allem den großen Vorzug, daß die jungen Leute unter steter Aufsicht sind. Die Lehrweise von Direktor Jacob hat seine anzuerkennende Eigenart. Bei jeder Sache stellt er die Frage voran: „Warum, weshalb ist das so und nicht anders!" Dadurch wird der Schüler aufmerksam gemacht und zum Selbstdenken erzogen, es wird keine Sache besprochen, zu der nicht schon die Grundlagen den Schülern bekanntgeworden sind.

Und wenn auch die Kosten für das Schuljahr jetzt 4000 bzw. 6000 ℳ betragen sollen und müssen, weil es nicht billiger zu machen ist, so zahlet das gern, Ihr Väter, es ist die beste Kapitalanlage für Euer Kind. Und habt Ihr den Vorzug, daß Euer Junge in die Templiner Forstschule aufgenommen wird, dann seid unbesorgt um ihn, Ihr Mütter, und gebt ihn gern hin, denn er ist dort vorzüglich aufgehoben und lernt und lernt und lernt.

Für Söhne unserer gefallenen und sonst zeitig verstorbenen Berufsgenossen haben wir, um den Müttern oder Vormündern die Kosten des Schulbesuches zu erleichtern, aber unseren Templiner Stipendienfonds. Den bringe ich allen unseren Mitgliedern zum Schluß in empfehlende Erinnerung.

Ihr Berufsgenassen nah und fern gebt reichlich!

Die Erziehung der Rotbuche in reinen Beständen und in Mischung mit Eiche und Esche.

Von Förster **Schröder**, Lassahn in Lauenburg.

In den letzten 20 Jahren hat die Frage der Bestandeserziehung eine grundlegende Umwandlung erfahren. Die Methode der alten Schule, welche sich aufbaute auf das Prinzip der Bodenpflege, suchte die Unterbrechung des Kronendaches zu vermeiden und so durch Fernhaltung stärkeren Lichteinfalles einer ungünstigen Veränderung der Bodendecke vorzubeugen.

Den Anlaß zu diesem Bestandeserziehungsverfahren haben vermutlich die Verunkrautung und Verheidung des Bodens unter Lichtholzarten höheren Alters gegeben. Indessen führte der eingeschlagene Weg nicht zum beabsichtigten Erfolg; wenigstens nicht bei den Lichtholzarten, denn das Licht wird durch frühzeitig erzogene, normal entwickelte Kronen mit starker Belaubung erheblich mehr zurückgehalten als durch die schwach entwickelten und dünn belaubten Kronen, wie sie in den stammreichen Beständen der nach dem alten Verfahren behandelten Wälder stets vorhanden waren. Bei den Schattenholzarten gelangte nicht selten zu wenig Licht und Wärme durch das dicht geschlossene Kronendach, und es entstand Bildung von Rohhumus.

Das Ziel der Bestandespflege der Neuzeit ist die Nutzholzerziehung und die Steigerung des Massen- und Wertzuwachses, wobei selbstverständlich der Pflege des Bodens nicht weniger Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Verfasser gibt in nachstehendem die von ihm im norddeutschen Flachlande gewonnenen Erfahrungen bei der Erziehung der Rotbuche wieder. Die folgenden Betrachtungen beziehen sich auf Buchenbestände der Standortsklassen I bis IV. Auf der V. Klasse wird die Rotbuche wohl nur noch in den wenigsten Fällen rein gezüchtet, sondern meistens eine erhebliche Beimischung von Nadelholz erhalten.

Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die Läuterungen und Durchforstungen im winterkahlen Zustande der Laubbäume ausgezeichnet werden; da nur im laublosen Zustande ein sicherer Blick zur Beurteilung der Veranlagung der Krone gewonnen werden kann. Das früher gebräuchliche Auszeichnen im belaubten Zustande ist für die sorgfältige Auswahl der bestveranlagtesten Individuen absolut nicht zu gebrauchen.

Wenden wir uns zunächst der Erziehung des Jungwuchses zu:

Die Vervollständigung der in den Verjüngungen verbliebenen Lücken ist eine reine Kulturaufgabe und daher hier nicht zu betrachten. Nicht unerwähnt sei jedoch die notwendige Musterung des etwa vorhandenen Vorwuchses. Dieser darf nur in den Jungwuchs einwachsen, wenn er tauglich ist, d. h. mit dem Jungwuchs ziemlich gleichaltrig ist und freudigen Wuchs zeigt. Bestehen zwischen

Hosted by Google

Vorwuchs und Verjüngung erhebliche Altersunterschiede, oder hat der Vorwuchs etwa längere Jahre im Druck gestanden, zeigt verflachte Kronen ohne Höhentrieb, befindet sich die Wurzel in der Rohhumusschicht, anstatt im mineralischen Boden, so ist solcher Vorwuchs unbrauchbar und zu entfernen.

Ist der Jungwuchs mannshoch, so wird zweckmäßig der erste Reinigungshieb geführt und bei diesem alle Holzarten, die am späteren Hauptbestande nicht teilnehmen sollen, entfernt; in erster Linie Weiden und andere Weichhölzer sowie Stockausschläge. Es sind ferner die Sperrwüchse der Hauptholzart zu beseitigen.

An manchen Stellen wird das Waldgeisblatt durch Einschnüren und Herabziehen von Stämmchen sehr lästig. Nicht selten werden an guten Zukunftsstämmen durch umwindendes Aufklettern drehwuchsähnliche Deformitäten erzeugt und der Stamm als Nutzholzstamm unbrauchbar gemacht. An Wegen und ähnlichen Plätzen kann man dem Geisblatt seinen Platz gönnen, aus dem Innern des Bestandes muß es verschwinden.

Eine Klärung verlangt auch die Frage der Behandlung überdicht stehender Verjüngungen; jedoch wird dies bei der Buche wohl nur in den seltensten Fällen vorkommen, eine Gewaltmaßregel daher nicht nötig sein.

Die Buche hat eine ausgesprochene Neigung zur seitlichen Ausdehnung, sie muß deshalb bis in das stärkere Stangenholzalter im dichtesten Schluß gehalten werden zwecks Förderung des Höhenwuchses und der Reinigung des Schaftes von den abgestorbenen Ästen sowie vor allem auch zur Ausscheidung — infolge Wuchskonkurrenz — der wuchskräftigsten, gut veranlagten Individuen von den weniger gut veranlagten.

Betrachtet man dicht stehenden Aufwuchs, so zeigt sich beim Eintritt in das Dickungsalter bereits eine lebhafte Ausscheidung der weniger wuchskräftigen Stämmchen. Dieser Vorgang wiederholt sich das ganze Bestandesleben hindurch, selbstverständlich im höheren Alter in abgeschwächtem Maße. Je besser der Boden, je zusagender das Klima, desto lebhafter die Wuchskonkurrenz. Wuchsstockungen infolge zu dichten Standes sind daher vornehmlich auf geringe Standorte beschränkt. Wo sie dort vorkommen, muß durch Entnahme von unbrauchbarem Material eine Auflockerung stattfinden. Diese Maßnahme ist vorsichtig zu führen und nötigenfalls in kurzen Zwischenräumen zu wiederholen.

Der Läuterungs- oder Reinigungshieb kehrt je nach Bedarf, in der Regel nach je drei bis vier Jahren wieder. Bereits im Dickungsalter sind schlecht veranlagte Stämmchen erkennbar und schon jetzt zu beseitigen. Hauptsächlich ist der Aushieb der Protzen und Unhölzer fortzusetzen. Ein dichter Schluß ist zu wahren.

Bei schlecht geratenen Verjüngungen mit räumlichem Stande ist der Wirtschafter zuweilen gezwungen, fehlerhafte Stämme zur Wahrung des Schlusses zu belassen und den allmählichen Aushieb auf spätere Hiebe zu verteilen. In überdichten Dickungen muß eine sorgfältige Auflockerung erfolgen, wobei sperrige, krummwüchsige, gabelige Stämmchen und schwächste, umgebogene Gerten vorerst zu entnehmen sind.

Tritt der junge Bestand in das Stangenholzalter, so gehen die Läuterungshiebe in die Durchreiserungen über. Diese sind, wie die Reinigungshiebe, je nach Bedarf, mindestens alle drei bis vier Jahre zu führen. Es werden, unter Wahrung vollen Schlusses, sperrige, gabelige, krummwüchsige und kranke Stämme, auch Reiber und Peitscher entfernt. Dichter Gruppenstand ist durch Aushieb der wenigst guten Stämme zu lockern. Während des Stangenholzalters wird der Bestandesschluß ein richtiger sein, wenn die Krone der bestveranlagten Zukunftsstämme etwa ein Viertel bis ein Drittel der Baumlänge ausmacht. Beim Zwischen- und Unterstand werden die Kronen natürlich kleiner sein.

Große Sorgfalt ist auf die richtige Auswahl der bestveranlagten Stämme zu legen. Man sieht es jeder Buche schon in der Jugend an, was aus ihr werden will. Strebt der Höhentrieb bei freudigem Wuchse gerade empor, besteht die Krone aus feinästigem Gezweig und fehlen Klebeäste, so gibt ein solches Stämmchen alle Hoffnung auf einen guten Zukunftsstamm.

Neigung zur Gabelbildung, zum Sperrwuchs, zur Klebeästigkeit, Krummwüchsigkeit sind innere Anlagen der Pflanze, die sich von der Jugend bis ins Alter wiederholen. Diese inneren Anlagen kommen indessen mehr oder weniger stark zur Entwicklung, je ungünstiger oder günstiger der Standort ist. Ein Sperrwuchs, Zwiesel usw. ist daher durch Ästung nicht zum Besseren zu bekehren, sondern alle mit vorgenannten fehlerhaften Anlagen behafteten Individuen müssen so frühzeitig wie möglich, d. h. soaald es der jeweilige Bestandesschluß zuläßt, entfernt werden, um besser veranlagten Stämmen Platz zu machen.

Besonderes Augenmerk ist auf diejenigen Stämme zu richten, die Anlage zur Bildung von Klebeästen zeigen. Wenn auch im allgemeinen durch überdichten Stand die Klebeäste mehr zum Ausbruch kommen, so ist doch die Neigung zur Bildung eine rein individuelle. Es gibt Stämme mit normalen Kronen, die gar keine Veranlassung zur Klebeästebildung haben und dennoch reich damit bedeckt sind. Bei erhöhtem Lichtgenuß wachsen die Klebeäste

Hosted by Google

zu Wasserreisern aus. Ein solcher Stamm kann niemals einen A-Klasse-Schaft geben und muß deshalb vorzeitig aus dem Bestande verschwinden.

Während der Stangenholzperiode ist es auch die Aufgabe des Wirtschafters, aus dem unterdrückten Material einen brauchbaren Unterstand heranzuziehen. Auch im Unterstande müssen die für diesen Zweck bestgeeignetsten Stämmchen gepflegt werden. Am besten hierzu eignen sich Stämme, die den Höhentrieb infolge Beschädigung verloren haben. Auf Anlage zur Feinästigkeit ist zu achten, weil starkästige Individuen, wenn sie im Mischbestande in der Nähe der Halbschattenholzart Esche oder der Lichtholzart Eiche stehen, in der Regel genügend Licht genießen, um die Seitenäste mit großer Energie zu entwickeln, welche dann als Reiber, besonders an der glattrindigen Esche, sehr hinderlich werden, so daß mit der Stangenscheere oder der Stangensäge Abhilfe geschafft werden muß. Klebeäste und Wasserreiser sind im Unterstande kein Fehler.

Schon im stärkeren Stangenholzalter führen die Erziehungshiebe die Bezeichnung „Durchforstungen". Sie sind während des Baumholzalters, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Bestandes, in der Regel alle vier bis fünf Jahre zu wiederholen.

Bei den Durchforstungen ist auch die Entfernung der sich neu bildenden Sperrwüchse und Zwiesel sowie der mit Klebeästen behafteten und der kranken Stämme im Auge zu behalten. Indessen werden diese fehlerhaften Stämme im Baumholzalter kaum noch vorkommen, sofern die Läuterungen und Durchreiserungen sachgemäß ausgeführt wurden. Es sind ferner Reiber und Peitscher auszuhauen. Wo Gruppenstände noch vorkommen, sind sie aufzulösen.

Nachdem das Hauptlängenwachstum abgeschlossen ist, fällt den Durchforstungen des Baumholzalters die Aufgabe zu, die Stämme des zukünftigen Haubarkeitsbestandes durch allmählige Umlichtung ihrer Kronen derart zu pflegen, daß eine Steigerung des Zuwachses angeregt wird, welch letzterer sich an grad-wüchsiger, astreiner Schaftmasse anlegt.

Die Durchforstungen des reiferen Baumholzalters gehen gewissermaßen in den Begriff der Lichtungen über. Die lebensfähige Krone ist auf etwa reichlich $^1/_3$ der Baumlänge zu bringen. Die Kronen sollen sich gegenseitig nicht mehr berühren können, sondern sie sind mit einem Zwischenraum von 1—2 m voneinander zu halten.

Nach den veröffentlichten Ergebnissen des preußischen forstlichen Versuchswesens liegt bei einer Stammgrundfläche von 21—25 qm je Hektar das Optimum des Zuwachses für die Buche etwa vom 70. Jahre aufwärts.

Es werden so erzogene Althölzer nicht nur einen quantitativ und qualitativ höchstmöglichen Zuwachs leisten, sondern die vollendet normalen Kronen werden für die reichliche Zeugung guten Samens zum Zwecke der Verjüngung auch bestens geeignet sein.

Es mögen nun der Behandlung der beigemischten sogenannten edlen Laubhölzer, insbesondere der Eiche und Esche, einige Worte gewidmet werden.

Die Eiche findet unter dem Schutze der Buche einen für ihr bestes Gedeihen vorzüglichen Bodenzustand. Von der Jugend bis ins hohe Alter droht der Eiche indessen die stete Gefahr der Bedrängung der Krone durch die Buche; es ist deshalb sowohl bei den Läuterungen sowie vor allem bei den Durchreiserungen und Durchforstungen auf die Freistellung der Eichenkrone sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Die Krone der Eiche muß stets etwa $^1/_3$ der Baumlänge betragen.

Für die Erziehung der Eiche selbst gelten im allgemeinen dieselben Regeln, wie sie bei der Buche besprochen. Alle Stämme mit fehlerhaftem Wuchs, als Sperrwuchs, Gabelbildung, Krummwüchsigkeit, Klebeäste usw., sind schon in der Jugend auszuhauen. Bei älteren Eichen ist besonderes Augenmerk auf die Form des Kronenansatzes zu richten. Der Höhentrieb muß die Führung bei der Bildung der Krone behalten. Teilt sich die Krone vorzeitig in mehrere gleichstarke Äste auf, so besteht die Gefahr des Windbruches, und es ist besser, solche Eichen zu hauen, wenn gute Buchen den Ersatz stellen können.

Überhaupt bringe man den sogenannten edlen Holzarten auf Kosten der Buche keine Opfer, die nicht gerechtfertigt sind. Wer vermag vorauszusagen, wie sich in Zukunft die Preise für Buchenholz stellen! Als sicher kann man wohl annehmen, daß die sparsam vorhandenen Eichen, Eschen, Ahorne und Ulmen einen höheren Preis behalten werden als die Buche. Indessen soll man nicht vergessen, daß alle derartigen Zukunftskalkulationen unsichere Faktoren sind. Wer hatte z. B. gedacht, daß während des Weltkrieges 1914/18 vielerorts der Preis für Buche den Preis für Nadelholz um das Doppelte und mehr übersteigen würde*)!

In weitaus den meisten Fällen trifft der Forstmann in den Buchen- und Eichenmischbeständen die Stieleiche an. Indessen sollte diese in Einzelmischung nur auf den ausgesprochenen Eichenstandorten (auf welchen allerdings die Eiche vorteilhafter in reinen Beständen angebaut wird) mit der Buche zusammengebracht werden. Auf den besseren Standorten kann eine sorgfältige Pflege die

*) Diese Arbeit ist schon im Herbst 1918 geschrieben und nur aus Mangel an Platz bisher nicht abgedruckt.

Hosted by Google

Stieleiche durchbringen; hingegen ist auf den Buchenböden III.—V. Bonität die Stieleiche der Rotbuche gegenüber so sehr im Nachteil, daß auch die stetig sorgende Hand des Wirtschafters nichts auszurichten vermag.

Erheblich besser eignet sich die Traubeneiche zur Einzeleinsprengung in den Buchenbestand. Es ist sehr zu bedauern, daß dieser Tatsache so wenig Beachtung geschenkt wird. Die verhältnismäßig anspruchslose Traubeneiche hält auch auf den Buchenböden III. und IV. Bonität mit der Buche im Wuchs gleichen Schritt; auch ist ihre Krone schattenertragender und weniger empfindlich gegen Seitendruck als die der Stieleiche.

Die Esche ist auf allen ihr zusagenden Standorten mit der Buche gleichwüchsig, in der Jugend sogar raschwüchsiger. Auch ist die Esche imstande, wo sie mit der Buche gleichwüchsig ist, sich gegen diese zu behaupten. Das feinästige Gezweig der Buche wird von den stärkeren Ästen der Esche zerschlagen.

Bei der Pflege der Esche ist besonders zu achten auf den rechtzeitigen Aushieb aller krebskranken Bäume und der Stämme mit Frostrissen. Des weiteren sind Protzen und die infolge Knospenbeschädigung oft vorkommenden Zwiesel sowie Reiber und Peitscher zu entfernen.

Vorstehende Ausführungen beziehen sich auf von Jugend sorgfältigst gepflegte Bestände, auf sogenannte Normalbestände.

In der Praxis steht der Wirtschafter jedoch nicht selten vor Dickungen und Stangenhölzern, welche von sachgemäßen Reinigungshieben nicht viel erfahren haben, oder vor Baumholzbeständen, die von Jugend an nach alter Methode durchforstet worden sind; neben wenigen guten Stämmen machen Protzen und Zwiesel sich breit; der Zwischenstand hat verkümmerte Kronen und mit Wasserreisern bedeckte Schäfte; der Unterstand ist verschwunden.

Allgemeine Regeln für die Behandlung solcher, zumeist so sehr verschiedenen Bestände, lassen sich nicht geben. Der Wirtschafter muß unter Anlehnung an die Erziehungsregeln für normale Bestände von Fall zu Fall das Richtige zu treffen wissen.

In den jüngeren Beständen sind vorerst die Unhölzer, Protzen, Zwiesel, Peitscher und kranken Stämme zu hauen. Gleichzeitig ist auf Auflösung zu dichten Gruppenstandes Bedacht zu nehmen. Vor zu plötzlichen Eingriffen ist zu warnen; findet sich zuviel unbrauchbares Material, so ist die Entfernung auf mehrere Hiebe zu verteilen. Besondere Sorgfalt erfordern zu gedrängt stehende Bestände. Sind infolge versäumter Auflösung die Gerten zu schlatterig erwachsen, so ist sehr vorsichtig zu Werke zu gehen; erforderlichenfalls muß zu dem umständlichen Verfahren des Köpfens gegriffen werden, damit die besseren Stämmchen an den Stummeln — welche so lang als möglich zu lassen sind — Halt finden.

In aus Pflanzung hervorgegangenen Beständen befinden sich fast stets — infolge unvollständigen Schlusses — sehr unvorteilhafte Wuchsformen. Sind die Bestände noch jung, so ist ein dichter Schluß anzustreben; es wächst sich dann mit der Zeit noch manches zurecht; denn es ist zu bedenken, daß die unvorteilhaften Wuchsformen in diesem Falle nur zum Teil auf innerer Anlage beruhen. Es ist vielmehr die Buche durch die naturwidrige Kulturmethode zur seitlichen Ausbreitung usw. veranlaßt worden und somit imstande, diese Fehler auszugleichen, sobald der Bestand sich dem naturgemäßen Zustande nähert.

In den Beständen des starken Stangenholz- und des Baumholzalters sind ebenfalls Sperrwüchse, Zwiesel, Peitscher usw. zu entnehmen, sofern besseres Material den Ersatz stellen kann.

Bei dem ersten Eingriff eines nach alter Methode durchforsteten Bestandes fällt in der Regel eine hohe Masse Material an. Der Hieb wird zumeist verhältnismäßig scharf geführt, so daß ein erheblich vermehrter Lichteinfall stattfindet. Nach Verlauf von fünf bis sechs Jahren ist der Erfolg durch die Zunahme der Wuchsfreudigkeit wahrzunehmen.

Die nun folgenden Hiebe gehören mit zu den schwierigsten Aufgaben des Forstwirtes. Enthält der Bestand in richtiger Verteilung eine genügende Anzahl Bäume mit guten Schäften und Kronen, dann ist die Sache leicht; andernfalls ist es die Aufgabe des Wirtschafters, aus dem vorhandenen Material einen noch brauchbaren Bestand herauszuarbeiten. Im allgemeinen ist mit dem Aushieb der Protzen, Peitscher, Wasserreiserstämme usw. fortzufahren.

Bei Beständen des reiferen Baumholzalters hat der Aushieb der unbrauchbaren Stämme, insbesondere der Protzen, vorsichtig zu geschehen. Es entstehen durch den Aushieb starkkroniger Stämme größere Lücken, die sich nicht sobald wieder schließen und nicht selten zuviel Licht einfallen lassen, welches sich an den Bäumen durch Wasserreiserbildung und auf dem Boden durch Verunkrautung ungünstig äußert. In solchen Fällen ist der Wirtschafter gezwungen, eine Anzahl Sperrwüchse usw. zu belassen, um eine zu starke Unterbrechung des Kronendaches zu verhüten.

Für die Pflege der Eiche und Esche in den nach alter Methode erzogenen Beständen gelten dieselbe Grundregeln wie für normale Bestände.

In vielen Fällen wird der Wirtschafter es aber mit Material zu tun haben, welches schon längst die pflegende Hand vermißt.

Bei der Eiche ist zu bedenken, daß ihre Krone nur in der Jugend bildungsfähig ist. Dieses gilt besonders für die Stieleiche. Es ist ein großer Fehler, Eichen mit

Hosted by Google

kleinen Kronen (etwa $^1/_5$ oder gar $^1/_6$ der Baumlänge) durch Freistellung retten zu wollen. Ein mit Wasserreisern bedeckter Schaft wird der Erfolg sein. Treten bei normaler Krone Wasserreiser auf, so kann die rechtzeitige Astung mit dem Stoßeisen billigen und guten Erfolg schaffen.

Bei der Esche ist die Sache im allgemeinen leichter; wo sie überhaupt hingehört, hat sie sich gegen die Buche wehren können. Bei verspäteter Freistellung ist die Esche bei einigermaßen entwickelungsfähiger Krone zumeist noch imstande, sich zu erholen. Die Bildung von Wasserreisern ist selten.

Bei allen Hauungen in Buchenbeständen muß auf einen sorgfältigen Hauungsbetrieb scharf hingewiesen werden. Besonders in den nach alter Methode behandelten Beständen wird durch das Fällen älterer Protzen und Zwiesel sehr leicht die Rinde der stehenbleibenden guten Stämme verletzt. Kleine Wunden verursachen schadliche Überwaltungen, größere führen häufig zur Weißfäule.

Der Erhaltung der Bodenkraft sowie der Vermehrung derselben ist während des ganzen Bestandeslebens die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Werden die Erziehungshiebe richtig geführt, so wird auch die für die Gesunderhaltung der obersten Bodenschicht erforderliche richtige Menge von Licht und Wärme durch das Kronendach hindurch auf den Boden gelangen. Bei zu starker Durchbrechung des Kronendaches gelangt zuviel Licht und Wärme auf den Boden; bei zu starker Beschattung hingegen zuwenig. Beide Zustände sind für den Boden gleich schädlich. Im ersteren Falle entsteht Graswuchs, welcher der größte Humuszehrer ist. Er verschlingt den im Humus enthaltenen so wichtigen Nährvorrat, unterbindet außerdem die Durchlüftung, Feuchtigkeit und Lockerung des Bodens und verhindert die Naturbesamung. Im zweiten Falle findet infolge Mangel an Wärme eine zu langsame Zersetzung der Pflanzenabfälle statt; diese häufen sich an und schaffen ebenfalls eine in jeder Beziehung ungünstige Bodendecke, führen außerdem in manchen Fällen zur Rohhumusbildung, wodurch in extremen Fällen Auslaugung des Bodens und Bildung von Ortsteinverbindungen entstehen.

Ein guter Forstwirt wird indessen solche Zustände nicht aufkommen lassen, sondern einen Bodenzustand zu erzeugen und zu erhalten wissen, der in bezug auf die Bodengesundheit, die Zuwachsleistung des Bestandes und die Empfänglichkeit für Naturbesamung das Höchstmögliche leistet.

Eines besonderen Hinweises bedarf noch die Pflege der infolge Laubverwehung und Abschwemmung verhärteten, verdichteten und mit einer Moosvegetation (Polytrichum) behafteten Böden. Diese finden sich im Walde häufiger, als man gewöhnlich annimmt. Eine Deckung des Bodens mit Zweigspitzen, gelegentlich der Durchforstungen, wird zur Bindung des Laubes genügen und bei anhaltender Ausführung einen gesunden Bodenzustand herbeiführen.

Das Pensionskürzungsgesetz.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Der Entwurf eines Pensionskürzungsgesetzes, der bereits am 24. Juni 1921 dem Reichsrat vorgelegt worden ist, der ihm am 18. Dezember seine Zustimmung versagt hat, ist nunmehr von dem Reichsminister der Finanzen dem Reichstage zur Beschlußfassung zugegangen. Der § 1 dieses Gesetzes beabsichtigt bei den Beamten, die mit Wirkung vom 1. April 1920 oder von einem früheren Zeitpunkte dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind, bei einem reichseinkommensteuerbaren Jahreseinkommen aus gewinnbringender Beschäftigung von mehr als 10 000 ℳ das Recht auf den Bezug des Teuerungszuschlags und nach dessen Wegfall auf den Bezug des Zuschusses zum Ruhegehalt bis zur Höhe von 50 v. H. des 10 000 ℳ übersteigenden Betrages ruhen zu lassen. Das heißt mit nackten und dürren Worten, daß der Pensionär, welcher ein Arbeitseinkommen von über 10 000 ℳ hat, die Hälfte des überschießenden Teiles durch Kürzung seiner Pension einbüßen müsse. Warum der Staat sich diese Freiheit nehmen will, wird auf eine sehr eigenartige Weise begründet, denn es wird gesagt, daß bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit die Voraussetzung, an welche die Bewilligung des Ruhegehalts geknüpft war, die dauernde Dienstunfähigkeit, nicht mehr im vollem Umfange vorliegt und mit ihrem Wegfall der Rechtsgrund der Ruhegehaltsgewährung insoweit hinfällig werde.

Diese Begründung sagt schon allerhand, denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß Dienstunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit ein und dasselbe ist, was selbstverständlich nicht zutreffend sein kann, denn man kann dienstunfähig sein, ohne daß Arbeitsunfähigkeit hiermit verbunden ist. Wenn die Begründung des Gesetzentwurfs weiter noch selbst hervorhebt, daß das Ruhegehalt begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven Gehalts ist, so darf es nicht überraschen, daß der Reichsrat zu der Auffassung gekommen ist, daß die Vorschriften des Gesetzentwurfs einen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beamten bedeuten, die durch Artikel 129 der Reichsverfassung geschützt sind.

Der Reichsminister der Justiz hat am 3. Mai 1921 denselben Standpunkt eingenommen, und sein Nachfolger sagt am 6. November 1921 ungefähr dasselbe, nur meint er, daß bei den Altpensionären nicht in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird, weil hier bei einer Kürzung der Versorgungsbezüge lediglich der durch Gesetz vom 21. Dezember 1920 gewährte Teuerungszuschlag und Ruhegehalts-

Hosted by Google

zuschuß herangezogen wird und das eigentliche Ruhegehalt außer Betracht bleibt.

Wenn Reichs- und Staatsbeamte, die pensioniert sind, wiederum in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst eintreten, so ist es schließlich durchaus in der Ordnung, daß in diesem Falle eine Kürzung des Ruhegehaltes vorgenommen wird, wenn aber das sogenannte Arbeitseinkommen des Ruhestandsbeamten, das er sich heute verschaffen muß, um nicht zu verhungern, und das der Einkommensteuer unterliegt, erfaßt werden soll, so wird die Beamtenschaft das als das stärkste Stück ansehen, das ihr die Regierung jemals geboten hat, auf welches jene dieser die Antwort um so weniger schuldig bleiben darf, weil der Gesetzentwurf einen geradezu unglaublichen Eingriff in die Beamtenrechte darstellt. Allerdings darf zu berücksichtigen doch nicht vergessen werden, daß der Reichstag im Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1921 verlangt hat, daß ein solcher Entwurf vorgelegt werde, aber wenn die Beamtenschaft nicht verabsäumt, ihre Meinung über ein derartiges Vorgehen ganz unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, so wird sich der Reichstag wohl überlegen, ob der Staat gut daran tut, wenn er dem Ruhestandsbeamten, der unter dem Zwange der Verhältnisse sich, um nur ein Beispiel anzuführen, 20 000 Mk. nebenbei verdient, 5000 ℳ einfach wegnimmt.

Wie unhaltbar diese Gesetzesmacherei wiederum ist, geht zur Genüge aus dem bereits Erwähnten hervor, aber es sei auch darauf hingewiesen, daß durchaus die Möglichkeit vorliegt, daß dem pensionierten Beamten ein Arbeitseinkommen angerechnet werden kann, das der aktive Beamte ganz unbeanstandet haben darf, ohne daß die Behörde irgendeine Befugnis hätte, ihm dieses zu schmälern. Wenn nun im übrigen Arbeitsfähigkeit und Dienstfähigkeit begrifflich einander gleichgestellt werden, so müssen wir auf Grund dieser Logik letzten Endes zu der Schlußfolgerung kommen, daß die preußischen Beamten, die mit Eintritt des 65. Lebensjahres par ordre de Mufti abgesägt werden, auch wenn sie noch voll dienstfähig sind, überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben.

In Preußen hat man sich mit dem Altersgrenzengesetz in eine schiefe Lage gebracht, und das sollte allein schon davon abhalten, diese gleichen Versuche auf einem anderen Gebiete weiter fortzusetzen. Im übrigen sollte die Regierung sich auch endlich klar darüber werden, daß auch die loyalsten Beamten Menschen sind, deren Geduld einmal reißen kann. Deshalb: Videant consules!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.
101. Sitzung,
Sonnabend, den 18. Februar 1922.
(Schluß.)

von Eynern, Abgeordneter (D. V.-P.): —— Ich glaube, meine Damen und Herren, wir müssen gerade von diesem moralischen Gesichtspunkt aus das Beamtenverhältnis werten, nicht nur nach diesen mehr materiellen Gesichtspunkten, die Herr Minister Lipinski angeführt hat, sondern auch nach dem tiefen sittlichen Inhalt des Beamtenverhältnisses, nach dem Gefühl der Treue und Ergebenheit zum Staatsganzen, des Dienstes mit der ganzen Persönlichkeit, nach dem Gefühl einer staatlichen Gesinnung, die eben notwendig ist, wenn das Staatsganze weiterkommen soll.

Meine Damen und Herren, wenn man gerade von diesem Gesichtspunkte aus auch das Beamtenverhältnis betrachtet und diese Staatsgesinnung in den Kreisen der Beamten lebendig und stark sehen möchte, dann erfüllt einen dieser Streik und die Erscheinungen, die dabei zutage getreten sind, mit einem sehr tiefen Bedauern, mit einer sehr ernsten Sorge für die Zukunft, und ich möchte da eines anknüpfen. Gewiß sind wir allen denen dankbar, die durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung und auch auf die Ideen der Beamten selbst dazu haben beitragen wollen und beigetragen haben, daß der Streik schließlich früh beendet wurde und in sich zusammenbrach. Aber das ist doch teilweise unter einer solchen Verkennung des Beamtenverhältnisses geschehen, daß vieles von dem, was gut gemeint war, dadurch wieder in eine weniger glückliche und weniger Erfolg versprechende Handlung verwandelt ist. Ich erinnere an den Aufruf der Spitzenverbände — gewiß sehr zu begrüßen und sehr gut gemeint —; er fängt an:

> Unter völliger Nichtachtung der anerkannten gewerkschaftlichen Grundsätze hat die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahner anläßlich einer im Gange befindlichen Lohnverhandlung den Bahnverkehr, auch den für die Ernährung notwendigen, lahmgelegt.

Meine Damen und Herren, nicht deshalb, weil die gewerkschaftlichen Grundsätze verkannt sind, verwerfen wir diesen Streik, sondern weil die Grundsätze des Beamtenrechts, der Beamtenstellung verkannt sind. Es ist keine Frage, daß durch dieses beständige Hineintragen des gewerkschaftlichen Gedankens in die Beamtenkreise — und das ist ein Fehler, der gerade von der linken Seite des Hauses und vielleicht auch noch von anderen Parteien sehr häufig gemacht worden ist — in dem Bewußtsein gerade dieser Betriebsbeamten allmählich der Unterschied zwischen Beamten- und Arbeiterstellung verwischt worden ist. Das ist einer der Krebsschäden, an denen wir leiden, und ich glaube, wir müssen dahin arbeiten, daß der Unterschied einmal klargestellt wird, wie ich es eben versucht habe und wie es Herr Minister Lipinski getan hat. —

Wenn die sozialdemokratische Partei sich dafür ins Zeug legt, daß es in dem Beamtengesetz ausdrücklich heißt: Beamtenräte, und nicht Beamtenausschüsse, damit man eine gewisse Ähnlichkeit mit den Betriebsräten herstellt, und ein Beamter nur nicht auf den Gedanken kommt, er wäre etwas anderes, so schlägt das in dieselbe Kerbe, wenn die Gewerkschaftsorganisationen immer wieder versuchen, die Beamtenorganisationen in sich einzugliedern, sie zu Teilen der Gewerkschaftsbewegung zu machen, so und so von demselben Gesichtspunkt geleitet. Wenn über unsere Besoldungsordnung verhandelt wird, so haben wir doch alle das Gefühl — das ist schon von verschiedenen Rednern betont worden —, daß die Parlamente möglichst ausgeschaltet werden, es wird mit den Spitzenorganisationen verhandelt, und schließlich sieht diese Verhandlung dem Abschluß eines Tarifvertrages verzweifelt ähnlich, und auch das dient dazu, diesen Unterschied zu verwischen. Wenn man sieht, wie diese Verhandlungen vor sich gehen und wie gerade die kleineren Organisationen, die vielleicht am allerwenigsten geneigt sind, sich dem Streikgedanken hinzugeben, die dieses Treueverhältnis am allerinnigsten innerlich im Herzen tragen, mit einer großen Geste als Splitterorganisationen beiseite geschoben werden, damit man nur ja mit den großen Massenorganisationen verhandeln kann und so etwas Ähnliches zustande kommt wie ein Tarifvertrag, so erkannt man klar die Tendenz, die zugrunde liegt.

Hosted by Google

Meine Damen und Herren, das sind alles recht gefährliche und recht unglückliche Momente, die ich hier nur einmal betonen möchte, damit Sie sehen, daß auf der Seite des Hauses, die diese Tendenz verfolgt, ein großes Maß von Schuld vorhanden ist, wenn heute der einzelne Beamte nicht immer klar empfindet, inwieweit und wodurch er sich vom Arbeiter abhebt. —

Und, meine Damen und Herren, bei dem sozialistischen Schriftsteller Fischer in den Sozialistischen Monatsheften, Jahrgang 1919, über die Beamtenstellung — ein sehr interessanter Aufsatz von großer Belesenheit — heißt es:

> Für die große Masse der nichtpolitischen Beamten, die eigentlich gar keine Beamten, sondern nur Angestellte sind, die Beamten der städtischen Betriebe, der Forst, Eisenbahn, Banken, des Verwaltungsdienstes ist die lebenslängliche Anstellung und die Pensionsberechtigung keine Frage, die mit dem Regierungs- und Verwaltungssystem in Zusammenhang steht.

Meine Damen und Herren, aus solchen Äußerungen könnte man doch schließen, daß sich allmählich eine Stimmung geltend macht, die dahin geht: nun, wenn ihr schon das Streikrecht haben wollt, dann sollt ihr es meinetwegen haben, dann seid ihr aber keine Beamten mehr. — Ja, das ist die Konsequenz, und ich möchte doch den Beamtenkreisen zu bedenken geben, daß sich die Entwicklung nach dieser Richtung vollziehen könnte, wenn die Herren auf ihrem Streikrechtstandpunkt stehen bleiben sollten. — —

Riedel, Abgeordneter (D. Dem.): — — Wenn Beamte des Staates und der Gemeinden aus dieser praktischen Wirkung nun glauben herleiten zu können, daß Koalitionsrecht und Streikrecht ein und dasselbe sei, obwohl das nirgendwo gesetzlich geschrieben steht, und wenn die Beamten dann ferner glauben, daß sie ebenso wie jeder andere Staatsbürger jederzeit, wenn zwei oder drei Menschen in ihren Reihen es wollen, den Streik verkünden und damit großes Unheil über die gesamte deutsche Wirtschaft bringen könnten, dann müssen sie zweifelsohne damit rechnen, daß sie in dem Augenblick, in dem sie in den Streik eintreten, ganz von selbst auf ihre Eigenschaft als Berufsbeamte verzichten. Das festzustellen halten wir allerdings im Interesse der Beamtenschaft selber für sehr notwendig. — — Ich bin der Überzeugung, daß die Beamtenschaft, wenn sie ihr festes unkündbares Anstellungsverhältnis, das doch ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis ist, selbst einseitig auflöst, indem sie in einen Streik tritt, damit selber dieses Vertragsverhältnis gelöst hat und sich dadurch selber aller derjenigen Vorteile begibt, die mit dem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis verbunden sind.

Wir wissen aber, daß der ganz überwiegenden Mehrheit der Beamtenschaft sehr viel daran gelegen ist, daß das Berufsbeamtentum erhalten bleibt. Darum müssen wir die Beamtenschaft in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam machen, auf welche gefährliche Bahn sie sich begibt, wenn sie diesen Lockklängen der Linken folgt. — — Im Zusammenhang mit den Ausführungen des Herrn von Ehnern möchte ich doch darauf hinweisen, daß die Haltung des Vertreters der Mehrheitssozialdemokratie diese erwünschte Klarheit leider vermissen ließ. Die Haltung, die der Herr Vertreter der Mehrheitssozialisten hier einnahm, ist nach meinem Dafürhalten gefährlich für die Beamtenschaft. Wenn Herr Abgeordneter Krüger zuerst sagte: Zwischen dem Streikrecht im allgemeinen und diesem Streik im besonderen ist ein Unterschied — ja, wie soll dann der einfache Beamte draußen im Lande wissen, wie er sich zu diesem oder jenem Streik verhalten soll, wie soll er wissen, wie die Parlamente und die Regierung nachher urteilen werden? Und wenn man dann einen Schritt weiter geht, wie Herr Krüger es nachher tat, indem er sagte: die Beamten haben das bedingte Streikrecht — ja, wie soll dann der einfache Beamte einen Unterschied machen zwischen bedingtem und unbedingtem Streikrecht, wie soll er den Unterschied erkennen? Nachher ist es dann leicht, die Hände in Unschuld zu waschen. Den Beamten nützt nur absolute Klarheit in allen diesen Dingen. — —

Die sachlichen Besoldungsbeschwerden sind — das geben auch meine politischen Freunde zu; ich werde nachher noch darauf zurückkommen — zu einem sehr großen Teile berechtigt. Meine politischen Freunde sind auch darüber unterrichtet, daß das Reichsfinanzministerium bei diesen Besoldungsverhandlungen keine sehr glückliche Hand gezeigt hat, und sie wünschen, daß in Zukunft dort etwas beweglicher gearbeitet werde, daß man etwas besser verstehe, mit der Beamten- und Arbeiterschaft des Reiches und Staates fertig zu werden. Solche Verhandlungen in einer solchen Schwerfälligkeit und von so langer Dauer würden bei einem Privatarbeitgeber ein ach ein Ding der Unmöglichkeit sein. Wir wünschen, daß die Reichsfinanzverwaltung die nötigen Lehren für die Zukunft daraus ziehen möge. — —

Unbestreitbar ist, wie ich schon ausführte, daß in weiten Kreisen der Beamtenschaft eine drückende, schwere Notlage vorhanden ist, die nach meinem Dafürhalten mit der augenblicklich wieder betriebenen Besoldungspolitik und mit sogenannten Überteuerungszuschüssen nicht gelindert wird, sondern diese werden nur neue, berechtigte Unzufriedenheit hervorrufen. Aber diese Notlage wird durch Beamtenstreiks nicht beseitigt oder gemildert. —

Dr. Meyer (Ostpreußen), Abgeordneter (Komm.): — — Dieser erste große Beamtenstreik mußte als solcher gewürdigt werden. Es mußte darin gesehen werden, selbst wenn man einige Fehler und Schwächen entdecken wollte, der Fortschritt des geschlossenen gewerkschaftlichen Auftretens von Schichten, die bisher das gewerkschaftliche Mittel des Streiks überhaupt nicht angewandt haben. Wir sehen, daß die rechtssozialistische Partei, die Minister, die Vertreter in den Behörden sich gegen den Streik wenden und Erlasse dagegen herausgehen lassen. Sie vergessen dabei, daß sie selbst in anderer Lage die Beamten zum Streik aufgefordert haben. — —

Weshalb sollen die Beamten kein Streikrecht haben? Weil sie Angestellte sind und weil sie, wenn sie aus dem Dienst ausscheiden, eine Pension beziehen. — — Das kann kein Grund sein, um den Beamten das Streikrecht zu nehmen. Im übrigen erhalten die Beamten ein geringeres Gehalt mit Rücksicht auf ihre Pension. Deshalb ist es berechtigt, wenn die Beamten zu dem gewerkschaftlichen Mittel des Streiks greifen, um höheres Gehalt, bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen herauszudrücken. — —

Rabold, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Um nun auf das Koalitionsrecht zu kommen, so bleibt die Tatsache bestehen, daß Koalitionsrecht ohne Streikrecht nicht denkbar ist, denn ohne Streikrecht kann weder der Beamte noch der Arbeiter mit dem Koalitionsrecht irgend etwas anfangen. Aber gerade die Ausführungen der verschiedensten bürgerlichen Redner haben mir doch gezeigt, daß wir nach und nach bei der Art, in der unser Beamtenapparat aufgezogen ist und Beamtenfragen behandelt werden, in eine Sackgasse hineingeraten. Es muß auch den Beamten gesagt werden, daß sie sich einmal eingehender mit einer Reform des Beamtenwesens beschäftigen sollen. Die Regierung behauptet, die Beamtenschaft genieße einige Vorrechte, und deshalb hätte der Beamte kein Recht zum Streik. Im übrigen leben wir in einer demokratischen Republik, in der die Vorrechte abgeschafft sind, und in der auch die Beamten dauernd keine Vorrechte genießen dürfen. — — Die Beamten die den Geist der Zeit richtig erfaßt haben, wollen keine Vorrechte, sondern sie wollen in den Vollbesitz ihrer Rechte kommen. Deshalb ist es notwendig, daß das Verhältnis des Beamten zum Staate geändert wird, daß die Beamtenschaft in ein freies Arbeitsverhältnis zum Staate tritt, ähnlich dem der Arbeiterschaft. Nur auf diesem Wege ist eine Wandlung möglich. Wir wollen den Beamten nicht irgend welche Rechte

Hosted by Google

nehmen, wir wollen ihre Rechte erst wirklich herstellen.*) — — Und wenn dann die angeblichen Vorrechte der Beamten in Wegfall gekommen sind, dann haben die Beamten um so mehr die Möglichkeit, gemeinsam mit den Arbeitern für einen Ausbau der sozialen Fürsorgeeinrichtungen des Staates zu kämpfen. Sie treten zu dem Staat dann in ein ganz anderes Verhältnis und kommen dadurch zwar langsam aus dem reinen Beamtencharakter heraus, aber sie werden wirtschaftlich, geistig und kulturell freier, als sie es bisher unter diesen angeblichen Scheinvorrechten waren.**) — —

Haas, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — In diesem Zusammenhange noch eines über diesen Streik — ich muß im Telegrammstil reden wegen der kurzen Redezeit — und über das Streikrecht der Beamten und die Verfassung. Ich darf kurz aus dem Korrespondenzblatt der Gewerkschaften vom heutigen Tage verlesen, was die Generalkommission darüber sagt:

> Wie sieht es tatsächlich mit dem „in der Verfassung garantierten Koalitionsrecht" aus? Ganz allgemein sagt der Artikel 159 der Verfassung folgendes.
>
> Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden oder Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschranken oder zu behindern versuchen, sind rechtswidrig.
>
> Im Artikel 130, der von den Beamten handelt, wird allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Die Frage ist nun die, ob die Vereinigungsfreiheit gleichbedeutend mit dem Koalitionsrecht ist. Im Verfassungsentwurf, der der Nationalversammlung vorgelegt wurde, war vom Koalitionsrecht die Rede. Wenn in der Verfassung dieses Wort nicht gebraucht wird, sondern das Wort Vereinigungsfreiheit, so hat es sich nicht dabei um eine Übersetzerarbeit gehandelt, sondern der Ausschuß der Nationalversammlung und diese selbst sind von der sehr richtigen Auffassung ausgegangen, daß Koalitionsrecht und Vereinigungsfreiheit nicht ein und dasselbe sind. Der Verfassungsausschuß hat zum Ausdruck gebracht, daß das Koalitionsrecht das Streikrecht sei. Dieses Recht hat in der Verfassung nicht festgelegt werden sollen, und deshalb ist an die Stelle des Wortes Koalitionsrecht das Wort Vereinigungsfreiheit getreten. — —

Ich bin der Meinung, daß zunächst Gehaltsreformen wie die letzte nicht mehr gemacht werden dürfen. Ich gehöre ja mit zu den oberen Beamten, die einen ziemlichen Teil von dieser Gehaltsreform bekommen haben; aber es muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß nicht diejenigen, die wirklich das Existenzminimum überschritten haben, immer mehr bekommen, sondern diejenigen, die es noch nicht erreicht haben. Darum sage ich, das Existenzminimum muß die Grundlage bilden, ganz besonders bei den Staats- und Kommunalarbeitern und -beamten. — —

Weiter bin ich der Auffassung, daß man auch der gleitenden Lohn- und Gehaltsskala näherkommen muß. Die Gründe, die dafür sprechen, sind für Staats- und Kommunalarbeiter und -beamte so wichtig, daß sie die Gegengründe überwiegen. Der Staats- und Gemeindearbeiter und -beamte unterliegt nicht den Konjunkturschwankungen der Privatindustrie, er hat also einen viel festeren Boden unter den Füßen, und wir könnten die gleitende Lohnskala viel besser einführen als in der Privatindustrie. Es kommt aber weiter hinzu — und darin gebe ich dem Artikelschreiber des „Vorwärts" recht —: man muß diese gleitende Lohnskala nicht so aufbauen, daß, sobald die Preise fallen, auch sofort der Lohn oder das Gehalt fällt. Das wäre falsch. Man muß eine Atempause, eine Erholungspause eintreten lassen, denn dafür ist unser Volk in den unteren Schichten wirtschaftlich viel zu weit zurück. Aus diesen Gründen muß man sich darüber einigen: bis zu einem bestimmten Prozentsatz dürfen die Preise fallen, ohne daß Lohn und Gehalt heruntergesetzt wird, und wenn dieser Prozentsatz erreicht ist, dann tritt nach und nach die Herabsetzung der Löhne und Gehälter ein. Dann aber würden wir in ruhigere Bahnen kommen, die wir im Interesse unseres Volks- und Wirtschaftslebens heute notwendiger haben denn je. — —

Baumhoff, Abgeordneter (Zentr.): — — Wir sind dem Herrn Vertreter der Unabhängigen Fraktion sehr dankbar, daß er so offen und ehrlich zur Frage der Beamtenvorrechte Stellung genommen hat. Mit anerkennenswertem Freimut hat sich Herr Meier im Namen seiner Fraktion für den Abbau der Beamtenvorrechte ausgesprochen. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Beseitigung der lebenslänglichen Anstellung, der Pensionsberechtigung und der Hinterbliebenenversorgung, also die Beseitigung des Berufsbeamtentums, und die Beamten, die in ihrer Gesamtheit am Berufsbeamtentum festhalten, werden diese Erklärung als sehr wertvoll ansehen; denn sie bringt endlich einmal Klarheit in die dunkle Haltung, die die Unabhängige Partei bisher immer zum Berufsbeamtentum eingenommen hat.

Herr Abgeordneter Meier irrt sich auch, wenn er glaubt, die Beamtenvorrechte bedeuteten eine Fessel für die Beamten. Das Gegenteil ist richtig. Der Beamte kann jederzeit seinen Dienst quittieren, und wenn er glaubt, er könne in einem Privatberufe mehr verdienen, so kann er jeden Tag in einen besser bezahlten Privatdienst übertreten. Es hält ihn kein Mensch, keine Behörde. Ich bin als Beamter ehrlich genug, anzuerkennen, daß die Beamtenvorrechte keineswegs eine Fessel für mich bedeuten, sondern mir sehr wohl ein großes Gefühl der Beruhigung geben können; denn die Vorrechte erleichtern mir meine Sorge um das Schicksal meiner Angehörigen sehr. Deswegen werden sich die Beamten auch damit abfinden müssen, daß ihr Einkommen immer etwas hinter dem Einkommen der Privatberufe zurückbleibt, weil die Privatberufe von ihrem Einkommen einen erheblichen Teil für ihre Hinterbliebenen zurücklegen müssen. — —

Unter den heutigen Verhältnissen haben die Beamten die Pflicht, sich Führer zu suchen, deren Blick über das engbegrenzte Fachgebiet hinausgeht, Führer, die auch den Mut haben, mal offen die Wahrheit zu sagen. Aber das sind nicht die richtigen Beamtenführer, denen man, wie in einer Beamtenversammlung, der ich beigewohnt habe, gesagt worden ist, mit Geld den Rücken stärken muß, damit sie in Berlin ordentlich das Maul aufreißen können. Solche Beamten, die solches tun, werde ich jederzeit brandmarken. Damit beschmutze ich nicht mein Nest, sondern diese Kerle beschmutzen das Beamtennest — —

Meine Damen und Herren, es liegt auf der Hand, daß auch die einsichtigen Beamten erkennen müssen, daß die Regierung sich einen solchen Streik nicht ohne weiteres gefallen lassen konnte, oder aber die Beamten müßten den Wunsch haben, zum autokratischen Staate zurückzukehren. Meine Damen und Herren, ein Streikrecht ist den Beamten nirgend gewährleistet. Von den Linksparteien höre ich die Definition: Koalitionsrecht ist gleich Streikrecht, Koalitionsrecht ist vom Streikrecht nicht zu trennen. Wo steht denn das? Der Herr Kollege Meier von der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei kann wirklich nicht von uns verlangen, daß wir die in den Umsturztagen vom Rate der Volksbeauftragten

*) Etwas Ungereimteres als diese Gedankengänge ist nicht denkbar. Die Schriftleitung.

**) Die Hirnverbranntheit müßte bei der Beamtenschaft schon einen sehr hohen Grad erreicht haben, um darauf hineinzufallen.

Hosted by Google

herausgegebenen Erlasse als maßgebende Interpretation für das Koalitionsrecht anerkennen sollen.

Die Beamten haben ja gar nicht die Koalitionsfreiheit. Nach der Verfassung haben sie die Vereinigungsfreiheit. Wenn Sie den Kommentar von Poetsch nachlesen, so werden Sie finden, daß man absichtlich das Wort Vereinigungsfreiheit gewählt hat, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, daß die Beamtenschaft das Streikrecht habe. Die Beamtenschaft kann auch darüber nicht im Zweifel sein, daß sie das Streikrecht nicht hat. Die Regierung hat zweimal in deutlicher Form zum Ausdruck gebracht, daß sie einen Streik der Beamtenschaft verbietet. Die Beamtenschaft muß sich klar darüber sein, daß das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Beamten etwas wesentlich anderes ist als das privatrechtliche Arbeitsverhältnis der freien Berufe, und wenn die Beamtenschaft für sich das Recht in Anspruch nehmen will, willkürlich die Arbeit niederzulegen und den Dienstvertrag zu lösen, so muß sie sich damit abfinden, daß die Regierung für sich das gleiche Recht in Anspruch nimmt. Die Zentrumspartei lehnt das Streikrecht mit aller Offenheit ab. Wir haben in unserem Programm, das wir uns auf unserem letzten Parteitage gegeben haben, ausdrücklich erklärt, daß das Streikrecht mit den Rechten des Staates, mit den Rechten der Volksvertretung und der lebenslänglichen Anstellung in Widerspruch steht. — —

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Nun die Frage des Streikrechts! Sie ist ja auch hier von den verschiedensten Parteien behandelt worden; ich muß aber sagen: in einer Art, daß man noch sehr im Zweifel sein kann, was in dem künftigen Beamtenrecht, das hier verlangt worden ist, über das Streikrecht gesagt werden wird. Alle diejenigen, die mit uns auf dem Boden stehen, daß die Grundrechte der Beamten unter allen Umständen zu schützen sind, und die in diesem Streben mit uns am gleichen Strange ziehen, müssen zugeben, daß das Bestreben, unter allen Umständen am Berufsbeamtentum festzuhalten und den Beamten ihre Grundrechte zu sichern, durch den letzten Eisenbahnbeamtenstreik außerordentlich erschwert wird. — —

Sehr interessant war mir, daß der Herr Vertreter der Mehrheitssozialdemokraten das Streikrecht hier jetzt öffentlich den Beamten zuspricht, wenn auch mit allerlei Einschränkung. — — Vom Zentrum hat Herr Baumhoff mit großer Deutlichkeit, noch mehr als gestern Herr Blank, die Frage des Streikrechts der Beamten verneint. — —

Herr von Ennern hat sich namens der Volkspartei ganz positiv zu dieser Frage ausgesprochen und das Streikrecht abgelehnt. Dem schließe ich mich vollständig an. — —

Von der Unabhängigen Partei kann man ja nicht verlangen, daß sie das Streikrecht der Beamten verneint, denn die unabhängigen Sozialdemokraten haben ein viel zu großes agitatorisches Bedürfnis, um sich dieses, nach ihrer Auffassung wirksamen Agitationsmittels zu begeben. Mit den Herren Kommunisten aber ist in solchen Fragen ja überhaupt nicht zu verhandeln, weil sie grundsätzlich den Staatsgedanken ablehnen. — —

Die unbedingt notwendige Macht des Staates besteht ja auch in Wirklichkeit nicht. Einen neuen Beleg dafür finden wir heute morgen in der Zeitung. Danach ist der Vorstand der Reichsgewerkschaft wieder zusammengetrommelt worden, um den Reichskanzler zu überwachen, daß er hinsichtlich der Disziplinierungen keine Dummheiten macht. Es heißt da:

> Eine zur Klärung der Sachlage vorgesehene Abordnung wurde von dem Reichskanzler im Kanzlerzimmer des Reichstages empfangen und erhielt die Zusicherungen, die der erweiterte Vorstand der Reichsgewerkschaft für ausreichend erachtete.

Wenn der erweiterte Vorstand der Reichsgewerkschaft diese Zusicherungen schon für ausreichend erachtete, dann muß das wieder allerhand sein, was da neu zugesichert worden ist. Und das tut derselbe Reichskanzler, der noch vor wenigen Tagen im Reichstag erklärt hat, es handle sich gar nicht um einen Streik, sondern um eine Revolte der Beamten! — —

Fischbeck, Abgeordneter (D Dem.): — — Wir wollen im Interesse der Allgemeinheit ein geachtetes und auf Achtung haltendes Beamtentum haben, das dem Dienst der Gemeinschaft gewidmet ist; wir wollen ein in gutem Sinne standesbewußtes und vom Staatsgedanken erfülltes Beamtentum haben, wie es Preußen und ganz Deutschland mit groß gemacht hat. Man mag über das alte Preußen denken, wie man will — diese guten Seiten seines alten Beamtentums wird man nicht aus der Welt diskutieren können. (Bravo! rechts — Unruhe bei den Komm.) Und weil wir uns ein solches Beamtentum erhalten wollem, stehen wir auf dem Standpunkt, daß es unmöglich ist, den Beamten das sogenannte Streikrecht zuzugestehen, weil das mit dem Wesen des Beamtentums im Widerspruch stehen würde. Ich möchte wünschen, daß überall, namentlich bei den Regierungen des Reiches und der Einzelstaaten sowie auch bei den Parteien, die hinter dieser Regierung stehen, Klarheit darüber besteht, die auch nach außen vertreten wird, damit auch im Beamtentum selber Klarheit darüber gewahrt wird. —

Katz, Abgeordneter (Komm.): Meine Damen und Herren, über die Frage, ob die Beamten das Streikrecht haben oder nicht, entscheidet nicht die Verfassung, sondern entscheiden die Machtverhältnisse. —

Von der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei ist zum Ausdruck gebracht worden, daß sie prinzipiell gegen die lebenslängliche Anstellung der Beamten sei. — —

Meier (Berlin), Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — Ich habe keine Zweifel darüber gelassen, daß die Sondervorrechte, welche die Beamten genießen, wegen welcher man den Beamten das Streikrecht nicht zubilligen will, in einem modernen Staat auf die Dauer nicht mehr aufrechtzuerhalten sind. — — Sie verkaufen damit das Erstgeburtsrecht der freien Forderungen an ihren Arbeitgeber Staat um das Linsengericht Pensionierung, der Witwenpension und des Ruhegehalts. — —

Meine Damen und Herren, wir haben unsere Stellung zur Frage des Beamtenstreiks klargelegt, und wir können uns durchaus nicht auf den Standpunkt stellen, daß der Beamte deshalb nicht streiken dürfe, weil er nun einmal Staatsbeamter sei, weil er einen höheren Posten bekleide, weil er durch seine Beamteneigenschaft eine Stellung zum Staate einnehme, die sich von der des gewöhnlichen Staatsbürgers, des Arbeiters im Staate unterscheide. Nein, meine Damen und Herren, das ist nicht richtig, ich wage es zu bezweifeln, was der Herr Minister Severing und was auch der Vertreter der Rechtsparteien behauptet, daß der Staat die Allgemeinheit sei und daß ein Vorgehen gegen den Staat an sich ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit bedeute. Der Staat ist nicht die Allgemeinheit. Der Staat — ich wiederhole das — ist der Sachwalter persönlicher Interessen. Der Staat ist immer noch ein Klassenstaat, und die Arbeit der sozialdemokratischen Parteien ist ja gerade dahin gerichtet, den Staat aus einem Klassenstaat zu einem Staat der Allgemeinheit zu machen. — — Wenn sich ein Streik gegen die Allgemeinheit richtet, sind wir die letzten, die ihn billigen. Ich habe gestern — wenn Sie zugehört hätten, müßten Sie das herausgehört haben — keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir durchaus nicht jeden Streik eo ipso billigen. — Im sozialistischen Staat wird es erstens mal keine Beamten geben in dem Sinne, wie wir sie bisher gehabt haben. Im sozialistischen Staat wird jede Ursache für einen Streik überhaupt wegfallen. — —

Meine Damen und Herren, ich wiederhole: wenn sich ein Streik gegen die Allgemeinheit richtet, so halte ich das selbstverständlich für verdammenswert, und ich habe — und Herr von Ennern hat mich darin unterstützt — gegen Ärztestreiks und auch die Streiks der Landbünde usw. Stellung genommen. (Lacher

Hosted by Google

und Zurufe rechts) — Nein, diese Streiks haben sich nicht gegen den Staat gerichtet, sondern diese Streiks haben sich wirklich gegen die Allgemeinheit gerichtet. Wir behaupten, daß die Bewegung der Eisenbahner sich insofern nicht gegen die Allgemeinheit gerichtet hat, als der Staat heute zu Unrecht als die Allgemeinheit bezeichnet wird; der Streik hat sich gegen den Arbeitgeberstaat gerichtet. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heranziehung der Landjäger zur Fischereiaufsicht.

Vf. d. M f Landwirtsch u. d. M. d. J.
I B II b 609 bzw G I 259.

Berlin, den 21 Februar 1922.

Nach § 119 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) führen die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern die Ortspolizeibehörden. Soweit deren eigene Organe hierzu nicht ausreichen, können sie sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 122, 123 der Dienstvorschrift für die Preußische Landjägerei vom 20. Juli 1906 der Mitwirkung der Landjäger bedienen. Da nach Ziffer 155 a a. O. die Überwachung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Fischerei mit zu den hauptamtlichen Dienstobliegenheiten der Landjäger gehört, so ist die Gewährung einer Vergütung oder von Prämien an sie nach § 9 Abs 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes unzulässig

An die Reg.-Präs. usw

Dienstkleidungszuschüsse der ehemaligen reichsländischen Forstbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr III 4230.

Berlin, den 15. März 1922.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß den ehemaligen reichsländischen Forstbeamten, die vor ihrer Übernahme in den preußischen Staatsforstdienst in diesem im privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt gewesen sind, für diese Zeit unter den gleichen Voraussetzungen Dienstkleidungszuschuß gezahlt wird wie den Staatsforstbeamten (Erlasse vom 22. August 1921 — III 15410 — und vom 7. Oktober 1921 — III 18065 —), soweit es nicht etwa schon geschehen ist. Die Beträge für rückwärtige Zeit sind von der Stelle mit zu zahlen, die dem Beamten infolge dieses Erlasses erstmalig Dienstkleidungszuschuß zahlt. Zu verrechnen sind die Beträge in gleicher Weise wie die Dienstkleidungszuschüsse der Staatsforstbeamten.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen usw.

Vertrauensmann des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 19
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr III 2437.

Berlin, 4. März 1922.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins Preußischer Regierungsforstbeamten ernenne ich den jeweiligen 1. Vorsitzenden dieses Vereins gemäß Abs. 1c der Allgemeinen Verfügung III 55 für 1919 vom 18. April 1919 — III 4590 — (LwMBl. S. 160) zum Vertrauensmanne für mein Ministerium. Er ist ermächtigt, sich im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen.

An die nachgeordneten Behörden.

Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz vom 21. Juli 1852). Die politische Stellung des Beamten ist für sich allein noch keine Verletzung der Amtspflichten und ebensowenig ein unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amte.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts I. Senats vom 17 Oktober 1921 D. S 31/21.)

Gegen einige Amtsvorsteher war das Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte eingeleitet worden, weil sie sich zur kommunistischen Partei offen bekannt haben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Vertreters der Staatsanwaltschaft gegen die freisprechende Entscheidung des Kreisausschusses zurückgewiesen.

Dem Oberpräsidenten steht die Bestätigung der Amtsvorsteher zu und danach auch das Recht, alle für die Entscheidung in Betracht kommenden Umstände nach freiem pflichtmäßigen Ermessen zu prüfen, wozu auch die Zugehörigkeit des Gewählten zu einer Partei gehört, deren Ziel der gewaltsame Umsturz des Staates ist. Ist die Bestätigung jedoch einmal erfolgt, so kann nur im Wege des Disziplinarverfahrens entschieden werden, ob ein Dienstvergehen im Sinne des Disziplinargesetzes vorliegt, welches die Dienstentlassung oder eine andere Disziplinarstrafe rechtfertigt. Zu welcher politischen Partei sich der Beamte auch bekennen möge, kann das für sich allein weder eine Verletzung der Amtspflichten noch ein unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amte darstellen, weil die Reichsverfassung allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet. Es handelt sich in diesem Falle nicht nur um die Freiheit der politischen Gesinnung, die in der Außenwelt nicht hervortritt, weil diese ohnehin frei wäre, sondern um die Freiheit des Beamten, sich nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen. Eine disziplinarische Bestrafung wegen des bloßen Bekenntnisses zu einer politischen Partei ist ausgeschlossen, denn ein zur Dienstentlassung führendes Dienstvergehen würde erst dann vorliegen, wenn der Beamte die Erreichung des auf gewaltsamen Umsturz des bestehenden Staatsordnung gerichteten Ziels der Partei, zu der er sich bekennt, durch positive Handlungen zu fördern versuchte. Eine derartige Betätigung ist aus der Anklageschrift nicht zu erkennen und durch Beweismittel auch nicht näher dargelegt. Dem Vorderrichter ist deshalb darin zuzustimmen, daß ein Dienstvergehen nicht vorliegt und deshalb die Freisprechung erfolgen müsse. (Preußisches Verwaltungsblatt Band 43 Nr. 14 Seite 167.)

Bemerkungen der Schriftleitung. Die obenerwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist für die preußischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten von außerordentlich großer Bedeutung, weil sie vor allem den Artikel 130, Absatz 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, welcher allen Beamten die Freiheit ihrer politischen

Hosted by Google

Gesinnung gewährleistet, in die richtige Beleuchtung setzt.

Um die Demokratisierung — wie der schöne Ausdruck lautet — des Beamtentums durchzuführen, hat die heutige Koalitionsregierung sich ganz offen zu der Auffassung bekannt, daß es nicht allein genügt, daß der Beamte sich einer Betätigung enthält, welche darauf gerichtet ist, den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen, sondern sich auch aktiv für die bestehende Staatsordnung einzusetzen habe. Die rechts stehenden politischen Parteien, die sich zu der demokratischen Staatsidee, wie sie heute aufgefaßt wird, nicht bekennen, haben selbstverständlich nicht die Absicht, einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen, obgleich sie im Grunde genommen nur dasselbe täten, was die Novemberleute getan haben. In dem Bestreben, die Beamtenschaft in dem Sinne zu demokratisieren, wie es bei den verschiedensten Gelegenheiten schon in die Erscheinung getreten ist, liegt unverkennbar das Bemühen, die von der Reichsverfassung gewährte Freiheit der politischen Gesinnung der Beamten einzuschränken. Wie das Oberverwaltungsgericht auseinandersetzt, steht es den Beamten vollständig frei, sich auch nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen, wie sie ihnen liegt, und der politischen Betätigung sind nur dadurch Schranken gezogen, daß die Erreichung des etwa auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zieles der Partei, zu der sie sich bekennen, ihrerseits durch positive Handlungen zu fördern nicht versucht werden darf.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Königlich preußischer Oberforstmeister a. D. Schirmacher †. Nach Zeitungsmeldungen ist am 21. März d. J. im 89. Lebensjahre der bekannte ehemalige Breslauer Oberforstmeister Carl Schirmacher in Breslau gestorben. Wir gedenken über den Lebensgang dieses in weiten Kreisen bekannten Forstmannes in Kürze noch einige Mitteilungen zu bringen.

Abschluß der Beratungen über den Forsthaushalt im Preußischen Landtag. In der 120. Landtagssitzung am 27. März wurde die zweite Beratung des Haushalts der Forstverwaltung fortgesetzt. Dabei traten die Kommunisten und Unabhängigen für die Überführung der gesamten Privatwaldungen in Staatsbesitz und für die Einrichtung von Staatsbetrieben zur Weiterverarbeitung des in den Staatsforsten geschlagenen Holzes ein. Abgeordneter Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. V. P.) befürwortet die Ausschußanträge, an sämtlichen Landwirtschaftlichen Schulen die Forstkunde als Lehrfach einzuführen, Bestimmungen für den Befähigungsnachweis der Privatforstbeamten zu treffen und die den Landwirtschaftskammern zur Verfügung stehenden Mittel zur Forstberatung der kleinen Waldbesitzer zu erhöhen. In bezug auf die Revierförstereinrichtung verlangte er nochmalige eingehende Prüfung und Berichterstattung durch das Ministerium. Dringend notwendig erscheine es, daß die Forstsekretäre in weitgehendem Maße nach und nach in Sekretärstellungen der Regierung und des Ministeriums aufrücken. Abgeordneter Jakobi-Raffauf (Zentr.) lehnte namens seiner Partei die Verstaatlichung der Privatforsten und auch das neue Forstkulturgesetz in der angekündigten Fassung entschieden ab, weil dieses der Sozialisierungsidee zu viele Konzessionen macht. Abgeordneter Weißermel (D. N. P.) äußerte Bedenken gegen die Verpachtung fiskalischer Forsten zu Jagdzwecken. In der Hergabe von Forstland zu Siedlungszwecken mahnt er zur Vorsicht, damit der Wald nicht unnötig Schaden leide. Zur Förderung des von allen Seiten gewünschten guten Einvernehmens zwischen Oberförster und Förster trägt es nicht bei, wenn den Förstern Fragebogen zugestellt werden, in denen sie über die Tätigkeit der Oberförster berichten sollen. Ein solches Verfahren sei nur geeignet, die Moral in der Beamtenschaft zu untergraben. Minister Dr. Wendorff beantwortete nochmals in Kürze eine Reihe von Anfragen und erklärte bei der Erhaltung und Beaufsichtigung der Lehrreviere, daß es im Interesse der Lehrfreiheit nicht erwünscht sei, wenn die Beaufsichtigung von Persönlichkeiten ausgeübt wird, die zugleich im akademischen Lehramt an den forstlichen Hochschulen tätig sind. Endlich trägt Abgeordneter Dr. von Winterfeld (D. N. P.) noch Bedenken gegen die Forsteinrichtungsanstalten vor und befürchtet, daß die durch sie zu erwartende Herabsetzung der Umtriebszeit der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Forsten Eintrag tun werde. Oberlandforstmeister Dr. Frhr. v. d. Busche entgegnete, daß die Forsteinrichtungsanstalten an und für sich mit der Herabsetzung der Umtriebszeit nichts zu tun hätten. Dem Prinzip der Nachhaltigkeit stehe ein vermehrter Einschlag nicht entgegen. Man wolle nur die zuwachsarmen Bestände abholzen, um sie möglichst bald wieder in hohe Kultur zu bringen. Zur Befürchtung, daß die Staatsforsten über Gebühr in Anspruch genommen würden, liege keine Veranlassung vor.

Bei der in der 123. Sitzung vom 30. März vorgenommenen Abstimmung wurden die Ausschußanträge in wechselnden Mehrheiten angenommen. Der Ausschußantrag, die Beaufsichtigung der Lehrreviere keiner zugleich in einem akademischen Lehramt auf den Forsthochschulen tätigen Person zu übertragen, wurde abgelehnt. Verworfen wurden außerdem die kommunistischen und unabhängigen Anträge.

Die neue Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes angenommen. Der Reichsrat stimmte in seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 30. März, den Beschlüssen des Hauptausschusses des Reichstags zur Beamtenbesoldungsvorlage zu. Am gleichen Tage wurde auch im Reichstage in der 198. Sitzung unter Ablehnung aller Abänderungsanträge die Ausschußvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen. Eine Mehrheit fanden auch die Ausschußentschließungen, in denen die Reichsregierung ersucht wird, bei künftiger Erhöhung der Beamtenbezüge dem Familien-

Hosted by Google

stande mehr als bisher Rechnung zu tragen, die Wirtschaftsbeihilfe für die Beamten in Zukunft nach den Verhältnissen in den einzelnen Wirtschaftsgebieten zu gewähren und schleunigst Anordnung zu treffen, daß im besetzten Gebiet die sogenannten Überteuerungszuschüsse ohne Rücksicht auf die Besatzungszulage neben dieser Wirtschaftsbeihilfe gezahlt werden.

Gelegentlich der zweiten Beratung des preußischen Staatsforsthaushalts haben Mitglieder der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei am 18. März d. J. einige Anträge gestellt, die unserem Leserkreis zur Kenntnis gebracht werden sollen:

1. Um einer wirklich rationellen Forstwirtschaft die Wege zu ebnen, soll der gesamte Forstbesitz in Staatsbesitz überführt werden; ein betreffender Gesetzentwurf ist bald vorzulegen.

2. Die Staatsforstverwaltung soll die Weiterverarbeitung des in ihren Forsten eingeschlagenen Holzes in eigene Regie nehmen.

3. Die Forsthochbaufonds sollen von im ganzen 23,5 Millionen Mark auf 70 Millionen Mark, also auf den dreifachen Betrag erhöht werden, um die Beschaffung von Gebäuden für Beamte und Waldarbeiter zu beschleunigen.

4. Zur etatmäßigen Deckung der durch Nr. 3 entstehenden Mehrausgaben soll die Bruttoeinnahme für Holz von 1,3 Milliarden Mark auf 1,4 Milliarden Mark, also um 100 Millionen Mark erhöht werden. K.

Die Stellungnahme der süddeutschen Beamtenorganisationen in der Frage des Berufsbeamtentums. Am 6. und 7. April d. J. tagt in Berlin der Bundestag des Deutschen Beamtenbundes, und der Kernpunkt seiner Verhandlungen dürfte wohl die Streikfrage sein. Die Arbeitsgemeinschaft der Beamtenbünde Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens hat Richtlinien ausgearbeitet, zu welchen die einzelnen ihr angehörenden Beamtenorganisationen Stellung zu nehmen haben, und bei dem Geist, welchen diese Ausführungen über die Stellung des Berufsbeamtentums im Staate atmen, kann man nicht im Zweifel darüber sein, daß die süddeutschen Beamten ihre Stellung als Beamte im öffentlichen Leben richtig erfaßt haben. Sehr erfreulich ist die klare Feststellung, daß der Beamte nicht Arbeitnehmer ist und deshalb ihm auch der Staat nicht als Arbeitgeber gegenübersteht, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die öffentlich-rechtliche Stellung des Berufsbeamtentums nicht auf dem Arbeitsvertrage beruht, sondern im öffentlichen Recht begründet ist.

Nach der Präzisierung der Stellung des Berufsbeamtentums durch die Arbeitsgemeinschaft wird der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Berechtigung der organisatorischen Zusammenfassung des Berufsbeamtentums nicht zu bestreiten sei, aber selbstverständlich nicht zu dem Zwecke erfolgen dürfe, um dem Staat das Gesetz vorzuschreiben, am allerwenigsten aber durch den Streik. Hier besteht die richtige Auffassung, daß es für einen Träger der Staatsgewalt eine Arbeitseinstellung nicht geben kann, und auch dann nicht, wenn die hochmögenden Herren „Gewerkschaftsführer" in Preußen es zu gebieten für nötig halten.

Richtig erkennt es die Führung der süddeutschen Beamtenorganisationen, daß der Staat auch im Interesse des Berufsbeamtentums schon den Gedanken an einen Beamtenstreik unterdrücken muß.

Wenn die Organisation der Berufsbeamten als ein Erfordernis der Zeit gehalten wird, so fehlt aber nicht die Erkenntnis, daß die organisatorische Zusammenfassung sich nur auf Beamte des öffentlichen Rechts und Beamtenanwärter erstrecken darf, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. B.

Zulagen zu Unfallrenten. Durch ein Gesetz vom 28. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. 1922 S. 7) sind diese Zulagen vom 1. Januar 1922 ab neu geregelt worden. Es schreibt vor: Die Zulage besteht in dem Betrage, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde (erhöhte Rente). Als Jahresarbeitsverdienst gilt, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 8100 ℳ, im übrigen der Betrag von 12 000 ℳ. Bei Berechnung einer Verletztenrente gelten, solange der Berechtigte noch nicht 16 Jahre alt ist, 60 v. H., solange er 16 oder mehr Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, 80 v. H. der bezeichneten Sätze. Ist die Rente eines Verletzten gemäß §§ 571, 940, 941, 1081, 1082 der R.-V.-O. nach einem gekürzten Jahresarbeitsverdienste berechnet, weil er schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig war, so tritt an die Stelle der vorbezeichneten Beträge derjenige Teil davon, der dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht. Zu Verletztenrenten wird indes, wie bisher, die Zulage nur gewährt, wenn die Rente 50 oder mehr v. H. der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Hundertsätze zusammen mindestens die Zahl 50 ergeben. Wenn also ein völlig erwerbsunfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter eine Vollrente von 3000 ℳ (ohne Zulage) bezog, so erhält er nun, da die Vollrente nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, jährlich 8100 · 2/3 = 5400 ℳ, also 2400 ℳ mehr. Ist er nur teilweise, aber mindestens zu 50 v. H. erwerbsunfähig, so erhält er den entsprechenden Teil dieses Betrages, der sich bei Jugendlichen und bei Personen, die zur Zeit des Unfalls schon invalide waren, noch weiter vermindert. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können bestimmen, daß die Zulage ganz oder teilweise versagt werden kann, wenn die Rente aus Anlaß des Unfalls eines Versicherten festgesetzt ist, der als landwirtschaftlicher Unternehmer oder als Ehegatte eines solchen versichert war, und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht oder nicht ganz benötigt wird. Über die Gewährung der Zulage erteilt die Berufsgenossenschaft usw. einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen ist binnen einem Monat Einspruch an das Oberversicherungsamt zulässig, das endgültig entscheidet. Die nach Maßgabe der früheren Vorschriften gewährten Zulagen werden für die Monate Januar, Februar und März 1922 verdoppelt, dann treten auch bezüglich dieser Zulagen die neuen Sätze in Kraft. Die alten Zulagen werden aber auf die neuen Sätze angerechnet. Hn.

Hosted by Google

Ehemalige Angehörige des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 und seiner Kriegsformationen werden auf den im Anzeigenteil dieser Nummer veröffentlichten Aufruf aufmerksam gemacht und gebeten, ihre Adressen baldmöglichst an Oberförster Bender oder Hegemeister Webler oder Forstsekretär Gans, sämtlich in Altenkirchen (Westerwald), mitzuteilen.

Forstwirtschaftliches.

Das Maikäfersammeln muß rechtzeitig und gut vorbereitet werden, wenn es seinen Zweck erfüllen, die Wälder und Obstbäume vor Kahlfraß bewahren und die Felder gegen Engerlingsbefall schützen soll. Dazu muß man aber auch wissen, wo und wann mit einem Maikäferflugjahr zu rechnen ist. Leider fehlt es noch fast völlig an Unterlagen, die es möglich machen könnten, in Deutschland auch nur für einige Gegenden die Maikäferflugjahre mit Sicherheit vorauszusagen. Die alte Regel, nach der die Schaltjahre mit den Maikäferjahren zusammentreffen sollen, hat nur insoweit Geltung, als die Maikäfer unter manchen klimatischen Verhältnissen eine vierjährige Entwicklungsdauer haben. Anderwärts erscheinen die Käfer alle drei Jahre oder aber alle fünf Jahre. Zudem gibt es Wald- und Feldmaikäfer, die in der Dauer ihres Engerlingsdaseins Abweichungen zeigen. Erhebungen, die Unterlagen für eine möglichst zuverlässige Vorhersage der Maikäferflugjahre schaffen sollen, werden von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem auch in diesem Jahre durchgeführt. Alle Naturfreunde, insbesondere die Landwirte, Forstleute, Gärtner und Lehrer, werden gebeten, dieses Unternehmen durch Mitteilung von Beobachtungen zu unterstützen. Ein zu diesem Zwecke herausgegebener Fragebogen kann von der Reichsanstalt und den Hauptstellen für Pflanzenschutz kostenlos bezogen werden und ist unfrankiert zurückzusenden.

Der Zuckergast. Aus einer Oberförsterei wurde mir reines Schreibpapier in mehreren Bogen eingesandt, das an den Kanten stark befressen war. Der Anfrage um Auskunft und Abwehrmaßregeln konnte ich folgende Antwort geben: Die übersandten Papierproben sind von einem Insekt, dem Silberfischchen oder Zuckergast, Lepisma saccharina, befressen; das Tierchen ist silbergrau glänzend bis 1 cm lang, läuft sehr rasch und versteckt sich. Es lebt von organischen Substanzen, dem Staub in Aktenschränken, dem Kleister der Tapete, auch von Papier. Meine alten Kollegshefte aus der Studentenzeit sind auch von ihnen befressen worden. Als Gegenmittel wird gründliche Säuberung der Schränke und des Raumes unter und hinter denselben, Abreißen des etwa angeklebten Papiers empfohlen. Man kann die Tapeten auch mit irgendeiner vergiftenden Lösung bespritzen, nachdem lose gewordene Stücke entfernt sind, etwa mit 10% Formollösung in Wasser. Das beschädigte Aktenpapier ist Bogen für Bogen umzulegen, weil die Tierchen dazwischen sitzen. Da die Bogen alle an den Kanten befressen sind, werden sie mit dieser der eigentlichen Heimstätte der Tierchen nahe gelegen haben. Dr. Eckstein.

Vom Holzmarkt.

Das erste Quartal des Jahres ist unter den Anzeichen riesenhafter Preissteigerungen auf allen Gebieten verstrichen. In der letzten Zeit wurden für Kiefernstämme I. Klasse über 3000 *M* je Festmeter im Walde bezahlt, während Fichtenlangholz 2000 *M* und darüber kostete. Naturgemäß haben sich die Preise aller anderen Klassen und Sortimente entsprechend erhöht, wobei die Preissteigerung für Papierholz insofern die besondere Aufmerksamkeit aller Interessenten erregt, weil die damit verbundene Steigerung der Papierpreise die gesamte Presse stark belastet.

Die Bautätigkeit hat besonders in der Nähe der großen Städte einen Umfang erreicht, der alle Erwartungen bedeutend übertrifft. Hierbei wirken nicht nur die erhöhten Preise der Baumaterialien, sondern auch die steigenden Löhne der Bauarbeiter auf eine riesige Verteuerung aller Bauunternehmungen hin. Trotzdem sieht man ganze Häuserkomplexe, vielfach in zweistöckiger Ausführung, wie die Pilze aus dem Boden wachsen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Neubauten wird in sogenannter gemischter Bauweise (Holzfachwerk mit Innen- und Außenverkleidungen aus Zementdielen usw. im Untergeschoß und mit reinem Holzbauwerk im Obergeschoß) errichtet. Der Holzverbrauch ist bei dieser Art der Bauausführung naturgemäß recht erheblich und erhöht den Bedarf und die Nachfrage nach den meisten Schnittholzfortimenten ganz wesentlich.

Die Anforderungen der Reparationskommission auf Lieferung von Kanthölzern, Bohlen, Brettern, Schwellen und Telegraphenstangen für Frankreich, Belgien, Italien und England tragen nicht wenig dazu bei, den Markt zu versteifen. Dies gilt wiederum bevorzugt für die Spezialsortimente an Rundhölzern, die sich zur Erledigung der Ententeforderungen am besten eignen. Wenn der Vollständigkeit wegen noch erwähnt wird, daß die freie Ausfuhrtätigkeit über die Westgrenze sich der Konjunktur rege annimmt und Rundhölzer jeder Art fleißig ins Ausland verschiebt, so gestaltet sich aus allen diesen Einflüssen ein Gesamtbild, welches auf eine längere Dauer der hohen Holzpreise schließen läßt.

Leider muß angenommen werden, daß die reichliche Verkaufsmöglichkeit insonderheit manchem Privatwald mehr Lücken schlagen wird, als gut und für die Zukunft der Waldwirtschaft vorteilhaft ist. Das wachsame Auge des Forstmannes muß sich auf solche Substanzverminderungen der Waldungen mit doppelter Aufmerksamkeit richten, um durch beschleunigte Wiederaufforstungen gutzumachen zu versuchen, was die wirtschaftlich fiebernde Gegenwart der nächsten Zukunft vorwegnimmt.

Die Holzeinfuhr aus Polen scheint sich einstweilen nur in mäßigem Umfang zu betätigen. Man kann aber damit rechnen, daß im Falle einer kleinen Besserung der deutschen Valuta und nach dem zu erwartenden endgültigen Abschluß der wirtschaftlichen Verhandlungen mit Polen eine Zunahme der Holzzufuhr eintritt; ob damit eine Verbilligung der Rundholzpreise verbunden sein wird, erscheint vorläufig noch unsicher. Wir neigen zu der Annahme, daß sich auf eine Reihe von Monaten hinaus kein Preisrückgang erwarten läßt, vielleicht eher das Gegenteil. Hm.

Hosted by Google

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 1. April 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 60 M, Halbe 30 M, Sommer 10 M, Wildkanin: Winter 15 M, Sommer 4,00 M, Füchse: Winter I bis 800 M, II 300 M, Sommer 50 M, Steinmarder: I 2800 M, II 800 M, III 100 M, Baummarder: I 3800 M, II 900 M, III 100 M, Iltisse: I 400 M, II 200 M, III 50 M, Maulwürfe: I 15 M, II 8 M, Dachse: I 175 M, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 M, Winter 30 M; Rotwild: trocken 24 M das Kilo; Damwild: trocken 36 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 M das Kilo. Marder weiter abgeschwächt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 25. **Kranken- und Invalidenversicherung einer Lernstütze.** Am 1. 4. 1921 habe ich für den Haushalt eine Lernstütze schlicht um schlicht, d. h. ohne gegenseitigen Anspruch auf Vergütung, für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 21 angenommen. Nach Ablauf der Lehrzeit ist sie noch drei Wochen, bis 21. Oktober, geblieben. Da sie ohne jegliche Vergütung — außer Kost und Logis — angenommen war, habe ich bis Ende September keine Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt und nur für die drei Wochen im Oktober nach beendigter Lehrzeit. Das Mädchen ist dann nach Hause gegangen und später, nach drei Wochen, krank geworden, ohne sich zur Krankenkasse in ihrer Heimat anzumelden. — Sie verlangt nun, daß ich das Krankengeld bezahle, weil die Krankenkasse es ablehnte mit Rücksicht darauf, daß nur für drei Wochen Krankengeld gezahlt worden ist. Es entsteht nun die Rechtsfrage, ob ich zur Zahlung des Krankengeldes verpflichtet bin, bzw. ob die Lernstütze, welche ohne Anspruch auf gegenseitige Vergütung angenommen war, versicherungspflichtig ist. Ich hatte außerdem, um sie nicht zu sehr zu schädigen, freiwillig die Invalidenmarken für die ganze Zeit geklebt, da sie aus ihrer früheren Stellung als Hausmädchen noch eine Klebekarte hatte. Forstrentmeister K.

Antwort: Das Mädchen unterlag auch während der Lehrzeit der Krankenversicherungspflicht, da es bei Lehrlingen nicht darauf ankommt, ob sie eine Vergütung erhalten. Sie hätten es also bei der Krankenkasse anmelden müssen. Dagegen unterlag die Stütze nicht der Invalidenversicherung, da hier eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei ist. Ersatz für den Ausfall an Krankengeld anläßlich der nach der Entlassung aufgetretenen Krankheit haben Sie dem Mädchen nur zu leisten, wenn die Krankheit während Stellungslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus Ihrer Beschäftigung eingetreten ist. Denn nur in diesem Falle hat nach § 214 der Reichsversicherungs-Ordnung die Kranke Anspruch auf Kassenleistungen. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Schwarza (Erfurt) ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. April.

Forstsekretärstelle der Oberf. Colbitz (Magdeburg) ist voraussichtlich zum 1. Mai anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. 8 3964 ha Wirtschaftsland, wofür 569 M Nutzungsgeld beantragt sind. Bewerbungsfrist 14 April.

Forstsekretärstelle Gr.-Christinenberg, Oberf. Pütt (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. Pachtland (Acker) 0,0792 ha Nutzungsgeld 1 M. Dienstaufwandsentschädigung 1400 M. Bahnstation 0,1 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Stettin. Dienstwohnung am Bahnhof gelegen. Gute Verbindung für Schüler nach Stettin. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juni voraussichtlich neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0720 ha Garten, 3,2580 ha Acker, 2,1760 ha Wiese, 0,0500 ha Weide. Anderungen vorbehalten. Bewerbungsfrist 18. April.

Försterstelle Niedeck, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,122 ha Garten, 2,0129 ha Acker 0,9375 ha Wiese, 0,122 ha Weide. Nutzungsgeld 186 M. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 1100 M. Zugelassene Bewerber bis Forstversorgungsschein 1907 einschl. Forstlehrer. Bewerbungsfrist 25. April.

Hilfsförsterstelle Groß-Muckrow, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Mai zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,5000 ha Acker, 0,2050 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Hilfsförsterstelle Klein-Heide, Oberf. Schwenten. Wirtschaftsland: 0,1 ha Garten, 2,1 ha Acker, 2,0 ha Wiese. Bahnstation 3 km. Dorfschule 3 km. Nächste höhere Schule 10 km. Bewerbungsfrist 19. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Langensalza ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai an an den Magistrat Langensalza einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Lieg, Kreis Cochem, ist zu besetzen. Grundgehalt nach Gruppe VI. Dazu Dienstaufwandsentschädigung und voraussichtlich Brennholz und Kleidergeld. Dienstwohnung nicht vorhanden. Anrechnungsfähigkeit früherer Dienstjahre und Militärdienstzeit auf das Pensionsdienstalter erfolgt nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Probezeit ein Jahr. Forstversorgungsberechtigte Bewerber haben zu erklären, daß sie durch endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Militärpapieren und Forstversorgungsschein sind bis zum 1. Mai an den Bürgermeister Keßler in Treis (Mosel) einzureichen.

Städt. Forstgehilfenstelle Greifenberg i. Pomm. ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Greifenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bössenroth, Förster in Alfeld, ist am 1. April die Forstsekretariatelle bei der Stiftsoberförsterei Ilfeld (Hannover) übertragen.

Deckelsburg, überg. Förster in Breitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist am 1. April nach **Gleinermühle,** Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.

Hosted by Google

Emmeluth, Förster zu Schwarzenfels, Oberf. Oberzell, ist am 1. April die Försterstelle Sterzhausen, Oberf. Wetterau-West (Cassel), übertragen.

Feuerstack, überz. Förster in Gr.-Muckrow, Oberf. Dammendorf, ist am 1. April nach Eisenhammer, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hartmann, Förster zu Neukirchen, Oberf. Neukirchen, ist am 1. April die Försterstelle Schwarzenberg, Oberf. Melsungen (Cassel), übertragen.

Hurt, überz. Förster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, ist am 1. April nach Zielenzig, Oberf. Zielenzig (Frankfurt a. O.), versetzt.

Knierim, Förster zu Eichenbach, Oberf. Gersfeld, ist am 1. März die Försterstelle Günsterode, Oberf. Hessisch-Lichtenau (Cassel), übertragen

Koch, überz. Förster in Kummersdorf (Potsdam), ist am 1. April nach Schönborn, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.), einberufen.

Krömker, Hilfsförster in der Oberf. Falkenberg, ist unter Einberufung in den Bezirk Cassel am 1. April die Forstsekretärstelle der Oberf. Mackenzell (Cassel) zunächst auftragsweise übertragen.

Krüger, überz. Förster in Zielenzig, Oberf. Zielenzig, ist am 1. April nach Vietz, Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.), versetzt.

Modrow, Förster und Forstsekretär in Gr.-Christinenberg, Oberf. Putt, wird am 1. Juli nach der Försterei Buchenhain, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt.

Müller, überz. Förster zu Leuderode, Oberf. Wallenstein, ist am 1. März die Forsterstelle Eichenbach, Oberf. Gersfeld (Cassel), übertragen.

Staffel, überz. Förster in Niebecke, Oberf. Gräfenhainichen, ist am 1. April nach Zöckeritz, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Reichling, Hilfsförster, zurzeit bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg beschäftigt, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Rohrmann, überz. Förster in Schawoine, Oberf. Kuhbrück (Breslau), ist am 1. April nach Hochzeit, Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), einberufen.

Wiechlow, überz. Förster in Peitz, Oberf. Peitz, ist am 1. April als Forstsekretär nach Hammer, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), versetzt.

Pinse, Hilfsförster in Karlshof, Oberf. Eggesin (Merseburg), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Franke, Hilfsförster in Löcknitz, Oberf. Gramzow (Potsdam), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Kaiser, Hilfsförster in der Oberf. Marienwerder (Marienwerder), ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung am 1. März zum Förster ernannt.

Knebusch, Hilfsförster in Cappe, Oberf. Zehdenick (Potsdam), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Lackomecki, Hilfsförster in Fh. Neumühl (Memelgebiet), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Schippan, Hilfsförster in Dippmannsdorf (Potsdam), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. April nach Niebecke, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Strehlau, Hilfsförster in Moritten in Ostpreußen, ist am 1. April nach Naundorf, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Theuerkauf, Hilfsförster in Biederitz (Magdeburg) ist am 1 März zum überz. Förster ernannt.

Walter, Hilfsförster in Hildesheim, ist unter Einberufung in den Bezirk Cassel die Forstsekretärstelle der Oberf. Immichenhain zu Neukirchen zunächst auftragsweise übertragen.

Wonke, Forstgehilfe, bisher vom Forsteinrichtungsbüro mit Taxationsarbeiten in der Oberf. Foedersdorf beschäftigt, ist am 15. März als Reviergehilfe in den Forstbetriebsdienst der Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg) einberufen.

Hofkammer.

Kaethner, Förster o. R. in Schwedt, Oberf. Schwedt, wurde in die Liste der Förster m. R. aufgenommen unter Belassung in seiner Dienststelle als Forstsekretär.

Trattner, Förster o. R. in Gr.-Schwein, Oberf. Töppendorf in Gr.-Schwein, ist in die Liste der Förster m. R. aufgenommen unter Belassung in seiner Dienststelle als Forstsekretär.

Versetzt wurden am 1. April:

Die Förster o. R.: **Callenbach** in Sauberg, Oberf. Königswusterhausen nach Roderbek, Oberf. Peetzig (Frankfurt); **Kähr** in Zöckeritz, Oberf. Merseburg, nach Gr.-Borek, Oberf Karmunkau (Oppeln); **Lutz** in Kolpnitz, Oberf. Karmunkau, nach Schneidemühl, Oberf. Peetzig (Frankfurt a. O.); **Otto** in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg, nach Gallunsbruck, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam); **Ackermann** in Neu-Karmunkau, Oberf Karmunkau, nach Fürstenau, Oberf. Töppendorf (Breslau); die Hilfsförster: **Franke** in Sudtor, Oberf. Potsdam, nach Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg (Potsdam), und mit der Wahrnehmung des Schreibdienstes beauftragt; **Heike** in Pathendorf (Breslau) nach Kolpnitz, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Krüger** in Vietz a. d. Ostbahn, Oberf. Döllensradung, nach Köthener Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg (Potsdam); **Pollack** in Hammer, Oberf Nesselgrund, nach Schwarzwald, Oberf. Karmunkau (Oppeln); **Zander** in Berthge (Stralsund) nach Sauberg, Oberf. Königswusterhausen (Potsdam).

Zu Hilfsförstern wurden ernannt die Forstgehilfen:

Kook in Deiershagen, Oberf. Riegrip; **Müller**, Bernhard, in Töppendorf, Oberf. Töppendorf in Gr.-Schwein; **Müller**, Berthold, in Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg; **Regler** in Königs-Wusterhausen, Oberf. Königs-Wusterhausen; **Schilke** in Münchehofe, Oberf. Klein-Wasserburg; **Schönfelder** in Töppendorf, Oberf. Töppendorf in Gr.-Schwein; **Neckermann** in Neuschadow, Oberf. Klein-Wasserburg.

Bayern.

Horn, Forstwart in Thierbach, wurde in den Ruhestand versetzt.

Keller, Forstaufseher, ist von Rimpar nach Altershausen versetzt.

Meder, Forstaufseher, wurde von Reichmannshausen nach Wildfang berufen.

Näth, Forstaufseher, ist von Wildfang nach Zell a. E. versetzt.

Webner, Forstaufseher, ist von Neuschleichach nach Rimpar versetzt.

Mättig, Hilfsaufseher in Reichmannshausen, wurde zum Forstaufseher ernannt.

Württemberg.

Reichert, Forstmeister in Nürtingen, ist in den Ruhestand versetzt.

Renner, Forstmeister in Liebenzell, ist zum Vorstand des Forstamts Baiersbronn ernannt.

Schlipf, Forstmeister in Nellingen, ist auf das Forstamt Geislingen versetzt.

Straub, Forstmeister in Leutkirch, ist auf das Forstamt Urach versetzt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7662. **Würschmidt**, Albert, Revierförster, Wolfsberg, Post Breitenbach, Kreis Sangerhausen. XVI.

7663. **Neimann**, Karl, Revierförster, Questenberg, Post Bennungen, Kreis Sangerhausen. XVI.

7664. **Engel**, Hermann, Waldwärter, Schwiederschwende, Post Roßla, Kreis Sangerhausen. XVI.

7665. **Hahn**, Ludwig, Waldwärter, Hilkenschwende, Post Dankerode, Südharz, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.

7666. **Bilsing**, Karl, Waldwärter, Hermannsacker, Post Buchholz, Harz, Kreis Sangerhausen. XVI.

7667. **Bilsing I**, Heinrich, Forsthüter, Breitungen, Kreis Sangerhausen. XVI.

7668. **Scheele**, Paul, Revierförster, Wendgräben, Post Loburg, Kreis Jerichow I. XVI.

7669. **Prühs**, Heinrich, Forstaufseher, Molmerswende, Post Abberode, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.

7670. **Büttner**, Oskar, Hilfsförster, Kohlfurt-Dorf, Kreis Görlitz. VIII.

7671. **Külz**, Rudolf, Förster, Fh. Ragow, Post Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow. IX.

7672. **Schlawicke**, Ernst, Förster, Rittergut Wiepersdorf, Post Reinsdorf, Mark, Kreis Jüterbog. IX.

7673. **Lolf**, Erich, Hilfsförster, Dauban, Post Förstgen, Kreis Rothenburg O.-L. VIII.

7674. **Hemsen**, Otto, Forstgehilfe, Schloß Oldershausen bei Echte am Harz, Provinz Hannover. X.

7675. **Butscher**, Josef, Forstaufseher, Wenzelbach bei Regensburg, Oberpfalz. XIV.

Hosted by Google

7676. **Bergmann**, Martin, Forstkandidat, Radebeul bei Dresden, Dresdener Straße 32. XII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Stärke, Georg, Revierförster, Oberheide bei Wittstock a. D., Kreis Ostprignitz, Post Wredenhagen, Mecklenburg-Schwerin.
Kretschmar, Hans, Revierförster, Halbendorf, Post Würgsdorf, Kreis Boltenhain.
Fisch, Hubert, Hilfsförster, Bartelow, Post Sydow, Kreis Schlawe, Pommern.
Valentin, Wilhelm, Forstassessor, Dresden-A., Forsteinrichtungsanstalt, Schloß.
Blasek, Richard, Revierförster, Quinterei, Post Militsch.
Förster, Rich., Revierförster, Merzdorf, Post Uhyst, Kreis Hoyerswerda.
Burwig, Karl, Forstaufseher, Germendorf, Kreis Niederbarnim.
Sauter, Georg, Forstwart, Jagsthausen, Württemberg.
Theuerkauf, Johann, Revierförster, Adamowitz, Post Gr.-Strehlitz.
Fischer, Herbert, Forstgehilfe, Freiberg i. Sa.
Schneider, Otto, Förster, Martinroda S.-W.

*

Berichtigung.

In Nummer 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 248 ist bei den neuen Mitgliedern zu berichtigen, daß unter Nummer 7647 Herr Rittergutsbesitzer Johannes Hermsdorf, nicht Mermsdorf, wie in der Zeitung steht, als Mitglied aufgenommen worden ist. Die Geschäftsstelle.

Forstgehilfenprüfung.

In Ostpreußen, das durch seine Lage (Polnischer Korridor) besondere Bestimmungen für die Prüfung bedingt, hat jetzt schon eine Forstgehilfenprüfung stattgefunden. Alle 11 Prüflinge, die durchgeprüft wurden, bestanden sie, und zwar drei mit „gut", fünf mit „ziemlich gut" und drei mit „genügend". Um Irrtümer zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß der Zeitpunkt der einzelnen Prüfungen in den übrigen Bezirken den interessierten Teilnehmern noch mitgeteilt wird.

Die Geschäftsstelle.

Vereinbarung über Gehaltssätze für Privatforstbeamte zwischen der Fachgruppe Forstbeamte des deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, und dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband.

I. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt vorgesehen ist.

Die Beamten erhalten an barem Gehalt:

A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster) . . . . 9000 *M*.
B. Förster
   1. deren Forstreviere bis 500 ha umfassen . . . . . 12000 *M*,
   2. deren Forstreviere über 500 ha umfassen . . . . . 14000 *M*.
C. Forstverwalter, verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha und denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A oder B dauernd unterstellt sind, 18000 *M*.

Neben diesem baren Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf:

Freie Wohnung mit angemessenem Gartenlande, freie Feuerung einschl. Anfuhr und Zerkleinerung,

Getreide im Werte von 26 Zentner Roggen, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert.

Wird an Stelle von Getreide und Kartoffeln Dienstland gewährt, so werden berechnet ein Morgen mittlerer Güte zu ein Zentner Roggen oder vier Zentner Kartoffeln. Für nicht gewährtes Deputat (Getreide und Kartoffeln) bzw. Dienstland ist Barersatz in Höhe der mittleren amtlichen Berliner Börsennotiz am Fälligkeitstage zu gewähren. Bei Gewährung weiterer Naturalleistung werden dieselben nach den in den Kreisarbeitertarifen festgelegten Sätzen bewertet und vom Bargehalt in Abzug gebracht.

Wird Dienstland über das Deputat hinaus gewährt, so gilt ein Morgen mittlerer Güte gleich einem Zentner Roggen zum Arbeitertarifpreis.

II. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.

Es erhalten neben freier Station an Bargehalt:

A. Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre monatlich . . . . . 300 *M*,
B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre . . . . . 500 *M*,
C. Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre 700 *M*.

Vorstehende Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.

Das Einkommen der jetzt Höherbesoldeten darf nicht gekürzt werden. Nichtberufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.

Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von mindestens 8 bis 14 Tagen zu.

Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung soll ein gemeinschaftlicher Schlichtungsausschuß angerufen werden.

Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljähriger Kündigung zum Quartalsersten vom 1. April 1922 ab.

Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.

Berlin, den 24. März 1922.

Der Vorsitzende
der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg.
gez. Jakob.

Für den Brandenburgischen Waldbesitzerverband:
gez. Graf Brühl, stellvertr. Vorsitzender. gez. v. Kriegsheim, Geschäftsführer.

Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit vorstehender Vereinbarung ist sofort zu beantragen.
gez. Graf Brühl. gez. v. Kriegsheim. gez. Jakob.

*

Bericht über die Versammlung der Bezirke Gruppe XIII (Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck) in Bebra am 21. Januar 1922.

Erschienen waren 38 Mitglieder. Der stellv. Vorsitzende, Oberförster Feuerborn, begrüßte die Anwesenden und bedauerte zugleich, daß der Besuch aus dem eigentlichen Kasseler Bezirk nicht zahlreicher sei und daß Waldbesitzer leider nicht

Hosted by Google

anwesend sein konnten. Zunächst wurde dann kurz die Hauptversammlung in Kolberg besprochen, und Förster Rathjen berichtete über die Sitzung des engeren Vorstandes am 17. Dezember 1921 in Berlin.

Da der größte Teil der anwesenden Mitglieder über die inneren Vorgänge im Verein, namentlich über die Bedeutung des Anschlusses an den „Forst- und Gutsbeamtenbund", noch nicht völlig klar war, entstand hierüber eine anregende Aussprache. Einstimmig trat der Wunsch zutage, den Verein als solchen zu erhalten, jedoch in der Fachgruppe „Forstbeamte" einen klareren Weg und festere Ziele zu suchen. Förster Rathjen wurde gebeten, in diesem Sinne tätig zu sein.

Oberförster Feuerborn besprach sodann die wichtigsten Geschehnisse der Forstwirtschaft im vergangenen Jahre. Er wies hin auf die starke Bewegung, die in waldbaulichen Fragen die Forstwirte ergriffen habe, und auf die hohe Bedeutung, die in der klaren Erkenntnis liege, daß die bisherige Kahlschlagwirtschaft einer natürlichen Wirtschaftsweise zur Verbesserung des Bodenzustandes und zur Hebung von Zuwachs und Vorrat weichen müsse. Redner besprach weiter die Entwicklung auf dem Holzmarkte und das verstärkte Interesse der Privatforstwirtschaft für Industrialisierung. Als besonders erfreulich wurde hingewiesen auf die erhöhte Tätigkeit namentlich im Privatwalde zur Verbesserung der Waldwege und Straßen.

Weiter streifte Referent kurz die Waldarbeiterfrage und die Bewegung innerhalb der Forstbeamtenschaft, die auch im vergangenen Jahre leider nicht überall erfreuliche Bilder zeigte.

Die Entwicklung der forstlichen Gesetzgebung und Berufsvertretung — Reichsforstgesetz, Kahlschlaggesetz und preuß. Forstkulturgesetz — wurde kurz behandelt.

Zum Schluß wies Oberförster Feuerborn hin auf die bedeutenden Verluste, die die deutsche Forstwirtschaft durch die Erfüllung des Versailler Vertrages erlitten habe; er wünschte Zusammenfassung aller Kräfte und äußerste Pflichterfüllung zum Wohle des deutschen Waldes und Vaterlandes. — In der anschließenden Aussprache wurde die Dauerwaldfrage kurz behandelt.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen fand die Versammlung der Fachgruppe Forstbeamte statt, in der zunächst die neue Gehaltsregelung besprochen wurde. Die von dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband ausgearbeiteten Gehaltsvorschläge wurden als ungenügend abgelehnt und die von der Tarifkommission ausgearbeiteten Vorschläge anerkannt. Einmütig trat der Wille zutage, die staatliche Gehaltsregelung allmählich auf für den Privatdienst anzustreben.

An Stelle des ausscheidenden Vorsitzenden der Gehaltskommission Oberförster Sönksen, Heiligenstadt, wurde Oberförster Feuerborn und für den ausscheidenden Förster Rathjen Forstverwalter Lichtenberg gewählt. Für den aus dem Schlichtungsausschuß ausscheidenden Forstverwalter Lichtenberg wurde Förster Wehnes gewählt.

Die Bildung einer Ortsgruppe Cassel wurde in Vorschlag gebracht, deren Vorsitz und weiteren Ausbau Revierförster Maier, Malsburg, übernahm. Um ein regeres Arbeiten der Fachgruppe innerhalb der Bezirksgruppe zu gewährleisten, wurde als besonderer Vorsitzender derselben Oberförster Feuerborn gewählt.

Am 21. Januar fand ferner in Cassel die Verhandlung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband zum Abschluß einer neuen Gehaltsregelung mit rückwirkender Kraft vom 1. Dezember 1921 ab statt. Nach längerer Verhandlung wurde eine Einigung erzielt, die den Mitgliedern der Fachgruppe Forstbeamte auf Wunsch vom Vorsitzenden Oberförster Feuerborn, Gersfeld, zugestellt wird.

Gersfeld, den 26. Januar 1922.

Feuerborn.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Ortsgruppe Düsseldorf.

Bildung besonderer Ausschüsse der Gemeindeforstbeamten.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz F. J. Nr. 177/22. Coblenz, 10. März 1922.

Auf das Schreiben vom 4. Oktober 1921 teile ich mit, daß wegen Bildung besonderer Ausschüsse der Gemeindeforstbeamten für die Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf die Herren Regierungspräsidenten daselbst das Weitere veranlassen werden.

Ferner berufe ich hiermit, dem dortigen Antrage entsprechend, den Forstverwalter Grunow in Barmen zum Mitgliede des beim Oberpräsidium in Coblenz gebildeten Ausschusses der Gemeindeforstbeamten.

Ich ersuche, dem Genannten hiervon Kenntnis zu geben.

In Vertretung: gez. Dr. Gaede.

Beglaubigt: gez. Schäfer, Reg.-Obersekretär.

An die Bezirksgruppe R.-W. I des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens e. V., Oberhausen (Rheinld.), Marktstraße 106.

*

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Mitglieder. Wegen der Wahl der Beamtenausschüsse ist das Weitere veranlaßt.

Grunow, Obmann.

Freier Meinungsaustausch.

Professor Dr. Weber contra Hilfsförster Meyer.

Von Staatsförster **Koch**, Schönberg.

Der Streit zwischen Professor Dr. Weber und Hilfsförster Meyer scheint nunmehr mit dem Schlußwort des Herrn Hilfsförsters Meyer in Nr. 10 des „Deutschen Försters" sein Ende gefunden zu haben. Persönliche Beleidigungen, wie Schriftfälschung, Unwahrheiten, sind gefallen; selbst wir Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" werden, wie es ja nicht anders zu erwarten war, im Schlußabschnitt von Herrn Meyer beleidigt und unser Horizont als Leser besonders gering eingeschätzt. Über den Artikel des Herrn Meyer „Der Wald ist in Gefahr" will ich nicht näher eingehen, weil mir zur richtigen Prüfung die nötigen Unterlagen fehlen. Ich

Hosted by Google

möchte aber meine Verwunderung aussprechen, daß Herr Meyer den Vorwurf der Schriftfälschung so ruhig auf sich sitzen läßt, denn die besonders lendenlahme Entgegnung in Nr. 10 des „Deutschen Försters" dürfte diese schwere Beleidigung nicht aus der Welt geschafft haben. Was sagt nun die Staatsförstergewerkschaft zu dieser Angelegenheit, in die ihr Pressechef verwickelt ist? — Rein sei mein Name, meine Ehre und mein Amt, und wehe dem, der es wagt, mich anzugreifen!

Nun zu Herrn Professor Weber! Die Anwendung des Sprichwortes: „Schuster, bleib bei deinem Leisten!" auf Herrn Meyer trifft nicht nur Herrn Meyer, sondern auch unsern ganzen Stand.*) Wie jeder Mensch eine kleine Passion hat, ist dies auch bei uns Staatsförstern anzunehmen. Warum soll nicht auch der Staatsförster etwas schriftstellern, warum soll nicht der Staatsförster tiefer in die Forstwissenschaft eindringen? Selbstredend darf man nur über Sachen schreiben, die man vollständig beherrscht. Die geliehene Bücherweisheit allein macht es nicht, es müssen dabei auch praktische Erfahrungen vorhanden sein. Ich darf wohl annehmen, daß Herr Professor Dr. Weber diesen Ausspruch nicht hat verallgemeinern wollen.

Die weiteren Ausführungen des Herrn Professors Dr. Weber können nicht unbesprochen bleiben.

Wir von der Staatsförstervereinigung bekennen uns zum Oberförstersystem. Nur wollen wir unsere einzige Aufstiegsmöglichkeit, die Revierförsterstellung, etwas weiter ausbauen. Jeder Beamte im Staate hat seine ganze Kraft seinem Brotherrn, dem Staate, zu widmen. Es muß ihm aber ein Arbeitsfeld gegeben werden, wo er diese Kraft gehörig anwenden kann, wo sein vom Staate bezahltes Wissen und Können gründlich ausgenützt wird. Und dies geschieht in manchen preußischen Oberförstereien nicht so, wie es eigentlich geschehen müßte. Es gibt Oberförstereien mit nur drei Försterein, solche, die weit auseinander liegen und schwer zu erreichen sind, die auch von einem Revierförster im Anschluß an eine benachbarte Oberförsterei verwaltet werden können.

Die Maßnahmen der Leitung der Staatsförstergewerkschaft und des Försterbundes in letzter Zeit rechtfertigen den Verdacht der Oberförster, als wollten wir Förster das Oberförstersystem sprengen. Die fortgesetzten Wünsche nach größerer Verantwortlichkeit des Försters, die dauernd im „Deutschen Förster" ausgesprochen werden, die schamlose Bespitzelung der Oberförster durch den wunderbaren Försterbund, der Wunsch nach Übertragung einiger Arbeiten der Oberförster müssen böses Blut bei letzteren erzeugen, und der Erfolg war der Widerstand gegen unsere Wünsche, besonders in der Ausbildungsfrage.

Wie schon die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" in ihrer Fußnote angegeben hat, ist dem preußischen Staatsförster das Auszeichnen der Durchforstungen nach Anleitung des Revierverwalters übertragen worden. Man hat also an leitender Stelle erkannt, daß das Auszeichnen der Bestände durch den Revierverwalter allein meistens unmöglich ist. Darin aber gebe ich Herrn Professor Dr. Weber recht, daß nur einer regieren und nur einer seine Ideen in die Praxis umsetzen kann, und daß das Auszeichnen der Durchforstungen, namentlich in Mischbeständen, nicht nur die schwierigste, sondern auch die wichtigste Arbeit des Forstbeamten ist. Selbstredend ist der Oberförster durch seine gründliche waldbauliche Ausbildung besonders zum Auszeichnen der Durchforstungen befähigt; ich bin aber der Ansicht, daß jeder Staatsförster, der es mit seinem Beruf ernst nimmt und der insbesondere sein Revier, seinen Wald lieb hat, wohl befähigt sein muß, auch schwierige Durchforstungen richtig auszuzeichnen.

Worin liegt nun die besondere Befähigung des Oberförsters? Während der Oberförster in seiner Ausbildungszeit als Referendar und auch noch als Assessor im ganzen preußischen Staat herumgeworfen wird, viele Reviere kennen lernt, überall gründlich unterwiesen wird und selbst praktisch arbeiten muß, sitzt der junge Forstgehilfe vielfach in einer Oberförsterei, in der es oft nur Kiefern gibt, kluppt Lang- und Grubenholz, schreibt Nummerbücher ab oder dreht Briefumschläge um*). Im Wechsel der Reviere, im Betrachten guter und verhauener Bestände erweitert sich das Gesichtsfeld des forstlichen Praktikers, es bildet sich nach und nach eine eigene Meinung, die Erfahrungen werden größer zum Besten des späteren Wirkungskreises. Daß das Durchforsten auch Ansichtssache sein kann, lehrt uns jeder Wechsel in der Besetzung der Oberförsterei, oft zum Nachteil des Waldes. Die Kenntnis der Lebensart, das Wachstum und die Bedürfnisse der einzelnen Holzarten, namentlich im Mischwalde, gehören zum Durchforsten. Das Durchforsten ist aber auch eine Gefühlssache, die durch Liebe zum eigenen Revier zur Passion gesteigert werden kann. Der Förster, der es zu solcher Passion gebracht hat, wird jedenfalls ebenso zum Auszeichnen, zur Pflege des Waldes befähigt sein, wie es der Oberförster ist. Der rechte Mann an rechter Stelle!

*) Wir sind bei Abdruck des Artikels nicht der Auffassung gewesen und besitzen diese auch heute nicht, daß Herr Prof. Dr. Weber mit dem Ausdruck „Schuster, bleib bei deinem Leisten" den gesamten Försterstand hat treffen wollen. Aus dem Briefverkehr wissen wir auch, daß Herr Prof. Dr. Weber keinesfalls geneigt ist, dem nicht akademisch gebildeten Beamten das Recht abzusprechen, zu den schwebenden Organisationsfragen sich zu äußern. Unserer Auffassung nach hat Herr Prof. Dr. Weber nur Äußerungen treffen wollen, die weder sachlich noch logisch berechtigt erscheinen können. Wenn man weiter bedenkt, daß Äußerungen Prof. Dr. Webers in diesem Streite irreführend und in einer Form, die nicht einmal ihrer Urschrift entsprochen hat, zitiert worden sind, so wird man sich über die scharfe Zurückweisung, die in den beanstandeten Worten liegt, weiter nicht verwundern können. Wenn die Äußerungen den ganzen Försterstand hätten treffen sollen, so wären sie von uns niemals veröffentlicht worden.

Die Schriftleitung.

*) Wir glauben doch nicht, daß letztere Auffassung verallgemeinert werden kann.

Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, der Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16. **Neudamm, den 16. April 1922.** **37. Band.**

Vereinfachung der Verlohnung.

Von Forstmeister **Junack.**

Unsere Wirtschaft wird an allen Ecken und Enden immer komplizierter. Die Schreie nach Vereinfachung, wie sie Hegemeister Neumann-Bärenberg und Riemenschneider-Lohra in Nr. 7/8 der „Deutschen Forst-Zeitung" bezüglich der Verlohnung der Forstarbeiter ertönen lassen, werden immer zahlreicher und eindringlicher, jedermann fühlt es und sagt es: So geht es nicht weiter mit fortwährenden Änderungen, Zulagen, Überzulagen; unter der Erledigung des Formellen leidet die Erledigung des Sachlichen, und der fortwährenden Reibungen gibt es kein Ende.

Wie kann geholfen werden? Ich will es am Beispiel der Forstarbeiterverlohnung zeigen, und ich fühle mich gerade auf diesem Gebiete veranlaßt, Vorschläge zu machen, einmal weil ich von 1919 bis zum vorigen Herbst stiller Zuschauer bei allen Forstarbeiter-Tarifverhandlungen im Preußischen Landwirtschaftsministerium war und dabei erlebt habe, um was gekämpft wurde, und zum andern auch bei Abschlüssen privater Forstarbeitertarife vielfach tätig gewesen bin.

Der tiefste Grund der Unruhe und der Kompliziertheit der Verlohnung liegt in unserer schwankenden Valuta. Die Unsicherheit der Kaufkraft des Papiergeldes muß ausgeschaltet werden. Am besten wäre es, wenn diese Ausschaltung von Reichs wegen geschähe; wenn durch Gesetz vorgeschrieben würde, daß alle Schuldverhältnisse in Goldmark auszudrücken seien und Papiergeld für Gold in einem von der Reichsleitung jeweilig festgesetzten Verhältnis genommen werden muß. Solange das Reich ein solches Gesetz nicht erläßt, muß der einzelne Wirtschaftszweig vereinzelt so vorgehen. Das hätte so zu geschehen, daß der Lohnsatz in Goldmark vereinbart wird, und daß der Teuerungsindex von Monat zu Monat normiert wird. Dann werden alle Tarife haltbar, es gibt keine Nachverlohnungen mehr; wir müssen uns nur Rechentafeln anschaffen, die mit den Indexziffern multiplizieren.

Beispiel: Lohnsatz für Abtriebsschlag

Langholz	60 ℳ	pro Festmeter
Klobenholz	80 ℳ	pro Festmeter
Knüppelholz	70 ℳ	pro Festmeter
Aufgearbeitet	1200 fm	Langholz
	80 rm	Kloben
	30 rm	Knüppel

Gesamtlohn 1200 . 0,6 = 720
80 . 0,8 = 64
30 . 0,7 = 21
805 ℳ in Gold

Abschläge sind gegeben im Papiermark
Januar b. Index 38 : 200 ℳ × 38 = 7600
Februar b. Index 40 : 200 ℳ × 40 = 8000
Schlußlohn März b. Index 42 : 405 ℳ × 42 = 17010

Der Arbeiter hat also bei jeder Abschlagslohnzahlung wie auch bei der Schlußlohnzahlung eine der wachsenden Teuerung entsprechende Bezahlung, ohne daß Tarifverhandlungen nötig sind, und der Grundlohnsatz kann dauernd bestehen bleiben.

Ich bin mir voll bewußt, daß auch dieser Vorschlag nicht so Einfaches wiederbringt, wie wir es im Frieden hatten, aber wir werden so doch auf die einfachste Weise der sich immer mehr türmenden Schwierigkeiten Herr.

Eine weitere Vereinfachung ist beim Steuerabzug möglich und nötig. Der Steuerabzug des

Hosted by Google

Arbeitnehmers brauchte nicht prozentual vom Verdienst, sondern kann von der Lohnstunde erhoben werden, und dieser Steuerabzug kann zuzüglich Abzug für Steuern, für Krankenbeihilfe, Invalidenunterstützung und Altersbeihilfe und auch für Kinderbeihilfen sein. Die Arbeitsstunde eines vollkräftigen Mannes hat einen Mindestwert, der der vollen Subsistenz eines Mannes entspricht, und für diesen Mindestwert kann der, der den Nutzen aus der Arbeitsstunde zieht, die notwendige Steuer tragen. Höhere Entlohnung des Arbeitenden kann mit einer individuell zu veranlagenden Einkommensteuer erfaßt werden; mit dieser darf der Arbeitgeber aber nichts mehr zu tun haben.

Wie einfach, wenn der Arbeitgeber für jede geleistete Arbeitsstunde eines vollkräftigen Mannes beispielsweise 5 Goldpfennige und diese Marke, die dauernd die Zahl 5 trägt, je nach der Indexziffer beim Einkauf bezahlt! Dann wächst auch die Steuer mit der Teuerung ebenso wie die produzierte Ware, das Gleichgewicht bleibt also erhalten, und dem Staat wird die Steuer nicht durch die Geldentwertung ausgehöhlt.

Nun noch eine spezielle Vereinfachung für Forstarbeiterverlohnung! Was soll die besondere Wegevergütung, die Gerätezulage, die Festsetzung von bezahlten Urlaubstagen? Das sind alles Errungenschaften der neuesten Zeit, die lediglich Kompliziertheiten der Verrechnung bringen. Die Wegevergütung zu geben, ist sogar volkswirtschaftlich verkehrt. Gesundes Prinzip ist, nur die Leistung zu bezahlen. Die Arbeit eines Mannes im Walde ist dadurch nicht mehr wert, daß er 5 km mehr Wege hat als der Nebenarbeiter. Werden die 5 km nicht bezahlt, so sucht der Mann näher bei sich Arbeit, und das ist gut, denn die 5 km Weg sind unproduktiv geleistet. Man schelte mich deshalb nicht hartherzig, ich bin durchaus für sozialen Ausgleich, aber dieser Ausgleich wird zweckmäßig nicht vom Arbeitgeber geleistet, sondern vom Staat. Der Staat soll die Arbeitsstunde so hoch besteuern, daß er von dieser Steuer den Ausgleich besonders für Ernährung der Kinder schaffen kann.

Ich weiß, alle diese Vorschläge sind weitausschauend, sie treten aber schnell der Erfüllung näher, sobald wir alle Schuldverhältnisse in Gold ausdrücken, sobald wir die fiktive Goldwährung einführen. Darum allseits ans Werk zur Einführung der fiktiven Goldwährung!

Die Vorbildung und Laufbahn der Beamten.

In einer Entschließung hat der Reichstag die Reichsregierung ersucht, für die künftige Laufbahn der Beamten aller Reichsverwaltungen allgemein gültige Grundsätze zu erlassen, unbeschadet abweichender Regelung in besonderen Fällen bei begründetem Bedürfnis. Diese Grundsätze sollen für Beförderungen sowohl den Nachweis der Befähigung durch Ablegung der Prüfung als auch die Bewährung im Dienst gelten lassen. Die Aufstellung der Grundsätze soll nach Vereinbarung mit den beteiligten Organisationen der Beamten erfolgen. Sie sind dem Reichstag zur Nachprüfung vorzulegen.

Auf Grund dieser Entschließung hat zunächst eine Besprechung zwischen Vertretern der Reichsressorts und der einzelnen Landesregierungen stattgefunden. Folgende Punkte sollen zunächst zur Klärung kommen:

Welche Vorbildung ist von den Beamten zu verlangen?

Soll für die Beamten der Gruppe V eine gewisse Vorbildung gefordert werden, oder genügt es, wenn dies für die Beamten, die in Gruppe VII ihre Eingangsstelle haben, geschieht?

Welche Art von Vorbildung ist zu verlangen (Mittelschulbildung, Reife für Obersekunda, Reife für Prima, Reifezeugnis einer neunstufigen Lehranstalt)?

Ist das vollendete 17. Lebensjahr als Mindestgrenze und das vollendete 25. Lebensjahr als Höchstaltersgrenze für angemessen zu erachten?

Welche Prüfungen sind zu verlangen?

Sollen Kanzleibeamte eine Prüfung ablegen?

Soll eine Prüfung für die in Gruppe V eintretenden Beamten gefordert werden, oder genügt es, eine solche für die Beamten in Gruppe VII vorzusehen?

Ist für die Beamten des Registraturdienstes eine leichtere Prüfung einzurichten als die für die Beamten des Bürodienstes geforderte?

Eignet sich die preußische Prüfungsordnung vom 21. August 1894 für die in den Büro- und Kassendienst eintretenden Subalternbeamten als Grundlage für die zu erlassende Prüfungsordnung der in Gruppe VII eintretenden Beamten? —

Im Reichsministerium des Innern hat nun eine weitere Besprechung der Fragen mit den Vertretern der Spitzenorganisationen stattgefunden, über die im Reichstagsausschuß für Beamtenangelegenheiten berichtet worden ist. Es ist bisher nur über die Annahmebedingungen und Prüfungen, nicht über die Anstellung und Beförderungen verhandelt.

Der Ausschuß pflichtete nach längerer Debatte den Vorschlägen der Spitzenorganisationen bei. Es wurde also die Bedingung gutgeheißen, daß für den Eintritt in den Vorbereitungs- und Prüfungsdienst der Gruppen I bis VI der Nachweis einer über das Bildungsziel der Volksschule hinausgehenden allgemeinen Bildung nicht erforderlich ist. Wenn die Verwendung in einer der Gruppen IV bis VI besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne die der Eintritt in den Vorbereitungs- und Prüfungsdienst zwecklos ist, so kann hierfür der Nachweis in einer Aufnahmeprüfung verlangt werden. Für den Eintritt in die Gruppen I bis III sollen in der Regel besondere Kenntnisse und Eigenschaften nicht erforderlich sein.

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der zweiten Hälfte März 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen . . .	Kiefer	1563	1183	824	581	1772
Westpreußen . . .	„	1671	1653	1384	857	.
Pommern	„	.	.	.	.	1504
Brandenburg . .	„	1537	1329	1036	772	1257
Posen	„	1503	1393	1100	704	1335
Schlesien	„	1528	1334	1077	836	.
Sachsen	„	1172	1255	1050	852	1700
Hannover	„	1463	1186	1070	797	.
Hessen-Nassau . .	„	1692	1401	1169	717	1135
Preußen März*)	Kiefer	**1492**	**1312**	**1065**	**793**	**1386**
1. Hälfte März	„	*1349*	*1137*	*955*	*724*	*1158*
Ostpreußen . . .	Fichte	.	1216	.	.	924
Schlesien	„	1225	1269	1070	934	1134
Hannover	„	2031	1900	1658	1112	.
Hessen-Nassau . .	„	1368	1271	1179	990	1368
Westfalen	„	.	.	.	.	871
Preußen März*)	Fichte	**1663**	**1597**	**1342**	**999**	**1035**
1. Hälfte März	„	*1311*	*1173*	*1049*	*836*	*1086*
Pommern	Buche A	.	.	727	615	.
Brandenburg . .	„	1890	1497	1309	986	711
Sachsen	„	1567	1393	1280	1162	1109
Hannover	„	.	1288	1162	871	414
Hessen-Nassau . .	„	1527	1375	1133	854	280
Preußen März*)	Buche A	**1558**	**1386**	**1142**	**971**	**761**
1. Hälfte März	„	*1317*	*1252*	*1165*	*963*	*795*
Ostpreußen . . .	Buche B	729	630	744	702	635
Pommern	„	.	.	505	400	.
Brandenburg . .	„	1695	1287	1065	674	621
Sachsen	„	1211	1190	1121	1023	894
Hannover	„	1130	1052	869	657	474
Schleswig-H. . .	„	948	716	710	744	.
Hessen-Nassau . .	„	1271	992	877	413	475
Preußen März*)	Buche B	**1184**	**1082**	**989**	**791**	**619**
1. Hälfte März	„	*992*	*975*	*902*	*757*	*653*
Ostpreußen . . .	Eiche A	8084	5973	2571	1136	.
Pommern	„	.	.	2560	1260	.
Brandenburg . .	„	5185	3263	1433	.	.
Schlesien	„	1758	1848	1667	1200	984
Sachsen	„	2752	2129	1804	1536	743
Hannover	„	.	2200	1300	.	.
Hessen-Nassau . .	„	3000	3712	.	.	.
Westfalen	„	2784	2872	2795	.	.
Rheinprovinz . .	„	3535	.	.	.	.
Preußen März*)	Eiche A	**5371**	**4298**	**2205**	**1283**	**863**
1. Hälfte März	„	*6483*	*3480*	*2544*	*1756*	*750*
Ostpreußen . . .	Eiche B	1466	1151	963	909	597
Pommern	„	1961	1960	1560	980	730
Brandenburg . .	„	1640	1296	901	776	425
Schlesien	„	1365	1183	1203	993	742
Sachsen	„	1668	1693	1486	1078	851
Hannover	„	1377	1031	923	671	464
Hessen-Nassau . .	„	1550	1153	885	983	1080
Westfalen	„	2123	1941	1658	.	.
Rheinprovinz . .	„	2792	2264	2120	2187	.
Preußen März*)	Eiche B	**2508**	**1615**	**1298**	**1088**	**798**
1. Hälfte März	„	*2613*	*1892*	*1586*	*1462*	*1004*

*) 2. Hälfte März.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Grubenholz						
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	235/402	390
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	801
Westfalen . .	„	.	.	.	.	485
Westfalen . .	Fichte	.	.	.	.	632
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	524

Papierholz (rm)		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	.	.	384
Pommern . .	„	.	.	360/396
Sachsen . . .	„	684	560	.
Schleswig . .	„	410	.	.
Sachsen . . .	Kiefer	487	260	.

Schwellen			
Ostpreußen .	Kiefer	1150 ℳ	
Posen	„	1051 „	
Hannover . .	„	1170 „	
Hessen-Nassau	„	1228 „	
Pommern . .	Buche	616 „	
Rheinprovinz	„	520 „	je Festmeter
Hessen-Nassau	„	830/1080 „	
Westfalen . .	„	750 „	
Pommern . .	Eiche	925 „	
Hannover . .	„	1094 „	
Rheinprovinz	„	637/1214 „	

Nach einem Beschluß des Ausschusses sollen ferner für Zivilanwärter mit abgeschlossener Volksschulbildung Gruppe V und VI für die nichttechnischen Beamtenstellen als Eingangsstellen nicht in Frage kommen, um den Aufstieg der in den unteren Gruppen befindlichen Beamten nicht zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. —

Obige Darlegungen sind für die Preußische Staatsförsterlaufbahn ungemein wichtig, da die zustande kommenden Reichsbestimmungen sicher auf die Länder Einfluß haben werden. Es gilt also, rechtzeitig auf die Sonderverhältnisse in der preußischen Staatsförster-Laufbahn und auf die schon lange bestehenden Bestrebungen des preußischen Staatsförsterstandes hinzuweisen, die Verhandlungen im preußischen Landtage in Erinnerung zu rufen, der von diesem eingesetzten Kommission,*) welche im Verein mit der Zentralforstverwaltung unter anderem auch die Ausbildungsfrage prüfen soll, das nötige Material zu liefern und die Verhandlungen sowohl im Reich als auch in Preußen scharf zu verfolgen, damit die besonderen langgehegten Wünsche des preußischen Staatsförsterstandes nicht womöglich unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht rechtzeitig erneut zur Sprache gebracht worden sind. Es muß mit aller Kraft dahin gestrebt werden, daß eine abweichende Regelung stattfindet, wie sie im Eingange dieser Darlegungen in besonderen Fällen bei begründetem Bedürfnis zugestanden zu sein scheint.

*) Diese Kommission hat inzwischen bereits getagt, über ihre Beschlüsse haben wir in Nummer 12 S. 223 ausführlich berichtet. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

80. Sitzung, Freitag, den 9. Dezember 1921.

Haushalt der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Sobottka, Abgeordneter (Komm.): — — Wenn im Hauptausschuß betont worden ist, daß die Belieferung der Staatszechen mit Grubenholz aus den staatlichen Forsten nicht direkt erfolgen könnte, sondern hierbei Zwischenhändler notwendig seien, so müssen wir das ebenfalls bestreiten. Es ist doch ein Unding, zu behaupten, daß es notwendig sei, das Holz aus den staatlichen Forsten müßte zunächst an einen Unternehmer verkauft werden, um dann von diesem Unternehmer wieder an den Staat zurückverkauft zu werden, wobei es vielleicht noch in dem einen oder anderen Falle durch zwei oder drei Schieberhände geht. Dieser Mißstand muß beseitigt werden; denn die Leidtragenden dabei sind immer wieder die Arbeitermassen. — —

Harsch, Abgeordneter (Zentr.): — — Bezüglich des Antrages 1189 hat der Minister bereits erklärt, daß er für die möglichste Beseitigung des Zwischenunternehmersystems eintreten wird. Es können aber Fälle eintreten, die Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen lassen. Wir können uns zunächst damit begnügen, daß der Herr Minister die Erklärung abgegeben hat, daß Remedur geschaffen werden soll, ohne die Bergverwaltung so festzulegen, daß nicht irgendwie Ausnahmen zugelassen werden können. — —

Preußischer Landtag.

81. Sitzung, Sonnabend, den 10. Dezember 1921.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft usw.

Dr. Meyer (Ostpreußen), Abgeordneter (Komm.) — — Zum Schluß einige Worte zur Stellung der Lehrer und der Lehrerbesoldung! Wir haben Gelegenheit, bei der Beratung des Volksschulwesens unsere Wünsche im einzelnen zu begründen. Wir möchten aber schon bei der Beratung des allgemeinen Etats sehr lebhaft unterstreichen, daß es absolut notwendig ist, sowohl die Ausbildung wie die Bezahlung der Lehrkräfte an der Volksschule aufzubessern. Die Wünsche der Lehrerschaft nach akademischer Bildung müssen in dem Sinne befriedigt werden, wie sie von den Berufsorganisationen der Lehrer selbst aufgestellt worden sind. Ebenso halten wir die Wünsche nach besserer Besoldung der schlecht bezahlten Lehrer an der Volksschule für durchaus berechtigt. — —

Preußischer Landtag.

82. Sitzung, Dienstag, den 13. Dezember 1921.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft usw.

Dr. Boelitz, Kultusminister: — — Die Pflege der Museen war bisher das Hauptgebiet der Kunstabteilung. Nach der Verselbständigung der Abteilung ist es nötig geworden, daß auch andere Aufgabengebiete der Kunstpflege stärker als bisher betont werden. So tritt neben die Museen als gleichwertige Aufgabe die Denkmalspflege, Heimat- und Naturschutz. Die stolzen Denkmäler der Vergangenheit müssen unserm Volke unter allen Umständen erhalten bleiben, sie müssen vor Verfall bewahrt bleiben, und in ihnen sollen die Epochen der Vergangenheit unserm Volke immer wieder gezeigt werden. Durch unsern Heimatschutz wollen wir landschaftlich besonders kennzeichnende und interessante Gebiete zur Förderung der Heimatkunde und zur Erholung unserm Volke erhalten. Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist, wie Sie wissen, das Neandertal bei Düsseldorf zum Naturschutzpark erklärt, und augenblicklich schweben Verhandlungen, einen Teil der Lüneburger Heide zum Naturschutzpark zu erklären. — —

Frau Garnich, Abgeordnete (D. V.-P.): — — Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhange auch die Frage des Ausländerstudiums an unseren Universitäten. Erfreulicherweise hat der Ruhm der deutschen Wissenschaft trotz des Krieges und trotz der feindlichen Propaganda gegen Deutschland nicht gelitten. Von weither kommen die Studenten. Hierher nach Berlin, ist mir gesagt worden, kommen sogar beträchtliche Mengen der Studenten aus Indien, aus China, um hier zu den Füßen deutscher Professoren zu sitzen und danach den Ruhm der deutschen Wissenschaft, der deutschen Kultur wieder zu verbreiten. Das sind wohl Dinge, die man fördern muß; aber was wir fordern müssen, das ist, daß diejenigen Studenten, die aus dem Auslande, aus Außer-Europa hier herkommen — und dabei denke ich hauptsächlich an die russischen und polnischen Studenten — sich jeder politischen Betätigung enthalten, daß sie sich dieselbe Zurückhaltung auferlegen, die sich jemand aufzuerlegen hat, der in einem fremden Lande, in einem fremden Hause zu Gast ist, und daß eine Benachteiligung unserer deutschen Studenten in keiner Weise eintritt. So sehr wir es auch begrüßen, wenn die deutsche Wissenschaft und alles, was mit ihr zusammenhängt, Ausländer aus fernen Ländern anzieht, so müssen wir auch sagen, daß unsere staatlichen Institute in erster Linie für unsere deutschen Studenten da sind. — —

Schneider, Abgeordneter (Komm.): — — Man kann über höhere Schulen gar nicht sprechen, ohne sie in den Rahmen des gesamten Organismus des Bildungswesens einzugliedern. Wenn hier Vertreter der höheren Schulen sagten, die höheren Schulen müssen in die Einheitsschule eingegliedert werden, möchte ich ihnen antworten, daß bis jetzt gerade die höheren Schulen der Eingliederung in eine Einheitsschule den schärfsten Widerstand entgegengesetzt haben. — — Denn zur Einheitsschule gehören letzten Endes auch Einheitslehrer. Ob ich oben oder ob ich bei Sechsjährigen unterrichte — die größten Pädagogen sagen uns ja, daß der Unterricht der Sechsjährigen der schwerste ist —, ist qualitativ ganz gleich, spielt gar keine Rolle, und dann würden die Tatsachen nicht so in Erscheinung treten, wie sie sich heute widerlich im ganzen Lehrerstande zeigen. Greifen wir einmal diese nackten Tatsachen, die uns heute entgegentreten, heraus! Ein Standesdünkel innerhalb des gesamten Lehrkörpers unseres Volkes, der nicht zu glauben ist: der eine hat akademisches Öl auf dem Haupte und will sofort Studienrat genannt werden, der andere hat eine Prüfung mehr abgelegt, hat das schwarz auf weiß bekommen und dünkt sich nun höher, will daher sofort einen anderen Titel haben. Auch innerhalb der Volksschullehrerschaft, meine Damen und Herren — ich bin selbst ein Lehrer und habe diese Bestrebungen bekämpft —, finden wir eine ganze Reihe, die nicht mehr mit dem Titel Lehrer zufrieden sind, und die Regierung ist Ihnen ja in wohlweiser Erwägung geschickt systematisch zu Hilfe gekommen, indem sie den Titel „Konrektor" gestempelt hat. Wir haben jetzt also neben den Rektoren noch Konrektoren, und dann haben wir noch die einen lichen Arbeiter im Erziehungswesen, die Klassenlehrer. Aber das Sprichwort sagt ja schon: das Pferd, das den Hafer verdient, bekommt ihn nicht.

Sehen Sie nur die neue Besoldungsordnung an, die die Regierung vorgelegt hat: es ist ein Hohn! Wenn ich hier im Namen der Beamtenschaft spreche, so möchte ich darauf hinweisen, daß die gesamte untere und mittlere Beamtenschaft darin mit uns einig geht, daß dieser Modus, den die Regierung mit der Besoldungsordnung geschaffen hat: oben übermäßig viel und unten nichts zu geben, ein Schlag in das Gesicht der gesamten Beamtenschaft gewesen ist, ein Schlag, der von der brutalsten Ungerechtigkeit zeugt. Ich habe gestern in der Stadtverordnetenversammlung in Hagen, als die Frage auf der Tagesordnung stand, die Kommunalbeamten entsprechend der Reichs-

Hosted by Google

besoldungsordnung aufzubessern, den Antrag gestellt, die Stadt soll diese Teuerungszulagen, die auf Grund der Reichsbesoldungsordnung gewährt werden sollen, dergestalt verteilen: nicht wie das Reich, oben viel und unten nichts, sondern prozentual gleichmäßig; denn die Teuerung drückt uns alle gleichmäßig. Es ist ja nicht, als wenn dieser Unterschied nur 1 : 2 wäre. Ich weiß nicht, ob Sie den Unterschied kennen, Herr Kollege; Sie lachen darüber. Ich darf Ihnen vielleicht sagen: ein Oberbürgermeister oder ein höherer Beamter bezieht in einem Monat mehr als ein unterer und mittlerer Beamter in 1½ Jahren, und gewöhnlich sieht die Not der Beamten gerade in umgekehrtem Verhältnis: die Not in den mittleren und unteren Beamtenkreisen ist viel, viel größer als in den oberen. Aber davon hat die Regierung ja scheinbar keine Ahnung oder will nichts davon wissen. Zum Teil liegt es auch am Versagen der Spitzenorganisationen.

Mögen diese Fragen nun gewogen und bewertet werden, hier im Rahmen dieses gesamten Problems zeigen sie den Weg, der beschritten wird und der beschritten worden ist. Da zeigen uns diese systematischen Rangstufen und Einteilungen, daß die Regierung wohl dort trickmäßig vorgeht, indem sie dem einen gibt, damit er jetzt nun mal ruhig ist; denn sie fürchtet den Zusammenhang der gesamten Beamtenschaft, sie fürchtet, daß vielleicht die gesamte Beamtenschaft eine zu weite Linksorientierung erhält. Ich darf Ihnen verraten, meine Damen und Herren: mehr, als in den letzten Tagen die Linksorientierung auch der Herren Volksschulerzieher vorgegangen ist auf Grund dieser Besoldungsregelung, mehr hat sie im ganzen Jahr nicht vorgehen können. Die Not ist es, die uns schließlich auf diese Basis bringt und die diese Kreise, die jetzt noch für sich etwas Besonderes zu sein scheinen, auch zu sein glauben, erkennen läßt, daß sie ebenfalls zum Proletariat gehören und mit dem Proletariat, Schulter an Schulter mit den werktätigen Arbeitern, kämpfen um ihre Existenz. — —

Preußischer Landtag.

83. Sitzung, Mittwoch, den 14. Dezember 1921.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft usw.

Simon (Neusalz), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Die schreienden Ungerechtigkeiten, die bei der letzten Gehaltsregelung vorgekommen sind, die in unerträglich höheren Spannungen zwischen den Gehaltsgruppen der oberen, mittleren und unteren Beamten im Verhältnis zu den entsprechenden Spannungen der Vorkriegszeit in Erscheinung getreten sind, müssen verschwinden. Die Spitzenorganisationen schlagen mit Recht die Beseitigung der untersten Gehaltsgruppen und ein Hinaufrücken von Gruppe zu Gruppe bis zu XI vor.

Es ist ein alter Wunsch des Lehrervereins, daß in der Gehaltsskala die Lehrer in der Klasse hinter den Oberlehrern eingeordnet werden sollen. Wir Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkt, daß dann alle Sondervorteile für Sondergruppen der Lehrer, ob Rektoren, ob Mittelschullehrer oder Lehrer an besonderen Anstalten, ruhig wegfallen können. Die Gehaltsregelung muß in Zukunft dahin gehen, daß nur das Alterszprinzip entscheidend ist und daß die unterste Gruppe das absolute Existenzminimum voll erreicht. Wir aus den Kreisen der Lohn- und Gehaltsempfänger erstreben ja nichts anderes als die gesicherte Existenz. Wenn die Besitzer der Produktionsmittel und der Austauschobjekte im Lande nur von diesem gleichen Streben beseelt wären, wären wir der Abhilfe der wirtschaftlichen Not schon viel näher gekommen. — —

Herrmann (Breslau), Abgeordneter (D. Dem.): — — Nachdem die Ausführungsbestimmungen zu dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz ergangen sind, bitte ich, daß die Einstufung nach Klasse 8 rasch durchgeführt wird. Ich habe gehört, daß in einzelnen Bezirken die Arbeiten erledigt sind. In einer Reihe von Bezirken wird Klage geführt. Ich bitte, daß die Hauptlehrer, soweit sie den Bedingungen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen entsprechen, beschleunigt in die Gruppe 8 eingestuft werden.

Recht dringend ans Herz legen möchte ich dem Ministerium die Sorge für die Ruhegehaltsempfänger, die nach dem 1. April 1920 pensioniert worden sind und nach den jetzt bestehenden Ausführungsbestimmungen in Aufrückungsstellen eingruppiert werden können. — —

Die Lage der Ruhegehaltsempfänger ist außerordentlich schlimm. Die Verzögerung der Auszahlung der Gehälter ist schon schlimm an sich, das zerrüttet den Beamtenhaushalt. Darum sollte man bedenken, daß jede Verzögerung in der Auszahlung der geringen Bezüge, die die Ruhegehaltsempfänger zu beziehen haben, geradezu verhängnisvoll ist. — —

Lüdemann, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Meine Damen und Herren, die Finanzverwaltung hat auch, was vielfach nicht genügend beachtet wird, ein sehr starkes Wort bei allen Fragen der allgemeinen Staatsverwaltung und im besonderen bei der Gestaltung des Beamtenapparats mitzureden. Ich möchte deshalb nicht versäumen, an den neuen Herrn Finanzminister die Aufforderung zu richten, daß er diesen Fragen nicht bloß die größte Beachtung schenkt, sondern sich vor allem bei der Behandlung dieser Fragen stets von dem Gedanken leiten läßt, daß es in der Republik mehr als bisher geboten ist, bei allen Fragen, die die Gestaltung des staatlichen Verwaltungsapparats betreffen, nicht allzusehr am Alten zu kleben, sondern zu versuchen, neue Formen und neue Methoden der Verwaltung, namentlich neue Methoden der Auslese der Verwaltungspersonals zu finden. Der alte Staat hat, wie mir scheint, sich allzu einseitig darauf beschränkt, nur ganz wenig Beamtypen herauszubilden und von denen dann alles Mögliche und alles Unmögliche zu verlangen. Der Landrat einerseits, der Mili äranwärter anderseits — das waren so zwei Kategorien, auf denen man nach Möglichkeit jede staatliche Behörde aufzubauen versuchte, zum Teil mit Erfolg, zum Teil aber auch mit negativem Ergebnis. Daß der preußische Landrat wiederholt sehr tüchtige Beamte dem Staate gestellt hat, wird ja von keiner Seite bestritten werden. Aber man sollte auch nicht vergessen, immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß die Einseitigkeit, mit der der Staat bisher auf diesem Gebiet gearbeitet hat, vollkommen Schiffbruch gelitten hat, daß namentlich während des Krieges der Beweis erbracht worden ist, daß man mit einem so einseitig aufgezogenen Beamtentyp einen modernen Staat nicht zu regieren vermag.

Wir wünschen daher, daß mehr als bisher die Möglichkeit gegeben ist, auch Personen mit abweichender Bildung und besonderen Erfahrungen dem Staate einzuverleiben und namentlich auf den neuen Gebieten der staatlichen Verwaltung das bestgeeignete Personal zur Verfügung zu haben. Der Satz „Freie Bahn dem Tüchtigen" würde ja auch seinen Sinn verlieren, wenn man nicht mehr danach streben würde, allen, die wirklich geeignet sind, den Zutritt zu den Staatsämtern zu ermöglichen. — —

Es geht nicht mehr an, daß man wie früher die Auswahl der Beamten auf bestimmte Parteien beschränkt oder sie unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu bestimmten Religionen oder Konfessionen auswählt, sondern es muß das Prinzip des neuen demokratischen Verwaltungssystems beibehalten werden, daß überall die Auslese nur unter dem Gesichtspunkt der Tüchtigkeit, ohne Ansehen der Konfession und der parteipolitischen Stellung, erfolgt. Wir sind überzeugt, daß, wenn der Finanzminister unter solchen Gesichtspunkten geeigneten Personen auch dann, wenn sie nicht in allen Punkten die vorgeschriebene Bildung sich haben aneignen können, die Möglichkeit gibt, in die Staatsverwaltung einzutreten, er nicht wenig dazu beitragen wird,

Hosted by Google

die Staatsverwaltung möglichst rasch den neuen Verhältnissen anzupassen und damit in der Bevölkerung das Gefühl zu stärken, daß die Staatsverwaltung nicht mehr ein Fremdkörper im Volke ist, sondern sich aus Personen zusammensetzt, die selbst aus den breiten Massen des arbeitenden Volkes hervorgegangen und von dem besten Willen beseelt sind, nicht rein bürokratisch, sondern im Geist der Republik und Demokratie dem Staat und Volk zu dienen.

Blank, Abgeordneter (Zentr.): — — Ich möchte noch mit einigen Worten auf die sogenannten Unterhaltungszuschüsse zurückkommen. — — Zunächst empfehle ich, bezüglich der Gewährung der Unterhaltungszuschüsse allgemein dem Wortlaut der Verfügung des Reichsfinanzministers beizutreten, der lautet:

> Unterhaltungszuschüsse werden nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Reichsdienst und nur im Falle eines Bedürfnisses gewährt. Bei der Prüfung des Bedürfnisses wird mit dem größten Wohlwollen verfahren und dessen Vorhandensein in allen Fällen angenommen, wenn nicht besondere Gründe für das Gegenteil sprechen.

In eine Prüfung wird überhaupt nicht eingetreten, wenn nicht ganz bestimmte Gründe dazu veranlassen. Bei dem Sohn eines potenten Mannes kommen Unterhaltungszuschüsse natürlich nicht in Frage. Die preußischen Bestimmungen sind bedeutend schärfer. Da wird schärfer nachgeprüft. Bei einem Lehrer z. B. muß man immer die Bedürftigkeit annehmen, sofern er nicht Privatvermögen hat, und man soll dem Sohn eines solchen Beamten, der sich in der Ausbildung befindet, ohne Bedenken Unterhaltungszuschüsse geben; denn bei aller Sparsamkeit müssen wir doch soziales Empfinden an den Tag legen.

Auch bitte ich, die Unterhaltungszuschüsse nicht mit einer bedingten Rückzahlung zu gewähren, wie es in Preußen geschehen ist. — —

Nunmehr möchte ich noch einige wenige Worte zu den Umzugskostenbeihilfen sagen. Als ich die neueste Bestimmung hierüber, den Erlaß vom 4. Oktober, durchlas, habe ich mich gefreut, daß ich hierin ein recht großes Wohlwollen des preußischen Finanzministeriums feststellen konnte. Ich habe aber noch die Bitte, daß man in Sonderfällen auch unverheirateten, nicht angestellten Beamten eine Beihilfe zu den Umzugskosten gibt, sofern sie nachweisen, daß sie diese nicht zahlen können oder daß die Umzugskosten ganz erheblich sind. Heute ist doch die Eisenbahnfahrt und dergleichen sehr teuer, und da müssen wir bedenken, daß es auch für einen ledigen Menschen sehr kostspielig ist, wenn er beispielsweise von Königsberg nach Hannover versetzt wird und nun außer seinem Gepäck noch Bettzeug, das heute doch in vielen Fällen von dem Vermieter verlangt wird, mittransportieren soll. In solchen Fällen entstehen auch für einen Unverheirateten 2000 bis 3000 ℳ Umzugskosten. Ich möchte bitten, daß man die Einzelfälle recht wohlwollend prüft und dann Beihilfen gewährt.

Sodann noch einen anderen Wunsch. Ich bitte, daß man in solchen Fällen und überhaupt bei Umzügen von Beamten Vorschüsse auf die Umzugskosten auf Antrag hin gewährt, und zwar in weitgehendstem Maße. Heute kostet ein Umzug doch 8000 bis 10 000 ℳ und bei weiteren Strecken noch mehr. Da ist es für einen Beamten unmöglich, diese Summe aufzubringen. Er findet nicht einmal einen Spediteur, der den Auftrag ausführt, wenn er nicht die Hälfte des geforderten Betrages nebst den Frachtkosten anzahlen kann. — — (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kiefernharznutzung 1922.

Allgemeine Verfügung III. 21/1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 4746.

Berlin W 9, 14. März 1922.

Im Anschluß an meine Rundverfügung vom 28. Februar 1922 — III 1446 — übersende ich in der Anlage eine Abschrift des mit der Deutschen Harzgesellschaft m. b. H. in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24, abgeschlossenen Harzlieferungsvertrages vom 14. März 1922 zur weiteren Veranlassung. Die Harznutzung ist hiernach sofort in Angriff zu nehmen.

Die durch § 3 des Vertrages vorgeschriebene Nachweisung ist der Deutschen Harzgesellschaft baldmöglichst zu übersenden.

Da die Deutsche Harzgesellschaft Wert darauf legt, möglichst große Harzmengen zu bekommen, ist sie bereit, auch in diesem Jahre auf Antrag sachverständige Angestellte auf ihre Kosten in die Reviere zu schicken, um durch Belehrung und vorbildliche Betätigung eine höhere Harzgewinnung und damit eine Herabminderung der Unkosten zu erreichen. Anträge auf Entsendung derartiger Sachverständiger sind möglichst bald an die Deutsche Harzgesellschaft zu richten. Außerdem hat sich die Harzgesellschaft wiederum bereit erklärt, nach Ablauf der Gewinnungsperiode der Regierung Geldbeträge zur Verfügung zu stellen, die als Anerkennungspreise Verwendung finden sollen für Beamte und Arbeiter, die besonders günstige Ergebnisse in der Harzgewinnung, insbesondere eine hohe Ausbeute je Hektar geharzter Fläche, erzielt haben.

Die Forstkassen haben der Regierung sofort anzuzeigen, wenn die Deutsche Harzgesellschaft die Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 1 nicht genau einhält. Erfolgt trotz Erinnerung nach weiteren 14 Tagen keine Zahlung, so ist mir zu berichten.

Sobald das letzte Harz der Ernte des Jahres 1922 abgeliefert ist und die Abrechnungen mit der Deutschen Harzgesellschaft stattgefunden haben, spätestens aber bis zum 15. Januar 1923, ist mir eine oberförstereiweise aufzustellende Nachweisung vorzulegen, in der für jede Oberförsterei wie für den ganzen Bezirk angegeben werden:

1. die geharzten Bestandsflächen in Hektar,
2. die gewonnenen Harzmengen im ganzen und je Hektar in Kilogramm,
3. die Kosten des Harzens, soweit sie dem Forstfiskus zur Last fallen, im ganzen, je Hektar und je Kilogramm, und zwar
   a) der Geräteanschaffung und -unterhaltung,
   b) der Arbeit in den Beständen bis einschließlich der Ablieferung des Harzes durch die Arbeiter an den zuständigen Beamten,
   c) des Verschickens des Harzes,
4. die Kosten insgesamt, je Hektar und je Kilogramm.

Die Nachweisung ist rechnerisch festzustellen.

Eine Abschrift dieser Nachweisung ist gleichzeitig der Deutschen Harzgesellschaft zuzustellen.

Darüber, ob auch eine Harznutzung durch flächenweise Verpachtung stattfinden kann, folgt in Kürze besondere Verfügung. Bis zu ihrem Eingang sind Verträge mit Unternehmern, die solche Pachtungen nachsuchen, nicht abzuschließen.

Je .... Abdrucke dieser Verfügung und des zugehörigen Vertrages sind zur Mitteilung an die

Hosted by Google

in Frage kommenden Oberförstereien beigefügt. Weiter erforderliche Abdrucke sind binnen längstens 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern, entbehrliche Abdrucke aber sofort zurückzusenden.

Im Auftrage: von dem Busssche.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Vertrag.

Zwischen der Preußischen Staatsforstverwaltung, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, und der Deutschen Harzgesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24 (nachstehend abgekürzt DHG. bezeichnet), wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Staatsforstverwaltung verkauft das gesamte im Eigenbetriebe gewonnene Kiefernlachtenharz aus den Staatsforsten im Forstwirtschaftsjahre 1922 an die DHG.

§ 2.

Die DHG. zahlt der Staatsforstverwaltung für das Harz zunächst einen festen Preis von 600 ℳ je 100 kg frei Versandstation. Hiervon sind 300 ℳ innerhalb der in § 5 dieses Vertrages festgesetzten Frist bar zu zahlen. Die weiteren 300 ℳ stundet der Forstfiskus der DHG. längstens bis zum 3. März 1923 gegen 5½ % Stundungszinsen. Eine frühere Zahlung dieser gestundeten Beträge steht jedoch der DHG. frei. Die Stundungszinsen sind zu z. T. vom Fälligkeitstage (§ 5) bis zum Tage der Bezahlung.

Durch Sachverständige, welche die Preußische Staatsforstverwaltung benennt, ist in dem Zeitraum vom 1. Juni 1922 bis 31. Dezember 1922 am 15. jeden Monats für diesen Tag der Weltmarktpreis des Fertigharzes für die Marke F/G frei Hamburg (cif) festzustellen. Ist der danach sich für diesen Zeitraum ergebende Durchschnittsweltmarktpreis des Fertigharzes, Type F/G (die 7 Preiszahlen für die einzelnen Monate zusammengezählt und dann durch 7 geteilt), höher als 800 ℳ je 100 kg (dieser Preis wurde als Grundpreis für diese Berechnung festgesetzt), so erhöht sich der Preis von 600 ℳ je 100 kg für die gesamte gelieferte Harzmenge um den dritten Teil des über 800 ℳ liegenden Anteils des errechneten Durchschnittspreises der Type F/G.

§ 3.

Die Regierungen, in deren Bezirken Kiefernbestände auf Harz genutzt werden sollen, stellen der DHG. baldtunlichst eine nach Oberförstereien geordnete Nachweisung der für die Nutzung auf Harz in Aussicht genommenen Kiefernbestände zu mit genauen Angaben der in Frage kommenden Eisenbahnversandstation, Post, Bahnanschrift sowie Zahlstelle nebst Postscheckkonto-Nummer.

§ 4.

Die Oberförstereien haben das erforderliche Verpackungsmaterial sowie die Vordrucke für die Harznutzung 1922 unmittelbar bei der DHG. anzufordern. Auf Grund dieser Anforderung gibt die DHG. den betreffenden Oberförstereien den Empfänger auf, an welchen das Harz zu versenden ist.

Das Verpackungsmaterial für Harz wird, soweit der Vorrat der DHG. reicht, oder wenn keine unüberwindlichen Schwierigkeiten vorliegen, den Oberförstereien von der DHG. frei Bahnstation geliefert. Die Fässer sind vor dem Einfüllen des Harzes seitens der Oberförstereien nachzubötticher. Erfolgt die Lieferung des Kiefernharzes in von den Oberförstereien selbst beschafften Fässern, so haben diese den allgemeinen Vorschriften zu entsprechen, d. h. es sind nur Wasser- und dunstdichte Ölfässer von etwa 180 l Inhalt zu verwenden, die, falls schon gebraucht, gut zu reinigen sind und keine Rückstände von dunklen Ölen, wie Teeröl, dunkles Maschinenöl, Farben usw., enthalten dürfen. Den Oberförstereien werden im Falle der Selbstbeschaffung des Verpackungsmaterials die hierfür verausgabten Kosten von der DHG. ersetzt.

Die Oberförster erhalten von der DHG. Verladescheine für den Versand des Rohharzes, welche nach den auf der Vorderseite aufgedruckten Bestimmungen zu benutzen sind. Insbesondere sind auf diesen Scheinen die Sammelstellen genannt, an die das Harzgut aufzugeben ist.

Die Anforderung des Verpackungsmaterials seitens der Oberförstereien erfolgt bei der D. H. G. in Berlin.

Das gewonnene Harz ist tunlichst bald nach Anweisung an die Sammelstellen oder die von der DHG. etwa angegebenen sonstigen Bestimmungsorte abzuführen. Sämtliche zur Harznutzung notwendigen Geräte beschafft die Forstverwaltung auf eigene Rechnung.

Die Geräte können von der DHG., soweit sie in deren Beständen noch vorhanden sind, unter Berechnung bezogen werden.

Die Oberförstereien lassen bei Absendung des Harzes, die nach Anweisung der DHG. ohne Vorauszahlung der Frachtgebühr zu erfolgen hat, auf der Abgangsstation eine bahnamtliche Verwiegung des Harzes vornehmen, die der demnächstigen Abrechnung mit der DHG. zugrunde zu legen ist. Bei Stückgut ist die Verwiegung auf Dezimalwagen vorzunehmen. Bei Waggonladungen werden die Waggons neu tariert.

Das Reingewicht des gelieferten Harzes ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem vor dem Einfüllen des Harzes gefundenen Gewichte der einzelnen, mit Nummern zu versehenden Verpackungsstücke und dem bahnamtlich festgestellten Bruttogewichte des Gutes.

Die gesamten Kosten des Verpackens, Verwiegens, der Anfuhr des Harzes zur und seines Verladens auf der Abgangsstation trägt die Forstverwaltung.

Das gesamte gewonnene Rohharz ist der DHG. bis spätestens 20. Dezember 1922 anzuliefern. Die DHG. ist nicht verpflichtet, nach diesem Termin Harz aus der Ernte des Jahres 1922 abzunehmen oder zu bezahlen.

Zur Vereinfachung und zur Vermeidung unnötiger Arbeiten und Kosten hat die DHG. wie in den Vorjahren eine Anweisung zur Harznutzung für das Jahr 1922 herausgegeben. Diese wird von den Regierungen den harzenden Oberförstereien und Försterein zugestellt und ist von denselben in möglichst allen Teilen zu befolgen.

Die den Oberförstereien gelieferten Packmittel verbleiben Eigentum der DHG. und sind mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln wie das Dienstgerät.

§ 5.

Die Oberförster haben auf Grund des nach § 4 festgestellten Gewichts des verladenen Harzes längstens 8 Tage nach der Verladung eine Kaufpreisberechnung über die gelieferte Ware an die DHG. zu senden. Die DHG. ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Versandanzeigen Zahlung zu leisten.

Die gemäß § 7 dieses Vertrages etwa erhobenen Einwendungen sowie solche gegen die Beschaffenheit des Harzes unterbrechen diese Frist nicht.

§ 6.

Nach Schluß der Harzlieferung im Jahre 1922/23 haben die Oberförstereien der DHG. eine Zusammenstellung über den Restbestand des von der DHG. ihnen gelieferten und des anderweitig von ihnen beschafften Verpackungsmaterials einzureichen.

§ 7.

Beanstandet die DHG. eine ihr zugehende Abrechnung und gelingt eine Verständigung über die beanstandeten Punkte weder mit der betreffenden Oberförsterei noch mit der zuständigen Regierung, so entscheidet auf Antrag der DHG. der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ob und gegebenenfalls inwieweit die Abrechnung einer Berichtigung bedarf und eine Erstattung geleisteter Zahlungen zu erfolgen hat. Glaubt die DHG. der Entscheidung des Ministers nicht beitreten zu können, so bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

Hosted by Google

§ 8.

Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrage ergebenden Verbindlichkeiten hinterlegt die DHG. sofort, spätestens 14 Tage nach Abschluß dieses Vertrages, bei der Generalstaatskasse in Berlin eine Sicherheitsleistung einer Berliner Großbank im Betrage von 250000 ℳ (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Mark). Die für die Sicherheitsleistung in Frage kommende Großbank ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor Bestellung der Sicherheit anzugeben zwecks Einverständniserklärung. Die Sicherheit dient zur Deckung aller Forderungen der Staatsforstverwaltung aus diesem Vertrage. Ihre Freigabe erfolgt auf Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erst nach Abwicklung aller sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen.

Berlin, den 14. März 1922.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
(Siegel.) gez. von dem Busssche.

Berlin, den 14. März 1922.

Deutsche Harzgesellschaft m. b. H.
Unterschriften.

§

Wirtschaftslandregelung bei Stellenwechsel.

Allgemeine Verfügung Nr. III 23/1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I 18509 II. Ang.

Berlin, 20. März 1922.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

J. A.: v. d. Busssche.

*

Abschrift!

Regierung.
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten. Breslau, 28. Sept. 1921.
III F. XIV. Nr 2936.
Wirtschaftslandregelung
bei Stellenwechsel.

Gemäß Ziffer 28 der W.-V. gehören Nutzungen aus früheren Landwirtschaftsjahren sämtlich dem Abziehenden.

Gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Verfügung Nr. III 20 für 1921 vom 14. April 1921 — Geschäfts-Nr. III 7146 —, durch die die Ziffer 19 der W.-V. berichtigt wurde, darf in der Wirtschaft etwa erübrigtes Heu nur mit Genehmigung der Regierung verkauft werden. Bei einem bevorstehenden Stellenwechsel wird diese Genehmigung davon abhängig gemacht, daß bei normalem Viehstand ein ausreichender Heuvorrat unbedingt gewährleistet ist.

Unseres Erachtens liegt in den beiden angeführten Ziffern ein gewisser Widerspruch, da durch die berichtigte Ziffer 19 das freie Verfügungsrecht über Ernteerträge aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr, wie es gemäß Ziffer 18 dem Eigentümer der Nutzungen zustände, beeinträchtigt wird.

Wir vertreten den Standpunkt, daß dem Abziehenden hiernach der Verkauf von Heu aus früheren Landwirtschaftsjahren verwehrt werden kann, um die Wirtschaftsführung des Anziehenden nicht mit den Folgen einer schlechten Futterernte, wie in diesem Jahre, in ungerechtfertigter Härte von Anfang an zu belasten. In sinngemäßer Anwendung von Ziffer 27 der W.-V. wäre dem Abziehenden der Marktpreis für erübrigte Erträge durch den Anziehenden zu erstatten.

Wir bitten um Entscheidung, ob unsere Auffassung richtig ist, und möglichst baldige Benachrichtigung, da ein solcher Fall der Auseinandersetzung für den 1. Oktober hier vorliegt.

Unterschrift.

An das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

*

Ministerium für Landwirtschaft usw.
III. 18509.
Wirtschaftslandregelung
bei Stellenwechsel. Berlin, 2. Dez. 1921.
Bericht vom 28. September 1921.
— III F. XIV. 2936 —.

Die Ausführungen des nebenbezeichneten Berichts sind zutreffend. Der Anziehende hat für das bei der Stellenübergabe noch vorhandene Heu aus früheren Landwirtschaftsjahren dem Abziehenden Marktpreise zu erstatten. Das gleiche gilt für denjenigen Anteil des Heues aus dem laufenden Wirtschaftsjahre, welcher dem Abziehenden zustand, von ihm aber nicht verbraucht ist und nicht verkauft werden durfte.

J. A.: gez. v. d. Busssche.

An die Regierung in Breslau.
An alle Regierungen usw.

§

Weiterer Ausgleichszuschlag für die Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst.

Allgemeine Verfügung III 20.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 4064.

Berlin, den 18. März 1922.

In sinngemäßer Beteiligung der Anwärter des Vorbereitungsdienstes an der Erhöhung des Ausgleichszuschlages zu den ersten 10000 ℳ des Diensteinkommens der planmäßigen Beamten und der Stellenanwärter wird für die Staatsforstverwaltung bestimmt:

Die Forstreferendare und die Forstgehilfen erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab für jeden Kalendertag, für den sie Unterhaltszuschuß, Tagegeld oder Tagesvergütung beziehen, als verweiteren Ausgleichszuschlag

im 1. Jahre des Vorbereitungsdienstes 2,70 ℳ,
„ 2. „ „ „ 3,— ℳ,
„ 3. „ „ „
und während der weiteren Vorbereitungsjahre . . . . . 3,25 ℳ.

Die Fälligkeit dieses Zuschlages richtet sich nach der der Unterhaltszuschüsse, Tagegelder oder Tagesvergütungen.

Die durch vorstehende Neubewilligung bedingten Mehrausgaben sind, soweit nötig, als Überschreitungen zu verrechnen. Auch die auf Grund der bisherigen Regelung der Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst entstandenen Mehrausgaben sind als Überschreitung — nicht als außerplanmäßige Ausgaben — nachzuweisen.

An den sonstigen bisherigen Grundsätzen ändert sich nichts.

Im Auftrage: v. d. Busssche.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen. Der vom 17. bis 22. Februar d. J. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich sechs Forstreferendare für die preußische Staatslaufbahn unterzogen. Von ihnen haben bestanden:

Hosted by Google

ein Referendar mit „gut", drei Referendare mit „ziemlich gut", zwei Referendare mit „genügend". Die sechs Herren sind zu Forstassessoren ernannt worden, nämlich: Dietrich, Herber, Ramelow, Kroll, Meißner und Bispinck.

Die Forst-Taxations-Kommission zu Eisenach für das frühere Großherzogtum Sachsen, die 1821 eingerichtet worden war, ist nunmehr bei der Organisation des Freistaats Thüringen nach Meiningen verlegt worden. Nachdem die dortige Forstakademie während des Krieges aufgehoben worden ist, erleidet die Stadt Eisenach hierdurch einen weiteren schmerzlich empfundenen Verlust. S.

Waldbaukurs im Forstbezirk Langenbrand (Württ.) in der Zeit vom 31. Mai bis 3. Juni 1922. Mittwoch, 31. Mai: Zureise nach Salmbach (Quartier und Verhandlungen im Gasthof zum Löwen). 8 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer und geschäftliche Mitteilungen. Donnerstag, 1. Juni: 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags Waldgang: a) Staatswalddistrikt VII und VIII, Gemeindewaldungen von Salmbach und Grunbach des württembergischen Forstbezirks Langenbrand — Forstmeister Dr. Eberhard. — b) Domänen- und Gemeindewald des badischen Forstbezirks Huchenfeld — Oberforstrat Philipp-Karlsruhe. — 7,30 Uhr abends: Erörterungen über Bestandespflege, Verjüngungsmethoden und Systeme mit Berücksichtigung der neuzeitlichen Waldbaubewegungen (Einleitung: Professor Dr. L. Fabricius-München). Freitag, 2. Juni, 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags Waldbegang: Staatswalddistrikt VI und III sowie Gemeinde- und Privatwaldungen des Forstbezirks Langenbrand — Forstmeister Dr. Eberhard. — 7,30 Uhr abends: Fragen aus der Bodenkunde: Bodenkolloide, Versäuerung des Bodens u. a. (Einleitung: Professor Dr. R. Lang-Halle, Saale). Samstag, 3. Juni: 7,15 Uhr bis 9,30 Uhr vormittags Waldbegang: Staatswalddistrikt IV Hengstberg mit Abschluß des Kurses in Kurort Wildbad. Die Anmeldungen zur Teilnahme (evtl. zur Übernahme weiterer Vorträge) wolle man spätestens bis 1. Mai an Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württ.) richten. Die Unterbringung in Salmbach erfolgt über Pforzheim—Unterreichenbach (im Nagoldtal an der Strecke Pforzheim—Calw). Wagen zur Gepäckbeförderung 4,40 Uhr nachmittags am Bahnhof Unterreichenbach. Fußmarsch nach Salmbach über Grunbach 1¼ Stunde unter Führung des Forstwarts Zeller-Salmbach. Anmeldungen, auf welche von Langenbrand aus keine Absage erfolgt (einschließlich der bereits vom Jahre 1921 vorliegenden), gelten als angenommen. Falls bei größerer Beteiligung eine Unterbringung in Langenbrand notwendig werden sollte, erhalten die in Frage kommenden Teilnehmer besondere Mitteilung. Über die Zeit des Herbstkurses, in der zweiten Septemberhälfte dieses Jahres, erfolgt später Mitteilung. Vorsitzender Dr. Wappes.

Keine Bodenspekulation. Unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen wird hinsichtlich des Verkaufs von staatlichem Grundbesitz Zurückhaltung geübt. In den Fällen aber, wo besondere Rücksichten auf das Gemeinwohl Verkäufe ausnahmsweise rechtfertigen, muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß jede spekulative Ausbeutung des Kaufobjekts verhindert wird. So hat der preußische Landwirtschaftsminister bestimmt, daß bei Verkauf von Domänen- und Forstland auf die Dauer von 15 Jahren ein Wiederkaufsrecht des Staates für den Fall des Weiterverkaufs vertraglich sichergestellt wird. Die Sicherstellung des Wiederkaufsrechts erstreckt sich bei einem Verkauf zu baulichem Zwecke auch auf den Fall nicht rechtzeitiger Bebauung und kann auch dann erfolgen, wenn der Käufer auf dem Grundstück bestimmte, dem Kaufzweck zuwiderlaufende Handlungen vornimmt. Nur bei Verkauf von Staatsländereien an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen wird die Sicherung gegen Weiterveräußerung zu spekulativen Zwecken für entbehrlich gehalten, da der Charakter der provinziellen Siedlungsunternehmen eine gewinnsüchtige Verwertung ausschließt und die Siedlungsgesellschaft selbst durch Wiederkaufsrecht dem Unterkäufer gegenüber gegen mißbräuchliche Verwendung geschützt ist. P. D.

Forstwirtschaftliches.

Schwierige Holzverwertung in Steiermark. In den Staatswaldungen (richtiger Religionsfondsforsten) Steiermarks waren von der Staatsforstverwaltung wegen der Schwierigkeit der Ausnutzung, welche die Anlage kostspieliger Bergungsanlagen erfordert, zwei langfristige Abstockungsverträge, der sogenannte nordsteierische und der Reichraminger Vertrag, abgeschlossen worden, über welche in der „Deutschen Forst-Zeitung" schon wiederholt berichtet worden ist. In der Presse und im Nationalrat sind beide Verträge als zu ungünstig für den Staat scharf angefochten worden. Der nordsteierische Vertrag wurde infolgedessen ganz aufgehoben, der Reichraminger Vertrag sollte abgeändert werden. Der neue Vertragsentwurf war aber so abgefaßt, daß jeder Gewinn für die Gesellschaft ausgeschlossen gewesen wäre. Diese drängte daher ebenfalls auf Auflösung des Vertrags und hat sogar dem Staate zu diesem Zwecke noch viele Tausend Festmeter Holz zu einem Spottpreise überlassen. Als nun der Staat mit der Versteigerung des bereits eingeschlagenen Holzes vorging, gelang es nur, etwa 3000 fm aus dem Reichraminger Bezirk auf diesem Wege zu verwerten, weitere 5000 fm sind dann freihändig an die Körnerwerke veräußert worden. Nun lagern aber da noch über 200000 fm eingeschlagenen Holzes ohne hinreichende Transportgelegenheit. Die vorhandene kleine Waldbahn würde hierfür vier bis acht Jahre brauchen. Wenn aber diese riesigen Holzmassen noch einige Jahre lagern, so wird durch Fäulnis ein Schaden von mehreren Milliarden entstehen. In Rällen-Reichenegg sollen schon seit vier Jahren 70000 fm Windbruch und Borkenkäferhölzer aufgearbeitet werden, man verzichtet aber wegen der hohen Kosten hierauf und trägt sich sogar mit dem Gedanken, die Windwürfe usw. durch Feuer zu vernichten. In mehreren andern Revieren müssen ebenfalls noch Tausende von Festmetern Holz wegen der Schwierigkeit und Kosten der Abfuhr verfaulen. Die in der Presse

Hosted by Google

vertretene Ansicht, daß gewinnbringende Holzabstockung und Holzverwertung nur von privaten Firmen mit großen Kapitalien durchgeführt werden kann, während der Staat als Unternehmer mit Verlust arbeitet, scheint allerdings durch die hier gemachten traurigen Erfahrungen bekräftigt zu werden. Sch.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 2. April 1922. Otter 2000 bis 3000 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3000 ℳ, Baummarder 3000 bis 3800 ℳ, Füchse 500 bis 1000 ℳ, Iltisse 400 bis 600 ℳ, Dachse 150 bis 250 ℳ, Maulwürfe 17 bis 25 ℳ, Hamster 8 bis 27 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 65 ℳ, Hasen, Winter 65 bis 70 ℳ, Halbe 35 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 20 bis 75 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 8. April 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 65 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 10 ℳ, Wildkanin: Winter 15 ℳ, Sommer 4,00 ℳ, Füchse: Winter I bis 1200 ℳ, II 300 ℳ, Sommer 50 ℳ, Steinmarder: I 3800 ℳ, II 1000 ℳ, III 100 ℳ, Baummarder: I 3800 ℳ, II 1000 ℳ, III 100 ℳ, Iltisse: I 400 ℳ, II 225 ℳ, III 40 ℳ, Maulwürfe: I 15 ℳ, II 6 ℳ, Dachse: I 200 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 ℳ, Winter 30 ℳ; Rotwild: trocken 24 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 38 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 ℳ das Kilo. Marder weiter abgeschwächt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 26. **Berechnung der Ackerbestellungskosten bei der Dienstlandsauseinandersetzung.** Nach den Wirtschaftsland-Vorschriften (W.-V.) muß der anziehende Beamte dem wegziehenden bzw. der Witwe des Verstorbenen die Bestellungskosten für Getreide voll ersetzen. Für Roggen kommt in Betracht zunächst das Saatquantum, dann die ganze Ackerbestellung, natürlich etwaiger Kunstdünger. Bezüglich der Ackerbestellung frage ich an: wie rechnet man: einen Morgen einmal pflügen, schälen, eggen und grubbern sowie das Einsäen des Getreides? Die Fuhrleute rechnen sich in hiesiger Gegend die Tagesarbeit für ein Gespann mit 150 ℳ. Es kommt anlehmiger Mittelboden in Betracht. B. H. G. in N.

Antwort: Die Frage läßt sich nur für einen bestimmten Termin beantworten. Wir nehmen an, daß hier der Herbst 1921 in Frage kommt. Wenn damals in dortiger Gegend Lohnspannarbeit noch für 150 ℳ geleistet wurde (anderwärts wurde schon damals mehr gefordert und bezahlt), so kann kein höherer Ansatz genommen werden. Dann kostet: einen Morgen pflügen 100 ℳ, schälen 40 ℳ, eggen 7 ℳ, grubbern 25 ℳ. Die Saatkosten sind sehr verschieden je nachdem, ob mit der Hand gesät oder gedrillt worden ist. Die Handsaat pro Morgen würde mit 6 ℳ bezahlt sein, die Drillsaat mit 20 ℳ.
Ökonomierat Dr. L. M.

Anfrage Nr. 27. **Kündigung nach dem Betriebsrätegesetz.** In hiesiger Verwaltung wurde im Herbst 1920 ein brotloser Förster eingestellt. Er erwies sich als Trinker und Schuldenmacher und hat Darlehen erschwindelt. Am 14. 9. 1921 kündigten wir ihm zum 1. 1. 1922, und er hat diese Kündigung stillschweigend angenommen. Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes hätte der Förster, wenn er glaubte, zu Unrecht gekündigt zu sein, binnen fünf Tagen den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen müssen, was nicht geschehen ist. Im Januar d. Js. wandte sich der Förster an den Landarbeiter-Verband, und dieser droht uns nun mit Schlichtungsausschuß, wenn die Sache nicht geregelt und nicht tarifmäßige Besoldung gegeben werde. — Ich bitte um Äußerung über die Rechtslage, auch darüber, ob der § 84 noch zu Recht besteht; wie wir hören, soll dieser § 84 nicht mehr bestehen. R., Forstverwalter.

Antwort. § 84 hat noch Geltung. Da der Förster nicht binnen fünf Tagen nach der Kündigung, die nach Nr. 4 des § 84 vollauf begründet war, den Arbeiter- oder Angestelltenrat angerufen hat, so ist das Verlangen des Verbandes unbegründet, und Sie können ruhig einem etwaigen Streite entgegensehen. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Balster (Kösslin) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Oberförsterstelle Dillenburg (Wiesbaden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle zu Beinigkehmen, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Dienstwohnung vorhanden. Dienstland: 6,96 ha Acker, 8,07 ha Wiesen. Die Schule ist in Ballupönen, etwa 2 km. Bahnstation: Lasdehnen der Kleinbahn—Lasdehnen, 7,5 km. Bewerbungsfrist 20. April.

Försterstelle Kaltwasser, Oberf. Panten (Liegnitz), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Zur Stelle gehören 11,1650 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Hilfsförsterstelle Berneuchen, Oberf. Massin (Frankfurt), ist zum 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,0410 ha Garten, 0,3030 ha Acker, 1,6920 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Bewerbungsfrist 20. April.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Forstsekretärstelle Glogau ist zum 1. Mai zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Glogau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Försterstelle Lauenburg zu Forsthaus Eichhorn ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind an die städtische Oberförsterei in Lauenburg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseherstelle Nauen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat in Nauen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Waldwärterstelle Halberstadt ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind an den Magistrat Halberstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Thalmann, Revierförster in Paxförde, Oberf. Planken, wird am 1. Mai die Revierförsterstelle Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), übertragen.

Döring, überz. Förster in Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren, ist am 1. April nach Orferode, Oberf. Allendorf (Cassel), versetzt.

Geyer, überz. Förster in Mackenzell, Oberf. Mackenzell, ist ist am 1. April nach Hersa, Oberf. Heringen (Cassel), versetzt.

Gemeinhardt, überz. Förster in Richlich, Oberf. Schönlanke, wird am 1. Mai nach Sandkrug, Oberf. Plietnitz (Schneidemühl), versetzt

Jacoby, Förster in Sandkrug, Oberf. Plietnitz, wird am 1. Mai nach Schwanenbruch, Oberf. Bäreneiche (Schneidemuhl), versetzt.

Konetzke, Hegemeister in Friedrichsthal, Oberf. Grünhaus, ist am 1. April nach Pechbruch, Oberf. Döllensradung (Frankfurt), versetzt.

Liecke, Förster in Gr.-Bartelsdorf, Oberf. Burden, ist am 1. April die bebaute überz. Försterstelle Wieps (Allenstein) übertragen.

Rannow, Hegemeister und Wartegeldempfänger, früher in Gildon, Oberf. Gildon, ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Schwochow, Förster in Berneuchen, Oberf. Massin, wird am 1. Juni nach Dolgensee, Oberf. Dollensradung (Frankfurt), versetzt.

Wolf, Hegemeister und Wartegeldempfänger, früher in Wongrowitz, Oberf. Durowo, ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Brandt, Hilfsforster in der Oberf. Landeck (Schneidemühl), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Gelch, Hilfsförster in der Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Jacobs, Hilfsförster in Klotze, Oberf. Klotze (Magdeburg), ist vom 1. Februar ab zum Forster und Forstsekretär ernannt.

Levermann, Hilfsförster, zurzeit im Fürstl. Hatzfeldschen Dienst, ist am 15. April nach Sobernheim, Oberf. Meisenheim (Coblenz), versetzt

Nüßler, Hilfsförster in Nimkau, Oberf. Nimkau (Breslau), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und unter Übertragung einer überz. Forsterstelle am 1. April nach Kehmstedt, Oberf. Konigsthal (Erfurt), versetzt.

Radtke, Hilfsförster, ist mit Wirkung vom 1. März ab zum überz Förster ernannt und vom 1. April ab mit der Wahrnehmung der Forstsekretärstelle in Behle (Schneidemuhl) beauftragt.

Riemer, Hilfsförster in Gießmannsdorf, Oberf Reichenau (Liegnitz), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt

Ruhe, Hilfsförster in Lieskau, Oberf Halle a. S. (Merseburg), ist am 1 März zum überz. Förster ernannt.

Schewe, Hilfsförster in Sedlinen (Marienwerder), ist am 1 März zum überz. Forster ernannt und im Bürodienst der Forstabteilung der Regierung zu Erfurt überwiesen.

Schmidt, Hilfsförster in Niemegk, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), ist am 1. März zum Forster ernannt.

Türcke, Hilfsförster in Alt-Buchhorst, Oberf Rudersdorf (Potsdam), ist am 1. März zum überz. Forster ernannt unter Belassung in seiner bisherigen Stellung.

Zimmer, Hilfsförster in Kaltwasser, Oberf Pauten (Liegnitz), ist am 1 März zum überz Förster ernannt.

Am 1. März sind unter Belassung in ihren bisherigen Stellungen zu überz Förstern ernannt die Hilfsförster:

Czech in Friedrichsburg, Oberf. Rumbeck (Minden); **Hoffmann** in Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam), **Reigber** in Krotzel, Oberf. Zobten (Breslau); **Scheffack** in Paterschobensee, Oberf. Gruneberge (Allenstein); **Schulz** in Allenstein, Oberf. Kudippen (Allenstein), **Selka** in Gr.-Leubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau).

Im Regierungsbezirk Oppeln sind vom 1. März ab zu überz Förstern ernannt die Hilfsförster:

Baucke, Hein, Hensel, Henkschel, Holzbrecher, Krause, Lode, Michler, Miedke, Müller, Münzer, Quickert, Rasim, Richter, Rietzschel, Schmaer, Wolter.

Im Regierungsbezirk Liegnitz sind zu Hilfsförstern ernannt, vorbehaltlich des Bestehens der noch abzulegenden Forsterprüfung, die Forstgehilfen:

Haertner, Hein, Klammer und **Kußner** in der Oberf Tschiefer, **Neugenfind** in der Oberf Ullersdorf; **Oertel** in der Oberf. Reichenau; **Wolbke** in der Oberf Hoyerswerda

Mittelbarer Staatsdienst.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

Dr. Zentgraf. Forstrat, ist ab 1. Januar mit der Leitung der Freiherrlich Riedeselschen Forstverwaltung in Lauterbach (Hessen) beauftragt. An seiner Stelle ist als Leiter der Forstabteilung und Forstbeirat der Landwirtschaftskammer am 1 April der bisher im Thür Staatsforstverwaltungsdienst stehende Oberförster **Huschke** Wasungen bestellt.

Württemberg.

Versetzt wurden die Forstanwarter:

Hoffmann von Langenbrand nach Kirchenkirnberg, **Mayer** von Tettnang nach Stuttgart, **Schmidt** von Rupprechtsbruck nach Schöntal, **Sorg** von Zwickgabel nach Hößlinswart

Baden.

Bauer, Forstmeister in Emmendingen, ist in den Ruhestand versetzt.

Frhr. v. Schweickhardt, Forstmeister in Baden, ist in den Ruhestand versetzt.

v. Neubronn, Forstassessor beim Städt Forstamt Freiburg, ist zum Forstamtmann ernannt.

Auszeichnungen.

Mittendorff, Staatsförster in Zedlitzbusch, Kr. Schweidnitz, ist durch Verfugung des Reichswehrministers der Charakter als Oberleutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Armeeuniform verliehen.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Fko., einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Abraham, Erwin, Förster in Zechendorf, Kreis Neustettin.
Baumgarten, Fritz, Fabrikbesitzer, Neudamm. Fabrikstraße.
Bade, Leonhard, Forstgehilfe in Bückeburg, Schaumberg.
Derz, Friedrich, Kaufmann, Neudamm. Markt 1
Getsler, Walter, Forstschuler in Stevenitz, Pommern.
Hesske, Erwin, Revierförster in Boxberg, Kreis Rothenburg O.-L. (lebenslänglich).
Kliefmann, Wilhelm, Hotelbesitzer, Neudamm, Markt.
Kondschack Robert, Forstgehilfe in Herrschdorf, Kreis Hirschberg in Schlesien.
Kilian, Rudolph, Hilfsförster, Schloß Sommerfeld, Bezirk Frankfurt a. d Oder.
Lüdeke, Heinrich, Gärtner und Jagdaufseher, Rittergut Garmissen-Garbolzum Hannover.
Mainka, Gerhard Hilfsförster in Maldaiten bei Rudau, Ostpr.
Mett Erich, Forstgehilfe in Neubersdorf, Kreis Schlawe, Pomm.
Menzel, Fabrikant in Braunschweig, Humboldstraße.
Müller, Redaktions Sekretär. Neudamm.
Preuße, Max, Fabrikbesitzer, Neudamm, Markgrafenstraße.
Raeh, Wilhelm, Jagdaufseher in Frehne bei Meyenburg, Ostprignitz.
Penzer, Max, Jagdaufseher in Glüsing bei Lauenburg, Elbe.
Rakow, Hugo, Brauereibesitzer, Neudamm, Richtstraße.

Hosted by Google

Schwarzkopf, Karl, Fabrikbesitzer in Neudamm (lebenslänglich).
von Samson-Himmelstjierna, Kurt, Oberförsterkandidat in Stepenitz, Pommern.
Schadt, Lehrer in Braunschweig, An der Paulikirche.
Volkmer, Hermann, Großherzoglich Sächsischer Förster in Reindörfel bei Münsterberg, Schlesien.
Wendt, Karl, zurzeit Strafanstalts-Wachtmeister in Berlin O 34, Litauer Straße 23.
Dr. med. Ziehlke, Neudamm, Soldiner Straße.
Zisanke, Konstantin, Hilfsförster in Krzisskowitz bei Kornowatz Kreis Rybnik.

Bericht über die Vorstandssitzung vom 27. Februar 1922.

Anwesend waren die Herren: Bohl, Forstmeister, Zicher; Grundmann, Ökonomierat, Neudamm; Hennig, Revierförster, Feldichen; Jacobi, Forstmeister i. R., Massin; Lange, Revierförster i. R., Bietz; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Peppler, Revierförster, Ringenwalde; Riemer, Forstmeister, Neumühl; als Gast Oberförster Schönwald, Massin; als Stellvertreter des Geschäftsführers Simon, Hegemeister i. R., Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 25. Februar 1922 95 953,42 ℳ. Davon entfielen unter Berücksichtigung des Abschlusses der vorjährigen Rechnung auf:

1.	Gelder für Unterstützungen (U) .	29 789,27	ℳ
2.	„ „ Linderung der Kriegsnot (K)	9 213,51	ℳ
3.	„ „ Erziehungsbeihilfen(E)	12 652,42	ℳ
4.	„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	17 456,76	ℳ
5.	„ „ Darlehen (D) . . .	4 065,54	ℳ
6.	„ „ Rücklagen	22 775,92	ℳ

Der Mitgliederbestand betrug bei Festsetzung des Jahresberichtes 3614. Davon sind inzwischen verstorben 7, ausgeschieden 4; mit Einschluß der erfolgten 18 Neuanmeldungen sind mithin gegenwärtig 3621 Mitglieder vorhanden.

Zur Beschlußfassung lagen 20 Unterstützungsgesuche vor. Diese wurden in folgender Weise erledigt. Es wurden bewilligt:

Der 79 Jahre alten Witwe eines Forstwarts, die nur eine geringe Rente erhält, 200 ℳ (aus U); der 72 Jahre alten Witwe eines früheren Privatförsters mit geringen Witwenbezügen 150 ℳ (davon 75 aus U und 75 aus K); der Witwe eines früheren herrschaftlichen Försters, die mit 63 Jahren nur geringe Einkünfte hat, 160 ℳ (davon 80 aus U und 80 aus K); der Witwe eines Staatsförsters, die durch Krankheit in eine bedrängte Lage gekommen ist, 100 ℳ (davon 50 aus U und 50 aus K); der Witwe eines staatlichen Forstaufsehers, deren Sohn im Kriege gefallen ist, 200 ℳ (davon 100 aus U und 100 aus K); der Witwe eines Waldwärters, die im vorgeschrittenen Alter nur ein geringes Witwengeld erhält, 200 ℳ (aus U); der Witwe eines Privatförsters, die mit 76 Jahren in dem Haushalte der Tochter lebt, 150 ℳ (aus U); der Witwe eines Privatförsters, die nur geringe Einkünfte hat, 150 ℳ (aus U); einem früheren Jagdaufseher, der infolge Erblindung keinem einträglichen Erwerb nachgehen kann, 150 ℳ (aus U); einem alten Privatförster als Beihilfe zu einer notwendigen Anschaffung 250 ℳ (aus U); einem Staatsförster, dem durch Unfall ein großer wirtschaftlicher Verlust entstanden ist, 500 ℳ (aus U); der betagten Tochter eines staatlichen Hegemeisters 150 ℳ (aus U); der Tochter eines Staatsförsters im abgetretenen Gebiet 200 ℳ (aus U); der Witwe eines Staatsförsters in dem gleichen Landesteile eine Erziehungsbeihilfe für ihre Kinder 200 ℳ (aus E); der Witwe eines staatlichen Hegemeisters, der durch schwere Krankheit größere Kosten entstanden sind, 300 ℳ (aus U); einem Privatförster zur Ergänzung der Wirtschaft bei Einrichtung einer neuen Stelle 300 ℳ (aus U) oder gegen sichere Bürgschaft ein Darlehen von 2000 ℳ; einem Forstwärter als Beihilfe zu den Umzugskosten aus gleichem Anlaß 100 ℳ (aus U); zwei bejahrten Töchtern eines staatlichen Oberförsters, die ohne zureichende Mittel sind, 500 ℳ (aus U).

Vertagt wurden zwei Gesuche zur Einholung weiterer Auskünfte. Genehmigt wurde die Auszahlung von je 200 ℳ Begräbnisbeihilfen in sechs Fällen.

Im ganzen wurden bewilligt 3455 ℳ Unterstützungen, 305 ℳ aus den Mitteln zur Linderung der Kriegsnot, 200 ℳ aus den Erziehungsbeihilfen und 1200 ℳ aus den Begräbnisbeihilfen; insgesamt 5160 ℳ. Beschlossen wurde, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, den Höchstbetrag der im Einzelfalle zu gewährenden Darlehen auf 2000 ℳ zu bemessen.

Schluß der Sitzung 5¾ Uhr.

Neudamm, den 27. Februar 1922.

Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7677. **v. Stempel, Karl**, Akademiker, zurzeit Förster, Gut Gr.-Gnie, Post Kl.-Gnie, Kreis Gerdauen, Ostpreußen. I.
7678. **Krüger, Friedrich**, Förster, Fh. Tempelberg, Post Müncheberg, Kreis Lebus. IX.
7679 **Floegel, Hans**, Hilfsförster, Seitendorf, Kreis Waldenburg, Schlesien. XV.
7680. **Fritsch, Friedrich**, Hilfsjäger, Agnetendorf, Kr. Hirschberg, Schlesien. VIII.
7681. **Kloke, Anton**, Hegemeister, Fh. Kohbschlade, Post Niederhövels a. d. Sieg, Rhld. V.
7682 **Kloke, Hubert**, Forstgehilfe, Fh. Kohbschlade, Post Niederhövels a. d. Sieg, Rhld. V.
7683 **Schmidt, Isidor**, Hilfsförster, Bittkow, Post Laurahütte, Kreis Kattowitz O.-S. VI.
7684. **Francke, Fritz**, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Wedringer Straße 24 d. XVI.
7685. **Zeibig, Robert**, Revierförster, Ketschdorf a. d. Katzbach, Kreis Schönau. VIII.
7686. **Buker, Walter**, Forstgehilfe, Bethel, Kreis Bielefeld, Westfalen. XI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Scheuner, Hermann, Hilfsförster, Klein-Peterwitz, Post Prausnitz, Kreis Militsch i. Schles.
Schmidt, Edgar, Oberförster, Panker, Ostholstein.
Kirbach, Bernhard, Forstgehilfe, Reinhardtsgrimma Sa.
Schnura, Karl, Hilfsjäger, Fh. Dombrowa, Post Woischnik, Kreis Lublinitz.
Michel, Joh. Rudolf, Förster, Jägertor, Post Michelstadt, Hessen.
Dick, Heinrich, Förster, Rotenkandel, Post Reichelsheim, Kreis Erbach.
Dick II, Albrecht, Förster, Sylvan, Post Mohnstadt, Hessen.
Dick, Albrecht, Forstgehilfe, Erbach i. Odenwald.

Hosted by Google

Hofmann, Hilfsförster, Reichelsheim i. Odenwald.
Köbler, Wilhelm, Revierförster, Reichenbergerforsthaus, Post Erbach.
Blatz, Heinrich, Förster, Schenkendöbern, Post Guben.

Reisekosten-Vergütung.

Wegen der gewaltigen Steigerung und der noch bevorstehenden weiteren Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise hat der engere Vorstand beschlossen, daß künftighin bei Reisen im Vereinsinteresse nur noch die Kosten von Fahrkarten III. Klasse vergütet werden sollen. Der Vorsitzende ist berechtigt, in Ausnahmefällen Fahrkarten II. Klasse zu bewilligen. Die Geschäftsstelle.

Betrifft Herausgabe des Vereinsjahrbuches.

Der zwölfte Jahrgang des Jahrbuchs des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach dem Stande vom 1. Januar 1922 ist erschienen. Das Buch umfaßt 226 Seiten redaktionellen Text und hat damit einen Umfang erreicht wie früher nie. Die Zusendung ist als Drucksache unter 3-M-Streifband erfolgt. Die Herausgabe des Jahrbuchs macht dem Verein derart hohe Kosten, daß wir unsere Mitglieder bei Übersendung gebeten haben, einen Teil der Herstellungskosten mit 9 M und 3 M Porto = 12 M zu ersetzen. Wir bitten auch an dieser Stelle, die Beiträge unverzüglich an unsere Kassenstelle einzusenden; Postscheckvordruck dazu haben wir jedem Jahrbuch beigefügt. Die Versendung des Vereinsjahrbuches ist infolge seines hohen Wertes nach genau durchgesehenen Adressen erfolgt, so daß jedes Mitglied an die Adresse, in der sie zurzeit in unseren Listen steht, auch sicher beschickt worden ist und somit in den Besitz des Jahrbuches kommen muß. Fehlmeldungen werden daher, wie wir hoffen, nicht nötig sein.

Der Verkaufspreis des Vereinsjahrbuches an Nichtvereinsmitglieder ist den heutigen Bücherpreisen entsprechend auf 50 M festgesetzt, der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, die etwa weitere Stücke beziehen wollen, oder für Herren, die nach dem 1. April dieses Jahres in unseren Verein eintreten, auf 15 M. Der Versand des Jahrbuches an Nichtmitglieder erfolgt ausnahmslos durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Beifügung der Beträge nach dorthin zu richten. Vereinsmitglieder, die weitere Stücke zum Vorzugspreise zu beziehen wünschen, oder Neueintretende bitten wir, sich unter Beifügung von je 15 M je gewünschtes Stück direkt an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm zu wenden.

Wir hoffen, daß das neue Vereinsjahrbuch, von dem eine so hohe Auflage gedruckt ist, daß es wohl länger als ein Jahr den Vereinszwecken dienen kann, zur Förderung des Vereins und seiner Mitglieder wesentlich beitragen wird. Es ist eine Erscheinung, die die vielseitigen Leistungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands besser erkennen läßt als alles andere.

Eberswalde, den 5. April 1922.

Die Geschäftsstelle.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein.

In der Zeit vom 12. bis 16. Juni 1922 soll gemeinsam von dem Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband, der Bezirksgruppe IV des Vereins für Privatforstbeamte und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein ein forstlicher Lehrgang in Lensahn, Kreis Oldenburg in Holstein, abgehalten werden, wenn sich mindestens 20 Teilnehmer melden.

Die Teilnehmer müssen Waldbesitzer oder Privatforstbeamte sein und entweder dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören oder ihren Waldbesitz bzw. ihre Dienststelle im Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein haben.

Für die Teilnehmer am Lehrgang wird eine Gebühr von 60 M für Forstbeamte und 100 M für Waldbesitzer erhoben, die unter Angabe der Bestimmung (forstlicher Lehrgang) nach erhaltener Bestätigung der Zulassung bis spätestens 1. Juni d. J. auf das Konto des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes bei der Schleswig-Holsteinischen Landesgenossenschaftskasse in Kiel, Haus der Landwirte, einzuzahlen ist.

Für die Unterbringung und möglichst billige Verpflegung der Teilnehmer soll nach Möglichkeit auf Grund der Anmeldungen gesorgt werden. Die Anzahl der Teilnehmer wird auf etwa 30 beschränkt bleiben müssen.

Die vorgesehenen Fächer sind folgende: Waldbau: Bestandesbegründung auf natürlichem und künstlichem Wege, Bodenpflege, Dauerwald. Forstbenutzung: Holzvermessung, Sortimentsbildung, Holzverkauf. Forsteinrichtung: Grundzüge der Forsteinrichtung. Forstschutz: Insekten und Baumkrankheiten. Vermessung: Praktische Anleitung zur Ausführung kleiner Vermessungen. Außerdem finden tägliche Waldausflüge mit praktischen Vorführungen in die Lensahner Privatforsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich August statt. (Durchforstungen, Buchen-Verjüngungen, Eichen-Vor- und Nachverjüngung durch Saat, Nadelholz-Aufforstungen, Fichten-Kiefern-Besamungsschlag, Forstgartenbetrieb, Geräte zur Bodenverwundung, Karpfenteiche usw.) Für die Beförderung zu den Waldschauplätzen werden Leiterwagen gestellt. Die Vorträge finden im Hotel Lensahn in Lensahn statt.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind bis spätestens 20. Mai. d. J. an Forstmeister Becker in Lensahn, Kreis Oldenburg i. Holst., einzureichen; von diesem ist genaue Zeiteinteilung und alles Weitere zu erfahren.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII).

Bericht über die Mitglieder-Versammlung am 12. März 1922 in Breslau.

Die wegen Abhaltung des Vorsitzenden vom Unterzeichneten geleitete Versammlung wurde vormittags 11,15 Uhr eröffnet. Zur Teilnahme waren 31 Mitglieder und 6 Gäste erschienen, darunter der Geschäftsführer des Vereins, Herr Schwabel.

In die Tarifkommission wird an Stelle des nach Oberschlesien verziehenden Revierförsters Dortmund-Raake der Revierförster Gottwaldt-Arnsdorf gewählt; Oberförster Wachwitz wurde wiedergewählt. Kollege Penning berichtet eingehend über das Ergebnis der letzten Tarifverhandlung, das Entgegenkommen der Herren

Hosted by Google

Waldbesitzer hervorhebend. Die anschließende lebhafte Aussprache ergab, daß jeder Tarif Stückwerk ist und niemals alle Verhältnisse gerecht erfassen kann. Wohlwollende Auslegung muß da eintretende Härten bzw. Unmöglichkeiten beseitigen. An einem konkreten Fall wird nachgewiesen, daß infolge Neubewertung der Deputate trotz erheblicher Erhöhung des Gesamteinkommens das Bargehalt geringer wird als beim vorigen Tarif. Revierförster Tiedt regt an, daß der Bedarf an Lebensmitteldeputaten nach der Kopfzahl der Familie ein für allemal festgesetzt und nur für das Bargehalt eine den Teuerungsverhältnissen entsprechende prozentuale Erhöhung gewährt wird. Die Frage ist ziemlich schwierig zu lösen, muß aber in der Folge gebührend berücksichtigt werden. Forstmeister Schulz-Wirschkowitz tritt dafür ein, daß die Kinderzulagen unbedingt gegeben werden müssen. Unterzeichneter weist darauf hin, daß sich dies als zweischneidig erweisen könne, indem dadurch kinderreichen Beamten das Erlangen einer Stellung bzw. ein Stellungswechsel erschwert werden kann. An der Aussprache beteiligt sich unter anderm Geschäftsführer Schwabel, der auch die von seinem Vorgänger beliebten parteitaktischen Manöver kennzeichnet, die dieser anwendet, wenn von den wirtschaftsfriedlichen Verbänden die Allgemein-Verbindlichkeits-Erklärung eines Tarifs beantragt wird. Der Versammlungsleiter begründet die Notwendigkeit, die Bezirksgruppen-Leitung finanziell besser zu fundieren, damit sie ihrer Aufgabe vollauf gerecht werden kann. Es wird beschlossen, vom 1. April 1922 ab die allgemeinen Mitgliederbeiträge nach dem Vorgang der Bezirksgruppe Glatz durch die Bezirksgruppe zu erheben zuzüglich eines Sonderbeitrages von 2 ℳ für die Geschäftsbedürfnisse der Gruppe.

Revierförster Tzeutschler hat sein Amt als Mitglied der Gehilfen-Prüfungs-Kommission niedergelegt, Förster Spieler ist durch Tod ausgeschieden, als Ersatz werden gewählt Revierförster Druch und Geppert. Die Versammlung beschließt, eine Sommertagung mit anschließendem forstlichen Ausflug in der zweiten Junihälfte zu veranstalten. Der Unterzeichnete wird ersucht, die vorbereitenden Schritte zu unternehmen. Forstmeister Schulz-Wirschkowitz beantragt, die Bezirksgruppe solle ein Gesuch an die Herren Waldbesitzer richten, zu den Exkursionen, die zur forstlichen Belehrung und Weiterbildung der Teilnehmer dienen und dadurch mittelbar auch dem Waldbesitz zugute kommen, Beihilfen zu geben. Unterzeichneter erbietet sich, die Vermittlung des Herrn Oberstleutnants von Ludwiger-Klitschdorf hierzu anzurufen. Die Gelegenheit dazu ergab sich bereits am nächsten Tage; Herr von Ludwiger erklärte in liebenswürdigster Weise seine Bereitwilligkeit, nach Erhalt konkreter Unterlagen für den Plan zu werben. Als Vertreter der Bezirksgruppe bei der allgemeinen Mitgliederversammlung in Hannover wird in Behinderung des Vorsitzenden der Unterzeichnete delegiert. — Die vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein veröffentlichten und empfohlenen Richtlinien für Schußgeld-Tarifsätze werden aus der Versammlung heraus als mit den heutigen Patronenpreisen nicht im Einklang befindlich kritisiert. Die Bezirksgruppenleitung wird ersucht, hierzu in der „Deutschen Jäger-Zeitung" Stellung zu nehmen. Der Unterzeichnete gibt sodann mit einigen Kommentaren die vom Reichsverband deutscher Waldbesitzer-Verbände eingerichtete „Lebensversicherung der Privatforstbeamten" bekannt und empfiehlt den Bezug der Prospekte vom Geschäftsführer des Verbandes schlesischer Waldbesitzer-Vereine, Herrn Forstrat Hertz-Breslau. Hierzu sei nachträglich bemerkt, daß für Mitglieder der Waldbesitzer-Vereine sich dies erübrigt, da die Zusendung durch Herrn Forstrat Hertz bereits eingesetzt hat. Kollege Schmidt-Süßwinkel macht nach Schluß der Versammlung den Unterzeichneten darauf aufmerksam, daß in der Haftpflicht-Versicherung des Vereins der Höchstsatz für Personenschäden in keiner Weise mehr den heutigen Währungsverhältnissen entspricht. Die Angelegenheit wird bei der allgemeinen Mitgliederversammlung zur Sprache gebracht werden.

Schluß der Versammlung um 3 Uhr nachmittags. Wackwitz.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 21. März 1922 in Hannover.

Um 12 Uhr mittags eröffnet der Vorsitzende, Revierförster Keese, die Versammlung, begrüßt die Teilnehmer und gibt zu Punkt 1 der Tagesordnung die Gründe, warum der Bericht über die Bezirksgruppenversammlung vom 25. November 1921 erst am 8. Januar 1922 (Nr. 2 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung") erschienen ist, bekannt.

Zu Punkt 2 berichtet ausführlich Revierförster Rohrig-Warmbüttel. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die am 24. Juni 1921 (u. Nachtrag hierzu v. 13. 12. 1921) abgeschlossene Gehaltsvereinbarung zum 1. April d. J. zu kündigen und wegen Abschluß einer neuen Vereinbarung an den Arbeitgeberverband des Hannoverschen Waldbesitzer-Verbandes heranzutreten. Die Verhandlungen mit dem Waldbesitzer-Verband sollen wieder von der Gehaltskommission geführt werden. Um der Gehaltskommission für die Verhandlungen Unterlagen an die Hand zu geben, beschließt die Versammlung, an alle Mitglieder aus dem Privatforstbeamtenstande der Bezirksgruppe X betreffs Besoldung eine Anfrage zu richten. Diese wird vom Vorsitzenden durch die Post übersandt werden, und es wird erwartet, daß jedes Mitglied im eigenen Interesse die Anfrage an Herrn Revierförster Rohrig in Warmbüttel bei Rötgesbüttel (Gifhorn) umgehend beantwortet.

Zu Punkt 3. Mit den Vorarbeiten (Unterkunftsbeschaffung, Vorschläge für ev. forstl. Exkursionen usw.) zur diesjährigen Mitglieder-Versammlung in Hannover, besonders zur Unterstützung des Hauptvorstandes und Fühlungnahme mit unsern Waldbesitzer-Mitgliedern in dieser Angelegenheit, wurden Vorsitzender Revierförster Keese und Revierförster Fricke betraut. Der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Herr Oberförster Steffens, sagte Mithilfe zu.

Hierauf machten die Lehrherren dem Vorsitzenden über die zurzeit vorhandenen Lehrlinge genaue Angaben. Mit Rücksicht auf die Neugründung der Forstschule in Reichenstein und die Ausführungen (S. 17 bis 22) im Stenographischen

Hosted by Google

Bericht über die Tagung in Kolberg — Forstschulen betreffend — sollen wieder bei der Bezirksgruppe, aber nur durch die drei anerkannten Lehrherren, Lehrlinge unter den in der Versammlung vom 25. November 1921 festgesetzten Bedingungen ausgebildet werden.

Zu Punkt 5 wird über die im August oder September d. J. in Hannover stattfindenden Förster- und Forstgehilfenprüfungen berichtet. Vornotierungen für Teilnehmer sind bis 1. April 1922 an die Landwirtschaftskammer, Forstabteilung Hannover, Leopoldstraße 1, I, zu richten. Die vorgeschriebene schriftliche Meldung nebst Vorlage von Zeugnissen usw. hat bis zum 1. Juni d. J. zu erfolgen. Prüfungsgebühren 100 ℳ für den Teilnehmer.

Schluß der Versammlung 3¾ Uhr, worauf Kollege Fricke die Führung zum vergnüglichen Teil übernahm. Mahnhardt.

Bezirksgruppe: Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV). Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 23. Februar 1922 zu Glatz.

Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann, eröffnete um 1½ Uhr die Versammlung mit Begrüßung der Gäste und Mitglieder. Erschienen waren 45 Mitglieder, zwei Gäste. Der Vorsitzende gab zunächst das Ableben des Kollegen Mücke, Gr.-Ellguth, bekannt, dessen Andenken geehrt wurde. Hierauf erfolgte die Rechnungslegung für das verflossene Vereinsjahr. Die Rechnungsprüfer, Forstsekretäre Wagner und Steinhäuser, befanden die Rechnung als richtig, dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Als 2. Punkt der Tagesordnung gab der Vorsitzende Bericht über die Tarifverhandlungen in Breslau vom 24. September v. J. Jedem anwesenden Mitgliede wurde ein gedruckter Tarif eingehändigt. Da jedoch seit dem 1. Januar d. J. durch die eingetretene Teuerung eine Erhöhung der Einkommen gewährt worden ist, so mußten Änderungen der gedruckten Sätze vorgenommen werden; dieses wurde dadurch bewerkstelligt, daß der Vorsitzende diese bekanntgab und die Interessenten sich die neuen Sätze in den entsprechenden Spalten des Tarifs eintrugen. Forstmeister Schulz ergriff hierzu das Wort und erläuterte den Tarif und die gepflogenen Verhandlungen. Bei eintretender weiterer Teuerung ist bei den Tarifverhandlungen am 21. Januar 1922 von seiten der Waldbesitzer eine weitere Erhöhung des Tarifes zugesagt worden. Förster Giersdorf beantragte, bei neuen Verhandlungen dahin zu wirken, daß feste Normen für Dienstaufwands-Entschädigungen festgesetzt werden, da einige Verwaltungen diese zahlen, wohingegen die meisten Verwaltungen diese nicht zahlen. Ferner Schlichtungsausschüsse im Rahmen der Bezirksgruppe anzustreben, um nicht gleich immer den gesetzlichen Schlichtungsausschuß in Anspruch nehmen zu müssen, da zu letzteren selten Forstbetriebsbeamte zugezogen werden. Forstmeister Schulz widerlegte den Antrag wegen der Dienstaufwands-Entschädigung. Betr. Antrag Schlichtungsausschuß verwies er auf seine bereits freiwillig übernommene Vermittlung zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten, damit letzteren das ihnen zustehende Einkommen gezahlt wird. Leider scheint es bei einigen Verwaltungen unserer Bezirksgruppe noch keinen Erfolg gehabt zu haben. Nach langer Debatte wurde dieses Thema abgebrochen, worauf Forstmeister Schulz über die neue Forstgesetzgebung sowie über die Ausbildung der Privatforstbeamten sprach. Besonders hob Redner hervor, daß es im Sinne der Waldbesitzer liegt, die Ausbildung der Privatforstbeamten dauernd zu fördern. Als Mitglied der Prüfungskommission der Försterprüfung im September v. J. in Namslau gab Oberförster Discher darüber Bericht und empfahl den Lehrherren, mehr Wert auf theoretische Ausbildung zu legen, da diese zum Teil sehr mangelhaft ist. Ferner empfahl dieser der Bezirksgruppe, Herrn Forstmeister Schulz zu bitten, als Mitglied des Forstwirtschaftsrats dort unsere Interessen soviel wie möglich zu vertreten, was den allgemeinen Beifall der Versammlung fand.

Als der geschäftliche Teil der Sitzung erledigt war, hielt Forstmeister Schulz die Versammlung durch einen Vortrag über Waldbau, Dauerwald-Betrieb, Aufnahme von Niederschlägen von bewaldeten und unbewaldeten Flächen sowie Verdunstung, Tannensterben, Eichenmeltau usw. noch lange gefesselt.

Zum Schluß hielt er noch eine Vorlesung über Physiologie des Hundes, die von Forstassessor Müller in einem Vortrage in Muskau behandelt worden war. Dem Vortragenden wurde Dank durch Erheben von den Plätzen gezollt.

Als nächster Versammlungsort wurde für Ende Juni nochmals Reichenstein gewählt, da im vorigen Jahre der Spaziergang durch die Stadtforst des strömenden Regens wegen unterbleiben mußte. Um 5 Uhr 20 Minuten wurde die Sitzung geschlossen.

Forsthaus Eisersdorf, im März 1922.

Conrad.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle

des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Freier Meinungsaustausch.

Herr Pfalzgraf als Hüter der Wahrheit und Lehrer des Anstandes.

Unter dem Titel „Försterbund, Komba und Herr Baltz" nimmt Herr Pfalzgraf in Nr. 13 des „Deutschen Försters" Stellung zu meinem Artikel „Komba und Försterbund", der in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist und zwar, in keinesfalls sachlichen Grenzen

Hosted by Google

über die im „Deutschen Förster" jetzt entwickelten Gedankengänge, was das Verhalten des Herrn Pfalzgraf auf der Kasseler Tagung bestimmt haben soll, kann ich nicht hinweggehen, obschon die Tatsachen von mir in Nr 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" niedergelegt sind. Ich muß deshalb wiederholt feststellen, daß „Die unterzeichneten Vertreter des Försterbundes" bei der Tagung des preußischen Kommunalforstbeamtenvereins in Kassel nicht im geringsten dafür gewirkt haben, daß der bisherige preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe an den Komba anschloß. Die gegenteilige Behauptung entspricht nicht den Tatsachen, und jedes Drumherumreden ist eitel Spiegelfechterei.

Wenn Herr Pfalzgraf anführt, daß ich in dem heutigen Deutschen Försterbunde eine Einrichtung sehe, die nicht bedenkenfrei ist, so hat er meine Ausführungen zwar wörtlich zitiert, aber es unterlassen, das Wörtchen „heutigen", das in Sperrdruck von mir verwendet ist, ebenso hervorzuheben, damit jedermann erkennen kann, daß ich nicht grundsätzlich gegen einen Försterbund bin, aber, wie ich verschiedentlich betont und begründet habe, gegen den heutigen. Tatsachen verlangt Herr Pfalzgraf, die vom Standpunkte der Forstbetriebsbeamten die von mir ausgesprochenen Bedenken rechtfertigen sollen. Ich habe mich über diese Frage bereits in der „Forst-Zeitung" ausgesprochen, aber ich will Herrn Pfalzgrafs Wunsch erfüllen und ihm weitere Tatsachen nennen: Zuerst die, daß diese berufliche Vereinigung Beamte umfaßt, deren Anstellungsverhältnis auf öffentlich rechtlicher Grundlage ruht, und Beamte, deren Anstellungsverhältnis durch den Dienstvertrag geregelt ist. Auf die durch solche Verschmelzung entstehenden Nachteile einzugehen, versage ich mir heute, da sich wohl später noch Gelegenheit dazu bietet.

Herr Pfalzgraf hatte sich ein großes Ziel gesteckt. Es war nach meiner Überzeugung, die ich einmal deutlich aussprechen will, darauf gerichtet, die Oberförster, wenn nicht gar aus dem Sattel zu heben, so doch wenigstens bügellos zu machen. Zur Verwirklichung eines derartigen Gedankens gehört Macht, die man sich im Försterbunde verkörpert denken konnte, der als Kind einer politisch eigenartigen Zeit auf eine gewisse politische Gefolgschaft rechnen durfte. Herr Pfalzgraf wird sagen: das sind keine Tatsachen, sondern Vermutungen. In Wirklichkeit ist es eine berechtigte Schlußfolgerung, deren Prämisse das Loblied Pfalzgrafs bildet, das er dem Sozialdemokraten Gebhardt seinerzeit gewidmet hat und das dann dem Ansehen des preußischen Staatsförsterstandes den schwersten Schlag versetzte. Wenn es Herrn Pfalzgraf sonst noch um Tatsachen zu tun ist, welche meine gegen den Försterbund gerichteten Bedenken rechtfertigen, so ist als solche Tatsache der neueren Zeit jener Fragebogen zu nennen, der die Überwachung der Vorgesetzten eingeleitet hat; ein Vorgang, den der Abgeordnete Weißermel bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung 1922 im Hauptausschuß als eine den Gipfel übersteigende Bespitzelung der schlimmsten Sorte bezeichnet und bei der Beratung des Forsthaushalts am 27. März, als ein die Moral der Beamtenschaft untergrabendes Mittel hingestellt hat, eine Auffassung, die sich durchaus mit der meinigen deckt.

Wenn ich auch ungern auf das Fangballspiel eingehe, das Herr Pfalzgraf mit seinen Worten in Szene setzt, so möchte ich es doch tun, besonders um zu kennzeichnen, daß Herr Pfalzgraf es nicht verschmäht, meinen Ausführungen die Richtigkeit zu benehmen, wenn ich mich gelinde ausdrücken soll. Es ist zwar langweilig, aber ich muß wiederholen, was in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon ausgeführt ist und jetzt bemängelt wird; ich schrieb:

„Ich habe bei anderer Gelegenheit schon ausgesprochen, daß ich in dem heutigen Deutschen Försterbund eine Einrichtung sehe, die nicht bedenkenfrei ist, und diese Überzeugung wird auch durch die mir vorliegende Nr. 12 des offiziellen Organs des Vereins württembergischer Förster (Echo vom Walde) vom Dezember 1921 gefestigt. Hier vertritt ein Glied des Deutschen Försterbundes sicher durch einen Agitator vom Fach, der als „Der Privatjäger" unterzeichnet, in einem an Maßlosigkeit und Anmaßung kaum noch zu überbietenden Ton die Interessen der Angehörigen eines Bundesmitgliedes so, daß selbst der verflossene Funk in den tiefsten Schatten gerückt wird. Ob es für den Ruf der preußischen Staatsförster und der preußischen Gemeindeförster, deren Interessen ich stets mehr vertreten habe, wie es mir persönlich zuträglich war, von Vorteil ist, mit solchen Elementen gemeinsam zu arbeiten, das erscheint mehr als zweifelhaft, aber schließlich müssen sie das selber am besten wissen."

Wer nicht schwer von Begriffen ist, der wird auch bei oberflächlicher Betrachtung erkennen, daß das Glied des Deutschen Försterbundes, von dem die Rede ist, nur der Verein der württembergischen Förster sein kann, der in seinem offiziellen Organ „Echo vom Walde" durch einen Agitator vom Fach, der als „Der Privatjäger" unterzeichnet, die Interessen der württembergischen Förster, die Mitglieder des Försterbundes sind, in so maßloser Weise vertreten läßt, wie es selbst der verflossene Funk nicht fertiggebracht hat. Ich war der Ansicht, daß preußische Staats- und Gemeindeförster es eigentlich unter ihrer Würde halten müßten, mit solchen Elementen gemeinsam zu arbeiten.

Was macht Herr Pfalzgraf aus diesen Ausführungen durch einen einfachen, kaum auffälligen Kunstgriff? Er zitiert in Gänsefüßchen und **entstellt** das Wort **„Glied"** in **„Mitglied"**, was natürlich in diesem Zusammenhang an die Einzelperson denken läßt, während ich mit Vorbedacht den Ausdruck „Glied" wählte, der das geschlossene Ganze im Auge hat, nämlich den durch sein Organ vertretenen Verein der württembergischen Förster, der durch einen Agitator von Fach in seinem Organ die unerhörteste demagogische Hetzarbeit betreiben läßt.

Nun argumentiert Herr Pfalzgraf:

„Wenn auch vorstehende Fassung etwas unklar gehalten ist, so soll doch wohl der Leserkreis den Eindruck gewinnen, daß „Der Privatjäger" mehr oder minder identisch mit Führern des Deutschen Försterbundes ist. Trotzdem man von einem Berufsschriftsteller voraussetzen müßte,

Hosted by Google

daß er sich, bevor er solche Behauptungen aufstellt, über die Tatsachen einwandfrei informiert, bin ich leider genötigt, auch diese Darstellung als unwahr zu bezeichnen."

Was es mit der Identifizierung des Privatjägers mit Führern des Försterbundes und diesem „unwahr" auf sich hat, das möge der Leser sich näher ansehen Wenn die sachlichen Gründe fehlen, dann kommt es Herrn Pfalzgraf nicht darauf an, die Ausführungen seines Gegners einfach ins Gegenteil zu verkehren, und diese Ausgeburt seiner Phantasie als das Tatsächliche zu unterstellen und schließlich ihm unbequeme Äußerungen auf diesen nicht mehr ungewöhnlichen Wege als unwahr zu bezeichnen. Der schärfste Ausdruck wäre solchem gewissenlosen „unwahr" gegenuber am Platze, wenn ich auch unterlasse, ihn zu gebrauchen.

Weiter sagt Herr Pfalzgraf:

„Unverständlich ist aber das dauernde Treiben, das Herr Baltz gegen den Deutschen Försterbund entwickelt, — es sei denn, daß er, wie es in dem vorliegenden Falle klar zutage tritt, über Dinge schreibt, von denen er keine Ahnung hat oder über die er sich nur unzureichend oder überhaupt nicht informiert. Es wäre Herrn Baltz ein leichtes gewesen, den tatsächlichen, absolut einwandfreien Zweck der damaligen Bitte des Deutschen Försterbundes an den rheinischen Gemeindeförsterverein, ihre Loslösungsbestrebungen vom Komba nicht öffentlich zu propagieren, zu ermitteln und ebenso sich davon zu überzeugen, daß die Veröffentlichung „des Privatjägers" weder vom Deutschen Försterbund ausgeht noch der „Privatjäger" diesem angehört oder den Führern des Försterbundes überhaupt bekannt ist. — Bei Schriftstellern, die auf Anstand halten, ist es Sitte, als falsch erwiesene Anschuldigungen an dem gleichen Ort, an dem sie veröffentlicht sind, zurückzunehmen. Es steht bei Herrn Baltz, diesen Grundsatz positiv oder negativ zu bestätigen."

Demgegenüber habe ich nur zu bemerken, daß diese Ausführungen heute weniger als je geeignet sein können, auf meine in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung" gemachten Ausführungen irgendeinen abschwächenden Einfluß auszuüben Köstlich ist aber die Naivität, mit der Herr Pfalzgraf den Interpreten und Anstandslehrer spielt. Ich muß jedoch über solche Komödie die Achseln zucken, denn dazu nötigt die in diesen Ausführungen sich offenbarende Auffassung, die das Richtige nicht vom Unrichtigen zu unterscheiden vermag oder aber der Wirklichkeit eine Nase dreht. Weiter äußert Herr Pfalzgraf:

„Es mag dahingestellt bleiben, ob das rege Interesse, das Herr Baltz gegen den Försterbund entwickelt, ihm ureigen ist, oder ob andere Motive maßgebend sind —, daß sein Tun mit der Förderung von Försterinteressen nichts mehr gemein hat, bedarf keines Wortes."

Das ist der Höhepunkt der Handlung. Wo die sachlichen Gründe nicht ausreichen, greift man zur Verdächtigung. Mit derart versteckten Anspielungen zu arbeiten überlasse ich gern Herrn Pfalzgraf; aber wer seine Zuflucht zu solchen Mitteln nimmt, darf nicht übersehen, daß er sich selbst das Urteil spricht.

Im übrigen würde Herr Pfalzgraf sehr richtig handeln, wenn er sich enthalten wollte, sich darüber ein Urteil anzumaßen, wie weit meine Tätigkeit den Interessen der Förster dient oder nicht, denn ihm ist nach vielen Richtungen hin der Blick in der Beurteilung getrübt, was für diese Interessen nützlich und schädlich wirkt. Jedenfalls gehen darüber unsere Anschauungen sehr wesentlich auseinander. Die neueste Zeit hat aber Herrn Pfalzgraf mehrfach gelehrt, daß es für ihn nötig ist, grundlich umzulernen. Baltz.

Geschäftliches.

Das Kaufhaus für Deutsche Förster, E. G. m. b. H, Genossenschaft deutscher Forstbeamten in Cottbus, konnte am 1. Januar d. J. auf ein zweijähriges Bestehen zurückblicken. In der am 26. März stattgefundenen Generalversammlung wurde die Rechnungslegung des verflossenen Geschäftsjahres einstimmig genehmigt.

Das Kaufhaus für Deutsche Förster in Cottbus ist in kurzer Zeit aus sehr bescheidenen Anfängen zu einem ansehnlichen Geschäftshause emporgestiegen. Zahlen sprechen in dieser Beziehung am deutlichsten: der Umsatz des verflossenen Geschäftsjahres betrug 16 Millionen Mark. Der Reingewinn wurde fur eine zu zahlende Dividende von über 7% und zu bedeutenden Abschreibungen namentlich für das wertvolle und im Oktober 1921 bezogene Wohn- und Geschäftshaus verwendet. Es ist in Försterkreisen noch nicht genügend bekannt, daß Mitglied der Genossenschaft, mit dem geringen Anteil von 100 ℳ beginnend, jeder deutsche Forstbeamte werden kann, gleichgültig ob er dem Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienst angehört, ob er Forstbetriebs- oder Verwaltungsbeamter ist.

Der Zweck des Unternehmens ist die vorteilhafte und vollständige Ausrüstung des Forstbeamten vom Kopf bis zum Fuß, soweit sich dies unter den augenblicklich schwierigen Verhältnissen ermöglichen läßt. Außerdem werden geführt: Gewehre, Waffen, Munition, sämtliche technischen Forstartikel, alles was zur Raubzeugvertilgung gehört, Gewehröl usw., sogar Zigarren, Tabak usw. Ferner für den Familienbedarf des Forstbeamten Wäsche, Bettstoffe usw. Am 1. Juli 1921 wurde dem Unternehmen eine Spezialbuchhandlung für Forst-, Jagd- und Fischereiwesen angegliedert; auch diese Abteilung verspricht eine zukunftsreiche Entwicklung. Die Führung des Unternehmens befindet sich in den Händen tüchtiger und erfahrener Fachmänner. Möge dieser kurze Hinweis dazu beitragen, Unklarheiten in den Kreisen der Forstbeamten zu beseitigen.

Inhalt: Vereinfachung der Verlohnung. 291. — Die Vorbildung und Laufbahn der Beamten. 292. — Holzverkaufstabelle. 293. — Parlaments- und Vereinsberichte. 294. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 296. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines 298. — Forstwirtschaftliches. 299. — Vom Rauhwarenmarkt. 300. — Brief- und Fragekasten. 300. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 300. — Vereinszeitung. Nachrichten des „Waldheil". 301. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 302. — Freier Meinungsaustausch. 305. — Geschäftliches. 307.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer liegt bei ein Prospekt der Firma **Heinr. Schmidt & Co., Bremen,** betreffend **Zigarren,** worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Familien-Nachrichten

Mittwoch, den 29. März 1922, verstarb in **Forsthaus Gr.-Cammin** nach langem, schwerem Leiden mein

Oberförster Ewald.

54 Jahre hat er mir und meinem Hause in vorbildlicher Treue und Hingebung gedient. Ich werde seiner stets in größter Dankbarkeit gedenken. (592

Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Am 29. März verschied nach langem, schwerem Leiden im Alter von 75 Jahren der (591

Gräfl. zu Stolberg-Wernigerode'sche Oberförster

Herr Fritz Ewald

zu Forsthaus Groß-Cammin bei Pietz a. d. Ostbahn. Mit ihm ist uns ein äußerst pflichttreuer, gewissenhafter Beamter, ein von alter, treudeutscher Gesinnung durchdrungener, aufrichtiger Mann, seinen Kollegen ein stets liebenswürdiger, hilfsbereiter Berufsgenosse, seinen Vorgesetzten ein sehr erfahrener, treuer und hochzuschätzender Mitarbeiter genommen worden. Mit aufopfernder Sorgfalt und großer Liebe hat er sein Revier und Wild 50 Jahre lang gepflegt. Wir legen einen grünen Bruch auf sein Grab und werden sein Andenken stets in hohen Ehren halten.

Forstabteilung der Gräfl. zu Stolberg-Wernigerode'sche Kammer.
Koch, Oberförster.

Am 6. April verschied nach kurzem, schwerem Leiden im 48. Lebensjahre der (605

Staatliche Förster

Herr Emil March

in **Försterei Schröterswalde,** welche er erst vor 3 Jahren übernommen hatte.

Ein pflichttreuer, eifriger Beamter ist mit ihm dahingegangen, ein Mann mit aufrechtem, geradem Charakter und von tiefem, vaterländischem Empfinden.

Wir werden ihm ein treues und ehrenvolles Andenken bewahren.

Im Namen der Forstbeamten der Oberförsterei Schwalgendorf:
Frese, Staatl. Oberförster.

Unterricht u. Pension

Ich suche für meine 14jährige, etwas schwache Tochter (593

Aufenthalt im Förster- oder Pfarrhause

auf mindestens ein Jahr. Schlicht um schlicht gegen leichte Hausarbeit.
von Rodziewitz,
Hamburg, Papenhuderstr. 40.

Ferien-Aufenthalt

für 8jähriges Mädchen in einer Försterfamilie **sucht** (611
Kolleck, Berlin-Tempelhof,
Fr.-Franz-Str. 35.

Suche für mich, Frau und 2 Kinder 606

einfache Pension

mitten im Walde. Angeb. unt. J. K. 3788 an Rudolf Mosse, Berlin SW 19.

Holz und Güter

Verein für chemische Industrie
kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 32.

Suche
Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlanghölzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl. Ang. an

S. Dinn,
Holzgroßhandlung,
Berlin NW 23,
Altonaer Str. 6.
Tel.: Hansa 1621—1622.

Stubben

zu kaufen gesucht. (572
Willy Heydorn, Hamburg 8.
Adresse bitte aufbewahren.

Für den Nachweis von Waldgrundstücken und Gütern
mit Waldbeständen sowie **Holz aller Art,** stehend oder geschlagen, bewillige ich eine
Provision von 3 % der Kaufsumme.
Gefl. Angeb. unter **Nr. 404** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg, Neudamm.

Wohnungsnot.

Försterwitwe, ev., Mitte 40er, **sucht kl. Haus,** möglichst in der Nähe einer Oberförsterei, wo ihr Gelegenheit geboten, **Hilfsförster oder Eleven in Pension** zu nehmen. Würde auch die **Führung eines frauenlosen Forsthaushaltes** übernehmen, wenn Platz zur Einstellung der Möbel vohanden oder das Forsthaus mit denselben gemutl. einzurichten wäre. Gefl. ausf. Ang. unt. **S. N. B. 587** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg, Neudamm.

Stellenangebote

Stadtforst Halberstadt

sucht zum baldigen Antritt für den **Schutzbezirk Osterholz** einen unverheirateten (590

Waldwärter

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Keine Dienstwohnung. Jagd anderweit verpachtet. Meldungen an den unterzeichneten Magistrat.

Magistrat Halberstadt.

Besetzung einer Forstaufseherstelle.

Die Stelle eines **unverheirateten Forstaufsehers** in der hiesigen Stadtforst ist **alsbald** zu besetzen. (613

Verpflegung und Unterkunft wird im Hause des Revierförsters gewährt.

Während einer sechsmonatigen Probedienstzeit wird eine vierwöchentliche und nach Ablauf derselben eine dreimonatliche Kündigung festgesetzt. Diese Regelung greift nicht Platz im Falle der Einberufung durch die Regierung.

Bewerber, in erster Reihe Forstversorgungsberechtigte, wollen sich **umgehend** unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufs und mit Angabe der **Gehaltsansprüche** bei uns melden.

Nauen, den 1. April 1922.
Der Magistrat.

Für etwa 1000 Morgen große Forst in der Prov. Brandenburg wird zur

Aufstellung eines Betriebsplanes

ein tüchtig. Bearbeiter gesucht. Passend für jüngere Herren. Angeb. mit Honorarforderung unt. **Nr. 579** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 17. **Neudamm, den 23. April 1922.** **37. Band.**

Kundgebung des Reichsforstwirtschaftsrats zum Wiederaufbau.

Wie jeder andere Erwerbszweig, ist die deutsche Forstwirtschaft bereit und bestrebt, an dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des Vaterlandes mitzuarbeiten. Im Gegensatz zu der ihr so nahe verwandten Landwirtschaft kann es sich bei ihr nicht um eine schnell wirkende Ertragserhöhung handeln, wir müssen vielmehr in der Forstwirtschaft mit langen Zeiträumen rechnen.

Die nachstehende Kundgebung, vom Reichsforstwirtschaftsrat durch seinen Ständigen Ausschuß am 22. März 1922 beschlossen, stellt den jetzigen Stand der Leistungsfähigkeit des deutschen Waldes fest, verwahrt ihn gegen die übertriebenen Anforderungen, die sich aus dem Kohlenmangel und den Holzlieferungen an die Entente ergeben, und führt die Mittel und Wege an wie die Erzeugung der Forstwirtschaft gehoben werden kann und muß.

I.

Seit etwa 60 Jahren hat Deutschland eine Mehreinfuhr von Holz, deckt also seinen Holzbedarf nicht voll aus der eigenen Forstwirtschaft; in den letzten acht Jahren vor dem Kriege hat es von seinem jährlichen Nutzholzbedarfe (44 Millionen Festmeter) den dritten Teil durch Mehreinfuhr von 14 bis 15 Millionen Festmeter beschaffen müssen.

Das an sich schon nicht ausreichende Ertragsvermögen des deutschen Waldes ist durch den Krieg und seine Folgen empfindlich geschwächt worden.

Während des Krieges mußten forstliche Rücksichten bei dem Einschlage der gewaltigen, Holzmassen für die Heeresverwaltung, die Industrie und die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz statt der fehlenden Kohle zurücktreten; bestimmend für Ort und Art des Hiebes war bei dem Mangel an Arbeitern und Zugvieh und bei der Überlastung der Bahnen lediglich die Möglichkeit, das Holz rasch oder überhaupt an die Verbrauchsstelle zu bekommen. In frachtgünstigen Revieren dehnten sich ungeheure Kahlflächen, die nicht aufgeforstet werden konnten, weil die Menschen und Gespanne fehlten. Aus dem gleichen Grunde und wegen Fehlens der Bekämpfungsmittel (Raupenleim) konnte den Insektenschäden nicht entgegengewirkt werden, so daß Spinner- und namentlich Spannerfraß außerordentlich große Strecken des norddeutschen Kiefernwaldes vernichtet hat. Schrankenlose Waldweide, Gräserei und Streunutzung als Folgen der aufs höchste gestiegenen Futter- und Streunot haben den Wald schwer geschädigt.

Nach Beendigung des Krieges wurde der deutsche Wald über seine Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen durch verstärkten Einschlag von Brennholz — länderweise in der Form der Zwangswirtschaft — zur Linderung der Kohlennot, von Grubenholz, von

Hosted by Google

Schwellenholz zur Ergänzung des während des Krieges heruntergewirtschafteten Bahnoberbaues, von Holz für den Bau von Eisenbahnwagen als Ersatz des an die Feinde abgegebenen und des im Kriege verbrauchten Wagenparks; durch den Einschlag des Bedarfs der auch für die wiedereinsetzende Ausfuhr arbeitenden Industrie, von Siedlungsholz usw. Die seitens der Reichsregierung für 1920 angeordnete Mehrfällung von 1/3 des normalen Einschlages sollte den größeren Bedarf decken, ist aber von ehrlosen Betrügern beim Sinken der Valuta ausgenutzt worden, viel deutsches Holz unrechtmäßig durch das Loch im Westen ins Ausland zu bringen. In gleicher Zeit ist der Wald durch Naturereignisse und menschliche Eingriffe schwer heimgesucht worden, was ebensowohl seine nachhaltige Erzeugung herabmindert, wie es das Urteil über seine Leistungsfähigkeit täuscht.

Wiederholte Stürme in den Jahren 1919 bis 1921 haben in Süddeutschland über fünf Millionen Festmeter gebrochen und zahllose Bestände gelichtet, verdorben und zu Brutstätten forstschädlicher Insekten gemacht. Im westlichen und mittleren Deutschland hat Schneebruch die jüngeren Bestände vielfach vernichtet. Im norddeutschen Kieferngebiet hat sich der in der Kriegszeit entstandene Raupenfraß, namentlich Spannerfraß, verheerend mit seinem Gefolge anderer Forstschädlinge auf weite Gebiete ausgedehnt. Der Holzdiebstahl ist namentlich in den Zeiten revolutionärer Ausschreitungen an vielen Orten zur Waldverwüstung geworden. Durch Abgabe von Siedlungsland hat der Wald viel von seinen erzeugungskräftigsten Gebieten eingebüßt.

Der Friedensvertrag hat uns in Pommerellen, Posen, dem Memelland und Elsaß-Lothringen für unsere Versorgung nicht zu entbehrende Holzproduktionsgebiete geraubt.

II.

Entfaltet sich die Bautätigkeit in der dringend gebotenen Weise und erreicht die holzverarbeitende Industrie auch nur annähernd den Vorkriegsstand, so sehen wir uns einem Holzmangel gegenüber, mit dessen Behebung durch Einfuhr wir nicht rechnen können, solange der russische Holzmarkt uns verschlossen ist. Die Nutzholzerzeugung des deutschen Waldes wird zurzeit dadurch besonders beeinträchtigt, daß ungewöhnlich große Holzmengen, die als Nutzholz verwendet werden könnten, als Ersatz der fehlenden Kohle zur Heizung verbraucht werden müssen. Der heimische Bedarf wird nur bei äußerster Anspannung der Leistungsfähigkeit unseres Waldes und nur dann gedeckt werden können, wenn dieser von den durch das Fehlen der Kohle bedingten unwirtschaftlichen Brennholzabgaben entbürdet wird.

Selbst eine einmalige Holzlieferung an die Entente in dem Umfange der jetzt vorbereiteten muß eine unheilvolle Wirkung auf die Inlandversorgung haben. Eine Wiederholung solcher Lieferungen wäre vom deutschen Walde nicht zu ertragen.

III.

Der Reichsforstwirtschaftsrat erklärt es für eine heilige Pflicht der deutschen Forstwirtschaft, die Erzeugung des Waldes unter Einsatz aller Kraft mit allen möglichen Mitteln zu steigern; er verkennt aber nicht, daß diese Mittel in der Forstwirtschaft beschränkter sind und langsamer wirken als in der Landwirtschaft.

Die Hebung der forstlichen Erzeugung und damit die Mithilfe der Forstwirtschaft am Wiederaufbau kann nur durch diese selbst und ihre berufenen Vertreter erreicht werden. Die Forstwirtschaft muß aber fordern, daß die ihrer Einwirkung nicht unterworfenen Vorbedingungen und Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels erhalten oder geschaffen und die bestehenden Hemmnisse beseitigt werden.

A. Selbsthilfe. Von den Waldbesitzern fordert der Reichsforstwirtschaftsrat:

Den ernsten Willen, die forstliche Erzeugung zu steigern und hinter dieses Ziel Augenblicksvorteile zurückzustellen; — Sorge für eine ausreichende fachliche Aus- und Fortbildung aller bei der Bewirtschaftung des Waldes tätigen Personen; Inanspruchnahme sachverständigen Rats bei Unzulänglichkeit dieser Ausbildung; — sorgsame Ausnutzung und Aushaltung des geschlagenen Holzes; — Pflege des Bodens als der Quelle der Holzerzeugung durch alle Maßnahmen, welche forstliche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben, insbesondere durch

Hosted by Google

rasche Wiederbestockung und Unterlassung oder Einschränkung der waldschädlichen Nebennutzungen, v. a. der Streunutzung; — Pflege des Bestandes durch wuchs- und wertfördernde Läuterungen und Durchforstungen und durch Schädlingsbekämpfung; — sachgemäße und beschleunigte Aufforstung der Schlagblößen und der anders als forstlich nicht voll nutzbaren Flächen, v. a. des Ödlandes, mit standortgemäßen Holzarten unter Verwendung von Saatgut geeigneter Herkunft; — Naturverjüngung der hierfür geeigneten Bestände in weitgehendem Maße.

B. Staatshilfe. Die Forstwirtschaft ist zu höheren Leistungen nur fähig, wenn sie durch die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung darin nicht gehindert, sondern gefördert wird und im Staats- und Wirtschaftsgefüge eine selbständige Stellung erhält, die ihr ermöglicht, ihre Belange in der Öffentlichkeit zu vertreten. In diesem Sinne fordert der Reichsforstwirtschaftsrat:

Freilassung des Kindes- und Gattenerbes von der Erbschaftssteuer, die gerade in der mit langen Produktionszeiträumen arbeitenden Forstwirtschaft jede Maßnahme zur Ertragssteigerung auf lange Sicht in Frage stellt; — Verschonung mit zu hohen Vermögenssteuern, die zu produktionsmindernden Eingriffen in das erzeugende Bestandeskapital zwingen würden; — Schutz der holzverarbeitenden heimischen Industrie durch genügend hohe Zollbelastung des zugerichteten Holzes und Schutzzölle für die inländische Gerbstofferzeugung; — Eisenbahntarife, welche die Zuführung des Holzes aus entlegenen Waldgebieten an die Hauptverbrauchsorte ermöglichen; — Vermeidung aller zwangswirtschaftlichen Maßnahmen, welche stets die Erzeugung stören oder verhindern; — Rücksicht auf die Besonderheiten des forstlichen Betriebes bei der Regelung von Arbeiterfragen; — gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung und Erhaltung des Waldbestandes, Schaffung des Waldgutes mit Anerbenrecht, Ausschaltung aller gesetzlichen Maßnahmen, insbesondere auf den Gebieten des Siedlungswesens und der Gemeindeordnung, welche zusammenhängenden Waldbesitz gefährden; — Aufhebung aller Rechte, welche eine unwirtschaftliche Verwendung von Holz zur Folge haben, und Ersatz der Waldstreu durch andere Streumittel, insbesondere Torfstreu; — vollen Schutz des Waldes gegen Holzdiebstahl und andere ungesetzliche Eingriffe; — eine selbständige forstliche Berufsvertretung nach dem Kreuznacher Beschluß des Reichsforstwirtschaftsrats vom 10. September 1921 (Mitteilungen des Reichs-Forstwirtschafts-Rates S. 235).

Dem einmütigen Zusammenarbeiten aller zur Pflege der Forstwirtschaft berufenen, in ihr und für sie tätigen Kräfte wird es nach Überzeugung des Reichsforstwirtschaftsrats gelingen, die Holzerzeugung wesentlich zu heben, damit der Holznot vorzubeugen und uns vom Ausland mehr und mehr unabhängig zu machen.

Für den Ständigen Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats.
Freiherr von Herman auf Wain.
Berlin SW 11, Bernburger Straße 24IV, und München, Haus der Landwirte.

Ausbildung der Privatforstbeamten.

Von Förster **Nolte**, Forsthaus Plantage bei Jädickendorf Nm.

Vom „Reichsverband der deutschen Waldbesitzerverbände" ist unser „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gelegentlich einer Ausschußsitzung am 23. März in Berlin, in der über die Ausbildung von Privatbeamten beraten wurde und zu der auch zwei Vertreter unseres Vereins geladen waren, aufgefordert worden, bestimmte Vorschläge über die Ausbildung der mittleren Forstbeamten schon in nächster Zeit vorzulegen.

Bei der Wichtigkeit der Frage, die vielleicht über die Zukunft unseres Standes entscheidet, bitte ich zu dieser recht viele Mitglieder aus allen Landesteilen um eine sofortige schriftliche Stellungnahme sowie um Erörterung in unserm Vereinsorgan. Vor allem wären folgende Fragen zu klären:

Erscheint es möglich, generelle Regeln für das ganze Reich aufzustellen? In Süddeutschland scheinen sich besondere Bedenken dagegen

Hosted by Google

zu erheben; ob diese durch die Verhältnisse gerechtfertigt sind, ist mir zweifelhaft, und ich bitte ganz besonders von dort um Aufklärung. Ist vielleicht die Ausbildung der betreffenden Staatsforstbeamten zu fordern? Für Preußen dürfte das im allgemeinen zutreffen.

Von einem der Herren Waldbesitzer, der im letzten Jahre einer Försterprüfung beigewohnt hat, wurde bemängelt, daß diese zu leicht gewesen sei. Das erscheint durchaus glaubhaft, und darin liegt eine große Gefahr für den ganzen Stand, auch gewinnt durch eine geringe Qualität seiner Prüfungen der Verein nicht sehr an Ansehen. Es fragt sich nun, sollen die Försterprüfungen bedeutend verschärft werden, oder empfiehlt es sich, noch besondere Prüfungen für Revierförster einzurichten. Mir erscheint neben dem ersteren das letztere erstrebenswert, und zwar um so mehr, als nach den bereits gepflogenen Verhandlungen beabsichtigt ist, zu der Prüfung für den Privatforstverwaltungsdienst Forstleute ohne abgeschlossene akademische Bildung nicht mehr zuzulassen. Ganz besonders bedürfen die mittleren Gutsforsten, für die ein Akademiker zu teuer ist, vielseitig und gut ausgebildete Beamte, die nicht zum Schaden des Besitzers am besten aus dem Betriebspersonal hervorgehen. Zu geringe Fähigkeit für solche Wirtschaftsführung aber kann, wie die Praxis lehrt, durch die beste Beratung nicht ausgeglichen werden. — Gut geleitete Fortbildungskurse von genügender Dauer, in denen besonders auf dem Gebiete der Holzverwertung, Steuergesetzgebung, Buch- und Rechnungsführung und nicht zuletzt des Waldbaues die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, selbstverständlich daneben Selbststudien, gepaart mit dem nötigen Fleiß und Interesse, dürften zumeist genügen, die Revierförsterprüfung mit Erfolg abzulegen. Allerdings ist durch das Bestehen einer solchen Prüfung noch nicht die Gewähr gegeben, daß alle Beamten sich für eine so selbständige Stellung eignen; aber die Auswahl wird dem Waldbesitzer doch wesentlich erleichtert.

So dringend ich direkte Mitteilungen aus den Kreisen der Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" für meine Fortarbeit in der Kürze der Zeit benötige, so halte ich es für selbstverständlich, daß auch seitens des Vereins selbst, besonders in den Bezirks- und Ortsgruppen, zu dieser wichtigen Frage so schnell wie irgend möglich Stellung genommen wird. Bei Lage der Sache muß ich schon im Laufe des Mai ein allgemeines Bild über die Ansichten der beteiligten Vereinskreise besitzen, damit ich genügendes Material unserm Ausschuß für Befähigungsnachweis usw. unterbreiten kann. Ich bitte mich dazu durch sofortige Mitteilungen instand zu setzen.

Die Tagung des Deutschen Beamtenbundes.

Von **Baltz**, Hannover.

Anfang April hat zu Berlin der Bundestag des Deutschen Beamtenbundes seine mehrere Tage in Anspruch nehmende Tagung abgehalten. Die Verhandlungen haben erkennen lassen, daß die längst bekannten Gegensätze innerhalb des Bundes durch den hinter uns liegenden Eisenbahnerstreik eine große Vertiefung erfahren haben. Es ist das Ringen der ihrer Verpflichtung gegen den Staat, d. h. das deutsche Volk bewußten Beamten gegen die das Berufsbeamtentum zerstörenden und die Interessen des deutschen Volkes gefährdenden radikalen Elemente, die zur größeren Ehre des gewerkschaftlichen Gedankens es für angebracht halten, den gewerkschaftlichen Terror durch den Beamtenterror zu verstärken.

Der Verlauf der Tagung war kein befriedigender, denn über den Kernpunkt der Verhandlungen, den Beamtenstreik, ist eine Klärung nicht herbeigeführt, sondern man hat es vorgezogen, den vorhandenen Riß noch einmal zu verkleistern, was wegen der unausbleiblichen Auseinandersetzung und reinlichen Scheidung der Geister ohne Zweifel ein Fehler war.

Wenn auch der überwiegende Teil der Beamten ein Streikrecht ablehnt oder, besser gesagt, seinen Standpunkt dahin formuliert hat, daß die Waffe des Beamtenstreiks nur im Zustande äußerster Notwehr angewendet werden dürfe, so hat ihm einstweilen doch der Mut gefehlt, eine Entscheidung herbeizuführen. Die Minderheit, an deren Spitze der Eisenbahnbeamte **Menne** steht, hat, in der Erkenntnis, daß sie mit ihren radikalen Forderungen heute noch nicht durchdringen kann, statt die Folgerungen zu ziehen und das Bündel zu schnüren, doch vorgezogen, noch im Bunde zu bleiben. Wenn diese Erhaltung der Einigkeit von den Streikgegnern als ein gewisser Erfolg gepriesen wird, weil die Sprengung des Bundes vermieden worden ist, so ist das eine große Täuschung, denn den Radikalinskis ist die Gelegenheit gelassen worden, ihre Hetzarbeit im Bunde weiter zu betreiben, um, wie Menne sagt, Beamte und Arbeiter zur Einheitsfront zusammenzufassen und das herbeizuführen, worauf die Arbeiterschaft seit Jahren gewartet hat.

Auf dem Bundestage hat sich das eine mit Sicherheit ergeben, daß das Ansehen, welches die deutsche Beamtenschaft genossen hat, als die „reine Demokratie" noch nicht herrschte, für alle Zeiten dahin ist. Namentlich sollte es sich die preußische Beamtenschaft merken, daß für Baden, Hessen, Württemberg, Bayern, Thüringen und die beiden Mecklenburg die Erklärung abgegeben wurde, daß die Beamten dieser Staaten die Beamtenpolitik der Herren Menne und Scharfschwerdt ablehnen, weil sie darin eine Gefahr nicht nur für das Berufsbeamtentum, sondern für das ganze deutsche Volk erblicken.

Allerdings hat der Verband der Polizeibeamten und der Landjägereibeamten die Dienstverweigerung

Hosted by Google

in irgendwelcher Form sowie eine Solidarität oder Sympathie-Erklärung für streikende Beamte abgelehnt, und auf gleichem Boden steht die Organisation der Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten, des Bundes technischer Beamten und des Justizbeamtenbundes. Der Reichsbund der Kommunalbeamten Deutschlands hat sich ebenfalls auf den Boden des von dem Bundesvorsitzenden entwickelten Programms gestellt, und den verneinenden Geistern schließt sich natürlich die Reichspostgewerkschaft an, so daß das Stärkeverhältnis der sich gegenüberstehenden Parteien sich heute klar abzeichnet.

Wenn Menne und Genossen einstweilen noch an die Wand gedrückt sind, so wirkt doch lähmend für den Deutschen Beamtenbund, daß er sich auf den Kompromiß überhaupt eingelassen hat, und daß eine Persönlichkeit wie Menne durch seine Erklärung der Bereitwilligkeit, „an der Klärung der Lage im Deutschen Beamtenbund weiter mitzuarbeiten", ernst genommen werden konnte. Dieser Waffenstillstand, der allein durch das Streben nach Einigkeit diktiert war, wird dem Terroristen Menne und seinen Genossen die Möglichkeit geben, im Bunde ihre zersetzende Agitation weiter zu treiben und die Beamtenschaft zu vergiften, was nicht in dem Maße hätte der Fall sein können, wenn der Bundesvorstand seine anfänglich vollständig zielbewußte Haltung nicht im Laufe der Verhandlungen wesentlich abgeschwächt hätte. Geradezu unglaublich ist das Zugeständnis, das Menne gemacht worden ist, indem seine Forderung, die Solidarität mit den gemaßregelten Eisenbahnern auch dadurch zu bekunden, daß zu ihrer Unterstützung eine Pflichtumlage im Beamtenbunde nötig sei, angenommen wurde, denn der auf Antrag der Bundesleitung beschlossene einmalige Pflichtbeitrag von 50 Mark zur Bildung eines Sicherheitsfonds für allgemeine und besondere Zwecke des Bundes ist, auch wenn es der Deutsche Beamtenbund bestreiten wollte, ein Zugeständnis an die Richtung Menne, das am besten mit dem Ausdruck „Streikkasse" bezeichnet wird. Im übrigen sollten sich die Führer des Deutschen Beamtenbundes doch einmal darüber Rechenschaft ablegen, welch ungeheurer Widerspruch darin liegt, daß auf der einen Seite der Streikgedanke eine Ablehnung erfährt, auf der andern aber diese Streikenden in Schutz genommen werden. Wenn schließlich der Deutsche Beamtenbund der Regierung noch dadurch in den Rücken fällt und der Staatsautorität einen Stoß versetzt, daß er für die Gemaßregelten eintreten will, die nach den vom Reichskabinett beschlossenen Richtlinien einem Disziplinarverfahren unterworfen wurden, so liegt das allerdings an der schwächlichen Haltung der Regierung selbst, die, vertreten durch den Reichskanzler, sich angeblich seinerzeit darauf berufen haben soll, daß ein Nachgeben der Regierung im Beamtenstreik sie im Auslande unmöglich mache. Kommentar überflüssig!

Jedenfalls hat der Bundesvorstand seine Position, die er am ersten Verhandlungstage gut behauptete, stark abgeschwächt, denn er wird der Regierung doch ein so klägliches Verhalten nicht zutrauen wollen, daß sie sich durch ein Nachgeben der Richtung Menne gegenüber gänzlich unmöglich machen sollte. Wie aber Menne seine Mitarbeit an der Klärung der Lage im deutschen Beamtenbund auffaßt, zeigt seine Agitationsreise nach Süddeutschland, wo er am 10. April in öffentlicher Versammlung in München sprechen wollte. Man hat ihn, wie die politischen Zeitungen berichten, hinausgeworfen, denn die Abhaltung der Versammlung und der Vortrag Mennes ist von der bayerischen Regierung verboten worden. Daran kann man wohl die Hoffnung knüpfen, daß Süddeutschland unter allen Umständen diesem Hetzer seine Pforten verschließen wird.

Alles in allem läßt sich die Sachlage dahin zusammenfassen, daß der Deutsche Beamtenbund seine Stellung geschwächt hat. Die inneren Kämpfe werden jetzt immer heftiger einsetzen, denn es besteht keine Aussicht, die radikale Richtung zu einer andern Auffassung zu bekehren. Die endgültige Auseinandersetzung ist — nur aufgeschoben, und welche Wirkung diese verfehlte Taktik namentlich in Süddeutschland haben wird, bleibt abzuwarten, denn hier hat man es scheinbar satt, sich von Leuten vom Schlage Mennes und Genossen das Gesetz vorschreiben zu lassen und mit ihm und den Stützen, die er in der Bundesleitung hat, der Sozialdemokratie in die Hände zu arbeiten.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

83. Sitzung, Mittwoch, den 14. Dezember 1921.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft usw. (Schluß.)

Dr. von Richter, Finanzminister: — — Herr Abgeordneter Lüdemann hat vorhin ein Wort gebraucht, das mir sehr gefallen hat, und das ich nur unterschreiben kann; er sagte: wir müssen bei der Auswahl und Anstellung von Beamten uns von Engherzigkeit — ich glaube, er sagte sogar: von politischer Engherzigkeit — fernhalten. — — Ich habe niemals ein Hehl daraus gemacht und habe es auch in der Landesversammlung als Abgeordneter hervorgehoben, daß ich es unter jedem Regiment für falsch halte, die Beamten lediglich aus einem kleinen bestimmten Kreise zu nehmen. Dieser Ansicht bin ich um so mehr, als in den ernsten und ernstesten Verhältnissen, unter denen wir jetzt leben, aber auch unter normalen Verhältnissen der Staat schlechterdings nicht darauf verzichten kann, die Kräfte jedes einzelnen, der gewillt ist, loyal an dem Wiederaufbau des Staates mitzuarbeiten, sich nutzbar zu machen, und daß es sich nicht verantworten läßt, irgend jemanden wegen seiner Gesinnung oder seines Herkommens auszuschließen.

Von diesem Standpunkt aus halte ich es für sehr erwünscht, den größten Massen des Volkes die Möglichkeit zur Teilnahme am Staatsleben zu eröffnen. Aber auch Herr Lüdemann wird, glaube ich, für berechtigt halten, was namentlich in der programmatischen Erklärung, die der jetzige Herr Ministerpräsident namens des neuen Ministeriums abgegeben hat, nachdrücklich hervorgehoben worden ist: daß das selbstverständlich nicht heißt, daß nun jeder für jedes Amt geeignet ist, sondern man muß selbstverständlich voraussetzen, daß eine Persönlichkeit auch fachlich für das Amt geeignet ist. Ich gebe ohne weiteres zu, daß man sich diese fachliche Eignung auf sehr verschiedenen Wegen erwerben kann, und ich bin keineswegs der Ansicht, daß man einen Befähigungsnachweis nur durch ein bestimmtes Examen erbringen kann. Aber als Staatsminister kann ich

Hosted by Google

mich nicht damit abfinden, daß jemand, dem ich ein Staatsamt anvertraue, es schon verstehen wird, daß die Sache schon gut gehen wird; ich kann mich nicht auf den Standpunkt stellen: wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand. — — Ich muß mich auf den Standpunkt stellen, daß derjenige, dem ein Staatsamt übertragen werden soll, in irgend einer Weise: durch seine bisherige Tätigkeit, durch ein Examen, durch seine Vorbildung, wie Sie wollen, nachgewiesen haben muß, daß er voraussichtlich in der Lage sein wird, dieses Amt zu versehen. Ich gebe Ihnen, meine Herren von der Sozialdemokratie ohne weiteres zu, daß es eine ganze Reihe von Persönlichkeiten gibt, die nicht die übliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen und trotzdem durchaus geeignet für die verschiedensten Ämter sind und sich auch als geeignet erwiesen haben. Aber Sie werden mir zugeben, daß es im allgemeinen nicht möglich sein wird, von einer gewissen Vorbildung abzusehen, wie sie ja auch in den verschiedensten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann werden wir durchaus den neuzeitlichen Anforderungen entsprechen, denen Rechnung zu tragen ich bereit bin. Wir werden auf der einen Seite erreichen, daß weitere Kreise, die dazu geeignet sind, zur Beamtenlaufbahn übergehen; und wir werden uns auf der andern Seite nicht der Gefahr aussetzen, eine große Zahl von Beamten zu bekommen und auf das Volk loszulassen, die zur Bekleidung ihres Amtes nicht geeignet sind. — —

Der Herr Abgeordnete Blank hat, um auf diese Sache auch noch einzugehen, dann noch gebeten, bei der Rückzahlung der Unterhaltungszuschüsse für die Beamten im Vorbereitungsdienst möglichst schonend vorzugehen, und hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir gegenüber den Grundsätzen des Reiches rückständig seien. Herr Blank hat sich dabei geirrt. Die Anordnung, die für Preußen gilt, stimmt wörtlich mit der der Reichsanordnung überein; sie wird durchaus konform im Reiche und in Preußen zur Anwendung gebracht. Es kann sein, daß in dem einen oder anderen Falle aus dieser Anordnung eine besondere Härte entstanden ist, aber grundsätzlich stehen wir durchaus auf demselben Standpunkt wie das Reich. — —

Preußischer Landtag.

84. Sitzung, Donnerstag, den 15. Dezember 1921.

Finanzhaushalt.

Dr. Preyer, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Meine politischen Freunde begrüßen die Erklärung des Ministers, daß bei der Auswahl der Beamten keine Engherzigkeit stattfinden und nur die sachliche Eignung ausschlaggebend sein soll. Was der Herr Minister hier ausgeführt hat, deckt sich ungefähr mit dem Gedanken, den auch der Vertreter der Sozialdemokratie Herr Abgeordneter Lüdemann geäußert hat, dessen Rückzug in der Frage der Militäranwärter wir gestern freudig zur Kenntnis genommen haben. Am 25. Oktober hat Herr Abgeordneter Lüdemann im Hauptausschuß wörtlich geäußert, daß die Militäranwärter mit ihren dicken Fingern ungeeignet für den Bürodienst seien; da sie zwölf Jahre auf dem Kasernenhof nur mit Rekrutendrillen und Griffeklopfen sich beschäftigt haben, können sie keine genügende Vorbereitung für den Staatsdienst besitzen. Ich, der ich selbst jahrelang Kapitulantenunterricht erteilt habe, kann nur sagen, daß die Militäranwärter ein Vorbild an Pflichttreue, Pünktlichkeit, Hingabe an den Staat, Zuverlässigkeit und Fleiß dargestellt haben. Gestern hat derselbe Vertreter der Sozialdemokratie sie als tüchtige Beamten bezeichnet — es freut mich das —, hat aber ihre mangelnde Vorbildung als Versäumnis des alten Staates bezeichnet. Dem muß ich auf das energischste widersprechen, denn schon während der Dienstzeit sind die Kapitulanten sehr gut vorgebildet worden. — — Im übrigen ist bei der Auswahl der Beamten sowohl vom Herrn Finanzminister wie auch vom Herrn Abgeordneten Lüdemann der Grundsatz der Sparsamkeit betont worden, und das ist ganz natürlich bei den außerordentlichen Milliardenziffern, die der Etat bringt. Ich verstehe aber die Sparsamkeit bei den Beamten nicht dahin, daß sie schlechter bezahlt werden sollen, sondern meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß das überflüssige Beamtenheer reduziert werden muß und diejenigen, die übrig bleiben, gut bezahlt werden. Es kommt hinzu, daß die Arbeitskraft der Beamten besser ausgenutzt werden muß. — —

König (Weißenfels), Abgeordneter (Komm.): — — Es wird jedermann, der im Gemeindebetrieb tätig ist, nicht unbekannt sein, daß eine gewisse Spannung zwischen den Gemeinde- und Staatsbeamten schon seit jeher besteht. Der Staatsbeamte dünkt sich nun einmal als etwas Besseres, wenn ich mich so ausdrücken darf, und sieht auf den Kommunalbeamten von oben herab. Wer in der Praxis steht, wird mit mir die Erfahrung gemacht haben, daß man wohl immer einen Gemeindebeamten in der Staatsverwaltung brauchen und dorthin versetzen kann, daß aber noch lange nicht jeder Staatsbeamte selbst für untergeordnete Arbeiten im Gemeindebetrieb zu gebrauchen ist. — —

Lüdemann, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Herr Dr. Preyer hat sich dann bemüht, aus seinen stückweisen Aufzeichnungen angeblich von mir getane Äußerungen im Hauptausschuß zu zitieren und in tendenziöser Weise Auffassungen über mich zu verbreiten, die in keiner Weise mit meiner Haltung bei der Beratung des Finanzetats im Hauptausschuß in Einklang zu bringen sind. Wenn er z. B. meint, ich hätte in der Frage der Militäranwärter einen Rückzug angetreten, so ist das ein völliger Irrtum, der allerdings zu verstehen ist, wenn man berücksichtigt, daß Herr Dr. Preyer meine Ausführungen, die ich hierüber im Hauptausschuß gemacht habe, durchaus falsch wiedergegeben hat. Ich habe nicht gesagt, daß die Militäranwärter mit ihren dicken Fingern ungeeignet für den Bürodienst seien, sondern ich habe nur — unter voller Anerkennung der Eignung der Militäranwärter für alle möglichen Tätigkeiten — in dem besonderen Falle der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte für stenotypistische Arbeiten darauf hingewiesen, daß für diese Tätigkeit im allgemeinen die Frauen besser geeignet seien als die Männer. Ich habe als Beispiel angeführt, daß im besonderen die Militäranwärter, sofern sie jahrelang einen Außendienst auf dem Kasernenhof getan haben, nicht mehr geeignet seien, später in höheren Lebensjahren an der Schreibmaschine diese Feinarbeit zu leisten, die nun einmal den Frauenhänden besser liegt als den Männern. Diesen Satz halte ich auch heute noch vollkommen aufrecht, und ich bin überzeugt, daß alle übrigen Mitglieder dieses Hauses ihm durchaus beitreten werden. — —

Preußischer Landtag.

85. Sitzung, Freitag, den 16. Dezember 1921.

Dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921.

Präsident Leinert: Es liegen hierzu vor Anträge: — —

Nr. 1730: das Staatsministerium zu ersuchen, daß der Erlaß des bisherigen Landwirtschaftsministers vom 14. April 1921 — Nr. 7146 —, der trotz des Beschlusses der Preußischen Landesversammlung vom 14. Dezember 1920 erneut eine möglichst sofortige Verkleinerung des Wirtschaftslandes der Oberförster auf 20 ha und der Förster auf 12 ha anordnet, zurückgezogen wird.

Nr. 1746: im Antrag Drucksache Nr. 1730 letzte Zeile hinter „anordnet“ einzufügen;

soweit er eine zahlenmäßige Höchstgrenze des Wirtschaftslandes vorsieht.

Hosted by Google

Nr. 1752: den in zweiter Beratung abgelehnten Antrag des Hauptausschusses Drucksache Nr. 1041 zu 2m in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, den Erlaß des früheren Landwirtschaftsministers vom 14. April 1921 — Nr. 7146 —, der trotz des Beschlusses der Preußischen Landesversammlung vom 14. Dezember 1920 erneut eine möglichst sofortige Verkleinerung des Wirtschaftslandes der Oberförster auf 20 ha und der Förster auf 12 ha anordnet, zurückzuziehen. — —

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Limbertz auf Drucksache Nr. 1746 und danach zur Abstimmung über den Antrag desselben Abgeordneten auf Drucksache Nr. 1730, wie er sich durch die Abstimmung über den Antrag Nr. 1746 gestaltet hat.

Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag Nr. 1746 zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Nr. 1730. Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Durch die Annahme dieses Antrages erledigt sich der Antrag Weißermel Drucksache Nr. 1752. — —

§

Aus den Landtagsverhandlungen in Sachsen.

Bei der zweiten Beratung über Kap. 76 des Rechenschaftsberichts für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 sowie des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921, die Forstakademie zu Tharandt betreffend, hat der Haushaltsausschuß durch seinen Berichterstatter, den Abgeordneten Dr. Niethammer (Dtsch. Vp.), zu Tit. 16 erklären lassen, daß der Ausschuß sich durch die in der Erläuterungsspalte abgegebene Erklärung zu den einzelnen Titeln für befriedigt erklärt, von der Regierung eine Erhöhung des Nachtrages von 1600 ℳ auf 6600 ℳ beantragt sei, mit der Begründung, daß das Tharandter Jahrbuch, das jetzt in 444 Exemplaren zum Preise von je 5 ℳ herausgegeben wird, sich so verteuert habe, daß ein Fehlbetrag von 9336 ℳ entstanden sei. Zur Deckung dieses Fehlbetrages wird die Einsetzung eines Mehrbetrages von 5000 ℳ im Haushalt 1921/22, also insgesamt 10 000 ℳ bewilligt. Bei der Erhöhung des Bezugspreises von 15 auf 60 ℳ und einer Einschränkung des Umfanges der Zeitschrift hofft die Regierung die Balancierung zu erzielen. Der Ausschuß erklärte sich hiermit einverstanden und stellte den Antrag, daß der Landtag beschließen wolle: bei Kap. 76, Forstakademie zu Tharandt,

a) zum Rechenschaftsbericht
die nachgewiesenen Überschreitungen zu genehmigen;
b) zum Staatshaushaltsplan
die Einstellung bei Tit. 16 von 1600 auf 6600 ℳ zu erhöhen, im übrigen aber die Einstellungen nach der Vorlage zu genehmigen.

Der Antrag wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. Damit ist das weitere Erscheinen des Jahrbuchs gesichert.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B II b 7934/21.

Berlin, den 23. Februar 1922.

Die meinem Erlasse vom 7. Juni 1921 — IBIIb Nr. 101 II — (nicht veröffentlicht) zufolge erstatteten Berichte sprechen sich überwiegend gegen die Einführung eines besonders farbigen Fischereischeines für Angler aus. Danach ist der Anregung ein praktischer Wert nicht beizumessen.

§ 92 des Fischereigesetzes macht keinen Unterschied zwischen Berufs- und Sportfischer; es hat also jeder, der den Fischfang ausübt, auch der Fischereiberechtigte und Fischereipächter — abgesehen von den wenigen gesetzlich zugelassenen Ausnahmen —, einen Fischereischein bei sich zu führen. Außerdem bedürfen diejenigen, die in einem Gewässer, in dem sie nicht Fischereiberechtigte oder Fischereipächter sind, den Fischfang ausüben, nach § 98 des Fischereigesetzes noch eines Erlaubnisscheines des Berechtigten oder Pächters, aus dem u. a. ersichtlich sein muß, mit welchen Fanggeräten und Fahrzeugen der Inhaber fischen darf. Es ist Pflicht der Fischereiaufsichtsbeamten, sich davon zu überzeugen, daß der Erlaubnisschein den bestimmungsmäßigen Anforderungen entspricht, insbesondere genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthält. Die Angabe „Angel" genügt nicht; es ist zu unterscheiden zwischen Handangel, Schleppangel, Legeangel, Grundangel usw. Nur auf diese Weise kann ein unberechtigtes Fischen ermittelt werden. Wegen der Einführung eines einheitlichen Musters für den Erlaubnisschein ergeht demnächst besondere Verfügung.

Aus einzelnen Berichten habe ich ersehen, daß die Fischer sowohl als auch die Fischereiaufsichtsbeamten über das Wesen und die Bedeutung des Fischereischeines und Erlaubnisscheines im unklaren sind. Weitere Unkenntnis scheint bei manchen Gemeinde- (Guts-) Vorstehern zu herrschen hinsichtlich des § 94 des Fischereigesetzes, betr. Ausstellung von Fischereischeinen für Vertreter des Inhabers eines nach § 93 ausgestellten Fischereischeines im Falle plötzlicher Behinderung.

Ich ersuche daher, in geeigneter Weise — gegebenenfalls unter Mitwirkung der Oberfischmeister — auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und anzustreben, daß insbesondere die Ortspolizeibehörden sich eingehend damit vertraut machen.

An die Ober-Präsidenten usw.

§

Der Beamtenbegriff im Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909. Es können auch solche Personen darunter fallen, welche seitens des Staates nur durch Privatdienstvertrag verpflichtet sind.

(Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1921, III. Zivilsenat, III. 3/21.)

Seitens des preußischen Staates wurde bestritten, daß für die Mitglieder der dem Polizeipräsidium in Hannover angegliederten Militärpolizeikommission, welche durch Privatdienstvertrag verpflichtet waren, eine Haftung des Staates dafür bestehe, daß sie es unterlassen haben, eine Handlung, die ein Eisenbahnarbeiter, der die Militärpolizei zur Hilfeleistung herangeholt hatte, welche den Tod eines Menschen mit sich brachte, zu verhindern, was nach den vom Vorderrichter getroffenen Feststellungen möglich gewesen wäre.

Nach § 1 Absatz 1 des preußischen Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909, welcher jetzt durch Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 der Reichsverfassung überholt ist, aber zur Zeit des Schaden bringenden Ereignisses noch allein maßgebend war, ist die Haftpflicht des Staates an die Voraus-

Hosted by Google

jetzung geknüpft, daß ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt sich einer Verletzung der Amtspflichten gegen einen Dritten schuldig gemacht hat. Der Beamtenbegriff ist in der Gesetzessprache nicht von gleichbleibendem Inhalt, sondern es muß in jedem einzelnen Falle nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen untersucht werden, welcher Personenkreis von dem Ausdruck umfaßt wird. Die im Gesetz vom 1. August 1909 geregelte Haftpflicht des Staates beruht auf dem Gedanken, daß der Staat, weil er die Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen ausrüstet und solche durch sie ausüben läßt, für die hierbei vorkommenden Verfehlungen eintreten müsse. Das nötigt aber auch zu der Annahme, daß zu den Beamten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift alle Personen zu zählen sind, welche der Staat mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut hat, einerlei ob dies in der äußeren Form eines privatrechtlichen Dienstvertrags geschehen oder durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag oder einem einseitigen öffentlich rechtlichen Staatsakt erfolgt ist. Die Ausübung von Hoheitsrechten kann niemals den Gegenstand eines Privatvertrages bilden, und wenn sie stattfindet, so verbirgt sich hinter der gewählten Rechtsform die für die Beamtenstellung charakteristische Begründung eines öffentlich rechtlichen Gewaltverhältnisses des Staates dem Angestellten gegenüber.

Es hat keine entscheidende Bedeutung, daß bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause die ausdrückliche Festlegung des Grundsatzes, daß der Staat auch für nichtbeamtete Personen aufzukommen habe, wenn er sich ihrer zur Ausübung der öffentlichen Gewalt bedient, abgelehnt worden ist. Es ist auch betont worden, daß es der Rechtsprechung überlassen werden müsse, den Beamtenbegriff von Fall zu Fall näher zu erläutern, denn auch in der Kommission hat Einigkeit darüber bestanden, daß Personen, die hinsichtlich ihres inneren Verhältnisses zum Staat nicht Beamte seien, aus dem Gesichtspunkte ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten gegenüber als Beamte in Frage kommen könnten.

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß die Mitglieder der Militärpolizei infolge der Übertragung polizeilicher, also hoheitsrechtlicher Geschäfte als Beamte im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1909 anzusehen sind. (Dasselbe gilt natürlich auch im Sinne des Artikels 131 der Reichsverfassung, wie in dem Urteil des III. Zivilsenats vom 29. April 1921 III 373/20 Band 102 Seite 166 zu erkennen gegeben worden ist. Die Schriftleitung.) (Preußisches Verwaltungsblatt vom 29. Oktober 1921, Band 43, Nr. 5 Seite 56.)

B.

Zum Begriff des im Dienste erlittenen Betriebsunfalls im Sinne des § 1 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1921. III. Zivilsenat. III. 303/20.

Ein an einem dienstfreien Tage zu einer dienstlichen Vernehmung bestellter Postassistent hat bei dieser Gelegenheit im Postdienstgebäude einen Unfall erlitten, der als Betriebsunfall anerkannt worden ist. Der Kläger stützte aber seinen Anspruch auf § 823 BGB., weil er der Ansicht war, daß er am Tage des Unfalls nicht im Betriebe beschäftigt gewesen ist. Nach der Auffassung des Reichsgerichts und des Reichsversicherungsamtes erfordert der Begriff des im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nur den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall. Im vorliegenden Falle war der Beamte aber auch dienstlich anwesend, weil er zur Vernehmung bestellt war und auch den Ort des Unfalls betreten mußte. Dieser mittelbare Zusammenhang zwischen der eigentlichen betriebstechnischen Tätigkeit und dem Unfall genügt für die Annahme eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles. Die Klage auf Schadenersatz, die sich auf § 823 BGB. stützt, ist daher mit Recht abgewiesen worden. — (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen 101. Band, Seite 221.)

B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstliche Anträge im preußischen Landtage.

Der Abgeordnete A. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Dönhoffstädt, Ostpr., Mitglied der Deutschen Volkspartei, ersucht uns mitzuteilen, daß er gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern seiner Fraktion im Landtage zum Haushalt der Forstverwaltung folgende Anträge, die sämtlich angenommen wurden, gestellt habe.

1. a) Der gegenwärtige Ausbildungsgang der Anwärter für den staatlichen Forstverwaltungsdienst entspricht nicht den Erfordernissen der praktischen Durchbildung. Es ist in Zukunft Vorsorge zu treffen, daß die Assessoren ein halbes Jahr bei der Regierung beschäftigt werden, um die Arbeit der Behörden kennen zu lernen, und daß sie ein halbes Jahr in Betrieben beschäftigt werden, welche der Holzverwertung und Holzbearbeitung dienen.

   b) Soweit es noch nicht der Fall ist, muß an sämtlichen landwirtschaftlichen Schulen die Forstkunde als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

   c) An der Universität Münster i. W. ist für 1923 ein Lehrstuhl für Land- und Forstwirtschaft zu errichten.

Das Staatsministerium ist zu ersuchen:

2. Jedes Jahr Fischerei-, Sägewerks-, Bienen- und landwirtschaftliche Kurse für die Forstbeamten abzuhalten.
3. Auf die Reichsregierung dahin zu wirken, daß auch die Sägewerksindustrie im vorläufigen Reichswirtschaftsrat vertreten ist.
4. Den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufzufordern, zur Einrichtung von Versuchsrevieren im Haushalt für 1923 die erforderlichen Mittel anzufordern.
5. Den Forstrentmeistern Brennholz für das Arbeitszimmer zu liefern.
6. Der Reichsregierung zur Ersparung von Unkosten die Übernahme der Verwaltung der bisher vom Reichsschatzministerium verwalteten

Hosted by Google

reichseigenen Waldungen auf Rechnung des Reiches anzubieten.

7. Dem Landtag umgehend eine Vorlage zu machen, die zu Zwecken der Ödlandsaufforstung Gemeinden und Privaten 100 Millionen Mark zu günstigen Bedingungen entsprechend dem Bodenverbesserungsgesetz zur Verfügung stellt, und die Landschaften usw. anzuhalten, auf dem Wege der Beleihung ebenfalls Mittel bereitzustellen und sich überhaupt der Waldbeleihung auf das nergischste anzunehmen.
8. Eine Konferenz aller interessierten Kreise Deutschlands zwecks Einführung einheitlicher Holzsortimente einzuberufen.
9. Auf die Reichsregierung dahin einzuwirken:
   a) daß zur Erleichterung des Hausbrandes Brennholz in Klasse E des Gütertarifs kommt,
   b) daß die Liste A wieder eingeführt wird, insbesondere betreffend Kuppelwagen.
10. Eine Konferenz aller beteiligten Kreise einzuberufen, die zu prüfen hat, ob die üblichen Maße bei rohem und geschnittenem Holz so abgeändert werden können, daß sie eine günstigere Ausnutzung des Ladegewichts auf der Eisenbahn ermöglichen.
11. Auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß Spezialwagen zum Verladen von Langholz hergestellt werden.
12. Zur Verminderung der die Forsten schädigenden Hergabe von Waldstreu auf die Reichsregierung zwecks günstigerer Tarifierung von Torfstreu einzuwirken.
13. Auf die Reichsregierung dahin zu wirken, daß Frachterhöhungen, wie früher üblich, möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden.

Ein von der Deutschen Volkspartei gemeinsam mit den Sozialdemokraten, dem Zentrum und den Demokraten gestellter Antrag, das Staatsministerium zu ersuchen, die Abgabe von Forstnebennutzungen probeweise auf längere Zeit in allen Bezirken gemäß den im Regierungsbezirk Kassel bestehenden Vorschriften den Förstern zu übertragen, wurde auf Antrag des Zentrums hin an den Hauptausschuß zur Prüfung überwiesen. Die Deutsche Volkspartei wird selbstverständlich auch dort für denselben eintreten, wie das durch den Einsender bereits in den Verhandlungen im Ministerium geschehen ist.

Höchstsätze an Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922. Nachdem der weitere Versorgungszuschlag von 20 % für die ersten 10000 ℳ auch auf die Bezüge der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen ausgedehnt worden ist, erhöhen sich die in Nr. 6 auf Seite 104 angegebenen Höchstbeträge für Wartegeldempfänger und Ruhegehaltsempfänger:

in Gruppe	6	auf	23294	ℳ
„ „	7	„	25994	„
„ „	8	„	29612	„
„ „	9	„	34112	„
„ „	10	„	39512	„
„ „	11	„	46280	„
„ „	12	„	57980	„
für Witwen:				
in Gruppe	6	auf	10464	ℳ
„ „	7	„	11664	„
„ „	8	„	13272	„
in Gruppe	9	auf	15272	ℳ
„ „	10	„	17672	„
„ „	11	„	20680	„
„ „	12	„	25880	„

Vom 1. April 1922 ab sind die neuen Gehaltsstufen zugrunde zu legen. Eine Berechnung der neuen Sätze bringen wir in der nächsten Nummer.

Gegen die Gewerkschaften in der Beamtenschaft. Am 1. April fand im „Alten Askanier" in Berlin eine vom Reichsbund deutscher Berufsbeamten (Mitglied des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände) einberufene, stark besuchte Vertreter-Versammlung der außerhalb des Deutschen Beamtenbundes und der Gewerkschaften stehenden Berufsbeamtenverbände statt. Der Vorsitzende, Oberbürgermeister a. D. Kaiser, leitete die Versammlung mit einer Gedächtnisrede für Bismarck als den größten deutschen Beamten ein. Dann sprach Reichsgerichtsrat Hüsner über „Beamtenstreik, Beamtenbund und Reichsbund deutscher Berufsbeamten", Dr. Schmidt über die Ausartung des Gewerkschaftswesens und über die falsche Volkswirtschaft und internationale Einstellung des Gewerkschaftstrustes. Der Vorsitzende des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände, Geisler, M. d. R., sprach über die neue Regelung der Besoldungssätze sowie über die Fehler der Reichsregierung in der Behandlung der Beamtenfragen, insbesondere hinsichtlich der Lokomotivführer. Als Ergebnis der Vorträge und der ausgedehnten Aussprache wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die vertretenen Beamtenverbände begrüßen es mit lebhafter Freude, daß der Reichstag sich endlich selbständig für die berechtigten Wünsche der Berufsbeamten einsetzt und es trotz des Widerstandes der Reichsregierung versucht hat, die Gehaltssätze über das von den Gewerkschaften und dem Deutschen Beamtenbund mit der Regierung abgeschlossene Abkommen heraufzusetzen. Einmütig wurde der Deutsche Beamtenbund in seinem heutigen Charakter und die drei Spitzengewerkschaften wie überhaupt die Gewerkschaften als in Widerspruch zu dem Charakter des Berufsbeamtentums stehend abgelehnt.

Vor den Bestrebungen, durch Ansammlung von Streikfonds den Deutschen Beamtenbund noch weiterhin zu einer Streikorganisation auszubauen, wird sehr gewarnt*). Ebenso warnt die Vertreter-Versammlung die deutschen Beamtenverbände vor der Annahme ausländischer Streikgelder. Es ist eines deutschen Beamten unwürdig und muß auf das energischste bekämpft werden, daß die Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten bereits 2,8 Millionen Mark an Streikunterstützungen aus dem Auslande angenommen hat. Die Gefahr einer

*) Der Streikfonds ist inzwischen von dem Deutschen Beamtenbund, obgleich er bei seiner letzten Tagung den Streik zunächst verworfen hat, geschaffen worden. Zur Bildung eines Sicherheitsfonds wurde in Berlin ein einmaliger Pflichtbeitrag von 50 Mark beschlossen „für allgemeine und besondere Zwecke des Bundes".

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

weiteren Entwurzelung des deutschen Berufsbeamtentums und einer weiteren Zerrüttung ist um so mehr damit verknüpft, als diese Gelder von der Entente über die neutralen Staaten gesandt worden sein können. Die versammelten Verbände lehnen einmütig das Streikrecht für die Berufsbeamten überhaupt ab und fordern dafür die baldigste Schaffung von öffentlich-rechtlichen Beamtenkammern zur Vertretung der Interessen der Berufsbeamten."

Zum Schluß wurde die gesamte deutsche Berufsbeamtenschaft aufgerufen, sich in möglichst großem Maße dem auf vaterländischem Boden stehenden, jedoch parteipolitisch neutralen Reichsbund deutscher Berufsbeamten anzuschließen.

Eine nette Gesellschaft. Von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen der Ortsgruppe Hamburg wurde folgende Entschließung Dr. Hans angenommen: „Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen ist der Ansicht, daß den Beamten im Ringen um ihre Existenz als äußerstes letztes Mittel unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen die Anwendung des Streiks zur Durchfechtung gerechter Forderungen zusteht." — Eine zweite Entschließung Dr. Adams-Bister-Nissen kann sich ebenfalls sehen lassen. Sie lautet: „Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen, Ortsgruppe Hamburg, wünscht einen allmählichen Abbau des Beamtentums, soweit es durch feste Anstellung und Pensionsberechtigung charakterisiert ist, indem Neuanstellungen nur auf Privatvertrag vorzunehmen sind. Für die zukünftigen Angestellten des Staates sind die „Vorrechte der Beamten" durch Ausbau der Sozialversicherung, Arbeitslosen-, Alters-, Kranken-, Invalidenversicherung usw. und des Beamtenrätegesetzes abzulösen. Die Arbeitsgemeinschaft erwartet für die nächste Zeit, daß charaktervolle Menschen aus allen Schichten und Berufen, die nötige Befähigung vorausgesetzt, zu allen öffentlichen Aemtern zugelassen werden. Solange der Staat auf die Erhaltung des jetzigen Beamtenverhältnisses Wert legt, kann die Beamtenschaft ohne ausreichende gesetzliche Sicherung ihrer berechtigten Forderungen nicht auf den Streik als Notwehrmittel verzichten. Die Sicherung ausreichender Lebensmöglichkeit der Beamten und Staatsangestellten steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lösung der sozialistischen Organisation unserer Wirtschaft und Hebung der Gesamtlebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung. Deshalb ist eine dauernde Sicherung ausreichender Lebenshaltung so lange unmöglich, als die Mehrheit der Beamten im Gegensatz zur Lohnarbeiterschaft steht, Gegnerin einer sozialistischen Wirtschaft ist und Vertreter der kapitalistischen Weltanschauung in die bestimmenden Körperschaften wählt und damit die Zusammensetzung der Regierung im kapitalistischen, arbeiter- und beamtenfeindlichen Sinne beeinflußt. — Die Forderung der Beseitigung des Berufsbeamtentums ist das alte Ziel der Sozialdemokratie. Ist es erreicht, dann knallt die Gewerkschaftspeitsche! Wer danach keine Sehnsucht hat, muß sich das merken. A.

Ein Heim für alte alleinstehende Ruhestandsbeamte. Wie uns aus dem Leserkreise mitgeteilt wird, unterhält die schlesische Diakonenanstalt in Kraschnitz, Bez. Breslau, ein Heim, in dem ständig etwa 20 alleinstehende Herren Aufnahme finden. Zurzeit befinden sich 14 Herren dort: Gutsbesitzer, Kaufleute, Beamte usw. Für einen jährlichen Pensionspreis von 10 000 *M* in I. Klasse und 8000 *M* in II. Klasse wird gewährt: Wohnung, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung, Möbel, Betten und Bettwäsche. Die Verpflegung ist der Zeit entsprechend gut, die Wohnungen sind gut eingerichtet und mit Warmwasserheizung versehen. Kraschnitz liegt wundervoll zwischen Wäldern und großen Fischteichen an der Bahnstrecke Oels—Militsch.

Forstliche Studienreise nach dem Harz. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beabsichtigt, wie bereits im Vorjahr, auch in diesem Jahre für schlesische Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte forstliche Studienreisen in waldbaulich besonders interessante Reviere Nord- und Süddeutschlands zu veranstalten. Die erste der diesjährigen Reisen findet vom 22. bis 27. Juni statt. Der Verlauf der Reise ist folgender: Donnerstag, den 22. Juni 1922: Fahrt von Breslau nach Nordhausen. Übernachten daselbst oder in Elfeld a. Harz. Freitag, den 23. Juni 1922: Besichtigung des Reviers Hufthal bei Ilfeld unter Führung des Herrn Forstmeisters Bühring. Vorführung der Bühringschen Waldwundtrommel. Sonnabend, den 24. Juni 1922: Besichtigung des Reviers Sieber unter Führung des früheren Revierverwalters Herrn Forstmeister Kautz. Sonntag, den 25. Juni 1922: Ruhe- bzw. Reisetag nach Bremen. Dort Übernachten. Montag, den 26. Juni 1922: Besichtigung des Reviers Neubruchhausen unter Führung des Herrn Forstmeisters Erdmann. Übernachten in Sulingen. Dienstag, den 27. Juni 1922: Fortsetzung der Besichtigung des Reviers Neubruchhausen. Abends Rückfahrt nach Bremen und Abschluß der Reise. Die Kosten der Bahnfahrt werden nach den zurzeit gültigen Tarifen etwa 900 *M* für III. Klasse und 1500 *M* für II. Klasse betragen. (Breslau—Harz—Bremen—Breslau: etwa 1800 km). Die Einschreibgebühr beträgt je Teilnehmer 150 *M*, ist jedoch erst auf besondere Aufforderung zu entrichten. Durch die Einschreibgebühr sollen nur unsere Unkosten für die Organisation der Reise gedeckt werden. Anmeldungen sind bis zum 25. April an die Forstabteilung zu richten. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, können die Anmeldungen nur in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden. Ein genauer Reiseplan wird den Teilnehmern Mitte Mai übersandt werden.

Breslau, den 5. April 1922.

Hertz, Forstrat.

Lehrgang für Forstbetriebsbeamte in Bärenthoren. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beabsichtigt Ende Mai oder Anfang Juni für die Forstbetriebsbeamten ihrer Verwaltungsreviere einen Lehrgang in Bärenthoren zu veranstalten, dem vielleicht ein Besuch der benachbarten Neblitzer Forsten folgen wird. Die Reise soll den Förstern unter

Hosted by Google

Anleitung eines der Bärenthoreuer Forstbeamten und Vorführung von Auszeichnungen einen Einblick in die dortigen Wirtschaftsformen gewähren, der sie befähigen soll, das Gesehene hier in Schlesien in ihren Revieren zu verwerten. Die Oberleitung der Fahrt übernimmt ein Oberförster der Landwirtschaftskammer. Anmeldungen zu dieser Reise sind, getrennt von denjenigen zur Studienreise, bis zum 25. April an die Forstabteilung einzureichen. Die Einschreibgebühr beträgt 50 *M* je Teilnehmer, ist jedoch erst auf besondere Aufforderung zu zahlen. Die Anmeldungen können nur in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Die Kosten der Bahnfahrt werden III. Klasse etwa 600 *M* betragen; die Forstabteilung wird jedoch versuchen, beim Reichsverkehrsministerium eine Fahrpreisermäßigung zu erwirken. Die Zustimmung der Forstverwaltung Bärenthoren steht noch aus; es soll daher zunächst nur ein Überblick geschaffen werden, wieviel Anmeldungen eingehen.

Breslau, den 5. April 1922.

Hertz, Forstrat.

Forstwirtschaftliches.

Zur Frage der Verwertung unkenntlicher oder ohne Nummer im Walde lagernder Hölzer, die in Nr. 50 von 1921 S. 935 angeschnitten worden ist, möchte ich auf folgendes hinweisen: Die Ansicht, daß das „verkaufte über den Abfuhrtermin im Walde lagernde Holz als herrenloses Gut anzusehen" sei, ist rechtlich nicht haltbar. Eine herrenlose Sache ist eine solche, die in niemandes Eigentum steht; die Herrenlosigkeit tritt dann ein, „wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt" (§ 959 BGB.). Daß der Holzkäufer durch Versäumung des Abfuhrtermins diese Absicht nicht bekundet, ist wohl fraglos, besonders dann, wenn die Abfuhrfrist kurz bemessen ist. Aber auch dann, wenn das Holz länger als zwei Jahre im Walde lagert, kann man nicht ohne weiteres die Absicht der rechtlichen Preisgabe des Holzes bei Nichtabfuhr annehmen, wie dies ja auch in den Holzverkaufsbedingungen zum Ausdruck kommt in der Bestimmung, daß solches über zwei Jahre lagernde Holz „auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung in öffentlicher Versteigerung anderweit verkauft werden" kann. Es macht für die Frage der Herrenlosigkeit keinen Unterschied, ob die zur Feststellung des Eigentümers dienlichen Erkennungsmerkmale (Holznummer, Waldhammerzeichen des Käufers oder dergleichen) am Holz noch vorhanden sind. Alles Holz bleibt auch nach zwei Jahren zunächst noch Eigentum des Käufers; nach den Bedingungen ist lediglich die Umsetzung des Holzes in Geld durch die Forstverwaltung gestattet, wobei nach Abzug etwaiger Unkosten der Restbetrag an Stelle des Holzes dem Holzkäufer zusteht, während das Eigentum an dem Holz nunmehr auf den Versteigerer übergegangen ist. Den Restbetrag hat die Forstverwaltung demjenigen herauszugeben, der sich als vormaliger Eigentümer des nunmehr versteigerten Holzes ausweisen kann. Wenn das Holz ohne Erkennungszeichen im Walde gelagert hat, wird allerdings dieser Nachweis nur selten geführt werden können, so daß in diesem Falle die Verwaltung das Geld behält. Ich gebe zu, daß es erwünscht wäre, wenn die Holzverkaufsbedingungen allgemein dahin ergänzt würden, daß das nach zwei Jahren im Walde noch lagernde Holz, ganz gleich, ob der Eigentümer festzustellen ist oder nicht, in das Eigentum der Forstverwaltung zurückfällt, die damit nach ihrem Belieben verfahren kann. Solange aber solche Bedingungen nicht vorhanden sind, darf auch das Holz, dessen Eigentümer nicht festzustellen ist, nicht ohne weiteres von einem bestimmten Zeitpunkt an der freien Verfügung der Forstverwaltung überlassen bleiben. Wollte man derartiges Holz sogar als herrenlos betrachten, so wäre hierbei außerdem die Gefahr vorhanden, daß jedermann sich das Holz aneignen könnte (§ 958 Abs. 1 B.G.B.) und daß die Forstverwaltung, falls jemand das Holz vor ihr in Eigenbesitz genommen hat, kein Recht mehr hätte, das Holz anderweit zu verwerten. Meines Erachtens kann aber diese Gefahr nach zurzeit geltenden Bedingungen nur dann eintreten, wenn die gesetzliche Herrenlosigkeit des Holzes tatsächlich feststeht, also dann, wenn etwa der Käufer ausdrücklich oder durch seine Handlungsweise zweifellos erklärt, daß er das Eigentum am Holz aufgebe, z. B. wenn bei einem geringen Holzquantum die Anfuhrkosten so hoch sind, daß der Verlust beim Verkauf des Holzes größer wäre als bei Preisgabe desselben. Die Nichtabfuhr unkenntlichen Holzes begründet aber ohne weiteres keine Eigentumsaufgabe, sie ist meistens lediglich veranlaßt durch die Unmöglichkeit für den Eigentümer, sein Holz aufzufinden. Daß seither diese Auffassung auch bei der Forstverwaltung vertreten wurde, geht daraus hervor, daß man derartiges Holz im Walde verfaulen ließ, sofern es nicht gestohlen wurde, weil niemand auf den Gedanken kam, es als herrenloses Gut anzusehen, denn sonst hätte es sich der Staat ohne weiteres aneignen und für seine Kasse nutzbar machen können.

Nach den neuen Bedingungen kann nunmehr die Verwertung auch des unkenntlichen Holzes, wie oben dargelegt wurde, geschehen; der Staat hat dadurch einen doppelten Vorteil: erstens kann er in den meisten Fällen wohl den Erlös für sich behalten, weil der Eigentümer sich nicht melden wird, und zweitens werden die Gegenstände des Anreizes zum Holzdiebstahl durch Wegschaffen „des sonst ja doch verfaulenden Holzes" vermindert.

Preußischer Forstreferendar Dietrich.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 16. April 1922. Otter 2200 bis 3000 *M*, Steinmarder 2500 bis 3200 *M*, Baummarder 3000 bis 3800 *M*, Füchse 500 bis 1100 *M*, Iltisse 400 bis 600 *M*, Dachse 150 bis 250 *M*, Maulwürfe 18 bis 26 *M*, Hamster 10 bis 30 *M*, Kanin (Kürschner) 25 bis 70 *M*, Hasen, Winter 65 bis 70 *M*, Halbe 35 *M*, Sommer 16 *M*, Wiesel 25 bis 70 *M*, Rehdecken 35 bis 65 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 15. April 1922. (Bei nach-

Hosted by Google

stehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 65 M, Halbe 30 M, Sommer 10 M, Wildkanin: Winter 20 M, Sommer 5,00 M, Füchse: Winter I 1100 M, II 350 M, Sommer 60 M, Steinmarder: I 2800 M, II 800 M, III 100 M, Baummarder: I 3800 M, II 900 M, III 100 M, Iltisse: I 400 M, II 225 M, III 50 M, Maulwürfe: I 16 M, II 6 M, Dachse: I 200 M, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 70 M, Winter 35 M; Rotwild: trocken 26 M das Kilo; Damwild: trocken 40 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 M das Kilo. Marder weiter abgeschwächt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und sechs Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 28. **Umsatzsteuer bei Veräußerung land- und hauswirtschaftlichen Inventars abziehender Forstbeamten.** Bei der Versteigerung meines landwirtschaftlichen Inventars, überflüssiger Möbel usw., habe ich eine Einnahme von 35 304 M erzielt. Das Finanzamt verlangt nun von mir 1,5 % Umsatzsteuer und für meinen Reisewagen 15 % (Luxussteuer). Ist das richtig? Soweit mir bekannt ist, haben viele Forstbeamte Umsatzsteuer nicht bezahlt.

Antwort: Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 sind auch Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, umsatzsteuerpflichtig, und zwar 1½ %. Wenn Privatpersonen gewisse Gegenstände, zu denen auch Kutschwagen gehören, verkaufen, so haben sie hiervon 15 % des Kaufpreises an Luxussteuer zu entrichten. Ob Ihr Reisewagen als Kutschwagen anzusehen ist, hängt von der Auffassung des Finanzamtes ab. Wir möchten Ihnen anheimstellen, gegen die Veranlagung Ihres Reisewagens zur Luxussteuer Einspruch beim Finanzamt zu erheben und diesen damit zu begründen, daß der Wagen im dienstlichen Interesse für Sie vorgeschrieben war, weil Sie ohne diesen Wagen Ihren Dienst als Revierverwalter nicht ausüben konnten. Auch hat der Staat stets für Abnutzung dieses Wagens Dienstaufwandsentschädigung gewährt, also die unbedingte Notwendigkeit des Wagens anerkannt. Wenn andere Forstbeamte von dem Erlös ihrer Versteigerung Umsatzsteuer nicht bezahlt haben, so liegt das wohl daran, daß das Finanzamt von den Versteigerungen keine Kenntnis hatte.

Anfrage Nr. 29. **Aneignungsrecht bei Fischottern.** Der Knecht eines Besitzers hat auf dem Eise eines Sees einen Fischotter erschlagen und diesen für sich behalten bzw. an seinen Wirt abgegeben. Der Jagdpächter verlangt jetzt die Herausgabe des Fischotters oder den Erlös dafür. Wenn ich nicht irre, gehört der Fischotter zum freien Tierfange und kann von jedermann getötet werden. Trifft dieses zu, und nach welchem Paragraphen der Jagd- oder Fischereiordnung?

Hegemeister D. in G.

Antwort: Der von dem Knecht auf dem Eise des Sees erschlagene Fischotter gehört dem Jagdberechtigten, also in Ihrem Falle dem Jagdpächter. Der Fischotter ist nicht Gegenstand des freien Tierfanges. Das ausschließliche Aneignungsrecht hat vielmehr bloß der Jagdpächter, unbeschadet des Fangrechtes des Fischereiberechtigten.

J. B.

Anfrage Nr. 30. **Verwendung von Samen aus rotfaulen Fichtenbeständen.** Empfiehlt es sich, von rotfaulen Fichtenbeständen Samen zur Nachzucht zu verwenden?

Revierförster Sch. in W.

Antwort. Rotfäule ist an sich kein Hinderungsgrund für die Verwendung der Samen rotfauler Bäume; nur wenn die Krankheit so weit vorgeschritten ist, daß die Bäume bereits stark geschwächt sind, kann eine Rückwirkung auf die Samenproduktion und die Keimfähigkeit der Samen eintreten.

Hn.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberf. Menz (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung in Neuroofen. Die Ausstattung der Stelle mit Wirtschaftsland bedarf noch der Regelung. Zur Bewerbung zugelassen werden Förster einschließlich Hegemeister in Endstellen, überz. Förster und forstversorgungsberechtigte Anwärter, welche die Befähigung für den Sekretärdienst nachgewiesen haben oder durch eine Probezeit darzutun beabsichtigen. Bewerbungsfrist 11. Mai.

Staatsförsterstelle Bärbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz im Forsthaus Bärbach, ist infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 6,64 ha gutes Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Försterstelle Elenskrug, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an nutzbarem Dienstland bis zur Neuregulierung 19 ha. Die Schule ist in Widitten, 2,5 km. Bahnstation: Powayen, 3 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Jaegeritten, Oberf. Födersdorf (Königsberg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an nutzbarem Dienstland bis zur Neuregelung 18 ha. Die Schule ist in Kuren, 2,5 km. Bahnstation: Kuren, 3 km. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Die überzählige Försterstelle zu Ribbenischken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 2,3 ha Acker, 4,8 ha Wiesen, 2,9 ha Weide. Die Schule ist in Ribbenischken. Bahnstation Kuiken der Eisenbahn Gumbinnen—Szittkehmen, 4 km. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Städt. Försterstelle Stadtholz im Stadtwalde Lügde, Kreis Höxter, ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juni an den Magistrat Lügde (Westfalen) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Weber, Revierförster in Nister, Oberf. Kroppach (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Anders, Förster in Lissau, Oberf. Schwarzwald, wird am 1. Juli nach Försterei Sowade, Oberf. Zbitzko (Oppeln), versetzt.

Franke, Hegemeister in Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand getreten

Schäfer, Hegemeister in Waldfelderhof, Oberf. Selters (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Abach, Hegemeister in Königstein, Oberf. Königstein (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind am 1. April versetzt:

Die Revierförster: **Eberhard** von Derbach, Oberf. Katzenbach, nach Schmitten, Oberf. Oberreifenberg; **Weber** in Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg, nach Nister, Oberf. Kroppach; die Förster: **Jösch** von Dillenburg, Oberf. Dillenburg, nach Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg; **Aeie** von Brandoberndorf, Oberf. Brandoberndorf, nach Frohnhausen, Oberf. Dillenburg; die Hegemeister: **Betz** von Schmitten, Oberf. Oberreifenberg, nach Königstein, Oberf. Königstein; **Müller** von Frohnhausen, Oberf. Dillenburg, nach Dillenburg, Oberf. Dillenburg; **Astnger** von Sonnenberg, Oberf. Sonnenberg, nach Waldfelderhof, Oberf. Selters; die Hilfsförster: **Vorse** von Dillbrecht, Oberf. Haiger, nach Dillenburg, Oberf. Dillenburg; **Dörr** von Schönwalde (Potsdam) nach Sonnenberg, Oberf. Sonnenberg; **Kretzmcke** von Oberjosbach, Oberf. Sonnenberg, nach Caub, Oberf. Caub; **Laack** von Swantuß (Stettin) nach Obershausen, Oberf. Johannisburg; die Forstgehilfen: **Reis** von Caub, Oberf. Caub, nach Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden; **Schneider** von Eltville, Oberf. Eltville, nach Hatzfeld, und am 10. Mai nach Biedenkopf, Oberf. Katzenbach.

Abel Hilfsförster in Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, ist am 15 November 1921 zum überz. Förster ernannt und am 1. April nach Eltville, Oberf. Eltville (Wiesbaden), versetzt.

Bollinger, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe am 15. April in Mühltal, Oberf. Boppard (Coblenz), angestellt.

Bredeweg, Hilfsförster in Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und wird am 1. Mai nach Kloster Knechtsteden, Oberf. Benrath (Düsseldorf), versetzt.

Ertel, Hilfsförster in Hedersleben, Oberf. Heteborn (Magdeburg), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Giersdorf, Hilfsförster in Roßbach, Oberf. Cassel (Cassel), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Neumann, Hilfsförster in Crummendorf, ist als überz. Förster in der Revierförsterei Crummendorf (Breslau) vom 1. März ab angestellt.

Riedel, Hilfsförster zu Pronzendorf, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Hannover wurden mit Wirkung vom 1. März ab zu Förstern o. R. ernannt die Hilfsförster: **v. Reesten** in Holtensen, Kloster-Oberf. Wennigsen; **Breuer** in Brünnighausen, Kloster-Oberf. Springe; **Hurt** in Himmelsthur, Kloster-Oberf. Lamspringe; **Schönfeld** in Mandelbeck, Kloster-Oberf. Göttingen; **Poges** in Fürstenhagen, Kloster-Oberf. Göttingen.

Im Regierungsbezirk Cassel sind folgende Hilfsförster vom 1. März ab zu überz. Förstern ernannt:

Becker in Keulos, Oberf. Thiergarten; **Berg** in Flörsbach, Oberf. Flörsbach; **Burkhardt** in Cappel, Oberf. Marburg; **Diederich** in Beckerhagen, Oberf. Beckerhagen; **Fuckß** in Ronshausen, Oberf. Wildeck; **Haßmann** in Hilders, Oberf. Hilders; **Huppmann** in Jesberg, Oberf. Jesberg; **Kaufmann** in Niederkalbach, Oberf. Niederkalbach; **Kilian** in Oberkaufungen, Oberf. Oberkaufungen, zugleich zum Forstsekretär; **Krämer** in Groß-Krotzenburg, Oberf. Wolfgang; **Mewes** in Vernawahlshausen, Oberf. Oedelsheim; **Mogall** in Zirkenbach, Oberf. Giesel; **Premper** in Michelsberg, Oberf. Frielendorf; **Rasch** in Wellerode, Oberf. Waldau; **Rohloff** in Ermschwerd, Oberf. Witzenhausen; **Roloff** in Mecklar, Oberf. Hersfeld-Ost; **Schindewolf** in Fossa, Oberf. Marjoß; **Paupel** in Helsa, Oberf. Heff.-Lichtenau; **Wiesner** in Maurode, Oberf. Hofgeismar.

Schmidt, Forstgehilfe in Steinwehr, Oberf. Kehrberg, ist am 20. April nach Neuhof-Dölitz, Oberf. Jacobshagen (Stettin), versetzt.

Privatforstdienst.

In Anerkennung ihrer treuen Dienste im Reichsgräfl. von Kesselstattschen Majorate haben die Berechtigung zur Führung des Titels „Majoratshegemeister" erhalten die gräfl. Förster:

Lamatsch in Condel, **Seitz** in Bruch, **Weismüller** in Wenzelhausen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Seifert, Hegemeister in Seidorf, Reichsgräfl. Schaffgotsche Oberf. Giersdorf, beging am 1. April in körperlicher und geistiger Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Berichtigung.

In Nr. 14 des „Deutschen Försters" veröffentlichen die Herren Pfalzgraf, Grude und Priester einen Bericht über die Kommissionsberatungen vom 6. bis 10. März d. J. im Ministerium für Landwirtschaft. Auf Seite 218 sind zwei unwahre Darstellungen, die in ihrer Art geeignet sein könnten, uns bei unseren Kollegen in Mißkredit zu bringen. Wir fühlen uns daher verpflichtet, die Angelegenheit richtigzustellen.

Auf Seite 218 über Annahme und Ausbildung der Förster sagen genannte Herren: „Bei der Abstimmung stimmten die Oberförster und Revierförster für nur Volksschulbildung."

Wir stellen fest, es hat keine Abstimmung stattgefunden, ob nur Volksschulbildung gefordert werden soll. Es ist nur eine Abstimmung über den Wortlaut der Anlage 2 vorgenommen, und sowohl die Oberförster wie auch wir Revierförster stimmten für diesen Wortlaut. Es ist also unwahr, wenn die Behauptung aufgestellt wird, Oberförster und Revierförster stimmten für nur Volksschulbildung! In der Diskussion hat Kollege Hennig in unserem Namen zum Ausdruck gebracht: „In der Vorbildungsfrage stehen wir ganz auf dem Boden des Staatsförstervereins", in der Ausbildungsfrage genügt uns ein praktisches Lehrjahr mit etwa sieben Monaten beim Förster und fünf Monaten beim Oberförster; wir halten dann mit Rücksicht auf die Kosten der Ausbildung und um den Forstschüler baldmöglichst wieder der weiteren praktischen Ausbildung im Walde zuzuführen, den einjährigen Besuch einer Forstschule für hinreichend und sind überzeugt, daß jetzt nach Heraufschraubung der Vorbildungsansprüche und bei Besetzung des Lehrstühle der Forstschulen in der von der Kommission beschlossenen Art eine hinreichende Ausbildung der Anwärter gewährleistet ist."

Auf derselben Seite Nr. 4 zweiter Absatz sagen die Herren Pfalzgraf, Grude und Priester: „Die unsererseits hierzu gestellten Anträge, bei der Nachprüfung über die Notwendigkeit der jetzt vorhandenen Revierförsterstellen die Beamtenvertretungen zu beteiligen und den Revierförstern

Hosted by Google

die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" beizulegen, wurden abgelehnt. Die Revierförster stimmten gegen unsere Anträge." Hierzu sei bemerkt: Herr Pfalzgraf usw. hat hier unterlassen (wie sein Antrag lautete) zu sagen die örtlichen Beamtenvertretungen, also die Oberförsterei-Vertrauensmänner! Aus welchem Grunde wir die Amtsbezeichnung „Forstverwalter" abgelehnt haben, werden wir gelegentlich unserer Delegierten-Versammlung auseinandersetzen. Wir glauben auch dabei im Sinne unserer Kollegen gehandelt zu haben.

Hennig. Dallmann. Curth.

Bezirksgruppe Trier.

Zusammenkunft am Montag, dem 24. April, nachmittags um 2 Uhr, in Trier, „Rheinischer Hof", am Hauptbahnhof. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. Weber.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Groß-Zacharin, Kr. Köslin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Die diesjährige **Vertrauensmännerversammlung** findet am **Mittwoch, dem 7., und Donnerstag, dem 8. Juni, in Berlin** statt. Lokal und Tagesordnung werden später rechtzeitig bekanntgegeben werden. Zu dieser Sitzung haben auch alle unsere Mitglieder Zutritt und Redefreiheit.

Referate über außerhalb der Tagesordnung stehende Sachen sind bei mir bis Mitte Mai freundlichst anzumelden.

Schon heute bitte ich unsere Mitglieder, soweit es möglich und erschwingbar ist, um zahlreiches Erscheinen. Wir stehen vor neuen standespolitischen Entschließungen. Die Unfruchtbarkeit der Beamtengewerkschaftsbewegung tritt je länger je mehr zutage und reißt Stein um Stein aus dem einst festen Bau preußischen Beamtentums.

Neumann-Bärenberg.

Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau, E. G. m. b. H.

Am 25. März 1922 tagte die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung in Susts Kasino in Breslau. Das Wesentliche der Tagesordnung war folgendes: 1. Bericht des Vorsitzenden über das errichtete Gebäude in Steindorf. 2. Bewilligung einer Nachzahlung von 15 000 *M* statt der geforderten 27 000 *M* an den Unternehmer Herrn Edlich für außervertragliche Arbeiten und infolge Lohnerhöhung. 3. Nach gelegter Jahresrechnung wurde dem Kassenführer, Herrn Kollegen Mende, Entlastung erteilt. 4. Für 1922 wurde die Bauweise Stettin in Aussicht genommen. 5. Drei Gehöfte sollen 1922 errichtet werden (Rogelwitz, Kauern, Friedrichshain). Bau Kuhbrück wird als erster für 1923 in Aussicht genommen. 6. Dividenden und Zinsen werden auf einstimmigen Beschluß nicht ausgezahlt, sondern den betreffenden Mitgliedern gutgeschrieben, die durch Zuzahlung die Beiträge auf volle 100 *M* zu erhöhen gebeten werden. 7. Für den versetzten Schriftführer, Herrn Förster Konietzko, wird Herr Förster Barsch-Peisterwitz, an seine Stelle als Aufsichtsratsmitglied Herr Förster Weiß-Peisterwitz und für Herrn Forstsekretär Jäke Herr Förster Scholz-Kath.-Hammer gewählt.

8. Die Generalversammlung beschließt auf den von Herrn Förster Barsch eingebrachten Antrag, daß bei Spareinlagen über 5000 *M* der jeweilige Zinssatz gezahlt wird, den der Bankverein in Ohlau bei der Ausgabe von Baudarlehen fordert, zurzeit also 6 %. — Insbesondere soll durch diesen Beschluß eine Erhöhung der Spareinlagen erwirkt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch Privatpersonen — also Nichtmitglieder — bei Zeichnung von Spareinlagen über 5000 *M* für die die darüber eingezahlten Beträge die höheren Zinsen bekommen.

J. A.: Barsch, Schriftführer.

Erhöhung des Vereinsbeitrages und Deutscher Berufsbeamten-Bund.

Wie aus Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung" — Seite 217 — zu ersehen ist, ist die Preußische Staatsförstervereinigung dem Reichsbund Deutscher Berufsbeamten geschlossen beigetreten. Der für jedes Mitglied zu entrichtende Vierteljahrsbeitrag von 4 *M* für die Haltung der Zeitung „Der deutsche Berufsbeamte" wird von mir auf Postscheckkonto (Reichsbund Deutscher Beamten) Berlin NW7, Nr. 112964, gezahlt werden. Ich bitte jedes Mitglied, die Zeitung beim Verlag Reichsbund Deutscher Berufsbeamten, Berlin SW 11, Dessauer Straße 19, anzufordern. Der Vereinsbeitrag hat sich durch dieses Zeitungsgeld um 16 *M* pro Jahr erhöht.

Pilowmühle, den 8. April 1922.

Laabs, Kassenwart.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen an Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf der Treibjagd in Tüttendorf; eingesandt von Herrn C. Dohrenwendt in Kiel	118,— *M*
Buße für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Oberförster Manthey in Weißkollm	45,— *M*
Gesammelt durch den Verein Hubertus anläßlich einiger Treibjagden; eingesandt von Herrn Herm. Leiß in Apolda	1350,— *M*
Gesammelt von der grünen Farbe der Landsberger Heide auf einem Wintervergnügen; eingesandt von Herrn städt. Revierförster Persicke in Stadtheide bei Berlinchen	80,— *M*

Hosted by Google

Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Otto Stramm in Stecklin . . . . . 100,— ℳ
Strafgelder für Fehlschüsse auf Jagden der Staatsoberförsterei Pflastermühl; eingesandt von Herrn Staats-Oberförster Spangenberg, daselbst . . . 93,— ℳ
Gesammelt bei der letzten Treibjagd auf Altefeld auf Veranlassung des Herrn Försters Treyse in Altefeld 100 ℳ von Jagdgästen und 50 ℳ von Frau Landstallmeister Althaus in Altefeld . . . . . 150,— ℳ
Strafgelder für die in Ostrau begangenen Jagdverbrechen; eingesandt von Herrn Major von Veltheim in Ostrau . . . . . 31,25 ℳ
Spende von Herrn Johs. Schmidt in Altona a. E. 50,— ℳ
Gesammelte Strafgelder wegen Verstöße gegen Jagdgebräuche von einer Jagdgesellschaft Düsseldorf-Gerresheim für Hinterbliebene der Jagd- und Forstbeamten; eingesandt von Herrn Architekt A. Mankerz in Düsseldorf-Gerresheim . . . . 24,50 ℳ
Auf Veranlassung des Herrn Hegemeisters Specht in Triebsch für Tannengrün . . . . . 50,— ℳ
Eingesandt von der Oberförstereigruppe Papuschienen 10,— ℳ
Spende von Herrn Oberförster Göbel in Dierdorf . 17,— ℳ
Gesammelt und aufgerundet auf einer Treibjagd von Herrn Rittergutsbesitzer F. Fischer in Freienhagen 60,— ℳ
Sühne für einen begangenen Jagdfrevel; eingesandt vom Gräfl. Prachmaschen Forstamt, Schloß Falkenberg O.-S. . . . . 100,— ℳ
Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingesandt von der Gräfl. v. Bismarckschen Forstverwaltung Varzin 100,— ℳ
Gesammelt von der Kölschhausener Jagdgesellschaft; eingesandt von Herrn Gustav Sondermann in Langenberg, Rheinland . . . . . 250,— ℳ
Sühne für ein Jagdvergehen; eingesandt von Herrn Stadtförster Siemroth in Treffurt . . . . . 50,— ℳ
Strafgelder und Sammlung bei der Hubertusjagd und andern Jagden auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf; eingesandt von Herrn Reichsförster Bartelmä 150,— ℳ
Sühnegeld auf Veranlassung des Herrn Oberforsters Müller in Bittburg zugunsten Hinterbliebener von durch Wilderer getöteten Forstbeamten . . . . . 50,— ℳ
Dankbare Spende eines Familienvaters, der von bangen Krankheitssorgen in seinem Familienkreise glücklich erlöst ist . . . . . 300,— ℳ
Sühne für einen Forstfrevel im Auftrage des Herrn Rittmeisters v. Wedel; eingesandt von Herrn Förster v. Wietersheim in Großgut Neuwedell . . . . 37,25 ℳ
Sühnegelder von der Gräfl. v. Houwaldschen Forstverwaltung; eingesandt von Herrn Rentmeister Gade in Straupitz . . . . . 98,50 ℳ
Spende von Herrn staatl. Forstmeister Riemer, Neumühl . . . . . 50,— ℳ
Desgl. von Herrn staatl. Forstmeister Bohl in Zicher 3,— ℳ
Gesammelt auf einer Treibjagd in Charlottenhof durch Herrn Hegemeister Ulbrich . . . . . 20,— ℳ
In einer Sühneangelegenheit eingesandt von Herrn Johs. Kleeberg, Neumünster . . . . . 500,— ℳ

Summa 3887,50 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Im Monat Februar sind vereinnahmt an Mitgliederbeiträgen 798 ℳ, an Geldern zur Linderung der Kriegsnot 98 ℳ. Damit hat diese Sammlung die Höhe von 46453,48 ℳ erreicht.

Neudamm, den 24. März 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Besondere Zuwendungen.

Spende von Herrn Adalbert Meckel, Krewno Avoras Pastas Rokiskis, Lietuva . . . . . 50,— ℳ
Zuwendung zum Besten der Zwecke des Vereins für eine einem Weidgenossen erwiesene Gefälligkeit; eingesandt von Herrn Fabrikbesitzer Kurt Döring in Zeitz . . . . . 50,— ℳ
Spende der Vereinigten mitteldeutschen Zuckerfabr. G. m. b. H. in Magdeburg . . . . . 118,— ℳ
Gesammelt auf der Treibjagd der Herren Allnoch und Karger in Ndr.-Hannsdorf 78,50 ℳ und nach der Treibjagd in Ullersdorf 50,— ℳ, eingesandt von Herrn Förster M. Conradi in Eisersdorf, zusammen . . . . . 128,50 ℳ
Gesammelt auf einer Treibjagd in Münden; eingesandt von Herrn Aug. Wessel in Münden (Kr. Celle) 95,— ℳ
Spende von Herrn Heinzelmann in Zichtau . . . . 60,— ℳ
Sühne eines Besitzers wegen Beleidigung; eingesandt von Herrn staatl. Forstgehilfen Carius in Bogunschöwen . . . . . 200,— ℳ
Zurückgewiesener Betrag anläßlich einer Wette; eingesandt von Herrn Förster Greiner in Breitefenn bei Oberberg i. M. . . . . 97,25 ℳ
Sühne für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn von Neumann in Hanseberg . . . . . 200,— ℳ
Treibjagdergebnisse an Strafen usw.; eingesandt von Herrn Fabrikanten Leopold Busse in Herford . . 330,— ℳ
Buße für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Willer in Großleinungen . . . . . 300,— ℳ
Spende von Herrn Förster Otto Stramm, Stecklin . 50,— ℳ
Sühne für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Oberförster Claaßen in Bräß, Kreis Meseritz . . . 40,— ℳ
Spende von Herrn Rittergutsbesitzer Hans Koeppen in Ringenwalde Nm. . . . . 500,— ℳ
Spende vom Jagdgericht in Panker; eingesandt von Herrn Oberförster Schmidt in Panker . . . . . 142,50 ℳ
Spende der von Arnim-Suckowschen Verwaltung . . 120,— ℳ
Buße für einen Jagdfrevel; eingesandt von Herrn Forster M. Linshoft in Langengrassau N.-L. . . . 300,— ℳ
Spende von „Ungenannt" . . . . . 10,— ℳ

Summa 2791,25 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Im Monat März sind vereinnahmt an Mitgliederbeiträgen 719 ℳ, an Geldern zur Linderung der Kriegsnot 82 ℳ. Damit hat diese Sammlung die Höhe von 46535,48 ℳ erreicht.

Neudamm, den 10. April 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Bericht über die 28. Mitgliederversammlung

am 27. Februar 1922 im Gasthause „Prinz von Preußen" in Neudamm.

Der Vorsitzende, Forstmeister Jacobi, Massin, eröffnete die Versammlung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort dem Schatzmeister des Vereins, Hans Neumann, Neudamm, zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes über das verflossene Geschäftsjahr 1921. Aus dem ausführlichen Bericht wird folgendes hervorgehoben:

Das Ergebnis des Berichtsjahres war wieder ein recht günstiges, denn durch die besonders reichlich eingegangenen Zuwendungen ist es möglich geworden, die gewährten Beihilfen der bestehenden Teuerung entsprechend reichlicher zu bemessen.

Der Mitgliederbestand betrug zu Beginn des Geschäftsjahres im ganzen 3566. Davon sind im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschieden durch Austritt 34, durch Tod 30, im ganzen 64. Neu eingetreten sind 112, so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 3614 Mitglieder vorhanden waren. Davon gehören an der Staatsforstverwaltung 156 verwaltende, 954 Betriebsbeamte; den Kommunalverwaltungen 20 verwaltende, 250 Betriebsbeamte; dem Privatforstdienste 82 Verwaltungs- und 1840 Betriebsbeamte. Weiter sind Mitglieder des Vereins 88 Grundbesitzer, 209 Angehörige anderer Berufsstände und 15 körperschaftliche Verbände.

Die Einnahmen betrugen an ordentlichen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen zum Erwerbe der lebenslänglichen Mitgliedschaft 22482,15 ℳ, an besonderen Zuwendungen 43839,87 ℳ, aus der Sammlung zur Linderung der Kriegsnot 942,03 ℳ, aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken 129,25 ℳ, an zurückgezahlten Darlehen einschließlich Zinsen 859 ℳ, an Zinsen 3932,84 ℳ, an Gebühren für Stellenvermittelung 771,20 ℳ, an sonstigen allgemeinen Einnahmen 231,05 ℳ, im ganzen also 73187,39 ℳ. Der Bestand aus dem Vorjahre betrug 54509,15 ℳ. Es standen für das Jahr 1921 also im ganzen 127696,54 ℳ zur Verfügung.

Hosted by Google

Abgehalten wurden vier Vorstandssitzungen. In diesen wurden in 100 Fällen an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen und Geldern zur Linderung der Kriegsnot 18065 ℳ bewilligt. Davon erhielten Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene 7285 ℳ, Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene 1350 ℳ, Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene 8430 ℳ, und 1000 ℳ wurden dem von Forstmeister Trost für die oberschlesischen Forstbeamten eingerichteten Hilfswerke überwiesen. An Begräbnisbeihilfen kamen in 27 Fällen 5375 ℳ zur Auszahlung. Davon gingen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten 1975 ℳ, von Gemeindeforstbeamten 400 ℳ, von Privatforstbeamten 3000 ℳ. Darlehen sind im vergangenen Geschäftsjahre nicht zur Ausgabe gebracht worden. Für die Beschaffung von Auszeichnungen an Forstschüler entstanden Ausgaben von 316,40 ℳ. An Kapitalertragsteuern sind 43,10 ℳ ausgegeben. Die Verwaltungskosten betrugen 16216,41 ℳ. Das Briefgeld für die Stellenvermittelung betrug 285 ℳ, für verschiedene sonstige kleine Ausgaben sind 148,60 ℳ gebraucht. Die Gesamtausgabe betrug somit 40449,51 ℳ, so daß ein Bestand von 87247,03 ℳ verbleibt. Dieser betrug im Vorjahre 54509,15 ℳ, er ist also im Laufe des Geschäftsjahres um 32737,88 ℳ gewachsen, trotzdem an Beihilfen 7250 ℳ mehr bewilligt werden konnten; dieser günstige Abschluß ist zum Teil auf die erhöhten Beiträge und die geringeren Verwaltungskosten zurückzuführen, ganz besonders aber darauf, daß die freiwilligen Zuwendungen gegen das Vorjahr um rund 11200 ℳ gestiegen sind.

Die als Rücklage angelegten Gelder hatten unter Berücksichtigung des Umlaufswertes vom 31. Dezember 1921 einen Wert von 29402,10 ℳ. Dazu kommen dann ferner der Wert der Geräte mit 150 ℳ und die ausstehenden Darlehen mit 970 ℳ.

Das Gesamtvermögen des Vereins beträgt mithin:

Buchmäßiger Kassenbestand	87247,03 ℳ
Umlaufswert der aus Geldern zur Linderung der Kriegsnot angelegten 19000 ℳ	14725,— ℳ
Umlaufswert der in Papieren angelegten Rücklagen, der ausstehenden Darlehen und der Wert der Geräte	30522,10 ℳ
Zusammen	132494,13 ℳ

Alles in allem können hiernach die Kassenverhältnisse des Vereins als recht günstig bezeichnet werden. Daß dies so ist, wird in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß dessen Bestrebungen durch die reichen freiwilligen Zuwendungen fortgesetzt eine dauernde Unterstützung gefunden haben. Aufgabe aller Vereinsmitglieder wird es daher auch ferner sein müssen, diese Anteilnahme zu erhalten und damit den Vereinsgedanken in die weitesten Kreise zu tragen.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat im vergangenen Jahre vier Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Laut Tagebuch waren in dem Berichtsjahre 1700 Eingänge zu bearbeiten. Außerdem ist es erforderlich gewesen, zur Einziehung von rückständigen Beiträgen 2220 Postnachnahmekarten zur Versendung zu bringen. Von diesen ist nur ein geringer Teil als nicht eingelöst zurückgekommen. Zu verbuchen waren 4100 Zahlkarten bzw. Postanweisungen.

Im Anschluß an den Jahresbericht werden von dem Schatzmeister die Namen der im vergangenen Jahre verstorbenen Vereinsmitglieder verlesen und deren Andenken in der üblichen Weise geehrt. Der Vorsitzende gedachte besonders des kürzlich verstorbenen früheren Vereinsvorsitzenden Forstmeisters Grafen zu Rantzau und hob dessen Verdienste um den „Waldheil" besonders hervor.

Zu Punkt 2 wurde über die Prüfung der Rechnung berichtet. Die dabei aufgenommene Niederschrift kam zur Verlesung. Darin ist ausgesprochen, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt sind, alle Posten gehörig belegt und Erinnerungen nicht zu machen waren; der Barbestand sowie der Nachweis über erfolgte Hinterlegungen wurde durch Sparkassenbücher bzw. Urkunden nachgewiesen. Auf Grund dieses Befundes wurde die Entlastung des Schatzmeisters beantragt.

Zu Punkt 3. Die beantragte Entlastung wurde dem Schatzmeister mit dem Ausdrucke des Dankes für seine Mühewaltung erteilt.

Zu Punkt 4 wurde der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr ausführlich besprochen und nach den bestehenden Verhältnissen festgesetzt. Genehmigt wurde, daß die aus früheren Spenden unter dem Titel „Gelder für Linderung der Kriegsnot" vorhandenen 19000 ℳ Kriegsanleihe, deren Veräußerung vorläufig unmöglich erscheint, den Rücklagen zugeschrieben werden sollen. Eine später etwa nötige Auffüllung des Fonds zur Linderung von Kriegsnot soll dann aus vorhandenen Barmitteln erfolgen. Für die nach den Satzungen für das Geschäftsjahr 1922 zu zahlenden Begräbnisbeihilfen wurde einem Plane zugestimmt, nach dem der Höchstsatz, je nach der Dauer der Mitgliedschaft, auf 400 ℳ festgesetzt wird, der aber nur dann zur Auszahlung kommen darf, wenn, wie im § 1 der Satzung vorgeschrieben, der Verstorbene beim Eintritt in den Verein das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte. Ferner wurde genehmigt, daß, gute Sicherheit vorausgesetzt, die Höhe der von dem Vorstande zu bewilligenden Darlehen im Einzelfalle bis zu 2000 ℳ bemessen werden kann. Der Zinsfuß für Darlehen wurde auf 3½ v. H. festgesetzt. Um für so hohe Darlehen die nötigen Gelder zu gewinnen, wurde beschlossen, aus den Barbeständen 20000 ℳ, und zwar dem Unterstützungsfonds 10000 ℳ, dem Erziehungsfonds 5000 ℳ und dem Begräbnisfonds 5000 ℳ zu entnehmen und sie satzungsgemäß über den Rücklagefonds dem Darlehnsfonds zuzuleiten.

Punkt 5. Da der bisherige Vorsitzende, Forstmeister Jacobi, Massin, seinen künftigen Wohnsitz nach einem von Neudamm entfernten Orte, Lindow i. M., verlegt, bat er, ihn von seinem Amte zu entbinden. Die Neuwahl fiel auf Forstmeister Bohl, Zicher, der sich auch bereit erklärte, das Amt des Vorsitzenden anzunehmen. Dies geschah mit Worten des herzlichsten Dankes an den scheidenden Vorsitzenden, dessen Erfahrungen durch sein Verbleiben im Vorstande dem

Hosted by Google

Vereinsleben erhalten bleiben sollen. An Stelle des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Forstmeisters Grafen zu Rantzau, Döllensradung, wurde Oberförster Schönwald, Massin, als Vorstandsmitglied neu gewählt.

Punkt 6. Als Ort für die nächste Mitgliederversammlung wurde Neudamm bestimmt.

Punkt 7. Es wurde angeregt, durch Werbearbeit die Bestrebungen des Vereins „Waldheil" in die weitesten Kreise der Forstbeamten und auch namentlich in die der Waldbesitzer zu tragen, um dadurch neue Mitglieder zu gewinnen und so die Mittel zu stärken, die den Verein in der Lage erhalten, bei Milderung der sich immer mehrenden Notlagen helfend einzugreifen.

Weitere Anträge wurden nicht gestellt. Die Tagesordnung war somit erschöpft, und die Versammlung wurde um 7½ Uhr geschlossen.

V. g. u.

Der Vorsitzende:
Bohl, Preußischer Forstmeister, Zicher.
Drei Mitglieder aus der Versammlung:
Müller, Preußischer Hegemeister.
Braatz, Privatförster.
Kurt Neumann, Verlagsbuchhändler.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7687. **Kanzner**, Josef, Forstaufseher, Lubotzchen, Post Kochanowitz, Kreis Lublinitz O.-S. VI.
7688. **Million**, Jul., Forstgehilfe, Elba bei Adendorf, Kreis Lüneburg. IV.
7689. **Pfestorf**, Karl, Forstwart, Wechmar-Hütte, Post Georgenthal bei Gotha, Thüringen. XVIII.
7690. **Lütteken**, Franz, Forstgehilfe, Meschede. V.
7691. **Kaldewey**, Fritz, Forstgehilfe, Fh. Kleehof, Post Borgholz, Kreis Warburg. XI.
7692. **Hirschberg**, Paul, Förster, Frankendorf, Post Tanna, Reuß. XVIII.
7693. **Schindowski**, Paul, Förster, Wischehlen, Post Gerdauen. I.
7694. **Loosen**, Max, Forstaufseher, Burscheid, Kuchenberg, Bezirk Düsseldorf. V.
7695. **Pulst**, Paul, Forstaufseher, Pansfelde, Harz. XVI.
7696. **Sorich**, Franz, Hilfsförster, Ratiborhammer O.-S. VI.
7697. **Eickhoff**, Herm., Staatlicher Förster, Fh. Schanze, Post Oberkirchen, Kreis Meschede, Westfalen. XI.
7698. **Wegener**, Georg, Hilfsförster, Fh. Hahnerei, Post Priebus, Schlesien. VIII.
7699. **Gutzmer**, Fritz, Gutsförster, Ramin, Post Grambow, Kreis Randow. II.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Looft, Wilhelm, Forstgehilfe, Testorf-Rolübbe, Post Hanstühn, Oldenburg i. Holstein.
Schloms, Heinrich, Hilfsjäger, Volpersdorf, Kreis Neurode.
Weese, Forstschüler, zurzeit Reichenstein in Schlesien.
Michel, Georg, Friedr., Hofjäger, Roßbach bei Erbach.
Weyrauch, Martin, Hofjäger, Eulbach bei Michelstadt, Hessen.
Dick, Albrecht, Hofjäger, Dürr-Ellenbach bei Waldeichelbach, Kreis Heppenheim.
Angele, Ludwig, Hofjäger, Fh. Haberich bei Michelstadt, Hessen.
Walter, Ernst, Hofjäger, Fh. Haberich bei Michelstadt, Hessen.
Bilfing, Otto, Waldwärter, Dietersdorf, Kreis Sangerhausen.
Kolbe, Friedrich, Waldwärter, Dietersdorf, Kreis Sangerhausen.
Martin, Hans, Forstaufseher, Neuenrath bei Altdrossenfeld, Bayern.
Sander, Otto, Forstsekretär, Kleinitz, Kreis Grünberg, Schlesien.
Jacob, Julius, Förster, Adl.-Zechern bei Launau, Kr. Heilsberg, Ostpreußen.
Weißköppel, Fritz, Hilfsförster, Nieder-Würgsdorf bei Würgsdorf, Kreis Bolkenhain.
Fischer, Willy, Hilfsförster, Carolath, Kreis Freystadt (Forsthaus).
Arnold, Ernst, Oberförster, Neuhausen, Bezirk Dresden.
Martin, Richard, Forstaufseher, Heidersdorf, Erzgebirge.
Mende, Arthur, Forstaufseher, Neuhausen, Bezirk Dresden.
Mende, Heinrich, Forstaufseher, Großes Vorwerk bei Sayda, Bezirk Dresden.
Kaden, Karl, Forstaufseher, Frauenbach bei Neuhausen, Bezirk Dresden.
Stiehl, Franz, Forstaufseher, Deutscheinsiedel bei Seiffen, Bezirk Dresden.
Thum, Johann, Forstaufseher, Dittersbach bei Neuhausen, Bezirk Dresden.
Rost, Otto, Forstaufseher, Brüderwiese bei Deutscheinsiedel bei Seiffen, Bezirk Dresden.
Dorr, Walter, Förster, Burg Bodenstein, Post Worbis, Eichsfeld.
Darschlag, Emil, Gutsförster, Dom. Berthelsdorf, Kreis Hirschberg.
Bolender, Johannes, Förster, Wehrda, Kreis Hünfeld.

Oberschlesier-Sammlung.

9. Sammelergebnis

vom 1. Februar bis 31. März 1922.

		ℳ
Nr. 65.	Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön, Sammlung bei der Versammlung in Lauterbach in Hessen am 30. 1. 1922 durch Forstsekretär Wenderoth-Lauterbach	200,—
Nr. 66.	Ortsgruppe Uckermark, 2. Sammlung durch Oberförster Pfützner-Mahlendorf bei Wartha, Kreis Templin Um. (1145+	1 100,—
	Summe 9 ℳ	1 300,—
	Hierzu Summe 1—8 ℳ	18 630,35
	Einnahme bis zum 31. März 1922 ℳ	19 930,35

Verausgabt wurden an Geschädigte

vom 1. Februar bis 31. März 1922:

		ℳ
Nr. 40.	Einem Förster, der in Abwesenheit seiner Frau, die Einkäufe besorgte, mit 2 Kindern von ¼ und 1½ Jahren in dem einsam gelegenen Forsthause sich allein befand, stürmten etwa 35 polnische Banditen unter Führung von Einwohnern das Haus. Es wurden geraubt 300 ℳ Bargeld, sämtliche Gewehre, Munition, Anzüge, Schuhe sowie alle Sachen, die irgendeinen Wert hatten, selbst 4 Kriegsauszeichnungen. Unter Mißhandlungen, ohne daß er Abschied von den Kindern nehmen durfte, wurde er fortgeschleppt, doch gelang es ihm, durch ein bedeutendes Lösegeld später die Freiheit zu erlangen. Die Frau fand bei ihrer Rückkehr sich aller Lebensmittel und der übrigen Kleidungsstücke beraubt. Schaden 20 800 ℳ angemeldet, jetzt aber 50 % höher	500,—
Nr. 41.	Einem Hilfsjäger, dem 3 wertvolle Gewehre und sämtliche Kleidungsstücke geraubt wurden, so daß er mittellos flüchten mußte (Templiner Jahrgang 17/18)	800,—
Nr. 42.	Einem Förster, der wegen der Polen seine Stellung aufgeben mußte und sich im Heimkehrlager ohne Stellung befindet	500,—
Nr. 43.	Einem Revierförster, dessen Gesundheit trotz einer sechswöchigen Kur in Ziegenhals nicht wiederherzustellen geht und der bereits bei der 4. Abrechnung unter Nr. 16 800 ℳ erhielt, noch einmal	400,—
Nr. 44.	Einem Förster, dem Gewehre, Geräte und Lebensmittel, Heu, Hafer und 8 Stück Legehühner entwendet wurden	500,—
Nr. 45.	Einem Heger, der mit seiner Ehefrau durch vorüberziehende polnische Insurgenten aufs schwerste mißhandelt wurde, wobei man ihnen Rock, Bluse und Schürze, Dienstrock, Hemd und Hut total zerriß	250,—
Nr. 46.	Einem Oberheger, Vater von 9 unversorgten Kindern, raubten 4 in polnischer Soldatenuniform gekleidete Insurgenten eine Büchsflinte, Taschenuhr, Kleidungsstücke und Nahrungsmittel	250,—
Nr. 47.	Einem Förster, dessen Forsthaus durch polnische Insurgenten geplündert wurde, wobei ihm Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke im Werte von 15 000 ℳ gestohlen wurden	500,—
Nr. 48.	Einem Forstsekretär, in dessen Wohnung die Insurgenten während des Aufstandes wohnten, sich verpflegen ließen, Möbel und Wohnungsgegenstände demolierten, Waffen, Munition, Prismenglas usw. „beschlagnahmten"	300,—

Hosted by Google

		ℳ
Nr. 49.	Einem Revierförster, dem bei wiederholten Überfällen durch polnische Insurgenten sämtliche Waffen geraubt worden waren, der nach 43 jähriger Dienstzeit mit seiner kranken Frau anderweit Zuflucht suchen mußte, und dem vom Dienstherrn 2000 ℳ (!) Pension zugebilligt worden sind, auf Fürsprache eines Geistlichen hin	400,—
Nr. 50.	Einem Oberförster, der nach Mitteilung eines andern Geschädigten großen Schaden erlitten hat, sich aber, trotzdem er Mitglied des Vereins ist, nicht meldete, als Zeichen des Mitfühlens . . .	400,—
	Summe 9 ℳ	4 800,—
	Hierzu Summe 1—8 ℳ	14 300,—
	Ausgabe bis zum 31. März 1922 ℳ	19 100,—

Durch den „Hauptausschuß der Notstandshilfe des Roten Kreuzes aus dem Oberschlesier-Hilfswerk" in Gleiwitz O.-S. waren die Kreiskomitees veranlaßt worden, etwa in ihrem Bezirk noch vorhandene Geschädigte an den Unterzeichneten zu verweisen, und hierauf ist der zahlreiche Eingang von Gesuchen innerhalb der kurzen Zeit zurückzuführen. Die Not ist also noch groß, und durch den Polenterror geschädigte Berufsgenossen sind noch vorhanden. Deshalb werden weitere Gaben bis zu der für Ende Juni d. J. in Aussicht genommenen Schlußabrechnung gern entgegengenommen.

Den freundlichen bisherigen Gebern sei aber namens der vielfach recht beglückten Empfänger herzlicher Dank ausgesprochen.

Niewe b. Schurgast O.-S., den 31. März 1922.

Trost, Forstmeister i. R.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Freier Meinungsaustausch.

Die Sorgen der Republik. (Eingesandt.)

Selbst die unverbesserlichsten Optimisten haben in der letzten Zeit eingesehen, wie groß die Not und wie verhängnisvoll die Lage Deutschlands ist, das heute rings umgeben von schwerbewaffneten und beutegierigen Feinden wehrlos am Boden liegt. In weiten Kreisen unseres Volkes beginnt das nationale Selbstbewußtsein wieder zu erwachen, und es bereitet sich langsam, aber sicher eine gewisse Einigkeit vor, an der weitere Demütigungen von seiten unserer Feinde scheitern werden. Unsere Regierenden von heute hingegen haben andere schwere Sorgen. Welcher Art diese sind, geht aus der nachstehenden Verfügung hervor, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten, da sie sicher so manchen, der bisher von der neuen Regierungskunst noch nicht so recht überzeugt war, veranlaßt, seine etwa bislang beibehaltene Rückständigkeit in staatspolitischen Dingen zu erkennen. Der Ukas lautet:

Anlegung von Orden und Ehrenzeichen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 145/1921.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A I e 4589/II 10224/III 18805.

Berlin W 9, den 21. November 1921.

An
1. den Herrn Präsidenten des Oberlandeskulturamtes,
2. die Geschäftsstelle der Ansiedlungskommission in Berlin,
3. die Herren Landeskulturamtspräsidenten,
4. die Herren Gestütsdirigenten,
5. die Herren Rektoren
   a) der Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf,
   b) der Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
   c) der Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden.
6. die Herren Direktoren
   a) der Höheren staatlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau bei Oppeln,
   b) der Höheren staatlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.,
   c) der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W.,
7. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Cassel.

Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums ist auf die Beamten in geeigneter Weise einzuwirken, daß sie die früheren Orden mit Ausnahme der Kriegsauszeichnungen und der Rettungsmedaille bei amtlichen Gelegenheiten nicht anlegen.

Ich ersuche um gefällige weitere Veranlassung.

J. V.: Abicht.

Diese eigenartige Kundgebung ist vom November 1921. Man wird nicht behaupten können, daß seit der Zeit sich in Deutschland irgend etwas gebessert hätte. K. in N.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Kundgebung des Reichsforstwirtschaftsrats zum Wiederaufbau. 309. — Ausbildung der Privatforstbeamten. 311. — Die Tagung des Deutschen Beamtenbundes. 312. — Parlaments- und Vereinsberichte. 313 — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 315. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 316. — Forstwirtschaftliches. 319. — Vom Rauhwarenmarkt. 319. — Brief- und Fragekasten. 320. — Verwaltungs-änderungen und Personalnachrichten. 320. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 321. — Preußische Staatsförstervereinigung. 322. — Baugenossenschaft Preußischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau, E. G. m. b. H. 322. — Nachrichten des „Waldheil". 322. — Nachrichten des Vereins fur Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 325. — Freier Meinungsaustausch. 326.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag, für Deutschland, Deutsch-Österreich und West-Polen **35,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 30. April 1922. 37. Band.

Neuregelung der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. 4. 1922 ab.

Vom 1. 4. 1922 ab sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften des neuen Besoldungsgesetzes neu zu regeln. Dabei findet das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. 12. 1920 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. 4. 1920 der 1. 4. 1922 tritt.

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere für die Wartegeldempfänger, gelten unverändert.

Die Ausgleichszuschläge betragen wie bei den Beamten 60% für die ersten 10000 ℳ und 30% für den Rest.

Wie bei den Pensionen sind künftig auch die Witwen- und Waisengelder so aufzurunden, daß bei der Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben.

Hinsichtlich der Kinderbeihilfen gelten die für die im Dienst befindlichen Beamten gegebenen Vorschriften:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahre	3120 ℳ
vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre	3900 „
vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre	4680 „

Die Frauenbeihilfe von 2500 ℳ wird den verheirateten und verwitweten männlichen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern als besonderer Versorgungszuschlag in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen wie den im Dienst befindlichen Staatsbeamten gewährt.

Um die Frauenbeihilfe zu erhalten, müssen die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger ihrer Pensionsregelungsbehörde die für den Bezug der Frauenbeihilfe maßgebenden Verhältnisse glaubhaft nachweisen. Solange dies nicht geschieht, wird die Beihilfe nicht angewiesen. — Wir verweisen auf Ziffer 4 unseres Artikels auf Seite 330 dieser Nummer.

Nachstehend geben wir zur Berechnung der Versorgungsgebührnisse einige Beispiele:

I. Förster im Ruhestande in Gruppe 7, Höchstgehalt, 36 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 2 Kinder im Alter von 13 und 16 Jahren:

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	28000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	4680 „
	= 32 680 ℳ
a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{86}/_{120}$	= 23 421,— ℳ
b) Versorgungszuschlag:	
60% von 10000 ℳ = 6000 ℳ	
30% des Restbetrages von 13 421 ℳ = 4026,30 ℳ	= 10 026,30 ℳ
c) Frauenbeihilfe	2 500,— „
d) Kinderbeihilfen 3900 ℳ + 4680 ℳ	= 8 580,— „
Zus.	44 527,30 ℳ

II. Oberförster im Ruhestande in Gruppe 11, Höchstgehalt, 31 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 4 Kinder im Alter von 5, 12, 16 und 20 Jahren.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	48 000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	5 200 „
	= 53 200 ℳ

Hosted by Google

a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{81}/_{120}$ . . . . . 35 910 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
60 % von 10 000 ℳ = 6000 ℳ
30 % des Restbetrages von 25 910 ℳ = 7773 „ = 13 773 ℳ
c) Frauenbeihilfe . . . . . 2 500 „
d) Kinderbeihilfen:
3 120 ℳ + 3900 ℳ + 4680 ℳ + 4680 ℳ = ... 16 380 ℳ
Zus. 68 563 ℳ

III. Forstkassenrendant als Wartegeldempfänger, Gehalt 28600 ℳ, Witwer mit eigenem Hausstande, der für den vollen Unterhalt seiner beiden 7- und 12jährigen Kinder aufkommt.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 28 600 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 4 680 „
= 33 280 ℳ

a) $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens . . . . . = 24 960 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
60 % von 10 000 ℳ = 6000 ℳ
30 % des Restbetrages v. 14 960 ℳ = 4488 ℳ = 10 488 ℳ
c) Frauenbeihilfe . . . . . = 2 500 „
d) Kinderbeihilfen 3900 + 3900 = 7 800 „
zusammen 45 748 ℳ

IV. Revierförsterwitwe ohne Kinder. Ehemann hatte 27000 ℳ Gehalt, 30 Dienstjahre.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 27 000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 4 160 „
31 160 ℳ

Das Ruhegehalt des Beamten würde $^{40}/_{60}$ von 31 160 ℳ = 20775 ℳ betragen.
a) Das Witwengeld beträgt $^2/_5$ von 20 775 ℳ . . . . . = 8310 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
60 % von 10 000 ℳ = 6000 ℳ
30 % von 21 160 ℳ = 6348 „
12 348 ℳ
davon die Hälfte = 6174 ℳ
zusammen 14 484 ℳ

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Vorsorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	6	=	31 431 ℳ
„ „	7	=	34 863 „
„ „	8	=	37 788 „
„ „	9	=	42 663 „
„ „	10	=	49 020 „
„ „	11	=	54 870 „
„ „	12	=	66 570 „

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfe):

in Gruppe	6	=	14 622 ℳ
„ „	7	=	16 206 „
„ „	8	=	17 556 „
„ „	9	=	19 806 „
„ „	10	=	22 740 „
„ „	11	=	25 440 „
„ „	12	=	30 840 „

Die neue Besoldung der Staatsforstbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis 12 vom 1. April 1922 ab.

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		„ „ B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		„ „ C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		„ „ D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		„ „ E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	9 990	10 290	10 830	11 070	11 550	11 790	12 000	12 210	12 420
		„ „ B	9 630	9 930	10 410	10 650	11 070	11 310	11 520	11 730	11 940
		„ „ C	9 450	9 750	10 200	10 440	10 830	11 070	11 280	11 490	11 700
		„ „ D	9 270	9 570	9 990	10 230	10 590	10 830	11 040	11 250	11 460
		„ „ E	9 090	9 390	9 780	10 020	10 350	10 590	10 800	11 010	11 220

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		„ „ B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		„ „ C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		„ „ D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		„ „ E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	10 680	10 980	11 520	11 820	12 120	12 420	12 720	13 020	13 560
		„ „ B	10 260	10 560	11 040	11 340	11 640	11 940	12 240	12 540	13 020
		„ „ C	10 050	10 350	10 800	11 100	11 400	11 700	12 000	12 300	12 750
		„ „ D	9 840	10 140	10 560	10 860	11 160	11 460	11 760	12 060	12 480
		„ „ E	9 630	9 930	10 320	10 620	10 920	11 220	11 520	11 820	12 210
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		„ „ B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		„ „ C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		„ „ D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		„ „ E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	11 520	11 970	12 420	12 780	13 140	13 740	14 100	14 460	
		„ „ B	11 040	11 490	11 940	12 300	12 660	13 200	13 560	13 920	
		„ „ C	10 800	11 250	11 700	12 060	12 420	12 930	13 290	13 650	
		„ „ D	10 560	11 010	11 460	11 820	12 180	12 660	13 020	13 380	
		„ „ E	10 320	10 770	11 220	11 580	11 940	12 390	12 750	13 110	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		„ „ B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		„ „ C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		„ „ D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		„ „ E	2 400	2 700	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	12 420	12 900	13 620	14 100	14 580	15 060	15 510	15 960	
		„ „ B	11 940	12 420	13 080	13 560	14 040	14 520	14 970	15 420	
		„ „ C	11 700	12 180	12 810	13 290	13 770	14 250	14 700	15 150	
		„ „ D	11 460	11 940	12 540	13 020	13 500	13 980	14 430	14 880	
		„ „ E	11 220	11 700	12 270	12 750	13 230	13 710	14 160	14 610	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		„ „ B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		„ „ C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		„ „ D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		„ „ E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	13 560	14 160	14 760	15 360	15 960	16 560	17 160	18 000	
		„ „ B	13 020	13 620	14 220	14 820	15 420	16 020	16 620	17 400	
		„ „ C	12 750	13 350	13 950	14 550	15 150	15 750	16 350	17 100	
		„ „ D	12 480	13 080	13 680	14 280	14 880	15 480	16 080	16 800	
		„ „ E	12 210	12 810	13 410	14 010	14 610	15 210	15 810	16 500	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		„ „ B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		„ „ C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		„ „ D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		„ „ E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	14 760	15 510	16 260	17 010	18 000	18 600	19 200	19 800	
		„ „ B	14 220	14 970	15 720	16 470	17 400	18 000	18 600	19 200	
		„ „ C	13 950	14 700	15 450	16 200	17 100	17 700	18 300	18 900	
		„ „ D	13 680	14 430	15 180	15 930	16 800	17 400	18 000	18 600	
		„ „ E	13 410	14 160	14 910	15 660	16 500	17 100	17 700	18 300	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		„ „ B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		„ „ C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		„ „ D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		„ „ E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	17 160	18 600	19 800	20 700	21 600	22 500	23 400		
		„ „ B	16 620	18 000	19 200	20 100	21 000	21 900	22 800		
		„ „ C	16 350	17 700	18 900	19 800	20 700	21 600	22 500		
		„ „ D	16 080	17 400	18 600	19 500	20 400	21 300	22 200		
		„ „ E	15 810	17 100	18 300	19 200	20 100	21 000	21 900		

2. Außerplanmäßige Beamte.

Anwärter der Besoldungsgruppe	Art der Bezüge (einschl. Ausgleichzuschläge)		Mindestsatz	Vom Beginn des Anwärterdienstalters ab nach 1 Jahr	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren	6 Jahren	7 Jahren	8 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 6	Grundvergütung mit Ausgleich- und Notzuschlag		25 697,50	25 697,50	26 509	27 050	27 050	27 050	27 050	28 350	28 350
	Ortszuschlag (einschl. Ausgleichzuschlag) ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 240	6 240	6 240	6 240	6 240	6 240	6 240	6 240	6 240
		„ „ B	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680
		„ „ C	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900	3 900
		„ „ D	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
		„ „ E	2 340	2 340	2 340	2 340	2 340	2 340	2 340	2 340	2 340
A 10	Grundvergütung mit Ausgleich- und Notzuschlag		37 430	37 430	38 612	39 400	39 400	39 400	39 400	42 000	42 000
		in Klasse A	9 360	9 360	9 360	9 360	9 360	9 360	9 360	9 360	9 360
		„ „ B	7 020	7 020	7 020	7 020	7 020	7 020	7 020	7 020	7 020
		„ „ C	5 850	5 850	5 850	5 850	5 850	5 850	5 850	5 850	5 850
		„ „ D	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680
		„ „ E	3 510	3 510	3 510	3 510	3 510	3 510	3 510	3 510	3 510

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 3120 ℳ,

für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 3900 ℳ und

für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 4680 ℳ.

4. Frauenbeihilfe.

Neu eingeführt ist die Frauenbeihilfe. Sie beträgt einheitlich für alle männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen verheirateten Beamten jährlich 2500 ℳ.

Diese Beihilfe wird vom Beginn des Monats ab gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung eingetreten sind. Sie ist mit den sonstigen Bezügen zahlbar.

Die Frauenbeihilfe fällt fort:

a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit dem Wegfall der sonstigen Dienstbezüge,

b) mit Ablauf des Kalender-Vierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen (rechtskräftige Scheidung der Ehe, Tod usw.).

Stirbt der Beamte, so ist als ein Teil der Gnadenbezüge auch der entsprechende auf das Gnaden-Vierteljahr entfallende Teilbetrag der Frauenbeihilfe zahlbar.

Die Frauenbeihilfe ist nur für unterhaltungsberechtigte Ehefrauen zahlbar und wird ferner auch Witwern, die im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, gewährt.

5. Für Dienstwohnungen

können von den Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Hosted by Google

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A	B	C	D	E
	M	M	M	M	M
6	2496	1872	1560	1248	936
7 und 8	2808	2106	1755	1404	1053
9	3744	2808	2340	1872	1404
10 und 11	4160	3120	2600	2080	1560
12	5200	3900	3250	2600	1950

6. Besoldungsdienstalter.

Die am 1. April 1922 im Dienst befindlichen Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Ist ein Beamter in der Zeit vom 2. November 1921 bis 31. März 1922 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe die vorstehend aufgeführten Grundgehaltssätze zugrunde gelegt und zwar mit Wirkung vom 1. April 1922 ab.

Zum Anbau der Bankskiefer in reinen Beständen.

In Nummer 1 haben wir auf Seite 14 den Ausführungen des Herrn Revierförsters Jurk, Kleinleine, über die Erörterung der Frage der Zweckmäßigkeit des Anbaues von Bankskiefer in reinen Beständen Raum gegeben. Auf dessen Anregungen sind uns nun einige Äußerungen zugegangen, die wir, da sie sicher allgemeines Interesse erwecken dürften, nachstehend zum Abdruck bringen.

1.

Im wesentlichen bin ich der Ansicht des Herrn Revierförsters Jurk, daß der Anbau der Bankskiefer in reinen Beständen unangebracht ist, höchstens auf ganz armem, weichem Sande, wenn dort erfahrungsgemäß die silvestris nichts Ordentliches leistet. Aber auch da würde ich eine starke Beimischung dieser empfehlen, da wir von der Bankskiefer doch noch zu wenig wissen, was aus ihr wird. Was ich bisher an reinen Beständen von ihr gesehen habe (sehr wenig), hat mir auch nicht recht gefallen. In der Gegend um Schwiebus waren nur ein paar wohl acht- bis zehnjährige Schonungen, die durch Raupenfraß stark gelitten hatten und sehr schlecht aussahen und damals nicht mehr vorwärts zu wollen schienen. Nicht richtig ist nach meiner Kenntnis die Ansicht Herrn Jurks, daß da, wo die Bankskiefern gut wachsen, auch silvestris fortkommen. In Löchern und an ausgesonnten Rändern, wo an ein Aufbringen der silvestris nicht zu denken ist, ist Banksiana am Platze, falls es nicht Kiesboden ist, auf dem sie bei sehr starker Dürre, wie 1911, 1913 und 1921, wenigstens ebenso leidet wie silvestris. Auf tiefgründigem, weichem Sande aber trotzt sie auch der größten Dürre. Ferner ist nicht richtig, daß sie besser durch rigida ersetzt werde. Diese ist erheblich anspruchsvoller, und da sie im vorgeschrittenen Alter auf geringem Boden und in dichterem Bestande oft nur recht kümmerliche Wipfel bildet, ist es doch noch sehr fraglich, ob ihre Tugend des starken Nadelwurfes, welche dann sehr nachläßt, dort von der älteren Bankskiefer, die auch dann zwar nur kurze, aber sehr dichte Benadelung trägt, nicht doch erreicht oder gar übertroffen wird. Nach meinen Erfahrungen soll man die Bankskiefer nur, wie oben angegeben, auf dem schlechtesten weichen Sande anbauen, der von silvestris nur höchstens Grubenstempel liefern würde, und auch da nur mit dieser oder rigida gemischt, und zur Nachbesserung auf Lücken in älteren Schonungen, auch auf etwas besseren Böden. Sie wird darin von keiner anderen Holzart erreicht, es sei denn, daß der Boden so gut ist, daß Weimutskiefer oder gar Fichte oder Laubhölzer angebaut werden können. Auf solchen Löchern bei nicht ganz schlechtem Boden ist ihr Jugendlängenwachstum enorm, auch der Stärkezuwachs nicht gar so schlecht, und sie ist dort auch ziemlich geradewachsend. Leider wird sie stark vom Wilde beschädigt, aber nicht mehr als die Weimutskiefer, und infolge ihres sehr schlanken Wuchses, verbunden mit häufig schwacher Wurzelbildung, und zwar kurzer, aber dichter Benadelung, stellenweise durch Schneedruck. Ob aber unter genau gleichen Verhältnissen nicht andere Kiefern, besonders unsere deutsche gemeine Kiefer, ebenso leiden wie sie, ist eine offene Frage, die nach meinen Erfahrungen an ähnlichen Stellen wahrscheinlich mit ja zu beantworten sein dürfte.

H. v. Seydel.

2.

Angeregt durch die interessanten Mitteilungen in Nr. 1 über Ergebnisse des Anbaues der Bankskiefer möchte ich auf die in Schlesien und Thüringen gemachten Erfahrungen verweisen, die im wesentlichen mit denen des Herrn Berichterstatters darin übereinstimmen, daß diese Holzart sich für die Begründung reiner Bestände durchaus nicht geeignet erweist. Wohl macht sie, wie in ihrer Heimat, im nordöstlichen Amerika, keine besonderen Bodenansprüche, nimmt vielmehr mit dem geringsten Boden vorlieb, ist gegen Frost und Kälte widerstandsfähig und zeigt endlich in der Jugendperiode einen raschen Höhenwuchs, der namentlich bei günstiger Witterung in jedem Jahre lange andauert, aber die spätere Bestandesausformung im Gegensatz zu unbeständigen Kiefern zeigt einen strauchartigen, ästigen Wuchs, insbesondere da, wo auch unsere gemeine Kiefer dem Schnee- und Duftanhang nicht standzuhalten vermag. Man hat ihren Anbau bis zu Lagen in 600 m Meereshöhe versucht, wo schon die Kiefer wegen der Bruchgefahr durch die Birke ersetzt wurde, wo sie indessen infolge ihrer langen Benadelung in Bruchwintern völlig zusammenbrach.

Eine Gefährdung durch Sturm und Schnee muß mit fortschreitendem Bestandesalter sich um so mehr erhöhen, als die Bankskiefer durch ihr üppiges Wachstum in der Stärke ihres ganzen Aufbaues der Kiefer nachsteht und somit leichter umgebrochen und niedergedrückt wird.

In Anbetracht der Feststellungen, daß die Bankskiefer an den schlechtesten Stellen mit gutem Erfolg zur Nachbesserung von Kiefernanlagen zu verwenden ist, insbesondere auch zum Auspflanzen alter Wege und Leerstellen; daß ferner zweijährige Bankskiefern in lückigen Kulturen der

Hosted by Google

Kiefer diese rasch einholen, erscheinen weitere Anbauversuche um so beachtenswerter, als dieser Fremdling starkem Grasfilz rasch entwächst. Wo etwa bei der Gefahr öfterer Wiederholung von Wildverbiß ein strauchartiger Wuchs zu befürchten wäre, würde diesem ja durch Eingattern zu begegnen sein, und man kann mit dem Verfasser des angeführten Artikels darin übereinstimmen, daß es gewiß für viele Wirtschafter von besonderem Interesse wäre, wenn über die Anzucht der Bankskiefer gesammelte Erfahrungen veröffentlicht werden wollten und insbesondere dabei vielleicht erörtert werden könnte, wie sich der Fremdling in Gruppen- oder Einzelstellung gegenüber der Umgebung mit anderen Holzarten verhält. Ebenso wäre im allgemeinen Interesse eine Wiedergabe der Beobachtungsergebnisse sehr wünschenswert, wie das Verhalten der Bankskiefer zu deren Mischungsholzarten gegen Befall und Beschädigung durch Insekten, hauptsächlich auch in Beziehung auf Rüsselkäferfraß, sich gestaltet hätte.

Es sei noch auf die Beobachtung hingewiesen, daß auf armem Boden stockende Bankskiefern im Herbst fahl aussehende Nadeln bekommen, im Frühjahr aber in der Regel wieder zu ergrünen pflegen, und daß als Wirkung des raschen und langandauernden Längenwuchses eine Erscheinung hervorgerufen wird, die dem unkundigen Auge deucht, als ob ein doppelter Jahrestrieb erzeugt wäre.

Endlich sei der dankenswerten Mitteilung des Herrn Jurk gedacht, daß er auf Grund seiner längeren Beobachtungen der Verwendung der Bankskiefer nur dann das Wort redet, wenn Kiefern-Ballenpflänzlinge infolge Nichthaltbarkeit der Ballen ihren Bestimmungszweck mangelhaft oder überhaupt nicht erfüllen, indem er den gewiß für die Praxis zutreffenden Lehrsatz prägt: „Wo eine Bankskiefer wächst, kommt auch eine gemeine Kiefer fort."

Forstmeister Schröder, Coburg.

3.

Die Erziehung von Bankskiefernbeständen als Hauptholzart auf besseren Böden als V. Klasse erscheint unter normalen Standortsverhältnissen nicht zweckmäßig und ist forstlich kaum zu rechtfertigen, wohl aber verdient sie als Vorbauholzart eine weitgehende Bedeutung. Mir sind größere Flächen von Bankskiefern bekannt, die bei einem Alter von 12 bis 14 Jahren etwa 5 m Bestandeshöhe auf Böden IV. Klasse — und einen völlig normalen gutwüchsigen Bau aufweisen. Wenn auch, wie in dem Artikel erwähnt, die gemeine Kiefer überall auf den ärmsten Bodenklassen fortkommt, wo auch die Bankskiefer gedeiht, so mag das bis zu einem gewissen Grade wohl zutreffen, jedoch muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß die gemeine Kiefer sehr geringwüchsig auf diesen Bodenklassen bleibt und noch mit 50 Jahren nur einen geringen Bodenschutz liefert. Dasselbe erreicht man aber durch Anbau der Bankskiefer schon in viel kürzerer Zeit, meist der Hälfte der Zeit, da sie in bezug auf Raschwüchsigkeit weit über der gemeinen Kiefer steht. Besonders sei auch noch hervorgehoben, daß sie völlig frosthart und sehr widerstandsfähig gegen Dürre und Schütte ist und als Vorbauholzart zur Aufforstung größerer Kahlschläge mit Schüttegefahr wohl Beachtung verdient. Auch gegen Schneebruch ist sie weniger gefährdet durch die Kürze ihrer Benadelung. Diese vielen Vorzüge sichern der Bankskiefer die weitestgehende Beachtung bei Aufforstung ärmster Böden, vor allem als Vorbauholzart und als Füllholz für Kulturen, da sie auch noch in Lücken älterer Kulturen durch ihre Schnellwüchsigkeit den Schirmbestand erreicht.

Die Pechkiefer ist als Mischholzart mit der gemeinen Kiefer für ärmere Böden kaum so zu empfehlen als die oben erwähnte Bankskiefer. Ihr Wuchs ist nur in den ersten Jahren rasch, nachher kommt sie mit der gemeinen Kiefer nicht mehr mit und stirbt, derselben das Feld räumend, allmählich ab. Auch sie weist beachtenswerte Vorteile auf; so ist sie vor allem bodenverbessernd durch ihre dichte Benadelung und sehr anspruchslos, ferner unempfindlich gegen Wildverbiß, Frost und Schütte.

Im allgemeinen möchte ich aber doch der Bankskiefer den Vorzug geben, besonders als Vorbauholzart, eventuell mit späterem Unterbau von Fichte. Im besonderen müssen natürlich die örtlichen Verhältnisse entscheiden und den Ausschlag geben. Forstverwalter Hildebrandt, Schmenzin.

Nachschrift. Alle bisherigen Beobachtungen haben ergeben, daß die Bankskiefer trotz verschiedener wertvoller Eigenschaften, wie: Raschwüchsigkeit in der Jugend, Anspruchslosigkeit an den Boden, Widerstandsfähigkeit gegen Dürre, Frost und Schütte, zum Anbau in reinen Beständen bei uns nur für die geringsten Sandböden in Betracht kommt und für das Gebirge ganz ungeeignet ist. Erhebliche Holzmassen sind von ihr nicht zu erwarten, der Stärkezuwachs ist gering, und der Höhenzuwachs läßt mit etwa 20 Jahren sehr nach. Ich stimme mit Herrn Forstverwalter Hildebrandt darin überein, daß sie auch auf den geringsten Böden nur als Vorbauholz Bedeutung besitzt, und daß man schon frühzeitig damit beginnen soll, unter ihrem Schutz die gemeine Kiefer anzubauen. Recht wertvoll ist die Bankskiefer zur Füllung von Lücken in Kiefernkulturen, da sie infolge ihrer Raschwüchsigkeit die gemeine Kiefer bald einholt und mit ihr Schritt hält, bis sie sich selbst schließt, während die späteren Nachbesserungen mit gemeiner Kiefer stets sitzen bleiben und oft genug noch bei den ersten Durchforstungen als kümmernde Pflänzchen aufgefunden werden.

Dagegen muß ich warm für Pinus rigida, Pechkiefer, eintreten, allerdings nur als Mischholzart auf geringem Boden. Pinus rigida übt infolge ihres reichen Nadelabfalles einen ganz vortrefflichen Einfluß auf das Wachstum der beigemischten Pin. silv. aus; vergleichende Versuche zeigen diesen Unterschied ganz unwiderleglich. Etwa vom zehnten Jahre ab wird allerdings die Pechkiefer von der gemeinen Kiefer allmählich überwachsen und zum Absterben gebracht. Dieser Vorgang ist aber für die gemeine Kiefer sehr vorteilhaft, weil sich

Hosted by Google

hierdurch die für den Wasservorrat auf reinem Boden viel zu große Pflanzenzahl unserer Kulturen von selbst verringert und die zusammenbrechende Pechkiefer ebenso wie das liegenbleibende Reisig düngend wirkt. Ich bedaure, daß diese Mischung noch immer nicht die gebührende Beachtung findet.

Dr. Schwappach.

Das Unterbringungsgesetz vom 30. März 1920 und die Gemeindeforstbeamten.

Von **Baltz**, städtischer Revierverwalter a. D.

Hinsichtlich des Unterbringungsgesetzes herrschen bei den Gemeindeforstbeamten immer noch Unklarheiten, die nebst den Unzuträglichkeiten, die hier und dort aus anderen Gründen in die Erscheinung treten, es erfordern, daß auf einige Punkte hingewiesen wird, die für die in Frage kommende Beamtenschaft Bedeutung haben. Es werden von dem Gesetze nicht nur alle die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern auch alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen, so daß auch letztere die Verpflichtungen auf sich zu nehmen haben, die durch das bekannte Gesetz geschaffen worden sind.

In § 9 heißt es unter Absatz 3, daß den Bewerbern nach Möglichkeit eine ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung entsprechende Stelle zuzuweisen ist, d. h. das Fürsorgeamt hat darauf zu achten, daß der Förster nicht für eine Forstaufseherstelle und umgekehrt der letztere nicht für eine Försterstelle in Aussicht genommen wird, wenn nicht seine persönlichen Verhältnisse augenblicklich so liegen, daß der Anspruch auf Anstellung als Förster nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt sein könnte.

In der Praxis stellen sich nun Schwierigkeiten heraus, die auch von dem Fürsorgeamt gewürdigt werden müssen, denn es handelt sich schließlich nicht allein um die Unterbringung der Beamten, die ihr Amt verloren haben, sondern es ist auch erforderlich, daß sie in der Lage sind, das neue Amt zu versehen. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Förster, der ein halbes Menschenleben lang in einem reinen Kiefernrevier mit einfachen Verhältnissen seine Tätigkeit ausgeübt hat, vor großen Schwierigkeiten steht, wenn er plötzlich in ein Laubholzrevier mit ganz verschiedenartigen Verhältnissen versetzt wird. Die Frage der Geeignetheit läßt sich nicht einfach damit abtun, daß sich schließlich alles lernen läßt, denn gerade bei den mehr oder weniger selbständigen Gemeindeförstern hängt für die Gemeinden doch allerhand davon ab, ob der Beamte von vornherein seiner Aufgabe gewachsen ist oder nicht. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, daß die Gemeinden nicht ohne weiteres derartige Gründe in den Vordergrund schieben dürfen, um einen nicht genehmen Bewerber abzuschieben, sondern über die entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Fürsorgeamt, das vernünftigerweise eine derartige Stelle freigeben muß.

Für die in Not geratenen, vertriebenen Forstbeamten muß selbstverständlich gesorgt werden, aber es muß wiederum selbstverständlich sein, daß auch diejenigen, die durch den Krieg in ihren Beruf zurückgeworfen sind, ein Unterkommen finden.

Wenn die Gemeinden nun die Verpflichtung haben, die nach Maßgabe des Gesetzes einzustellenden Bewerber mit dem aus ihrem Anstellungsverhältnisse sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter ohne eine Probezeit zu übernehmen (§ 10), so haben sie doch das Recht, die Dienstfähigkeit der unterzubringenden Beamten zu prüfen, denn es ist selbstverständlich, daß keine Behörde eine Verpflichtung haben kann, einen nicht dienstfähigen Bewerber einzustellen. Das kann ältere Herren unter Umständen hart treffen, wenn sie den größten Teil ihres Lebens in der Ebene zugebracht haben und die freigewordene Stelle liegt im Gebirge, so daß mit der Tatsache zu rechnen ist, daß die Kräfte des Beamten nicht mehr ausreichen, um unter diesen schwierigen Verhältnissen seiner Aufgabe gerecht zu werden.

Wenn nun der § 10 des U. G. vorschreibt, daß die Bewerber mit dem aus dem Anstellungsverhältnis sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter übernommen werden müssen, so ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich tatsächlich um eine Stelle handelt, die für einen lebenslänglich anzustellenden Beamten bestimmt ist. Handelt es sich um eine Stellung, die mit einem kündbaren Beamten besetzt ist, so kann selbstverständlich das Fürsorgeamt eine Anstellung auf Lebenszeit nicht fordern. Die auf Probe angestellten Forstbeamten sind natürlich kündbar, aber es ist deshalb auch selbstverständlich, daß die Probeanstellung in der Stellung, aus der sie vertrieben worden sind, für sie kein Hindernis sein kann, auf Lebenszeit angestellt zu werden; denn bei einer vorliegenden Kündbarkeit ist zu beachten, ob es sich um eine Kündbarkeit handelt, die an der Stelle dauernd haftet oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Bei jüngeren Beamten kann es vorkommen, daß sie im Grenzgebiet vielleicht nach sechs Monaten lebenslänglich angestellt werden, aber im Regierungsbezirk Wiesbaden wird z. B. durch das Gesetz vom 12. Oktober 1894 verlangt, daß die Forstbetriebsbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten eine vorwurfsfreie, einjährige Probezeit zurückzulegen haben. Würde der in Frage kommende lebenslänglich angestellte Beamte die zu demselben Zeitpunkt in Wiesbaden begonnene Probezeit noch nicht zurückgelegt haben, so kann die Gemeinde, hierauf fußend, die Anstellung auf Lebenszeit nicht verweigern.

Das Unterbringungsgesetz verpflichtet die Körperschaften, von denen hier die Rede ist, die freien, freiwerdenden oder nun zu schaffenden Stellen mit Fürsorgeberechtigten zu besetzen. Daraus folgt natürlich, daß ein bereits in dem Amt befindlicher Beamter selbstverständlich nicht verdrängt werden kann, denn nach dem Wortlaute des Gesetzes ist es ganz selbstverständlich, daß, wer einmal auf Probe angestellt ist, nicht aus der Stellung zu weichen hat, wenn plötzlich ein Fürsorgeberechtigter auf sie reflektiert. Allerdings ist

Hosted by Google

bei den Gemeindeforstbeamten zu beachten, ob die einstweilige Besetzung der Stelle auch ordnungsmäßig stattgefunden hat. Für diese Besetzung sind in erster Linie die Bestimmungen des Regulativs vom 1. Oktober 1905 maßgebend, so daß die Annahme eines Privatforstbeamten im Gemeindedienst, der nicht die vorgeschriebene Bestätigung des Regierungspräsidenten erhalten hat, der in Frage kommenden Stelle nicht den Charakter einer freien Stelle im Sinne des Unterbringungsgesetzes nehmen könnte.

In größeren Kommunalverwaltungen kann eine Stelle durch den Tod des Inhabers oder aus einem anderen Grunde freiwerden. Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Kommunalverband einen anderen seiner bereits angestellten Beamten in diese Stelle hineinbringen will, gewisse Schwierigkeiten entstehen können, denn tatsächlich handelt es sich um eine freigewordene Stelle, wenn die Person des Inhabers wechselt. In diesem Falle muß aber angenommen werden, daß unter den vorliegenden Umständen der Kommunalverband in seiner Freiheit, seine Beamten zu versetzen, nicht beeinträchtigt werden kann, denn wenn auch die Person des Inhabers wechselt, so ist die Stelle doch nicht freigeworden im Sinne des Unterbringungsgesetzes.

Ist eine Stelle ordnungsmäßig besetzt und sie ändert beispielsweise ihren Charakter dadurch, daß die Forstaufseherstelle in eine Försterstelle oder die Försterstelle in eine Revierförsterstelle umgewandelt wird, ohne daß hiermit ein Wechsel in der Person des Inhabers verbunden ist, so versteht es sich wiederum von selbst, daß das Fürsorgeamt auf eine derartige Stelle keine Ansprüche erheben kann. Allerdings ist der anderweitige Umstand zu berücksichtigen, daß bei einer derartigen Umwandlung dem zuständigen Regierungspräsidenten die Nachprüfung vorbehalten ist, ob der Inhaber der bisherigen Stelle für das neue Amt geeignet ist, weil jenem auch in einem derartigen Falle das Bestätigungsrecht vorbehalten ist. Wer Schwierigkeiten aus dem Wege gehen will, muß diesen Umstand beachten.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verwendung der Dienstmarken.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 3192.

Berlin W 9, 31. März 1922.

Forstbeamte dürfen Briefe mit Dienstmarken nur freimachen, wenn die Sendungen ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen.

Urlaubsgesuche, Versetzungsanträge und alle übrigen Eingaben in eigenen Angelegenheiten gehören nicht dazu.

An den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster Herrn Förster Pfalzgraf in Misdroy.

*

Abschrift zur Beachtung und Bekanntgabe an die Forstbeamten.

J. A.: v. d. Busssche.

An alle Regierungen usw.

Wirtschaftsbeihilfen für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Allg. Verf. I 43.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

*

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Berlin, den 15. März 1922.

Der Finanzminister.
J.-Nr. P. 628 I. Ang.

Nachdem den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen besondere widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses vom 21. Februar d. J. — Bes. 559 Lo. 520 — gewährt worden sind, erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß die Wirtschaftsbeihilfen auch den Beamten im Vorbereitungsdienst (einschl. der zur Probedienstleistung oder zur Ableistung einer informatorischen Beschäftigung einberufenen Militäranwärter) vom 1. Januar 1922 ab mit den Hundertsätzen gewährt werden, die der Berechnung ihrer Bezüge (widerrufliche Unterhaltszuschüsse bzw. Vergütungen) zugrunde liegen.

Die durch die Zahlung der Wirtschaftsbeihilfen bedingten Mehrausgaben sind, soweit die durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu ihrer Deckung nicht ausreichen, als Überschreitung zu verrechnen.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

An den Herrn Ministerpräsidenten und alle Herren Staatsminister.

Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte. Wohnungsbeihilfen.

Allg. Verf. I. 42.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 21. März 1922.

Nachstehende Verfügung des Preußischen Finanzministers 2c. vom 28. Februar 1922 wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen auch für den Bereich meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt.

Es sind bekanntgegeben die Runderlasse des Finanzministers vom

20. Juni 1921 — F.M.Bl. S. 278 — durch meine Allg. Vf. I. 88/21 (Lw.M.Bl. S. 257),
4. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 490 — durch meine Allg. Vf. I. 134/21 (Lw.M.Bl. S. 381),
19. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 502 — durch meine Allg. Vf. I. 165/21 (Lw.M.Bl. 1922 S. 44),

während der Runderlaß des Finanzministers vom 4. Mai 1921 — F.M.Bl. S. 246 — meiner Allg. Vf. I. 71/21 (Lw.M.Bl. S. 238) entspricht.

*

Abschrift.

Verfügung des Preuß. Finanzministers und des Preuß. Ministers des Innern vom 28. Februar 1922, betr. Gewährung von Beihilfen an versetzte Beamte (Wohnungsbeihilfen), im Anschluß an den Runderlaß vom 20. Juni 1921.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Höchstsätze für die Wohnungsbeihilfen zu erhöhen

Hosted by Google

und die Bestimmungen über die Gewährung dieser Beihilfen teilweise zu ändern. Der Übersichtlichkeit wegen werden alle Vorschriften nachstehend zusammengestellt. Sie gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab für den Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltung, der Landjägerei und der Schutzpolizei.

1. Besoldete planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte, die an einen anderen Ort versetzt worden sind und an diesem neuen Dienstorte oder in dessen nächster Umgebung infolge der Wohnungsnot für sich allein oder für sich und ihre Familie oder für ihre Familie eine eigene Wohnung zunächst nicht finden oder wegen Beförderungsmittelknappheit, Sperre oder Streiks vorläufig nicht beziehen können, erhalten für die Zeit der getrennten Haushaltsführung oder für die Zeit der Unterstellung ihrer Möbel eine Wohnungsbeihilfe, sofern in nachstehendem nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Wohnungsbeihilfe kann bis zu folgenden Höchstsätzen — Tagessätzen (Ziff. 20) — gewährt werden:

	Beamten mit Familie			Beamten ohne Familie,	
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel während der ersten 2 Monate	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel vom Beginn des dritten Monats ab	die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten, während der ersten 2 Monate	die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten, vom Beginn des 3. Monats ab
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6
a) in teueren Städten (Ziffer 18):					
Stufe I (Ziff. 4 ff.)	35	30	25	25	20
Stufe II	45	35	30	30	25
Stufe III	55	40	35	35	30
Stufe IV	65	45	40	40	35
Stufe V	75	55	45	45	40
b) in anderen Orten:					
Stufe I	30	25	20	20	15
Stufe II	35	30	25	25	20
Stufe III	40	35	30	30	25
Stufe IV	45	40	35	35	30
Stufe V	55	45	40	40	35

3. Beamten, die ihre bisherige Wohnung mit den Möbeln gegen Entgelt ganz oder teilweise weitervermietet oder die ihre Möbel unentgeltlich untergestellt haben, kann, wenn diese Beamten länger als 14 Tage im Gasthause — Ziff. 19 — wohnen mußten, eine Wohnungsbeihilfe bis zu den folgenden Höchstsätzen — Tagessätzen (Ziff. 20) — gewährt werden:

	Beamten mit Familie	Beamten ohne Familie, jedoch mit der sich aus Ziff. 14 ergebenden Einschränkung
	ℳ	ℳ
1	2	3
a) in teueren Städten (Ziff. 18):		
Stufe I (Ziff. 4 ff.)	20	15
Stufe II	25	20
Stufe III	30	25
Stufe IV	35	30
Stufe V	40	35
b) in anderen Orten:		
Stufe I	15	12
Stufe II	20	15
Stufe III	25	20
Stufe IV	30	25
Stufe V	35	30

4. Von den in der Besoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommensgesetze vom 17. Dezember 1920 — G.-S. 1921 S. 135 — aufgeführten Beamten gehören

	Die Beamten mit		
	festen Grundgehaltssätzen in Gruppe	Mindestgrundgehaltssätzen in Gruppe	Einzelgehältern in Gruppe
1	2	3	4
zur Stufe I	1 bis 5	—	I bis III
zur Stufe II	6 bis 8	1 und 2	IV und V
zur Stufe III	9 bis 12	3 und 4	—
zur Stufe IV	13	5	—
zur Stufe V	—	—	—

5. Bei nichtplanmäßigen Beamten ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Die im Vorbereitungsdienste befindlichen unbesoldeten, nichtplanmäßigen Beamten (Supernumerare, Referendare, Bauführer usw.) fallen nicht unter diese Bestimmungen. Als „unbesoldet" gelten die nichtplanmäßigen Beamten, die keine laufende Grundvergütung (§ 11 B.D.E.G. vom

Hosted by Google

17. Dezember 1920 — G.S. 1921 S. 135 —) beziehen.

6. Beim Aufrücken eines Beamten in eine höhere Stufe kann der höhere Satz der Wohnungsbeihilfe in der Regel von dem Tage des Aufrückens ab zugrunde gelegt werden. Erfolgt das Aufrücken mit rückwirkender Kraft, so kann der höhere Satz frühestens von dem Tage ab zugrunde gelegt werden, an dem dem Beamten die das Aufrücken in die höhere Stufe bedingende Veränderung dienstlich bekanntgemacht worden ist.

7. Unter „Familie" im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte, Adoptiv- und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte ihnen in seinem Haushalt Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung gewährt. Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Beamte den eigenen Haushalt bis zur Versetzung geführt hat.

8. Verheiratete Beamte, die in Anbetracht der heutigen Verhältnisse noch nicht im Besitze einer Wohnungseinrichtung sind, und solche verheirateten Beamten, die bei Ausspruch der Versetzung einen eigenen gemeinsamen Hausstand mit ihrer Ehefrau noch nicht geführt haben, haben keinen Anspruch auf eine Wohnungsbeihilfe.

9. Eine Wohnungsbeihilfe bis zu den Sätzen der Ziffer 2 Spalte 2 kann auch denjenigen versetzten Beamten gewährt werden, die aus politischen oder dienstlichen Gründen ihren Haushalt am bisherigen Wohnort nicht fortführen können, wegen Wohnungsmangels aber nicht in der Lage sind, den Haushalt am neuen Dienstorte einzurichten, sondern ihre Familie mit Haushalt anderweit unterbringen müssen und nun gezwungen sind, von ihren Familien getrennt zu leben. Sind in diesem Falle jedoch die Möbel unentgeltlich untergestellt, so kommt nur eine Wohnungsbeihilfe nach Ziffer 3 in Betracht.

10. Hat die Familie eines versetzten Beamten den Haushalt am bisherigen Wohnort aufgelöst, ohne daß sie hierzu nach Ziffer 9 gezwungen war, so kommen, sofern nicht die Ziffer 29 Anwendung findet, die Sätze der Spalten 3 und 4 der Ziffer 2 in Frage, und falls die Möbel unentgeltlich untergestellt waren, nur die Sätze der Ziffer 3.

11. Wenn die Wohnung am bisherigen Wohnorte beibehalten, der Haushalt dort aber nicht fortgeführt wird, die Wohnung auch nach Ziffer 3 nicht ganz oder nur teilweise gegen Entgelt weitervermietet ist, kann die Beihilfe nach Ziffer 2 Spalte 3 bis 6 gewährt werden. Vgl. Ziffer 14.

12. Die Wohnungsbeihilfe für Unterstellung der Möbel kann ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte die Möbel gegen Entgelt untergestellt sind, zugebilligt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist auch hier, daß der versetzte Beamte an seinem bisherigen dienstlichen Wohnsitz einen eigenen Haushalt geführt hat.

13. Eine entgeltliche Unterstellung der Möbel ist auch dann anzunehmen, wenn der Beamte die Möbel im eigenen Hause an einem dritten Ort untergestellt hat und dadurch die Miete nicht mehr erhält, die er bisher für diese Räume bezogen hat. Eine entgeltliche Unterstellung der Möbel im eigenen Hause kann aber dann nicht angenommen werden, wenn die Unterstellung in Räumen erfolgte, die bisher nicht vermietet waren oder durch deren Inanspruchnahme ein Mietausfall nicht eintritt.

14. Beamten ohne Familie, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten, kann die vorgesehene Beihilfe in voller Höhe nur dann gewährt werden, wenn der eigene Haushalt unter Beibehaltung einer Wirtschafterin am bisherigen Wohnort auf Kosten des Beamten weitergeführt wird. Ist die Wirtschafterin nicht beibehalten, sondern entlassen worden, so dürfen nur die Mehrkosten für die Beibehaltung der Wohnung oder für die entgeltliche Unterstellung der Möbel in Grenzen der vorgesehenen Beihilfenbeträge bewilligt werden. Bei unentgeltlicher Unterstellung der Möbel ist keine Beihilfe zu gewähren.

15. Die Monatsfristen (Ziffer 2) laufen von dem Tage ab, an dem der betr. Beamte nach der Versetzung seine Tätigkeit am neuen Dienstort aufgenommen hat, auch dann, wenn zunächst eine Wohnungsbeihilfe nach Spalte 2 ebenda gewährt worden ist. Für Beamte, die bereits vor der Versetzung am neuen Dienstorte beschäftigt waren, rechnen die Monatsfristen schon von dem Tage des Beginns dieser Beschäftigung ab.

16. Die Zureisetage scheiden bei den Zeitberechnungen aus. Für diese Tage erhalten die Beamten die für Dienstreisen vorgesehenen Tagegelder. Die Wohnungsbeihilfe ist erst von dem darauffolgenden Tage ab zu gewähren. Erfolgt während der Zeit des Beziehens einer Wohnungsbeihilfe eine weitere Versetzung, so beginnt für den neuen Versetzungsort die Frist für die Gewährung der etwaigen höheren Sätze von neuem.

17. Für die Tage des eigentlichen Umzuges ist die bis dahin gewährte Wohnungsbeihilfe weiterzuzahlen. War jedoch der Beamte für die Zeit des Umzuges beurlaubt, so findet die Ziffer 25 Anwendung. Sollte unmittelbar nach Ausführung des Umzuges der gemeinsame Familienhaushalt an dem neuen Wohnort noch nicht eingerichtet werden können, so kann von dem Tage des Eintreffens der Möbel am Bestimmungsort ab die Wohnungsbeihilfe nur noch in Höhe des Betrages gewährt werden, der nach den veränderten Verhältnissen zugebilligt werden darf.

18. Die Sätze für teure Städte sind nur dann zugrundezulegen, wenn der neue dienstliche Wohnort zu den teuren Städten gehört. Als solche gelten Aachen, Altona, Berlin (vgl. Gesetz vom 27. April 1920 — G.S. S. 123 —), Bremen, Breslau, Chemnitz, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin, Trier und Wiesbaden.

Soweit die Sätze für teure Städte für den Aufenthalt in Berlin nicht ausreichen, kann noch ein Zuschuß bis zu 10 ℳ täglich gewährt werden (Ziffer 20). Derartigen Anträgen von Beamten mit Familien wird indessen nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen und nur insoweit entsprochen werden können, als es dem versetzten Beamten bei billigen Ansprüchen nachweislich nicht möglich ist, mit den in Frage kommenden Höchstsätzen der Wohnungsbeihilfe den Mehraufwand zu decken. Für Beamte ohne Familie liegt im allgemeinen kein Grund zu einer Zuschußgewährung vor.

Hosted by Google

19. Die Beihilfe nach Ziffer 3 ist, falls das Wohnen in einem Gasthause über 14 Tage dauert, vom ersten Tage des Wohnens im Gasthause ab zu zahlen. Bei den Beamten mit Familie wird dem Wohnen im Gasthause im Sinne dieser Vorschrift das Wohnen in Pensionen und in möblierten Wohnungen ohne Küchenbenutzung gleichgestellt.

20. Da die Sätze (Ziffer 2, 3, 18, 28) Höchstbeträge darstellen, bis zu denen eine besondere Vergütung gewährt werden kann, wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage erwartet, daß die Verhältnisse in jedem Einzelfalle genau geprüft werden, und daß die vorgesetzte Behörde die Höhe der Wohnungsbeihilfe nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses bzw. des unbedingt notwendigen Mehraufwandes festsetzt. Als Maßstab, auch für die Höhe der anzurechnenden häuslichen Ersparnis, haben im allgemeinen die Verhältnisse zu dienen, die bei der Mehrzahl der Beamten derjenigen Besoldungsgruppe üblich sind, der der betreffende Beamte angehört. Kosten für Benutzung der Straßenbahn, für Verschleiß von Möbeln, für Zeitungen und für ähnliche Bedürfnisse müssen jedoch unberücksichtigt bleiben. Von einem kleinlichen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Beamten sowie von umständlichen Berechnungen ist abzusehen.

21. Empfangen Beamte nentgeltliche Unterkunft und unentgeltliche Verpflegung vom Staate oder auf Veranlassung des Staates, so erhalten sie keine Wohnungsbeihilfe. Bei nur unentgeltlicher Unterkunft verringern sich die Höchstsätze der Wohnungsbeihilfe — Ziffer 2 und 3 — um $^1/_4$, bei nur unentgeltlicher Verpflegung um $^3/_4$ ihres Betrages.

22. Beamte mit Familie, die, ohne versetzt zu sein, lediglich infolge der Kriegsverhältnisse ihren Hausstand vorübergehend von ihrem dienstlichen Wohnort nach einem anderen Ort verlegt hatten, erhalten, sofern die übrigen Vorbedingungen dieser Bestimmungen erfüllt sind, nur eine Wohnungsbeihilfe nach Ziffer 3.

23. Wenn Beamte, die nach diesen Bestimmungen eine Wohnungsbeihilfe erhalten, von dem neuen Dienstort zur vorübergehenden Beschäftigung an einen anderen (dritten) Ort überwiesen werden, so können ihnen neben dem Beschäftigungstagegeld für die vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres dienstlichen Wohnorts nur die für die notwendige Beibehaltung der Wohnung an dem neuen dienstlichen Wohnsitz erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der bis dahin gewährten Wohnungsbeihilfe erstattet werden.

24. Bei mehrtägigen Dienstreisen der Beamten ist ein Drittel der nach Ziffer 2 und 3 berechneten Wohnungsbeihilfe auf die bei Dienstreisen zustehenden Dienstreisetagegelder anzurechnen. Die Anrechnung des Drittels kommt jedoch dann nicht in Frage, wenn nach Lage des Einzelfalles dem Beamten nur ein Teil der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Höchstsätze zugebilligt worden und darin ein Betrag für Verpflegung nicht enthalten ist.

25. Für die Zeit eines Urlaubs ist dem Beamten die Wohnungsbeihilfe bis zu drei Tagen zu belassen. Für die übrige Urlaubszeit werden nur die für die notwendige Beibehaltung der Wohnung am neuen Dienstort erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der bis dahin gewährten Wohnungsbeihilfen erstattet. Den Beamten mit Familie, die während eines Urlaubs oder eines Teiles desselben am neuen Dienstort verbleiben, kann die Wohnungsbeihilfe auch für die Zeit des Verbleibens am neuen Dienstort ohne weiteres fortgewährt werden.

26. In Krankheitsfällen ist die Wohnungsbeihilfe nur dann weiterzuzahlen, wenn der erkrankte Beamte wegen Reiseunfähigkeit am neuen Dienstorte verbleiben muß. Andernfalls können nur die durch die notwendige Beibehaltung der Wohnung an diesen Ort erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der bis dahin gewährten Wohnungsbeihilfe erstattet werden, sofern die Krankheit von vorübergehender Dauer und eine baldige Wiederaufnahme des Dienstes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

27. Bei vorläufiger Dienstenthebung eines Beamten ist die ihm zu gewährende Wohnungsbeihilfe bei der Berechnung des einzubehaltenden Teiles die Diensteinkommens mit zu berücksichtigen.

Während einer Untersuchungshaft kann die Wohnungsbeihilfe weitergewährt werden, sofern die für die Gewährung gegebenen Voraussetzungen unverändert bestehen bleiben und die Nichtgewährung der Wohnungsbeihilfe eine unbillige Härte bedeuten würde.

Für die Zeit der Verbüßung von Freiheitsstrafen werden keine Entschädigungen auf Grund dieses Erlasses gewährt.

28. (1) Beamte, die täglich von ihrem neuen Dienstort nach dem bisherigen Wohnort zu ihren Familien fahren, erhalten keine Wohnungsbeihilfe. Ihnen können, sofern nicht die Absätze 6 bis 8 dieser Ziffer zutreffen, die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) und zur Bestreitung der Mehrkosten der Verpflegung und der Bekleidung ein Zuschuß bis zum Höchstbetrage von täglich 15 ℳ (vgl. Ziffer 20) längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage des Antritts der Beschäftigung am neuen Dienstort ab gewährt werden. Für die Tage jedoch, an denen der Beamte am neuen Dienstorte nicht tätig ist, sondern bei seiner Familie verbleibt, ist der Zuschuß nicht zahlbar.

(2) Die Auslagen für die Fahrkarte können für diejenige Wagenklasse erstattet werden, die der betreffende Beamte nach den bestehenden Reisekostenvorschriften bei Dienstreisen zu benutzen berechtigt ist, jedoch höchstens für die 2. Wagenklasse.

(3) Bei Bemessung der Höhe des Zuschusses ist u. a. zu berücksichtigen:

a) inwieweit der Beamte infolge seiner auswärtigen Tätigkeit verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen,

b) die etwaige Mehr- oder Mindereinnahme, wenn der neue Dienstort einer anderen Ortsklasse angehört.

(4) Die Fahrtauslagen und der Zuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, den der Beamte bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel nach Ziffer 2 Spalte 4 erhalten könnte.

(5) Sollten sich wider Erwarten Fälle ergeben, in denen mit Ablauf des Jahres die Zahlung der Fahrtauslagen und der Zuschüsse nicht ein-

Hosted by Google

gestellt werden kann, so ist die Weitergewährung nur in ganz besonders begründeten Fällen mit unserer Zustimmung zulässig.

(6) Die Fahrtauslagen und der Zuschuß dürfen nicht gewährt werden, wenn der Beamte seinen Haushalt an einem Orte eingerichtet hat, in dem nach der örtlichen Wohnsitte auch Personen wohnen, die an dem Dienstorte des Beamten ihrem Berufe nachgehen, z. B. die Vororte der Großstädte.

(7) Ebensowenig kommt die Gewährung der Fahrtauslagen und des Zuschusses für die Beamten in Frage, die an einem dem dienstlichen Wohnsitze benachbarten Orte in einem eigenen Hause wohnen.

(8) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Berlin (vgl. Gesetz vom 27. April 1920 — G.S. S. 123 —) kann weder ein Zuschuß gewährt noch das Fahrgeld erstattet werden.

29. Abgesehen von den Fällen der Ziffer 9, 10 und 12 steht den Beamten, die infolge der Versetzung ihre Wohnung am bisherigen Wohnort aufgegeben und einen Umzug nach einem anderen als dem neuen dienstlichen Wohnsitz ausgeführt und infolgedessen einen Anspruch auf die gesetzliche Umzugskostenvergütung haben, oder denen infolgedessen auf Grund unseres Runderlasses vom 4. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 490 — eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden kann, die Wohnungsbeihilfe am Tage des Eintreffens der Möbel am Bestimmungsort nicht mehr zu. Sollten diese Beamten durch die täglichen Fahrten zwischen dem tatsächlichen und dem dienstlichen Wohnort erhebliche Aufwendungen haben, so können diese Beamten in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen mit unserer Zustimmung nach Ziffer 28 abgefunden werden.

30. Wenn versetzte Beamte eine Notwohnung mit Kochgelegenheit bezogen und nur einen Teil der Möbel gegen Entgelt untergestellt haben, kann eine Wohnungsbeihilfe nicht gewährt werden.

31. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung und seinem tatsächlichen Raumbedarf einigermaßen entspricht, zurückweist, so verliert er damit den Anspruch auf Weitergewährung der Wohnungsbeihilfe usw. von dem Tage ab, an dem diese Wohnung von ihm frühestens hätte bezogen werden können. Die Höhe der zu zahlenden Miete allein bietet keinen ausreichenden Grund zur Ablehnung einer Wohnung.

32. Diese Bestimmungen finden nur auf Beamte Anwendung, die aus dienstlichen Gründen versetzt worden sind. Beamte, deren Versetzung lediglich auf eigenen Wunsch oder aus rein persönlichen Rücksichten oder unter Verzicht auf Umzugskostenvergütung erfolgt ist, erhalten keine Entschädigung auf Grund dieses Erlasses.

33. Ist die getrennte Haushaltsführung oder die Unterstellung der Möbel nicht erst durch die Versetzung notwendig geworden, so ist eine Wohnungsbeihilfe usw. nicht zu gewähren. Ebensowenig ist eine Wohnungsbeihilfe usw. für die Zeit der Instandsetzung der Wohnung zuzubilligen.

34. Wohnungsbeihilfen, Fahrkartenauslagen und Zuschüsse sind nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen. In dem Antrage sind die tatsächlichen Verhältnisse nach vorstehenden Punkten klarzulegen. Insbesondere hat der Beamte anzugeben, welche einzelnen Maßnahmen er zur Erlangung einer Wohnung bisher ergriffen hat und mit welchem Erfolge. Die Angaben sind nachzuprüfen.

35. Der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung in seinen Wohnungsverhältnissen, die eine Änderung in der Höhe oder den Fortfall der Wohnungsbeihilfe, der Fahrtauslagen oder des Zuschusses nach sich zieht, sofort einer vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

36. Die Wohnungsbeihilfen, Fahrtauslagen und Zuschüsse sind monatlich nachträglich zu zahlen. Im Falle des Ablebens des Beamten ist die Gewährung in der Regel mit Ablauf des Todestages einzustellen. Wenn indes für die Wohnung am neuen Dienstort, weil sie nicht anderweit hat vermietet werden können, noch Miete zu entrichten war, können die tatsächlichen Auslagen hierfür bis zur Höhe der bis dahin gewährten Wohnungsbeihilfe und längstens bis zu dem Zeitpunkte erstattet werden, zu dem frühestens die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Ebenso sind die Auslagen für die gelöste Monats- oder Wochenkarte in voller Höhe zu erstatten, soweit nicht etwa die Bahnverwaltung den anteiligen Betrag zurückzahlt.

37. Auf die Militäranwärter, die zur Zeit der Einberufung bereits einen eigenen Hausstand mit Familie hatten, finden für die Zeit der Probedienstleistung und für die sich anschließende Dienstzeit die vorliegenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit die Militäranwärter wegen der Mehrausgaben anläßlich der Wohnungsnot nicht anderweit entschädigt werden. Insbesondere bestehen keine Bedenken dagegen, daß den Militäranwärtern die etwa nach § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 — R.G.Bl. S. 1659 ff. — noch zahlbaren laufenden Entschädigungen bis zu deren Wegfall auf den nach Ziffer 20 festzusetzenden Mehraufwand angerechnet werden.

Das gleiche gilt

a) für Offiziere a. D. und Deckoffiziere a. D., denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen ist; auch hier bestehen keine Bedenken dagegen, daß die etwa nach dem Offizier-Entschädigungsgesetz vom 13. September 1919 — — R.G.Bl. S. 1654 ff. — noch zahlbaren laufenden Entschädigungen an Übergangszulage und Übergangsgebührnissen (§ 2 Abs. 2, § 3) bis zu deren Wegfall auf den nach Ziffer 20 festzusetzenden Mehraufwand angerechnet werden;

b) für sonstige Beamtenanwärter, die vom Tage der Einberufung ab eine laufende Grundvergütung beziehen;

c) für die Inhaber des Anstellungsscheines und des Beamtenscheines.

Voraussetzung für die Gewährung ist auch hier, daß die unter a bis c bezeichneten Personen zur Zeit der Einberufung bereits einen eigenen Hausstand mit Familie hatten.

38. Auf die unter § 7 des Gesetzes, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 — G.S. S. 15 — fallenden Personen, die, ohne vorher im preuß. unmittelbaren Staatsdienst gestanden zu haben, in ihm als Beamte übernommen werden, finden für die Zeit der probeweisen oder auftragsweisen

Hosted by Google

Beschäftigung und für die sich anschließende Dienstzeit die vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht Ziffer 41 Platz greift, ebenfalls sinngemäße Anwendung, wenn diese Personen zur Zeit der Einberufung bereits einen eigenen Hausstand mit Familie hatten und wegen der Mehrausgaben anläßlich der Wohnungsnot für die Zeit nicht anderweit entschädigt werden.

39. Werden die nichtplanmäßigen Beamten, wie Referendare, Regierungsbauführer u. a., nach beendetem Vorbereitungsdienst und nach bestandener Prüfung an eine Behörde eines anderen Dienstortes als Assessoren, Regierungsbaumeister usw. zur dauernden Verwendung überwiesen und erhalten sie dann eine laufende Grundvergütung, so finden die vorliegenden Bestimmungen auf diese Beamten von dem Tage des Antritts bei der neuen Behörde ab sinngemäße Anwendung, wenn sie bereits an ihrem bisherigen Wohnorte einen eigenen Hausstand mit Familie hatten.

40. Die auf Grund der vorstehenden Ziffern zu zahlenden Wohnungsbeihilfen, Fahrtauslagen und Zuschüsse sind entsprechend dem Runderlasse vom 4. Mai 1921 — F.M.Bl. S. 246 — bei dem Fonds in Unterspalte d nachzuweisen, bei dem die gesetzliche Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach dem Runderlaß vom 4. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 409 — verrechnet wird. Die unmittelbare Verrechnung der Wohnungsbeihilfen, Fahrtauslagen und Zuschüsse bei dem Fonds Kap. 14 Tit. 8 b der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts des Finanzministeriums kommt nicht in Frage.

41. (1) Die durch die Umgestaltung des Staatswesens oder aus Anlaß des Friedensvertrags entbehrlich gewordenen Heeres-, Marine- und Kolonialbeamten, die seit dem 14. Juli 1921 in den preuß. unmittelbaren Staatsdienst übergetreten sind und noch übertreten werden, erhalten Entschädigungen (Wohnungsbeihilfen) nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1061) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aus Reichsmitteln, sofern und solange die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes auf diese Beamten zutreffen.

(2) Die Entschädigungen nach dem vorbezeichneten Gesetz sind diesen Beamten vorschußweise monatlich nachträglich durch die Behörden zu zahlen, bei denen die Beamten beschäftigt oder angestellt sind. Der Herr Reichsfinanzminister wünscht, daß die gezahlten Beträge seitens dieser Behörden unmittelbar bei der der früheren Dienststelle der Beamten zuletzt vorgesetzten Reichsbehörde halbjährlich zur Erstattung angefordert werden. Die Anforderung der für die Monate April bis September gezahlten Beträge hat in der ersten Hälfte des Monats Oktober j. J., der für die Monate Oktober bis März gezahlten Beträge in der ersten Hälfte des Monats April j. J. zu erfolgen.

(3) Die zum Reichsgesetz vom 21. Mai 1920 ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichsministers der Finanzen decken sich im wesentlichen mit den vorstehenden Bestimmungen. — (Vgl. den diesseitigen Runderlaß vom 19. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 502 —.)

(4) Für die vor dem 14. Juli 1921 übergetretenen ehemaligen Heeres-, Marine- und Kolonialbeamten gilt die Ziffer 38.

(5) Die Absätze 1 bis 3 dieser Ziffer gelten auch für die durch die Umgestaltnug der Reichsschatzverwaltung überzählig werdenden Reichsbeamten, sobald sie in den preußischen unmittelbaren Staatsdienst übergetreten sind.

42. Wegen der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten bleibt weitere Verfügung vorbehalten; bis zu deren Erlaß gilt für diese Beamten die Ziffer 38.

43. Sämtliche Personen, die eine Wohnungsbeihilfe oder einen Zuschuß beziehen oder die Fahrtauslagen erstattet erhalten, müssen fortgesetzt bemüht bleiben, an neuen Dienstort eine eigene Wohnung zu erlangen. Die vorgesetzte Dienststelle hat darüber zu wachen, daß der versetzte oder einberufene Beamte sich ohne Zeitverlust in die Liste der Wohnungsuchenden an seinem neuen Dienstort aufnehmen läßt. Auch bei einer auf unbestimmte Zeit bemessenen auswärtigen Dienstleistung, die möglicherweise zu einem Dauerverhältnis werden kann, ist die baldige Aufnahme des betreffenden Beamten in die Liste der Wohnungsuchenden in die Wege zu leiten. Ferner hat die vorgesetzte Dienststelle sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benutzt hat, und hat zu prüfen, aus welchem Grunde seine Bemühungen erfolglos geblieben sind. Gegebenenfalls ist das Weitere nach Ziffer 31 zu veranlassen. Der vorgesetzten Dienstbehörde liegt es ob, gegebenenfalls den Beamten bei den Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung zu unterstützen.

44. Die auftragsweise Beschäftigung eines Beamten an Stelle der Versetzung darf lediglich aus dem Grunde, weil er an seinem neuen Dienstorte keine eigene Wohnung beziehen kann, nicht angeordnet werden.

45. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmungen andere Vergütungen gewährt worden sind, wird von einer Rückforderung der gezahlten Beträge abgesehen.

46. Überdrucke für die Kreiskassen-, die Kataster- und die Hochbauverwaltung liegen bei.

Etwaiger Mehrbedarf an Überdrucken ist bis zum 1. April 1922 auf dem Bürowege bei der Kanzlei des Preuß. Finanzministeriums anzufordern.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Landtagsabgeordneter Geheimer Regierungsrat Weißermel beging am 16. April seinen 60. Geburtstag. Er gehörte seit 1908 bis zur Revolution als Mitglied der konservativen Fraktion dem Preußischen Abgeordnetenhause an und wurde

Hosted by Google

nach dessen Auflösung in die Preußische Landesversammlung und dann in den Landtag gewählt, wo er der deutschnationalen Fraktion angehört. Er hat sich in seiner parlamentarischen Tätigkeit besonders um die Land- und Forstwirtschaft verdient gemacht. Uns allen bekannt ist sein Interesse und hohes Verständnis für Angelegenheiten der preußischen Staatsforstbeamten, das er diesem Beamtenstande auch hoffentlich noch lange Jahre in einer erfolgreichen parlamentarischen Tätigkeit erhalten wird.

Privathilfsförster Moser in Wolfshain, Bezirk Frankfurt a. O., wurde am 6. März bei der Verfolgung des Straßenräubers Schulz aus Forst von diesem durch einen Schuß ins Herz ermordet. Näheres über den traurigen Vorfall berichten wir in der heutigen Nummer von „Försters Feierabende".

Standesfragen der Privatforstbeamten. Der Stand der Privatforstbeamten wird, wie vielfach beobachtet werden kann, in weiten Kreisen nicht als vollgültig angesehen, namentlich geschieht dies auch von einem größeren Teile der Staatsforstbeamten. Wir haben daher Grund zu der Frage: Warum wird uns gerade von diesen eine oft verletzende Mißachtung entgegengebracht, da doch in diesen Kreisen bekannt sein muß, daß die meisten Privatforstbeamten den gleichen Werdegang durchgemacht haben wie die Kollegen des Staatsdienstes? Es muß ja leider zugegeben werden, daß in dem Stande der Privatforstbeamten noch mancher den grünen Rock trägt, der früher eine Kutscher- oder Dinerlivree getragen hat. Diese Mißstände müssen beseitigt werden, wenn es sich auch tatsächlich meist nur um Ausnahmen handelt, die gewiß leicht Veranlassung zur Verallgemeinerung geben können. Jeder, der mit den Verhältnissen des Privarforstdienstes näher vertraut ist, wird mir zustimmen, daß der weitaus größte Teil der Privatforstbeamten bezüglich der fachlichen Fähigkeiten mit den Beamten im Staatsdienste in den Wettbewerb treten kann. Daher ist auch das Vorgehen der heutigen Regierung zu mißbilligen, die, entgegen dem demokratischen Prinzip „Freie Bahn dem Tüchtigen" die Privatforstbeamten von der Kommunalkarriere vollständig absperrt; als Grund wird angeführt, die Staatslaufbahn sei überfüllt, und die Anwärter müßten daher im Gemeindewalde untergebracht werden. Diesem Einwande kann mit der Frage begegnet werden: „Ist die Privatförsterlaufbahn nicht ebenfalls überfüllt? Sind viele Angehörige des Privatförsterstandes nicht ebenfalls aus den abgetretenen Landesteilen ausgewiesen oder durch den dort herrschenden Terror gezwungen worden, ihre Stellungen aufzugeben?" Also es ist zu wünschen, daß von führenden Männern angestrebt wird, daß auch die Angehörigen des Privatforstdienstes auf die Stellen im Kommunaldienste die gleichen Ansprüche erheben können wie die Anwärter des Staatsforstdienstes. Um dies zu erreichen, muß natürlich dauernd darauf gehalten werden, daß der Ausbildungsgang der Privatforstbeamten dem der Anwärter des Staatsdienstes als ebenbürtig anerkannt werden muß. Der planlosen Lehrlingszüchterei muß mit größter Schärfe entgegengearbeitet werden, denn nur wenn die Privatforstbeamten mit allen Kräften dahin arbeiten, daß der ganze Stand durch Ausbildung eine vollgültige Berufsbefähigung nachweist, kann erreicht werden, daß die vielfach bestehenden Vorurteile endlich vollständig verschwinden. Forstgehilfe Drechsler, Marburg.

Nachschrift der Schriftleitung. Es ist durchaus begreiflich, daß jene Privatförster, die sich in ihrer Ausbildung den Staatsförster-Anwärtern gleich fühlen, berechtigten Anspruch auf die Forstdienststellen im Gemeindedienst zu besitzen glauben. Dem steht jedoch entgegen, daß zu den wohlerworbenen Rechten des preußischen Staatsförsterstandes und seiner Anwärter die Anstellung im Gemeindeforstdienst auf Grund ihrer Forstversorgungsansprüche gehört. Diese wohlerworbenen Rechte sind auch durch die neue Reichsverfassung geschützt, und deshalb dürfte sich dagegen ein Widerspruch ernstlich nicht ergeben können. Wie groß auch die Stellennot der Anwärter im Staatsforstdienst ist, geht am besten daraus hervor, daß sich die Preußische Staatsforstverwaltung hat entschließen müssen, die Laufbahn zunächst auf drei Jahre, wahrscheinlich aber noch auf längere Zeit, zu schließen. Erst wenn das Mißverhältnis zwischen vorhandenen Forstdienststellen und Anwärtern ausgeglichen ist, wird an eine Neuordnung der Dinge zu denken sein, die schon deshalb zugunsten der Privatforstbeamten spricht, weil auch die Gemeinden dem Stellenbesetzungszwang durch den Staat häufig nachdrücklich widersprochen haben. In einem Staate aber, der einen großen Krieg verloren hat, können nicht alle Wünsche erfüllt werden; es sind jetzt auch die Tatsachen zu berücksichtigen, die der Erfüllung selbst berechtigter Forderungen im Wege stehen. In Erwartung eines siegreichen Ausgangs sind während des Krieges sowohl von den staatlichen wie auch von den privaten Forstverwaltungen weit über den normalen Bedarf hinaus Lehrlinge für die Forstlaufbahn angenommen worden, die jetzt, nachdem der Friedensschluß uns statt Gebietszuwachs einen ungeheuren Gebietsverlust gebracht hat, nur schwer eine Anstellung finden können. Ist dies Mißverhältnis einmal beseitigt, werden manche Wünsche und hoffentlich auch die der Privatforstbeamten auf Zulassung im Gemeindedienst der Erfüllung entgegengehen.

Dollarstand, Teuerung und Wiederaufstieg Unter diesem Titel veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" einen sehr interessanten Aufsatz aus der Feder eines unserer bekanntesten Forstmänner. Wir möchten angesichts der großen Bedeutung der darin erörterten Fragen unsere Leser bitten, nicht zu versäumen, von diesen trefflichen Gedanken eines Vaterlandsfreundes genaueste Kenntnis zu nehmen.

Forstwirtschaftliches.

Der bäuerliche Kleinwaldbesitz. Nachdem der bäuerliche Kleinwaldbesitz im hiesigen Kreise so ziemlich verwüstet ist und entweder aus kahlen Flächen oder Buschwerk besteht, scheint sich eine Behörde dafür interessieren zu wollen, denn in der „Oberhessischen Zeitung" zu Marburg erscheint folgende amtliche Bekanntmachung:

„Auf Wunsch der Forststelle der Landwirtschaftskammer ersuche ich sämtliche Herren

Hosted by Google

Bürgermeister und Gutsvorsteher um Mitteilung bis zum 10. k. M., wieviel bäuerlicher Kleinwaldbesitz (Hektar und Ar) sich in ihren Gemeinden und Gutsbezirken befindet und in welchem Zustande er ist.

Marburg, den 31. März 1922.

Der Landrat. J. V.: gez. Loock.

Die Dorfbürgermeister in hiesiger Gegend gehören in zahlreichen Fällen zu den Waldbesitzern, die ihren Wald in erster Linie verwüstet haben und den übrigen Dorfbewohnern so leider mit keinem guten Beispiel vorangegangen sind. Die Forststelle der Landwirtschaftskammer wird deshalb auf die ihr zugehenden Urteile kein großes Gewicht legen können.

Hegemeister Riemenschneider,
Lohra (Bezirk Cassel).

Ausnahmetarif für Torfstreu und Torfmull. Der Reichsverkehrsminister hat für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober d. J. für Torfstreu und Torfmull in Ladungen von 10 Tonnen einen billigeren Ausnahmetarif auf der Grundlage der um 10 Prozent erhöhten Frachtsätze der Tarifklasse E eingeführt.

Torfnutzung in der Schweiz. In diesem neutralen Lande sind die Holzbestände während des Weltkrieges wegen lukrativer Holzverkäufe an Frankreich und Italien zu Kriegszwecken stark angegriffen worden, so daß jetzt wegen gebotener Wiedereinsparungen Holzknappheit herrscht. Die reichen Torfschätze werden daher zur Behebung der Brennstoffnot herangezogen; es wurden 1921 gefördert 778 860 Zentner Maschinentorf und 305 580 Ztr. Handstichtorf. Die Regierung gab je Zentner Zuschüsse von 1 Frank bzw. 0,75 Frank. Die erzielten Torfpreise deckten gerade die Gewinnungskosten; immerhin trat doch eine willkommene und nennenswerte Ergänzung der Brennstoffe ein. Auch wir sollten bei uns die Torfnutzung fördern. K.

Waldbrände.

Bezirk Oppeln. Stadtforst Neustadt O.-Schl. Im Revier Eichhäusel sind am 13. März 1½ ha 8jährige Fichtenschonung mit Grasunterwuchs abgebrannt. Einige Tage vorher brannte im Stadtforstrevier Riegersdorf Jagen 61 etwa ½ Morgen Fichtenschonung ab. Der Brandschaden im Revier Eichhäusel wird auf 10000 *M* und der im Revier Riegersdorf auf 1000 *M* geschätzt. Nur dem schnellen Eingreifen der Forstbeamten und Waldarbeiter ist es zu verdanken, daß die Brände nicht größere Ausdehnung angenommen haben. An beiden Stellen ist das Feuer unmittelbar an zwei vielbegangenen Wegen ausgekommen. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die Brände durch weggeworfene brennende Streichhölzer entstanden sind, die das dürre Gras in den Schonungen bei dem damals herrschenden trockenen Winde sofort entzündeten. Der Schaden ist nicht durch Versicherung gedeckt.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 23. April 1922. Otter 2200 bis 3300 *M*, Steinmarder 2500 bis 3500 *M*, Baummarder 3000 bis 4000 *M*, Füchse 500 bis 1300 *M*, Iltisse 400 bis 600 *M*, Dachse 150 bis 250 *M*, Maulwürfe 18 bis 27 *M*, Hamster 10 bis 35 *M*, Kanin (Kürschner) 25 bis 80 *M*, Hasen, Winter 70 bis 75 *M*, Halbe 35 *M*, Sommer 16 *M*, Wiesel 25 bis 75 *M*, Rehdecken 35 bis 65 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 22. April 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 65 *M*, Sommer 10 *M*, Wildkanin: Winter 15 *M*, Sommer 5,00 *M*, Füchse: Winter I 900 *M*, II 400 *M*, Sommer 50 *M*, Steinmarder: I 2500 *M*, II 700 *M*, III 80 *M*, Baummarder: I 3500 *M*, II 800 *M*, III 80 *M*, Iltisse: I 400 *M*, II 250 *M*, III 40 *M*, Maulwürfe: I 18 *M*, II 6 *M*, Dachse: I 225 *M*, II je nach Qualität; Reh: Sommer 70 *M*, Winter 35 *M*; Rotwild: trocken 28 *M* das Kilo; Damwild: trocken 40 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 4,00 *M* das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und sechs Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 31. **Ruhegehalt nach 48jähriger Dienstzeit.** Ich bin am 1. Juli 1907 nach 48jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten und wohne jetzt in Ortsklasse E. Nach den neueren Festsetzungen beziehe ich jetzt eine jährliche Pension von:

a) Ruhegehalt	8595,— *M.*
b) Versorgungszuschlag	7305,75 *M.*
zusammen	15900,75 *M.*

Sind die Altpensionäre, zu denen ich zähle, mit den Neupensionären in ihren Bezügen gleichgestellt, und wieviel müßte ich demnach an Pension erhalten? E., Staatl. Hegemeister i. R.

Antwort: Die angegebenen Versorgungsbezüge stellen die Ihnen bis einschl. 30. September 1921 zustehenden Bezüge dar. Sie haben zu erhalten:

Vom 1. Oktober 1921 ab:	
Grundgehalt	19500 *M.*
durchschnittlicher Ortszuschlag . . .	4160 *M.*
	23660 *M.*
Davon 90/120 als Ruhegehalt . .	17745 *M.*
dazu 20 % als Versorgungs-Zuschlag	3549 *M.*
zusammen	21294 *M.*
Vom 1. Januar 1922 ab treten für die ersten 10000 *M* noch 20 % besonderer Zuschlag hinzu	2000 *M.*
mithin zusammen	23294 *M.*

Hosted by Google

Auf die Nachzahlungen kommt der Ausgang November oder Anfang Dezember 1921 gezahlte Vorschuß in Höhe einer Monatsrate zur Anrechnung. Beantragen Sie bei der Regierung, die Sie in den Ruhestand versetzt hat, die schleunige Regelung Ihrer Versorgungsbezüge.

Vom 1. April 1922 ab sind die Besoldungen durch Gesetz vom 31. 3. 22 geändert. Nach Artikel II dieses Gesetzes sind auch die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger entsprechend zu ändern. Für Gruppe 6, zu der Sie gehören, sind folgende Grundgehälter vorgesehen: 18500 — 19500 — 20500 — 21300 — 22100 — 22900 — 23600 — 24300 — 25000 ℳ jährlich.

Demnach berechnet sich Ihr Ruhegehalt vom 1. April 1922 ab wie folgt:

Grundgehalt	25000 ℳ
durchschnittlicher Ortszuschlag . . .	4160 ℳ
	29160 ℳ
Davon $^{90}/_{120}$ als Ruhegehalt . . .	21870 ℳ
Der Versorgungszuschlag beträgt vom 1. 4. 1922 ab 30 %	6561 ℳ
Dazu treten für die ersten 10000 ℳ noch weitere 30 %	3000 ℳ
zusammen	31431 ℳ

Das Gesetz vom 31. 3. 1922 sieht weiter eine Frauenbeihilfe von jährlich 2500 ℳ (ohne weiteren Zuschlag) vor, die nach Artikel I § 1 Ziffer VI auch den verheirateten Ruhegehaltsempfängern zusteht.

Verwitwete Ruhegehaltsempfänger erhalten die Frauenbeihilfe nur, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die sie Kinderbeihilfen beziehen. Die Kinderbeihilfen betragen nach dem genannten Gesetz:

1. für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 200 ℳ,
2. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 250 ℳ,
3. für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 300 ℳ,

zu 3. jedoch nur, soweit die Kinder in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und kein eigenes Einkommen von mehr als 4000 ℳ jährlich haben.

Zu der Kinderbeihilfe treten noch 30 % Zuschlag hinzu.

F

Anfrage Nr. 32. **Berechtigung zum Tragen einer Schußwaffe im besetzten Gebiet.** Ein Feld- und Waldhüter des hiesigen Bezirks besitzt die Erlaubnis der Besatzungsbehörde (Artikel 21 der Verordnungen der H. J. R. K.), ein Gewehr oder eine Flinte zu tragen. Infolgedessen führt er eine Schrotflinte. Der Feld- und Waldhüter ist als solcher von der Gemeinde auf ¼jährliche Kündigung angestellt, auf das Forstdiebstahlsgesetz nicht vereidigt, auch besitzt er keinen Jagdschein. Ich bitte um gefl. Auskunft, ob derselbe befugt ist, in Ausübung seines Dienstes, d. h. beim Begehen von Feld und Wald, die Waffe zu führen.

F., Staatl. Revierförster.

Antwort: Wir zweifeln nicht daran, daß der in Frage stehende Feld- und Waldhüter befugt ist, in Ausübung seines Dienstes die Schrotflinte als Verteidigungswaffe zu führen, wenn er die sonst in der Verordnung der „Hohen Interalliierten Kommission der Rheinlande" vom 10. Januar 1920 getroffenen Bestimmungen beachtet, insbesondere den Erlaubnisschein bei sich führt und in Ermangelung einer Uniform am linken Arme eine weiße Armbinde trägt, die mit dem Stempel des Vertreters der Interalliierten Kommission im Kreise versehen ist.

J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Weszkallen (Gumbinnen) ist zum 1. Juni zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Frohnhausen, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), mit Dienstwohnung im Dorfe Frohnhausen bei Battenberg, ist sofort anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören vorläufig 1,14 ha, später 2,64 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Mai.

Im Regierungsbezirk Frankfurt sind zum 1. Oktober folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Breitebruch, Oberf. Cladow-Ost. 0,0560 ha Garten, 8,2130 ha Acker, 5,2310 ha Wiese.

Nieder-Ullersdorf, Oberf. Sorau. 0,0740 ha Garten, 4,7450 ha Acker, 5,2630 ha Wiese.

Rumpinsee, Oberf. Lubiathfließ. 0,2600 ha Garten, 5,0540 ha Acker, 6,6860 ha Wiese.

Änderungen vorbehalten. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zum 1. Oktober zur Neubesetzung:

Die jetzige **Revierförsterstelle Grafenbrück,** Oberf. Wiesenthal, als Förstersstelle; die **Försterstellen Burgwall,** Oberf. Zehdenick; **Klosterheide,** Oberf. Zinna, und **Sternschanze,** Oberf. Potsdam. Die anderweite Ausstattung dieser Dienststellen mit Wirtschaftsland und Dienstaufwandsentschädigung steht nach den hierüber zu erwartenden Bestimmungen bevor. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle Hechingen (Hohenzollernsche Lande) ist baldigst neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen acht Wochen an den Bürgermeister in Hechingen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe für Büro gesucht von der Oberf. Lauenburg i. Pomm. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Krok, Forstassessor, ist vom 1. April ab bei der Regierung in Liegnitz beschäftigt.

Albrecht, in der Berliner Forsteinrichtungsanstalt, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Bender, Förster zu Beinigkehmen, Oberf. Uszballen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Laukehlischken, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Hakkina, überz. Förster in Suhl, Oberf. Suhl, wird am 1. Mai nach Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Hastrock, Förster und Forstsekretär in Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. Mai unter Übertragung einer überz. Försterstelle nach Leugenfeld, Oberf. Ershausen (Erfurt), versetzt.

Hosted by Google

Hollus in Abb. Floetenstein, Oberf. Bäreneiche, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und nach Schneidemühl versetzt.

Kirschner, Förster zu Werxnen, Oberf. Padrojen, wird am 1. Mai auf die Försterstelle zu Angstutschen, Oberf. Weßkallen (Gumbinnen), versetzt

Kussch, Förster zu Johannisthal, Oberf. Tzullkinnen, wird am 1. Mai auf die Hilfsförsterstelle zu Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen), versetzt.

Maurer, überz. Förster in Heimberg, ist am 1. April die Försterstelle Barsberg, Oberf. Kaiserseſch (Coblenz), übertragen.

Pflaumbaum, Förster zu Mulhszen, Oberf. Astrawischken, wird am 1. Mai auf die Hilfsförsterstelle zu Werxnen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Rost, Förster in Colbitz, Oberf. Colbitz, wird am 1. Mai die Försterstelle Parförde, Oberf. Planken (Magdeburg), übertragen.

Schlaugk, Förster o. R. in Dtsch.-Hammer (Breslau), ist am 1. April als Forstsekretär nach Morbach (Trier) einberufen.

Thorn, Staatsförster in Frohnhausen, Oberf. Katzenbach, ist am 1. April zum Revierförster ernannt und nach Derbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), versetzt.

Buhle, Hilfsförster in Cladow, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt), ist am 1 März zum Förster ernannt.

Draeger, Hilfsförster in Loppow, Oberf. Döllensradung (Frankfurt), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Giese, Hilfsförster in Neumalchow, Oberf. Neukrakow, wird am 1. Juni nach Neustütnitz, Oberf. Balmer (Köslin), versetzt.

Kehr, bisheriger Hilfsförster in Fritzlar, Oberf. Fritzlar (Cassel), ist vom 1. März ab zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Kranz, Hilfsförster in Latrop (Arnsberg), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Korb, Hilfsförster in Grammentin, Oberf. Grammentin, wird am 1. Mai nach Eichhof, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

Aech, Hilfsförster in Mernes, Oberf. Salmünster (Cassel), ist vom 1. März ab zum überz. Förster ernannt und wird am 1. Mai nach Winningen, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Schutz, Hilfsförster in Preilack, Oberf. Tauer (Frankfurt), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Wolff, Hilfsförster in Groß-Fahlenwerder (Frankfurt), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Dreßelow, Forstgehilfe in Wocknin, Oberf. Treten, wird am 1. Juni nach der Oberf. Neukrakow (Köslin) versetzt.

Mosig, Forstgehil e in Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. Mai nach Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Stein, Forstgehilfe in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. Mai nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Im Regierungsbezirk Hildesheim sind am 1. März zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Ewald in Weddingen, Oberf. Liebenburg; **Gruhl** in Osterode, Oberf. Osterode a. Harz; **Hänicke** in Fh. Knobben, Oberf. Knobben; **Köfer** in Derental, Oberf. Winnefeld; **Künstel** in Kleinalmerode, Oberf. Escherode; **Kütemeyer** in Altenauer Hütte, Oberf. Schulenberg; **Manstein** in Fh. Festenburg, Oberf. Zellerfeld; **Müller** in Nieße, Oberf. Escherode; **Otto** in Torfhaus, Oberf. Neuhaus; **Sartoris** in Esport, Oberf. Hardegsen; **Seile** in Querode, Oberf. Osterode (Harz); **Weitemeyer** in Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl; **Wilhelm** in Neustadt, Stifts-Oberf. Ilfeld.

Vom 1. März ab sind zu überz. Förster ernannt:

Engel in Spitzenberg, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl); **Greiff** in Kalisch, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl); **Henning** in Graseberg, Oberf. Stepenitz (Stettin); **Kindensburg** in Dammshaus, Oberf. Beiersdorf (Potsdam); **Körig** in Altzauchermühle, Oberf. Lübben (Frankfurt); **Kütsche** in Rosenau, Oberf. Wormditt (Königsberg); **Karpe** in Heinrichsruh, Oberf. Torgelow (Stettin); **Radusch** in Kunzendorf, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg); **Schoepke** in Abb. Eickster, Oberf. Zanderbrück (Schneidemühl); **Viola** in Tornau, O.-Schl., Oberf. Grudschütz (Oppeln).

Auszeichnungen.

Kaut, Staatsförster und Leutnant in Schonfließ, N.-L., ist die Uniform der Reserveoffiziere des Garde-Jäger-Bataillons verliehen.

Müller, Stadtförster in Meschede, Oberleutnant d Ref. a. D., ist die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Westfälischen Jäger-Bataillons Nr. 7 verliehen.

Bayern.

Kühlwein, Revierförster in Erlangen, ist zum Forstverwalter in Iribrunn, Forstamt Kehlheim-Nord, befördert.

Deusche, Forstwart, ist von Mittenwald nach Höfen versetzt.

Zoerster, Forstverwalter, ist von Zwiesler Waldhaus als Revierförster nach Oberammergau versetzt.

Moderegger, Revierförster, ist von Oberammergau nach Zwiesler Waldhaus berufen.

Hessen.

Mit der Amtsbezeichnung Förster sind in den Staatsdienst übernommen die Forstwarte:

Hofmann in Heiligkreuz, Oberf. Darmstadt; **Schepp** in Rauheim, Oberf. Ober-Roßbach.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegierten-Versammlung.

Die diesjährige Delegierten-Versammlung findet am Donnerstag, dem 1., und Freitag, dem 2. Juni, in Berlin statt. Näheres über Tagesordnung usw. wird noch bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung seitens der Bezirksgruppen bitte ich recht bald einzureichen.

Feldichen, den 22. April 1922.

Hennig.

Beitragszahlungen.

Alle Beitragszahlungen der Bezirksgruppenschatzmeister bitte ich, wie bereits in Nr. 13, S. 247 mitgeteilt, bis zur Delegiertenversammlung an Herrn Redaktionssekretär Franz Müller, Neudamm, Friedrichstraße 20, Postscheckkonto Berlin NW 7, Nr. 133 355, zu leisten.

Die Herren Kollegen, die mit den Mitgliedsbeiträgen für 1922 noch im Rückstande sind, bitte ich nochmals, sie möglichst umgehend an die Bezirksgruppenschatzmeister abzuführen.

Feldichen, Mitte April 1922.

Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678 Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7700. **Stärke**, Georg, Revierförster, Oberheide bei Wittstock a. D., Kreis Ostprignitz, Post Wredenhagen, Mecklenburg-Schwerin. IX.

7701. **Kretschmar**, Hans, Revierförster, Halbendorf, Post Würgsdorf, Kreis Bolkenhain. VIII.

7702. **Fisch**, Hubert, Hilfsförster, Bartelow, Post Sydow, Kreis Schlawe. Pommern. II.

7703. **Valentin**, Wilhelm, Forstassessor, Dresden-A., Forsteinrichtungsanstalt, Schloß. XII.

7704. **Blasek**, Richard, Revierförster, Quinterei, Post Militsch. VII.

7705. **Förster**, Rich., Revierförster, Merzdorf, Post Uhyst. Kreis Hoyerswerda. VIII.

7706. **Burwig**, Karl, Forstaufseher, Germendorf, Kreis Niederbarnim. IX.

7707. **Sauter**, Georg, Forstwart, Jagsthausen, Württemberg. XVII.

Hosted by Google

7708. **Theuerkauf**, Johann, Revierförster, Adamowitz, Post Gr.-Strehlitz. VI.
7709. **Fischer, Herbert**, Forstgehilfe, Freiberg i. Sa. XII.
7710. **Schneider**, Otto, Förster, Martinroda S.-W. XVIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baddrich, Walter, Hilfsjäger, Schenkowitz, Post Gr.-Strehlitz.
Kroll, Edmund, Hilfsjäger, Kalinow, Post Kalinowitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Schmack, Joseph, Hilfsjäger, Gonschiorowitz, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Dermietzel, Wilhelm, Förster a. D., Lunow, Mark.
Fulge, Hermann, Hilfsförster, Lübchen, Kr. Guhrau in Schlesien.
Kirschfeld, Paul, stud. forest., Frankfurt a. M.
Wagenitz, Ferdinand, Forstkandidat, Vogelgesang, Post Pähesin, Westhavelland.
Siellnach, Konrad, Hilfsförster, Fh. Skalung, Kr. Kreuzburg O.-S.
Helm, Wilhelm, Hilfsförster, Berlin-Wittenau, Liebarser Straße 102.
Kahnmeyer, Otto, Revierförster, Stempeda, Post Rottleberode, Kreis Sangerhausen a. Harz.

*

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

	ℳ
Summe der letzten Veröffentlichung	6618,50
Sammlung auf einer Treibjagd von Forster Brentenfeld in Schmarsendorf	65,—
Forster Nölte, Fädickendorf	15,—
Sparkasse Neudamm Zinsen 1921	132,37
Abschluß für 1921 ℳ	6830,87
Zahlung nach Templin an Direktor Jacob	5000,—
Bestand am 1. Januar 1923 ℳ	1830,87

Im Jahre 1922 sind an neuen Zuwendungen eingelaufen:

Förster Paul in Hirschhügel 50 ℳ. Ertrag einer Wohltätigkeitslotterie gelegentlich der Versammlung der Ortsgruppe Bober-Katzbachthal am 27. Januar 130 ℳ. Strafgelder für Fehlschüsse auf einer Treibjagd, eingesandt von Förster Schmidt, Salzau, 115 ℳ. Sammlung der Ortsgruppe Vogelberg-Rhön 200 ℳ. Oberf. Schlicht, Forsthaus Dameran bei Gerdauen, 1000 ℳ. Stadt. Förster Born, Arnimswalde bei Altdamm, 50 ℳ. Forstaufs. Hantke, Beverungen, 5 ℳ. Forstmeister Hey, Dülmen, 8 ℳ. Forstgeh. Hippel, Großröhrsdorf, 3 ℳ. Hilfsjäger Leo Klute, Löringhof bei Datteln, 10 ℳ. Förster B. Klute, Löringhof bei Datteln, 10 ℳ. Förster Schultze, Hausen bei Oberaula, 10 ℳ. Revierf. Pieper, Nauen, 50 ℳ. Revierf. Albert, Forsthaus bei Elstra Sa., 8 ℳ. Oberf. Ahmer, Würdinghausen (Samland), 6 ℳ. Forstgeh. Bohlig, Greifenberg (Ob.), 8 ℳ. Oberf. a. D. Diehl, Essen, 100 ℳ. Hilfsjäger O. Fritsche, Thammenhain (Leipzig), 18 ℳ. Hegemeister Göpfert, Davensberg (Mstr), 8 ℳ. Hegemeister Herchenröther, Birstein, 5 ℳ. Revierf. i. R. Kurnoth, Mittelsteine, Kr. Neurode, 8 ℳ. Forstgeh. Walter Meyer, Wachau bei Radeberg, 13 ℳ. Hegemeister Petri, Grünbaum bei Dyck, 18 ℳ. Förster Pipiolek, Schönstedt bei Marburg, 20 ℳ. Wildmeister R. Schloms, Forsthaus Brieznitz bei Wartha, 8 ℳ. Revierf. Stehl, Willinghausen, 4 ℳ. Förster Stoth, Amelsbüren, 1 ℳ. Clemens Werner, Weinböhla, 20 ℳ. Forstwart Amann, Pöttmes, 10 ℳ. Förster Bäker, Velen, 5 ℳ. Forstgeh. Geist, Kuhbach, 3 ℳ. Förster Hainbach, Breidenstein, 3 ℳ. Förster Holzapfel, Ibbenbüren, 8 ℳ. Forstsekretär Jaskolla, München, 10 ℳ. Förster Jericho, Holzhausen, 8 ℳ. Förster Kehl, Wäldershausen, 13 ℳ. Forstgeh. Nobst, Bärenstein, 8 ℳ. Förster Padberg, Kaltenvenne, 8 ℳ. Forstgeh. Reincke, Spiegelsberge, 5 ℳ. Revierf. Schöne, Königswalde, 8 ℳ. Forstgeh. Schulze, Forsthaus Frohburg, 10 ℳ. Förster Titjen, Schönheide, 10 ℳ. Förster Wortmann, Ahaus, 8 ℳ. Förster Backhaus, Herbram, 3 ℳ. Revierf. Benecke, Ruppersdorf, 10 ℳ. Förster Berkenheger, Lüttinghof, 10 ℳ. Förster Blei, Zuschen, 10 ℳ. Forstwart Dachs, Pöttmers, 10 ℳ. Förster Deininger, Möcheroth, 2 ℳ. Oberf. a. D. Dreßler, Weinböhla, 18 ℳ. Förster Fehlert, Gersfeld, 13 ℳ. Forstgeh. Freiling, Halle, 20 ℳ. Forstsekr. Groß, Stadtlohn, 18 ℳ. Förster Hoerner, Linkershaindt, 10 ℳ. Förster Hogrebe, Scharfenberg, 8 ℳ. Revierf. a. D. Kilian, Gr.-Gafron, 8 ℳ. stud. for. Kloth, Hohenlychen, 8 ℳ. Förster Korff, Wolschen, 8 ℳ. Hilfsf. Krügler, Neurode, 5 ℳ. Forstaufs. Kühn, Bagno, 3 ℳ. Förster Linde, Müßen, 3 ℳ. Förster Michna, Hoof, 10 ℳ. Forstgeh. Noeb, Zahmen, 20 ℳ. Forstsekr. Ostrop, Neurode, 10 ℳ. Hilfsf. Raabe, Neurode, 5 ℳ. Forstaufs. Richter, Hauswalde, 3 ℳ. Revierf. Kolici, Rusterhof, 13 ℳ. Forstgeh. Schmidt, Oelsnitz, 8 ℳ. Hilfsf. Schröder, Otterwisch, 20 ℳ. Förster Thomaschy, Hubertusburg, 38 ℳ. Hilfsf. Trenkelbach, Großtabarz, 13 ℳ. Forstgeh. Viereck, Laar, 20 ℳ. Förster Weidmann, Angersbach, 3 ℳ. Revierf. Adler, Weiherhof, 8 ℳ. Revierf. Adolph, Stockhausen, 20 ℳ. Verw.-Direktor Blauth, Krappitz, 50 ℳ. Kom.-Rat v. Bleichert, Leipzig, 300 ℳ. Hauptlehrer Block, Pleß, 8 ℳ. Hilfsf. Brand, Kunzendorf, 8 ℳ. Förster Busse, Schelenburg, 8 ℳ. Revierf. Dietz, Holzgaden, 10 ℳ. Förster Haschke, Tiefensee, 10 ℳ. Forstgeh. Hochrein, Rupbodden, 10 ℳ. Forstverw. Hoßmann, Neuland, 38 ℳ. Forster Jäger, Eisenbach, 10 ℳ. Forstgeh. Janitz, Unterbreitenau, 38 ℳ. Forstmeister Junack, Berlin, 88 ℳ. Stiftsf. Kretschmar, Radmeritz, 3 ℳ. Hilfsf. Kruppa, Hamm, 10 ℳ. Förster Langeloh, Jühnsdorf, 20 ℳ. Hilfsf. Lehfeld, Brauchitschdorf, 3 ℳ. Stiftsf. Lehmann, Thrana, 18 ℳ. Forstgeh. Pagel, Siedlinghausen, 8 ℳ. Forster Raabe, Kippelbach, 8 ℳ. Unterförster Talmon, Udenhain, 10 ℳ. Hilfsf. Theuerkauf, Hatschdorf, 8 ℳ. Revierf. Thoma, Grattenbach, 13 ℳ. Förster Willfurth, Lambach, 10 ℳ. Ohne Namen, Poststempel Kotzenau, 10 ℳ. Förster Altmeppen 8 ℳ. Förster W. Bocks, Großbartensleben, 24 ℳ. Förster Barth, Lehnhaus, 25 ℳ. Hilfsj. Berge, Hauterode, 10 ℳ. Revierf. Bleichroth, Pawonken, 8 ℳ. Revierf. Burger, Wesenichshof, 38 ℳ. Revierf. Doenst, Bergvorwerk, 10 ℳ. Revierf. Falkenbach, Parchau, 200 ℳ. Forster Fischer, Dülmen, 50 ℳ. Forstaufs. Friedrich, Mahlsdorf, 10 ℳ. Revierf. Gaebe, Boroschan, 18 ℳ. Forstsekr. Giese, Neußendorf 8 ℳ. Oberf. Großer, Reinersdorf, 8 ℳ. Revierf. Hahn, Großbodungen, 8 ℳ. Hilfsj. Herrmann, Promnitz, 10 ℳ. Förster Kahle, Altwallmoden, 13 ℳ. Forster Kittkewitz, Matzdorf, 13 ℳ. Revierf. Kahle, Baudach, 20 ℳ. Forstverw. Knapp, Koppitz, 8 ℳ. Revierf. Kochanek, Schweinhaus, 20 ℳ. Revierf. Land, Guttentag, 16 ℳ. Forstaufs. Melchert, Barenwalde, 10 ℳ. Förster Nolde, Sinsen, 18 ℳ. Förster Padberg, Siedlinghausen, 10 ℳ. Forstgeh. Rasch, Brandis, 10 ℳ. Forstgeh. Schmid, Michhausen, 3 ℳ. Förster Schubert, Wolgast, 30 ℳ. v. Treskow, Schmarsendorf, 38 ℳ. Bezirksv. Schlesien 38 ℳ. Oberf. Albrecht, Schyglowitz, 18 ℳ. Frh. v. Dornberg, Breitenbach a. H., 88 ℳ. Waldaufs. Güttinger, Großparkhaus, 38 ℳ. Förster Paul, Hirschhügel, 8 ℳ. Hilfsj. Piper, Petersdorf, 20 ℳ. Stiftsobers. Weißbach, Niederlinda, 18 ℳ. Revierf. Aust, Rattkau, 13 ℳ. Barnuschke, Oerrel, 3 ℳ. Graf v. Bernstorff, Angerod, 38 ℳ. Förster Bosse, Augustenhof, 10 ℳ. Förster Burchardt, Blodau, 18 ℳ. Forstgeh. Deuter, Posseck, 8 ℳ. Forstgeh. Oeseler, Gr.-Ziethen, 10 ℳ. Revierf. Feuerstack, Hohenfinow, 25 ℳ. Revierf. Friese, Seifershau, 10 ℳ. Hilfsj. Garn, Räthe, 5 ℳ. Revierf. Graber, Jankowitz, 23 ℳ. Waldw. Grund, Eichenbrand, 5 ℳ. Förster Hamann, Großfahner, 5 ℳ. Förster Herfurth, Bad Essen, 3 ℳ. Waldw. Herzog, Untermühle, 5 ℳ. Forstsekr. Hendrenk, Kotzenau, 5 ℳ. Hilfsf. Hoffmann, Bergvorwerk, 13 ℳ. Leibj. Jansen, Lensahn, 20 ℳ. Oberf. Knieschke, Prötzel, 20 ℳ. Förster Kresinszky, Lietzen, 8 ℳ. Förster Krüger, Lonne, 8 ℳ. Förster Kempe, Forsthaus Ziegelei, 8 ℳ. Jäger Majunke, Tillowitz, 10 ℳ. Stadtf. Mendel, Hohenbirken, 8 ℳ. Forstbeamt. Müller, Goldap, 10 ℳ. Hilfsf. Neumann, Zyrowa, 10 ℳ. Förster Nolte, Fädickendorf, 10 ℳ. Revierf. Nowrath, Roßdorf, 11 ℳ. Frhr. v. Oldershausen, Oldershausen, 200 ℳ. Förster Petersen, Bochorn, 10 ℳ. Förster Petersen, Grünthal, 10 ℳ. Förster Pfeil, Bobenthal, 8 ℳ. Forster Priebe, Liepenberg, 23 ℳ. Oberf. Rädecke, Ulzen, 58 ℳ. Graf Reventlow, Altenhof, 100 ℳ. Förster Rudolph, Ziegelkrug, 8 ℳ. Förster Ruhe, Zscheppelin, 10 ℳ. Hilfs. Scheit, Boroschau, 18 ℳ. Schlüter, Bölzte, 12 ℳ. Förster Schmidt, Blankenfelde, 20 ℳ. Revierf. Scholz, Habendorf, 8 ℳ. Hilfsf. Schönowski, Ostrosnitza, 1 ℳ. Frhr. v. Müffling, Minzenburg, 88 ℳ. Revierf. Schulz, Wilkendorf, 8 ℳ. Forster Schwager, Schönwalde, 13 ℳ. Förster Steinberg, Rammelburg, 63 ℳ. Revierf. Stern, Heinrichshain, 13 ℳ. Förster Tischler, Wendrin, 18 ℳ. Förster Völker, Behlendorf, 20 ℳ. v. Wichelhans, Schönwitz, 33 ℳ. Forster Wieseler, Promnitz, 8 ℳ. Forstaufs. Alwesworth, Ledenburg, 20 ℳ. Förster Böhnack, Falkenberg, 5 ℳ. Forstaufs. Burchardt, Rodeberg, 10 ℳ. Förster Dettke, Hänchen, 38 ℳ. Förster Diebler, Braniß, 8 ℳ. Graf v. Donhoff, Skandau, 30 ℳ. Förster Ermisch, Cothen, 10 ℳ. Revierf. Esser, Schweckhausen, 4 ℳ. Förster Francke, Gr.-Pankow, 20 ℳ. Förster Fürstenau, Wilmersdorf, 20 ℳ. Revierf. Galle, Wiesa, 25 ℳ. Revierf. Hannes, Teuplitz, 8 ℳ. Förster Haße, Koseeger, 8 ℳ. Revierf. Heuer, Ostenwalde, 10 ℳ. Förster Hoffmann, Gr.-Liebitz, 8 ℳ. Erbjägerm. v. Jagow, Quitzöbel, 38 ℳ. Förster Kähny, Basthorst, 8 ℳ. Rittmeister v. Khaw, Hainewalde, 20 ℳ. Hilfsf. Kleeberg, Wildermann, 15 ℳ. Förster Knippel, Frömsdorf, 18 ℳ. Förster Kretschmer, Reinersdorf, 18 ℳ. Oberf. Langer, Basenthin, 20 ℳ. Förster Lehmphul, Obersteinbach, 8 ℳ. Frhr. v. Minnigerode-Allerburg, Silkerode, 20 ℳ. Förster Philipp, Hammelstall, 10 ℳ. Graf v. Plessen, Ivenack, 200 ℳ. Kammerh. v. Sanden, Lamningen, 100 ℳ. Förster Seemann, Bergholz, 8 ℳ. Revierf. Seeliger, Sahne, 13 ℳ. Revierf. Schaege, Giersdorf, 18 ℳ. Forstaufs. Schimpf, Bödigheim, 2 ℳ. Förster Schleif, Hoppenrade, 38 ℳ. Förster Schwarz, Reitzenstein, 13 ℳ. Förster Teutkhoff, Bauschenburg, 10 ℳ. Revierf. Tzeutschler, Raschewitz, 8 ℳ. Forstb. Wanick, Jedlin, 100 ℳ. Hilfsf. Weblich, Dätzdorf, 10 ℳ. Revierf. Weu, Hallalit, 38 ℳ. Job v. Wurmb, Großfurra, 3 ℳ. Forstaufs. Zeuner, Donndorf, 3 ℳ. Förster Albrecht, Mednicken, 10 ℳ. Graf v. Bernstorff, Gartow, 100 ℳ. Hegemeister Biemann, Langenhagen, 33 ℳ. Förster Birr, Wense, 10 ℳ. Gutsförster

Hosted by Google

Breiholz, Rastorf, 10 M. Gutsförster Deppe, Griebow, 8 M. Förster Dillinger, Scharteuske, 10 M. Revierf. Fiebig, Schützenhaus, 20 M. Förster Franke, Stavenow, 10 M. v. Friedrich-Schröter, Niederborowitzerhammer, 38 M. Förster Gall, Zierow, 25 M. Förster Gebel, Gr.-Klingbeck, 10 M. Revierf. Goers, Gießmannsdorf, 13 M. Förster Goihl, Brunkau, 10 M. Förster Groß, Gr.-Drossden, 10 M. Oberf. Heinemann, Mittenort, 38 M. Förster Hoffmann, Steuberwitz, 10 M. Förster Kempf, Bindsachsen, 10 M. Forstaufs. Klauert, Altehölle, 3 M. Reviergeh. Kleißle, Brauna, 13 M. Forstaufs. Kennke, Kappenstein, 13 M. Privatf. Kliesoth, Wulfsdorf, 3 M. Förster Kolkmann, Hedwigshof, 10 M. Förster Kost, Goddenstedt, 8 M. Förster Kreisel, Tschauchelwitz, 3 M. Förster Krisch, Westbevern, 20 M. Förster Krüger, Weißenbach, 8 M. Förster Lipke, Eichberg, 6 M. Forstaufs. Lobach, Hörsingen, 3 M. Forstaufs. Markstadt, Heidekrug, 10 M. Oberf. Metzner, Madlitz, 50 M. Revierf. Meyer, Scheeren, 3 M. Forstverw. Hildebrandt, Schmenzin, 8 M. Förster Neitzel, Ziegenkrug, 28 M. Gutsförster Ohrt, Hagen, 10 M. Gutsjäger Pagels, Lehsen, 5 M. Förster Plantikow, Wutzig, 20 M. Rittergutsbes. v. Quast, Bichel, 88 M. Förster Raupach, Jägendorf, 8 M. Hilfsj. Renger, Pronnitz, 18 M. Förster Richter, Lichtenwalde, 4 M. Hilfsf. Rudolph, Hergendorf, 3 M. Förster Sander, Marienborn, 10 M. Förster Simon, Brunn, 28 M. Oberf. Schicht, Damerau, 20 M. Förster Schmidt, Fasanerie, 10 M. Forstaufs. Schneider, Strehlow, 25 M. Förster Schneider, Kl.-Gandern, 10 M. Graf v. d. Schulenburg, Lieberose, 100 M. Revierverw. Schulz, Gerdauen, 3 M. Förster Stanitzke, Albrechtsdorf, 20 M. Revierf. Studt, Stegeltz, 50 M. Revierj. Theden, Farve, 13 M. Revierf. Wachner, Hörsingen, 13 M. Förster Walkowski, Seedorf, 10 M. Förster Wegner, Camin, 8 M. Förster Woop, Prassen, 3 M. Revierj. Wulff, Glashütte, 13 M. Förster Wulff, Gr.-Vielitz, 20 M. Oberf. Zacharias, Thammenhain, 18 M. Forstaufs. Zander, Falkenhain, 50 M.

An neuen Zuwendungen insgesamt 7111,— M

Sa. 8941,87 M.

Allen Spendern herzlichen Dank! Über weitere eingegangene Spenden wird in nächster Nummer quittiert. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft: Unterkunft der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni laufenden Jahres werden nach Beendigung des Schuljahres 50 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine größere Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht zu nehmen. Herr Direktor Jacob, Templin (U.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse und Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Templin, im April 1922.

Der Schulpfleger.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1922, zweites Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den längst fälligen Bezugspreis für das zweite Vierteljahr 1922, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für das zweite Vierteljahr (April, Mai, Juni) 21 M. Ist der Betrag bis zum 15. Mai nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Die Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Anfang August 1921 fand, wie auch 1920, eine Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Quittainen statt. Zu dieser waren 20 Teilnehmer erschienen, von denen 10 die Prüfung bestanden, und zwar 2 mit gut und 8 mit genügend. Die andern 10 Teilnehmer fielen durch. Dieses Ergebnis hat wohl nicht nur bei den Teilnehmern der Prüfung einiges Erstaunen verursacht, sondern, wie ich weiß, bei vielen Kollegen. Übrigens ist es wohl auch das erste Mal, seit die Försterprüfungen abgehalten werden, daß auch ehemalige Templiner diese nicht bestanden haben, was natürlich nicht heißen soll, daß diese die Prüfung immer bestehen müssen. Von verschiedenen Seiten bin ich auch gefragt worden, wie ein so klägliches Ergebnis möglich war, zumal man doch von andern, gleichen Prüfungen so viel Besseres hört. Sind hier im Osten die „Försteranwärter" so viel weniger vorgebildet als anderwärts? Nun, das glaube ich nicht. Was war nun der Hauptgrund dieses schlechten Ergebnisses? Vorausschicken möchte ich, daß Schreiber dieses sich auch der Prüfung unterzog und sie gut bestand, diese hier ausgeführten Ansichten also nicht etwa aus Verärgerung entstanden sind. Ihr Zweck soll nur sein, Kollegen, die sich später der Prüfung unterziehen wollen, zu warnen, diese für so leicht zu halten, daß sich für sie eine gründliche Vorbereitung darauf erübrigt. Nichts wäre verkehrter als dies, und mit Recht; denn wir alle wollen ja die Prüfung möglichst scharf abgehalten haben, nur dann hat sie einen Wert für uns und für den Wald. Also streng soll die Prüfung sein; sie soll aber doch, meine ich, sich den Anforderungen der Praxis anpassen. Dies aber, wage ich zu behaupten, tat die Prüfung in Quittainen nicht ganz. Den Herren Prüfern sei auch hier wärmster Dank gesagt für ihre mühevolle, recht undankbare Arbeit, und vielleicht entspricht es auch ihrer Ansicht, wenn auch mal jemand von denen, die sich der Prüfung unterzogen, seine Meinung hierüber frei und offen ausspricht.

Der Prüfungsgang war folgender: Von den drei Prüfungstagen wurde an zweiundeinhalb Tagen im Zimmer geprüft; am letzten Tage nachmittags, etwa nur drei Stunden, dagegen im Walde. Hier liegt, meine ich, der Hauptgrund des schlechten Ergebnisses. Allerdings soll und muß der Forstbetriebsbeamte fähig sein, sein Wissen sprachlich verständlich vorzutragen und ebenso niederzuschreiben. Meines Erachtens erzieht man aber durch solche Prüfungen „Förstergelehrte" und keine praktischen Förster. Ich behaupte, daß ich z. B. die Prüfung mindestens ebensogut bestanden hätte, wäre ich erst im selben Jahre von der Forstschule gekommen und nicht noch rund zehn Jahre praktisch beschäftigt worden. Es ist aber doch meines Erachtens der Wald zur Prüfung für den Förster der rechte Ort und nicht das Zimmer. Soviel ich gehört habe, hat man anderen Orts diesem Gedanken auch Rechnung getragen. Zugeben muß ich, daß manchem der Prüflinge auch eine längere Prüfung im Walde nicht viel genutzt haben würde; nicht aber wäre es wohl möglich gewesen, daß die Hälfte der Teilnehmer durchfiel. Erwähnen muß ich noch, daß die Prüfung unserem

Hosted by Google

Verein kaum genutzt haben wird. Es würde sicher nicht nur dem Wunsche aller Prüflinge, sondern dem sehr vieler Kollegen entsprechen, würden die Prüfungsbedingungen hierauf einer Durchsicht unterzogen.

Förster E. Steinorth, Schönmoor.

Nachschrift. Nach unseren Feststellungen sind die Teilnehmer an der Försterprüfung in Ostpreußen, die diese nicht bestanden haben, nicht so vorbereitet gewesen, daß sie die Prüfung bestehen konnten. Der Verfasser sagt zum Schluß seines Satzes, daß die Prüfung dem Verein kaum genutzt haben wird und daß sie Veranlassung geben sollte, die Prüfungsbedingungen einer Durchsicht zu unterziehen. Nach unserer Kenntnis ist eine Nachprüfung der Bedingungen nicht erforderlich. Wir können auch nicht einsehen, daß der Ausfall der Prüfung dem Verein großen Schaden angerichtet haben könnte. Es ist doch notwendig, daß die Prüfungen mit der nötigen Sorgfalt abgehalten werden müssen und daß eine zu große Milde bei der Bewertung der Leistungen ganz andere Schäden verursachen könnte, als wenn sich vielleicht einer oder der andere Forstbeamte auf Grund solcher Ergebnisse genötigt sehen sollte, als Mitglied aus dem Verein auszuscheiden. Auf solche Entschlüsse hin dürfen wir unsere Prüfungen nicht mildern, weil diese doch den Beweis erbringen sollen, daß der Beamte, der die Försterprüfung bestanden hat, auch wirklich die Fähigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden können.

Eberswalde, den 23. März 1922.

Die Geschäftsstelle.

Änderungen im Forstbeamtentarif für die Provinz Schlesien.

Anläßlich der eingetretenen Teuerung erhält Ziffer 2, 3 und 4 des Forstbeamtentarifs vom 24. September 1921 / 21. Januar 1922 mit Einverständnis der Vertragsparteien und mit Wirkung ab 1. April 1922 folgende neue Fassung bzw. Abänderung:

Ziffer 2. Das Gesamteinkommen soll betragen:

a) für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Assessorexamen): 45500 bis 65000 ℳ; (für Forstbeamte in besonderen Vertrauensstellungen usw. wie bisher);
b) wie bisher;
c) für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen: 29800 bis 43200 ℳ;
d) für Revierförster mit selbständiger Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte ständig unter sich haben: 28000 bis 42000 ℳ.
Unter die Gruppen d) und e) werden nur Forstbeamte usw. wie bisher;
e) für Förster und nicht selbständige Revierförster, Forstbeamte nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung): 26600 bis 33600 ℳ;
f) für Forstangestellte ohne die Bedingung zu d) und e); 21000 bis 28000 ℳ;
g) für Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Hilfsjäger, Gehilfen usw.):
19600 bis 22400 ℳ mit eigenem Hausstand,
10200 bis 14400 ℳ ohne eigenen Hausstand.
Hierbei ist zu beachten, daß der Anwärter ohne eigenen Hausstand bei Gewährung von Forstuniform und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge im ersten Besoldungsdienstjahr mindestens monatlich 360 ℳ, in den Endjahren 600 ℳ bar ausgezahlt bekommt;
h) für Heger, Waldwärter, Waldvögte, Wiesenwärter usw. 15000 bis 22500 ℳ.

In den vorstehenden Zahlen usw. „bis“ in Anrechnung kommen wie bisher.

Ziffer 3. Der zweite Satz heißt neu wie folgt: Das gleiche gilt für etwaige über das Gesamteinkommen hinaus zu gewährende Kinderzulagen, für die die Summe von 2000 ℳ für die Gruppen a) bis c), 1500 ℳ für die Gruppen d) bis g) und 900 ℳ für die Gruppe h) pro eigenes Kind und Jahr als angemessen empfohlen wird. Alles andere in Ziffer 3 wie bisher.

Ziffer 4. Die beiden letzten Absätze lauten in der neuen Fassung wie folgt: Wenn vollkommen freie Station (Wohnung, Beheizung, Licht, Wäsche, sämtliche Mahlzeiten) seitens der Verwaltung gewährt wird, sind hierfür pro Tag und Kopf 12 bis 15 ℳ in Abzug zu bringen, bei teilweiser freier Station entsprechend weniger. Wird die freie Station im Hause des Beamten durch die Beamtenfrau oder seine Hausangehörigen gegeben, so beträgt die dem Beamten pro Kopf und Tag gewährte Entschädigung 15 bis 18 ℳ, in welcher Summe gleichzeitig die Abgeltung für gewährte Aufwartung einbegriffen ist. Alles andere in Ziffer 4 des Tarifs wie bisher.

(Folgen Unterschriften.)

Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald.

Einladung zur Ortsgruppen-Versammlung am 7. Mai d. J., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Pachtmann in Altdöbern.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Neuwahl erledigter Vorstandsposten.
3. Besprechung des neuen Tarifs.
4. Verschiedenes und Tagesfragen.

Neudöbern, den 20. April 1922.

Der Vorsitzende: Redlich.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 26. Februar 1922 in Braunschweig.

Zur Versammlung waren leider nur 21 Mitglieder erschienen. Als Gast war erstmalig Herr Forstkandidat Schwabel, Eberswalde, zugegen, der sich in seiner Eigenschaft als weiterer Geschäftsführer des Vereins der Versammlung vorstellte. Wir begrüßen Herrn Schwabel, hoffen und wünschen, daß seine Tätigkeit dem Verein zum Segen gereichen möge.

Zur Tagesordnung wurde wieder die leidige Lehrlingsfrage aufgerollt und bittere Klage darüber geführt, daß noch immer staatliche Oberförster Lehrlinge für den Privatforstdienst ausbilden. Die Versammlung fordert vom Hauptvorstand, daß energische Schritte unternommen werden, diesem Übel zu steuern. Die Bildungsanstalten des Vereins geben Nachwuchs schon überreichlich, der frühere Vorwurf der besseren Ausbildung im Staatlichen ist längst überholt, und heute

Hosted by Google

ist die Ausbildung der Privatforstbeamten zum mindesten gleichwertig.

Betreffend Pensionsversicherung wurde beschlossen, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Bezirksgruppenversammlung zu setzen. Der Vertreter der „Concordia", der einen erläuternden Vortrag halten sollte, war leider nicht erschienen. Bis zur nächsten Versammlung soll durch die Gehaltskommission genaue Information eingeholt und zur Versammlung Bericht erstattet werden.

Für das ausgeschiedene Mitglied der Gehaltskommission, Hilfsförster Petersen, wurde Revierförster Hauke, Harbke bei Helmstedt i. Sa., gewählt. Genannter nahm die Wahl an.

Verschiedene Eingaben an die Gehaltskommission geben Veranlassung zu folgender Feststellung:

Im Tarif vom 8. März 1921, § 6 Gruppe IV, gibt der Wortlaut ab Zeile 6 zu Irrtümern Veranlassung. Es steht dort: „welche am 1. 1. 21 mindestens zehn Jahre ein Revier selbstständig bewirtschaftet haben". Der Sinn dieses Satzes wird nun oft dahin ausgelegt, daß das Wort „ein" Revier auf „ein und dasselbe" Revier ausgelegt wird. Nach den Festsetzungen der Gehaltskommission ist dem nicht so, sondern die Worte „ein Revier" besagen, daß die Verwaltung „eines" Reviers auch unter Wechsel in Stellungen seine Gültigkeit behält, und zwar deshalb, um bei älteren Beamten den Ausgleich der Praxis mit der Försterprüfung herzustellen. Ein Beamter mit zehnjähriger Praxis (selbständiger Wirtschafter), aber über 36 Jahre alt, gehört also in Gruppe IV.

Die nächste Bezirksgruppenversammlung findet in Magdeburg statt. Genaue Zeit und Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Für „Forsthaus Elba" wurden 310 ℳ gesammelt und durch den Unterzeichneten abgeführt.

Die Leitung der Ortsgruppe Braunschweig (Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt) hat Kollege Denecke übernommen.

Genaue Übersicht über die Kreisverteilung der Ortsgruppen erfolgt bei der nächsten Bezirksgruppenversammlung.

Der schwache Besuch auch dieser Bezirksgruppenversammlung gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Besuch ein besserer werden muß. Es sind fast immer dieselben Kollegen, die sich in den Versammlungen treffen und so ihr Interesse bekunden. Gerade in der Jetztzeit ist es erforderlich, daß ein jeder zur Versammlung kommt und mitwirkt zum Wohle des Ganzen.

Forsth. Briest, 10. März 1922.

Haase, Schriftführer.

Ortsgruppe Eifel.

Am 28. Februar d. J. hielt die Ortsgruppe „Eifel" in Mechernich im Hotel Bleiberg eine Ortsgruppen-Versammlung ab.

Der Vorsitzende, Herr Förster Miebach, Schmidtheim, begrüßte die erschienenen Gäste und Mitglieder und erteilte Herrn Revierförster Oberhettinger das Wort zum Bericht über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung in Köln am 28. Dezember 1921. Danach entspann sich eine lebhafte Debatte, bei der Klagen über die geringe bzw. völlig ungenügende Besoldung verschiedener Mitglieder laut wurden. Man machte verschiedene Vorschläge zur Beseitigung dieser Mißstände. Am meisten Anklang fand der, daß die Gehälter zu 75 % an die der Staatsforstbeamten angelehnt werden möchten. — Herr Graf Beißel von Gymnich, Schloß Schmidtheim, Eifel, war als Gast erschienen; er versprach, für letztgenannten Vorschlag bei der nächsten Waldbesitzerversammlung mit allen Kräften einzutreten, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mehrzahl der Waldbesitzer zur Verwirklichung dieses Vorschlages gewinnen werde. Um aber beweiskräftiges Material mitbringen und zunächst die größte Not lindern zu können, soll Herrn Grafen Beißel auf seine Bitte hin eine Aufstellung der jetzt von den einzelnen Mitgliedern bezogenen Gehälter übergeben werden. Zum Schluß wurde noch eine Sammlung für Forsthaus Elba vorgenommen, worauf der Vorsitzende die Versammlung schloß, die Notwendigkeit einer baldigen erneuten Zusammenkunft betonend und Herrn Grafen Beißel für sein Erscheinen und warmes Eintreten für die Interessen der Mitglieder nochmals dankend.

Schmidtheim, den 16. März 1922.

Mehnert, Schriftführer.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Am 28. Februar tagte die Ortsgruppe im Hotel Lemlo-Haltern. Infolge Erkrankung des ersten Vorsitzenden eröffnete der stellvertretende Vorsitzende Kollege Aug. Ebers-Lemb ck um 5 Uhr die Versammlung und begrüßte die zahlreich Erschienenen, insbesondere den Geschäftsführer Herrn Schwabel vom Verein. Es waren 16 Mitglieder und 12 Damen sowie die Herzoglich Croyschen Forstbeamten aus Dülmen erschienen. Die Tagesordnung fand wie folgt Erledigung: 1. Gehaltsfrage. Hierüber berichtete Forstmeister Joly; er legte die mit den Waldbesitzern gepflogenen Verhandlungen dar, woraus hervorging, daß sich die westfälischen Waldbesitzer an keinen festen Tarif binden wollen, obschon in den meisten Bezirksgruppen solche schon längere Zeit bestehen. In der sehr regen Debatte hierüber trat die Unzufriedenheit der Anwesenden über die nicht zu verstehende Haltung der Waldbesitzer so recht scharf hervor. Forstmeister Hey danken wir noch besonders für das lebhafte Interesse, welches er den nur zu berechtigten Wünschen der Forstbeamten entgegenbrachte. Forstmeister Joly wurde gebeten, erneut an die Waldbesitzer heranzutreten und nochmals zu versuchen, die Gehaltsfrage dahin zu regeln, daß die jeweiligen staatlichen Gehaltssätze als Grundlage angenommen werden. Geschäftsführer Schwabel wurde gebeten, durch Umfrage bei der Bezirksgruppe festzustellen, wie die Beamten augenblicklich besoldet werden. 2. Steuerangelegenheit. Der Schriftführer erläuterte die Handhabung der Umsatz- und Einkommensteuer durch die Finanzämter in bezug auf das Försterdienstland. Danach müßte unbedingt verlangt werden, daß der Umsatz aus der Dienstlandwirtschaft nicht mit einer Umsatzsteuer belegt wird, da diese Einkünfte doch zum Diensteinkommen gehören, welches an dem Bargehalt gekürzt wird. Ferner dürfte zur Einkommensteuer nur der Betrag als Gewinn aus der Landwirtschaft herangezogen werden, welcher von der Dienstherrschaft als Einkommen zum Gehalt gerechnet wird. Vorstehende Besteuerung würde allerdings wohl nur verlangt werden können

Hosted by Google

für Dienstland bis zu ca. 20 Morgen. Auch sind einige Finanzämter der Ansicht, daß vorstehende Besteuerung richtig ist. 3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Hierzu teilte Förster Dolde seine erzielten Erlöse für Raubzeugbälge mit, welche eine erfreuliche Höhe hatten. Die Bälge, welche von der Versammlung gemeinschaftlich versteigert worden waren, hatten auch durchschnittlich gute Preise erzielt, so daß die beneidenswerten Kollegen, welche vergangenen Winter einen guten Fang gehabt hatten, recht zufrieden waren. 4. Vereinsangelegenheiten. Geschäftsführer Schwabel sprach über den Abschluß von Lebensversicherungen mit der „Concordia" durch das Versicherungsamt. Nachdem auch die Forstmeister Linke und Hey über diese Sache gesprochen hatten, erschien doch die Angelegenheit noch nicht recht klar und will man vorläufig noch eine weitere Klärung abwarten. 5. Aufnahme neuer Mitglieder. Es meldeten sich fünf Kollegen zur Aufnahme. 6. Ort und Zeit der nächsten Versammlung. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Kollegen aus Dülmen unserer Ortsgruppe angeschlossen haben, wurde die Einladung des Herrn Forstmeisters Hey, die nächste Versammlung respektive Exkursion im Dülmener Revier abzuhalten, einstimmig angenommen. Demnach ist die nächste Versammlung am 30. Mai. Treffpunkt 7,45 vormittags am Bahnhof Dülmen. Von da stehen einige Wagen für die Damen und älteren Kollegen zur Fahrt ins Exkursionsrevier zur Verfügung. Gegen 8 Uhr wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden der geschäftliche Teil der Versammlung geschlossen, worauf die Damen auch zu ihrem Rechte kamen. Tanz, Gesang und gemütliche Unterhaltung hielt die Teilnehmer bis zu vorgerückter Stunde zusammen.

Haus Lüttinghof, den 16. April 1922.

Berkenheger.

Freier Meinungsaustausch.

Herrn Förster Ludewig ins Stammbuch.

Herr Förster Ludewig fühlt sich veranlaßt, in Nr. 16 des „Deutschen Försters" den Mitgliedern der Staatsförstervereinigung in der Oberförsterei Pfeilswalde auf ihren Protest, bezüglich des ominösen Fragebogens hin, Rat zu erteilen in bezug auf näherliegende Protestpunkte. Er unterläßt es leider, anzugeben, auf welche Art und von wem er um diesen Rat angegangen ist. Trotz seiner offenbar gegenteiligen Ansicht kann er versichert sein, daß er wohl einer der Letzten wäre, der von uns um Rat angegangen würde. Er hält den Protest für ein schmähliches In-den-Rücken-fallen von Berufsgenossen. Wir dagegen sehen in ihm einen der wenigen schönen Lichtpunkte in der Beamtenbewegung, und wir können die zwölf Betriebsbeamten dieser Oberförsterei zu ihrem Kampf gegen ein Dokument niedriger Gesinnung nur beglückwünschen. Herrn Ludewig müssen wir es schon selbst überlassen, sein so über alles geliebtes Steckenpferd Emmelhainz—Erdmann in neuer Variante weiterzureiten; das macht gewiß immer einen guten Eindruck und ist sehr populär. Wir sind nicht neidisch und überlassen ihm den Ruhm selbstloserweise ganz allein, den preußischen Förster zum xten Male zu retten. Es ist damit wie in der hohen Partei-Politik: nur nicht das „souveräne Volk" zur Zufriedenheit kommen lassen! Man hat in allen Fällen ein feines Gefühl dafür, daß die Gloriole der Führer dann verblaßt, also es muß weiter gehetzt werden.

In betreff der gleichfalls zum Protest „empfohlenen" Wirtschaftslandfrage müssen wir uns versagen, uns vor den Wagen des Staatsförstervereins spannen zu lassen, nachdem seine Leitung durch ihre Politik vor und noch mehr hinter den Kulissen diese Sache derart verfahren hat. So sehr wir die Neuregelung bedauern, haben wir doch keinerlei Überraschung verspürt, da sie logischerweise so kommen mußte, und nur wirklich naive Gemüter konnten über die Abstimmung im Landtage Zweifel hegen. Der erste Segen in dem Freundschaftsbunde mit den Volks . . . . beglücken, weiterer wird folgen! — In einem andern Punkte noch bietet die gleiche Nummer des „Deutschen Försters" Interessantes. Die Vereinsleitung macht darauf aufmerksam, daß es unzulässig sei, außerhalb der Vereinstätigkeit liegende parteipolitische Betätigung in den Satzungen zu erörtern, derartige Besprechungen seien mit allen Mitteln zu unterbinden. Sollte da doch an einzelnen Stellen die Hetze eines der Vereinsvorsitzenden in der sozialdemokratischen Presse gegen Heimat-, Krieger-, Regiments- und Sportvereine als das erkannt worden sein, was es ist: Aufhetzung des Feindbundes und ihrer Kontrollorgane gegen die eigene Nation? Christoleit-Frisching.

Ackerbestellungskosten.

Zur Anfrage betr. Berechnung der Ackerbestellungskosten bei der Dienstlandsauseinandersetzung in Nummer 16 auf Seite 300 erhalten wir folgendes „Eingesandt":

100 *M* für einen Morgen pflügen bei einem Gespann-Tageslohnsatz von 150 *M* halte ich für zu hoch gegriffen. Zwei Morgen muß mir ein gutes Gespann pflügen; mithin kann ein Morgen nur 75 bis 80 *M* kosten; dagegen halte ich 7 *M* für einen Morgen eggen für zu billig; ein Gespann eggt je nach der Bindigkeit und dem Kulturzustande des Landes 12 bis 15 Morgen in einem Tage; also Kostenpreis bei 150 *M* Tageslohn 10 bis 13 *M* je Morgen. Für Grubbern kann man gleichfalls keinen einheitlichen Satz annehmen, sondern je nach der Schwere des Bodens und der Verangerung 25 bis 40 *M*.

Ein staatl. Revierförster
aus dem Bezirk Frankfurt a. O.

Nachschrift: Unsere Antwort stammt von einem auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Betriebslehre anerkannt hervorragenden Landwirt; die Meinungsverschiedenheit wird in dem Unterschied örtlicher Verhältnisse liegen. Wir bitten übrigens zu dieser interessanten Frage um weiteren Meinungsaustausch. Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1880), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **35 00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19. Neudamm, den 7. Mai 1922. 37. Band.

Die Försterbewegung.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Unter diesem Titel hat der staatliche Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen eine Broschüre*) herausgegeben, die sich eingehend mit der Försterbewegung in Preußen befaßt. Wenn ich auch nur die Absicht habe, in einem möglichst kurz gefaßten Referat, ohne in längeren Ausführungen nach der einen oder anderen Richtung kritisch Stellung zu nehmen, auf den Inhalt der Schrift einzugehen, so möchte ich doch nicht unterlassen, mit Rücksicht auf die persönlichen Anfeindungen, die der Verfasser häufiger in der Öffentlichkeit erfahren hat, meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß die Ausführungen, um die es sich jetzt handelt, auch wenn sie hier und dort die Form der scharfen Abwehr gegen Angriffe annehmen, von strengster Objektivität getragen werden. Auch möchte ich betonen, daß meine Ansichten von denen des Verfassers in einer Reihe von Punkten abweichen.

Forstmeister Erdmann geht von seiner bekannten Abhandlung über die Försterbewegung in Preußen aus, die er seinerzeit in der „Silva" veröffentlicht und die einen Sturm der Entrüstung in den Kreisen der Förster entfesselt hat. Er ist sich selbst über die Wirkung seiner Silva-Abhandlung keinen Augenblick im Zweifel gewesen, aber nach seiner Überzeugung mußte, um eine Klärung der Verhältnisse herbeizuführen, der Stein einmal ins Rollen gebracht werden, wenn die Ruhe wiederkehren soll, die unerläßlich ist, um die Berufsarbeit wieder zu einer fruchtbaren zu gestalten.

Es braucht eigentlich nicht besonders betont zu werden, daß der Verfasser in der Aufrechterhaltung des Oberförstersystems die beste Gewähr für die Erzielung des höchstmöglichen Wirtschaftseffekts im deutschen Walde gegeben sieht. In diesem Oberförstersystem ist aber für den Betriebsförster kein Raum, und deshalb soll die auf eine gediegene Elementarbildung sich stützende Fachausbildung des Försters im wesentlichen eine praktische sein, der die theoretische Unterweisung nur ergänzend zur Seite steht. Eine Einigkeit unter den Wortführern des Försterstandes wird nur insoweit anerkannt, als das gesamte bisherige Ausbildungsmaß verworfen wird, während im übrigen in Försterkreisen die Ansichten über die Ausbildung noch so wenig geklärt sind, daß drei verschiedene Richtungen erkennbar in die Erscheinung treten.

Die eine will das Revierförstersystem, was besonders auch dadurch gekennzeichnet wird, daß sie eine höhere Anforderung an die Vorbildung (Obersekundareife) stellt, verbunden mit einer gesteigerten Fachbildung, die über den Rahmen jener hinausgeht, die der Förster im Oberförstersystem haben muß. Der größere Teil des „Vereins Preußischer Staatsförster" wird von Forstmeister Erdmann als Anhänger dieses Gedankens angesehen und dessen Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles als folgerichtig anerkannt.

Die zweite Richtung will zwar das Oberförstersystem anerkennen, aber innerhalb dieses Systems den Förster zum Betriebsförster mit selbständiger Stellung machen, so daß die Forderungen hinsichtlich der Vor- und Aus-

*) Die „Försterbewegung" von Forstmeister F. Erdmann in Neubruchhausen Verlag von Julius Springer, Berlin. Preis geheftet 25 *M*. Auf Wunsch erfolgt Lieferung durch J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

bildung in beiden Fällen nicht voneinander abweichen. Unklarheit und innere Widersprüche sind das Kennzeichen der Bestrebungen dieser Richtung, weil sie Unvereinbares vereinigen will, und ihre Anhänger sind sowohl im „Verein Preußischer Staatsförster" wie auch in der „Preußischen Staatsförster-Vereinigung" zu finden.

Die dritte Richtung will zwar am Oberförstersystem und am Förster ohne Betriebsförstereigenschaften festhalten, stimmt aber in der Frage der Vor- und Fortbildung mit den übrigen Gruppen überein, was erkennen läßt, daß sie die Tragweite ihrer Forderungen verkennt. Diese dritte Gruppe, die auch Anhänger unter den Oberförstern und höheren Forstbeamten hat, erscheint dem Verfasser als die für das Weiterbestehen des Oberförstersystems gefährlichste, weil ihr gegenüber die beiden anderen Richtungen den Nachteil haben, daß sie sich leicht als innerlich unberechtigt nachweisen lassen.

Das Kennzeichen des Wesens des Oberförstersystems ist die strenge Einheitlichkeit in der laufenden Betriebsführung und die volle wissenschaftliche Fachausbildung auf seiten des Betriebsleiters. Der Gegensatz hierzu ist das Revierförstersystem, bei dem zwei Beamte an der Betriebsführung beteiligt sind; der eine leitend und überwachend, ohne selbsttätig am Vollzuge des Betriebs teilzunehmen, der wieder den Schwerpunkt der Tätigkeit des anderen bildet. Auf der einen Seite das Oberförstersystem mit der Einheitlichkeit der Betriebsführung, auf der anderen die Möglichkeit einer ersprießlichen Vielheit von Formen, deren Entwicklung von der Ausbildung abhängt, so daß in diesem Falle das Forstmeistersystem oder das Revierförstersystem vorwiegen kann, in welchem auch der Betriebsförster seinen Platz haben kann, der aber nicht mit dem Förster verwechselt werden darf, der nur als ausführendes Organ des Betriebsleiters anzusehen ist.

Der Verfasser erkennt an, daß die preußischen Förster wirkliche Betriebsbeamte sind, weil der Schwerpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit heute nicht mehr im Forstschutz, sondern in der Teilnahme an der Betriebsführung zu suchen ist. Immerhin aber ist zwischen dem Förster als Betriebsbeamten und dem Betriebsförster der wesentliche Unterschied zu machen, daß dieser ein mit selbständigen Befugnissen am Betriebe teilnehmender Beamter ist, jedoch ohne den Besitz akademischer Fachbildung, die wiederum der Revierförster im Revierförstersystem haben muß, der sich von dem heutigen Revierförster, der Förster in gehobener Stellung, mit gewissen administrativen Befugnissen ist, wesentlich unterscheidet.

Forstmeister Erdmann ist der Ansicht, daß die Möglichkeit besteht, den Wald auf verschiedene Weise zu bewirtschaften, ohne daß der Wirtschaftseffekt sehr erhebliche Abweichungen zu zeigen braucht. Das erscheint ihm weniger schlimm als die mangelnde Einheitlichkeit in der Durchführung eines Verfahrens, für das man sich zu entscheiden hat.

Der Betriebsleiter kann nur eine Persönlichkeit mit voller wissenschaftlicher Ausbildung sein, denn nur eine solche ist befähigt, den Betrieb dauernd auf der durch den jeweiligen Stand der Forstwissenschaft bedingten Höhe zu halten. Aus diesem Grunde ist der Betriebsförster nicht geeignet, den wissenschaftlich gebildeten Oberförster zu ersetzen, weil für diesen Ersatz die vorwiegend empirische oder fachschulmäßige Ausbildung im forstlichen Betriebe nicht genügt. Wenn in der Landwirtschaft der Empiriker sich dauernd an erster Stelle behaupten konnte, so lassen sich hieraus keinerlei Vergleiche mit der Forstwirtschaft anstellen.

Wenn in Privatforsten mit dem Revierförstersystem gute Erfolge erzielt worden sind, so darf nicht übersehen werden, daß hier, wo die Auswahl des richtigen Mannes möglich ist, Mängel des Systems durch persönliche Tüchtigkeit ausgeglichen werden können, was in der Staatsforstverwaltung, wo eine solche Auswahl nicht vorgenommen werden kann, niemals der Fall sein wird.

Wenn dem Oberförstersystem Kostspieligkeit vorgeworfen wird, so ist daran richtig, daß die Möglichkeit der Auswirkung der Vorzüge dieses Systems entweder nur bei kleinen Verwaltungsbezirken möglich ist oder wenn dem Oberförster ein ausreichendes und gut geschultes Hilfspersonal, sowohl im Walde wie im Geschäftszimmer, zur Verfügung steht. Würde wirklich der Personalaufwand bei einer Revierförster-Organisation mit dem Wirtschafts-Forstmeister an der Spitze sich herabdrücken lassen, so kann diesem Umstande aber keine ausschließende Bedeutung beigemessen werden, wenn bei einer größeren Betriebsfläche durch die höhere Sachkenntnis des Revierverwalters und die Einheitlichkeit der Betriebsführung, welche das Oberförstersystem gewährleistet, die durchschnittliche jährliche Produktionsleistung auch nur um ein halbes Festmeter je Hektar gesteigert würde. Die Schwierigkeit, mit der das Oberförstersystem zu rechnen hat, liegt darin, über das geeignete Hilfspersonal für die Betriebsführung verfügen zu können. Im Revierförstersystem sind die zwischen Revierverwaltung und Waldarbeiter eingeschobenen Hilfskräfte im wesentlichen Aufsichtsorgane, während das Oberförstersystem besonders zuverlässige und befähigte Hilfsarbeiter verlangt und deshalb nur dann wirkliche Erfolge aufweisen kann, „wenn es nicht nur von den Oberförstern selbst, sondern auch von den Förstern gestützt und vertreten wird".

Hosted by Google

Ob die Forstwirtschaft zu Erfolgen oder Mißerfolgen führt, hängt sicherlich davon ab, ob der Försterstand die ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen weiß oder nicht, denn der Wichtigkeit seiner Stellung in der Forstverwaltung ist schwerwiegende Bedeutung beizumessen. Der Unterschied zwischen Förster und Betriebsförster, die beide Betriebsbeamte sind, ist darin zu suchen, daß der Förster seine Aufgabe nach den Grundsätzen des Betriebsleiters durchzuführen hat, während der Betriebsförster zwar an allgemeine Anweisungen des leitenden Beamten gebunden ist, im übrigen aber bei der Ausführung selbständig und nach eigenem Ermessen handelt*).

Aber auch die Maßnahmen, die der Betriebsförster trifft, beruhen, soweit ihm bestimmte Vorschriften nicht gemacht sind, lediglich auf der Kenntnis der allgemeinen Wirtschaftsregeln, die er sich im Wege der eigenen Erfahrung, der praktischen Unterweisung oder des Fachschulunterrichts erworben hat. Im günstigsten Fall ist er aber nur in der Lage, für jene Fälle die richtige Entscheidung zu treffen, die sich einigermaßen in das Normalschema wirtschaftlicher Maßregeln eingliedern lassen. Mehr vermag die Fachschule nicht zu geben, während das volle Verständnis für die inneren Zusammenhänge in der Waldwirtschaft nur durch die gründliche wissenschaftliche Fachausbildung vermittelt werden kann.

Durch die Einfügung des Betriebsförsters kann dort, wo das Oberförstersystem besteht, eine intensivere Gestaltung des Betriebes nicht erreicht werden; wohl aber kann der Förster, wenn er seine Aufgabe richtig erfaßt, als Helfer des wissenschaftlich gebildeten Revierverwalters den Gesamteffekt der Wirtschaft mehr steigern, als es der Betriebsförster vermag.

Der Förster soll Arm und Auge des Oberförsters sein — überlegendes Organ, nicht mechanisches Werkzeug. Er hat das Unterlagenmaterial für die Betriebsmaßregeln zu liefern und diese im Sinne der Betriebsleitung auszuführen. Deshalb fällt ihm nicht die Rolle eines Handlangers des Revierverwalters zu, denn er muß in der Lage sein, die Arbeit im Sinne des Oberförsters selbst zu leiten.

Allerdings hat die Belastung des Revierverwalters mit Nebendingen stellenweise dazu geführt, daß das Forstmeistersystem an Stelle des Oberförstersystems getreten ist; deshalb ist es ganz natürlich, daß in diesen Fällen die Rückwandlung zu Förstern des Oberförstersystems nicht leicht fällt, und in dieser Tatsache dürfte die wahre Ursache der heutigen Försterbewegung zu suchen sein.*)

Die Förster waren, was verständlich ist, bestrebt, eine Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse zu erreichen, und die wirkliche oder vermeintliche Zurücksetzung hat Mißstimmung erregt. Diese hat eine Steigerung dadurch erfahren, daß sich Absolventen der Mittelschulen und Inhaber des Einjährigenscheines dem Berufe zuwendeten, in dem sie sich nachher nicht wohlfühlten.**) Die gesellschaftliche Stellung des Försters hat ihnen nicht zugesagt, und sie haben es den Berufsgenossen beigebracht, daß die höhere Schulbildung Gemeingut aller Anwärter werden müsse.***) In der Hebung der sozialen Stellung wurde das Mittel gesehen, die weitere Erhöhung des Dienstranges und der Gehaltsbezüge zu erreichen. Das mußte natürlich zu dem Wunsch führen, daß das Oberförstersystem durch das Revierförstersystem ersetzt werden sollte. Stein um Stein wurde von dem Bau gebröckelt, und dazu muß auch das bedeutsame Zugeständnis gerechnet werden, daß die allerdings nicht mehr zeitgemäße Amtsbezeichnung „Forstschutzbeamte" durch „Forstbetriebsbeamte" ersetzt würde, die wieder zu noch viel größeren Irrtümern Anlaß geben muß. Hierzu rechnet auch die Übertragung des Ausdruckes „Revier" auf den Dienstbezirk des Försters und nicht minder die Änderung der Försterdienstanweisung sowie die Gleichstellung mit den oberen Beamten bei Benutzung der den Oberförstereien amtlich zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Zeitschriften.†)

Zu allem ist die Beförderung von Förstern und Försteranwärtern zu Offizieren im Weltkriege und schließlich die politische Umwälzung getreten. Das Verlangen, die bestehende Revierförstereinrichtung in Preußen abzuschaffen und dafür die Amtsbezeichnung „Revierförster" an alle Förster allgemein zu verleihen, sollte der Einführung des wirklichen Revierförster-

*) Wenn auch, wie ich oben vorausgeschickt habe, die Absicht nicht besteht, an die Ausführungen des Herrn Erdmann die kritische Sonde anzulegen, so will ich an dieser Stelle doch darauf hinweisen, daß, soweit Hauungen und Kulturen in Frage kommen, der preußische Staatsförster im allgemeinen jedenfalls die Aufgabe des Betriebsförsters zu erfüllen hat.
Der Verfasser.

*) Sollte die Bequemlichkeit des Oberförsters hierbei nicht auch eine gewisse Rolle gespielt haben? Der Verfasser.

**) Für diese häufig wiederkehrende Behauptung ist bis jetzt keinerlei Beweis erbracht.
Der Verfasser.

***) Hier greift Herr Erdmann vollständig fehl.
Der Verfasser.

†) Daß Herr Forstmeister Erdmann seinen Standpunkt mit so schwachen Gründen stützen will, wird wohl allgemein überraschen. Hat der preußische Staatswald davon Schaden, daß eine Anzahl wissensdurstiger Förster die mit Staatsmitteln beschafften forstlichen Zeitschriften lesen wollen und es mit Genehmigung ihrer Zentralbehörde auch tun? Der Verfasser.

Hosted by Google

systems eine Gasse bahnen. Ob in Preußen das Revierförstersystem oder das Oberförstersystem herrschen soll, ist von großer Bedeutung für die Zukunft, aber im Verwaltungswege läßt sich die Frage nicht ohne weiteres entscheiden.

Einen breiten Raum in der Arbeit des Forstmeisters Erdmann nimmt die Abwehr gegen die persönlichen Angriffe ein, die sein Silva-Artikel hervorgerufen hat. Die zusammengetragenen Gegenäußerungen sollen aber auch dartun, daß die Förster Betriebsförster sein wollen, womit sie sich außerhalb des Rahmens des Oberförstersystems stellen. Der Herr Verfasser legt das Schwergewicht der Fachausbildung des Försters darauf, „daß er die Kunst des Sehens im Walde gründlich erlernt"; „daß er die mechanische Seite der Waldarbeit absolut sicher beherrscht"; „daß ihm Sprache und Begriffe der Forstwirtschaft vollkommen geläufig sind und er dadurch in den Stand gesetzt wird, den leitenden Gedanken des Betriebsleiters zu folgen." Hinsichtlich der Schulbildung soll nur die Beherrschung der deutschen Sprache, Sicherheit im Rechnen, lesbare Handschrift und eine so weitgehende formale Schulung des Geistes verlangt werden, daß dem späteren Fachunterricht ohne Schwierigkeiten gefolgt werden kann.

Wenn ich hiermit meine Ausführungen schließe, möchte ich nicht unterlassen, die Bemerkung anzufügen, daß ich mir den Förster der Zukunft auch im Oberförstersystem doch anders vorstelle, nicht minder aber auch den Dienstbetrieb in einer Oberförsterei, der viel leistungsfähiger gestaltet werden kann, wenn unzweckmäßige Verwaltungsmaßnahmen eine zweckentsprechende Änderung erfahren.

Jedenfalls wird die neue Erdmannsche Schrift, die reichlich Angriffspunkte bietet, zu lebhaften Auseinandersetzungen führen, von denen man wünschen muß, daß sie mehr durch sachliche Gründe, an denen es nicht fehlt, gestützt sind als von dem Bestreben, ihnen durch persönliche Angriffe eine vermeintlich größere Wucht zu verleihen.

Das Neudammer Förster-Lehrbuch.

Von Hegemeister **Neumann**-Bärenberg.

Vor mir liegt im schmucken grünen Leinengewande die eben erschienene siebente Auflage dieses für den Forstbetriebsbeamten unentbehrlichen Bildungsmittels*). Wer, wie Schreiber dieser Zeilen, aus seiner Jugendzeit sich noch zu erinnern vermag, wie schwierig damals für einen angehenden Forstbeamten die Beschaffung des für das Jäger- und Försterexamen notwendigen und nicht zu weitgeschweiften Lehrstoffes war, wird es freudig mit mir nachempfinden, wenn nun, gegenüber dem einstigen, in den achtziger Jahren schon freudig begrüßten, aber nicht ausreichenden „Westermeier" der Gegenwart im Neudammer Förster-Lehrbuch ein Werk vorliegt, das lückenlos die sämtlichen Wissenszweige für einen preußischen oder deutschen Förster in einem geschlossenen Bande vereinigt. Fürwahr, Herausgeber und Verlag haben mit diesem Werke vielen Tausenden deutscher Forstbeamten einen Quell des Wissens erschlossen, der immer neuen Geschlechtern als Born der Belehrung und Fortbildung dienen wird. Aber beide, Herausgeber und Verleger, haben auch für das Gute, welches sie dem Försterstande gestiftet, ihren Dank von der grünen Farbe in reichlichem Maße erhalten, denn in noch nicht zwei Jahren hat wieder eine Neuauflage herausgehen müssen, die das 24. bis 30. Tausend dieses zurzeit vorzüglichsten und für den Forstbetriebsbeamten unentbehrlichsten Lehrbuches umfaßt. Diese Tatsache allein spricht mehr als die besten Empfehlungen, und sie spornt wohl auch in Zukunft alle Beteiligten unablässig an, den Fortschritten der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft ausgiebigst und schnellstens zu folgen und sie dem Lernenden zu übermitteln.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es aber auch nicht versäumen, des geistigen Urhebers des Neudammer Förster-Lehrbuchs zu gedenken. Herr Ökonomierat Grundmann, der langjährige Leiter des Neumannschen Verlages und der Schriftleiter unserer „Deutschen Forst-Zeitung", war es, der in den neunziger Jahren erkannte, welche Lücke in der für den aufstrebenden Försterstand bestimmten Literatur gähnte. Um sie auszufüllen, schuf er mit der ihm noch heute innewohnenden Energie und unter freudiger Mithilfe der Herausgeber, voran Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach, dieses geistige Rüstzeug des Försterstandes mit seinem für den Unterricht besonders wertvollen Repetitorium. Wenn Herr Grundmann auch während seiner unermüdlichen Tätigkeit im Dienste des Försterstandes und der „Deutschen Forst-Zeitung" Leid und Freud, Ehren, Anfeindung und Kampfgeschrei in buntem Wechsel an sich vorüberziehen sah, so wird doch die in die deutschen Wälder hinausgehende siebente Auflage unseres Lehrbuches ihm zurufen: „Nicht Worte allein, sondern Taten bezeugen unbestreitbar Deinen Anteil an der Arbeit."

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

*) **Neudammer Förster-Lehrbuch.** Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet vom Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde; Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. K. Eckstein, Eberswalde; Geheimen Regierungs- und Forstrat E. Herrmann, Breslau, Universitätsprofessor Dr. W. Borgmann, Gießen. Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage. Vierundzwanzigstes bis dreißigstes Tausend. Mit 209 Abbildungen im Texte, sechs vielfarbigen, 117 Einzeldarstellungen enthaltenden Insektentafeln, sowie einem Repetitorium in Frage und Antwort als Anlage. Preis 100 M. Neudamm 1922, Verlag von J. Neumann.

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der ersten Hälfte April 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart / M	M	M	M	M
Ostpreußen	Kiefer	1909	.	1585	1327	1481
Pommern	"	1542	1670	1494	1189	2007
Brandenburg	"	2183	1832	1435	1116	1607
Posen	"	1657	1346	936	745	903
Schlesien	"	1485	1568	1361	968	.
Sachsen	"	1703	1600	1419	1212	1532
Hannover	"	2340	1960	1413	9·9	.
Schleswig-H.	"	.	1223	1135	828	.
Hessen-Nassau	"	1894	1750	1386	1051	.
Preußen April*)	Kiefer	**2044**	**1709**	**1367**	**1052**	**1421**
2. Hälfte März	"	*1492*	*1312*	*1065*	*793*	*1386*
Ostpreußen	Fichte	1867	1621	1390	1040	1078
Schlesien	"	1709	1598	1365	1210	1437
Sachsen	"	2874	1747	2254	1742	.
Hannover	"	2217	2049	1925	1690	2000
Schleswig-H.	"	1938	1928	1416	1085	.
Hessen-Nassau	"	2056	2000	1582	1256	809
Westfalen	"	2399	2157	1759	1544	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	1322
Preußen April*)	Fichte	**1912**	**1851**	**1648**	**1388**	**1330**
2. Hälfte März	"	*1663*	*1597*	*1342*	*999*	*1035*
Brandenburg	Buche A	.	.	.	.	.	1184
Pommern	"	.	.	.	.	.	1274
Sachsen	"	1629	1595	1395	1148	902	.
Hannover	"	1548	1545	1517	1180	1112	1525
Schleswig-H.	"	1622	1600	1518	1319	.	.
Hessen-Nassau	"	1810	1545	1427	1222	905	1167
Westfalen	"	1810	2145	1677	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	1553	.
Preußen April*)	Buche A	**1668**	**1556**	**1442**	**1188**	**940**	**1446**
2. Hälfte März	"	*1558*	*1386*	*1142*	*971*	*761*	.
Pommern	Buche B	.	.	.	.	.	1061
Brandenburg	"	2089	1969	1858	1596	1576	826
Schlesien	"	1239	1200	1016	777	614	.
Sachsen	"	1403	1434	1427	1230	1256	.
Hannover	"	1094	1091	1005	968	825	1051
Schleswig-H.	"	1353	1249	1247	1100	855	.
Hessen-Nassau	"	1024	1050	1119	1056	780	1167
Westfalen	"	1391	1431	1187	927	1584	.
Rheinprovinz	"	1146	1189	1188	792	.	1474
Preußen April*)	Buche B	**1327**	**1305**	**1222**	**1081**	**973**	**1030**
2. Hälfte März	"	*1184*	*1082*	*989*	*791*	*619*	.
Ostpreußen	Bch. A.u.B. gemischt	.	.	.	.	.	1207
Sachsen	"	1500	1453	1415	980	1024	.
Hannover	"	1360	1316	1040	763	574	977
Preußen April*)	Bch. A.u.B gemischt	**1418**	**1398**	**1215**	**821**	**702**	**1004**

*) 1. Hälfte April.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		M	M	M	M	
Grubenholz						
Brandenburg	Kiefer	.	.	.	640/730	635
Schlesien	"	.	.	.	.	1256
Hannover	"	.	.	.	614	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	755
Hannover	Eiche	.	.	.	.	655
Westfalen	"	.	.	.	.	1390
Hessen-Nassau	"	.	.	.	310	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	1156

Papierholz (rm)		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen	Fichte	.	.	526
Westfalen	"	.	.	585/810
Rheinprovinz	"	755	725	.

Schwellen	Kiefer	Buche	Eiche	
Brandenburg	1066 / 1070	.	.	je 1 fm.
Schlesien	1074	.	.	
Sachsen	.	750/1016	640/950	
Hannover	.	617/678	1003	
Hessen-Nassau	.	780/1110	1688	
Rheinprovinz	.	1147	1369	

dem Försterstand die richtigen Mittel zum Aufwärtsstreben in die Hand gegeben zu haben".

Es liegt mir fern, hier noch den Inhalt des Lehrbuches in Erörterung zu stellen. Das „Neudammer" ist ja in Händen Tausender von Forstbeamten des Staates, des Gemeinde- und des Privatforstdienstes und wird nicht nur dem Lerneifer des jüngeren Kollegen gerecht, sondern füllt auch gern und gut noch manche Lücke im Wissen des im Dienste Ergrauten. — Wenn ich trotzdem einige kleine Hinweise mir zu machen erlaube, so wollen Herausgeber und Verleger dem Schreiber dieser Zeilen diese wie ich glaube nicht überflüssige kurze Kritik freundlichst gestatten.

Die §§ 816 bis 818, den Dauerwald betreffend, hätten unbedingt dem Kapitel Waldbau angeschlossen werden müssen. Diese neue, die ganze forstliche Welt durchbrausende und bewegende Betriebsform ist zwar in ihren Grundzügen meister-

(Fortsetzung siehe nächste Seite.)

Hosted by Google

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm		
	Laubholz mttl. Drchm.: 60 u. m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen . . .	Eiche A	3316	3102	2396	1383	.	.
Pommern	„	.	.	.	.	.	4091
Brandenburg . .	„	10623	8184	4217	3229	.	2891
Posen	„	.	.	.	.	.	2510
Sachsen	„	5523	3916	2635	1642	1202	.
Hannover	„	7964	1978	2288	1745	844	.
Schleswig-H. . .	„	4326	3244	2736	1987	1516	.
Hessen-Nassau . .	„	3583	2883	2801	2226	1360	3402
Westfalen	„	4234	4155	.	.	.	.
Rheinprovinz . .	„	6869	7428	.	.	.	.
Preußen April*)	Eiche A	**6017**	**4841**	**3133**	**1814**	**1337**	**3281**
2. Hälfte März	„	*5371*	*4298*	*2205*	*1283*	*863*	.
Ostpreußen . . .	Eiche B	2037	1476	1074	984	566	2000
Pommern	„	.	.	.	.	.	1850
Brandenburg . .	„	4270	3520	2115	1514	618	1632
Posen	„	.	.	.	.	.	1160
Sachsen	„	2464	2004	1610	1253	1060	2949
Hannover	„	2312	2043	1649	1370	788	.
Schleswig-H. . .	„	2612	2429	1922	1435	1128	.
Hessen-Nassau . .	„	2075	1919	1546	1463	1035	2018
Westfalen	„	3983	3575	3177	2879	2273	.
Rheinprovinz . .	„	2862	2163	1772	982	754	710
Preußen April*)	Eiche B	**2530**	**2232**	**1759**	**1408**	**865**	**1831**
2. Hälfte März	„	*2508*	*1615*	*1298*	*1088*	*798*	.
Ostpreußen . . .	Ech. A.u.B. gemischt	.	.	.	.	.	807
Brandenburg . .	„	2085	1391	1778	1322	819	.
Schlesien	„	2155	1955	1775	1264	826	.
Sachsen	„	3722	3439	2423	1638	1283	.
Hannover	„	.	1825	1450	1191	848	.
Westfalen	„	.	.	.	1660	1527	1616
Preußen April*)	Ech. A.u.B. gemischt	**3078**	**2423**	**2052**	**1497**	**1178**	**2265**

*) **1. Hälfte April.**

haft festgehalten, sie kann aber dem forschenden und seinen Blick erweitern wollenden Forstbetriebsbeamten nicht genügen. Ein Mehr — nnd nicht als Anhang — wäre, selbst bei dieser noch viel umstrittenen Zukunftswaldform, ein Besseres gewesen*).

Bei den Insektentafeln, die übrigens in Farbengebung und Form der Insekten das Beste darstellen, was mir bisher vor Augen gekommen, ist es doch im Interesse des Lernenden notwendig, zumindest bei den Schmetterlingen, Raupe, Puppe und vollendetes Insekt nebeneinander darzustellen und nicht durch Seiten zu trennen.

Es wird endlich notwendig sein, in einer folgenden Auflage der für die meisten Forstbeamten immer unentbehrlich bleibenden Landwirtschaft; wie dankenswerterweise schon der Bienenzucht und der Fischerei, auch einige Seiten zu widmen, um ein vollständiges Vademekum für den praktischen Forstmann zu schaffen. Düngerlehre, Bodenbearbeitung und Verständnis für Saatzucht sind für den strebenden, Landwirtschafttreibenden Förster Kapitel, die ihn auch längst nach Schluß aller Examen noch forschend das Lehrbuch als treuen Berater zur Hand nehmen lassen werden.

Möge nun auch die siebente Auflage wie ihre Vorgänger in wieder neuen Forstgeschlechtern ein führender Wegweiser durch das weite Feld der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft sein, und auch diese sollten nach glücklich bestandenen Prüfungen ein Wort des Dankes übrig haben für alle die Männer, welche ihr bestes Wissen und Können für den praktischen Förster, verständlich und brauchbar dargestellt, in diesem Werk zusammengetragen haben.

*) Diesem berechtigten Wunsche stand bezüglich des Platzes entgegen, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der technischen Herstellung die siebente Auflage im wesentlichen einen Nachdruck nach den Platten der sechsten Auflage darstellt, wie das auch im Vorworte gesagt ist. Die Herren Autoren bearbeiten nämlich von Grund auf nach Wunsch des Verlages nur jede Auflage mit geraden Ziffern; das ist das letzte Mal auch 1919 geschehen. Ein Werk von dem Umfange unseres Neudammer Försterlehrbuches — die siebente Auflage bringt rund 1150 Seiten Text — kann nur, wenn der Preis nicht noch höher werden soll, als er jetzt ohnehin schon ist, für etwa zehntausend Stücken zum Druck hergerichtet werden. Allein aus diesem Grunde ist die Abhandlung des neuen Kapitels über den Dauerwald im Anhange erfolgt. Die gegossenen Platten des „Waldbaues" ließen technisch eine andere Drucklegung nicht zu. Der Gesetzteil, dessen Satz wie immer noch zur Verfügung stand, ermöglichte hingegen die Hineinarbeitung der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Was nun eine ausgiebigere Behandlung des Dauerwaldproblems angeht, so wird sich diese, wie wir glauben, in der nächsten, neu zu bearbeitenden Auflage ohnehin im Rahmen der bis dahin feststehenden Ergebnisse dieser neuen Wirtschaftform und sicher auch ebenso ausgiebig wie der übrige Text unseres Buches vollziehen.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

91. Sitzung, Montag, den 23. Januar 1922.

Vizepräsident Dr. von Kries: — — Wir kommen zum sechsten Gegenstande der Tagesordnung: Gemeinsame Beratung folgender Gegenstände:

a) Antrag der Abgeordneten Dr. von Kries (Potsdam) und Genossen über Besatzungszulagen. — Drucksachen Nr. 79, 1677. — —

Schmidt (Coesz), Abgeordneter (Zentr.): — — Auf jeden Fall muß aber unter allen Umständen dafür Sorge getragen werden, daß Lasten, die sich als Folgen des Friedensvertrages ergeben, nicht von den einzelnen Bürgern und nicht von den einzelnen Gemeinden des rheinischen Gebietes, sondern nach Möglichkeit von der Gesamtbevölkerung getragen werden. Ich denke da z. B. an die Besatzungszulagen. Bekanntlich zahlt das Reich und Preußen seinen Beamten und Arbeitern im besetzten Gebiet Wirtschaftsbeihilfen, sogenannte Besatzungszulagen. Auch die Städte und Gemeinden mußten dazu übergehen, ihren Beamten, Arbeitern und Angestellten diese Besatzungszulagen zu gewähren. Nun hat das Reich, wie Ihnen bekannt sein dürfte, von den an die Beamten der besetzten Gebiete zu zahlenden Wirtschaftsbeihilfen lediglich den Teilbetrag von 80 % übernommen, und die Gemeinden des besetzten Gebietes sind daher gezwungen, die restlichen 20 % der ihren Beamten und Arbeitern zustehenden Besatzungszulagen auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Das können die Gemeinden des besetzten Gebietes auf die Dauer nicht ertragen, da die finanzielle Belastung der Gemeinden unerträglich ist. Übrigens ist es meines Erachtens auch ungerecht, den Gemeinden zuzumuten, Lasten zu übernehmen, die sich als Folgen des Friedensvertrages ergeben. Aus diesem Grunde haben meine politischen Freunde Dr. Heß und Genossen auf Drucksache Nr. 1791 beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

das Staatsministerium zu ersuchen, diese ganz ungerechtfertigte Belastung, die sich doch lediglich aus der Tatsache der Besatzung ergibt, den Gemeinden abzunehmen und sie mit rückwirkender Kraft vom Tage der Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfe aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, diesen Antrag einstimmig anzunehmen, da dadurch die Gesamtbevölkerung, wie es auch richtig ist, an den Lasten der Besatzung angemessen beteiligt werden kann und beteiligt werden wird. — —

Preußischer Landtag.

92. Sitzung, Dienstag, den 24. Januar 1922.

Vizepräsident Dr. von Kries: — — Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen. — Drucksache Nr. 1885.

Das Gesetz wird angenommen.

Vizepräsident Dr. von Kries: — — Fortsetzung der Gemeinsamen Beratung folgender Gegenstände:

a) Antrag der Abgeordneten Dr. von Kries (Potsdam) und Genossen über Besatzungszulagen. — Drucksachen Nr. 79, 1677.

g) Antrag der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen über die Wirtschaftsbeihilfe für die Beamten des besetzten Gebiets. — Drucksache Nr. 1791. —

Haas, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Meine Damen und Herren, was die Anträge und Anfragen betrifft, so möchte ich vor allen Dingen zuerst zu dem Antrag Dr. Heß und Genossen Nr. 1791 einiges sagen. Es heißt da, daß die restlichen 20 % der Wirtschaftsbeihilfen, die das Reich den Gemeinden nicht zurückerstattet, auf die Staatskasse übernommen werden sollen. Es ist beantragt worden, diesen Antrag im Ausschuß zu beraten. Meine Freunde unterstützen den Antrag, sind aber für eine Ausschußberatung, weil verschiedenes bei diesem Antrag besprochen werden muß, was hier im Plenum nicht genügend gewürdigt werden kann. Die Besatzungszulage ist doch einzig und allein durch den verlorenen Krieg hervorgerufen, und da wäre es ein großes Unrecht, wenn ein Teil dieser Besatzungszulage von den Gemeinden des besetzten Gebietes getragen werden müßte. — —

Dankler, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Die ersten beiden Anfragen Nr. 79 und Nr. 1677 sind ja durch die Zeit bereits überholt worden, aber der Grundgedanke davon ist auch heute noch von großer Wichtigkeit. Unseren Beamten sind ja die Wirtschaftsbeihilfen und Besatzungszulagen bewilligt und in letzterer Zeit auch noch erhöht worden. Es beunruhigt jedoch, daß sich immer wieder Stimmen erheben, welche uns das Recht auf diese Besatzungszulagen absprechen, die sagen, diese Besatzungszulagen müßten auch in anderer Weise für das ganze Reich gezahlt werden. Meine Damen und Herren, wer das sagt, kennt die Lage der Beamten im besetzten Rheinland nicht, und ich glaube, wenn diejenigen, die es sagen, nur einmal drei Monate im Rheinland arbeiten müßten, dann würden sie von der Berechtigung dieser Zulagen mehr als überzeugt sein; sie würden gern darauf verzichten, wenn sie wieder in die geordneten Verhältnisse der rechtsrheinischen Gebiete hineinkommen könnten. — —

Ebenso groß wie die leibliche Not der Beamten ist die seelische Not. — Es kommt vor, daß unsre Förster plötzlich im Walde vor fünf, sechs Soldaten stehen, die dort frisch-fröhlich das Weidwerk ausüben, und sie wissen nicht, ob sie Gewalt anwenden, oder tun, als ob sie es nicht sehen und verschwinden sollen. Ich bitte deshalb das Hohe Haus, dafür einzutreten, daß unseren Beamten die Zulagen nicht nur bleiben, sondern nach Möglichkeit und Notwendigkeit erhöht werden. — —

Preußischer Landtag.

93. Sitzung, Mittwoch, den 25. Januar 1922.

Einbringung des Haushaltsplans.

Dr. von Richter, Finanzminister: — — Wir haben uns, wie Sie wissen, unter Zustimmung des Landtags immer auf den Standpunkt gestellt, daß die Gehälter der preußischen Beamten den Gehältern der Beamten des Reiches gleich sein sollten. Wir waren infolgedessen, und zwar auch aus sachlichen Gründen, genötigt, die Besoldungsverbesserung, die das Reich seit dem ungeheuren Sturz der Mark seit dem 1. Oktober für seine Beamten eingeführt hat, auch bei uns in Preußen mitzumachen. Diese Besoldungsverbesserungen werden sich im Jahre allein für Preußen voraussichtlich auf drei Milliarden Mark belaufen. — —

Dann, meine Damen und Herren, spielen natürlich bei den Ausgaben die Besoldungen der staatlichen Beamten eine große Rolle. Ich habe schon vorhin davon gesprochen, daß das Reich vom 1. Oktober an die Grundgehälter durch eine neue Reform sehr wesentlich erhöht hat, und neuerdings ist auch noch vom Reiche ein Teuerungszuschlag von 20 % — — wie es dort heißt: für die ersten 10 000 ℳ — dazugekommen. Meine Damen und Herren, über diese Erhöhung der Besoldungen der Reichsbeamten, die ja zwangsläufig eine Erhöhung der Besoldungen auch der staatlichen Beamten und auch der Gemeindebeamten zur Folge haben wird, haben zwischen der Regierung der einzelnen Länder und dem Reiche sehr eingehende, man kann ruhig sagen erregte

Hosted by Google

Verhandlungen stattgefunden. Das Reich ist ja schließlich in der Lage, aus dem erhöhten Steuereinkommen diese Besoldungserhöhungen zu bestreiten. Uns stehen derartige Einnahmen nicht zur Seite. Wir sind auf der anderen Seite selbstverständlich nicht in der Lage, namentlich Preußen nicht, bei der Besoldung unserer Beamten hinter dem Reich zurückzubleiben. Infolgedessen haben wir dem Reich gegenüber den Anspruch erhoben, daß auch das Reich die Länder und Gemeinden unterstützen müßte, wenn sie aus eigener Kraft nicht in der Lage seien, diese Besoldungserhöhungen mitzumachen. — —

Diese Verhandlungen zwischen dem Reich und den einzelnen Ländern haben schließlich zu einer Erklärung geführt, die ja wörtlich im Vorbericht abgedruckt ist, die ich aber doch, wenn Sie gestatten, kurz verlesen möchte, weil sie von außerordentlicher Bedeutung für das ganze Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern ist. Sie lautet: — —

Was die Mehrbelastung der Gemeinden (Gemeindeverbände) durch die Besoldungsaufbesserung betrifft, so ist es zunächst Sache der Länder, den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die nicht imstande sind, die ihnen aus der Neuregelung der Beamtengehälter erwachsenden Mehrkosten selbst zu tragen, die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

Soweit den Ländern die dazu notwendigen Beträge nicht anderweit zur Verfügung stehen, wird das Reich ihnen auch hierfür die erforderlichen Vorschüsse in Höhe des Mehrbedarfs für Besoldungszwecke schon jetzt in Anrechnung auf die später zu erwartenden Mehreinnahmen an Überweisungssteuern vierteljährlich zur Verfügung stellen.

Sollte bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Erwartung nicht in Erfüllung gehen, daß der Mehrbedarf für Besoldungszwecke durch einen diese Mehrausgaben ersetzenden Teil der Mehreinnahmen gedeckt wird, und gewähren die Länder ihnen deshalb die erforderlichen Zuschüsse, so wird sich das Reich an diesen Zuschüssen nach Maßgabe von Richtlinien, die zwischen ihm und den Ländern vereinbart werden, beteiligen. Voraussetzung ist dabei, daß sich bei Prüfung durch die Landesregierung der Haushaltsplan der betreffenden Gemeinde (des Gemeindeverbandes) als vorsichtig und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Notlage von Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) aufgestellt erweist. — —

Nun hat sich in letzter Zeit — ich habe es sehr bedauert, aber ich habe es nicht ändern können — aus Anlaß der Besoldungsverbesserung ein leider recht weitgehender Zwiespalt, kann man sagen, zwischen dem Staat und den Staatsbeamten auf der einen Seite und den Gemeinden und den Gemeindebeamten auf der anderen Seite herausgebildet. Ich erkenne ohne weiteres an, daß die Gemeinden ebenso wie der Staat verpflichtet sind, der Geldentwertung zu folgen und die Gehälter der Beamten und Angestellten entsprechend zu erhöhen. Ich erkenne ebenso an, daß es für die Gemeinden außerordentlich schwer ist, die Mittel hierfür aufzubringen, und daß hierfür, wie ich das in der von mir verlesenen Erklärung gezeigt habe, das Reich, vor allen Dingen aber auch die Länder bis zu einem gewissen Grade werden eintreten müssen. Aber, meine Damen und Herren, ich habe doch den Eindruck gewonnen — ganz abgesehen von den Bestimmungen des Sperrgesetzes, auf die ich formell gar nicht zurückkomme —, daß eine Reihe von Gemeinden nicht immer das nötige Maß bei der Zumessung der Beamtengehälter gehalten haben, wie es die ernste Lage ihrer eigenen Finanzen, die ernste Lage der Finanzen der Länder, die ernste Lage der Finanzen des Reiches erfordert hätten, und daß eine Reihe von Gemeinden in der Einreihung und in dem Vergleich ihrer Beamten mit staatlichen Beamten außerordentlich weit gegangen sind. Meine Damen und Herren, ich stehe keineswegs auf dem Standpunkt, daß die Gemeindebeamten und die Staatsbeamten sich ohne weiteres und schematisch vergleichen lassen können. Ich weiß, daß es eine Reihe von Beamten, namentlich von leitenden Beamten in den großen Gemeinden, gibt, die sich sehr schwer mit anderen Beamten vergleichen lassen.

Ich spreche von der großen Menge der Gemeinden und der staatlichen Beamten, und da haben doch leider große Kreise unserer staatlichen Beamten, insbesondere auch der staatlichen mittleren Beamten, den Eindruck, daß eine gleiche Tätigkeit bei den Gemeinden ganz anders, in gar keinem Verhältnis zu dem Gehalt bezahlt wird, was der Staat für derartige Tätigkeiten gibt. — —

Das sind Klagen, die auch neulich auf einer Konferenz der einzelstaatlichen Finanzminister, die unter Leitung des Herrn Reichsfinanzministers stattfand, ganz allgemein erhoben worden sind. — — Es herrscht darüber, daß viele Gemeinden in dieser Beziehung nicht Maß und Ziel gehalten hätten, Übereinstimmung. Es herrscht auch Übereinstimmung darüber, daß eine ganze Reihe der davon betroffenen Beamten das selbst gar nicht wollen. Es herrscht weiter darüber Übereinstimmung, daß weite Kreise der städtischen Bevölkerung, der Steuerzahler, unter keinen Umständen das wollen. Das alles hat dem Reichsfinanzminister schließlich Veranlassung zu einem Schreiben an die einzelnen Regierungen und Ministerien der Länder gegeben, in dem es zum Schlusse heißt:

Vom 1. April 1922 ab werden den Ländern Vorschüsse nur für solche Gemeinden überwiesen, die ihre Besoldungsvorschriften gemäß § 3 des Besoldungssperrgesetzes neu geregelt und bis zum 15. März 1922 den zuständigen Landesbehörden zur Genehmigung vorgelegt haben. Für die Gemeinden, die der Verpflichtung aus § 3 des Besoldungssperrgesetzes nachgekommen sind, erhalten die Länder Vorschüsse unter der Bedingung, daß sie an diese Gemeinden nur insoweit abgeführt werden, als ihre Besoldungsbestimmungen nicht im Widerspruch mit dem Besoldungssperrgesetz stehen. Unabhängig hiervon wird die Reichsregierung mit dem Reichsrat Richtlinien zur Ausführung der Zusage vereinbaren, die sie in ihrer mit Zustimmung des Reichsrats am 10. November 1921 dem Reichstag abgegebenen Erklärung gegeben hat.

Das ist die Erklärung, die ich vorhin vorgelesen habe.

Also, meine Damen und Herren, der Reichsfinanzminister steht auf dem Standpunkt, daß ihm nichts anderes übrig bliebe, als schließlich Ordnung — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — in die Sache dadurch zu bringen, daß er die Gewährung von Zuschüssen seitens des Reiches von diesen von mir eben mitgeteilten Bedingungen abhängig macht. —

Ich möchte aber auch darauf hinweisen: ich gönne dem Gemeindebeamten, wie ich das vorhin schon gesagt habe, genau wie jedem Staatsbeamten dasjenige, was ihm auf Grund seiner Tätigkeit, auf Grund der teuren Lebensverhältnisse zukommt. Aber ich habe als preußischer Staats- und Finanzminister auch darauf zu sehen, daß die berechtigten Interessen der staatlichen Beamten bei diesem naturnotwendig gegebenen Vergleich mit den Gemeindebeamten nicht zu kurz kommen. Ich habe mir zu sagen, daß es für die staatliche Beamtenschaft und für den Staat geradezu unerträglich ist, wenn weiteste Kreise der staatlichen Beamtenschaft das Gefühl haben, daß sie Diener der Öffentlichkeit zweiten Ranges sind, die schlechter gestellt sind als weite Kreise von Gemeindebeamten, die wahrscheinlich ganz ähnliche oder dieselben Dienste der Allgemeinheit leisten. Ich meine, daß dieser gemeinsame Gesichtspunkt, daß staatliche und Gemeindebeamte allesamt dazu da sind, um dem öffentlichen Wohl zu dienen, unbeschadet der vorhin von mir vorgenommenen Ausnahme besonderer Persönlichkeiten, dazu führen sollte, daß wir eine gewisse Gleichmäßigkeit — keine

Hosted by Google

ganz formale, aber eine schematische — über gewisse Grundsätze erzielen könnten. Denn sonst besteht für den Staat die außerordentliche Gefahr, daß die tüchtigsten Leute beim Staat nicht mehr bleiben, daß sie nur unzufrieden und verärgert ihre Pflicht tun, und ich halte bei aller Sparsamkeit, die ich als preußischer Finanzminister pflichtmäßig zu wahren habe, mich doch als Staatsminister für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die preußische Beamtenschaft nicht in ihren großen und mittleren Schichten verärgert wird, daß sie nur widerwillig ihre Pflicht tut. Ich habe im Interesse der Gerechtigkeit darauf zu sehen, daß Licht und Schatten gleich verteilt und die Beamten mit gleichem Maß gemessen werden. — —

Außer dieser Besoldungsfrage, die ganz außerordentlich in die Mehrkosten, in die Gestaltung des Haushalts eingegriffen hat, sind es natürlich die Erhöhungen der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen und vor allen Dingen die neue Ortsklasseneinteilung, die zu wesentlichen Erhöhungen geführt haben. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Betrifft Fragebogen des Deutschen Försterbundes vom Sommer 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3479.

Berlin, 9. März 1922.

Das von Ihnen als geschäftsführendem Bundesvorstand mitgezeichnete Schreiben des Deutschen Försterbundes vom 15. 2. 1921 — Tgb. Nr. 76 —, betr. die Versendung eines Fragebogens, ist vom Herrn Ministerpräsidenten an mich zur Erledigung abgegeben. Es ist von seiten des Försterstandes und seiner berufenen Vertreter wiederholt in Wort und Schrift zum Ausdruck gebracht, daß es ihr aufrichtiges Bestreben sei, ein auf gegenseitiges Vertrauen begründetes Verhältnis zwischen dem Oberförster- und dem Försterstande zu erhalten oder anzubahnen. Zur Erreichung dieses Zieles kann ich die Versendung des Fragebogens als ein geeignetes Mittel nicht ansehen und mißbillige es.

Ich stelle anheim, dem geschäftsführenden Bundesvorstande des Deutschen Försterbundes hiervon Mitteilung zu machen. Dr. Wendorff.

An den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster, Herrn Pfalzgraf in Misbroy.

*

Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Allgemeine Verfügung III 25.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 31. März 1922.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. April 1921 — III 10041 — ist durch meine Verfügung vom 20. Mai 1921 — III 9354 — Lw.M.Bl. S. 244 — mitgeteilt.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An die Regierungen usw.

*

Abschrift.

Berlin, 18. März 1922.

Der Reichsminister der Finanzen.
III E 30828/21.

Betr.: Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Auf das Schreiben vom 4. 10. 1921 — III 2055 —.

Wie ich in meinem Runderlasse vom 27. April 1921 — III 10041 — ausgeführt habe, gehört der Lohnzuschlag von 2 oder 4 v. H. (§ 7 der Anlage zum Tarifvertrag) für Beschaffung und Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Arbeitsgeräte zum Arbeitslohn, und die daraus von den Arbeitern zu bestreitenden Ausgaben können bei der Veranlagung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Aus praktischen Erwägungen und da unterstellt werden konnte, daß der Betrag der Vergütung einer nach Erfahrungssätzen angenommenen durchschnittlichen Aufwendung entspricht, habe ich mich damals damit einverstanden erklärt, daß dieser Lohnzuschlag bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens zur Abgeltung der Werbungskosten von vornherein außer Ansatz gelassen und demgemäß auch nicht dem Steuerabzug unterworfen wurde. Diese Regelung kann indes im Hinblick auf die inzwischen erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr aufrecht erhalten werden. Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge mindert sich nach den nunmehr geltenden Vorschriften der von dem Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. um jährlich 540 ℳ, was einem jährlichen Aufwand von 5400 ℳ entspricht. Da hiermit sämtliche nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 a. a. O. zulässigen Abzüge abgegolten sind, ist es nicht mehr zulässig, neben dieser Ermäßigung um 540 ℳ nochmals dadurch Werbungskosten zu berücksichtigen, daß ein Teil des Arbeitslohnes von dem Steuerabzug freigestellt wird. Für meinen Erlaß vom 27. April 1921 — III 10041 — ist daher, soweit er sich auf den Lohnzuschlag bezieht, kein Raum mehr. Der Erlaß wird hiermit insoweit aufgehoben. Der Lohnzuschlag ist dem übrigen Lohn hinzuzurechnen und von der Gesamtsumme der Steuerabzug vorzunehmen. Die aus dem Lohnzuschlag von den Arbeitern zu bestreitenden Ausgaben für Beschaffung und Abnutzung der von ihnen gestellten Arbeitsgeräte sind durch die Zulassung des Pauschsatzes von 540 ℳ jährlich abgegolten, sofern nicht auf Antrag wegen des Nachweises höherer Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 eine Erhöhung des Betrages von 540 ℳ jährlich vom Finanzamt zugelassen wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 E.St.G.)

Dagegen bleibt mein Erlaß vom 27. April 1921 — III 10041 — hinsichtlich der nach § 5 der Anlage zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 bei Akkordarbeit gewährten Wegevergütung unberührt. Die Wegevergütung gehört zu dem steuerbaren Einkommen und unterliegt der vereinfachten Besteuerung des Arbeitslohnes. Der aus dieser Sondervergütung etwa zu deckende Mehraufwand (Fahrtkosten, jährliche Abnutzung des Fahrrades) ist durch den oben erwähnten Pauschsatz von 540 ℳ abgegolten, sofern nicht auf Antrag wegen des Nachweises höherer Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 eine Erhöhung dieses Beitrages von dem Finanzamt zugelassen wird.

Im Auftrage: gez. Popitz.

An den deutschen Landarbeiterverband in Berlin SW 48.

Abschrift beehre ich mich zur gefälligen Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf das dortige

Hosted by Google

Schreiben vom 22. März 1921 — III 2055 — ergebenst zu übersenden.

Im Auftrage: gez. Popitz.

An die Regierungen usw.

Betrifft Verdrängungsschädengesetz und Anmeldung der hierunter fallenden Schäden.

Verf. d. M. d. J.

Berlin, 31. März 1922.

Die Feststellungsausschüsse für Kriegsschäden, die mit der Bearbeitung der Verdrängungsschädenanträge nach den Richtlinien der Reichsregierung vom 10. Juni 1920/5. November 1921 (RGBl. S. 871, RGBl. S. 1353) beauftragt waren, stellen diese Tätigkeit am 31. März 1922 ein.

Nachdem das Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz vom 28. Juli 1921, RGBl. S. 1021) in Kraft getreten ist, erfolgt die Abgeltung der unter dieses Gesetz fallenden Schäden durch das Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden in Berlin W 8, Krausenstr. 67 (vgl. die Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921, RGBl. S. 1046).

Die Einteilung dieses Amtes in Zweigstellen, die in Spruchkammern zerfallen, und detachierte Spruchkammern ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers für Wiederaufbau vom 2. Dezember 1921 im RZBl. S. 958 veröffentlicht.

Der Festsetzung der Entschädigungen soll eine Vorprüfung durch die Interessentenverbände vorhergehen, von welcher ausnahmsweise abgesehen werden kann, sofern der Antrag und seine Begründung sowie die erbotenen Beweise eine hinreichende Grundlage für das Verfahren vor der Spruchkammer bilden (vgl. Bek. des Reichsministers für Wiederaufbau vom 20. Dezember 1921, RZBl. S. 999).

Das Verzeichnis der von den Interessentenvertretungen errichteten Vorprüfungsstellen ist von der damaligen Geschäftsstelle zur Errichtung des Reichsentschädigungsamtes durch Bekanntmachung vom 24. Dezember 1921 (RZBl. 1922 S. 1) veröffentlicht worden.

Eine Liste mit den genauen Anschriften der Vorprüfungsstellen des Ostbundes ist unten abgedruckt.

Schadensanmeldungen über Verdrängungsschäden, die in den abgetretenen östlichen Provinzen entstanden sind, sind daher nicht mehr entsprechend meinem hiermit aufgehobenen Runderlaß vom 18. Januar 1921 — I Vd. 339² (MBliB. S. 33) bei mir oder den Feststellungs-Ausschüssen für Kriegsschäden vorzulegen, sondern bei den Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes einzureichen oder, wenn die Feststellung von der Vorprüfung beantragt wird, bei den Spruchkammern.

Für Schäden, die in Eupen und Malmedy entstanden sind, sind die Vorprüfungsstellen des Hilfsbundes für die Elsaß-Lothringer im Reich zuständig. Die Zuständigkeit der Spruchkammern und der Vorprüfungsstellen ergibt sich aus § 21 der Entschädigungsordnung.

Bei der Anmeldung sind die von den Vorprüfungsstellen und Spruchkammern zu beziehenden Fragebogen zu benutzen.

Die im § 21 des Verdrängungsschädengesetzes vorgeschriebene Anmeldefrist ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers für Wiederaufbau vom 1. Dezember 1921 (RZBl. S. 907) bis zum 30. Juni 1922 verlängert worden.

Ich bitte die nachgeordneten Behörden und die mit der Flüchtlingsfürsorge betrauten Organisationen von der jetzigen Rechtslage in Kenntnis zu setzen.

An die Ober- und Reg.-Präs. usw.

Anlage.

Verzeichnis der Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes.

Vorprüfungsstelle*)	Anschrift:
Königsberg i. Pr.	Busoltstr. 6, Tiepoltsch. Waisenhaus
Marienwerder	Hindenburgstr. 56, Altes Kreishaus.
Allenstein	Alte Jägerkaserne.
Stettin	Mauerstr. 8.
Köslin	Grünstr. 1.
Schneidemühl	Baracke auf dem Pferdemarkt.
Berlin	Berlin W 9, Potsdamer Str. 14.
Magdeburg	Landwehrstr. 7, Baracke D.
Frankfurt a. O.	Ziegelstr. 26/29.
Breslau	Bürgerwerder, Baracke 16.
Liegnitz	Grenadierkaserne, Zimmer 19.
Leipzig	Leipzig-Gohlis, Wohlfahrtsgebäude des Bekleidungsamts, Heerstr. 4.
Weimar-Erfurt	Erfurt, Dammweg 8.
Hamburg	Altona, Elbe, Fischmarkt 37.
Bremen	Brettenweg 27.
Hannover	Baracke, Sextrostr. 2 A.
Braunschweig	Humboldtstr. 35.
Frankfurt a. M.	Hotel Germania, am Hauptbahnhof, Gneisenaustr. 21.
Cassel	Wilhelmshöher Allee 75/77.
Essen	Wernerstr. 29.
Bochum	Mauritiusstr. 2.
Düsseldorf	Friedrichsplatz 2—4.
Münster	Hammerstr. 61.
Köln	Everhardtstr. 54.
Darmstadt	Alexanderstr. 22, Ernst-Ludwig-Kaserne, Zimmer 8.
Mannheim-Ludwigshafen	Mannheim, Kronprinzenstr. 54.
München	Merchystr. 48, Marsfeldkaserne.

Widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen für die Anwärter im Vorbereitungsdienst.

Allgemeine Verfügung III. 28.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 4. April 1922.

Die besonderen widerruflichen Wirtschaftsbeihilfen für die bei der Staatsforstverwaltung vorhandenen Anwärter im Vorbereitungsdienst (Forstreferendare und Forstgehilfen) sind, wie im Anschluß an die Allg. Verfügung I. 43 vom 24. März d. J. — IB Ia 3075 — angeordnet wird, folgendermaßen zu ermitteln und zur Zahlung anzuweisen:

Von dem Jahressatze der für planmäßige Beamte des gleichen Dienstortes zuständigen Wirtschaftsbeihilfen erhalten die Forstreferendare und Forstgehilfen

im 1. Vorbereitungsdienstjahre . . . 50 %,
im 2. Vorbereitungsdienstjahre . . . 55 %,
im 3. und den weiteren Vorbereitungsdienstjahren . . . . . 60 %.

Die sich hiernach ergebenden Jahressätze sind in Tagessätze umzurechnen, indem sie durch 365 geteilt und auf volle 5 Pfennige nach unten abgerundet werden.

*) Die Vorprüfungsstellen umfassen auch die gleichnamigen Geschäftsbereiche der Zweigstellen bzw. Spruchkammern des Reichsentschädigungsamtes. Für Köln kommt der Geschäftsbereich Trier, für Mannheim-Ludwigshafen kommen die Geschäftsbereiche Karlsruhe, Freiburg i. Br., Stuttgart, München, Nürnberg, Offenburg, Konstanz hinzu.

Hosted by Google

Die so ermittelten Tagesbeträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab für jeden Kalendertag, für den Unterhaltszuschuß, Tagegeld oder Tagesvergütung zuständig ist, zahlbar. Fälligkeit wie bei den genannten Bezügen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dr. Max Endres, Geheimer Hofrat, Ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu München, ist seitens der Hochschule für Bodenkunde zu Wien die Würde eines Ehrendoktors verliehen worden. Wir beglückwünschen den bedeutenden Forstgelehrten zu dieser Ehrung auf das angelegentlichste.

Prüfung für Anwärter des Privatforst-Verwaltungsdienstes. Der Vorsitzende des Deutschen Forstvereins hat bestimmt, daß in diesem Jahre wiederum eine Prüfung für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten usw. nach der bisherigen Prüfungsordnung von dem dafür eingesetzten Ausschusse abgehalten werden soll. Die Prüfung wird voraussichtlich in Dessau im Anschluß an die Tagung des Deutschen Forstvereins abgehalten werden und kann wegen der hohen Kosten nur stattfinden, wenn sich mindestens 20 Anwärter melden. Die Prüfungsgebühr beträgt 500 ℳ; sollten sich 15 Teilnehmer finden, die bereit wären, je 675 ℳ zu zahlen, so würde auch bei dieser Zahl eine Prüfung abgehalten werden können. Meldungen müssen bis zum 1. Juli an mich erfolgen. Von mir können auch die Prüfungsbedingungen und sonstige Auskünfte erfordert werden. Allen Anfragen muß volles Rückporto beigelegt werden, widrigenfalls sie nicht beantwortet oder die Antworten ungenügend freigemacht abgesandt werden.

Rogzow bei Köslin, den 26. April 1922.

v. Platen, Oberforstmeister
und Obmann des Prüfungsausschusses.

Teuerungszuschüsse zu Militärrenten. Wegen der weiteren Zunahme der Teuerung sind die Sätze der Teuerungszuschüsse, die für den Monat Mai 1922 zu zahlen sind, für die Rentenempfänger, deren regelmäßiges Einkommen ohne die Versorgungsgebührnisse die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigt, verdreifacht worden. Für Rentenempfänger, deren Einkommen diese Höchstsätze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt, werden die Teuerungssätze — wie in den Monaten März und April — auch im Monat Mai verdoppelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der zum Hausgeld zu zahlenden Teuerungszuschüsse. Sie werden also verdreifacht (270 ℳ), wenn das regelmäßige Einkommen des Berechtigten neben dem Hausgeld die jeweils geltenden Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigt; sie werden verdoppelt (180 ℳ), wenn das Einkommen diese Höchstsätze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt. Der Kinderzuschlag zu den Teuerungszuschüssen beträgt im ersteren Falle 90 ℳ, sonst 60 ℳ. Hg.

Darmstädter Fortbildungskursus des Deutschen Forstvereins. Unter Leitung des neuen Vorsitzenden des Forstlichen Bildungsausschusses des Deutschen Forstvereins, Ministerialrats Dr. Kahl, fand im Beisein des 1. Vorsitzenden, Ministerialdirektors Geheimrat Dr. Wappes, München, in den Tagen vom 3. bis 6. April in Darmstadt ein Fortbildungskursus statt. Dabei wurden in den Räumen der Technischen Hochschule die folgenden Vorträge abgehalten: Geheimrat Dr. Wappes, München: Vereinsorganisation und Aufgaben der Fortbildung; Professor Dr. Steuer, Oberbergrat, Darmstadt: Das Diluvium mit besonderer Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse; Professor Dr. A. Hoffmann: Die Lohnfrage; Bergrat Professor Dr. Klemm, Darmstadt: Die Geologie des Buntsandsteins. Außerdem fand am 4. April nachmittags eine Lehrwanderung in die Oberförsterei Kelsterbach und am 6. April ein Tagesausflug in die Oberförsterei Höchst im Odenwald statt. Wir hoffen, demnächst über die ganzen Veranstaltungen noch ausführlicher berichten zu können.

Der Märkische Forstverein hält seine vierundvierzigste Versammlung in den Tagen Montag, den 19., Dienstag, den 20. Juni und Mittwoch, den 21. Juni zu Freienwalde a. O. ab. Am Donnerstag, dem 22. Juni, finden Exkursionen statt. Nähere Mitteilungen folgen in Kürze.

Der Verein Thüringischer Forstverwaltungsbeamten macht in den Tagen vom 7. bis 12. Mai eine Studienreise nach Langenbrand u. Gaildorf (Württemberg), über die sich bei der vorgeschrittenen Zeit nähere Mitteilung erübrigt.

Waldbaukurs im Forstbezirk Langenbrand (Württ.) in der Zeit vom 31. Mai bis 3. Juni 1922. (Siehe Nr. 16, Seite 299). Die vorgesehene Teilnehmerzahl ist erreicht, weitere Anmeldungen können nicht mehr entgegengenommen werden.

Forstlicher Lehrgang in Kirchhain (Bez. Cassel). Die Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel veranstaltet in den Tagen vom 30. Mai bis 2. Juni d. J. in dem von Baumbachschen Forstrevier Kirchhain, Kreis Hersfeld (Bahnstation Frielingen der Strecke Hersfeld-Treysa), einen forstlichen Lehrgang. Unterrichtsplan: a) Waldbau: Anzucht von gemischten Beständen (Laub- und Nadelholzmischungen). Kiefern- und Fichtenkulturen, Anzucht von Forstpflanzen in Kämpen, Behandlung gekaufter Forstpflanzungen. Durchforstungen in Rotbuchen, Kiefern und Fichten in reinen und gemischten Beständen. b) Forstschutz: gegen Schäden durch Menschen, Wild, Insekten, andere Tiere und Naturereignisse. c) Forstbenutzung: Herrichten des Holzes zu den einzelnen Sortimenten. Holzvermessung und -verbuchung, Holzqualitäten, Holz-

Hosted by Google

verkaufswesen, Holzverarbeitung in den Sägewerken, Grubenholzsortierungen.

Zu dem Lehrgang werden die Waldbesitzer, Vertreter der waldbesitzenden Gemeinden und der Waldinteressentenschaften aus dem Regierungsbezirk Cassel und aus dem Freistaat Waldeck und ihre Forstbeamten eingeladen. Anmeldungen alsbald, spätestens bis 10. Mai d. J. an die Forststelle der Landwirtschaftskammer in Cassel, Weißenburgstraße 12, erbeten. Gebühren für den Lehrgang werden nicht erhoben. Mitteilungen über Unterkunft gehen den Teilnehmern nach Schluß der Meldefrist zu.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Cassel.
von Keudell.

Forstwirtschaftliches.

Die Arbeiterliste. Gegen die Führung der Arbeiterliste, wie sie die Verlohnungsvorschriften von 1913 vorschreiben, ist in der „Deutschen Forst-Zeitung" mehrfach Stellung genommen worden, weil angenommen wurde, daß die darauf verwandte Mühe in keinem Verhältnis zu ihrem Zwecke stehe. Der inzwischen verstorbene Herr Rechnungsrat Domke in dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat im Jahre 1916 nachzuweisen versucht, daß die Arbeiterliste nicht entbehrt und daß die zur Führung erforderliche Zeit vom Förster wohl erübrigt werden könnte. Seine Begründung zur Führung der Liste hat mich nicht überzeugen können, denn mir ist heute bekannt, daß zu statistischen Zwecken nur wenige Zahlen verwendet worden sind. Nachdem ich bereits mehrere Tage damit beschäftigt bin, die durch das neue Verfahren eingeführte Arbeiterliste für das erste und zweite Vierteljahr abzuschließen, komme ich immer mehr zu der Überzeugung, daß auch in der neuen Liste der weitaus größte Teil der Eintragungen überflüssig ist. Zu statistischen Zwecken werden nur die Zahl der Arbeitstage, der Arbeitslohn und der Durchschnittslohn für den Tag benötigt. Von der Steuerbehörde werden keine Angaben über den Verdienst und die Abzüge zur Invaliden- und Krankenversicherung mehr verlangt, so daß diese Angaben entbehrt werden können. Sollten aber in einem besonderen Falle diese Angaben nötig werden, dann steht die Lohnverteilungsliste zur Verfügung, aus der alle Angaben entnommen werden können. Meines Erachtens ist die Führung der Arbeiterliste, wie sie das neue Verfahren vorschreibt, Zeit- und Papierverschwendung. Dagegen erscheint die Führung einer Arbeiterliste, wie sie durch die Vorschriften von 1913 eingeführt ist, unter wesentlicher Vereinfachung der Spalten für Arbeitslohn und Arbeitstage zweckentsprechend. Der besseren Übersicht wegen können die Vierteljahrsabschlüsse in roter Tinte eingetragen werden. Es erscheint ferner zweckmäßig, in die Arbeiterliste nur die ständigen und die regelmäßig beschäftigten Arbeiter einzutragen.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Über Durchforstungen. Ganz interessante Beispiele über Durchforstungen in älteren, mit Eichen gemischten Buchenbeständen habe ich. Man ist seit langer Zeit beflissen, die Eichen in den Buchenbeständen freizustellen, weil die Eiche in den meisten Fällen von der schnelleren Buche bekanntlich überholt wird. Hauptsächlich hängt das vom Boden ab, insofern dieser die eine oder andere Holzart begünstigt. Die Eiche ist der Buche auf den ihr besonders zusagenden sandigen Böden dauernd überlegen. Hier ist sie zuweilen während der ganzen Lebensdauer vorwüchsig. Ich habe einige kleine Bestände dieser Art auf dem Kohlensandstein. Auf Kalk-, Lehm- und Tonböden ist es umgekehrt. In diesen Beständen ist die Eiche nur in Horsten und größeren Gruppen beizumischen und von früher Jugend freizuhalten. Wenn man aber in ein neues Revier kommt und der Vorgänger hat falsch gewirtschaftet, dann steht man, wie ich vor 28 Jahren, vor 60- bis 80jährigen Buchenbeständen mit paarweise und in ganz kleinen Gruppen eingesprengten gleichaltrigen Eichen. Ich habe besonders einen damals ca. 80jährigen Bestand vor Augen, welcher auf sandigem Lehmboden stockte, über den etwas Verwitterungsschlamm des in der Nähe höher gelegenen Kalkgebirges geflossen ist; die Eichen waren einigermaßen vernachlässigt. Die Sache war so, daß ich die Eichen nicht ihrem Schicksal überlassen konnte. Es wurde sorgfältig freigestellt unter Ausschaltung der keine Zukunft versprechenden Eichen. Vier- bis fünfmal ist zwischenzeitlich die Durchforstung in dem Bestande gewesen, die besseren Eichen wurden gründlich freigestellt, zurückbleibende ausgezogen. Das Resultat ist heute, daß nur noch etwa der fünfte Teil der zu Anfang freigestellten Eichen vorhanden ist, die andern sind teils verschwunden, teils zurückgeblieben, und der Buchenbestand ist etwas stark angegriffen. Aber es geht noch; ich sagte, die guten Eichen, etwa 150 auf 10 ha, werden beibehalten, alle andern aufgegeben, bis zum Vorbereitungshieb in etwa zehn Jahren bleibt der Bestand in der Hauptsache so stehen; die Buchen sind außerordentlich wüchsig, die guten Eichen zum Überhalten bestimmt. Diesen Erfolg hat die Freistellung gehabt.

Oberförster Christian Ludwig Schneider, Saarbrücken.

Waldbrände.

Bezirk Liegnitz. Städtische Oberförsterei Lauban. Im Revier Hohwald entstand am Ostersonntag, dem 16. April, an einer bevorzugten Stelle, von der man einen sehr schönen Fernblick hat, gegen 8 Uhr vormittags ein Waldbrand, der bei dem herrschenden Südwestwinde einen großen Umfang angenommen hat. Die Urheber des Schadenfeuers konnten bisher leider noch nicht ermittelt werden. Nach verschiedenen Aussagen sollen Wandervögel die Anstifter des Feuers gewesen sein. Dies wird indes von anderer Seite mit berechtigtem Grund bezweifelt, denn kaum 0,5 km vom Brande entfernt verbrannten zu derselben Zeit sechs bis zehn Morgen etwa achtjähriger Fichten des Herrn Grafen Rex in Ober-Ortmannsdorf. Es kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß der Brand von Frevlershand angelegt worden ist, und wahrscheinlich hat der unbekannte Täter mit den Händen in den Hosentaschen dem Brande zugesehen. Einer der Förster traf den Kerl, und als er ihn aufforderte, zu helfen, verließ

Hosted by Google

er lachend, höhnend die Stelle mit den Worten: „Macht Euch Eure Sache allein!“ Der Brand verbreitete sich, durch viel dürres Gras genährt, sehr schnell in den prachtvollen Fichtenschonungen, die erst nach dem großen Nonnenfraße 1908/10 entstanden sind. Zum Opfer gefallen sind 30,6 ha 6- bis 32jährige Fichtenschonungen, auf 15,4 ha der Bodenüberzug mit sehr schönem, etwa 10- bis 15jährigem Fichtenanflug und viel Buchen- und Lindenaufschlag in den Jagen 4, 5, 6, 11 und 12. Die Schutzpolizei, die freiwilligen Feuerwehren aus Lauban und den umliegenden Dörfern waren sehr schnell zur Stelle, und es muß lobend und dankbar der Fleiß hervorgehoben werden, wie am Ostersonntag an der Bekämpfung des wütenden Elements gearbeitet worden ist. U.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 33. **Ruhegehalt eines staatlichen Hegemeisters.** Welches Ruhegehalt steht mir heute zu? Am 1. April 1919 bin ich mit der damaligen Höchstpension von 2397 ℳ abgegangen.

Z., staatlicher Hegemeister i. R.

Antwort: Die Ihnen zustehende Höchstpension berechnet sich wie folgt:

1. Für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab:

Grundgehalt	19500 ℳ	
Ortszuschlagdurchschnitt .	4160 „	
	23660 ℳ	
davon $^{90}/_{120}$ als Ruhegehalt = .		17745 ℳ
dazu 20% als Versorgungszuschlag =		3549 „
jährlich		21294 ℳ

2. Dazu treten vom 1. Januar 1922 ab als besonderer Versorgungszuschlag 20 % für die ersten 10000 ℳ = 2000 ℳ

jährlich . . . . . 23294 ℳ

Auf diese Bezüge sollte bestimmungsgemäß im November ein Vorschuß in Höhe eines Monatsbetrages der bisherigen Bezüge gezahlt werden, der bei der Nachzahlung dann zur Anrechnung kommen müßte.

3. Vom 1. April 1922 ab betragen die Höchstbezüge:

Grundgehalt	25000 ℳ	
Ortszuschlagdurchschnitt .	4160 „	
	29160 ℳ	
davon $^{90}/_{120}$ als Ruhegehalt . . .		21870 ℳ
dazu 30 % als Versorgungszuschlag		6561 „
und weitere 30 % für die ersten 10000 ℳ		3000 „
jährlich		31431 ℳ

Gegebenenfalls würde noch die Frauenbeihilfe mit 2500 ℳ hinzutreten, die auch Ruhestandsbeamten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau zu zahlen ist. Sollten Sie über die Umrechnung Ihrer Bezüge vom 1. Oktober 1921 ab noch keinerlei Nachricht erhalten haben, empfehlen wir Ihnen, bei der Regierung, die Sie in den Ruhestand versetzt hat, die schleunige Umrechnung und Zahlbarmachung zu beantragen. Rf.

Anfrage Nr. 34. **Versorgungsbezüge der Witwe eines staatlichen Hegemeisters.** Welche Versorgungsbezüge stehen mir vom 1. Oktober 1921 ab zu? Bütow ist Ortsklasse C. Mein Mann war vom Oktober 1884 bis 31. März 1891 beim Militär; vom April 1891 bis Juli 1893 Forstaufseher in Brodden; vom 1. Juli 1893 Förster; von 1913 ab Hegemeister. Gestorben ist er am 28. März 1920. Hat mein Mann infolge seiner Dienstjahre nicht eine Aufrückungsstelle (Klasse 7) erdient, die der Berechnung zugrunde zu legen ist? Hat er mit 27 Dienstjahren und 4 Kriegsjahren die höchste Pension? Rechnen die Kriegsjahre bei der Pensionierung doppelt? Stand mir für meine jetzt 18jährige Pflegetochter Waisengeld zu? Kann ich als Witwe eines staatlichen Hegemeisters von der Oberförsterei hier freihändig 4 rm Derbholz zum Preise für Minderbemittelte erhalten? Hegemeisterwitwe P.

Antwort: 1. Da Ihr Ehemann bereits am 28. März 1920 verstorben ist, die Aufrückungsstellen für Förster in Gruppe 7 aber erst mit dem 1. April 1920 geschaffen sind, kommt für ihn eine solche Aufrückungsstelle nicht in Frage. 2. Kriegsjahre rechnen für die Berechnung des Ruhegehalts doppelt. Als Kriegsjahre gelten die Kalenderjahre 1914 bis 1918, in denen der Betreffende in jedem Jahre mindestens an einem Gefecht oder einer Schlacht teilgenommen oder sich in jedem Jahre mindestens zwei Monate im feindlichen Gebiet aus dienstlichem Anlaß aufgehalten hat. Soweit die einzelnen Jahre 1914 bis 1918 hiernach nicht als Kriegsjahre gelten, wird bei den Staatsbeamten die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 anderthalbfach für die Pensionierung gerechnet. 3. Mit 27 Dienstjahren und 4 Kriegsjahren an sich ist das höchste Ruhegehalt noch nicht erdient. Hierzu gehören im ganzen 40 Dienstjahre. Hierbei rechnet aber die Militärzeit, die Zeit der Beschäftigung im Staatsdienst und die Forstlehrzeit nach vollendetem 17. Lebensjahre mit. Nach Ihren Angaben hätte Ihr Ehemann daher das höchste Ruhegehalt erdient. 4. Waisengeld steht nur für eheliche oder legitimierte Kinder, nicht aber für Pflegekinder zu; es wird gewährt bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. 5. Auf die Höhe des Versorgungszuschlages übt die Zugehörigkeit des Wohnortes zu einer Ortsklasse vom 1. Oktober 1921 ab einen Einfluß nicht mehr aus. 6. Die höchsten Versorgungsbezüge, die einer Förstersitwe nach Gruppe 6 zustehen und die Sie nach Ihren Angaben erhalten müßten, berechnen sich vom 1. Oktober 1921 ab wie folgt.

a) vom 1. Oktober 1921 ab:

Grundgehalt	19500 ℳ	
Ortszuschlagsdurchschnitt	4160 „	
	23660 ℳ	
Höchstpension	17745 ℳ	
40 % als Witwengeld		7098 ℳ
Der Versorgungszuschlag von 23660 ℳ hätte für den Beamten betragen 20% = 4732 ℳ		
Hiervon für die Witwe die Hälfte .		2366 „
zusammen für die Witwe jährlich .		9464 ℳ

Hosted by Google

b) vom 1. Januar 1922 ab treten für die ersten 10000 ℳ jährlich hinzu 1000 „

zusammen mithin für die Witwe jährlich . . . . . 10464 ℳ

c) Vom 1. April 1922 ab:

Grundgehalt	25000 ℳ	
Ortszuschlagsdurchschnitt .	4160 „	
	29160 ℳ	
Höchstpension	21870 ℳ	
davon 40 % als Witwengeld . . .		8748 ℳ
Versorgungszuschlag = ½ von 30 % von 29160 ℳ		4374 „
dazu als Sonderzuschlag für die ersten 10000 ℳ = ½ von 30 % von 10000 ℳ =		1500 „
zusammen jährlich für die Witwe .		14622 ℳ

7. Soweit uns bekannt, stehen Ihnen die 4 rm Derbholz freihändig zum Taxpreise zu. Wir empfehlen Ihnen, sich wegen der Gewährung des Brennholzes an die Regierung in Köslin und wegen der schleunigen Umrechnung Ihrer Bezüge an den Herrn Reichs- und Staatskommissar für die Überleitung, Forstverwaltung, in Danzig zu wenden. Rf.

Anfrage Nr. 35. **Zahlung von Reichs-Einkommensteuer.** Seit Juli 1920 bis 15. April 1921 habe ich ein Einkommen gehabt von 8290 ℳ und habe an Steuer bezahlt 829 ℳ; seit 15. April 1921 bis 31. Januar 1922 habe ich ein Einkommen von 1870 ℳ gehabt und 187 ℳ Steuer bezahlt. Ich bitte, mir Auskunft zu geben, ob und wieviel Steuer ich zuviel gezahlt habe.

Forstreferendar T. in C.

Antwort: Für die Zeit vom Juli 1920 bis Ende März 1921 betrug bei einem steuerbaren Einkommen von 8290 ℳ die Reichseinkommensteuer 709 ℳ (nämlich 10 % von 8290 abzüglich 120 ℳ). Ein seit April 1921 bezogenes Einkommen von 1870 ℳ würde überhaupt keine Steuer bedingen, da den 10 % = 187 ℳ an Abzügen 120 und (an Werbungskosten) 6 × 15 und 3 × 35 = 195, zusammen 315 ℳ gegenüberstehen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), ist zum 1. Juni zu besetzen. Voraussichtlich Wirtschaftsland: 2,0070 ha Acker III. Kl., 2,7310 ha Wiese III Kl. Bahnstation: Elsterwerda. Dorf- und höhere Schule vorhanden. Zugelassene Bewerber: Förster in Endstellen, überz. Förster und Hilfsförster, soweit sie die Försterprüfung bestanden haben. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Kronwald, Oberförsterei Poggendorf (Stralsund), ist am 1. Juli zu besetzen. Die Stelle ist mit Wirtschaftsland, dessen Größe noch festgesetzt werden wird, ausgestattet. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Die überz. Försterstelle Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist zum 1. Juli anderweit zu besetzen. Dienstwohnung im ehemaligen Försterhause Magdeburgerforth. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle zu Mittenwalde, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 9 ha Acker und 6 ha Wiesen. Die Schule ist in Rohrfeld, 3 km. Bahnstationen etwa 10 km zur Kleinbahn Insterburg-Kraupischken. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind uns bis zum 5. Mai einzureichen.

Försterstelle Reiherholz, Oberförsterei Zechlinerhütte (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli zu besetzen. Die anderweite Ausstattung dieser Dienststelle mit Wirtschaftsland und Dienstaufwandsentschädigung steht nach den hierüber zu erwartenden Bestimmungen bevor. Bewerbungsfrist: 25. Mai.

Försterstelle Sacrow, Oberf. Lübben (Frankfurt), ist zum 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung fehlt. Mietswohnung in Sacrow. Wiese 3,264 ha. Aenderungen vorbehalten. Bewerbungsfrist 10. Mai.

Försterstelle Zischernick, Oberf. Thiergarten (Merseburg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland 0,0920 ha Garten II. Kl., 5,0150 ha Acker IV. Kl., 0,4830 ha Wiese III. Kl. und 6,3291 IV Kl., Nutzungsgeld 642 ℳ. Nächste Bahnstation Annaburg 6,5 km, nächste Dorfschule 6 km, nächste höhere Schule Torgau oder Wittenberg. Zugelassene Bewerber: Förster in Endstellen. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Die bebaute Hilfsförsterstelle in Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), zu der 0,145 ha Dienstland gehört, ist zum 1. Juni anderweit zu besetzen. Bewerben können sich verheiratete, überzählige Förster und ältere verheiratete Hilfsförster. Bewerbungsfrist 15. Mai.

Hilfsförsterstelle Leschienen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 3,5 ha Acker, 2,5 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Ribben, 3,8 km. Bahnstation: Pfaffendorf, 9 km. Bewerbungsfrist 18. Mai.

Hilfsförsterstelle Myskен, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 6,5 ha Acker, 3,5 ha Wiesen und Weiden, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums. Schule und nächste Bahnstation in Drygallen, 5 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

Die Ausschreibung der **Revierförsterstelle Grafenbrück,** Oberf. Biesenthal (Potsdam), zur Besetzung als Försterstelle zum 1. Oktober wird hiermit zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Hillesheim (Trier) ist möglichst bald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai an den Landrat in Daun, Eifel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe von der Forstverwaltung in Danzig gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Baader, Professor an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, ist aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

Hahn, Oberförster, ist von Rositten (Königsberg) nach Döllensradung (Frankfurt) versetzt.

Dr. Gehrhardt, Gemeindeoberförster in Coblenz, ist unter Beförderung zum Regierungs- und Forstrat bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg in den preußischen Staatsdienst übernommen.

v. Loesch, Oberförster in Friedrichsthal (Oppeln), ist aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden.

Siemens, Forstmeister, ist von Krascheow (Oppeln) nach Morschen (Cassel) versetzt.

Spatz, Oberförster in Schwarza (Erfurt), ist unter Übertragung der Forstinspektion Allenstein-Johannisburger Heide zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Wegener, Oberförster in Niederkalbach (Cassel), ist unter Übertragung der Forstinspektion Trier-Hochwald zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Hosted by Google

Neuhaus, Forstrentmeister, ist von Wischwill im Memelgebiet nach Joachimsthal (Potsdam) versetzt.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Neumann, Forstmeister in Stolp (Köslin); **Klisch,** Forstrentmeister in Dobrilugk (Frankfurt); **Freynhagen,** Forstrentmeister a. W. in Sack, Kr. Ahlfeld (Hildesheim); **Donath,** Rechnungsrat, Forstrentmeister a. W. in Kolberg (Köslin); **Fincke,** Rechnungsrat, Forstrentmeister a. W. in Swinemünde (Stettin).

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassessoren:

Pelius in Altenbeken (Minden) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Hochzeit (Frankfurt); **v. Dömming** in Breslau unter Verleihung der Oberförsterstelle in Commusin (Allenstein); **Frosch** in Magdeburg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Neuenkrug (Stettin); **Wurzer** in Rosenthal unter Verleihung der Oberförsterstelle in Immichenhain (Cassel);

Christiansen, Förster in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, ist vom 1. Juli die Försterstelle Kühren, Oberf. Lodderitz (Magdeburg), übertragen.

Herzberg, Forstsekretär in Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, ist am 1. Mai die Försterstelle Bocksberg, Oberf. Zellerfeld (Hildesheim), übertragen.

Hellmold, Förster in Lakenhaus, Oberf. Neuhaus, ist am 1. Mai die Försterstelle Eschershausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), übertragen.

Kotschmar, Hegemeister in Sakrow, Oberf. Lübben, wird am 1. Juni nach Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt), versetzt.

Mickley, überz. Förster in Neuhagen, Oberf. Klaushagen, ist am 1. Mai nach Kl.-Heide, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), versetzt.

Pietsch, überz. Förster in Niederlehme, Oberf. Friedersdorf, ist am 1. Mai unter übertragung eines Reviers nach Stechlin, Oberförsterei Menz (Potsdam), versetzt.

Schneider, überz. Förster, Privatdienst in Galow bei Landsberg a. W., wird am 1. Juli nach Kuhbrück, Oberf. Neu-Holland (Potsdam), einberufen.

Schulze, überz. Förster in Schwiesau, ist am 1. Mai die überzählige Försterstelle in Burgstall, Oberförsterei Burgstall, übertragen.

Schumann, überz. Förster in Schleyzig, Oberf. Börnichen, ist am 1. Mai nach Groß-Muckrow, Oberf. Dannendorf (Frankfurt), versetzt.

Selka, überz. Förster in Groß-Leubusch, Oberf. Rogelwitz (Breslau), ist am 1. Mai nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), einberufen.

Tahlmann, Hegemeister in Paxförde, Oberf. Plauken, ist unter übertragung der Revierförsterstelle in Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg), zum Revierförster ernannt.

Velte, Hegemeister in Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk, wurde zum Revierförster ernannt und am 1. Juni nach Borne, Oberf. Massin (Frankfurt), versetzt.

Zschippang, überz. Förster in Jänschwalde, Oberf. Jänschwalde, wird am 1. Juni nach Berneuchen, Oberf. Massin (Frankfurt), versetzt.

Drebelow, Forstgehilfe in Wockuin, Oberf. Treten, wird am 1. Juni nach Malchow, Oberf. Neukrakow (Köslin), versetzt.

Ebel, Hilfsförster in Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Haßmann, Hilfsförster in Treten, Oberf. Treten (Köslin), ist ab 1. März zum überz. Förster ernannt.

Genz, Hilfsförster in Meiersberg, Oberf. Jaedkemühl (Stettin), ist ab 1. März zum Förster ernannt.

Hiese, Hilfsförster in Neumalchow, Oberf. Neukrakow, wird am 1. Juni nach Neustüdnitz, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Hiesecke, Hilfsförster in Burgstall, ist am 1. Mai nach Colbitz (Magdeburg) zur übernahme der Forstsekretärgeschäfte versetzt.

Hillebrand, Hilfsförster in Töppendorf (Breslau), ist am 16 März nach Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), einberufen.

Klückmann, Hilfsförster in Schweinrich, Oberf. Zechlin, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Koll, Hilfsförster in Holzhausen (Arnsberg), ist am 1. März zum Förster ernannt.

v. Kondratowitz, Hilfsförster, bisher im Reg.-Bezirk (Potsdam), ist am 1. Mai nach Riehlich, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.

Krüger, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin), ist ab 1. März zum überz. Förster ernannt.

Meyer, Hilfsförster in Ruthenberg, Oberf. Neu-Thymen, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Petermann, Hilfsförster in Schönewalde, Oberf. Cummersdorf, ist am 16. März nach Markgrafpieske, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Rech, Hilfsförster in Mernes, Oberf. Salzmünster (Cassel) ist vom 1. März ab zum überz. Förster ernannt und am 1. Mai nach Heimberg, Oberf. Meisenheim, versetzt. — Die Versetzung nach Winningen, Oberf. Coblenz, wird zurückgezogen.

Rosenberg, Hilfsförster in Altenhagen, Oberf. Neukrakow (Köslin) ist ab 1. April zum überz. Förster ernannt.

Scharnweber, Hilfsförster in Altkrakow, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist ab 1. März zum überz. Förster ernannt.

Schorn, Hilfsförster in Servest, Oberförsterei Chorin, ist am 28. Februar aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Schulz, Hilfsförster in Linichen, Oberf. Linichen (Köslin), ist ab 1. März zum überz. Förster ernannt.

Seeger, Hilfsförster in Güntersberg, Oberf. Crossen (Frankfurt) ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Sesse, Hilfsförster in Rossitten, Oberf. Rossitten (Königsberg), ist ab 1. März zum überz. Förster ernannt.

Strippel, Hilfsförster in Neheim, ist mit Wirkung vom 1. März ab als Förster unter übertragung der Forstsekretärstelle der Oberf. Neheim (Arnsberg) endgültig angestellt.

Timperi, Hilfsförster in Lengenfeld, Oberf. Ershausen, ist am 1. Mai nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), einberufen.

Weinrich, Hilfsförster in Altzärshagen, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist ab 1. Marz zum überz. Förster ernannt.

Weese, Forstgehilfe in Eberswalde, Oberf. Biesenthal, ist am 15. März nach Neuroofen, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Rossel, Forstgehilfe in Pollwitz, Oberf. Lindenberg, ist am 1. Mai nach Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück (Schneidemühl), versetzt.

Weese, Forstgehilfe in Rheinsberg-Glienicke, Oberf. Neuglienicke, ist am 16. Februar nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

Schnädter, Forstgehilfe in Hilscheid, Oberf. Neuhäusel, ist am 1. Mai nach der Oberf. Oberscheld (Wiesbaden) versetzt.

Im Regierungsbezirk (Breslau) sind am 1. März zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Brux in Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer; **Förster** in Falkenhain, Oberf. Nesselgrund; **Hein** in Gr.-Biadauschke, Oberf. Kath.-Hammer; **Hensel** in Passendorf, Oberf. Carlsberg; **Michler** in Ober-Backen, Oberf. Woidnig; **Neumann** in Crummendorf, Oberf. Crummendorf; **Neigber** in Krotzel, Oberf. Zobten; **Riedel** in Pronzendorf, Oberf. Schöneiche; **Rietzschel** in Althammer, Oberf. Stoberau; **Rohrmann** in Schawoine, Oberf. Kuhbrück; **Schmaer** in Waldkretscham, Oberf. Kuhbrück; **Schröder** in Reinerz, Oberf. Reinerz; **Selka** in Gr.-Leubusch, Oberf. Rogelnitz; **Wilksch** in Grunwald, Oberf. Reinerz.

Hofkammer.

Im Verwaltungsbezirk der Hofkammer ist die bisherige Oberförsterstelle Niegripp in eine Revierförsterstelle umgewandelt und der Forster **Bethmann** in Petershagen vom 1. April ab zum Revierförster auf Probe ernannt.

Zu überz. Förstern wurden ernannt die Hilfsförster:

Francke in Rheinsberg, Oberf. Rheinsberg (Mark), mit Wirkung vom 1. März; **Heite** in Kolpnitz, Oberf. Karmunkau, mit Wirkung vom 1. Oktober 1921; **Krüger** in Köthener-Teerofen, Oberf. Klein-Wasserburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1921; **Pollack** in Schwarzwald, Oberf. Karmunkau, mit Wirkung vom 1. März; **Zander** in Sauberg, Oberf. Königswusterhausen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1921.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden zum 1. April:

Die Stationsjäger: **Evers** von Twietfort nach Schlemmin, **Hallier** von Friedrichsmoor nach Farsen, **Lübeß** von Schwerin nach Twietfort, **Woloff** von Leussow nach Turloff, **Wulff** von Zapel nach Friedrichsmoor; die Revierjäger: **Warschow** von Doppertin nach Wabel, **Ehlers** von Neukloster nach Züsow, **Glaamann** von Tarnow nach Toddin, **Jahn** von Schlemmin nach Warnitz, **Knok** von Neukloster nach Finkenthal, **Krogmann** von Zölkow nach Dobbertin, **Marin** von Toddin nach Schwerin, **Marlens** von Friedrichsmoor nach Radelübbe, **Meyer** von Gülitz nach Schwinz, **Müller** von Güstrow nach Altheide, **Nieß** von Turloff nach Leussow, **Prieß** von Altheide nach Lübz, **Saebel** von Letschow nach Friedrichsmoor, **Sauer** von Buchholz nach Güstrow, **Schlorf** von Wolken nach Gülitz, **Schmidt** von Wabel nach Schwerin, **Schröder** von Dümmerhütte nach Cammin, **Schultz** von Radelübbe nach Schwerin.

Auszeichnungen.

Klaemßt, Förster in Ronneh, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), Oberleutnant d. L., hat die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons erhalten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Schlesischer Forstverein.

76. Hauptversammlung am 31. Mai bis 2. Juni 1922 in Ziegenhals in Oberschlesien.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen. Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Versammlung sind bis zum 20. Mai an den Magistrat von Ziegenhals zu richten. Bei späteren Anmeldungen kann auf Bereitstellung eines Unterkommens nicht gerechnet werden.

Zeiteinteilung.

Mittwoch, den 31. Mai. Ausgabe der Wohnungskarten, Drucksachen usw. auf dem Bahnhofe Ziegenhals Stadt (nicht Hauptbahnhof oder Bad), für Nachzügler am 1. Juni im Germanenbad. 8 Uhr abends: Eröffnung der Vereinssitzung im Bergkellersaale.

Donnerstag, den 1. Juni. Vereinssitzung von 8 Uhr vormittags ab im Germanenbad. Von 12 bis 1 Uhr Frühstückspause. (Preis des Frühstücks 15 *M*.) Um 6½ Uhr nachmittags gemeinschaftliches Mittagessen im Germanenbad.

Freitag, den 2. Juni. Gemeinsame Fußwanderung durch den Ziegenhalser Stadtforst. Versammlung um 8 Uhr vormittags im Germanenbad. Frühstück, dargereicht von der Stadt Ziegenhals gegen 12 Uhr im Juppebad, mit Konzert der Kurkapelle. — Heimfahrt mit dem Nachmittagszuge. Für die noch in Ziegenhals bleibenden Teilnehmer: Besichtigung der Cellulosefabrik von Tillgner & Co. und der Papierfabrik von Glogner & Methner.

Sonnabend, den 3. Juni. Auf Wunsch Nacherkursion in das Altvatergebirge über Reihwiesen nach Freiwaldau-Greifenberg (Tschecho-Slowakei) unter Führung von Stadtförster Schirdewan. Versammlung 8 Uhr vormittags im Germanenbad. Ein polizeilicher Ausweis und Frühstück sind mitzunehmen.

Beratungsgegenstände.

Mittwoch, den 31. Mai. Begrüßung. Geschäftliche Mitteilung. Kinovorstellung: Bad Ziegenhals und sein Sommer- und Wintersport.

Donnerstag, den 1. Juni. 1. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis. Berichterstatter: Forstmeister Schulz-Volpersdorf. 2. Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes. Berichterstatter: Oberförster Hanff-Hiemberg. Mitberichterstatter: Geheimrat Herrmann-Breslau. 3. Neues vom Waldboden und seinen Eigenschaften auf Grund der neuen kolloidchemischen Erkenntnisse. Berichterstatter: Professor Dr. Ehrenberg-Breslau. 4. Ziele und Wirken der Gesellschaft für Jagdkunde und — Neues vom Hunde. Berichterstatter: Oberförster Mueller-Kreuzburgerhütte.

Breslau, den 1. April 1922.

Der Präsident des Schlesischen Forstvereins.
Herrmann, Geheimer Regierungs- und Forstrat.

Württembergischer Forstverein.

Jahresversammlung 1922.

Der württembergische Forstverein hält seine diesjährige Versammlung vom 29. bis 31. Mai 1922 in Ulm a. D. ab.

Tagesordnung:

Montag, den 29. Mai, 12 bis 6 Uhr nachmittags: Verhandlungen und Vorträge von 1. Forstrat Dr. Dietrich, Tübingen, über „Versuchswesen und praktische Wirtschaft". 2. Oberforstrat Dr. König, Stuttgart, über die „Wirkung der allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der württembergischen Staatsforstverwaltung auf die Forsteinrichtung". 3. Forstrat Dr. Köhler, Stuttgart, über Wirkung dieser Wirtschaftsgrundsätze auf die Bestandeserziehung. Anschließend Besprechung von Erfahrungen aus dem Gebiet der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft (vorherige Anmeldung erwünscht). — 8 Uhr abends: gesellige Vereinigung.

Dienstag, den 30. Mai: 8 Uhr vormittags: Abfahrt zum Waldbegang durch den Forstbezirk Blaubeuren. Rückfahrt 5,01. 8 Uhr abends gesellige Vereinigung. 31. Mai, 8 Uhr vormittags: Abfahrt nach Herrlingen. Waldbegang durch den Forstbezirk Ulm. Rückkehr von 2 Uhr ab möglichst mit der Trambahn von Söflingen.

Anmeldungen an Herrn Forstmeister Allgayer, Ulm, erbeten. Der Vorsitzende.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Königsberg.

Am Montag, dem 15. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, findet in Königsberg in Melins Hotel eine Zusammenkunft statt. Um möglichst vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Heisterhagen.

Bezirksgruppe Hannover.

Versammlung Sonnabend, den 13 Mai, mittags 12 Uhr, in Hannover, „Kasino-Restaurant".

Tagesordnung:

1. Vorbildung und Ausbildung der Förster.
2. Freibrennholz für das Dienstzimmer.
3. Anträge zur Delegierten-Versammlung am 26. und 27. Mai.
4. Vorstandswahl.
5. Verschiedenes.

Die noch nicht eingesandten Jahresbeiträge sind mitzubringen.

Die Anwesenheit aller Revierförster des Bezirks ist erforderlich. Kollegen der Nachbarbezirke sind herzlich willkommen. Rammisch.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7711. **Scheuner**, Hermann, Hilfsförster, Klein-Peterwitz, Post Prausnitz, Kreis Militsch i. Schlesien. VII.

7712. **Schmidt**, Egdar, Oberförster, Panker, Ostholstein. IV.

Hosted by Google

7713. **Kirbach**, Bernhard, Forstgehilfe, Reinhardtsgrimma, Sachsen. XII.
7714. **Schnura**, Karl, Hilfsjäger, Fh. Dombrowa, Post Woischnik, Kreis Lublinitz. VI.
7715. **Michel**, Joh. Rudolf, Förster, Jägertor, Post Michelstadt, Hessen. XIII.
7716. **Dick**, Heinrich, Förster, Rotenkandel, Post Reichelsheim, Kreis Erbach. XIII.
7717. **Dick II**, Albrecht, Förster, Sylvan, Post Mohnstadt, Hessen. XIII.
7718. **Dick**, Albrecht, Forstgehilfe, Erbach i. Odenwald. XIII.
7719. **Hofmann**, Peter, Hilfsförster, Reichelsheim i. Odenwald. XIII.
7720. **Köbler**, Wilhelm, Revierförster, Reichenbergerforsthaus, Post Erbach. XIII
7721. **Blatz**, Heinrich, Förster, Schenkenböbern, Post Guben. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Equitz, Herbert, Hilfsjäger, Dorfbach, Post Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, Schlesien.
Hendrich, Fritz, Hilfsjäger, Ponarien, Post Gr.-Hermenau, Ostpreußen.
Ißmer, Gustav, Revierförster, Düren, Rhld, Forsthaus Meiern.
Paape, Willy, Revierjäger, Glave, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin.
Hoffmann, Richard, Hilfsförster, Rudelsdorf, Post Bukowine, Kreis Gr.-Wartenberg.
Muche, Georg, Forstgehilfe, Nahrten, Post Conradswaldau-Nahrten, Kreis Guhrau, Schlesien.
Schoen, Adolf, Gutsförster, Schwöbber, Post Grupenhagen, Kreis Hameln, Hannover.
Hoffmann, Georg, Förster, Olbendorf, Kreis Strehlen.
Hoyer, Franz, Gutsförster, Kindschen, Kreis Ragnit, Ostpr.
Rohr, Willy, Förster, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen, Ostpr.
Schuth, Emil, Forstaufseher, Rittergut Schlagenthin, Post Dahmsdorf-Müncheberg, Mark.
Kulisch, Paul, Förster, Gr.-Reichen, Post Vorderheide, Kreis Lüben
Richardt, Johannes, Waldwärter, Frielingen, Kreis Herxfeld.
Remler, Otto, Förster, Stöckach, Post Neusses, Unterfr., Bayern

*

Stellungen im Memelgebiet.

Wir machen unseren Mitgliedern die Mitteilung, daß nach einem uns zugegangenen Schreiben des Herrn Forstrats Müller in Wischwill a. d. Memel im Memelgebiet Stellungen für Forstbeamte unter günstigen Bedingungen zu besetzen sind. Die politischen Verhältnisse scheinen jetzt dort geordnet zu sein. Die Besoldung richtet sich auch für private Anwärter nach den Sätzen der preußischen Staatsforstbeamten. Dienstland ist in reichlicher Weise vorhanden; die Angestellten erhalten 25% Memellandzulage, Förster 3000 *M* Dienstaufwand. Soviel wir aus dem Schreiben entnehmen, sind mehrere Beamtenstellen unbesetzt, andere freiwerdend. Erwünscht ist die Meldung nicht zu junger Beamten. Gefordert wird aber von allen diesen Examen öffentlicher oder privater Fachschulen oder Försterprüfung vor einer Kommission unseres Vereins. Für gewöhnlich wird ein Jahr Probedienst dort verlangt. Mit fremder Besatzung (französischer) ist keine Berührung. Die Oberleitung liegt in den Händen des Herrn Forstmeisters Lutter in Klooschen, Post Prökuls. An diese Adresse sind auch die Meldungen zu richten.

Eberswalde, 20. April 1922.

Die Geschäftsstelle.

*

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Revierförster Wurl, Klepelshagen, 38 *M*. Förster Bohne, Forsthaus Waldeck, 13 *M*. Förster Brauner, Tornow, 8 *M*, Förster Damaske, Felchow, 10 *M*. Forster Elbers, Feldhausen, 8 *M*. Revierf. Fichtner, Biehgrund, 38 *M*. Forstaufs. Germer Harbke, 8 *M*. Forstaufs. Hartjen, Wohldorf, 10 *M*. Förster Hartwig, Grünhof, 38 *M*. Förster Hilse, Kammerswaldau, 18 *M*. Revierf. Krause, Hilgesdorf, 10 *M*. Forster Kresinszky, Raddower Heide, 50 *M*. Revierf. Kröning, Rauden, 13 *M*. Förster Melms, Bassin, 10 *M*. Jäger Moll, Klettkamp, 3 *M*. Förster Munske, Kuhz, 8 *M*. Förster Paulwitz, Davids, 5 *M*. Sammlung gelegentlich der Jagden, eingesandt von Revierf. Penning, Heidchen, 700 *M*. Gutsf. Saggau, Perdoel, 8 *M*. Förster Schulz, Kurzewanz, 28 *M*. Förster Stachowitz, Littersdorf, 6 *M*. Förster Stampe, Karsch, 50 *M*. Rittergutsbes. Stever, Luisenhof, 17 *M*. Förster Stoltenberg, Geesthacht, 18 *M*. Hilfsj. Tschich, Neudorf, 5 *M*. Förster Walther, Kleinrössen, 30 *M*. Förster Wede, Lindau, 8 *M*. Wildmeister Wendorf, Panstorf, 13 *M*. Forster Wiskow, Petershagen, 10 *M*. Majoratsbes. v. Wurmb, Porstendorf, 18 *M*. Revierj., Ziegenhorn, Leisten, 13 *M*. Forstass. Einringer, Buchenau, 5 *M*. Förster Leisegang, Blumenthal, 8 *M*. Förster Bartsch, Wegberg, 3 *M*. Gutsf. Biemann, Heidberg 18 *M*. Förster Braun, Weißerat, 13 *M*. Waldw. Burkhard, Buchbach, 3 *M*. Förster Christoph, Dobrischau, 38 *M*. Forstauss. Diefenbach, Bödigheim, 20 *M*, Förster Dobrig, Kose, 30 *M*. Förster Friedrich, Kalotsche, 8 *M*, Frhr. v. d. Goltz, Maschöwen, 50 *M*. Forster Harbach, Jessen, 50 *M*. Förster Kaubelka, Politzig, 3 *M*. Förster Klemusch, Loyden, 5 *M*. Revierf. Kuratis, Loosen, 50 *M*. Hegemeister Lamatsch, Condel, 20 *M*. Förster Lange, Streitz, 20 *M*. Förster Lehmann, Hülloch, 28 *M*. Förster Leischner, Elwershagen, 38 *M*. Forstamtsass. Lorsch, Koschentin, 13 *M*. Förster Lund, Windeby, 8 *M*. Hilfsf. Maintok, Petschkendorf, 5 *M*. Förster Menzel, Forsthaus Eiche, 20 *M*. Förster Metz, Cunersdorf, 25 *M*. Revierf. Persicke, Hermannsacker, 10 *M*. Forstgeh. Petermann, Kerkow, 20 *M*. Forstmeister Rath, Ebnath, 18 *M*. Forstverw. Resin, Schönfließ, 13 *M*. Forstgeh. Riesche, Gehren, 5 *M*. Förster Spilke, Zargelitz, 18 *M*. Förster Schnetzke, Walmersdorf, 3 *M*. Revierf. Schmidt, Hoffnungstal, 5 *M*. Forstverw. Schmitt, Bürresheim, 8 *M*. Forster Schulz, Nowy-Dwor, 10 *M*. Revierf. Schulz, Koslitz, 13 *M*. Forstsekr. Stockmar, Bödigheim, 10 *M*. Forstauss. Tech, Bonin, 8 *M*. Gutsf. Theil, Witzmitz, 50 *M*. Hegemeister Titze, Giersdorf, 8 *M*. Förster Tochtenhagen, Gr.-Welzin, 13 *M*. Förster Uhlich, Raisdorf, 28 *M*. Förster Walter, Brechelshof, 10 *M*. Förster Zetzmann, Pilgramshain, 30 *M*. v. Wallenberg-Pachalysche Forstverwaltung, Thiergarten, 20 *M*. cand. forest. Wendel, Plettenburg, 5 *M*. Revierf. Blaschke, Makoschau, 18 *M*. Forster Babbel, Birkenfeld, 10 *M*. Graf Brockdorff, Klettkamp, 88 *M*. Förster Bruhn, Landwehr, 18 *M*. Förster Bruhn, Ellenbergholz, 8 *M*. Hilfsf. Buchholz, Prötzel, 8 *M*. Förster Burow, Dannenwalde, 8 *M*. Förster Finger, Dalwigkstthal, 10 *M*. Förster Frank, Kaulwitz, 18 *M*. Förster Gaben, Ratzen, 3 *M*. Forster Gesler, Mahlwinkel, 10 *M*. Forstgeh. Gerriets, Bahrenhof, 13 *M*. Forstgeh. Gisewski, Abrahamsheide, 26 *M*. Förster Gruhn, Seßmen, 3 *M*. Förster Heinrich, Seedorf, 18 *M*. Hilfsf. Henseleit, Dammenwalde, 8 *M*. Hilfsf. Herrmann, Forsthaus, 20 *M*. Oberf. Herzog, Sophienreuth, 10 *M*. Rittergutsbes. v. Humbert, Hohenkränig, 100 *M*. Förster Kahle, Kuhagen, 8 *M*. Revierf. Keßler, Baruther Berg, 50 *M*. Förster Köhn, Pinzelberg, 8 *M*. Rittergutsbes. Koeppen, Ringenwalde, 500 *M*. Förster Kranz, Regenwalde, 20 *M*. Förster Lemcke, Vorwerk, 8 *M*. Revierf. Liebich, Tschöpeln, 10 *M*. Revierf. Mahnhardt, Stellichte, 8 *M*. Förster Matzel, Urschau, 25 *M*. Förster Peters, Orlau, 3 *M*. Forster Pfeiffer, Karlshof, 18 *M*. Revierf. Röhrig, Warmbüttel, 8 *M*. Förster Rudolph, Gr.-Peterwitz, 3 *M*. Förster Runge, Neumünsterberg, 20 *M*. Förster Sievers, Schönweide, 18 *M*. Förster Schmitt, Parchen, 13 *M*. Förster Schönfeld, Steinbach, 20 *M*. Forstauss. Schulze, Panicke, 20 *M*. Hilfsf. Schumacher, Dalheim, 25 *M*. Forstgeh. Stock, Fuchsmühl, 10 *M*. Forstverw. Strelow, Schreitlaugken, 20 *M*. Forstmeister Wagner, Föhren, 10 *M*. Hilfsforstaufs. Wahl, Girkhausen, 13 *M*. Förster Wessel, Könnerholz, 8 *M*. Förster Winkler, Heringsdorf, 13 *M*. Forstgehilfe Groß, Emkendorf, 13 *M*. Förster Hanke, Schwengfeld, 8 *M*. Förster Krümmecke, Wildshausen, 20 *M*. Förster Lüpke, Gr.-Karzenburg, 1 *M*. Prof. Dr. v. Mammen, Brandstein, 8 *M*. Rittergutsbes. v. Minnigerode, Rositten, 88 *M*. Hilfsf. Paul Buch, Berlin, 13 *M*. Forster Rager, Körtlinghausen, 8 *M*. Förster Ramm, Basthorst, 2 *M*. Förster Smolla, Kl.-Briesen, 8 *M*. Förster Zweigert, Trieskewitz, 38 *M*. Forstverw. Bethge, Görnsdorf, 13 *M*. Bernhardt, Rottleberode, 20 *M*. Forstverw. Eck, Bluyn, 13 *M*. Hilfsf. Hentschel, Görsdorf, 8 *M*. Forster Herms, Rehdorf, 18 *M*. Forster Heßke, Herrlichkeit, 3 *M*. Revierf. Hoffmann, Ingersleben, 25 *M*. Förster Hornberg, Uerentrop, 20 *M*. Förster Both, St. Ulrich, 15 *M*. Förster Kreisel, Wadelsdorf, 10 *M*. Außerdem eingesandt von demselben „Sühne für einen Forstfrevel" 98 *M*. Förster Malchow, Wildenhagen, 25 *M*. Förster Menke, Elba, 20 *M*. Förster Moller, Rattey, 3 *M*. Gutsf. Orts, Eulenkrug, 18 *M*. Förster Rochel, Königsberg i. Pr., 18 *M*. Hilfsf. Somberg, Bosfeld, 3 *M*. Förster Schepper, Fresenburg, 3 *M*. Unterf. Schmidt, Weiherforsthaus, 5 *M*. Hilfsf. Schramm, Briemern, 20 *M*. Hilfsf. Stoick, Hohrechtskfelde, 3 *M*. Förster Beckmann, Höchsten, 10 *M*. Oberf. Breuer, Altehölle, 10 *M*. Förster Ulke, Ryineck, 3 *M*. Hilfsf. Buchta, Görlsdorf, 3 *M*. Förster Dittmer, Schönhaide, 8 *M*. Förster Grothnes, Schloß Wissen,

Hosted by Google

100 M. Förster Hildebrandt, Schönrade, 8 M. Graf v. Kanitz, Mednicken, 50 M. Förster Münzer, Steinbach, 13 M. Forstgeh. Ramin, Wain, 18 M. Forstverw. Spieß, Girkhausen, 10 M. Förster Titze, Tiefhartmannsdorf, 20 M. Förster Westphal, Noer, 8 M. Förster Bebensee, Tralau, 10 M. Förster Eichberg, Oesede, 29 M. Revierf. Fröse, Breitenstein, 20 M. Oberf. Fuchs, Klitschdorf, 8 M. Förster Ganschke, Salbin, 15 M. Förster Henke, Stalbusch, 10 M. Förster Holzheimer, Birkau, 10 M. Förster Hellner, Seewitz, 25 M. Forstverw. Lemmer, Imsbach, 25 M. Revierf. Lichte, Frenswegen, 12 M. Hilfsj. Möller, Frenswegen, 12 M. Unterf. Neumann, Bärendorf, 5 M. Förster Schneemann, Neudorf, 10 M. Förster Schulze, Goray, 13 M. Waldbes. Stiller, Penke, 10 M. Förster Vollbrecht, Dresow, 20 M. Hegemeister Waiblinger, Brzozow, 30 M. B. Kohn, Breslau, 100 M.

An neuen Zuwendungen insgesamt 4447,— M
Dazu Summe der in Nr. 18 veröffentlichten Eingänge 7111,— M
Sa. 11558,— M

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Reviergehilfen-Prüfung.

Am 15. Mai d. J. findet in Lauenstein im Erzgebirge, in der Landwirtschaftsschule, von vormittags 8 Uhr an, die Forstgehilfenprüfung statt, zu der alle Kollegen und Gönner der grünen Farbe hierdurch freundlich eingeladen werden.

W. Dreßler, Oberförster a. D.,
1. Vorsitzender.

Bezirksgruppe Schlesien C, Liegnitz (VIII).

Bei dem überaus geringen Interesse, welches das Lehrlingswesen in den Kreisen der Forstbeamten findet, ist es nicht möglich gewesen, eine gerechte Regelung herbeizuführen. Es kommt leider immer noch vor, daß Söhne von Mitgliedern zurückgestellt werden müssen, weil anderseitig Söhne von Nichtforstleuten eingestellt worden sind und die Zahl der Lehrlinge nicht überschritten werden soll. Um künftig derartige Härten zu vermeiden, ist für den Bereich der Bezirksgruppe eine Stelle geschaffen worden, wo die gesamten, das Lehrlingswesen betreffenden Fragen bearbeitet werden. Alle Fragen über Lehrstellennachweis, Lehrlingsannahme, Vermittlung usw. sind an Forstsekretär Ostrop in Neurode, Post Vorderheide, Bezirk Liegnitz, zu richten.

Um fruchtbringende Arbeit zu leisten, ist natürlich nötig, daß Lehrherren sowie Lehrstellensuchende mit dieser Arbeitsstelle rechtzeitig in Verbindung treten und nicht gleichgültig in alter Weise weiterwirtschaften.

Gleichzeitig werden alle Mitglieder gebeten, folgende Fragen bis spätestens 25. Mai d. J. restlos an obige Arbeitsstelle zu beantworten. Wo werden im Jahre 1922 Lehrlinge ausgebildet?

a) Bei Mitgliedern des Vereins mit Genehmigung der Bezirksgruppe.

1. Adresse des Lehrherrn, Größe und Art des Reviers, forstliche Ausbildung des Lehrherrn. — 2. Name der Lehrlinge. — 3. Vorbildung und Alter der Lehrlinge. — 4. Stand des Vaters der Lehrlinge. — 5. Beginn und Ende der praktischen Lehrzeit. — 6. Wo bleiben oder sind die Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit geblieben?

b) Bei Mitgliedern des Vereins ohne Genehmigung der Bezirks-Gruppe Fragen wie vor.

c) Bei Nichtmitgliedern Fragen wie vor.

Wer stellt im Jahre 1923 Lehrlinge ein? Wer sucht für 1923 Lehrstellen?

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Hessen, Waldeck (XIII).

Der am 23. Januar 1922 abgeschlossene Tarifvertrag wurde zum 1. April 1922 gekündigt. Dem Antrage wurde von der Tarifkommission des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes stattgegeben. Die Gehaltssätze des am 23. Januar abgeschlossenen Tarifes erfahren ab 1. April insofern eine Veränderung, als auf das Grundgehalt, auf die Teuerungs- und Kinderzulage ein Ausgleichszuschlag von 30 % zu gewähren ist. Die übrigen Bedingungen des Vertrages bleiben bestehen.

Die Tarifkommission der Fachgruppe Forstbeamte.
Feuerborn.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Mittwoch, dem 24. Mai d. J., findet ein Waldbegang in das Gräflich Bitzthumsche Forstrevier Tiefhartmannsdorf statt. Besichtigung der Fraßherde der Fichtenblattwespe sowie der Forellenzucht-Anlagen. Anschließend daran Ortsgruppenversammlung. Die Teilnehmer versammeln sich früh ½9 Uhr im Gasthaus „Zu den drei Linden" (Wilhelm Seidel) in Tiefhartmannsdorf (Station Nieder-Kauffung). Abmarsch ins Revier pünktlich 9 Uhr. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, willkommen, ebenso die Damen der Mitglieder. Besondere schriftliche Einladungen erfolgen nicht.

Der Vorsitzende: Prophet.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die
15. Versammlung der Bezirksgruppe I
am 6. März 1922 in Allenstein.

Die von 70 Personen besuchte Versammlung (darunter ein Waldbesitzer als Gast) fand im Hotel „Kronprinz" statt.

Unter Punkt 1 der Tagesordnung berichtete der Vorsitzende über die von der Bezirksgruppe abgehaltene Forstgehilfenprüfung. — Es wurde dann die Bildung von Ortsgruppen besprochen, mit welcher es noch sehr im argen liegt. Bis heute wurden drei Ortsgruppen gegründet, und zwar 1. Ortsgruppe: Königsberg—Fischhausen, 2. Ortsgruppe: Friedland-Heiligenbeil — Pr.-Eylau, 3. Ortsgruppe: Gerdauen. Eine Gründungsversammlung der Kreise Mohrungen, Pr.-Holland und Elbing fand statt, doch ist es nicht zur Gründung einer Ortsgruppe gekommen, weil sich kein Mitglied fand, das den Vorsitz übernehmen wollte.

Hosted by Google

Es wurde daher eine neue Einteilung vorgenommen. Die Ortsgruppe Königsberg—Fischhausen bleibt im bisherigen Umfange bestehen. Der Ortsgruppe Friedland sollen in Zukunft die Kreise Friedland, Wehlau, Pr.-Eylau, Heiligenbeil und Heilsberg angehören. Die Ortsgruppe Gerdauen setzt sich aus den Kreisen Rastenburg, Sensburg, Angerburg, Insterburg und Gerdauen zusammen. Die neu zu bildende Ortsgruppe Oberland setzt sich aus den Kreisen Pr.-Holland, Elbing und Mohrungen zusammen. Die Bildung hat Herr Oberförster Stiegler-Schlodien übernommen. Herr Revierförster Prill-Steinfließ-Döhlau übernahm die Bildung einer Ortsgruppe in den Kreisen Rössel, Allenstein, Osterode und Neidenburg. Der Kreis Rosenberg (Westpr.) und der Kreis Stuhm sollen zu einer Ortsgruppe vereinigt werden, wozu Herr Oberförster König-Finkenstein sich bereit erklärte. Der Vorsitzende mußte wieder bemängeln, daß kein Mitglied im Laufe des letzten Jahres bei Stellen- oder Wohnungswechsel seine neue Adresse der Bezirksgruppe mitgeteilt hat. Durch diese Nachlässigkeit der Mitglieder ist eine genaue Listenführung unmöglich, unsere Mitgliederlisten bleiben Bruchstücke; die Einladungen zu Versammlungen und sonstige Vereinsnachrichten kommen als unbestellbar von der Post zurück und können ihren Zweck nicht erfüllen.

Punkt 2, Bericht über die Mitgliederversammlung in Kolberg, fiel aus, weil die Mitglieder inzwischen den stenographischen Bericht erhalten hatten.

Punkt 3. Die Gehaltsvereinbarung und deren Erhöhung. Über diesen Punkt entspann sich eine lebhafte, zum Teil recht stürmische Aussprache. Da die Vereinbarung, welche die Bezirksgruppe im vergangenen Sommer mit dem Verband der ostpreußischen Waldbesitzer abgeschlossen hat, schon lange durch die Teuerung überholt ist beschloß die Bezirksgruppe, den Verband der ostpreußischen Waldbesitzer um eine Teuerungszulage zu bitten. Leider wurde auch festgestellt, daß nicht alle Mitglieder die Bezüge der Vereinbarung erhalten, trotzdem ihre Herren Mitglieder des Ostpreußischen Waldbesitzer-Verbandes sind.

Punkt 4. Die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. Über diesen Punkt berichtete der Vorsitzende, daß die Waldbesitzerverbände mit der Versicherungsgesellschaft „Concordia" einen Vertrag abgeschlossen haben, in dem die Forstbeamten auf Invalidität und Todesfall versichert werden. Die Beiträge werden zur Hälfte von den Waldbesitzern und Forstbeamten getragen.

Punkt 5. Wahl eines Mitgliedes für den Försterausschuß. Förster Nehrke, welcher dieses Amt aus verschiedenen Gründen niederlegen wollte, wurde von der Versammlung wiedergewählt, da sie ihm ihr Vertrauen aussprach und dieses Amt in seinen Händen wissen wollte. Förster Nehrke nahm die Wahl an; als Stellvertreter wurde Förster Erich Steinorth aus Schönmohr bei Tharau gewählt.

Punkt 6. Wahl der Tarifkommission. In die Tarifkommission wurden gewählt: 1. Der Vorsitzende, Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau; 2. Forstverwalter Schönwald, Dönhofstädt; 3. Revierförster Schönwald, Prassen; 4. Förster Nehrke, Forsthaus Damerau; 5. Förster Steinorth, Schönmohr bei Tharau; 6. Förster Bohl, Quittainen. Die gewählten Herren nahmen die Wahl an.

Punkt 7. Vortrag. Herr Oberförster Stiegler-Schlodien hielt einen Vortrag über die Dauerwaldwirtschaft. Nachdem der Vortragende die Vorzüge des Dauerwaldes eingehend geschildert hatte, machte er auf dessen Nachteile aufmerksam und stellte jedem anheim, nicht nur die Vorteile, sondern auch die Nachteile des Dauerwaldes im Auge zu behalten und der Natur zu folgen, ohne plötzlich alles zugunsten des Dauerwaldes umzukrempeln. Durch lebhaften Beifall dankte die Versammlung dem Vortragenden für seinen lehrreichen Vortrag.

Punkt 8. Anträge aus der Versammlung. Aus der Versammlung wurde der Antrag gestellt, daß der Tarifausschuß bei Notwendigkeit in jedem Vierteljahr einmal tagen soll. Diesem Antrag soll in Zukunft entsprochen werden. Der unsicheren Eisenbahnverhältnisse im Reich wegen wurde die Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe für die Mitgliederversammlung jetzt schon vorgenommen und der Vorsitzende beauftragt, die Bezirksgruppe auf der Mitgliederversammlung in Hannover zu vertreten. Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, und der Vorsitzende schloß die Versammlung um 6¾ Uhr.

Forsthaus Damerau, den 18. März 1922.

Der Schriftführer: Nehrke.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Forstbeamtentarif für den Kreis Schivelbein.

Zwischen der Arbeitgebergruppe und der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes — Kreisgruppe Schivelbein — sind in gemeinsamer Sitzung am 29. März 1922 nachstehende Richtlinien für die Mindestbesoldung der im Landbund organisierten land- und forstwirtschaftlichen Beamten vereinbart worden.

(1—3. Inspektoren, Brennereibeamte und Rechnungsführer)

4. Privatforstbeamte.

1. Waldwärter. Unterbeamte mit geringer forstlicher Vorbildung oder mehrjähriger Tätigkeit im Forst- und Jagdbetrieb. Dieselben sind im Einkommen den Hofmeistern gleichzustellen, mit einem Aufschlag von 10% vom Bareinkommen bei 20jähriger Tätigkeit auf derselben Stelle.
2. Hilfsjäger — Hilfsförster. Forstbeamte mit ordnungsmäßiger forstlicher Vorbildung (dreijährige Lehrzeit), mit Forstschulbesuch und durch Prüfung abgeschlossen: Bargehalt: Gegenwert von 33,5 Zentner Roggen. Das Bargehalt steigt für jedes weitere Jahr um 4 Zentner Roggenwert bis zu einem Gesamtgehalt von 41,5 Zentner Roggenwert.
3. Förster. Forstbeamte mit ordnungsmäßiger Vorbildung und nach bestandener Försterprüfung bei 200 ha Mindestgröße (Holzbodenfläche) des Reviers: Bargehalt: Gegenwert von 82,5 Zentner Roggen.
4. Revierförster ꝛc. kommen für den hiesigen Kreis nicht in Frage.

Hosted by Google

Neben obigem Bargehalt erhalten Forstbeamte als Unverheiratete freie Station, als Verheiratete nachstehendes Deputat:

Neben freier Wohnung, Beleuchtung und Feuerung je nach Umfang der Wohnung:

20 Zentner Roggen,
2 „ Weizen,
2 „ Gerste,
2 „ Hafer,
1 „ Erbsen,
Kartoffeln nach Bedarf,
30 bis 40 Quadratruten Leinland,
4 Liter Vollmilch täglich,
2 bis 3 Pfund Butter wöchentlich,
3 Schafe mit Nachzucht in freiem Futter oder 2 Merzschafe ohne Fell oder entsprechende Frischfleischentschädigung. (Die Nachzucht darf nur bis 1. November gehalten werden.)
2 Schlachtschweine von je 250 Pfund Lebendgewicht. (Das Mehr- oder Mindergewicht wird nach dem Marktpreis ausgeglichen.)
Nach Wahl des Besitzers Haltung von 2 Zuchtgänsen mit Nachzucht oder 6 fette Gänse.
Haltung von 20 Stück Federvieh mit Nachzucht. (Der Bestand muß vor Weihnachten auf 20 reduziert sein.)

Nicht lieferbare Naturalien sind mit dem am Ausgabetage geltenden Höchst- bzw. Marktpreise zu bezahlen.

Verkauf von Deputatholz ist den Forstbeamten nicht gestattet.

Nicht berufsmäßige Beschäftigung wird im Wege freier Vereinbarung besonders vergütet, wenn das Revier über 300 ha groß ist.

Schuß- bzw. Fanggelder kommen auf das Gehalt nicht in Anrechnung, dieselben sind als Dienstaufwandsentschädigung anzusehen.

Die Höhe der Schuß- bzw. Fanggelder ist zwischen Waldbesitzer und Beamten zu vereinbaren, bei Niederwild 10 % des Verkaufswertes. Es wird empfohlen, dem Beamten für mit Schrot selbsterlegtes Niederwild eine Patronenentschädigung neben dem Schußgeld zu gewähren.

Anmerkung zu den gesamten Beamten-Verträgen:

1. Vorstehende Richtlinien haben rückwirkende Kraft bis zum 1. Oktober 1921.
2. Für die Berechnung der Roggenwerte ist für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ein Roggenpreis von 160 ℳ, vom 1. April 1922 ab ein Roggenpreis von 270 ℳ zugrunde zu legen.
3. Da, wo Tantiemen irgendwelcher Art gezahlt werden, unterliegen die Beamtenverträge unter Anlehnung an vorstehende Richtlinien freier Vereinbarung.
4. Wo den Beamten die Haltung einer Kuh gestattet ist, kommen die Milch- und Butterlieferungen in Fortfall.
5. Wo Weizen oder Erbsen im Deputat nicht geliefert werden können, hat eine entsprechende anderweitige Entschädigung stattzufinden.

Schivelbein, den 29. März 1922.

Die Gehaltskommission der Kreisgruppe Schivelbein des Pommerschen Landbundes.

Der Vorsitzende: gez. Frhr. von Bothmer.
Für die Arbeitgebergruppe:
gez. Kannenberg-Simmatzig.
gez. v. Borke-Liepz.
Für die Angestelltengruppe:
gez. Mantzke. gez. Volgmann.
gez. Neumann. gez. Völzke.

Anmerkung: Der Förster hat nach diesen Vereinbarungen im Kreise Schivelbein außer freier Wohnung, Beleuchtung und Feuerung ein Einkommen von etwa 60000 ℳ.

Die Geschäftsstelle.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Försterbewegung. 349. — Das Neudammer Förster-Lehrbuch. 352. — Holzverkaufstabelle. 353. — Parlaments- und Vereinsberichte. 355 — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 357. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 359. — Forstwirtschaftliches. 360. — Waldbrände. 360. — Brief- und Fragekasten. 361. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 362. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. 364. — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 364. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 364.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **35 00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20. **Neudamm, den 14. Mai 1922.** **37. Band.**

Löschpflicht der Feuerwehr und Kostentragung für die Löscharbeiten bei Waldbränden.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Die Pflicht zur Hilfeleistung bei Waldbränden, welche der Einzelne hat, wird durch den § 360, Nr. 10 des Strafgesetzbuches und § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes geregelt, aber daneben ist auch die Frage nicht unwichtig, wieweit die bestehenden Feuerwehren verpflichtet sind, Hilfe zu leisten und wer nötigenfalls die Kosten zu tragen hat, wenn sie in besonderen Fällen außerhalb ihrer Bezirke in Anspruch genommen werden.

Um die richtige Antwort zu finden, ist es erforderlich, auf die wenig beachtete Regelung des Feuerwehrwesens einzugehen. Zunächst hat das Allgemeine Landrecht, Teil 2, Titel 7 seinerzeit bestimmt, daß das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen zu den Gemeinarbeiten zu rechnen ist. Deshalb ist das Feuerlöschwesen als eine kommunale, polizeilichen Zwecken dienende Veranstaltung anzusehen, die von den Gemeinden und Gutsbezirken selbsttätig unterhalten werden muß. Durch den Erlaß vom 28. Dezember 1898 wurde das Feuerwehrwesen näher geregelt und bestimmt, daß in denjenigen Ortschaften, in denen eine freiwillige Feuerwehr nicht bestanden hat, die Pflichtfeuerwehr eingerichtet werden mußte und daß die Oberleitung sämtlicher Pflichtfeuerwehren wie des gesamten Feuerwehrwesens dem Polizeiverwalter zusteht und sowohl Pflichtfeuerwehren als auch anerkannte freiwillige Feuerwehren bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführende Organe der Polizeibehörden sind.

Diese Feuerwehren hatten die Pflicht, regelmäßig bei allen in ihren Bezirken entstehenden Bränden in Tätigkeit zu treten. Die Löschhilfe nach außen war, soweit besondere Vorschriften darüber nicht bestanden, stets dann zu leisten, wenn der Polizeiverwalter sie nach pflichtmäßigem Ermessen für angebracht und durchführbar hielt. In diesem Falle hatten bei Ausübung der Löschhilfe die auswärtigen Feuerwehren den Anordnungen der für die Brandstelle zuständigen Polizeibehörde Folge zu leisten.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1904 ist den Polizeibehörden die Befugnis beigelegt worden, soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend zu erlassen. Deshalb bestimmt sich die Feuerlöschhilfe nicht mehr nach den oben erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Teil II, Titel 7 §§ 37 ff.), sondern nach dem örtlich geltenden Recht, das, soweit eine Regelung durch Ortsstatut stattgefunden hat, allgemein maßgebend ist. Zu diesem Gesetz ist am 7. März 1905 eine Ausführungsanweisung ergangen, die sich dahin ausspricht, daß überall die Einrichtung einer dem Bedürfnisse genügenden Feuerlöschhilfe grundsätzlich auf dem Wege des Ortsstatuts erfolgen solle, aber weil Ortsstatute nur für den Umfang eines Gemeindebezirks Geltung haben, so kann selbstverständlich durch sie die Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend nicht angeordnet

Hosted by Google

werden, so daß sich die Notwendigkeit ergibt, die nach dieser Richtung notwendige Regelung im Wege der Polizeiverordnung vorzunehmen.

Danach ist festzuhalten, daß die persönliche Hilfeleistung bei Bränden durch das Ortsstatut zu regeln ist; wo dieses nicht erfolgt ist, kann die Regelung durch Polizeiverordnung erfolgen, aber neben dem Ortsstatut kann letztere nur eingreifen, wenn das Ortsstatut das Löschwesen nicht erschöpfend geregelt hat, und schließlich muß die Polizeiverordnung als Mittel der Regelung in Anspruch genommen werden, soweit es sich um die Hilfeleistung in der Umgegend handelt, weil das Ortsstatut Vorschriften nicht geben kann, daß die Feuerwehr auch außerhalb des Gemeindebezirkes eingreifen muß, wenn es nötig ist.

Die Löschtätigkeit ist eine im öffentlichen Interesse auf die Abwendung einer allgemeinen Gefahr gerichtete Tätigkeit, die Aufgabe der Feuerwehr ist. An sich ist die Polizei verpflichtet, in Ausübung der Staatshoheit das Erforderliche zu veranlassen, aber zu diesem Zwecke haben die Gemeinden die Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, wobei es ihnen weitgehend überlassen ist, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Das geschieht heute in der Weise, daß eine Berufsfeuerwehr oder eine organisierte Feuerwehr oder eine freiwillige Feuerwehr ins Leben gerufen wird, auf deren Charakter im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann. Hinsichtlich der letzteren muß aber betont werden, daß sie, obgleich sie einen privatrechtlichen Verein darstellt, nach Anerkennung von der Polizei dem Polizeiverwalter als ausführendes Organ zur Verfügung steht, während das Aufsichtsrecht die Gemeinde hat; denn hat sich einmal eine freiwillige Feuerwehr gebildet, so hat auch sie den Charakter eines zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienenden Organes.

In der Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 wird in § 76 unter Nr. 5 bestimmt, daß, wenn ein Wald-, Heide- oder Moorbrand entsteht, so muß der Förster den Oberförster sofort fernmündlich, fernschriftlich oder durch Eilboten benachrichtigen, sich eiligst an die Brandstelle begeben und unter Heranziehung aller erreichbaren Personen die Löscharbeiten beginnen. Gelingt das Löschen nicht gleich und nimmt das Feuer eine bedrohliche Ausdehnung an, so sind die Behörden der nächsten Ortschaften unverzüglich aufzufordern, Feuerlärm zu veranlassen und Löschmannschaften mit den nötigen Werkzeugen zu entsenden. Bis zum Eintreffen des Oberförsters (oder Revierförsters) hat der Förster die Löscharbeiten zu leiten.

Es ist schon bei anderen Gelegenheiten die Frage ausgiebig erörtert worden, wem die Leitung der Löschhilfe bei Waldbränden zusteht, und es dürfte nicht schwer werden, aus den vorangestellten Erörterungen die Antwort hierauf zu finden, wenn es schließlich auch ganz selbstverständlich ist, daß hierzu die sachverständigste Persönlichkeit berufen sein müßte. Deshalb liegt es durchaus im öffentlichen Interesse, daß dem Beispiele einzelner Regierungen folgend, im Polizeiverordnungswege bestimmt wird, daß in den Staatswaldungen und auch in den Kommunalwaldungen, deren Organe Beamtencharakter haben, diesen die Leitung der Löscharbeiten übertragen wird, die natürlich nur in dem Sinne aufgefaßt werden kann, daß sie sich nicht als Kommando über die Löschmannschaften darzustellen hat, denn es muß immer im Auge behalten werden, daß das ganze Feuerlöschwesen zu den Aufgaben der Polizei innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gehört.

Auf dem Lande wird man es vorzugsweise mit einer freiwilligen Feuerwehr zu tun haben, weil das hier vorhandene gemeinnützige Bestreben ein so stark ausgeprägtes ist, daß bei derartigen Anlässen schon an sich jeder gern freiwillige Hilfe leistet. Es ist aber ganz besonders wichtig, daß die Polizeiverwaltung dem Ausbau der inneren Organisation dieser freiwilligen Feuerwehren besondere Aufmerksamkeiten schenkt, namentlich hinsichtlich der Begrenzung des Tätigkeitsbereiches, wobei die Regelung der Leistung der Nachbarhilfe den unteren Polizeibehörden überlassen werden soll, aber es wird angenommen werden müssen, daß diese Nachbarhilfe, wie sie im öffentlichen Interesse zu leisten ist, auch bei den freiwilligen Feuerwehren überall geregelt sein wird.

Es ist oben schon betont worden, daß das Feuerlöschwesen eine kommunale, den polizeilichen Interessen dienende Veranstaltung ist, die von den Gemeinden und Gutsbezirken selbsttätig unterhalten werden muß.

Die Gemeinden haben nach § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung die Kosten, welche hierdurch bedingt werden, zu tragen, wenn kein Dritter zur Ausführung der im polizeilichen Interesse erforderlichen Leistung angehalten werden kann. Die Verbindlichkeit der Gemeinden, Feuerlöschanstalten selbständig zu unterhalten, wurzeln aber nicht in der allgemeinen Pflicht zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, sondern in der gesetzlichen Verpflichtung, jene Lasten zu übernehmen. Soweit die Feuerwehr im Gemeindebezirk tätig wird, kann sie selbstverständlich keinerlei Vergütung beanspruchen, aber das ebensowenig außerhalb des Gemeindebezirks, wenn sie hier zur Hilfe verpflichtet ist.

Sollte aber eine Feuerwehr in Anspruch genommen werden, wo sie zur Hilfeleistung keine Verpflichtung hat, so ergibt sich aus ihrer Rechtsstellung, daß, wenn sie in Tätigkeit tritt, die Mitglieder bei der Löscharbeit immer ein öffentliches Geschäft verrichten und deshalb keinerlei Anspruch auf Ersatz von Zeitverlust erheben können oder

Hosted by Google

für beschädigte Kleidungsstücke, weil eine solche Ersatzpflicht nicht besteht. Etwas anderes ist es mit gemachten Aufwendungen für die nötigen Gespanne, denn in diesem Falle ist die Kostenlast von demjenigen zu tragen, welcher die öffentliche rechtliche Verpflichtung hat, in seinem Bereiche für die Löschung von Waldbränden aufzukommen. Das kann wiederum, ob Staats-, Gemeinde- oder Privatwaldungen in Frage kommen, nur die Gemeinde sein, auf deren Gebiet die Feuerwehr tätig geworden ist. Soweit Staats- und Kommunalforstbeamte in Abwesenheit der zuständigen polizeilichen Organe die nötigen Maßnahmen als Leiter der Löscharbeiten treffen, handeln sie allerdings in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, aber eine Befugnis kann ihnen nicht zugestanden werden, aus eigenem Recht das Erscheinen der Feuerwehr zu befehlen, sondern es wird ihnen, wie es auch die Geschäftsanweisung ins Auge gefaßt hat, im einzelnen Fall überlassen bleiben müssen, sich an den Gemeindevorstand zu wenden, der in erster Linie die nötigen Maßnahmen zu treffen hat.

In jedem einzelnen Bezirk wird man sich genau darüber zu orientieren haben, wie weit die Nachbarhilfe durch Polizeiverordnung geregelt ist. Greift aber eine fremde Wehr außerhalb dieses Bezirks auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Polizeiverwalters ein, dann wird die Gemeinde die Kosten tragen müssen, soweit es oben erwähnt ist. Mit Rücksicht darauf, daß die Feuerwehr, wie sie auch entstanden sein möge, und wo sie auch auftritt, eine öffentliche Tätigkeit entfaltet, kann sie hierfür keine Vergütung beanspruchen.

Es dürfte sich lediglich darum handeln, daß bei einem Auftreten außerhalb des Rahmens der im Polizeiverordnungswege geregelten auf Gegenseitigkeit beruhenden Nachbarhilfe die Gespannkosten, die aufgewendet worden sind, von der Gemeinde getragen werden müssen. Für die Tätigkeit der Feuerwehr, die stets im öffentlichen Interesse geschieht, würde nur dann Vergütung zu gewähren sein, wenn öffentlich rechtliche Vorschriften es verlangen.

Träger der Lasten ist stets die Gemeinde.

Zum Schluß soll noch auf die Dienstanweisung für die Mitwirkung der staatlichen Schutzpolizei im Brandschutz hingewiesen werden, die der Minister des Innern am 5. März 1922 — II H. 494 — erlassen hat. Das Wesentliche hat auch eine gewisse Bedeutung für die Forstbeamten des Staates, die nach ihrer Dienstanweisung, wie oben schon angegeben worden ist, die Löscharbeiten zu übernehmen haben. Sie befinden sich in derselben Lage wie die Schutzpolizei, und wo diese sich im Rahmen der Dienstanweisung vom 5. März d. J. zu betätigen hat, untersteht der Führer der Schutzpolizeibeamten in jeder Hinsicht den Anordnungen des Leiters der Feuerwehr, soweit sich dieselben auf die Feuerlöschtätigkeit an der Brandstelle beziehen. Dasselbe muß für die Forstbeamten gelten, wie ich es bei anderer Gelegenheit schon ausgesprochen habe.

Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Privatforstbeamten.

Herr Oberforstmeister Pause in Dresden veröffentlicht in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung vom Februar 1922 einen Artikel über die Ausbildung und Fortbildung der Privatforstbeamten Sachsens. Wir haben von diesem Artikel einen Auszug hergestellt, den wir unsern Lesern im nachstehenden bringen.

In seiner Winterversammlung hat der sächsische Forstverein am 9. Dezember v. J. in Dresden für die Ausbildung und Fortbildung der Privatforstbeamten folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Es ist erwünscht, daß die leitenden Beamten des großen Privatwaldbesitzes eine volle akademische Ausbildung genossen haben, in demselben Umfange, wie sie für den Staatsdienst gefordert wird.

2. Für die Ausbildung der Leiter mittelgroßer Privatreviere ist eine Unterrichtsanstalt für ganz Deutschland wünschenswert. Vorbedingung ist die Abschlußprüfung einer sechsklassigen Realschule. Nach weiterer praktischer Ausbildung ist der forstliche Befähigungsnachweis durch Ablegung einer Prüfung vor einer staatlich anerkannten Prüfungskommission zu erbringen.

3. Für die Ausbildung der Bewirtschafter kleiner Reviere (Forstaufseher) wird der einjährige Besuch einer Forstlehrlingsschule mit anschließender zweijähriger Meisterlehre für ausreichend erachtet. Die Lehrreviere und die Zahl der Lehrlinge bestimmt die Staatsbehörde nach Gehör der Interessentenvertretungen. Nach Abschluß der Ausbildung ist der forstliche Befähigungsnachweis durch Ablegung einer Prüfung vor einer staatlich anerkannten Prüfungskommission zu erbringen.

4. Als Fortbildungsmittel sind Fortbildungskurse, Revierbesuche und der Besuch des Sächsischen Forstvereins anzusehen.

Hierdurch glaubt man den Wünschen der Forstbeamten, die auf bessere Ausbildung gerichtet sind, und auch den Interessen der Waldbesitzer Rechnung zu tragen.

Die mittlere Beamtenschaft, Revierförster und Förster, sollen mit der unter 2 in Aussicht genommenen Vorbildung ausgestattet sein, damit die zu gründende Försterschule mit genügenden Vorkenntnissen des Besuches rechnen kann. Weil der Freistaat Sachsen allein nicht in der Lage ist, eine solche Försterschule zu errichten, hofft

Hosted by Google

man auf das Zusammengehen mit anderen Ländern oder auf eine für das Reich zu gründende gemeinsame Anstalt. Großes Gewicht wird darauf gelegt, daß die Erlangung des Befähigungsnachweises an das Bestehen einer staatlichen Prüfung geknüpft sein soll.

Die Ausbildung für das Personal des kleineren Privatwaldbesitzes soll durch Angliederung einer Forstlehrlingsschule an die landwirtschaftlichen Schulen erreicht werden. Auf diese Weise glaubt man ein gleichmäßig und gut ausgebildetes Forstaufseherkorps heranzuziehen, was bei nicht zu hohen Ansprüchen die Besitzer kleinerer Waldungen mit nicht zu hohen Betriebskosten belastet. Finanzministerium und Wirtschaftsministerium sind darum gebeten worden, diese Bestrebungen zu unterstützen und baldigst Prüfungsämter einzurichten.

Beaufsichtigung der Dienstwohnungen und der Dienst-Mietwohnungen auf ihre Beschaffenheit in gesundheitlicher Beziehung.

Das Reichswehrministerium hat über diese Frage unter dem 17. Juli 1921 eine Verfügung herausgegeben, die für die übrigen Verwaltungen, besonders auch für die Forstverwaltungen des Reichs und der Länder, sehr beachtenswerte Gesichtspunkte enthält und deshalb unbedingt weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden muß. Sie ist nicht allein für die Verwaltungen, sondern auch für die Beamten außerordentlich wichtig. Wir bringen sie auszugsweise unter Fortlassung der für die Verhältnisse in der Forstverwaltung unwesentlichen Punkte. Sie ist im Heeresverordnungsblatt Nr. 42 von 1921 Seite 308/9 abgedruckt.

Im Allgemeinbesten, aber auch um Schadenersatzklagen zu vermeiden, ist es notwendig, Dienstwohnungen und Dienstmietwohnungen in reichseigenen oder vom Reich gemieteten Gebäuden auf ihre Beschaffenheit in gesundheitlicher Beziehung dauernd zu beaufsichtigen.

Diese Aufsichtpflicht fällt in erster Linie den besitzverwaltenden Behörden zu oder den mit Wahrnehmung ihrer Aufgaben betrauten Dienststellen. Erscheint hierbei und für etwa zu treffende Entseuchungsmaßnahmen ärztliche Mitwirkung notwendig, so ist der zuständige beamtete Arzt zu beteiligen.

Für Unterlassungen kann, wie der am Schluß durch das Erkenntnis des Reichsgerichts wiedergegebene Fall bei einer Tuberkulose-Erkrankung zeigt, der Staat haftbar gemacht werden. Sein Recht, bei nachgewiesener Pflichtversäumnis sich nötigenfalls an den schuldigen Beamten schadlos zu halten, ist im Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 begründet (Reichs-Gesetzbl. S. 798/800).

Die Inhaber von Wohnungen in reichseigenen Gebäuden haben beim Ausbruch ansteckender Krankheiten der besitzverwaltenden Behörde Anzeige zu machen; vergleiche Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306), betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und die ergangenen landesrechtlichen und polizeilichen Vorschriften über Bekämpfung anderer als der in dem genannten Reichsgesetz (§ 1, Abs. 1) erwähnten gemeingefährlichen Krankheiten. Nach der Genesung oder nach dem Tode des Erkrankten oder nach Räumung der betroffenen Wohnung ist der besitzverwaltenden Behörde eine Bescheinigung von der die Entseuchung durchführenden und hierfür verantwortlichen Person (Desinfektor), Stelle usw. einzusenden, daß eine Entseuchung der in Frage kommenden Räume stattgefunden hat, oder eine ärztliche Bescheinigung, daß eine Entseuchung nicht notwendig ist.

Bei den gemeingefährlichen Krankheiten, Cholera, Pocken, Fleckfieber, Pest, Gelbfieber, Aussatz, gelten aber bezüglich der im vorstehenden erörterten Wohnungs-Entseuchung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 67 ff.) und die Anweisungen zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten (Amtliche Ausgabe) — Verlag von Julius Springer in Berlin —.

Unabhängig von diesen Bestimmungen haben die in Privathäusern selbst eingemieteten Reichswehrangehörigen das Auftreten übertragbarer Krankheiten ihren vorgesetzten Dienststellen zu melden, die hierüber den zuständigen Polizeibehörden Mitteilung machen — Erlaß vom 11. April 1920 (H.V.Bl. S. 375/76) Nr. 602 —*).

Die Pflicht der Dienstwohnungsinhaber zur Reinigung der Dienstwohnungen von Ansteckungsstoffen ergibt sich aus den Dienstwohnungsvorschriften, die der Inhaber von Dienstmietwohnungen aus den betreffenden Mietverträgen.

Das im dritten Absatz erwähnte Erkenntnis des Reichsgerichts ist vom 5. Oktober 1917 (Entscheidungen Band 91, S. 21) und wird im Auszug wiedergegeben.

Haftung des Staates für die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Dienstwohnungen.

Die Lungenerkrankung der Klägerin ist eine Folge des Aufenthalts in der durch die Krankheit der Ehefrau des vorherigen Wohnungsinhabers mit Tuberkelbazillen behafteten Dienstwohnung gewesen. Die Entscheidung über die Haftung des Staates für den hierdurch erwachsenen Schaden ist bei der staatsrechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses im öffentlichen Recht zu suchen und hat sich auf die Grundsätze zu stützen, die sich aus der Natur der Sache bei der Berücksichtigung der Rechtsgedanken ergeben, die für die Beurteilung ähnlich liegender Verhältnisse des Privatrechts maßgebend sind. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß eine Fürsorgepflicht, wie sie der § 618 Bürgerliches Gesetzbuch für den Dienstvertrag aufstellt, auch dem Staat und den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ihren Beamten gegenüber obliegt. Dem

*) Anmerkung der Schriftleitung. Inwieweit bei den Forstverwaltungen diese Anordnung sinngemäß auf Beamte im Privatmietverhältnis anzuwenden sein würde, ist natürlich von entsprechenden Anordnungen der Verwaltung abhängig zu machen.

Hosted by Google

Beamten gegenüber hat diese Pflicht die Bedeutung, daß er den Staat wegen Vernachlässigung des Schutzes nicht bloß dann verantwortlich machen kann, wenn hierdurch seine eigene Gesundheit leidet, sondern auch, wenn die Gesundheit eines Angehörigen beeinträchtigt und der Beamte dadurch geschädigt wird.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle hat es der Staat an der gehörigen Erfüllung der Schutzpflicht insofern fehlen lassen, als er keine Maßnahmen getroffen hat, durch welche die rechtzeitige Entseuchung der Dienstwohnung eines Wohnungsinhabers, in dessen Familie Tuberkulose aufgetreten ist, gewährleistet wird. Es ist zwar bestimmt worden, daß in dem bezeichneten Falle die Bahnmeister die Entseuchung vorzunehmen haben. Auch ist den Bahnärzten und den Dienstvorstehern zur Pflicht gemacht worden, zu ihrer Kenntnis gelangende Tuberkulosefälle in Familien von Bahnbediensteten der Eisenbahndirektion anzuzeigen, und es bestand für diese, wenn die Anzeigepflicht erfüllt wurde, die Möglichkeit, die Bahnmeister zur Vornahme der Entseuchung rechtzeitig anzuweisen. Diese Anordnungen boten aber mit Rücksicht auf die nicht fernliegende Möglichkeit, daß die Anzeige versehentlich unterblieb, keine ausreichende Gewähr für die Erreichung des damit verfolgten Zweckes. In Anbetracht der erheblichen Gefahren, welche den Beamten aus der Unterlassung der Anzeige erwachsen, mußte der Beklagte, sei es durch Befragen des Bahnarztes vor der Zuweisung der Dienstwohnung an den neuen Inhaber, sei es durch andere geeignete Maßregeln, dafür Sorge tragen, daß die rechtzeitige Entseuchung sichergestellt wurde. Das Gesetz vom 28. August 1905, auf das die Revision mit dem Bemerken verweist, daß es für alle Fälle der vorliegenden Art eine Entseuchungspflicht nicht aufstelle, ist zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege erlassen und deshalb in bezug auf die Fürsorge des Staates für die Dienstwohnungen nicht maßgebend.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

94. Sitzung, Donnerstag, den 26. Januar 1922.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Errichtung eines Landesschiedsgerichts. — Drucksache Nr. 1868.

Vizepräsident Dr. von Kries: — — Es liegt bloß ein Antrag vor, die Sache dem Ausschuß für Beamtenfragen zu überweisen. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; das Haus hat dementsprechend beschlossen. — —

Feststellung des Haushaltsplans für 1922.

Wallraf, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Ich spreche über Beamte und möchte dabei noch eine Bemerkung machen. Die Entwicklung in der Bemessung der Beamtenansprüche, die in letzter Zeit dahin geführt hat, daß die Spitzenverbände mit den Regierungsstellen verhandeln und dann dem Landtage ein fertiges Abkommen unterbreitet wird, an dem wir in keiner Weise etwas ändern können, scheint mir nicht nur vom parlamentarischen Standpunkte, sondern auch vom Standpunkte der Staatsautorität aus bedenklich zu sein. Man sprach früher im königlichen Preußen von einer ministeriellen Bekleidung, ohne die der König sich in der Öffentlichkeit nicht zeigen sollte. Ich glaube, man kann den heutigen Ministern den Rat geben, sich bei solchen Verhandlungen auch eine parlamentarische Bekleidung zuzulegen, damit sie nicht unter den rücksichtslosen Druck der Beamtenverbände kommen. — —

Dr. Hager, Abgeordneter (Zentr.): — — Ganz unbefriedigend sind nach meiner Auffassung die Ergebnisse des Forstetats. Ich vertraue hierbei allerdings auf die Klugheit des Finanzministers, der es wohl aus mancherlei Gründen vermieden hat, hier diesen Etat näher zu berühren; er hat von ihm überhaupt nicht gesprochen. Ich meine, in diesem Etat stecken noch Werte, die noch nicht recht herausgehoben sind. Denn seit dem Übergange der Eisenbahnen auf das Reich ist der Forstetat das Rückgrat des preußischen Etats. Mein Fraktionsfreund von Papen hat bei der Etatsberatung am 6. Juni 1921 bemängelt, daß die Abgabe von Holz an die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zu einem Unterpreis zu Lasten des Forstetats erfolge, und er hat gewünscht, daß sie zu Marktpreisen eingesetzt werde und daß dafür die Gelder, die man für Siedlungsgesellschaften anwenden will, in den Etat des Wohlfahrtsministeriums eingesetzt werden. Diesem Wunsch hat der Herr Finanzminister Rechnung getragen. Es wird aber im Ausschusse zu prüfen sein, inwieweit auch bei anderen Verwaltungen mit Unterwertspreisen gearbeitet wird. — —

Wir müssen, nachdem wir jetzt eine Regierung auf breiterer Basis haben, verlangen, daß sie auch die nötige Autorität besitzt. Da müssen wir zunächst von ihr fordern, daß sie unser fleißiges und arbeitsames Volk mehr schützt gegen die unberechtigten Streiks, die so zahlreich ausbrechen. — —

Die Sorge für die Beamtenschaft muß uns nach wie vor ernst und heilig sein, und wir müssen unsere Beamten so bezahlen, daß sie jedenfalls nicht notleiden, schon um sie, wie der Herr Vertreter der Deutschnationalen Partei ausgeführt hat, nicht Versuchungen auszusetzen. Auf der andern Seite müssen wir aber mit allem Ernst verlangen, daß die Verminderung der Beamtenschaft nun auch durchgeführt wird. Es ist für unser schwergeprüftes, verarmtes Volk einfach unerträglich, mit diesem großen Beamtenapparat weiterzuarbeiten. Wir müssen auch verlangen, daß die Staatsregierung dafür Sorge trägt, daß der Achtstundentag auch bei der Beamtenschaft unter Einschluß der Hilfsbeamten restlos zur Durchführung kommt.

Es hat sich nun — und das darf ich hier in diesem Zusammenhang nicht verheimlichen, ich glaube, der Herr Abgeordnete Wallraff hat es auch schon berührt — in der letzten Zeit etwas eingeschlichen, was unsere Zustimmung nicht finden kann. Die Gehälter der Beamten werden zwischen den Spitzenverbänden und der Regierung besprochen. An sich sind wir damit einverstanden und wünschen, daß auch künftig solche Besprechungen geführt werden; auf die Dauer können wir es aber nicht ertragen, daß die Festsetzung der Gehälter zwischen diesen beiden Faktoren erfolgt, und daß dann das Parlament vor eine vollendete Tatsache gestellt wird. Wir müssen die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments bei der Festsetzung der Beamtengehälter wahren und verlangen, daß das Parlament die ihm gebührende Stellung erhält. — —

Leid, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Meine Damen und Herren, in Verbindung mit unserem Finanzwesen ist der Herr Finanzminister auch auf die Besoldung der Beamten zu sprechen gekommen. Er hat auf die steigenden Lasten hingewiesen, die durch die Besoldungsordnung dem Reiche, den Ländern und den Gemeinden erwachsen. Ich möchte keinen Zweifel lassen und unterstreichen, was schon bei einer früheren Gelegenheit der Redner meiner Partei hier dargelegt hat: daß meine Partei

Hosted by Google

nach wie vor die Art, wie diese Besoldungsordnung der Beamten zustande gekommen ist und wie sie aussieht, als unsozial und ungerechtfertigt empfindet. Sie ist der Meinung, daß eine gerechte Besoldungsordnung nicht eine solche Bevorzugung der ohnehin schon bessergestellten Beamtenkategorien enthalten darf, daß sie vielmehr dahin streben muß, die unteren Beamtengruppen besserzustellen und nicht eine solche ungerechtfertigte Abstufung zu machen, wie das die bisherigen Besoldungsordnungen zeigen. Wir möchten auch an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß bei späteren Besoldungsordnungen die preußische Regierung, von der ich annehme, daß sie doch zu den Beratungen im Reiche auch hinzugezogen wird, das Schwergewicht auf den Umstand legen möchte, daß in erster Linie die am schlechtesten gestellten Beamten bevorzugt werden müssen und daß nicht etwa nach oben noch weitere Zulagen erfolgen. — —

Dr. von Campe, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Wenn der Etat 2264 neue Beamtenstellen anfordert, so mag das manchem ja bedenklich erscheinen. Wir ersticken ja bald in Beamten. Aber es wird sicherlich nötig gewesen sein. Wir fordern, daß auf der einen Seite mit aller Sparsamkeit vorgegangen wird, daß auf der anderen Seite aber auch da, wo es wirklich nötig ist, etatmäßige Stellen für die Beamten geschaffen werden.

Wir wünschen weiter, daß die Auszahlung der Bezüge doch etwas rascher erfolgt, als es bis dahin verschiedentlich der Fall gewesen ist. Es geht doch nicht an, daß man im Oktober vorigen Jahres anerkennt, daß die Bezüge der Beamten und der Hinterbliebenen der Pensionäre nicht genügen, und daß bis zum heutigen Tage die Bezüge der Pensionäre und der Hinterbliebenen noch nicht ausgezahlt sind. Seitdem sind vier Monate ins Land gegangen. War die Not so groß, daß die Bezüge in dem Maße erhöht werden mußten, dann müssen auch Mittel und Wege gefunden werden, sie rasch zur Zahlung anzuweisen. Ich bitte den Herrn Finanzminister, der einen entsprechenden Erlaß längst hatte ergehen lassen, auf die Lokalbehörden in dem Sinne einzuwirken, daß möglichst bald eine Auszahlung dieser Bezüge erfolgt. — —

Es ist nicht angängig, daß heute oft Organisationen eine Macht ausüben, die die Regierung ins Hintertreffen rücken läßt. Die Regierung muß führen. Es macht einen üblen Eindruck, wenn die Regierung sich alle möglichen Entschlüsse immer erst von den Organisationen abringen läßt. Die Regierung soll sich nicht von dem Verlangen der Bevölkerung überholen lassen, sie hat selbst vorauszuschauen, was nötig ist, und das auch aus eigener Initiative heraus zu erfüllen. Organisationen müssen sein; sie werden sein müssen, damit der Schwache geschützt wird dem gegenüber dem Starken. Ich rede nicht gegen den Organisationsgedanken an sich, aber dagegen, daß Organisationen der Regierung über den Kopf wachsen. — —

Oeser, Abgeordneter (D. Dem.): — — Wir werden auch bei Neuforderungen von Beamtenstellen genau zu prüfen haben, ob sie an sich notwendig sind, aber auch, ob sie nicht durch eine Verschiebung innerhalb der Ressorts oder durch eine Verschiebung von einer Verwaltung zur anderen Verwaltung befriedigt werden können. — — Meine Damen und Herren, ich bin der Meinung, daß der Beamte angesichts der schweren Lage unseres Landes willig und freudig es auf sich nehmen wird, wenn er an einer Stelle überflüssig wurde, an einer anderen Stelle zu arbeiten. Wir werden auch in Preußen darauf Rücksicht zu nehmen haben, zu überlegen, ob an Stelle von neu einzustellenden Beamten nicht mit einer Verschiebung der vorhandenen Beamten auszukommen ist. Dabei wird es gar nichts schaden, wenn man überlegt, ob Funktionen, wie sie heute noch bei den oberen Beamten sind, nicht durch mittlere Beamte und Funktionen der mittleren nicht durch untere Beamte erfüllt werden können. — —

Der Herr Finanzminister hat dann auf die Besoldungsverhältnisse in den Gemeinden Bezug genommen. Wir sind alle der Meinung, daß da Fehler geschehen sind, die nun wieder korrigiert werden müssen, wenn die Gemeinden der Wohltaten, die das Reich in Aussicht stellt, der Deckung durch das Reich teilhaftig werden. Das Reich hat das Sperrgesetz gemacht, leider sehr verspätet, es konnte nicht überall beachtet werden. Das Reich verfährt nicht ungeschickt, indem es die neue Besoldungserhöhung benutzt, um nachträglich das Sperrgesetz zur Wirkung zu bringen. — —

Daß in bezug auf die Besoldungsveränderungen rein formal manches nicht so gemacht worden ist, wie man es bei einigem Nachdenken hätte machen können, braucht kaum ausgesprochen zu werden. Ich erinnere an ein Wort des früheren Finanzministers im Hauptausschuß, wonach bei der letzten Umrechnung der Besoldungsänderungen 78 % Fehlberechnungen vorlagen — also eine ungeheure Arbeit, das neue Besoldungsdienstalter für jeden Beamten neu festzusetzen, mit dem Erfolg, daß zunächst 78 % der Berechnungen falsch waren und nachgerechnet werden mußten. Und nun überlegen Sie sich, welche Beamtenkraft an diesen Umrechnungen hängt! Wenn man das überlegt, dann ist zu sagen, daß man solche Änderungen einfacher gestalten kann. Aber anstatt aus diesen Erfahrungen zu lernen, haben wir die neue Ortsklasseneinteilung bekommen mit einer Rückwirkung bis zum April 1920, wo es noch ganz anders lag als jetzt, abermals mit dem Zwang, für jeden einzelnen Beamten individuell nachzurechnen, wo er gewesen während der Zeit, in welchen Ortsklassen und in welchem Ort ist er gegenwärtig, und was bekommt er nun nachgezahlt? — —

Preußischer Landtag.

95. Sitzung, Freitag, den 27. Januar 1922. Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922. — Drucksache Nr. 1930.

Drewitz, Abgeordneter (Wirtschaftsp.): —— Wir stellen immer neue Beamte ein, und wenn man als gewöhnlicher Sterblicher einmal dazu verurteilt ist, zur Behörde zu gehen, meinetwegen zu einem Finanzamt, dann muß man sehen, daß sich der Staat doch noch allerhand Beamtenstellen leisten kann, die wirklich nicht notwendig sind.

Wenn ich gesagt habe, wir könnten sparen, wir brauchten keine neuen Beamtenstellen, so will ich damit sagen, daß wir, wenn wir neue Kräfte brauchen, eine andere Arbeitseinteilung machen müssen, da Beamte genug da sind. — —

Severing, Minister des Innern: — — Herr Kollege Wallraf hat dann ferner der Regierung unterstellt, daß sie dem Druck der Beamtenverbände nachgegeben habe, und ich meine, daß Herr Abgeordneter von Campe in seinen Ausführungen ähnliche Andeutungen gemacht hat. Ich kann nicht anerkennen, daß dieser Vorwurf gegen die Staatsregierung zutrifft. Die Staatsregierung hat niemals unter dem Druck von Beamtenverbänden gestanden. Wenn Sie bemängeln wollen, daß im vorigen Herbst bei der Besprechung über die Besoldungsordnung die Spitzenorganisationen mitgewirkt haben, dann, glaube ich, ist diese Bemängelung durchaus ungerechtfertigt. — —

In diesem Zusammenhange möchte ich das Versprechen abgeben, daß die Staatsregierung fest entschlossen ist, den Achtstundentag für die Beamten mit aller Rücksichtslosigkeit durchzuführen. Wir können den Arbeitern der Urproduktion in den feuergefährlichen und gesundheitsgefährlichen Betrieben keine Verlängerung der Arbeitszeit zumuten, wenn die Arbeiter sehen müssen, daß die Arbeitszeit der Beamten unter acht Stunden beträgt. — —

Dr. Wiemer, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Die Verhandlungen über die neuen Forderungen

Hosted by Google

der Beamten sind schon im Gange. Mühsam nur sind die Erhöhungen der letzten Besoldungsreform gedeckt worden, für die drei Milliarden aus den Überweisungssteuern in den Etat eingestellt sind. Sicher ist, daß neue Ausgaben kommen werden. In dem Zusammenhang ein Wort zu der Frage, die der Herr Minister des Innern vorhin berührt hat, zu dem Wettlauf um die Gunst der Beamtenorganisationen. Der Minister des Innern hat gesagt, dieser Wettlauf sei heute schwächer geworden. Daraufhin hat der Herr Abgeordnete Dr. Leidig ihm das Wort „harmloser Engel" zugerufen. Die Harmlosigkeit ist wohl darin zu sehen, daß der Herr Minister des Innern glaubt, daß heute ein Wettlauf um die Gunst der Beamten und ihre Unterstützung nicht mehr stattfinde. Das ist sicherlich auch heute noch der Fall. Meine Freunde wünschen, daß die Fühlung mit den Beamtenorganisationen gehalten wird. Wir haben nichts dagegen, daß solche Forderungen der Beamten mit den berufenen Organisationen erörtert werden. Aber die letzte Entscheidung über diese Forderungen muß dem Parlament und der Regierung vorbehalten bleiben; sonst wird eine Nebenregierung eingerichtet, die weder dem Lande noch den Beamten letzten Endes zum Vorteil sein kann. — —

Preußischer Landtag.

97. Sitzung, Dienstag, den 14. Februar 1922.

Präsident Leinert: — — Ich schlage vor, den Teil II der Ausführungsanweisung vom 21. Januar 1921 über die Versorgungsgebührnisse der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen — Drucksache Nr. 1943 — dem Ausschuß für Beamtenfragen zu überweisen.

Ich stelle fest, daß das Haus nach meinen Vorschlägen beschlossen hat. — —

Die Kleine Anfrage Nr. 310 der Abgeordneten Lichtenstein und Genossen über die Verteilung der Notstandszulage an die oberschlesischen Beamten — Drucksache Nr. 1031 — ist zurückgezogen worden, weil bereits schriftliche Antwort erteilt wurde. — —

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung des zu Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteils Pyrmont mit dem Freistaate Preußen. — Drucksachen Nr. 1762, 2002.

Dr. von Campe, Berichterstatter (D. V.-P.): Der Staat Preußen und der Staat Waldeck haben sich dahin geeinigt, daß die frühere Grafschaft Pyrmont in den preußischen Staatsverband eintreten solle. — —

Der wesentlichste Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über den Übergabevertrag ist folgender. Preußen übernimmt die gesamten Aktiva und Passiva. Die Landesschulden desjenigen Teils von Waldeck, also der alten Grafschaft Pyrmont, die nunmehr zu Preußen kommen soll, betragen 300 000 ℳ, die Aktiva etwa 100 000 ℳ. Darüber hinaus besteht ein bedeutendes Domanialvermögen; dieses Domanialvermögen besteht aus dem Bad Pyrmont und einem größeren Waldkomplex. Der Wert dieses Domanialvermögens wird auf 6 775 000 ℳ abgeschätzt. Darauf ruhen jedoch 3 350 000 ℳ Schulden, so daß ein Nettovermögen von fast 3½ Millionen besteht. Die Einnahmen aus dem Domanium sind für das Bad Pyrmont mit 250 000 ℳ und für die Forst mit 1 350 000 ℳ angesetzt. Diese 1 350 000 ℳ sollen aber zum großen Teil Konjunkturgewinne darstellen. Nach einer Schätzung des dermaligen Forstmeisters betragen die Einnahmen aus dem Walde zurzeit nur etwa 250 000 ℳ. Aber selbst wenn man diesen größeren Satz zugrunde legt und danach auf eine Gesamteinnahme von 1 600 000 ℳ kommt, so muß hiervon noch eine Million an laufenden Ausgaben abgezogen werden, so daß nur noch etwa 600 000 ℳ Reinertrag bleiben würden. Die Einnahmen des Landes an sich betragen, soweit sie auf Pyrmont entfallen, 790 000 ℳ, die Ausgaben 1 176 000 ℳ, so daß eine Unterbilanz von 386 000 ℳ vorliegt, die nur aus den Einnahmen des Domaniums Deckung finden kann. — —

Was den Wald angeht, so soll ein Zweckverband gegründet werden. Diesem Zweckverband gehören die sämtlichen in Betracht kommenden Gemeinden an. Die Hälfte des Reinertrages soll diesen Gemeinden überwiesen werden, die andere Hälfte fällt dem Staat Preußen zu. Wenn diese Waldungen den Gemeinden überwiesen sein werden, so werden die Gemeinden damit zum erstenmal in den Besitz von Waldungen gesetzt werden. Bis dahin hatten sie überhaupt keine Waldungen, die sie ihr eigen nennen konnten. — —

Preußischer Landtag.

98. Sitzung,

Mittwoch, den 15. Februar 1922.

Gemeindeabgaben.

von Eynern, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Ich warne davor, daß die Reichsbehörden glauben, auf Grund des Sperrgesetzes in jede einzelne Beamtenbesoldungsbemessung der Gemeinden hineinregieren zu können. Gewiß bin ich der Ansicht, daß gerade in dieser Hinsicht, wie es auch der Herr Finanzminister uns hier erklärt hat, manche Gemeinden manches verschuldet und manches gesündigt haben. Wir müssen uns aber klarmachen, wie das gekommen ist. Es ist unter der Herrschaft der damaligen Besoldungsordnung geschehen, die zweifellos keine genügende Staffelung nach oben für die mittleren und oberen Beamtenklassen hatte. Da waren die Gemeinden in der Gefahr, besonders die westlichen im besetzten Gebiet, ihre tüchtigsten Leute zu verlieren oder sie so ungenügend zu besolden, daß Not und Elend eingekehrt wären. Infolgedessen ist man zu dem etwas verzweifelten Auskunftsmittel gekommen, daß man sie höher eingestuft hat, als vielleicht der Tätigkeit der Klasse entsprach, zu der der Beamte gehörte. Darunter leidet man jetzt, nachdem die Staffelung sich geändert hat, und da muß Remedur eintreten. — —

Preußischer Landtag.

103. Sitzung,

Dienstag, den 21. Februar 1922.

Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft usw.

Dr. Haenisch, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Zweitens möchte ich Herrn Abgeordneten Dr. Lauscher sagen, es hat meine Parteifreunde lebhaft befremdet, und wir haben mit Bedauern festgestellt, daß Sie in Ihren allgemeinen Bemerkungen über den gegenwärtigen Staat sogar noch hinter dem Herrn Minister zurückgeblieben sind. Sie sind sehr deutlich abgerückt vom Bekenntnis des Herrn Ministers zur „freudigen Bejahung des neuen Staates". Sie haben gemeint, daß eine solche freudige Bejahung des Staates nicht verlangt werden könne, daß man sich damit zufriedengeben müsse, wenn jeder im Staate seine Pflicht tue. Meine Damen und Herren, diese laue und kühle Art, in der der Herr Abgeordnete Dr. Lauscher zum heutigen Staate Stellung genommen hat, haben meine Parteifreunde mit lebhaftem Bedauern wahrgenommen. (Sehr richtig! links.) Meine Damen und Herren, wir sind der Meinung, daß zum Aufbau des heutigen Staates nicht nur kühle Pflichterfüllung gehört, sondern daß, wenn wir das große und gewaltige Werk lösen wollen, aus dem wilden Chaos, das uns der furchtbare Krieg hinterlassen hat, einen neuen organischen Kosmos zu gestalten, wenn wir das große Werk lösen wollen, aus dem Trümmerhaufen, als den das alte Regime Deutschland hinterlassen hat, ein neues, großes, alle seine Bürger befriedigendes Staatswesen aufzubauen, — daß dazu lauwarme, notgedrungene Pflichterfüllung nicht genügt, daß man an dieses große Werk nicht nur mit kühlem Verstande, sondern auch mit heißem Herzen herantreten muß. — —

Hosted by Google

Dr. Boeltz, Kultusminister: — — Es ist gestern und heute viel von der Erziehung zur Staatsgesinnung gesprochen worden, und ich freue mich, daß Übereinstimmung darüber herrschte, daß die Erziehung zur Staatsgesinnung in den Mittelpunkt unseres Unterrichts gestellt werden müsse. — — Der Herr Abgeordnete Reinhard hat gestern, als er von der Trennung der Konfessionen sprach, mit großem Ernst darauf hingewiesen, daß so etwas „von Gott Zugelassenes" sei. Was von Gott zugelassen ist, das ist doch gegeben. Sieht man den jetzigen Staat nach der Geschichtsauffassung des Kollegen des Herrn Oelze als etwas „von Gott Zugelassenes" an, so ist das eben das Gegebene. Von diesem gegebenen Staat müssen wir ausgehen. Ich habe gestern klar erkennen lassen, daß sich von diesem gegebenen Staate aus auch die weitere Entwicklung vollziehen muß, daß wir in diesem Staate und mit diesem Staate arbeiten müssen, und daß, wenn wir wirklich etwas erreichen wollen, wir an diesem Staate mit Hingebung arbeiten müssen. — —

Dr. Bredt, Abgeordneter (Wirtschaftsp.): — — Was im übrigen die freudige Bejahung des Staates betrifft, so möchte ich mir dem Herrn Minister gegenüber ein offenes Wort erlauben. Herr Minister, seien Sie immerhin noch etwas vorsichtig und nicht zu freudig, sonst bleibt die Sache an Ihnen hängen. Sie hätten den heutigen Geist der Jugend eingeflößt. — — Welche katastrophale Niederlage hat der staatsbürgerliche Gedanke und die freudige Bejahung des modernen Staates jetzt bei dem Eisenbahnerstreik erlebt! — — Wie konnten die Leute bei unsern sozialisierten Eisenbahnen nur auf den Gedanken kommen, ihre Lohnbedingungen dadurch zu verbessern, daß sie den Betrieb einfach stillegten? Sie mußten sich doch sagen: Wir sind Staatsbürger, und die Eisenbahnen gehören dem Staat, und die staatsbürgerliche Gesinnung, die freudige Bejahung des Staates hätte wenigstens so weit gehen müssen, daß sie die Eisenbahn in Ordnung hielten. (Sehr richtig!) Sie haben aber alles stehen lassen und die Lokomotiven entzweifrieren lassen. Das ist eine so katastrophale Negation des modernen Staatsgedankens, wie sie überhaupt noch nicht vorgekommen ist. — — Die Identifizierung des Ganzen mit dem Staat ist den Leuten noch nicht in den Kopf gekommen; der Staat wird immer noch als etwas Fremdes empfunden, und die ganze Lohnbewegung der Angestellten, die Gehaltsbewegung der Beamten wendet sich immer gegen den Staat als etwas Drittes, das ihnen gegenübersteht und mit dem sie sich durchaus nicht identisch fühlen. — — Lassen Sie mich nur einen Augenblick in die Vergangenheit sehen. Der staatsbürgerliche Gedanke, den Sie auf dem Papier haben und der noch nicht einmal annähernd in die Tat umgesetzt ist, war im alten Obrigkeitsstaat viel stärker vertreten. Beim Militär wurde dem Soldaten beigebracht, sein Gewehr zu putzen und zu schmieren mit der Begründung: das Gewehr gehört nicht dir, sondern es gehört dem Staat, und der Staat sind wir; wenn du dein Gewehr verschlampen läßt, muß der Staat auf Kosten der Bürger ein neues Gewehr anschaffen. Der Gedanke, daß sie am großen Ganzen mitarbeiten müßten, ist den Soldaten damals so eingehämmert worden, daß es auch der Dümmste begriffen hat. — — Der Mann, der heute allein als der Schulmeister des preußischen Volkes dastehen müßte, ist ein preußischer König gewesen, Friedrich Wilhelm I., der mit ungeheurer Sparsamkeit, aber auch mit ungeheurer Energie den Leuten beigebracht hat, daß jeder Einzelne zum Wohle des Staates beizutragen hat. Daß Sie, meine Damen und Herren, heute überhaupt im Preußischen Landtage sitzen, daß Sie im Rheinland nicht längst Franzosen sind, daß Sie im Osten nicht längst Polen sind, im Norden nicht längst Dänen usw., das verdanken wir allein dem Verwaltungs-Organismus und dem Verwaltungstalent dieses preußischen Königs. Wenn Sie in dem Geist wieder weiterarbeiten, wenn Sie es verstehen, durch die Erziehung auf jeden einzuwirken, daß er diesen Geist absolut begreift und versteht, daß er ein Teil des Ganzen ist und daß er den Egoismus hinter den Staat zu stellen hat, — wenn Sie diesen Geist durch die Unterrichtsverwaltung, aber auch durch die gewerkschaftliche Erziehung und durch die politische Erziehung Ihrer Leute innerhalb und nach der Schule verbreiten, wenn Sie es verstehen, diesen Geist den Leuten beizubringen, ich glaube, dann könnten wir uns alle zusammenfinden, wie wir da sitzen, auf dem Boden einer wirklich freudigen Bejahung des modernen Staates, aber erst dann! — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Freibrennholz zur Heizung der Dienstzimmer der Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 24.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 26. März 1922.

Da bei der Bemessung der Höchstmenge an Feuerung, die die Forstbeamten erhalten dürfen, der Umfang des Gebäudes und der Wirtschaft, die Lage und die Witterungsverhältnisse berücksichtigt worden sind, muß das zur Heizung der Dienstzimmer zu liefernde Freibrennholz auf jene Höchstmenge angerechnet werden.

An die Regierung in Potsdam.

*

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

An die Regierungen, außer Potsdam, Aurich und Münster.

Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 28. März 1922.

Der Landtag hat folgendes beschlossen:

Einziger Paragraph.

Die im § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1922.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. am Zehnhoff. Wendorff.

Versetzungen von Beamten.

Allgemeine Verfügung I 54.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 30. März 1922.

Nachstehende Abschrift wird zur genauen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

Anders zu behandeln sind indessen diejenigen Forstbeamten, die keine für die Ausbildung ihrer Kinder geeignete Schule in erreichbarer Nähe haben und sich aus diesem Grunde um eine Schulstelle bewerben. Von diesen ist die Erklärung nicht zu fordern. Im übrigen wird auf die allgemeine Verfügung III 10 vom 7. Februar d. J. — III 23 136/21 — (Lw.M.Bl. S. 173) Bezug

Hosted by Google

genommen, die die Besetzung von Dienststellen der Staatsforstverwaltung regelt.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I C 2/3063.
III 2. 126. Berlin, 22. Febr. 1922.
M. d. F. Ia I206.

In Anbetracht der außerordentlichen hohen Ausgaben an Umzugskosten, die unter den zeitigen Verhältnissen bei Versetzungen von Beamten entstehen, sind zur Entlastung der Staatsfinanzen für die Zukunft bei Vornahme von Versetzungen nachstehende Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Vorschriften für die Gewährung von Umzugskostenvergütungen bei Versetzungen von Staatsbeamten sehen eine unterschiedliche Behandlung einer auf Ansuchen gegenüber einer von Amts wegen erfolgenden Versetzung nicht vor. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Staat keine Veranlassung hat, die Kosten einer Versetzung, für die die persönlichen Wünsche eines Beamten ausschlaggebend waren, zu übernehmen. Hierzu ist der Staat vielmehr nur dann in der Lage, wenn das dienstliche Interesse an der Versetzung überwiegt. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß daher, wenn ein Beamter unter Geltendmachung persönlicher Gründe seine Versetzung erbittet, stets geprüft werden. Ergibt sich hierbei, daß das dienstliche Interesse an der Versetzung nicht überwiegt, daß vielmehr für die Versetzung die Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten bestimmend sein soll, so hat der Beamte eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen durch seinen Umzug entstehenden Kosten selbst zu tragen, und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuches auf eine Kostenerstattung wie auch auf eine Gewährung von Wohnungsbeihilfe und Unterstützungen verzichtet. Andernfalls wird dem Versetzungsgesuche nicht nähergetreten werden können. Die vorbezeichnete Erklärung des Beamten ist zu den Akten zu nehmen.

Hierzu wird bemerkt, daß nachträglichen Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen anläßlich des Umzuges aus grundsätzlichen Erwägungen auch nicht ausnahmsweise wird entsprochen werden können.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Nebengebühren für Weiterbeförderung von Postsendungen der Revierverwalter.

Allgemeine Verfügung III. 27.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Berlin, 4. April 1922.

Die von den Revierverwaltern, welche nicht am Orte einer Postanstalt ihren dienstlichen Wohnsitz haben, verauslagten Nebengebühren für die den Postboten auf den Bestellgängen zur Weiterbeförderung an die Posteinlieferungsanstalt übergebenen dienstlichen Postsendungen (sogenannte Einsammlungsgebühren) sind vom 1. Oktober v. J. ab auf die Staatskasse zu übernehmen. Bis dahin sind diese Kosten aus der Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten.

Die Verrechnung der Kosten hat auf Anweisung des Revierverwalters bei Kap. 2 Tit. 28 zu erfolgen. Für das Rechnungsjahr 1921 genügt als Unterlage die Quittung des Oberförsters, welche am Schlusse von ihm mit einer Bescheinigung zu versehen ist, daß der dienstliche Wohnort sich nicht am Sitze einer Postanstalt befindet, und daß die angeforderten Kosten für die Mitnahme rein dienstlicher Postsendungen durch die Postboten entstanden sind.

Über die Verrechnung für das Rechnungsjahr 1922 ergeht besondere Verfügung.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Preise für Beamtenwildbret.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 5726.
Berlin, 8. April 1922.

Gemäß Ziffer 38 der J.-N.-V. setze ich für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1922, also bis zum 30. September d. J., folgende Preise für das den Staatsforstbeamten zustehende Wildbret fest:

a) für Rehwild 15 *M* je Kilogramm,
b) für Rot-, Dam- und Schwarzwild 12 *M* je Kilogramm.

An die nachgeordneten Behörden.

Verkehr mit Wild aus eingefriedigten Wildgärten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B Id 108 II. Ang.
Berlin, 15. April 1922.

Ich verweise auf meine Verordnung vom 21. Februar d. J. (Gesetzsamml. S. 50), nach der § 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und § 10 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 wieder in Kraft getreten sind.

Der Vertrieb von Wild aus eingefriedigten Wildgärten unterliegt hiernach während der gesetzlichen Schonzeiten wieder denselben Verkehrsbeschränkungen wie der des aus freier Wildbahn stammenden Wildes.

An 1. die Ober-Präs., 2. die Reg.-Präs. und den Poliz.-Präs in Berlin, 3. die Regierungen.

Verstoß gegen die Beamtendisziplin. Der Vorsitzende eines Beamtenausschusses hat sich bei Wahrnehmung seiner hiermit verbundenen Aufgaben seinem Vorgesetzten gegenüber entsprechend seiner Stellung als Beamter zu verhalten.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 22. September 19_1, I. A. 8/20.

Der Kläger ist mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden, weil er es dem den Landrat vertretenden Regierungsassessor gegenüber bei einer dienstlichen Besprechung an der nötigen Achtung hat fehlen lassen und durch sein unehrerbietiges Auftreten auch zu erkennen gegeben hat, daß er den Regierungsassessor nicht als seinen Vorgesetzten anerkenne. Seine Beschwerde ist vom Regierungspräsidenten zurückgewiesen worden.

Die Darstellung des Klägers zeigt, daß er dem Regierungsassessor mit anmaßendster Überhebung gegenübergetreten ist, obgleich dieser mit der Vertretung des Landrats beauftragt war. Der Beamte hat die Pflicht, allen Inhabern öffentlicher Ämter rücksichtsvolle Achtung entgegenzubringen, und das gilt ganz besonders dem zur Vertretung seines Vorgesetzten berufenen Beamten gegenüber. Ungehörig war schon die Frage, in welcher Eigenschaft der Regierungsassessor ihn (den Kläger) bestellt habe, und eine grobe Ungebühr, die Besprechung mit der Begründung abzulehnen, daß er mit dem Regierungs-

Hosted by Google

assessor nicht verhandeln wolle. Schon hierin liegt ein so schwerer Verstoß gegen die Beamtendisziplin, daß die verhängte Ordnungsstrafe in Höhe von 9 ℳ nicht allein als gerechtfertigt erscheint, sondern als sehr milde zu bezeichnen ist. Deshalb ist die Klage als unbegründet abzuweisen. Im übrigen muß bemerkt werden, daß es für die Frage, ob infolge einer Behinderung des Vorgesetzten die Voraussetzung für dessen Vertretung vorliegt, bedeutungslos ist, ob dieser am Orte anwesend ist oder nicht. Es können sehr wohl die Verhältnisse derart liegen, daß der Vorgesetzte — im vorliegenden Falle der Landrat — durch anderweitige Inanspruchnahme einzelne Dienstgeschäfte nicht erledigen kann und deshalb die Vertretung in denjenigen Geschäften erfolgen muß, für welche die Behinderung besteht. Selbstverständlich steht es auch dem Vorgesetzten frei, ein für allemal Geschäfte zu bezeichnen, an deren Wahrnehmung er behindert ist, und die aus diesem Grunde von seinem Vertreter zu erledigen sind. Dem Beamten kann keinerlei Recht zugestanden werden, seinerseits zu prüfen, ob im einzelnen Falle eine Behinderung des Vorgesetzten als vorliegend anzusehen ist oder nicht. Es kann auch nicht gefordert werden, daß die nachgeordneten Beamten in jedem einzelnen Falle von dem Eintritt der Behinderung benachrichtigt werden, um sie zur Befolgung der dienstlichen Weisungen des Vertreters zu verpflichten. Ganz falsch ist aber die Auffassung des Klägers, daß er glaubt, er nähme als Vorsitzender des Beamten- und Angestellten-Ausschusses eine Stellung ein, die mit seiner Beamtenstellung nichts zu tun habe. Er übersieht dabei vollständig, daß er nur in seiner Stellung als Beamter Vorsitzender des Beamten- und Angestellten-Ausschusses war und dem Vorgesetzten, der ihn als Vorsitzender jenes Ausschusses berufen hat, als Beamter gegenüberstand, so daß er sich dementsprechend zu verhalten hatte. Die Annahme, daß die Stellung als Vorsitzender des Beamten- und Angestelltenausschusses einen Freibrief für disziplinwidriges Benehmen gegenüber dem Vorgesetzten geben könne, ist vollständig abwägig.

(Preußisches Verwaltungsblatt 1922, Bd. 43 Nr. 17 Seite 202.)

§

Welcher Zeitpunkt ist für die Bemessung des Schadensersatzes bei der Beschädigung einer Sache maßgebend?

(Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1921. VI. 68/21. VI. Zivilsenat.)

Ein im Jahre 1918 in ein fremdes Kohlfeld geratenes Pferd richtete dort Schaden an. Der Angeklagte und sein Knecht suchten es zu vertreiben und warfen nach ihm mit Stöcken und Latten, und die Folge war, daß dem Pferde ein Auge ausgeworfen wurde. Es wurde Schadensersatz in Höhe von 3000 ℳ verlangt, der dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde. In dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs wurde die Forderung auf 6600 ℳ erhöht, und der Kläger drang mit dieser Forderung in beiden Vorinstanzen durch. Die Revision des Beklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen geht hervor, daß die Entwertung um 6600 ℳ zur Zeit der Urteilsfällung nach dem Gutachten des Sachverständigen anzunehmen war, aber die Revision steht auf dem Standpunkte, daß nicht der Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern der der Entstehung des Schadens maßgebend sei und deshalb der durch das Sinken des Geldwertes entstehende Schaden nicht zu rechnen sei. Der Schadensersatzpflichtige hat nach § 249 den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Im vorliegenden Falle ist in Geld zu entschädigen (§ 251 B.-G.-B.), und diese Entschädigung ist so zu bemessen, daß voller Geldersatz für allen Schaden, einschließlich des etwa entgangenen Gewinnes, als unmittelbare oder mittelbare Folge des schädigenden Ereignisses gewährt werden muß. Der Kläger muß so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn er sich noch im Besitze des unverletzten Pferdes befände. Das würde nicht der Fall sein, wenn die inzwischen eingetretene Preissteigerung, die nicht als eine bald vorübergehende angesehen werden kann, unberücksichtigt bliebe. Maßgebend ist die Sachlage, wie sie sich zur Zeit des Urteils darstellt und deshalb der Ersatz für alle Schäden zu gewähren, die sich in diesem Zeitpunkt als Folgen der Verletzung ergeben. Der ursächliche Zusammenhang wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Preisgestaltung wesentlich durch den Krieg und seine Folgen bestimmt worden ist, denn ohne die Verletzung des Pferdes würde dessen Mehrwert dem Kläger zugute gekommen sein. Gleichgültig ist, ob eine Beeinträchtigung des Gebrauchswertes stattgefunden hat oder nicht, denn der auf vollen Schadensersatz gerichtete Anspruch des Klägers ist nicht auf den Gebrauchswert beschränkt.

(Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 102 S. 383.)

§

Zum Begriff der Gewalttätigkeit gegen Personen als Merkmal des Landfriedensbruchs.

(Urteil des Reichsgerichts vom 30. Dezember 1919. II. Strafsenat. II. 757/19.)

Eine Arbeiterrotte ist geschlossen vor das Wachgebäude der Wach- und Schließgesellschaft gezogen und hat durch ihre Vertreter die Herausgabe der Waffen verlangt. Körperliche Gewalt in dem Sinne, daß auf den Körper der Angegriffenen unmittelbar eingewirkt wurde, ist nicht angewendet worden, denn unter dem Drucke der andringenden Menge haben die Wachmannschaften die Waffen herausgegeben. Das genügt aber vollständig, um der Menge zur Last zu legen, daß sie sich Gewalttätigkeiten gegen die Beamten hat zu Schulden kommen lassen. „Der Begriff der Gewalttätigkeit erfordert in der hier fraglichen Richtung nichts weiter, als daß natürliche (physische) Kräfte gegen eine Person in Bewegung gesetzt werden, um auf sie einen Druck auszuüben, der von ihr zugleich als körperlicher Zwang empfunden wird, ohne daß der Druck deshalb auch zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung geführt zu haben braucht."

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 51. Heft 2, S. 89.)

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungsrat Dr. Beyerlein, der seitherige Dirigent der Abteilung III im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, der die Referate Forst- und Landwirtschaft als Gruppe III/A angegliedert waren, ist unter Ernennung zum Ministerialdirektor mit der Leitung der neugebildeten Abteilung I beauftragt worden. Die genannten Referate werden zu dieser Abteilung übertreten. K.

Hegemeister Velte, der frühere langjährige Vorsitzende des Vereins Preußischer Staatsförster und Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrats, ist zum Revierförster ernannt und wird am 1. Juni die Revierförsterstelle Borne der Oberförsterei Massin, Bezirk Frankfurt a. O., übernehmen.

Die Besoldungsverhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen der Beamten haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Regierung bereit ist, dem Reichstag vorzuschlagen, vom 1. Mai d. J. ab den bisherigen Ausgleichszuschlag von **30%** auf **65%** und den weiteren Ausgleichszuschlag für die ersten 10000 *M* von **30%** auf **55%** zu erhöhen. Sobald der preußische Landtag diese Aufbesserung beschlossen hat, werden wir die einzelnen Berechnungen für die Forstbeamten bringen.

Klagen über die Verzögerung in der Auszahlung der neuen Gehaltssätze und Versorgungsbezüge hört man jetzt allgemein, und es sind auch an uns in letzter Zeit immer häufiger Zuschriften gelangt, die dringend die Abstellung von Mißständen in dieser Hinsicht fordern. So schreibt uns Herr Hegemeister i. R. L. in G.: „Überall hört man Beschwerden, daß die Nachzahlungen sehr lange auf sich warten lassen. Die Geschäftsleute lesen von Beamtengehaltsaufbesserungen und steigern die Preise, die Beamten aber erhalten die rückständigen Nachzahlungen erst, nachdem schon wieder neue Gehaltsaufbesserungen festgesetzt sind. So ist es unmöglich, mit der Teuerung gleichen Schritt zu halten, wozu die Aufbesserungen doch eigentlich dienen sollen. Ein Beispiel: Im Februar 1922 bin ich nachträglich in die VII. Gehaltsgruppe aufgerückt, ich glaubte am 1. April 1922 die Nachzahlung seit dem 1. April 1920 zu bekommen, dies traf nicht ein. Ich schrieb am 4. April 1922 an die Regierung und erhielt den Bescheid, daß die Anweisung am 10. März 1922 erfolgt sei. Wie ich auf der hiesigen Kreiskasse erfahre, ist bis heute (1. Mai) noch keine Anweisung da. — Man weiß auch nie, was man eigentlich zu bekommen hat, man soll sich seine Bezüge selber berechnen und die zuviel gezahlten Beträge zurückzahlen. Wie kann man das aber, wenn sich die Nachzahlungen aus einem Rechnungsjahr in das andere hineinziehen und eine Abrechnung nicht erfolgt? Die am 1. Januar 1922 fälligen Jahresquittungen sind bis heute noch nicht eingefordert. Ich habe im Dezember 1921 einen Vorschuß auf die aus der später erfolgenden Erhöhung der Versorgungsgebührnisse sich ergebenden Mehrbeträge erhalten, eine Abrechnung ist bis heute noch nicht erfolgt. Mit dem 1. April 1922 tritt die neue Gehaltserhöhung in Kraft. Wann wird diese zur Auszahlung kommen? Mittlerweile wird schon wieder über neue Bezüge verhandelt."

Auch Herr Staatsförster R. in W. weist in längerem Schreiben auf die bestehenden Mängel in der Gehaltszahlung hin. Er äußert u. a. dann noch: „Ist es denn wirklich nötig, daß die Forstbeamten bei allen infolge der Teuerung bewilligten Aufbesserungen, die immer laut Beschluß sofort zur Auszahlung gelangen sollen, so lange warten müssen, wie es z. B. jetzt wieder der Fall ist bei der Festsetzung der besonderen Teuerungszulage von 2000 *M* und des neu geregelten Dienstaufwands? Die ungeheure Zahl der Eisenbahnbeamten hat die Teuerungszulagen schon längst innerhalb weniger Tage nach der Bewilligung erhalten. Ist dies nicht auch bei der kleinen Zahl von Forstbeamten möglich?"

Soweit wir die Sachlage zu beurteilen vermögen, sind die gerügten Mißstände wohl in der Hauptsache in der gegenwärtigen Überlastung der Regierungen mit Arbeiten begründet, wie sie sich angesichts der unheimlich wachsenden Zahl von verwickelten Bestimmungen und der ständig im Flusse befindlichen Besoldungsregelung immer mehr anhäufen. Immerhin aber ist es nicht recht verständlich, wie z. B. die Auszahlung des in Höhe von 2000 *M* festgesetzten besonderen Ausgleichszuschlags von einzelnen Regierungen so stark verzögert wird, zumal hier schwierige Berechnungen fortfallen. Diese Nachzahlung ließe sich sicher schneller, gegebenenfalls durch Rundverfügung an die Kassen, durchführen. Auch in der Zahlung des Dienstaufwands dürfte eine Beschleunigung möglich sein, da es sich hier um einmalige nachträgliche Zahlung des Jahresbetrages handelt, der längst festgesetzt sein müßte. Im übrigen aber sind, wie uns mitgeteilt wird, nicht alle Regierungen mit den Nachzahlungen so sehr im Rückstande, wie es von den beiden Einsendern geschildert wird. Es scheint in verschiedenen Bezirken schnellere Arbeit geleistet zu werden. Wenn dies möglich ist, so müßte es für alle Regierungen Grundsatz sein, gerade die Besoldungserhöhungen, die die herrschende Teuerung jeweils ausgleichen sollen, in erster Linie mit aller Beschleunigung zu bearbeiten, damit nicht die Beamten die Nachzahlungen erst zu einem Zeitpunkt erhalten, in dem deren Kaufkraft durch die zunehmende Geldentwertung eine recht fragliche geworden ist. Inzwischen wird die im Zeitpunkt der Besoldungserhöhung vorhanden gewesene und anerkannte Notlage sich beträchtlich verschlimmert haben, und die Stimmung in der Beamtenschaft muß naturgemäß immer unzufriedener werden. Das erste der gegebenen Beispiele, daß eine von der Regierung am 10. März erlassene Anweisung am 1. Mai noch nicht bei der zahlenden Kasse ist, verdient besondere Beachtung und gibt Anlaß zu nachdrücklichem Hinweis auf bestehende Mißstände. Die Schriftleitung.

Ausbildung der Privatforstbeamten. Zu dem Artikel „Ausbildung der Privatforstbeamten" von

Hosted by Google

Förster Nolte in Nr. 17 möchte ich in kurzen Ausführungen meine Ansicht aussprechen.

Erstens: Vorbildung. Diese kann gar nicht gut genug sein, und die Ansprüche an sie müssen so hoch wie möglich geschraubt werden, aber nur um Gottes willen keine festen Vorschriften, wie etwa das sogenannte Einjährige oder die Absolvierung einer Mittelschule, denn dadurch würde wohl fast allen Försterssöhnen die Ergreifung des Berufs ihres Vaters vereitelt werden. Heute ist kaum ein Förster in der Lage, seinen Sohn in städtische Pension zum Besuch einer höheren Schule zu geben, die Kosten sind für ihn unerschwinglich. Wenn nun aber die Försterssöhne — der berufene Nachwuchs in unserer Laufbahn — dadurch ausgeschlossen werden sollten, wäre dies ein nicht wieder gut zu machender Fehler, der sich später am Walde und am Waldbesitz rächen würde. Ich meine, jeder Förstervater, dessen Sohn seinen Beruf ergreifen will, kann dem Jungen durch neben der Schulzeit herlaufenden Privatunterricht sowie auch nachher bis zum Eintritt in die Lehre, also mindestens noch ein Jahr, am besten zwei Jahre, jede erdenkliche Nachhilfe zuteil werden lassen, und zwar in den Fächern, die der zukünftige Forstmann am nötigsten braucht.

Zweitens: Ausbildung. Hat der Junge diese Vorbildung genossen, so muß er vor Eintritt in die Lehre einer Prüfung unterzogen werden, die sich hauptsächlich auf die Elementarfächer zu erstrecken hat; sodann zweijährige Lehrzeit, daran anschließend einjähriger Besuch einer Forstschule. Die Lehrzeit ist die wichtigste im Werdegang des jungen Mannes, vielfach entscheidend für die ganze Lebenszeit. Leider gibt es wenig geeignete Lehrherren. Ganz abgesehen von solchen, die, wie die Erfahrung lehrt, nur Lehrlinge halten, um für sich oder den Haushalt willkommene Laufburschen zu gewinnen, oder von denen, die selbst kaum orthographisch schreiben, sich aber dennoch berufen fühlen, Lehrlinge auszubilden, gibt es auch wirklich tüchtige Forstleute, die trotzdem nicht das Zeug haben, ihr forstliches Können anderen zu vermitteln. Die Größe des Reviers spielt eine Nebenrolle — Zwergbetriebe sind natürlich ausgeschlossen — wenn nur der Lehrherr das nötige Zeug zum Lehren hat. Vielleicht könnte die Landwirtschaftskammer an geeignete Lehrherren, die gute Erfolge in der Ausbildung der Lehrlinge haben, nicht zu niedrige Prämien gewähren und dadurch Lehr- und Beköstigungsgeld auf erträglicher Höhe halten. Der Besuch einer Forstschule ist im Anschluß an die Lehre dringend notwendig und muß so bald als möglich obligatorisch werden.

Drittens: Weiterbildung. Nach Absolvierung der Forstschule muß der junge Mann keine Wanderjahre antreten und nicht zu lange auf einer Stelle sitzen, ein, höchstens zwei Jahre, wenn irgend möglich, in größeren Verwaltungen. Nicht zu versäumen ist der ständige Besuch von kleinen, später größeren forstlichen Lehrgängen.

Viertens: Abschluß. Die Ablegung der Försterprüfung muß unbedingt gefordert werden. Ob diese jetzt zu leicht ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Revierförsterprüfungen sind wünschenswert, jedoch halte ich ein Mindestlebensalter von 35 Jahren hierzu für erforderlich.

Ich möchte meine Ausführungen nicht als unverrückbare Grundsätze hinstellen, sie sollen nur Anregungen sein. Aber eins, und wohl das wichtigste, will ich noch erwähnen. Unsere ganzen Bestrebungen, die Ausbildung unseres Nachwuchses zu fördern, sind vollkommen illusorisch, wenn Hinz und Kunz weiter Lehrlinge ausbilden dürfen; wenn nicht die Ablegung einer Prüfung den Lehrherrn qualifiziert. Es ist recht schwer, über diesen Punkt keine Satire zu schreiben; man bedenke: jede Damenschneiderin, die Lehrlinge ausbilden will, muß zuvor ihre Meisterprüfung abgelegt haben; wäre es doch weltbewegend, wenn ein Zögling später ein Kleid oder eine Bluse verdürbe — aber Lehrlinge für den Privatforstdienst ausbilden darf jeder Forstangestellte, sei er nun tatsächlich berufen oder ehemaliger Kutscher, Diener, Brenner usw., und es ist fast, als ob im Walde scheinbar keine Werte stecken sollten. Solange in bezug auf die Auswahl geeigneter Lehrherren nicht Wandel geschaffen wird, werden alle unsere Bestrebungen, unsern Stand in der Ausbildung vorwärts zu bringen, nur Stückwerk bleiben.

Hermannswaldau (Bez. Liegnitz).

Revierförster Prophet.

Tagung von Forstvereinen.

Der Märkische Forstverein veranstaltet vom 19. bis 21. Juni in Freienwalde a. O. seine 44. Hauptversammlung. Näheres über Tagesordnung, Vorträge und Ausflüge veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein wird voraussichtlich im Juli seine diesjährige Sommerversammlung in Balve abhalten, in Verbindung mit einem Ausflug in das Gräfl. von Landsbergsche Forstrevier Wocklum. Näheres ist noch nicht bestimmt.

Der Pfälzer Forstverein teilt mit, daß er auch in diesem Jahre keine Tagung abhält.

Der Sächsische Forstverein wird voraussichtlich im Juni seine Sommertagung in Eibenstock im Erzgebirge abhalten. Datum und Tagesordnung stehen noch nicht fest. Sobald genauere Bestimmungen darüber getroffen sind, wird noch Näheres mitgeteilt werden.

Der Verein Thüringer Forstwirte hält seine diesjährige Versammlung vom 2. bis 4. Juli in Hildburghausen ab. Näheres über den Plan der Veranstaltungen veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Forstwirtschaftliches.

Der Holzhandelsausschuß des Reichswirtschaftsrates hat gelegentlich seiner Dresdener Tagung, am 20. März, eine Resolution gefaßt, wonach der große Bedarf der Bevölkerung und der Industrie an Nutz- und Brennholz, u. a. an Bauholz für Siedlungszwecke nur bei äußerster Anspannung der Leistungsfähigkeit des Waldes gedeckt werden können. Es kann daher Holzexport nur in geringem Umfange insoweit verantwortet werden, als dies zur Aufrechterhaltung langjähriger Handelsbeziehungen erforderlich erscheint. Die Möglichkeit der Befriedigung des Inlandbedarfs an Nutzholz setzt zudem eine wesentlich bessere Versorgung der Bevölkerung, auch der

Hosted by Google

ländlichen, mit Kohle voraus, um die unwirtschaftliche Verwendung von zu Nutzzwecken geeignetem Holz als Brennstoff auszuschalten. Bei dieser Sachlage müssen nennenswerte Holzlieferungen an die Entente als unheilvoll bezeichnet werden.

Verfehlte Kommunalisierung in der Holzversorgung. Die Stadt Arnstadt hat mit der Kommunalisierung der städtischen Holzversorgung einen Verlust von 2 500 000 ℳ erlitten. Die Stadtverwaltung hat infolgedessen beschlossen, den kommunalisierten Betrieb aufzugeben, da dieser der Konjunktur doch nicht so nachkommen könne wie der freie Handel. — Na also! S. Z. C.

Der Ertrag der sächsischen Staatsforsten. Die Nutzung des sächsischen Staatswaldes betrug 1817 bis 1836 jährlich 411456 fm Derbholz und sank 1837 bis 1846 auf 370628 fm, obwohl sich die Holzbodenfläche inzwischen von 143261 auf 145484 ha erhöht hatte. Durch vorsichtige Nutzung, die im Jahrzehnt 1864 bis 1873 einem 116jährigen Umtrieb entsprach, wurde erreicht, daß der Holzvorrat von 22340000 fm im Jahrzehnt 1844 bis 1853 auf 27000000 fm im Jahrzehnt 1864 bis 1873 anstieg und die über 80jährigen Bestände 18000 ha oder 14 v. H. des Holzbodens einnahmen. Unter dem Einfluß der Reinertragslehre ging man vom 116jährigen Umtrieb zum 81jährigen über. Das Ergebnis waren hohe Hiebsätze und dementsprechend hohe Nutzung. Bald machten sich aber die Schädigungen der durch dichte Besiedelung und lebhaften Industriebetrieb hervorgerufenen Rauchentwickelung geltend. Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß unsere Waldmassenerträge steigen werden. Weitere Verschlechterungen der Standortsgüte entstanden durch Austrocknung des Waldbodens infolge Ableitung von Wasser für Fabrikations- und Trinkzwecke. Nachteilig wurde auch die starke Leseholz- und Streunutzung. Ungünstig ist die Kalkarmut des sächsischen Waldbodens. Eng verbunden mit der Kalkarmut und der Rohhumusbildung ist die Unmöglichkeit, den Wald in großem Maßstabe natürlich zu verjüngen. Der Rauch und der Bodenzustand beeinträchtigen die Samenerzeugung. Das rauhe Klima, namentlich die sehr häufig auftretenden Spätfröste, vernichten die Blüte. Besonders aber bildete die Sturmgefahr ein unüberwindliches Hindernis für die natürliche Verjüngung der Fichtenbestände. Versuche zur natürlichen Verjüngung des Waldes sind meist fehlgeschlagen, und man hat daher dem Kahlschlag mit nachfolgendem Anbau ein reiches Feld einräumen müssen. In den sächsischen Staatsforsten entstanden nach dem Übergange vom hohen zum niederen Umtrieb breite Schläge, deren Richtung nur auf die Sturmgefahr Rücksicht nahm, man schlug daher meist von Osten. Dem Rückgang kann schwer Einhalt getan werden. In Betracht kommen: Drehung der Hiebsrichtung mehr nach Norden, Führung nur schmaler Schläge, Erziehung von Mischbeständen, namentlich Einmischen von Buchen und Begünstigung der natürlichen Verjüngung. Der sächsische Wald bedarf nach den Kriegsfolgen doppelt sorgfältiger Pflege. Für die erforderliche Nachzucht von Stark- und Mittelhölzern ergibt sich jetzt ein durchschnittliches Hiebsalter von 96 Jahren (80 v. H. Fichte 90 Jahre + 20 v. H. Kiefer 120 Jahre), der normale Derbholzvorrat beträgt bei 90jährigem Umtrieb 22112000 fm, der vorhandene Derholzvorrat, 19073000 fm, ist um rund 3000000 fm zu klein. Eine Zeitlang muß an Derbholzzuwachs eingespart werden. Wählte man 25 Jahre, so wären jährlich 3000000 : 25 = 120000 fm weniger einzuschlagen als zunächst. Da der Derbholzzuwachs 620000 fm beträgt, so ergibt sich ein jährlicher Verschlag von etwa 500000 fm Derbholz. S. Z. C.

Waldbrände.

Freistaat Oldenburg (Oberf. Cloppenburg). Im Revier (Försterbezirk) Dwergte, Forstort Peterswald, sind am 19. April rund 140 ha von den 784 ha, die bis auf rund 50 ha aus 25- bis 35jährigen Kiefern- und Birkenaufforstungen mittels Dampfpflug bestehen, durch Waldbrand vernichtet, nachdem bereits im Jahre 1919 rund 172 ha gleichfalls dem Brande zum Opfer gefallen waren. Das Feuer ist durch unvorsichtiges Heidebrennen außerhalb des Forstes entstanden. Der starke Wind verursachte vielfach Funkenflug, so daß das Feuer sich sehr schnell ausdehnte. Mehrfache Gegenfeuer erwiesen sich bei der Trockenheit und dem anfänglichen Mangel an Löschmannschaften als vergeblich, bis schließlich nach dem Eintreffen genügender Mannschaften und von fünf Gespannen mit Pflügen das Gegenfeuer gelang. Gleichzeitig brannte es in der Umgegend auf Heideflächen und in Privatwäldern.

Vom Holzmarkt.

Seit unserem letzten Überblick in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat sich auf dem Holzmarkt eine nicht unwesentliche Änderung der Anschauungen vollzogen, wenn sie auch nicht allgemein und leicht erkennbar zutage tritt. Die Sachleistungen für die Entente werden sich, wie es scheint, auf eine erheblich geringere Menge der verschiedenen Schnittholzsortimente beschränken, als man dies ursprünglich anzunehmen berechtigt war. Trotzdem hat sich eine Menge Schnittholz noch nachträglich ohne Vermittlung der Landesauftragsstellen zusammengefunden, wodurch die Aufbringung der verlangten Schnitthölzer stark erhöht wurde. Die Preise der Schwellenhölzer konnten sich ebenso wie diejenigen der Grubenhölzer beträchtlich versteifen. Dasselbe gilt bezüglich Papierholz, während Laubhölzer nur in gewissen Sorten, wie zum Beispiel Birken, Weißbuchen, Linden, Ahorn und Eschen, in Qualitätsware beträchtlichen Wertzuwachs erlangten. Maßgebend für diese Erscheinung ist die mangelnde Einfuhr der zu teuer gewordenen ausländischen Edelhölzer und die Notwendigkeit, sie durch einheimische Holzarten wenigstens teilweise zu ersetzen. Andere Harthölzer bester Beschaffenheit waren fortlaufend für besondere Zwecke der industriellen Verwertung gesucht, um Ia Fertigwaren für den Export daraus zu erzeugen. Bezüglich der Preise für Eiche ohne besondere Eigenschaften verhält sich die Käuferschaft abwartend. Buche und Erle konnte sich bei Durchschnittsgüte nur auf den früheren Preisen halten. Die Haupteinschnittszeit für diese Rundhölzer ist bald vorüber. Wer an solchen und an

Hosted by Google

Birke und Hainbuche noch Vorräte im Walde hat, muß auf schnellste Verwertung bedacht sein, da anderenfalls durch verzögerten Einschnitt die Gefahr des Verderbens herantritt. Die Handelsqualitäten in Nadelhölzern haben sich im letzten Monat etwa auf der früheren Höhe gehalten. Die Sägewerke bringen immer noch erhebliche Bauholzmengen auf den Markt, wobei sich große Preisunterschiede zeigen, die zwischen 3800 und 6000 ℳ variieren. Man hat in Berlin für lufttrockenes Kiefernholz bester Beschaffenheit (Tischlerware) frei Platz bis zu 8000 ℳ je Kubikmeter bezahlt. Dagegen ist Bauholz aus Vorräten wesentlich billiger am Markt, so daß die zeitweise lebhaftere Nachfrage ohne Schwierigkeiten und ohne Preissteigerungen gedeckt werden konnte. Im wesentlichen hat sich am Rundholzmarkt eine etwas ruhigere Auffassung über den Umfang des kommenden Bedarfs entwickelt, der infolge der unklaren Lage der wirtschaftlichen Entwicklung mit Rücksicht auf die in Genua vielleicht noch zustande kommenden Abmachungen sich abwartend verhält. Die Zufuhren aus Polen werden noch zweifelhaft beurteilt, zumal die polnischen Bestrebungen hauptsächlich auf den Absatz der Waldprodukte in geschnittenem Zustande nach England und Frankreich hinzeigen. Es ist dabei von besonderem Interesse, darauf hinzuweisen daß der Zentralverband der polnischen Industrie, des Bergbaues, des Handels und der Finanzen bei der polnischen Regierung den Antrag gestellt hat, Waren, die in großen Mengen aus Polen exportiert oder nach Polen eingeführt werden, auf den Eisenbahnen zu einem um 15 bis 30 % billigeren Frachtsatz zu befördern, wenn diese Waren über den Danziger Hafen transportiert werden. Diese neuerdings aufgenommenen Bemühungen beweisen, daß auch die polnische Säge-Industrie jede Möglichkeit wahrnehmen wird, ihre Erzeugnisse nicht nach Deutschland abzugeben, sondern überseе an hochvalutarische Länder abzusetzen. An eine erhebliche Zunahme der Holzeinfuhr aus Polen wird daher auch nach Abschluß des noch immer in Vorbereitung begriffenen Handelsvertrages in absehbarer Zeit kaum zu denken sein. Hm.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 7. Mai 1922. Otter 2300 bis 3800 ℳ, Steinmarder 2500 bis 3000 ℳ, Baummarder 3000 bis 4000 ℳ, Füchse 460 bis 1250 ℳ, Iltisse 400 bis 550 ℳ, Dachse 150 bis 300 ℳ, Maulwürfe 18 bis 29 ℳ, Hamster 10 bis 40 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 80 ℳ, Hasen, Winter 70 bis 75 ℳ, Halbe 35 ℳ, Sommer 16 ℳ, Wiesel 25 bis 150 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen, und es ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt **für den Unterstützungsfonds des** Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

7

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und sechs Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter. Es gelangen immer wieder Anfragen von Staatsförsteranwärtern über die Höhe der ihnen zustehenden Nachzahlungen an den Briefkasten der „Deutschen Forst-Zeitung". Es sei daher auch an dieser Stelle auf den unlängst erschienenen Sonderdruck „Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter" hingewiesen, der eine zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der amtlichen Bestimmungen, eine Übersicht über die einmaligen Nachzahlungsbeträge für die Zeit vom 1. April 1920 ab sowie die weiteren Bestimmungen über die Höhe der dauernden Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst vom 1. Oktober 1921 enthält. Die Broschüre ist für jeden preußischen Staatsförsteranwärter, der sich seine Bezüge genau errechnen will, unentbehrlich. Sie ist zum Preise von 4,50 ℳ und Porto von der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 36. **Umsatzsteuer bei Auflösung von Wirtschaften.** Am 1. April 1921 bin ich auf Grund des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand getreten und mußte meine Wirtschaft auflösen. Mit der Auflösung wurde schon im November 1920 begonnen, und am 25. März 1921 wurde sie beendet. Aus dem Erlös habe ich die Umsatzsteuer bezahlen müssen. Wegen der im November 1920 getätigten Verkäufe und überhaupt wegen der ganzen Umsatzsteuer hatte ich an das Finanzamt in Z. geschrieben, aber ablehnenden Bescheid erhalten. Auf Grund dieses Bescheides habe ich die Umsatzsteuer gezahlt. Nach der Angabe in Nr. 13 hätte ich dies aber nicht nötig gehabt. Ich bitte höflichst, mich gütigst über die Sache belehren zu wollen. Sch., Revierförster i. R.

Antwort: Öffentliche Versteigerungen sind ohne weiteres umsatzsteuerpflichtig; insoweit ist der zweite Teil der Zuschrift des Finanzamts Z vom 8. April 1921 zutreffend. Im übrigen aber erscheint die Steuerpflicht bezüglich der Verkäufe anläßlich der durch Ihre Zwangspensionierung verursachten Auflösung Ihrer Wirtschaft nicht gegeben. Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß Luxusgegenstände nicht in Frage kommen, daß es sich nur um einmalige Verkäufe handelte und ein anderweiter Ankauf (etwa einer neuen Wirtschaft) nicht erfolgt ist. Auch ist vorauszusetzen, daß ein regelmäßiger Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen aus Ihrer Wirtschaft nicht stattgefunden hat. Wir raten, dieserhalb nochmals beim Finanzamt Z. unter Hinweis hierauf vorstellig

Hosted by Google

zu werden und zu ersuchen, eventuell die Entscheidung der höheren Instanz (Landesfinanzamt) einzuholen. E.

Anfrage Nr. 37. **Welche geologischen Formationen sind durch fossile Trilobiten gekennzeichnet?** Forstgeometer S.

Antwort: Die Trilobiten kommen nur im Eozoikum unter den ersten Spuren tierischen Lebens auf unserer Erde vor. Sie sind Hauptleitfossil des Kambriums, d. h. ihre einzelnen Arten dienen zur Unterscheidung der Abteilungen des Kambriums. Auch im Silur haben sie noch große Verbreitung. Im Devon treten sie dann stark zurück und verschwinden im Karbon ganz von der Erde. Dr. L.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberf. Lohra (Erfurt) ist zu besetzen. Mietwohnung, bestehend aus zwei Wohnzimmern, einem Schlafzimmer, Küche, Keller, gemeinschaftlichem Boden, Stall für Ziege und Schweine, kleinem Garten, ist vorhanden. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten. Überzählige Förster und forstversorgungsberechtigte Anwärter müssen sich verpflichten, mindestens so lange im Schreibdienst zu verbleiben, bis sie in die Dienstalersliste der Förster in Endstellen aufgenommen sind. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Försterstelle Eichelnberg, Oberf. Riesensbeck (Hildesheim), ist zum 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1480 ha Garten, 0,2000 ha Acker, 1,6610 ha Wiese. Nutzungsgeld 133 ℳ. Dienstaufwandsentschädigung 1300 ℳ. Bahnstation 10 km. Höhere Schule 10 km. Zugelassene Bewerber bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907. Dienstwohnung wahrscheinlich Zwangsmieter. — Bewerbungsfrist 1. Juni.

Försterstelle Plötzky, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Zur Stelle gehören 5,0358 ha Wirtschaftsland, wofür ein Nutzungsgeld von 709 ℳ beantragt ist. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterstelle Schönwaldhaus, Oberf. Kottenforst (Köln), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zu der Stelle gehören rund 6,5 ha nutzbares Dienstland, wofür das Nutzungsgeld noch festgesetzt wird. Bewerbungsfrist 15. Juni.

Försterstelle Schröterswalde, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), kommt zum 1. August, evtl. auch schon zu einem früheren Zeitpunkte, zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an nutzbarem Dienstland 17 ha. Die Schule ist in Garden, etwa 5 km. Bahnstation: Sommerau, etwa 11 km. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Hilfsförsterstelle Klein-Lubolz, Oberf. Lübben (Frankfurt), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1980 ha Garten, 1,6050 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Mai.

Hofkammer.

Nachstehende Försterstellen sind neu zu besetzen:

Bischdorf, Oberf. Karmunkau, O.-Schl. 0,075 ha Garten, 8 ha Acker, 5,676 ha Wiese.

Dammer, Oberf. Töppendorf. 0,259 ha Garten, 6,967 ha Acker, 2,153 ha Wiese.

Eichholz, Oberf. Klein-Wasserburg. 0,091 ha Garten, 4,562 ha Acker, 1,471 ha Wiese.

Neuendorf, Oberf. Wildenbruch. 0,515 ha Garten, 13,10 ha Acker, 0,745 ha Wiese.

Torfbruch, Oberf. Schwedt a. O. 0,464 ha Garten, 9,349 ha Acker, 4,258 ha Wiese.
Bewerbungsfrist 17. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Verwaltender Revierförster (Forstverwalter) für ein Forstrevier von 750 ha Größe in Südhannover (Harz) zum 1. Januar 1923 gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Hannover, Leopoldstr. 1, I, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Kreisförsterstelle im Bredower Kreisforst ist sofort zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an den Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Grube, Oberförster o. R., ist unter Verleihung der Oberförsterstelle in Schmiedefeld (Erfurt) zum Oberförster m. R. ernannt.

Knigge, Oberförster, ist am 1. April von der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg als Oberförster nach Reinerz (Breslau) versetzt.

Schröder, Oberförster, ist von Weszkallen nach Eggesin (Stettin) versetzt.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Berlin, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Hannover; **Kirchner,** Forstmeister in Eggesin (Stettin); **Krüger,** Forstmeister in Kehrberg (Stettin); **Wendroth,** Forstmeister in Golchen (Stettin); **Stern,** Forstmeister in Joachimsthal (Potsdam).

Dr. Lemmel, Forstassessor bei der forstlichen Hochschule in Eberswalde, ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Seeliger, Forstassessor zu Potsdam, ist am 1. Mai mit der einstweiligen Verwaltung der Oberförsterstelle Weszkallen (Gumbinnen) beauftragt.

Wörmbcke, Forstassessor in Osnabrück, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle in Schwarza (Erfurt) zum Oberförster m. R. ernannt.

Wrede, Forstassessor in Wilhelmsbruch (Gumbinnen), ist unter Verleihung der dortigen Oberförsterstelle zum Oberförster m. R. ernannt.

Pinse, überz. Förster in Hohen-Karzig, Oberf. Steinspring, ist am 1. Mai nach Siehdichum, Oberf. Siehdichum (Frankfurt), versetzt.

Henning, Förster zu Lindenberg, wird am 1. Juli die Förnerstelle zu Lindenberg, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), übertragen.

Kaposty, Hegemeister in Letzlingen, ist am 1. April auf die neugegründete Försterstelle in Wähen mit dem Wohnsitz in Mahlpfuhl, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Kraja, Forstsekretär in Dassensen, Oberf. Grubenhagen, ist am 1. Mai die Försterstelle Lakenhaus, Oberf. Neuhaus (Hildesheim), übertragen.

Neubacher, Förster zu Wolfswinkel, Oberf. Neu-Lubönen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Beinigkehmen, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), versetzt.

Post, Förster und Forstsekretär in Colbitz, ist am 1. Mai die Försterstelle Parförde, Oberf. Planken (Magdeburg), übertragen.

Sawatzky, überz. Förster in Kl.-Lubolz, Oberf. Lübben, wird am 1. Juli nach Wasserfelde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt), versetzt.

Schnabel, Förster zu Lindenberg, Oberf. Heydtwalde, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Wolfswinkel, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Scholz, Förster in Riesensbeck, Oberf. Riesensbeck, wird am 1. Juli nach Niedeck, Oberf. Ebergötzen (Hildesheim), versetzt.

Schulze, überz. Förster in Mögelin, Oberf. Grünaue (Potsdam), wird am 20. Mai nach Neuhagen, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Hosted by Google

Thorn, Förster in Frohnhausen, ist unter Übertragung der Revierförsterstelle in Dexbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), zum Revierförster ernannt.

Arnold, forstversorgungsberechtigter Anwärter bei der Regierung in Merseburg, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab zum Regierungs-Obersekretär ernannt.

Löwe, Hilfsförster in Coppenbrügge, Oberf. Coppenbrügge (Hannover), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Krause, Hilfsförster in Breitebruch, Oberf. Neuhaus (Frankfurt), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Krüger, Hilfsförster in Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Seeger, Hilfsförster in Güntersberg, Oberf. Crossen (Frankfurt), ist am 1. März zum Förster ernannt.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen wurden zu Förstern ernannt die Hilfsförster:

Vom 1. März ab: **Brauer** in Büssenheide (Köslin); **Heym** in Kl.-Sawadden, Oberf. Heydtwalde; **Kassube** in Linde (Potsdam); **Manke** in Szittkehmen, Oberf. Rominten; **Meyne** in Gerhardswalde, Oberf. Wilhelmsbruch; **Sembach** in Rucken, Oberf. Schnecken; **Thielecker** in Rudersdorf (Potsdam); vom 1. April ab: **Weißenborn** in Spandowerhagen (Stralsund).

Raeh, Forstgehilfe in Siehdichum, Oberf. Siehdichum, ist am 1. Mai nach Hohen-Karzig, Oberf. Steinspring (Frankfurt), versetzt.

Bayern.

Kösling, Forstamtmann, ist von Hain nach Eltmann versetzt.

Reitzig, Regierungsforstrat, ist als Forstamtmann an das Forstamt Hain versetzt.

Schärdel, Förster, ist von der Regierungsforstkammer Niederbayern an das Forstamt Ebrach versetzt.

Höpf, Oberforstverwalter in Seßlach, ist in den Ruhestand versetzt.

Kaufner, Hilfsaufseher in Konnersreuth, ist am 1. Mai zum Forstaufseher ernannt.

Klag, Hilfsaufseher in Finsterau, ist am 1. Mai zum Forstaufseher ernannt.

Zu Forstwarten wurden befördert die Forstaufseher: **Alfa** in Ludwigsfeld, **Bender** in Coppenbrunn, **Frohn** in Stüterhof, **Längmüller** in Dachau.

Württemberg.

Rapp, Forstmeister, Forstamt Donkoltsweiler, ist nach Nürtingen versetzt.

Kastler, Forstassessor in Stuttgart, wurde die Forstamtmannstelle Liebenzell übertragen.

Linck, Forstassessor in Schorndorf, wurde die Forstamtmannstelle Weingarten übertragen.

Versetzt wurden:

Kappler, Forstwart-Stellvertreter, von Bernbach nach Stammheim; **Kehrer**, Forstanwärter, von Ruprechtsbruck nach Urach; **Kronmüller**, Forstanwärter, von Gschwend nach Singen; **Kübler**, Forstwart-Stellvertreter, von Baienfurt nach Kirchberg; **Neuburger**, Forstanwärter, von Hürbel nach Edelbeuren; **Pfitzer**, Forstwart, von Stammheim nach Aufhausen; **Scheerer**, Forstwart-Stellvertreter, von Maria-Kappel nach Kapfenburg; **Söll**, Forstwart-Stellvertreter, von Unter-Ankenreute nach Allmannsweiler.

Mecklenburg-Schwerin.

Dürbeck, Stationsjäger in Neuhof, ist zum Förster ernannt.

Karnah, Stationsjäger in Kuhlenfeld, ist zum Förster ernannt.

Möller, Revierjäger in Jamel, ist zum Stationsjäger ernannt.

Nieß, Revierjäger in Turloff, ist zum Stationsjäger ernannt.

Auszeichnungen.

Kunert, überz. Förster in Eckartsberga, Oberf. Freyburg a. d. U. (Merseburg), ist am 20 Februar der Charakter als Leutnant und die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Jäger-Bataillons 4 verliehen.

Aeckermann, Staatsförster in Fürstenau, Oberf. Töppendorf (Hofkammer), ist der Charakter als Oberleutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons verliehen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Märkischer Forstverein.

44. Hauptversammlung zu Freienwalde a. O.

Montag, den 19. Juni 1922: Ankommende Herren erhalten Auskunft und Drucksachen von 1 bis 8 Uhr nachmittags auf dem Bahnhof bei der Geschäftsstelle im Nebenraum des Wartesaales II. Klasse, später im „Gasthof Schertz". Treffpunkt abends: „Gasthof Schertz".

Dienstag, den 20. Juni 1922: 1. Auskunftserteilung und Ausgabe von Drucksachen von 8 bis 10,40 vormittags auf dem Bahnhof, später im Magistratsgeschäftszimmer (Rathaus am Markt). 2. Pünktlich 10,30 Uhr vormittags Zusammenkunft zur Wagenverteilung am Bahnhof, 10,45 Abfahrt von dort in die Stadtforst und Staatsoberförstereien Freienwalde (siehe Führer). 2,30 nachmittags von der Stadt Freienwalde dargebotenes Frühstück am „Baa-See". Rückkehr in die Stadt etwa 6 Uhr. Von 8 Uhr ab: Geselliges Zusammensein im Kurhaus.

Mittwoch, den 21. Juni 1922: 1. 8 Uhr vormittags Beginn der Sitzung im „Kurhaus". I. Geschäftliche Mitteilungen. II. Erstattung der Ausschußberichte, Wahlen. III. Vortrag des Herrn Forstmeisters Boden (Mitberichterstatter Herr Forstmeister Dr. Kienitz): „Erhaltung der Traubeneiche im Vereinsgebiet". IV. Bericht der Kassenprüfer mit Kassenbericht. V. Vortrag des Herrn Oberförsters Jacob-Templin: „Waffengebrauchsrecht für Forstbeamte". VI. Besprechung der Waldfahrt. VII. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens. (Vorherige schriftliche Anmeldung beim Schriftführer erwünscht.) 2. 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen (ohne Weinzwang) im „Kurhaus". 3. Auf Wunsch nach dem Essen: Besichtigung der Stadt und ihrer Umgebung, der Bäder usw. unter sachkundiger Führung.

Donnerstag, den 22. Juni 1922: Auf Wunsch Nach-Ausflüge: a) in die Forst des Herrn v. Keudell-Hohenlübbichow, b) zum Sägewerk der Firma C. Müller, Oderberg-Bralitz, c) in die bei Oderberg i. M. liegenden Försterein Maienpfuhl und Breitefenn der Staatsobserförsterei Freienwalde.

Listen zur Eintragung für die Nach-Ausflüge werden am ersten Versammlungstag ausgelegt.

Verein Thüringer Forstwirte.

Die diesjährige Versammlung findet in den Tagen vom 2. bis 4. Juli in Hildburghausen statt.

1. Sonntag, 2. Juli: Einschreiben der Teilnehmer auf dem Bahnhof von mittags 12 Uhr bis abends 9½ Uhr; am Abend gesellige Vereinigung im Kaisersaal in Hildburghausen.

2. Montag, 3. Juli: Ausflug in den Heldburger Bezirk (Blendsaumschlag und Mischbestände von Eiche, Buche, Kiefer). Frühstück auf der Veste Heldburg, abends gemeinschaftliches Essen im Kaisersaal.

Dienstag, 4. Juli: Mündliche Verhandlung im Kaisersaal, warmes Frühstück. Am Nachmittag Besuch des Schalkauer Revierteils vom Forstamt Theuern. (Naturverjüngung der Weißtanne).

Hosted by Google

Die Heimreise kann noch am Abend angetreten werden.

Verhandlungsgegenstände am 4. Juli.

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Vortrag des Landesforstmeisters Schubert: „Über die Bedeutung des Kalkes für das Schattenerträgnis der Holzarten und für die Verjüngungsverfahren".
3. Mitteilungen über interessante Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Forst- und Jagdwesen des Vereinsgebietes.
4. Abänderung der Satzung, Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Ortes und der Vorträge für die nächste Versammlung.

Es wird gebeten, die Teilnahme an der Versammlung bis 1. Juni d. J. Herrn Forstmeister Neumann in Hildburghausen anzuzeigen und dabei anzugeben, ob die Besorgung von Wohnung und Vormerk für die Beteiligung an den beiden Ausflügen sowie an den oben verzeichneten Essen gewünscht wird.

Weimar, den 3. Mai 1922.

Der stellvertretende Vorsitzende: Schubert.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Kassen-Angelegenheiten.

Eine ordnungsmäßige Abrechnung mit den Herren Bezirksvorsitzenden ist ausgeschlossen, wenn immer wieder einzelne Herrn ihre Beiträge unmittelbar nach hier statt an ihren Bezirksvorsitzenden einzahlen. Anfragen über die Zugehörigkeit wird Herr Kollege Wernicke in Cladow Nm. als Verbandsschriftführer beantworten.

Die Beiträge, wie sie bei der letzten Verbandstagung beschlossen wurden, sind:

1. laufende, zahlbar in ½ jährlichen Teilbeträgen
   a) Verbandsbeitrag, jährlich . . 100 ℳ
   hierzu b) Bezugsgebühr der „Deutschen Forst-Zeitung" jährlich . . . 34 ℳ
   „ c) ein Zuschlag der Bezirksgruppe zur Deckung ihrer Unkosten.
2. Einmalig für 1921 je Mitglied 50 ℳ zur Stärkung der Reisekostengelder.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bezugsgebühr der „Deutschen Forst-Zeitung" hat sich durch die bekannten Teuerungsverhältnisse geändert. Sie beträgt für das Vierteljahr:

1. Januar bis Ende März 1922 . . . 15 ℳ
1. April „ „ Juni 1922 . . . 21 ℳ

für die spätere Zeit erfolgt rechtzeitige Bekanntgabe. Von allen Mitgliedern sind daher noch Nachzahlungen für das erste Halbjahr 1922 zu leisten. Ich bitte um baldige Erledigung.

Der Allgemeine Beamten- und Angestellten-Verband der Gewerkschaft Deutscher Verwaltungsbeamten, dem der Verband Preußischer Forstrentmeister angehört, erhebt für das laufende Vierteljahr (1. April bis 30. Juni 1922) je Mitglied 38 ℳ Beitrag (bisher 15,50 ℳ). Wir werden deshalb auch unsere Beiträge erhöhen müssen, um unseren Verpflichtungen nachzukommen. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 19. Februar d. J. bitte ich nochmals, die Reste nunmehr schleunigst zu überweisen. Nur die Verbände sind stimmberechtigt, die ihre Beitragspflicht voll erfüllt haben.

Alle Zahlungen sind zu leisten auf Konto Nr. 2112 „Verband Preußischer Forstrentmeister" bei der Stadtbank Siegen (Westfalen), Postscheckkonto Cöln Nr. 105470. Gleichzeitig bitte ich um eine Mitteilung (Anschrift: Siegen, Arndtstraße 12), wie sich die überwiesenen Beträge zusammensetzen, zwecks richtiger Verbuchung. Dieses bitte ich auch für alle ab 1. Januar d. J. überwiesenen Gelder nachzuholen. Die Zahlkartenabschnitte verbleiben bei der Stadtbank, Notizen auf den Abschnitten erreichen mich nicht.

Bretthauer, Verbandskassierer.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegiertenversammlung 1922.

Die diesjährige Mitglieder- und Delegiertenversammlung findet Donnerstag, den 1., und Freitag, den 2. Juni, in Berlin im Klub der Landwirte, Dessauer Straße 14 (hochparterre rechts) statt. (Zwischen Potsdamer und Anhalter Bahnhof.) Beginn: Donnerstag, den 1. Juni, 12 Uhr mittags; Freitag, den 2. Juni, 9 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Vereinstätigkeit im verflossenen Vereinsjahr.
2. Kassenbericht.
3. Ergänzungswahl zum Vorstande.
4. Dienst- und Geschäftsanweisung.
5. Besoldungsgruppe, Dienstaufwand, Waldwerdt.
6. Festsetzung des Vereinsbeitrages für 1922.
7. Verschiedenes.

Hennig.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Versammlung am Sonnabend, dem 20. Mai, mittags 12 Uhr, in Northeim, „Bahnhofshotel". Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Koken.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7722. Loost, Wilhelm, Forstgehilfe, Testorf-Rolübbe, Post Hanjühn, Oldenburg i. Holstein. IV.
7723. Schloms, Heinrich, Hilfsjäger, Volpersdorf, Kreis Neurode. XV.
7724. Weese, Forstschüler, zurzeit Reichenstein in Schlesien. XV.
7725. Michel, Georg Friedr., Hofjäger, Roßbach bei Erbach. XIII.
7726. Weyrauch, Martin, Hofjäger, Eulbach bei Michelstadt, Hessen. XIII.
7727. Dick, Albrecht, Hofjäger, Dürr-Ellenbach bei Waldeichelbach, Kreis Heppenheim. XIII.
7728 Angele, Ludwig, Hofjäger, Fh. Haberich bei Michelstadt, Hessen. XIII.
7729. Walter, Ernst, Hofjäger, Fh. Haberich bei Michelstadt, Hessen. XIII.
7730. Bilsing, Otto, Waldwärter, Dietersdorf, Kreis Sangerhausen. XVI.
7731. Kolbe, Friedrich, Waldwärter, Dietersdorf, Kreis Sangerhausen. XVI.
7732. Martin, Hans, Forstaufseher, Neuenrath bei Altdroffenfeld, Bayern. XIV.
7733. Sander, Otto, Forstsekretär, Kleinitz, Kreis Grünberg, Schlesien. VIII.
7734. Jacob, Julius, Förster, Abl.-Zechern bei Lannan, Kreis Heilsberg, Ostpreußen. I.
7735. Weißköppel, Fritz, Hilfsförster, Nieder-Würgsdorf bei Würgsdorf, Kreis Bolkenhain. VIII.
7736. Fischer, Willy, Hilfsförster, Carolath, Kreis Freistadt (Forsthaus). VIII.

Hosted by Google

7737. **Arnold**, Ernst, Oberförster, Neuhausen, Bezirk Dresden. XII.
7738. **Martin**, Richard, Forstaufseher, Heidersdorf, Erzgebirge. XII.
7739. **Mende**, Arthur, Forstaufseher, Neuhausen, Bezirk Dresden. XII.
7740. **Mende**, Heinrich, Forstaufseher, Großes Vorwerk bei Sayda, Bezirk Dresden. XII.
7741. **Kaden**, Karl, Forstaufseher, Frauenbach bei Neuhausen, Bezirk Dresden. XII.
7742. **Stiehl**, Franz, Forstaufseher, Deutscheinsiedel bei Seiffen, Bezirk Dresden. XII.
7743. **Thum**, Johann, Forstaufseher, Dittersbach bei Neuhausen, Bezirk Dresden. XII.
7744. **Rost**, Otto, Forstaufseher, Brüderwiese bei Deutscheinsiedel bei Seiffen, Bezirk Dresden. XII.
7745. **Dorr**, Walter, Förster, Burg Bodenstein, Post Worbis, Eichsfeld. XVIII.
7746. **Darschlag**, Emil, Gutsförster, Dom. Berthelsdorf, Kreis Hirschberg. VIII.
7747. **Bolender**, Johannes, Förster, Wehrda, Kreis Hünfeld. XIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Reimann, Rudolf, Hilfsförster, Wildenhof, Kr. Pr.-Eylau, Ostpr.
v. Arnim, Hans, Landrat, Mürow, Post Angermünde.
Borchert, Otto, Forstgehilfe, Beelitz (Mark), Alte Försterei.
Herrnkind, Paul, Forstgehilfe, Hermannsdorf, Post Braunsberg, Ostpreußen.
Gründler, Alfred, Hilfsförster, Reichenstein, Ring 54.
Weitzsat, August, Waldwärter, Neupuschwitz bei Neschwitz i. Sa., Amtshauptmannschaft Bautzen.
Bärhold, Otto, Forstaufseher, Wohlmirstedt, Unstruttal, Kreis Eckartsberga.
Beyer, Berndt Aloys, Forst- und Verb.-Sekretär, Gemeinde-Oberförsterei Paderborn-Dringenberg, Kreis Warburg, Westf.
Wittwer, Ernst, Revierförster, Schreibendorf, Kreis Landeshut.
Graf Nicolaus Ballestrem, Oberglätersdorf, Bezirk Liegnitz, Kreis Lüben i. Schl.
Miller, Eugen, Förster, Marstetten, Württemberg.
Rothmund, Karl, Förster, Nellenberg, Post Kleinweilerhofen, Bayern, Allgäu.
Angele, Konstantin, Förster, Schloß Zeil, Württemberg.
Göppel, Franz, Förster, Burg bei Kißlegg, Württemberg.
König, Josef, Förster, Seibranz, Post Schloß Zeil.
Heine, Alois, Förster, Neutrauchburg, Post Isny i. Allg.
Weiger, Alfons, Förster, Altmannshofen, Post Aichstetten, Kreis Leutkirch.
Weber, Albert, Förster, Wurzbach, Württemberg.
Schradi, Franz, Förster, Hanerz, Württemberg.
Hagel, Michael, Förster, Rimpach, Post Friesenhofen, Wrttbg.
Gwhart, Karl, Forstwart, Schloß Zeil, Württemberg.
Schinzler, Franz, Forstwart, Schloß Zeil, Württemberg.
Kraft, Frhr. **von Bodenhausen-Burgkemnitz**, Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld.
Mangelsen, Joh., Förster, Louisenlund, Post Fleckeby, Kreis Eckernförde.

*

Sammlungsergebnisse für Forsthaus Elba und Herrn Förster Heiber.

Nachdem wir die Sammlung für den im Forsthaus Elba durch Brand geschädigten Förster Meyke in Nummer 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" geschlossen hatten, sind noch nachträglich folgende Beträge eingegangen:

	ℳ
Förster Jendrosch, Roschkowitz	25,—
Sammlung des Vereins der Jäger am Niederrhein, Sitz in Uerdingen	370,—
Förster Friede, Retzow	50,—
Verein der Hundefreunde und Jäger des Nordharzes, gesammelt durch Förster Hanske-Thale	340,—
zusammen ℳ	785,—
dazu das Ergebnis der bisherigen Sammlungen ℳ	22974,95
ergibt zusammen ℳ	23759,95

Mit diesem Betrage schließen wir hiermit endgültig die Sammlung für das Forsthaus Elba und werden weitere Beträge, die vielleicht später einlaufen sollten, für den ebenfalls durch Brand geschädigten Förster Heiber in Cunersdorf, Post Altdöbern, Niederlausitz, verwenden. Wir danken allen Gebern herzlich für die eingesandten Beträge und geben der Erwartung Ausdruck, daß auch für den obengenannten Herrn Heiber nun noch weitere Geldbeträge eingehen. Über die bisher für Herrn Heiber zur Verfügung stehenden Gelder geben wir nachstehend Quittung: Es haben eingesandt:

	ℳ
Förster Kittlewitz, Matzdorf, Post Tzschecheln	50,—
Forstmeister Kamlah, Altenbeken	50,—
Forster Machande, Oedendorf bei Grande, durch Sammlung	100,—
Forstgehilfe Winkler, Brome, Provinz Hannover, Sühnegeld eines Wildfrevlers	200,—
Fürstl. Forster Reichelt, Hohenlimburg in Westfalen	30,—
Forster Reimann, Berka i. H.	50,—
Städtischer Oberförster Menzel, Lüben in Schlesien	50,—
Revierförster Frose, Breitenstein (Harz)	50,—
Forster Hogrebe, Möhneburg bei Brilon in Westfalen, aus einer Sammlung	75,—
Forstaufseher Hantke, Beverungen a. Weser	10,—
zusammen ℳ	665,—

Wir danken den hilfsbereiten Spendern der obigen Beträge herzlichst und sehen weiteren reichlichen Gaben gern entgegen, die auch wie bisher an unsere Kassenstelle nach Neudamm (Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin NW 7) mit der Bezeichnung „Sammlung für Herrn Förster Heiber" einzusenden sind.

Eberswalde, den 4. Mai 1922.

Die Geschäftsstelle.

*

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Förster Arxmann, Unterhartmannsreuth, 8 ℳ. Förster Feller, Streidelsdorf, 12 ℳ. Forster Fischer, Senzke, 10 ℳ. Hilfsf. Girnt, Baierhaus, 30 ℳ. Gutsf. Holscher, Bantikow, 20 ℳ. Forster Jahner, Eichon, 18 ℳ. Förster Kantz, Mucheln, 8 ℳ. Hilfsf. Leonhardt, Glaserberg, 13 ℳ. Förster Lücke, Waldniel, 8 ℳ. Förster Mellmann, Kröchlendorf, 13 ℳ. Hilfsf. Muderach, Steinfurt, 8 ℳ. Waldw. Rampolt, Hammer, 5 ℳ. Förster Rohde, Mally-Park, 13 ℳ. Forstaufs. Schmidt, Sanditten, 5 ℳ. Revierf. Tesch, Rothenmoor, 38 ℳ. Förster Theeck, Krusenfelde, 38 ℳ. Hilfsf. Weiner und Horlitz, Marjanthal, 8 ℳ. Forster Wichelmann, Friedrichshof, 20 ℳ. Schellhove, Bösensell, 8 ℳ. Förster Ackermann, Grafendorf, 13 ℳ. Stationsfch. Bräuer, Machenau, 10 ℳ. Oberf. Vieth, Friesenhagen, 5 ℳ. Oberf. Wockensperger, Guttenberg, 18 ℳ. Forstgeh. Wiegert, Sonsbeck, 3 ℳ. Förster Diesener, Birkholz, 10 ℳ. Förster Korff, Hülseburg, 13 ℳ. Graf Max v. Landsberg, Velen, 100 ℳ. Revierf. Rössel, M.-Langenols, 30 ℳ. Graf Eberhard v. Schwerin, Friedelhausen, 13 ℳ. Revierf. Stein, Fürstenau, 20 ℳ. Förster Wensel, Scharschow, 8 ℳ. Förster Drescher, Bockelberg, 18 ℳ. Förster Hagen, Hahnenhorst, 5 ℳ. Förster Herrmann, Kraftshagen, 10 ℳ. Förster Jacob, Schl. Drehnow, 8 ℳ. Forstaufs. Kaiser, Zella, 20 ℳ. Forster Lassoh, Tornow, 50 ℳ. Revierf. Bordes, Massanei, 13 ℳ. Forstw. Kube, Steinhöfel, 15 ℳ. Forstgeh. Lorey, Stockhausen, 40 ℳ. Rentmstr. Lüttchen, Grafschaft, 25 ℳ. Förster Mai, Marienau, 10 ℳ. Forster Rathjen, Ziegelhütte, 10 ℳ. Förster Rudolph, Sollarnia, 18 ℳ. Forster Schmolke, Theresiengrund, 18 ℳ. Förster Stegmann, Langenstein, 20 ℳ. Förster Heidemann, Gienow, 8 ℳ. Förster Mede, Neukolziglow, 8 ℳ. Revierf. Reiser, Hohenaschau, 13 ℳ. Hilfsf. Rosellen, Düsseldorf, 13 ℳ. Förster Schulz, Grüneberg, 10 ℳ. Revierf. Ploetz, Kranz, 10 ℳ.

An neuen Zuwendungen insgesamt 868,— ℳ
Da u Summe der in Nr. 19 veröffentlichten Eingänge 11558,— ℳ
Sa. 12126,— ℳ

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungs-

Hosted by Google

beihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Ost-Westpreußen (I).

Änderungen in den Gehalts-Vereinbarungen der Forstbeamten für die Provinz Ost-Westpreußen Bezirksgruppe I.

Verhandelt Königsberg, den 1. Mai 1922.

Es werden folgende Zuschläge zu den Vereinbarungen vom 9. September 1921 vereinbart:

1. Waldwärter erhalten 40 % zum Barlohn in derselben Weise, wie die Berechnung bei den landwirtschaftlichen Arbeitern ist
2. Hilfsjäger erhalten eine jährliche Zulage von 2000 bis 2400 ℳ.
3. Forstgehilfen ohne eigenen Hausstand erhalten 2500 bis 3800 ℳ, mit eigenem Hausstand 2000 bis 3000 ℳ.
4. Förster mit eigenem und ohne eigenen Hausstand erhalten 3000 bis 6000 ℳ.
5. Revierförster und Revier-Verwalter erhalten 5000 bis 8000 ℳ.
6. Oberförster ohne akademische Bildung erhalten 6000 bis 10000 ℳ.
7. Oberförster mit akademischer Bildung erhalten 7000 bis 12000 ℳ.

Die gelassenen Spannungen sollen dazu dienen, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, da die einzelnen Stellen verschieden sind; ein Umstand, der ganz besonders bei den Försterstellen mit bezw. ohne Dienstland ins Gewicht fällt.

Auch die Frage, ob ein Dienstanzug bei niedriger Anrechnung des Preises den Forstbeamten geliefert wird, wird hierbei eine Rolle spielen.

Ein Anspruch auf diese Zulage steht selbstverständlich denjenigen nicht zu, die in ihrer Klasse bereits ein höheres Einkommen bezogen haben, als die bisherigen Vereinbarungen plus der bewilligten Zulage vorschreiben.

Die Kinderzulagen werden um 100 % in allen Klassen erhöht.

Die Vereinbarung läuft vom 1. März 1922 ab.

(Unterschriften.)

Bezirksgruppe Pommern (II).

Bericht über die Versammlung am 26. März 1922 in Stettin.

Der Vorsitzende, Herr Oberförster Volgmann, begrüßte die am 26. März 1922 im Deutschen Hause zu Stettin erschienenen Kollegen (rund 30) sowie den Geschäftsführer unseres Vereins, Herrn Schwabel, und den Geschäftsführer der Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes, Herrn Preuße.

Bei Punkt 1 der Tagesordnung: Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden, wurde an Stelle des zum größten Bedauern der Bezirksgruppe ausgeschiedenen Oberförsters Bellmann einstimmig gewählt: Oberförster Krueger-Matzdorf. Zu Punkt 2 stand der Anschluß an den Guts- und Forstbeamtenbund, Angestelltengruppe des pommerschen Landbundes, zur Beratung. Da alle Versuche, mit dem pommerschen Waldbesitzerverband zu bindenden Vereinbarungen zu gelangen, gescheitert waren, hatte sich der Bezirksgruppen-Vorsitzende nach langem Bedenken schon im Januar in Eberswalde zum Anschluß an den Guts- und Forstbeamtenbund, Angestelltengruppe des pommerschen Landbundes, im Einverständnis mit Mitgliedern des engeren Vorstandes unseres Vereins entschlossen. Die Versammlung genehmigte den Anschluß nach lebhafter Aussprache, in der u. a. Herr Förster Nolte als Vertreter des engeren Vorstandes den Anschluß warm befürwortete. Es ist nunmehr zu hoffen, daß dieser einzige uns bleibende Ausweg, durch den pommerschen Landbund, dem wohl der weitaus größte Teil der pommerschen Waldbesitzer angehört, zu bindenden Vereinbarungen in kreisweiser Regelung zu gelangen, uns die Erfüllung unserer berechtigten Wünsche bringt. Herr Preuße versprach, seine ganze Kraft zum Wohle der Bezirksgruppe und zur Förderung unserer Interessen einzusetzen. Beitragszahlungen sind von jetzt ab an den Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund, Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes, der einzelnen Kreise zu senden, der 30 % an unseren Verein, an dem die Bezirksgruppe nach wie vor in alter Pommerntreue festhält, abführt. Bei der freien Aussprache (Punkt 3) wurde u. a. Kollege Fey, Groß-Poplow, als Lehrherr anerkannt. Herr staatlicher Forstmeister Duisberg-Mützelburg besuchte als Gast die Versammlung und sagte uns in dankenswerter Weise seine Mitarbeit zu. Zum Schluß bat der Vorsitzende um recht rege Teilnahme an den Versammlungen.

Blumberg, den 18. April 1922.

Revierförster Werner, Schriftführer.

Zusatzvertrag zum Besoldungstarif für die Forstbeamten der Bezirksgruppe Schleswig-Holstein vom 27. Oktober 1921.

Unter Aufhebung des Zusatzvertrages vom 27. Februar 1922 wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. In allen Besoldungsgruppen wird die Teuerungszulage um 100 % auf insgesamt 200 % erhöht.
2. Familien mit mehr als sechs Köpfen haben Anspruch auf 12 kg Brotgetreide monatlich für die siebente und jede weitere Person zum Preise von 71,50 ℳ für Roggen und 78,50 ℳ für Weizen pro Zentner. Gerechnet werden nur die Kinder bis zum konfirmationspflichtigen Alter.
3. Diese Zulage gilt ab 1. Januar 1922.

Kiel, den 30. April 1922.

Landw. Arbeitgeberverband für die Provinz Schleswig-Holstein, e. V. gez. Hahne.
Deutscher Guts- und Forstbeamtenbund.
Fachgruppe der Privatforstbeamten für Schleswig-Holstein. gez. Titze, Oberförster.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Der Unterzeichnete ladet die Bezirksgruppenmitglieder ergebenst ein zu einer Bezirksgruppenversammlung am Sonnabend, dem 27. Mai, 2½ Uhr nachmittags, in den Räumen der Forstschule in Templin mit folgender Tagesordnung:

1. Anträge der Ortsgruppen.
2. Anträge aus der Versammlung.

Nach der Sitzung Besichtigung der Forstschule und gemütliches Beisammensein mit Damen im „Schützenhause".

Hosted by Google

Bei genügender Beteiligung findet am 28. Mai eine Exkursion in den Kirchenforst statt.

Templin, den 2. Mai 1922.

Der Vorsitzende: Jacob.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg.

Einladung

zur 6. ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Versammlung findet am 5. Juni statt gelegentlich des Jägertages der ehemaligen Marburger Jäger. Ort der Versammlung Stadtsäle 11 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Verschiedene Mitteilungen durch den Vorstand.
2. Verlesung des Geschäftsberichtes.
3. Bekanntgabe des Kassenbestandes.

Im Anschluß an die Sitzung ist ein einfaches gemeinsames Essen in den Stadtsälen vorgesehen.

Mitteilungen über Beteiligung an der Sitzung und dem Essen sowie Wünsche über Unterbringung sind bis spätestens 25. Mai an den Vorstand zu richten. Der Vorstand.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener.

Zu der am 31. Mai stattfindenden Hauptversammlung laden wir hiermit unsere Mitglieder ein.

Tagesordnung:

10½ Uhr Vorstandssitzung im „Allstein“,
3 Uhr Mitgliederversammlung im „Allstein“.

1. Abstimmung über die vom Vorstand vorgelegten Satzungen.
2. Festsetzen des Beitrages.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Förstereramen.
5. Verschiedene Anträge.
6. Forstwissenschaftlicher Vortrag.

8 Uhr Ball im Hotel „Stern“, veranstaltet von den Besuchern der Forstlehranstalt, zu dem unsere Mitglieder mit ihren Angehörigen eingeladen sind.

Neuhaldensleben, den 30. April 1922.

Der Vorstand. J. A.: Mann.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht für das 42. Geschäftsjahr 1921.

Der Geschäftsverlauf war wiederum nicht günstig. Die Einnahmen haben zur Deckung der Ausgaben nicht voll ausgereicht. Eine Mehrausgabe von 8669,53 ℳ mußte von der Rücklage abgeschrieben werden.

Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zum Vorjahre waren folgende:

	Anzahl	Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1921	9976	über 671312400 ℳ
„ 1920	9623	„ 391841700 ℳ
Ende 1921 mehr	353	„ 279470700 ℳ
b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder für 1921		693325 ℳ 20 ₰
„ 1920		403740 ℳ 00 ₰
1921 mehr		289585 ℳ 20 ₰
c) Schäden: 1921 = 212 Brandfälle mit		399203 ℳ 20 ₰
1920 = 226 „ „		300775 ℳ 90 ₰
1921 weniger 14 Brandfälle mit mehr		98427 ℳ 30 ₰

Von den bis jetzt angemeldeten 212 Brandfällen des Jahres 1921 sind 186 Schadenansprüche durch Zahlung von 399 203,20 ℳ abgegolten, in einem weiteren Falle ist die vom Verein gezahlte Entschädigung von 145 ℳ von einem Haftpflichtigen zurückerstattet worden. In je einem Falle hat der Versicherte die Annahme der Entschädigung abgelehnt oder auf die Entschädigung verzichtet. 10 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 7681,70 ℳ konnten erst nach dem Rechnungsabschluß für 1921 erledigt werden und werden deshalb in der Rechnung für 1922 nachgewiesen. Außerdem sind im Jahre 1921 weitere 10 Schadenansprüche geltend gemacht worden, bei denen eine Entschädigungspflicht des Vereins nicht anerkannt werden konnte. 3 Fälle sind noch unerledigt.

Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1920	328 325,96 ℳ
Davon sind zur Deckung der eingangs erwähnten Mehrausgabe abzuschreiben	8 669,53 „
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 1921 eine Gesamtrücklage von	319 656,43 ℳ

verbleibt. Diese würde bei weiterem normalen Geschäftsverlauf ausreichend sein, nicht aber bei Eintritt außergewöhnlicher Brandereignisse, und mit solchen muß bei den jetzt vielfach bestehenden hohen Einzelversicherungen (einige schon über eine Million Mark) gerechnet werden. Zur Sicherung gegen ernste Rückschläge ist die schleunige Ansammlung einer höheren Rücklage dringend geboten. Es wird sich deshalb eine Erhöhung der Vereinsbeiträge, gegen die wir uns im Interesse unserer Mitglieder so lange wie möglich gesträubt haben, nicht länger hinausschieben lassen.

Das Vereinsvermögen ist unverändert geblieben und hat nach den Angaben in der nachfolgenden Vermögensübersicht am 31. Dezember v. J. einen Kurswert von 322 455 ℳ gehabt.

Der Unfallversicherungsvertrag mit der Mannheimer Versicherungsgesellschaft ist seitens der letzteren gekündigt und mit Ende 1921 aufgelöst worden. Es ist mit derselben Gesellschaft ein neuer sogenannter Empfehlungsvertrag abgeschlossen, der unseren Mitgliedern beim Abschluß von Unfall und Haftpflichtversicherungen mit dieser Gesellschaft wesentliche Vorteile bietet. Wir empfehlen allen Mitgliedern, die Vorteile dieses Vertrages durch eigenen Abschluß von Unfall- und Haftpflichtversicherungen auszunutzen.

Hosted by Google

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1921 folgende Geschäftsergebnisse:

Ende 1921 . . . . . 866 Mitglieder,
„ 1920 . . . . . 826 „
mithin Zugang . . . . 40 Mitglieder.

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:
1921: 2597 Tiere mit 9036035 ℳ Versicherungssumme,
1920: 2497 „ „ 5270995 „ „
mithin mehr 100 Tiere mit 3765040 ℳ Versicherungssumme.

Es betrugen
die Einnahmen . . . . 254319,37 ℳ
die Ausgaben . . . . 216790,48 „
mithin Überschuß . . . 37528,89 ℳ
Die Rücklage belief sich
Ende 1921 auf . . . . 89172,38 ℳ
Ende 1920 . . . . . 29923,04 ℳ
also 1921 Zugang . . . 59249,34 ℳ

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:
1921:	625	5821924 ℳ
1920:	641	3448637 „
mithin weniger	16	mehr 2373287 ℳ

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin hat folgende Geschäftsergebnisse:

	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
	27407 ℳ 30 ₰	29688 ℳ 20 ₰
	16477 „ 40 „	22104 „ 30 „
	10929 ℳ 90 ₰	7583 ℳ 90 ₰

Die 42. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 27. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, in Berlin, Leipziger Platz 9, statt.

Rechnungsabschluß.

	Ist ℳ	₰	Rest ℳ	₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus dem Vorjahre	16123	99	—	—
2. Eintrittsgelder für 1918 .	—	—	32	30
3. „ „ 1919 .	217	20	83	60
4. „ „ 1920 .	16837	—	1986	60
5. „ „ 1921 .	54299	90	30111	80
6. Jahresbeiträge „ 1918 .	22	—	528	70
7. „ „ 1919 .	702	95	904	10
8. „ „ 1920 .	17087	55	10484	75
9. „ „ 1921 .	534485	35	64428	15
10. Zinsen vom Vereinsvermögen	22733	18	—	—
11. Reichsstempelabgab. f. 1918	3	20	77	20
12. „ f. 1919	104	25	134	50
13. „ f. 1920	2793	40	590	50
14. „ f. 1921	73642	60	8315	15
15. Strafgelder u. sonstige Einnahmen	468	30	—	—
Summe	749520	87	117677	35
	ℳ	₰	ℳ	₰
B. Ausgabe.				
1. Zahlungen in Brandfällen für 1920	13137	—	—	—
2. Zahlungen in Brandfällen für 1921	402703	20	—	—
3. Belohnungen	200	—	—	—
4. Kosten für Abschätzung der Brandschäden	267	50	—	—
5. Verwaltungskosten	80018	45	—	—
6. Prämie für die Unfallversicherung an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft	183558	80	—	—
7. Reichsstempelabgaben . .	78305	45	—	—
Summe	758190	40	—	—
C. Mehrausgabe	8669	53	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 100000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 60,10 %)	60100	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 300000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 60,10 %)	180300	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 95000 ℳ 5 % Reichsanleihe (Kurswert 77,50 %)	73625	—
4. Deutsche Sparprämienanleihe: 10000 ℳ (Kurswert 84,30 %) .	8430	—
5. Rückständige Vereinsbeiträge . .	117677	35
6. Noch nicht fällige Zinsen von Wertpapieren für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 . .	3462	50
7. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate, Versicherungsschilder) .	15000	—
8. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	4000	—
Summe	462594	85

B. Schulden.	ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) . . . . . 328325,96 ℳ Ab (Mehrausgabe) für 1921 . . . . 8669,53 „	319656	43
2. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 10 Brandfälle	7681	70
3. Überschuß	135256	72
Summe	462594	85

Berlin, den 20. April 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. d. Busssche.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm,** Bez. Fra., einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 12

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Soeben erschien im Verlage von J. Neumann, Neudamm

der auf dem neuesten Stand der Dinge ergänzte Sonderdruck aus der „Deutschen Forst-Zeitung"

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter

Zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der amtlichen Bestimmungen, Übersicht über die einmaligen Nachzahlungsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1920 ab sowie die weiteren Bestimmungen über die Höhe der dauernden Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst vom 1. Oktober 1921 ab. Stand: Februar 1922.

Preis geheftet **4,50 Mk.** und Porto: 1 bis 2 Stück **50 Pf.** — 3 bis 4 Stück **1 Mk.** — 5 bis 10 Stück **2 Mk.**

Die Broschüre mit ihren sorgfältigen, den amtlichen Bestimmungen entsprechenden tabellarischen Nachweisungen über Einkommen und Nachzahlungsbeträge ist für jeden preußischen Försteranwärter, der sich seine Bezüge genau errechnen will, unentbehrlich. Es empfiehlt sich schleunige Bestellung. Betrag wird am besten durch Postscheck (Konto Berlin NW 7 Nr. 998) beigefügt und zweckmäßig der hohen Portokosten wegen oberförstereiweise Sammelbestellungen gemacht.

Aufträge sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Familien-Nachrichten

Nachruf!

Am 13. März verschied plötzlich infolge eines Schlaganfalles der (712

von Plötz'sche Revierförster

Herr August Beise

zu **Forsthaus Kl.-Weckow** im 69. Lebensjahre.

42 Jahre hat er seinen Wald und sein Wild mit größter Treue gepflegt. Mit ihm ist ein ausgezeichneter Forstmann, ein lieber Kollege und langjähriges Mitglied unseres Vereins dahingegangen. Sein prächtiger Charakter sowie sein selbstloses Wesen werden unvergessen bleiben. In tiefer Trauer legen wir den grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Ortsgruppe Cammin des V. f. P. D.

Schmidt.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Revierförster Heinrich Scheid in Wagenbuhl b. Kempten (Bayern) ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Gertrud Dallmann, Revierförstertochter in Gülzow in Pommern, mit dem Syndikus Karl Bueck in Berlin-Wilmersdorf.

Sterbefälle:

Adlich, Oberförster a. D. in Kl.-Mokratz bei Wollin in Pommern.

Ewers, Oberforstmeister in Recklinghausen.

Falko, Hermann, Forstmeister a. D. in Glashütten bei Bayreuth (Bayern).

Göritz, Forstmeister in Padrojen, Bezirk Gumbinnen.

Haberkorn, Forstmeister in Alpenrade.

Knab, Oberforstrat in Augsburg.

Premauer, Fürstl. Fuggerscher Forstmeister in Augsburg.

Rau, Forstrat a. D. in Freiburg im Breisgau.

Rechenbach, Oberförster in Zella-Mehlis.

Siewert, Forstmeister in Bolster, Bez. Köslin.

Wendt, Oberförster in Hirschburg bei Ribnitz.

Wild, Oberförstergattin in Krappitz.

Holz u. Güter

Suche

Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlanghölzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl Ang. an

S. Dinn,

Holzgroßhandlung.

Berlin NW 23,

Altonaer Str. 6.

Tel.: Hansa 1621—1622.

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 32.

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Kaufe jeden Posten (706

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung, **Köxe-Stendal,** Lüderitzer Str. 30.

Waldbestände

jeder Größe, **Gruben-, Nutz- und Brennhölzer** suche dringend. Vermittlern zahle hohe Provision.

Max Buchmann,

Holzgroßhandlung, (682

Fürstenwalde, Spree-Buschgarten

Unterricht u. Pension

Für die gr. Ferien

Aufnahme in Försterei,

wo Laub-, Nadelwald u. Wasser vorh., **f. Ehep. ges.** Gefl. Zuschr. mit Preis erb. (718

Bürgermeister **Dirksen, Bialla, Ostpr.**

Ab 15. Mai finden in **Harzförsterei 2—3 Personen zur Erholung freundliche**

Aufnahme.

Von Berlin und Leipzig 4—5 Stb. Bahnfahrt. Ang. u. **Nr. 699** bef. die Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Erholungs-Aufenthalt

suchen 2 kinderl. Ehepaare (Förstersöhne aus Westpreußen) v. Pfingsten ab 2 bis 3 Wochen bei bescheidenen Anspr. **Försterfamilie bevorzugt. Georg Bludau, Berlin N 4,** Schlegelstraße 2. (717

Stellenangebote

Zwei geübte, selbständig arbeitende

Forsttaxatoren

für Einrichtung großer, unter deutscher Leitung stehender Forst in Posen gesucht. Angebote mit Forderung in deutscher Valuta unter **Nr. 703** befördert die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Ztg., Neudamm. Falls Rücksendung der evtl. Schriftstücke gewünscht, frankiertes und adressiertes Kuvert beifügen.

Suche sofort gebildeten unverheirateten

Hilfsförster

mit guten Zeugnissen im Alter von 25 bis 35 Jahren. Reviergröße 400 ha. Zeugnisabschriften, Lebenslauf, Bild, Gehaltsansprüche sind einzusenden an (644

Rittergutsbes. **von Wollank, Groß-Glienicke bei Spandau.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **3500 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21. **Neudamm, den 21. Mai 1922.** **37. Band.**

Der Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1922.

Von **Baltz**, Hannover.

Infolge einer Verzögerung der Berliner Druckerei bei der Übersendung der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Landtages ist es erst heute möglich, die Beratungen des Etats der Forstverwaltung für das Jahr 1922 der beabsichtigten Besprechung zu unterziehen, denn mit Rücksicht darauf, daß über die Beratungen im Hauptausschuß schon referiert worden ist und wesentliche Änderungen nicht mehr hervorgetreten sind, soll davon Abstand genommen werden, die interessierenden Teile der Verhandlungen im Wortlaute des Stenogramms wiederzugeben. Es sei zunächst hervorgehoben, daß zu der großen Zahl der vorliegenden Anträge noch einige neue hinzugetreten sind, durch welche aber das Gesamtbild eine wesentliche Verschiebung nicht erfahren konnte.

Wie der Berichterstatter am Eingang seiner Ausführungen erwähnt, sind die Einnahmen für verkauftes Holz mit 1 300 000 000 ℳ veranschlagt, also dem Vorjahre gegenüber 100 000 000 ℳ mehr, aber mit Rücksicht auf die gestiegenen Ausgaben ist nach dem Voranschlag die Einnahme in diesem Jahre mit 35 000 000 ℳ weniger angenommen. Selbstverständlich sind diese Zahlen durch die Preisentwicklung und die Teuerungsverhältnisse längst überholt, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen, abgesehen von dem Hinweise, daß der Wald sich immer mehr als das finanzielle Rückgrat des Staates erweist und deshalb seiner Bewirtschaftung die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Daß dieses bereits geschieht, geht aus den Ausführungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hervor, aus welchen zu entnehmen ist, daß die Hauptnutzung je Hektar vom Jahre 1903 mit 2,14 fm im laufenden Jahre auf 2,54 fm je Hektar gestiegen ist, was von der intensiveren Arbeit im Walde Zeugnis ablegt, worauf dieses Mehr allein zurückzuführen sein dürfte. Daß der preußische Landtag von dem Gedanken beherrscht ist, auch an seinem Teile an der Steigerung der Holzproduktion mitzuwirken, geht besonders daraus hervor, daß er nicht allein dem außerordentlichen Zuschuß der Kulturgelder von 58 000 000 zustimmt, sondern auch nichts dagegen einzuwenden hat, wenn dieser Fonds in beliebiger Höhe überschritten wird. Besonders soll das Augenmerk auch darauf gerichtet werden, die Waldfläche durch Ankauf und Aufforstung von Ödländereien nach Möglichkeit zu vergrößern und dadurch die staatlichen Kassen zu füllen.

Das Interesse, welches die Forstbeamten den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses entgegenbringen, ist in erster Linie auf die Angelegenheiten konzentriert, welche sie persönlich berühren, und deshalb sollen diese auch bei der Besprechung allen übrigen vorangestellt werden.

Zunächst ist es das Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern, welches im Vordergrunde steht, und wenn darauf hingewiesen wird, daß zwischen diesen beiden Beamtenkategorien Gegensätze bestehen, welche im Interesse des gemeinsamen Zusammenarbeitens beseitigt werden müssen, ohne jedwede Rücksicht auf das „reine" Oberförstersystem, so muß aber auch andererseits betont werden, daß von Sozialdemokraten und Kommunisten, von denen der eine den anderen überbietet, den Förstern gefällig zu sein, natürlich in der ja auch gelegentlich aus-

Hosted by Google

gesprochenen Absicht, auch diese Beamten an ihr politisches Narrenseil zu ketten, der Gipfel der Torheit erklommen wird, wenn sie sagen, daß auch die Förster als Menschen behandelt werden müssen, woraus geschlossen werden könnte, daß das nicht der Fall wäre. Hochfahrendes Wesen ist überall zu finden, und dieses zu beseitigen, ist allerdings notwendig, aber derartige Zustände, wie sie sich aus der erwähnten Forderung ergeben, sind noch nicht bekannt geworden. Diesen Übertreibungen muß mit aller Entschiedenheit der Garaus gemacht werden, und wie ihnen gegenüber jede Schwäche vom Übel ist, so muß andererseits, wo es nötig erscheint, ohne Zögern dem Förster gegeben werden, was der Försters ist, denn das, was das Oberförstersystem zum notwendigen Verwaltungssystem einmal stempelt, erleidet nicht die geringste Beeinträchtigung, wenn es in seiner ursprünglichen „Reinheit" nicht mehr erhalten wird, denn „rein" ist es schon lange nicht mehr, und es aus reiner Prinzipienreiterei — um einen Ausdruck des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu gebrauchen — in alter „Reinheit" aufrecht zu erhalten, das wäre eine Forderung, die im allgemeinen Interesse keineswegs geboten ist und, soweit das Interesse des Waldes nicht Schaden leidet, nicht länger aufrecht erhalten werden kann, weil auch den persönlichen Interessen der Förster Rechnung getragen werden muß.

Es ist schon bei anderer Gelegenheit von mir betont worden, daß im preußischen Staatswalde für den selbständig wirtschaftenden Förster kein Raum ist, denn der den Betrieb leitende Beamte ist allein der Oberförster, und wenn die Linke den Förstern bei jeder Gelegenheit ihre Verbeugungen macht und ihnen schmeichelt, daß sie alles ebensogut oder sogar noch besser können als die Oberförster, so sollte allmählich die damit verbundene wirkliche Absicht erkannt sein, denn wie diese Linke, bei den Mehrheitssozialisten angefangen, um parteipolitischer Zwecke willen den Staat zerschlagen hat, so zögert sie gegebenenfalls nicht, aus demselben Grunde auch den deutschen Wald zu ruinieren, wenn sie die politische Machterweiterung fördern kann. Wo das Herrentum sich behaupten zu können glaubt, ist kein Griff zu hart, um es in die Schranken zu weisen, aber dasselbe gilt Vorgängen gegenüber, die in ihren Wirkungen jedes gute Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen vergiften müssen, wenn sie bei diesen ihren Ursprung haben.

Wenn sich der preußische Landtag gegen die Politik der Nadelstiche wendet, so ist das mit Freuden zu begrüßen, und wenn sich schließlich das Haus in der Frage der Abgabe von Nebennutzungen auf den Standpunkt stellt, daß man hier die Zuständigkeit des Försters erweitern könne, so ist es unbegründet und unverständlich, daß man sich gegen eine Einrichtung wendet, die den Interessen des Publikums und schließlich auch der Staatskasse dient, insbesondere da sie sich im Regierungsbezirk Cassel vollständig bewährt hat. Unzweckmäßig ist die heutige Regelung, auf Grund derer die Regierung eine derartige Anordnung treffen kann. Wie eine derartige Anordnung der Regierung zustande kommt, das weiß man doch, und deshalb trägt diese Regelung nur dazu bei, die Mißstimmung auf die Spitze zu treiben, wovor Graf zu Stolberg-Wernigerode mit ernsten Worten warnt. Jedes Lavieren ist von Übel, und wenn schließlich der genannte Abgeordnete sich im Abgeordnetenhaus dafür einsetzt, daß das Verfahren des Oberforstmeisters Dörr in Cassel richtig ist und darauf hinweist, daß die heutige Halbheit das sicherste Mittel ist, um das Vertrauen zwischen Oberförstern und Förstern weiter zu untergraben, so trifft er den Nagel auf den Kopf.

Die Abgeordneten Wittich, Schmelzer usw. hatten deshalb den berechtigten Antrag eingebracht, daß die Abgabe von Forstnebennutzungen probeweise auf längere Zeit in allen Bezirken, gemäß der im Regierungsbezirk Cassel bestehenden Vorschriften, den Förstern zu übertragen sei, und die Überweisung des Antrages an den Hauptausschuß, welche der Abgeordnete Rhiel (Fulda) beantragt hat, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß eine Änderung zu erwarten ist. Daß dieses mit Einschränkungen geschieht, ist selbstverständlich, denn das Wie, Wo und Wann zu entscheiden, muß Sache des verantwortlichen Revierverwalters bleiben.

Hinsichtlich der Ausbildung bedauert der Abgeordnete Streese (D.-nat. V.-P.), daß das zweite Forstschuljahr an den damit verbundenen Unkosten gescheitert ist. Der Minister für Landwirtschaft hebt aber hervor, daß hierfür finanzielle Gründe den Ausschlag nicht gegeben haben, sondern die Erkenntnis, daß bei der besseren schulmäßigen Vorbildung der einjährige Besuch der Forstschule vollständig genügt, wodurch auch die Anstellungsverhältnisse günstig beeinflußt werden.

Von dem Abgeordneten Streese wird gefordert, daß der heutige Grundsatz, die Kommunalförsterstellen mit Staatsanwärtern zu besetzen, auch in Zukunft beibehalten werden solle, und das möglichst in der Form, daß der Staat mehr Anwärter ausbildet, als er selbst nötig hat. Daß diese Regelung ihre bedenkliche Seite hat, läßt sich nicht ganz von der Hand weisen, aber sie ist heute weniger bedenklich, weil die Gleichstellung der Kommunalförster mit den staatlichen Förstern endlich auf gesetzlichem Wege herbeigeführt ist. Jedenfalls muß dafür Sorge getragen werden, daß es für den Gemeindedienst nicht an dem nötigen Personal fehlt, dessen Durchbildung am besten gewährleistet ist, wenn sie nach staatlichem Muster geschieht. Ob man diesen Anwärtern die Aussicht, im Staatsdienst angestellt zu werden, offen halten will, ist eine Sache für sich, denn schließlich haben die Anwärter des Staatsdienstes, die in diesem verbleiben wollen, keine Ver-

Hosted by Google

anlassung, mit Rücksicht auf den Kommunaldienst ihre eigenen Anstellungsverhältnisse verschlechtert zu sehen.

Daß die Wiedereröffnung der Försterlaufbahn herbeigesehnt wird, das ist selbstverständlich, aber mit Rücksicht auf die planmäßige Anstellung der Anwärter nach Ablauf der fünfjährigen Vorbereitungszeit ist die Schließung bis zum 1. Oktober 1925 eine Notwendigkeit, und selbstverständlich kann hierbei — und darin stimmen die Abgeordneten überein — hinsichtlich der Söhne von Förstern und Waldarbeitern, welche sich dem Försterberufe gerne widmen möchten, keine Ausnahme gemacht werden, weil es sich in erster Linie darum handelt, den vorhandenen Anwärtern zu einer möglichst baldigen Anstellung zu verhelfen.

Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. V.-P.) vertritt die Forderung, daß die Forstsekretäre nach und nach, sowohl bei den Regierungen als im Ministerium, in die betreffenden Obersekretärstellen aufrücken, weil sie hierfür zweifellos ausgezeichnet ausgebildet sind und als geeigneter angesehen werden können als mancher andere Sekretär. Mit Rücksicht darauf, daß die Regierungsobersekretäre bis zur Klasse 9 aufsteigen können, würde auf diese Weise auch eine Aufstiegsmöglichkeit für die Förster erreicht werden.

Daß die in dem Etat vorgesehenen 45 neuen Revierförsterstellen vom Ausschuß gestrichen worden sind, ist bekannt, weil der Ausschuß sich von den Gesichtspunkten des Vereins preußischer Staatsförster dahin hat leiten lassen, daß die Revierförster eine überflüssige Einrichtung seien. Man kann es verstehen, daß die Abgeordneten der Försterbewegung gerne Rechnung tragen, wenn diese auf die Beseitigung der Revierförster ausgeht. Die Erkenntnis wird aber nicht lange auf sich warten lassen, daß die neue Richtung mit der Beseitigung der Revierförsterstellen sich ins eigene Fleisch geschnitten hat. Wenn der Ausschuß den Standpunkt vertreten hat, daß Revierförsterstellen nur eingerichtet werden sollen, wo sie nötig sind, so ist dagegen nichts einzuwenden, aber es muß berichtigend bemerkt werden, daß die Erhaltung der Revierförsterstellen sich nicht gegen den Grundsatz richtet, daß unter den Oberförstern nur eine Beamtenklasse sein soll, weil die Revierförster keine besondere Beamtenklasse bilden. Der Kampf des Vereins preußischer Staatsförster gegen die Revierförster ist eine verfehlte Spekulation, wenn auch die Bemängelung gerechtfertigt erscheint, daß die Grundsätze, nach denen die Besetzung dieser Stellen bisher stattgefunden hat, reformbedürftig sind.

In der Frage des Dienstlandes ist der Entschließung des Staatsrates, daß zu prüfen sei, ob das den Förstern und Oberförstern gewährte Wirtschaftsland in seinem Umfange ermäßigt werden könne, nicht entsprochen worden. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich also dem Standpunkt der Zentralforstverwaltung angeschlossen, daß das Dienstland nicht vergrößert werden könne, weil das mit dem Beamtenbesoldungsgesetz sich nicht in Einklang bringen lasse. Der Landwirtschaftsminister hat sich aber dahin ausgesprochen, daß bei der Bemessung des Dienstlandes bis zur Höchstgrenze in durchaus wohlwollender und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stelle und der Stelleninhaber entsprechender Weise verfahren werden solle. Köstlich ist natürlich auch in dieser Frage die Stellung der Linksen, die sich im allgemeinen nicht genug für die Förderung der Försterinteressen einsetzen können, aber hier und dort doch einmal die Maske fallen lassen und entgleisen. Wie man den Förstern den Sand in die Augen streut, um sie politisch zu beeinflussen und an das Narrenseil der Sozialdemokratie zu ketten, das zeigt ganz besonders unter anderem der Abgeordnete Klausner, der im Hauptausschuß von den **„ungeheuren Dienstländereien"** der Forstbeamten gesprochen hat. Das ist natürlich Schwindel, weil von ungeheuren Dienstländereien keine Rede sein kann.

Die Jagdnutzung erscheint in diesem Jahre mit einem höheren Betrage im Staatshaushalte. Der Erhöhung der Einnahmen um 2 000 000 steht aber eine Erhöhung der Ausgaben von 1 800 000 gegenüber, so daß das Mehr 200 000 ℳ beträgt. Diese geringfügige Steigerung gibt dem Abgeordneten Schmelzer Veranlassung, zu empfehlen, die Handhabung der Birsch der Treibjagd vorzuziehen. Auf diese Weise läßt sich aber leider eine Verringerung der Ausgaben nicht erreichen, weil der Jagdbetrieb bereits so ausgestaltet ist, daß die Treibjagd nur da Anwendung findet, wo sie nicht entbehrt werden kann, was besonders bei den Hasen der Fall ist. Das Jagdvergnügen der Forstbeamten will er aber in keiner Weise verkümmert wissen, damit die Freude am Dienst nicht beeinträchtigt und auch ein Äquivalent dafür geboten wird, daß die Beamten ihr Leben für den Wildstand einzusetzen haben. Der Staatsrat hat angeregt, daß die Steigerung der Einnahmen aus der Jagd stattfinden solle, und damit hat er selbstverständlich nur die Verpachtung gemeint. Der Landwirtschaftsminister will in besonders geeigneten Ausnahmefällen die Verpachtung zugestehen, um dort, wo unter den geeigneten örtlichen Verhältnissen hohe Nutzungen zu erzielen sind, der Staatskasse größere Einnahmen zuzuführen. Der Abgeordnete Jakoby-Raffauf (Zentrum) ergeht sich, wie schon häufiger, in der bekannten totalen Übertreibung der Wildschäden, denn er spricht von Tausenden von Morgen, die vernichtet werden. Den Oberförstern versetzt er im Vorbeigehen einen Seitenhieb, denn er meint sie mit, wenn er von den Herren spricht, die es als ihre Hauptaufgabe betrachten, das Wild hochzuziehen, um dann jährlich drei bis vier Tage in einem Jagdhaus zu verbringen, um von da aus drei bis vier Zehnender oder

Hosted by Google

Vierzehnender (man höre!) oder drei bis vier Böcke bequem abschießen zu können, wenn da auch Tausende von Morgen Getreide vernichtet werden. Es ist auffallend, daß sich niemand gefunden hat, der diesen Übertreibungen hinsichtlich der Zehnender und Vierzehnender entgegengetreten ist, wenn auch der Abgeordnete Weissermel nach dem Beispiel des Abgeordneten Streese daran erinnerte, daß der Staatsrat vergessen hat, das Mittel anzugeben, wie sich die Einnahme aus der Jagd steigern ließe. Der Abgeordnete Weissermel warnt den Minister mit großem Recht davor, auch nur in Ausnahmefällen die Jagd zu verpachten, getreu der alten Erfahrung, daß, wenn einmal dem Teufel der Finger gereicht wird, er die ganze Hand nimmt. Die Herren von der Linken haben sich einstweilen in der Jagdverpachtungsfrage noch etwas Zurückhaltung auferlegt, weil sie die Hoffnungen noch nicht aufgegeben haben, die Förster zur Förderung ihrer parteipolitischen Interessen zu gewinnen, denn das ist der einzige Grund, der sie einstweilen noch davon abhält, auf ihr altes Agitationsmittel der Jagdverpachtung zurückzukommen.

Der Abgeordnete Held tritt dafür ein, daß die Förster das Nutzholz, das sie aus dem Walde beziehen, in der eigenen Wirtschaft verwenden dürfen. Der Landwirtschaftsminister berichtigt die irrtümliche Auffassung, daß der Nutzholzlieferung etwas entgegenstehe, wenn er auch die Selbstverständlichkeit betont, daß das gewährte Nutz- und Schirrholz nicht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verkauft werden dürfe.

Der Sozialdemokrat Wende kann es nicht begreifen, daß es noch immer Oberförster gibt, die sich nicht an die heutigen Verhältnisse gewöhnen können und den Betriebsräten die Anerkennung versagen. Der Kommunist Skjellerup ist selbstverständlich für sofortige Entlassung in diesem Falle, da ein so brutales Vorgehen nicht geduldet werden könne. „Knüppel wachsen im Walde genug, und mit den Oberförstern, die so mit den Forstarbeitern umgehen, würden die Waldarbeiter schon fertig werden." Ich möchte an dieser Äußerung nicht ohne den Hinweis vorbeigehen, daß die Oberförster ja wohl wissen werden, wie sie sich einem mit Knüppeln bewaffneten Gesindel gegenüber zu verhalten haben.

Der Abgeordnete Barteld (Hannover) (Demokrat) tritt dafür ein, daß den Förstern gestattet wird, außer Dienst in Zivilkleidung zu gehen. Gegen diese Forderung läßt sich nichts einwenden, namentlich aber nicht der Einwand erheben, daß der Förster stets im Dienst sei, wenn er durch sein Revier geht, um aus persönlichen Gründen nach dem Nachbarort zu gelangen. Was den Oberförstern recht ist, ist selbstverständlich den Förstern billig, aber es muß davor gewarnt werden, nach der Richtung Zugeständnisse zu machen, daß bei irgendwelchen dienstlichen Verrichtungen die Uniform nicht getragen werden braucht.

Soweit die Nutzbarmachung des Waldes in Frage kommt, wurde vom Zentrumsabgeordneten Schmelzer darauf hingewiesen, welche Bedeutung die Harzgewinnung für unsere Industrie hat, und daß der Zwang, unseren Harzbedarf durch Einfuhr zu decken, bestimmend sein müßte, die Gewinnung dieser Nebenprodukte selbst vorzunehmen, soweit es ohne große Schädigung des Staatswaldes möglich sei. Es stände dem um so weniger etwas entgegen, weil die Sägewerkindustrie bei Anwendung des Risserverfahrens zur Gewinnung des Harzes eine Beeinträchtigung der Qualität nicht befürchte, namentlich wenn die Bäume wenige Jahre vor der Fällung auf Harz genutzt werden. Es wird auch auf die Vermehrung des Buchenwaldbestandes hingewiesen, weil die Bedeutung der Buche für den Hausbrand und die chemische Industrie immer mehr wachse.

Auch die Bedeutung des Eichenschälwaldes wird wieder in den Vordergrund gerückt, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Gerbstoffextraktindustrie des Landes immer mehr in fremde Hände übergeht. Die größte Firma in Preußen ist mit einer anderen in englische Hände übergegangen und dadurch etwa ein Drittel bis zur Hälfte der einheimischen Gerbstoffindustrie in die Hände des ausländischen Kapitals gefallen. Wenn auf diese Weise der Lederindustrie die Gerbstoffpreise vom ausländischen Kapital diktiert werden, so ist der Hinweis auf die Bedeutung des Eichenschälwaldes gerechtfertigt und sein Schutz gegen die ausländischen Gerbstoffe durch einen angemessenen Zoll notwendig.

Auf die Bedeutung der Korbweidenkultur weist der Abgeordnete Streese hin, damit wir uns namentlich von Polen unabhängig machen, das im Besitz der Weichsel ist, von wo in der Hauptsache die Korbweiden bezogen worden sind.

Soweit Waldweide und Waldstreu, deren Bedeutung für die Landwirtschaft bekannt ist, in Frage kommen, vertritt der Landwirtschaftsminister den sehr berechtigten Standpunkt, daß sie nur in wirtschaftlichen Notjahren gewährt werden können. Unter allen Umständen sollen aber Landwirte, die eigene Streu verkauft und Waldstreu erhalten haben, einstweilen von der Zuweisung von Waldstreu ausgeschlossen sein.

Wie in allen anderen Jahren spielt auch die Nutzung von Beeren und Pilzen bei den Verhandlungen eine Rolle. Der Landwirtschaftsminister gibt die Erklärung ab, daß wie immer, die Erlaubnisscheine zu mäßigen Preisen abgegeben werden sollen.

Die Abgabe von Grubenholz zu Taxpreisen an die Zeche Hibernia findet keine Billigung, da auch diese Zeche sich das Grubenholz bei den öffentlichen Verkäufen verschaffen solle. Diese

Hosted by Google

Forderung ist um so mehr gerechtfertigt, weil bei dieser staatlichen Zeche auch Privatkapital beteiligt ist, auch wenn von 70 000 000 ℳ schließlich nur 1 000 000 ℳ Privatkapital in Frage kommt. Im übrigen liegt ja auch keine Veranlassung vor, wie der Abgeordnete Weissermel betont, daß der Forstfiskus die Bilanzen und Gewinnabschlüsse der Hibernia durch Lieferung billigen Grubenholzes verbessert.

Die Steigerung der Nutzung in den Staatsforsten soll mit allen Mitteln angestrebt werden, aber der Abgeordnete Dr. von Winterfeld (D.-nat. V.-P.) hat doch erhebliche Bedenken gegen die Neueinrichtung von „Forsteinrichtungsanstalten. Die Steigerung der Erträge an Holz durch Herabsetzung der Umtriebszeit stehe der nachhaltigen Erzeugung der höchstmöglichen Holzwerte entgegen. Der Oberlandforstmeister zerstreut diese Bedenken, weil es sich, soweit die Herabsetzung der Umtriebszeiten in Frage kommt, um überalterte Bestände handelt, deren beschleunigte Nutzung nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit entgegensteht, sondern diese bei sofortiger Aufforstung nur fördern kann. Die Beseitigung zuwachsarmer Bestände, um sie durch zuwachsreiche Jungwüchse zu ersetzen, kann nur dazu beitragen, die Produktion des Waldes im ganzen zu heben.

Einen großen Raum nimmt bei den Verhandlungen das in Aussicht stehende Forstkulturgesetz ein. Der Sozialdemokrat Wende bedauert, daß gar kein Verständnis dafür vorhanden sei, die Privatwaldungen in die allgemeine Wirtschaft des Staates zu überführen. Der Unabhängige Klausner nimmt natürlich den Mund wieder am meisten voll, und sein Bestreben der Ueberführung des gesamten Forstbesitzes in Staatsbesitz sieht er auch dadurch als besonders gerechtfertigt an, daß auch weite Kreise der Forstarbeiter zu diesem Antrage ihre Zustimmung gegeben haben. Auf der Konferenz der Forstarbeiter wurde erklärt, daß die Verstaatlichung des Privatwaldes eine dringende Notwendigkeit für die Allgemeinheit sei, und „wenn die Waldarbeiter selbst in dieser Weise zu dem Problem Stellung nehmen und die einzige Lösung der Frage in der Verstaatlichung des Wald- und Grundbesitzes erblicken, dann — — —". Ja dann geht es einfach nicht mehr anders. Wäre es nicht zum Lachen, dann wäre es zum Heulen.

Das Verlangen nach dem Forstkulturgesetz besteht allgemein, weil die Notwendigkeit einer Aufsicht über den Privatwald anerkannt wird, wenn auch der Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung seines Eigentums nicht ausgeschaltet werden darf. Der Bildung von Zwangsgenossenschaften steht der Abgeordnete Schmelzer (Zentrum) ablehnend gegenüber. Der Abgeordnete ist der Ansicht: wenn der Staat einen Aufforstungszwang ausüben wolle, dann soll er auch demjenigen Hilfe gewähren, der nicht imstande ist, seinen Wald aufzuforsten. Das hat eine gewisse Berechtigung, soweit der Waldbesitzer nicht aus reiner Geldgier, wie es häufig vorgekommen ist, seinen Wald niedergeschlagen und den Erlös in die Tasche gesteckt hat. Gegen eine Unterstützung in diesen Fällen müßten natürlich die Steuerzahler sehr energisch Widerspruch erheben. Die Behauptung des Abgeordneten, daß die Privatwaldbesitzer, die ihre Wälder im Kriege geschlachtet haben, ein Opfer auf dem Altare des Vaterlandes gebracht hätten, wird wohl im Lande sehr wenig Zustimmung finden, und deshalb hat der Oberlandforstmeister auch ganz entschieden Verwahrung dagegen eingelegt, daß der Staat nach dieser Richtung seine Verpflichtung nicht erfüllt haben solle. Der Landwirtschaftsminister ist durchaus der Ansicht, daß die Privatforsten insoweit einer staatlichen Aufsicht bedürfen, als keine unwirtschaftliche Verminderung stattfindet und die Wiederaufforstung abgeholzter Flächen stattfinden muß, damit der Waldverwüstung vorgebeugt wird.

Es ist durchaus verständlich, daß man den Zwang zur Aufforstung am liebsten vermieden sehen würde, aber doch besteht die Erkenntnis, daß wenn es durch die Waldbauvereine auch gelingen wird, die Aufforstungen im Lande zu fördern, auf die Zwangsmaßnahmen nicht ganz verzichtet werden könne.

Graf zu Stolberg-Wernigerode (D. V.-P.) weist mit Recht darauf hin, daß die heutige Statistik über die Holzabnutzung im Privatwald nicht die geeignete Unterlage abgeben könne, um einen Vergleich mit den Erträgen des Staatswaldes herbeizuführen. Im allgemeinen stockt der Privatwald auf geringeren Böden als der Staatswald, weil der Privatwaldbesitzer die zur Landwirtschaft geeigneten Flächen zu diesem Zwecke benutzt. Im übrigen kommt noch eine Reihe anderer Momente hinzu, welche die Zuverlässigkeit des Zahlenmaterials sehr zweifelhaft erscheinen läßt. Derselbe Abgeordnete tritt sehr warm dafür ein, daß der Staat die Aufforstung von Ödländereien unterstützen müsse, damit alle zur Holzzucht geeignete Ländereien dieser zugeführt werden. Er wünscht aber darüber ein besonderes Gesetz. Das ist sehr richtig, denn es müssen schließlich auch Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, zu verhindern, daß, wie es früher namentlich in Westfalen sehr häufig geschehen ist, die mit staatlichen Mitteln begründeten Fichtenbestände, wenn sie das Alter der Weihnachtsbäume erreicht haben, nicht auf den Markt der Großstädte wandern.

Von dem Abgeordneten Barteld wird mit besonderer Freude festgestellt, daß die Forsthochschule Hannoversch-Münden unter allen Umständen erhalten werden soll, was namentlich für den Westen von besonderer Bedeutung ist. Bei dem Abgeordneten Held findet es keinen

Hosted by Google

Anklang, daß die Beaufsichtigung der Lehrreviere keiner zugleich im akademischen Lehramt bei den forstlichen Hochschulen tätigen Person zu übertragen sei. Anderer Ansicht ist der Landwirtschaftsminister, der es für selbstverständlich hält, daß auch die Lehrreviere einer forstlichen und technischen Beaufsichtigung unterstehen müssen. Er hält es im Sinne der Erhaltung der Lehrfreiheit nicht für erwünscht, daß die Aufsicht einer im akademischen Lehramt stehenden Persönlichkeit übergeben wird, weil sehr leicht die Möglichkeit gegeben ist, daß Weisungen gegeben werden, die als eine Beeinträchtigung der Lehrfreiheit angesehen werden könnten, was unbedingt vermieden werden müsse.

Der Abgeordnete Held gibt endlich dem Wunsche Ausdruck, daß den als vollbeschäftigt anerkannten, nicht vollamtlichen Forstkassenverwaltern die Möglichkeit gegeben sei, in das Beamtenverhältnis überführt zu werden.

Zur Vor- und Ausbildungsfrage der Privatforstbeamten.

Von Förster **Rathjen**, Forsth. Ziegelhütte bei Gersfeld (Rhön).

In Nummer 14 der „Deutschen Forst-Zeitung" wird von Herrn Oberförster Schwabe die Frage der Vorbildung und in Nummer 17 vom Herrn Kollegen Nolte die Frage der Ausbildung der Privatforstbeamten aufgeworfen und damit vor das Forum einer weiteren Öffentlichkeit gebracht.

Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß diese Fragen, die gegenwärtig als die brennendsten Standesfragen auch der Privatforstbeamten betrachtet werden müssen, einmal zur Erörterung gelangen; meines Erachtens hätte dies schon viel früher geschehen müssen, namentlich die Bezirks- und Ortsgruppen des Vereins hätten sich schon viel eingehender als bisher damit befassen und darüber beschließen müssen.

Was die Frage der Vorbildung anbelangt, so werden sich die meisten Kollegen mit den Ausführungen des Herrn Oberförsters Schwabe, namentlich betreffs des Verlangens der Reife für Obersekunda, einverstanden erklären.

Ich selbst habe diese Frage bei den Versammlungen der hiesigen Bezirks- und Ortsgruppe aufgeworfen und erörtert und die Überzeugung gewonnen, daß es für die meisten Försterväter einfach unmöglich ist, ihren Söhnen eine derartige Vorbildung zu geben.

Ich bin dabei allerdings auch von dem Grundsatz ausgegangen, daß der beste Försternachwuchs der Förstersohn ist, schon weil, wie bereits auch in dem Artikel angeführt wird, er von Kindheit an in seinen Beruf hineinwächst, ferner weil er sich keinerlei Illusionen über diesen Beruf hingibt, seine Licht- und Schattenseiten also von Jugend auf kennt und, wie Herr Oberförster Schwabe weiter ganz richtig sagt: „deshalb auch keine Enttäuschung erlebt".

Für ungeeignet als Vorbildung halte auch ich allerdings den alleinigen Besuch einer ein- oder auch mehrklassigen Dorfschule.

Der heutige Privatforstbeamte, namentlich im Norden und Osten, hat vielfach, soweit er nicht in einer größeren Forstverwaltung angestellt ist, außer einer intensiveren Bewirtschaftung der ihm unterstellten Forst weiterhin die Rechnungs- und Kassengeschäfte zu führen, Gutsvorsteher- und Standesbeamtengeschäfte sind ihm oft anvertraut, ganz abgesehen von den kaufmännischen Kenntnissen, die er für den Verkauf seiner Waldprodukte besitzen, und von der Kenntnis der Steuer und Sozialgesetze, nach denen er arbeiten muß. Eine bessere Schulbildung ist deshalb erforderlich und muß unbedingt gefordert werden; als solche wäre ebenso wie bei den Staatsforstbeamten der erfolgreiche Besuch einer voll ausgebauten Mittelschule anzusehen.

Ist diese Schulbildung nicht vorhanden und hat der Junge nur eine Dorf- oder Volksschule besucht, so muß er das Fehlende entweder durch Privatunterricht oder durch den Besuch einer landwirtschaftlichen oder Handelsschule, namentlich in den Elementarfächern Deutsch, Rechnen und Geometrie, ergänzen und, ehe er in die Lehre tritt, durch eine Prüfung nachweisen. Da der junge Mann nach seiner Schulentlassung ohnehin zumeist noch ein Jahr Zeit hat, ehe er in die Lehre treten kann, muß dies möglich zu machen sein. Diese Schulbildung würde auch mit der vom preußischen Staate für seine Anwärter neuerlich geforderten ziemlich übereinstimmen und die weitere Ausbildung darauf aufgebaut werden können.

Nun wirft Förster Nolte die Frage auf: Erscheint es möglich, generelle Regeln für das Reich aufzustellen? Diese Frage ist nicht so ohne weiteres einfach mit ja oder nein zu beantworten; meiner Ansicht nach wäre es natürlich das Erstrebenswerteste und müßte auf alle Fälle versucht werden. Als Grundlage der Ausbildung könnten ruhig die von der preußischen Staatsforstverwaltung für deren Anwärter aufgestellten Richtlinien oder aber auch sehr wohl die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands bisher herausgegebenen Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst, bei Forderung eines obligatorischen Forstschuljahres und etwas schärferen Bestimmungen über die Schulbildung, benutzt werden.

Die Ausbildung der Staatsforstbeamten des betreffenden Bundesstaates zu fordern, hieße meines Erachtens dasselbe Durcheinander bei den Privatforstbeamten in der Vor- und Ausbildung hervorrufen, wie es heute im Reiche bereits bei den Staatsförstern besteht.

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der ersten Hälfte April 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart / M	M	M	M	M
Ostpreußen	Kiefer	2435	1879	1550	1299	1495
Westpreußen	„	1568	1502	1336	1537	.
Pommern	„	1607	1635	1482	1121	1966
Brandenburg	„	1876	1618	1459	1103	1735
Posen	„	.	.	.	.	1714
Sachsen	„	2268	1858	1591	1307	1812
Hannover	„	1884	1867	1644	986	.
Hessen-Nassau	„	2240	1923	1555	1188	.
Preußen April*)	Kiefer	**2179**	**1753**	**1534**	**1146**	**1673**
1. Hälfte April	„	*2044*	*1709*	*1367*	*1052*	*1421*
Schlesien	Fichte	.	.	.	.	1126
Sachsen	„	2604	2405	2266	1939	1845
Hannover	„	2558	2258	1936	1533	.
Schleswig-H.	„	.	1479	1251	1000	.
Hessen-Nassau	„	2354	1900	1611	1219	.
Westfalen	„	2331	2146	1916	1576	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	1581
Preußen April*)	Fichte	**2500**	**2212**	**1953**	**1536**	**1710**
1. Hälfte April	„	*1912*	*1851*	*1648*	*1388*	*1330*
Pommern	Buche A	1521	.	.	.	.	1484
Brandenburg	„	1319	1494	1121	1090	.	.
Sachsen	„	2700	2495	2057	1215	1608	.
Hannover	„	2398	2201	2357	1708	1548	.
Hessen-Nassau	„	1862	1641	1584	1434	1154	.
Rheinprovinz	„	2144	1999	1976	1439	1187	1405
Preußen April*)	Buche A	**1897**	**2003**	**1925**	**1497**	**1343**	**1429**
1. Hälfte April	„	*1668*	*1556*	*1442*	*1188*	*940*	*1446*
Ostpreußen	Buche B	.	1500	1400	1200	1000	.
Pommern	„	.	.	.	.	.	969
Brandenburg	„	1229	1111	1146	757	910	1065
Sachsen	„	1338	2073	1729	1155	937	.
Hannover	„	1600	1327	1256	906	918	.
Hessen-Nassau	„	1316	1420	1395	1431	980	1073
Rheinprovinz	„	1420	1148	975	1016	1007	979
Preußen April*)	Buche B	**1627**	**1536**	**1367**	**1112**	**934**	**1038**
1. Hälfte April	„	*1327*	*1305*	*1222*	*1081*	*973*	*1030*
Brandenburg	Bch. A.u.B. gemischt	1056	908	852	571	.	1410
Sachsen	„	.	.	1733	1479	1216	.
Hannover	„	.	.	683	497	413	.
Hessen-Nassau	„	1490	1508	1653	1377	700	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	1183
Preußen April*)	Bch. A.u.B. gemischt	**1310**	**1300**	**1495**	**1161**	**902**	**1264**
Ostpreußen	Eiche A	4880	2955	3000	.	.	.
Brandenburg	„	7052	6644	3638	.	.	.
Schlesien	„	7991	3847	2212	2363	.	.
Sachsen	„	6901	5081	3279	2210	785	.
Hannover	„	7568	5925	3752	1565	.	2785
Hessen-Nassau	„	4826	2789	2609	1474	1153	.
Rheinprovinz	„	3789	3056	2439	1898	1273	2354
Preußen April*)	Eiche A	**6862**	**4868**	**2986**	**1592**	**1153**	**2513**
1. Hälfte April	„	*6017*	*4841*	*3133*	*1814*	*1337*	*3281*

*) 2. Hälfte April.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		M	M	M	M	
Grubenholz						
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	424	.
Brandenburg	„	.	.	.	726	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	731	718
Hannover	Eiche	.	.	.	.	407
Sachsen	„	710	710	779	.	1078
				543		
Hessen-Nassau	„	.	.	673	.	.

Waldgebiet	Holzart	Papierholz (rm) Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen	Fichte	504	.	664
Hannover	„	753	753	.
			796	.
Hessen-Nassau	„	836	836	

Schwellen (je fm).	Eiche	Buche	Kiefer
Pommern	.	897	.
Brandenburg	.	.	1162/1461
Hannover	.	1078/1179	.
Westfalen	.	1043	.
	1357	715	
Hessen-Nassau	1524	1076	1253
Rheinprovinz	1060	1080	.

Würde die Forderung der gleichen Ausbildung wie die der Staatsforstbeamten in Preußen, Sachsen und Braunschweig künftighin im allgemeinen berechtigt sein, so fällt Süddeutschland doch ganz aus dem Rahmen heraus, indem Bayern die Anforderungen an sein staatliches mittleres Forstpersonal bedeutend erhöhte, Württemberg und Baden jedoch geringere Ansprüche stellen, während Hessen im Begriff ist, eine der preußischen ähnliche Vor- und Ausbildung einzuführen. Die anderen kleinen Bundesstaaten mit wenig Privatwald hätten meiner Ansicht nach überhaupt wenig Interesse an einer besonderen Regelung.

Nun kommt Kollege Nolte auch auf die Försterprüfung zu sprechen, für deren Ableistung ich, wie ich vorausschicken will, das heute vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands festgesetzte Mindestalter beibehalten sehen möchte. Kollege Nolte sagt: Ein Waldbesitzer hätte bemängelt, eine Prüfung, der er im Vorjahre beigewohnt hätte, wäre zu leicht gewesen, und wirft die Frage auf: „Sind die Försterprüfungen erneut zu verschärfen?" — Ich möchte denn doch einer nochmaligen

Hosted by Google

Verschärfung der Försterprüfungen, die erst im vorigen Jahre in Kraft getreten ist, ganz entschieden entgegentreten. Vor dem Kriege las man immer anders, da hieß es stets, die Prüfungen wären zu scharf, und ich wage ruhig zu behaupten, daß unsere Prüfung den meisten staatlichen wohl an die Seite gestellt werden kann. Wenn der Herr geglaubt hat, die Prüfungen der letzten Jahre wären zu leicht gewesen, so lag dies wohl daran, daß die Zulassungsbedingungen für die Kriegsteilnehmer erleichtert worden waren. Vielfach war auch die bei den normalen Zulassungsbedingungen erreichte praktische Dienstzeit nicht vorhanden, oft durch Kriegsgefangenschaft hervorgerufen. Erleichterte und Notprüfungen sind auch in allen Zweigen des Staatsdienstes, für die Lehrer usw., abgehalten worden, um die Härten des Krieges auszugleichen. Im übrigen gelten seit diesem Jahre wieder die normalen Zulassungsbedingungen, und schließlich wollen wir Förster und keine Akademiker prüfen; womit ich keineswegs sage, daß die Prüfung nicht gründlich und scharf sein soll.

Ganz entschieden möchte ich mich auch gegen eine sogenannte Revierförsterprüfung aussprechen. Da, wie Herr Nolte sagte, zu den Prüfungen für den Forstverwaltungsdienst der Privatforsten späterhin wohl nur noch Anwärter mit abgeschlossener akademischer Bildung zugelassen werden, so könnte für die Besetzung mittlerer Reviere, die für einen Vollakademiker zu klein sind, vielleicht die bisher vom deutschen Forstwirtschaftsrat abgehaltene und 1922 wieder stattfindende Prüfung in eine der von Herrn Nolte geforderten ähnliche Prüfung umgebaut werden, die dann vielleicht auf eine „Forstverwalterprüfung" hinauskäme, und an welcher strebsame mittlere Privatforstbeamte (Betriebsbeamte), die ihre Försterprüfung mit „Sehr gut" und „Gut" bestanden haben, teilnehmen könnten.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2.0	1,01—2.0	0,51-1,00	bis 0.50 fm		
	Laubholz mittl. Dm.: 60 u. m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen . . .	Eiche B	3523	3493	3000	2400	1500	.
Brandenburg . .	„	3006	2972	2376	2272	1658	808
Schlesien	„	3135	2177	2040	1552	870	.
Sachsen	„	2891	2365	1861	1240	985	.
Hannover	„	3398	2631	1835	1240	845	2046
Hessen-Nassau . .	„	2514	2536	1715	1357	808	1244
Rheinprovinz . .	„	2049	2292	1623	1606	954	1732
Preußen April*)	Eiche B	**3083**	**2581**	**1937**	**1434**	**873**	**1384**
1. Hälfte April	„	*2530*	*2232*	*1759*	*1408*	*865*	*1831*

*) **2. Hälfte April.**

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

107. Sitzung, Sonnabend, den 25. Februar 1922. Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen. — Drucksache Nr. 2196.

In Verbindung damit

Beratung folgender Anträge: — —

b) der Abgeordneten Braun und Genossen gegen den Lebensmittelwucher usw. und auf Gewährung einer Teuerungszulage an die Staatsbediensteten. — Drucksache Nr. 1217.

c) der Abgeordneten Ebersbach und Genossen über die Aufhebung der Verordnung des Reichsfinanzministers, betreffend das Inkrafttreten des § 13 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung, im Interesse der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldempfänger. — Drucksachen Nr. 66, 1699.

d) der Abgeordneten Winckler und Genossen auf Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Beamten, Lehrer und Geistlichen. — Drucksache Nr. 2191. — —

g) der Abgeordneten Dr. von Krause und Genossen über die Erhöhung der Notzuschläge zu den Beamtengehältern usw. — Drucksache Nr. 1175.

h) der Abgeordneten D. Dr. von Campe und Genossen auf Beschleunigung der Auszahlung der Teuerungszuschläge usw. an Ruhegehaltsempfänger und ihre Hinterbliebenen. — Drucksache Nr. 2168.

i) der Abgeordneten Oeser und Genossen auf Gewährung eines Zuschusses an die Beamten, Lehrer, Staatsangestellten und -arbeiter usw. zur Beschaffung von Wintervorräten sowie auf Neuregelung der Beamten-, Lehrerbesoldung usw. — Drucksache Nr. 1320.

Barteld (Hannover), Abgeordneter (D. Dem.): Im Auftrage der Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei, des Zentrums, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei habe ich zu beantragen: die Anträge unter c anzunehmen, die Anträge unter b und d dem Ausschuß für Beamtenangelegenheiten, die Anträge unter g, h und i dem Ausschuß für Beamtenangelegenheiten, die Vorlage auf der Drucksache Nr. 2196 unverändert ohne Ausschußberatung anzunehmen und sofort in die zweite und dritte Lesung dieser Vorlage einzutreten.

Wir glauben es nicht verantworten zu können, nachdem das Reich eine gleiche Regelung getroffen hat, an die wir auf Grund des Sperrgesetzes gebunden sind, die Auszahlung der Bezüge an die Beamten hinauszuzögern. — —

Haseloff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): Meine Damen und Herren, wir hätten es für selbstverständlich gehalten, daß diese Gesetzesvorlage an den Ausschuß für Beamtenfragen gegangen wäre, aus dem einfachen Grunde, weil wir es nicht für angängig halten, dem Gesetz ohne Beratung zuzustimmen, weil wir

Hosted by Google

eigentlich gar nichts wissen; wir kennen weder die Sätze, die gezahlt werden sollen, noch die Orte, in denen die Zulage gezahlt werden soll. Wir sind vor eine Situation gestellt, wie sie im parlamentarischen Leben unerhört ist. Wir sehen ein, daß den Beamten in Preußen dasselbe gewährt werden muß wie den Beamten im Reiche. Wir befinden uns aber wiederum in der unangenehmen Lage, wie so häufig schon, da einfach dem folgen zu müssen, was der Reichstag beschlossen hat. Wir könnten wohl auf Grund des § 36 der Geschäftsordnung Widerspruch erheben, wollen aber in Anbetracht der Notlage der Beamten und nachdem die Reichsregierung mit den Organisationen auf dieser Grundlage einig geworden ist, was wir aufs tiefste beklagen, ausnahmsweise dem Vorgehen der Koalitionsparteien zustimmen. Ebenso sind wir mit der Überweisung der Anträge, wie das der Herr Abgeordnete Barteld vorgelesen hat, einverstanden, also, um es nochmals zu wiederholen, so heute anzunehmen und die übrigen Anträge, die dem Hauptausschuß zuzuweisen sind, dem Beamtenausschuß zu überweisen. — —

Vizepräsident Dr. von Kries: Meine Damen und Herren, an sich ist der Gesetzentwurf auf Nr. 2196 der Drucksachen, wie eben der letzte Redner erwähnte, eine Finanzvorlage, welche nach unserer Geschäftsordnung der Vorberatung in einem Ausschuß bedürfte. Das Haus ist aber unzweifelhaft souverän. Wenn es die Überweisung an einen Ausschuß ablehnt — wir haben solche Vorgänge —, so können wir sofort in die zweite Beratung eintreten. Dies ist aber, da damit eine Änderung der Tagesordnung verbunden ist, nur zulässig, wenn niemand aus dem Hause widerspricht. — Ich stelle fest, daß Widerspruch nicht erhoben wird.

Wir treten daher sofort in die

zweite Beratung des Gesetzentwurfs auf Nr. 2196

ein.

Holtz (Aschersleben), Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): Ich möchte gleich zu dem ganzen Entwurf sprechen, nicht nur zu § 1. Die Notlage der Beamten wird von uns in vollem Umfange anerkannt — das hat mein Parteigenosse Heinzelmann vorhin schon ausgeführt —, wir müssen uns aber trotzdem gegen dieses Gesetz wenden, weil es nicht die Notlage der Beamten beseitigt, sondern weil es ein Gesetz ist, das sich den Pflichten, die die Regierung gegen die gesamte Beamtenschaft hat, entzieht und einen kleinen Teil heraushebt, um dem eine kleine Erleichterung zu gewähren. Es handelt sich um Wirtschaftsbeihilfen für Beamte an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dadurch wird in die Ortsklasseneinteilung in der Form, wie sie jetzt gestaltet ist und in der sie von uns auf alle Fälle abgelehnt wird, eine neue Klasse hineingebracht. Die Zahl der Ortsklassen wird nicht verringert, wie wir es verlangen, sondern noch vermehrt. Dadurch wird einem Wunsch der Beamtenschaft auf diesem Gebiete vollkommen entgegengehandelt. — —

Barteld (Hannover), Abgeordneter (D. Dem.): Meine Damen und Herren, nachdem bei der zweiten Lesung noch sachlich zu der Vorlage gesprochen wurde, habe ich im Auftrage der Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei, des Zentrums, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei folgende Erklärung abzugeben:

Die Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei, des Zentrums, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei erklären, ohne Rücksicht darauf, wie sie grundsätzlich zu dem Gedanken der Wirtschaftsbeihilfen (Überteuerungszuschüsse) stehen, daß sie durch die gleiche Regelung im Reiche sich veranlaßt sehen, die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie können es nicht verantworten, den Beamten und Lehrern Preußens das vorzuenthalten, was den Beamten im Reich gewährt wird. Sie können auch nicht die Hand dazu bieten, daß die Auszahlung der Bezüge hinausgezögert wird. Nach dem Reichssperrgesetz kann Preußen keine für seine Beamten günstigere Regelung treffen als das Reich. Die genannten Parteien sehen davon ab, Anträge zu stellen, denen bei Berücksichtigung der Rechtslage nur agitatorische Bedeutung beizumessen ist. — —

Haseloff, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Wenn wir die Klassen 1 bis 6 in unserm Antrage besonders hervorgehoben haben, so handeln wir nur folgerichtig. Bei der letzten, der sogenannten zweiten Staffel hat unser Fraktionsvertreter erklärt, daß wir dem Gesetz nicht freudig zustimmen, daß wir einmal die zu niedrige Bemessung der Gehälter bei den unteren Klassen als auch den großen Abstand zwischen den Klassen 12 und 13 nicht für richtig halten, daß wir aber dem Gesetz zustimmen, weil wir den Beamten die Zulage nicht vorenthalten wollten. Wir beugten uns dem Zwang genau so wie heute. Wir haben aber jetzt in unserem Antrag betont, daß den Klassen 1 bis 6 besonders geholfen werden muß. Sie werden in unserem Antrag nichts vom Existenzminimum finden, weil das ein leerer Begriff ist. Man kann wohl die Lebensmittel, die nötige Kleidung und Wohnung berechnen, darüber hinaus aber nichts. Mit dem Existenzminimum kann kein Mensch etwas anfangen. Es gibt auch kulturelle Bedürfnisse, die jeder einzelne im Volk zu befriedigen hat. Das Existenzminimum ist, wie gesagt, ein leerer Begriff; infolgedessen können wir uns nur darauf einigen, festzustellen, daß eine auskömmliche Besoldung, wie sie nach allgemeinen Schätzungen sich ergibt, gegeben werden muß. Das heißt aber nun nicht, daß wir die Klassen 7 bis 12 leer ausgehen lassen wollen. — —

Bei der Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf im ganzen angenommen.

Vizepräsident Dr. von Kries: — — Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Anträge auf den Drucksachen Nr. 66 und 1699. Auch hier ist von dem Abgeordneten Barteld beantragt, den Antrag auf Drucksache Nr. 1699 anzunehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich wohl feststellen, daß das Haus auch diesem Antrage zugestimmt hat. — Ich stelle das fest. Durch die Annahme des Antrages Nr. 1699 ist der Antrag auf Drucksache Nr. 66 erledigt.

Es folgt nunmehr die Abstimmung über den Antrag Braun und Genossen auf Drucksache Nr. 1217. Es ist beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Beamtenfragen zur weiteren Beratung zu überweisen. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß das Haus in diesem Sinne beschlossen hat.

Das gleiche gilt von dem Antrage Winckler und Genossen auf Drucksache Nr. 2191, — von dem Antrage Dr. von Krause und Genossen auf Drucksache Nr. 1175, — von dem Antrage Dr. von Campe und Genossen auf Drucksache Nr. 2168 — und von dem Antrage Oeser und Genossen auf Drucksache Nr. 1320.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Errichtung eines Landesschiedsgerichts. — Drucksachen Nr. 1868, 2163.

Barteld (Hannover), Berichterstatter (D. Dem.): Meine Damen und Herren, es handelt sich hier um ein Gesetz, das durch das Reichssperrgesetz erforderlich geworden ist. Im Ausschuß für Beamten-Angelegenheiten haben wir uns eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt, besonders deshalb, weil von seiten der Beamtenverbände dem Wunsche Ausdruck gegeben worden war, als Unterbau für das Landesschiedsgericht noch besondere Bezirksschiedsgerichte bei den Regierungspräsidenten einzurichten. Wir haben die Wünsche der Beamten sehr eingehend gewürdigt und kamen bei der Würdigung der Gründe zu dem Ergebnis, daß zweifellos ein gewisser berechtigter Wunsch nach einer weitgehenden Dezentralisation bestand, daß man zugeben konnte, daß vielleicht in den Bezirken ein größeres Verständnis für die Ver

Hosted by Google

hältnisse in den einzelnen Gemeinden vorhanden sein könnte als in der Zentrale. Das hätte in verstärktem Maße zugetroffen, wenn wir dem Wunsche der Beamten entsprechend dieses Landesschiedsgericht auf das Gesetz vom 8. Juli 1920 ausgedehnt hätten, das vorschreibt, daß im allgemeinen die Gemeindebeamten so besoldet werden sollen wie die staatlichen Beamten, das heißt: daß eine Mindestgrenze in der Besoldung der Gemeindebeamten festgelegt werden soll. Dieses Gesetz sollte aber ein Ausführungsgesetz zum Reichssperrgesetz sein, das die Besoldung der Gemeindebeamten nach oben begrenzen, das vermeiden will, daß Gemeindebeamte höher besoldet werden können als Staats- und Reichsbeamte. Der Preußische Städtetag hat sich gegen den Gedanken der Bezirksschiedsgerichte ausgesprochen, und wir sind auch zu der Überzeugung gekommen, daß diese Einrichtung von besonderen Schiedsgerichten in einzelnen Regierungsbezirken zu einer gewissen Komplizierung führen würde — damit naturgemäß zu einer Verteuerung des ganzen Apparates — und daß auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dadurch gefährdet werden könnte.

Aus diesen Erwägungen heraus haben sämtliche Vertreter im Ausschusse ohne Rücksicht auf die Fraktionszugehörigkeit den Gedanken der Bezirksschiedsgerichte bei dieser Gelegenheit abgelehnt, ohne dabei sagen zu wollen, daß bei einer Neuregelung des Schiedsgedankens überhaupt man den Gedanken nicht in Erwägung ziehen könnte.

Diese Stellungnahme wurde dem Ausschuß durch eine Mitteilung der Preußischen Staatsregierung erleichtert, wonach der preußische Minister des Innern Richtlinien darüber aufgestellt hat, wie die Gehälter der Gemeindebeamten mit den Gehältern der Reichsbeamten zu vergleichen seien, und wonach er die Ausführung und die Überwachung dieser Richtlinien den Oberpräsidien übertragen habe, bei denen sogenannte Gutachterausschüsse ins Leben gerufen werden sollen, in die sowohl Vertreter der Gemeinden wie der Gemeindebeamten berufen werden. Damit würde man den Gemeinden ein gewisses Mitwirkungsrecht schaffen, und wir glaubten, daß man sich mit diesem Mitwirkungsrecht zunächst begnügen könnte. Wir mußten auch Wert darauf legen, daß die Entscheidungen, die demnächst gefällt werden sollen, nicht allzusehr hinausgezögert werden, damit wir möglichst bald zu der Gesundung, zu der Einheitlichkeit in der Besoldung kommen, die wir gebrauchen. — —

Der Gesetzentwurf wird angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung „Hilfsförster" durch Anwärter, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben.

Allgemeine Verfügung III 34.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 5810.

Berlin, den 1. Mai 1922.

In sinngemäßer Ausdehnung der Bestimmungen meiner Allgemeinen Verfügung III 6 für 1922 (vom 26. Januar 1922 — III 1055 —) erkläre ich mich damit einverstanden, daß während der Übergangszeit diejenigen Staatsförsteranwärter, welche ein Anwärterdienstalter zunächst nur mit Vorbehalt erlangen, weil sie die Försterprüfung noch nicht bestanden haben, die Dienstbezeichnung „Hilfsförster" führen. Das Einverständnis wird nur mit dem Vorbehalt erteilt, daß die dienstlichen Leistungen und das außerdienstliche Verhalten voll befriedigen und mit Eifer an der weiteren Ausbildung gearbeitet wird, um die Försterprüfung mit Erfolg möglichst bald nachholen zu können. Den betreffenden Anwärtern sind entsprechende Eröffnungen zu machen.

Eine förmliche Ernennung zum Hilfsförster findet erst nach bestandener Försterprüfung statt. Wo eine Ernennung mit Vorbehalt bereits ausgesprochen sein sollte, kann es dabei bleiben.

Auch die Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen für Hilfsförster kann den in Rede stehenden Anwärtern zugesprochen werden, soweit die Bestimmungen über die Bewilligung das gestatten.

Im Auftrage: v. d. Bussche.

An die nachgeordneten Behörden.

Zum Begriff der Gewalttätigkeiten gegen Sachen in § 3, Absatz 2 der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 über Waffenbesitz (Waffenverordnung).

(Urteil des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1919 V. 379/19, V. Strafsenat.)

Der eines Jagdvergehens verdächtige Angeklagte wurde im Besitze von zwei Armeepistolen und Munition gefunden, nachdem die Frist für Ablieferung der Schußwaffen abgelaufen war. Das Landgericht Cassel verurteilte, weil es auf Grund der genannten Verordnung, in Verbindung mit einer Verordnung des Regierungspräsidenten vom 25. Januar 1919, für erwiesen hielt, daß Waffen und Munition zur unbefugten Jagdausübung, „also zu Gewalttätigkeiten gegen Sachen" verwendet werden sollten. Das Reichsgericht hat diese Feststellung beanstandet, indem es davon ausging, daß das Gebot der Ablieferung der Waffen den Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit Rechnung tragen soll. Die Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erhöhten sich dadurch, daß Schußwaffen und Schießbedarf im Besitze von Privatpersonen waren. Durch mißbräuchliche Anwendung von Schußwaffen würde die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, und das in einem weit höheren Maße als durch die bloße Tatsache unbefugten Besitzes, und deshalb war eine erhöhte Strafbarkeit des Besitzers in Aussicht genommen, wo mit dem Besitz der Schußwaffe die mißbräuchliche Anwendung bezweckt war. Aus dem Zweck und Sinn der Vorschrift muß entnommen werden, daß bei den Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, wie sie die §§ 124, 125 St.G.B. im Auge haben, nur an Handlungen gedacht ist, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen, bei denen die Person und das Eigentum durch Anwendung von Gewalt gefährdet werden. Diese Vorschriften des St.G.B. finden auf den Schutz des Jagdrechts keine Anwendung, und dasselbe gilt für § 3 Abs. 2 der Waffenverordnung. Deshalb stellt das Erlegen von Wild durch Schußwaffen keine Gewalttätigkeit gegen Sachen im Sinne der Waffenverordnung dar.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 54. Seite 87.)

Kann der Versicherte Brandschadenvergütung für reine Explosionsschäden verlangen, wenn die Explosion selbst durch einen Brand hervorgerufen ist?

(Urteil des Reichsgerichts vom 29. Juni 1920, VII Zivilsenat VII. 48/20.)

Aus den Versicherungsbedingungen ist zu entnehmen, daß nur für den Schaden, der durch

Hosted by Google

Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es zu andern als zu Beleuchtungszwecken dient, oder durch Explosion durch Haushaltungseinrichtungen oder von Beleuchtungskörpern entsteht, aufzukommen ist, während die Haftung für den durch Explosion anderer Art entstehenden Schaden der Vereinbarung bedarf.

Die Klage auf Ersatz von Brandschaden wurde abgewiesen, und auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe: Zugunsten der Klägerin unterstellt das Oberlandesgericht, daß die Explosion Folge eines ausgebrochenen Brandes gewesen ist. Es dreht sich lediglich um die Entscheidung der Frage, ob der Versicherte Brandschadenvergütung für Explosionsschäden verlangen kann, wenn die Explosion selbst durch einen Brand hervorgerufen ist. Nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 haftet der Versicherer für den durch Brandexplosion oder Blitzgefahr entstandenen Schaden. Diese Haftung des Versicherers wird durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen etwas eingeschränkt, was zulässig ist, so daß er für Explosionsschäden mangels anderer Vereinbarungen nur dann haftet, wenn es sich um die Explosion von Leuchtgas, von Haushaltungseinrichtungen oder von Beleuchtungskörpern handelt.

Die Klägerin will den Explosionsschaden als Feuerschaden vergütet wissen, weil die Explosion die unvermeidliche Folge eines Brandes sei. Das ist aber nicht angängig, weil Schäden, die von der Haftung des Versicherers ausgenommen sind, nicht auf dem Umwege unter diese Haftung gebracht werden können, daß dem Umfange einer anderen Schadenart eine Auslegung gegeben wird, die jene an sich ausgenommenen Schadenarten wieder unter die Versicherung fallen lassen würde. Soweit das Gesetz unter Brandschäden, Blitzschäden und Explosionsschäden unterscheidet, ist daran festzuhalten, wenn der Umfang der einzelnen Schadenart zu bestimmen ist, wenn es vielfach auch schwierig sein wird, Brand- und Explosionsschäden gegeneinander abzugrenzen, wo sie nebeneinander vorliegen. Im vorliegenden Falle trifft das aber nicht zu, weil die Schäden nur durch den Luftdruck der Explosion und nicht durch Feuer verursacht sind. Solche reinen Explosionsschäden bleiben, sowohl im Sinne des Gesetzes als auch im Sinne der Versicherungsbedingungen, Explosionsschäden, auch wenn zur Entstehung der Explosion ein Brand mitgewirkt hat. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 99, S. 280.)

F

Ein öffentlicher Beamter, der die Leistung des in Artikel 176 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 vorgeschriebenen Eides auf die Reichsverfassung verweigert, verletzt die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und macht sich damit des Dienstvergehens im Sinne des § 2 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 schuldig.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senates, vom 10. November 1921. D. S. 17/21.)

Der Angeschuldigte hat zunächst die Rechtsbeständigkeit der Reichsverfassung vom 11. August 1919 angezweifelt und deshalb darum gebeten, „von seiner Vereidigung auf die sogenannte Reichsverfassung Abstand zu nehmen".

Die Auffassung des Angeschuldigten, daß die Reichsverfassung der Rechtsgültigkeit entbehre, ist unzutreffend.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich den Ausführungen des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen, Band 53, Seite 65, und Band 54, Seite 266) angeschlossen, daß nach der Verdrängung der Bundesfürsten die Volksregierung sich durchgesetzt und behauptet hat, und daß diese Tatsache als ausreichend angesehen werden müsse, um der durch jene tatsächlich geübten Herrschaft rechtliche Anerkennung zu sichern.

In der historischen und rechtswissenschaftlichen Literatur ist von jeher die Auffassung vertreten worden, daß auch durch politische Tatsachen Staatsgewalten entstehen und Staatsverfassungen geändert werden können. Deshalb besteht die am 31. Juli 1919 beschlossene und am 11. August 1919 verkündete Reichsverfassung zu Recht.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 ist der Wortlaut des Eides „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung" festgesetzt worden. Es ist zu prüfen, ob die Auferlegung der Pflicht zur Leistung eines so gefaßten Eides innerhalb der Grenzen bleibt, die dem Reichspräsidenten durch Artikel 176 Satz 2 der Reichsverfassung gezogen sind und mit der den Beamten durch Artikel 130 Absatz 2 der Reichsverfassung gewährleisteten politischen Gesinnungsfreiheit in Einklang steht. Nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht hat das Gelöbnis der Treue dem Träger und Verkörperer der Staatsgewalt gegenüber gegolten und ein von Person zu Person geknüpftes Verhältnis begründet, das dem Schwörenden auch die Verpflichtung auferlegte, die Ziele und Bestrebungen dessen, dem die Treue gelobt war, durch Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit zu fördern. Die Forderung eines die Gesamthingabe der Persönlichkeit einschließenden Treueides würde allerdings mit dem Artikel 176 der Reichsverfassung im Widerspruch stehen.

Man kann „Treue geloben" einer Idee, einem Vertrage, einem gegebenen Wort usw., aber das Treuegelöbnis in diesem Sinne will lediglich besagen, daß man den Inhalt der Idee, das gegebene Wort, den Vertrag usw. gewissenhaft beobachten und erfüllen wolle. Der Ausdruck „verfassungstreu" kann nur die Bedeutung haben, daß die in Frage kommende Person den Inhalt der Verfassung gewissenhaft beobachtet und erfüllt. Mit den Worten „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung" ist das gleiche gesagt, was im früheren preußischen Beamteneid durch die Worte ausgedrückt wurde: „Ich schwöre, daß ich die Verfassung gewissenhaft beobachten will". Die vom Reichspräsidenten festgesetzte Eidesform „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung" ist das Versprechen gewissenhafter Beobachtung der Verfassung, denn die Treue wird nicht einer Person, sondern einer Rechtsnorm geschworen, der gegenüber jene sich in ihrer gewissenhaften Beobachtung erschöpft. Der vom Reichspräsidenten vorgeschriebene Treueid ist kein Treueid im Sinne des bisherigen Staatsrechts, denn die vorgeschriebene Eidesformel hat lediglich die Bedeutung, daß der Beamte die Reichsverfassung gewissenhaft beobachten wolle.

Die öffentlichen Beamten sind zur Eidesleistung verpflichtet. Durch die Weigerung eines

Hosted by Google

Beamten den ihm obliegenden Eid zu leisten, verletzt er die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und macht sich des Dienstvergehens im Sinne des § 2 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 schuldig. Es mußte die Entfernung aus dem Amte durch Dienstentlassung ausgesprochen werden, weil der Angeschuldigte dem geltenden Reichsgesetz, das er als „sogenannte" Reichsverfassung bezeichnet, Anerkennung und Gehorsam verweigert und sich damit in Gegensatz zu seiner Amtspflicht gebracht hat, wenn auch die Beweggründe einer an sich ehrenhaften Gesinnung entspringen. Eine Ordnungsstrafe wäre am Platze gewesen, wenn es sich nur darum gehandelt hätte, einen Rechtsirrtum aufzuklären, in dem sich der Angeschuldigte befunden hat und nach dessen Aufklärung er bereit sein würde, seiner Pflicht zur Leistung des Eides nachzukommen. Seine grundsätzliche Regierung des geltenden Staatsgrundgesetzes macht es objektiv unmöglich, ihm die Ausübung obrigkeitlicher Gewalt weiter zu belassen. (Preußisches Verwaltungsblatt, Band 43, Nr. 16, Seite 190.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Prof. Dr. Baader, der im Herbst 1921 als Vertreter der Betriebslehre an die forstliche Hochschule Eberswalde berufen worden ist, hat dieses Amt am Ende des Wintersemesters 1921/22 niedergelegt und die Verwaltung seiner früheren Oberförsterei Schotten (Vogelsberg) wieder übernommen. Außerdem ist ihm die Leitung der neu errichteten Forstschule für den Freistaat Hessen in Schotten übertragen worden. S.

Zuschlagsverordnung und Schätzungsverordnung zum Verdrängungs-, zum Kolonial- und zum Auslandsschädengesetze. Unter dem 31. März d. J. sind die genannten Verordnungen vom Reichsminister für Wiederaufbau erlassen worden. Sie sind in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes 1922 (Teil I) vom 8. April 1922 bekanntgegeben. Wir weisen alle Beteiligten auf diese wichtigen Bestimmungen hin. Sie beziehen sich auf die Bewilligung von Zuschlägen zu den Grund-Entschädigungen (Voraussetzungen und Grundsätze für die Bemessung) sowie auf die Schätzung eingebüßter und beschädigter Gegenstände (bewegliche und unbewegliche Sachen, Unternehmungen, Rechte). Zu diesen gehören bebaute und zur Bebauung bestimmte Grundstücke, Industriebetriebe, Eisenbahnbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe (Großbetriebe, Mittel- und Kleinbetriebe), Waldungen, Bergbauunternehmungen. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben kommen Grund und Boden, Baulichkeiten, Pflanzungsbestände, lebendes Inventar, Hausrat und sonstiges totes Inventar einschl. Materialien und Erzeugnisse in Frage. G.

Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Der immer weiter fortschreitenden Geldentwertung trägt ein Gesetz vom 13. April 1922 (R.G.Bl. S. 458) auf dem Gebiete der Unfallversicherung Rechnung. Es erweitert die Grenze für die Zwangsversicherung der Betriebsbeamten und der Selbstversicherungsberechtigung der Betriebsunternehmer auf 150000 *M* und die Grenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst den Leistungen und Beiträgen unverkürzt zugrunde zu legen ist, auf 36000 *M*, erhöht den Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 1000 *M*, schreibt die vierteljährliche Zahlung für alle Renten, deren Jahresbetrag nicht 600 *M* übersteigt, vor und bestimmt, daß alle auszuzahlenden Rentenbeträge auf volle Mark aufzurunden sind. Die Höchstgrenze für den Beitragszuschlag landwirtschaftlicher Berufs-Genossenschaften zu direkten Steuern ist beseitigt worden. Der § 6 des Gesetzes vom 28. 12. 1921 (R.G.Bl. 1922, S. 7, vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37, Nr. 15, S. 284) ist dahin geändert worden, daß die Zulage wegfällt, wenn die Rente ruht oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage nicht mehr gegeben sind. Hg.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Durch ein Gesetz vom 20. 4. 1922 (R.G.Bl. S. 463) ist das Gesetz vom 29. 7. 1921 (R.G.Bl. 1189, vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 36, Nr. 41, S. 771, Abschnitt A) dahin erläutert worden, daß in den Fällen, in denen die Entbindung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (6. 8. 1921) stattgefunden hat und die Bezugsdauer für die Wochenhilfeleistungen an diesem Tage noch lief, von letzterem ab das erhöhte Wochen- und Stillgeld zu zahlen ist. Das gleiche gilt für die durch das Gesetz vom 28. 12. 1921 (R.G.Bl. 1922 S. 7, vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37, Nr. 5, S. 94) — in Kraft getreten am 5. 1. 1922 — vorgenommene weitere Erhöhung des Stillgeldes. Ferner ist durch das Gesetz vom 20. 4. 1922 vorgeschrieben, daß die Leistungen der Reichs-Wochenfürsorge vom 6. 8. 1921 bzw. 5. 1. 1922 ab auch denjenigen vor diesen Tagen entbundenen Wöchnerinnen zu gewähren sind, die als minderbemittelt erst nach den Vorschriften der Gesetze vom 29. 7. und 28. 12. 1921 (vgl. Forst-Zeitung a. a. O.) zu gelten haben, und zwar in Höhe der von diesen Tagen ab geltenden Sätze. Hg.

Hessische Försterschule in Schotten (Oberhessen). Der Unterricht der neu gegründeten hessischen Försterschule hat am 24. April 1922 seinen Anfang genommen. Die Leitung der Schule liegt in der Hand von Forstmeister Dr. Baader, der die Lehrtätigkeit an der Forstakademie Eberswalde niedergelegt hat. Da das neu zu errichtende Schulgebäude erst im Herbst fertiggestellt sein wird, findet der Unterricht zunächst in den Räumen der landwirtschaftlichen Winterschule statt. Zur Teilnahme an dem Unterricht wurden aus der Reihe einer großen Zahl von Bewerbern 17 Anwärter zugelassen, und zwar 12 für den Staatsdienst und 5 Privatdienstanwärter. Ef.

Lehrgänge für Privatforstbeamte in der Provinz Pommern. In den Monaten Juni bis August veranstaltet die Landwirtschaftskammer in Gemeinschaft mit dem Waldbesitzerverband je nach Beteiligung bis zu sechs Lehrgänge für

Hosted by Google

Privatforstbeamte von je sechstägiger Dauer. Lehrgeld wird nicht erhoben von Beamten, die im Dienste eines Waldbesitzers stehen, der Mitglied des Verbandes Pommerscher Waldbesitzer ist oder dessen Revier vertraglich der Forstberatung der Landwirtschaftskammer angeschlossen ist. Alles Nähere ist zu erfragen bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Stettin N. T.

Ihle, Forstmeister.

Forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte in Waren. In der Zeit vom 12. bis 22. Juni wird vom Forstausschuß der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin in Waren ein forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte abgehalten. Der Unterricht findet jeweils in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr statt und erstreckt sich über folgende Gegenstände: Waldbau, Verhalten der Holzarten, Saat und Pflanzung, natürliche Verjüngung, Dauerwaldwirtschaft Bärenthoren; Forstschutz, Beschädigung durch atmosphärische Einflüsse, Schäden durch Säugetiere, Vögel und Insekten; Forstvermessung, Kartenlesen; Forstbenutzung; Holzvermessung; Forstliche Buchführung; Obstbau; Bienenzucht mit praktischen Arbeiten am Bienenstande; Vogelschutz. Ferner sind noch Vorträge über Organisation der Forstwirtschaft, Angestellten- und Krankenkassenversicherung, Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Krankheiten des Wildes und der Haustiere vorgesehen. An den Nachmittagen werden Exkursionen veranstaltet mit besonderer Berücksichtigung von Waldbau, Forstschutz, Laub- und Nadelholzbewirtschaftung, Obstbau, Forst- und Holzvermessung. Für Unterbringung sorgt die Forstberatungsstelle. Der Preis für Wohnung und Verpflegung je Tag und Teilnehmer wird etwa 60 bis 75 ℳ betragen. Der Beitrag zur Kostendeckung beträgt im ganzen 100 ℳ. Anträge sind bis zum 1. Juni an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer in Rostock, Alexandrienstr. 90, zu richten.

Tagung von Forstvereinen.

Der Pommersche Forstverein hält am 23. und 24. Juni in Saßnitz auf Rügen seine 43. Tagung ab. Näheres über die Zeiteinteilung veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer

Beschäftigung im Forstdienst in den baltischen Randstaaten und Finnland. Da in letzter Zeit mehrfach nach Beschäftigungsmöglichkeiten im Forstdienst der baltischen Randstaaten bzw. in Finnland bei uns angefragt worden ist, haben wir uns an mehrere Herren gewandt, die über die dortigen Verhältnisse genau Bescheid wissen. Wie ja wohl vorauszusehen war, lauteten die Auskünfte nicht sehr günstig, und es dürfte deshalb angebracht sein, um so manchen jungen auswanderungslustigen Forstmann vor üblen Erfahrungen zu schützen, an dieser Stelle die nachfolgende Mitteilung zu veröffentlichen, die uns von besonders gut unterrichteter Seite zugegangen ist. Sie lautet:

Die Anstellungsaussichten für deutsche Forstleute in den baltischen Randstaaten sind nach allen Nachrichten außerordentlich gering, da die dortigen Regierungen schon aus politischen Gründen Schwierigkeiten bei der Einwanderung von Deutschen machen würden. In Finnland dagegen könnte es deutschen Forstbeamten möglich sein, Beschäftigung zu finden, wenn sie die allerdings wohl selten zutreffende Voraussetzung erfüllen, daß sie die finnische Sprache, zum mindestens wenigstens die schwedische bereits einigermaßen beherrschen. Außerdem gehört einiges Vermögen dazu, da die Anfangsgehälter auch bei bescheidensten Ansprüchen kaum ausreichen werden. Ferner ist zu beachten, daß die dortige Tätigkeit als Forstbeamter eine ganz andere ist als hier. In den Sommermonaten stellt die Auswahl und das Auszeichnen der zu schlagenden Stämme körperlich sehr hohe Anforderungen. Der Forstmann muß wegen des ausgedehnten Wirkungskreises darauf gefaßt sein, daß er vielfach tagelang nicht nach Hause kommt und unter sehr einfachen Verhältnissen kampieren muß. Die Arbeit ist nach unseren Begriffen eher Waldhüter- als Förstertätigkeit zu nennen. Im übrigen sind zurzeit auch für finnische Forstleute die Anstellungsaussichten schlecht, weil der Holzabsatz durch eine Krise in der Holzindustrie dortselbst und durch große unverkaufte Lagervorräte stockt. Deutsche Forstverwaltungen in Finnland gibt es nicht. Sollten finnisch oder schwedisch sprechende Bewerber sich um eine Anstellung dennoch bewerben wollen, so wäre wohl eine Anfrage bei der deutschen Gesandtschaft in Helsingfors (Helsinki), Unionsgaten 26, am ehesten zu empfehlen.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Vom Thüringer Walde. Obwohl im Frühjahr Stürme von sehr starker Gewalt über unser Gebirge dahingebraust sind, und obwohl zeitweise der Boden dabei auch noch aufgeweicht war, ist der von ihnen an den Waldbeständen angerichtete Schaden doch verhältnismäßig gering, so daß im allgemeinen nicht mehr als das alljährliche Quantum an Bauholz angefallen ist. Hier und da ist ja wohl auch einmal eine größere Baummasse gebrochen; ein Ereignis, das dann in der Lokalpresse sehr aufgebauscht wird; aber die Bruchmasse auf dem ganzen Thüringer Walde ist nicht so groß, daß sie Störungen im Betriebe, im Absatz oder in der Preisbildung hervorrufen könnte.

Die Wälder Polens und Rumäniens. Allmählich erscheinen die ersten, allerdings noch ziemlich ungenauen Angaben über die Bewaldung der beiden für die deutsche Holzwirtschaft bedeutungsvollen neuen Staatsgebilde Polen und Rumänien.

1. Rumänien.

Landesteil	Nadelwald	Eiche	Buche u. a. Laubhölzer	Gesamtwaldfläche
	ha	ha	ha	ha
Bukowina	334221		117000	451221
Marmaros	211089	987795	362963	671847
Siebenbürgen	743968	397968	1109025	2250961
Crisana	15232	290186	280725	586143
Banat	13291	190172	408065	601528
Altes Reich	457300	584720	1446062	2487632
Bessarabien		124678	124678	249352
Im ganzen	1751011	685069	3848518	7302688

Durch die politische Neugestaltung hat sich also die Waldfläche des alten Rumäniens etwa ver-

Hosted by Google

dreifacht, letzteres gilt auch annähernd für die wertvollen Nadelholzbestände, infolge der Erwerbung der Bukowina, Ungarn (Marmaros) und Siebenbürgens. Von der Gesamtwaldfläche gehören 1 226 320 ha dem Staate, 1 761 847 ha den Gemeinden und Bezirken, 720 520 ha öffentlichen Anstalten und 3 598 801 Privaten.

2. Polen.

Waldfläche der einzelnen Landesteile in 1000 ha:

Kongreßpolen	Galizien	Posen	Ostmark	Zusammen
2371	2173	1768	3458	9770

Der jährliche Ertrag dieser Waldfläche wird auf 14 Millionen Festmeter Nutzholz und 18 Millionen Festmeter Brennholz geschätzt. Zum Wiederaufbau der zerstörten 215 000 Wohnhäuser und 645 000 sonstigen Baulichkeiten werden voraussichtlich 13 Millionen Festmeter Holz erforderlich sein. Wenn man den Wiederaufbau auf fünf Jahre verteilt und einen normalen Jahresverbrauch des Inlandes von 40 % des Nutzholzes veranschlagt, so werden jährlich etwa sechs Millionen Festmeter Rundholz oder zwei bis drei Millionen Festmeter Schnittware für die Ausfuhr verfügbar. Sch.

Waldbrände.

Bezirk Köslin. In den Waldungen der Frau von Bonin, im Wulfflatzker Forst, wurden am 19. April durch Waldbrand 65 ha 1- bis 30jährige Kiefern- und Mischbestände völlig vernichtet. Das Feuer entstand infolge Unvorsichtigkeit von Waldarbeitern, die sich Kaffee wärmen wollten, in der Mittagsstunde. Bei heftigem Nordostwinde verbreitete es sich rasch, so daß beim Eintreffen der Löschhilfe bereits 20 ha vernichtet waren. Dem energischen Eingreifen der angrenzenden Ortschaften gelang es endlich, den Brand um 5 Uhr nachmittags auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden beträgt etwa 300000 ℳ. Versichert ist der Wald nicht.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 14. Mai 1922. Otter 2000 bis 2800 ℳ, Steinmarder 2200 bis 2800 ℳ, Baummarder 3000 bis 3500 ℳ, Füchse 460 bis 1400 ℳ, Iltisse 400 bis 700 ℳ, Dachse 150 bis 300 ℳ, Maulwürfe 15 bis 28 ℳ, Hamster 10 bis 50 ℳ, Kanin (Kürschner) 10 bis 80 ℳ, Hasen, Winter 60 bis 70 ℳ, Halbe 35 ℳ, Sommer 16 ℳ, Wiesel 25 bis 120 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. **Die Expedition.**

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen, zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 57. **Frauenbeihilfe für Witwer. Gültigkeit des Altersgrenzengesetzes.** 1. Kann ich Anspruch auf Zahlung der Frauenbeihilfe erheben? Ich wohne als Pensionär — bin Witwer — bei meinem verheirateten Sohne, der eigenes Einkommen, außer einer Kriegsbeschädigtenrente, nicht hat, führe also keinen eigenen Hausstand, muß aber für den vollen Unterhalt der Familie aufkommen.

2. In einer früheren Nummer der „Deutschen Forst-Zeitung" wurde die Aufhebung des Altersgrenzengesetzes als sehr wahrscheinlich in Aussicht gestellt. Ist hierüber inzwischen Näheres bekannt geworden? Ich hatte vor der Veröffentlichung der reichsgerichtlichen Entscheidung, die das fragliche Gesetz für rechtsgültig erklärt hat, Klage gegen den Staat angestrengt. Würde es etwa ratsam erscheinen, letztere zurückzunehmen oder vorläufig ruhen zu lassen? Sch., Hegemeister i. R.

Antwort: 1. Witwer erhalten die Frauenbeihilfe nur, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die sie Kinderbeihilfen beziehen. Da diese Voraussetzungen bei Ihnen nach Ihren Angaben nicht erfüllt sind, steht Ihnen unseres Erachtens die Frauenbeihilfe nicht zu.

2. Nach der Reichsgerichtsentscheidung besteht das Altersgrenzengesetz zu Recht. Ob ein von anderer Seite etwa unternommener neuer Schritt zu einem anderen Ergebnis führen wird, kann natürlich nicht vorausgesagt werden. Vielleicht empfiehlt es sich, die Klage einstweilen ruhen zu lassen. Rf.

Anfrage Nr. 58. **Annahme an Kindesstatt.** Ich möchte einen mir verwandten Jüngling adoptieren. An welche Behörde habe ich mich zu wenden? Muß es unter Zuziehung eines Rechtsanwalts geschehen, oder kann ich persönlich das Gesuch einreichen? Sind besondere Formalitäten dabei zu beachten? K., Staatsförster.

Antwort: Eine Adoption (Annahme an Kindesstatt) kann nur erfolgen nach Maßgabe und in den Formen des § 1741 bis 1772 B.G.B. Insbesondere bestimmt der § 1750 Abs. 2 B.G.B.: „Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden." Hiernach muß also eine Beurkundung vor einem Gericht oder einem Notar erfolgen. Da über den Annahmevertrag außerordentlich viele Bestimmungen zu beachten sind, so kann ein Laie eine wirksame Annahme nicht durch seine eigene alleinige Tätigkeit herbeiführen. Es ist daher unbedingt zu raten, daß der Anfragende sich an einen Notar wendet und diesem die ganzen Persönlichkeiten, die in Frage kommen,

Hosted by Google

und die ganzen Umstände, die zu berücksichtigen sind, bekanntgibt, damit alsdann der Notar alles weiter Erforderliche veranlaßt. Dabei muß der Notar berücksichtigen, daß bezüglich der sogenannten Dispense (Erlaubniserteilungen) jetzt nicht mehr der Justizminister, sondern das zuständige Amtsgericht durch die neueren Verordnungen für zuständig erklärt ist. G.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Allenbach-Süd, Oberf. Kempfeld (Trier), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,13 ha Garten, 0,25 ha Acker, 2,19 ha Wiese. Nutzungsgeld 261 ℳ. Nächste Bahnstation 9 km. Schule im Ort. Nächste höhere Schule 10 km. Zur Bewerbung zugelassen sind Förster m. R. des Bezirks Trier sowie die überz. Förster und Forstsekretäre der Bezirke Trier, Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Aachen, soweit die letzteren beiden Gruppen den Forstversorgungsschein 1908 und früher erhalten haben. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Eichental, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 6,6 ha Acker, 7 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Schiast, 3 km. Nächster Bahnort: Königstal, 2,5 km. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Försterstelle Figehnen, Oberf. Prinzwald (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 6,63 ha Acker, 5,13 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Osterode, 3,2 km. Nächster Bahnort: Osterode, 3,2 km. Bewerbungsfrist 22. Mai.

Försterstelle Glashütte, Oberf. Gahrenberg (Cassel), Lehrrevier der Forstlichen Hochschule, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung am Ausgang der Stadt Hann.-Münden, Wohnung bleibt geteilt zwischen Förster und Forstsekretär. Wirtschaftsland und Nutzungsgeld werden neu festgesetzt. Besondere Eignung, volle körperliche Rüstigkeit und Erfahrung im Rotwildgehege erforderlich. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Forstsekretärstelle in der Oberf. Gersfeld (Cassel) ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Mitwohnung in der Stadt Gersfeld. Bahnstation, höhere Schulen in Fulda, durch tägliche Bahnfahrt zu erreichen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Försterstelle Zasdrosz, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 5,85 ha Acker, 4,78 ha Wiesen und Weiden. Die Schule ist in Reußen, 2,5 km. Bahnort: Klauckendorf, 7 km. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Hofkammer.

Nachstehende **Försterstellen** sind zum 1. Juli zu besetzen:

Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen. 0,030 ha Garten, 3,526 ha Acker, 5,878 ha Wiese.

Prieros, Oberf. Hammer. 0,255 ha Acker, 3,287 ha Wiese.

Schwarzwald, Oberf. Karmunkau. 0,106 ha Garten, 9,153 ha Acker, 3,500 ha Wiese.

Bewerbungsfrist 25. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Dotzheim, Oberf. Chausseehaus (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Dotzheim, gelangt zum 1. August zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Biebrich, Dotzheim und Schierstein mit einer Größe von 846 ha umfaßt, ist ein noch näher festzusetzendes Jahreseinkommen, voraussichtlich nach den für Staatsförster gültigen Sätzen nach Besoldungsgruppe VI, aufsteigend nach Gruppe VII, neben dem Ortszuschlag, dem Ausgleichzuschlag und der Kinderbeihilfe, letztere drei Bezüge in der Höhe der für die Staatsbeamten gültigen Sätze, verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Für die Schaffung einer geeigneten Wohnung wird Sorge getragen werden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bemerkt wird, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli an die Oberförsterei Chausseehaus zu richten.

Hilfsförster für die Stadtforst Bunzlau zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Bunzlau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Cloos, Förster zu Neukirchen, Oberf. Neukirchen, ist zum 1. Juli die Försterstelle Sand, Oberf. Sand (Cassel) übertragen.

Hellwig, Förster zu Bowilken, Oberf. Dingken (Memelland) wird am 1. Juli auf die Försterstelle Mittenwalde, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Höfer, überz. Förster in Derenthal, Oberf. Winneseld, ist am 1. Mai die Forstsekretärstelle Grubenhagen (Hildesheim) übertragen.

Jacobs, überz. Förster in Nienburg, Oberf. Nienburg, wird am 1. Juli nach Steyerberg, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Rau, überz. Förster in Kaltwasser, Oberf. Panten, ist ab 1. Juli die Försterstelle Kaltwasser, Oberf. Panten (Liegnitz), übertragen.

Scholz, Hilfsförster in Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist mit Wirkung vom 1. März ab zum überz. Förster ernannt.

Keil, Forstgehilfe, ist als Gemeindeförster auf Probe in Gevenich, Oberf. Lutzerath (Coblenz), angestellt.

Linker, Forstgehilfe in Burgloß, Oberf. Burgloß (Cassel), ist vom 1. April ab als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel einberufen.

Mewes, Forstgehilfe in Niederrode, Oberf. Giesel (Cassel), ist vom 1. April ab als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel einberufen.

Sachon, Forstgehilfe in der Oberf. Wietnitz, ist vom 16. Mai ab in die Oberf. Schönthal (Schneidemühl) versetzt.

Bayern.

Seutter, Oberforstverwalter in Silberbach, Forstamt Arzberg, tritt ab 1. Juni in den Ruhestand.

Thüringen.

Rabe, Forstrat in Hermannsgrün, ist als vortragender Rat mit der Amtsbezeichnung Regierungsrat in den unmittelbaren Staatsdienst von Thüringen und an die Gebietsregierung, Finanzabteilung Meiningen, übernommen.

Rudolff, Forstassessor in Eisenach, wurde zum Oberförster ernannt und ihm die Lehrstelle an der Försterschule in Sonneberg übertragen.

Zu den beiden neuerrichteten Forsteinrichtungsämtern in Meiningen wurden versetzt:

Arthelm, Oberforstrat in Eisenach; **Sommer,** Oberforstrat in Meiningen; **Bischhoff,** Forstrat in Rudolstadt; **Stichling,** Oberförster in Eisenach; **Kaelkuhn,** Oberförster in Gotha; **Lehmann,** Forstassessor in Eisenach; **Gm ner.** Forstassessor in Altenburg; **Brehme,** Forstassessor in Altenburg, **Schilling,** Forstassessor in Sondershausen; **Franke,** Forstgeometer in Rudolstadt, **Martin,** Zeichner in Gotha, **Hartmann,** Zeichner in Eisenach, **Lory,** Zeichner in Altenburg; **Mennnger,** Förster in Meiningen; **Sauer,** Förster in Meiningen.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Pommerscher Forstverein.

Einladung zu der 43. Tagung am 23. und 24. Juni 1922 zu Saßnitz auf Rügen.

Die diesjährige Tagung des Pommerschen Forstvereins wird am 23. und 24. Juni 1922 in Saßnitz auf Rügen abgehalten.

Zur Teilnahme an der Tagung werden die Mitglieder des Vereins, Mitglieder und Vertreter forstlicher Vereine sowie diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, freundlichst eingeladen. Auch sonstige, von Mitgliedern eingeladene Freunde des Waldes werden herzlich willkommen sein.

Um die Unterbringung der Teilnehmer sicherzustellen, wird gebeten, die beabsichtigte Teilnahme spätestens bis zum 10. Juni auf anliegender Postkarte an Herrn Forstmeister Weber in Werder bei Saßnitz auf Rügen mitzuteilen und nähere Angaben zu machen, an welchen Veranstaltungen der Anmeldende teilzunehmen gedenkt, sowie ob und für welche Tage Bestellung von Unterkunft gewünscht wird. Da es sich vielleicht nicht ermöglichen lassen wird, für jeden Herrn ein besonderes Zimmer sicherzustellen, wird um Mitteilung gebeten, mit wem der Anmeldende gegebenenfalls zusammen zu wohnen wünscht. Unterkunft einschließlich Morgenkaffee wird sich auf 50 bis 60 Mk. für die Person stellen.

Am 23. Juni 1922, von 2 Uhr nachmittags ab, wird im Gemeindehause in Saßnitz ein Forstbeamter über die Unterkunft und alle sonstigen, die Versammlung betreffenden Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 23. Juni 1922, nachmittags 4½ Uhr, Eröffnung der Sitzung im Saale des Hotels Fahrenberg. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen, 2. Vornahme von Wahlen, 3. Vortrag über die Bedeutung der Waldstreu. Berichterstatter: Forstmeister Bando-Neustettin.

Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Hotel Fahrenberg. Preis des trockenen Gedecks etwa 70 *M*.

Sonnabend, den 24. Juni 1922, vormittags 8 Uhr, Waldgang durch Teile der Oberförsterei Werder unter Führung des Forstmeisters Weber. Treffpunkt: Hotel Fahrenberg. Der Waldgang endet in Stubbenkammer. Von dort ist Gelegenheit gegeben, mit einem Dampfer so zeitig nach Saßnitz zurückzufahren, daß der Mittags-D-Zug von Saßnitz zur Abfahrt benutzt werden kann.

Köslin, den 2. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Pommerschen Forstvereins.
gez.: von Platen, Oberforstmeister.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Delegiertenversammlung 1922.

Die diesjährige Mitglieder- und Delegiertenversammlung findet Donnerstag, den 1., und Freitag, den 2. Juni, in Berlin im Klub der Landwirte, Dessauer Straße 14 (hochparterre, rechts), statt. (Zwischen Potsdamer und Anhalter Bahnhof.) Beginn: Donnerstag, den 1. Juni, 12 Uhr mittags; Freitag, den 2. Juni, 9 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Vereinstätigkeit im verflossenen Vereinsjahr.
2. Kassenbericht.
3. Ergänzungswahl zum Vorstande.
4. Dienst- und Geschäftsanweisung.
5. Besoldungsgruppe, Dienstaufwand, Waldweide.
6. Festsetzung des Vereinsbeitrages für 1922.
7. Verschiedenes.

Es ist dringend erwünscht, daß jede Bezirksgruppe durch einen Delegierten vertreten ist. Als Delegierte der Bezirksgruppen sind deren Vorsitzenden, sofern eine Wahl des Delegierten nicht stattgefunden hat, anzusehen. Den Delegierten werden die Eisenbahnfahrkosten zurückerstattet, außerdem werden ihnen Tagegelder gewährt. Alle Vereinsmitglieder sind freundlichst eingeladen, an unserer Delegierten- und Mitgliederversammlung teilzunehmen; insbesondere werden die Kollegen, denen Berlin leichter zu erreichen ist, dringend gebeten, im Interesse unserer Angelegenheiten die Fahrt nach Berlin nicht zu scheuen und an unserer Versammlung teilzunehmen.

Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle bei Groß-Zacharin, Kr. Köslin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Zur Entziehung der Waldweide.

Durch Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 13. April 1922 — Nr. III 5986 — wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. den Forstbeamten die Waldweide generell entzogen. Damit ist Hunderten von Förstern, deren Landwirtschaft sich auf Waldweide aufbaute, ja zwangsweise aufbauen mußte, die Grundlage ihrer Wirtschaft zerschlagen. Als ganz besonders hart muß empfunden werden, daß mitten im Wirtschaftsjahre in einem Zeitraume, an dem knapp der erste Wiesenschnitt geborgen, die Entziehung des Hütens im Walde erfolgt ist. Man vergegenwärtige sich nur die Lage des wirtschaftenden Beamten, der gezwungen wird, seine Wintervorräte schon in der besten Zeit des Sommers auffüttern zu müssen! Als Forstbeamte wissen wir, daß eine geregelte Forstwirtschaft mit landwirtschaftlichen Anstürmen auf den Wald schwer in Einklang zu bringen und auch der Weidegang des Beamtenviehes nur als notwendiges Übel zu betrachten ist, aber wir glauben auch nicht fehlzugreifen, daß da, wo die Notwendigkeit vorliegt, wo Wiesen nicht zu beschaffen, der Wald an bestimmten auszuwählenden Orten die wenigen Stücke Vieh des Forstbeamten schadlos zu ernähren vermag.

Hosted by Google

Der Staat als solcher übernimmt die Verpflichtung, den Beamten selbst an einsamster Stelle, hier durch die Landwirtschaft, Ernährungsmöglichkeit und Unabhängigkeit von der Bevölkerung zu geben; daher hat er auch das unbestreitbare Recht, seinen Beamten gegenüber und zu deren Existenzmöglichkeit Mittel bereitzustellen, die er der weiteren Bevölkerung aus rein wirtschaftlicher Rücksicht versagen muß. Beispiele hierfür gibt es in genügender Menge. Deshalb ist der Hinweis des Erlasses, daß die Forstbeamten als berufene Pfleger des Waldes vorbildlich sich ohne Waldweide wirtschaftlich einzurichten hätten, wohl an den Stellen gerechtfertigt, die durch Entgegenkommen der Staatsregierung andere Möglichkeiten der Erhaltung des Viehbestandes bieten; er wird aber direkt zur Tragik, wo die ganze Rauhfutterernte noch nicht einmal über die Wintermonate hinreicht, um einen dem jeweiligen Umfange der Wirtschaft entsprechenden Viehstand zu unterhalten.

Nur wo ein ausreichender Viehstand im Stalle des Försters vorhanden, ist die Lebensfähigkeit des försterlichen wirtschaftlichen Betriebes gesichert, denn den Naturdünger können künstliche Düngemittel niemals ersetzen. Die Volksgemeinschaft verlangt aber gebieterisch, daß überall — also auch in der Landwirtschaft der Forstbeamten — rationell gewirtschaftet wird, auch er muß sein gerüttelt Teil zu den Körner- und Kartoffelumlagen des Staates liefern; daher muß die durch den Erlaß des Herrn Ministers den Forstbeamten generell entzogene Waldweide nicht nur den Beamten selbst schwer treffen, sondern er hat darüber hinaus eminent volkswirtschaftliches Interesse, da er, unbeschadet forstwirtschaftlicher Belange, einen bei unserer schmalen Ernährungsbasis doch in die Wagschale fallenden Produktionsrückgang in sich birgt.

Um über die Tragweite der allgemeinen Waldweideentziehung ein klares Bild zu erlangen, bitte ich alle betroffenen Kollegen, auch alle, die noch nicht zu uns gehören und denen diese Zeilen zu Gesicht gelangen, um wahrheitsgetreue Angabe, wieviel Stück Alt- und Jungvieh sie infolge des Erlasses abstellen müssen und welche Einwirkung auf den bisherigen Wirtschaftsbetrieb das Weideverbot ausübt, insbesondere welche Maßnahmen sie treffen wollen, um bei Auffütterung des Wintervorrats im Nachsommer die Stallmonate hindurchzukommen. Ferner welche Verluste durch die weitere Nichtbeschäftigung des Hirten entstanden sind, der wohl zumeist für die ganze Weidezeit gemietet worden ist. Nur kurze Angaben, die unantastbar richtig sein müssen, sind erbeten.

Kollegen! Es ist uns, da wir leider bisher im Beamtenausschuß keine Vertretung besitzen, nur möglich, in indirekter Weise die Belange des Försterstandes zu vertreten. Dank der falsch eingestellten Politik der Gewerkschaft gehen wir seit mehr als zwei Jahren den offensichtlichen und nicht mehr zu verbergenden Krebsgang. Es haben sich im Laufe der Zeit manche Bekannte und ein reichlich Teil Unbekannter aus dem Förstergewerkschaftslager kritisierend wie zustimmend an mich gewandt. Denen rufe ich aufrichtig zu: Habt acht, daß wir über Minderwertigem, über kleinlichen Attacken auf Gerechtsame anderer, nicht die wirklichen Realitäten des Försterstandes preisgeben!

Nach der vollzogenen Abbröckelung der Försterlandwirtschaft, welch letztere immer wieder die landwirtschaftfeindlichen Parteien und sonstige Mißgünstige gelegentlich der Etatsberatungen auf den Plan rufen wird, nach Entziehung der Waldweide, taucht drohend am Horizont auch die Entrechtung des Försters als Jäger auf, und dann ist der moderne Staatsförster da. Dazu läutet Herr Forstmeister Erdmann dem jetzigen Betriebsbeamten sein Grabgeläut! Obwohl ich kein Pessimist bin, vermag ich mich mit optimistischen Gedanken für unsere Zukunft nicht zu tragen.

Es ist die höchste Zeit, daß das Steuer des Försterschiffes herumgeworfen wird, sonst steuern wir auf Felsen, an denen wir ruhmlos zerschellen.

Videant consules!

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil“ E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Graf von Bismarck, Nikolaus, Fideikommißbesitzer, Varzin, Kreis Rummelsburg.
Bernhard, Landforstmeister, Dresden-N., Finanzministerium.
Diesener, Paul, Privatforstbeamter, Birkholz bei Friedeberg Nm.
Ernst, Wilhelm, Städt. Förster, Frankfurt a. M., Forsth. Louisa, Märfelder Landstraße.
Gaede, Joachim, Forstgehilfe, Gumtow, Kreis Ostprignitz.
Hucke, Heinz, Berufsjäger, Dorsten i. Westfalen, Kreis Recklinghausen.
Kramarz, Ferdinand, sen., Privatoberförster a. D., Groß-Neudorf bei Brieg.
Kramarz, Ferdinand, jun., Staatl. Forstsekretär, Cassel, Garde-du-Corps-Platz 8 B.
Kramarz, Viktor, Staatl. Hilfsförster, Berlin W 57, Blumenthalstraße 18 I.
Kramarz, Ulrich, Städt. Hilfsförster, Niederbrand bei Langenbrück, Bezirk Breslau.
Linkhöft, Max, Förster, Langengrassau N.-L., Kreis Schweinitz (lebenslänglich).
Tusch, Paul, Oberförster, Straupitz i. Spreewald, Kr. Lübben (lebenslänglich).
Techen, Carl, Staatl. Forstsekretär, Neumühl, Kr. Königsberg Nm.
Weiß, Hubert, Staatsförster, Regenthin, Kreis Arnswalde.
Zillmann, Wilhelm, Privatförster, Lebehn bei Krakow, Kreis Randow.

Besondere Zuwendungen.

Spende von „Ungenannt“	300,— M.
Erlös für Fische, die einem Fischdieb abgenommen wurden; eingesandt von Herrn Förster Hecker in Glembuch	40,50 M.
Skatergebnis; eingesandt von Herrn Förster Weyer, Kastanien	55,— M.
Buße für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Oberförster Manthey, Oberförsterei Weißkollm	60,— M.
Buße einer Privatklagesache; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Sauerwein in Neubrandenburg	100,— M.
Sühne für begangenen Forstfrevel; eingesandt von der Fürstl. Forstrevier-Verwaltung, Schierke (Harz)	250,— M.
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Kolbow in Vorstadt bei Hedwigsburg	25,— M.
Spende von Herrn H. Nehrkow in Buschow (Westhavelland)	10,— M.
Desgl. von Herrn T. Graupe, Berlin O 27, Krautstraße 15a	800,— M.
Desgl. von Herrn Tews in Fanger, Kreis Naugard; eingesandt von Herrn Oberförster Langer in Basenthin	10,— M.
Buße in einer Beleidigungssache; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter, Waldenburg i. Schl.	200,— M.

Hosted by Google

Spende rheinischer Jagdpächter (Zahlung von britischen Offizieren für Mitbenutzung von Rheinjagdrevieren); eingesandt von Herrn Oberforstmeister Hohenschutz in Köln . . . . . 3098,— ℳ
Buße für einen wildernden Hund auf Veranlassung des Herrn Dr. jur. Kornbusch in Eltville a. Rh. 50,— ℳ
Spende von Herrn Ernst Eickerscheidt in Fulda . 50,— ℳ
Desgl. von Herrn v. Ramin, Günnitz bei Falkenwalde 60,— ℳ
Sammlung von einem gemütlichen Beisammensein; eingesandt von Herrn Koschny in Cummersdorf . 60,— ℳ
Spende von Herrn Stadtförster Pischon, Fh. Kolkwitz 44,— ℳ
Summa 6712,50 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Im Monat April sind vereinnahmt an Mitgliederbeiträgen 1440 ℳ, an Geldern zur Linderung der Kriegsnot 10 ℳ. Damit hat diese Sammlung die Höhe von 46545,48 ℳ erreicht.

Neudamm, den 10. Mai 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Unterbringung einer Försterwaise.

Ein Förster in Diensten einer großen Standesherrschaft im deutschen Oberschlesien und seine Gattin — kinderlose jüngere Eheleute — möchten gern ein 10 bis 13 Jahre altes Mädchen evangelischer Konfession gewissermaßen an Kindesstatt ins Haus nehmen. Am liebsten ein Kind, dessen Vater im Weltkriege gefallen oder sonst beruflich sein Leben eingebüßt hat. Es wird gebeten, Vorschläge an uns zu richten.

Neudamm, den 15. Mai 1922.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7748. **Böddrich,** Walter, Hilfsjäger, Schenkowitz, Post Gr.-Strehlitz. VI.
7749. **Kroll,** Edmund, Hilfsjäger, Kalinow, Post Kalinowitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
7750. **Schmack,** Joseph, Hilfsjäger, Gonschiorowitz, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
7751. **Dermietzel,** Wilhelm, Förster a. D., Lunow, Mark. III.
7752. **Fulge,** Hermann, Hilfsförster, Lübchen, Kr. Guhrau in Schlesien. VI.
7753. **Kirschfeld,** Paul, stud. forest., Freiburg i. B., Burgunderstraße 13. XVII.
7754. **Wagenitz,** Ferdinand, Forstkandidat, Vogelgesang, Post Wäwesitz, Westhavelland. IX.
7755. **Stellmach,** Konrad, Hilfsförster, Fh. Skalung, Kreis Kreuzburg O.-S. VI.
7756. **Helm,** Wilhelm, Hilfsförster, Berlin-Wittenau, Lübarser Straße 102. IX.
7757. **Kahnmeyer,** Otto, Revierförster, Stempeda, Post Rottleberode, Kreis Sangerhausen a. Harz. XVI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kramer, Franz, Forstgehilfe, Schwarzenfeld, Oberpfalz.
Ritter, Wilhelm, Förster, Elberberg, Kreis Wolthagen.
Dreymann, Clemens, Forstgehilfe, Fh. Forst bei Leitmar, Kreis Brilon i. W.
Stelznau, Gustav, Förster, Suckau, Post Kummernick, Kr. Glogau.
Schönfeld, Emil, Forstsekretär, Lanke, Niederbarnim.
Hoffert, Paul, Staatlicher Förster, Försterei Schmelzenfort, Post Hakenwalde, Kreis Naugard.
Hillmann, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Weißer Hirsch, Post Ratzeburg, Lauenburg.
Mucha, Fritz, Privatförster, Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld i. Sa.
Dittgen, Martin, Forstsekretär, Saarlouis, Saargebiet.
Böhm, Willi, Forstgehilfe, Kauder, Kreis Bolkenhain i. Schl.
Raubach, Ferdinand, Förster, Alt-Temmen, Post Ringenwalde, Kreis Templin.
Rupnau, Heinrich, Revierjäger, Forsth. Timbrook, Post Preetz, Holstein.
Anton, Kurt, Forstgehilfe, Sinsen, Kreis Recklinghausen.
Schlüter, Josef, Förster, Lavesum, Post Haltern in Westfalen.

Mitgliederversammlung 1922 in Hannover.

Vorläufige Bekanntmachung.

Die Mitgliederversammlung tagt voraussichtlich am 18. August 1922 in Hannover, der sich dann am 19. August eine Exkursion anschließen wird. Die Sitzungen des engeren und weiteren Vorstandes sowie der einzelnen Ausschüsse finden in den Tagen vorher statt. Die genaue Tagesordnung wird rechtzeitig veröffentlicht werden.

Eberswalde, den 11. Mai 1922.

Die Geschäftsstelle.

Stellungen im Memelgebiet.

Die in Nr. 19 auf Seite 365 veröffentlichte Notiz bedarf in mehrfacher Beziehung der Berichtigung:

1. Die Stellenbesetzung findet durch den Herrn Oberkommissar als Vertreter der Besatzungsmächte statt. Niemand braucht aus Furcht vor Mißverhältnissen mit einer Bewerbung zurückzuhalten. Eine Kränkung von Forstbeamten hat bisher nicht stattgefunden und erscheint auch in Zukunft ausgeschlossen.

2. Die Angestellten erhalten eine Besoldung nach der für das Memelgebiet bestehenden Besoldungsordnung, die etwas höher ist als die für Preußen geltende.

3. Planmäßige Försterstellen sind zurzeit nicht frei; auch sind ältere Förster o. R. vorhanden, welche bei Anstellungen den Vorrang haben.

4. Bewerbungen sind nicht an die aufgegebene und im Namen falsch geschriebene Adresse zu richten, sondern zu senden an das „Landesdirektorium (Forstabteilung) Memel".

Richtig ist, daß einige jüngere Anwärter mit dem ersten (Forstgehilfen-), besser auch mit dem zweiten (Förster-) Examen zu alsbaldigem Dienstantritt gesucht werden.

Klooschen, den 7. Mai 1922.

W. Luther, Forstmeister.

Anmerkung: Wir bemerken hierzu, daß unsere Angaben, soweit sie beträchtlich anders lauten, aus einer Quelle stammten, die wir für unbedingt zuverlässig halten mußten. Im übrigen war für uns die Hauptsache, unseren Mitgliedern, die eine Stellung außerhalb annehmen wollten, einen Weg zu zeigen, und wir sind deshalb Herrn Forstmeister Luther für die Berichtigung dankbar, die viele unnütze Schreibereien durch falsche Adressenangaben erspart.

Eberswalde, den 12. Mai 1922.

Die Geschäftsstelle.

Angaben über Polizeihunde.

Unsere Mitglieder, die im Besitze von abgeführten Polizeihunden sind, werden gebeten, der Geschäftsstelle ihre Adressen und nähere Angaben über den Hund einzusenden.

Die Geschäftsstelle.

Hosted by Google

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Förster Joachim, Conradswaldau, 13 M. Hilfsf. Halpick, Eichow, 13 M. Förster Hoffmann, Neulobitz, 20 M. Förster Kloth, Mahlendorf, 10 M. Förster Knop, Piarklum, 8 M. Förster Lichtenberg, Sternebeck, 13 M. Förster Moldehn, Grathen, 5 M. Förster Oestreich, Badingen, 10 M. Hilfsf. Specht, Cossar, 3 M. Förster Steffin, Tornow, 3 M. Förster Wradziblo, Fürstenfelde, 13 M. Revierf. Wöstefeld, Ovenhausen, 10 M. Forstaufs. Izekalla, Malepartus, 20 M. Hegemstr. Diesner, Hummel, 10 M. Forstl. Fuhrmann, Charlottenburg, 50 M. Gräfl. Forstamt Meisdorf 75 M. Hilfsf. Gumprich, Schweinert, 10 M. Revierf. Haag, Untersteinbach, 3 M. Förster Helfer, Gebershausen, 3 M. Förster Sonntag, Langenberg, 3 M. Hilfsf. Meineke, Clausheide, 13 M. Förster Römer, Elben, 8 M. Förster Schreck, Bisperode, 8 M. Revierf. Walda, Kunzendorf, 5 M. Förster Weiß, Mittelfelde 339, 10 M. Förster Eisler, Sulkau, 50 M. Hilfsf. Herrmann, Rothwaltersdorf, 13 M. Förster Holbon, Dorstadt, 5 M. Förster Preßgott, Sudwig, 5 M. Forstass. a. D. Roux, Eichhorst, 100 M. Hilfsf. Schaefer, Bonn, 15 M. Hilfsf. Mehrend, Rahnwerder, 10 M. Hilfsj. Ulisch, Sternberg, 13 M. Hilfsj. Barnewitz, Altstadt, 20 M. Forstverw. Fieber, Kleuschnitz, 5 M. Waldaufs. Haas, Thumsenreuth, 8 M. Forstgeh. Korff, Nahausen, 3 M. Förster Steinkrüger, Rickrath, 8 M. Förster Moldenhauer, Adamsheide, 10 M. Förster Müller, Oberwinter, 8 M. Förster Schmitt, Brincke, 15 M. Förster Abermann, Gräfendorf, 15 M. Förster Walter, Fh. Annaberg, 10 M. Revierf. Böhm, Kerzendorf, 3 M. H. Mildebrath, Jatznick, 202 M. Hilfsf. Siebenlist, Hundisburg, 3 M. Hilfsf. Herrmann, Domaslawitz, 13 M. Hilfsf. Kaehler, Nordenort, 18 M. Förster König, Dranzig, 8 M. Forstaufs. Nieland, Gebelinghausen, 10 M. Förster Oberheu, Lüderitz, 10 M. Förster Pogrzeba, Gleiwitz, 8 M. Forstl. Schmidt, Burgwenden, 13 M. Förster Wichmann, Beendorf, 3 M. Revierf. Horlitz, Friedrichshain, 25 M. Förster Kielau, Kl.-Thymen, 18 M. Forstv. a. D. Martin, Hermsdorf, 8 M. Hilfsf. Trommler, Wiesau, 8 M. Förster Geschlecht, Costau, 8 M. Förster Hullick, Wolfshagen, 13 M. Hilfsf. Lienig, Tarnau, 13 M. Oberf. Pfitzner, Mahlendorf, 13 M. Förster Schmidt, Bredeneck, 18 M. Forstaufs. Somberg, Bentheim, 38 M. Sühne für einen Forstdiebstahl, eingef. v. Förster Ziegler, Kochtschütz, 45,25 M. Revierf. Dengler, Gr.-Ellguth, 26 M.

An neuen Zuwendungen insgesamt 1176,25 M
Dazu Summe der in Nr. 20 veröffentlichten Eingänge 12426,— M
Sa. 13602,25 M

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Zur Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

In der Nachschrift zu meinem Artikel in Nr. 18 sagt die Geschäftsstelle unseres Vereins unter anderm: „Es ist doch notwendig, daß die Prüfungen mit der nötigen Sorgfalt abgehalten werden müssen." Ferner: „Auf solche Entschlüsse hin dürfen wir unsere Prüfungen nicht mildern" usw. Ich glaube kaum, daß andere Leser des fraglichen Artikels aus diesem herausgelesen haben dürften, ich wünschte eine nicht sorgfältige Prüfung oder eine Milderung dieser Bedingungen. Meiner Meinung nach habe ich sehr bestimmt betont, daß die Prüfung sehr scharf sein soll, da sie nur dann einen Zweck hat. Sie sollte sich aber den Forderungen der Praxis anpassen. Eine Durchsicht der Bedingungen wünschte ich daher nur insofern, als meines Erachtens zwischen der Prüfung im Zimmer und der im Walde in Quittainen betreffs der Zeit ein Mißverhältnis bestand. Ich glaubte, dies genügend betont zu haben, und tue dies hiermit nochmals.

Förster E. Steinorth, Schönmoor.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Montag, dem 12. Juni, und Dienstag, dem 13. Juni d. J., findet in Dt.-Eylau die Versammlung der Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen statt.

Tagesordnung:

A. Verhandlungen: Montag, den 12. Juni, um 2½ Uhr nachmittags im „Waldschlößchen". 1. Geschäftliche Mitteilungen: Der Vorsitzende. 2. Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden, da dieser sein Amt niedergelegt hat. 3. Teuerungszulage vom 1. Mai sowie Kündigung der Gehaltsvereinbarungen vom 21. Juni bzw. 8. September 1921. 4. Die Fasanenzucht: Revierförster Schönwald-Prassen. 5. Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe für die Mitgliederversammlung. 6. Wahl des Ortes für die nächste Bezirksgruppenversammlung. 7. Anträge aus der Versammlung.

B. Gemeinschaftliches Essen um 7½ Uhr im „Waldschlößchen", im Anschluß gemütliches Beisammensein. Zimmerbestellung für Übernachtung, Bestellung von Essen, Wagen- und Bahnfahrt bitte bestimmt bis 1. Juni an Herrn Oberförster Reichart in Schönberg bei Sommerau zu richten.

C. Revierausflug am Dienstag, dem 13. Juni, in die Oberförsterei Finkenstein. Abfahrt früh 7 Uhr 30 Minuten mit der Eisenbahn von Dt.-Eylau nach Rosenberg. Von dort Wagenfahrt nach Finkenstein. Schluß des Ausfluges mit Frühstück in Finkenstein. Von dort Beförderung zur Bahn. Für den Ausflug nach Finkenstein bitte ich die Teilnehmer ein kleines Frühstück mitzunehmen.

Forsthaus Damerau, den 5. Mai 1922.

Schlicht, Oberförster,
Vorsitzender der Bezirksgruppe Ost- u. Westpr.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Nächste Versammlung der Bezirksgruppe am Dienstag, dem 6. Juni, nachmittags 4 Uhr, in Eisenach, Hotel „Thüringer Hof".

Tagesordnung: 1. Allgemeine Angelegenheiten der Bezirksgruppe. 2. Wahlen (eines neuen Obmanns des Gehaltsausschusses, eines Stellvertreters des Försterausschußmitgliedes und eines Vertreters der Bezirksgruppe auf der Hauptversammlung in Hannover). 3. Gehaltsvereinbarungen. 4. Sonstiges, Anträge.

Am 7. Juni Ausflug (wahrscheinlich nach Hohenhaus). Einige Zimmer zum Übernachten sind im „Thüringer Hof" zu haben, wenn sofort bestellt wird. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß voraussichtlich vom 10. bis 15. Juli ein kleiner forstlicher Lehrgang in der von Wertherschen Oberförsterei Burgwenden stattfindet.

Hosted by Google

Meldungen dazu sind dem Unterzeichneten einzureichen.

Stutzhaus (Gotha), den 10. Mai 1922.

Der Vorsitzende: Krug, Oberförster.

Ortsgruppe I der Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen. (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Wolmirstedt.)

Versammlung am 28. Mai in Priemern, Kreis Osterburg. Tagesordnung: 1. Fahrt bis Forsthaus Warthe, Besichtigung des Geisischen Bühlgrubbers, Kiefernkulturen durch Saat auf Grubberstreifen und Hackstreifen, ohne weitere Vorarbeiten. Besichtigung von Altholzbeständen in Nähe des Forsthauses. 2. Weiterfahrt nach der Priemernschen Heide, Besichtigung verschiedener Kiefernschonungen und Stangenhölzer eines 100jährigen Altholzbestandes mit Unterbau von Kiefer durch Saat auf Hackstreifen. Halt im Forsthause Priemern. 3. Mittagessen auf Rittergut Priemern, dort Besichtigung der Stellmacherei und sonstiger Anlagen. Gang durch den Park und die anliegenden Laubholzbestände, Besichtigung von Wildäckern und Remisen für wilde Fasanerie. Da die Abfahrt in Richtung Stendal erst 9,38 Uhr erfolgen kann, bleibt Zeit genug, über Vereins- und forstliche Tagesfragen zu sprechen. Zur Abholung der Kollegen ist ein Wagen bereits morgens 8½ Uhr am Bahnhof Seehausen. Auch einige Fahrräder werden zur Verfügung gestellt, und wird Besitzern von Fahrrädern empfohlen, dieselben mitzubringen. Anmeldungen zur Teilnahme erbittet der Unterzeichnete bis zum 25. d. M. Bei der Anmeldung bitte anzugeben, wer eigenes Fahrrad mitbringt. Regste Teilnahme erwünscht.

Forsthaus Briest bei Tangerhütte.

Der Vorsitzende: Haase, Revierförster.

Ortsgruppe Friedland.

Am Sonnabend, dem 17. Juni, nachmittags 1 Uhr, findet in Bartenstein im Hotel Fleischer Ortsgruppenversammlung statt. Die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands aus den Kreisen Pr.-Eylau, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg und Wehlau werden gebeten, zu dieser Versammlung recht zahlreich zu erscheinen.

Wild, Oberförster.

Ortsgruppe Uckermark.

Sonnabend, den 27. Mai, findet in Templin im Schützenhaus, vormittags 10 Uhr, eine Ortsgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten.
2. Prüfung des Kassenfonds.
3. Neuwahl der Vorstandsmitglieder.

Nach Beendigung der nachfolgenden Bezirksgruppenversammlung gemütliches Beisammensein. Alle Mitglieder mit Damen und eingeführte Gäste werden freundlichst eingeladen.

Mahlendorf, den 12. Mai 1922.

Der Vorsitzende: Pfützner, Oberförster.

Ortsgruppe Kandrzin.

Zu der am 25. März d. J. in Kandrzin abgehaltenen Ortsgruppen-Versammlung waren 32 Mitglieder erschienen. In Abwesenheit des leider verhinderten Vorsitzenden, Forstmeister Riedel-Kuchelna, leitete der Unterzeichnete als stellvertretender Vorsitzender die Versammlung und eröffnete sie um 9½ Uhr. Nach Erledigung von Punkt 1 der Tagesordnung „Geschäftliches aus der Gruppe", ergriff zu Punkt 2, „Gehaltstariffragen", Revierförster Blaschke-Makoschau das Wort. In längerer, mit großem Beifall aufgenommener Ausführung schilderte er den Privatforstbeamtenstand als streng konservativ. In ihrem eigenen Interesse müßten die Herren Waldbesitzer diesen konservativen Geist durch eine ausreichende, zeitgemäße Besoldung zu erhalten suchen. Wenn auch einige Herren Waldbesitzer die Zeichen der Zeit richtig erkannt und sich durch eine ausreichende Besoldung zufriedene und arbeitsfreudige Beamte zu erhalten suchen, ja sogar über den Tarif hinaus ihre Beamten bezahlen, so gibt es doch noch Waldbesitzer, welche ihre Beamten nicht einmal nach den ohnehin niedrigen Tarifsätzen besolden. Redner führte weiter aus, der Forstbeamte hat seinen Beruf nicht erwählt, um Schätze zu sammeln, er hat es getan aus Liebe zur Natur und vielfach aus Familientradition. Der Forstbeamte will nur ein Einkommen haben, um seine Familie ernähren zu können und seinen Kindern eine standesgemäße Erziehung angedeihen zu lassen, als Rüstzeug für den späteren Kampf ums Dasein. — Hierauf wurde der jetzt gültige Tarif für Schlesien einer eingehenden Besprechung unterzogen und bemängelt, daß die Mitglieder der Tarifkommission zu den stattgefundenen Sitzungen bei Festsetzung des Tarifs nicht hinzugezogen wurden und der Antrag gestellt, das dies in Zukunft unbedingt zu geschehen habe.

Um für die Ortsgruppe bzw. unseren Verein alle Forstbeamten der vielen und großen Verwaltungen Oberschlesiens, welche noch abseits stehen, zu erfassen und besonders auch mit Rücksicht auf die erheblich verteuerten Verkehrsmittel wurde zu Punkt 3 der Tagesordnung die Bildung von Untergruppen beschlossen und aus der Versammlung für je einen der sieben gebildeten Abteilungen (Untergruppen der Ortsgruppe) ein Vertrauensmann gewählt. Schließlich wurde auf allgemeinen Wunsch beschlossen, die nächste Versammlung etwa Ende Juni, verbunden mit einer Exkursion, in Rauden O.-Schl., abzuhalten. Näheres darüber wird noch bekanntgegeben. Nach Erledigung von Punkt 5 der Tagesordnung — freie Aussprache — wurde die Versammlung um 1 Uhr geschlossen. Nerrlich.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle

des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Hosted by Google

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Sonnabend, dem 27. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, in Berlin, Leipziger Platz 9, statt. Da in derselben sehr wichtige Gegenstände (Satzungsänderungen wegen Erhöhung der Versicherungsbeiträge usw.) zur Beratung und Beschlußfassung stehen, ist eine recht rege Beteiligung der Mitglieder an dieser Versammlung dringend erwünscht.

Hauptvorstand.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Mitgliederversammlung am 27. Mai, mittags 2 Uhr, im Vereinslokal „Victoria"-Hotel zu Königsberg Nm.

Tagesordnung:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungslegung und Kassenprüfung.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Scheibenschießen.
5. Verschiedenes.

Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen, und werden die verehrten Damen gebeten, recht zahlreich zu erscheinen und möglichst viel Kuchen mitzubringen.

Rechnungsabschluß der Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung für das Jahr 1. April 1920/21.

	Nennbetrag der zinstragenden Wertpapiere, Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen.				bar	
	zu 5 % ℳ	zu 4 % ℳ	zu 3½ % ℳ	zu 3 % ℳ	ℳ	Pf.
Einnahme.						
Bestand aus dem Vorjahre	39 900	9 700	172 600	29 600	2 783	40
Ablieferung der Zentralsammelstelle	—	—	—	—	273	55
Für ausgeloste Wertpapiere	—	—	—	—	3 600	—
Ankauf zinstragender Papiere	—	—	6 720	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	9 571	06
Gesamte Einnahme:	39 900	9 700	179 320	29 600	16 228	01
Ausgabe.						
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	—	6 720	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	—	5 819	10
Ausgeloste Wertpapiere	—	—	3 600	—	—	—
Sonstiges	—	—	—	—	75	32
Gesamte Ausgabe:	39 900	9 700	175 720	29 600	12 614	42
Bestand am 31. März 1921			254 920 ℳ		3 613	59

Weitere Beiträge nimmt die Zentral-Sammelstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 10, entgegen.

Damit die Stiftung den an sie herantretenden berechtigten vermehrten Anforderungen auch in der jetzigen Zeit immer entsprechen kann, sind reichliche Zuwendungen dringend erwünscht.

Berlin, 4. April 1922.

von dem Bussche. Dr. Kasper.

Freier Meinungsaustausch.

Herr Pfalzgraf im Konflikt mit der Wahrheit und der Anstandslehre.

Von **Carl Baltz.**

(Erste Fortsetzung aus Nummer 16 „Forst-Zeitung" Seite 305).

In Nummer 19 des „Deutschen Försters" gibt Herr Pfalzgraf eine neue, sehr wirkungsvolle Vorstellung, und zwar im Anschluß an meinen in Nummer 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlichten Artikel: „Herr Pfalzgraf als Hüter der Wahrheit und Lehrer des Anstandes", die scheinbar eine Belastungsprobe dafür sein soll, was er seinen Lesern und den von ihm vertretenen Staatsförstern schließlich vorsetzen darf.

Es entspricht nicht meinem Geschmack, mich auf eine von Pfalzgrafscher Geistesrichtung beherrschte Preßfehde einzulassen, aber es läßt sich nicht vermeiden, auf Herrn Pfalzgrafs Methoden einzugehen. Herr Pfalzgraf sagt jetzt in seiner oben erwähnten Entgegnung:

„In Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" befaßt sich Herr Baltz mit meinen Ausführungen „Försterbund, Komba und Herr Baltz" in Nr. 13 des „Deutschen Försters". Vorausgeschickt sei, daß in meinen Ausführungen insofern ein Fehler unterlaufen ist, als in der Zitierung der Aeußerung Baltz's über den Württembergischen Försterverein durch ein Versehen, für das ich selbstverständlich die Verantwortung trage, an Stelle des Wortes „Glied" „Mitglied" gesetzt wurde. An der sachlichen Darstellung,

Hosted by Google

die ich in Nr. 13 des „Deutschen Försters" gegeben habe, wird hierdurch nichts geändert."

Das „Verfehen", einen bestimmten Begriff, welcher den Eckstein des Satzinhaltes abzugeben hat, in einen anderen, den wahren Sinn entstellenden umgemünzt zu haben, gibt Herr Pfalzgraf notgedrungen zu, aber „an der sachlichen Darstellung" hat sich seiner Ansicht nach trotzdem nichts geändert. Darauf habe ich nichts zu entgegnen, denn einer solchen Auffassung gegenüber, die, sehr gelinde ausgedrückt, eine potenzierte Entstellung des Inhalts zugeben muß und die „sachliche Darstellung" trotzdem für unverändert hält, ist jedes Wort überflüssig.

Im zweiten Absatz seiner Ausführungen zeigt sich Herr Pfalzgraf auf der Höhe der gewerkschaftlichen Schaumschlägerei, deren Kunst er aber doch noch nicht ganz beherrscht, denn er versetzt sich selbst einen Schlag, dessen Wirkungen, wie ich vorgreifend bemerken will, bei den Einsichtigen nicht ausbleiben werden. Der Absatz heißt:

„Auf den von Herrn Baltz angeschlagenen Ton einzugehen, verzichte ich und beschränke mich auf einige Richtigstellungen. Herr Baltz behauptet, die Vertreter des Försterbundes hätten bei der Casseler Kommunalförstertagung nicht im geringsten dafür gewirkt, daß der bisherige preußische Kommunal-Forstbeamtenverein sich als Fachgruppe dem Komba anschloß. Herr Baltz schiebt ostentativ den bisherigen preußischen Kommunal-Forstbeamtenverein in den Vordergrund, damit seine sonst unwahre Behauptung eine Stütze findet. Wir haben aber nie behauptet, daß wir für Anschluß des „bisherigen" Kommunal-Forstbeamtenvereins gewirkt hätten — weil dieser nämlich bereits aufgelöst war, als die Auseinandersetzung über die Anschlußfrage begann. Unsere Bestrebungen waren lediglich auf den Anschluß des neu zu bildenden Kommunal-Förstervereins an den Komba gerichtet, und mit Bezug auf diesen wagt Herr Baltz auch nicht unsere Darstellung anzuzweifeln."

In Nummer 2 der „Rundschau für Kommunalforstbeamte" d. Js. teilt die Geschäftsstelle des Komba mit, daß der Vorsitzende des Deutschen Försterbundes, der ja Herr Pfalzgraf meines Wissens ist, an den Deutschen Beamtenbund ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet hat:

„Wir stehen durchaus auf dem Standpunkt, daß als die zuständige Organisation für Erfassung der Kommunal- und Gemeindeforstbeamten der Kommunalbeamtenverband angesehen werden muß, der mit dem Deutschen Försterbund eine Arbeitsgemeinschaft einzugehen hätte. . . . . In diesem Sinne haben auch die unterzeichneten Vorsitzenden des Försterbundes gelegentlich der Tagung des preußischen Kommunalforstbeamtenvereins Ende Januar d. J. in Kassel gewirkt, mit dem Erfolge, **daß der bisherige preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe an den „Komba" anschloß.**"*)

Herr Pfalzgraf hat also vergessen, daß ich ihn in Nr. 16 auf Seite 306 der „Deutschen Forst-Zeitung" mit den Worten

„bei der Tagung des preußischen Kommunalforstbeamtenvereins in Kassel" nicht im geringsten dafür gewirkt haben, daß der bisherige preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe an den Komba anschloß,"

unter Weglassung der üblichen Gänsefüße wörtlich zitiert habe. Das ist bewußter Weise und in berechneter Absicht geschehen, um ihm jeden Einwand abzuschneiden, mit dem zu rechnen war, wenn ich auch nicht erwarten konnte, daß er sich so in der Falle fangen würde, in der er heute sitzt. Herr Pfalzgraf hat in seinem Schreiben an den Deutschen Beamtenbund vom **bisherigen preußischen Kommunalforstbeamtenverein** gesprochen, absichtlich oder unabsichtlich. Er hat sich aber, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, jetzt dafür entschieden, daß er nicht von dem „bisherigen" Verein gesprochen hat, sondern von dem neuen „und", wie er sagt, „mit Bezug auf diesen wagt Herr Baltz auch nicht unsere Darstellung anzuzweifeln". Wer es nicht schwarz auf weiß vor sich liegen hat, der wird es so leicht nicht glauben, daß heute jemand das, was er vor einem halben Jahre geschrieben hat, jetzt mit beispielloser Dreistigkeit schlankweg leugnet, auf die Gefahr hin, sich bei wahrheitsliebenden Menschen unmöglich zu machen. Abgesehen nun aber auch davon, entspricht ebensowenig in bezug auf den neuen Verein wie in bezug auf den alten die Behauptung, „daß die unterzeichneten Vertreter des Försterbundes" dafür gewirkt haben, daß der Verein sich als Fachgruppe an den Komba anschloß, den Tatsachen, und die gegenseitige Behauptung ist, sehr gelinde ausgedrückt, ein Täuschungsversuch dem Deutschen Beamtenbund gegenüber, den niemand entdeckt hätte, wenn er von der Geschäftsstelle des Komba nicht bekanntgemacht worden wäre.

Die Behauptung, wie sie aufgestellt ist, ist unwahr. Wahr ist vielmehr, daß die Vorsitzenden des Försterbundes die Kommunalförster hindern wollten, sich dem Komba anzuschließen und schließlich nur gute Miene zum bösen Spiel gemacht haben. Das gilt für alle Fälle, je nachdem Herr Pfalzgraf den Ausdruck „bisherig" begrifflich so oder so deuten will. Der heutige Vorsitzende des Vereins preußischer Staatsförster hat die eiserne Stirn, mir Unwahrheit vorzuwerfen und das in dem Augenblick, in dem er sich selbst der Unwahrheit unentrinnbar überführt.

Weiter sagt Herr Pfalzgraf:

„Herr Baltz führt des weiteren aus, daß meine Tätigkeit darauf gerichtet war, die Oberförster wenn nicht gar aus dem Sattel zu heben, so doch wenigstens bügellos zu machen. Es ist erfreulich, wenn Herr Baltz einmal klar ausspricht, zu welch fanatischen Auffassungen über das Wollen des Försterstandes er sich verstiegen hat."

Wieder der Versuch einer bewußten Irreführung der öffentlichen Meinung und Ablenkung auf eine falsche Fährte, denn ich habe niemals den Försterstand im ganzen so törichter Bestrebungen fähig gehalten, sondern höchstens die unklaren Köpfe. Ich habe in Nummer 16 der „Forst-Zeitung" vom Gewerkschaftsführer Pfalzgraf gesprochen, der sich mit dem Sozialdemokraten Gebhardt und dessen schmählichen Ausführungen einst solidarisch erklärte und bei dieser Gelegenheit dem alten An-

*) Im Original nicht fett gedruckt!

Der Verfasser.

Hosted by Google

Page Missing in Original Volume

Hosted by Google

Page Missing in Original Volume

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **25,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **35 00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22. **Neudamm, den 28. Mai 1922.** **37. Band.**

Die neue Besoldung der Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 vom 1. Mai 1922 ab.

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	14 730	15 185	15 640	16 030	16 420	16 810	17 200	18 110	18 500
		„ „ B	14 210	14 665	15 120	15 510	15 900	16 290	16 680	17 460	17 850
		„ „ C	13 950	14 405	14 860	15 250	15 640	16 030	16 420	17 135	17 525
		„ „ D	13 690	14 145	14 600	14 990	15 380	15 770	16 160	16 810	17 200
		„ „ E	13 430	13 885	14 340	14 730	15 120	15 510	15 900	16 485	16 875
A 2	Grundgehalt		13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	16 355	16 745	17 135	18 045	18 435	18 825	19 670	19 995	20 320
		„ „ B	15 835	16 225	16 615	17 395	17 785	18 175	18 890	19 215	19 540
		„ „ C	15 575	15 965	16 355	17 070	17 460	17 850	18 500	18 825	19 150
		„ „ D	15 315	15 705	16 095	16 745	17 135	17 525	18 110	18 435	18 760
		„ „ E	15 055	15 445	15 835	16 420	16 810	17 200	17 720	18 045	18 370
A 3	Grundgehalt		15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600
		„ „ B	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		„ „ C	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500
		„ „ D	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800
		„ „ E	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	17 850	18 305	18 760	19 670	20 060	20 450	20 840	21 230	22 140
		„ „ B	17 200	17 655	18 110	18 890	19 280	19 670	20 060	20 450	21 230
		„ „ C	16 875	17 330	17 785	18 500	18 890	19 280	19 670	20 060	20 775
		„ „ D	16 550	17 005	17 460	18 110	18 500	18 890	19 280	19 670	20 320
		„ „ E	16 225	16 680	17 135	17 720	18 110	18 500	18 890	19 280	19 865
A 4	Grundgehalt		16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600
		„ „ B	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200
		„ „ C	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500
		„ „ D	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 800	2 800	2 800
		„ „ E	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 100	2 100	2 100
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	18 500	19 540	20 060	20 515	20 970	21 425	22 335	22 725	23 115
		„ „ B	17 850	18 760	19 280	19 735	20 190	20 645	21 425	21 815	22 205
		„ „ C	17 525	18 370	18 890	19 345	19 800	20 255	20 970	21 360	21 750
		„ „ D	17 200	17 980	18 500	18 955	19 410	19 865	20 515	20 905	21 295
		„ „ E	16 875	17 590	18 110	18 565	19 020	19 475	20 060	20 450	20 840
A 5	Grundgehalt		17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600	6 400	6 400
		„ „ B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800
		„ „ C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000
		„ „ D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200
		„ „ E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	19 670	20 320	20 970	21 490	22 530	22 920	23 310	24 220	24 610
		„ „ B	18 890	19 540	20 190	20 710	21 620	22 010	22 400	23 180	23 570
		„ „ C	18 500	19 150	19 800	20 320	21 165	21 555	21 945	22 660	23 050
		„ „ D	18 100	18 760	19 410	19 930	20 710	21 100	21 490	22 140	22 530
		„ „ E	17 720	18 370	19 020	19 540	20 255	20 645	21 035	21 620	22 010
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		„ „ B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		„ „ C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		„ „ D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		„ „ E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	20 645	21 295	22 465	22 985	24 025	24 545	25 000	25 455	25 910
		„ „ B	19 865	20 515	21 555	22 075	22 985	23 505	23 960	24 415	24 870
		„ „ C	19 475	20 125	21 100	21 620	22 465	22 985	23 440	23 895	24 350
		„ „ D	19 085	19 735	20 645	21 165	21 945	22 465	22 920	23 375	23 830
		„ „ E	18 695	19 345	20 190	20 710	21 425	21 945	22 400	22 855	23 310
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		„ „ B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		„ „ C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		„ „ D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		„ „ E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	22 140	22 790	23 960	24 610	25 260	25 910	26 560	27 210	28 380
		„ „ B	21 230	21 880	22 920	23 570	24 220	28 870	25 520	26 170	27 210
		„ „ C	20 775	21 425	22 400	23 050	23 700	24 350	25 000	25 650	26 625
		„ „ D	20 320	20 970	21 880	22 530	23 180	23 830	24 480	25 130	26 040
		„ „ E	19 865	20 515	21 360	22 010	22 660	23 310	23 960	24 610	25 455
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		„ „ B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		„ „ C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		„ „ D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		„ „ E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	23 960	24 935	25 910	26 690	27 470	28 770	29 550	30 330	
		" " B	22 920	23 895	24 870	25 650	26 430	27 600	28 380	29 160	
		" " C	22 400	23 375	24 350	25 130	25 910	27 015	27 795	28 575	
		" " D	21 880	22 855	23 830	24 610	25 390	26 430	27 210	27 990	
		" " E	21 360	22 335	23 310	24 090	24 870	25 845	26 625	27 405	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	25 910	26 950	28 510	29 550	30 590	31 630	32 605	33 580	
		" " B	24 870	25 910	27 340	28 380	29 420	30 460	31 435	32 410	
		" " C	24 350	25 390	26 755	27 795	28 835	29 875	30 850	31 825	
		" " D	23 830	24 870	26 170	27 210	28 250	29 290	30 265	31 240	
		" " E	23 310	24 350	25 585	26 625	27 665	28 705	29 680	30 655	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	28 380	29 680	30 980	32 280	33 580	34 880	36 180	38 000	
		" " B	27 210	28 510	29 810	31 110	32 410	33 710	35 010	36 700	
		" " C	26 625	27 925	29 225	30 525	31 825	33 125	34 425	36 050	
		" " D	26 040	27 340	28 640	29 940	31 240	32 540	33 840	35 400	
		" " E	25 455	26 755	28 055	29 355	30 655	31 955	33 255	34 750	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	30 980	32 605	34 230	35 855	38 000	39 300	40 600	41 900	
		" " B	29 810	31 435	33 060	34 685	36 700	38 000	39 300	40 600	
		" " C	29 225	30 850	32 475	34 100	36 050	37 350	38 650	39 950	
		" " D	28 640	30 265	31 890	33 515	35 400	36 700	38 000	39 300	
		" " E	28 055	29 680	31 305	32 930	34 750	36 050	37 350	38 650	
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		" " B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		" " C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		" " D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		" " E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	36 180	39 300	41 900	43 850	45 800	47 750	49 700		
		" " B	35 010	38 000	40 600	42 550	44 500	46 450	48 400		
		" " C	34 425	37 350	39 950	41 900	43 850	45 800	47 750		
		" " D	33 840	36 700	39 300	41 250	43 200	45 150	47 100		
		" " E	33 255	36 050	38 650	40 600	42 550	44 500	46 450		

Hosted by Google

2. Außerplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Ausgleichs-, Sonder- und Notzuschlag.

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr ℳ	im 2. Jahr ℳ	im 3. Jahr ℳ	im 4. Jahr ℳ	im 5. Jahr ℳ
A 6	Ortsklasse A	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—
		c	24 393,75	22 543,75	22 699,50	22 495,—	21 570,—
	Ortsklasse B	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	23 613,75	21 763,75	21 919,50	21 715,—	20 790,—
	Ortsklasse C	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—
		c	23 223,75	21 373,75	21 529,50	21 325,—	20 400,—
	Ortsklasse D	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—
		c	22 833,75	20 983,75	21 139,50	20 935,—	20 010,—
	Ortsklasse E	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—
		c	22 443,75	20 593,75	20 749,50	20 545,—	19 620,—
A 10	Ortsklasse A	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—
		c	34 195,—	31 395,—	31 546,—	31 180,—	29 780,—
	Ortsklasse B	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—
		c	33 025,—	30 225,—	30 376,—	30 010,—	28 610,—
	Ortsklasse C	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—
		c	32 440,—	29 640,—	29 791,—	29 425,—	28 025,—
	Ortsklasse D	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	31 855,—	29 055,—	29 206,—	28 840,—	27 440,—
	Ortsklasse E	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—
		c	31 270,—	28 470,—	28 621,—	28 255,—	26 855,—

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 3960 ℳ für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 4950 ℳ und für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 5940 ℳ.

4. Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt unverändert 2500 ℳ jährlich.

5. Für Dienstwohnungen

können von den vorstehenden Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ
1	780	585	487,50	390	292,50	7 und 8	1404	1053	877,50	702	526,50
2	936	702	585,—	468	351,—	9	1872	1404	1170	936	702,—
3 und 4	1092	819	682,50	546	409,50	10 und 11	2080	1560	1300	1040	780,—
5 und 6	1248	936	780,—	624	468,—	12	2 600	1950	1625	1300	975,—

6. Die Wirtschaftsbeihilfen

werden daneben den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich in bisheriger Weise weitergezahlt.

7. Die neuen Bezüge der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen werden wir hoffentlich bereits in der nächsten Nummer zu veröffentlichen in der Lage sein.

Hosted by Google

Gedenktafel für die gefallenen ehemaligen Templiner Forstschüler.

Aus den Reihen der ehemaligen Templiner Forstschüler fielen im Weltkrieg 1914 bis 1918, ihrem Fahneneide getreu, im Kampfe für Kaiser und Reich 137 Helden. Ihre Namen, die wir nachstehend veröffentlichen, sollen zum steten dankbaren Gedenken auf einer Ehrentafel verzeichnet werden, die in der Forstschule Templin Platz finden wird.

Jahrgang 1906—1907.
Wilhelm Berg.
Albrecht Brauner.
Hans Dahms.
Georg Feuerstack.
Fritz Fuhrmann.
Werner Gräbenitz.
Kurt Hornig.
Adolf Koschmieder.
Wilhelm Schulz.

Jahrgang 1907—1908.
Johannes Braun.
Friedrich Freter.
Hermann Hildebrandt.
Heinrich Lund.
Fritz Müller.
Ferdinand Pallauf.
Kurt Roggenbuck.
Josef Schneider.
Hermann Thon.
Wilhelm Wie.
Paul Wilhelm.

Jahrgang 1908—1909.
Fritz Awe.
Heinrich Böttcher.
Alexander Dreßler.
Georg Eick.
Adolf Ernst.
Friedrich Hoffmann.
Ernst Kühn.
Paul Leipelt.
Franz Majunke.
Hugo Obertreis.
Otto Paar.
Fritz Riegel.
Arno Rössel.
Erich Sparr.

Jahrgang 1909—1910.
Heinrich Blümel.
Friedrich Graß.
Hermann Jansen.
Kurt Köllmer.
Hellmut Müller.
Erich Neumann.
Franz Oelschlägel.
Karl Pischke.
Kurt Schindler.
Willy Silber.
Willy Stegemann.

Jahrgang 1910—1911.
Emil Zdralek.
Artur Wunsch.
Heinrich Wöstefeld.
Hans Thomalle.
Karl Schulze I.
Heinrich Römer.
Martin Müller.
Paul Minsel.
Erich Fünemann.
Max Henning.
Fritz Gentsch.
Alfred Foest.
Walter Fiedler.
Adolf Bank.

Jahrgang 1911—1912.
Paul Berendes.
Gerhard Bethge.
Nicolaus Bohn.
Hans Cords.
Josef Dunschen.
Friedrich Ehlers.
Bernhard Empting.
Hugo Fischer.
Georg Howe.
Ernst Käding.
Fritz Niehaus.
Hans Oehlmann.
Paul Richter.
Walter Siemsen.
Fritz Steinmeyer.
Forstassessor Johannes Beck.

Jahrgang 1912—1913.
Walter Beßling.
Theodor Bode.
Otto Giese.
Adolf Habermann.
Fritz Jacob.
Hans Kublank.
Karl Lehmann.
Hermann Limper.
Rudolf Loch.
Gustav Lux.
Herbert Oberstein.
Erich Schmidt I.
Rudolf Schmidt II.
Arthur Schneider.
Herbert Schülte.
Hermann Stange.
Bernhard Steinberg.
Friedrich Utsch.
Alois Wegehaupt.

Jahrgang 1913—1914.
Oskar Bergmann II.
Heinrich Bockeloh.
Paul Bohrisch.
Kurt Distel.
Otto Fischer.
Alfred Hoffmann I.
Alfred Hoffmann II.
Georg Steinberg.
Edmund Sternitzke.
Otto Tegge.
Paul Viergutz.

Jahrgang 1914—1915.
Otto Hlawensky.
Robert Hünnebeck.
Wilhelm Jarosch.
Erich Kasolowsky.
Emil Raatz.
Rudolf Urban.
Paul Wolff.
Theodor Schweers.
Ludwig Czudcey.

Jahrgang 1915—1916.
Emil Borkenhagen.
Martin Kuhnert.
Georg Laugisch.
Otto Lehfeld.
Willy Mede.
Alfred Peters.
Victor Schönowsky.
Bruno Schramm.
Artur Werner.
Valentin Wiese.
Otto Bräuer.
Fritz Kantowsky.
Hugo Rades.

Jahrgang 1916—1917.
Otto Braasch.
Walter Geide.
Gustav Grose.
Erich Kiese.
Alfred Kroll.
Alfred Rummland.
Paul Wegener.
Bruno Wolf.
Bruno Zagonz.
Hans Poppe.

Wir haben die Namen nach Jahrgängen geordnet aufgeführt und möchten an dieser Stelle zum letzten Male herzlichst und dringend bitten, für die Gedenktafel noch weitere Spenden an die Forstschule zu Templin zu senden; denn gar viele Kollegen fehlen noch.

Sollten sich zur vorstehenden Liste noch Änderungen ergeben, so wird gebeten, unter Angabe des Jahrganges usw. dem Kollegen Helmuth Steinorth, Forstschule Templin, Mitteilung zu machen.

Die Ausarbeitung der Gedenktafel wird sofort in Angriff genommen.

Einladungen zur Enthüllungsfeier ergehen noch.

Der Denkmalsausschuß.
Hans Rühe. Aurel Müller.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

112. Sitzung, Freitag, den 10. März 1922. Beratung des Antrages der Abgeordneten Blank und Genossen über die Gleichstellung der preußischen Beamten mit den Reichsbeamten in den Aufstiegs- und Beförderungsverhältnissen. — Drucksache Nr. 1336.

Schüling, Abgeordneter (Zentr.): — — Wir beantragen, den Antrag dem Ausschuß für Beamtenfragen ohne Besprechung zu überweisen.

Der Antrag wird ohne Besprechung dem Ausschuß für Beamtenfragen überwiesen.

Preußischer Landtag.

114. Sitzung, Montag, den 13. März 1922. Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. — Drucksachen Nr. 1378, 2243, 2244, 2265, 2278.

Präsident Leinert: — — Wortlaut der Anträge Nr. 2243 zu 1: den § 1 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

§ 1.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetz festgesetzten Mindestbeträge für die Geldstrafen sowie das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden auf den zehnfachen, die im § 6 bestimmte Wertgrenze wird auf den zwanzigfachen Betrag erhöht.

Nr. 2244: im § 1 des Antrages der Abgeordneten Goebel und Genossen Drucksache Nr. 2243 letzte Zeile statt des Wortes „zwanzigfachen" zu setzen „zehnfachen".

Nr. 2278 zu 1: den § 1 in der Fassung des Ausschußbeschlusses wie folgt zu ändern:

§ 1.

Die im § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmte Wertgrenze wird auf den dreißigfachen und das in den §§ 71 und 72 des Gesetzes fest-

Hosted by Google

gesetzte Ersatzgeld auf den zehnfachen Betrag erhöht. — —

Ich darf mitteilen, daß von den Abgeordneten Liebknecht, Rabold, Jürgensen und Genossen ein Antrag eingegangen ist, der wünscht, daß

im Antrag Limbertz und Genossen auf Drucksache Nr. 2278 zu 1 für den Fall der Ablehnung des dreißigfachen Betrages der zwanzigfache Betrag gesetzt wird.

Bei der Abstimmung werden die im § 1 enthaltenen Worte „die festgesetzten Mindestbeträge für die Geldstrafen" gestrichen. Der Antrag der Abgeordneten Limbertz und Genossen, der verlangt, daß die Wertgrenze auf den dreißigfachen Betrag erhöht wird, wird abgelehnt; desgleichen der handschriftliche Antrag der Abgeordneten Liebknecht und Genossen, der den zwanzigfachen Betrag einsetzen will. Der § 1 wird nach den Ausschußbeschlüssen „Die im § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmte Wertgrenze usw." angenommen. § 2 wird abgelehnt. § 3, § 4, ebenso § 5 fallen fort.

Bei der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf angenommen.

S

Preußischer Landtag.

116. Sitzung, Mittwoch, den 15. März 1922.

Haushalt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Teilscheid, Abgeordneter (Zentr.): — — Dann, meine Damen und Herren, muß ich in bezug auf unsere Beamten noch eins sagen: Man hat manchmal das Gefühl, als wenn unsere Beamten doch nicht mehr mit der Lust und Liebe wie früher an ihrem Dienste hingen. Es ist nicht zu verkennen, daß die gegenwärtige Notlage eine Ursache ist, daß aber auch manch einem vielleicht die heutige Staatsform, die heutige Regierung nicht paßt; aber wir sind der Überzeugung, nicht die Staatsform, nicht der jeweilige Minister ist der Brotgeber, sondern das Volk. Das sind Dinge des Volkes, und die Beamten müssen, soweit das letztere die Ursache der Dienstunlust ist, alles daran setzen, wenn sie vom Volk angestellt sind, diesem Volk ihren Dienst mit Lust und Liebe zu leisten. Damit braucht absolut keine Gesinnungsschnüffelei verbunden zu sein. Die Beamten mögen ihre politische Überzeugung in ihrem Herzen tragen und sie mit legalen Mitteln in die Tat umzusetzen versuchen. Kein Mensch, der selbst eine ehrliche Überzeugung hat, wird an der ehrlichen Überzeugung des andern Anstoß nehmen. Es darf nicht so weit kommen: du gehst zum Dienst, aber du hast keine Lust zum Dienst. Nein, im Gegenteil. Gerade der Beamte, dem vor dem Kriege dieser anerkennenswerte Pflichteifer zu eigen war, soll sich in erster Linie vor Augen führen, daß unser Volk in diesem Kriege schwer gelitten hat und er berufen ist, die Geschicke des Volkes zu lenken. Die Liebe und Lust braucht nicht dem Minister zu gelten und der jeweiligen Verfassung, sondern nur unserm Volke. Wenn der Beamte so arbeitet, wird er dem Arbeiter mit gutem Beispiel vorangehen, und sie werden sich bald eins fühlen und in den Stätten wohlfühlen, selbst bei der neuen Staatsform, wo sie sich früher wohlgefühlt haben.

S

Preußischer Landtag.

117. Sitzung, Donnerstag, den 16. März 1922.

Haushalt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Siering, Minister für Handel und Gewerbe: — — Ich weise zunächst darauf hin, daß Arbeiter und Angestellte das Streikrecht unter allen Umständen haben. — — — Der Herr Reichspräsident hat ausdrücklich erklärt, daß nach seiner Ansicht und nach Ansicht der Reichsregierung die Beamten kein Streikrecht haben. — — — Im übrigen darf ich darauf aufmerksam machen, daß ich mich bezüglich des Streikrechts der Beamten auf den Standpunkt der Reichsregierung stelle. — —

Preußischer Landtag.

121. Sitzung,

Dienstag, den 28. März 1922.

Dem Landtage ist von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlungen, betreffend die Ausbildung der Förster, die Revierförsterfrage, die Dezentralisation in der Forstverwaltung usw., zugegangen (Drucksache Nr. 2365), die dem Hauptausschuß zur Vorberatung überwiesen worden ist.

S

Preußischer Landtag.

124. Sitzung.

Freitag, den 31. März 1922.

Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über Änderungen in der Beamtenbesoldung — Drucksachen Nr. 2400, 2448.

Der Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen befindet sich auf Drucksache Nr. 2448.

Wortlaut des Antrages:

1. den Gesetzentwurf Drucksache Nr. 2400 nach den Ausschußbeschlüssen anzunehmen,
2. folgenden Antrag anzunehmen:
   das Staatsministerium zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß die aus der neuen Besoldungsregelung für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen sich ergebenden Mehrbeträge mit besonderer Beschleunigung errechnet und ausgezahlt werden.

Blank, Berichterstatter (Zentr.): Meine Damen und Herren, ich möchte das Hohe Haus bitten, dem Ausschußantrage, wie er in Drucksache Nr. 2448 niedergelegt ist, zuzustimmen. Die in dem Gesetzentwurf abgeänderten Zahlen sind mit den Reichstagsbeschlüssen in Einklang gebracht.

Ich möchte sodann noch auf den Ausschußantrag zu Nr. 2 eingehen, der auch auf der Drucksache Nr. 2448 abgedruckt ist und folgendermaßen lautet:

das Staatsministerium zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß die aus der neuen Besoldungsregelung für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen sich ergebenden Mehrbeträge mit besonderer Beschleunigung errechnet und ausgezahlt werden.

Es war die einmütige Auffassung des Ausschusses, daß die Pensionäre und Hinterbliebenen, deren laute und bewegte Klagen in zahlreichen Zuschriften und Bittschriften an uns gelangt sind, dieselben berechtigten Ansprüche auf pünktliche Auszahlung ihrer Bezüge haben wie die aktiven Beamten. Ich möchte deshalb auch von dieser Stelle aus die Staatsregierung nochmals bitten, mit größtmöglicher Beschleunigung dafür zu sorgen, daß die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen ihre Bezüge sobald wie eben möglich erhalten, gerade im Hinblick auf die augenblicklich über uns wieder ergehende Teuerungswelle; denn sonst sind die Gelder, die den Betreffenden als Nachzahlungen gewährt werden, wieder entwertet und erfüllen nicht den Zweck, den wir mit unsern Anträgen und Bewilligungen hier beabsichtigen. — —

Der Gesetzentwurf wird angenommen, desgleichen der Antrag des Ausschusses für Beamtenfragen auf Drucksache Nr. 2448 zu 2.

S

Preußischer Landtag.

126. Sitzung,

Montag, den 3. April 1922.

Beratung des zweiten Teils der Ausführungsanweisung vom 21. Januar 1921 über die Versorgungsgebührnisse der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen — Drucksachen Nr. 1943, 2399.

Der Antrag des Ausschusses für Beamtenangelegenheiten befindet sich auf Drucksache 2399.

Wortlaut des Antrages: — — —

3. folgende Entschließung anzunehmen:
   das Staatsministerium zu ersuchen, nach Benehmen mit der Reichsregierung baldigst die

Hosted by Google

zum und vor dem 1. April 1920 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten und die Hinterbliebenen vor dem 1. April 1920 verstorbener Beamten mit den nach dem genannten Zeitpunkt ausgeschiedenen Beamten und den Hinterbliebenen dieser Beamten hinsichtlich der Einreihung in Aufrückungs- und neugeschaffene Beförderungsstellen gleichzustellen. — —

Ebersbach, Berichterstatter (D.-nat. V.-P.): — — — Die Mängel, von denen der Ausschuß glaubt, daß sie beseitigt werden müssen, finden sich im Ausschußantrag unter Punkt 2 und 3.

Der wichtigste davon ist Punkt 3. Hier wird die Annahme einer Entschließung empfohlen, das Staatsministerium zu ersuchen, mit der Reichsregierung zusammen noch einmal zu erwägen, ob es nicht möglich ist, endlich den Unterschied zwischen Altpensionären und Neupensionären dadurch aus der Welt zu schaffen, daß die Altpensionäre den Neupensionären auch hinsichtlich der Zubilligung von höheren Bezügen auf Grund der Aufstiegmöglichkeiten gleichgestellt werden. Das Staatsministerium hat durch seinen Vertreter im Ausschuß praktische und rechtliche Bedenken dagegen geltend gemacht. Die praktischen Bedenken gipfeln darin: schon jetzt werde ohnehin darüber mit Recht geklagt, daß die Auszahlung der Bezüge an die Pensionäre zu spät erfolge; wenn man nun noch in eine erneute Prüfung der Frage eintreten wolle, ob den Altpensionären ebenfalls die Vergünstigung der Aufstiegmöglichkeiten zugestanden werden soll, dann würde das eine solche Fülle von Arbeit verursachen, daß an eine endgültige Abrechnung der Bezüge der Pensionäre auf Jahre hinaus nicht zu denken sei, ganz abgesehen davon, daß in vielen Fällen eine Herbeischaffung der notwendigen Unterlagen für die Entscheidung dieser Frage überhaupt nicht mehr möglich wäre. Demgegenüber ist im Ausschuß mit Recht geltend gemacht worden, daß es ja nicht darauf ankomme, diese Frage übers Knie zu brechen. Die Schwierigkeiten seien anzuerkennen, aber doch nur bei einem Teil der Altpensionäre. Bei der übergroßen Zahl würden sich die Unterlagen sofort beschaffen lassen, und im übrigen sei da, wo es sich um die Hebung ganzer Gruppen handle, überhaupt nicht von Schwierigkeiten zu reden.

Die rechtlichen Bedenken gipfelten darin, daß das Staatsministerium sagt: den aktiven Beamten steht kein Rechtsanspruch auf Aufrückstellen zu, und dementsprechend kann man auch den Pensionären einen solchen Anspruch nicht zubilligen. Dagegen ist aber zu bemerken, daß das für die Pensionäre eine Härte bedeutet, und daß diese Härte aus der Welt geschafft werden muß, denn tatsächlich sind den aktiven Beamten die Aufstiegmöglichkeiten gewährt. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung der Beamtenbesoldungsgesetze und noch mehr bei der Schaffung der Beamtenaltruhegehaltsgesetze unbedingt die Absicht gehabt, daß es künftig einen Unterschied zwischen Altpensionären und Neupensionären nicht mehr geben soll. Diese Absicht wird aber durch die Ausführungsanweisung durchkreuzt, und deshalb müßte das Staatsministerium noch einmal in Verhandlungen mit der Reichsregierung eintreten, um diese Frage zu erörtern und die Klagen abzustellen. Andern können wir ja hier an den Ausführungsbestimmungen nichts mehr, weil wir durch das Sperrgesetz gebunden sind. Wir schlagen Ihnen deshalb die Annahme der Entschließung vor, die auf der Drucksache Nr. 2399 unter Ziffer 3 enthalten ist. — —

Die Ausschußanträge werden angenommen.

Preußischer Landtag.

128. Sitzung, Mittwoch, den 5. April 1922.

Haushalt der Gestütverwaltung.

Dankler, Abgeordneter (D. V.-P.): — — Im vorigen Jahre wurde bereits gesagt, daß die Erhöhung der Gehälter und die Nachzahlungen vom 1. April 1920 an erfolgen sollten. Sie ist aber nicht erfolgt. Nun heißt es wieder, sie sollen vom 1. April 1920 nachgezahlt werden. Ich möchte bitten, daß es diesmal auch wirklich geschieht, und daß es bald geschehen möge. Es würde dann nicht der Fall vorkommen wie bei andern Beamten, wo Erhöhungen, die am 23. Oktober 1921 genehmigt sind, heute noch nicht ausgezahlt sind, und wo heute, am 1. April, noch die früheren Bezüge gezahlt wurden. Das bedrückt die Beamten außerordentlich.

Wir wünschen ferner — und ich glaube, das ist schon bestimmt —, daß alle Erhöhungen, welche den Beamten zukommen, auch den Pensionären prozentmäßig gezahlt werden. Diese Übung ist zwar früher nicht maßgebend gewesen, aber wir können sie verantworten, weil früher Geldentwertungen in diesem Maßstabe nicht vorkamen. Wir denken, daß das deutsche Volk auch in seiner Armut so reich und in seiner Erniedrigung noch so groß sein wird, daß es für seine alten verdienten Leute sorgt. (Sehr richtig!)

Ich möchte endlich bitten, wenn die Einnahmen es erlauben, daß man auch den Pensionären und Rentenbeziehern die Wirtschaftsbeihilfen gewährt, die bereits für die Beamten und Arbeiter beantragt sind. Es ist sicher, daß gerade die Pensionäre bei ihren kleinen Bezügen diese Wirtschaftsbeihilfen noch nötiger haben als die Beamten, die sie auch gut gebrauchen können.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Freihändige Holzabgabe durch die Oberförster.

Allg. Vf. III 29. Gesch.-Nr. III 3784.

Berlin, 15. April 1922.

Mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft des Geldes ändere ich die Bestimmung in § 28 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 rückwirkend vom Forstwirtschaftsjahre 1921 ab dahin ab, daß die Oberförster bis auf weiteres in den Fällen unter a bis e des § 28 Abs. 1 befugt sein sollen, an einen Käufer im Laufe eines Jahres Holz bis zum Kaufbetrage von 3000 ℳ — dreitausend Mark — statt bisher 100 ℳ freihändig zu überlassen.

Ferner wird die durch Ziffer 16 der Allgemeinen Verfügung Nr. 36 für 1910 vom 23. Dezember 1910 — III 13 961 — (LwMBl. 1911, S. 24) den Oberförstern erteilte Ermächtigung dahin erweitert, daß die Oberförster an unbemittelte Personen, die eine Armutsbescheinigung ihres Gemeindevorstehers vorlegen, Stock- und Reiserholz zum eigenen Brennbedarf bis zum Taxwerte von 100 ℳ — einhundert Mark — für die einzelne Person und bis zu 20 v. H. unter der Taxe, jedoch nicht unter den Werbungskosten, selbständig abgeben können, wenn sich die Regierungen die Genehmigung zur Abgabe von Armenholz nicht ausdrücklich vorbehalten.

Der Erlaß vom 7. Januar 1920 — III 21 834 —, Allgemeine Verfügung Nr. III 3 für 1920 (Lw. MBl. S. 95) über Holzabgabe an Arme, wird aufgehoben.

An die Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zeitpunkt der Erlangung von Endstellen im Außendienst (Försterein) für Forstsekretäre.

Allg. Verfg. III 33. M. f. L. Gesch.-Nr. III 3194.

Berlin, 25. April 1922.

Nachdem die Fachgruppe der Forstsekretäre

Hosted by Google

durch den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsförster hat erklären lassen, daß die Forstsekretäre in Übereinstimmung mit den Wünschen der Forstbetriebsbeamten des Außendienstes auf den ihnen seitens der Verwaltung gewährten Vorteil der früheren Erlangung einer Endstelle des Außendienstes (Försterei) verzichten, ändere ich die Allgemeine Verfügung III 59 vom 23. September 1921 — III 15709 — (LwMBl. S. 361) in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Beratungen der durch Landtagsbeschluß vom 25. November 1921 eingesetzten Kommission (zu Antrag 21 im Hauptausschuß des Landtages) folgendermaßen ab:

Forstversorgungsberechtigte, welche Forstsekretäre geworden sind oder werden, bevor sie zum „überzähligen Förster heranstanden oder heranstehen, müssen sich verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu bleiben, bis sie gemäß ihrem Platze in der Liste der forstversorgungsberechtigten Anwärter des Bezirks für die Übertragung einer Endstelle des Außendienstes (Försterei) in Frage kommen würden. Alsdann steht es ihnen frei, sich um solche Stellen zu bewerben. Die vorzeitig erlangten Plätze in der Dienstalersliste der überzähligen Förster haben also auf die Erlangung von Endstellen des Außendienstes keinen Einfluß. Sie regeln nur das Dienstalter als Forstsekretär.

An die nachgeordneten Behörden.

Genehmigung zum Tragen des goldenen Portepees für Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten.

Mf. d. M. f. L. u. d. M. d. F.
Gesch.-Nr. I B I d 1314 M. f. L., IV a. IV. 1019. III. M. d. J.

Berlin, 25. April 1922.

Das Preußische Staatsministerium hat durch den in Abschrift beigefügten Erlaß vom heutigen Tage genehmigt, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, ein goldenes Portepee mit grüner Seide und dünnen Kantillen am Hirschfänger tragen dürfen.

Wir ersuchen ergebenst, den in Betracht kommenden Förstern des dortigen Bezirks von dieser Genehmigung Kenntnis zu geben.

Die Verfügung vom 14. August 1902, betreffend die Genehmigung zum Tragen eines goldenen Portepees an Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten — Nr. 175 S. 186 des Ministerialblatts für die innere Verwaltung von 1902, — wird hierdurch aufgehoben.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An sämtliche Ober-Präs. und Reg.-Präs.

Abschrift.

Das Preußische Staatsministerium. Berlin, 25. April 1922.

Es wird hiermit genehmigt, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1899 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der staatlichen Förster mit den daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen befugt sind, zur Uniform ein goldenes Portepee mit grüner Seide und dünnen Kantillen am Hirschfänger tragen dürfen, wie es von den staatlichen Förstern auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22. März 1902 getragen wird.

Festsetzung des Anrechnungsbetrages für die Dienstwohnungen der Behördenvorstände.

Allgemeine Verfügung I 67.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 26. April 1922.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
J.-Nr. I C. 2. 4219. II.
M. d. J. I A I 380. Berlin, 24. März 1922.

Nach § 7 des Beamtendiensteinkommensgesetzes hat bei der Festsetzung des Wertes einer Dienstwohnung die zuständige Beamtenvertretung mitzuwirken. In den im „Staatsanzeiger" Nr. 71 vom 27. März 1919 veröffentlichten Bestimmungen über die Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse vom 24. März 1919 ist im § 3 gesagt, daß der Beamtenausschuß einer Behörde als Vertrauensorgan der Beamten ihre Interessen bei dem Vorstande der Behörde zu vertreten hat. Daraus ergibt sich, daß dieser Ausschuß nicht auch die Interessen des Vorstandes selbst zu vertreten hat. Der Beamtenausschuß kann daher auch nicht als zuständig zur Abgabe von Gutachten angesehen werden, wenn es sich darum handelt, über persönliche Angelegenheiten des Vorstandes Entscheidungen zu treffen.

Die Frage der Schaffung von Beamtenvertretungen für die Behördenvorstände wird voraussichtlich durch das in Vorbereitung befindliche Reichsgesetz über die Beamtenvertretungen geregelt werden. Solange eine für die Behördenvorstände zuständige Beamtenvertretung nicht besteht, ist daher der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag, soweit Vorstände von Lokalbehörden in Frage kommen, allein von dem Vorstand der Provinzialbehörde, soweit Vorstände von Provinzialbehörden in Frage kommen, allein von dem Fachminister festzusetzen.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ehrung Geheimrats Professor Dr. Baule in Hannoversch-Münden. Die Studentenschaft der Forstlichen Hochschule in Hannoversch-Münden veranstaltete aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums für ihren verehrten Lehrer, Geheimrat Professor Dr. Baule, einen feierlichen Fackelzug durch die Stadt nach der Wohnung des Jubilars in Vogelsang. Geheimrat Baule hatte nach Vollendung seiner Gymnasial- und Universitätsstudien sich dem Oberlehrerberuf gewidmet. 1885 wurde er als Professor für Mathematik und Geodäsie an die Forstakademie Hannoversch-Münden berufen. Trotz seines hohen Alters von

Hosted by Google

72 Jahren lehrt er noch immer, da der Lehrstuhl nach seiner Pensionierung noch nicht wieder besetzt worden ist.

Das preußische Forstkulturgesetz und die preußische Hauptlandwirtschaftskammer. Gelegentlich der Hauptversammlung der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 15. und 16. März sind zu dem Entwurf des preußischen Forstkulturgesetzes folgende Beschlüsse gefaßt worden: Die Fachabteilung für Forstwirtschaft stimmt hinsichtlich des beabsichtigten preußischen Forstkulturgesetzes der Stellungnahme des Landesverbandes preußischer Waldbesitzervereine zu. Diese lautet:

Die Aufsicht über den Privatwald wird in erster Instanz den von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit den freien Berufsorganisationen eingerichteten Ausschüssen (Waldgerichten) unter Beteiligung der Forstamtsvorsteher der Selbstverwaltung übertragen. Bestehen Forstämter der Landwirtschaftskammer (oder andere forstliche Selbstverwaltungskörper) noch nicht, so ist als Fachmann ein Oberförster des Bezirks von der Landwirtschaftskammer (usw.) im Benehmen mit dem zuständigen Oberforstmeister zu bestellen.

Die Aufsicht über die Privatforsten in II. Instanz wird von dem Landesforstausschuß (Oberwaldgericht) ausgeübt. Er besteht aus dem zuständigen Oberforstmeister, den technischen Leitern der provinziellen forstlichen Selbstverwaltungskörper und sechs gewählten Mitgliedern und sechs Stellvertretern. Die zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter werden je zur Hälfte von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer und dem provinziellen Waldbesitzerverband, Waldbesitzerverein usw. aus der Zahl der zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer wählbaren Waldbesitzer des Bezirks gewählt.

Zwangsgenossenschaftsbildung ist nur da zuzulassen, wo die provinziellen gesetzlichen oder freien forstlichen Berufsvertretungen es für ihren Bezirk wünschen.

Es besteht Übereinstimmung, daß der Gesetzentwurf auch in seiner jetzigen Fassung abzulehnen ist. S.

Errichtung eines Landesforstamtes für Braunschweig. An Stelle der früheren herzoglichen Kammer, welche drei Direktionen: Forsten, Domänen und Bergwerke, umfaßte, sind durch Gesetz vom 5. Januar 1922 ein Landesforstamt, ein Landesdomänenamt und ein Landesbergamt getreten, welche ihre Tätigkeit am 1. April 1922 begonnen haben. Das Landesforstamt verwaltet die zum vormaligen Kammergut und zu den vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörenden Forsten, wilden Fischereien und Jagden, ferner die mit deren Benutzung in Verbindung stehenden Grundstücke und Gerechtsame sowie die Sägemühlen. Das Landesforstamt führt die Mitaufsicht über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindeforsten und fertigt die Rollen über die Forstbesoldungsbeiträge. Es übt auch die Forsthoheit über die Privatforsten. Sch.

Allerlei aus Thüringen. Allmählich macht die Vereinheitlichung und Neuorganisation der Forstverwaltung Fortschritte. Die Forsteinrichtungsbehörden der verschiedenen Gebiete wurden zusammengelegt in zwei Forsteinrichtungsämter, die beide ihren Sitz in Meiningen haben. Zur Bearbeitung aller Holzkaufgelder-Angelegenheiten wurde in Altenburg bei der dortigen Landesbank eine Holzguthabenstelle eingerichtet. Neue Uniformen sind eingeführt worden. Die für die Forstverwaltungsbeamten ist der früheren weimarischen Walduniform (zweireihige, offene Joppe mit Umschlagkragen und Brustklappen) angepaßt worden, die für die Forstbetriebsbeamten ist der preußischen Försteruniform fast gleich. Letztere Beamte führen jetzt die Amtsbezeichnung Hilfsförster und Förster; manche erstreben nun die Bezeichnung Revierförster. Für die Forstverwaltungsbeamten sind neue Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung erlassen worden. Die einjährige Forstlehre ist beibehalten worden; während dieser muß der Forstbeflissene je vier Wochen praktisch in der Holzhauerei und in der Kultur mitarbeiten. Das Studium ist siebensemestrig, davon mindestens zwei Semester auf Universität. Der Vorbereitungsdienst als Referendar dauert mindestens drei Jahre; von dieser Zeit sollen verbracht werden zwölf Monate auf einem Gebirgsrevier, neun Monate auf einem Hügellandrevier, neun Monate bei dem Forsteinrichtungsamt, vier Monate bei der Ministerialforstabteilung und zwei Monate in einem holzverarbeitenden Betrieb. Bei der Staatsprüfung ist eine Hausarbeit zu liefern, deren Thema gestellt wird; ferner werden verlangt Klausurarbeiten und mündliche Prüfung im Zimmer und im Walde. Für die Forstbetriebsbeamten sind Ausbildungsbestimmungen noch nicht erlassen; die Laufbahn ist zurzeit gesperrt. Neue Dienstinstruktionen sind in Arbeit; sie geht nur langsam vorwärts, da jede frühere Verwaltung ihre diesbezüglichen Bestimmungen für die besten hält und an ihnen festhalten möchte. Die Jagden sind in Selbstverwaltung genommen worden; nach ungünstigen Erfahrungen mit der Verpachtung und im Staatsbelang sicher für alle Teile die beste Lösung. Leider ist überall der Wildbestand sehr zusammengeschmolzen. Die Holzpreise sind kolossal in die Höhe gegangen, so daß die Regierung zur Versorgung der Minderbemittelten (bis 20 000 *M* Jahreseinkommen) mit Brennholz eine Verordnung erlassen hat. Sie erhalten bis 3 rm Brennholz zum Preise von 75 bis 120 *M* je Raummeter Nadelfeuerholz und 100 bis 200 *M* je Raummeter hartes Laubfeuerholz. Allenthalben regen sich auch Stimmen, die schon jetzt sehr weitgehenden Berechtigungen aller Art am Staatswald noch zu erweitern und zu vermehren. Hoffentlich werden solche Wünsche abgelehnt zum Wohle des Waldes und im Belange aller Staatsbürger, besonders der, welche nicht am oder im Walde wohnen. Mit den Waldarbeiterlöhnen dürfte der neue Staat wohl an der Spitze stehen, ebenso mit sozialen Maßnahmen aller Art; so werden zum Beispiel den Waldarbeitern auch die Wochen-Feiertage bezahlt. — Die endgültige Verschmelzung der Forstverwaltung, insbesondere die Neuabgrenzung der Forstämter — wie die seitherigen Oberförstereien jetzt heißen —, dürfte im Herbst d. J. wohl erfolgen. Jetzt stehen dieser einschneidenden Maßnahme noch entgegen die noch fehlende finanzielle Auseinandersetzung der früheren Staaten mit dem neuen

Hosted by Google

Staat, die noch fehlende Kreiseinteilung und die noch nicht in allen Staaten durchgeführte Auseinandersetzung mit dem früheren Landesfürsten.

Forstarbeitertarif für die Provinz Brandenburg.

Von dem Märkischen Verband ländlicher Arbeitgeber, dem Deutschen Landarbeiterverband, Gau Brandenburg, und dem Zentralverband der Landarbeiter ist ein allgemein verbindlicher Forstarbeitertarif abgeschlossen worden. Da in unserm Leserkreis für derartige Verträge großes Interesse besteht, lassen wir nachstehend den Tarif im Wortlaut folgen.

§ 1. Die Vorschriften dieses Tarifvertrages gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der nichtstaatlichen Forsten im Gebiet der Provinz Brandenburg.

§ 2. Forstarbeiter im Sinne dieses Tarifs sind solche Arbeiter, die in der Forst arbeiten und während dieser Zeit außer Holz keine Deputate beziehen.

§ 3. Arbeitszeit. Die reine Arbeitszeit ist eine achtstündige.

Bestimmungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die auf die Arbeitszeit nicht anzurechnenden Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen, sowie über sonstige Regelungen des Arbeitsverhältnisses werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Betriebsrat nach freier Vereinbarung geregelt. Sind in einem Betriebe Wegevergütungen gezahlt worden, so sind dieselben nach freier Vereinbarung weiterzuzahlen.

§ 4. Überstunden. Überstunden können nur verlangt werden, soweit es die Aufrechterhaltung oder die Eigenart des Betriebes erfordert. Für die Arbeiten der Holznachzucht (Kulturarbeit) ist auf Erfordern der Arbeitgeber eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zulässig. Die die achtstündige Arbeitszeit überschreitenden Stunden sind als Überstunden mit einem Aufschlag von 50 % des Stundenlohnes und in der Kulturzeit mit 20 % zu vergüten.

Für Sonntagsarbeit ist der doppelte Stundenlohn zu zahlen.

Feuerwachdienst und Arbeiten auf den Forstwirtschaftsländereien gehören zu den von Waldarbeitern allgemein mitzuleistenden, im Forstbetriebe naturnotwendigen Arbeiten. Bei Sonntagsarbeit und bei Überstunden in der Woche wird für sie ein Aufschlag von 20 % des Stundenlohnes gewährt.

§ 5. Auf den in jedem Kreise gültigen Landarbeitertarif werden für den Forstarbeiter im Sinne des § 2 dieses Tarifs 60 % zu dem Gesamtjahreslohn des Deputanten hinzugerechnet.

Die sich so ergebende Summe wird zur Errechnung des Stundenlohnes durch 2400 geteilt.

Der Frauenlohn wird in den einzelnen Kreisen bzw. Gruppen geregelt.

§ 6. Jeder Forstarbeiter, der Haushaltungsvorstand ist, erhält für je 25 in der Forst geleistete Arbeitstage 2 m Reisig I in Stärke von 4 bis 4 cm zu den Werbungskosten.

Die Anfuhr unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 7. Urlaub wird nach § 7 des Rahmentarifs der Provinz Brandenburg gewährt.

§ 8. Keilholz wird frei geliefert.

§ 9. Akkordlöhne müssen vor Beginn der Akkordarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Betriebsrat und Betriebsobmann festgesetzt werden.

§ 10. Für Fälle, wo nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Rahmentarifs der Provinz Brandenburg.

§ 11. Der Vertrag gilt für die Zeit vom 15. April 1922 bis 31. März 1923. Wird dieser Vertrag nicht ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich um ein weiteres Jahr. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den unterzeichneten Arbeitgeberverband bzw. an die unterzeichneten Arbeitnehmerverbände zu erfolgen.

Berlin, 10. April 1922.

Für den Arbeitgeberverband:

gez. Heidborn. gez. von Eberstein.

gez. Boeckmann.

gez. von Eckardstein. gez. Mechelke.

Für den deutschen Landarbeiterverband:

gez. Wende (weitere Unterschriften werden nachgeholt).

Für den Zentralverband der Landarbeiter:

gez. Haupt.

Für die Arbeitsgemeinschaft:

gez. Dr. Bilke. gez. Gursch.

Tagung von Forstvereinen.

Der Deutsche Forstverein veranstaltet seine diesjährige Mitgliederversammlung vom 3. bis 7. September in Dessau. Das vorläufige Programm veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Nordwestdeutsche Forstverein hält seine 34. Mitgliederversammlung am 9. und 10. Juni in Celle ab. Vorhergehend findet am 8. Juni die Mitgliederversammlung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes statt. Näheres über die geplanten Veranstaltungen bringen wir im Vereinsteil.

Einsendungen für Nummer 24 vom 11. Juni d. J.

In Anbetracht des Pfingstfestes bitten wir um Einsendungen aller behördlichen Mitteilungen, Verordnungen, Stellenausschreibungen und Personalnotizen für die Nummer 24 bis spätestens zum Sonnabend, dem 3. Juni, mit der Frühpost. Vereinsnachrichten und sonstige eilige Mitteilungen aus dem Leserkreis, die noch in der Nummer 24 vom 11. Juni erscheinen sollen, müssen spätestens am Freitag, dem 2. Juni, morgens, in unsern Händen sein.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Forstwirtschaftliches.

Einen Aufruf zur Förderung der Geschichte des deutschen Waldes von Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin in Tharandt enthält Heft 1 des Tharandter forstlichen Jahrbuchs 1922. In dieser Zeitschrift sollen von Zeit zu Zeit „Forstgeschichtliche Beiträge" veröffentlicht werden, die aus der Geschichte des Waldes Lehren für seine künftige Bewirtschaftung ziehen. Prof. Dr. Martin weist u. a. ganz besonders darauf hin, daß es eine den leitenden Forstbehörden obliegende Aufgabe sei, für bestimmte Waldgebiete Wirtschaftsregeln

Hosted by Google

aufzustellen, wofür die bisher gewonnenen Erfahrungen die wichtigste Grundlage bilden müßten. Er richtet sich daher in erster Linie mit seinem Aufruf an die Revierverwaltungen, die leitenden Forstbehörden, die Forsteinrichtungsanstalten und die Forstvereine und bittet, ihn bei der Beschaffung zweckdienlichen Stoffes zu unterstützen.

Die Waldarbeiterverlohnung. Um das Verlohnungswesen zu vereinfachen, wurde vor einiger Zeit an einer Stelle vorgeschlagen, alle Sonderzulagen (Geräte-, Wege-, Haumeister-, Kinder-, Teuerungs- usw. Zulagen) am Schlusse der Arbeit in einer Summe zu berechnen und zur Zahlung anzuweisen. Die Vergütung für Abnutzung der Arbeitsgeräte soll nach § 7 der Anlage zum Tarifvertrag bei jeder Schlußverlohnung ausgezahlt werden. Über die Auszahlung der sonstigen Zulagen ist nirgends etwas bestimmt. Nachdem ich die Arbeiterliste für die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres abgeschlossen habe, ersehe ich, daß es unbedingt nötig ist, den innerhalb einer Lohnperiode verdienten Lohn zur Auszahlung zu bringen, damit den Arbeitern der abzugsfreie Steuerbetrag stets voll zugute kommt. Dadurch, daß die Teuerungszulage im Dezember 1921 nachträglich für mehrere Monate zur Auszahlung kam, wurde allen Arbeitern 10 % als Steuer abgezogen. Hätte sich die Teuerungszulage auf mehrere Lohnauszahlungen verteilt, dann hätte der größte Teil der Arbeiter von der Teuerungszulage keine Steuer zu zahlen brauchen. Aus demselben Grunde ist es nicht richtig, mit der Verlohnung der Haumeistervergütung und sonstigen Zulagen bis zum Schluß der Hauerei zu warten oder den Arbeitern einen erheblichen Teil ihres Lohnes bis zur Schlußzahlung zurückzuhalten, weil ihnen dann die Steuervergünstigung nicht mehr in voller Höhe gewährt werden kann.

Dem Förster verursacht die volle Auszahlung des innerhalb der Lohnperiode verdienten Lohnes allerdings erheblich mehr Arbeit, als wenn er nur oberflächlich auf Abschlag verlohnt und erst am Schlusse noch große Restbeträge zur Anweisung bringt. Die Arbeiter hingegen haben den Vorteil, daß ihnen dann die Steuervergünstigung in vollem Umfange zugute kommt.

Zum Schlusse möchte ich noch vor der allgemeinen Einführung des im Bezirk Cassel versuchsweise eingeführten Verlohnungsverfahren dringend warnen, weil es den Förster zum reinen Rechnungsbeamten macht und der Wald dann den Nachteil hat. Man sehe sich doch einmal die von den Forstbeamten gefertigten Listen an, sie werden wohl alle mehr oder weniger in grüner Tinte schimmern.

Und wenn gesetzliche Vorschriften dieses komplizierte Verfahren rechtfertigen sollen, dann wäre es doch besser, wenn diese geändert würden, denn auch die gesetzlichen Vorschriften müssen durchführbar sein.

In diesem Falle sind es reichsgesetzliche Vorschriften, welche das ganze Verlohnungsverfahren erschweren, und da hätte wohl der größte Staat Preußen das Recht, ein Wörtchen mitzureden.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Die bedrohte Stubbnitz. Vor kurzem ging durch die Tagespresse die Meldung, daß die Stubbnitz durch Ausbeutung der Kreidefelsen in ihrem Bestande ernstlich bedroht sei und in absehbarer Zeit die schönste Sehenswürdigkeit der Insel Rügen vernichtet würde. Die Folge wäre natürlich ein starkes Abflauen des Badeverkehrs, besonders in Saßnitz. Wie wir nun von gutunterrichteter Seite erfahren, sind diese Meldungen nicht ganz zutreffend. Die Stubbnitz ist keineswegs bedroht. Allerdings ist es richtig, daß außer den bereits bestehenden drei Kreidebrüchen bei Saßnitz jetzt ein vierter neu angelegt wird und durch ihn das „Bergschlößchen" verschwindet. Ob aber durch die Anlage dieses vierten Kreidebruches der Badeverkehr in Saßnitz leidet, ist stark zu bezweifeln. Jedenfalls ließe es sich kaum rechtfertigen, wenn der Staat angesichts der traurigen Finanzlage die wertvollen Kreidevorräte ungenutzt ließe. Auch ist es gerade die Gemeinde Saßnitz selbst gewesen, die schon vor Jahren im eigenen Interesse die Einrichtung dieses neuen Kreidebruches angeregt hat.

Die Waldungen von Jugoslavien. Den Mitteilungen über die Waldflächen Rumäniens und Polens in Nummer 21 auf Seite 405 können nunmehr auch Angaben über jene von Jugoslavien beigefügt werden. Die Forsten dieses Königreichs umfassen 7 500 000 ha, wovon 3 162 700 ha Staatswald, 1 675 000 ha ungeteilter Gemeindebesitz, 2 184 000 ha Gemeinde- und Privatwald sind. Klöster und Kirchen besitzen 479 300 ha. Nur die Waldungen im westlichen Teile des Landes werden auf Grund von Plänen bewirtschaftet; in Serbien, Mazedonien und Montenegro gibt es noch große Waldflächen, die wegen Mangels an Verkehrsmitteln noch nicht systematisch ausgenützt werden können. Die Höhe der jährlichen Holzausbeute wird zurzeit auf 22,5 Millionen Festmeter geschätzt, wovon 7 Millionen Festmeter Nadelholz und 15,2 Millionen Festmeter Laubholz sind. S.

Waldbrände.

Bezirk Breslau. Oberförsterei Oberlangenbielau. Im Revier Müllmichthal, Forstort Grenzhau, sind am 17. April d. J. 2,60 ha 16jährige Fichtenschonung durch Waldbrand vernichtet worden. Das Feuer ist vermutlich durch Wegwerfen eines brennenden Streichholzes entstanden. Durch frühzeitiges Entdecken hiesiger Forstbeamten und tatkräftiges Eingreifen von Bewohnern, Touristen und Feuerwehren umliegender Ortschaften sowie durch wechselnde Windrichtung während des Feuers wurde größerer Schaden verhütet. Derselbe dürfte sich auf rund 50000 ℳ belaufen.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 21. Mai 1922. Otter 2500 bis 3200 ℳ, Steinmarder 2000 bis 2600 ℳ, Baummarder 2800 bis 3200 ℳ, Füchse 600 bis 1200 ℳ, Iltisse 300 bis 500 ℳ, Dachse 150 bis 300 ℳ, Maulwürfe 20 bis 24 ℳ, Hamster 20 bis 70 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 65 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 65 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 50 bis 100 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen, zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 39. **Nebenbezüge der Forstbetriebsbeamten.** Wie hoch werden einem planmäßig besoldeten preußischen Staatsförster zurzeit das Brennholz und die Dienstwohnung angerechnet? Wieviel an Brennholz, und welches Sortiment erhält solcher? Wieviel wird ihm für das Halten bzw. die Abnutzung eines Fahrrades jährlich vergütet? Stadtförster C.

Antwort: 1. Für Dienstwohnungen können vom 1. April 1922 ab höchstens einbehalten werden für einen Beamten der Gruppe 6 in Ortsklasse A 2496 ℳ, B 1872 ℳ, C 1560 ℳ, D 1248 ℳ, E 936 ℳ und für einen Beamten der Gruppen 7 und 8 in A 2808 ℳ, B 2106 ℳ, C 1755 ℳ, D 1404 ℳ, E 1053 ℳ.

2. Die Brennholzhöchstmenge wird für jede Stelle in Raummetern Knüppelholz besonders bestimmt (durchschnittlich 35 rm). Sie ist gegen Erstattung der durchschnittlichen Werbungskosten für den Regierungsbezirk und eines Zuschlages zu verabfolgen. Dieser Zuschlag beträgt bei Scheitholz hart 7,50 ℳ, weich 6 ℳ je Raummeter, bei Knüppelholz hart 5,60 ℳ, weich 4,20 ℳ je Raummeter. 2 rm Hartholz = 3 rm Weichholz; sind Knüppel nicht verfügbar, kann ausnahmsweise Scheitholz gegeben werden; dabei gelten 4 rm Knüppel = 3 rm Scheitholz. Die 9 rm Freibrennholz für das Dienstzimmer sind auf obige Brennholzhöchstmenge anzurechnen. Neben dem Derbholz kann nach Bedarf Reiser II und III und Stockholz gegen Erstattung der Werbungskosten und eines Zuschlages, der bei Reiser II hart 1,70 ℳ, weich 1,20 ℳ, bei Reiser III hart 0,80 ℳ, weich 0,50 ℳ je Raummeter beträgt, abgegeben werden.

3. Für die Abnutzung des Fahrrades werden durchschnittlich 150 ℳ jährlich vergütet. G.

Anfrage Nr. 40. **Aufrückung der Oberförster nach Gruppe 11 und Höhe des Versorgungszuschlages.** 1. Wie erfolgt die Zuteilung der Oberförster auf die Besoldungsgruppen 10 und 11? Ich werde in Gruppe 10 geführt, während jüngere Kollegen in 11 stehen. — 2. Ist der Versorgungszuschlag in der beigefügten Aufstellung richtig berechnet? Beträgt er für die ersten 10 000 ℳ nicht 60 v. H.? K., Forstmeister i. R.

Antwort: 1. Die Oberförster stehen zuerst in Gruppe 10. Die Aufrückungsstellen in Gruppe 11 werden unseres Wissens in der Regel nach dem Dienstalter verliehen. Da Sie Ruhestandsbeamter sind und noch in Gruppe 10 stehen, nehmen wir an, daß Sie bereits zum oder vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzt sind. Die Aufrückungsstellen in Gruppe 11 wurden erst mit dem 1. April 1920 geschaffen. Den bis einschl. 31. März 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten können daher Aufrückungsstellen nicht verliehen werden. Deshalb konnte Ihnen eine solche Stelle nicht zuerkannt werden. Dagegen werden die von Ihnen genannten an sich dienstjüngeren Herren nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sein; ihnen konnten deshalb Aufrückungsstellen verliehen werden.

2. Ihre Versorgungszuschläge sind richtig angegeben. Der Versorgungszuschlag beträgt nach dem Gesetz vom 19. April 1922 vom 1. April 1922 allgemein 30 v. H. Dazu tritt für die ersten 10000 ℳ ein Sonderzuschlag von noch 30 v. H. In der Wirkung kommt es natürlich auf dasselbe hinaus, wenn Sie den Versorgungszuschlag für die ersten 10 000 ℳ mit 60 v. H. annehmen und dann für den über 10 000 ℳ hinausgehenden Pensionsbetrag 30 v. H. rechnen. Rf.

Anfrage Nr. 41. **Stellenbesetzung im Kommunalforstdienst und Anstellung.** Sind Gemeinden der alten Provinzen jetzt noch verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen (Waldgröße, Besoldung) forstversorgungsberechtigte Försteranwärter als Gemeindeförster anzustellen? Es wird behauptet, daß die Gemeinden nicht mehr dazu verpflichtet sind, sondern jetzt freie Wahl in der Anstellung ihrer Forstbeamten haben, ebenso wie die Anstellung nicht auf Lebenszeit, sondern durch Privatdienstvertrag erfolgen kann. Forstmeister K. in A.

Antwort: Hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Forstbeamten im Kommunaldienst gelten nach wie vor die alten Bestimmungen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Anstellung, die, ausgenommen den Regierungsbezirk Wiesbaden, auch auf Kündigung erfolgen kann, wenn der Regierungspräsident keinen Anlaß nimmt, aus diesem Grunde die Bestätigung zu versagen. Eine Anstellung auf Privatdienstvertrag ist ausgeschlossen, weil die Förster amtliche Funktionen zu erfüllen haben und deshalb als Beamte angestellt werden müssen.

Anfrage Nr. 42. **Zur Geologie des Brockens.** In welcher geologischen Zeitformation entstand das Granitmassiv des Brockens und der kleinere Granitstock des Okertales (Kästeklippen)? Forstgeometer S.

Antwort: Das Granitgestein des Brockens entstand ebenso wie das des Okertales als Lakkolith in einer Zeit, die später ist als die im Karbon erfolgte Ablagerung der Grauwacken des Harzes. Genauer ist die Zeit der Entstehung nicht festzustellen. Der Brocken als Berg wurde erst später herausmodelliert. Im Tertiär war er aber bereits vorhanden, ehe der Harz als Gebirge entstand. Dr. L.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 2 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Grimnitz (Potsdam) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Oberförsterstelle Rudschanny (Allenstein) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

Forstsekretärstelle Böddeken (Minden) ist zum 1. Juli zu besetzen. Keine Dienstwohnung usw. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Forstsekretärstelle Pölsfeld, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland 0,3080 ha Wiese III. Kl. Dienstaufwandsentschädigung 300 M. Bahnstation 8 km. Schule im Orte. Höhere Schule in Sangerhausen, 8 km. Zugelassene Bewerber: Hegemeister bzw. Förster in Endstellen, übers. Förster, Hilfsförster, soweit sie die Försterprüfung abgelegt und sich verpflichtet haben, im Forstschreibdienst zu bleiben. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Försterstelle Steinwald, Oberf. Neukirchen (Cassel), ist zum 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung in der Stadt Neukirchen, Doppelwohnung, altes Haus, elektrisches Licht, Wasserleitung. Bahnstation: Neukirchen. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten, 2,08 ha Wiese, wird aber neu festgesetzt. Dienstaufwandsentschädigung wird neu festgesetzt. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich, da zerrissenes Revier im bergigen Gelände. Bewerbungen sind sofort einzureichen.

Im Regierungsbezirk Frankfurt sind zum 1. Oktober folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Beeliz, Oberf. Driesen. 0,084 ha Garten, 6,116 ha Acker, 5,800 ha Wiese.

Kirchensee, Oberf. Lubiathfließ. 10,005 ha Acker, 4,995 ha Wiese.

Klein-Wutzow, Oberf. Hochzeit. 0,119 ha Garten, 8,985 ha Acker, 1,872 ha Wiese.

Änderungen vorbehalten. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Hilfsförsterstelle Altenfließ, Oberf. Wildenow, ist zum 1. Juni zu besetzen. Dienstwohnung. 0,2210 ha Garten, 2,0000 ha Wiese.

Bewerbungsfrist 26. Mai.

Wegen Gewährung von Umzugskosten wird auf den Min.-Erl. vom 30. 3. 22 — allgem. Verfügung I 54 — verwiesen. Die erforderliche Erklärung ist in dem Bewerbungsgesuch gegebenenfalls abzugeben.

Im Regierungsbezirk Stettin sind zum 1. Oktober nachstehende **Försterstellen** zu besetzen:

Friedrichswalde, Post Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde. 0,193 ha Garten, 12,342 ha Acker, 6,189 ha Wiese. Bahnstation: Carolinenhorst, 7 km. Schule in Hinzendorf, 1,7 km. Höhere Schule in Stargard in Pommern.

Heidhof, Post Westdeep, Oberf. Grünhaus. 0,326 ha Garten, 2,796 ha Acker, 3,669 ha Wiese, 1,670 ha Weide. Pferdehaltungszulage. Bahnstation: Deep (Kleinbahn), 2,5 km, und Treptow a. R. (Staatsbahn), 10,2 km. Schule in Westdeep, 1 km. Höhere Schule in Treptow a. R. Deep ist Badeort.

Postbaum, Post Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde. 0,121 ha Garten, 12,304 ha Acker, 6,361 ha Wiese. Bahnstation: Madüsee, 1,8 km. Schule in Zimmermannshorst, 2,5 km. Höhere Schule in Stargard in Pommern. Schulstelle.

Wittstock, Post Wollin in Pommern, Oberf. Podejuch. 0,255 ha Garten, 8,849 ha Acker, 2,374 ha Wiese, 2,722 ha Weide. Bahnstation: Podejuch, 8,5 km. Schule in Clebow, 3 km. Höhere Schule in Stettin. Schwierige wirtschaftliche Lage.

Bewerbungsfrist 2. Juni.

Die Forstsekretärstelle Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), ist anderweitig besetzt.

Hofkammer.

Zum 1. Juli sind zu besetzen:

Die Forstsekretärstellen: Bischdorf, Oberf. Karmunkau, 0,1650 ha Garten; **Groß-Schwein**, Oberf. Töppendorf, 0,3750 ha Acker, 0,3000 ha Wiese; **Schmolsin i. Pomm.**, Oberf. Schmolsin, 0,0711 ha Garten, **Schwedt a. O.**, Oberf. Schwedt, 0,2000 ha Gart n, 1,1350 ha Acker, 3,0206 ha Wiese; **die Försterstellen: Alt-Karmunkau**, Oberf. Karmunkau, 0,1130 ha Garten, 8,3880 ha Acker, 4,6370 ha Wiese; **Hirschgrund**, Oberf. Wildenbruch, 0,1498 ha Garten, 5,7501 ha Acker, 1,5530 ha Wiese; **die Hilfsförsterstellen: Krausnick**, Oberf. Kl.-Wasserburg, 0,4400 ha Garten, 2,4230 ha Acker 2,4910 ha Wiese; **Torunow**, Oberf. Staakow, 0,1250 ha Garten, 0,7460 ha Acker, 1,1820 ha Wiese.

Bewerbungsfrist 31. Mai.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstassessor zur Unterstützung des Oberforstmeisters in Görlitz gesucht. Bewerbungen sind einzureichen an Dienststelle I des Magistrats zu Görlitz. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Flechtheimerholz des Stadtwaldes Brakel ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Juni an den Magistrat Brakel zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kahnmeyer, Förster in Kl.-Wutzow, Oberf. Hochzeit, wird am 1. Oktober nach Breitebruch, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt), versetzt.

Müller, Hegemeister in Beelitz, Oberf. Driesen, wird am 1. Oktober nach Rumpfsee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt), versetzt.

Schenk, Förster in Altenfließ, Oberf. Wildenow, wird am 1. Juni nach Sackrow, Oberf. Lübben (Frankfurt), versetzt.

Weise, Hegemeister in Kirchensee, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. Oktober nach Nieder-Ullersdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt), versetzt.

Bayern.

Berufen wurden:

Die Forstmeister: **Schikel** von Mainsondheim an das Forstamt Kirchenthumbach, **Schlee** von Geiskeld an das Forstamt Neustadt i. C.; die Forstamtmänner: **Henseler** von Euerdorf an das Forstamt Lohr-West, **Porzelt** von Neustadt a. V. nach Mainsondheim; der Regierungsforstrat **Schosse** bei der Regierungsforstkammer von Schwaben als Forstamtmann nach Geiskeld.

Auszeichnungen.

Hribkowski, Forstassessor der Landwirtschaftskammer Hannover (ehem. Steinbuschen), promovierte an der Universität Gießen zum Dr. phil.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 M, mit Schreibpapier durchschossen 10 M. Hierzu erschien ein Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 M.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung 1922 in Dessau.

Vorläufiges Programm.

Um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, daß sie sich möglichst frühzeitig auf den Besuch der diesjährigen Mitgliederversammlung einrichten, wird nachstehend der Entwurf des Programms bekanntgegeben:

Sonntag, den 3. September 1922. Nachmittags: Besuch von Bärenthoren für jene Teilnehmer, welche den Ausflug, der Versammlung vorausgehend, unternehmen wollen. Abends: Empfang und gesellige Vereinigung.

Montag, den 4. September 1922. Vormittags: 8½ Uhr bis 12½ Uhr Vollversammlung. Geschäftsbericht. Behandlung des Gegenstandes: „In welcher Weise ist die örtliche Betriebsleitung der Forstreviere einzurichten?" (Eingeleitet durch Herrn Landforstmeister Dr. König, Berlin.) Nachmittags: Besprechung des obengenannten Verhandlungsgegenstandes. Daneben in einer Teilversammlung Behandlung eines noch festzusetzenden Gegenstandes. Ferner Besuch der Waldschrebergärten bei Dessau sowie der übrigen Sehenswürdigkeiten der Stadt. (Mausoleum, Messelhaus, Schloß.) Abends: Theater und gesellige Vereinigung.

Dienstag, den 5. September 1922. Vormittags: 8½ Uhr bis 12½ Uhr Vollversammlung. Behandlung des Gegenstandes: „Welche Methoden waldbaulicher Behandlung des norddeutschen Kiefernwaldes haben sich bewährt?" (Berichterstatter: die Herren Oberforstmeister Dr. Möller-Eberswalde, Forstrat Dr. Bertog-Berlin, Professor Dr. Albert-Eberswalde.) Nachmittags: Fortsetzung der Besprechung von Vormittag. Daneben Vorführung von Maschinen in der Mossigkauer Heide (Stammroden, Stockroden, Holztransport, Pflugen). Besuch der Dessauer Waggonfabrik. Besichtigung des Kraftwerkes in Zschornewitz. Abends: Theater oder Konzert, gesellige Vereinigung.

Mittwoch, den 6. September 1922. Ausflug nach Bärenthoren in zwei Gruppen. Besuch der Oberförsterei Grünewalde. Besuch der Oberförsterei Wörlitz (Eichenauerevier), Koniferen.

Donnerstag, den 7. September 1922. Ausflug nach Baerenthoren, nötigenfalls in zwei Gruppen. Wiederholung der Ausflüge nach Grünewalde und Wörlitz. Ferner zweitägiger Ausflug nach Alexisbad und in den Harz.

Bemerkungen: Die Ausflüge nach Baerenthoren werden mit Postauto unternommen. Es können in einer Gruppe jeweils nur 80 bis 90 Besucher teilnehmen. Möglichst frühzeitige Anmeldung bei besonderen Wünschen für einen bestimmten Tag ist deshalb erwünscht; auch wäre allgemeine, wenn auch unverbindliche Mitteilung über die Absicht der Teilnahme angenehm, damit die Geschäftsleute möglichst frühzeitig Überblick über die Zahl der Teilnehmer bekommen.

München/Dessau, im Mai 1922.

Der Vorstand des Deutschen Forstvereins.
J. A.: Dr. Wappes, 1. Vorsitzender.

Die örtliche Geschäftsführung.
Goedeckemeyer, Landforstmeister.

Nordwestdeutscher Forstverein.

34. Mitgliederversammlung am 9. und 10. Juni 1922 in Celle.

Tagesordnung:

Donnerstag, den 8. Juni: 8 Uhr abends: Zwangloses Zusammensein in der „Union" in Celle.

Freitag, den 9. Juni: 9,15 Uhr vormittags: Waldausflug in das Neustädter Holz bei Celle. Führung: Staatsforstmeister Winkelmann-Celle. 4 bis 7 Uhr nachmittags steht das sehr sehenswerte Heimatsmuseum in Celle den Besuchern der Tagung des Nordwestdeutschen Forstvereins offen. Leitung: Professor Bomann in Celle. 7,45 Uhr abends (pünktlich): Festvorstellung in der Union.

Sonnabend, den 10. Juni: 9,30 Uhr vormittags: Vorträge in der Vereinssitzung in der „Union". 1. Geschäftliches. 2. „Bodenerkrankung"; Professor Dr. Albert, Forstliche Hochschule Eberswalde, Staatsoberförster Reier, Syke i. Hannover. 3. Verschiedenes. — Professor Dr. Bornemann-Nauheim (Kohlensäure), Staatsforstmeister Erdmann-Neubruchhausen, Bakteriologe Dr. Gehring-Braunschweig, Kammerherr von Kalitsch-Bärenthoren haben ihre Teilnahme zugesagt. 2 Uhr nachmittags: Gemeinsames Mittagessen in der Union. 4 Uhr nachmittags: Nachausflug in die Stadtforst Celle. Führung: Der Gründer der Stadtforst, Städtischer Inspektor Henke in Celle.

Anmeldungen erbeten bis spätestens 25. Mai 1922 an Herrn Staatsforstmeister Winkelmann in Celle. Roth, Oberforstmeister, 1. Vorsitzender.

Hannoverscher Waldbesitzerverband.

Mitgliederversammlung am 8. Juni in Celle.

Donnerstag, den 8. Juni: 2 Uhr nachmittags: Vorstandssitzung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes. 4 Uhr nachmittags: Mitgliederversammlung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes.

Tagesordnung:

1. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes.
   a) an Stelle des ausgetretenen Stadtoberförsters Richter in Osterode a. Harz,
   b) an Stelle des nach § 9 der Satzungen durch das Los ausgeschiedenen Kammerherrn von der Wense-Wense bei Dorfmark in Hannover.
2. Geschäftliches:
   a) Kassen- und Rechnungsverhältnisse.
   b) Holzpreisberichterstattung.
   c) Ausbildung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover — Forstschule Templin —
   d) Samen- und Pflanzenbeschaffung.
   e) Drucklegung des Jahresberichtes 1920/21 des Nordwestdeutschen Forstvereins.
3. Zwangsanleihe und Waldbesitz.
4. Waldbrandversicherung.
5. Forstkulturgesetz für Preußen.

Anschließend Arbeitgeberverband: Privatforstbeamtentarif. Günther Graf v. Bernstorff, 1. Vorsitzender.

Hosted by Google

Preußische Staatsförstervereinigung.

Vertrauensmänner-Versammlung.

Auf Grund anderweiter Umstände wird die auf den 7. bis 8. Juni festgesetzte Vertrauensmänner-Versammlung verlegt, und zwar werden nunmehr die Tage vom **17. bis 18. Juni** hierfür festgesetzt.

Tagesordnung:

Am 17. Juni, nachmittags 6 Uhr: Zusammenkunft im „Spatenbräu", Berlin W 8, Friedrichstraße 172 (zwischen Französische und Jägerstraße, von den Linden kommend, rechts): Kassenprüfung und Vorbesprechung.

Am 18. Juni, vormittags 9½ Uhr, in dem gleichen Lokale, oberer Saal:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden.
2. Kassenbericht.
3. Landwirtschaft und Waldweide.
4. Forstsekretärfrage.
5. Waldarbeiter- und Tariffrage.
6. Ruhestandsbeamtenfragen.
7. Verschiedenes (Verlohnungs- und Dienstaufwandsfragen).

Göritz, den 16. Mai 1922.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

Neue Bitte um Stiftung von Hirschfängern und Weidmessern.

Der Verein „Waldheil" in Neudamm hat seit langen Jahren die Gepflogenheit geübt, den Forstschulen nach den Abgangsprüfungen für den besten Schüler einen Hirschfänger sowie ein Weidmesser als Andenken zu widmen. Nachdem die Kosten für diese Auszeichnungen ganz unverhältnismäßig hoch geworden sind, ist es nur möglich gewesen, in den letzten Jahren diesen löblichen Brauch dadurch aufrechtzuerhalten, daß sich Angehörige, Gönner und Freunde der grünen Farbe bereitgefunden haben, uns solche Waffen als besondere Zuwendung geschenkweise zu überlassen. Wiederum wenden wir uns an unsere Gönner, die etwa im Besitz von Förster-hirschfängern und Weidmessern sind, ohne dafür Verwendung zu haben, und bitten, uns durch Zusendung dieser Waffen in den Stand zu setzen, Forstschülern für Wohlverhalten und Fleiß eine Anerkennung erweisen zu können. Besonders manche der im Ruhestande lebenden Herren der grünen Farbe werden solche Waffen gewiß im Besitze haben. Sind diese auch im Laufe der Jahre durch Gebrauch abgenutzt und im Aussehen herabgemindert, so ist dies kein Mangel. Wir sorgen in solchen Fällen sehr gern auf unsere Kosten für derek angemessene Instandsetzung.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil" zu Neudamm.

Wohlfahrtsmarken,

deren Ertrag bestimmt ist, der Not im deutschen Walde abzuhelfen, hat Verein „Waldheil" herausgegeben. Das Stück kostet 20 Pf., ein Bogen von zehn Stück 2 ℳ. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil" ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen — der hohen Portokosten wegen möglichst mindestens 30 Stück für 6 ℳ — 50 Stück für 10 ℳ — 100 Stück für 20 ℳ — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 2 ℳ für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7758. **Equitz**, Herbert, Hilfsjäger, Dorfbach, Post Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg, Schlesien. XV.
7759. **Hendrich**, Fritz, Hilfsjäger, Ponarien, Post Gr.-Hermenau, Ostpreußen. I.
7760. **Ißmer**, Gustav, Revierförster, Düren, Rhld., Forsthaus Meiern. V.
7761. **Paape**, Willy, Revierjäger, Glave, Post Krakow, Mecklenburg-Schwerin. III.
7762. **Hoffmann**, Richard, Hilfsförster, Rudelsdorf, Post Bukowine, Kreis Gr.-Wartenberg. VII.
7763. **Muche**, Georg, Forstgehilfe, Nahrten, Post Conradswaldau-Nahrten, Kreis Guhrau, Schlesien. VII.
7764. **Schoen**, Adolf, Gutsförster, Schwöbber, Post Grupenhagen, Kreis Hameln, Hannover. X.
7765 **Hoffmann**, Georg, Förster, Olbendorf, Kreis Strehlen. XV.
7766. **Hoyer**, Franz, Gutsförster, Kindschen, Kreis Ragnit, Ostpr. I.
7767. **Rohr**, Willy, Förster, Gr.-Bestendorf, Kreis Mohrungen, Ostpreußen. I.
7768. **Schutz**, Emil, Forstaufseher, Rittergut Schlagenthin, Post Dahmsdorf-Müncheberg, Mark, Kreis Lebus. IX.
7769. **Kulisch**, Paul, Förster, Gr.-Reichen, Post Vorderheide, Kreis Lüben. VIII.
7770. **Richardt**, Johannes, Waldwärter, Frielingen, Kreis Hersfeld. XIII.
7771. **Nemler**, Otto, Förster, Stöckach, Post Neusses, Unterfr., Bayern XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jung, Wilhelm, Hilfsförster, Pochuschel, Post Niewerle N.-L.
Stoß, Alfons, Forstwart, Anhausen, Post Hayingen, O.-A. Münsingen, Württbg.
Schomburg, Robert, Forstgehilfe, Lintzel, Post Brockhöfe-Uelzen, Hannover.
Niston, Herbert, Hilfsjäger, Sydow, Kreis Schlawe, Pomm.
Krahl, P., Förster, Forsthaus in Krosigk bei Halle a. S., Post Krosigk, Saalkreis.
Senkpiel, Karl, Förster, Sommersdorf, Post Grabowhöhe, Mecklenburg.
Hein, Horst, Hilfsförster, Fh. Dobern, Post Pohlo, Kr. Guben.
Schön, Felix, Förster, Lobendorf, Post Betschau N.-L., Kr. Kalau.
Drohm, Karl, Förster, Nettelbeck, Post Putlitz, Ostprignitz.
Fichtner, Ernst, Förster, Fh. am Brande, Post Lampersdorf, Kreis Frankenstein.
Bethge, Willi, Förster, Sorkow, Post Gr.-Dulgow, Kr. Stolp.
Buth, Paul, Förster, Sagerke, Post Zollbrück, Kr. Stolp.
Eggert, Gustav, Förster, Schojow, Post Wd.-Silkow, Kr. Stolp.
Gill, Förster, Dominke, Post Gambin, Kr. Stolp.
Groth, Robert, Förster, Jamrin, Post Gr.-Dubsow, Kr. Stolp.
Hasse, Ernst, Förster, Wusseken, Post Gambin, Kr. Stolp.
Hildebrandt, Förster, Zipkow, Post Großendorf, Kr. Stolp.
Jaeckel, Emil, Förster, Kempen, Post Lubzow, Kr. Stolp.
Kalkreuth, Revierförster, Kl.-Machmin, Post Wobesde, Kr. Stolp
Klawekowke, Förster, Schöneichen, Post Darsin, Kr. Stolp.
Knuth, Max, Förster, Saleske, Kr. Stolp.
Koch, Gustav, Förster, Borczin, Post Gr.-Dubsow, Kr. Stolp.
Kriftkeitz, Förster, Muttrin, Kr. Stolp.

Hosted by Google

Lüpke, Otto, Förster, Kl.-Gluschen, Post Pottangow, Kr. Stolp.
Malenke, Förster, Kl.-Nossin, Post Gr.-Nossin, Kr. Stolp.
Marten, Förster, Bezin, Post Stojentin, Kr. Stolp.
Menge, Förster, Warbelow bei Gumbin, Kr. Stolp.
Meyer, Förster, Wohesde, Post Stolp, Kr. Stolp.
Misch, Karl, Förster, Bewersdorf, Post Dammen, Kr. Stolp.
Misch, Paul, Förster, Fh. Malzkow, Post Lupow, Kr. Stolp.
Pech, Paul, Förster, Wintershagen, Post Stolpmünde, Kr. Stolp.
Piepenburg, Friedr., Förster, Kunsow, Post Stolp, Kr. Stolp.
Pinz, H., Förster, Gr.-Podel, Post Stojentin, Kr. Stolp.
Poosch, Adolf, Förster, Johannishof, Kr. Stolp.
Quand, Karl, Förster, Wd.-Plassow, Post Quackenburg, Kr. Stolp.
Saß, Leo, Förster, Gambin, Post Stolp, Kr. Stolp.
Seiß, Förster, Fh. Lorchow, Post Wd.-Silkow, Kr. Stolp.
Springer, Gust., Forstverwalter, Hebroudammitz, Kr. Stolp.
Schiemann, A., Förster, Gaffert, Post Wundichow, Kr. Stolp.
Schiemann, F., Förster, Lubzow, Kr. Stolp.
Schlawin, Willi, Förster, Großendorf, Kr. Stolp.
Schneider, Förster, Mikrow, Kr. Stolp.
Schröder, Förster, Wollin, Post Zezenow, Kr. Stolp.
Schulz, Paul, Förster, Kl.-Podel, Post Gr.-Dubzow, Kr. Stolp.
Schulz, Wilhelm, Förster, Lojow, Post Dammen, Kr. Stolp.
Stäckmann, Förster, Darsin, Kr. Stolp.
Theil, Reinh., Förster, Budow, Kr. Stolp.
Timm, Paul, Förster, Fh. Gohren, Post Stojentin, Kr. Stolp.
Zielinsky, Ludw., Revierförster, Fh. Darsow, Post Langeböse, Kr. Stolp.
Zühlke, Förster, Grümbow, Post Darsin, Kr. Stolp.
Kusch, Förster, Hildebrandshof, Kr. Stolp.
Drees, Wilh., Förster, Beßwitz, Kr. Rummelsburg.
Drews, Förster, Seehof, Post Lubben, Kr. Rummelsburg.
Gaul, Förster, Grünwalde, Kr. Rummelsburg.
Hehlitz, Förster, Woblause, Post Hammermühle, Kreis Rummelsburg.
Knop, Wilhelm, Förster, Bartin, Kr. Rummelsburg.
Lüpke, Otto, Förster, Kl.-Schwirsen, Post Kaffzig, Kreis Rummelsburg.
Lüdtke, Otto, Förster, Brotzen, Post Börmen, Kr. Rummelsburg.
Schiemann, Fritz, Förster, Mallenzin, Post Kaffzig, Kreis Rummelsburg.
Höft, Förster, Beesow, Post Wd.-Tychow, Kr. Schlawe.
Haase, Förster, Dubberzin, Post Gr.-Schönwitz, Kr. Schlawe.
Hinz, Förster, Voßberg, Post Zollbrück, Kr. Schlawe.
Kußmann, Revierförster, Gutzmin, Post Pollnow, Kr. Schlawe.
Küster, Förster, Natzlaff, Bez. Köslin, Kr. Schlawe.
Roth, Hermann, Oberförster, Suckow, Bez. Köslin, Kr. Schlawe.
Joske, Erich, Förster, Latzig, Kr. Schlawe.
Feller, Max, Oberförster, Stolpmünde, Villenstr. 23, Kr. Stolp.
Broning, Friedr., Förster, Bölschow, Kr. Demmin.
Damaske, Gustav, Förster, Benzin, Post Jarmen, Kr. Demmin.
Fleck, Richard, Förster, Barchow, Post Treptow a. Toll., Kreis Demmin.
Gottschalk, Förster, Osten, Post Utzedel, Kr. Demmin.
Kopsch, Johs., Förster, Gültz in Pommern, Kr. Demmin.
Krüger, Fritz, Förster, Kummerow, Post Grammentin, Kreis Demmin.
Kunze, Förster, Carthelow, Post Krukow, Kr. Demmin.
Kühn, Friedr., Förster, Alt-Plestlin, Post Loitz, Kr. Demmin.
Lorenz, Karl, Förster, Tützpatz, Kr. Demmin.
Runge, Franz, Förster, Hohenbrünzow, Post Hochenmocker, Kreis Demmin.
Schrader, August, Förster, Vorwerke, Post Demmin, Kreis Demmin.
Stiegert, Förster, Ganschendorf, Post Törpin, Kr. Demmin.
Schuran, Joh., Förster, Wittenwerder, Post Kruckow, Kreis Demmin.
Jaskulla, Förster, Reckow, Post Görke, Kreis Cammin.
Lewerenz, Hermann, Forstaufseher, Benz, Kr. Cammin.
Volkmann, Georg, Förster, Claushagen, Post Benz, Kreis Cammin.
Berg, Förster, Karnitz, Kreis Regenwalde.
Dittebrandt, Förster, Geiglitz, Kreis Regenwalde.
Diller, Förster, Lessenthin, Kreis Regenwalde.
Fisch, Förster, Silligsdorf, Kreis Regenwalde.
Hoppe, Förster, Grabow, Post Labes i. P., Kr. Regenwalde.
Hoffmann, Förster, Augusthof, Post Plathe i. P., Kreis Regenwalde.
Hoesch, Förster, Alt-Döberitz, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde.
Jancke, Förster, Neuhof, Post Labuhn, Kr. Regenwalde.
Jansen, Förster, Roggow B, Kr. Regenwalde.
Kallies, Oberförster, Stargordt, Kr. Regenwalde.
Kranz, Forstaufseher, Prützen, Kr. Regenwalde.
Kastner, Förster, Fh. Überschlag, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde.
Kopp, Förster, Wangerin, Kr. Regenwalde.
Mardanz, Förster, Piepstock, Kr. Regenwalde.
Müller, Förster, Unheim, Kr. Regenwalde.
Paeschke, Förster, Alt-Labuhn, Kr. Regenwalde.
Reelitz, Förster, Stramehl, Kr. Regenwalde.
Schmidt, Förster, Schwerin i. P., Kr. Regenwalde.
Schwarz, Förster, Patzig, Kr. Regenwalde.
Schulz, Förster, Natzmarsdorf, Post Premslaff, Kr. Regenwalde.
Schulz, Förster, Meesow, Post Schwerin, Kr. Regenwalde.
Umland, Förster, Schmelzdorf, Kr. Regenwalde.
Wendt, Förster, Neukirchen, Post Prenzlaff, Kr. Regenwalde.
Wolf, Förster, Stölitzhöfchen, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde.
Richter, August, Revierförster, Fh. Lipten, Post Altdöbern N.-L., Kreis Calau.
Richter, Alfred, Förster, Bronkow, Post Gollmitz, Kr. Calau.

In vorstehender Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Stolp, Rummelsburg, Schlawe, Demmin, Cammin und Regenwalde erhalten haben. Es handelt sich um die obenangeführten Mitglieder von Bethge bis Wolf.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und Herr Pusch.

Von Geschäftsführer **Schwabel.**

Richtiger müßte es heißen: Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und die roten Gewerkschaften. Warum? wird mancher fragen. In den nachstehenden Ausführungen kann jeder deutlich genug den Beweis für die innigen Beziehungen des Herrn Pusch zu seinen roten Freunden finden.

Wie den Mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bekannt ist, wird gegen dessen Tarife dauernd Einspruch erhoben, einmal von der Afa, dann vom Reichsverband der land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Körperschaftsbeamten und besonders auch von Herrn Pusch und seinem Anhang. Dieser Herr schien eine Zeitlang allerdings seine Taktik geändert zu haben, indem er in Brandenburg und Ostpreußen unsere Allgemeinverbindlichkeitsanträge scheinbar befürwortete. Ich sage scheinbar, denn der Pferdefuß schimmert doch durch; denn legte Herr Pusch keinen Einspruch ein, so taten es seine Kollegen von der Afa um so energischer. Also er hielt sich zurück, damit er seine Sache nicht schädigte und mit seiner neuen Haltung Reklame machen konnte, die Wühlarbeit aber betrieben seine politischen Freunde um so sicherer.

Eine unzweifelhafte Bestätigung für dieses Vorgehen, das uns schon seit längerer Zeit bekannt gewesen ist, erhielten wir bei einer Besprechung im Reichsarbeitsministerium. Herr Pusch hatte sich erlaubt, gegen die Allgemeinverbindlichkeit unseres schlesischen Tarifes Einspruch zu erheben. Als Grund gab er an, er verlange, bei solchen Abschlüssen zugegen zu sein. Aus der ganzen Verhandlung ergab sich dann aber, daß es Herrn Pusch nur darum zu tun war, für sich Reklame zu machen.

Der Einwand, mit dem er kommen wollte, nämlich, daß unser Verein nicht tariffähig wäre, fiel von vornherein ins Wasser. Denn wir hatten längst vorher dem Reichsarbeitsministerium erklärt, daß wir uns als „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" selbst nicht für tariffähig hielten. Wir, das heißt die Arbeitnehmer unseres Vereins, hätten uns aber zum Zwecke des Abschlusses von Tarifen mit den Gutsbeamten zu einer Spitzenorganisation zusammengeschlossen. Nun behauptete Herr Pusch flugs wieder, diese Spitze wäre auch nicht tariffähig. Er ist also mit dreisten, unwahren Behauptungen schnell zur Hand.

Für uns war bei der Verhandlung von Wichtigkeit, einmal festzustellen, daß es allein Herr Pusch ist, der unsere Beamten

Hosted by Google

monatelang um ihre Gehaltszulagen bringt, die ihnen sofort nach den jeweiligen neuen Tarifverträgen zufließen sollen, denn durch seine Einsprüche verzögert sich jedesmal die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit um mindestens ein halbes Jahr. Besonders interessant ist die Stellung des Herrn Pusch, die er sich selbst gibt, indem er uns als wirtschaftsfriedlich und seinen Verein als Klassenkampforganisation hinstellt. Versucht er auch immer wieder, zu beweisen, daß er und sein Verein nicht den Gewerkschaftsorganisationen angehören, so widerspricht er sich hierdurch selbst und zeigt durch seine Arbeit Hand in Hand mit Herrn S. von Lipinski (Mitglied der U. S. P. D.) genau das Gegenteil. Herr von Lipinski ist der Führer der Molkerei- und Käsereifachangestellten, soweit sie „frei"-gewerkschaftlich orientiert sind. Zwar behauptet Herr von Lipinski immer, die freien Gewerkschaften wären nicht sozialistisch, doch erstens gibt es auch schwarze Rote, die schlimmer sind als die echten, und zweitens zeigt die ganze Kampfesweise der freien Gewerkschaften, daß sie mit zu den radikalsten Genossen gehören.

Da uns die Herren Pusch und von Lipinski außerdem mit Vorliebe als die „Gelben" bezeichnen, stehen wir nicht an, von jetzt ab seine Organisation im Gegensatz zu der unsrigen „Gelben" als die „Rote" zu bezeichnen. Wir haben Ursache genug dazu, denn wir haben das dauernde Zusammenarbeiten der Organisation Pusch mit den in unseren Augen völlig roten freien Gewerkschaften zur Genüge kennengelernt. Es hört sich gewiß sehr gut an, wenn ein Führer von Grünröcken sich von einem der radikalsten Gewerkschaftler mit „Kollege" anreden läßt, aber es wäre dann schon besser, er hängte sich auch gleich ein rotes Mäntelchen um, damit sein Abstand von dem größten Teil der, Gott sei Dank, noch anders denkenden Forstbeamten deutlich gekennzeichnet wird.

Herr Pusch beklagt sich weiter darüber, daß er seine Mitgliederliste nicht veröffentlichen kann, weil er dadurch seinen Anhängern beruflich schaden würde. Ja, es ist leicht, einen Teil der Beamten, die in ihren abgelegenen Försterein nichts von Politik und dergleichen hören, für eine Zeit mit Versprechungen aus dem ruhigen Fahrwasser traditioneller Denkungsart zu reißen, doch wo bleiben nachher die versprochenen Vorteile? Warum führt Herr Pusch bei jeder Gelegenheit an, daß die Gefahr bestände, daß den Beamten, die Mitglieder seines roten Zusammenschlusses werden, gekündigt werden könnte? Wie verträgt sich das Jammergeschrei mit der großen Macht der Gewerkschaften, die Herr Pusch doch hinter sich zu haben meint?

Herr Pusch befürchtet anscheinend, daß er einen großen Teil seiner Mitglieder verlieren würde, wenn ihre Namen bekanntgegeben würden, und zwar nicht, wie er immer glauben machen will, weil sie von ihren Waldbesitzern gekündigt werden würden, sondern weil er genau weiß, daß ein großer Teil der Mitglieder nur seinem Verein angehört, weil er mit falschen Vorspiegelungen hineingelockt worden ist. Diesen Mitgliedern möchten wir außerdem noch zu bedenken geben, daß sie durch ihr Eintreten in den roten Verein, trotzdem sie dem alten Verein noch angehören, ein Spiel treiben, das sich jetzt an ihnen selber rächt. Nur dadurch, daß Herr Pusch diese Mitglieder, die wir zu den unsrigen zählen, nun einfach auch zu den seinigen rechnet, ist es Herrn Pusch überhaupt möglich, zu existieren und in dem der Allgemeinheit so überaus schädlichen Sinne zu wirken. Darum, Kollegen, prüft auf Grund des Euch heute vorliegenden Materials nochmals eingehend, wo Ihr hingehört, und laßt Euch nicht weiter dazu mißbrauchen, daß mit Eurer Hilfe, wenn auch gegen Euren Willen, ein unaufrichtiges und den Stand ungeheuer schadendes Spiel getrieben wird.

Von Herrn Pusch und seinem roten Anhang — gemeint sind von Lipinski, Süß und Genossen — wird weiter behauptet, daß unser Verein moralisch nicht einwandfrei wäre, weil die Waldbesitzer einen Druck auf ihre Beamten ausübten. Das weisen wir energisch zurück. Wenn es Herr Pusch verstanden hätte, mit den Waldbesitzern auf anständiger Basis zu verhandeln, ohne gleich ins Fahrwasser seiner jetzigen Hetzer zu geraten, hätte sich sein ganzer Verein erübrigt. So hat Herr Pusch nicht nur Zwiespalt in unseren eigenen Reihen gesät, sondern auch viele Beamten um das Vertrauen der Waldbesitzer gebracht und durch seine Wühlarbeit das gute Verhältnis zwischen Beamten und Waldbesitzern zerstört. Es ist wahrlich nicht ein Verdienst des Herrn Pusch, wenn es noch jetzt eine überwiegend große Zahl von Waldbesitzern gibt, die immer noch das alte Vertrauen zu ihren Beamten haben und sie demgemäß werten.

Um es noch einmal zu sagen, allein Herr Pusch ist schuld daran, daß heute Gehaltsvereinbarungen auf Schwierigkeiten stoßen, und wo sie abgeschlossen sind, da hindert seine blinde Agitationswut deren Ausführung, denn er hat selbst erklärt, daß er aus Prinzip gegen jeden unserer Tarife Einspruch erheben werde. Die Beurteilung dieses Ausspruches können wir getrost der gesamten Privatforstbeamtenschaft überlassen. Und in dieser Lage spricht Herr Pusch von Moral? Das ist tatsächlich eine Kühnheit, die ihresgleichen sucht. Herr Dr. Schneider fragte schon den „Kollegen" des Herrn Pusch, Herrn von Lipinski, ob es wohl Moral wäre, wenn dessen „freie" Gewerkschaft sich vom Landarbeiterverbande unterhalten und außerdem sich Mittel für Propagandazwecke geben ließe, die darauf hinauslaufen, den internationalen Gewerkschaftsunfug einer großen, und ich behaupte der größeren Menge des deutschen Volkes, aufzuzwingen, damit dieses nur noch weiter ins Elend komme. Unsere Privatforstbeamten würde es sicher auch interessieren, einmal zu erfahren, aus welchen Mitteln der Gewerkschaftskursus, den Herr Pusch augenblicklich mitmacht und an dem er auch nur infolge seiner engen Freundschaft mit den roten Gewerkschaftlern teilnehmen kann, bezahlt wird.

Und nun, Kollegen, urteilt selbst, wer das Recht hat, von Moral zu reden. Es wäre vielleicht ganz gut, wenn sich die Kollegen noch einmal den Artikel des Herrn Ökonomierats Grundmann in der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1921, in Nummer 22, auf Seite 405 „Heraus aus dem Sumpf" durchlesen möchten, der damals schon bewies, auf welcher sittlichen Stufe der Führer des „Deutschen Privatforstbeamtenvereins" steht.

Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß unsere Privatforstbeamten, nach Würdigung aller Geschehnisse, sich energisch dagegen verwahren werden, auch noch die große Zahl der Volksangehörigen zu

Hosted by Google

vermehren, die aus Gedankenlosigkeit nichtdeutschen und international denkenden Führern nachlaufen. Die Erkenntnis der wahren Pflichten eines jeden guten Deutschen in dieser Zeit bitterster vaterländischer Not wächst erfreulicherweise immer mehr, und steht so zu hoffen, daß diese Wendung zum Guten auch bei denen, die bisher aus Irrtum an die Vertreter radikaler Gewerkschaftspolitik geglaubt haben, nicht ausbleiben wird.

An unsere Ortsgruppen in Brandenburg!

Nach Unterhandlungen mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat sich diese bereit erklärt, zu kleinen Lehrgängen, die innerhalb der Ortsgruppen abgehalten werden sollen und je nach Bedarf ein bis zwei Tage dauern werden, die nötigen Lehrer zur Verfügung zu stellen. Wir bitten die Herren Ortsgruppenvorsitzenden, sich mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen, falls in der Ortsgruppe der Wunsch geäußert wird, einen derartigen Lehrgang abzuhalten. Wir werden dann das Weitere veranlassen.

Die Geschäftsstelle.

Großer Lehrgang in Brandenburg.

In der Zeit vom 4. bis 16. September findet bei genügender Beteiligung ein großer Lehrgang für unsere Mitglieder in Eberswalde statt. Anmeldungen zu demselben sind unter der Überschrift „Großer Lehrgang Brandenburg" an die unterzeichnete Geschäftsstelle zu richten. Die Teilnehmergebühr beträgt für Forstbeamte 300 *M* und für Waldbesitzer 600 *M* und ist mit gleicher Post wie die Anmeldung an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm unter Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt Berlin mit dem Vermerk „Großer Lehrgang Brandenburg" einzusenden.

An unterzeichnete Geschäftsstelle sind auch gleichzeitig die Gesuche um Unterbringung in Eberswalde zu richten.

Eberswalde, den 19. Mai 1922.

Die Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Liegnitz (VIII).

Kleiner forstlicher Lehrgang, Bezirksgruppen-Versammlung, Forstgehilfenprüfung vom 15. bis 19. Juni 1922 in Warmbrunn bei Hirschberg.

15. 6. vormittags: Vortrag: Die Buche. Ihr Vorkommen im Riesengebirge und dessen Vorbergen, ihre Erhaltung, Neubegründung und Erziehung, Grad und Art der Mischung mit anderen Holzarten.
Natürliche und künstliche Verjüngung von Laub- und Nadelholz.

Nachmittags: Wegebau im Gebirge, Vermessungen im Gebirge. (Vorführung in der Praxis.)

16. 6. vormittags: Vorträge. Ist die Einführung des Dauerwaldes im Gebirge und dessen Vorbergen möglich und erstrebenswert? Insektenschäden, insbesondere durch Rüssel- und Borkenkäfer. Vorbeugung und Bekämpfung.

Nachmittags: Durchforstungen in Laub- und Nadelholz, Hoch- und Niederdurchforstung, Massenermittelung stehender Bestände, Baumhöhenmessungen, Ermittelung des Zuwachses, Vorführung des Zuwachsbohrers. (Vorführung in der Praxis.)

17. 6. Ganztägige Exkursion, gleichzeitig für Bezirksgruppenversammlung, bei welcher Beispiele zu den Vorträgen am 15. und 16. gezeigt und erklärt werden sollen.

Am 18. 6., vormittags 9 Uhr: Bezirksgruppen-Versammlung. Lokal wird in der Exkursion bekanntgegeben.

Am 19. 6.: Forstgehilfenprüfung. Voraussichtlich vormittags schriftliche Prüfung, nachmittags mündliche Prüfung.

Anmeldungen für den Lehrgang sind bis 5. Juni an Oberförster Bressel, Carolath, Kreis Freystadt, Anmeldungen für Unterbringung bis 3. Juni an das Verkehrsbüro in Bad Warmbrunn zu richten. Zu letzterem ist anzugeben, ob mehrere Teilnehmer zusammen wohnen wollen. Der Preis pro Bett stellt sich auf 10 *M* und höher.

Anträge zur Bezirksgruppen-Versammlung sind bis zum 5. Juni an den Unterzeichneten zu richten. Treffpunkt ist in allen Fällen Verkehrsbüro Warmbrunn. Kleine Änderungen im Lehrplan vorbehalten.

Ich wäre dankbar, wenn sich noch Herren, die mit Gebirgsverhältnissen vertraut sind, für die Vorträge oder andere melden würden, da es noch an Lehrern mangelt.

Bressel, Vorsitzender und Oberförster.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Herr Kammerherr R. v. Schutzbar-Milchling hat die Güte gehabt, die Teilnehmer unserer Bezirksgruppen-Versammlung am 6. Juni in Eisenach für den 7. Juni zur Besichtigung des Forstreviers Hohenhaus einzuladen. Ebenso hat sich der forstliche Oberleiter des Reviers, Herr Geh. Oberforstrat Dr. Matthes, gütigst bereiterklärt, die Führung zu übernehmen. Zur vorherigen Feststellung der Teilnehmerzahl ist aber eine sofortige Anmeldung für den Ausflug bei dem Unterzeichneten nötig. Die Zeiteinteilung ist folgende: Abfahrt von Eisenach Hauptbahnhof 740, Ankunft Station Wommen 817, Wagenfahrt zum und Marsch durch das Revier, Rückweg über Hohenhaus. Abfahrt ab Wommen 347 oder 434.

Auch Freunde und Gönner unseres Vereins, die noch nicht Mitglieder sind, namentlich die Herren Waldbesitzer, seien hierdurch zur Teilnahme höflichst eingeladen.

Stutzhaus (Gotha), den 21. Mai 1922.

Der Vorsitzende: Krug, Oberförster.

Forstbeamtentarif für Mecklenburg.

Zwischen dem Landbund Mecklenburg-Schwerin e. V. mit dem Sitz in Güstrow einerseits und der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Mecklen-

Hosted by Google

burg-Schwerin und Strelitz, ist folgende Vereinbarung über die Besoldung der Angestellten getroffen worden.

I.

Nachstehende Vereinbarung gilt nur für Forstbetriebe unter 1000 Morgen.

Bei Betrieben über 1000 Morgen unterliegt die Besoldung der Angestellten freier Vereinbarung, jedoch müssen die nachstehend angeführten Sätze als Mindestsätze gelten.

Bisherige Verträge bleiben von Bestand. Anderweitige Regelung des Einkommens im Wege freier Vereinbarung ist zulässig, wenn dabei die festgesetzten Gehaltsmindestsätze nicht unterschritten werden.

II.

Voraussetzung für den Anspruch auf die festgesetzte Besoldung ist eine Berufstätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer.

Jagdaufseher und Gärtner, die nebenbei forstlich beschäftigt werden, entfallen nicht unter diese Vereinbarung.

III.

Festsetzung des Einkommens.

a) Verheiratete Forstbeamte erhalten bei einem Forstrevier

bis zu 400 Morgen an Barlohn .	6200 ℳ
von 400 bis 600 Morgen . . .	7200 ℳ
von 600 bis 800 Morgen . . .	8800 ℳ
von 800 bis 1000 Morgen . .	10300 ℳ

Als Deputat wird festgesetzt:

1. Freie Wohnung, evtl. mit Stall,
2. Haltung einer Kuh bzw. Lieferung von 4 l Vollmilch je Tag,
3. Feuerung: 14 rm Tannen-Knüppelholz 2. Klasse bzw. dem Wert entsprechendes Feuerungsmaterial,
4. Acker- und Gartenland 160 □-Rt.,
5. 15 Zentner Stroh,
6. 41 Zentner Korn (2 Ztr. Weizen, 21 Zentner Roggen, 18 Ztr. Gerste).

Bei Ablösung des Deputats erfolgt Bezahlung in monatlichen Raten zum mittleren Marktpreise Rostocker Notiz.

b) Unverheiratete Forstbeamte erhalten im sechsten Berufsjahr bei freier Verpflegung und Unterkunft ein Bargehalt von 3600 ℳ, mit jedem Berufsjahr steigend um 500 ℳ.
vom elften Berufsjahr Gehalt nach freier Vereinbarung.

Unverheirateten Forstbeamten wird das Futter für einen Hund seitens des Arbeitgebers gestellt.

IV.

Den Forstbeamten ist auf Verlangen in wirtschaftlich dringenden Fällen unentgeltlich Fuhrwerk zur Verfügung zu stellen.

Der Urlaub bleibt freier Vereinbarung überlassen.

V.

Schuß- und Anweisegeld.

Die Frage des Schußgeldes und des kleinen und großen Jägerrechts, des Rauhwerkes, der Schwarten und Decken des im Haushalte des Waldbesitzers selbst verwandten Wildes bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beamten vorbehalten. Empfohlen wird, das Schußgeld der Friedensjahre zu verdoppeln und für jedes vom Forstbeamten selbst erlegte Stück Wild den Gegenwert von zwei Patronen guter Marke zu gewähren.

Anweisegeld wird nicht gegeben. Wo dies bisher der Fall war, muß es abgelöst werden; falls das durch die Ablösung erreichte Gesamt-Bareinkommen die festgesetzten Mindestsätze übersteigt, darf es nicht gekürzt werden.

VI.

Alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten sind durch eine Schiedsstelle, bestehend aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und je einem Vertreter der beiden Beamtenverbände, zu schlichten.

VII.

Die Vereinbarung hat Gültigkeit vom 1. April 1922 an.

Es wird den Arbeitgebern empfohlen, angesichts der eingetretenen Teuerung die neuen Besoldungssätze schon mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft treten zu lassen.

Güstrow, 14. März 1922.

(Folgen Unterschriften.)

Ortsgruppe Erkelenz.

Am 9. April fand in Erkelenz eine Versammlung unserer Ortsgruppe statt, welche zwar etwas schwach besucht war, die Ausdauer und Leistungsfähigkeit der Erschienenen war jedoch vollkommen auf der Höhe, und zwar sowohl im geschäftlichen wie im anschließenden gemütlichen Teil. Nach Besprechung aller wichtigen Tagesfragen wurde beschlossen, am 12. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Lokale Peltzer in Erkelenz, an der Kirche, eine Versammlung abzuhalten, zu der alle Kollegen freundlichst eingeladen sind. Bahnverbindungen in der Richtung Aachen und Düsseldorf sind günstig.

Alsdorf, den 19. Mai 1922.

Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Am Dienstag, dem 30. Mai d. J., findet eine Exkursion mit anschließender Versammlung in den Herzoglich Croyschen Wildpark bei Dülmen unter Leitung und Führung von Herrn Forstmeister Hey statt. Treffpunkt vormittags 8 Uhr im Bahnhof Dülmen. Vom Bahnhof 20 Minuten Wanderung zum Wildpark, wo die Exkursion beginnt. Beim Kollegen Fischer, Wildpark, wird ein von Sr. Durchlaucht Herzog Croy gestiftetes Frühstück eingenommen. Gegen 4 Uhr wird in einer Kaffeewirtschaft Kaffee getrunken, woran sich eine Versammlung anschließt. Die Mitglieder mit Damen wollen sich möglichst alle in Dülmen einfinden. Die Damen werden noch besonders herzlichst eingeladen, ebenso eingeführte Gäste. — Von Dülmen über Haltern nach Recklinghausen fahren abends folgende Züge: 5 17, 7 08, 8 46, 9 37 Uhr.

Lüttinghof, im Mai 1922.

Berkenheger.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Versammlung am 10. Juni, nachmittags 1½ Uhr, in Frankenstein, Hotel „Umlauf-Ring". Näheres in Rundschau (Pfingstnummer). Ich bitte um zahlreiche Beteiligung und — soweit noch nicht geschehen — um Einsendung des Beitrages für 1922 (40 ℳ). Der Obmann: Kaiser.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Soeben erschien im Verlage von J. Neumann, Neudamm

der auf den neuesten Stand der Dinge ergänzte Sonderdruck aus der „Deutschen Forst-Zeitung"

Die neue Besoldung der preußischen Staatsförsteranwärter

Zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der amtlichen Bestimmungen, Übersicht über die einmaligen Nachzahlungsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1920 ab sowie die weiteren Bestimmungen über die Höhe der dauernden Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst vom 1. Oktober 1921 ab. Stand: Februar 1922.

Preis geheftet **4,50 Mk.** und Porto: 1 bis 2 Stück **50 Pf.** — 3 bis 4 Stück **1 Mk.** — 5 bis 10 Stück **2 Mk.**

Die Broschüre mit ihren sorgfältigen, den amtlichen Bestimmungen entsprechenden tabellarischen Nachweisungen über Einkommen und Nachzahlungsbeträge ist für jeden preußischen Försteranwärter, der sich seine Bezüge genau errechnen will, unentbehrlich. Es empfiehlt sich schleunige Bestellung. Betrag wird am besten durch Postscheck (Konto Berlin NW 7 Nr. 998) beigefügt und zweckmäßig der hohen Portokosten wegen oberforstereiweise Sammelbestellungen gemacht.

Aufträge sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatlichen Hilfsförster Erich Bielecke auf Oberförsterei Zehdenick ein Sohn.

Dem Staatlichen Förster Max Schmeer in Forsthaus Reilswerk bei Creutzburgerhütte, Oberschlesien, ein Sohn.

Dem Staatlichen Förster Wilhelm Huppmann in Jesberg eine Tochter.

Dem Staatlichen Förster Hubert Lindner in Forsthaus Templin bei Caputh eine Tochter.

Dem Förster K. Weitzel in Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt (Schlesien), eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Gertrud Schega in Schelitz mit dem Staatlichen Hilfsförster Robert Pohlenz in Kraschow, Kr. Oppeln.

Eheschließungen:

Staatlicher Oberförster Günther von Rohrscheidt mit Fräulein Eva Hübner-Zerener in Bad Lauterberg.

Oberingenieur Martin Hammer mit Fräulein Käthe Eichhorst in Beuthen O.-S.

Sterbefälle:

von Ditterich, Regierungs- und Forstrat a. D. in München.

Dreßler, Forstmeister a. D. in Eberswalde.

Sigle, Forstmeister in Lorch.

Weißwange, Forstmeister in Grimnitz.

Unterricht u. Pension

Erholungsaufenthalt

wünscht Ehepaar vom 11. 6. bis 1. 7. Angebote mit Pensionsangabe unter **W. M. 742** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz u. Güter

Kaufe jeden Posten (706

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis. **Paul Becker,** Holzhandlung, **Föxe-Stendal,** Luderitzer Str. 30.

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 32.

Waldbestände

jeder Größe, **Gruben-, Nutz- und Brennhölzer** suche dringend. Vermittlern zahle hohe Provision. **Max Buchmann,** Holzgroßhandlung, (632 **Fürstenwalde, Spree-Buschgarten**

Suche

Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlanghölzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl. Ang. an

S. Dinn,

Holzgroßhandlung, **Berlin NW 23,** Altonaer Str. 6. Tel.: Hansa 1621—1622.

Stellenangebote

Ausschreibung der Waldwärterstelle Flechtheimerholz des Stadtwaldes Brakel.

Die planmäßige Stelle eines **Waldwärters** für den 188 ha großen Forst Flechtheimerholz soll, die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung vorausgesetzt, zum 1. Oktober 1922 besetzt werden. Der Waldwärter ist zum Obst- und Flurschutz in der zwischen dem Flechtheimerholz und der Stadt Brakel liegenden ca. 300 ha großen Feldmark mit verpflichtet.

Bargehalt nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung.

Dienstwohnung im Waldwärterhause. (754

Ca. 0,25 ha Dienstland.

10 rm Buchenknüppel als Deputatholz.

Die Bezüge werden auf das Bargehalt angerechnet. Die Dienstwohnung ist wegen der Unmöglichkeit, der Witwe des verstorbenen Waldwärters eine andere Wohnung anzuweisen, vorläufig nicht beziehbar.

Forstversorgungsberechtigte oder im Kommunaldienst fest angestellte Bewerber mit nachweisbaren Kenntnissen in der Obstbaumpflege wollen Meldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 15. Juni 1922 an uns richten.

Brakel, den 12. Mai 1922.

Der Magistrat.

Eine junge, erfahrene Stütze

baldigst ges. bei Fam.-Anschl. Gehaltsford. erb. **Oberförsterei Alt-Daber b. Wittstock** (Dosse).

Forstassessor,

unverheirateter bevorzugt, zur Unterstützung unseres Oberforstmeisters in der Verwaltung einer großen Heide-Oberförsterei zum baldigsten Antritt gesucht. (745

Nähere Auskunft erteilt Oberforstmeister Wagner-Kohlfurt.

Bewerbungen sind einzureichen an Dienststelle I des Magistrats zu Görlitz.

Görlitz, den 12. Mai 1922.

Der Magistrat.

Energische, ältere

Vertrauensperson,

evtl. pensionierter Beamter, **zur Beaufsichtigung eines Naturparks u. Instandhaltung der Wege gesucht.** Zuverlässige Persönlichkeiten, die mehr Wert auf einen Ruheposten als auf ein hohes Gehalt legen, wollen sich melden bei **v. Bennigsen,** (753 **Gürzenich bei Düren.**

Für die **Hilfsförsterstelle Brenkhausen** wird infolge Uebertritts des bish. Inhabers i. d. Komm.-Forstdienst zum 1. Juli d. J. ein

unverh. Hilfsförster,

nicht unter 20 Jahre alt, Forstschule bef. bzw. Forstgehilfenprüfung abgelegt, Jagdhornbläser, in Lauholzrev. bew., **gesucht.** Diensteinkommen nach Tarif für Privat-Forstbeamte Schlesiens. Lebenslauf mit begl. Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest, Bild sind bis zum 15. Juni an die **Fürstlich Corveysche Forstverwaltung in Brenkhausen,** Kr. Höxter, Westf. unter Beifügung einer Marke f. Rückp. einzureichen.

Suche zum 1. 7. (752

tüchtige einfache Stütze,

in Küche u. Hausarbeiten erfahren. Frau Forstmeister **Bruhm, Muskau O.-L.**

Stellengesuche

Oberförster (Flüchtling)

sucht bald Forsttaxation oder Dauerstellung. Sehr gute Zeugn. Zuschriften unter **Nr. 743** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann, 28 Jahre alt, evgl., ledig, Kommunalforst gel., ehem. Templiner, **sucht Dauerstellung** ab 1. 7. evtl. später, Gefl. Ang. an **W. Schenk, Wall b. Beetz,** Kr. Osthavelland.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **45,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **55,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. **Neudamm, den 4. Juni 1922.** **37. Band.**

Der Buchenspringrüsselkäfer Orchestes fagi und seine wirtschaftliche Bedeutung.

Von Geh. Reg.-Rat **Dr. Eckstein,** Professor an der forstlichen Hochschule Eberswalde.

Mehrere im Laufe des Vorjahres an mich ergangene Anfragen scheinen es wünschenswert zu machen, den allbekannten und doch häufig nicht erkannten Buchenspringrüsselkäfer näher zu betrachten.

Wenn die Buchen anfangen, ihre Blätter zu entfalten, also Ende April, verläßt der Käfer sein Winterversteck, das er am Boden, zuweilen vielleicht auch in Rindenritzen gefunden hatte.

Der nur 2,5 mm lange Käfer hat einen länglich eiförmigen Körperumriß. Dem unbewaffneten Auge erscheint er schwarz, er ist aber sehr fein und regelmäßig dicht grau oder bräunlich grau behaart. Die gewölbten, länglich eiförmigen Flügeldecken sind doppelt so breit als lang; sie sind nur scheinbar glatt und besitzen in Reihen angeordnete Punkte, deren Zwischenräume glatt sind. Der zum wenig gekrümmten Rüssel verlängerte Kopf wird nach unten umgeschlagen getragen; in seiner Mitte sind die Fühler eingelenkt, welche aus dem Schaft, der sechsgliedrigen Geißel und der viergliedrigen Keule sich zusammensetzen, also elfgliedrig sind. Die großen Augen stoßen nicht vollständig zusammen. Das Halsschild ist klein, vorn stark eingeschnürt, ohne aufrecht stehende Borsten, wodurch sich O. fagi von der nächst verwandten Art, O. quercus, unterscheidet. Das am Vorderende der Flügelnaht zwischen beiden Flügeldecken gelegene Schildchen ist klein, aber deutlich sichtbar. Die Schenkel aller Beine tragen vor der Spitze ein Zähnchen. Die Hinterbeine sind lang, ihre Schenkel sind verdickt; durch beide Eigenschaften sind sie als Sprungbeine gekennzeichnet. Die Fußglieder sind wie die Fühler gelbbraun. Die Klauen des letzten Fußgliedes tragen am Grunde eine zahnförmige Verbreiterung.

Von dem hervorragenden Sprungvermögen des Käfers wird man sich überzeugen, wenn man den an der Blattunterseite sitzenden Käfer in seiner Ruhe stört.

Der Käfer ist ein Blattfresser. Er nagt kleine, kreisrunde Löcher an beliebiger Stelle in das Blatt der Buche. Sind diese noch zusammengefaltet, also noch nicht ganz aus ihrer Lage unter den Knospenhüllblättern hervorgekommen, dann stehen die Löcher nach der Blattentfaltung oft reihenweise, weil er ein Loch neben dem andern auf der Falte des Blattes genagt hatte. Unter Umständen bräunt sich ein junges, derart heimgesuchtes Blatt.

Die Begattung erfolgt in den Morgenstunden, darauf legt das Weibchen ein weißes Ei an je ein Blatt; selten findet man ein Blatt mit zwei oder gar drei Eiern belegt, von denen aber nur die Larve eines einzigen zur Entwicklung kommt. Es ist unentschieden, ob zur Eiablage nur die vollständig entfalteten Blätter sich eignen, oder ob das Weibchen in die halb geöffnete Knospe eindringt und dort das Ei absetzt. Jedenfalls nagt das Weibchen, wie alle Rüsselkäfer, mit seinen an der Rüsselspitze befindlichen Mundteilen ein Loch in die Mittelrippe des Blattes, und zwar unterseits.

Aus dem Ei schlüpft nach rascher Embryonalentwicklung die winzige Larve. Sie ist weiß, die Gabellinie des Kopfes teilt sich schon am äußersten Kopfrand. Das erste Brustsegment

Hosted by Google

trägt ein quergeteiltes, dunkles Nackenschildchen. Die Hinterleibsringe haben oberseits je zwei Wärzchen, mit deren Hilfe sich die Larve bewegt, indem sie sie durch die Tätigkeit der Hautmuskeln der einzelnen Segmente gegen die Ober- und Unterseite ihres Ganges andrückt. Das letzte Körpersegment trägt einen nach oben gerichteten, kegelförmigen Fortsatz.

Ausschließlich im Innern des dünnen Buchenblattes lebt die Larve; sie frißt zunächst — der Mittelrippe des Blattes ein kurzes Stückchen folgend — einen ihrer Körperbreite entsprechenden Gang, wendet sich dann in der Blattfläche zwischen zwei Seitennerven dem Blattrand zu, um aber bald wieder der Spitze zuzustreben. Die durchwanderten Blatteile werden braun, die Larve hat das zwischen beiden Oberhäuten liegende Blattparenchym verzehrt, so daß die Oberhautzellen vertrocknen und braun werden. Inzwischen hat sie allmählich angefangen, den Gang breiter zu machen. Er ist nicht mehr wie in seinem Anfangsstück ein Miniergang, sondern ein Minierplatz mit willkürlichen, unregelmäßigen Grenzen; schließlich erreicht er den Rand des Blattes links oder rechts von dessen Spitze, die zuweilen auch in die Mine einbezogen wird. Den sehr feinkörnigen, dunklen Kot bemerkt man in der Mine, wenn man das Blatt gegen das Licht haltend betrachtet. Nach drei Wochen ist die Arbeit geschehen; die Larve ist erwachsen; mit Spinnvermögen ausgestattet spinnt sie nahe am Blattrand einen dünnen Kokon, durch den die Mine kugelig blasig aufgetrieben wird. Für diese ganze Arbeit werden nur drei Wochen benötigt. Anfang Juni findet man in dem blasigen Kokon die Puppe.

Diese ist eine weiße, freie Puppe; frei heißt sie, weil sie nicht wie die Schmetterlingspuppe in eine die einzelnen Glieder verdeckende Haut eingeschlossen ist, sondern weil man die Körperteile des Käfers frei vor sich liegen sieht, den Rüssel, der an der Brustunterseite bis zum zweiten Beinpaar reicht, die Fühler mit ihrer scharf abgesetzten Geißel, die unter den Flügeldecken hervorragenden Unterflügel, die aber die Spitze des Hinterleibes nicht erreichen. Die Haut ist mit äußerst feinen Härchen besetzt, nur am Kopf und Hinterende treten dornartige Höcker auf.

Nur zehn Tage dauert das Puppenleben, in kälteren Gegenden auch vierzehn Tage. Mitte Juni erscheint der junge Käfer, der im Gegensatz zu seinen früheren Entwicklungsstadien recht langlebig ist; findet er sich doch Ende April, Anfang Mai des kommenden Jahres nach der Überwinterung an den jungen Buchenblättern wieder ein.

Bis dahin ist er nicht untätig: er frißt. Zunächst begnügt er sich mit den Blättern der Buche, in die er Löcher von 1 bis 2 mm Durchmesser nagt. Er findet aber auch Geschmack an den Blattstielen. Sind diese durchbissen, dann fallen die Blätter zur Erde. Der Blattverlust kann sehr bedeutend sein. Im Jagen 150 der Oberförsterei Grumsin war im Vorjahre, anfangs Juni, der Boden zu einem Viertel seiner Fläche mit grünen Buchenblättern bedeckt. Später fielen nur vereinzelte Blätter; ihre härter gewordenen Stiele mundeten dem Käfer nicht mehr. —

Inzwischen haben sich die Blüten der Buche entwickelt, die Becher und Fruchtknoten werden nunmehr befressen; die sich bildenden Bucheln bleiben taub, und die Becher springen vorzeitig auf. Als in dem Buchensamenjahr 1915 allgemein Bucheln gesammelt wurden, hat mancher Sammler, der zeitig an der Arbeit war, trübe Erfahrungen gemacht, bis er lernte, die tauben, leichten Bucheln von den später gereiften, schweren, vollwertigen Eckern zu unterscheiden. Die Blattbeschädigung seitens der Larve ist bei geringer Zahl der Schädlinge als bedeutungslos zu bezeichnen, wenn auch die getöteten Teile des Blattes selbstverständlich ihre Tätigkeit eingestellt haben. Tritt Orchestes fagi aber in solchen Massen auf, daß kaum ein Blatt unbesetzt ist, oder werfen die Käfer zahlreiche Blätter zur Erde, dann muß von einem „merklichen Schaden" gesprochen werden, der in Form eines mehr oder weniger stark verminderten Zuwachses zum Ausdruck kommt, zumal die Buche hinsichtlich der Entwicklung neuer Blätter sehr langsam ist. Daß Buchen infolge eines Fraßes eingegangen wären, ist noch nicht bekannt geworden. Besonders schädlich kann der Käferfraß auch im Buchenaufschlag und in Saaten werden, wenn die Kotyledonen stark befressen werden.

Bestandesränder werden im allgemeinen stärker heimgesucht. Fälle von außerordentlich starkem Auftreten des Käfers sind in der Literatur verzeichnet: 1819 im Pfälzer Walde, 1875 auf Rügen, 1888 im Spessart, 1895 in der Hohenloher Ebene, 1912 im Harz.

Es scheint angebracht, den Unterschied im Aussehen der Buchen beim Auftreten dieses Schädlings und nach eingetretenem Spätfrost festzulegen:

Von der Käferlarve besetzte Buchenblätter sind außer an den befressenen Stellen gesund; sie werden mit Wasser und Nährstoffen versorgt, haben daher die normale Blattstellung und sind nicht welk. Ihre Farbe ist ein ins Rotgelbe neigendes, helles, leuchtendes Rot. Die roten Stellen finden sich zerstreut an beliebigen Blättern eines Zweiges und des ganzen Baumes. Vom Frost zerstörte Buchenblätter sind auch rot, aber mit einem Stich ins Braune. Die verfärbten Blätter sind, weil infolge der Frostwirkung auf die Zellwände die Wasserführung unterbrochen ist, schlaff und welk. Meist ist nicht ein Blatt, sondern mehrere, zumal die jüngsten Blätter eines Zweiges, braun; auch wirkt in der Regel die niedere

Hosted by Google

Temperatur nicht gleichmäßig auf alle Zweige etwa am Rand einer Dickung, sondern nur auf die ihr besonders stark ausgesetzten. Werden von Larven besetzte Blätter vom Frost befallen, dann verlassen jene ihre Mine und kommen um.

Eine auffallende Tatsache ist es, daß der im Walde monophag nur auf Buchen lebende Käfer außerhalb des Waldes als Schädling landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auftritt. Er befällt Apfel- und Kirschbäume, Himbeer- und Stachelbeersträucher, ferner Blumenkohl und Roggenähren. Auch die sogenannten Taschen, das heißt die von einem Pilz (Exoascus pruni) befallenen Zwetschen, hat er benagt. Welches die Ursachen sind, die in den einzelnen Fällen die Käfer zur Änderung ihrer Lebensgewohnheit veranlassen, ist noch nicht aufgeklärt. Selbstverständlich handelt es sich in diesen Fällen um den Fraß des Käfers.

Orchestes fagi kommt im ganzen Verbreitungsgebiet der Buche vor, und zwar nicht nur in reinen Buchenbeständen, sondern auch in gemischten. Er frißt vom Juni bis Mitte September und nach der Überwinterung im April und Mai. Der Larvenfraß fällt in den Mai. Es ist daher ein Käfer mit ganz kurzem Larvenfraß und sehr langem Käferfraß.

Seine Generation ist einjährig. Man hat die Generationsverhältnisse in übersichtlicher Form durch Zeichen dargestellt. Bedeutet . den Eizustand, — jenen der Larve, ○ den der Puppe und + den des Käfers, bezeichnet ferner ein fetter Strich die Zeit des Schadens, dann lautet die Biologie des Buchenspringrüsselkäfers:

Jahr	J.	F.	M.	A.	M.	J.	J.	A.	S.	O.	N.	D.
1922				.	.	—	○	+	+	+	+	+
1923	+	+	+	+	+							

Die einjährige Generation erstreckt sich auf zwei Kalenderjahre.

In der allerjüngsten Zeit hat Rhumbler, Professor an der Forstlichen Hochschule zu Hannöversch-Münden, eine einfachere Bezeichnung eingeführt: Er bezeichnet die Monate durch Zahlen, Januar = 1 usw., Dezember = 12, die Wochen im Monat durch Exponenten dieser Zahlen, oder nimmt, falls man Anfang, Mitte oder Ende des Monats angeben will, die Buchstaben a (Anfang), m (Mitte), p (Ende) und wählt für die Larve den —, für den Käfer das + -Zeichen; dann ist die Zahl vor dem — das Eistadium, jene vor dem + das Puppenstadium. Werden Ei- und Larvenzeit in den Zähler, Puppe und Käferzeit in den Nenner geschrieben und das Überwintern durch ein Komma markiert, dann heißt die Vitaformel (Lebensformel) des Buchenspringrüsselkäfers:

$$\frac{4^{3}\ 5^{a} — 5^{mp.}}{6^{a} + 6^{m}, 5^{a.}}$$

Nach einer Beobachtung von Allfeld, welche in die Lehrbücher über Bienenzucht übergegangen ist, soll aus der Bißwunde, die der Käfer zum Zweck der Eiablage in den Mittelnerv des Blattes unterseits nagt, der schönste, klarste Honigtau hervorkommen. Unter Honigtau verstehen die Imker den Saft, den die Pflanzen infolge von Insektenstichen und aus andern Ursachen austreten lassen und sprechen ihm große Bedeutung zu, denn die Bienen tragen ihn als Blatthonig ebenso ein wie den Nektar der Blüten als Blütenhonig.

Es ist auffallend, daß weder der scharfe Beobachter Ratzeburg noch ein anderer Forstzoologe oder ein beobachtender Forstmann etwas von diesem Honigtau berichtet hat, den man gelegentlich des oft massenhaften Auftretens des Buchenspringrüsselkäfers bemerkt haben müßte.

Dringend nötig sind sorgfältige Beobachtungen und Nachforschungen!

Änderung der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. 5. 1922 ab.

Am 17. 5. 1922 hat die preußische Landesversammlung in allen drei Lesungen den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Ausgleichzuschläge für Beamte auf 120% für die ersten 10000 ℳ und auf 65% für den Rest erhöht.

Durch diese Erhöhung der Ausgleichzuschlagssätze der aktiven Beamten ändern sich nach § 23 B. D. E. G. auch die Versorgungszuschläge sämtlicher Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. 5. 1922 ab.

Dementsprechend erhöhen sich auch die Sätze für die Kinderbeihilfen bis zum vollendeten 6. Lebensjahre auf 3960 ℳ, vom 6. bis 14. Lebensjahre auf 4950 ℳ, vom 14. bis 21. Lebensjahre auf 5940 ℳ jährlich. Die Frauenbeihilfe von 2500 ℳ bleibt unverändert.

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche geben wir folgende Beispiele:

I. Förster im Ruhestande in Gruppe 7, Höchstgehalt, 36 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 2 Kinder im Alter von 13 bis 16 Jahren:

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	28000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	4680 „
	= 32680 ℳ

a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{86}/_{120}$ = 23421,— ℳ

Hosted by Google

b) Ortszuschlag:
120% von 10000 ℳ = 12000 ℳ
65% des Restbetrages von 13421 ℳ = 8723,65 ℳ
= 20723,65 ℳ
c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500,— „
d) Kinderbeihilfen 4950 ℳ + 5940 ℳ = 10890,— „
Zus. 57534,65 ℳ

II. Oberförster im Ruhestande in Gruppe 11, Höchstgehalt, 31 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 4 Kinder im Alter von 5, 12, 16 und 20 Jahren.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 48000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 5200 „
= 53200 ℳ
a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{81}/_{120}$ . . . . . 35910,— ℳ
b) Versorgungszuschlag:
120% v. 10000 ℳ = 12000 ℳ
65% des Restbetrag. v. 25910 ℳ = 16841,50 „
= 28841,50 ℳ
c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500,— „
d) Kinderbeihilfen:
3960 ℳ + 4950 ℳ + 5940 ℳ + 5940 ℳ = . . . 20790,— ℳ
Zus. 88041,50 ℳ

III. Forstkassenrendant als Wartegeldempfänger, Gehalt 28600 ℳ, Witwer mit eigenem Hausstande, der für den vollen Unterhalt seiner beiden 7- und 12jährigen Kinder aufkommt.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 28600 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 4680 „
= 33280 ℳ
a) $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens . . . . . = 24960 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
120% v. 10000 ℳ = 12000 ℳ
65% des Restbetrages v. 14960 ℳ = 9724 ℳ = 21724 ℳ
c) Frauenbeihilfe . . . = 2500 „
d) Kinderbeihilfen 4950 + 4950 = 9900 „
zusammen 59084 ℳ

IV. Revierförsterwitwe ohne Kinder. Ehemann hatte 27000 ℳ Gehalt, 30 Dienstjahre.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 27000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 4160 „
31160 ℳ

Das Ruhegehalt des Beamten würde $^{40}/_{60}$ von 31160 ℳ = 20775 ℳ betragen.
a) Das Witwengeld beträgt $^2/_5$ von 20775 ℳ . . . . . = 8310 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
120% v. 10000 ℳ = 12000 ℳ
65% v. 21160 ℳ = 13754 „
= 25754 ℳ
davon die Hälfte = 13877 ℳ
zusammen 22187 ℳ

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Ruhegehalt ℳ	Versorgungszuschlag ℳ
1	13950	14567,50
2	15840	15796
3	17730	17024,50
4	18855	17755,75
5	20370	18740,50
6	21870	19715,50
7	24510	21431,50
8	26760	22894
9	30510	25331,50
10	35400	28510
11	39900	31435
12	48900	37285

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfe):

in Gruppe	Witwengeld ℳ	Versorgungszuschlag ℳ
1	5580	8795
2	6336	9614
3	7092	10433
4	7542	10920,50
5	8148	11577
6	8748	12227
7	9804	13371
8	10704	14346
9	12204	15971
10	14160	18090
11	15960	20040
12	19560	23940

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der ersten Hälfte Mai 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart / ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	.	.	875	1718
Pommern	„	2414	2090	1444	1083	1908
Brandenburg	„	2237	1957	1542	1220	1678
Posen	„	1765	1732	1400	948	1418
Schlesien	„	2013	1767	1504	1123	1274
Sachsen	„	1963	1754	1474	1222	2159
Hannover	„	2217	1876	1566	1007	.
Hessen-Nassau	„	2505	2430	1638	1263	1388
Rheinprovinz	„	.	2250	1855	1650	1889
Preußen Mai*)	Kiefer	**2215**	**1918**	**1547**	**1163**	**1673**
2. Hälfte April	„	*2179*	*1753*	*1534*	*1146*	*1673*
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	1428
Schlesien	„	1522	1508	1401	1230	1342
Sachsen	„	.	2716	2403	2276	2178
Hannover	„	2182	2063	1768	1564	.
Hessen-Nassau	„	2239	2028	1774	1603	1350
Westfalen	„	.	2100	1900	1720	2166
Rheinprovinz	„	2870	2317	1533	1382	1805
Preußen Mai*)	Fichte	**1832**	**1857**	**1587**	**1364**	**1848**
2. Hälfte April	„	*2500*	*2212*	*1953*	*1536*	*1710*
Sachsen	Buche A	2691	2244	.	.	.
Hannover	„	2610	2379	2223	1727	1000	.
Hessen-Nassau	„	1925	1652	1574	1480	1175	.
Westfalen	„	2011	1938	1739	1600	1507	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	2149
Preußen Mai*)	Buche A	**2454**	**2112**	**1902**	**1648**	**1466**	**2149**
2. Hälfte April	„	*1897*	*2003*	*1925*	*1497*	*1343*	*1429*
Sachsen	Buche B	1382	1855	1788	971	1066	.
Hannover	„	1622	1902	1753	1355	1108	.
Hessen-Nassau	„	1618	1476	1323	1222	975	.
Westfalen	„	1542	1524	1381	1284	1301	.
Rheinprovinz	„	1558	1388	1241	1220	1031	1661
Preußen Mai*)	Buche B	**1569**	**1571**	**1511**	**1283**	**1103**	**1661**
2. Hälfte April	„	*1627*	*1536*	*1367*	*1112*	*934*	*1038*
Hannover	Bch. A.u.B.	1411	1572	1261	1271	.	.
Schleswig	„	.	.	1138	1046	.	.
Hessen-Nassau	„	1700	1890	1555	1416	1180	1245
Preußen Mai*)	Bch. A.u.B.	**1459**	**1795**	**1486**	**522**	**392**	**1245**
2. Hälfte April	„	*1310*	*1300*	*1495*	*1161*	*902*	*1264*
Hannover	Eiche A	3208	3153	2535	2130	1534	.
Hessen-Nassau	„	4150	2875	2282	.	.	3270
Rheinprovinz	„	5136	4349	3951	1200	.	.
Preußen Mai*)	Eiche A	**4260**	**3361**	**2638**	**2094**	**1534**	**3270**
2. Hälfte April	„	*6862*	*4868*	*2986*	*1592*	*1153*	*2513*
Sachsen	Eiche B	2726	2287	1530	1343	1179	.
Hannover	„	2213	2375	1867	1405	1145	.
Hessen-Nassau	„	2422	2269	2109	2147	1520	2328
Rheinprovinz	„	3075	2211	2070	1524	857	.
Preußen Mai*)	Eiche B	**3170**	**2265**	**2018**	**1706**	**1275**	**2328**
2. Hälfte April	„	*3083*	*2581*	*1937*	*1434*	*873*	*1384*
Ostpreußen	Ech. A.u.B.	2926	2104	1400	1080	.	.
Brandenburg	„	3981	3060	.	.	.	.
Posen	„	.	.	.	.	.	2966
Hannover	„	2804	2529	2350	1749	1034	.
Westfalen	„	3452	2010	1805	.	.	.
Preußen Mai*)	Ech. A.u.B.	**3204**	**2412**	**2162**	**1728**	**1034**	**2966**

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	Ohne Zopf
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Grubenholz						
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	732
Pommern	„	.	718	790	986	1024
Brandenburg	„	538	673	1425	1087	662
Posen	„	1020	1036	872	1117	801
Hannover	„	1036	1036	1281	1100	1055
Sachsen	„	.	.	.	1138	994
Hessen-Nassau	„	920	1018	1221	859	738
Rheinprovinz	„	.	.	1433	1614	853
Westfalen	Eiche	.	.	.	1020	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	859	647

Papierholz (rm)

		Scheite	Knüppel	Gemisch
Ostpreußen	Fichte	612	.	570
Pommern	„	852	.	1215
Schlesien	„	733	.	.
Sachsen	„	670	.	.
Hessen-Nassau	„	985	.	.
Hannover	„	1046	971	1125
Rheinprovinz	„	.	336	866
		895	556	1068
		.	.	.
		.	.	935

Schwellen (je fm).

	Kiefer	Buche	Eiche
Ostpreußen	1151	.	.
Brandenburg	1250/1582	.	.
Pommern	1087/1615	.	.
Posen	1402	.	.
Sachsen	.	950/1027	1317
Hannover	.	937/1490	.
Schleswig	.	1120	.
Hessen-Nassau	.	940/1140	.
Rheinprovinz	.	850	1340

Druckfehlerberichtigung. In Nr. 21 vom 21. Mai 1922 muß es auf Seite 397 am Kopfe der Durchschnittspreise heißen: in der **zweiten** Hälfte April 1922.

*) 1. Hälfte Mai.

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstlicher Lehrgang in Bützow.

Der Verein Mecklenburger Forstwirte hielt in den Tagen vom 17. bis 19. Mai einen stark besuchten Lehrgang ab, zu dem sich etwa 150 Teilnehmer aus den Kreisen der Waldbesitzer, Staats-, Kommunal- und Privatforstbeamten in Bützow eingefunden hatten. Am ersten Tage wurde das Mecklenburg-Schwerinsche Forstrevier Schlemmin unter Führung des Forstmeisters von Arnswaldt besichtigt. Ideale Waldbilder und hervorragende Bodenzustände wurden den Besuchern vor Augen geführt. Überall sah man das Bestreben, die dem Wirtschafter gestellten Aufgaben im harmonischen Zusammenarbeiten mit der Natur zu lösen.

Am zweiten Tage fand ein Reviergang durch die von Plessensche Gutsforst Kurzen-Trechow statt. Die Leitung hierbei hatte Gutsbesitzer Melms-Wöpkendorf. Große Altholzvorräte in Laubhölzern, wie man sie in Privatforsten selten findet, konnten den Teilnehmern gezeigt werden. Auch hier hatte der Dauerwaldgedanke festen Fuß gefaßt.

Der Lehrgang endete mit dem Besuch der forstlichen Ausstellung der Landwirtschaftskammer in Güstrow. Stofflich war die reich beschickte Ausstellung gegliedert in Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Forsteinrichtung, Forstästhetik und Jagd. Besonders gut war die Abteilung Forstbenutzung ausgestattet. Die Darstellung der Faßfabrikation vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat, der Leisten-, Bürsten-, Parkettfußboden-, Sperrholz- und Bleistiftfabrikation usw. gaben dem Forstmann Aufschluß über die Verwendungsweise der Hölzer. Bretter von finnischen und schwedischen Kiefern sowie solcher vom Weißen Meere regten zu Vergleichen mit der Struktur unserer heimischen Kiefer an.

Das Jagdmuseum der „Deutschen Jäger-Zeitung" hatte Serien von Gehörnen und Geweihen ausgestellt, die die Entwickelung des Kopfschmuckes unseres Reh-, Rot- und Damwildes zeigten. Von derselben Ausstellerin stammte die Darstellung der Geschoßwirkung unserer modernen Feuerwaffen auf aufgesägten Holzbohlen.

Das für den Laien interessanteste Stück der Ausstellung bildete ein Stammabschnitt einer etwa 1000jährigen Eiche aus Ivenack, das, in 12 Meter über dem Boden abgeschnitten, einen Durchmesser von 2,30 m hatte. Die Aufarbeitung dieses Stammes lieferte 80 rm Derbholz.

Mbs.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 35.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 7192 I. Ang.

Berlin, 9. Mai 1922.

Mit Wirkung vom 1. April 1922 ab werden die widerruflichen laufenden Unterhaltszuschüsse für die Forstreferendare nach Tagessätzen bemessen, um die Berechnung und Anweisung zu vereinfachen. Gleichzeitig treten im Hinblick auf die allgemeine Neuregelung der Dienstbezüge der planmäßigen und nicht planmäßigen Beamten geringe Abänderungen in der Gesamthöhe der Unterhaltszuschüsse ein.

Bei der Berechnung der Grundbeträge (siehe nachfolgende Ziffer 1) ist — entsprechend den für alle Verwaltungen maßgebenden neuen Gesichtspunkten — von den Bezügen der Besoldungsgruppe VII (also nicht mehr der Gruppe VIII) ausgegangen.

1. Statt der bisherigen Monatsbeträge können Tagesbeträge bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

im 1. Vorbereitungsjahre bis zu 43,50 ℳ,
„ 2. „ „ „ 47,80 „
„ 3. „ „ „ 52,10 „

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 30 % sowie der weitere Ausgleichszuschlag von 30 % (Sonderzuschlag) zu den ersten 10 000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bereits berücksichtigt.

2. Außerdem kann in den zulässigen Fällen, ebenfalls nach dem Tagessatze, die widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe gewährt werden. (Allg. Vf. III 28 vom 4. April 1922 — III 4912 —, die voll in Kraft bleibt).

Wegen der besonderen Wirtschaftsbeihilfe für die Beamten der besetzten Gebiete wird auf die Verfügung vom 3. Januar d. J. — III 22 388 — verwiesen.

3. Die Frauenbeihilfe nach dem Gesetz über Änderungen in der Beamtenbesoldung (vgl. Ziffer 17 und 17 a der vorläufigen Ausführungs-Anweisung zu diesem Gesetz vom 31. März 1922 — Bes. 1111 —) darf bei Bemessung der Unterhaltszuschüsse gegebenenfalls mit täglich bis zu 3,40 ℳ (im ersten), 3,80 ℳ (im zweiten) und 4,10 ℳ (im dritten Vorbereitungsjahre) berücksichtigt werden.

4. Berücksichtigung der Kinderbeihilfe ist ebenfalls zulässig, und zwar mit täglich 8,50 ℳ (für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre), 10,70 ℳ (für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) und 12,80 ℳ (für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre).

5. Vorgenannte Bezüge, mit Ausnahme der Wirtschaftsbeihilfen (Ziffer 2), werden aber im gegebenen Falle nicht einzeln bewilligt und verrechnet, sondern müssen stets zu einem Tagesbetrage zusammengefaßt angewiesen werden, der dann als der zuständige Unterhaltszuschuß gilt.

6. Die Berücksichtigung der Frauen- und Kinderbeihilfen behufs anderweiter Festsetzung des Unterhaltszuschusses erfolgt gemäß den für die Beamten allgemein geltenden Grundsätzen.

7. Wo bisher der Höchstsatz des Unterhaltszuschusses bewilligt war, ist auch vom 1. April 1922 ab der neue Höchstsatz zu zahlen. Nachzahlungen sind, unter Umständen anteilmäßig, auf diejenigen Kassen anzuweisen, welche die bisher gültigen Beträge gezahlt haben.

8. Der Unterhaltszuschuß wird auf längstens 2 Jahre — einschließlich der auftragsweisen Beschäftigungen gegen Tagegelder — und nur im

Hosted by Google

Falle des Bedürfnisses gewährt. Anträge auf Neubewilligung sind auf dem Dienstwege hierher zu richten. Bei der Prüfung des Bedürfnisses wird wohlwollend verfahren, Gesuche von Söhnen wohlhabender Eltern werden jedoch nicht berücksichtigt werden.

Den im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärtern, die im Elternhause wohnen, wird in der Regel kein Unterhaltszuschuß gezahlt. Anwärtern, welche bei andern Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten, wird der Unterhaltszuschuß gegebenenfalls angemessen gekürzt.

9. Der Unterhaltszuschuß kann jederzeit anderweit festgesetzt oder widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf ihn besteht nicht.

10. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Staatsdienst, und zwar nachträglich am Monatsende oder, wenn der Forstreferendar die Oberförsterei im Laufe eines Monats verläßt, bei Schluß der Beschäftigung durch die zuständige Forstkasse auf Grund einer Zahlungsanweisung des Revierverwalters. Die Verrechnung erfolgt bei Kap. 2 Tit. 8 der dauernden Ausgaben des Haushalts.

11. Der Referendar ist zur Rückzahlung des erhaltenen Unterhaltszuschusses verpflichtet, wenn er innerhalb dreier Jahre nach Beendigung der Vorbereitungszeit aus dem Staatsdienste ausscheidet, wozu auch ein Übertritt in den Reichsdienst oder den Dienst eines andern Landes rechnet.

Für Forstreferendare, die Anwärter der Gemeinde- und Privatforstverwaltungs-Laufbahn sind, kommt infolgedessen der Unterhaltszuschuß nicht in Frage.

In dem hierher gerichteten Antrage auf Gewährung des Zuschusses hat der Referendar die Verpflichtung zur Rückzahlung ausdrücklich anzuerkennen.

Anwärter, welche die vorbehaltlose Anerkennung der Verpflichtung verweigern, dürfen einen Unterhaltszuschuß nicht erhalten.

12. Der Unterhaltszuschuß wird ungekürzt weitergewährt:

a) während eines Erholungsurlaubs regelmäßiger Dauer,
b) während eines unter besonderen Umständen zugestandenen außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens derselben Dauer,
(zu a und b vgl. §§ 25 und 26 der Bestimmungen vom 19. Februar 1908),
c) während einer Krankheit von höchstens 26 Wochen Dauer,
d) während der Vorbereitungszeit zur Staatsprüfung für die Dauer von höchstens sechs Monaten.

13. Während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung gegen Tagegelder ist der Unterhaltszuschuß nicht zu zahlen.

Die Tagegelder werden vom 1. April 1922 ab auf 53 ℳ (dreiundfünfzig Mark) festgesetzt. Sie sind beim Hilfsarbeiterfonds — Kap. 2 Tit. 3 Abt. a der dauernden Ausgaben — zu verrechnen. Zu ihnen treten gegebenenfalls die Beträge gemäß Ziffer 2, 3 und 4.

Bei Beurlaubungen während einer auftragsweisen Beschäftigung werden die Tagegelder nur für die ersten vier Tage der Abwesenheit von der Dienststelle gezahlt.

Die bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen usw.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Allgemeine Verfügung III 36.
Gesch.-Nr. III 7192 II. Ang.

Berlin, 9. Mai 1922.

Die Allgemeinen Verfügungen III 11 und III 20 für 1922 (vom 8. Februar 1922 — III 23391 11 — und 18. März 1922 — III 4064 —) werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in nachstehender Weise geändert und ergänzt.

1. Die Tagesvergütungen betragen für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	27,80 ℳ
„ 2. „	. . . . .	30,70 ℳ
„ 3. „	. . . . .	33,60 ℳ
„ 4. „	. . . . .	36,50 ℳ
„ 5. „	und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	39,40 ℳ

Zu diesen Beträgen treten

a) 30 % Ausgleichszuschlag sowie

b) für die ersten 10000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens der anteilmäßige Betrag des weiteren Ausgleichszuschlags (Sonderzuschlags) von 30 %.

Die Tagessätze dieser Zuschläge stellen sich auf

a) 8,30 — 9,20 — 10,10 — 10,90 — 11,80 ℳ
b) 4,10 — 4,50 — 4,90 — 4,90 — 4,90 ℳ

Danach wären an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

40,20 — 44,40 — 48,60 — 52,30 — 56,10 ℳ

2. In der Zahlung der widerruflichen Wirtschaftsbeihilfe (Allg. Vf. III 28 vom 4. April 1922 — III 4912 —) und der weiteren besonderen Wirtschaftsbeihilfe für die Beamten der besetzten Gebiete tritt eine Änderung nicht ein.

3. Die Frauenbeihilfe nach dem Gesetz über Änderung in der Beamtenbesoldung (vgl. Ziffer 17 und 17a der vorläufigen Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 31. März 1922 — Bes. 1111 —) ist gegebenenfalls mit täglich 3,40 ℳ (im ersten), 3,80 ℳ (im zweiten) und 4,10 ℳ (im dritten und jeden weiteren Vorbereitungsjahre) zu zahlen.

4. Kinderbeihilfen dürfen ebenfalls gezahlt werden, und zwar mit täglich 8,50 ℳ (für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre), 10,70 ℳ (für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) und 12,80 ℳ (für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre).

5. Für die Bewilligung und Zahlung der Frauen- und Kinderbeihilfen sind im übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beamten allgemein gültig.

6. Seit dem 1. April 1922 gezahlte anders bemessene Bezüge werden auf die obigen Bezüge angerechnet. Nachzahlungen sind auf diejenigen Kassen anzuweisen, welche die bisher gültigen Bezüge gezahlt haben und verrechnen. Das An-

Hosted by Google

weisungsverfahren bedarf selbstverständlich größtmöglichster Beschleunigung.

Abdrucke für die Revierverwalter liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen usw.

Verwertung der Forstnebennutzungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 5014.

Berlin, 12. Mai 1922.

Um hier zur Sprache gebrachte Zweifel zu beseitigen, mache ich unter Bezugnahme auf den 5. Absatz der Ziffer 1b meines Erlasses vom 21. Januar d. J. — III 17639/21 — (Allg. Verf. III 3) darauf aufmerksam, daß beim Fortfall des Umlagepreises für Roggen zur Berechnung des Umrechnungsfaktors auch für das zweitvorhergehende Jahr der Martiniroggenpreis (nicht der Umlagepreis für Roggen) zugrunde zu legen ist.

J. A.: gez. v. d. Busche.

An die nachgeordneten Behörden.

Gesetz zur Änderung des Pensionsergänzungsgesetzes und des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 7. April 1922.

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1.

Das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) wird wie folgt abgeändert:

I. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Den Beamten im Ruhestand und den Beamtenwitwen werden neben dem Ruhegehalt, Wartegeld und Witwengeld Kinderzuschläge (§ 16 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920) nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach den gleichen Vorschriften erhalten ledige, waisengeldberechtigte Beamtenwaisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Für die in den Ruhestand versetzten Offiziere sowie für die Kinder der im Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Offiziere gilt Abs. 1 entsprechend."

II. § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt und dem Wartegeld nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der aktiven Beamten und Offiziere; hierbei gelten auch die im § 1 Abs. 1 und 2 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehalt und Wartegeld. Der Teuerungszuschlag beträgt mindestens die Hälfte des Betrages, der dem Beamten oder Offiziere nach seinem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlagdurchschnit besteht, in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle zustehen würde, wenn der Beamte oder Offizier im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetze vom 30. April 1920 besoldet gewesen wäre. Den gleichen Mindestbetrag erhalten die Witwen der betreffenden Beamten und Offiziere als Teuerungszuschlag zu ihrem Witwengelde.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe desjenigen Betrages gewährt werden, der als Teuerungszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt besteht (Abs. 1), entfallen würde."

III. Im § 11 (§ 15 Nr. 3 und § 16 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, Reichsgesetzbl. S. 208, sowie § 31 Nr. 2 Abs. 1 und § 32 des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, Reichsgesetzbl. S. 214) ist an Stelle von „4000 ℳ", „2000 ℳ" und „3000 ℳ" zu setzen „12 000 ℳ", „6000 ℳ" und „9000 ℳ".

Artikel 2.

Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) wird wie folgt abgeändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Zu den Übergangsgebührnissen (§ 7) werden Kinder- und Teuerungszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Pensions-Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) gewährt.

Die Kinder- und Teuerungszuschläge sind von der Entlassung von Amts wegen festzustellen."

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 7. April 1922.

Der Reichspräsident. Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen. Dr. Hermes.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Hugo Conwentz, Geh. Regierungsrat und Direktor der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, ist im Alter von 67 Jahren zu Berlin gestorben. Er war am 20. Januar 1855 in Danzig geboren und wurde bereits als 25jähriger zur Leitung des westpreußischen Provinzialmuseums in Danzig berufen, dessen Sammlungen er 30 Jahre lang betreut hat. Auf Grund seiner Denkschrift im Jahre 1904 „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung" wurde eine staatliche Stelle für Naturdenkmalspflege in Preußen geschaffen und ihre Leitung Conwentz zunächst nebenamtlich, 1910 hauptamtlich in Berlin übertragen. In dieser Stellung hat er besonders auch mit den preußischen Forstbeamten sehr viel zusammen gearbeitet. Nach Einrichtung dieser Zentralstelle organisierte Conwentz die Naturdenkmalpflege in den Provinzen, die danach einen erfreulichen Aufschwung nahm. In den letzten Jahren befaßte er sich ganz besonders mit der Heimatpflege in der Schule. Auch auf diesen Gebieten ist seine Arbeit erfolgreich gewesen. Wir werden auf das Leben und Wirken dieses hervorragenden Mannes noch ausführlicher zurückkommen.

Hosted by Google

Zwangspensionierung. Das Reichsgericht hat inzwischen die formelle Gültigkeit des preußischen Zwangspensionsgesetzes anerkannt und damit vielen Beamten eine große Enttäuschung bereitet, man braucht jedoch noch nicht alle Hoffnung aufzugeben; sicherem Vernehmen nach trägt man sich, wenigstens in Preußen, in maßgebenden Kreisen mit dem Gedanken, einen Antrag auf Aufhebung oder wesentliche Abänderung dieses Gesetzes im Landtage einzubringen. Für keinen Beruf ist dies unglückselige, übereilt fabrizierte Gesetz wohl unangebrachter als für den forstlichen. Der Betriebsbeamte, der noch oft mit 65 Jahren voll dienstfähig ist, trägt ebenso wie der Revierverwalter wertvolle, im Laufe vieler Jahre erworbene praktische Erfahrungen, die der junge Beamte nicht hat, mit der Zwangspensionierung zum Schaden des deutschen Waldes zu Grabe. Besonders aber für die Revierverwalter ist zurzeit die Zwangspensionierung so wenig wie möglich am Platze, weil es so stark an Forstassessoren fehlt, daß die wichtigen Betriebsregulierungsarbeiten in den meisten Fällen den Revierverwaltern allein aufgebürdet werden müssen, obgleich sie dazu meist keine Zeit haben oder infolgedessen die laufenden Dienstgeschäfte vernachlässigen müssen. Für diese zwei Klassen von Forstbeamten, die mit wenigen Ausnahmen Dienstwohnungen haben, wirkt aber das Zwangspensionierungsgesetz noch insofern oft geradezu erdrückend, als sie infolge der furchtbaren Wohnungsnot nach der Pensionierung oft nicht wissen, wo sie ihr Haupt niederlegen sollen. Daß vom Staat zur Abhilfe dieser speziellen Not der Forstbeamten bisher etwas geschehen sei, hat man noch nicht gehört. Eine eigenartige Ausnahme macht das Gesetz betreffs der Richter und der akademischen Lehrer, die es erst mit 68 Jahren zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen versucht. Ist denn zur Ausübung dieser Berufe weniger geistige und körperliche Frische nötig als zu der der übrigen Beamtenberufe? Oder sind denn diese Herren während ihrer Beamtentätigkeit durch geringere Arbeit und Tätigkeit weniger verbraucht, daß sie durchschnittlich noch drei Jahre länger als andere ihr Amt mit Erfolg verwalten können? Es würde uns nicht wundern, wenn die Herren gegen diese ihren ganzen Stand beleidigende und herabsetzende Ausnahme dieses herrlichen Gesetzes energisch Front machten!

Ein staatlicher Forstmeister.

Die Jagd in den Staatsforsten. Nach der Herausgabe der neuen Jagdvorschriften hat man sich in den Kreisen der Staatsforstbeamten mit dem Gedanken getragen, daß in absehbarer Zeit mit einer Verpachtung der Staatsjagden nicht zu rechnen sei. Die Beratung des Etats der Forstverwaltung im Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses am 3. März hat gezeigt, daß diese Gedanken irrig sind, daß vielmehr Angehörige gewisser Parteien die Verpachtung der Staatsjagden erneut auf ihre Fahne geschrieben haben. Bei den Zuständen, wie sie seit der Revolution im Lande bestehen, haben Landtagsbeschlüsse und Regierungserklärungen keine sonderliche Bedeutung; sowohl Landtag als Regierung können über Nacht verschwinden und Männer mit neuen Ansichten an ihre Stelle treten. Es ist unbedingt nötig, daß in den Kreisen der Staatsforstbeamten vom höchsten Regierungsforstbeamten bis zum jüngsten Forstgehilfen in dieser Frage eine Meinung besteht. Es ist mir wohl bewußt, daß es unter den Staatsforstbeamten auch vereinzelt solche gibt, die eine Verpachtung der Staatsjagden vertreten. Diese haben an der Jagd entweder überhaupt kein Interesse, indem sie Nichtjäger sind, oder sie versprechen sich bei einer Verpachtung andere Vorteile. Bei dieser wichtigen Angelegenheit dürfen persönliche Interessen überhaupt keine Rolle spielen, nur das Interesse des ganzen Standes darf in Frage kommen, und dieses gebietet es, daß alle Staatsforstbeamten für eine Nichtverpachtung der Staatsjagden eintreten. Die Gegner des bisherigen Zustandes, welche sich auch bei jeder andern Gelegenheit als die Gegner der gesamten grünen Farbe erweisen, begründen ihre Anträge mit den höheren Einnahmen, die bei einer Verpachtung für die Staatskasse erzielt würden. Bei den jetzigen Preisverhältnissen lassen sich zweifellos aber auch Mehreinnahmen aus der Jagd erzielen, ohne daß eine Verpachtung stattfindet. Dazu wird gehören, daß

1. der Abschuß erhöht wird;
2. Treibjagden nur dann abgehalten werden dürfen, wenn eine entsprechende Strecke zu erwarten ist, andernfalls sind die Hasen auf dem Ansitz zu schießen;
3. möglichst viel Wild auf den Markt gebracht und auf die bestmögliche Weise verwertet wird.

Es darf aber nicht alles Wild an die Händler in die Städte versandt werden. Auch auf dem Lande muß von Zeit zu Zeit einmal ein Stück Hochwild zerlegt und der Bevölkerung zum Kauf Gelegenheit geboten werden. Es können dies vielleicht solche Stücke sein, die sich aus irgend welchen Gründen für einen weiten Transport nicht eignen und bei denen Schwierigkeiten in der Abnahme durch den Händler erwartet werden müssen. Ziffer 41 der Jagdvorschriften gestattet eine solche Wildverwertung, deshalb muß davon Gebrauch gemacht werden. Auch einer weisen Beschränkung in dem Bedarf für die eigene Küche möchte ich das Wort reden, und tun wir dies beizeiten, ehe es zu spät ist. Denn wenn erst Schieber und Kriegsgewinnler das uns zum Schutze anvertraute Wild in unseren Dienstbezirken niederknallen, dann wird es mit der Dienstfreudigkeit bei vielen Beamten vorbei sein. Und daß durch die Jagd die Dienstfreudigkeit erhöht wird, bedarf keines Beweises. Überall, wo der Jagdschutz energisch gehandhabt worden ist, haben sich auch die Wildbestände wieder gebessert, so daß ein höherer Abschuß ohne Bedenken stattfinden kann. Nur das Haarraubzeug hat in den letzten Jahren stark abgenommen, denn es wird von zahlreichen Jagdpächtern, die sich „Herrenjäger" nennen, auch im Sommer nicht geschont.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Zur Lohnsteuertabelle. In Nr. 13 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist eine Tafel enthalten, die die Ermäßigung der zehnprozentigen Bruttosteuer angibt. Diese Tabelle ist sehr schön übersichtlich und würde von großem Wert sein. Leider ist sie aber, wenigstens für hiesige Verhältnisse, nicht oder doch nur in seltenen Fällen zu gebrauchen.

Abzugsfähig von der Bruttosteuer sind bekanntlich:

Hosted by Google

1. Steuerfreies Minimum (nach dem Familienstande schwankend)
2. Werbungskosten nach § 13 des E.St.G.

Nach Entscheidungen hiesiger Finanzämter sind bei allen ständigen Arbeitern, die periodisch verlohnt werden, die Abzüge zu 1. unter Zugrundelegung aller in den Verlohnungsabschnitt fallenden Arbeitstage in Ansatz zu bringen, gleichgültig, ob gearbeitet ist oder nicht; dagegen die Abzüge zu 2. nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.*) Unter ständigen Arbeitern verstehen die Finanzämter hier solche, welche „voraussichtlich mindestens einer Woche arbeiten werden". Mag nun diese Auslegung des Begriffs „ständig" — von politischen Rücksichten diktiert — sinnlos sein: wir müssen uns an sie halten, in der Praxis, mit wenigen Ausnahmen, jeden Arbeiter als ständig ansehen und ihm bei einem 14tägigen Verlohnungsabschnitt für alle 12 Arbeitstage den Betrag zu 1 abziehen. Dem trägt nun aber die Tabelle nicht Rechnung.

Ein einfaches Beispiel möge das beleuchten: Verlohnungsabschnitt 2 Wochen.

Verheirateter Arbeiter, ohne Kinder, 5 Tage Arbeit . .	500,— ℳ Verdienst
Steuerfreies Minimum 2×2×48,— ℳ	192,— „
	308,— ℳ
Davon 10 % Steuer 30,80 ℳ	
ab Werbungskosten 5×1,80 ℳ . .	9,— „
	21,80 ℳ
Die Tabelle gibt an: Bruttosteuer	50,— ℳ
ab	17,— „ **)
	33,— ℳ

Nur in diesem Falle stimmen die Berechnungen überein, wenn der Arbeiter alle Tage gearbeitet hat.

Beispiel: Lediger Arbeiter, ohne Kinder, 12 Tage Arbeit 1200,— ℳ Verdienst

Steuerfreies Minimum 1×2×48	96,— „
	1104,— ℳ
10 % Steuer . .	110,40 ℳ
Werbungskosten 12×1,80 ℳ .	21,60 „
	88,80 ℳ
Die Tabelle gibt an: Bruttosteuer	120,00 ℳ
ab	31,20 „
	88,80 ℳ

Die Tabelle den hier gültigen Vorschriften entsprechend zu erweitern, dürfte kaum möglich sein, da schon bei einem 14tägigen Verlohnungszeitraum die 768 Beiträge sich um das 11fache vermehren würden, wobei die Übersichtlichkeit natürlich verloren ginge. Eine Änderung wäre dahingehend anzustreben, daß das steuerfreie Minimum nur von den wirklich geleisteten Arbeitstagen in Ansatz gebracht wird, wie es in anderen Bezirken offenbar auch geschieht. — Im übrigen ist es äußerst bedauerlich, daß die nebenamtliche Tätigkeit der Arbeitgeber als Steuervollzugsbeamte nicht mit ihrem unvergleichlichen Vater zu Grabe getragen worden ist.

Staatsförster Christoleit, Frisching.

*) Diese Auffassung der betreffenden Finanzämter findet unseres Erachtens weder im Gesetz noch in den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers eine Stütze; es wäre auch ein Widerspruch, dem Arbeitnehmer die Steuer mit den üblichen Sätzen für Mann, Frau und Kinder für den vollen Verlohnungszeitraum zu ermäßigen, die Werbungskosten, welche doch zum großen Teil auch für die arbeitsfreie Zeit gezahlt werden müssen (z. B. Versicherungsbeiträge), aber nur für die wirklichen Arbeitstage in Anrechnung zu bringen. Solange uns nicht eine amtliche Anweisung von zuständiger Seite zu obigem, sehr arbeitserschwerendem Verfahren vorgelegt wird, können wir nur empfehlen, die Zahlen der Steuertafel, welche die Abgeltungssätze nicht getrennt behandeln, in Anwendung zu bringen.

Die Schriftleitung.

**) Diese Ablesung entspricht nicht dem Gesetz. Wenn der Arbeiter „ständig" und die Lohnperiode zweiwöchentlich ist, so muß bei 2 Wochen (nicht bei 5 Tagen) unter ⅗ abgelesen werden = 40,80 ℳ (einschließlich Abgeltung für 2 Wochen). Nettosteuer also 50—40,80 = 9,20 ℳ.

Die Schriftleitung.

Tagung von Forstvereinen.

Deutscher Forstverein, Tagung Dessau. Das vorläufige Programm haben wir in Nummer 22 auf Seite 428 veröffentlicht. Im Anschluß daran wird uns mitgeteilt, daß schon jetzt eine große Zahl Meldungen für die Ausflüge nach Bärenthoren eingegangen sind. Der Geschäftsleitung wäre es daher sehr erwünscht, daß jeder Teilnehmer möglichst zwei oder drei Tage angeben würde, an denen er in der Lage ist, nach Bärenthoren zu fahren. Besondere Wünsche sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Sächsische Forstverein veranstaltet vom 20. bis 22. Juni seine 60. Jahresversammlung in Eibenstock im Erzgebirge. Näheres über Tagesordnung und Verhandlungsgegenstände veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer

Der Förster als Imker. In der laufenden Nummer von „Försters Feierabende" veröffentlichen wir einen bedeutsamen Artikel von Regierungs- und Landesökonomierat Dr. phil. Jan Gerriets, Berlin, über den vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. bis 22. April d. J. veranstalteten Förster-Imker-Lehrgang. Da wir infolge der Raumknappheit den Aufsatz nicht im Hauptblatt unterbringen konnten, sei an dieser Stelle noch besonders darauf hingewiesen. Das Feuilleton „Vergilbte Brüche", das wir, um diesen Artikel schnellstens zur Kenntnis unserer Leser bringen zu können, unterbrechen müssen, hoffen wir in nächster Nummer wieder fortzusetzen.

Bitte um größere Pünktlichkeit in der Einsendung eiliger Beiträge. In letzter Zeit hat es sich leider wieder eingebürgert, daß von allen Seiten, besonders aber von den Vereinsvorständen und Geschäftsstellen, die Nachrichten für die jeweils fällige Nummer zu spät eingehen, und zwar meist am Montag, ja manchmal erst am Dienstag. Wir müssen wiederholt darauf hinweisen, daß bei derartiger Verspätung Aufnahmen nicht mehr ermöglicht werden können, da durch die Störung,

Hosted by Google

die solche nachträglichen Einschaltungen in unserm Betrieb verursachen, untragbare Unkosten erwachsen und außerdem die pünktliche Herausgabe unseres Blattes in Frage gestellt wird. Wir können deshalb künftighin nur noch solche Mitteilungen in der laufenden Nummer veröffentlichen, die **spätestens am Sonnabend,** also rund acht Tage vor Erscheinen der nächsten Nummer, in unsern Händen sind. Wenn wir den Herren Einsendern, die diese Vorschrift nicht beachten, abschlägige Bescheide geben müssen, so möge das nicht als Ungefälligkeit unserseits ausgelegt werden, sondern als eine Maßnahme, die der Zwang des heutigen Geschäftslebens bedingt.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Zum Hilfswerk der Land- und Forstwirtschaft hat die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, wie wir dem Bericht im „Zentralblatt der Preußischen Landwirtschaftskammern" entnehmen, anläßlich der Tagungen vom 11. bis 16. März in Berlin folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Landwirtschaft.

1. Die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung mit dem Ziele, alle zur Ernährung des deutschen Volkes nötigen, im eigenen Lande gewinnbaren Erzeugnisse in voll ausreichender Menge und Güte zur Verfügung zu stellen, ist eine Lebensnotwendigkeit des ganzen Volkes.

2. Die preußischen Landwirtschaftskammern als die zur Förderung der Landwirtschaft berufenen Organe werden ihre Einrichtungen schnellstens so ausgestalten, daß die Anwendung aller zu einer schleunigen Hebung der Produktion geeigneten und erprobten Maßnahmen in allen Kreisen des landwirtschaftlichen Berufsstandes gefördert wird. Sie werden erforderlichenfalls die Zusammenfassung der freien landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen in Kreis und Gemeinde anregen und durchführen sowie auf deren Mitarbeit sich stützen. Die Landwirtschaftskammern müssen die zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nötigen Opfer bringen.

3. Ein solches, mit erheblichen Aufwendungen verbundenes Vorgehen der Kammern kann nur von Erfolg begleitet sein, wenn der Staat sich jedes Eingriffes in den Gang der landwirtschaftlichen Produktion enthält und die gesetzgeberischen Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Steuergesetze, des Schlichtungswesens und der Tarifpolitik sowie der Selbstverwaltung des landwirtschaftlichen Berufsstandes, dem Wesen der landwirtschaftlichen Erzeugung anzupassen bestrebt ist.

4. Die zur Produktionsförderung erforderlichen beträchtlichen Betriebsmittel müssen in erster Linie durch die für den Real- und Personalkredit bestehenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen für die Kreditgewährung müssen die Geldentwertung genügend berücksichtigen. Es wird zu prüfen sein, ob darüber hinaus noch besondere Maßnahmen und Einrichtungen zur Deckung besonderer Kreditbedürfnisse zu schaffen sind.

5. Der Staat hat die technischen und finanziellen Voraussetzungen für die großen Landesmeliorationen zu schaffen und die Verbesserung des alten und die Gewinnung neuen Kulturlandes durch verlorene Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung der Meliorationskapitalien und Übernahme von Zinsgarantien zu erleichtern.

Insbesondere muß die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung, Flurbereinigung) als eine der wichtigsten Landesmeliorationen in weiten Gebieten des Staates bezeichnet werden, deren großzügige Inangriffnahme unter Bereitstellung wesentlich erhöhter Staatsmittel als ein unbedingtes Erfordernis für die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung anzusehen ist.

B. Forsten.

1. Die Not des Vaterlandes gebietet, den Holzverbrauch auf ein Mindestmaß einzuschränken und die nachhaltige Werterzeugung des deutschen Waldes aller Besitzarten auf eine solche Höhe zu bringen, daß die deutsche Volkswirtschaft und die Geldwirtschaft des Reiches von der Holzeinfuhr aus dem Auslande möglichst unabhängig gemacht werden.

2. Der Brennholzverbrauch ist unter Ersatz durch Torf und Braunkohle nach Möglichkeit einzuschränken.

3. Unwirtschaftliche Abholzungen sind zu unterbinden; zur Feld- und Weidewirtschaft ungeeignete Ländereien sind zur Anschonung zu bringen.

4. Die Herabsetzung des Umtriebes für die Staatsforsten kann nicht gebilligt werden. Ihr Holzvorrat ist vor übermäßigen Holzlieferungen für den Feindbund zu bewahren und ihre Holzerzeugung zu vermehren.

5. Kulturmaßnahmen jeder Art sind durch Geldbeihilfen und Kreditbeschaffung zu fördern.

6. Preiswerter Holzabsatz ist durch Gründung von Genossenschaften zu sichern.

7. Die fachliche Ausbildung von Forstbesitzern und -beamten ist intensiv zu pflegen. Im Gebiet des Kleinwaldbesitzes ist die Begründung und Ausgestaltung der Waldbauvereine zu fördern.

8. Die Beseitigung steuerlicher Überlastungen sowie zoll- und frachttarifarischer Härten ist anzustreben.

9. Jeder Versuch, den Wald zu sozialisieren oder das freie Verfügungsrecht des Eigentümers in einer Weise einzuschränken, die dessen Arbeitsfreudigkeit zu beeinträchtigen in der Lage ist, ist, weil wertvernichtend, mit allen Mitteln aufs schärfste zu bekämpfen.

Waldbrände.

Bezirk Königsberg. Oberförsterei Schwalgendorf. In der Försterei Schrötterswalde wurden am 9. Mai 16 ha 20jährige Kiefernschonung und 4 ha 50jähriges Kiefernstangenholz durch einen Waldbrand vernichtet, der durch leichtfertiges Anmachen eines Feuers zum Wärmen durch einen Jungen in der benachbarten sogenannten „Goldauer" Forst entstanden war. Das Feuer wurde bei dem herrschenden starken Nordwestwind über eine angrenzende, mehrere hundert Meter breite Kahlschlagfläche vom Vorjahre als Flugfeuer rasch vorwärtsgetrieben und trat nach kurzer Zeit auf die ausgedehnten Aufforstungsflächen der Försterei Schrötterswalde über. Trotz der Hilfe zahlreicher Löschmannschaften von den benachbarten Gütern und Ortschaften und des Eingreifens sämtlicher Forstbeamten gelang es erst gegen Abend, bei Nachlassen des Windes, des Feuers Herr zu

Hosted by Google

werden. In hervorragendem Maße und in wirksamster Weise hat sich ein auf Lastautos herbeigeeilter Löschzug der Schutzpolizei von D.-Eylau an den Löscharbeiten beteiligt. Der Schaden ist sehr bedeutend.

Bezirk Frankfurt a. O. In den Gräfl. Finck von Finckensteinschen Forsten entstand am 15. Mai im Revier Parnäkel ein größerer Waldbrand auf einer etwa 2 ha großen, mit 100jährigen Kiefern bestandenen Fläche. Ein Drittel der alten Kiefernstämme dürfte wohl verloren sein, außerdem wurde der ganze Eichen- und Buchenunterbau vernichtet. Das Feuer wurde durch Holzarbeiter, die, mit dem Aushieb von Schwammbäumen beschäftigt, ihren Kaffee anwärmen wollten, verursacht. Zum Glück kam Oberförster Völk von Osten her ins Revier gefahren und roch den mit starkem Westwind ihm entgegentreibenden Brandgeruch. Die beiden Arbeiter waren völlig planlos, und der Förster ahnte nichts. Bei dem starken Seggewuchs (calamagrostis epigeios) schlugen die Flammen 4 m in die Wipfel und drohten Wipfelbrand zu erzeugen. Sehr wertvolle Bestände waren in großer Gefahr. Die Freiwillige Feuerwehr von Bärwalde wurde zur Hilfe gerufen und sandte sogleich einen Radfahrertrupp und einen Mannschaftswagen zur Brandstelle. Oberbrandmeister Schüler war in ganz kurzer Zeit mit einem Auto an der Brandstelle und konnte dann mit Hilfe vieler Männer, die sich allmählich versammelten, die Löscharbeiten vornehmen, so daß die Gefahr in einer Stunde beseitigt werden konnte. Die Feuerwehr selbst brauchte deshalb nicht mehr in Tätigkeit zu treten.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 28. Mai 1922. Otter 2500 bis 3000 *M*, Steinmarder 2000 bis 2300 *M*, Baummarder 2800 bis 3500 *M*, Füchse 700 bis 1400 *M*, Iltisse 300 bis 500 *M*, Dachse 150 bis 270 *M*, Maulwürfe 20 bis 25 *M*, Hamster 20 bis 60 *M*, Kanin (Kürschner) 25 bis 70 *M*, Hasen, Winter 50 bis 65 *M*, Halbe 30 *M*, Sommer 15 *M*, Wiesel 50 bis 125 *M*, Rehdecken 35 bis 65 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 43. **Wirtschaftsbeihilfen.** Ich bitte um gefällige Auskunft über die in den beiden letzten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung" erschienenen Verfügungen betreffs Wirtschaftsbeihilfen für Anwärter im Vorbereitungsdienst. Unter welchen Umständen werden Wirtschaftsbeihilfen überhaupt an planmäßige Beamten gezahlt? (Nur besetztes Gebiet?) Hilfsförster A.

Antwort: Die Wirtschaftsbeihilfen werden allen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich gewährt. Es kommen hierfür nur solche Orte in Betracht, an denen den staatlichen Eisenbahnarbeitern zu ihrem Lohn sogenannte Überteuerungszuschüsse gewährt werden. Hierüber sind von den Präsidenten der einzelnen Eisenbahndirektionen Verzeichnisse aufgestellt. Grundsatz ist, daß für je 10 Pf. Überteuerungszuschuß, die der Arbeiter für die Stunde erhält, dem Beamten 250 *M* jährlich bewilligt werden. Für den Ort Burgwenden sind solche Wirtschaftsbeihilfen nicht vorgesehen. Für das besetzte Gebiet kommen sogenannte Besatzungszulagen zur Auszahlung, die mit den Wirtschaftsbeihilfen nichts zu tun haben.

Anfrage Nr. 44. **Anrechnung der Versorgungsbezüge bei Wiederbeschäftigung auf Privatdienstvertrag.** Nach meiner Pensionierung am 1. Juli 1920 bin ich laut Privatdienstvertrag im Staatsdienst wiederbeschäftigt. Ich erhalte den Unterschied zwischen meinem damaligen Einkommen und dem Ruhegehalt (Gruppe 10) nach der Festsetzung vom November 1921 mit 6929 *M*. — Hängt die Festsetzung der Vergütung mit dem nach Zeitungsnachrichten zu erwartenden Gesetz über die Anrechnung von Einkommen aus Nebenbeschäftigungen auf das Ruhegehalt zusammen? Die Vergütung von 6929 *M* genügt mir nicht mehr. Was muß ich tun, um mehr zu bekommen? Mir ist inzwischen nachträglich eine Aufrückungsstelle in Gruppe 11 verliehen. R. in Z.

Antwort: Die Annahme, daß die Anrechnung Ihrer Versorgungsbezüge auf Ihre Nebeneinnahmen mit dem etwa zu erwartenden Gesetz in Verbindung stehe, trifft nicht zu. Die Sachlage ist vielmehr folgende: Nach § 27 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872, das Ihrer Pensionierung zugrunde liegt, ruht die Pension, soweit Sie im Staatsdienst ein Diensteinkommen beziehen, insoweit der Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt. Der Einfachheit halber war Ihnen daher nur der Unterschied zwischen früherem Gehalt und Pension bewilligt. Durch die Verleihung der Aufrückungsstelle in Gruppe 11 einerseits und die Erhöhung der Gehälter vom 1. Oktober 1921 und 1. April 1922 ab anderseits ist naturgemäß der Unterschied zwischen Diensteinkommen und Ruhegehalt ein weit größerer geworden, als bei der ersten Festsetzung angenommen ist. Sie müßten also bei der Stelle, die Ihnen die Beschäftigung übertragen hat, beantragen, daß Ihre Vergütung für die rückliegende Zeit entsprechend anderweit festgesetzt wird. Vom 1. April 1922 ab beantragen Sie die Festsetzung Ihrer Vergütung nach Teiltarif Gruppe 11. Dann erhalten Sie etwa die Bezüge der Oberförster in Gruppe 11, wogegen Ihr Ruhegehalt ruht. Soweit Sie etwa Reisen zu machen haben, würden besondere Reisekosten zu beantragen sein. Rf.

Anfrage Nr. 45. **Gehaltsberechnung.** Am 19. Dezember 1896 wurde ich in einem Privatrevier als Förster angestellt. Da ich aus dem Staats-

Hosted by Google

dienste ausschied, wurde in den Vertrag nachstehender Paragraph aufgenommen: „Das Bargehalt und die Dienstalterszulagen sind gleich denen der Königlich Preußischen Förster." Welches Diensteinkommen muß ich mir vom 1. April 1922 berechnen? Aus keiner Veröffentlichung kann ich ersehen, ob ich Anspruch auf das Gehalt der Klasse A 7 habe. Eintritt zum Jägerbataillon 1. Oktober 1889. Ich habe Dienstwohnung, und mein Wohnort gehört zu der Ortsklasse E, Regierungsbezirk Potsdam. Bin kinderlos verheiratet.

Privatförster Sch. in H.

Antwort: Im Staatsforstdienst würde Ihnen das Höchstgehalt der Gruppe 6 zustehen. Dieses beträgt vom 1. April 1922 ab 25000 *M*, Ortszuschlag in Gruppe E = 2400 *M*, zusammen 27400 *M*, dazu 60% Ausgleichszuschlag für die ersten 10000 *M* = 6000 *M* und 30% für den Rest von 17400 *M* = 5220 *M*. Ferner eine Frauenzulage von 2500 *M*, zusammen 41120 *M*. Betreffs Erhöhung des Ausgleichszuschlages vom 1. Mai 1922 ab wird auf den in Nr. 22 veröffentlichten Artikel über die neue Besoldung verwiesen. Für Ihre Dienstwohnung kann Ihnen bis zu 936 *M* angerechnet werden. Die Einstufung in die Besoldungsgruppe 7 erfolgt in Preußen derart, daß das jeweilige älteste Drittel in 7 ist. Dabei wird der Eintritt in das Jägerkorps als Reihenfolge zugrunde gelegt. Gegenwärtig ist der Jahrgang 1885 an der Reihe.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Wittlich (Trier) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Försterstelle Kleine-Heide, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt), ist zum 1. August neu zu besetzen. 0,1880 ha Garten, 1,3620 ha Acker, 5,1870 ha Wiese. Änderungen vorbehalten. Wegen der Gewährung von Umzugskosten wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. 3. 22 verwiesen. Bewerbungsfrist 17. Juni.

Försterstelle Lüdersdorf, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), ist voraussichtlich zum 1. Juli neu zu besetzen. Dienstwohnung dicht am Ort Lüdersdorf, 6 km bis Rotenburg a. F. Bahnstation: Bebra, 3,5 km von Lüdersdorf. Wirtschaftsland: 0,04 ha Garten, 1,30 ha Acker, 1,84 ha Wiese. Bewerbungsfrist 12. Juni.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Coblenz ist baldigst neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. Juni an den Landrat in Coblenz einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Lieg, Kreis Cochem, ist baldigst neu zu besetzen. Das Grundgehalt richtet sich nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Dienstaufwandsentschädigung und voraussichtlich auch Brennholz und Kleidergeld wird gewährt. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Probezeit ein Jahr. Bewerbungen, denen Lebenslauf, Zeugnisse, Militärpapiere und Forstversorgungsschein beizufügen sind, sind bis zum 1. Juli d. J. an den Bürgermeister in Treis (Mosel) einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Moischeid, Kreis Ziegenhain (Cassel), ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an die Oberförsterei Schönstein (Cassel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Waldwärterstelle Call, Eifel, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Bürgermeister in Call einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 *M*, mit Schreibpapier durchschossen 10 *M*. Hierzu erschien ein Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 *M*.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kämmerer, Forstmeister, ist von Rudschanny (Allenstein) nach Balster (Köslin) versetzt.

Hausmann, Forstassessor bei der Regierung in Gumbinnen, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Padrojen (Gumbinnen) zum Oberförster m. R. ernannt.

Schuster, Forstassessor bei der Regierung in Allenstein, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Murow in Friedrichsthal (Oppeln) zum Oberförster m. R. ernannt.

Lange, Förster in Wieck, Oberf. Darß, wird am 1. Juli die bebaute Hilfsförsterstelle Leschienen, Oberf. Pfeilswalde (Allenstein), übertragen.

Lassig, Förster in Falkenhagen, Oberf. Neufinkenkrug (Potsdam), ist am 1. Juni nach Sollstedt, Oberf. Lohra (Erfurt), versetzt und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle der Oberf. Lohra beauftragt.

Nöring, überz. Förster in Landsberg a. d. W., Oberf. Cladow-Ost, wird am 1. Juli nach Kl.-Luboly, Oberf. Lübben (Frankfurt), versetzt.

Woltheim, Förster zu Rucken, Oberf. Schnecken, wird am 1. Juli auf die überz. Försterstelle zu Ribbenischken, Oberf. Nassawen (Gumbinnen), versetzt.

Bartsch, Hilfsförster in Ad. Virchow, Oberf. Neuhof, ist am 1. Juni nach Wockuin, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Röhland, Hilfsförster in Erfurt, ist am 1. Juni nach Melchendorf, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Doerr, Hilfsförster in Schulenberg, Oberf. Schulenberg, ist am 1. April nach Dinkelhausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), versetzt.

Dinse, Hilfsförster in Nastätten, Oberf. Nastätten, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. April die Forstsekretärstelle Nastätten (Wiesbaden) endgültig übertragen.

Dönch, Hilfsförster in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), ist am 1. April zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Hampe, Hilfsförster in Melzingen, Oberf. Ebstorf (Lüneburg), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. Mai die überz. Försterstelle Wolfenhausen, Oberf. Rod a. d. Weil (Wiesbaden), verliehen.

Hannemann, Hilfsförster in Fanger, Oberf. Rothenfier, ist am 1. Juni nach Hinterfee, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Hölzel, Hilfsförster in Dexbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Kowalski, Hilfsförster in Eggesin, Oberf. Stettin, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. Juli die Forstsekretärstelle Oberreifenberg (Wiesbaden) vorläufig übertragen.

Michaelsen, Hilfsförster in Nordholz, Oberf. Bederkesa (Stade), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Müller, Carl, Hilfsförster in der Oberf. Neuhaus (Hildesheim), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Müller, Ewald, Hilfsförster in Selters, Oberf. Selters, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt und am 1. April die Forstsekretärstelle Selters (Wiesbaden) endgültig übertragen.

Plaschke, Hilfsförster bei der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg, ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.

Hosted by Google

Schneider, Hilfsförster in Obernhain, Oberf. Usingen (Wiesbaden), ist am 1. März zum überz. Förster ernannt.
Vogelbein, Hilfsförster in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, ist am 20. Mai nach Königshof, Oberf. Benneckenstein (Erfurt), versetzt.
Lau, Forstgehilfe in Hintersee, Oberf. Mützelburg, ist am 1. Juni nach der Oberf. Rothenfier (Stettin) versetzt.
Peters, Forstgehilfe in Dietholzen, Oberf. Dietholzen, ist am 1. Mai nach Dungen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), versetzt.
Stenzel, Forstgehilfe in Sollstedt, Oberf. Lohra, ist am 1. Juni nach Erfurt, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt und im Forstbüro der Regierung beschäftigt.
Werner, Forstgehilfe in Melchendorf, Oberf. Erfurt, ist am 1. Juni nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Kluge, Forstassessor bei der staatlichen Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, ist unter Ernennung zum Oberförster die Leitung des Forstamts Stettin der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern übertragen.
Neckritz, Forstassessor und Leiter des Forstamts Stolp der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, ist am 1. Juni zum Oberförster der Landwirtschaftskammer ernannt.

Bayern.

Fuchs, Forstmeister bei der Regierungsforstkammer von Oberfranken, wurde der Titel und Rang eines Oberregierungsrates verliehen.
Greitner, Revierförster, ist von Simbach nach Ensdorf versetzt.
Harengel, Oberforstverwalter, ist von Kleinrinderfeld nach Erlenbach versetzt.
Gottsammer, Forstverwalter, ist von Großbüchelberg nach Rötz versetzt.
Bencker, Hilfsassistent in Neuebersbach, wurde zum Forstassistent ernannt und nach Grimmschwinden, Forstamt Dombühl, versetzt.

Hessen.

Schmidt in Alsfeld, Oberf. Eudorf, tritt am 1. Juli in den Ruhestand.
Bock, Forstwart in Steinberg, Oberf. Heppenheim, ist zum Förster ernannt und ab 1. April in den Staatsdienst übernommen.

Auszeichnungen.

Lerch, Försteraspirant, zurzeit bei der Oberf. Ober-Eschbach, früher Offizierstellvertreter im Leib-Garde-Inf.-Reg. Nr. 115, erhielt durch Verfügung des Reichswehrministeriums den Charakter als Leutnant a. D.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Sächsischer Forstverein.

60. Versammlung vom 20. bis 22. Juni 1922 in Eibenstock im Erzgebirge.

Programm:

20. Juni, 8 Uhr früh: Sitzung im Saale des Feldschlößchens.

Verhandlungsgegenstände:

Geschäftliches.
Erhaltung und Wiedereinbürgerung des Laubholzes in den sächsischen Forsten. Berichterstatter: Herr Landforstmeister Bernhard, Dresden.
Die Naturverjüngung der Fichte im Erzgebirge. Berichterstatter: Herr Forstmeister Spindler, Carlsfeld.
Die forstliche Berufsvertretung im Entwurf eines Landwirtschaftskammergesetzes für den Freistaat Sachsen. Berichterstatter: Herr Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister, Dresden.
Der Entwurf eines sächsischen Gesetzes, betreffend Holzschläge und Wiederaufforstungen in nichtstaatlichen Waldungen. Berichterstatter: Herr Geh. Forstrat Prof. Dr. Jentsch, Tharandt.
Der gegenwärtige Stand der Waldbesteuerungsfrage. Berichterstatter: Herr Oberforstmeister Krumbiegel, Dresden.

Forstliche Mitteilungen.

Bekämpfung der Nonne. Berichterstatter: Herr Oberforstmeister Feucht, Schandau, und Herr Oberforstmeister Schmidt, Zittau.

21. Juni: Ausflug auf das Hundshübler Revier.
22. Juni: Ausflug auf das Carlsfelder Revier.

Lokalgeschäftsführer: Herr Forstmeister Merz, Eibenstock im Erzgebirge.

Der Geschäftsführer des Sächsischen Forstvereins.
Schmidt, Oberforstmeister.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Nochmalige Berichtigung.

Der „Deutsche Förster" bringt in seiner Nr. 20 Seite 315 endlich meine Berichtigung der Pfalzgrafschen Alarmnachrichten über die Kommissionssitzung vom 6. bis 10. März. Die Herren Pfalzgraf und Grube können es sich jedoch dabei nicht versagen, meiner „Berichtigung" einen längeren Kommentar anzufügen, auch ein Herr Hegemeister G. in P. fühlt sich veranlaßt, in Nr. 21 des „Deutschen Försters" in gleichem Ton zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

In Haß geboren, an den Haaren herbeigezogen, können di se beiden Ausführungen keinen Anspruch auf sachliche Bewertung erheben, das ist offensichtig auch kaum ihr Zweck. Die beiden Ernie-rungen sollen nur weiter Mißtrauen säen. Auf die Ausführungen des Herrn Hegemeisters G. in P. versage ich mir einzugehen, da anonyme Angriffe grundsätzlich meinerseits keine Beachtung erfahren. — Überlassen wir also den Herrn ungestört seinem Jammer! Die „grundsätzliche Richtigstellung" der Herren Pfalzgraf und Grube bedarf jedoch erneut einer kleinen Berichtigung.

Leute mit Durchschnittsverstand legen eine Bestimmung, die besagt: — gefordert wird ... und den Nachsatz enthält — außerdem können zugelassen werden ... — in der Weise aus, daß ersteres die Bedingung, der Nachsatz aber die Ausnahme bildet. Daß es allerdings besonders kluge Leute gibt, die eine gegenteilige Ansicht vertreten, zeigen die Ausführungen der Herren Pfalzgraf und Grube. Bei dem Auffassungswillen dieser Herren darf es auch nicht überraschen, wenn sie von einer „klaren Sachlage" sprechen, die ihrer Deutung durchaus und durchum recht geben soll. — Wenn die Herren Pfalzgraf und Grube von einer „zuvorigen mündlichen Unterredung" sprechen, so muß ich das erneut als unzutreffend bezeichnen. Eine „zuvorige mündliche Unterredung" hat niemals stattgefunden; im Verlauf der Debatte über die Revierförsterangelegenheit trat während der Rede eines Teilnehmers Herr Pfalzgraf an mich heran und fragte: „Nehmen Sie den Forstverwaltertitel an?" Ich antwortete (absichtlich unbestimmt, da ich natürlich den Vorschlag erst ernägen und mit meinen Kollegen besprechen mußte): „Hm, wir nehmen, was wir kriegen können". — Das war die ganze zuvorige mündliche Unterredung! — Erwarten durften wir Revierförster aber schließlich, daß die Leitung des

Hosted by Google

Förstervereins vor der Sitzung eine Besprechung mit uns anregen würde.

Die Herren von der Gewerkschaftsleitung sind ohne Grund verärgert und zu Haß geneigt. Dürfen sie sich wundern? Halten sie uns für so harmlos und für so wenig unterrichtet, daß sie meinen, wir sähen die emsige Minierarbeit zur Beseitigung unserer Stellung nicht? Wenn die Gewerkschaftsleitung auch heute noch von Ausbau der Revierförsterstellung spricht, so sei uns gestattet, Ihnen zu sagen: „Meine Herren, wir glauben Ihnen nicht!!"

Jedenfalls werden wir von diesem Standpunkt aus auch weiter die Maßnahmen so treffen, wie wir es im Interesse unseres Standes für zweckmäßig halten. Hennig.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Vertrauensmänner-Versammlung.

Die diesjährige Vertrauensmänner-Versammlung findet, wie bereits mitgeteilt, vom **17. bis 18. Juni** in Berlin statt.

Tagesordnung:

Am 17. Juni, nachmittags 6 Uhr: Zusammenkunft im „Spatenbräu", Berlin W 8, Friedrichstraße 172 (zwischen Französische und Jägerstraße, von den Linden kommend, rechts): Kassenprüfung und Vorbesprechung.

Am 18. Juni, vormittags 9½ Uhr, in dem gleichen Lokale, oberer Saal:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden.
2. Kassenbericht.
3. Landwirtschaft und Waldweide.
4. Forstsekretärfrage.
5. Waldarbeiter- und Tariffrage.
6. Ruhestandsbeamtenfragen.
7. Verschiedenes (Verlohnungs- und Dienstaufwandsfragen).

Liebwerte Kollegen! Ich bitte nochmals um regen Besuch der Berliner Tagung. Je mehr drüben im anderen Lager Sprünge und Risse sich zeigen, die schon bis zur öffentlichen Ausstoßung eines leitenden Kollegen geführt haben, müssen wir geschlossen zusammenstehen, auch wenn die Jetztzeit uns noch nicht ein Vertreterrecht zubilligen will. Der Försterstand ist zu individuell veranlagt, als daß er sich dauernd in den Gewerkschaftszwang pressen läßt. Diese Binsenwahrheit sprach ich vor einem Jahre aus, und die Zeit hat mir recht gegeben.

Revierförster, Staatsförstervereinigung und jetzt als dritte die Forstsekretäre lösten sich aus dem gewerkschaftlich umgemodelten Staatsförsterverein als selbständige Glieder ab, ob zum Nutzen des ganzen Standes, lasse ich dahingestellt; als Erscheinung weist diese langsame Auflösung aber auf eine falsch geleitete Standespolitik hin, die am Staatsförsterstande gehandhabt aber zu dessen Ruin führen muß.

Es wird daher unsere stete Sorge sein und bleiben müssen, alle Kollegen um uns zu sammeln, die gleich uns für die Zukunft und in bewährten Bahnen eine Zusammenführung der ganzen Forstbeamtenschaft des preußischen Staates erhoffen und erwarten. Lassen Sie uns das am 18. Juni erneut zum Ausdruck bringen.

Göritz, Ende Mai 1922.

Neumann-Bärenberg.

Adressenänderung des Kassenwarts.

Da die Post für Pilowmühle nunmehr von Crangen aus bestellt wird, erbitte ich alle Zuschriften an die unten angegebene neue Adresse.

Staatsförster Laabs, Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 545

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7772. **Reimann,** Rudolf, Hilfsförster, Wildenhof, Kr. Pr.-Eylau, Ostpreußen. I.
7773. **v. Arnim,** Hans, Landwirt, Mürow, Post Angermünde. IX
7774. **Borchert,** Otto, Forstgehilfe, Beelitz (Mark), Alte Försterei. IX.
7775. **Herrnkind,** Paul, Forstgehilfe, Hermannsdorf, Post Braunsberg, Ostpreußen. I.
7776. **Gründler,** Alfred, Hilfsförster, Reichenstein, Ring 54. XV
7777. **Weitzat,** August, Waldwärter, Neupuschwitz bei Neschwitz i. Sa., Amtshauptmannschaft Bautzen. XII.
7778 **Bärhold,** Otto, Forstaufseher, Wohlmirstedt, Unstruttal, Kreis Eckartsberga. XVIII.
7779. **Wetzer,** Berndt Aloys, Forst- und Verb.-Sekretär, Gemeinde-Oberförsterei Paderborn-Dringenberg, Kreis Warburg, Westf. XI.
7780. **Wittwer,** Ernst, Revierförster, Schreibendorf, Kreis Landeshut. VIII.
7781. **Graf Nicolaus Ballestrem,** Oberglätzersdorf, Bezirk Liegnitz, Kreis Lüben i. Schl. VIII.
7782. **Miller,** Eugen, Förster, Marstetten, Württemberg. XVII
7783. **Rothmund,** Karl, Förster, Nellenberg, Post Kleinweilerhofen, Bayern, Algäu. XVII.
7784. **Angele,** Konstantin, Förster, Schloß Zeil, Württbg. XVII
7785. **Göppel,** Franz, Förster, Burg bei Ratzlegg, Württbg. XVII
7786. **König,** Josef, Förster, Seibranz, Post Schloß Zeil. XVII.
7787. **Heine,** Alois, Förster, Neutrauchberg, Post Isny i. Algäu. XVII.
7788. **Weiger,** Alfons, Förster, Altmannshofen, Post Aichstetten, Kreis Leutkirch. XVII.
7789. **Weber,** Albert, Förster, Wurzbach, Württemberg. XVII.
7790. **Schradi,** Franz, Förster, Hauerz, Württemberg. XVII.
7791. **Hagel,** Michael, Förster, Rimpach, Post Friesenhofen, Württemberg. XVII.
7792. **Emhart,** Karl, Forstwart, Schloß Zeil, Württbg. XVII.
7793. **Schinzler,** Franz, Forstwart, Schloß Zeil, Württbg. XVII
7794. **Kraft, Frhr. von Bodenhausen-Burgkemnitz,** Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld. XVI.
7795. **Mangelsen,** Joh., Förster, Louisenlund, Post Fleckeby, Kreis Eckernförde. IV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Puchert, Otto, Städtischer Förster, Fh. Massow, **Post** Massow, Kreis Naugard.
Roth, Konrad, Förster, Ihlow, Post Schulzendorf, Oberbarnim.
Andrich, Walter, Leibjäger, Sibyllenort, **Post** Sibyllenort, Kreis Oels, Schlesien.
Obertreis, Adolf, Hilfsjäger, Hellenthal, **Post** Hellenthal, Schleiden, Eifel.

Hosted by Google

v. Helldorf, Graf, Wolmirstedt, Unsruttal.
Lufi, Hermann, Förster, Sterkrade, Rhld, Roonstr. 140.
Wiese, Wilhelm, Forstschutzbeamter, Lütjenburg-Helmstorf, Schleswig-Holstein.
Dobrik, Robert, Hilfsjäger, Ihlow, Post Schulzendorf, Oberbarnim.
Zimmerling, Fritz, Hilfsjäger, Kieswald, Post Petersdorf, Hirschberg i. Schl.
König jun., Förster, Bruchhof, Post Falkenburg, Kr. Dramburg.
Baltzer, Förster, Zülshagen, Post Dramburg, Kr. Dramburg.
Wachs, Richard, Förster, Meseritz, Post Senferow, Kreis Schivelbein.
Mirus, Förster, Falkenberg, Kreis Schivelbein.
Kannenberg, Erhard, Förster, Fh Schlenzig, Post Moitzelsitz, Kreis Schivelbein.
Koltermann, Förster, Klemzow, Kreis Schivelbein.
Flemming, Förster, Neley, Kreis Schivelbein.
Döpke, Emil, Förster, Rützenhagen, Kreis Schivelbein.
Blank, Förster, Falkenberg, Kreis Schivelbein.
Zick, H., Förster, Krampkewitz, Post Lauenburg, Kr. Lauenburg.
Wodtke, Karl, Förster, Lauenburg, Neuendorfer Straße, Kreis Lauenburg.
Schöppenthau, Franz, Förster, Krampkewitz, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg.
Scherwitz, Hermann, Förster, Mallschütz, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg.
Seils, Hermann, Förster, Zelasen, Post Zelasen, Kr. Lauenburg.
Perlick, Albert, Förster, Schwartow, Post Kl.-Schwiechow, Kreis Lauenburg
Freitag, Hermann, Revierförster, Chmelenz, Post Gr.-Boschpol, Kreis Lauenburg.
Mielke, Hermann, Förster, Gr.-Massow, Post Zewitz, Kreis Lauenburg.
Maina, Leo, Förster, Gr.-Damerkow, Kreis Lauenburg.
Marx, Paul, Förster, Krampkewitz, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg.
Köhler, Hermann, Revierförster, Fh. Heide, Post Charbrow, Kreis Lauenburg.
Krause, Emil, Förster, Zewitz, Kreis Lauenburg.
Klemusch, Karl, Förster, Chottschow, Kreis Lauenburg.
Hermann, F., Förster, Oblivitz, Post Garzigar, Kr. Lauenburg.
Dreier, Willi, Förster, Uhlingen, Kreis Lauenburg.
Gieseler, Förster, Zackenzien, Kreis Lauenburg.
Bohatsch, Rudolf, Förster, Labuhn, Post Zewitz, Kr. Lauenburg,
Bartholln, Otto, Förster, Damerkow, Post Goddentow-Lanz, Kreis Lauenburg.
Wolfram, Förster, Ducherow, Kreis Anklam.
Kernitz, Hans, Revierförster, Wussecken, Post Sarnow, Kreis Anklam.
Kuhnert, Förster, Mienenhof, Post Ueckermünde, Kr. Anklam.
Theelz, Gustav, Förster, Fh. Krusenfelde, Post Crien, Kreis Anklam.
Prams, Förster, Langenfelde, Post Grimmen, Kr. Grimmen.
Pohl, Förster, Medrow, Post Nossendorf, Kreis Grimmen.
Sonnemann, Friedrich, Förster, Bassien, Post Grimmen, Kreis Grimmen
Schneidewind, Förster, Clevenow, Post Grimmen, Kr. Grimmen.
Zachnow, Förster, Kirch-Baggendorf, Post Grimmen, Kreis Grimmen.
Weber, Förster, Putbus, Kreis Rügen.
Wiese, Revierförster, Augustenhof, Post Bergen, Kr. Rügen.
Melahn, Förster, Hagen, Post Nympmerow, Kreis Rügen.
Hoge, Förster, Ramlow, Post Dreschwitz, Kreis Rügen.
Hoge, Förster, Steinshof, Post Gingst, Kreis Rügen.
Heitmann, Förster, Burow, Post Gingst, Kreis Rügen.
Grunert, Edwin, Forstgehilfe, Kolthof, Post Putbus, Kr. Rügen.
Claus, Revierförster, Zühlitz, Post Bergen, Kreis Rügen.
Schröder, Ernst, Förster, Lübchow, Post Körlin, Kr. Kolberg-Körlin.
Schweder, Förster, Lübchow, Post Körlin, Kr Kolberg-Körlin.
Hohns, Förster, Gr.-Borbeck, Post Ramelow, Kr. Kolberg-Körlin.
Ewald, Förster, Moitzchm, Post Gr.-Jestin, Kr. Kolberg-Körlin.
Berndt, Förster, Johannesthal, Post Gr.-Polloth, Kr. Kolberg-Körlin.
Bergmann, W., Förster, Kruckenbeck, Post Mallnow, Kreis Kolberg-Körlin.
Seidel, Paul, Förster, Gr.-Pomeiske, Post Pomeiske, Kr. Bütow.
Meinke, Ferdinand, Förster, Friedrichshof, Post Drawehn, Kreis Bublitz
Kühnemann, Robert, Förster, Clannin, Post Altgriebnitz, Kreis Bublitz.
Günther, Willi, Förster, Gr.-Mokratz, Post Dargebanz, Usedom-Wollin.
Botzu, Förster, Friedrichsdorf, Post Falkenburg, Kr. Dramburg.
Peters, Willi, Förster, Buschmühl, Post Utzedel, Kr. Demmin.
Böcker, Förster, Bansin, Kreis Saatzig.
Czech, Förster, Schöneberg i. Pomm., Kreis Saatzig.
Groß, Förster, Bötzberg, Post Freienwalde, Kr. Saatzig.
Hintzmann, Albert, Förster, Nöplin, Post Freienwalde, Kr. Saatzig.
Kristleitz, Förster, Sassenberg, Kreis Saatzig.
Komnick, Förster, Marienfließ, Kreis Saatzig.
Leddin, Gustav, Förster, Braunsforth, Post Freienwalde, Kreis Saatzig.
Lemm, Theodor, Förster, Behlingsdorf, Post Freienwalde, Kreis Saatzig
Nieck, Förster, Woltersdorf, Post Freienwalde, Kr. Saatzig.
Nieck, Förster, Kl.-Lienichen i. Pomm., Kr. Saatzig.
Schielonka, Förster, Breitenfeld i. Pomm., Post Freienwalde, Kreis Saatzig.
Schwarz, Georg, Förster, Ravenstein, Kreis Saatzig.
Wannert, Förster, Falkenwalde, Post Ravenstein, Kr. Saatzig.

In vorstehender Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Dramburg, Schivelbein, Lauenburg, Anklam, Grimmen, Rügen, Kolberg-Körlin, Bütow, Bublitz, Usedom-Wollin und Saatzig erhalten haben. Es handelt sich um die oben angeführten Mitglieder von König jun bis Wannert.

Mitgliederbeiträge für 1922.

Nach unsern Aufzeichnungen ist noch ein sehr erheblicher Teil der Mitglieder mit der Einsendung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1922 im Rückstande. Die fortwährend steigenden Ausgaben zwingen uns, dafür zu sorgen, daß auch unsere Einnahmen rechtzeitig eingehen. Wir richten daher an unsere Mitglieder das dringende Ersuchen, die noch rückständigen Gelder umgehend an die Kassenstelle nach Neudamm unter Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu senden. Die Beiträge, die bis Mitte Juni nicht eingegangen sind, müssen wir dann satzungsgemäß durch Nachnahme erheben, wodurch den betreffenden Mitgliedern eine unerwünschte Mehrausgabe von 3,50 ℳ Nachnahmegebühren erwachsen würde.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um gleichzeitig um die Einsendung weiterer Zahlungen für das anfangs April übersandte Vereinsjahrbuch (15 ℳ), wofür noch mehr als 10000 ℳ ungedeckt sind, zu bitten.

Eberswalde, 22. Mai 1922.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Gräfl. v. Bismarcksche Verwaltung Varzin, 100 ℳ. Forstgeh. Foelske, Schneidemühl, 3 ℳ. Waldaufs. Frey, Diemendorf, 3 ℳ. Revierf. Heyer, Oberwald, 3 ℳ. Forster Hoffmann, Ackerhof, 18 ℳ. Oberförsterk. Leonhardt, Hannover, 8 ℳ. Hegemstr. Neugebaur, Hartenberg, 13 ℳ. Förster Paul, Mondschütz, 8 ℳ. Hilfsf. Rieter, Oberweiler, 3 ℳ. Förster Taege, Boyadel, 20 ℳ. Obers. Vollstedt, Quittainen, 8 ℳ. Revierf. Gottwald, Arnsdorf, 8 ℳ. Forstverw. Woitz, Gelleneu, 18 ℳ. Forstverw. Callies, Stargardt, 6 ℳ. Revierf. Hanke, Harbke, 8 ℳ. Förster Horlitz, Zobelwitz, 30 ℳ. Forster Rannow, Teerofen, 5 ℳ. Forstaufs. Schaller, Oberbautenberg, 18 ℳ. Revierf. Fabian, Georgenberg, 15 ℳ. Forster Fischer, Schloß Allner, 10 ℳ. Hilfsf. Schulz, Schloß Allner, 20 ℳ. Förster Schmidatz, Braunenburg, 8 ℳ. Forstaufs. Wilke, Neuland, 20 ℳ. Hilfsj. Sorich, Oberela, 13 ℳ. Hilfsj. Biedermann, Freudenberg, 20 ℳ. Förster Eichberg, Osede, 3 ℳ. Revierf. Tiedt, Hannole, 13 ℳ. Förster Kutz, Neuhütten, 8 ℳ. Forster Hinsching, Birkholz, 8 ℳ. Förster Ide, Diedersdorf, 8 ℳ. Förster Schumacher, Weißkollm, 8 ℳ. Forstamt der Graf Konstantin Schlabrendorfschen Erben, Giersdorf, 100 ℳ.

An neuen Zuwendungen insgesamt 534,— ℳ
Dazu Summe der in Nr. 21 veröffentlichten Eingänge 13602,25 ℳ
Sa. 14136,25 ℳ

Hosted by Google

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Zu der am 15. Mai in der Landwirtschaftsschule in Lauenstein unter Vorsitz des Herrn Oberförsters Dreßler daselbst abgehaltenen Forstgehilfenprüfung haben von sieben Prüflingen leider nur fünf mit der Note „befriedigend" und zwei „nicht" bestanden. Die Waldprüfung fand im Lauensteiner Revier statt.

Staat und Waldbesitz hatten Vertreter entsandt, auch waren noch viele Forstleute sowie Freunde und Gönner der grünen Farbe anwesend.

Es war immer wieder zu beobachten, daß die Prüflinge das Selbststudium guter forstlicher Werke sowie das Anlegen von Sammlungen über Insekten mit Fraßstücken, Zweige heimischer Waldbäume mit den Blütenständen und Keimpflanzen, Samen- und Holzsammlungen nicht pflegen und auch in der Lehre nicht die nötige Ausbildung durch Ausarbeitung forstlicher Themata, besonders in dem letzten Jahre, nach einer bestimmten Zeitdauer, erhalten. Um so mehr muß es in Deutschland obligatorisch werden, daß jeder Forstlehrling außer einer zweijährigen Meisterlehre mindestens ein Jahr eine Forstschule mit Erfolg besucht. Es sei hierdurch nochmals vor der Lehrlingszüchterei, im heiligsten Interesse des Standes, gewarnt!

Weinböhla, den 18. Mai 1922.

W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald.

Am 7. Mai d. J. fand im Hotel Pachtmann in Altdöbern eine Ortsgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende eröffnete dieselbe nachmittags 3½ Uhr und begrüßte die erschienenen Kollegen. Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Kollegen Richter-Lipten und Richter-Bronkow. Die Neuwahl für freigewordene Vorstandsposten fand ihre Erledigung dadurch, daß die Kollegen Schönig-Pritzen zum Schriftführer und Baddack-Buchwäldchen zum Kassenführer gewählt wurden. Hierauf wurde der vom 1. 4. d. J. ab geltende Tarif besprochen und vom Vorsitzenden erläutert. Es mußte leider festgestellt werden, daß zwei von den anwesenden Kollegen noch nicht nach Tarif entlohnt werden, sondern sich mit einem geringeren Einkommen begnügen müssen. Zur Behebung dieser Mißstände soll ein Antrag bei der Bezirksgruppe angebracht werden. Kollege Richter-Lipten hielt zum Schluß einen Vortrag über Jagdschutz und -ausübung, ein Gebiet, das ja immer reichen Stoff liefert. Er legte eine Anzahl Gehörne von solchen Böcken vor, die wegen ihrer schlechten Veranlagung vor der Brunft abgeschossen werden müssen. Am 11. Juni d. J. soll ein Scheibenschießen in Neudöbern stattfinden. Nächste Versammlung am 6. August d. J. in Altdöbern.

Neudöbern, den 8. Mai 1922.

Redlich, Vorsitzender.

Ortsgruppe 2 der Bezirksgruppe XVI Hörsingen und Umgebung.

(Kreise Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben.)

Versammlung am 8 Juni d. J. in Neuhaldensleben, „Fürst Bismarck". Tagesordnung: 11 Uhr Abmarsch nach dem sehr interessanten und lehrreichen Forstrevier Althaldensleben. Nach beendetem Reviergang Besprechung über Vereins- und forstliche Tagesfragen. Einziehung der restlichen Beiträge. Anschließend gemütliches Beisammensein. Andere Einladungen werden nicht geschickt.

Hörsingen, 26. Mai 1922.

Wachner, Revierförster.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 2 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Buchenspringrüsselkäfer Orchestes fagi und seine wirtschaftliche Bedeutung. 435. — Aenderung der Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. 5. 1923 ab. 437. — Holzverkaufstabelle. 439. — Parlaments- und Vereinsberichte. 440. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 440. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 442. — Forstwirtschaftliches. 445. — Waldbrände. 445. — Rauhwarenmarkt. 446. — Brief- und Fragekasten. 446. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 447. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. 448. — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 448. — Preußische Staatsförstervereinigung. 449. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 449.

Für die Redaktion Ökonomierat Bode Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatlichen Förster Hans Gärtner in Hattendorf ein Sohn.
Dem Forstassessor Gericke in Steinbusch ein Sohn.

Verlobungen:

Fräulein Gertrud Wulff, Bahnhof Ventschow, mit dem Förster Carl Langklaß, Harp. Bergb.-Einkaufsstelle Charlottenburg.
Fräulem Käthe Litzinga in Forsthaus Beurig, Saar, mit dem Lehrer Franz Irsch in Saarburg

Sterbefälle:

Hoffmann, Karl, Förster in Farnschlade, Bez. Koblenz.
Stippler, Forstmeister in Oberförsterei Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Holz u. Güter

Kiefernstubben,

ca. 1000 Morgen oder mehr, nicht unter 3 Jahre alt, **zu kaufen ges.** Möglichst zusammenliegend. Gefl. Angebote an (757

E. Gadegast,
Berlin-Baumschulenweg,
Köp. Landstr. 143.

Kaufe jeden Posten (706

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung,
Höxe-Stendal, Luderitzer Str. 30.

Suche
Waldparzellen und Waldgüter

sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlangholzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl. Ang. an

S. Dinn,
Holzgroßhandlung,
Berlin NW 23,
Altonaer Str. 6.
Tel.: Hansa 1621—1622.

Waldbestände

jeder Größe, **Gruben-, Nutz- und Brennhölzer** suche dringend. Vermittlern zahle hohe Provision.
Max Buchmann,
Holzgroßhandlung, (632
Fürstenwalde, Spree-Buschgarten

Begutachtung und Beratung
bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16
Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.
Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Verein für chemische Industrie
kauft laufend
Buchen-Brennholz,
auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 32.

2 Grundstücke

m. qr. Gart. u. Wirtschaftsgeb., in **Berlin-Lichterfelde C,** hypothekenfrei, dem alt. Schloßpark gegenüber, hierunter 1 Einf.-Wohnh., i. ganz. od. get. sehr billig erbschaftsh. **zu verk. Ziesig** in **Friedersdorf,** 764) **Kr. Beeskow.**

Stellenangebote

Die Oberförsterstelle

der ca. 6800 ha Waldfläche umfassenden **Gemeindeoberförsterei Coblenz** — Sitz Coblenz, Rheinland — ist baldigst neu zu besetzen. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Die Stelle ist zur Besetzung mit einem nicht unter das Fürsorgegesetz fallenden Bewerber freigegeben. Bewerbungen sind bis **28. 6.** an den unterzeichneten Landrat einzureichen. (772

Coblenz, den 26. Mai 1922.
Der k. Landrat.
Dr. Weil.

Die
Gemeindeförsterstelle zu Moischeid

(Kreis Ziegenhain, Bez. Cassel), umfassend die Interessentenforsten von Moischeid und Gilserberg mit rd. 448 ha (evtl. auch Sebbeterode mit rd. etwa 80 ha) ist sofort zu besetzen. Technische Vorbildung (überwiegend Buchenrevier) und Rüstigkeit erforderlich. Anstellung nach zufriedenstellender Ableistung eines Probejahres auf 3 Jahre. Keine Pensionsberechtigung. Gehalt während des Probejahres 7000 Mk. monatlich, nachträglich zahlbar. Keine andern Bezüge. Dienstwohnung nicht vorhanden. (766

Beglaubigte Zeugnisabschriften und Lebenslauf **unverheirateter** Bewerber bis 15. Juni d. J. an die **Oberförsterei Schönstein (Bez. Cassel)** erbeten. Rückporto beifügen.

Waldwärter.

Für den Forstschutzbezirk Call, Eifel, 320 ha groß, ist mit sofortigem Antritt die Stelle eines **Waldwärters** zu besetzen. (770

Besoldung voraussichtlich nach Gruppe III, Ortsklasse B.

Bewerbungen umgehend erbeten.

Call, den 22. Mai 1922.

Der Bürgermeister.

Staatlicher Forstassessor

als Hilfsarbeiter in der Hofkammer der vormals Königlichen Familiengüter **gesucht.** Zusicherung für spätere Anstellung als Oberförster. Bereits bei Regierungen Beschäftigte bevorzugt. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen erbeten an (771

Hofkammer in Charlottenburg 5

J. Neumann, Neudamm

Jahrbuch
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands

enthaltend dessen Einrichtungen, Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten u. Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster u. Rückblick auf achtzehn Jahre Vereinsleben

Herausgegeben von der Geschäftsstelle :: des Vereins ::

Zwölfter Jahrgang, nach dem Stande vom 1. Januar 1922

Pr. 50 Mk. u. 3 Mk. Porto

Gutachten in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig
***Carl Baltz, Hannover,** Militärstr. 7.*

Forstverwaltung Klein-Weckow

sucht zum 1. Juli 1922 einen unverheirateten (773

Hilfsförster,

nicht unter 24 Jahren. Dienstwohnung mit freier Station vorhanden. Gehalt nach dem Tarif für Pommern. Templiner Forstschüler bevorzugt. Gesuche mit Lebenslauf nimmt entgegen **Beise,** Revierförster, **Klein-Weckow b. Wollin, Pomm.**

Zum 1. Juli ff. Jahres ist die Stelle eines (758

Forstaufsehers

an der Forstschule in Templin

neu zu besetzen. Neben freier Station wird das in der brandenburgischen Gehaltsvereinbarung vorgesehene Bargehalt gewährt. Bewerbungen ehemaliger Schüler sind zu richten an die **Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E.V.) in Templin**

Einfacher, unverh., nat. ges.

Forst- und Fischereiaufseher,

Kriegsbesch. bevorzugt, f. 500 Morgen Wald u. 60 Morgen fischr. See für sofort **gesucht.** Von Fischereiertrag Prozente. Angebote mit Gehaltsanspr., Zeugnissen an (762

Major **v. Mackensen,**
Rittergut Jeserig,
Post Götz bei **Brandenburg.**

Stellengesuche

Oberförster (Flüchtling)

sucht bald Forsttaxation oder Dauerstellung. Sehr gute Zeugn. Zuschriften unter **Nr. 748** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm

Für meinen mehrjährigen Mitarbeiter, den ich bestens empfehlen kann, akademisch gebildeten Oberförster, 32 J. alt, verheiratet, kinderlos, bereits seit 5 Jahren selbständige Revierverwalter, **suche für bald oder später** (73

Dauerstellung als Oberförster

für größere Verwaltung. Näher Auskunft erteilt u. gefl. Angeb erbitte Staatl. Forstmeister **Splettstößer Oberförsterei Rohrwiese,** Post Nietosken, Krs. Dtsch.-Kron

Gutsförster u. Rentmeister sucht umständehalber

Dauerstellung.

38 J. alt, verh., kinderl., im Staatlichen gelernt, mit allen ins Fach schlag. Arbeiten vollk. vertraut, Forstschule besucht, in Buchführung, Kassenwesen, Gutsvorstehergeschäfte, Sägewerk bewandert, gute Zeugnisse, nat. gesinnt. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 7** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Förster a. D.,

35 Jahre. led., mit staatlicher Ausbildg. und gut. Zeugn. b. Forstmännern, Schüler des † Herr v. Salisch-Postel, Forstschule Prosk, absolv., bis z. Kriege Stadtförst., jetzt beim Landbund tätig, wünscht z. Beruf zurückzukehr. Rein forstl. Betr. i. Schles. od. Sachs., wo Verheir. mögl. u. gut. Wohn. in verkehrsreicher Gegend vorh., bevorzugt. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 761** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Zeitung., Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **45,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 6. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **5500 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **2,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. **Neudamm, den 11. Juni 1922.** **37. Band.**

Zur Ausbildungsfrage der Privatforstbeamten.

Nachdem wir in den Nummern 17, 20 und 21 bereits drei Artikel in der Vor- und Ausbildungsfrage der Privatforstbeamten, von den Herren Förster Nolte, Revierförster Prophet und Förster Rathjen, veröffentlicht haben, sind uns erfreulicherweise noch weitere drei Artikel zugegangen, die wir sämtlich in dieser Nummer zum Abdruck bringen, damit sie ohne weitere Verzögerung zur Kenntnis unserer Leser gelangen.

I.

Es müßte möglich sein, generelle Regeln für das ganze Reich zu schaffen. Was dem Walde in dieser Beziehung im Norden unseres Vaterlandes von Nutzen ist, kann im Süden, Osten und Westen nicht schaden. Der einzige Grund, der dagegen spricht, ist wohl das alte deutsche Erbübel, die Eigenbrödelei. Bedenklich scheint mir, ob es immer richtig und ausreichend ist, die Ausbildung der betreffenden Staatsforstbeamten schematisch zu fordern. Genau wie der Privatforstverwaltungsbeamte hat auch in den weitaus meisten Fällen der Forstbetriebsbeamte im Privatforst einen viel weiteren, selbständigeren Wirkungskreis als der gleiche Beamte im Staatsdienste. Eine bessere Fachausbildung wird daher vielfach vonnöten sein.

Über die Vorbildung ist die Meinung geteilt. Unbestritten ist, daß für den Privatförster die bestmöglichste Vorbildung gerade noch gut genug ist. Nun ist es unser Bestreben, die Försterjungen wieder und mehr wie bisher dem Berufe des Vaters zuzuführen, nicht, weil sie ohne Ideale in den Beruf hineingehen, wie an anderer Stelle gesagt wurde, sondern weil sie es ohne falsche Ideale tun. Ein Forstmann ohne Ideale kann eigentlich kein rechter Forstmann sein. Der Besuch von höheren Schulen ist wohl in den heutigen Zeiten den meisten Försterkindern unmöglich. Es würde zu empfehlen sein, eine Vorschule zu schaffen, in der die Lücken der Volksschulbildung, unter Berücksichtigung auf den späteren Beruf, während eines ein- oder zweijährigen Besuches auszufüllen sind. Die praktische Lehrzeit muß zwei Jahre dauern. Es ist nicht möglich, daß ein junger Mann in einem Jahre alle vorkommenden Arbeiten technisch beherrschen lernt und dann weiter einen völligen Einblick in alles andere bekommt. Eine ausreichende Lehrzeit ist nötig, um mit Erfolg an dem ein Jahr dauernden Unterricht an der Forstschule teilzunehmen.

Zwischen der Abgangsprüfung auf der Forstschule und der Försterprüfung muß ein Zeitraum von mindestens fünf bis zu sieben Jahren liegen. Diese Jahre sind noch Ausbildungsjahre. Es ist ein Fehler, daß diese Ausbildungszeit vielfach dazu benutzt wird, sich in einer Verwaltung eine Dauerstelle zu ersitzen. Allerdings findet ein junger Mann, der in dieser Zeit seine Stellen öfter gewechselt hat, zunächst schwer eine feste Stellung. Dennoch ist es durchaus wünschenswert, daß sich die jungen Leute in recht viel fremden Revieren umsehen, um so den Blick zu weiten. Es wird daher nötig sein, daß die Waldbesitzer, entgegen dem jetzigen Verhalten, diesen öfteren Wechsel unterstützen. Das könnte auch durch gegenseitigen Austausch der jungen Leute geschehen. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß es nicht mehr zeitgemäß erscheint, junge Forstleute jahrelang als Leibjäger zu benutzen und ihnen dann dafür später eine Revierförsterstelle zu verleihen. Die gründliche forstliche Praxis mangelt solchen Leuten, und Leibjägerdienste sind keine geeignete Vorschule für den künftigen Forstmann.

Die Försterprüfung darf nicht durch zu mildes Prüfen entwertet werden. Ob bei strenger Innehaltung der jetzigen Vorschriften eine Verschärfung nötig ist, lasse ich dahingestellt. Wenn zur Forstverwaltungsprüfung nur Vollakademiker zugelassen werden, so wird es eine Notwendigkeit, Revier-

Hosted by Google

försterprüfungen einzurichten. Ich schließe mich in dieser Beziehung den Ausführungen des Kollegen Nolte voll an.

Es wäre zu wünschen, daß mit allen hierher gehörenden Fragen gleichzeitig die der Lehrlingsannahme geregelt, und endlich dem herrschenden Titelunwesen ein Ende gemacht würde.

Förster Walter, Annaberg.

II.

Die Bestrebungen vieler Beamtengruppen nach einer besseren Vor- und Ausbildung haben zweierlei Gründe. Einmal dienen sie dem Ziele, durch Erlangung höherer Fachkenntnisse den Beamten die Ausübung ihres Berufes zu erleichtern und vor allem, ihnen ein Aufrücken in höhere Stellen zu ermöglichen, nach der anderen Seite hin beruht in dieser Forderung die Tendenz, den Stand einer gewissen Beamtengruppe gesellschaftlich zu heben.

Wenn zum Beispiel die Volksschullehrer teilweise verlangen, daß ihnen die Tore der Universität geöffnet werden, so entstammt dieser Wunsch weniger dem uneigennützigen Begehren, die Kinder nicht nur mit dem ABC, sondern auch noch mit allerlei Wissenschaften (oder Bruchstücken solcher) aus dem reichen Füllhorn der Alma mater zu beglücken, als vielmehr dem Streben nach gesellschaftlicher Hebung des Lehrerstandes.

Daß auch im Stande der niederen und mittleren Forstbeamten solche Gründe mitsprechen, wenn allgemein der Ruf nach besserer Vor- und Fachbildung laut wird, braucht nicht verheimlicht oder gar geleugnet zu werden, angesichts der Tatsache, daß bis dato oft ganz ungeeignete Elemente die grüne Farbe in Mißkredit gebracht haben. Ich brauche eigentlich nicht an den sprichwörtlichen Diener oder Kutscher zu erinnern, der in blitzartiger Entwicklung von heute auf morgen zum „Förster" avanciert.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß der Stand der Betriebsbeamten aus waldbaulichem Interesse einer besseren Berufsbildung bedarf. Hierauf näher einzugehen, erübrigt sich, da schon viel — vielleicht gar zu viel — in sämtlichen forstlichen Organen darüber geschrieben worden ist. Ich für meinen Teil vertrete die Forderung, daß die Ausbildung überall die gleiche sein muß wie im Staatsdienste und stütze mich da auf die Erfahrungen, die ich als Gemeindeforstsekretär gemacht habe, nämlich die Erfahrungen, daß jeder staatlich geprüfte Forstmann, ob Oberförster oder Förster, den Privatbeamten wegen seiner nicht ebenbürtigen Ausbildung zur zweiten Klasse rechnete; ob nun mit Recht oder nicht, soll hier unerörtert bleiben.

Nur eins möchte ich — und das ist der Hauptzweck meiner Abhandlung — von vornherein unterstreichen: Wenn in naher Zukunft über die Ausbildung der Privatforstbeamten beraten wird, wäre es wohl zweckmäßig, sich vor einer Verallgemeinerung der Bildungsvorschriften zu hüten, d. h. für beide Bildungsgänge, den der Oberförster und Förster, noch Wege offen zu lassen, die es solchen, die nicht über die notwendigen Geldmittel verfügen, den regulären Ausbildungsweg zu gehen, ermöglicht, zwar ohne die vorgeschriebene Schulbildung, wohl aber durch ein gleichwertiges Examen ihren Bildungsnachweis zu erbringen, wie es einerseits in den vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltenen Försterprüfungen geschieht, für welche bis jetzt im allgemeinen ein Forstschulzwang nicht besteht und andererseits in der von dem Reichsforstwirtschaftsrat herausgegebenen Prüfungsordnung vom 10. 2. 05 berücksichtigt wird, welch letztere einige Kreise unverständlicherweise zu Fall bringen möchten.

Ohne auf die Titelfrage der Forstbeamten einzugehen, die bestimmt einer Regelung und Vereinfachung bedarf, wäre es vielleicht angebracht, solchen Beamten, die als sogenannte Externe das Examen bestanden haben, den Titel Diplom-Förster, Diplom-Oberförster zu verleihen, damit alle, die eine ordnungsmäßige, nach staatlichen Grundsätzen geregelte Ausbildung genossen haben, mit der Titelführung Förster, Oberförster auch wirklich einen Vorzug vor den andern Beamten genießen.

Zu diesem Vorschlag leiten mich Tatsachen: Jedem Forstbeamten wird es bewußt sein, daß heute, im Zeitalter der neuen Reichen, nur noch solche jungen Menschenkinder ein längeres Studium durchmachen können, deren Eltern über sehr viel Geld verfügen, und daß deshalb heute nur noch wenige Beamtensöhne, aber um so mehr Sprößlinge aus der Landwirtschaft und sonstigen freien Berufen das Gymnasium und die Universität beziehen. Dies sind ernste Zeiten für die, die es angeht: nämlich die Beamten. Ihr Einkommen hält nicht Schritt mit dem der freien Gewerbe, und wer weiß, ob nicht bei zunehmender Verelendung der Staats- und Geldwirtschaft noch viele Beamte damit rechnen müssen, daß sie ihren Kindern nicht viel mehr mit in die Welt zu geben haben als gesunde Glieder, zur Handwerkerarbeit vielleicht noch gerade geeignet?

Dann aber auch sind die Zeichen der modernen Zeit ernst für den grünen Beruf selbst. Gerade die Forstleute waren bisher stolz darauf, daß der Nachwuchs zum größten Teil aus ihrer Mitte herauswuchs, so einen soliden, vieles Gute vererbenden Stamm mit soliden Anschauungen und Überlieferungen bildend.

Welcher junge Forstmann scheint mehr für die Zukunft zu versprechen: der Forstmannssohn, der im Fach groß geworden, vieles schon vom Walde kennt, solange er zu denken weiß, oder der „Fremdling", dem alles neu erscheint und der erst lange Zeit braucht, um sich im neuen Element heimisch zu fühlen?

Müßte es ein echter Forstmann nicht als drückend empfinden, wenn er zusehen müßte, wie seinem Sohne, der die größte Neigung zur Forstlaufbahn in sich fühlt, der Weg durch die Akademie zu einer höheren Stelle aus finanziellen Gründen gesperrt wäre, und an dessen Statt ein Jüngling aus dem Villenviertel irgendeiner Großstadt, vielleicht gar mit halben Lackschuhen und farbigen Florstrümpfen, geringschätzig lächelnd den Nachweis über die zum Studium erforderlichen Mittel erbrächte, und den es später doch noch manchmal hinauszöge aus dem stillen, „langweiligen" Revier, um, wenn auch nur für acht Tage, einmal wieder Theaterluft zu atmen, einmal wieder Asphalt unter seinen Füßen zu fühlen?

Nutzanwendung: Privatforstbeamte, verbauet Euch und Euren Söhnen nicht die Wege zur forstlichen Laufbahn durch selbstgegebene, verallgemeinernde Gesetze! Fordert und beschließt

Hosted by Google

die Ausbildung nach staatlichen Grundsätzen mit der jeweiligen Titelführung, laßt aber für Eure minderbemittelten Söhne Wege frei, dasselbe Ziel ohne die geforderte Schulbildung, vielleicht bei verlängerter Praxis, in dem gleichen Examen zu erreichen mit entsprechender Änderung in der Titelführung!

Forstsekretär a. D. Reymann.

III.

Der Anregung des Kollegen Nolte, sich über die Ausbildungsfragen zu äußern, komme ich in folgendem gerne nach.

Bevor ich mich jedoch mit dem Ausbildungsgang der Forstbetriebsbeamten für den Privatforstdienst beschäftige, muß ich darauf hinweisen, daß selbst die allerbeste Vor- und Ausbildung nicht in der Lage ist, unserm Stand die ihm gebührende Achtung zu verschaffen, solange Titelschutz und Befähigungsnachweis für die im Dienste befindlichen Forstbeamten nicht durch energische gesetzliche Maßnahmen eine Regelung erfahren haben.

Wenn es auch jetzt nicht mehr so oft geschieht, daß Handwerker, Kutscher u. a. m. von ihren Herren plötzlich in den grünen Rock gesteckt und auf den Wald losgelassen werden, so ist dies leider in früheren Jahren häufig genug geschehen. Und es wird mir jeder recht geben, daß gerade die es sind, die bei allen Gelegenheiten in der Öffentlichkeit die grüne Uniform mit Achselstücken, Hirschfänger usw. zur Schau tragen und so der Allgemeinheit und vielfach auch den Staatsforstbeamten Gelegenheit bieten, Betrachtungen über sie anzustellen, die begreiflicherweise in den meisten Fällen nicht zur Hebung des Privatförsterstandes geeignet sind.

Damit aber soll keineswegs gesagt sein, daß alle, die eine vorschriftsmäßige Ausbildung mit den Examenabschlüssen usw. nicht nachweisen können, ihren Titel ablegen müssen und die Waduniform mit Rangabzeichen nicht mehr tragen dürfen. Gott bewahre — im Gegenteil — Hut ab vor den Kollegen, die in ihrem Berufe in Ehren ergraut sind, sehr oft ganz Hervorragendes im Walde geleistet haben und so dem vorschriftsmäßig vor- und durchgebildeten jungen Nachwuchs immer noch als gutes Vorbild dienen können! Kollegen dieser Art wird es nicht schwer fallen, den Befähigungsnachweis von ihrer vorgesetzten Behörde oder den Herren Waldbesitzern zu erlangen, und sollte wider Erwarten einem solchen Kollegen der Befähigungsnachweis vorenthalten bleiben, so muß ihm das Recht eingeräumt werden, sich einer Prüfungskommission, die in diesem Falle darüber zu entscheiden hätte, zur Verfügung zu stellen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, allen denen, die mindestens zehn Jahre in derselben Verwaltung als Förster tätig sind und das 35. Lebensjahr überschritten haben, zuzuerkennen, sich den Befähigungsnachweis auf die oben erwähnte Art zu beschaffen und allen übrigen aufzugeben, sich der Försterprüfung innerhalb zweier Jahre zu unterziehen. Der dann verbleibende Rest müßte den Titel Waldwärter oder Unterförster führen und das auch äußerlich an der Uniform kenntlich sein.

Was nun die Ausbildung der Privatforstbeamten betrifft, so sehe ich keinen Grund, von der Vor- und Ausbildung der Staatsforstbetriebsbeamten abzuweichen, nachdem doch der Wald im allgemeinen eine so große wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat und der Privatwald an Fläche und Bewirtschaftung keineswegs hinter dem Staatswalde zurückzustehen braucht. In jedem Falle ist unbedingt daran festzuhalten, daß bei der Annahme von Forstlehrlingen Förstersöhnen der Vorzug gegeben wird und daß solche schon mit dem fünfzehnten Lebensjahre zur Lehre zugelassen werden können; denn was dem Förstersohn durch den Umgang im Forsthaus sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen ist, vermag bei dem andern selbst eine dreijährige Lehrzeit nicht auszugleichen.

Herchenröther, Fürstl. Isenburg. Revierförster, Birstein.

Mehrfach ist in den Artikeln zum Ausdruck gekommen, daß die Ausbildung der Staatsforstbeamten gefordert werden müßte. Wir möchten nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie das auch Herr Förster Rathjen bereits ausgeführt hat, daß die Ausbildung der Staatsförster in Deutschland angesichts der keineswegs gleichartigen Zusammensetzung der Forstbeamtenschaft in den einzelnen Ländern derart verschieden ist, daß diese Norm irgendwelche Vorteile nicht verspricht. Im übrigen ist wohl auch anzunehmen, daß die Verfasser nur die Ausbildung der preußischen Staatsförster im Auge haben und eine einheitliche Durchbildung gleich dieser Beamtenklasse wünschen. Nach den sechs Veröffentlichungen sind wir selbstverständlich auch zum Abdruck noch weiterer Auseinandersetzungen bereit; wir empfehlen aber, bei neuen Einsendungen zu beachten, daß nur solche Punkte behandelt werden, die in den bisher gebrachten Artikeln noch nicht beleuchtet worden sind. Die Schriftleitung.

Das Pensionskürzungsgesetz.

Von **Karl Baltz.**

Am 16. Mai hat der Haushaltsausschuß des Reichstages über den Entwurf eines Pensionskürzungsgesetzes beraten, und wenn diese Besprechung auch jetzt erst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, nachdem das Pensionskürzungsgesetz zur Annahme gelangt ist, so hat sie doch für die Beamtenschaft ein großes Interesse, daß noch nachträglich darauf eingegangen werden muß. — Das Pensionskürzungsgesetz besagt: wenn ein Ruhegehaltsempfänger aus gewinnbringender Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ein steuerbares Einkommen bezieht, so wird das Ruhegehalt einschließlich des Teuerungszuschlages gekürzt, wobei das Arbeitseinkommen bis zur Höhe von 60 000 ℳ bei der Kürzung unberücksichtigt bleiben soll. Die Kürzung soll die Hälfte des Betrages erfassen, um welchen das Gesamtarbeitseinkommen das kürzungsfreie Einkommen übersteigt.

Hosted by Google

Schon bei anderer Gelegenheit ist darauf hingewiesen worden, daß dieses Gesetz einen schweren Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Beamten bedeutet und als verfassungsändernd angesehen werden muß. Die Beamtenschaft hat ein wesentliches Interesse daran, zu erfahren, wem sie dieses Gesetz zu verdanken hat. Es sind zunächst die Sozialdemokraten und das Zentrum, die Arm in Arm aufmarschiert sind, um den Ruhestandsbeamten das Einkommen zu kürzen, wenn auch im großen ganzen blutwenig dabei herauskommen wird. Der sozialdemokratische Abgeordnete Hoch konnte es doch nicht umgehen, anzuerkennen, daß die Vorschriften des Gesetzentwurfs einen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeuten, aber nach seinem unmaßgeblichen Dafürhalten sei eine sittliche Entrüstung darüber nicht am Platze, denn Leute, die sich nicht scheuen, trotz unserer finanziellen Zerrüttung neben einem viel höheren Privateinkommen ihre Pensionsbezüge weiter zu fordern, seien Schädlinge der Allgemeinheit. Von der roten Internationale ist nichts anderes zu erwarten. Etwas vorsichtiger war doch das Zentrum, das dem finanziellen Erfolg eine geringere Bedeutung beimißt als dem ideellen und moralischen Gehalt. Zwar sagt der Abgeordnete Volz, daß dieses Gesetz formell eine Verfassungsänderung bedeute, sein Inhalt aber materiell nichts vertrete, was nicht rechtlich und moralisch zu verteidigen sei. Natürlich müsse das Gesetz im wohlwollendsten Sinne gehandhabt werden, wie all die schönen Worte immer lauten, wenn etwas beschönigt werden soll. Den Vogel schießt aber der Abgeordnete Dr. Höfle ab, der nicht allein Zentrumsmitglied ist, sondern auch „Beamtenführer". Er hat den Mut, die Behauptung aufzustellen, daß in Beamtenkreisen eine Entrüstung über den Gesetzentwurf nicht vorhanden sei, und daß bei der nötigen Aufklärung die Mehrzahl der Beamten die Grundgedanken des Gesetzes für durchaus berechtigt halte. Herr Dr. Höfle vertritt als Beamtenführer die christlich-national orientierte Beamtenschaft, und wenn er auch von Partei wegen dazu gestempelt worden ist, den Beamteninteressen entgegen zu handeln, sollte er als Beamtenführer eigentlich doch die nötigen Konsequenzen ziehen, denn solche Führer sind tatsächlich nicht die richtigen.

Die durch den Abgeordneten Delius vertretenen Demokraten wußten noch nicht so recht, ob sie als Dritter im Bunde auftreten sollten, aber dafür sprangen wieder die unabhängigen Sozialdemokraten in die Bresche. Der Vertreter der Deutschen Volkspartei Brünninghaus nannte das Kind bei dem richtigen Namen, unter Hinweis darauf, daß Reichsrat und Reichsjustizministerium sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß das Gesetz in wohlerworbene Rechte der Beamten eingreife. Ihm schlossen sich die derselben Fraktion angehörenden Abgeordneten von Schoch und Morath an, die sich gegen den Gesetzentwurf aussprachen und auf den Unterschied von Dienstunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit hinwiesen. Der Deutschnationale von Gallwitz ist der Ansicht, daß ein im Ruhestand lebender Beamter, der arbeitet, doch wertvoller sei als ein Nichtstuer. Daß er aber aus diesem Grunde gewissermaßen bestraft werden solle, gäbe doch zu denken, aber nicht minder auch die rechtliche Überlegung, daß nach dem Gesetz eine willkürliche Schmälerung eines in langen Jahren verdienten Ruhegehalts eintrete, wenn auch zugegeben werden müsse, daß einige Fälle die öffentliche Meinung erregt hätten.

Der Staatssekretär Dr. Schröder hat einen etwas eigenartigen Begriff über die Rechtsnatur der Pension, denn er ist der allerdings grundfalschen Ansicht, daß das Ruhegehalt die Versorgnng des Beamten sicherstellen soll, der nicht mehr arbeiten könne. Nach der Ansicht dieses Regierungsvertreters sei das der Sinn der Pension; denn wer noch dienstfähig sei, habe eben keinen Anspruch auf volle Pension. Die Pension setze eine dauernde Dienstunfähigkeit voraus, und wenn diese noch nicht eingetreten sei, so wäre materiell das Recht durchaus gegeben, die Pension entsprechend zu kürzen*).

Der Ministerialdirektor Sachs erkennt es als unabweisbar an, daß viele Pensionäre dem Zwange unterliegen, um ihre Familien durchzubringen, einen Nebenverdienst zu suchen, und daß es demgegenüber sehr bedenklich sei, diesen Beamten durch Pensionskürzung noch eine weitere Last aufzuerlegen. Wenn nun weiter berücksichtigt werde, daß die in Betracht kommende Zahl der Pensionäre verschwindend gering sei und man trotzdem ein verfassungsänderndes Gesetz machen wolle, so sei das eine sehr bedenkliche Sache, weil man an den Rechten, welche die Verfassung verliehen habe, nur in ganz dringenden Fällen rütteln solle. Im Ausschuß haben danach Zentrum und Sozialdemokraten verschiedener Schattierung getreulich zusammengehalten, die Beamtenrechte zu schmälern, und wenn es diesmal keine große praktische Bedeutung hat, so müssen es sich die Beamten doch hinter die Ohren schreiben. Bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage, die am 27. Mai stattgefunden hat, sind die Demokraten umgefallen, aber die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei haben die einen schweren Eingriff in die Beamtenrechte darstellende Vorlage abgelehnt, was den Abgeordneten und Beamtenführer Höfle nicht abgehalten hat zu erklären, daß die Beamtenschaft sich mit der Vorlage abgefunden habe**).

Dem Zentrum und den Sozialdemokraten haben sich schließlich, wie bereits angedeutet, auch die Demokraten angeschlossen. Die letzteren hatten noch die Entschließung eingebracht, daß die Regierung nach einem Jahr festzustellen hat, wie

*) Dem Herrn Staatssekretär möchte ich empfehlen, sich gelegentlich einmal mit der Entscheidung des Reichsgerichts zu beschäftigen, welche die Zwangspensionierung der 65 Jahre alten nichtrichterlichen Beamten als zulässig erklärt, selbst wenn sie noch dienstfähig sind. Nach der Logik des Herrn Dr. Schröder müsse die noch vorhandene volle Dienstfähigkeit an sich dazu berechtigen, die Pension einstweilen zu suspendieren. Der Verfasser.

**) Das ist natürlich, wie ich wiederholt feststelle, eine etwas weitgehende Behauptung, die nicht den Tatsachen entspricht, denn die Beamtenschaft, die nicht ganz auf den Kopf gefallen ist, mag sie nun politisch stehen, wo sie wolle, lehnt geschlossen jeden Eingriff in ihre Rechte ab, unbeeinflußt von jeder Parteipolitik, die von dem Beamtenführer Höfle im vorliegenden Falle getrieben wird.
Der Verfasser.

Hosted by Google

hoch sich die Gesamtsumme der Abzüge beläuft, damit der deutsche Steuerzahler erfährt, daß die Kosten des Kontrollapparates, der zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, die gemachten Ersparnisse übertreffen.

Bei der namentlichen Gesamtabstimmung ist das Gesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen worden, aber an der Zweidrittelmehrheit, die für das Zustandekommen eines verfassungsändernden Gesetzes erforderlich ist, hat es gefehlt. Man hat sich mit der einfachen Mehrheit begnügt, weil die Frage, ob das Gesetz eine Verfassungsänderung bedeute, vom Reichstag nicht entschieden werden solle.

Wenn auch die praktische Bedeutung dieses Gesetzes gleich Null sein wird, so ist die Ausschußberatung und das Zustandekommen dieses Gesetzes doch eine ernste Mahnung an die Beamtenschaft, auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht zu sein.

Titelschutz der Privatforstbeamten.

Der „Reichsforstverband" und die diesem angeschlossenen Vereine der Staatsforstverwaltungsbeamten haben sich wegen des Titelschutzes der Privat- und Gemeindeforstbeamten mit einer Umfrage an die einzelnen Gliedstaaten sowie an den „Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände" gewendet. Auf der Tagung des Reichsforstverbandes in Eisenach vom 25. und 26. März d. J. sind hierauf folgende Antworten zur Verlesung gelangt:

Preußen schreibt, daß in dem Entwurf des Preußischen Forstkulturgesetzes eine Bestimmung vorgesehen ist, nach welcher Privatforstbeamte die Amtsbezeichnungen Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister nur führen dürfen, wenn diese den festzusetzenden Bestimmungen entsprechen.

Bayern: Staatsministerium der Finanzen hat die Titelschutzfrage dem Landtag vorgelegt, der folgende Bestimmung in das Besoldungsgesetz aufgenommen hat: Die Gemeinden, Bezirke, Kreise und sonstige öffentliche Körperschaften dürfen für ihre Beamten und Angestellten die Amtsbezeichnungen der Besoldungsordnung nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums verwenden.

Sachsen: Das sächsische Finanzministerium antwortet: In Sachsen sind die Dienstbezeichnungen der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten in der vom Verein angestrebten Weise bereits geschützt. Die Amtsbezeichnungen der Gemeindeforstbeamten regeln sich nach den Richtlinien für die Aufstellung und Genehmigung der Gemeindebesoldungsvorschriften. Privatforstbeamte müssen die Erlaubnis des Wirtschaftsministeriums einholen. Jeder einzelne Fall wird wie früher dem Finanzministerium vor der Entschließung zur Begutachtung vorgelegt.

Thüringen: Das thüringische Staatsministerium schreibt: Die Dienstbezeichnungen der Privatforstbeamten beabsichtigt das Thüringische Wirtschaftsministerium in dem für Thüringen geplanten Forstgesetz gesetzlich zu regeln. Für die Gemeindeforstbeamten bestimmen wir auf Grund unseres Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden, daß Gemeindeforstbeamte künftig die den Staatsforstbeamten in Thüringen und den Nachbarländern zustehenden Amtsbezeichnungen (Hilfsförster, Förster, Revierförster, Forstassessor, Oberförster, Forstmeister) nur führen dürfen, wenn sie hinsichtlich ihrer Vorbildung den Bestimmungen entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde für die Führung dieser Amtsbezeichnungen festgesetzt werden oder sind.

Hessen (Finanzministerium): Gemeindewald ist beförstert. Im Privatwald I. Klasse haben die Standesherren das Recht auf Anstellung und Verleihung von Amtsbezeichnungen. Es wird erwogen, ob eine Änderung dieses Rechtszustandes auf Grund der Reichsverfassung demnächst herbeizuführen ist.

Württemberg (Finanzministerium): Die Dienstbezeichnung der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten den Gemeindebeamten gegenüber ist durch Gemeindeordnung geschützt. Ein ausreichender Schutz den Privatforstbeamten gegenüber würde sich nach der Natur der Sache durch landesgesetzliche Vorschriften nicht erzielen lassen. Das Württembergische Finanzministerium ist daher an das Reichsministerium des Innern mit dem Ersuchen herangetreten, im Wege der Reichsgesetzgebung die Wünsche der Staatsforstbeamten in diesem Belange zu erfüllen. Das Reichsministerium des Innern glaubte jedoch diesem Antrag keine weitere Folge geben zu sollen, da es ein Bedürfnis für eine derartige Regelung nicht anzuerkennen vermöge. Es würde ein derartiges Vorgehen auch auf lebhaften Widerspruch stoßen, da es den im Privatforstdienst beschäftigten Personen kaum untersagt werden könne, die Berufsbezeichnung Förster oder Oberförster zu führen.

Braunschweig (Staatsministerium, Abt. der Finanzen): Die Dienstbezeichnungen der wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten bedürfen unseres Erachtens keines besonderen Schutzes, da bisher kein Fall eines Verstoßes vorliegt.

Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände: Eine Einwirkung auf unsere Mitglieder in dem gewünschten Sinne erscheint uns so lange verfrüht, als die Staatsforstbehörden der Länder zur Erteilung der beantragten Genehmigung nicht irgendwie legitimiert sind. Gesetzgeberische Einwirkungen nach dieser Richtung müssen abgewartet werden. Ob in dem Reichsforstgesetz, dessen neuester Entwurf eine diesbezügliche Regelung nicht vorsieht, entsprechende Bestimmungen noch aufgenommen werden, läßt sich nicht voraussagen.

In der Aussprache der vorerwähnten Tagung des Reichsforstverbandes ist folgender Antrag an das Reich und Einzelländer angenommen worden:

„Seitens des gesamten Forstbeamtenstandes wird es als in hohem Grade unwürdig empfunden, daß das Reich und einzelne Einzelländer noch immer nicht für einen ausreichenden Schutz der Forstuniform und Amtsbezeichnungen Sorge getragen haben.

Der Reichsforstverband hält es für dringend erforderlich, daß in dem in der Ausarbeitung begriffenen Reichsforstgesetz eine umfassende und befriedigende Lösung dieser Frage angestrebt und durchgeführt wird, und bittet die Länder, soweit dies nicht bereits geschehen ist, in dieser Richtung auf das Reich einzuwirken."

Hosted by Google

Es dürfte Aufgabe des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ sein, auf der nächsten Mitgliederversammlung auch seinerseits zu dieser Frage, die ihn schon lange beschäftigt, Stellung zu nehmen und Anträge an die Verwaltungen der einzelnen Länder zu stellen. Die Aussichten auf eine reichsgesetzliche Regelung sind sehr gering, da die Pflege der Forstwirtschaft den Gliedstaaten vorbehalten ist.

Mängel des Waffengebrauchsrechts der Forstbeamten.

Von Forstsekretär **Bartsch**, Krascheow, Kreis Oppeln.

Schon immer habe ich es als einen Übelstand gefunden, daß der Forstbeamte bei der Abführung eines oder mehrerer festgenommenen unbekannten Wilddiebe dann in eine üble Lage geraten kann, wenn dieselben sich dieser Festhaltung zur Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versuchen. Und die Möglichkeit zur Flucht ist im Walde besonders gegeben, zumal da die Festnahme eines Wilderers häufig bei abnehmendem Tageslicht oder in der Morgendämmerung geschieht. Der Gebrauch der Waffe gegen einen auf dem Transport lediglich die Flucht ergreifenden unbewaffneten Wilderer ist dem Forstbeamten zurzeit meines Wissens noch nicht gestattet. Der Forstbeamte würde sich eines unrechtmäßigen Gebrauches der Waffe schuldig machen, wenn er sich derselben in dem geschilderten Falle bedienen würde. Würde aber z. B. ein Landjäger den Wilddieb abführen, so wäre er dagegen auf Grund des nachstehenden Erlasses berechtigt, sogar die Schußwaffe gegen den fliehenden Wilddieb zu gebrauchen. Ich setze nämlich voraus, daß der Forstbeamte nicht zu den in dem Erlaß genannten Polizei Exekutivbeamten zu rechnen ist. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Erlaß,
betreffend das Recht der Polizeibeamten zum Gebrauch der Schußwaffe, v. 15. Dezember 1921.

Die mir unterstellten Polizei-Exekutivbeamten, Hilfs-Polizei Exekutivbeamten und Landjägereibeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

a) Zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen.

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit Worten „Waffen nieder, oder ich schieße“, „Hände hoch, oder ich schieße“ oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken.

b) Zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, insbesondere polizeilichen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden. — Dem Gebrauch der Schußwaffe muß der Anruf „Halt, oder ich schieße“ oder „Hände hoch, oder ich schieße“ erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Allgemeine Richtlinien.

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
2. In keinem Falle darf er weitergehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.
3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewendet werden.
4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann.

Berlin, den 15. Dezember 1921.

Der Minister des Innern.

Nachschrift: Offenbar erstreckt sich der Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Dezember 1921 auf die mit allgemeinpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Beamten, zu denen die Forst- und Jagdbeamten nicht gehören. Auf diese findet, da ihr Waffengebrauch durch Sonderrecht geregelt wurde, das allgemeinpolizeiliche Waffenrecht keine Anwendung. Andererseits könnten die gesetzlichen Voraussetzungen des Sonderrechts nicht durch Ministerialerlaß erweitert werden, sondern nur durch gesetzliche Revision des Sonderrechts bzw. Neuregelung des Gesetzes vom 31. März 1837. Fraglich bleibt allerdings, ob die Einräumung des gleichen Rechts unter b an die Forstbeamten eine Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen des Sonderrechts nötig machen oder nur eine zeitgemäße Auslegung des gesetzlich nicht beschränkten Festnahmerechts darstellen würde. Am zweckmäßigsten wäre die Aufhebung des Gesetzes vom 31. März 1837 und daran anschließend die Ausdehnung des allgemeinpolizeilichen Waffengebrauchsrechtes der exekutiven Polizeibeamten auf die Feld-, Forst- und Jagdpolizeibeamten. Das würde nicht nur den Vorteil haben, daß die Forst- und Jagdbeamten ein im Vergleich zu ihrem jetzigen Sonderrecht vollkommeneres Waffenrecht bekämen, sondern auch dazu führen, daß alle Forstbeamten das ihnen an sich zustehende Waffenrecht der exekutiven Polizeibeamten erhielten und der ewige Streit über das Waffengebrauchsrecht der Forstbeamten ein Ende hätte. Ohne Aufhebung des Gesetzes vom 31. März 1837 dürfte die Ausdehnung des allgemeinpolizeilichen Waffenrechts auf die Forstbeamten nicht möglich sein, weil alles Sonderrecht dem allgemeinen vorgeht und dieses für seinen Geltungsbereich aufhebt. Im übrigen wäre es eine dankenswerte Aufgabe der in Betracht kommenden Organisationen, durch entsprechende Vorstellungen oder Eingaben an

Hosted by Google

den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und an den Herrn Minister des Innern Schritte zu tun, um die Mängel des bisherigen Waffengebrauchsrechts der Forstbeamten allerorts klarzulegen und dessen Verbesserung anzubahnen. Forstschuldirektor Jacob, Templin.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Fortbildungskurs des Deutschen Forstvereins in Darmstadt vom 3. bis 6. April 1922.

Leiter: Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin, Vorsitzender der Fortbildungskommission.

Teilnehmer: 37 Herren, darunter die drei Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins: Dr. Wappes, Kranold, Dr. Weber, und als Mitglieder der Fortbildungskommission: Dr. Eberhard, Dr. Hausrath, Heyer, v. Platen, Dr. Speidel. Außerdem der Chef der hessischen Forstverwaltung, Landforstmeister Dr. Weber, und mehrere Mitglieder der Forstabteilung des hessischen Finanzministeriums.

Am ersten Tage referierte Dr. Wappes vormittags über die Geschichte des forstlichen Vereinswesens in Deutschland und die Entwicklung der Fortbildungsbewegung, und ergänzend hierzu nachmittags über Art und Einrichtung forstlicher Fortbildungskurse. Diese können nach ihrem Zweck eingeteilt werden in solche für praktische Aus- und Fortbildung oder für Nachholung und Vermittlung theoretischen Studiums oder für die Erörterung besonderer forstwissenschaftlicher und forstwirtschaftlicher Probleme.

Kursunternehmer können sein amtliche Dienststellen, Forstvereine oder einzelne sachverständige Personen.

Bei der Auswahl des Ortes ist auf die Nähe interessanter forstlicher Vorkommnisse, also von Studienobjekten, Bedacht zu nehmen.

Die Teilnahme an Kursen kann ganz frei sein, oder sie erfolgt auf Abordnung einer Dienstbehörde oder auf persönliche Einladung des Kursveranstalters. Die Anzahl der Teilnehmer sollte im allgemeinen über 30 nicht hinausgehen, um den persönlichen Verkehr des Kursleiters und der Vortragenden einerseits und der Teilnehmer anderseits möglichst intensiv zu gestalten; bei einer wesentlich größeren Anzahl leidet die Übersicht.

Bei der Auswahl der Stoffe sollen außer eigentlichen forstlichen Fachfragen auch Themata aus den Grundwissenschaften (Geologie, Bodenkunde) und aus den volkswirtschaftlichen Disziplinen behandelt werden.

Wichtig ist bei allen Vorträgen eine sich anschließende eingehende Aussprache mit tunlichst vielseitiger Beteiligung der Teilnehmer.

Dasselbe gilt bei der Besprechung der Exkursions-Wahrnehmungen nach praktischen Vorführungen im Walde.

Die mit der Abhaltung von Kursen verbundenen guten Absichten werden im höchsten Maße nur dann erreicht werden können, wenn es dem Leiter gelingt, alle Teilnehmer zu eifriger Mitarbeit anzuregen. Deren körperliches Wohl darf selbstverständlich nicht vernachlässigt werden.

An das eingehende, lichtvolle Referat des Dr. Wappes schloß sich eine gründliche Debatte, an der sich vor allem Vertreter aus den einzelnen Ländern mit Nachrichten über das forstliche Fortbildungswesen in diesen eifrig beteiligten. Als Ergebnis kann zusammenfassend gesagt werden, daß der Deutsche Forstverein das weite Gebiet solcher forstwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fragen zu behandeln haben wird, die sich auf das ganze Reich oder große Teile desselben erstrecken. Neben der rein wissenschaftlichen Fortbildung darf die praktische Förderung des Waldbaues nicht vernachlässigt werden. Unter allen Umständen ist eine systematische Tätigkeit der Forstverwaltungen der Länder, ebenso der Lokalforstvereine auf den Gebieten des Fortbildungswesens unentbehrlich.

Am 4. April (vormittags) hielt Professor Dr. Steuer von der Technischen Hochschule in Darmstadt einen Vortrag über „Das Diluvium mit besonderer Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse", ein für das angrenzende Rheintal wichtiges Thema. Im Rahmen dieses kurzen Referats müssen wir uns ein Eingehen auf die interessanten Ausführungen versagen; eine abgekürzte Inhaltsangabe wiederum wäre zwecklos. Der Vortragende beherrschte die Materie vollkommen und wußte die gesamte Zuhörerschaft zu fesseln. Der Nachmittag war einem Ausfluge in die auf Diluvium stockende hessische Oberförsterei Kelsterbach gewidmet; es wurden sowohl wüchsige Eichen-Buchen-Mischbestände wie Kiefernbestände verschiedenen Alters vorgeführt, ebenso junge, bis 15 jährige Kiefernversuchskulturen, die zur Erforschung der Leistungsfähigkeit des Kiefernsamens aus Schottland, Frankreich, Belgien, Hessen, Bayern, Mark Brandenburg, Ostpreußen, Ungarn angelegt sind. Die bisherigen Endergebnisse ähneln denen der Kienitzschen Versuchsreihen; sie legen, wenn auch noch nicht völlig abgeschlossen, Beweis dafür ab, wie wichtig die Forschungen auf dem Gebiete der Samenprovenienz gerade bei der Kiefer sind.

Am 5. April referierte Professor Dr. Hoffmann, seither Darmstadt, jetzt Leipzig, über die aktuelle Lohnfrage, worüber wir etwas eingehender zu berichten allen Anlaß haben. Der Redner ging aus von der Entstehung und Entwicklung des aus sozialen Rücksichten hervorgegangenen Kampfes zwischen Kapital und Arbeit, die beide, vom Standpunkte der gesamten Wirtschaft aus betrachtet, keine Gegensätze darstellen, sondern durch eine gewisse Solidarität miteinander verbunden sind. Die französische Revolution brachte dem Arbeiter die politische Gleichstellung, aber noch nicht eine solche im wirtschaftlichen Leben. Um diese letztere entbrannte der Kampf, in dem das deutsche Betriebsrätegesetz als jüngster Erfolg der Arbeiterschaft zu buchen ist. Dieses Gesetz bringt die Gleichheit zwischen Kapital und Arbeit zum Ausdruck. Die von den französischen Sozialisten vertretene Ansicht, Kapital sei nur angehäufte Arbeit, ist ein Trugschluß. Die Arbeit allein ist nicht produktiv, sondern nur in harmonischer Verbindung mit dem Kapital, welches an der Produktion mitbeteiligt ist. Dem Arbeiter kommt daher auch nicht der volle Arbeitsertrag

Hosted by Google

zu, vielmehr haben sich Kapital und Arbeit in diesen zu teilen.

Der Arbeitslohn ist der Preis für geleistete Arbeit; er ist einerseits abhängig vom Werte des Arbeitsprodukts als obere Grenze, anderseits vom Existenzminimum des Arbeiters als unterste Grenze. Die Lohnhöhe bewegt sich zwischen diesen beiden Extremen nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Weil fast immer Arbeitsangebot besteht, hat der Lohn die Tendenz, sich mit den niedrigsten Kosten jeweiliger Beschaffung der Arbeitskräfte in Einklang zu bringen. Er richtet sich deshalb nach dem Existenzminimum der Unverheirateten. Wo Ledige und Verheiratete zusammen beschäftigt werden, neigt der Lohn dem Existenzminimum einer Durchschnittsfamilie zu, wobei der Ledige eine Vorzugsrente genießt, während Familien mit großer Kinderzahl so lange hart betroffen werden, bis die Kinder in die Reihe der jugendlichen Arbeiter eingetreten sind und mitverdienen.

Redner schilderte dann die Beziehungen zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung. Für den Unternehmer kommt es darauf an, die Herstellungskosten je Stück möglichst niedrig zu gestalten. Hiernach wurde die Löhnungsmethode entsprechend eingestellt. Der Lohn wurde nicht mehr nach der aufgewendeten Arbeitszeit, sondern nach Einheiten der geleisteten Arbeiten festgesetzt, also nach Stück- oder Akkordlöhnen. Man suchte ferner den Arbeiter zur vollen Ausnutzung seiner Arbeitskraft anzuspornen, indem man zu Lohnverbesserungen durch Prämiensysteme überging. In neuester Zeit hat der Amerikaner Taylor die höchstmögliche Produktion durch ein besonderes Betriebssystem zu erzielen gesucht; dessen Wesen besteht in einer Rationalisierung des Arbeitsprozesses in bezug auf den Lohn, verbunden mit einem Prämiensystem. Die Arbeit wird in ihre kleinstmöglichen Elemente zerlegt, und für jeden Arbeitsanteil wird die rationellste und kürzeste Arbeitsmethode genau bestimmt. Jedem Arbeiter wird sein Arbeitsteil entsprechend seiner natürlichen Veranlagung und körperlichen Leistungsfähigkeit zugewiesen. Das Taylor-System, gegen das auch in Arbeiterkreisen Bedenken bestehen, eignet sich am besten für Maschinen- und Werkzeugfabrikation, während es beispielsweise in der Land- und Forstwirtschaft schwerlich anwendbar ist.

Zweifelsohne bevorzugt der Unternehmer zur Sicherung einer für ihn notwendigen Kalkulation das Akkordlohnsystem, während der Durchschnittsarbeiter die bequemeren Stundenlöhne lieber hat. Manche Arbeiterschaften leisten direkt passive Resistenz gegen Stücklöhne. Die Unternehmer haben sich angesichts dieses Zwiespalts veranlaßt gesehen, eine intensive Kontrolle der Zeit, Bestimmung eines Tagespensums, Lohnkürzungen bei Minderleistungen, anderseits Verzicht auf eine Lohnherabsetzung bei Hochverdienst in Erwägung zu ziehen.

Die Arbeitsdauer spielt im Lohnkampf eine große Rolle; die Revolution hat uns den achtstündigen Arbeitstag gebracht. Für diesen werden vom Arbeiterstandpunkt hauptsächlich drei Gründe geltend gemacht:

1. Der Arbeiter muß mehr Zeit haben für das öffentliche Leben und für seine Familie; 2. die Nachfrage nach Arbeitskräften und damit der Lohn sollen gesteigert werden; 3. die Intensität der Arbeitsleistung erfordert bei dem raschen Verbrauch des Arbeiters eine Kürzung der Arbeitszeit. Zu Punkt 3 ist zu bemerken, daß die Beanspruchung und Abnutzung des Arbeiters in weiten Grenzen schwankt. In sehr intensiven Betrieben (Bergbau, Schwerindustrie) ist die achtstündige Arbeitszeit oft schon zu hoch, während sie in vielen andern Betrieben (Land- und Forstwirtschaft) in der Regel unbedenklich überschritten werden kann. Jedenfalls ist der **einheitliche** Achtstundentag von einem berühmten Nationalökonom mit Recht als „sozialer Unsinn" bezeichnet worden. Bei Bemessung der Arbeitszeit muß der Grundsatz gelten, daß der Durchschnittsarbeiter sie ohne Schädigung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit aushalten kann.

Redner berührte die Frage, wer die Kosten der Arbeitsverkürzung zu tragen habe; es wird gewöhnlich von seiten der Arbeiter behauptet, kürzere Arbeitszeit werde durch höhere Arbeitsleistung ausgeglichen. Das trifft leider nicht immer zu. Es ist also nötig, den Ausfall an der Gesamtproduktion durch stärkere Intensivierung der Arbeit und Fortschritte der Technik auszugleichen.

Zum Verhältnis von Lohn und Leistung wies der Vortragende ferner darauf hin, daß die Behauptung „hohe Löhne, hohe Leistungen!" nur in beschränktem Maße zutreffe; es käme im wesentlichen auf den **Arbeitswillen** an. Hohe Löhne bedingen jedenfalls hohe Warenpreise, und diese können wiederum für die Arbeiterschaft durch Absatzkrisen mittelbar verhängnisvoll werden.

Der Vortragende behandelte dann noch einige mit der Lohnfrage im Zusammenhang stehende Probleme, wie die Gewinnbeteiligung der Arbeiter (Krupp gibt Arbeiteraktien aus), die Einführung einer gleitenden Lohnskala mit Rücksicht auf unsere fortschreitende Geldentwertung, die Gewährung eines sogenannten Soziallohns, der sich nicht nach der Arbeitsleistung, sondern nach der jeweiligen Lebenshaltung des Arbeiters bemißt. Den Soziallohn betrachtet Redner als eine wichtige Forderung, an deren Verwirklichung durch Anstellung von Versuchen bereits gearbeitet wird. Für dieses Problem müßten sich vor allem die Unternehmer interessieren; dem heutigen Staat kann man in finanzieller und sonstiger Beziehung nicht viel zumuten.

Min.-Rat Dr. Kahl dankte dem Professor Dr. Hoffmann für seinen interessanten Vortrag. In der anschließenden Aussprache über das Vortragsthema wurde namentlich auf die Stellung der Forstarbeiterschaft und ihrer Gewerkschaften zum Soziallohn und auf die Wichtigkeit der Verwendung der Arbeiter nach ihrer Eignung auch im Forstbetrieb hingewiesen.

Forstrat Hesse, Darmstadt, sprach dann über die Arbeiter- und Lohnverhältnisse und die Art ihrer Behandlung in Hessen. Die hessische Forstverwaltung beschäftigt bei 400- bis 450 000 fm Fällung ungefähr 5000 Holzhauer, durchweg Saisonarbeiter, die nur in den Wintermonaten im Walde arbeiten, zum größten Teil, namentlich im Gebirge, aus der kleinbäuerlichen Bevölkerung, nur in der Rheinebene Bauarbeiter. Im Frieden bestand kein Arbeitermangel; durch die Revolution

Hosted by Google

hat sich das aber geändert. Der erste Tarifvertrag für die Staatsforsten ist im Jahre 1919 durch das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt abgeschlossen worden. Danach hat sich die Staatsforstverwaltung ein eigenes Organ für die Behandlung der Lohnfragen der gesamten Staatsforsten geschaffen: das Forstarbeitsamt. Es ist der staatlichen Betriebskrankenkasse angegliedert. Sein Vorsitzender ist ein Lokalforstbeamter. Die Aufgaben des Forstarbeitsamts sind: die Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeiter vorzubereiten und zu führen, die Lohnbewegung zu verfolgen (nicht nur der forstlichen, sondern auch anderer Zweige, besonders in der Landwirtschaft und im Baugewerbe), die praktischen Erfahrungen der Lokalbehörden auszunützen und die Tarifverträge abzuschließen. Das Amt bearbeitet hierzu einschlägige Statistiken über Lohn- und Preisbewegung, Kosten der Lebenshaltung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter usw. Die Tarifverträge werden mit den beiden Organisationen der Landarbeiter und — wegen der Verhältnisse in der Rheinebene — mit dem Bauarbeiterverband abgeschlossen. Bei den Verhandlungen trat bald das Bedürfnis zutage, den Kreis der Teilnehmer auf der Arbeiterseite über die Vertreter der Organisationen hinaus zu erweitern. In Hessen, wo durchweg die Voraussetzungen zur Bildung von Betriebsräten fehlen, funktionieren an Stelle der Betriebsobmänner die alten Holzhauerausschüsse. Aus diesen Ausschüssen werden zehn Vertreter gewählt, die an den Verhandlungen mit den Organisationen teilnehmen. Die Zeitlöhne werden tariflich vereinbart ohne Sozialstaffelung nach drei Ortsklassen, in die die Arbeiter nach ihren Wohnorten einzureihen sind. Die Beibehaltung des Akkordlohnsystems ist in Hessen gesichert. Für die Festsetzung der Stücklöhne wird das Land in Stücklohngruppen eingeteilt, in die Oberförstereien mit gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen zusammengefaßt werden. Innerhalb jeder Stücklohngruppe sind die Akkordlöhne gleich hoch; abnorme Verhältnisse werden durch Zuschläge ausgeglichen. Die Stücklohnhöhe soll einen Verdienst von 125 % des Zeitlohns ermöglichen. Das Forstarbeitsamt vereinbart für jede Stücklohngruppe die Höhe der Löhne durch Verhandlung mit den Organisationen. Ein Einzelabschluß der Oberförstereien findet somit nicht statt. Die Erfahrungen, die Hessen mit dieser seiner Einrichtung gemacht hat, werden von Forstrat Hesse als sehr gut bezeichnet. Schwierigkeiten macht nur noch, daß der ausgedehnte Gemeindewaldbesitz, der unter staatlicher Beförsterung steht, in der Lohnbildung seine eigenen Wege geht. Es wird anzustreben sein, für Staats- **und Gemeindewald** durch Verhandlungen mit den Gemeinden gleiche Verhältnisse zu schaffen, etwa durch die Bildung eines Beirats für Gemeindewaldwirtschaft beim staatlichen Forstarbeitsamt. Für Streitfälle im Staatsforstbetrieb besteht in Hessen ein eigener Einigungsausschuß.

An diesen Vortrag schloß sich eine ausgedehnte und eingehende Aussprache an, die sich insbesondere auf die Behandlung der Arbeiter- und Lohnfragen in den andern deutschen Staaten im allgemeinen wie in Spezialfällen erstreckte und zahlreiche wertvolle Aufschlüsse gab und lehrreiche Vergleiche ermöglichte. —

Die beiden letzten Kurstage waren dem theoretischen und praktischen Studium des „Buntsandsteins" gewidmet; am 5. April hielt Professor Dr. Klemm hierüber einen beifällig aufgenommenen Vortrag; am 6. April fand eine Exkursion in den Odenwald statt, auf der die Bedeutung dieser weitverbreiteten geologischen Formation für die Forstwirtschaft unter guter Führung der lieben hessischen Kollegen musterhaft vorgeführt wurde.

Der nächste Kurs des Deutschen Forstvereins soll in Nordwestdeutschland Ende August, kurz vor der Dessauer Hauptversammlung, abgehalten werden mit Ausflügen in das Moorkulturgelände bei Bremen und in die interessante Oberförsterei Neubruchhausen (Forstmeister Erdmann). Daselbst Studium von Humusformen.

Dr. Kahl.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Urlaubsregelung für Beamte für 1922.

Allgemeine Verfügung I 73.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 4902.

Berlin, den 13. Mai 1922.

Für die Erteilung des Erholungsurlaubs an Beamte im Rechnungsjahr 1922 bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Die Ziffern 1, 2, 4 und 5 meiner Allgemeinen Verfügung Nr. I 57/1921 vom 7. Mai 1921 — I B Ia 3943 — (LwMBl. S. 170) gelten auch für 1922.

2. Um die außerplanmäßigen Beamten, die Kriegsdienste geleistet haben, nicht schlechter zu stellen als die, die nicht Kriegsteilnehmer waren, erhält Ziffer 3 der vorbezeichneten Allgemeinen Verfügung folgende Fassung:

„Die Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt:

im 1. Jahre seit Beginn der Anwärterdienstzeit (Ziffer 137 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften) um 7 Kalendertage,
im 2. Jahre seit Beginn der Anwärterdienstzeit (Ziffer 137 Abs. 2 P. B. V.) um 5 Kalendertage,
im 3. Jahre seit Beginn der Anwärterdienstzeit (Ziffer 137 Abs. 2 P. B. V.) um 3 Kalendertage."

3. Ziffer 6 der Allgemeinen Verfügung I 57/1921 wird wie folgt geändert:

Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten 75 v. H. des Urlaubs der gleichartigen und gleich alten außerplanmäßigen Beamten. Die bis zur Ablegung der Prüfung vorgeschriebene Mindest-Beschäftigungszeit behält auch während des Urlaubs ihre Eigenschaft als Vorbereitungszeit.

4. Der Erholungsurlaub darf nicht zur Ausübung einer regelmäßigen Nebenbeschäftigung tageweise genommen werden.

5. Ob Beurlaubungen aus besondern Gründen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, bei Todesfällen und schwerer Krankheit von Angehörigen oder zu

Hosted by Google

Sitzungen von Berufsvereinen usw.) auf die festgesetzte Urlaubszeit anzurechnen sind, richtet sich nach dem Maße des besonderen Urlaubs und den sonstigen Umständen in jedem Einzelfalle. Von einer allgemeinen Regelung wird abgesehen. Die Entscheidung hierüber wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Behördenvorstandes überlassen.

An die nachgeordneten Behörden.

Unter Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (R.G.Bl. S.1533, vgl. Deutsche Forst-Zeitung Bd. 37, Nr. 7/8, S. 136) hat ein Gesetz vom 24. April 1922 (R.G.Bl. S.464) den Betrag des Arbeitseinkommens, das bei Berechnung des Gesamteinkommens außer Ansatz bleibt, von 2000 auf 4000 ℳ und den Betrag der auf das Gesamteinkommen nicht anzurechnenden Unterstützungen und dergleichen von insgesamt 600 ℳ auf 1200 ℳ erhöht. — Ferner ermächtigt das Gesetz vom 24. April 1922 die Gemeinden, die Unterstützung, soweit es besondere Umstände erfordern, bis zu einem solchen Betrage zu erhöhen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes den Betrag von 4800 ℳ, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 3300 ℳ, einer Waisenrente den Betrag von 2000 ℳ erreicht. Hg.

Durch eine Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze vom 16. Mai 1922 (R.G.Bl. S. 481) ist die im § 45 Abs. 2 für die Prüfung der Frage, ob Eltern von ehemaligen Soldaten bedürftig sind (vgl. Deutsche Forst-Zeitung Bd. 36, Nr. 21, S. 388), angegebene Grenze des Jahreseinkommens für ein Elternpaar auf 11000 ℳ, für einen einzelnen Elternteil auf 8000 ℳ erhöht worden. — Der § 63, Nr. 1 (Ruhen der Rente mit Rücksicht auf anderes Einkommen, vgl. Deutsche Forst-Zeitung Bd. 36, Nr. 22, S. 408), ist dahin geändert, daß das Rentenbezugsrecht bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden Einkommen von 18000 ℳ in Höhe von $^1/_{10}$ der Versorgungsgebührnisse ausschließlich der Pflegezulage ruht. Für jede weiteren 2000 ℳ ruht ein weiteres Zehntel, so daß bei einem Einkommen von über 36000 ℳ die Gebührnisse mit Ausnahme der Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und der Pflegezulage vollständig ruhen. Hg.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Dienstunfähigkeit in den Beamten-Fürsorgegesetzen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1921. 3. Zivilsenat III. 321/21.

Der Kläger hat bei einem Betriebsunfall den linken Oberarm gebrochen. Er wurde mit der gewöhnlichen Pension in den Ruhestand versetzt, fordert aber das Ruhegehalt nach Maßgabe des Beamten-Fürsorgegesetzes. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision des Klägers wurde verworfen.

Aus den Gründen geht hervor, daß die Versteifung des Armes, die infolge des Betriebsunfalls eingetreten ist, von so untergeordneter Bedeutung sei, daß sie als Ursache der Dienstunfähigkeit nicht angesehen werden könne. Wie das Landgericht festgestellt hat, besteht zwischen dem Unfall und der Dienstunfähigkeit des Klägers nur insofern ein Zusammenhang, als der Kläger darin die Veranlassung gesehen hat, auf seine Pensionierung hinzuwirken, und es an gutem Willen zur Arbeit habe fehlen lassen. Die infolgedessen eingetretenen Reibungen mit seiner vorgesetzten Behörde können nervöse Beschwerden psychischer Art herbeigeführt haben, aber sie können nicht als Folgen des Unfalles im Rechtssinne angesehen werden.

Der von dem Kläger erlittene Betriebsunfall war eine Bedingung für die bei seiner Pensionierung angenommene Dienstunfähigkeit. Ohne den Unfall wäre der Kläger wahrscheinlich nicht auf den Gedanken gekommen, sich pensionieren zu lassen, und die unbedeutenden Unfallfolgen hätten ihm auch nicht als Mittel zur Erreichung dieses Zieles dienen können. Wenn hiermit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Dienstunfähigkeit im Sinne des natürlichen erkenntnistheoretischen Kausalbegriffs gegeben ist, so doch nicht im Rechtssinne.

Wenn der Beamte infolge eines Unfalls seine bisherige Tätigkeit nicht mehr auszuüben vermag, so muß er eine andere, seiner nunmehrigen Arbeitsfähigkeit entsprechende dienstliche Stellung gleichen Ranges übernehmen. Das Unfallfürsorgegesetz hat nicht den Zweck, den Beamten, welche im Betriebe einen verhältnismäßig geringfügigen Unfall erlitten haben, die Möglichkeit zu geben, die Dienstentlassung unter Bewilligung einer Unfallrente durchzusetzen. Wer auf diese Weise trotz tatsächlich verbliebener Dienstfähigkeit durch pflichtwidriges Verhalten seine Pensionierung herbeizuführen sucht, schafft die entscheidende Ursache der bei der Pensionierung angenommenen Dienstunfähigkeit. Auf diese Weise kann zwar der Unfall zur Dienstunfähigkeit führen, aber als ihre Ursache im Rechtssinne scheidet er aus. Das bewußt unberechtigte Herbeiführen der Zurruhesetzung seitens des von dem Unfall betroffenen Beamten ist als inadäquate Ursache anzusehen.

Dieses gilt auch dann, wenn infolge des pflichtwidrigen Verhaltens des Beamten bei ihm nervöse Beschwerden sich herausstellen, wie die Vorentscheidungen als möglich unterstellen. In einem solchen Falle kann als Ursache der Dienstunfähigkeit im Rechtssinne nur das eigene schuldhafte Verhalten des Beamten, aber nicht der Betriebsunfall in Betracht kommen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 103 Seite 144 ff.)

Was versteht § 367 Abs. 1 Nr. 8 St.-G.-B. unter einem von Menschen besuchten Orte?

(Entsch. des R.-G. vom 18. Februar 1921 5. F. 1883/20, V. Strafsenat.

Aus der Nähe eines an der Landstraße allein gelegenen, von einem Gartengrundstück umgebenen Hauses hat die Angeklagte zwei Schüsse aus einer Armeepistole abgegeben, als der Zeuge im Begriff war, das Grundstück von der Landstraße aus zu betreten. Die gegen die Verurteilung eingelegte Revision wurde verworfen aus den folgenden Gründen: Die Annahme, daß im Sinne des § 367 Abs. 1 Nr. 8 St.-G.-B. unter „Ort" nur eine Ortschaft zu verstehen sei, findet weder im Wortlaut

Hosted by Google

noch in der Zweckbestimmung des Gesetzes eine Stütze. Durch das Verbot wird bezweckt, die Verletzung von Menschen oder deren Belästigung durch das Schießen mit Feuergewehren zu verhindern. Wenn es auch an der Feststellung fehlt, daß die Angeklagte an einem bewohnten Orte geschossen habe, so kann dieses dahingestellt bleiben, weil das Schießen an einem von Menschen besuchten Orte nachgewiesen ist. Das Verbot, daß an einem bewohnten oder von Menschen besuchten Orte nicht geschossen werden solle, bezweckt offenbar, Verletzungen oder Belästigungen vorzubeugen, die mit der untersagten Handlung verbunden sind. Mit der Möglichkeit einer solchen Gefahr ist immer zu rechnen, wenn Orte der bezeichneten Art in Frage kommen, und deshalb bedarf es nicht des Nachweises, daß im einzelnen Falle eine solche Gefahr bestanden hat, so daß sich der Täter nicht darauf berufen kann, daß zur Zeit der Tat kein Mensch anwesend gewesen ist. Die Eigenschaft eines Ortes als ein im Sinne des Gesetzes besuchter braucht nicht unveränderlich und dauernd zu sein, so daß in Fällen dieser Art der Täter sich mit Erfolg darauf berufen kann, daß zur Zeit der Tat der Ort kein von Menschen besuchter gewesen ist. Die gefährdende Wirkung der Schüsse erstreckte sich bis auf die Landstraße, die zweifellos ein Ort ist, an dem im allgemeinen Menschen zu verkehren pflegen, und das ist auch zur Zeit der Tat der Fall gewesen. Der Tatbestand des § 367 Abs. 1 Nr. 8 St.-G.-B. war damit einwandfrei erfüllt. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 55, S. 252.)

Gewahrsamsbruch beim Diebstahl.

(Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1921. I. Strafsenat I 675/21.)

Der mittelbare Besitz im Sinne des § 868 BGB. reicht zur Annahme eines Gewahrsams im strafrechtlichen Sinne nicht aus. Der Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne ist vor allem ein tatsächliches Verhältnis, das der tatsächlichen Herrschaft über die Sache. Den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Besitz und insbesondere den Vorschriften des § 855 B.G.B. kommt für die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen dieses tatsächlichen Verhältnisses keine maßgebende Bedeutung zu, wenn nicht ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, wie es § 855 BGB. voraussetzt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 56, Seite 115.) B.

Erfordert im Sinne des § 132 St.G.B. die Vornahme einer Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, daß der Anschein einer Amtshandlung erweckt wird?

(Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1921. I. Strafsenat. I. 67/21.)

Die Angeklagten haben einen württembergischen Oberamtmann für abgesetzt erklärt und ihn durch Drohungen mit Gewalttätigkeiten zur Ausstellung einer Urkunde veranlaßt, in der er gegen seinen Willen erklären mußte, daß er freiwillig zurücktrete. Die Verurteilung erfolgte wegen gemeinsamer Amtsanmaßung in Tateinheit mit Nötigung. Die hiergegen eingelegte Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen: Es ist nicht erforderlich, daß die Angeklagten sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt haben, sondern es genügt, daß sie Handlungen vorgenommen haben, die nur kraft eines öffentlichen Amtes zugelassen sind und ohne diese Voraussetzung nicht vorgenommen werden dürfen. Wenn die Angeklagten sich darauf berufen, daß sie nur ihnen bewußte Gewaltakte begehen wollten, ohne den Anschein einer Amtshandlung zu erwecken, so gehört die Hervorrufung eines solchen Anscheins nicht zum Tatbestand. Es ist nicht nötig, daß bei Vornahme von Handlungen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, der Täter als Inhaber eines solchen Amtes auftritt oder seinem Tun den Schein einer Amtshandlung beilegt. Es genügt vollständig, daß von seiten einer Privatperson irgend etwas geschieht, was nur von amtlicher Stelle oder durch einen bestimmten Beamten geschehen darf. Im vorliegenden Falle hat nur der obersten Staatsbehörde das Recht der Amtsenthebung und Dienstentlassung des Oberamtmanns zugestanden und war auch für diese an bestimmte Voraussetzungen gebunden. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 56, Seite 156.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Der Einspruch gegen das preußische Diensteinkommensgesetz vor dem Reichsschiedsgericht. Der Einspruch des Reichsministers der Finanzen gegen das preußische Diensteinkommensgesetz, dessen Vorschriften die Militäranwärter hinsichtlich des Besoldungsdienstalters günstiger stellen als das Reich, ist seinerzeit vom preußischen Finanzminister anerkannt worden, aber der Ausschuß des Landtages hat die vom Staatsministerium geforderte Änderung der Bestimmungen abgelehnt. Im § 10 Absatz 2 des Diensteinkommensgesetzes wird vorgeschrieben, daß den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, diese unentgeltlich geliefert werden muß, soweit es bisher geschehen ist. Nach § 19 Absatz 1 des Reichsbesoldungsgesetzes muß die Dienstkleidung stets mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen angerechnet werden. Das Reichsschiedsgericht hat am 13. Mai die gegen diese beiden Punkte erfolgten Einsprüche für begründet erklärt. Es liegt auch ein Einspruch gegen die Schaffung von Aufrückungsstellen für Sekretäre, Förster und andere Beamte der Gruppe 6 in Gruppe 7 vor, aber die Verhandlung hierüber wurde vertagt und ein neuer Termin auf den 27. Mai anberaumt, der hoffentlich für die Aufrückungsmöglichkeit der Förster günstig ausgefallen ist. Der Ausschuß für Beamtenfragen des Preußischen Landtags ist gegenwärtig dabei, die Nachweisung über die Aufstiegsmöglichkeiten der preußischen Beamten

Hosted by Google

zu beraten. Der Ausschuß ist gewillt, in eine sehr gründliche Nachprüfung dieser Frage einzutreten. Über die Verhandlungen selbst ist Vertraulichkeit beschlossen worden. B.

Berichtigung zum Artikel über die neue Besoldung der Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 vom 1. Mai 1922 ab in Nr. 22. Dort sind auf Seite 418 unter Ziffer 5 die Abzüge für die Dienstwohnungen unrichtig angegeben. Es muß heißen:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	1980	1485	1237,50	990	742,50
2	2376	1782	1485,—	1188	891,—
3 und 4	2772	2079	1732,50	1386	1039,50
5 und 6	3168	2376	1980,—	1584	1188,—
7 und 8	3564	2673	2227,50	1782	1336,50
9	4752	3564	2970,—	2376	1782,—
10 und 11	5280	3960	3300,—	2640	1980,—
12	6600	4950	4125,—	3300	2475,—

Das goldene Portepee. In Nr. 22 der „Deutschen Forst-Zeitung" ist die Verfügung der Herren Minister für Landwirtschaft und des Innern vom 25. April 1922 veröffentlicht worden, wonach das Staatsministerium genehmigt hat, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1899 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der staatlichen Förster mit den daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen befugt sind, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger tragen dürfen, wie es von den staatlichen Förstern auf Grund des königlichen Erlasses vom 22. März 1902 getragen wird. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß als Kommunalverbände im Sinne dieses Erlasses nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten haben, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und Lauenburgische Landeskommunalverband, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen. Öffentliche Anstalten sind vom Staate genehmigte, einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke dienende Korporationen, deren Persönlichkeit von ihrer Zweckbestimmung und dem derselben gewidmeten Vermögen getragen wird. Daraus geht hervor, daß die Forstbeamten der Genossenschafts- und Interessentenforsten nicht unter diese Verfügung fallen. Es kommt nicht darauf an, welche Art der Staatsaufsicht den Waldungen gegenüber besteht, denn diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn es sich um die mildeste Form in Gestalt der Vermögensaufsicht handelt.

Nur diejenigen „Förster" sind zum Tragen des Portepees befugt, welche berechtigt sind, die erwähnte Uniform zu tragen, und dazu ist erforderlich entweder die Anstellung auf Lebenszeit oder, wenn diese fehlt, das Hervorgehen aus dem Jägerkorps. Diese Forstbeamten sind bei nichtlebenslänglicher Anstellung allein befugt, das Portepee zu tragen, während alle übrigen auf Kündigung angestellten diese Befugnis nicht haben. B.

Der Forstarbeitertarif für die Provinz Brandenburg, den wir in Nummer 22 auf Seite 424 zum Abdruck gebracht haben, ist, wie uns mitgeteilt wurde, nicht allgemeinverbindlich. Dies sei an dieser Stelle besonders richtiggestellt.

Forstwirtschaftliches.

„Geimpftes" Holz. Die Dresdner Holzindustrie-Gesellschaft und die Färbbaum-Gesellschaft in Gittersee bei Dresden hatten es unternommen, kürzlich in dem historischen „Belvedere" auf der Brühlschen Terrasse in Dresden das Fach- und Laienpublikum im Rahmen einer „Möbelschau" mit den neuesten Errungenschaften der Technik auf dem Gebiete der Gewinnung von „Edelholz" durch Farbimpfung deutscher Bäume bekannt und vertraut zu machen. Diese eigenartige Schau erhielt noch dadurch ein besonderes Gepräge, daß derselben der sächsische Innenminister Lipinski sowie als Vertreter der Tharandter Forstakademie Professor Wislicenus beiwohnten. Der letztere, ein anerkannter Fachmann auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft, klärte das anwesende Laien- und Fachpublikum nun zunächst darüber auf, daß das „Impfen" (Färben) der Bäume an sich nichts Neues bedeute, sondern schon seit langer Zeit geübt werde; neu und patentiert sei aber das von dem Ingenieur Otto Reimann erfundene Verfahren der Aufteilung des Stammes, die Eichenholz-Imitation, die aus billigem Kiefernholz wertvolle, solid und schön aussehende Möbel herzustellen ermöglichte. Das Reimannsche Verfahren verbürge immerhin eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Farbstoffes auf den Baum. Es sei, so meinte Professor Dr. Wislicenus, zum mindesten ein Anfang gemacht worden, der wirkliche Aussicht auf weitere Erfolge biete. Er wies auch besonders darauf hin, daß sowohl für die gefärbten Hölzer wie für die Eichenholzimitation durchweg Hölzer aus heimischen Wäldern verwendet werden. Eine von den beiden oben genannten Gesellschaften geplante Impfung mußte unterbleiben, da noch Frost in den Bäumen steckt und eine Färbung, wie auch Professor Dr. Wislicenus gesprächsweise andeutete, nur bei Bäumen im Laubkleide wirklichen Erfolg hat. Eine Färbung dauert je nach Bodenbeschaffenheit usw. vier bis zwölf Tage. Erwähnt sei noch, daß eine Färbung im Frühjahr, wenn der Saft in den Stämmen hochsteigt, ganz unzweckmäßig ist, da die geimpften Bäume zugleich mit dem ausfließenden Saft den Farbstoff ausscheiden würden. — Die Absicht der Aussteller der Dresdner Holzindustrie-Gesellschaft und der Färbbaum-G. m. b. H.

Hosted by Google

bestand nun darin, zu zeigen, wie weit die Technik der Farbimpfung heimischer Bäume schon entwickelt ist. Groß-Möbel und Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Schatullen, Schmucksachen und hochwertige Kunstdrechslereien, aus diesen „deutsches Edelholz" genannten, den heimatlichen Forsten entnommenen Bäumen lassen allerdings, wenigstens dem Laien gegenüber, den Unterschied gegenüber den Erzeugnissen aus ausländischen Edelhölzern auf den ersten Blick nicht erkennen. Ein besonderer Vorteil dieser deutschen geimpften Holzarten ist es, daß sie sich im Aussehen auch nach stärkster Inanspruchnahme nicht verändern. Weiter bringt die Möbelschau Möbel aus Kiefernholz, die infolge eines Ritzverfahrens der Dresdner Holzindustrie-Gesellschaft kaum von den echten Eichenholzmöbeln, wenigstens vom Laienstandpunkte, aus zu unterscheiden sind. — Allem Anscheine nach hat die Reimannsche Erfindung, Holz durch „Impfung" des lebenden Baumes zu färben, für die Holzindustrie und die Möbelherstellung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Es handelt sich also um ein Experiment, das indessen auch seine Gegner hat, die von falschem Schein, von Nachahmung und allem Unechten nichts wissen wollen. Und wir glauben, daß auch der Fachmann seine Bedenken gegen die Verwendung gefärbten Holzes aus „geimpften" Bäumen haben wird. Denn wirklich schön kann man — wir sprechen jetzt vom Standpunkte des Fachmannes — diese aus geimpftem Holz gefertigten Möbel nicht nennen, weil alle dadurch erzielten Färbungen — wenigstens nach den ausgestellten Proben zu urteilen — durch jene unnatürliche und unangenehme Grellheit auffallen, die für Anilinfarben charakteristisch ist. An die lebensvolle Schönheit der natürlichen Hölzer, die hier nachgeahmt werden sollen, darf man gar nicht denken. Selbst die bisher gebräuchlichen Beizen geben dem Holz viel angenehmere, ruhigere und wärmere Tönungen, als sie durch das Reimannsche Impf- und Ritzverfahren erzielt werden. Der Zweck dieser Impfung ist also nicht recht einzusehen. Schöner werden die Hölzer dadurch nicht, billiger werden sie auch nicht; der einzige Vorteil dieses Verfahrens ist, daß das so behandelte Holz durch und durch gefärbt ist. Aber wie es mit der Lichtbeständigkeit dieser Färbungen bestellt ist, weiß man noch nicht. Daß diese Erfindung zu einer Einschränkung der Einfuhr ausländischer Edelhölzer führen könnte, ist zu bezweifeln, denn die Einfuhr fremder Hölzer läßt sich bis zum überhaupt möglichen Grad durch Verwendung einheimischer Hölzer einschränken, ohne daß man deshalb diesen einheimischen Hölzern das Aussehen fremder Edelhölzer geben muß. Kiefernholz bleibt schließlich Kiefernholz, und wenn man es noch so täuschend als Mahagoni imitiert. So ist schließlich Imitation das einzige Ergebnis dieser Erfindung, ein Ergebnis, an dem nichts zu rühmen ist. — Noch eindeutiger auf Imitation geht das Ritzverfahren, durch das auf Kiefernholz die Poren des Eichenholzes nachgeahmt werden. Kiefer, der man ansieht, daß sie nichts anderes vortäuschen will, Kiefer in ihrer natürlichen, kräftigen Maserung ist schöner als Kiefer, der man künstlich das Aussehen von Eiche gegeben hat, ganz gleich, ob nun ein Holzmaler dem gestrichenen Möbel die Eichenmaserung aufmalt oder ob man die Poren durch ein noch so vervollkommnetes Verfahren einritzt. Es bleibt Imitation, bleibt eine Täuschung. Kiefernholz wird auch durch das vollkommenste „Ritzverfahren" weder härter noch schöner. Es wird nur teurer und unschön, weil jede Imitation unschön ist und weil das schlichteste Material in seiner natürlichen Beschaffenheit immer schöner ist als eine noch so gelungene Nachahmung. S. C.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. v. Arnimsches Forstrevier Theerofen. Am 25. Mai in der Mittagstunde verbrannten im Revier Theerofen-Murow (Um.) infolge Wegwerfens eines brennenden Zigaretten-Stummels etwa 25 Morgen Bodenflora eines 70jährigen Kiefernbestandes und 15 rm Kiefernbrennholz. Ob der Bestand abgetrieben werden muß, steht noch dahin. Nur der schnellen und tatkräftigen Hilfe des Nachbarforstes Stendell ist es zu verdanken, daß das Feuer sich bei der großen Hitze und Trockenheit nicht weiter verbreitete. Der Täter konnte leider nicht ermittelt werden.

Bezirk Arnsberg. Im Wienhagen bei Kierspe wurden am 8. Mai 10 ha 5- bis 20jährige Fichtenschonung und 40 ha Mischbestand, vorwiegend Birken, durch Waldbrand fast gänzlich vernichtet. Das Feuer entstand anscheinend durch unvorsichtiges Rauchen eines im Walde arbeitenden Landwirts gegen $12^1/_4$ Uhr mittags. Bei heftigem Südwestwind verbreitete es sich rasch. Bei Eintreffen von zwei Feuerwehren hatte es, durch die Trockenheit unterstützt, einen bedeutenden Umfang angenommen. In der Windrichtung war das Feuer kaum aufzuhalten. In der Seitenrichtung wurde es von den Feuerwehren unterdrückt. Nur der Gemeindewald mit etwa 10 ha war bei der Provinz gegen Feuer versichert. Der Schaden beträgt insgesamt etwa 250000 *M*. Das Abdrehen des Windes in andere Flugrichtung brachte hauptsächlich das Feuer zum Stillstand und Erlöschen.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 3. Juni 1922. Otter 2500 bis 3000 *M*, Steinmarder 2000 bis 2490 *M*, Baummarder 2800 bis 3500 *M*, Füchse 700 bis 1200 *M*, Iltisse 300 bis 600 *M*, Dachse 150 bis 300 *M*, Maulwürfe 20 bis 28 *M*, Hamster 20 bis 55 *M*, Kanin (Kürschner) 25 bis 70 *M*, Hasen, Winter 50 bis 70 *M*, Halbe 30 *M*, Sommer 15 *M*, Wiesel 50 bis 100 *M*, Rehdecken 35 bis 65 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 3. Juni 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 60 *M*, Sommer 10 *M*, Wildkanin: Winter 15 *M*, Sommer 0,00 *M*, Füchse: Winter I 900 *M*, II 000 *M*, Sommer 00 *M*, Steinmarder: I 0000 *M*, II 000 *M*, III 00 *M*, Baummarder: I 0000 *M*, II 000 *M*, III 00 *M*, Iltisse: I 400 *M*, II 000 *M*, III 00 *M*, Maulwürfe: I 15 *M*, II 0 *M*, Dachse: I 160 *M*, II je nach Qualität; Reh e: Sommer 60 *M*, Winter 30 *M*; Rotwild: trocken 30 *M* das Kilo; Damwild: trocken 40 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 0,00 *M* das Kilo.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses **Porto**, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 46. **Überholungen in der Besoldung. Besoldungsdienstalter. Allgemeines Dienstalter.** Ich trat 1890 beim Bataillon ein und bekam den Forstversorgungsschein 1902. Mein Besoldungsdienstalter wurde auf den 27. Oktober 1907 festgesetzt. Am 1. Juli 1921 wurde ich Förster m. R. und kam am 1. Oktober 1921 in die vorletzte Gehaltsstufe. — Ein Kollege trat 1891 beim Bataillon ein, diente neun Jahre aktiv, wurde am 1. Mai 1919 Förster m. R. und ist seit 1. Oktober 1921 in der höchsten Gehaltsstufe. Laut Ministerialerlaß vom 8. September 1921 über „Allgemeines Dienstalter der Staatsförster" bin ich also von einem dienstjüngeren Anwärter überholt worden und habe daher eine anderweite Festsetzung meines Besoldungsdienstalters beantragt, worauf mir der Bescheid wurde, daß mein Antrag jeder bestimmungsmäßigen Grundlage entbehre und deshalb abgelehnt werden müsse. Da ich ein Jahr länger diene als der erwähnte Kollege, müßte ich doch im Sinne des Ministerialerlasses vom 8. September 1921 eher in die höchste Gehaltsstufe kommen als er. Förster R.

Antwort: Der Kollege, der Sie Ihrer Meinung nach überholt hat, muß ein Besoldungsdienstalter von 1905 haben, da er aktiv gedient und den Forstversorgungsschein bereits 1900 erhalten hat. Das Besoldungsdienstalter ist aber für die Besoldung maßgebend. Da Sie als Reservejäger ein Besoldungsdienstalter von 1907 haben und in beiden Fällen richtige Festsetzung erfolgt ist, besteht die höhere Besoldung des von Ihnen bezeichneten Kollegen zu Recht. Die Entscheidung Ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ist also unanfechtbar. Bei denjenigen Förstern, welche früheren Eintrittsjahrgängen (Heeresdienst) angehören als 1898 (aktiv) und 1895 (Reserve), tritt eine Umrechnung des Besoldungsdienstalters nicht ein. — Das „Allgemeine Dienstalter" richtet sich in der Regel nach dem Besoldungsdienstalter. Ausnahmefälle stellen Ihre Anstellung ebenso wie die Ihres Kollegen nicht dar, da Sie beide länger als fünf Jahre (vom Forstversorgungsschein ab gerechnet) haben auf Anstellung warten müssen. Somit ist Ihr Kollege auch dem „Allgemeinen Dienstalter" nach richtig vor Ihnen zu führen. Er ist wahrscheinlich auch früher in die Besoldungsgruppe VI eingerückt, da er früher als überzähliger Förster angestellt sein wird. Diese Anstellung, nicht die als Förster mit Revier, ist maßgebend. Folgerichtig ist er auch früher Förster mit Revier geworden als Sie. — Ein Überholen liegt also nicht vor. Durch die längere aktive Dienstzeit hat Ihr Kollege ferner die Anstellungsberechtigung (Forstversorgungsschein) früher erworben, und die ist und bleibt bei den oben bezeichneten älteren Jahrgängen nach wie vor maßgebend.

Anfrage Nr. 47. **Forstwirtschaftliche Ausnutzung von freien Flächen längs Starkstromleitungen.** In dem mir unterstellten Revier wurde im vergangenen Jahre eine Starkstromleitung gebaut. Die 20 m breits Gasse, von Westen nach Osten verlaufend, durchschneidet ein 50jähriges Kiefernstangenholz in 3 km Länge (Bodenklasse IV). Wie kann man diese Gasse in Zukunft forstwirtschaftlich ausnutzen? Eine Anpflanzung mit Kiefer hätte keinen Zweck, da eine Schonung von 6 m Höhe wieder heruntergeschlagen werden müßte. Eignet sie sich zur Christbaumzucht?

W., Revierförster in P.

Antwort: Unter den geschilderten Verhältnissen dürfte Christbaumzucht, wenn auch schwierig, doch immerhin noch möglich und lohnend sein. Erforderlich ist zunächst Lupinenanbau mit einer Gabe von 200 kg Kainit je Hektar und späterhin Düngung der Fichten durch Reisigzwischendeckung und schwefelsaures Ammoniak, letzteres ein- bis zweimal im Alter von zwei bis fünf Jahren. Sch.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Schwalgendorf (Königsberg) ist zum 1. August zu besetzen. Der Familie des bisherigen Stelleninhabers muß ein Teil der Dienstwohnung und nach Bedarf auch ein Teil des Wirtschaftslandes noch einstweilen überlassen werden. Bewerbungsfrist 1. August.

Zum 1. Oktober sind zu besetzen:

Die Oberförsterstellen: Diez (Wiesbaden), **Hersfeld-Ost** (Cassel), **Kladow-Ost** (Frankfurt), **Kolpin** (Potsdam), **Neuhaus** (Frankfurt), **Schuenhagen** (Stralsund); **Klosteroberförsterei Lüneburg** im Forstverwaltungsbezirk Hannover. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Giballen, Oberf. Jablonken (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2510 ha Garten, 4,9991 ha Acker, 6,0611 ha Wiese. Bahnort: Geierswalde, 7,5 km. Dorfschule 3 km. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Försterstelle Grünheide, Oberf. Kullik (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Umzug kann schon früher stattfinden. Wirtschaftsland: 0,0700 ha Garten, 4,8650 ha Acker, 3,1130 ha Wiese, 3,627 ha Weiden. Bahnort: Breitenheide, 13 km; Johannisburg 15 km. Dorfschule 0,8 km. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Försterstelle Mysken, Oberf. Drygallen (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland im ganzen 12 ha. Bahnort: Drygallen, 5 km. Dorfschule 5 km. Bewerbungsfrist 18. Juni.

Die bebaute Forstaufseherstelle Schönwalder-Heide (früher Stolzenberg), Oberf. Pr.-Eylau (Königsberg), ist zum 1. Juli zu besetzen. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und 1,982 ha nutzbares Dienstland. Die Schule ist in Stolzenberg, 2 km. Bahnstation: Tiefensee, 7,5 km. Bewerbungsgesuche sind sofort an die Regierung, Abtl. IIIB, einzureichen.

Hosted by Google

Hilfsförsterstelle Waldersee, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), ist demnächst zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0350 ha Garten, 2,1340 ha Acker, 3,0860 ha Wiese. Bahnort: Puppen, 7,8 km. Dorfschule 0,3 km. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kitzig, Förster in Giballen, Oberf. Jablonken, wird am 1. August nach Eichental, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), versetzt.
Roering, Förster in Grünheide, Oberf. Kullick, wird am 1. August nach Figehnen, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.
Schultze, überz. Förster in Treseburg, Oberf. Thale, wird am 1. Juli die überz. Försterstelle Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdburg), übertragen.
Simon, Förster zu Obergeis, Försterstelle Schmitteberg, Oberf. Neuenstein, ist am 1. April die Försterstelle Allendorf, Oberf. Neustadt (Cassel), übertragen.
Lange, Hilfsförster in Waldesruh, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), ist am 1. Mai zum überz. Förster ernannt.
Greve, Forstgehilfe in Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, ist am 1. Juni nach Stecklin, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Rockritz, preuß. Forstassessor a. D. und Leiter des Forstamts Stolp, ist zum Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ernannt.

Bayern.

Zu Oberforstverwaltern wurden befördert die Forstverwalter **Fischer** in Büchelberg, **Hagen** in Ettringen, **Lautenbach** in Heinzenthal, **Mühlberger** in Merzalben, **Ritter** in Münchweiler, **Weber** in Kaiserslautern.

Zu Revierförstern wurden befördert die Förster: **Entmooser** in Höhenkirchen, **Haag** in Schwand, **Hammel** in Auerbach, **Reindl** in Stemgaden, **Rieger** in Dinkelsbühl.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten: **Bauer** in Neustadt a. H., **Bernhart** in Kothen, **Ettelt** in Hofolding, **Fath** in Waldaschaff, **Hergenröder** in Obenbergen, **Huppertz** in Hardenburg, **Ohland** in Beilngries, **Schwarz** in Schönau, **Sprenger** in Winnweiler, **Wiest** in Neureichenau.

Auszeichnungen.

Scheuermann, Forstsekretär in der Oberf. Grohnde (Hannover) Leutnant d. L., erhielt gemäß Verfügung des Reichswehrministers den Charakter als Oberleutnant.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Vorbericht über die Delegierten-Versammlung am 1. und 2. Juni 1922 in Berlin.

Die Versammlung war von 44 Delegierten bzw. Mitgliedern besucht. Als Gäste waren erschienen: in Vertretung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Herr Regierungs- und Forstrat Aßmann, außerdem aus der Zentralforstbehörde die Herren Rechnungsrat Guth und Regierungssekretär Godow. Aus dem Preußischen Landtage waren zugegen Abg. Herr Geh. Regierungsrat Weißermel und Abg. Herr Skjellerup. Ferner waren erschienen Herr Ökonomierat Grundmann, Neudamm, als Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung" und Herr Redaktionssekretär Müller-Neudamm als Protokollführer. Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und gab dann einen Rückblick über die Vereinstätigkeit im verflossenen Jahre, insbesondere über die unternommenen Schritte zwecks Erreichung unserer Hauptwünsche, betreffend Dienst- und Geschäftsanweisung, Einreihung in Besoldungsgruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe IX und Dienstaufwandsentschädigung. Er gab dabei nochmals einen kurzen Aufschluß über die Tätigkeit der Revierförstervertreter in der Kommissionssitzung vom 6. bis 10. März d. J. An der Debatte über diesen Rückblick beteiligten sich zumeist die Revierförster Jansen (Coblenz), Ißbrücker (Erfurt), Klinkert (Oppeln) und Bergner (Hofkammer). Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig zum Ausdruck gebracht, daß die Versammlung die Maßnahmen des Vorstandes gutheiße.

Punkt 2. Kassenprüfung. Die Kasse wurde von den Herren Peters und Velte-Cassel geprüft und für richtig befunden. Dem Herrn Schatzmeister wurde Entlastung erteilt.

Punkt 3, Ergänzungswahlen, fand seine Erledigung, indem Herr Revierförster Ludwig Velte in Borne bei Dölzig Nm. (Frankfurt) an Stelle des verstorbenen Kollegen Rakowicz zum Schatzmeister und Herr Revierförster Georg Velte in Ermschwerd bei Witzenhausen (Kassel) als weiteres Mitglied des Vorstandes gewählt wurde.

Zu Punkt 4, Dienst- und Geschäftsanweisung, wurde eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden und den Revierförstern Hansen (Schleswig), Weber (Wiesbaden) und Ristow (Köslin) gewählt, die den Auftrag erhielt, den Entwurf zu einer Revierförster-Dienst- und Geschäftsanweisung zu bearbeiten. Dieser Entwurf wird nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft mit dem Verein Preußischer Staats-Oberförster dem Ministerium als Material unterbreitet werden. Gruppen, die sich dazu noch äußern wollen, haben kurze Vorschläge bis zum 1. Juli an den Vorsitzenden einzureichen.

Zu Punkt 5 a) Einreihung in Besoldungsgruppe VIII mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe IX. Es wurde einstimmig die Berechtigung dieser Forderung begründet und festgestellt. Nur durch die Erfüllung dieses Wunsches wird die Tätigkeit und Stellung richtig bewertet und dem Revierförsterstande, der bestrebt ist, zum Wohle des deutschen Waldes und des deutschen Volkes zu arbeiten, Gerechtigkeit zuteil.

b) Dienstaufwand. Es wurde einstimmig begründet, daß die jetzigen Dienstaufwandsentschädigungen in keiner Weise hinreichen, die entstehenden Kosten auch nur annähernd zu decken, und ganz besonders betont, daß die nicht Pferde haltenden Revierförster die gleichen Aufwendungen im Dienste, besonders durch Entnahme von Lohnfuhrwerk, haben. Von einzelnen Kollegen des Westens wurde dargestellt, daß der Dienst in häufigen Fällen ohne Benutzung von Lohnfuhrwerk gar nicht zu leisten sei und ein Einspänner schon vor mehreren Wochen je Stunde 100 ℳ kostete.

c) Freibrennholz. Im weiteren Verlaufe der Aussprache wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß den Revierförstern gleichmäßig für alle Bezirke der vom Ministerium zugestandene Satz von 9 rm Freibrennholz für das Dienstzimmer gewährt werde. Ferner wurde gefordert, daß den Revierförster-Assistenten, weil sie den gleichen Dienst wie die Förster haben und gezwungen sind, ihre schriftlichen Arbeiten abends

Hosted by Google

in einem geheizten Zimmer zu verrichten, die den planmäßigen Betriebsbeamten zugestandene Holzmenge gewährt werde. Auch wurde auf die Notlage der im Ruhestand befindlichen Revierförster und deren Hinterbliebene hingewiesen und die Bitte ausgesprochen, daß diesen die doppelte Menge des bisher zugestandenen Brennholzes sowie Wild zum Minderpreise gewährt werden möge. Die Beschlüsse zu 5 wurden einstimmig gefaßt.

d) Waldweide. Die in Betracht kommende ministerielle Verfügung wurde einmütig als eine ungerechtfertigte Härte empfunden, insonderheit da es unmöglich erscheint, ohne schwere wirtschaftliche Schäden in so kurzer Frist die Wirtschaft umzustellen. Deshalb wird eine Aufhebung dieser Verfügung in aller Kürze bestimmt erwartet.

Zu Punkt 6, Festsetzung des Vereinsbeitrages für 1922, wurde beschlossen, von jetzt an Vereinsbeitrag und Bezugsgeld für das Vereinsorgan zu trennen, da letzteres sich zu oft ändert. Der Vereinsbeitrag wird rückwirkend ab 1. Januar 1922 auf 200 ℳ festgesetzt. Im Ruhestand befindliche Kollegen bezahlen die Hälfte. Für das Vereinsorgan sind zu zahlen für das 2. Vierteljahr d. J. 21 ℳ, für das 3. und 4. Vierteljahr infolge der ungeheuerlichen neuen Teuerung im Zeitungsgewerbe je Vierteljahr 51 ℳ, mithin bis Ende 1922 123 ℳ. Sollte die verheerende Teuerung fortschreiten und sich der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" noch erhöhen, wird für das 4. Vierteljahr eine etwaige Nachzahlung rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Betrag von 223 ℳ (123 Vereinsorgan + 100 ℳ Nachschuß des Vereinsbeitrages) für im Dienst befindliche bzw. von 173 ℳ (123 Vereinsorgan + 50 ℳ Nachschuß des Vereinsbeitrages) für Kollegen im Ruhestande ist zuzüglich etwaiger Reste aus dem ersten Halbjahr durch die Bezirksgruppenvorsitzenden an den Schatzmeister, Revierförster Velte in Borne b. Dölzig Nm., zu zahlen.

Ueber die vielen unter Punkt 7, Verschiedenes, behandelten Fragen wird in dem baldmöglichst erscheinenden stenographischen Bericht das Nötige mitgeteilt werden. Eine Sammlung für den Verein „Waldheil" Neudamm ergab den Betrag von 304 ℳ. Auf Anregung erklärten sich alle Delegierten bereit, sofern es nicht schon der Fall ist, dem Verein „Waldheil" beizutreten und ihm in werbender Arbeit alle Mitglieder ihrer Gruppen zuzuführen. Endlich wurde beschlossen, für das Denkmal des „Jägers aus Kurpfalz", des weiland kurfürstl. kurpfälzischen „Reuthenden Erbförsters" Friedrich Wilhelm Utsch auf Entenpfuhl, zur Erneuerung des von Freblern geschändeten Kunstwerks 500 ℳ aus der Vereinskasse beizusteuern.

Dankenswerterweise gaben im Laufe der Verhandlungen die Herren Vertreter des Ministeriums, Regierungs- und Forstrat Aßmann, wie auch Rechnungsrat Guth und Regierungssekretär Godow bei verschiedenen Punkten wertvolle Aufschlüsse. Auch die beiden Vertreter des preußischen Landtages äußerten der Versammlung gegenüber, daß sie sich von der Berechtigung unserer Wünsche und deren Notwendigkeit überzeugt hätten und nach ihren Kräften bemüht sein würden, unsere Forderungen nachdrücklichst zu vertreten. Unsern besondern Dank erwarb sich Herr Geh. Regierungsrat Weißermel durch seine von größter Sachkenntnis und warmem Interesse für den Revierförsterstand getragenen oftmaligen Aufklärungen.

Berlin, den 2. Juni 1922. Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7796. **Kramer**, Franz, Forstgehilfe, Schwarzenfeld, Oberpfalz. XIV.
7797. **Ritter**, Wilhelm, Förster, Elberberg, Kr. Wolfhagen. XIII.
7798. **Dreymann**, Clemens, Forstgehilfe, Fh. Forst bei Leitmar, Kreis Brilon i. W. XI.
7799. **Steinau**, Gustav, Förster, Suckau, Post Kummernick, Kr. Glogau. VIII.
7800. **Schönfeld**, Emil, Forstsekretär, Lanke, Niederbarnim. IX.
7801. **Hoffert**, Paul, Staatlicher Förster, Försterei Schmelzenfort, Post Hakenwalde, Kreis Naugard. II
7802. **Hillmann**, Fritz, Hilfsförster, Forsthaus Weißer Hirsch, Post Ratzeburg, Lauenburg. IV.
7803. **Mucha**, Fritz, Privatförster, Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld i. Sa. XII.
7804. **Dittgen**, Martin, Forstsekretär, Saarlouis, Saargebiet. V.
7805. **Böhm**, Willi, Forstgehilfe, Kauder, Kreis Bolkenhain in Schlesien. VIII.
7806. **Raubach**, Ferdinand, Förster, Alt-Temmen, Post Ringenwalde, Kreis Templin. IX.
7807. **Nupnau**, Heinrich, Revierjäger, Forsth. Timbrook, Post Preetz, Holstein. IV.
7808. **Anton**, Kurt, Forstgehilfe, Sinsen, Kr. Recklinghausen. XI.
7809. **Schlüter**, Josef, Förster, Lavesum, Post Haltern in Westf. XI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Oemig, Adolf, Oberförster, Haugsdorf, Post Hofstädt, Kreis Deutsch-Krone.
Hetzer, Martin, Forstgehilfe, Fh. Oberwald, Post Hohenstein, Sachsen-Chemnitz.
Münch, Wilhelm, Forstsekretär, Friesenhagen, Post Crottorff, Rhld.
Titze, Wilhelm, Förster, Oberglauche, Post Trebnitz.
Jarosch, Willy, Förster, Fh. Klein-Stein, Post Groß-Stein, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Zoschke, Max, Förster, Wartenberg, Post Warnitz, Kreis Königsberg Nm.
Günther, Karl, Waldwärter, Thiemendorf, Post Seifersdorf, Kr. Rothenburg O.-L.
Schultz, Otto, Förster, Reihenberg, Post Batzlow, Oberbarnim.
Knollmeier, Johannes, Revierhilfe, Diebach a. Haag, Post Büdingen, Oberhessen.
Apel, Paul, Forstgehilfe, Roth-Kirschdorf, Kreis Schweidnitz.
Bald, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Kasimirstal bei Aue, Kreis Wittgenstein i. W.
Beßling, Fritz, Forstgehilfe, Teistimmen, Kreis Rössel, Ostpr.
Berndt, Erwin, Forstgehilfe, Cantreck, Kreis Cammin, Pomm.
Biewald, Karl, Forstgehilfe, Kodlewe, Kreis Trebnitz, Schles.
Borm, Otto, Forstgehilfe, Arnimswalde bei Altdamm, Kreis Randow.
Böttcher, Hermann, Forstgehilfe, Gensrode bei Neuruppin.
Brokmeier, Fritz, Forstgehilfe, Schwalenberg, Lippe.
Dittmar, Hellwig, Forstgehilfe, Schwebda bei Eschwege.
Dreßler, Rudolf, Forstgehilfe, Fh. Lindenberg, Post Friedrichsdorf bei Kreutz.
Engelhardt, Ernst, Forstgehilfe, Buchenau bei Eiterfeld, Hessen.
Erdmann, Wilhelm, Forstgehilfe, Reitzenstein bei Blockwinkel, Bezirk Frankfurt (Oder).
Fissel, Rudolf, Forstgehilfe, Beckendorf bei Oschersleben, Kreis Magdeburg.
Fransky, Eberhard, Forstgehilfe, Bierdzan, Kreis Oppeln
Friede, Richard, Forstgehilfe, Suckow bei Wilmersdorf Um.
Girnt, Hans, Forstgehilfe, Chemnitz, Untere Aktienstr. 12 und Bruhl-Ecke.
Grund, Walter, Forstgehilfe, Niebewitz bei Topper Nm.
Hartmann, Ernst, Forstgehilfe, Niederlinda, Kreis Lauban, Schles.
Hartmann, Werner, Forstgehilfe, Arolsen i. Waldeck.
Hartmann, Otto, Forstgehilfe, Kobershain, Kreis Torgau.
Heinrich, Georg, Forstgehilfe, Kölmchen bei Liebenzig i. Schl.
Henke, Josef, Forstgehilfe, Schloß Grache bei Liplar, Bez. Köln.
Hoffmann, Helmut, Forstgehilfe, Bietnitz bei Jädickendorf Nm.
Jachner, Georg, Forstgehilfe, Eichow, Post Krieschow, Kr. Cottbus.
Jürgens, Erich, Forstgehilfe, Zahren bei Penzlin, Mecklenburg.
Kersten, Paul, Forstgehilfe, Neugolz, Kreis Dtsch.-Krone.
Kunst, Josef, Forstgehilfe, Unkelbrucker Mühle, Post Oberwinter, Rhld.

Hosted by Google

Koop, Richard, Forstgehilfe, Spoitzendorf bei Plaaz, Mecklenburg-Schwerin.
Kühne, Wilhelm, Forstgehilfe, Hohenhausen, Lippe.
König, Paul, Forstgehilfe, Siegritz, Post Erbendorf, Oberpfalz.
Krämer, Hermann, Forstgehilfe, Diersfordt bei Wesel.
Kreuzer, Fritz, Forstgehilfe, Fischborn, Kreis Gelnhausen.
Kunze, Johannes, Forstgehilfe, Schirgiswalde, Amtsh. Bautzen.
Land, Otto, Forstgehilfe, Fh. Blachow, Post Guttentag, Oberschlesien.
Leonhardt, Alfred, Forstgehilfe, Schloß Frohburg, Bez. Leipzig.
Pleyer, Arnold, Forstgehilfe, Stadtförsterei Nauen.
Reis, Ernst, Forstgehilfe, Wilhelmshof bei Harzgerode, Kreis Ballenstedt.
Schmiech, Hubert, Forstgehilfe, Schernow bei Rossowhau, Kreis Neustadt O.-S.
Schulz, Karl, Forstgehilfe, Fh. Harmsdorf bei Cantkeck, Pomm.
Schurig, Martin, Forstgehilfe, Groß-Strehlitz O.-S.
Schwanebeck, Hermann, Boitzenburg Um.
Thiede, Willi, Forstgehilfe, Fh. Waschensee bei Dargen a. Usedom.
Warmer, Erich, Forstgehilfe, Frohngau, Kreis Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.
Webermeier, Hugo, Forstgehilfe, Heiligenkirchen bei Detmold.
Wenk, Emil, Forstgehilfe, Fh. Hohenhagen bei Löwenhagen, i. Pr., Kreis Königsberg.
Zeidler, Rudolf, Forstgehilfe, Schadendorf bei Sprottau i. Schl.
Dorn, Ludwig, Hilfsförster, Dalwigkstal i. Waldeck.

Mitgliederbeiträge für 1922.

Nach unsern Aufzeichnungen ist noch ein sehr erheblicher Teil der Mitglieder mit der Einsendung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1922 im Rückstande. Die fortwährend steigenden Ausgaben zwingen uns, dafür zu sorgen, daß auch unsere Einnahmen rechtzeitig eingehen. Wir richten daher an unsere Mitglieder das dringende Ersuchen, die noch rückständigen Gelder umgehend an die Kassenstelle nach Neudamm unter Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu senden. Die Beiträge, die bis Mitte Juni nicht eingegangen sind, müssen wir dann satzungsgemäß durch Nachnahme erheben, wodurch den betreffenden Mitgliedern eine unerwünschte Mehrausgabe von 3,50 ℳ Nachnahmegebühren erwachsen würde.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um gleichzeitig um die Einsendung weiterer Zahlungen für das anfangs April übersandte Vereinsjahrbuch (15 ℳ), wofür noch mehr als 10000 ℳ ungedeckt sind, zu bitten.

Eberswalde, 22. Mai 1922.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Für den Denkmalsfonds ehemaliger gefallener Templiner

gingen weiter ein:

	Jahrgang	ℳ
Forstaufseher W. Schulze, Fh. Panicke	1918/19	30,—
Revierförster Kruse, Meseritz		50,—
Förster Willi Ide, Diedersdorf b. Seelow	1912/13	50,—
Max Wolff, Hasselbusch b. Bernstein	1907/08	25,—
Winkler, Heinrichsdorf, Kr. Greifenhagen	1916/17	20,—
Hilfsförster E. Keinert, Passow, Uckermark	1915/16	20,—
Förster Tietke, Dömitz a Elbe	1910/11	20,—
Karl Henseleit, Grünhoff, Ostpr.	1918/19	50,—
Förster Friedrich Krüger, Fh. Tempelberg b. Müncheberg	1909/10	120,—
Förster Rudolf Rösch, Fh. Wohlau b. Cistra i. S.	1915/16	25,—
Förster Emil Bohl, Quittainen, Kr. Pr.-Holland, Ostpr.	1911/12	20,—
Förster Helmut Wulff, Gr.-Wielist bei Grabowhöhe i. Meckl.	1911/12	40,—
Förster Hermann Tietgen, Schönheide, Kr. Frankenstein, Schlesien		20,—
Revierförster Hubert Falkenbach, Parchau in Schlesien		200,—
Richard Hänsch, Fh. Pielka, Kr. Lublinitz, O.-Schl.	1907/08	50,—
	Sa.	740,—
Dazu der Weihnachten 1921 veröffentlichte Bestand von		8171,50
	Gesamtsumme mithin	8911,50

Außerdem von Oberförster Richard Büttner, Panoenggalan, Post Wirosari auf Java, Jahrgang 1912/13 . . . . . 10-Gulden-Note

Den Gebern herzlichen Dank!

Templin, Pfingsten 1922. Jacob.

Großer forstlicher Lehrgang in Brandenburg.

In der Zeit vom 4. bis 16. September 1922 findet bei genügender Beteiligung ein großer Lehrgang für unsere Mitglieder in Eberswalde statt. Anmeldungen zu demselben sind unter der Überschrift „Großer Lehrgang Brandenburg" an die unterzeichnete Geschäftsstelle zu richten. Die Teilnehmergebühr beträgt für Forstbeamte 300 ℳ und für Waldbesitzer 600 ℳ und ist mit gleicher Post wie die Anmeldung an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm unter Postscheckkonto 47678 ans Postscheckamt Berlin NW 7 mit dem Vermerk „Großer Lehrgang Brandenburg" einzusenden.

Anmeldungen sind bis zum 15. Juli 1922 an die unterzeichnete Geschäftsstelle zu richten.

An unterzeichnete Geschäftsstelle sind auch gleichzeitig die Gesuche um Unterbringung in Eberswalde zu richten.

Eberswalde, den 1. Juni 1922.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Großer forstlicher Lehrgang in der Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII.)

In der Zeit vom 3. bis 10. Juli d. J. findet in Gersfeld, Rhön, ein großer forstlicher Lehrgang statt. Vorgesehen sind Vorträge im Zimmer, und zwar über Wegebau, Forstbenutzung, Forstschutz, Waldwegebau, forstliches Rechnen, Forstgesetzeskunde und Steuergesetzgebung. Zur Ergänzung der Vorträge Exkursionen in die dortigen Reviere, Besichtigung eines Sägewerkes und holzverarbeitender Industrien, eines Torfwerkes und der Fischerei mit Brutanstalt.

Anmeldungen sind bis zum 20. Juni 1922 an Herrn Oberförster Feuerborn in Gersfeld, Rhön, zu richten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Beamte 200 ℳ und für Waldbesitzer 400 ℳ.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Vom Versicherungsamt.

Immer wieder wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, welch vorzügliche Einrichtungen zur Sicherung gegen materielle Schäden jeglicher Art von seiten des Versicherungsamtes für unsere Mitglieder geschaffen sind. Es wurde auch in den mannigfachen Versammlungen, denen in früherer Zeit der Leiter des Versicherungsamtes beiwohnen konnte, alles bis ins Kleinste ausgeführt und jederzeit fachmännische Beratung freigestellt.

Wenig geschah darauf, denn immer noch scheint nur bei wenigen der Gedanke sich durchgerungen zu haben, daß in allererster Linie der Mann, welcher als Familienvater gilt, die heilige und unabweisliche Pflicht hat, selbst nach besten Kräften dafür zu sorgen, daß er und die Seinen vor materiellen Nöten geschützt werden. Ebenso wie es einem jeden von uns als oberste Pflicht gilt, seinen Dienst so zu versehen, daß das ihm anvertraute Gut nicht zu Schaden kommt, ebenso

Hosted by Google

hat er auch die Pflicht, in gleicher Weise für die Seinen zu sorgen. Wir müssen nun leider unseren Mitgliedern sagen, daß nur ein recht kleiner Teil diesen Pflichten genügt.

Zwei erschütternde Fälle der letzten Zeit werfen darauf ein grelles Licht. Zuerst der Brand von Forsthaus Elba! Hier kam das Furchtbare hinzu, daß außer dem sachlichen Verlust noch blühende Menschenleben dem Element zum Opfer fielen. Das ist ja nun freilich ein Unglück, gegen das menschliche Kraft unzureichend ist, und wir fühlen herzlich mit dem schwergetroffenen Vater mit. Anders nun aber der Verlust der Sachen; hier konnte und mußte etwas geschehen, aber das ist leider trotz der vielen Warnungen nicht getan worden. Es hat ja nun die private Hilfe in sehr werktätiger Weise eingesetzt, aber wir können wohl sagen, daß diese Werktätigkeit erheblich beeinflußt sein wird durch die Rücksicht auf den schweren seelischen Verlust, und darauf ist auch die so recht reichliche Endsumme zurückzuführen. Soeben ist die Sammlung geschlossen, und schon kommt der zweite Hilferuf; wieder ist durch Brandschaden das Vermögen vernichtet, und der arme Kollege steht vor einem Nichts, weil er — zu niedrig versichert war. Wo soll das aber hinführen, wenn in kurzer Zeit sich diese Fälle wiederholen? Das geht unmöglich so weiter, und der Erfolg der zweiten Sammlung wird, so herzlich leid uns allen das auch persönlich tun wird, den Beweis bringen, denn es werden sich nur wenige finden, die Leichtsinn und Sorglosigkeit gewissermaßen prämieren.

Wir müssen nun angesichts dieser traurigen Tatsache noch einmal unsere warnende Stimme erheben, und hoffentlich gelingt es uns, eine Menge Verträumter wieder aufzuwecken und an ihre Pflichten, denn solche und nichts anderes sind es, zu erinnern. Revidieren Sie sämtlich Ihre Versicherungsscheine, und Sie werden zu 95% finden, daß diese damaligen Werte jetzt so gut wie nichts vorstellen, denn durchweg ist doch alles um das Vielhundertfache im Werte gestiegen, und um eben dieses Vielfache müssen dann auch die Versicherungswerte erhöht werden. Tun Sie das, dann werden Sie in diesem Punkte wenigstens beruhigt sein, und Sie können eintretenden Falles eben nur ruhig die Rechnung vorlegen, und die muß und wird dann wie jede andere bezahlt werden. Das ist doch ein ungleich anderes Gefühl, als auf die Mildtätigkeit angewiesen zu sein. Dazu sind doch eben die modernen Einrichtungen der Neuzeit, daß keiner mehr, wie vor 100 Jahren, braucht „auf den Brand betteln zu gehen".

Es handelt sich aber hier nicht allein um die Feuerversicherungssummen, sondern auch die anderen Werte haben keine Gültigkeit mehr und müssen entschieden ebenfalls erhöht werden. Schauen Sie nach, wie Ihre Haftpflicht- und Unfallversicherungssummen lauten, und Sie werden finden, daß diese Beträge eine lächerliche Höhe haben im Verhältnis zu den jetzigen Werten. Auch hier muß jeder, der vorbeugen will, eine erhebliche Erhöhung eintreten lassen.

Nun kommt ein Anderes, aber ebenso Wichtiges, und das ist die Viehversicherung. Es ist doch nicht erst nötig, zu sagen, mit welch banger Sorge sich die ganze Familie versammelt, wenn „Hans das Pferd" oder „Liese die Milchkuh" schwer erkrankt ist und welchen Jammer es auslöst, wenn der Abdecker die Reste hinausholt. Es ist ja wahr, daß bei diesem Jammer noch etwas anderes mitspielt; das weiß der, welcher selbst Vieh hat, am allerbesten, aber zu alledem kommt doch dann der schwere Geldverlust; denn welcher von unseren Mitgliedern ist wohl gleich imstande, nur in den Beutel zu greifen und den Schaden zu ersetzen! Das kann eben nur die gemeinsame Hilfe, und das ist die Versicherungsgesellschaft.

Nun noch das Letzte: die Lebensversicherung! Was hat es doch da in den letzten Jahren in den hinterlassenen Familien für Jammer und Sorge gegeben, weil so gar nicht vorgesorgt war! Der treue Gatte und geliebte Vater ist zwar tot, der hört und sieht nichts mehr, aber dafür hören und sehen es doch alle die, welche jetzt noch frisch und kräftig ihren Beruf versehen, und wir möchten und müssen auch hier wieder sagen: Achten Sie auf diese Rufe, ehe es zu spät wird, denn dann nützt alles Jammern und Wehklagen nichts mehr.

Viele sagen, und leider nicht mit Unrecht: Ja, wo soll ich denn das viele Geld zu all diesen Versicherungen hernehmen! Diese Einwendung haben wir immer und immer wieder hören können und konnten darauf leider nichts sagen, denn die Männer, welche es sagten, hatten recht. Wir wenden uns aber im vollen Vertrauen jetzt nicht an die Beamten, sondern an den anderen Teil, an die Waldbesitzer, und wir können nur wiederholen, was wir seit Jahren schon sagten: Hier liegt ein großes Feld der sozialen Hilfe, und wenn hier zur rechten Zeit eingegriffen wird, und auch hier müssen wir von einer Pflicht sprechen, dann würde gar sehr viel und wird hoffentlich noch sehr viel verhindert werden.

Rat und Auskunft in allen Fällen erteilt umgehend unsere Betriebsdirektion, Herr Max Jitschin, Breslau V, Museumplatz 10; doch wird gebeten, Rückporto beizufügen.

Hoffentlich entsteht aus der heutigen Saat eine gute Ernte.

Mit Weidmannsheil!

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Fiebig.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III).

Am Donnerstag, dem 21. Juni, nachmittags 1 Uhr, findet in Waren, „Hotel Warener Hof", eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Aussprache über Gehaltsbezüge.
2. Änderung resp. Neugründung von Ortsgruppen.
3. Verschiedenes.

Nöhring, Vorsitzender.

Diese Bekanntmachung erscheint nur in der „Forst-Zeitung". Die Mitglieder werden gebeten, sich gegenseitig zu verständigen.

Vom 12. bis 21. Juni findet in Waren ein forstlicher Lehrgang statt. Näheres: Forstberatungsstelle, Landwirtschaftskammer Rostock.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Diejenigen Mitglieder der Bezirksgruppe, welche der Ansicht sind, nicht ausreichend besoldet zu werden, werden gebeten, dem Unterzeichneten eine genaue Nachweisung ihrer Gehalts- usw. Bezüge mitzuteilen. Die Bezirksgruppe steht mit dem Waldbesitzer-Verband für die Rheinprovinz zwecks Aufstellung einer neuen Besoldungsordnung in Verhandlungen und bedarf eines genauen Überblickes über die Besoldungsverhältnisse ihrer Mitglieder.

Eine umgehende Beantwortung der Anfrage ist dringend erwünscht, da hiervon die baldige Lösung der Gehaltsfrage abhängt.

Forsthaus Neuendriesch, Post Schlebusch, Rhld., den 31. Mai 1922.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe (V).
Kremling, Revierförster.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln) VI.

Donnerstag, den 29. Juni 1922 (Peter Paul) findet von vormittags 9 Uhr ab im Pelzschen Gasthause zu Dambrau O.-S. eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Forstmeister i. R. Trost: Geschäftliches aus der Gruppe.
2. Ein kurzer Waldspaziergang in das Revier. Nach diesem Einnahme eines von dem Herrn Grafen Hermann zu Solms-Baruth gütigst gewährten Frühstücks.
3. Forstrat Hertz-Breslau: „Der Humus".
4. Oberförster Gnerlich-Groß-Strehlitz O.-S.: „Die Wirkungen des Krieges auf die Jagd".
5. Revierförster Olbrich-Wiesbel: „Reichsverbandssachen".

Hierauf gemütliches Beisammensein mit den erschienenen Damen.

Anmeldungen zur Beteiligung bis zum 22. Juni d. J. an Herrn Revierförster Franzky-Dambrau O.-S. erbeten.

Niewe bei Schurgast O.-S., 25. Mai 1922.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Forstmeister i. R.

Ortsgruppe Oberland der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Zu Donnerstag, dem 22. Juni, nachmittags 4 Uhr, im Zentralhotel in Elbing, lade ich die Herren Vereinsmitglieder der Kreise Elbing, Pr.-Holland und Mohrungen zur Bildung einer Ortsgruppe „Oberland" ergebenst ein.

Schlodien, den 30. Mai 1922.

Stiegler, Oberförster.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Gardejägertag in Potsdam.

Am 17. und 18. Juni d. Js. findet in Potsdam zur Feier des Stiftungstages des Garde-Jäger-Bataillons Zusammenkunft aller ehemaligen Garde-Jäger, Reserve-Jäger 15 und Garde-Maschinen-Gewehr-Abteilung I statt. Recht zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Näheres durch die Kameraden Gauger, Nowawes bei Potsdam, Zietenstr. 5, Voelkerling, Potsdam, Weißenburger Str. 29, und Jacoby, Charlottenburg, Königin-Elisabeth Str. 51.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesteller die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Betriebsdirektor unserer Versicherungsämter, Herr **Max Jitschin, Breslau, Museumplatz 10**, verwaltet auch eine **Staatliche Lotterie-Einnahme.** Mit Bezug auf das heutige Inserat empfehlen wir zweckmäßige Anwendung. **Man biete dem Glücke die Hand!** Zahlkarte liegt bei! Fiebig.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Ausbildungsfrage der Privatforstbeamten. 453. — Das Pensionskürzungsgesetz. 455. — Titelschutz der Privatforstbeamten. 457. — Mängel des Waffengebrauchsrechts der Forstbeamten. 458. — Parlaments- und Vereinsberichte. 459. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 461 — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 463. — Forstwirtschaftliches. 464. — Waldbrände. 465. — Rauhwarenmarkt. 465. — Brief- und Fragekasten. 466. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 466 — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 467. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 468. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 471.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Der heutigen Nummer liegt bei eine **Zahlkarte des Staatlichen Lotterie-Einnehmers Jitschin** in **Breslau 5**, Museumplatz 10, worauf wir besonders hinweisen.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Carl Herfurth in Forsth. Clauswalde b. Bottschow (Bez. Frankfurt a. O.) eine Tochter.

Dem Staatl. Hilfsförster Karl Materne in Heinrichswalde in Pommern eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Marga Rother mit dem Kaufmann Karl Siegusch in Forsth. Voßhütte bei Bodland O.-S., Bez. Oppeln.

Eheschließungen:

Staatsförster Kurt Bethmann mit Frl. Charlotte Zeugner in Altbuchhorst bei Grünheide.

Staatl. Hilfsförster Kurt Lampe mit Frl. Anni Hannuschka in Jammelstall bei Jatznick.

Sterbefälle:

Hasse, Otto, Hegemeister in Liebjenz (Kreis Bütow).

Hoffmann, Eduard, Staatlicher Revierförster a. D. in Schwarzkollm O.-L.

Holz u. Güter

Waldbestände

jeder Größe, **Gruben-, Nutz- und Brennhölzer** suche dringend. Vermittlern zahle hohe Provision.

Max Buchmann,
Holzgroßhandlung, 1632
Fürstenwalde, Spree-Buschgarten

Suche
Waldparzellen und Waldgüter
sowie auch aus Jahresschlägen **alle Arten von Laubhölzern, Birken, Erlen, Rotbuchen und Weißbuchen, Rüstern und Ahorn, Eichen, Eschen, Linden und Pappeln, Kiefern- und Tannenlangholzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** geg. Barzahlung zu kaufen. Gefl. Ang. an

S. Dinn,
Holzgroßhandlung,
Berlin NW 23,
Altonaer Str. 6.
Tel.: Hansa 1621—1622.

Kaufe jeden Posten (706
Faulbaumholz, Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung,
Höxe-Stendal, Lüderitzer Str. 30.

Verein für chemische Industrie
kauft laufend
Buchen-Brennholz,
auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 32.

Unterricht u. Pension

Junge Dame sucht (777
Aufenthalt
bei guter Verpflegung **in Försterei** Nähe Wasser 23. 7. bis 19. 8. Näh. Ang. mit Preis erb. **Kubeim, Berlin W,** Gossowstr. 5, pt.

Stellenangebote

Welcher akademisch gebildete Forstbeamte würde die
Aufstellung eines Betriebsplanes
für unsere ca. 275 ha große Stadtforst und für welchen Preis **übernehmen?** (785
Magistrat Baldenburg.

2 Förster
mit guter Fachbildung für große Waldherrschaft in Posen bald oder später **gesucht.** Sehr gute Gehaltsverhältnisse und nach Probezeit evtl. lebenslängliche Anstellung. Poln. Sprache erwünscht, aber nicht Bedingung. Ang. mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, unter **Nr. 782** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neudamm. Zugsgenehmigung wird evtl. besorgt.

Gesucht sofort unverheirateter
Forst- u. Jagdbeamter
für 400 ha großes Revier, 1600 ha Feld, zunächst probe- bzw. vertretungsweise, Stelle später heiratsfähig. Nur Beamte aus modern bewirtschafteten Forsten, mit besten Referenzen, wollen sich melden. (775
von Kleist-Retzow, Kleckow b. Großtychow, Pomm.

Vertreter für Forstverwalter
für 4 bis 5 Monate für 2000 ha sofort **ges.** Meldung mit Gehaltsansprüchen, bei freier Station, an Oberförster **Bressel, Carolath, Kreis Freystadt.** (788

Forstgehilfe
mit guter Schulbildung und abgelegter Forstschulprüfung zum alsb. Antritt **gesucht.** Angeb. m. Lichtbild, Lebensl. u. Zeugn.-Abschr. erbeten.
Gräfliche Oberförsterei Feltsch, Kr. 787) **Ohlau, Schlesien.**

Forstverwaltung Klein-Weckow
sucht zum 1. Juli 1922 einen unverheirateten (773
Hilfsförster,
nicht unter 24 Jahren. Dienstwohnung mit freier Station vorhanden. Gehalt nach dem Tarif für Pommern. Templiner Forstschüler bevorzugt. Gesuche mit Lebenslauf nimmt entgegen **Beise,** Revierförster, **Klein-Weckow b. Wollin, Pomm.**

Verlag J. Neumann in Neudamm

Lesebuch
für
Forstlehrlingsschulen

Zusammengestellt und herausgegeben von
Otto Grothe
Lehrer an der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck

Preis geb. 20 Mk. u. 4 Mk. Porto

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die
Verlagsbuchhandlung
J. Neumann, Neudamm

Jüngerer, schreibgew.
Waldwärter,
evang. und unverh., wird sofort gesucht. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschr., Gehaltsanspr. und Bild sind zu richten an die **Holter Forstverwaltung** in **Schloßholte in Westfalen.** (783

Stütze
zur Hilfeleistung für kleinere Haus- und Landwirtschaft gesucht. (784
Försterei Theerofen bei Luckenwalde.

Suche sofort eine ältere
Wirtschafterin
zur Führung eines frauenlosen Haushaltes. (778
Seidel, Städt. Förster,
Forsth. Grünetisch b. Pulverkrug.

Stellengesuche

Waldheil
e. V. zu Neudamm.
Die Abteilung für Stellenvermittelung empfiehlt sich zu **kostenlosem** Nachweis **gut brauchbarer Beamten für Forst-, Verwaltungs-, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-, Verwaltungs- und Aufsichts-Dienst.**
Umsonst und postfrei erhältlich: Satzungen, Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grünen Farbe melde sich als Mitglied.

Oberförster (Flüchtling)
sucht bald Forsttaxation oder Dauerstellung. Sehr gute Zeugn. Zuschriften unter **Nr. 743** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Gutsförster u. Rentmeister sucht umständehalber
Dauerstellung.
38 J. alt, verh., kinderl., im Staatlichen gelernt, mit allen ins Fach schlag. Arbeiten voll. vertraut, Forstschule besucht, in Buchführung, Kassenwesen, Gutsvorsteliergeschäften, Sägewerk bewandert, gute Zeugnisse, nat. gesinnt. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 760** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Förster a. D.,
35 Jahre. led., mit staatlicher Ausbildg. und gut. Zeugn. bek. Forstmänner, Schüler des † Herrn v. Salisch-Postel, Forstschule Prostkau absolv., bis z. Kriege Stadtförst., jetzt beim Landbund tätig, wünscht z. Beruf zurückzukehr. Rein forstl. Betr. i. Schles. od. Sachs., wo Verheir. mögl. u. gut. Wohn. in verkehrsreich. Gegend vorh., bevorzugt. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 761** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Zeitung., Neudamm

Privat-Revierförster,
Anfang 50, mit Försterprüfung, in Hinterpomm., **tauscht** mit Kollegen, der mehr Tätigkeit sucht, aus der Prov. **Brandenburg,** Vorpomm., Mecklbg, Hannover, Sachs. Reflektiere auch auf freiwerdende Innendienststelle mit etwas Außendienst. Ang. u. **„Märker" 786** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Aelt. Wirtschafterin f. Stellung in frauenl. Haushalt, am liebsten in Försterei. Ang. unt. **Nr. 791** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Gebild., häusl. erzog. Dame, **kath.,** 38 Jahre alt, mit guter Aussteuer und 60 000 Mk. Barvermögen, später größerem Vermögen, **sucht,** da es ihr an Umgang fehlt, mit tüchtigem, staatl. Forstbeamten in Verbindung zu treten
zwecks späterer Heirat.
Angebote unt. **Nr. 774** bef. die Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. **Neudamm, den 18. Juni 1922.** **37. Band.**

Schutz des Waldes in der Nähe der Großstädte gegen Abholzungen.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Abgesehen von den in Vorbereitung befindlichen, die Waldwirtschaft beeinflussenden Gesetzen, treten heute in der Öffentlichkeit Bestrebungen in die Erscheinung, die letzten Endes darauf hinauslaufen, die Waldeigentümer an der Ausnutzung ihres Eigentums zu hindern und sich in einer Weise über das Eigentumsrecht hinwegzusetzen, wie es im allgemeinen Interesse keineswegs geboten erscheint.

Der Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch läßt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken, in Kraft, und deshalb kann die Landesgesetzgebung ohne Zweifel auch Vorschriften erlassen, die auf die Erhaltung von Naturdenkmälern gerichtet sind.

Was unter Naturdenkmälern zu verstehen ist, wird in den Grundsätzen für die Wirksamkeit der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen gesagt, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. Oktober 1906 aufgestellt hat. Danach sind unter Naturdenkmäler im Sinne dieser Grundsätze besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur zu verstehen, vornehmlich solche, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens, oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt.

Die allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Februar 1907 hat, was nicht übersehen werden darf, die Naturdenkmäler in den Staatsforsten im Auge und bezeichnet es als wünschenswert, daß die Revierverwaltung und die Regierungsforstbeamten auch in Gemeinde-, Anstalts- usw. Forsten, die ihrer Aufsicht unterstellt sind oder von ihnen bereist werden, auf die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler soweit als möglich hinzuwirken.

Die in Preußen bestehenden Vorschriften, die in Betracht kommen können, sind das Gesetz gegen die Verunstaltung der Landschaft hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 und das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907. Nach dem Inhalte dieser beiden Gesetze kann das Landschaftsbild nur in sehr beschränktem Umfange geschützt werden, und die vom Ministerium aufgestellten Grundsätze, die oben erwähnt sind, haben nicht die Wirkung, daß der Waldeigentümer an der Ausnutzung seines Eigentums irgendwie gehindert werden kann, soweit es sich nicht um den Schutz von Naturdenkmälern durch Dienstbarkeiten handelt, wie sie in verschiedenen Fällen vorhanden sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht (I, 8, § 33) ist der Staat berechtigt, die Zerstörung oder Vernichtung einer Sache zu verbieten, wenn ihre Erhaltung auf die Erhaltung und Beförderung des Gemeinwohls erheblichen Einfluß hat.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist der § 34 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 dahin abgeändert worden, daß Anordnungen zum Schutze von Naturschutzgebieten getroffen werden können,

Hosted by Google

aber die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift hat natürlich zur Voraussetzung, daß Naturschutzgebiete erst vorhanden sind, die der Staat auf seinem Gebiete wohl schaffen, aber in Ermangelung eines Gesetzes über Natur- und Heimatschutz nicht kraft eigenen Rechtes erklären kann, soweit hierdurch in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Die Polizeiverwaltung in Vohwinkel im Regierungsbezirk Düsseldorf hat am 29. Juli 1921 eine Polizeiverordnung erlassen, welche jede Abholzung von Wäldern und Baumgruppen im Bereiche der Stadt ohne besondere polizeiliche Genehmigung untersagt. Diese Verordnung unterliegt ernsten Bedenken, wenngleich sie selbstverständlich nur einem guten Zwecke dienen soll. Solange gesetzlich die zuständigen Ministerien nicht ermächtigt sind, durch Eingriff in das Privateigentum Naturschutzgebiete zu schaffen, solange läßt sich ein derartiges Recht hierzu aus dem neuen § 34 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht herleiten.

Im Industriegebiet der Rheinprovinz und Westfalens und nicht minder in der Nähe der Großstädte ist die Erhaltung des Waldes für die Bevölkerung von außerordentlich großer Bedeutung, denn der erholungsbedürftige Städter und Industrie-Arbeiter verbringt in ihm seine freien Stunden, so daß die Erhaltung der Wälder, mit Rücksicht auf das erholungsbedürftige Publikum, nicht allein wünschenswert, sondern notwendig ist, aber die Frage ist noch immer eine offene, ob dieser im Privateigentum stehende Wald — wobei unter Privateigentum auch das Gemeindewaldeigentum verstanden sein soll — der Öffentlichkeit erhalten bleiben kann, wenn nötig im Wege des Zwanges.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs über Kahlschläge in Privatwaldungen im Landtage hat der sozialdemokratische Abgeordnete Peters (Hochdonn) ausgesprochen:

— — „Wenn unsere Polizeibehörden ihre Aufgaben richtig erkennen und erfassen würden, so würden sie auf Grund des § 10, II 17 des Allgemeinen Landrechts schon heute das Recht und die Macht haben, die Abholzungen zu verhüten. Dieser Paragraph gibt den Polizeibehörden nämlich die Berechtigung und Ermächtigung, die Anordnungen zu treffen, die zum Schutze des Publikums gegen drohende Gefahren notwendig sind. Wenn die Regierungspräsidenten den untergeordneten Polizeibehörden die entsprechenden Anweisungen gegeben hätten, dann wäre manches verhütet worden." — —

Diese Auffassung steht nicht vereinzelt da, denn manche Polizeibehörden argumentieren, daß die Verminderung des Waldes, soweit ihnen die Erhaltung notwendig erscheint, die Volksgesundheit schädigt und deshalb verboten wird, weil, wie gesagt wird, niemand von seinem Eigentum einen solchen Gebrauch machen darf, daß polizeilich zu schützende Güter der Allgemeinheit gefährdet werden. Daraus würde sich natürlich ergeben, daß, wenn durch polizeiliche Anordnungen eine solche Beschränkung des Waldeigentümers stattfindet, dieser kein rechtswidriger Eingriff in fremdes Eigentum ist und deshalb auch ein Entschädigungsanspruch des Waldbesitzers nicht in Frage kommen könnte.

Mit dieser Auffassung können sich aber die Waldeigentümer nicht befreunden, und deshalb ist es doch wichtig, die Frage einmal näher zu untersuchen, ob in der Abholzung der Wälder in der Nähe der Großstädte eine Gefahr zu sehen ist, welche die Polizeibehörde zum Einschreiten berechtigen könnte.

Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß der § 10 II 17 ALR., welcher der Polizei die in ihm niedergelegten Befugnisse verleiht, nicht nur im Gebiete des ALR. gilt, sondern eine für das ganze Staatsgebiet zutreffende Begriffsbestimmung der Polizeigewalt ist und deshalb allgemeine Anwendung findet. Nun ist aber die Frage von großer Wichtigkeit, ob in dem Abholzen der Wälder in der Nähe der Großstädte tatsächlich eine Gefahr zu sehen ist, welche die Polizei berechtigen könnte, die Ausübung der im Eigentum liegenden Befugnisse zu beschränken.

Eine Gefahr im Sinne der erwähnten Vorschrift liegt dann vor, wenn die Besorgnis begründet ist, daß ein schädigendes Ereignis eintritt. Der Begriff der Gefahr ist aber keineswegs gleichbedeutend mit Nachteil oder Belästigung und überall da, wo eine durch die tatsächlichen Umstände bedingte Gefahr dem Publikum nicht droht, die Voraussetzungen fehlen, die ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigen könnten. Nach dem Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts ist die Gefahr der Zustand, in welchem der Eintritt eines Schadens befürchtet wird, und Schaden ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit und seiner Ehre oder seines Vermögens. Wohlfahrtsinteressen kann die Polizei auf Grund der landrechtlichen Ermächtigung nicht verfolgen, und ebensowenig hat der § 10 etwa die ästhetischen Interessen zu schützen.

In der Abholzung einer Waldparzelle ist eine dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohende Gefahr in keiner Weise gegeben, und wenn das Vorliegen einer Gefahr verneint werden muß, so muß es der Polizei versagt sein, in das Privateigentum einzugreifen, was besonders deshalb nicht aus dem Auge verloren werden darf, weil Schadenersatzansprüche nicht gestellt werden können, wenn die Polizeibehörden berechtigterweise von dem Verordnungsrecht Gebrauch machen. Die Erhaltung der Staatswaldungen ist überall gesichert und ebenso die Erhaltung der Gemeindewaldungen, weil diese

Hosted by Google

der Staatsaufsicht unterstehen und nicht unwirtschaftlich behandelt werden dürfen.

Das Landeskulturedikt von 1811 hat alle Beschränkungen aufgehoben, welche das Allgemeine Landrecht und Provinzialforstordnungen der Benutzung der Privatforsten auferlegten. Das schließt natürlich nicht aus, daß eine Einwirkung auf das Privateigentum im oben erörterten Sinne stattfinden kann, aber wenn rein ästhetische Interessen oder das Wohlbefinden der Spaziergänger die Erhaltung bestimmter Waldparzellen in der Nähe der Industriestädte wünschenswert erscheinen lassen, so ist es ganz und gar ausgeschlossen, daß in ihrer Beseitigung eine Gefahr im Sinne des Allgemeinen Landrechts gegeben sein kann. Wenn von der oben schon erwähnten Polizeiverordnung der Stadt Vohwinkel ausgegangen werden soll, welche die Abholzung von Wäldern im Bereiche der Stadt verbietet, so kann diese Verordnung nicht darauf gestützt werden, daß es sich um eine vom Publikum abzuwendende vorhandene Gefahr handelt, denn die Einwohner Vohwinkels haben die schönste Gelegenheit, mit der Eisenbahn oder mit der Straßenbahn in die Elberfelder und Barmer Anlagen oder in das benachbarte Burgholz (Staatswald), oder schließlich in den Aperwald bei Düsseldorf zu gelangen und sich dort zu erholen.

Selbstverständlich ist es außerordentlich erwünscht, daß in der Nähe der Großstädte die Waldungen erhalten bleiben, aber der Privatwaldeigentümer hat nicht die geringste Veranlassung, sich einen Eingriff in sein Eigentum gefallen zu lassen, ohne daß ihm eine entsprechende Entschädigung gewährt wird. Der Einzelne oder die in einer Stadt vereinigte Gesamtheit hat heute keinen rechtlichen Anspruch darauf, daß der Wald in der örtlichen Umgebung nicht angerührt wird, namentlich wenn die Gelegenheit vorhanden ist, sich anderswo denselben Genuß zu verschaffen, denn der Bequemlichkeit der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist nicht Aufgabe der Polizei. Daß natürlich der Walderhaltung in der Nähe der Großstädte und in den Industriebezirken Rechnung getragen werden muß, das versteht sich von selbst, aber anderseits muß auch gefordert werden, daß die wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer die nötige Berücksichtigung erfahren.

Es fehlt heute an einer gesetzlichen Handhabe, das Waldeigentum so zu beschränken, wie Vohwinkel es getan hat, und das auch dann, wenn der Waldeigentümer angemessen entschädigt wird.

Daß ein Gesetz über den Schutz der Natur und der Heimat eine Notwendigkeit ist, ist schon seit vielen Jahren betont worden, und seine Einbringung wäre dem Flickwerk vorzuziehen gewesen, welches durch eine Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes stattgefunden hat, weil diese Änderung danach angetan ist, eine gar nicht abzusehende Verwirrung hervorzurufen.

Jedenfalls haben die Waldeigentümer alle Veranlassung, einstweilen auf der Hut zu sein, denn nachdem einmal der Gedanke Wurzel gefaßt hat, daß man glaubt, auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Freiheit des Waldeigentums in der beabsichtigten Weise zu beschränken, wird die weitere Anwendung dieser Bestimmung nicht ausbleiben. Es würde sich aber um einen Eingriff in das Privateigentum handeln und ein Entschädigungsanspruch gegeben sein. In der Annahme des Gegenteils wird die neue Richtung möglichst bestrebt sein, im Interesse des allgemeinen Wohls gratis und franko fremden Wald in Anspruch zu nehmen, was nicht zulässig ist.

Die Schreibarbeiten der Förster und Forstsekretäre.

Die bedrohliche Überflutung der Oberförstereien und damit auch der Förster mit schriftlich rechnerischen Arbeiten, die Abwälzung dieser Arbeiten von einer Stelle auf die andere und die daraus je länger je mehr sich ergebenden Zwistigkeiten zwischen Sekretär und Außenbeamten lassen eine Aussprache in dieser Sache in der Öffentlichkeit dringend notwendig erscheinen. Wir geben daher allen Teilen Raum zum Meinungsaustausch, in möglichst kurz gefaßten Äußerungen und erhoffen, dadurch nicht nur den Beteiligten einen Dienst zu leisten, sondern auch den Behörden Fingerzeige zu geben, wie es möglich wird, neu aufkommenden Streitigkeiten zwischen gleichgestellten Beamten durch rechtzeitige Regelung ihrer Befugnisse das Wasser abzugraben. Zwei Artikel, die uns allerdings schon vor einigen Monaten eingesandt worden sind, lassen wir folgen.

Entlastung des Forstsekretärs.

Ohne Unterbrechung werden von den Herren Kollegen des Außendienstes Wünsche und Vorschläge in der Fachpresse geäußert, mit dem Ziel, daß ihnen das Zuviel an Schreibarbeit abgenommen wird. Bei den Vorschlägen wird nicht immer nur dem Zwecke der Vereinfachung des Schreibwerks das Wort geredet, sondern meist mehr oder weniger deutlich gefordert, daß ein großer Teil des jetzigen Schreibwerks des Försters in das Oberförsterbüro verlegt, mit andern Worten dem Forstsekretär übertragen wird. Wie weit die Forderung der Förster auf Entlastung vom Schreibwerk ihre Berechtigung hat, soll von mir heute nicht zum Gegenstande der Besprechung gemacht werden. Jedenfalls muß zugegeben werden, daß einem großen Teile der ausgesprochenen Wünsche ihre Berechtigung nicht zu versagen ist. Trotzdem wird notgedrungen der Wunsch der Außenbeamten zunächst unerfüllt bleiben müssen,

Hosted by Google

weil ja das Oberförstereibüro selbst mit Schreibarbeit überlastet und dem Forstsekretär bisher amtlich eine Schreibhilfskraft noch nicht zur Seite gegeben ist. Dieser Umstand wird von einsichtigen Kollegen des Außendienstes hoffentlich auch anerkannt werden. Mit den Forderungen auf Entlastung vom Schreibwerk müßte daher von den Förstern auch das Bestreben zur Verstärkung des Oberförstereibüros mit Hilfskräften Hand in Hand gehen.

Da nun von den Außenkollegen dauernd der Vereinfachung und Verminderung des Schreibwerks das Wort geredet wird, bitte ich einem Vorschlage von der Gegenseite zur Entlastung des Forstsekretärs ebenfalls williges Gehör zu schenken. Ich glaube einen Wunsch auszusprechen, der auch dem Förster recht sein kann, da seine Erfüllung ihnen ein Mehr an Arbeit nicht auferlegen wird. Zur Entlastung des Forstsekretärs würde es wesentlich beitragen und diesem eine erhebliche Zeit für andere Arbeiten freimachen, wenn ihm die nach § 107 der F.-D.-A. übertragene Nachprüfung der Nummerbücher auf die Richtigkeit des Festgehalts jedes einzelnen Stammes (also das Nachkubizieren) abgenommen und die Verantwortung für die Richtigkeit des Festgehalts dem den Schlag führenden Betriebsbeamten selbst übertragen wird. Ich denke, daß wohl jeder Außenkollege diese Verantwortung für seine Arbeit mit Selbstverständlichkeit übernehmen wird, denn ohne doppelte Kubizierung kann ein gewissenhafter Förster die Einreichung des Nummerbuches an die Oberförsterei doch nicht vornehmen.

Früher waren die Forstlehrlinge wohl die am meisten auf den Oberförstereien in Tätigkeit gesetzten Nachkubizierer. Sie werden der Eintönigkeit dieses Geschäfts wohl meist ein wehmütig stilles Gedenken bewahren. Da Forstlehrlinge jetzt nicht auf den Oberförstereien und auch keine anderen Hilfskräfte vorhanden sind, ist der Forstsekretär, wenn er die ihm auferlegte Verantwortung für die Richtigkeit des Festgehalts der Stämme gewissenhaft tragen will, gehalten, den Festgehalt der sämtlichen eingeschlagenen Stämme in der Oberförsterei, schätzungsweise vielleicht 50000 Stücke, selbst nachzukubizieren mit dem Ergebnis, daß im ganzen Winter vielleicht ein einziger kleiner Kubizierfehler oder ein paar unwesentliche Schreibfehler im Aufmaß festgestellt werden. Welchen ungeheuren Zeitverlust muß die gewissenhafte Ausführung der auferlegten Verpflichtung dem Forstsekretär schaffen und dem guten Fortschreiten der andern Schreibgeschäfte hinderlich sein! — Es würde meines Erachtens genügen, wenn dem Forstsekretär nur die Verpflichtung auferlegt würde, durch geeignete Stichproben sich von der Richtigkeit der Festgehaltsätze Eindruck zu verschaffen, während dem Betriebsbeamten selbst die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Festgehaltsangaben im ganzen überlassen bleibt. Jeder Forstsekretär weiß bald genau, bei welchem Betriebsbeamten ein Fehler am ehesten unterlaufen sein kann. Außerdem würde schon dem Revierverwalter bei der Schlagabnahme eine erheblich unrichtige Festgehaltsangabe meistens ins Auge fallen. Es wäre daher zu wünschen, wenn der Zweck dieser Zeilen erreicht würde.

Bartsch, Forstsekretär.

Die Schreibarbeiten der Preußischen Förster.

Bis jetzt hat noch jede sogenannte Vereinfachung des Schreibwerks so geendet, daß man Schreibarbeiten dem Oberförstereibüro abgenommen und dem Förster zugeschoben hat. Ein klassisches Beispiel hierfür ist, daß man das Abschreiben der Oberförstertabellen, denn das sind und bleiben sie doch, wenn man sie auch jetzt Nummerbücher getauft hat, der Oberförsterschreibstube abgenommen und dem Förster zugeschoben hat. Dafür hat denn jede Oberförsterei noch einen Forstgehilfen als Schreibhilfe, d. h. zur Ausbildung im Bürodienst erhalten.

Bei der Aufstellung der Oberförstertabellen — Verzeihung Nummerbücher — wird nun verlangt, daß die Klassen hinausgerückt werden, beim Sammelhieb für jede Hiebsabteilung mit Klammer die Summe des Nadelholzes usw. zusammengefaßt und dann wieder die Hauptzusammenstellung nach Jagen klassenweise auseinandergefleddert wird, um sie zum Schluß wieder zusammenzufassen*). Das alles ist eine außerordentliche Belastung der Außenbeamten mit Schreibwerk, das seiner ganzen Art nach eigentlich in die Oberförsterschreibstuben gehört.

Nun zu den weiteren Schreibarbeiten, deren Umfang aus dem hiesigen Fristenverzeichnis, das ich folgen lasse, am besten zu ermessen ist. Es lautet:

15. Februar: Meldung über Kiefernzapfenernte.
1. März: Bestand und Bedarf der einjährigen Kiefern anzeigen.
15. März: Lohnzettel des endigenden Rechnungsjahres.
1. April: Graszettel für Waldarbeiter — Schießbücher einreichen — Anzeige, ob aus dem ablaufenden Wirtschaftsjahr Holzbestände vorhanden sind. (Ist der Oberförsterei ebenso gut bekannt. Der Verf.)
1. Mai: Vorschläge zu den Hauungs- und Kulturplänen — Nummerbücher und Holzverabfolgezettel einreichen — Nachweisung über die in der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter.
15. Mai: Formularbedarf melden — Nachweisung über das von den Forstbeamten im laufenden Wirtschaftsjahre genommene Freibrennholz, getrennt nach Jagen, Nummer, Sortiment, Hauer- und Rückerlohn. (Alles auf der Oberförsterei leicht zu ersehen — Vereinfachung des Schreibwerks! Der Verf.)
1. Juni: Vorschläge zum Wegebauplan, Beerenliste.
10. Juni: Nachweisung über verbrauchte Kulturgelder. (Auf der Oberförsterei zu ersehen! Der Verf.)
15. Juni: Baurechnungen.
1. August: Waldstreubedarf der Forstbeamten, Grenzbesichtigung.
15. August: Heidemiets- und Heidekrautzettel.
10. September: Wegebau, Kultur und Holzwerbungslohnzettel einreichen.
15. Oktober: Nachweisung der im kommenden Jahre zu schützenden Nadelholzsaaten usw.

*) Diese Arbeiten sind nicht vom Außenbeamten zu fertigen, sondern liegen dem Büro ob.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Ferner ist am 18. November 1921 Anlegung eines Tagebuches über Eingang, Ausgang, Tag und Inhalt von Verfügungen verfügt worden.

Nur ein Bruchteil der zu erledigenden schriftlichen Arbeiten ist hier aufgeführt, der im Verein mit der in der Doppelnummer 7/8 der „Deutschen Forst-Zeitung" so trefflich geschilderten Verlohnung den Gedanken nahelegen könnte, den Forstgehilfen zur Ausbildung im Bürodienst nicht dem Forstsekretär, sondern einem Außenbeamten zu überweisen, denn bekanntlich pflegt man dort eine Sache gründlicher zu lernen, wo sie entsteht, als dort, wo sie nur nachgeprüft wird. Auch erscheint es doch immerhin bedenklich, wenn, wie hier, der Forstsekretär seinem Bürogehilfen, einem jungen Menschen, der kaum 20 Lenze zählt, die grüne Tinte in die Hand drückt, um ihn damit in den Büchern der älteren Förster nach Belieben schalten und walten zu lassen.

Nach und nach hat sich mancherorts der Zustand herausgebildet, daß Forstsekretär und Bürogehilfe regelmäßig jeden Nachmittag die Wälder durchstreifen und Diana huldigen, während der Außenbeamte ständig an den Schreibtisch gefesselt ist.

Staatsförster Herrmann, Fh. Zollhaus.

Nachschrift: Wenn auch die vorstehenden Schilderungen wohl nur einen Einzelfall darstellen, so wird die gewaltig gestiegene schriftlich-rechnerische Arbeitslast und deren Hin- und Herschiebung vom Büro zum Außenbeamten und umgekehrt im Interesse aller Beteiligten baldigst generell zu regeln sein.

Die Schriftleitung.

Denkschrift über die Organisation der Staatsforsten in Mecklenburg-Schwerin.

Der Verein Mecklenburg-Schweriner Forstverwaltungsbeamten hat dem Landtage und damit auch weiteren Kreisen des Landes eine Denkschrift über die volkswirtschaftliche Bedeutung und die Organisation der Mecklenburg-Schweriner Forsten, im besonderen der Staatsforsten, überreicht; wir entnehmen jener nachstehende Notizen:

Mecklenburg (Schwerin) hatte 1913 eine Waldfläche von 246000 ha, worunter 115000 ha Staatsforst (47%), nur 22500 ha Gemeindewaldungen (9%), dagegen 108500 ha Privatwaldungen (44%). Im ganzen sind nur knapp 19% des ganzen Landes bewaldet; die Landwirtschaft spielt in Mecklenburg eine große Rolle. Obschon bei nicht dichter Bevölkerung auf jeden Einwohner 0,38 ha Wald mit 1,47 fm Holznutzung entfallen, herrscht bei enorm hohem Brennholzbedarf und damit zusammenhängender geringer Nutzholzausbeute Holzknappheit.

In den Waldungen sind 8% der Bevölkerung ziemlich ständig tätig.

Der Wert des Waldkapitals wird auf 10,7 Milliarden Papiermark beziffert.

Die Denkschrift erwähnt die Vorteile des Mecklenburger Waldes in klimatischer, namentlich wassererhaltender Beziehung, ebenso in bezug auf seinen hohen Wert als ständige Erholungsstätte; sie gelangt zu dem berechtigten Schlusse, daß die Erhaltung des Waldes in seinem jetzigen Zustande nicht nur das Streben des Berufsforstmannes, sondern jedes denkenden Volkswirtes sein muß. Seine Vergrößerung auf ertraglos daliegenden oder landwirtschaftlich oder sonst geringen Ertrag abwerfenden Grundstücken ist zu erwägen.

Auch auf anderem Wege ist die Produktionssteigerung in allen Waldungen, also auch in den nichtstaatlichen, durch intensivere Gestaltung der Forstwirtschaft anzustreben; denn auf diesem Gebiete ist auch in Mecklenburg nicht alles in Ordnung. Sagt doch die Denkschrift: „Der Krieg und die Nachkriegszeit haben bedenkliche Folgen gezeitigt. Sehr gelitten haben die Gemeindeforsten unserer Städte durch die überaus großen Ansprüche, die an sie zur Befriedigung des Feuerungsbedarfes gestellt wurden. Sie leiden weiter, weil die jetzt überschuldeten Städte ihren Geldbedarf aus ihnen decken. Im Privatbesitz führen die hohen Holzpreise zu Abholzungen, die weit über das wirtschaftlich erlaubte Maß hinausgehen. Güterschlächter kaufen Waldgüter auf und verwüsten die Wälder."

Das Mecklenburgische Waldschutzgesetz vom 22. Oktober 1919 hat nach Ansicht der Denkschrift den erwünschten Erfolg nicht gehabt; es gibt keine wirksame Handhabe gegen die Verwüstung der Wälder.

In einem besonderen Kapitel legt die Denkschrift die in mancher Beziehung eigenartigen Verhältnisse der Organisation der Staatsforsten dar, in denen früher das Wirtschaftsforstmeistersystem gebräuchlich war und in denen allmählich zum Oberförstersystem übergegangen werden soll, unbeschadet dessen, daß abgelegene kleinere Reviere, die bei der zerstreuten Lage der Staatsforsten vorkommen, Revierförstern anvertraut werden.

Die etwa hundert Forstverwaltungsbeamten haben sich zu einem Fachverein zusammengeschlossen, der dem Reichsforstverbande aller Forstverwaltungsbeamten angehört und zurzeit diesem den Vorsitzenden (v. Arnswaldt) und den Geschäftsführer zur Verfügung stellt.

Die Betriebsbeamten (Staatsförster, Stationsjäger und Revierjäger) haben ebenfalls ihren Verein, der dem Deutschen Försterbunde angeschlossen ist. Der nichtstaatliche Waldbesitz ist zu etwa 2/3 der Fläche als Mecklenburger Verband an den Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände angeschlossen, außerdem können alle Waldbesitzer, Forstbeamte und sonstige Forstinteressenten dem Verein Mecklenburger Forstwirte beitreten.

Bei der Landwirtschaftskammer ist ein Forstausschuß eingerichtet worden, der sich jedoch nicht der erforderlichen Selbständigkeit erfreut; diese wird in der Denkschrift als unumgänglich nötig dargestellt. Die Mitwirkung der Staatsforstverwaltung, die bis jetzt wie in Bayern in der Landwirtschaftskammer sich nicht vertreten ließ, wird zur Hebung der forstlichen Berufsvertretung ebenfalls gefordert.

Die Denkschrift befürwortet beim Kapitel „Holzhandel und Holzverwertung" die raschere

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der zweiten Hälfte Mai 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0 / Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	1,01—2,0 / 50—59	0,51—1,00 / 40—49	bis 0,50 fm / 30—39	V / bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen . . .	Kiefer	2170	1952	1605	1117	1732
Pommern	„	1993	2012	1666	1207	2101
Brandenburg . .	„	2285	1966	1507	1257	1581
Schlesien	„	1919	1800	1647	1276	1296
Sachsen	„	2533	2308	2056	1531	.
Hannover	„	2120	2143	1444	961	.
Hessen-Nassau . .	„	2406	1785	1474	1149	1645
Preußen Mai*)	Kiefer	**2196**	**1968**	**1609**	**1174**	**1590**
1. Hälfte Mai	„	*2215*	*1918*	*1547*	*1163*	*1673*
Ostpreußen . . .	Fichte	.	1846	1540	1144	1124
Schlesien	„	1635	1556	1399	1165	1517
Sachsen	„	2747	2543	2356	2128	1935
Hannover	„	2441	2331	2213	1980	2070
Hessen-Nassau . .	„	2313	2149	1861	1402	2148
Rheinprovinz . .	„	.	.	2000	1700	1663
Preußen Mai*)	Fichte	**2336**	**2172**	**1975**	**1647**	**1848**
1. Hälfte Mai	„	*1832*	*1857*	*1587*	*1364*	*1848*
Ostpreußen . . .	Buche A	.	.	.	.	.
Schleswig-Holst.	„	1795	1620	1537	1300	.
Sachsen	„	2734	2390	2225	1545	.
Hannover	„	.	.	1789	1519	1249
Hessen-Nassau . .	„	.	.	.	.	1108
Preußen Mai*)	Buche A	**2146**	**1917**	**1808**	**1495**	**1241**
1. Hälfte Mai	„	*2454*	*2112*	*1902*	*1648*	*1466*
Ostpreußen . . .	Buche B	.	.	.	.	.
Brandenburg . .	„	.	.	.	.	.
Schleswig	„	1407	1369	1252	981	819
Sachsen	„	2605	2230	1922	1577	.
Hannover	„	1447	1507	1212	1025	973
Hessen-Nassau . .	„	1214	1344	1255	1150	.
Preußen Mai*)	Buche B	**1618**	**1452**	**1048**	**1022**	**969**
1. Hälfte Mai	„	*1569*	*1571*	*1511*	*1283*	*1103*
Brandenburg . .	Bch. A.u.B.	.	.	.	.	.
Westfalen	„	.	.	.	.	.
Hannover	„	.	1053	694	633	644
Hessen-Nassau . .	„	.	1800	1600	1382	.
Preußen Mai*)	Bch. A.u.B.	.	**1427**	**1449**	**938**	**644**
1. Hälfte Mai	„	*1459*	*1795*	*1486*	*522*	*392*
Ostpreußen . . .	Eiche A	.	.	.	.	.
Schlesien	„	.	2609	1272	2235	.
Sachsen	„	4750	3655	3143	2300	.
Preußen Mai*)	Eiche A	**4750**	**3550**	**2280**	**2268**	.
1. Hälfte Mai	„	*4260*	*3361*	*2638*	*2094*	*1534*
Ostpreußen . . .	Eiche B	.	.	.	.	.
Pommern	„	4748	4487	3271	2324	1790
Schlesien	„	3586	2265	1823	1503	754
Sachsen	„	3207	2704	2670	2140	1313
Hannover	„	.	.	.	1396	1267
Hessen-Nassau . .	„	.	2237	1593	1371	1137
Preußen Mai*)	Eiche B	**3890**	**3535**	**2540**	**1329**	**1102**
1. Hälfte Mai	„	*3170*	*2265*	*2018*	*1706*	*1275*
Sachsen	Ech. A.u.B.	.	.	1468	1086	743
Hannover	„	.	.	.	723	649
Hessen-Nassau . .	„	1611	1879	1932	1534	1406
Westfalen	„	.	.	.	.	.
Preußen Mai*)	Ech. A.u.B.	**1624**	**1782**	**1712**	**1052**	**802**
1. Hälfte Mai	„	*3204*	*2412*	*2162*	*1728*	*1034*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grubenholz.					
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.
Brandenburg	„	613	1290	1487	.
Schlesien . . .	„	.	.	.	.
Sachsen . . .	„	.	.	.	1176
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.
Hannover . .	Eiche	.	.	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.

Papierholz (rm).		Scheite	Knüppel
Ostpreußen .	Fichte	927	.
Pommern . .	„	.	.
Hessen-Nassau	„	.	.

Schwellen (je fm).	Kiefer	Buche	Eic
Pommern . .	1000	.	.
Brandenburg	1520/1602	.	.
Sachsen . . .	.	878	.
Hannover . .	.	746/1074	.
Hessen-Nassau	.	1310	.
Rheinprovinz	.	1440	.
Sachsen . . .	.	.	116

*) 2. Hälfte Mai.

Orientierung der Staatsforstbeamten u
der Waldbesitzer über den jeweiligen Sta
der Holzpreise. Sie stellt ferner die Hebu
der Produktionssteigerung in allen meckl
burgischen Waldungen als eine wichtige A
gabe hin, bei der Boden-, Bestands-, a
Vorratspflege die gebotene Berücksichtigu
finden müssen. Hierzu werden geeign
Aufklärung, Belehrung und Anregung a
forstlichen Kreise mitzuwirken haben.

Die Denkschrift spricht sich für eine
bestimmten Grenzen gehaltene Staa
aufsicht über die nichtstaatlichen Waldung
aus, bei der die Selbstverwaltungskör
der selbständigen forstlichen Berufsv
tretungen weniger Mißtrauen von sei
der Waldbesitzer begegnen werden u
daher weitgehende Berücksichtigung v
dienen.

Die Denkschrift behandelt sodann
objektiver, verständiger Weise die Kap
Geschäftsbetrieb, Aus- und Fortbildu
der Staatsforstbeamten, Belastung
Staatsforsten mit Holzabgaben, Sie
lungsholz und dergleichen mehr, also
gelegenheiten, die in erster Linie für
Landeseinwohner von Interesse sind.

Hosted by Google

In dem Kapitel „Waldbaulicher Zustand und Forsteinrichtung" wird die heutzutage dringlicher gewordene Forderung, unbeschadet der Wahrung der Nachhaltigkeit die größtmöglichen Erträge aus den Waldungen herauszuholen, erneut betont, auch wird die Bedeutung des Forsteinrichtungswesens hervorgehoben. Dessen Anstalt sollte auch die mit dem Blendersaumschlagverfahren und mit der Durchführung eines Dauerwaldblockes eingeleiteten Versuche fortlaufend verfolgen und deren Ergebnisse seinerzeit veröffentlichen. Wir wünschen der Denkschrift die ihr zukommende Berücksichtigung.

Dr. K.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aus dem Preußischen Landtag. Von seiten der Deutschnationalen Volkspartei hat der Abgeordnete Streese am 24. Mai im Landtage folgende kleine Anfrage Nr. 558 eingereicht:

Vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ein Erlaß des Verbots jeglicher Waldweide ab 1. Juli erschienen.

Das Verbot hat große Unruhe in den Kreisen der Forstbeamten und der Forstarbeiter hervorgerufen, die bisher ohne Schädigung der Waldkultur in beschränktem Umfange die Möglichkeit gehabt haben, ihr Vieh zu ernähren. Das unbedingte Verbot der Waldweide widerspricht auch den Beschlüssen des Landtages. Ist das Staatsministerium bereit, die Verfügung entsprechend abzuändern?

Für die Deutsche Volkspartei haben die Abgeordneten Held und Graf zu Stolberg-Wernigerode am 26. Mai die nachstehende kleine Anfrage Nr. 558 gestellt:

Durch Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 13. April 1922, Nr. III 5586, ist den Forstbeamten generell die Waldweide entzogen worden.

1. Hat der Herr Minister, bevor er den Erlaß veröffentlichte, die Verbände der Forstbeamten zur Stellungnahme aufgefordert?
2. Wenn nein, gedenkt er das in Zukunft zu tun, wenn es sich um Fragen, die die Existenz der Förster gefährden, handelt?
3. Was gedenkt er zu tun, um Forstbeamten, deren Wirtschaft auf Waldweiden aufgebaut ist und für die keine Möglichkeit besteht, anderwärts in der Nähe ihres Wohnsitzes Weide zu erhalten, die Aufrechterhaltung ihrer Wirtschaft zu ermöglichen?
4. Ist er bereit, den Erlaß aufzuheben oder ihn wenigstens erst im Herbst in Kraft treten zu lassen, wenn sich die Forstbeamten haben darauf einrichten können?

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe VII sind freigegeben bis einschließlich laufender Nr. 261 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band IX, Personalteil 1921, Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 40 ℳ).

Das Personalamt der Heeresleitung im Reichswehrministerium befindet sich seit dem 15. April in Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 38 bis 42.

Forstliche Vorprüfung in Preußen. Die Forstbeflissenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, haben laut Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Juli dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

Forstschule Michhausen. Am 27. Mai hat der erste Kurs der vom bayerischen Verein zur Förderung der forstlichen Ausbildung in Verbindung mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands errichteten Forstschule Michhausen (bei Augsburg) seinen Abschluß erreicht. An der Schlußfeier haben neben den Lehrern noch als Vertreter des Ausschusses folgende Herren teilgenommen: Baron Herrmann als Vorsitzender, Graf Rechberg, Geheimrat Prof. Dr. Schwappach, Forstrat Blum, (Schulpfleger), Fürstl. Forstrat Schmid und Oberförster Ulrich (Vorsitzender der Bezirksgruppe Bayern des Vereins für Privatforstbeamte). Die bayerische Regierung hatte ihr Interesse an der Schule durch Entsendung des Oberforstrats Heimbach von der Regierung in Augsburg und des Bezirksamtmanns von Schwabmünchen als Vertreter der politischen Behörden bekundet.

Die Errichtung der Schule hatte mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Ansichten über ihre Ziele von süddeutschen Kreisen und auch in jenen der Staatsforstverwaltungen noch weit auseinandergehen, namentlich besteht große Abneigung gegen eine Überspannung der Ausbildung.

Nur durch das weitgehende Entgegenkommen des Grafen Rechberg, der sein Schloß für die Schule zur Verfügung stellte und die sehr erheblichen Kosten des Umbaues aus eigenen Mitteln bestritt, ferner mit finanzieller Unterstützung einer Anzahl Waldbesitzer und Holzhändler war es möglich, diese Bildungsstätte ins Leben zu rufen, da sowohl der württembergische als auch der bayerische Waldbesitzerverband die offizielle Beteiligung an der Gründung abgelehnt hatten.

Um den oben erwähnten Bedenken Rechnung zu tragen, ist der erste Kurs nur in einer Dauer von sieben Monaten abgehalten worden.

Wenn nun auch die Prüfung ergeben hat, daß es dem Zusammenwirken von Lehrern und Schülern gelungen ist, eine verhältnismäßig große Masse Wissens innerhalb dieser Zeit zu bewältigen, so waren doch alle Teilnehmer darüber einig, daß diese Zeit viel zu kurz sei, um den vorgetragenen Stoff wirklich in Fleisch und Blut übergehen zu lassen. Recht ungünstig waren auch das sehr verschiedene Alter und die sehr ungleiche Vorbildung der 17 Schüler. Diese geringe Anzahl ist nicht nur eine Folge der Neuheit der Schule, sondern auch wesentlich bedingt durch die nach dem Wortlaut der Satzungen zu niedrig gesteckten Ziele der Schule, die keine genügende Gegenleistung für den Aufwand an Zeit und Geld darstellen.

Hosted by Google

Abgesehen davon, daß vom pädagogischen Standpunkte die Schulzeit als zu kurz bemessen erscheint, wäre eine Anstalt, welche nur einige Monate im Betrieb ist, selbst bei Einfügung von Kursen mit mehrwöchiger Dauer finanziell nicht haltbar.

In der Ausschußsitzung, die sich an die Prüfung anschloß, wurde daher vereinbart, dem Ausbildungsgang künftig eine Dauer von 11 Monaten zu geben, und zwar in der Weise, daß er (ähnlich wie früher bei der Schule Stargard i. Mecl.) in zwei Abschnitte zerfällt. Hiervon soll der erste (A), mehr elementar gehalten, 7 Monate dauern, und sich hieran ein zweiter, sogenannter Fortbildungskurs (B) von 4 Monaten anschließen. An letzteren sollen sowohl Schüler des Abschnittes A als auch sonstige Anwärter sich beteiligen können, die die nötigen Vorkenntnisse nachweisen.

Im Laufe des Sommers 1922 sollen in Mickhausen noch zwei Kurse abgehalten werden: nämlich im Juni ein elementarer von dreiwöchiger Dauer für Waldarbeiter, kleinbäuerliche Waldbesitzer usw., und ferner im August ein größerer Fortbildungskurs von drei- bis vierwöchiger Dauer gemeinsam mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in der bei diesem ausgebildeten Form.

Hoffentlich gelingt es, die zahlreichen Schwierigkeiten zu überwinden, die in Süddeutschland noch der Heranbildung von Forstbetriebsbeamten entgegenstehen, die höheren, über die Kräfte eines Waldaufsehers herausgehenden Ansprüchen zu genügen vermögen. Schw.

Tagung von Forstvereinen.

Der Harz-Solinger-Forstverein wird seine diesjährige Tagung am 22. bis 24. August in Holzminden abhalten. Sobald das Programm genau feststeht, werden wir darüber ausführlicher berichten.

Bitte um größere Pünktlichkeit in der Einsendung eiliger Beiträge. In letzter Zeit hat es sich leider wieder eingebürgert, daß von allen Seiten, besonders aber von den Vereinsvorständen und Geschäftsstellen, die Nachrichten für die jeweils fällige Nummer zu spät eingehen, und zwar meist am Montag, ja manchmal erst am Dienstag. Wir müssen wiederholt darauf hinweisen, daß bei derartiger Verspätung Aufnahmen nicht mehr ermöglicht werden können, da durch die Störung, die solche nachträglichen Einschaltungen in unserm Betrieb verursachen, untragbare Unkosten erwachsen und außerdem die pünktliche Herausgabe unseres Blattes in Frage gestellt wird. Wir können deshalb künftighin nur noch solche Mitteilungen in der laufenden Nummer veröffentlichen, die **spätestens am Sonnabend,** also rund acht Tage vor Erscheinen der nächsten Nummer, in unsern Händen sind. Wenn wir den Herren Einsendern, die diese Vorschrift nicht beachten, abschlägige Bescheide geben müssen, so möge das nicht als Ungefälligkeit unserseits ausgelegt werden, sondern als eine Maßnahme, die der Zwang des heutigen Geschäftslebens bedingt.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Vorführung moderner forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. Gelegentlich einer Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau soll am Dienstag, dem 5. September, nachmittags, in der Herzoglichen Oberförsterei Haideburg bei Dessau eine Vorführung moderner, den Forstmann interessierender Maschinen und Geräte stattfinden. Beabsichtigt wird, bei der Arbeit in einem an der Kreisstraße Dessau—Bitterfeld gelegenen 110jährigen Kiefernbestand auf Kies mit angrenzender Schlagfläche zu zeigen:

1. Maschinen zum Roden von Stämmen und Stöcken, auch Werkzeuge, die beim Sprengen und Zerkleinern von Stöcken Verwendung finden;
2. Geräte zum Fällen und Aufarbeiten von Kiefern (u. a. z. B. moderne, verbesserte Sägen, Äxte, Keile, Wendehaken, Schäleisen, mit deren Hilfswerkzeugen zum Schränken und Schärfen);
3. Maschinen zum Rücken, Verladen und Transport von Lang- und Schichtholz auf Waldwegen und Chausseen (Teerbetonit);
4. Schlepper, Pflüge, Grubber usw. zur Vorbereitung einer Schlagfläche bzw. des Bestandsinnern für die Kultur.

Um eine möglichst ausgiebige Darstellung der Hilfsmittel des modernen Forstmannes vorführen zu können, werden interessierte Firmen, Konstrukteure und Erfinder gebeten, zweckdienliche Angaben der Herzoglichen Oberförsterei Haideburg bei Dessau zugehen zu lassen.

Ein Riesenholzlager durch Feuer zerstört — 27 Millionen Mark Verluste. In Varel im Freistaat Oldenburg hat ein Riesenbrand gewütet, der ungeheure Werte vernichtet hat. In dem großen Holzlager des Holzhändlers Grimm in Varel brach auf unerklärliche Weise in der letzten Woche nach Schluß der Arbeit ein Feuer aus, und innerhalb weniger Minuten brannten sämtliche vollgelagerten Schuppen. Die Stadt war vollständig in Rauch gehüllt und die Hitze so stark, daß auch die umliegenden Häuser Feuer fingen. Da außer dem vielen Tannenholz auch Heu, Teer und andere leicht entzündliche Stoffe Feuer fingen, so war, obgleich die Automobilspritzen aus Oldenburg und Wilhelmshaven in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Stelle waren, an eine Rettung nicht zu denken. Drei Nachbarhäuser von bedeutendem Werte wurden ebenfalls ein Raub der Flammen. Holzgroßhändler Grimm war zur Zeit des Brandes auf der Fahrt von Oldenburg nach Varel. Er wurde von Freunden von der Bahn unterrichtet und war tief erschüttert. Ein von ihm in die Höhe gebrachtes, musterhaftes, großes Geschäft war durch das räselhafte Feuer völlig vernichtet. Der Verlust, der auf annähernd 27 Millionen Mark geschätzt wird, ist unersetzlich. Der große Brand ist nicht nur für die unmittelbar Betroffenen verhängnisvoll, sondern auch für das ganze Bauhandwerk und verwandte Zweige. Manche Bauten müssen einfach eingestellt werden, und andere können wegen des erhöhten Mangels an Baumaterial nicht in Angriff genommen werden. Bei der großen Wohnungsnot fällt das doppelt schwer ins Gewicht. Die Bauunternehmer, die

Hosted by Google

sich schon früh mit Holz eingedeckt hatten, sind ratlos. Es ist schwer, neues wieder zu bekommen, jedenfalls nur zu bedeutend höheren Preisen. Das Stocken der Bautätigkeit in Varel infolge des Brandes ist sehr bedauerlich. S. C.

Waldbrände.

Bezirk Frankfurt. Stadtforst Guben. Am 24. Mai d. J., vormittags gegen 11½ Uhr, wurde auf der Försterei Augustwalde gemeldet, daß Rauch im Jagen 118 wahrgenommen werde, der wahrscheinlich von einem Waldbrande herrühre. Einige zufällig auf der Försterei anwesende Holzhauer eilten sofort nach der angegebenen Stelle und fanden an der östlichen Spitze der Abteilung c des Jagens 118 (27jährige Kiefernbickung) ein etwa 20 bis 25 qm großes Bodenfeuer vor, das sie mit Bewerfen von Erde zu löschen versuchten. Inzwischen trieb aber ein starker Luftzug die Flammen des Bodenfeuers in die Äste und Wipfel des dichten Bestandes, wodurch das Feuer schnell um sich griff und ein Löschen auf kleiner Fläche nicht mehr möglich war. Das Feuer drang nun infolge der lebhaften Luftströmung schnell in westlicher Richtung vor, griff auch auf die Abteilung Jagen 118 b über und übersprang die Jagen 118 und 119, worauf es in der gegenüberliegenden 28jährigen Kiefernbickung Jagen 119b der Försterei Panicke reiche Nahrung fand. Von hier aus erfaßte es nun die Abteilungen Jagen 119, c und e. Da sich die anschließende, etwa 15jährige dichte Kiefernschonung Jagen 120 in großer Gefahr befand, versuchte man mit allen Mitteln, am Gestell 119/120 des Feuers Herr zu werden, was auch, teilweise unter Anlegen eines Gegenfeuers, gelang. Nur auf einer kleinen Stelle im südlichen Teil sprang das Feuer nach dem Jagen 120 über, konnte hier aber unter äußerster Anstrengung, ehe es größere Ausdehnung gewinnen konnte, gelöscht werden. In etwa zwei Stunden war die unmittelbare Gefahr beseitigt, es wurde nun eine vollständige Abgrenzung der Ränder des Feuers vorgenommen. Es wurden folgende Bestände vom Feuer ergriffen: Försterei Augustwalde: Jagen 118 etwa 3,6 ha 27- bzw. 80jähriger Kiefernbestand. Försterei Panicke: Jagen 119 und 120 etwa 18,63 ha 15- bis 108jähriger Kiefernbestand. Im ganzen etwa 22,23 ha. Sämtliche vom Feuer erfaßten Bestände sind wahrscheinlich vernichtet. Außerdem verbrannten im Jagen 119 noch 16 rm Derbbrennholz. Die zuerst auf der Brandfläche anwesenden Holzhauer haben in der zuerst brennenden Dickung mehrere dumpfe Explosionen gehört, es wird angenommen, daß sie von Brandkörpern, die ausgelegt worden sind, herrührten. Auch andere Personen haben einen oder mehrere Knalle im Jagen 119 gehört. Der Anfang des Brandes befand sich etwa 4 bis 5 m vom Rande der Dickung entfernt, an der äußersten Spitze eines zusammenhängenden Dickungs- und Schonungskomplexes, wo überhaupt kein Verkehr stattfindet. Der Wind wehte direkt in die Schonung hinein. Alle diese Umstände deuten darauf hin, daß vorsätzliche Brandstiftung vorliegt. Die bis jetzt aufgenommenen Nachforschungen haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Bei einem Umspringen des Windes nach Süden wäre auch die nur etwa 250 m entfernt liegende Försterei Augustwalde stark gefährdet gewesen. Zur Löschhilfe waren erschienen die Bewohner der anliegenden Ortschaften Augustwalde, Friedrichswalde, Merzwiese, Niemaschkleba, die freiwilligen Feuerwehren von Merzwiese und Neuendorf, letztere mit der Feuerspritze, ferner die Berufsfeuerwehr Guben. Die Beamten der angrenzenden Försterein der Oberförsterei Braschen waren ebenfalls zur Löschhilfe erschienen. Von diesen hat sich besonders der Hilfsförster Duske-Friedrichswalde nebst dem städtischen Förster Chwalczyk, durch dessen rasche Anlage des Gegenfeuers und entschlossenes Vorgehen es überhaupt nur gelang, des Feuers Herr zu werden, hervorgetan. Besonders hervorgetan beim Löschen des Feuers Jagen 120 hat sich noch der Feuerwehrmann Kurz-Merzwiese. Nach dem am 25. Mai gegen Abend einsetzenden kräftigen Gewitterregen war der Brand bis auf einige kleine Stellen gelöscht, so daß die Feuerwehren bis auf zwei Beobachtungsposten zurückgezogen werden konnten. R.

Bezirk Münster. Durch zwei Riesenwaldbrände am 22. und 23. Mai 1922 in den Borkenbergen nördlich der Lippe und auf der Hohen Mark zwischen Lavesum und Reken sind über 6000 Morgen Kiefern-, Fichten- und Heidegehölz vernichtet worden. Die zerstörte Forst war Eigentum des Bergfiskus, der Gemeinde Haltern, des Herzogs von Croy, des Grafen Westerholt, des Frhrn. von Fürstenberg und der Nordischen Holzhandelsgesellschaft. Vernichtet sind in der Hauptsache Kiefernbestände im Alter von 20 bis 30 Jahren, z. T. auch 80jährige Bestände. Am meisten betroffen ist der Herzog von Croy und der Graf Westerholt. Zahlreiche Feuerwehren aus nah und fern, Technische Nothilfe, Schupo und viele andere beteiligten sich an den Löscharbeiten, die noch 14 Tage lang fortgesetzt werden mußten.

Bezirk Lüneburg. Staatl. Oberförsterei Gifhorn. Am Sonnabend, dem 27. Mai, brach in der Försterei Ringelah, zur staatl. Oberförsterei Gifhorn gehörig, ein Waldbrand aus, durch den rund 40 ha 35jähriger Kiefernstangenhölzer und 10 ha Kiefern- und Fichtenschonungen verbrannten. Durch Trockenheit und starken nordwestlichen Wind verbreitete sich das Feuer schnell und konnte erst gegen Abend, nachdem genügend Löschmannschaften zur Stelle waren, zum Stehen gebracht werden. Entstanden ist der Brand durch unverantwortliches und verbotswidriges Heidebrennen in dem an die Försterei grenzenden Hahnenmoor, aus dem, durch den herrschenden Wind, das Feuer in die angrenzenden Stangenhölzer übersprang. v. R.

Gräfl. Forstrevier Gartow. Infolge fahrlässiger Brandstiftung durch Waldarbeiter oder durch Ausflügler entstand am 25. Mai (Himmelfahrtstag) 1922 in Jagen 5 der Fideikommißherrschaft Gartow ein großer Waldbrand, der erst, nachdem er eine Ausdehnung von etwa 73 ha (rund 290 Morgen) angenommen hatte, eingedämmt werden konnte. Am 26. Mai etwa gegen 10 Uhr flammte das Feuer erneut auf, überschritt an zwei weit voneinander liegenden Stellen die Feuerlinie des Vortages und dehnte sich sowohl nach Norden und nach Nordosten wie auch nach

Hosted by Google

Westen zu aus. Am zweiten Tage brannten in Gartow weitere 63 ha und in den Nachbarforsten rund 309 ha (zusammen rund 1490 Morgen) ab. Der in den einzelnen Revieren angerichtete Brandschaden ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Revier	Kulturen und Dickungen ha	Altholz und Stangenholz ha	Blößen ha	Gesamte Brandfläche ha
1. Fideikommißherrschaft Gartow, Forstrevier Wirl, Jag. 1—6, 10, 11, 27, 28, 30, 33	44	77	14	135
2. Rittergut Anlosen, Forstrevier Capermoor	rd. 160 (einschl. Moor u. Heide)	17	.	176
3. Rittergut Crüden, Forstrev. Kl.-Capermoor	rd. 120 (einschl. Moor u. Heide)	.	.	120
4. Gemeinde Harpe	rd. 12	.	.	12
Summa	336	94	14	444

Summa rund 1780 Morgen.

Die vom Feuer betroffenen Altbestände, die allein in der Gartower Forst etwa 17000 fm Derbholz enthalten, werden sämtlich zum Einschlag gelangen müssen, weil sie auf anmoorigem Boden stocken und das Feuer tief durchgebrannt ist. Das Feuer brannte am 5. Juni noch.

Gartow, 5. Juni 1922.

Junack, Forstmeister.

Mecklenburg-Schwerin. Forstamt Leußow. Im Revier Quast wurden am 16. Mai durch Waldbrand rund 5 ha 20jähriger Kiefernschonung zum Teil und auf rund 4 ha Abtriebsfläche die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand anscheinend infolge Fahrlässigkeit von Stubbenrodern gegen 11 Uhr vormittags auf einem Kiefern-Abraum und verbreitete sich bei dem herrschenden Südwestwinde sehr rasch, so daß die angrenzende 17- bis 22jährige Kiefern-Schonung im Umsehen ergriffen wurde. Da genügend Löschmannschaften aus den umliegenden Dörfern rasch zur Hand waren, gelang es, das Feuer nach etwa zwei Stunden zu löschen, so daß von der etwa 17 ha großen Schonung nur 5 ha dem Feuer zum Opfer fielen.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 11. Juni 1922. Otter 2500 bis 3000 ℳ, Steinmarder 1800 bis 2500 ℳ, Baummarder 3000 bis 8200 ℳ, Füchse 500 bis 1300 ℳ, Iltisse 350 bis 600 ℳ, Dachse 150 bis 300 ℳ, Maulwürfe 20 bis 30 ℳ, Hamster 20 bis 60 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 70 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 70 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 70 bis 160 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 11. Juni 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 60 ℳ, Sommer 10 ℳ, Wildkanin: Winter 15 ℳ, Sommer 0,00 ℳ, Füchse: Winter I 900 ℳ, II 000 ℳ, Sommer 00 ℳ, Steinmarder: I 0000 ℳ, II 000 ℳ, III 00 ℳ, Baummarder: I 0000 ℳ, II 000 ℳ, III 00 ℳ, Iltisse: I 400 ℳ, II 000 ℳ, III 00 ℳ, Maulwürfe: I 15 ℳ, II 0 ℳ, Dachse: I 160 ℳ, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 60 ℳ, Winter 30 ℳ; Rotwild: trocken 30 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 40 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 0,00 ℳ das Kilo.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Grundsätzliche Richtlinien für die Fragebeantwortungen. Der Brief- und Fragekasten erfreut sich einer lebhaften Inanspruchnahme, so daß es sich empfiehlt, die Grundsätze, unter denen wir Fragen beantworten, wieder einmal in gefl. Erinnerung zu bringen.

Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht 6 ℳ Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portoersatz eingesandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Im übrigen übernehmen wir für Beantwortungen keine Garantie oder Verpflichtung; auch geben wir nur Auskunft in solchen Dingen, die sich eng im Rahmen von forstlichen bzw. von Forstbeamten-Angelegenheiten halten. Besonders müssen wir ablehnen,

Hosted by Google

in den vielen Angelegenheiten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Rat zu erteilen oder, wie es oft verlangt wird, in schwebenden Prozessen und sonstigen Streitigkeiten ein Gutachten über den mutmaßlichen Ausgang abzugeben.

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragekasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezieher unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Anfrage Nr. 48. **Dienstaufwandsentschädigung während der Försterprüfung.** Ich bin staatlicher Hilfsförster und habe im Jahre 1921 meine Försterprüfung abgelegt. Steht mir für die Prüfungszeit die jetzt gewährte Dienstaufwandsentschädigung von 750 ℳ zu? Sie wird mir versagt mit der Begründung, daß während der Prüfungszeit kein Dienstaufwand zuständig sei. Mir waren aber doch sämtliche Arbeiten einer Försterei übertragen. Hilfsförster G.

Antwort: Für das Haushaltsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) sind auch den Hilfsbeamten Dienstaufwandsentschädigungen zugebilligt (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 9 Seite 150/151 und Nr. 13 Seite 234/235). Sie hätten also auch, ohne daß Sie Försterprüfling waren, Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung. Deshalb müßten Sie unseres Erachtens nach Maßgabe Ihrer Aufwendungen (auch als Prüfling) bedacht werden, natürlich nur für die Zeit des Haushaltsjahres. Wenn nötig, würden wir es für richtig halten, eine Entscheidung des Ministeriums bei der Regierung auf dem Dienstwege zu erbitten, da die Sache eine grundsätzliche Bedeutung hat. — Die 750 ℳ sind Durchschnittsbetrag, der also je nach Bedarf über- oder unterschritten werden könnte. Zu beachten ist auch die Anordnung des Ministeriums zu Ziffer 6 und 7.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.*)

Oberförsterstelle Schwalgendorf (Königsberg) ist zum 1. August zu besetzen. Der Familie des bisherigen Stelleninhabers muß ein Teil der Dienstwohnung und nach Bedarf auch ein Teil des Wirtschaftslandes noch einstweilen überlassen werden. Bewerbungen sind bis zum **1. Juli** (nicht 1. August, wie in voriger Nummer angegeben) einzureichen.

Die überzählige Försterstelle zu Borrek, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und noch zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Kallnischken, 1 km. Bahnstation: Bodschwingken, 3 km, der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Försterstelle Dittballen, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und noch zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Linkuhnen, 3 km. Bahnstation: Linkuhnen der Eisenbahn Königsberg—Lablau—Tilsit. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Die planmäßige Forstsekretärstelle Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), ist zum 1. Juli zu besetzen. Mietwohnung im Dachgeschoß, bestehend aus einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, zwei ganz kleinen Kammern und einer Küche. Wirtschaftsland gehört nicht zur Stelle. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Forstsekretärstelle Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Neues Dienstgehöft mit Stall und Scheune. Wirtschaftsland: 1,25 ha Acker, 1,75 ha Wiese. Bahnstation 1 km. Dorfschule 0,1 km. Höhere Schule in Stettin, 21 km. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Oberjosbach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), ist zum 1. September anderweit zu besetzen. Dienstwohnung im Forsthaus Oberjosbach. Zur Stelle gehören 4,665 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Försterstelle Pribbernow, Oberf. Hohenbrück (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Ziemlich gute Landwirtschaft. Wirtschaftsland: 0,307 ha Garten, 6,838 ha Acker, 7,779 ha Wiese, 3,533 ha Weide. Bahnstation 4 km. Dorfschule 4 km. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Försterstelle Wentaine, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und noch zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Wittken, 3 km. Bahnstation: Tramischen der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Kaukehmen—Karkeln. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Oslawdamerow, Oberf. Sommin (Köslin), soll demnächst besetzt werden. Die Wohnung ist schlecht, wird aber voraussichtlich gegen eine bessere vertauscht werden. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Hilfsförsterstelle Torgelow, Oberf. Torgelow (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Ein Stall für eine Kuh und zwei Schweine. Wirtschaftsland: kleiner Garten, 1 ha Acker, 1,8 ha Wiese. Bahnstation und Dorfschule in Torgelow. Höhere Schule in Pasewalk, 18 km. Bewerbungsfrist 15. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle bei der Forstverwaltung der Stadt Wernigerode a. H. für das Forstrevier Neustädter-Hain ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind möglichst sofort, spätestens bis zum 8. Juli, an den Magistrat in Wernigerode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet 6 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen 10 ℳ. Hierzu erschien ein **Nachtrag vom Januar 1921, Preis geheftet 3 ℳ.**

Hosted by Google

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Seeliger, Forstassessor, ist am 1. Juni zum Oberförster ernannt und die Oberförsterstelle Weszkallen (Gumbinnen) verliehen.

Böhme, Förster zu Brunstplatz, Oberf. Schwalgendorf, wird am 1. August auf die Försterstelle zu Schrötterswalde, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Bräuncke, Hegemeister in Bärbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Hübner, Forstsekretär in Krauschütz, ist nach Seyda II, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Kretschmer, Förster zu Großendorf, Oberf. Wichertshof, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Jägeritten, Oberf. Föbersdorf (Königsberg), versetzt.

Manns, Forstsekretär in Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, ist am 1. Juni nach Krauschütz, Oberf. Elsterwerda (Merseburg), versetzt.

Pontow, Förster zu Plicken, Oberf. Mehlauken, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Großendorf, Oberf. Wichertshof (Königsberg), versetzt.

Reinke, Förster zu Schwarzort (Memelgebiet), wird am 1. August auf die Försterstelle Brunstplatz, Oberf. Schwalgendorf (Königsberg), versetzt.

Storde, überz. Förster in Carolath, Oberf. Tschiefer, wird vom 1. Juli ab die Revierförstergehilfenstelle in Kaltwasser, Oberf. Panten (Liegnitz), übertragen.

Wagner, überz. Förster in Obersbach, Oberf. Merenberg, ist ab 1. Juli zum Förster m. R. ernannt und nach Bärbach, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden), versetzt.

Zeitz, Förster zu Schönwalder-Heide, Oberf. Pr.-Eylau, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Elenstrug, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Schultz, Hilfsförster in Kl.-Naujock (Königsberg), wird am 1. Juli nach Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), einberufen.

Steger, Hilfsförster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, ist am 1. März zum Förster ernannt und nach Gr.-Christinenberg, Oberf. Pütt (Stettin), versetzt.

Wedlich, Hilfsförster, ist mit Wirkung vom 1. März ab unter vorläufiger Belassung in seiner jetzigen Stellung bei der staatlichen Forsteinrichtungsanstalt zu Berlin zum Förster ernannt.

Klimke, Forstgehilfe in Schafbrück, Oberf. Rothenfier, ist am 10. Juni nach der Oberf. Eggesin (Stettin) versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Abel, Förster in Kleinmaischeid, wird am 1. Juli als Gemeindeförster auf Probe in Steimel II, Oberf. Dierdorf (Coblenz), angestellt.

Baden.

Übertragen wurde den Forstmeistern:

Cadenbach in Wiesloch das Forstamt Baden; **Killins** in Villingen das Forstamt Wendlingen in Freiburg; **Knierer** in Gerlachsheim das Forstamt Karlsruhe; **Krieg** in Kenzingen das Forstamt Graben in Bruchsee; **Thoma** in Tauberbischofsheim das Forstamt Wiesloch.

Württemberg.

Fürstlich Thurn und Taxissche Forstverwaltung.

Strauß, Oberforstrat und Vorstand des Forstamts Dischingen, wurde zum wirklichen Oberforstrat ernannt.

Freiherr v. Volkhenberg, Vorstand der Revierverwaltung Neresheim, wurde zum wirklichen Oberförster ernannt.

Auszeichnungen.

Reckritz, Genossenschafts-Revierförster in Bensen, wurde der Charakter als Oberleutnant verliehen und die Erlaubnis erteilt, die Armee-Uniform zu tragen.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 2 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. **Schriftführer:** Staatsförster und Forstschreiber Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. **Kassenwart:** Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1351, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Ueber politische Neutralität

verbricht in Nr. 19 des „D. F." Herr Förster Ludewig einen Artikel, der sich mit Maßnahmen der Staatsförstervereinigung befaßt.

Wenn je ein Schriftsatz gefertigt worden ist, der elegant und mit Aufwendung von vielen Zeilen an dem Kern der Sache vorbeiredet, so ist es der hier bezeichnete. Ich kann es nachfühlen, daß Kollege Ludewig eine Wolke von Rauch um sich entwickelt, um in dieser seinen „aufrechten" Kollegen vom Vorstande nach Möglichkeit herauszuhauen, auf Angriffe, die aus der Gewerkschaft, nicht von uns her auf den Schreiber des Artikels: „König Kapp von Felix Voges" herniedergehagelt sind. Wir hören nämlich auch manches, Herr Ludewig! — Für uns war es nur ein Zeichen der Genugtuung, daß man in Kreisen der Gewerkschaft und namentlich in Ihrer engeren Heimat über den Vogesschen Erguß ebenso geurteilt hat wie wir. Und das genügt uns. Scharf zurückweisen müssen wir aber, daß unsere Bekanntgabe des Artikels an unsere Vertrauensmänner gegen die parteipolitische Zugehörigkeit eines Kollegen sich richtete. Das ist eine der immer wieder aufgewärmten Unwahrheiten, um über unbequeme Situationen hinwegzukommen. Wer aber über die Gewerkschaftsmauer hinweg die größeren Belange seines Vaterlandes nicht mehr als Herr Ludewig zu erkennen vermag, der ist auch in unserer glorreichen neuen Zeit ein Mann ungetrübtester — „Harmlosigkeit". — Es ist mir einfach unverständlich, wie Herr Ludewig unter Hieben auf unsere Vereinigung mit dem Mantel neutraler Liebe Ergüsse seines Vorstandskollegen Voges mit einem Schwall von Phrasen zuzudecken sich bemüht, die bei jedem ehrlichen Deutschen irgendwelcher politischen Partei flammende Entrüstung hervorzurufen geeignet sind. Wer im sturmumbrandeten Ostpreußen die Feinde ringsum

Hosted by Google

„auf geheimnisvolle Vorratsbeschaffung von Waffen und Munition" aufmerksam macht, ich will nur diesen einen Punkt herausgreifen, der gehört nicht in eine Gemeinschaft von Männern, die den Rock des Staates tragen und deren Tradition doch bis in die Neuzeit hinein eine andere war. Das Vaterland über die Partei und auch turmhoch über die Gewerkschaft, Herr Ludewig!

Ich bedauere es tief, daß Sie Ihre Feder dazu hergegeben haben, uns „denunziatorischen Vorgehens" zu beschuldigen, wo es doch viel, viel näher lag, ihren Vorstandsnachbar auf seine verräterische Denunziation an die hellhörigen Feinde aufmerksam zu machen und sich solch ein Tun auch außerhalb der Gewerkschaftsmauer ein für allemal energisch zu verbitten. —

Verraten möchte ich Ihnen, Herr Ludewig, daß wir uns geschämt haben, den Vogesschen Artikel zu veröffentlichen, um des Standes Ansehen und Ehre nicht an den Pranger zu stellen. Sie haben zwar dasselbe Gefühl, weil Ihre Feder mit keinem Wort des Inhalts jenes Artikels gedenkt, aber trotzdem schlagen Sie auf jene Männer ein, die solche Nichtswürdigkeiten — ich will keinen schärferen Ausdruck gebrauchen — vor das Forum von Kollegen ziehen. Nicht wie Sie schreiben „Kapital daraus zu ziehen", sondern die Kollegen, die Führer und Leiter von im genannten Artikel ebenfalls verpönten Kriegervereinen usw. sind oder sich sonst an vaterländischen Festen ihrer Heimat beteiligen, zu warnen, da der Verräter dicht bei ihnen sitzt und sogar zur Leitung ihrer Standesbelange berufen war. — Nehmen Sie, Herr Kollege Ludewig, bei etwaigen anderen ähnlichen Ereignissen und bevor Sie wieder die Feder ins Tintenfaß tauchen, freundlichst die beschlagene Gewerkschaftsbrille ab, dann werden auch Sie freier über die Gewerkschaftsmauer hinweg ins offene Land ihrer ostpreußischen Heimat — die auch die meinige ist — blicken können, und dann wird Ihnen, des bin ich sicher, das Wohl und Wehe eines ganzen Volkes höherstehen als die Prinzipien, mit denen Sie sich in nachrevolutionärer Zeit durchtränkt haben.

Was Herr Ludewig im weiteren Teil seines Artikels vom Stapel läßt über politische Betätigung der Vorstandsmitglieder und deren Parteizugehörigkeit, so sind das Fechterkunststücke zur Maskierung von Dingen, die von der Staatsförstervereinigung weder bestritten noch in den Rahmen seines Artikels hineingehören, es ist, wie eingangs schon erwähnt, der Rauch, der entwickelt werden mußte, um den Kern der ganzen Angelegenheit zu verdunkeln. Hierauf zu antworten lehne ich ab, da offene Türen einzurennen schließlich kein Kunststück ist. Nur eine Satzwendung soll nicht unerwidert bleiben. Herr Ludewig schreibt: „Auch die Staatsförstervereinigung würde den betreffenden Kollegen (Voges) nicht zurückgewiesen haben, wenn er sich etwa zur Aufnahme in ihren Reihen gemeldet hätte." Darauf kann ich als Führer der preußischen Staatsförstervereinigung nur antworten: „Wir gönnen Ihnen dieses Mitglied ohne jeden Neid!" — Herr Ludewig schreibt dann weiter: „Ob sie dann eine Handhabe gehabt hätte, ihm das Schreiben politischer Aufsätze zu verbieten, möchte ich ernstlich bezweifeln." — Sehr wahr, Herr Ludewig, einen Zensurzwang, wie ihn die Gewerkschaft aufgebaut, der nicht einmal einem Mitgliede das Wort zur eigenen Verteidigung gestattet, gibt es in unserem Lager nicht, daher erst recht nicht ein Aufsichtsrecht über etwaige politische Aufsätze. In unseren Richtlinien aber steht der Satz, daß wir auf vaterländischem Boden stehen, und diese Note muß jedes Mitglied anerkennen, ehe es aufgenommen wird. Sollte dagegen — was ich nicht erwarte — verstoßen werden, so würde das betreffende Mitglied auch sofort die Konsequenz daraus zu ziehen haben. Sie haben ganz recht, Herr Kollege Ludewig, uns „trennt" nicht nur eine Weltanschauung, sondern auch eine Auffassung über die Verfolgung unserer försterlichen Ziele. Weit und immer weiter ab vom Ziel sind Sie in der Gewerkschaft schon gekommen, immer mehr der Goldwerte unseres Standes gehen verloren; stehen Sie und andere Herren uns nur nicht stets im Wege, wenn wir versuchen, dem Stande seine wichtigsten Realitäten zu erhalten, dann sind auch wir zufrieden und ertragen die „reinliche Scheidung" gern, obwohl der Ausschluß der Staatsförstervereinigung von den Märzsitzungen im Ministerium der Leitung der Gewerkschaft recht deutlich gezeigt hat, daß praktische Politik im Handgranatenstil nicht im Interesse des ganzen Standes liegt und durch gleiche Ziele Verbündeten im Kampfe nicht vor den Kopf gestoßen werden sollte.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

7810. **Jung, Wilhelm,** Hilfsförster, Pochhuschel, Post Niewerle N.-L. IX.

7811. **Stoß, Alfons,** Forstwart, Anhausen, Post Hayingen, O.-A. Münsingen, Württbg. XVII.

7812. **Schomburg, Robert,** Forstgehilfe, Lintzel, Post Brockhöfe, Uelzen, Hannover. X.

7813. **Riston, Herbert,** Hilfsjäger, Sydow, Kreis Schlawe, Pomm. II.

7814. **Krahl, P.,** Förster, Forsthaus in Krosigk bei Halle a. S. Post Krosigk, Saalkreis. XVI.

7815. **Senkpiehl, Karl,** Förster, Sommersdorf, Post Grabowhöhe, Mecklenburg. III.

7816. **Hein, Horst,** Hilfsförster, Fh. Dobern, Post Pohlo, Kr. Guben. IX.

Hosted by Google

7817. **Schön**, Felix, Förster, Lobendorf, Post Betschau N.-L., Kr. Kalau. IX.
7818. **Drohm**, Karl, Förster, Nettelbeck, Post Putlitz, Ostprignitz. IX.
7819. **Fichtner**, Ernst, Förster, Fh. am Brande, Post Lampersdorf, Kreis Frankenstein. XV.
7820. **Bethge**, Willi, Förster, Sorkow, Post Gr.-Dulgow, Kreis Stolp. II.
7821. **Buth**, Paul, Förster, Sagerke, Post Zollbrück, Kr. Stolp. II.
7822. **Eggert**, Gustav, Förster, Schojow, Post Wd.-Silkow, Kreis Stolp. II.
7821. **Gill**, Förster, Dominke, Post Gambin, Kr. Stolp. II.
7825. **Groth**, Robert, Förster, Jamrin, Post Gr.-Dubsow, Kreis Stolp. II.
7826. **Hase**, Ernst, Förster, Wusseken, Post Gambin, Kr. Stolp. II.
7827. **Hildebrandt**, Förster, Zipkow, Post Großendorf, Kreis Stolp. II.
7828. **Jaeckel**, Emil, Förster, Kempen, Post Lubzow, Kr. Stolp. II.
7829. **Kalkreuth**, Revierförster, Kl.-Machmin, Post Wobesde, Kr. Stolp. II.
7830. **Klawekowke**, Förster, Schöneichen, Post Darsin, Kr. Stolp. II.
7831. **Knuth**, Max. Förster, Saleske, Kr. Stolp. II.
7832. **Koch**, Gustav, Förster, Borczin, Post Gr.-Dubsow, Kreis Stolp. II.
7833. **Kriskeitz**, Förster, Muttrin, Kr. Stolp. II.
7834. **Lüpke**, Otto, Förster, Kl.-Gluschen, Post Pottangow Kr. Stolp. II.
7835. **Malenke**, Förster, Kl.-Nossin, Post Gr.-Nossin, Kr. Stolp. II.
7836. **Marten**, Förster, Bezin, Post Stojentin, Kr. Stolp. II.
7837. **Menge**, Förster, Warbelow bei Gumbin, Kr. Stolp. II.
7838. **Meyer**, Förster, Wobesde, Post Stolp, Kr. Stolp. II.
7839. **Misch**, Karl, Förster, Bewersdorf, Post Dammen, Kreis Stolp. II.
7840. **Misch**, Paul, Förster, Fh. Malzkow, Post Lupow, Kreis Stolp. II.
7841. **Pech**, Paul, Förster, Wintershagen, Post Stolpmünde, Kr. Stolp. II.
7842. **Piepenburg**, Friedr., Förster, Kunsow, Post Stolp, Kreis Stolp. II.
7843. **Pinz**, H., Förster, Gr.-Podel, Post Stojentin, Kr. Stolp. II.
7844. **Poosch**, Adolf, Förster, Johannishof, Kr. Stolp. II.
7845. **Quand**, Karl, Förster, Wd.-Plassow, Post Quackenburg, Kr. Stolp. II.
7846. **Saß**, Leo, Förster, Gambin, Post Stolp, Kr. Stolp. II.
7847. **Selk**, Förster, Fh. Lorchow, Post Wd.-Silkow, Kr. Stolp. II.
7848. **Springer**, Gust., Forstverwalter, Hebrondamnitz, Kreis Stolp. II.
7849. **Schiemann**, A., Förster, Gaffert, Post Wundichow, Kreis Stolp. II.
7850. **Schiemann**, F., Förster, Lubzow, Kr. Stolp. II.
7851. **Schlawin**, Willi, Förster, Großendorf, Kr. Stolp. II.
7852. **Schneider**, Förster, Mikrow, Kr. Stolp. II.
7853. **Schröder**, Förster, Wollin, Post Zezenow, Kr. Stolp. II.
7854. **Schulz**, Paul, Förster, Kl.-Podel, Post Gr.-Dulzow, Kreis Stolp. II.
7855. **Schulz**, Wilhelm, Förster, Lojow, Post Dammen, Kreis Stolp. II.
7856. **Stöckmann**, Förster, Darsin, Kr. Stolp. II.
7857. **Theil**, Reinh., Förster, Budow, Kr. Stolp. II.
7858. **Timm**, Paul, Förster, Fh. Gohren, Post Stojentin, Kreis Stolp. II.
7860. **Zielinski**, Ludw., Revierförster, Fh. Darsow, Post Langebüse, Kr. Stolp. II.
7861. **Zühlke**, Förster, Grümbkow, Post Darsin, Kr. Stolp. II.
7862. **Rusch**, Förster, Hildebrandshof, Kr. Stolp. II.
7863. **Drees**, Wilh., Forster, Beßwitz, Kr. Rummelsburg. II.
7864. **Drews**, Förster, Seehof, Post Lubben, Kr. Rummelsburg. II
7865. **Gaul**, Förster, Grunwalde, Kr. Rummelsburg. II.
7866. **Hehlitei**, Forster, Woblanse, Post Hammermühle, Kreis Rummelsburg. II.
7867. **Knop**, Wilhelm, Förster, Bartin, Kr. Rummelsburg. II.
7868. **Lupke**, Otto, Forster, Kl.-Schwirsen, Post Kaffzig, Kreis Rummelsburg. II.
7869. **Ludike**, Otto, Förster, Brotzen, Post Börmen, Kreis Rummelsburg. II.
7870. **Schtemann**, Fritz, Förster, Mallenzin, Post Kaffzig, Kreis Rummelsburg. II
7871. **Höft**, Forster, Bcesow, Post Wd.-Tychow, Kr. Schlawe. II.
7872. **Haase**, Förster, Dubberzin, Post Gr.-Schönwitz, Kreis Schlawe. II.
7873. **Hinz**, Förster, Boßberg, Post Zollbrück, Kr. Schlawe. II.
7874. **Kußmann**, Revierförster, Gutzmin, Post Pollnow, Kreis Schlawe. II.
7875. **Küster**, Förster, Natzlaff, Bez. Köslin, Kr. Schlawe. II.
7876. **Roth**, Hermann, Oberförster, Suckow, Bez. Köslin, Kreis Schlawe. II.
7877. **Zoske**, Erich, Förster, Latzig, Kr. Schlawe. II.
7878. **Feller**, Max, Oberförster, Stolpmunde, Villenstr. 23, Kr. Stolp. II.
7879. **Broning**, Friedr, Förster, Völschow, Kr. Demmin. II.
7880. **Damaske**, Gustav, Förster, Bentzin, Post Jarmen, Kreis Demmin. II.
7881. **Fleck**, Richard, Förster, Barckow, Post Treptow a. Toll., Kreis Demmin. II.
7882. **Gottschalk**, Förster, Osten, Post Utzedel, Kr. Demmin. II
7884. **Kopsch**, Johs., Förster, Gültz in Pommern, Kr. Demmin. II.
7885 **Krüger**, Fritz, Förster, Kummerow, Post Grammentin, Kreis Demmin. II.
7886. **Kunze**, Förster, Carthelow, Post Kruckow, Kr. Demmin. II.
7887. **Kühn**, Friedr., Förster, Alt-Plesthin, Post Loitz, Kreis Demmin. II.
7888. **Lorenz**, Karl, Förster, Tützpatz, Kr. Demmin. II.
7889. **Runge**, Franz, Förster, Hohenbrünzow, Post Hockenmocker, Kreis Demmin. II.
7890. **Schrader**, August, Förster, Vorwerke, Post Demmin, Kreis Demmin. II.
7891. **Stiegert**, Förster, Ganschendorf, Post Törpin, Kreis Demmin. II.
7892. **Schuran**, Joh., Förster, Wittenwerder, Post Kruckow, Kreis Demmin. II.
7893. **Jaskulla**, Förster, Reckow, Post Görke, Kr. Cammin. II.
7894. **Lewerenz**, Hermann, Forstaufseher, Benz, Kr. Cammin. II.
7895. **Volkmann**, Georg, Förster, Claushagen, Post Benz, Kreis Cammin. II.
7896. **Berg**, Förster, Karnitz, Kreis Regenwalde. II.
7897. **Dittebrandt**, Förster, Geiglitz, Kreis Regenwalde. II.
7898. **Diller**, Förster, Lessenthin, Kreis Regenwalde. II.
7899. **Fisch**, Forster, Silligsdorf, Kreis Regenwalde. II.
7900. **Hoppe**, Förster, Grabow, Post Labes i. P., Kr. Regenwalde. II.
7901. **Hoffmann**, Förster, Augusthof, Post Plathe i. P., Kreis Regenwalde. II.
7902. **Hoesch**, Förster, Alt-Döberitz, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde.
7903. **Jancke**, Förster, Neuhof, Post Labuhn, Kr. Regenwalde. II
7904. **Jansen**, Förster, Roggow B, Kr. Regenwalde.
7905. **Kallies**, Oberförster, Stargordt, Kr. Regenwalde. II.
7906. **Kranz**, Forstaufseher, Pritzen, Kr. Regenwalde. II.
7907. **Kastner**, Förster, Fh. Überschlag, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde. II.
7908. **Köpp**, Förster, Wangerin, Kr. Regenwalde. II.
7909. **Mandautz**, Förster, Pieptstock, Kr. Regenwalde. II.
7910. **Müller**, Förster, Unheim, Kr. Regenwalde. II.
7911. **Paeschke**, Förster, Alt-Labuhn, Kr. Regenwalde. II.
7912. **Neelitz**, Förster, Stramehl, Kr. Regenwalde. II.
7913. **Schmidt**, Förster, Schwerin i. P., Kr. Regenwalde. II.
7914. **Schwarz**, Förster, Paatzig, Kr. Regenwalde. II.
7915. **Schulz**, Förster, Natzmarsdorf, Post Premslaff, Kr. Regenwalde. II.
7916. **Schulz**, Förster, Meesow, Post Schwerin, Kr. Regenwalde. II.
7917. **Umland**, Förster, Schmelzdorf, Kr. Regenwalde. II.
7918. **Wendt**, Förster, Neukirchen, Post Premslaff, Kr. Regenwalde. II.
7919. **Wolf**, Förster, Stölitzhöfchen, Post Geiglitz, Kr. Regenwalde. II.
7920. **Richter**, August, Revierförster, Fh. Lipten, Post Altdöbern N.-L., Kreis Calau. IX.
7921. **Richter**, Alfred, Förster, Bronkow, Post Gollmitz, Kreis Calau. IX.

In vorstehender Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Stolp, Rummelsburg, Schlawe, Demmin, Cammin und Regenwalde erhalten haben. Es handelt sich um die obenangeführten Mitglieder von Bethge bis Wolf.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schleykrich, Alwin, Forstgehilfe, Rammenau, Post Rammenau, Bautzen.
Hansen, Walter, Forstgehilfe, Dambrau O.-S., Kreis Falkenberg O.-S.
Kahlke, Oskar, Förster, Tillwalde, Post Frödenau, Kreis Rosenberg, Westpreußen.
Bernhardt, Franz, Revierförster, Fh. Dorotheeneck, Post Kleinitz, Kr. Grünberg, Schlesien.
Raffel, Wilhelm, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, zurzeit Forstlehranstalt.
Scheibenbogen, Karl, Oberförster und Direktor der forstwirtschaftlichen Schule Mickhausen bei Augsburg, Bayern.
Konauz, Konrad, Forstgehilfe, Stetten bei Hey, Post Stetten, Hohenzollern.
Maier, Karl, Forstgehilfe, Betra, Post Neckarhausen, Hohenzollern.
Deininger, Max, Forstgehilfe, Mönchsroth bei Dinkelsbühl, Mittelfranken, Bayern.
Teufel, Anton, Forstgehilfe, Ablach, Post Krauchenwies, Hohenzollern.
Stümpfl, Josef, Forstgehilfe, Aidenbach, Niederbayern.

Hosted by Google

Mock, Franz, Forstgehilfe, Sigmaringendorf, Hohenzollern.
Beftler, Wilhelm, Forstgehilfe, Mallenberg, Post Ebershausen, Bayern.
Knöpfle, Albert, Forstgehilfe, Obergessertshausen, Schwaben.
Hecht, Georg, Forstgehilfe, Planeg, Bayern.
Scherer, Alois, Forstgehilfe, Ettelried, Post Dinkelscherben, Schwaben.
Kille, Nikolaus, Forstgehilfe, Rengetsweiler Wald, Hohenzollern.
Heiß, Alban, Forstgehilfe, Hunnberg, Post Arnach, Württemberg.
Nösler, Alex, Forstgehilfe, Dettingen, Hohenzollern.
Streitel, Wendelin, Forstgehilfe, Buchenbrunn, Post Markt Nellenbach, Bayern.
Beftle, Anton, Forstgehilfe, Wittlekofen, Post Bonndorf, Baden.
Mayer, Ludwig, Forstgehilfe, Stopfenheim, Bayern, Mittelfranken.
Bonow, Förster, Schlagenthin, Post Arnswalde.
Elsner, Förster, Helpe, Post Arnswalde.
Gehler, Förster, Liebenow, Post Neetz, Kreis Arnswalde.
Hahn, Förster, Nemischhof, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde.
Klamann, Förster, Marienwalde, Kreis Arnswalde.
Kornmesser, Förster, Murbenfelde, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde.
Neitzel, Förster, Golzenruh, Post Sellnow, Kreis Arnswalde.
Preuß, Erich, Förster, Murbenfelde, Kreis Arnswalde.
Trantow, Förster, Cölpin, Kreis Arnswalde.
von Wietersheim, Förster, Großgut, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde
Kroh, Förster, Neulübke, Post Damgarten, Kreis Franzburg.
Lindow, E., Förster, Behrenshagen, Post Damgarten, Kreis Franzburg.
Walzer, Friedrich, Förster, Obermützkow, Post Niepars, Kreis Franzburg.
Wendt, Förster, Stralsund, Alte Rostocker Straße 6.
Zickermann, Förster, Carnin, Post Franzburg, Kreis Franzburg

In der vorstehenden Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Arnswalde und Franzburg erhalten haben. Es handelt sich um die oben angeführten Mitglieder von Bonow bis Zickermann.

Kleiner forstlicher Lehrgang in Burgwenden.

Vom 10. bis 15. Juli soll in der von Werthernschen Oberförsterei Burgwenden (Post und Bahn Großmonra-Burgwenden, Fernsprecher 43 Cölleda) ein forstlicher Lehrgang für Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgehalten werden, wenn genügend Teilnehmer (15 bis 20) sich dazu anmelden. Die Vorträge und Aussprachen werden in der Hauptsache im Walde (bei günstigem Wetter) und nur an zwei halben Tagen im Zimmer abgehalten werden. Zur Erörterung sollen insbesondere kommen: Forstliche Zeit- und Streitfragen aus dem Gebiete des Waldbaues (Dauerwald) und Forstschutzes, der Forstbenutzung und Forsteinrichtung, des Wegebaues, sodann forstliches Rechnen, Flächenvermessung, Holzmeßkunde, Kartenlesen u. a. m. Zur Besichtigung werden Bestandesbilder verschiedenster Art und Entstehung (Kalk und Buntsandstein) kommen, auch natürliche Verjüngungen in Nadelholz.

Der Lehrgang wird namentlich allen denen empfohlen, welche beabsichtigen, sich in den nächsten Jahren einer Försterprüfung zu unterziehen. Die Teilnehmergebühr ist festgesetzt auf 200 *M* für Forstbeamte und auf 400 *M* für Waldbesitzer und deren Söhne. Für Unterbringung und volle Verpflegung der rechtzeitig angemeldeten Teilnehmer wird gesorgt werden; beides wird für den Tag etwa 90 *M* betragen. Burgwenden ist auch von den Bahnstationen Cölleda, Etzleben, Rastenberg (6, 10, 10 km) erreichbar.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Juni an Herrn Oberförster Krug in Stutzhaus (Gotha) zu richten, von welchem auch weitere Auskunft, Fahrpläne und Übersichtskarten zu erlangen sind. Die Geschäftsstelle.

Mitgliederbeiträge für 1922.

Nach unsern Aufzeichnungen ist noch ein sehr erheblicher Teil der Mitglieder mit der Einsendung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1922 im Rückstande. Die fortwährend steigenden Ausgaben zwingen uns, dafür zu sorgen, daß auch unsere Einnahmen rechtzeitig eingehen. Wir richten daher an unsere Mitglieder das dringende Ersuchen, die noch rückständigen Gelder umgehend an die Kassenstelle nach Neudamm unter Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu senden. Die Beiträge, die bis Mitte Juni nicht eingegangen sind, müssen wir dann satzungsgemäß durch Nachnahme erheben, wodurch den betreffenden Mitgliedern eine unerwünschte Mehrausgabe von 3,50 *M* Nachnahmegebühren erwachsen würde.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um gleichzeitig um die Einsendung weiterer Zahlungen für das anfangs April übersandte Vereinsjahrbuch (15 *M*), wofür noch mehr als 10000 *M* ungedeckt sind, zu bitten.

Eberswalde, 22. Mai 1922.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ein seltenes Jubiläum.

Am 18. Juni 1822 trat der Revierförster Ludwig Keese, ein Mitkämpfer in der Schlacht bei Waterloo, als Verwalter der Kommunion-Forst zu Eldagsen am Deister in den Dienst der Herren Gevettern von Wedemeyer (jetzige Besitzer: Herr Regierungsrat von Wedemeyer zu Eldagsen und Herr von Wedemeyer zu Schönrade (Neumark) und diente daselbst 54 Jahre, bis ihn der Tod aus seinem Wirken riß. Die dadurch freigewordene Stelle wurde sofort dem Sohne des verdienstvollen Verstorbenen, Herrn Revierförster Carl Keese übertragen. Dieser verwaltet die schönen Deisterreviere nun schon 46 Jahre, so daß es am 18. Juni d. Js. **100 Jahre** gewesen sind, daß die von Wedemeyerschen Forsten vom Vater, und nach dessen Ableben vom Sohn verwaltet werden.

Fürwahr ein Zeichen, daß die Besitzer der Eldagsenschen Forsten die segensreichen Wirkungen einer Seßhaftigkeit des Revierbeamten richtig erkannt haben, und ein erhebendes Zeichen seltener Treue und Harmonie zwischen Dienstherrschaft und Beamten.

Herr Revierförster E. Keese-Eldagsen, in ganz Hannover als tüchtiger Forstmann und Jäger bekannt, ist Mitbegründer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, seit 1904 Vorsitzender von dessen Bezirksgruppe X (Hannover). Als solcher hat er allezeit ein hohes Verständnis für die Angelegenheiten des Privatforstbeamtenstandes gezeigt, wodurch dieser ihm zu großem Dank verpflichtet ist.

Die Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands entbietet ihrem Vorsitzenden anläßlich dieses seltenen Jubiläums die herzlichsten Glückwünsche und wünscht, daß er sowohl ihr, als auch zum Wohle des deutschen Waldes den Herren Besitzern von Eldagsen noch lange Jahre in so voller körperlicher wie geistiger Frische und Rüstigkeit in erfolgreichster Tätigkeit erhalten bleibt.

Dem Jubilar ein kräftiges Weidmannsheil!

Revierförster O. Mahnhardt,
Schriftführer der Bezirksgruppe X.

Hosted by Google

Forstliche Unterredungen in der Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Schon vor dem Kriege bemühte man sich, den Privatforstbeamtenstand durch eine gründliche Vor- und Ausbildung zu heben. Die Fachpresse, besonders unser Vereinsorgan, wie auch die Tagespresse beschäftigten sich öfter ausführlich mit diesen Bestrebungen, die dann in der Nachkriegszeit weit mehr noch als vorher an Umfang zugenommen haben. Vor allem schenkt man der Frage der Weiterbildung der Forstgehilfen, Hilfsjäger, Hilfsförster usw. bis zur Försterprüfung besondere Aufmerksamkeit. Vielerseits wurde letzthin der Wunsch geäußert, die Weiterbildung so zu handhaben, wie das z. B. bei den preußischen Lehrern seit einigen Jahren durch Bildung sogenannter Arbeitsgemeinschaften geschieht. Auch den angehenden Privatförstern soll Gelegenheit gegeben werden, durch freie Aussprache unter sich sowie mit älteren Kollegen ihre Kenntnisse, namentlich in praktischer Hinsicht, zu erweitern. In diesem Sinne hatte schon im Sommer 1921 eine Reihe von Ortsgruppen, leider noch viel zu wenige, beschlossen, gemeinsame forstliche Unterredungen einzuführen. Auch die Ortsgruppe Lüben und Umgebung hat solche Unterredungen veranstaltet, deren Leitung auf Ersuchen des Herrn Ortsgruppen-Vorsitzenden sowie seines Brotherrn der Unterzeichnete übernahm. Die forstlichen Unterredungen fanden von Mitte November 1921 bis Ende März 1922 alle 14 Tage in Neurode bei Vorderheide, abends von 6 bis 10 Uhr, statt. Der Kursleiter hatte sich entschlossen, als Hauptgegenstand den Waldbau als das wichtigste aller forstlichen Fächer durchzugehen. Da zum restlosen Verständnis des Waldbaues die Beherrschung der Standortslehre sowie verschiedene Kapitel aus der Forstbenutzung gehören, so blieb für die etwa fünfzig Stunden Lehrzeit ein sehr umfangreiches Gebiet zu besprechen. Die Unterredungen erfolgten an Hand des „Neudammer Försterlehrbuches", jedoch in freiem Vortrag und unter Einflechtung praktischer Winke aus 37jähriger Praxis. Unmittelbare Zwischenfragen oder Einwendungen der Teilnehmer wurden dabei gestattet und sofort ausgiebig erörtert. Zu jedem Thema wurde vorher stets eine genaue Gliederung aufgestellt und am Schlusse des Vortrages eine kurze Zusammenfassung des Wesentlichsten gegeben, woran sich dann stets eine lebhafte Aussprache aller Teilnehmer schloß. Im Anfang benutzte Berichterstatter jeweils den ersten Teil des Abends zur Wiederholung durch Abfragen, was auch gegenseitig durch die Teilnehmer selbst geschah. Weil dadurch viel Zeit verlorenging, nahm man später davon Abstand und benutzte erst den Schlußabend zu einem recht umfangreichen und höchst interessanten Frage- und Antwortspiel, das die Gewißheit gab, daß doch so manches „saß". Sehr zu klagen war über die geringer werdende Beteiligung; von ursprünglich elf Teilnehmern fehlten nach und nach fast die Hälfte. Es muß also unbedingt mehr Interesse geweckt werden, und dazu ist in erster Linie die Leitung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands berufen.*) Auch auf die Herren Waldbesitzer ist einzuwirken, daß sie ihren Beamten für solche Fortbildungskurse usw. freie Zeit sowie geldliche Unterstützungen gewähren. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß derartiges Verlangen auf Widerstand stoßen sollte, da es doch dem Wohl des Waldes dient und lediglich die Interessen der Waldbesitzer fördert. Wie in Nr. 14 auf Seite 269 mitgeteilt wird, hat der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände unsern Verein zur Entsendung zweier Forstbeamten aufgefordert, die an den Ausschußberatungen über die zweckmäßigste Ausbildung der Privatforstbeamten teilnehmen sollen. Hoffen wir, daß aus den Verhandlungen recht Ersprießliches für den deutschen Wald und seine Pflege erwächst.

Revierförster Bratke,
Thiergarten bei Vorderheide.

*) So sehr es mit Freuden zu begrüßen ist, daß solche Gruppenlehrgänge abgehalten werden, so hängt die Lebensfähigkeit derselben doch nur vom guten Willen der Teilnehmer ab. Einen Zwang vermag die Vereinsleitung nicht auszuüben. Schwabe, Oberförster.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Am Sonnabend, dem 24. Juni 1922, vormittags 11½ Uhr, findet in Malente-Gremsmühlen im Hotel am Brahmberg (Bes. Friedr. Schiller) eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung über den Stand der Tarif-Angelegenheit.
2. Forstgehilfen-Prüfung.
3. Anerkennung von Lehrherren.
4. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Besprechung von Vereinsangelegenheiten usw.
6. Evtl. Behandlung eines forstlichen Themas.

Im Anschluß daran gemeinsames Mittagessen im gleichnamigen Hotel (Preis pro Gedeck etwa 60 ℳ). Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme dem Unterzeichneten bis spätestens zum 21. Juni mitzuteilen. — Gäste willkommen.

Friedrichsruh, den 3. Juni 1922.

Der Bezirksgruppenvorsitzende.
J. V.: Marquardt, Forstassessor.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 16. Juli, vormittags 10 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg in der Kaiserhalle.

Tagesordnung:

1. Besprechung über Pensionsversicherung.
2. Besprechung über Tarifangelegenheit.
3. Vortrag über Pflanzenzucht und Buchenunterbau.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiche Beteiligung der Mitglieder wird dringend gebeten.

Forsthaus Schlagenthin, den 8. Juni 1922.

Der Vorsitzende: Wegener.

Bezirksgruppe Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Am Donnerstag, dem 22. Juni 1922, findet eine Exkursion in die Stadtforst Reichenstein mit vorangehender Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Damen und Gäste willkommen.

Es müssen die Frühzüge benutzt werden. Abfahrt Camenz 8,35 Uhr, Ankunft in Reichenstein 9,10 Uhr. Abfahrt abends 7,05 Uhr.

Hosted by Google

Tagesordnung:

Um 10 Uhr vormittags Bezirksgruppen-Versammlung im Hotel „Zur Post".
1. Bericht über Vereinsangelegenheiten und den Stand der Gehaltsvereinbarungen.
2. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen.

Um 12 Uhr zwangloses Mittagessen.
Um 1½ Uhr Antritt zur Exkursion, eventuell auf Wunsch vorher Besichtigung der Forstschule.
Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Hausdorf, 4. Juni 1922.

Hoffmann, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Verein hält am Mittwoch, dem 21. Juni, vormittags 11 Uhr, in Bolkenhain, im Hotel „Schwarzer Adler", seine Jahresversammlung ab.

Tagesordnung:

1. Etwaige Abgänge und Abmeldungen.
2. Etwaige Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Verlesung der Protokolle vom Vereinstage 1921 in Reichenbach und der Exkursion in Ober-Weistritz 1921.
4. Entlastung der Vereinsrechnung für 1921.
5. Desgleichen der Unterstützungskasse für 1921.
6. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
7. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1923.
8. Allgemeine forstliche Tagesfragen.
9. Über die Psychologie der Abrichtung des Jagdhundes. Nach einem Vortrag des Forstassessors Mueller, Reinerz. Berichterstatter: Forstverwalter Sauer, Peiskersdorf.
10. Antrag des Vorstandes zur Abhaltung einer Wald-Exkursion in September 1922.
11. Sonstige Anträge.

1½ Uhr: Mittagstafel. 4 Uhr: Tanz.

Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Schweidnitz, den 9. Juni 1922.

Warkenthien,
städt. Forstobersekretär, Schriftführer.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Der Betriebsdirektor unserer Versicherungsämter, Herr **Max Jitschin, Breslau, Museumplatz 10,** verwaltet auch eine **Staatliche Lotterie-Einnahme.** Mit Bezug auf das heutige Inserat empfehlen wir zweckmäßige Anwendung. **Man biete dem Glücke die Hand!** Zahlkarte lag der vorigen Nummer bei!

Fiebig.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Schutz des Waldes in der Nähe der Großstädte gegen Abholzungen. 473. — Die Schreibarbeiten der Förster und Forstsekretäre. 475. — Denkschrift über die Organisation der Staatsforsten in Mecklenburg-Schwerin. 477. — Holzverkaufstabelle. 478. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 479. — Forstwirtschaftliches. 480. — Waldbrände. 481. — Rauhwarenmarkt. 482. — Brief- und Fragekasten. 482. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 483. — Vereinszeitung. Preußische Staatsförstervereinigung. 484. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 485. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften 489.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr verehrten Leser!

Die ungesunden Verhältnisse, unter denen alle Teile unseres Wirtschaftslebens mehr oder weniger schwer leiden, wirken sich in schroffster Form im deutschen Zeitungsgewerbe aus und drohen hier eine Katastrophe herbeizuführen, deren Folgen für das Bildungsbedürfnis unseres ganzen Volkes von unabsehbarer Tragweite sein müßten. Es ist allgemein bekannt, wie bei der mit geradezu unheimlicher Geschwindigkeit zunehmenden Entwertung unseres Papiergeldes die Preise für alles zum Leben Notwendige von Tag zu Tag sprunghaft in die Höhe klettern, so daß es gerade den festbesoldeten Beamten und Angestellten schwer fällt, ihren Haushalt in Einnahme und Ausgabe einigermaßen auszugleichen, zumal in den meisten Fällen ihre Gehälter auf mehrere Monate im voraus festgesetzt werden und dann doch nach kurzer Zeit jede Aufbesserung durch weitere Teuerung überflügelt wird. Ähnlich, nur noch schlimmer, steht es mit der Festsetzung der Bezugspreise von Zeitungen und Zeitschriften. Wenn wir jetzt mit Rücksicht auf die ungeheure Steigerung aller Materialpreise, Frachten, Postgebühren und Löhne den Bezugspreis unserer Zeitschriften wiederum wesentlich erhöhen müssen, um den drohenden Ruin aufzuhalten, so tappen wir doch gegenüber der weiteren Entwicklung auf dem Rohstoff- und Arbeitsmarkt im Dunkeln und wissen nicht, ob es uns bei dem neuen Vierteljahrespreise von 60 Mark für die „Deutsche „Forst-Zeitung" gelingen wird, wenigstens die Herstellungskosten im nächsten Vierteljahr ersetzt zu bekommen.

Weit über das Achtzigfache des Friedenspreises kosten heute allein das Papier und die Kohle, Schriftmetall und Farbe das Vielhundertfache, dabei steigen diese Materialien von Tag zu Tag sprunghaft in die Höhe, so daß ein normaler, einige Zeit gültiger Preis gar nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. Dementsprechend ist es für jeden, der rechnen kann, verständlich, wenn z. B. die „Deutsche Tages-Zeitung" ihren Bezugspreis auf 150 Mk. vierteljährlich, also auf das 25fache des Friedenspreises erhöhen muß. In ähnlichem Verhältnis, vielfach in noch höherem Maße nehmen auch die anderen großen Zeitungen Bezugspreissteigerungen vor.

Hosted by Google

Um weitere Beispiele zu nennen, sei noch mitgeteilt, daß der Preis des bekannten „Königs Kursbuch", das vor dem Kriege 60 Pf. kostete, nunmehr auf 28 Mk., also auf das rund Siebenundvierzigfache erhöht worden ist. Für ein Schulschreibheft, das früher 10 Pf. kostete, wird nach Zeitungsmeldungen der vierzigfache Betrag, also 4 Mk., verlangt. Doch genug dieser Vergleiche, die nur das unsägliche Elend, das über unser Vaterland hereingebrochen ist, immer erneut zum Ausdruck bringen. Trotz alledem muß es für uns Pflicht sein, selbst auf verlorenem Posten auszuhalten und weiter zu kämpfen mit den schweren wirtschaftlichen Sorgen bis zum Ende. Wir bitten daher unseren sehr verehrten Leserkreis, unserem Blatte auch weiterhin in dieser schweren Lage treu zu bleiben, wie es durch Jahrzehnte glücklicherer Zeiten hindurch der Fall gewesen ist. Dann wird es uns möglich sein, die „Deutsche Forst-Zeitung" auch fernerhin zum Nutzen des deutschen Waldes und seiner Heger und Pfleger redaktionell auf der Höhe wie bisher und in ihrem alten Ansehen zu erhalten. Unsere neuen Bezugsbedingungen sind folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1922, X. Nachtrag) ist erhältlich zum Bezugspreise von 60 Mk. für das Vierteljahr. Der Vorzugspreis für die Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für das kommende Vierteljahr 51 Mk.

Ausdrücklich sei wieder darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann: jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen einzeln bezogen werden. Auch die „Deutsche Jäger-Zeitung" ist leider gezwungen, ihren Bezugspreis vom 1. Juli ab wesentlich zu erhöhen; sie hat jetzt zwei Ausgaben. Man bestellt die

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A, ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1922, X. Nachtrag), — Bezugspreis 62 Mk. für das Vierteljahr, oder:

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B, mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1922, X. Nachtrag), — Bezugspreis 68 Mk. für das Vierteljahr.

Es ist nötig, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1922 sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1922.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

VERLAG VON J. NEUMANN IN NEUDAMM

DER WALDBAU

Ein Leitfaden für den Unterricht und die Wirtschaft
Ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer

Von **Dittmar**, Staats-Forstmeister

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage — **Preis 60 Mk. und 5 Mk. Porto und Verpackung.**

Der Forstschüler, vorgeschrittene junge Forstbeflissene, Waldbesitzer und praktische Forstmann, sie alle müssen dieses bekannte Buch in seiner neuen Auflage besitzen, das in kurzer, leicht verständlicher Darstellung den Stoff in seinem ganzen Umfange behandelt. Der Verfasser schöpft aus dem reichen Schatz seiner wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und bietet jedem an der Waldbaulehre Interessierten einen unentbehrlichen Ratgeber und Führer

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die

Verlagsbuchhandlung von J. Neumann in Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26. Neudamm, den 25. Juni 1922. 37. Band.

Forstwirtschaft und Waldweide.

Von einer Stelle, die über die amtlichen Maßnahmen auf das beste unterrichtet ist, geht uns folgende Auseinandersetzung zur Veröffentlichung zu:

Von den wenigen Rohstoffen, die Deutschland zum Wiederaufbau seiner Wirtschaft noch in größeren Mengen verblieben sind, ist einer der wichtigsten das Holz. Aber auch der Holzvorrat ist, durch den Verlust ausgedehnter Waldungen in den abgetretenen Landesteilen, insbesondere Westpreußens, Posens und Oberschlesiens, so vermindert, daß den Anforderungen des heimischen Verbrauchs selbst in seiner jetzigen Einschränkung — wenn überhaupt — nur bei intensivster Bewirtschaftung der Forsten entsprochen werden kann. Diese Erkenntnis ist Gemeingut aller Forstwirte, und das rege Leben in den Forst- und Waldbesitzervereinen sowie die Bestrebungen, die neueren Errungenschaften der forstlichen Wissenschaft rasch in die Praxis umzusetzen, zeugen davon, daß die Forst- und Waldbesitzer sich der Bedeutung der Aufgabe, die ihnen obliegt, voll bewußt sind. Aber Höchstleistungen können nur erzielt werden, wenn Eingriffe vom Walde ferngehalten werden, welche die Grundlage der forstlichen Erzeugung, den Waldboden und die Bodenlagerung, nachteilig beeinflussen und den jungen Nachwuchs schädigen oder gar vernichten. Einen solchen Eingriff stellt die Waldweide dar.

Vor dem Kriege war das Weidevieh mehr oder weniger aus den Forsten verschwunden, nur in einzelnen Gebirgsgegenden, z. B. im Harz, gab es auf Grund alter Berechtigungen noch Waldweide in größerem Umfange, und dort wird sie für absehbare Zeit auch erhalten bleiben müssen, da die örtlichen Verhältnisse eine Umstellung der Wirtschaft zurzeit unmöglich machen. — In den meisten Fällen hatten die Landwirte ohne Bedenken auf die Waldweide verzichtet. Ihre Bedeutung war für sie immer geringer geworden. Für das moderne, hochgezüchtete Vieh waren die bald hart werdenden Gräser des Waldes eine ungenügende Ernährung, der lange An- und Rückmarsch ermüdete die Tiere und brachte erhebliche Milchverluste — der Dünger verkam im Walde nutzlos —, er fehlte den eigenen Weiden oder dem Acker, und außerdem traten gerade durch die Waldweide, insbesondere infolge des Blutnetzens, häufig erhebliche Viehverluste ein.

Als in den Kriegsnotjahren die Sorge für die Walderhaltung hinter der Möglichkeit etwas mehr, wenn auch nur geringwertiges Futter zu gewinnen, zurücktreten mußte, wurde der Wald der Weide wieder freigegeben in der Voraussetzung, daß die Waldweide nur als vorübergehende Notmaßnahme gedacht war. Schon gleich nach Kriegsbeendigung wiesen aber auch erfahrene Forstleute auf die großen Schädigungen hin, die schon diese wenigen Weidejahre dem Forstbetriebe gebracht hatten; sie forderten dringend die schleunige Wiederaufhebung der Weideerlaubnis. Es erfolgte auch vielerorts eine Einschränkung. Da aber immer noch Futtermangel herrschte, konnte hiermit nur sehr langsam vorgegangen werden, ja bei der Dürre des letzten Sommers, bei der manche Wiesen und Weiden fast vollständig vertrockneten, mußte der Wald wieder seine Pforten dem hungernden Vieh öffnen. — Immer bedenklicher werden aber jetzt die Stimmen aus forstlichen Kreisen. Soll die Holznachzucht, insbesondere die Erhaltung der Laubholzmischbestände, nicht ernstlich gefährdet werden, muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß das Weidevieh wieder aus dem Walde verschwindet. Eine glückliche Lösung scheint hier das preußische Landwirtschaftsministerium getroffen zu haben. Auch die preußischen Staatsforsten waren im vorigen Sommer und Herbst mit Rücksicht auf die Dürre in ausgedehntem Maße für die Waldweide freigegeben, jetzt hat der Minister bestimmt, daß wegen der Nachwirkungen der Dürre, des langen Winters und des kalten Frühjahrs auch in diesem Jahre noch bis zum 31. August die Waldweide zugelassen werden kann, daß von

Hosted by Google

diesem Zeitpunkte ab aber das Vieh wieder aus den Erträgnissen der eigenen Landwirtschaft ernährt werden müsse. So können die notleidenden landwirtschaftlichen Betriebe ihre eigene Weide erst gut eingrünen lassen, den ersten Wiesenschnitt einbringen und brauchen erst dann ihr Vieh aus eigenen Futtermitteln zu unterhalten. Sie können sich also beizeiten auf eine solche Einstellung ihrer Wirtschaft vorbereiten. Gewiß bringt auch diese Maßnahme noch der Forstwirtschaft Schäden, aber bei der allgemeinen Notlage wird und muß sie sich damit abfinden, und das wird sie auch, wenn nur dann die Waldweide wirklich auf das Maß zurückgeführt wird, wie es vor dem Kriege war. Es ist auf die Dauer nicht möglich, daß die Landwirtschaft Vieh unterhält und ernährt in einer Weise, die die Grundlage der schwesterlichen Forstwirtschaft gefährdet und sie außerstande setzt, ihre Aufgaben beim Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft zu erfüllen.

Vor kurzem hat sich der Verein Preußischer Staatsförster in einem Aufrufe „Schützet den Wald!" an „Alle" gewandt. Darin wird darauf hingewiesen, wie nachteilig das Abreißen und Abschneiden von Blättern und Zweigen, das Betreten der Kulturen und alle sonstigen Beschädigungen der Bäume sind. Der Aufruf schließt mit den Worten: „Darum, deutsches Volk, schütze den Wald, denn er ist des Wohlstands sichere Quelle!" Alle diese Schäden bringt die Waldweide, und so kann mit Recht dieser Aufruf des Vereins Preußischer Staatsförster auch als eine eindringliche Mahnung aus sachkundigem Munde zur Beseitigung der Waldweide betrachtet werden.

Nachschrift. Bei dem Interesse, das für die Frage der Waldweide jetzt überall in Forstbeamtenkreisen besteht, haben wir uns für verpflichtet gehalten, vorstehenden Aufsatz zum Abdruck zu bringen. Selbstverständlich stehen wir in der ganzen Frage auf einem wesentlich anderen Standpunkte. Zunächst erscheint es uns auch für die Anwohner an Staatsforsten, die bis jetzt Waldweide ausgeübt haben, für selten hart, daß ihnen in der heutigen Wirtschaftslage unseres Vaterlandes eine Ernährungsgelegenheit für ihr Vieh, die sie Jahre hindurch besessen haben, nun plötzlich in einem Zeitraume von vier Monaten genommen werden soll. Große Schäden sind den zumeist kleinen und wenig leistungsfähigen Wirtschaftsbetrieben sicher.

Über die Waldweide der Forstbeamten schweigt sich die vorstehende Darstellung aus. Sollte dieses Schweigen Vorbote für die Milderung der Verfügung vom 13. April sein, so wären wir darüber erfreut.*) Wir können uns nicht denken, daß den Forstbeamten plötzlich in einem Zeitraume von wenigen Monaten Gerechtsame genommen werden sollen, die sie Menschenalter hindurch besessen haben. Wo Waldweide tatsächlich nicht durchzuführen ist, müßte auf Kosten des Staates für Dauerweiden oder Zulegung von mehr Wiesen zum Försterdienstlande gesorgt werden. Sicher ist, daß durch solche immer wieder auftauchenden Eingriffe in die Größe des Försterdienstlandes und durch die Entziehung der Waldweide die preußischen Staatsforstbeamten, die Landwirtschaft treiben, in eine wirtschaftlich sehr schlechte Lage kommen müssen.

Eigenartig ist, daß der Aufruf des Vereins Preußischer Staatsförster „Schützt den Wald!" in vorstehender Kundgebung benutzt wird, um gegen die Waldweide der Forstbeamten Sturm zu laufen. Wir glauben nicht, daß die Pressevertretung des Vereins Preußischer Staatsförster diesen Erfolg ihres gewiß gut gemeinten „Aufrufs an Alle" erwartet hat. Jedenfalls sieht man daraus, wie vorsichtig eine Vereinsleitung mit derartigen Veröffentlichungen, die sich jetzt dem Försterstande selbst unzweifelhaft schädlich erweisen, zu sein hat.

Nach Niederschrift dieser Zeilen erfahren wir, daß inzwischen das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Anfragen der Herren Abgeordneten Streese, Held und Graf v. Stolberg-Wernigerode im Preußischen Landtage, die wir in Nr. 24 S. 479 veröffentlicht haben, beantwortet hat. Die Antworten lauten:

Nr. 2986. Antwort auf die kleine Anfrage Nr. 557 des Abgeordneten Streese, Drucksache Nr. 2899.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9552.

Berlin, 3. Juni 1922.
Eingegangen 8. Juni 1922.

An den Herrn Präsidenten des Landtags.

Während vor dem Kriege die Waldweide, wenn nicht Weideberechtigungen bestanden, nur in sehr beschränktem Umfange zugelassen wurde, mußte infolge des Futtermangels im Kriege der Wald in weitem Maße der Weide freigegeben werden. Obwohl schon die verhältnismäßig kurze Zeit der erweiterten Weideerlaubnis dem Walde schweren Schaden gebracht hatte, trug die Regierung doch Bedenken, gleich nach dem Kriege die Weideeinschränkung anzuordnen, weil in den landwirtschaftlich ungünstigen Jahren, besonders in dem Dürrjahre 1921, ein Verbot der Waldweide der Landwirtschaft die Unterhaltung eines für die Wirtschaft sonst angemessenen Viehbestandes sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht hätte. In Zukunft kann aber die Waldweide nur noch in Ausnahmefällen gestattet werden, z. B. auf größeren Blößen, die durch Kalamitäten (Windbruch, Insekten usw.) entstanden sind und nicht sogleich wieder kultiviert werden, ferner in allgemeinen Notstandsjahren oder bei besonderer Notlage einzelner Besitzer. Liegen solche Fälle vor, so wird auch künftig Waldweideerlaubnis erteilt werden.

Allgemein die Waldweide fernerhin zuzulassen, würde aber die schwersten Schädigungen für die Forstwirtschaft zur Folge haben und insbesondere natürliche Verjüngungen, namentlich in gemischten Beständen, zur Unmöglichkeit machen.

Wendorff.

*) Diese ist inzwischen eingetroffen. Kurz vor Redaktionsschluß erhalten wir die Ministerial-Verfügung Nr. III 9989 v. 3. Juni betr. Waldweide, die wir auf Seite 499 zum Abdruck bringen. Die Schriftl.

Hosted by Google

Nr. 2987. Antwort auf die kleine Anfrage Nr. 558 der Abgeordneten Held und Graf zu Stollberg-Wernigerode, Drucksache Nr. 2902.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 9555.

Berlin, 3. Juni 1922.
Eingegangen 8. Juni 1922.

An den Herrn Präsidenten des Landtags.

Der Erlaß vom 13. April 1922 betrifft zunächst nicht die Waldweide der Forstbeamten, sondern ordnet allgemein an, daß die Waldweide, soweit sie nicht auf Berechtigungen beruht, vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr gestattet werden könne. Eine solche Bestimmung war notwendig, da der Eintrieb von Weidevieh einen solchen Umfang angenommen hat, daß die Forstwirtschaft ernstlichen Schaden dadurch erleidet und daß nach dem einstimmigen Urteil erfahrener Forstsachverständiger intensive Wirtschaftsformen, wie Dauerwaldbetrieb und natürliche Verjüngungen, namentlich in gemischten Laubholzbeständen, nicht mehr möglich sind. Es ist ferner festgestellt, daß in zahlreichen kleinen Landwirtschaften jetzt unter Ausnutzung der Waldweide mehr Vieh gehalten wird, als die eigene Wirtschaft ernähren kann. Ein solcher Zustand kann nicht dauernd erhalten bleiben, wenn die Forstwirtschaft ihre wichtige Aufgabe beim Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft erfüllen soll.

Wenn jetzt den kleineren Besitzern Waldweideerlaubnis nur in wirklichen Notfällen erteilt werden soll, so würde eine solche Bestimmung natürlich sofort den schärfsten Widerspruch hervorgerufen haben, wenn den Forstbeamten die Waldweide unbegrenzt belassen wäre, zumal auch diese jetzt zum Teil von der Waldweide in größerem Umfange Gebrauch machen als vor dem Kriege. Aus diesem Grunde ist dem Erlaß folgender Zusatz angefügt:

„Die gleichen Grundsätze müssen auch den Forstbeamten gegenüber zur Anwendung kommen. Die Forstbeamten müssen als die berufenen Pfleger des Waldes in erster Linie ihre Wirtschaft so einrichten, daß sie Waldweide nicht bedürfen und dadurch gegenüber Anträgen auf Waldweide vorbildlich wirken."

Auch die Forstbeamten werden sich bemühen müssen, ihre Wirtschaft auf das ihnen überwiesene Wirtschaftsland einzustellen und ihr Vieh auf den zur Stelle gehörenden Weiden oder den Wiesen nach deren Aberntung durchzuhalten. Dieses wird ihnen erleichtert dadurch, daß auf einer großen Anzahl von Stellen im Laufe der letzten Jahre die Wiesen und Weiden durch Meliorationen auf Staatskosten wesentlich ertragreicher geworden sind. Es finden zurzeit Erhebungen über die Wiesen- und Weideflächen der einzelnen Forstdienststellen und die Größe der jetzigen Viehhaltung im Vergleich zu der vor dem Kriege statt. Sobald diese Ermittelungen vorliegen, wird die Frage der Bewilligung von Waldweide an die Forstbeamten besonders geprüft werden. Für Oberförster- und Försterwirtschaften, die nach dem Ergebnis dieser Prüfung ohne Waldweide nicht lebensfähig sind, die insbesondere auch schon vor dem Kriege ständig Waldweideerlaubnis hatten, wird solche auch in Zukunft gestattet werden können, wenn es nicht möglich ist, diesen Stellen im Austausch gegen schlechtere Acker- oder Wiesenflächen bessere Weiden zuzuweisen. Sollten dadurch einschneidende Veränderungen für eine einzelne Wirtschaft nötig werden, so wird, wie auch jetzt bei der Neufestsetzung des Wirtschaftslandes, in den Regierungsbezirken der Beamtenausschuß gehört und insbesondere den Stelleninhabern genügend Zeit zur Umstellung ihrer Wirtschaft gegeben werden.

Wendorff.

Aus diesen Antworten lassen sich die Pläne des Landwirtschaftsministeriums in bezug auf die Waldweide der Forstbeamten näher ersehen. Es ist für die preußische Staatsforstbeamtenschaft Prüfung der jeweiligen Verhältnisse und Milderungen angekündigt. Hoffen wir, daß sie dort, wo Weide wirtschaftlich tatsächlich notwendig ist, in vollem Umfange zur Anwendung kommt.

Welchen Sturm der Entrüstung im übrigen die Aufhebung der Waldweide in weitesten Kreisen der ländlichen Bevölkerung hervorgerufen hat, geht aus einem Artikel hervor, der in dem führenden politischen Organ der deutschen Landwirtschaft der „Deutschen Tageszeitung" vom 13. Juni d. J. veröffentlicht ist. Wir lesen dort unter der Überschrift „Forstwirtschaft und Waldweide" folgendes:

Das Landwirtschaftsministerium sieht sich jetzt veranlaßt, seine unbegreifliche und unentschuldbare Verfügung, durch welche unzähligen Viehhaltern in der Zeit der bittersten Futternot die Waldweide gesperrt worden ist, nachträglich zu rechtfertigen. Allerhand herbeigeholte Gründe müssen herhalten, um eine vom weltfremden und engherzigsten Fiskalismus diktierte Maßnahme zu rechtfertigen. Die Sorge um die Gesundheit des Viehes und um den bei jedem Weidegang unvermeidlichen Düngerverlust sollte der zuständige Forstdezernent ruhig den Viehhaltern überlassen. Daß die Waldweide nicht vollwertig ist, trifft zu, aber es handelt sich in einer Zeit der katastrophalen Futternot einfach darum, den Viehbestand nicht noch weiter zu schwächen, und dabei ist es in Kauf zu nehmen, daß die Milchleistung eines Teiles der Kühe vorübergehend zurückgeht, wenn dadurch das bei den heutigen Preisen für den kleinen Mann überhaupt nicht mehr nachzukaufende Vieh vor dem Abschlachten gerettet wird. Das ist die Lage, in der das Landwirtschaftsministerium es für zeitgemäß gehalten hat, die Waldweide aufzuheben, und zwar zuerst mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab. Die Potsdamer Regierung hat diese unverständliche Maßnahme noch dadurch verschärft, daß sie Viehhaltern, die keinen Halm Futter mehr auf dem Heuboden haben, die ihnen wenigstens bis zu diesem Termin zustehenden Weidezettel bis zum heutigen Tage vorenthält! Die Begründung, daß der Wald durch den Weidetrieb schweren Schaden erleide, ist in dieser Verallgemeinerung, wie sie das Landwirtschaftsministerium ausspricht, selbstverständlich nicht haltbar. Von Schonungen, namentlich von solchen der Laubbestände, wird Weidevieh selbstverständlich fernzuhalten sein, trotzdem es dort nicht mehr Schaden anrichtet als ein tüchtiger Wildbestand. In Hochwaldstücken aber wird nicht der mindeste Schaden angerichtet, wenn dort das Vieh zur Weide getrieben wird. Unter dem Drucke der allgemeinen Entrüstung, welche die

Hosted by Google

viehwirtschaftsfeindliche Maßnahme in den betroffenen Gegenden, namentlich bei den kleinen Besitzern, erregt hat, hat sich jetzt das Landwirtschaftsministerium zu einer Verlängerung der Weideerlaubnis bis zum 31. August d. J. verstanden. Dann soll sie vollständig aufhören. Davon kann angesichts der neuen Futternot, der wir bei dem schlechten Stande der Wiesen und der sehr mangelhaften Strohentwickelung in diesem Jahre entgegengehen, selbstverständlich keine Rede sein. In Zeiten so schweren Futtermangels muß jeder Grashalm als Futter genutzt werden können, und solange Deutschland darum zu kämpfen hat, die latente Hungersnot einigermaßen abzuwehren, werden auch die über ihre Forsten ängstlich wachenden Referenten der für die Volksernährung verantwortlichen Regierungsstellen lernen müssen, daß es bei aller Begeisterung für eine vor „fremden Eingriffen" geschützte Forstwirtschaft in erster Linie gilt, Volkswirtschaft zu treiben. Darin dürften sich alle Parteien ohne Ausnahme einig sein.

Wir haben unseren Leserkreis somit über den augenblicklichen Stand der Waldweideangelegenheit ausführlich unterrichtet und regen zu einem schleunigen Meinungsaustausch an. Im übrigen haben wir heute bereits aus berufener Feder eines alten, erfahrenen Landwirts, der bis in sein mittleres Lebensalter hinein Forstbeamter gewesen ist, in „Försters Feierabende" laufender Nummer, einen Artikel über den Wert des Weidegangs für unsere Viehzucht und Landeskultur zum Abdruck gebracht, dessen Beachtung wir besonders empfehlen.

Die Schriftleitung.

Auffrieren von Nadelholzkulturen.

Von Revierförster **Brandt**, Brunzelwaldau.

Im Frühjahr 1920 zeigte sich vereinzelt, daß vorjährig gepflanzte einjährige Kiefern und vierjährige Fichten aufgefroren waren. Bei ersteren handelte es sich um Pflanzung auf 30:30 cm großen, etwa 30 cm tiefen Grabeplätzen, Verband 80:100, bei letzteren um Lochpflanzung.

Boden: frisch, zum Teil sehr frisch; Lehm, zum Teil sandiger Lehm; vereinzelt Seggestellen. Bei 1 bis 2 m Tiefe beginnt starke Tonschicht, stellenweise über 50 m stark.

1921 verschlimmerte sich dieses Auffrieren so, daß etwa 3 ha ein- und zweijährige Kiefernkulturen zu 50 % hochgehoben wurden und umfielen. Manche Pflanzen liegen 15 cm hoch herausgehoben vollständig frei auf dem Grabeplatz. Besonders schlimm ist die Fichte dran infolge ihrer flachen Bewurzelung. 1922 war es besonders stark. Vorjährige und zweijährige Kulturen waren 50 bis 70 %, in Seggelagen bis 90 % aufgefroren, vereinzelt sogar auf dreijährigen Kulturen. Als Gegenmaßregel wurde die Pflanzung möglichst eingeschränkt (auf Schläge 1919/20), und die frischen Schläge 1920/21 wurden sofort mit Streifensaat verjüngt. Bei dieser vorjährigen Saat zeigte sich auch dieses Frühjahr das Auffrieren, jedoch nur vereinzelt und besonders dort, wo ein Rodeloch vorhanden, also der Boden tief gelockert war. Immerhin blieben jedoch auch auf diesen Plätzen einige Sämlinge stehen. Sollte das Auffrieren der Saat auf den Rodelöchern sich in den nächsten Jahren verschlimmern, so würde man hier wohl gezwungenermaßen dazu übergehen, die Kahlschläge nur abzustämmen. Abgesehen vom Verlust des Stockholzes, das hier die gesamten Werbungskosten des Kahlschlages deckt, würden noch ziemlich bedeutende Kosten durch nötige Übererdung der frischen im Boden verbleibenden Stöcke entstehen (zwecks Vermeidung der Rüsselkäfergefahr, die sich infolge unsachgemäßer Behandlung der sehr starken Einschläge in den angrenzenden Waldungen sehr entwickelt hat). Ebenso wäre noch ein Verlust durch den Kerb an wertvollem Stammholz in Betracht zu ziehen.

Irgendwelche tiefere Bodenlockerung bei der hiesigen Saatmethode findet nicht statt. Abzug der schwachen Streudecke in Breite von 60 cm, Vermischen der Humusschicht mit dem mineralischen Boden durch ganz flaches Durchhäkeln mit der Kartoffelhacke und Überrechen mit kleinem Holzrechen.

Voriges Frühjahr wurden die aufgefrorenen Pflanzen, soweit sie noch fest im Boden wurzelten und nur bis etwa 5 cm hoch gefroren waren, wieder gerade gerichtet und behäufelt, wodurch die Hälfte der Pflanzen wieder verwendet werden konnte. Die ganz ausgefrorenen und Fehlstellen wurden in Ermangelung von zweijährigen verschulten mit starken einjährigen nachgepflanzt.

Dieses Frühjahr sind nun sowohl die vorjährig behäufelten zwei- und dreijährigen wie auch vorjährig gepflanzte zu obengenanntem Prozentsatz ausgefroren. Diesjährige Nachbesserung: Soweit noch lebensfähig, wieder behäufeln; Rest auspflanzen mit zweijährigen verschulten starken Kiefern mit sehr langer Bewurzelung, damit dieselben möglichst schnell durch den Grabeplatz hindurch in den darunterliegenden festen Boden kommen.

Um die vorgenannten Kulturen hochzubringen, wurden von mir im vorigen Herbst nachstehende Versuche zur Verhütung des Auffrierens gemacht:

Umlegen der Pflanzen in reichlicher Größe des Grabeplatzes mit: 1. Heidekraut, 2. Moos, 3. Nadelstreu, 4. Kies, 5. Roggenspreu (Kaff), 6. Kiefern-Astreisig, 7. Eichen-Laubreisig, letztere beiden Arten kurz gebrochen in die Reihen gelegt. Kies wurde in etwa Daumenstärke geschüttet; Heidekraut, Moos und Nadelstreu in etwa Dreifinger-Stärke um die Pflanzen gelegt und festgedrückt; Spreu noch etwas stärker. Es wurden nebeneinander bei den gleichen Boden-

Hosted by Google

verhältnissen immer zwei Pflanzreihen belegt, während die dritte freiblieb. Weiteres Bedeckungsmaterial (Plaggen?) stand nicht zur Verfügung. Zeit war September.

Ende März begann dieses Jahr wieder das Auffrieren, in der ersten Aprilwoche am stärksten in Erscheinung tretend.

Die unbedeckten dritten Reihen lagen zu reichlich 80% draußen.

Von den Umdeckten waren aufgefroren: bei Nadelstreu, Moos und Spreu gar keine, bei Heidekraut, Kiefern- und Eichen-Reisig vereinzelt, vielleicht 5%, bei Kies, trotzdem es die teuerste Bedeckungsweise, zirka 10%.

Besonders ist bei den Bedeckungsarbeiten darauf zu sehen, daß das Material bis hart an die Pflanze herangelegt wird. Wo nur ein Radius von 4 bis 5 cm freigeblieben war, war die Pflanze sofort einige Zentimeter gehoben. Ebenso ist darauf zu achten, daß die Pflanzen nicht überdeckt werden, wie es bei Reisig leicht vorkommt. Versehentlich überdeckte machten einen kränkelnden Eindruck. Wo versehentlich Eichenlaub-Reisig auf eine Pflanze gekommen war, starb dieselbe ab, nachdem sie vorher eine dunkelbraune, wie verätzte Farbe hatte; wohl durch die Eichensäure (Lohe)?

Vielleicht zeigen sich in den nächsten Jahren noch interessante Unterschiede im Wachstum.

Da mir ein anderes wirksames Mittel zur Verhinderung des Auffrierens (oder gewissermaßen Aufquellen) des Bodens nicht bekannt ist und eine Wiederholung in den nächsten Frühjahren doch wahrscheinlich, trotzdem dieses in den letzten 20 Jahren hier nicht vorgekommen, ist vorgesehen, wenigstens die gefährdetsten Stellen, frische, fettlehmige und Seggestellen mit Nadelstreu oder Moos, je nachdem es in den Nachbarbeständen am leichtesten zu beschaffen ist, zu belegen.

Falls man nicht die Befürchtung hegt, mit der Nadelstreu sich den Schüttepilz auf die Kultur zu bringen, und selbige in der Nähe vorhanden ist, ist diese dem Moos vorzuziehen, weil die Arbeit bedeutend schneller geht und die Nadelstreu sich besser um die Pflanzen — besonders einjährige — herumlegen läßt.

Da im Herbst hier Kulturmädchen sehr knapp sind, wird bereits jetzt umlegt. Bei einem Tagelohn von 20 ℳ bei achtstündiger Arbeit stellt sich das Belegen von einem Hektar einschließlich Streurechen und Heranschaffen auf Entfernungen von 50 bis 200 m auf rund 1400 ℳ. Um überhaupt die Kulturen (Pflanzungen) von 1920 und 1921 hochzubringen (ab 1922 ist nur noch Saat vorgesehen), wird diese Mehrausgabe für Umlegen nicht zu umgehen sein.

Anscheinend dehnt sich im hiesigen Revier das Auffriergebiet noch weiter aus, denn diesjährig waren schon in zwei, örtlich 2000 m auseinander liegenden Pflanzgärten sowohl verschulte Fichten und Lärchen wie auch Eicheln- und Kastanien-**Herbst**saat aufgefroren.

Sehr dankbar würde ich sein, von den Herren Akademikern sowie von den Herren Kollegen weitere Vorbeugungsmaßregeln zu erfahren, vielleicht entsinnen sich alte Forstleute ähnlicher Vorkommnisse aus früheren Jahren. Weiter: ob auch in anderen Gegenden dieselbe Beobachtung in den letzten Jahren gemacht wurde. Hier in der Umgegend ist mir noch kein weiterer Fall bekanntgeworden, allerdings haben diese Forsten meistens leichten Boden und wahrscheinlich keine Tonunterlage.

Vielleicht kann auch einer der Herren den Grund angeben, wie es kommt, daß vor drei Jahren vereinzelt, voriges Jahr stärker und dieses Jahr besonders stark auffriert. 2- bis 300 m neben besprochenen Kulturen habe ich Frühjahr 1911, 1912 und 1913 nach derselben Kulturmethode auf noch frischerem Boden und noch fetterem Lehm tadellose Kulturen gezogen, ohne daß auch nur eine Pflanze aufgefroren wäre.

Das preußische Altersgrenzengesetz ist rechtsgültig.

Es ist bekannt, daß richterliche Mitglieder des preußischen Oberverwaltungsgerichts, die auf Grund des Altersgrenzengesetzes vom 15. Dezember 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind, auf die erhobene Klage, daß ihnen der Unterschied zwischen ihrem Stellengehalt und dem Ruhegehalt gezahlt werden müsse, ein zu ihren Gunsten lautendes Erkenntnis in den Vorinstanzen erstritten haben. Das Reichsgericht hat nunmehr Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage in der Revisionsinstanz zu befassen, und es hat mit einer Begründung, die nicht in allen Teilen einleuchten wird, ein durch die Revision angefochtenes Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Entscheidung hat nicht allein Bedeutung für die richterlichen Beamten, sondern auch für die nichtrichterlichen; ein Grund, der bestimmend dafür ist, daß das im Auszug wiederzugebende Urteil (Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. März 1922, III. Zivilsenat, III 689/21) etwas eingehender behandelt werden muß.

Aus den Gründen:

Die Klage auf Fortzahlung des vollen Gehaltes stützte sich auf Artikel 129, Absatz 1, Satz 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, wonach die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind und deshalb das preußische Altersgrenzengesetz auf richterliche Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts keine Anwendung finden könne, da ihre Ernennung auf Lebenszeit erfolgt sei, mit der Maßgabe, daß sie gegen ihren Willen nur wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden könnten, während das Altersgrenzengesetz hierauf keine Rücksicht nehme, sondern den Übertritt in den Ruhestand an die Altersgrenze von 68 Jahren binde, was eine Verletzung der wohlerworbenen Rechte darstelle.

Hosted by Google

Die Frage, ob das preußische Altersgrenzengesetz, soweit es eine Altersgrenze für die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits angestellten Beamten festsetzt, der Wirksamkeit entbehrt, ist zuungunsten der Beamten zu verneinen, und zwar nicht allein, soweit die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts in Frage kommen, sondern auch in bezug auf die sonstigen Richter und die nichtrichterlichen Beamten, für welche die Frage ebenfalls streitig ist. Die nichtrichterlichen Beamten konnten bis zum Inkrafttreten des Altersgrenzengesetzes nur im Falle ihrer Dienstunfähigkeit und in Gemäßheit der Vorschriften des § 20 des Beamtenpensionsgesetzes wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden, so daß auch ihre Rechtsstellung durch das Altersgrenzengesetz, das ihre Pensionierung mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, eine Änderung erfahren hat.

Der Berufungsrichter hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß zwischen dem Staat und den Beamten ein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit privatrechtlichen Folgen bestehe, das wesentliche Merkmale eines gegenseitigen Vertrages enthalte und dem privatrechtlichen Dienstvertrag ähnlich sei. Es müsse aus diesem Grunde angenommen werden, daß für die Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nicht die jeweilig, sondern die zur Zeit der Anstellung geltenden Anstellungsgrundsätze als maßgebend angesehen werden müßten. Mit dieser Auffassung setzt sich das Berufungsgericht in Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, nach welcher das Beamtenverhältnis ein rein öffentlich-rechtliches Verhältnis ist, auch in Ansehung der daraus erwachsenden Vermögensrechte und privatrechtlichen Grundsätze, und Rechtsauffassungen nicht unterliegen könne. Der § 618 des B. G. B., auf welchen sich die Revisionsbeklagten bezogen haben, enthält einen für das Privatrecht ausgeprägten allgemeinen Rechtsgedanken, der aber nur als öffentlich-rechtliche Rechtsregel auf das Beamtenverhältnis anwendbar ist, während die Verfolgbarkeit des Gehalts im Rechtswege auf besonderer positiver Bestimmung beruht.

Bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung konnten die Länder, soweit nicht reichsrechtliche Bestimmungen entgegenstanden, wie es hinsichtlich der Richter der Fall gewesen ist, die Rechtsverhältnisse der Beamten, auch wenn sie bereits angestellt waren, neu regeln, wenn auch wohlerworbene Rechte dadurch beeinträchtigt wurden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung, wenn ein solcher nicht besonders gesetzlich zugebilligt wurde. Der Satz, daß wohlerworbene Rechte nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, ist lediglich ein Grundsatz für den Gesetzgeber. Greift ein Gesetz in solche Rechte ein, ohne eine Entschädigung anzuordnen, so hat der Verletzte keinen Entschädigungsanspruch. Der Artikel 129, Absatz 1, Satz 3 der Reichsverfassung, welcher dem Beamten sofortige unmittelbare Rechte gewährt, greift hier ändernd ein. Man habe, um die seinerzeit in der Beamtenschaft bestehende Unruhe, die innerhalb des Berufsbeamtentums herrschte, zu beseitigen, den Beamten eine gewisse Zusicherung dafür geben wollen, daß es bei dem Berufsbeamtentum und dessen wohlerworbenen Rechten sein Bewenden haben solle. Durch die Reichsverfassung werden die wohlerworbenen Rechte der Beamten gewährleistet, so daß eine Schmälerung dieser Rechte nicht mehr wie früher durch Landesgesetz, oder bei den Reichsbeamten durch einfaches Reichsgesetz, sondern nur durch ein verfassungänderndes Reichsgesetz (Artikel 76 der Reichsverfassung) stattfinden könne. Der Artikel 129, Absatz 1, Satz 3 der Reichsverfassung kann also nicht dahin verstanden werden, daß der Beamte einen unentziehbaren Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze habe. Ebensowenig kommt die Vorschrift nur den zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bereits angestellten Beamten zugute, denn sie will auch später entstandene wohlerworbene Rechte gewährleisten.

Nun kommt es aber darauf an, was unter den wohlerworbenen Beamtenrechten zu verstehen ist, was sich aus den Verhältnissen ergeben muß, aus denen die Bestimmung erwachsen ist. Bis zum Erlaß der Reichsverfassung hat das Wesen des Beamtentums darin bestanden, daß der Beamte kraft eines einseitigen Staatshoheitsaktes in ein nicht kündbares Lebens- und Rechtsverhältnis zum Staate getreten ist. Er hatte seine ganzen Kräfte in den Dienst des Staates zu stellen, solange er hierzu die Fähigkeit hatte, während dem Staate die Verpflichtung oblag, ihm den standesgemäßen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Dieses geschieht zunächst durch Gewährung des Diensteinkommens und, wenn Dienste nicht mehr geleistet werden können, durch Gewährung des Ruhegehalts. Die Verpflichtung des Staates ist eine lebenslängliche und erstreckt sich sogar auf die Versorgung der Hinterbliebenen; aber aus der Anstellung auf Lebenszeit darf nicht gefolgert werden, daß der Beamte ein Recht auf Belassung im Amte und auf Zahlung des Stellengehalts bis zu seinem Tode habe. Aus der Pflicht zur Dienstleistung ergibt sich vielmehr, daß dieses Recht fortfällt, sobald der Beamte dauernd dienstunfähig wird. Bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit hat der auf Lebenszeit angestellte Beamte das sich auf die Reichsverfassung gründende wohlerworbene Recht, im Amte belassen zu werden, solange die Verfassung nicht ändernd eingreift. Deshalb würde ein Landesgesetz, welches das Dienstverhältnis vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit für beendigt erklärt oder den Eintritt in den Ruhestand ausspricht, der Rechtswirksamkeit entbehren.

Es ist aber kein wohlerworbenes Recht der preußischen Beamten zu erkennen, daß, wie es bis zum Erlaß des Altersgrenzengesetzes der Fall gewesen ist, die Dienstunfähigkeit für den einzelnen Beamten individuell festgestellt wird. Die Beamten müssen sich auch gefallen lassen, daß das Gesetz die Dienstunfähigkeit nach einer allgemeinen, aus den Lebenserfahrungen heraus aufgestellten Regel für alle Beamten festsetzt, was durch die Altersgrenzengesetze geschieht. Sie beruhen auf der Anschauung, daß nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens die Beamten regelmäßig mit dem Eintritt eines gewissen Lebensalters nicht mehr voll dienstfähig sind und deshalb die Dienstunfähigkeit zu unterstellen ist. Die Bestimmung dieses Lebensalters muß notwendig der allgemeinen Lebenserfahrung angepaßt sein, wann bei den meisten Beamten die körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten nicht mehr ausreichen. Ein hiergegen verstoßendes Gesetz,

Hosted by Google

welches ein zu niedriges Alter einsetzte, würde allerdings verfassungswidrig sein*).

Wird die Altersgrenze der Lebensauffassung entsprechend bestimmt, so wird die gesetzliche Vermutung, daß die Beamten, die sie überschritten haben, nicht mehr dienstfähig sind, in der Regel zutreffen.

Das Reichsgericht verkennt allerdings nicht, daß viele Ausnahmen vorkommen und für viele noch dienstfähige Beamte die Altersgrenzengesetze Härten mit sich bringen werden, die aber im Interesse der Allgemeinheit hingenommen werden müssen. Für diese ist die Einführung einer Altersgrenze insofern wertvoll, als; die in übergroßer Zahl vorhandenen Anwärter in Beamtenstellen einrücken und den bereits angestellten Beamten die Möglichkeit gegeben wird, in höhere Beamtenstellen aufzusteigen, vor allem aber die wegen ihres Alters nicht mehr dienstfähigen Beamten ausgeschieden werden. Durch die früheren Gesetze wurde dieser Zweck in Preußen nicht erreicht. Nicht mehr dienstfähige Beamte sind aus Rücksichten, welche die Vorgesetzten beobachteten, im Dienste verblieben, während andere mit besserer Einsicht die Versetzung in den Ruhestand nachsuchten. Ob diese Interessen der Allgemeinheit so erheblich waren, um das Altersgrenzengesetz trotz der damit verbundenen Härten einzuführen, haben die gesetzgebenden Gewalten zu prüfen. „Ihrer Erfahrung, Weisheit und Loyalität muß auch die Festsetzung der Grenze anvertraut bleiben**)."

Aus den Vorschriften des Artikels 104 der Reichsverfassung ergibt sich, daß unter der Anstellung der Richter auf Lebenszeit nicht eine Anstellung bis zum Tode zu verstehen ist. Wenn Satz 3 vorschreibt, daß die Gesetzgebung Altersgrenzen festsetzen kann, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten, so besagt er in Verbindung mit dem Vorhergehenden, daß zwar die zur Versetzung in den Ruhestand erforderliche Dienstunfähigkeit individuell für den einzelnen Fall festgesetzt werden kann, aber auch die Aufstellung einer allgemeinen Regel zulässig ist.

Nach der Bestimmung des Satzes 3 ist die Gesetzgebung zur Einführung sofort wirksamer Altersgrenzen ermächtigt, denn wenn das nur für die Richter maßgebend sein sollte, die nach dem Inkrafttreten der Verfassung ernannt sind, so würde das zu einem unhaltbaren Ergebnis führen, weil die Bestimmung erst nach einem Menschenalter wirksam werden könnte. Eine derartige Ansicht steht auch mit den Gesetzesmaterialien, die, wie das Reichsgericht hervorhebt, allerdings nur mit Vorsicht zu verwerten sind, in Widerspruch.

Nun bezieht sich die Vorschrift des Artikels 104, Absatz 1, Satz 3 der Reichsverfassung nur auf die ordentlichen Richter, aber nicht auf die nichtrichterlichen Beamten und auf die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte. Dadurch sollen aber die Richter nicht unter ein ihnen nachteiliges Sonderrecht gestellt werden, sondern zur Beseitigung von Zweifeln wird hinsichtlich ihrer etwas bestimmt, was sich für andere Beamte auch ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst versteht. Vor Erlaß der Reichsverfassung konnten für nichtrichterliche Landesbeamte und auch für die richterlichen Mitglieder des preußischen Oberverwaltungsgerichts Altersgrenzen eingeführt werden. Aus Artikel 129, Satz 1 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, daß die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit erfolgt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, ergibt sich für andere Beamte die Zulässigkeit landesrechtlicher Altersgrenzenbestimmung. Wird die Vorschrift des Artikels 104, Absatz 1, Satz 3 neben Artikel 129, Absatz 1, Satz 3 in der ein einheitliches Gesetz bildenden Reichsverfassung betrachtet, was geschehen muß, so kann nur angenommen werden, daß die Reichsverfassung in der Einführung von Altersgrenzen für bereits angestellte, nichtrichterliche und richterliche Beamte keine Verletzung wohlerworbener Rechte im Sinne des Artikels 129, Absatz 1, Satz 3 sieht. Die Auffassung, daß die Festsetzung von Altersgrenzen für bereits angestellte Richter nach Artikel 104, Absatz 1, Satz 3 zwar zulässig sei, ihnen aber auch im Ruhestande das volle Stelleneinkommen belassen werden müsse, ist abzulehnen, weil dadurch die Länder so erheblich belastet sein würden, daß sie von der Einführung von Altersgrenzen Abstand nehmen müßten und so die erstere Vorschrift praktisch bedeutungslos wäre.

*) Die Begründung des Reichsgerichts steht, wie auch die weiteren Ausführungen zeigen werden, nicht auf festen Füßen, und das läßt auch die Tatsache erkennen, daß bei den richterlichen Beamten die Altersgrenze auf 68 Jahre, bei den übrigen auf 65 Jahre festgesetzt ist. Es entspricht durchaus nicht den allgemeinen Lebenserfahrungen, daß z. B. die Forstleute mit 65 Jahren verbraucht sind, sondern die Mehrzahl hat noch die Leistungsfähigkeit eines beispielsweise 60jährigen Beamten, und somit dürfte für sie das Gesetz als verfassungswidrig anzusehen sein.

**) Ob diese Begründung des Standpunktes des höchsten Gerichtshofes unanfechtbar ist, ist mehr als fraglich.

Parlaments- und Vereinsberichte.

34. Mitgliederversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins.

Die 34. Mitgliederversammlung des Nordwestdeutschen Forstvereins am 9. und 10. Juni in Celle war sehr gut besucht. Als Gäste nahmen teil Oberpräsident Noske, Oberpräsidialrat Dr. Kriege, Oberlandforstmeister Dr. Freiherr von dem Bussche, Landforstmeister Gernlein, Oberregierungsrat Janssen als Vertreter des Regierungspräsidenten, Oberforstmeister Dr. Möller-Eberswalde, Kammerherr von Kalitsch-Bärenthoren, Oberbürgermeister Dr. Denicke-Celle, sowie eine größere Zahl Regierungsforstbeamte, Revierverwalter und Waldbesitzer.

Im Vordergrunde des allgemeinen Interesses standen die Fragen der Bodenerkrankungen im Gebiete des nordwestdeutschen Tieflandes und der forstlichen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen. Eingehend erörtert wurden diese von Professor Dr. Albert, Forstliche Hochschule Eberswalde, Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen und Staatsoberförster Reier-Syke (Hannover). Zurückgeführt wurden die Erkrankungen auf den Einfluß des Anbaues reiner Kiefernbestände. An der anschließenden Besprechung beteiligten sich u. a. Professor Dr. Wolf als Vertreter der Geologischen Landesanstalt Berlin, Professor Dr. Ganßen, Professor

Hosted by Google

Dr. Bornemann-Nauheim und Bakteriologe Dr. Gehring-Braunschweig. Ein Waldausflug am 9. d. Mts., unter Leitung des Staatsforstmeisters Winkelman-Celle, führte den Teilnehmern die Erscheinungen der erkrankten Waldböden durch zahlreiche, mit großer Sorgfalt ausgeführte Bodeneinschläge vor Augen. Welch lebhaftes Interesse der Tagesordnung entgegengebracht wurde, zeigt, daß die Versammlung am 10. d. Mts. bis 7½ Uhr abends ausgedehnt wurde, so daß der als Nacherkursion in die Stadtforst Celle geplante Ausflug am Sonnabendnachmittag leider unterbleiben mußte. Die nächste Mitgliederversammlung wird in der Nähe der Provinzgrenze Hannover-Schleswig-Holstein stattfinden.

Studienreise des Forstinstituts der Universität Gießen. Herr Professor Dr. Borgmann nebst den vier anderen Forstprofessoren der Universität Gießen unternahm mit 45 Studierenden der Universität Gießen und der Forstakademie Hann.-Münden eine forstliche Studienreise durch das Rhöngebirge und den Thüringer Wald. Dem Berichterstatter war es vergönnt, sich in Thüringen anzuschließen. Die Reise wurde am 18. Mai angetreten, und zwar berührte sie zunächst das Revier der Oberförsterei Tiergarten in der Rhön nahe bei Fulda, dann ging's über die Milseburg und Wasserkuppe nach Bischofsheim und hinüber nach dem Thüringerland. Am 25. Mai endigte die Reise in Eisenach. Das größte Interesse boten die natürlichen Verjüngungen in dem vormals Meiningenschen Revier Unterneubrunn und in dem früher Gothaischen Revier Liebenstein im reinen Nadelwald, und zwar sowohl in Weißtannen- als auch in reinen Fichtenbeständen.

Oberförster Menzel zu Unterneubrunn hat schon seit 15 Jahren reine Nadelholzbestände auf natürlichem Wege verjüngt. Es gelang ihm das ganz vorzüglich. Etwaige Fehlstellen werden mit zweijährigen Fichtensämlingen auf Platten bepflanzt, grundsätzlich nicht mit Schulpflanzen. Das Grundgestein besteht aus Porphyrit. Menzel klammert sich nicht an die reine Nordlinie beim Anhieb, sondern richtet sich an den steilen Berghängen nach dem ihm durch die Erfahrung Gegebenen, wie er das in seinen begrüßenden, einleitenden Worten auch zum Ausdruck gebracht hat. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 1000 bis 1200 mm bei etwa 600 m mittlerer Erhebung über dem Meere. Oberförster Härter wirtschaftet im Revier Liebenstein, etwa 350 m mittlere Erhebung und 500 bis 600 mm jährlicher Niederschlag, mit gleich gutem Erfolg unter viel schwierigeren Verhältnissen. Das Grundgestein ist Muschelkalk (oberer Wellenkalk), der Boden ist flachgründig. Weißtanne, Ahorn, Esche, Linde und Buche wird durch Saat und Pflanzung den natürlichen Ansamungen von Fichte beigemischt. Kiefer fliegt überall von nahe und weiter entfernt stehenden Beständen an. Das Ziel, Mischwald zu erziehen, ist dadurch erreicht. Ältere Verjüngungen von Fichte auf natürlichem Wege (bereits bis zu 3 m hoch) sind vorhanden und wurden vom Berichterstatter besonders eingesehen, sie lagen für die Exkursion zu weit ab. Die Anhiebe am Nordrand und die Aufhiebe durch die Bestände hindurch werden schmal, etwa 5 m breit geführt und bringen so besten Erfolg. Im eigentlichen Stock des Thüringer Waldes trat die Kahlschlagwirtschaft mit nachfolgender Pflanzung von Fichten in den Vordergrund, die Weißtanne ist infolgedessen und wohl auch wegen des früher überstarken Rotwildstandes leider verschwunden. Die äußerst wertvollen Vorträge von Professor Dr. Borgmann, Professor Dr. Wimmer und dem Forstgeologen Dr. Köttge, die zumeist an die einleitenden Worte der örtlichen Beamten anknüpften, waren belehrend für jung und alt und sprachen für den vorzüglichen Geist der forstlichen Fakultät zu Gießen. Wohl dem, dem es vergönnt ist, solchen Lehren lauschen zu können!

Von besonderer Wichtigkeit war es mir, daß ich gesehen habe, daß auch im Nadelwald des Thüringer Landes selbst unter weniger günstigen Verhältnissen die Verjüngung auf natürlichem Wege mit bestem Erfolge eingeleitet worden ist. Sonst und jetzt! Vor 50 Jahren, als ich in den Thüringer Bergen beamtet war, mußte nach Führung des Kahlschlags und vor Ausführung der in geradester Linie gestellten Fichtenpflanzungen jeder Vorwuchs aus natürlichem Anflug entfernt werden. Und jetzt schätzt man berechtigtermaßen das, was bei geschickter Behandlung des Gebotenen uns die Natur kostenlos bietet. Der Philosoph Häckel sagt: „Nur in der Natur liegt Wahrheit". Ich sagte bei „geschickter Behandlung" und möchte zum Schlusse das begründen, indem ich sage, zur erfolgreichen Durchführung der natürlichen Verjüngung und insbesondere der in reinem Fichtenwalde gehört ein unermüdlich reger Geist, ein nicht erlahmender Körper und die Fertigkeit, die dem Revierverwalter zur Verfügung stehenden, unterstellten Beamten anzuliebeln und für die Sache zu begeistern. Man darf sich ferner nicht festklammern am Buchstaben des von anderswo Gelehrten, sondern muß den Geist erfassen, dann wird die Arbeit dem deutschen Walde zum Segen gereichen. Forstrat a. D. Eulefeld.

Preußischer Landtag.

136. Sitzung, Dienstag, den 16. Mai 1922.

Haushalt der Bergverwaltung.

Otter (Bochum), Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Die Holzlieferungen an die Staatswerke — das haben wir seit jeher schon verlangt — soll direkt der preußische Forstfiskus ohne Zwischenhandel tätigen. Dieser Wunsch ist noch nicht erfüllt. Es sind mir lebhafte Klagen zu Ohren gekommen, daß das durch Holzhändler gelieferte Holz morsch und schlecht war. — — —

Preußischer Landtag.

140. Sitzung, Sonnabend, den 20. Mai 1922.

Haushalt der Justizverwaltung.

Dr. Seelmann, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Der Hauptausschuß schien sich auf den Standpunkt stellen zu wollen, daß eine feste Besoldung der Referendare nach Beamtengrundsätzen eintreten soll. Meine Freunde haben dagegen im Hauptausschuß Bedenken vorgetragen. Wir wünschen es, daß bedürftigen Referendaren — die Zahl wird ja recht groß sein — in möglichst entgegenkommender Weise Beihilfen gegeben werden. Wir wünschen, daß auf diese Weise auch Minderbemittelte durch die Referendarienzeit hindurchgebracht werden, und wir wünschen endlich, daß in der Bezahlung nicht kleinlich und bürokratisch vorgegangen wird. Wir haben aber sehr starke Bedenken dagegen, daß die Referendare nach den Grundsätzen bestimmter Beamtenklassen fest besoldet werden. Was den Gerichtsreferendaren recht wäre, wäre allen anderen Referendaren billig. Den Standpunkt müssen Sie auch einnehmen. Es

Hosted by Google

würde also eine Besoldung ebenfalls eintreten bei den Verwaltungsreferendaren, Studienreferendaren, Bergreferendaren usw.,*) die in einer gleichartigen Ausbildung sind. Damit gewinnt die Sache eine erhebliche finanzielle Bedeutung, weit über den Haushalt der Justizverwaltung hinaus. Wir glauben nicht, daß die Frage allein für die Gerichtsreferendare gelöst werden kann. Im übrigen würde die Einführung einer festen Besoldung ganz sicher dahin führen, daß die Zahl der Referendare auf einer gewissen Höchstzahl erhalten wird. Es erscheint ganz unwahrscheinlich, daß Preußen durch seine Justizverwaltung eine beliebige Zahl Gerichtsreferendare annehmen könnte, wenn sie fest besoldet werden. Ich weiß nicht, wie diese Frage gelöst werden soll, ohne daß die Zahl der Referendare nach oben begrenzt wird. — —

Wenn der Referendar die zweite Prüfung gemacht hat, ist er heute unbesoldeter Assessor, überzählig, hat keine etatmäßige Stelle, bis irgendeine Verwendung für ihn da ist. Was soll nun mit dem Gerichtsassessor werden? Soll man ihm nun plötzlich kein Gehalt mehr geben? Als Referendar hat man ihn besoldet, und als Gerichtsassessor, wenn seine Ausbildung abgeschlossen ist, verweigert man ihm jede Besoldung. Mir scheint das nicht gut möglich zu sein. Daraus entsteht eine neue Schwierigkeit, so daß wir glauben, beim Justizetat kann die Frage nicht gelöst werden. Es ist eine Frage, die allgemein für alle Ressorts, die ähnliche Beamte haben, behandelt werden muß. Wir sind aber der Meinung, daß die Beamtenstellung der Referendare verbessert werden muß. Heute ist die Stellung des Referendars nach der beamtentechnischen Seite durchaus ungünstig. Er kann jederzeit durch Dekret der Verwaltung entlassen werden. Eine Besserung seiner Stellung dahin, daß er unter das Disziplinargesetz fällt, wäre meinen politischen Freunden durchaus erwünscht.

Preußischer Landtag.

144. Sitzung, Freitag, den 26. Mai 1922. Haushalt des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

*) Also auch Forstreferendaren selbstverständlich. Die Schriftleitung.

Meyer (Solingen), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Der Herr Kollege Bergmann hat vorhin den heute vorhandenen großen Baustoffwucher bereits gebührend gekennzeichnet. Ich kann mich namens meiner politischen Freunde dieser Kennzeichnung durchaus anschließen. Wir haben nämlich auf dem Baustoffmarkt nicht allein eine Verteuerung, die das 50- bis 60fache ausmacht, sondern der größte Teil der nötigen Baustoffe hat heute eine Verteuerung um das 100fache. — — — Ich will mal davon absehen, daß die Zinkpreise, die Blechpreise den mehr als 100fachen Preis erreicht haben, aber es wird bei Neubauten auch Holz gebraucht, und einer der größten Holzlieferanten ist die Preußische Staatsregierung. Die Preußische Staatsregierung nimmt aber auf der einen Seite dasjenige, was sie in Form von Baukostenzuschüssen gibt, wieder dadurch fort, daß sie selbst für Holz für Wohnungshäuser wucherische Holzpreise fordert. Die Verbilligung, die durch sogenannte Holzprämien gewährt wird, ist derart gering, daß sie heute gar nicht mehr zu Buche schlägt. Wir haben heute Holzpreise, die sich auf 4500 bis 5000 ℳ je Kubikmeter Bauholz stellen, während wir früher im Rheinlande beispielsweise für beste geflößte Oberländerware 45 bis 48 ℳ frei Baustelle gezahlt haben. Heute ist das meiste Holz an und für sich qualitativ nicht mehr von derselben Beschaffenheit wie früher und dennoch um das 100fache teurer. Es werden also auch hier Mittel und Wege gesucht werden müssen, wie man insbesondere dem Kleinwohnungsbau aus den Staatsforsten Holz zu erträglichen Preisen zuführt. — — —

Dallmer, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Dann muß vor allen Dingen dort, wo gemeinnützig gebaut wird, auf den Forstfiskus dahin eingewirkt werden, daß er anders als bisher seine Holzlieferungen einstellt. Es geht nicht an, daß wir einerseits in unserem Etat große Posten für Holz einsetzen und diese Posten anderseits wieder als Zuschüsse zu den erhöhten Baukosten und Zuschläge zu den erhöhten Überteuerungskosten ausgeben, kurz und gut, daß wir auf der einen Seite dem Staatssäckel Geld zuführen und auf der andern Seite das Doppelte und Dreifache bezahlen, weil ja diese Hölzer wieder durch die Hände von Schneidemühlen gehen und dadurch verteuert werden. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Waldweide.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 9989.

Berlin, den 3. Juni 1922.

Da nach dem letzten langen Winter und kalten Frühling sich der Graswuchs auf den Wiesen und Weiden erst spät entwickeln konnte und in einzelnen Landesteilen auch bis heute noch der Stand der Wiesen und Weiden hinter dem früherer guter Jahre zurückgeblieben ist, ermächtige ich in Abänderung meines Erlasses vom 13. April 1922 — III 5986 — die Regierung, in dringenden Fällen selbständig nach eigenem Ermessen, soweit es die waldbaulichen Verhältnisse zulassen, die Weideerlaubnis für Rindviehweide bis zum 31. August d. J. zu verlängern.

Über die endgültige Regelung der Waldweideerlaubnis für die Staatsforstbeamten erfolgt demnächst besondere Anweisung. Bis dahin mag es bei der für dieses Jahr erteilten Weideerlaubnis sein Bewenden haben.

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster liegen bei.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Heilbehandlung ehemaliger Militärpersonen.

Nach einem Erlasse des Reichsarbeitsministeriums vom 18. Mai 1922 (R.Versorg.Bl. S. 256) können solchen kriegsbeschädigten ehemaligen Militärpersonen, die keinen Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung haben, Zuschüsse zu Krankenhauspflege- und Kurkosten sowie zu Aufwendungen für orthopädische Apparate usw. gewährt werden, falls die ihnen gezahlte Kriegs- und Verstümmelungs- oder ähnliche Zulage hierfür nicht ausreicht. Gesuche sind unter Beifügung eines auf eigene Kosten zu beschaffenden amtsärztlichen Gutachtens, das sich über den derzeitigen Krankheitszustand und über die Art und voraussichtliche Dauer der erforderlichen Heilbehandlung ausspricht, an das für den Wohnsitz zuständige Hauptversorgungsamt zu richten. Hg.

Zuschüsse zu den Versorgungsgebührnissen für altgediente Kapitulanten.

Ehemalige Kapitulanten der alten Wehrmacht mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren können zur Beseitigung von Härten, die sich aus der Durchführung des § 8 des Altrentnergesetzes (vgl. „Deutsche Forst-

Hosted by Google

Zeitung" Bd. 37 Nr. 3 S. 48) ergeben, auf Antrag zu ihrer Dienstzeitrente einen Ausgleichzuschuß erhalten. Dieser wird so bemessen, daß sich mit den Versorgungsgebührnissen zusammen bei 25jähriger Dienstzeit ein Gesamtbetrag von monatlich 1000 ℳ ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 50 ℳ mit der Maßgabe, daß nach dem vollendeten 35. Dienstjahr eine Steigerung nicht mehr stattfindet. Auch die Witwen und Waisen dieser Kapitulanten können Ausgleichzuschüsse erhalten. Besondere (einschränkende) Bestimmungen sind für diejenigen Kapitulanten getroffen, deren Versorgungsgebührnisse den Ruhensvorschriften des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 unterworfen sind. Das Nähere ist aus einem Erlasse des Reichsarbeitsministeriums vom 24. Mai 1922 (R.Versorg.Bl. S. 254) zu ersehen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Das Einkommen der staatlichen Oberförster aus der Bewirtschaftung von Dienstland. Der Reichsminister der Finanzen hat zu dieser Frage folgende Stellung genommen: Das Einkommen der staatlichen Oberförster aus der Bewirtschaftung von Dienstländereien, aus Fischerei- und Jagdnutzung unterliegt einschließlich des Wertes der für den Haushalt verwendeten Erzeugnisse der Einkommensteuer. Zur Bestreitung des durch den Dienst entstandenen Aufwandes (Halten von Dienstpferden usw.) ist die in bar gewährte Dienstaufwandsentschädigung bestimmt. Soweit diese jedoch im Einzelfalle nicht ausreicht und die weiteren Aufwendungen nicht durch besondere Zuschüsse gedeckt werden, sind die entstandenen Mehraufwendungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten anzusehen und zum Abzuge zuzulassen. Wie in der Begründung zum Einkommensteuergesetz (S. 61) ausdrücklich erklärt ist, soll die Vorschrift über den Abzug von Werbungskosten durch die Bestimmung des § 34 E. St. G. nicht berührt werden.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Der vom 12. bis 18. Mai abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich zehn Forstreferendare für die preußische Staatslaufbahn und zwei Referendare für den Gemeinde-Privatforstverwaltungsdienst unterzogen. Von ihnen haben bestanden: zwei Referendare mit „gut", fünf Referendare mit „ziemlich gut", drei Referendare mit „genügend"; zwei Referendare haben „bedingt bestanden". Folgende zehn Herren sind zu Forstassessoren ernannt worden: Bartels, Bieler, Bormann, Braungartt, Hermann, Hoffmann, Krumhaar, Lassen, Stölter, von Winterfeldt.

Forstliche Lehrwanderungen veranstaltet die Landwirtschaftskammer Hannover (Forstabteilung) bei Osnabrück in den Tagen vom 4. bis 6. Juli d. J. unter Führung des Vereinsoberförsters Meyer in Osnabrück (Schlachthof) in folgender Reihenfolge: 4. Juli: Treffpunkt Station Eversburg (Osnabrück-Rheine) 10 Uhr vorm. Waldbegang durch das Freiherrl. Ostman v. d. Leysche Forstrevier Leye. Nachm. 4½ Uhr einfaches Mittagessen beim Gastwirt Kohlbrecher in Alter. Aussprache über die gesehenen Waldbilder und über forstliche Tagesfragen unter Beteiligung von Forstbeamten der Landwirtschaftskammer. — 5. Juli: Forsthaus Honeburg (am Piesberge) vorm. 10 Uhr Waldgang durch das Forstrevier Honeburg (Besitzer: derselbe). Mittagessen 1 Uhr beim Gastwirt Schmied in Hone. Aussprache. Rückweg nach Osnabrück 40 Minuten. — 6. Juli: Station Wissingen (Osnabrück-Löhne) vorm. 10 Uhr: Waldgang durch die Freiherrl. v. Scheleschen Forsten zu Schelenburg. Nach dem Waldgange Essen und Aussprache in der Gastwirtschaft zu Schledehausen. Rückfahrt nach Osnabrück ab Wissingen 6,41 Uhr. Anmeldungen für Teilnahme und insbesondere Unterkunft sind an das Vereinsforstamt der Landwirtschaftskammer in Osnabrück, Schlachthof, zu richten. Da die waldbaulich sehr interessanten und wechselvollen Forsten in unmittelbarer Nähe von Osnabrück liegen, ist die Teilnahme sehr bequem.

Ein ungewöhnlicher Beleidigungs-Prozeß. Wegen Beleidigung sind am 23. Dezember v. J. vom Landgerichte Gießen der Oberamtsrichter Dr. Pusch aus Ortenberg und Dr. Robert Markus aus Büdingen zu je 1 Monat Gefängnis verurteilt worden. Im März 1920 hatte zwischen diensttuenden Forstbeamten und mehreren Wilderern ein Feuergefecht stattgefunden, bei welchem ein Dienstknecht G. durch Streifschuß verletzt wurde. An den Folgen dieses Schusses ist er später im Krankenhaus gestorben. Wer den tödlichen Schuß abgegeben hatte, konnte nicht festgestellt werden. Dieses Ereignis hatte in der ganzen Umgegend Aufregung hervorgerufen. Es entstanden wilde Gerüchte, und es wurde erzählt, daß der Dienstknecht G., welcher nur als harmloser Hamsterer durch den Wald gegangen, von dem Forstmeister H. angehalten und ohne weiteres niedergeschossen worden sei. Der Angeklagte Dr. Pusch hat nun Arbeiter aus den umliegenden Dörfern über den Vorfall vernommen, welche als Zeugen überhaupt nicht in Frage kamen. Ferner hat er mit verschiedenen Leuten in einer Arbeiterversammlung von dem fraglichen Vorfall gesprochen und dabei die Vermutung ausgesprochen, daß der Forstmeister H. den G. glatt über den Haufen geschossen habe. Dadurch, daß sich der Angeklagte Dr. Pusch um diese Dinge gekümmert hat, die ihn nichts angingen, und daß er das entstandene Gerücht leichtfertig in der Öffentlichkeit umhergetragen und breitgetreten hat, ist, wie das Urteil ausführt, die Ehre des Forstmeisters H. schwer gekränkt worden. Diesem sind dadurch ganz erhebliche wirtschaftliche, moralische und gesellschaftliche Nachteile entstanden. Der Angeklagte sagte zu seiner Entschuldigung, daß er sich für befugt und verpflichtet gehalten habe, Nachforschungen über den vermeintlichen Mord anzustellen. Er habe das Amtsgericht für zuständig gehalten. Das Urteil sagte jedoch, daß der Angeklagte, um die Ehre eines Toten zu retten, nicht einen Lebenden zum Mörder stempeln darf. Eine amt-

Hosted by Google

liche oder dienstliche Zuständigkeit konnte er nicht annehmen. Er hat weder Akten angelegt noch auch nur amtliche Notizen gemacht, ferner hat er keinen Gerichtsschreiber zu den Vernehmungen hinzugezogen. Als Privatmann durfte er nicht einschreiten. Der Mitangeklagte Dr. Markus kam in einem öffentlichen Vortrag, den er über Braunkohlenverwertung hielt, auf den Tod des Dienstknechtes G. zu sprechen und verurteilte dabei das Vorgehen der Forstbeamten. Der Name des Forstmeisters H. wurde zwar nicht genannt, doch bestand hierüber kein Zweifel. Das Landgericht hat hierin ein strafbares Tun des Mitangeklagten Dr. M. gefunden, da er nicht erwiesene Gerüchte in einer öffentlichen Versammlung nicht weiterverbreiten durfte. Gegen das Urteil hatten die beiden Angeklagten Revision eingelegt. Sie rügten die Nichtanwendung des § 193 St.G.B. (Wahrnehmung berechtigter Interessen). Die subjektive Seite sei nicht genügend geprüft und der Strafantrag nicht formell und rechtzeitig gestellt worden. Der Reichsanwalt beantragte Verwerfung der Revision beider Angeklagten. Wenn der Angeklagte Dr. Pusch etwas hätte tun wollen, dann hätte er sich an die Staatsanwaltschaft wenden müssen. Von Gefahr im Verzug könne keine Rede sein. Berechtigte Interessen liegen nicht vor, sondern nur Sensationslüsternheit und Wichtigtuerei. Der Angeklagte Dr. Markus hatte zwar, wie das Urteil ausweist, von den Angehörigen des getöteten Dienstknechts Vollmacht gehabt, die Sache zu untersuchen, und war deshalb berechtigt, Aufklärung zu schaffen. Trotzdem aber sei die schwere Beleidigung festgestellt. Das Reichsgericht verwarf daraufhin die Revision des Dr. Pusch als unbegründet, hob dagegen das Urteil gegen Dr. Markus auf und verwies die Sache insoweit zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurück, da diesem der Schutz des § 193 St.G.B. zugute kommen könne, denn er habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. (Entscheidung des Reichsgerichts 1D 262/22.) k R. K.

Preußisches Forsthandbuch. Das soeben herausgekommene, von allen beteiligten Kreisen sehnlichst erwartete Buch*) bietet ein lückenloses Verzeichnis sämtlicher im preußischen Staatsforstdienst, der Hofkammer usw. beschäftigten Persönlichkeiten, seien es planmäßige Beamte oder Anwärter — also vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen. Die Anordnung ist nach Amtssitzen (Zentralforstbehörde, Regierungen, Oberförstereien) erfolgt. Bei jedem Namen ist die genaue postalische Anschrift angegeben. Der Inhalt des Buches ist folgender: Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrages der preußischen Staatsforsten. — Zusammenstellung der infolge des Friedensvertrages abgetretenen staatsforsteigenen Flächen und eingegangenen Oberförsterstellen Preußens. — Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — Oberrechnungskammer in Potsdam. — Forstliche Hochschulen. — Forstschulen. — Forsteinrichtungsanstalten. — Regierungen und örtliche Forstbehörden (Oberförstereien). — Dienstalterslisten der Oberförster ohne Revier und Forstassessoren. — Forstreferendare, die zur Staatslaufbahn zugelassen sind. — Forsten des vormaligen königlichen Hauses. — Der Reichsforstwirtschaftsrat. — Forsten der Reichsverwaltung. — Die obersten Staatsforstbehörden der deutschen Länder außer Preußen. — Freie Stadt Danzig. — Memelgebiet. — Personenregister. — Ortsregister.

Das Behmsche Forsthandbuch ist also das Forstbeamtenverzeichnis, das, seitdem der zweite Teil des Forst- und Jagdkalenders von Neumeister und Retzlaff nicht mehr erscheint, für den preußischen Staatswald und die Hofkammer usw. überall gefordert wird. Eine Ausdehnung auf die übrigen Länder Deutschlands sowie auf die Gemeinde- und Privatwaldungen hat sich in der ersten Ausgabe noch nicht durchführen lassen, das bleibt späterer Arbeit vorbehalten. Aber gerade in seiner begrenzten Form wird das Forsthandbuch, besonders da es der Forstbeamtenschaft zu einem für heutige Verhältnisse ungemein billigen Preis zur Verfügung gestellt wird, sich überall Freunde erwerben. Der für Forstbeamte normierte Vorzugspreis von 60 ℳ erlischt am 1. August d. J.; daher empfiehlt sich sofortige Bestellung.

*) Preußisches Forsthandbuch: Behörden- und Personalnachweis für die Forsten des Preußischen Staates, der Hofkammer, des Reiches, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes nach dem Stande vom 1. April 1922. Herausgegeben von Emil Behm, Regierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Ladenpreis fest geheftet 100 ℳ. Vorzugspreis für Forstbeamte bei Bestellungen bis zum 1. August 60 ℳ.

Die Not der Presse. Wie groß die Notlage im Zeitungsgewerbe ist, geht nicht nur aus der von uns bereits in voriger Nummer angekündigten wesentlichen Bezugspreiserhöhung hervor, sondern auch aus dem Umstand, daß viele Zeitschriften sich genötigt sehen, noch für das abgelaufene Vierteljahr von ihren Lesern eine Nachzahlung zu fordern, so z. B. der „St. Hubertus", der „Deutsche Förster" u. a. m. Wenn wir von einer solchen, der großen Not entsprechenden Maßnahme absehen, so bringt der Verlag damit ein bedeutendes finanzielles Opfer, um den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung" deren Bezug zu erleichtern. Wir bitten gerade in Anbetracht dieses Entgegenkommens unsere Leser, ihrer Fachzeitung, die stets für ihren Bezug Förderndes in Fülle gebracht hat und noch fernerhin bringen wird, auch trotz der leider nicht zu umgehenden Erhöhung des Bezugspreises auf 60 ℳ (für Vereinsmitglieder 51 ℳ) im nächsten Vierteljahr die Treue zu halten. Nur mit der Unterstützung unseres Leserkreises wird es möglich sein, die „Deutsche Forst-Zeitung" in dieser schweren Zeit in ihrem bisherigen Umfange mit ihren Beilagen „Forstliche Rundschau" und „Försters Feierabende" aufrechtzuerhalten und in dem schweren Kampf um ihr Bestehen weiter durchzuhalten.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Die städtischen Holzverkäufe unterliegen nicht der Bestimmung des § 56[8] der Städteordnung. Die sehr erheblichen und außerordentlich raschen Schwankungen der Holzpreise während der letzten

Hosted by Google

Jahre haben bei Verträgen von längerer Dauer, selbst wenn diese nur den Einschlag eines Winters betreffen, häufig die Folge, daß sich Käufer oder Verkäufer benachteiligt fühlen und nach Auswegen suchen, um aus den Verpflichtungen loszukommen. So haben unter anderm Städte in mehreren Fällen die Erfüllung von Holzlieferungsverträgen zu verweigern versucht, weil die Bestimmung des § 56⁸ der Städteordnung nicht erfüllt sei. Hiernach müssen die Ausfertigungen von Akten oder Urkunden, in welchen Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, außer vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter noch von einem weiteren Magistrats-Mitgliede unterzeichnet sein. Diese Form ist bei den gewöhnlichen Holzverkäufen niemals üblich gewesen, man hat sich hierbei vielmehr stets mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder auch öfter mit jener des Dezernenten der Forstverwaltung begnügt. Ein solcher Streitfall lag z. B. bei der Stadt Dramburg vor, die im Herbst 1919 700 fm Kiefernstämme verkaufte mit der Bedingung, daß auch 20 % Mehr- oder Minderanfall zulässig sein sollten. In dem vom Bürgermeister unterzeichneten Abrechnungsschreiben waren 813,18 fm überwiesen worden. Da inzwischen die Preise gestiegen waren, verweigerte die Stadt die Übergabe dieser Menge, sondern wollte, unter Bezugnahme auf § 56⁸ der Städteordnung, nur 700 fm abgeben. Die Klage des Käufers auf Aushändigung des bei der Versteigerung der überschüssigen 113,18 fm erzielten Mehrerlöses mit 34958 ℳ ist schließlich vom Reichsgericht als berechtigt anerkannt worden, weil die betreffenden Bestimmungen des § 56⁸ auf Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht anwendbar seien, hierfür genüge vielmehr die Unterschrift des Bürgermeisters allein. (Urteil v. 21. 3. 22 — III 406/21.) Um ein solches Geschäft handle es sich aber im vorliegenden Falle. S.

Waldbrände.

Bezirk Breslau. Stadtforst Görlitz. In der Oberförsterei Kohlfurt wurden am 15. Mai in den Jagen 96 bis 98 1,20 ha mit 15jährigen Pappeln, 7,60 ha 25jährige Kiefern, 3,60 ha 60jährige und 10,40 ha rund 100jährige Kiefern mit reichlichem Kiefern- und Fichtenanflug und 16,20 ha 15- bis 25jährige Fichten-Kiefern-Mischbestände durch Waldbrand vernichtet. Außerdem verbrannten rund 40 rm Schleif-, Gruben- und Brennholz. Das Feuer entstand gegen 2 Uhr nachmittags durch Funkenauswurf einer Lokomotive, der an mehreren Stellen zündete, und verbreitete sich nach der anhaltenden Dürre und bei ziemlich starkem Südwestwind sehr rasch. Nur durch rechtzeitiges Anlegen eines Gegenfeuers war es möglich, ein Übergreifen des Brandes auf angrenzende größere Dickungen zu verhindern. Schadenersatzpflichtig ist der Eisenbahnfiskus. Der Schaden dürfte annähernd 1 000 000 ℳ betragen.

Anhalt. Forstrevier Coswig. Am 25. Mai, nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr, wütete in der Pfaffenheide, Jagen 151, wieder ein größerer Waldbrand, der etwa 2,25 ha des aus Eichenstangen und 20jährigen Kiefern gemischten Bestandes sehr stark beschädigt bzw. vernichtet hat. Soweit der Brand nur als Bodenfeuer über die Fläche gelaufen ist, ist zu hoffen, daß wenigstens die Eichen und auch ein Teil der Kiefern lebensfähig bleiben. In den geschlossenen Kiefernhorsten hat jedoch das Feuer als Wipfelfeuer den Bestand vollständig vernichtet. Der Brand ist von den Forstbeamten, den herbeigeholten Waldarbeitern und einer Anzahl sich an den Löscharbeiten emsig beteiligenden Privatpersonen bekämpft und schließlich innerhalb des Bestandes zum Stehen gebracht und abgelöscht worden. Die Entstehungsursache hat nicht festgestellt werden können. Da der Brand an der von Spaziergängern — Himmelfahrtstag — vielfach begangenen Jagenlinie 148/151 aufgekommen ist, dürfte Fahrlässigkeit anzunehmen sein. Der Umstand jedoch, daß der Brand dasselbe Jagen betroffen hat, in dem bereits am 22. Mai ein Waldbrand ausgebrochen war, und auf der Windseite begonnen hat, läßt auch böswillige Brandstiftung nicht ausgeschlossen erscheinen.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 18. Juni 1922. Otter 2500 bis 3000 ℳ, Steinmarder 1800 bis 2500 ℳ, Baummarder 3000 bis 3200 ℳ, Füchse 500 bis 1300 ℳ, Iltisse 350 bis 600 ℳ, Dachse 150 bis 300 ℳ, Maulwürfe 20 bis 30 ℳ, Hamster 20 bis 60 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 70 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 70 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 70 bis 160 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwarenpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 17. Juni 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 60 ℳ, Wildkanin: Winter bis 20 ℳ, Sommer bis 5 ℳ, Füchse: Winter I 1000 ℳ; Maulwürfe: I bis 20 ℳ, II bis 10 ℳ; Dachse: bis 250 ℳ, Rehe: Sommer 70 ℳ, Winter 35 ℳ; Rotwild: trocken 30 ℳ das Kilo. Damwild: trocken 40 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 2 ℳ das Kilo; Kanin Ia bis 50 ℳ; Katzen Ia bis 80 ℳ, IIa bis 50 ℳ; Zickel von 10 bis 70 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 49. **Tausch zwischen Forstversorgungsberechtigten. Kosten für den Umzug.** Angenommen, ein Hilfsförster, Forstversorgungsschein 1919, tauscht mit einem Hilfsförster, Forstversorgungsschein 1916. Tritt er dann in bezug auf Besoldung und Anstellung in die Rechte des Inhabers des Scheins 1916? Erhält er dessen Platz in der Liste? Inhaber des Scheins 1916 hat dann wohl den Nachteil, in den Jahrgang 1919 zu kommen und dadurch in der Besoldung

Hosted by Google

und Anstellung zurückzubleiben? Wie ist ein solcher Tausch in die Wege zu leiten? Die Umzugskosten muß wohl ein jeder selbst tragen?

Hilfsförster E.

Antwort: Der ältere Anwärter tritt in der Anwärterliste bei einem freiwilligen Tausch an die Stelle des jüngeren, so daß er in Ihrem Falle zum Jahrgang 1919 rechnet. Der Jüngere wird in der Liste für den neuen Bezirk so eingereiht, als ob er 1919 in der Reihe des Scheins zugewiesen wäre. Wir verweisen auf den Min.-Erl. vom 15. 9. 1920 — III. 18 664 — („Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40, Seite 795/8) unter II 3, letzter Absatz). — In der Besoldung ändert sich nichts. Jeder erhält die ihm rechtmäßig zustehende weiter. Nur in der Anstellung hat der Tausch erheblichen Einfluß für den Älteren. Er kann erst angestellt werden, wenn sein neuer Vordermann des Jahrgangs 1919 angestellt ist. Der Anwärter des Jahrgangs 1919 hat keinen Nachteil im neuen Bezirk, es sei denn, daß dort die späteren Anstellungsverhältnisse als Förster in Endstelle schlechter sind. Beide Tauschlustigen reichen ihre Gesuche auf dem Dienstwege an das Ministerium und nehmen gegenseitig auf ihre Gesuche Bezug. Das Ministerium entscheidet. Es ist nicht gesagt, daß die Umzugskosten jeder selbst tragen muß. Das kommt auf die Abmachungen zwischen den beiden Tauschlustigen an, und ferner darauf, ob sie in den Gesuchen schon von vornherein auf die dienstlichen Umzugskosten verzichten, um die Entscheidung zu erleichtern. Spielen dienstliche Interessen bei der Entscheidung mit, werden meistens auch die Umzugskosten nach der Einberufung bewilligt.

Anfrage Nr. 50. **Uniform und Portepee der Kommunaloberförster.** Den angestellten Kommunalförstern ist nunmehr vom Staatsministerium das Recht zum Tragen des goldenen Portepees verliehen worden. Welche Uniformierung ist in dieser Beziehung für den Kommunaloberförster, der nicht dem Offiziersstande angehört, vorgesehen? Darf er das Offiziersportepee, das goldene, oder gar keins tragen? Oberförster L.

Antwort: In bezug auf die Uniformierung gilt, daß die Kommunalforstbeamten eine Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten zu tragen haben, mit den in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 11. Oktober 1899 (M.-Bl.S. 203) vorgeschriebenen Abweichungen. Zwischen Offizieren und Nichtoffizieren wird hier kein Unterschied gemacht. Letztere haben jedoch keine Befugnis, das silberne Portepee zu tragen, wohl aber das goldene.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Niederkalbach (Cassel) ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Die bereits ausgeschriebene **Oberförsterstelle Schwalgendorf** (Königsberg) wird sofort nach Ablauf der Meldefrist am 1. Juli besetzt. Die ganze Dienstwohnung und das ganze Wirtschaftsland kann sofort in Benutzung genommen werden.

Försterstelle Bachwitz, Oberf. Namslau (Breslau), gegenwärtig noch zum Abstimmungsgebiet Oberschlesien gehörig, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, etwa 17,67 ha Dienstland bis zur Regulierung, welche bei der Stellenbesetzung erfolgen wird. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstelle Daupe, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und rund 12 ha Dienstland nach der Regulierung. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Försterstelle Nippern, Oberf. Nimkau (Breslau), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und 9,7540 ha Dienstland nach der Regulierung. Bewerbungsfrist 20. Juli.

Die bebaute Försterstelle Ohlingslust, Oberf. Schleswig (Schleswig), soll zum 1. Oktober neubesetzt werden. Zur Stelle gehören: 11,0740 ha Acker IV. Kl., 3,2580 ha Wiese IV. Kl., 0,6680 ha Garten II. Kl., zusammen 15,0000 ha, wofür 915 ℳ Nutzungsgeld jährlich zu zahlen ist. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt jährlich 1000 ℳ; wenn Fahrrad gehalten wird, Erhöhung um 150 ℳ. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Schwarzenborn, Oberf. Bracht (Cassel), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung 1,5 km vom Dorf Schwarzenborn entfernt, 6 km nach Rauschenberg, 15 km nach Marburg. Der nächste Bahnhof ist in Bürgeln, 10 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,66 ha Acker, 0,65 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Försterstelle Steinhaus, Oberf. Mackenzell (Cassel), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung 1,8 km vom Dorf Steinhaus; 10 km nach Fulda. Bahnstation in Steinau, 3 km. Katholische Gegend. Wirtschaftsland: 0,30 ha Garten, 1,67 ha Acker, 2,77 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Juli.

Die Forstsekretärstelle der Oberf. Treten (Köslin) ist sofort zu besetzen. Zur Bewerbung zugelassen werden Förster in Endstellen, überz. Förster und forstversorgungsberechtigte Anwärter, welche die Befähigung für den Sekretärdienst nachgewiesen haben oder durch eine Probezeit darzutun beabsichtigen. Bewerbungsfrist 1. Juli.

Hilfsförsterstelle Mützingen, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), bisher mit einem Forstschutzgehilfen besetzt, soll zum 1. Oktober mit einem überz. Förster oder Hilfsförster besetzt werden. Der Stelle werden einige Dienstländereien zugewiesen werden. Bewerbungsfrist 1. August.

Bei der zoologischen Abteilung der forstlichen Hochschule zu Eberswalde werden die beiden **Hilfsarbeiterstellen** demnächst frei: die eine am 1. Juli, die andere am 1. Oktober. Erstere ist dauernd zu besetzen, letztere in Vertretung des Stelleninhabers für ein halbes Jahr. Bewerber, die Lust zu zoologischen Arbeiten haben, mögen sich sofort unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen in Abschrift melden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frese, Oberförster in Schwalgendorf (Königsberg), ist unter Übertragung der Forstinspektion Frankfurt a. O.-Landsberg a. W. zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Seeliger, Forstassessor in Potsdam, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle in Weszkallen (Gumbinnen) zum Oberförsterstelle m. R. ernannt.

Otto, Forstmeister in Dombrowka (Oppeln), ist nach Demmin (Schneidemühl) versetzt.

Bocholt, Forstmeister in Schelitz (Oppeln), ist nach Zehdenick (Potsdam) versetzt.

Hosted by Google

Eisel, Förster in Blimatzen, Oberf. Klooschen (Memelgebiet), wird am 1. Juli die Försterstelle Jasdrosz, Oberf. Ramuck (Allenstein), übertragen.

Grenz, Forstsekretär und Hegemeister in Neuroofen, Oberf. Menz (Potsdam), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Jiche, Förster in Rehmate, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind mit Wirkung vom 1. März ab zu überz. Förstern ernannt die Hilfsförster:

Beltmann in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf; **Bleß** in Zehdenick, Oberf. Zehdenick; **Buchholz** in Storkowfort, Oberf. Erkner; **Conteg** in Fichtengrund, Oberf. Neuholland; **Dams** in Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte; **Dreuſtke** in Peters-dorf, Oberf. Kolpin; **Drzymalla** in Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme; **Franke**, Bernhard, in Löcknitz, Oberf. Gramzow; **Franke**, Karl, in Borgſelde, Oberf. Oranien-burg; **Hindenburg** in Damshaus, Oberf. Reiersdorf; **Hoffmann** in Zechlin, Oberf. Zechlin; **Kaſſube** in Linde, Oberf. Kremmen; **Knebuſch** in Blockhaus, Oberf. Zehdenick; **Koch** in Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf; **Krauſe** in Beutel, Oberf. Altplacht; **Laſſig** in Finkenkrug, Ober-försterei Falkenhagen; **Lüder** in Grüna, Oberförsterei Zinna; **Poſſin** in Roſſow, Oberf. Gramzow; **Tremper** in Fangschleuse, Oberf. Erkner; **Pyſall** in Wildau, Oberf. Pechteich; **Schippan** in Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf; **Schmidt**, Georg, in Niemegk, Oberf. Dippmannsdorf; **Schwerin** in Stubenitz, Oberf. Havelberg; **Stuckert** in Lehnitz, Oberf. Oranienburg; **Thielecker** in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf; **Türke** in Alt-Buchhorst, Oberf. Rudersdorf; **Wolter** in Adolfshöhe, Oberf. Kolpin; **Zieſing** in Zuhlsdorf, Oberf. Schönwalde.

Klauſius, Hilfsförster in Doſſow, Oberf. Neuendorf, ist nach Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Kurths, Hilfsförster in Sommin, Oberf. Zerrin (Köslin), ist am 1. Mai nach Groß-Ziethen, Oberf. Kremmen (Potsdam), einberufen.

Lecht, Hilfsförster in Waldheim, Oberf. Falkenhagen, ist am 1. Juni nach Rehagen, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Linde, Hilfsförster in Schönlanke, Oberf. Behle, ist mit Wirkung vom 1. April nach Fh. Joachimsthal, Oberf. Grimnitz (Potsdam), einberufen.

Krieg, Hilfsförster in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, ist am 1 Juni nach Rüthnick, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Neuhof-Dölitz, Oberf. Jacobshagen, wird am 1. Juli nach Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind versetzt die Hilfsförster:

Arnold von Woblitz, Oberf. Himmelpfort, am 1. Juni nach Moldenhutten, Oberf. Woltersdorf; **Baak** von Langersdorf, Oberf. Himmelpfort, am 7. Juni nach Liebenwalde, Oberf. Liebenwalde; **Borgmann** von Sophienstädt, Oberf. Biesen-thal, am 7. Juni nach Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke; **Braun** von Alexanderdorf, Oberf. Cummersdorf, am 7. Juni nach Zechlin, Oberf. Zechlin; **Knebuſch** von Cappe, Oberf. Zehdenick, am 1. Februar nach Blockhaus, Oberf. Zehdenick; **Lange** von Hohenbinde, Oberf. Erkner, am 1. Juni nach der forstlichen Hochschule Eberswalde; **Schmidt**, Albert, von Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde, am 12. Juni nach Oranienburg, Oberf. Oranienburg; **Schuppelius** von Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, am 7. Juni nach Erkner, Oberf. Erkner.

Neumann, Forstgehilfe in Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück), ist mit Wirkung vom 1. April nach Fh. Prebelow, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), einberufen.

Paul, Forstgehilfe in Boos, Oberf. Kaiserssch, wird am 1. Juli nach Gierscheid, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Mittelheide, Oberf. Lehnin, ist mit Wirkung vom 20. April nach Liepe, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Die Versetzung der Förster **Neubacher** von Wolfswinkel nach Beinigkehmen und **Schnabel** von Lindenberg, Oberf. Heydtwalde nach Wolfswinkel, sind rückgängig gemacht. Förster **Schnabel** wird am 1. Juli auf die Försterstelle Beinigkehmen, Oberf. Uszballen (Gumbinnen), versetzt.

Hofkammer.

Röge, Förster und Forstsekretär in Bischdorf, Oberf. Karmunkau, ist ab 1. Juli nach Schwedt, Oberf. Schwedt a. O., versetzt und in seiner bisherigen Dienststellung als Forstsekretär belassen.

Eggert, Hilfsförster, wird am 1. Juli nach Schmolsin, Oberf. Schmolsin i. Pomm., versetzt und mit der Wahrnehmung des Schreibdienstes beauftragt.

Müller, Hilfsförster in Groß-Schwein, Oberf. Töppendorf, wird am 1. Juli mit der Wahrnehmung des Schreibdienstes beauftragt.

Tiehle, Hilfsförster, wird am 1. Juli nach Bischdorf, Oberf. Kamunkau, versetzt und mit der Wahrnehmung des Schreibdienstes beauftragt.

Versetzt werden am 1. Juli:

Die Förster: **Damm** von Krausnick, Oberf. Klein-Wasserburg, als Förster in Endstelle nach Alt-Karmunkau, Oberf. Karmunkau; **Herrmann** von Tornow, Oberf. Staakow, als Förster in Endstelle nach Schwarzwald, Oberf. Karmunkau; **Kaethner** von Schwedt, Oberf. Schwedt a. O., nach Hirsch-grund, Oberf. Wildenbruch; **Kröhnke** von Maliers, Oberf. Bernstadt, als Förster in Endstelle nach Bischdorf, Oberf. Karmunkau; **Lux** von Schmolsin, Oberf. Schmolsin, als Förster in Endstelle nach Groß-Eichholz, Oberf. Klein-Wasserbruch; **Spruth** von Alt-Karmunkau, Oberf Karmunkau, nach Prieros, Oberf. Hammer; **Trattner** von Groß-Schwein, Oberf. Töppendorf, nach Dammer, Oberf. Töppendorf; **Vollack** von Schwarzwald, Oberf. Karmunkau, nach Maliers, Oberf. Bernstadt; die Hegemeister: **Burckhardt** von Linde, Oberf. Wildenburg, nach Neuendorf, Oberf. Wildenbruch i. Pomm.; **Fiedler** von Neuendorf, Oberf. Wildenbruch, nach Torfbruch, Oberf. Schwedt a. O.; **Schmücker** von Groß-Eichholz, Oberf. Klein-Wasserburg, nach Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen; die Hilfsförster: **Grußdorf** von Pfurow, Oberf. Karmunkau, nach Massow, Oberf. Staakow; **Steig** in Motzenmühle, Oberf. Königs-Wuster-hausen, nach Krausnick, Oberf. Klein-Wasserburg; der Forst-gehilfe **Krug** in Staakow, Oberf. Staakow, nach Sputen-dorf, Oberf. Königs-Wusterhausen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Küpper, Forstgehilfe, ist als Gemeindeförster auf Probe in Schallenbach, Oberf. Ahrweiler (Coblenz), angestellt.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Vorbericht über die Vertrauensmännerversammlung am 17. und 18. Juni in Berlin.

Aus allen Teilen des preußischen Vaterlandes waren die Vertrauensmänner der Staatsförstervereinigung zur ersten Vertreterversammlung erschienen, ferner waren als Gäste anwesend die Herren Abgeordneten Weißermel (D.-Nat. Vp.) und Fritz Geisler (D. Vpt.) sowie der 2. Vorsitzende des Reichsbundes Deutscher Beamten, Herr Urban.

Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer gab der Vorsitzende, Hegemeister Neumann-Bärenberg, einen Rückblick auf die forstpolitischen Begebenheiten und die Vereinstätigkeit im verflossenen Jahre, worüber in einer der nächsten Nummern noch ausführlich berichtet wird. Hierauf erhielt der Reichstagsabgeordnete Geisler das Wort zu einem Vortrage über die wirtschaftsfriedliche und die gewerkschaftliche Bewegung der preußischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Seine Ausführungen wurden mit gespanntem Interesse von der Versammlung verfolgt und ernteten rauschenden

Hosted by Google

Beifall, als er am Schluß seiner Rede auf die vaterländischen Ziele der gewerkschaftsfriedlichen Bewegung im Beamtentum hinwies. Die Vertreter des Reichsbundes Deutscher Berufsbeamten, Herr Urban, der nunmehr das Wort erhielt, berichtete über die Entstehung und die Fortentwicklung der vaterländischen Beamtenbewegung. Seine Ausführungen lösten einhellige Zustimmung vonseiten der Versammlung aus.

Aus dem Kassenbericht des Schatzmeisters, Kollegen Laabs, ging hervor, daß trotz bedeutender Ausgaben im ersten Vereinsjahre und trotz der hohen Kosten der Vertreterversammlung dank der Opferwilligkeit der Mitglieder noch ein Kassenbestand von rund 2000 ℳ mit in das neue Vereinsjahr hinübergenommen werden kann. Dem Schatzmeister wurde nach Erklärung des Kassenprüfers, Kollegen Küster, Arnsberg, Entlastung erteilt, und mit allgemeiner Zustimmung sprach ihm der Vorsitzende für die gute und umsichtige Kassenführung den besonderen Dank der Versammlung aus. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist für aktive Kollegen auf **100** ℳ, für die Ruhestandsbeamten auf **50** ℳ festgesetzt worden.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung: Landwirtschaft und Waldweide berichtete Herr Kollege Laabs und sprach sich dahin aus, daß die Abnahme eines Teiles der Försterlandwirtschaft nicht im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen habe und daß bezüglich der Waldweide dieses von neuem schwer geschädigt werde. Für die Forstbeamten sei die generelle Entziehung der Waldweide eine Maßregel, die zum Ruin eines größeren Teiles der Försterlandwirtschaften führen müsse. Zum Schluß seines Vortrages wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Preußische Staatsförstervereinigung erblickt in der generellen Entziehung der Waldweide eine den Försterstand schwer belastende Maßregel. Sie bittet um Zurückziehung des Erlasses vom 13. April d. J., soweit er die Forstbeamten betrifft, und generelle Regelung der Waldweide vom Jahre 1923 ab."

Zur Aussprache über diesen Punkt ergriff Herr Landtagsabgeordneter Weißermel das Wort und führte in einem längeren Vortrage aus, daß auch er die Schmälerung des Dienstlandes sowie die generelle Entziehung der Waldweide für den Försterstand schädlich und für einen schweren volkswirtschaftlichen Fehler halte. Bei dieser Gelegenheit verbreitete er sich über die Verhandlungen, die im Parlament sowohl im Plenum als in den Ausschüssen und weiter in der Kommissionsberatung vom 6. bis 10. März d. J. im Landwirtschaftsministerium über Forstbeamtenangelegenheiten stattgefunden haben. Er betonte zum Schluß, daß er immer ein treuer Freund des Försterstandes, besonders der Preußischen Staatsförstervereinigung sein werde und äußerte seine schweren Bedenken gegen den augenblicklichen Kurs der Förstergewerkschaftspolitik.

Wie zu erwarten war, löste Punkt 4, die Forstsekretärfrage, im Anschluß an das Referat des Kollegen Hermann eine lebhafte Diskussion aus. Es ergab sich aber daraus, daß auch in dieser schwer umstrittenen Frage die Staatsförstervereinigung geschlossen dasteht und keinesfalls die Sekretärfrage außerhalb des Rahmens der Försterfragen zu lösen gedenkt.

Der 2. Vorsitzende, Kollege Koch, sprach sodann über Waldarbeiter- und Tariffragen und betonte die Mißhelligkeiten, die dem Försterstand erwachsen durch den ständigen Wechsel der Arbeiter-Löhne und der verspäteten Bekanntmachung neuer Tarifabschlüsse. Nach längerer Aussprache wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die Vertrauensmännerversammlung der Preußischen Staatsförstervereinigung bittet die Zentralforstverwaltung, dafür Sorge tragen zu wollen, daß Oberförster, Revierförster und Förster, d. h. Männer aus dem praktischen Forstdienst, die täglich mit den Waldarbeitern zu tun haben und am besten ihre Nöte kennen, Sitz und Stimme in der Tarifkommission erhalten, und daß diese Kommissionen nicht im Ministerium, sondern bei den Regierungen eingesetzt werde, wo der Eigenart jedes Regierungsbezirks und der dortigen Arbeiterschaft besser Rechnung getragen werden kann."

In warmherziger Weise trat Herr Kollege Simon für die dem Verein angehörenden Ruhestandsbeamten ein und schilderte, wie freudig bewegt die Ruhestandsbeamten gewesen waren, nachdem sie in der Preußischen Staatsförstervereinigung einen Mittelpunkt und Zusammenhalt gefunden haben. Er bat nach eingehender Begründung, die folgende Entschließung annehmen zu wollen, die nach einigen Rückfragen aus der Versammlung heraus einstimmig zur Annahme gelangte. Sie lautet:

Bezüglich der im Ruhestande lebenden Forstbeamten und deren Hinterbliebenen wird beschlossen: Wir bitten:

1. daß die Versorgungsbezüge in jedem Falle gleich nach dem Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vorschriften diesen entsprechend festgesetzt und zur Auszahlung gebracht werden, ohne daß erst von den Empfangsberechtigten Anträge zu stellen sind;
2. die den Ruhegehaltsempfängern gegenwärtig gegen Zahlung der Taxe abzugebende Brennholzmenge von 4 bzw. 6 rm im Verhältnis der dazu rechnenden Dienstzeit auf die den im Dienst stehenden Beamten bewilligte Menge zu erhöhen;
3. in dem gleichen Verhältnis den Ruhegehaltsempfängern einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an Wildbret von den im Abschnitt VIII der Jagdnutzungsvorschriften angegebenen Mengen unter den gleichen Bedingungen nach Möglichkeit einzuräumen, wie dies bei den im Dienste stehenden Forstbeamten geschieht;
4. diese Vergünstigungen in entsprechendem Umfange auch den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen staatlicher Forstbeamten zu gewähren.

Zum Punkt Verschiedenes erklärte der Vorsitzende auf Anfrage, daß die Staatsförstervereinigung das Ziel fest im Auge behalten wolle, für den gesamten Försterstand die Einreihung in Besoldungsgruppe VII zu erstreben.

Gegen den Inhalt der Broschüre des Forstmeisters Erdmann, Neubruchhausen, die sich mit der Försterbewegung in den letzten Jahrzehnten beschäftigt, wurde der Vorsitzende beauftragt, in der Vereinspresse die Bedenken, die auch seitens

Hosted by Google

der Preußischen Staatsförstervereinigung erhoben werden müssen, zum Ausdruck zu bringen. Die allgemeine Anschauung der Versammlung ging dahin, daß derartige einseitige Veröffentlichungen, wie sie die Broschüre des Herrn Erdmann darstellt, der erstrebenswerten Förderung eines guten Verhältnisses zwischen Oberförster und Förster durchaus hindernd im Wege stehen.

Der in Nr. 37 des Vereinsorgans von 1921 veröffentlichte Entwurf der Satzungen wurde als brauchbar anerkannt und vorbehaltlich einiger stilistischer Änderungen genehmigt. Über die Herausgabe der Satzungen wird weiteres bekanntgegeben. Für den Verein „Waldheil" wurde eine Anzahl neuer Mitglieder geworben. Kollege Koch dankte im Namen sämtlicher anwesender Vertreter dem 1. Vorsitzenden für seine eifrige und aufopfernde Tätigkeit für die Interessen des Vereins und bat ihn, diesem auch weiter seine Arbeitskraft zu widmen.

In einem Schlußwort stellte der Vorsitzende den den Staatsförsterstand fördernden Verlauf der Sitzung fest. Er dankte dem anwesenden Schriftleiter des Vereinsorgans, Herrn Ökonomierat Grundmann, für sein dem Försterstand stets bewiesenes Entgegenkommen und seine fördernde Arbeit. Mit einem fröhlichen „Auf Wiedersehen im Jahre 1923" hoffentlich unter glücklicheren wirtschaftlichen Verhältnissen schloß der Vorsitzende um 6½ Uhr die Versammlung.

Staatsförster Ludewig im Kampfe gegen die Preußische Staatsförstervereinigung.

Von Staatsförster **Koch**, Schönberg.

Unter dem Titel „Politische Neutralität" in Nr. 19 des „Deutschen Försters" verübt Herr Förster Ludewig, 2. Vorsitzender des Vereins Preußischer Staatsförster, wieder einmal einen seiner sattsam bekannten nutzlosen Angriffe gegen die Preußische Staatsförstervereinigung. Warum? Weil wir uns erdreisteten, eine politisch-schriftstellerische Leistung des Herrn Staatsförsters Voges, des inzwischen verflossenen 3. Vorsitzenden des Staatsförstervereins, unter die Lupe zu nehmen. Verdrehungen des Tatbestandes sind ja bei dem Vorstand der Staatsförstergewerkschaft nichts Neues, hier aber waren sie besonders erforderlich, um den teilweise doch zu stark empörten Mitgliedern das Bleiben in den Gewerkschaftsreihen leichter zu machen. Herr Ludewig geht allerdings vorsichtig um den Kern der Sache herum, erschöpft sich aber in Phrasen und Beschimpfungen gegen unsere Vereinigung. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als nunmehr auch öffentlich zu dem Geschreibsel des Herrn Voges Stellung zu nehmen, den die „Königsberger Allg. Ztg.", ein durchaus liberales Blatt, so treffend in nachstehenden Zeilen im Oktober 1921 kritisiert:

Bedenkliche Wirkungen der verspäteten Hitzwelle. In der „Volkszeitung" schreibt sich ein gewisser Felix Voges die Angst vor dem „reaktionären Ungetüm" von der Seele. Ihm erscheinen Feste der Heimatvereine, Abstimmungsfeste, Tannenbergfeiern, Kriegerfeste, Gesangsabende, Sangesfeste, sportliche Übungen und sportliche Feste, ja sogar Familienfeierlichkeiten (!) in Ostpreußen als fürchterliche Symptome des heraufziehenden monarchistischen Umsturzes, und hinter „ideeller Begeisterung, Arbeitslust, Zusammengehörigkeit und Selbstvertrauen, Disziplin und Training des Körpers", die nur „Nutzen und Harmlosigkeit vortäuschten", entdeckt er den dunklen und drohenden Unterton reaktionärer Verseuchung. Schließlich kommt er dann mit der großen Enthüllung heraus: „Was in den ländlichen Kreisen von Mund zu Mund geht, was die Spatzen vom Dache pfeifen, ist die Wiederkehr eines Kapp . . . vielleicht als gekröntes Oberhaupt von Ostpreußen". — Man muß zugeben: der Oktober war außergewöhnlich warm, aber so heiß war er denn doch nicht, daß man solche Tropenwirkungen von ihm erwarten konnte.

Die Bekanntgabe des Vogesschen Artikels an einzelne Herren beider Lager durch die Staatsförstervereinigung hatte allein den Zweck, gute Freunde im eigenen Hause und gutgesinnte in der Staatsförstergewerkschaft auf den famosen gesinnungstüchtigen Kollegen und 3. Vorsitzenden der Staatsförstergewerkschaft aufmerksam zu machen. Irgendein denunziatorisches Vorgehen lehnen wir entschieden ab, da seitens des Vorstandes Benachrichtigungen an Vorgesetzte ꝛc. nicht erfolgt sind. Wer will uns aber das Recht nehmen, die Fehlgriffe der Vorstandsmitglieder der Förstergewerkschaft zu kritisieren? Wer ein Amt bekleidet, und noch dazu ein so hohes, muß seine Zunge und Feder zu wahren wissen; er hat nicht nur Amts-, sondern auch Standesrücksichten zu nehmen. Wer es sich leistet, seine Heimatprovinz und die vaterländischen Bestrebungen seiner engeren Landsleute in den Schmutz zu ziehen, wer es fertigbringt, uns preußische Staatsforstbeamte der Entente verdächtigt zu denunzieren, der ist kein Deutscher. Deutsch denken und national fühlen dürfte doch wohl die Pflicht eines deutschen Mannes jeder Partei sein, namentlich in einer Zeit des furchtbarsten Zusammenbruchs Deutschlands.

Ich meine, Herr Ludewig hat mit seinem Artikel der grünen Farbe, der Förstergewerkschaft und besonders seinem eigenen Ansehen einen sehr schlechten Dienst erwiesen. Herr Ludewig hält uns weiter eine Vorlesung über Toleranz gegen Andersdenkende. Wer im Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Ist das Toleranz, wenn man dauernd die Staatsförstervereinigung bekämpft, die für ihren Stand erweislich doch nur das Beste, freilich auf anderen Wegen als auf denen der Gewerkschaft, erreichen will? Ist es Toleranz, wenn man wie Herr Ludewig und seine Verbündeten unsere Vereinigung dauernd mit dem Namen Außenseiterverein betitelt? Ich glaube, Herr Ludewig hat in seinem Haß und in seinen Hetzereien logisches Denken vollständig verlernt. Die Regierungskunst der Gewerkschaft nach dem Rezept: „Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt", wie wir sie erst ganz kürzlich wieder bewundern konnten, zeugt auch von keinerlei Toleranz.

Die Daseinsberechtigung der Preußischen Staatsförstervereinigung ist inzwischen voll erwiesen. Wohl haben wir zunächst kein Stimmrecht in den Verhandlungen über unsere Standesangelegenheiten, dennoch wirkt offensichtlich unsere Tätigkeit reinigend, hemmend auf den abwegigen Gang der Gewerkschaftsarbeit und fördernd zur Wiederherstellung des Ansehens des preußischen

Hosted by Google

Försterstandes. Nebenorganisationen werden seitens der Försterzgewerkschaft verfolgt, statt klug zum Wohle des Standes mit ihnen zu arbeiten; und doch wie anders wäre so manches geworden, wenn man weitblickend für unsere Stimmberechtigung eingetreten wäre! Eine Arbeitsgemeinschaft mit uns und den Revierförstern von Fall zu Fall hätte für den Staatsförsterstand wahrscheinlich Besseres erzielt. Egoismus und eine schwer zu überbietende Selbstherrlichkeit ließen jedoch keine Verständigung zu, und der Erfolg dieser Politik war ein vollständiger Zusammenbruch der derzeitigen Gewerkschaftspolitik, die alle Brücken der Verständigung abzubrechen bemüht war.

Herrn Ludewig rufe ich zum Schluß die Worte ins Gedächtnis: „Sage mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist!"

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Am Mittwoch, dem 12. Juli, findet ein Scheibenschießen bei der Waldschenke in Königsberg statt. Von 2 Uhr nachmittags an können Probeschüsse abgegeben werden. Das eigentliche Schießen beginnt um 3 Uhr. Es wird nur über Kimme und Korn geschossen. Für Ausspannung an Ort und Stelle wird gesorgt. Während des Schießens Konzert mit anschließendem Tanzkränzchen in der Waldschenke. Gäste können eingeführt werden und sind willkommen. Um recht zahlreiches Erscheinen der Damen wird besonders gebeten. Der Schriftführer.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

7922. **Puchert,** Otto, Städtischer Förster, Fh. Massow, Post Massow, Kreis Naugard. II.
7923. **Roth,** Konrad, Förster, Ihlow, Post Schulzendorf, Oberbarnim. IX.
7924. **Andrich,** Walter, Leibjäger, Sibyllenort, Post Sibyllenort, Kreis Oels, Schlesien. VII.
7925. **Obertreis,** Adolf, Hilfsjäger, Hellenthal, Post Hellenthal, Schleiden, Eifel. V.
7926. v. **Helldorf,** Graf, Wolmirstedt, Unstruttal. XVIII.
7927. **Luft,** Hermann, Förster, Sterkrade, Rhld., Roonstr. 140. V.
7928. **Wiese,** Wilhelm, Forstschutzbeamter, Lütjenburg-Helmstorf, Schleswig-Holstein. IV.
7929. **Drobick,** Robert, Hilfsjäger, Rheda bei Brackel, Westf. XI.
7930. **Zimmerling,** Fritz, Hilfsjäger, Kieswald, Post Petersdorf, Hirschberg i. Schl. VIII.
7931. **König** jun., Förster, Bruchhof, Post Falkenburg, Kreis Dramburg. II.
7932. **Baltzer,** Förster, Zülshagen, Post Dramburg, Kreis Dramburg. II.
7933. **Wachs,** Richard, Förster, Meseritz, Post Senserow, Kreis Schivelbein. II.
7934. **Mirus,** Förster, Falkenberg, Kreis Schivelbein. II.
7935. **Kannenberg,** Erhard, Förster, Fh. Schlenzig, Post Moitzelsitz, Kreis Schivelbein. II.
7936. **Koltermann,** Förster, Klemzow, Kreis Schivelbein. II.
7937. **Flemming,** Förster, Nelep, Kreis Schivelbein. II.
7938. **Döpke,** Emil, Förster, Rützenhagen, Kreis Schivelbein. II.
7939. **Blank,** Förster, Falkenberg, Kreis Schivelbein. II.
7940. **Zick,** H., Förster, Krampkewitz, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg. II.
7941. **Wodtke,** Karl, Förster, Lauenburg, Neuendorfer Straße, Kreis Lauenburg. II.
7942. **Schöppenthau,** Franz, Förster, Krampkewitz, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg. II.
7943. **Scherwitz,** Hermann, Förster, Mallschütz, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg. II.
7944. **Seils,** Hermann, Förster, Zelasen, Post Zelasen, Kreis Lauenburg. II.
7945. **Perlick,** Albert, Förster, Schwartow, Post Kl.-Schwiechow, Kreis Lauenburg. II.
7946. **Freitag,** Hermann, Revierförster, Chmelenz, Post Gr.-Boschpol, Kreis Lauenburg. II.
7947. **Mielke,** Hermann, Förster, Gr.-Massow, Post Zewitz, Kreis Lauenburg. II.
7948. **Maina,** Leo, Förster, Gr.-Damerkow, Post Lauenburg, Kreis Lauenburg. II.
7949. **Marz,** Paul, Förster, Krampkewitz, Post Lauenburg, Kr. Lauenburg. II.
7950. **Köhler,** Hermann, Revierförster, Fh. Heide, Post Charbrow, Kreis Lauenburg. II.
7951. **Krause,** Emil, Förster, Zewitz, Kreis Lauenburg. II.
7952. **Klemusch,** Karl, Förster, Chottschow, Kreis Lauenburg. II.
7953. **Hermann,** F., Förster, Obliwitz, Post Garzigar, Kreis Lauenburg. II.
7954. **Dreier,** Willi, Förster, Uhlingen, Kreis Lauenburg. II.
7955. **Gieseler,** Förster, Zackenzien, Kreis Lauenburg. II.
7956. **Bohatsch,** Rudolf, Förster, Labuhn, Post Zewitz, Kreis Lauenburg. II.
7957. **Bartholdy,** Otto, Förster, Damerkow, Post Goddentow-Lanz, Kreis Lauenburg. II.
7958. **Wolfram,** Förster, Ducherow, Kreis Anklam. II.
7959. **Karnitz,** Haus, Revierförster, Wussecken, Post Sarnow, Kreis Anklam. II.
7960. **Kuhnert,** Förster, Mienenhof, Post Ueckermünde, Kreis Anklam. II.
7961. **Theelz,** Gustav, Förster, Fh. Krusenfelde, Post Crien, Kreis Anklam. II.
7962. **Prams,** Förster, Langenfelde, Post Grimmen, Kreis Grimmen. II.
7963. **Pohl,** Förster, Medrow, Post Nossendorf, Kr. Grimmen. II.
7964. **Sonnemann,** Friedrich, Förster, Bassien, Post Grimmen, Kreis Grimmen. II.
7965 **Schneidewind,** Förster, Clevenow, Post Grimmen, Kreis Grimmen. II.
7966 **Zachnow,** Förster, Kirch-Baggendorf, Post Grimmen, Kr. Grimmen. II.
7967. **Weber,** Förster, Putbus, Kreis Rügen. II.
7968. **Wiese,** Revierförster, Augustenhof, Post Bergen, Kreis Rügen. II.
7969. **Melahn,** Förster, Hagen, Post Nipmerow, Kr. Rügen. II.
7970. **Hoge,** Förster, Ramlow, Post Dreschvitz, Kreis Rügen. II.
7971. **Hoge,** Förster, Steinshof, Post Gingst, Kreis Rügen. II.
7972. **Heitmann,** Förster, Burow, Post Gingst, Kr. Rügen. II.
7973. **Grumert,** Edwin, Forstgehilfe, Kollhof, Post Putbus, Kr. Rügen. II.
7974. **Claus,** Revierförster, Zühlitz, Post Bergen, Kr. Rügen. II.
7975. **Schröder,** Ernst, Förster, Lübchow, Post Körlin, Kreis Kolberg-Körlin. II.
7976. **Schweder,** Förster, Lübchow, Post Körlin, Kreis Kolberg-Körlin. II.
7977. **Hobus,** Förster, Gr.-Borbeck, Post Ramelow, Kr. Kolberg-Körlin. II.
7978. **Ewald,** Förster, Moitzchin, Post Gr.-Jestin, Kr. Kolberg-Körlin. II.
7979. **Berndt,** Förster, Johannisthal, Post Gr.-Polloth, Kreis Kolberg-Körlin. II.
7980. **Bergmann,** W., Förster, Kruckenbeck, Post Mallnow, Kr. Kolberg-Körlin. II.
7981. **Seidel,** Paul, Förster, Gr.-Pomeiske, Post Pomeiske, Kr. Bütow. II.
7982. **Meinke,** Ferdinand, Förster, Friedrichshof, Post Drawehn, Kreis Bublitz. II.
7983. **Kühnemann,** Robert, Förster, Clannin, Post Altgriebnitz, Kreis Bublitz. II.
7984. **Günther,** Willi, Förster, Gr.-Motratz, Post Dargebanz, Usedom-Wollin. II.
7985. **Boyn,** Förster, Friedrichsdorf, Post Falkenburg. Kreis Dramburg. II.
7986. **Peters,** Willi, Förster, Buschmühl, Post Utzedel, Kreis Demmin. II.
7987. **Böcker,** Förster, Pauslin, Kreis Saatzig. II.
7988. **Czech,** Förster, Schöneberg i. Pomm., Kreis Saatzig. II.
7989. **Groß,** Förster, Boßberg, Post Freienwalde, Kr. Saatzig. II.
7990. **Hintzmann,** Albert, Förster, Nöplin, Post Freienwalde, Kr. Saatzig. II.
7991. **Kristkeitz,** Förster, Sassenberg, Kreis Saatzig. II.
7992. **Komnick,** Förster, Marienfließ, Kreis Saatzig. II.
7993. **Leddin,** Gustav, Förster, Braunsforth, Post Freienwalde, Kreis Saatzig. II.

Hosted by Google

7994. Lemm, Theodor, Förster, Wehlingsdorf, Post Freienwalde, Kreis Saatzig II.
7995. Rieck, Förster, Woltersdorf, Kreis Saatzig. II.
7996. Rieck, Förster, Kl.-Lienichen i. Pomm., Kr. Saatzig. II.
7997. Schielonka, Förster, Breitenfeld i. Pomm., Kr. Saatzig. II.
7998. Schwarz, Georg, Förster, Ravenstein, Kreis Saatzig. II.
7999. Wannert, Förster, Falkenwalde, Post Ravenstein, Kreis Saatzig. II.

In vorstehender Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Dramburg, Schivelbein, Lauenburg, Anklam, Grimmen, Rügen, Kolberg-Körlin, Bütow, Bublitz, Usedom-Wollin und Saatzig erhalten haben. Es handelt sich um die oben angeführten Mitglieder von König jun. bis Wannert.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hamer, Wilhelm, Hegemeister, Fh. Damlos, Post Lensahn, Kreis Oldenburg i. Holstein.
Hinke, Emil, Hilfsförster, Pastitz bei Putbus, Rügen.
Kirchbaum, Willi, Forstgehilfe, Asendorf, Post Schafstädt, Mansfelder See.
Haselow, Ewald, Förster, Kurzen-Trechow, Post Bützow, Mecklenburg-Schwerin.
Prengel, Artur, Forstverwalter, Rützen, Post Niebe, Kreis Guhrau.
Knorr, Paul, Hilfsförster, Neusalz a. O., Markt 10, Kreis Freystadt.
Schade, Günter, Hilfsförster, Heinrichslust, Post Schlawa, Kreis Freystadt.
Graf von Hardenberg, Curt, Hans, Freier Standesherr, Neuhardenberg, Post Trebnitz, Kreis Lebus.
Grahme, Förster, Mönch-Mottschelnitz, Kreis Wohlau, Bez. Breslau.
Beier, Otto, Leibjäger, Carolath, Kreis Freystadt.

*

Berichtigung.

Der forstliche Lehrgang zu Gersfeld endet nicht, wie in Nr. 24 auf Seite 469 bekanntgemacht war, am 10. Juli, sondern am 15. Juli. Der Lehrgang dauert also vom 3. bis 15. Juli. Als Lehrer wirken in diesem Lehrgang die Herren Forstrat a. D. Eulefeld, Oberförster Feuerborn und Förster Rathjen mit. In der 5. Zeile der Bekanntmachung in voriger Nummer muß es außerdem statt Wegebau „Waldbau" heißen.

Eberswalde, den 12. Juni 1922.
Die Geschäftsstelle.

*

Für den Denkmalsfonds ehemaliger gefallener Templiner

gingen weiter ein:

	Jahrgang	ℳ
Sammlung auf der Bezirks- und Ortsgruppenfestlichkeit am 27. Mai 1922 in Templin		260,—
Hilfsförster Schramm, Priemern bei Seehausen (Altmark)	1915/16	20,—
Forstaufseher Kaiser, Zella, Kreis Mühlhausen in Thüringen	1916/17	20,—
Forstsekretär W. Schulz, Finkenstein (Westpr.)	1906/07	100,—
Förster F. Müller, Schloß Filehne (Ostbahn)	1906/07	50,—
Revierförster Ernst Moter, Fh. Sagarlug, Post Keula O.-L.	1907/08	50,—
Förster Willy Rudolph, Ziegelkrug bei Wittstock (Dosse)	1909/10	30,—
Förster Wilh. Schulz, zurzeit Reichertswalde, Kreis Mohrungen, Ostpreußen	1907/08	75,—
Hilfsförster Willy Bauer, Rothen-Clempenow	1913/14	50,—
Forstschüler Ludwig Witt, zurzeit Forstschule Templin	1921/22	21,—
Kreisförster Arthur Wunsch, Neuhau bei Waltersdorf	1910/11	10,—
Forstschüler Helwig Dittmar, zurzeit Forstschule Templin	1921/22	10,—
Forstsekretär Carstens, Stülpe (Mark)	1915/16	50,—
Förster Christian Schwarz, Fh. Zamose bei Lendzin	1913/14	100,—
Forstsekretär Radzuweit, Heiligenstadt im Eichsfeld	1910/11	100,—
Th. Sund, Windeby bei Eckernförde		100,—
Erich Zotke, Latzig, Kreis Schlawe		30,—
Sa. 17. Juni 1922:		1076,—
Dazu der Pfingsten 1922 veröffentlichte Betrag von		8911,50
Gesamtsumme mithin		9987,50

und 10 holländische Guldennoten.

Den Gebern herzlichen Dank!

Templin, den 13. Juni 1922. Jacob.

*

Die Försterprüfung in Quittainen.

Herr Förster Steinorth glaubt in seinen Ausführungen in Nr. 18 S. 345 das schlechte Prüfungsergebnis auf die zu kurze Waldprüfung zurückführen zu müssen. Mir ist die Stärke der damaligen Prüfungskommission nicht bekannt, doch scheint es mir, daß bei normaler Besetzung (drei bis vier Herren) der Grund des nicht befriedigenden Resultates vielleicht eher in der gesamten Kürze der Prüfungszeit zu suchen wäre. Es dürfte äußerst schwer sein, in drei Tagen über die fachlichen Leistungen von zwanzig Prüflingen, von denen als schriftlicher Leistungsausweis nur eine Revierbeschreibung — die in manchen Fällen nicht einmal eigenes Geistesprodukt sein dürfte — vorliegt, ein abschließendes Urteil zu gewinnen. In der Vorkriegszeit waren bei drei bis vier Prüfern und zehn bis zwölf Prüflingen in der Regel fünf Tage Prüfungsdauer vorgesehen. Wenn jetzt — auch die größte Prüfungsroutine vorausgesetzt — sich die doppelte Anzahl in fast halbem Zeitraum erledigen läßt, so will mir dies immer als eine Art Massenprüfung erscheinen. Ich stimme mit Herrn Steinorth überein und halte eine dreistündige Waldprüfung für 20 Teilnehmer nicht für hinreichend, um einen genügenden Einblick in die praktischen Fähigkeiten des Prüflings zu erhalten. Bei vier Stationen entfallen dabei auf jeden Teilnehmer sieben bis acht Minuten für jede Station, also im ganzen rund eine halbe Stunde. Während dieser Zeit muß mindestens geprüft werden: Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Holzmeßkunde, Jagd- und Vermessungskunde, so daß für jedes Fach bei glatter Abwicklung etwa fünf Minuten zur Verfügung stehen. Eine ungeschickt gestellte Frage oder eine unüberlegte Antwort kann daher die schwersten Folgen für den armen Kandidaten haben, und er hat keine Gelegenheit mehr, sich wieder „herauszureißen". Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß durch eine möglichste Abkürzung dem Prüfling Kosten und der Prüfungskommission Zeit gespart wird, aber eine zu schnelle Abwicklung liegt nicht im Interesse der Förster. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch empfehlen, etwas vorsichtiger bei der Zulassung zur Försterprüfung zu sein; dann wird es auch vermieden werden können, daß fünfzig Prozent keinen Erfolg haben. Es wäre durchaus verkehrt und dem Försterstande schädlich, die Anforderungen herabzusetzen. Den Templinern möchte ich aber dringend ans Herz legen, sich nicht zu sehr auf das zu verlassen, was sie einst gewußt haben, sondern ihre Kenntnisse rechtzeitig wieder aufzufrischen. Es war in Quittainen nicht der erste Templiner Schüler, der Fiasko erlitt.

Oberförster Sönksen.

*

Hosted by Google

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Versammlung am 27. Mai in Templin war mäßig besucht. Auf der Tagesordnung stand als erster Punkt Tarifangelegenheiten nur ein Antrag Nolte zur Diskussion, der im nachfolgenden in der vom Antragsteller gewünschten Form ausgeführt wird. Die Mitglieder werden hierdurch aufgefordert, dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Herrn Oberförster Jacob-Templin, unter Darlegung ihrer Verhältnisse bis zum 1. August mitzuteilen, ob sie nach dem Tarif bezahlt werden, zugleich unter Angabe, ob sie den Wunsch haben, daß die Angelegenheit mit dem Besitzer auf gütlichem Wege, und zwar über den Brandenburgischen Waldbesitzerverband, geregelt werden soll, oder ob er die Angabe nur zu statistischen Zwecken macht. Der Antrag, der einstimmig angenommen wurde, fordert, wie ersichtlich, die Mitglieder auf, endlich einmal genaue Angaben über ihre Verhältnisse zu machen, damit die Beschwerden, die bisher meist durch dritte Hand an den Verein gelangten und vielfach so unklar gehalten sind, daß daraufhin nichts zu unternehmen ist, endlich einmal restlos geklärt werden. Punkt 2 der Tagesordnung. Anfragen aus der Versammlung. Auf Wunsch verschiedener Mitglieder sprach Herr Förster Nolte über die Ausbildung der Privatforstbeamten, woran anschließend eine längere Aussprache stattfand. Für Ende Januar oder Anfang Februar ist eine Sitzung im Lehrervereinshaus in Berlin geplant. Schwabel.

Bezirksgruppe Schlesien B Regierungsbezirk Breslau (VII).

Die für Juni geplante Bezirksgruppen-Versammlung mit forstlichem Ausflug kann erst am 23./24. Juli stattfinden. Revier: Heinrichau. Nähere Bekanntmachung erfolgt in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 9. Juli. — Die Gruppen-Mitglieder werden darum ersucht, gemäß des Beschlusses in der letzten Gruppen-Versammlung in Breslau den Sonderbeitrag von 2 ℳ baldigst an das Postscheck-Konto: „Forstverwalter Oberstein-Kammendorf bei Canth Nr. 62592 Postscheckamt Breslau" einzusenden oder zu überweisen. Bis 24. Juli nicht eingegangene Beträge werden durch Postnachnahme erhoben. Den Mitgliedern, welche sich bisher der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" noch nicht als Leser des Vereinsorgans bezeichnet haben, wird die nähere Bekanntmachung vom 9. Juli als Drucksache zugestellt und ihnen das Porto hierfür in Anrechnung gebracht. Der Vorstand.

J. A.: Wackwitz, stellv. Vorsitzender.

Ortsgruppe Nieder-Lausitz (Ost).

Am Sonnabend, dem 1. Juli, vormittags 9 Uhr, findet in Cottbus, Hotel „Weißes Roß" (kleiner Saal) — Haltestelle der gelben Straßenbahnlinie —, eine Versammlung der Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zwecks Gründung einer Ortsgruppe für die östliche Niederlausitz statt.

Die Mitglieder aus den Kreisen Cottbus, Crossen, Guben, Lübben, Sorau und Spremberg werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

J. A.: Valentin, Oberförster.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waidheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar.

Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 2 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waidheil" zu Neudamm.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser.

Mit Nummer 26 schließt der Vierteljahrsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung gebeten. Leider haben wir in Nr. 25 auf Seite 489 wiederum eine Bezugspreiserhöhung ankündigen müssen. Die Gründe sind dort ausführlich dargelegt worden. Danach kostet die **„Deutsche Forst-Zeitung"** ab 1. Juli 1922 für das Vierteljahr **60 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" im Pflichtabonnement ist, beträgt im Vereinsbezuge für das Vierteljahr **51 Mk.**

Auch die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** ist gezwungen, aus gleichen Gründen, ihren Bezugspreis vom 1. Juli 1922 ab zu erhöhen. Dieser beträgt

für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1922, 10. Nachtrag**) **62 Mk.** für das Vierteljahr;

für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1922, 10. Nachtrag**) **68 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. Juli bis 30. September 1922** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt sind.

Neudamm, im Juni 1922. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Alfred Heller
Gertrud Heller
geb. Zühlsdorff
Vermählte.
Hamburg, Mansteinstr. 31, im Mai 1922. (835

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Gräflich. Hilfsförster Jünemann in Hohenprießnitz ein Sohn.

Dem Hilfsförster Paul Schechner in Forsthaus Byhlen b. Straupitz eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Berta Stein mit dem Revierförster Fritz Regenbogen in Betzigau.

Unerwartet verloren wir aus reicher, fruchtbarer Tätigkeit heraus unsern verehrten Chef,

Herrn Forstmeister Weißwange,

durch Herzschlag. Wir verlieren an ihm einen stets wohlwollenden Vorgesetzten und Berater und bewahren ihm ein ehrendes Andenken übers Grab hinaus. (831

Die Beamten der Oberförsterei Grimnitz.

Jagdverpachtungen

Bekanntmachung. 834

Die **Jagdnutzung** der Feldinteressentengemeinschaft der **Gemeinde Waldhausen** soll am **Montag, dem 17. Juli 1922, nachm. um 4 Uhr,** in der Gastwirtschaft **Grawe** in **Waldhausen** auf die Dauer von 6 Jahren öffentlich meistbietend neu **verpachtet** werden.

Die Jagd ist von den Bahnhöfen Sichtigvor, Belecke und Uelde bequem zu erreichen.

Die Pachtbedingungen können gegen Einsendung von 10 Mk. vom Amte Warstein bezogen werden.

Waldhausen, d. 17. Juni 1922.
Der Jagdvorsteher: Hötte.

Holz u. Güter

Waldbestände

jeder Größe, **Gruben-, Nutz- und Brennhölzer** suche dringend. Vermittlern zahle hohe Provision.
Max Buchmann,
Holzgroßhandlung, (632
Fürstenwalde, Spree-Buschgarten

Kaufe jeden Posten (706
Faulbaumholz, Sprockelholz,
auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.
Paul Becker, Holzhandlung, **Höxe-Stendal,** Lüderitzer Str. 30.

Unterricht u. Pension

Dame sucht (827
ermäßigte Pension
geg. Hilfeleistung. Ang. u. **Nr. 827** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Forststud., Ukrainer, sucht für Universitätsferien
Aufenthalt in Försterei zu prakt. Arbeit. Tupyk, Eberswalde, Schützenstr. 3. (824

Stellenangebote

In der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreis Frankenberg, Reg.-Bezirk Kassel, sind die außerplanmäßigen Stellen zweier

Forstsekretäre

zum 1. Oktober 1922 zu besetzen. Bewerber müssen eine der staatlichen entsprechende forstliche Ausbildung nachweisen können und eine gute Handschrift haben. Die Vergütung richtet sich nach den staatlichen Sätzen. Junggesellenwohnung (möbliertes Zimmer) in den Oberförstereidienstgebäuden steht zur Verfügung. Vierteljährige Kündigung bleibt vorbehalten. Nicht zu junge Bewerber, die Staatsdienstanwärter sind, haben Aussicht, in absehbarer Zukunft eine planmäßige Försterstelle zu erhalten. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an (830
Forstmeister von Baumbach in **Haina, Kreis Frankenberg, Reg.-Bezirk Cassel,** zu richten.

Zum 1. Juli d. J. wird ein

älterer Förster,

jedoch nicht über 40 J. alt, der in Forstbetriebsarbeiten durchaus erfahren, gesucht. Gehalt nach dem für Ostpreußen gültigen Tarif. Bewerber mit nur besten Empfehl. wollen einen selbstgeschr. Lebenslauf und Zeugnisabschr. einsenden an
Gutsverwaltung Kleingnie,
792) Post- und Bahnstation.

Gegen Hilfeleistg. im Haushalt ein. einf. gel. staatl. Försterei in Pomm., mit Landw., bietet sich für rüstige, ältere, einf. u. wirtschaftl.

alleinstehende Frau

ohne Anh. **dauernde Gelegenh. zur Unterk.** bei vollem Familienanschluß. Mädchen vorhanden. Kl. Familie, 1 Knabe. Evtl. Vergütung nach Vereinbarung. Angeb. unter Klarleg. der Verh. u. **Nr. 801** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe

mit guter Schulbildung und möglichst Forstschulbesuch für Revier und Bureau zum 1. 7. cr. gesucht.
Forstverwaltung Großmokratz, Insel Wollin i. P. (794

Stellengesuche

Privat-Revierförster,

Anfang 50, mit Försterprüfung, in Hinterpomm., **tauscht** mit Kollegen, der mehr Tätigkeit sucht, aus der Prov. **Brandenburg,** Vorpomm., Mecklbg., Hannover, Sachs. Reflektiere auch auf freiwerdende Innendienststelle mit etwas Außendienst. Ang. u. **„Märker" 786** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Verein für chemische Industrie
kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

J. Neumann in Neudamm

Soeben erschien:

Preussisches Forsthandbuch

Behörden- und Personalnachweis für die Forsten des Preussischen Staates, der Hofkammer, des Reiches, der freien Stadt Danzig und des Memelgebietes nach dem Stande vom 1. April 1922

Herausgegeben von **EMIL BEHM,** Regierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Ladenpreis fest geheftet 100 Mark und 4 Mk. Porto u. Verpackung. Vorzugspreis für Angehörige des Forstfaches bei Bestellungen bis zum 1. August 60 Mk.

Das von allen beteiligten Kreisen sehnlichst erwartete Buch bietet ein lückenloses Verzeichnis sämtlicher im preussischen Staatsforstdienst der Hofkammer usw. beschäftigten Persönlichkeiten, seien es planmässige Beamte oder Anwärter, also vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen. Die Anordnung ist nach Amtssitzen (Zentralforstbehörde, Regierungen, Oberförstereien) erfolgt. Ueberall ist die genaue postalische Anschrift angegeben. Das Behm'sche Forsthandbuch ist also das Forstbeamtenverzeichnis, das, seitdem der zweite Teil des Forst- und Jagdkalenders von Neumeister und Retzlaff nicht mehr erscheint, für den preussischen Staatswald und die Hofkammer überall gefordert wird. Aufgenommen sind ferner die durch den sogenannten Friedensvertrag von Versailles Preussen entrissenen Staatsforsten sowie endlich die der Reichsverwaltung

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, der Viehversicherungsvereine der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27. **Neudamm, den 2. Juli 1922.** **37. Band.**

Vorbildung und Weiterbildung der Privatforstbeamten.

Über dieses augenblicklich viel erörterte Thema hat einer der berufensten Beurteiler der wichtigen Frage, Herr Forstschuldirektor Jacob in Templin, in der Vorstandssitzung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes am 24. März 1922 zu Berlin einen Vortrag gehalten. Dieser Vortrag fand im engsten Kreise statt, und Herr Jacob hat Dinge freimütig erörtert, die er vor einem größeren Forum vielleicht vorsichtiger gefaßt haben würde. Der Vortrag ist dann in Nr. 16 des „Deutschen Forstwirt" veröffentlicht, und zwar ohne daß Herrn Jacob vorher Korrektur vorgelegt worden wäre. Durch die Bekanntgabe im „Deutschen Forstwirt" ist der Inhalt des Vortrages in weiteren Kreisen bekanntgeworden und hat einige Beunruhigung hervorgerufen, und zwar, soweit wir unterrichtet sind, bei Persönlichkeiten, die weder die tatsächlichen Verhältnisse der Privatforstbeamten noch die Eigenart der Templiner Schule genügend kennen. Da der Vortrag des Herrn Jacob nun den Lesern des „Deutschen Forstwirt" zur Kenntnis gekommen ist, halten wir uns im Einverständnis mit Herrn Jacob und der Vereinsleitung für verpflichtet, seinen Vortrag auch unserem Leserkreise zur Kenntnis zu bringen, selbstverständlich mit Genehmigung des Vorstandes des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes. Herr Forstschuldirektor Jacob hat folgendes geäußert:

Nach Nietzsche ist alles Gute Vererbung — alles Schlechte natürlich auch —, und der Reichspostminister Stephan soll einmal gesagt haben: „Man nehme 100 Dienstmänner und setze ihnen Postmützen auf, — man habe noch lange keine Postbeamten, es fehlt die Tradition. Beide — der Nietzschesche Satz und der Stephansche Ausspruch über die Tradition der Gesinnung zwingen zu dem Schluß, daß der beste Privatforstbeamtennachwuchs der Forstbeamtensohn ist, und mit dieser Erkenntnis ist auch die Grundlage gegeben für die Beantwortung der Frage: „Welche Vor-, deutlicher gesagt, welche Schulbildung muß der Anwärter für die Privatförsterlaufbahn haben?" Das kann meiner Ansicht nach nur eine erweiterte Dorfschulbildung sein. Auch in Privatforstbeamtenkreisen bricht sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß die Erfüllung der in der Revolutionsbegeisterung aufgetauchten Forderung des „Einjährigen" das sicherste Mittel wäre, den Privatförstersöhnen die Straße der Väter zu versperren. Selbst der Besuch einer städtischen Bürgerschule kann heute nicht mehr verlangt werden: der Privatförstervater könnte dies einfach nicht mehr bezahlen. Anderseits muß aber zugegeben werden, daß die Dorfschule nicht imstande ist, den künftigen Anwärter so weit zu bringen, daß er Gedrucktes und Geschriebenes geläufig lesen, einen kurzen Aufsatz über ein ihm „liegendes" Thema verständig, mit guter Handschrift und leidlicher Rechtschreibung abfassen kann und das Rechnen bis zur Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen und bis zu den einfachsten und Dezimalbrüchen beherrscht, wie dies die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands erlassenen „Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für den Privatforstdienst" vorschreiben. Wohl aber kann dieses Schulbildungsziel erreicht werden, wenn ein geeigneter Lehrer vorhanden ist und der Vater dafür sorgt, daß der Sohn in der Zeit zwischen Schulentlassung und Eintritt in die Forstlehre, das heißt mindestens ein Jahr lang, in erster Linie entsprechenden Privatunterricht vom Lehrer erhält und in der freibleibenden Zeit seinem Vater bei dessen Dienstgeschäften zur Hand geht.

So vorbereitet, tritt der junge Forstbeamtensohn, frühestens nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre, in die Forstlehre — am besten durch Vermittlung des zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands — bei einem anerkannten Lehrherrn,

Hosted by Google

weil diese verpflichtet sind, die Ausbildung in Anlehnung an einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Lehrplan zu bewirken, und zwar kommt es hauptsächlich darauf an, den für das ganze Leben so notwendigen festen Unterbau für die praktische Ausbildung dadurch zu sichern, daß der Lehrling alle einzelnen Waldarbeiten durch wirklich ernste Mitarbeit, nicht nur durch Zusehen oder Aufsicht, so gründlich erlernt, daß er sie wirklich beurteilen und vormachen kann. Die Lehrzeit dauert drei Jahre; wird der Lehrling auf der Forstschule in Templin angenommen, zwei Jahre. Auch auf der Forstschule spielt die praktische Unterweisung eine große Rolle. Denn nur Übung, Übung, Übung macht den Meister, und kein Förster kann seinen Waldarbeitern mehr beibringen, als er selber kann.

Bot die praktische Lehrzeit dem jungen Anfänger Gelegenheit zu mehr handwerksmäßiger Erlernung der einzelnen Waldarbeiten — auf der Forstschule wird er zum denkenden Forstmann erzogen, der sich vollkommen klar darüber ist, warum er die einzelne Waldarbeit gerade so und nicht anders macht. Mag der junge Mann vorher noch soviel Einzelkenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben: er hat doch nur Teile in seiner Hand; erst der systematische, vom wissenschaftlichen Geiste durchdrungene Unterricht auf der Forstschule gibt ihm das geistige Band. M. H., das läuft mehr oder weniger auf eine wissenschaftliche Bildung hinaus, und ich darf wohl einige Worte einflechten, wie ich sie mir denke.

Wissenschaftliche Bildung ist ein Schlagwort, bei dessen Klang jeder Mensch sich etwas anderes vorstellt. Es gibt eben halt sone und solche! Ich unterscheide Leute, die was wissen, und Leute, die eine wissenschaftliche Bildung haben. Wer wissenschaftliche Bildung besitzt, begnügt sich nicht damit, alle möglichen Tatsachen zu kennen, sondern er will auch die Zusammenhänge erkennen und wissen: Warum ist es so, wie es geworden ist?; wie er es anders machen kann, wenn es nötig erscheint! Wissenschaftliche Bildung in diesem Sinne braucht auch der Anwärter für den Privatförsterdienst. Selbstverständlich muß eine solche Ausbildung sich streng an das praktisch Erforderliche und Nötige halten und sich fernhalten von der weltabgewandten Seite der absoluten Wissenschaft; auch an die Gefahr des Bildungsdünkels muß gedacht werden.

Aufgabe der Forstschule als Erziehungsanstalt ist daher: die Zöglinge zu überzeugen, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist, daß jede Leistung adelt, mag sie eine geistige oder körperliche sein, — daß der schlichteste Waldarbeiter, der seine Pflicht treu erfüllt, ein wertvolles Mitglied für die Gesellschaft und den Staat darstellt und unter Wahrung des Pathos der Distanz die ihm zukommende Achtung verdient. „Arbeit schändet nicht!" Dem tiefen Sinn dieses Wortes werden wir in Templin — im Gegensatz zu anderen Forstschulen, insbesondere den staatlichen — dadurch gerecht, daß sämtliche Schüler zu sämtlichen Arbeiten herangezogen werden, und zwar nicht nur zu Waldarbeiten und der Bearbeitung des Forstgartens der Schule, sondern auch zu allen anderen wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude, vom Zimmeraufräumen und Bettenmachen bis zum Dungfahren und Schweineställausmisten. Gerade in der Heranziehung zu jeder Arbeit erblicken wir auf Grund mehr als fünfzehnjähriger Erfahrung das wirksamste Präventivmittel gegenüber der Gefahr des Bildungsdünkels und halten schon aus diesem Grunde die Internatseinrichtung für erforderlich. Unsere Schüler wohnen und erhalten volle Verpflegung in der Anstalt. Die äußere Form ihres Lebens ist zwar militärisch streng, der Geist wird aber nicht in „spanische Stiefeln" gesteckt. Also keine Kaserne, auch kein Schülerrat — ich dulde keine anderen Götter neben mir —! vielmehr eine große Familie mit geregelter Hausordnung, deren Innehaltung durch Erziehung zu freiwilligem Gehorsam nach dem Trotzendorffschen Satze: „Willst du unser Zunftgenosse sein, so halte auch unsere Gesetze!" bisher keinerlei Schwierigkeiten gemacht hat.

Der Forstschulbesuch dauert in Templin ein Jahr, in Reichenstein zehn Monate, in Mickhausen acht oder neun Monate, und an der Schule in Neuhaldensleben, die ursprünglich als Fortbildungsschule für ältere Anwärter gedacht war, die in Templin nicht aufgenommen werden können, insbesondere für Kriegsteilnehmer, ist man von den anfänglich fünfmonatigen Kursen in letzter Zeit zum Jahreskursus übergegangen. In Templin beginnt das Schuljahr mit dem 1. Juli und endet Mitte Juni mit der Ablegung einer Abgangsprüfung, an der als Vertreter des Waldbesitzes bisher fast regelmäßig Herr Graf von Arnim-Boitzenburg teilnahm, der auch Schulpflegerstellvertreter ist.

Auf die Forstschulzeit folgen die Wanderjahre. Der junge Mann muß los von des Vaters Tasche, muß sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen suchen: er muß aber auch noch lernen, und er bedarf auch noch der Führung. Gerade aus diesen Gründen ist es wichtig, daß er noch nicht auf einen, wenn auch noch so kleinen selbständigen Posten geht, sondern eine Forstgehilfenstelle, möglichst in einer größeren Verwaltung, mindestens jedoch in einer solchen annimmt, wo er einem älteren Forstbeamten unterstellt ist und unter dessen Aufsicht und Leitung sich weiterbilden kann. Er soll aber in diesen jungen Jahren auch nicht zu seßhaft werden, vielmehr danach streben, möglichst vielseitige Verhältnisse, auch Nebenbetriebe — ich denke an Sägewerksbetrieb, Fasanenzucht, Schweißhundarbeit, je nach Neigung — kennenzulernen und namentlich danach streben, zeitweise Forstsekretär zu sein. Hat der junge Forstmann auf diese Weise das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, und fühlt er sich den an einen Privatförster zu stellenden Anforderungen gewachsen, so bietet ihm insbesondere der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands Gelegenheit zur Ablegung der Försterprüfung. Zu dieser Prüfung wird der junge Beamte auch dann zugelassen, wenn er aus irgendeinem Grunde keine Forstschule besuchte: er wird dann aber gut tun, nach Ablauf der dreijährigen praktischen Forstlehrzeit die Forstgehilfenprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abzulegen und während der Wanderjahre auch sein theoretisches Wissen durch Studieren guter Lehrbücher des Forst- und Jagdwesens, Lesen von Fachzeitschriften, Teilnahme an Forstversammlungen, forstlichen und andern Lehrgängen zu vervollkommnen. Das gilt selbstverständlich auch für den Forstschulabsolventen, und zwar auch für die Zeit nach Ablegung der Försterprüfung. Denn der Forstmann lernt nie aus, sein Fach schreitet fort. Stili-

Hosted by Google

stand ist Rückschritt; wer da glaubt, auf der vorgeschriebenen Ochsentour alles gelernt zu haben, was er für seinen Dienst braucht, wird sehr bald merken, daß er diesen auf die Dauer nicht voll ausfüllen kann.

Ich bin am Schlusse meiner Betrachtungen. Ein Privatforstmann, der den geschilderten Bildungsgang durchgemacht hat, dürfte befähigt sein, in jeder größeren Verwaltung als Förster angestellt zu werden und bei mehr als durchschnittlicher Begabung auch die Stellung eines selbständigen Gutsförsters zu bekleiden. Ob er sich zum Revierförster in einer großen Forstverwaltung oder zum Verwalter einer größeren Gutsforst eignet, hängt — wie Forstrat Dr. Bertog in dem „Neudammer Forstlichen Belehrungshefte über die Ausbildung der Privatförster" sehr richtig sagt — nicht nur von dem Bildungsgange, sondern noch mehr von persönlichen Eigenschaften ab, die erst in späteren Jahren erkennbar sind. Denn: Es bildet sich ein Talent wohl in der Stille, ein Charakter nur im Strom der Welt.

Von einer Seite ist nun übel vermerkt worden, daß Herr Jacob ohne Schülerrat arbeitet. Die deutsche Privatbeamtenschaft sollte Herrn Jacob Dank wissen, daß er ein so guter Pädagoge ist, daß in Templin ein Schülerrat vollständig überflüssig sein kann. Wer die bedauerlichen Vorgänge auf der ehemaligen Kadettenlehranstalt in Groß-Lichterfelde oder an der Forstschule in Steinbusch in der Presse verfolgt hat, wird zu der Überzeugung gekommen sein, daß viel Schuld an den unerquicklichen Vorgängen in der Einrichtung der Schülerräte gelegen hat; kann also derartiges in Templin entbehrt werden, so ist es sicher für alle Teile und nicht zuletzt für die Forstschüler das allerbeste. Wir sehen also in dem Fehlen des Schülerrates in Templin keine Schattenseite, sondern einen Vorzug.

Die Hauptbeanstandungen richten sich gegen die Äußerungen des Herrn Jacob, daß die Schüler zu sämtlichen häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden, darunter auch zum Dungfahren und Schweinestallausmisten. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Äußerung, die ja schließlich nur für einen kleinen Kreis bestimmt war, in der breiten Öffentlichkeit ohne weiteres Befremden auslösen muß. Auch wir gestehen offen, daß wir sie sehr gern entbehrt hätten. In der Sache selbst trifft Herr Forstschuldirektor Jacob in seinen warmen, bildungsfreundlichen Ausführungen aber doch wohl das Richtige. Es muß berücksichtigt werden, daß alle diese Arbeiten ein wichtiges Erziehungsmoment in sich schließen und dann allein im geldlichen Interesse der Väter der Templiner Zöglinge liegen. Die Schweine, die gehalten werden, dienen zur Ernährung der Schüler, und wenn die Ernährung in Templin auch in den heutigen Teuerungsverhältnissen noch so gut und billig ist, so ist das nur auf die mustergültige Eigenwirtschaft der Schule zurückzuführen. Ferner kommt hinzu, und das ist ein hohes Lob für Herrn Forstschuldirektor Jacob sowie vor allen Dingen für seine Gattin, daß man bis jetzt in Templin immer doch ohne eine untergeordnete Arbeitskraft, das heißt ohne einen Schuldiener ausgekommen ist. Sicher wird die verantwortungsvolle Aufgabe des Herrn Jacob und seiner Gattin durch das Fehlen einer solchen Arbeitskraft wesentlich vergrößert; daß sie selbst diese grobe Arbeit nicht leisten können, ist ganz selbstverständlich; es bleibt daher nur übrig, diese Arbeitsleistung den 45 bis 47 Forstschülern abwechselnd zuzuweisen, und da besonders hinsichtlich der erwähnten Stallarbeiten keinerlei Zwang ausgeübt wird, kann der einzelne Forstschüler weder arbeitlich erdrückt noch irgendwie von seinen Forstschulpflichten abgezogen werden.

Könnte von den Forstschülern die häusliche und wirtschaftliche Arbeit nicht geleistet werden, bliebe die Anstellung eines Schuldieners unvermeidlich, die bei den heutigen Ansprüchen solcher Leute — die Beamtenbesoldung verlangen, entweder eine Familie mitbringen oder ihrerseits Arbeitskräfte annehmen und vielleicht lebenslänglich versorgt sein wollen — das Schulgeld je Schüler im Jahre um mindestens 1000 ℳ erhöhen würde. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Jacobsche Äußerung „Arbeit schändet nicht" und die von ihm daraus gezogene praktische Folgerung durchaus berechtigt, nicht nur als weise pädagogische, sondern auch im Interesse des Geldbeutels der Väter der Forstschüler mit Freuden zu begrüßende Maßnahme.

Was die anderen Äußerungen des Herrn Oberförsters Jacob über Vor- und Weiterbildung betrifft, so stehen sie auf derart hoher Warte, daß selbst seine allein im Interesse der Försterväter geschehene Forderung auf nur eine erweiterte Dorfschulbildung ihn nicht etwa als einen bildungsfeindlichen Reaktionär ansehen läßt; sie finden im übrigen eine vorzügliche Ergänzung durch die Ansichten der berufensten Privatförster, die wir vor kurzem zum Abdruck bringen konnten. Wenn sich aber Herr Forstschuldirektor Jacob in allen Bildungsfragen mit den maßgebenden Führern des Privatförsterstandes in Übereinstimmung befindet, so haben Äußerungen, die einem erweiterten Bildungsbedürfnis das Wort reden, keinerlei ernstliche Bedeutung. Auch wir selbst müssen uns bescheiden, trotzdem wir doch gerne einer besseren Schulbildung, so vor allem der Absolvierung einer sechsklassigen Mittelschule als beste Vorbildung für den Privatförsterberuf, das Wort reden möchten.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Genaue örtliche Waldbrand-Bestimmungen für Feuertürme.

Von Forstgeometer **Hans Schmiedeke**, Grassel.

Unsern schönen deutschen Wald, der mit an erster Stelle steht, die Schandbedingungen des Versailler Friedensvertrages zu erfüllen, in jeder Weise vor Gefahren aller Art zu schützen, muß das hauptsächlichste Bestreben einer jeden Forstverwaltung sein. Diese Gefahren sind sehr vielseitig. Besonders können Waldbrände bei der geringsten Außerachtlassung der nötigen Vorsicht Hunderte von Morgen dieses allgemeinen Volksvermögens binnen kurzer Zeit vernichten. Denken wir einmal an die kolossalen, zusammenhängenden Waldungen Niederschlesiens, wo auf der ausgedehnten Decke diluvialer Sande und Lehme und den darunter hochgelegenen tertiären Ablagerungen die Kiefer hauptbestandesbildend ist. Der Boden wird bedeckt mit dichten Rohhumusschichten, ist bewachsen mit Farnen und Beerkräutern aller Art. Welches Unheil gibt es, wenn hier ein Waldfeuer bei anhaltender Hitze und starkem Winde größeren Umfang angenommen hat! Es sei mir deshalb heute gestattet, den Artikel über ein ähnliches Thema des Herrn Oberförsters Seitz in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", Jahrgang 1903, in Erinnerung zu bringen und zugleich eine höchst einfache Art der Feuerbestimmung nochmals erklärend folgen zu lassen.

Wie mir aber nun gesagt wurde, wird diese Art der Feuerbestimmung schon hin und wieder angewandt, nur gut wäre es, wenn es durchweg der Fall wäre. Diese Methode beruht auf Grundsätzen der Triangulation, ohne daß der Beobachtungspunkt — also der Feuerherd — durch haarscharfe Theodolitbeobachtungen und trigonometrische Berechnungen bestimmt wird. Man hat nicht nötig, so und so viele trigonometrische Formulare zu benutzen, braucht nicht mit Logarithmen, Sinus- und Cosinussätzen, Theorien der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate um sich zu werfen, denn diese Berechnungen setzen gründliche geodätische Vorkenntnisse voraus, die im allgemeinen nur der staatlich akademisch gebildete Revierverwalter besitzt oder höchstens vereinzelte Betriebsbeamte im Forsteinrichtungsbüro, und auch hier sind es nur Aufgaben eines Landmessers. Meine Punktbestimmung ist eine Konstruktionsaufgabe mit Lineal und Transporteur.

Für jeden Turm ist folgendes notwendig: Ein Tisch, etwas größer als die zu benutzende Karte, wird unbeweglich befestigt, er darf sich auf keinen Fall verrücken lassen. Auf diesem Tische wird die Schwarzdruckkarte, die der Deutlichkeit wegen weiter nichts enthalten soll, als die Jageneinteilung, Gehöfte oder sonstige wichtige Orte, ebenfalls unbeweglich befestigt. Man hat beim Befestigen der Karte streng darauf zu achten, daß sie genau nach Norden orientiert festgeheftet wird, was sich mit einiger Mühe nach möglichst weitliegenden, markanten Geländepunkten leicht bewerkstelligen läßt. Kommt aber die Bussole für die Orientierung in Anwendung, so ist die Kartenlage um die Deklination der Kompaßnadel zu ändern. Die Deklination ist in Deutschland verschieden; sie beträgt für Niederschlesien etwa 7° 30 Minuten. In sämtliche Karten sind vorher alle Feuertürme geometrisch genau einzuzeichnen. Um das Zeichen eines jeden Turmes wird die 360°-Einteilung von 5 zu 5° aufgetragen, deren Nullgradrichtung ebenfalls scharf nach Norden zeigt. — Das zu benutzende Fernrohr oder eine einfache Dioptervisiereinrichtung müssen auf einem kurzen, schweren, etwa 30 cm hohen Stockstativ befestigt und drehbar sein. An der Zielvorrichtung oder deren drehbaren Muffe ist eine schmale, nicht zu kurze Nadel angebracht, die stets parallel zur Sehachse zur Visiereinrichtung stehen muß und beim Drehen der Zielvorrichtung möglichst dicht über die Karte hinweggleitet. Das Stockstativ mit der Zielvorrichtung und Ablesenadel wird genau konzentrisch auf das eingetragene Zeichen des Turmes gesetzt. — Nun ergibt sich alles andere von selbst.

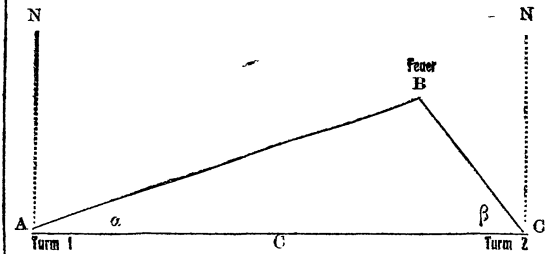

Ortsbestimmung durch Visierlinien (AB und CB).

Hat der Wächter auf Turm Nr. 1 Feuer entdeckt, so visiert er es an und liest an der Ablesenadel den Neigungswinkel — das ist der Winkel zwischen Nordrichtung und der Ablesenadel *bei rechtsläufiger Drehung der Zielvorrichtung* — in vollen Graden ab. Die einzelnen Grade zwischen je 5° hat er zu schätzen. Turmwächter 2 hat ebenfalls das Feuer entdeckt und stellt auch den Neigungswinkel zwischen Nordrichtung und Ablesenadel bei rechtsläufiger Drehung genau fest. Dort, wo sich beide Visierstrahlen schneiden, ist das Feuer, nach der Skizze bei **B**. Bei exakter Ablesung stimmt der Ort genau. Sind nun beide Wächter miteinander telephonisch verbunden, so sagen sie sich gegenseitig ihre Beobachtungen und stellen dann durch einen Blick auf der Karte fest, in welchem Jagen das Feuer ist. Bemerken möchte ich noch, daß der besseren Übersichtlichkeit wegen die Grad-Auftragungen *in jeder Karte* in verschiedenen Farben ausgeführt werden, z. B. Turm 1 mit roter, Turm 2 mit grüner Tusche usw. Jetzt erst sind die Wächter in der Lage, dem Revierbeamten oder der Oberförsterei genaue Meldung zu machen, so daß die Löschmannschaften keine zeitraubenden Umwege zu machen brauchen, denn jede Minute ist kostbar. Sind die Wächter nicht miteinander telephonisch verbunden, sondern nur mit dem Forsthause, so geben sie *einzeln wiederholt* dem Beamten ihre Beobachtung an, und der stellt selber auf seiner Karte den Brandort fest. — Sollte das Feuer sich tatsächlich auf einer anderen Stelle im Revier befinden, so war der eine oder der andere oder auch beide Wächter nachlässig in ihren Beobachtungen. —

Zum Schluß möchte ich noch den Herrn Leser bitten, der Raumersparnis wegen selber diese Art

Hosted by Google

der Waldfeuerbestimmung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und zwar aus den Winkeln α und β und der Geraden c. Die Winkel α und β können durch Ablesen auf der Karte bestimmt werden und c entweder durch Abgreifen auf einem Maßstab oder, falls A und C auf der Urkarte durch Koordinaten bestimmt sind, durch Berechnung aus den Koordinaten-Unterschieden.

Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1920 zum Schutze von Tieren.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

In Nr. 45 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1921 wird die auf Grund des neuen § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassene ministerielle Polizeiverordnung mitgeteilt und daran der Wunsch geknüpft, daß noch weitere Verordnungen zum Schutze der verschiedensten Naturschönheiten erlassen werden möchten.

Einstweilen muß sich die Praxis die zuerst ins Leben getretene Verordnung etwas näher besehen, denn es bestehen berechtigte Zweifel, ob diese von den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassene Vorschrift in allen Teilen rechtsgültig ist und namentlich, wie es geschieht, in das Jagdrecht eingreifen kann, das durch anderweitige Gesetze, die Jagdordnung und das Wildschongesetz, so abschließend geregelt ist, daß sie auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes nicht geändert werden darf.

Bei der Vorberatung des Gesetzes hat ein Mitglied des Rechtsausschusses darauf aufmerksam gemacht, daß anzunehmen sei, daß das Jagdrecht und das Reichsvogelschutzgesetz in bezug auf den Schutz der Tiere die Fragen so abschließend regelten, daß durch eine neue Bestimmung eine Verwirrung entstehen würde. Ebenfalls äußerte ein Vertreter der Justizverwaltung Bedenken, daß es dem Gedanken des Heimatschutzes nicht entsprechen könne, ihn in Verbindung mit dem ganz anderen Zwecken dienenden Feld- und Forstpolizeigesetz zu verwirklichen.

Alle diese Gründe müssen zu der Annahme drängen, daß, soweit jagdbare Tiere in Frage kommen, die sich auf § 34 F. F. P. G. stützende Polizeiverordnung die bestehenden jagdrechtlichen Vorschriften nicht abzuändern vermag und deshalb für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten nicht verbindlich ist. Die Verordnung will jagdbare Tiere über die Jagdgesetze hinaus schützen, aber sie vergreift sich sehr beim Biber, denn die Jagdordnung will dieses Naturdenkmal vom 1. Dezember bis 30. September geschont wissen; aber die Schutzverordnung verkürzt die Schonzeit, statt sie zu verlängern, denn der Biber soll nur geschützt sein vom 1. März bis 30. Juni, was sich mit einer Schutzverordnung nicht vereinbaren ließe.

Die Verordnung greift nun aber nicht allein in diesem Falle vorbei. Die Gattung Milane (Milvus), also der rote und schwarze Milan, soll vom 1. März bis 31. August geschont werden. Der rote Milan wird aber vom Reichsvogelschutzgesetz geschützt, und zwar vom 1. März bis 1. Oktober, und dieses Mindestmaß des reichsgesetzlichen Schutzes darf auf keinen Fall durch eine landesgesetzliche Bestimmung verkürzt, wohl aber verlängert werden. Dem Tannenhäher geht es nicht besser, und deshalb geht auch sein Schutz über den 31. August hinaus, denn er ist reichsrechtlich bis zum 1. Oktober festgesetzt.

Die Taucher sind in Preußen ausnahmslos nicht jagdbar. Das Reichsvogelschutzgesetz nimmt aber nur Eistaucher (Urinator imber) und Haubentaucher (Colymbus cristatus) von seinen Schutzbestimmungen aus. Deshalb genießen alle anderen Taucher im weitesten Sinne den Schutz des Reichsvogelschutzgesetzes vom 1. März bis 1. Oktober. Aus diesem Grunde kann die Verordnung den Schutz des Tordalks, der Trottellumme, des Papageientauchers und des Polartauchers nicht auf den 31. August festsetzen, denn nach wie vor dauert er bis zum 1. Oktober.

Jedenfalls kommt auf diesem Wege der Naturschutz nicht weiter, und die seinerzeit schon an die Regierung gerichtete Mahnung, ein Gesetz über den Heimatschutz einzubringen, muß wiederholt werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzkaufgeldstundung. Sicherheitsleistung durch Kreditgenossenschaften.

Allgemeine Verfügung III 43.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9971.

Berlin, 3. Juni 1922.

Die Verhandlungen über das Verfahren bei der Annahme von Bürgscheinen usw. der Kreditgenossenschaften (vgl. Allgem. Verf. III 47 vom 18. 7. 21 — III 13 652 —, Ziffer 5, dritter Abs.) sind abgeschlossen.

In Berücksichtigung der Bedeutung, welche die Kreditgenossenschaften unter den jetzigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen haben, und insbesondere auch, um den kleineren Holzkäufern wie Handwerkern, Kleingewerbetreibenden usw. bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes die Erlangung der Holzkaufgeldstundung tunlichst zu erleichtern, habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß Wechsel, Bürgschaftserklärungen und Verpfändungserklärungen über Guthaben (Ziffer 4 e bis f der Stundungsordnung vom 18. 7. 1921) von solchen Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, bis zur Höhe von 50 v. H. des bilanzmäßig nachgewiesenen eigenen Vermögens der Genossenschaften (Geschäftsguthaben zuzüglich Reserven) ohne Inanspruchnahme einer andern Bankanstalt als Sicherheit für Holzkaufgelder angenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung des zuständigen Revisionsverbandes nach anliegendem Muster die Geschäftsführung und die Geschäftslage der Genossenschaft als gesund und die Genossenschaft für die Übernahme derartiger Kredite als geeignet erklärt und wenn bescheinigt wird, daß die zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern seitens der Genossenschaft

(Fortsetzung siehe Seite 518)

Hosted by Google

Bekanntmachung der endgültigen Festsetzung der Ortsklasse der Forstdienstgehöfte. Vom 30. März 1922.

(Reichsgesetzblatt Teil II 1922, Nr. 1, S. 2.)

Auf Grund der Ermächtigung im § 12a Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 87) wird die Ortsklasse der Forstdienstgehöfte mit Wirkung vom 1. April 1920 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden (Reg.-Bez. und Kreise)	Ortsklasse
I. Preußen	
Provinz Ostpreußen	
Reg.-Bez. Königsberg	
Kreis Fischhausen	
Cranz, Hilfsförstergehöft (Wohnpl. zu Fritzen, F. G.: E).	D
Reg.-Bez. Marienwerder	
Kreis Marienwerder	
Marienwerder, Dom. Amt, G.	D
Weißhof, Dom. Amt, G.	D
Provinz Brandenburg	
Reg.-Bez. Potsdam	
Kreis Angermünde	
Chorin, Amt, G.	D
Freienwalde, F. G.	D
Grimnitz, Obf., G.	D
Grumsin, F. G.	D
Kreis Beeskow-Storkow	
Friedersdorf, F. G. außer Triebsch, Förstergehöft	D
Rauen, Forstgehöft (Wohnpl. zu Kolpin, F. G.: E)	C
Kreis Jüterbog-Luckenwalde	
Woltersdorfer Forst, G	D
Zinna, Obf. G.	D
Kreis Niederbarnim	
Schönwalde, F. G.	C
Kreis Oberbarnim	
Am Zain, Forstgehöfte (Wohnpl. zu Eberswalde, Obf., G.: C)	B
Sonnenburg-Torgelow, F. G.	D
Kreis Osthavelland	
Behrensbrück, F. G.	C
Bärenklau, G. u. F. G.	C
Brieselang, Dom., Fisk., G. u. F. G.	C
Döringsbrück, F. G.	C
Hohenschöpping, F. G.	C
Jäglitz, F. G.	C
Krämerpfuhl, F. G.	D
Sacrow, F. G.	C
Kreis Ruppin	
Alt-Ruppin, Amt, Oberförstergehöft u. Samendarre (Wohnpl. zu Alt-Ruppin, Obf., G.: D)	C
Kreis Westhavelland	
Grünaue, Obf., G.	C
Kreis Zauch-Belzig	
Kunersdorf, Obf., G.	C
Reg.-Bez. Frankfurt (Oder)	
Kreis Königsberg (Neumark)	
Bralitz, F. G.	D
Kreis Lebus	
Hangelsberg, Oberförster- u. Förstergehöft, (Wohnpl. zu Hangelsberg, Obf., G.: D)	C
Kreis Sorau	
Helle, Forstgehöft (Wohnpl. zu Sorau, F. G.: E)	D
Provinz Pommern	
Reg.-Bez. Stettin	
Kreis Naugard	
Püttkrug, Forstgehöft (Wohnpl. zu Pütt, Obf., G.)	D
Kreis Randow	
Löcknitz, F. G.	D
Kreis Usedom-Wollin	
Königshöhe, Förstergehöft, Misdroy, Förster- und Forstsekretärgehöft (Wohnpl. zu Warnow, F. G.: C)	B
Zinnowitz, Forstgehöft (Wohnpl. zu Pudagla II, F. G.: D)	C
Friedrichsthal, F. G.	D
Reg.-Bez. Köslin	
Kreis Bütow	
Zerrin, F. G.	D
Kreis Lauenburg	
Nadolle, F. G., Rest.	D
Reckendorf, G.	D
Schweslin, F. G.	D
Springheide, G.	D
Wierschutzin, G.	D
Grenzmark Posen-Westpreußen	
Reg.-Bez. Schneidemühl	
Kreis Deutsch Krone	
Tütz, Schloß, u. Tütz, Förstergehöft	D
Kreis Flatow	
Wilhelmsbruch, Forstgehöft (Wohnpl. zu Klein-Lutau, Rest)	D
Kreis Schlochau	
Hohenkamp, G.	D
Bäreneiche, Forst, G.	D
Provinz Niederschlesien	
Reg.-Bez. Breslau	
Kreis Frankenstein	
Herzogswalde, F. G.	D
Raschgrund, F. G.	D
Kreis Glatz	
Friedrichsgrund, F. G.	D
Kreis Habelschwerdt	
Nesselgrund, Obf., Anteil G.	D
Kreis Neurode	
Karlsberg, F. G.	D
Reg.-Bez. Liegnitz	
Kreis Bolkenhain	
Alt-Reichenau, F. G.	D
Einsiedel, F. G.	D
Landkreis Görlitz (Wohnpl. zu Görlitzer Kommunalheide G.: E)	
Kohlfurt, Oberförster- und Verwaltungsgebäude	C
Kohlfurt, Forstgehöft.	C
Rotwasser, Forstgehöft	D
Rabenhorst, Forstgehöft	D
Heidewaldau, Forstgehöft	D
Wohlen, Forstgehöft.	C
Rauscha, Oberförstergehöft	C
Ziebe, Forstgehöft	C
Rauscha, Forstgehöft.	C
Eichwalde, Forstgehöft	C
Brand, Forstgehöft	C
Penzig, Oberförsterei-Verwaltungsgebäude	C
Kreis Landeshut	
Wittgendorf, G.	D
Provinz Sachsen	
Reg.-Bez. Merseburg	
Kreis Bitterfeld	
Luittgenblatt, G.	D
Rotehaus, F. G.	D
Stakendorfer Busch, G.	D
Zöckeritz, Obf., G.	D
Kreis Eckartsberga	
Heldrungen, F. G.	D
Saalkreis	
Petersberg, Forstgehöft (Wohnpl. zu Zöckeritz, Obf. Amt G.: E)	D
Kreis Sangerhausen	
Annarode, Obf. Ant., G.	D
Kreis Schweinitz	
Brandiser Haide, G.	D
Kreis Torgau	
Annaburg, Forst, G.	D
Thiergarten, Forst, G.	D
Kreis Wittenberg	
Rotehaus, Obf. Ant., G. (außer Ww. Bläsern)	D
Radis, G.	D
Reg.-Bez. Erfurt	
Landkreis Erfurt	
Willrode, F. G.	D
Kreis Heiligenstadt	
Bischofstein, Lenegenberg, Forstgehöfte (Wohnpl. zu Ershausen, Obf. Ant., G.: E)	D
Kreis Grafschaft Hohenstein	
Königsthal, Obf., G.	D
Lohra, Obf., G.	D
Landkreis Mühlhausen	
Leinefelde, Forst (-Dün-Geney), G.	D

Hosted by Google

Gemeinden (Reg.-Bez. und Kreise)	Ortsklasse
Kreis Schleusingen	
Dietzhausen, F. G. .	C
Erlau, F. G.	C
Hinternah, F. G. . .	C
Schwarza, F. G. . .	C
Kreis Worbis	
Leinefelde, Obf., G..	D
Provinz Schleswig-Holstein	
Reg.-Bez. Schleswig	
Kreis Stormarn	
Trittau, Oberförster- und Forstsekretärgehöft (Wohnpl. zu Trittau, F. G.: D).	C
Provinz Hannover	
Reg.-Bez. Hannover.	
Kreis Nienburg	
Krähe, G.	D
Kreis Springe	
Kollnischfeld, G.. . .	D
Saupark, G.	D
Reg.-Bez. Hildesheim	
Kreis Münden	
Kattenbühl, G. . . .	D
Kreis Zellerfeld	
Lüderholz, Rehagen, Forstgehöfte und Bahnwärterhäuser Am Weinberg und Lüderholz (Wohnpl. zu Lohnau, Obf., G.: D).	C
Oderhaus, Obf., G. .	C
Osterode, Obf., G. .	C
Königshof und Schluft, Forstgehöfte (Wohnpl. zu Sieber, Obf., G.: D).	C
Grund, Obf., G. . .	C
Riefensbeek, Obf., G.	D
Reg.-Bez. Lüneburg	
Landkreis Harburg	
Lohbergen, Forstort, G.	D
Rosengarten, G.. . .	D

Gemeinden (Reg.-Bez. und Kreise)	Ortsklasse
Provinz Hessen-Nassau	
Reg.-Bez. Cassel.	
Kreis Grafschaft Schaumburg	
Hasle, Obf., G. . . .	D
Oberkirchen, Obf., G.	D
Hessisch Oldendorf, F. G..	D
Kreis Witzenhausen	
Fürstenhagen, Forstgehöft (Wohnpl. zu Hessisch Lichtenau, Obf., G.: E) . . .	D
Giesenhagen, Querenberg, Forstgehöfte (Wohnpl. zu Witzenhausen, Obf., G.: E)	D
Altenstein, Forstgehöft (Wohnpl. zu Obf., G. Allendorf: E) .	D
Landkreis Cassel	
Oberkaufungen, Forstgehöft (Wohnpl. zu Oberkaufungen, Obf. Oberkaufungen, Obf., Amt.: E) . .	C
III. Sachsen	
Kreishauptmannschaft Dresden	
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	
Försterei Hirschbach. (Staatsforstrevier Wendischcarsdorf) .	E
Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	
Försterei Döhlen (Staatsforstrevier Tharandt)	A
Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	
Forstwartei bei Bärwalde (Staatsforstrevier Moritzburg .	E
Forstwartei am Fischhause (Staatsforstrevier Dresden) . .	A
Jagdschloß Graupa (Staatsforstrevier Pillnitz)	D
Forstwartei bei Lausa (Staatsforstrevier Langebrück)	B
Doppelwohnhaus bei Moritzdorf (Staatsforstrevier Okrilla) .	C

Gemeinden (Reg.-Bez. und Kreise)	Ortsklasse
Forsthaus Weißer Hirsch (Staatsforstrevier Ullersdorf) .	A
Amtshauptmannschaft Meißen	
Forstwartei bei Lindenau (Staatsforstrevier Kreyern)	A
Forstwartei bei Steinbach (Staatsforstrevier Kreyern) . .	E
Försterei Weinböhla (Staatsforstrevier Kreyern)	C
Amtshauptmannschaft Pirna	
Forstwartei auf dem Hohwald (Staatsforstrevier Neustadt)	D
Forstwartei Schenkhübel bei Rossendorf (Staatsforstrevier Fischbach).	D
Forstwartei auf der Sellnitz (Staatsforstrevier Hohnstein)	C
Forstwartei auf dem Zeughaus (Staatsforstrevier Mittelndorf).	D
Forstwartei auf dem Zeughaus (Staatsforstrevier Ottendorf)	D
Amtshauptmannschaft Zweigamt Sayda	
Försterei zu Rauschenbach (Staatsforstrevier Deutscheinsiedel)	D
Forstwartei in Abt. 71h des Deutschleinsiedler Reviers bei Neuwernsdorf (Staatsforstrevier Deutscheinsiedel)	D
Kreishauptmannschaft Leipzig	
Amtshauptmannschaft Döbeln	
Forsthaus Klosterbuch (Staatsforstrevier Seidewitz) . . .	D
Forstwartei bei Leipnitz (Staatsforstrevier Seidewitz)	D
Amtshauptmannschaft Grimma	
Forsthaus Nimbschen (Staatsforstrevier Nimbschen)	D

Gemeinden (Reg.-Bez. und Kreise)	Ortsklasse
Amtshauptmannschaft Oschatz	
Forstbeamtenwohnhaus bei Wermsdorf (Staatsforstrevier Wermsdorf) . . .	D
Amtshauptmannschaft Rochlitz	
Forsthaus Böhringen (Staatsforstrevier Rossau)	D
Kreishauptmannschaft Chemnitz	
Amtshauptmannschaft Annaberg	
Försterei zu Grumbach (Staatsforstrevier Jöhstadt)	D
Forstwartei bei Grumbach (Staatsforstrevier Jöhstadt) . . .	D
Amtshauptmannschaft Chemnitz	
Forstwartei Reichenbrand (Staatsforstrevier Rabenstein).	A
Amtshauptmannschaft Flöha	
Försterei in Abt. 10, Forstwart und Waldarbeiterwohnhaus in Abt. 19 des Plauer Reviers (Staatsforstrevier Plauc) . . .	B
Amtshauptmannschaft Marienberg	
Beamtenwohnhaus in Abt. 6 des Rückerswalder Reviers (Staatsforstrevier Rückerswalde). . .	C
Kreishauptmannschaft Zwickau	
Amtshauptmannschaft Auerbach	
Forstwartei in Aschberg (Staatsforstrevier Brunndöbra) .	C
Försterei in Ellefeld (Staatsforstrevier Georgengrün). . .	B
Forstwartei in Georgenthal (Staatsforstrevier Brunndöbra)	C

Hosted by Google

Gemeinden (Kreis- und Amtshauptmannschaften)	Ortsklasse
Forstwartei bei Klingenthal (Staatsforstrevier Kottenheide)	B
Forstwartei in Steinböhra (Staatsforstrevier Brunndöbra)	C
Amtshauptmannschaft Oelsnitz	
Forstwartei Döhlerwald (Staatsforstrevier Erlbach)	B
Amtshauptmannschaft Plauen	
Försterei und Forstwartei Reiboldsruhe (Staatsforstrevier Pausa)	D
Amtshauptmannschaft Schwarzenberg	
Forsthaus an der Mulde (Staatsforstrevier Eibenstock)	C
Amtshauptmannschaft Werdau	
Försterei und Forstwartei Langenbernsdorf (Staatsforstrevier Langenbernsdorf)	D
Försterei bei Leubnitz (Staatsforstrevier Neudeck)	B
Forsthaus Neudeck (Staatsforstrevier Neudeck)	C
Forsthaus Trünzig (Staatsforstrevier Langenbernsdorf)	E
Forstwartei Weidmannsruhe (Staatsforstrevier Neudeck)	C
Kreishauptmannschaft Bautzen	
Amtshauptmannschaft Kamenz	
Forstwartei Glauschnitz (Staatsforstrevier Laußnitz)	C
Forstwartei bei Tauscha (Staatsforstrevier Laußnitz)	E

Gemeinden und Kreise	Ortsklasse
X. Braunschweig	
Kreis Blankenburg	
Forstdienstgehöft Am Hunsrücken (Gde. Benzingerode: E)	C
Forstdienstgehöft Totenroda (Gde. Wienrode: D)	C
Kreis Holzminden	
Forstdienstgehöft Zum Holzberge (Gde. Linnenkamp: E)	C
XII. Anhalt	
Kreis Dessau	
Forsthaus Alten (Forstbezirk Kühnau: E)	C
Forsthaus Fasanerie (Forstbezirk Kühnau: E)	B
Forsthaus Kapen (Forstbezirk Oranienbaum: E)	D
Försterei Oranienbaum (Forstbezirk Oranienbaum: E)	C
Revierförsterei Oranienbaum (Forstbezirk Oranienbaum: E)	C
Forsthaus Unterforst (Forstbezirk Wörlitz: E)	D
Kreis Zerbst	
Forsthaus Bernsdorf (Gde. Tornau: E)	D
Forsthaus Habichtsfang (Forstbezirk Roßlau: E)	C
Forsthaus Rietzke (Gde. Tornau: E)	C
Forsthaus Schlangengrube (Förstbezirk Roßlau: E)	D
Forsthaus Schlepke (Forstbezirk Roßlau: E)	D
Forsthaus Spitzberg (Gde. Tornau: E)	D
XIV. Lippe	
Verwaltungsamt Detmold	
Försterei Donoperteich	C
Försterei Externstein	D
Försterei Leopoldthal	D
Försterei Nasse Sand	D

Im übrigen bleibt die Ortsklasseneinteilung der Forstdienstgehöfte, wie sie durch das Gesetz vom 13. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 87) und die Verordnung über die erste Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses vom 3. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 245) festgesetzt ist, bestehen.

Berlin, den 30. März 1922.

Der Reichsminister der Finanzen. Dr. Hermes.

übernommenen Kredite 50 v. H. des bilanzmäßig nachgewiesenen eigenen Vermögens nicht überschreiten. Es muß also jedem Antrage, nach dem Wechsel, Bürgschafts- oder Verpfändungserklärungen einer Kreditgenossenschaft ohne Mitzeichnung eines andern Bankhauses als Sicherheiten angenommen werden sollen, eine solche Bescheinigung des Revisionsverbandes beiliegen.

Bei Übernahme von Sicherheitsleistungen über 50 v. H. des eigenen Vermögens hinaus sind die Kreditgenossenschaften ebenso nach den Bestimmungen der Stundungsordnung zu behandeln wie Banken und Sparkassen.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen usw.

Bescheinigung.

Die Kreditgenossenschaft (Firma der Genossenschaft) . . . . . (Sitz der Genossenschaft) . . . . . gehört dem unterzeichneten Revisionsverbande als Mitglied an und hat nach ihrer letzten veröffentlichten Bilanz vom . . . . . .

1. an Geschäftsguthaben . . . ℳ . . . . . .
2. an gesetzlichen und freiwilligen Rückstellungen . . . . . ℳ . . . . . .

also zusammen an eigenem Vermögen . . . . . ℳ . . . . . .

Wir erachten auf Grund der von unserm Verbandsrevisor durchgeführten Revisionen und aller uns über die Genossenschaft bekannt gewordenen Umstände die Geschäftsführung und die Geschäftslage der Genossenschaft als gesund und die Genossenschaft für geeignet, Kredite für Holzkaufgelder mindestens bis zur Höhe von 50 v. H. ihres Vermögens ohne Mitzeichnung eines andern Bankhauses zu übernehmen.

Zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern hat die Genossenschaft bisher Kredite im Gesamtbetrage von ℳ . . . . . übernommen.

Datum . . . . . .

Firma des Verbandes: . . . . . .

Unterschrift des Verbandsdirektors bzw. der zur Vertretung des Verbandes berechtigten Personen:

. . . . . .

Kiefernharznutzung 1922.

Allgemeine Verfügung III 41 für 1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 9627.

Berlin, 4. Juni 1922.

Infolge der allgemeinen Lohnsteigerung hat sich die Deutsche Harzgesellschaft veranlaßt gesehen, den durch Vertrag vom 14. März 1922 vereinbarten Preis für 100 kg Rohharz von 600 ℳ

Hosted by Google

auf 800 ℳ zu erhöhen. Es ist also in Abänderung des § 2 dieses Vertrages statt des Betrages von 300 ℳ der Betrag von 400 ℳ innerhalb der festgesetzten Frist bar zu zahlen oder bis zum 3. März 1923 zu stunden. Ferner erhöht sich der im zweiten Absatz des § 2 festgesetzte Grundpreis von 800 ℳ auf 1000 ℳ je 100 kg.

Bei der Notwendigkeit, die heimischen Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft in weitestgehendem Maße nutzbar zu machen, und mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die die Harzgewinnung für die Papierindustrie und die übrigen Harz verarbeitenden Industriezweige hat, ist es dringend erforderlich, daß die Harznutzung auch fernerhin in möglichst großem Umfange betrieben wird. In Betracht kommen vor allem diejenigen Oberförstereien, die in früheren Jahren bereits geharzt und noch leere Fässer der Deutschen Harzgesellschaft lagern haben. Ferner werden insbesondere diejenigen Holzbestände, die im nächsten Wirtschaftsjahre zum Abtrieb kommen, zu harzen sein.

Im Anschluß an meine allgemeinen Verfügungen vom 28. Februar und 14. März 1922 — III 1446 und 4746 — beauftrage ich daher die Regierung, die in Frage kommenden Oberförstereien sofort entsprechend anzuweisen und nachdrücklichst auf eine Wiederaufnahme oder Fortführung der Harzgewinnung hinzuwirken.

Die Größe der in Aussicht genommenen Flächen ist mir oberförstereiweise spätestens binnen drei Wochen anzuzeigen.

J. A.: gez. von dem Busche.

An alle Regierungen usw.

Ausbildung der Forstgehilfen. Lehrwanderungen für Betriebsbeamte.

Allgemeine Verfügung III 44.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9485.

Berlin, 3. Juni 1922.

Um eine gleichmäßige Aus- und Durchbildung der Försteranwärter zu erreichen, wird im Anschluß an die Erlasse — III 17812 vom 6. 9. 1920 — Allgem. Vf. III 81 für 1920 — und vom 3. 8. 1921 — III 13785 — folgendes bestimmt:

1. Die Forstgehilfen haben während ihrer Ausbildungszeit ein Tagebuch zu führen, in das fortlaufend kurze Angaben über die täglich ausgeführten Arbeiten und über besondere eigene Beobachtungen im Walde aufzunehmen sind. Längere Erörterungen, besonders auch theoretischer Art, sollen in dem Tagebuch nicht enthalten sein.

Das Tagebuch, das im Aktenformat zu führen ist, ist am 1. j. Mts. dem Revierverwalter unaufgefordert vorzulegen und von ihm zu bescheinigen; ebenso ist es dem Forstinspektionsbeamten und dem Oberforstmeister bei den Bereisungen zur Einsicht vorzulegen.

Bei der Ablegung der Försterprüfung ist es zusammen mit den Prüfungsakten dem Oberforstmeister des Bezirks einzureichen.

2. In jedem Monat ist eine schriftliche Arbeit von den Forstgehilfen zu fertigen, deren Thema vom Oberförster gestellt wird; zweimal im Jahre sind gleichlautende Aufgaben für alle Forstgehilfen von der Regierung zu geben. Mindestens vier dieser monatlichen Arbeiten sind als Klausurarbeiten anzufertigen; auch Rechenaufgaben können gestellt werden (diese stets als Klausurarbeiten).

Alle Aufgaben sind so zu wählen, daß sie sich möglichst eng an die praktische Tätigkeit des Försters anlehnen, so daß aus ihrer Bearbeitung zugleich ein Schluß auf den Stand der praktischen Ausbildung gezogen werden kann. Die Oberförster haben diese Arbeiten zu beurteilen, nötigenfalls zu verbessern und die etwaigen Mängel bei der Rückgabe mit den Forstgehilfen zu besprechen. Die zensierten Arbeiten sind den Forstinspektionsbeamten zur Kenntnis vorzulegen und dann dem Tagebuch am Schluß beizufügen.

3. Sollte bei einzelnen Forstgehilfen weitere Übung in Schrift und Rechnen erforderlich sein, so ist eine besondere Unterweisung nach näherer Anordnung der Regierung dem Forstsekretär während der vorgeschriebenen Ausbildungszeit auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei zu übertragen, unter dessen Aufsicht einmal wöchentlich entsprechende Aufgaben zu lösen sind.

Die Regierungen haben eine Verlängerung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit auf dem Geschäftszimmer bei solchen Forstgehilfen anzuordnen, bis diese die erforderliche Gewandtheit und Sicherheit in den Grundfächern, vor allem im Rechnen, erlangt haben.

4. Um die weitere Ausbildung der Forstgehilfen zu fördern, sind die Forstgehilfen einer Oberförsterei einmal im Monat von dem Oberförster zu einer gemeinsamen Lehrwanderung zusammenzunehmen und hierbei vorzugsweise an die in Gang befindlichen Arbeiten an Ort und Stelle anzuknüpfen. Wo die örtliche Lage es gestattet, die Forstgehilfen von mehreren Oberförstereien zu den monatlichen Lehrwanderungen zusammenzuziehen, empfiehlt es sich, die Lehrwanderungen abwechselnd in den betreffenden Revieren nach näherer Anweisung der Regierung stattfinden zu lassen.

Bei den Lehrwanderungen und auch bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Forstgehilfen die auf der Forstschule erworbenen theoretischen Kenntnisse wiederholen und befestigen und ihre Anwendung auf die vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse kennen lernen. Es wird sich daher als zweckmäßig erweisen, wenn die betreffenden Revierverwalter sich einen ungefähren Plan für die schriftlichen Arbeiten und die Abhaltung der Lehrwanderungen usw. zu Beginn des Jahres machen, damit möglichst alle für den Forstgehilfen wichtigen Gebiete im Laufe des Jahres systematisch wiederholt werden und er so Anregung zu weiterer eigener Arbeit erhält.

5. Im übrigen ist darauf zu halten, daß die Forstgehilfen durch Teilnahme an allen Betriebsarbeiten und beim Forst- und Jagdschutz hinreichend beschäftigt werden. Besonders in der Zeit des Auszeichnens der Samen- und Lichtschläge sowie der Durchforstungen sind die Forstgehilfen zu diesen Arbeiten im Bereich der ganzen Oberförsterei heranzuziehen, um sie mit möglichst verschiedenen Boden- und Bestandesverhältnissen bekanntzumachen.

Durch eine möglichst intensive Beschäftigung wird auch am ehesten Pflichtversäumnissen usw. vorgebeugt, für die vielfach erst durch mangelnde Beschäftigung der jungen Forstgehilfen der Grund gelegt wird. Nur durch hinreichende Beschäftigung können die Forstgehilfen zur strengen Pflicht-

Hosted by Google

erfüllung erzogen werden, die für einen Forstbetriebsbeamten unbedingtes Erfordernis ist.

6. Die Teilnahme der Forstgehilfen an den in einigen Regierungsbezirken eingerichteten Lehrwanderungen für Forstbetriebsbeamte bietet weiterhin ein Mittel, ihre Kenntnisse zu erweitern.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, sind derartige Lehrwanderungen auch in den übrigen Bezirken einzurichten. Hierbei empfehle ich die Beachtung folgender Gesichtspunkte:

a) Die Oberleitung hat der zuständige Regierungs- und Forstrat, dem die Auswahl der Reviere für die Lehrwanderungen, die Aufforderungen an die Beamten der in der Nachbarschaft — auch außerhalb der Forstinspektion — gelegenen Reviere, Stellung von besonderen schriftlichen Aufgaben an die Forstgehilfen aus Anlaß der Lehrwanderung obliegt. Wird eine besondere schriftliche Aufgabe für die Forstgehilfen gestellt, so fällt dafür die schriftliche Monatsarbeit (vergl. Ziffer 2) aus.

b) Die Leitung der Lehrwanderung hat der Oberförster. Er gibt zu Beginn einen allgemeinen Überblick über die Revierverhältnisse und leitet die folgenden Vorträge und Erörterungen.

c) In den einzelnen Försterein können die Inhaber der planmäßigen Förstersstellen entweder fortlaufend über ihre Arbeiten und Erfahrungen berichten oder einen selbständigen Vortrag über einen besonderen vom Forst-Inspektionsbeamten oder dem Revierverwalter im Benehmen mit dem betr. Beamten ausgewählten Gegenstand halten.

Bei den Lehrwanderungen ist die Erörterung von Standesfragen ausgeschlossen.

7. Für die Lehrwanderungen der Forstgehilfen und für die etwaigen Lehrwanderungen der Forstbetriebsbeamten können Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Wendorff.

An sämtliche Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. H. Weber, Freiburg, hat nach Zeitungsmeldung eine Berufung auf den Lehrstuhl für Forstpolitik usw. an die forstliche Hochschule in Eberswalde erhalten.

Dr. Konrad Rubner, Privatdozent in München, ist, wie die Presse berichtet, als Professor für Waldbau an die agronomische Fakultät der Universität Belgrad berufen worden.

Als Studierende der preußischen forstlichen Hochschulen waren im Winterhalbjahr 1920/21 eingeschrieben: In Eberswalde im ganzen 150, darunter aus früheren Semestern 124, neu eingetreten 19 und 7 Gasthörer. Es stammten 80 aus den östlichen, 27 aus den westlichen Provinzen Preußens, 21 aus dem übrigen Reichsgebiet und 22aus dem Auslande. In Hann.-Münden waren im ganzen 210 Studierende eingeschrieben, darunter aus früheren Semestern 165, neu eingetreten 32 und 13 Gasthörer. Es stammten 63 aus den östlichen, 104 aus den westlichen Provinzen Preußens, 37 aus dem übrigen Reichsgebiet und 6 aus dem Auslande. Im ganzen beabsichtigen 230 Studierende später in den preußischen Staatsdienst einzutreten.

Neuer forstlicher Lehrgang an der Forstschule Neuhaldensleben (Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen). Der neue ganzjährige Lehrgang beginnt Mitte Oktober dieses Jahres. Anmeldungen sind bis 1. August an die Forstschule zu Neuhaldensleben zu richten. Prospekte über Einrichtung und Lehrplan sind von dort gegen Einsendung von 3 ℳ zu beziehen. Näheres siehe Anzeige.

Förster- und Forstgehilfenprüfung in Hannover. Die Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit von Mitte bis Ende September durch die von dem Hannoverschen Waldbesitzerverband und der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands gewählte Prüfungskommission bei der Landwirtschaftskammer abgehalten werden, da sich genügend Prüflinge gemeldet haben. Es wird daran erinnert, daß diejenigen Forstbeamten, denen die Prüfungsordnung zugestellt wurde, ihre vorschriftsmäßige Meldung unter Beifügung der in der Prüfungsordnung aufgeführten Schriftstücke baldigst an die Landwirtschaftskammer (Prüfungsstelle für Privatforstbeamte) Hannover, Leopoldstraße 1/I, einzureichen haben. Steffens.

Forstliche Lehrwanderungen in Hannover veranstaltet die Landwirtschaftskammer Hannover (Forstabteilung) bei Osnabrück in den Tagen vom 4. bis 6. Juli d. Js. unter Führung des Vereinsoberförsters Meyer in Osnabrück (Schlachthof) in folgender Reihenfolge:

4. Juli: Treffpunkt Station Eversburg (Osnabrück-Rheine), 10 Uhr vormittags. Waldbegang durch das Freiherrl. Ostman v. d. Leyesche Forstrevier Leye. Nachmittags 4½ Uhr einfaches Mittagessen beim Gastwirt Kohlbrecherin. Atter. Aussprache über die gesehenen Waldbilder und über forstliche Tagesfragen unter Beteiligung von Forstbeamten der Landwirtschaftskammer.
5. Juli: Forsthaus Honeburg (am Piesberge), 10 Uhr vormittags. Waldgang durch das Forstrevier Honeburg (Besitzer derselbe). Mittagessen 1 Uhr beim Gastwirt Schmied in Hone. Aussprache, Rückweg nach Osnabrück 40 Minuten.
6. Juli: Station Wissingen (Osnabrück-Löhne), 10 Uhr vormittags. Waldgang durch die Freiherrl. v. Scheleschen Forsten zu Schelenburg. Nach dem Waldgange Essen und Aussprache in der Gastwirtschaft zu Schlebehausen. Rückfahrt nach Osnabrück ab Wissingen 6,41 Uhr.

Anmeldungen für Teilnahme und insbesondere Unterkunft sind an das Vereinsforstamt der Landwirtschaftskammer in Osnabrück, Schlachthof, zu

Hosted by Google

richten. Da die waldbaulich sehr interessanten und wechselvollen Forsten in unmittelbarer Nähe von Osnabrück liegen, ist die Teilnahme sehr bequem. Zur Deckung der Unkosten wird eine Gebühr je Tag erhoben, von den Waldbesitzern 20 *M*, von den Forstbeamten 10 *M*.

Tagung von Forstvereinen.

Der Badische Forstverein hält vom 9. bis 12. Juli seine 58. Hauptversammlung in Forbach ab. Näheres über Tagesordnung, Ausflüge usw. veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Forstwirtschaftliches.

Wellingtonien auf Muschelkalk. Im Frühjahr 1871 pflanzte ich als Friedensbaum in meinem Gothaischen Lehrrevier Gräfentonna in der Nähe von Langensalza eine damals ½ m hohe Wellingtonie. Gelegentlich der kürzlich ausgeführten Exkursion im Thüringer Walde machte ich einen Abstecher nach jenem Revier und suchte natürlich auch die erwähnte Wellingtonie vor dem Waldhaus „Weiße Hütte" auf. Der Fremdling hat sich herrlich entwickelt. Diese Wellingtonie hat jetzt eine Höhe von 24 m und einen Brusthöhen-Durchmesser von 76 cm. Von zwei später angepflanzten Wellingtonien auf dem gleichen Birschhausplatz ist die eine nahezu so gut gewachsen, die andere ist etwas zurückgeblieben. Diese Bäume stehen geschützt an östlichem, zurzeit noch mit hohem Holze bestandenem Hange, etwa 260 m über dem Meere. Das Grundgestein ist Muschelkalk. Der Frost hat nie geschadet. Die Beastung an der 1871er Wellingtonie reicht herab bis nahe über den Boden.

Forstrat a. D. Eulefeld.

Waldbrände.

Bezirk Potsdam. Oberförsterei Biesenthal. In den Jagen 255, 256, 225 und 224 wurden am 1. Juni 12 ha 40- bis 50jähriges Kiefernstangenholz, 5 ha 80jähriges Altholz und 4 ha 50jähriges Stangenholz durch einen Waldbrand vernichtet. Das Feuer wurde von spielenden Kindern auf benachbartem, abgetriebenem Bauernwald, wo seit zwei Jahren viel Reisig lag, verursacht. Das Feuer entstand in der Mittagsstunde. Bei heftigem Nordwestwind verbreitete es sich sehr rasch und hatte beim Eintreffen der Löschhilfe bereits bedeutenden Umfang angenommen. Dem energischen Eingreifen der Arbeiter und Wehren gelang es jedoch, durch geeignete Löschmaßregeln den Brand später auf seinen Herd zu beschränken. Der Schaden beträgt etwa 500 000 *M*.

Oberförsterei Hammer (Hofkammer). In den Jagen 17, 33 und 22 verbrannten am 6. Juni 16 ha 35- bis 40jähriges Kiefernstangenholz und 10 ha 70- und 90jähriges Altholz. Auf einer Fläche von 5 ha, die mit Kiefernaltholz bestanden war, wurde außerdem die Bodendecke vernichtet. Das Feuer entstand vermutlich durch Brandstiftung in der Mittagsstunde ungefähr gegen 1 Uhr, mitten im etwa 35- bis 40jährigen Ki.-Stangenholz. Bei der herrschenden Trockenheit verbreitete sich das Feuer sehr rasch und griff als Wipfelfeuer über. Nur dem energischen Eingreifen der angrenzenden freiwilligen und Pflichtfeuerwehren gelang es, durch umsichtige Löschmaßregeln den Brand in wenigen Stunden auf seinen Herd zu beschränken. Teilweise mußte zur Anlage von Gegenfeuer geschritten werden. Der Schaden kann noch nicht geschätzt werden. Versicherung kommt nicht in Frage.

Bezirk Oppeln. Gräfl. Forstverwaltung Woschczytz. In Schyterka und Pullowitz verbrannten am 17. April 15 ha 30jährige Kiefern-dickung und am 3. Juni 20 ha 20jährige Kiefern-dickung. Das Feuer entstand durch Brandstiftung am 2. Osterfeiertag. Heftiger Wind trieb das Feuer in einer Breite von etwa 200 m quer durch eine große, zusammenhängende Dickung. Am Tage vor Pfingsten wurde eine größere Dickung an verschiedenen Stellen in Brand gesteckt. Die Bevölkerung beteiligte sich sehr wenig an den Löscharbeiten.

Bezirk Lüneburg. Oberförsterei Lüß. Am 1. Juni wurden in Dallerholz 44 ha Kiefern-Schonungen und -Dickungen und 65 ha Kiefern-Stangenholz durch Waldbrand vernichtet. Etwas Brennholz ist dabei mitverbrannt. Das Feuer entstand durch Fahrlässigkeit eines Hütejungen schon am 28. Mai, wurde aber bewältigt, ohne erheblichen Schaden im Revier angerichtet zu haben. Am 1. Juni 1922 kam es auf einer benachbarten Abtriebsfläche in starker Rohhumusschicht bei sehr feuergefährlichem Wetter wieder auf und flog von Kiefernkusseln jenseits der Grenze ins Revier hinein. Besonders trugen zur Heftigkeit des Feuers bei der Rohhumus auf den Kulturflächen, welcher abgeplaggt war (Streifenkultur), der Schlagabraum in den Stangenhölzern und die bis unten beasteten Randfichten in denselben, die starken Funkenflug verursachten. Auch benachbarte Privatwaldungen haben sehr gelitten. Der Schaden geht in die Hunderttausende. Die ganze Brandfläche beträgt etwa 500 ha.

Oberförsterei Scharnebeck. Bei der Försterei Bilmerstrauch verbrannten am 3. Juni rund 50 ha 66jähriger Kiefern- und 1 ha jüngerer Fichtenbestände. Das Feuer, vermutlich von einem jugendlichen Brandstifter verursacht, entstand in der Mittagsstunde und verbreitete sich bei dem Winde rasch. Es wurde von den Einwohnern des benachbarten Gutes und der Dörfer sofort und mit gutem Erfolge bekämpft. Feuerwehr, Reichswehr und Technische Nothilfe aus Lüneburg erschienen gleichfalls rechtzeitig, so daß der Brand von 6 Uhr ab auf seinen Herd beschränkt werden konnte. Ausreichende Brandwachen und fortgesetztes zum Erlöschenbringen kleiner Brandherde in den nächsten Tagen hinderten eine weitere Verbreitung. Die junge Technische Nothilfe hat sich trefflich bewährt.

Bezirk Aachen. Oberförsterei Hambach. An der holländischen Grenze, in der Gemeinde Elmpt wurden am 18. Mai 170 ha 17- bis 40jährige Kiefern durch Waldbrand vernichtet. Das Feuer war auf holländischem Boden ausgebrochen und griff gegen 10 Uhr vormittags auf das deutsche Gebiet über. Erst gegen 3 Uhr nachmittags konnte es teils durch Gegenfeuer und Ausschlagen sowie Überwerfen mit Sand zum Stehen gebracht werden. Trotzdem Löschhilfe sehr schnell und in

Hosted by Google

großer Zahl zur Stelle war, nahm das Feuer infolge starken Windes in äußerst kurzer Zeit bedeutenden Umfang an. An der Löschhilfe beteiligten sich außer den Elmpter Bürgern ganz besonders Holländer aus den umliegenden Ortschaften. Der Schaden ist bedeutend, jedoch durch Versicherung gedeckt. Zeitungsnotizen, die von einem Umfang von 2000 Morgen berichten, sind irrig.

Mecklenburg-Schwerin. In der Freiherrlich von Ohlendorffschen Forst Gresse wurden am 24. Mai durch einen Waldbrand 26 ha 16jährige Kiefernschonung und 8 ha 45jähriges Stangenholz sowie 7 ha Heidefläche vernichtet. Das Feuer entstand anscheinend durch Funkenflug vom Dampf-Pflug gegen 1 Uhr mittags. Bei etwas Wind verbreitete es sich in der Heide sehr schnell, auch waren zuerst wenig Mannschaften zur Stelle; nur durch Gegenfeuer konnte es eingedämmt werden. Das am Waldrand gelegene Dorf Pieperkaten war sehr in Gefahr und war schon geräumt. Durch Umspringen des Windes konnte es gerettet werden. Frischlinge, Rehkitze und Junghasen sind in den Dickungen viele verbrannt.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 25. Juni 1922. Otter 2500 bis 3000 ℳ, Steinmarder 1800 bis 3000 ℳ, Baummarder 3000 bis 3500 ℳ, Füchse 500 bis 1300 ℳ, Iltisse 350 bis 600 ℳ, Dachse 150 bis 300 ℳ, Maulwürfe 20 bis 30 ℳ, Hamster 20 bis 60 ℳ, Kanin (Kürschner) 25 bis 70 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 70 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 70 bis 160 ℳ, Rehdecken 35 bis 65 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **sechs Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 51. **Försterprüfung. Beschäftigung bei einer Forsteinrichtungsanstalt.** 1. Ich bin Staatsförsteranwärter und habe ein Vorbereitungsdienstalter vom 1. Oktober 1916. Annahme als Forstlehrling und Eintritt beim Jägerbataillon fielen zusammen auf den 1. Oktober 1914. Nach den neuen Vorschriften beginnt das Anwärterdienstalter fünf Jahre nach Bestehen der Jägerprüfung, für diejenigen Anwärter, die durch den Krieg an der rechtzeitigen Ablegung der Försterprüfung verhindert wurden, fünf Jahre nach Beginn des Vorbereitungsdienstalters. Zu diesen Anwärtern gehöre auch ich. Ich bin noch nicht einberufen und habe auch die Försterprüfung noch nicht abgelegt. An wen muß ich mein Gesuch zwecks Ablegung der Försterprüfung richten? Kann diese auch in einer Kommunalforst abgelegt werden? Ich bin im Bezirk A. beschäftigt und gehöre dem Bezirk B. an.

2. Wie sind die Aussichten auf Beschäftigung bei einer Forsteinrichtungsanstalt und welche besonderen Kenntnisse werden verlangt? An wen hätte ich mich zu wenden, wenn ich mich um eine solche Beschäftigung bewerben wollte?

B., Forstaufseher, Stadtforst N.

Antwort: 1. Die Ablegung der Försterprüfung überwacht und regelt die Regierung, bei der Sie listlich geführt werden, also die Regierung in B. Diese entscheidet auch darüber, ob nach Lage der Sache die Försterprüfung in der Gemeindeforst abgelegt werden kann. An sich wäre die Möglichkeit dafür gegeben, vorausgesetzt, daß gehörige Aufsicht durchführbar ist. Dieserhalb wird die Regierung in B. sich wahrscheinlich mit der Regierung in A. in Verbindung setzen, wenn sie es nicht vorzieht, Sie in Ihren Bezirk einzuberufen.

2. Wegen der Beschäftigung bei einer Forsteinrichtungsanstalt verweisen wir zunächst auf die Darlegungen in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1921, Seite 722/723, und auf die Fragebeantwortung in Nr. 39 der „Deutschen Forst-Zeitung" 1921, Seite 749. — Zurzeit scheint der Bedarf an Hilfskräften für die Betriebsregelungsarbeiten gedeckt zu sein. Doch raten wir trotzdem zu einem Gesuch an eine oder alle Forsteinrichtungsanstalten, immer durch die Regierung in B. Besondere Kentnnisse sind nicht erforderlich. Sie werden unter Umständen zu einem Ausbildungskursus zur Forsteinrichtungsanstalt einberufen. Gut ist es natürlich, wenn Sie nachweisen können, daß Ihnen die einschlägigen Arbeiten gut liegen und Sie Interesse dafür haben. (Zeugnis Vorgesetzter usw.)

Anfrage Nr. 52. **Kriegsbeschädigte gelernte Jäger, Dienstalter.** In dem Förster-Jahrbuch von 1921, Seite 61, bin ich als kriegsbeschädigter gelernter Jäger unter den regelrechten Anwärtern geführt, während jüngere Kollegen, wie Kippar, Rodewald, Brauer und Wolff mir vorgesetzt sind. Ich bitte um Nachricht, wie das zusammenhängt.

H. A. in S.

Antwort: Sie werden als „kriegsbeschädigter gelernter Jäger" im Sinne der Bestimmungen wahrscheinlich nicht anerkannt sein, denn sonst würden Sie in derselben Liste wie die Anwärter Kippar usw. geführt werden. Ihre Frage ist aber für Sie nicht von der von Ihnen vermuteten Bedeutung. Denn die noch nicht forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärter unter den Abschnitten A und B des Förster-Jahrbuches übertragen sich gegenseitig in bezug auf das Dienstalter. Daß die kriegsbeschädigten gelernten Jäger vorher stehen, liegt daran, daß sie in ihrem Jahrgange den Forstversorgungsschein vor den andern Anwärtern erhalten. Da Sie aber Vorbereitungs-Jahrgang 1912 sind, während die Herren Kippar usw. den Jahrgängen 1914 und 1915 angehören, sind Sie dienstälter als die Genannten.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Cleve (Düsseldorf) ist demnächst, voraussichtlich zum 1. August, zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 5. Juli.

Förster-Endstelle Lieberhausen, Oberf. Siebengebirge (Köln), ist voraussichtlich zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zu der Stelle gehört eine Dienstwohnung mit rund 0,06 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen zum 1. Oktober nachstehende Stellen zur Neubesetzung:

Forstsekretärstelle in Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf;

Försterstelle Erkner, Oberf. Grünau-Dahme;

Försterstelle Lüdersdorferdamm, Oberf. Cummersdorf.

Die Regelung der Ausstattung dieser Stelle mit Wirtschaftsland und Dienstaufwandsentschädigung steht bevor. Bewerbungsfrist 21. Juli.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstkandidaten bzw. Forstassessoren für Forstbetriebseinrichtungsarbeiten gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Matthiasplatz 4. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretärstelle Lauenburg i. Pomm. ist möglichst bald und spätestens zum 1. 10. 22 neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an die städtische Oberförsterei in Lauenburg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle Oberweiler, Kr. Bitburg, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an den Bürgermeister in Bickendorf, Kr. Bitburg, bis zum 20. August einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Falkenberg, Bez. Halle, ist alsbald neu zu besetzen. Gesuche sind umgehend an den Gemeindevorstand einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Böttcher, Förster in Kuhbrück, Oberf. Neuholland, ist am 1. Juli unter Übertragung eines Reviers nach Reiherholz, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Eckhardt, Forstsekretär zu Gersfeld, wird am 1. August die Forstsekretärstelle der Oberf. Orb (Cassel) übertragen.

Mächler, Förster in Heyrothsberge, Oberf. Magdeburgerforth, wird am 1. Oktober die Försterstelle Plötzky, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), übertragen.

Kühl, Förster in Alt-Krummendamm, Oberf. Grünau-Dahme, ist am 1. Juli unter Übertragung eines Reviers nach Hammelstall, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Schütz, ehemaliger elsaß-lothringischer Gemeindeförster, ist am 1. Juli in den preußischen Staatsdienst übernommen und als Hilfsförster nach Obersbach, Oberf. Merenberg (Wiesbaden), versetzt.

Seeger, Forstsekretär und überz. Förster in Güntersberg, Oberf. Trossen (Frankfurt), ist am 1. Juli nach Neuroosen, Oberf. Menz (Potsdam), einberufen.

Steinmeyer, überz. Förster in Neuhaldensleben, wird am 1. Oktober die überz. Försterstelle Heyrothsberge, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), übertragen.

Ullrich, Hegemeister in Reiherholz, Oberf. Zechlinerhütte, ist am 1. Juli nach Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Zöhland, Hilfsförster in Erfurt, Oberf. Erfurt, ist am 1. Juni nach Melchendorf, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Braun, Hilfsförster in Zechlin, Oberf. Zechlin, ist am 1. Juli nach Neuglobsow, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

Palchow, Hilfsförster in Colpin, Oberf. Colpin, ist am 12. Juni nach Grumsin, Oberf. Grumsin (Potsdam), versetzt.

Dönch, Hilfsförster in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld (Wiesbaden), ist mit Wirkung vom 1. April ab zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Junke, Hilfsförster in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, ist am 1. Juli nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Karpe, Hilfsförster in Erfurt, Oberf. Erfurt, ist am 1. Juli nach Christes, Oberf. Schwarza (Erfurt), versetzt.

Knobel, Hilfsförster in Hachenburg, Oberf. Hachenburg (Wiesbaden), ist am 1. Juni zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Rosenbaum, Hilfsförster bei der Forstkasse in Potsdam, wird am 15. Juli nach Olbergshöhe, Oberf. Sommin (Köslin), versetzt.

Schneider, Hilfsförster in Bredereiche, Oberf. Himmelpfort, ist am 1. Juli nach Liebenwalde, Oberf. Liebenwalde (Potsdam), versetzt.

Thaddey, Hilfsförster in Fuchskamp, Oberf. Zerrin, ist am 1. Juli nach Lubow, Oberf. Oberfier (Köslin), versetzt.

Zein, Forstgehilfe in Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg, ist am 1. Juli nach Langenschwalbach, Oberf. Langenschwalbach (Wiesbaden), versetzt.

Holtz, Forstgehilfe in Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke (Potsdam), ist am 31. Mai entlassen, weil infolge schwerer Kriegsbeschädigung für den Forstdienst unfähig.

Klinge, Forstgehilfe in Leinefelde, Oberf. Leinefelde, ist am 1. Juli nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Klinkert, Forstgehilfe in Langenschwalbach, Oberf. Langenschwalbach, ist am Juli nach Dietenhausen, Oberf. Weilmünster (Köslin), versetzt.

Kutzer, Forstgehilfe in Kol. Stendenitz, Oberf. Altruppin, ist am 1. Juni nach Dossow, Oberf. Neuendorf (Potsdam), versetzt.

Levien, Hilfsförster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, ist am 7. Juni nach Eberswalde, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Ludwig, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, ist am 1. Juli nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Scheffler, Forstgehilfe in Wegeholm, Königreich Schweden, ist am 1. Juli nach Zerrin, Oberf Zerrin (Köslin), versetzt.

Schneider, Forstgehilfe in Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg, ist am 1. Juli nach Oberreifenberg, Oberf. Homburg (Wiesbaden), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, ist am 1. Juni nach Schönefeld, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Werner, Forstgehilfe in Melchendorf, Oberf. Erfurt, ist am 1. Juli nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Bayern.

Zu Regierungsforsträten wurden ernannt die Forstassessoren: **Kuhmann** bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken, **Thürmer** bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken, **Treber** bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, **Veh** bei der Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Zu Forstamtmännern wurden ernannt die Forstassessoren: **Nerninger,** Sulzschneid; **Leiß,** Feucht; **Nadler,** Burgberg; **Neußel,** Weiden; **Aitzinger,** Fürstenfeldbruck; **Römer,** Kandel-Süd.

Berufen wurden:

Baumeister, Forstamtmann, von Trippstadt nach Leinen; **Böhm,** Forstamtmann, von Ergoldsbach nach Jagdhaus; **Groß,** Forstmeister, von Jagdhaus auf das Forstamt Waldmohr; **Petzold,** Forstamtmann, von Weiden nach Starnberg.

Zu Forstverwaltern wurden befördert die Revierförster:

Brandel in Reith, **Greiner** in Seßlach, **Vogel** in Iggelbach.

Versetzt wurden:

Reichel, Forstverwalter, von Iggelbach nach Silberbach; **Grimm,** Revierförster, von Geroldsgrün nach Lichtenfels; **Klein,** Revierförster, von Altenbuch nach Bundorf; **Post,** Förster, von Kirchenthumbach nach Altenbuch; **Welzel,** Forstassistent, von Pfaffenhofen nach Ebenricht; **Brunstlee,** Hilfsassistent, von Annweiler als Forstassistent beim Forstamt Kaiserslautern-Ost.

Auszeichnungen.

Fischer, Forstsekretär zu Osterode a. H. (Hildesheim), Leutnant der Landwehr a. D., ist der Charakter als Oberleutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Jäger-Bataillons Nr. 2 verliehen.

Mittendorff, Staatsförster in Bankwitz b. Zobten, ist der Charakter als Oberleutnant verliehen.

Schweiger, Fürstl. zu Lynar Gräfl. von Rederuscher Förster, Leutnant d. L. zu Görsdorf, ist durch Verfügung des Reichswehrministers vom 6. Juni 1922 der Charakter als Oberleutnant verliehen mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9.

Kiesig, Forstsekretär, Oberleutnant d. L. in Friedersdorf, Kr. Beeskow, hat die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Garde-Schützen-Bataillons erhalten.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Badischer Forstverein.

58. Hauptversammlung in Forbach.

Tagesordnung:

Sonntag, den 9. Juli 1922: Nachmittags 3 Uhr Besichtigung des Murgwerkes in Forbach, nachmittags 6 Uhr Landesausschußsitzung im Hotel „Friedrichshof".

Montag, den 10. Juli 1922: Vormittags 9½ Uhr Hauptversammlung im Hotel „Friedrichshof". 1. Begrüßungsansprache durch den 1. Vorsitzenden. Daran anschließend 2. Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden. 3. Rechnungsbericht durch den Rechner. 4. Aussprache über Waldarbeiterentlohnung, eingeleitet durch einen Vortrag des Forstamtmanns Dießlin. Mittags 12 Uhr Frühstück, nachmittags 2 Uhr: 5. Stellungnahme zu den Vorträgen bei der vorjährigen Hauptversammlung in Zell a. H., und zwar: a) Organisation der badischen Forstverwaltung, b) Waldhutfrage. 6. Sonstiges. 7. Einleitender Vortrag des Forstmeisters Stephani für den Waldbegang am folgenden Tage. Abends 7 Uhr: gemeinschaftliches Essen im Hotel „Friedrichshof". Nachmittags Damenausflug nach der „Roten Lache".

Dienstag, den 11. Juli, vormittags 7,20 Uhr, Abfahrt nach Raumünzach, von da Gang durch den Hornwald über den Schurmsee nach Schönmünzach; hier nachmittags 2 Uhr: gemeinschaftliches Essen im Hotel „Zur Post". Nachmittags 5,55 Uhr: Rückfahrt von Raumünzach.

Am Mittwoch, dem 12. Juli, ist Gelegenheit zu Nachexkursionen in dem Forstbezirk Herrenwies und dem württembergischen Forstbezirk Schönmünzach geboten.

Es genügt, wenn diejenigen Herren, welche nicht an der Landesausschußsitzung teilnehmen, am Montag mit den Vormittagszügen in Forbach eintreffen.

Anmeldungen werden möglichst umgehend an Forstmeister Stephani in Forbach erbeten.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Verbandstagung 1922.

Zu unserer diesjährigen Verbandstagung in Berlin habe ich nach Rücksprache mit dem für unsere Angelegenheiten zuständigen Herrn Referenten des Ministeriums den 15. und 16. September in Aussicht genommen. Ich hoffe, daß es Herrn Landforstmeister Rose nunmehr möglich sein wird, an unserer Versammlung in diesem Jahre selbst teilzunehmen. Ich werde auch das Finanzministerium bitten, einen Vertreter abzuordnen. Die Tagung wird voraussichtlich wieder im Spatenbräu, Friedrichstraße, stattfinden. Näheres werde ich seinerzeit rechtzeitig an dieser Stelle bekanntgeben.

Beabsichtigt ist, am 15. September, etwa 6 Uhr nachmittags, eine Zusammenkunft der Delegierten und bereits anwesenden Kollegen zur Vorbesprechung abzuhalten und am 16. September, vormittags 10 Uhr, die Hauptversammlung zu eröffnen. Anträge zur Tagesordnung bitte ich durch die Herren Bezirksvorsitzenden bis zum 1. August an mich einzureichen.

Reise- und Unterhaltungskosten sind außerordentlich hoch, aber ich bitte trotzdem die Herren Kollegen, soweit es irgend zu ermöglichen ist, recht zahlreich an unserer Hauptversammlung teilzunehmen. Die Namen der von den Bezirksgruppen gewählten Delegierten wollen die Herren Bezirks-Vorsitzenden unserm stellvertretenden Schriftführer, Herrn Wernicke in Kladow, Neumark, bis 1. September namhaft machen. Unter allen Umständen müssen auch kleinere Bezirksgruppen einen Delegierten entsenden, um ihre Interessen zu vertreten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch kurz auf die uns die Geschäftsführung infolge ihrer stets unzulänglichen Regelung geradezu verleidenden Dienstaufwandsfrage eingehen. Ihre diesjährige Regelung hat uns die Schwierigkeiten der Dienstreisen erleichtert, die zur Verfügung gestellten Pauschsummen für die übrigen Ausgaben sind aber wie bisher in den meisten Fällen völlig unzureichend. Ich habe im Ministerium hierauf bereits hingewiesen und empfehle Buchführung. Es muß erreicht werden, daß die tatsächlich notwendigen Ausgaben in voller Höhe erstattet und bis zur endgültigen Regelung Vorschüsse in entsprechender Höhe bewilligt werden. Ich bitte, auch zu unserer Versammlung Unterlagen über die Ausgaben mitzubringen und zum Vortrag zu bringen. —

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Beratungen über die Aufrückungsstellen im Beamtenausschuß des Landtages noch nicht abgeschlossen sind, so daß über das Ergebnis zurzeit noch keine Mitteilung möglich ist.

Schneidemühl, den 20. Juni 1922.

Koppitz, Vorsitzender.

Erhöhung der Verbandsbeiträge.

Im Anschluß an die Bekanntmachung über Kassenangelegenheiten in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 14. Mai d. J. folgendes:

Die bekannten Teuerungsverhältnisse zwingen uns, einen Zuschuß zu den Beiträgen anzufordern. Der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" ist aus gleicher Ursache erhöht worden. Es sind deshalb, alles zusammenfassend, am 1. Juli d. J. je Mitglied zu zahlen:

a) Verbandsbeitrag für 1. Juli bis Ende Dezember . . . . . 100,— ℳ

b) Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1. Juli bis Ende September 1922 . . . . . 51,— ℳ

Die Herren Mitglieder im Ruhestande zahlen an Beiträgen zu a) = 50,— ℳ, dagegen den Bezugspreis zu b) = voll.

Die Beiträge an den Allgemeinen Beamten- und Angestellten-Verband der Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten für die Zeit 1. Juli bis Ende September 1922 müssen bis 15. Juli d. J. eingezahlt sein; schleunigste Zahlungspflicht der einzelnen Mitglieder ist daher erforderlich.

Leider müssen die Reste aus dem 1. Halbjahr 1922 nochmals erinnert werden. Die Bezirksgruppen Brandenburg und Westen haben für 1922 noch keine Beiträge abgeführt und werden gebeten, dies nunmehr umgehend zu tun.

Koppitz, Vorsitzender.

Hosted by Google

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Preußisches Forsthandbuch.

Von vielen sehnlichst erwartet, erscheint soeben im Verlage von J. Neumann, Neudamm, „Preußisches Forsthandbuch" von Regierungsrat E. Behm. Das Buch ist ein Ersatz für den seit 1914 nicht mehr erscheinenden zweiten Teil des Forst- und Jagdkalenders; es beschränkt sich allerdings auf die preußischen Staatsforsten, die der Hofkammer, der Reichsverwaltung, der freien Stadt Danzig und auf das Memelgebiet. Der Inhalt ist ausführlich bereits in voriger Nummer auf Seite 501 mitgeteilt worden.

Das Behmsche Forsthandbuch ist ein wertvolles Nachschlagebuch; es wird allen willkommen und vielen unentbehrlich sein, die Anschaffung des Buches wird aufs dringendste empfohlen, wobei darauf hingewiesen sei, daß bei Bestellungen bis zum 1. August der Preis 60 ℳ beträgt. Nachher kostet es 100 ℳ. Hennig.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8000. **Oemig**, Adolf, Oberförster, Haugsdorf, Post Hoffstädt, Kreis Deutsch-Krone. I.
8001. **Hetzer**, Martin, Forstgehilfe, Fh. Oberwald, Post Hohenstein, Sachsen-Chemnitz. XII.
8002. **Münch**, Wilhelm, Forstsekretär, Friesenhagen, Post Crottorff, Rhld. V.
8003. **Titze**, Wilhelm, Förster, Oberglauche, Post Trebnitz. VII.
8004. **Jarosch**, Willy, Förster, Fh. Klein-Stein, Post Groß-Stein, Kreis Gr.-Strehlitz O.-S. VI.
8005. **Joschke**, Max, Förster, Wartenberg, Post Warnitz, Kreis Königsberg Nm. IX.
8006. **Günther**, Karl, Waldwärter, Thiemendorf, Post Seifersdorf, Kreis Rothenburg O.-L. VIII.
8007. **Schultz**, Otto, Förster, Reichenberg, Post Batzlow, Oberbarnim. IX.
8008. **Knollmeier**, Johannes, Reviergehilfe, Diebach a. Haag, Post Büdingen, Oberhessen. XIII.
8009. **Apel**, Paul, Forstgehilfe, Roth-Kirschdorf, Kreis Schweidnitz. VII.
8010. **Bald**, Wilhelm, Forstgehilfe, Fh. Kasimirstal bei Aue, Kreis Wittgenstein i. W. XI.
8011. **Beßling**, Fritz, Forstgehilfe, Teistimmen, Kreis Rössel, Ostpreußen. I.
8012. **Berndt**, Erwin, Forstgehilfe, Cantreck, Kreis Cammin, Pommern. II.
8013. **Biewald**, Karl, Forstgehilfe, Kodlewe, Kreis Trebnitz, Schlesien. VII.
8014. **Borm**, Otto, Forstgehilfe, Arnimswalde bei Altdamm, Kreis Randow. II.
8015. **Böttcher**, Hermann, Forstgehilfe, Genskode bei Neuruppin. IX.
8016. **Brokmeier**, Fritz, Forstgehilfe, Schwalenberg, Lippe. XI.
8017. **Dittmar**, Hellwig, Forstgehilfe, Schwebda bei Eschwege. XIII.
8018. **Dreßler**, Rudolf, Forstgehilfe, Fh. Lindenberg, Post Friedrichsdorf bei Kreutz. IX.
8019 **Engelhardt**, Ernst, Forstgehilfe, Buchenau bei Eiterfeld, Hessen. XIII.
8020. **Erdmann**, Wilhelm, Forstgehilfe, Reitzenstein bei Blockwinkel, Bezirk Frankfurt (Oder). IX.
8021. **Fissel**, Rudolf, Forstgehilfe, Beckendorf bei Oschersleben, Kreis Magdeburg. XVI.
8022. **Fransky**, Eberhard, Forstgehilfe, Bierdzan, Kr. Oppeln. VI.
8023. **Friede**, Richard, Forstgehilfe, Suckow bei Wilmersdorf Um. IX.
8024. **Gint**, Hans, Forstgehilfe, Chemnitz, Untere Aktienstr. 12 und Brühl-Ecke. XII.
8025. **Grund**, Walter, Forstgehilfe, Niedewitz bei Topper Nm. IX.
8026 **Hartmann**, Ernst, Forstgehilfe, Niederlinda, Kreis Landau, Schlesien. VIII.
8027. **Hartmann**, Werner, Forstgehilfe, Arolsen i. Waldeck. XIII.
8028. **Hartmann**, Otto, Forstgehilfe, Kobershain, Kr. Torgau. XII.
8029 **Heinrich**, Georg, Forstgehilfe, Kölmchen bei Liebenzig in Schlesien. VIII.
8030. **Henke**, Josef, Forstgehilfe, Schloß Grache bei Liplar, Bezirk Cöln. V.
8031. **Hoffmann**, Helmut, Forstgehilfe, Bietnitz bei Jädickendorf Nm. IX.
8032. **Jaehner**, Georg, Forstgehilfe, Eichow, Post Krieschow, Kreis Cottbus. IX.
8033. **Jürgens**, Erich, Forstgehilfe, Zahren bei Penzlin, Mecklenburg. III.
8034. **Kersten**, Paul, Forstgehilfe, Neugolz, Kreis Dtsch.-Krone. I.
8035. **Knust**, Josef, Forstgehilfe, Unkelbrucker-Mühle, Post Oberwinter, Rhld. V.
8036. **Koop**, Richard, Forstgehilfe, Spoitzendorf bei Plaaz, Mecklenburg-Schwerin. III.
8037. **Köhne**, Wilhelm, Forstgehilfe, Hohenhausen, Lippe. XI.
8038. **König**, Paul, Forstgehilfe, Siegritz, Post Erbendorf, Oberpfalz. XIV.
8039. **Krämer**, Hermann, Forstgehilfe, Diersfordt bei Wesel. XI.
8040. **Kreuzer**, Fritz, Forstgehilfe, Fischborn, Kr. Gelnhausen. XIII.
8041. **Kunze**, Johannes, Forstgehilfe, Schirgiswalde, Amtsh. Bautzen. XII.
8042. **Land**, Otto, Forstgehilfe, Fh. Blachow, Post Guttentag, Oberschlesien. VI.
8043. **Leonhardt**, Alfred, Forstgehilfe, Schloß Frohburg, Bezirk Leipzig. XII.
8044. **Pieper**, Arnold, Forstgehilfe, Stadtförsterei Nauen. IX.
8045. **Reis**, Ernst, Forstgehilfe, Wilhelmshof bei Harzgerode, Kreis Ballenstedt. XVI.
8046. **Schmiech**, Hubert, Forstgehilfe, Schernow bei Rosfowhau, Kreis Neustadt O.-S. VI.
8047. **Schulz**, Karl, Forstgehilfe, Fh. Harmsdorf bei Cantreck, Pommern. II.
8048. **Schurig**, Martin, Forstgehilfe, Groß-Strehlitz O.-S. VI.
8049. **Schwanebeck**, Hermann, Forstgehilfe, Boitzenburg Um. IX.
8050. **Thiede**, Willi, Forstgehilfe, Fh. Waschensee bei Dargen a. Usedom. II.
8051. **Warmer**, Erich, Forstgehilfe, Frohngau, Kreis Schleiden, Reg.-Bez. Aachen. V.
8052. **Webermeier**, Hugo, Forstgehilfe, Heiligenkirchen bei Detmold. XI.
8053. **Wenk**, Emil, Forstgehilfe, Fh. Hohenhagen bei Löwenhagen i. Pr., Kreis Königsberg. I.
8054. **Zeidler**, Rudolf, Forstgehilfe, Schadendorf bei Sproltau in Schlesien. VIII.
8055. **Dorn**, Ludwig, Hilfsförster, Dalwigkstal i. Waldeck. XIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hesse, Willy, Förster, Rothestein bei Allendorf, Kr. Witzenhausen.
Olschewsky, Paul, Förster, Fh. Tolks bei Bartenstein, Ostpr.
Sonntag, Karl, Hilfsförster, Britz, Kr. Angermünde, Wilhelmstr. 60.
Blume, Wilhelm, Oberförster, Bärsdorf-Trach N.-Schl.
Schröter, Ernst, Förster, Salusken, Post Neidenburg.
von Jelewski, Hugo, Staatlicher Hegemeister a. D., Kraschnitz, Bezirk Breslau.
Michling, Paul, Förster, Bolschwitz, Post Calau N.-L.
Freiherr von Rotenhan, Rittergutsbesitzer, Neuenhof (Werra), Thüringen.
Bocker, Wilhelm, Forstgehilfe, Marl, Kreis Recklinghausen.
Loebz, Walter, Förster, Fh. Zichow, Uckermark.
Graf, Richard, Förster, Olesniczka, Post Chodziez, Kreis Chodziez, Polen.
Wolcke, Fritz, Waldwärter, Uetzdorf bei Lanke, Niederbarnim.
Graf zu Boineburg, Karl, Generalmajor a. D, Gehaus (Rhön), Thüringen.

Großer Lehrgang in Brandenburg.

In der Zeit vom 4. bis 16. September findet bei genügender Beteiligung ein großer Lehrgang für unsere Mitglieder in Eberswalde statt. Anmeldungen zu demselben sind unter der Überschrift „Großer Lehrgang Brandenburg" an die unterzeichnete Geschäftsstelle zu richten. Die Teilnehmergebühr beträgt für Forstbeamte 300 ℳ und für Waldbesitzer 600 ℳ und ist mit gleicher Post wie die Anmeldung an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm unter Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt Berlin mit dem Vermerk „Großer Lehrgang Brandenburg" einzusenden. Anmeldungen sind bis zum 15. Juli 1922 an die unterzeichnete Geschäftsstelle zu richten.

An unterzeichnete Geschäftsstelle sind auch gleichzeitig die Gesuche um Unterbringung in Eberswalde zu richten.

Eberswalde, den 24. Juni 1922.

Die Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Hosted by Google

Abgangsprüfung an der Forstschule Templin.

Am 5. Juli 1921 sind 47 Schüler aufgenommen, die den vollen Lehrgang durchgemacht und die Prüfung abgelegt haben. Die schriftliche Prüfung ist am 22. und 23. Mai, die mündliche im Zimmer und im Walde während der Tage vom 6. bis 10. Juni abgehalten worden. Am 19. Mai hatte durch den Schulpfleger, Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, eine Art Vorprüfung stattgefunden. Der Prüfungsausschuß war zusammengesetzt aus den Herren: Graf von Arnim, Boitzenburg, Förster Nolte, Fh. Plantage, Forstschuldirektor Jacob, Templin, und dem Assistenten Herzog, Templin.

Sämtliche Schüler haben die Prüfung bestanden, und zwar 9 mit sehr gut, 25 mit gut, 9 mit ziemlich gut und 4 mit genügend. Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder zwei Preise gestiftet, und zwar einen Hirschfänger und Riesenthals Jagdlexikon. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Ernst Hartmann aus Schessinghausen, Kreis Nienburg, Riesenthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Alfred Leonhardt aus Grimma in Sachsen. Die Ehrengabe des Herrn Geheimen Kommerzienrats Neumann, Neudamm, „Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Rudolf Zeidler aus Schadendorf, Kreis Sprottau, zuerkannt. Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Eberswalde, den 11. Juni 1922.

Der Schulpfleger.

Ortsgruppe Falkenberg O.-S.

Am 24. Mai d. Js. versammelte sich die Ortsgruppe am Bahnhof Tillowitz um 9 Uhr vormittags zu einem Waldspaziergang nach den Forsten des Herrn Grafen Frankenberg-Tillowitz.

Nach erfolgter Begrüßung durch den Revierverwalter, Herrn Forstmeister Reichenstein, begann die eigentliche Exkursion, welche bis 3 Uhr nachmittags dauerte und äußerst anregend und belehrend verlief. Gegen Mittag wurde den zahlreichen Teilnehmern ein von dem Besitzer der Herrschaft Tillowitz gespendetes Frühstück gereicht. An dieser Stelle sei Herrn Grafen Frankenberg für die gute Bewirtung und Herrn Forstmeister Reichenstein sowie auch Herrn Revierförster Aast für die vorzügliche Führung und die interessanten Waldbilder unser aller Dank gesagt. Im Anschluß an den Reviergang fand noch eine Ortsgruppensitzung in dem Bahnhofsrestaurant Tillowitz statt, und wurde noch besonders auf die am 29. Juni d. Js. in Dambrau stattfindende Bezirksgruppensitzung aufmerksam gemacht und dazu eingeladen. Der Vorstand: Olbrich.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Deutscher Forstbeamten.

Laut Vorstandsbeschluß findet in diesem Jahre eine General-Versammlung nicht statt. Den Kassenabschluß für das Rechnungsjahr 1921 lasse ich hier folgen:

Jahresbericht 1921.

a) Mitgliedernachweis.

Das Rechnungsjahr 1921 begann mit		805 Mitglieder
Im Laufe des Jahres starben	15 Mitgl.	
Im Laufe des Jahres ausgetr.	3 „	18 „
Die Kasse hatte am Schlusse des Jahres		587 Mitglieder

b) Vermögensnachweis.

Kapitalanlage in 3½ % Berliner Stadtanleihe (Nennwert)		5000,— ℳ
Kapitalanlage in 3½ % Berliner Stadtanleihe		6000,— „
Kapitalanlage in 4 % Lichtenberger Stadtanleihe (Nennwert)		5000,— „
Kapitalanlage in 5 % Reichsanleihe (Nennwert)		2800,— „
Sparbuch Nr. 19533 der Ruppiner Kreissparkasse		2350,48 „
Summa		21950,48 ℳ

A. Einnahmen.

Titel 1. Reservefonds:

Zinsen 3½ % von 11000 ℳ Berliner Stadtanleihe	385,— ℳ	
Zinsen 4 % von 5000 ℳ Lichtenberger Anleihe	200,— „	
Zinsen 5 % von 2800 ℳ Reichsanleihe	140,— „	
Zinsen vom Sparbuch der Ruppiner Kreissparkasse (Nr. 18533)	62,33 „	787,33 ℳ

Titel 2. Krankenkasse:

580 Mitgliederbeiträge à 5 ℳ	2900,— ℳ	
Zuwendung von Mitglied Nr. 6 und 179 je 5 ℳ	10,— „	2910,— ℳ

Titel 3. Begräbniskasse:

580 Mitgliederbeiträge à 5 ℳ	2900,— ℳ	
Die zu Titel 2 und 3 aufgelaufenen Zinsen 21,21 ℳ und 2,61 ℳ =	23,82 „	
Zuwendung von Mitglied Nr. 6, 109, 734 = 5 + 3 + 3 =	11,— „	
Zuwendung von 55 Mitgliedern, welche als Jahresbeitrag 12 ℳ (statt 10 ℳ) gesandt und über die überschießenden 2 ℳ nicht verfügt hatten	110,— „	
Provision der „Zürich" für Haftpflichtversicherung der Mitglieder	250,55 „	
Zuschuß von Sparbuch 18533 zum Ausgleich der Mehrausgaben	709,45 „	4004,82 ℳ
Summa Einnahme		7702,15 ℳ

Titel 4 u. 5. Verwaltungskosten / Sonstige Einnahmen vacat.

B. Ausgabe.

Titel 1. Reservefonds. vacat.

Titel 2. Krankenkasse:

10 % von 2900 ℳ zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe . . 290,— ℳ

An erkrankt gewesene Mitglieder:		
24 × 79,60	1 × 71.—	1 × 70,70
1 × 68,60	1 × 63,40	1 × 61,40
1 × 56,50	1 × 55,70	1 × 46,50
1 × 45,50	1 × 42,80	1 × 34,10
1 × 33,10	1 × 23,40	1 × 20,30
1 × 16,90		

2620,— „ 2910,— ℳ

Titel 3. Begräbniskasse:

10 % von 2900 ℳ zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe	290,— ℳ	
Beihilfe an die Hinterbliebenen der 15 verstorbenen Mitglieder à 250 ℳ	3750,— „	4040,— ℳ

Titel 4. Verwaltungskosten:

1. Unkostenersatz an Vorstandsmitglieder (§ 18 D 5)	52,— ℳ	
2. Spesen für Aufbewahrung des Reservefonds usw.	46,— „	
3. Zinsensteuer 10 % von 725 ℳ	72,50 „	
4. Porto	114,65 „	285,15 ℳ

Titel 5. Sonstige Ausgaben:

Unkostenersatz für Druckarbeiten, Bürobedarf usw.	467,— „
Summa Ausgabe	7702,15 ℳ

Kassenabschluß.

Einnahme	6992,70 ℳ
Ausgabe	7702,15 „
Mithin Zuschuß	709,45 ℳ

Die Rechnung ist von uns geprüft und richtig befunden.
Neuruppin, den 3. Juni 1922.
gez. Külzow, Staatl. Hegemeister, Fh. Stendenitz b. Neuruppin.
Neumann, Staatl. Hegemeister, Fh. Litze bei Altruppin.

Wie ersichtlich, schließt die Rechnung mit einem geringen Zuschuß aus dem Sparbuche ab, eine logische Folge des überaus geringen Jahresbeitrages für 1921. Es steht aber zu hoffen, daß dieser Fehl-

Hosted by Google

betrag bei dem Jahresbeitrage von 15 ℳ ab 1922 wieder aufgeholt wird. Die Krankheitskosten-Liquidationen waren infolge der großen Preissteigerung auf allen Gebieten besonders hoch, so daß nur 34,5 % der festgestellten Liquidationen gezahlt werden konnten. Die Begräbniskasse gab eine Beihilfe an die Hinterbliebenen ihrer 15 verstorbenen Mitglieder von je 250 ℳ; für 1922 ist diese Beihilfe auf 350 ℳ festgesetzt, und sind Vorbereitungen im Gange, daß in absehbarer Zeit eine namhafte Erhöhung dieser Beihilfe vorgenommen werden kann.

Rechnet man nun die Gegenleistungen der Mitglieder zu diesen Unterstützungen, so leistet der Verein noch ganz Bedeutendes, welches auch von den meisten Mitgliedern gern anerkannt wird.

Eine ganz besondere Erleichterung der Kassenführung wäre es, wenn sämtliche Mitglieder ihrer Zahlungsleistung im Monat Januar jeden Jahres (§ 6I) nachkämen; hierdurch würde bei den sehr hohen Post- bzw. Nachnahmegebühren, welche doch zu Lasten des Mitgliedes gehen, letzterem viel erspart.

Wie aus dem Jahresabschluß ersichtlich, hat die Kasse 605 Mitglieder, und nur 580 haben den Beitrag gesandt. Diese restlichen Mitglieder wohnen zum Teil im besetzten Gebiet und können ihren Verpflichtungen schwer nachkommen; haben es aber einige getan, so würde es bei gutem Willen vielen anderen auch möglich sein. Ich richte daher die Bitte an diese Mitglieder, es doch auf irgendeine Weise möglich zu machen, die restierenden Beiträge zu senden, damit ihre Mitgliedschaft zum Verein bestehen bleibt. Die aus dem besetzten Gebiet Verzogenen haben, jedenfalls durch die Verhältnisse gezwungen, vergessen, ihren jetzigen Aufenthalt bekanntzugeben. Nachstehende Notiz gibt die Namen und letzten Aufenthalt des betreffenden Mitgliedes bekannt, und bitte ich die betreffenden Herren Kollegen, sich zu melden, damit die richtige Verbuchung vorgenommen werden kann. Sind die betreffenden Kollegen nicht Leser dieser Zeitschrift, welches sehr zu bedauern wäre, so möchte ich diejenigen Herren Kollegen, welchen die Adresse der vorstehend Aufgeführten bekannt ist, bitten, mir hiervon Nachricht zu geben, damit ich mich mit den betreffenden Mitgliedern in Verbindung setzen kann. Der Name und bisherige Wohnort dieser Mitglieder ist:

Mitglieds-Nr. 96 Hegemeister **Hauswald**-Brathal bei Crone a. Brahe; Nr. 127 Hegemeister **Nowack**-Achenort bei Ottloschin; Nr. 219 Hegemeister **Bublitz**-Bromberg; Nr. 294 Hegemeister **Schafferschick**-Kirschgrund bei Gr.-Neudorf; Nr. 313 Hegemeister **Wothke**-Notwendig bei Filehne; Nr. 393 Hegemeister **Knieschke**-Miltau; Nr. 410 Hegemeister **Brauer**-Grünhof bei Stendsitz; Nr. 445 Hegemeister **Semder**-Grünau bei Schubin; Nr. 480 Förster **Militz**-Annaburg bei Owinsk; Nr. 502 Förster **Müller**-Gnesen; Nr. 519 Hegemeister **Knust**-Sandau bei Klarheim; Nr. 591 Hegemeister **Breitenbach**-Torfbruch bei Schönlanke; Nr. 637 Hegemeister **Frauenhein**-Kienwald bei Czarnikau; Nr. 657 Domstiftsförster **Krause**-Ernstorf bei Conradau, Nr. 677 Hegemeister **Görsch**-Haidchen bei Wronke; Nr. 681 Hegemeister **Lange**-Parchau; Nr. 716 Hegemeister **Lubitz**-Kossau bei Karthaus; Nr. 772 Hegemeister **Koch**-Tilsohöhe bei Crone a. Brahe; Nr. 778 Hegemeister **Schulz**-Rehberg bei Schliewitz; Nr. 792 Hegemeister **Konetzki**-Eichwald bei Mrotschen; Nr. 828 Hegemeister **Ring**-Scherhol bei Weißenburg, Elsaß; Nr. 846 Hegemeister **Egloff**-Beckerholz bei Hohengerstein.

Beitrag bzw. Restbeiträge haben noch zu zahlen die Mitglieder: Nr. 148, 194, 214, 548, 605, 642. Ich ersuche um gefällige recht baldige Zusendung, damit das Konto beglichen wird.

Nun gebe ich dieser Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Vereins den Wunsch mit auf den Weg, daß nach Einsicht in diesem Abschluß die getäuschten Hoffnungen eine gute Meinung auslösen mögen, denn der Verein hat getan, was bei so geringen Einnahmen in seinen Kräften stand, und selbst über diese hinaus! Weidmannsheil!

E. Wittkowsky, Vorsitzender.

Freier Meinungsaustausch.

Der Vollständigkeit halber.

Nr. 25 des „Deutschen Förster" bringt folgende Mitteilung:

Nochmals Komba,
Försterbund und Herr Baltz.

In Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" befaßt sich Herr Baltz wiederum mit meiner Richtigstellung in Nr. 19 des „Deutschen Försters". Auf all den Wortschwall, mit dem Herr Baltz über die tatsächlichen Verhältnisse hinwegzutäuschen sucht, einzugehen, erübrigt sich. Es sei nur kurz festgestellt:

1. Die Kommunalbeamtentagung in Cassel fand im Januar 1921 statt. Dort haben die Vertreter des Försterbundes — ebenso wie später — grundsätzlich die Anschauung vertreten, daß die Kommunalforstbeamten gewerkschaftlich im Komba zu organisieren seien. Lediglich über den Zeitpunkt der Einfügung der Kommunalforstbeamten in den Komba haben Meinungsverschiedenheiten bestanden.

2. Etwa ½ Jahr später habe ich namens des Försterbundes in einem Schreiben an den Deutschen Beamtenbund ausgesprochen, daß wir (nämlich die Försterbundvertreter) auf der Casseler Tagung dahin gewirkt hätten, daß der bisherige Preußische Kommunalforstbeamtenverein sich als Fachgruppe dem Komba anschloß. Nur Böswilligkeit kann diese Worte dahin auslegen, daß mit dem „bisherigen" Verein der alte Kommunalforstbeamtenverein, der vor der Casseler Tagung bestand, gemeint sei, um so mehr, als dieser alte Verein zu Beginn der Casseler Tagung schon aufgelöst wurde, bevor die Anschlußfrage an den Komba überhaupt zur Erörterung kam. Es kann vielmehr kein Zweifel bestehen, daß unter dem „bisherigen" Verein nur der verstanden werden kann, der „bisher", d. h. bis zu dem Tage, an dem ich jenes Schreiben an den Deutschen Beamtenbund richtete, bestand. Das war eben der in Cassel neugebildete Verein.

3. Über die dauernden Versuche des Herrn Baltz, einen Gegensatz zwischen meiner Person bezw. der Vereinsleitung und dem Förstertand zu konstruieren, kann ich füglich hinweggehen. Der Förstertag im Mai 1921 und im Mai 1922 hat die gebührende Antwort auf derartige Machenschaften mit ihren durchsichtigen Zielen gegeben. Pfalzgraf.

Es verlohnt sich, auch den Leserkreis der „Deutschen Forst-Zeitung" mit diesem „geordneten" Rückzug bekanntzumachen. Auf Wiedersehen, Herr Pfalzgraf! Baltz.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Forstschule Neuhaldensleben.

(Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.)

Der neue ganzjährige Lehrgang beginnt Mitte Oktober d. Js.

Aufnahmebedingungen sind: ein Mindestalter von 20 Jahren, ordnungsmäßige, mindestens zweijährige Forstlehre und weitere zwei Jahre praktische Tätigkeit im Forstdienst. (852

Anmeldungen sind **bis 1. August** an die Forstschule zu richten unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, polizeilichen Führungszeugnisses, beglaubigter Abschriften des letzten Schulzeugnisses und Zeugnisse über Forstlehre und praktische forstliche Tätigkeit.

Prospekte über Einrichtung und Lehrplan gegen Einsendung von 3 Mk.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Karl Herfurth in Clauswalde bei Bottschow eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Gertrud Dorn mit dem Forstreferendar Franz Gröner in Backnang.

Frl. Erna Küster in Grambin mit dem Staatlichen Hilfsförster Alfred Lehr in Hohenbrück, Kreis Cammin.

Fraulein Erna Rietzel mit dem Staatlichen Forstsekretär Karl Jakob in Forsthaus Schreuka-Wallenstein, Kreis Homburg.

Eheschließungen:

Staatl. Forstsekretär Otto Becker mit Fräulein Erna Bartsch in Kottwitz, Kr. Breslau.

Dipl.-Ing. Walter Tesch mit Fräulein Luise Thym, Hegemeisterlochter in Forsthaus Wildforth bei Gutsdorf i. Pomm.

Sterbefälle:

Hensel, Julius, Staatlicher Hegemeister in Forsthaus Bachwitz.

Junghans, Paul, Hegemeister in Forstb. Ohlingslust, Oberförsterei Schleswig.

Krüger, Peter, Gutsförster a. D. in Damerow i. Mecklbg.

Möller, August, Fürstl. Revierförster in Kreuzkrug b. Schlangen.

Sumpf, Staatlicher Förster in Salzdetfurth.

Zenmer, Georg, Forstgehilfe in Domdorf, Bez. Halle.

Unterricht u. Pension

Ferien-

Aufenthalt mit Pension für bescheidenen 17jähr. Schüler ab 8. Juli auf etwa 4 Wochen in

Försterei

gesucht. Gefl. Preisofferten an **A. Strom, Ueckeritz a. Usedom, Eigenheim Heidensohn.** (838

Holz u. Güter

Waldbestände

jeder Größe, **Gruben-, Nutz- und Brennhölzer** suche dringend. Vermittlern zahle hohe Provision.

Max Buchmann,

Holzgroßhandlung, (632

Fürstenwalde, Spree-Buschgarten

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Birken-

und Erlenholz-Aufkäufer

für den Aufkauf in näherer und weiterer Umgebung Hamburgs, evtl. pensionierter Forstbeamter erwünscht, sucht Hamburger Werk. Angebote unter Kennwort **H. G. 2503** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Hamburg 36.** (847

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Kaufe jeden Posten (706

Faulbaumholz, Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstverbung; zahle guten Preis. **Paul Becker,** Holzhandlung, **Köxe-Stendal,** Lüderitzer Str. 30.

Stellenangebote

Unsere (849

Gemeindeförsterstelle

ist alsbald neu zu besetzen. Forstgröße 1600—2000 Morgen. Besoldung nach Gruppe 6 mit evtl. Aussicht auf lebenslängliche Anstellung und Pensionsberechtigung. Gesuche mit lückenlosem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnissen und Bild sind umgehend an uns einzureichen.

Falkenberg, Bezirk Halle (Eisenbahnknotenpunkt), den 16. Juni 1922.

Der Gemeindevorstand.

Staatliche Forstkasse Torgau sucht sofort einen (853

Forstkassengehilfen

mit vorschriftsmäßiger Ausbildung. Besoldung nach dem Angestelltentarif.

Die Stelle des

Forstsekretärs

der städtischen Oberförsterei Lauenburg i. Pomm. ist möglichst bald und spätestens zum 1. 10. 22 neu zu besetzen. Besoldung nach den Vorschriften für die Staatl. Preuß. Forstbeamten. Dienstwohnung nicht vorhanden. Dienstaufwandentschädigung nach den Bestimmungen für staatliche Forstsekretäre, im letzten Jahre 1800 Mk. Der endgültigen Anstellung auf Lebenszeit geht eine einjährige Probedienstzeit voraus. Anwärter des preußischen Staatsförsterdienstes werden bevorzugt. Bewerber mit besonderer Eignung für den Forstschreibdienst wollen Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften, soweit sie Preuß. Staatsförsteranwärter sind, auch mit einer Erklärung, daß sie durch endgültige Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt ansehen, schleunigst an die städtische Oberförsterei in Lauenburg i. Pomm. einreichen. Noch unverheiratete Beamte werden wegen der Wohnungsnot bevorzugt. Lauenburg i. Pomm. steht in Ortsklasse C und hat höhere Schulen. (846

Lauenburg i. Pomm., den 16. Juni 1922.

Der Magistrat.

Für die Rittergutsforst **Wiegersen** (ca. 600 ha) im Kreise **Stade** wird zum 1. Oktober d. J. ein energischer und tüchtiger (856

Förster

gesucht. Gehalt nach dem Tarif der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover. Gute Dienstwohnung u. ca. 15 Morgen Ackerland (einschl. Wiese u. Weide). Bewerber muß Stellung zwecks Einweihung in die Dienstgeschäfte möglichst zum 1. September antreten können. Beglaubigte Zeugnisabschriften mit Lebenslauf bis spätestens 15. Juli einzureichen an Oberförster **Luedecke** in **Stade,** Hospitalstraße 1.

Forstkandidaten bzw. Forstassessoren

für Forstbetriebseinrichtungsarbeiten bei zeitgemäßer Besoldung zu sofort oder später gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die unterzeichnete Dienststelle, die jede weitere Auskunft gewährt, einzureichen. (843

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien,

Breslau X, Matthiasplatz 4.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig*

Carl Baltz, Hannover, *Militärstr. 7.*

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28. **Neudamm, den 9. Juli 1922.** **37. Band.**

Erfahrungen beim Spinnerfraß in der Oberförsterei Schweinitz 1907 bis 1909.

Von Revierförster i. R. **Backe**, Hohenlobbese, Bezirk Magdeburg.

Wenn bei einem eintretenden Spinnerfraß der Ausspruch eines römischen Feldherrn: veni, vidi, vici in etwas umgekehrter Reihenfolge: ich sah, kam — mit dem Leimpinsel — und siegte, am Platze ist, so erübrigt sich eine Abhandlung über dieses Thema. Das ist für ein normales Revier auch unzweifelhaft der Fall. Meine bei dem in den Jahren 1907 bis 1909 im Revierförsterbezirk der Oberförsterei Schweinitz stattgefundenen Spinnerfraß gemachten Beobachtungen dürften aber dennoch von Interesse sein, und so erlaube ich mir, diese einer wohlwollenden Beurteilung zu übergeben.

Am 1. April 1907 übernahm ich die Stellung eines Revierförsters für die Försterein Hohenlobbese, Wendlobbese und Borgsdorf. Diese waren durch Ankauf von Rittergütern von 2739 ha Fläche gebildet, deren Aufforstung auf den noch nicht bewaldeten Flächen in den Jahren 1890/93 auf etwa 1800 ha leider nur mit Kiefern stattgefunden hatte; die vorhandenen älteren Bestände, ungefähr 600 ha, waren mit geringen Ausnahmen ebenfalls mit Kiefern bestockt und lagen in mehreren mehr oder weniger großen Parzellen in der ganzen Fläche versprengt. Von den neu aufgeforsteten Ackerflächen entfielen bei meinem Dienstantritt auf Hohenlobbese rund 800 ha, auf Wendlobbese 750 ha 14- bis 17jährige Kiefernschonungen. Im Frühjahr 1907 waren bereits in beiden Försterein geringe Flächen 40- bis 70jähriger Kiefernorte gegen Spinner mit Erfolg geleimt. Nun hieß es, im Herbst 1907 gewissenhafte Probesuchen vorzunehmen; bei diesen stellte sich heraus, daß die nach der Ost- und Nordseite des Reviers befindlichen Stangenorte vom Spinner befallen waren. Die Anzahl der gefundenen Raupen schwankte durchschnittlich je Stamm zwischen 27 bis 146 Stück, in Umgebung einzelner Stämme wurden öfters bis 300 Raupen gezählt. Das Leimen in den befallenen Stangenorten wurde angeordnet und ausgeführt bis auf eine 8 ha umfassende Fläche im Jagen 253, die gleichzeitig in Gemeinschaft mit dem Spinner von der Nonne befallen war und deshalb abgeräumt werden mußte.

Nun zeigten sich aber auch in einzelnen Schonungsjagen, die im Durchschnitt 20 ha umfaßten und im allgemeinen von keinem Hilfsgestell durchschnitten wurden, Spinnerfraßherde, deren Anzahl und Umfang wegen der Dichte der Schonungen nicht festzustellen war, auch von der Behörde nicht von wesentlicher Bedeutung zunächst in der Annahme betrachtet wurde, daß der Spinner in den Schonungen sich nicht weiter verbreiten und die Eierablage in den angrenzenden Stangenpartien stattfinden würde.

Hierin hatte man sich geirrt, denn im März 1908 fand sich besonders im Jagen 233, das inmitten des großen Schonungskomplexes der Försterei Wendlobbese lag, eine derartige Vermehrung der Raupen vor, daß im Innern des Jagens ein Kahlfraß zu befürchten war, während von den Gestellen aus von der Anwesenheit des Spinners sich nichts entdecken ließ. Dieser Befund war möglich gewesen, weil durch Jagen 233 eine schmale Schneise der Jagd halber eingelegt war.

Die zufolge meiner Anzeige erschienenen hohen Forstbeamten beriefen die zu ergreifenden

Hosted by Google

Gegenmaßregeln und konnten sich auf meinen in „Die Waldverderber und ihre Feinde" von Dr. Ratzeburg angegebenen, gestützten Vorschlag, ein Abbrennen der am meisten befallenen Stellen, insonderheit des Jagens 233, vorzunehmen, wegen der großen Gefahr bei den bedeutenden Schonungsflächen nicht einigen, obwohl der derzeitige Herr Oberforstmeister v. W. dazu geneigt schien. Die angeordnete Maßregel: Umziehen der einzelnen befallenen Jagen mit Raupengräben, war wegen der Ausbreitung durch Eierablage im Sommer 1908 erfolglos.

Am 13. Februar 1908 war vom Ministerium folgende Verordnung erlassen:

Um auf empirischem Wege festzustellen, bei welcher Raupenzahl, die im Herbst nachgewiesen wurde, das Leimen unbedingt notwendig ist, sollen in den Beständen von verschiedenen Bodenverhältnissen, Bonitäten und Altersklassen ungeleimte Versuchsflächen eingerichtet werden. Diese werden in der Größe von 0,25 ha ausgeschieden und mit einer zu leimenden Isolierzone von 8 m Breite umgeben, welche beiderseits durch einen fängisch zu haltenden Raupengraben vom Bestande und von der Versuchsfläche abgegrenzt wird (siehe Figur).

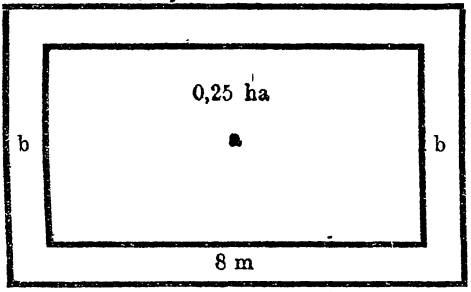

An die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde sind nach Beendigung des Leimens einzureichen:

A. zum 1. April 1908:
   1. Bestandesbeschreibung der Versuchsfläche,
   2. Ergebnis des Probesammelns auf den Isolierungsflächen b unter den Ringen und in den Raupengräben,
   3. Kosten des Leimens je Hektar;

B. zum 1. August 1908: Bestandesbeschreibung der Versuchsflächen nach dem Fraße unter eingehender Berücksichtigung der während des Sommers auf denselben gemachten Beobachtungen.

Hierzu wurden je 0,25 ha im Jagen 196 Försterei Wendlobbese und im Jagen 208 Försterei Hohenlobbese von mir gewählt.

Erstere V. Klasse Kiefernboden, 60jähriges Stangenholz mit mäßigem Wuchs und Schluß, Nordhang, Diluvialsand, trocken und flachgründig, mit 258 Stämmen bestockt. Es hatten sich beim Probesuchen 1907 im Jagen durchschnittlich je Stamm 100 Raupen gefunden.

Zweite Probefläche im Jagen 208 war IV. Bodenklasse, 35jährige Stangen mit ungleichmäßigem, oft recht mäßigem Wuchs, dicht geschlossen, eben, Diluvialsand, ziemlich frisch, mitteltiefgründig, mit 399 Stämmen; Raupenfund im Herbst 1907 durchschnittlich 61,6 Stück je Stamm im Jagen. Unter gewissenhafter Kontrolle der Revierbeamten ergab das Probesammeln auf den geleimten Stämmen der Isolierungszone und aus den Isolierungsgräben in der Zeit vom 28. März bis 17. Mai 1908: Jagen 196 = 27980, Jagen 208 = 164042 Stück Raupen. Im Jagen 203 war die Zahl der im Winterlager gefundenen Raupen sehr verschieden; während stellenweise hunderte je Stamm vorhanden waren, lagerten an anderen Orten, namentlich in westlicher Richtung, wesentlich weniger. So erklärt sich, daß durch Wandern der Raupen diese so zahlreich in der Isolierungszone gefunden wurden.

Man sollte nun meinen, daß bei einem so massenhaften Auftreten des Spinners die ungeleimten Bäume der Fläche a vollständig kahlgefressen werden mußten — aber weit gefehlt! Die Besichtigung nach meinem Bericht im August 1908 durch die höheren Forstbeamten und Herrn Professor Dr. Eckstein-Eberswalde ergab, daß im Jagen 196 ein Fraß vom Spinner gar nicht und im Jagen 208 nur an der Ostseite der Probefläche a ein leichter Lichtfraß zu erkennen war. Somit war gewissermaßen ein Leimen der Bestände nicht erforderlich gewesen, wie auch die anwesenden Herren sich aussprachen. Worin lag nun der Grund dieser Erscheinung?

Befragt über meine Wahrnehmungen, fand ich nur folgende Erklärung: Nach dem Auskriechen der Räupchen im Spätsommer 1907 hatten wir wochenlang fast täglich böige Stürme mit teilweise gewaltigen Regengüssen; dadurch waren die eben aus den Eiern geschlüpften Raupen sehr häufig wieder auf den Boden geworfen und mußten, um zur Nahrung zu gelangen, wiederholt die Reise nach oben antreten; ihre Entwickelung blieb somit zurück. Die Kleinheit der Raupen fiel mir beim Probesammeln im Herbst und dem im Frühjahr wiederholten auf; ich stellte das Gewicht von 100 Raupen durchschnittlicher Größe auf 4,2 g fest, während die beim Sammeln in den Schonungen, soweit ein Sammeln dort ausführbar war, gefundenen Raupen ein Gewicht von 7 g und darüber ergaben. Die in den Stangenorten in bedeutender Mehrzahl sich befindenden schwachen Raupen waren wohl demnach nicht zur zweiten Häutung vor dem Winterlager gelangt und infolgedessen nicht entwickelungsfähig geblieben bzw. erkrankt, sie hatten die Wanderung auf der Erde begonnen und wurden in den Raupengräben und unter den Ringen auf der Isolierungszone gesammelt. In den sonst überall fertig geleimten Beständen konnten hierüber naturgemäß keine Beobtungen gemacht werden. Ob ich hiermit recht

Hosted by Google

hatte, will ich der Ansicht der Wissenschaft anheimstellen.

Wie oben erwähnt, hatten sich die Raupen in den Schonungen weit besser entwickelt und trat nicht allein im Jagen 233, wenn sich auch dort der bedeutendste Herd befand, sondern noch von zwei andern Orten aus ein gewaltiges Fressen und Vermehren der Spinner in den ausgedehnten Schonungen der Försterei Wendlobbese ein, dem man machtlos gegenüberstand. Es konnte nur die Natur durch Erkranken der Raupen und Befallen derselben durch Schmarotzer Hilfe bringen. Bis zum Herbst 1908 war trotz Aufmerksamkeit meinerseits und des tätigen Försters W. in den Schonungen der Försterei Hohenlobbese von einem Spinnerfraß nichts bemerkt worden. Anfang Dezember 1908 bestieg ich, wie ich von Zeit zu Zeit aus mancherlei Gründen zu tun pflegte, den im Jagen 203 seinerzeit vorhandenen 23 m hohen Feuerturm und hielt Umschau über die sich besonders um diesen erstreckenden ausgedehnten Schonungsflächen. Dabei fielen mir inmitten der Jagen 202 und 203 zwei kleine Stellen ins Auge, wo die Nadeln der jungen Kiefern rötlich, wie angebrannt, aussahen, und die sofortige Untersuchung ergab den auch dort vorhandenen kleinen Spinnerfraßherd.

Auf meine umgehend erstattete Anzeige erschienen erst am 20. Januar 1909 die höheren Beamten. Nach meinem Vorschlag wurde dann die Läuterung der Bestände durch Selbstwerbung und dem folgend das Röten und Leimen der Flächen, soweit sich dies nach dem zu erfolgenden Probesuchen nötig erwies, angeordnet. Eine Versuchsfläche von 0,5 ha durch Waldarbeiter zu läutern, stellte sich zu kostspielig. Leider trat Anfang März ein so ergiebiger Schneefall ein, der dem Läutern und den sonstigen Arbeiten in den übersäten und infolgedessen ungemein dichten Beständen ein Ziel setzte; so konnten nicht alle mit Raupen besetzten Stellen, wie bezeichnet, behandelt werden. Bei der dann nur durch Frühjahrssonne eintretenden Schneeschmelze — durch Nachtfröste unterbrochen — wurde die Umgebung der Stämme zunächst frei vom Schnee; so konnten auf den nicht fertig gewordenen Stellen, ehe eine Übersicht des noch lagernden Schnees halber zu gewinnen war, die Raupen auf die Bäume gelangen und wurde ein Teil der Jagen 202 und 203 ebenfalls ein Raub des Spinners. 5 ha geleimte Fläche im Jagen 202 blieb erhalten. Die entstandenen Kosten für Leimen in diesem 17jährigen Bestande verhielten sich zu denen in den älteren Stangen wie 3 zu 2. Die genaue Angabe der entstandenen Kosten für den Hektar erübrigt sich bei der heutigen Geldentwertung. Über den Zeitpunkt, zu welchem der Leimanstrich fertiggestellt sein muß, läßt sich ein bestimmter Termin nicht festsetzen, denn 1908 wurde schon am 21. Februar das Steigen der Raupen beobachtet, während dies 1909 erst am 22. März einsetzte.

Aus den vorstehenden Schilderungen geht hervor, daß in Revieren mit großen Kiefernschonungskomplexen, in denen Spinnerfraß zu erwarten ist, unbedingt ein weiteres Vorbeugungsmittel durch unsere seinerzeit noch nicht entwickelte Flugtechnik jetzt notwendig wird. „Nämlich im November oder Dezember nach Eintritt der ersten Frühfröste müßte ein forstlich gebildeter Flieger die Schonungen wiederholt überfliegen; hierbei wird dieser mit Leichtigkeit kleinere sich in den jungen Beständen, in denen ein Probesuchen nicht stattfinden konnte, befindende Fraßherde entdecken. Die vom Herbstfraß in Mitleidenschaft gezogenen, noch an den Zweigen befindlichen Nadeln erhalten durch den Frühfrost eine rötliche Färbung und erscheinen wie vom Feuer angesengt. Die vom Flieger entdeckten und festgestellten Fraßherde sind dann im Laufe des Winters abzutreiben, das Material zu verbrennen, die Kahlstelle mit Raupengräben zu umziehen, der größeren Sicherheit halber die stehengebliebenen Ränder zu läutern und zu leimen."

Auf diese Weise wird meines Erachtens eine solche Kalamität wie die oben geschilderte vermieden und dem Waldbesitzer viel erhalten werden können.

Von den von der Behörde am 3. Oktober 1908 angeordneten Versuchen, die Vernichtung der Schonungen einzudämmen, möge noch angegeben sein:

I. Die beim Probesammeln im Herbst 1908 in allen Revieren, in welchen Cordiceps militaris bisher auftrat, gefundenen toten Raupen werden nach Schweinitz (Hohenlobbese) gesandt und dort auf einer von Sauen voraussichtlich wenig oder gar nicht besuchten Fläche ausgelegt.

II. Auf den Stellen, die durch den Aushieb der toten Stämme frei geworden sind, sowie an passenden Stellen am Rande soll die Bodenstreu, in welcher die Raupen liegen, so intensiv zusammengebracht werden, wie die Streu in Bauernwaldungen geharkt zu werden pflegt. Diese Streuhaufen werden dann durch Raupengräben umgeben, die Erde wird nach außen geworfen und aus den noch im Revier befindlichen Dauben der Leimfässer oder aus anderen Brettern auf dem kleinen Erdwall eine mit Leim bestrichene Schranke gezogen.

III. Puppensammeln an den im Frühjahr 1909 befallenen Rändern.

IV. An den in diesem Jahre mit Eiern belegten Rändern derjenigen Jagen, in deren Innerm ein Fraß noch nicht oder kaum bemerkbar ist, werden diese Ränder ebenso wie an den öffentlichen Wegen (Feuersicherungsstreifen) durchforstet, aufgeästet und im Frühjahr 1909 geleimt.

Diese Versuche sollten ohne bedeutenden Kostenaufwand angestellt und auf ein Maß beschränkt werden, welches noch hinreichend groß erschien, ein Urteil über die Brauchbarkeit der vorgeschlagenen Maßregeln zu gestatten.

Hosted by Google

Zum Versuch I waren Erfolge durch Auslegen der mit dem Pilz Cordiceps militaris behafteten Raupen, von denen 1540 Stück aus verschiedenen Oberförstereien eingesandt wurden, nicht mit Sicherheit festzustellen, da schon im Winter 1908/09 ein Erkranken der Raupen zum Teil auch auf anderen als den belegten Stellen erfolgte.

Versuch II hatte nur mäßigen Erfolg, denn es kam aus den zusammengerechten Streuhaufen noch eine bedeutende Anzahl Raupen, die lebensfähig blieben, auch war es zu kostspielig.

Versuch III scheiterte durch die meist zu hoch sitzenden Puppen und an Arbeitermangel in der Heuernte; jedoch muß ich hierbei die ungeheuren Krähenschwärme, die im Verein mit den sich zusammengerotteten Elstern und Hähern sich der Vertilgung der Puppen angelegen sein ließen, erwähnen.

Am meisten hatte Versuch IV Erfolg, weniger hinsichtlich der mit Eiern belegten Ränder als des Überwanderns der aus den gänzlich abgefressenen Nachbarbeständen und über die mit Raupen vollständig gefüllten Gräben hinweg in gewaltiger Anzahl kommenden Raupen.

Erwähnenswert ist noch die Verbreitung der nützlichen Insekten. Während ich im Jahre 1908 bei den nach der Eckstein'schen Methode untersuchten Raupen nur in einzelnen Orten 20% mit Ichneumonen und Tachinen besetzt fand, erhöhte sich der Prozentsatz der befallenen Raupen im Jahre 1909 fast in allen Teilen des ausgedehnten Fraßherdes auf 60 bis 80% dieser nützlichen Insekten. Merkwürdigerweise fehlte der Knäuel-Ichneumon (Circumflexus) fast ganz. Ähnlich wie mit den Raupen-Ichneumonen stellte sich das Verhältnis des Prozentsatzes mit den Eier-Ichneumonen. Dabei fand ich die schwarzen Eier-Ichneumonen vor allem verbreitet und diese in der Anzahl von 5 bis 18 Stück lebensfähig in einem Schmetterlingsei. Die bekanntermeise nur in einem Exemplar im Spinner-Ei vorkommenden größeren gelben Eier-Ichneumonen waren nur hin und wieder vertreten.

Wie immer bei einem so gewaltigen Insektenfraß (es wurden etwa 400 ha Schonungsflächen durch den Spinner vernichtet), waren zu Ende der Kalamität alle Phasen der Entwickelung des Insektes zu gleicher Zeit vorhanden. Durch die an den Rändern der Fraßherde vom Spinner zum Teil beschädigten und erkrankten Kiefern war dem Auftreten und der Vermehrung des Waldgärtners und anderen Schädlingen der günstigste Nährboden gegeben und traten diese im Jahre 1909/10 in derartiger Menge auf, daß die Beseitigung des Übels nicht in der notwendig kurzen Zeit mit vorhandenen Arbeitskräften erfolgen konnte. Auf Antrag mußte mir im Vorsommer 1910 militärische Hilfe durch ein Kommando von 100 Mann zugewiesen werden.

Das bayerische Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke, vom 22. Dezember 1921*).

Im Gegensatz zu Preußen, wo vor dem Kriege Ödländereien und geringwertige landwirtschaftliche Grundstücke unter Zustimmung der Volksvertretung in großem Maßstabe aufgeforstet worden sind, hat man in Bayern schon lange über unwirtschaftliche Aufforstungen geklagt. Die Beschwerden haben sich darauf bezogen, daß teils ganze bäuerliche Anwesen aufgekauft und durch Aufforstung der landwirtschaftlichen Erzeugung entzogen worden sind, teils darauf, daß durch Aufforstung einzelner Grundstücke innerhalb geschlossener Ackergewanne und Wiesenflächen die landwirtschaftliche Benutzung der Nachbargrundstücke erheblich beeinträchtigt wurde, die Eigentümer sich zum Verkauf genötigt sahen, wodurch dann ein Grundstück nach dem andern der Aufforstung anheimfiel.

Nach wiederholten Verhandlungen hat die bayrische Abgeordnetenkammer 1902 die Vorlage eines Gesetzentwurfes über Einführung einer Anzeige und Genehmigungspflicht für Neuaufforstungen und eines Einspruchsrechtes geschädigter Anlieger gefordert. Durch den Krieg hat sich die Ausarbeitung eines derartigen Entwurfes zwar verzögert, aber die Aufforstung landwirtschaftlich benutzten Bodens war seit 1917 im Interesse der Volksernährung grundsätzlich verboten. Nachdem dieses Verbot Ende 1919 aufgehoben worden war, hat die Regierung im Oktober 1921 den gewünschten Gesetzentwurf vorgelegt, welcher schon im Dezember mit geringen Abänderungen einstimmig angenommen wurde.

Die statistischen Vorarbeiten für das „Aufforstungsgesetz" haben ergeben, daß von 1903 bis 1913 in ganz Bayern 12000 ha neu aufgeforstet worden sind, wovon 3052 ha in Oberbayern (Gebirge); am geringsten waren die Aufforstungen in der Rheinpfalz (428 ha) und in Unterfranken (697 ha). Die übrigen Kreise sind ziemlich gleichmäßig an den Aufforstungen beteiligt.

Der Flächengröße nach haben kleine Privatwaldbesitzer im umfangreichsten Maße aufgeforstet, und zwar solche mit weniger als 100 ha: 6060 ha, solche mit mehr als 100 ha Waldbesitz 4123 ha, der Staat war nur mit 520 ha hieran beteiligt. Die umfangreichsten Aufforstungen haben die Kleinwaldbesitzer in den wenig fruchtbaren Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken vorgenommen (1361, 1362 und 1073 ha), von den Aufforstungen der größeren Waldbesitzer trifft die Hälfte auf Oberbayern (2053 ha).

In ganz Bayern sind 93 Anwesen mit 2100 ha zur Aufforstung bestimmt worden, von denen 19 mit 1282 ha auf Oberbayern und 25 mit 344 ha auf Niederbayern entfallen.

*) Vgl. Seubelt, Das bayerische Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke (Aufforstungsgesetz), vom 22. Dezember 1922. München 1922. Verlag von Dr. A. Pfeiffer.

Hosted by Google

Diesen Neuaufforstungen stehen im gleichen Zeitraum 1903 bis 1912 Rodungen von 5512 ha gegenüber. Hiervon entfallen die größten Flächen auf Ober- und Niederbayern (1839 und 1870 ha).

Es ist schwer, aus dem statistischen Material, welches innerhalb zehn Jahren nur eine Vermehrung der Waldfläche in ganz Bayern um rund 6000 ha nachweist, die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßregeln gegen die Aufforstungen zu entnehmen. Auch die von der Regierung gegebene Begründung erscheint sehr dürftig. Sie spricht nur davon, daß „nicht unbedeutende Flächen" der landwirtschaftlichen Kultur entzogen worden sind und der Ankauf ganzer bäuerlicher Anwesen einen „nachteilig fühlbaren Umfang" angenommen hat. Dabei sind von 1913 bis 1920 in ganz Bayern nur sechs Anwesen zum Zwecke der Aufforstung angekauft worden. Der wichtigste Grund scheint in dem folgenden Satz enthalten zu sein, der besagt, daß die Gefahren der Neuaufforstungen jetzt gewachsen seien, weil zahlreiche Kriegsgewinnler usw. landwirtschaftliche Güter erworben haben und bei dem Mangel landwirtschaftlicher Kenntnisse sehr geneigt seien, sie aufzuforsten. Die Abneigung gegen derartige, allerdings wenig sympathische Erscheinungen dürfte also wohl erheblich beim Erlaß des Gesetzes mitgewirkt haben.

Die wichtigsten Bestimmungen des Aufforstungsgesetzes lauten folgendermaßen:

Die Aufforstung eines landwirtschaftlich benutzten Grundstückes bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ausgenommen sind hiervon der Grundbesitz des Reiches und des Freistaats Bayern.

Der Eigentümer eines oder mehrerer zusammen bewirtschafteter Grundstücke, der im Anschlusse hieran landwirtschaftlich benutzte Flächen aufforsten will, bedarf hierzu keiner Erlaubnis, wenn die Aufforstungen in einem Zuge vorgenommen werden und wenn die aufzuforstende Fläche kleiner ist als ein Tagwerk (34 a) und mindestens mit der Hälfte ihres Umfanges an Waldgrundstücke des gleichen Eigentümers anstößt; er ist aber anzeigepflichtig.

Die Erlaubnis zur Aufforstung eines landwirtschaftlich benutzten Grundstückes darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sich das Grundstück nach Beschaffenheit und Gestaltung des Bodens, nach Klima und Lage besser zur forstwirtschaftlichen Benutzung eignet.

Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, darf die Genehmigung auch erteilt werden zur Befriedigung eines dringenden, anderweitig nicht zu befriedigenden wirtschaftlichen Bedürfnisses, ferner in waldarmen Gegenden zur Errichtung eines Vogelschutzgehölzes, wenn diese Zwecke auf andere Weise nicht erreicht werden können. Die Erlaubnis ist aber trotzdem zu versagen, wenn Nachbargrundstücken ein erheblicher, durch Auflegen nicht abwendbarer Schaden entsteht.

Die Erlaubnis zur Aufforstung darf nicht versagt werden, wenn sie zur Erhaltung der Bodensubstanz oder zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig (Gründung von Schutzwaldungen!) oder aus Rücksichten des Gemeinwohls für die Erhaltung einer Trink- oder Nutzwasserleitung für öffentliche oder genossenschaftliche Zwecke notwendig ist.

Hat die Erlaubnis zur Folge, daß einem Beteiligten durch die Aufforstung Schaden entsteht, und kann dieser Schaden durch andere Auflagen nicht abgewendet werden, so ist dem Gesuchsteller als Bedingung die angemessene Entschädigung des Beteiligten aufzuerlegen.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das aufzuforstende Grundstück liegt. Die Eigentümer der an die Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke sind von dem Antrage zu verständigen, außerdem ist er auch in der Gemeinde, in der die Aufforstungsfläche liegt, bei Grenzgrundstücken auch in der Nachbargemeinde, öffentlich bekanntzumachen. Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über die Aufforstungsgesuche durch Ausschüsse. Diese bestehen aus dem Vorstande dieser Behörden oder seinem Stellvertreter und ferner aus zwei Landwirten, von denen einer auch Waldbesitzer sein muß.

Wenn eine besondere technische Beurteilung erforderlich ist oder wenn wichtige volkswirtschaftliche Interessen in Frage kommen, soll der Vorsitzende einen Fachmann oder einen Verbraucher als weiteren Beisitzer zuziehen.

Gegen die Entscheidung dieser Ausschüsse ist Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere Aufforstung ohne Erlaubnis, werden mit Geldstrafen bis zu 30000 ℳ geahndet, außerdem kann die Beseitigung gesetzwidriger Anlagen auf Kosten der Pflichtigen verfügt werden.

Das vorliegende Gesetz muß geradezu als ein Verbot weiterer Aufforstungen bezeichnet werden. Der waldfeindliche Geist geht am besten daraus hervor, daß sogar die Gründung von Vogelschutzgehölzen nur mit erheblichem Vorbehalt gestattet wird! Der Nachweis, daß forstwirtschaftliche Benutzung einträglicher ist als landwirtschaftliche, wird nur selten zu erbringen sein, noch weniger kann aber erwartet werden, daß der Eigentümer in größerem Umfange Anträge auf Errichtung von Schutzwaldungen stellt.

Wer die bayrischen Verhältnisse kennt, wird zugeben müssen, daß die Zusammensetzung der Ausschüsse geeignet ist, fast alle Anträge auf Aufforstung zum Fall zu bringen. Der ausnahmsweise zugezogene Techniker wird unter den geltenden Bestimmungen nur ganz ausnahmsweise in der Lage sein, sein auf Aufforstung gerichtetes Gutachten zur Annahme zu bringen. Dr. Schwappach.

Die Forstbeamten und die das Wohnungsmangelrecht betreffende Gesetzgebung.

Von **Carl Balk**, Hannover.

Aus den Kreisen der Privatforstbeamten mehren sich die Fragen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie infolge eingetretener Kündigung ihre Stellung aufgeben müssen und infolgedessen die Dienstwohnung räumen sollen, ohne bereits ein Unterkommen gefunden zu haben. Andere wieder

Hosted by Google

sind sich im unklaren darüber, ob sie auch Zwangsmieter aufnehmen müssen, und die so nach verschiedenen Richtungen bestehenden Unklarheiten lassen es angezeigt erscheinen, diese allgemein interessierenden Fragen einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Vor allen Dingen müssen die Privatforstbeamten im Auge behalten, daß die rechtliche Bedeutung einer „Dienstwohnung" sehr verschieden ist, denn bei den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur. Ist einem Beamten auf Grund des öffentlichen Rechts eine Dienstwohnung überwiesen, so stehen Staat oder Gemeinde und Inhaber der Wohnung sich nicht gleichberechtigt gegenüber, weil in diesem Falle der Beamte von dem Willen des Anstellenden abhängig ist, so daß die im Bürgerlichen Gesetzbuch über die Miete gegebenen Vorschriften in keiner Weise Anwendung finden können. Ist der öffentlich-rechtliche Beamte auch hinsichtlich der Dienstwohnung von dem Willen desjenigen abhängig, der sie ihm überwiesen hat, so ist es doch sehr wichtig für den Beamten, zu wissen, daß er an der Wohnung wie an seinen Dienstländereien den Besitz hat und jeden unzulässigen Eingriff in seine Rechte abwehren kann, weil er in diesem Falle nicht als Besitzdiener anzusehen ist. Wenn das nun auch zutrifft, so wird natürlich die auch dem Beamten obliegende Räumungspflicht, wenn er beispielsweise in den Ruhestand versetzt wird, hierdurch nicht beeinträchtigt.

Im allgemeinen besteht die Neigung bei den Privatforstbeamten, den rechtlichen Begriff der Dienstwohnung ebenso aufzufassen, wie er bei den mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten aufgefaßt werden muß, aber eine Berechtigung hat diese Ansicht nicht. Wenn dem Privatforstbeamten auf Grund eines Mietsvertrages eine Wohnung eingeräumt ist, was ja vorkommt, so ist er entweder Mieter mit allen Rechten und Pflichten, oder wenn die Dienstwohnung, wie es weitaus die Regel ist, als ein Teil der Vergütung für die zu leistenden Dienste anzusehen ist, so entfällt diese Vergütung nach Ablauf des Dienstvertrages, so daß ganz selbstverständlich zu diesem Zeitpunkte auch die Wohnung geräumt und zurückgegeben werden muß, weil ein Anspruch darauf nicht mehr besteht.

Durch das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 ist das Mieterschutz- und Wohnungsmangelrecht geregelt, aber eine Einheitlichkeit besteht nicht, denn in den wichtigsten Beziehungen ist den Landeszentralbehörden der weitere Ausbau überlassen. Um den Zweck zu erreichen, haben diese wiederum die Gemeindebehörden ermächtigt, die örtlich notwendigen Anordnungen zu treffen, so daß das Miet- und Wohnungsrecht an den einzelnen Örtlichkeiten ganz verschieden ausgestaltet sein kann.

Es ist ganz natürlich, daß der Privatforstbeamte, welcher infolge Kündigung aus seiner Stelle ausscheidet, in große Schwierigkeiten gerät, wenn er noch keine neue Anstellung und auch noch keine Wohnung gefunden hat, denn auf der Straße oder unter irgend einem Brückenbogen kann er sein Quartier nicht aufschlagen, so daß es begreiflich ist, wenn er unter den vorliegenden Umständen sich weigert, seine Dienstwohnung zu verlassen. — Nun heißt es in den zum Schutze der Mieter gegebenen Verordnungen, daß die Klage auf Räumung der Wohnung nur dann zulässig ist, wenn das Mieteinigungsamt dazu seine Zustimmung gegeben hat. Auf eine solche Mieterschutzverordnung kann sich aber der Privatforstbeamte als Inhaber einer Dienstwohnung nicht berufen, weil er nicht die Eigenschaft eines Mieters hat. Unter den vorliegenden Umständen erscheint die Räumungsklage ohne weiteres als zulässig, weil der Eigentümer der Dienstwohnung in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Mieterschutzgesetz steht.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 11. Mai 1920 ist bis auf weiteres verlängert worden, aber an eine durch Reichsgesetz herbeizuführende einheitliche Regelung dieses Gesamtgebietes ist wohl noch nicht zu denken, und deshalb erscheint es notwendig, daß die Gemeindebehörden nicht allein Anordnungen treffen, die sich auf Mietsverhältnisse beziehen, sondern auch andere Fälle, wie z. B. die Dienstwohnungen, mit hineinbeziehen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Waldeigentümer und der Nachfolger im Amt in eine schwierige Lage geraten, wenn nach ordnungsmäßiger Entlassung des Amtsvorgängers die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht. Anderseits ist es aber auch nicht angängig, eine Familie ohne Verschulden obdachlos zu machen, aber es muß sich jeder darüber klar sein, daß, wenn das Mieterschutzrecht nicht auf Dienstwohnungen ausgedehnt ist, die Räumung ohne weiteres erzwungen werden kann.

Wer also in die unangenehme Lage kommt, seine Stellung aufgeben zu müssen, kann nur aus dem örtlich geltenden Recht erkennen, inwieweit seine Interessen über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus geschützt sind, weil diese Frage durch das Gesetz vom 11. Mai 1920 nicht geregelt worden ist.

Die Frage, ob die Dienstwohnungen, von denen hier die Rede ist, für den örtlichen Gebrauch in Anspruch genommen werden können, um der Wohnungsnot abzuhelfen, ist selbstverständlich zu bejahen, wenn die Voraussetzungen für die Wohnungsbeschlagnahme gegeben sind. Das ist schließlich nur recht und billig, denn wer eine Dienstwohnung innehat, die Räumlichkeiten über den notwendigen Bedarf hinaus enthält, muß demselben Zwange unterliegen wie jeder andere Wohnungsinhaber auch.

Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß Dienstwohnungen im öffentlich-rechtlichen Sinne nicht ohne weiteres von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind. Nach Artikel Ia des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (RGBl.) bedarf es zur Beschlagnahme von öffentlichen, im Eigentum oder der Verwaltung des Reiches oder eines Landes oder im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden Gebäuden der Zustimmung der Landesbehörde. Dazu gehören aber nicht die Dienstwohnungen der Beamten, sofern sie sich nicht in Gebäuden befinden, die für öffentliche Zwecke bestimmt sind, denn diese Voraussetzung muß erfüllt sein, wenn die oben erwähnte Gesetzesstelle Anwendung finden soll.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Höhe der von Privaten zu erstattenden Schreibgebühren.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr IB Ib 5012.

Berlin, den 13. Mai 1922.

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. April d. J. — I B I b 3456, I A IV 1784 (LwMBl. S. 321) — wird hierdurch bestimmt, daß für die auf Kosten von Privaten angefertigten Schreibarbeiten an Stelle des bisherigen Satzes von jetzt ab 5 ℳ für die Seite zu erheben sind.

Es ist hiernach das Weitere alsbald zu veranlassen.

1. An die LdsKultA.-Präs., 2. den OLdsKultA.-Präs., 3. die Gestütdirig, 4. den Präs. des Landeswasseramts.

Urlaubsregelung für Beamte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 4948.

Berlin, den 20. Mai 1922.

Denjenigen ostpreußischen Beamten meiner Verwaltung, die im Rechnungsjahr 1922 ihren Erholungsurlaub ganz oder zum Teil westlich des polnischen Korridors verbringen wollen, ist mit Rücksicht auf den für die Reise erforderlichen Zeitaufwand, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, eine Urlaubsverlängerung von vier Tagen über die in meiner Allgemeinen Verfügung Nr. I 73/1922 vom 13. Mai 1922 — I B I a 4902 (LwMBl. S. 356) — bestimmte Urlaubsdauer hinaus zu gewähren.

Die Urlaubsverlängerung darf auch bei einer Teilung des Urlaubs vier Tage nicht überschreiten. Ich ersuche ergebenst, hiernach alsbald das Weitere zu veranlassen.

An 1. den Ob.-Präs. in Königsberg i. Pr., 2. die Reg.-Präs. in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, 3. den Landes-KultA.-Präs. in Königsberg i. Pr., 4. die Reg. in Königsberg i Pr, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, 5. die Gestütsdirig. in Trakehnen, Georgenburg, Rastenburg, Braunsberg, Gudwallen und Marienwerder.

Nachzahlung auf Grund des neuen Ortsklassen-Verzeichnisses.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Allgemeine Verfügung I 79.
Gesch.-Nr. I B Ia 5013.

Berlin, den 22. Mai 1922.

Die nachstehende Abschrift des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 28. April d. J. — I C 2/1426 — wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Von den darin erwähnten Runderlassen sind seinerzeit mitgeteilt worden:

a) der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 16. Januar d. J. — Lo. 50 — durch meine Allg. Vfg. Nr. I 13/1922 vom 24. Januar 1922 — I A V 94 — (nicht veröffentlicht),

b) der Runderlaß vom 15. Februar d. J. — Lo. 250 — durch meine Allg. Vfg. Nr. I 28/1922 vom 25. Februar 1922 — I A V 259 — (nicht veröffentlicht).

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. I. C. 2/1426. Berlin, 28. April 1922.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in den Fällen, in denen preußische Beamte, die aus dem Staatsdienst unmittelbar in den Reichsdienst übergetreten sind, die Nachzahlung infolge Einstufung von Orten in eine höhere Ortsklasse erhalten. Die Nachzahlung hat indes — wie ich mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen vereinbart habe — die betreffende Reichsdienststelle zu leisten, während im umgekehrten Falle die zuständige preußische Dienststelle die Nachzahlung zu übernehmen hätte. Die auf die einzelnen Verwaltungen entfallenden Teilbeträge der Nachzahlung sind von diesen zur Erstattung anzufordern. Hierbei ist nichts dagegen einzuwenden, wenn im Interesse der Einschränkung des Schriftverkehrs und zur Beschleunigung des Verfahrens der unmittelbare Schriftverkehr mit den zur Erstattung verpflichteten Verwaltungen geführt wird.

Wegen der Nachzahlung des höheren Ortszuschlages für Angestellte, die aus dem Staatsdienst ausgeschieden und in den Reichsdienst übergetreten sind, nehme ich Bezug auf meine Runderlasse vom 16. Januar d. J. — Lo 50 — und 15. Februar d. J. — Lo. 250 —.

An die nachgeordneten Behörden.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 48.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9862 II. Ang.

Berlin, den 17. Juni 1922.

Mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. ab wird die Allgemeine Verfügung III. 36 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III. 7192 II. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1. Die Tagesvergütungen stellen sich insgesamt

im 1. Vorbereitungsjahre	auf . .	53,40	ℳ,
„ 2. „	„ . .	58,90	„
„ 3. „	„ . .	64,40	„
„ 4. „	„ . .	69,20	„
„ 5. „	und		
gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf		74,00	„

Diese Gesamtbeträge enthalten bereits neben den bisherigen Grundbeträgen, die unverändert bleiben, den neuen Ausgleichszuschlag von 65 % mit 18,10—19,90—21,80—23,70—25,60 ℳ und den anteiligen weiteren Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens mit 7,50—8,30—9,00—9,00—9,00 ℳ.

Punkt 4. Die Kinderbeihilfen stellen sich (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf täglich 10,80—13,60—16,30 ℳ.

Punkt 6. Statt „1. April 1922“ tritt 1. Mai 1922.

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster liegen bei.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An alle Regierungen usw.

Beteiligung der Beamten der Forsteinrichtungsanstalten an der Ausübung der Jagd.

Allgemeine Verfügung III 40.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4004.

Berlin, den 26. Mai 1922.

Die Oberforstmeister und Regierungsforsträte der Forsteinrichtungsanstalten erhalten für ihre Person das Erlegungsrecht für den Abschuß je

Hosted by Google

eines Rot- oder Damhirsches und von je zwei Rehböcken in jedem Jahre. Das Erlegungsrecht ist im Geschäftsbereich der Forsteinrichtungsanstalt in einer Oberförsterei auszuüben, in der zur Zeit Betriebsregelungsarbeiten ausgeführt werden.

Die Forsteinrichtungsanstalten haben mir alljährlich zum 1. April — in diesem Jahre sofort nach Eingang dieses Erlasses — anzuzeigen, in welchem Regierungsbezirk die genannten Beamten das ihnen zustehende Erlegungsrecht auszuüben wünschen. Ich werde die zuständigen Oberforstmeister hiervon in Kenntnis setzen, und diese haben alsdann das Weitere mit dem Oberforstmeister der Forsteinrichtungsanstalt unmittelbar zu vereinbaren unter Beachtung der Gesichtspunkte, die in dem Erlaß vom 9. April 1921 — III 7156 — allgemeine Verfügung III. 19 für 1921 — unter Nr. 13 für die Beteiligung der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten am Abschusse gegeben sind. Die von den Oberforstmeistern und Regierungsforsträten der Forsteinrichtungsanstalten erlegten Stücke werden am Schlusse des Jahres dem genehmigten Abschusse zugesetzt (vergl. J. N. V. Ziffer 19, 2. Abs.).

Für die mit dem Erlegungsrecht verbundenen Pflichten und für den Jagdkostenersatz gelten für die Oberforstmeister und die Regierungs- und Forsträte der Forsteinrichtungsanstalten dieselben Vorschriften wie für die Regierungsforstbeamten (insbesondere J. N. V. Ziffer 43, Abs. 2 und Ziffer 52).

Für die übrigen Forstbeamten der Forsteinrichtungsanstalten, zu denen auch die Forst-Obersekretäre zu rechnen sind, gelten hinsichtlich des Erlegungsrechtes die gleichen Bestimmungen wie für die nichtplanmäßigen Forstbeamten.

Bei der Ausübung der kleinen Jagd (Abschnitt IV der J. N. V.) stehen den Forstbeamten der Forsteinrichtungsanstalten die gleichen Befugnisse zu wie den Forstbeamten der örtlichen Verwaltung. Als Dienstbezirke der Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte und Oberförster gelten die Oberförstereien, in denen Betriebsregelungsarbeiten ausgeführt werden, und als Dienstbezirke der übrigen Forstbeamten der Forsteinrichtungsanstalten die Oberförstereien, in denen sie mit Außenarbeiten beschäftigt werden, jedoch nur für die Dauer dieser Arbeiten. In allen Fällen sind für die Forstbeamten der Forsteinrichtungsanstalten zur Ausübung der kleinen Jagd jedoch besondere Bezirke von dem zuständigen Oberförster im Benehmen mit dem Vertrauensmann festzulegen.

Das Recht der Forstbeamten der Forst-Einrichtungsanstalten auf Wildbretbezug ist durch Ziffer 36 der J. N. V. geregelt.

Die Anmeldungen sind von der Forst-Einrichtungsanstalt an die zuständige Regierung abzugeben, die die Belieferung, soweit möglich unter Berücksichtigung der angegebenen Wünsche, auf die Oberförstereien verteilt.

An die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Cassel.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
v. d. Bussche.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Teuerungszuschüsse zu Versorgungsrenten. Die Sätze der Teuerungszuschüsse, die nach den Erlassen des Reichsarbeitsministers vom 1. und 7. 12. 21 (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37, Nr. 14, S. 264) für den Juli 1922 zu zahlen sind, sind nach einem Erlasse desselben Ministers vom 14. 6. 22 (R.-Versorg.-Bl. S. 307) für Rentenempfänger, deren Einkommen ohne die Versorgungsgebührnisse die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigt, vervierfacht worden. Für Rentenempfänger, deren Einkommen diese Höchstsätze um nicht mehr als die Hälfte übersteigt, werden die Sätze der Teuerungszuschüsse verdoppelt. — Leichtbeschädigte und erwerbsfähige Witwen können auf Antrag vom 1. 7. 22 ab ebenfalls Teuerungszuschüsse erhalten, wenn sie trotz eifrigen eigenen Bemühens und trotz der Mitwirkung der Fürsorgestelle eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht haben aufnehmen können und wenn sie neben der Rente kein Einkommen haben, das die jeweiligen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung um mehr als die Hälfte übersteigt. Je nach der Höhe dieses Einkommens erhalten monatlich: Leichtbeschädigte 360 oder 180 ℳ, außerdem für jedes versorgungsberechtigte Kind 120 oder 60 ℳ, erwerbsfähige Witwen 320 oder 160 ℳ. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Erhöhung der Beamtengehälter. Der preußische Landtag hat den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Beamtengehälter mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. angenommen. Es handelt sich um eine Erhöhung des Ortszuschlags für die ersten 10000 ℳ von 120 % auf 160 % und für den Rest von 65 % auf 105 %. Auch zu den Kinderzuschlägen treten an Stelle der 65 % ebenfalls 105 %. Die genauen Zahlen bringen wir demnächst.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbeflissenen, die in diesem Herbst die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung etwa infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

Die Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze vom 5. Dezember 1920 ist wieder in Fluß gekommen, und zwar hat der Staatsrat bei der Preußischen Staatsregierung die Aufhebung des Gesetzes beantragt. Demzufolge hat sich der Preußische Landtag in seiner 157. Sitzung am 28. Juni d. J. mit der Aufhebung des Gesetzes von neuem befaßt. Die Deutschnationale Volkspartei und das Zentrum beantragten, die Angelegenheit einem Ausschuß zu überweisen. Die Volkspartei hielt mit Rücksicht darauf, daß auch im Reiche ein Altersgrenzen-

Hosted by Google

gesetz in Vorbereitung sei, die Aufhebung in Preußen nicht für zweckmäßig, während die Demokraten, Sozialdemokraten, Unabhängigen und Kommunisten geschlossen gegen irgendwelche Veränderung des Gesetzes eintraten. Der Finanzminister Dr. von Richter nahm den Standpunkt ein, daß die bisher von dem Gesetz betroffenen Beamten es als eine ungeheure Härte empfinden werden, wenn die Beamten, die am 1. April, 1. Oktober 1921 und 1. April 1922, weil sie bis dahin ihr 65. oder 68. Lebensjahr vollendet hatten, nunmehr endgültig in den Ruhestand versetzt sind, während diejenigen Beamten, die bis zum 1. Oktober 1922 ihr 65. oder 68. Lebensjahr vollenden, im Falle der Aufhebung des Gesetzes nicht in den Ruhestand versetzt werden. Gesuche um Wiederanstellung oder um Zahlung des vollen Gehalts oder eines höheren Ruhegehalts würden die Folge sein, denen die Regierung nicht ohne weiteres ablehnend gegenüberstehen könnte. Die mit der Aufhebung des Gesetzes verbundenen Nachteile würden dann noch größer werden als die mit seiner Aufrechterhaltung notwendig verknüpften Härten. Der Finanzminister erklärte sich weiter bereit, bei Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß dort weitgehendste Auskunft zu geben, und wies gegenüber den Ausführungen der Linken noch darauf hin, daß die ganze Frage mit der Politik nichts zu tun habe. Eine automatische Inruhestandsetzung der Beamten mit einem gewissen Alter sei einer Verabschiedung vorzuziehen, die schließlich leicht den Eindruck der Willkür machen könnte. In der darauf folgenden Abstimmung wurde die Ausschußüberweisung gegen die Stimmen der Rechten und des Zentrums abgelehnt, aber auch ein Antrag der Sozialdemokraten, sofort in die zweite und dritte Lesung einzutreten und so das Gesetz ganz fallen zu lassen.

Aus Mecklenburg-Schwerin. Der Verein der Mecklenburg-Schwerinschen Forstverwaltungsbeamten hat dem Deutschen Forstverein eine Denkschrift über die volkswirtschaftliche Bedeutung und die Organisation der Mecklenburg-Schwerinschen Forsten überreicht, in welcher auch zur Frage der Ausbildung der Betriebsbeamten Stellung genommen wird. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Schulvorbildung nicht das wesentlichste Erfordernis für einen tüchtigen und leistungsfähigen Forstbetriebsbeamtenstand ist, denn es könne nicht zweifelhaft sein, daß die tüchtigsten, allen Anforderungen genügenden Förster nur Volksschulbildung haben. Dahingegen wird aber großer Wert auf eine möglichst gute Berufsausbildung gelegt. Es wird der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Folge der geforderten höheren Schulbildung die Forderung einer andersartigen Ausgestaltung des Dienstes zur Folge haben müsse, mit dem Bestreben, eine Art Revierförsterstellung mit unterstellten Forst- und Hilfsbeamten zu schaffen. Eine derartige Wandlung könne jedoch nicht als im Staatsinteresse liegend angesehen werden. Man hält ferner für notwendig, daß für die Förster ausreichende Endstellen mit Dienstland geschaffen werden und daß die Besoldung so geregelt wird, wie es in Preußen der Fall ist. Es wird dabei eine sehr gute Schulvorbildung in den Elementarfächern verlangt, ohne den Stand mit einer Halbbildung, wie sie das sogenannte Einjährige unseligen Angedenkens gab, zu belasten, wobei die Art, wie diese Schulbildung erworben wird, freigestellt sein soll. Obenan steht eine vorzügliche forstliche Berufsausbildung, bei der die Forstschule nicht wird entbehrt werden können.

Dazu sei kurz folgendes bemerkt: Es kann wohl nicht als richtig anzusehen sein, das „sogenannte Einjährige" als „Halbbildung" zu bezeichnen, zumal da es mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, die Begriffe „Halbbildung" und „Vollbildung" scharf zu präzisieren und gegeneinander abzugrenzen. Der Gebrauch dieses Ausdrucks verrät immer etwas Geringschätziges und sollte deshalb möglichst vermieden werden. Daß die vorzügliche forstliche Berufsausbildung der Betriebsbeamten ohne Forstschule nicht erreicht werden kann, darüber wird kein Zweifel bestehen; aber es bestehen doch gewisse Bedenken, daß dieses Ziel erreicht wird, wenn die Anwärter für den mittleren Forstdienst nicht eine Schulbildung mit sich bringen, die erheblich über die durchschnittliche Volksschulbildung hinausgeht. Wie sich der Oberförsterdienst im Laufe der Zeit geändert und eine höhere Ausbildung erfordert hat, so ist das auch beim Försterdienst der Fall, denn ohne eine wesentlich bessere Vorbildung der Betriebsbeamten ist die forstliche Berufsausbildung sehr begrenzt und kann die Höhe nicht erreichen, die für den Förster der Zukunft doch nun einmal notwendig ist. O. N.

Die berufsständische Vertretung der Forstwirtschaft in Preußen. Vom Vorsitzenden des Reichsforstwirtschaftsrates ist an den Preußischen Landtag eine Eingabe wegen Vertretung der Forstwirtschaft in Forstkammern und im Reichswirtschaftsrat gerichtet worden, die insbesondere auch völlige Trennung der Forst- von der Landwirtschaft und baldige Regelung dieser Angelegenheit fordert. Im Ausschusse für Landwirtschaft (19. Mai 1922) ist vom Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierzu erklärt worden:

1. Der Minister erkennt an, daß die jetzige Vertretung der Forstwirtschaft in den Landwirtschaftskammern ungenügend ist, daß möglichst bald eine andere Regelung anzustreben ist. Er glaubt aber, daß für die verschiedenen Zweige der Bodenwirtschaft, insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei, eine einheitliche Vertretung zu schaffen sei, in der allerdings der Forstwirtschaft die nötige Selbständigkeit zu sichern wäre. Besondere Forstkammern neben Landwirtschaftskammern wünscht der Minister demnach nicht.

2. Im Reichsernährungsministerium werden Vorarbeiten geleistet für Reichslandwirtschaftskammer- und Reichsforstkammergesetze. Der Preußische Landwirtschaftsminister glaubt, daß derartige Kammern besser nicht einzurichten seien im Hinblick auf die Vertretung der Land- und Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsrat; eine Überorganisation müßte vermieden werden. Gegenüber den vom Reich beabsichtigten besonderen Kammern für Landwirtschaft und Forstwirtschaft gilt auch sein grundsätzlicher Standpunkt, daß beide zweckmäßig zu vereinigen seien.

Hosted by Google

Wenn der Minister demnach auch eine durch Reichsgesetze begründete besondere Reichslandwirtschafts- oder Reichsforstkammer nicht für zweckmäßig hält, so erkennt er doch an, daß der auf freiem Abkommen beruhende Reichsforstwirtschaftsrat eine den Bedürfnissen entsprechende und gut funktionierende Einrichtung ist, die jedenfalls so lange auch weiter aufrecht zu erhalten ist, als in der Landwirtschaft, der Industrie, dem Handel usw. ähnliche, das ganze Reichsgebiet umfassende nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organisationen bestehen.

Bei der Gestaltung des endgültigen Reichswirtschaftsrats werden die jetzigen Gruppen I und II besser zu vereinigen sein, anstatt aus Gruppe I noch eine besondere für Forstwirtschaft auszusondern. Anerkannt wird aber, daß die Vertretung der Forstwirtschaft im Reichswirtschaftsrat ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach stärker werden muß. Das jetzige Verhältnis, nach dem 62 Vertretern der Landwirtschaft 6 Vertreter der Forstwirtschaft gegenüberstehen, befriedigt keineswegs.

3. Für die Landwirtschaftskammern wird der von Preußen bereits einmal vorgelegte Gesetzentwurf, der vor etwa Jahresfrist nicht zur Verabschiedung gelangte, etwa das gewähren, was der Reichsforstwirtschaftsrat als Mindestmaß fordert. Eine erneute, möglichst baldige Wiedereinbringung eines Landwirtschaftskammergesetzes erscheint geboten. Zu prüfen wird dabei sein, wie weit dem Beschluß des Reichsforstwirtschaftsrats noch mehr wird Rechnung getragen werden können, als dies in dem vorjährigen Entwurf bereits der Fall war.

4. Wie die Frage des Wahlrechts oder des für die Forstwirtschaft voraussichtlich unbedingt gebotenen Benennungsrechts in einem Kammergesetz geregelt wird, wird wesentlich entscheidend sein dafür, ob ein solches Gesetz die Forstwirtschaft wird befriedigen können oder nicht. Die meisten Vertreter der Forstwirtschaft stehen auf dem ja auch von den Arbeitnehmervertretern in Kreuznach ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Standpunkt, daß eine Wahl durch die Landwirtschaftskammern eine befriedigende Besetzung einer Forstabteilung nicht sicherstelle. Sie glauben vielmehr, daß bei einer Wahl der Mitglieder überwiegend landwirtschaftlich interessierte Persönlichkeiten auch in die Forstkammern kommen würden. Der Minister wird prüfen, wie weit den dieserhalb vom Reichsforstwirtschaftsrat vorgetragenen Wünschen wird Rechnung getragen werden können.

Dem der Eingabe des Reichsforstwirtschaftsrats zugrunde liegenden Gedanken, eine der Bedeutung der Forstwirtschaft angemessene Vertretung im Reich und im Lande zu erhalten oder zu schaffen, steht der Minister demnach durchaus wohlwollend gegenüber, wenn er auch in Einzelheiten, insbesondere bei der vom Reichsforstwirtschaftsrat gewünschten völligen Trennung der Landwirtschaft von der Forstwirtschaft, Bedenken gegen den vorgelegten Beschluß hat. Dieser wird aber jedenfalls bei Bearbeitung eines neuen Gesetzentwurfs wertvolles Material sein können.

Der Ausschuß des Landtages für Landwirtschaft hat sich dafür ausgesprochen, die Eingabe dem Staatsministerium als Material zu überweisen. (Z. L.)

Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates hielt am 24. Juni im großen Sitzungssaale der Bayerischen Regierung in Würzburg eine Sitzung ab. Unter den Teilnehmern befanden sich: Freiherr v. Herman, Universitäts-Professor Geh. Hofrat Dr. Endres, die Landforstmeister Gernlein, Schubert und Goedeckemeyer, die Ministerialräte Dr. Kahl, Diefenbach und Mantel, die Oberforstmeister Kranold und Schilling und Vertreter von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen usw. Gegen die einseitige Heranziehung des Waldbesitzes zugunsten der deutschen Presse wurde aus triftigen Gründen lebhafter Protest beschlossen und sofort telegraphisch und durch kurze Denkschrift an den Reichstag eingelegt. Ein vom Reichswirtschaftsministerium ausgearbeiteter Gesetzentwurf geht davon aus, daß jedes Land auf den Kopf der Bevölkerung vierteljährlich 2 ℳ in eine Notkasse für die Presse ab 1. Juli d. J. einzahlen soll und lediglich auf den Waldbesitz umlegen darf. In Ländern, in denen weniger als 0,11 ha Wald auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, wird der Beitrag auf die Hälfte ermäßigt. Die Begründung, daß gerade der Wald allein dieses Opfer bringen soll, ist höchst schwach; der Entwurf krankt auch an der Undurchführbarkeit der Umlage. Er wird hoffentlich bereits im Reichsrat ein Begräbnis — nicht einmal I. Klasse erleben. Eine eingehende Besprechung erfuhr an der Hand der Vorverhandlungen zu Würzburg Ende März d. J. die Frage der Vereinheitlichung der Holzsortierung im Deutschen Reich; jene hat weitere Fortschritte gemacht. Die Vorschläge des Holzhandelsausschusses sollen Anfang September gelegentlich der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins redaktionell festgestellt und dann den Landesforstzentralbehörden zur amtlichen Begutachtung übersandt werden. K.

Zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse, der vom Reichswirtschaftsministerium dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates und dem Reichsrat zur Beratung vorgelegt worden ist und demnächst vom Reichstage verabschiedet werden soll, hat der Reichsforstwirtschaftsrat am 22. Juni eine Eingabe an den Reichsrat gerichtet. Wir entnehmen ihr folgende Punkte, die die im Gesetzentwurf geplante Sonderumlage für den gesamten Waldbesitz zwecks Senkung der Papierholzpreise als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

a) Die hohen Papierholzpreise können doch nur dem Teile des deutschen Waldes zugute kommen, der Papierholz erzeugt. Das zur Zellstoffgewinnung geeignete Papierholz wird von der Fichte (Rottanne), in unerheblichem Anteil von der Weißtanne gewonnen. Die Fichte aber bestockt nur etwa 21,5 %, die Tanne 2,9 % der deutschen Waldfläche. Große geschlossene Waldgebiete, so das ganze norddeutsche Kiefergebiet außer Ostpreußen, erzeugen kein oder verschwindend geringe Mengen von Papierholz.

b) Die Papierholzpreise werden nicht vom Waldbesitzer bestimmt, sondern ergeben sich aus den Versteigerungen. Bei diesen haben die Papierfabriken, wie sich aus den überall laut werdenden

Hosted by Google

Klagen der Holzhändler ergibt, in erster Linie die Preise getrieben.

c) Von den Gestehungskosten des Papiers entfiel 1920 ein Drittel auf die Kosten des Holzes. Selbst in der dem Entwurf beigegebenen Begründung heißt es: „Selbst wenn der Holzpreis um ein Viertel verbilligt würde, könnte sich der Papierpreis nur um 7 bis 8 % ermäßigen."

d) Der bayerische Handelsminister Hamm hat im Staatshaushaltsausschuß des bayerischen Landtages am 18. Januar 1922 bei Besprechung der Not der Zeitungen erklärt, daß sich bei der Preisprüfung ergeben habe, der springende Punkt liege nicht bei den Holzpreisen, sondern zweifellos bei den Zellstoff-Fabriken.

e) Der Verband Deutscher Druckpapierfabriken und die Vereinigten ringfreien Zeitungsdruckpapier-Fabriken erklären in einem Flugblatt vom 27. März d. J.:

„Aus den hier angegebenen Zahlen geht, worauf besonders hingewiesen sei, hervor, daß in der heutigen Zeit das zum Druckpapier verarbeitete Holz, ausschließlich Zellstoff, bei den Gestehungskosten nicht mehr die Rolle spielt wie im Frieden. Selbst wenn den Fabriken das Papierholz frei Fabrikhof umsonst angeliefert würde, so ließe sich nach der vorläufigen Gestehungskostenrechnung für den Monat April das Papier nur um etwa 188 ℳ die 100 Kilogramm verbilligen. Demgegenüber kostet uns der selbsterzeugte Holzstoff, wie oben gesagt, 378 ℳ die 100 Kilogramm. Daraus geht hervor, daß gut die Hälfte der Erzeugungskosten auf die Regie, Kohlen, Löhne und Materialien zu rechnen ist.

Auch wenn vorstehendes als unerheblich beiseite geschoben würde, so hat doch unter allen Umständen die Forstwirtschaft ein Anrecht darauf, vor Erlaß eines in ihre Belange so tief eingreifenden Gesetzes gehört zu werden.

Materialistische Gewerkschaft oder idealistischer Berufsverband? Auf der diesjährigen, am 18. Juni in Berlin stattgefundenen Vertreterversammlung der Preußischen Staatsförstervereinigung (Vorsitzender der frühere Landtagsabgeordnete Neumann-Bärenberg) kam die Frage: „Gewerkschaft oder nationaler Berufsverband?" zur Aussprache. Der bekannte Führer der nationalen Berufsverbände, Geisler, M. d. R., bezeichnete in seinem Referat den Gewerkschaftsgeist als Materialismus, den nationalen Berufsverbands-Gedanken als völkischen Idealismus. Die Mächte des Materialismus siegten in der Revolution. Gewerkschaften, Parlamentarismus, Staatsform, Gewerkschafts- und Parteiführer in den leitenden Staatsstellen sind nunmehr die äußeren Werkzeuge zur Aufrechterhaltung der Herrschaft des Materialismus, also des Geistes des Gemeinen, des Neides und der Habsucht. Wo noch idealistische Gesinnung steckt, namentlich in der völkisch gesinnten Arbeitnehmerschaft und in der pflichtbewußten Beamtenschaft, soll durch direkten und durch indirekten Koalitionszwang mittels behördlicher Monopolisierung der Gewerkschaften jede selbständige Regung unterdrückt und die idealistische Gesinnung erschlagen werden. Das wäre aber auch eine weitere Proletarisierung. Um so mehr muß sich die Beamtenschaft vor dem Anschluß an die Gewerkschaften hüten und sich in dem die Imponderabilien der Arbeit und des Volkslebens außer den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigenden Gedanken der nationalen Berufsverbände zusammenschließen. Ihren obersten Zusammenschluß finden alle völkisch gesinnten Berufsverbände im Nationalverband Deutscher Berufsverbände. Einst wird und muß sein idealistischer Geist über den materialistischen Gewerkschaftsgeist siegreich bleiben. Dann ist die völkische Wiedergeburt Deutschlands errungen und dann werden außerdem auch wieder Vorbildung, Leistung und Persönlichkeit zu Hauptgrundlagen für die Bewertung der Arbeitskräfte an Stelle des heutigen Massendruckes aufrücken können. Die Vertreterversammlung der Förster stellte sich einmütig auf diesen Standpunkt und lehnte die gewerkschaftliche Organisation als Standesinteressenvertretung der Förster ebenso einmütig ab. Die Preußische Staatsförstervereinigung ist dem Nationalverband Deutscher Berufsverbände und dem Reichsbund Deutscher Berufsbeamten beigetreten.

Tagung von Forstvereinen.

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte hält am 13. und 14. Juli in Güstrow seine 43. Hauptversammlung ab. Vorhergehend findet am 12. Juli die Hauptversammlung des Mecklenburgischen Waldbesitzerverbandes statt. Näheres über Tagesordnung, Ausflüge usw. veröffentlichen wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Preußische Beamten-Verein, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit für deutsche Beamte und Angestellte zu Hannover, hat am 23. Juni seine Generalversammlung abgehalten. Der vorgelegte Geschäftsbericht weist einen guten Verlauf des Geschäftsjahres 1921 auf. Es lagen 12173 Anträge über 186 310 760 ℳ Kapital und 330800 ℳ Jahresrente vor (im Vorjahre 9263 Anträge über 98708240 ℳ und 151140 ℳ). Die wirkliche Sterblichkeit blieb hinter der rechnungsmäßig erwarteten erheblich zurück und brachte einen Gewinn aus Untersterblichkeit von 3449236 ℳ (im Vorjahre 2135979 ℳ). Der Versicherungsbestand hat sich Ende 1921 auf 113572 Versicherungen über 680907950 ℳ Kapital und 1570723 ℳ Rente erhöht (im Vorjahre 106945 Versicherungen über 543336570 ℳ und 1361328 ℳ). Das Gesamtvermögen beträgt 245822991 ℳ (im Vorjahre 224848454 ℳ). Die Bilanz schließt mit einem Jahresüberschuß von 7818470 ℳ ab (im Vorjahre 6028691 ℳ). Die Dividende kommt in derselben Höhe wie im Vorjahre, nämlich mit 4 % der dividendenberechtigten Prämienreserve, zur Verteilung. Gleichzeitig gibt der Verein bekannt, daß er die Höchstversicherungssumme auf 200000 ℳ erhöht und nunmehr auch die Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung bis zu 50000 ℳ Versicherungssumme aufgenommen hat.

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Die voraussichtliche Mast 1922 in der Staatsoberförsterei Lohra (Cassel-Marburg).*) Wenn es auch verfrüht wäre, heute — Anfang Juni — ein zuverlässiges Urteil über die zu erwartende Mast in 1922 abzugeben, so glaube ich doch folgendes darüber berichten zu können: Die Eiche scheint uns eine Vollmast bringen zu wollen. Mit der Buche ist es sehr verschieden. Es gibt Orte, wo eine Vollmast, solche wo eine Halb- bzw. Sprengmast, und solche, wo gar nichts zu erwarten ist. Es gibt Altholzbestände, die gar keine Mast tragen, während Stangenhölzer auf armem Boden solche reichlich angesetzt haben. Die Kiefer und Lärche tragen mittelmäßig Zapfen, während die Fichte sich in ihrem eigenen Interesse von den Strapazen der letzten beiden Jahre zu erholen sucht und fast gar keine Zapfen angesetzt hat.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra, Bez. Kassel.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 2. Juli 1922. Otter 2800 bis 3050 ℳ, Steinmarder 2000 bis 3200 ℳ, Baummarder 2400 bis 3350 ℳ, Füchse 500 bis 1250 ℳ, Iltisse 350 bis 575 ℳ, Dachse 250 bis 400 ℳ, Maulwürfe 20 bis 38 ℳ, Hamster 20 bis 80 ℳ, Kanin (Kürschner) 40 bis 85 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 70 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 80 bis 190 ℳ, Rehdecken 65 bis 90 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Erhöhung des Portoanteils.

Leider ist mit dem 1. Juli 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **3 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Portoanteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **9 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 53. **Berechnung des Ruhegehalts für 1921.** Am 1. Oktober 1919 wurde ich nach $49^{11}/_{12}$ jähriger Dienstzeit pensioniert. Von der Regierung Potsdam ist mein Ruhegehalt für 1921 auf . . . . . 13 170,— ℳ
die Versorgungsgebührnisse . . . 5 497,65 „
zusammen 18 667,65 ℳ
festgesetzt worden. Habe ich nicht mehr zu beanspruchen? Fr., Hegemeister i. R.

Antwort: Die Berechnung ist zutreffend. Sie haben zu erhalten:

1. Ruhegehalt:
   a) für 1. April bis 30. September 1921:
      Grundgehalt . . . . 8700 ℳ
      Ortszuschlagdurchschnitt 2760 „
      zusammen 11460 ℳ
      $^{90}/_{120}$ als Ruhegehalt = 8595 ℳ
      für ½ Jahr also = 4297,50 ℳ
   b) für 1. Oktober 21 bis 31. März 1922:
      Grundgehalt . . . . 19500 ℳ
      Ortszuschlagdurchschnitt 4160 „
      zusammen 23660 ℳ
      $^{90}/_{120}$ als Ruhegehalt = 17745 ℳ
      für ½ Jahr also = 8872,50 „
   Ruhegehalt für 1921 also = 13170,— ℳ
2. Versorgungszuschlag (Ortsklasse B):
   a) für 1. April bis 31. Juli 1921:
      67 v. H. von 8595 ℳ = 5758,65 ℳ
      für 4 Monate also = 1919,55 ℳ
   b) für 1. August bis 30. September 21:
      91 v. H. von 8595 ℳ = 7821,45 ℳ
      für 2 Monate also = 1303,60 „
   c) für 1. Oktober 21 bis Ende März 22:
      20 v. H. von 17745 ℳ = 3549 ℳ
      für ½ Jahr also = 1774,50 „
   d) dazu f. 1. Januar b. Ende März 22:
      20 v. H. Sonderzuschlag für die ersten 10000 ℳ = 2000 ℳ
      für 3 Monate also = 500,— „
   Versorgungszuschlag für 1921 also = 5497,65 ℳ

Anfrage Nr. 54. **Aufforstung von Ödländereien.** Wie forstet man am sichersten Kies- und Sandgruben sowie große Ödländereien (Schafweiden), die vorwiegend aus Sandböden mit geringerer und stärkerer Lehmbeimengung bestehen, auf? St. in Z.

Antwort: Kies- und Sandgruben sind stets schwierig aufzuforsten. Als Holzarten eignen sich je nach den Verhältnissen Akazien und Birke, an den tiefen frischen Teilen auch Weißerle. Die Aufforstung größerer Ödländereien erfolgt mit Kiefernpflanzung, und zwar am besten nach vorherigem Lupinenanbau oder mit Zwischenbau von Lupinen (vergl. Forstliche Belehrungshefte: Prof. Dr. Schwappach, Forstdüngung (Preis 5 ℳ), Verlag von J. Neumann, Neudamm).

Anfrage Nr. 55. **Unterbau in Eichenschonungen.** Ist in 8- bis 20jährigen Eichenschonungen auf lehmigen Sandböden ein Unterbau von Fichte bzw. Kiefer zu empfehlen? Wann ist der Unterbau von Rotbuche ratsam? Forstverwaltung F.

Antwort: Weder Fichten noch Kiefern eignen sich zum Unterbau in Eichenbeständen, sondern nur Buchen. Achtjährige Schonungen lassen sich aber überhaupt noch nicht unterbauen, frühestens 20jährige. Sch.

*) Es würde erwünscht sein, wenn zahlreiche solcher Mitteilungen eingesandt würden.
Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle in der Oberf. Breitenheide (Allenstein) ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,125 ha Garten, 1,25 ha Acker, 4,86 ha Wiese. Nutzungsgeld 446 M. Bahnstation 3 km. Dorfschule 0,3 km. Höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Überz. Försterstelle Kurken, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist zum 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 1,757 ha Acker, 2,681 ha Wiese, 1,822 ha Weiden. Bahnstation 20 km. Dorfschule 2 km. Höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Forstsekretärstelle in der Oberf. Lyck (Allenstein) ist zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 2,504 ha Wiese. Nutzungsgeld 100 M. Bahnstation 1,1 km. Höhere Schule 0,3 km. Bewerbungsfrist 16. Juli.

Försterstelle Reichskreuz, Oberf. Dammendorf (Frankfurt), ist zum 1. August zu besetzen. Acker 12,8040 ha, Wiese 2,1860 ha. Nutzungsgeld 878 M. Wegen Gewährung von Umzugskosten wird auf den Ministerialerlaß vom 30. März 1922 — Allgemeine Verfügung I, 54 — verwiesen. Die erforderliche Erklärung ist in dem Bewerbungsgesuch gegebenenfalls abzugeben. Bewerbungsfrist 18. Juli.

Försterstelle Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und noch zu regulierendes Wirtschaftsland von etwa 7,600 ha Größe. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind zum 1. Oktober nachstehende **Försterstellen** zu besetzen:

Farnschlade, Oberf. Kirchen. Die Stelle hat Dienstwohnung und 4,7400 ha nutzbares Wirtschaftsland.

Hallschied, Oberf. Kirchberg. Die Stelle hat Dienstwohnung und 4,1280 ha nutzbares Dienstland.

Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förstern in Endstellen des eigenen Bezirks die überz. Förster und Forstsekretäre — soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben — der Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen.

Bewerbungsfrist 20. Juli.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Anders, Förster in Lissau, Oberf. Schwarzwald, ist am 1. Juli nach Sowade, Oberf. Zbitzko-Oppeln), versetzt.

Baumgart, Förster in Lyck, Oberf. Lyck, ist am 1. Juli nach Zasdrosz, Oberf. Ramuck (Allenstein), versetzt.

Buchmann, Förster und Forstsekretär in Rybnik, Oberf. Rybnik, ist am 1. Juli nach Friedrichsthal, Oberf. Murow [Unterkunftsstelle] (Oppeln), versetzt.

Butte, Hegemeister zu Lübersdorf, Oberf. Rotenburg-Ost, ist zum Revierförster ernannt und am 1. Juli die Revierförsterstelle Leibolz, Oberf. Burghaun (Cassel), übertragen.

Jarosch, Förster in Fichtberg, Oberf. Rybnik, ist am 1. Juli nach Grubschütz, Oberf. Grubschutz (Oppeln), versetzt.

Kille, überz. Förster in Baruthe, Oberf. Rogelwitz, ist am 1. Juli nach Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Kurnoth, überz. Förster in Grochowe, Oberf. Kuhbrück, wurde am 1. Juli nach Baruthe, Oberf. Rogelwitz (Breslau), versetzt.

Pabel, Förster in Lissau, Oberf. Schwarzwald, ist am 1. Juli nach Nakel, Oberf. Grubschütz [Unterkunftsstelle] (Oppeln), versetzt.

Richter, Förster und Forstsekretär in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald, ist am 1. Juli nach der Oberf. Zbitzko [Unterkunftsstelle] (Oppeln) versetzt.

Schweck, Förster in Breitenheide, Oberf. Breitenheide, wird am 1. August nach Grünheide, Oberf. Kullik (Allenstein), versetzt.

Semper, Förster in Strzyhlok, Oberf. Schwarzwald, ist am 1. April nach Faschine, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), versetzt.

Standke, Hilfsförster in Fh. Groditz bei Falkenberg, O.-S., hat infolge Anstellung als Revierförster auf Lebenszeit bei dem Grafen von Pückler in Schedlau, O.-S., auf Einberufung in den Staatsforstdienst verzichtet und ist daher in den Listen gestrichen worden.

Streiff, überz. Förster in Neukirchen, Oberf. Neukirchen (Cassel), ist vom 1. April ab dort zum Forstsekretär ernannt.

Theis, überz. Förster zu Densberg, Oberf. Schönstein, ist am 1. Juli die Försterstelle Lübersdorf, Oberf. Rotenburg-Ost (Cassel), übertragen.

Witt, Förster in Kurken, Oberf. Ramuck, wird am 1. August nach Giballen, Oberf. Jablonken (Allenstein), versetzt.

Zimmermann, Förster in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald, ist ab 1. April nach Salzbrunn, Oberf. Murow (Oppeln), versetzt.

Zuchelt, Hilfsförster in Knieczenitz, Oberf. Rybnik, ist am 1. Juni nach Murow, Oberf. Murow (Oppeln), versetzt.

Zürgel, Hilfsförster in Schwarzwald, Oberf. Schwarzwald, ist am 1. Juli nach Danietz, Oberf. Dembio (Oppeln), versetzt.

Groß, Hilfsförster in Töppendorf, Oberf. Kottwitz (Breslau), ist am 9. Juni zum Förster ernannt.

Wendeler, Hilfsförster in Hochpochten, Oberf. Kaiserseich, ist am 1. Juli nach Castellaun, Oberf. Castellaun (Coblenz), versetzt.

Graeff, Forstgehilfe in Windesheim, Gemeinde-Oberf. Stromberg, ist am 1. Juli nach Rettersen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz), versetzt.

Die Versetzung des Försters **Elsel** aus dem Memelgebiet nach Zasdrosz ist zurückgezogen.

Mecklenburg-Schwerin.

Freiherr Henning von Stenglin, Oberforstmeister in Schelfwerder b. Schwerin, ist am 30. Juni in den Ruhestand getreten.

Zum 1. Juli wurden versetzt:

Die Stationsjäger: **Alsan** von Korleput nach Brunshaupten, **Fekers** von Nienhagen nach Turloff, **Rokoff** von Turloff nach Neu-Dragun; die Revierjäger: **Barschow** von Wabel nach Nienhagen, **Neckendorff** von Brunshaupten nach Schlowe, **Ziemann** von Schelfwerder nach Schwerin, **Diebermann** von Poitendorf nach Turloff, **Freytag** von Turloff nach Moidentin, **Kallier** von Schlowe nach Schildfeld, **Schmidt** von Neu-Dragun nach Poitendorf, **Schröder** von Moidentin nach Wabel, **Pestpfal** von Haselholz nach Gaedebehn.

Zum 1. Oktober werden versetzt:

Die Stationsjäger: **Diesing** von Gaedebehn nach Gühritz, **Frösch** von Dargun nach Gaedebehn; die Förster: **Elwert** von Dabel nach Korleput, **Wiedebusch** von Güritz nach Jamel.

Bayern.

Follstädt, Oberforstwart in Loisnitz, Forstamt Teublitz, tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Auszeichnungen.

Hogrefe, Stadtförster zu Fh. Mühneburg b. Brilon, hat laut Verfügung des Reichswehrministeriums den Charakter als Oberleutnant erhalten mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Jäger-Bataillons Nr. 1.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar.

Preis: 10 Stck. 2 M, 30 Stck. 6 M, 50 Stck. 10 M, 100 Stck. 20 M nebst 2 M Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Studienreise Bremen-Teufelsmoor-Worpswede-Bremen-Oberförsterei Neubruchhausen mit fakultativem Anschluß an Waldfahrt nach **Bärenthoren** (am Sonntag, dem 3. September d. J., von Dessau ab).

29. 8. (Dienstag, nachm.: Zusammenkunft in Bremen. Unterkunftsmöglichkeit und vereinbarter Preis für Nachtlager und Frühstück können erst nach Anmeldung bekannt gegeben werden.

Namentliche Anmeldung mittels Postkarte mit Antwort an einen der Gasthöfe spätestens bis Mitte August unter Beifügung des Stichwortes: Forststudienreise.

30. 8. (Mittwoch), 8,17 vorm., ab Bremen Parkbahnhof nach Wörpedorf; Ankunft 9,34. 2½ Stunden Fußweg durch Moorkolonie Teufelsmoor nach Worpswede unter sachkundiger Führung des Herrn Geheimrats Tacke. Besuch des Weiherberges und der Kunstausstellung. Mittagessen im Gasthof zum deutschen Hause (Kellner). Rückfahrt Worpswede 6,34 nachm. über Osterholz-Scharmbeck nach Bremen 8,11. Abendessen nach Belieben.

31. 8. (Donnerstag), 5,48 vorm.: Bahnfahrt von Bremen über Bassum nach Schwaförden (7,42 vorm.). Waldbegang unter Führung des Herrn Forstmeisters Erdmann und des Herrn Prof. Dr. Süchting-Hann.-Münden durch Obf. Neubruchhausen. Humusstudien. Frühstück aus der Tasche. Abendessen und Unterkunft in Sulingen.

1. 9. (Freitag), 7,30 vorm.: Fortsetzung des Waldbeganges. Nach dem Mittagsmahl Rückfahrt 4,09 nachm. ab Sulingen nach Bremen (5,55 Ankunft). Übernachtung in denselben Gasthöfen wie am 29. 8. und 30. 8.

2. 9. (Samstag). Für Teilnehmer an Dessau-Bärenthoren (Sonntag 3. 9.): Abfahrt Bremen D-Zug 8,03 vorm. über Hannover-Braunschweig-Magdeburg (1,09 nachm.). Weiter 1,35 nachm. mit Personenzug nach Dessau; Ankunft 3,39. Bei der Anmeldung für Dessauer Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins angeben, ob Teilnahme an Bärenthoren 3. 9. gewünscht wird.

Soweit Anmeldungen zur Studienreise Teufelsmoor-Neubruchhausen nicht bereits erfolgt sind, können noch etwa 15 Nennungen berücksichtigt werden, falls solche Unterzeichneten bis spätestens 21. 7. zugehen. Unter Umständen entscheidet Eingangstermin der Meldung.

Zur Studienreise Zugelassene haben 100 ℳ zu den allgemeinen Geschäftsunkosten an Herrn Forstsekretär Bortz-Berlin W 8, Mohrenstr. 58 II, einzusenden.

Zurzeit Freiburg in Baden, Immentalstr. 12 (ab 1. 8. Berlin W 8, Mohrenstr. 58 II).

Ministerialrat Dr. Kahl.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Forstliche Tagungen in Güstrow vom 12. bis 14. Juli 1922.

Hauptversammlung des Mecklenburgischen Waldbesitzerverbandes

Mittwoch, den 12. Juli 1922, 2 Uhr nachmittags, im Hotel Erbgroßherzog.

Tagesordnung.

1. Tätigkeitsbericht. 2. Bericht über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes, Entlastung des Schatzmeisters, Vorlegung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr, Beschlußfassung über den von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Waldbeitrag und Änderung des § 7 der Satzung. 3. Die neue Getreideumlage. 4. Holzverwertung und Gründung der Holzzentrale deutscher Waldbesitzer. Berichterstatter: Herr Heinrich Schundau-Berlin, Direktor der Holzzentrale. 5. Waldgutbildung. Berichterstatter: Der Hauptgeschäftsführer des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, Herr Forstrat Ludwig-Berlin. 6. Tariffragen. 7. Sonstiges. Der 1. Vorsitzende des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, Herr Graf von der Asseburg-Falkenstein, hat seine Teilnahme in Aussicht gestellt.

7 Uhr abends gemeinsames Essen im Hotel Erbgroßherzog.

XXXXIII. Hauptversammlung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte

im Hotel Erbgroßherzog

Donnerstag, den 13. Juli 1922.

8 Uhr vormittags: Vorstandssitzung des Vereins Mecklenburgischer Forstwirte.

9½ Uhr vormittags: XXXXIII. Hauptversammlung.

Tagesordnung.

1. Geschäftliche Verhandlungen. a) Tätigkeitsbericht. b) Rechnungsvorlage und Entlastung des Schatzmeisters. c) Erhöhung des Jahresbeitrages auf 15 Mark. d) Vorbereitung der nächstjährigen Hauptversammlung (50 jähriges Stiftungsfest des Vereins). e) Bewilligung von Beiträgen. f) Der forstliche Lehrgang 1922. g) Ortswahl für den nächstjährigen forstlichen Lehrgang. h) Lehrlingsprüfungen. i) Bericht über die Studienreise 1921 nach Eberswalde-Hohenlübbichow. Oberförster Regenstein-Ottelin. k) Studienreise 1922 nach Bärenthoren. l) Verschiedenes.

2. Beratung der Tagesfragen. a) Orientierung der Waldbesitzer und Revierverwalter über Holzpreise und der Einfluß der Klassifikation des Holzes auf die Preisbildung. Forstmeister Bronsart von Schellendorf-Schwarz. b) Forsteinrichtung im Dauerwald. Forstmeister Berlin-Wabel. c) Der augenblickliche Stand der forstlichen Berufsvertretung und der Forstgesetzgebung im Reiche und in den Ländern. Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin.

12 bis 1 Uhr: Frühstückspause.

6 Uhr abends: Gemeinsames Essen im Hotel Erbgroßherzog.

Freitag, den 14. Juli 1922,

Ausflug in die Güstrower Stadtforst.

Das nähere Programm des Ausfluges wird bei der Versammlung am 13. bekanntgegeben. Rückkehr so früh, daß die Nachmittagszüge zur Heimkehr benutzt werden können. Vertreter auswärtiger forstlicher Vereine, sowie von den Mit-

Hosted by Google

gliedern eingeführte Freunde des Waldes sind bei den Veranstaltungen am 13. und 14. Juli herzlich willkommen.

Der Verein Mecklenburgischer Forstwirte.
Der Mecklenburgische Waldbesitzerverband.

Schlemmin und Glawe, im Juni 1922.

von Arnswaldt. von Böhl.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Preußische Staatsförstervereinigung und deutsches Beamtenarchiv.

Auf Grund einer Veröffentlichung im „Deutschen Beamtenarchiv", Heft 10 vom 15. 5. 1922, hatte ich Anfang Juni der Schriftleitung auf Grund des § 11 des Pressegesetzes eine Berichtigung zugehen lassen, die folgendermaßen lautet:

Göritz, Post Karwitz, den 2. 6. 1922.

An die Redaktion des Deutschen Beamtenarchivs.

In Heft 10 des Deutschen Beamtenarchivs befindet sich der Schriftsatz:

„Die Vereinigung der Preußischen Staatsförster hat sich, nachdem der Deutsche Beamtenbund ihre Aufnahme abgelehnt hat, dem Reichsbund Deutscher Berufsbeamten angeschlossen."

Diese Darstellung entspricht in wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Wir haben weder eine Aufnahme in den Deutschen Beamtenbund nachgesucht, noch ist eine Ablehnung erfolgt. Wir sind vielmehr sofort dem Reichsbund Deutscher Berufsbeamten beigetreten. Unter Hinweis auf § 11 des Pressegesetzes bitte ich ergebenst um Aufnahme dieser Berichtigung in nächster Nummer des Deutschen Beamtenarchivs.

Hochachtend
Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

Da diese Berichtigung in Heft 12 vom 20. Juni des Deutschen Beamtenarchivs noch nicht zum Abdruck gebracht worden ist, veröffentliche ich sie an dieser Stelle. Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Buchwald, Wilhelm, Forstgehilfe, Lubosz, Kreis Birnbaum (lebenslänglich).
Christolekt, Staatsförster, Forsthaus Frisching bei Klein-Schönau, Ostpreußen:
Dallmann, Staatlicher Revierförster, Gützow in Pommern.
Fridrich, K. F., Gutsbesitzer, Zicher Nm. (lebenslänglich).
Flechtner, Heinrich, Privatförster, Voigtsdorf bei Bärwalde Nm.
Guth, Rechnungsrat, Berlin-Friedenau, Goßlerstraße 11 III.
Godow, Reg.-Obersekretär, Charlottenburg, Kuno-Fischer-Str. 19
Hunger, Rudolf, Jagdaufseher, Barleben, Kreis Wolmirstedt.
Küster, Hegemeister, Niedermarsberg.
Lukat, staatlicher Revierförster, Gensken bei Alt-Jablonken, Ostpr.
Nokry, Richard, Heger, Tworkau, Kreis Ratibor, Oberschlesien.
Paeschke, Staatlicher Revierförster i. R., Grunau, Kr. Landeshut.
Sieg, Forstsekretär, Zanderbrück bei Wehnerhof, Westpreußen.
Schellack, Staatlicher Revierförster, Grüneberg bei Güterglück.
Sturm, Erich, Forstgehilfe, Dillenburg, Dillkreis.
Steingaß, Förster, Salderbusch bei Blankenheinersdorf.
Thoma, Oswald, Herzoglicher Förster a. D., Rosenberg O.-S.
Velte, Staatlicher Revierförster, Ernstschwerd bei Witzenhausen.
Weißermel, Geh. Reg.-Rat, Berlin W 50, Geisbergstraße 21.

Besondere Zuwendungen.

Sammlung von Forstbeamten anläßlich einer Abschiedsfeier; eingesandt von Oberforsterei Friedrichsthal	89,55 M
Sühne für einen auf Stare abgegebenen Schuß, auf Veranlassung des Herrn Bauunternehmers Schacht in Ahrensburg (Holstein)	100,— M
Spende von Herrn Oberforster Ludwig, Aachen	100,— M
Entschädigung für ein geplündertes Entennest; eingesandt von Herrn Hilfsförster W. Kuhnert, Obergörzig	30,— M
Spende eines Holzhändlers; eingesandt von Herrn F. Telle in Salchau bei Leslingen	306,— M
Sammlung; eingesandt vom Rittergut Kunau, Kreis Sagan	200,— M
Spende von Herrn Gutsförster Theil in Wißmitz	24,— M
Desgl. von Herrn Hundsdörfer in Torallischken	20,— M
Desgl. von Herrn Forster E. Gutz in Oberheldrungen	37,— M
Desgl. von Herrn Padberg in Berleburg	23,— M
Buße von einem Wilderer; eingesandt vom Rentamt Schwusen	51,25 M
Sammlung gelegentlich einer feuchtfröhlichen Zusammenkunft im Jagerklubzimmer zu Niederkruchten; eingesandt von Herrn Förster Reul in Ritzrode	310,— M
Sühne für einen Steine-Diebstahl; eingesandt von Herrn Förster Otto Stramm in Stecklin	100,— M
Spende des Herrn Generalkonsuls v. Koch; eingesandt von der Gutsverwaltung der Herrschaft Bärenwalde, Westpreußen	150,— M
Sühnegelder für leichte Holzdiebstähle und Übertretungen im Walde; eingesandt von Herrn Revierförster Ropke in Barenwalde	42,— M
Buße für Forstfrevel; eingesandt von Herrn Revierforster Struchmann in Molmerswende	40,— M
Sammlung gelegentlich der Delegiertenversammlung des Vereins Preußischer Staatsrevierforster in Berlin	304,— M
Von einer gemütlichen Runde in Muhlenheim; eingesandt von Herrn P. Koschny in Cummersdorf	55,— M
Vermögen des aufgelösten Ostmärkischen Vereins zur Züchtung und Prufung von Gebrauchshunden, Sitz in Bromberg; eingesandt von Herrn Zimmermeister Hugo Schmidt in Neumühle 600 M in Kriegsanleihe und 20 M bar	620,— M
Verzichtleistung auf ihre Ansprüche auf das Vermögen des aufgelösten Vereins Preuß. Kommunalforstbeamten; eingesandt von Herrn Stadtförster Müller in Meschede	181,24 M
Summa	2783,04 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 22. Juni 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Eine Haushälterin,

gesetzten Alters, sucht zum 1. August ein pensionierter, höherer Offizier, der in der Nähe von Crossen a. O. ein kleines Landhaus in einem Dorfe bewohnt. Hauswirtschaft und Küche sind zu besorgen. An Gehalt sind bei freier Station zunächst 400 M monatlich ausgesetzt. Witwen von Forstbeamten ohne Anhang und Förstertöchter, etwa 40 Jahre alt, werden bevorzugt. Wir bitten unsere Mitglieder, weibliche Hinterbliebene von Forstbeamten auf diese Stellung

Hosted by Google

aufmerksam zu machen. Bewerbungen an unsere Adresse erbeten.

Neudamm, den 1. Juli 1922.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8056. **Schlenkrich**, Alwin, Forstgehilfe, Rammenau, Post Rammenau, Bautzen. XII.
8057. **Hansen**, Walter, Forstgehilfe, Dambrau O.-S., Kreis Falkenberg O.-S. VI.
8058. **Kahlke**, Oskar, Förster, Tillwalde, Post Frödenau, Kreis Rosenberg, Westpreußen. I.
8059. **Bernhardt**, Franz, Revierförster, Fh. Dorotheeneck, Post Kleinitz, Kr. Grünberg, Schlesien. VIII.
8060. **Rassel**, Wilhelm, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, zurzeit Forstlehranstalt. XVI.
8061. **Scheibenbogen**, Karl, Oberförster und Direktor der forstwirtschaftlichen Schule Mickhausen bei Augsburg, Bayern. XIV.
8062. **Konauz**, Konrad, Forstgehilfe, Stetten bei Hey, Post Stetten, Hohenzollern. XVII.
8063. **Maier**, Karl, Forstgehilfe, Betra, Post Neckarhausen, Hohenzollern. XVII.
8064. **Deininger**, Max, Forstgehilfe, Mönchsroth bei Dinkelsbühl, Mittelfranken, Bayern. XIV.
8065. **Teufel**, Anton, Forstgehilfe, Ablach, Post Krauchenwies, Hohenzollern. XVII.
8066. **Stümpfl**, Josef, Forstgehilfe, Aidenbach, Niederbayern. XIV.
8067. **Mock**, Franz, Forstgehilfe, Sigmaringendorf, Hohenzollern. XVII.
8068. **Bestler**, Wilhelm, Forstgehilfe, Maltenberg, Post Ebershausen, Bayern. XIV.
8069. **Knöpfle**, Albert, Forstgehilfe, Obergessertshausen, Schwaben. XIV.
8070. **Hecht**, Georg, Forstgehilfe, Planegg, Bayern. XIV.
8071. **Scherer**, Alois, Forstgehilfe, Ettelried, Post Dinkelscherben, Schwaben. XIV.
8072. **Kille**, Nikolaus, Forstgehilfe, Rengetsweiler Wald, Hohenzollern. XVII.
8073. **Heiß**, Alban, Forstgehilfe, Humberg, Post Arnach, Württemberg. XVII.
8074. **Rösler**, Alex, Forstgehilfe, Dettingen, Hohenzollern. XVII.
8075. **Streitel**, Wendelin, Forstgehilfe, Buchenbrunn, Post Markt Reitenbach, Bayern. XIV.
8076. **Reßle**, Anton, Forstgehilfe, Wittlekofen, Post Bonndorf, Baden. XVII.
8077. **Mayer**, Ludwig, Forstgehilfe, Stopfenheim, Bayern, Mittelfranken. XIV.
8078. **Bonow**, Förster, Schlagenthin, Post Arnswalde. II.
8079. **Elsner**, Förster, Helpe, Post Arnswalde. II.
8080. **Gehler**, Förster, Liebenow, Post Reetz, Kr. Arnswalde. II.
8081. **Hahn**, Förster, Nemischhof, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde. II.
8082. **Klamann**, Förster, Marienwälde, Kreis Arnswalde. II
8083. **Kornmesser**, Förster, Mürbenfelde, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde. II.
8084. **Neitzel**, Förster, Golzenruh, Post Sellnow, Kr. Arnswalde. II.
8085. **Preuß**, Erich, Förster, Mürbenfelde, Kr. Arnswalde. II.
8086. **Trantow**, Förster, Cölpin, Kreis Arnswalde. II.
8087. **von Wietersheim**, Förster, Großgut, Post Neuwedell, Kreis Arnswalde. II.
8088. **Krob**, Förster, Neulübke, Post Damgarten, Kr. Franzburg. II.
8089. **Lindow**, E., Förster, Behrenshagen, Post Damgarten, Kreis Franzburg. II.
8090. **Walzer**, Friedrich, Förster, Obermützkow, Post Niepars, Kreis Franzburg. II.
8091. **Wendt**, Förster, Stralsund, Alte Rostocker Straße 6. II.
8092. **Zickermann**, Förster, Carnin, Post Franzburg, Kreis Franzburg. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Paul, Otto, Privatförster, Modderwiese, Kreis Friedeberg Nm.
Zylla, Johannes, Förster, Krümmel, Post Tesperhude, Herzogtum Lauenburg.
Hasse, Robert, Förster, Raduhn, Post Peetzig (Oder).
Krüger, Hermann, Revierjäger, Marnitz (Forstamt).
Walther, Werner, Oberförster, Straupitz, Kreis Lübben.
Weiß, Oskar, Forstgehilfe, Miltenberg a. M., Marktplatz 342.
v. **Weiher**, Nikolaus, Rittergutsbesitzer, Wiezig, Kr. Lauenburg.
Stiller, Werner, Hilfsjäger, Ciszkowo, Post Bzowo, Kreis Czarnkowski.
Heinisch, Otto, Forstgehilfe, Lorenzberg bei Oberrosen, Kreis Strehlen.

Mitgliederbeiträge für 1922.

Nach unsern Aufzeichnungen ist noch ein sehr erheblicher Teil der Mitglieder mit der Einsendung der Vereinsbeiträge für das Jahr 1922 im Rückstande. Die fortwährend steigenden Ausgaben zwingen uns, dafür zu sorgen, daß auch unsere Einnahmen rechtzeitig eingehen. Wir richten daher an unsere Mitglieder das dringende Ersuchen, die noch rückständigen Gelder umgehend an die Kassenstelle nach Neudamm unter Postscheckkonto 47678 beim Postscheckamt Berlin NW 7 zu senden. Die Beiträge, die bis jetzt noch nicht eingegangen sind, müssen wir dann satzungsgemäß durch Nachnahme erheben, wodurch den betreffenden Mitgliedern eine unerwünschte Mehrausgabe von 3,50 ℳ Nachnahmegebühren erwachsen würde.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um gleichzeitig um die Einsendung weiterer Zahlungen für das anfangs April übersandte Vereinsjahrbuch (15 ℳ), wofür noch mehr als 10000 ℳ ungedeckt sind, zu bitten.

Eberswalde, Anfang Juli 1922.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Förster Kahlke, Wenden, 20 ℳ. Revierförster Karitzky, Wussecken, 50 ℳ. Förster a. D. Laugisch, Augsburg, 8 ℳ. Revierf. Popp, Hausen, 30 ℳ. Revierf. Steuer, Petkus, 8 ℳ. Förster Keske, Eisenbrügge, 10 ℳ. C. Papendieck, Thelchen, 50 ℳ. Förster Schmack, Augustenhof, 10 ℳ. Revierf. Lingmann, Antonshütte, 30 ℳ. Wildmstr. Schultze, Persel, 12 ℳ. Förster Kreutzfeldt, Neu-Gersdorf, 30 ℳ. Förster Sievers, Rixdorf, 20 ℳ. Revierf. Land, Blachow, 25 ℳ. Förster Petersen, Drangstedt, 10 ℳ. Verw.-Insp. Retzdorff, Lübben, 5 ℳ. Förster Broil, Angern, 25 ℳ.

An neuen Zuwendungen insgesamt 343,— ℳ
Dazu Summe der in Nr. 23 veröffentlichten Eingänge 14136,25 ℳ
Sa. 14479,25 ℳ

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungs-

Hosted by Google

beihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Tarifvertrag
betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover.

A. Es erhalten:

1. Revierförster und revierverwaltende Förster mit selbständiger Stellung, einem Revier von über 500 ha Größe und mindestens einem angestellten Unterbeamten:
   a) Wohnung, Gartenland, Heizung frei, an Stelle des staatlichen Ortszuschlages, unter Anrechnung bei 1 c) mit 3000 ℳ für die Beamten zu A 1, A 2, A 3 a), mit 2250 ℳ für die Beamten zu A 4.
   b) Grundgehalt einschl. Gewinnanteil, 20 000 bis 28 000 ℳ, zweijährige Aufrückung nach staatlichem Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 — Preuß. Gesetz-Sammlung 1921, Seite 135 ff. — Die Anrechnung des Dienstalters in einer früheren Dienststelle kann nicht gefordert werden, sondern unterliegt freier Vereinbarung.
   c) Als Ausgleichszuschlag wird gewährt außer a) und b) 60 v. H. des staatlichen Satzes des Ausgleichszuschlages, außerdem der volle Satz der staatlichen Frauenzulage.
   d) Dienstland erhält der Forstbeamte gegen Bezahlung des in der nächsten staatlichen Oberförsterei üblichen Pachtpreises, Naturalien zu den in dem Landarbeitertarifvertrage festgesetzten Sätzen.
2. Förster ohne die Vorbedingungen zu A 1 mit Prüfung und bisherige Inhaber von Försterstellen ohne Prüfung mit entsprechender Praxis: wie A 1, jedoch Gehalt 18 500 bis 25 000 ℳ.
3. Anwärter für den Privatförsterdienst (Forstaufseher, Hilfsförster usw.) ohne Prüfung:
   a) mit eigenem Hausstand wie A 1, jedoch Gehalt 13 000 bis 17 500 ℳ,
   b) ohne eigenen Hausstand: freie Station und 5400 ℳ im Alter bis zu 23 Jahren; freie Station und 7200 ℳ über 23 Jahre.
4. Forstschutzbeamte (ohne forstliche Vorbildung, Waldwärter usw.) wie A 1, jedoch Gehalt 11 000 bis 16 500 ℳ.

B. Bestehende höhere Bezüge der Privatforstbeamten werden durch den Tarif nicht berührt.

C. Geltungsdauer des Tarifs: Vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923. Stillschweigende Fortsetzung auf 1 Jahr, falls der Tarif nicht 3 Monate vorher gekündigt wird. Bei Änderung der staatlichen Grundgehälter sind neue Verhandlungen in Aussicht genommen.

D. Die Allgemeinverbindlichkeit für die Provinz Hannover wird beantragt werden.

E. Die Gewährung von Kinderzulagen und die Einführung der Pensionsversicherung wird dringend empfohlen.

Abgeschlossen Celle, den 8. Juni 1922.

Seitens des Arbeitgeberverbandes hannoverscher Waldbesitzer:
Kammerherr von der Wense,
Dr. jur. von Oldershausen,
von Eickhof-Reitzenstein.

Seitens der Fachgruppe Forstbeamte des Guts- und Forstbeamtenbundes:
Mahnhardt, Revierförster,
Fricke, „
Rohrig, „

Anmerkung.

1. Bis zur ordnungsmäßigen Wahl eines Schlichtungsausschusses übernehmen es die Unterzeichneten, die aus dem Tarifvertrage entstehenden Streitigkeiten zu schlichten.

2. Dienstalteraufrücken § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920: Das Grundgehalt der Beamten steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehaltes. Die höheren Sätze werden jeweils vom 1. des Kalendermonats an gezahlt, in dem der Eintritt in die nächste Dienstaltersstufe fällt.

Auf das Aufrücken haben die Beamten einen Rechtsanspruch (außer bei förmlichen Disziplinarverfahren oder wegen Vergehens, Verbrechens usw.).

§ 3. Das Besoldungsdienstalter der Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stelle.

3. Aufrückungsstufen zu

	Anfang	nach 2	4	6	8	10	12	14	16 Jahren
A 1 (Revierförster)	20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000 ℳ
A 2 (Förster)	18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000 „
A 4 (Waldwärter)	11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 500 „

	Anfang	nach 1	2	3	4 Anwärterjahren
A 3 Anwärter a)		13 000	14 000	15 000	16 000	17 500 ℳ

4. Ausgleichszuschlag: 60 v. H. des staatlichen Satzes = 36 v. H. vom: Grundgehalt (s. vorstehend A 1b), A 2, A 3a), A 4) und Ortszuschlag (3000 ℳ für A 1, A 2, A 3a) — 2250 ℳ für A 4). (Veränderungen werden im „Deutschen Forstwirt" unter den „Mitteilungen des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes" mitgeteilt.)

5. Frauenzulage = 2500 ℳ.

*

Beispiel: 1. Revierförster. Dienstantritt 1. 4. 1908; Gehalt ab 1. 4. 1922—31. 3. 1924: 27 000+36 v. H. von (27 000+3000)+2500 = 40 300 ℳ. — 2. Anwärter. Dienstantritt 1. 1. 1920, Gehalt ab 1. 1. 1922—31. 12. 1922: 15 000+36 v. H. von (15 000+3000)+2500 = 23 980 ℳ.

K.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"
gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.
Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 2 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom
Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Schlesien B.

Regierungsbezirk Breslau (VII).

Am Sonntag, dem 23. Juli d. J., nachmittags 4½ Uhr, findet im „Schwarzen Adler" in Münsterberg eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Oberförster Wackwitz-Laskowitz und Forstmeister Schulz-Wirschkowitz: „Können wir einem Fraß unserer schädlichsten Waldverderber mit Erfolg entgegentreten, und welche Mittel stehen uns hierbei zur Verfügung?"
2. Oberförster Wackwitz: Randglossen zur Verwässerung des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878: „Wie können wir uns am besten dagegen schützen?"
3. Forstverwalter Oberstein-Kammendorf: Vereins- und Versicherungs-Angelegenheiten.
4. Verschiedenes.
5. Geselliges Zusammensein im Sitzungssaal. (Der „Schwarze Adler" ist auf Verpflegung während der Abendstunden eingerichtet.)

Am Montag, dem 24. Juli, vormittags 8 Uhr, Abfahrt vom „Schwarzen Adler" zum forstlichen Ausflug nach dem Großherzoglich Sächsischen Forstrevier Heinrichau unter Führung des Herrn Forstmeisters Wenzel-Heinrichau. Die Wagen werden liebenswürdigerweise von der Großherzoglichen Verwaltung zur Verfügung gestellt. — Für einen einfachen Waldimbiß ist Sorge getragen. Zum Schluß des Ausfluges Fahrt durch den Großherzoglichen Park nach Bahnhof Heinrichau. Eintreffen daselbst gegen 4 Uhr nachmittags. Züge ab Breslau 6,05, 10,20, 2,36, an Münsterberg 7,29, 11,48, 3,51, ab Heinrichau nachmittags 4,58, an Breslau Hauptbahnhof 5,54.

Anmeldungen für Nachtquartiere und Wagenplätze bis spätestens 16. Juli an Oberförster Wackwitz-Laskowitz, Bez. Breslau. Nicht benutzte Quartiere müssen g. F. bezahlt werden. Ausgabe von Quartier- und Wagenkarten am 23. Juli von mittags 12 Uhr ab im „Schwarzen Adler". Ausgabe von Wagenkarten für am 24. Juli früh Eintreffende vormittags 7¾ Uhr ebendort. Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorsitzende: Oberstein, Stiftsforstverwalter.

Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II.

Zur Versammlung am 7. Mai in Genthin waren 19 Mitglieder erschienen. Zu Punkt I, Bericht über die Versammlung in Braunschweig, über die verhandelten Fragen: „Die Lebensversorgung der Forstbeamten" setzte eine lebhafte Besprechung ein. Es wurde von den Mitgliedern der Wunsch geäußert, einen Alters-Pensionsfonds zu gründen. Punkt II: Gehalts- und Tariffragen. Hierüber entspann sich eine lebhafte Debatte, bei der Klagen über die geringe bzw. völlig ungenügende Besoldung verschiedener Mitglieder laut wurden. Zur Beseitigung dieser Mißstände wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Am meisten Anklang fand der, daß die Gehälter zu 100 % an die der Gutsbeamten angelehnt werden möchten. Nach Erledigung von Punkt II wurde noch beschlossen, Patronen für die Vereinsmitglieder von einer noch zu bestimmenden Firma zu beziehen. Schluß der Versammlung 7 Uhr.

Forsthaus Belicke, den 16. Mai 1922.

Heinze.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben.

Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Erfahrungen beim Spinnerfraß in der Oberförsterei Schweinitz 1907 bis 1909. 529. — Das bayerische Gesetz über die Aufforstung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 22. Dezember 1921. 532. — Die Forstbeamten und die das Wohnungsmangelrecht betreffende Gesetzgebung. 533. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse 535. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 536. — Forstwirtschaftliches. 540. — Rauhwarenmarkt. 540. — Brief- und Fragekasten. 540. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 541. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. Deutscher Forstverein. 542. — Verein Mecklenburgischer Forstwirte. 542. — Preußische Staatsförstervereinigung. 543. — Nachrichten des Vereins „Waldheil" 543. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 544.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29. Neudamm, den 16. Juli 1922. 37. Band.

Die Anlage von Forstdienstgehöften.*)

Von Rechnungsrat a. D. **Möller**, Berlin.

In jetziger Zeit, in der die preußische Staatsforstverwaltung gezwungen ist, der Wohnungsnot unter ihren Beamten und Arbeitern entgegenzutreten, ist es wohl erwünscht, auch an dieser Stelle einiges über die Anforderungen zu sagen, die man an die Lage eines Dienstgehöftes und seine Ausgestaltung zu stellen hat.

Bei der Auswahl der Baustelle erfordern die dienstlichen Rücksichten, daß sie möglichst bequem zum Revier oder Bezirk und so gelegen ist, daß man von ihr die Hauptzugänge zum Walde übersehen kann.

Eine solche Baustelle wird meistens nicht innerhalb des Waldes, sondern in der Regel am Waldessaum zu suchen sein. Hier liegt ein Gehöft auch insofern günstig, als dann

a) die Gebäude ausreichend von der Sonne bestrahlt werden können und gesunde Wohnungen bieten,
b) das erforderliche Wirtschaftsland sich unmittelbar an das Gehöft, anderseits aber auch an die Feldmark anschließen kann, und
c) auf leichte Erreichbarkeit der nächsten Ortschaft (Schule, Kirche, Arzt, Apotheke usw.) wird Rücksicht genommen werden können — ein Umstand, der auch auf die Gesindehaltung nicht ohne Einfluß ist.

Daß eine Baustelle so hoch liegen muß, daß eine natürliche Entwässerung ihrer Oberfläche stattfindet, bedarf kaum der Erwähnung. Erwünscht ist aber, daß auch die Entwässerung des Kellergeschosses mittels einfacher Rohrleitung ohne größere Kosten möglich ist.

Von Straßen mit lebhaftem Verkehr, namentlich solchen mit Kraftwagen, muß ein Dienstgehöft so weit entfernt bleiben, daß eine Belästigung durch Straßenstaub nicht zu befürchten ist. Unnötig große Entfernungen vermehren jedoch die Wegebau- und -Unterhaltungskosten in unerwünschtem Maße und sind daher zu vermeiden. Außer diesen Rücksichten ist auch eine gefällige Lage der Gebäude in der Landschaft und eine möglichst geschützte Lage gegen die hauptsächlichsten Windrichtungen anzustreben.

Von besonderer Wichtigkeit bei der Festlegung einer Baustelle ist die Sicherstellung der Wasserversorgung; sie muß in ausreichendem Maße erfolgt sein, bevor weitere Schritte in der Bauangelegenheit getan werden.

In der Regel wird die Wasserbeschaffung mittels Brunnens und Pumpe ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke eine Probebohrung angeordnet werden, der in besonders schwierigen Fällen die Heranziehung eines Wassersuchers (Wünschelrutengängers) vorausgehen kann.

Findet sich in mäßiger Tiefe kein brauchbares Wasser in genügender Menge, so wird unter Umständen auf die Wahl einer andern Baustelle Bedacht zu nehmen sein; denn die Anlage von Tiefbrunnen ist nicht nur wegen der Kostspieligkeit der Anlage, sondern auch wegen des schwierigen Betriebes, des häufigen Versagens und der hohen Unterhaltungskosten nach Möglichkeit zu vermeiden.

*) Anmerkung der Schriftleitung. Dieser Artikel ist schon im Jahre 1919 geschrieben worden und kann infolge dauernder Textüberlastung erst jetzt zum Abdruck gelangen. Der Entwurf ist noch in allen seinen Teilen maßgebend, aber die Möglichkeit zu bauen, wird leider immer geringer. Trotzdem veröffentlichen wir den Artikel, da wir wissen, daß dafür in unserm Leserkreis großes Interesse besteht.

Hosted by Google

Falls in angemessener Entfernung eine hinreichend ergiebige Quelle mit brauchbarem Trink- und Wirtschaftswasser angetroffen wird und die Leitung zur Baustelle mit einfachen Mitteln möglich ist, empfiehlt sich diese Art der Wasserversorgung nicht minder, als diejenige mittels Brunnens und Pumpe.

Für die Förderung des Wassers aus tiefer gelegenen Wasserläufen wird nur der hydraulische Widder in Frage kommen können, da umständliche maschinelle Anlagen und namentlich solche, die teuere künstliche Betriebsmittel erfordern, zu kostspielig ausfallen.

Schließlich kommt noch der Anschluß an einwandfreie Wasserleitungen von Gemeinden, Verbänden, Genossenschaften usw. in Betracht, der auch schon deshalb zweckmäßig sein kann, weil die Vorfragen nach Güte und Menge des Wassers, die bei andern Wasserversorgungen erst genau erörtert werden müssen, hier bereits geklärt und sowohl Anlage als Unterhaltungskosten meistens gering sind.

Führt keiner dieser Wege zum Ziele und ist die Vornahme einer Tiefbohrung unvermeidlich, dann empfiehlt es sich, der Probebohrung, wenn sie Erfolg hat, die Brunnenherstellung unmittelbar folgen zu lassen, weil Unterbrechungen in der Regel unnötige Ausgaben an Arbeitslöhnen, Reisekosten, Gerätetransporten und -Mieten usw. zur Folge haben. Muß aus irgendwelchen Gründen die Brunnenherstellung verschoben werden, dann sind die als Mantelrohre in Aussicht zu nehmenden und im Boden zu belassenden Bohrrohre oben in geeigneter Weise zu verschließen und gegen Verstopfen zu sichern, bis sich die Fertigstellung des Brunnens ermöglichen läßt.

Der Wirtschaftshof ist der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechend so geräumig anzulegen, daß der Stall und die Dungstätte so weit vom Wohnhause entfernt bleiben können, daß sie durch Gerüche und Fliegen nicht lästig fallen und der nötige Abstand zwischen Dung- und Jauchegrube einerseits und dem Brunnen anderseits gewahrt werden kann. Das ist namentlich bei zerklüftetem und felsigem Boden wichtig, in dem Spalten und Risse vorkommen, die eine unterirdische Verbindung zwischen Jauchegrube und Brunnen begünstigen. Bei gleichmäßig gelagertem Boden — Ton, Lehm, Sand usw. — ist eine größere Entfernung meist nicht notwendig, weil die Jauche solchen Boden um ihre Sammelstelle herum bald verkrustet und ein weiteres Vordringen sich selbst unmöglich macht. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann man beim Aufbrechen alter Dungstätten beobachten, wo man nach dem Aufnehmen des Pflasters und einer etwa 30 cm tiefen Unterbettung auf das reine natürliche Erdreich stößt. Bei weißem Sand fällt das besonders auf.

Es ist daher auch eine übertriebene Vorsicht und eine Geldverschwendung, bei gleichmäßig gelagertem Boden eine Lehm- oder Tonschicht unter dem Pflaster der Dungstätte anzuordnen; nur bei zerklüftetem Boden ist das empfehlenswert oder notwendig. In solchen Fällen empfiehlt sich auch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zwischen Brunnen und Dung- oder Jauchegrube, denn die Wurzeln der Bäume und Sträucher suchen begierig jeden Feuchtigkeitskanal auf und schlürfen ihn aus. Zu diesem Mittel sollte man immer greifen, wenn bei alten Anlagen der Verdacht vorliegt, daß Jauche einen unterirdischen Weg nach dem Brunnen gefunden hat. Meistens erfolgt aber die Verunreinigung der Brunnen von oben her.

Der Brunnen soll möglichst bequem zu den Wasserverbrauchsstellen, die Dungstätte vor oder neben dem Stalle liegen. Die Lage hinter dem Stalle ist unerwünscht, denn sie erfordert in der Regel einen besonderen Zufuhrweg und eine Tür in der hinteren Stallwand, wodurch Zugluft im Stalle erzeugt, die Kontrolle über Vieh und Stall erschwert und Diebstahl begünstigt wird. Nur bei engen (alten) Gehöften wird man mitunter dazu schreiten müssen, die Lage hinter dem Stalle zu wählen und die genannten Übelstände in den Kauf zu nehmen, bei Neuanlagen wird es sich immer vermeiden lassen.

Die Jauchegrube soll nie in einem Stalle untergebracht und außerhalb eines solchen nicht so angelegt werden, daß die Grundmauern des Gebäudes zugleich die Umfassungen der Jauchegrube bilden. An der Dungstätte ist ihr natürlicher Platz.

Bei der Anordnung der Gebäude auf der Baustelle ist zu beachten, daß die Wohnräume reichlich von der Sonne bestrahlt werden. Bei der Küche ist das weniger wichtig und bei der Speisekammer gänzlich unerwünscht.

Stallgebäude stellt man möglichst mit der Vorderseite nach Süden und in ihrer Lage zum Wohnhause so, daß die Stalltüren von den Wohnräumen aus übersehen und überwacht werden können. Bei Scheunen sind besondere Rücksichten auf die Himmelsrichtungen nicht zu nehmen. Erwünscht ist es aber, daß auch sie von dem Wohnhause aus überwacht werden können.

Die Unterbringung der Menschen, der Tiere und der Feldfrüchte in gesonderten Gebäuden ist allgemein nur bei großen Landwirtschaftsbetrieben, in den östlichen Provinzen unseres Vaterlandes aber auch bei kleinen und kleinsten Verhältnissen üblich. Im Westen — in Hannover, Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen — hat sich dagegen namentlich bei den Förstergehöften noch mehr die aus dem niedersächsischen Bauernhause stammende Gewohnheit erhalten, alle diese Räume unter einem Dache zu vereinigen oder in zusammenhängenden Gebäudeteilen unterzubringen. Das hat namentlich zur

Hosted by Google

Winterzeit und in besonders schneereichen Gegenden — Harz, Eifel, Glatzer Gebirge usw. — seine großen Vorteile, zumal die Gesindehaltung alle Tage schwieriger wird. Natürlich muß dabei den hygienischen Ansprüchen Rechnung getragen und dafür gesorgt werden, daß die Stalldünste nicht in die Wohnung dringen.

Ist der Betrieb so groß, daß eine Tenne erforderlich wird, dann legt man diese zwischen Wohnung und Stall und hat damit die beste Luftschleuse. Bei kleineren Verhältnissen (ohne Tenne) ist die Lösung schon schwieriger; aber möglich ist sie auch.

Wenn es nun auch über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht, auf die Besprechung der Entwürfe zu den Bauten einzugehen, so soll doch in der nebenstehenden Abbildung der Hauptgrundriß eines solchen zusammengebauten Försterhauses wiedergegeben werden, um ihn auch da bekannt zu machen, wo er bisher fremd war. Die Lage der Räume zueinander ist ohne weiteres verständlich; es braucht nur noch erwähnt zu werden, daß die neben der Tenne liegende Treppe zum Kellergeschoß führt, in dem zunächst die Wasch- und Futterküche sowie die Milchkammer und daran anschließend weitere Vorratsräume und ein Bad liegen und daß im Dachgeschoß, über die Haupttreppe im Eingangsflur zugänglich, noch zwei Giebelstuben vorgesehen sind. Über ein nach dieser Grundregel gebautes Försterhaus im Regierungsbezirk Köln schrieb kurz nach dessen Fertigstellung im Jahre 1916 der frühere Ministerialdirektor der Domänen-Abteilung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Thiel, der nebenbei bemerkt an die

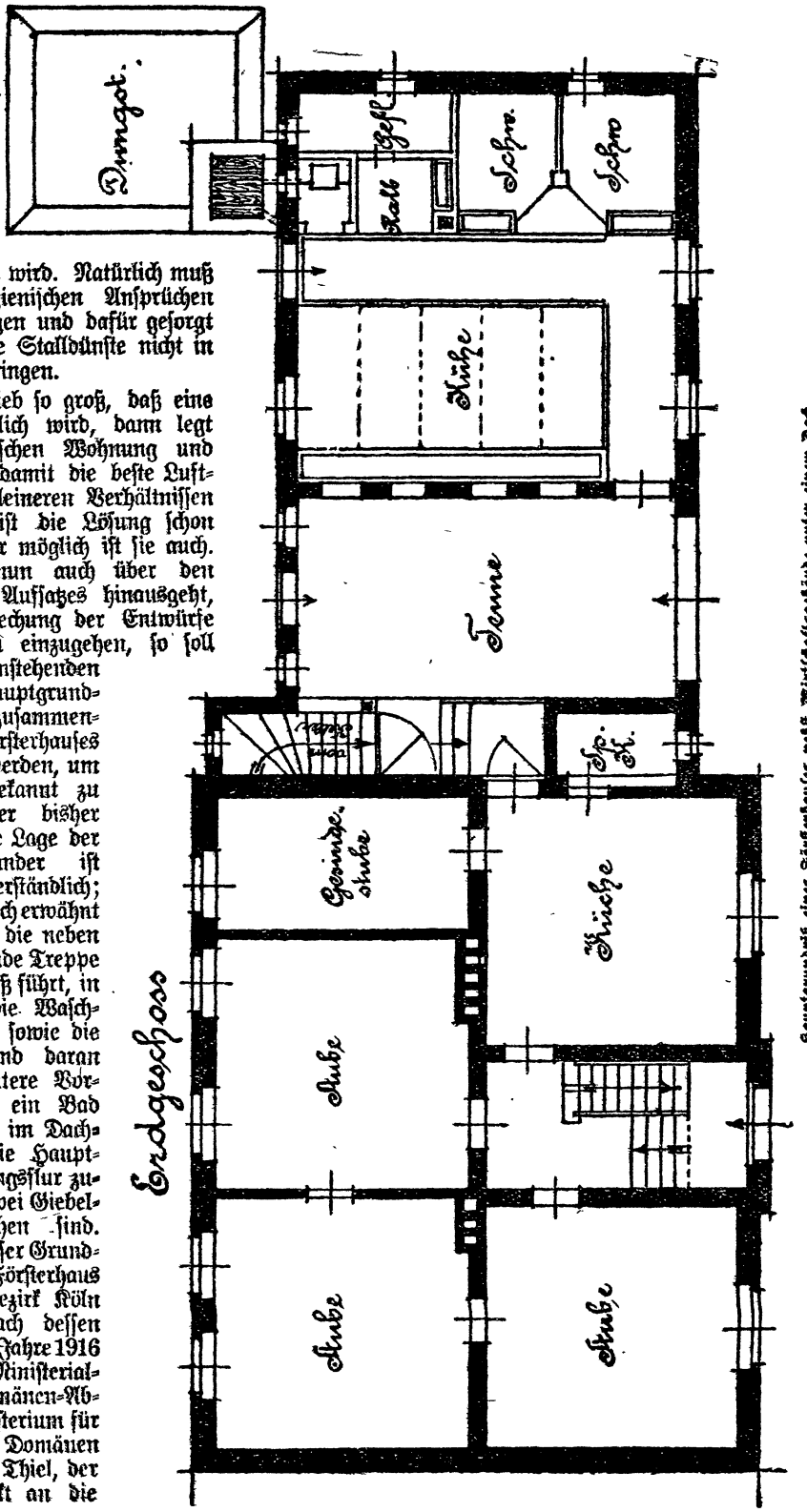

Hauptgrundriß eines Försterhauses für Mittelbetriebe unter einem Dach.

Hosted by Google

Zweckmäßigkeit landwirtschaftlicher Gebäude hohe Ansprüche stellte, an den damaligen Baureferenten im gleichen Ministerium folgendes: „Gestern war ich in Röttgen im Kottenforst und beeile mich, Ihnen auszusprechen, wie sehr die neue Försterei dort gelungen ist. Der Hegemeister, seine Frau und Kinder und der 87 Jahre alte Schwiegervater sind sehr glücklich über die neue Wohnung und sehr dankbar für ihre Herstellung, die auch äußerlich einen sehr guten Eindruck macht und innerlich allen Ansprüchen genügt, helle und geräumige Zimmer und Nebengelasse aufweist. Da der Kottenforst immer sehr vornehme Jagdgäste aus Bonn hat, die dann auch in der Försterei einkehren, so kann dieser Bau nur zum Ruhm der staatlichen Forstverwaltung dienen."

Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß dieses Bauwerk der Gipfel oder Inbegriff aller Vollkommenheit wäre. Nein, etwas Vollkommenes gibt es überhaupt nicht. Alles Menschenwerk ist Stückwerk, und der, der es benutzt, muß sich mit seinen Mängeln abfinden. Ich möchte den Architekten sehen, der für sich selbst ein Haus baute und nach seiner Vollendung nicht doch noch unbefriedigte Wünsche empfände; und wenn es nicht sofort der Fall ist, dann aber sicher, sobald sich seine Familienverhältnisse geändert haben, seine Kinder herangewachsen sind oder auswärtige Kinder oder Verwandte ins Haus zurückkehre, und dergleichen mehr. Darum ist es auch ein unbilliges Verlangen, das immer zurückgewiesen werden sollte, wenn ein Nutznießer seine Dienstwohnung — sei es beim Neubau, sei es beim späteren Umbau — auf seine rein persönlichen Verhältnisse zugeschnitten haben möchte. Dienstwohnungen können nur nach allgemein anerkannten Grundsätzen und Zweckmäßigkeitsrücksichten gebaut werden. Die für den Einzelnen aus seinen besonderen Verhältnissen entspringenden Unbequemlichkeiten müssen ertragen werden.

Über manche Punkte läßt sich allerdings streiten, und dahin gehört auch die Frage: Soll bei Forsthäusern oder ländlichen Wohnhäusern überhaupt der Abort im Hause oder außerhalb desselben liegen. Am bequemsten liegt er im Hause, darüber kann kein Zweifel bestehen, ob aber auch am zweckmäßigsten, das muß untersucht werden.

Ist Druckwasserleitung vorhanden, dann ist die Frage schnell entschieden, denn ein Spülabort findet leicht einen passenden Platz im Hause. Erfolgt aber die Wasserversorgung mittels Brunnens, so daß Wasserspülung nur mittels mühsamer Pumparbeit erzielt werden könnte und man besser darauf verzichtet, dann liegt die Sache schwieriger. In einem größeren Hause, wie es z. B. den Oberförstern zugebilligt wird, sind die der Zahl der Wohn- und Schlafräume entsprechenden Verkehrs- und Nebenräume so umfangreich, daß es wohl immer möglich sein wird, einen Abort (ohne Wasserspülung) so unterzubringen, daß er durch seine Ausdünstungen nicht lästig fällt. Je kleiner aber das Haus wird, desto schwieriger wird die Lösung, und bei einem Försterhause ist sie — abgesehen von den oben erwähnten vereinigten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden — schon nicht mehr ganz leicht.

Die während des größten Teils des Jahres gegenüber der Außenwärme höhere Temperatur im Innern des Hauses bewirkt hier ein Aufwärtsstreben der Luft und ein Anziehen des Ersatzes von den Außenwänden her. Das Haus saugt gewissermaßen und der Wind drückt nach. Damit werden die Gerüche aus allen Räumen zusammengezogen und derjenige aus dem Abortraum als der schärfste gewinnt die Oberhand und macht sich im ganzen Hause bemerkbar. Freilich kann durch Reinlichkeit und gute Lüftung der Abortzelle viel gebessert werden, aber das Übel wird fast immer dem Objekt und selten dem Subjekt zur Last gelegt. Und deshalb ist es für den Architekten, will er sich vor Vorwürfen schützen, immer das Ratsamste, bei kleinen ländlichen Wohnhäusern (ohne Druckwasserleitung) den Abort außerhalb anzulegen. Ja, außerhalb! aber wo und wie? Es ist ein scheußlicher Anblick, der das ganze Gehöft in seiner Erscheinung herabzusetzen vermag, wenn sich die bekannte Bretterbude dem Eintretenden gewissermaßen aufdrängt, weil sie auf einem unpassenden Platze steht, und doch dürfte es bei einigem guten Willen meistens nicht schwer fallen, einen geeigneten Ort zu finden, der durch die Hauptgebäude oder Anpflanzungen gegen Sicht gedeckt ist. Zweckmäßig ist es auch, den Abort in ein Wirtschaftsgebäude einzufügen und dadurch ein besonderes Häuschen zu vermeiden.

Die kleinen Häuschen, nicht nur die Aborte, sondern auch die besonderen Schweineställe, Backöfen, Waschküchen, Freikeller, Schuppen usw. bilden auch noch ein Kapitel, über das sich einiges sagen läßt. Sie kommen ja freilich bei der Anlage neuer Gehöfte nicht vor, sondern entstehen im Laufe der Zeit meist infolge der wechselnden Neigungen und Wünsche der Nutznießer hinsichtlich des Betriebes der Landwirtschaft.

Viele kleine Gebäude geben aber infolge der größeren Außenwandflächen, Traufen, Dachüberstände usw. dem Wind und Wetter viel mehr Angriffspunkte als wenige größere Gebäude und vermehren dadurch die Unterhaltungskosten. Auch die Dauer solcher kleiner Gebäude ist immer eine kürzere, weil die Bauart naturgemäß eine leichtere ist.

Aber nicht nur in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht sind die kleinen Gebäude verwerflich, sondern auch in ästhetischer; sie geben dem Gehöfte einen unfeinen Anstrich. Deshalb sollte man nicht beim Auftreten jeden geringen Raummangels auf sofortige Abstellung bedacht sein, sondern

Hosted by Google

die Baubedürfnisse sammeln und wenn einmal, dann gründliche Abhilfe schaffen. Dabei ist immer eine Erweiterung vorhandener größerer Gebäude dem Neubau selbständiger kleiner vorzuziehen.

Mit den Erweiterungsbauten ist es augenblicklich allerdings schlecht bestellt, weil nach einer allgemeinen Verfügung der Zentralforstverwaltung die flüssigen Mittel außer zur Unterhaltung der vorhandenen Gebäude zu Neubauten, zwecks Beschaffung fehlender Dienstwohnungen, verwendet werden sollen.

Damit wird sich wohl jeder Einsichtige einverstanden erklären, denn schließlich sind die vorhandenen Dienstwohnungen wohl nur in ganz vereinzelten Fällen so beengt oder mangelhaft, daß das Übel nicht leichter ertragen werden könnte, als der Mangel einer Dienstwohnung überhaupt oder der Besitz einer entlegenen oder ganz unzureichenden Mietwohnung.

Die Umwehrungen der Höfe werden zweckmäßig aus Holz, die Einfriedigungen der Gärten mit Hecken hergestellt.

Holzzäune können aus Rundholzpfosten halbrunden Riegeln und ebensolchen Latten aus getrennten Stangen zweckmäßig und verhältnismäßig billig hergestellt werden. Daß das Holz geschält und die senkrecht stehenden Zaunteile oben abgewässert (zugespitzt) werden müssen, bedarf kaum der Erwähnung. Auch ungetrennte Stangen können an Stelle von Latten Verwendung finden, und zwar je nach der Stärke entweder als senkrechte Stäbe oder als Spriegel kreuzweise und schräg so gestellt, daß sie rautenförmige oder quadratische Zwischenräume bilden. Die halbrunden Riegel, die auch hierbei Verwendung finden können, haben den Vorteil des guten Wasserablaufes, und das ist besonders wichtig, denn gerade die Riegel sind es, die neben dem eingegrabenen Teile der Pfosten am schnellsten abgängig werden, wenn sie wagerechte Oberflächen haben, auf denen das Niederschlagswasser stehen bleibt.

Aus diesem Grunde sollte man auch bei Zäunen aus kantig geschnittenen Latten Riegel von dreieckigem Querschnitt wählen, die durch Diagonalschnitt aus quadratischen Hölzern hergestellt werden. Pfosten und Latten lehnen sich dabei an die breiteste Dreieckseite an. Solche Zäune sind aber infolge des vielen Schneidelohnes und der Verwendung von Starkholz, namentlich unter den heutigen Verhältnissen, sehr teuer und daher nicht empfehlenswert.

Heckenpflanzungen, zu denen sich besonders Weiß- und Schwarzdorn, aber auch Hainbuche, Fichte und Berberitze eignen, bereitet man durch Spannen einiger Drähte an geschälten Rundholzpfosten vor, deren Güte, Stärke und Dauer man so bemißt, daß sie bei herangewachsener Hecke abgängig werden und verfallen können.

Drahtzäune als dauernde Einfriedigung verderben das Landschaftsbild. Das Drahtgeflecht paßt nun einmal nicht in ländliche Umgebung. Ein Gartenarchitekt schrieb neulich über den Drahtzaun: „Langweilig und frech steht er da in der Landschaft, einen Mißton anschlagend, der kaum im Laufe der Zeit verhallt. Er ist ein Industrie-Erzeugnis, das sich immer wieder aufdringlich bemerkbar macht, weil er keinen Edelrost ansetzt" usw. Er empfahl dann, ihn wenigstens durch Beranken mit Schlingpflanzen zu verstecken und zu verdecken. Besser und einfacher ist es aber jedenfalls, auf seine Verwendung ganz zu verzichten und lieber Hecken zu pflanzen, die man auch dadurch reizvoll auszugestalten vermag, daß man die Eingänge besonders betont, indem man sie gegen die Front zurückzieht und beiderseits Beete anlegt oder Zierbäume oder -sträucher anpflanzt. Allerdings macht das Beschneiden der Hecke Arbeit; doch die sollte man sich nicht verdrießen lassen. Hat man doch auch gerade im Beschneiden ein Mittel in der Hand, der Hecke eine schöne und abwechselungsreiche Form zu geben.

Mauern und Eisengitter sind ebenfalls keine ländliche Einfriedigungen; sie gehören an die städtischen Vorgärten. Ausnahmen sind Hof- und Gartenumwehrungen aus rohen Bruchsteinen in den „steinreichen" Gegenden des Westens. In der Eifel schließen die Gebäude jedes einzeln gelegenen ländlichen Anwesens mit ihren bis 2 m hohen Verbindungsmauern und dem ebenso hohen Brettertor den Hof vollständig ein und machen sozusagen aus dem Gehöft eine kleine Festung. Auch Gartenmauern, aber niedriger, sind dort gebräuchlich, weil sie aus dem überall erhältlichen Naturgestein billig hergestellt werden können und dauerhaft sind.

Zur Verschönerung der Umgebung der Gehöfte können Ziergärten auf fiskalische Rechnung angelegt werden. Die für die erstmalige Einrichtung — Anlage von Wegen und Rasenflächen, Beschaffung und Anpflanzung von winterharten Ziersträuchern, Baumgruppen usw. — entstehenden Kosten können auf den Forstbaufonds übernommen werden. Die für die Zeit vor dem Kriege bemessene Kostengrenze von 100 ℳ für ein Förster- und 200 ℳ für ein Oberförstergehöft kann jetzt allerdings nicht mehr innegehalten werden, sondern wird der allgemeinen Teuerung auf dem Baumarkte entsprechend hinausgeschoben werden müssen. Die Kosten für die weitere Ausgestaltung und namentlich die Anschaffung von Sämereien und Blumenpflanzen, sowie für die Unterhaltung der Ziergärten haben die Nutznießer zu tragen.

Gegen das Beranken geeigneter Gebäudeflächen mit Schlingpflanzen wird behördlicherseits nichts eingewendet. Besonders erwünscht ist die Wahl immergrüner sich selbst haltender Pflanzen, als Efeu, Selbstklimmer usw. Bei Rankengewächsen, die eines Spaliers bedürfen und

Hosted by Google

im Herbst die Blätter verlieren, ist darauf zu achten, daß sich keine Laubballen hinter dem Gitterwerk festsetzen, weil diese, von Regen und Schnee durchnäßt, die Wände durchfeuchten können. Die Sonnenseiten der Gebäude wird man weniger mit Schlingpflanzen, als mit Spalierobst oder Weinstöcken besetzen, um mit dem Angenehmen gleich das Nützliche zu verbinden.

Die weitere Umgebung der Dienstgehöfte, auch der älteren, kann durch Anpflanzung von Baumgruppen aus seltenen oder fremdländischen Holzarten freundlicher gestaltet werden. Die bei umsichtiger Behandlung der Angelegenheit nur geringfügigen Kosten können aus dem Kulturfonds bestritten werden.

Geschlossene Kiefernkulturen, namentlich solche im Dickungsalter sind aber aus Feuersicherheitsrücksichten — nötigenfalls durch Abholzen — von Gebäuden mit harter Bedachung mindestens 80 m, von solchen mit weicher Bedachung mindestens 120 m entfernt zu halten.

In vorstehendem konnten natürlich nicht alle Punkte aufgezählt werden, die bei der Anlage eines Dienstgehöftes in Betracht gezogen zu werden verdienen. Aber wenn nur einige Leser etwas für sie Passendes darin gefunden haben sollten, dann wäre der Zweck dieser Zeilen erreicht.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Schlesischer Forstverein.

Der Schlesische Forstverein hielt seine 76. Hauptversammlung am 31. Mai bis 3. Juni d. J. in dem Badeort Ziegenhals ab. Die am 31. Mai eingetroffenen, etwa 180 Vereinsmitglieder versammelten sich abends im Bergkellersaale, wohin sie von der Bergkellerbrauerei und der Stadtverwaltung zum Abendschoppen eingeladen waren. In der abends stattgefundenen Vereinssitzung begrüßte der Vereinspräsident, Geheimer Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, die Mitglieder sowie die Vertreter der Nachbarforstvereine aus Böhmen und Mähren. Auf Vorschlag des Präsidenten werden zu Ehrenmitgliedern Exzellenz Graf Kospoth-Briese und Oberforstmeister a. D. Graf von Bethusi-Huc in Potsdam gewählt. Der Verein zählt zurzeit 302 Mitglieder. Bürgermeister Dr. Schneider begrüßte sodann im Namen der Stadt Ziegenhals den Verein, welcher zum ersten Male in Ziegenhals weilt. Der Präsident dankte und verlas Begrüßungen des Sächsischen, Pommerschen, Hannoverschen und Mährisch-Schlesischen Forstvereins und des durch Krankheit verhinderten Vizepräsidenten Graf von Arnim-Muskau, sowie Einladungen der Stadt Brieg für 1923 und des Deutschen Forstvereins zu einer forstlichen Studienreise. Forstmeister Schulz-Volpersdorf schlägt eine Erhöhung der Beiträge und eine Verdoppelung der höheren Beiträge der Großwaldbesitzer vor, da es sonst nicht möglich ist, das Jahrbuch des Vereins weiter erscheinen zu lassen. Der Vereinspräsident empfiehlt die Vereinsbibliothek, welche nach einjährigem Bestehen bereits Verbindungen mit Schweden und Amerika hat. Die Einladung der Stadt Brieg für 1923 wird dankend angenommen. Es wurde noch hingewiesen auf die Ausstellung forstlicher Geräte der Firma Dominicus & Söhne-Remscheid, welche aus Anlaß ihres 100jährigen Bestehens dem Verein ihre Festschrift: „Die Säge, ein Rückblick auf vier Jahrtausende" überreicht hat. Eine Filmvorführung mit Darstellungen von Ziegenhals und Umgegend sowie vom Winter- und Sommersport in Ziegenhals, ferner eine Vorführung des Exkursionsweges im Bilde bildete den Schluß des offiziellen Teiles des Abends. Am Donnerstag, dem 1. Juni, begann die Vereinssitzung vormittags 8 Uhr im Saale des Germanenbades. Nachdem Oberforstrat Scherz Grüße des Deutschen Forstvereins für Böhmen, Mähren und Österreichisch-Schlesien und Forstdirektor Friedrich solche des Mährisch-Schlesischen Forstvereins überbracht hatten, begann Forstmeister Schulz-Volpersdorf die Reihe der Vorträge mit der Berichterstattung über „Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis". Aus der reichen Fülle dieses weiten Gebietes griff er zwei Gegenstände heraus und behandelte sie eingehender, von denen der eine hauptsächlich für die Forsten des Gebirges, der andere für die Ebene von Interesse war. Zunächst behandelte er die Verjüngung der Buchen- und Fichtenhochwaldbestände, wie sie von dem Forstmeister Kautz, Oberförsterei Sieber im Harz, auf Grund langjähriger, praktischer Erfahrungen im Schmalsaumschlag durchgeführt ist. Das Wesen dieser Schlagführung beruht darauf, daß es den Waldboden in bester Weise schützt und erhält, ohne ihn auch nur vorübergehend als Kahlfläche den nachteiligen Folgen der Bloßlegung freizugeben, er kommt also den Hauptbedingungen des heute so oft genannten, aber auch in seiner extremen Form bekämpften Dauerwaldes nach. Zum andren fordert der Kautz'sche Betrieb stets eine natürliche Verjüngung, welche am Hange oben beginnend nach unten vorschreitet, damit Beschädigungen des Jungwuchses durch die im Gebirge stets talwärts abzubringenden Hölzer vermieden wird. Unter voller Würdigung des Kautz'schen Verfahrens, namentlich bezüglich der Erhaltung und Pflege der Bodenkräfte und des Bestandes, führt Berichterstatter aus, daß häufig und gerade im schlesischen Gebirge das an sich so wertvolle System sich häufig in der Praxis nicht durchführen lasse wegen der so großen Sturmgefahr, welche in erster Linie die Richtung der Anhiebe vorschreibe. Wo aber immer es mit Rücksicht auf die Sturmgefahr möglich sei, ist der Kautz'sche Schmalsaumschlagbetrieb als ein den Anforderungen der modernen Forstwirtschaft gerecht werdender dringend zu empfehlen. Weiter bespricht der Berichterstatter die Abhandlung des Ministerialrates Dr. Rebel-München über die Heidekrankheit reiner Kiefernbestände, die auch für die schlesischen Forsten auf armen Böden von großer Bedeutung ist. Das Heidekraut verursacht auf armen Sandböden mit geringen Niederschlägen ein Erkranken der bisher gutwüchsigen Kiefernkulturen im Jugendalter. Die Folge ist ein Stocken im Wachstum und häufig auch Verkrüppelung der Bestände, welche

Hosted by Google

dann ein trostloses Aussehen haben. Häufig aber erholen sich derartige Bestände wider Erwarten nach 20 bis 30 Jahren und wachsen sich noch zu leidlichen Kiefern aus. Immerhin geht hierdurch für 20 bis 30 Jahre jeder Zuwachs verloren, was für die Waldfläche Deutschlands einen jährlichen Verlust von mehreren Millionen Festmetern Holz ausmacht. Maßnahmen gegen diese Krankheit bestehen in Beimischung geeigneter Holzarten (Weimutskiefer, Birke, Weißerle), Einsaat von Lupine und Ginster, Bodenbearbeitung, am besten Vollumpflügen der Kulturfläche, sorgfältige Entfernung der Heide durch Ausrupfen schon bei ihrem Entstehen, Verwendung besten, einheimischen Saatgutes und Aufhebung jeder Waldstreunutzung. Vorzubeugen ist dem Auftreten der Heide durch entsprechende Schlagstellung, welche die Verlichtung des Bodens verhindert. Redner erwähnt sodann die Schwierigkeit der natürlichen Verjüngung überalter Tannenbestände, die er auf mangelnde Keimungsenergie des Samens zu alter Mutterbäume zurückführt. Zum Schlusse macht er auf die heurige, reiche Blüte der Douglastannen aufmerksam, die eine gute Ernte des im Handel fast unbezahlbaren Saatgutes erhoffen läßt. In der nachfolgenden Aussprache empfahl zunächst Forstrat Hertz von der Landwirtschaftskammer Breslau die Veranstaltung einer forstlichen Ausstellung in Breslau und erläuterte seinen Vorschlag auf Anfrage des Oberförsters Hanff-Riemberg noch dahin, daß die Ausstellung sich auch auf Jagd und Fischerei erstrecken und mit der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung usw. verbunden sein solle. Nach einer kurzen Notiz in der „Schlesischen Zeitung" scheint sich auch der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein mit einer Geweihausstellung beteiligen zu wollen. Geheimrat Herrmann sichert die Unterstützung des Schlesischen Forstvereins bei einer forstlichen Ausstellung zu. Er spricht dann über Kohlensäuredüngung und -Assimilation und erwähnt, daß es gelungen ist, die Mykorrhizen-Pilze einzelner Holzarten zu entdecken; bei der Kiefer ist es der Butterpilz (Boletus luteus), dessen Myzel diese Pilzwurzel erzeugt, bei der Lärche Boletus elegans. Oberförster Hanff hat mit der Keimfähigeit des Douglassamens schlechte Erfahrungen gemacht; Oberforstmeister Mehner-Koschentin weist darauf hin, daß Douglassamen in Schweden nur bei 30 bis 35° Erhitzung der Darre geklengt wird und empfiehlt Sonnendarrung. Wie immer, ergab sich hiernach eine Douglasdebatte, in welcher der Anbau wegen ihrer Massenerzeugung, bis 250 fm je Hektar im 29jährigen Alter, ihrer Schnellwüchsigkeit bis 18 m Höhe im 20jährigen, bis 46 cm Durchmesser im 28jährigen Alter, empfohlen wurde. Forstmeister Wrede-Nesselgrund hat bereits natürliche Verjüngungen von Douglastanne. Weitere Besprechungen, an denen sich Forstrat Kellner-Bunzlau, Oberforstmeister Schütte-Breslau, Forstmeister Riedel-Kuchelna, Oberförster Schwarz-Wüstegiersdorf und Oberförster Biensfeldt-Seitenberg beteiligten, galten der Mischbestandswirtschaft, der Saumschlagwirtschaft in der Grafschaft Glatz und anderes, und zeugten von dem großen Interesse an dem Thema. Die Zeit war daher schon vorgeschritten, als Oberförster Hanff-Riemberg das Wort zur Berichterstattung über Thema 2: „Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes" erhielt. Er legte seinem Vortrage die Nachrichten zugrunde, welche ihm aus rund 310024 ha oder 28% der Gesamtwaldfläche Schlesiens zugegangen sind. Die Raupen von waldverderblichen Groß- und Kleinschmetterlingen sind nirgends in bedrohlicher Menge aufgetreten; ein bedrohlicher Fraß der Nonne, welche nach dem Milliardenfluge vom Jahre 1920 von Böhmen her zu befürchten war, ist bisher nicht erfolgt. Maikäfer und Engerlinge waren vereinzelt. Rüssel- und Borkenkäfer konnten meist erfolgreich bekämpft werden. Über die vom Berichterstatter im Vorjahre erwähnte Durchbohrung von Bleiplatten durch Sirex gigas, die große Holzwespe, hat Professor Dr. Pax-Breslau im Jahresheft des Vereins für Schlesische Insektenkunde interessante Originalabbildungen veröffentlicht. Wildschäden waren gering, da wenig Wild vorhanden ist. In Riemberg wurden von Hasen verbissene Obstbäume erfolgreich mit Lembergol der Firma Lemberg-Breslau bestrichen. Das Nagebedürfnis der Hasen tritt ein, wenn sie wegen Nahrungsmangels Magen- und Darmbeschwerden bekommen und als Gegenmittel die Kreolsäure brauchen, welche sie in der Baumrinde und jungen Trieben finden. Beschädigungen durch Naturereignisse, wie Schnee- und Eisbruch, waren unerheblich. Ausführlich ging der Redner auf die Dürre von 1921 ein, welche in allen Gegenden des Vereinsgebietes, auf den meisten Standorten, bei den meisten Holzarten und bei allen Altersklassen schädlich gewirkt hat. Auch das bisherige Wetter von 1922 ist schon zu heiß, namentlich fehlt den Waldwiesen das Untergras. Von Frostschäden waren Frühfröste im Oktober 1921 in Bunzlau schädlich. Als Winterfröste haben sie zu — 30°C in Ullersdorf und Wirschkowitz ein eigentümliches Rotwerden und Abfallen der Fichtennadeln verursacht, die Nadeln haben sich aber wieder ergänzt. Die Spätfröste kamen 1922 genau mit den drei Eisheiligen, ohne besonderen Schaden anzurichten, da die Vegetation noch zu weit zurück war. Die Kiefernschütte hat nachgelassen, weil sich der Schüttepilz bei der Dürre 1921 schlecht entwickeln konnte. Pilzkrankheiten aller Art kamen vor, ohne über ein wirtschaftlich bedenkliches Maß hinauszugehen. Bei der Dürre 1921 fanden auch zum Teil riesige Waldbrände statt; in den fünf Oberförstereien der Herrschaft Eichhorst in Oberschlesien brannten 987 ha ab. Redner erwähnt den Feuerlöschapparat „Total", der im Gegensatz zu den Minimaxapparaten mit Flüssigkeit ein Trockenlöscher mit Stickstoffentwickelung ist. Aus dem Gebiete der Gesetzgebung bespricht Redner das Preußische Gesetz vom 28. März 1922 zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, welches eine Verzehnfachung der Wertsgrenze und des Ersatzgeldes bei Weidefreveln bringt, und das Gesetz ebenfalls vom 28. März 1922, welches die Befugnis der Polizeibehörden, also auch der Amtsvorsteher, zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen von 30 ℳ auf 300 ℳ erhöht. Eine Polizei-Verordnung der Minister für Landwirtschaft und für Wissenschaft gilt für das ganze preußische Staatsgebiet und will den Schutz von Tieren, auch jagdbaren, und Pflanzen und deren Erhaltung als Naturdenkmäler begünstigen. Auf dem Gebiete des Jagdschutzes sind überall Bestrebungen im Gange, die Wildbestände wieder zu heben. Eigentliche Wilddiebereien haben nachgelassen, entweder

Hosted by Google

lohnen sie sich nicht mehr oder das Wild ist zu vorsichtig geworden. Nur in Oberschlesien sind die Verhältnisse, wie im Vorjahre, trostlos. Nach dem Maiaufstande von 1921 hat der Pole wieder nach Herzenslust gewildert. Der Wisentbestand in Pleß ist bis auf vier Stück abgeschossen. Redner bedauert zum Schluß den großen Verlust, welchen auch der Schlesische Forstverein durch die Zwangsabtretung in Oberschlesien erleidet, und ruft den Mitgliedern, welche unter diesem Zwange zu leiden haben, ein „Weidmannsheil" und „Auf Wiedersehen" zu.

Als Mitberichterstatter zu Thema 2 hielt der Vereinspräsident Geheimrat Herrmann einen eingehenden Vortrag über die Sturmschäden vom 6. bis 11. November und 17. bis 19. Dezember 1921 in Schlesien. Er behandelte die Novembersturmschäden in der Grafschaft Glatz und im Altvatergebirge, ausgehend von der allgemeinen Wetterlage nach den meteorologischen Beobachtungen, Windstärke und Windrichtung, Temperatur und Niederschläge. Der Schaden betrug ungefähr:

In den prinzlichen Forsten Schnallenstein und Seitenberg	29000 fm
Stadtforst Habelschwerdt	20000 „
Staatsforst Nesselgrund, Reinerz und Heuscheuer	240000 „
	289000 fm

Aus dem Altvatergebirge lagen nur Nachrichten über etwa 83000 fm vor. Nicht so schlimm waren die Dezemberschäden in der mittelschlesischen Ebene in der Zeit vom 17. bis 19. Dezember 1921, welche in den Staatsforstrevieren Peiskerwitz, Kottwitz, Rogelwitz, Namslau, Stoberau, Woidnig und Kuhbrück rund 30000 fm Holz warfen. Die interessanten Einzelheiten dieses Vortrages werden einen wertvollen Teil des Jahrbuches des Schlesischen Forstvereins bilden. Nach der Frühstückspause hielt Professor Dr. Ehrenberg von der Landwirtschaftlichen Hochschule Breslau seinen Vortrag über: „Neues vom Waldboden und seine Eigenschaften auf Grund der neuen, kolloidchemischen Erkenntnisse." Ausgehend von dem Gedanken, daß auch der deutsche Wald zum Wiederaufbau mitwirken und seine Leistungen erhöhen müsse, schilderte er, welche Möglichkeiten hierzu durch Erhaltung der Bodenkraft und der Bodennährstoffe gegeben sind. Da mit künstlicher Düngung nicht viel zu schaffen ist, weil die Kulturkosten verteuert werden und die Düngung bei dem langen Bestandsalter nur kurze Zeit vorhält, müssen andere Mittel versucht werden. Den Weg hierzu weist uns die Kolloidchemie, die Wissenschaft von den feinen Zerteilungen, deren Beziehungen zu Humus, Trockentorf, Ortstein und „Tannensterben" durch Pflugsohle in fesselnder Weise erläutert wird. Da es im Rahmen dieser Berichterstattung nicht möglich ist, alle Einzelheiten des interessanten Vortrages aufzuführen, muß auch hier auf die demnächstige Berichterstattung in dem Jahrbuch des Vereins verwiesen werden. Oberforstmeister von Braunmühl-Carlshof dankt im Namen der oberschlesischen Kollegen für die Abschiedsworte des Oberförsters Hanff. Er verspricht, daß die Getrennten auch weiterhin Hüter des deutschen Waldes sein wollen und ruft zum Abschied zu: „Treue um Treue". Forstmeister Riedel erwähnt, daß in Slawentzitz gegen 3000 ha Forst abgebrannt sind. Den fünften und letzten Vortrag hielt Oberförster Mueller-Kreuzburgerhütte über: „Ziele und Wirken der Gesellschaft für Jagdkunde und über Neues vom Jagdhunde".

Die im Jahre 1919 mit Unterstützung des Kommerzienrats Neumann-Neudamm gegründete Gesellschaft für Jagdkunde hat ihren Sitz in Berlin-Zehlendorf, Ahornstraße. Sie beabsichtigt, durch eine gründliche, wissenschaftliche Erforschung aller mit der Jagd zusammenhängenden Gebiete eine Förderung unseres Jagdwesens und der Wildstände zu erreichen. Zahlreiche Untersuchungen über Wildkrankheiten sind ausgeführt, zweckmäßige Wildfutter werden erprobt, Untersuchungen in Wilddiebsprozessen werden von der Gesellschaft ausgeführt. Vorsitzender ist zurzeit Graf Wilamowitz-Gadow. Interessenten erhalten durch den Geschäftsführer Geheimrat Dr. Ströse in Zehlendorf-Wannseebahn, Institut für Jagdkunde, alle Auskunft. Den Vortrag beschloß in Fortsetzung des Vortrages ein kurzer Abriß aus der Abrichtungslehre des Hundes, insbesondere über Totverbellen und Apportieren. Mit diesem Vortrage war die Vereinssitzung beendet. Die Mitglieder vereinigten sich abends zu einem gemeinschaftlichen Essen im „Germanenbad", in dessen Verlauf Forstmeister Schulz-Volpersdorf die Namen einer Anzahl von Mitgliedern, welche dem Verein 25 bis 40 Jahre angehören, mitteilte und diese Jubilare beglückwünschte; in deren Auftrage dankte Forstmeister Trost-Dambrau als „Vierzigjähriger" von 1882. Oberförster Hanff-Riemberg dankte dem Magistrat und Stadtverordneten als Vertreter der Stadt Ziegenhals für die freundliche Aufnahme. Der nächste Tag, Freitag, der 2. Juni, war dem Waldgang durch den dicht bei der Stadt gelegenen Stadtforst von Ziegenhals gewidmet. Derselbe, in der Hauptsache aus gutwüchsigem Fichtenhochwald mit Beimischung von Tanne, Lärche, Kiefer, Buchen und Eichen bestehend, stockt auf dem sogenannten Holzberg. In allmählicher Steigung wurde die Vorderkoppe mit 542 m Höhe erreicht, wo man in der mit dem Aussichtsturm Hohenzollernwarte verbundenen Gastwirtschaft ein kurzes Frühstück einnehmen konnte. In steilem Abstieg ging es hinab zur sogenannten Sedanwiese, wo die drei Vereinseichen vom Bürgermeister Dr. Schneider die Namen: Deutsche Treue, Deutsche Einigkeit, Deutsche Kraft erhielten. Ein hoher Gedenkstein von Glimmerschiefer trägt auf eingelegter, polierter Granitplatte in goldenen Lettern die Inschrift: Schlesischer Forstverein 31. V. bis 2. VI. 1922. Nach der Rückkehr nach Ziegenhals zu einem von der Stadt im Juppebad freundlichst dargebotenem Frühstück entbot der Bürgermeister dem Verein einen Wiedersehensgruß, dem Oberförster Hanff-Riemberg dankte. Eine bei dieser Gelegenheit veranstaltete Oberschlesiersammlung hatte einen Ertrag von fast 3000 M. An Stelle der in der Zeiteinteilung für den 3. Juni vorgesehenen Nachexkursion in das Altvatergebirge nach Freiwaldau fand eine Wagenfahrt nach Wildgrund in die sogenannte schlesische Schweiz statt.

Hff.-R.

Forstlicher Lehrgang in Waren.

Die Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin hielt vom 12. bis 21. Juni einen forst-

Hosted by Google

lichen Lehrgang in Waren ab. Während dieser Zeit wurde in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr Unterricht in Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Holzvermessung, Buchführung, Vogelschutz durch Beamte der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und sich bereitwilligst zur Verfügung stellende höhere Forstbeamte sowie im Obstbau, Krankheiten des Wildes und der Haustiere, erste Hilfe bei Unglücksfällen und soziale Gesetzgebung durch einige Herren aus der Stadt Waren vorgetragen und behandelt. Bis in die späten Nachmittagsstunden hinein wurden Exkursionen in die verschiedenen Revierteile der schön gepflegten Warener Stadtforst, die ihren Aufbau dem tüchtigen Leiter verdankt, unternommen. Die verschiedensten Waldbilder, besonders die Umstellung auf den Dauerwald, die möglichst an die Natur angelehnte Begründung, Behandlung und Pflege der Laub- und Nadelhölzer auf den verschiedenen Böden wurden den Teilnehmern vorgeführt und erläutert. An einem Nachmittage wurden angrenzende Privatforsten, Ödländereien, Waldverwüstungen, Sumpfgebiete sowie auch die diesjährige große Waldbrandfläche in Fehdrow besichtigt. An Ort und Stelle fanden ausführliche Erörterungen über die Bekämpfung von Waldbränden statt. Wenn ich den ganzen Lehrgang mit seinem reichhaltigen, gut durchgeführten Unterricht zusammenfasse, so kann ich ihn als ein recht wohlgelungenes Ganzes hinstellen, das dem vorgebildeten Forstmann viel Neues und Wissenswertes für seinen Beruf mit auf den Weg gab, und dies ganz besonders, da die Tage vollkommen und sehr gut ausgenutzt waren. Ich kann nicht umhin, allen Herren des Unterrichts, dem Leiter der Warener Stadtforst und ganz besonders den Herren der Landwirtschaftskammer für ihre Bemühungen und Hingabe uns und dem deutschen Walde gegenüber unsern treudeutschen Dank auszusprechen. Förster Langeloh.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 47.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 9862 I. Ang.

Berlin, 17. Juni 1922.

Mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab wird die Allg. Vfg. III 35 für 1922 (v. 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Höchstsätze der Tagesbeträge stellen sich

im 1. Vorbereitungsjahre auf 57,50 ℳ
„ 2. „ „ 63,20 ℳ
„ 3. „ „ 68,90 ℳ

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 65 % sowie der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10 000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bereits berücksichtigt.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfe stellt sich (einschl. Ausgleichszuschlag) auf täglich 10,80 ℳ bis 13,60 ℳ und 16,30 ℳ.

Punkt 13, Abs. 2: Die Tagegelder werden auf (70) „siebzig" Mark festgesetzt.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

J. A.: von dem Bussche.

An die Regierungen usw.

Zum Begriff des Betriebsunfalls im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes und des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Betriebsunfall und Dienstunfähigkeit.

(Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1921.
III. Zivilsenat. 349/21.

Ein im Dienst verunglückter Lokomotivheizer, der pensioniert werden mußte, verlangt wegen des im Dienst erlittenen Betriebsunfalls die Unfallpension und Feststellung der Verpflichtung des preußischen Staates zur Erstattung von Heilungskosten vom Tage der Pensionierung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, aber die Revision hatte Erfolg.

Der Heizer war bei seiner Tätigkeit von der Leiter gestürzt, aber der Beklagte behauptet, daß er an Tabes und Paralyse gelitten und infolge eines durch diese Krankheit verursachten Schwindelanfalles abgestürzt sei.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß ein Betriebsunfall nur dann vorliege, wenn der Sturz durch die schlechte Beschaffenheit der Leiter und nicht durch einen paralytischen Schwindelanfall verursacht sei. Das kann nicht anerkannt werden, denn der Begriff eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles, im Sinne des Beamtenunfallfürsorgegesetzes, erfordert nur einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Unfall, und ein solcher ist auch dann gegeben, wenn der Betrieb nicht die alleinige, sondern nur eine mitwirkende Ursache des Unfalles gewesen ist. Wo der Unfall Folge der Tätigkeit und ohne diese nicht oder nicht mit so nachteiligen Folgen eingetreten wäre, liegt der erforderliche ursächliche Zusammenhang und damit ein Betriebsunfall vor. Hätte der Kläger nicht in Ausübung seines Dienstes im Eisenbahnbetriebe die Leiter besteigen müssen, so hätte er auf ihr auch nicht herabstürzen können.

Die Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges beruht auf der irrigen Annahme, daß der Unfall die alleinige Ursache der Dienstunfähigkeit gewesen sein müsse. Mit der Begründung, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, daß die Dienstunfähigkeit auch ohne den Unfall eingetreten wäre, kann der ursächliche Zusammenhang nicht verneint werden, denn hierzu bedurfte es einer positiven Feststellung der von dem Beklagten zu beweisenden Tatsache, daß die Dienstunfähigkeit auch ohne den Unfall eingetreten wäre. Der Beweislast des Klägers ist genügt durch das Erbringen des Nachweises, daß der Unfall nach dem natürlichen Verlauf der Dinge geeignet war, die Dienstunfähigkeit herbeizuführen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 102, Seite 241.)

Zum inneren Tatbestand der Hehlerei.

(Urteil des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1921. IV. Strafsenat. IV. 884/21.

Die Strafkammer ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Angeklagte um den strafbaren Erwerb der Sache nicht erweislich „gewußt" habe. Die „Umstände" hätten ihm aber die Überzeugung von

Hosted by Google

der diebischen Herkunft aufgedrängt. Es habe bei ihm sogar „kein Zweifel" bestanden, daß die Sache gestohlen sei. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte um den strafbaren Erwerb der Sache zwar nicht gewußt, aber auch nicht im Zweifel gewesen sei.

Es ist nicht unmöglich, den Begriff des „Wissens" auf das durch unmittelbare Kenntnis erlangte Wissen zu beschränken und ihm die mittelbar durch Überlegung gewonnene Überzeugung gegenüber zu stellen. Im § 259 St.G.B. findet aber diese Beschränkung keine Stütze, denn neben dem „Wissen" und dem „Annehmen müssen" ist für die zweifelsfreie Überzeugung kein Raum. Diese fällt vielmehr unter das „Wissen", weil § 259 zwischen der durch unmittelbare Erkenntnis und der mittelbar durch schlüssige Folgerung erlangten Gewißheit nicht unterscheidet. Die Strafkammer hat die Verurteilung nicht auf die gesetzliche Beweisrichtung gegründet, sondern unter Verwertung der „Umstände" als Beweisgründe im Wege freier Beweiswürdigung das „Wissen", und zwar den bestimmten Vorsatz des Angeklagten tatsächlich festgestellt, was die Entscheidung zu tragen hat. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56, Seite 160.)

B.

§

Unterliegt das Verhältnis der von der preußischen Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 nicht betroffenen preußischen Hofstaatsbeamten zu ihren Dienstherren jetzt den Vorschriften der §§ 611 ff. BGB.? Ist der prinzliche Dienstherr wegen der durch die Staatsumwälzung eingetretenen Veränderung seiner Verhältnisse zur Entlassung lebenslänglich angestellter Hofbeamten berechtigt?

Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1921. III. Zivilsenat III. 78/21, in Sachen Prinz Friedrich Leopold von Preußen (Beklagter) w. M. (Kläger).

Der Kläger war in der Hofhaltung des Beklagten lebenslänglich angestellt und wurde im Dezember 1918 ohne Disziplinarverfahren und ohne vorgängige Kündigung entlassen. Landgericht und Kammergericht haben den Beklagten zur Zahlung der vertragsmäßigen Bezüge verurteilt, während das Revisionsgericht auf Aufhebung und Zurückweisung der Klage erkannte. Aus den Gründen geht hervor, daß der Kläger nur auf Grund des in der Kabinettsorder vom 20. Mai 1832 geregelten förmlichen Disziplinarverfahrens entlassen werden konnte. In diesem Verfahren hatte der König die Entscheidung zu fällen, aber infolge des Wegfalls der monarchischen Staatsform ist dieses unmöglich geworden, jedenfalls für diejenigen Hofbeamten im Dienste der im Besitze des königlich prinzlichen Familienfideikommisses befindlichen Nebenlinien. Mit der Thronentsetzung ist die Disziplinargewalt über die Hofbeamten erloschen und, soweit der vorliegende Fall in Frage kommt, auch nicht auf das Staatsministerium übergegangen. Aus der Verordnung vom 10. März 1919 geht hervor, daß die Beamten im Dienste der genannten Nebenlinien nicht unter diese Verordnung fallen, so daß die Regelung der Vertragsverhältnisse der selbstständigen Bestimmung des Mitgliedes des vormaligen königlichen Hauses, in dessen Dienst sich der Hofbeamte befindet, oder seiner Verwaltung unterliegt. Wenn auch diese Bestimmungen erst nach der Entlassung des Klägers ergangen sind, so lassen sie doch den Rückschluß zu, daß die republikanische Regierung in die Rechte und Pflichten des Königs bezüglich jener Beamten nicht eintreten wollte und nicht eingetreten ist.

Der Berufungsrichter hat mit Recht den § 626 BGB. angewendet. Das Rechtsverhältnis der zu den Staatsbeamten im weiteren Sinne gehörenden Hofbeamten im Dienste der im Besitze des königlich prinzlichen Familienfideikommisses befindlichen Nebenlinien war bis zur Staatsumwälzung öffentlich-rechtlicher Natur, was auf dem Verhältnis der Dienstherren, der Prinzen des Königshauses, zu dem Monarchen beruhte. Mit der Beseitigung der monarchischen Staatsform ist die öffentlich-rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses der von der Verordnung vom 10. März 1919 nicht betroffenen Hofbeamten beseitigt worden, so daß das Dienstverhältnis zu einem privatrechtlichen geworden ist und den Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. unterliegt. Wenn in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 18. Juni 1919 gesagt ist, daß die Regelung der Vertragsverhältnisse dieser Hofbeamten der selbständigen Bestimmung ihres Dienstherrn unterliegt, so hat der Dienstberechtigte aber nicht etwa das Recht erlangt, das Dienstverhältnis einseitig neu zu regeln oder sogar aufzulösen; denn mit dem Worte selbständig ist nur gesagt, daß hierzu die Mitwirkung der Regierung nicht erforderlich ist. Die preußische Staatsregierung will lediglich besagen, daß das Dienstverhältnis zwischen diesen Hofbeamten und dem Dienstherrn des öffentlich-rechtlichen Charakters entbehrt und zu einem bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnis geworden ist.

Der Rechtsstreit ist von dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung des Klägers vorliegt. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist in dem Verhalten des Klägers, das zu seiner sofortigen Entlassung geführt hat, nämlich die Führung der Gardekürassiere, die gegen den Willen des Beklagten an dem oberen Balkon seines Jagdschlosses eine schwarzweißrote Fahne anbrachten, ist nach den Umständen, wie sie vorlagen, ein wichtiger Kündigungsgrund nicht zu sehen.

Die Revision wendet sich vor allem dagegen, daß nach der Entscheidung des Vorderrichters die Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung in der Rechtslage des Beklagten keinen ausreichenden Grund zur Entlassung des Klägers abgäben. Sie führt aus, daß mit dem Fortfall der monarchischen Verfassung und mit der Abschaffung aller Vorrechte der Beklagte ein gewöhnlicher Privatmann geworden sei, dem die Lasten seiner prinzlichen Stellung nicht mehr zugemutet werden könnten. Von dem Berufungsrichter wird anerkannt, daß diese Verhältnisse einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des § 626 BGB. bilden können. Ihm ist auch darin beizupflichten, wenn er die Darlegung besonderer Umstände von dem Beklagten fordert, um die Entlassung aus diesem Grunde zu rechtfertigen, denn bei der Lebenslänglichkeit der Anstellung des Klägers, die auch trotz der Umänderung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in ein bürgerlich-rechtliches

Hosted by Google

bestehen geblieben ist, ist die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, besonders ernst zu nehmen. Auch die Interessen des Klägers müssen berücksichtigt werden. Es wird von der Revision gerügt, daß seitens des Berufungsgerichts nicht darauf hingewirkt worden ist, daß der Beklagte bestimmte Ausführungen über die tatsächlich eingetretene Verminderung seiner Hofhaltung mache. Das konnte aber bei der Eigenart und Neuheit des Rechtsfalls nicht ohne weiteres als bekannt unterstellt werden, und dafür, daß es den Parteien unmöglich sei, nähere Darlegungen zu machen, fehlt es an einem genügenden Anhalt.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 103, Seite 61.)

Nachschrift der Schriftleitung. Im vorliegenden Falle ist, wie das Reichsgericht ausführt, aus einem Staatsbeamten ein Privatbeamter geworden, der, wie im ersten auch im letzten Falle, auf Lebenszeit angestellt war. Für alle auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten hat die Entscheidung, die einstweilen zurückgewiesen worden ist, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Es ist schon häufiger die Frage erörtert worden, ob die lebenslängliche Anstellung eines Forstbeamten aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann. Wenn man bisher auch angenommen hat, daß die lebenslängliche Anstellung mit Hilfe des § 626 BGB. nicht erschüttert werden darf, so scheint es doch, daß dieses bei einer einschneidenden Veränderung der Verhältnisse der Fall sein kann. Wie die Entscheidung endgültig ausfallen wird, werden wir zu gegebener Zeit berichten. Einstweilen müssen wir jedoch annehmen, daß der lebenslänglich angestellte Privatforstbeamte aus den vorgebrachten Gründen nicht im Wege der Kündigung aus § 626 BGB. entlassen werden kann, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß der Kündigung, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt", der Gedanke zugrunde liegt, daß unvorherzusehende Verhältnisse eintreten können, die geeignet sind, die Dienstherrschaft in unbilliger Weise zu schädigen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Minister a. D. von Schorlemer-Lieser †. Der Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrates, Staatsminister a. D. Exzellenz Dr. Freiherr von Schorlemer-Lieser, ist am 6. Juli in Berlin gestorben. Dr. jur. Klemens Freiherr v. Schorlemer-Lieser war am 29. September 1856 zu Alst, Kreis Steinfurth, geboren. Im Juli 1910 wurde er preußischer Landwirtschaftsminister. Im Juli 1917 trat v. Schorlemer unmittelbar nach Bethmanns Sturze zusammen mit vier preußischen Kollegen in den Ruhestand.

Prof. Dr. Busse in Tharandt (bis 1. April d. J. Verwalter der Oberförsterei Biesenthal und Dozent in Eberswalde) hat einen Ruf als Vertreter der Betriebslehre an die forstliche Hochschule Eberswalde erhalten.

Die Außerkraftsetzung des Altersgrenzengesetzes abgelehnt. Wie wir erfahren, ist die Aufhebung des Gesetzes auch in zweiter und dritter Lesung Anfang Juli abgelehnt worden. Es ist wohl auch keine Aussicht vorhanden, daß darin in nächster Zeit irgendwelche Änderung eintreten wird.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe VII sind freigegeben bis einschließlich laufende Nummer 276 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Försterjahrbuchs Band IX, Personalteil 1921). Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 40 *M*.

Der Gesetzentwurf über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 37 S. 538) hat nicht nur beim Waldbesitz, sondern auch bei verschiedenen Reichs- und Staatsbehörden entschiedenen Widerstand gefunden. Nach den Verhandlungen im Reichsrat und im vorläufigen Reichswirtschaftsrat kann er als „gefallen" betrachtet werden.

Der Steuerabzug beim Stücklohnarbeiter. Das Finanzamt Wiesbaden schreibt dem „Wiesbadener Tageblatt": In einzelnen gewerblichen Betrieben erhalten die Arbeitnehmer ihre Entlohnung nach den Richtlinien für Stücklohnarbeit. Sonach wird ihnen, unabhängig von der tatsächlichen Stückleistung zunächst wöchentlich oder an bestimmten Tagen eines jeden Monats als Abschlagszahlung nur der Grundlohn (tarifmäßiger Stundenlohn) ausbezahlt. Die Abrechnung über den Stücklohn und die Auszahlung des Stücklohnüberschusses erfolgen erst nach Feststellung der Stücklohnarbeit, mindestens aber einmal im Monat oder nach einer bestimmten Anzahl von Wochen. Bei der Vornahme des Steuerabzuges den Einzelzahlungen entsprechend nach Wochen oder Stunden ergeben sich für die Arbeitnehmer solcher Betriebe mitunter Härten. Zu deren Vermeidung hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Abschlagszahlungen im Hinblick auf den Steuerabzug als zu einer einheitlichen Lohnzahlungsperiode gehörig behandelt werden, so daß der Abzug erst bei der letzten Teilzahlung für sämtliche bisher bewirkten Teilzahlungen vorzunehmen ist. Hierbei haftet der Arbeitgeber dafür, daß die an sich bei den einzelnen Abschlagszahlungen einzubehaltenden Steuerbeträge bei der Schlußabrechnung einbehalten werden. Der Arbeitgeber wird infolgedessen die Abschlagszahlungen nur in solcher Höhe bemessen dürfen, daß bei der Schlußabrechnung der Steuerabzug gedeckt werden kann. Bei der Steuerberechnung sind jeweils die Steuerermäßigungen in der Höhe zu berücksichtigen, die sich aus der die endgültige Lohnabrechnung umfassenden Zeitspanne ergeben.

Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1920 zum Schutze von Tieren. Zu diesem Artikel, der in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht ist, muß ich berichtigend bemerken, daß die obenerwähnte Polizeiverordnung den Biber das ganze Jahr geschützt wissen will. Der Korrektur sollte es vorbehalten sein, den vorliegenden Irrtum zu beseitigen, was wegen meiner Abwesenheit von Deutschland nicht mehr möglich war. **Balß.**

Hosted by Google

Forstwirtschaftliches.

Auffrieren von Nadelholzkulturen. Zu dem Artikel des Herrn Revierförsters Brandt in Nr. 26 Seite 494 möchte ich folgendes bemerken: Ich hatte in meinem Revier denselben Fall von Auffrieren von Nadelholzkulturen bei gleichen Bodenverhältnissen. Zunächst würde ich auf reinem Lehmboden mit kräftiger Tonunterlage eine Saat vermeiden; denn bei diesen Bodenverhältnissen müssen die jungen Sämlinge bei ungünstiger Witterung im Frühjahr auffrieren, da tagsüber meist Tauwetter und des Nachts Frost herrscht. Ich hatte in diesen Frostecken die Kulturen mit bestem Erfolg in nachstehender Weise angelegt: Zum Teil habe ich im Herbst den Boden grobschollig umgehackt, damit er im Winter ausfriert, im Frühjahr mit guter Erde überfahren und eingehackt und dann mit einjährigen Kiefern und zweijährigen Fichten 40:100 cm bepflanzt. Ferner habe ich bei Riesenpflanzung nicht die Streudecke entfernen lassen, sondern mit untergehackt und von den anstoßenden Bänken den Bodenüberzug ebenfalls zum Teil mit unterhacken lassen. Dadurch erreichte ich bei Zersetzung dieses Bodenüberzuges eine Lockerung des Bodens, die Riesen sind höher als die Bänke, das Wasser läuft bei Tauwetter ab, während bei Entfernung des Bodenüberzuges das Wasser in den Riesen stehenbleibt, da die Riesen tiefer als die Bänke sind und das Auffrieren erst recht bewirken. An den schlechtesten Stellen, wo der Ton nur 20 bis 30 cm tief lag, half ich mir mit Weißerlenvorbau in einem Verband von 2 m im Geviert, säte Lupinen an und ließ diese vor Entwicklung des Samens abmähen und unterhacken, wodurch der Boden sehr schön gelockert wurde. Hier gediehen die Pflanzen am besten. Bei Saatbeeten half ich mir dadurch, daß ich Komposthaufen anlegte, diese Erde dann mit dem Saatbeete vermengte und die Beete dann im Herbst mit sechs- bis siebenjährigen Fichten in der Mitte hindurch bestockte.

Revierförster Eisfelder, Birkenfeld.

Sächsische Wald- und Holzwirtschaft. In Sachsen ist man nun daran gegangen, den Hiebsatz in den Staatswaldungen von jährlich 800 000 auf 500 000 Festmeter herabzusetzen. Die sächsische Staatsregierung hat diese Maßnahme im sächsischen Landtage durch den Finanzminister Heldt in folgender Weise begründen lassen. Das Kapitel Forsten ist in allen Bundesstaaten eingehend behandelt worden. Der Bedarf an Holz ist in Sachsen so außergewöhnlich stark, daß wir mit unseren Wäldern nicht in der Lage sind, diesen Bedarf auch nur annähernd zu befriedigen, und zwar weit weniger, als das in anderen Bundesstaaten der Fall ist. Es ist festgestellt, daß das Kapitel Forsten gegenwärtig das Rückgrat in fast allen Bundesstaaten ist; wenn man die Vergleichsziffern heranzieht und die Erträge betrachtet, die die einzelnen Bundesstaaten aus den Forsten herausziehen, so ersieht man, wie weit Sachsen hinter den anderen Bundesstaaten zurückbleibt. Ich weise darauf hin, daß das kleine Baden aus seinen Forsten etwa 150 Millionen herausschlägt, ich erinnere weiter an Bayern mit 485 Millionen und an Preußen mit über einer Milliarde Mark. Wo bleibt da Sachsen mit seinen 30 bis 40 Millionen? Dabei haben wir Raubbau getrieben, um diese Überschüsse zu erzielen. Gehen wir in dem Einschlag zurück, so sinken voraussichtlich unsere Einnahmen weiter. Unser Forstreichtum bleibt eben hinter dem der anderen Länder weit zurück. Nun sagt man, die Einschränkung des Hiebsatzes solle nicht mit einem Male vorgenommen werden, sondern man solle nach und nach damit vorgehen, und man fügt hinzu, daß allerdings hier eine alte Sünde ausgeglichen werden soll, denn die früheren Forstverwaltungen hätten leichtfertig gehandelt und hätten zuviel Holz geschlagen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß auch die früheren Forstverwaltungen die Schäden dieser Maßnahmen sehr wohl erkannt haben, aber man erkannte damals die Ursachen noch nicht, die zu diesen Schäden geführt haben. Nachdem man aber jetzt die Wirkungen kennt, nachdem man weiß, daß die starke Industrialisierung die Entwicklung und das Wachstum des Waldes in sehr erheblichem Maße beeinträchtigt, liegt natürlich ein Grund mehr vor, so schnell als möglich den Hiebsatz herabzusetzen und keinen Raubbau mehr zu treiben. Es ist allerdings durchaus unerwünscht, daß das in einem Augenblick geschehen muß, wo eben die allergrößten Anforderungen an Holz an den Staat gestellt werden. Aber wenn wir das Übel nicht noch vergrößern wollen, dann müssen wir eben jetzt mit allem Nachdruck eingreifen und dafür Sorge tragen, daß unsere Wälder mehr geschont werden als bisher. Es ist aber weiter noch darauf hinzuweisen, daß wir, selbst wenn eine Einschränkung des Hiebsatzes nicht erfolgt, doch nicht im entferntesten imstande sind, den Bedarf in nennenswerter Weise zu befriedigen. Die sächsische Papierindustrie allein braucht nicht weniger als $^5/_4$ Millionen Festmeter Holz, um ihre Fabrikation zur Durchführung zu bringen. Wenn wir nun aber früher überhaupt nur 500, 600, 700 oder 800 Tausend Festmeter geschlagen haben, leuchtet es ein, daß wir nicht einmal imstande sind, in genügender Weise die Papierindustrie zu versorgen, und dann bleibt als Gruben- sowie Nutzholz und Brennholz überhaupt nichts übrig. Daraus ist zu ersehen, daß wir uns in einer Zwangslage befinden, und daß die Vorwürfe nach der Richtung, es werde zu fiskalisch gearbeitet, nicht am Platze sind, sondern daß eben das Grundübel ist, daß Sachsen leider zu wenig Waldbestand besitzt. — Von kommunistischer Seite wurde im Landtage vielseitig Widerspruch wegen der Herabsetzung des Hiebsatzes auf 500000 fm erhoben. Das veranlaßte hervorragende Sachverständige der Wald- und Forstwirtschaft Sachsens zu bemerkenswerten Ausführungen. Jede rationelle Forstwirtschaft, so wurde betont, sei an bestimmte Grundsätze gebunden, die sie nicht verlassen dürfe, wenn nicht schwere Schädigungen für die Staats- und Forstverwaltung herbeigeführt werden sollen. Die sächsische Forstwirtschaft habe unter viel schwierigeren Verhältnissen zu arbeiten, als es bei den Staatsforstverwaltungen in anderen Teilen Deutschlands üblich sei. Die klimatischen, Boden- und sonstigen Verhältnisse seien für einen ausgedehnten Forstbetrieb in Sachsen nicht günstig. Deshalb sei man gezwungen, diese Übelstände doppelt auszugleichen durch eine gewissenhafte Bewirtschaftung nach den neuzeitlichen Erfahrungen. Es müsse das Bestreben vorherrschen, aus dem Waldboden die höchstmöglichen

Hosted by Google

Erträge herauszuholen. Zur Erreichung dieses Zieles habe die Forstwissenschaft und die Erfahrung in den letzten Jahren neue Wege gezeigt. Der Hiebsatz sei seit den Jahren 1917 bis 1920 fortgesetzt gestiegen, und es sei auch der Beweis erbracht, daß in den Jahren die Abnutzung des Zuwachs wesentlich überstiegen habe. Das sei nicht geschehen, weil man leichtfertig gehandelt hätte, es sei in der Hauptsache geschehen aus Rücksicht auf die Staatsfinanzen und die fortgesetzt gesteigerten Ansprüche, die an dieselben gestellt werden, dann aber auch dem fortgesetzten Drängen der Industrie folgend, die immer mehr Holz beanspruchte. Der langjährige Berichterstatter über den Forsthaushalt habe seinerzeit schon auf die großen Gefahren hingewiesen, die mit einer sehr starken Abnutzung verbunden sind. Auch die sächsischen Forstleute hätten die Gefahr seit Jahren erkannt und hervorgehoben, daß man in Sachsen im Laufe der Jahrzehnte zu einem zu ausgedehnten Anbau der Fichte übergegangen sei, auch in Gebieten, wo der Anbau nicht angebracht sei. Dadurch sei es nicht möglich gewesen, die Höchstleistungen an Holz zu erzielen, wie sie in anderen Staaten erreicht worden sind. Auf diesem Gebiete sei leider in den letzten Jahren sehr viel versäumt worden. Man habe nicht fest zugegriffen, ja man habe sogar den Hiebsatz noch mehr verstärkt. Während des Krieges wurden ungeheure Anforderungen an die Holzbestände gestellt. Die Statistik zeigt erschreckende Zahlen. Aber auch nach dem Kriege seien die Anforderungen von Brennholz, Bauholz und Schleifholz immer stärker geworden. Aber wie die Verhältnisse liegen, müßte man so schnell wie möglich Schluß mit dem Raubbau machen. Man müsse eine auf die Zukunft gerichtete, den neuzeitlichen Erfahrungen Rechnung tragende Forstwirtschaft einführen. — Der Berichterstatter Dr. Niethammer, ein bekannter sächsischer Papierindustrieller, trat ebenfalls dafür ein, mit dem bisherigen Holzabschlag Schluß zu machen und den Wald wieder in Ordnung zu bringen. Natürlich müsse offen ausgesprochen werden, daß viele Fehler gemacht worden seien, die sich doch wohl, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, hätten vermeiden lassen, selbst wenn man anerkenne, daß alle derartigen Dinge sehr schwierig seien und daß man bei einem hundertjährigen Zeitraum, mit dem man von der Gründung des Waldes bis zu seiner Reife rechnen müsse, natürlich Irrtümern unterlegen sei. Trotz allem müsse man sagen, es haben weite Kreise, die im praktischen Leben draußen stehen, schon jahrzehntelang ihre größten Bedenken gegen diese Art einseitiger Waldwirtschaft erhoben, wie sie in der Fichtenwaldung, in der Kahlschlagwaldung, im Ausroden alles Naturholzes, in der Bewässerung usw. gehandhabt worden ist, und das habe doch nichts genützt und sei nicht beobachtet worden. — Nach diesen interessanten Ausführungen wurde der Antrag auf Herabsetzung des Hiebsatzes auf 500000 fm vom Landtage angenommen. S. K.

Aussichten für die Waldsamenernte 1922.

(Einsendungen aus dem Leserkreis sind uns hierzu jederzeit sehr willkommen; wir bitten um recht rege Beteiligung.)

Aus Brandenburg. Von den Waldbäumen, die heuer besonders reichlich Samen tragen, ist u. a. die Akazie zu nennen. Die zahlreichen Straßenalleen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde zeigten bei dieser Holzart einen üppigen Blütenschmuck und werden voraussichtlich viel Samen ergeben. Das Landratsamt Jüterbog wird gewiß durch die Kreisstraßenwärter Sammlern behilflich sein. Wir beziehen für Deutschland alljährlich Akaziensamen aus Italien. Das Geld dafür kann doch, zumal bei der Valuta-Differenz, recht wohl im Inlande bleiben. K.

Gute Eichelmast in Baden. Die Traubeneichen im Gebirge wie auch die Stieleichen in der Ebene und an den Talrändern haben reichlich Blüten angesetzt. Wenn daher nicht der Wickler (Tortr. viridana) die günstigen Vorbedingungen zerstört, so dürfte eine reiche Eichelmast zu erwarten sein. Neben der Eiche lassen auch Hainbuche, Ahorn, hie und da Tanne und vielfach auch die Buche Samen erwarten, letztere zum mindesten eine Sprengmast.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 2. Juli 1922. Otter 2800 bis 3050 ℳ, Steinmarder 2000 bis 3200 ℳ, Baummarder 2400 bis 3350 ℳ, Füchse 500 bis 1250 ℳ, Iltisse 350 bis 575 ℳ, Dachse 250 bis 400 ℳ, Maulwürfe 20 bis 38 ℳ, Hamster 20 bis 80 ℳ, Kanin (Kürschner) 40 bis 85 ℳ, Hasen, Winter 50 bis 70 ℳ, Halbe 30 ℳ, Sommer 15 ℳ, Wiesel 80 bis 190 ℳ, Rehdecken 65 bis 90 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 8. Juli 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 70 ℳ, Sommer 10 ℳ; Wildkanin: Winter 15 ℳ, Sommer 5 ℳ; Füchse: Winter I 1000 ℳ; Steinmarder bis 2700 ℳ; Baummarder bis 3500 ℳ; Iltisse I 450 ℳ; II 200 ℳ; Maulwürfe: I 15 ℳ, II 5 ℳ; Dachse: bis 250 ℳ; Rehe: Sommer 100 ℳ, Winter 40 ℳ; Rotwild: trocken 30 ℳ das Kilo. Damwild: trocken 40 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 5 ℳ das Kilo; Kanin bis 60 ℳ; Katzen bis 60 ℳ; Zickel 70 ℳ; Ziegen 250 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 56. **Aufrückungsstellen, Dienstaufwand usw.** Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Rücken die staatlichen Förster nach einer bestimmten Dienstzeit nach Gruppe VII auf? (Nach wieviel Dienstjahren?)
2. Befinden sich alle staatlichen Revierförster in Gruppe VII oder auch in VIII?
3. Wie hoch ist die Dienstaufwandsentschädigung a) der Revierförster, b) der Förster im Durchschnitt, ohne Pferdehaltung?

Hosted by Google

4. Wieviel Kleidergeld erhalten a) Revierförster, b) Förster?
5. Wie hoch beläuft sich die Entschädigung für ein Fahrrad, das im Dienst verwendet wird? (Förster — Revierförster.)

Antwort: 1. Das älteste Drittel der Förster befindet sich in Gruppe VII. Die Aufrückung geschieht in der Reihenfolge des Eintritts in den Militärdienst. Gegenwärtig ist der Militär-Jahrgang 1885 an der Reihe. 2. Die staatlichen Revierförster befinden sich alle in Gruppe VII, Aufrückestellen nach VIII stehen leider noch nicht zur Verfügung. 3. Dienstaufwandsentschädigung für 1921 betrug ohne Pferdehaltung für Revierförster im Osten 2500 ℳ, im Westen 3000 ℳ, für Förster im Osten 1000 ℳ, im Westen 1200 ℳ. Für 1922 stehen die Beträge noch nicht fest. 4. Der Dienstkleidungszuschuß betrug für 1921 für Forstbeamte 252 ℳ, für 1922 steht die Höhe ebenfalls noch nicht fest. Die Beamtenverbände sollen 1000 ℳ beantragt haben. 5. Für Fahrradhaltung werden 150 ℳ jährlich vergütet. Gv.

Anfrage Nr. 57. **Pflanzung unverschulter Kiefern und Fichten.** Welche Erfahrungen sind mit der Pflanzung von unverschulten Kiefern und Fichten bisher gemacht worden? Ist es wohl ratsam, solche im Saatbeet stehengebliebenen Kiefern im Laufe des Sommers etwas (nach Regen) zu verziehen oder gar auszuschneiden und die sich dadurch kräftiger entwickelnden Pflanzen im nächsten Herbst oder im anderhen Frühjahr bei Nachbesserung oder Neukulturen mittels Handspaltpflanzung zu verwenden? Kann man Fichte, die zwei Jahre im Saatbeet stehengeblieben, dann im dritten Jahre ebenso wie die Kiefer durch Verziehen oder Ausschneiden behandeln? Ist Herbstpflanzung bei Kiefer und Fichte zu empfehlen, wenn es die Zeit erlaubt?

Forstverwaltung Z. in Z.

Antwort: Die Pflanzung unverschulter Kiefern (Jährlinge) bildet fast die allgemein geübte Methode und liefert bei sorgfältiger Ausführung die besten Ergebnisse. Unverschulte zwei- bis dreijährige Fichten eignen sich nur für günstige Standesverhältnisse (wenig Gras und Unkraut, keine Frostlage) und werden besser unter schwachem Schirm im Freien gepflanzt. Das Durchschneiden stehengebliebener Kiefern ist nur als unerwünschtes Aushilfsmittel zu betrachten. Das Durchschneiden der Fichtensaatbeete im dritten Jahre ist zu widerraten. Herbstpflanzung der Kiefern soll vermieden werden, Fichtenpflanzung kann auch im Herbst erfolgen. Sch.

Anfrage Nr. 58. **Vertilgung von Kaninchen.** Auf welche Weise vertilgt man heute am sichersten Kaninchen? St. in Z.

Antwort: Kaninchen müssen durch das Zusammenwirken der verschiedenen Mittel bekämpft werden. Also neben Abschuß Frettieren, Fangen in Fallen und Vergiften. Wir empfehlen Ihnen die Anschaffung der Forstlichen Belehrungshefte von Prof. Dr. Eckstein, „Das Kaninchen" (Preis 6 ℳ), und Dr. Ströse, Massenbekämpfung der Kaninchen (Preis 6 ℳ), aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Albshausen, Oberf. Eiterhagen (Cassel), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Dienstwohnung (Neubau) beim Dorf Albshausen. Bahnstation: Guxhagen, etwa 4 km. Wirtschaftsland in ausreichender Größe wird zugelegt. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Försterstelle Friedenshain, Oberf. Schönthal (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5 ha Garten, 8 ha Acker, 6 ha Wiese. Nutzungsgeld 583 ℳ. Bahnstation 8 km. Dorfschule 7 km. Höhere Schule 19 km. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Försterstelle Frischenau, Oberf. Tapiau (Königsberg), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an nutzbarem Dienstland 15 ha. Die Schule ist in Frischenau. Bahnstation: Tabiau, 5,2 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Försterstelle Himmelpforten, Oberf. Neheim (Arnsberg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstland zur Größe von 7,2730 ha. Bewerbungsfrist 1. August.

Försterstelle Laske, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5 ha Garten, 6 ha Acker, 1,8 ha Wiese. Nutzungsgeld 528 ℳ. Bahnstation 3,5 km. Dorfschule 3 km. Höhere Schule 24 km. Stelle war bisher Hilfsförsterstelle; wird am 1. Oktober als Försterstelle eingerichtet. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Försterstelle Neuforge, Oberf. Landeck (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,4 ha Garten, 4,7 ha Acker, 1,7 ha Wiese. Nutzungsgeld wird noch festgesetzt. Bahnstation 10,5 km. Dorfschule 1,5 km. Höhere Schule 32 km. Stelle wird vom 1. Oktober nach Landeckermühl verlegt. Bewerbungsfrist 25. Juli.

Forstsekretärstelle der Oberf. Schönstein (Cassel) ist sofort zu besetzen. Mietwohnung mit Wasserleitung und elektrischem Licht im Ort Densberg, Bahnstation. Nächste Stadt Gemünden, Kreis Frankenberg, 10 km. Bewerbungsfrist 21. Juli.

Hofkammer.

Försterstelle Etreganz, Oberf. Klein-Wasserburg, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,464 ha Garten, 12,458 ha Acker, 5,302 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Rittel (Trier) ist bis 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 5. September an den Bürgermeister in Tawern einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hallbauer, Forstassessor bei der Regierung in Cassel, ist vom 1. Juni ab als Hilfsarbeiter an die Forsteinrichtungsanstalt in Cassel versetzt.

Parlekt, überz. Förster in Lebbin, Oberf. Misdroy, wird am 1. August nach Eggesin, Oberf. Eggesin (Stettin), versetzt.

Koch, überz. Förster in Zanztal, Oberf. Wildenow, wird am 1. Oktober nach Altenfließ (bed. Hilfsförsterstelle), Oberf. Wildenow (Frankfurt), versetzt.

Hosted by Google

Kricke, Förster in Langewahl, Oberf. Neubrück, wird am 1. Oktober nach Beelitz, Oberf. Driesen (Frankfurt), versetzt.

Laffert, Förster in Reichenskreuz, Oberf. Dammendorf, wird am 1. August nach Klein-Heide, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt), versetzt.

Peterson, Förster aus dem Regierungsbezirk Königsberg, wird am 1. Oktober auf die überg. Försterstelle zu Borret, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen), versetzt.

Rohrmann, überg. Förster in Schawoine (Breslau), wird am 1. Oktober nach Langewahl, Oberf. Neubrück (Frankfurt), einberufen.

Schenk, überg. Förster in Altenfließ, Oberf. Wildenow, wird am 1. Oktober nach Breitebruch, Oberf. Cladow-Ost (Frankfurt), versetzt.

Tettenborn, Forstsekretär zu Altenlotheim, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Glashütte, Oberf. Gahrenberg (Cassel), übertragen.

Schu, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Juli zum Förster und Forstsekretär in der Oberf. Warnen (Gumbinnen) ernannt

Hoffmann, Hilfsförster in Nieder-Lehma, Oberf. Friedersdorf, ist am 15. Juli nach Bötzow, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Kaltenbrunn (Breslau), wird am 1. Oktober nach Zanztal, Oberf. Wildenow (Frankfurt), einberufen.

Mathis, Hilfsförster in Blankenrode, Oberf. Dalheim (Minden), ist vom 1. Juli ab als Hilfsarbeiter an die Forsteinrichtungsanstalt in Cassel (Cassel) versetzt.

Montag, Hilfsförster in Fichtengrund, Oberf. Neuholland, ist am 1. März zum überg. Förster ernannt und am 1. Juni nach Grund, Oberf. Grund (Hildesheim), versetzt.

Beicht, Forstgehilfe in Steimel, Gemeinde-Oberf. Dierdorf, ist am 15. Juli nach Farnschlade, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Fröhlich, Forstgehilfe in Stadtforst Neuwarp, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Ziegenort (Stettin) versetzt.

Schüker, Forstgehilfe in Neidenbach, Gemeinde-Oberf. Butburg (Trier), ist vom 1. Juni ab als Hilfsarbeiter an die Forsteinrichtungsanstalt in Cassel (Cassel) versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden versetzt die Forstgehilfen:

Hagemeister von Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, am 1. Juni nach Densow, Oberf. Altplacht; **Kiwitt** von Wendemark, Oberf. Altruppin, am 16. Juni nach Mögelin, Oberf. Grünaue; **Kuhle** von Moldenhütten, Oberf. Wolterdorf, am 7 Juni nach Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhuttte; **Außerow** von Neuglobsow, Oberf. Menz, am 10. Juni nach Colpin, Oberf. Colpin; **Popplow** von Groß Zrethen, Oberf. Grumsin, am 10. Mai nach Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorf; **Beese** in Alt-Globsow, Oberf. Menz, am 8. Juni nach Bahnhof Fangschleuse, Oberf. Ertner; **Schultze** von Waldheim, Oberf. Falkenhagen, am 6 Juni nach Seilers-Theerofen, Oberf. Neuholland; **Seeger** von Waldheim, Oberf. Falkenhagen, am 7. Juni nach Lehnin, Oberf. Lehnin.

Die Versetzung des Försters **Kahnmeyer** von Oberf. Hochzeit nach Breitebruch ist zurückgenommen.

Hofkammer.

Rutkstedt, Förster und Forstsekretär in Schmiedeberg im Riesengebirge, Oberf Schmiedeberg, ist am 1. Juli in die Altersliste der Förster in Endstellen übernommen.

Strelow, Förster und Forstsekretär in Hammer, Oberf. Hammer, ist am 1. Juli in die Dienstalterssliste der Förster in Endstellen aufgenommen.

In den Ruhestand wurden am 1. Juli versetzt die Hegemeister: **Hoffmann** in Prierds, Oberf. Hammer; **Neumann** in Büchdorf, Oberf. Karmunkau; **Popplow,** Karl, in Torfbruch, Oberf. Schwedt a. O.; **Popplow,** Ernst, in Dammer, Oberf. Töppendorf; **Räbe** in Schwarzwald, Oberf. Karmunkau; **Burzler** in Dubrow, Oberf Königswusterhausen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Waldbaukurs im Forstbezirk Langenbrand (Württemberg) in der Zeit vom 22. bis 25. August 1922.

Dienstag, den 22. August: Zureise nach Salmbach (Quartier und Verhandlungen im Gasthof „Zum Löwen") über Pforzheim. 3 Uhr nachmittags: Waldbegang ab Pforzheim durch badischen Domänenwald unter Führung von Oberforstrat Philipp, Karlsruhe, und Forstmeister Schaier, Pforzheim, mit Abschluß in Salmbach. Daselbst 8 Uhr: Begrüßung der Teilnehmer und geschäftliche Mitteilungen.

Mittwoch, den 23. August: 7,30 vormittags bis 3 Uhr nachmittags: Waldbegang in die Staatswalddistrikte VII und VIII, die Gemeindewaldungen von Salmbach und Grunbach des württembergischen Forstbezirks Langenbrand. Forstmeister Dr. Eberhard. 7,30 abends: Erörterungen über Bestandspflege und Verjüngungsverfahren im Schwarzwald. Einleitung: Oberforstrat Philipp.

Donnerstag, den 24. August: 7,30 vormittags bis 3 Uhr nachmittags: Waldbegang in die württembergischen Staatswalddistrikte VI und III sowie Gemeinde- und Privatwaldungen. Forstmeister Dr. Eberhard. 7,30 abends: Erörterungen über Bodendecken und ihre Wirkung. Einleitung Professor Dr. Helbig, Freiburg i. B.

Freitag, den 25. August: 7,30 vormittags bis 2 Uhr nachmittags: Waldbegang im Staatswalddistrikt III des badischen Forstbezirks Huchenfeld. Oberforstrat Philipp und Forstmeister Schaier. Abschluß in Pforzheim (Hauptbahnhof).

Die Anmeldungen zur Teilnahme sind spätestens bis 1. August an Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württemberg) zu richten.

Die Unterbringung erfolgt durch die Kursleitung. Das Gepäck wird von Pforzheim (Hauptbahnhof) mit Wagen nach Salmbach befördert. Anmeldungen, auf welche keine Absage erfolgt, gelten als angenommen, es geht den Teilnehmern seinerzeit gedruckte Mitteilung zu. Weitere nebensächliche Anfragen bittet man zu unterlassen. Sobald die vorgesehene Teilnehmerzahl erreicht ist, erfolgt in diesem Blatte Bekanntgabe.

gez. Dr. Wappes.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Für das Vereinsjahr 1922 waren zu zahlen:

An den Hauptverband	. . . . .	100 ℳ
An die Bezirksgruppe	. . . . .	35 „
Für die Forst-Zeitung, erstes Viertel	.	15 „
„ „ „ zweites „	.	21 „
„ „ „ drittes „	.	51 „
	Zusammen	222 ℳ

Ich bitte dringend, die Restbeträge umgehend auf mein Postscheckkonto Königsberg 1322 einzuzahlen.

Wasgien.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Berger, Staatlicher Forstmeister, Marienberg i. Sa.
v. Bredow, Rittergutsbesitzer, Landin, Bezirk Potsdam (lebenslänglich).
v. Carlowitz, Hammergutsbesitzer, Forsthaus Kleppisch bei Hellendorf in Sachsen (lebenslänglich).
Elsasser, Staatlicher Forstmeister, Einsiedel, Bezirk Chemnitz.
Gilka-Bötzow, A., Fideikommißbesitzer, Schwusen, Kreis Elogau.
Hennig, Max, Staatlicher Revierförster, Baruth in Sachsen.
Häber, Staatlicher Forstmeister, Hubertusburg.
v. Hübel, Ministerialdirektor, Dresden, Große Klostergasse 12 (lebenslänglich).
Heßmann, Rats-Oberförster, Schneeberg im Erzgebirge.
Hoffmann, Robert, Staatlicher Förster, Großcotta b. Pirna a. Elbe.
Homuth, Friedrich, Staatlicher Revierförster, Lindhardt bei Naunhof, Bezirk Leipzig.
Krumbiegel, Staatlicher Oberforstmeister, Blasewitz bei Dresden, Striesener Straße 23.
Kretschmar, Staatlicher Revierförster, Hohensichte.
Komnick, Privat-Hilfsförster, Walbeck bei Hettstedt am Südharz.
Kuhnert, Willi, Privat-Hilfsförster, Obergörzig bei Meseritz.
Matthes, Staatlicher Waldwärter, Dörschemnitz bei Sayda, Bezirk Dresden.
Michel, Stadtrat, Löbau in Sachsen.
Mende, Staatlicher Forstmeister, Gaußig, Bezirk Bautzen.
Putscher, Staatlicher Oberforstmeister, Auerbach im Vogtlande.
Nauffi, Staatlicher Forstmeister i. R., Dresden A., Striesener Straße 10.
v. Römer, Staatlicher Forstmeister, Breitenhof im Erzgebirge.
Renning, Staatlicher Forstmeister, Tannenbergsthal b. Jägersgrün.
Schwede, Staatlicher Forstmeister, Steinbach im Erzgebirge.
Schuster, Staatlicher Forstmeister, Bad Elster.
v. Schönberg, Staatlicher Forstmeister, Naundorf bei Freiberg in Sachsen.
v. Schönberg, Hauptmann z. D., Burschenstein bei Neuhausen.
v. Stieglitz, Staatlicher Oberförster, Erlbach im Vogtlande.
Töger, Staatlicher Forstmeister, Seibewitz bei Taundorf (Mulde).
Weißwange, Staatlicher Forstmeister, Neudorf im Erzgebirge.
Wiedemann, Staatlicher Oberförster, Naunhof bei Leipzig.
Wunderlich, Staatlicher Förster, Torfstich bei Hundshübel.
Wolf, Staatlicher Forstmeister, Schmiedeberg, Bezirk Dresden.
Walther, Staatlicher Forstmeister, Grünhain.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8093. **Hamer**, Wilhelm, Hegemeister, Fh. Damlos, Post Lensahn, Kreis Oldenburg i. Holstein. IV.
8094. **Hinie**, Emil, Hilfsförster, Pastitz bei Putbus, Rügen. II.
8095. **Kirchbaum**, Willi, Forstgehilfe, Asendorf, Post Schafstädt, Mansfelder See. XVI.
8096. **Haselaw**, Ewald, Förster, Kurzen-Trechow, Post Bützow, Mecklenburg-Schwerin. III.
8097. **Prengel**, Artur, Forstverwalter, Rützen, Post Niebe, Kreis Guhrau. VII.
8098. **Knorr**, Paul, Hilfsförster, Neusalz a. O., Markt 10, Kreis Freystadt. VIII.
8099. **Schade**, Günter, Hilfsförster, Heinrichslust, Post Schlawa, Kreis Freystadt. VIII.
8100. **Graf von Hardenberg**, Curt, Hans, Freier Standesherr, Neuhardenberg, Post Trebnitz, Kreis Lebus. IX.
8101. **Graßme**, Förster, Mönch-Mottschelnitz, Kreis Wohlau, Bezirk Breslau. VII.
8102. **Beier**, Otto, Leibjäger, Carolath, Kreis Freystadt. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kummerow, Paul Gerhard, Forstsekretär, Reischow, Post Bad Doberan, Mecklenburg.
Gremelspacher, Heinrich, Revierförster, Fh. Schöningshof bei Sydow, Kreis Schlawe.
Rieck, Wilhelm, Förster, Woltersdorf bei Freienwalde, Pomm.
Eschrich, Wilhelm, Forstaufseher, Schwarzwald b. Ohrdruf (Gotha).
Westphal, Rudolf, Forstgehilfe, Fh. Vogelsang, Post Baisdorf, Holstein.
Bräuer, Hugo, Revierförster, Hain im Riesengebirge.
Obertreis, Josef, Hilfsjäger, Gr.-Ifer bei Bad Flinsberg.
Wieck, Förster, Schwanebeck bei Wiesenburg, Mark.
Schultze, Richard, Förster, Fredersdorf bei Belzig.
Flock, Johannes, Hilfsförster, Nauscha O.-L., Kreis Görlitz.
Lehr, Wilhelm, Forstgehilfe, Frankfurt a. Main-Süd.
Ord, Kaspar, Forstgehilfe, Herbern, Westfalen, Schloß Westerwinkel.
Elster, August, Revierförster, Schloß Rotestein bei Allendorf (Werra), Kreis Witzenhausen.
Kucharski, Hans, Forstbeflissener, Eberswalde, Eisenbahnstr. 7.
Hilsch, Franz, Forst-Diplom-Ingenieur, Reichenstein, Landwirtschaftskammer.
Se. Durchlaucht Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldbesitzer, Wolfegg, Württemberg.
Kause, Alexander, Förster, Altgolßen, Post Golßen N.-L., Kreis Luckau.
Golombek, Willy, Hilfsförster, Fh. Grabine bei Paschine, Post Friedland, Ostpreußen.
Spaethe, Max, Hilfsförster, Melschwitz, Post Militsch.

Forstlicher Lehrgang in Ostpreußen.

Der für Ostpreußen geplante Lehrgang unseres Vereins soll in Gerdauen stattfinden in der Zeit vom 4. bis einschließlich 7. September 1922. Die Anmeldungen dazu sind an Herrn Oberförster Schlicht in Forsthaus Damerau bei Gerdauen, Ostpreußen, bis zum 15. August 1922 einzureichen. Die Teilnehmergebühr beträgt für Privatforstbeamte 150 *M* und für Waldbesitzer 300 *M* und ist an unsere Kassenstelle in Neudamm zu senden. Auf der Rückseite des Postabschnitts muß aber vermerkt werden, neben dem Namen des Absenders, die Mitgliedsnummer beim Verein und der Zweck, wozu die Zahlung Verwendung finden soll. Die Geschäftsstelle.

Forstlicher Lehrgang in Reichenstein.

In den Tagen vom 1. bis 13. August d. J. hält die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Verbindung mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands einen forstlichen Lehrgang für Privatforstbeamte und Waldbesitzer in Reichenstein in Schlesien ab.

Anmeldungen zur Teilnahme sind baldmöglichst, spätestens bis 15. Juli d. J., an die unterzeichnete Abteilung zu richten. Die Einschreibegebühr beträgt für den Forstbeamten 300 *M*, für den Waldbesitzer 600 *M* und ist an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer, Postscheckkonto Breslau Nr. 3940, für „Forstlehrgang Reichenstein“ einzusenden.

Für Unterkunft wird bei rechtzeitiger Anmeldung Sorge getragen. Quartierlisten liegen am Tage der Ankunft im Bahnhof Reichenstein aus.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Schlesien,
Breslau X, Matthiasplatz 4.
Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde.

Hosted by Google

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Förster Hoffmann, Olbendorf, 8 M. Gutsf. Schultz, Schlagenthin, 20 M. Hilfsf. Bethke, Dörentrup, 15 M. Stadtf. Letz, Malge, 200 M. Revierj. Paape, Glawe, 20 M. M. Werdner, Schwetzkow, 3 M. Förster Nickel, Cranz, 10 M. Förster Sebelin, Lammershagen, 38 M. Hilfsf. Kiphut, Carlsburg, 10 M. Forstgeh. Schmidt, Werunges, 10 M. Förster Taege, Cunzendorf, 10 M. Forstgeh. Landmann, Schierke, 13 M. Forstaufs. Manthey, Heiligenstadt, 50 M. Revierf. Schupke, Schwinowitz, 50 M. Förster Lemke, Wötersen, 60 M. Oberf. Krug, Stutzhaus (Gotha), 20 M. Revierf. Rost, Mallwitz, 5 M. Förster Wiese, Burgholdingshausen, 38 M. Förster Herrnkind, Hermannsdorf, 8 M. Oberf. Hoogestraat, Jakobswalde, 50 M. Gutsf. Schwermer, Gr.-Peissen, 3 M. Förster Beese, Fh. Peel, 20 M. Förster Klute, Petersdorf, 20 M. Weilandt, Schönwalde, eingezogene Strafgelder für Forstdiebstahl 146,20 M.

An neuen Zuwendungen insgesamt 827,20 M
Dazu Summe der in Nr. 28 veröffentlichten Eingänge 14479,25 M
Sa. 15306,45 M

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Freitag, den 21. Juli d. J., findet im Hotel „Goldenes Einhorn" in Leipzig, Grimmaischer Steinweg 15, nachmittags 1 Uhr die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereinsjahr.
2. Aus- und Fortbildung der Privatforstbeamten.
3. Änderung der Richtlinien sowie deren Verbindlichkeitserklärung.
4. Einrichtung forstlicher Lehrgänge.
5. Neuwahl des 1. Vorsitzenden.
6. Forstliche Tagesfragen.

Gäste sind willkommen.

Forstwirtschaftliches Büro
Weinböhla, den 6. Juli 1922.
Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberförster.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"
gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.
Preis: 10 Stck. 2 M, 30 Stck. 6 M, 50 Stck. 10 M, 100 Stck. 20 M nebst 2 M Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom
Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII).

Einladung zur Bezirksgruppenversammlung auf Freitag den 28. Juli 1922, nach Ravensburg, Gasthof „Zum Waldhorn", 1 Uhr mittags beginnend.

Tagesordnung:

Bericht über die Forstgehilfenprüfung in Hohenheim.
Bericht über den Stand der Gehaltsfragen.
Wahl des Vertreters zur Hauptversammlung.
Wahl eines neuen Bezirksgruppenvorstandes.
Anträge und Wünsche aus der Versammlung.
Sonstiges.

Am 29. Juli findet unter Führung des Herrn Forstrats Schmidt-Wolfegg eine Exkursion in die Fürstlich Waldburg-Wolfeggschen Waldungen, Forstamt Wolfegg, statt. Fußmarsch etwa 6 Stunden von Weingarten aus. Besichtigung eines Torfbetriebs sowie am Ende der Exkursion Besichtigung einer Zellulosefabrik. Rückkehr mit den Abendzügen ist möglich.

Wain, den 5. Juli 1922.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe XVII:
Oberförster Dickhaut.

Ortsgruppe Belzig.

Die Ortsgruppe Belzig des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hielt am Montag, dem 22. Mai 1922, nachmittags 4,30 Uhr, im Viktoriagarten Belzig eine Versammlung ab.

Nach Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden, Oberförster Breuer aus Altehölle, ging dieser noch auf die Tarifrage ein und äußerte im wesentlichen u. a. folgendes: „Das Vertrauen, das Sie bei Gründung der Ortsgruppe in mich setzten, indem Sie mich zum Vorsitzenden erwählten, hat mir gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, nicht allein die allgemeinen Interessen des Vereins, sondern auch nötigenfalls die jedes einzelnen Kollegen unserer Ortsgruppe, soweit es in meiner Macht steht, zu vertreten. Hier wird die Frage aufgeworfen, wie sich die Waldbesitzer zu dem neuen Tarif der Forstbeamten stellen. Ich bin ohne Zweifel der Ansicht, daß die meisten der Waldbesitzer die Notstände unserer Zeit erkennen und den Tarif voll und ganz erfüllen werden; denn nicht allein der Lebensunterhalt ist eine der wichtigsten Fragen, sondern auch die Erziehung der Kinder (Schulverhältnisse auf dem Lande usw.) spielen eine große Rolle, da jetzt bei Übergang in einen Beruf eine gewisse Vorbildung bei jungen Leuten stets Vorbedingung ist. Dort, wo der Tarif noch nicht erfüllt ist, kann ich den Kollegen nur raten, sich vertrauensvoll mit dem Besitzer unter Vorlegung dieser Fragen in Verbindung zu setzen, und ich bin gewiß, daß die Herren sich dann auch nicht dieser Pflicht entziehen werden, um so mehr, als der Tarif nicht einseitig, sondern in Gemeinschaft mit den Waldbesitzern abgeschlossen und die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit inzwischen wohl erfolgt sein dürfte. Übelstände gibt es überall. Lassen Sie sich aber durch nichts beirren und bleiben Sie den Grundsätzen der grünen Farbe treu. Liebe zum deutschen Wald an sich, Liebe und Treue in der Verwaltung des teuren Gutes, das Ihnen vertrauensvoll in die Hände gelegt wird, und dann muß die Arbeit ihren Lohn finden, und der ideelle Wert, den man dem Forstberuf nachrühmt, wird auf das schönste verkörpert." —

Hosted by Google

Nachdem der neugewählte 2. Vorsitzende, Revierförster Wiesbach aus Camerode, in sein Amt eingeführt ist, wird zur Erledigung der Tagesordnung geschritten. Zu Punkt 1 (Gehaltstarif) entspinnt sich eine längere Aussprache. Nachdem die Erfüllung des Tarifs bei den größten Verwaltungen festgestellt ist, erhalten einige neu eingetretene Kollegen entsprechende Auskunft.

Punkt 2. Als Delegierter nach Hannover wird Oberförster Breuer einstimmig gewählt. Punkt 3. Die Beiträge werden durch den stellvertretenden Kassenführer eingezogen. Punkt 4. Es ergreift niemand das Wort. Punkt 5. (Verschiedenes.) Es werden einige Dankesschreiben derer verlesen, die von der Ortsgruppe Belzig Stipendien und Unterstützungen erhalten haben. — Sodann ergreift Revierförster Wiesbach aus Camerode das Wort und schildert in längeren Ausführungen die Schwierigkeiten mit der Landkrankenkasse, die Arbeitgeber und Versicherte zu bestehen haben. Einberufene Protestversammlungen und Beschwerden werden hoffentlich dazu führen, daß erträgliche Verhältnisse geschaffen werden. Zur Bezirksgruppenversammlung Templin werden keine Anträge gestellt. Nachdem der Sitzungsbericht vom 7. Januar 1922 verlesen war, wurde die Versammlung um 6½ Uhr geschlossen.

Arensnest, den 30. Mai 1922.

Nielsen, Schriftführer.

Ortsgruppe Cottbus.

Am Sonnabend, dem 1. Juli d. J., fand in Cottbus eine Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Versammlung war von etwa 30 Mitgliedern besucht, und wurde die Ortsgruppe Cottbus gegründet. Nach verschiedenen Wahlvorschlägen wurden Förster Schmidtsdorf in Lieberose als Vorsitzender, Forstaufseher Neumann in Friedrichshöhe bei Lieberose N.-L. als Schriftführer, Förster Kreisel in Wadelsdorf, Post Spremberg, als Kassierer einstimmig gewählt. Verschiedene Anträge wurden aufgenommen und dem Herrn Bezirksgruppen-Vorsitzenden zugestellt. Etwaige Mitglieder des Vereins, die der Ortsgruppe beitreten wollen, wollen ihre Adresse und Mitgliedsnummer dem Unterzeichneten mitteilen. Die Ortsgruppe umfaßt die Kreise Cottbus, Krossen, Guben, Lübben, Sorau und Spremberg.

W. Neumann, Schriftführer.

Ortsgruppe I (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Wolmirstedt) der Bezirksgruppe XVI.

Zur Versammlung der Ortsgruppe am 28. Mai waren leider nur neun Kollegen erschienen. Zunächst wurden Teile des Stadtforstes Seehausen i. Altm. besichtigt. Der Führer, Kollege Revierförster Martyrer, führte uns die Vorteile der Bodenbearbeitung mittels Geistschen Wühlgrubbers vor Augen. Besonders auffallend bemerkbar zeigte sich der Unterschied in der Wurzelbildung und Nadellänge im vorbereiteten und unvorbereiteten Boden. Der Stand der Kulturen, ob Saat oder Pflanzung, legen Zeugnis ab von der guten forstmännischen Ausführung. Während der Rast im Forsthaus Warthe wurde der Geistsche Wühlgrubber gezeigt und erklärt. Auch wurde ein Exemplar der Pinus strobus, 36 m Scheitelhöhe und 79 cm Brusthohen-Durchmesser, die mit ihrem Festgehalt von rund 6,5 fm eins der stärksten Exemplare Deutschlands sein dürfte, gezeigt. Das Forstrevier Priemern, wohin die Fahrt jetzt führte, ist wohl eins der interessantesten Reviere der Altmark. Der Führer, Kollege Welly, bot uns hier eine Fülle von forstlich Beachtenswertem. Interessant ist auch, daß das Revier durch Besitzerwechsel eine abfallende und aufsteigende Entwicklung durchgemacht hat, die sich in den einzelnen Waldbildern trefflich auslöste. Streng durchgeführte forstliche Maßnahmen in Verbindung mit der Fürsorge für das Wild zeugen von der intensiven Bewirtschaftung des Forstes und der Pflege des Wildstandes. Kiefernkulturen auf Grubberstreifen und ohne Bodenvorbereitung, Saat und Pflanzung (Klemmspaten, Pflugstreifen), Kiefernstreifensaat unter stark gelichtetem 100jährigem Kiefernaltholz, Stangenhölzer und Altholzbestände gaben reichlichen Stoff zur Aussprache. Die außerordentlich glücklich gelungene Aufforstung besserer Böden mit Eiche und Esche, Anlage von Wildremisen und -äckern gaben Veranlassung zur besonderen Anerkennung. Leider darf man infolge Papiernot nicht ausführlicher berichten, Stoff genug gäbe dies herrliche Revier.

Herrn Rittmeister a. D. Oeder herzlichen Dank namens der Gruppe für die Stellung der Wagen und vorzügliche Bewirtung. Den Führern der Exkursion, Kollegen Welly und Martyrer, ebenfalls herzlichen Dank. Die nächste Ortsgruppenversammlung findet Mitte September in Ramstädt (Kollege Tiedemann) statt. Genaue Zeit wird noch bekanntgegeben.

Forsthaus Briest, den 10. Juni 1922.

Der Ortsgruppenvorsitzende: Haase, Revierförster.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 M beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Anlage von Forstdienstgehöften. 547. — Parlaments- und Vereinsberichte. 552. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse 555. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 557. — Forstwirtschaftliches. 558. — Rauhwarenmarkt. 559. — Brief- und Fragekasten. 559. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 560. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. Deutscher Forstverein. 561. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 562. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 562.

Für die Redaktion Oekonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30. **Neudamm, den 23. Juli 1922.** **37. Band.**

Über den Widerstreit von Einzel- und Gesamtinteresse in der Forstwirtschaft.

Von **Dr. Kahl.**

Über dieses Thema habe ich im Winter 1881/82, während ich in den Vogesen in der alten Grafschaft Salm bei Saales mit Einrichtungsarbeiten beschäftigt war, den damals in seiner Vollkraft stehenden Oberförster Ney von Schirmeck im staatswissenschaftlichen Verein in Straßburg sprechen hören. Dreißig Jahre später hatte ich die Ehre, diesen vortrefflichen Mann als Oberforstmeister in Metz ablösen zu dürfen. Er hat des deutschen Vaterlandes Erniedrigung und die erneute Verwelschung der von ihm geliebten Vogesen gottlob nicht mehr zu erleben brauchen.

Ney ging davon aus, daß der Wald im wirtschaftlichen Leben eine Doppelstellung einnimmt; er hat einmal vermöge seines Vorhandenseins ständig ethische, klimatische und tellurische Aufgaben zu erfüllen. Mag die exakte Wissenschaft über den mehr oder minder geringen Wert dieser ihre Ansichten ändern, so viel steht fest, daß jenen eine gewisse Bedeutung für das Allgemeinwohl nicht abzusprechen ist.

Sodann aber ist der Wald für seinen Besitzer im einzelnen, jedoch auch für die Gesamtheit ein wichtiges Produktionsmittel. Der Waldbesitzer fordert bekanntlich bei dessen Ausnutzung eine angemessene Verzinsung des Bodenkapitals, ebenso für die zum Zwecke der Erzeugung der Forstprodukte sonst erforderlichen flüssigen Kapitalien.

Es ist eine Eigentümlichkeit des forstlichen Gewerbes, daß sich in ihm das gesamte Kapital weit langsamer umschlägt als in anderen Geschäften. Von der Bestandesbegründung bis zur vollständigen Ernte des haubaren Bestandes muß der Waldbesitzer sowohl beim aussetzenden als beim nachhaltigen Betriebe auf die Wiedereinbringung der verwendeten Kapitalien und auf die Nutzungen daraus zum größten Teile verzichten; beim nachhaltigen verwendet der Besitzer einen Teil der Einnahmen aus früher begründeten Beständen auf neu zu begründende. Würde er die Wiederaufforstung unterlassen, so wäre das gleichbedeutend mit der gänzlichen oder teilweisen Aufgabe der Forstwirtschaft.

Ney sagte: „Forstlich wirklich produzieren kann also nur die sparkräftige Hand; die nicht sparkräftige behandelt einen in ihren Besitz kommenden Wald wie der Liquidator eine Gantmasse; sie verschleußt die Warenvorräte, setzt aber die Produktion nicht fort."

Die Zinsen der verwendeten Kapitalien, die bei anderen Gewerben weniger ins Gewicht fallen, wachsen während der langen Dauer der forstlichen Produktionsperioden nebst den folgerichtig zu verlangenden Zinseszinsen zu enormen Beträgen an, die die unmittelbar aufgewendeten Kapitalien weit hinter sich lassen. Dieses Mißverhältnis wächst selbstverständlich mit der Länge der Umtriebszeit und der Höhe des Zinsfußes.

Ney bemerkte hierzu: „Da nun die Roherträge eines bestimmten Bestandes an Holz meist gar nicht, die an Geld nur in Ausnahmefällen willkürlich gesteigert werden können, so ist klar, daß ein Moment eintreten

Hosted by Google

muß, in dem die Wertsvermehrung des Bestandes hinter dem Anwachsen der Produktionskosten zurückbleibt, und daß dieser Zeitpunkt um so eher eintritt, je höher der von dem Waldbesitzer in Anspruch genommene Zinsfuß ist."

Er führte im Anschluß daran aus, daß konservative Waldbesitzer, die dauernd Holz produzieren, sich mit niedrigen Zinsfüßen begnügen müssen, wogegen alle die, die Holzvorräte nur zur Erzielung eines Handelsgewinnes kaufen, mit hohen kaufmännischen Zinsen rechnen und auf raschen Umschlag dringen. Solchen Geschäftsleuten kommt der Umstand zugute, daß in der Forstwirtschaft der Begriff der Reife im Sinne der Landwirtschaft nicht besteht. Die Waldbestände sind in den späteren Jahrzehnten ebensowohl Anteile des Holzvorratskapitals, als fertige Ware, die der Besitzer zu jeder Zeit, wenn auch nicht immer zu guten Preisen veräußern kann. Bieten sich solche dar, so reizen sie den gewinnsüchtigen Waldbesitzer zum Einschlag, und zwar oft zum frühzeitigen. Für jenen handelt es sich nur um die Erzielung des höchsten Reinertrags in Geld; es ist ihm gleichgültig, ob er diesen durch Produktion von Brennholz, Bauholz oder sonstigem stärkeren Nutzholz erlangt und in welchem zeitlichen Umtriebe. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus vergeht sich ein Waldbesitzer gegen seinen eigenen Vorteil, wenn er einen Bestand, den er heute für eine angenehme Summe verkaufen kann, stehen läßt, sofern dessen Wertzuwachs gegen den Zinsertrag zurückbleibt, denen die Kaufsumme bei gleich sicherer und angenehmer anderweitiger Anlage bringen würde.

Bisweilen werden scharf rechnende Waldbesitzer auch Neuaufforstungen, sogar Wiederanpflanzungen abgetriebener Flächen unterlassen oder mindestens verschieben, wenn keine Aussicht besteht, daß sich die Ausgaben nicht mindestens zu einem ihm angemessen erscheinenden Zinsfuße rentieren. Diese Gefahr ist bei den jetzigen in unserer Papiermarkwährung enorm hohen Kulturkosten besonders groß.

Alle diese privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte führen zu niedrigen Umtriebszeiten und damit zur Verschlechterung der im Walde produzierten immer schwächer ausfallenden Ware, zur Unterlassung kostspieliger Kulturen und zur Begünstigung augenblicklich einträglicher, aber bodenschädigender Nebennutzungen, z. B. der Streuentnahme.

Gerade die verringerte Erzeugung von stärkerem Nutzholz schädigt aber die nationale Holzproduktion ganz bedeutend. An Brenn- und Bauholz läßt sich in normalen Zeiten wenig durch Arbeit verdienen, um so mehr an Säge- und Werkholz.

Die Gesamtheit hat im Gegensatz zum einzelnen Waldbesitzer ein entschiedenes Interesse daran, daß die Starkholzzucht in den deutschen Waldungen fortgeführt wird, ebenso daran, daß diese bis zu einem gewissen Grade Gemeingut der Nation bleiben. Dieser Gesichtspunkt ist jetzt, etwa vierzig Jahre nachdem Ney seinen Vortrag gehalten hat, von besonderer Bedeutung geworden. Seitdem wir nahezu zwei Millionen Hektar Wald verloren haben und da unsere früher reichliche Holzeinfuhr vorläufig fast ganz unterbunden worden ist, ist im verkleinerten Deutschland eine geradezu beängstigende Holzknappheit eingetreten; diese ist geeignet, die schon infolge unserer Geldentwertung angeschwollenen Holzpreise noch mehr zu steigern.

Um so häufiger und schärfer wird gerade jetzt in der Forstwirtschaft der Widerspruch zwischen Privat- und Gemeinwirtschaft hervortreten. Zur Lösung der entstehenden Konflikte deutete schon Ney als einen Weg die staatliche Bevormundung der Privatforstwirtschaft an. Die Überzeugung von der hohen kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes hat sich auf dem Kontinent in den letzten vier Jahrzehnten fast überall ganz außerordentlich vertieft. Nicht ohne Erfolg hat ein französischer Forstmann vor etwa zwanzig Jahren die Behauptung aufgestellt, daß die Holzvorräte der Erde durchaus nicht unerschöpflich seien. Diese Befürchtung mag übertrieben sein, aber etwas Wahres ist schließlich doch daran; zeigt es sich doch auch, daß der Eigenbedarf Amerikas wesentlich gestiegen ist. Der in vielen Gegenden der letztjährigen Kriegsschauplätze notwendige Wiederaufbau wird allein viele Millionen Festmeter Holz verschlingen. In einer ganzen Reihe von Staaten, z. B. auch in Frankreich und in der Schweiz, ist der frühere Widerstand gegen die staatliche Beeinflussung der Privatwaldwirtschaft nicht allein verstummt, sondern man ist zu aktiver Arbeit auf diesem Gebiete übergegangen.

Auch Preußen bereitet bekanntlich seit geraumer Zeit sein Forstkulturgesetz vor, das allerdings von dem richtigen Gesichtspunkte getragen sein soll, daß es den Privatwaldbesitzer in erster Linie auf gütlichem Wege anleiten will, wie er seinen Wald im Interesse der Gesamtheit behandeln soll. Zwang soll erst im Notfalle vorgesehen werden. Auch ist der Erlaß eines Reichsmantelgesetzes längst in die Wege geleitet worden; in diesem wird die Forderung zu stellen sein, daß alle Waldungen, auch die der Privaten, nachhaltig und pfleglich bewirtschaftet werden müßten, und daß u. a. der Wiederaufforstungszwang durchzuführen ist.

Mit diesen Maßnahmen verträgt sich recht wohl die weitere Anregung Neys vom Uebergange noch nicht fiskalischer Waldungen in den Staatsbesitz. Ueber dieses Thema ist in den

Hosted by Google

letzten Jahren viel verhandelt und geschrieben worden. Hierbei muß man von dem allein richtigen Gesichtspunkte ausgehen, daß ein im Gesamtinteresse seines Besitzes enteigneter Staatsbürger voll entschädigt, jedoch auch nicht über Gebühr bezahlt werden soll. Allerdings wird die Kaufsumme verschieden hoch ausfallen, je nach dem Ermittelungsverfahren. Die abteilungsweise Ermittelung der gegenwärtigen Holzverkaufswerte wird in den Fällen, in denen ein großer Teil der Bestände annähernd oder völlig haubar ist, bei den heutigen hohen Holzpreisen zu entsprechend hohen Beträgen führen. Dagegen wird man zu niedrigen Schlußsummen gelangen, wenn man den kapitalisierten Waldreinertrag*) bei Annahme eines Zinsfußes von etwa 3 v. H. berechnet. Ein derzeitiger Waldankauf zu hohen Preisen ist jedenfalls ein großes Risiko, da der zukünftige Stand der Holzpreise in absoluter und relativer Beziehung zurzeit ein unsicherer ist. Viele Gründe sprechen freilich gegen ein Abgleiten. Dem mag sein, wie es will, die Neigung zu Ankäufen ganzer forstwirtschaftlicher Betriebsklassen, namentlich größerer Flächen, wird augenblicklich bei den deutschen Landesregierungen nicht groß sein, zumal bei der sonstigen finanziellen Anspannung und bei der Ungewißheit, ob sich die veranlagten hohen Ankaufskapitalien angemessen verzinsen werden.

Sodann können wir doch für eine ganze Reihe von Waldungen von vornherein die Notwendigkeit einer staatlichen Erwerbung verneinen, nämlich für die Gemeinde-, Instituten- und einen Teil der Genossenschaftsforsten. Soweit in solchen wirtschaftliche Mängel obwalten, werden sie sich auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigen lassen. Dagegen wird die Frage akut auf dem Gebiete der Privatwaldungen. Diese nehmen in ganz Deutschland für sich genommen nahezu die Hälfte der bestockten Fläche ein.

Ihr Zustand ist bekanntermaßen ein außerordentlich verschiedener; von der nachhaltigen und sonst nach jeder Richtung hin pfleglichen Bewirtschaftung der meisten in festem Familienbesitze befindlichen Waldungen bis zum Raubbau des Holzschlächters gibt es unendlich viele Abstufungen.

Zum Ankaufe pfleglich bewirtschafteter Privatwaldungen liegt wahrlich keine Veranlassung vor; solchen Waldbesitzern soll man die Freude am Walde und das Interesse am Forstbetriebe zum Besten der Allgemeinheit nicht nehmen. Dagegen soll man die für Waldankäufe flüssig zu machenden Gelder in erster Linie dazu benutzen, um schlecht bewirtschaftete Privatwaldparzellen durch den Übergang in die pflegliche Hand des Staates in ihrer Ertragsfähigkeit dauernd zu heben.

Mit vorstehenden Ausführungen ist freilich nicht viel Neues gesagt worden, aber sie werden immerhin Anregung dazu geben, über die angeschnittenen wichtigen Fragen gerade in unserer schwierigen Zeit nachzudenken.

*) Formel: $\frac{Au + Sa\ Dq - (c + u\ v)}{0{,}op}$

Die Haftpflicht der Beamten.

Von **Carl Baltz**, Hannover.

Holzhandel und Beamtentum stehen in dauernder Berührung miteinander, bis das gekaufte Rohmaterial aus dem Walde entfernt ist. Bis dahin können sich die allerverschiedensten Zwischenfälle ereignen, die es mit sich bringen, daß in diesem oder jenem Falle die Frage aufgeworfen werden muß, wie weit der Beamte oder an seiner Stelle ein anderer für etwa entstandenen Schaden aufkommen muß.

Nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Beamte, wenn er die ihm einem Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, d. h. wenn der Wille vorhanden ist, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Danach kann unter Umständen ein gesetzwidriges Verhalten des Beamten vorliegen, ohne daß hierfür eine Haftpflicht besteht. Ob das der Fall ist, muß sich aus den die Tat begleitenden Umständen ergeben. Allerdings kommt es hierbei nicht darauf an, daß das Maß der Urteilsfähigkeit des einzelnen gerade in Frage kommenden Beamten den Ausschlag zu geben hat, sondern es kann sich nur darum handeln, was durchschnittlich von einem Beamten derselben Art verlangt werden kann. Dadurch wird aber die Verantwortung nicht beseitigt, daß ungünstige Folgen nicht vorher gesehen werden können, sondern es ist Sache der Überlegung, ob die Möglichkeit ihres Eintritts vorauszusehen war oder nicht.

Nicht für jede Verletzung einer Amtspflicht kann im obigen Falle der Beamte in Anspruch genommen werden, sondern nur wenn diese Amtspflicht einem Dritten gegenüber besteht. Welche Pflichten hierunter fallen, das wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zum Ausdruck gebracht, aber es soll, wie z. B. Professor Dr. Karl Dickel in seinem Forstzivilrecht ausspricht, „damit nur eine um des Dritten willen dem Beamten obliegende Verpflichtung gemeint sein" (S. 595). Das ist im einzelnen Falle zu prüfen, denn es ist sehr leicht möglich, daß irgendeine Tat aus dem Rahmen der Amtshandlung herausfällt und dann die Haftung des Beamten aus § 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzutreten hat. Jedenfalls aber kann, wenn die Voraussetzungen von § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sind, die Haftung aus §§ 823 ff. nicht nebenher gehen.

Sehr wichtig ist die Frage, ob die Haftung, von der hier die Rede ist, nur für die Amtspflichtverletzungen zu gelten hat, die der Beamte in Ausübung der ihm

Hosted by Google

anvertrauten öffentlichen Gewalt begeht, und Schädigungen aus Amtsverletzungen, welche auf privatrechtlichem Gebiete liegen, hiervon ausgeschlossen sein sollen. Professor Dr. Dickel vertritt die Auffassung a. a. O., daß § 839 sich auch auf die Tätigkeit der Beamten bezieht, die lediglich zum Zwecke der Erfüllung privatrechtlicher, durch Vertrag übernommener Verpflichtungen des Staates erfolgt (Forstzivilrecht S. 595).

Als „Beamte" im Sinne des § 839 Bürgerlichen Gesetzbuchs kommen nur die öffentlichen Beamten in Frage, so daß die Privatforstbeamten, selbst wenn sie auf Grund ihrer Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 oder ihrer Bestätigung auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 öffentlich-rechtliche Funktionen zu erfüllen haben, nicht als Beamte im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen sind.

Der Artikel 131 der heutigen Reichsverfassung bestimmt folgendes:

„Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob."

Durch diese Bestimmung der Reichsverfassung ist zwar die Haftung des Staates und der Körperschaften für die Beamten für alle Länder festgesetzt, aber eine Einheitlichkeit ist nicht herbeigeführt, denn für die einzelnen Länder ist es nach wie vor Sache der Landesgesetzgebung, diese Frage zu regeln. Deshalb ist für Preußen maßgebend das Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS. S. 691). Danach trifft die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat (§ 1 Abs. 1), und wenn ein Kommunalverband in Frage kommt, diesen (§ 4).

Den Kommunalverbänden stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsverbände und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände.

Unter diesen Voraussetzungen kann also der Geschädigte nicht gegen den Beamten klagen, sondern lediglich gegen den in Frage kommenden Verband.

Häufiger wird die Frage aufgeworfen, ob der Förster für das verkaufte und entwendete Holz aufzukommen hat.

Nach der neuen Dienstanweisung vom 7. Juli 1919 ist der Staatsförster verpflichtet, auch das überwiesene, aber noch im Walde lagernde Holz nach Möglichkeit vor Diebstahl zu schützen; doch ist er für die Entwendung derartigen Holzes, wie die Dienstanweisung sagt, nicht haftbar. Dadurch ist er von der Verantwortlichkeit dem Staate gegenüber befreit, wenn ihn nicht ein Verschulden trifft.

Soweit nun einer der genannten Verbände in Anspruch genommen worden ist, kann er von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet.

Sehr wichtig ist auch die Bestimmung des § 2 des Gesetzes, wonach, wenn der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. 1 in Anspruch genommen wird, auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Deshalb ist auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 die Erhebung des Konfliktes zulässig oder mit andern Worten: Es kann zunächst die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts herbeigeführt werden, ob dem Beamten in Ausübung seines Amtes eine Überschreitung seiner Befugnisse oder eine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last zu legen ist. Ist das nicht der Fall, so ist der Rechtsweg gegen den Staat oder den Kommunalverband unzulässig.

Festzuhalten ist aber jedenfalls, daß der Staat oder der Kommunalverband an die Stelle des Beamten zu treten hat (§§ 839 ff. BGB.), wenn der Beamte in Ausübung der öffentlichen Gewalt gehandelt hat, d. h. in Ausübung von Rechten und Pflichten, die ihre Quelle im öffentlichen Recht haben und der Staat als Inhaber von Hoheitsrechten oder der Regierungsgewalt in Betracht kommt.

Hat der Beamte in Ausübung der ihm obliegenden privatrechtlichen Verrichtungen gehandelt, wo der Fiskus lediglich als Vermögensobjekt erscheint, so kommen für eine etwaige Haftung zunächst die §§ 31, 89 und 831 Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage. Staat, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§§ 31 und 89 BGB.).

Als verfassungsmäßig berufener Vertreter gilt im Walde lediglich der Oberförster und nicht der Förster (Urt. Reichsger. C. 10. 10. 04 VI 570/03). Das hat große praktische Bedeutung für den als Beispiel herausgegriffenen Fall, daß der Förster zu Kulturzwecken Reisig verbrennen läßt und bei dieser Gelegenheit ein bereits verkaufter und in das Eigentum des Käufers übergegangener Schlag mitverbrennt.

In diesem Falle kann sich der im Falle des § 89 haftbare Verband exkulpieren, denn nach § 831 Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt die Pflicht zum Ersatze des Schadens, den der zu einer Verrichtung bestellte einem andern in Ausführung dieser Verrichtung zugefügt hat, für den Geschäftsherrn nur dann ein, wenn er bei der Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird immer beobachtet sein, wenn es sich um einen geprüften Beamten handelt.

Ein anderes Gesicht würde natürlich die Sache erhalten, wenn wiederum dem Oberförster eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zum Vorwurf gemacht werden könnte, denn in diesem Falle würde sich die Haftung des Staates aus §§ 31 und 89 Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

Kurz wiederholt: Wenn an dem Standpunkte festgehalten werden soll, daß nach § 839 Bürgerlichen Gesetzbuchs nur die Haftung geregelt sein soll für Amtspflichtverletzungen, die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, so kann statt des Beamten

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat Juni 1922.

Waldgebiet	Klassen:	I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.:	über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.:	60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	M	M	M	M	M
tpreußen . . .	Kiefer	.	.	.	.	1574
eſtpreußen . .	„	.	.	.	.	1235
ommern	„	.	.	.	.	2114
oſen	„	1956	1724	1523	1216	1555
randenburg . .	„	2855	2599	2084	1624	1639
hleſien	„	1979	1834	1622	1271	.
chſen	„	2150	2115	1988	1971	.
nnover	„	2281	2168	1721	1212	.
ſſen-Naſſau . .	„	2184	1998	1483	1155	2402
eſtfalen	„	.	1954	1775	1496	.
heinprovinz . .	„	.	.	.	.	1417
eußen Juni	Kiefer	**2729**	**2333**	**1825**	**1354**	**1572**
Hälfte Mai	„	*2196*	*1968*	*1609*	*1174*	*1590*
tpreußen . . .	Fichte	.	.	.	.	994
hleſien	„	1787	1699	1524	1324	1327
chſen	„	2400	2079	2015	1700	2262
nnover	„	2373	2345	2146	1859	.
hleswig-Holſt.	„	.	2034	1970	1670	.
ſſen-Naſſau . .	„	2526	2359	2092	1605	1938
eſtfalen	„	2698	2562	2356	2048	.
heinprovinz . .	„	.	.	.	.	1994
eußen Juni	Fichte	**2346**	**2279**	**2123**	**1774**	**1856**
Hälfte Mai	„	*2336*	*2172*	*1975*	*1647*	*1848*
randenburg . .	Buche A	2008	1935	1625	1341	837
hleſien	„	.	.	.	.	.
chſen	„	1986	1949	1862	1564	1148
nnover	„	2044	2164	1927	1708	1378
hleswig-Holſt.	„	.	2400	2000	1600	1400
ſſen-Naſſau . .	„	1614	2077	2981	1465	1348
eſtfalen	„	2100	1539	1370	1100	.
eußen Juni	Buche A	**1987**	**2060**	**1973**	**1613**	**1221**
Hälfte Mai	„	*2146*	*1917*	*1808*	*1495*	*1241*
tpreußen . . .	Buche B	.	.	.	.	.
randenburg . .	„	1730	1388	1186	1037	1029
hleſien	„	.	.	.	.	.
chſen	„	1750	1397	1360	1267	1069
nnover	„	1826	1695	1547	1400	1155
hleswig-Holſt.	„	2400	2100	1700	1400	1000
ſſen-Naſſau . .	„	1943	1788	1878	1363	1263
eſtfalen	„	1964	1767	1404	1209	802
heinprovinz . .	„	.	.	.	.	.
eußen Juni	Buche B	**1775**	**1532**	**1491**	**1367**	**1082**
Hälfte Mai	„	*1618*	*1452*	*1048*	*1022*	*969*
tpreußen . . .	Bch. A.u.B.	906	923	883	684	627
nnover	„	.	.	.	1088	1127
ſſen-Naſſau . .	„	1175	1445	1451	1356	1135
eſtfalen	„	1749	1959	1511	1056	.
heinprovinz . .	„	.	.	.	.	.
eußen Juni	Bch. A.u.B.	**1217**	**1052**	**992**	**956**	**839**
Hälfte Mai	„	.	*1427*	*1449*	*938*	*644*
mmern	Eiche A	4900	3300	3286	.	.
randenburg . .	„	6531	5660	4300	2027	1800
ſen	„	2129	2228	2158	1736	.
hleſien	„	5212	4642	3693	2760	1220

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		M	M	M	M	
Grubenholz.						
Oſtpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	802
Poſen	„	.	.	.	821	823
Brandenburg	„	.	.	.	1309	.
Heſſen-Naſſau	„	.	812	1111	.	952
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.
Hannover . .	Fichte	.	.	.	.	1220
Heſſen-Naſſau	Eiche	.	900	1010	1277	1140
Weſtfalen . .	„	.	.	.	.	1301
						875
						907

Papierholz (rm).

		Scheite	Knüppel	Gem.
Oſtpreußen .	Fichte	.	.	928
Sachſen . . .	„	1102	894	.
Sachſen . . .	Kiefer	1025	570	.
Hannover . .	Fichte	1296/1592	1043	.
Heſſen-Naſſau	„	.	.	902
Weſtfalen . .	„	.	.	893

Schwellen (je fm).

	Kiefer	Buche	Eiche
Oſtpreußen .	1517	.	.
Pommern . .	1245	.	.
Brandenburg	1475	1046	.
Sachſen . . .	„	950/1040	.
Hannover . .	„	883/1306	.
Heſſen-Naſſau	„	1060	2005
		1260	
Weſtfalen . .	„	1315	.
Rheinprovinz	1028	732	.

(Fortſetzung der Tabelle ſiehe nächſte Seite.)

nur der Staat oder die Körperſchaft in Anſpruch genommen werden, bei welcher der Beamte angeſtellt iſt. (§§ 1 u. 4 des Geſ. v. 1. 8. 1909.)

In dieſem Falle haben der Staat oder die Körperſchaften, Stiftungen und Anſtalten des öffentlichen Rechts für den Schaden aufzukommen, den ein verfaſſungsmäßig berufener Vertreter einem andern zufügt, ſofern eine Schadenerſatzpflicht begründet iſt, wobei es auf Verſchulden oder Widerrechtlichkeiten nicht ankommt.

Handelt es ſich um eine Schadenzufügung, die in Ausübung einer Verrichtung einem Dritten gegenüber widerrechtlich geſchehen iſt, auf welche § 839 keine Anwendung findet, ſo kann derjenige, welcher den Schädiger zu dieſer Verrichtung beſtellt hat, ſich von der Haftung befreien, indem er nachweiſt, daß er bei der Auswahl der in Frage kommenden Perſon die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieſer

Hosted by Google

Sorgfalt entstanden sein würde.

Soweit nun nicht ein Dritter, sondern der Staat selbst oder die ihm gleichgestellten Korporationen durch eine pflichtwidrige Handlung die Geschädigten sind, findet das Recht des betreffenden Bundesstaates Anwendung. In Preußen kommen, abgesehen von dem Gebiete des französischen Rechts, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§§ 88 bis 91, 127 bis 145 II 10) in Frage. Danach haftet der Beamte für jedes Versehen, nur mit dem Unterschiede, daß es in einem Falle die Körperschaft, im andern der geschädigte Dritte sein kann, der ihm gegenüber Ansprüche erhebt. In der Rheinprovinz, wo es an den entsprechenden Bestimmungen fehlt, kommen die den Dienstvertrag beherrschenden Vorschriften zur Anwendung.

Nun bliebe noch zu erwähnen der Schadenersatz bei Verletzung einer bestehenden Verpflichtung. Darüber befindet § 278 Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Schuldner ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.

Soweit die Beamten in Frage kommen, kann es sich beispielsweise um ein Versehen bei der Übergabe von Holz handeln. Ein derartiges Versehen bedingt die Haftung, denn eine Exkulpation ist nicht zulässig.

Für den Holzhändler hat diese Vorschrift eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit, denn sie gibt z. B. auch die Möglichkeit an die Hand, ihn für allen Schaden verantwortlich zu machen, welchen sein Fuhrmann mit seinem Fuhrwerk bei der Abfuhr des Holzes anrichtet. Dazu gehört das Fahren durch Schonungen, das Umfahren von Bäumen, Zäunen usw., aber nicht das Anrichten irgendeines andern Schadens gelegentlich der Holzabfuhr.

Es kann aber vereinbart werden, daß eine derartige Haftung ausgeschlossen sein soll, während anderseits auch nichts im Wege steht, sie nach Belieben zu erweitern.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51—1,00	bis 0,50 fm		
	Laubholz mittl. Dchm.: 60 u. m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	M	M	M	M	M
Sachsen	Eiche A	6951	4653	3351	2260	1996	.
Hannover	„	5404	3854	3092	1976	1282	.
Schleswig-Holst.	„	.	.	2000	1800	1600	.
Hessen-Nassau	„	5218	4010	3538	1791	2694	4502
Westfalen	„	4635	3203	2033	1021	804	.
Rheinprovinz	„	6300	5000	.	.	.	.
Preußen Juni	Eiche A	**5869**	**4509**	**3351**	**2002**	**1350**	**4502**
2. Hälfte Mai	„	*4750*	*3550*	*2280*	*2268*	.	*4842*
Ostpreußen	Eiche B	3010	2955	2113	1819	1267	850
Pommern	„	3268	2348	1877	1293	1070	.
Brandenburg	„	3961	3103	1986	1100	1263	1331
Posen	„	2216	1950	2249	1566	1483	.
Schlesien	„	2244	2312	2068	1655	925	.
Sachsen	„	2954	2346	1686	1333	1155	1562
Hannover	„	3126	2538	1980	1435	973	.
Schleswig-Holst.	„	3334	2345	1749	1534	1382	.
Hessen-Nassau	„	2586	2617	2108	2057	1389	1999
Westfalen	„	2317	1588	1515	965	874	.
Rheinprovinz	„	3600	3000	2400	2160	1320	2265
Preußen Juni	Eiche B	**3059**	**2600**	**1955**	**1538**	**1259**	**1297**
2. Hälfte Mai	„	*3890*	*3535*	*2540*	*1329*	*1102*	*1289*
Hannover	Ech. A u. B.	.	.	2211	1170	937	.
Schleswig-Holst.	„	3847	3643	3151	2090	1232	.
Hessen-Nassau	„	2090	2557	2410	2464	2070	.
Westfalen	„	4037	3705	3014	917	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	1390
Preußen Juni	Ech. A u. B.	**3847**	**3677**	**2939**	**1933**	**1559**	**1390**
2. Hälfte Mai	„	*1624*	*1782*	*1712*	*1052*	*802*	*2428*

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1902 über die Vorausleistungen zum Wegebau.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 9196. I A I 4338. II. Abw. W. 9380. Allgemeine Verfügung III 50/1922.

Die nach der allgemeinen Verfügung Nr. 36 vom 15. November 1902 — III 13047 2. Ang., I A a 6802, II. 10930 1. Ang. M. f. L., III 20837 1. Ang. M. d. ö. A. — zu erteilenden Auskünfte auf Anfragen von Wegebaupflichtigen sind von den Verwaltungsbehörden der Domänen- und Forstverwaltung unentgeltlich zu erteilen.

Sollte die Berücksichtigung entsprechender Anträge der Wegebaupflichtigen eine unverhältnismäßige Belastung der Oberförstereien oder Forstkassen bedingen, so kann den Wegebaupflichtigen die Herstellung von Auszügen aus den Holzverkaufslisten usw. auf den Oberförstereien oder Forstkassen unter sachgemäßer Anleitung gestattet werden.

Postgebühren, die durch Übersendung der Auskünfte entstehen, haben die Wegebaupflichtigen zu tragen.

J. V.: Ramm.

An die Regierungen.

Kann eine Polizeiverordnung für streupflichtige Straßenanlieger, die unter Billigung der Polizeiverwaltung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dritte Personen übertragen haben, die zivilrechtliche Haftung ausschließen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 11. April 1921. VI. Zivilsenat. VI 600/20.)

Die Klägerin war bei Glatteis vor dem Hause des Beklagten gestürzt und hatte sich verletzt. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat in der

Hosted by Google

Berufungsinstanz die Klage abgewiesen, aber die Revision hatte Erfolg.

Wie das Berufungsgericht ausführt, regeln das Ortsstatut und die es ergänzende Polizeiverordnung die Streupflicht, und die Polizeiverordnung gehe nicht über die ihr durch Artikel 56 der hessischen Städteordnung gesteckten Grenzen hinaus. Das Oberlandesgericht steht weiter auf dem Standpunkte, daß Ortsstatut und Polizeiverordnung als ein den Schutz anderer bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. anzusehen seien. Eine Haftung der Beklagten könne nur dann angenommen werden, wenn ihr ein schuldvolles Verhalten zur Last falle. Die Polizeiverordnung bestimmt, daß der Besitzer eines Grundstückes mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen einen anderen beauftragen könne. Die Beauftragten seien für die Einhaltung der Vorschriften ausschließlich verantwortlich, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, und wenn die Verordnung die ausschließliche Verantwortlichkeit der Beauftragten vorschreibt, so könne dieses nur dahin ausgelegt werden, daß sie auch die zivilrechtliche Haftung zu übernehmen haben.

Ortsstatut und Polizeiverordnung gelten nur für die Stadt D. und sind nicht revisible Rechtsnormen im Sinne des § 549 ZPO. Unter diesen Umständen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts über Inhalt und Bedeutung des § 8 der Polizeiverordnung der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Es kann also nur in Betracht kommen, ob nicht durch Anwendung der nicht revisiblen Rechtsnormen ein revisibles Gesetz verletzt ist, als welches die Revision die §§ 823, 831 BGB. bezeichnet. Wenn das Berufungsgericht ausspricht, daß die Polizeiverordnung nicht mit § 831 BGB. in Widerspruch stehe, so enthält dieser Satz einen Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des Urteils führen muß. Durch Ortsstatut und Polizeiverordnung wird die Reinigungs- und Streupflicht grundsätzlich den Grundstücksbesitzern auferlegt. Soweit sie keinen Beauftragten bestellen oder sonst die Voraussetzungen des § 8 der Polizeiverordnung nicht erfüllen, bewendete es bei den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB. Aber wenn auch ein Dritter unter Beobachtung der im § 8 aufgestellten Bedingungen beauftragt ist, so ändert sich an dieser grundsätzlichen Regelung nichts. Zur Übertragung der Verpflichtung bedarf es eines Vertrages zwischen dem eigentlichen Verpflichteten und dem Beauftragten. Nach §§ 823, 831 BGB. sind aber mit einem solchen Vertrage die in jenen vorgesehenen Folgen der Sorgfalt der Auswahl und Aufsichtspflicht verbunden und können durch Parteivereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Jene verfolgen den Zweck, zu verhindern, daß der in erster Linie Verpflichtete durch Bestellung eines Dritten der eigenen Verpflichtung für die Sicherheit des Verkehrs die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden sich entzieht und im Schadensfalle sich durch einen vielleicht mittellosen Dritten gegen eine Inanspruchnahme deckt.

Diese gesetzlich festgelegten Folgen eines Vertrages können aber auch dadurch nicht beseitigt werden, daß eine Polizeibehörde ihm nachträglich ihre Genehmigung erteilt; denn wenn dieses für die strafrechtliche Verantwortung von Bedeutung sein mag, so wird doch die zivilrechtliche Haftung dadurch nicht berührt.

Die Polizeiverordnung verstößt daher gegen reichsgesetzliche Vorschriften und kann insoweit Anspruch auf Geltung nicht erheben. Dieser Rechtsirrtum des Berufungsgerichts mußte zur Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 102 S. 269).

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geheimer Regierungsrat Falkenberg und Dr. Völter, die Führer des Deutschen Beamtenbundes, sind nach Zeitungsmeldungen dem neugegründeten, auf freigewerkschaftlicher Grundlage stehenden „Allgemeinen Deutschen Beamtenbund" beigetreten und aus dem „Deutschen Beamtenbund" ausgeschieden. Wer die in der deutschen Beamtenpolitik sich abspielenden Vorgänge verfolgt hat, wird über diesen Austritt, der am besten zeigt, wohin die extremen Führer des Deutschen Beamtenbundes steuern, nicht weiter verwundert sein.

Einspruch des Reichsfinanzministers gegen das preußische Besoldungsgesetz. Der Reichsminister der Finanzen hatte seinerzeit gegen das preußische Beamtendiensteinkommen-Gesetz Einspruch erhoben, und zwar unter anderem auch hinsichtlich der teilweisen Einstufung der Förster in die Besoldungsgruppe 7. Ueber die Verhandlungen vor dem Reichsschiedsgericht in Leipzig, die zuletzt am 2. Juni d. J. stattfanden, erfahren wir folgendes:

1. Die erhöhte Anrechnung der Militärdienstzeit, wie sie im preußischen Beamtendiensteinkommengesetz für Militäranwärter vorgesehen war, ist unzulässig. Es darf nur die gleiche Zahl von Militärdienstjahren zur Anrechnung kommen wie im Reiche.

2. Den Militäranwärtern darf, entsprechend der Regelung im Reiche, nur die fünf Jahre übersteigende Diätarzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

3. Die unentgeltliche Gewährung von Dienstkleidung ist in jedem Falle unzulässig. Auch denjenigen Beamten, die vor dem 1. April 1920 freie Dienstkleidung erhielten, ist sie mit einem angemessenen Betrage auf ihr Diensteinkommen anzurechnen.

4. bis 7 usw.

8. In der Assistentenfrage (Aufrückung von Beamten der Besoldungsgruppe 6 in Planstellen der Besoldungsgruppe 7) hat die Verhandlung vor dem Reichsschiedsgericht folgendes Ergebnis gebracht:

Im Laufe der Verhandlung hat der Herr Reichsfinanzminister seinen Einspruch gegen das Aufrücken der Förster und Akademiesekretäre nach Gruppe 7 nicht zurückgenommen, wie er es bei anderen Beamtengruppen getan hat. Trotzdem wies das Reichsschiedsgericht den Einspruch als ungerechtfertigt zurück.

Hosted by Google

so daß die Bestimmungen der preußischen Besoldungsordnung unverändert bleiben. Das bedeutet also 2/3 der Förster in Gruppe 6 und 1/3 in Gruppe 7. Die Ablegung einer besonderen Prüfung, die der Reichsfinanzminister verlangt und gegen deren Einführung das preußische Landwirtschaftsministerium energisch Stellung genommen hatte, ist also für Förster nicht erforderlich.

Bei einer Anzahl von Beamtengruppen ist nach obiger Entscheidung die Besetzung der Stellen in Gruppe 7 von bestimmten Voraussetzungen (Prüfung usw.) abhängig.

Eine Prüfung für den Forstverwaltungsdienst des Privatwaldes usw. wird in diesem Jahre seitens des Deutschen Forstvereins nicht veranstaltet. Der Obmann des Prüfungsausschusses teilt mit, daß sich eine genügende Anzahl von Prüflingen, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, nicht angemeldet habe.

Ergebnisse der Privatförsterprüfung in Muskau O.-L.

In der Zeit vom 5. bis 8. Juli fand in Muskau O.-L. die erste diesjährige, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verband schlesischer Waldbesitzervereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung statt. Von den 19 Prüflingen bestanden 2 die Prüfung mit gut, 14 mit genügend, während 3 die Prüfung nicht bestanden.

Lehrgang über Bienenzucht. Die Landwirtschaftliche Hochschule zu Berlin veranstaltet in den Räumen der Gärtnerlehranstalt zu Dahlem am 1. und 2. August einen Lehrgang über Bienenzucht. Meldungen zur Teilnahme sind unter Einzahlung der Gebühr von 20 *M* an die Kasse der Landwirtschaftlichen Hochschule (Invalidenstraße 42) zu entrichten.

Forstwirtschaftliches.

Vorerträge. Distrikt 15b in meinem Revier ist heute ein 35jähriger Eichenbestand mit Buchenbeimischung, hervorgegangen aus Streifensaat. Der Vorbestand waren starke Kiefern, weshalb sich auf der ganzen Fläche reichlich Kiefernanflug eingefunden hatte, der anfangs mitwachsend, nach und nach aber vorwüchsig und zum Teil sperrwüchsig wurde. Forstwirtschaftlich wäre es jedenfalls richtig gewesen, die sperr- und teilweise auch die vorwüchsigen Kiefern schon vor sechs bis acht Jahren im Tagelohn als unverwertbares Material herauszuhauen. Allein während des Krieges war dies wegen Mangel an Arbeitskräften unmöglich, und in den ersten Jahren nach dem Kriege waren notwendigere Arbeiten auszuführen. Auch ein Aushieb gegen Überlassung des Materials war nicht möglich, da Kiefernreis hier wenig begehrt ist. Es blieb also nichts anderes übrig, als mit dem Aushieb zu warten, bis das Material einigermaßen verwertbar war, zumal der Zuwachs ein gewaltiger war. Die Jahrringe hatten eine Breite von 1/2 bis 3/4 cm. Im letzten Winter wurden auf 3 ha der Fläche, auf der sich die Kiefer am breitesten zu machen sucht, die sperrigen und schlecht geformten (drehwüchsigen Individuen) herausgehauen, wobei **34 rm** Nutzrollen, 20 rm Nutzknüppel und 26 rm Brennknüppel, mithin 80 rm = 56 fm angefallen sind, die nach Abzug der Werbungskosten einen Reinerlös von 16113 *M* gebracht haben. Das sind über 5000 *M* je Hektar, ein Betrag, mit dem man früher bei Abtriebsflächen zufrieden war. Es kann als festgestellt gelten, daß das verspätete Herushauen der Kiefer für die Eiche durchaus nicht schädlich gewesen ist; nur war beim Fällen etwas Vorsicht geboten, damit die zum Teil in die Kiefer hineingewachsenen Eichen nicht beschädigt wurden. Hier und da haben sich Eichen wegen ihres schlanken Wuchses umgebogen, was aber, da der Bestand sonst geschlossen steht, ohne Bedeutung ist. Wasserreiserbildung ist bis jetzt nicht zu beobachten. Nun ist es aber mit dem Vorertrage auf dieser Fläche noch nicht zu Ende; noch zahlreiche zurzeit mitwachsende Kiefern werden nach und nach, wenn sie vorwüchsig werden, herausgenommen und einen recht ansehnlichen Ertrag liefern. Immer mehr komme ich zu der Überzeugung, daß bei den Läuterungshieben, soweit die Kiefer und Birke in Frage kommt, nicht selten viel Geld weggeworfen wird. Beide Holzarten sind in den Verjüngungen als Schutz- und Treibholz meist sehr nützlich und ihre Herausnahme hat bis zur ersten Durchreiserung meist nichts zu eilen. Auch die Birke liefert gute Vorerträge, und die Besenreisschneider besorgen das Aufasten in der besten Weise. Auch mit dem Aushieb von Kiefernanflug usw. aus Fichtenpflanzung, besonders auf armem Boden, soll man nicht so eilig sein, denn oft bleiben Fichten zurück oder gehen ein, dann kann die Kiefer an ihre Stelle treten; auch leistet die Kiefer auf armen Böden erheblich mehr als die Fichte. Die verwertbaren Sperr- und Vorwüchse in den Verjüngungen läßt man gelegentlich des Räumungshiebes durch die Holzhauer heraushauen und in die Reiser einlegen, dann werden später Läuterungskosten gespart. Mit dem Sparen ist es eine eigentümliche Sache; wir sparen, wo wir können, werden aber arbeitslose Industriearbeiter im Walde beschäftigt, dann wird das Geld in Haufen weggeworfen. Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Waldbrände.

Bezirk Cassel. In der Staatl. Oberförsterei Gottsbüren wurden am 1. Juni im Distrikt 70 4 ha 10jähriger Fichten durch einen Waldbrand vernichtet. Die Brandursache war bisher nicht zu ermitteln. Das Feuer entstand gegen 11 Uhr vormittags bei großer Hitze und breitete sich schnell aus. Wahrscheinlich rührt die Entstehung von einem fortgeworfenen Streichholz her. Der ungefähre Schaden einschl. Zuwachsverlust beträgt 25000 *M*.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 16. Juli 1922. Otter 3000 bis 4000 *M*, Steinmarder 2500 bis 3800 *M*, Baummarder 2400 bis 4200 *M*, Füchse 1000 bis 1800 *M*, Iltisse 500 bis 700 *M*, Dachse 300 bis 420 *M*, Maulwürfe 25 bis 38 *M*, Hamster 50 bis 100 *M*, Kanin (Kürschner) 40 bis 90 *M*, Hasen, Winter 50 bis 70 *M*, Rehdecken 65 bis 100 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und neun Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 59. **Reisekosten für Wartegeldempfänger, die aus den abgetretenen Gebieten verziehen.** Nach 45jähriger Dienstzeit bin ich infolge Einverleibung des Kreises Eupen in den belgischen Staat vom 1. August 1920 ab in den einstweiligen Ruhestand versetzt, tue aber mit Genehmigung der deutschen Regierung weiter hier in Belgien Dienst. Da am 20. September d. J. die Optierungsfrist abläuft, will ich nach Deutschland zurückkehren. Wollen Sie mir bitte Auskunft geben: 1. Wieviel Wartegeld ich beziehen werde (ich bin mit meiner Frau alleinstehend) und 2. ob ich die Umzugskosten vergütet erhalte? Sch., Hegemeister.

Antwort: 1. Ihr Wartegeld berechnet sich nach den zurzeit (vom 1. April d. J. ab) geltenden Bestimmungen folgendermaßen:

Höchst-Gehalt der Gruppe VII . . .	28000 ℳ
Durchschnittssatz des Ortszuschlages .	4680 ℳ
	32680 ℳ
Davon 3/4 als Wartegeld	24510 ℳ
Dazu 60 % Ausgleichszuschlag von 10000 ℳ	6000 ℳ
Dazu 30 % Ausgleichszuschlag von 14510 ℳ	4353 ℳ
Frauenbeihilfe	2500 ℳ
Zusammen	37363 ℳ

Wir setzen dabei voraus, daß Ihnen eine Aufrückestelle der Besoldungsgruppe VII verliehen ist oder wird. Die neue Erhöhung der Besoldungsbezüge ist bei dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt, wir werden darüber in nächster Nummer einen ausführlichen Artikel veröffentlichen.

2. Ist der Voraussetzung, daß Ihre Übersiedlung nicht auf freier Entschließung beruht, sondern Sie zwangsweise umziehen müssen — sei es, weil Sie ausgewiesen wurden, sei es, weil die Verhältnisse unerträglich wurden —, erhalten Sie beim Verziehen nach Orten in dem beim Reiche verbliebenen Landesteilen die Umzugskosten in derselben Weise vergütet, als wenn Sie versetzt worden wären.

Die Entschädigungen sind nach dem selbstgewählten ersten Aufenthaltsorte des Deutschen Reiches zu gewähren. Kosten für einen Umweg oder über einen Zufluchtsort werden nicht erstattet. Die Kosten sind beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin NW 40, In den Zelten 21, anzufordern. W.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"
gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.
Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 2 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom
Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Ebstorf (Lüneburg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 8. August.

Oberförsterstelle Kempfeld (Trier) ist zum 1. September zu besetzen. Bewerbungsfrist 6. August.

Folgende **Oberförsterstellen** sind zu besetzen:

Schulenberg (Hildesheim) zum 1. September; **Frankenau** und **Neuenstein** (Cassel) zum 1. Oktober; **Benrath** (Düsseldorf) zum 1. Oktober. Bewerbungsfrist 6. August.

Forstrentmeisterstelle für die in Spangenberg (Cassel) neu einzurichtende vollamtliche Forstkasse ist zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. August.

Försterstelle Carziger-Rahmhütte, Oberf. Carzig (Frankfurt), ist zum 1. Oktober zu besetzen. 0,4780 ha Garten, 7,6690 ha Acker, 3,6270 ha Wiese. Wegen Gewährung von Umzugskosten wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. 3. 1922 — allgemeine Verfügung I 54 — verwiesen. Die erforderliche Erklärung ist in dem Bewerbungsgesuch gegebenenfalls abzugeben. Bewerbungsfrist 2. August.

Staatsförsterstelle Dietzhölze, Oberf. Straßebersbach (Wiesbaden), mit Dienstwohnung im Forsthaus Dietzhölze (Gemarkung Rittershausen), ist zum 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,251 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 5. August.

Försterstelle Niesig, Oberf. Fulda (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Orte Niesig, 2 km bis zur Stadt Fulda, katholisch. Wirtschaftsland wird neu festgesetzt. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stadtförsterstelle in Melsungen (Cassel) ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Melsungen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Heidweiler, Kreis Wittlich (Trier), ist alsbald neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Oktober an den Bürgermeister in Hetzerath (Mosel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle beim Forstschutzverband Windesheim ist sofort neu zu besetzen. Besoldung erfolgt nach Gruppe VI Ortsklasse C und Besatzungszulage.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet 25 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen ohne Nachtrag 40 ℳ. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet 8 ℳ.

Hosted by Google

Bewerbungen sind bis spätestens 15. August an den Bürgermeister in Windesheim einzureichen.

Gemeinde-Hilfsförster-Stelle Erbacher Forsthaus, Oberf. Langenschwalbach (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Obergladbach, Kreis Untertaunus, gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Besoldung nach Gruppe III der Staatsbeamten. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Es wird bemerkt, daß der Stelleninhaber einem Revierförster zugeteilt ist und nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben. Bewerbungen sind bis zum 5. September an die Oberf. Langenschwalbach zu richten.

Forstgehilfenstelle in Lychen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend, spätestens bis zum 25. Juli, an den Magistrat Lychen einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

Zwei Forstgehilfenstellen in Schneidemühl sind zum 15. August zu besetzen. Meldungen sind sofort an das Stadtforstamt Schneidemühl zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beyer, Förster zu Wörth, Oberf. Schorellen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle zu Notz, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Hildebrandt, Förster und Forstsekretär zu Klarhof, Oberf. Schnecken, wird am 1. Oktober unter Entbindung von den Forstsekretärgeschäften auf die Försterstelle zu Diblacken, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), versetzt.

Momberger, Hegemeister in Dietzhölze, Oberf. Ebersbach, wird am 1. September nach Oberjosbach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), versetzt.

Mickley, überz. Förster in Torgelow (Stettin), wird am 1. August nach Sacrow, Oberf. Lübben (Frankfurt), versetzt.

Münch, Förster in Carziger-Rahmhütte, Oberf. Carzig, wird am 1. Oktober nach Kirchensee, Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt), versetzt.

Sohn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Juli zum Förster auf der überz. Försterstelle Plautzkehmen, Oberf. Goldap (Gumbinnen), ernannt.

Willgeroth, Hegemeister zu Notz, Oberf. Tzullkinnen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle zu Wentaine, Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen), versetzt.

Giesecke, Hilfsförster in Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist ab 1. Mai zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Hoffmann, Hilfsförster in Trebow, Oberf. Zielenzig (Frankfurt), ist am 1. April zum Förster ernannt.

Koch, Hilfsförster in Eisleben, Oberf. Eisleben, ist am 1. Juli nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt und wird mit der einstweiligen vollen Wahrnehmung der Sekretärgeschäfte betraut.

Thiele, Hilfsförster in Lübben, Oberf. Börnichen (Frankfurt), jetzt in Bischdorf, Hofkammerbezirk, ist am 1. April zum Förster ernannt.

Walter, Hilfsförster in Entepühl, Oberf. Mützelburg (Stettin) ist am 1. April zum Förster ernannt.

Auszeichnungen.

Ankauf, Fürstlich Pleßscher Förster in Fürstenstein (Breslau), hat laut Verfügung des Reichswehrministers den Charakter als Leutnant der Landwehr a. D. erhalten.

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Beitragszahlung.

Die Beiträge für das laufende Jahr sind vom Vertretertage auf **100 M** für aktive und auf **50 M** für Kollegen im Ruhestande festgesetzt worden. Ich bitte ergebenst um baldige Zusendung der Beiträge an unsern Kassenwart, damit der Geschäftsbetrieb und die Verpflichtungen nach auswärts hin sich hemmungslos vollziehen können.

Den Mitgliedern gebe ich zu bedenken, daß aus den festgelegten Beiträgen auch die Zahlungen für den Reichsbund deutscher Berufsbeamten geleistet werden müssen. Wer von den Ruhestandsbeamten sich in guten Verhältnissen befindet, zahle daher freiwillig einen höheren Beitrag. — Dankbar gedenke ich der Opferfreudigkeit vieler Mitglieder auf dem Vertretertage, die einfach ihre ihnen bewilligten und gezahlten Reisekosten dem Kassenwart als neue Spende zurückgaben. Solange dieser Geist der Opferfreudigkeit und Opferwilligkeit nicht nur an finanziellen Mitteln, sondern auch an Arbeitskraft in unsern Reihen herrscht, wird, liebe Kollegen, auch der Wille zum Leben niemals untergehen.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für einen Wildfrevel, eingesandt von der von Kleistschen Forstverwaltung, Schmenzin	1000,— M
Spende von Herrn Koesinsky in Dummadel bei Broitz	100,— M
Sühne für einen Forstdiebstahl, eingesandt von Herrn Förster Beese in Forsthaus Peel bei M.-Glabbach-Rheindahlen	100,— M
Ungenannt in Basdorf	100,— M
Spende eines Jagdgasles, eingesandt von der Forstverwaltung Landeck	100,— M
Sühnegeld für versuchten Jagdfrevel, eingesandt von Herrn Staatlichen Hilfsförster Schmidt in Oberberg i. M.	200,— M
Sühnegeld für einen Holzdiebstahl, eingesandt von Herrn Förster A. Wrazidlo in Forsth. Karlshof bei Fürstenfelde	50,— M
Sühne für Verstoß gegen Jagdregeln, eingesandt von Herrn Revierförster Holzbach, Forsth. „A. d. Heide" bei Seifen (Westerwald)	100,— M
Sühne für einen Forstfrevel, eingesandt von der Oberförsterei Kurwien	50,— M
Strafgelder für Forstdiebstahl, eingesandt von Herrn Hilfsförster Fr. Weilandt in Schönwalde bei Seegefeld	146,20 M
Buße für eine Beleidigung, eingesandt von Herrn Lehrer Otto Müffelmann in Kl.-Meckelsen	294,— M
Buße für einen wildernden Hund, eingesandt von Herrn Hans Feldmann, Niederberg bei Coblenz	233,— M
Buße für Forstdiebstahl, eingesandt von Herrn Revierförster Birke in Bielawe	1000,— M
Sammlung für Fehlschüsse, eingesandt von Herrn Adolf Gerwig in Glockenhof	23,— M
Strafgeld für Grasdefraudation von der Gräflich v. Houwaldschen Forstverwaltung, eingesandt von Herrn Oberförster Tusch in Straupitz (Spreewald)	150,— M

Hosted by Google

Sühne für einen Forstdiebstahl auf Veranlassung des Herrn Försters F. Kölling, Jagdhaus Sahnek bei Sayn a. Rh. . . . . 300,— ℳ
Verzicht auf ein Honorar, eingesandt von Herrn Förster Schubert in Dippers bei Fulda . . . 100,— ℳ
Vom Verein Preußischer Kommunalforstbeamten 3,80 ℳ
Verzichtleistung des Herrn C. O. Höck in Wrohm für Vergütung eines Gewehrersatzteiles, eingesandt von Herrn J. Westermann in Bonn, Poststraße 21 . . . . . 40,— ℳ

Summa 4095,— ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 11. Juli 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Betrifft Beitragszahlung 1922.

Die verehrlichen Mitglieder, die noch mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr im Rückstande sind, bitten wir die Einsendung möglichst bald nachzuholen, und zwar auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil" e. V. Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7. Dabei bemerken wir, daß die Beiträge für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten mindestens 6,— ℳ und für alle übrigen Mitglieder mindestens 10,— ℳ betragen. Wir möchten daher auch die Mitglieder bitten, die etwa einen geringeren Beitrag, als er oben angegeben ist, eingeschickt haben, die Restsumme einzusenden.

Sollten die Beiträge bis zum 15. August nicht eingegangen sein, werden wir uns erlauben, sie unverzüglich ohne jede weitere Anmahnung durch Postnachnahme einzuziehen. Dadurch würde den betreffenden Mitgliedern jedoch eine Mehrausgabe von 3,75 ℳ Nachnahmegebühren erwachsen.

Neudamm, den 11. Juli 1922.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8103. Hesse, Willy, Förster, Rothestein bei Allendorf, Kreis Witzenhausen. XIII.
8104. Olschewski, Paul, Förster, Fh. Tolks bei Bartenstein, Ostpreußen. I.
8105. Sonntag, Karl, Hilfsförster, Britz, Kreis Angermünde, Wilhelmstraße 60. IX.
8106. Blume, Wilhelm, Oberförster, Bärsdorf-Trach N.-Schl. VIII.
8107. Schröter, Ernst, Förster, Salusken, Post Neidenburg. I.
8108. von Zelewski, Hugo, Staatlicher Hegemeister a. D., Kraschnitz, Bezirk Breslau. VII.
8109. Michling, Paul, Förster, Bolschwitz, Post Calau N.-L. IX.
8110. Freiherr von Rotenhan, Rittergutsbesitzer, Neuenhof (Werra), Thüringen. XVIII.
8111. Bocker, Wilhelm, Forstgehilfe, Marl, Kreis Recklinghausen. XI.
8112. Loebz, Walter, Förster, Fh. Eichow, Uckermark. IX.
8113. Graf, Richard, Förster, Olesniczka, Post Chodziez, Kreis Chodziez, Posen. IX.
8114. Wolcke, Fritz, Waldwärter, Uetzdorf bei Lanke, [Niederbarnim. IX.
8115. Graf zu Boineburg, Karl, Generalmajor a. D., Gehaus (Rhön), Thüringen. XVIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Plantikow, Johannes, Gutsförster, Dom. Stutthof bei Altdamm, Kreis Randow.
Springer, Max, Waldwärter, Waldwärterhaus Windhund-Collm, Post Sproitz, Kreis Rothenburg O.-L.
Geier, Otto, Hilfsförster, Planen im Vogtlande, Pausner Straße 129.
Schnabel, Johannes, Förster, Kalinowitz, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Gongoll, Karl, Forstgehilfe, Bürgstadt a. Main, Bayern.
Franz, Reinhold, Förster, Reinfeld-B., Post Barnow, Kreis Rummelsburg.
Schultz, Reinhold, Förster, Fredersdorf, Post Belzig.
Heitfogel, August, Förster, Schertendorf, Post Grünberg in Schlesien.
Uffelmann, Christian, Forstwart, Haitz-Dreiborn, Post Gelnhausen.

*

Tagesordnung für die Sommertagung 1922.

Die Sommertagung unseres Vereins findet in der Zeit vom 16. bis 18. August 1922 in Hannover mit folgender Tagesordnung statt:

Ausschuß-Sitzungen.

Am Mittwoch, dem 16. August, vormittags 8 bis 12 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Kassen-Rechnungs- und Haushaltswesen; nachmittags 2 bis 3 Uhr: Ausschuß für Befähigungsnachweis, Titelschutz usw.; nachmittags ab 3 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

Am Donnerstag, dem 17. August: vormittags 8 bis 12 Uhr: a) Förster-Ausschuß; b) Akademiker-Ausschuß; c) Ausschuß der Waldbesitzer; nachmittags ab 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Alle diese Sitzungen, mit Ausnahme der des Ausschusses der Waldbesitzer, finden in dem Gebäude der Landwirtschaftskammer, Leopoldstraße 1, die des Ausschusses der Waldbesitzer im Landesdirektorium statt.

Die Mitgliederversammlung tagt sodann am Freitag, dem 18. August d. J., vormittags 9 Uhr, in dem Restaurant „St. Hubertus", Agidientorplatz, auf Grund der §§ 21 bis 27 der Satzungen mit folgender

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter: Oberförster Schwabe.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr: Oberförster Schwabe.
3. Jahresrechnung des Vereins für 1921 und Genehmigung des Haushaltsplans für 1922: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach.
4. Beschlußfassung über Erhebung eines Sonderbeitrages in Höhe von 50% des ordentlichen Beitrags für 1922 und Festsetzung des Beitrages für 1923: Ökonomierat Grundmann.
5. Genehmigung eines Abkommens mit dem Preußischen Waldbesitzerverbande: Oberförster Schwabe.
6. Bericht über den Stand der Gehaltstarifverhandlungen: Geschäftsführer Schwabel.
7. Vortrag über Pensionsversicherung: Ein Vertreter der Gesellschaft Concordia.

Gemeinschaftliches Frühstück.

8. Vortrag des Herrn Landesforstrats Olkers über: Aufforstung der Lüneburger Heide.
9. Aus- und Fortbildung sowie Aufstiegsmöglichkeiten für den Privatförster: Förster Nolte.
10. Aussprache über unsere Stellung zum Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten und der heutige Stand der Einigungsverhandlungen: Geschäftsführer Schwabel.
11. Bericht über die Försterprüfungen.
12. Bericht über forstliche Lehrgänge:

Referenten zu 11 und 12 werden vom Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen bestimmt.

Hosted by Google

13. Bericht über das Marburger Invalidenheim: Oberförster Feuerborn.
14. Bericht vom Stellennachweis: Geschäftsführer Ritthausen.
15. Ersatzwahlen in den weiteren Vorstand und in den Ausschuß für Kassen-Rechnungs- und Haushaltswesen für den durch seine Ernennung zum Ehrenmitgliede aus diesen Ämtern ausgeschiedenen Oberförster Fiebig: Oberförster Schwabe.
16. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung: Oberförster Schwabe. Hierzu liegt ein Antrag der Bezirksgruppe Rheinland vor, diese Versammlung im nächsten Jahre in Bonn oder in Königswinter abzuhalten.
17. Anträge nach § 24 der Satzungen.

Am Sonnabend, dem 19. August, findet ein gemeinsamer Ausflug nach dem Deister und Jagdschloß Springe statt, über den Näheres noch in der Versammlung mitgeteilt werden wird.

§ 22 der Satzungen bestimmt folgendes: Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppe auch Gäste und Vertreter von Behörden auf Grund besonderer Einladungen des Vorsitzenden Zutritt.

Wegen Unterkunft in Hannover wird folgendes mitgeteilt: Größere Hotels: Rheinischer Hof: Zimmer mit Bett 180 ℳ, Hotels Mußmann, Bayrischer Hof und Luisenhof: Zimmer mit Bett 110 bis 130 ℳ. Kleinere Gasthäuser: Hotel Kronprinz, Teutonia, Germania, Zur Post, 60 bis 90 ℳ. In allen Hotels verstehen sich die Preise ohne Frühstück.

Angesichts der hohen Preise in den Gasthäusern dürfte es sich empfehlen, für die Unterkunft die Vermittlung des Fremdenverkehrsvereins in Hannover, Bahnhofstraße Nr. 9, in Anspruch zu nehmen. Dieser ist bereit, Privatquartiere nachzuweisen. Preis für Bett und Nacht 40 bis 60 ℳ. Auch dieser Preis ist ohne Frühstück. Anmeldungen mit Angabe der Bett- und Zimmerzahl, Tag der Ankunft und Abreise werden erbeten bis 1. August. Jeder Bestellung ist eine Vermittlungsgebühr von 3 ℳ und Rückporto beizufügen. Die Zimmer müssen, falls sie nicht drei Tage vorher abbestellt werden, auch bei Nichtbenutzung bezahlt werden.

Da zu der Zeit unserer Tagung in Hannover noch andere große Veranstaltungen stattfinden, empfiehlt sich rechtzeitige Bestellung.

Unsere Geschäftsstelle kann in keinem Fall Bestellungen auf Besorgung von Zimmern in Hannover übernehmen.

Jagdschloß bei Weißwasser O.-L.

Der Vorsitzende: Oberförster A. Schwabe.

Bezirksgruppe Schlesien C. Regierungsbezirk Liegnitz (VIII).

Die Mitglieder im nördlichen Teil von Nieder- und Mittelschlesien mache ich auf die Bienenzuchtausstellung des Schlesischen Imkerbundes, die vom 22. bis 24. Juli d. J. in Glogau, Schützenhaus, stattfindet, aufmerksam.

Am 23., ab 11 Uhr, Vorträge: 1. Amerikanische Bienenzucht, 2. Die Faulbrut und ihre Bekämpfung, 3. Bienenwirtschaftliche Betriebsweise nach Professor Zander.

Um 3 Uhr nachmittags treffen sich die Kollegen im Hindenburg zwecks Aussprache über verschiedene Tagesfragen. Walter, Annaberg.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Versammlung am 17. August, abends 6 Uhr, im Saale des alten Rathauses.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung des Försterausschusses über Tarifverhandlung mit dem Waldbesitzerausschuß (Revierförster Rohrig).
2. Forstlehrlinge.
3. Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer.
4. Förster- und Forstgehilfenprüfung in Hannover.
5. Verschiedenes.

Keese.

Bezirksgruppe Bayern (XIV).

Am Samstag, dem 22. Juli 1922, vormittags 9,30 Uhr, findet in Bamberg im Restaurant „Weiße Taube" eine Versammlung der Mitglieder unserer Gruppe statt. Spezielle Einladung mit der Tagesordnung geht jedem Mitgliede direkt zu.

Ulrich, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Gehaltstarif.

Mit der Tarifkommission des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer wurde am 4. d. Mts. in Weimar folgendes vereinbart:

1. Das im Tarifvertrage vom 10. August 1921 festgesetzte Bareinkommen (§ 6 Spalte 3) wird durch eine Teuerungszulage von 100 % erhöht, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1922 ab.
2. Naturalien, die nicht in natura gewährt oder in der Wirtschaft des Beamten erzeugt werden, werden nach den jeweiligen Notierungen an der Produktenbörse in Leipzig bar entschädigt.
3. Es werden Kinderzulagen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre in Höhe von jährlich 1000 ℳ für jedes Kind bis zur Zahl von vier Kindern gewährt, ausgenommen Selbstverdiener, zahlbar vom 1. April 1922 ab. Beim Vorhandensein von mehr als vier Kindern wird den Herren Waldbesitzern besondere Vereinbarung empfohlen.
4. Selbständige forstliche Rechnungs- und Kassenführung bedingen die Einreihung des Beamten in die nächsthöhere Gruppe des Tarifs.

Stutzhaus (Gotha), den 7. Juli 1922.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe:
Krug, Oberförster.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Sonntag, den 23. Juli d. J. (nicht Freitag, den 21. Juli, wie in voriger Nummer bekanntgegeben) findet im Hotel „Goldenes Einhorn" in Leipzig, Grimmaischer Steinweg 15, nachmittags 1 Uhr die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereinsjahr.
2. Aus- und Fortbildung der Privatforstbeamten.
3. Änderung der Richtlinien sowie deren Verbindlichkeitserklärung.
4. Einrichtung forstlicher Lehrgänge.
5. Neuwahl des 1. Vorsitzenden.

Hosted by Google

6. Forstliche Tagesfragen.
Gäste sind willkommen.
Forstwirtschaftliches Büro
Weinböhla, den 6. Juli 1922.
Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberförster.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung zu Malente-Gremsmühlen am 24. Juni 1922.

Der kurz vorher in Lensahn stattgefundene forstliche Lehrgang ließ mit Rücksicht auf die hohen Eisenbahnfahrtkosten befürchten, daß nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Mitgliedern der Einladung zur Bezirksgruppen-Versammlung Folge leisten würde. — Dennoch konnte der Bezirksgruppen-Vorsitzende bei Eröffnung der Versammlung feststellen, daß 30 Mitglieder, darunter Graf Reventlow-Wittenberg als Vertreter der Waldbesitzer, erschienen waren. — Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete Oberförster Titze dem leider so früh aus dem Leben geschiedenen langjährigen Mitgliede und stellvertretenden Vorsitzenden, Förster Wittenberg, Forsthaus Kl.-Radekamp, einen warm empfundenen Nachruf, worauf sich die Versammlung von ihren Sitzen erhob.

Die Erledigung der Tagesordnung begann zunächst mit einer Aussprache über die Aufnahme dreier Gesuchsteller als Mitglieder. Bedenken gegen ihre Aufnahme waren nicht vorhanden, ein Einspruch wurde daher nicht erhoben. — Die Anerkennung eines in der Provinz ansässigen Försters als Lehrherrn mußte aus rein prinzipiellen Gründen von der Versammlung abgelehnt werden. — Einen weiteren Punkt der Tagesordnung bildete die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden. Es wurden gewählt: Der Unterzeichnete zum 1. stellvertretenden, und Förster Wessel, Rönnerholz, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Wie bei allen Bezirksgruppen-Versammlungen nahm auch diesmal wieder die Besprechung der Tarifangelegenheit die längste Zeit der Tagesordnung in Anspruch. Der Vorsitzende schilderte in kurzen Worten die Entwicklung bzw. Entstehung des laufenden Besoldungstarifes, in welchem zum erstenmal die Festsetzung eines Normaldeputats erfolgt sei. Eine Erhöhung der Teuerungszulagen von 100 auf 200 Prozent wurde seinerzeit von den Vertretern des Arbeitgeberverbandes abgelehnt und ihrerseits eine Erhöhung um 50% nebst einer Getreidezulage vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Hiergegen machte sich im Waldbesitzerverband eine starke Opposition geltend, da eine Getreidezulage eine Durchbrechung des Tarifprinzips bedeuten würde. Die Folge war, daß der von den Beamten eingebrachte Antrag um Erhöhung der Teuerungszulage von 100 auf 200% nunmehr angenommen wurde. Die Frage, ob eine Kündigung des Besoldungstarifs notwendig sei, wurde insofern verneint, als eine Erhöhung der Sätze auch ohne Kündigung erfolgen könne. — Die Ansicht einzelner Mitglieder, überhaupt mit dem Tarifsystem zu brechen, konnte der Vorsitzende aus näher dargelegten Gründen, die hier anzuführen jedoch zu weit führen würden, nicht teilen. Die Versammlung war sich vielmehr darüber einig, daß eine Tarifmüdigkeit im Laufe der Zeit von selbst eintreten würde! — Seitens des Vorsitzenden wurde hierauf der Antrag gestellt, eine Erhöhung der bestehenden Gehaltssätze herbeizuführen, wobei die Festsetzung der Höhe der Gehaltskommission überlassen bleiben möchte. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Als nächster Versammlungsort für die im Herbst stattfindende Versammlung der Bezirksgruppe wurde Neumünster in Aussicht genommen, wobei an dieser Stelle der Unterzeichnete dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck geben möchte, daß sich im Herbst möglichst sämtliche Mitglieder in Neumünster ein Stelldichein geben. Ein gemeinsames Essen im Tagungslokal, Hotel am Brahmberg, beendete die Bezirksgruppen-Versammlung.

Friedrichsruh, 29. Juni 1922.

Marquardt.

Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Reichenstein am 22. Juni 1922.

Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete um 10,20 die Versammlung mit Begrüßung der anwesenden 38 Mitglieder und zweier Gäste. Der Versammlung stellte er den aus Eberswalde erschienenen Geschäftsführer des Hauptvereins, Herrn Schwabel, vor. Als Vertreter der Bezirksgruppe für die Hauptversammlung in Hannover wurde einstimmig der Vorsitzende gewählt. Sodann brachte der Vorsitzende die letzten Gehaltsvereinbarungen mit dem Waldbesitzerverbande Schlesiens zur Kenntnis, er bemerkte hierbei, daß dieselben augenblicklich nicht als allgemein verbindlich gelten dürften, da der Vorsitzende des Vereins deutscher Privatforstbeamten, Herr Pusch, dagegen Einspruch erhoben hat. Herr Geschäftsführer Schwabel erläuterte diese Angelegenheit näher und teilte mit, daß vom Hauptverein bereits beim zuständigen Ministerium Schritte getan sind, um eine baldige Entscheidung herbeizuführen.

Hierauf stellte der Vorsitzende den Antrag, den Bezirksgruppenbeitrag für das Mitglied und Jahr auf mindestens 6 ℳ zu erhöhen, da Porto und Druckkosten im Preise sehr erheblich gestiegen sind, und wieder, wie im Vorjahre, dem besten Schüler der Forstschule in Reichenstein einen Hirschfänger als Preis zu verleihen. Forstmeister Rieger stimmte diesem Antrage zu und empfahl, für die Folge gedruckte Einladungen seitens der Bezirksgruppe an die Mitglieder ergehen zu lassen.

Ferner empfahl der Vorsitzende eine Sammlung für Unterstützung hilfsbedürftiger Forstschüler der Forstschule Reichenstein. Er stellte in Aussicht, auch die anderen schlesischen Bezirksgruppen in diesem Sinne interessieren zu wollen, zumal die Zahl der als Forstschüler in Reichenstein untergebrachten Söhne von Forstbeamten, die Mitglieder unseres Vereins sind, mindestens ebenso groß, wie in Templin ist. Förster Teichmann stellte hierzu noch den Antrag, der auch volle Zustimmung fand, daß die Sammlungen nur Söhnen von Forstbeamten zugute kommen sollen. Forstmeister Rieger und Oberförster Schaschke waren der Meinung, daß die Erträge der Sammlungen im ganzen Hauptverein überhaupt zwischen Templin und Reichenstein geteilt werden müßten. Eine sofort

Hosted by Google

ins Werk gesetzte Sammlung für den vorgenannten Zweck ergab 520 ℳ. In der Versammlung wurde der Wunsch laut, daß auch die nicht anwesenden Mitglieder zu dieser Sammlung ihr Scherflein beitragen möchten. Zur Entgegennahme ist der Kollege Förster Schiller in Hausdorf, der Kassierer unserer Bezirksgruppe, sehr gern bereit; der Wohltätigkeit sind keine Schranken gesetzt.

Der Vorsitzende sprach sodann noch über Annahme und Ausbildung von Lehrlingen. Kollege Wenke-Walddorf teilte mit, daß ein Rechtsanwalt Titze aus Breslau gelegentlich einer Schöffengerichtsverhandlung in Reinerz beleidigende Äußerungen gegen den gesamten deutschen Privatforstbeamtenstand getan hat und beantragt, daß die Bezirksgruppe hierzu Stellung nimmt. Geschäftsführer Schwabel versprach, in dieser Angelegenheit vom Hauptverein aus geeignete Schritte zu tun. Oberförster Wegener-Langenbielau sprach noch zu diesem Fall und bedauerte, daß im Publikum eine ganz irrige und geringschätzige Meinung über die Tätigkeit und Kenntnisse der Forstbeamten und namentlich der Privatforstbeamten verbreitet sei und empfahl, die auf Anregung des Herrn Forstrats Hertz-Breslau für nächstes Jahr im Anschluß an die Maschinenausstellung in Breslau in Aussicht genommene Forst- und Jagdausstellung recht reichlich zu beschicken, damit dem Publikum Gelegenheit geboten werde, einen größeren Einblick in die Tätigkeit des Forstmannes zu gewinnen.

Forstmeister Rieger berichtete über den Nonnenfraß in der nahen Tschecho-Slowakei, besprach eingehend die verschiedenen bisher bewährten Bekämpfungsmittel und empfahl dringend, diesem gefährlichen Waldverderber die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Besprechung der als Folge der vorjährigen andauernden Trockenheit in diesem Jahre in Erscheinung tretenden Dürreschäden entrollte ein recht trauriges Bild, da fast die meisten Nadelholzbestände, vorherrschend die Fichte, in der Grafschaft Glatz und darüber hinaus teilweise sehr schwer gelitten haben. Die Neukulturen, namentlich an Südhängen, sind zum Teil ganz vernichtet oder eine Nachbesserung von 50 % erforderlich. Oberförster Wegener empfahl den Anbau von Hafer und Staudenroggen auf geeigneten Kulturflächen. Sicher trägt dieser Anbau dazu bei, die jungen Kulturen vor Wildverbiß zu schützen. Er empfahl, die Getreidenutzung dem Forstbeamten zu überlassen, dem dadurch, wenn auch keine erhebliche, so doch eine kleine Einnahme erwächst. Kurz nach 12 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Um 1½ Uhr wurde zur Exkursion in die Stadtforst angetreten; — am Eingang des Reviers empfingen die Forstschüler die Teilnehmer mit dem Fürstengruß. Forstmeister Rieger als demnächstiger Revierverwalter begrüßte die Teilnehmer und gab über Boden- und Bestandsverhältnisse und die bisherige Bewirtschaftung des Reviers Aufschluß. Hierauf fand eine Gruppenaufnahme statt. Die Wanderung durch das Revier auf gut angelegten Wegen zeigte zum Teil recht schöne Wald- und Bestandsbilder. Nach Besichtigung einer sehr gelungenen Buchenverjüngung verließen wir das schöne Revier, um nach dem nahe, schon in der Tschecho-Slowakei gelegenen Ausflugsorte die „Gucke" zu wandern. Nach Ankunft wurde Herrn Forstmeister Rieger und Frau Gemahlin für die liebenswürdige Führung der Exkursion durch ein kräftiges „Horrido" gedankt, und es entwickelte sich dann in der leider nur kurzen Zeit bis zum Abgange des Zuges die übliche Fidelitas. Conrad.

Ortsgruppe Friedland (Ostpr.).

Auf der Ortsgruppenversammlung in Bartenstein wurde beschlossen, die Ortsgruppe Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr.-Eylau und Wehlau in Zukunft „Ortsgruppe Friedland Ostpreußen" zu nennen. Die Sommerversammlung der Ortsgruppe Friedland findet am 19. August in Domnau statt. Nachmittags 12½ Uhr Versammlung im Reichs-Hotel Domnau, dann anschließend gemeinsames Mittagessen. Nachmittags 2 Uhr Exkursion in das Revier Schloß Domnau unter Führung des Herrn Forstverwalters v. Stempel. Nach dem Revierbegang Scheibenschießen, dann Tanz. Fuhrwerk steht zu den Mittagszügen in Domnau; Nachtquartier vorhanden. Die Mitglieder mit Damen wollen sich möglichst alle in Domnau einfinden. Anmeldungen zur Versammlung sind bis zum 8. August an Forstverwalter v. Stempel, Schloß Domnau, richten. Die Damen werden noch besonders herzlich eingeladen, ebenso eingeführte Gäste.

Der Vorsitzende: Wild, Oberförster.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Am Sonntag, dem 14. Mai 1922, versammelten sich die Mitglieder gegen 10 Uhr vormittags zu einer Besichtigung des Reviers Brauchitschdorf, Kreis Lüben, der Frau von Schierstedt gehörig. Unter Führung des Revierbeamten, Revierförster Mähnert, wurden die verschiedensten wichtigen Teile der Verwaltung, meist Raupenfraßflächen, besucht, abwechselnd auch gute Bestände. Besonders muß noch die Pflege des Wildes erwähnt werden, es findet sich als Standwild in freier Wildbahn Rot-, Schwarz- und Rehwild. Gegen 2½ Uhr trafen wir im Gasthause ein. Der Vorsitzende eröffnete mit der üblichen Begrüßung die Versammlung. Forstsekretär Ostrop gab einen kurzen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und Kassenwesen. Die Jahresrechnung war geprüft, und wurde dem Sekretär Entlastung erteilt. Laut Beschluß wurde der Jahresbeitrag für 1922 auf 20 ℳ festgesetzt. Revierförster Krause dankte dem Kollegen Bratke für seine Mühe bei den forstlichen Belehrungsabenden zu Neurode 1921/22. Während eine Deputation einen Waldkranz am Grabe des kürzlich verstorbenen Mitgliedes Major von Schierstedt im Namen der Gruppe niederlegte, besuchten die Versammlungsteilnehmer mit den Damen den Schloßpark. Nach Fortsetzung der Versammlung wurde unter reger Aussprache der Artikel des Kollegen Nolte besprochen und beschlossen: 1. Aufnahmeprüfung vor Beginn der Lehre, 2. Die verschärfte Försterprüfung, aber keine Revierförsterprüfung zu fordern. Zum Schluß zeigte Revierförster Mähnert verschiedene gefärbte Hölzer, mußte aber seinen Vortrag verschieben. Der Tag war schön, nur die Zeit zu kurz bemessen, worunter die ganze Veranstaltung litt. A. Ostrop, Schriftführer.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31. Neudamm, den 30. Juli 1922. 37. Band.

Die Not der deutschen Forststudenten.

Groß ist die Not im deutschen Vaterlande; gewaltiger, einschneidender, als es die breite Masse unseres Volkes ahnt. Die Kreise, deren Aufgabe und Beruf ist, deutsche Kultur und Bildung zu bewahren sowie Wissenschaft zu fördern, dulden still. Wie die akademisch gebildeten Männer, die Kopfarbeiter, der handarbeitenden Bevölkerung gegenüber im Einkommen zurückgesetzt sind und wie sie an Lebenshaltung den erwerbenden Ständen gegenüber zurückstehen müssen, wissen die wenigsten unserer Volksgemeinschaft. Ganz besonders hart ist aber das Los jener, die in dieser Notzeit den akademischen Beruf ergriffen haben, zumeist ein Vollstudium, das heute viele Zehntausende unserer elenden Papiermark kostet. Die Väter unserer Studenten entstammen zumeist jenen Kreisen, in denen wissenschaftliche Bildung Tradition ist; es sind Staatsbeamte, Festbesoldete oder Akademiker mit einem für heutige Wirtschaftsverhältnisse unzulänglichen Einkommen und wenigem Eigenbesitz. Hoher Idealismus und heilige Liebe zum akademischen Studium müssen vorhanden sein, um heute einen Beruf zu ergreifen, der erst nach längeren Jahren zu Brot führt. Wissende kennen die Not unserer akademischen Jugend, sie sind von ihrem entsagungsvollen Dasein unterrichtet und nicht überrascht, wenn der Oeffentlichkeit nun auch die Not der forstlichen Studenten bekanntgegeben werden muß. Dies geschieht in folgendem Aufruf:

Aufruf! Die allgemeine Not der Zeit hat auch unsere forstlichen Studenten ergriffen! Wenn auch ein Teil von ihnen in auskömmlichen Verhältnissen lebt, so hat doch eine ganz erhebliche Anzahl mit dieser Not zu kämpfen, trotzdem sie in der Freizeit durch landwirtschaftliche Arbeiten oder sonstige Erwerbstätigkeit sich schon selbst nach Kräften zu helfen suchen. Um diesen in ihrer Not zur Seite zu stehen, ist an der hiesigen forstlichen Hochschule eine „Studentenhilfe" gegründet. Sie soll die zur Unterstützung hiesiger notleidender Forststudenten notwendigen Mittel aufbringen. Die Verwaltung und Verwendung der eingehenden Gelder erfolgt satzungsgemäß unter dem Vorsitz des jedesmaligen Rektors durch einen Arbeitsausschuß, dem Dozenten, Studenten und außerhalb der Hochschule stehende Mitglieder angehören, und der alljährlich einem erweiterten Ausschuß Rechnung zu legen und dessen Vorschläge zu hören hat. Dadurch ist eine zweckmäßige Verwaltung und die Kontrolle über die Verwendung der Gelder gewährleistet.

An alle Freunde des Waldes und der grünen Farbe, an alle Forstbeamten, die ihrem Nachwuchs helfen wollen, an alle Kreise, die an dem Fortbestehen einer geordneten Waldwirtschaft nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen ein Interesse haben, insbesondere an die weiten Kreise in Handel und Industrie, denen die Walderzeugnisse, vor allem das Holz, Lebensberuf und Lebensunterhalt geben, und schließlich an alle, welche ein Herz für unsere forstlichen Studenten haben, ergeht hierdurch die herzliche und dringende Bitte, dazu beizutragen, daß unsere Forststudenten wenigstens von der drückendsten Not befreit werden. Sind doch einige unter ihnen, die im Monat nicht einmal die Hälfte von dem zur Verfügung haben, was mancher Arbeiter ihres gleichen Alters wöchentlich verdient!

Wir bitten, Geldspenden auf das Konto „Studentenhilfe" der Kommerz- und Privatbank Berlin, Depositenkasse Eberswalde, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 1316, einsenden zu wollen.

Hosted by Google

Auch der kleinste Betrag wird gern entgegengenommen. Wer mindestens 1000 ℳ gibt, wird als lebenslängliches Mitglied, wer mindestens 10000 ℳ spendet, wird als Ehrenstifter geführt.

Eberswalde, im Juni 1922.

Der Arbeitsausschuß der Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde.
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz, Rektor. Dr. Albert, Professor. Paul Ardelt, Fabrikbesitzer. Baron Girard de Soucanton, Forstbeflissener. Görcke, Amtsgerichtsrat. Kausch, Forstbeflissener. Dr. Liese, Hochschul-Assistent. Schulze, Bankdirektor. Zeising, Forstmeister a. D.

Freudigen Herzens begrüßen wir diesen Schritt führender Kreise der alten forstlichen Lehrstätte, dem Wirkungskreis Georg Ludwig Hartigs, W. Pfeils und Bernard Danckelmanns, und auch wir wollen uns in den Dienst eines Liebeswerkes stellen, das bestimmt ist, Jünglingen zu nützen, die einst die berufenen Pfleger und Heger deutschen Waldes und Wildes sein sollen. Doch nicht Eberswalde allein kann uns am Herzen liegen. Wir fördern und vertreten **deutsche** Forstwirtschaft und **deutsches** Weidwerk; neben der Not Eberswalder Forststudenten ziemt es uns, auch jener der angehenden Forstmänner in Freiburg i. B., Gießen, München, Hann.-Münden und Tharandt zu gedenken.

Allen, die heute Forstfach studieren und dabei in geldlicher Bedrängnis leben, muß von deutschen Forstmännern, von Freunden und Gönnern der grünen Farbe und besonders auch von deutschen Jägern und Jagdliebhabern nachdrücklich geholfen werden. Es gilt, dem deutschen Walde, dem größten, idealsten Schatz, der unserem armen, geknechteten Vaterlande in der Zeit seines tiefsten Niederganges geblieben ist, ein Geschlecht von kenntnisreichen, treuen und starken Männern zu erziehen, das das köstliche Erbteil unserer Väter, Wald und Wild, uns durch die nächsten Menschenalter hegen und mehren soll.

Wohlauf, Ihr deutschen Forstmänner und Jäger, Ihr Frauen im Jäger- und Forsthause, es gilt Großes zu leisten, denn nicht mit geringen Mitteln kann geholfen werden! Der **Verein „Waldheil"** zu Neudamm hat auf unsere Anregung freudig eingewilligt, diese neue Tat warmherzigster Nächstenliebe unter seinem Banner zum Werk des Segens für das kommende Geschlecht deutscher Waldpfleger zu gestalten. Die vorhandenen Organisationen an den forstlichen Lehrstätten werden mit „Waldheil" für gerechteste Verteilung der hoffentlich bedeutenden Geldbeträge an die in Not befindlichen Forststudenten einstehen. Alle die sehnlichst erwarteten Gaben sind zu senden unter dem Kennwort **„Deutsche Forststudentenhilfe", Neudamm,** an den Verein „Waldheil", Neudamm, und zwar auf Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7. Ueber die Eingänge wird kurz in den unterzeichneten Zeitungen quittiert.

Eberswalde schließt seinen Aufruf mit dem Appell: „Wer mindestens 1000,— ℳ gibt, wird als lebenslängliches Mitglied, wer mindestens 10000 ℳ spendet, als Ehrenstifter geführt". Groß sind also die Hoffnungen, die gehegt werden. Freunde deutschen Waldes und Wildes setzt sie in die Tat um! Dafür im voraus Waldheil und Weidmannsdank!

Neudamm, Ende Juli 1922.

Die Schriftleitungen
der „Deutschen Jäger-Zeitung" und der „Deutschen Forst-Zeitung".
Der Vorstand des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Als erste Stifter können wir nennen den Verein „Waldheil", Neudamm, mit 10000 ℳ, die Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm mit 10000 ℳ.

Durchforstung (Läuterung) von Fichtenschonungen.

Von Staatsförster o. R. Bauft, Rosenthal.

Die Läuterung vernachlässigter Fichtenschonungen, in denen Kiefern-Sperrwüchse gruppenweise und einzelständig vorkommen, macht oft erhebliche Schwierigkeit und stellt an den Betriebsbeamten sowie an die Arbeiter große Anforderungen.

Werden diese Arbeiten ohne genügende praktische Fachkenntnis oder durch ungeschulte, schlecht beaufsichtigte Arbeiter ausgeführt, so ist der dadurch entstehende Schaden oft sehr erheblich.

Nach der Neubegründung von Fichtenbeständen findet sich in sehr vielen Fällen Kiefern-Anflug ein, der, besonders in schlechtwüchsigen Kulturen, deren Entwicklung hemmend entgegenwirkt. Der Schaden zeigt sich meist erst im Dickungsalter.

In den meisten Fällen wird dieser Anflug vorläufig in den Fichtenkulturen belassen, denn er bietet, auch wenn er die Fichten bald überholt, diesen Schutz gegen Frost und Sonnenbrand, läßt, infolge seiner lichten Benadelung, die Niederschläge auf den Boden kommen, hält diese durch seinen Schatten fest, hilft die Heide bekämpfen und bessert durch Nadelabfall den Boden. Ist dieser Anflug in dichten Horsten über besonders schlechtwüchsigen Partien vorhanden, so wird er den Forstwirt meistens dazu bestimmen, diese als Zukunftsbestand zu behandeln und ihn entsprechend bewirtschaften.

Über wüchsigen Fichten wird der Anflug, wo er in einzelnen Exemplaren vorkommt, eine Gefahr für den zukünftigen Fichtenbestand, denn hier wird sich die Kiefer ebenfalls kräftig entwickeln und durch

Hosted by Google

die Einzelstellung sich zu Kusseln mit großen Kronen ausbilden und allmählich die ihr nicht folgenden Fichten völlig verdämmen. Die einzelständigen Kiefern geben später nur astiges, zu Bretterware unbrauchbares Holz und müssen schon darum aus den Kulturen entfernt werden.

In den meisten Fällen wird es möglich sein, durch frühzeitige Läuterung diese Schädlinge zu entfernen. Dabei gilt als Regel, zuerst die einzelstehenden Sperrwüchse bzw. den Anflug zu entfernen, der zur Sperrwüchsigkeit neigt. Diejenigen Kiefern, die die Fichten nicht oder nur um ein Geringes überwachsen und keine sperrige Krone bilden, bleiben stehen, um einen Mischbestand zu erziehen. Haben die Fichten gut Mannshöhe erreicht, müssen die letzten Sperr- und Vorwüchse entfernt werden, und kann von diesem Zeitpunkte ab der Bestand bis zur ersten Durchforstung sich selbst überlassen bleiben.

Beim Aushieb des Anflugs empfiehlt es sich, die Kiefern in einer solchen Höhe vom Boden abzuhauen, daß die Fichtenspitzen gerade frei sind bzw. noch lebensfähige Seitenäste an den Kiefern bleiben, die durch Nadelabfall und Bodendeckung bodenbessernd wirken. Die Gefahr, daß sich diese Seitenäste zu verdämmenden Kusseln auswachsen, besteht nicht.

Sind diese Maßnahmen im Kultur- oder angehenden Dickungsalter wegen Arbeitermangels oder aus andern Gründen unterblieben, so bietet der im Durchforstungsalter stehende Bestand ein sehr trauriges Bild.

Die Kiefern-Sperrwüchse haben die sie umgebenden Fichten völlig überwachsen und beherrschen mit ihrem umfangreichen Kronendach große Flächen des Bestandes, ohne selbst bestandbildend sein zu können, da ihr weiter Verband nur minderwertiges Holz erzeugen kann. Wo die Kiefer gruppenweise auftritt, hat sie die unter ihr stehenden Fichten, die vielleicht entwickelungsfähig waren, derartig unterdrückt, daß deren Freihieb zwecklos ist. Die nicht verdämmten Fichten sind inzwischen in kleineren und größeren Gruppen gut wüchsig und lassen so recht die Unterlassungssünde erkennen.

Soll nun dieser Bestand durchforstet werden, so muß dies mit größter Vorsicht geschehen. Auf keinen Fall dürfen hier die Holzhauer mangelhaft oder gar nicht beaufsichtigt werden. Diese Arbeit sollte nur im Tagelohn ausgeführt werden, dabei sind die Holzhauer über Art und Zweck des Hiebes eingehend zu unterrichten. Der Haumeister darf in diesen Schlägen überhaupt nicht mitarbeiten, sondern muß seine Tätigkeit nur auf Beaufsichtigung der Arbeiter beschränken und unter Leitung des Beamten bei den Auszeichnungen helfen oder diese nach dessen Belehrung vornehmen. Ein vorheriges Auszeichnen der zu fällenden Stämme im ganzen Bestande ist nicht möglich, da sich das Bestandesbild nach Entnahme jedes einzelnen Stammes derartig ändert, daß von Fall zu Fall andere Maßnahmen vorzunehmen sind. Die Ausführung solcher Hiebe erfolgt am zweckmäßigsten in nachstehender Weise:

Zuerst werden die einzelnen Sperrwüchse über noch wüchsigen Fichten herausgehauen. Dies ist ohne Schaden für die unterstehenden Fichten möglich, wenn diese stuffig und darum gut bewurzelt sind. Sind die Fichten jedoch sehr gedrängt in die Höhe geschossen oder in die Kusseln hinein gewachsen, so ist es nötig, die Kiefern erst zu entästen. Oft wird es vorteilhaft sein, die entästeten Kiefern bis zur nächsten Durchforstung stehen zu lassen, damit sie den Unterwuchs vorläufig gegen Schnee- und Windbruch schützen. Das Herausnehmen erfolgt erst dann, wenn sich die Fichten durch gute Bewurzelung selbständig gemacht haben. Stehen die einzelnen Kusseln dicht beieinander, ohne geschlossene Horste zu bilden, so darf vorerst nur ein Teil davon entfernt werden, der Rest wird erst dann herausgenommen, wenn sich die durch größeren Lichteinfall gefestigten Fichten gegen Schnee- und Windbruch genügend gekräftigt haben. Auf alle Fälle ist der Grundsatz zu befolgen, lieber zu wenig als zu viel Stämme auf einmal herauszuhauen. Eine plötzliche Freistellung der Fichten hat für sie stets ein Kränkeln zur Folge. Dies ist auf die durch Luft und Sonne verursachte Austrocknung des Bodens und deren nur sehr mangelhafte Bewurzelung zurückzuführen.

Sind die einzelstehenden Kiefern entfernt, so folgen horstweise Gruppen. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um solche handelt, in denen die Kiefern als bestandesbildend in Frage kommen, d. h. ob sie schlankwüchsig sind und über völlig verkümmerten Fichten stehen, oder um Horste, die über gutwüchsigen Fichten stehen, selbst wüchsig und nicht sperrig sind, also hauptbestandesbildend sein könnten. Bei ersteren bestehen keine Bedenken, diese als Zukunftsbestand weiter wachsen zu lassen, weil die unter ihnen stehenden Fichten so weit in der Entwickelung zurückgeblieben sind, daß sie als zukünftiger Bestand nicht mehr in Frage kommen und somit den Kiefern ihren Platz überlassen müssen. Bei der zweiten Gruppe ist zu erwägen, ob der Fichte oder Kiefer der Vorzug zu geben ist. Entscheidend hierüber ist die Umgebung des Kiefernhorstes. Sind die um den Kiefernhorst stehenden Fichten gut wüchsig und ist damit zu rechnen, daß sie den Kiefernhorst allmählig einholen, ehe die Randbäume sehr starke und weit ausgelegte Äste treiben, so ist hier die Kiefer zu erhalten, denn, würden diese herausgehauen, so kämen die unterständigen Fichten kaum in die Lage, ihre gutwüchsigen Nachbarn einzuholen, besonders da sie bei dem Heraushieb der Kiefern sehr beschädigt würden. Es wären also wüchsige, brauchbare Kiefern entfernt und dafür nur langsam erholende Fichten eingetauscht.

Stehen über wüchsigen Fichten Kiefernhorste, die wegen Sperrigkeit, schlechter Baumform entfernt werden müssen, so werden auch hier die sperrigsten zuerst herausgenommen. Sind diese entfernt, dann folgen die andern, und zwar bis so weit, daß jede Gefahr, wie Schnee- und Windbruch, für die unterstehenden Fichten ausgeschlossen bleibt. Diese Horste werden dann später lichter gestellt und nach genügender Entwickelung der Fichten restlos abgetrieben.

Sehr oft werden bei der Behandlung dieser Horste dadurch große Fehler gemacht, indem die erste Lichtung so stark geschieht, daß der unterstehende, schwach bewurzelte Fichtenanwuchs durch Wind oder Schnee zur Erde gedrückt wird, so daß Blößen entstehen.

Die im Bestande vorkommenden Laubhölzer werden erhalten, wenn sie unterständig oder gleichwachsend sind. Überständige sind am besten zu

Hosted by Google

köpfen, wenn sie nicht zu stark sind oder die Herausnahme des anfallenden Derbholzes halber lohnt. Fichtenpartien, die sich normal entwickelt haben, werden nach den bekannten Regeln durchforstet.

Alle diese Arbeiten lassen sich nur im Tagelohn ausführen. Bei den heutigen Holzpreisen läßt sich bei diesen Hieben aber schon Grubenholz von den Kiefern aushalten, so daß für die Staatskasse trotzdem noch ein Überschuß bleibt.

Empfehlenswert ist es, den Arbeitern neben dem Tagelohn eine Prämie für jeden geworbenen Festmeter oder Raummeter auszusetzen, um so die Arbeitslust zu steigern. Ich habe mit diesem System gute Erfahrung gemacht.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Juni 1922 ab.

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000
		" " B	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000
		" " C	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500
		" " D	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000
		" " E	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	20 410	21 145	21 880	22 510	23 140	23 770	24 400	25 870	26 500
		" " B	19 570	20 305	21 040	21 670	22 300	22 930	23 560	24 820	25 450
		" " C	19 150	19 885	20 620	21 250	21 880	22 510	23 140	24 295	24 925
		" " D	18 730	19 465	20 200	20 830	21 460	22 090	22 720	23 770	24 400
		" " E	18 310	19 045	19 780	20 410	21 040	21 670	22 300	23 245	23 875
2	Grundgehalt		13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800
		" " B	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		" " C	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
		" " D	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400
		" " E	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	23 035	23 665	24 295	25 765	26 395	27 025	28 390	28 915	29 440
		" " B	22 195	22 825	23 455	24 715	25 345	25 975	27 130	27 655	28 180
		" " C	21 775	22 405	23 035	24 190	24 820	25 450	26 500	27 025	27 550
		" " D	21 355	21 985	22 615	23 665	24 295	24 925	25 870	26 395	26 920
		" " E	20 935	21 565	22 195	23 140	23 770	24 400	25 240	25 765	26 290
3	Grundgehalt		15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600
		" " B	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		" " C	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	25 450	26 185	26 920	28 390	29 020	29 650	30 280	30 910	32 380
		" " B	24 400	25 135	25 870	27 130	27 760	28 390	29 020	29 650	30 910
		" " C	23 875	24 610	25 345	26 500	27 130	27 760	28 390	29 020	30 175
		" " D	23 350	24 085	24 820	25 870	26 500	27 130	27 760	28 390	29 440
		" " E	22 825	23 560	24 295	25 240	25 870	26 500	27 130	27 760	28 705
4	Grundgehalt		16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600
		" " B	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200
		" " C	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 800	2 800	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 100	2 100	2 100

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	26 500	28 180	29 020	29 755	30 490	31 225	32 695	33 325	33 955
		" " B	25 450	26 920	27 760	28 495	29 230	29 965	31 225	31 855	32 485
		" " C	24 925	26 290	27 130	27 865	28 600	29 335	30 490	31 120	31 750
		" " D	24 400	25 660	26 500	27 235	27 970	28 705	29 755	30 385	31 015
		" " E	23 875	25 030	25 870	26 605	27 340	28 075	29 020	29 650	30 280
A 5	Grundgehalt		17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	28 390	29 440	30 490	31 330	33 010	33 640	34 270	35 740	36 370
		" " B	27 130	28 180	29 230	30 070	31 540	32 170	32 800	34 060	34 690
		" " C	26 500	27 550	28 600	29 440	30 805	31 435	32 065	33 220	33 850
		" " D	25 870	26 920	27 970	28 810	30 070	30 700	31 330	32 380	33 010
		" " E	25 240	26 290	27 340	28 180	29 335	29 965	30 595	31 540	32 170
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	29 965	31 015	32 905	33 745	35 425	36 265	37 000	37 735	38 470
		" " B	28 705	29 755	21 435	32 275	33 745	34 585	35 320	36 055	36 790
		" " C	28 075	29 125	30 700	31 540	32 905	33 745	34 480	35 215	35 950
		" " D	27 445	28 495	29 965	30 805	32 065	32 905	33 640	34 375	35 110
		" " E	26 815	27 865	29 230	30 070	31 225	32 065	32 800	33 535	34 270
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		" " B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		" " C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		" " D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		" " E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	32 380	33 430	35 320	36 370	37 420	38 470	39 520	40 570	42 460
		" " B	30 910	31 960	33 640	34 690	35 740	36 790	37 840	38 890	40 570
		" " C	30 175	31 225	32 800	33 850	34 900	35 950	37 000	38 050	39 625
		" " D	29 440	30 490	31 960	33 010	34 060	35 110	36 160	37 210	38 680
		" " E	28 705	29 755	31 120	32 170	33 220	34 270	35 320	36 370	37 735
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	35 320	36 895	38 470	39 730	40 990	43 090	44 350	45 610	
		" " B	33 640	35 215	36 790	38 050	39 310	41 200	42 460	43 720	
		" " C	32 800	34 375	35 950	37 210	38 470	40 255	41 515	42 775	
		" " D	31 960	33 535	35 110	36 370	37 630	39 310	40 570	41 830	
		" " E	31 120	32 695	34 270	35 530	36 790	38 365	39 625	40 885	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	38 470	40 150	42 670	44 350	46 030	47 710	49 285	50 860	
		„ „ B	36 790	38 470	40 780	42 460	44 140	45 820	47 395	48 970	
		„ „ C	35 950	37 630	39 835	41 515	43 195	44 875	46 450	48 025	
		„ „ D	35 110	36 790	38 890	40 570	42 250	43 930	45 505	47 080	
		„ „ E	34 270	35 950	37 945	39 625	41 305	42 985	44 560	46 135	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		„ „ B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		„ „ C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		„ „ D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		„ „ E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	42 460	44 560	46 660	48 760	50 860	52 960	55 060	58 000	
		„ „ B	40 570	42 670	44 770	46 870	48 970	51 070	53 170	55 900	
		„ „ C	39 625	41 725	43 825	45 925	48 025	50 125	52 225	54 850	
		„ „ D	38 680	40 780	42 880	44 980	47 080	49 180	51 280	53 800	
		„ „ E	37 735	39 835	41 935	44 035	46 135	48 235	50 335	52 750	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		„ „ B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		„ „ C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		„ „ D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		„ „ E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	46 660	49 285	51 910	54 535	58 000	60 100	62 200	64 300	
		„ „ B	44 770	47 395	50 020	52 645	55 900	58 000	60 100	62 200	
		„ „ C	43 825	46 450	49 075	51 700	54 850	56 950	59 050	61 150	
		„ „ D	42 880	45 505	48 130	50 755	53 800	55 900	58 000	60 100	
		„ „ E	41 935	44 560	47 185	49 810	52 750	54 850	56 950	59 050	
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		„ „ B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		„ „ C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		„ „ D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		„ „ E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	55 060	60 100	64 300	67 450	70 600	73 750	76 900		
		„ „ B	53 170	58 000	62 200	65 350	68 500	71 650	74 800		
		„ „ C	52 225	56 950	61 150	64 300	67 450	70 600	73 750		
		„ „ D	51 280	55 900	60 100	63 250	66 400	69 550	72 700		
		„ „ E	50 335	54 850	59 050	62 200	65 350	68 500	71 650		

2. Außerplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Ausgleichs-, Sonder- und Notzuschlag, d) zusammen

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr M	im 2. Jahr M	im 3. Jahr M	im 4. Jahr M	im 5. Jahr M
A 6	Ortsklasse A	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—
		c	33 343,75	31 493,75	31 871,50	31 815,—	30 890,—
		d	51 093,75	51 093,75	52 396,50	53 265,—	53 265,—
	Ortsklasse B	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	32 083,75	30 233,75	30 611,50	30 555,—	29 630,—
		d	48 633,75	48 633,75	49 936,50	50 805,—	50 805,—

Hosted by Google

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr ℳ	im 2. Jahr ℳ	im 3. Jahr ℳ	im 4. Jahr ℳ	im 5. Jahr ℳ
	Ortsklasse C	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—
		c	31 453,75	29 603,75	29 981,50	29 925,—	29 000,—
		d	47 403,75	47 403,75	48 706,50	49 575,—	49 575,—
	Ortsklasse D	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—
		c	30 823,75	28 973,75	29 351,50	29 295,—	28 370,—
		d	46 173,75	46 173,75	47 476,50	48 345,—	48 345,—
	Ortsklasse E	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—
		c	30 193,75	28 343,75	28 721,50	28 665,—	27 740,—
		d	44 943,75	44 943,75	46 246,50	47 115,—	47 115,—
A 10	Ortsklasse A	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—
		c	47 715,—	44 915,—	45 402,—	45 260,—	43 860,—
		d	74 515,—	74 515,—	76 402,—	77 660,—	77 660,—
	Ortsklasse B	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—
		c	45 825,—	43 025,—	43 512,—	43 370,—	41 970,—
		d	70 825,—	70 825,—	72 712,—	73 970,—	73 970,—
	Ortsklasse C	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—
		c	44 880,—	42 080,—	42 567,—	42 425,—	41 025,—
		d	68 980,—	68 980,—	70 867,—	72 125,—	72 125,—
	Ortsklasse D	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	43 935,—	41 135,—	41 622,—	41 480,—	40 080,—
		d	67 135,—	67 135,—	69 022,—	70 280,—	70,280,—
	Ortsklasse E	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—
		c	42 990,—	40 190,—	40 677,—	40 535,—	39 135,—
		d	65 290,—	65 290,—	67 177,—	68 435,—	68 435,—

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 4920 ℳ,
für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 6150 ℳ,
für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) jährlich 7380 ℳ.

4. Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt unverändert 2500 ℳ jährlich.

5. Für Dienstwohnungen

können von den vorstehenden Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ
1	2460	1845	1537,50	1230	922,50
2	2952	2214	1845	1176	1107
3 u. 4	3444	2583	2152,50	1722	1291,50
5 u. 6	3936	2952	2460	1968	1476
7 u. 8	4428	3321	2767,50	2214	1660,50
9	5904	4428	3690	2952	2214
10 u. 11	6560	4920	4100	3280	2460
12	8200	6150	5125	4100	3075

6. Die Wirtschaftsbeihilfen

werden daneben den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich in bisheriger Weise weitergezahlt.

7. Die Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen.

Entsprechend der Erhöhung des Ausgleichszuschlags für die aktiven Beamten ändern sich auch die Versorgungszuschläge für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von Beamten vom gleichen Tage ab von 120 % für die ersten 10000 ℳ auf 160 % und von 65 % für den Rest auf 105 %. Die Kinderbeihilfen bleiben dieselben.

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche geben wir folgende Beispiele:

I. Förster im Ruhestande in Gruppe 7, Höchstgehalt, 36 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 2 Kinder im Alter von 13 bis 16 Jahren:

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	28000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	4 680 „
	= 32 680 ℳ

Hosted by Google

a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{36}/_{120}$ = 23 421,— ℳ

b) Ortszuschlag:
160 % von 10 000 ℳ = 16 000 ℳ
105 % von 13 421 ℳ = 14 092,05 = 30 092,05 ℳ

c) Frauenbeihilfe . . . . . 2 500,— „
d) Kinderzulagen 6150 + 7380 = 13 530,— „
Zus. 69 543,05 ℳ

II. Oberförster im Ruhestande in Gruppe 11, Höchstgehalt, 31 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 4 Kinder im Alter von 5, 12, 16 und 20 Jahren.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 48 000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 5 200 „
= 53 200 ℳ

a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{31}/_{120}$ . . . . . 35 910,— ℳ

b) Versorgungszuschlag:
160 % von 10 000 = 16 000,— ℳ
105 % von 25 910 = 27 205,50 ℳ = 43 205,50 ℳ

c) Frauenbeihilfe . . . . . 2 500,— „

d) Kinderbeihilfen:
4920 + 6150 + 7380 + 7380 ℳ = 25 830,— „
Zus. 107 445,50 ℳ

III. Forstkassenrendant als Wartegeldempfänger, Gehalt 28 600 ℳ, Witwer mit eigenem Hausstande, der für den vollen Unterhalt seiner beiden 7- und 12jährigen Kinder aufkommt.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 28 600 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 4 680 „
= 33 280 ℳ

a) $^{3}/_{4}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens . . . . . = 24 960 „

b) Versorgungszuschlag:
160 % von 10 000 = 16 000 ℳ
105 % von 14 960 = 15 708 ℳ = 31 708 ℳ

c) Frauenbeihilfe . . . . . = 2 500 „

d) Kinderbeihilfen 6150 + 6150 = 12 300 „
Zus. 71 468 ℳ

IV. Revierförsterwitwe ohne Kinder. Ehemann hatte 27 000 ℳ Gehalt, 30 Dienstjahre:

Das Ruhegehalt des Beamten würde $^{40}/_{60}$ von 31 160 ℳ = 20 775 ℳ betragen.

a) Das Witwengeld beträgt $^{2}/_{5}$ von 20 775 ℳ . . . . . = 8 310 ℳ

b) Versorgungszuschlag:
160 % v. 10 000 ℳ = 16 000 ℳ
105 % v. 21 160 ℳ = 22 218 „
= 38 218 ℳ
davon die Hälfte = 19 109 ℳ
zusammen 27 419 ℳ

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Ruhegehalt ℳ	Versorgungszuschlag ℳ
1	13 950	20 147,50
2	15 840	22 132
3	17 730	24 116,50
4	18 855	25 297,75
5	20 370	26 888,50
6	21 870	28 463,50
7	24 510	31 235,50
8	26 760	33 598
9	30 510	37 535,50
10	35 400	42 670
11	39 900	47 395
12	48 900	56 845

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfe):

in Gruppe	Witwengeld ℳ	Versorgungszuschlag ℳ
1	5 580	12 515
2	6 336	13 838
3	7 092	15 161
4	7 542	15 948,50
5	8 148	17 009
6	8 748	18 059
7	9 804	19 907
8	10 704	21 482
9	12 204	24 107
10	14 160	27 530
11	15 960	30 680
12	19 560	36 980

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:
Grundgehalt . . . . . 27 000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . . 4 160 „
31 160 ℳ

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestand und für Hinterbliebene von Beamten in Preußen.

Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß Beamte beim Übertritt in den Ruhestand gern auf das flache Land und in kleinere Städte ziehen würden, wo sie bei Verwandten usw. auch Wohnung bekommen könnten, aber diese Absicht nicht zu verwirklichen vermögen, weil es

Hosted by Google

an den Mitteln zur Bestreitung der Kosten des Umzugs fehle. Da anderseits die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen, die jetzt den versetzten aktiven Beamten gewährt werden, dauernd erheblich anwachsen, und ferner eine Erleichterung des Umzugs der in den Ruhestand versetzten Beamten auf das flache Land zur Linderung der bestehenden Wohnungsnot in den großen Städten beitragen könnte, werden Mittel durch den Staatshaushalt für 1922 bereitgestellt werden, damit nicht nur unmittelbaren Staatsbeamten im Ruhestande, sondern auch Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten Umzugskostenbeihilfen gewährt werden können.

In Ausführung dieser Maßnahmen wird für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten hierdurch folgendes bestimmt:

I. Der Antragsteller hat in erster Linie nachzuweisen

a) durch Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die freiwerdende oder eine gleichwertige Wohnung an demselben oder einem anderen Orte einem aktiven, unmittelbaren Staatsbeamten, der, wenn angängig, namentlich zu bezeichnen ist, überwiesen wird.

b) durch Bescheinigung der Dienstbehörde des bezeichneten Beamten, daß dieser eine Wohnungsbeihilfe bezieht oder Anspruch auf eine solche hat.

Diese Bescheinigungen sind jedoch nicht nötig, sofern der Amtsnachfolger des in den Ruhestand tretenden oder des verstorbenen aktiven Beamten auf Grund der Vd. vom 23. 7. 1921 (G.-S. S. 48) einen Anspruch auf Zuweisung der Wohnung des Amtsvorgängers hat.

Sollten die unter 1a und b bezeichneten Bescheinigungen nicht beigebracht werden können, so sind die Hinderungsgründe darzulegen.

II. Der Antrag der Ruhestandsbeamten oder der Hinterbliebenen ist an die letzte Dienstbehörde zu richten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Letzte Dienststelle des Beamten, 2. Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge einschließlich des Versorgungszuschlags und zahlende Kasse, 3. Höhe des sonstigen Einkommens, 4. Größe (Zahl der Zimmer) der jetzigen Wohnung, 5. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten, 6. Höhe der erbetenen Beihilfe, 7. voraussichtlichen Termin des Umzugs, 8. sofern der Umzug sich auf eine längere Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür, und 9. kurzen Bericht, in welcher Weise die Unterbringung am Zuzugsort erfolgt und ob dort eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

III. Die Anträge sind von der letzten Dienstbehörde mit gutachtlicher Äußerbar der Provinzialbehörde und von dieser dem zuständigen Fachminister unmittelbar vorzulegen; insbesondere sind Vorschläge über die Höhe der Umzugskostenbeihilfen zu machen. Nur in besonders begründeten Fällen wird diese Beihilfe in voller Höhe der zu erwartenden Auslagen bewilligt werden können.

Kleinliches Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Fall eines Umzugs nach einer größeren Stadt kann die Gewährung einer Beihilfe nur dann in Frage kommen, wenn dort eine besondere Wohnung nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Die Beihilfe kann nur für einen Umzug erbeten werden.

V. Die Beihilfe kann auch an Dienstwohnungsinhaber gewährt werden, die beim Übertritt in den Ruhestand oder bei dem Tode des Beamten die Dienstwohnung räumen, selbst wenn sie am Wohnorte verbleiben. Ziffer I findet auf Dienstwohnungsinhaber keine Anwendung.

VI. Dem Antragsteller wird demnächst durch die für seinen Wohnort zuständige Provinzialbehörde in unserem Auftrage die Zusicherung einer Umzugskostenbeihilfe mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird diese Behörde ermächtigt, bis zur Höhe des zugesicherten Betrages auf Antrag des Ruhestandsbeamten usw. durch die Kasse, die die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge zahlt, einen Vorschuß auf diese Bezüge zur Bestreitung der Umzugszulagen anzuweisen.

Erlaß des Preuß. Finanzministers und des Ministers des Innern vom 26. Mai 1922. I c 2. 1147. (Minist.-Bl. f. d. Preuß. innere Verw. S. 576. Preuß. Justizminist.-Bl. S. 209. Siehe auch Fin.-Min.-Bl. f. 1922 Nr. 11.)

S

Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputatholz veräußert oder einem andern zur Verwendung überläßt, begeht eine Unterschlagung.

Erkenntnis des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 8. Mai 1880. (Danckelmanns Jahrbuch, Bd. 13, Seite 101.)

Ein Förster hatte unter dem ihm angewiesenen Deputatholz auch zwei Stücke Birkenholz erhalten, welche sich als Werkholz verwenden ließen, und hatte diese einem Gewerbsmann zur beliebigen Verwendung überlassen. Er wurde deshalb in zwei Instanzen wegen Unterschlagung bestraft, und die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen. In der Begründung ist die Annahme des Vorderrichters: daß nach den §§ 26, 28 der Dienstinstruktion für die Förster*) der Angeklagte an dem ihm gelieferten Brennholzdeputate Eigentumsrechte niemals erwarb, daß er es vielmehr nur als Brennholzmaterial zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erhielt und ihm selbst eine anderweite Verwendung als für den eigenen Gebrauch nur mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten und auch nur innerhalb gewisser Schranken gestattet war, ausdrücklich gebilligt. Weiter wird ausgeführt, daß die Gestattung des Verbrauchs mit der Annahme eines fortdauernden Eigentums des Staats sich sehr wohl vereinbaren lasse**). — Die Entscheidung entspricht der bisherigen preußischen Praxis.

(Vgl. Oppenhoff, StGB. Anm. 17 zu § 246, und Daube, StGB. 12. Aufl. 1918 Seite 285, Anm. 53 zu § 246).

Anmerkung der Schriftleitung. Wir veröffentlichen obiges Erkenntnis auf Grund mehrerer Anfragen und weil es uns wegen der Folgen einer Zuwiderhandlung außerordentlich wichtig erscheint. Allerdings hat, soweit wir ermitteln konnten, die Rechtsprechung der Gerichte in neuerer Zeit sich nicht durchweg an die Entscheidung des Reichsgerichts gehalten, wohl deshalb, weil die vorgekommenen Fälle teilweise anders

*) Gemeint ist die vom 23. Oktober 1868. Die neue F. D. A. enthält aber dieselben einschränkenden Bestimmungen in ihren §§ 24—27.

**) Die Unterschlagung bestimmt § 246 StGB.: Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung — — — bestraft. — — — Der Versuch ist strafbar.

Hosted by Google

zu beurteilen waren. Deshalb muß aber doch auf die höchstrichterliche Entscheidung grundsätzliches Gewicht gelegt werden. Das besonders Beachtenswerte ist, daß also neben der disziplinarischen Ahndung wegen Verstoßes gegen die F. D. A. auch strafrechtliche Verfolgung eintreten kann. Daneben kommt natürlich auch noch Ersatz des dem Staate entgangenen Erlöses, in Gestalt des Unterschiedes zwischen dem voraussichtlichen Verkaufspreis und dem von dem Beamten dem Staate gezahlten Geldwerte, in Frage.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zu Mitgliedern des Beirates der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft sind durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. März 1922 für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1926 unter anderm berufen worden: Freiherr v. Berlepsch, Major a. D., Seebach, Kreis Langensalza; Dr. Eckstein, Professor, Dirigent der Zoologischen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens, Eberswalde; Dr. Edler, Prof., Geh. Hofrat, Dir. des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Jena, Jena; Prof. Dr. Escherich, Vorsteher der Zollabteilung der forstlichen Untersuchungsanstalt, Leiter des Forschungsinstituts für angewandte Zoologie, München; Herrmann, Geh. Reg.- und Forstrat, Breslau; Dr. L. Klein, Prof., Geh. Hofrat, Direktor des Botanischen Instituts und des Botanischen Gartens und der Technischen Hochschule, Karlsruhe i. B.; Dr. Alfred Koch, Professor, Direktor des landwirtsch.-bakteriologischen Instituts der Universität Göttingen in Göttingen; Dr. Möller, Professor, Oberforstmeister, Dir. der Forstakademie Eberswalde; Prof. Dr. Freiherr v. Tubeuf, Vorsteher der botanischen Abteilung der Forstlichen Versuchsanstalt München. Vorsitzender des Beirats ist der Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Appel.

Die Not der Presse und der Wald. In Nr. 28 auf Seite 538 und in Nr. 29 auf Seite 557 ist über einen Gesetzentwurf berichtet worden, nach welchem zur Hebung der wirtschaftlichen Notlage der Presse vom 1. Juli laufenden Jahres ab in eine Notkasse der Presse ein auf den Kopf der Bevölkerung berechneter Betrag abgeführt werden sollte. Seine Höhe war für das dritte Vierteljahr 1922 auf 2 ℳ angenommen. Unter der Voraussetzung eines gleichbleibenden Betrages waren jährlich 8 ℳ auf den Kopf zu zahlen gewesen. Mit den Erträgen, die auf 400 bis 500 Millionen Mark berechnet waren, sollte das Zeitungspapier je Kilogramm um 1,50 ℳ verbilligt werden. Die Länder waren verpflichtet, den Betrag aufzubringen und zu diesem Zweck ermächtigt, ihn auf das Eigentum der forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke einzutragen. Ein Hektar war hiernach mit einer jährlichen Abgabe von 32 ℳ belastet worden. Der Gesetzentwurf ist in dieser Form sowohl im wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates als auch im Reichsrat auf erheblichen Widerstand gestoßen. Der Reichsrat hat daher einen anderen Vorschlag gemacht, der auch vom Reichstag unmittelbar vor Beginn seiner Ferien am 17. Juli angenommen worden ist. Die Grundzüge des neuen Gesetzes sind folgende: Bei Veräußerung von Holz durch die zur Gewinnung des Holzes an forstwirtschaftlichen Grundstücken Berechtigten wird eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ % des Verkaufspreises erhoben. Nutznießern von Grundstücken unter 10 ha bleiben von der Abgabe frei. Die Abgabe ist nach Abzug der Erhebungskosten an die Rückvergütungskasse der deutschen Presse abzuliefern. Weiter soll bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ pro Mille erhoben werden, die auch bisher abgabefreie Waren trifft. Die Erträge dieser Abgaben sollen als Rückvergütung auf den Druckpapierpreis und zur Verbilligung der Tarife der öffentlichen Verkehrsanstalten für die Presse verwendet werden. Die Verteilung erfolgt nicht nur an die politische Presse, sondern auch an die Fachpresse nach der Menge des Papierverbrauchs mit Ausschluß des auf die Inserate entfallenden Teiles. Die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes ist vorläufig bis zum 31. März 1924 befristet. A.

Steuerfreiheit für Führhunde von Blinden sowie für Wachhunde. Unsere Leser wird interessieren, daß nach einer gemeinsamen Verfügung des Ministers des Inneren und des Finanzministers in Preußen grundsätzlich Steuerfreiheit für Führhunde von Blinden und Militärdiensthunde gewährt werden soll. Ebenso soll einem Wunsche des Justizministers zufolge bei Wachhunden, die in Gefangenenanstalten zur Verwendung kommen, verfahren werden. Steuerordnungen, die eine entsprechende Befreiungsvorschrift nicht enthalten, sind spätestens gelegentlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer durch entsprechenden Nachtrag zu ergänzen. Gewiß sehr zweckmäßige Bestimmungen! Weshalb gibt man aber Wachhunde und besonders die Hunde, die einsame Forstgehöfte bewachen, auch wenn sie vielleicht gelegentlich einmal zur Jagd gebraucht werden, nicht überhaupt von der Steuer frei?
O. N.

Jägerdenkmal in Hirschberg i. Schl. Ein Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für die Gefallenen des 5. Jäger-Bataillons und seiner Kriegsformationen (Reserve-Jäger-Bataillon 5, 17, 21, Jäger-Radfahr-Kompanie 158) in der alten Jägergarnison Hirschberg ergeht an alle in Betracht kommenden ehemaligen Jäger. Ein schlichter Stein, gewachsen in Schlesiens Bergen, soll das Andenken an das Bataillon und seine Toten im Weltkriege verewigen. Um reichliche Beiträge wird gebeten. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Arbeitsausschusses, Kaufmann Georg Reimann in Hirschberg i. Schl. Nähere Mitteilungen sind auch im Anzeigenteil dieser Nummer enthalten.

Forstwirtschaftliches.

Freigabe von Holz zur Ausfuhr. Durch eine in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung ge-

Hosted by Google

langende Bekanntmachung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird mit Wirkung vom 1. August 1922 ab die Bekanntmachung vom 26. Juni 1922 — Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 148 —, soweit sie die Freigabe von nicht gedämpftem und nicht getränktem Holz betrifft, dahin erweitert, daß nicht nur „vorgesägtes", sondern „vorgerichtetes" Holz zur Einfuhr freigegeben wird.

Drohende Nonnengefahr im südöstlichen Sachsen. Gelegentlich der Versammlung des Sächsischen Forstvereins in Eibenstock Ende Juni l. J. haben die Berichterstatter Oberforstmeister Feucht-Schandau und Oberforstmeister Schmidt-Zittau folgendes festgestellt: Die Nonnenfalter sind am 8. Juli 1920 in großen Massen aus den benachbarten böhmischen Grenzwaldungen nach Sachsen übergeflogen. Begünstigt durch die trockene Witterung des Frühsommers 1921 ist im vorigen Jahr eine bedenkliche Vermehrung dieses Schädlings erfolgt. 1922 muß leider trotz aller Gegenmaßregeln eine noch stärkere Zunahme festgestellt werden. Man hat z. B. an einzelnen Fichten 20—30000 Nonneneier festgestellt. Infolgedessen ist mit stellenweisem Kahlfraß zu rechnen. Pilzerkrankungen, durch welche die Natur selbst zu helfen pflegt, sind bis jetzt nur an sehr wenigen Raupen beobachtet worden. Unter diesen Umständen liegt die Befürchtung vor, daß 1923 noch größere Schäden zu erwarten sind. Von seiten der biologischen Reichsanstalt ist Dr. Knocke mit mit dem Studium und der wissenschaftlichen Bekämpfung der Nonnenkalamität beauftragt. A.

Der Riesenbastkäfer (Dendroctonus micans) tritt in den Fichtenbeständen der hohen Rhön mehrfach auf, da, wo Schnee- und Duftbruch geschädigt hat. Der Käfer befällt sowohl kränkelnde wie gesunde Bäume. Die Eiablage erfolgt vom Mai bis August vielfach am Wurzelhals in zahlreichen Häufchen. Die Larven fressen platzweise sogenannte Familiengänge. Jüngere Stämme unterliegen bei stärkerem Befall, alte Stämme auf kräftigem Boden überstehen den Angriff. Eulefeld.

Waldbrände in den Vereinigten Staaten. Nach einer Zusammenstellung des Überwachungsdienstes der Waldbrände sind während der letzten fünf Jahre nicht weniger als 160000 Waldbrände beobachtet worden, die eine Waldfläche von rund 23 Millionen Hektar, entsprechend der Fläche zweier großer Bundesstaaten, Pennsylvanien und Ohio, zerstört worden. Der Wert des zerstörten Eigentums und der Holzwerte wird auf 86 Millionen Dollars geschätzt. Die amtlichen Organe nehmen an, daß 80% dieser Riesenverluste sehr wohl hätten vermieden werden können. Einzelne Staaten, so namentlich Pennsylvanien, suchen zwar durch scharfe gesetzliche Maßregeln sowie durch Einführung eines ausgedehnten Wachdienstes von hohen Stahltürmen aus sowie durch Feuerpatrouillen die Entstehung von Waldbränden zu verhüten oder sie wenigstens im Entstehen zu bekämpfen, allein trotzdem sind gerade in diesem Staate an einem einzigen Tage zu Anfang April nicht weniger als 55 Waldbrände gemeldet worden. Sch.

Aussichten für die Waldsamenernte 1922.

(Einsendungen aus dem Leserkreis sind uns hierzu jederzeit sehr willkommen; wir bitten um recht rege Beteiligung)

Aussichten der Waldsamenernte auf der Rhön. Buchen und Fichten liefern in diesem Jahre nur wenig Samen, man kann nur von einer Sprengmast an den Bestandesrändern sprechen. Die Zapfenernte an der gemeinen Kiefer fällt besser aus und verspricht auch im kommenden Jahre zu befriedigen. Für Eiche ist Sprengmast zu verzeichnen. Ahorn und Birken und ganz besonders die Weißbuchen tragen reichlich. Stellenweise zeigen auch die grünen Douglasfichten Zapfen. Eulefeld.

Geschäftliches.

Das Preußische Forsthandbuch, Behörden- und Personalnachweis für die Forsten des Preußischen Staates, der Hofkammer, des Reiches, der freien Stadt Danzig und des Memelgebietes nach dem Stande vom 1. April 1922, herausgegeben von Regierungsrat Emil Behm, Berlin, dessen Ladenpreis 100 M beträgt, wird, wenn es bis Anfang August 1922 bestellt wird, allen Forstbeamten zum Vorzugspreise von 60 M geliefert. Da der Termin des Vorzugspreises, durch den 40 M gespart werden können, in Kürze erlischt, wird geraten, alle Bestellungen sofort abzugeben, besonders die in den Oberförstereien in Umlauf befindlichen Sammelbestell-Listen schleunigst zurückzureichen und der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zur Erledigung des Auftrages schleunigst einzusenden.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 23. Juli 1922. Otter 3000 bis 4300 M, Steinmarder 2500 bis 4000 M, Baummarder 2400 bis 4300 M, Füchse 1000 bis 1850 M, Iltisse 500 bis 730 M, Dachse 300 bis 420 M, Maulwürfe 35 bis 45 M, Hamster 50 bis 100 M, Kanin (Kürschner) 50 bis 190 M, Hasen, Winter, 70 bis 100 M, Rehdecken 65 bis 100 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 22. Juli 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 70 M, Sommer 10 M; Wildkanin: Winter 20 M, Sommer 3 M; Füchse: Winter I 1000 M, II 500 M, Sommer 100 M; Steinmarder: I 3000 M, II 800 M, III 100 M; Baummarder: I 3500 M, II 1000 M, III 100 M; Iltisse I 450 M; II 225 M, III 50 M; Maulwürfe: I 20 M, II 10 M; Dachse: I 300 M, II je nach Qualität; Rehe: Sommer 170 M, Winter 60 M; Rotwild: trocken 40 M das Kilo. Damwild: trocken 60 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 5 M das Kilo; Kanin bis 70 M; Katzen bis 60 M; Zickel bis 100 M; Ziegen bis 325 M.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 60. **Preis für Eichenrinde.** Könnten Sie mir mitteilen, wie hoch sich in diesem Jahre die Preise für Eichenrinde im Walde stellen, wobei das Schälen der Rinde Sache des Käufers ist? Z., Revierförster.

Antwort: Der Zentner Eichenrinde kostet geworben jetzt 150 bis 180 ℳ ab Wald. J.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle zu Klarhof, Oberf. Schnecken (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Heinrichswalde. Bahnstation Heinrichswalde der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Forstsekretärstelle zu Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen) kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Alt-Lubönen, etwa 2 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 15 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Försterstelle Dianenthal, Oberförsterei Lietzegöricke (Frankfurt), ist zum 1. November neu zu besetzen. 0,5460 ha Garten, 5,5411 ha Acker, 3,9190 ha Wiese, 0,8500 ha Weide. Nutzungsgeld 623 Mk. Wegen Gewährung von Umzugskosten wird auf den M.-Erlaß vom 30. 3. 22 verwiesen. Die erforderliche Erklärung ist in dem Bewerbungsgesuch gegebenenfalls abzugeben. Bewerbungsfrist 1. September.

Im Regierungsbezirk Liegnitz sind zum 1. Oktober folgende **Försterstellen** zu besetzen:

Kühnicht, Oberförsterei Hoyerswerda. Dienstwohnung, evangelische Schule Seidewinkel, 2,5 km. 10,0000 ha nutzbares Dienstland gegen Zahlung von 534,00 ℳ Nutzungsgeld. Wegen Gewährung von Umzugskosten wird auf den Ministerial-Erlaß vom 30. März 1922 — Allgemeine Verfügung I. 54 — verwiesen. Bewerbungsfrist 15. August.

Möttig, Oberförsterei Panten. Dienstwohnung, evangelische Schule im Dorfe, 12,1130 ha nutzbares Dienstland gegen Zahlung von 1331,00 ℳ Nutzungsgeld.

Försterstelle zu Wörth, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Stablauken, 2,5 km. Bahnstation Schorellen der Eisenbahn Tilsit—Stallupönen, 2 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Die neuangekaufte überzählige Försterstelle zu Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt voraussichtlich zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zuzulegendes Dienstland. Kleinbahnstation Lasdehnen der Eisenbahn Pillkallen—Lasdehnen, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Die neugebaute überzählige Försterstelle in Jagen 35 der Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen) kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Bahnstation Wilhelmsbruch der Eisenbahn Königsberg—Labiau—Tilsit, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 5. August.

Hilfsförsterstelle Snopken Abbau, Oberf. Johannisburg (Allenstein), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 2,5 ha Acker. Nutzungsgeld 100 ℳ. Nächste Bahnstation 3 km. Bewerbungsfrist 7. August.

Hilfsförsterstelle Teufelsberg, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam), ist alsbald zu besetzen. Dienstwohnung: 4 heizbare Zimmer und Nebengelaß, Stallung für 1 Stück Rindvieh. Wirtschaftsland: 1,3640 ha Acker. Nutzungsgeld 91 ℳ. Eisenbahnort Oberberg—Bralitz 4,5 km Chaussee. Schule und Kirche (evangelisch und katholisch), Arzt und Apotheke in Oberberg, 2 km. Bewerbungsfrist 16. August.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Biesdorf im Kreise Bietburg ist bis zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. September an den Bürgermeister in Körperich-Obersgegen, Bezirk Trier, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle in Windesheim ist sofort neu zu besetzen. Das Waldareal beträgt 870 ha Laub- und Fichtenwald. Besoldung erfolgt nach Gruppe VI, Ortsklasse C und Besatzungszulage. Außerdem Kleidergeld und Freiholz nach Grundsätzen. Forstversorgungsberechtigte und mit Erfolg geprüfte Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens 15. August an das Bürgermeisteramt zu Windesheim einreichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Geyer, Förster in Nidden (Memelgebiet), ist am 1. August nach Mysken, Oberf. Drygallen (Allenstein), versetzt.

Kanert, Förster in Wystemp, Oberf. Friedrichsfelde, ist am 1. August nach Lyck, Oberf. Lyck (Allenstein), versetzt.

Kunert, Förster in Kretschamberg, städt. Forst, wird am 1. Oktober nach Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt.

Löffler, Förster in Alt-Jablonken, Oberf. Jablonken, ist am 1. August nach Kurken, Oberf. Neu-Ramuck (Allenstein), versetzt.

Füß, Förster in Giesdorf, Oberf. Prüm, wird am 1. Oktober die Försterstelle Allenbach-Süd, Oberf. Kempfeld (Trier), übertragen.

Wolff, Förster in Gr.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt), wird am 1. Oktober nach Torgelow, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Rieder, überz. Förster in Frankenhain, Oberf. Meißner, ist zum 1. August die Försterstelle Steinwald zu Neukirchen, Oberf. Neukirchen (Cassel), übertragen.

Seer, Hilfsförster in Trappönen, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), ist vom 1. April ab zum überzähligen Förster ernannt.

Titel, Hilfsförster in Morgenstern, Oberf. Borntuchen, wird am 1. August nach Treten, Oberf. Treten (Köslin), versetzt.

Stein, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, ist am 26. Juni nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt und wird dort bei den Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt.

Bayern.

Häffner, Oberförsterkandidat in Freudenberg, ist zum Fürstl. Forstamtsassessor in Wallenstein ernannt.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Gesamtplan für die 19. Mitgliederversammlung zu Dessau vom 3. bis 8. September 1922.

A. Zeiteinteilung:

Sonnabend, den 2. September:

Empfang der ankommenden Mitglieder; Wohnungsnachweis im Pavillon vor dem Bahnhofsgebäude am Ausgang rechts.

Sonntag, den 3. September:

Ausflug nach Bärenthoren; s. Nr. 5.

Vormittags 10 Uhr: Besprechung mit den Staatsforstverwaltungen im Sitzungszimmer des „Goldenen Beutel", Steinstraße 3/4.

Nachmittags 3 Uhr: Sitzung des Ausschusses des Deutschen Forstvereins, ebendaselbst.

Abends von 7,30 Uhr ab: Empfang und gesellige Vereinigung im „Schwarzen Adler", Steinstraße 58/59.

Montag, den 4. September:

Vormittags 8 Uhr (pünktlich): Vollversammlung im „Evangelischen Vereinshause", Leopoldstr. 17.

1. Mittags 2 Uhr: einfaches Mittagessen im „Kristallpalast", Zerbster Straße 69.

Nachmittags 4 Uhr: Teilversammlungen. Im großen Saale des „Evangelischen Vereinshauses": Betriebsstatistik.

Im Sitzungszimmer der anhaltischen Finanzdirektion, Bismarckstraße 22a, Zimmer Nr. 67: Sitzung des Unterausschusses für die Vereinheitlichung der Holzsortierung, unter der Leitung des Herrn Landforstmeisters Schubert-Weimar.

Ferner Besuch der Waldschrebergärten bei Dessau und der städtischen Sehenswürdigkeiten.

2. Abends 8 Uhr: Theater im „Kristallpalast", Zerbster Straße (bunte Bühne). Einlaßkarten: 10 Mk., nur für die Teilnehmer an der Versammlung.

Dienstag, den 5. September:

Vormittags 8 Uhr: Vollversammlung im „Evangelischen Vereinshause".

3. Mittags 2,30 Uhr: einfaches Mittagessen im „Kristallpalast".

Nachmittags 4 Uhr: Teilversammlungen

a) im großen Saale des „Evangelischen Vereinshauses": Einheitsbezeichnungen und Normalmaße,

b) Vorführung von Maschinen in dem Herzoglichen Forstrevier Mosigkauer Heide,

c) Besuch der Dessauer Waggonfabrik.

4. Abends 8 Uhr: Symphoniekonzert im „Kristallpalast" (öffentliches Konzert). Einlaßkarten 10 Mk., Plätze für die Mitglieder werden vorbehalten.

Mittwoch, den 6. September:

Teilversammlung im „Evangelischen Vereinshause" und Ausflüge.

Donnerstag, den 7., und Freitag, den 8. September: Ausflüge.

B. Verhandlungsgegenstände.

I. Vollversammlung.

Montag, den 4. September:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes.

b) „In welcher Weise ist die örtliche Betriebsleitung der Forstreviere einzurichten?" Eingeleitet durch Herrn Landforstmeister Dr. König, Berlin.

Dienstag, den 5. September:

„Welche Methoden waldbaulicher Behandlung des norddeutschen Kiefernwaldes haben sich bewährt?" Berichterstatter: die Herren Oberforstmeister Dr. Möller-Eberswalde, Forstrat Dr. Bertog-Berlin, Prof. Dr. Albert-Eberswalde.

II. Teilversammlungen.

Montag, den 4. September:

Betriebsstatistik. Berichterstatter: Oberforstrat Dr. König-Stuttgart, Oberregierungsrat Bailer, Regensburg.

Dienstag, den 5. September:

Einheitsbezeichnungen und Normalmaße. Berichterstatter: Universitätsprof. Geh. Hofrat Dr. Hausrath-Freiburg i. B.

Mittwoch, den 6. September:

a) Die charakteristische Waldtier- und Jagdvogelwelt Anhalts (insbesondere über Biber), Berichterstatter: Studiendirektor Wilhelm Schuster von Forstner, Rehsen b. Wörlitz. (siehe unter Ziffer 9).

b) Bialowies in deutscher Verwaltung (Film).

c) Das Tierleben Mitteldeutschlands. Berichterstatter: Oberamtmann Bähr, Steckby, Kr. Zerbst.

C. Ausflüge.

Sonntag, den 3. September:

5. Ausflug in das Forstrevier Bärenthoren des Kammerherrn von Kalitsch. Abfahrt: vormittags 9 Uhr mit Lastkraftwagen von der katholischen Kirche, Dessau, Ecke Leopold- und Zerbster Straße. Einfaches Frühstück im Walde (Bezahlung an Ort und Stelle). Rückkehr mit Lastkraftwagen nach Dessau; Ankunft daselbst voraussichtlich etwa 6 Uhr nachmittags. Die Kosten der Beförderung trägt der anhaltische Staat.

Montag, den 4. September:

Nachmittags 4 Uhr: Waldschrebergärten und Sehenswürdigkeiten der Stadt Dessau; etwa 2½stündiger Fußmarsch. Treffpunkt nachmittags 4 Uhr Kristallpalast, Dessau, Zerbster Straße.

Dienstag, den 5. September:

6. Maschinenvorführung im Herzoglichen Forstrevier Mosigkauer Heide; Fahrt mit Lastkraftwagen (anteiliger Kostenbeitrag je Teilnehmer 10 ℳ). Treffpunkt: 3½ Uhr nachmittags vor dem Kristallpalast.

7. Besuch der Dessauer Waggonfabrik; Treffpunkt 4 Uhr Kristallpalast.

Mittwoch, den 6. September:

8. Ausflug nach Bärenthoren, wie Nr. 5.

9. Besuch der Oberförsterei Grünewalde (siehe Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Mai-Heft Seite 290). Dampferfahrt: Walwitzhafen-Barby und zurück. Treffpunkt: 8 Uhr vormittags, katholische Kirche, Ecke Leopold- und Zerbster Straße. Fahrt mit Straßenbahn bis Walwitzhafen; Dampferfahrt: (Preis freibleibend 60 ℳ). Verpflegung aus dem Rucksack. Auf dem Dampfer ist eine Kantine eingerichtet; während der Fahrt: Vortrag des Herrn Studiendirektors Schuster von Forstner (siehe unter B. II a.).

Hosted by Google

10. Besuch der Oberförsterei Wörlitz. Abfahrt: ab Staatsbahnhof Dessau 8,37, an Coswig 9,15, Fahrkarte IV. Klasse Dessau-Coswig = 7 *M*. Fußmarsch durch das Revier Wörlitz. (Für ältere Herren stehen einige Wagen bereit). Frühstück in Wörlitz 1 Uhr, gegeben von der Herzoglichen Verwaltung. Nachmittags: Besichtigung des Wörlitzer Parkes. (Gärtnerische Anlagen, Koniferen, Kunstsammlungen). Rückfahrt mit der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn; ab Wörlitz 7,45, an Dessau 8 30, Fahrkarte III. Klasse 9 *M*.

11. Falls vorgesehene Teilnehmerzahl für Bärenthoren überschritten wird, zweite Gruppe Bärenthoren, wie Nr. 5.

12. Abends 9 Uhr im „Evangelischen Vereinshause": Vorführung des Films „Bialowies in deutscher Verwaltung"; im Anschluß daran: Vortrag mit Lichtbildern des Oberamtmanns Bähr über „Das Tierleben Mitteldeutschlands". Eintrittspreis 5 Mk.

Donnerstag, den 7. September:

13. Ausflug nach Bärenthoren, wie zu Nr. 5.
14. Ausflug nach Grünewalde, wie zu Nr. 9.
15. Ausflug nach Wörlitz, wie zu Nr. 10.

Für die Teilnehmer an der Harzreise:

Donnerstag, den 7. September:

16. Vormittags: Maschinenvorführung in dem Herzoglichen Forstrevier Mosigkauer Heide. Abfahrt: Staatsbahnhof Dessau. Vormittags 7,55 ab Dessau, 8,05 an Heideburg. Rückkehr: mittags 12,25 ab Heideburg, 12,32 an Dessau. Rückfahrkarte 4. Klasse 4 Mk.

17. Besichtigung der Stickstoffwerke Wolfen. Abfahrt: Staatsbahnhof Dessau. Vormittags 7,55 ab Dessau, 8,38 an Wolfen. Rückkehr: ab Wolfen 11,59, an Dessau 12,32 mittags. Rückfahrkarte 4. Klasse 13 Mk. Höchstzahl der Teilnehmer: 40.

18. Ausflug in den Harz. Abfahrt ab Staatsbahnhof Dessau 3,54 nachmittags, Ankunft Alexisbad 8,20 abends. Fahrkarte 4. Klasse bis Alexisbad 46 Mk. Abendessen, Nachtquartier — in Alexisbad etwa 120 bis 130 Mk. — freibleibend.

Freitag, den 8. September:

Abfahrt: Alexisbad, 8 Uhr vormittags, mit Kraftomnibussen durch die anhaltischen Staatsforstreviere Harzgerode und Gernrode (Buchendurchforstungen und Buchenunterbau in Eichenbeständen (Versuchsflächen), über die Viktorshöhe nach Friedrichsbrunn; dort einfaches Mittagessen, für etwa 60 Mk. freibleibend. Sodann Weiterfahrt durch die preußische Staatsoberförsterei Thale (Waldbilder von Eichen- und Buchenbeständen) und Besuch der landschaftlich hervorragenden Punkte des Ostharzes: Weißer Hirsch, Dambachshaus (Pfeils Denkmal), Hexentanzplatz bei Thale. Abfahrt von dort nach Suderode so zeitig, daß die Abendzüge ab Suderode 6,03 nach Aschersleben und 7,16 nach Halberstadt noch erreicht werden. Gepäck, mit Ausnahme der Nachtsachen für Alexisbad, bleibt in Gernrode und wird von dort nach Suderode überführt.

19. Auf Wunsch für die Harzteilnehmer: Bergtheater am Hexentanzplatz, das so zeitig endet, daß am 8. September der Abendzug ab Thale nach Halberstadt noch erreicht wird. (Die Teilnehmer am Bergtheater müssen vom Hexentanzplatz nach Thale zu Fuß gehen — 30 Minuten — und für ihr Gepäck selbst sorgen.) Gespielt wird „Der Sommernachtstraum" von Shakespeare.

Für die von Norden zureisenden Mitglieder sollen in Eberswalde (Führer Forstmeister Wiebecke), für die von Süden zureisenden in Tharandt Vorträge stattfinden. Näheres wird gesondert bekanntgegeben.

D. Unterbringung und Verpflegung.

Die Unterbringung der Versammlungs-Teilnehmer erfolgt bei dem großen Mangel an Gasthöfen im wesentlichen in Privatquartieren. — Ein Teil der Herren wird auch in Roßlau a. Elbe wohnen müssen. Von Roßlau nach Dessau ist bequeme Straßenbahnverbindung (30 Minuten Fahrzeit) und Staatsbahnverbindung (10 Minuten Fahrzeit).

Für die Teilnehmer, die aus Süddeutschland kommen, bemerken wir, daß Halle, Leipzig, Bitterfeld als Schnellzugsstationen in Frage kommen. — Ab Bitterfeld nach Dessau gehen folgende Züge: 5^{17}, 6^{34}, 8^{59}, 11^{50}, 2^{18} (nur Werktags), 3^{08}, 5^{15}, 8^{02}, 12^{02}.

Für die ostdeutschen Teilnehmer kommt Wittenberg und Güterglück in Frage. Ab Wittenberg verkehren folgende Züge nach Dessau: 12^{05}, 6^{00}, 9^{57}, 2^{40}, 4^{41} (nur Werktags), 5^{36} (nur Sonntags), 7^{12}, 9^{45}, 10^{12}. Ab Güterglück folgende Züge: 6^{57}, 8^{13}, 11^{00}, 2^{48}, 5^{11}, 7^{17}, 8^{58}, 12^{23}.

Für die westdeutschen Teilnehmer kommen in Frage als Schnellzugsstationen: Magdeburg, Cöthen und Aschersleben. Ab Magdeburg nach Dessau ist Verbindung über Cöthen oder Zerbst vorhanden.

Wegen der Preise können endgültige Zahlen heute noch nicht genannt werden. Voraussichtlich wird das Privatquartier in Dessau einschließlich Frühstück 40 Mk. kosten. Die Preise in den Gasthäusern sind zum Teil wesentlich höher; 50 bis 120 Mk. einschließlich Frühstück.

Montag, den 4. September, und Dienstag, den 5. September, ist gemeinsames Mittagessen im „Kristallpalast", Preis 60 Mk. freibleibend, kein Weinzwang.

Für Mittagstisch und Abendessen werden empfohlen: für höhere Ansprüche: „Goldener Beutel", Steinstraße 3/4, — „Erdener Treppchen", Johannisstraße 15, sonst „Ratskeller" im Rathaus am kleinen Markt — Keller des Evangelischen Vereinshauses, Leopoldstraße 17 — „Braustübl", Elisabethstraße 23 — Müllers Restaurant, Schloßstraße 18 — Schreiters Restaurant, Inh. Herbst, Schloßstr., gegenüber dem Schloß — „Drei Kronen", Ecke Marktstraße — „Eisernes Kreuz", Zerbster Straße 9.

Für die Damen

ist ein besonderes Programm nicht ausgearbeitet; empfohlen wird aber die Beteiligung an Nr. 2 (bunte Bühne), Nr. 4 (Symphoniekonzert), Nr. 10 bzw. 15 (Wörlitz), Nr. 18 bzw. 19 (Harz).

An den Ausflügen

kann mit Rücksicht auf die außerordentlichen Schwierigkeiten der Beförderung jeweils nur eine begrenzte Zahl von Personen teilnehmen. —

Hosted by Google

Wir bitten daher, der Geschäftsleitung bezüglich der Verteilung auf die Tage möglichste Freiheit in der Festsetzung zu lassen; erwünscht ist, daß für Bärenthoren mindestens zwei Tage angegeben werden. Falls alle Teilnehmer die Güte haben, sich möglichst bald bindend anzumelden, so wird von Dessau aus jedem einzelnen frühzeitig genug mitgeteilt, an welchem Ausfluge er teilnehmen kann. Jede übrige gewünschte Auskunft wird bereitwilligst von Dessau aus erteilt.

Die Geschäftsstelle in Dessau,

Bismarckstraße 22a, versendet Programme und Formbläter für Anmeldungen. Jeder Teilnehmer hat in Dessau im Pabillon, rechter Hand vor dem Ausgang des Bahnhofsgebäudes, Karten, Leitsätze, Führer usw. und Quartierkarten gegen Bezahlung selbst entgegenzunehmen. Ferner werden im Evangelischen Vereinshause, Leopoldstraße 17 (drei Minuten vom Bahnhof), am schwarzen Brett alle Bekanntmachungen veröffentlicht.

Anmeldungen

werden bis spätestens 15. August d. J. erbeten. Der Versammlungsbeitrag beträgt für Mitglieder 40 Mk., für Nichtmitglieder 80 Mk.

Der Vorstand des Deutschen Forstvereins:
Dr. Wappes, 1. Vorsitzender.
Die örtliche Geschäftsführung:
Goedeckemeyer, Landforstmeister.

Märkischer Forstverein.

Nach § 6 der Satzungen sind die Mitgliederbeiträge vor dem 1. Juli jedes Jahres an den Schatzmeister zu zahlen. — Um die teuren Nachnahmegebühren zu sparen, ersuche ich die Herren Mitglieder des Märkischen Forstvereins, die nicht Mitglieder des Brandenburgischen Waldbesitzer-Vereins sind, ihre restierenden Beiträge für 1922, und zwar: Waldbesitzer mit 40 ℳ, alle übrigen Herren mit 20 ℳ, baldgefälligst durch Zahlkarte auf mein Postscheckkonto Nr. 13449 beim Postscheckamt Berlin NW 7 einzuzahlen.

Berlin W 30, Kyffhäuserstr. 14, d. 15. 7. 22.
Der Schatzmeister:
Rechnungsrat Gustav Herrmann.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Herren Kollegen der Bezirksgruppe Brandenburg werden um umgehende Entrichtung der noch rückständigen Beiträge usw. gebeten. Zu zahlen waren: Verbandsbeitrag für 1922 100 ℳ, Bezirksgruppenbeitrag für 1922 10 ℳ, Zeitung für Januar/September 1922 89 ℳ. Postscheckkonto Berlin 14427 Städt. Sparkasse Oranienburg. Engelbrecht.

Bezirksgruppe Ostpreußen.

Berichtigung zu meiner Bekanntmachung in Nr. 29. Der Betrag für den Hauptverband ist für das zweite Halbjahr von 50 auf 100 ℳ erhöht, so daß sich die Gesamtsumme auf 272 ℳ erhöht. Da bis jetzt fast jedes Mitglied 169 ℳ bezahlt hat, bitte ich, den Rest von 103 ℳ umgehend auf mein Postscheckkonto Königsberg 1322 einzuzahlen.

Wasgien.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Vereinsbeiträge, Bezug der Zeitung „Der Deutsche Berufsbeamte", Kassensachen.

In der Vertrauensmännerversammlung in Berlin am 18. Juni d. J. ist der Vereinsbeitrag für aktive Kollegen auf 100 ℳ und für Ruhestandsbeamte auf 50 ℳ je Jahr, vom 1. Januar 1922 ab, festgesetzt.

In diesem Betrage ist gleichzeitig der jährliche Beitrag von 12 ℳ für den Reichsverband Deutscher Berufsbeamter, Sitz Berlin SW 11, Dessauer Straße 19, eingerechnet und wird von unserer Vereinskasse direkt gezahlt.

Es liegt nun im Interesse jedes Berufsbeamten, das Fachorgan „Der Deutsche Berufsbeamte" zu halten, um sich hierdurch nicht allein in Berufsbeamtensachen auf dem laufenden zu befinden, sondern auch durch Vergrößerung des Leserkreises zu einer finanziellen Stärkung des Blattes persönlich beizutragen.

Das Fachblatt bestellt jeder Kollege beim Verlag des Reichsbundes Deutscher Berufsbeamten (Berlin SW 11, Dessauer Straße 19) zum Vierteljahrspreise von 4 ℳ.

Die von vereinzelten Mitgliedern bereits gezahlten Zeitungsgelder (16 ℳ) bitte ich bei Vereinszahlungsleistungen in Abrechnung bringen zu wollen, um unserer Kasse unnötige Postgelder zu ersparen. Unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", hat sich jedes Mitglied selbst zu halten. Zwangsbezug besteht nicht. Unseren Mitgliedern wird das Blatt bei direkter Bestellung in Neudamm bei der Geschäftsstelle zum Vereinsvorzugspreise geliefert, der für das dritte Vierteljahr 1922 51 ℳ (statt 60 ℳ Postbezug) beträgt.

Gleichzeitig erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich fällige Vereinsbeiträge, welche bis zum 1. September 1922 nicht eingegangen sind, ohne vorherige Mahnung durch Nachnahme zu erheben gedenke, da ich annehmen muß, daß dieser Zahlungsmodus gewünscht wird.

Laabs, Kassenwart.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8116. **Paul**, Otto, Privatförster, Modderwiese, Kr. Friedeberg (Neumark). IX.
8117. **Hylla**, Johannes, Förster, Krümmel, Post Tesperhude, Herzogtum Lauenburg. IV.
8118. **Haffe**, Robert, Förster, Raduhn, Post Peetzig (Oder). IX.
8119. **Krüger**, Hermann, Revierjäger, Marnitz (Forstamt). III.
8120. **Walther**, Werner, Oberförster, Straupitz, Kr. Lübben. IX.
8121. **Weiß**, Oskar, Forstgehilfe, Miltenberg a. M., Marktplatz 342. XIV.
8122. **v. Weiher**, Nikolaus, Rittergutsbesitzer, Vietzig, Kreis Lauenburg. II.
8123. **Stiller**, Werner, Hilfsjäger, Ciszkowo, Post Bzowo, Kreis Czarnkowski. IX.
8124. **Heinisch**, Otto, Forstgehilfe, Lorenzberg bei Oberrosen, Kreis Strehlen. VII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Uffelmann, Christian, Forstwart, Hatz-Dreiborn, Post Gelnhausen.
Gebel, Ludwig, Förster, Plottnitz, Kreis Frankenstein, Schlesien.
Henkel, Stephan, Hilfsjäger, Fh. Brande bei Falkenberg O.-Schl.
Krause, Artur, Oberforster, Oberförsterei Blücherwald b. Luzine, Kreis Trebnitz, Schlesien.
Reichenstein, Hans, Forstkandidat, Tillowitz, O.-Schles.

Hosted by Google

Graf von Kesselstatt, Eugen, Majoratsherr, Schloß Kesselstein bei Hetzerath, Kreis Wittlich, Rhld.
Bautz, Alfred, Forstaufseher, Bohrau, Kreis Oels, Schlesien.
Granfalke, Hermann, Forstaufseher, Woitschinberg bei Rothenburg (Oder).
Riffen, Hubert, Forstkandidat, Hannover, Flüggestraße 26, 2 Tr
Grüttner, Adolf, Förster, Wenigenlupnitz b. Gr.-Lupnitz, Kreis Eisenach.
Kindler, Otto, Hilfsförster, Fh. Lippschau bei Neuhammer, Kreis Bunzlau.
Mistow, Alfred, Forstkandidat, Stettin, Landwirtschaftskammer Werderstraße 33.
Grunert, Oskar, Förster, Laasow bei Neuzauche, Kreis Lübben, Lausitz.
Schumacher, Josef, Forstgehilfe, Miltenberg a. Main, Forstschule,

Nachträge zur Tagesordnung für die Sommertagung 1922 in Hannover.

Als Nachtrag zu unserer Bekanntmachung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu Hannover in Nr. 30 auf Seite 375/76 wird von der Bezirksgruppe VI folgender Antrag gestellt:

Mitglieder des Vereins, die durch feindlichen Machtspruch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, zahlen, wenn sie ihre Mitgliedschaft beim Verein weiter aufrechterhalten wollen, nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages der Inlandsmitglieder.

Desgleichen wird bei Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft aus dem ehemaligen deutschen Gebiet nur die Hälfte des Eintrittsgeldes und der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Geschäftsstelle.

Plan für den Ausflug am 19. August.

Abfahrt von Hannover 9,33 Uhr vormittags, Ankunft in Station Eldagsen 10,33 Uhr. Fußweg bis zum Saupark (Forsthaus Eispfad) 35 Minuten. (Einige Wagen zur Verfügung.)

Waldbegang unter Führung des Herrn Forstmeisters Maske durch die alten Hutewald-Eichenbestände des Hallerbruchs bis zum Jagdschloß. Frühstück aus der Tasche. Fortsetzung des Waldbegangs durch die schönen, wüchsigen Buchenbestände des Burgberges und Drakenberges. Ankunft in der Waldwirtschaft Holzmühle etwa um 2 Uhr. Mittagessen nach Belieben.

Von 3 Uhr ab Waldbegang durch die v. Wedemeyersche Forst und zurück zur Holzmühle. Kaffeetafel evtl. mit Damen. Rückweg durch den Saupark zur Station Eldagsen. Fußweg 1½ Stunde. Auf Wunsch können Postauto und Wagen gestellt werden.

Abfahrt der Züge: Nach Hannover um 7,54 Uhr, Ankunft 8,51 Uhr. Nach Hameln um 8,24 Uhr, Ankunft 9,09 Uhr, oder ab Station Coppenbrügge 6,27 Uhr, Ankunft 6,42 Uhr. Fußweg von Holzmühle durch die v. Wedemeyersche Forst bis Station Coppenbrügge 1½ Stunde. Nähere Auskunft wird in der Versammlung am 18. August gern erteilt.

Revierförster Keese, Eldagsen.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1922, drittes Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den längst fälligen Bezugspreis für das dritte Vierteljahr 1922, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für das dritte Vierteljahr (Juli, August September) **51 ℳ** (gegen **60 ℳ** Postbezug). Ist der Betrag bis zum 15. August nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm.

Ortsgruppe 3 der Bezirksgruppe I des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am Sonnabend, dem 5. August, findet bei schönem Wetter von der Ortsgruppe ein Scheibenschießen auf dem Schießstande am Forsthaus Damerau bei Gerdauen statt.

Von 11 bis 12 Uhr Probeschießen. Von 12 Uhr ab Preisschießen auf Ring-, Rehbock- und flüchtige Keilerscheibe. Anschließend allgemeines Schießen mit Teilnahme der Gäste.

Von 4 Uhr nachmittags ab Konzert auf dem Scheibenstande mit anschließendem Tanz im Freien bei Fackelbeleuchtung. Es empfiehlt sich, Mundvorrat mitzubringen. Übernachtungsquartiere müssen selbst bestellt werden.

Es werden wieder eine größere Anzahl Preise ausgeschossen. Gäste, besonders Damen, sind herzlich willkommen.

Forsthaus Kl.-Bogslack bei Korschen, 18. Juli 1922. Der Vorsitzende.

Ortsgruppe Erkelenz.

Am Sonntag, dem 30. Juli, nachmittags 3 Uhr, findet zu Erkelenz im Lokale Peltzer, An der Kirche, eine Versammlung statt. Die Kollegen der Ortsgruppe sowie alle, die noch keiner Ortsgruppe angehören, aber Erkelenz leicht erreichen können, werden höflichst und dringend gebeten, zu dieser Versammlung zu erscheinen. Im Interesse aller bitten wir, in Kollegenkreisen dahin zu wirken, daß die Versammlung möglichst zahlreich besucht wird.

Der Vorstand der Ortsgruppe Erkelenz:
Friedrich.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die 16. Versammlung der Bezirksgruppe am 12. u. 13. Juni in Dt.-Eylau.

Die Versammlung fand im Restaurant „Waldschlößchen" in Dt.-Eylau statt und war von 47 Mitgliedern (darunter ein Waldbesitzer) und 17 Gästen (nur Privatforstbeamte) besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 2¾ Uhr, begrüßte die Teilnehmer und drückte seine Freude über das zahlreiche Erscheinen der Grünröcke aus. Dann wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt. Unter Punkt 1, Geschäftliches, berichtete der Vorsitzende über den Stand der Vereinsgeschäfte innerhalb der Bezirksgruppe. Punkt 2. Neuwahl des Bezirksgruppenvorsitzenden. Der Vorsitzende, Oberförster Schlicht, Forsthaus Damerau, teilte den Mitgliedern die Gründe mit, welche ihn veranlaßt hatten, den Vorsitz der Bezirksgruppe niederzulegen. Hierauf wurde die Neuwahl, welche der stellvertretende Vorsitzende, Oberförster Piper-Schlobitten, leitete, durch Stimmzettel vorgenommen. Von 47 abgegebenen Stimmen fielen 45 auf Oberförster Schlicht-Damerau und 2 auf Oberförster Stiegler-Schlodien. Oberförster Schlicht nahm die Wahl an und leitete die Versammlung weiter.

Hosted by Google

Punkt 3. Die Teuerungszulage vom 1. Mai sowie die Kündigung der Gehaltsvereinbarungen vom 21. Juni bzw. 8. September 1921. Es wurde von der Versammlung bemängelt, daß die Spannungen bei den Teuerungszulagen zu groß seien. Förster Steinorth-Schönmoor teilte der Versammlung mit, wie schwer es der Kommission von seiten des Waldbesitzes gemacht wurde, überhaupt zu einem annehmbaren Abschluß zu kommen. Hierauf wurde von der Versammlung beschlossen: Die Vereinbarungen, welche noch bis zum 1. Oktober laufen, zum 1. Juli zu kündigen. Da ein Mitglied der Tarifkommission, Förster Bohl-Quittainen, sein Amt niedergelegt hatte, wurde eine Neuwahl der gesamten Kommission vorgenommen und folgende Herren gewählt: 1. als Vorsitzender der Kommission der Vorsitzende, Oberförster Schlicht-Damerau, als Stellvertreter Oberförster Piper-Schlobitten, 2. Forstmeister Krieger-Gr.-Bestendorf, als Stellvertreter Oberförster Stiegler-Schlodien, 3. Forstverwalter Schönwald-Dönhofstädt, als Stellvertreter Forstverwalter Ohrt-Forsthaus Waschke, 4. Förster Nehrke-Forsthaus Damerau, als Stellvertreter Förster Kahlke-Forsthaus Altenweg, 5. Förster Steinorth-Schönmoor, als Stellvertreter Hilfsförster Lau-Forsthaus Kl.-Bogslack, 6. Förster Burchhardt-Bledau, als Stellvertreter Förster Kahlke-Wenden.

Punkt 4. Die Fasanenzucht. Referent Revierförster Schönwald-Prassen schilderte die Aufzucht des Jagdfasans, die Anlage von Fasanerien und die Jagd der Fasanen in ihnen. Der Vorsitzende sprach Revierförster Schönwald den Dank der Versammlung für seinen interessanten und lehrreichen Vortrag aus. Punkt 5, Wahl des Vertreters der Bezirksgruppe für die Mitgliederversammlung, erübrigte sich, da Oberförster Schlicht-Damerau den Vorsitz der Gruppe wieder übernommen hat. Punkt 6. Wahl des Ortes für die nächste Bezirksgruppenversammlung. Für die nächste Bezirksgruppenversammlung wurde Königsberg Pr. als Versammlungsort vorgeschlagen und angenommen. Der Vorsitzende schloß die Versammlung um 5¼ Uhr. Um 6 Uhr versammelten sich die Versammlungsteilnehmer zu einem Abendessen im Waldschlößchen.

Am 13. früh erfolgte die Abfahrt mit der Eisenbahn nach Rosenberg. Von dort aus wurde der Ausflug mit Wagen, die Se. Exzellenz Herr Burggraf und Graf zu Dohna-Finckenstein liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt hatte, angetreten. Herr Oberförster König-Finckenstein machte den Führer. Die Oberförsterei Finckenstein umfaßt ein Areal von 5052 ha. Der Boden ist Diluvialsand mit geringerer, teilweise stärkerer Beimischung von Lehm. Der Bestand ist zum größten Teile gemischt (Kiefer, Weißbuche, Eiche, Rotbuche, Linde und Ahorn), nur einzelne Teile sind mit Kiefer in reinem Bestande bestockt. Bis zum Jahre 1917 wurde die Kahlschlagwirtschaft angewandt; man sieht heute die traurigen Folgen. Der ehemals humusreiche, frische Boden ist vollständig ausgehagert und verangert, die durch Pflanzung auf die Kahlschlagflächen gekommene Kiefer sieht sehr kümmerlich aus; der alte herrliche Mischwald hat einer eintönigen Kiefernheide weichen müssen. Seit dem Jahre 1917 wird kein Kahlhieb mehr gehauen, und sämtliche Bestände der sogenannten 1. Periode werden unter Schirm natürlich verjungt. Wo die Mast und der Kiefersamen nicht ausreicht, wird durch Einstufen von Eicheln und Bucheln sowie Säen von Kiefernsamen nachgeholfen. Der Boden wird durch Igeln mit einem selbstkonstruierten Igel bearbeitet, welcher den Boden ausreichend verwundet und dadurch für den Samen ein Keimbett schafft. Der Erfolg dieser Wirtschaftsart ist gut, die Verjüngungen sehen sehr gut aus und werden zum Schutze gegen Wild eingegattert. Der Ausflug wurde durch eine kleine Frühstückspause im Walde unterbrochen; einschließlich der Pause dauerte die Wagenfahrt neun Stunden. In Finckenstein wurden das Schloß und der Park besichtigt und die Ausflugteilnehmer von Sr. Exzellenz Herrn Burggrafen und Grafen zu Dohna bewirtet. Sr. Exzellenz Herrn Burggrafen und Grafen zu Dohna-Finckenstein wird hiermit noch an dieser Stelle der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen. Nehrke, Schriftführer.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Am Dienstag, dem 6. Juni, fand in Eisenach im „Thüringer Hof" eine Bezirksgruppenversammlung statt. Der Vorsitzende, Oberförster Krug, begrüßte um 4,30 Uhr nachmittags die erschienenen Mitglieder und Gäste, unter denen sich auch der Geschäftsführer des Vereins, Herr Schwabel, befand. Bei Punkt 1 der Tagesordnung „Allgemeine Angelegenheiten" gab der Vorsitzende Kenntnis von einer im Juli zu erwartenden Neuregelung der Einkommensverhältnisse. Punkt 2 „Wahlen". Hier gelang es der Versammlung, den bisherigen Obmann des Gehalts-Ausschusses, Oberförster Krug, auch für die Zukunft wiederzugewinnen. Als Vertreter des Försterausschußmitgliedes wurde Förster Reinemann, Berka vor dem Hainich, gewählt. Dieser nahm die Wahl auf allseitigen Wunsch, trotz der anfangs geäußerten gesundheitlichen Bedenken, an. Die Vertretung der Bezirksgruppe auf der Hauptversammlung in Hannover wurde in die Hände des Vorsitzenden gelegt. Bei Punkt 3 der Tagesordnung „Gehaltsvereinbarungen" wurde die durchaus sachlich geführte Aussprache schon lebhafter. Wohl die meisten der Anwesenden hatten das Gefühl, daß dort, wo nicht einsichtsvolle, rechtzeitige Hilfe der Dienstherrschaft bei der jetzt sprunghaften Verteuerung aller Lebensbedürfnisse einsetzt, alle Gehaltsvereinbarungen von recht illusorischem Werte sind. Bei Punkt 4 „Sonstige Anträge" ließ sich die Gehaltskommission aus der Versammlung heraus mit Vorschlägen über neue Gehaltsvereinbarungen versehen. Es wurde über Holzpreise, Lohntarife usw. gesprochen. Der Vorsitzende empfahl den forstlichen Lehrgang vom 10. bis 15. Juli in Burgwenden. Die Wahl des Ortes für die nächste Bezirksgruppenversammlung wurde dem Vorsitzenden überlassen. Gegen 7½ Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Mittwoch, den 7. Juni, fand ein Ausflug in das dem Kammerherrn von Schutzbar-Milchling gehörige Revier Hohenhaus statt. Herr von Schutzbar hatte in liebenswürdiger Weise den Besuch des Reviers gestattet. Vormittags 8,15 Uhr begann die Wanderung von Station Wommen aus; einige höhere Staatsforstbeamte schlossen sich derselben an. Herr Geh. Ober-

Hosted by Google

forstrat Dr. Matthes, der langjährige Oberleiter des Reviers, hatte in dankenswerter Weise die Führung übernommen. Nach Eintreffen des Revierförsters Nölker wurden die gütigst zur Verfügung gestellten Wagen bestiegen, und die Fahrt ging, vorerst der Bahn folgend, in westlicher Richtung. Wenn ich im nachstehenden versuche, einen Bericht dessen zu geben, was auf diesem Revier in langjähriger, zielbewußter Arbeit geleistet ist, so kann es natürlich nur auszugsweise geschehen, da eine genauere Beschreibung des Geschauten zu weit führen würde.

1. An einem kahlen, ziemlich steilen Südhang eine zweijährige Vorkultur von Weißerle in 1,5 . 2 m Reihenpflanzung. Beabsichtigt ist später Buchenrillensaat in Mischung mit Ahorn und Esche. Herr Geheimrat Matthes gab Auskunft über Beschaffung und Anzucht von Weißerlen, die hier teils selbstgezogen, teils als Sämlinge gekauft und hier verschult werden.

2. Kiefernstangenholz, in welchem der schon vorhandene, jedenfalls durch Eichelhäher eingebrachte Buchenaufschlag mit Buchenwildlingen durch Pflanzung mit dem Heyerschen Kegelbohrer vervollständigt war.

3. Eine 16jährige Fichtenkultur auf Heideboden, die durch perennierende Lupine zu gutem Wuchs gebracht war. In die Augen springend war der Unterschied auf einer gleichaltrigen, angrenzenden Pflanzung des Nachbarrevieres. — Die perennierende Lupine wird hier teils vor, teils gleichzeitig mit der Kultur, teils später angebaut. Abgesehen davon, daß sie als Stickstoffsammlerin den Boden anreichert, folgen die von Natur flachstreichenden Fichtenwurzeln den tiefergehenden, langen absterbenden Lupinenwurzeln; die Fichte erhält so ein tiefgehendes, gut ausgebildetes Wurzelsystem und wird widerstandsfähiger gegen Sturmgefahr. Bei anhaltender Dürre leidet sie auch nicht so unter dieser. Die Lupine schützt den Boden vor Ausbagerung und unterdrückt den Heidewuchs. Bei starkem Heidewuchs ist ein vorheriges Abmähen der Heide erforderlich. Das Einsäen der Lupine erfolgt nicht in der bisher üblichen Weise. Nach Mitteilung des Geh. Oberforstrates Matthes hat der dortige Revierförster ein Verfahren angewendet und ausgebildet, wonach in den vorhandenen Lupinenbeständen die Fruchtrispen kurz vor eintretender Reife gesammelt, auf Haufen geworfen und dann in die Kulturen gefahren werden. Alsdann werden diese Fruchtrispen, mindestens je drei bis vier Stück pro Quadratmeter, zwischen die Pflanzreihen gestreut. Es wurden in den verschiedensten Lagen des in einer Meereshöhe von 350 bis 450 m liegenden, vornehmlich auf Buntsandstein und Muschelkalk stockenden Reviers ähnliche Anlagen in den verschiedensten Altersstufen gezeigt, von der jungen Kultur bis zum angehenden Stangenholz, auf Wald- und ehemaligem Ackerboden. Auch wurden auf Schneisen Lupinensaaten gezeigt, welche als Feuerschutz in Kiefernkulturen angelegt waren.

Herr Kammerherr von Schutzbar-Milchling begrüßte die Teilnehmer im Revier und schloß sich längere Zeit der Besichtigung an. Zu allen diesen Versuchen sowie zu dem Ausbau des das ganze Revier durchziehenden, vorbildlichen Wegenetzes hat er die Mittel in unbeschränktem Maße zur Verfügung gestellt und hat nun die Genugtuung, daß die gebrachten Opfer auch Früchte tragen. Für alle dem Anbau der perennierenden Lupine nachgerühmten Vorzüge sind hier wohl die Beweise erbracht, so daß man hier nicht mehr von Versuchen sprechen kann. Herr Geheimrat Matthes teilte ferner mit, daß die Lupine gegen die Ablage der Maikäfereier und somit vor Engerlingsschäden schütze. Ob dieselbe auch als wirksames Vorbeugungsmittel gegen das Auftreten des Trametes radiciperda zu betrachten ist, steht nicht einwandfrei fest, doch scheint es nach den hier gemachten Erfahrungen der Fall zu sein. Versuchsflächen zur Lösung dieser Frage sind angelegt.

4. An einer Buchenplenter-Durchforstung vorbei kamen wir an einem steilen Abstieg zu einer auf altem Ackerboden begründeten Fichtenpflanzung, die lange im Wachstum gestockt. Hier war die Weißerle später als Amme eingebracht und zeigte deutlich ihren wohltätigen Einfluß.

Nun ging es in flotter Fahrt nach Hohenhaus. Hier im Schatten herrlicher, alter Parkbäume, in unmittelbarer Nähe des Schlosses, harrte unser eine mit seltenen Genüssen reich besetzte Tafel. Unser gütiger Gastgeber erschien, und bald saßen wir bei dampfendem Mokka und köstlichem Kuchen in lebhafter Unterhaltung.

Oberförster Krug dankte Herrn Kammerherrn von Schutzbar-Milchling für sein Entgegenkommen und die überaus freundliche Bewirtung; er dankte Herrn Geheimrat Matthes für seine hochinteressante Führung und Belehrung und schloß mit dem Wunsche, daß überall dem deutschen Walde soviel Verständnis und Liebe entgegengebracht werden möge wie hier. Herr von Schutzbar-Milchling erwiderte und hieß die grüne Farbe auch in Zukunft auf dem Revier Hohenhaus willkommen. — Bei „Wartburgbräu“ und einer Zigarre war die für die Rast bestimmte Zeit bald verronnen, nochmals wurden die Wagen bestiegen, um den im Plenterbetriebe bewirtschafteten Buchenwald zu besichtigen.

Herr Geheimrat Matthes gab Aufschluß über Größe, Zuwachs, Abnutzungssatz usw. des Plenterwaldes und machte uns mit einem neuen Verfahren der Flächenkontrolle im Plenterwalde bekannt. Zusammen mit ihm durchschritten wir den Bestand und lernten seine Methode beim Auszeichnen in den verschiedenen Altersklassen kennen. Die Wagen brachten uns vorbei an abwechselnden Landschaftsbildern über Nesselröden nach der Station Wommen zurück, von wo uns der Zug um 6,43 Uhr in der Richtung Eisenach und darüber hinaus in die verschiedenen Teile Thüringens entführte. Mit innigem Dank gegen Herrn Kammerherrn von Schutzbar-Milchling und Herrn Geheimrat Matthes werden die Teilnehmer dieser so schönen Exkursion an diesen Tag zurückdenken und manche für ihr eigenes Revier nützliche Anregung nach Hause mitgenommen haben.

Schlotheim, den 20. Juni 1922.

E. Lindner.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. **Neudamm, den 6. August 1922.** **37. Band.**

Die Schreibarbeiten der Förster und Forstsekretäre.

Auf die in Nummer 25 veröffentlichten Aufsätze über dieses Thema sind uns mehrere Erwiderungen eingesandt worden, die wir in nachstehendem zum Abdruck bringen.

I.

Dem Artikel des Herrn Bartsch über „Entlastung des Forstsekretärs" hätte ich im großen und ganzen nichts hinzuzufügen, dagegen kann ich nicht umhin, den Artikel von Herrn Herrmann, „Die Schreibarbeiten der Preußischen Förster", auch mal von der andern Seite zu beleuchten. Was Nummerbuch und Abzählungstabelle (Oberförstertabelle) bedeuten und was Förster und Forstsekretär dabei zu tun haben, geht klar und deutlich aus dem Ministerialerlaß vom 17. Februar 1920, Nr. III 2918 (Allgemeine Verfügung III 16/20), hervor. In diesem Erlaß werden auch die in Betracht kommenden Paragraphen der F.-D.-A. (53 und 107) sowohl wie § 18 der Oberförster-Geschäftsanweisung angezogen. Es erübrigt sich daher, daß ich auf diesen Punkt näher eingehe.

Daß jede Oberförsterei einen Forstgehilfen als „Schreibhilfe" hat, ist wohl nicht richtig, nur auf den wenigsten Oberförstereibüros*) ist ein ein Forstgehilfe zur Ausbildung, und auch diese werden von Jahr zu Jahr weniger, denn mehr und mehr Forstgehilfen stehen zur Försterprüfung heran, und Nachwuchs ist nicht da. Wenn Herr Herrmann denkt, durch die Ausbildung eines Forstgehilfen auf dem Büro hätte der Sekretär Hilfe, so ist er im Irrtum; denn liegt dem Sekretär die einjährige Ausbildung des jungen Kollegen nur einigermaßen am Herzen, so hat er an diesem mehr Arbeit als Hilfe.**)

*) Unseres Wissens werden doch in vielen Oberförstereibüros Forstgehilfen beschäftigt.
Die Schriftleitung.

**) Das trifft doch wohl nicht durchweg zu, um es in dieser sicheren Form zu behaupten.
Die Schriftleitung.

Die vom Förster zu fertigenden Berichte gemäß des Fristenbuches nehmen doch zum größten Teil nur wenig Schreibarbeit in Anspruch. Die Meldung über Kiefernzapfenernte oder Anzeige über Bestand und Bedarf der einjährigen Kiefern sind beispielsweise so kurze Meldungen, daß sie wohl in wenigen Minuten geschrieben sein können. Zu verkennen ist jedoch nicht, daß der Förster mit der Verlohnung nach Ablauf einer jeweiligen Verlohnungsperiode mehrere Tage an den Schreibtisch gefesselt ist. Hier krankt alles am System, auch im Betriebe der Forstverwaltung fehlt es an Großzügigkeit; darunter haben beide, Außen- und Innenbeamte, zu leiden. Viele Meldungen scheinen den Kollegen des Außendienstes überflüssig zu sein, wie sich aus den Bemerkungen des Herrn Herrmann zu den Meldungen über die Holzbestände am Jahresschlusse, Nachweisung über verbrauchte Kulturgelder usw. ersehen läßt. Selbstverständlich sind diese Angaben der Oberförsterei bekannt. Wir sind aber alle nur Menschen, Fehler können unterlaufen, so muß daher die Meldung des Försters zur Kontrolle der Zahlen auf dem Büro dienen. Ob die Führung eines Geschäftsbuches für den Förster eine Belastung bedeutet, darüber ließe sich wohl streiten. Ein schnelleres Auffinden von Verfügungen wird dadurch wieder ermöglicht. Länger als eine Viertelstunde durchschnittlich je Tag wird der Förster bestimmt zu dessen Führung nicht gebrauchen; man weiß doch, was vom Büro in den Wald geht und zurückkommt.

Die Nachprüfung der Lohnzettel usw. stellt sich Herr Herrmann anscheinend recht einfach vor. Wieviel Bestimmungen, Verfügungen und dann öftere Abänderungen muß der Forstsekretär dabei im Kopfe haben oder durch deren Suchen in der Registratur Zeit vergeuden, und daß die Lohnzettel nicht immer richtig sind, beweisen doch die recht häufig vorkommenden Verbesserungen durch den Sekretär. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Prüfung eines Lohnzettels nicht die Zeit in

Hosted by Google

Anspruch nimmt wie dessen Aufstellung; dafür häufen sich aber die Lohnzettel auf der Oberförsterei.

Ich glaube gern, daß den Kollegen des Außendienstes die gelegentliche Arbeit des Grünstiftes durch einen Bürogehilfen nicht angenehm ist; ähnliches muß sich aber auch mancher alte Sekretär von der Regierung gefallen lassen, und dort wird auch von manchem jungen Bürodiätar oder von einem Forstgehilfen als Regierungsbürohilfsarbeiter der Blaustift an den bereits von ihm „festgestellten" Arbeiten in Tätigkeit gesetzt.

Der Schlußabsatz im Herrmannschen Artikel hat einen unangenehmen Klang. Ich versage mir, ihm auf dieses Gebiet zu folgen.

Nur auf einen Bruchteil des Herrmannschen Artikels habe ich eingehen können. Unser aller Wunsch möge sein, daß endlich eine tatsächliche Verminderung des Schreibwerkes von oben herab durchgeführt wird unter Anhörung der Vorschläge aller beteiligten Kreise. Bevor es aber dahin kommen wird, muß, wie schon oben angedeutet, mehr Großzügigkeit im Betriebe der gesamten Staatsforstverwaltung Einkehr gehalten haben.

Forstsekretär Froese,
Schatzmeister und Vorsitzender der Bezirksgruppe Merseburg im Verein Preußischer Staatsforstsekretäre.

II.

In Nummer 25 Band 37 schreibt Herr Kollege Bartsch, daß von den Kollegen des Außendienstes ohne Unterbrechung Wünsche und Vorschläge in der Fachpresse geäußert würden mit dem Ziel, daß ihnen das Zuviel an Schreibarbeit abgenommen und der Oberförsterei übertragen würde. Es ist mir in den letzten Jahren nicht ein einziger Artikel in der Fachpresse in Erinnerung, der irgendeine Schreibarbeit auf die Oberförsterei hätte abwälzen wollen. Nur gegen die Anfertigung der Abzählungstabellen der Oberförsterei haben sich die Förster seinerzeit einmütig erklärt mit der Wirkung, daß diese Arbeit durch Ministerialerlaß vom 17. Februar 1920 durch die Oberförsterei anzufertigen ist (siehe auch § 107 der F.-D.-A.). Da mir auch vor einiger Zeit von einem Kollegen vorgehalten wurde, ich hätte die Anfertigung der Verlohnungsschriftstücke durch den Sekretär empfohlen, so muß ich diesem Vorwurf nochmals entgegentreten. Ich habe auf Seite 130 Band 37 folgendes gesagt: „Der Vorschlag, der Oberförsterei alle 14 Tage das unabgeschlossene Arbeitsbuch mit dem verdienten Gesamtlohn zu übersenden und von dieser die Berechnungen fertigen zu lassen, erscheint mir nicht gangbar. Dazu würde der Sekretär gar nicht in der Lage sein, und die Arbeiter würden wochenlang auf die Lohnanweisung warten können." Deutlicher konnte ich meinen Standpunkt in der Frage wohl nicht zum Ausdruck bringen. Auf den Gedanken, mit den Vorschlägen für eine Vereinfachung des Schreibwerks des Försters eine Verstärkung des Schreibpersonals der Oberförsterei zu begründen, bin ich bis jetzt noch nicht gekommen, und Herr Bartsch dürfte mit diesem Wunsche bei den Förstern wohl an die unrichtige Adresse gekommen sein.

Dem weiteren Wunsche des Herrn Kollegen Bartsch, daß die nach § 107 der F.-D.-A. dem Sekretär auferlegte Nachprüfung der Nummerbücher auf die Richtigkeit des Festgehalts jedes einzelnen Stammes dem Förster übertragen wird, kann ich zustimmen. Wenn mir auch die schätzungsweise angegebene Zahl der Nutzholzstämme einer Oberförsterei mit 50 000 zu hoch gegriffen scheint, so bin ich doch der Ansicht, daß der Wegfall dieser rein mechanischen Arbeit den Sekretär erheblich entlasten, den gewissenhaften Förster dagegen nur wenig belasten wird. Solange ich Förster bin, verfahre ich bei der Aufstellung des Nummerbuches folgendermaßen: Nach stattgefundener Messung der Stämme bzw. nach Numerierung eines Schlages trage ich den Inhalt der Stämme in die Kladde ein und schließe diese ab. Alsdann fertige ich das Nummerbuch an und mache den Abschluß mit Blei. Hiernach sehe ich den Festgehalt der Stämme im Nummerbuch nochmals nach und mache hinter demselben einen kleinen Strich mit Blei zum Zeichen, daß dieser nachgesehen ist. Etwaige Differenzen mit der Kladde werden sofort beseitigt. Auf diese Weise wird mir das Vergleichen des Nummerbuches mit der Kladde erspart. Bei diesem Verfahren ist es kaum möglich, daß sich Fehler einschleichen können, und ich würde jederzeit für die Richtigkeit des Nummerbuches die Verantwortung übernehmen, ohne daß diese mir eine Mehrarbeit verursacht. Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Herrmann kann ich mich kurz fassen. Die Schriftleitung hat bereits in einer Fußnote angeführt, daß die Anfertigung der Abzählungstabelle Sache der Oberförsterei und nicht der Försterei ist. Die von ihm weiter geforderten terminmäßigen Anzeigen usw. erschweren meines Erachtens den Dienst des Försters nicht. Auch die von ihm als überflüssig bezeichneten Meldungen usw. dienen der Kontrolle und können recht zweckmäßig sein, wenn dadurch etwaige Irrtümer rechtzeitig entdeckt werden. Auch die Führung eines einfachen Tagebuches über Ein- und Abgang, Tag und Inhalt der Verfügungen usw. erscheint recht zweckmäßig und müßte allgemein eingeführt werden. Es steht unzweifelhaft fest, daß jetzt in der glorreichen Republik erheblich mehr geschrieben werden muß als zur Zeit der Monarchie. Früher wußte man, was man wollte und was richtig und praktisch war, und heute sucht man vergeblich nach dem, was besser ist. Woran das liegt, wissen wir alle, und es hat keinen Zweck, sich darüber aufzuregen. Wir wollen aber hoffen, daß die Zeit der Papierverschwendung auch einmal vorübergehen wird.

Der Försterstand besitzt heute noch gottlob so viel Pflichtgefühl, daß er nicht daran denkt, irgend etwas von sich abzuwälzen. Er wird sich auch mit dem schwierigsten Verlohnungsverfahren abfinden. Es wird dann aber Nachsicht geübt werden müssen, wenn draußen im Walde nicht alles so vorgefunden wird, wie es sein soll und wie es jedenfalls wäre, wenn man den Förster während der Hauptbetriebsgeschäfte weniger mit schriftlichen Arbeiten überlastete, denn niemand kann zweien Herren dienen!

In dem erwähnten Artikel haben die Herren Bartsch und Herrmann die Bezeichnungen wie Oberförstereibüro und Oberförsterschreibstuben gewählt. Lassen wir doch diese unschönen Bezeichnungen und sagen kurz: Oberförsterei, ebenso wie man Amtsgericht, Postamt, Bauamt und Landratsamt sagt.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Hosted by Google

III.

Angeregt durch die Aufforderung der „Deutschen Forst-Zeitung", Vorschläge zur Vereinfachung der Schreibarbeiten des Försters zu machen, will auch ich zu diesem oft besprochenen Problem Stellung nehmen.

Fast jeder Forstmann, der jetzt über die ungeheure Schreiblast klagt, glaubt, dieses Leiden sei nur ein Zeichen der heutigen Zeit. Dem ist jedoch nicht so. Der Oberförster Freiherr v. Maltitz*) führte bereits vor genau 100 Jahren einen zwecklosen Kampf gegen dieses Übel, was ihm damals lediglich seine Stellung kostete. Wir wissen noch, daß das neu eingeführte Verlohnungsverfahren vor gut einem Jahrzehnt viele alte Förster veranlaßte, in Pension zu gehen. Selbst in allerletzter Zeit wurde ein preußischer Oberförster, weil er energisch den Kampf gegen die übermäßige Schreiblast aufnahm, nicht pensioniert, wohl aber zum Forstrat befördert, was als eine recht harte Maßnahme gegen ihn angesehen wurde.

Die immer komplizierter laufende Maschine des gesamten Staatsbetriebes bedingt naturgemäß auch eine erhöhte Belastung ihrer Einzelteile. Denkt man sich doch den Zukunftsmenschen mit riesigem Kopf, der nur denkt und rechnet, mit tadellos funktionierenden Gliedmaßen, die lediglich den Gang unzähliger Maschinen regeln, während der eigentliche Körper verkrüppelt und schwach ist.

Ich will mit dieser flüchtigen Schilderung der Entwicklung andeuten, daß an eine erhebliche und durchgreifende Einschränkung der Schreiblast nicht zu denken sein wird. Wohl aber ist es möglich, durch verständiges Zusammenarbeiten der lokalen Instanzen die Sache erträglich zu gestalten. Allerdings muß sich dann Herr Förster Schröder in Scheuen bei Celle, der in einem Kiefernschlag 16 Klassen für Bauholz einführen will („Deutscher Förster" Nr. 24, Leitartikel), etwas zurückhalten.

Von den drei Hauptgruppen der Schreibarbeiten, nämlich:

1. der Eintragung des geschlagenen Holzes,
2. der Verlohnungen, und
3. der Erledigung des laufenden Schriftverkehrs mit der Oberförsterei (Vorschläge zu den Plänen, Erledigung des Terminkalenders, Weitergabe von Zirkularen, Einreichung von Anzeigen und Meldungen u. a. m.)

ist wohl an der ersten Gruppe am wenigsten zu ändern. Jeder Stamm und jeder Holzstoß muß einzeln aufgenommen und eingetragen werden. Ebenso muß am Jahresende eine Zusammenstellung und ein Abschluß gemacht werden. Die Abzählungstabellen sind natürlich von der Oberförsterei anzufertigen. Daß der Außenbeamte das einzureichende Nummerbuch noch einmal nachkubiziert, halte ich für selbstverständlich.

Etwas anders liegt es mit der zweiten Gruppe, den Verlohnungen. Allerdings gibt es auch hier Momente, die nicht auszuschalten sind, nämlich die Berechnungen der Invaliden- und Krankenversicherungen wie der Steuern.*) Die letzte Arbeit wird wohl erst nach Beendigung der Zahlungsverpflichtungen aus dem sogenannten „Friedensvertrage" von Versailles, also nach 37 Jahren, aufhören.

Die Einführung besonderer Krankenkassen für Waldarbeiter, welchen Vorschlag Herr Kollege Neumann in Nr. 7/8 in seinen sonst sehr beachtlichen Ausführungen macht, dürfte aber doch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen.**) Ich erinnere nur daran, daß die hohen Beiträge ja nicht allein von den Krankenkassen gemacht werden, sondern daß die Herren Ärzte auch zuweilen streiken. Wohl aber könnten die Zusammenstellungen für die Krankenkasse zum Durchschreiben eingerichtet werden.

Am entscheidensten beeinflussen die heutigen Tarifverträge mit ihren unzähligen Paragraphen die Verlohnung. Diese könnten bei gleichmäßiger, angemessener Bezahlung der Waldarbeiter fraglos einfacher gestaltet werden. Wenn Herr Forstmeister Junack in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" bei Aufstellung von Tarifverträgen, wie überhaupt vom Staat, die Einführung der fiktiven Goldwährung fordert, so liegt die dadurch bedingte Festigung der Lohnverhältnisse sicher nicht im Interesse jener, die heute die Gewerkschaften kommandieren. Brauchen sie doch eine dauernde Unruhe, um die Massen bei der Stange zu halten. Erst mit der Gesundung des heutigen kranken Staatsgebildes wird die Einführung der tatsächlichen Goldwährung, worauf vor allen Dingen hingearbeitet werden muß, Hand in Hand gehen.

Sollte die Tarifkommission nicht in der Lage sein, den überflüssigen Ballast aus den Tarifverträgen zu entfernen, so müssen eben die örtlichen Instanzen die Verträge mit den Arbeitern für die Praxis umformen. Ergreift der Revierverwalter mit tatkräftiger Unterstützung der Betriebsbeamten immer rechtzeitig die Initiative, so läßt sich dies unschwer durchführen. Vergütungen für Abnutzung der Arbeitsgeräte, Wegegelder, Überstundenlohn und sonstige Verrechnungen lassen sich mühelos in den örtlichen Grundlohn hineinkalkulieren. Ebenso lassen sich die Altersstufen reduzieren. Kulturarbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren sind in der Regel fleißiger und pflanzen sorgfältiger einjährige Kiefern als ältere Arbeiterinnen.

Die Verteilung des Arbeitsverdienstes der einzelnen Arbeiter auf die verschiedenen Kulturpositionen halte ich nicht für durchaus erforderlich. Der nachprüfende Vorgesetzte ist ja Fachmann und kann sich sehr schnell ein Bild machen, ob die geleistete Arbeit im richtigen Verhältnis zu dem auf die Position entfallenden Gesamtgeldbetrag steht. Ebenso leicht könnten sämtliche kleineren und gleichartigen Nachbesserungen in einer Position zusammengefaßt werden. Die Führung der Arbeiterliste macht keine erheblichen Schwierigkeiten, wenn die wichtigsten Notizen in größeren Zeitabschnitten dort vermerkt werden. Vereinfacht wird die Verlohnung auch, wenn die Oberförsterei bei etwaigen Unklarheiten oder kleinen Ver-

*) Vergleiche Gotthilf August Freiherr v. Maltitz, Humoristisch-satyrische Plänterhiebe in den Revieren unserer Forstzeit, zur Belustigung für Deutschlands edle Waldbrüder, aufgestellt in drei vollen Klaftern. Neu herausgegeben und eingeleitet von Wilhem Keßler, Königl. Preuß. Forstmeister a. D. (317 S.) Neudamm. Verlag von J. Neumann. Preis geheftet 6,— ℳ, gebunden 8,— ℳ.

*) Warum sollte auch hier eine Vereinfachung nicht möglich sein? Die Schriftleitung.

**) Betriebskrankenkassen, wie sie der Neumannsche Artikel zur Vereinfachung der Verrechnung empfahl, sind schon vielerorts in großen Betrieben Tatsache. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

änderungen ein Schema entwirft und dies den Außenbeamten zusendet.

Immerhin bleibt die Verlohnung eine mühevolle und zeitraubende Arbeit. Diese Arbeit aber dem Oberförstereibüro zur Erledigung zu überweisen, halte ich für kaum durchführbar.

Und schließlich der dritte Punkt, die Pflege des kleinen Schriftverkehrs. Vieles läßt sich telephonisch erledigen. Öftere gemeinsame Besprechungen des Revierverwalters mit den Außenbeamten in zusammenhängenden Oberförstereien vermeiden unzählige Rückfragen usw. Die zu besprechenden Fragen müßten natürlich vorher bekanntgegeben werden. Auch ein gewandter Forstsekretär kann den Außenbeamten die Schreibarbeiten sehr erleichtern.

Das Oberförstereibüro ist heute meistens selbst derartig mit Schreibarbeiten überlastet, daß es nur noch den tüchtigsten Sekretären möglich ist, hin und wieder Diana zu huldigen. Gönnen wir ihnen doch diese Erholung, und freuen wir uns, daß unsere Bürokollegen die Verbindung mit dem Walde und uns aufrecht erhalten wollen.

Zusammenfassend kann ich aber nur wiederholen, daß an eine wesentliche Einschränkung der heutigen Schreibarbeiten wohl nicht zu denken ist. Die Betriebsführung und intensive Bewirtschaftung eines Objekts von rund 150 Millionen Mark und mehr, wie es eine Försterei heute zumeist darstellt, bedingt naturgemäß auch einen umfangreichen Schriftverkehr.

Eine Gesetzgebung aber, die parteipolitisch stark beeinflußt wird, kann die Sache allerdings bis zur Unerträglichkeit steigern. Daher wird es keinen unnötigen Kampf bedeuten, dem neuzeitlichen Überbürokratismus überall, wo er sich zeigt, auf das nachdrücklichste entgegenzutreten.

Förster Schellack-Paterschobensee.

Nachwort. Aus den drei Einsendungen geht zweifelsohne hervor, daß die gewaltig gestiegene Schreiblast in einer Oberförsterei nicht nur den Außenbeamten, sondern auch den Forstsekretär je länger desto empfindlicher an den Bürotisch fesselt. Von beiden Beamtenkategorien wird gleichmäßig auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Mitteln nach Abbürdung dieser Schreiblasten gesucht. Uns scheint es notwendig, zuerst folgende Frage zu prüfen: Ist es zurzeit möglich, am schwierigsten Objekt, der Verlohnung, wirklich Zeit- und Papierersparnisse herbeizuführen? und wenn diese Frage bejaht werden kann: bei welchen Teilen des Verlohnungsverfahrens hat die Vereinfachung einzusetzen? Nach allgemeinem Urteil haben die in Cassel und Köslin probeweise eingeführten Neuerungen keineswegs eine Entlastung, vielmehr eine weitere Belastung mit Schreibarbeit gebracht. Mit der neuerdings versuchsweise eingeführten Trennung der Verlohnung wird nach Ansicht guter Beurteiler sogar ein Weg beschritten, der gänzlich in die Irre geht und niemals zu dem gewollten Ziele — der Vereinfachung — führen kann. Aus allen in unserem Blatte erschienenen Artikeln über die Vereinfachung der Verlohnung in den Preußischen Staatsforsten sollen, wie wir hören, die Ausführungen des Herrn Hegemeisters Neumann-Bärenberg in Nr. 7/8 Seite 123 mit ihren scharf umrissenen Vorschlägen den eingangs gestellten Fragen am nächsten kommen. Sind diese Vorschläge ausführbar, und das wird in der Hauptsache angenommen, wäre es zweckentsprechend, hier einmal den Hebel einzusetzen.

Eine Streitfrage zwischen dem Außenförster und Sekretär aus dem allgemeinen Wunsch Arbeitsvereinfachung — und wir möchten hinzufügen, auch der Verbilligung — des Schreib- und Rechnungswesens herauszukonstruieren, ist abwegig und führt zu keinem Ziel. Soll wirklich etwas Nutzbringendes geschaffen werden, so muß der ganze Försterstand die Bemühungen der Zentralverwaltung weitgehendst unterstützen. Wir sind, durchdrungen von der Wichtigkeit der Lösung dieser Frage, gern bereit, weiteren Raum unseres Blattes für Erörterungen zur Verfügung zu stellen, sofern neue Fingerzeige in den Einsendungen enthalten sind.

Die Schriftleitung.

Oberförster- oder Revierförstersystem in Sachsen.

Die Staatsförster der mittleren Laufbahn hatten sich mit dem Antrag an den Landtag gewandt, ihre Tätigkeit im Forstdienst selbständiger und vielseitiger zu gestalten. Diese Bewegung der Förster veranlaßte sowohl die Forstwarte als auch die wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten, ihrerseits in weiteren Eingaben hierzu Stellung zu nehmen.

Bei den Verhandlungen im Landtag hatte die Regierung folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die Zahl der Reviere läßt sich in Sachsen nach Beseitigung der Überfüllung der höheren forstlichen Laufbahn durch Zusammenlegen von 106 auf 87 vermindern, vorausgesetzt, daß nicht etwa die in Aussicht stehenden Gesetze zur Förderung der nichtstaatlichen Forstwirtschaft den Revierverwaltern umfangreiche neue Aufgaben bringen.
2. Eine durchschnittliche Größe der Reviere von etwa 2100 ha darf bei den sächsischen Verhältnissen nicht überschritten werden. Einige kleine Reviere lassen sich infolge ihrer Lage und des staatlichen Besitzstandes trotz der geplanten Zusammenlegung nicht beseitigen.
3. Der wissenschaftlich gebildete Beamte muß der Wirtschafter bleiben; er darf nicht lediglich auf die verwaltende oder nur aufsichtführende Tätigkeit beschränkt werden.
4. Der wissenschaftlich gebildete Revierverwalter muß daher in unmittelbarem Dienstverkehr mit allen seinen Beamten bleiben. Zwischen ihn und die Beamten, welche die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiter bei der Arbeit führen und den Forst- und Jagdschutz ausüben, darf keine Beamtengruppe eingeschoben werden.

Hosted by Google

5. Die Schreibarbeiten sollen, soweit ihre Erledigung nicht unbedingt forstliche Kenntnisse erfordert, in erweitertem Umfange Personen im Angestellten-Verhältnis, vorzugsweise Schwerkriegsbeschädigten, übertragen werden. Dabei sollen die Wünsche der Förster nach Möglichkeit berücksichtigt und auch sie, soweit angängig, von Schreibarbeiten entlastet werden. Unter Aufsicht und Leitung der Revierverwalter sollen geeignete Förster nach wie vor mit der Bewirtschaftung einzelner, vom Hauptrevier getrennter Revierteile betraut werden.
6. Die Zahl der Anwärter, die jährlich für die verschiedenen Beamtengruppen der Staatsforstverwaltung angenommen werden, muß, soweit erforderlich, durch weitere Sperre der Annahme in das richtige Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Stellen gebracht werden. Ebenso muß
7. die Zahl der Durchgangsstellen jeder Laufbahn nach und nach in richtiges Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Lebensstellungen gesetzt werden.
8. Die praktische Ausbildung der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten ist durch vorübergehende Verwendung in allen forstlichen Dienststellen, die der Förster durch zeitweise Verwendung als Forstwart, und die der Forstwarte durch Verwendung als Waldarbeiter auf Revieren mit verschiedenen Standorts- und Bestockungsverhältnissen zu fördern. Die Frage, ob es sich empfiehlt, an die Vorbildung der Anwärter auf Försterstellen erhöhte Anforderungen zu stellen und für sie während der Lehrlingszeit den zweijährigen Besuch einer Försterschule vorzuschreiben, kann als nicht dringlich zurückgestellt werden, da die Försterlaufbahn noch auf etwa 14 Jahre gesperrt bleiben muß und in diesem Jahre die — bis auf weiteres — letzten Lehrlinge für den Staatsforstdienst die Reviergehilfenprüfung ablegen.

In der Sitzung am 6. Juli ist über diese Eingaben verhandelt worden. Der Berichterstatter, Dr. Niethammer, empfahl hier folgenden Ausschuß-Antrag: Der Landtag wolle beschließen: die Eingaben der niederen, mittleren und wissenschaftlich gebildeten Staatsforstbeamten der Regierung in dem Sinne als Material zu überweisen, daß unter Beibehaltung und voller Wahrung des sogenannten Oberförstersystems bei Erlaß der neuen Dienstanweisung für die mittleren Staatsforstbeamten, zu deren Festsetzung Vertreter der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten, der Förster und Forstwarte mit zuzuziehen und zu hören sind, den Wünschen der mittleren und niederen Staatsforstbeamten nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. — Sparsamkeit der Verwaltung ist weitgehend zu berücksichtigen. — Das Wohl des Waldes ist ausschlaggebend. — Die acht (vorstehenden) Leitsätze der Regierung vom 31. März 1922 hält der Ausschuß für eine geeignete Grundlage hierfür.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Bemerkenswert erscheint eine Äußerung des Sozialdemokraten Drescher, welcher zwar den Beamten das weitgehendste Entgegenkommen zusicherte, aber sich doch veranlaßt sah, die Forstbeamten darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht sei, sich in den Rahmen der neuen Staatsverfassung einzufügen und ihre Kräfte trotz aller Unliebsamkeiten im Walde auch weiterhin zum Schutze und zur Erhaltung des sächsischen Waldes einzusetzen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Verein Mecklenburgischer Forstwirte.
Bericht über die XXXXIII. Hauptversammlung zu Güstrow am 13. Juli 1922.

Der 1. Vorsitzende, Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin, eröffnete die Versammlung und begrüßte als Gast den Herrn Landrat von Keudell-Hohen-Lübbichow und später den Herrn Forstmeister Wiebecke-Eberswalde. Dann verlas er den Tätigkeitsbericht. Der Verein hat seine Tätigkeit wieder voll aufgenommen. Er arbeitet mit dem Mecklenburgischen Waldbesitzerverband und dem Verein der Mecklenburg-Schweriner Forstverwaltungsbeamten zusammen und hat im Herbst 1921 eine Studienfahrt nach Eberswalde und Hohenlübbichow unternommen. Dann hat im Frühling ein dreitägiger forstlicher Lehrgang nach Schlemmin, Kurzen-Trechow und zur Besichtigung der forstlichen Ausstellung in Güstrow stattgefunden. Die Rechnung des Schatzmeisters schließt mit einem Überschuß ab. Das Vermögen des Forstwaisenfonds hat sich etwas erhöht. —

Der Jahresbeitrag wurde auf 15 ℳ festgesetzt, wozu ein außerordentlicher Beitrag von 10 ℳ zur Bestreitung der Kosten für das nächstjährige 50jährige Stiftungsfest des Vereins kommt.

Zur Abhaltung der Feier des 50jährigen Stiftungsfestes werden die Städte Schwerin, Rostock und Güstrow in Vorschlag gebracht, doch wird die Ortswahl dem Vorstand überlassen. Die bisherigen Beiträge werden weiter bewilligt. Der nächstjährige forstliche Lehrgang soll von Rostock aus in zwei Privat- und einem staatlichen Revier stattfinden. Es ist zu erwarten, daß die Beteiligung sehr groß ist. In diesem Jahre nahmen 170 Herren teil. Dies zeigt, daß der Verein mit diesen Bestrebungen auf dem rechten Wege ist, und daß namentlich unter den Privatforstbeamten das ernste Streben herrscht, sich weiterzubilden.

Forstmeister Iven-Ludwigslust berichtete über die Lehrlingsprüfungen für Privatforstbeamte. Die Prüfungen finden regelmäßig im Frühling und Herbst statt. Im Herbst haben sich zehn Prüflinge gemeldet, sechs haben die Prüfung bestanden. Im Frühling meldeten sich dreizehn Prüflinge, von denen elf bestanden haben. Durchweg gelingt es, den Prüflingen Stellen zu verschaffen; mehrere sind in städtische Dienste übergetreten.

Oberförster Regenstein-Oettelin berichtete über die Studienreise im Herbst 1921 nach Eberswalde und Hohenlübbichow, die den Teilnehmern die Dauerwaldwirtschaft des Herrn

Hosted by Google

Forstmeisters Wiebecke und die großartigen Kulturerfolge des Herrn Landrat von Keudell zeigte.

Im Oktober d. J. will der Verein eine Studienreise nach Bärenthoren unternehmen.

Forstmeister Ivensludwigslust hat, einer Vereinigung für Vogelschutz beizutreten, deren Maßnahmen auch dem Gedeihen unseres Waldes zugute kommen.

Dann wurde in die Beratung der Tagesfragen eingetreten:

1. Orientierung der Waldbesitzer und Revierverwalter über Holzpreise und der Einfluß der Klassifikation des Holzes auf die Preisbildung.

Berichterstatter war Forstmeister Bronsart von Schellendorff-Schwarz. Redner hatte Richtlinien aufgestellt und legte dar, daß der bisherige Aufschluß über die Preisbewegung durch die Fachzeitschriften für die mecklenburgischen Holzerzeuger von geringem praktischen Wert sei, weil die Berichte in den Fachzeitschriften teils infolge der nicht mecklenburgischen Sortimentsbezeichnungen nicht verstanden werden, teils keinen Aufschluß über die außerordentlich wertbestimmende Qualität geben, teils infolge ungenügender Unterlagen der Genauigeit entbehren. Dem ist abzuhelfen durch: a) gleichmäßige Sortimentsbezeichnungen innerhalb des Deutschen Reiches, b) schärfere Qualitätsgrenzen für die wertvollsten Sortimente, die Drumme, c) Einwirkung auf alle Waldbesitzer (im weitesten Sinne) zur sofortigen Bekanntgabe aller Holzverkäufe an eine Zentralstelle, d) Zusammenstellung und sofortige Veröffentlichung der Holzverkaufsergebnisse in einem allgemein gelesenen Fachblatt, getrennt nach Verkaufspreisen. Diese Richtlinien wurden einstimmig angenommen. Als Fachblätter wurden „Der deutsche Forstwirt“ und „Die Forstliche Rundschau“, des Blattes der mecklenburgischen Landwirtschaftskammer, empfohlen.

Darauf folgte ein Vortrag über Forsteinrichtung im Dauerwald. Berichterstatter war Forstmeister Berlin-Wabel. Redner sagte, daß in Mecklenburg bisher nach dem Flächenmassenfachwerk eingerichtet sei mit Perioden von zwanzig Jahren und zehn- oder fünfjährigen Zwischenrevisionen. Er empfiehlt das unlängst erschienene Werk: „Der Dauerwaldgedanke von Oberforstmeister Dr. Möller“, erschienen bei Julius Springer-Berlin. Über Dauerwaldregelung sei bisher wenig erschienen. Es sei die Frage, wie sie behandelt werden solle und wieviel genutzt werden könnte. Es soll möglichst viel produziert, möglichst viel genutzt und der Waldzustand gleichzeitig verbessert werden. Es muß die Frage gelöst werden, wieviel Vorrat und wieviel Zuwachs vorhanden ist, auch wenn die Arbeit zeitraubend ist, da sonst leicht zu scharf in die Reviere eingegriffen und der Dauerwaldgedanke geschädigt wird. Auch der Normalvorrat und Normalzuwachs des Waldes muß für jede Betriebsklasse gefunden werden, und die einzelnen Bestände müssen nach ihrem Vollbestandsfaktor mit reduzierter Fläche eingestellt werden. Dann Vergleich des wirklichen Vorrats und Zuwachses mit dem normalen. Eine Altersklassenübersicht kann nicht entbehrt werden. Es muß so die Frage gelöst werden: Was kann, was soll ich nutzen? Hierbei ist Vorsicht am Platze, und es muß stets im Auge behalten werden, daß der Waldzustand dauernd verbessert wird. Die Ertragstafeln sind beim Dauerwald nicht zutreffend. Der Dauerwald ist kein Plenterwald, nur bei normalen Verhältnissen sind die Ertragstafeln zu benutzen.

Im Revier des Berichterstatters ist die Einrichtung nicht schwierig. Es decken sich hier wirklicher und normaler Vorrat. Ein eingehender Nutzungsplan muß aufgestellt werden. Die Massen müssen in eine Altersklassentabelle eingetragen werden, damit aus allen Altersklassen annähernd gleich genutzt wird, auch ist die Trennung nach Holzarten durchzuführen. Ebenso ist eine Übersicht über die Bestände zu geben, welche noch kein Derbholz liefern, und eine Flächenübersicht für Läuterungsbestände.

Über die Art der Kontrolle hat Berichterstatter ein Formular entworfen, das als Wirtschaftsbuch im Maiheft der Eberswalder Zeitschrift erschienen ist. Zwischenprüfungen sind nötig. Für die Zukunft ist ein möglichst klares Bild über den Wachstumsgang aller Bestände zu schaffen, damit man sieht, wie die neue Methode gewirkt hat, und damit der Waldzustand gehoben wird. Er hofft, daß diese Methode zum Besten des deutschen Waldes weiter ausgebaut wird.

In der Aussprache führt der Vorsitzende zwei Einrichtungen an, die er nach ähnlichen Gesichtspunkten ausgeführt hat. Durch die häufigere Wiederkehr der Durchforstungen kann, auf zehn Jahre berechnet, etwas mehr genutzt werden als bei einmaligem Eingriff. Er stellt fest, daß er sich sonst mit dem Berichterstatter völlig in Übereinstimmung befindet.

Forstmeister Berlin betont, daß die Nutzung auf den ganzen Wald, nicht auf den Einzelbestand bezogen wird. Der Zuwachs des ganzen Waldes darf nicht voll genutzt werden.

Landrat von Keudell hält das Kluppen kleiner Probeflächen, wie es von Dr. Möller und Wendroth vorgeschlagen ist, in der Praxis für bedenklich, da sonst leicht Irrtümer entstehen können, und sagt, daß Forstmeister Wiebecke den ganzen Wald kluppen will.

Forstmeister Wiebecke-Eberswalde führt aus, daß alle unproduktiven Flächen bald in Kultur gebracht werden müssen. Wir müssen mehr Holz und mehr Mischholz ziehen. Er weist auf den Mangel an Birken und Aspen hin. Die Kulturen müssen sachgemäß sein, dann sind auch teure Kulturen zu rechtfertigen. Bei der Einrichtung soll die Bodengeologie eingehend berücksichtigt werden. Holzvorrat und Boden sind zu pflegen.

Darauf berichtet Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin über:

„Den augenblicklichen Stand der forstlichen Berufsvertretung und der Forstgesetzgebung im Reiche und in den Ländern.“

Er legt den ganzen Werdegang der Gesetze dar und die Abänderungen, welche sie bei den einzelnen Beratungen erfahren haben. In Sachsen ist eine selbständige Forstkammer im Rahmen der Landwirtschaftskammer errichtet. Er hofft, daß auch in Mecklenburg die Bestrebungen zur Selbständigkeit der Forstwirtschaft von Erfolg sind.

Hosted by Google

Am 14. Juli fand ein gut besuchter Waldausflug in die Güstrower Stadtforst unter Führung des Oberförsters Kohlmeyer-Primerburg statt. Im Revier Primer wurden hauptsächlich gut gelungene Buchenverjüngungen und im Heidberg sehr gute Kiefernsaaten gezeigt, auch die Instrumente praktisch vorgeführt, mit denen diese Kulturen ausgeführt sind. In Buchen wird meist die amerikanische Spatenegge, zum Teil in Verbindung mit einem gewöhnlichen Pflug, benutzt, für Kiefernsaaten die Sackesche Säekarre. Außerdem wurde der kleine Geistsche Wühlgrubber im Buchenschlag praktisch vorgeführt. Hochbefriedigt von den gezeigten schönen Waldbildern, kehrten alle Teilnehmer am 14. Juli abends in die Heimat zurück. Weser.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse.

Vom 21. Juli 1922.

(Veröffentlicht im RGBl. 1922, Teil I S. 629.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, auf Grund von Selbstkosten-Ermittlungen die Preise für Holzstoff, Zellstoff und Druckpapier zu bestimmen. Sie kann diese Preise zu Höchstpreisen erklären. Die Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der Selbstkosten-Ermittlungen sind von der nach § 2 zu errichtenden Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu tragen.

Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des 5. Ausschusses des Reichstags die Erzeuger von Zellstoff, Holzstoff und Druckpapier zu Vereinigungen zusammenzuschließen und Einheitspreise für die Erzeuger mit der Maßgabe festzusetzen, daß innerhalb der Verbände allenfalls unter behördlicher Mitwirkung ein Preisausgleich vorgenommen werden kann.

§ 2.

Bei der Veräußerung von Holz durch den zur Gewinnung des Holzes von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Berechtigten wird eine Abgabe von ½ % des Verkaufspreises erhoben. Nutznießer von forstwirtschaftlichen Grundstücken unter 10 ha Größe bleiben von der Abgabe frei. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe liegt den Ländern ob, die auch die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen haben. Die Abgabe ist nach Abzug der Einziehungskosten an die Rückvergütungskasse der deutschen Presse abzuführen.

Die Rückvergütungskasse besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3.

Alle auszuführenden Waren werden mit einer Abgabe von 1½ pro Mille des Ausfuhrwerts zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse belegt.

§ 4.

Die gemäß §§ 2 und 3 aufkommenden Beträge sind als Rückvergütung auf den Druckpapierpreis für die Presse zu verwenden. Die Rückvergütung erfolgt nach der Menge des Papierverbrauchs. Als Verbrauch ist das Papier nicht in Ansatz zu bringen, das zum Abdruck von Inseraten verwandt wird. Der Rückvergütungsberechnung ist eine Staffelung zugrunde zu legen, nach der für Zeitungen mit geringerem Papierverbrauch für das Kilogramm des Verbrauchs eine höhere Vergütung gezahlt wird als für Zeitungen mit größerem Verbrauch. In den Ausführungs-Bestimmungen wird das Nähere festgesetzt.

§ 5.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des 5. Ausschusses des Reichstags die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, die auch Strafen auf Zuwiderhandlungen dieses Gesetzes androhen können.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 3, dessen Inkrafttreten durch die Ausführungs-Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt wird. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der Ausführungs-Bestimmungen, längstens aber bis zum 15. Oktober 1922, die Erteilung einer Ausfuhr-Bewilligung für die nur mit einer solchen auszuführenden Waren von der Bedingung abhängig zu machen, daß ein besonderer Beitrag in Höhe von 1½ pro Mille des Ausfuhrwertes zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu entrichten ist.

Das Gesetz tritt am 31. März 1924 außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1922.

Der Reichspräsident.

(L. S.) Ebert.

Der Reichswirtschaftsminister.

Schmidt.

Zahlungsweise der Dienstaufwandsentschädigung für die Dienstfuhrwerk haltenden Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung III. 51.

Mf. d. M. f. L. vom 28. Juni 1922. III 11124.

Berlin, den 28. Juni 1922.

Mit Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister an, daß die Dienstaufwandsentschädigungen derjenigen Staatsforstbeamten, welche zum Halten von Dienstfuhrwerk verpflichtet sind und dieser Verpflichtung auch nachnachkommen, bis auf weiteres vierteljährlich im voraus gezahlt werden. Ausdrücklich wird betont, daß nur die augenblicklich obwaltenden besonderen Verhältnisse Anlaß zu der Maßnahme gegeben haben. Ihr jederzeitiger Widerruf wird daher vorbehalten.

Die vorgelegten Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen usw. gelten als durch diese Verfügung erledigt.

Wegen Überweisung weiterer Mittel zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen ergeht besondere Verfügung.

In Vertretung: Ramm.

An die Regierungen usw.

Hosted by Google

Hundesteuer.

Bf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 30. Juni 1922. IV St 622 bzw. II A² 2148.

Der Herr Justizminister hat den Wunsch ausgesprochen, daß die in Gefangenanstalten dienstlich zu Wachzwecken gehaltenen Hunde von der Hundesteuer freigelassen werden. Wir ersuchen die Gemeinden und Kreise, diesem Wunsche Rechnung zu tragen und in den Steuerordnungen Steuerfreiheit für diese Hunde vorzusehen bzw. bestehende Ordnungen, die eine solche Befreiungsvorschrift nicht enthalten, spätestens gelegentlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer durch einen entsprechenden Nachtrag zu ergänzen. Auch für Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten, für Militärdiensthunde und für Führhunde von Blinden (vgl. Erlaß vom 21. März 1921, MBlV. S. 97) ist grundsätzlich Steuerfreiheit zu gewähren und daher in gleicher Weise zu verfahren.

An die Ober- und Reg.-Präs. usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Professor Dr. Adam Schwappach, Geheimer Regierungsrat zu Eberswalde, feierte am 27. Juli d. J. sein 50jähriges Doktorjubiläum. Im ungewöhnlich jugendlichen Alter von noch nicht 21 Jahren promovierte er 1872 an jenem Tage in der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München. Diese hat dem Jubilar jetzt ihre Glückwünsche ausgesprochen und das Doktordiplom erneuert. Dr. Schwappach ist auch Ehrendoktor der Hochschule für Bodenkultur zu Wien und Ehrenprofessor des Forstinstituts der Universität St. Petersburg. Seine hohen wissenschaftlichen Leistungen wurden ferner anerkannt durch zahlreiche Auszeichnungen von wissenschaftlichen Vereinen und Körperschaften des In- und Auslandes.

Franz Morawietz, Waldhegeer im Dienste des Grafen Thiele-Winckler, Oberförsterei Colonowska, wurde am 7. Juli von vier unbekannt entkommenen Strolchen angeschossen, an der Wirbelsäule schwer verletzt und dann mit der eigenen Büchse so lange geschlagen, bis er die Besinnung verlor. Am nächsten Tage wurde der auf den Tod Verwundete bei voller Besinnung unter Reisig verdeckt gefunden und sofort in das Hospital nach Oppeln überführt. Dort ist er in den nächsten Tagen gestorben. Die rohe, ungesühnte Bluttat ist ein Zeichen dessen, was gerade unsere treuen Forstbeamten in Oberschlesien zu erdulden haben. Näheres über den grauenhaften Vorgang ist in der laufender Nummer von „Försters Feierabende" mitgeteilt.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die Forstreferendare, die in diesem Herbst die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben laut amtlicher Mitteilung die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen.

Liste der Preußischen Forstreferendare des Jahrgangs 1921 B.

Zur Ergänzung des Preußischen Forsthandbuches*) führen wir hier die darin irrtümlicherweise ausgelassenen Forstreferendare des Jahrgangs 1921 B auf:

1.	Baehr, Hermann	geboren	14. 1. 96
2.	Behrendt, Leo	„	12. 7. 94
3.	Bergmann, Fritz	„	30. 10. 94
4.	Boeckenförde, Josef	„	12. 8. 94
5.	Dr. Borchmeyer, Max	„	15. 9. 97
6.	Dubusc, Karl, Erich	„	14. 9. 93
7.	Eberts, Emil	„	4. 2. 96
8.	Eisenbach, Johannes	„	22. 12. 95
9.	Fricke, Karl	„	30. 8. 95
10.	Graefe, Albrecht	„	18. 8. 93
11.	Hagen, Gerd	„	26. 7. 95
12.	Hildebrand, Karl	„	17. 3. 92
13.	Dr. Hilf, Richard	„	16. 7. 95
14.	Hintze, Rudolf	„	12. 4. 95
15.	Klamroth, Hubert	„	2. 4. 96
16.	Klempin, Wolfgang	„	24. 5. 93
17.	Kuhlgatz, Oskar	„	1. 7. 94
18.	Löffelmann, Franz	„	26. 4. 93
19.	Lueder, Gerhard	„	7. 11. 95
20.	Mann, Eberhard	„	11. 4. 94
21.	Modersohn, Werner	„	25. 9. 97
22.	Mootz, Erich	„	2. 8. 95
23.	Olberg, Adolf	„	13. 3. 94
24.	Schede, Walter	„	8. 10. 94
25.	Spielberg, Rudolf	„	5. 7. 96
26.	Springsfeld, Paul	„	25. 6. 95
27.	Stassen, Josef	„	13. 3. 96
28.	Stumpf, Walter	„	19. 7. 92
29.	Waas, Wilhelm	„	26. 6. 94
30.	Wachholtz, Rolf	„	18. 9. 95
31.	Wesener, Johannes	„	17. 6. 92
32.	Zitelmann, Helmut	„	19. 9. 95

Die Liste kann an dieser Stelle ausgeschnitten und in das Preußische Forsthandbuch bei Seite 138 und 139 eingeklebt werden. Wer sich die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht zerschneiden will, kann gegen Einsendung von 1 ℳ in Briefmarken einen Sonderdruck dieses Verzeichnisses erhalten, das den noch am Lager befindlichen Stücken des „Preußischen Forsthandbuches" eingefügt wird.

Universität Gießen.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Wintersemester 1922/23. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Holzmeß- und Ertragskunde mit Uebungen, zweistündig; Waldwertrechnung und forstliche Statik, II. Teil (Verfahren) mit Uebungen, zweistündig. — Dr. Wimmer: Waldbau mit Uebungen und Exkursionen, fünfstündig; Einführung in die Forstwissenschaft mit Uebungen

*) „Preußisches Forsthandbuch", Behörden- und Personalnachweis für die Forsten des Preußischen Staates, der Hofkammer, des Reiches, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes nach dem Stande vom 1. April 1922. Herausgegeben von Emil Behm, Regierungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Ladenpreis fest geheftet 100 ℳ. Vorzugspreis für Forstbeamte bei Bestellungen bis Anfang August 60 ℳ.

Hosted by Google

und Exkursionen, einstündig; Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Produktionslehre. — Dr. Weber: Forstpolitik, dreistündig; Forstverwaltung, zweistündig. — Dr. Fromme: Meteorologie, einstündig. — Dr. Harrassowitz: Einführung in die Geologie mit Uebungen, vierstündig. — Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde mit Uebungen, vierstündig. — Dr. Funk: Forstbotanik (Praktikum) mit Exkursionen, vierstündig. — Dr. Becher: Einführung in die Zoologie mit Uebungen, vierstündig. — Dr. Ehrhard: Forstzoologie (Wirbeltiere), zweistündig. Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 16. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 23. Oktober.

Ein Lehrgang für die Wühlkultur, besonders für die Kiefer, findet in den Tagen vom 11. bis 16. September in Zäckerick Nm., Bahnstation Zäckerick-Altrüdnitz, statt. Zunächst nehmen daran teil eine Anzahl staatlicher Verwaltungs- und Betriebsbeamten, dann können sich noch fünfzehn Privatforstbeamte oder Waldbesitzer beteiligen. Nähere Auskunft über Anmeldung, Unterkunft, Programm erteilt die Staatsoberförsterei Lietzegöricke, Post Alt-Lietzegöricke, Neumark.

Errichtung einer forstlichen Versuchsanstalt in Holland. Auf Anregung des holländischen Forstvereins und der holländischen Heide-Aufforstungs-Gesellschaft ist am 1. Juli 1919 eine staatliche forstliche Versuchsanstalt zu Amersfoort errichtet worden. Das Statut für diese Anstalt ist am 5. Juni 1920 unterzeichnet worden. Die Anstalt untersteht dem Ministerium für Landwirtschaft und Handel, und zwar der Generalverwaltung der Landwirtschaft. Als Direktor der Versuchsanstalt ist Herr E. Hesselink, bisher staatlicher Oberförster, berufen worden. A.

Eine neue Steuernovelle. Die neu vom Reichstage beschlossene Steueränderung trifft folgende Festsetzungen:

1. Der 10 prozentige Abzug wird auf Einkommen bis 100000 ℳ ausgedehnt;
2. zugunsten der Kleinrentner und Kleinkapitalisten sind Jahreseinkommen bis 20000 ℳ steuerfrei;
3. die Werbungskosten sind auf 10800 ℳ festgesetzt;
4. Militär-, Alters- usw. Renten sind, auch wenn sie 8000 ℳ übersteigen, steuerfrei, ebenso die nach Art von Lebensversicherungen bei Sparkassen usw. hinterlegten Gelder bis zu 8000 ℳ;
5. neben den laufenden können auch einmalige Beiträge für wissenschaftliche Zwecke usw., soweit sie 10 % des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen, in Abzug gebracht werden;

das Steuerabzugsverfahren gestaltet sich vom 1. August 1922 wie folgt:

a) die 10 prozentige Steuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich um je 40 ℳ, bei Wochenlohn um 9,60 ℳ, bei Tagelohn um 1,60 ℳ, bei Stundenlohn um 40 Pfg. für zwei Stunden; für jedes minderjährige Kind um 80 ℳ monatlich, bei Wochenlohn um 19,20 ℳ, bei Tagelohn um 3,20 ℳ, bei Stundenlohn um 80 Pfg. für zwei Stunden; Kinder unter 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, rechnen nicht.

b) als Werbungskosten kommen monatlich 90 ℳ in Abzug; bei Wochenlohn 21,60 ℳ, bei Tagelohn 3,60 ℳ, bei Stundenlohn 90 Pfg. für zwei Stunden.

Anträge auf Erhöhung der Werbungskostenabschreibung sind zulässig, wenn die Kosten den Betrag von 10800 ℳ um mindestens 1200 ℳ übersteigen.

Die Sätze von 40 ℳ, 80 ℳ und 90 ℳ sind von der errechneten Steuer abzuziehen. Erhält z. B. ein Verheirateter mit einem Kinde 6000 ℳ Monatsgehalt, so sind als Steuer zu berechnen: 600 ℳ minus 40 ℳ und 40 ℳ und 80 ℳ und 90 ℳ; es sind demnach 350 ℳ Steuern zu zahlen. E.

Steuerfreiheit für Diensthunde der Forstbeamten. Schon in der Nummer 31 auf Seite 588 haben wir darauf hingewiesen, daß nach einer Verfügung Steuerfreiheit für Führhunde von Blinden, für Militärdiensthunde sowie für Wachhunde an einer Gefangenenanstalt neuerlich besteht. Wir drucken die in Betracht kommende Verfügung des Ministers des Innern und des preußischen Finanzministers auf Seite 604 ab und heben besonders hervor, daß nach dieser Verfügung auch Diensthunden von Forstbeamten in Preußen grundsätzlich Steuerfreiheit zu gewähren ist. Da es in der Verfügung heißt: „Auch für Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten . . . . ist grundsätzlich Steuerfreiheit zu gewähren", muß angenommen werden, daß jeder Hund von Forstbeamten, der bei Ausübung jedes Forstdienstes, also auch des Forstschutzes und der Forstpolizei, gebraucht wird, steuerfrei bleibt. Ist unsere Auffassung richtig, so gewinnt diese neue Verfügung für alle Forstbeamten Preußens größte Bedeutung.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Kiefernharznutzung 1922. Die Deutsche Harzgesellschaft hat sich mit Rücksicht auf die weitere Lohnsteigerung bereit erklärt, den Preis für das vom 1. August 1922 ab gewonnene Harz von 800 ℳ auf 1000 ℳ je 100 kg zu erhöhen. Es ist also danach in Abänderung des § 2 des Harzvertrages vom 14. März 1922 der Betrag von 500 ℳ innerhalb der festgesetzten Frist bar zu zahlen oder bis zum 3. März 1923 zu stunden. Ferner erhöht sich der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 auf 1100 ℳ je 100 kg für die ganze Harznutzungsperiode. Im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1922 — III 9627 — weist das Preußische Landwirtschaftsministerium nochmals nachdrücklichst auf die zwingende Notwendigkeit, die heimischen Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft in weitestgehendem Maße nutzbar zu machen, hin. Es beauftragt die einzelnen Regierungen, mit allen Kräften sofort die Wiederaufnahme oder Fortführung der Harzgewinnung in möglichst großem Umfange zu veranlassen und die in Frage kommenden Ober-

Hosted by Google

förstereien entsprechend anzuweisen. Die Harznutzung ist auch dann fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, wenn die Unkosten durch den Preis von 1000 M je 100 kg nicht voll gedeckt werden, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Deutsche Harzgesellschaft gemäß § 2 Schlußsatz des Harzvertrages noch einen erheblichen Zuschuß zu den Harzpreisen zu zahlen haben wird. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Deutsche Harzgesellschaft auf Antrag gern bereit ist, die Beamten und Arbeiter der harzenden Oberförstereien durch ihre Harzmeister unterweisen zu lassen.

Die Folgen der Trockenheit von 1921. Die vorjährige Trockenheit scheint der Eiche, Hainbuche, Kiefer, Lärche, Weißtanne und der Douglastanne wenig geschadet zu haben, jedenfalls ist der Anfall an Trocknis bei diesen Holzarten bisher unbedeutend gewesen; nur die Eiche fällt an manchen Orten durch lichte Belaubung in der Krone auf. Ob dies die Vorboten einer beginnenden Wipfeltrocknis sind, muß abgewartet werden. Die Buche und Fichte dagegen fallen durch auffallend lichte Kronen, besonders in älteren Beständen und Stangenhölzern, auf. Die Blätter der Buche sind sehr klein, gelbgrün und zeigen ein kümmerndes Aussehen, vielfach sind sie vom Springrüsselkäfer siebartig durchlöchert. Die Fichte hat sich im Frühjahr des größten Teiles ihrer Nadeln entledigt, und der Zuwachs an neuen Trieben ist bis jetzt — Mitte Juli — sehr gering. Die unteren Äste haben vielfach gar nicht getrieben. Nur die jüngeren Bestände im Dickungsalter scheinen die Trocknis am besten überstanden zu haben, sie haben gut getrieben und zeigen ein frisches Aussehen. Es werden jedenfalls noch Jahre vergehen, bis sich die Buche und die Fichte wieder erholt haben, und mancher Stamm wird noch vorzeitig absterben. Während bei der Fichte bisher vielfach stärkere Stämme trocken geworden sind, beschränkt sich bei der Buche, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Trocknis meist auf unterdrücktes Material, besonders in den Stangenhölzern. Der Aushieb des trockenen und absterbenden Materials muß unbedingt stattfinden; ein Anreißen in den Buchenbeständen wird sich aber nicht empfehlen bzw. auf Ausnahmen beschränken müssen, weil das Aufsuchen der mit dem Risser bezeichneten Stämme und Stangen für die Holzhauer im Winter zu zeitraubend ist. Es wird sich vielmehr bei der Buche empfehlen, den Aushieb im belaubten Zustande vornehmen zu lassen.

Hegemeister Riemenschneider, Lohra.

Verstaatlichung des großen Privatwaldbesitzes in der Tschechoslowakei. Schon am 16. April 1919 hatte die konstituierende Nationalversammlung ein Gesetz angenommen, durch welches der Großgrundbesitz entweder auf eine Fläche von 150 ha bei rein landwirtschaftlichen und auf 250 ha bei land- und forstwirtschaftlich benutztem Grund und Boden zurückführt oder verstaatlicht werden sollte. Die bisherigen Eigentümer werden nach den Vorkriegspreisen entschädigt. Die beschlagnahmten Güterstellen, soweit sie nicht verstaatlicht werden, sollen an landbedürftige Personen, in erster Linie an tschechische Legionäre und tschechisch-nationalgesinnte Personen zur Verteilung gelangen. Große Flächen deutschen Grundbesitzes sind auf diese Weise schon in tschechischen Besitz übergegangen. Nunmehr soll ein Hauptschlag gegen das Deutschtum durch Verstaatlichung des großen Forstbesitzes geführt werden. Die Gebirgszüge an den Grenzen der Tschecho-Slowakei sind fast durchweg mit prachtvollen Waldungen bestanden. Hierzu gehören: Der Böhmerwald, das Isergebirge, das Riesengebirge, das Altvatergebirge und die Karpathen. Hiervon sind die fünf ersten fast ausschließlich bewohnt. Die Regierung will nun diese gesamten Grenzwälder, zunächst einen Komplex von nahezu 300000 ha, verstaatlichen. Zahlreichen Besitzern ist schon die Kündigung zugegangen, vom 1. Januar 1923 soll bereits die Übernahme in Staatsbesitz erfolgen. Die Maßregel verfolgt ein dreifaches Ziel: Zunächst ein nationalpolitisches durch Unterbindung des Verkehrs der Deutschen in der Tschecho-Slowakei mit dem deutschen Volke; dann ein militärisches, da die Regierung beabsichtigt, einen mächtigen Militärgürtel an die Grenzen, namentlich an die reichsdeutschen, zu legen. Schließlich erwartet man von der Beschlagnahme der Wälder noch eine Verbesserung der Finanzen durch schonungslose Ausbeutung der herrlichen Waldungen. Sch.

Ueber Maßnahmen zur Hebung heruntergekommener Jagden wird am Sonnabend, dem 12. August, 6 Uhr nachmittags, der Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse, Leiter des Instituts für Jagdkunde in Berlin-Zehlendorf, im Hotel „Wädekin" zu Wismar sprechen. Der Eintritt ist für Forstbeamte und Jäger kostenfrei.

Waldbrände.

Bezirk Liegnitz. Im Revier Schleif der Waldherrschaft Muskau, Oberförsterei Jagdschloß, entstanden zwei Waldbrände, die eine Gesamtfläche von 34,7 ha umgriffen. Der erste entstand kurz vor Mittag, der zweite während des Löschens des ersteren, nachmittags gegen 2 Uhr. Trotzdem genügende Löschhilfe vorhanden war, sind bei starkem Südsturm und außergewöhnlicher Hitze bis zu 38° C 33,2 ha bis zu 20jähriger Schonungen und 10,5 ha Stangenholz in Mitleidenschaft gezogen. Die Schonungen sind ganz vernichtet, die älteren Hölzer müssen geschlagen werden. Der Brand ist durch Funkenauswurf einer Lokomotive der Staatsbahn verursacht worden. Auf angrenzendem bäuerlichen Waldbesitz sind ebenfalls umfangreiche Schäden entstanden.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 30. Juli 1922. Otter 3000 bis 4500 M, Steinmarder 3000 bis 4300 M, Baummarder 2600 bis 4500 M, Füchse 1200 bis 2000 M, Iltisse 500 bis 730 M, Dachse 300 bis 420 M, Maulwürfe 30 bis 45 M, Hamster 50 bis 120 M, Kanin (Kürschner) 70 bis 140 M, Hasen, Winter, 70 bis 100 M, Rehdecken 65 bis 100 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Hosted by Google

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 29. Juli 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 70 ℳ, Sommer 10 ℳ; Wildkanin: Winter 20 ℳ, Sommer 5 ℳ; Füchse: Winter I bis 1500 ℳ; Steinmarder: I 3000 ℳ; Baummarder: I 3500 ℳ; Iltisse I bis 500 ℳ; Maulwürfe: I 20 ℳ, II 10 ℳ, III 5 ℳ; Dachse: I bis 250 ℳ; Rehe: Sommer bis 200 ℳ, Winter bis 70 ℳ; Rotwild: trocken 40 ℳ das Kilo. Damwild: trocken 50 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 6 ℳ das Kilo; Kanin bis 60 ℳ; Katzen bis 150 ℳ; Ziegen 375, Zicklein 100 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 61. **Militärrente eines Friedensinvaliden.** Ich bin am 1. Januar 1900 nach 12¼jähriger aktiver Dienstzeit auf Grund einer Dienstbeschädigung als dauernd ganzinvalide, dauernd teilweise erwerbsunfähig, jedoch tauglich zur Verwendung im Zivildienst zur Pension IV. Kl. eines Sergeanten von monatlich 15 ℳ anerkannt. Gegenwärtig beziehe ich eine monatliche Rente von 25,95 ℳ. Im März d. J. war ich bei dem Versorgungsamt in M. zur ärztlichen Untersuchung beordert. Welches Ergebnis die ärztliche Untersuchung gehabt hat, ist mir nicht gesagt worden, und auch bis heute — Mitte Juni — ist mir noch kein Bescheid zuteil geworden. Es handelt sich bei mir um Herzfehler. Mein Zustand ist seit meiner Entlassung aus dem Heeresdienst derselbe und nach damaligem ärztlichen Urteil eine Besserung nicht zu erwarten. Obwohl ich gelesen habe, daß die Friedensinvaliden den Kriegsinvaliden gleichgestellt sind, habe ich noch verschiedene Zweifel und bitte um Auskunft: 1. Was hatte die ärztliche Untersuchung für einen Zweck, zumal ich für dauernd ganzinvalide anerkannt bin? 2. Falls der Arzt meinen Zustand nicht anerkannt hat, kann mir die Rente entzogen werden? 3. Kann ich für den Fall eine erneute Untersuchung beantragen? 4. Hat der Arzt meine Invalidität anerkannt, welche Rente steht mir zu, und von wann ab? Ich wohne in Ortsklasse D und habe zwei Kinder von 14 und 18 Jahren. 5. Falls Nachzahlung in Frage kommt: wann ist diese zu erwarten? Hegemeister R.

Antwort: Zu 1. Die ärztliche Untersuchung ist jedenfalls zum Zweck der Umanerkennung nach dem Altrentengesetz erfolgt. — Zu 2. Ja. Wenn der Arzt Ihren Zustand nicht anerkannt hat, kann Ihnen die Rente entzogen werden. — Zu 3. Eine erneute Untersuchung können Sie beantragen. — Zu 4. Nach § 2 des Altrentengesetzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung", Bd. 37 Nr. 3 S. 48) gelten die dauernd teilweise erwerbsunfähigen Invaliden als 30 v. H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert, es sei denn, daß die Nachprüfung ein anderes Ergebnis gezeitigt hat. Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 v. H. stehen nach dem Reichsversorgungsgesetz mit einfacher Ausgleichszulage bei zwei Kindern unter 18 Jahren zu:

Grundrente	720,— ℳ
Ausgleichszulage	180,— ℳ
	900,— ℳ
Kinderzulage	180,— ℳ
	1080,— ℳ
Ortszulage (Ortsklasse D)	108,— ℳ
Jahresrente . . .	1188,— ℳ
Monatsrente . . .	99,— ℳ
Teuerungszulage (35 v. H.)	34,65 ℳ
Monatlich	133,65 ℳ

Von dieser Rente ruhen bei einem reichseinkommensteuerpflichtigen Einkommen von mehr als 7000 ℳ bis 8000 ℳ ein Zehntel, 8000 bis 9000 ℳ zwei Zehntel usw. bis 16 000 ℳ. Bei einem Einkommen von mehr als 16 000 ℳ ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe des vollen Betrages. Diese Kürzungsvorschriften galten für das Jahr 1921. Wegen der jetzt geltenden Vorschriften vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 24 S. 462. — Zu 5. Eine etwaige Nachzahlung würde alsbald nach Erteilung des Bescheides erfolgen. Bescheide auf Grund des Altrentnergesetzes werden von Amts wegen erteilt. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse Regenthin (Frankfurt) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. September.

Försterstelle Fuchsbruch, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,05 ha Garten, 4 ha Acker, 6 ha Wiese. Nutzungsgeld 445 ℳ. Bahnstation 9 km. Dorfschule 3 km. Höhere Schule 50 km. Bewerbungsfrist 16. August.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Danielsruhe, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), gelangt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören Dienstwohnung und 10 ha nutzbares Dienstland. Die Schule ist in Pr.-Mark, 2,5 km. Bahnstation: Vorwerk, 4,5 km. Bewerbungsfrist 25. August.

Hilfsförsterstelle Schönthal, Oberf. Schönthal (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1 ha Garten, 1,4 ha Acker, 1,7 ha Wiese. Nutzungsgeld 136 ℳ. Bahnstation 9 km. Dorfschule 3 km. Höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 16. August.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adler, Förster in Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf, wird am 1. Oktober nach Burgwall, Oberf. Zehdenick (Potsdam), versetzt.

Knieße, überz. Förster zu Wolfersdorf, Oberf. Wolfersdorf, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Schwarzenborn, Oberf. Bracht (Cassel), übertragen.

Hosted by Google

Miethe, Forstsekretär zu Wanfried, Oberf. Wanfried, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Steinhaus, Oberf. Mackenzell (Cassel), übertragen.

Mix, überz. Förster in Bernsee, Oberf. Marienwalde, ist am 1. August nach Rohrbruch, Oberf. Lübbesee (Frankfurt), versetzt.

Scharfenberg, überz. Förster in Rohrbruch, Oberf. Lübbesee, ist am 1. August als Förster in Endstelle nach Reichers-kreuz, Oberf. Dammendorf (Frankfurt), versetzt.

Stade, überz. Förster auf Probe in der Oberf. Marienwerder, ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung vom 10. Juli ab zum überz. Förster ernannt.

Hampel, Hilfsförster in Lohrhaupten, Oberf. Flörsbach (Cassel), ist am 1. Juli zum überz. Förster ernannt.

Schuppelius, Hilfsförster auf Bahnhof Fangschleuse, Oberf. Erkner, ist am 1. August nach Eberswalde, Oberf. Biesen-thal (Potsdam), versetzt.

Topp, Hilfsförster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, ist am 1. August nach Kaisermühl, Oberf. Müllrose (Frankfurt), versetzt.

Schulz, Forstgehilfe in Borgsdorf, Oberf. Falkenhagen, ist am 1. Juli nach Bredereiche, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), versetzt.

Hofkammer.

Boenke, Hilfsförster in Rahnwerda, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist ab 1. April zum Förster ernannt.

Tück, Hilfsförster in Obercarlsbach, Oberf. Pütt (Stettin), ist ab 1. April zum Förster ernannt.

Weißert, Hilfsförster in Weißpfuhl, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist ab 1. April zum Förster ernannt.

Bayern.

Rühling, Revierförster in Cham, ist zum Forstverwalter ernannt.

Stephan, Revierförster in Kleinrinderfeld, ist zum Forstverwalter ernannt.

van de Wever, Hilfsassistent in Dombühl, ist zum Forstassistent ernannt.

Leutner, Hilfsaufseher in Ebersberg, ist zum Forstaufseher ernannt und nach Krünn versetzt.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Anwärter:

Brandel in Weidensees, **Bruckmayer** in St. Oswald, **Dicklis** in Biberachzell, **Durchholz** in Langenbach, **Goß** in Klingenbrunn, **Guggemos** in Kürnach, **Klinger** in Geisfeld, **Kreupl** in Viechtach, **Lex** in Isen, **Mack** in Fabrikschleichach, **Mosburger** in Neuenhammer, **Müller** in Neustadt a. S., **Ostermeier** in Oltötting, **Reiner** in Erlangen-West, **Schießl** in Pfaffenhofen, **Schneider** in Erbendorf.

Versetzt wurden:

Ehemann, Forstverwalter in Motten, nach Rückersdorf; **Gleißl**, Forstassistent in Dombühl, nach Schlichtenberg; **Rügemer**, Forstassistent in Fabrikschleichach, nach Sailauf.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 12

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

19. Mitgliederversammlung Dessau, den 3. bis 8. September 1922.

An dem in Nr. 31 auf Seite 591 veröffentlichten Programm wurde so wenig geändert, daß auf erneute Wiedergabe verzichtet werden kann. Eine Änderung tritt insofern ein, als die Sitzungen am Montag, dem 4., und Dienstag, dem 5. September, ohne Pause stattfinden sollen.

Mittags 2 Uhr am 4. und 2,30 Uhr am 5. September ist dann einfaches Mittagessen, nachmittags 4 Uhr sind die Teilversammlungen und kurzen Begänge. Berichterstatter sind weiter: für Betriebsstatistik Oberforstrat Dr. König, Stuttgart, und Oberregierungsrat Bailer, Regensburg; für Einheitsbezeichnungen und Normalmaße Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Hausrath, Freiburg i. B.

Für die von Norden zureisenden Versammlungsteilnehmer soll in Eberswalde, für die von Süden zureisenden in Tharandt eine Vortour stattfinden.

Die Anmeldung für **die Vortour in Eberswalde** wolle bis 15. August bei Herrn Forstmeister Wiebecke, Dozent an der Forstlichen Hochschule Eberswalde, betätigt werden. Eintreffen dortselbst am 1. September abends oder am 2. September früh. Die Abfahrt zur Reviertour in die Oberförsterei Eberswalde erfolgt morgens 8 Uhr. Es werden vorgezeigt Kiefern-, Buchen-, Traubeneichen-Mischungen sowie reine Kiefern (Dauerwald mit Naturverjüngung), ferner die Wiedereinbringung von Buche und Eiche in Ackerkiefern.

Die Anmeldung für **die Tour in Tharandt** wolle beim Rektorat der Forstakademie Tharandt (Sa.) erfolgen. Es findet statt am 2. September, nachmittags 4 bis 7 Uhr, Besichtigung des Forstgartens und eines Teils vom Lehrrevier, am 3. September, vormittags 8 bis 11 Uhr, Besichtigung der Forstakademie. Am gleichen Tage 11,58 Uhr mittags oder 1,23 Uhr mittags Abfahrt nach Dessau, Ankunft dortselbst 6,03 Uhr abends.

Der Vorstand des Deutschen Forstvereins.
J. A.: Dr. Wappes, 1. Vorsitzender.
Örtliche Geschäftsführung:
Goedeckemeyer, Landforstmeister.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Betrifft Beitragszahlung 1922.

Die verehrlichen Mitglieder, die noch mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr im Rückstande sind, bitten wir, die Einsendung möglichst bald nachzuholen, und zwar auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil" e. V. Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7. Dabei bemerken wir, daß die Beiträge für die mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten mindestens 6,— ℳ und für alle übrigen Mitglieder mindestens 10,— ℳ betragen. Wir möchten daher auch die Mitglieder bitten, die etwa einen geringeren Beitrag, als er oben angegeben ist, eingeschickt haben, die Restsumme einzusenden.

Sollten die Beiträge bis zum 15. August nicht eingegangen sein, werden wir uns erlauben, sie unverzüglich ohne jede weitere Anmahnung durch Postnachnahme einzuziehen. Dadurch würde den betreffenden Mitgliedern jedoch eine Mehrausgabe von 3,75 ℳ Nachnahmegebühren erwachsen.

Neudamm, den 11. Juli 1922.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil".

Hosted by Google

Bericht über die Vorstandssitzung am 29. Mai 1922.

Anwesend waren die Herren: Staatl. Forstmeister Bohl, Zicher; Privatförster Buller, Glückauf; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; staatl. Revierförster Hennig, Feldichen; staatl. Revierförster a. D. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm, und staatl. Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 29. Mai 1922 94151,65 *M*. Davon entfielen auf:

Gelder für Unterstützungen (U) .	18293,99	*M*
„ „ Linderung von Kriegsnot (K)	9000,51	„
„ „ Erziehungsbeihilfen (E)	8374,48	„
„ „ Begräbnisbeihilfen (B)	13163,24	„
„ „ Darlehen (D) . . .	22140,54	„
„ „ Rücklagen (R) . . .	23178,89	„

Der Mitgliederbestand betrug am 27. Februar d. J. 3621; inzwischen haben sich 5 Mitglieder abgemeldet, 8 sind verstorben, neu aufgenommen wurden 15, so daß die Mitgliederzahl zurzeit 3623 beträgt.

Zur Beschlußfassung lagen 29 Gesuche vor. Angehörigen ehemaliger Preußischer Staatsforstbeamten werden folgende Unterstützungen bewilligt: Die Witwe eines Försters erhält zur Ausbildung ihrer Tochter eine einmalige Beihilfe von 300 *M* aus E. Eine Forstaufseherwitwe, deren Vater nicht unbemittelt ist, bekommt zur Erziehung kleinerer Kinder eine Zuwendung von 150 *M* aus E. Zwei ledige Förstertöchter erhalten 300 *M* aus U. Eine kränkliche, aber ausreichende Pension beziehende Hegemeisterwitwe erhält eine Zuwendung von 100 *M* aus U. Der Witwe eines früh verstorbenen Forstassessors, die allein auf Gnadenunterstützung angewiesen ist, werden 200 *M* aus U zugebilligt. Die ältere Tochter eines längst verstorbenen Revierförsters, die sich in großer Notlage befindet, erhält 400 *M* aus U. Zwei sich mit geringem Nebenerwerb kümmerlich ernährende Förstertöchter bekommen 300 *M* aus U. Drei Schwestern, ältere Töchter eines verstorbenen Försters, erhalten eine Zuwendung von 500 *M* (250 *M* aus U, 250 *M* aus K). Einer alten, ledigen Förstertochter werden 200 *M* aus U zugebilligt. Zwei in bedrängten Verhältnissen lebende Förstertöchter erhalten eine Zuwendung von 300 *M* (150 *M* aus U, 150 *M* aus K). Eine ältere Oberförstertochter, die ein für heutige Verhältnisse sehr geringes Einkommen besitzt, bekommt eine Beihilfe von 200 *M* aus U. Einer Förstertochter, deren Rente für die jetzige Teuerung nicht ausreicht, werden 150 *M* aus U zugewendet; ferner einer bedürftigen Förstertochter eine Unterstützung von 150 *M* aus U gewährt. Die Tochter eines längst verstorbenen sächsischen Staatsrevierförsters, die noch von keiner Seite Unterstützung erhalten hat, bekommt eine solche von 250 *M* aus U. Außerdem wird ihr geraten, sich mit einem Bittgesuch an die sächsische Staatsforstverwaltung zu wenden.

An Privatforstbeamten und Hinterbliebenen verstorbener Forstmänner im Privatdienste werden unterstützt: Eine Herzogliche Försterwitwe mit sehr geringer Pension erhält 300 *M* aus U. Eine Privatförsterwitwe, die noch mehrere unerzogene Kinder hat, bekommt 300 *M* aus E. Die Witwe eines Herzoglichen Revierförsters, die ihre geringe Pension im Haushalte ihrer Kinder, die gut verdienen, verzehrt, erhält 150 *M* aus U. Eine Privatförsterwitwe mit Kriegshinterbliebenenrente und einigem Nebenerwerb erhält 100 *M* aus U. Die hochbetagte Witwe eines Fürstlichen Försters aus Sachsen, zurzeit bei ihren Kindern wohnhaft, erhält 150 *M* aus U. Eine Försterwitwe, die ihren Broterwerb auf eigenem kleinen Grundstück erarbeiten muß, bekommt eine Zuwendung von 150 *M* aus U. Einer ledigen Förstertochter mit leidlichem Pensionseinkommen werden 200 *M* (100 *M* aus U und 100 *M* aus K) zugebilligt. Die Witwe eines Privatförsters, die mit ihrem Sohn zusammenlebt, der auskömmlich verdient, erhält 100 *M* aus U. Ein herrschaftlicher Förster, der bessere Tage gesehen, noch Kinder zu erziehen hat und sich jetzt kümmerlich ernährt, erhält eine Beihilfe von 300 *M* aus E. Einem mehr als 80 Jahre alten Herzoglichen Privatförster mit einer sehr geringen Pension wurden 400 *M* aus U zugewendet. Ein alter Oberförster a. D., der ohne jede Pension nur auf eine Rente und die Unterstützung seiner Söhne angewiesen ist, erhält 300 *M* aus U. Ein durch Viehverlust in wirtschaftliche Bedrängnis geratener herrschaftlicher Förster erhält eine Zubuße von 300 *M* aus U. Einem alten Förster a. D., dem es durch die Teuerung kümmerlich geht, werden 250 *M* aus U zugebilligt. Einem Revierförster a. D., der aus Oberschlesien hat flüchten müssen und wesentliche Verluste erlitten hat, wird im Anschluß an eine Oberschlesier-Sammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands noch eine Zuwendung von 300 *M* aus K gemacht.

Endlich werden einer bedürftigen Witwe, der Tochter eines verstorbenen rheinischen Gemeindeförsters, 200 *M* aus U zugewendet.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit voriger Sitzung in sechs Fällen 1800 *M* gezahlt.

Abgelehnt als satzungsgemäß unzulässig wird die Bitte eines ehemaligen Privatförsters, der einen anderen Lebensberuf ergriffen hat, um ein Stipendium für seinen die Forstschule Templin besuchenden Sohn. Ferner das von dritter Seite gestellte Gesuch für einen in Pflege befindlichen Privatförster a. D., der nicht Mitglied des „Waldheil“ und über den auch nichts Näheres zu ermitteln gewesen ist.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: 5150 *M* aus den Geldern für Unterstützung, 800 *M* aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot, 1050 *M* aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen und 1800 *M* aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen, zusammen 8800 *M*.

Seitens der Geschäftsleitung wird mitgeteilt, daß die dem Verein „Waldheil“ im Jahre 1920 zugewendete Erbschaft des verstorbenen Kaufmanns Erich Struck in Osnabrück mit Zinsen ein Kapital von 11000 *M* darstellt. Für den Betrag sind 4% ige Pommersche Pfandbriefe erworben und diese Wertpapiere dem Rücklagefonds zugewiesen worden.

Der Ostmärkische Verein zur Züchtung und Prüfung von Jagdhunden, ehemaliger Sitz in Bromberg, hat sich im Zwange der politischen Verhältnisse aufgelöst, und sein Schatzmeister, Herr Zimmermeister Schmidt in Neumühle, hat

Hosted by Google

im Einvernehmen mit anderen Vorstandsmitgliedern das Restvermögen des Vereins in Höhe von 620 ℳ dem „Waldheil" als Geschenk überwiesen. 600 ℳ bestehen in Kriegsanleihe, die dem Rücklagefonds überwiesen werden, während 20 ℳ bar in die laufenden Mittel fließen.

Der ehemalige Verein Preußischer Kommunalforstbeamten befindet sich in Liquidation. Das Vereinsvermögen wird verteilt, und zwar sind je Mitglied 5,28 ℳ zur Auszahlung gelangt. 34 preußische Kommunalforstbeamte haben auf ihren Anteil verzichtet und diesen dem „Waldheil" als Schenkung überwiesen. Insgesamt ist ein Betrag von 181,24 ℳ dem „Waldheil" zugeflossen. Den Spendern wird der herzlichste Weidmannsdank ausgesprochen.

Die neugedruckten Wohlfahrtsmarken, Preis je Stück 0,20 ℳ, 50 Stück = 10 ℳ, 100 Stück = 20 ℳ und 3 ℳ Porto für jede Sendung, erfreuen sich so lebhaften Absatzes, daß der Neudruck von 10000 Stück bald ausverkauft sein wird und zu einem dritten Druck geschritten werden muß.

In der Abteilung für Stellenvermittlung ist eine Stelle vermittelt worden, die jedoch wegen zu geringer Besoldung nicht angenommen werden konnte.

Es wird dann noch über den Stand von Werbearbeiten zur Heranziehung neuer Mitglieder berichtet sowie endlich Gehaltsaufbesserungen der Arbeitshilfen der Geschäftsstelle beschlossen.

Neudamm, den 29. Mai 1922.

Der Geschäftsführer: Neumann.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 2 ℳ, 30 Stck. 6 ℳ, 50 Stck. 10 ℳ, 100 Stck. 20 ℳ nebst 3 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Betrifft Beitragszahlung.

Unter der Anschrift „Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin)" ist unter Nr. 133859 bei dem Postscheckamt in Berlin ein neues Postscheckkonto eröffnet worden. Alle Einzahlungen haben fortan auf dieses Konto zu erfolgen.

Der reine Vereinsbeitrag beträgt nach den Beschlüssen der diesjährigen Delegierten-Versammlung für die im aktiven Dienst befindlichen Mitglieder 200 ℳ, für die im Ruhestand befindlichen 100 ℳ.

Außer diesem Beitrag sind an Bezugskosten für die Vereinszeitschrift zu zahlen:

für das 2. Vierteljahr 1922	21 ℳ
„ „ 3. „ „	51 „
„ „ 4. „ „ (vorläufig)	51 „

so daß für das Vereinsjahr 1922 unter der Voraussetzung, daß eine Erhöhung des Bezugspreises für das 4. Vierteljahr nicht eintritt, im ganzen zu entrichten sind:

von den aktiven Mitgliedern 323 ℳ,
von den inaktiven Mitgliedern 223 ℳ.

Mitglieder, die am 1. Juli und später eingetreten sind bzw. eintreten, zahlen nur die Hälfte des reinen Vereinsbeitrages, also 100 bzw. 50 ℳ.

An die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden ergeht nunmehr die Bitte, die Einzahlung der fälligen Beiträge bis spätestens 20. August d. J. bewirken zu wollen. Zahlkartenformulare mit Vordrucken gehen ihnen in den nächsten Tagen zu.

Borne b. Dölzig (Kreis Soldin), den 25. 7. 22.

Der Schatzmeister: Velte.

Bezirksgruppe Potsdam.

Die noch fälligen Vereinszahlungen bitte ich meinem Bankkonto: Deutsche Bank, Depositenkasse K, in Berlin NW 52, Alt-Moabit 129, mit dem Vermerk „Konto Janetzky" zu überweisen. Andere Mitteilungen sind zu unterlassen, die Abschnitte gelangen nicht in meine Hand. Bei Benutzung von Zahlkarte Postscheckkonto Nr. 1011 Berlin der Deutschen Bank, Depositenkasse K.

Berlin NW 52, Rathenower Str. 6.

Der Kassenführer: Janetzky.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8125. **Kummerow,** Paul Gerhard, Forstsekretär, Retschow, Post Bad Doberan, Mecklenburg. III.
8126. **Gremelspacher,** Heinrich, Revierförster, Fh. Schöningshof bei Sydow, Kreis Schlawe. II.
8127. **Rieck,** Wilhelm, Förster, Woltersdorf bei Freienwalde, Pommern. II.
8128. **Eschrich,** Wilhelm, Forstaufseher, Schwarzwald b. Ohrdruf (Gotha). XVIII.
8129. **Westphal,** Rudolf, Forstgehilfe, Fh. Vogelsang, Post Baisdorf, Holstein. IV.
8130. **Bräuer,** Hugo, Revierförster, Hain im Riesengebirge. VIII.
8131. **Oberkreis,** Josef, Hilfsjäger, Gr.-Iser bei Bad Flinsberg. VIII.
8132. **Wieck,** Förster, Schwanebeck bei Wiesenburg, Mark. IX.
8133. **Schultz,** Richard, Förster, Fredersdorf bei Belzig. IX.
8134. **Flock,** Johannes, Hilfsförster, Rauscha O.-L., Kreis Görlitz. VIII.
8135. **Lehr,** Wilhelm, Forstgehilfe, Frankfurt a. Main-Sud. XIII.
8136. **Och,** Kaspar, Forstgehilfe, Herbern, Westfalen, Schloß Westerwinkel. XI.
8137. **Elster,** August, Revierförster, Schloß Rotestein bei Allendorf (Werra), Kreis Witzenhausen. XIII.
8138. **Kucharski,** Hans, Forstbeflissener, Eberswalde, Eisenbahnstraße 7. IX.
8139. **Hirsch,** Franz, Forst-Diplom-Ingenieur, Reichenstein, Landwirtschaftskammer. XV.
8140. **Se. Durchlaucht Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee,** Waldbesitzer, Wolfegg, Württemberg. XVII.
8141. **Raube,** Alexander, Förster, Altgolßen, Post Golßen N.-L., Kreis Luckau. IX.
8142. **Golombek,** Willy, Hilfsförster, Fh. Grabine bei Puschine, Post Friedland, Oberschlesien. VI.
8143. **Spaethe,** Max, Hilfsförster, Melschwitz, Post Militsch. VII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dyhalla, Friedrich, Revierförster, Gotthardsberg bei Altkemnitz, Riesengebirge.

Hosted by Google

Grundler, Arnold, Forstaufseher, Itzehoe in Holstein.
Dietrich, F., Reviergehilfe, Hermsdorf a. Spree bei Lohsa, Bezirk Liegnitz.
Gabrysch, Paul, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Jungfernstieg 3.
Feuerstack, Kurt, Hilfsförster, Briesen (Spreewald), Kreis Cottbus-Land.
Werner, Leo, Förster, Heimkehrlager II, Wünsdorf bei Zossen, Kreis Teltow, Baracke 3, Nord.
Canzler, Rudolf, Förster, Fh. Marienfasanerie, Post Altdöbern N.-L., Kreis Calau.
Lüttjohann, Hermann, Forstgehilfe, Miltenberg a. M.
Kruse, Christian, Holzvogt, Försterei Stadthagen bei Gettorf, Krei Eckernförde.
Günther, Karl, Forstgehilfe, Niedergründau bei Lieblos, Kreis Gelnhausen.
Ulbrich, Georg, Revierförster, Boberstein bei Schildau a. Bober.
Drawe, Friedrich, Forstgehilfe, Frauendorf bei Ortrand, Kreis Hoyerswerda.
Müller, Hugo, Förster, Fh. Starnitz bei Rathsdamnitz, Kr. Stolp.
Ihle, Hans, Forstmeister, Stettin, Landwirtschaftskammer, Werderstraße 33.
Kluge, Ernst, Oberförster, Stettin, Landwirtschaftskammer, Werderstraße 33.
Frhr. Eugen von Ascheraden, Rittergutsbesitzer, Arnsberg bei Creuzburg, Ostpreußen.
Diercks, Hans, Holzvogt, Fh. Vornbusch bei Itzehoe, Post Oelixdorf.
Evers, Karl, Holzvogt, Drult bei Kappeln, Schlei.
Baumert, Felix, Stiftsrevierförster, Fh. Marienthal, Post Ostritz, Freistaat Sachsen.
Seeliger, Karl, Revierförster, Koblewe, Korsenz, Post Militsch.

Die Sommertagung 1922

findet zu Hannover in den Tagen vom 16. bis 18. August statt. Am 19. August Ausflug nach dem Deister und Jagdschloß Springe. Die Tagesordnung und Nachträge dazu sind in Nr. 30 und 31 bekanntgemacht.

Eberswalde, den 29. Juli 1922.

Die Geschäftsstelle.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1922, drittes Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den längst fälligen Bezugspreis für das dritte Vierteljahr 1922, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für das dritte Vierteljahr (Juli, August September) **51 M** (gegen **60 M** Postbezug). Ist der Betrag bis zum 15. August nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann, Neudamm.

Gehaltsrichtlinien für Privatforstbeamte im Staate Württemberg.

Aufgestellt in gemeinsamer Besprechung zwischen dem besonderen Ausschuß des Württembergischen Waldbesitzerverbandes und der Bezirksgruppe XVII (Württemberg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, e. V., Juli 1922.

Vorbemerkung: Die Beamten und Angestellten gliedern sich in ständig und unständig verwendete (nachstehend fehlen daher Dienstbezeichnungen, wie Reviergehilfe, Forstgehilfe, Forstassistent, Forstassessor usw.; diese gelten als unständig ihrer späteren Dienststelle); unständige erhalten 75 % der Bezüge der ständigen Beamten ihrer Gehaltsstufe und vom 22. Lebensjahre an für je ein Dienstjahr 5 % Zulage bis zum Höchstbezug von 100 %. Die Bezüge nicht voll beschäftigter Beamten sind von den Beteiligten in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Umfanges der Tätigkeit festzusetzen. Für die Bemessung des Gehaltes ist lediglich die Amtstätigkeit, nicht die Amtsbezeichnung maßgebend.

Bei Neuanstellung sollen die nachstehenden Dienstbezeichnungen eingehalten werden.

A. Gehaltsbezüge.

Die Grundbezüge bestehen in I. Grundgehalt, II. Ortszuschlag, III. Kinderzuschlägen, IV. Teuerungszuschlag, V. Naturalbezügen, VI. Nebenbezügen.

I. Grundgehalt: Alle zwei Jahre um eine Stufe steigend.

1. Waldwärter und Waldaufseher, Jagdaufseher (Vorstufe zu 2) mit rein praktischer Ausbildung
   a) (nur für Huten unter 250 ha) 9000—9800—10500—11200—11800—12400—12900—13400—14000;
   b) 11000—11700—12400—13000—13600—14200—14800—15400—16000.
2. Forstwart, Vorbildung wie bei 1, Anfangsstellung 15000—15700—16400—17000—17600—18200—18800—19400—20000.
3. Forstwart in gehobener Stellung (Titularförster), Vorbildung wie 1. 16000—16800—17600—18300—19000—19700—20300—20900—21500
4. Förster (Gutsförster), praktische und theoretische Vorbildung, künftighin Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands oder eine vom Waldbesitzerverband gleichgeachtete Prüfung: 17000—18000—19000—19800—20600—21200—21800—22400—23000
5. Gehobener Förster (Revierförster usw.), künftig mindest die Vorbildung wie bei 4:
   a) für Beamte innerhalb einer größeren Verwaltung mit Revieren unter 1500 ha 18500—19500—20500—21300—22100—22900—23600—24300—25000;
   b) für selbständige Beamte und solche innerhalb einer Verwaltung mit Revieren über 1500 ha 20000—21000—22000—23000—24000—25000—26000—27000—28000.
6. Revierverwalter (Oberförster), akademisch-theoretische Abschlußprüfung, Mindestvorbildung 4. Semester Akademie oder Hochschule, erfolgreiche Ablegung der Revierverwalterprüfung des Deutschen Forstvereins oder einer dieser gleichzuachtenden Prüfung: 25000—26600—28200—29800—31400—33000—34500—36000.
7. Für Beamte mit voller staatlicher Vorbildung bleibt Sondervertrag vorbehalten.

Die Gehaltsbezüge der ständig verwendeten Beamten sind monatlich voraus — die der unständig verwendeten am Schlusse jedes Monats zu zahlen. Die Einreihung in die Dienstaltersstufen erfolgt nach den zurückgelegten Dienstjahren. Die Verwendung vor dem 25. Lebensjahr wie die unständige Verwendung wird in die Vorrückung in die Dienstaltersstufen nicht eingerechnet.

II. Ortszuschlag: Der ungekürzte Ortszuschlag beträgt in den Orten des dienstlichen Wohnsitzes

Hosted by Google

bei einem Grundgehalt	in der Ortsklasse A	B	C	D	E
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 14800 ℳ	3200	2400	2000	1600	1200
über 14800 bis 16500 ℳ	4000	3000	2500	2000	1500
über 16500 bis 19800 ℳ	4800	3600	3000	2400	1800
über 19800 bis 21800 ℳ	5600	4200	3500	2800	2100
über 21800 bis 27400 ℳ	6400	4800	4000	3200	2400
über 27400 bis 40000 ℳ	7200	5400	4500	3600	2700
über 40000 ℳ	8000	6000	5000	4000	3000

III. Kinderzuschläge. Verheiratete erhalten Kinderzulagen, und zwar für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 160 ℳ, für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre monatlich 200 ℳ.

IV. Teuerungszuschlag. Zu Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen wird ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt; derselbe beträgt: ab 1. April 1922 für die ersten 10000 ℳ aus Grundgehalt und Ortszuschlag 60%, für den übrigen Gehaltsteil einschließlich Kinderzuschlag 24%; ab 1. Mai 1922 120% bzw. 52%; ab 1. Juni 1922 160% bzw. 84%, für die folgende Zeit entsprechend den für Reichs- und Körperschaftsbeamte gewährten weiteren Zuschlägen.

V. Naturalbezüge: Naturalbezüge (Pachtland, Naturallieferungen, Holz, freier Anzug und anderes) sind auf die Gehaltsbezüge mit zeitgemäßem Wert anzurechnen. Bei freier Wohnung ist bei ledigen Beamten 20%, bei verheirateten 30% des einfachen Ortszuschlages zu kürzen.

VI. Nebenbezüge: Hierunter sind zu verstehen die Entschädigungen für den Aufwand im eigentlichen Dienstbetrieb, wie Diäten, Reiseaverse, Fuhrwerk, Fahrradbenutzung, Schußgelder, Hundefuttergelder und anderes.

Die Regelung unterliegt der freien Vereinbarung.

B. Sonstige Vereinbarungen.

1. Arbeitszeit: Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Dienstgeschäfte.

2. Die Urlaubsregelung richtet sich tunlichst nach den Grundsätzen des Staates.

3. Kündigung: Die Kündigung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Pensionsversorgung: Schon erworbene Pensionsansprüche werden durch die Regelung nicht berührt; aus diesen Richtlinien aber entstehen keine Pensionsansprüche.

C. Schlichtung von Streitigkeiten.

Der Württembergische Waldbesitzerverband und die Bezirksgruppe XVII (Württemberg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, e. V., setzen sich zur Schlichtung von Streitigkeiten einen Einigungsausschuß, der sich aus je einem Mitglied der beiden Verbände zusammensetzt, die ihrerseits wieder einen Vorsitzenden als drittes Mitglied wählen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, die baren Aufwendungen können ersetzt werden. Die Kosten sind vom unterliegenden Teil zu tragen; im Falle der Nichteinbringlichkeit tragen die beiden Parteien zu gleichen Teilen die Kosten.

D. Allgemeines und Ausführungsbestimmungen.

1. Durch Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinien darf kein Beamter oder Angestellter schlechter gestellt werden als seither.

2. Nebenleistungen wie, Führung der Kasse, Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben usw., sind auf Grund besonderer Vereinbarung gesondert zu vergüten.

3. Die obigen Gehaltssätze treten ab 1. April 1922 in Kraft.

4. Die vorstehenden Vereinbarungen werden den Privatwaldbesitzern, welche dem Württembergischen Waldbesitzerverband angegiedert sind, als Richtlinien zur Anwendung empfohlen.

Gehaltserhöhung der Privatforstbeamten in der Provinz Sachsen.

Die Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt hat im Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten folgende Teuerungszulage auf den Forstbeamtentarifvertrag für die Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Privatforstbeamten und Angestellten in der Provinz Sachsen und Anhalt vom 8. März 1921 bewilligt: „Das Bareinkommen im § 6 Seite 2 des Tarifes vom 8. März 1921 wird um 250% erhöht. Die erhöhten Bezüge sind ab 1. April d. J. zu zahlen."

Der große forstliche Lehrgang in Gersfeld (Rhön),

den der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für seine Mitglieder abhalten ließ, nahm am 15. Juli sein Ende. Es nahmen 19 Beamte aus Hessen, Rheinland und Thüringen daran teil. An zehn Vormittagen fanden Gänge in den reichbestockten Wald des Herrn Regierungsrats Dr. von Waldthausen statt. Es sind noch 85 Prozent des Waldbestandes Buche gemischt mit etwas Eiche, Esche, Ahorn, Ulme und Weißbuche. Basalt, Kalk, Buntsandstein und Phonolith bilden den Boden. Ein großer Teil der Wasserkuppe (940 m über dem Meere) gehört zu dem Besitze; dort entspringt die Fulda. Ein Hochmoor liefert den Badetorf für die mitteldeutschen Badeorte. Auf der Wasserkuppe werden seinerzeit die Versuche und Konkurrenzflüge mit motorfreiem Flugzeug unternommen. An den Nachmittagen wurden Vorträge im Zimmer gehalten. Eulefeld.

Ortsgruppe Belzig.

Am Montag, dem 7. August d. J., von nachmittags 5 Uhr ab, findet im Paulschen Hotel in Wiesenburg (Mark) eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Anträge zur Mitglieder-Versammlung Hannover.
2. Besprechung über Holzpreise.
3. Verschiedenes.

Nach der Versammlung das Sommer-Vergnügen. Um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder und der Damen wird herzlich gebeten.

Altehölle, den 22. Juli 1922.

Breuer, Vorsitzender.

Hosted by Google

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung.

Zur Exkursion mit nachfolgender Versammlung hatten sich 20 Kollegen, 16 Damen und ein Gast am Bahnhof Dülmen eingefunden. Vom Bahnhof gingen wir unter Führung des Herrn Forstmeisters Hey durch das schöne, alte Städtchen Dülmen am Herzoglich Croyschen Schloß vorbei zum herzoglichen Wildpark. Gleich beim Eintritt gewinnt man mit seinen schattigen Alleen und Altholzbeständen den Eindruck, in einem gut gepflegten Revier zu sein, das sich zu einer lehrreichen Exkursion vorzüglich eignet. Gut gestellte und wüchsige Kiefernbestände wechselten mit reinen Eichen- sowie mit den schönsten Eichen-, Buchen-, Eschen- und Ahorn-Altholzmischbeständen ab. Interessant waren die gut gelungenen Eschen- und Ahornverjüngungen, die gut ausgenutzt wurden, teils als Pflanzenmaterial für andere Revierteile, teils als zukünftigen Bestand. — Leider macht sich das Absterben der Eichen vorwiegend in reinen Beständen stark bemerkbar, wie in ganz Westfalen. Unter diesen Lichtbeständen hatte man auch Fichte untergebaut. Forstmeister Hey wollte diesen Unterbau hauptsächlich nur für Wildschutz geschaffen haben. Bezüglich des Eichensterbens führte er aus, daß viel mehr Gewicht auf Wechsel im Anbau der Holzarten gelegt werden müsse; dort, wo vielleicht schon Hunderte von Jahren Eichen gewachsen wären, würden vielfach immer wieder Eichen nachgebaut. Unzweifelhaft hat das Wechseln der Holzarten, die größte Bedeutung in der Forstwirtschaft.

Gegen 12½ Uhr wurde die idyllisch gelegene Försterei Wildpark erreicht. Frau Förster Fischer hatte in liebenswürdiger Weise ein von Sr. Durchlaucht Herzog Croy gütigst gestiftetes Mittagessen vorzüglich zubereitet und bewirtete uns unter den vielhundertjährigen Kastanien. Auch an dieser Stelle sprechen wir dem Spender und der Wirtin unseren herzlichsten Dank aus. Ein vorzüglicher Tropfen Bier nebst guter Zigarre gestaltete die Mittagsrast sehr behaglich. Nach zweistündiger Ruhepause ging es zu einem entfernteren Revierteil, wo wir ebenfalls sehr gute Eschenverjüngungen im Alter von zehn bis fünfzehn Jahren sahen. Hiermit fand die Exkursion, die alle Teilnehmer vollauf befriedigt hatte, ihren Abschluß. Dem Führer und Leiter derselben Herrn Forstmeister Hey nochmals vollen Dank. In einer nahegelegenen Wirtschaft wurde gemeinschaftlich Kaffee getrunken, wobei endlich auch die Damen zu ihrem Rechte kamen. Herr Förster Elbers dankte Herrn Forstmeister Hey für die gutgelungene Exkursion, auch bat er den Herrn Forstmeister, Sr. Durchlaucht den Herzog Croy den wärmsten Dank der Ortsgruppe übermitteln zu wollen, ebenso dankte der Vorsitzende Frau Förster Fischer für die Mühe und freundliche Bewirtung.

Gegen 7 Uhr fand in Dülmen noch eine kurze Versammlung statt. Es wurde beschlossen, die nächste Exkursion, verbunden mit einem kleinen Preisschießen, am 15. August in Herten abzuhalten.

Als Delegierte zur Bezirksgruppenversammlung wurden die Kollegen Nolde und Paulus gewählt. Berkenheger.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Fachgruppe der Kommunalforstbeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zum Vorsitzenden des bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf gebildeten Ausschusses der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde Kollege Forstverwalter Grunow in Barmen, Kohlenstraße 76, Fernruf: Amt Barmen, Rathaus, Nr. 284, gewählt. Die Geschäftsstelle befindet sich ebendaselbst. Indem ich dies zur Kenntnis der Kollegen bringe, bitte ich, alle Anträge und Anfragen nach hier zu richten. Grunow.

Bezirksfachgruppe Niederschlesien.

Die Versammlung in Frankenstein war leider schwach besucht; es waren aber alle bisherigen Ortsgruppen vertreten. Neueinteilung derselben erfolgte unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Lage auf Grund unserer finanziellen Verhältnisse. Berichterstattung über Tätigkeit durch Bezirksgruppen-Vorsitzenden Großpietsch, Kollegen Rhinow und den Unterzeichneten. In siebenstündiger Beratung viel Stoff verarbeitet. Fachgruppe sendet Vertreter auf den Verbandstag nach Erfurt. In den Kommunal-Einigungsämtern sind wir vertreten und versprechen uns Ersprießliches. Anträge zum Verbandstag siehe Rundschau Nr. 28. Nächster Versammlungsort Kohlfurt. Zeitpunkt wird bekanntgegeben. Ausführlicher Bericht in den geschäftlichen Mitteilungen der Bezirksgruppe.

Mit der herzlichen Bitte um mehr Interesse, um Einsendung des Beitrags (soweit noch nicht geschehen) und mit Weidmannsheil Kaiser.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Schreibarbeiten der Förster und Forstsekretäre. 597. — Oberförster- oder Revierförstersystem in Sachsen. 600. — Parlaments- und Vereinsberichte 601. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse 603. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 604. — Forstwirtschaftliches. 605. — Rauhwarenmarkt. 606. — Brief- und Fragekasten. 607. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 607. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. Deutscher Forstverein. 608. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 608 — Verein Preußischer Staats-Revierförster. 610. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 610. — Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 613.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Schießverein deutscher Jäger, Hauptverein Neudamm.

Unser diesjähriges großes

Preis-Schiessen

findet am

Freitag, dem 11. August, und Sonnabend, dem 12. August, zu Neumannswalde-Neudamm statt.

(993

Es kommen u. a. zum Austrag **die Meisterschaft der Gruppen um den Wanderpreis des Vereins,** und der **Große Preis des Schießvereins deutscher Jäger** (beide auf Wurftauben).

Im ganzen sind sechs Schrotschießen auf Wurftauben und Hasenscheibe, vier Kugelschießen auf laufende Wildscheiben und stehende Scheiben sowie ein Pistolenschießen vorgesehen.

Der Gesamtwert aller zur Verteilung kommenden Ehrenpreise und Patronen wird mehr als 100000 Mk. betragen.

Programme und alle weiteren Auskünfte durch **die Geschäftsstelle des Schießvereins deutscher Jäger, Neudamm.**

Forstlicher Lehrgang über die Wühlkultur

(namentlich für die Kiefer) **vom 11. bis 16. September d. J. in Zäckerick Nm.,** Bahnstation Zäckerick-Alt-Rüdnitz. Außer den teilnehmenden staatlichen Verwaltungs- und Betriebsbeamten können noch 15 Privatforstbeamte bzw. Waldbesitzer teilnehmen. Nähere Auskunft betr. Unterkunft, Programm usw. durch die **Oberförsterei Lietzegöricke, Post Alt-Lietzegöricke Nm.**

(988

Holz und Güter

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt

16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Fürstlich Hohenloheschen Oberförster R. Neumann in Klein-Althammer, Kr. Kosel O.-S., eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Gertrud Amsel in Forsthaus Katteuhorst, Post Dechsel Nm., mit Herrn Fritz Mehnert in Landsberg a. W.

Fräulein Elsbeth Günther mit dem Förster Alfred Schönfisch in Reudnitz N.-L.

Sterbefälle:

Staats-Hegemeister a. D. Josef Butter in Salzburg, Post Voldagsen, Kr. Hameln a. Weser.

Forstverwalter a. D. Georg Dietz in Forchheim.

Forstverwalter Friedrich Stöckbert in Rückersdorf.

Unterricht u. Pension

Geb., j. Mädchen, im Schneidern u. Haushalt erfahren, sucht 15. Aug.

Aufenthalt,

2 bis 3 Wach., Oberf., Forsth., Gut, gegen Hilfeleistung im Haushalt. Angeb. unt. **N. N. 995** beförd. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Stellenangebote

Akadem. gebildeter Forstmann

für forstwirtschaftliches Industrieunternehmen gesucht, der in der Lage ist, sich eventuell mit mindestens 500000 Mk. zu beteiligen. Antritt kann sofort, muß spätestens Oktober erfolgen. Angebote unt. **Nr. 996** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht für kleinere Forst

Forstgehilfe, 992

energisch, selbst zugreifend, möglichst auch in Forellenzüchterei erfahren. Angebote mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, Bild, Zeugnissen an Geheimrat **Hugenberg, Rohbraken bei Rinteln.**

3 Reviergehilfen

gesucht, von denen einer Kenntnisse im Sägewerksbetrieb besitzt. Bedingung: Forstschule und Examen. Nationale Gesinnung, tadellose Zeugnisse. Vorstellung nach Aufforderung. **Gräfl. von Garnierſches Forstamt Turawa O.-Schl., Deutsch-Oberschlesien.** 994

Tüchtiger Kassengehilfe

für sofort gesucht. (994

Forstkasse Osterode a. H.

Kassengehilfe

(auch -Gehilfin)

zum 1. 9. 22 gesucht. Besoldung lt. Tarif-Vergüt. Gruppe IV. Lebenslauf u. Zeugn. einf. (980

Forstkasse Ohlau.

Suche für frauenloses Haus (Försterei) eine in ländlichen Haushaltungen erfahrene

Hausfrau

gesetzten Alters. Zuschriften unter **Nr. 979** beförd. die Geschäftsstelle der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Dienstmädchen od. Stütze

für Haus-, Garten- u. Viehwirtschaft zum 15. August oder 1. September **gesucht.** Lohn nach Übereinkunft

Försterei Pechbruch

981) **bei Biet, Ostbahn.**

Suche zum bald. Antr., 1. 9. od. 1. 10., nicht zu junges, beſſ.

Mädchen od. einf. Stütze,

die sämtl. häusl. Arb. m. d. Hausfr. verricht., b. Fam.-Anschl. Angebot m. Anspr. erbittet (93

Frau **A. Lichte, Darsikow bei Rägelin, Kr. Ruppin.**

Beſſ., jg., kinderl. (98

Mädchen,

welches mit der Hausfrau sämtl. Arbeiten verrichtet, bei Familienanschluß sofort od. 1. 9. 22 **gesucht.**

Frau **Kreisausschuß-Obersekretär Kösters, Friedeberg Nm.**

Stellengesuche

Forstsekretär,

26 J. alt, Schles., evgl., 173 gr. gelernt u. a. Forstf., 3 J. in große Forstverw. Ndschl. tätig gewesen, Forstschule Templin beſ., firm in sämtl. Buch- und Kassenwes., sowie im Vermessen mit Theod. und Aus v. Kartenmat., beſt. Zeugn. zur Verf. sowie Fürsprache von früh. Stellg. zur Zeit in gr. Grubenholzfirma tätig, mit selbst. leit. Betr., im Einsch. pv., Kenntn. im Sägewerksbetr., such **Stellg. als Forſt.** in gr. Verwaltg. evtl. f. dauernd, zum 1. 10. 22 oder 1. 1. 23. Angeb. erb. bis spät. 10. od. 10. 11. unt. **W. F. 938** an die Geschſt. d. D. Forst-Ztg, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. **Neudamm, den 13. August 1922.** **37. Band.**

Zur Dienstaufwandsfrage der Preußischen Staatsoberförster.

In Nummer 25/26 des „Forstwirt" findet sich eine Mitteilung, wonach den Preußischen Staatsoberförstern die für 1921 gewährte Dienstaufwandsentschädigung im Rechnungsjahre 1922 um 50 Prozent als Pauschalsumme erhöht werden soll, daß ferner bei Unzulänglichkeit der so errechneten Bezüge auf speziellen Nachweis hin, also wieder wie bisher, nach Jahresfrist die Mehrausgaben zurückerstattet und daß vom 1. Juli d. J. ab der Dienstaufwand nicht mehr in Monats-, sondern in Vierteljahrsraten im voraus bezahlt werden soll.

Wenn nun auch diese solange in Aussicht genommene Regelung der schon seit zwei bis drei Jahren schwebenden Dienstaufwandsfrage eine gänzlich unzulängliche und unbefriedigende für die nicht etwa im Besitz von stattlichen Wirtschaftslandüberflüssen befindlichen Revierverwalter genannt werden muß, so findet sich hier die Tatsache, daß nunmehr, nachdem von dem laufenden Rechnungsjahre bereits wieder vier Monate = 1/3 Jahr verflossen sind und noch überhaupt trotz der enormen Preissteigerung gegen das Vorjahr nicht die geringste Aufbesserung der Dienstaufwandsbezüge gegen das Vorjahr eingetreten ist, kaum ein zutreffender Ausdruck. Man mutet den Preußischen Oberförstern noch in weit höherem Maße als in den letzten zwei Jahren zu, dem Staate auf längere Zeit hin zugleich mit der Unsicherheit auf Rückerstattung in voller Höhe Vorschüsse zu leisten, die früher ein Vermögen darstellten. Denn ein Paar Dienstpferde brauchen bei angestrengter Arbeit in einem großen Reviere täglich 10 kg Hafer, oder jährlich rund 70 Zentner. Während 1921 noch ein Zentner Hafer 150 bis 180 ℳ kostete, notieren die letzten Marktpreise 1200 ℳ für einen Zentner Hafer, und auch diese Preise sind vielleicht bald überholt. Bei den meisten Revierverwaltern ohne Wirtschaftsland sind wahrscheinlich die alten Hafervorräte aus 1921 bereits oder doch bald erschöpft; sie sehen sich genötigt, sich für 1922/23 einzudecken, was am vorteilhaftesten sofort nach der Ernte geschieht. Diese Ausgabe für Hafer beträgt mithin 70×1200 = 84000 ℳ. An Heu kosten die für ein Jahr nötigen 80 Zentner hier zurzeit à Zentner 450 ℳ = 36000 ℳ. Ein verheirateter Kutscher will und muß zumeist wenigstens 25—30000 ℳ jährlich verdienen, um leben zu können. Die Amortisation von zwei Pferden, Wagen und Geschirren mittlerer Güte beträgt hier 15 % = 15000 ℳ. Diese wenigen Posten machen bereits die ungeheure Summe von 153000 ℳ, also für 1/3 Jahr rund 50000 ℳ aus, dabei fehlen noch die Ausgaben für den Schmied, Wagner, Sattler und das Büro. Die meisten Revierverwalter ohne Wirtschaftsland haben 1921 = 30—35000 ℳ erhalten, also für 1/4 + 1/8 = 1/3 Jahr rund 11000 ℳ, sie haben mithin schon in dieser kurzen Zeit dem Staate, wenn man die Jetztpreise zugrunde legt, 40000 ℳ vorgeschossen. Für die nächsten 2/3 des Rechnungsjahres 1922/23 müssen aber unbedingt die Jetztpreise der Rechnung zugrunde gelegt werden, die bei weiterer Preissteigerung vielleicht noch nicht einmal ausreichen. Wie viele Revierverwalter ohne Wirtschaftsland werden dann noch in der Lage sein, durchzuhalten und dem Staate eine Summe, die oft 100000 ℳ

Hosted by Google

und mehr übersteigen wird, auf ein Jahr und noch länger ohne Zinsen vorzuschießen? Was würden die Arbeiter, die oft schon unwillig werden, wenn die Lohnzahlungen nur wenige Tage später, als es tarifmäßig festgesetzt ist, erfolgen, zu einer derartigen Zumutung des Staates sagen? Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, muß aber auch seines Lohnes sicher sein. Wenn nun schon die Gehaltsbezüge der Beamten oft aus unabänderlichen Gründen mit der rasch fortschreitenden Preissteigerung nicht Schritt halten können, so kann doch nicht auch noch von einem Beamten verlangt werden, daß er von seinem Gehalt dem Staate längere Zeit bare Vorschüsse leistet, und es wäre dringendste Pflicht des Staates gewesen, wenigstens am 1. Juli wesentliche Nachzahlungen an Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster eintreten zu lassen. Die Forderung des Forstmeisters Kamlah, Altenbeken, für 1922 den Dienstaufwand der Oberförster gegenüber 1921 um 100% zu erhöhen, ist bereits längst wieder durch die Jetztpreise überholt, die für Hafer und Heu gegen 1921 um rund 800% bzw. 600% gestiegen sind.

Es wird daher nunmehr für die Revierverwalter die Frage brennend: „Was ist unter diesen Verhältnissen zu tun?“ Ist der Revierverwalter verpflichtet, sich erst wirtschaftlich zugrunde richten zu lassen, oder darf er rechtzeitig zur Selbsthilfe schreiten, etwa durch Abschaffung des Dienstfuhrwerks oder auf andere Weise? Es wäre sehr erwünscht, wenn bald von fachverständiger juristischer Seite diese Frage eingehend an dieser Stelle erörtert würde.*)

Unverständlich bleibt es, daß es so weit kommen mußte, daß man sich nicht entschließen konnte, gerade für die Dienstaufwandsregulierung der Oberförster die bei den enormen Preisschwankungen einzig zuverlässige Regulierung durch Einführung der Gleitpreise vorzunehmen, die jetzt bei so vielen Abschlüssen auf längere Zeit (Acker- und Wiesenverpachtungen usw.) sich vortrefflich bewährt. Richtig verstanden und richtig angewandt gibt es auch nichts einfacheres als diese Zahlungsweise, die im vorliegenden Falle mit einem Schlage alle Beschwerden und den tiefgreifenden Mißmut bei vielen preußischen Oberförstern beseitigt haben würde. Glaubt der Staat etwa, daß er dann in einzelnen Fällen zu tief in die Kasse greifen müßte, so empfehle ich, auch das Nutzungsgeld für Wirtschaftsland entweder gegen Naturalabgabe oder nach Gleitsätzen, was dasselbe ist, festzusetzen. Er würde dann immer noch ein gutes Geschäft machen, und es würde nicht, wie bisher, Hungerstellen und fette Pfründen geben, zu deren Erhaltung absolut keine Berechtigung und Veranlassung vorliegen kann.

Ein Staatsforstmeister
aus der Provinz Brandenburg.

*) Wir wollen versuchen, einen unserer Juristen für diese recht heikle Frage zu interessieren, und dessen Ansicht bekanntgeben. Die Schriftleitung.

Preußischer Forstsekretärtag 1922.

Vom 3. bis 5. Juli 1922 tagten in Berlin zum ersten Male die preußischen Forstsekretäre, soweit sie in dem Verein Preußischer Staatsforstsekretäre zusammengeschlossen sind. Die Tagung sollte die Grundlage für die weiteren Arbeiten dieses Vereins bilden. Bei Begrüßung der Delegierten und Gäste wies der seitherige 1. Vorsitzende, Forstsekretär Stein-Spangenberg (Bez. Cassel), darauf hin, daß eine der höchsten Aufgaben des Vereins die Erstrebung eines verständlichen Zusammenwirkens aller preußischen Staatsforstbeamtenvereine im Interesse aller Beteiligten und vor allen Dingen zum Nutzen des Staates sei. Eingeladen waren sämtliche preußischen Staatsforstbeamten-Vereine und die Vertreter der Fachzeitschriften „Deutsche Forst-Zeitung“ und „Der Forstsekretär“.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung wurden sehr sachlich und trotzdem ausgiebig behandelt. Forstsekretär Rohrmoser schilderte in klarer Ausführung die zurückliegende Zeit im Vereinsleben, soweit sie die Angelegenheiten der Forstsekretäre betraf. Leidenschaftslos ließ er die Geschehnisse des letzten Jahres im Verein Preußischer Staatsförster an den Zuhörern vorbeigleiten. Nach diesen Ausführungen wird es den wirklich Eingeweihten erst recht unverständlich erscheinen, wie es möglich war, unter den Angehörigen des Försterstandes, soweit sie im Verein Preußischer Staatsförster zusammengeschlossen sind, so wenig Verständnis für die Arbeiten der führenden Forstsekretäre zu finden. Wenn irgend eine Arbeit imstande ist, den Försterstand zu seinem berechtigten Ansehen zu bringen, so ist die Tätigkeit des Forstsekretärvereins besonders dazu angetan. Herr Rohrmoser zog zum Schluß einen festen Strich unter die Vergangenheit und fand bei allen Zuhörern vollstes Verständnis für diese Auslegung. Ein eigenartiges Gefühl wird nur ein Anfinnen auslösen, das man am Förstertag 1922 an Herrn Rohrmoser stellte, denn der Vorstand des Vereins Preußischer Staatsförster ließ Herrn Rohrmoser durch ein Mitglied mitteilen, daß, wenn er aus dem Verein Preußischer Staatsforstsekretäre ausscheide, er wieder Zutritt zu den Verhandlungen des Förstertages haben sollte.

Forstsekretär Stein erläuterte ausführlich den Werdegang des Bürobeamten auf den staatlichen Oberförstereien von seinem Anfangsstadium bis zum heutigen Forstsekretär und legte die Ziele klar, die von den Forstsekretären zu erstreben seien, einmal weil es eine Staatsnotwendigkeit sei, und zum andern, weil der Forstsekretär seinen dienstlichen Anforderungen nach auch entsprechend den anderen Sekretären bei den Lokal- usw. -verwaltungen bewertet werden müsse. Das Ziel

Hosted by Google

des sogenannten Dauersekretärs sei die einzige Möglichkeit, um dem Bedürfnis der Verwaltung Rechnung zu tragen und dem Försterstande die Forstsekretärstellen bei den staatlichen Oberförstereien zu erhalten. Besonders betont wurde, daß die heutigen gut eingearbeiteten und darum leistungsfähigen Forstsekretäre in ihrer übergroßen Mehrheit ein Dienstalter aufwiesen, das sie berechtigte, demnächst eine Försterstelle mit Revier zu erhalten. Viele von diesen Beamten würden aber, wenn sie das Ziel des Forstsekretärvereins erreichen könnten — Gleichstellung mit den Verwaltungs-Obersekretären —, auf die Übertragung einer Försterstelle verzichten und dadurch gleichzeitig den schlechten Anstellungsverhältnissen der Försteranwärter Abhilfe schaffen. Redner kann gerade aus diesem Grunde nicht verstehen, wie man in einem Teil des Försterstandes in den Bestrebungen des Forstsekretärs-Vereins eine Gefahr für den Stand erblicken könne. Besonders wies Redner noch darauf hin, daß auch bei allen Verwaltungsstellen die Ansicht vertreten sei, daß der Forstsekretär nur ein technisch vorgebildeter Sekretär sein könne, und daß der aus dem Försterstande hervorgegangene Forstsekretär immer Forstbeamter bleiben werde, und damit sei auch die Beteiligung des Forstsekretärs an der Jagdausübung im Rahmen der den Forstbetriebsbeamten zustehenden Rechte garantiert. Zum Schluß dieser Ausführungen wurde dann die nachfolgende Entschließung angenommen:

1. Der Forstobersekretär geht aus dem Stande der Staatsförster hervor bei völliger Ausbildung als Forstbetriebsbeamter des Außendienstes, deren Abschluß die Försterprüfung bildet.
2. Besondere Ausbildung als Sekretär im Anschluß an die Försterprüfung durch die Beschäftigung auf dem Oberförstereibüro, Regierungsforstbüro und auf einer Forstkasse.
3. Im Anschluß Ablegung einer Prüfung, die die Befähigung zum Forstverwaltungsobersekretär nachweist. Die Forstsekretäre wünschen die Möglichkeit des Eintritts in die Regierungs-Obersekretärstellen bei den Forstabteilungen der Bezirksregierungen, bei der Zentralforstverwaltung und in die Rentmeisterstellen bei den Forstkassen.
4. Vorschlag zur Besoldung der Forstverwaltungsobersekretäre im Sinne des Vorschlags 1: Gleichstellung mit den Verwaltungs-Obersekretären anderer Staatsverwaltungen.

Redner forderte zum Schluß die Kollegen auf, der Zentralforstverwaltung das größte Vertrauen entgegenzubringen; das sei berechtigt, denn die Verwaltung würde die Forstsekretäre in ihren berechtigten Bestrebungen unterstützen, soweit es möglich sei. Nur im Einvernehmen mit der Verwaltung würden die erstrebenswerten Ziele erreicht. Reicher Beifall bewies dem Vortragenden, daß seine Ansicht auch die der anwesenden Kollegen sei.

Forstsekretär Falz, Reichenfachsen, äußerte sich über das Vereinsblatt, dessen Aufgaben, die Art der Veröffentlichungen; er empfahl bei allen Arbeiten die größte Sachlichkeit. Seine Ausführungen waren so wertvoll, daß es bedauerlich ist, daß es nicht der gesamten Försterschaft vergönnt gewesen ist, diese klaren, charaktervollen Darlegungen zu hören. In seiner Rede äußerte Forstsekretär Falz u. a. folgendes:

„Meine Herren, solange noch die Mehrzahl der Außendienstkollegen auf ihrem jetzigen Standpunkt verharrt, daß sie in uns die Schädlinge des Försterstandes sehen, die sich aus Dünkel und purem Machtkitzel zu Vorgesetzten, dem Bürorevierförster, wie man das Gespenst getauft hat, der Außenkollegen aufschwingen und mit dem Försterstande nichts mehr zu tun haben wollen, so lange ist in keinem der vielen forstlichen Blätter Platz für uns.

Es ist aber auch keineswegs angängig, daß wir uns noch länger stillschweigend verhalten. Denn darüber sind wir uns wohl alle klar, daß wir durch viel zu langes Schweigen über das, was wir eigentlich wollen, einen Teil der Schuld auf uns geladen haben, die die Zerrissenheit in unsere Reihen gebracht hat. Ich sage: einen Teil dieser Schuld; den andern und vielleicht größeren Teil haben diejenigen, die uns feindlich gegenüberstanden und noch stehen, die jeden unserer Gedanken, den sie ja als eine Gefahr für sich betrachteten, im Keime zu ersticken suchten.

Um restlos Aufklärung zu schaffen über das, was wir erstreben, damit wir endlich verstanden werden in unseren Zielen, damit offenbar wird, daß unsere Arbeit dem Gesamtförsterstande absolut nicht zum Schaden gereicht, damit auch unsere Gegner erkennen, daß wir durch unsere Bestrebungen, unsere Stellung zu verbessern, uns keineswegs vom Försterstande trennen wollen und damit letzten Endes wir durch diese Aufklärungsarbeit wieder zum Frieden kommen mit der großen Menge der Kollegen, die jetzt mißtrauisch zu uns herüberblicken. Darum schon ist es notwendig, eine eigene Fachzeitschrift zu haben."

Redner äußerte sich sodann noch über den Inhalt des „Forstsekretärs" und führte folgendes aus:

„Der Meinungsaustausch kann natürlich nur unter voller Verantwortlichkeit des Verfassers erfolgen.

Bei diesem Punkte möchte ich besonders hervorheben: Lassen wir jede tendenziöse Färbung heraus aus den Schriftsätzen.

Hat einer der Kollegen eine Angelegenheit, die für die Allgemeinheit belehrend und nutzbringend sein kann, dann hinein damit in den „Forstsekretär"! Aber absolut auf dem Boden strengster Wahrheit und Sachlichkeit und frei von Gehässigkeit!

Ich möchte da ganz besonders an die Herren, die dazu berufen werden, die eingehenden Manuskripte durchzusehen, die Bitte richten: Prüfen Sie gut und geben Sie nichts an die Öffentlichkeit, was nicht nach jeder Richtung hin einwandfrei erscheint.

Nun komme ich zu dem Punkte, der mir ganz besonders am Herzen liegt: Wir sind keine Kampforganisation und wollen auch keine werden! Und daher gehören aufreizende Schriftsätze nicht hinein in unsere Zeitschrift.

Ich warne vor allen Dingen vor langatmigen persönlichen Auseinandersetzungen, wenn von irgend einer Seite gegen uns noch Angriffe kommen sollten."

Im weiteren Verlauf sprachen Forstsekretär Fickert-Havelberg über die Festlegung der

Hosted by Google

Satzungen, Forstsekretär Clausius-Marienwalde über Vereinfachung des Schreibwerks; Forstsekretär Münch-Königswusterhausen streifte die Frage des Dienstaufwands, die Forstsekretäre Gaffron-Peisterwitz und Kursawe-Kgl.-Dombrowka behandelten die Frage der Beschaffung von Bürobedürfnissen und die praktische Einrichtung des Forstbüros überhaupt. Forstsekretär Froese-Cossa (Bez. Merseburg) sprach über Beamtenvertretung bei der Regierung und im Ministerium. Forstsekretär Ebsen-Osnabrück behandelte die Finanzierung des Vereins und des Vereinsorgans. Verschiedene Redner nahmen zu den einzelnen Ausführungen Stellung; bei allen konnte festgestellt werden, daß die Themata rein sachlich behandelt wurden, und da, wo Berührungspunkte mit anderen Forstbeamten in Erscheinung traten, wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese Angelegenheiten im besten Einvernehmen mit den anderen beteiligten Stellen erörtert und erledigt werden könnten, z. B. die Frage der Bürobedürfnisse usw. nur im Einverständnis mit dem Oberförstervereine; die Vereinfachung des Schreibwerks, soweit sich diese mit Aufstellung des Nummerbuches usw. befaßt, nur mit dem Oberförster- und Förstersstande.

Von den anwesenden Gästen nahm als erster Forstmeister Rudolph als Vertreter des Oberförstervereins zu den Ausführungen der einzelnen Redner Stellung; er gab seiner Freude Ausdruck, daß er an der Versammlung teilnehmen könne; er versicherte, mit allem, was er gelegentlich dieser Tagung gehört habe, persönlich einverstanden zu sein; er hielte die Ziele der Forstsekretäre für berechtigt und die beschrittenen Wege zur Erreichung gangbar. Besonders betonte er, daß auch der Oberförsterstand in einem gedeihlichen Zusammenarbeiten mit dem Forstsekretär und dem Förster für den Dienst und den Staat das Beste erblicke. Bei der demnächstigen Tagung des Oberförstervereins würde er mit Freuden das hier Vernommene seinen Kollegen mitteilen. Als zweiter Redner gab Revierförster Hermann-Schulzendorf als Vertreter des Revierförstervereins ebenfalls seinem Dank für die Einladung und seiner Freude über die ruhigen, sachlichen Ausführungen in der Behandlung der Forstsekretärfrage seitens der einzelnen Redner Ausdruck — er versicherte, daß er seinen Kollegen bei nächster Gelegenheit nur Gutes von der Forstsekretärversammlung berichten könne. Hegemeister Neumann-Bärenberg, als Vertreter der Preußischen Staatsförstervereinigung, dankte gleichfalls für die Einladung und begrüßte beifällig die aufklärenden und manche Mißverständnisse zerstreuenden Ausführungen über die Ziele des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre. In dem Bestreben, den Gesamtforstbeamtenstand vereint wirken zu sehen, betrachtet Hegemeister Neumann den loyalen Zusammenschluß aller Beteiligten in breiter Front als Vorbedingung; er ist erfreut, daß auch in dem eben begründeten Sekretärverein die Richtlinien der Staatsforstvereinigung sich wiederspiegeln, und hofft, daß bald der Tag wieder einmal kommen werde, an dem die heute anscheinend unüberbrückbaren Gegensätze im preußischen Staatsförsterstand verschwunden sind und damit dann eine ehrliche Zusammenarbeit aller Stände der Preußischen Staatsforstbeamtenschaft gewährleistet sein würde. Die Forstsekretärfrage könne aber nur im Rahmen des Försterstandes erledigt werden, damit dem Ressort der Forstverwaltung keine einzige Stelle verloren gehe.

Diesem Herrn wie auch den beiden Vorrednern wurde reicher Beifall aus der Versammlung zuteil. Zuletzt sprach noch Ökonomierat Grundmann-Neudamm, der Schriftleiter der „Deutschen Forst-Zeitung". Auch er dankte für die Einladung zum Forstsekretärtag und gab seiner Freude Ausdruck, einmal selbst die Ziele und Wünsche aus dem Munde der führenden Männer gehört zu haben. Er versicherte, daß auch die „Deutsche Forst-Zeitung" die Wünsche der Forstsekretäre gern der Oeffentlichkeit übermitteln werde; dazu erbat er die Mithilfe der Forstsekretäre selbst, durch Einsendung entsprechender Aufsätze; er glaube fest an die Möglichkeit einer gedeihlichen Zusammenarbeit der preußischen Staatsforstbeamten aller Grade und sähe allein darin das einzige Heil des preußischen Staatswaldes. Ein Aufstieg der zum Försterstand gehörigen Sekretäre sei ein Aufstieg des gesamten Standes; Beförderungsmöglichkeiten des Försterstandes — auch durch eine abgezweigte Sekretärlaufbahn — könne man daher nicht von der Hand weisen. Ein Ausgleich der Forstsekretäre mit den Forstbetriebsbeamten des Außendienstes sei gewiß nicht immer einfach, aber eine Lösung müsse sich bei allseitig gutem Willen finden lassen; das bedinge schon das Heil des preußischen Staatswaldes. Herr Munzer, der Verleger des „Forstsekretärs", schildert die Entstehung der Vereinszeitschrift des Vereins preußischer Staatsforstsekretäre und die Schwierigkeiten des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht; er fordert ebenfalls zu reger Mitarbeit auf.

Ökonomierat Grundmann wurde für seine gut gemeinten und anerkennenden Worte reicher Beifall, sowie Herrn Munzer für seine Aufklärungen der Dank der Versammlung.

Bei der Vorstandswahl wurden nachfolgende Herren einstimmig gewählt:

1. Vorsitzender: Stein-Spangenberg, Bez. Cassel.
2. Vorsitzender: Ebsen-Osnabrück, Bez. Hannover.
3. Vorsitzender: Rohrmoser, Groß-Ziegenort, Bezirk Stettin.

Schatzmeister: Froese, Cossa bei Söllichau, Bez. Merseburg. Postscheckkonto Erfurt 11 370.

Schriftführer: Münch-Königswusterhausen, Bez. Potsdam.

Als Beisitzer wurden gewählt: für die

Presse: Krutzner-Diepholz, Bez. Hannover.

Besoldung: Gaffron-Peisterwitz, Bez. Breslau.

Dienstvorschriften: Falz-Reichensachsen, Kr. Eschwege, Bez. Cassel.

Vor- und Ausbildung, Anwärter: Schloms-Coppenbrügge b. Hameln a. d. Werra, Hannover.

Organisation und Beamtenrecht: Fickert-Havelberg, Bez. Potsdam.

Fürsorge und abgetretene Gebiete: Clausius-Marienwalde, Post Barenbusch, Bez. Köslin.

Wohnung und Wirtschaftsland: Manz-Lautenthal im Harz, Bez. Hildesheim.

Der Vorsitzende, Forstsekretär Stein, sprach noch seinen Dank Herrn Oberforstmeister Dörr als dem Vorsitzenden des Vereins der Regierungsforstbeamten aus, welcher der Versammlung einen guten Verlauf schriftlich gewünscht hatte, ferner

Hosted by Google

Herrn Reg.- und Forstrat Aßmann-Berlin für seine freundliche Teilnahme an der Versammlung. Der Vorsitzende bedauerte, daß nicht auch Vertreter des Preußischen Staatsförstervereins an der Tagung teilgenommen haben, insbesondere Forstsekretäre, die als Vorstandsmitglieder diesem Verein angehören. Mit der Mahnung zur treuen sachlichen Mitarbeit an alle Forstsekretäre, mit dem Hinweis, bei allen Arbeiten und Betätigungen die Falzschen Worte zu beherzigen, und mit dem Wunsche, daß in nicht allzu ferner Zeit alle preußischen Forstsekretäre sich im Verein Preußischer Staatsforstsekretäre zusammenfinden möchten, sowie mit der Bitte an die anwesenden Vertreter anderer Forstbeamtenvereine und der Presse, mitzuhelfen an dem Aufbau der Dauersekretärstellung des preußischen Staatsforstsekretärs, im Interesse des gesamten Försterstandes und des ihm gemeinsam anvertrauten Waldes, und mit Dankesworten an alle Anwesenden für die Mitarbeit und Beteiligung an der diesjährigen Tagung der preußischen Forstsekretäre schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Wenn die Arbeiten des Forstsekretärvereins im selben Fahrwasser sich weiter bewegen, in dem sie begonnen sind, wird aus der Gründung dieses Vereins und seinen Bestrebungen dem Gesamtförsterstand nur Vorteilhaftes und dem preußischen Staat Gewinn erwachsen. Ein Forstsekretär.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit.

Nach den Beschlüssen der dritten Beratung vom 5. Juli 1922.*)

§ 1.

(1) Der Provinzialausschuß (in Berlin der Magistrat, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandsausschuß) bestimmt nach Anhörung der amtlichen Vertretungen von Industrie und Landwirtschaft und der Gemeinden und Kreise, welche Baumbestände und Grünflächen in Großstädten oder in der Nähe von Großstädten, in der Nähe von Bade- oder Kurorten oder in Industriegebieten aus Rücksicht auf die Volksgesundheit oder als Erholungsstätten der Bevölkerung zu erhalten sind, und welche Uferwege an Seen und Wasserläufen neben den bestehenden öffentlichen Wegen dem Fußgängerverkehr zwecks Förderung des Wanderns dienen sollen.

(2) Bei der Entscheidung, welche Baumbestände und Grünflächen „in der Nähe" liegen, ist in der Regel über eine die Grenzen der Städte in 8 km Breite umschließende Zone nicht hinauszugehen, es sei denn, daß Baumbestände und Grünflächen in dieser Zone nicht vorhanden sind.

(3) Die Baumbestände, Grünflächen und Uferwege sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk bedarf es einer Aufnahme der Baumbestände in das Verzeichnis nicht, wenn die betreffenden Flächen bereits in das gemäß § 16 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) aufgestellte Verzeichnis aufgenommen sind oder aufgenommen werden.

(4) Dem Verzeichnis sind Pläne beizufügen, in denen der Umfang der zu erhaltenden Baumbestände und Grünflächen und die Lage, Breite und Länge der Uferwege einzutragen sind.

§ 2.

(1) Der Beschluß des Provinzialausschusses (in Berlin des Magistrats, im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandsausschusses) ist den beteiligten Gemeinden, Kreisen und Grundeigentümern nebst einem Abdruck des Planes oder Planteiles zuzustellen. Im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gelten für die Aufstellung und Veröffentlichung des Verzeichnisses durch den Verbandsausschuß die im § 16 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die amtlichen Vertretungen von Industrie und Landwirtschaft zu hören sind.

(2) Gegen den Beschluß findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat (Verbandsrat) und gegen dessen Entscheidung binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Minister für Volkswohlfahrt — soweit Forstgrundstücke in Betracht kommen, an die Minister für Volkswohlfahrt und Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und soweit industrielle Interessen in Frage kommen, auch an den Minister für Handel und Gewerbe — statt; jedoch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Eintragungen in das Verzeichnis sind nach endgültiger Feststellung öffentlich bekanntzumachen.

§ 3.

(1) Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommenen Baumbestände und Grünflächen herbeiführen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten, im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten).

(2) Bei Grundstücken, die in erster Linie zur Holzzucht bestimmt sind und nach einem Forstwirtschaftsplan (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) bewirtschaftet werden oder deren Bewirtschaftung unter Leitung von staatlichen oder kommunalen Behörden oder von Landwirtschaftskammern oder staatlich anerkannten Vereinigungen von Waldbesitzern (Waldbesitzervereinen, Waldbauvereinen, Bauernvereinen usw.) geführt wird, genügt es, wenn der Wirtschaftsplan als den Vorschriften dieses Gesetzes Rechnung tragend vom Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten) anerkannt und genehmigt ist. Abweichungen vom Betriebsplan und außerplanmäßige Holzfällungen bedürfen jedoch auch in diesem Falle der vorherigen Genehmigung.

*) Drucksachen des Landtags: Regierungsvorlage: Drucksache Nr. 1510. Beschlüsse des Ausschusses für die Landwirtschaft: Drucksache Nr. 2908. Anträge zur II. Beratung: Drucksachen Nr. 3007, 3008, 3009, 3174, 3203, 3209. Zusammenstellung der Beschlüsse in der zweiten Beratung: Drucksache Nr. 3223 (abgekürzt). Wörtliche Berichte: 77. Sitzung (I. Beratung). 158. Sitzung (II. Beratung). 158., 160. Sitzung (III. Beratung und Schlußabstimmung).

Hosted by Google

(3) Der Regierungspräsident (Oberpräsident, Verbandspräsident) kann die Genehmigungsbefugnis für Holzbestandsveränderungen nach Abs. 1, sofern sie lediglich einzelne Baumgruppen oder Alleen betreffen, in Landkreisen dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde übertragen. Der Minister für Volkswohlfahrt kann die Genehmigungsbefugnis des Verbandspräsidenten auf dessen Antrag dem Verbandsdirektor teilweise oder ganz übertragen. Die Übertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung (Abs. 1, 2 und 3) sind nach Möglichkeit die beteiligten Gemeinden und Kreise und im Gebiete des Siedlungsverbandes der Verband zu hören.

(5) Die Entscheidung erfolgt für Forstgrundstücke unter tunlichster Beachtung der Grundsätze einer pfleglichen Forstwirtschaft, der Interessen des Waldbesitzers und des Gemeinwohls nach Anhörung eines von der Landwirtschaftskammer zu benennden Forstsachverständigen. Im Falle der Ablehnung des Sachverständigen durch den Waldbesitzer benennt der Regierungspräsident (Oberpräsident, Verbandspräsident) drei Sachverständige, unter denen der Waldbesitzer einen auswählt. Bei Staatswaldungen tritt an die Stelle des von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Sachverständigen der zuständige Oberforstmeister. Außergewöhnliche Bedürfnisse der Besitzer sind bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann an besondere Bedingungen, insbesondere an die Bedingung der Wiederaufforstung abgeholzter Flächen, geknüpft werden.

(6) Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es sich um Holznutzungen geringen Umfanges handelt, die in der eigenen Hauswirtschaft des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gebraucht werden. Das gleiche gilt für Eingriffe, die zur Bekämpfung von Insektengefahren, durch Windbruch oder Schneebruch erforderlich werden, sowie für Maßnahmen zur Aufforstung schlecht bestandener oder durch Brand beschädigter Flächen.

(7) Der Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn die Änderung des Holzbestandes durch die Errichtung oder den Betrieb einer landes-, wasser- oder bergpolizeilich zu genehmigenden Anlage bedingt ist. Die für die Genehmigung zuständige Polizeibehörde hat jedoch die beteiligten Gemeinde und Kreise und im Gebiete des Siedlungsverbandes diesen vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(8) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten) ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Minister für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und, wenn industrielle Interessen in Frage kommen, für Handel und Gewerbe zulässig. Die Beschwerde kann auch durch die beteiligten Gemeinden und Kreise und im Gebiete des Siedlungsverbandes durch den Verband erhoben werden.

(9) Gegen die Versagung der Genehmigung durch die Landräte oder Ortspolizeibehörden ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten), gegen die Versagung der Genehmigung durch den Verbandsdirektor binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Verbandspräsidenten zulässig. Der Bescheid des Regierungspräsidenten (Oberpräsidenten, Verbandspräsidenten) ist endgültig.

§ 4.

(1) Soweit die Holznutzung von Baumbeständen der im § 1 gedachten Art zugunsten der Gesundheit oder Erholung der Bevölkerung stärker, als es nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und Vorschriften zulässig ist, eingeschränkt wird, ist von den Gemeinden oder Kreisen, in deren Interesse die Aufnahme des Baumbestandes in das Verzeichnis erfolgt ist, angemessene Entschädigung zu leisten. Welche Gemeinden (Kreise) dabei in Betracht kommen, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialausschuß (Verbandsausschuß) und, wenn verschiedene Provinzen (oder neben einer Provinz der Siedlungsverband oder die Stadt Berlin) betroffen werden, der Minister für Volkswohlfahrt.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung oder über die Verteilung der Entschädigung auf die beteiligten Gemeinden (Kreise) nicht zustande, so beschließt auf Antrag eines Beteiligten der Bezirksausschuß (Verbandsrat), der an die Vorentscheidung des Provinzialausausschusses (Verbandsausschusses, Ministers) über die Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden (Kreise) gebunden ist. Die Kosten des Abschätzungsverfahrens tragen die Gemeinden oder Kreise, die die Entschädigung zu zahlen haben.

(3) Die sich aus § 3 ergebende Beschränkung ist mit Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Eintritt auf Verlangen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufzuheben, wenn nicht eine beteiligte Gemeinde oder ein Gemeindeverband die von ihr betroffene Fläche gepachtet oder gekauft hat. Der Erwerber ist verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung des Baumschutzes zu überwachen und ohne Genehmigung erfolgende Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes herbeiführen, mit allen ihnen nach den §§ 132 flg. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zustehenden Zwangsmitteln zu verhindern.

§ 6.

(1) Vom Tage der in § 2 Abs. 3 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung an ist jede der beteiligten Gemeinden oder an ihrer Stelle die Provinz (im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Siedlungsverband) berechtigt, von dem Grundstückseigentümer die Freigabe der Uferwege für den Wanderverkehr zu verlangen und ihrerseits die für den Wanderverkehr notwendigen Maßnahmen zur Gangbarmachung der Uferwege zu treffen. Der ortsübliche Weidebetrieb darf nicht behindert werden; wenn nötig, sind vorher Tränkanlagen anzulegen.

(2) Auf der Wasserseite der Uferwege ist die Errichtung von baulichen Anlagen — abgesehen von geringfügigen Bauten und Anlagen, von Bootsschuppen, Badehäuschen, Anlegestegen und ähnlichen Bauten — sowie von Hecken von mehr als 1 m Höhe verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses (Verbandsrats) zulässig.

§ 7.

(1) Für die Freigabe der Uferwege und, sofern das Grundstück bereits eingezäunt war, für die

Hosted by Google

Kosten der Herstellung einer die übrigen Teile des Grundstücks gegen den Wanderweg abschließenden zweckentsprechenden Einfriedigung ist Entschädigung zu gewähren.
(2) Die Entschädigung trägt die Gemeinde (Provinz, der Siedlungsverband), welche die Freigabe betreibt, soweit nicht aus besonderen Rechstiteln ein anderer dafür aufzukommen hat.
(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8.

(1) Eigentümer, Waldgenossen, Nutzungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeits-Berechtigte sowie Pächter oder Käufer eines unter § 1 fallenden Baumbestandes oder deren Beauftragte werden mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Wertes der gewonnenen Erzeugnisse bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Holzbestand verändern.
(2) Falls Erzeugnisse nicht gewonnen sind oder mildernde Umstände vorliegen, werden die Schuldigen bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bestraft.

§ 9.

Alle der Durchführung dieses Gesetzes dienenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich derjenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gebühren- und stempelfrei.

§ 10.

(1) Wer die in das Verzeichnis (§ 1) aufgenommenen Uferwege, sobald ihre Freigabe von der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 1) verlangt ist, vorsätzlich einzäunt oder durch Beseitigung von Brücken oder Ziehung von Gräben oder in sonstiger Weise für den freien Wanderverkehr ungangar macht oder sperrt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
(2) Gleichzeitig kann die Beseitigung der Sperrmittel oder der verbotswidrig errichteten Anlagen im Wege polizeilichen Zwanges erfolgen.

§ 11.

Die gemäß § 1 mit der erstmaligen Aufstellung der Verzeichnisse und Pläne betrauten Behörden sind berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden kostenlos in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

An der Zuständigkeit der Landeskulturbehörde im Umlegungsverfahren wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 13.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident, im Siedlungsverbande der Verbandspräsident) können zur vorläufigen Sicherung der Baumbestände innerhalb der im § 1 bezeichneten Gebiete Polizeiverordnungen erlassen und Zuwiderhandlungen mit Haft bis zu einem Monat und Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit einer dieser Strafen bedrohen. Diese Polizeiverordnungen sind mit der endgültigen Feststellung des Verzeichnisses (§§ 1 und 2), spätestens aber zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben.

§ 14.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
(2) Mit der Ausführung des Gesetzes wird der zuständige Minister beauftragt.

*

Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln und Holz.

Vom 19. Juli 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334) wird bestimmt:

§ 1.

In § 1 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Lebens- und Genußmitteln und Holz vom 26. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 148) ist bei der Einfuhrnummer „(aus 76 c—g)" an Stelle des Wortes „vorgesägt" „vorgerichtet" zu setzen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1922 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1922.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Fehr.

*

Anderweite Festsetzung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten und Erweiterung der Liste der besonders teuren Orte.

Allg. Vfg. I. 84. Vf. d. M. f. L. vom 31. 5. 1922.
I B I a 5694, I A IV, II, III, Abw. W.

Nachstehend übersende ich Abschrift einer Rundverfügung des Herrn Preußischen Finanzministers vom 15. Mai 1922 — Nr. I. C. 2. 1789 usw. — wegen anderweiter Festsetzung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten und Erweiterung der Liste der besonders teuren Orte zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung auch im Bereich meiner Verwaltung.

Es sind bekanntgegeben die Rundverfügungen des Herrn Finanzministers vom

a) 5. April 1921 — FMBl. S. 216 — durch meine allgemeine Verfügung I. 54/1921 — LdwMBl. S. 167 —,
b) 19. November 1921 — FMBl. S. 539 — durch meine allgemeine Verfügung I. 160/1921 — LdwMBl. für 1922 S. 20 —,
c) 20. Juni 1921 — FMBl. S. 278 — durch meine allgemeine Verfügung I. 88/1921 — LdwMBl. S. 257 —,
d) 14. Februar 1922 — FMBl. S. 85 — durch meine allgemeine Verfügung I. 34/1922 — LdwMBl. S. 245 —,
e) 28. Februar 1922 — FMBl. S. 93 — durch meine allgemeine Verfügung I. 42/1922 — LdwMBl. S. 247 —.

Die Rundverfügung des Herrn Ministers des Innern vom 16. Februar 1922 — MinBl. f. d. i. Verw. S. 184 — ist für den Bereich meiner Verwaltung nicht von Bedeutung.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
F.-Nr. I. C. 2. 1759.
H. B. A. III. 2. 419.
M. d. J. I. a I. 447. II.

Berlin, 15. Mai 1922.

Betrifft: Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten und Erweiterung der Liste der besonders teuren Orte im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von

Hosted by Google

Dienstreisetagegeldern, Beschäftigungstagegeldern und Wohnungsbeihilfen.

I. In Änderung der Runderlasse vom 5. April 1921 — FMBl. S. 216 — und vom 19. November 1921 — FMBl. S. 539 — genehmigen wir auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 bzw. des § 8 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für Angehörige der Landjägerei vom 9. August 1913 für den Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltungen, der Landjägerei und der Schutzpolizei, daß mit Wirkung vom 1. April 1922 ab den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Stelle der bisherigen Entschädigungen besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die mit den Tagegeldern zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

Tagegeldstufe	bei Dienstreisen			
	nach nicht teuren Orten		nach besonders teuren Orten	
	mehrtägig ℳ	eintägig ℳ	mehrtägig ℳ	eintägig ℳ
I	80	35	110	50
II	90	40	120	60
III	100	45	140	80
IV	120	55	160	100
V	140	65	180	120

Als besonders teure Orte im Sinne der bisherigen Vorschriften sind bezüglich der

a) Dienstreisetagegelder,
b) Beschäftigungstagegelder (vergl. Ziffer 8 Abs. 1 der Rundverfügung vom 20. Juni 1921 — FMBf. S. 278 — in der Fassung der Rundverfügung vom 14. Februar 1922 — FMBl. S. 85 —),
c) Kommandozulagen für Landjägereibeamte (vgl. Rundverfügung des Ministers des Innern vom 16. Februar 1922 — G. I. 144 —, MBl. f. d. i. Verw. S. 184),
d) Wohnungsbeihilfen (vergl. Ziffer 18 der Rundverfügung vom 28. Februar 1922 — FMBl. S. 93 —)

mit Wirkung vom 1. April 1922 ab anzusehen: Aachen, Altona, Berlin (vgl. Gesetz vom 27. April 1920 — Gesetzsamml. S. 123 —), Bremen, Breslau, Chemnitz, Coblenz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Fürth, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Oppeln, Stettin, Trier und Wiesbaden, die zur Ortsklasse A gehörigen Nordsee-Inseln, sowie ferner alle übrigen nach dem Ortsklassenverzeichnis zur Ortsklasse A gehörigen Orte mit mehr als 100 000 Einwohnern. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

II. Im übrigen tritt an den bisherigen Grundsätzen der Abfindung der Beamten bei Dienstreisen keine Änderung ein.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Zahlungsanweisung der Post- und Frachtgebühren.

Allgemeine Verfügung III 38.
Bf. d. M. f. L. vom 16. 5. 1922 — III 19190/21.

Die Anforderung, Anweisung und Verrechnung der Einsammlungs-, Fernsprech-, Telegramm- und Frachtgebühren im Bereiche der Staatsforstverwaltung hat vom Rechnungsjahre 1922 ab allgemein in nachstehender vereinfachter Form zu erfolgen:

1. Von jeder Dienststelle sind nach Anlage 1 Ausgabe-Nachweisungen zu führen, die vierteljährlich abzuschließen und den zuständigen Oberförstern nebst zugehörigen Belegen zu übersenden sind. Die Belege sind von jeder Dienststelle innerhalb des Rechnungsjahres mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Forstkassen reichen ihre Nachweisungen den von den Regierungen zu bestimmenden Oberförstern ein.

Nach Prüfung und Bescheinigung dieser Nachweisungen in der auf Anlage 1 angegebenen Form werden diese den Dienststellen zur Weiterführung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres zurückgegeben. Die Gesprächszettel und weitere mit den Nachweisungen vorgelegte Belege behält der Oberförster zurück. Nach Anweisung der letzten Ausgaben für das Rechnungsjahr werden die Ausgabenachweisungen (Anlage 1) von dem Oberförster ebenfalls zurückbehalten und mit den früher zurückbehaltenen Belegen, für jede Dienststelle besonders gebündelt, jahrgangsweise aufbewahrt, damit jederzeit darüber Auskunft erteilt werden kann, wodurch die Ausgaben entstanden sind.

Für die Vernichtung dieser Nachweisungen und Belege gelten die allgemein ergangenen Vorschriften über die Vernichtung der Kassenbücher usw.

Bei der Anforderung von Einsammlungsgebühren ist meine allgemeine Verfügung III 27 für 1922 vom 4. April 1922 (LdwMBl. S. 305) zu beachten.

2. Von den Oberförstern sind die Endzahlen der eingegangenen Nachweisungen in eine Zusammenstellung nach der Anlage 2 zu übernehmen, die mit der vorgesehenen Bescheinigung versehen baldmöglichst der Forstkasse zuzustellen ist. Sofern auf der Oberförsterei ein zu rechnerischer Prüfung befähigter Beamter tätig ist, sind die Anlagen 1 und 2 nebst Belegen von ihm rechnerisch festzustellen und zu bescheinigen.

Die Anweisung dieser Beträge hat auf Kapitel 2 Titel 28a des betreffenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

3. Als Rechnungsbelege für die Forstkassen dienen nur die Zahlungsanweisungen (Anlage 2) nebst Quittungen der Empfänger. Die übrigen Belege sind in der unter Ziffer I vorgeschriebenen Weise bei den Oberförstern aufzubewahren.

4. Die für die Fernsprechanschlüsse bei den Forstdienststellen zu entrichtenden Pauschgebühren sind nicht in obige Nachweisung (Ziffer 1 und Anlage 1) aufzunehmen. Diese Gebühren sind von den Oberförstern als fortlaufende Zahlungen zur Verausgabung an bestimmten Terminen bis auf weiteres auf die Forstkassen ebenfalls auf Kapitel 2 Titel 28a anzuweisen. Zur Forstgeldrechnung ist den Anweisungen und Quittungen der Postbehörde nur eine Bescheinigung des Revierverwalters bzw. des Forstkassenrendanten darüber beizufügen, daß die

Hosted by Google

Anschlüsse in der Zeit, für welche die Pauschgebühren entrichtet sind, tatsächlich vorhanden waren.

5. Die von den Oberförstern verauslagten Gebühren und die Pauschbeträge für die Fernsprechanschlüsse der Oberförstergehöfte sind von den Oberförstern selbst zur Zahlung anzuweisen.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen

Dienststelle: Forsthaus Eichberg. Anlage 1.

Nachweisung der in dienstlichen Angelegenheiten verauslagten Einsammlungs-, Fernsprech-, Telegramm- und Frachtgebühren im Rechnungsjahre 1922.

Lfd. Nr.	Tag	Bezeichnung der Sendung	Angabe des Absenders oder Empfängers	Bezeichnung der Sendung oder des Gesprächs	Verauslagter Betrag ℳ	₰	Beleg Nr.
				I. Vierteljahr.			
	1922						
1	5. 4.	Telegramm	Regier. Potsdam	Holzverkauf an Saran Potsdam	1	10	1
2	9. 5.	Ferngespräch	mit Oberförsterei	Erkrankung des + +	—	75	2
3	11. 6.	„	mit Firma Schulze in Bernau	Landverpachtung	—	75	3
				Summe	2	60	

Festgestellt
S.,
Forstsekretär.

Ich bescheinige, daß die Gebühren nur in dienstlichen Angelegenheiten entstanden sind.
Eichberg, den 29. Juni 1922.
Sch.,
Hegemeister.

Geprüft und zur Zahlung angewiesen am 30. Juni 1922.
Die Belege sind zur Aufbewahrung entnommen.
Sch.,
Oberförster.

				II. Vierteljahr.			
1	6. 7.	Ferngespräch	usw.	usw.			4
2	9. 9.	Telegramm					5

Rechnungsjahr 1922. Anlage 2.

Zusammenstellung der im Bereiche der Oberförsterei ——— in dienstlichen Angelegenheiten entstandenen Einsammlungs-, Fernsprech-, Telegramm- und Frachtgebühren für April—Juni 1922.

Lfd. Nr.	Die Gebühren sind verauslagt von: Name	Amtscharakter	Wohnort	Betrag ℳ	₰	Quittung
1	N.	Rendant	Eberswalde	2	10	
2	W.	Hegemeister	Liepe	—	80	
3	K.	Förster	Melchow	3	40	
4	Sch.	Hegemeister	Eichberg	2	60	
5	Sch.	Oberförster	Biesenthal	10	50	
	usw.					
			Summe	19	40	

Festgestellt
+
Forstsekretär.

Daß die Gebühren nach den von mir geprüften und den betreffenden Dienststellen zur Aufbewahrung zurückgegebenen Nachweisungen ausschließlich in dienstlichen Angelegenheiten entstanden sind, wird hierdurch bescheinigt und die Revierforstkasse zugleich angewiesen, den Vorgenannten die daneben vermerkten Gebühren sofort kostenfrei zu erstatten. Der Gesamtbetrag von „Neunzehn Mark 40 Pfennig" ist bei Kap. 2, Titel 28 a zu verausgaben.

Einsammlungsgebühren sind — nicht — gezahlt. Am Wohnorte des Revierverwalters befindet sich keine Postanstalt.

Biesenthal, den 30. Juni 1922.
Der Oberförster.

An
die Forstkasse
in Eberswalde.

Hosted by Google

Anstellen der Schützen bei Treibjagden.

Allgemeine Verfügung III 42.
Vf. d. M. f. L. vom 17. 5. 1922 — III 5032.

Zu Ziffer 13 der J.N.V. vom 9. April 1921 (nicht veröffentlicht) wird erläuternd bemerkt, daß, nachdem der Oberförster die erforderlichen Anordnungen sowohl für die Jagd im ganzen wie auch für die einzelnen Triebe gegeben hat, die Anstellung der Schützen Dienst des Försters ist. Werden die Anordnungen des Oberförsters nicht sachgemäß ausgeführt, so hat der Oberförster jederzeit das Recht und die Pflicht, einzugreifen. Das gilt nicht nur für das Anstellen der Schützen, sondern auch für alle anderen Maßnahmen bei der Durchführung der Triebe.

An die nachgeordneten Behörden.

Abgabe von überflüssigen Harznutzungsgeräten.

Vf. d. M. f. L. vom 28. 6. 1922 III 10338.

Ich genehmige, daß in solchen Oberförstereien, wo jegliche Harznutzung nach Beschaffenheit oder Lage der Bestände und mit Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse für die nächsten fünf bis zehn Jahre ausgeschlossen ist, die überflüssigen Harzgeräte entweder an andere Oberförstereien — auch in benachbarten Regierungsbezirken —, die Bedarf haben, abgegeben oder an die Deutsche Harzgesellschaft in Berlin verkauft werden. Einem Verkauf an die Deutsche Harzgesellschaft ist erst dann näherzutreten, wenn ein Bedarf bei anderen Oberförstereien nicht vorliegt.

Bei Festsetzung der Verkaufspreise sind die Anschaffungspreise, die Abnutzung und die Minderung des Geldwertes zu berücksichtigen.

An die Reg. außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Wiedereinziehung überhobener Diensteinkommensbezüge usw.

Vf. d. M. d. J. v. 3. 7. 1922 — I a 707.

Nachstehende Verfügung des Fin.-Min. gilt auch für den Geschäftsbereich der inneren Verwaltung.

An die Behörden der inneren Verwaltung.

Anlage.

Vf. d. Fin.-Min. v. 27. 5. 1922 — Bes. 1663.

Anschließend an den Runderlaß vom 8. März 1922 — Bes. 614 III 6. 55. 22 (FMBl. S. 145), betreffend den Nachtrag zu den preußischen Besoldungsvorschriften.

In Ziffer 18 der preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 (FMBl. Nr. 14) war vorgesehen, daß die Beamten verpflichtet sein sollten, die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters und ihrer Berechtigung zum Empfange der jeweils angewiesenen Bezüge alsbald nachzuprüfen und Versehen unverzüglich anzuzeigen; ferner daß, falls sie vorsätzlich oder fahrlässig diese Verpflichtung verletzten, sie für die dadurch herbeigeführte Schädigung der Staatskasse haften sollten, und sich mithin auf den etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB.) nicht berufen könnten. Diese Bestimmung ist bei der Nachprüfung der Besoldungsvorschriften im Preußischen Landtage gestrichen worden.

Die auf Veranlassung des Landtags erfolgte Abschwächung der ursprünglichen Fassung könnte die Annahme begründet erscheinen lassen, daß die Behörden berechtigt sind, im Regelfalle auf die Wiedereinziehung überhobener Beträge zu verzichten, weil die Vermutung dafür spricht, daß die vorempfangenen Summen ausgegeben und die Bereicherung somit weggefallen ist. Dies würde aber — bei der Häufigkeit und der Höhe der Überhebungen — die Staatskasse auf das empfindlichste schädigen, was bei aller billigen Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft im allgemeinen nicht zu vertreten ist. Der § 273 BGB. bietet nun die Möglichkeit, auf dem Wege der Zurückbehaltung in der Regel eine Schadloshaltung des Staates wegen der infolge der Neuheit der Bestimmungen und der Überlastung der anweisenden Stellen zum Teil wesentlichen Überzahlungen zu erreichen.

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer wird daher folgendes bestimmt: 1. Überhobene Diensteinkommensbezüge und Versorgungsgebührnisse sind grundsätzlich für die Wiedereinziehung zum Soll zu stellen und ratenweise bei der künftigen Zahlung von Diensteinkommens- und Versorgungsgebührnissen einzubehalten. 2. Vor der Wiedereinziehung ist der Beamte oder Versorgungsberechtigte mit seinen Einwendungen zu hören, so daß bei Prüfung der einzelnen Fälle Härten vermieden werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen unter Ziff. 18 der P.B.V. (in der neuen Fassung) unberührt.

Heranziehung des Einkommens aus dem Wirtschaftsland der Oberförster zur Einkommensteuer.

Vf. d. M. f. L. vom 7. 7. 1922 — III 6888.

Infolge meiner Anregung hat der Herr Reichsminister der Finanzen, ohne der Entscheidung der Steuergerichte vorgreifen zu wollen, mir unverbindlich folgendes mitgeteilt:

„Das Einkommen der staatlichen Oberförster aus der Bewirtschaftung von Dienstländereien, aus Fischerei- und Jagdnutzung, unterliegt einschließlich des Wertes der für den Haushalt verwendeten Erzeugnisse der Einkommensteuer. Zur Bestreitung des durch den Dienst entstandenen Aufwands (Halten von Dienstpferden usw.) ist die in bar gewährte Dienstaufwandsentschädigung bestimmt. Soweit diese jedoch im Einzelfalle nicht ausreicht und die weiteren Aufwendungen nicht durch besondere Zuschüsse gedeckt werden, sind die entstandenen Mehraufwendungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten anzusehen und zum Abzuge zuzulassen. Wie in der Begründung zum Einkommensteuergesetz (Seite 61) ausdrücklich erklärt ist, soll die Vorschrift über den Abzug von Werbungskosten durch die Bestimmung des § 34 Einkommengesetzes nicht berührt werden."

Die Finanzämter sind von dem Herrn Reichsfinanzminister mit entsprechender Weisung versehen.

Den Stelleninhabern muß es überlassen bleiben, sich hiernach mit den Finanzämtern selbst auseinanderzusetzen.

An die nachgeordneten Behörden.

Bezug von Briefumschlägen.

Vf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. J. v. 7. 6. 1922 — I C² 2252 bzw. I a 531.

Für den Bereich der Allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung sowie der

Hosted by Google

Inneren Verwaltung einschließlich der Landjägerei, der staatlichen Polizeiverwaltung und der Schutzpolizei wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister folgendes bestimmt:

1. Die Behörden haben ihren Bedarf an Briefumschlägen aller Art mit und ohne Aufdruck, mit und ohne eingeschlagenen Dienststempel — abgesehen von dringlichen Bestellungen in Einzelfällen — nach ihrer Wahl von einer der folgenden preußischen Strafanstalten zu beziehen: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Zellengefängnis in Wohlau, Gefängnis in Anrath, Zentralgefängnis in Freiendiez, Strafgefängnis in Halle a. S.

2. Den Beamten, welche zur Deckung der Kosten der Bürobedürfnisse eine Pauschsumme erhalten, wird der Bezug der Briefumschläge von den vorbezeichneten Strafanstalten anheimgestellt.

Diejenigen Beamten, die aus der ihnen gewährten Schreibmaterialienvergütung ihren amtlichen Papierbedarf anzuschaffen haben, können Briefumschläge für amtliche Zwecke aus den Vorräten der Behörde, bei der sie angestellt sind, gegen den von dieser der Strafanstalt zu zahlenden Preis beziehen.

3. Die Briefumschläge werden in verschiedenen Arten und Größen angefertigt. Verzeichnisse über die in den einzelnen Strafanstalten hergestellten Briefumschläge nebst den zu zahlenden Preisen sowie Briefumschlagmuster werden auf Verlangen den Behörden von den Strafanstalten zugesandt werden. Auf Antrag werden Briefumschläge mit jedem gewünschten Aufdruck versehen.

4. Das zu den Briefumschlägen erforderliche Papier wird von den Strafanstalten unter Beachtung der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 28. Januar 1904 (MBliV. S. 77) über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier und der hierzu ergangenen weiteren Anordnungen beschafft.

5. Sollten für außergewöhnliche Zwecke andere als die in den Verzeichnissen vorgesehenen Umschläge in größerer Zahl unumgänglich notwendig werden, so können diese ebenfalls von den Strafanstalten bezogen werden. Das hierzu etwa erforderliche besondere Papier kann in diesen Fällen von dem Vorsteher der Strafanstalt nach Benehmen mit der bestellenden Behörde beschafft werden.

6. Die Kostenrechnungen für gelieferte Briefumschläge müssen bis spätestens Ende März j. J. beglichen werden. Porto und Frachtkosten einschließlich der Kosten für das Abrollen der Sendungen tragen die empfangenden Behörden und Beamten.

7. Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung bei den Druckereibetrieben empfiehlt es sich, die Bestellungen in vierteljährlichen Zwischenräumen vorzunehmen.

8. Die Verfügung vom 9. Juli 1904 — MdF. S 2474/FM. I 10 425 (nicht veröffentlicht) — wird aufgehoben.

Vorstehender Erlaß gelangt nur im MBliV und im FinMBl. zum Abdruck und erhält dadurch Gültigkeit; Einzelabdrücke werden nicht versandt.

An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung.

Beflaggung der Dienstgebäude.

Bf. d. M. d. F. v. 22. 7. 1922 — I e 493.

Das Staatsministerium hat neuerdings beschlossen, daß für jedes Dienstgebäude sowohl eine preußische als auch eine Reichsflagge zu beschaffen ist und daß beide Flaggen stets gemeinsam gehißt werden sollen. Soweit ein zweiter feststehender Flaggenmast nicht vorhanden und seine Anbringung nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist, ist auf andere Weise (z. B. durch Aushängen der zweiten Flagge aus einem Dachfenster und dergleichen) für die doppelte Beflaggung zu sorgen. Das gleiche gilt für die angemieteten Gebäude, wenn solche ganz für Staatszwecke gemietet sind.

Dementsprechend sind nunmehr die erforderlichen Flaggen mit Rücksicht auf die Feier des 11. August mit größter Beschleunigung, und zwar, soweit es bei der Kürze der Zeit möglich ist, unter Beachtung der in der Verfügung vom 22. Juni 1922 — MdF. Ia 745, FM. I C 2/2333 III (nicht veröffentlicht) mitgeteilten Richtlinien zu beschaffen. **Bis spätestens 5. August 1922** ist den zuständigen Ober- bzw. Reg.-Präs., **bis spätestens 10. August 1922** von den Ober- bzw. Reg.-Präs. und dem Pol.-Präs. hier mir anzuzeigen, daß die erforderlichen Reichsflaggen vorhanden sind.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm.

Infolge des Aufrufes für Linderung der Not deutscher Forststudenten sind die ersten Gaben in Neudamm angelangt. Der Verein „Waldheil" quittiert in seinem Vereinsteil über 22100 Mk. Es wird recht herzlich und dringend gebeten, diesem Liebeswerben die größte Aufmerksamkeit zu schenken und reichliche Zuwendungen so bald als möglich dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Vorggreve, Regierungs- und Forstrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, Referent für Personalien der Forstbetriebsbeamten, ist zum Oberforstmeister ernannt worden.

Oberförster Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser, Bezirk Liegnitz, der bewährte Forstmann im Dienste des Grafen Arnim-Muskau, Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und Mitglied des Reichsforstwirtschaftsrates, ist zum Forstmeister befördert worden.

Professor Dr. Busse in Tharandt hat den Ruf an der Forstlichen Hochschule Eberswalde abgelehnt.

Heine, Regierungsobersekretär, Berlin, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt worden.

Hosted by Google

Der Haushaltsplan für den preußischen Staat ist in dritter Beratung am 7. und 8. Juli d. J. im preußischen Landtage beraten und verabschiedet worden. Durch ein mit der Verabschiedung geschaffenes Gesetz sind für das Rechnungsjahr 1920 die Einnahmen auf 40050324106 ℳ — nämlich auf 27319856506 ℳ an ordentlichen und auf 12730467600 ℳ an außerordentlichen Einnahmen — und in Ausgabe auf 40050324106 ℳ — nämlich auf 18931892175 ℳ an dauernden und auf 21118431931 ℳ an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — festgestellt.

In dem in dritter Lesung mehrfach abgeänderten Haushaltsplan ist in den Anlagen des Gesetzes folgender Vermerk enthalten:

> Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt, so kann seine Stelle anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Wie andere, enthält auch der Haushalt der Forstverwaltung verschiedene Abänderungen gegen den ursprünglichen Haushaltsplan, den wir in Nummer 4 auf Seite 65 bis 77 zum Abdruck gebracht haben, und zwar folgende:

Dauernde Ausgaben.

Kap. 2 (Verwaltung und Betrieb) Tit. 1 (Seite 4 des Haushalts).

Es ist gesetzt:

Gruppe A 12:	51	Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen (statt 32).
„ A 12:	21	Regierungs- und Forsträte (statt 40).
	268	Oberförster●) (statt 267)
„ A 11:	383	Oberförster (einschl. 28 Oberförster o. R. k. w.) (statt 384).
„ A 7:	222	Revierförster (statt 267).
	1 577	Förster●) (einschl. Forstsekretäre) (statt 1531).
„ A 6:	2 151	Förster (einschl. Forstsekretäre) (statt 2152).

Bei Kap. 3 (Forsteinrichtungsanstalten) Tit. 1 (Seite 12 des Haushalts)

ist folgende Bemerkung aufgenommen:

unter b) Die Regierungs- und Forstratsstellen können mit denjenigen der Gruppe A 12 bei Kap. 2 Tit. 1 übertragen werden.

(Drucksachen Nr. 2246 zu A, 3224 zu 1, 3300; Ber. 123. Sitzg. Sp. 8792, 163. Sitzg.).

Einmalige und außerordentliche Ausgaben Kap. 2.

Tit. 15 (Seite 20 des Haushalts)

in der Bezeichnung des Titels (Umzugskostenbeihilfen an nichtplanmäßige Beamte usw.) das Wort „nichtplanmäßige" gestrichen.

(Drucksache Nr. 3239; Ber. 162. Sitzg.).

In seinen übrigen Teilen bleibt der Haushalt der Forstverwaltung unverändert.

Dienstaufwandsentschädigung für Forstbetriebsbeamte in Thüringen. Die beantragte Vorhaltung eines besonderen Dienstzimmers für die Forstbetriebsbeamten wurde abgelehnt. Dagegen erhalten alle Beamten, die nicht das Dienstzimmer des Forstamts zu ihren schriftlichen Arbeiten benutzen können, jährlich 2 rm ofenfertiges Brennholz unentgeltlich geliefert und 200 ℳ für Beleuchtung, Abnutzung der Möbel, Reinigung der Wohnung usw. S. F.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberswalde für das Wintersemester 1922/23. A. Forstwissenschaft. Dengler: Forstschutz (2stündig), forstliches Seminar (1stündig), forstliche Lehrwanderungen. — Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (4stündig), Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes (2stündig), forstliche Lehrwanderungen. — N. N.: Einleitung in die Forstwissenschaft (1stündig), Waldwertrechnungsübungen (2stündig), forstliche Lehrwanderungen. — N. N.: Forsteinrichtung (4stündig). — Schwappach: Forstverwaltung (1stündig), Forstgeschichte (1stündig). — Wiebecke: Forstbenutzung (4stündig), Holzindustrie (2stündig), forstliches Praktikum (4stündig), forstliches Seminar (2stündig), forstliche Lehrwanderungen. — B. Grund- und Hilfswissenschaften. Albert: Angewandte Bodenkunde (3stündig). — Eckstein: Wirbeltiere (2stündig), zoologische Übungen (2stündig), Fischzucht (1stündig). — Krause: Allgemeine Geologie (2stündig), geologische Formationskunde (1stündig). — Schubert: Meteorologie (2stündig), geodätische Aufgaben und Instrumente (2stündig), Mathematische Grundlagen (1stündig). — Schwalbe: Anorganische Chemie (4stündig), Mineralogie (1stündig), chemische Übungen (1stündig). — Schwarz: Allgemeine Botanik (5stündig), botanisches Seminar (2stündig). — Wolff: Allgemeine Zoologie (1stündig). — Görcke: Rechtskunde, Sachenrecht (2stündig). — Sehnert: Ausgewählte Kapitel aus der speziellen Tierzucht (2stündig). Rüchel: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (1stündig). — Das Wintersemester beginnt Mitte Oktober. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Lebenslaufes.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.
F. Schwarz.

Forstlicher Lehrgang zu Breslau für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau hält vom 11. bis 14. September d. J. einen Lehrgang für Waldbesitzer und selbständige Forstverwaltungsbeamte ab. Die Teilnehmerzahl muß aus praktischen Gründen auf 30 beschränkt werden. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Meldung vorgemerkt. Meldeschluß 14 Tage ab

Hosted by Google

Veröffentlichung. Die Teilnehmergebühr beträgt 300 ℳ, und wird gebeten, sie im voraus an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer, Postscheckkonto Nr. 3940, einzuzahlen. Für Unterbringung wird auf Wunsch gesorgt; es wird gebeten, dies gleichzeitig bei der Anmeldung vermerken zu wollen.

Programm.

11. September. Ankunft Bahnhof Militsch, Versammlung im Hotel Laske. 3 Uhr nachmittags Besichtigung des Parkes von Militsch. Führung durch den Obergärtner. Anschließend Besichtigung von Rieselwiesen und Teichanlagen. Abends 7 Uhr Vortrag des Forstrats der Landwirtschaftskammer Hertz über ein waldbauliches Thema. Ort Hotel Laske. Anschließend kurzer Vortrag des Forstmeisters Schulz, Wirschkowitz, über den Waldbegang des nächsten Tages.

12. September. Besichtigung der Reviere Nesselwitz und Wirschkowitz (Gräfl. Hochbergsche Verwaltung), Führung Forstmeister Schulz. 8½ Uhr Abfahrt von Hotel Laske aus nach Nesselwitz. Etwa eine halbe Stunde Wagenfahrt (Wagen von der Verwaltung gestellt) und Reviergang zu Fuß bis gegen 11½ Uhr. Besichtigungsgegenstand: Überführung bzw. Umwandlung alter Schälwaldungen. 11½ Uhr Frühstück (von der Verwaltung gegeben) am Bahnhof Wirschkowitz. 1 Uhr Weiterfahrt nach Revier Wirschkowitz und Reviergang bis gegen 7 Uhr abends. Schluß am Bahnhof Kraschnitz. Rückfahrt 7,38 Uhr von Kraschnitz nach Militsch, Eintreffen 8,04 Uhr. Besichtigungsgegenstand: Unterbau und Naturverjüngung in Laub- und Nadelwald.

13. September. 8 Uhr morgens Abmarsch nach dem Gräfl. Maltzanschen Sägewerk Schlabitz, etwa 25 Minuten. Besichtigung des Sägewerkes bis gegen ½12 Uhr mittags; evtl. kurzer Reviergang bis Waldschlößchen. Von dort aus zurück nach Militsch. Eintreffen 12 Uhr. 1 Uhr Abfahrt über Melochwitz bis zur Steinwaldchaussee. Reviergang durch das Gräfl. Maltzansche Revier Steinwald (Führung Oberförster Keß) und Übertritt in das Revier Postel (Führung Oberförster a. D. von Salisch) nach Johannahöhe. Hier Kaffeepause (durch die Verwaltung gegeben). Weiter nach Postel. Rückfahrt von Postel 7,14 Uhr mit Kleinbahn nach Militsch. Eintreffen 7,45 Uhr. Besichtigungsgegenstand: Buchenhochwald mit Naturverjüngung, Posteler Durchforstungen, verschiedene Stadien der Verjüngung.

14. September. 7 Uhr früh Abmarsch bzw. Abfahrt nach Ziegelscheune. Reviergang durch die Gräfl. Maltzanschen Reviere Steffitz evtl. Gugelwitz und Schwentroschine. Gegen 11 Uhr mittags Frühstückspause. Gegen ½2 Uhr Eintreffen in Militsch. Abfahrt von Militsch in Richtung Breslau 3,09 Uhr.

Breslau X, Matthiasplatz 4.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Reisekostengesetz der Thüringischen Staatsbeamten. Aus dem Gesetz vom 10. Juli 1922 dürften folgende Angaben für einen größeren Kreis von Belang sein. Das Tagegeld wird nach fünf Stufen gewährt; es gehören zu: Stufe I Besoldungsgruppen 1—5 mit 60 ℳ Tagegeld, Stufe II Besoldungsgruppen 6—8 mit 72 ℳ Tagegeld, Stufe III Besoldungsgruppen 9—12 mit 84 ℳ Tagegeld, Stufe IV Besoldungsgruppe 13 sowie A und B mit 96 ℳ Tagegeld, Stufe V Besoldungsgruppe C mit 120 ℳ Tagegeld. Den Beamten der Stufe I und II steht die Benutzung der III. Wagenklasse zu, den Beamten der Stufe III, IV und V steht die Benutzung der II. Wagenklasse zu, wenn es sich um Entfernungen von wenigstens 120 km handelt, bei geringeren Entfernungen dagegen wird nur Fahrgeld III. Klasse vergütet. Die Entschädigung für Fußmarsch beträgt 1 ℳ je Kilometer. S. F.

Bemerkenswertes Urteil wegen Holzwuchers. Durch Urteil des Wuchergerichts Würzburg vom 21. Juni d. J. sind fünf Personen, darunter zwei Bürgermeister und drei Holzhändler, wegen Preistreiberei zu erheblichen Geldstrafen von 10 000 bis 40 000 ℳ verurteilt worden. Bürgermeister Keßler hatte bei Versteigerung des Gemeindeholzes es unterlassen, dem fortgesetzten Überbieten der Steigerung Einhalt zu tun, sondern das Holz zu den jeweils gebotenen übermäßigen Preisen zugeschlagen. Er hat dann weiterhin, als auf Veranlassung des Bezirksamts Gemünden die Versteigerung rückgängig gemacht wurde, das Holz wiederum zu übermäßigen Preisen an die chemische Fabrik Laufach verkauft. Die übrigen Verurteilten haben bei der vorgenannten Versteigerung durch fortwährendes Überbieten die Preise übermäßig in die Höhe getrieben. Wohin würde die allgemeine Durchführung der diesem Urteile zugrunde liegenden Anschauungen führen? A.

Forstwirtschaftliches.

Blenderwaldbetrieb an den Hängen der Milseburg (Rhön). Aus naturschönheitlichen Rücksichten behandelt die Freiherrlich von Guttenbergsche Forstverwaltung in Scheckau, Kreis Fulda, den Wald am Westhang des viel von Wanderern aufgesuchten Berges, die Milseburg (im Volksmund der westlich gelegenen Orte „Der Heuwagen" genannt), in dankenswerter Weise blendernd, so daß an der steilen, felsigen Bergwand nie ein Kahlschlag geführt wird. Gewaltige, urwüchsige Buchen, dann Ahorne und Eschen bieten ein prächtiges, fesselndes Waldbild. Der Boden trägt selten üppigen Pflanzenwuchs, er ist ein Verwitterungsprodukt von Phonolith (Klingstein). E. L.

Holzverarbeitungsindustrie in der Rhön. Die das Holz von Buche, aber auch das von Ahorn, Esche und Linde verarbeitende Industrie nimmt in den Rhönorten mehr und mehr zu. In den Städten Brückenau und Gersfeld sind neue Werke entstanden. Es werden viele Gegenstände zum Versand nach England gefertigt. Dem hohen Preise des Rohholzes entsprechen selbstverständlich auch die Preise der Fertigware. Die Rhönbewohner verwenden nur Heurechen, deren Zähne nach einer Seite stehen. Es werden aber auch Rechen gefertigt, deren Zähne durch den Balken gehen, so daß der Rechen nach zwei Seiten Verwendung finden kann, wie das im mittleren Teil vom ehemaligen Kurhessen nordwestlich der Rhön der Fall ist. Eulefeld.

Hosted by Google

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 6. August 1922. Otter 4000 bis 5000 ℳ, Steinmarder 3800 bis 4500 ℳ, Baummarder 3200 bis 4800 ℳ, Füchse 1400 bis 2200 ℳ, Iltisse 600 bis 800 ℳ, Dachse 330 bis 500 ℳ, Maulwürfe 40 bis 50 ℳ, Hamster 50 bis 180 ℳ, Kanin (Kürschner) 70 bis 140 ℳ, Hasen, Winter, 70 bis 100 ℳ, Rehdecken 65 bis 100 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 62. **Kiefernsaat im Herbst.** Können Kiefernfreisaaten in Pflugfurchen oder in gepelteten und gehackten Streifen mittels der Sämaschine Planet junior noch mit Erfolg im Herbst ausgeführt werden, und welcher Herbstmonat wäre hierzu der geeignetste?

Oberförster S. in P.

Antwort: Erfahrungen über Kiefernfreisaaten im Herbst liegen nur wenige vor, da die Saaten fast ausnahmslos im Frühjahr ausgeführt werden. Vergleichende Versuche über Kampsaaten im Herbst und Frühjahr haben einen durchgreifenden Unterschied nicht ergeben. Die im Herbst ausgeführten Saaten leiden ungemein durch Mäuseschaden, der sich auch bei Freisaaten unangenehm bemerkbar machen dürfte. S.

Anfrage Nr. 63. **Befugnisse der Privatforstbeamten.** 1. Ist ein nichtvereidigter Privatforstbeamter berechtigt, auf einen Wilderer zu schießen, der auf Anruf in eine Dickung oder in Richtung einer solchen flieht, ohne die Waffe abzulegen? 2. Besteht ein Unterschied zwischen einem vereidigten Privatforstbeamten und einem vereidigten lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten in bezug auf Berufswaffengebrauchsrecht? 3. Ist das Begehen von Kommunikationswegen in Jagdausrüstung gesetzlich zulässig, wenn diese durch fremdes Jagdgebiet führen?

von W.sche Forstverwaltung.

Antwort: 1. Ja, wenn in diesem Nichtablegen der Waffe und diesem Fliehen in eine Dickung oder in der Richtung einer solchen eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und Leben des „nichtbeeideten Privatforstbeamten" zu erblicken ist. 2. Insofern, als der vereidete, aber nicht lebenslänglich angestellte Privatforstbeamte nicht zweifelsfrei weiß, ob ihm das Berufswaffenrecht zusteht oder nicht! 3. Ja, wenn es sich um öffentliche, zum gemeinen Gebrauch bestimmte Wege, d. h. solche Wege handelt, die zum Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben oder auch nur zu einzelnen dieser Verkehrsarten für jedermann bestimmt sind und diesen Zwecken kraft Privatrechts nicht entzogen werden können. Im übrigen verweisen wir auf das Buch: Jacob „Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-, Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen". Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 50 ℳ. J. in T.

Anfrage Nr. 64. **Forstsekretärstellen.** Auf dem Büro einer preußischen Staatsoberförsterei werden zwei überzählige Förster als Sekretäre beschäftigt. Eine Stelle ist aber nur planmäßig. Der andere Förster o. R. ist gegen seinen Willen dort. Ist die Beschäftigung eines überzähligen Försters in einer nichtplanmäßigen Stelle des Schreibdienstes so ohne weiteres zulässig? Wenn ich nicht irre, besteht hierüber ein Ministerial-Erlaß. Welcher ist es? Kann Min. f. L., D. u. F. v. 9. 5. 1912 — III 4878 in Frage kommen?

Staatlicher Förster R.

Antwort: Für die Besetzung der Forstsekretärstellen ist die allgemeine Verfügung III 59/1921 maßgebend. Nach dieser ist vom 1. April 1921 ab in jeder Oberförsterei eine Forstsekretärstelle, die einer voll ausgestatteten Försterstelle völlig gleichwertig zu achten ist, einzurichten. Mehr Sekretärstellen stehen nach dem Haushalt nicht zur Verfügung. Ist die Arbeit auf einem Oberförstereibüro dauernd oder vorübergehend so erheblich, daß sie von dem Forstsekretär nicht bewältigt werden kann, so steht der Regierung jederzeit das Recht zu, einen zweiten Beamten, sei er nun Förster oder Hilfsförster, vorübergehend zur Hilfe an die Oberförsterei zu versetzen. Natürlich bleibt dieser Beamte Außenbeamter, es sei denn, daß er später anderweitig Sekretär wird. Der von Ihnen angezogene Erlaß ist längst überholt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Neutershausen (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. August.

Forstsekretärstelle der Oberf. Altenlotheim (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Mietswohnung (elektrisches Licht und Wasserleitung) im Ort Altenlotheim. Bahnstation: Schmittlotheim, 3 km. Wirtschaftsland 0,45 ha Acker und 0,20 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. August.

Försterstelle Grunwald, Oberf. Reinerz (Breslau), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und etwa 12 ha Dienstland nach der Regulierung. Bewerbungsfrist 15. August.

Försterstelle Hagemann in Muschaken, Oberf. Grünfließ (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung wird mit dem Dienstvorgänger geteilt werden müssen. Wirtschaftsland: 0,1770 ha Garten, 3,7950 ha Acker, 10,5348 ha Wiese und

Hosted by Google

Weide (noch nicht endgültig). Nutzungsgeld 543 *M*. Bahnstation und Dorfschule im Orte. Höhere Schule 11,9 km. Zugelassene Bewerber: Allensteiner Bewerber und überz. Förster und Forstsekretäre der Bezirke Königsberg und Gumbinnen mit Forstversorgungsschein 1907 und früher. Bewerbungsfrist 27. August.

Försterstelle Heimboldshausen, Oberf. Heringen (Cassel), ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung (elektrisches Licht und Wasserleitung) im Dorf Heimboldshausen. Bahnstation: nächste Stadt Bacha, 6 km. Wirtschaftsland: 0,11 ha Garten, 1,99 ha Acker, 2,03 ha Wiese. Bewerbungsfrist 26. August.

Försterstelle Kesselsohl, Oberf. Colbitz (Magdeburg), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und noch zu regulierendes Wirtschaftsland von etwa 12 ha. Bewerbungsfrist 28. August.

Försterstelle Roda-Süd, Oberf. Rosenthal (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (Doppelhaus) vor dem Ort Roda. Bahnstation: Ernsthausen, 5 km. Nächste Stadt Frankenberg, 11 km entfernt. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 1,49 ha Acker, 1,76 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 26. August.

Försterstelle Susigke, Oberf. Löbderitz (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und noch zu regulierendes Wirtschaftsland von etwa 12 ha. Bewerbungsfrist 21. August.

Die bebaute Försterstelle Trittauerfeld, Oberf. Trittau (Schleswig), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0610 ha Garten II. Kl., 2,6110 ha Acker IV. Kl., 1,7690 ha Wiese IV. Kl., zusammen 4,4410 ha Wirtschaftsland, für welches jährlich 282 *M* Nutzungsgeld zu zahlen ist. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt jährlich 1200 *M* vorbehaltlich späterer Neufestsetzungen. Bewerbungsfrist 1. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle für die Waldungen der Gemeinden **Eisenschmitt** und **Meerfeld** ist ab 1. Oktober neu zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Forstsekretärstelle in Winterberg ist sofort zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Barendorff, Regierungs- und Forstrat, ist aus der Zentralforstbehörde ausgeschieden.

Frese, Oberförster in Schwalgendorf (Königsberg), ist unter Übertragung der Forstinspektion Frankfurt—Landsberg a. W. zum Regierungs- und Forstrat ernannt.

Liebrecht, Oberförster in Benneckenstein a. Harz, ist als Hilfsarbeiter in die Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin einberufen.

Otto, Forstmeister in Dombrowka, ist nach Demmin (Schneidemühl) versetzt.

Rocholl, Forstmeister in Schelitz (Oppeln), ist nach Zehdenick (Potsdam) versetzt.

Seeliger, Forstassessor in Potsdam, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle in Weszkallen (Gumbinnen) zum Oberförster m. R. ernannt.

Bahr, überz. Förster zu Somplar, Oberf. Frankenberg, ist zum 1. August die bisher von ihm auftragsweise versehene Försterstelle Somplar, Oberf. Frankenberg (Cassel), endgültig übertragen.

Dinter, Förster in Buchberg, Oberf. Nesselgrund, wird am 1. Oktober nach Bachwitz, Oberf. Namslau (Breslau), versetzt.

Gehrke, Förster in Susigke, wird am 1. Oktober im Interesse des Dienstes auf die Försterstelle Zartau, Oberf. Klötze (Magdeburg), versetzt.

Güttler, Förster in Dörnikau, Oberf. Carlsberg, wird am 1. Oktober nach Buchberg, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Lohr, Förster in Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsekretär nach Falkenhain, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Moldenhauer, Förster in Fuchsbruch, Oberf. Pflastermühl, wird am 1. Oktober nach Neusorge, Oberf. Landeck (Schneidemühl), versetzt.

Müller, Förster zu Weißenborn, Oberf. Oberaula, wird am 1. November die Försterstelle Albshausen, Oberf. Eiterhagen (Cassel), übertragen.

Nagel, Förster in Schönthal, Oberf. Schönthal, wird am 1. Oktober nach Friedenshain, Oberf. Schönthal (Schneidemühl), versetzt.

Pohl, Förster in Falkenhain, Oberf. Nesselgrund, wird am 1. Oktober nach Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Raschke, Hegemeister in Grunwald, Oberf. Reinerz, wird am 1. Oktober nach Nippern Oberf. Nimkau (Breslau), versetzt.

Speer, Förster in Kuhbrück, Oberf. Kuhbrück, wird am 1. Oktober nach Daupe, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Oppermann, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Juli zum Förster in der Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen) ernannt.

Stiekow, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Juli unter Belassung auf seiner Dienststelle im Memelland zum Förster ernannt.

Budwitz, Hilfsförster in Ukta, Oberf. Eruttinnen, ist am 1. August nach Gehsen, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), versetzt.

Fechtner, Hilfsförster in Cornau, Oberf. Diepholz, wird am 1. September nach Nettelrede, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Haagen, Hilfsförster in Gehsen, Oberf. Wolfsbruch, ist am 1. August nach Brettenheide, Oberf. Brettenheide (Allenstein), versetzt.

Hoefer, Hilfsförster in Sicksfelde, Herzoglich-Lauenburgische Forstverwaltung, ist am 1. August nach Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), einberufen.

Lange, Hilfsförster bei der Forstlichen Hochschule Eberswalde, ist am 1. Juli nach Nienburg (Hannover) einberufen und mit der Wahrnehmung der Forstsekretärstelle beauftragt.

Riemer, Hilfsförster in Snopken, Oberf. Johannisburg, wird am 1. September nach Grünheide, Oberf. Kullik (Allenstein), versetzt.

Schenk, Hilfsförster in Briesche, Oberf. Kath-Hammer (Breslau), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Pollack, Hilfsförster in Windisch-Marchwitz, Oberf. Namslau (Breslau), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Wagner, Hilfsförster in Ittowken, Oberf. Grüneberge (Allenstein), ist auf ein Jahr zur Übernahme der Kreisförsterstelle Mußtal beurlaubt.

Richter, Forstgehilfe in Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen, wird am 1. September nach Cornau, Oberf. Diepholz (Hannover), versetzt.

Liebe, Forstgehilfe in Wiegersen, Freiherrlich v. Lipperheidesche Forstverwaltung, wird am 1. Oktober nach Steyerberg, Oberf. Binnen (Hannover), versetzt.

Die Versetzung des überz. Försters **Jacobs** von Nienburg nach Steyerberg, Oberf. Binnen (Hannover), ist zurückgezogen.

Thüringen.

Landesvermögensverwaltung Gotha.

Kolb, Forstassessor in Oberschönau, Thüringerwald, wurde der erbetene Abschied bewilligt zwecks Übertritts in die Fürstlich Hohenzollernsche Verwaltung in Sigmaringen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Sasker, Revierförster in Zeitig bei Wurzen i. Sa., hat unlängst sein 25jähriges Jubiläum im Dienst des Barons von Arnim-Peres gefeiert.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar.

Preis: 10 Stck. 2 *M*, 30 Stck. 6 *M*, 50 Stck. 10 *M*, 100 Stck. 20 *M* nebst 3 *M* Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Betrifft technischen Ausflug gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Dessau Anfang September 1922.

Das jetzt veröffentlichte Programm für die Tagung des Deutschen Forstvereins Anfang September d. J. sieht vor:

Dienstag, den 5. September 1922. Nachmittag: Maschinenvorführung in der Herzoglichen Oberförsterei Haideburg (nicht Mosigkauer Heide).

Donnerstag, den 7. September 1922. Vormittag wie am Dienstag.

Betreffs der Vorführung selbst wird auf die Veröffentlichungen an gleicher Stelle in Nr. 31 und 32 verwiesen und hinzugefügt, daß an beiden Tagen zunächst die angemeldeten Maschinen in Arbeit gezeigt werden und nach Beendigung der Arbeiten Gelegenheit gegeben wird zur gründlichen Aussprache zwischen Vorführer und Interessenten.

Neben der Vorführung beim technischen Ausflug wird während der Verhandlungstage (4. und 5. September) in einem Nebenraum des Versammlungslokals (Evangelisches Vereinshaus) Gelegenheit zu Besprechungen gegeben und eventuell eine kleine Modellausstellung usw. gezeigt.

Die bisherigen Anmeldungen versprechen ein interessantes Bild davon zu zeigen, wie auch im Walde die Maschine ihren Einzug hält, um fehlende Gespanne und Menschenkraft zu ersetzen bzw. vorhandene zu unterstützen. Namen, wie: Benzwerke, Büssing, Göhler, Büttner, Weiler-Technen, Geist-Kähler, Uitting, Hannomag, Dominicus, Rohardt und andere, gewährleisten eine interessante und erfolgweise Vorführung. Neben Baum- und Stockrodemaschinen werden Grubber, Pflüge, Eggen sowie Verladegeräte, Transportartikel gezeigt. Etwaige weitere Anmeldungen werden erbeten an die Herzogliche Oberförsterei Haideburg bei Dessau, von der auch Näheres über Programm und Art der Vorführung erfragt werden kann. Die Ausgabe eines Führers mit Reklameteil ist geplant. Quartierbestellung bei der örtlichen Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins in Dessau, Bismarckstraße 22 a.

Der Leiter des technischen Ausflugs:
Annecke, Herzogl. Forstmeister.

Harz-Solling-Forstverein.

47. Versammlung am 21. bis 24. August 1922 in Holzminden a. Weser.

Die geehrten Mitglieder des Vereins und sonstige Freunde des Waldes und Wildes werden zu der Versammlung mit der Bitte ergebenst eingeladen, ihre Teilnahme spätestens bis zum 8. August d. J. bei Herrn Forstmeister Götze in Holzminden a. Weser anmelden zu wollen. Nur rechtzeitige Anmeldung hat Gewähr für Beschaffung von Quartier usw.

Tagesordnung:

Dienstag, den 22. August: Empfang der Teilnehmer. Ausgabe der Wohnungskarten usw. im Wartesaal 2. Klasse, Bahnhof Holzminden. Von 7 Uhr ab geselliges Beisammensein im Hotel „Reichskrone".

Mittwoch, den 23. August: Von 9 Uhr vormittags ab Sitzung im Hotel „Reichskrone". Gemeinschaftliches Mittagessen daselbst nach der Sitzung. Anschließend Besichtigung der chemischen Werke und der Holzindustrie am Pipping, g. F. der nahe gelegenen Aufforstungsflächen (zusammen drei bis vier Stunden).

Donnerstag, den 24. August: Eisenbahnfahrt, Abfahrt vormittags 9,13 Uhr von Holzminden nach Bahnhof Fürstenberg. Wanderung durch die Forstamtsbezirke Holzminden I und Boffzen. Rückkehr über Lüchtringen, so zeitig, daß der Zug ab 5,06 Uhr Holzminden—Kreiensen benutzt werden kann. — Frühstück aus der Tasche.

Tagesordnung für die Verhandlungen am 23. August 1922.

I. Geschäftliches. 1. Rechnungsbericht. — 2. Wahl und Zeit des nächsten Versammlungsortes und Feststellung der Verhandlungsgegenstände.

II. Gegenstände der Verhandlung. 1. Inwieweit ist die Kahlschlagswirtschaft im Vereinsgebiete heute noch berechtigt? Berichterstatter: Forstmeister Dörr in Grünenplan. — 2. Bemerkenswertes aus Wald und Jagd, Standwild, Wildstand. Berichterstatter: Forstmeister Gussone in Neuhaus. — Sonstige bemerkenswerte Vorkommnisse im Forst- und Jagdwesen aus dem Vereinsgebiete.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bezirksgruppe Pommern.

1. Der Beitrag für den Hauptverband ist für das zweite Halbjahr 1922 auf 100 ℳ erhöht und beträgt mithin	150 ℳ
2. An Bezugskosten für die „Deutsche Forst-Zeitung" sind für die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1922 zu zahlen	87 „
3. Insgemein für Verwaltungs- und Reisekosten sind anzusetzen je Mitglied	40 „
Zusammen	277 ℳ

Ruhestandsmitglieder zahlen die Vereinsbeiträge zur Hälfte, die Bezugskosten für die „Deutsche Forst-Zeitung" voll.

Ich bitte, die hiernach noch restlichen Beiträge und Bezugskosten sogleich an den Bezirksgruppenkassierer, Herrn Forstrentmeister Weidmann in Torgelow, auf dessen Postscheckkonto Stettin Nr. 3943 einzuzahlen. Ewert.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

In Heft 13/14 des „Deutschen Beamtenarchivs" ist nunmehr nachstehende Notiz zum Abdruck gebracht:

Hosted by Google

Die Preußische Staatsförstervereinigung teilt uns mit, daß sie sich sofort dem Reichsbund deutscher Berufsbeamten angeschlossen hatte, ohne vorher um Aufnahme in den Deutschen Beamtenbund nachgesucht zu haben. (Vgl. hierzu Nr. 28, Seite 543.)

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Inzwischen sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" die ersten Gaben eingegangen; wir können dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Verein „Waldheil", Neudamm	10 000
Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm	10 000
Rittergutsbesitzer Köppen, Ringenwalde Nm.	1 000
Emil Poupitier, Hamburg I	1 000
Oberförster a. D. Carl Baltz, Hannover	100
Insgesamt	22 100

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden.

Neudamm, den 7. August 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8144. **Plantikow**, Johannes, Gutsförster, Dom. Stutthof bei Altdamm, Kreis Naugard. II.
8145. **Springer**, Max, Waldwärter, Waldwärterhaus Windhund-Colm, Post Sprotz, Kreis Rothenburg O.-L. VIII.
8146. **Geier**, Otto, Hilfsförster, Plauen im Vogtlande, Pausaer Straße 129. XII.
8147. **Schnabel**, Johannes, Förster, Kalinowitz, Kr. Gr.-Strehlitz Oberschlesien. VI.
8148. **Gongoll**, Karl, Forstgehilfe, Bürgstadt a. Main, Bayern. XIV.
8149. **Franz**, Reinhold, Förster, Reinfeld-B., Post Barnow, Kreis Rummelsburg. II.
8151. **Heitfogel**, August, Förster, Schertendorf, Post Grünberg in Schlesien. VIII.
8152. **Uffelmann**, Christian, Forstwart, Haitz-Dreiborn, Post Gelnhausen. XIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Küßner, Kurt, Förster, Mandelatz, Post Neubuckow, Kr. Belgard.
Rücker, Revierförster, Hermsdorf a. Kynast, Riesengebirge, Kreis Hirschberg.
Lüdke, Otto, Förster, Carolinenthal bei Strasburg Um.
Reuter, Karl, Gemeindeförster, Nettersheim, Eifel.
Hlawensky, Otto, Förster, Fh. Grünert bei Kirchmöser, Havel.
Stein, Adalbert, Förster, Neuhaus-Leitzkau, Bezirk Burg.
Wehr, Josef, Forstgehilfe, Geisleden, Kreis Heiligenstadt.

Für unsere stellenlosen Mitglieder.

Die Ermittelungsstelle der Landwirtschaftskammer für Brandenburg teilt mit, daß sie Beamte zum Forst- und Flurschutz sucht. Die Bewerber sollen selbstgeschriebenen Lebenslauf, Referenzen und ein polizeiliches Führungszeugnis nebst Rückporto einsenden. Hierauf geht ihnen ein Fragebogen zum Ausfüllen zu. Nach Rücksendung des Fragebogens und Einholung der notwendigen Auskünfte erfolgt die Vormotierung. Unverheiratete haben den Vorzug. Sämtliche Schreiben sind an die Ermittelungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin W 8, Friedrichstraße 63, zu richten.

Die Geschäftsstelle.

Oberschlesier-Sammlung.

10. Sammelergebnis und Schlußabrechnung vom 1. April bis 17. Juli 1922.

		ℳ
Nr. 67.	Sammlung unter den Mitgliedern des Schlesischen Forstvereins bei seiner Tagung in Ziegenhals am 2. 6. 22 auf Anregung des Herrn Oberförsters Schulz, Volpersdorf	2611,—
Nr. 68.	Sammlung bei der Versammlung der Bezirksgruppe VI am 29. Juni d. J. in Dambrau	750,—
Nr. 69.	Oberförster Pfitzner-Mahlendorf, Ortsgruppe Uckermark, 2. Sammelergebnis (1145+	1000,—
	10. Summe ℳ	4361,—
	Hierzu Summe 1—9 ℳ	19930,35
	Einnahme in Sa. ℳ	24291,35

Verausgabt wurden an Geschädigte:

		ℳ
Nr. 51.	Einem Hilfsförster, dem von polnischen Banden sämtliche Sachen gestohlen worden sind	300,—
Nr. 52.	Einem Revierförster, zur Unterstützung vom Roten Kreuz empfohlen, 4 Gabe	500,—
Nr. 53.	Einem Forstsekretär, zur Unterstützung vom Roten Kreuz empfohlen, 2. Gabe	500,—
Nr. 54.	Einem Oberförster, 2. Gabe	500,—
Nr. 55.	Einem Forstlehrling, dem die Doppelflinte weggenommen wurde	200,—
Nr. 56.	Einem Unterförster, 2. Gabe	300,—
Nr. 57.	Einem Revierförster, 2. Gabe	300,—
Nr. 58.	Einem Revierförster, dem eine 50 Mann starke Bande in das Forsthaus eindrang und plünderte, Waffen raubte	500,—
Nr. 59.	Einem Förster (Nr. 4), 2. Gabe	500,—
Nr. 60.	Einem Oberförster (Nr. 25), 2. Gabe	500,—
Nr. 61.	Einem Hilfsjäger (Nr. 18), 2. Gabe	200,—
Nr. 62.	Für Papier und Druck 70, Porto-Auslagen 245,65	315,65
Nr. 63.	Einem Hilfsförster, der noch stellungslos ist infolge des Polenaufstandes, den Restbetrag	575,70
	10. Summe ℳ	5191,35
	Hierzu Summe 1—9 ℳ	19100,—
	Ausgabe in Sa. ℳ	24291,35

Hiermit schließe ich die Sammlung und spreche den Wohltätern namens der Spenden-Empfänger den tiefgefühltesten Dank aus.

Niewe b. Schurgast O.-S., 17. Juli 1922.

Trost, Forstmeister i. R.,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

Försterprüfung Gersfeld, den 3. August. Die Försterprüfung wurde heute mit der Zeugniserteilung beendigt. Es hatten 10 Beamte aus Hessen, Bayern, Thüringen und Waldeck teilgenommen. 4 erhielten die Note „gut", 5 die Note „genügend" und einer bestand nicht. Geprüft haben Forstrat a. D. Eulefeld, Oberförster Feuerborn und Förster Rathjen. Dem Prüfungsausschuß gehörte als Vertreter des Waldbesitzerverbandes zu Cassel der Forstbeirat der Land-

Hosted by Google

wirtschaftskammer zu Cassel, Oberförster Baron Riedesel, an. Eine weitere Prüfung findet ab 22. August für Westfalen und Rheinland in Dülmen (Westfalen) statt. Es sind dazu 14 Beamte gemeldet und angenommen.

Tagesordnung für die Sommertagung 1922.

Die Sommertagung unseres Vereins findet in der Zeit vom 16. bis 18. August 1922 in Hannover mit folgender Tagesordnung statt:

Ausschuß-Sitzungen.

Am Mittwoch, dem 16. August, vormittags 8 bis 12 Uhr: Sitzung des engeren Vorstandes und des Ausschusses für Kassen-Rechnungs- und Haushaltswesen; nachmittags 2 bis 3 Uhr: Ausschuß für Befähigungsnachweis, Titelschutz usw.; nachmittags ab 3 Uhr: Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen.

Am Donnerstag, dem 17. August: vormittags 8 bis 12 Uhr: a) Förster-Ausschuß; b) Akademiker-Ausschuß; c) Ausschuß der Waldbesitzer; nachmittags ab 2 Uhr: Sitzung des weiteren Vorstandes.

Alle diese Sitzungen, mit Ausnahme der des Ausschusses der Waldbesitzer, finden in dem Gebäude der Landwirtschaftskammer, Leopoldstraße 1, die des Ausschusses der Waldbesitzer im Landesdirektorium statt.

Die Mitgliederversammlung tagt sodann am Freitag, dem 18. August, vormittags 9 Uhr, in dem Restaurant „St. Hubertus", Agidientorplatz, auf Grund der §§ 21 bis 27 der Satzungen mit folgender

Tagesordnung:

1. Festsetzung der Stimmenzahl für die Bezirksgruppenvertreter: Oberförster Schwabe.
2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr: Oberförster Schwabe.
3. Jahresrechnung des Vereins für 1921 und Genehmigung des Haushaltsplans für 1922: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach.
4. Beschlußfassung über Erhebung eines Sonderbeitrags in Höhe von 50 Prozent des ordentlichen Beitrags für 1922 und Festsetzung des Beitrags für 1923: Ökonomierat Grundmann.
5. Genehmigung eines Abkommens mit dem Preußischen Waldbesitzerverbande: Oberförster Schwabe.
6. Bericht über den Stand der Gehaltstarifverhandlungen: Geschäftsführer Schwabel.
7. Vortrag über Pensionsversicherung: Ein Vertreter der Gesellschaft Concordia.

   Gemeinschaftliches Frühstück.

   (Preis voraussichtlich 40 *M*.)
8. Vortrag des Herrn Landesforstrats Oelkers über: Aufforstung der Lüneburger Heide.
9. Aus- und Fortbildung sowie Aufstiegsmöglichkeiten für den Privatförster: Förster Nolte.
10. Aussprache über unsere Stellung zum Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten und der heutige Stand der Einigungsverhandlungen: Geschäftsführer Schwabel.
11. Bericht über die Försterprüfungen.
12. Bericht über forstliche Lehrgänge:

    Referenten zu 11 und 12 werden vom Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen bestimmt.
13. Bericht über das Marburger Invalidenheim: Oberförster Feuerborn.
14. Bericht vom Stellennachweis: Geschäftsführer Ritthausen.
15. Ersatzwahlen in den weiteren Vorstand und in den Ausschuß für Kassen-Rechnungs- und Haushaltswesen für den durch seine Ernennung zum Ehrenmitgliede aus diesen Ämtern ausgeschiedenen Oberförster Fiebig: Oberförster Schwabe.
16. Wahl des Ortes für die nächste Mitgliederversammlung: Oberförster Schwabe. Hierzu liegt ein Antrag der Bezirksgruppe Rheinland vor, diese Versammlung im nächsten Jahre in Bonn oder in Königswinter abzuhalten.
17. Anträge nach § 24 der Satzungen.
18. Als Nachtrag wird von der Bezirksgruppe VI folgender Antrag gestellt:

    Mitglieder des Vereins, die durch feindlichen Machtspruch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, zahlen, wenn sie ihre Mitgliedschaft beim Verein weiter aufrecht erhalten wollen, nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages der Inlandsmitglieder.

    Desgleichen wird bei Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft aus dem ehemaligen deutschen Gebiet nur die Hälfte des Eintrittsgeldes und der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

Für die Abende sind folgende Zusammenkünfte ab 8 Uhr in Aussicht genommen: Am 16. August: „Neues Haus"; am 17. August: „Parkhaus Herrenhausen"; am 18. August: „Stadthalle".

Am Sonnabend, dem 19. August, findet ein gemeinsamer Ausflug nach dem Deister und Jagdschloß Springe statt.

§ 22 der Satzungen bestimmt folgendes: Zur Mitgliederversammlung haben außer den ordentlichen und außerordentlichen Einzelmitgliedern und den Vertretern der Bezirksgruppen auch Gäste und Vertreter von Behörden auf Grund besonderer Einladungen des Vorsitzenden Zutritt.

Plan für den Ausflug.

Abfahrt von Hannover 9,33 Uhr vormittags. Ankunft in Station Eldagsen 10,33 Uhr. Fußweg bis zum Saupark (Forsthaus Eispfad) 35 Minuten. (Einige Wagen zur Verfügung.)

Waldbegang unter Führung des Herrn Forstmeisters Maske durch die alten Hutewald-Eichenbestände des Hallerbruchs bis zum Jagdschloß. Frühstück aus der Tasche. Fortsetzung des Waldbegangs durch die schönen, wüchsigen Buchenbestände des Burgberges und Drakenberges. Ankunft in der Waldwirtschaft Holzmühle etwa um 2 Uhr. Mittagessen nach Belieben.

Von 3 Uhr ab Waldbegang durch die v. Wedemeyersche Forst und zurück zur Holzmühle. Kaffeetafel evtl. mit Damen. Rückweg durch den Saupark zur Station Eldagsen. Fußweg 1½ Stunde. Auf Wunsch können Postauto und Wagen gestellt werden.

Abfahrt der Züge: Nach Hannover abends um 7,54 Uhr, Ankunft 8,51 Uhr. Nach Hameln um 8,24 Uhr, Ankunft 9,09 Uhr, oder nachmittags ab Station Coppenbrügge 6,27 Uhr, Ankunft 6,42 Uhr. Fußweg von Holzmühle durch die v. Wedemeyersche Forst bis Station Coppenbrügge 1½ Stunde. Nähere Auskunft wird in der Versammlung am 18. August gern erteilt.

Wegen Unterkunft in Hannover wird folgendes mitgeteilt: Größere Hotels: Rheinischer Hof: Zimmer mit Bett 180 *M*, Hotels Mußmann,

Hosted by Google

Bayrischer Hof und Luisenhof: Zimmer mit Bett 110 bis 130 *M*. Kleinere Gasthäuser: Hotels Kronprinz, Teutonia, Germania, Zur Post, 60 bis 90 *M*. In allen Hotels verstehen sich die Preise ohne Frühstück.

Angesichts der hohen Preise in den Gasthäusern dürfte es sich empfehlen, für die Unterkunft die Vermittlung des Fremdenverkehrsvereins in Hannover, Bahnhofstraße Nr. 9, in Anspruch zu nehmen. Dieser ist bereit, Privatquartiere nachzuweisen. Preis für Bett und Nacht 40 bis 60 *M*. Auch dieser Preis ist ohne Frühstück. Anmeldungen mit Angabe der Bett- und Zimmerzahl, Tag der Ankunft und Abreise werden erbeten bis 1. August. Jeder Bestellung ist eine Vermittlungsgebühr von 3 *M* und Rückporto beizufügen. Die Zimmer müssen, falls sie nicht drei Tage vorher abbestellt werden, auch bei Nichtbenutzung bezahlt werden.

Da zu der Zeit unserer Tagung in Hannover noch andere große Veranstaltungen stattfinden, empfiehlt sich rechtzeitige Bestellung.

Unsere Geschäftsstelle kann in keinem Fall Bestellungen auf Besorgung von Zimmern in Hannover übernehmen.

Jagdschloß bei Weißwasser O.-L.

Der Vorsitzende: Oberförster A. Schwabe.

Försterausschuß.

Die am 16. August in Hannover ankommenden Kollegen treffen sich von abends 7 Uhr ab im „Brauergildehaus", Gr. Agidienstr. 34, fünf Minuten vom Hauptbahnhof.

Förster Walter, Annaberg.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Die Bezirksgruppenversammlung am 17. August, abends 6 Uhr, findet nicht im alten Rathause, sondern im „St. Hubertus" statt. Keese.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgegend.

Am Dienstag, dem 15. August, Ausflug in die Gräflich Nesselrode-Reichensteinsche Oberförsterei Herten (Rauchschaden-Revier). Anschließend Preisschießen und Versammlung. Vormittags 9 Uhr Treffpunkt im Hotel „Zum Bahnhof", Herten, darauf Abmarsch zur Exkursion. Gegen 3 Uhr Preisschießen im Park. Hierzu werden die Gewehre gestellt. Nach dem Preisschießen Versammlung im Hotel „Zum Bahnhof". Die Mitglieder mit Damen wollen sich recht zahlreich einfinden. Von Mitgliedern eingeführte Gäste sind willkommen.

Lüttinghof, im August 1922.

Berkenheger.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön.

Am Mittwoch, dem 30. August d. J., findet eine Exkursion in die Gräflich Görtzischen Forsten statt. Treffpunkt 6,17 Uhr vormittags auf Bahnhof Schlitz. Um 1 Uhr nachmittags gemeinschaftliches Mittagessen in Schlitz. Anmeldungen zur Teilnahme an der Exkursion sowie am Mittagessen bis spätestens zum 20. August d. J. an Herrn Forstrat Dr. Zentgraf, Lauterbach (Hessen), erbeten.

Engelrod (Oberhessen), den 28. Juli 1922.

Eggers, Vorsitzender.

Ortsgruppe Ostholstein.

Versammlung am 15. Juli 1922 in Preetz, „Drillers Hotel".

Der Vorsitzende, Förster Wessel-Rönnerholz, eröffnete die von 14 Mitgliedern besuchte Versammlung.

Neu beigetreten in die Ortsgruppe sind 3 Mitglieder. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung durch den Unterzeichneten gab der Vorsitzende einen Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Gremsmühlen. Herr Oberförster Titze, der dort einen lehrreichen Vortrag über „Dauerwald" hielt, soll gebeten werden, der Ortsgruppe diesen Vortrag für die nächste Versammlung zu überlassen.

Als Ziel des forstlichen Ausfluges wurde das Revier Salzau gewählt. Vorausgesetzt, daß der Besitzer, Herr Graf Blome-Salzau, damit einverstanden, soll der Ausflug am 4. August d. J. stattfinden. Unter forstlichen und jagdlichen Fragen wurde manch Interessantes ausgetauscht. Klage wurde geführt über die vielen im Winter und Frühjahr in unseren Buchwaldungen ausgeführten Diebstähle von Buchen-Sämlingen, insbesondere aber verurteilt, daß bekannte Forstbaumschulen diese Diebesware aufkaufen. Sofern solche Fälle einwandfrei festliegen, empfiehlt sich unbedingt eine Anzeige an den Staatsanwalt. — Die Forststelle der Landwirtschaftskammer für Schleswig-Holstein soll gebeten werden, bei Einstellung von Forstleuten möglichst Schleswig-Holsteiner zu berücksichtigen. Förster Sebelin regt an, gegen die sich stets vergrößernde Rabenkrähenplage in jedem Revier vorzugehen. Da das schwarze Gesindel mit dem Gewehr nicht kurzzuhalten ist, empfiehlt er das Auslegen von Gift in einer Mischung von Phosphor, Ochsenblut und Kleie, womit er vorzügliche Erfolge gehabt hat. Die nächste Ortsgruppenversammlung soll wieder in Preetz stattfinden. Schurbohm, Schriftführer.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 2 *M*, 30 Stck. 6 *M*, 50 Stck. 10 *M*, 100 Stck. 20 *M* nebst 3 *M* Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Zur Dienstaufwandsfrage der Preußischen Staatsoberförster. 615. — Preußischer Forstsekretärtag 1922. 616. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 619. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 625. — Forstwirtschaftliches. 627. — Rauhwarenmarkt. 628. — Brief- und Fragekasten. 628. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 628. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. Deutscher Forstverein. 630. — Harz-Solling-Forstverein. 630. — Verband Preußischer Forstrentmeister. 630. — Preußische Staatsförstervereinigung. 630. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 631. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 631.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

AUFRUF

zur Errichtung eines Denkmals für die Gefallenen des 5. Jäger-Bataillons und seiner Kriegsformationen (Reserve-Jäger-Bataillon 5, 17, 21, Jäger-Radfahr-Kompanie 158).

Das 5. Jäger-Bataillon hat infolge des Machtspruches von Versailles aufgehört zu bestehen. Sein Gedächtnis und seine Tradition aber sollen fortleben in seiner Garnisonstadt Hirschberg und in den Herzen derer, die einst im Krieg und Frieden seine Farbe mit Stolz getragen haben.

Uns alle ruft eine Ehrenpflicht!

Zehntausende unserer Jäger und der aus ihnen hervorgegangenen Kriegsformationen sind während des Weltkrieges aus unserer Heimatstadt ins Feld gezogen, Tausende von ihnen — Offiziere, Oberjäger und Jäger — haben ihr Leben hingegeben zum Schutze der deutschen Erde. Über die Schlachtfelder in West und Ost und Süd, die ihr Streiten und ihr Sterben sahen, wird die Pflugschar hinweggehen, und kein Stein, kein Kreuz wird die Stätte kunden, wo deutsche Jägerherzen verbluteten getreu bis zum letzten Hauch.

Treue um Treue!

Auch ein Volk in Not darf seine Toten nicht vergessen.

Darum ruft der unterzeichnete Ausschuß alle Mitbürger in Stadt und Kreis, alle Kameraden von der grünen Farbe auf, unseren gefallenen Jägern in Hirschberg ein Ehrenmal zu errichten, den Toten ein Zeichen der Dankbarkeit, kommenden Geschlechtern eine Mahnung zur Nacheiferung, trauernder Liebe eine Stätte stolzer Erinnerung und schmerzvoller Wehmut.

Ein schlichter Stein, gewachsen in Schlesiens Bergen, soll das Andenken an das 5. Jägerbataillon und seine Toten verewigen.

Mitbürger! Helft uns, an diesem Werke der Dankbarkeit, der Treue und der Erinnerung bauen!

Der Arbeitsausschuß:

Hanusa, Konditormeister. **v. Heydebrand u. d. Lasa,** Hauptm. a. D. **Jigner,** Kaufmann. **Dr. Krahl,** Oberstudiendir. **Lindemann,** Kaufmann. **Reimann,** Kaufmann. **Schwede,** Magistratsbeamter. **Siegert,** Kaufmann. **Thiem,** Tischlermeister.

Geschäftliches:

Beiträge unter dem Kennwort **„Jägerdenkmal Hirschberg"** werden erbeten an:

Bankhaus Eichhorn & Co., Postscheckkonto Breslau Nr. 1367, oder Genossenschaftsbank zu Hirschberg e. G. m. b. H., Postscheckkonto Breslau Nr. 627.

Sollten die erforderlichen Mittel bis zum Frühjahr 1923 nicht aufgebracht sein, so ist der Hauptausschuß ermächtigt, die bereits gesammelten Gelder in Erwartung besserer Zeiten verzinslich anzulegen. (946

Dr. Krahl. Für den Hauptausschuß. **Georg Reimann,** Kaufmann, Vorsitzender d. Arbeitsausschu., zugleich für Anschriften.

Die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24, bildet Harzmeister aus,

die nach erfolgter 4wöchentl. Ausbildung in Freienwalde a. Oder fest angestellt werden. Während der Ausbildung Gewährung des tarifmäßigen Waldarbeiterlohnes. Sofortige Meldungen besonders aus forstlichen Kreisen erwünscht. (1005

Holz und Güter

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig*

Carl Baltz, Hannover, *Militärstr. 7.*

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Walther Fritsch in Lehesten (Thür.) eine Tochter.

Dem Staatsförster Meyer in Bantin eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Margarete Kulow mit dem Staatl. Hilfsförster Herrn Hans Conrad in Forsthaus Lbusnen bei Schillehnen.

Stellenangebote

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle für die Waldungen der Gemeinden **Eisenschmitt** und **Meerfeld** ist ab 1. Oktober 1922 **neu zu besetzen.**

Die Besoldung entspricht den Sätzen der Staatsförster (Gruppe 6), Ortsklasse C. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bei der Besetzung der Stelle kommen nur forstversorgungsberechtigte Jäger in Frage.

Bewerbungen, denen ein selbstgeschriebener Lebenslauf, der Forstversorgungsschein und die sonstigen Befähigungsnachweise beiliegen müssen, sind bis spätestens 10. September 1922 an mich einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. (1000

Oberkail, Eifel, d. 28. Juli 1922.

Der Bürgermeister.
Kirsten.

Bekanntmachung,

betr. Wiederbesetzung der Forstsekretärstelle in Winterberg.

Der zeitige Inhaber der Forstsekretärstelle in Winterberg ist zum Förster der erledigten Försterstelle III in Winterberg gewählt und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden. Die Forstsekretärstelle ist daher sofort wieder zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 6 der staatlichen Besoldungsordnung mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probe.

Meldungen Forstversorgungsberechtigter und Jäger der Klasse A sind nur bis zum 20. August d. J. einzureichen.

Die Forstversorgungsberechtigten haben auf die Anstellung im Staatsdienste Verzicht zu leisten.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Brilon, den 31. Juli 1922.

Der Landrat.
Jansch. (1001

Gesucht zum 1. Oktober

akad. geb. Oberförster

für Forstverwaltung in Poln.-O.-S. Bedingung: der polnischen Sprache mächtig, verheiratet. Assessor-Examen nicht erforderlich. Bewerbungen unt. **F. S. 1006** befördert die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Bess., jg., kinderl. (989

Mädchen,

welches mit der Hausfrau sämtl. Arbeiten verrichtet, bei Familienanschluß sofort od. 1. 9. 22 **gesucht.** Frau Kreisausschuß-Obersekretar **Kösters, Friedeberg Nm.**

Stellengesuche

Waldheil

e. V. zu Neudamm.

Die **Abteilung für Stellenvermittlung** empfiehlt sich zum **kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forst-Verwaltungs-, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-Verwaltungs- und Aufsichtsdienst.** (2

Umsonst und postfrei erhältlich: Satzungen und Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grünen Farbe melde sich als Mitglied.

Zum 1. Januar.

Revierförster, 29 J. alt, evgl., verh., in allen Zweigen des Forstfaches erfahren, **sucht,** gestützt auf gute Zeugnisse u. Empfehlungen,

Dauerstellung.

Gefl. Angeb. unt. **Nr. 983** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche Dauerstellung

als Assistent bei Staatsforstkasse. Angebote unt. **Nr. 998** befördert die Gesch. der D. Forst-Ztg, Neudamm.

Forstlehre,

Förstersohn, dessen Vater von Wilderern erschossen worden ist, welcher schon 9 Mon. gelernt hat, **sucht passende Stelle,** um seine Lehrzeit zu beenden, wenn mögl., ohne gegenseitige Vergüt. Angeb. unt. **Nr. 1004** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Suche bald od. sp.

pass. Wirkungskr. a. Wirtschaft.

i. frauenl. Hausb. Angeb. u. **H. 1007** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Ernstgesinntes Fräulein, 35 Jahre alt, **sucht** sofort oder später

Wirkungskreis

als Haushälterin oder Wirtschafterin in einem Forsthaus od auf Oberförsterei. Gute Zeugnisse können verlangt werden. Angeb. unt **K. P. 999** bef. d. Gesch d. D. F. Z., Neudamm.

Als 2. Lehrer

an der Forstschule Reichenstein

wird zum 1. 10. cr. ein erfahrener, bestens vorgebildeter Forstassessor oder Oberförsteranwärter **gesucht.** Besoldung nach staatl. Grundsätzen unter Berücksichtigung der freien Station. Bewerbungen sind baldmögl. einzureichen an die (1002

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau 10, Matthiasplatz 4.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34. Neudamm, den 20. August 1922. 37. Band.

Die Uniform der Privatforstbeamten in Preußen.*)

Von **Carl Baltz**, Hannover.

In letzter Zeit sind zahlreiche Anfragen an den Briefkasten der „Deutschen Forst-Zeitung" über die Uniform der Privatforstbeamten gestellt worden. Eine neue Auseinandersetzung über diese Angelegenheit, dürfte also, trotz der von mir bereits darüber erschienenen Abhandlung,**) wieder recht nötig sein.

Das eine steht fest: daß die Privatforstbeamten nicht die Uniform tragen dürfen, die den Staats- und Gemeindeforstbeamten vorbehalten ist, wobei allerdings beachtet werden muß, daß ein grüner Rock nach dem Schnitt, wie ihn diese Beamten tragen, an sich noch keine Uniform ist. Annehmen sollte man das allerdings nach der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. August 1919, wonach den staatlichen „verdienten Forstverwaltungs- und Betriebsbeamten, die .... nach längerer einwandfreier Dienstzeit in den Ruhestand treten, auf Antrag das Weitertragen der Waduniform — ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden kann". Ein solches Gewand kann jedermann tragen, auch die genannten Beamten ohne Erlaubnis, und deshalb kann auch einem Privatforstbeamten das Recht nicht abgesprochen werden, einen Rock zu tragen, der für sich allein ein Uniformstück nicht ist, denn ein solches kann er erst werden, mit den Abzeichen.

Dem in Preußen bestehenden ewigen Streit um die Uniform der Privatforstbeamten hätte man, wie es im früheren Königreich Sachsen geschehen ist, längst dadurch ein Ende machen können, daß auch im Privatdienst der Titel geschützt und dementsprechend auch das Uniformtragen geregelt wurde, denn die Notwendigkeit wird sich aus nachstehenden Ausführungen ergeben.

Hier soll nur die Rede sein von den Privatforstbeamten, worunter alle diejenigen Persönlichkeiten zu verstehen sind, welchen Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet werden und der Verwirklichung staatlicher Zwecke zu dienen haben. Wenn unter diesen Umständen das Dienstverhältnis auch auf dem Privatdienstvertrage beruht, so ist doch die Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 Reichsstrafgesetzbuchs gegeben, was aber nicht dahin verstanden werden darf, daß der Beamte in diesem Sinne dem Disziplinargesetz unterworfen sein könnte oder daß alle Handlungen, die im gegebenen Pflichtenkreise vorgenommen werden, Amtshandlungen sind, wenn sie nicht der Verwirklichung staatlicher Zwecke zu dienen haben.

*) Wir geben der Abhandlung gern Raum, machen aber darauf aufmerksam, daß die darin enthaltene Ansicht des Verfassers in der Waffengebrauchsfrage im Widerspruch steht mit dem Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Juni 1866, und verweisen auf die Seiten 125 bis 128, 137 bis 141 und 157 bis 159 des im Verlage von J. Neumann, Neudamm erschienenen Buches des Forstschuldirektors Jacob: „Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-, Forst- und Jagd-Schutzpersonals in Preußen". Preis fest geh. 50 *M*. Die Schriftleitung.

**) Die Uniform der Forstbeamten in Preußen. Von C. Baltz. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis geheftet 6 *M*.

Hosted by Google

Der Privatwaldeigentümer kann seinen Forstbeamten ein für allemal auf das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. August 1878 beeidigen lassen, unter der Voraussetzung, daß er ihn

a) auf Lebenszeit oder
b) nach einer vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages anstellt.

Will der Waldeigentümer weder das eine noch das andere, so muß er natürlich auf die Beeidigung verzichten, welche die Eigenschaften eines öffentlichen Beamten verleiht, soweit die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes und die damit verbundene Tätigkeit in Frage kommt.

Allerdings kann das auch auf einem anderen, weniger bekannten Wege erreicht werden, denn auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 kann jeder Grundbesitzer Forsthüter anstellen, welche der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Oberamtmanns) bedürfen.

Nach dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sollen nur die Polizeibeamten, welche von den Gemeindebehörden angestellt werden, entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes bestätigt werden, so daß in Preußen die Privatforsthüter stets durch den Landrat zu bestätigen sind.

Mit der Bestätigung wird ihnen die Stellung eines öffentlichen Beamten zuteil, so daß sie in der Hauptsache den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Beamten gleichgestellt sind, soweit die Ausübung des Forstschutzes in Frage kommt.

Das Forstdiebstahlsgesetz sagt vom Tragen einer Dienstuniform nichts, aber soweit den beeideten Privatforstbeamten das Recht des Waffengebrauchs zusteht, was dann der Fall ist, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, bestimmt das Gesetz vom 31. März 1837, daß die Beamten, um sich der Waffen im Sinne dieses Gesetzes bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen (§ 2). Aus den §§ 7 und 11 der zum Waffengebrauchsgesetz gegebenen Instruktion vom 21. November 1837 ist die Wahl der Uniform dem Waldbesitzer überlassen. Er hat sie aber der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen, die ihrerseits auf Unzulässigkeiten, beispielsweise wenn die Abzeichen der Staats- oder Gemeindeforstbeamten oder ihnen zum Verwechseln ähnliche gewählt sein sollten, zwecks Abänderung hinzuweisen hat.

Um der Uniform die nötige Geltung zu verschaffen, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

Daß den beeidigten Forstbeamten, die nicht das Recht zum Waffengebrauch haben, eine Uniform zustehen soll, ist nirgends gesagt, aber auch hinsichtlich ihrer versteht es sich von selbst, daß sie durch die Beeidigung Beamtenqualität erhalten haben und wie die Forsthüter mit öffentlich rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind.

Von den Forsthütern sagt nun aber das Feld- und Forstpolizeigesetz, daß sie ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes vorzeigen müssen (§ 65). Die allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880 (M. Bl. S. 187) bestimmt nun, daß das Dienstabzeichen entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen sein könne.

Daraus geht also hervor, daß auch die nicht auf das Forstdiebstahlsgesetz beeideten Beamten, wenn sie als Forsthüter bestätigt sind, ebenfalls mit Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde eine Uniform tragen können, die allerdings von der Uniform der Staats- und Gemeindeforstbeamten verschieden sein muß.

Wenn den Forsthütern eine Uniform zugestanden wird, den beeideten und nicht zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten aber nicht, so taucht die Frage auf, ob diese beiden Beamtenkategorien verschieden zu bewerten sind. Das ist zu verneinen, denn beide haben den Charakter der öffentlichen Beamten, aber die Forsthüter erlangen diesen durch die Anstellung und Bestätigung, während jene diese Qualität durch die Beeidigung erhalten. Wollen diese jedoch eine anerkannte Uniform als amtliches Abzeichen tragen, so ist es das einfachste, sie als Forsthüter bestätigen zu lassen.

Wie oben bereits hervorgehoben worden ist, sagt die allgemeine Verfügung des Ministers vom 12. Mai 1880, daß das Dienstabzeichen entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen und letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw. sein könne. Es ist ganz selbstverständlich, daß Abzeichen wie der fliegende Adler des Staatsforstbeamten oder der Wappenadler der Kommunalforstbeamten, die von diesen Beamten an der Kopfbedeckung zu tragen sind, den Privatforstbeamten auf keinen Fall von dem Landrat als Abzeichen gegeben werden können, weil für sie der Adler lediglich in Gestalt eines Brustschildes in Frage kommen kann.

Auch der silberne Adler hat auszuscheiden, denn diesen an der Kopfbedeckung zu tragen ist wiederum, auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 17. Dezember 1878, den Amtsvorstehern vorbehalten.

Daß statt der Dienstmütze ein Hut gewählt werden kann, unterliegt keinem Zweifel, aber Abzeichen der Staats- und Gemeindeforstbeamten dürfen auf keinen Fall an der Kopfbedeckung getragen werden, das auch selbst dann nicht, wenn der Landrat es gestattet haben sollte.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen zusammengefaßt ergibt folgendes:

Hosted by Google

1. Privatforstbeamte dürfen keine Uniform tragen, welche Staats- und Gemeindeforstbeamten vorbehalten ist.
2. Den auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten und lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten kann der Waldeigentümer eine Dienstkleidung beilegen, die in bezug auf Zulässigkeit der Prüfung der zuständigen Polizeibehörde unterliegt.
3. Die Forsthüter im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes sind hinsichtlich des Tragens einer Dienstkleidung ebenso zu beurteilen wie die unter 2 genannten Beamten.
4. Beeidigte, auf Zeit angestellte Privatforstbeamte und Forsthüter haben den gleichen amtlichen Charakter, aber erstere dürfen, streng genommen, eine anerkannte Uniform als amtliches Abzeichen nur tragen, wenn sie als Forsthüter bestätigt sind.

Wenn es auch den einzelnen Waldeigentümern freisteht, eine beliebige Uniform vorzuschlagen, so verschafft dieser doch erst die behördliche Anerkennung den amtlichen Charakter, und, was bisher keine Beachtung gefunden hat, sie hat Anspruch auf den gesetzlichen Schutz des § 368 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs, weil sie von einem Unbefugten nicht getragen werden darf. Dem einzelnen bleibt es natürlich unbenommen, eine abweichende Phantasie-Uniform zu tragen, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellen will, daß eine Uniform ohne weiteres als amtliches Abzeichen anzusehen ist, das der behördlichen Anerkennung bedarf.

Jedenfalls muß diese Frage gesetzlich geregelt werden, aber einstweilen sollte man annehmen, daß die Aufsichtsbehörde an den bestehenden Bestimmungen eine genügende Handhabe hat, um Ordnung in das im Privatdienste herrschende Uniformchaos zu bringen und den hier zu tragenden Uniformen auch den nötigen Schutz angedeihen zu lassen.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Bericht über die erste Vertrauensmännerversammlung am 18. Juni in Berlin, im „Spatenbräu".

(Des Platzmangels wegen in minder wichtigen Verhandlungen gekürzt.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich eröffne hiermit unsere erste Vertrauensmänner-Versammlung und heiße Sie alle herzlichst willkommen. Der zahlreiche Besuch der Versammlung ist der beste Beweis, daß unsere Bestrebungen weiter an Boden gewonnen haben.

Ich begrüße Herrn Reichstagsabgeordneten Geißler, Herrn Urban, den 2. Vorsitzenden des Reichsbundes deutscher Berufsbeamten, weiter Herrn Revierförster Herrmann, Herrn Ökonomierat Grundmann, den Leiter unseres Vereinsorgans, sowie auch Herrn Redaktionssekretär Müller, der so liebenswürdig ist, unsere Verhandlungen stenographisch aufzunehmen.

Es ist nunmehr ein Jahr verflossen, als ich vor Ihnen das Gelöbnis der Treue zu unserm Werk ablegen durfte. Ich wußte, daß meiner keine leichte Arbeit harrte und daß manches Geschoß mich umschwirren würde; hieß es doch gegen eine Feuerwelle anrennen und gegen einen Strom schwimmen, der heutzutage so selbstgefällig dahinbraust, in dessen Wogen man zwar keine Selbstbestimmung der Richtung mehr hat, dafür aber in dem sicheren Hafen der gegebenen Tatsachen gelandet wird. — Nun, meine Herren, wie Sie sehen, lebe und wirke ich noch; auch Tintenfluten sind nicht imstande gewesen, den Mann Ihres Vertrauens zu entwurzeln, obwohl ich ja im Laufe des verflossenen Jahres von der „Treulosigkeit" bis zur „Begriffshemmung" alle Phasen menschlicher Schwäche habe durchlaufen müssen. Stelle ich aber hierin einen Vergleich mit meinem Herrn Gegner im Gewerkschaftslager an, so habe ich trotzdem noch ein Plus zu verzeichnen, denn Unwahrheit, beschönigt von drei Seiten — nicht von uns her —, darüber habe ich Gott sei Dank noch nicht quittieren brauchen. Die „Begriffshemmung" ist doch immerhin nur ein relativer Begriff, und wer sie einem andern zudiktiert, hat vielleicht schon selbst die ersten Stationen hierzu hinter sich gelassen. — Der Schöpfer dieses schönen Wortes im „Deutschen Förster" hat nur das Adjektiv „erblich" vergessen, um auch noch meine Vorfahren zu humorvollem Lachen zu begeistern! (Heiterkeit.)

Meine Herren Kollegen! Wer im Kampfe in vorderster Reihe steht, darf sich durch ein paar Wespenstiche nicht aus der hier besonders notwendigen Ruhe bringen lassen, und es wird ihm gelingen, wenn er weiß, daß hinter ihm in Treue ergebene Männer stehen. Ich möchte daher eingangs meiner Rede nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß es mir nur möglich gewesen ist, Sie, meine Herren, bis zu dem heutigen Tage zu leiten, durch die hohe Kameradschaftlichkeit, ehrliche Treue und freudige Dienstbereitschaft unserer engeren Vorstandsmitglieder. — Mit wenigen Mitteln — wir vermissen noch immer die uns einst angedichteten Tausende von Neudamm und könnten sie wirklich gebrauchen —, ja, Herr Grundmann, ich würde oft weniger Kopfschmerzen haben —; mit wenigen Mitteln also haben wir den Betrieb aufrechterhalten können, obwohl in der billigeren Portozeit oft eine Flut von Briefen auf uns einstürzte, die den Schreibtisch gar oftmals zum Nachtquartier gemacht hat. Ja, meine Herren, es gibt eben auch drüben noch eine große Zahl denkender oder, besser gesagt, forschender Kollegen, deren Weisheit Schluß nicht allein der „Deutsche Förster" ist. Der krasse Materialismus unserer Jetztzeit hat eben doch nicht vermocht, in unserm Stande sämtlichen Idealen das Lebenslicht auszublasen; das ist mir im Laufe eines Arbeitsjahres zur Gewißheit geworden, und das gibt mir die Kraft, im Sinne unserer Richtlinien weiter tätig zu sein. Ich möchte diese Gelegenheit auch nicht unbenutzt lassen, unsern lebhaftesten Dank den anwesenden Vertretern der „Deutschen Forst-Zeitung" auszusprechen. Bekämpft von einem

Hosted by Google

Teil der Förster, in Ungunst zuweilen im Kreise der Oberförster, haben Sie, meine Herren von der Vereinspresse, treu zu uns gestanden, und ohne Ihre Mithilfe in der Öffentlichkeit wären unsere Stimmen zwecklos verhallt.

Ich sprach vorhin von Idealen. Unsere Vereinigung ist auch von Idealem durchtränkt, denn wir wollen nicht nur unserm Stande dienen, sondern unsere Blicke und Wünsche richten sich ja auch auf den gemeinsamen Boden aller Deutschen, auf unser deutsches und preußisches Vaterland. Von Freud und Leid desselben kann man zusammen wohl nicht sprechen, denn Freude gibt oder sollte es darin zurzeit nicht geben, dahingegen viel, viel Leid, und das wollen wir mit ihm teilen und auch bei unsern Beratungen des Standpunktes gedenken, daß es in einem unglücklichen, zerschlagenen und zerstückelten Vaterlande auch keine glücklichen Menschen geben kann oder, besser gesagt: geben darf. — Wir Forstleute wollen besonders nicht vergessen, daß unsere durch Generationen wohlgepflegten Wälder sich scheinbar auf Reisen nach den Ententeländern befinden. Verlangt doch ein englischer Forstindustrieller für nächstes Jahr nach England allein eine Holzlieferung von 15 Millionen Festmeter.

Sehen Sie, meine Herren, solche vaterländischen Fragen auch unserseits nicht außer Sehweite zu lassen und die Folgen zu erörtern für unsern Stand und für unser Vaterland, das ist die vaterländische Note in unsern Richtlinien. Wenn uns dieserhalb von gewerkschaftlicher Seite dazu das Wort „Parteipolitik" als Knüppel zwischen die Beine geworfen wird, so kennzeichnet das so recht den Geist der traurigen Jetztzeit, der nur seine ureigenen Interessen in Rechnung zieht, dem seine Gewerkschaft das A und O allen Strebens ist. Wie tief man aber dabei vom rechten Wege abirren kann, selbst in unsern Reihen, zeitigt der bekannte Vogessche Artikel. Schmerzlicher noch als dieser Aufsatz war mir aber die Verteidigung dieses Schriftstückes durch den 2. Vorsitzenden der Gewerkschaft, durch Herrn Ludewig im „Deutschen Förster". Dieser Herr konstruiert einen neuen Typ von Menschen innerhalb und außerhalb der Gewerkschaftsmauer. Die Backpfeifen, dem größten Teil des eigenen Standes außerhalb der Mauer in der Öffentlichkeit appliziert, verwandeln sich innerhalb der Gewerkschaft in nicht zur Sache gehörige Neutralitätsprodukte eines „aufrechten" Mannes. —

Diesen homo novus entdeckt, begründet und sanktioniert zu haben, bleibt unanfechtbares Verdienst meines Herrn Gegners. Ich gratuliere zu dieser Entdeckung. — (Heiterkeit.)

Kollegen! Wir sind uns gewiß, daß wir mit bestem Wollen und mit den Kräften, die uns zur Verfügung standen, für das Wohl des preußischen Försterstandes eingetreten sind. War es notwendig, weil wir andere Wege zu gehen empfahlen, einen derartigen Bruderkampf zu entfesseln, wie ihn das verflossene Vereinsjahr gezeitigt? War es notwendig, die Requisiten der Arbeiter-Organisationen auch eigenen Kollegen gegenüber in Anwendung zu bringen und geflissentlich mit Terror und Boykott zu operieren? Schlägt man hierdurch die Gedankenwelt anderer tot? Mit nichten, denn wir sehen, wie ganze Gruppen aus dem modernisierten alten Standesverein sich loslösen, um den Gepflogenheiten des Gewerkschaftslagers zu entgehen. Wo solche Risse in den Mauern klaffen, nicht „abfallender Mörtel", wie von drüben her entschuldigend gesagt wird, sollte man sachlicher und weniger anmaßend seine Standespolitik betreiben, denn letzten Endes ist doch der Zweck aller Försterorganisationen nicht die Niederknüttelung seiner sachlichen kollegialischen Gegner. (Bravo!)

Noch ist Gewerkschaft Trumpf! Im Beamtentum sowohl wie im Heer der Angestellten und Arbeiter. Es sind völlige Nebenregierungen in den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften entstanden, die die Parlamente veranlaßten, sich die mehr und mehr erfolgte Ausschaltung der vom ganzen Volke gewählten gesetzgeberischen Körperschaften — Reichstag und Landtag — zu Gehalts-, Lohn- und Standesfragen zu verbitten. Mit uns aber kämpfen Hunderttausende in wirtschaftsfriedlichen Berufsverbänden organisierte Angestellte, Arbeiter und Beamte um ihre Existenzberechtigung. Mit Ihrer Einwilligung sind wir daher geschlossen dem Reichsbund Deutscher Beamten beigetreten, der, wie unsere Vereinigung, eine Parallelorganisation des Deutschen Beamtenbundes darstellt. Wie bei uns, so sind auch die Gedanken und Richtlinien des Reichsbundes Deutscher Berufsbeamten siegreich in den Beamtenbund eingedrungen, und ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich behaupte, daß ein Wiederaufbau des Staates auch nur dann möglich sein wird bzw. die Staatsmaschine nur dann ihren ruhig gesicherten Gang nehmen kann, wenn der ganzen Gewerkschaftsbewegung der terrorisierende Einfluß auf die Staatsmaßnahmen genommen sein wird. — Der Streik der Eisenbahner war ein Menetekel für alle, die noch sehen können. (Sehr richtig!) Je mehr aber die innere Gesundung im Volke und im Beamtenkörper fortschreitet, je mehr werden auch unsere Gedanken zünden und Widerhall finden dort, wo man unser Tun heute leider noch nicht einzuschätzen vermag.

Kollegen! Wenden wir uns jetzt unsern Zielen zu, so möchte ich hier vor Ihnen, meine Herren Vertrauensmänner, betonen, daß wir nach wie vor bestrebt sein werden, für den ganzen Staatsförsterstand die Gehaltsgruppe VII zu erringen. (Bravo!)

Es darf nicht dauernd bei dem einen Drittel bleiben. Je eher es dem Revierförster gelingt, in die Gruppe VIII zu gelangen, je eher wird für uns Förster die Bahn frei; deshalb unterstützen wir die dahin zielenden Bestrebungen der Revierförster. Die Revierförsterfrage, das betone ich nebenbei, muß auch immer Försterfrage sein; aus diesem Grunde bedauere ich es auf das lebhafteste, daß, dank der Gewerkschaftspolitik, dem Försterstande eine Vermehrung dieser Beförderungsstellen zum großen Teil vereitelt worden ist. Der gute Wille der Zentrale ist an dem einseitig orientierten größeren Teile des Preußenparlaments gescheitert. Der Revierförster ist für verschiedene Linksparteien der schwarze Mann geworden. Ich kenne keinen anderen Beamtenstand, der seine eigenen Beförderungsstellen selbst vernichten hilft. Das Humorvolle ist dabei, daß anderseits bisher wohl kein Gewerkschaftler die angebotene Beförderung zum Revierförster ausgeschlagen hat.

Hosted by Google

(Zuruf: Fällt keinem ein!) Ich nehme es auch keinem Kollegen übel, aber daß das auf Außenstehende, für die grüne Farbe Wirkende einen komischen Eindruck machen muß, wird wohl auch im andern Lager nicht bestritten werden können. (Pause. — Inzwischen ist der Abgeordnete Weißermel erschienen.)

Vorsitzender: Ich begrüße Herrn Landtagsabgeordneten Geheimrat Weißermel, den auch Ihnen, meine Herren Kollegen, bekannten, treuen Freund unseres Standes, und heiße ihn in unserer Mitte herzlich mit einem Weidmannsheil willkommen. — Dann in seinem Vortrage fortfahrend: Liebe Kollegen! In unseren Richtlinien habe ich im Vorjahre mit Ihrer Zustimmung sagen dürfen, daß wir ein Eindringen in die Oberförsterlaufbahn und, ich will heute hinzufügen, in die Vorgesetztenbefugnisse ablehnen. Verpflichtet aber sind wir, den preußischen Staatsförster, wie ihn die Jetztzeit gestaltet hat, aufrecht zu erhalten. Ich kann bei aller Hochachtung vor der forstlichen Tätigkeit und Tüchtigkeit des Herrn Forstmeisters Erdmann die Augen nicht verschließen vor den Auslegungen in seiner Broschüre „Die Försterbewegung", soweit sie unsern Stand betreffen. Mit ihm verurteilen wir die Schmähungen und Angriffe auf seine Person; den aus jeder Seite seines Druckheftes herausklingenden Wunsch aber, den preußischen Staatsförsterstand, wie er zurzeit sich darstellt, abzudrosseln, halten wir weder für möglich noch für praktisch und nicht ungefährlich in einem Zeitalter, in dem die Zerfleischung der Stände im Vaterlande kaum mehr überboten werden kann. Die auf breitester Grundlage angelegte Abhandlung hätte meines Erachtens auch wenigstens in einigen Sätzen den Bestrebungen unserer Vereinigung gerecht werden sollen, mit unsern direkten Vorgesetzten wieder in das einstige Treuverhältnis zu gelangen.

Kollegen! Von unserer Seite ist und wird nichts unversucht gelassen, dem Vorgesetzten zu geben, was des Vorgesetzten ist; mir scheint es daher unglaublich, daß dem in der Broschüre zum Schluß an die Oberförster, Regierungsforstbeamte, Parlamente usw. gerichteten Appell, eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Forstrat, Oberförster und Förster als „Unding" zu betrachten, Folge geleistet wird. —

Zusammenfassend möchte ich in bezug auf diese Broschüre meine Meinung dahin zusammenfassen: Für uns Mitglieder der Staatsförstervereinigung, die wir dem Frieden im Walde vom ersten Zusammentritt an das Wort geredet, auf den wir unsere Tätigkeit eingestellt, gibt der Autor eine Absage, die, ich hoffe es stark, keineswegs die Meinung aller unserer Vorgesetzten widerspiegelt. In unsern Richtlinien werden wir uns aber auch durch den Kampfesruf des Herrn Forstmeisters Erdmann nicht wankend machen lassen. Wie die Volksgemeinschaft den Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes zur Voraussetzung hat, so wird auch nur ein Handinhandarbeiten von Vorgesetzten und Untergebenen, ein Band gegenseitiger Hochachtung und Vertrauen, dem Frieden im Walde die Wege ebnen. Diesem Ziele zu dienen, traten wir zusammen, und wir werden ihm trotz alledem weiter zustreben. (Beifall.)

Was wir aber, meine Herren Kollegen, anschließend besonders betonen wollen — ich rechne auf Ihre Unterstützung —, ist, daß wir einen sogenannten modernen Staatsförster nicht haben wollen, also einen Forstmann, der losgelöst ist von seinem Wirtschaftslande, nach der Stadt fährt und sich dort aus den Geschäften seine Milch, seine Butter und sonstigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse einkaufen muß, der infolge Loslösung vom Boden nur die Landwirtschaft vom Hörensagen kennt, der inmitten seiner ländlichen Umgebung nichts von alledem versteht, was dort vorgeht, und der seine Flinte nur im Walde spazieren führt. (Sehr gut! Bravo!)

Die Entwicklung geht anscheinend dahin, und ein großer Teil der Kollegen gibt in furchtbarer Schädigung des eigenen Standes dieser Entwicklung, vielleicht unbewußt, Raum. Ich habe von drüben her noch keine Mahnung, keine Warnung dieser Art hören können. Aber dort gibt es ja auch nur „einstimmige Meinungen", bis wir dann und wann einmal hören, daß jemand wegen Meinungsverschiedenheit verleugnet oder auch an die frische Luft befördert wird. —

Meine Herren Kollegen! Lassen Sie mich nun noch mit einigen Sätzen der Märzsitzungen im Ministerium gedenken, die die Klarstellung verschiedener Fragen in der Forstverwaltung in einem Gremium zum Ziele hatten, das aus Forstbeamten aller Klassen und Parlamentariern zusammengesetzt war. Wie Sie wissen, ist die Staatsförstervereinigung hierzu nicht hinzugezogen worden.

Wäre die Gewerkschaft politisch etwas weitsehender gewesen, so hätte sie für die erweiterte Vertretung des Försterstandes durch unsere Vereinigung eintreten müssen. Schlechter wäre meines Erachtens das Resultat der Sitzungen auch nicht geworden, ja ich glaube betonen zu können, daß trotz Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Fragen der Ausgleich der Auffassungen leichter und der Nachdruck größer geworden wäre. Ich kann im Rahmen dieses Überblicks nicht auf alles eingehen, was dort zur Verhandlung und Beschlußfassung stand; eins aber möchte ich doch herausgreifen: Wenn es gelang, für die Annahme zur mittleren Forstlaufbahn eine bessere Vorbildung zu erreichen, so ist das die Erfüllung eines Gemeinwunsches der ganzen Försterschaft, und ich stehe nicht an, hier öffentlich zu erklären, daß ich mich in dieser Frage in nichts von den Führern der Gewerkschaft unterscheide. Ich kann aber anderseits in dem Antrag der Oberförster, der die Möglichkeit zuläßt, auch ohne Nachweis der erforderten Schulreife durch Ablegung einer besonderen Prüfung als Forstlehrling Aufnahme zu finden — keine Gefahr erblicken, oder daß mit Annahme dieses Antrages nunmehr wieder alles in Frage gestellt sei.

Kollegen! Ich sagte im vorigen Jahre: Schlagen wir uns nicht selbst die Tür vor der Nase zu. Wir Förster müssen auch bei dieser Angelegenheit an uns selbst denken, an den Nachwuchs im eigenen Hause. Die Pensions- und Erziehungskosten für uns werden immer höher und sind heute schon fast unerschwinglich geworden. Geht es so weiter, und damit ist zu rechnen, dann steht doch fest, daß nur noch der Begüterte oder kinderschwache Förster seinen Nachwuchs in städtischen höheren Schulen erziehen lassen kann, und damit schwindet die Möglichkeit für den Förstervater,

Hosted by Google

seine Söhne wieder dem Forstfache zuzuführen, immer mehr, und doch sind, wie von allen Seiten anerkannt, die Förstersöhne die wertvollsten Männer im Walde, auch in kommenden Zeiten. (Sehr wahr!)

Kollegen! Man höre in dieser Frage auch diejenigen unter uns, die sich alles entzogen haben, um ihre Kinder so weit zu bringen, daß sie das Fach ihres Vaters einzuschlagen in der Lage sind. Daher meine ich, wir können zufrieden sein, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, daß ein durch Privatstunden vorbereiteter Volksschüler aus unserer grünen Gilde trotz alledem zum Aufnahmeexamen zugelassen werden kann.

Selbstverständlich sind und sollen es Ausnahmen von der Regel sein; diese Ausnahme möchte ich aber im Interesse vieler Kollegen, die in Bälde vor der praktischen Lösung dieser Frage stehen werden, nicht missen wollen.

Wiederholend möchte ich nochmals betonen: Die Regelung der Erziehungsfrage war brennend, und ich freue mich der Regelung dieser Angelegenheit aus einem Falle heraus, den ich Ihnen nicht vorenthalten will. Es war zur Zeit der Besoldungsreform im Ausschuß der preußischen Landesversammlung. Als ich dort die Ehre hatte, meinen Antrag, die Förster nach Gruppe VII einzureihen, zu begründen, bekam ich unter anderem von dem Regierungsvertreter eines anderen Ressorts den Einwand zu hören: Der Förster hat kein Anrecht, die Gruppe VII zu verlangen, da seine Vorbildung nicht an die der Sekretäre heranreichte (Hört, hört!). Wenn es doch schließlich gelang, wenigstens ein Drittel der Förster nach Gruppe VII zu bringen, so haben andere Umstände dahin gewirkt. Ich aber habe — wenn ich es nicht schon vorher wußte — mir diesen Einwand für alle Zeiten gemerkt und allen gesagt, die es hören wollten: Wollt Ihr für die nahe und weitere Zukunft im Kreise der mittleren Staatsbeamten in Geltung bleiben, so ist die bessere Vorbildung die notwendigste Unterlage hierzu (Bravo!). Das bitte ich, liebe Kollegen, nicht zu verkennen.

Meine Herren! Ich wende mich nunmehr einem anderen uns schwer bewegenden Ereignisses zu, und zwar dem Waldweideverbot: Da der Referent hierfür bestimmt ist, so will ich in die Materie vorläufig nicht eindringen. Nach der Abnahme eines Teils unseres Dienstlandes war die Entziehung der Waldweide ein noch härterer Hammerschlag, der auf uns niedersauste. Er war, ich darf es wohl ohne Übertreibung sagen, in seiner Plötzlichkeit für alle wirtschaftenden Förster so ungeheuerlicher Natur, daß man einfach an die strikte Durchführung nicht glauben konnte.

Ich will vorweg sagen, daß der Vorstand so bald wie angängig sich mit einer Bitte an die Zentrale gewandt hat, diese Maßregel für 1922 aufzuheben und vom kommenden Jahre ab die Waldweide der Forstbeamten so zu regeln, daß eine etwaige Abnahme durch Zulegung von Wiesen, Hütungen usw. ausgeglichen wird. (Sehr richtig!)

Land und Waldweide sind, meine Herren, die jetzigen der Valuta nicht unterworfenen Goldwerte unseres Einkommens! Hüten wir diese wie unsern Augapfel! Sprechen wir darüber in der Öffentlichkeit nicht mehr, als unumgänglich notwendig ist, aber setzen wir alles in Bewegung, damit uns diese Goldwerte nicht verlorengehen.

Noch ein paar Worte zur Jagdfrage: Wenn auch heute noch Stille über den Jagdgründen zu herrschen scheint, so steht doch bei erster bester Gelegenheit mit Sicherheit zu erwarten, daß allen Erfahrungen zum Trotz Entscheidungen gefällt werden, die uns Forstbeamten nicht zum Vorteil gereichen werden. Mahnend möchte ich wenigstens unseren Mitgliedern zurufen wollen: Sorgt mit für Erhöhung der Jagdeinnahmen und Niederhaltung der Jagdunkosten! Dem Revierverwalter von oben her völlig freie Bahn zur bestmöglichsten Verwertung des geschossenen Wildes, Fortfall aller unproduktiven Treibjagden und Vermeidung der Nur-Verwendung von Holzschlägern als Treiber im Akkord oder derzeitigem Stundenlohn, dagegen Überlassung der Raubzeugbälge an den Beamten als wirksamste Maßregel zur Niederhaltung des Raubwildes. Kollegen, ich glaube auch Ihrem Empfinden Ausdruck geben zu dürfen, daß wir eine allgemeine Verpachtung der Staatsjagden nicht wünschen, um dem deutschen Volke nicht die Möglichkeit zu nehmen, sich am Wilde im Walde zu erfreuen. Wenn alle Angehörigen des preußischen Forstbeamtenstandes nach dieser Richtung hin zusammenwirken, dürfte auch der preußische Finanzminister durch die grüne Farbe im Staatswalde zufriedengestellt werden können. (Bravo!)

Kollegen! Wenn ich in Kürze hier die Standes-Ereignisse des letzten Jahres Revue passieren lasse, so darf ich auch nicht unerwähnt lassen, daß der Streit im Gewerkschaftslager zwischen Leitung und den Forstsekretären sich so zugespitzt hat, daß man den Führer derselben durch Machtspruch aus dem Verein ausgeschlossen und damit das Signal zur Neugründung eines Forstsekretärvereins gegeben hat, der, wie mir eine vorliegende Einladung sagt, am 5. Juli hier in Berlin gegründet werden soll. Ich denke nicht daran, mich in häusliche Zwiste hineinzumischen, möchte aber doch hier betonen wollen, daß solch eine öffentliche Ausstoßung eines gewiß tüchtigen und strebsamen Kollegen nicht gerade geeignet ist, dem Ansehen des ganzen Standes zu dienen, aber es liegt nun einmal in der Eigenart des Gewerkschaftswesens die Richtigkeit des Sprüchleins: „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so — — atme draußen die frische Luft!" (Heiterkeit!) Ehe ich in die Weiterentwicklung dieser Frage nicht klar sehen kann, möchte ich mich nur dahin aussprechen wollen, daß wir zurzeit keinen Grund haben, diesen neuen „Außenseitern" unfreundlich gegenüberzustehen. Es ist das nunmehr die dritte Abmarschkolonne aus der Gewerkschaft innerhalb eines Jahres. Da erhebt sich doch die Frage: Wo liegt hier der Fehler? Mag sich diese Frage zu beantworten versuchen, wer unbeeinflußt nach Wahrheit forscht.

Damit komme ich schließlich zu dem Thema von der Berechtigung des Entstehens unserer Staatsförstervereinigung. Liebe Kollegen! Ich gestehe freimütig ein, daß wir so manches, was wir bei der Begründung gewollt und erstrebt, noch nicht errungen haben, und zwar ist unser allergrößter Wunsch, eine gemeinsame breite Front aller Klassen der staatlichen Forstbeamten mit gemeinsamer Spitze zu schaffen, noch nicht gelungen (Zurufe: Leider!) Ich verspreche mir von einer geschlossenen Forstbeamtenschaft bei der Eigenart

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten rechts.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat Juli 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart / M	M	M	M	M
Ostpreußen .	Kiefer 2671	2495	2043	1381	2827
Pommern . .	„ 3833	3585	2773	1444	2250
Posen	„ 2010	1810	1810	1810	.
Brandenburg	„ 3225	2911	2291	1816	1709
Schlesien . . .	„ 2650	1856	2225	1460	.
Sachsen . . .	„ 3617	3654	3117	2477	.
Hannover . .	„ 2675	2511	2108	1747	.
Hessen-Nassau	„ .	1995	1756	1380	2345
Rheinprovinz	„ 2555	2435	2217	1780	.
Preußen Juli	Kiefer **3088**	**2648**	**2335**	**1622**	**2307**
Juni	„ *2729*	*2333*	*1825*	*1354*	*1572*
Schlesien . . .	Fichte 2355	2424	2223	1741	2426
Sachsen . . .	„ 2341	2210	1999	1694	2783
Hannover . .	„ 2962	2846	2685	2359	2234
Hessen-Nassau	„ 4220	3798	2891	1837	2433
Westfalen . .	„ 3683	3316	2856	2518	2837
Rheinprovinz	„ 2777	2817	2306	1410	2048
Preußen Juli	Fichte **2945**	**2832**	**2591**	**2122**	**2407**
Juni	„ *2346*	*2279*	*2123*	*1774*	*1856*
Sachsen . . .	Buche A 2951	2306	1977	1659	1400
Hannover . .	„ 3280	3013	2515	1890	1781
Hessen-Nassau	„ 2454	2267	2106	2011	1279
Westfalen . .	„ .	.	.	.	.
Preußen Juli	Buche A **3032**	**2591**	**2295**	**1875**	**1450**
Juni	„ *1987*	*2060*	*1973*	*1613*	*1221*
Sachsen . . .	Buche B 1700	1587	1580	1463	1333
Hannover . .	„ 2401	2639	2415	2256	1908
Hessen-Nassau	„ 1937	1858	1777	1554	1308
Westfalen . .	„ 1836	1809	1792	1432	1226
Preußen Juli	Buche B **1764**	**1905**	**1826**	**1586**	**1284**
Juni	„ *1775*	*1532*	*1491*	*1367*	*1082*
Ostpreußen .	Bch. A.u.B. 1464	1549	992	876	950
Schlesien . . .	„ 1648	1827	1803	1428	725
Westfalen . .	„ 2725	2195	1864	1456	1230
Rheinprovinz	„ 2785	2228	1949	1448	1114
Preußen Juli	Bch. A.u.B. **2012**	**1876**	**1427**	**1212**	**881**
Juni	„ *1217*	*1052*	*992*	*956*	*839*
Schlesien . . .	Eiche A 7185	5362	3750	.	.
Sachsen . . .	„ 7307	4923	2892	1571	.
Hannover . .	„ 6537	5137	4018	2757	2432
Hessen-Nassau	„ .	.	.	2231	1712
Westfalen . .	„ 8425	6827	.	4398	.
Rheinprovinz	„ 4532	3027	2800	2899	1563
Preußen Juli	Eiche A **6763**	**4212**	**3693**	**2929**	**1584**
Juni	„ *5869*	*4509*	*3351*	*2002*	*1350*
Schlesien . . .	Eiche B 6722	5281	3425	2778	800
Brandenburg	„ .	.	.	.	1902
Sachsen . . .	„ 2539	1982	1552	1661	1355
Hannover . .	„ 2814	3245	2471	2196	1357
Hessen-Nassau	„ 3029	3033	3040	2224	1433
Westfalen . .	„ 5418	4030	3230	2643	2952
Rheinprovinz	„ 2774	2800	2300	1322	530
Preußen Juli	Eiche B **2872**	**2792**	**2369**	**2343**	**1566**
Juni	„ *3059*	*2600*	*1955*	*1538*	*2259*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10 M	10/14 M	14/22 M	gem. M	In ganz. Länge
Grubenholz.						
Hannover . .	Kiefer	.	.	.	.	1354
Brandenburg	„	.	.	.	1318	.
Pommern . .	„	.	.	.	.	1037
Hessen	„	930	930	930	.	1658
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	1225
						1135
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	1358
Hessen-Nassau	„	.	.	.	1639	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	740
						1234
Hessen-Nassau	Eiche	800	800	800	.	1460
						1494
Westfalen . .	„	.	.	.	.	1880

Papierholz (rm).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	.	.	853
Schlesien . . .	„	1007	710	962
		1399		
Hannover . .	„	1481	.	573
		1035		
Hessen-Nassau	„	1276	849/930	1080
				1200
Westfalen . .	„	.	.	1784
Rheinprovinz	„	.	.	1195

Schwellen (je fm).

	Eiche	Buche	Kiefer
Ostpreußen .	.	800	.
Brandenburg	.	.	2047
Schlesien . . .	.	.	1015/1678
Sachsen . . .	804	.	.
Pommern . .	.	1490	.
Hannover . .	.	1750	.
Schleswig . .	.	1290	.
		1239	
Hessen-Nassau	1604	1489	.
Westfalen . .	.	1300	.
Rheinprovinz	924	1010	.

(Fortsetzung der Tabelle siehe nächste Seite.)

unserer Belange anderen Beamtenklassen gegenüber mehr als deren Einzelvertretung in irgend einem Beamtenbund. Mir ist das immer noch ein Zeichen der Unklarheit der Stände gegenüber größeren Zielen, die doch erreicht werden müssen, soll nicht mit uns die preußische Staatsforstwirtschaft dahinsiechen und von stolzer, weltbekannter Höhe herabsinken.

Ich habe im letzten Jahre alle mir zugänglichen Forstfachschriften dahingehend angesehen, aber leider nicht eine Spur des Gemeinschaftsgefühls entdecken können. Vielleicht regen meine Worte hierzu einmal

Hosted by Google

an. Ich würde es dankbar begrüßen. Meine Herren! Es wäre die Krone meines forstlichen Erlebens, einmal einem allgemeinen preußischen Forstbeamtentag, wenn auch nur als stiller Zuschauer der Hörer, beiwohnen zu können, auf dem die besten Geister aller Standesklassen die Notwendigkeiten der einzelnen Stände in beredten Worten verkündeten sowie den Belangen der preußischen Staatsforsten in einheitlich geschlossenem Willen den Boden bereiteten. (Lebhafter Beifall!) Sollte diese Einigkeit dauernd unmöglich sein? Sie vorzubereiten steht im grünen Rocke keiner zu hoch, aber auch keiner zu tief! Ich möchte dabei nicht vergessen, zu betonen, daß mir jede öde Gleichmacherei innerhalb der grünen Beamtenklassen völlig fernliegt. Wie draußen im Vaterlande aber endlich ein Zusammenwirken aller Volksteile kommen muß, wenn wir Deutschen wieder aufrecht im Rate der Völker dastehen wollen, so wird dieses von unserer Vereinigung aufgesteckte Ziel im Interesse aller Angehörigen der Staatsforstbeamtenschaft ebenfalls zu erreichen sein. Sie, meine Herren Vertrauensmänner, sind an erster Stelle mitberufen, diesen über unseren Stand hinaus bedeutungsvollen Wunsch weiter zu propagieren. St. Hubertus sei hierzu unser Schutzpatron!

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm		
	Laubholz mttl. Drchm.: 60 u. m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm	I—V
	Holzart	M	M	M	M	M	M
Ostpreußen .	Ech. A.u.B.	3045	3135	2569	1929	1586	.
Hannover . .	„	5100	2617	1885	1502	1240	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	1680	.
Westfalen. . .	„	.	4209	3385	2962	.	3173
Rheinprovinz	„	4165	3728	2779	2041	999	.
Preußen Juli	Ech. A.u.B.	**4159**	**3622**	**2814**	**2116**	**1503**	**3173**
Juni	„	*3847*	*3677*	*2939*	*1933*	*1559*	*1390*

Wenn wir dieser Bewegung auch noch keine Gasse haben bahnen können, so haben wir doch eifrig an allen Belangen des Försterstandes mitgearbeitet, und gar manche Anregung unserseits ist auch drüben aufgegriffen und verarbeitet worden. Keineswegs ist aber das Bestehen der Staatsförster-Vereinigung ein Nachteil für den Försterstand gewesen; sie mag wohl drüben einigen Führern zu Zeiten unbequem sein, das lasse ich gern gelten, (Zurufe!) aber, meine Herren, sie war noch immer das Gewissen des Standes, das dann lebhaft schlug, wenn man Wege ging, die keine waren. So soll es auch bleiben. (Bravo!) Davon wird uns niemand abbringen. Kollegen! Wir können uns nicht in ministerieller Gunst sonnen, wir sind zufrieden und bescheiden unter uns, aber wir sehen doch auch einmal ab und zu hinter die Kulissen, und da sieht dann manchmal manches anders aus als auf der freien Bühne der Öffentlichkeit! — Ich weiß nicht, ob ich es als Glück oder Unglück bezeichnen soll, aber ich möchte den Tatbestand feststellen: Es gibt doch noch sehr viele politische Kinder im grünen Rock! (Sehr richtig!) Ich bedaure auch, daß es nicht durchweg gelungen ist, trotz mehrfacher Versuche, die Zwangsnotierung der Kriegsteilnehmer aufzuheben. Es ist mir noch heute unerfindlich, wie die Leitung des Staatsförster-Vereins zu dieser wirklichen Maßregelung der Kriegsteilnehmer sich hat bereitfinden lassen.

Mir sind etwa 80 Gesuche um Vertretung der Zwangsnotierten zugegangen. Meine persönlichen Bemühungen scheiterten stets daran, daß die Standesvertretung auf diesen Modus, selbst bei Hinweis auf die Folgen, hartnäckig bestanden hat, und da bereits damit reichlich der Anfang gemacht sei, wäre es ungerecht, nun davon abzugehen. (Hört, hört!) Es ist mir nicht möglich gewesen, allen Bittstellern Rückantwort zu geben. Wollen Sie, liebe Kollegen, draußen verbreiten, was ich hier über diesen Punkt zu sagen habe. Da die meisten der zwangsversetzten Herren, die sich hier gemeldet, dem Gewerkschaftslager angehören, so ist daraus ohne nähere Begründung zu ersehen, wie ergänzend und notwendig auch wir in einzelnen Fällen sein können. Die stärkste Klammer im anderen Lager ist noch immer der von vielen Mitgliedern gefürchtete Terror und gesellschaftliche Boykott. Viele haben mißmutig das Gewerkschaftslager verlassen und sich gänzlich vom Vereinsleben zurückgezogen. Kollegen, das ist falsch und dient nicht den Belangen des Försterstandes! Wollen die Herren nicht zu uns kommen, dann ist es besser, sie kämpfen für ihre Ansichten im Gewerkschaftslager weiter, denn Untätigkeit aller der Elemente, die die Tradition der grünen Farbe hochhalten wollen, erschwert mehr unsere Bestrebungen, als wenn wir sie wirkend im gegnerischen Lager wissen. Jetzt, in der Hochkonjunktur forstlicher Umwälzungen, muß jeder seinen Mann stehen.

Liebe Kollegen! Ich habe schon eingangs gesagt, daß das rege Vereinsleben des verflossenen Jahres nur möglich war, ohne jede Hilfskraft zu bewältigen, weil sich ein wackerer Männerkreis um mich gesammelt hat, der dem Terror und Boykott ins Gesicht zu sehen verstand. Ich gedenke hier auch der Kollegen draußen, die ihre Überzeugung den Drohungen nicht zum Opfer brachten und auf einsamen Posten ausharrten. M. H., das sind durchaus keine Phrasen. Wir reichen ihnen die Bruderhand herüber und rufen ihnen zu: Seid tapfer und haltet fest am Band der Kameradschaftlichkeit, die uns in unserer Vereinigung eng zusammenfaßt. (Lebhafte Zustimmung!)

Meine Herren! Lassen Sie mich nun abbrechen, denn der Zeiger ist stark vorgerückt, und vieles ist noch zu erledigen: Die starken Angriffe auf unsere Staatsforsten, die Eingriffe in diese auf Befehl der Entente bedrohen den Fortgang einer gewissenhaften Bewirtschaftung. Seien wir uns klar darüber, daß bei wachsender Holznot infolge des Abflusses nach dem Ausland auch unsere Stellung als Förster immer verantwortlicher und gefahrdrohender wird. Die Schutzgesetze für den Wald und seine Beschützer sind aber in letzten Jahren stark verwässert worden. Es wird schwierig werden, der Holz- und Heiznot des deutschen Volkes dauernd zu begegnen, da wir mit einem Teil Oberschlesiens wieder ein Brennstoff lieferndes Gebiet verloren haben. Für

Hosted by Google

uns Förster ergibt sich einerseits dann die Pflicht, trotzdem den bestehenden Forstgesetzen Achtung verschaffen zu müssen, anderseits auch die große Not des Volkes im Auge zu behalten. Das ist ein recht schwieriger und steiniger Weg. Möchte diese Pflichterfüllung kein Leidensweg für den Staatsförsterstand in kommender Zeit werden. Dunkel vor uns sind die Geschicke unseres engeren Vaterlandes ausgebreitet. Wehmütig blicken wir auf unsere Arbeiten in den Wäldern, die einer hoffentlich glücklicheren Generation zum Heil und Nutzen dienen sollen, aber doch sind wir alle von dem Gedanken durchdrungen, im Interesse unseres Vaterlandes am Arbeitsplatze im einsamen Forst fest stehen zu müssen und auszuharren, bis eine andere Sonne wieder in die Tiefen dunkler Fichten- und Buchenwälder ihre Strahlen hineinwirft.

Mit unserer wahrhaft aufbauenden Tätigkeit dem zerschlagenen Vaterlande stets zu Diensten zu sein, ist unsere Pflicht, ist unser Wunsch und unser heißes Bemühen! Mit diesem Gelöbnis auf den Lippen treten wir nunmehr in unsere Beratungen ein. (Lebhaftes Bravo!)

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Dienstalter der Beamten.

Bf. d. Fin.-Min., d. M. d. J. u. d. Min. f. Landw. usw. v. 22. Februar 1922.
I C 2. 3712, III 6, 5 bzw. I a I 140 bzw. I B I b 1339.

Die nachstehenden, vom Staatsministerium beschlossenen Richtlinien und Leitsätze für die Regelung des allgemeinen Dienstalters werden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Dabei wird bemerkt: Zu I 5, daß von den am 1. April 1920 auf Grund der Besoldungsordnung in einer Besoldungsgruppe zusammengetroffenen Beamten alle einer bisher höheren Besoldungsgruppe (Gehaltsklasse) allen einer bisher niederen Gruppe (Gehaltsklasse) angehörenden im allgemeinen Dienstalter vorangehen.

Zu II 3, daß von der Ausfertigung einer Bestallung auch bei Beförderungen abgesehen werden kann, wenn damit keine Änderung der Amtsbezeichnung verbunden ist.

An die Behörden der allgem. u. der inneren Verwaltung.

Anlage. I. Richtlinien

für die Regelung des allgemeinen Dienstalters.

1. Für Beamte derselben Besoldungsgruppe gilt als Anfangstag des allgemeinen Dienstalters der Tag des ersten Einrückens in eine der Stellen der in Betracht kommenden Besoldungsgruppe. Mit Rücksicht auf § 13 Abs. 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes ist eine Anwärterdienstzeit von mehr als fünf bzw. vier Jahren ebenso wie auf das Besoldungsdienstalter so auch auf das allgemeine Dienstalter anzurechnen.

2. Ist ein Beamter mit rückwirkender Kraft in eine Stelle eingewiesen, so ist nicht der Tag der Verfügung, sondern der rückwärtige für die Einweisung in die Stelle bestimmte Tag maßgebend.

3. Verschiedenartige Vorbildung begründet für das allgemeine Dienstalter der Beamten einer Besoldungsgruppe keinen Unterschied.

4. Bei Beamten, die an demselben Tage in eine Besoldungsgruppe eingerückt sind, ist das Anwärterdienstalter maßgebend, bei dessen Festsetzung sowohl selbstverschuldete wie unverschuldete Verzögerung in der Vorbereitung und bei der Prüfung — soweit sie auf das Dienstalter von Einfluß sein können — in Betracht gezogen werden; haben solche Beamte dasselbe Anwärterdienstalter, so entscheidet der frühere Eintritt in den Staatsdienst, gegebenenfalls das höhere Lebensalter.

Hat ein Beamter eine Besoldungsgruppe übersprungen, so ist er so zu behandeln, als wenn er am gleichen Tage zunächst in die übersprungene und dann in die höhere Besoldungsgruppe eingetreten wäre.

5. Sind am 1. April 1920 auf Grund der Besoldungsordnung Beamte in einer Besoldungsgruppe zusammengetroffen, die bis dahin verschiedenen Rangklassen oder Besoldungsgruppen angehört haben, so gehen die Angehörigen der früher höheren denen der früher niederen Rangklasse oder Besoldungsgruppe vor.

Etwa sich hierbei ergebende Härten sind durch Sonderfestsetzung des allgemeinen Dienstalters von Fall zu Fall zu regeln. Die Festsetzung erfolgt durch den Ressortchef.

6. Der Ressortchef kann in Einzelfällen wie in zusammenhängenden Gruppen von Fällen Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien treffen. Voraussetzung hierfür ist, daß ein Ressortchef, welcher grundlegend von den Richtlinien abweichen will, so daß sein Vorgehen nicht ohne Rückwirkung auf die anderen Ressorts bleibt, sich zuvor mit dem Staatsministerium ins Benehmen setzt.

II. Leitsätze.

1. Bei außerplanmäßigen Beamten richtet sich die Reihenfolge bei gleichartigem Dienstalter nach dem Anwärterdienstalter und falls solche Beamte dasselbe Anwärterdienstalter haben, nach dem früheren Eintritt in den Staatsdienst, gegebenenfalls dem höheren Lebensalter.

2. Bei Anstellung von Beamten auf Kündigung oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ist die Kündigungsklausel oder der Widerrufsvorbehalt in der Anstellungsverfügung aufzunehmen, nicht aber in der Bestallung zu erwähnen.

3. Bei jedem Übertritt von einer Besoldungsgruppe in eine andere, der auf Beförderung beruht, soll dem Beamten eine Bestallung ausgehändigt werden; erfolgt der Übertritt nicht auf Grund einer Beförderung, sondern automatisch nach Maßgabe des Dienstalters, so genügt statt der Bestallung eine schriftliche Benachrichtigung durch den Dienstvorgesetzten.

Forstwirtschaftsergebnisse.

Allgemeine Verfügung III 49.
Vers. d. M. f. L. vom 21. Juni 1922.
III 11071.

Berlin, 21. Juni 1922.

1. Infolge der Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 sind die Vordrucke zu den Jagdnachweisungen abgeändert. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß auf der 4. Seite der Nachweisung vom Rechnungsjahre 1921 ab alljährlich unter Beachtung der vorgedruckten Bestimmungen die Verwertungspreise für verkauftes

Hosted by Google

Wild, und zwar für 1 kg Rot-, Reh- und Schwarzwild und für 1 Stück Hasen, anzugeben sind.

2. Ferner mußten infolge der Änderung des Haushaltsplans für 1921 die Vordrucke zu den Holzpreis-, Kulturgelder- und Reinertrags-Nachweisungen und insbesondere zu den Geldertragsnachweisungen abgeändert werden.

3. Um die erforderlichen Unterlagen für die Aufstellung der Haushaltspläne zu erhalten, sind auch die Vordrucke zu den Gebäudenachweisungen geändert worden.

4. Endlich sind in mehreren anderen Vordrucken einige allerdings unwesentliche Änderungen vorgenommen.

5. Von den Einlagebogen zu verschiedenen Nachweisungen ist hier noch ein Bestand an alten Formularen vorhanden, die zunächst aufgebraucht werden müssen. Bis zum Neudruck derselben sind daher in den nächsten Jahren etwa übersandte Einlagebogen stets handschriftlich zu ändern.

6. Bei dem jetzigen Neudruck der Formulare ist der Bezeichnung und Numerierung der Kapitel und Titel der Haushaltsplan für 1922 zugrunde gelegt. Bei der Aufstellung der Nachweisungen für das Rechnungsjahr 1921 sind daher die Vordrucke entsprechend zu ändern. Sollten künftig in der Bezeichnung und Numerierung der Kapitel und Titel Änderungen eintreten oder sollten neue Titel hinzukommen oder bisherige Titel wegfallen, so ist dies bei Aufstellung der Nachweisungen zu beachten und eine entsprechende Änderung der Vordrucke vorzunehmen.

7. Ein Teil der Formulare ist in diesem Jahre auf halben Bogen gedruckt. Die halben Bogen sind von den Oberförstereien zu Entwürfen (nach Aufbrauch der noch vorhandenen Bestände) und Reinschriften und auch zu solchen von den Regierungen dem Ministerium einzureichenden Nachweisungen, in denen die Oberförstereien nicht aufgeführt werden, zu verwenden, und endlich auch von denjenigen Regierungen, die nur wenige Oberförstereien haben (nach Aufbrauch der vorhandenen Bestände), sowohl zu Entwürfen als zu Reinschriften.

8. Die neuen Vordrucke, die als solche unten links mit (Neudruck von 1922) bezeichnet sind, sind den Regierungen teilweise schon zugegangen, teilweise werden sie in allernächster Zeit übersandt werden.

9. Die den neuen Formularen vorgedruckten „Bestimmungen über die Aufstellung" sind schon bei Anfertigung der Nachweisungen für das Forstwirtschafts- und Rechnungs- bzw. Kalenderjahr 1921 zu beachten.

10. Die bei den Oberförstereien und den Regierungen noch vorhandenen alten Vordrucke, die nach den neuen Formularen — auch bezüglich der vorgedruckten „Bestimmungen über die Aufstellung" — handschriftlich abzuändern sind, sind zunächst aufzubrauchen, jedoch nur als Entwürfe. Zu den von den Oberförstereien den Regierungen und von diesen dem Ministerium einzureichenden Reinschriften sind dagegen nur die neuen Vordrucke zu verwenden.

11. Wegen der außerordentlich hohen Kosten für die Herstellung der Vordrucke sind diese in äußerst sparsamer Weise zu verwenden. Von den Oberförstereien sind deshalb sowohl die Entwürfe als auch die Reinschriften von jetzt ab mehrere Jahre hindurch zu benutzen. Zu dem Zwecke sind die von den Oberförstereien den Regierungen eingereichten Reinschriften, die als solche oben links ausdrücklich zu bezeichnen sind, von den Regierungen, sobald bei ihnen sämtliche forststatistischen Nachweisungen aufgestellt sind, an die Oberförstereien zurückzusenden. Diese haben die Entwürfe, die nicht in die Akten zu heften sind, und die Reinschriften zur Benutzung in den folgenden Jahren lose und sauber in besonderen Umschlägen sorgfältig aufzubewahren. Um Irrtümer zu vermeiden, ist in den Entwürfen und Reinschriften stets genau das Rechnungs- bzw. Kalenderjahr anzugeben, auf das sich die auf der folgenden Zeile zu machenden Eintragungen beziehen. In den Entwürfen und Reinschriften der Oberförstereien sind für die Eintragungen jedes Jahres (einschließlich der Unterschrift des Revierverwalters mit kurzer Datumangabe) nur zwei Zeilen zu benutzen.

12. Damit die von den Oberförstereien den Regierungen eingereichten Reinschriften durch den Aufdruck der Eingangsstempel nicht unübersichtlich werden, sind sie stets mit besonderem Begleitbericht vorzulegen, wozu ein Viertelbogen genügt, der auch später von den Regierungen zur Rücksendung an die Oberförstereien zu benutzen ist. Dagegen sind die Nachweisungen von den Regierungen dem Ministerium ohne Begleitbericht vorzulegen.

13. Um die Entwürfe der Oberförstereien und Regierungen nicht durch Abänderungen und Verbesserungen usw. unübersichtlich zu machen, sind die betreffenden Zahlen in die Entwürfe erst dann einzutragen, wenn ihre Richtigkeit zweifelsfrei feststeht. In den Entwürfen der Regierungen ist zwischen den Eintragungen für die einzelnen Oberförstereien keine Zeile freizulassen. Dann werden nur sehr wenige Regierungen mit sehr vielen Oberförstereien Einlagebogen gebrauchen.

14. Unter keinen Umständen dürfen zur Errechnung der in die Nachweisungen einzutragenden Zahlen Vordrucke benutzt werden. Diese Berechnungen sind vielmehr auf wertlosem (Abfall-) Papier vorzunehmen. Auch dürfen keine forststatistischen Vordrucke zu Fehlanzeigen benutzt werden; letztere sind vielmehr in Berichtsform zu erstatten, wozu ein Viertelbogen genügt.

15. Unter Hinweis auf Ziffer 5 des Runderlasses vom 10. Juni 1912 — III 4990 — betone ich nochmals, daß bei den Oberförstereien und den Regierungen kein größerer Bestand an Vordrucken lagern soll. Infolgedessen sind in diesem Jahre die Anforderungen verschiedener Regierungen gekürzt worden. Dagegen ist denjenigen Regierungen, die keine Vordrucke angefordert haben, bei den wesentlich abgeänderten Vordrucken die zu Reinschriften erforderliche Anzahl zugesandt.

16. Die Vordruck-Bedarfsnachweisungen, die ebenfalls abgeändert sind, sind künftig pünktlich zu dem vorgeschriebenen Termine (15. Januar j. Js.) einzureichen. In diesem Jahre haben einige Regierungen trotz mehrfacher Erinnerungen den Bedarf an Vordrucken erst kürzlich hier angezeigt, so daß sich die Herstellung der Vordrucke verzögert hat.

17. Mit Rücksicht darauf, daß der Jahres-Abschluß für 1921 um einige Wochen hinausgeschoben

Hosted by Google

ist, braucht in diesem Jahre die Jagdnachweisung erst zum 1. August d. J. eingereicht zu werden. Alle übrigen Nachweisungen (insbesondere die Holzabnutzungsnachweisung) sind pünktlich zu den vorgeschriebenen Terminen vorzulegen, und zwar soweit sie in diesem Jahre bereits fällig waren (insbesondere die Flächenveränderungsnachweisung), tunlichst bald.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

An sämtliche Regierungen usw.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 54.
Vf. d. M. f. L. vom 27. 7. 1922 — III 12189 II. Ang. —

Berlin, den 27. Juli.

Mit Wirkung vom 1. Juni d. Js. ab wird die Allgemeine Verfügung III 36 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III 7192 II. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Tagesvergütungen stellen sich insgesamt

im 1. Vorbereitungsjahr auf 64,50 ℳ,
„ 2. „ „ 71,20 ℳ,
„ 3. „ „ 77,90 ℳ,
„ 4. „ „ 83,80 ℳ,
„ 5. „ und
gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf . . . 89,80 ℳ.

Diese Gesamtbeträge enthalten bereits neben den bisherigen Grundbeträgen den neuen Ausgleichszuschlag von 105% mit 29,20—32,20 bis 35,30—38,30—41,40 ℳ. Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10000 ℳ des zuschlagsberechtigten Diensteinkommens bleibt unverändert mit 7,50 bis 8,30—9,00—9,00—9,00 ℳ bestehen.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen stellen sich (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf täglich 13,50 bis 16,80—20,20 ℳ.

Punkt 6: Statt „1. April 1922“ tritt „1. Juni 1922“.

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Trebeljahr.

An 1. die Regierungen, außer Aurich und Münster,
2. die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden,
3. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Cassel.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III. 53.
Verf. d. M. f. L. vom 27. Juli 1922.
III 12189 I. Ang.

Berlin, 27. Juli 1922.

Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab wird die Allg. Vf. III 35 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Höchstsätze der Tagesbeträge stellen sich

im 1. Vorbereitungsjahre auf 69,90 ℳ,
„ 2. „ „ 76,60 „
„ 3. „ „ 83,40 „

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 105 %, welcher vom 1. Juni d. J. ab allgemein maßgebend ist, berücksichtigt. Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10 000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bleibt bestehen und ist, wie bisher, in obigen Sätzen ebenfalls enthalten.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfe stellt sich (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf täglich 13,50 bis 16,80 und 20,20 ℳ.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden auf 84 (vierundachtzig) ℳ festgesetzt.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Trebeljahr.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister a. D. von Krogh †. Am 20. Juni 1922 verschied in Frankfurt a. O. der Oberforstmeister a. D. Hilmar von Krogh nach schwerem Leiden. Geboren am 19. Dezember 1852 in Hadersleben in Schleswig-Holstein als Sohn des Kammerjunkers im dänischen Staatsdienst Ferdinand von Krogh, erhielt er seine Schulausbildung auf der Realschule I. Ordnung in Flensburg, die er Ostern 1874 verließ.

Dem sechsmonatigen Feldmesserkursus schloß sich die Lehrzeit in der Oberförsterei Tronecken und das zweieinhalbjährige Studium auf der Forstakademie Hannöversch-Münden an. Nach bestandenem forstwissenschaftlichen Examen diente er beim Kaiser-Franz-Garde-Grenadierregiment Nr. 2. Vom Oktober 1878 bis Frühjahr 1881 folgte die Försterzeit in der Oberförsterei Neumühl und die weitere Ausbildung in den Oberförstereien Wildeck, Salmünster, Glindfeld, Segeberg und Freienwalde. Das forstliche Staatsexamen wurde im Frühjahr 1881 bestanden.

Nach Betriebsregelungsarbeiten in den Bezirken Kassel, Wiesbaden und Vertretungen auf Oberförstereien wurde von Krogh Hilfsarbeiter an der Regierung Marienwerder und am 1. Oktober 1886 Oberförster in Stefanswalde, Regbz. Bromberg. 1894 erfolgte die Beförderung zum Regierungs- und Forstrat in Schleswig, Forstinspektion Schleswig-Schleswig, 1898 die Versetzung auf die Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen. Am 1. April 1902 erreichte von Krogh den Höhepunkt seines Dienstlebens durch die Übertragung der Oberforstmeisterstelle Frankfurt a. O. In ihr hat er bis zu seiner Pensionierung am 1. Juli 1919 gewirkt.

Mit dem Oberforstmeister von Krogh ist ein hervorragender Beamter und Forstmann, ein weidgerechter Jäger, ein Mann von seltenem Adel der Gesinnung und des Empfindens heimgegangen. Ausgestattet mit einem scharfen Verstande und einem gründlichen Wissen, besaß er eine außergewöhnliche Arbeitskraft, die er unermüdlich, oft ohne Rücksicht auf seine Gesundheit, eingesetzt hat. Großzügigkeit in der Auffassung und schnelle Entschlußkraft, verbunden mit einer reichen praktischen Begabung und Erfahrung, machten es ihm

Hosted by Google

möglich, die umfangreichen Geschäfte des Oberforstmeisters in Frankfurt a. O. während seiner 17jährigen Tätigkeit auch unter schwierigen Verhältnissen zum Wohle des Waldes und des ganzen Dienstbetriebes zu erledigen. Durch umfangreiche Erwerbungen von Privatwaldungen, durch Ankauf und Aufforstung von Ödländereien erweiterte sich der Staatsforstbesitz unter seiner Leitung wesentlich und wurden dem Staatsvermögen hohe Werte zugeführt. Im Walde galt seine besondere Aufmerksamkeit der Bodenpflege. Längst, ehe vom Dauerwald gesprochen wurde, hatte er erkannt, daß es mit der Bestandspflege allein nicht getan, die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft vielmehr in der Erhaltung der Bodenkraft begründet ist. Bei seinem Dienstantritt in Frankfurt war der Zustand der jungen Bestände vieler Reviere vornehmlich infolge der Kulissenwirtschaft und der Nachzucht reiner Kiefern wenig befriedigend. Es ist sein Werk, hier Wandel geschaffen, vor allem der Buche wieder zu ihrem Rechte verholfen zu haben. Andrerseits war er zurückhaltend, wenn es darum ging, das Gut der alten Zeit gegen fragwürdiges Neues einzutauschen. Sein sachliches, abwägendes Urteil, besonders aber die klare Erkenntnis dessen, was jeder seiner Untergebenen mit seinen Maßnahmen bei der unendlichen Vielseitigkeit des Waldes anstrebte, haben einen reichen Segen geschaffen. Jedes begründete Urteil ließ er gewähren, und indem er den Fehler der einseitigen Anordnung vermied, stärkte er jedem einzelnen die Berufsfreudigkeit. Das aber, was er als notwendig erkannt hatte, verstand er wie wenige seinen Untergebenen als erstrebenswert klarzumachen. In der ihm eigenen gewinnenden Form wußte er sie in seinem Sinne zu beeinflussen. Dabei kam ihm ein feiner Humor trefflich zustatten. Streng gerecht hatte Krogh ein warmes Herz für seine Untergebenen. Helfend und rettend hat er ihnen in wirtschaftlichen Sorgen und Nöten zur Seite gestanden, und viele, namentlich die Witwen und Waisen seines Dienstbezirkes, werden ihm dauernd danken. Der Erziehung der forstlichen Jugend, die verehrend zu seiner vornehmen Erscheinung aufblickte, galt seine besondere Hingabe. Die hohen Ziele ihres Berufes wußte er ihr immer wieder vor die Augen zu stellen. Er verlangte ein hochgespanntes Pflichtgefühl. Der Jagd brachte Oberforstmeister von Krogh viele Liebe entgegen, er war ein bewährter Jäger und ein selten guter Schütze. Die Erhaltung des Wildstandes, die Heranzucht braver Hirsche war sein dauerndes Bestreben. Bei der eigenen Jagdausübung sich vornehm beschränkend, war ihm das Weidmannsheil anderer, das er auch den Jüngeren gönnte, eine Freude. Gestärkt durch das Leben in der Natur, kehrte er in froher Lebenslust alljährlich von der Birsch auf den guten Hirsch heim. Die schnelle und tunlichst reibungslose Abwicklung der mannigfachen, tief in das Forstwesen einschneidenden Kriegsmaßnahmen, die Bewältigung der ungeheuren Arbeitslast während des Krieges, die zum großen Teil seinen ungewöhnlichen Leistungen zu danken war, hatte die an sich nicht starke Gesundheit von Kroghs untergraben, und als die Revolution die Staatskraft, das staatstreue Beamtentum und die sittlichen Werte, wie er sie gewohnt war, lockerte, wurde ihm der Entschluß nicht schwer, am 1. Juli 1919 seinen Abschied zu nehmen.

Aber geruht hat er danach nicht. Er fand neue Tätigkeit bei seinen Verwandten von Schönermarck in Harnecop, der früheren Besitzung des Generalfeldmarschalls Graf v. Häseler. Dort hat er aus eigener Kraft die Betriebsregelung des Herrschaftswaldes durchgeführt und die Forstverwaltung übernommen. In dieser Arbeit ging er ganz auf. Von einer Bereisung von Harnecop kommend, erfaßte ihn die tödliche Krankheit. Die neue Zeit hatte von Krogh wie wenige erkannt. Der Vertrag von Versailles beschäftigte ihn dauernd, er sah seine vernichtende Wirkung voraus und litt, ein glühender Patriot, tief unter dem Zusammenbruch des Vaterlandes.

Der Entschlafene war unverheiratet. Treu im Leben hat ihm seine Schwester, Fräulein Sara von Krogh, zur Seite gestanden. Mit ihr führte er ein gastfreies Haus, das wohl niemand ohne Anregung verlassen hat. Er war Rechtsritter des Johanniterordens und besaß neben preußischen Friedensauszeichnungen das Eiserne Kreuz II. Kl. von 1914 am weißschwarzen Bande, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe und die I. Kl. des schwedischen Wasa-Ordens. Der Name des Oberforstmeisters von Krogh wird in der Forstgeschichte des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. unvergessen bleiben. Der Wald wird auf lange Zeit hinaus ein beredtes Zeugnis ablegen, daß er von seinem Herrn und Meister richtig verstanden worden ist; all die Nöte und Anstürme des Krieges, waren sie auch schwer, hat er, hierfür dankend, ertragen, ohne seine Eigenart aufzugeben. Die Mitarbeiter des Verstorbenen und die ihm unterstellt gewesenen Beamten werden ihm ein treues und ehrendes Gedenken bewahren. Am 24. Juni fand von Krogh seine letzte Ruhestätte auf dem herrlich gelegenen Dammfriedhof in Frankfurt a. O. „Jagd vorbei!" hallte es aus dem umliegenden Walde. Die Eichen" unter deren Schatten er gebettet ist, halten die Totenwacht über dem Grabe dieses treuen Forstmannes und edlen Menschen.

Voß, Regierungs- und Forstrat a. D.,
Geheimer Regierungsrat.

Professor Dr. Schwalbe an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde ist zum Honorarprofessor in der Abteilung für Chemie- und Hüttenkunde an der Technischen Hochschule in Charlottenburg ernannt und mit der Abhaltung von Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Holzchemie beauftragt. Studierende der Technischen Hochschule, die sich dem Studium der Holz- und Cellulose-Chemie widmen wollen, können sich nunmehr an der von Professor Schwalbe geleiteten Versuchsabteilung für Zellstoff- und Holzchemie der Forstlichen Hochschule Eberswalde ausbilden und hier Diplom- und Doktorarbeiten ausführen. A.

Änderung der Beamtenbesoldungsvorschriften. Im Reichsfinanzministerium haben Anfang August Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft über eine Änderung der Besoldungsvorschriften stattgefunden. Es handelt sich um die Herausgabe einer vierten Ergänzung zu den bestehenden Bestimmungen, die sich infolge der Undurchführbarkeit einzelner Vorschriften und der inzwischen erfolgten Heraufsetzung der Familienzuschläge als notwendig erwiesen hat.

Hosted by Google

Gehaltsnachzahlung der Forstbeamten. Zu den unerfreulichsten Vorgängen der Jetztzeit gehören die durch eine uferlos fortschreitende Geldentwertung bedingten Gehaltsnachzahlungen an alle Festbesoldeten, besonders die Staatsbeamten. Die Höhe jeder Gehaltsnachzahlung ist festgesetzt nach dem augenblicklichen Stand der Teuerung, und jede Verzögerung in der Auszahlung ist für den Empfänger ein direkter Verlust. Wenn jemandem beispielsweise eine Gehaltsnachzahlung in Höhe von 3000 ℳ Anfang Juli bewilligt worden ist und die in Betracht kommenden Instanzen, die die Auszahlung zu besorgen haben so langsam arbeiten, daß die Nachzahlung erst Ende August oder gar noch später in die Hand des betreffenden Beamten kommt, so repräsentieren die 3000 ℳ nur noch einen Bruchteil der vor acht Wochen bewilligten Teuerungszulage. Aus dem Grunde ist es unbedingt notwendig, daß alle Nachzahlungen innerhalb weniger Wochen erfolgen; das geschieht, wie uns mitgeteilt wird, auch für die Beamten der Bahn, der Post, der Steuer usw. Immer von neuem wird aber darüber geklagt, daß die Staatsforstbeamten in dieser Beziehung sehr stark vernachlässigt werden. Nicht bei allen Regierungen dauern die Nachzahlungen vielleicht so lange, aber aus verschiedenen Bezirken sind uns erst unlängst wieder bittere Klagen darüber zugegangen, daß die zuletzt erhöhten Bezüge für Juli und August gegen Mitte August noch nicht in Händen der Beamten gewesen sind. Es ist unsere Pflicht, auf den ungeheuren Nachteil, der den betreffenden Beamten durch die Versäumnis entsteht, nachdrücklich hinzuweisen; es geschieht in der Hoffnung, daß dadurch endlich überall eine Beschleunigung in dem Auszahlungsverfahren bewirkt wird. Wir haben im preußischen Staatswalde genug Anwärter, unter denen sich sicher geeignete Hilfsarbeiter für solche Regierungsstellen finden werden, die etwa zu stark belastet sind oder Mangel an Hilfskräften haben, um die in Betracht kommenden Rechenarbeiten ausführen zu können. Erfreut würden wir sein, wenn durch diese Anregungen Klagen, wie die uns letzthin mehrfach gewordenen, aus unserm Leserkreise verstummen würden. Die Schriftleitung.

Das neue Beamtenrecht. Der Staatskommissar für Vorbereitung der Verwaltungsreform, Staatsminister Dr. Drews, ist vom preußischen Minister des Innern namens des preußischen Staatsministeriums ersucht worden, den Entwurf eines allgemeinen Beamtengesetzes aufzustellen. In diesem Entwurfe wird, abgesehen vom Disziplinarrechte, das bereits dem Staatsministerium vorliegt, und vom Beamtenvertretungsgesetze, das von Reichs wegen bearbeitet wird und den Reichstag beschäftigt, das gesamte Beamtenrecht behandelt werden. Der Staatskommissar beabsichtigt, zunächst die Bedingungen des Eintritts in das Beamtenverhältnis zu regeln, ferner die Kündigung sowie die Entlassung, letztere abgesehen von jener im Dienststrafverfahren. Ferner soll geregelt werden: die Fürsorge in Krankheitsfällen, die Unfallfürsorge sowie die Versorgung des Beamten oder seiner Hinterbliebenen im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Todes, die endgültige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit oder ohne Antrag des Beamten, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sowie die Versetzung des Beamten an ein anderes Amt im Interesse des Dienstes. Sodann ist zu bestimmen, inwieweit Dienststrafen nach einer gewissen Frist zu löschen sind — abgesehen von dem Falle, in dem nach dem Entwurf des Dienststrafgesetzes (§ 83b) die Strafe einer Geldbuße nach günstigem Ablauf einer Bewährungsfrist gelöscht wird, ebenso die Frage, welche Folgen sich an die unerlaubte Fernhaltung vom Amte knüpfen, und inwieweit Beamte aus dienstlichen Gründen ohne Antrag zeitweise oder dauernd beurlaubt werden können. Die Beamten-Spitzenorganisationen sind ersucht worden, in allen diesen Fragen baldigst die Wünsche der Beamtenschaft, tunlichst in der Form von Gesetzesvorschlägen, mitzuteilen. Zu einer Vorbesprechung der Angelegenheit hat der Staatskommissar auf Freitag, den 22., und Sonnabend, den 23. September, im Plenarsitzungssaale des Oberverwaltungsgerichts eine Sitzung anberaumt, zu der das Staatsministerium sowie sämtliche preußischen Minister und die Reichsminister des Innern und der Justiz Kommissare entsenden werden.

Forstwirtschaftliches.

Frühes Zapfentragen der Douglasie. In diesem Jahre trägt eine grüne Douglasie, die im Frühjahr 1921 ins Freie mit Schutz gegen O und S gepflanzt wurde, 15 gut entwickelte Zapfen. Die Pflanze wurde als zweijähriger Sämling verschult und stand fünf Jahre im Schulbeet, wo sie zweimal verpflanzt wurde. Sie ist also 8½ Jahre alt und 1,60 m hoch. Mehrere andere, genau so alte und gleichmäßig behandelte Douglasien tragen keine Zapfen. Auch an andern Douglasien hier — die ältesten sind 20- bis 25jährig, wurden noch keine Zapfen beobachtet. Der Standort ist mittlerer Muschelkalk zwischen Harz und Thüringer Wald, Meereshöhe 300 m, mittlere jährliche Regenmenge 550 mm. S. F.

Aussichten für die Waldsamenernte 1922.
(Einsendungen aus dem Leserkreis sind uns hierzu jederzeit sehr willkommen; wir bitten um recht rege Beteiligung)

Im Thüringer Hügelland ist sowohl an Trauben- als auch an Stieleichen eine sehr reiche Mast zu erwarten. Bucheln gibt es kaum, wenn auch hier und da mal eine Buche Früchte hat. Hainbuche trägt sehr reichlich Samen, Esche und Ahorn mittel. Fichte hat gar keine Zapfen; die anderen Nadelhölzer sind nur spärlich vertreten. S. F.

In der südlichen Rhön tragen in diesem Jahre die Eichen sehr reichlich Früchte. Bergahornsamen gibt es an den Straßenbäumen in Menge. E.

Waldbrände.

Aus Ostpreußen. Am 10. Juli, vormittags 9 Uhr, war in der Försterei Domschin, Oberförsterei Mehlauken, Feuer ausgebrochen, das von Hegemeister Boettcher und Hilfsförster Miedke bemerkt und gelöscht wurde. Der Revierbeamte, Förster Schwarz, wurde telephonisch benachrichtigt. Er sandte einen Arbeiter mit dem Rade zur Feuerstelle, der nachsehen sollte, ob keine Gefahr des Weiterbrennens bestehe.

Hosted by Google

Das Feuer war inzwischen wieder aufgeflammt und hatte infolge großer Trockenheit und starker Hitze einen solchen Umfang angenommen, daß bei den vorhandenen Kräften an ein Löschen nicht mehr zu denken war. Als Förster Schwarz zur Feuerstelle kam, war das Feuer bereits in die benachbarten Jagen übergesprungen. Der Beamte löschte nach Kräften mit Hilfe seines Sohnes und den nach und nach erschienenen fünf Waldarbeitern. Durch Hilfe von einem benachbarten Gute sowie herbeigeeilter Forstbeamter und Waldarbeiter wurde das Feuer allmählich gelöscht. Am nächsten Tage, 11. Juli, brachte heftiger Wind das Feuer nochmals zum Aufflammen, so daß es dem Revierbeamten unmöglich war, das Feuer mit der zehn Mann starken Wache zu löschen. Wiederum mußten Einwohner der benachbarten Ortschaften zu Hilfe gerufen werden, durch deren Eingreifen es gelang, das Feuer, das dank der anstrengenden Löscharbeit der Wachen noch keinen größeren Umfang angenommen hatte, zu löschen. Um ein nochmaliges Weitergreifen zu verhindern, wurde Hilfe bei der Regierung durch Reichswehr erbeten. Am 11. abends traf ein Zug Pioniere aus Königsberg in Mehlauken ein, der am 12. Juli morgens auf der Brandfläche erschien. — Nach zweitägiger Arbeit waren von den Pionieren etwa 2000 laufende Meter Gräben um die schwelende Front der Brandfläche gezogen; dadurch dürfte eine Erneuerung des Brandes bei Aufstellung einiger Wachen endgültig verhindert sein. Die Pioniere konnten am 14. früh wieder abrücken. Die Gesamtfläche des Brandes umfaßte 60 ha. Ganz oder zum größten Teil vernichtet sind 30 ha 80- bis 100jähriger lichter Bestand, 5 ha 60- bis 100jähriges Kiefern- und Fichtenholz, ferner sind 15 ha Moor und Heidefläche ausgebrannt. Nur zum kleinen Teil sind 10 ha 80- bis 100jährige Kiefernhölzer vernichtet.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 12. August 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 80 ℳ, Sommer 20 ℳ; Wildkanin: Winter 20 ℳ, Sommer 5 ℳ; Füchse: Winter I 2000 ℳ, II 800 ℳ, Sommer 100 ℳ; Steinmarder: I 2500 ℳ, II 1000 ℳ, III 200 ℳ; Baummarder: I 3500 ℳ, II 1500 ℳ, III 250 ℳ; Iltisse I 500 ℳ; II 250 ℳ, III 100 ℳ; Maulwürfe: I 30 ℳ, II 10 ℳ; Dachse: I 300 ℳ, II 100 ℳ; Rehe: Sommer 250 ℳ, Winter 80 ℳ; Rotwild: trocken 70 ℳ das Kilo. Damwild: trocken 90 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 10 ℳ das Kilo; Kanin bis 80 ℳ; Zickel bis 100 ℳ, Ziegen bis 500 ℳ, Katzen bis 120 ℳ.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 65. **Schutz der Laubhölzer gegen Wildverbiß.** Wie schützt man Laubholz, insbesondere Rotbuche, am vorteilhaftesten gegen Reh-, Hasen- und Kaninchenverbiß, wenn Einzäunung der erheblichen Kosten wegen nicht in Frage kommt? St. in Z.

Antwort: Ein sicherer Schutz der Laubhölzer gegen Wildverbiß bei mangelnder Umzäunung ist nur durch Verwendung stärkerer Pflanzen zu erreichen. S.

Anfrage Nr. 66. **Kürzung der Kinderbeihilfe.** Meine Tochter hat einen siebenjährigen Knaben, für den sie neben den militärischen Versorgungsbezügen jetzt erhält: Waisengeld 876 ℳ, Kinderbeihilfe April 2004 ℳ, vom 1. Mai ab 3054 ℳ jährlich, während doch für April 3900 ℳ und vom 1. Mai ab 4950 ℳ jährlich festgesetzt sind. Wie ist der Unterschied zu erklären?

Revierförster i. R. D.

Antwort: Das Waisengeld ist mit 876 ℳ richtig berechnet und unterliegt nicht der Kürzung. Dagegen ruht nach Ziffer 119 (1) der Preußischen Besoldungsvorschriften die Kinderbeihilfe, und zwar auch für Kinder unter 14 Jahren, soweit aus Mitteln des Reichs, des Staates, der Länder, anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird. Als solche gilt auch die auf Grund der Versorgungsgesetze gezahlte militärische Waisenrente nebst Teuerungszuschlag. Die vorgenommene Kürzung der Kinderbeihilfe entspricht daher unseres Erachtens den bestehenden Bestimmungen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bralitz, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2900 ha Garten, 6,0910 ha Acker, 1,0940 ha Wiese, zusammen 7,4750 ha. Nutzungsgeld 884 ℳ. Bewerbungsfrist 9. September.

Forstsekretärstelle der Oberf. Lübbesee (Frankfurt) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,1730 ha Garten, 1,0800 ha Acker, 1,5000 ha Wiese. Nutzungsgeld 210 ℳ. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Schanze, Oberf. Olindfeld (Arnsberg), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländereien von 6,3100 ha Größe. Bewerbungsfrist 1. September.

Forstschreiberstelle der Oberf. Neuglienicke (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung in Neuglienicke, fünf heizbare, ein nichtheizbares Zimmer. Post in Gühlen—Glienicke. Eisenbahnstation: Netzeband, 11 km, Landweg. Dorfschule in Gühlen—Glienicke, 2 km. Arzt und Apotheke in Rheinsberg, 12 km, Pflasterdamm. Wirtschaftsland: 0,1800 ha Garten, 1,5000 ha Acker, 1,5020 ha Wiese. Nutzungsgeld 162 ℳ. Auf die Bestimmungen der Allg. Verfg. III 59/1921 vom 23. September 1921 III 15709 wird aufmerksam gemacht. Bewerbungsfrist 9. September.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeoberförsterstelle Kelberg, Kr. Abenau (Eifel), ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. September an den Landrat in Abenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zum Forstschutz und zur Unterstützung der Förster für sofort gesucht. Bewerbungen sind sofort an die Städtische Forstverwaltung Hann.-Münden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterei **Krankow** in der Oberf. Braschen (Frankfurt) führt vom 1. Oktober ab die Bezeichnung **Försterei Otterbusch.**

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borggreve, Regierungs- und Forstrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, ist zum Oberforstmeister ernannt.

Dr. Schwalbe, Professor an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde, ist zum Honorarprofessor an der Technischen Hochschule in Berlin ernannt.

Brüning, Forstmeister in Frankenau (Cassel), wird am 1. Oktober nach Cladow-Ost (Frankfurt) versetzt.

Daniels, Forstmeister in Kempfeld (Trier), wird nach Niederkalbach (Cassel) versetzt.

Kanzow, Forstmeister in Neuenstein (Cassel), wird am 1. Oktober nach Schuenhagen (Stralsund) versetzt.

Hobrecker, reichsländischer Forstmeister, wird am 1. September in den preußischen Staatsdienst übernommen unter Verleihung der Oberförsterstelle in Dillenburg (Wiesbaden).

Krösch, Oberförster in Schmiedefeld (Erfurt), wird am 1. Oktober nach Diez (Wiesbaden) versetzt.

v. Münch, Oberförster in Kreuzburgerhütte (Oppeln), wird am 1. Oktober nach Neuhaus (Frankfurt) versetzt.

Freiherr v. Rechenberg, Forstmeister in Burgstall (Magdeburg), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Zweite, Forstmeister in Sobbowitz, ist aus dem preußischen Staatsdienst ausgeschieden und endgültig in den Dienst der Freien Stadt Danzig übertreten.

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassoren:

v. Bismarck in Neubruchhausen (Hannover) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Burgstall (Magdeburg) zum 1. Oktober; **Bonse** in Coblenz unter Verleihung der Oberförsterstelle in Wittlich (Trier) zum 1. September; **Zitscher** in Hildesheim unter Verleihung der Oberförsterstelle in Schwalgendorf (Königsberg); **Hausendorf** in Eberswalde unter Verleihung der Oberförsterstelle in Grimnitz (Potsdam) zum 1. Oktober; **Kolster** in Köslin unter Verleihung der Oberförsterstelle Hersfeld-Ost (Cassel) zum 1. Oktober; **Neuser** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle in Rudschanny (Allenstein).

Aschenbrenner, Regierungssekretär in Düsseldorf, ist zum Forstrentmeister ernannt und am 1. August die Verwaltung der Forstkasse Cleve (Düsseldorf) übertragen.

Brandhoff, Forstrentmeister in Hammerstein (Schneidemühl), ist nach Groß-Ziegenort (Stettin) versetzt.

Lammert, Forstrentmeister in Cleve (Düsseldorf), wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Zu Revierförstern wurden ernannt:

Busse, Hegemeister in Lüdersdorf, Oberf. Rotenburg-Ost, unter Übertragung der Revierförsterstelle Leibolz, Oberf. Burghaun (Cassel); **Purps,** Förster in Fh. Hirschberg, Oberf. Groß-Schönebeck, unter Übertragung der Revierförsterstelle in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal (Potsdam), zum 1. Oktober; **Calbe,** Förster in Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen, unter Übertragung der Revierförsterstelle in Hundelshausen, Oberf. Allendorf (Cassel), zum 1. Oktober.

Gallina, überz. Förster in Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen, ist vom 1. August ab zum Förster und Forstsekretär ernannt unter Übertragung der Forstsekretärstelle Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt).

Höbel, Forstsekretar in Lübbesee, Oberf Lübbesee, wird am 1. Oktober nach Carziger Rahmhütte, Oberf. Carzig (Frankfurt), versetzt.

Müller, überz. Förster in Annaburg, Oberf. Thiergarten, wird am 1. September die Oberf. Jellowa (Oppeln) übertragen.

Schulz, überz. Förster in Fh. Zschernick, Oberf. Thiergarten wird am 1. Oktober die Försterstelle Zschernick, Oberf. Thiergarten (Merseburg), übertragen.

Andersen, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Juli zum Förster in der Oberf. Eichwald (Gumbinnen) ernannt.

Butzier, Hilfsförster in Carzig, Oberf. Carzig, wird am 1. September nach Crossen, Oberf. Crossen (Frankfurt), versetzt.

Heine, Hilfsförster in Joachimsthal, Oberf. Grimnitz (Potsdam), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Hoffmann, Hilfsförster in Niederlehme, Oberf. Friedersdorf, ist am 15. Juli nach Bötzow, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Lubitz, Hilfsförster in Orschholz, Oberf. Saarburg (Trier), ist am 1. August zum Förster ernannt.

Prange, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist am 1. April zum überz. Förster ernannt.

Radant, Hilfsförster in Eisenschmitt, Oberf. Gerolstein (Trier), ist am 1. August zum Förster ernannt.

Bayern.

Befördert wurden:

Greiß, Forstmeister von Hohenschwangau, zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Oberbayern; **Bamberg,** Forstmeister von Rimpar, zum Oberforstmeister; **Löwenheim,** Forstmeister von Kothen, zum Oberforstmeister.

Berufen wurden:

Erb, Oberforstmeister von Neureichenau, als Oberregierungsrat an die Regierung von Oberbayern; **Rosenberger,** Regierungsforstrat, als Forstamtmann nach Schleching; **v. Schilcher,** Forstmeister von Schleching, nach Hohenschwangau.

Mecklenburg-Schwerin.

Ehlers, Revierjäger, ist von Züsow nach Rosenow versetzt.

Knek, Revierjäger, ist von Finkenthal nach Friedrichsmoor versetzt.

Berufen wurden:

Raedler, Stationsjäger, durch Auflösung des Forstamts Schelfwerder zur Hilfeleistung in das Warnitzer Revier; **Menning,** Revierjäger in Langenhagen, nach Spornitz; **Stahlmann,** Revierförster, nach Ivendorf; **Tegler,** Stationsjäger in Buchholz, nach Dabel.

Auszeichnungen.

Wallosheck, Staatsförster, Oberf. Springe (Hannover), Leutnant d. L., ist durch Erlaß des Reichswehrministeriums vom 6. Juni zum Oberleutnant ernannt mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Offiziere des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Juni 1922 in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" gebe ich für die Delegiertenversammlung am 15. und 16. September d. J. in Berlin, Spatenbräu, Friedrichstr. 172, folgende Tagesordnung bekannt.

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden.
2. Kassenbericht und Beitragshöhe.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Erörterung des Bescheides des Ministeriums auf unser vorjähriges Protokoll und sonstiger Erlasse.
5. Besoldungsgruppierung, Aufstiegsmöglichkeit und Besoldungsdienstalter.
6. Dienstaufwand und Hilfskräfte.
7. Ausbildung und Prüfung der Anwärter.
8. Unsere Vertretung im Beamtenbund — Austritt.
9. Verschiedenes.

Die Tagesordnung wird im wesentlichen am 16. um 10 Uhr beginnend zur Erledigung kommen. Am 15. findet lediglich Vorberatung statt. Einladungen werden ergehen an das Landwirtschafts- und Finanzministerium sowie an einzelne Landtagsabgeordnete. Ich bitte bei der großen Bedeutung der diesjährigen Beschlußfassung trotz aller Erschwernisse und Kosten um regste Beteiligung, besonders auch der Kollegen aus Ost und West. Die Herren Delegierten der Bezirksgruppen bitte ich, sämtlich schon am 15. zu der Vorbesprechung anwesend zu sein. **Koppitz,** Vorsitzender.

Hosted by Google

Nachrichten des „Waldheil".

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Rittergutsbesitzer Stühmke, Steckliu, Kr. Greifenhagen	10 000
Rittergutsbesitzer von Grumme-Douglas, Rehdorf, Kreis Königsberg	300
Dazu die Summe der ersten Quittung	22 100
Insgesamt	32 400

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 14. August 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8153. **Gebel**, Ludwig, Förster, Plottnitz, Kreis Frankenstein, Schlesien. XV.
8154. **Henkel**, Stephan, Hilfsjäger, Fh. Brande bei Falkenberg O.-Schl. VI.
8155. **Krause**, Artur, Oberförster, Oberförsterei Blücherwald bei Luzine, Kreis Trebnitz, Schlesien. VII.
8156. **Reichenstein**, Hans, Forstkandidat, Tillowitz, O.-Schl. VI.
8157. **Graf von Kesselstatt**, Eugen, Majoratsherr, Schloß Kesselstein bei Hetzerath, Kreis Wittlich, Rhld. V.
8158. **Bantz**, Alfred, Forstaufseher, Bohrau, Kreis Oels, Schlesien. VII.
8159. **Granfalke**, Hermann, Forstaufseher, Woitschinberg bei Rothenburg (Oder). VIII.
8160. **Nissen**, Hubert, Forstkandidat, Hannover, Flüggestraße 26, 2 Tr. X.
8161. **Grüttner**, Adolf, Förster, Wenigenlupnitz b. Gr.-Lupnitz, Kreis Eisenach. XVIII.
8162. **Kindler**, Otto, Hilfsförster, Fh. Lipschau bei Neuhammer, Kreis Bunzlau. VIII.
8163. **Ristow**, Alfred, Forstkandidat, Stettin, Landwirtschaftskammer, Werderstraße 33. II.
8164. **Grunert**, Oskar, Förster, Laasow bei Neuzauche, Kreis Lübben, Lausitz. IX.
8165. **Schumacher**, Josef, Forstgehilfe, Miltenberg a. Main, Forstschule. XIV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dr. vom Heimburg, Joachim, Leutnant a. D., Rammelburg bei Wippra, Mansfelder Gebirgskreis.
Tuppert, August, geprüfter Forstanwärter, Tettau, Oberfranken.
Kreutz, Paul, Förster, Steinort, Ostpreußen, Kreis Angerburg.
Natz, Max, Forstgehilfe, Eudonszen bei Schmalleningken, Memelgebiet.
Rudolf, Franz, Hilfsjäger, Werne, Bezirk Münster, Windwede 3.
Preßle, Gustav, Revierförster, Stuttgart, Württemberg, zurzeit Württemberger Forstdirektion (Einrichtungsanstalt).
Röder, Franz, Emil, Forstaufseher, Liebau, Post Jackete, Vogtland, Sachsen.
Schielke, Emil, Förster, Klein-Brausen, Post Rosenberg, Westpr.
Voogt, Alfred, Cäsar, Förster o. R., Trünzig in Sachsen.
Breuer, Karl, Hilfsförster, Wilhelminenthal, Post Koeben, Kreis Steinau in Schlesien.

*

Die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24, bildet Harzmeister aus, die nach erfolgter vierwöchiger Ausbildung in Freienwalde a. Oder fest angestellt werden. Während der Ausbildung Gewährung des tarifmäßigen Waldarbeiterlohnes. Sofortige Meldungen, besonders aus forstlichen Kreisen, erwünscht. Der Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Auch in dem vergangenen Jahre hat sich die Mitgliedsziffer wieder reichlich gesteigert. Am 24. Juli 1921 wurde Mitgliedskarte Nr. 7316 ausgegeben, am 23. Juli 1922 Nr. 8115; das sind rund 800 Neuanmeldungen.

Über die wirklich vorhandene Mitgliederzahl gibt die Aufstellung bei Verteilung der Stimmen der Bezirksgruppenvorstände genauen Aufschluß. Das Jahr ist im allgemeinen als eine Zeit ruhigerer Entwicklung zu bezeichnen, wenn auch die Menge der Geschäfte so gestiegen ist, daß die Anstellung eines Geschäftsführers, des Herrn Schwabel, erfolgen mußte. Die notwendige Aufklärungsarbeit gegen so mancherlei Quertreibereien, die geeignet sein könnten, Unsicherheiten hervorzurufen, bestimmt dessen Arbeitsfeld. Über die finanzielle Lage des Vereins wird Herr Ökonomierat Grundmann wie alljährlich berichten, nicht ganz leichten Herzens vielleicht, denn die sprunghafte Wertsteigerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse macht eine Voraussage fast unmöglich. Nur eins steht fest: die Gehaltsansprüche auch der Vereinsbeamten sind gestiegen, ebenso in seiner Endziffer der Unterhaltungsplan von Templin. Beiden muß der Verein gerecht werden. Die Beschaffung dieser Mittel ist nur erreichbar durch vierteljährliche Anpassung der Pensionspreise an die Gesamtunkosten und damit eine sehr bedeutende Erhöhung des Schulgeldes. Herr Geheimrat Professor Dr. Schwappach, der getreue Eckart von Templin, wird darüber ausführlich berichten. Auch Reichenstein hat mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, verlängert trotzdem aber in der Erkenntnis, daß eine Beschneidung des Jahreskurses auch nur um wenige Wochen für Lehrende und Lernende große Schwierigkeiten mit sich bringt, die Unterrichtsdauer auf elf Monate.

Der Verein begrüßt diese Gleichstellung mit Templin auf das angelegentlichste. Über die süddeutsche Schule in Mickhausen wird ebenso wie über Neuhaldensleben Herr Geheimrat Dr. Schwappach das Wissenswerte sagen.

Der für die Rheinprovinz aufgetauchte Plan einer Schulgründung hat zwar zu Vorbesprechungen geführt, ist aber noch keineswegs reif. Es streiten da zwei Anschauungen miteinander: Schaffung einer Templin und Reichenstein gleichwertigen Anstalt für den Westen und die Befürchtung einer Standesüberfüllung. Es muß mit großer Vorsicht abgewogen werden, das Richtige zu finden, besonders müssen die künftigen Träger der Schullasten genau festgestellt werden.

Miltenberg hat wohl nach dem Tode des Leiters der Schule seine Tore geschlossen. Eine Übernahme der Anstalt auf unsern Verein war schon aus rein finanziellen Gründen nicht tunlich.

Fortbildungskurse von längerer und kürzerer Dauer haben wieder in Hessen, Warmbrunn (Schlesien) und Reichenstein und an andern Orten stattgefunden. Der äußerst zahlreiche Besuch zeigt immer und immer wieder die innere Berechtigung derartiger Veranstaltungen. Der Kreis der Vortragenden hat sich ebenfalls erfreulich erweitert. Die Försterprüfungen sind sehr zahlreich in Anspruch genommen worden. In einem mir bekannt gewordenen Falle hat Zurückweisung einer Anmeldung stattfinden müssen. Die Schwierigkeiten, Herren zu finden, die gewillt sind, das Amt eines

Hosted by Google

Prüfers zu übernehmen, sind anscheinend gestiegen. Es mag das wohl daran liegen, daß die Unkosten auch für die Prüfer immer höher geworden sind.

Der Stipendienfonds für Templin hat durch eine glückliche Anregung unseres Schatzmeisters auch in diesem Jahre freudige Spender gefunden, ebenso ist der Denkmalsfonds für Templin weiter mit Gaben bedacht worden, und für unsere in Bedrängnis befindlichen getreuen Oberschlesier hat Herr Forstmeister Trost immer wieder das rechte Wort gesprochen.

Wir haben in diesen Monaten von neuem von manchem Stück deutschen Waldes und von manchem seiner treuen Hüter nun Abschied nehmen müssen. Trotz Abtrennung bleiben sie deutsch; auf Wiedersehen!

Die Besoldungstarife haben sich immer mehr nach innen und nach außen gefestigt. Die Auffassung über deren Wesen hat sich geklärt; die Leistungen bemühen sich, der Zeit gerecht zu werden, wenn auch naturgemäß den Ereignissen der Preisbildung oft genug nachhinkend. Anerkennend ist festzustellen, daß von seiten einzelner Waldbesitzervereine ohne jede Anregung und Verhandlung den Zeitläuften Rechnung getragen worden ist.

Wenn dem Verein auch gerade in diesem überaus wichtigen Zweige seiner Tätigkeit von Leuten, die einst auch den grünen Rock getragen haben, Schwierigkeiten zu machen versucht werden, der Einsicht kann sich doch kein deutscher Privatforstbeamter verschließen, daß unser Weg zu besten Erfolgen geführt hat, er also der richtige sein muß. Der Kritiker hat es ja immer leichter als der Schaffende. An der Tat herumzunörgeln, ist leichter, als sie leisten, und die schlechtesten Früchte sind es nicht, an denen die Wespen nagen. Uns soll das alles auch nicht abhalten, unsere Pflicht zum Besten des Standes zu tun, unsern alten, schönen Beruf beim sogenannten Wiederaufbau hinüberzuführen in bessere Tage und Zeiten. Die alten Riesen im deutschen Walde haben auch manches Wetter und manchen Sturm aushalten müssen. Manche sahen noch die Grenadiere des „Alten Fritz" marschieren, viele sahen die Trümmer der großen Armee aus Rußland zurückfluten, fast alle des Reiches Herrlichkeit. Die Häupter mögen sie geschüttelt haben über des kurzlebigen Menschengeschlechtes Zorn und Angst. Der einzelne Baum stürzt und fällt, der einzelne Mensch vergeht, und doch werden in Jahrhunderten und Aberjahrhunderten noch die deutschen Eichen grünen, die dunklen Kiefernheiden wachsen, und in diesem deutschen Walde wird auch der deutsche Jäger wieder birschen, der Forstmann säen und ernten. Denn es soll nicht aufhören, solange die Erde steht, Saat und Ernte, Sommer und Winter, Frost und Hitze, Tag und Nacht!

Das sei und bleibe des deutschen Forstmannes freudige Zuversicht!

Jagdschloß, Ende Juli 1922.

Schwabe, Forstmeister.

Großer Lehrgang in Eberswalde.

Entgegen unserer früheren Bekanntmachung bringen wir heute zur Kenntnis der Teilnehmer an dem großen Lehrgang in Eberswalde, daß dieser nicht vom 4. bis 16. September, sondern in der Zeit **vom 11. bis 23. September cr.** in Eberswalde abgehalten wird.

Meldungen werden noch bis zum 31. August entgegengenommen und sind an die Geschäftsstelle in Eberswalde so zeitig einzureichen, daß sie spätestens an diesem Tage in Eberswalde sind.

Die Geschäftsstelle.

Forstlicher Lehrgang in Gersfeld (Rhön).

Vom 3. bis 15. Juli fand in Gersfeld (Rhön) in den von Waldhausenschen Forsten ein forstlicher Lehrgang statt, abgehalten vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands. Als Lehrer unterrichteten die Herren Forstrat a. D. Eulefeld-Zeitlofs, Oberförster Feuerborn-Gersfeld und Förster Rathjen, Forsthaus Ziegelhütte bei Gersfeld. Erschienen waren 19 Teilnehmer, hierunter zwei aus dem Kommunaldienste. Nach Begrüßung der Erschienenen fand in einer Privatschule zu Gersfeld der theoretische Unterricht statt. Es wurde gelehrt: Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Waldwegebau, Vermessung, Jagd, Rechnen, Forstliche Buchführung, Verwaltungslehre, Gesetzeskunde, Fischerei und Bienenzucht. Auch der Landwirtschaft wurden an Ort und Stelle einige Stunden gewidmet. Der Unterricht im Zimmer wurde durch zehn Waldgänge in die von Waldthausenschen Forste ergänzt. Das Revier gab Zeugnis von der guten, forstmännischen Bewirtschaftung, trotz aller Schwierigkeiten in der hohen Rhön. Es ist wohl eines der interessantesten Reviere in dieser Lage, es bot eine Fülle von forstlich Beachtenswertem. Gut durchgeführte forstliche Maßnahmen zeugten von der intensiven, äußerst konservativen Bewirtschaftung des Forstes. Auch die Landwirtschaft zeigte ein ganz erfreuliches Bild.

Interessant war gelegentlich der Waldgänge das motorlose Flugwesen auf der hohen Wasserkuppe und eine Wanderung nach der Milseburg. Ein gemütliches Beisammensein im Braustübchen schloß den Lehrgang, zu dem die Freiherrlich Riedeselsche Verwaltung ihren teilnehmenden Beamten für die Dauer des Lehrganges in anerkennenswerter Weise ein angemessenes Tagegeld gewährt hatte.

An dieser Stelle Herrn von Waldhausen und den Herren Lehrern herzlichen Dank, ebenso den Forstbeamten des Reviers und den holzverarbeitenden Betrieben Gersfelds!

Stockhausen bei Lauterbach (Hessen), am 30. Juli 1922.

Lorey, Frhrrl. Riedeselscher Forstgehilfe.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe XVI (Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt) am 16. Juli 1922 in Magdeburg.

Erfreulicherweise war die Versammlung gut besucht. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Revierförster Wegener, wurde als Punkt I der Tagesordnung die Gehaltsfrage gestellt. Vorausgegangene Verhandlungen der Gehaltskommission mit den Herren Vertretern des Waldbesitzes hatten bereits eine feste Vereinbarung eingeleitet, und ist zu diesen Abmachungen von der Vollversammlung der Waldbesitzer durch die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes, Schreiben vom 19. Juli, Tagebuch Nr. W. 398/22, die Zustimmung erteilt. Es werde

Hosted by Google

nunmehr zu den Gehaltssätzen vom 1. Januar 1921 mit rückwirkender Kraft ab 1. April 1922 250 % Teuerungszuschläge gezahlt. Das Bareinkommen und die Nachzahlung stellt sich somit wie folgt:

Gruppe	Bareinkommen nach dem Stande vom 1. Jan. 1921		Teuerungszuschlag	Bareinkommen ab 1. Juli 1922 jährlich		Bareinkommen ab 1. Juli 1922 monatlich		Nachzahlung ab 1. April bis 30. Juni 1922	
	ℳ	₰	%	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I	4800	—	250	16 800	—	1400	—	2400	—
II	4500	—	250	15 750	—	1312	50	2250	—
III	7200	—	250	25 200	—	2100	—	3600	—
IV	8700	—	250	30 450	—	2537	50	4350	—
V	9800	—	250	34 300	—	2858	33	5100	—

Der Gehaltskommission wurde von den Herren Vertretern des Waldbesitzes zugesichert, bei steigender Entwertung des Geldes in alsbaldige Verhandlungen einzugehen. Von der Versammlung wurde beschlossen, die Gehaltsvereinbarungen zum 1. Oktober nicht zu kündigen, wohl aber eine Revision der Vereinbarungen vorzunehmen.

Punkt II behandelte die „Lebensversorgung der Privatforstbeamten". Der Unterzeichnete, welcher aufgefordert worden war, sich eingehend zu informieren, hielt einen erläuternden Vortrag. Der gute Wille, den Lebensabend der Privatforstbeamten sichergestellt zu wissen, wurde allgemein anerkannt. Die als Lebensversicherung gedachte Versorgung ist für Beamte im jungen und mittleren Lebensalter von nicht zu verkennender Bedeutung und nur zu empfehlen. Für ältere und alte Beamte hat diese Versorgung jedoch ihre großen Bedenken. Die mit Abschluß der Versicherung zu leistenden Rückversicherungszahlungen resp. hohen Beiträge werden manchen Waldbesitzer abhalten, seinen Beamten zu versichern. Der alte Beamte aber, wenn er nicht bemittelt ist, kann nicht die hohen Beiträge resp. die Beträge für die Rückversicherung aufbringen, und sein Lebensabend bleibt, wie bisher, trübe. Da aber alles Neue sich erst entwickeln muß, hoffen auch wir von der Versicherung unser Bestes und stehen ihr sympathisch gegenüber. Vor allen Dingen muß sich jeder Einzelne mit dem Regulativ vertraut machen, da ja für jeden Einzelnen andere Verhältnisse zugrunde gelegt werden müssen. Ausführlicher zu berichten, würde zu weit führen.

Punkt III. Verschiedenes. Zwecks Vertretung der Privatforstbetriebsbeamten in der Fachabteilung für Forstwirtschaft in der Hauptlandwirtschaftskammer (Berlin) wurde ein Beschluß gefaßt und an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte weitergeleitet. Es besteht noch die Möglichkeit, daß einige Sitze den Privatforstbetriebsbeamten zugewiesen werden können, und der Beschluß fordert, daß der Verein alles daransetzt, für die Privatforstbetriebsbeamten diese Sitze zu erwerben. Dann würden wir auch in einer gesetzmäßigen Berufsvertretung Aussicht auf eine wirkliche und für uns notwendige Unterstützung finden.

Wie in jeder, so auch in dieser Versammlung wurde das Verlangen gestellt, uns Privatforstbeamten bezüglich des Waffengebrauchrechts mit den Staatsforstbeamten gleichzustellen. Der Privatforstbeamtenstand verfügt heute über eine große Zahl gut ausgebildeter, befähigter und geprüfter Beamten, und kann allein die Stellung des Staatsbeamten nicht als Grund angeführt werden, das Waffengebrauchsrecht zu besitzen. Das Leben eines Privatforstmannes im allgemeinen und im Kampfe mit Holz- und Wilddieben im besonderen ist ebenso viel wert als das eines Staatsforstbeamten. Desgleichen wird die Gleichberechtigung mit den Staatsforstbeamten auf Anstellung im Kommunaldienst gefordert.

Auf eine ausreichende Waldversicherung gegen Feuersgefahr wird ausdrücklich hingewiesen, und mancher Beamte dürfte mit der Verwirklichung einer solchen Versicherung seinem Chef einen guten Dienst erweisen.

Der Vortrag des Kollegen Wachner-Hörsingen über Pflanzenzucht fand infolge vorgerückter Zeit nicht seine wohlverdiente volle Beachtung. Kollegen Wachner für die lehrreichen Ausführungen besten Dank!

Die nächste Versammlung findet — wegen der besseren Zugverbindung und der bewiesenen besseren Teilnahme an den Versammlungen — wieder in Magdeburg statt.

Genaue Zeit wird noch bekanntgegeben.

Forsthaus Briest, den 24. Juli 1922.

Haase, Schriftführer.

Gehaltsabmachung für Brandenburg.

Zwischen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, ist heute zum Gehaltsvertrage vom 24. März 1922 folgender Nachtrag geschlossen worden:

Die baren Gehaltssätze werden mit Wirkung ab 1. Juli 1922 um 60 vom Hundert erhöht.

Berlin, den 8. August 1922.

Für den Brandenburgischen Waldbesitzerverband:
Der Vorsitzende: gez. v. Keudell.
Der Geschäftsführer: J. A.: gez. Junack.

Für die Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg.
Der Vorsitzende: gez. Jacob.

Gehaltsabmachungen für die Provinz Schlesien.

Die baren Gehaltssätze (Grundgehalt, Teuerungszulage) der Forstbeamten und -Angestellten der Provinz Schlesien werden in den Gruppen a bis f und h der Ziffer 2 des Forstbeamtentarifs vom 24. September 1921 / 21. Januar 1922, die am 1. April d. J. eine neue Fassung erhalten hat, mit Wirkung ab 1. Juli 1922 um 40% erhöht.

Bei Gruppe „g" (Anwärter für den Privatförsterdienst) beträgt die Erhöhung 50%.

Hosted by Google

Die Kinderzulagen sind durchweg um 50 % erhöht worden. Die freie Station ist mit 18 bis 21 ℳ je Tag in Anrechnung zu bringen. Wird die freie Station im Hause des Beamten durch die Beamtenfrau gewährt, sind dem Beamten 25 bis 30 ℳ je Tag zu vergüten.

Bezirksgruppe XIII. Hessen — Hessen-Nassau — Waldeck.

Der im Januar dieses Jahres abgeschlossene Gehaltstarif wird vom 1. Juli d. J. ab wie folgt abgeändert:

Sämtliche Gehaltsbezüge (Bargehalt, Teuerungs-, Alters- und Kinderzulagen) erfahren eine Erhöhung von 150 %. Wohnung und Garten bis ½ Morgen für Klasse A I, A II, B I bis III erhöhen sich um 100 %, die Sätze für Feuerung (Scheite, Knüppel, Zopfreis) erhöhen sich um 200 %. Das Dienstland ist 150 % höher anzusetzen. Der Wert der freien Station erhöht sich um 150 %.

Gersfeld, den 3. August 1922.

J. V.: Feuerborn.

Bezirksgruppe Rheinland (V).

Einladung

zur Bezirksgruppenversammlung am 29. August 1922 in Bornheim-Rhein bei Bonn, verbunden mit einem Waldausfluge in die Freiherrlich Johannes von Diergardtschen Forsten.

Treffpunkt auf der Station Widdig der Rheinuferbahn Köln-Bonn. Widdig ist sowohl von Köln als auch von Bonn nur mit den Personenzügen genannter Bahn zu erreichen. Abmarsch von Widdig 10½ Uhr. Die Begehung wird etwa 2½ Stunden dauern. Im Walde wird eine kleine Erfrischung gereicht werden.

Nachmittags 2 Uhr Sitzung im Gasthaus Schwadorf in Bornheim. Bornheim ist Station der Reichsbahn Köln-Bonn und der Vorgebirgsbahn.

Tagesordnung.

1. Besoldungswesen,
2. Forstschul- und Lehrlingswesen,
3. Bericht über die Mitgliederversammlung in Hannover,
4. Verschiedenes,
5. Vortrag: Die Lebensversorgung der Privatforstbeamten,
6. Aussprache über den Waldausflug.

In Bornheim ist ein einfaches gemeinschaftliches Essen geplant. Die Mitglieder werden mit Rücksicht auf die Vorbereitungen „dringend" gebeten, dem Unterzeichneten bis zum 22. August mitzuteilen, ob sie 1. an der Versammlung, 2. am Waldausfluge und 3. am Essen in Bornheim teilnehmen.

Eine rege Beteiligung an der Tagung ist dringend erwünscht.

Forsth. Neuendriesch, Post Schlebusch, Rheinl., den 1. August 1922.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Rheinland (V).

Kremling, Revierförster.

Ortsgruppe Osterode, Ostpreußen, der Bezirksgruppe Ostpreußen (I).

Am Mittwoch, dem 30. August, nachmittags 2 Uhr, findet in Osterode, Restaurant „Bürgerhof", eine Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zwecks Gründung einer Ortsgruppe statt.

Die Mitglieder aus den Kreisen Osterode, Neidenburg, Allenstein und Rössel werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Forstamt Döhlen, Ostpreußen.

J. A.: Prill, Forstverwalter.

Ortsgruppe I (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Wolmirstedt) der Bezirksgruppe XVI.

Am 27. August d. J. findet im Revier des Herrn Oberpräsidenten z. D. von der Schulenburg-Ramstedt eine Revierbesichtigung statt, zu der die Herren Waldbesitzer und Kollegen (auch aus Nachbargruppen) eingeladen werden.

Frühstück aus der Tasche. Warmes Essen wird in Ramstedt geboten.

Anmeldung der Teilnehmer bis 21. d. Mts. an den Ortsgruppen-Vorsitzenden erbeten.

Hauptholzarten: Eiche und Kiefer.

Treffpunkt: 8,30 und 10 Uhr vormittags Bahnhof Britsche an der Strecke Magdeburg-Stendal.

Forsthaus Briest, den 9. August 1922.

Der Ortsgruppen-Vorsitzende:

Haase, Revierförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 42. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 27. Mai d. J. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren Regierungs- und Forsträte Hollweg und von Barendorf in Potsdam und Herr Revierförster a. D. Schulz in Zehlendorf für die Wahlperiode 1922/24 wiedergewählt worden sind.

Berlin, den 12. Juli 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Gernlein.

Geschäftliches.

Die Firma Ohlsen & Meier, Holzgroßhandlung, Stamm-Rundhölzer, Papierholz, Brennholz usw. (Stehende Waldbestände, Makler, Ausführung von Forsttaxationen, Kulturberatungen), **Leipzig-Böhlitz-Ehrenberg,** Bismarckstraße 27, ersucht uns, von ihrer Begründung Kenntnis zu geben. Herr Ohlsen ist ehemaliger Forstmann und war als solcher Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands; er gehörte der Bezirksgruppe Ostpreußen an und war im Försterausschuß tätig.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 12. August verschied infolge eines Schlaganfalles
Revierförster i. R.

Emanuel Knoefel

zu **Brück**, Mitkämpfer im siegreichen Feldzuge 1870/71, Inhaber des Kronenordens mit der Zahl 50 u. a. m., (3. Komp. Garde-Jäger-Batl., Jahrgang 1867). Auf dem Waldfriedhof in Steinbusch ruht sein deutsches Herz. (1023

Im Namen der Hinterbliebenen:
Conrad Knoefel, Staatlicher Förster, Leutnant d. L. a. D.,
Steinbusch, Kr. Arnswalde.

Nachruf.

Am 9. August entschlief nach längerer Krankheit im Alter von fast 74 Jahren der Fürstlich Wittgenstein'sche Hegemeister

Eduard Soeder

zu **Forsthaus Hof Breitenbach.** (1021

45 Jahre lang hat er den Schutzbezirk Herbertshausen in der dritten Generation mit seltener Pflichttreue versehen. Wir schauten zu ihm auf als zu einem der Besten. Nun rauschen seine geliebten Wälder ihm das Sterbelied in seinem Forst- und Vaterhaus. Wir aber werden ihn trauernden Herzens zur Ruhe geleiten, den letzten grünen Bruch auf sein Grab legen und ihm ein „Jagd vorbei" blasen.

Saßmannshausen, den 10. August 1922.

Im Namen der Beamten der Fürstlich Wittgensteinschen Oberförsterei Feudingen zu Saßmannshausen.
Dr. Fischer, Oberförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Hildegard Barenhoff mit dem Forstsekretär Fritz Speck in Arnsberg i. W.

Fräulein Lilly Knopff in Eckertsberg mit dem Oberförster Reinhard Schönwald in Massin i. d. Neumark.

Eheschließungen:

Grfl. Finck v. Finckensteinscher Förster Kurt Theuerkauf mit Fräulein Anna Meißner in Matschdorf, Bez. Frankfurt a. O.

Sterbefälle:

Burmeister, Rudolf, Meckl.-Schwerinscher Staatsförster in Püttelkow.

Wurll, Hegemeister in Bralitz bei Frelenwalde a. O.

Holz und Güter

Verein für chemische Industrie
kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G.,
Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor,
Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.
Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Ohlsen & Meier,
Holzhandlung,
Leipzig - Böhlitz - Ehg.,
Bismarckstraße 27,
kaufen alle Sorten

Hölzer u. Waldbestände

Für Nachweis von Objekten zahlen Provision! (1008

Jagdverpachtungen

Bekanntmachung.

Jagdverpachtung.

Montag, den 21. August 1922, vormittags 10½ Uhr,
wird im Dienstgebäude des Oberpräsidenten am Neumarkt 1/8, Zimmer Nr. 126, die Jagd auf den Grundstücken der Jagdbezirke

a) **Gutsbezirk Schwoitz, Kreis Breslau**, in Größe von ungefähr 275 ha, (1025
b) **Gutsbezirk Barthein und Zimpel, Kreis Breslau**, nebst den zugehörigen Oberstromflächen in Gesamtgröße von rund 320 ha

für den 3jährigen Zeitraum, vom 1. April 1922 bis 31. März 1925, unter den bereits bekanntgegebenen Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet. Der Zuschlag und die Wahl unter den 3 Bestbietenden bleibt vorbehalten, für die Flächengrößen wird keine Gewähr geleistet.

Breslau, den 12. August 1922.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Stellenangebote

Forstgehilfe,

möglichst ehem. Templiner, 20- bis 25jähr., zum Forstschutz und zur Unterstützung der Förster für sofort **gesucht.** Kenntnis der Buchen- und Fichtenwirtschaft erforderlich. Gesuche und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgesandt werden, an

Städtische Forstverwaltung
1020) **Hann.-Münden.**

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeoberförsterstelle Kelberg** im Kreise Adenau (Eifel) ist neu zu besetzen.

Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe X), die Dienstaufwandsentschädigung ist dem der Staats-Oberförstereien angepaßt.

Die Errichtung einer Dienstwohnung steht in Aussicht. Vorerst ein Jahr Probedienstzeit.

Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtsärztlichem Attest sind bis zum 10. September spätestens an den Unterzeichneten einzureichen.

Adenau, den 8. August 1922.
Der Landrat.
Gorlus. (1012

Ausschreibung.

Die Gemeindeförsterstelle

für die Waldungen der Gemeinden **Eisenschmitt** und **Meerfeld** ist ab 1. Oktober 1922 **neu zu besetzen.**

Die Besoldung entspricht den Sätzen der Staatsförster (Gruppe 6), Ortsklasse C. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bei der Besetzung der Stelle kommen nur forstversorgungsberechtigte Jäger in Frage.

Bewerbungen, denen ein selbstgeschriebener Lebenslauf, der Forstversorgungsschein und die sonstigen Befähigungsnachweise beiliegen müssen, sind bis spätestens 10. September 1922 an mich einzusenden.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Erklärung abgeben, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten. (1006

Oberkail, Eifel, d. 28. Juli 1922.
Der Bürgermeister.
Kirsten.

Gesucht zum 1. Oktober

akad. geb. Oberförster

für Forstverwaltung in Poln.-O.-S. Bedingung: der polnischen Sprache mächtig, verheiratet. Assessor-Examen nicht erforderlich. Bewerbungen unt. **F. S. 1006** befördert die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Soeben erschien:

Anleitung zur Standorts- und Bestandesbeschreibung

beim forstlichen Versuchswesen.

(Nach dem Beschlusse des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten vom 3. September 1908.)
Dritte, unveränderte Auflage. Preis **10 Mark** zuzüglich 1,25 Mk. für Porto und Verpackung. Zu beziehen durch jede Buchhandlung und von der

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.**, bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35. **Neudamm, den 27. August 1922.** **37. Band.**

Bericht über die Waldsamenernte für 1922.

Vorläufiger Bericht.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann.
Breslau, Forkenbeckstr. 8.

Nachdem der ständige Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates in seiner Sitzung am 21. März 1922 auf Veranlassung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft beschlossen hat, daß über die jährliche Forstsamenerzeugung alljährlich Erhebungen vorgenommen und so rasch wie möglich veröffentlicht werden sollen, und zwar im August durch eine kurze Angabe der Aussichten für die wichtigsten Holzarten und Anfang Oktober durch eine eingehendere Darstellung der Erntemöglichkeiten, und nachdem ich als der bisherige Bearbeiter der in der Neudammer „Deutschen Forst-Zeitung" seit Jahren veröffentlichten Berichte um die weitere Bearbeitung ersucht worden war, haben die Schriftleitung und ich wie in den Vorjahren die bekannten Fragebogen herausgesandt. Da diese unserer Bitte gemäß bereits in großer Zahl beantwortet worden sind, bin ich schon heute in der Lage, ein Bild von der diesjährigen Waldsamenernte zu entwerfen, das sich bis zur eingehenderen Darstellung im Herbst nicht mehr wesentlich verändern dürfte. Ich bitte daher die Behörden und die Fachgenossen, die sich der so schnellen Beantwortung der gestellten Fragen freundlichst unterzogen haben, zuvörderst meinen verbindlichsten Dank aussprechen zu dürfen.

Die auf den Fragebogen für die Größe der Ernten angewandten Ziffern sind beibehalten worden und bedeuten:

Note 1 für eine reiche Ernte oder Vollmast,
„ 2 für eine gute Mittelernte oder Halbmast,
„ 3 für eine geringe Ernte oder Sprengmast und
„ 4 für eine Fehlernte. Die Noten ½, ⅔, ¾ gelten als Zwischenstufen.

Im Interesse der Forstsamenfirmen haben wir eine neue Spalte (4) unserem Fragebogen beigefügt, in welcher zu vermerken gebeten war, ob und welche Mengen von Sämereien und Zapfen, sowie unter welchen Bedingungen an jene abgegeben werden können. Soweit in den bereits eingegangenen Antworten hierüber schon Angaben vorliegen, sollen sie im nachstehenden mitgeteilt werden.

Wie im Vorjahre ist auch in diesem Jahre im allgemeinen, wenigstens für unsere Hauptholzarten, nur auf eine Sprengmast zu rechnen; nur in wenigen Bezirken oder lokal erheben sich die Ernteaussichten bis zu einer Halbmast, um in anderen dafür zur vollen Fehlernte herabzusinken. Mancherorts haben auch Dürre, Frost und Insektenfraß die Blüte und den Fruchtansatz beeinträchtigt oder gar vernichtet.

1. Kiefer.

a) Ernte für 1922/23.

Entsprechend der Voraussage des Vorjahres ist in allen großen Kiefergebieten durchschnittlich nur auf eine Sprengmast (3) zu hoffen; nur in dem die Johannisburger Heide umfassenden Regierungsbezirk Allenstein, in der Märkischen

Hosted by Google

Kiefernheide des Frankfurter Bezirks, in den Regierungsbezirken Köslin und Merseburg und in Unterfranken, Ober- und Niederbayern und in der Oberpfalz ist durchschnittlich auf eine etwas bessere Ernte (2,5) und in Anhalt auf eine Halbmast (2) zu rechnen. Dagegen wird aus der Rheinprovinz, soweit bisher Nachrichten vorliegen, aus Hohenzollern, Schleswig-Holstein und Schwaben Fehlernte (4) gemeldet.

b) Ernte für 1923/24.

Die Aussichten für das nächste Jahr scheinen etwas besser (durchschnittlich 2,7) zu sein, nur in Unterfranken rechnet man im Durchschnitt auch mit einer Halbmast (2) und in Schleswig-Holstein mit einer Fehlernte.

2. Fichte.

Etwas besser als die Kiefernzapfenernte scheint die der Fichte zu werden; man kann wohl mit einer geringen Halbmast (2,6) im Durchschnitt rechnen, in Ostpreußen, im Fränkischen Jura und in Mittelfranken sogar mit einer vollen Halbmast (2). Dagegen scheint im Harz die Fichte eine Fehlernte erwarten zu lassen; gering wird anscheinend auch die Zapfenernte im Sächsischen Fichtengebiete werden.

3. Zur Verfügung stehende Kiefern- und Fichtenzapfen.

Nach den bisher eingegangenen Nachrichten werden als über den eigenen Bedarf hinausgehende Zapfenmengen, die nicht für staatliche Darren reserviert werden müssen, folgende Mengen und zu den nachstehenden voraussichtlichen Sammellöhnen angegeben:

Oberförsterei	Kiefer	Sammellohn	Fichte	Sammellohn
Neu-Lubönen, Post Trappönen, Ostpr.	50 hl	100 Mk. je hl	50 hl	100 Mk. je hl
Stadtforst Schneidemühl, Westpr.	300 Ztr.	—	—	—
Gr.-Tychow, Kreis Belgard, Pommern	50 Ztr.	—	10 Ztr.	—
Schuenhagen, Post Grimmen, Vorpommern	30 hl	60 Mk. je hl	—	—
Schmerwitz, Bez. Potsdam	10 Ztr.	—	—	—
Schwedt a. O., Bez. Potsdam	10 hl	—	—	—
Kgl.-Wusterhausen, Kreis Teltow	10 hl	—	—	—
Moritzburg in Sachsen	5—10 hl	—	—	—
Kreyern, Kreis Dresden	2 Ztr.	—	—	—
Weißig, Kreis Großenhain, Sachsen	4 Ztr.	150 Mk. je Ztr.	—	—
Laußnitz, Bez. Bautzen	5 hl	80 Mk. je hl	—	—
Cunnersdorf bei Schandau	100 kg	—	—	—
Grimme, Kreis Zerbst, Anhalt	250 kg	—	—	—
Beilngries in Bayern	30 hl	80—100 Mk.	100 hl	100 Mk. je hl

4. Tanne.

Die Tanne läßt in den bayerischen Gebirgen eine volle bis mittlere Halbmast erwarten, in den andern Bundesstaaten, mit Ausnahme von Baden und Württemburg, von denen bisher keine oder nur unzureichende Nachrichten vorliegen, nur ein sehr geringe Sprengmast.

5. Lärche.

Die Lärche wird durchschnittlich nur eine geringe Sprengmast (3,6) geben, vielfach eine Fehlernte. In Schlesien und in der Oberpfalz, wie in Pommern ist auf eine gute Sprengmast (3) zu rechnen. Es wird daher erforderlich, in Österreichisch-Schlesien nach Quellen für dortigen Originalsamen zu forschen, da die Alpenlärche für Deutschland — abgesehen vielleicht von den bayerischen Hochlagen — ungeeignet ist.

6. Strobe und Douglasie.

Beide Ausländer lassen ebenfalls nur eine geringe Sprengmast erwarten; nur in Hessen rechnet man mit einer Halbmast (2).

7. Die Eichen.

Beide Eichenarten lassen durchschnittlich nur eine Sprengmast (3) erwarten; nur in Mittel- und Niederschlesien, in Unterfranken, Oberbayern und Schwaben steht eine gute Mittelernte (2) in Aussicht, und die Oberförsterei Weißig, Kreis Großenhain in Sachsen, will 3 Zentner Traubeneichen abgeben.

8. Rotbuche.

Auch die Rotbuche verspricht nur eine Sprengmast (3,2); eine Halbmast wird nur vereinzelt gemeldet, wie aus den Bezirken Düsseldorf, Baden, Hohenzollern, Oberbayern und Oberpfalz.

9. Die anderen Laubhölzer.

Von den anderen Holzarten lassen Linde, Berg- und Spitzahorn nur eine gute Mittelernte (2) erwarten; wenigstens eine gute Sprengmast versprechen Hainbuche, Birke, Esche; Erle und Ginster eine geringe Sprengmast.

Hosted by Google

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Juli und 1. August 1922 ab.

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	28 220	29 340	30 460	31 420	32 380	33 340	34 300	36 540	37 500
		„ „ B	26 940	28 060	29 180	30 140	31 100	32 060	33 020	34 940	35 900
		„ „ C	26 300	27 420	28 540	29 500	30 460	31 420	32 380	34 140	35 100
		„ „ D	25 660	26 780	27 900	28 860	29 820	30 780	31 740	33 340	34 300
		„ „ E	25 020	26 140	27 260	28 220	29 180	30 140	31 100	32 540	33 500
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	31 770	33 065	34 360	35 470	36 580	37 690	38 800	41 390	42 500
		„ „ B	30 290	31 585	32 880	33 990	35 100	36 210	37 320	39 540	40 650
		„ „ C	29 550	30 845	32 140	33 250	34 360	35 470	36 580	38 615	39 725
		„ „ D	28 810	30 105	31 400	32 510	33 620	34 730	35 840	37 690	38 800
		„ „ E	28 070	29 365	30 660	31 770	32 880	33 990	35 100	33 765	37 875
A 2	Grundgehalt		13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	32 220	33 180	34 140	36 380	37 340	38 300	40 380	41 180	41 980
		„ „ B	30 940	31 900	32 860	34 780	35 740	36 700	38 460	39 260	40 060
		„ „ C	30 300	31 260	32 220	33 980	34 940	35 900	37 500	38 300	39 100
		„ „ D	29 660	30 620	31 580	33 180	34 140	35 100	36 540	37 340	38 140
		„ „ E	29 020	29 980	30 940	32 380	33 340	34 300	35 580	36 380	37 180
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	36 395	37 505	38 615	41 205	42 315	43 425	45 830	46 755	47 680
		„ „ B	34 915	36 025	37 135	39 355	40 465	41 575	43 610	44 535	45 460
		„ „ C	34 175	35 285	36 395	38 430	39 540	40 650	42 500	43 425	44 350
		„ „ D	33 435	34 545	35 655	37 505	38 615	39 725	41 390	42 315	43 240
		„ „ E	32 695	33 805	34 915	36 580	37 690	38 800	40 280	41 205	42 130
A 3	Grundgehalt		15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600
		„ „ B	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		„ „ C	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500
		„ „ D	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800
		„ „ E	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	35 900	37 020	38 140	40 380	41 340	42 300	43 260	44 220	46 460
		„ „ B	34 300	35 420	36 540	38 460	39 420	40 380	41 340	42 300	44 220
		„ „ C	33 500	34 620	35 740	37 500	38 460	39 420	40 380	41 340	43 100
		„ „ D	32 700	33 820	34 940	36 540	37 500	38 460	39 420	40 380	41 980
		„ „ E	31 900	33 020	34 140	35 580	36 540	37 500	38 460	39 420	40 860
	Ausgleichszuschlag vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	40 650	41 945	43 240	45 830	46 940	48 050	49 160	50 270	52 860
		„ „ B	38 800	40 095	41 390	43 610	44 720	45 830	46 940	48 050	50 270
		„ „ C	37 875	39 170	40 465	42 500	43 610	44 720	45 830	46 940	48 975
		„ „ D	36 950	38 245	39 540	41 390	42 500	43 610	44 720	45 830	47 680
		„ „ E	36 025	37 320	38 615	40 280	41 390	42 500	43 610	44 720	46 385

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 4	Grundgehalt		16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600
		„ „ B	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200
		„ „ C	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500
		„ „ D	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 800	2 800	2 800
		„ „ E	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 100	2 100	2 100
	Ausgleichzuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	37 500	40 060	41 340	42 460	43 580	44 700	46 940	47 900	48 860
		„ „ B	35 900	38 140	39 420	40 540	41 660	42 780	44 700	45 660	46 620
		„ „ C	35 100	37 180	38 460	39 580	40 700	41 820	43 580	44 540	45 500
		„ „ D	34 300	36 220	37 500	38 620	39 740	40 860	42 460	43 420	44 380
		„ „ E	33 500	35 260	36 540	37 660	38 780	39 900	41 340	42 300	43 260
	Ausgleichzuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	42 500	45 460	46 940	48 235	49 530	50 825	53 415	54 525	55 635
		„ „ B	40 650	43 240	44 720	46 015	47 310	48 605	50 825	51 935	53 045
		„ „ C	39 725	42 130	43 610	44 905	46 200	47 495	49 530	50 640	51 750
		„ „ D	38 800	41 020	42 500	43 795	45 090	46 385	48 235	49 345	50 455
		„ „ E	37 875	39 910	41 390	42 685	43 980	45 275	46 940	48 050	49 160
A 5	Grundgehalt		17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600	6 400	6 400
		„ „ B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800
		„ „ C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000
		„ „ D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200
		„ „ E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	40 380	41 980	43 580	44 860	47 420	48 380	49 340	51 580	52 540
		„ „ B	38 460	40 060	41 660	42 940	45 180	46 140	47 100	49 020	49 980
		„ „ C	37 500	39 100	40 700	41 980	44 060	45 020	45 980	47 740	48 700
		„ „ D	36 540	38 140	39 740	41 020	42 940	43 900	44 860	46 460	47 420
		„ „ E	35 580	37 180	38 780	40 060	41 820	42 780	43 740	45 180	46 140
	Ausgleichzuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	45 830	47 680	49 530	51 010	53 970	55 080	56 190	58 780	59 890
		„ „ B	43 610	45 460	47 310	48 790	51 380	52 490	53 600	55 820	56 930
		„ „ C	42 500	44 350	46 200	47 680	50 085	51 195	52 305	54 340	55 450
		„ „ D	41 390	43 240	45 090	46 570	48 790	49 900	51 010	52 860	53 970
		„ „ E	40 280	42 130	43 980	45 460	47 495	48 605	49 715	51 380	52 490
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		„ „ B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		„ „ C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		„ „ D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		„ „ E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	42 780	44 380	47 260	48 540	51 100	52 380	53 500	54 620	55 740
		„ „ B	40 860	42 460	45 020	46 300	48 540	49 820	50 940	52 060	53 180
		„ „ C	39 900	41 500	43 900	45 180	47 260	48 540	49 660	50 780	51 900
		„ „ D	38 940	40 540	42 780	44 060	45 980	47 260	48 380	49 500	50 620
		„ „ E	37 980	39 580	41 660	42 940	44 700	45 980	47 100	48 220	49 340
	Ausgleichzuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	48 605	50 455	53 785	55 265	58 225	59 705	61 000	62 295	63 590
		„ „ B	46 835	48 235	51 195	52 675	55 265	56 745	58 040	59 335	60 630
		„ „ C	45 275	47 125	49 900	51 380	53 785	55 265	56 560	57 855	59 150
		„ „ D	44 165	46 015	48 605	50 085	52 305	53 785	55 080	56 375	57 670
		„ „ E	43 055	44 905	47 310	48 790	50 825	52 305	53 600	54 895	56 190
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		„ „ B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		„ „ C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		„ „ D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		„ „ E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	46 460	48 060	50 940	52 540	54 140	55 740	57 340	58 940	61 820
		" " B	44 220	45 820	48 380	49 980	51 580	53 180	54 780	56 380	58 940
		" " C	43 100	44 700	47 100	48 700	50 300	51 900	53 500	55 100	57 500
		" " D	41 980	43 580	45 820	47 420	49 020	50 620	52 220	53 820	56 060
		" " E	40 860	42 460	44 540	46 140	47 740	49 340	50 940	52 540	54 620
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	52 860	54 710	58 040	59 890	61 740	63 590	65 440	67 290	70 620
		" " B	50 270	52 120	55 080	56 930	58 780	60 630	62 480	64 330	67 290
		" " C	48 975	50 825	53 600	55 450	57 300	59 150	61 000	62 850	65 625
		" " D	47 680	49 530	52 120	53 970	55 820	57 670	59 520	61 370	63 960
		" " E	46 385	48 235	50 640	52 490	54 340	56 190	58 040	59 890	62 295
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	50 940	53 340	55 740	57 660	59 580	62 780	64 700	66 620	
		" " B	48 380	50 780	53 180	55 100	57 020	59 900	61 820	63 740	
		" " C	47 100	49 500	51 900	53 820	55 740	58 460	60 380	62 300	
		" " D	45 820	48 220	50 620	52 540	54 460	57 020	58 940	60 860	
		" " E	44 540	46 940	49 340	51 260	53 180	55 580	57 500	59 420	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	58 040	60 815	63 590	65 810	68 030	71 730	73 950	76 170	
		" " B	55 080	57 855	60 630	62 850	65 070	68 400	70 620	72 840	
		" " C	53 600	56 375	59 150	61 370	63 590	66 735	68 955	71 175	
		" " D	52 120	54 895	57 670	59 890	62 110	65 070	67 290	69 510	
		" " E	50 640	53 415	56 190	58 410	60 630	63 405	65 625	67 845	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 22	in Klasse A	55 740	58 300	62 140	64 700	67 260	69 820	72 220	74 620	
		" " B	53 180	55 740	59 260	61 820	64 380	66 940	69 340	71 740	
		" C	51 900	54 460	57 820	60 380	62 940	65 500	67 900	70 300	
		" " D	50 620	53 180	56 380	58 940	61 500	64 060	66 460	68 860	
		" " E	49 340	51 900	54 940	57 500	60 060	62 620	65 020	67 420	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	63 590	66 550	70 990	73 950	76 910	79 870	82 645	85 420	
		" " B	60 630	63 590	67 660	70 620	73 580	76 540	79 315	82 090	
		" " C	59 150	62 110	65 995	68 955	71 915	74 875	77 650	80 425	
		" " D	57 670	60 630	64 330	67 290	70 250	73 210	75 985	78 760	
		" " E	56 190	59 150	62 665	65 625	68 585	71 545	74 320	77 095	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	61 820	65 020	68 220	71 420	74 620	77 820	81 020	85 500	
		" " B	58 940	62 140	65 340	68 540	71 740	74 940	78 140	82 300	
		" " C	57 500	60 700	63 900	67 900	70 300	73 500	76 700	80 700	
		" " D	56 060	59 260	62 460	65 660	68 860	72 060	75 260	79 100	
		" " E	54 620	57 820	61 020	64 220	67 420	70 620	73 820	77 500	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	70 620	74 320	78 020	81 720	85 420	89 120	92 820	98 000	
		" " B	67 290	70 990	74 690	78 390	82 090	85 790	89 490	94 300	
		" " C	65 625	69 325	73 025	77 650	80 425	84 125	87 825	96 150	
		" " D	63 960	67 660	71 360	75 060	78 760	82 460	86 160	90 600	
		" " E	62 295	65 995	69 695	73 395	77 095	80 795	84 495	88 750	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	68 220	72 220	76 220	80 220	85 500	88 700	91 900	95 100	
		" " B	65 340	69 340	73 340	77 340	82 300	85 500	88 700	91 900	
		" " C	63 900	67 900	71 900	75 900	80 700	83 900	87 100	90 300	
		" " D	62 460	66 460	70 460	74 460	79 100	82 300	85 500	88 700	
		" " E	61 020	65 020	69 020	73 020	77 500	80 700	83 900	87 100	
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	78 020	82 645	87 270	91 895	98 000	101700	105400	109100	
		" " B	74 690	79 315	83 940	88 565	94 300	98000	101700	105400	
		" " C	73 025	77 650	82 275	86 900	92 450	96150	99850	103550	
		" " D	71 360	75 985	80 610	85 235	90 600	94300	98000	101700	
		" " E	69 695	74 320	78 945	83 570	88 750	92450	96150	99850	
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		" " B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		" " C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		" " D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		" " E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichszuschläge vom 1. 7. 22 ab	in Klasse A	81 020	88 700	95 100	99 900	104700	109500	114300		
		" " B	78 140	85 500	91 900	96 700	101500	106300	111100		
		" " C	76 700	83 900	90 300	95 100	99900	104700	109500		
		" " D	75 260	82 300	88 700	93 500	98300	103100	107900		
		" " E	73 820	80 700	87 100	91 900	96700	101500	106300		
	Ausgleichszuschläge vom 1. 8. 22 ab	in Klasse A	92 820	101700	109100	114650	120200	125750	131300		
		" " B	89 490	98000	105400	110950	116500	122050	127600		
		" " C	87 825	96150	103550	109100	114650	120200	125750		
		" " D	86 160	94300	101700	107250	112800	118350	123900		
		" " E	84 495	92450	99850	105400	110950	116500	122050		

2. Außerplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Ausgleich-, Sonder- und Notzuschlag, vom 1. Juli 1922, d) Ausgleich-, Sonder- und Notzuschlag vom 1. August 1922.

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr
			M	M	M	M	M
A 6	Ortsklasse A	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—
		c	45 650,—	43 800,—	44 483,—	44 630,—	43 705,—
		d	51 243,75	49 393,75	50 212,50	50 455,—	49 530,—
	Ortsklasse B	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	43 730,—	41 880,—	42 563,—	42 710,—	41 785,—
		d	49 023,75	47 173,75	47 995,50	48 235,—	47 310,—

Hosted by Google

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr ℳ	im 2. Jahr ℳ	im 3. Jahr ℳ	im 4. Jahr ℳ	im 5. Jahr ℳ
	Ortsklasse C	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—
		c	42 770,—	40 920,—	41 603,—	41 750,—	40 825,—
		d	47 913,75	46 063,75	46 885,50	47 125,—	46 200,—
	Ortsklasse D	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—
		c	41 810,—	39 960,—	40 643,—	40 790,—	39 865,—
		d	46 803,75	44 953,75	45 775,50	46 015,—	45 090,—
	Ortsklasse E	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—
		c	40 850,—	39 000,—	39 683,—	39 830,—	38 905,—
		d	45 693,75	43 843,75	44 665,50	44 905,—	43 980,—
A 10	Ortsklasse A	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—
		c	66 305,—	63 505,—	64 454,—	64 620,—	63 220,—
		d	74 755,—	71 955,—	73 114,—	73 420,—	72 020,—
	Ortsklasse B	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—
		c	63 425,—	60 625,—	61 574,—	61 740,—	60 340,—
		d	71 425,—	68 625,—	69 784,—	70 090,—	68 690,—
	Ortsklasse C	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—
		c	61 985,—	59 185,—	60 134,—	60 300,—	58 900,—
		d	69 760,—	66 960,—	68 119,—	68 425,—	67 025,—
	Ortsklasse D	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	60 545,—	57 745,—	58 694,—	58 860,—	57 460,—
		d	68 095,—	65 295,—	66 454,—	66 760,—	65 360,—
	Ortsklasse E	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—
		c	59 105,—	56 305,—	57 254,—	57 420,—	56 020,—
		d	66 430,—	63 630,—	64 789,—	65 095,—	63 695,—

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 7. 1922 ab: 6240 ℳ jährlich, vom 1. 8. 1922 ab: 6840 ℳ jährlich,

für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 7. 1922 ab: 7800 ℳ jährlich, vom 1. 8. 1922 ab: 8550 ℳ jährlich,

für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 7. 1922 ab: 9360 ℳ jährlich, vom 1. 8. 1922 ab: 10260 ℳ jährlich.

4. Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt unverändert 2500 ℳ jährlich.

5. Für Dienstwohnungen

können von den vorstehenden Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A		B		C		D		E	
	v. 1. 7. 22 ℳ	v. 1. 8. 22 ℳ	v. 1. 7. 22 ℳ	v. 1. 8. 22 ℳ	v. 1. 7. 22 ℳ	v. 1. 8. 22 ℳ	v. 1. 7. 22 ℳ	v. 1. 8. 22 ℳ	v. 1. 7. 22 ℳ	v. 1. 8. 22 ℳ
1	3 120	3 420	2 340	2 565	1 950	2 137,50	1 560	1 710	1 170	1 282,50
2	3 744	4 104	2 808	3 078	2 340	2 565,—	1 872	2 052	1 404	1 539,—
3 u. 4	4 368	4 788	3 276	3 591	2 730	2 992,50	2 184	2 394	1 638	1 795,50
5 u. 6	4 792	5 472	3 744	4 104	3 120	3 420,—	2 496	2 736	1 872	2 052,—
7 u. 8	5 616	6 156	4 212	4 617	3 510	3 847,50	2 808	3 078	2 106	2 308,50
9	7 488	8 208	5 616	6 156	4 680	5 130,—	3 744	4 104	2 808	3 078,—
10 u. 11	8 320	9 120	6 240	6 840	5 200	5 700,—	4 160	4 560	3 120	3 420,—
12	10 400	11 400	7 800	8 550	6 500	7 125,—	5 200	5 700	3 900	4 275,—

Hosted by Google

6. Die Wirtschaftsbeihilfen

werden daneben den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich in bisheriger Weise weitergezahlt.

7. Die Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen.

Entsprechend der Erhöhung des Ausgleichzuschlags für die aktiven Beamten ändern sich auch die Versorgungszuschläge für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von Beamten vom 1. Juli 1922 von 160 % für die ersten 10000 ℳ auf 215 % und von 105 % für den Rest auf 160 % und vom 1. August 1922 von 215 % für die ersten 10000 ℳ auf 240 % und von 160 % für den Rest auf 185 %.

Kinderbeihilfen wie unter 3.

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche geben wir folgende Beispiele:

I. Förster im Ruhestande in Gruppe 7, Höchstgehalt, 36 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 2 Kinder im Alter von 13 bis 16 Jahren:

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	28000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	4680 „
	= 32680 ℳ

I. Vom 1. 7. 1922 ab:

a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{86}/_{120}$ = 23421,— ℳ

b) Ortszuschlag:

215 % von 10000 ℳ = 21500 ℳ
160 % von 13421 ℳ = 21473,60 = 42973,60 ℳ

c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500,— „
d) Kinderzulagen 7800 + 9360 = 17160,— „
Zus. 86054,60 ℳ

II. Vom 1. 8. 1922 ab:

a) Ruhegehalt . . . . . 23421,— ℳ
b) Ortszuschlag:
240 % v. 10000 ℳ = 24000 ℳ
185 % v. 13421 ℳ = 24828,85 = 48828,85 ℳ
c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500,— „
d) Kinderzulagen 8550 + 10260 = 18810,— „
Zus. 93559,85 ℳ

II. Oberförster im Ruhestande in Gruppe 11, Höchstgehalt, 31 Dienstjahre, unterhaltungsberechtigte Ehefrau und 4 Kinder im Alter von 5, 12, 16 und 20 Jahren.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	48000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	5200 „
	= 53200 ℳ

a) Das Ruhegehalt beträgt hiervon $^{81}/_{120}$ . . . . . 35910,— ℳ

b) Versorgungszuschlag vom 1. 7. 22:

215 % von 10000 = 21500,— ℳ
160 % von 25910 = 41456,— „ = 62956,— ℳ

c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500,— „
d) Kinderbeihilfen:
6240 + 7800 + 9360 + 9360 ℳ = 32760,— „
Zus. 134126,— ℳ

vom 1. 8. 1922:

a) Ruhegehalt . . . . . 35910,— ℳ
b) Versorgungszuschlag:
240 % von 10000 = 24000,— ℳ
185 % von 25910 = 47933,50 „ = 71933,50 „
c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500,— „
d) Kinderbeihilfen:
6840 + 8550 + 10260 + 10260 ℳ = 35910,— „
Zus. 146253,50 ℳ

III. Forstkassenrendant als Wartegeldempfänger, Gehalt 28600 ℳ, Witwer mit eigenem Hausstande, der für den vollen Unterhalt seiner beiden 7- und 12jährigen Kinder aufkommt.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	28600 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	4680 „
	= 33280 ℳ

a) $^3/_4$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens . . . . . = 24960 ℳ

b) Versorgungszuschlag vom 1. 7. 22:

215 % von 10000 = 21500 ℳ
160 % von 14960 = 23936 „ = 45436 „
c) Frauenbeihilfe . . . . . 2500 „
d) Kinderbeihilfen 7800 + 7800 = 15600 „
Zus. 88496 ℳ

vom 1. 8. 1922:

a) Ruhegehalt . . . . . 24960 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
240 % von 10000 = 24000 ℳ
185 % von 14960 = 27676 „ = 51676 „
c) Frauenbeihilfe . . . . . = 2500 „
d) Kinderbeihilfen 8550 + 8550 = 17100 „
Zus. 96236 ℳ

IV. Revierförsterwitwe ohne Kinder. Ehemann hatte 27000 ℳ Gehalt, 30 Dienstjahre:

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen:

Grundgehalt	27000 ℳ
Ortszuschlagsdurchschnitt . . .	4160 „
	31160 ℳ

Das Ruhegehalt des Beamten würde $^{40}/_{60}$ von 31160 ℳ = 20775 ℳ betragen.

a) Das Witwengeld beträgt $^2/_5$ von 20775 ℳ . . . . . = 8310 ℳ

Hosted by Google

b) Versorgungszuschlag vom 1. 7. 22:

215 % v. 10000 ℳ = 21500 ℳ
160 % v. 21160 „ = 33856 „
= 55356 ℳ
davon die Hälfte = 27678 ℳ
Zusammen 35988 ℳ

vom 1. 8. 1922:

a) Witwengeld . . . . . 8310 ℳ
b) Versorgungszuschlag:
240 % v. 10000 ℳ = 24000 ℳ
185 % v. 21160 „ = 39146 „
= 63146 ℳ
davon die Hälfte = 31573 ℳ
Zusammen 39883 ℳ

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Ruhegehalt ℳ	Versorgungszuschlag v. 1. 7. 22 ℳ	Versorgungszuschlag v. 1. 8. 22 ℳ
1	13950	27820	31307,50
2	15840	30844	34804,—
3	17730	33868	38300,50
4	18855	35668	40381,75
5	20370	38092	43184,50
6	21870	40492	45959,50
7	24510	44716	50843,50
8	26760	48316	55006,—
9	30510	54316	61943,50
10	35400	62140	70990,—
11	39900	69340	79315,—
12	48900	83740	95965,—

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Witwengeld ℳ	Versorgungszuschlag v. 1. 7. 22 ℳ	Versorgungszuschlag v. 1. 8. 22 ℳ
1	5580	17630	19955,—
2	6336	19646	22286,—
3	7092	21662	24617,—
4	7542	22862	26004,50
5	8148	24478	27873,—
6	8748	26078	29723,—
7	9804	28894	32979,—
8	10704	31294	35754,—
9	12204	35294	39279,—
10	14160	40510	46410,—
11	15960	45310	51960,—
12	19560	54910	63060,—

Zur Linderung der Notlage der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen ist diesen von den die Bezüge zahlenden Kassen ohne besondere Anweisung sofort im Postscheckwege ein einmaliger Vorschuß auf die vom 1. 7. 22 und 1. 8. 22 ab bewilligten Erhöhungen zu zahlen. Dieser wird nach dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen (Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt) bemessen und beträgt

bei einem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen bis zu ℳ	für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger ℳ	für Witwen ℳ
20000	1350	850
30000	1800	1100
40000	2600	1650
über 40000	3500	2250

Preußische Staatsförstervereinigung.

Bericht über die erste Vertrauensmännerversammlung am 18. Juni in Berlin, im „Spatenbräu".

(Des Platzmangels wegen in minder wichtigen Verhandlungen gekürzt.) (1. Fortsetzung.)

Reichstagsabgeordneter Fritz Geisler (D.Vp.): Ihr Herr Vorsitzender hat der Mehrheit der deutschgesinnten Abgeordneten aus dem Herzen gesprochen. Ich beglückwünsche Sie, daß Sie in Ihrem Verein einen Mann an der Spitze haben, der so klar den Sinn des geistigen Kampfes erfaßt.

Was ist eigentlich die Triebkraft der heutigen politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen, und was ist ihr Sinn? Gewerkschaft auf der einen Seite und Berufsverband auf der anderen Seite. So auch bei Ihnen. Auch in den grünen Wald hinaus schlagen die Wellen des Gewerkschaftswesens. Es ist schwer zu erkennen, wo der größere materielle und wo der größere ideelle Vorteil für den einzelnen ist, wenn er sich auf diese oder jene Seite stellt. Die Frage läßt sich nur lösen, wenn man auf die Urgründe zurückgeht. An und für sich ist der Zusammenschluß der Arbeitnehmer bzw. der Berufsbeamten etwas Segensreiches. Er beruht auf der gegenseitigen Hilfe nach dem Grundsatz: „Einer für alle, alle für einen". Als Förster kann es Ihnen nicht gleichgültig sein, wie im Reich die Dinge laufen, auch nicht gleichgültig wird es Ihnen sein, wie die Wirtschaftspolitik gestaltet ist. Sie werden hier als Einzelner Anteil nehmen; noch größer aber wird Ihr Einfluß, wenn sich sämtliche Standesgenossen zusammenschließen, um auf die Gesetzgebung und auf die Fraktionen Einfluß zu gewinnen. Nur dadurch wird es Ihnen möglich sein, die Parteien für ihre Ziele zu gewinnen und ihren Wünschen gerecht zu werden.

Es handelt sich um den ewigen Kampf zwischen Idealismus und Materialismus. Materialismus als Geist des Gewerkschaftswesens. Es ist nicht zufällig, daß dieser Gewerkschaftsgeist und seine große Ausdehnung nach der Revolution zu großen Triumphen geführt hat; denn die Revolution war ja der Sieg der auf das Materielle eingestellten dunklen Kräfte über die ideellen Kräfte, die zum Licht streben, der Sieg klassenkämpferischer Ideen über idealistische, vaterländische, völkische Gesinnung. Aus dem Schoße der Revolution wuchsen die Gewerkschaften, die alten Symbole wurden gestürzt und unser Volk der politischen Versklavung überliefert. Mit Naturnotwendigkeit

Hosted by Google

mußte aber der ideale Kern unseres Volkes, der doch gesund geblieben ist, eines Tages wieder aufstehen.

Zunächst drängten die Kräfte des Materialismus nach organisierter materieller Bildung von Genossenschaften mit dem Vorwand, die materiellen Interessen der Arbeitnehmer und der Beamten zu vertreten. Weil der materielle Geist siegreich war, wurden schnell die Genossenschaften zu großen Gewerkschaften. Von ihnen wurde nicht allein die Arbeiterschaft, sondern bedauerlicherweise auch der Beamtenkörper erfaßt, der bisher am wenigsten von diesem schlechten Geiste durchtränkt war. Die Thesen und Anschauungen der Gewerkschaft zum Allgemeingut zu machen, wurde nicht nur von unten her emsig gearbeitet, sondern sie wurden zu einem wesentlichen Teil von der Regierung nach unten verpflanzt. Die Vertreter dieser Anschauungen waren ja in der Zwischenzeit an die Regierung gelangt. Diese setzte sich seit der Revolution in der Hauptsache aus früheren Gewerkschaftlern und Parteisekretären zusammen. Wir haben heute einen Reichskanzler, der von den Gewerkschaften abhängig ist, zwar von den „christlichen", die sich aber in fast allen entscheidenden Formen den sozialistischen angepaßt haben. Der Sozialdemokratie gehört an der Vizekanzler, die Gewerkschaftsführer Schmidt und Giesberts sind ebenfalls in der Regierung, und endlich Herr Gröner, der während des Krieges die Gewerkschaften erst groß gemacht hat. Auch in der preußischen Regierung sitzen die Gewerkschaftler; ich erinnere nur an Herrn Severing, Herrn Hirtsiefer und Herrn Braun. Diese Leute sind die Führer der materialistischen Anschauungen, die zum Siege gelangt sind und leider auch in der Beamtenschaft schon wiederholt den guten alten Geist erschlagen haben.

Der Gewerkschaftsgeist ist nicht fähig, ein Ideal aufzustellen. Er denkt in Gruppenegoismus, klassenkämpferisch, er organisiert zum Kampfe im Volke, ermöglicht es den Ungelernten im Volke, sich emporzuheben und den Löwenanteil aus den Erträgen der Volkswirtschaft für sich zu nehmen. Die Massen der Ungelernten können sich mit seiner Hilfe emporheben und drücken die über ihnen stehenden Gelernten, Qualifizierten und Geistigen hinab. So ging es auch den Staatsbeamten. Der Wahnsinn ist vollendet, wenn auch sie sich den Gewerkschaften angliedern, die in Wirklichkeit ihre Todfeinde sind. Die Proletarisierung des Beamtenkörpers ist damit eingeleitet, der Gewerkschaftsapparat, der ihnen empfohlen wurde für den wirtschaftlichen Kampf, wird sich letzten Endes gegen sie selbst richten, denn gegen wen will nun der Beamtenapparat kämpfen? Er wird lediglich dafür sorgen, daß unsere Wirtschaft weiter zerschlagen wird, wie wir das beim Eisenbahnerstreik gesehen haben. Der Verkehrsminister Gröner selbst ist ein Mitschuldiger. Er hat die Satzungen der Reichsgewerkschaft der Eisenbahner genehmigt, in denen ausdrücklich steht, daß Streikunterstützungen ausgezahlt werden, er hat den Beamten Urlaub zum Dienst als Vorsitzender der Gewerkschaft gegeben. Wo muß das hinlaufen? Zunächst darauf, die Menschen, die Idealismus haben — der ja im Mittelstand noch am meisten vertreten war —, zu unterdrücken, so daß durch Verbitterung und Verärgerung der Idealismus erschlagen wird. Das ist dann letzten Endes der Kampf aller gegen alle und der Untergang des pflichtbewußten Beamtentums, weil es nicht mit der rohen Faust nach der Gurgel des Staates greifen kann. Meine Herren! Sie kämpfen nicht nur für die Ehre und unsere Freiheit mit, sondern auch für sich selber wirtschaftlich.

Wohin müssen wir gelangen? Zu einer gerechten Abstufung: ungelernte, gelernte Arbeiter, dann die geistigen Arbeiter und über ihnen wieder die besonders qualifizierten.

Unser Beamtentum darf nicht auf die Stufe der Arbeiter herabgedrückt werden. Sie sind die Sachwalter höherer Güter unseres Volkes. Glauben Sie, daß Sie in einer sozialistischen Gewerkschaft dafür Verständnis finden würden? Das Wesen des Gewerkschaftsgeistes ist Neid und Neid und nochmals Neid, Mißgunst und Habsucht, die sich bei denen am stärksten äußert, die die großen Massen hinter sich bringen können.

Diesen Verhältnissen angepaßt ist der Kampf, den Ihr Führer für Sie führt; für diesen werden Ihnen die deutschen Förster einmal unendlich danken. Stehen Sie also geschlossen hinter ihm und trachten Sie danach, daß Sie die Kräfte stärken, die zum Ziele hin führen.

Eine materialisierte Gewerkschaft kann nur unsozial arbeiten; man denke nur an die Streiks, die der Bevölkerung Licht und Wasser entziehen. Sie ist eine brutale Machtorganisation, die nur unsere Wirtschaft, unser Volk und unsere ganze Zukunft zerschlagen kann.

Nun noch einiges zum Beamtenstreik! Der Beamte, der streikt, ist kein Beamter mehr. Nun wird von seiten Stegerwalds interpretiert, das gelte nur für die Reichshoheitsbeamten, anders aber ständen die Dinge z. B. bei den Verkehrsbeamten, diese arbeiten mit Arbeitern zusammen; wenn die streiken, könne ihnen nicht zugemutet werden, daß sie den Betrieb aufrecht erhalten. Das zeigt wiederum, daß auch die sich „christlich" nennenden Gewerkschaften abwegig sind.

Warum nennen wir uns Berufsverband? Arbeit ist eine Berufung im Dienst der Volksgemeinschaft, aber auch im Dienst einer höheren und göttlichen Idee. Arbeit ist Dienst am Volke; nicht für den Arbeitgeber sind wir da, sondern als Diener unseres Volksganzen. Wenn wir uns nicht zu dieser Auffassung durchringen, dann muß unser Volk untergehen, denn der Mensch, der keine höhere Auffassung seines Lebenszweckes hat, als eine oben und unten geöffnete Speiseröhre zu sein, hat keine Lebensberechtigung als Mensch. Die Arbeit ist für uns nicht Zeitvertreib, sondern der Ausfluß eines Pflichtbewußtseins, unsere Kräfte wahrzunehmen, Werte zu schaffen, und schließlich ist sie für uns auch Gebet. Deshalb sagen wir nicht Gewerkschaft, sondern Berufsverband; wir sind berufen, einem höheren Prinzip zu dienen, ein höheres Ziel zu erstreben, das ist unser Berufsethos. Das sind Imponderabilien eines Staatslebens, die nicht ungestraft übersehen werden dürfen.

Was geht Sie besonders an? Sie führen denselben Kampf, den unsere sämtlichen Verbände auszufechten haben. Von oben herunter wurde dieser Kampf hineingetragen, weil man den ideellen Geist zerschlagen wollte. Um dies zu erreichen, haben die herrschenden Parteien die

Hosted by Google

heutigen Gewerkschaften mit besonderen Privilegien ausgestattet. Nur die Gewerkschaften werden herangezogen bei der Behandlung von Standesfragen durch die Regierung. Wenn man Sie zuziehen würde, dann könnten ja viele Förster aus der Gewerkschaft ausscheiden und Ihrem Verein beitreten. Deshalb prägte man neue Schlagworte und stellte Sie zur Bemäntelung dieses Verfassungsbruchs als „nicht anerkannt" hin und behandelte Sie nicht gleichberechtigt mit der Gewerkschaft. So ergeht es sämtlichen nationalen Berufsverbänden. Es ist eine mühselige Arbeit gewesen, die nationalen Parteien zu einem scharfen Auftreten dagegen im Reichstage zu zwingen. Aber beide Rechtsparteien haben erklären lassen, daß sie es nicht dulden wollen, daß die Gewerkschaft als einzige Form der Berufsvertretung angesehen wird. Sie haben verlangt, daß die Reichsverfassung gewahrt wird und alle wirtschaftlichen Vereinigungen anerkannt werden. Es soll Koalitionsfreiheit und nicht Koalitionszwang herrschen.

Es wird notwendig sein, daß wir für die Preußische Staatsförstervereinigung einen parlamentarischen Schritt unternehmen. Zunächst müßten Sie Auskunft verlangen, warum Sie bei den Beratungen im Ministerium nicht zugezogen worden sind. Wenn der Bescheid kommt, daß Ihre Organisation „nicht anerkannt" wird, sondern nur die gewerkschaftliche, dann muß Beschwerde eingereicht werden beim Landwirtschaftsministerium, und zwar von den beiden Rechtsparteien. Ich glaube, daß sich das erreichen ließe.

Sie kämpfen also ebenfalls gegen den Gewerkschaftsgedanken in Ihrem Berufe, bleiben Sie in diesem Kampfe geschlossen und stark hinter Ihrem Führer. Ich habe mich reichlich mit der Führung Ihrer Organisation beschäftigt, und Sie können versichert sein, daß Sie hinter seiner Führung auf den richtigen Wege sind. (Brausender allseitiger Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Herr Reichtagsabgeordneter Geisler, herzlichen Dank für Ihr Erscheinen und für den großzügigen Vortrag, den Sie uns gehalten haben. Uns eint über die Frage „Beamtengewerkschaft oder nicht?" dasselbe Empfinden. Der Geist, der aus Ihrem Vortrage herausklang, trieb uns vor einem Jahr aus der försterlichen Gewerkschaft. Wir alle haben die Attribute einer Gewerkschaft: Terror und Boykott, kennen gelernt und freuen uns jetzt des Bandes der Kameradschaftlichkeit, das heute unsere Mitglieder umschließt. Bleiben Sie auch weiter als Vorsitzender des Nationalverbandes deutscher Berufsverbände unser treuer Freund und Berater.

Urban, 2. Vorsitzender des Reichsbundes deutscher Berufsbeamten: Nur wenn die Beamten die Treue zu ihrem Vaterlande halten, können wir wieder hochkommen, dann wird sich wieder das Wort Kaiser Wilhelms bewahrheiten: „Nie kann das Reich zugrunde gehen, wenn Ihr einig seid und treu". Daß die Treue bei den Förstern sehr stark verankert war, möchte ich entnehmen aus dem Befehl des russischen Generals Rennenkampf 1914: „Alle Förster in Ostpreußen sind zu erschießen".

Für uns Deutsche ist das Gebot der Stunde: Besinnung auf das Deutschtum, für uns Beamte im besonderen: Abkehr von allem Internationalismus.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Reichsbund deutscher Berufsbeamten in den §§ 1 und 2 seiner Richtlinien und Satzungen sich zum Ziel gesetzt die Erhaltung eines zuverlässigen, gesunden Berufsbeamtentums und die Neubelebung des Nationalbewußtseins in der Beamtenschaft und im Volke. Der Bund will mitarbeiten an der Überbrückung der Gegensätze in der deutschen Volksgemeinschaft in der Weise, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat.

Meine Herren! Sie wissen, daß der Deutsche Beamtenbund seinerzeit den Anschluß an den marxistischen Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund nehmen wollte, also an die Arbeitergewerkschaften, die noch nie aufrichtige Anhänger des Berufsbeamtentums gewesen sind. Dort wollen die Stimmen dafür, daß das Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis zu verwandeln ist, immer noch nicht verstummen. Ich erinnere hier nur an die kürzlich gefaßten Beschlüsse der sozialdemokratischen Lehrerschaft in Hamburg. Wenn auch von der Gegenseite immer wieder gesagt wird, man wolle nicht die Beseitigung des Berufsbeamtentums, so ist doch über ihre wahren Absichten gar kein Zweifel, denn sie müssen das ja wollen, da die Arbeiter eines Tages sagen werden: Wie kommt denn der Beamte dazu, vor uns irgendwelche Vorrechte zu haben? Letzten Endes wird dann auch die Pension durch die Sozialversicherung ersetzt und besonders die lebenslängliche Anstellung beseitigt werden.

Diese Gefahr ist seinerzeit hauptsächlich durch die Tätigkeit des Reichsbundes deutscher Berufsbeamten abgewehrt worden. Der Reichsbund setzte seine ganze Kraft ein, als er hörte, daß dieses Abkommen geplant sei.

Ist die Gefahr für das Berufsbeamtentum nun endgültig beseitigt? Nein, sie ist größer geworden! Wodurch? Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß der im Deutschen Beamtenbund klaffende Riß auf dem letzten Bundestage nur notdürftig überkleistert worden ist. Damals gab der Vorsitzende der Reichsgewerkschaft, Menne, die Erklärung ab, an der Klärung der Lage im Deutschen Beamtenbund mitarbeiten zu wollen. Das war weiter nichts als eine Kampfansage an die Kreise des Deutschen Beamtenbundes, die es ablehnen, den Beamten zum Arbeitnehmerstandpunkt zu erziehen und sich parteipolitisch einzustellen. Auch wollte man wohl der Gegenseite nicht ohne weiteren Kampf die wertvolle Organisation überlassen. Eine Klärung der Lage hat sich aber offenbar nicht erzielen lassen, denn die Gefolgschaft des Herrn Menne ist nunmehr aus dem Deutschen Beamtenbund ausgeschieden. Heute ist in Leipzig der Allgemeine deutsche Beamtenbund gegründet worden, der erhebliche Teile der Beamtenschaft aus dem Deutschen Beamtenbund herausgezogen hat und nunmehr in das Lager der freien Gewerkschaften führt. Damit ist für das Berufsbeamtentum eine neue Gefahr heraufbeschworen, wie die Zukunft zeigen wird, und deswegen, meine Herren, müssen wir wachsam sein und weiter kämpfen für die Erhaltung des dem Staate nottuenden guten Berufsbeamtentums.

Ich wünsche Ihnen im Auftrage des Reichsbundes einen guten Verlauf der Tagung und bin beauftragt, Ihnen auch von Herrn Oberbürgermeister Kaiser, dem ersten Vorsitzenden des Reichsbundes, die besten Grüße des Verbandes zu

Hosted by Google

übermitteln. Er hofft, daß Sie sich in unsrer Gesellschaft wohlfühlen, und wird alles versuchen, um zu erreichen, daß Sie sich durchsetzen können. Auch unser Verband muß sich erst durchsetzen. Wir werden energisch daran arbeiten, daß auch der Reichsbund zu Verhandlungen mit der Regierung herangezogen wird. (Beifall.)

Vorsitzender: Auch Ihnen, Herr Urban, besten Dank für Ihr Erscheinen. Wir wissen, daß Sie die treibende Kraft im Reichsbund sind, deshalb haben wir mit Freude Ihr Erscheinen und Ihre Rede begrüßt. Das Vaterland wird der gemeinsame Boden sein, auf dem wir im Gefolge des deutschen Berufsbeamtenbundes zu wirken haben.

II. Kassenbericht.

Laabs: Verehrte Kollegen! Es dürfte wohl nicht im Rahmen des heutigen umfangreichen Arbeitsprogramms liegen, mit totem Zahlenmaterial die an und für sich kurz bemessenen Stunden intensiven Denkens weitgehend in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde will ich mich auch nur lediglich auf allgemein abschließende Zahlen berufen, die unbedingt zur Aufklärung nötig sind.

Trotz der immerhin erheblichen Ausgaben, entstanden durch Drucksachen verschiedenster Art, Porto und dringliche Reisen des engeren Vorstandes, ist es gelungen, mit einem Überschuß von 6479,18 ℳ in das neue Vereinsjahr einzutreten. In dieser Summe liegen Außenstände in Höhe von 2725 ℳ, so daß ein barer Kassenbestand von 3754,18 ℳ am 31. Dezember 1921 vorhanden war, welcher zum größten Teil auf der Sparkasse Neustettin hinterlegt ist.

Die Bescheinigung über das Gut auf der Kreissparkasse ist den Herren Kollegen Kassenprüfern vorgelegt worden.

Wenn nun die Jahresabschlußzahl manchem Kollegen, der Neuzeit entsprechend, gering erscheint, so muß ich darauf hinweisen, daß unsere Vereinsbeiträge für 1921 mit 30 ℳ je Kopf recht niedriger Art waren, besonders gegenüber den Beträgen, welche von Gewerkschaften, auch der Staatsförstergewerkschaft, erhoben worden sind.

Der Opferwilligkeit innerhalb unserer Vereinigung muß ich an dieser Stelle gedenken, denn dieser haben wir es besonders zu danken, daß wir, ohne zu erhebende Nachträge, unsere geldliche Anfangskrisis glatt überwinden konnten.

Es sei hier zum besonderen Ruhme hervorgehoben, daß die Zuwendungen der Höhe der Beiträge fast gleichkommen. Eines unserer Vereinigung angehörenden Herrn, des Herrn Kollegen Burkhardt, möchte ich gedenken. Dieser Herr hat es fertiggebracht, fast 2000 ℳ Spende unserer Kasse zuzuführen. Er steht mit dieser Summe an der Spitze der Spender. Auch sämtliche Herren des engeren und weiteren Vorstandes und die Vertrauensmänner haben gezeigt, daß sie mit helleuchtender Opferwilligkeit ihren Kollegen voranschreiten. Einzelspenden von 500 ℳ und mehr waren nichts Neues.

Erlassen Sie es mir, liebe Kollegen, Ihnen die Namen aller gütigen Geber vorzulesen, ich müßte Ihnen sonst fast das ganze Mitgliederverzeichnis zur Kenntnis bringen.

Einiger Herren möchte ich aber in beregter Sache trotzdem besonderer Erwähnung tun und denselben als Kassenwart meinen Dank aussprechen. Es sind dieses unser verehrter Vorsitzender sowie die Herren Kollegen Simon, Binder, Steingaß und Scholz.

Es lag in meiner Absicht, die erschienenen Herren zu bitten, von ihren zu liquidierenden Reisekosten und Tagegeldern einen gewissen Prozentsatz auf eigene Kosten zu übernehmen, um unsere Kasse nach Möglichkeit zu entlasten. Diese Absicht kann ich aber heute bereits fallen lassen, da fast sämtliche Herren schon bei der Vorbesprechung mir erklärten, daß sie auf Zahlung jeglicher Gelder verzichten. Ich gebe hier besonders bekannt, daß dieses die Herren des äußersten Ostens, Westens, Südens und Nordens waren, welche ganz erhebliche Unkosten zu Last hatten. Diese Kollegen haben in der Tat gezeigt, wie wirkliche und wahre Opferfreudigkeit, verbunden mit weitgehendstem Standesinteresse, aussieht, und wo solche Kollegen die Führerschaft in der Hand haben, da braucht man sich nicht zu wundern, daß ein Wetteifern in der Pflege solcher schönen Tugenden, verbunden mit höchster Selbstlosigkeit, auf die andern Glieder unserer Vereinigung übergreifen muß.

Was nun die Zahlung von Spenden und Beiträge im Giroverkehr selbst anbetrifft, so muß ich offen bekennen, daß in diesem Punkte anfänglich der Apparat nicht fehlerlos funktionierte. In letzter Zeit aber ist ein sichtbarer Wandel zum Bessern eingetreten. Ich selbst trage vielleicht an den vorgekommenen Differenzen im Zahlungswesen einen Teil der Schuld und bitte die Herren, welche dadurch etwa Unannehmlichkeiten gehabt haben, dieses zu entschuldigen. Ich möchte nunmehr die Herren Vertrauensmänner bitten, gelegentlich bei Zusammenkünften mit Kollegen ihres Bezirks die Einsammlung von Geldern in die Hand zu nehmen und diese zusammen unter recht deutlicher voller Namensnennung und Wohnort der Zahler unserem Konto zuzuführen. Zahlkarten hierzu werden jederzeit gerne zur Verfügung gestellt. Es erweckt im allgemeinen den Anschein, daß vereinzelte Herren statt der Zahlkarte die Postanweisung bevorzugen. Es steht diesen Herren vollkommen frei, auch dieses hier zu tun.

Bei richtiger Adresse „An die Sparkasse des Kreises Neustettin zu Neustettin" unter Vermerk auf Giro-Kontonummer 560 der Preußischen Staatsförster-Vereinigung auf dem Postabschnitt werden die Beträge glatt angenommen. Gelder aber an meine persönliche Adresse oder an den Kollegen Vorsitzenden, Schriftführer zu senden, vielfach sogar bloß im Brief, bitte ich im Interesse unseres geplanten Kassenwesens zu vermeiden, da mir dann vielfach Einnahmebelege fehlen.

Da nun im Laufe der Zeit die Geldentwertung immer weiter fortgeschritten ist, so bin ich leider gezwungen, eine Erhöhung der laufenden Beiträge in Vorschlag zu bringen.

Da es meines Erachtens unrichtig ist, große Vereinskapitalien anzuhäufen, so beantrage ich für aktive Beamte 100 ℳ und für Pensionäre 50 ℳ je Jahr und Kopf mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1922, und bitte zu diesem Punkte Stellung zu nehmen.

Nach kurzer Erörterung wurde ein dem Vorschlage des Kassenführers entsprechender **Beschluß gefaßt.**

Hosted by Google

III. Landwirtschaft und Waldweide.

Laabs: Welche Erregung der am 20. Januar dieses Jahres im Preußischen Staatsrat zur Annahme gelangte Antrag „Prüfung, ob die Zahl der den Förstern und Oberförstern gegebenen Hektare Wirtschaftslandes zu ermäßigen ist", in Kreisen der grünen Farbe hervorgerufen hat, brauche ich hier wohl nicht zu schildern, denn diese Eindrücke, nebst dem neusten Waldweideverbot haften noch heute fest im Gedächtnis der interessierten Kreise. Da unsere im Laufe der Vorzeit erworbenen Rechte und kleinen Vergünstigungen immer wieder in fernstehenden Kreisen Anfeindungen unterzogen werden, so kann der Uneingeweihte sehr leicht zu der irrigen Annahme kommen, daß nur die Forstbeamten Privilegien besitzen, andere Beamtenkategorien aber keine. Es soll hier nicht der Ort sein, eine Beamtenklasse mit ihren kleinen Vorzügen gegen die andere auszuspielen, sondern es soll von mir aus nur darauf hingewiesen sein, daß jede Klasse, je nach ihrer Stellung, gewissermaßen Berechtigungen besitzt, die andern Klassen verschlossen bleiben.

Das heute im Brennpunkt unserer Tagesordnung stehende Wirtschaftsland des Försters nebst der damit unzertrennlichen Waldweide, deren Beseitigung von Mehrheitssozialisten — mit wenigen Ausnahmen — und Unabhängigen mit der Zeit anscheinend erstrebt wird, bilden für uns nicht eine Einnahmequelle besonderer Art, sondern sie sind lediglich als ein Ausgleichszuschlag gegenüber dem Einkommen anderer in viel günstigeren Lebensverhältnissen sich befindenden Beamten anzusehen. Das Wirtschaftsland selbst ist es, welches dem Förster die Haltung des für seine Existenz in von Ortschaften fern gelegenen Forsthäusern unbedingt notwendigen Gespannes ermöglicht. Der Wert dieses Gespannes, von dem ein gut Teil dem Dienst zugute kommt, darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Ganz besonders bei Unglücksfällen, Waldbränden usw. hat es sich als unentbehrlich erwiesen. Ganz ohne Grund hängt der Forstmann nicht an der Beibehaltung des oft sorgenvoll beschafften Gespanns; weiß er doch, was es heißt, wenn bei Entbindungen, Krankheiten das Leben der Lieben in Gefahr schwebt und Hilfe nur durch den schnell herbeigeholten Arzt gebracht werden kann! Dieses mögen sich einmal die auf uns neidisch blickenden anderen Beamten vor das Gemüt führen, aber auch diejenigen Herren, welche die Anregung zur weiteren Verkleinerung des Wirtschaftslandes geben und dadurch die Haltung des Förstergespannes zur Unmöglichkeit machen wollen, mögen sich Rechtschaffenheit darüber ablegen, welche Unglücksfälle und Familienzerstörungen sie dem Gleichmachungsgedanken durch ihre Mache zum Opfer bringen.

Ist dem Förster heute noch nicht genug genommen? Während derselbe früher durchschnittlich je Stelle 200 ℳ Stellenzulage und 300 ℳ Dienstaufwand erhalten hat, ist ersteres glatt gestrichen, der Dienstaufwand im Osten um 700 ℳ, im Westen um 900 ℳ erhöht.

Wenn man eine richtige Wertberechnung der Verluste zugrunde legen will, so kann man sich vollrechtlich nur an die Preise der Lebensmittel halten, und zwar vollgültig sind anzunehmen die Roggen- und Kartoffelpreise. Für eine Stellenzulage von 200 plus einem Dienstaufwande von 300 ℳ konnte der Stelleninhaber in der Vorkriegszeit bei einem Roggenpreise von 7 ℳ je Zentner rund 71 Zentner Roggen erwerben. Diese genügten, um eine mittelstarke Familie mit Brotkorn zu versehen, und lieferten noch das Kraftfutter für das Pferd. Der heutige Dienstaufwand beträgt im Osten 1000 ℳ, die Summe von 1000 ℳ ist einem Werte von zweieinhalb Zentnern Roggen, unter Zugrundelegung des Roggenpreises von 400 ℳ je Zentner, gleich.

Vorstehende Zahlen sprechen ein so beredtes Zeugnis, daß es sich erübrigt, noch weiter auf sie einzugehen. Dabei habe ich, um nicht ganz extreme Zahlen erscheinen zu lassen, die Preise vom Februar d. J. zum Vergleich herangezogen, ja sogar diese noch ermäßigt.

Um einen Ausgleich herbeizuführen, müßte heute den Forstbeamten statt des Dienstaufwandes von 1000 ℳ noch eine Zulage von 27 000 ℳ gewährt werden, wenn der alte wirtschaftliche Zustand wieder hergestellt werden sollte.

Wie ich vorstehend nachgewiesen habe, erhielt der Beamte vom Staate einen Zuschuß zur Pferdehaltung, infolge Stellenzulage und Dienstaufwand. Heute fällt dieser Zuschuß nicht allein fort, sondern dem Beamten soll noch sein Existenzminimum in wirtschaftlicher Hinsicht genommen werden.

Wer hat nun aber ebenfalls durch Verkleinerung der Wirtschaftsländereien der Förster eine Schädigung zu erwarten? Ganz ohne Frage der Staat selbst, denn

1. die Gesamtproduktion überaus wichtiger Lebensmittel wird heruntergedrückt,
2. Verlust der Pacht, da das Land wegen der Entlegenheit von Ortschaften oder minderwertiger Bodengüte in überwiegenden Fällen keine Pächter findet,
3. Zahlung von Pferdegeldern in vollem Umfange,
4. Entziehung des Beamten vom Dienst, da derselbe zum Ankauf von Lebensmitteln für die Familie sehr häufig Reisen unternehmen muß, welche bis dahin der Knecht öfters selbst ausführen konnte, dazu treten die Reisen zur Beschaffung und Anfuhr von Futtermitteln für das Pferd,
5. der Beamte wird von der anliegenden Bevölkerung abhängig, was den Gepflogenheiten der früheren Regierung direkt widerspricht.

Nimmt man diese Staatsschädigungen, welche doch nicht wegzuleugnen sind, unter die Lupe, dann drängt sich jedem Unbefangenen die Frage auf: Warum denn diese unvorteilhafte Ländereiverminderung, welche beide Teile, Staat wie Förster, nur schädigt und keinem von beiden Vorteile bringt?

Glaubt etwa der Sozialismus durch die Verminderung der Ländereien eine wirkliche Gleichstellung unter den Beamten zu erzielen? Weit gefehlt! — Als Beweis darf ich hierfür wohl die Erziehungsfrage der Försterkinder in die Wage werfen. Die Kinderzulagen sind bei allen Beamten die gleichen, trotzdem: wie verschieden sind die Ausgaben für die Kinder, die von den Eltern auf dem Lande gegenüber denen der Stadt geleistet werden müssen!

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Versammlung des Vereins Thüringer Forstwirte vom 2. bis 4. Juli 1922 in Hildburghausen.

Nachdem im Vorjahre eine Studienfahrt seitens des Vereins Thüringer Forstwirte stattgefunden hatte, wurde in diesem Jahre die erste Vereinsversammlung nach dem Kriege in Hildburghausen abgehalten. Nach einem geselligen Beisammensein im „Kaisersaal" am Sonntagabend wurde am nächsten Vormittag die Fahrt mittels Kleinbahn nach Lindenau-Friedrichshall angetreten zum Besuch des unter Leitung des besonders im Waldbau sehr tätigen und geschätzten Forstmeisters Möller stehenden Meiningenschen Gemeindeforstamts Heldburg im südlichsten Zipfel Thüringens. Besucht wurden Privat-, Gemeinde- und Staatswaldungen teils zu Leiterwagen, teils zu Fuß; gegen 70 Beamte nahmen am Waldgang teil. Gezeigt wurde zuerst Kiefern-Lichtungsbetrieb in früher sehr schwach durchforsteten Beständen, die nun sehr astreines, langschaftiges Holz liefern; die Bestände waren durch Vogelmast dicht mit Eichen unterbaut und sehr wuchskräftig. Dann bewunderte man mehrere Wagnersche Blendersamschläge mit sehr reichem Anflug von Kiefer und Fichte in licht stehenden Kiefern- und Fichten-Baumhölzern, hervorgegangen aus Mittelwald, aus dem die Laubhölzer schon vor längerer Zeit herausgezogen waren, so daß die Nadelhölzer in lichtem Stand sehr rasch heranwuchsen und vielen und guten Samen trugen. Ein weniger schönes Bild boten die dann besichtigten Kiefern- und Fichtenkahlschläge. Der betriebsleitende Beamte erklärte, daß er bei künstlicher Nachzucht der Kiefer die sichersten und besten Erfolge mit zweijährigen verschulten Pflanzen gehabt habe. Die Böden sind dort sehr wechselnde Sandböden der dolomitischen Arkose der mittleren Keuperformation. Sodann wurden Mittelwald-Umwandlungsbestände besichtigt und besprochen. In ihnen wurden zuerst die für Eichen besonders geeigneten Bestandesteile ausgesucht, Löcherhiebe von 5 bis 10 a Größe geführt und durch Eichel-Streifensaat angebaut (Mortzfeldsche Löcher); sie konnten in den verschiedenen Altersstufen besichtigt werden. Die ältesten, etwa 30jährigen, waren bereits durchreisert und sehr wuchsfreudig. Die übrigen besseren Bestandesteile werden, soweit möglich, auf Buche natürlich verjüngt, die geringeren Teile (Köpfe) mit Kiefer und Fichte künstlich angebaut. Diese Methode wurde allgemein als für die beste bei den vorhandenen Verhältnissen beurteilt. Beendet wurde der Waldgang auf der auf steilem Phonolithkegel thronenden Heldburg, der „fränkischen Leuchte". All das hier Gebotene: ein gutes Frühstück, vortreffliches Bier, interessanter geschichtlicher Vortrag über die Burg durch Forstmeister Möller-Heldburg, Besichtigung der Burg, herrlicher Blick ins schöne Frankenland mit seiner guten Mischung von Feld und Wald, befriedigten alle Teilnehmer aufs höchste, so daß einem das Scheiden von diesem schönen, friedlichen Stückchen Erde schwer wurde. Abends vereinigten sich die Versammlungsteilnehmer wieder zu einem einfachen, aber recht guten Mahl im Hildburghäuser Kaisersaal. Hier begannen am nächsten Vormittag 8 Uhr die mündlichen Verhandlungen, in bekannter, erprobter Art geleitet vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, Landesforstmeister Schubert, Weimar, da der erste Vorsitzende, Oberforstmeister a. D. Runnebaum, Erfurt, sein Amt schon vor längerer Zeit niedergelegt hatte. Nach Begrüßung der Versammlung durch den Vertreter der Meiningischen Gebietsregierung, Regierungs- und Forstrat Schleicher, und den Vertreter der Stadt Hildburghausen, Schulrat Bittorf, und geschäftlichen Mitteilungen sowie dem Gedenken der zahlreichen Toten des Vereins wurden zunächst Mitteilungen über interessante Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Forst- und Jagdwesen des Vereinsgebietes besprochen. U. a. wurde empfohlen Rasen- und Holzaschedüngung in Kämpen auf Buntsandsteinböden und fleißiges Hacken der Saaten und Verschulungen. Sodann nahm Herr Landesforstmeister Schubert-Meiningen, Weimar, das Wort zu seinem Vortrag: „Die Bedeutung des Kalkes für die Bodengüte, für das Schattenerträgnis der Holzarten und für die Verjüngungsverfahren". Nach einem historischen Rückblick, in dem besonders der Arbeiten von Professor Lang-Halle, der Arbeiten im Schwarzwald und der in Neubruchhausen gedacht war, kam der Redner zu dem Ergebnis, daß Kalk die Bodengüte hebt, daß er die Schattenfestigkeit der Holzarten hebt und daß er die Möglichkeit der natürlichen Verjüngung hebt. Erwähnt wurde u. a., daß auf Kalkboden 51 Jahre alter Tannenaufschlag sich nach Lichtung und Räumung noch zu sehr guten Stangenhölzern entwickelt hat. Eine wichtige, aber noch nicht geklärte Rolle spielt der oxalsaure Kalk im Baum, vor allem wohl im Chlorophyll. Des Redners Annahme geht dahin, daß infolge Fluoreszenz der Kalksalze ultraviolette Strahlen in die zur Assimilation wichtigen roten Strahlen umgewandelt werden. Für Buche und Tanne wird Schirmverjüngung empfohlen, für Fichte Schirmsaumschlag in seinen verschiedenen Modifikationen, für Kiefer besserer Bonität Schmalkahlschläge (etwa 15 m breit) mit Abzug der Unkrautdecke. Um der Entkalkung vorzubeugen, muß wieder Buche in die Nadelholzbestände eingebracht werden, die Streunutzung mit Ausnahme der Rohhumusabgabe muß unterbleiben und Kalkung des Bodens, die allerdings bei weitem Transport sehr kostspielig ist, muß stattfinden. Reicher Beifall wurde dem Redner für die sehr interessanten Ausführungen gezollt. Leider muß von der seither üblichen Drucklegung des Vortrages usw. wegen der außerordentlich hohen Kosten abgesehen werden. Nach dem Vortrag begab man sich mittels Eisenbahnfahrt in den am Fuß des Thüringer Waldes gelegenen Revierteil Schalkau des Meiningenschen Forstamts Theuern unter Führung des Oberförsters Batsch. Die besuchten Waldteile gehören dem Röth und unteren Wellenkalk an, Meereshöhe im Durchschnitt 460 m, Regenmenge 600 mm. Hauptholzarten sind Weißtanne und Buche, teils in reinen Beständen, teils gemischt. Die Verjüngung erfolgt dort leicht, vielfach verwandeln sich dabei die Laubholzbestände in Weißtannenbestände. Während früher nach dem Femelschlagverfahren gearbeitet wurde, wird jetzt mehr der Schirmsaumschlag angewandt. Die Ver-

Hosted by Google

jüngungen stehen außerordentlich dick, so daß es sehr vieler Ausläuterungsarbeiten bedarf. An manchen Orten schien es, als ob der sich zeigenden Verjüngung zu sehr nachgegangen würde, so daß die Starkholzzucht vernachlässigt würde. Bei Eichen-Überhältern, die anfingen wipfeldürr zu werden und viele Wasserreiser hatten, warnte Forstrat Reinhard, Weimar, vor ihrem zu baldigen Aushieb, da sie nach seinen Erfahrungen sich in den meisten Fällen erholen und zu brauchbaren Stämmen heranwachsen. Nach einem Abschiedstrunk in Schalkau trennte man sich in der Hoffnung auf frohes Wiedersehen 1924 in Arnstadt, wo unter dem neuen Vereinsvorstand, Oberforstrat Arthelm, Meiningen, die „Tannensterbe" und die „Mischwaldfrage" behandelt werden soll.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe.

Bf. d. M. f. V. vom 22. 6. 1922.
IB Ia 5537, I A I e, I A IV 2804.

Die nachstehende Abschrift des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 8. Mai d. J. — Nr. K. V. 2/603 — über die Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
K. V. 2/603. Berlin C 2, 8. Mai 1922.
M. f. V. II. 13. 522.

Betrifft: Heranziehung der Beamtendienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe.

Das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773), abgeändert durch Nachtrag vom 6. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 235), sieht zwei Verfahrensarten für die Festsetzung der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vor, nämlich:

1. die Veranlagung einer neuen Steuer nach Nutzungs(Miet-)werten (§§ 2 bis 6) und
2. die Erhebung von Zuschlägen zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen (§ 9).

Für Preußen ist das zweite Verfahren durch Verordnung vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549) bestimmt worden. § 9 tritt also an Stelle der §§ 2 bis 6 mit der Maßgabe, daß die §§ 3, 6 und 8 entsprechend gelten.

Die Heranziehung der Dienstwohnungen zur Wohnungsbauabgabe ist für das Verfahren zu 1 durch die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 und im § 4 Abs. 2 geregelt. Die letztgenannte Bestimmung ist dann noch gemäß § 12 Abs. 1 durch Artikel II der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 15. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 997) ausgeführt.

Für das Verfahren zu 2 ist die Behandlung der Dienstwohnungen reichsgesetzlich nicht geregelt. Die Regelung hat daher gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 R.G. durch die oberste Landesbehörde zu erfolgen. Da in Preußen die Wohnungsbauabgabe in Form von Zuschlägen zu einer bestehenden Steuer, nämlich der staatlich veranlagten Gebäudesteuer, erhoben wird, ergibt sich ohne weiteres, daß der Nutzungswert der Dienstwohnungen bei der Wohnungsbauabgabe kein anderer sein kann, als der auf Grund des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelte Gebäudesteuernutzungswert. Dienstwohnungen, die nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes nicht gebäudesteuerpflichtig und daher zur Gebäudesteuer nicht veranlagt sind, wie z. B. die Dienstwohnungen der Geistlichen, Volksschullehrer usw., mußten also nachträglich im förmlichen Verfahren fingiert zur Gebäudesteuer veranlagt werden, um danach die Wohnungsbauabgabe in gleicher Weise bemessen zu können wie für alle sonstigen abgabepflichtigen Gebäude und Gebäudeteile. Dementsprechend habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt die Steuerbehörden bereits mit Weisung versehen.

Abgabeschuldner ist in Preußen der Gebäudeeigentümer. Dieser kann jedoch nach § 9 Abs. 2 R.G. von dem Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile die Erstattung der Abgabe verlangen. Es ist anzunehmen, daß von dieser gesetzlichen Ermächtigung alle Gebäudeeigentümer Gebrauch machen werden. Gründe, die eine Ausnahme hinsichtlich der Dienstwohnungen rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Härten, die im Einzelfalle entstehen könnten, werden durch das in Aussicht genommene Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 31. Mai 1881, beseitigt werden. Der Entwurf dieses Gesetzes, der gegenwärtig dem Reichstage zur Beschlußfassung vorliegt, erstreckt sich auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Ich bestimme daher im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt und in sinngemäßer Anlehnung an die Regelung der Abgabenschuldnerschaft im § 2 Abs. 3, daß bei Dienst- und Mietwohnungen sowie unvermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Staate angehören oder von ihm ermietet sind, in jedem Falle die Abgabe von den Wohnungsinhabern bzw. von dem zum Gebrauch unmittelbar Berechtigten gemäß § 9 Abs. 2 dem zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten zu erstatten ist. Diese Regelung entspricht auch den Grundsätzen des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880/20. April 1898.

Sofern eine Verteilung der festgesetzten Abgabe auf mehrere Dienst(Miet-)wohnungen in Frage kommt, gilt als Verteilungsmaßstab im allgemeinen der Friedensmietwert.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diesen Erlaß, der auch im preußischen Finanzministerialblatt abgedruckt werden wird, und den ich sämtlichen Herren Oberpräsidenten, Staats- und Reichsministern zur Kenntnis gebracht habe, im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt.

Hosted by Google

Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten.

Allg. Pf. I. 95. Pf. d. M. f. L. vom 23. 6. 1922.
1B Ia 6379, IA IV 3346, II, III 9998, Abw. W.

Der anliegende Sonderabdruck aus Nr. 11 des Finanz-Ministerial-Blattes 1922 6. Jahrgang, betreffend die Verfügung des Herrn Finanzministers vom 26. Mai 1922 wegen Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten, wird für den Bereich meiner Verwaltung zur Kenntnisnahme und Nachachtung ergebenst übersandt.

Der in der Anlage angezogene Runderlaß vom 7. November 1921 — Fin.-Min.-Bl. S. 519 — ist im Bereiche meiner Verwaltung nicht bekanntgegeben.

An die nachgeordneten Behörden.

Anlage.

Verfügung des Finanzministers vom 26. 5. 1922, betr. Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten (I C 2. 1147).

An die Stelle des Runderlasses vom 7. November 1921 (FMBl. S. 519) treten folgende Bestimmungen:

Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß Beamte beim Übertritt in den Ruhestand gern auf das flache Land und in kleinere Städte ziehen würden, wo sie bei Verwandten usw. auch Wohnung bekommen könnten, aber diese Absicht nicht zu verwirklichen vermögen, weil es an den Mitteln zur Bestreitung der Kosten des Umzugs fehle. Da andererseits die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen, die jetzt den versetzten aktiven Beamten gewährt werden, dauernd erheblich anwachsen und ferner eine Erleichterung des Umzugs der in den Ruhestand versetzten Beamten auf das flache Land zur Linderung der bestehenden Wohnungsnot in den großen Städten beitragen könnte, werden Mittel durch den Staatshaushalt für 1922 bereitgestellt werden, damit nicht nur unmittelbaren Staatsbeamten im Ruhestande, sondern auch Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten Umzugskostenbeihilfen gewährt werden können.

In Ausführung dieser Maßnahme wird für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten aus dem Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster-, Hochbau- und inneren Verwaltung, einschließlich Landjägerei und Schutzpolizei, hierdurch folgendes bestimmt:

I. Der Antragsteller hat in erster Linie nachzuweisen

a) durch Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die freiwerdende oder eine gleichwertige Wohnung an demselben oder einem anderen Orte einem aktiven, unmittelbaren Staatsbeamten, der, wenn angängig, namentlich zu bezeichnen ist, überwiesen wird,

b) durch Bescheinigung der Dienstbehörde des bezeichneten Beamten, daß dieser eine Wohnungsbeihilfe bezieht oder Anspruch auf eine solche hat.

Diese Bescheinigungen sind jedoch nicht nötig, sofern der Amtsnachfolger des in den Ruhestand tretenden oder des verstorbenen aktiven Beamten auf Grund der Verordnung vom 23. 7. 1921 — GS. S. 48 — einen Anspruch auf Zuweisung der Wohnung des Amtsvorgängers hat.

Sollten die unter I a und b bezeichneten Bescheinigungen nicht beigebracht werden können, so sind die Hinderungsgründe darzulegen.

II. Der Antrag des Ruhestandsbeamten oder der Hinterbliebenen ist an die letzte Dienstbehörde zu richten und muß folgende Angaben enthalten: 1. letzte Dienststellung des Beamten, 2. Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge einschließlich des Versorgungszuschlags und zahlende Kasse, 3. Höhe des sonstigen Einkommens, 4. Größe (Zahl der Zimmer) der jetzigen Wohnung, 5. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten, 6. Höhe der erbetenen Beihilfe, 7. voraussichtlichen Termin des Umzugs, 8. sofern der Umzug sich auf eine längere Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür, und 9. kurzen Bericht, in welcher Weise die Unterbringung am Zuzugsort erfolgt und ob dort eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

III. Die Anträge sind von der letzten Dienstbehörde mit gutachtlicher Äußerung unmittelbar der Provinzialbehörde und von dieser dem zuständigen Fachminister unmittelbar vorzulegen; insbesondere sind Vorschläge über die Höhe der Umzugskosten zu machen. Nur in besonders begründeten Fällen wird diese Beihilfe in voller Höhe der zu erwartenden Auslagen bewilligt werden können.

Kleinliches Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Falle eines Umzugs nach einer größeren Stadt kann die Gewährung einer Beihilfe nur dann in Frage kommen, wenn dort eine besondere Wohnung nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Die Beihilfe kann nur für einen Umzug erbeten werden.

V. Die Beihilfe kann auch an Dienstwohnungsinhaber gewährt werden, die beim Übertritt in den Ruhestand oder bei dem Tode des Beamten die Dienstwohnung räumen, selbst wenn sie am Wohnorte verbleiben. Ziffer I findet auf Dienstwohnungsinhaber keine Anwendung.

VI. Dem Antragsteller wird demnächst durch die für seinen Wohnort zuständige Provinzialbehörde in unserem Auftrage die Zusicherung einer Umzugskostenbeihilfe mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird diese Behörde ermächtigt, bis zur Höhe des zugesicherten Betrages auf Antrag des Ruhestandsbeamten usw. durch die Kasse, die die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge zahlt, einen Vorschuß auf diese Bezüge zur Bestreitung der Umzugsauslagen anzuweisen. Der Vorschuß ist möglichst binnen Monatsfrist abzurechnen. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller die Belege über die tatsächlichen Umzugsauslagen durch Vermittelung der Kasse, die die Ruhegehalts- usw. Bezüge zahlt, der Provinzialbehörde einzureichen; diese Behörde prüft die Ausgaben in rechnerischer Hinsicht und unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 7. 10. 1921 (FMBl. S. 466) und beantragt die Auszahlung der Beihilfe bei uns.

Schließlich wird ergebenst ersucht, die vorstehenden Grundsätze möglichst bald zur öffent-

Hosted by Google

lichen Kenntnis zu bringen und für eine schleunige Bearbeitung der Anträge Sorge zu tragen.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges möglichst bald den nachgeordneten Behörden die selbständige Festsetzung und Anweisung der Beihilfe übertragen wird.

Überdrucke für die Hochbauverwaltung liegen bei. Der weitere Bedarf ist binnen 8 Tagen auf dem Bürowege bei der Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

Zugleich im Namen
des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm. Wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, sind infolge des Aufrufes für Linderung der Not deutscher Forststudenten weitere 12775 *M* eingegangen, insgesamt bisher 34875 *M*. Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, diesem Liebeswerke auch weiterhin die größte Aufmerksamkeit zu widmen und reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

In den Abänderungen zum Haushaltsplan der Forstverwaltung, die wir in Nummer 33 auf Seite 626 veröffentlicht haben, ist unter „Dauernde Ausgaben" ein bedauerlicher Satzfehler enthalten. Die falsch aufgeführten Besoldungsgruppen A 12, A 12 und A 11 mußten richtig A 12, A 11, A 10 lauten. Zur Beseitigung von Irrtümern sei nachstehend die Einreihung in die Besoldungsgruppen wiederholt:

Es ist gesetzt:

Gruppe A 12:	51	Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen (statt 32).
„ A 11:	21	Regierungs- und Forsträte (statt 40).
	268	Oberförster●) (statt 267).
„ A 10:	383	Oberförster (einschl. 28 Oberförster o. R. k. w.) (statt 384).
„ A 7:	222	Revierförster (statt 267).
	1577	Förster●) (einschl. Forstsekretäre) (statt 1531).
„ A 6:	2151	Förster (einschl. Forstsekretäre) (statt 2152).

Die mit dem Zeichen ● versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppe, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.

Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Wintersemester 1922/23.

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden), vierstündig; Holzmeßkunde, zweistündig; Waldwertrechnung, zweistündig; Forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung, vierstündig; Forstliche Lehrausflüge. — Oberförster Derichsweiler: Waldbau (angew. Teil), vierstündig; Forstliche Lehrausflüge. — Oberförster Godbersen: Forstgeschichte, zweistündig; Forstverwaltungskunde, einstündig; Forstliche Lehrausflüge. — Forstassessor Dietrich: Forstliche Übungen (nach Vereinbarung). — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Baule (von den amtlichen Pflichten entbunden): Geodäsie (Instrumentenkunde), zweistündig; Vermessungs-Aufgaben, zweistündig. — Prof. Dr. Jahn: Allgemeine Botanik, dreistündig; Botanisch-mikroskopisches Praktikum, zweistündig; Botan. Übungen (nach Vereinbarung). — Prof. Dr. Rhumbler: Allgem. Zoologie und spezielle Zoologie unter Ausschluß der Insekten und Vögel, vierstündig; Zoologische Übungen, einstündig. — Prof. Dr. Falck: Forstl. Mykologie mit besonderer Berücksichtigung der Baumkrankheiten, zweistündig. — Prof. Dr. Süchting: Mineralogie und Gesteinskunde, zweistündig; Angew. Bodenkunde, einstündig; Übungen zur Petrographie und Paläontologie der Formationen mit Demonstrationen, dreistündig; Bodenkundliches Seminar, zweistündig. — Prof. Dr. Wedekind: Anorganische Chemie, dreistündig; Chemische Übungen (organisches Seminar), zweistündig; Chemisches Kolloquium für Fortgeschrittenere. — Oberförster Frhr. Geyr v. Schweppenburg: Ornithologie, I. Teil. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Wiechert: Meteorologie und Klimalehre, zweistündig. — Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel: Bürgerliches Recht, II. Teil (Sachenrecht). — Prof. Dr. Seedorf: Landwirtschaftslehre (wöchentlich einen Nachmittag). — Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen, zweistündig. — Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Das Semester beginnt am 23. Oktober und endet am 20. März. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

Försterprüfung für Privatforstbeamte in Falkenberg O.-S. In den Tagen vom 9. bis 12. August fand in Falkenberg O.-S. die zweite diesjährige Försterprüfung für Privatforstbeamte statt. Die Prüfungskommission setzte sich zusammen aus Vertretern der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, des Verbandes schlesischer Waldbesitzervereine sowie der schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. An der Prüfung nahmen 18 Prüflinge teil, von denen 1 mit „Sehr gut", 7 mit „Gut" und 7 mit „Genügend" bestanden, während 3 nicht genügten.

Abgangsprüfung an der Schlesischen Forstschule Reichenstein. Nach den in der Zeit vom 2. bis 8. Juli vorausgegangenen schriftlichen Abgangsprüfungen an der Forstschule Reichenstein fanden die mündlichen Schlußprüfungen vom 27. bis 29. Juli statt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Landrat v. Seydlitz auf Habendorf als Vertreter der Waldbesitzer, Forstrat Hertz, Oberförster v. Enzberg, Direktor Jerrentrup der Landwirtschaftskammer Breslau, Forstmeister Schwabe als Vertreter des Vereins

Hosted by Google

für Privatforstbeamte Deutschlands, Oberförster Hoffmann, Hausdorf. Geprüft wurden sämtliche 42 Forstschüler, und alle haben die Prüfung bestanden. Hiervon 5 mit sehr gut, und zwar Malek, Lindner, Kienitz, Cebulla und Klich, 19 mit gut und 18 mit genügendem Erfolge. Der Schlesische Waldbesitzerverband, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands und die Bezirksgruppe Glatz dieses Vereins widmeten je einen Hirschfänger, die Landwirtschaftskammer in Breslau ein Buch „Riesenthals Jagdlexikon", welche Geschenke an die vier besten Schüler überreicht wurden.

Forstwirtschaftliches.

Für den Bezug von Beeren- und Pilzscheinen hat die Regierung in Potsdam eine Einrichtung getroffen, die dem Publikum die Erlangung der Scheine ganz außerordentlich bequem macht. Das Verfahren, das sich sehr wohl auch zur Einführung in den übrigen Regierungsbezirken empfehlen dürfte, besteht darin, daß für Rechnung der Regierung, Forstabteilung in Potsdam, in den Bahnhofsbuchhandlungen und Zeitungsverkaufsständen auf den Fern- und Vorortbahnhöfen, welche für die Fahrten in die Berlin umgebenden Staatswaldungen vorwiegend in Frage kommen, Erlaubnisscheine zum Sammeln von Beeren und Pilzen verkauft werden, die für alle Staatswaldungen des Regierungsbezirks Potsdam gelten. Diese Zettel haben eine rosa Farbe, sind fortlaufend numeriert und tragen das Siegel der Regierung Potsdam. Für ihre Gültigkeit ist nur erforderlich, daß der Inhaber mit Tinte — in gleicher Weise wie auf den Monatskarten der Vorortbahnen — seinen Namen, Wohnort und Alter eigenhändig einträgt. Die Scheine kosten 10 *M* und 20 % Unkostenzuschlag, im ganzen also 12 *M* das Stück.

Rechtzeitiges Sammeln der Zapfen von Pseudotsuga Douglasii. Im laufenden Jahre scheint die Douglasfichte an vielen Orten Deutschlands ziemlich reichlich Zapfen zu tragen. Angesichts des fast unerschwinglich hohen Preises des amerikanischen Douglassamens erscheint es wünschenswert, diese sich in Deutschland bietende Gelegenheit möglichst auszunutzen. Der Douglassamen reift schon Mitte September und fliegt etwa um den 1. Oktober herum bereits aus. Das Pflücken der Zapfen muß also in der zweiten Septemberhälfte erfolgen. Die Douglasfichte trägt zwar schon frühzeitig Zapfen, der Samen ist jedoch bis zum 20jährigen Alter fast sämtlich taub, dann steigt aber die Keimfähigkeit rasch an. Bei 30jährigen Douglasfichten sind schon Keimprozente des Samens von 80 und darüber festgestellt worden. Sch.

Vorkommen der „Eibe" in der Mark Brandenburg. In Nr. 7 der „Forstlichen Rundschau" wird von dem Verfasser eines Artikels über subfossile Eibenhorste um Mitteilung über etwaiges Vorkommen der Eibe in der Mark Brandenburg ersucht. Im Dorfe Eichholz bei Finsterwalde, Kreis Luckau (Niederlausitz), befindet sich im Garten eines Bauern ein einzelner Eibenstamm, den ich vor etwa 15 Jahren aufgesucht und besichtigt habe. Der eigentliche Stamm oder Schaft ist nur kurz, etwa 2½ m, aber stark, er mag gegen 1 m Durchmesser haben; die Spitze bilden viele, nebeneinander aufstrebende Zweige. Das Alter dürfte 500 Jahre oder mehr betragen; der Besitzer konnte darüber keine Angaben machen, und schätzen läßt es sich schwer. Dieser teilte noch mit, für den Stamm sei ihm schon ein ansehnlicher Betrag geboten worden, er habe sich aber nicht zum Verkauf entschließen können. Ich sagte ihm, er möge diesem Grundsatz nur auch ferner treu bleiben und sich für die Besichtigung des seltenen Baumes und Naturdenkmals lieber einen kleinen Betrag zahlen lassen, als ihn verkaufen. Vielleicht könnte er staatlicherseits erworben werden und so als Naturdenkmal erhalten bleiben. Schwochow.

Berichtigung. In den in voriger Nummer veröffentlichten Holzverkaufsergebnissen in Preußen ist bei dem Preise für Eiche B Klasse IV im Juni zu setzen 1259 *M* und nicht, wie irrtümlich angegeben, 2259 *M*.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 20. August 1922. Otter 5000 bis 6500 *M*, Steinmarder 4500 bis 6600 *M*, Baummarder 7000 bis 9000 *M*, Füchse 2000 bis 3500 *M*, Iltisse 600 bis 1700 *M*, Dachse 400 bis 700 *M*, Maulwürfe 50 bis 70 *M*, Hamster 50 bis 250 *M*, Kanin (Kürschner) 70 bis 200 *M*, Hasen, Winter, 70 bis 120 *M*, Rehdecken 100 bis 225 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 19. August 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 100 *M*, Sommer 20 *M*; Wildkanin: Winter 25 *M*, Sommer 10 *M*; Füchse: Winter I bis 3300 *M*; Steinmarder: I bis 4000 *M*; Baummarder: I bis 6000 *M*; Iltisse I bis 800 *M*; Maulwürfe: I 30 *M*; Dachse: I bis 400 *M*; Rehe: Sommer 250 *M*, Winter 100 *M*; Rotwild: trocken 80 *M* das Kilo. Damwild: trocken 100 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 10 *M* das Kilo; Kanin bis 100 *M*; Katzen bis 150 *M*; Ziegen bis 550 *M*; Zickel bis 125 *M*. Die Preise sind stets freibleibend.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 67. **Ruhegehalt eines preußischen staatlichen Hegemeisters.** Wieviel Ruhegehalt habe ich zu beziehen? Bin am 9. Dezember 1856 geboren, am 20. Oktober 1875 beim Garde-Jäger-Bataillon eingetreten und seit dieser Zeit fort-

Hosted by Google

während im Staatsdienst gewesen. Ich wurde am 1. April 1922 in den Ruhestand versetzt, bin verheiratet, habe aber keine Kinder zu versorgen. Mein Wohnort gehört zur Ortsklasse B.

Hegemeister i. R. G.

Antwort: Ihr Ruhegehalt in Gruppe 7 beträgt vom 1. April 1922 ab jährlich 34 863 ℳ, vom 1. Mai 1922 ab jährlich 45 941,50 ℳ, vom 1. Juni 1922 ab jährlich 55 745,50 ℳ. Hierzu kommt die Frauenbeihilfe von jährlich 2500 ℳ. In welcher Ortsklasse Sie jetzt wohnen, ist dabei vollkommen gleichgültig, da für Ruhestandsbeamte überall derselbe Ausgleichszuschlag gezahlt wird.

Anfrage Nr. 68. **Wohnungsbauabgabe, Miete für die Dienstwohnung usw.** über nachstehende Punkte bitte ich um Aufklärung:

1. Das zuständige Kataster-amt hat die Wohnungsbauabgabe für 1922 mit 42 ℳ festgesetzt; hierzu erhebt der Kreis ebenfalls 42 ℳ. Als Gutsvorsteher soll ich den Betrag einziehen und abführen. Die Forstverwaltung weigert sich, zu zahlen; sie behauptet, ich als Mieter müsse den vollen Betrag zahlen. Der Gutsbezirk besteht nur aus der Revierförsterei. Bin ich verpflichtet, zu zahlen?

2. Als Wohnungsmiete soll ich vom 1. Mai d. J. 1336,50 ℳ zahlen, der Ortszuschlag beträgt 2400 ℳ + Ausgleichszuschlag. Eine derartige Miete zahlt hier kein Beamter für die Dienstwohnung. Die Forstbehörde hat sich im Wohnhause zwei Kommissionszimmer vorbehalten, außerdem ist ein Dienstzimmer vorhanden. Mußten diese Räume bei Festsetzung des Mietspreises nicht in Abzug gebracht werden?

3. Wir haben die Gehaltserhöhung vom April und Mai bisher noch nicht gezahlt erhalten. Was kann man dagegen machen?

B.

Antwort: Zu 1. In Preußen geschieht die Erhebung der Wohnungsbauabgabe durch Erhebung von Zuschlägen zu der staatlich veranlagten Gebäudesteuer. Da nun die Dienstwohnungen der preußischen Beamten nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes nicht gebäudesteuerpflichtig und bisher nicht zur Gebäudesteuer veranlagt waren, mußten sie nachträglich im förmlichen Verfahren fingiert zur Gebäudesteuer veranlagt werden, um danach die Wohnungsbauabgabe in gleicher Weise bemessen zu können wie für alle sonstigen abgabepflichtigen Gebäude. Schuldner für die Wohnungsbauabgabe ist der Gebäudeeigentümer, also der preußische Staat. Dieser kann jedoch nach § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 von dem Nutzungsberechtigten, d. i. der Inhaber der Dienstwohnung, die Erstattung der Ausgabe verlangen. Da der preußische Staat verlangt, daß die Abgabe — einschließlich der kommunalen Zuschläge — vom Wohnungsinhaber in jedem Fall zu erstatten ist, müssen Sie die 84 ℳ bezahlen.

2. Die Höhe der Wohnungsmiete richtet sich nach Ziffer 97 bis 102 der preußischen Besoldungsvorschriften. Bei der Ermittelung des Mietswerts ist einerseits der gemeine Wert der Wohnung nach ihrer Größe und Beschaffenheit sowie nach den an demselben Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen, anderseits der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat, zu berücksichtigen. Der Anrechnungsbetrag ist in allen Fällen durch die zuständige Behörde unter Beteiligung des Ortsbaubeamten und unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung festzusetzen. Ist dies bei Ihrer Wohnung nicht geschehen, so beantragen Sie bei der Regierung eine neue Festsetzung. Die Kommissionszimmer müssen auf jeden Fall außer Betracht bleiben, wenn sie Ihrer Benutzung gänzlich entzogen sind.

Zu 3. Wegen der Gehaltsnachzahlungen wollen Sie sich an die Regierung wenden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Börnichen (Frankfurt) ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,4060 ha Garten, 3,2500 ha Acker, 7,1180 ha Wiese. Nutzungsgeld 502 ℳ. Bewerbungsfrist 16. September.

Die bebaute Försterstelle Felsenrade, Oberf. Rendsburg (Schleswig), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1250 ha Garten II. Kl., 4,1410 ha Acker III. Kl., 4,1410 ha Acker IV. Kl., zusammen 8,4070 ha Wirtschaftsland, für welches jährlich 599 ℳ Nutzungsgeld zu zahlen ist. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt zurzeit jährlich 1200 ℳ. Bewerbungsfrist 15. September.

Försterstelle Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Kath. Schule im Dorfe. 14,1350 ha nutzbares Dienstland gegen Zahlung von 699 ℳ Nutzungsgeld. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Kunzendorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung. Kein Wirtschaftsland. Kath. Schule im Dorfe. Bewerbungsfrist 1. September.

Forstsekretärstelle der Oberf. Wanfried (Cassel) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Mietwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in der Stadt Wanfried, Bahnstation, 12 km von Eschwege. Wirtschaftsland: 0,44 ha Acker, 0,65 ha Weide. Bewerbungsfrist 1. September.

Försterstelle Weißenborn, Oberf. Oberaula (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Mietwohnung im Ort Oberaula, Bahnstation. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. September.

Hilfsförsterstelle Kurwien, Oberf. Kurwien (Allenstein), ist zum 10. September zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, etwa 1,49 ha Acker und 2,37 ha Wiesen und Weiden. Schule am Ort. Bahnstation: Kurwien, 6 km. Bewerbungsfrist 3. September.

Hilfsförsterstelle Marienbruch, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt zum 1. September zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören Dienstland und Dienstwohnung. Bahnstation: Seckenburg der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Seckenburg, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 25. August.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Goose, Förster in Kunzendorf, Oberf. Ullersdorf, wird am 1. Oktober nach Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), versetzt.

Hosted by Google

Kinze, überz. Förster in Oberscheld, Oberf. Oberscheld, wird am 1. September als Förster in Endstelle nach Dietzhölze, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), versetzt.

Spitz, Hegemeister in Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf, wird am 1. Oktober nach Möttig, Oberf. Panten (Liegnitz), versetzt.

Schultz, Forstsekretär in Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke, wird am 1. Oktober nach Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Wenzel, Förster in Schmergrube, Oberf. Kobbelbude, wird am 1. September auf die Hilfsförsterstelle Walderſee, Oberf. Kruttinnen (Allenstein), versetzt.

Wermbter, Förster zu Danielsruhe, Oberf. Alt-Christburg, wird am 1. Oktober auf Förſterstelle Frischenau, Oberf. Tapiau (Königsberg), versetzt.

Hrußdorf, Hilfsförster in Woltersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), wird am 1. September nach Oberscheld, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), versetzt.

Fiek, Hilfsförster in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, wird am 1. September nach Börnicken, Oberf. Börnicken (Frankfurt), versetzt.

Foschke, Hilfsförster in Starkow, Oberf. Stolp, wird am 1. September nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Schulz I, Hilfsförster in Gradda, Oberf. Lanskerosen, ist am 1. August nach Ittowken, Oberf. Grüneberge (Allenstein), versetzt.

Peters, Forstgehilfe in Coccejendorf, Oberf. Altkrakow, wird am 1. Sept. nach Ponicken, Oberf. Koppelsberg (Köslin), versetzt.

Finke, Forstgehilfe in Dargen, Oberf. Koppelsberg, wird am 1. September nach Coccejendorf, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Bayern.

In den Ruhestand versetzt werden am 1. Oktober unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsdirektors die Oberregierungsräte:

Feik, Regierungsforstkammer von Unterfranken; **Keiper**, Regierungsforstkammer der Pfalz; **Moser** und **Dr. Grasmann**, Regierungsforstkammer von Oberbayern.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Anwärter für den mittleren Forstdienst:

Hertel in Triesdorf, **Stumpf** in Burglengenfeld, **Zahner** in Freudenberg.

Post, Förster in Altenbuch, ist an das Forstamt Kirchenthumbach versetzt.

Baden.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Forstamtmänner:

Baffermann, Korf; **Melling**, Kenzingen; **Schuler**, Boxberg; **Stürmer**, Tauberbischofsheim.

Die Amtsbezeichnung Forstamtmann wurde verliehen den Forstassoren:

Beck, Flenchaus, Mühlhäußer, Stark, Stärk.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Am 20. Juni d. J. starb infolge Unglücksfalles unser treues Vereinsmitglied der

Revierförster i. R. A. Weber

in Schneidmühle bei Hachenburg.

Am 1. April 1922 65 Jahre alt, körperlich und geistig rüstig in den Ruhestand versetzt, beteiligte er sich am 17. Juni an einem Schießen der Beamten der Oberförstereien Kroppach und Hachenburg und erzielte das beste Resultat. Auf dem Nachhausewege stürzte er in der Dunkelheit infolge der sehr schadhaften Nisterbrück etwa 5 m in die Tiefe und zog sich innere Verletzungen zu, denen er nach drei Tagen erlag. Seine große Beliebtheit bei Vorgesetzten, Untergebenen und der Bevölkerung zeigte sich bei der Beerdigung.

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister Berresheim, Drohnecken, Bez. Trier	100
Prinzl. Oberförster Rüdiger, Kujan, Wpr.	150
Oberförster Kurt Blumenau, Bingenheim, Oberhessen	25
Forstrat Dr. Bertog, Berlin-Halensee	200
J. D. Dominicus & Söhne, G. m. b. H., Berlin SW 68, Ritterstraße 71	2 000
Dazu die Summe der zweiten Quittung	32 400
Insgesamt	34 875

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 21. August 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8186. **Küßner**, Kurt, Förster, Mandelatz, Post Neubuckow, Kreis Belgard. II.
8187. **Rücker**, Revierförster, Hermsdorf a. Kynast, Riesengebirge, Kreis Hirschberg. VIII.
8188. **Lübke**, Otto, Förster, Carolinenthal bei Strasburg Um. IX.
8189. **Reuter**, Karl, Gemeindeförster, Nettersheim, Eifel. V.
8190. **Hlawensky**, Otto, Förster, Fh. Gränert bei Kirchmöser, Havel. XVI.
8191. **Stein**, Adalbert, Förster, Neuhaus-Leitzkau, Bezirk Burg. XVI.
8192. **Wehr**, Josef, Forstgehilfe, Geisleben, Kreis Heiligenstadt. XVIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Fischer, Karl, Förster, Waldburg, O.-A. Ravensburg, Württbg.
Gerlach, Walther, Oberförster, Preußischer Forstassessor a. D., Collonnowska, Kreis Strehlitz.
Haltmayer, Karl, Forstbeamter, Hilden, Haus Horst, Kreis Düsseldorf.
Jarchow, Friedrich, Forstgehilfe, Damlos, Post Lensahn, Kreis Oldenburg in Holstein.
Gebiga, Arthur, Hilfsjäger, Wierschlech, Post Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz.

Hosted by Google

Mainka, Gerhard, Hilfsförster, Maldaiten, Post Rudau, Kreis Fischhausen, Ostpreußen.
Beise, Kurt, Revierförster, Kl.-Weitzow, Post Wollin, Kreis Cammin.
Natz, Karl, Förster, Martentin, Post Alt-Tessin, Kr. Cammin.
von Helldorf, Heinrich, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Rammenau, Amtshauptmannschaft Bautzen.
Seyppor, Hubert, Förster, Warmuntowitz bei Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz.
Kolbenschlag, Josef, Förster, Hergenstadt, Post Adelsheim, Mosbach, Baden.
Nippe, Willy, Forstgehilfe, Pansin, Kreis Saatzig.
Kuczera, Max, Förster, Dorfshof, Post Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz O.-S.
Parpart, Ewald, Forstaufseher, Neuwiese, Post Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz O.-S.
Graf Baudissin, Josef, Gutsbesitzer, Borstel, Post Sülfeld Kreis Segeberg.

Schlußergebnis

der Sammlung für Herrn Förster Heiber in Cunersdorf bei Altdöbern N.-L.

Zu dem in Nummer 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 14. Mai d. J. bereits veröffentlichten Betrage für Herrn Förster Heiber sind noch weiter folgende Beträge eingegangen:

	M
Krüger, Weißenbruch bei Bramstedt	50,—
Stadtförster Hoffmann, Kl.-Tränke bei Fürstenwalde (Spree)	30,10
Förster Weidmann, Angersbach, Hessen	10,—
Forstaufseher Kreher, Altdöbern	15,—
Revierförster Prophet, Herrmannswalde bei Schönau	25,—
Revierförster Standke, Grodtz bei Falkenberg O.-S.	30,—
Förster Birr, Wense bei Dorfmark	20,—
Förster C. Ortmann, Schadehorn, Bad Oldesloe	30,—
Oberförster C. Wegener, Steinhäuser bei Oberlangenbielau	100,—
Förster Schmitt, Brinke bei Borgholzhausen	10,—
Förster Walter in Annaberg bei Schönau, Kr. Glogau	20,—
Beamte der Verwaltung Schlabrendorf in Giersdorf (Wartha)	40,—
Karl Badback, Forstbeamter, Buchwäldchen bei Altdöbern	50,—
Revierförster Michaelsen, Niebeck bei Suderburg	50,—
Prophet, Revierförster, Herrmannswaldau, Staterlös von der Ortsgruppe Bober-Katzbachtal	100,—
Zusammen M	580,10
Hierzu das erste Sammelergebnis M	665,—
Ergibt zusammen M	1245,10

Wir danken allen hilfsbereiten Spendern für die eingegangenen Beträge aufs herzlichste und schließen hiermit diese Sammlung. Der eingegangene Betrag ist Herrn Förster Heiber durch unsere Kassenstelle überwiesen worden.

Eberswalde, den 8. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden, durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Sühne für Holzdiebstahl, eingesandt von Förster Beese, Fh Peel, 160 M. Förster Neitz, Gubbenhagen, 38 M. Hilfsförster Schmidt, Reinersdorf, 10 M. Förster Heuser, Altenschlirf, 100 M. Sammlung von Mitgliedern der Ortsgruppe Cottbus am 1. Juli, Einsender Förster Schmidtsdorf, Lieberose, 505 M. Georg Junke, Jagsthausen, 13 M. Hilfsjäger Langisch, Hermsdorf, 20 M. Revierförster Schelle, Wendgräben, 38 M. Revierförster Günther, Großmokratz, 38 M. Förster Wannert, Falkenwalde, 8 M. Förster Schwarz, Ravenstein, 8 M. Sühne für Wildwieberei, eingesandt von Förster Ferber, Dillborn, 500 M. Förster Schwarzbach, Berga, 10 M. Förster Heckmann, Wippra, 10 M. Förster Witte, Julienwalde, 10 M. Revierförster Bünger, Ringelsdorf, 13 M. Oberförster Krüger, Matzdorf, 300 M. Hilfsförster Biedermann, Lehmwasser, 20 M. Förster Muller, Heessen, 10 M. Förster Siemsen, Ludwigswald, 20 M. Oberförster Rübiger, Kujan, 500 M. Forstverwalter Ohrt, Waschke, 13 M. Hilfsjäger Schwanebeck, Gerswalde, 18 M. Hilfsjäger Schurig, Gonschiorowitz, 38 M. Förster Graßene, Mönchelwitz, 8 M. Hilfsförster Nieland, Gevelinghausen, 10 M. Oberförster Demig, Haugsdorf, 20 M. Hilfsförster Hartmann, Niederlinda, 13 M. Förster Jarosch, Fh. Kl.-Stein, 88 M.

An neuen Zuwendungen insgesamt 2539,— M
Dazu Summe der in Nr. 29 veröffentlichten Eingänge 15306,45 M
Sa. 17845,45 M

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I). Ortsgruppe „Oberland".

Am Sonnabend, dem 22. Juli 1922, fand in Schlobitten das erste Sommervergnügen der Ortsgruppe „Oberland" statt. Eine stattliche Anzahl Grünröcke mit Damen hatte sich mit Bahn, Wagen und Rad zu dem ersten Förstervergnügen der Ortsgruppe eingefunden! Wäre das Wetter, das am Tage selbst sehr launisch aussah, nicht so abschreckend gewesen, wären gewiß noch mehr Teilnehmer erschienen. Trotz alledem nahm das Fest mit dem Scheibenschießen seinen Anfang. Es wurde auf Ring- und Ehrenscheiben geschossen. Nachher fand ein gemütliches Beisammensein mit Damen bei einer Kaffeetafel statt, wobei auch muntere Weisen zum Tanz einluden. Zum Schluß wurde dem Herrn Oberförster Pieper-Schlobitten sowie Herrn Oberförster Stiegler-Schlodien für ihre Bemühungen zum guten Gelingen des Ortsgruppen-Sommervergnügens herzlicher Weidmannsdank durch ein dreimal kräftiges Horrido bekundet. F.

Bezirksgruppe XIII. Hessen — Hessen-Nassau — Waldeck.

Ortsgruppe Werratal.

Im Anschluß an einen Revierbegang durch das Freiherrlich von Gilsasche Forstrevier Völkershausen stimmten die anwesenden Kollegen dafür, durch Bildung einer Ortsgruppe das Berufs- und Vereinsleben im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu fördern. Die Ortsgruppe wurde unter dem Namen „Werratal" aus der Taufe gehoben. Zum Vorsitzenden wurde Herr Revierförster Auras in Völkershausen bei Wanfried und zum Kassierer und Schriftführer Herr Förster Heiderich in Schwebda, Kreis Eschwege, gewählt. Zur Deckung der Ausgaben wurde beschlossen, einen Beitrag für die Ortsgruppe zu erheben, der 40 % des an den Hauptverein für 1922 bereits gezahlten Beitrages entspricht. Etwaige weitere Erhöhung des Vereins-Mitgliedsbeitrages hat keine

Hosted by Google

Wirkung für die Ortsgruppe. Die nächste Ortsgruppenversammlung soll im Oktober in Herleshausen (Sitz der Landgräflichen Verwaltung) stattfinden.

Bezirksgruppe Schlesien A. Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Am 29. Juni d. J. fand in Dambrau O.-S. — jetzt Deutsch-Oberschlesien — die 32. Versammlung der Bezirksgruppe VI Oberschlesien statt.

Nachdem sich die Teilnehmer, etwa 50 an der Zahl, zum Teil mit ihren Damen im Pelzschen Gasthause versammelt hatten, begrüßte der Vorsitzende, Herr Forstmeister i. R. Trost, die Erschienenen mit warmen Worten. Er erinnerte an vergangene schöne Zeiten vor dem Kriege, gedachte besonders der jetzt von uns durch feindlichen Machtspruch getrennten Kollegen und rief ihnen zu, dem alten Vaterlande treu zu sein bis zur Stunde des Wiedersehens.

Hierauf wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der Herr Vorsitzende gab bekannt, daß die Sammlung zur Oberschlesier-Hilfe 22 541 *M* ergeben hat. Davon sind noch 1800 *M* Bestand. Es sind, wenn es auch nicht möglich war, jede Härte und Unbill zu lindern, doch manche Tränen getrocknet worden.

Leider ist der Kassenbestand der Bezirksgruppe VI vollständig erschöpft, daher ist ein kleiner Beitrag der Mitglieder für notwendig erachtet worden. Das Vereinsleben muß unter allen Umständen gepflegt werden. Wir Privatforstbeamte sind mit dem Großgrundbesitz auf Gedeihen und Verderben für immer verbunden. Deshalb müssen wir jeder Vereinigung unserer Berufsgenossen, welche der gewerkschaftlichen Richtung huldigt, auf das entschiedenste entgegentreten. Um in diesem Sinne entgegenzuwirken und den vom Vaterland abgeschnittenen Mitgliedern das Verbleiben im Verein zu erleichtern, wurde nachstehender Antrag zum Beschluß erhoben:

„Mitglieder des Vereins, welche durch feindlichen Machtspruch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, zahlen, wenn sie weiter ihre Mitgliedschaft im Verein aufrechterhalten wollen, nur die Hälfte des Beitrages der Inlandsmitglieder. Desgleichen wird bei Neumeldung zur Mitgliedschaft aus dem ehemals deutschen Gebiet nur die Hälfte des Eintrittsgeldes und der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben."

Die Tätigkeit der Ortsgruppen zur Hebung des Vereins nehmen guten Fortschritt. Wie Revierförster Nerrlich-Felixhöhe berichtete, zählt die Ortsgruppe Kandrzin bereits 60 Mitglieder.

Nun kam, wie die Not der Zeit gebietet, die leidige Tarifrage zur Besprechung. Man bemängelt, daß die Tarife für ganz Schlesien einheitlich aufgestellt wären, trotz der Verschiedenheit der Teuerung in den einzelnen Bezirken. Es wurde der Vorschlag gemacht, ähnlich wie bei den Staatsbeamten, nach der Teuerungsskala (Ortsklasse) die Tarife zu ergänzen und dem Waldbesitzer-Verband die Angelegenheit als dringend zu unterbreiten. Es kam dann auch ein sogenannter gleitender Tarif zur Verlesung. Demselben ist der jeweilige Roggenpreis als Grundpreis für den übrigen Aufbau der Tarife als maßgebender Faktor vorangestellt.

Bezüglich der Lehrlingsfrage wurde wieder die Überfüllung des Forstfaches festgestellt, beschlossen, dem von seiten des Vereins nach Möglichkeit entgegenzuwirken und bei Neuaufnahmen von Lehrlingen zunächst nur Söhne von Forstbeamten zu berücksichtigen. Auch wurde beschlossen, innerhalb der Ortsgruppen Waldbelehrungsgänge abzuhalten, um den jungen Leuten Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse zu erweitern. Ferner wurde es als überflüssig erachtet, daß die Forstlehrlinge nach Absolvierung der praktischen Lehrzeit noch eine Aufnahmeprüfung in Templin bestehen müssen.

Was die Stellenvermittlung anlangt, so muß eine genauere Angabe über die Fähigkeiten des betreffenden Stellungsuchenden gemacht werden, um unnötige Rückfragen zu vermeiden. Es wurde besonders betont, daß jedenfalls die Herren Waldbesitzer das größte Interesse für den Nachwuchs der grünen Farbe haben müßten, damit nationalgesinnte, tüchtige, junge Leute herangebildet werden. Das Geschäftliche war damit erschöpft, und es wurde zum Waldspaziergang geschritten.

Herr Forstmeister i. R. Trost gab an der Hand eingehender Aufzeichnungen bei den verschiedenen Waldbildern Erläuterungen über Alter, Zuwachs und Nutzung der einzelnen Bestände. Eine Abteilung, welche zum Teil aus natürlicher Verjüngung entstanden, gab Anlaß zu einer lebhaften Debatte über den Dauerwald. Dann kam eine Auszeichnung von Zukunftsbäumen in je einem etwa 62- und 85jährigen Kiefernbestand zur Besichtigung. Die Ansichten darüber waren recht weit auseinanderliegend. Die Auszeichnung wurde im allgemeinen für den Forstbetrieb als nicht notwendig erachtet, obwohl die Art der Ausführung belobt wurde. Ebenso wurde die Festlegung auf etwa 6 Meter Verband verworfen und von vielen Teilnehmern betont, daß man Zukunftsstämme ohne jede vorgeschriebene Entfernung stehen lassen soll, wo man sie findet. Ein in einem älteren Bestande angelegter Pflanzgarten fand allgemeinen Beifall, und man bewunderte die schönen Sämlinge, welche trotz der anhaltenden Dürre vorhanden waren. Ein aufziehendes Unwetter bereitete dem Waldspaziergang leider ein vorzeitiges Ende.

Man begab sich in den Pelzschen Saal zurück und wurde von dem Verwaltungsdirektor Herrn Buchholz im Namen des Herrn Grafen zu Solms-Baruth herzlich begrüßt. Herr Direktor Buchholz betonte besonders, daß es dem Herrn Grafen eine besondere Freude bereitet hätte, die Bezirksgruppe bei sich zu sehen, und bedauerte unendlich, durch eine unaufschiebbare Reise abwesend sein zu müssen. Er wünschte einen gedeihlichen Fortgang der Verhandlungen und noch recht fröhliche Stunden des Beisammenseins. Herr Revierförster Olbrich-Wiersbel brachte für das überaus freundliche Entgegenkommen ein Horrido auf Herrn Grafen zu Solms-Baruth aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte.

Als Delegierter für Hannover wurde Herr Forstmeister i. R. Trost einstimmig gewählt. Herr Oberförster Wackwitz aus Laskowitz, Vertreter der

Hosted by Google

Bezirksgruppe VII, lud die Versammelten, auch mit Damen, zur Bezirksgruppenversammlung in Heinrichau am 23. und 24. Juli herzlichst ein.

Nachdem das von Herrn Grafen zu Solms-Baruth gespendete Frühstück eingenommen war, hielt Herr Oberförster Scheidemantel von der Landwirtschaftskammer aus Breslau einen Vortrag über den „Humus". Der überaus durchdachte und fein ausgearbeitete Vortrag besprach die verschiedenen Arten von Humus und deren Entstehung sowie dessen Einfluß auf das Gedeihen der Pflanzen. Durch Luftabschluß entsteht saurer Humus. Wenn auch durch das liegenbleibende Reisig nicht völliger Abschluß der Luft erfolgt, so wird die Bodengare jedoch erschwert. Redner betonte zum Schluß, die Zuführung der Nahrungsstoffe und die Verbesserung des Bodens geschehe am besten durch dessen Verwundung, um durch die Zufuhr von Luft und Sauerstoff die sogenannte Bodengare zu erzeugen. Wo die Bodengare vorhanden ist, wird auch die natürliche Verjüngung erfolgen, und damit wäre das Geheimnis des Dauerwaldes gelöst. Diese Ausführungen wären also den bisherigen Ansichten über Bodenpflege durch restloses Liegenlassen des Reisigs zum Teil entgegenstehend. Über das Thema „Dauerwald" wurde noch lange debattiert, und es war im allgemeinen die Ansicht vertreten, daß die Bodenverwundung in den älteren Beständen am Platze sei.

Eine Sammlung für die notleidenden Kollegen in Oberschlesien ergab 750 *M*. Zu dieser hatte Herr Oberförster Breuer aus Alte Hölle bei Wiesenburg vier sehr eindrucksvolle Werbebilder gesandt, die an den Saalwänden befestigt waren, für welche dem Herrn auch an dieser Stelle, namens der Oberschlesier, besonders gedankt sei.

Ein folgender Vortrag des Herrn Oberförsters Gnerlich, Groß-Strehlitz, über die jagdlichen Verhältnisse während und nach der Kriegszeit löste ebenfalls viel Interesse aus. Die Ausführungen des Redners, der reiche Erfahrungen auf dem Gebiete der Jagd besitzt, fanden allseitigen Beifall, viele Einzelheiten wurden näher erörtert. So vor allem: Wie steuern wir der Geflügelcholera, die so große Verheerungen unter dem Nutzgeflügel, aber auch in den Fasanenbeständen anrichtet? — Redner empfahl das Durchsetzen des Düngers mit Kalk usw. Sodann sei in der Wildpflege die größte Aufmerksamkeit auf das Raubzeug zu richten, das im Kriege zugenommen habe. Außerdem versage unsere Gerichtsbarkeit immer noch bei dem überhand nehmenden Wilderertum. Eine langsame Besserung auf allen Gebieten wurde jedoch festgestellt, es verbleibe aber immer noch viel Arbeit, ehe unsere Wildstände ihre frühere Höhe erreicht haben werden.

Da die Zeit inzwischen weit vorgeschritten war und die Teilnehmer sich zur Heimfahrt rüsten mußten, so schloß der Herr Vorsitzende die Versammlung mit einem Dankeswort und dem Wunsch: „Hoffentlich sehen wir uns am 6. Januar 1923 (hohes Neujahr) im deutschen Oppeln wieder!"

Dambrau, den 3. Juli 1922.

Vinzent Franzky, Revierförster.

§

Ortsgruppe I (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Wolmirstedt) der Bezirksgruppe XVI.

Am 27. August d. J. findet im Revier des Herrn Oberpräsidenten z. D. von der Schulenburg-Ramstedt eine Revierbesichtigung statt, zu der die Herren Waldbesitzer und Kollegen (auch aus Nachbargruppen) eingeladen werden.

Frühstück aus der Tasche. Warmes Essen wird in Ramstedt geboten.

Anmeldung der Teilnehmer bis 21. d. Mts. an den Ortsgruppen-Vorsitzenden erbeten.

Hauptholzarten: Eiche und Kiefer.

Treffpunkt: 8,30 und 10 Uhr vormittags Bahnhof Loitsche (nicht Britsche, wie in voriger Nummer infolge eines Satzfehlers mitgeteilt) an der Strecke Magdeburg-Stendal.

Forsthaus Briest, den 9. August 1922.

Der Ortsgruppen-Vorsitzende:
Haase, Revierförster.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 *M* beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Verband höherer Kommunalforstbeamten.

An die Herren Mitglieder!

Gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Dessau soll eine Zusammenkunft unserer Mitglieder stattfinden. Lokal wird am schwarzen Brette (im Evang. Vereinshaus) noch bekanntgegeben. Geeignet erscheint Montag nachmittag 4½ Uhr. Etwaige Wünsche für die Tagesordnung werden baldigst an den Schriftführer erbeten.

Oberf. Lauenburg (Pommern), 5. 8. 22.

J. A.: Gebbers, Schriftführer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bericht über die Waldsameenernte für 1922. 665. — Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Juli und 1. August 1922 ab. 657. Preußische Staatsförstervereinigung. 663. — Parlaments- und Vereinsberichte 668. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 669. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 671. Forstwirtschaftliches. 672. — Vom Rauhwarenmarkt. 672. — Brief- und Fragekasten. 672. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 673. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 674. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 674. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 674. — Verband höherer Kommunalforstbeamten. 675.

Für die Redaktion Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Preuß. Oberförster Hannemann in Harzgerwalde ein Sohn.
Dem Oberförster Hubert Großer in Neuersdorf O.-S. ein Sohn.
Dem Staatl. Hilfsförster Erich Noensch in Oberförsterei Neudammer, Kr. Bunzlau, ein Sohn.
Dem Hilfsförster Ehlert im Forsthaus Meierei bei Krausnick ein Sohn.
Dem Förster Bruno Knorr in Wiesenburg (Mark) eine Tochter.
Dem Staatsförster Paul Premper in Rudlacken bei Gr.-Schirrau eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Ilse Cusig, Regierungs- und Forstratstochter in Oberungk, mit dem Hauptmann a. D. Lothar Oehler in Breslau.
Fräulein Martha Bosch, Hegemeistertochter in Forsth. Waldbau, mit dem Gutsbesitzer Oskar Bloens in Frauenwaldau.

Sterbefälle:

Friedrichssohn, Staatl. Revierförster in Oranienburg.
Hellmann, Hegemeister in Forsthaus Kesselsohl, Oberförsterei Colbitz.
Mayrhofer, Forstreferendar in Schongau.
Reichelt, Max, Staatlicher Hegemeister a. D. in Neckargemünd.
Riecke, Ferdinand, Herzoglicher Revierförster i. R. in Erbenheim bei Wiesbaden.
Wurll, Hegemeister in Bralitz, Oberförsterei Freienwalde a. O.
Zahner, Oberforstverwalter in Rechtenbach i. Spessart (Bayern).

Unterricht u. Pension

Für 11jähr. Knaben, der später das Forstfach erlernen soll,

Pension gesucht.

Nähe Dresden bevorzugt. Offerten unt. **D. T. 2597** an **Rudolf Mosse, Dresden.** (1035

Nervenleidende Dame **sucht** in nur ruhigem Forsthause für einige Woch.

Aufnahme mit Pension.

Hinterpommern od. Mark. Schweiz. Frau **Lange, Berga a. Elster i. Thür.**, Schloßstr. 74, I. (1040

Holz u. Güter

Waldbestände

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- u. Brennhölzer

dringend ges. Verm. hohe Prov.

M. Buchmann,

Potsdam, Kurfürstenstraße 32.

Achtung!

Förster erhalten hohe Summen für Nachweisung kaufbarer Waldobjekte jeder Art, Größe und Gegend. Diskretion zugesichert. Angebote an (1041

Rexer, Schirgiswalde i. Sa.

Verein für chemische Industrie
kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig*

Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

SOEBEN

ANLEITUNG
zur Standorts- und Bestandesbeschreibung

beim forstlichen Versuchswesen

(Nach dem Beschlusse des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten vom 3. September 1908)

Dritte unveränderte Auflage

Preis 10,— Mark, zuzüglich 1,25 Mk. Porto und Verpack.

Zu beziehen durch jede Buchhandlg. u. die Verlagsbuchhdlg.

J. Neumann in Neudamm

ERSCHIEN

Stellenangebote

Forstkandidat

für Beteiligung an einer Forsteinrichtungsarbeit gesucht. Gefl. Gebote mit Zeugnisabschriften an **Scholaster, Matschdorf bei Pulverkrug, Bez. Frankfurt a. O.** (1036

Für 1. Oktob. oder 1. November d. J. wird ein unverheirateter

Forstaufseher

gesucht. Anstellung vorläufig auf Privatdienstvertrag. Lebenslauf nebst beglaubigten Zeugnisabschrift. an die **Forstdeputation Burg,** 1011) **Bez. Magdeburg.**

Bekanntmachung.

Die **Gemeindeoberförsterstelle Kelberg** im Kreise Adenau (Eifel) ist neu zu besetzen.

Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe X), die Dienstaufwandsentschädigung ist dem der Staats-Oberförstereien angepaßt.

Die Errichtung einer Dienstwohnung steht in Aussicht. Vorerst ein Jahr Probedienstzeit.

Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtsärztlichem Attest sind bis zum 10. September spätestens an den Unterzeichneten einzureichen.

Adenau, den 8. August 1922.

Der Landrat.
Gorius. (1012

Dame gesetzten Alters, am liebsten Angehörige der grünen Farbe, welche kräftig, gesund und befähigt ist, einen kleinen, städtischen, frauenlosen Haushalt selbständig zu führen, **zum 15. 9. 22 gesucht.** Stellung leicht u. bei gegenseitiger Zufriedenheit dauernd. Für Wwe., die Pension beziehen, wäre es eine geeignete Stellung, ihre Einkünfte zu verbessern. Angeb. m. Gehaltsford. u. Bild, evtl. Zeugnisabschr. erb. **Graßhoff,** Staatl. Hegemeister a. D., **Bublitz, Pommern.** (1050

Försterei Weißes Haus bei Mühlhausen i. Thür., herrlich gelegen, Endstation der elektrischen Bahn, **sucht** für sofort oder später

einfache Stütze

für alle häuslichen Arbeiten unter gleichzeitiger Mitbesorgung eines kleinen Viehstandes. Gehalt nach Übereinkunft. (1051

Suche z. baldigen Antritt für 3-Personen-Haushalt

Stütze oder Wirtschaftsfrl.

für Haus u. Küche. Kenntnisse im Plätten und Nähen erforderlich. Mädch. wird gehalten. Gefl. Angeb. an Frau Oberförster **Haeberle,** 1048) **Schierke, Harz.**

Für frauen- u. kinderlosen Haushalt auf Försterei wird einfache Frau oder Frl. zum 1. September, spätestens 1. Oktober, als

Wirtschafterin gesucht.

Kleine Landwirtschaft. Angeb. unt. **Nr. 1030** beförd. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. September oder später besseres, älteres (1022

Stubenmädchen.

Nähen erwünscht. Zeugnisse mit Gehaltsansprüchen zu senden an Frau Verlagsbuchhändler **WalterNeumann, Neudamm.**

Ich **suche** z. bald. Eintritt durchaus zuverlässiges, einfach erzog. 1045

jg. Mädchen

(nicht unter 20 J.), in allen Hausarb. u. etw. Nähen erf., b. Familienanschl. **als Stütze** f. städt. Oberförsterei. Mädch. vorh. Empfehlg. Gehaltsanspr., mögl. Bild, erb.

Frau Kreisoberförster **Sorg, Weidenau, Sieg, Westf.**

Stellengesuche

Suche Dauerstellung

als Assistent bei Staatsforstkasse. Angeb. unt. **Nr. 1052** beförd. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,

22 Jahre alt, **sucht** zum baldigen Eintritt **Stellung als Forstgehilfe oder Förster;** er ist mit den vork. forsttechn. wie schriftlichen Arbeiten vollt vertraut u. hat eine forstl. Lehranstalt mit gutem Erfolge besucht. Angeb. unt **B. M. 1044** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Försterssohn, 26 Jahre alt, sächs. Staats-Gehilfenprüfung gemacht,

sucht Stellung als Gehilfe

zum 1. Oktober cr. oder auch früher. Angeb. unt. **R. B. 1033** beförd. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36. **Neudamm, den 3. September 1922.** **37. Band.**

Zur Forstsekretärfrage in Preußen.

Von Hegemeister **Neumann-Bärenberg**, erster Vorsitzender der Preußischen Staatsförstervereinigung.

Mit dem Austritt der führenden Geister innerhalb der Forstsekretäre aus dem Staatsförsterverein und der hierdurch hervorgerufenen Bildung eines die besonderen Belange dieser Gruppe preußischer mittlerer Staatsforstbeamten vertretenden Vereins ist diese Frage in ein Stadium getreten, das nun auch seiner Lösung entgegengeführt werden muß. Lassen wir einmal den Entwicklungsgang in kurzen Strichen an uns vorüberziehen.

Schon während des Krieges stellte sich, je länger je mehr, auf den Büros der Oberförstereien eine nicht vorausgesehene Zunahme der schriftlichen Arbeiten ein, die nach Beendigung des Feldzuges schnell anwuchs, um schließlich nach der Staatsumformung einen Umfang und eine Schwierigkeit anzunehmen, die niemand vorher auch nur annähernd geahnt hätte.

Zwei, drei, ja oft vier Beamte mußten herangezogen werden, um die Büros einerseits wieder auf das Laufende zu bringen, anderseits sich in die Bewältigung der heranwälzenden neuen Verordnungs- und Gesetzesflut von oben und den umfangreichen Eingängen aus den Revieren zu teilen.

In dieser Zeit drängte sich, durch die umfangreiche und schwierigere Arbeitslast hervorgerufen, in beteiligten Kreisen der Gedanke hervor: Die alte Zeit des jungen Hilfsförsters als Schreibgehilfe ist endgültig vorbei, der verantwortliche Forstsekretär mit genügender Vor- und Ausbildung im Schreib-, Rechnungs- und Kassenwesen kann für die Folge nur imstande sein, den jetzigen Platz im Oberförsterbüro zufriedenstellend auszufüllen.

Gestützt wurde diese Ansicht auch durch die Flucht vieler Forstanwärter aus den überlasteten Büros und der Weigerung, in eine solche Stelle einzutreten. Trotz mehrfacher Vergünstigungen seitens der obersten Behörde hält die Abneigung gegen den Bürodienst heutigen Umfanges im Kreise der Förster und Anwärter an, es ist schon jetzt schwer, alle etatmäßigen Forstsekretärstellen zu besetzen, und die Besetzung wird immer schwieriger werden, je mehr durch den Schluß der Laufbahn auf drei Jahre die Anwärter dahinschwinden, je günstiger also die Anstellung im Außendienste sich gestaltet. Dann tritt aber unzweifelhaft der Zeitpunkt ein, zu dem die Forstzentrale wohl oder übel gezwungen sein wird, sich nach geeigneten Bürobeamten aus anderen Ressorts umzusehen, die diesem Arbeitsfelde gewachsen sind. Damit dürfte dann aber wenigstens ein Teil dieser Stellen für die mittleren Forstbeamten verloren sein.

Ist nun der Försterstand mit seinen Anwärtern wirklich so arm an schreibgewandten Kräften, daß er den Anforderungen an den neuzeitlichen Forstsekretär nicht voll genügen kann? Ich glaube diese Frage mit einem bestimmten „Nein" beantworten zu können. Ein nur für kurze Zeit durch das Büro laufender Forstanwärter oder Förster liegt heute — und das ist unbestreitbar — nicht im Interesse der Behörden, nicht in den Wünschen der Revierverwalter, sondern die ganze Entwicklung, die keineswegs als abgeschlossen zu betrachten ist, drängt darauf hin, im Büro der Oberförsterei einen Mann zu wissen, der allen Anforderungen der Verwaltung gewachsen, noch mehr wie

Hosted by Google

bisher den Revierverwalter bei dessen zunehmender Außentätigkeit zu entlasten in der Lage ist. Der beste Forstsekretär wird aber stets aus dem Stande der Förster selbst hervorgehen, wenn er freiwillig und dauernd diesem Posten zu widmen sich entschließt, und er wird es um so leichter tun, wenn ihm Aussichten eröffnet werden, weiter auf höher dotierte Stellen der inneren Verwaltung gelangen zu können.

Will der Försterstand nun dazu beitragen, sich die Forstsekretärstellen der Forstverwaltung dauernd zu erhalten und damit dem Bestreben der Forstzentrale auf halbem Wege entgegenkommen, so wird er mit dafür zu wirken haben, daß diese Stellen besser wie bisher ausgestattet werden, um eine genügende Anwärterzahl aus dem Stande der Forstbetriebsbeamten dafür zu gewinnen. Es wird die Erhaltung der Forstsekretärstellen beim Ressort der Forstverwaltung auch bei Höherdotierung dem Finanzminister gegenüber durchzudrücken möglich sein, wenn die Anforderung auf vorherige praktische Ausbildung im Außendienst zur Grundbedingung der Anstellung als Forstsekretär gemacht wird. Damit ist erstens die Sicherung dieser Stellen bei der Forstverwaltung gewährleistet, zweitens aber auch die Möglichkeit von Beförderungsstellen für den Försterstand gegeben, die jedem Anwärter des mittleren Forstdienstes offen stehen.

Unter diesen Gesichtspunkten, die nur nackte Tatsachen bestätigen, sehen die Bestrebungen der Kollegen, die sich im Forstsekretärverein zusammengefunden haben, meines Erachtens keineswegs so aus, daß man sie im Interesse des Försterstandes kurzerhand abzulehnen verpflichtet sei. Die auf dem Forstsekretärtage gemachten Vorschläge, erst nach Ablegung der Försterprüfung die Abzweigung für den Forstschreibdienst vorzunehmen und die sich dafür meldenden Anwärter durch einen Bürokursus auf der Regierung und bei der Forstkasse für ihren künftigen Dauerberuf gut vorzubereiten, sind unzweifelhaft ernstlich erwägenswert, und es ist mir unbegreiflich, wie man in der Gewerkschaft auf Grund dieser Wünsche ein Vehmgericht statuieren und die Verteidiger dieser engeren Standeswünsche über die Gewerkschaftsmauer hinüber spedieren konnte.

Eine Vorgesetztenstellung des Forstsekretärs dem Außenförster gegenüber zu erstreben, muß allerdings schon aus dem Verhältnis dieser Beamtenklassen zueinander von seiten des Försterstandes abgelehnt werden, und es wird gut sein, soll das Mißtrauen der Außenbeamten diesen Bestrebungen gegenüber schwinden, ohne Umschweife von der Seite der Sekretäre zu verkünden, daß sie an solche Ueberordnung nicht dachten.

Ich befürworte meinerseits alle Bestrebungen, die geeignet sind, dem gesamten Försterstande Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten. In böser Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse sind die vorhandenen Aufstiegsmöglichkeiten für den Außendienst durch Bekämpfung der Revierförsterstellen von der eigenen Standesvertretung geschmälert worden; sollten die Aufstiegsmöglichkeiten im Forstschreibdienst seitens des Staatsförstervereins der gleichen Behandlung unterliegen, so würde das nur erneut jene Kurzsichtigkeit der Standespolitik bestätigen, die man Schlagwörtern zu Liebe dauernd treibt.

Die an einzelnen Stellen aufgetretene Ueberhebungssucht jüngerer Forstsekretäre älteren Außenförstern gegenüber müssen als unangebrachte üble Einzelerscheinungen von der Standesvertretung der Sekretäre im Interesse der guten Sache sofort dort niedergehalten werden, wo sie sich zeigen. Geschieht das, wird um so leichter der ganzen Sekretärfrage der Neuzeit die Gasse auch im Kreise der sie noch ablehnenden Förster gebahnt werden.

Zur Dienstaufwandsfrage der preußischen Oberförster.

Von Oberförster Franz Mueller, Kreuzburgerhütte.

Unter Fortlassung aller der Bitterkeiten, die heute das Herz wohl eines jeden Oberförsters bewegen, wenn das Wort Dienstaufwand fällt, will ich im folgenden versuchen, einen Weg vorzuschlagen, der einerseits es ermöglicht, dem Oberförster seine tatsächlichen Aufwendungen für den Dienst zu ersetzen, anderseits es der zuständigen vorgesetzten Behörde gestattet, genau nachzurechnen, ob der Oberförster auf seinem Dienstland irgendwelche unberechtigte Einnahmen hat. Hoffentlich wird dann auch vom Forstfiskus ein etwaiger Minderertrag, gegenüber den Aufwendungen, ersetzt, da ja auch das Wirtschaftsland, vor allem im Staatsinteresse, beibehalten werden muß. Das bisherige Verfahren der Dienstaufwandsberechnung in Preußen hat, darüber sind wohl alle Beteiligten sich durchaus einig, ein vollständiges Fiasko erlitten. Daß es so nicht weitergehen kann, ist klar. Heute weiß auch jeder Stadtbewohner, daß man mit z. B. 25 000 ℳ nicht Gespann und Kutscher erhalten kann, und es steht so ja wohl zu hoffen, daß man auch an zuständiger Stelle auf diese schweren Sorgen aufmerksam wird, was gleichbedeutend damit sein sollte, daß die bisherigen Zustände abgestellt werden. Es wurde bis jetzt bei der Zuteilung des Dienstaufwandes im allgemeinen nicht so nach den tatsächlichen Aufwendungen gefragt, als vielmehr eine Summe errechnet, deren einzelne Glieder Imponderabilien waren. Das Wirtschaftsland wurde dabei durchweg als billige Produktionsquelle für Hafer angesehen, und die tatsächlich gezahlten Dienstaufwandssummen waren in den allermeisten Fällen vollkommen ungenügend. Der Oberförster wurde gezwungen, einen Teil seines Gehaltes, das ja auch nicht gerade üppig ist, auf

Hosted by Google

den Dienstaufwand zu verwenden; auf diese Weise wurde der Oberförster wirtschaftlich aufs schwerste gefährdet.

Wie kann man diese Schwierigkeit beseitigen? Die Antwort heißt: „Vor allem durch eine klare Aufrechnungsweise! Wirtschaftsland und Dienstaufwand müssen bei der Errechnung des letzteren zunächst vollkommen getrennt werden. Die Errechnung des Dienstaufwandes hätte nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

I. Gespannhaltung: Es wird vergütet der Marktpreis der Pferdefuttermittel vom 1. 10. jedes Jahres. Der gültige Ort für den Marktpreis ist die nächste Kreisstadt. Es würde mithin dem Oberförster zu zahlen sein:

a) Marktpreis für 73 Zentner Hafer (10 Pfund je Pferd und Tag). Daß dieses Futter tatsächlich im vollen Umfang an die Dienstpferde verfüttert worden ist, muß der Oberförster bescheinigen.
b) Marktpreis für 73 Zentner Heu (vgl. Ziffer a).
c) Marktpreis für 73 Zentner Stroh (vgl. Ziffer a).

Durch Aufrechnung von a bis c erhält man die Summe der Futterkosten.

d) Hufbeschlag der Pferde — nachzuweisen durch Rechnungsbeleg und voll vom Fiskus zu ersetzen.
e) Tierarzt — etwaige Ausgaben durch Rechnungsbeleg nachzuweisen und voll durch Fiskus zu ersetzen.
f) Laufende Ausgaben für Stellmacher und Sattler — nachzuweisen und zu bezahlen wie bei Ziffer e.
g) Unterhalt und Lohn des Kutschers. — Ersetzt wird der ortsübliche tarifmäßige Lohn, wie er für Kutscher vorgeschrieben ist. Bescheinigung, daß tatsächlich Lohn in voller Höhe aufgewendet ist, wäre vom Oberförster beizubringen.
h) Amortisation des Gespannes: Die Amortisation ist zweckmäßigerweise folgendermaßen zu berechnen: Es wird der Normalanschaffungswert für Pferde, Wagen und Geschirre durch jede Regierung für den zuständigen Regierungsbezirk errechnet (Schwierigkeiten entstehen dabei nicht, wenn der Vertrauensmann der Oberförster und zwei landwirtschaftliche Sachverständige zugezogen werden, die den Preis für ein normales Pferd [weder Luxuspferd, noch minderwertiges Pferd] festsetzen; bei Wagen und Geschirren ebenso). Diese Summe wird auf Goldmark umgerechnet und diese Goldmarksumme für alle weiteren Berechnungen zugrunde gelegt.

Dann wird jeweils in der Mitte des Rechnungsjahres, also am 1. 10., festgestellt, wie hoch in den vergangenen zwölf Monaten jeweils monatlich die Goldzollaufgeldsumme gewesen ist. Die „Grund-Goldmarksumme" wird mit der Goldzollaufgeldsumme jedes Monates multipliziert und die Gesamtsumme durch die Zahl der zwölf Monate dividiert. Durch diese sehr einfache Rechnung erhält man die zurzeit gültige Anschaffungssumme in Papiermark ausgedrückt. Von dieser Summe werden nun 15 % als Amortisation errechnet und diese Summe wird dem Oberförster ausgezahlt, und zwar in einer Summe.

Dadurch, daß die Berechnung und Auszahlung in der Mitte des Rechnungsjahres erfolgt, erleidet weder der Fiskus, noch der Oberförster Schaden.

i) Die Versicherungsprämie bei der Viehversicherung durch Beleg nachzuweisen. Dadurch entgeht Fiskus bei allen Unglücksfällen der Pferde im Dienste den Ersatzleistungen.

II. Büro-Unterhalt: Vergütet werden die Ausgaben für Papier, Federn, Licht usw. gemäß rechnungsmäßiger Belegung, oder noch besser werden sie durch ein für den gesamten zu errechnendes Pauschal abgelöst. Das Pauschale müßte im Anfang des Jahres zu den dann gültigen Tagespreisen errechnet und sofort ausgezahlt werden, damit der Oberförster sich mit dem Jahresbedarf eindecken kann.

Die Gesamtdienstaufwandssumme wird durch Addition der Ziffern a bis i errechnet, und von dieser Summe werden nun folgende Abzüge gemacht:

III. Für Benutzung des Dienstgespannes zu außerdienstlichen Fahrten, z. B. durch die Familie usw., werden von der Gesamtdienstaufwandssumme abgesetzt — 10 %. Diese 10 %, welche also eine Benutzung des Gespannes an 36 Tagen des Jahres zur Voraussetzung haben, sind sehr hoch gewählt. Sie sind mit voller Überlegung so hoch gewählt, da es sicher kein Oberförster liebt, sich dem Odium auszusetzen, daß er sich Geschenke vom Fiskus machen ließe.

IV. Falls Wirtschaftsland vorhanden ist und zu seiner Bearbeitung keine besonderen Pferde — außer den Dienstpferden — gehalten werden, ergibt folgende Berechnung die zulässigen Abzüge von der Dienstaufwandssumme.

Es wird für jede der vier Bodenbonitäten — Acker und Wiese getrennt — errechnet, wieviel Gespanntage je Hektar zur Bestellung und Ernte insgesamt benötigt werden. Nun wird für jeden für das Wirtschaftsland notwendigen Gespanntag der ortsübliche Preis für Gespann und Kutscher eingesetzt und auf diese Weise festgestellt, wieviel Geld die Dienstpferde durch ihre Arbeit auf dem Wirtschaftsland für den Fiskus verdient haben. Dieser errechnete Betrag wird vom Dienstaufwandssoll abgesetzt. Wird beispielsweise neben den Dienstpferden noch ein Pferd gehalten, so würden nur die Hälfte der „Gespanntage" zugunsten des Fiskus in Anrechnung gebracht werden. Ebenso sind, falls der Oberförster durch Rechnungsbeleg nachweist, daß er einen Teil des Wirtschaftslandes durch angenommenes Gespann hat bewirtschaften lassen, entsprechende Gespanntage von der Rückvergütung an den Fiskus abgesetzt. Selbstverständlich hat der Fiskus kein Recht auf Rückvergütung, wenn zur Bewirtschaftung des Landes zwei Pferde gehalten werden. Der Vorteil für den Fiskus, daß die Dienstpferde ausschließlich im Dienst ausgenutzt werden, liegt auf der Hand. In schwierigeren Revieren wird in den meisten Fällen das Dienstgespann gar nicht in der Wirtschaft benutzt werden können.

Wenn man von Summe I und II die Summe III und IV abzieht, erhält man das endgültige Dienstaufwandssoll.

Damit nun aber vermieden wird, daß, wie es bisher der Fall war, der Oberförster zunächst noch bessere Papiermark für den Fiskus verauslagt, für die er möglicherweise Schuldzinsen zahlen muß und nach Monaten weitaus entwertete Papiermark vom Staate zurückvergütet erhält, muß unbedingt

Hosted by Google

angestrebt werden, daß den Oberförstern bei den Forstkassen der notwendige Kredit bereitgestellt wird, so daß verausgabte Summen ohne weiteres abgehoben werden können.

Also fassen wir zusammen: Notwendig ist:

I. Volle Bezahlung des Dienstfuhrwerk-Unterhaltes und der Bürobedürfnisse.

II. Abzug der privaten Benutzung von diesen Kosten.

III. Unabhängigmachung — soweit dies noch nicht durchgeführt ist — des Forstbeamten von der Bevölkerung durch Überlassung von Pachtland.

IV. Rückzahlung der Benutzung der Dienstpferde für ihre etwaige Arbeit auf dem Wirtschaftslande an den Fiskus.

V. Bezahlung voller ortsüblicher Pachtsummen (wo dies noch nicht durchgeführt ist) für das Wirtschaftsland, damit künftig nicht von Nebeneinnahmen gesprochen werden kann.

Sollten andere Beamtenkategorien behaupten, daß etwaige kleine Einnahmen doch hin und wieder aus dem Pachtland zu erzielen sind, so ist ihnen entgegenzuhalten, daß die Kindererziehung, Arzt und Apotheke auf dem Lande um das vielfache teurer sind als in der Stadt.

Für die erste Anschaffung des Dienstfuhrwerkes wäre dem Oberförster der Normalbetrag — vgl. Ziffer Ih — leihweise zur Verfügung zu stellen und zu amortisieren, entweder durch Gehaltsabzug oder durch Einbehaltung der 15 % Gespannamortisation. Eine spätere Ersatzpferdeanschaffung wird nicht mehr vergütet, sondern diese muß durch die gesparte Amortisation bestritten werden.

Wenn man sich über die Unzulänglichkeit der heutigen Dienstaufwandszahlungen klar werden will, so erreicht man dies durch eine kleine Rechnung sehr gut:

Bekanntlich ist der Holzpreis heute noch fast genau Friedenspreis, wenn man die Papiergeldpreise auf Goldmark umrechnet (dies gilt für die hiesige Gegend). So kann man sehr wohl zwischen früher und heute vergleichen. Die Oberförsterei C brachte in früheren Jahren durchschnittlich 200 000 ℳ Einnahmen. Der Oberförster erhielt damals etwa 2000 ℳ Dienstaufwand, mithin etwa 1 % der Einnahme. (Dienstaufwand ist Werbungskosten).

Heute schließt dieselbe Oberförsterei mit etwa 40 Millionen Einnahme ab, und der Dienstaufwand beträgt jetzt rund 22 000 ℳ. Es ergibt sich das Resultat (bei gleichen Goldmarkholzpreisen) — nur noch etwa 0,05 % der Einnahme — statt 1 % früher — als auf den Dienstaufwand verwendet. Wenn man weiter rechnet, kommt man zu dem Resultat, daß wir heute auf Goldmark umgerechnet etwa 1/16 des Friedensdienstaufwandes bekommen. Der Hafer aber kostet das 200fache des Friedenspreises.

Ständig sinkt noch diese Ziffer zu unsern Ungunsten, ständig wird mit fallender Mark die Zumutung des Fiskus, daß vorerst gute eigene Mark verauslagt werden müssen, um später entwertetere Papiermark — noch dazu in ungenügendem Umfange — zurückzubekommen, ungerechter und unerfüllbarer. Ein Zeichen der Zeit ist die in dem Artikel zur Dienstaufwandsfrage der preußischen Staatsförster in Nummer 33 aufgerollte Frage über die Möglichkeit der Anwendung von Selbsthilfe. Hoffen wir noch einmal darauf, daß die zuständigen Stellen einen dienstfreudigen Beamtenstand von dieser ungeheueren Sorge, deren Beseitigung Pflicht des Staates ist, befreien.

Die Rechnungslegung erfolgt am Ende des Jahres, und da stellt es sich ja heraus, falls wirklich einmal eine Überzahlung stattgefunden haben sollte.

Das vorgeschlagene System weist den Weg aus den jetzigen Zuständen. Es gibt „dem Staate, was des Staates ist", und gibt auch endlich dem Oberförster, „was schon längst des Oberförsters hätte sein sollen".

Ist z. B. Wirtschaftsland vorhanden, das selbstverständlich zu ortsüblichen Preisen an den Oberförster verpachtet sein muß, und der Oberförster hält für die Bewirtschaftung besonders Pferde, so wird der Staat auch dann nicht geschädigt, wenn der Oberförster unrentabel wirtschaftet, denn es wird ihm ja nur der Marktpreis der Nachbarkreisstadt ersetzt. Hat er also teurer produziert, so ist das sein eigener Schaden.

Es kann auch der Voreingenommenste nicht mehr von den riesenhaften Nebeneinnahmen der Forstbeamten aus ihrem Wirtschaftslande sprechen, die leider heute so oft in den Köpfen vieler Menschen eine Rolle spielen. Das Wirtschaftsland, auf dem unter wirklich nicht leichten Verhältnissen der Oberförster oder Förster — für die natürlich genau dasselbe gilt, ihr Brot bauen, dieses Wirtschaftsland, für das sie durchaus hohe Pachten bezahlen, ist unbedingt erforderlich. Jeder, der wirklich draußen als Oberförster in heutiger Zeit ist oder war, weiß, daß es heute mehr denn je eine unbedingte Notwendigkeit ist, daß der auf dem Lande wohnende Forstbeamte nicht abhängig von dem guten Willen der Bevölkerung sein darf, bei dem Einkauf seiner Lebensmittel. Die ständig wachsende Verantwortung und der ständig schwerer werdende Schutz von Hunderten von Millionen Staatsvermögens verlangen eine gewisse Unabhängigkeit der Außenbeamten von der Bevölkerung. Diese Notwendigkeit läßt sich nicht durch theoretische Klügeleien wegdisputieren, sondern sie ist und bleibt vorhanden. Wers nicht glaubt, lebt unter Ausnahmeverhältnissen, die für die Allgemeinheit der Oberförster keine Gültigkeit haben können.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Bericht über die erste Vertrauensmännerversammlung am 18. Juni in Berlin, im „Spatenbräu".

(Des Platzmangels wegen in minder wichtigen Verhandlungen gekürzt.) (2. Fortsetzung.)

Laabs: Gerade der Försterstand wird hiervon am meisten betroffen. Schon von der frühesten Jugend an, wenn die Kinder anderer Landbewohner den billigen Dorfschulunterricht genießen, trägt der Förster die Schul- und Unterrichtskosten allein. Später, wenn die Kinder heranwachsen, besucht ein Teil die Stadtschulen, während für den verbleibenden Teil die Unterrichtskosten trotzdem die gleichen bleiben. Während der Stadtbeamte allen seinen Kindern eine gleichmäßige, selbst höhere

Hosted by Google

Schulbildung angedeihen lassen kann, kann der Förster unter größter Entbehrung dieses für eins, höchstens zwei seiner Kinder durchsetzen.

Daß sich in die Räume des traulichen Forsthauses, wegen Aufbringung der Schulkosten, häufig genug die bitterste Not eingeschlichen hat, davon merkt der Unbeteiligte meist nichts, denn nach außenhin wird der Forstmann sein ruhiges Wesen zu wahren wissen, aber innerlich wird er recht oft die Frage aufwerfen: Bin ich denn ein Mensch zweiter Klasse, dem gegen das Bestreben, seinen Kindern eine angemessene Schulbildung angedeihen zu lassen, ein eherner Riegel vorgeschoben worden ist?

Was in Wirklichkeit die Kürzung der Landwirtschaft für alle eingerichtete Försterstellen für Folgen nach sich ziehen wird und welche wirtschaftlichen Schwierigkeiten dem derzeitigen Stelleninhaber aufgebürdet werden, darüber dürfte sich der Staatsrat wohl selbst nicht im Klaren gewesen sein. Bekanntlich soll wohl die sogenannte Einpferdewirtschaft für die Försterein gleichmäßig eingeführt werden. Dieses ist leichter gesagt, wie getan, denn je nach Lage der Stelle zur Bahn und Stadt nach den Acker-, Wege- und den meist entfernt liegenden Wiesenverhältnissen werden von den Förstern ein oder zwei Pferde gehalten. Ist es nun von dem Beamten in schwierigen Wirtschaftsverhältnissen zu verlangen, seine für zwei Pferde eingerichteten Ackergeräte, Dreschsatz nebst Häckselmaschine und Wagen für billiges Geld zu verkaufen und für teures Geld neue Geräte anzuschaffen? Wer trägt in diesem Falle die Ausgleichskosten, etwa der Staat, der sich in finanziellen Nöten befindet? Von den Beamten selbst ist dies aber auch nicht zu verlangen. Vielleicht treten die heute dafür maßgebenden Herren dieser Frage etwas näher. Sehr schöpferisch hat sich die Neuzeit bis jetzt leider nicht gezeigt und es ist leichter zu sagen „Es werde Licht" als wirkliches Licht zu schaffen.

Ich darf hier wohl noch ganz besonders betonen, daß unsere Försterein mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben — Gütern, Domänen, besseren Bauernwirtschaften — einen Vergleich nicht annähernd aushalten, denn die Produktionskraft unserer, meist durch Wald eingeschlossenen, Acker und Wiesen reicht nicht im entferntesten an diese heran, so daß ein Morgen Waldboden nur der Hälfte frei liegender Wiesen und Äcker gleichzuerachten ist. Dazu treten infolge Fehlens neuzeitlicher Einrichtungen — elektrischer Kraft usw. — doppelt so hohe Produktionskosten, welche, infolge des von uns Forstbeamten zu zahlenden forstlichen Arbeitertarifes, gegenüber dem billigeren landwirtschaftlichen Tarif, sich noch weiter erhöhen, abgesehen von der kürzeren Waldarbeitszeit, die für unsere landwirtschaftlichen Betriebe oft recht hemmend wirkt.

Es dürfte vorstehend Gesagtes wohl genügen, um die Herren der Landesvertretung überzeugt zu haben, daß dem Förster in wirtschaftlicher Beziehung ein gewisses Wirtschaftsminimum nicht versagt werden darf. Eine Wirtschaft, die sich nicht rentiert, wird den Försterstand nicht zur Ruhe kommen lassen, da er zu sehr von dieser abhängig bleiben wird.

Das Wirtschaftsminimum, das sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat, — je nach dem Stellenbedürfnis — bis 19 ha, darf auf keinen Fall ermäßigt werden, die den Stellen bereits entzogenen Ländereien dürften diesen wieder zuzuführen sein. Dieses ist der Wunsch derjenigen Förster, welche durch gänzlich unbegründete Ländereiabnahme eine weitgehende Schädigung erfahren haben. Was ich für den Förster in weitzügigen Worten auseinandergesetzt habe, gilt gleichfalls für den Anwärterstand, der durch Verringerung der Wirtschaftsländereien von 10 ha auf 6 ha auf das schwerste geschädigt worden ist, und dadurch gezwungen wird, eine meist unrentable Wirtschaft zu führen.

Nun einiges zu dem Ministerialerlaß, der den Forstbeamten usw. die Waldweide ab 1. Juli 1922 entzieht. Lebten wir in einem Staate mit landwirtschaftlicher Überproduktion, so könnte man allenfalls den fraglichen Erlaß verstehen, da wir aber einem Lande angehören, das in breitesten Schichten mit Ernährungsschwierigkeiten zu kämpfen hat, so müßte die Erzeugung von besonders lebenswichtigen Erzeugnissen, wie: Milch und Butter, mit allen Kräften gefördert werden, statt dessen wird durch den betreffenden Erlaß die an und für sich geringe Produktion an Milch und Butter noch weiter heruntergedrückt. In weitesten landwirtschaftlichen aber auch anderen Kreisen hat daher dieser Erlaß größtes Befremden verursacht.

Grundlegend bei dem Waldweideverbot mag ja die etwaige Bestandesschädigung in Laubholzbeständen durch Weidevieh gewesen sein. Von zwei Übeln wird man aber erfahrungsgemäß stets das kleinere wählen. Ohne selbst Fachmann zu sein, wird jeder unbefangen Denkende zugeben müssen, daß die Milch- und Butterversorgung im Staate auf keinen Fall eingeschränkt werden darf, selbst wenn dadurch ein kleinlicher Schaden am Waldbestande zu befürchten wäre. Sehen wir unsere herrlichen Altbestände an und ziehen wir in Betracht, daß dieselben trotz Eintrieb von Tausenden von Schafen und großen Herden anderen Weideviehes erstanden sind, dann muß man sich doch mit dem Gedanken abfinden, daß, wenn eine solche große Waldweidebenutzung keinen merklichen Schaden anrichtete, dieses bei einem ganz geringen Eintrieb von Beamtenvieh usw. erst recht nicht der Fall sein wird, um so mehr, da dieses Vieh einer viel weitgehenderen und strengeren Kontrolle unterzogen werden kann als früher die großen Herden. Wo finden nun die wenigen Stücke Vieh der Beamten ihre Weide im Laubholzbestand? Im Bestande selbst doch nicht, denn unter dem dichten Laubdach wachsen keine Gräser, es bleiben daher nur die Wege und Gestelle, unnutzbare Brücher und unbestandene Schlenken zur Weide übrig. Ob hier nun die Gräser nutzlos verkommen oder abgeweidet werden, bewirkt doch keine Schädigung des Waldes, selbst wenn hin und wieder einige überhängende Laubholzknospen und Blätter aus Näscherei vom Vieh abgefressen werden. Mehr oder weniger bringt jedes im Walde lebende Tier denselben Schaden und Nutzen gleichzeitig. Wäre es aber nun angebracht, jedes Lebewesen davon fernzuhalten?

Wir, als die berufenen Hüter und Pfleger des Waldes, würden wohl die letzten sein, die einer solchen Sache das Wort reden. In jedem Försterei-bezirk werden sich Teile finden, wo auch Weidevieh ohne Schaden und Nachteil für den Wald eingetrieben werden kann. Einiges gutes Wollen hilft über manches hinweg, und es wird sich zweifels-

Hosted by Google

ohne hier ein Weg finden lassen, und diesen Weg wollen wir in wirtschaftlich friedlicher Weise mit der Zentrale zusammen suchen.

Vor der Hand ist es aber unbedingt nötig, daß der Waldweide-Erlaß bis Herbst 1922 zurückgezogen wird, damit in dieser Zwischenzeit eine wohldurchdachte Arbeit geschaffen werden kann, wobei sachkundige Herren auch aus unserem Stande heranzuziehen sind.

Um den Försterstand zur Ruhe kommen zu lassen, ist es nötig, denselben nicht ständig vor vollendete Tatsachen zu stellen, sondern nur in gemeinsamer Arbeit mit diesem operative Eingriffe in sein Wirtschaftsleben vorzunehmen. Eine bittere Pille, wenn auch nur verzuckert, vermag richtig und gerecht gereicht zur Überbrückung von Meinungsverschiedenheiten und Gegensätzen Wunder zu wirken und nimmt dem Bitteren den Stachel der Wirklichkeit. Nicht nach anmaßender gewerkschaftlicher Art wollen wir unsere Wirtschafts- und Lebensinteressen durchsetzen, sondern es geht unser Bestreben dahin, in erlaubter, anständiger Art und Weise, auf, ich betone nochmals, wirtschaftlich friedlichem Boden, dieselben zu erhalten suchen.

Landwirtschaft in Verbindung mit Waldweide sind Goldwerte, und diese wenigen uns noch erhalten gebliebenen Goldwerte aus der Vorzeit müssen wir getreu unseren Richtlinien zu wahren bestrebt sein und bleiben. (Beifall.)

Ein Zusammengehen der Forstzentrale mit dem Försterstand, frei von allen Heimlichkeiten, Unterstellungen und Verdächtigungen, würde in der Zeit der Wirren und Zerfleischungen im eigenen Lande einen Schritt vorwärts bedeuten, auf dem Wege zur Anstrebung geordneter Verhältnisse. Ich darf meine Ausführungen wohl mit den Worten schließen „Jedem das Seine!" (Beifall!)

Geh. Regierungsrat Weißermel. Ich habe zunächst die angenehme Aufgabe, Ihnen für die freundliche Begrüßung zu danken. Daß ich gerne gekommen bin, beweist dies, daß es an einem Sonntage geschehen ist, zu einer Zeit, da man sonst keinen Dienst macht.

Nun zum Thema. Es geht aus unseren Anträgen im Landtage hervor, daß ich stark Sturm gelaufen habe, gegen die Einschränkung des Försterdienstlandes. Daß der Forstbeamte dieses braucht, darüber zu reden ist hier nicht weiter nötig. Aus dieser Erkenntnis heraus habe ich mich vollständig zum Anwalt dieser Sache gemacht. Hierbei sind zwei Momente zu berücksichtigen. Etwas Schuld haben Sie an der Sache selber. In früheren Zeiten wurde die Dienstlandregulierung begeistert aufgenommen, ich riet ab und sagte: Ihr sägt ja den Ast ab, auf dem Ihr sitzt. Meine Herren, man hat damals nicht auf mich gehört. Ich habe der Zentrale gegenüber kein Hehl gemacht, auch noch kürzlich, vor drei Tagen, sagte ich dort: Seien Sie nicht so unüberlegt, was nützt Ihnen denn das bißchen Land, das Sie den Förstern wegnehmen um es aufzuforsten, denn verpachten können Sie es meist ja doch nicht. Das Unklügste ist es, wenn Sie die Benutzer wirtschaftlich verärgern. Es gibt eine ganze Masse Gutgesinnter, die nur unter dem Terror nicht aus der Gewerkschaft herauskönnen.

Der zweite Punkt, der auch ernst zu fassen ist, ist der, daß ein Teil der anderen Beamtenschaft Sie um das Dienstland gewissermaßen beneidet. Dort wird gesagt, Sie sind Selbstversorger und brauchen nicht so viel Gehalt. Es wird nicht bedacht, daß die Unkosten für die Bearbeitung des Landes heute so hoch sind, daß, wenn der Beamte nichts verkauft, er gar nicht existieren kann. Die Sozialdemokratie ist gar nicht so sehr für das Dienstland, der Abgeordnete Klaußner hat gesagt: vier Morgen wären genug, oder man hat Stimmen gehört, die sagten, der Förster ist kein Bauer, sondern schon mehr Großgrundbesitzer.

Ob es zu ändern sein wird, das weiß ich noch nicht. Trotzdem bin ich Sturm dagegen gelaufen und habe gesagt, meine Herren, es ist ja widersinnig, machen Sie derartige Regulierungen wenn Stellenwechsel ist, lassen Sie die Leute doch zufrieden.

Was nun die Waldweide betrifft, so ist dieser Erlaß gänzlich überraschend gekommen, er ist unverständlich und auch gegen die Beschlüsse des Hauses. Der Abgeordnete Streese und ich hatten den Antrag gestellt, die Waldweide auch in diesem Jahre zu gestatten, das wurde auch angenommen, da kommt nun dieser Erlaß, der auch juristisch nicht haltbar ist. Es sind Verträge mit Weideinteressenten abgeschlossen, die Leute haben das Geld bezahlt und jetzt mit einemmal soll ihnen die Sache genommen werden. Nun sollen die Beamten eine Wirtschaftsänderung zum ersten Juli vornehmen. Sollen sie ihr Vieh verkaufen? In Hinterpommern habe ich einen Oberförster und einen Hegemeister gesprochen, die mich gefragt haben, sollen wir das Vieh auf den Markt werfen oder was sollen wir machen? Mein Fraktionsgenosse Streese hat nun eine Anfrage im Landtage gestellt, auf die wir bereits Antwort bekommen haben. Ich hoffe, daß sich bei der dritten Lesung des Etats die Möglichkeit ergibt, der Regierung klarzumachen, daß die ganze Sache verfehlt ist. Der Erlaß muß aufgehoben oder geändert werden.

An sich ist die Waldweide in großem Umfang für die moderne Forstwirtschaft nicht zuträglich. Man war früher bemüht, die Waldweide allmählig abzulösen. Daß eine durchgängige Waldweide nicht mit den Interessen der Forstwirtschaft vereinbar ist, darüber sind wir uns alle klar, etwas anderes ist es aber, ob man den Beamten, dasjenige, was sie jahrzehntelang gehabt haben, nun mit einem Schlage wegnimmt. Wir wollen nicht ganze Viehherden in den Wald hineinlassen, wir wollen nur eine verständige Ausübung der Weide erhalten. Wenn irgend möglich, hoffe ich evtl. zur dritten Lesung einen Antrag zu stellen, nicht aus parteipolitischen Gründen, sondern weil es meine Überzeugung ist und die verfechte ich, ob sie dem einen oder anderen nun gefällt oder nicht, sowohl in der Partei als auch im ganzen Hause.

Ich habe vor dem Kriege einmal im Abgeordnetenhause ausgesprochen, „die grüne Farbe ist ein Elitekorps, vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen". Nach der Revolution bin ich allerdings etwas zweifelhaft geworden, ob die Worte noch heute zutreffen. Ich habe es trotzdem für meine Pflicht gehalten, weiter für die Interessen des Försterstandes einzutreten. Was ich da erlebt habe, wird Ihnen bekannt sein. Bei der einen Versammlung des Vereins preußischer Staatsförster ließ man mich und andere bürgerliche Abgeordnete vor der Pause sprechen und nachher gab man dem sozialdemokratischen Abgeordneten Gebhard Gelegenheit, über uns herzufallen, ohne

Hosted by Google

daß wir in der Lage waren, uns zu wehren. Der Abgeordnete Höfler hatte schon tags vorher gegen uns gesprochen, ohne daß wir seine Angriffe zurückweisen konnten. Herr Pfalzgraf gab die Auskunft, es wäre lediglich ein Akt der Höflichkeit, jeden Abgeordneten sprechen zu lassen wann er es wünschte. Ich habe dann die Konsequenzen gezogen und mich nicht wieder beteiligt. Seither bin ich nicht wieder hingegangen. Meine Stellung zum Stande und zur Försterfrage hat dadurch keine Einbuße erlitten, daß ein Verein Bahnen geht, die mir nicht passen.

Der Staatsförsterverein sucht sein Geschäft dadurch zu machen, daß er sich als unpolitisch hinstellt. Es ist mir aber schon unsympathisch, daß er sich als Gewerkschaft aufmacht. Herr Abgeordneter Geisler hat hier vollständig in meinem Sinne gesprochen. Der Gedanke der Gewerkschaft ist untrennbar in dem Gehirn des Menschen verbunden mit dem Streik. Das Streikrecht steht weder in der Bibel noch in der Verfassung, noch in einem Gesetz, das ist kein Recht, sondern eine Machtfrage. Wenn die Beamten in eine Gewerkschaft eintreten, machen sie sich den Gedanken zu eigen. Ein Beamter aber, der das Streikrecht anerkennt, ist kein Beamter mehr. Wenn er gegen die Staatsautorität auftritt und sagt ich spiele nicht mehr mit, dann ist er eben kein Beamter mehr. In einem solchen Moment hat er kein Anrecht auf lebenslängliche Anstellung, dann ist er als Angestellter zu betrachten, und was dann im Staate geschieht, können Sie sich ja ausdenken. Wollen Sie Ihre Stellung als preußische Staatsbeamte aufrecht erhalten, dann muß dieser Gewerkschaftsgedanke bei dem Beamten fallen. Die Gewerkschaftler behaupten, sie wären unpolitisch, weil sie die Unterstützung aller politischen Parteien haben wollen. Die Herren wollen uns vor ihren Wagen spannen, daß wir ganz bedingungslos das machen, was die Herren Vorsitzenden wollen. Wir sind aber nicht gewählt als Vertrer des Försterstandes oder der Regierungsräte oder nur als Beamtenvertreter, sondern als Abgeordnete des ganzen Volkes und an uns liegt es, dessen Interessen mit denen der Beamten in Einklang zu bringen, und hier muß uns vorbehalten bleiben, den eigenen Weg zu gehen. Bedingungslos mich irgend einem Verbande, am allerwenigsten Herrn Pfalzgraf, zu fügen, fällt mir nicht im Traume ein.

Mit ganz besonderer Freude habe ich Ihren Zusammenschluß begrüßt. Ihre Vereinigung war eine Notwendigkeit. Ich möchte nur das eine Wort des Bedauerns aussprechen, daß sie nicht früher gegründet worden ist. Man hat ja jetzt auch in der Gewerkschaft ein gewisses Unbehagen vor den Stimmen der Gegenpartei. Ich sehe in Ihrer Vereinigung das Bestreben, das Wort Elitekorps wieder wahr zu machen und den alten guten Geist aufrecht zu erhalten. Sie denken erstens patriotisch, und zweitens wollen Sie Ordnung und Disziplin wieder haben. Hier möchte ich noch erwähnen, Sie laufen nicht Sturm gegen die Revierförster, es ist mir unverständlich, wie ein Stand seine Aufrückungsstellen ablehnen kann. Ich freue mich auch, daß Sie keine Kampfstellung gegen die Oberförster einnehmen. Gewiß haben auch diese manche Fehler gemacht, aber der Aufbau einer Verwaltung ist nicht anders möglich, als mit Vorgesetzten und Untergebenen. Wenn jeder kommandieren will, fällt das Geschäft auseinander. Den Geist dieser Erkenntnis habe ich bei Ihnen gefunden, und es freut mich, daß die alte Tradition nicht ganz bei der grünen Farbe vergessen ist. Gegen Angriffe von irgendwelcher Seite werde ich an der mir vorgezeichneten Linie festhalten. Ich bin bereit, Sie anzuhören und für alles einzutreten, was sich mit den Interessen des Ganzen vereinbart. Wenn der bisherige Geist erhalten bleibt, dann sage ich Ihnen meine Unterstützung zu und sorge, daß auch meine Fraktion Sie unterstützen wird. Dienstlich werden Sie ebenso anerkannt werden müssen, wie die Gewerkschaften. Ich habe bereits durchgesetzt, daß zu der berühmten Märzkonferenz wenigstens die Revierförster zugezogen worden sind. Ich hoffe, daß Ihre Vereinigung groß werden, wachsen und gedeihen möge, daß wir Hand in Hand arbeiten an den gemeinsamen Zielen für das große Ganze. (Stürmisches Bravo.)

Vorsitzender: Der stürmische Beifall, den Ihre Rede, Herr Abgeordneter Weißermel, ausgelöst hat, wird Ihnen sagen, daß wir überzeugt sind, nicht nur Worte gehört zu haben, sondern auch mit Taten rechnen können. Ich danke vielmals für Ihr freundliches Erscheinen und für Ihre Äußerungen zugunsten der Staatsförstervereinigung. Treue um Treue! Wir werden sie halten und das Band weiter zu befestigen suchen, das Sie Herr Geheimrat seit Jahrzehnten mit der grünen Farbe verbindet.

Koch: Aus dem Gang der Waldweideangelegenheit ist zu ersehen, daß sie doch wohl späterhin schließlich fallen kann. Im Dauerwaldbetriebe ist sie auch schwerer möglich. Es muß dann Ersatz geschaffen werden, durch Dauerweiden, die uns über den Umfang des zugestandenen Dienstlandes hinaus gewährt werden müssen.

Blaue: Ich glaube, daß der Dauerwald sich auch überleben wird. Im übrigen ist er nicht so etwas ganz Neues, denn wir haben ihn schon lange. Im übrigen haben wir für dieses Jahr noch Hirten gemietet, wer entschädigt uns dafür, wenn wir ab 1. Juli keine Beschäftigung mehr für sie haben und sie doch bezahlen müssen?

Christoleit: Auf einen Punkt gestatte ich mir noch besonders hinzuweisen. Nach den Anweisungen des Ministeriums soll es zulässig sein, daß der Stelleninhaber das Land noch bis zum 1. Oktober 1922 nutzt, wenn die Bestellung schon in Angriff genommen ist und die Pacht bis zum 1. Juli 1923 bezahlt wird. Verpachtet wird es nun aber zweifellos am 1. Oktober 1922, so daß faktisch der Fiskus für das Land in eineinviertel Jahren eine Pachtsumme für zwei Jahre bezieht; rechtlich so ganz einwandfrei erscheint mir diese Lösung nicht.

Gotzkowski: Der Weidevieherlaß gehört in den Papierkorb. Es ist nicht zu verstehen, wie man in einer Zeit, wo ein 62-Millionen-Volk durch Abtreten fruchtbarer und fruchtbarster Landstriche auf einen engeren Raum zusammengeschoben ist, wo in den Lebensmitteln jeglicher Art, besonders den gebräuchlichsten, der Mangel immer größer wird, diesen Erlaß fertigbringen kann, der den Viehstand zurückschrauben muß, der keinen Wiederaufbau wohl aber einen Abbau der Fleisch- und Fetterzeugung bedingt.

Berechtigte Unruhe hat dieser Erlaß in die Häuser der viehhaltenden Forstbeamten getragen,

Hosted by Google

ja noch über den Kreis dieser hinaus, denn würde der Erlaß in meiner Heimat, besonders in den höher gelegenen Revieren des Harz- und Solling-gebirges zur Ausführung gebracht, so wäre eine katastrophale Auswirkung unvermeidlich, ich glaube sogar, daß unter der dortigen Bevölkerung, die Anteil an der Waldweide haben, Unruhen nicht ausbleiben würden.

Die Wirtschaften sind dort auf reine Viehwirtschaft zugeschnitten. Der Anbau von Hack- und Körnerfrucht über 350 m Höhe hinaus ist beschränkt, bzw. fällt ganz fort, weil die ungünstigen klimatischen Verhältnisse dieses verbieten. Die Erzeugung von Fett erfolgt also nur im Kuheuter. Das Mästen von Schweinen, die rentabelste Fettquelle, fällt infolge von Mangel an Kartoffeln und Körnern fort oder aber ist sehr kostspielig.

Würde also der Erlaß zur Ausführung gebracht werden, so würde die einzige Fettquelle, die Milch- und Buttererzeugung, vernichtet und die ohnehin schon schwierige Lebensführung der dortigen Bevölkerung nur noch schwerer gestaltet werden. Die Folgen blieben nicht aus. Die Leute der dortigen Gebiete müssen oft meilenweit aus dem Lande herauf ihre zum Lebensunterhalt notwendigen Lebensmittel, wie Kartoffeln und Mehl, zusammenkaufen und erhalten oft für Geld und gute Worte nichts, weil durch die Entwertung der Papiermark ein Einkauf fast nur im Austausch von Waren möglich ist. — Wo geben, wenn man nichts mehr zu geben hat? Auf einer Wanderung durch den Harz konnte ich mich anfangs Juli von dem Stand der Wiesen dort überzeugen. Infolge anhaltender Dürre im Mai und anfangs Juni war der Graswuchs gering und meines Erachtens im Juli mit einer nur geringen Mittelernte zu rechnen, der zweite Schnitt wird infolge der kurzen Zuwachsperiode wenig oder gar nichts liefern, höchstens, daß eine Nachhutung verbleibt.

Infolge dieses Umstandes ist es dringend geraten, vorstellig zu werden, den Erlaß aufzuheben.

Nun noch eins und ich möchte Herrn Kollegen Neumann bitten, dafür eintreten zu wollen. Bisher hat das Ministerium zur Gründung einer Stelle einen Vorschuß von 10 000 ℳ zur Verfügung gestellt, der in Raten von 250 ℳ abzutragen ist. Was kann man sich heute dafür kaufen, vielleicht drei Beamtenkühe. Wäre es nicht möglich, wenn wir vorstellig würden, den Beamten, die mittellos dastehen, einen Vorschuß zu gewähren, der mindestens 25 000 ℳ ausmacht und ihm eventuell weitere Vorschüsse einzuräumen, die er entsprechend verzinst, etwa nach dem Modus, wie heute die Banken die Zinsen einziehen.

Vorsitzender: Es wird mein Bestreben sein, durch ein Gesuch an die Zentralforstbehörde diesen Wunsch zur Sprache zu bringen.

Blaue: Was haben wir zu tun, wenn der Waldweide-Erlaß nicht aufgehoben wird?

Vorsitzender: Meine Herren, dieser Erlaß ist der schmerzlichste Schlag, den wir wirtschaftenden Förster je bekommen haben. Ich glaube, man hat im Ministerium, ich will einmal sagen, aus Fürsorge für die Forstwirtschaft, übersehen, welche einschneidenden Konsequenzen für die gesamte Volkswirtschaft dieses Weideverbot mit sich bringen mußte. Die Ernährung des Volkes, die auf jetzig schmaler Basis aufgebaut ist, muß aber höher im Werte stehen, als nachteilige Folgen in der Forstwirtschaft.

Milch- und Butterpreise stehen in früher nicht gekannter Höhe, sollte da nicht mit Recht verlangt werden, daß auch, soweit wie möglich, alle Wald-Gestell- und Wegegräser ihrer Nutzung entgegengeführt werden, um die Wintervorräte zu schonen?

M. H. Kollegen! Ich glaube von mir behaupten zu können, daß ich ein wägender und dann erst wagender Mann bin, hier aber hätte ich, wenn ich gefragt worden wäre, ohne Bedenken gesagt: Meine Herren, lassen Sie in jetziger Situation von einem generellen Weideverbot die Hände weg, das kommt jetzt trotz forstlicher Begründung nicht zur Durchführung. In früherer Zeit war man im allgemeinen vorsichtiger bei Herausgabe grundstürzender Änderungen. Soll für den Forstbeamten in künftigen Jahren die Weide verschlossen sein, so ist mit allem Nachdruck auf einen Ausgleich in Hutung und Wiesen über den jetzigen Stand hinzuwirken, sonst ist das Bestehen von einigen Hundert Forstwirtschaften auf ödester und einsamster Lage in Frage gestellt. Wir werden uns in dieser Sache mit einem begründeten Gesuch an den Chef der Forstverwaltung wenden.

Nun noch einige Worte über unsere Landwirtschaft. Wir haben insgesamt viele hundert Morgen Acker an Wirtschaftsland verloren. Das ist tief bedauerliche Tatsache. Man ist in unserem Fache vielfach leichten Fußes darüber hinweggeschritten. Die Folgen werden sich bei zunehmender Entwertung des Geldes zeigen! Wir, liebe Kollegen, haben unsere Pflicht getan und rechtzeitig gemahnt. (Sehr wahr!) Das Dienstland ist ein kostbarer Goldwert, den wir noch besitzen. Wenn wir uns den aus den Fingern nehmen lassen, können uns auch Gehaltserhöhungen nicht glücklich machen. Darum müssen wir mit allen Kräften gegen zukünftige Schmälerungen der Dienstländereien wirken. Tief bedauerlich ist es, daß die Gewerkschaft auf diese Realitäten weniger Gewicht zu legen scheint. Herrn Abgeordneten Weißermel bitte ich hier, nicht nachzulassen, der Försterstand wird ihm noch später dankbar sein. Treffen Sie, meine Herren, aber mit Kollegen aus der Gewerkschaft zusammen, so fragen Sie, woher kommt es, daß man im „Deutschen Förster" so herzlich wenig von diesem Verluste liest.

Ich bitte nun, über den folgenden Antrag abzustimmen:

Die Staatsförstervereinigung erblickt in der generellen Entziehung der Waldweide eine den Försterstand schwer belastende Maßregel, sie bittet um Zurückziehung des Erlasses, soweit er die Forstbeamten betrifft und bittet um durchgehende Regelung der Waldweide erst vom Jahre 1923 ab.

Ich stelle fest, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Hosted by Google

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

157. Sitzung, Mittwoch, den 28. Juni 1922.

Erste Beratung des auf Beschluß des Staatsrats vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920. — Drucksache Nr. 3047.

Neumann (Magdeburg), Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Meine Damen und Herren, Sie wissen ja, unter welchem Gesichtswinkel dieses Gesetz erlassen werden mußte. Es war eine Staatsnotwendigkeit. Wir haben eine große Zahl von Beamten, die aus den abgetretenen Gebieten gekommen sind, die nicht unterzubringen waren, die auf Wartegeld gesetzt wurden, und wir haben anderseits eine große Zahl von überalterten Beamten, die vielleicht für sich in Anspruch nehmen, daß sie noch voll im Besitz ihrer Kräfte sind, um dem Staat dienen zu können, die aber von anderer Seite anders beurteilt werden. Wir haben, um Abhilfe zu schaffen, dem eingebrachten Gesetz zugestimmt, und es ist trotz starker Anfeindung, wie ich schon sagte, auch hier im Hause angenommen worden. — —

Wir müssen aus Staatsrücksichten die überalterten Beamten ganz entschieden bitten, sich diesem Gesetze unterzuordnen, wonach also die Beamten mit dem 65. Lebensjahre, die richterlichen Beamten mit dem 68. Lebensjahre in den Ruhestand versetzt werden. — —

Die Ereignisse der letzten Zeit haben uns gezeigt, daß die Republik zum mindesten in sträflicher Langmut sehr nachsichtig gegen die Beamtenkreise gewesen ist, die offensichtlich gegen den Bestand der Republik gearbeitet haben. Wir müssen als republikanisch gesinnte Beamte von der Republik verlangen, daß sie unter allen Umständen die Machenschaften jener Herren etwas mehr unter die Lupe nimmt, und besonders die republikanischen Beamten der mittleren und unteren Schichten gegen die Machenschaften dieser Herren schützt, was leider nicht immer in ausreichendem Maße geschieht. Das muß anders werden.

Oelze, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Ich darf daran erinnern, daß in bezug auf die Richter ein Urteil des Kammergerichts vom 17. Januar d. J. die Rechtmäßigkeit bestritten hat, daß dieses Urteil aber durch ein Urteil des Reichsgerichts, soviel ich weiß, vom 14. März d. J., außer Kraft gesetzt ist, demzufolge dieses Gesetz zu Recht besteht. Mit dieser Auffassung des Reichsgerichts muß man sich selbstverständlich auseinandersetzen und sich ihr beugen. Ich darf aber darauf hinweisen, daß doch in der Begründung eine meines Erachtens zweifelhafte Auslegung des Begriffs „auf Lebenszeit" gegeben ist. Artikel 129 der Reichsverfassung sagt: „Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit." Artikel 104 sagt von den Richtern: „Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt." Nun sagt die Begründung des Reichsgerichtsurteils, Lebenszeit wäre nur die Zeit bis zum normalen Eintritt der verminderten Diensttauglichkeit, Lebenszeit wäre nicht wörtlich zu nehmen. Ich halte das für bedenklich und anfechtbar. Denn hier steht ein gerades, deutliches Wort in der Reichsverfassung. Außerdem sagt die Begründung, daß der Staat wohlerworbene Rechte einschränken oder aufheben könne, mit oder ohne Entschädigung; denn der Staat, die Macht, sei die Wurzel alles Rechtes. Das erscheint mir eine sehr bedenkliche Grundlage. Dieses Präzedenz könnte zu schlimmen Folgen führen. Außerdem muß gesagt werden: die Dienstfähigkeit ist etwas Subjektives. Man kann nicht die Dienstunfähigkeit nach allgemeinen Grundsätzen für ein bestimmtes Jahr festlegen. Das Gesetz dürfte dann auch nicht heißen „Gesetz, betreffend Aufhebung der Altersgrenze", sondern müßte heißen „Gesetz, betreffend Feststellung der Dienstunfähigkeit". Wir müssen uns mit dem Urteil des Reichsgerichts abfinden. — —

Lichtenstein, Abgeordneter (U. Soz.-Dem.): — — Vergessen wir aber nicht, daß das Überalterungsgesetz nur ein bescheidenes Mittelchen ist, um einen Zweig der Bürokratie, die Justiz, zu republikanisieren. Um die Republik, die in ständiger Gefahr sich befindet, gegen die dauernden Anschläge von rechts zu sichern, brauchen wir mehr: das Gesetz zum Schutze der Republik, brauchen wir Notstandsmaßnahmen. Stellen wir der Reaktion nicht endlich die Front aller entschiedenen Republikaner und vor allem die Macht der Arbeiterklasse entgegen, dann bleiben wir gegen die technisch fein durchgeführte und hartnäckige Organisation der Reaktion vollständig machtlos. — —

Meyer (Herford), Abgeordneter (D. V.-P.): — — Unhaltbar war das preußische Altersgrenzengesetz dadurch geworden, daß das Reich bisher nicht dieses Gesetz eingeführt hat, und daß es natürlich nicht auf die Dauer geht, daß im Reiche und in Preußen verschiedene Bestimmungen über die Verabschiedung der Beamten bestehen. Infolgedessen ist es durchaus zu verstehen, daß der Staatsrat die Initiative ergriffen hat, um dieses preußische Gesetz zu suspendieren. Nun hören wir aber, daß im Reiche die Ansicht besteht, ein ähnliches Gesetz zu erlassen. Wann das geschehen wird, können wir nicht sagen, aber es muß damit gerechnet werden, daß doch wenigstens im Laufe dieses Jahres noch ein solches Gesetz verabschiedet wird. Sollte das der Fall sein, dann ist es natürlich unmöglich, in diesem Augenblicke in Preußen dieses Gesetz außer Kraft zu setzen und in einigen Monaten ein ganz ähnliches Gesetz infolge des Vorgehens des Reiches wieder einzuführen. Man muß sich also vergewissern, wie die ganze Sachlage ist, ehe man einen endgültigen Beschluß faßt. — —

Barteld (Hannover), Abgeordneter (D. Dem.): — — Für uns hat es sich bei der Verabschiedung des Gesetzes im wesentlichen darum gehandelt, einmal eine vorhandene Überalterung im Beamtenkörper zu beseitigen, zum andern aber auch den Beamtenanwärtern usw. die Unterkunftsmöglichkeit im Staatsdienst zu geben, die ihnen genommen war, weil weite Gebiete des Preußischen Staates durch den Friedensvertrag von Versailles abgetrennt wurden, und weil wir gezwungen waren, zunächst die Beamten aus den Abtretungsgebieten zu übernehmen. — —

Die Überweisung des Gesetzentwurfes zur Beratung im Beamtenausschuß wird abgelehnt. Ebenso der Antrag, die zweite und dritte Lesung vorzunehmen und den Gesetzentwurf abzulehnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Haushalts für das Rechnungsjahr 1922, Finanzministerium. — Drucksachen Nr. 2035, 3101, 3105, 3106, 3107.

Dr. Berndt (Stettin), Abgeordneter (D. Dem.): — — Die Reichsregierung hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Republik gegen das gemeingefährliche Treiben der monarchistischen Reaktion getroffen; der Erlaß eines Gesetzes zum Schutz der Republik steht bevor. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen werden ihren Zweck aber nur dann erfüllen können, wenn der Regierung ein unbedingt zuverlässiger Beamtenapparat zur Verfügung steht, in dessen Hände die Ausführung der Gesetze und Verordnungen und damit der Schutz der Republik vertrauensvoll gelegt werden kann. Das ist nun leider keineswegs durchweg der Fall; ein hoher Prozentsatz unserer höheren Beamten sind ausgesprochene Reaktionäre, die die Republik zu sabotieren suchen. — — Solchen Beamten kann der Schutz der Republik unmöglich anvertraut werden.

Die Regierung hat der Reaktion gegenüber bisher eine Politik der Versöhnung betrieben. — — Diese Politik der Versöhnung ehrt die Regierung vom

Hosted by Google

menschlichen Standpunkte aus, aber politisch war sie ein Fehler; sie beruht auf einer völligen Verkennung der seelischen Beschaffenheit der reaktionären Elemente unseres Volkes. Diese Kreise wollen sich gar nicht aussöhnen mit dem heutigen Staat; sie sind unversöhnbar. Jedes Entgegenkommen erscheint ihnen nur als Schwäche und veranlaßt sie, nur noch rücksichtsloser ihren letzten Zielen zuzustreben: der Beseitigung des heutigen Staates und der Wiederaufrichtung einer reaktionären Klassenherrschaft über das deutsche Volk. Schwäche gegenüber diesen Elementen auch in der Beamtenschaft wäre gegenwärtig nach unserer Auffassung ein Verbrechen am Volke. Denn es geht heute nicht nur um die Republik, es geht um die ganze Zukunft des deutschen Volkes. —

Darum ist rücksichtsloses Durchgreifen Pflicht der Regierung gegenüber Volk und Vaterland — rücksichtsloses Durchgreifen auch gegenüber der reaktionären Beamtenschaft. Durch eine gründliche Änderung des Disziplinargesetzes muß der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, gegen alle Beamten, die sich gegen die Republik vergehen, sofort mit disziplinarischen Mitteln einzuschreiten und sie aus ihren Ämtern zu entfernen, in die sie nicht gehören. — —

Dr. von Richter, Finanzminister: — — Ich sehe es ohne weiteres als selbstverständlich an, daß derjenige, der im preußischen Staatsdienste ist, vorbehaltlos auf dem Boden der Reichsverfassung und der preußischen Verfassung steht und stehen muß, daß er unter keinen Umständen seine Hand dazu bieten darf, irgend etwas zu tun, was dem Geist oder dem Sinn dieser Verfassung widerspricht. Wer das nicht kann, meine Damen und Herren, kann meiner Überzeugung nach — und diese Überzeugung habe ich auch vertreten, bevor ich Minister war — naturgemäß im preußischen Staatsdienst nicht bleiben. Es ist gar nicht unehrenvoll für ihn, wenn er seiner Überzeugung ein Opfer bringt; aber das muß man allerdings verlangen, daß ein Beamter, der der deutschen Reichsverfassung und der preußischen Verfassung den Eid geleistet hat, sich auch bewußt ist, im Sinne des Geistes dieser Verfassung zu handeln, und wenn ihm das schwer wird, dann muß er sich eben darüber klar werden: wird mir das so schwer, daß ich gehe? oder er muß sich sagen: es wird mir zwar schwer, aber selbstverständlich tue ich meine Pflicht. Auf der anderen Seite ist — auch das wird Herr Berndt zugeben — — durch die Reichsverfassung den Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet, und es ist natürlich ohne Änderung der Reichsverfassung nicht möglich, einen Beamten lediglich deshalb — ich spreche jetzt von nichtpolitischen Beamten — aus seinem Amte zu entfernen, weil er eine — sagen wir mal — oppositionelle Gesinnung hat. Ich wüßte wenigstens nicht — und auch Herr Berndt wird mir darin zustimmen —, wie Sie das ohne Änderung der Reichsverfassung machen wollen; das können Sie nicht. Sie sprachen vorhin von Disziplinarbestimmungen. Das läßt sich aber nur durch Änderung der Reichsverfassung machen, nicht durch preußische Disziplinarbestimmungen. Wohl aber kann ich, wenn der Beamte die Grenzen und die Pflichten, die ich vorhin skizziert habe und die meiner Meinung nach auch den Herren der Demokratischen Partei genügen dürften, nicht erfüllt, selbstverständlich das Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten wegen Verletzung der Reichsverfassung und wegen Verletzung der preußischen Verfassung. — —

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Ich möchte einmal grundsätzlich und allgemein, wenn auch kurz, das Beamtenproblem behandeln, und zwar nach zwei Seiten hin, nach der wirtschaftlichen und nach der rechtlichen Seite. Ich will dies nicht nur vom Standpunkt der Beamteninteressen aus tun, sondern auch im Interesse des allgemeinen Staatswohls. Denn es wird für jeden klar sein, daß für das Staatswohl eine zufriedene Beamtenschaft zweifellos von größter Bedeutung ist. Wenn man aber die Vorgänge der letzten Jahre, insbesondere auf beamtengesetzlichem Gebiete, verfolgt, dann muß man doch sagen, daß diese Vorgänge nicht geeignet sind, die Zufriedenheit der Beamtenschaft herbeizuführen; sie müssen im Gegenteil Unzufriedenheit erzeugen, die Beamten unsicher machen und in ihnen mehr und mehr das Gefühl entstehen lassen, daß es um ihre Rechtsstellung in der gegenwärtigen Zeit sehr schlecht bestellt ist.

Beachten wir zunächst die wirtschaftliche Seite des Beamtenproblems. — —

Ich sehe davon ab, in eine Erörterung darüber einzutreten, ob die jeweils bewilligten Gehälter für die einzelnen Gruppen ausreichend sind oder nicht. Meine politischen Freunde stehen durchaus auf dem Standpunkt, daß das jeweilige Beamtendiensteinkommen den Teuerungsverhältnissen angepaßt werden muß. Aber man kann natürlich verschiedener Meinung darüber sein, wo die Grenzen der sogenannten Nivellierung liegen. Ich habe gar keinen Zweifel darüber, daß wir uns in dieser Frage mit den Angehörigen der Linken nicht verständigen können, weil wir eben darüber eine andere Auffassung haben. Aber diese Frage wird ja letzten Endes nicht hier in Preußen, sondern im Reich entschieden; durch das Sperrgesetz sind wir ja einfach gezwungen, alles das zu tun, was im Reiche geschieht. Deshalb erübrigt es sich, jetzt auf diese Dinge hier einzugehen.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wiedereinziehung überhobener Diensteinkommenbezüge oder Versorgungsgebührnisse.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 6333/II. 6165/I A IV 9295/III 9906.

Berlin, den 15. Juli 1922.

Die nachstehende Abschrift des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 27. Mai d. J. — Bes. 1663 — wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 8. März d. J. — Bes. 614 — ist durch meine Allg. Vfg. I/56 vom 5. April 1922 — IB Ia 3074 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegeben worden.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
Bes. 1663. Berlin, 27. Mai 1922.

Betrifft:

Verfahren bei Wiedereinziehung überhobener Diensteinkommensbezüge oder Versorgungsgebührnisse.

Anschließend an den Runderlaß vom 8. 3. 1922 — Bes. 614 — III 6. 5. 22 — betr. den Nachtrag zu den preußischen Besoldungsvorschriften.

In Ziffer 18 der preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. 7. 1921 war vorgesehen, daß die Beamten verpflichtet sein sollten, die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters und ihrer Berechtigung zum Empfange der jeweils an-

Hosted by Google

gewiesenen Bezüge alsbald nachzuprüfen und Versehen unverzüglich anzuzeigen; ferner daß, falls sie vorsätzlich oder fahrlässig diese Verpflichtung verletzten, sie für die dadurch herbeigeführte Schädigung der Staatskasse haften sollten und sich mithin auf den etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 B.G.B.) nicht berufen könnten. Diese Bestimmung ist bei der Nachprüfung der Besoldungsvorschriften im Preußischen Landtage gestrichen worden.

Die auf Veranlassung des Landtags erfolgte Abschwächung der ursprünglichen Fassung könnte die Annahme begründet erscheinen lassen, daß die Behörden berechtigt sind, im Regelfalle auf die Wiedereinziehung überhobener Beträge zu verzichten, weil die Vermutung dafür spricht, daß die vorempfangenen Summen ausgegeben und die Bereicherung somit weggefallen ist. Dies würde aber — bei der Häufigkeit und der Höhe der Überhebungen — die Staatskasse auf das empfindlichste schädigen, was bei aller billigen Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft im allgemeinen nicht zu vertreten ist. Der § 273 B.G.B. bietet nun die Möglichkeit, auf dem Wege der Zurückbehaltung in der Regel eine Schadloshaltung des Staates wegen der infolge der Neuheit der Bestimmungen und der Überlastung der anweisenden Stellen zum Teil wesentlichen Ueberzahlungen zu erreichen.

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer wird daher folgendes bestimmt:

1. Überhobene Diensteinkommensbezüge und Versorgungsgebührnisse sind grundsätzlich für die Wiedereinziehung zum Soll zu stellen und ratenweise bei der künftigen Zahlung von Diensteinkommens- und Versorgungsgebührnissen einzubehalten.

2. Vor der Wiedereinziehung ist der Beamte oder Versorgungsberechtigte mit seinen Einwendungen zu hören, so daß bei Prüfung der einzelnen Fälle Härten vermieden werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen unter Ziffer 18 der P.B.V. (in der neuen Fassung) unberührt.

An die nachgeordneten Behörden.

Frauenbeihilfe.

Allgemeine Verfügung I 106.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 7598, II 7283, I A IV 3844, III 11799, Abw. W P. 6 2338

Die nachstehende Abschrift des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 24. Juni d. J. — Bes. 2078 — wird im Anschluß an meine Allg. Vf. I. 89 vom 10. Juni d. J. — I B I a 5410 — (LwMBl. S. 431) zur entsprechenden Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Bes. 2078. Berlin, 24. Juni 1922.

Betrifft Frauenbeihilfe.

Meine Rundverfügung vom 9. Mai 1922 — Bes. 1360 — war erlassen, um die preußischen Vorschriften bezüglich der Gewährung der Frauenbeihilfe nach Möglichkeit denen des Reichs anzugleichen. Die Bestimmung in Ziffer 5 meines vorgenannten Erlasses entspricht daher der im Reich getroffenen Regelung, sie steht aber im Widerspruch mit § 18 Abs. 3 B.D.E.G. in der Fassung vom 19. April 1922 — Gesetzsamml. S. 83 —, wonach die Frauenbeihilfe mit Ablauf des Kalendervierteljahres wegfällt, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere die Ehe aufgelöst wird. Es muß also bei der gesetzlichen Regelung verbleiben. Ich ersuche daher, die Bestimmung der Ziffer 5 meines vorerwähnten Erlasses nicht zur Ausführung zu bringen. Sollten bereits Zahlungen auf Grund dieser Bestimmung geleistet sein, so sind die Beträge in Ausgabe zu belassen.

An die nachgeordneten Behörden.

Dienstaufwandsentschädigung der Regierungsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 56.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11725 II. Ang.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich mit Rücksicht auf die augenblicklich obwaltenden besonderen Verhältnisse und unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs, daß den Regierungsforstbeamten die planmäßige Dienstaufwandsentschädigung vierteljährlich voraus gezahlt wird. Der Nachweis der Verwendung ist gleichwohl in der bisherigen Weise zu führen. Nicht verwendete Beträge sind am Schlusse des Vierteljahrs oder beim Stellenwechsel von der Ausgabe wieder abzusetzen. Auf die Allg. Vf. Nr. III. 28 vom 15. April 1916 — III 3055 — (LwMBl. S. 147), betr. Verteilung der Dienstaufwandsentschädigung nach der Länge der Zeit, in der ein Beamter die Stelle im Laufe eines Jahres verwaltet hat, wird hingewiesen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich bei den Vorauszahlungen um vorschußweise gewährte Gelder handelt, die sich bis zum bestimmungsgemäßen Verbrauch lediglich im Verwahr des betreffenden Beamten befinden. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 B.G.B.) bei etwaigem vorzeitigen Verbrauch ist also ausgeschlossen.

An die Reg.-Präs., außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm. Wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, sind infolge des Aufrufes für Linderung der Not deutscher Forststudenten weitere 3600 ℳ eingegangen, insgesamt bisher 38475 ℳ. Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, diesem Liebeswerke auch weiterhin die größte Aufmerksamkeit zu widmen und reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Ein allgemeines Altersgesetz für Beamte. Wie die politische Presse meldet, haben am Freitag, dem 25. August, im Reichsministerium des Innern Besprechungen mit sämtlichen Beamten-

Hosted by Google

Organisationen und mit den Regierungen der einzelnen Länder stattgefunden, deren Gegenstand der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Einführung einer Altersgrenze für Beamte gewesen ist. Hierbei wurden von den Vertretern des deutschen Beamtenbundes, des Gesamtverbandes deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften und des Gewerkschaftsringes vom Standpunkt des Berufsbeamtentums aus erhebliche Bedenken gegen das Gesetz geltend gemacht. Auch die Vertreter des Reichsbundes höherer Beamten verhielten sich reserviert. Nur der Vertreter des Allgemeinen deutschen Beamtenbundes erklärte sich mit Tendenz und Inhalt des Entwurfs vollkommen einverstanden und ließ durchblicken, daß er auch gegen eine weitergehende Regelung nichts einzuwenden hätte. Zu den Einzelheiten des Entwurfs wurden verschiedene Wünsche vorgebracht. Es wurde verlangt, daß den zwangspensionierten Beamten die Höchstpension gegeben werde, daß die Grenze allgemein auf das 68. Lebensjahr festgesetzt werden solle, daß ein Härteparagraph eingeschaltet werde, der den Fällen besonderer wirtschaftlicher Not Rechnung trage, daß die Beschränknngen bei der Möglichkeit der Versetzung von 60jährigen Beamten in den Ruhestand fortfallen sollen, und daß die Länder und Gemeinden unter die im Gesetz festzulegende Altersgrenze nicht heruntergehen dürfen. Von der Regierung wurde die Prüfung dieser Wünsche zugesagt.

Einreihung der Pensionäre in die Besoldungsgruppen. Der preußische Finanzminister hat dem Landtage eine schriftliche Mitteilung auf den Beschluß des Landtages zugehen lassen, mit welchem das Staatsministerium ersucht worden war, im Benehmen mit der Reichsregierung die zum und vor dem 1. April 1920 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten und die Hinterbliebenen vor dem 1. April 1920 verstorbener Beamten mit den nach dem genannten Zeitpunkt ausgeschiedenen Beamten und den Hinterbliebenen dieser Beamten hinsichtlich der Einreihung in Aufrückungs- und neu geschaffene Beförderungsstellen gleichzustellen. Nach Mitteilung des Finanzministers lehnt das Reich diese Gleichstellung ab.

Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses. Vielfach verbreitete Nachrichten von einer bevorstehenden erneuten Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses werden halbamtlichen Meldungen zufolge als unzutreffend bezeichnet. Eine solche Nachprüfung sei nicht beabsichtigt. Gesuche um Höherstufungen an die Zentralbehörden seien daher zwecklos, ihre Beantwortung wegen der damit verbundenen Geschäftsbelastung nicht möglich. Der Reichstagsausschuß, der zusammen mit dem Reichsrat jederzeit die Höherstufung der Orte vornehmen kann, ist noch nicht gebildet.

Sachschäden der Beamten aus den abgetretenen Gebieten. Wie die Interessenvertretung der Beamten gefährdeter Gebiete (Berlin, In den Zelten 21) mitteilt, ist die Frist für die Anmeldung der Schäden auf Grund des Verdrängungsschaden-Gesetzes vom Wiederaufbauministerium bis zum 31. Dezember 1922 verlängert worden. Gleichwohl ist den Geschädigten zu empfehlen, die Schäden schon jetzt anzumelden, weil die Anträge in der Reihenfolge ihres Einganges erledigt werden. Die Formulare für die Anmeldung der Schäden sind bei der nächsten Ortsgruppe des Deutschen Ostbundes erhältlich. Die ausgefüllten Formulare sind an die Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes (Beamtenvorprüfung) der zuständigen Beamtenspruchkammer einzusenden. Die nähere Anschrift der Vorprüfungsstelle und weitere Mitteilung über die Zuständigkeit der einzelnen Beamtenspruchkammern können von der Ortsgruppe des Deutschen Ostbundes erfragt werden; dort wird ebenfalls Auskunft über die Ausfüllung der Formulare erteilt.

Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Tharandt für das Winterhalbjahr 1922/23. Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin: Statik des Waldbaues (2), Methoden der Forsteinrichtung (mit Übungen (2), Übungen in forstlicher Statik (1). — Geh. Forstrat Prof. Dr. Jentsch: Forstpolitik (3), Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (2), Forstgeschichte (2). — Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater: Standortslehre (naturwissenschaftlicher Teil (3), Bodenkundliche Übungen (1). — Geh. Forstrat Prof. Groß: Forstverwaltungskunde (3). — Prof. Dr. Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (Chemische Forsttechnologie (3), Chemisches Praktikum III. — Prof. Beck: Waldbau I. Teil (2), Forstschutz (3), Jagdkunde (2), Forstzoologie I. Teil (2), — Prof. Dr. Hugershoff: Vermessungskunde (4), Höhere Analysis II. Teil (2), Vermessungsübungen (Instrumentenkunde (2), Planzeichnen (1). — Prof. Dr. Münde: Allgemeine Botanik (Anatomie und Physiologie (3), Botanisches Praktikum (4), Baumkrankheiten (2). — Prof. Dr. Busse: Holzmeßkunde (2), Übungen in Waldwertrechnung (2). — Amtsgerichtsrat Prof. Dr. Müller: Rechtskunde II. Teil (2), Verwaltungsrecht (2). — Prof. Schmuhl: Landwirtschaftslehre. (4). — Prof. Dr. Alt: Meteorologie (2). — Prof. Dr. Brandes: Allgemeine Zoologie II. Teil (3). — Dr. Haupt: Gesundheitslehre (2). — Dr. Schreiter: Mineralogie und Petrographie (4), Mineralogisches Praktikum (2). — Dr. Löffler: Vererbungslehre (1). — Dr. Gierisch, Chemisches Praktikum I. — Edelmann: Leibesübungen (2). — Die Einschreibungen für das Winterhalbjahr 1922/23 beginnen am 16. Oktober, die Vorlesungen am 17. Oktober.

Mit dem Sommerhalbjahr 1922 ist ein neuer, die Universitätsstudien der Forststudierenden mitumfassender Lehrplan in Kraft getreten. Näheres ist durch das Sekretariat der Forstakademie zu erfahren.

Studienreise für westfälische Forstwirte. Die Forstabteilung der Westfälischen Landwirtschaftskammer veranstaltet am 2. bis 4. Oktober d. J. eine forstliche Studienreise in die Staatsoberförsterei Neubruchhausen und die Provinzialoberförsterei Oerrel. Herr Forstmeister Erdmann und Herr Landesforstrat Oelkers haben sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, zu führen. Gebraucht werden für die Reise drei bis vier Tage einschl. Hin- und Rückreise. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, so ist baldmögliche Anmeldung zu empfehlen. Diese muß

Hosted by Google

bis spätestens den 12. September an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. bewirkt werden.

Forstwirtschaftliches.

Forstliche Mahnungen aus Frankreich. Ein lateinischer Spruch heißt: „Fas est, et ab hoste doceri." (Man darf sich auch vom Feinde belehren lassen.) Ein Aufsatz in der „Information financière" geht davon aus, daß der Weltkrieg den Waldungen Frankreichs stark zugesetzt hat, und daß selbst die letzten Alleebäume fallen mußten, um Holz für die Schützengräben zu schaffen. Es sei nun Zeit, wieder an die Pflege des Waldes zu gehen, nachdem das Gesetz vom 2. Juli 1913 zur Förderung der Wiederaufforstung der Privatwaldungen von den Waldbesitzern bisher nur zögernd zur Ausführung gelangt ist. Seither sind in Frankreich noch andere waldpflegliche Gesetze erlassen worden: das vom 19. Juni 1918 über den Schutz bestimmter Holzarten, das vom 30. Oktober 1919, betreffend die Aufsicht über die Gemeindewaldungen, das vom 31. Juli 1920 (Art. 46) über die Bewaldung und sonstige Besserung der Hochweiden, das vom 31. Dezember 1921, welches die Bildung forstlicher Vereine begünstigen soll, schließlich ein Waldschutzgesetz am 28. April 1922. Gerade von diesem verspricht sich der Verfasser des Artikels, Ingenieur Paul Descombres, recht viel. Es soll mehr positive Arbeit leisten als die forstpolizeilichen Bestimmungen vom 18. Juni 1859 über die Ausrodung der Privatwaldungen. Verfasser fordert die Neuanlage und die Erhaltung von Schutzwaldungen an den Steilhängen gegen Lawinen, Erdrutsche, Wasserrisse und Überschwemmungen; er schildert die großen Gefahren, die Aufforstungskulturen in den französischen Gebirgen ausgesetzt sind. Es gelang dem Senator Cheveau, das allgemeine Interesse mit dem der Waldbesitzer zu versöhnen und Bestimmungen über Auswahl und Einteilung der Schutzwaldungen und über die dem Besitzer zuständigen Entschädigungen sowie über die dem Staate eingeräumten Enteignungen von gefährdetem Gelände in Gesetzesform zu fassen. Ein eingehender Bericht über furchtbare Überschwemmungsschäden in waldarmen Gegenden Frankreichs im September 1920 kam Cheveau bei seinen Forderungen zugute. Das französische Waldschutzgesetz konnte innerhalb 100 Tagen die Klippen von vier parlamentarischen Abstimmungen glatt überwinden. Und unser recht mildes Reichsforstgesetz liegt bereits zwei Jahre in den Windeln. Hoffentlich wird es nun bald aus diesen herausgehoben werden.

Dr. Kahl.

Aussichten für die Waldsamenernte 1922.

(Einsendungen aus dem Leserkreis sind uns hierzu jederzeit sehr willkommen; wir bitten um recht rege Beteiligung.)

Aus dem Kreise Bitterfeld, Provinz Sachsen. Die freistehenden Stieleichen tragen fast durchweg Vollmast; diejenigen Stieleichen in Beständen zum Teil gar nicht, zum Teil Sprengmast. Die Traubeneichen haben Sprengmast. Bucheln gibt es gar nicht. Hainbuche, Esche und Feldahorn tragen sehr reichlich Samen; Berg- und Spitzahorn mittel. Die Kiefernzapfenernte ist eine mittlere.

F. M.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 27. August 1922. Otter 5000 bis 7000 ℳ, Steinmarder 5000 bis 8000 ℳ, Baummarder 7000 bis 1100 ℳ, Füchse 2400 bis 4500 ℳ, Iltisse 750 bis 1800 ℳ, Dachse 500 bis 800 ℳ, Maulwürfe 65 bis 85 ℳ, Hamster 60 bis 300 ℳ, Kanin (Kürschner) 90 bis 300 ℳ, Hasen, Winter, 100 bis 150 ℳ, Rehdecken 250 bis 420 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 27. August 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 150 ℳ, Sommer 20 bis 100 ℳ; Wildkanin: Winter 30 ℳ, Sommer 15 ℳ; Füchse: Winter I bis 25000 ℳ II 1000 ℳ, Sommer bis 1000 ℳ; Steinmarder I je nach Qualität bis 10000 ℳ; Baummarder: I je nach Qualität 15000 ℳ; Iltisse 2000 ℳ; Maulwürfe I 40 ℳ, II 20 ℳ; Dachse: je nach Qualität bis 600 ℳ; Rehe: Sommer 350 ℳ, Winter 100 ℳ; Rotwild: trocken 50 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 60 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 12 ℳ das Kilo; Kanin bis 150 ℳ; Katzen bis 200 ℳ; Ziegen bis 800 ℳ; Zickel bis 150 ℳ. Die angegebenen Preise müssen stets als freibleibend betrachtet werden;

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 69. **Frauenbeihilfe.** Ich bitte um Auskunft, in welchen Fällen die Frauenbeihilfe gezahlt werden kann. Förster R.

Antwort: Die Frauenbeihilfe ist vom 1. April 1922 ab neu eingeführt. Sie beträgt einheitlich für alle männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten 2500 ℳ jährlich. Sie wird gewährt vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung (Heirat, Einstellung als Beamter usw.) eingetreten sind und ist mit den sonstigen Dienstbezügen und in gleicher Weise wie diese zahlbar. Sie fällt fort: a) bei Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Wegfall der sonstigen Dienstbezüge, b) mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen (rechtskräftige Scheidung der Ehe, Tod usw.). Stirbt der Beamte, so ist als ein Teil der Gnadenbezüge auch der entsprechende auf das Gnadenvierteljahr entfallende Teilbetrag der Frauenbeihilfe zahlbar. Die Frauenbeihilfe ist nur für unterhaltungsberechtigte Ehefrauen zahlbar. Leben die Eheleute getrennt, so ist die F.-B. nur so weit zu zahlen, als der Beamte der getrennt lebenden Ehefrau Unterhalt gewährt oder einen Beitrag in Höhe der F.-B. dazu leistet. Die F.-B. ist auch verwitweten Staatsbeamten zu zahlen, die im

Hosted by Google

eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt der Kinder aufkommen, für die sie Kinderbeihilfen beziehen. Die Beamten sind verpflichtet, die für den Bezug der Frauenbeihilfe maßgebenden Verhältnisse auf Erfordern ihrer Behörde glaubhaft zu machen. Den verheirateten und verwitweten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern ist die F.-B. als besonderer Versorgungszuschlag in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen zu gewähren. Sie haben jedoch zunächst der Behörde glaubhaft nachzuweisen, daß die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Zeven (Stade) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. September.

Forstsekretärstelle Löddericz, Oberf. Löddericz (Magdeburg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. In den Jahren 1914/15 erbautes Dienstgehöft und rund 3 ha Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 11. September.

Forstsekretärstelle der Oberf. Neuholland (Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung in Sachsenhausen (Mark), fünf heizbare, ein nichtheizbares Zimmer, Stallung für zwei Stück Rindvieh. Wirtschaftsland: 0,0360 ha Garten, 0,9373 ha Acker, 5 ha Wiese. Nutzungsgeld 581 ℳ. Schule und evangelische Kirche am Orte. Katholische Kirche in Oranienburg, 3 km. Realgymnasium und Lyzeum in Oranienburg. Eisenbahnhaltestelle am Orte. Auf die Bestimmungen der Allgem. Verfügung III 59/1921 vom 23. September 1921 — III 15709 — wird aufmerksam gemacht. Bewerbungsfrist 14. September.

Forstsekretärstelle Sadlowo, Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 2,37 ha Acker, 3,42 ha Wiese und Weide. Nutzungsgeld 533 ℳ. Bahnstation, Dorfschule und höhere Schule in Bischofsburg, 4 km. Bewerbungsfrist 10. September.

Försterstelle Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), ist voraussichtlich zum 1. Nov mber neu zu besetzen. Dienstwohnung, geräumiges Doppelhaus mit elektrischer Lichtanlage im Dorf Wichmannshausen. Bahnstation: Hoheneiche, 3 km. Nächste Stadt Eschwege, 11 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 2,49 ha Acker, 0,63 ha Wiese. Volle körperliche Rüstigkeit unbedingt erforderlich. Bewerbungsfrist 15. September.

Hilfsförsterstelle Langenau, Oberf. Marienwerder (Marienwerder), bisher auf dem Etat der Domänenverwaltung, ist vom 1. November ab zu besetzen. Die Schule liegt 4 km von der Stadt Freystadt, Kreis Rosenberg, Westpreußen. Evangelische und katholische Kirche und Schule in Freystadt. Dienstland etwa 5 ha Acker und 1 ha Wiese. Nutzungsgeld steht noch nicht fest. Bewerbungsfrist 20. September.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Schmeergrube, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), gelangt sofort zur Neubesetzung. Zur Stelle gehört Dienstwohnung und 3,590 ha nutzbares Dienstland. Die Schule ist in Kahlberg, etwa 6 km. Bahnstation: Pillau, etwa 28 km. Im Sommer ist Kahlberg Dampferstation, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 10. September.

Mittelbarer Staatsdienst.

Staatsforstbeamter zur Vertretung des vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. beurlaubten Revierverwalters gesucht. Meldungen mit Gehaltsansprüchen sind an den Magistrat in Gerdauen zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstaufseher- und Waldwärterstelle sind in der Stadtforst Salzwedel baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Salzwedel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförster für die Stadtforst Bunzlau zum 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Bunzlau zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Boetticher, Forstsekretär in Löddericz, Oberf. Löddericz, wird am 1. Oktober als Förster m. R. nach Susigke, Oberf. Löddericz (Magdeburg), versetzt.

Hansch, Hegemeister in Wolbeck, Oberf. Münster (Minden), wird am 1. Oktober nach Laske, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), versetzt.

Hertzog, Förster in Abbau Flötenstein, Oberf. Pflastermühl, wird am 1. Oktober nach Fuchsbruch, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), versetzt.

Mainz, Hegemeister zu Kerspenhausen, Oberf. Niederaula, wird am 1. Oktober die Försterstelle Niesig, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.

Sembach, überz. Förster in der Oberf. Schnecken (Gumbinnen), ist ab 1. Oktober zum Förster und Forstsekretär derselben Oberförsterei ernannt.

Bartsch, Hilfsförster in Wocknin, Oberf. Treten (Köslin), ist am 1. Juli zum Förster ernannt.

Blancke, Hilfsförster in Horno, Oberf. Jänschwalde (Frankfurt), ist am 1. August zum Förster ernannt.

Hoeppe, Hilfsförster in Neubrück, Oberf. Müllrose (Frankfurt), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Krügler, Hilfsförster in Bischdorf, Hofkammerbezirk, wird am 1. Oktober nach Bischoffee, Oberf. Reppen (Frankfurt), einberufen.

Lippkau, Hilfsförster, wird am 1. Oktober nach Grünheide, Oberf. Kullik (Allenstein), versetzt.

Müller, Hilfsförster in Mellin, Oberf. Stolp, ist am 1. September nach Renkenhagen, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Baars, Forstgehilfe in Louisenthal, Forsthaus Kloster Unserer Lieben Frauen und Kloster Bergischer Stiftung, wird am 1. Oktober nach Alte Fähre, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Franke, Forstgehilfe in Huysburg, Oberf. Dingelstedt, wird am 1. Oktober nach Löddericz zur Beschäftigung im Oberförsterbüro der Oberf. Löddericz (Magdeburg) versetzt.

Holtz, Forstgehilfe in Hayna-Kloster, Oberf. Hayna-Ost (Cassel), wird am 1. Oktober nach Colbitz, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Kniep, Forstgehilfe in Wolmirstedt, Oberf. Colbitz, wird am 1. Oktober nach Huysburg, Oberf. Dingelstedt (Magdeburg), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Colbitz, Oberf. Colbitz, wird am 1. Oktober nach Wolmirstedt, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Württemberg.

Moosmayer, Gräfl. v. Rechbergscher Forstmeister in Winzingen, ist in den Ruhestand getreten. Als Nachfolger wurde ernannt Forstassessor **Moosmayer** mit dem Titel Forstmeister.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet 25 ℳ, mit Schreibpapier durchschossen ohne Nachtrag 40 ℳ. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet 8 ℳ.

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Deutscher Forstverein.

Mitgliederversammlung des Deutschen Forstvereins.

Wegen der von Tag zu Tag steigenden Preise für Druck usw. muß der Versammlungsbeitrag auf 30 ℳ (für Nichtmitglieder 60 ℳ) erhöht werden.

Der Vorstand des Deutschen Forstvereins.
J. A.: Dr. Wappes.
Die Geschäftsführung: Goedeckemeyer.

Die Teilnahme an den Ausflügen des Deutschen Forstvereins nach Bärenthoren, ist, wie die örtliche Geschäftsstelle in Dessau mitteilt, so groß, daß für jede der drei Bereisungstage (3., 6. und 7. September) getrennte Gruppen haben eingelegt werden müssen. Die Geschäftsstelle bittet daher die Teilnehmer, sich an der Meldestelle (im Pavillon vor dem Bahnhofsgebäude am Ausgang rechts) genau erkundigen zu wollen, welcher Gruppe die einzelnen Teilnehmer zugewiesen sind. — Der Pavillon ist geöffnet am Sonnabend, dem 2. September, von 12 Uhr mittags bis 1 Uhr nachts, am Sonntag, dem 3. September, von früh 6 Uhr bis 1 Uhr nachts, und am Montag, dem 4. September, von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Tagesordnung zu der am 12. und 13. September 1922 in Balve stattfindenden Herbst-Versammlung.

Dienstag, den 12. September: 3,14 Uhr nachmittags: Ankunft in Balve (Station der Eisenbahn Fröndenberg—Neuenrade), Begrüßung und Kaffee im Hotel Kohne. 4 Uhr: Ausflug in das Gräfl. von Landsbergsche Revier Wocklum. 8 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Hotel Kohne. 9 Uhr: Sitzung daselbst.

Besprechungsgegenstände:

1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten.
2. Reviervorhältnisse der Exkursionsforsten.
3. Die Fichtenwirtschaft auf verstreut liegenden Flächen.
4. Stand des Holzhandels und andere Tagesfragen.

Mittwoch, den 13. September: 8 Uhr: Wanderung durch die Gräfl. von Landsbergschen Forstreviere Balverwald und Nieringsen. 12 Uhr: Frühstück im Jagdhaus Nieringsen.

Nachher: Weiterwanderung bis Station Hemer, von wo 4,49 oder 5,19 Uhr Gelegenheit zur Rückfahrt; oder Rückgang durch den Balverwald bis Station Sanssouci oder Balve.

Anmeldung an Herrn Forstmeister Scheffer-Boichorst in Velen i. W. bis 1. September unbedingt erforderlich.

Natteforth bei Wulfen i. W.
Der Vorsitzende: Joly, Forstmeister.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Potsdam.

Die Nachzahlungen für 1922 gehen zum Teil nicht richtig ein. Außer den im ersten Halbjahr bereits entrichteten Beträgen: 100 ℳ Vereinsbeitrag und 12 ℳ Bezirksgruppenbeitrag, bzw. 50 + 6 ℳ der im Ruhestand befindlichen Mitglieder, sind für 1922 noch nachzuzahlen von den aktiven Mitgliedern 100 ℳ Vereinsbeitrag und 123 ℳ Bezugskosten für die Vereinszeitschrift, zusammen 223 ℳ, und von den inaktiven Mitgliedern 50 ℳ Vereinsbeitrag und 123 ℳ Bezugskosten wie vor, zusammen 173 ℳ. Die Herren Kollegen, die die Nachzahlungen noch nicht oder noch nicht voll geleistet haben, bitte ich, bis Ende dieses Monats die Beträge dem Konto „Curt Janetzky" bei der Deutschen Bank, Depositenkasse K, in Berlin NW 52, Alt-Moabit 129, mittels Zahlkarte, Postscheckkonto Nr. 1011, zu überweisen.

Berlin NW 52, Rathenower Str. 6.
Der Kassenführer: Janetzky.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Bohlen, Focko, Holstenbeker Baumschulen-Zweiggeschäft, Nieder-Schreiberhau im Riesengebirge.
Behm, Regierungsrat, Berlin-Friedenau, Wielandstraße 39.
Buntrock, Hermann, Privatrevierförster, Greisitz bei Sagan.
Busch, Maximilian, Privatoberförster, Neuglobsow, Kreis Ruppin i. Mark (lebenslänglich).
Brück, Privathegemeister, Gemünd (Eifel).
Busse, Privathegemeister, Hellenthal, Eifel.
Brand, Karl, Privathilfsförster, Kunzendorf bei Rabishau im Isergebirge.
Blei, Rudolf, Privatförster, Züschen i. Waldeck.
Bräuer, Ewald, Privatförster, Gleina bei Freyburg a. d. Unstrut (lebenslänglich).
Donath, Arthur, Privatförster, Forsthaus Börnichen bei Oederan, Sachsen.
Dittmann, Oskar, Forstverwalter, Reichstädt bei Dippoldiswalde, Bezirk Dresden.
Droste, Ludwig, Privatförster, Ahsen, Kreis Recklinghausen.
Diehl, Eduard, Privatoberförster a. D., Essen a. Ruhr, Rosastraße 51 (lebenslänglich).
Doherr, Staatl. Revierförster, Karolinenhorst, Bezirk Stettin.
Dalchow, Staatl. Revierförster, Dölitz in Pommern, Bezirk Stettin.
Dunker, Albin, Rentei-Eleve, Korklinghausen bei Suttrop i. Westf.
Deneser, Verwalter und Jäger, Nieder-Marsberg in Westfalen.
Fröhlich, Fritz, Staatl. Forstgehilfe, Forsthaus Neuwarp, Pommern.
Günzel, Walter, Privatförster, Mersine bei Pakuswitz, Kreis Wohlau.
Gottschalk, Walter, Privathilfsförster, Forsthaus Klein-Strenz bei Glumbowitz, Kreis Wohlau.
Gall, Theodor, Privatförster, Zierow bei Wismar in Mecklenburg.
Hantke, Richard, Privatforstaufseher, Beverungen, Kreis Höxter.
Herrmann, Richard, Privathilfsförster, Forsthaus Rothwaltersdorf bei Eckersdorf, Kreis Neurode.
Hoppe, Privatförster, Schleiden (Eifel).
von Henriquez, Heinrich, Rittmeister a. D., Rittergut Greisitz bei Sagan (lebenslänglich).
Haus, Heinrich, Privatforstmeister, Rot a. d. Rot, Württemberg (lebenslänglich).
Jahn, Erich, Privathilfsförster, Forsthaus Schleife, Oberlausitz.
Koch, Franz, Jagdaufseher, Sundwig, Kreis Iserlohn, Westfalen.

Hosted by Google

Klemp, Arthur, Jagdaufseher, Gladbeck, Kreis Recklinghausen.
Klinck, Gerd, Privathilfsförster, Forsthaus Schlaegerjardt bei Dinslaken-Hiesfeld, Niederrhein.
Krebs, Privatforstmeister, Schleiden (Eifel).
Kruse, Privatforster, Platiß bei Hellenthal (Eifel).
Linde, Max, Privatforstmeister, Haltern i. W., Kreis Coesfeld (lebenslänglich).
Lingscheid, Alois, Privatforstgehilfe, Körtlinghausen bei Suttrop in Westfalen.
Miebach, Peter, Privatförster, Schmidtheim (Eifel).
Miebach, Josef, Privatforstlehrling, Schmidtheim (Eifel).
Markmann, Adolf, Privatforster, Morsleben, Bezirk Magdeburg (lebenslänglich).
Miethe, Georg, Privatforstgehilfe, Wanfried, Kreis Eschwege.
Nürnberger, Fr., Präparator, Mühlhausen i. Thür., Obermarkt 9.
Nöther, Erich, Privatforstsekretär, Neuendorf bei Teschendorf in der Mark.
Neumann, Max, Privatrevierförster, Wiederau, Amtsh. Rochlitz (lebenslänglich).
Oettinger, Rudolf, Landwirt, Berlin-Schöneberg, Gustav-Müller-Straße 47.
Oldiges, Privatförster, Schöneseifen bei Schleiden (Eifel).
Ostwald, Privatforster, Schleiden (Eifel).
Petersen, Wilhelm, Privatförster, Drangstedt, Hannover.
Pley, Gosvin, Privatförster, Haus Füchtel bei Vechta, Oldenburg.
Paulick, Willy, Privatforstgehilfe, Wehrsdorf, Freistaat Sachsen.
Rehberg, Wilhelm, Privatförster, Spanden bei Schlodien, Kreis Preußisch-Holland.
Rost, Gerhard, Privatrevierförster, Mallmitz, Kreis Sprottau in Schlesien.
Rosencrantz, Ewald, Privatförster, Hainrode bei Groß-Leinungen, Kreis Sangerhausen.
Richter, Emil, Privatförster, Selesen bei Schmolsin, Kreis Stolp in Pommern.
Reichelt, Kurt, Privatforstsekretär, Amtitz, Kreis Guben.
Rumpland, Alfred, Privathilfsförster, Försterei Vogelgesang bei Päwesin, Westhavelland.
Seibert, Fritz, Privathilfsförster, Mallmitz, Kreis Sprottau in Schlesien.
Selke, August, Privatförster, Bendiesen bei Nautzken, Kreis Labiau (lebenslänglich).
Silbersiepe, Privatförster, Flamersheim, Kreis Rheinbach.
Schönfelder, Fritz, Privatrevierförster, Thereofen bei Passow, Uckermark.
Schubinski, Robert, Privatrevierförster, Zülshagen, Kreis Dramburg ((lebenslänglich).
Schmidt, Cyrillus, Privatförster, Forsthaus Schönberg bei Westerburg, Hessen-Nassau.
Schweikert, Jean, Privatförster, Schevenhütte, Landkreis Aachen.
Schultze, Wildmeister, Persel bei Jacobsdorf, Bezirk Liegnitz.
Steinmeier, August, Privathilfsförster, Forsthaus Pottlitz bei Lauken, Kreis Flatow.
Stanitzke, Gustav, Privatförster, Albrechtsdorf bei Neuwarp in Pommern.
Stoll, Privathegemeister, Weynau bei Satzvey, Bezirk Köln.
Storbeur, Privatförster, Daubenscheid bei Hellerath.
Stiegler, Bernhard, Alexander, Privatoberförster, Schlodien, Kreis Preußisch-Holland (lebenslänglich).
Tannert, Walter, Privatförster, Berlin-Lichtenberg, Eitelstr. 7411.
Teike, Emil, Jäger, Freiwalde bei Taptau, Ostpreußen.
zur Bertly, Alfred, Rentei-Eleve, Körtlinghausen bei Suttrop in Westfalen.
Wegener, Karl, Privatoberförster, Oberförsterei Steinhäuser bei Oberlangenbielau, Kreis Reichenbach, Schlesien (lebenslänglich).
Walter, Fritz, Privatförster, Forsthaus Kurtmühle bei Storkow in der Mark.
Wiegert, Fritz, Privathilfsförster, Sonsbeck, Kreis Mörs, Niederrhein.
Wulfes, Ernst, Fürstlicher Förster, Reinsdorf bei Apelern, Grafschaft Schaumburg.
Werner, Friedrich, Privatrevierförster, Hasselburg bei Flechtingen, Kreis Gardelegen.

Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld, eingesandt von Herrn Stiftsoberförster Busse in Heiligengrabe bei Techow (Prignitz) 3000,— ℳ
Spende von Herrn Forstverwalter Günther in Hohenwalde . . . . . 50,— ℳ
Sühne für eine Wildbieberei; eingesandt von Herrn Förster H. Ferber in Dilborn bei Brüggen, Rheinland . . . . . 500,— ℳ
Kahnpfandgelder; eingesandt von Herrn Staatsförster Schellack in Paterschobensee bei Groß-Schiemanen 70,— ℳ
Sühne von Ungenannt; eingesandt von Herrn Schiedsmann Döring in Heiligenstadt, Eichsfeld . . . . . 98,— ℳ
Sammlung anläßlich eines Schüsseltreibens bei Herrn Fabrikbesitzer Paul Mittelbach in Schmöckwitz, eingesandt von Herrn Paul Schellhorn in Charlottenburg, Guerickestraße 27 . . . . . 540,— ℳ
Streudiebstahlsgeld; eingesandt von Herrn Förster Beese, Forsthaus Peel bei Gladbach-Rheindahlen . . . . . 200,— ℳ
Buße für einen Waldfrevel; eingesandt von Herrn Förster Ernst Poensgen, Forsthaus Dahlem, Eifel . . . . . 100,— ℳ
Spende von Herrn Kaufmann Heilemann in Barmen; eingesandt von Herrn Hegemeister Banck in Somplar . . . . . 55,— ℳ
Honorarverzicht von Herrn Hoffmann in Breslau 10,— ℳ
Honorarverzicht von Herrn Nigrin-Gerff, Berlin-Friedenau . . . . . 24,— ℳ
Honorarverzicht von Herrn Kirchhoff in Braunschweig 15,75 ℳ
Strafgelder für eine verschlafene Birsch; eingesammelt und eingesandt von Herrn Förster Schönhoff in Jeglinnen b. Drygallen, Ostpr. . . . . 116,— ℳ
Im Auftrage des Herrn Försters Knaden, Immekeppel, Bez. Köln . . . . . 500,— ℳ
Auf Veranlassung des Herrn v. Larisch, Deutsche Bank, Le gué 4, Sofia (Bulgarien); eingesandt von Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW 11 . . . . . 42,— ℳ
Sühnegeld auf Veranlassung des Herrn Forstmeisters Müller-Hillebrandt; eingesandt von der Forsthilfskasse Hessisch-Oldendorf . . . . . 25,— ℳ
Sühnegeld für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Beese, Forsth. Peel b. M.-Gladbach-Rheindahlen . . . . . 855,— ℳ
Für Jagdvergehen im Jagd-Waldrevier des Herrn Sültz, Lankwitz, Kaiser-Wilhelm-Str. 124 . . 100,— ℳ
Sühnegeld auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Schwarz in Dingken; eingesandt von Herrn Palloks in Wottkaten. . . . . 300,— ℳ
desgl.; eingesandt von Herrn Gronwald, Kujeleit . 300,— ℳ
desgl.; eingesandt von Herrn Weinert, Kujeleit . . 300 —ℳ
Spende von Mitgliedern und Freunden des „Ersten Stettiner Jagdklubs"; eingesandt von Herrn Arnold, Stettin, Preußische Straße 28 . . . 50,— ℳ
Eingesandt von Herrn Johannes Kind, in Kotthausen 200,— ℳ
Forstsache; eingesandt von Herrn K. Schulz, Winitze bei Meseritz . . . . . 100,— ℳ
Summa 7050,75 ℳ

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren: ℳ

Rittergutsbesitzer Freiherr O. v. Wangenheim, Klein-Spiegel b. Großmellen 1000
Forstmeister Dreppler, Forstamt Altheide b. Nibnitz, Mecklenburg-Schwerin 100
Forstmeister Lange, Osterode a. H. 100
Forstmeister v. Eschwege, Germerode 80
Oberförster Freiherr v. Huene, Selters (Westerwald) 100
Rittergutsbesitzer Hugo Reckleben, Schlagenthin . . . 50
Ministerialrat Dr. Philipp Walter, Darmstadt . . . 50
Staatsforstmeister Albert Schlobach, Oberförsterei Rehhorst b. Liebenwalde (Finowkanal) 100
Sammlung auf der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Hannover 450
Gutsbesitzer v. Lowtzow, Polchow b. Laage i. Mark 100
Forstmeister Neumann, Hildburghausen 25
Forstverwalter Oppenberg, Wilhelminenort b. Bischwitz 50
Forstmeister Robert Ortegel in Gauting 100
Freiherr Georg v. Tschammer, Brunzelwaldau bei Seiffersdorf 1000
Graf Hans Koenneritz, Erdmannsdorf (Sachsen) . . 100
Oberförster Fr. Schade, Guszlanka b. Rudczanny . . 75
Stationsjäger Arno Satz, Greven i. Mecklenburg . . 20
Fürstl.-Leiningischer Forstmeister Arnoldi II, Mosbach in Baden 100
Dazu die Summe der dritten Quittung 34 875
Insgesamt 38 475

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs

Neudamm, den 28. August 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Hosted by Google

Wohlfahrtsmarken,

deren Ertrag bestimmt ist, der Not im deutschen Walde abzuhelfen, hat Verein „Waldheil" herausgegeben. Das Stück kostet vom 1. September ab 50 ℳ, ein Bogen von 10 Stück 5 ℳ. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil" ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen — der hohen Portokosten wegen möglichst mindestens 30 Stück für 15 ℳ — 50 Stück für 25 ℳ — 100 Stück für 50 ℳ — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 3 ℳ für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8166. **Dyhalla,** Friedrich, Revierförster, Gotthardsberg bei Altkemnitz, Riesengebirge. VIII.
8167. **Grundler,** Arnold, Forstaufseher, Itzehoe in Holstein. IV.
8168. **Dietrich,** F., Reviergehilfe, Hermsdorf a. Spree bei Lohsa, Bezirk Liegnitz. VIII.
8169. **Gabrysch,** Paul, Hilfsjäger, Neuhaldensleben, Jungfernstieg 3 XVI.
8170. **Feuerstack,** Kurt, Hilfsförster, Briesen (Spreewald), Kreis Cottbus-Land. IX.
8171. **Werner,** Leo, Förster, Heimkehrlager II, Wünsdorf bei Zossen, Kreis Teltow, Baracke 3, Nord. IX.
8172 **Canzler,** Rudolf, Förster, Fh. Marienfasanerie, Post Altböbern N.-L., Kreis Calau. IX.
8173 **Lüttjohann,** Hermann, Forstgehilfe, Miltenberg a. M. XIV.
8174. **Kruse,** Christian, Holzvogt, Försterei Stadthagen bei Gettorf, Kreis Eckernförde. IV.
8175 **Günther,** Karl, Forstgehilfe, Niedergründau bei Lieblos, Kreis Gelnhausen. XIII.
8176. **Ulbrich,** Georg, Revierförster, Boberstein bei Schildau a. Bober. VIII.
8177. **Drawe,** Friedrich, Forstgehilfe, Frauendorf bei Ortrand, Kreis Hoyerswerda. VIII
8178. **Müller,** Hugo, Förster, Fh. Starnitz bei Rathsdamnitz, Kreis Stolp. II.
8179. **Ihle,** Hans, Forstmeister, Stettin, Landwirtschaftskammer, Werderstraße 33. II.
8180 **Kluge,** Ernst, Oberförster, Stettin, Landwirtschaftskammer, Werderstraße 33. II.
8181 **Frhr. Eugen von Aschersleben,** Rittergutsbesitzer, Arnsberg bei Creuzburg, Ostpreußen. I.
8182 **Diercks, Hans,** Holzvogt, Fh Bornbusch bei Itzehoe, Post Oelixdorf. IV
8183. **Evers,** Karl, Holzvogt, Drult bei Kappeln, Schlei. IV.
8184. **Baumert,** Felix, Stiftsrevierförster, Fh. Marienthal, Post Ostritz, Freistaat Sachsen. XII.
8185. **Seeliger,** Karl, Revierförster, Kodlewe, Post Korsenz, Kreis Militsch. VII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Seibt, Camillo, Revierverwalter, Oberförster, **Pfaffroda bei** Schönfeld-Pfaffroda, **Kreis Freiberg, Sachsen.**
Diener Dr. von Schönberg, Rittergutsbesitzer, **Pfaffroda bei** Schönfeld-Pfaffroda.
Guhl, Erich, Hilfsförster, **Kittendorf bei Rottmannshagen,** Mecklenburg.
Scharf, Hans, Forstaufseher, **Ziethen bei Anklam.**
Hänel, Erich, Hilfsjäger, **Bad Flinsberg, Isergebirge.**
Graf Beissel v. Gymnich, Karl, Schmidtheim, **Eifel.**
Schipp v. Branitz, Franz, Egon, Forstbeamter, **Pommerzig, Kreis** Crossen, Oder.
Hemmann, Dr., Forstmeister, Meerholz, Hessen.
Schirmer, Heinrich, Forstsekretär, Meerholz, Hessen.
Karrach, Heinrich, Forstwart, Meerholz, Hessen.
Knötge, Karl, Forstwart, Meerholz, Hessen.
Rausch, Peter, Forstwart, Meerholz, Hessen.
Carstens, Friedrich, Forstsekretär, Stülpe, **Kreis** Jüterbog.
Rehberg, Wilhelm, Forstaufseher, Spanden bei Schlodien.
Harborth, August, Gutsförster, Gadenstedt.
Raase, Robert, Förster, Gr.-Möllen, Post Köselitz, **Kr. Pyritz-Dölitz**
Patzwald, Förster, Gottberg, Post Bernstein Nm., **Kr. Pyritz-Dölitz**
Binder, Förster, Mucherin, Post Dölitz, **Kreis Pyritz-Dölitz.**
Wille, Franz, Förster, Rosenfelde, Post Liebenow, **Kr. Greifenhagen.**
Wilke, Förster, Cremzow, Post Murchin, **Kreis Greifswald.**
Hiller, Förster, Brusenfelde, Post Wilhelmsfeld, **Kr. Greifenhagen.**
Wendt, Förster, Lüssow, Post Gützkow, **Kreis Greifswald.**
Stammwitz, Förster, Bandelin, Post Gützkow, **Kreis Greifswald.**
Schütt, Förster, Behrenhoff, **Kreis Greifswald.**
Reimann, Förster, Wrangelsburg, Post Jüssow, **Kr. Greifswald.**
Lampe, Förster und Jäger, Papendorf, Post Lassan, **Kreis** Greifswald.
Kauert, Gustav, Förster, Fh Kamp, Post Köslin, **Kr. Greifswald.**
Kiphut, Förster, Kl.-Jastrow, Post Dersekow, **Kr.** Greifswald.
Jaeger, Julius, Förster, Lubmin, Post Greifswald.
Hintz, Friedrich, Förster, Wahlendow, Post Buggenhagen, **Kreis** Greifswald.
Geisler, Förster, Buggow, Post Murchin, Kreis Greifswald.
Reimann, Louis, Förster, Kniephof, Post Naugard, Kr. Naugard.
Melchert, Förster, Külz, Kreis Naugard.
Frömming, Richard, Förster, Kl.-Benz, Post Daber, Kr. Naugard.
Wendt, August, Förster, Reinfeld, Post Wold.-Tychow, **Kreis** Belgard.
Bölz, Albert, Förster, Kammissow, Post Standemin, Kr. Belgard.
Bölz, Förster, Kl.-Dubberow, Post Siedkow, Kreis Belgard.
Richter, Emil, Förster, Ballenberg, Post Gr.-Rambin, **Kreis** Belgard.
Piske, Wilh., Förster, Laukow, Post Wold.-Tychow, Kr. Belgard.
Neumann, Paul, Förster, Glötzin, Post Gr.-Rambin, Kr. Belgard.
Knuth, Alexander, Hilfsjäger, Weißenbruch, Post Bramstadt, Kreis Belgard.
Homuth, Franz, Förster, Antonshof, Post Zarnekanz, Kr. Belgard.
Barsknecht, Förster, Gr.-Tychow, Kreis Belgard.
Schröder, Richard, Förster, Sanskow, Post Demmin, **Kreis** Demmin.
Stüwe, Förster, Karlshof, Post Naßlaff, Kreis Bublitz.
Mümlow, Friedrich, Förster, Alt-Buckow, Post Gr.-Tychow, Kreis Bublitz.
Post, Förster, Schwellin, Post Crampe, Kr. Bublitz, Bezirk Köslin.
Hackbarth, Förster, Wojenthin, Post Schmenzin, Kreis Bublitz.
Wachholz, Förster, Balfanz, Kreis Bärwalde.
Vanderjee, Förster, Oerden, Post Klöpperfier, Kreis Bärwalde.
Schiefelbein, Förster, Lucknitz, Kreis Bärwalde.
Pribbernow, Förster, Alt-Bahn, Kreis Bärwalde.
Neumann, Förster, Paatzig, Kreis Bärwalde.
Skibba, Hilfsförster, Pinnow, Post Hasenfier, Kreis Bärwalde.
Radloff, August, Förster, Altenwalde, Post Lubow, Kreis Neustettin.
Kutz, Erich, Förster, Neuhütten, Post Zechendorf, Kr. Neustettin.
Breuer, Förster, Naseband, Post Bullnow, Kreis Neustettin
Steinke, Adolf, Förster, Parsow, Post Nassow, Kreis Köslin.
Fischer, P., Förster, Neblin, Post Seeger, Kreis Köslin.
Gradt, Förster, Dobrin, Post Pr.-Friedland, Kreis Flatow, Westpreußen.
Wilke, Paul, Förster, Stolzenfelde, Post Arnswalde, Kreis Arnswalde.
von Beesten, Förster, Hammer, Post Schneidemühl, Kreis Dtsch.-Krone.
Tochtenhagen, Rich., Förster, Neustrahlenberg, Post Tutz, Bhf., Kreis Dtsch.-Krone.
Schalbe, Eduard, Förster, Dyck, Kreis Dtsch.-Krone.

In vorstehender Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Pyritz-Dölitz, Greifenhagen, Greifswald, Naugard, Belgard, Demmin, Bublitz, Bärwalde, Neustettin, Köslin, Flatow und Deutsch-

Hosted by Google

Krone erhalten haben. Es handelt sich um die oben angeführten Mitglieder von Raase bis Schalbe.

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben **um 100 Prozent** erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung bis spätestens zum 15. Oktober d. J. an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden, andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. Försteranwärter und Forstangestellte **25,— M.**
2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten **50,— M.**
3. Revierförster und Forstverwalter **75,— M.**
4. Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts **100,— M.**

Eberswalde, den 22. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Forstlicher Lehrgang in Eberswalde.

Bezugnehmend auf die in Nummer 34 erschienene Bekanntmachung über den forstlichen Lehrgang in Eberswalde teilen wir im folgenden die zur Behandlung kommenden Fächer mit: Forstliche Pflanzenkunde, Bodenkunde, Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Holzmeßkunde, Jagdkunde, Gesetzeskunde, forstliches Rechnen, Forstvermessung, Zeichnen und Forsteinrichtung.

Der Unterricht soll täglich von 7 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr erteilt werden. Lehrwanderungen sind an sechs Nachmittagen vorgesehen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Kursus für jüngere Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen gedacht ist.

Die Geschäftsstelle.

Sommertagung 1922 zu Hannover.

Kurzer Vorbericht.

Die Sommertagung in Hannover gehört zu den besser besuchten Versammlungen unseres Vereins. Neben rund 50 Vorstands- und Ausschußmitgliedern waren zur Mitgliederversammlung aus Hannover und der weiteren Umgebung noch etwa 50 Mitglieder und Gäste des Vereins erschienen; durch die von den Bezirksgruppen entsandten Abgeordneten waren außerdem 4750 Stimmen abwesender Vereinsmitglieder vertreten.

Die Hauptberatungen erstreckten sich auf die durch den sinkenden Geldwert herbeigeführten mißlichen Vermögensverhältnisse des Vereins und der Forstschule Templin. Der Vereinshaushalt konnte nur dadurch ins Gleichgewicht gebracht werden, daß beschlossen wurde, für das Jahr 1922 noch einen Beitragszuschlag von 100 % für alle Mitglieder, also das 1922 bereits Gezahlte noch einmal zu erheben, während die Jahresbeiträge für 1923 vorläufig folgendermaßen festgesetzt wurden: für Försteranwärter und Forstangestellte auf 100, *M* für Förster, Forstwarte, nicht selbständige Revierförster und Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn auf 200 *M*, für Revierförster und Forstverwalter auf 250 *M* und für akademisch gebildete Beamte, vom Oberförster aufwärts, auf 300 *M*. Das Eintrittsgeld wird für Forstbeamte fortan auf 50 *M* festgesetzt. Die Waldbesitzer haben sich bereit erklärt, fortan einen um das Vierfache höheren Jahresbeitrag zu leisten. Der einmalige Beitrag auf Lebenszeit für außerordentliche Mitglieder wird aufgehoben und dafür lediglich ein Jahresbeitrag von 200 *M* festgesetzt.

Die Forstschule Templin ist, wie alle Lehranstalten, besonders solche mit Internat, ohne größere Zuwendungen von dritter Seite nicht aufrecht zu erhalten. Schon früher sind neben einer verhältnismäßig geringen Unterstützung des Vereins diese Zuwendungen von einzelnen Waldbesitzern und Landwirtschaftskammern getragen worden. Trotzdem die Beträge der Landwirtschaftskammern und des Vereins sehr wesentlich erhöht worden sind, reichen sie nicht im entferntesten zur Bestreitung der Kosten zu; die Zahl und Höhe der Beiträge der einzelnen waldbesitzenden, für Templin beitragleistenden Mitglieder hat sich nicht erhöht, und die geringe Summe dieser Leistungen fällt heute kaum noch ins Gewicht. Deshalb ist der Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände von unserem engeren Vorstand ersucht worden, größere Jahresbeiträge zu leisten; diese sind auch in Höhe von mindestens 50 000 *M* jährlich in Aussicht gestellt worden. In den Verhandlungen ist sowohl seitens der Beamten wie auch vom Waldbesitz Wert darauf gelegt worden, daß es sich bei diesem Beitrag um kein bedingungsloses Geschenk handeln solle, sondern um in besseren Zeiten abtragbare Beihilfen zur Ausbildung des forstlichen Nachwuchses, die auf Forderung des Waldbesitzes, falls die jetzige Grundlage gemeinsamer Arbeit verlassen würde, in den Jahresraten zurückzuzahlen wären, wie sie der Verein erhalten hat. Die Verhandlungen über die Form der Zuwendungen, besonders der Sicherstellung der Schuldsumme und deren eventuelle Rückgabe erwiesen sich, da der Verein durch plötzliche Rückzahlungen nicht erdrückt werden darf, als recht schwierig. Schließlich gelang es, ein Abkommen zu treffen, das von den 84 bei der Abstimmung anwesenden Einzelmitgliedern mit 56 Stimmen angenommen wurde und auf das von den 475 Stimmen der Gruppenvertreter 388 Stimmen mit „Ja" und nur 87 Stimmen mit „Nein" fielen. Gleichzeitig damit wurde ein Zusatzantrag angenommen, daß der engere Vorstand gehalten sein soll, die Zuwendungen des Waldbesitzes nur im Falle dringendster Not anzugreifen und Schritte zu tun habe, um durch Sonderjahresbeiträge für Templin aus breitem Mitgliederkreise die Beiträge des Waldbesitzes nach Kräften entbehrlich zu machen. Die starke Mehrheit in der Abstimmung dürfte Gewähr dafür bieten, daß in dem entscheidungsvollen Schritt zur weiteren Erhaltung von Templin, vereinsseitig gewisse Lasten zu übernehmen, wohl das Richtige getroffen worden sein wird. Von den seitens des Waldbesitzes für 1922 gestifteten 50 000 *M* sind übrigens bereits 35 000 *M* nach Templin abgeführt und dort verausgabt. Auch die neuen Gehaltsforderungen der Templiner Beamten sowie die neuen vom 1. August d. J. nach Maßgabe der Bezüge der Staatsbeamten zu zahlenden Teuerungszulagen stellen in Kürze größere Anforderungen an die Schulkasse. Die Schule Templin wäre also ohne

Hosted by Google

Hilfe des Waldbesitzes in allernächster Zeit in große geldliche Schwierigkeiten geraten, aus denen der Schulpfleger keinen anderen Ausweg gefunden hat.

Eine weitere geldliche Sorge bildet der Ersatz für die immer größer werdenden Unkosten der Bezirksgruppen in der Vereinsarbeit, besonders in den Tarifangelegenheiten. Auch hier wurden namhafte neue Mittel — mehr als 60 000 ℳ — aus der Vereinskasse, ermöglicht durch die Erhöhung der Vereinsbeiträge für 1922 und die höheren Beiträge für 1923, bereitgestellt. Jede Gruppe erhält zur Bestreitung aller in den Gruppen geschehenen Aufwendungen jährlich fortan die Summe von 2000 ℳ, außerdem noch 5 ℳ je Mitglied.

Durch einen zeitgemäßen Antrag von Süddeutschland wurde außerdem beschlossen, dem Ausschuß für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen und dergleichen gleiche Unterausschüsse in allen deutschen Staaten anzugliedern. Der Unterausschuß für Preußen wurde sofort gebildet durch die Herren: Förster Nolte, Forstrat Dr. Bertog, Forstmeister Schwabe, Forstmeister Tietze und Förster Rathjen, den Kammerherrn von der Wense und ein weiteres waldbesitzendes Mitglied. Von diesen neuen Landesausschüssen wird emsigste und anregendste Arbeit für Titelschutz und Befähigungsnachweis gefordert.

Der Bericht über den Stand der Tarifverhandlungen wurde unter dem Gesichtswinkel erstattet, daß auch auf diesem Gebiete noch Bedeutendes zur Erreichung der gesteckten Ziele zu leisten sei.

Über die Försterprüfungen, die kleinen und großen forstlichen Lehrgänge, sowie über den Stellennachweis wurden die üblichen Mitteilungen entgegengenommen. Erfreulich war die Feststellung, daß die Zusammenarbeit im Stellennachweis mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände nunmehr begonnen hat, die besten Früchte zu zeitigen.

Als Ort der nächsten Mitgliederversammlung wurde Königswinter im unbesetzten Gebiete der Rheinlande bestimmt. Dem engeren Vorstand wurde jedoch das Recht zugesprochen, falls sich im Jahre 1923 für die Abhaltung der Mitgliederversammlung unüberwindliche wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben sollten, im Einvernehmen mit dem weiteren Vorstand und den Gruppenvorstehern die Mitgliederversammlung für 1923 abzusagen. In diesem Falle wird der engere Vorstand ermächtigt, alle für das Fortlaufen der Vereinsgeschäfte nötigen Anordnungen zu treffen, auch die Neufestsetzung der Jahresbeiträge selbständig festzulegen.

In den Vormittagsstunden der Mitgliederversammlung wurde von einem Vertreter der Versicherungsgesellschaft Concordia, Köln, ein Vortrag über die neue, vom Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände ins Leben gerufene Lebensversorgung der Privatforstbeamten gehalten und so das schwierige Thema den anwesenden Mitgliedern, auch denen des Waldbesitzes, nähergebracht. Durch eifrige Arbeit muß erreicht werden, daß das unzweifelhaft vorhandene Vorurteil gegen diese neue Pensionsversicherung auf beiden Seiten schwindet.

Nachmittags hielt Landesforstrat Oelkers-Hannover einen hochinteressanten Vortrag über die Aufforstung der Lüneburger Heide; Forstrat Steffens-Hannover, der viele dieser Aufforstungsarbeiten geleistet hat, erstattete ein Ergänzungsreferat.

Die Anwesenheit des in Hannover wohnenden Oberförsters a. D. Carl Baltz gab Anlaß zu interessanten Auseinandersetzungen über den Waffengebrauch der Privatforstbeamten zwischen ihm und Oberförster Jacob-Templin.

Da mit Rücksicht auf die Kosten vermieden werden soll, einen umfangreichen stenographischen Bericht herauszugeben, werden die sämtlichen Vorträge in der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Abdruck kommen.

Der um unseren Verein hochverdiente Geheime Regierungsrat von Eichel-Streiber-Isseroda ist schwer erkrankt und hat sein Amt als Mitglied des engeren und weiteren Vorstandes niedergelegt; er wurde mit dem herzlichen Bedauern aller, daß wir seinen klugen Rat fortan im engeren Vorstande entbehren sollen, zum Ehrenmitgliede ernannt. An seiner Stelle tritt Oberpräsident von der Schulenburg-Ramstedt endgültig als waldbesitzendes Mitglied in den engeren Vorstand ein.

Die von morgens 9 Uhr bis in die Abendstunden sich ausdehnende Versammlung hat gezeigt, mit welchem Eifer an jeglicher Vereinstätigkeit und an dem Vorwärtskommen des Privatforstbeamtenstandes gearbeitet wird. Einzelheiten bleiben weiterer Berichterstattung vorbehalten.

Am Sonnabend, dem 19. August, begaben sich etwa 40 Forstleute, zumeist Vereinsmitglieder, zu einer forstlichen Wanderung in den Saupark Springe und in das auf dem Deister gelegene, von Revierförster Keese-Elbagsen bewirtschaftete Forstrevier des Regierungsrates von Wedemeyer-Eldagsen. Alle Teilnehmer an dem Ausflug waren über die ihnen gebotenen Waldbilder und die freundliche Aufnahme in höchstem Maße befriedigt.

So endete die erfolgreiche Sommertagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für 1922 in allseitiger Harmonie und Zufriedenheit. Getrübt war unser diesjähriges Zusammensein durch die bange Sorge um die sich immer trostloser gestaltende Notlage unseres Vaterlandes, dessen wirtschaftlicher Zusammenbruch begonnen hat. Dem Schatzmeister des Vereins, der allseitig gebeten worden ist, diesen Bericht schleunigst zu verfassen, machten die riesenhaften Unkosten der Tagung besonderen Kummer.

Neudamm, den 23. August 1922.

Ökonomierat Grundmann.

Bezirksgruppe Pommern (II).

Zur Bildung einer Ortsgruppe werden Mitglieder und Freunde des Vereins aus den Kreisen Bublitz, Schlawe und Rummelsburg zu einer am Donnerstag, dem 7. September, nachmittags 1,30 Uhr, im Hotel „Deutsches Haus" zu Rummelsburg stattfindenden Versammlung eingeladen. Pallasch, Revierförster.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Als Verlobte empfehlen sich:

Marie Oblasser
Hans Krebs
Staatl. Hilfsförster.
Forsthaus Langenpfuhl, Post Schönow Nm.,
1060) Augustwalde Nm.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Grosser in Reinersdorf ein Sohn.

Sterbefälle:

Kramarz, Alma, Oberförstergattin in Gr.-Neudorf bei Brieg (Breslau).

Meyer, Forstmeister in Schulenberg (Hildesheim).

Holz und Güter

Verein für chemische Industrie
kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Begutachtung und Beratung
bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16
Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.
Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Waldbestände
Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- u. Brennhölzer
dringend ges. Verm. hohe Prov.
M. Buchmann,
Potsdam, Kurfurstenstraße 32.

Achtung!
Förster erhalten hohe Summen für Nachweisung kaufbarer Waldobjekte jeder Art, Größe und Gegend. Diskretion zugesichert. Angebote an (1041
Rexer, Schirgiswalde i. Sa.

Wo sind
Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen?
Für Nachweis dankbar. (1063
Praetorius, Tangerhütte.

Stellenangebote

Hilfsförster
f. d. Stadtforst Bunzlau zum 1. 10. ges. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung je nach Alter u. Erfahrung Gruppe 5 od. 6 des Angestelltentarifs d. Gemeinden u. Kommunalverbände d. Reg.-Bez. Liegnitz. Verheiratete Bewerber bevorzugt. Bewerbungen umgehend. Beizufügen: Lebenslauf, behördlich begl. Zeugnisabschriften, Lichtbild.
Bunzlau, den 25. August 1922.
Magistrat Bunzlau. (1069

Bekanntmachung.
Die Stellen eines
Forstaufsehers
und eines
Waldwärters
sind bei unserer Verwaltung **baldigst zu besetzen.**
Die Besoldung geschieht nach staatlichen Grundsätzen. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Gegenseitige Kündigungsfrist 3 Monate. Bewerbungsgesuche sind unter Beireichung von Zeugnissen und Militärpapieren umgehend an uns einzusenden
Für die Forstaufseherstelle kommen nur Forstversorgungsberechtigte und fruhere Reservejager der Klasse A in Frage. (1075
Salzwedel, den 30. Juli 1922.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Zur Vertretung unseres vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. beurlaubten Revierverwalters wird ein im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheines befindlicher erfahrener **Staatsforstbeamter gesucht.** Dieser wurde evtl. die Aussicht haben, vom 1. April 1923 die hiesige Revierverwalterstelle zu übernehmen. (1058
Meldungen mit Gehaltsansprüchen sind an den Magistrat zu richten.
Gerdauen, den 19. August 1922.
Der Magistrat.
J. V.: Leidreiter.

Forstabteilung des Landesdirektoriums Hannover
sucht sofort Forstsekretär. Ende der Meldungsfrist 4. September 1922. Bedingungen: Erfolgreicher Besuch einer Forstschule, vertraut sein mit Bureauarbeiten. Privat- oder Kommunalforstbeamter. Besoldung als Anwärter der Gruppe 6. Bewerbung m. Zeugnisabschriften zu richten an die
Forstabteilung des Landesdirektoriums,
1061) **Hannover,** Am Schiffgraben 7.

Verh. Förster
für ein 350 ha großes Laub- und Nadelholzrevier im Bezirk Lüneburg spätestens zum 1. Oktober 1922 **gesucht.** Bedingung: Längere Praxis, Försterprüfung mit „Gut" bestanden, beste Zeugnisse, Alter nicht unter 30 Jahren. Besoldung nach dem Tarif des Waldbesitzerverbandes. Niedersachsen bevorzugt. Bewerbung mit Zeugnissen u. Bild **umgehend** an die **Forstabteilung d. Landw.-Kammer, Hannover,** Leopoldstr. 1/I, ubersenden. (1055

Rittergut Eichberg, Kreis Bunzlau, sucht zum 1. 10. oder später für das 800 ha große Kiefernrevier mit geringem Einschlag 1070
verh. Förster
mit kl. Familie. Die Stelle ist auch für verabschiedeten Staatsforstbeamten geeignet. Wohnung auf dem Gute. Deputat. Bewerbungen sind an die **Obf. Dammendorf, Post Grunow, Lausitz,** zu richten.

Für frauen- u. kinderlosen Haushalt auf Försterei wird einfache Frau oder Frl. zum 1. September, spätestens 1. Oktober, als
Wirtschafterin gesucht.
Kleine Landwirtschaft. Angeb. unt. **Nr. 1030** beförd. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Ich **suche** z. 15. Sept. (1057
Stütze,
d. m. kl. Haush. selbst. bes. u. f. mich alleinst., alte Dame Gesellsch. ist.
Frau **v. Rauch, Frohnau b. Berlin.**

Besseres jg.
Mädchen,
welches mit der Hausfrau sämtliche häusl. Arbeit verrichtet, bei Familienanschluß sofort od. bis 1. 10. 22 **gesucht.** Landwirtschaft nicht vorh., da Deputat geliefert. (1056
Frau Revierförster **Grulke, Vogelsang, Kreis Ueckermünde.**

Staatl. Forster, angestellt, Ende Dreißig, groß, blond, Katholik, sucht durch Briefwechsel sonnige (16071
Lebenskameradin
(auch Witwe). Etwas Vermögen erwünscht. Selbig. würde a. später evtl. anderen Beruf ergreifen. Ang. m. Bild, das retourn. w., u. **Nr. 1067** bef. d. Geschst. d. D. F.-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Förster
sucht Dauerstellung zum 1. 10 22. Seit 1910 in einer großen herrschftl. Oberförsterei in der Provinz Posen tätig gewesen, wegen Übernahme der poln. Regierung ausgewandert. Perfekt im Kassenwesen, Buchführg. u. Korrespondenz sowie hoher u. Niederjagd, 44 Jahre alt, evgl., verh. Ia Zeugn. u. Referenzen. Gefl. Angeb. unt. **Nr. 1032** beförd. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,
22 Jahre alt, **sucht** zum baldigen Eintritt **Stellung als Forstgehilfe oder Förster;** er ist mit den vork. forsttechn. wie schriftlichen Arbeiten voll. vertraut u. hat eine forstl. Lehranstalt mit gutem Erfolge besucht. Angeb. unt. **B. M. 1044** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für verh., jüng., kinderl.
Förster
gute Stelle. Angeb. an (1068
Oberfrst. **Eisoien, Königsberg i. Pr.** Forstamt d. Landw.-Kammer.

Unverh. Forstmann,
in ungek. Stellg., im Komm.-Dienst tätig, **sucht Lebensstellung** bis 1. 1. 1923 oder auch später in der Provinz, wo Verheiratung möglich. **Für nachgewiesene Stelle** steht **entsprechende Gegenleistung** zur Verfügung. Lehr- u. Abgangszeugn. der Forstschule „Recht gut", Abg.-Zeugn. ein. Forstverwaltungskurses, Zeugnisse der Behörden über Verwaltg. großer städt. Reviere u. Zeugnis in Gutsvorstehergesch. und Kassenwesen stehen zur Verfügung. Gefl. Angeb. u. **G. M. 1054** bef. die G. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Staatl. Hilfsförster
sucht für sofort oder später **Stelle im Privat- od. Gemeindeforstdienst.** Angeb. unt. **B. W. 1047** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Pass. Wirkungskreis
i. frauenl. Haushalt **sucht** z. beliebig. Zeitpunkt geb., ält., sympath. **Dame** a. g. Familie. Wirtschaftl. firm im Kochen, Backen, Geflügelz., Milchwirtsch., Gartenb. usw. Beste Ref. Land bevorzugt, a. Forsth. angen. Angebote unter **Nr. 1074** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Laub- und Nadelholzsämereien
empfiehlt (519
A. Ortlepp, Samenhandlg.,
Fischbach, Gotha.

Eicheln
zu kaufen gesucht.
Angeb. unt. Nr. 1059 beförd. die Gesch. der D. F.-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **60,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 10. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **75,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **5,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37. Neudamm, den 10. September 1922. 37. Band.

Die Bezüge der Kommunalforstbeamten.

Nachdem gesetzlich die Gleichstellung der Kommunalforstbeamten mit den Staatsforstbeamten gefordert wird, ist es dringend erwünscht, daß die zuständigen Behörden mit Nachdruck dahin wirken, daß die Kommunalverbände den ihnen auferlegten Pflichten nachkommen, was stellenweise bis heute noch nicht geschehen ist. Es ist selbstverständlich, daß die Gleichstellung nicht allein hinsichtlich des Bargehaltes stattzufinden hat, sondern auch hinsichtlich der Nebenbezüge, wobei beachtet werden muß, daß bei der Anrechnung dieser Nebenbezüge die für die Staatsforstbeamten maßgebenden Grundsätze beachtet werden müssen, damit nicht, was mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder weggenommen wird.

Allgemein für die Eingruppierung der Gemeindeforstbeamten aufgestellte Richtlinien können sicherlich nicht entbehrt werden, aber wegen der ungeheuren Verschiedenheit der Verhältnisse, namentlich zwischen dem Osten und dem Westen und der heterogenen Zusammensetzung des Verwaltungs- und Betriebspersonals des Gemeindedienstes, haftet ihnen immer etwas Mißliches an, und das ist namentlich der Fall, soweit die Größe der Waldfläche als Maßstab für die Eingruppierung ausschlaggebende Bedeutung haben soll, da es kleine Verwaltungsbezirke gibt, die weitaus höhere Anforderungen an den leitenden Beamten stellen, als es in vielen großen Verwaltungsbezirken der Fall ist.

Einen Schritt weiter auf der Bahn bedeutet die Verfügung des Ministers des Innern, die am 20. Juli 1922 (Nr. IVa I 1544) hinsichtlich der Regelung der Nebenbezüge erlassen worden ist. Sie lautet:

Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten.

Bf. d. M. d. J. v. 29. 7. 1922 — IV a I 1544.

Der Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens hat bei mir angeregt, daß die Regelung der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten einheitlich durch die ergänzenden Richtlinien erfolgen möge, wie es von dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin bereits geschehen sei. Indem ich einen Abdruck der erwähnten Bestimmung beifüge, stelle ich ergebenst anheim, für den Fall eines Bedürfnisses eine entsprechende Regelung zu treffen und die ergänzenden Richtlinien demgemäß zu vervollständigen.

An die Ober-Präsidenten.

Anlage. Nebenbezüge.

Dienstwohnungen und Wirtschaftsland, soweit vorhanden, ferner Holz, nach den Vorschriften bei der Staatsforstverwaltung unter Anrechnung des Wertes nach staatlichen Grundsätzen. Entschädigung für allgemeinen Dienstaufwand (einschließlich Bürounterhaltung) nach staatlichen Grundsätzen sowie Holz zur Beheizung der Arbeitszimmer gemäß der Vorschrift bei der Staatsforstverwaltung nach Bedarf bis zur Höchstmenge von 9 rm Weichholzknüppel bzw. 6 rm Hartholzknüppel.

Die Entschädigung für die Unterhaltung eines Dienstfuhrwerks bzw. für Annahme von Lohnfuhrwerk bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

Soweit die Jagden in den Gemeindeforsten verpachtet sind, ist den Forstbeamten die sogenannte kleine Jagd, unbeschadet gleicher Rechte der Jagdpächter, zu überlassen, unter Anrechnung des Wertes nach den Bestimmungen bei der Staatsforstverwaltung. Dies Jagdrecht der Forstbeamten ist bei Neuabschluß von Pachtverträgen festzulegen. Soweit die Jagden in Selbstbewirtschaftung stehen, richtet sich das Jagdrecht der Forstbeamten nach

Hosted by Google

den bezüglichen Vorschriften bei der Staatsforstverwaltung.

Die von den Oberpräsidenten für Niederschlesien und Pommern für die Besoldung gegebenen Richtlinien vom 15. Juni bzw. 31. Mai d. J. lassen wir im Auszuge folgen, mit dem Hinweise darauf, daß nach unserer Kenntnis der Verhältnisse diese Richtlinien nicht allgemein anwendbar sind.

Auszug aus den Richtlinien für die Kommunalbeamtenbesoldung des Oberpräsidenten von Pommern vom 31. Mai 1922.

Forstbeamte:

Unterförster (früher Waldwärter, etwa bis 200 ha Reviergröße) Gruppe III, darüber hinaus auch Gruppe IV.

Beamte kleinerer Reviere, die sich bewährt haben und die Amtsbezeichnung Förster tragen, je nach Größe, Vielseitigkeit und Schwierigkeit des Reviers Gruppe IV und V.

Geprüfte Förster, Gruppe VI mit Aufrückung nach VII. Die Aufrückung muß erfolgen, wenn die Staatsförster des gleichen Jahrgangs aufrücken. In der Übergangszeit für Förster ohne Prüfung, die bisher die Tätigkeit eines geprüften Försters voll ausgefüllt haben, Gruppe VI mit Aufrückung nach VII.

Selbstwirtschaftende Förster (ohne Oberförster) mit mindestens 400 ha Fläche Gruppe VII (als Revierförster).

Forstverwalter (auch mit der bisherigen Amtsbezeichnung „Oberförster") als Verwalter kleiner Reviere mit einfachen Verhältnissen (im allgemeinen bis höchstens 2000 ha Fläche) je nach Größe, Vielseitigkeit und Schwierigkeit des Reviers Gruppe VIII und IX.

Oberförster mit den preußischen staatlichen oder diesen gleichwertigen Prüfungen Gruppe X mit Aufrückung nach XI. Die Aufrückung erfolgt nach zehn Dienstjahren.

In der Übergangszeit für Oberförster ohne staatliche Prüfungen (nicht Forstverwalter oder Titularoberförster), die bisher die Stellung eines Oberförsters mit Staatsprüfung voll ausgefüllt haben, Gruppe X mit Aufrückung nach XI.

Auszug aus den ergänzenden Richtlinien des Oberpräsidenten für Niederschlesien für die Kommunalbeamten vom 15. Juni 1922.

4. Forstbeamte:

a) Forstmeister Gruppe XI,

b) Oberförster Gruppe X bis XI.

(Bei den bereits angestellten Oberförstern ist Nachweis der abgelegten Staatsprüfung für den höheren staatlichen Forstdienst nicht notwendig. In Zukunft ist dieser Nachweis für die Eingruppierung erforderlich.)

c) Förster.

aa) Forsten, die von keinem vollakademisch gebildeten Oberförster verwaltet werden.

1. Forstverwalter, das heißt besonders qualifizierte Beamte mit selbständiger Revierverwaltung, denen noch ein oder mehrere Hilfskräfte unterstehen, Gruppe VIII bis IX.

2. Selbständige Förster, die keinem Oberförster oder Forstverwalter unterstellt sind (Reviergröße 300 ha im Gebirge, 500 ha in der Ebene), Gruppe VII (ausnahmsweise VIII).

3. Selbständige Förster, wie zu c, aa, 2, aber in kleineren Revieren, Gruppe VI.

bb) Forsten, die von einem vollakademisch gebildeten Oberförster verwaltet werden.

1. Revierförster unter einem Oberförster Gruppe VII.

2. Förster je nach Größe der Reviere VI bis VII.

3. Unterförster je nach Größe der Reviere, dem Umfange ihrer Tätigkeit und dem Grade der Vorbildung Gruppe III bis V.

Wo Aufrückung nach Verhältniszahlen nicht möglich ist, kann die Aufrückung nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit gewährt werden.

Wenn im allgemeinen die Oberförster des Gemeindedienstes die Vor- und Ausbildung der staatlichen Oberförster haben müssen, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Forderung der Ablegung einer Staatsprüfung als Voraussetzung für die Bezüge der Gruppe X, mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht immer in Einklang zu bringen ist.

Die Schriftleitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

Bericht über die erste Vertrauensmännerversammlung am 18. Juni in Berlin, im „Spatenbräu".

(Des Platzmangels wegen in minder wichtigen Verhandlungen gekürzt.) (Schluß.)

IV. Forstsekretärfrage.

Herrmann: Meine Herren, ich habe die undankbare Aufgabe übernommen, über die zurzeit so umkämpfte Forstsekretärstellung zu sprechen. Zwecklos, ja widersinnig ist es, wenn Forstsekretär und Außenbeamter sich gegenseitig zum Ergötzen Dritter Qualitätsatteste ausstellen. In Nr. 3 der neuen Zeitschrift „Der Forstsekretär" wird gesagt: Wenn auch den wenigsten Außenbeamten eine Urteilsmöglichkeit über die Anforderungen an die Sekretäre und deren Leistungen zuerkannt werden kann, so wissen sie doch alle, daß der Forstsekretär ein Arbeitstier ist, der Nächte zum Tag machen muß, um seinen Anforderungen gerecht werden zu können.

Genau dieselbe Behauptung, mit genau demselben Rechte, kann der Außenbeamte bezüglich der Beurteilung seiner [illegible]stungen durch die Sekretäre aufstellen. Wo gehörte denn mehr eine ganze Kraft hin als an die Stelle, die der Außenbeamte ausfüllt?

Denke man an die Dauerwaldwirtschaft, Hochdurchforstungen zur Zuwachssteigerung, die Verschiedenheit der Kulturbetriebe, an die kaum noch zu bewältigenden schriftlichen Arbeiten des Außenbeamten, die, bedingt durch den Außendienst, an Sonntagen und des Nachts erledigt werden müssen. An die immer neuen Tarife, Arbeiterversicherung, Verlohnung, Steuerabzug, Abschreiben der Oberförstertabellen, wenn sie auch nunmehr Nummerbücher genannt werden.

Was etwa leichter ist, das Zusammentragen der Grundlagen, des Fundaments zu diesen Arbeiten oder die Nachprüfung, ob rechnerisch

Hosted by Google

richtig, darüber enthalte ich mich jeglichen Urteils, weil ich Qualitätsurteile über die beiderseitigen Leistungen grundsätzlich vermeiden möchte.

Was nun die vielen Annehmlichkeiten des freien Försterdienstes anbelangt, so behaupte ich, daß auch der Schreibdienst in der heutigen Zeit sehr viele Annehmlichkeiten aufzuweisen hat, die der freie Försterdienst vermissen läßt. Näher darauf einzugehen, erübrigt sich, da die Schattenseiten des Försterdienstes nach den Ortlichkeiten oft verschieden sind.

Herabsetzungs-Versuche der Leistungen des Außenbeamten müssen ganz entschieden zurückgewiesen werden. Jahrzehntelang hat der Techniker darum ringen müssen, daß seine Leistungen als den Leistungen des Verwaltungsbeamten gleichwertig anerkannt wurden. Nicht lange ist es her, daß der heutige Regierungs- und Forstrat kein vollwertiges Mitglied des Regierungskollegiums war.

Ist es da nicht unlogisch, wenn jetzt der Forstsekretär beweisen will, daß seine Bürotätigkeit höher als die des Försters, des Technikers, zu bewerten sei?

Es gibt nur ein Entweder — oder. Entweder der Forstsekretär verleugnet nicht seine Herkunft, fühlt sich voll und ganz als Förster und kämpft in gemeinsamer Front für eine den Anforderungen und Leistungen entsprechende Besoldung, auf die sie gleichen Anspruch haben, und kann versichert sein, daß er volles Verständnis und volle Unterstützung für seine berechtigten Wünsche auf Ausbau der Sekretärstellung bei uns findet, oder er will eine dem Förster in jeder Beziehung überragende Stellung erkämpfen.

In letzterem Falle hat der Försterstand kein Interesse daran, daß der Forstsekretär durch die Försterlaufbahn geht. Der lachende Dritte dürfte der glückliche Erbe werden.

Die Forstsekretärstellung ist dann dem Büroanwärter der Regierung nicht mehr vorzuenthalten. Der Forstsekretär der Zukunft ist dann im Walde Spaziergänger mit dem Stock und nicht mit der Flinte. Daß die Mehrheit der heutigen Forstsekretäre diese Entwickelung wünscht, für begehrenswert hält, bezweifle ich. Die aber, die aus Liebe zum deutschen Walde den Försterberuf ergreifen wollen, werden sich in Zukunft mit dieser Lösung abfinden.

Wenn der heutige Forstsekretär seine Leistungen höher als die der Außenbeamten bewertet sehen will, dann fügt er sich selbst Schaden zu. Überhebung und Zwist haben unermeßliches Unheil im deutschen Vaterlande angerichtet. Lassen wir uns dies zur Warnung dienen. Jeder Versuch der Forstsekretäre — begründet mit ihren angeblich so viel wertvolleren Leistungen —, einseitig ihre Höher- und Besserstellung zu erlangen, versucht, gewollt oder ungewollt, direkt oder indirekt, die Minderwertigkeit der Leistungen der Außenbeamten zu beweisen. Naturgemäß zwingt dies die Außenbeamten dazu, das Gegenteil unter Beweis zu stellen. Was aus solch unerfreulichem Spiele zum Schluß herauskommt, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung. Lassen wir also im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse die Hände weg von solchen Dingen, wenn auch die heutige Zeit vielleicht günstig erscheint, auf diesen Wegen augenblicklich Erfolge zu erhaschen. Die Männer, die persönliche Neigung, Liebe zur Natur, zum Walde, den Försterberuf hat ergreifen lassen, werden stets Abneigung gegen den Bürodienst haben. Durch kein Mittel wird sich diese natürliche Abneigung aus der Welt schaffen lassen.

Wer den Försterberuf ergreift, beweist damit zur Genüge, daß er keine Neigung für eine Laufbahn hat, die ihn zum Stubensitzen verurteilt. Aufwärts und vorwärts kann es auf die Dauer nur gehen, wenn der Förster auf dem Büroschemel und der im Außendienst nicht gegeneinander arbeiten, sondern füreinander und miteinander. Leider Gottes gibt es heute schon Fälle des Gegenteils. Lassen Sie uns alle gemeinsam dahin wirken, daß es in Zukunft in bezug auf die ganze grüne Farbe und im besonderen auf Bureau und Außenförsterei heißt: Ich habe einen Kameraden, einen besseren gibt es nicht. Das sind die Wege, die ein Volk, einen Stand zur Höhe führen.

Leitow: Es ist nicht meine Absicht, meine Tage im Büro zu beschließen. Ich will heute oder morgen auch wieder in den Außendienst. Der Außendienst muß genau so bewertet werden, wie der Schreibdienst. Wir dürfen aber nicht verhehlen, daß Schattenseiten vorhanden sind, und zwar ganz bedeutende, die auf seiten der Schreibkollegen liegen. Der Forstsekretär muß von morgens bis abends seine festgesetzten Dienststunden ableisten. Eine Besserstellung muß auf irgendeine Weise erfolgen. Für den längeren Dienst, den die Sekretäre zu leisten haben, und vor allem für den gebundenen Dienst müssen sie entschädigt werden durch eine höhere Dienstaufwandsentschädigung. Die Förster haben alle eine Landwirtschaft; eine solche zu leiten ist der Sekretär schwer in der Lage. Ich möchte bitten, so viel wie möglich die Sache der Kollegen zu unterstützen. Wir werden uns alle anschließen, wenn Sie sagen, Sie wollen uns insofern entgegenkommen, daß uns zur Dienstaufwandsentschädigung eine namhafte Sekretärzulage zugebilligt wird.

Christoleit: Ich möchte dem Kollegen Leitow darin Recht geben, daß der Dienst anstrengender und gebundener ist, und es wird wohl niemand geben, der dagegen ist, daß er dafür entschädigt wird. Wogegen wir uns aber ganz entschieden sträuben müssen, das ist, daß die Sekretäre in eine höhere Besoldungsklasse kommen. Der Gehaltsunterschied wäre dann zwar nicht so groß, aber es handelt sich um die Nebenumstände, die damit verknüpft sind. Er würde zweifellos der ständige Vertreter des Oberförsters. Dann wäre eine Zwischenstellung zwischen Förster und Oberförster eingeschoben, und zwar eine burokratische Zwischenstellung, und dafür haben wir alle nichts übrig. Ich bitte, darüber keinen Zweifel zu lassen, daß, wenn die Sekretäre dieses Ziel verfolgen, sie unsere Vereinigung gegen sich haben.

Blaue: Ich wollte nur sagen, daß dieser oder jener von uns auch schon im Büro gewesen ist, und daß da auch nur mit Wasser gekocht wird.

Wegener: Ich bin dreizehn Jahre Sekretär gewesen und kann nur sagen, daß die Sekretäre doch auch eine Menge Angenehmes haben. Wenn die Sekretäre aus unserer Stellung herauswollen, so ist das eine ganz gefährliche Sache. Ich möchte wünschen, daß die Sekretäre erreichen, daß sie immer wieder in den Außendienst zurückkönnen. Sie sind doch schließlich auch nicht Förster geworden,

Hosted by Google

um ewig im Bureau zu sitzen und Aktenstaub zu schlucken.

Herrmann: Wir dürfen unser Licht nicht ganz unter den Scheffel stellen. Es gibt auch Schattenseiten für uns Außenbeamte. Wer heute im Außendienst steht und, wie ich, viel mit Industrie und Publikum zu tun hat, wird empfinden, wie alle Nackenschläge auf den Außenbeamten zurückfallen. Ich bin in meinem Forsthause an manchen Tagen von morgens 6 Uhr bis spät abends geradezu im Belagerungszustande. Die Sekretäre haben auch Vorteile in jagdlicher Beziehung. Man denke nur, daß sie sich die Försterein aussuchen können, wenn sie beispielsweise einen Bock schießen wollen. Wir haben nichts dagegen, daß die Sekretäre uns in jeder Beziehung gleichgestellt werden und ihnen auch die Vorteile, die uns zustatten kommen, je nach den örtlichen Verhältnissen auch ihnen gewährt werden, vor allem, daß sie auch landwirtschaftliche Vergünstigungen bekommen.

Sieg: Eine Besserstellung ist also allseits anerkannt. Was die Vertretung des Oberförsters betrifft, so übernimmt diese doch immer der Nachbar-Oberförster.

Leitow: Es kann doch immer nur der den Oberförster vertreten, der in den Geschäften auf dem Laufenden ist. Wenn man Schikanen befürchtet, so weiß ich nicht, wie das vorkommen sollte, denn schließlich ist doch der Chef auch noch da, im übrigen würde mein kollegiales Gefühl so etwas nicht zulassen.

Vorsitzender: Aus den Reden der verschiedenen Anwesenden geht hervor, daß Sie bereit sind, die Sekretärfrage im Rahmen der Försterfrage zu lösen. Für seine Mehrarbeit soll dem Sekretär eine größere Entschädigung gewährt werden, wie für den gleichalterigen Beamten im Außendienst. Ferner wollen wir den Sekretären die Möglichkeit erhalten, in den Außendienst zurückzukehren. Kollegen! Anderseits ist aber folgendes in Betracht zu ziehen: Der Verwaltung wird es immer schwerer, geeignete Männer für den erheblich schwieriger gewordenen Schreibdienst zu bekommen, und schon heute setzen besondere Begünstigungen ein, den brauchbaren Sekretär im Büro zu erhalten. Kommt der Zeitpunkt, da die Forstverwaltung sich etwa genötigt sieht, andere Beamten hier einzustellen, dann gehen uns diese Stellen langsam verloren. Das darf nicht sein. Daher dürfen aus der Försterlaufbahn hervorgegangene Sekretäre, die ihre Laufbahn im Büro abschließen wollen, nicht bekämpft werden. Die Forstverwaltung wird aber meinem festen Glauben nach, will sie sich diese Stellen erhalten, nicht umhin können, sie besser zu dotieren. Wogegen wir uns nur zu wenden haben, ist, daß aus der Sekretärstellung eine Art Vorgesetztenstellung erstrebt oder gebildet wird. Ich freue mich, konstatieren zu können, daß auch in dieser Sache von beiden Seiten leidenschaftslos das Ziel im Auge behalten ist: Wir gehören zusammen. Einzelne Herren haben den Wunsch ausgesprochen, daß ich zu der Versammlung der Sekretäre hingehen soll; ich betone nochmals, daß dabei kein Zweifel obwaltet, daß eine Vorgesetztenstellung für uns undiskutabel ist. Darf ich mit dieser Direktive hingehen? (Zurufe: Jawohl!) Ich möchte nur noch bitten, daß einer der anwesenden Herren Sekretäre mit mir fährt.

V. Die Waldarbeiter und die Tariffrage.

Koch: Meine Herren Kollegen! Meinem Referate möchte ich die Überschrift geben: „Aller Segen kommt von oben". Hier handelt es sich nicht um Gehaltssegen, sondern um Arbeitssegen, um eine Vermehrung unserer schriftlichen Arbeit, die wir heute schon mehr wie genug besitzen, zum Schaden unseres Waldes. Meine Herren, zuerst möchte ich mich mit den Waldarbeitern beschäftigen. Die Waldarbeiter sind leider vielerorts unsere Gegner, besonders ist das unzweifelhaft in letzter Zeit hervorgetreten. Klagen über angeblich nicht richtige Behandlung der Arbeiter seitens der Beamten sind im Parlament ja an der Tagesordnung. Daß wir selbst aber so manche Klagen über die Waldarbeiter haben, erfährt meist niemand. Wagen wir es einmal, einen Waldarbeiter wegen Widersetzlichkeit aus dem Dienst zu entlassen, so entsteht meist ein großes Geschrei, der Betriebsrat tritt in Funktion und, falls wir nicht einen sehr energischen Oberförster haben, wird der Waldarbeiter todsicher wieder in den Betrieb eingestellt. Wenn in größeren Kreisen der Gewerkschaft einem Zusammengehen der Förster und Waldarbeiter das Wort geredet wird, so ist dabei zu bedenken, daß aus diesem Zusammengehen bei dem vorhandenen Interessenwiderstreit Nützliches zurzeit nicht hervorgehen kann, solange der notwendige Gemeinsinn noch fehlt. Nun komme ich zur Tariffrage. Es existiert ja bekanntlich in Berlin eine Tarifkommission. Diese Tarifkommission setzt sich aus höheren Forstbeamten einerseits und aus den Vorsitzenden der Arbeiterorganisationen anderseits zusammen. Wie dort verhandelt wird, entzieht sich vollständig meiner Beurteilung. Ich möchte aber meine Verwunderung darüber aussprechen, daß gerade die Beamten, die am besten die Lage der Waldarbeiter beurteilen können, die Oberförster und besonders die Förster, vollständig in dieser Kommission fehlen. Man scheint sich demnach dort vollständig auf statistisches Material und auf die Wünsche der Arbeitervertreter zu verlassen. Meine Herren, keiner kennt wohl die Verhältnisse der Waldarbeiter besser wie wir alten Förster, wir, die wir täglich mit ihnen zu tun haben, ihren Wohlstand oder ihre Nöte erleben. Ich bin sicherlich der letzte, der den Waldarbeitern nicht einen auskömmlichen Lohn gönnt, aber anderseits tut es mir bitter weh, wenn ich sehe, wie unsere Forstgehilfen oft unter dem Einkommen der Waldarbeiter besoldet werden. Nie wäre ein Tarif mit einer besonderen Wegevergütung und mit einem Abnutzungsgeld für die Arbeitergeräte, den Betrieb so beschwerend, zustande gekommen, wenn wir Förster Stimmen in der Kommission gehabt hätten. Eine nicht wegzuleugnende Mehrbelastung ist uns durch dieses Zugeständnis gemacht worden, eine Rechenarbeit ohne Ende, so verzwickt und verzweifelt, daß sogar Waldarbeiter die Methode bei uns ablehnten, weil sie ihren Lohn nun überhaupt nicht mehr berechnen können. Abgesehen von der Mehrbelastung des Schreibwerks, ist das Abnutzungsgeld überhaupt nicht zu berechnen, entweder der Staat oder die Arbeiter werden dabei betrogen. Also fort mit der besonderen Errechnung von Abnutzungsgeld und Wegevergütung! Später kamen dann die Teuerungszulagen und der 60prozentige Aufschlag, jetzt die Kindergelder; jeder Tarif bringt uns neue Sorgen,

Hosted by Google

neue schriftliche Mehrarbeit. Vieles wäre zu vermeiden gewesen, wenn Herren mit in der Tarifkommission säßen, die aus dem praktischen Leben heraus auf die Schwierigkeiten dieser Art Entlohnung aufmerksam gemacht hätten. So vieles ist verbesserungsfähig; z. B. ist es ganz falsch, daß ständige Holzhauer nur so viel Holz bekommen wie die zeitweiligen Winter-Holzhauer, die nie bei den Kulturen helfen. Hier muß der Hebel eingesetzt werden zum Besten der Dauerarbeiter. Meine Herren, es ist ein böses Zeichen der Zeit, daß jetzt manche Waldarbeiter, die viel verdienen, trotzdem öfter der Arbeit fernbleiben, besonders bei schlechtem Wetter, während sie früher stets arbeiteten. Besonders fällt mir dies nach Erhöhung der Krankenkassenbeiträge auf. Die nunmehr hohen Krankengelder zeitigen Krankheiten, die früher nie Krankheiten gewesen sind, namentlich bei solchen Herren, die nur im Winter des Waldarbeiterholzes wegen arbeiten. Was uns an vielen Stellen nottut, ist ein Stamm bewährter und an die Interessen des Waldes geknüpfter Forstarbeiter, die keine Saisonarbeiter darstellen und nicht allein mit Geldentlohnung abzufinden sind, sondern auch durch Naturallöhne an die Geschicke des Waldes gefesselt sein sollen. Es gehört nicht zu meinem Referat, dieses des Näheren auszuführen, ich glaubte aber doch, es streifen zu sollen. Meine Herren, wir müssen auf jeden Fall den Versuch machen, in die Tarifkommission hineinzukommen, damit aus der Praxis für die Praxis alles dort vorgesehen wird, was den Arbeitern ohne Übertreibung wirklich nottut, ohne uns noch mehr mit Schreibwerk zu belasten, zum Besten des Waldes.

Ich schlage Ihnen daher folgende Resolution zur Annahme vor:

Die Vertrauensmänner-Versammlung der Pr. Staatsförstervereinigung bittet die Zentralforstverwaltung, dafür einzutreten zu wollen, daß Oberförster, Revierförster und Förster, d. h. also Männer aus dem praktischen Forstdienst, die täglich mit den Waldarbeitern zu tun haben und am besten ihre Nöte kennen, Sitz und Stimme in der Tarifkommission erhalten, und daß Arbeiter-Tarifkommissionen nicht auf dem Ministerium, sondern bei den Provinzregierungen eingesetzt werden, woselbst der Eigenart des Regierungsbezirks und den Belangen der dortigen Arbeiterschaft wie denen des Fiskus besser Rechnung getragen werden kann.

Blaue: Wie kommt es, daß die Waldarbeiter alles früher erfahren wie wir? Das sind unhaltbare Zustände. Die Arbeiter bekommen die Nachrichten über Tarifänderungen durch ihren Verband schneller wie wir auf dem Instanzenwege.

Leitow: Daß die Förster von der Lohnkommission ausgeschlossen sind, ist unzweifelhaft ein Mißstand; Leute, die mit den Arbeitern Hand in Hand arbeiten sollen, gehören da hinein. Es geht nicht, daß sie einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Ich möchte unseren Herrn Vorsitzenden bitten, dahin zu streben, daß ein Förster in diese Kommission hineinkommt. Die Benachrichtigungen von den Lohnerhöhungen müssen beschleunigt werden.

Vorsitzender: Wir sind des Glaubens, daß die Lösung dieser Tarifragen nur dann richtig bewerkstelligt werden kann, wenn sie in Kreisen zur Abstimmung kommt, die mit dem Arbeiter Hand in Hand arbeiten und in der Lage sind, übermäßige Ansprüche aus der Erfahrung heraus zurückzuweisen. Die Zuziehung der Außenbeamten zu dieser Tarifkommission allein genügt noch nicht. Ich möchte die Tarifkommissionen vom Ministerium in die einzelnen Regierungen verlegt haben. Nur dort kann der Eigenart der Gegend Rechnung getragen werden. Dann wird es auch möglich sein, ohne Nachschüsse zu arbeiten. Ob die Verlegung durchzuführen ist, weiß ich nicht, aber eine dankbare Aufgabe könnte es doch sein. Ich möchte vorschlagen, daß wir das in die Resolution mit hineinarbeiten und das Ministerium darauf aufmerksam machen.

VI. Ruhestandsbeamtenfragen.

Simon: Meine Herren! Ich möchte hier einige Worte für die Alten sprechen. Wer von Ihnen die Tagespresse verfolgt hat, wird wissen, daß überall darüber geklagt wird, daß die Ruhegehaltsbezüge für alle alten Beamten so spät zur Auszahlung gelangen. Die Lehrer haben sich in Frankfurt zusammengetan und sich bereit erklärt, die Arbeiten bei den Gehaltsberechnungen zu machen, damit endlich die Beamten in den Genuß ihrer Bezüge kommen. Bei den Forstbeamten sieht es nicht anders aus; das zeigen die vielen Zuschriften, die ich aus verschiedenen Kreisen von den Alten erhalte. Ich habe das auch selber am eigenen Leibe erfahren.

Was mir sonst noch am Herzen liegt, das ist die Erhöhung des Bezuges von Brennholz, das den Alten zugestanden ist. Sie wissen, die Ruhestandsbeamten erhalten 6 rm Weichholz oder 4 rm Hartholz. Sie können sich ja denken, daß damit wenig anzufangen ist, und was das Brennholz auf den öffentlichen Versteigerungen kostet, wissen Sie ja besser wie ich. Bei unseren Verhältnissen verbietet es sich von selbst, auf öffentliche Versteigerungen zu gehen. Kohlen zu kaufen ist aber kaum möglich. Sollen nun die alten Beamten zu den Gemeindebehörden hingehen und sich bestätigen lassen, daß sie zu den Minderbemittelten gehören? Wir haben Anspruch darauf, daß unser Brennholz im Verhältnis zu unserer Dienstzeit und zu unserem Ruhegehalt berechnet und gegen einen günstigeren Preis geliefert wird. Es sind durchschnittlich 36 rm, die die aktiven Beamten jetzt erhalten, dafür bezahlen sie die durchschnittlichen Werbungskosten und Ausgleichungsbeträge. Mir sind die 6 rm, die ich zu beanspruchen habe, mit 40 ℳ angerechnet. Ich möchte bitten, daß den ältesten Ruhegehaltsbeamten 27 rm Knüppel, Weichholz, oder 18 rm Kloben, Weichholz, bzw. 12 rm Kloben, Hartholz, zugestanden werden. Ich begründe das damit, daß das Ruhegehalt nach dem Satze berechnet wird, den die im Dienst befindlichen Beamten beziehen. Unter Zugrundelegung des Verhältnisses zwischen den Gehältern der Ruhestandsbeamten und der aktiven Beamten ist auch das jeweils zustehende Quantum Brennholz zu errechnen. Wenn wir diese Rechenart wählen und das Zugeständnis von der Regierung erbitten, daß der Bezug an Brennholz erhöht wird, so glaube ich, daß wir nach den bestehenden Grundsätzen auch ein Recht darauf haben.

Der zweite Punkt, den ich in meiner Entschließung zum Ausdruck gebracht habe, ist der

Hosted by Google

Bezug von Wildbret. Der Abschnitt 8 der neuen Jagdnutzungsvorschriften hat Ihnen den Anspruch auf eine gewisse Menge, soviel ich weiß, 10 kg Wildbret und 5 Hasen, eingeräumt. Aus demselben Grunde, den ich für den Bezug von Holz angeführt habe, haben die Alten auch Anspruch auf Lieferung von Wildbret bzw. Hasen, unter Berücksichtigung ihrer Dienstzeit. Wir hatten damals, besonders auf dem Gebiete der Jagd, nur Pflichten und keine Rechte. Nun aber die Regierung das Zugeständnis gemacht hat, können wir ebenso auch das Zugeständnis für den Bezug von Wildbret fordern.

Als Punkt 4 habe ich in diese Entschließung aufgenommen, daß die Vergünstigungen auch den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zugestanden werden soll. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß ich stets betont habe, daß wir dieser Vereinigung beigetreten sind, damit das gute Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen wieder angebahnt wird. Ich habe das in einem Schreiben an alle ganz besonders hervorgehoben, und niemand hat diesen Grundsätzen widersprochen. Wenn wir Alten an der guten Sache mitarbeiten, eine Stelle zu schaffen, an die sich die Kollegen einmal anschließen können, wenn der Gewerkschaftsgeist abgewirtschaftet hat, dessen Wesen uns heute durch Herrn Geisler vor Augen geführt wurde, so geschieht es im Bewußtsein, daß wir vielleicht diesen Tag nicht mehr erleben werden. Wir werden die Arbeit und den Verdruß, der damit verbunden ist, tragen, indem wir stets eingedenk sind: Von uns die Saat, nach uns die Ernte. (Bravo!)

Nun möchte ich Ihnen den Entwurf der Entschließung vorlegen. Sie lautet:

Bezüglich der im Ruhestande lebenden Forstbeamten und deren Hinterbliebenen wird beschlossen: Wir bitten:

1. daß die Versorgungsbezüge in jedem Falle gleich nach dem Inkrafttreten neuer gesetzlicher Vorschriften diesen entsprechend festgesetzt und zur Auszahlung gebracht werden, ohne daß erst von den Empfangsberechtigten Anträge zu stellen sind;
2. die den Ruhegehaltsempfängern gegenwärtig gegen Zahlung der Taxe abzugebende Brennholzmenge von 4 bzw. 6 rm unter Zugrundelegung der anzurechnenden Dienstzeit im Verhältnis zu der den im Dienst stehenden Beamten bewilligte Menge zu erhöhen;
3. in dem gleichen Verhältnis den Ruhegehaltsempfängern einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an Wildbret von den im Abschnitt VIII der Jagdnutzungsvorschriften angegebenen Mengen unter den gleichen Bedingungen nach Möglichkeit einzuräumen, wie dies bei den im Dienste stehenden Forstbeamten geschieht;
4. diese Vergünstigungen in entsprechendem Umfange auch den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen staatlicher Forstbeamten zu gewähren.

Francke: Der Herr Vorredner hat den Antrag gestellt, den Ruhegehaltsempfängern ein bestimmtes Quantum Brennholz bzw. Wildbret zuzuweisen. Es gibt nun manche Beamte, die schon in jüngeren Jahren verunglückten und pensioniert wurden. Ich möchte den Antrag stellen, daß auch diese solche Vergünstigungen erhalten.

Leitow: Den vorzüglichen Ausführungen des Herrn Kollegen Simon habe ich nichts weiter hinzuzufügen. Ich bin schon im vorigen Jahre mit der Anregung hervorgetreten, unsere Alten besser zu bedenken. Alle anwesenden Kollegen möchte ich bitten, die Ruhestandsbeamten als vollwertige Mitglieder unseres Vereins zu betrachten und das gute Verhältnis weiter zu pflegen, wie wenn wir eine Familie wären. Das kann in mancher Beziehung zum Ausdruck gebracht werden, so z. B. bei der Jagd können die aktiven Kollegen soviel Kollegialität aufbringen, indem sie von ihrem Quantum Wildbret einen bestimmten Teil an die alten abtreten. Dann auch bei der Jagdausübung. Zum Teil wird es ja selbstverständlich sein, daß der aktive dem alten Kollegen eine Einladung schickt bzw. daß er vorstellig wird bei seinem Oberförster, auch die alten Kollegen zur Jagd einzuladen. Wir haben es immer so gemacht bei uns, und die alten Herren sind ständig unsere Gäste.

Becker: Ich stehe auf dem Standpunkte, daß uns von der Regierung ein bestimmtes Quantum an Brennholz und Wildbret von Rechts wegen zugewiesen werden muß. Gefälligkeiten sind so unsicher. Wenn die Verhältnisse sich in Deutschland so weiter entwickeln, so führen sie unweigerlich zur völligen Verarmung des Beamtenstandes. Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, in jeder Weise dafür zu sorgen, daß da noch Abhilfe geschaffen wird, ehe es zu spät ist.

Vorsitzender: Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, schließe ich die Diskussion und bitte Sie, über die einzelnen Punkte der Resolution abzustimmen. Vorher möchte ich noch sagen, wir haben das Verdienst, die ersten gewesen zu sein, die sich auch ihrer alten Kollegen erinnerten und sie aufforderten, in unsere Reihen einzutreten und sich als vollgültige Mitglieder zu betrachten. Dies Beispiel ist nunmehr in der Gewerkschaft auch nachgeahmt worden. Man hat auch dort den Pensionärausschuß gegründet und versucht nun, unsere Mitglieder uns abspenstig zu machen. Um die Ruhestandskollegen hat sich ein großes Verdienst unser Kollege Simon erworben. Ich möchte ihn und Kollegen Wegener besonders bitten, auch fernerhin eine lebhafte Verbindung mit den Pensionären zu unterhalten, die ja zum größten Teil von der Gewerkschaft abgerückt sind. Wir stellen den Herren die nötigen Mittel gern zur Verfügung, soweit sie Porto und Schreibmaterial betreffen, und bitten sie, alle Entschließungen, Rundschreiben, Veröffentlichungen weiter zu vermitteln. Sie sollen wissen, daß wir in nachdrücklichster Weise für sie eintreten, damit auch sie in Zukunft uns die Treue halten. Ich bitte nun, über die Anträge des Kollegen Simon abzustimmen. Ist einer der Herren dagegen? Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß sie einstimmig angenommen ist.

VII. Verschiedenes.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie der sehr vorgerückten Zeit wegen verschiedene zu diesem Punkt angekündigte Besprechungen zurückgezogen haben. Wir tagen eigentlich, von wenigen Nachtstunden abgesehen, dauernd seit gestern nachmittag und müssen nunmehr dem Ende zueilen.

Wir vertagen daher mit Ihrem Einverständnis:

1. die Organisationsfrage;

Hosted by Google

2. die Besprechung über die Erdmannsche Broschüre;
3. Forstbauten.

Nun aber haben wir noch die Satzungen für unsere Vereinigung zu genehmigen. Wie Ihnen bekannt ist, wurde ein Entwurf zu diesen in Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom vorigen Jahre veröffentlicht. Der Vorstand hat sich eingehend mit diesem Entwurf beschäftigt und macht Ihnen den Vorschlag, diesen zu genehmigen. Wir beantragen indessen, den § 4 so zu gestalten, daß der Jahresbeitrag in der jährlichen Vertreterversammlung festzusetzen ist, und daß die im Ruhestand befindlichen Beamten nur die Hälfte zu zahlen haben. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? Ich stelle fest, daß dies nicht geschieht. Die Satzungen sind also genehmigt.

Wenn wir dieselben bisher noch nicht in Druck gegeben haben, so sind die heutigen furchtbar hohen Druckerpreise schuld daran. Ich hoffe aber, unsere Finanzen werden es im kommenden Jahre gestatten, einfache Abzüge herstellen zu lassen.

Koch: Ich möchte im Auftrage der Versammelten dem Kollegen Neumann unser unentwegtes Vertrauen und unsern herzlichsten Dank für seine aufopfernde Tätigkeit für unsere Vereinigung aussprechen. (Bravo.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich danke Ihnen bestens für Ihre spontane Vertrauenskundgebung! Ihr Vertrauen gebrauche ich auch stets, um mich aufrecht erhalten zu können, denn die zu leistende Arbeit ist dornenreich und steinig zugleich. Wenn wir ein Jahr zurückblicken, da sehen wir, daß wir wirklich nicht umsonst am Stande gearbeitet haben und nicht unbeachtet geblieben sind. — Die Zerrbilder, die man von uns einst entworfen, sind zerflossen; es wird einmal die Zeit kommen, wo ein kräftiger Nordost die Nebelschwaden im Stande gänzlich fortbläst; schreiten wir ruhig in unseren Richtlinien fort, so ist trotz Terror und Boykott niemand imstande, uns auseinanderzutreiben. Unser Fundament aber muß und wird für die Zukunft den Bau des Gesamt-Försterstandes zu tragen haben. Die Zeit des Neides und Hasses scheint ihrem Ende entgegenzugehen. Dankbar wird man der Männer gedenken, die das Banner der Gedankenfreiheit hochgehalten haben. Wie wir Forstmänner draußen im Walde Arbeit erst für zukünftige Generationen leisten und nutzen, was unsere Vorväter gesät und gepflanzt haben, so leisten auch wir Männer der Staatsförstervereinigung Arbeit zur Erhaltung unserer Traditionen für Söhne und Enkel. Dafür gibt es heute keine Orden, kein Lob! Ein Blick aber auf unser todwundes Vaterland, auf unsere gefährdeten preußischen Staatsforsten weist uns den Weg der Pflicht. Lassen Sie, meine Herren, uns diesen Weg auch ferner unbeirrt einhalten. Es leben unsere preußischen Staatsforsten und seine Hüter und Pfleger! Hoch die deutschen Herzen, und der liebe Gott schenke uns allen hierzu seinen Sonnenschein! (Stürmisches Bravo!)

Ich schließe damit unsere erste Tagung und wünsche allen ein gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

157. Sitzung, Mittwoch, den 28. Juni 1922.

Erste Beratung des auf Beschluß des Staatsrats vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Altersgrenze, vom 15. XII. 1920.

Ebersbach, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — —

Aber die Besoldungsordnung und das Besoldungssystem, das ja so kompliziert ist und immer noch komplizierter wird, da man in dem Bestreben, Härten zu beseitigen, immer noch neue Bestimmungen dazu erläßt, bedürfen baldigst einer Änderung. Wir gehen durchaus einig mit den Herren von der Mehrheits-Sozialdemokratie, die eine baldige Reform dieser Besoldungsordnung beantragt haben. Wir werden uns ja mit diesem Antrage, der jetzt nicht zur Beratung steht, noch besonders beschäftigen und dann im Ausschuß die Einzelheiten überlegen, die zu tun sind. Ich möchte aber schon jetzt an den Herrn Finanzminister die Bitte richten, daß baldmöglichst im Finanzministerium die Vorbereitungen dazu getroffen werden, daß spätestens im Frühjahr 1923 diese Revision der Besoldungsordnung vorgenommen werden kann. — —

Dann darf ich noch auf eine andere Frage aufmerksam machen. Der Wille des Gesetzgebers bei der Schaffung der Beamtenaltruhegehaltsgesetze ist zweifellos der gewesen, daß es künftig einen Unterschied zwischen Alt- und Neupensionären nicht mehr geben soll. Nun hat man aber später doch bei der Frage der Einreihung der Pensionäre in die verschiedenen Besoldungsgruppen eine Grenze für diese Einreihung in die Besoldungsgruppen festgelegt, und zwar den 1. April 1920, weil diese Grenze angeblich von dem Gesetz selbst gezogen wird. Der Preußische Landtag hat sich mit dieser Frage bereits in früheren Wochen eingehend beschäftigt und einen Beschluß gefaßt, in dem klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß der Landtag nicht wünscht, daß ein Unterschied zwischen den Pensionären, die vor dem 1. April 1920 ausgeschieden sind, und denjenigen, die nach diesem Termin ausgeschieden sind, gemacht wird. Das Staatsministerium wurde ersucht, nach Benehmen mit der Reichsregierung dafür zu sorgen, daß diese unterschiedliche Behandlung wieder beseitigt wird. Nun sehen wir aus einer Mitteilung des Finanzministers, aus Drucksache Nr. 2989, daß die Verhandlungen mit dem Reich leider erfolglos gewesen sind. Das ist tief bedauerlich. Ich glaube, daß die Frage damit noch nicht endgültig zum Abschluß gebracht sein wird, sondern daß wir, wenn wir im Jahre 1923 an eine Revision der Besoldungsordnung herangehen, auch die Frage der völligen Gleichstellung von Alt- und Neupensionären aufs neue ernstlich werden in Erwägung ziehen müssen. — —

Nun aber die Rechtsstellung des Beamten! Bekannt sind die Bestrebungen aller derjenigen Parteien, die es seinerzeit in Weimar als zwingende Staatsnotwendigkeit erkannt haben, die Grundrechte der Beamten durch die Verfassung zu sichern. Daraus entsprang der Artikel 129 der Reichsverfassung, der im wesentlichen besagt, daß die Grundrechte der Beamtenschaft unverletzlich sind. Damit war bei der Beamtenschaft eine gewisse Rechtssicherheit erzielt worden. Wenn man sich aber jetzt einige Beamtengesetze aus den letzten drei Jahren vergegenwärtigt, so muß man doch bedenklich werden, ob der Schutz des Artikels 129 tatsächlich ausreicht, um die Rechtsstellung der Beamtenschaft zu sichern. Wir haben trotz dieses Artikels in Preußen das Zwangspensionierungsgesetz zu verzeichnen, über das vorhin schon gesprochen worden ist und auf das ich nicht noch einmal eingehen will. Man mag über die Rechtsgültigkeit oder -ungültigkeit, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Zwangspensionierungs-

Hosted by Google

Gesetzes denken wie man will —, das eine steht fest: daß es von den Beamten als eine Ungerechtigkeit empfunden wird, und nicht nur von den Beamten, sondern auch von Kreisen, die sonst der Beamtenschaft ziemlich gleichgültig gegenüberstehen.

Ich erinnere daran, daß auch die Gerichte über dieses Gesetz ganz verschiedener Meinung waren. Landgericht und Kammergericht z. B. haben das Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Aber das Reichsgericht hat gesprochen, und mit dieser Entscheidung haben wir uns abzufinden. Ein Wort aus der Begründung, das heute morgen hier nur kurz gestreift worden ist, will ich noch einmal herausgreifen, welches besagt, daß der Staat wohlerworbene Rechte der Beamten einschränken und aufheben kann, und zwar mit oder ohne Entschädigung, denn die Wurzel alles Rechts sei die Macht des Staates. — Wenn das die geltende Rechtsauffassung ist, dann kann das natürlich für die künftige Entwicklung der Rechtsstellung der Beamten geradezu katastrophale Wirkung haben.

Das ist um so bedauerlicher, als wir gerade in der letzten Zeit im Reichstage Gesetze erlebt haben, die zweifellos in die Rechtsstellung der Beamten Bresche legen. Ich erinnere zunächst an das sogenannte Pensionskürzungsgesetz. Es ist wohl ein einzig dastehender Vorgang in der Gesetzgebung, daß, wie in diesem Falle, die Reichsregierung einen Gesetzentwurf beim Reichstage einbringt, dem als Begleitwort ein Urteil des Reichsrats beigefügt ist, in welchem dieser sich dahin ausspricht, er müsse dieses Gesetz ablehnen aus rechtlichen, aus moralischen und aus Gründen der Unzweckmäßigkeit. Eine solche vernichtende Kritik an einem Gesetze habe ich noch nicht gehört. Trotzdem ist das Gesetz im Reichstage beraten worden, und um eines Haares Breite hätte es die verfassungsmäßige Zweidrittelmehrheit gefunden; eine einzige Stimme fehlte daran. Damit ist das Gesetz zunächst in der Versenkung verschwunden. Aber wir wissen ja — bestimmte Gerüchte darüber gehen bereits um —, daß die Reichsregierung sich mit dem Gedanken trägt, das Gesetz erneut einzubringen, und es wird dann die Frage sein, ob das Gesetz nicht schließlich doch noch eine Zweidrittelmehrheit findet.

Es kommt hierbei übrigens gar nicht darauf an, ob die Einkommensgrenze in dem Pensionskürzungsgesetz höher oder niedriger gesetzt wird. Für meine politischen Freunde hat die Frage grundsätzliche Bedeutung: fängt man erst einmal an, den Weg des Abbaus der Rechte der Berufsbeamten zu beschreiten, dann gibt es auf diesem Wege schließlich kein Halten mehr. Wir sehen ferner, daß gleichzeitig mit diesem Gesetz auch ein anderes Gesetz von ähnlicher Wirkung eingebracht worden ist: das Gesetz über die anderweitige Verwendung von Wartegeldempfängern. Im glatten Gegensatz zu dem klaren Wortlaut des Reichsbeamtengesetzes sollen nach diesem Gesetz Beamte, die ohne ihr Verschulden infolge der Staatsumwälzung oder infolge des Friedensvertrages von Versailles ihr Amt verlieren und auf Wartegeld gesetzt werden müssen, die also, was ich betone, an diesem Schicksale gar kein Verschulden tragen, gezwungen werden, Ämter von niedrigerem Range anzunehmen. Auch bei diesem Gesetze, das sich nicht einmal auf die bereits auf Wartegeld gesetzten Beamten beschränkt, sondern darüber hinaus auch jedem noch im Amte befindlichen Beamten androht, daß er sich, wenn er künftig infolge des Friedensvertrages oder irgendwelcher Änderungen der Staatsorganisation sein Amt verliert, bei Vermeidung des Verlustes seines Gehalts damit abzufinden hat, in einem Amte von niedrigerem Range verwendet zu werden — auch bei diesem Gesetze fehlte eine Stimme an der nötigen Zweidrittelmehrheit, die erforderlich gewesen wäre, weil beide Gesetze zweifellos Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte der Beamten darstellen und damit gegen die Reichsverfassung verstoßen.

Wir werden in nicht zu ferner Zeit erleben, daß beide Gesetze erneut im Reichstag eingebracht werden, und ich hoffe, daß dazu auch der Reichsrat vorher gehört wird. Da möchte ich nun an den Herrn Finanzminister die dringende Bitte richten, seinen ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß von diesen Angriffen auf die Rechte der Beamten Abstand genommen wird. Wir sind ja auch in Preußen schon gezwungen worden, wortbrüchig zu werden. Ich erinnere an die bekannte Verordnung vom 26. Februar 1919, die den Beamten, die unter diese Verordnung fallen, zugesichert hat, daß sie zunächst noch fünf Jahre hindurch ihre vollen Gehaltsbezüge bekommen sollen. Auf Verlangen des Reiches haben wir diese Bezüge mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 bis auf drei Viertel heruntersetzen müssen, infolge des Sperrgesetzes, und nun sagt man zu den Beamten, die sich bitter darüber beschweren und sagen, daß die Verordnung ihnen doch die vollen Bezüge auf fünf Jahre zusichere; ja, damit sind die Bezüge gemeint, die sie im Februar 1919 erhalten haben, aber nicht das, was alles noch hinterher in der Form von Teuerungszulagen gewährt worden ist. Demgegenüber ist doch festzustellen, daß bei der Schaffung der Verordnung der gewollte Vorteil in der Art der Berechnung der Bezüge, nicht aber in der Höhe der Bezüge, liegen sollte. Muß man nicht, wenn man sich alle diese Vorgänge vergegenwärtigt, zu der Frage kommen: ist durch solches Vorgehen die Rechtsstellung der Beamten nicht allmählich höchst unsicher geworden, muß in der Beamtenschaft nicht allmählich das Gefühl entstehen, daß ihre Rechtsstellung gefährdet ist, daß gar nicht abzusehen ist, ob schließlich derjenige, der glaubt, auf Lebenszeit angestellt zu sein, eines schönen Tages noch auf die Straße fliegt? Wird die Beamtenschaft nicht durch solche Vorgänge immer wieder in neue Sorgen gestürzt und wird dadurch die Dienstfreudigkeit und das Staatswohl gefördert? Meine Damen und Herren, die Antwort auf diese Fragen scheint mir so klar zu sein, daß wir daraus nur die eine Folgerung zu ziehen und den Herrn Minister zu bitten haben, sich mit seiner ganzen Kraft dafür einzusetzen, sowohl im Staatsministerium als auch im Reichsrat durch die preußischen Vertreter, daß davon Abstand genommen wird, an den Grundrechten der Beamten noch weiter zu rühren. Denn das bringt letzten Endes eine große Gefahr für das Staatswohl selbst. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wertbemessung von Dienstwohnungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Gesch.-Nr. I B Ia 6334, II 6164, III 9905.

Berlin, den 15. Juli 1922.

Die nachstehende Abschrift des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 26. Mai d. J. — III 2. 439 — wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Die darin erwähnte Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 3. Dezember 1920 — Nr. III 2. 103 — ist durch meine Allg. Verfg. Nr. I 27 vom 21. Februar 1921 — Nr. IB Ia 1642 — (LwMBl. S. 81) mitgeteilt worden. Der ferner erwähnte Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 3. August 1921 — Nr. III 2. 272 — ist im Finanz-Ministerial-Blatt Nr. 16 für 1921, S. 455, abgedruckt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
(Hochbauabt.) III 2./439.
(Finanzabt.) I C 2./952.

Berlin, 26. Mai 1922.

In Ergänzung der Gesichtspunkte für die Wertbemessung von Dienstwohnungen, die in

Hosted by Google

der Rundverfügung vom 3. 12. 1920 — III 2./103 Bauabteilung, I. 30750 II Finanzabteilung — zusammengestellt sind, wird noch besonders auf die Bestimmungen in Ziffer 99 der Preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. 7. 21 verwiesen. Nach diesen ist bei der Ermittelung des Mietwertes der Dienstwohnung auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen nach §§ 14 bis 17 des Dienstwohnungsregulativs in weitgehendem Maße dem Staate zur Last fallen. Bei Bemessung dieser Mehrleistungen ist gegenwärtig jedoch zu berücksichtigen, daß dem Runderlaß vom 3. 8. 1921 — III 2./272 Hochbauabt., IA 2./730 Finanzabt. — gemäß bei den Instandsetzungen in Dienstwohnungen über das bei Mietwohnungen übliche Maß nicht hinausgegangen werden soll.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch darauf hin, daß die für die Dienstwohnung anzurechnenden Beträge infolge der Neuregelung der Besoldung nach dem Inkrafttreten des B. D. E. G. vom 17. Dezember 1920 mehrfach erhöht sind, und zwar.:

vom 1. 1. 1921 ab infolge der Verordnung vom 8. 2. 1921 — G.-S. S. 302 —,
vom 1. 8. 1921 ab infolge der Verordnung vom 2. 9. 1921 — G.-S. S. 510/511 —,
vom 1. 10. 1921 ab infolge des Gesetzes vom 24. 11. 1921 — G.-S. S. 553 —,
vom 1. 4. 1922 ab infolge des Gesetzes vom 19. 4. 1922 — G.-S. S. 83 —,
vom 1. 5. 1922 ab infolge des noch nicht veröffentlichten Gesetzes über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge (s. Ausführ.-Anw. vom 11. 5. 1922 — Bes. 1682 —).

Außerdem ergeben sich Erhöhungen des Anrechnungsbetrages mit Wirkung vom 1. 4. 1920 ab infolge etwaiger Höherstufung der Orte im Ortsklassenverzeichnis infolge des Reichsgesetzes vom 13. 1. 1922 — RGBl. S. 87 —, der Bekanntmachung der ersten Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses vom 3. 3. 1922 — RGBl. S. 245 — und der Bekanntmachung der endgültigen Festsetzung der Ortsklasse der Forstdienstgehöfte vom 30. 3. 1922 — RGBl. Teil II, S. 2 —. Soweit der Anrechnungsbetrag etwa hierdurch oder infolge der Heraufsetzung der örtlichen Höchstmietzuschläge anderweit zu bemessen ist, muß die Neufestsetzung, wenn es nicht bereits geschehen ist, gemäß Ziffer 99, Absatz 3 und 102 P. B. V. unverzüglich erfolgen.

Diese Verfügung wird im Finanzministerialblatt und im Zentralblatt der Bauverwaltung abgedruckt werden.

An die Reg.-Präs. usw.

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

Allgemeine Verfügung III 63.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 14098.
Berlin, den 8. August 1922.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung Nr, III 118 vom 4. Dezember 1919 — III 19246 — will ich den Höchstbetrag, bis zu dem den Forstbeamten unverzinsliche Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gegeben werden können, mit Wirkung vom 1. April 1922 ab bis auf weiteres festsetzen:

a) für Oberförster und für Forstassessoren, die auf längere Zeit mit der Verwaltung einer Oberförsterstelle beauftragt werden, auf 50 000 *M*,
b) für Revierförster und für Förster, die ein Dienstpferd halten müssen, die also die Pferdehaltungszulage beziehen, auf . . . . . 25 000 *M*,
c) für die übrigen Forstbeamten auf 15 000 *M*.

An den bisherigen Bedingungen, unter denen die Vorschüsse gewährt werden und zurückzuzahlen sind, wird nichts geändert.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschüsse bis zum Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste getilgt sein müssen, ist in den Berichten, durch die Wirtschaftsvorschüsse beantragt werden, bei den planmäßigen Beamten stets das Lebensalter des betreffenden Beamten anzugeben.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen usw.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 61.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 13550 II. Ang.
Berlin, den 10. August 1922.

Die Allgemeine Verfügung III 36 für 1922 (vom 9. 5. 1922 — III 7192 II. Ang. —) wird in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Tagesvergütungen stellen sich insgesamt

a) mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab:

im 1. Vorbereitungsjahre auf . . . . 79,80 *M*
„ 2. „ „ . . . . 88,10 *M*
„ 3. „ „ . . . . 96,40 *M*
„ 4. „ „ . . . . 103,90 *M*
„ 5. „ und g. F. weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf . . . . . 111,40 *M*

b) mit Wirkung vom 1. August 1922 ab

im 1. Vorbereitungsjahre auf . . . 86,70 *M*
„ 2. „ „ . . . 95,80 *M*
„ 3. „ „ . . . 104,80 *M*
„ 4. „ „ . . . 113,00 *M*
„ 5. „ und g. F. weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf . . . . . 121,30 *M*

Diese Gesamtbeträge enthalten bereits neben den bisherigen Grundbeträgen die neuen Ausgleichszuschläge, und zwar:

a) vom 1. Juli 1922 ab 160 % mit 44,50 — 49,10 — 53,80 — 58,40 — 63,00 *M*,
b) vom 1. August 1922 ab 185 % mit 51,40 — 56,80 — 62,20 — 67,50 — 72,90 *M*.

Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10000 *M* des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bleibt unverändert mit 7,50 — 8,30 — 9,00 — 9,00 — 9,00 *M* bestehen und ist, wie bisher, in den Gesamtbeträgen ebenfalls enthalten.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen stellen sich (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf täglich

a) vom 1. Juli 1922 ab 17,10 — 21,40 — 25,60 *M*,
b) vom 1. August 1922 ab 18,70 — 23,40 — 28,10 *M*.

Punkt 6: Statt „1. April 1922" tritt „1. Juli 1922" und 1. August 1922".

Hosted by Google

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen usw.

Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen des Tarifvertrages vom 17. September 1920 und des Beschlusses der Tarifkommission vom 18. Mai 1922 vereinbart:

Zu § 3 der Anlage zum Tarifvertrag (Arbeitslohn — Zeitlohn —).

Im 1. Absatz (Lohngruppen) treten vom 1. August 1922 an an die Stelle der bisherigen Lohngruppen

im Regierungsbezirk Hannover die Lohngruppen II und III,
im Regierungsbezirk Hildesheim für die Oberförsterei Weenzen die Lohngruppe II und
im Regierungsbezirk Arnsberg die Lohngruppen I und II.

Der 3. Absatz (Zeitlohn) in der Fassung des Beschlusses der Tarifkommission vom 18. Mai 1922 erhält folgende Fassung:

Vom 1. August 1922 an erhalten an Stundenlohn für Zeitlohnarbeiten

	I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. vollarbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	21,00	19,50	18,00	16,50	15,00
2. vollarbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	15,75	14,70	13,50	12,40	11,25
3. vollarbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	10,50	9,75	9,00	8,25	7,50
4. vollarbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	7,00	6,50	6,00	5,50	5,00
5. vollarbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	10,75	10,00	9,25	8,50	7,75
6. vollarbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	7,00	6,50	6,00	5,50	5,00
7. vollarbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	5,00	4,50	4,00	3,50	3,00.

Die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 des Beschlusses der Tarifkommission vom 18. Mai 1922 bleiben in Kraft.

Zu § 8 der Anlage zum Tarifvertrag (Akkordlohn).

Die bisher vereinbarten Akkordsätze bleiben bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres in Kraft, jedoch sind dort, wo die neu vereinbarten Stundenlöhne + 25 bis 30 v. H. Zuschlag bei Zugrundelegung der bisherigen Akkordsätze nicht erreicht werden können, soweit erforderlich, Akkordsätze mit Wirkung vom 1. August 1922 an neu zu vereinbaren.

Berlin, den 27. Juli 1922.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Ramm.

Für den Deutschen Landarbeiterverband.
Walter Kwasnik.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilhelm Sauer.

Dienstaufwandsentschädigung der Forstbetriebsbeamten für 1922.

Allgemeine Verfügung III 62/1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 11 331.

Berlin W 9, den 22. August 1922.

1. Im Anschluß an die allgemeine Verfügung III 13 von 1922 überweise ich der Regierung für das Rechnungsjahr 1922 an Dienstaufwandsentschädigungen die nachstehenden Beträge:
   a) für Revierförster, die ein Pferd halten, durchschnittlich je . . . . . 14000 ℳ,
   b) für Revierförster, die ein Pferd nicht halten, durchschnittlich je . . . 5000 ℳ (5800 ℳ),
   c) für Förster, bei denen die Pferdehaltung im dienstlichen Interesse ausdrücklich von mir anerkannt worden ist, durchschnittlich je . . . . . 10000 ℳ,
   d) für alle anderen Förster in Endstellen und die Revierfördergehilfen durchschnittlich je . . . . . 1700 ℳ (2200 ℳ),
   e) für Forstsekretäre durchschnittlich je . . . . . 2300 ℳ (2800 ℳ),
   f) für überzählige Förster, Unterförster und Hilfsförster durchschnittlich je 1100 ℳ (1500 ℳ),
   g) für Forstgehilfen durchschnittlich je . . . . . 400 ℳ (500 ℳ).
2. Eine Entschädigung für Fahrradhaltung für die Revierförster, Förster in Endstellen und Forstsekretäre wird nicht gewährt. Es muß den Regierungen überlassen bleiben, bei der Verteilung der Dienstaufwandsentschädigung denjenigen Beamten, die ein für dienstliche Zwecke in brauchbarem Zustande befindliches Fahrrad halten, höhere Beträge zuzuweisen als den andern Beamten. Wegen der Fahrraddergütung für überzählige Förster, Assessoren, Referendare, Hilfsförster und Forstgehilfen ergeht besondere Verfügung.
3. Zu 1 b, d, e, f und g. Die nicht eingeklammerten Zahlen gelten für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Schneidemühl,

Hosted by Google

Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg und Merseburg. Die eingeklammerten Zahlen ( ) gelten für die übrigen Regierungsbezirke.

4. Die Regierungen haben die Beträge nach Anhörung der Vertrauensleute auf die einzelnen Stellen zu verteilen.
5. Die Dienstaufwandsentschädigung kommt nur für die Zeit in Frage, in der die Beamten in den vorgenannten Dienststellen durch die Regierung tatsächlich besoldet werden. Sofern Beamte im Rechnungsjahre 1922 in mehreren Regierungsbezirken beschäftigt werden, hat jede Regierung die Dienstaufwandsentschädigung anteilig zu zahlen.
6. Zu verrechnen sind:
   a) bei Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben je Stelle nur:
      für Revierförster . . . . . 2900 ℳ,
      für Förster in Endstellen . . 400 ℳ,
      für Forstsekretäre . . . . . 600 ℳ,
   b) bei Kapitel 2 Titel 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben die übrigen Beträge zugangsweise.
7. Eine Nachweisung nach nachstehendem Muster ist mir in doppelter Ausfertigung bis zum 25. März 1923 pünktlich vorzulegen.

Termin 25. 3. 1923 genau.

Regierungsbezirk . . . . . .

Nachweisung

der im Rechnungsjahre 1922 gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen der Forstbetriebsbeamten.

Erlaß vom 12. 8. 1922 — III 11331 (Allgemeine Verfügung III 62/1922).

Es sind gezahlt für:	Gesamt-Istausgabe		Danach ist verrechnet bei Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben		Kap. 2 Tit. 8 der einmaligen Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a) . . . . Revierförsterstellen, auf denen ein Pferd gehalten wird						
b) . . . . Revierförsterstellen, auf denen ein Pferd nicht gehalten wird						
c) . . . . Försterstellen, bei denen die Pferdehaltung vom Ministerium anerkannt ist						
d) . . . . Försterstellen						
d) . . . . Revierförstergehilfen						
e) . . . . Forstsekretärstellen						
f) . . . . Überzählige Förster						
f) . . . . Unterförsterstellen						
f) . . . . Hilfsförster						
g) . . . . Forstgehilfen						
zusammen						

Festgestellt

. . . . . .

Regierungs-Obersekretär.

. . . . . , den . . . März 1923

Regierung.

An

die Geheime Forstkalkulatur im Ministerium für Landwirtschaft usw.

Berlin.

8. Soweit die zur Verfügung gestellten Beträge für einzelne Stellen nicht ausreichen sollten und durch prüfungsfähige Belege nachgewiesen werden kann, daß in rein dienstlichem Interesse von den Beamten höhere Aufwendungen gemacht werden mußten, bin ich vorbehaltlich der Nachprüfung bereit, diese Mehraufwendungen zu erstatten. Dahingehende Anträge sind mir von der Regierung, nachdem sie dort auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind, nebst Belegen gesammelt bis zum 25. April 1923 vorzulegen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt hier eingehen, können keine Berücksichtigung finden.

J. A.: Laspeyres.

An alle Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm. Wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, sind infolge des Aufrufes für Linderung der Not deutscher Forststudenten weitere 11930 ℳ eingegangen, insgesamt bisher 50405 ℳ. Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, diesem Liebeswerke auch weiterhin die größte Aufmerksamkeit zu widmen und reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Hosted by Google

Forstmeister Wiebecke, Eberswalde, und **Forstmeister Dr. Dengler**, Chorin, sind unter Erteilung eines ständigen Lehrauftrages mit Wirkung vom 1. April d. J. zu ordentlichen Professoren an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ernannt worden. Ihre Stellung als Revierverwalter der Oberförstereien Eberswalde und Chorin wird hierdurch nicht berührt.

Zugrundelegung der Reichsindexziffer bei der Beamtenbesoldung. Am Dienstag, dem 29. August sind, wie die politische Presse meldet, die Spitzenorganisationen der Beamtenvereinigungen und der Gewerkschaften zusammengetreten, um über eine neue Aktion der Beamten und Staatsarbeiter zu beraten. Um eine Angleichung der Beamten- und Staatsarbeitereinkommen an die Teuerung zu erreichen, soll einmal die Reichsindexziffer zugrunde gelegt werden, ferner wollen die Gewerkschaften sich im großen und ganzen an die Erhöhungen anlehnen, die vor einigen Tagen vom Reichsarbeitsministerium den Arbeitern im Bergbau gewährt worden sind. Es wurde die Entsendung einer Abordnung ins Reichsfinanzministerium beschlossen, die sich am 30. August dorthin begab und von Geheimrat Dr. Kühnemann empfangen wurde. Die Abordnung trug die Wünsche der Beamtenschaft vor und bat um möglichst schnelle Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister. Geheimrat Dr. Kühnemann erwiderte, daß die Regierung bereits selbst den Entschluß gefaßt habe, Erhöhungen der Bezüge vorzunehmen, und daß bereits vor dem Zusammentritt der Organisationen vom Finanzministerium Einladungen zu Besprechungen hierüber ergangen seien. Am 5. September sollten im Reichsfinanzministerium die üblichen Verhandlungen über die Erhöhung der Einkünfte der Beamten und Staatsarbeiter beginnen.

Zur verspäteten Auszahlung rückständiger Gehaltsaufbesserungen erhalten wir folgende Zuschrift: Ihre Bemühungen, den Forstbeamten beschleunigte Gehaltszahlungen zu erwirken, haben auch mich sehr interessiert. Leider stehen wir „Beamte in Vorbereitungsdienst", Referendare und Forstgehilfen noch viel schlechter da. Da wir Tagesvergütungen stets am Monatsende erhalten, verlieren wir schon vier Wochen Kaufkraft unserer Vergütungen; diese Härte muß man als verständiger Mensch schon mit in den Kauf nehmen, da wir noch nicht Beamte sind und sonst nirgend im Angestelltenverhältnis Vorausbezahlung üblich ist. Anders verhält es sich aber mit den Nachzahlungen, die wir im Vorbereitungsdienst erst vier bis sechs Wochen nach den Forstbeamten, also acht bis zehn Wochen nach ihrer Bewilligung, erhalten. Was das ausmacht, brauche ich wohl erst nicht zu sagen! Die Nachzahlungen vom November 1921 — sie sind, wenn ich nicht irre, schon im Oktober genehmigt worden — erhielt ich erst im Februar 1922, vom 1. Januar am 10. März, vom 1. April Ende Mai, vom 1. Mai Ende Juni, vom 1. Juni am 7. August; vom 1. Juli habe ich heute, am 26. August, noch keinen Nachschuß erhalten! Man sollte meinen, wenn wir stets mit Monatsende unsere Tagesvergütungen erhalten, dann hätten bis dahin wenigstens die Ausrechnungen beendet sein können. Ich bekomme jetzt als Referendar 84 ℳ Tagegeld. Wenn ich darauf acht Wochen warten muß, dann habe ich gar viel mehr verloren, als wenn ich 100 oder 120 ℳ bekäme. Je kleiner das Gehalt, um so größer der Verlust in bezug auf die Lebenshaltung bei verspäteter Zahlung.

Ein preußischer Forstreferendar.

Nachwort: Die Klagen über die Saumseligkeit der zuständigen Behörden in der Auszahlung rückständiger Gehaltsaufbesserungen haben, wie wir erfahren, auch bereits den preußischen Landtag beschäftigt. Auf einen dringlichen Antrag hat nunmehr der Finanzminister in einem sehr energisch gehaltenen Erlaß allen Beamten die schleunigste Abstellung der bisher beklagten Mißstände zur Pflicht gemacht. Es steht zu hoffen, daß es seitens der Behörden nicht am guten Willen fehlt, dahin zu wirken, daß eine beschleunigtere Auszahlung aller Bezüge an die Beamten und auch vor allen Dingen an die Anwärter, die, wie auch die Ruhestandsbeamten, unter der heutigen Geldentwertung am schwersten leiden, erfolgt. Anderseits aber darf, wie wir auch schon früher immer darauf hingewiesen haben, nicht verkannt werden, daß die infolge der rasend fortschreitenden Teuerung sich geradezu überstürzenden Gehaltsregelungen den Behörden eine gewaltige Mehrarbeit aufbürden. Soll also in Zukunft in der Auszahlung der rückständigen Aufbesserungen jede Verzögerung vermieden werden, so müssen auch Mittel und Wege gefunden werden, um die Behörden zu entlasten, sei es nun durch Vereinfachungen im Rechnungs- und Kassenwesen oder durch Heranziehung geeigneter Hilfskräfte zur Mitarbeit. Nur dann wird es möglich sein, die heutigen Mißstände zu überwinden. Die Schriftleitung.

Krankenversicherung der Beamten. Seit längerer Zeit haben zwischen den Reichsressorts und den Länderregierungen Beratungen zur Sicherung der Beamten und ihrer Familienangehörigen vor den infolge Erkrankung eintretenden wirtschaftlichen Gefahren stattgefunden. Es ist nunmehr beabsichtigt, mit den beteiligten Beamtenverbänden in Besprechungen über einen Gesetzentwurf einzutreten, der mit möglichster Beschleunigung den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden soll. Hg.

Von der hessischen Försterschule Schotten. Der Neubau der Försterschule in Schotten schreitet rüstig vorwärts. Das Gebäude steht, landschaftlich schön gelegen, im westlichen Teile des Ortsbereiches. Der Grund und Boden wurde von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt, während die Baukosten vom Staate getragen werden. Infolge der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse wird der Voranschlag nicht unwesentlich überschritten werden. Bis zur Fertigstellung des Neubaues, der hoffentlich mit Beginn des Winterhalbjahres bezogen werden kann, wird der Unterricht zum größten Teile in der Landwirtschaftlichen Winterschule erteilt, einige Stunden werden aus besonderen Gründen in der Realschule gehalten. Zur Zeit besuchen die Anstalt über 20 ausgesuchte junge Leute, die bei der Zulassungsprüfung am besten abgeschnitten haben. Die Schule steht unter der Leitung von Forstmeister Dr. Baader,

Hosted by Google

Oberförsterei Schotten. Die Ausbildung umfaßt zwei Lehrgänge von der Dauer je eines Jahres und erstreckt sich nicht nur auf das rein forstliche Gebiet, sondern auch auf allgemeine Fächer, wie Deutsch, Rechnen, Physik und Gesang. Außer dem Leiter unterrichten an der Anstalt hauptamtlich ein Oberförster, nebenamtlich ein Studienrat, ein Landwirtschaftsrat und zwei Reallehrer. Zweimal in der Woche finden forstliche Belehrungen im Walde statt. Die Schüler wohnen vorläufig in Privathäusern.

Bärenthoren. Reiseeindrücke von Förster Köhler, betitelt sich der Leitartikel, den wir heute in „Försters Feierabende" veröffentlichen, worauf wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen möchten.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Aufforstungen in England. Die britischen Inseln gehören bekanntlich mit einer Bewaldungsziffer von etwa 4% zu den waldärmsten Gebieten der Erde. Die Waldungen vermögen den Holzbedarf Großbritanniens nur zu einem geringen Teil zu decken, was u. a. bei dem so dringend erforderlichen Grubenstempelholz (pit props) mißlich ist und während der Kriegsjahre ganz besonders störend empfunden worden ist. Es wurde daher im Jahre 1919 eine Forstkommission eingesetzt, der 3½ Millionen Pfund Sterling zur Verfügung gestellt wurden. Hierfür sollten 150000 acres = 60750 ha aufgeforstet werden, womit man bis 1929 fertig zu sein hofft. Diese Fläche entspricht nur knapp 2 pro Mille der Gesamtfläche des Landes, kann also nicht als erheblich bezeichnet werden. K.

Aussichten für die Waldsamenernte 1922.

(Einsendungen aus dem Leserkreis sind uns hierzu jederzeit sehr willkommen; wir bitten um recht rege Beteiligung.)

In Westfalen tragen die Eicheln dieses Jahr reichlich Früchte, noch reicher trägt der Bergahorn Samen. Forstrat a. D. Eulefeld, Zeitlofs.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 8. September 1922. Otter 7000 bis 9500 M, Steinmarder 7000 bis 10000 M, Baummarder 9000 bis 14500 M, Füchse 3000 bis 6000 M, Iltisse 1000 bis 2500 M, Dachse 700 bis 1000 M, Maulwürfe 75 bis 120 M, Hamster 80 bis 370 M, Kanin (Kürschner) 100 bis 350 M, Hasen, Winter, 100 bis 150 M, Rehdecken 300 bis 450 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 2. September 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 150 M. Wildkanin: Winter bis 30 M. Füchse: Winter I bis 3000 M. Steinmarder I bis 6000 M. Baummarder: I bis 10000 M; Iltisse I bis 800 M; Maulwürfe I 30 M, II 15 M; Dachse: I bis 500 M. Rehe: Sommer 400 M, Winter 100 M; Rotwild: trocken 120 M das Kilo; Damwild: trocken 140 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 10 M das Kilo; Kanin bis 100 M; Katzen bis 150 M; Ziegen bis 800 M; Zicket bis 100 M. Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und neun Mark Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 70. Beurlaubung zur Einarbeitung in einen andern Beruf. Ich beabsichtige, mich für einen neuen Beruf vorzubereiten und bitte Sie um Nachricht, ob die Vorschrift noch Gültigkeit hat, nach der man zwei Jahre zu diesem Zwecke beurlaubt werden kann.

Staatl. Forstgehilfe S. in H.

Antwort: Die von Ihnen erwähnte Vorschrift hat nur noch bedingt Gültigkeit. Wenn Sie zur Einarbeitung in einen andern Beruf aus dem Staatsforstdienste bis zu zwei Jahren beurlaubt werden wollen, müssen Sie sich an Ihre zuständige Regierung, bei der Sie listlich geführt werden, mit einem begründeten Gesuch wenden. Wenn dann die Regierung die Entscheidung über die Eingabe nicht selbständig glaubt treffen zu können, dann wird sie eine ministerielle Entscheidung herbeiführen.

Anfrage Nr. 71. Erhöhung der Unfallrenten. Vor Jahren verlor ich durch Unfall die Sehkraft meines linken Auges. Die Erwerbsbeeinträchtigung wurde auf ein Drittel festgesetzt und daraufhin auf Zahlung einer Rente im Streitverfahren vom Reichsversicherungsamt von monatlich 17 M entschieden. Infolge der sinnlosen Entwertung unseres Geldes sind die Unfallrenten von 50 % Schädigung ab ganz bedeutend erhöht. Ich frage an, ob bezüglich einer entsprechenden Erhöhung meiner Unfallrente Schritte getan werden können, und welche? Die Frage wegen eines tatsächlichen Mindererwerbs wird hierbei wohl ausgeschaltet werden, andernfalls könnte ich aber wohl diese Tatsache nachweisen. Privatförster K.

Antwort: Die Zulagen zu Unfallrenten sind auf solche Renten beschränkt, die 50 v. H. oder mehr betragen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 15 S. 284), und zwar deshalb, weil man annimmt, daß Verletzte, die um weniger als 50 v. H. erwerbsunfähig sind, das aus dem gesunkenen Geldwert resultierende Manko durch erhöhten Verdienst ausgleichen können. Es erleiden ja auch viele Verletzte bei Erwerbsfähigkeitsbeschränkungen unter 50 v. H. keinen Verdienstausfall. Hg.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die neu gegründete Försterstelle Altbreitenbruch, Gemeinde Breitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg), ist voraussichtlich zum 1. November erstmalig zu besetzen. Breitenbruch ist von der Post und Eisenbahnstation Arnsberg 6 km entfernt. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstland von zunächst 1,2806 ha Größe. Vergrößerung ist in Aussicht genommen. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Försterstelle Bärenbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 7,784 ha Acker, 3,692 ha Wiese. Nutzungsgeld 760 *M*. Bahnstation 16,9 km. Dorfschule 4 km. Höhere Schule 16,9 km. Zugelassene Bewerber: Wie sonst, außerdem aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Forstversorgungsschein 1907 und früher. Bewerbungsfrist 19. September.

Forstsekretärstelle Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist zum 1. November zu besetzen. Mietwohnung (vier Zimmer und Küche, kleines Stall- und Scheunengebäude) vorhanden. Kein Wirtschaftsland. Dienstaufwand und Stellenzulage für Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 18. September.

Försterstelle Moysall, Oberf. Schuenhagen (Stralsund), ist am 1. Dezember zu besetzen. Die Stelle ist mit rund 12 ha Wirtschaftsland ausgestattet. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

Försterstelle Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist zum 1. Dezember zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,1270 ha Garten, 0,12 ha Acker, 2 ha Wiese und 2,1690 ha Weide. Nutzungsgeld 233 *M*. Dienstaufwandsentschädigung wird noch geregelt. Bahnstation, Dorfschule und höhere Schule 5 km. Zugelassene Bewerber: bis Forstversorgungsscheinjahrgang 1907 einschließlich Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Försterstelle Samordey, Oberf. Rudschanny (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,038 ha Garten, 4,952 ha Acker, 10,01 ha Wiese. Nutzungsgeld 1001 *M*. Bahnstation 10,6 km. Dorfschule 4 km. Höhere Schule 18 km. Zugelassene Bewerber: Wie sonst, außerdem aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Forstversorgungsschein 1907 und früher. Bewerbungsfrist 17. September.

Försterstelle Wolbeck, Oberf. Münster i. W. (Minden), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 1,59 ha Acker, 2,66 ha Wiese. Nutzungsgeld 1,27 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 900 *M* (1921). Höhere Schule 8 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Revierförstergehilfenstelle Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W. (Schneidemühl), ist voraussichtlich zum 1. Dezember zu besetzen. Wohnung im Revierförstergehöft, bestehend aus drei Zimmern, Küche und Kellerraum. Wirtschaftsland 1,5 ha Acker und 0,5 ha Wiese. Bahnstation und Dorfschule 4 km. Höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 25. September.

Die bebaute Hilfsförsterstelle in Heidevorwerk, Oberf. Schöneiche (Breslau), bestehend aus Wohnhaus mit zwei Stuben, einer Kammer und einer Küche, kann evtl. durch Zulegung einer Stube und einer Kammer vergrößert werden, Stall für eine Kuh und für zwei Schweine, 2,047 ha Wiese, ist spätestens zum 1. Oktober zu besetzen. Zugelassene Bewerber: überz. Förster und ältere Hilfsförster. Bewerbungsfrist 14. September.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Idstedtwege, Oberf. Schleswig (Schleswig), wird voraussichtlich durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers frei und soll am 1. Oktober neu besetzt werden. Zur Stelle gehören: 0,0300 ha Garten II. Kl., 1,7770 ha Acker IV. Kl., 1,5730 ha Wiese IV. Kl., 0,9340 ha Weide IV. Kl., zusammen 4,3140 ha Wirtschaftsland, für welches jährlich 276 *M* Nutzungsgeld zu zahlen ist. Bewerbungsfrist 15. September.

Die bebaute Hilfsförsterstelle Sehestedt, Oberf. Rendsburg (Schleswig), wird voraussichtlich durch Versetzung des jetzigen Stelleninhabers frei und soll am 1. Oktober neu besetzt werden. Zur Stelle gehören: 0,2824 ha Garten II. Kl., 1,9620 ha Acker III. Kl., 3,7556 ha Wiese IV. Kl., zusammen 6 ha Wirtschaftsland, für welches jährlich 520 *M* Nutzungsgeld zu zahlen ist. Bewerbungsfrist 15. September.

Hofkammer.

Forstsekretärstelle Hammer, Oberf. Hammer, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2750 ha Garten, 0,6230 ha Acker, 1,8020 ha Wiese, 7 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. September.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Walkmann, Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen, wird zum 1. Oktober zum Oberforstmeister ernannt unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung in Hannover.

In den Ruhestand wurden versetzt:

Der Oberforstmeister **Roth** in Hannover zum 1. Oktober; die Forstmeister: **Göbels** in Dillenburg (Wiesbaden) zum 1. Mai; **Steuber** in Cladow (Frankfurt a. O.) zum 1. Oktober; **Jo. Kenand** in Nentershausen (Cassel) zum 1. Oktober; **Joch** in Neuhaus (Frankfurt a. O.) zum 1. Oktober.

Zu Oberförstern m. R. sind ernannt die Forstassessoren: **von Zitzer** in Lauterberg (Harz) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Neuenstein (Cassel) zum 1. Oktober; **Hermann** in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle in Frankenau (Cassel) zum 1. Oktober; **Köhler** in Frankfurt a. O. unter Verleihung der Oberförsterstelle in Schulenberg (Hildesheim); **Rheinen** in Cöln unter Verleihung der Oberförsterstelle in Kempfeld (Trier) zum 1. Oktober; **Schwanke** in Lüneburg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Kolpin (Potsdam) zum 1. April 1923.

Freynhagen, Regierungs-Supernumerar aus Breslau, ist die Verwaltung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Hammerstein (Schneidemühl) auftragsweise übertragen.

Heine, Regierungssekretär, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Schultze, Ansiedlungskommissions-Obersekretär, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Zu Forstrentmeistern sind ernannt:

Aschenbrenner, Regierungssekretär in Düsseldorf, unter Übertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Cleve (Düsseldorf); **Bauer,** Regierungssekretär in Düsseldorf, unter Übertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstkasse in Spangenberg (Cassel).

Beyer, Förster in Heidenberg, Oberf. Gertlauken, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle Damelsruhe, Oberf. Alt-Christburg (Königsberg), versetzt.

Callies, Hegemeister in Pribbernow, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. Oktober nach Försterei Heidhof, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Damm, Förster in Klitz, Oberf. Podejuch, wird am 1. Oktober nach Försterei Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Humke, Förster in Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck, wird am 1. Oktober nach Wittstock, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Klecha, Forstsekretär in Letzlingen, Oberf. Letzlingen, wird am 1. Oktober als Förster m. R. nach Kesselsohl, Oberf. Colbitz (Magdeburg), versetzt.

Hosted by Google

Meier, Förster in Ternell, Kr. Eupen in Belgien, wird am 1. Oktober die Försterstelle Hallschied, Oberf. Kirchberg (Coblenz), übertragen.

Neumann, überz. Förster in Heidevorwerk, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. September nach Schönau, Oberf. Hinternah (Erfurt), einberufen.

Jüngel, Förster in Barm, Oberf. Falkenwalde, wird am 1. Oktober nach Postbaum, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.

Rau, Förster in Laske, Oberf. Schwenten, wird am 1. Oktober nach Abbau Flötenstein, Oberf. Pflastermühl (Schneidemühl), versetzt.

Schmidt, Förster in Bärenbruch, wird am 1. Oktober nach der Försterei Hagemann (Muschaken), Oberf. Grünfließ (Allenstein), versetzt.

Schulthe, überz. Förster in Jagnick, Oberf. Rothemühl (Stettin), wird am 1. Oktober nach Richlich, Oberf. Schönlanke (Schneidemühl), versetzt.

Schultz, Förster in Friedensburg, Oberf. Podejuch, wird am 1. Oktober nach Klütz, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Alt-Zabendorf, Oberf. Abtshagen (Stralsund), wird am 1. Oktober nach Heyrothsberge, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), einberufen.

Triebel, Förster in Samordey, Oberf. Rudschanny, ist zum Revierförster ernannt und wird am 1. Oktober nach Grobka, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

Wackner, Förster in Torgelow, Oberf. Torgelow, wird am 1. Oktober nach Försterei Pribbernow, Oberf. Hohenbrück (Stettin), versetzt.

Walther, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Fürstenberg in Mecklenburg, wird am 1. Oktober nach Wildemann, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), einberufen.

Fehlkamm, Hilfsförster in Burgwenden, Post Großmonra, ist am 1. September nach Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), einberufen.

Rebenstorf, Hilfsforster in Gersfeld, Oberf. Gersfeld (Cassel), ist am 1. August zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Wels, Hilfsförster in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, wird am 1. Oktober nach Hökendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), versetzt

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilungen des Vorstandes.

Die Titeländerungen im Rechnungsjahre 1921 und die jetzt monatlich eintretenden Änderungen der Gehaltsbezüge werden manchen Kollegen darüber in Zweifel gebracht haben, wie er die Sollbeträge in der Geldrechnung und im Handbuch am einfachsten und übersichtlichsten darstellt. Einer Anregung folgend, gebe ich deshalb kurz meine Ansicht darüber bekannt. Wer bei den Konten der einzelnen Beamten im Handbuch ausreichend Platz gelassen hat, wird die Änderungen hier am besten in tabellarischer Form darstellen; etwa so:

Zeitpunkt der Änderung	Grundgehalt	Ortszuschlag	Kinderbeihilfe	Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag	Ausgleichszuschlag zur Kinderbeihilfe	Frauenbeihilfe	Wirtschaftsbeihilfe	Zusammen	Monatlich
1. 4. 22	29 800	5 400	6 000	68 300	11 850	2 500	.	123 850	10520,83 1/3
1. 5. 22	.	.	.	73 200	12 750	.	.	129 650	usw.
usw.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. 10. 22	31 000	5 400	6 600	75 400	13 550	.	.	134 450	.

Wer über ausreichenden Platz im Handbuch nicht verfügt, wird eine Nachweisung in ähnlicher Form gesondert führen müssen, oder er benutzt die von Rentmeister Nietzel in Coblenz entworfene und von der Stiftsdruckerei in Coblenz zu beziehende Besoldungskarte. Diese Karte enthält die verschiedenartigen Bezüge, wie Grundgehalt, Ortszuschlag usw., einzeln untereinander, daneben 13 Spalten zur Eintragung der Änderungen. Sie ist sehr übersichtlich und muß für jeden Beamten einzeln geführt werden.

Für die Rechnungslegung kommt bis auf weiteres gleichfalls nur die Aufstellung einer Sondernachweisung, wie vorstehend angedeutet, unter weiterer Eintragung der Namen und Geburtstage der Kinder in Frage, die der Rechnung oder den Nachweisungen über die fortlaufenden Zahlungen angehängt wird.

In der Rechnung erscheint dann nur die Soll-, Ist- und Restsumme oberförstereiweise bei Titel 1 und 2.

Die Oberrechnungskammer beabsichtigt nicht, bestimmte Anordnungen zu erlassen, da die Verhältnisse sich ständig ändern und schon innerhalb des Staatsgebietes verschiedenartig sind. Sie stellt es vielmehr anheim, innerhalb des Verbandes die zweckmäßigste, übersichtlichste und einfachste Form zu finden.

Bei unserer Delegiertenversammlung am 16. September kann diese Angelegenheit noch näher besprochen werden. Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß die nach dem Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1922 III 8989 zu zahlenden Tagegelder für die Terminsreisen sich nach dem Sinne der Ausführungen zu Nr. 3 des Erlasses mit jeder eintretenden Erhöhung der Sätze für die sonstigen Reisen gleichfalls ohne weiteres erhöhen. Sie betragen also vom 1. August 1922 ab zwei Drittel von 68 bzw. 60 bzw. 53 ℳ.

Koppitz, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister a. D. P. Keßler, Freienwalde a. O. . .	30
Geh. Regierungsrat Siewert, Allenstein	50
v. Gundlach, Mollenstorf	200
Forstmeister Grohmann, Dargun in Mecklenburg . .	200
Oberförster Göbel, Dierdorf	100
Forstmeister Hartnagel, Todtnau	40
Forstmeister Anthes, Haina (Kloster)	200

Hosted by Google

Oberförster Litze, Friedrichsruh, Bezirk Hamburg	200
Rittergutsbesitzer Forstmeister a. D. Artur Graf v. Bothmer, Lauenbrück	300
Forstmeister Bermann, Muskau O.-S.	20
Forstmeister Georg Püschel, Reinhardtsdorf (Sächsische Schweiz)	50
Forstmeister Fürstenwerth, Lössingen	50
Gutsbesitzer Erh v. Buddenbrock, Kl.-Ottlau, Wpr.	60
Freiherr von der Recke, Rittershein bei Cornberg	100
Gebrüder Hulsinga, Honthandel, Ijsselmonde bei Rotterdam	10 000
Förster H Simon, Brumm bei Staven	100
Forstmeister Fritz Ottmann, Kronach, Oberfranken	10
Oberförster Weidner, Klotzsche bei Dresden	20
Hess. Oberförster Wagener, Waldmichelbach	100
Gutsbesitzer Hugo von Forster, Klingenburg bei Burtenbach, Bayern	100
Dazu die Summe der vierten Quittung	38 475
Insgesamt	50 405

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs

Neudamm, den 3. September 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8193. **Dr. von Heimburg,** Joachim, Leutnant a. D., Rammelburg bei Wippra, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
8194. **Tuppert,** August, Oberförsterkandidat, Tettau, Oberfranken. XIV.
8195. **Kreutz,** Paul, Förster, Steinort, Ostpreußen, Kreis Angerburg. I.
8196. **Patz,** Max, Forstgehilfe, Eudonszen bei Schmalleningken, Memelgebiet. I.
8197. **Rudolf,** Franz, Hilfsjäger, Werne, Bezirk Münster, Windwede 3. XI.
8198. **Prestle,** Gustav, Revierförster, Stuttgart, Württemberg, zurzeit Württemberger Forstdirektion (Einrichtungsanstalt). XVII.
8199. **Röder,** Franz, Emil, Forstaufseher, Liebau, Post Jocketa, Vogtland, Sachsen. XII.
8200. **Schielke,** Emil, Förster, Klein-Brausen, Post Rosenberg, Westpreußen. I.
8201. **Voigt,** Alfred, Cäsar, Förster o. R., Trünzig in Sachsen. XII.
8202. **Breuer,** Karl, Hilfsförster, Wilhelminenthal, Post Koeben, Kreis Steinau in Schlesien. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pietzok, Karl, Förster, Negolowschütz, Post Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz.
Müller, Paul, Hilfsjäger, Burgdorf bei Börßum, Harz.
Schmatolla, Hugo, Förster, Fh. Sandowitz, Kr. Gr.-Strehlitz O.-S.
Scharnitzki, Albert, Förster, Siebenhitz, Post Falkenstein, Vogtland.
Bräuer, Ewald, Förster, Gleina, Post Freyburg a. U., Kreis Querfurt.
Hoffmann, Georg, Forstgehilfe, Pasling, Bayern, Münchener Straße 8 I.
Rieckhof, Hans, Hilfsförster, Gülzow in Lauenburg, Bezirk Hamburg.
Goradza, Georg, Forstgehilfe, Poln.-Neukirch, Kreis Kosel.
Frey, Vitus, Hilfsförster, Neuwaldenburg, Post Waldenburg in Schlesien.
Keimer, J., Forstmeister a. D., Eisenach, Burgstraße 8.
Horn, Martin, Förster, Bergenstin, Kreis Lauenburg, Pommern, Post Roßschütz.
Bräuer, Hugo, Revierförster, Hain, Kreis Hirschberg.
Westphal, Emil, Hilfsförster, Hirschfelde, Post Leichholz, Kreis Weststernberg.
Gediady, Wilhelm, Hilfsförster, Wilkendorf bei Strausberg, Oberbarnim.
Penning, August, Hilfsförster, Loosen, Post Leussow, Mecklenburg-Schwerin.
Bohlen, Focko, Halstenbeker Baumschulen, Leiter: Revierförster Volkmann, Niederschreiberhau, Riesengebirge.

Beschlüsse der Tagung in Hannover betr. Mitglieder in abgetretenen Gebieten.

Bezüglich der Mitglieder, welche in ehemals deutschen, uns durch feindlichen Machtspruch genommenen Gebieten wohnen, sind gelegentlich der Tagung in Hannover folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. Von der Mitgliederversammlung:

Wenn solche Mitglieder weiter dem Verein angehören wollen, so sollen sie nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages der Inlandsmitglieder bezahlen. Das gleiche gilt für das Eintrittsgeld bei Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft aus dem ehemalig deutschen Gebiet. Hierzu wird noch folgendes bemerkt: Bis auf weiteres werden die im Ausland wohnenden Mitglieder wie bisher der Bezirksgruppe Brandenburg zugeteilt, nur die in dem an Polen abgetretenen Teil von Schlesien wohnhaften Herren gehören nach wie vor zur Bezirksgruppe VI (Oppeln).

2. Vom Ausschuß für Unterrichts- und Prüfungswesen:

a) Mitglieder, denen die Ermächtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erteilt worden ist, können von diesem Recht auch weiterhin Gebrauch machen. Ferner sind die Bezirksgruppen ermächtigt, nach Bedarf neue Lehrherren im nunmehr feindlichen Staatsgebiet zu ernennen.
b) Forstlehrlinge, die aus dem ehemalig deutschen Gebiet stammen, werden zum Besuch von Forstlehrlingsschulen und Fortbildungskursen unter den für das Inland geltenden Bestimmungen zugelassen, wenn sie im übrigen den Anforderungen des Vereins genügen.

Die Geschäftsstelle.

Denkmalsenthüllungsfeier in Templin.

Am 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, findet die Enthüllung der Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen ehemaligen Templiner Forstschüler statt. Die Angehörigen sowie alle ehemaligen Templiner Schüler werden hierzu herzlichst eingeladen. Nach der Feier gemütliches Beisammensein mit Damen im Schützenhause. Am 15. Oktober, vormittags, Preisschießen auf den Schützenschießständen (Büchse und Munition sind mitzubringen). Anträge über Quartierbeschaffung sind rechtzeitig an Forstaufseher Stabenow, Templin, einzureichen.

Der Denkmals-Ausschuß:
Hans Rühe. Aurel Müller.

Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Hannover.

Die im Benehmen mit der Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und dem Hannoverschen Waldbesitzer-Verbande bei der Landwirtschaftskammer eingerichtete Prüfungsstelle wird eine Förster- und Forstgehilfenprüfung in den Tagen vom 26. bis 28. September in Hannover (Landwirtschaftskammer) abhalten. Für die Försterprüfung sind vier und für die Forstgehilfenprüfung fünf Anwärter gemeldet und zugelassen.

Hosted by Google

Es werden prüfen außer dem Vorsitzenden der Kommission, Forstrat Steffens, vom Waldbesitzerverband Rittergutsbesitzer Forstmeister a. D. Graf Bothmer-Lauenbrück und der Geschäftsführer Landesforstrat Oelkers, von der Bezirksgruppe X Oberförster Behrens-Nörthen und Revierförster Rohrig-Warmbüttel, außerdem Forstassessor Dr. Gribkowski von der Landwirtschaftskammer. Beisitzer: Rittergutsbesitzer Oberförster a. D. von Lüneburg-Masendorf vom Hannoverschen Waldbesitzerverbande.

Die Prüfung beginnt am 26. September früh 8 Uhr in der Landwirtschaftskammer. Die Prüfungskommission tritt am 25. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, zu einer Vorbesprechung zusammen. Die Prüfungsgebühr beträgt 200 ℳ und ist von den zugelassenen Kandidaten bis 15. September unter Vermerk „Gebühr für Försterprüfung" an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in Hannover, Leopoldstraße 11, parterre, einzusenden.

Ergebnisse der Försterprüfung in Dülmen.

An der Försterprüfung in Dülmen, Westfalen, beteiligten sich in der Zeit vom 22. bis 24. d. Mts. 14 Forstbeamte, sechs aus dem Rheinland und acht aus Westfalen. Die Zeugnisse sind am 25. verteilt worden. Es hatten alle bestanden. Die Gesamtsumme der Noten bewegte sich zwischen 42 und 57, also war das letzte Zeugnis nicht knapp errungen. Sechs hatten die Note zwei (gut), acht genügend. Ef.

In der Forstschule Neuhaldensleben

hat vom 24. bis 26. August die praktische und mündliche Abgangsprüfung stattgefunden, nachdem das schriftliche Examen schon drei Wochen früher abgelegt war. Hiermit war der erste ganzjährige Lehrgang beendet. Von 41 Prüflingen, davon einer aus dem vorjährigen Lehrgang, der seine Prüfung wiederholte, haben alle bestanden, und zwar: 27 mit gut und sehr gut bis gut, 14 mit genügend und gut bis genügend. Die drei besten Prüflinge waren die Forstgehilfen Mende, Thon und Kontny. Ihnen wurden als Anerkennung für ihre Leistungen naturwissenschaftliche Bücher, die der Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler gestiftet hatte, überreicht. Der nächste ganzjährige Lehrgang beginnt am 17. Oktober.

Der große forstliche Lehrgang vom 1. bis 12. August in Schlesien.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien, der Waldbesitzerverband Schlesien und der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstalteten in der Zeit vom 1. bis 12. August einen großen forstlichen Lehrgang in Reichenstein, dem Sitz der „Schlesischen Forstschule". Teilgenommen haben 16 Privatforstbeamte und 1 Waldbesitzer. Als Lehrer waren die Herren Forstmeister Rieger, Oberförster Dreßler und Amtsgerichtsrat Schmetzer gewonnen. Von 53 Stunden waren dem Waldbau 10, Wegebau 4 und 2 Stunden praktisch, Vermessung 3 Stunden und 2 Nachmittage praktisch, Rechnen 3 Stunden, Gesetzeskunde 11, Forstschutz 10 Stunden, Forstbenutzung 5, Holzmeßkunde 3 und Betriebslehre 4 Stunden gewidmet. Besichtigt wurden ein Sägewerk, eine Zündholzfabrik und ein Kalkwerk. Auf zwei ganztägigen und zwei halbtägigen Exkursionen in die Reviere des Prinzen Heinrich von Preußen, der Stadt Reichenstein und des Grafen von Magnis wurden die in den Vorträgen theoretisch erklärten Methoden und vielseitigen Erfahrungen praktisch gezeigt und erläutert. Das reiche Anschauungsmaterial der Forstschule in Verbindung mit der verständlichen Belehrung trug sehr zur Weiterbildung und Vorbereitung für die Försterprüfung bei. Was jeder Einzelne von uns in der leider so kurzen Zeit gesehen und gehört hat, wird dem Walde und nicht minder unserm Stande zugute kommen. Voll Dankbarkeit blicken wir daher zurück, und im Namen der Teilnehmer danke ich dem Leiter, Herrn Forstmeister Rieger, sowie seinen bewährten Herren Mitarbeitern vielmals für alle Bemühungen und die Zeit, die sie uns geopfert haben. Kosten und Zeit sind nicht vergeudet; reich an neuen Eindrücken und Anschauungen kehren wir in die Reviere zurück. Welche Vorteile die Herren Waldbesitzer aus dieser Fortbildung ihrer Beamten ziehen, soll nicht weiter erwähnt werden; aber nicht unberührt soll bleiben, daß die Herren Waldbesitzer dieses Fortstreben der Privatforstbeamten unterstützen möchten, indem sie den nötigen Urlaub gewähren und in der heutigen schweren Zeit durch Geldmittel die Teilnahme allen Beamten ermöglichen.

Die ernsten Tage der ungewohnten Arbeit fanden ihren Abschluß in einem feuchtfröhlichen Kommers. Mögen die hierbei gegebenen guten Wünsche unserer Herren Lehrer uns begleiten und anspornen zu weiterer Arbeit an der Verwirklichung unseres Zieles. Hierauf allen lieben Kollegen „ein Horrido, ein Horrido, ein Weidmannsheil!" A. Ostrop.

Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern (XVII).

Nachdem Herr Oberförster Stritter-Gutenzell die bei der Bezirksgruppen-Versammlung am 27. Juli in Ravensburg auf ihn gefallene Wahl zum Bezirksgruppen-Vorsitzenden eingetretener Hindernisse halber nicht annehmen kann, wird Herr Forstmeister Rock in Bödigheim (Amt Buchen in Baden) bis zur definitiven Wahl bei der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung die Geschäfte des Bezirksgruppen-Vorsitzenden führen.

Wain, den 26. August 1922.

Dickhaut, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien B. Regierungsbezirk Breslau (VII).

Die am Sonntag, dem 23. Juli, in Münsterberg abgehaltene Bezirksgruppenversammlung mit am Montag darauf stattgefundenem forstlichen Ausfluge in das Großherzogliche Revier Heinrichau war von 26 Mitgliedern und 9 Gästen besucht. Der Besuch auch dieser Bezirksgruppenversammlung war immer noch zu schwach. Er gibt Veranlassung, hinzuweisen, daß er ein besserer werden muß. Die Herren Waldbesitzer sind sicher bereit, zu den Unkosten ihrer Beamten beizusteuern, wenn die Herren Kollegen darum anhalten, auf den lehrreichen Anschauungsunterricht einer forstlichen Exkursion hinweisend, der dem Beamten und dadurch dem Walde des Brotherrn zunutze kommt.

Hosted by Google

Nach Begrüßung der Teilnehmer überbrachte Herr Forstmeister Rieger-Reichenstein Grüße und Weidmannsheil der Nachbargruppe XV (Glatz). In dem zur Tagesordnung stehenden Vortrage: „Können wir einem Fraß unserer schädlichsten Waldverderber mit Erfolg entgegentreten, und welche Mittel stehen uns hierbei zur Verfügung?“ beschrieb Kollege Oberförster Wackwitz-Laskowitz, hier von dem Standpunkte ausgehend: „Vorbeugen ist besser als heilen“, nach kurzem Hinweis auf waldbauliche Maßnahmen, ausführlich den bewiesenen Nutzen der Kleinvögel und deren Vermehrung in Schaffung von Brutstätten für Freibrüter und Höhlenbrüter, insbesondere auch durch Anbringung der von Berlepschschen Nistkästen. Redner machte uns mit den verschiedenen Arten derselben, deren Verteilung im Revier und den verschiedenartigen Anbringungen genau bekannt. Unterstrichen soll hier sein Schlußwort sein, in dem er wünschte, daß seine Anregungen auch in die Tat umgesetzt werden möchten. Anschließend zu demselben Thema beschrieb Herr Forstmeister Schulz-Wirschkowitz, nachdem er kurz auch einige moderne chemische Mittel gegen Insekten beleuchtete, in sehr interessanter Ausführung den Nutzen unserer Ameisen und deren Vermehrung durch Anlegen von Ameisenkolonien: Einfangen der Maischwärme (beim Hochzeitsflug) und Aussetzen auf mit Zuckerwasser begossene, morsche, stark zerklopfte, alte Stöcke. Um einen Mißerfolg zu vermeiden, sei darauf zu achten, daß die rote Waldameise (F. rufa) nur im Bestandesinnern lebt, während man die andere Art an Bestandesrändern ansiedeln müsse. Redner machte uns mit seinen Versuchen zur Vertilgung der Nonnenraupen bekannt und empfahl Impfen derselben mit Lymphe, welche er von importierten wipfelkranken Raupen herstellt und züchtet. Mit einer einfachen Nadel könne ein Mädchen täglich einzelne Raupen auf etwa 20 ha Fläche anstechen und dabei impfen. Forstmeister Schulz ist gern bereit, Interessenten Lymphe zum Selbstkostenpreis abzugeben. Aus der stark und lebhaft einsetzenden Aussprache sei die einstimmige Ansicht hervorzuheben, Versuche anzustellen, den Ausbruch der Flacherie zu unterstützen und begünstigen. Forstmeister Rieger wies auf Anlegung freigehauener Horste hin, mit Leimstangen umlegt, in denen die Raupen in größter Menge durch stärksten Fraß und baldigen Hunger wipfelkrank werden sollen.

Anschließend sprach Kollege Oberförster Wackwitz über: „Randglossen zur Verwässerung des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878“. Hier wurden in treffenden Angaben unsere wenig erquicklichen Rechtsverhältnisse beim Forstdiebstahl beleuchtet. Leider ist der Raum nicht verfügbar, um diesen interessanten Vortrag eingehend wiederzugeben. Ein Forstdieb dürfte heute meist unfühlbar bestraft werden. In der vielseitigen Aussprache wurde auch empfohlen, bei Holzauktionen im Lokal sich vom Gastwirt das Hausrecht abtreten zu lassen.

Als Schriftführer wurde Oberförster Krause-Blücherwald gewählt.

Nach längeren Aussprachen über Versicherungs- und Lehrlingswesen und nach einstimmigem Danke an die Herren Redner ging der offizielle Teil in ein gemütliches Zusammensein über, welches Herr Forstmeister Lücke-Breslau mit Erzählen lustiger Jagd- und Forstepisoden würzte.

Zu dem am Montag folgenden Waldausfluge in die 2532 ha große Oberförsterei Heinrichau, unter Führung des Herrn Forstmeisters Wenzel, zu dem die Verwaltung liebenswürdigerweise für Fahrgelegenheit sorgte, hatten sich gegen 40 Teilnehmer eingefunden. Ein Führer, zu diesem Zwecke besonders ausgearbeitet, in dem viele forstlich interessante Bestände und Kulturen laufend angeführt und die im Revier durch Tafeln gekennzeichnet waren, erleichterte und verkürzte den Aufenthalt bei verschiedenen Punkten. Fast durchweg wurden herrliche, jedes Forstmannsherz erfreuende Forstdistrikte durchfahren, die in jeder Weise zu reger, lehrreicher Aussprache auf forstlichem und jagdlichem Gebiet Anlaß gaben. Der Boden des Reviers (Diluvialbildung mit reichlicher Lehmablagerung) zeigte durchweg eine gute Grundfeuchtigkeit, so daß die Bestände gutes Wachstum aufwiesen. Besonders Kiefern sind im zweiten Jahre so groß, daß deren Verpflanzung ballenlos bedenklich ist. Später zeigt Pinus silvestris ein so abnorm üppiges, sperriges Wachstum, daß eine Reinigung derselben durch z. B. Fichte völlig ausgeschlossen sein soll. Es wurde deshalb der Nadelholzanbau gepflegt mit abwechselnd vier Reihen vier- bis fünfjährigen verschulten Fichten und vier Reihen einjährigen Kiefern. Vielfach werden die Schlagflächen zur Selbstnutzung des Stockholzes und zum Anbau von Kartoffeln auf ein Jahr verpachtet! Die Fahrt ging besonders durch große Flächen Mittelwaldbestände, die in Laubhochwald übergeführt werden oder waren. Solche Bestände, die wegen des Altholzschlusses bereits ohne Unterholz waren, aus überständigen Eichen, Buchen und Kiefern, sollen wegen des allgemeinen Überflusses an Altholz erst in dritter Periode verjüngt werden, nur die nicht mehr haltbaren Oberständer werden herausgezogen und die entstandenen großen Lücken mit Laubholz angebaut. Wenn es auch eine Freude ist, zu sehen, daß es noch Überfluß an Altholz im deutschen Walde gibt, so ist es doch, wie auch der Herr Führer vortrug, vom Standpunkt der rentablen Wirtschaft aus nicht ganz richtig, große Flächen in Reserve zu erhalten, auch wenn sich, wie oft in Privatwaldungen, das Auge eines Waldbesitzers an alten Stämmen erfreuen möchte. In interessanter Folge wechselten Buchenverjüngungen mit eingepflanzten Eschen- und Eichenheistern, Verjüngungen durch Heisterpflanzungen mit Eiche und Ahorn sowie reine Eichenverjüngungen mit Fichtenpflanzung auf den Blößen der zuletzt geräumten Stellen. Eine große Gefahr für das Gedeihen der Kulturen ist der Wildstand. Saaten mußten eingezäunt werden, ebenso wie natürliche Verjüngungen. Und doch zeigte uns Station 34 in einer vorzüglich gelungenen Ansamung von Eiche und Buche, daß man auch bei gutem Wildstande natürlich verjüngen kann ohne Einzäunung. Aus einem 30jährigen Fichtenbestande waren im letzten Einschlage 150 fm Eichenüberhälter herausgenommen. Man sah, daß dies sehr gut möglich ist, ohne Schaden anzurichten. Kulturen und Kämpen waren vorbildlich gepflegt. In letzteren Peluschken als Gründüngung. Leider ist es uns unmöglich, alle forstlichen Besonderheiten anzuführen. Station 40 überraschte uns mit unter

Hosted by Google

Laubkronen aufgeschlagenen Tischen und einem von der Verwaltung gegebenen recht guten und recht reichlichen Imbiß. Nochmals an dieser Stelle herzlichen Dank, besonders Herrn Forstmeister Wenzel und seinen Beamten für alle Mühe und Freundlichkeit. Ein Danktelegramm wurde Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzog gesandt.

Nach dem Essen wurde der Waldspaziergang fortgesetzt und erreichte nach einer herrlichen Fahrt durch den Schloßpark Heinrichau sein Ende.

Krause-Blücherwald.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Bericht über die Mitgliederversammlung vom 23. Juli 1922.

Der Vorsitzende, Oberförster Dreßler, eröffnet um 2 Uhr nachmittags die Versammlung. Er richtet begrüßende Worte an die Versammlung, insbesondere an Herrn Oberforstmeister Krutzsch, der als Vertreter der Waldbesitzer anwesend ist. Nach Eintritt in die Tagesordnung wird das Thema „Ausbildung der Privatforstbeamten" behandelt. Oberförster Dreßler schlägt zur besseren Ausbildung der Beamten forstliche Lehrgänge vor. Er stellt das Thema zur Aussprache. Oberförster Peter schlägt insbesondere Lehrgänge für jüngere Beamte außerhalb Sachsens vor, ferner Lehrgänge, die möglichst getrennt nach den Bildungsgraden der einzelnen Beamten zu halten seien. Im Anschluß bringt Oberförster Dreßler erneut die Lehrgänge in Empfehlung, und zwar möglichst getrennt für jüngere Beamte und Gehilfen und für ältere Beamte. Oberforstmeister Krutzsch empfiehlt Exkursionen innerhalb der einzelnen Bezirke, möglichst auf Privatrevieren. Nach weiterer Aussprache zwischen Oberforstmeister Krutzsch und Oberförster Dreßler schlägt Oberförster Peter erneut Exkursionen getrennt nach den Bildungsgraden vor. Forstmeister Schwöbel rät zu einem ersprießlichen Gedeihen der Bezirksgruppe für mehr Tätigkeit innerhalb der Ortsgruppen. Oberförster Dreßler entgegnet, daß einzelne Gruppen, wie Leipzig und Bautzen, als sehr rege zu bezeichnen seien. Es fehle nur vielfach an den Mitteln der einzelnen Beamten, um die Bezirksgruppenversammlungen zu besuchen.

Allgemein wird der Wunsch laut, Unterstützungen von seiten der Waldbesitzer zur Teilnahme an den Versammlungen zu bekommen. Oberförster Dreßler verliest eine Zuschrift, wo Herr Kaczynski als Vorsitzender der Ortsgruppe Chemnitz mitteilt, daß er außerstande sei, Versammlungen mit zahlreichen Teilnehmern zusammenzubringen.

Revierförster Sommer berichtet hierauf eingehend über die Gruppe Vogtland. Er hofft und wünscht, daß die Spaltungen innerhalb der Forstbeamtenschaft sich bald wieder ausgleichen möchten. Oberförster Dreßler betont hierauf, daß es besonders das Vogtland gewesen ist, das sich am ersten auf die Seite des Herrn Pusch gelegt habe. Revierförster Sommer äußert sich über die Spaltungsgründe innerhalb des Vereins. Nach fortgesetzter Aussprache zwischen Oberförster Dreßler und Revierförster Sommer beantragt Oberförster Peter Schluß der Aussprache über dieses Thema, nachdem er erneut Forstmeister Schwöbel zum Leiter der Ortsgruppe Chemnitz vorschlägt. Nach Entgegnungen des letzteren erklärt sich dieser bereit, das Amt anzunehmen.

Revierförster Geyer spricht im weiteren über die schlechten Besoldungsverhältnisse. Die Entgegnungen Oberförster Peters gipfeln darin, daß die meisten Reviere Sachsens viel zu klein seien und deshalb die Waldbesitzer vielfach nicht in der Lage seien, ihre Beamten höher zu bezahlen. Im übrigen möchten aber auch nach seiner Meinung diese Forstbeamten entsprechend den Arbeitern bezahlt werden.

Oberförster Dreßler berichtet sodann über die mißliche Lage in der Lehrlingsausbildung und verliest einen eigenhändigen Bericht an das Wirtschaftsministerium, der allgemeine Zustimmung findet. Die meisten Ausführungen des Oberförsters Dreßler sowie von Forstmeister Schwöbel und Revierförster Sommer besagen, daß es notwendig sei, unbedingt jeden Lehrling der Prüfung zuzuführen. Oberförster Peter gibt Richtlinien bekannt, nach denen künftig die Ausbildung der gesamten Privatforstbeamten erfolgen soll. Oberforstmeister Krutzsch widerspricht diesen Richtlinien und hält es für das beste, wenn in Zukunft wieder mehr Waldaufseher als Beamte ausgebildet würden. Forstmeister Schwöbel empfiehlt, den Hauptwert mehr auf eine gute fachliche Berufsausbildung, die die besten Beamten hervorbringt, zu legen. Er warnt vor zu hohen Ansprüchen an die Schulbildung. Entgegnende Worte von Revierförster Sommer gehen auf eine gute Schulbildung hin, die notwendig sei, um tüchtige Beamte heranzubilden. Oberförster Peter weist darauf hin, daß unbedingt eine gute Schulbildung notwendig ist, was auch die selbstgemachten Erfahrungen bei den Gehilfenprüfungen bewiesen hätten.

Beim nächsten Punkt „Änderung der Richtlinien für die Beamtenbezahlung" gipfelt die Ansicht des Vorsitzenden darin, Hand in Hand mit den Waldbesitzern zu gehen. Forstmeister Schwöbel stellt als erste Bedingung zur Erreichung besserer Bezahlung die Meldung aller, die nicht nach den Richtlinien bezahlt werden. Oberförster Dreßler erklärt, daß ihm wohl eine Anzahl Klagen über zu geringe Bezahlung zugegangen sind, daß aber stets die Beamten den Wunsch der Geheimhaltung ihrer Klagen zur Bedingung machten. Nach Meinungsaustausch zwischen dem Vorsitzenden, Oberforstmeister Krutzsch und Revierförster Preisner legt der Kollege Sasker seine persönlichen Verhältnisse dar und erklärt ehrlich, daß er bisher geglaubt habe, daß an der schlechten Bezahlung der Bezirksgruppenvorsitzende schuld sei. Er sei aber durch die Aufklärungen zu einer anderen Ansicht gekommen. Der Vorsitzende erklärt erneut, daß er stets bemüht gewesen sei, das Beste in der Besoldung der Forstbeamten herbeizuführen. Die Meinung der Versammlung geht dahin, daß jeder, der sich als zu schlecht bezahlt fühle, sich an den Ortsgruppen- bzw. Bezirksgruppenvorsitzenden wenden müsse, um dann durch den Geschäftsführer des Waldbesitzer-Verbandes, Oberforstmeister Krutzsch, bessere Bedingungen zu erlangen. Der Vorsitzende verliest einen Brief, in dem er beschuldigt wird, die Interessen der Forstbeamten nicht vertreten zu haben. Durch Worte der Entrüstung aus der Versammlung wird der Inhalt dieses Briefes ohne weiteres widerlegt. Oberförster Peter verliest im Auftrage des Herrn Vorsitzenden die

Hosted by Google

Schreiben der einzelnen Gruppenvorsitzenden, Änderung der Richtlinien betreffend. Nach Äußerungen von Oberforstmeister Krutzsch vermutet man eine günstige Stimmung des Waldbesitzer-Verbandes gegenüber dem Verein.

Als günstige Gehaltsregelung wird allgemein, besonders aber von Forstmeister Schwöbel, die Skala des Roggenpreises angesehen. — Revierförster Sommer macht verschiedene Einwendungen gegen die Roggenskala und hält besonders die Schußgelder für völlig ungenügend. Erst wenn absolut keine Besserung der Besoldung zu erreichen sei, empfiehlt er letzten Endes Kündigung der bestehenden Richtlinien, aber nur wenn die Verhandlungen scheitern sollten. Ein Vorschlag des Vorsitzenden geht dahin, unter den Ortsgruppen-Vorsitzenden Verhandlungen einzuleiten, um recht bald einen neuen Tarif ausarbeiten zu können. Als künftige Gehaltsregelung wird einstimmig eine Entschließung angenommen, wonach der Roggenpreis als Grundlage auch für das künftige Gehalt gelten soll.

Nach weiterer Aussprache und um Geld zu sparen, schlägt der Bezirksgruppenvorsitzende Montag, den 31. Juli d. J., als den Tag vor, an dem die Ortsgruppen-Vorsitzenden mit dem Vorsitzenden über die neuen Tarife zu verhandeln haben. Versammlungsort Dresden.

Weiter bespricht der Vorsitzende die auf die Tagesordnung gestellte Neuwahl eines ersten Bezirksgruppenvorsitzenden. Oberförster Peter empfiehlt Wiederwahl Oberförster Dreßlers, unter anerkennenden Worten der bisherigen Tätigkeit des Herrn Dreßler. Die Herren Sasker und Geyer sprechen ebenfalls unter warmer Anerkennung der bisherigen Tätigkeit des Herrn Vorsitzenden für Wiederwahl. Oberförster Dreßler nimmt hierauf das Amt wieder an.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen und forstlichen Fragen und Anträge, insbesondere über einen Besuch seitens der Bezirksgruppe nach Bärenthoren zur Besichtigung der Dauerwaldwirtschaft, schließt um 6 Uhr nachmittags die Versammlung.

Weinböhla bei Dresden, 2. August 1922.

W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar.

Preis: 10 Stck. 5 ℳ, 30 Stck. 15 ℳ, 50 Stck. 25 ℳ, 100 Stck. 50 ℳ nebst 3 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 42. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 27. Mai d. J. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren Regierungs- und Forsträte Hollweg und von Varendorff in Potsdam und Herr Revierförster a. D. Schulz in Zehlendorf, für die Wahlperiode 1922/24 wiedergewählt worden sind.

Berlin, den 12. Juli 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Gernlein.

Eine Bitte an unsere Leser

richteten wir in Nr. 36 unter Beifügung einer Zahlkarte in Höhe von 25 ℳ. Wir sind infolge der durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands bedingten rasenden Teuerung gezwungen worden, den völlig unzulänglich festgesetzten Bezugspreis unseres Blattes für das dritte Quartal nachträglich zu erhöhen und haben deshalb um eine Nachzahlung von 25 ℳ gebeten. Indem wir unser Ansuchen an den verehrten Leserkreis wiederholen, bitten wir besonders auch die Bezieher, die die „Deutsche Forst-Zeitung" im Vereinsabonnement zum Vorzugspreise erhalten, sich der auch uns unerwünschten nachträglichen Steuer geneigtest zu unterziehen und den Betrag von 25 ℳ ebenso einzuzahlen wie die Leser, die unser Blatt entweder durch ein Postamt oder direkt vom Verlage zum vollen Preise beziehen. Wer die soliden Geschäftsgepflogenheiten unseres Verlages kennt, wird wissen, daß solche Sonderbitte von uns nicht geäußert worden wäre, wenn eine andere Möglichkeit, für unsere gewaltigen Ausfälle Deckung zu finden, bestände.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Bezüge der Kommunalforstbeamten. 699. — Preußische Staatsförstervereinigung. 700. — Parlaments- und Vereinsberichte 705. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 706. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 709. Forstwirtschaftliches. 711. — Vom Rauhwarenmarkt. 711. — Brief- und Fragekasten. 711. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 713. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 713. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 713. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 714. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten 718.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preußischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14 Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich . . . . . **Mk.** (kann erst nach Bekanntgabe des neuen Posttarifs mitgeteilt werden) Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38. Neudamm, den 17. September 1922. 37. Band.

An unsern Leserkreis!

Wiederum rauscht eine Welle der Zerstörung über Deutschlands Wirtschaftsleben hinweg. Die Ursachen und allgemeinen Auswirkungen sind unserm Leserkreis genügend bekannt, auch über die besonders großen Verheerungen in der deutschen Presse haben wir überall gelesen. Deren Not im einzelnen zu schildern, dürfte daher überflüssig sein, zeigt doch das starke Eingehen selbst von alten, gut fundierten politischen Zeitungen und Fachblättern genugsam die Größe des Mißgeschicks. Über Wasser halten werden sich jetzt von Fachblättern allein solche, deren Leserkreis unentwegt und fest entschlossen ist, die Teuerung mittragen und überwinden zu helfen.

Leider müssen wir unsern Lesern eröffnen, daß wir in dieser Notlage den Bezugspreis unseres Blattes für das nächste Vierteljahr auf 160 Mk. haben festsetzen müssen, wobei, wie schon in früheren Anlässen, auch diesmal betont werden muß, daß der Preis zur Deckung der tatsächlichen Unkosten nicht zureicht und wir wiederum in Betracht gezogen haben, daß auch unserseits schwere Opfer gebracht werden müssen.

Es erscheint zweckmäßig, unsern Lesern durch einige Beispiele die Berechtigung unserer Preisforderung näherzubringen, um zu zeigen, daß diese längst nicht so bedeutend ist wie bei den meisten Gegenständen des täglichen Bedarfs oder sonstigen Waren.

Holz, wir greifen Kiefernbauholz heraus, kostete 1914 in der Provinz Brandenburg das Festmeter im Durchschnitt 19,88 Mk., 1922 erzielte beispielsweise die Oberförsterei Rüdersdorf bei einer Versteigerung am 28. August je Festmeter durchschnittlich 9177 Mk., das bedeutet eine Erhöhung um mehr als das **460fache. Hufeisen** aufzuschlagen, einschließlich Eisen, kostete 1914 im Durchschnitt 1 Mk., jetzt, 1922, kosten kleinere 60 Mk., mittlere 100 Mk., größere 120 bis 150 Mk. Das ist im Durchschnitt das **110fache** des Friedenspreises. **Butter:** 1914 kostete das Pfund 1,10 Mk., heute das Pfund 260 Mk., also das **236fache** des Friedenspreises. **Schmalz:** 1914 kostete das Pfund 0,76 Mk., heute das Pfund 240 Mk., also rund das **320fache** des Friedenspreises. **Eier:** 1914 kostete das Stück 7 Pf., heute kostet das Ei 10 Mk., mithin das **143fache** des Friedenspreises. **Milch:** 1914 kostete das Liter durchschnittlich 15 Pf., heute, 1922, beträgt der Literpreis 20 Mk., das ist das **133fache** des Friedenspreises.

Nun zu der **„Deutschen Forst-Zeitung"**; 1914 kostete das Quartal 2 Mk., heute muß der Vierteljahrsbezugspreis auf 160 Mk. festgesetzt werden, das ist nicht mehr als das **80fache** des Friedenspreises, und dabei hat das Kilo Druckpapier in besserer Qualität, als wir es heute für unser Blatt zur Verfügung haben, 22 Pf. gekostet. Heute ist der Preis des gewöhnlichsten Zeitungsdruckpapiers auf 85 Mk. das Kilo heraufgeschnellt, und das Forstzeitungspapier kostet je Kilo mehr wie 90 Mk., also allein im Papier eine Verteuerung um das **409fache.** Diese wenigen Beispiele dürften beweisen, daß sich die Fachpresse immer noch mit den geringsten Aufschlägen in ihrer Bezugspreiserhöhung

Hosted by Google

begnügt hat. Angesichts der unsäglichen Schwierigkeiten wird ihr jedoch ein weiteres Durchhalten nur dann möglich sein, wenn der Leserkreis in Überzeugung der Berechtigung der neuen Abonnementsforderung diese einmütig bewilligt.

Die deutsche Forstbeamtenschaft und die „Deutsche Forst-Zeitung" verbindet 36 Jahre hindurch ein Band gegenseitigen Vertrauens und Verstehens, von dem wir hoffen, daß es sich auch weiterhin allezeit als unzerreißbar erweisen möge; denn gerade der fernab von dem Betriebe der Großstädte, der Welt- und Landespolitik wohnende Forstbeamte braucht als Sprachrohr seiner Wünsche und als festen Rückhalt seiner Interessenvertretung eine Fachzeitung von der Qualität und Leistungsfähigkeit, als welche die „Deutsche Forst-Zeitung" sich immer erwiesen hat. Diese Erwägungen lassen uns zuversichtlich hoffen, daß auch die neueste Bezugspreiserhöhung von unserm Leserkreis als unbedingte Notwendigkeit ertragen wird. Wir aber werden auch fernerhin bestrebt sein, in der energischen Interessenvertretung der deutschen Forstbeamtenschaft die übernommenen Pflichten treulich zu erfüllen.

Bei einem Postbezugspreis von 160 Mk. haben wir den Vorzugspreis für die Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung" zum Vereinspreise beziehen, auf 136 Mk. festgesetzt, und wir bitten nun, die Bestellungen für Oktober bis Dezember bei der Post oder im Buchhandel recht bald neu zu erwirken. Den Lesern, denen wir unser Blatt, sei es zum vollen Bezugspreis oder zum Vorzugspreis, direkt übermitteln, geht es auch weiter zu, wenn eine Abbestellung bis zum 22. September nicht eingelaufen ist.

Diese Aeußerungen an den hochverehrlichen Leserkreis möchten wir nicht schließen, ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die gesamte grüne Farbe Deutschlands vereint mit uns die schwere Notlage der Jetztzeit siegreich überstehen möchte. Wenn es uns dann in besseren Zeiten beschieden sein wird, neben normalen Preisen für alle Dinge des täglichen Bedarfs auch erträglich niedrige Zeitungsbezugspreise festzusetzen, hoffen wir, daß das Band der Treue, das die „Deutsche Forst-Zeitung" und ihren Leserkreis in schwerster Zeit noch besonders verknüpft hat, sich auch weiter und bis in die fernsten Zeiten als haltbar erweisen möchte. Damit ein deutsches Wald- und Weidmannsheil!

Verlag und Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm.

Zu: Vor- und Ausbildung der Privatforstbeamten.

Von Forstsekretär **Radszuweit**, Heiligenstadt.

Ehe es zu einer gesetzlichen Regelung des Befähigungsnachweises für die Privatforstbeamten kommt, müssen zunächst die Bedingungen zu dessen Erlangung für die einzelnen Stufen fest umschrieben sein. Die Bewertung des Befähigungsnachweises ist jedoch abhängig von dem Maße der Schulbildung, das für den Beruf als erforderlich angesehen und verlangt wird. Als erforderlich wird aber, darüber bestehen mit wenig Ausnahmen keine Zweifel mehr, für die mittleren Forstbeamten, d. h. für die Forstbetriebsbeamten wie für die mittleren Beamtenklassen überhaupt, als Mindestmaß der Schulbildung das Ziel einer voll ausgebauten Mittelschule oder einer dieser gleichwertigen Schule angesehen werden. — Wenn nun gegen die Forderung der preußischen Staatsforstbeamten, die als Schulbildung für ihren Stand die Reife für Obersekunda verlangen, Bedenken vorgebracht werden, so mögen diese wohl verschiedenartigen Gründen entspringen; die Überzeugung dürfte sich aber niemand verhehlen, daß sie diese Grundlage für ihren Wirkungskreis als notwendig erkannt haben, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. — Daß der Wirkungskreis der Privatforstbeamten derselbe wie der der Staatsforstbeamten ist, darüber sind wir uns alle einig, mit dem Unterschied, daß die ersteren in vielen Fällen auf sich allein angewiesen sind, weshalb von ihnen gewiß nicht weniger verlangt wird. — Darüber, wie in besonderen Ausnahmefällen beim Fehlen der Mittelschulbildung eine dieser „gleichwertige Schulbildung" zu erlangen oder nachzuweisen ist, dürfte wohl das Urteil unserer Forstschulpädagogen als maßgebend zu erachten sein.

Erst nach erbrachtem Nachweis der erforderlichen Schulbildung dürfen die jungen Leute in die Forstlehre aufgenommen werden, denn dann wissen die Lehrherren, daß die „Schulweisheit" ihrer Schüler für den kommenden Beruf ausreichend vorhanden ist. Es werden dann nicht die Fälle entstehen, daß erst nach ein- oder gar mehrjähriger Lehrzeit Lehrlinge sich als ungeeignet für den gewählten Beruf erweisen und nun planlos, von keiner forstlichen Bildungsstätte aufgenommen, in der Welt umherirren, während ihnen kostbarste Zeit für die Vorbereitung auf einen anderen Beruf verlorengeht, weil sie sich von dem grünen Rock, den sie nun einmal angehabt haben, meinen nicht trennen zu können. Es ist auch möglich, daß einer der jungen Leute mit Ach und Krach die Gehilfenprüfung besteht und nun wacker mithilft, das Elend der stellenlosen Privatforstbeamten zu vermehren, denn für einen anderen Beruf ist nun erst recht keine Lust mehr vorhanden. Also zuerst vollkommen ein-

Hosted by Google

wandfreier Nachweis genügender Schulbildung und erst dann Aufnahme in die Forstlehre mit anschließendem Forstschulbesuch.

An dieser Stelle sei noch der Beschränkung in der Lehrlingsaufnahme gedacht. Sollte es nicht möglich sein, die Zahl der Privatforstbeamten im Deutschen Reiche festzustellen und danach den Bedarf des jährlich anzunehmenden Nachwuchses ungefähr zu berechnen? Ein dazu nach allgemeinen Richtlinien entworfenes Formular müßte der Verein an die Bezirks- bzw. Ortsgruppen versenden, welche dieses nach erfolgter Feststellung der in ihrem Bezirk vorhandenen Stellen und entsprechender Ausfüllung der Geschäftsstelle zur Zusammenstellung zurückgeben. Es dürfte sich so in verhältnismäßig kurzer Zeit, längstens in einem halben Jahre, ermitteln lassen, wieviel Privatforstbeamtenstellen in jedem Bezirk vorhanden sind, um danach die genaue Zahl der jährlich aufzunehmenden Lehrlinge festzusetzen.

Ich komme nun zu der ersten Etappe auf dem „dornenvollen" Wege der Ausbildung der jungen Privatforstleute, der **Forstgehilfenprüfung** bzw. Schlußprüfung auf der Forstschule. Die erstere muß der letzteren vollkommen gleichwertig ausgestaltet werden, solange es nicht jedem unter Beachtung der Bedarfsziffer angenommenen Lehrling möglich ist, eine anerkannte Forstschule zu besuchen. Beide Befähigungsnachweise, das Zeugnis über die bestandene Gehilfenprüfung und das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Forstschule, sollen doch auch zur Tragung der gleichen Abzeichen berechtigen, sobald die Uniformfrage gesetzlich geregelt ist. Diese Berechtigung ist aber nur begründet, wenn beide Prüfungen auch tatsächlich vollkommen gleichwertig werden, was heute noch nicht der Fall ist. — Solange wir nicht genügend Forstschulen zur Heranbildung des jungen Nachwuchses haben — was allerdings, wie oben angedeutet, erst der Feststellung bedarf — und infolgedessen nicht alle an Qualität gleichen Lehrlinge die Forstschule besuchen können, müssen von diesen dreijährige praktische Lehrzeit und danach die gleichen Schlußprüfungen verlangt werden wie auf der Forstschule. Meines Erachtens könnten diese Prüfungen sehr gut mit den Abschlußprüfungen auf der Forstschule zusammen abgehalten werden, dann wäre für die Gleichwertigkeit die beste Garantie gegeben. Dadurch, daß die Forstschüler ein Jahr praktisch gelernt haben und ein Jahr Forstschule besitzen, die anderen aber drei Jahre praktische Lehrzeit hinter sich haben, dürften die letzteren den ersteren gegenüber sich durchaus nicht benachteiligt fühlen, wenn sie die Ausbildungszeit genügend ausgenutzt haben, was unter einem **geeigneten** Lehrherrn auch stets der Fall sein wird.

Die fünfjährige **ununterbrochene** Tätigkeit des Forstgehilfen im Walde, und wenn möglich auch in der Schreibstube, stellt das mindeste an Zeit zwischen der Gehilfen- und **Försterprüfung** dar. Durch Wechsel des Beschäftigungsortes in dieser Zeit — möglichst Austausch —, Besuch von forstlichen Lehrgängen ist für möglichst vielseitige Weiterbildung zu sorgen. — Die jetzigen Bedingungen der Försterprüfung sind, wenn sie streng durchgeführt werden, ausreichend, und ich stimme darin dem Kollegen Rathjen vollkommen bei. Unerläßlich ist aber ein strenges Sichten der zu den Försterprüfungen eingegangenen Anmeldungen. Da es der Prüfungskommission aus den beizubringenden Papieren — Revierbeschreibung usw. — nicht immer möglich sein kann, sich ein zutreffendes Bild zu machen, ob die sich meldenden Anwärter auch den Anforderungen genügen, hätte der eigentlichen Försterprüfung eine unverbindliche mehrtägige Vorprüfung voranzugehen, an die sich dann die eigentliche Försterprüfung anschließt. Wer den Anforderungen in der Vorprüfung nicht gewachsen erscheint, soll sich nach gewisser Zeit nochmals melden können. Wenn nun auch nicht gesagt sein soll, daß jeder, der nach der Vorprüfung zur Försterprüfung zugelassen wird, diese auch bestehen muß, so würden sich jedoch etwaige Rücksichten bei der eigentlichen Prüfung erübrigen. — Im Rahmen der Prüfungsordnung ist es den Prüfern tatsächlich möglich, sich ein vollkommenes Bild von den Fähigkeiten der „Geprüften" zu verschaffen. Daß aber diese Ordnung auch unter allen Umständen durchgeführt wird, ist unerläßlich.

Nach derart abgehaltener Försterprüfung erscheint mir die **Revierförsterprüfung** vollkommen überflüssig, da diese nur die **Befähigung** zur Verwaltung einer Revierförsterstelle dartun soll, ohne auch zugleich den **Anspruch** auf eine solche vor anderen Bewerbern zu gewährleisten. In der Praxis wird es stets so sein, daß den Waldbesitzern die freie Wahl unter den Bewerbern gegeben sein muß und sie sich dann die geeignete Persönlichkeit aussuchen. Daß ihnen bei der Revierförsterprüfung die Wahl erleichtert werden wird, ist wirklich nicht anzunehmen, denn die Waldbesitzer werden jedenfalls die Bewerber mit der „sehr gut" bestandenen Försterprüfung denen mit der „genügend" bestandenen Revierförsterprüfung vorziehen. Ob aber die Waldbesitzer die mit „sehr gut" bestandenen Revierförster den Akademikern vorziehen, wird von mancherlei Gründen abhängig sein, für die die Revierförsterprüfung nicht ausschlaggebend ist. Außerdem liegen den Waldbesitzern auch noch die übrigen Zeugnisse, Auskünfte usw. vor, die ihnen mehr sagen können als ein Zeugnis über eine bestandene Revierförsterprüfung, so daß wir uns den Luxus dieser praktisch wenig Wert besitzenden Prüfung vollkommen ersparen können.

Wohl aber wäre es zu begrüßen, wenn der „Deutsche Forstverein", der zu der jetzigen „Revierverwalterprüfung" als zukünftiger „Ober-

Hosted by Google

försterprüfung" nur noch Vollakademiker zulassen will, für die anderen Akademiker zusammen mit den mit „gut" und „sehr gut" bestandenen Försterprüflingen eine Forstverwalterprüfung einrichtete. Auf diese Weise würde den Förstern tatsächlich eine Stufe für den Aufstieg geschaffen werden, und sie würden nach diesem bestandenen Examen ein moralisches Recht auf Bewerbungen um Revierverwalterstellen mittlerer Forstreviere erhalten. Sollte der „Deutsche Forstverein" einem derartigen Ersuchen nicht stattgeben, dann wäre es Sache der Standesvertretungen, der Frage der eigenen Abhaltung solcher Prüfungen näherzutreten.

Nicht nur die Waldbesitzer haben Interesse an der gründlichen Ausbildung ihrer Forstbeamten, denen sie für die Volkswirtschaft an Bedeutung ständig wachsende Werte in die Hand geben, sondern auch der Staat hat das größte Interesse daran für das gesamte Volkswohl. Dabei möchte ich auch hier dem schon so oft ausgesprochenen Wunsche Ausdruck geben, daß der Staat auch die Ausbildung, d. h. Abhaltung der Prüfungen der Privatforstanwärter, in die Hand nehmen möchte, nicht um die Rechte der Waldbesitzer zu schmälern, sondern sie in ihren Interessen wirksam zu unterstützen, dadurch, daß ihnen einwandfrei durchgebildete Bewerber für ihre Stellen an die Hand gegeben werden; vorerst gebe aber ein staatlich anerkannter Befähigungsnachweis den Waldbesitzern hierzu die Möglichkeit, den Privatforstbeamten aber das, was dem Handwerk schon seit langen Zeiten als recht und billig anerkannt worden ist.

Vieles ist noch über die Einzelheiten dieses Themas zu sagen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es mir aber, daß zur Erlangung der Befähigungsnachweise für die einzelnen Stufen nur solche Anwärter zugelassen werden, die den vorgeschriebenen Ausbildungsgang hinter sich haben, während für die älteren Forstbeamten Übergangsbestimmungen zu schaffen wären.

Änderungen in der Sozialversicherung im letzten Jahre.

Von Rechnungsrat **Hering**, Verwaltungsamtmann beim Reichsversorgungsgericht.

Wie in dem letzten Bericht über diesen Gegenstand in der „Deutschen Forst-Zeitung" (Band 36 Nr. 41 Seite 771) vorausgesagt, hat die Gesetzgebungsmaschine flott weitergearbeitet. Schritt für Schritt mit dem unaufhörlichen Sinken des Geldwerts sind die baren Versicherungsleistungen, aber auch die Beiträge erhöht worden, um beides wenigstens einigermaßen mit dem jeweiligen Markstande in Einklang zu bringen. „Einigermaßen" sage ich; denn die Erhöhungen hinken wie die Teuerungszuschläge zu den Beamtengehältern stets hinten nach und können die verminderte Valuta nie vollständig ausgleichen. Deshalb sind auch die baren Versicherungsleistungen nach und nach an Bedeutung zurückgetreten, und die Sachleistungen (Heilverfahren und dergleichen) haben an Bedeutung gewonnen. Man denkt bei der Arbeiter- und Angestelltenversicherung überhaupt immer zu sehr an die Renten und vergißt, daß es eine der Hauptaufgaben dieser Versicherung ist, Schaden zu verhüten und zu heilen; die Schadenvergütung kommt eigentlich erst in zweiter Linie.

Die Änderungen auf dem Versicherungsgebiete sind so zahlreich, daß es selbst dem Fachmann schwer fällt, sich zurechtzufinden, wieviel mehr erst dem Laien! Die Vorarbeiten zur Neufassung der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind schon lange im Gange; vorläufig behilft man sich mit Flickwerk und wartet ruhigere Zeiten ab, ehe man mit dem Neubau beginnt. Über die seit dem Sommer 1921 vorgenommenen Um- und Ausbauten sollen die folgenden Zeilen berichten.

A. Krankenversicherung.

1. Ein Gesetz vom 28. 12. 1921 (RGBl. 1922 S. 5) hat die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten und dergleichen (vgl. § 165 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der RVO.) bis zu einem Jahreseinkommen von 40 000 *M* erweitert und die für die Berechnung der Kassenleistungen und -beiträge maßgebenden Grundlöhne erhöht. Auch hat es Weiterversicherern das Recht eingeräumt, die Versetzung in eine niedrigere Lohnklasse zu verlangen, wie es anderseits die Krankenkasse ermächtigt hat, Weiterversicherte in eine höhere Lohnklasse zu versetzen — beides nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 5 S. 93.

2. Das rasche Sinken des Geldwertes hat eine weitere Erhöhung der Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. notwendig gemacht; sie ist durch ein Gesetz vom 9. 6. 1922 (RGBl. S. 497) auf 72 000 *M* bestimmt worden. Wer in der Zeit seit dem 5. 1. 1922 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von 40 000 *M* aus seiner Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse bis zum 18. 8. 1922 die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der RVO. beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt versicherungspflichtig ist. Die Frist zur Meldung der der Versicherungspflicht neu Unterstellten lief bis zum 21. 7. 1922.

3. Die fortschreitende Geldentwertung hat ferner zur weiteren Heraufsetzung des Grundlohnes geführt. Er ist nunmehr durch ein Gesetz vom 9. 6. 1922 (RGBl. I S. 498) auf 60 *M* begrenzt; die Kassensatzung kann jedoch diese Grenze bis auf 120 *M* erhöhen.

4. Der Mindestsatz des Stillgeldes der Wochenhilfe ist durch ein Gesetz vom 28. 12. 1921 (RGBl. 1922 S. 7) auf 4,50 *M* täglich erhöht worden. Das gleiche Gesetz hat die Reichswochenfürsorge für Minderbemittelte auf Wöchnerinnen ausgedehnt, die ein Jahres-Einkommen zwischen 10 000 und 15 000 *M* haben. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 5 S. 94 und Nr. 21 S. 402, aber auch die folgenden Nummern 5 und 6.

5. Die von den Krankenkassen zu gewährende Wochenhilfe ist durch ein Gesetz vom 9. 6. 1922 (RGBl. I S. 499) überhaupt neu geregelt worden,

Hosted by Google

um insbesondere dem starken Sinken des Geldwertes Rechnung zu tragen. Die Krankenkassen haben danach vom 23. 6. 1922 ab weiblichen Versicherten, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch bei einer Krankenkasse versichert gewesen sind, zu leisten*):

a) ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird;

b) einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 250 ℳ; findet eine Entbindung nicht statt (Fehlgeburt, früher Tod der Schwangeren), so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 50 ℳ zu zahlen;

c) ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 6 ℳ täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;

d) solange die Wöchnerin stillt, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 8 ℳ täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt; doch muß die Wöchnerin bei Lebzeiten den Antrag auf Gewährung der Leistungen der Wochenhilfe gestellt haben. Das Stillgeld wird überhaupt nur dann gezahlt, wenn die Mutter das Kind bis zu ihrem Tode gestillt hat.

An Stelle des unter b) erwähnten Beitrages kann die Krankenkasse freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewähren. In diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe auf 100 ℳ; wenn nach den Schwangerschaftsbeschwerden keine Entbindung eintritt, wird ein Beitrag überhaupt nicht gezahlt.

Der Beitrag unter b) wird auch gezahlt, wenn die Wöchnerin am Tage der Geburt stirbt. Bei der Geburt von Zwillingen wird der Beitrag nur einmal gezahlt. Wo nach Landesgesetz ein Kommunalverband den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, wie dies künftig in Preußen der Fall ist, kann angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrages bis zur Höhe von 150 ℳ an den Kommunalverband statt an die Wöchnerin zu zahlen ist.

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Krankenkasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder an Stelle des halben Wochengeldes Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren.

Die Kassensatzung kann für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen zubilligen.

Wochenhilfe (die sogenannte Familienwochenhilfe) erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter eines Kassenmitgliedes, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn ihnen selbst ein Anspruch auf Wochenhilfe nicht zusteht und das Kassenmitglied im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate einer Krankenkasse angehört hat. Das Wochengeld beträgt 4½ ℳ, das Stillgeld 8 ℳ täglich, sofern die Satzung nicht höhere Beträge vorsieht. Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Kassenmitgliedes erfolgt.

Streitigkeiten über Wochenhilfe werden auf demselben Wege wie solche über andere Kassenleistungen entschieden (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt).

6. Die Wochenfürsorge, die — unabhängig von der Wochenhilfe der Krankenversicherung — von Reichs wegen ursprünglich nur den minderbemittelten Kriegerfrauen gewährt worden war, später aber auf alle minderbemittelten deutschen Wöchnerinnen ausgedehnt wurde, ist jetzt in einem besonderen „Gesetze über Wochenfürsorge“ vom 9. 6. 1922 (RGBl. I S. 502) geregelt worden, das sich formell im wesentlichen an die bisher geltenden Vorschriften anschließt, in sachlicher Beziehung aber erhebliche Erweiterungen bringt.

Nach dem neuen Gesetz ergibt sich folgender Rechtszustand:

Die Wochenfürsorge wird nur Deutschen gewährt, während die Wochenhilfe der Krankenversicherung auch Ausländerinnen zugute kommt.

Die Deutsche muß minderbemittelt sein. Als minderbemittelt gilt sie, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 15000 ℳ nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 ℳ. Unter dem Gesamteinkommen ist nicht nur das Einkommen an Gehalt oder Lohn als Jahresarbeitsverdienst, sondern auch das Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalvermögen usw. zu verstehen. Das Einkommen wird nur in der Höhe berücksichtigt, in der es der Besteuerung zugrunde gelegt ist; demnach sind solche Bareinnahmen, die nach den Steuergesetzen steuerfrei bleiben, dem Einkommen nicht zuzurechnen. Dadurch, daß das Minderbemitteltsein zur Zeit der Entbindung weggefallen ist oder nach der Geburt wegfällt, wird der Anspruch auf Wochenfürsorge nicht berührt; umgekehrt entsteht auch der Anspruch nicht, wenn die Minderbemitteltheit erst nachträglich eintritt.

Die Wochenfürsorge wird nicht gewährt, wenn die Wöchnerin Anspruch auf Wochenhilfe der Krankenversicherung hat. Sie wird auch nicht gewährt, wenn die Wöchnerin ihrer nicht bedürftig ist, was wohl bei den Frauen von Landwirten, mittleren Beamten u. dergl. meistens zutreffen wird.

Die Leistungen der Wochenfürsorge sind jetzt folgende:

1. ärztliche Behandlung und

*) Für Entbindungsfälle, die vor dem 23. 6. 1922 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach den neuen Sätzen zu zahlen. — Ist eine Wöchnerin nicht sechs Monate bei einer Krankenkasse versichert gewesen, so erhält sie Wochenfürsorge nach Nr. 6.

Hosted by Google

2. ein Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden
   wie oben unter Nr. 5 lit. a und b (vgl. auch das oben bezüglich des Todes einer Wöchnerin und der Gewährung freier Hebeammenhilfe usw. Gesagte),
3. ein Wochengeld in Höhe von 4½ ℳ täglich,
4. ein Stillgeld in Höhe von 8 ℳ täglich.

Der Antrag auf Wochenfürsorge ist beim Versicherungsamt zu stellen. Dieses erläßt einen Bescheid, der binnen einem Monat mit der Beschwerde beim Oberversicherungsamt angefochten werden kann, das endgültig entscheidet. Das Versicherungsamt prüft nur, ob überhaupt ein Anspruch auf Wochenfürsorge besteht, und weist dann gegebenenfalls die Krankenkasse an, die Leistungen zu zahlen. Der Kassenvorstand prüft hierauf, ob und in welchem Umfang die Leistungen im einzelnen zu gewähren sind, die dann später vom Reich ersetzt werden. Die Entscheidung des Kassenvorstandes kann nur mit der Beschwerde im Aufsichtswege (Versicherungsamt) angefochten werden.

B. Unfallversicherung.

1. Ein Gesetz vom 28. 12. 1921 (RGBl. 1922 S. 7) hat die Zulagen zu Unfallrenten, die mindestens 50 v. H. der Vollrente ausmachen, neu geregelt, indem es vorschreibt, daß sie mindestens soviel betragen müssen, wie sich ergeben würde, wenn sie nach einem Jahresarbeitsverdienste von 8100 ℳ bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, von 12 000 ℳ bei anderen Versicherten zu berechnen gewesen wären. Allerdings mit der Einschränkung, daß landwirtschaftlichen Unternehmern die Zulage versagt werden kann, wenn solche Rentenempfänger sie nicht benötigen. Vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 15 S. 284.

2. Durch Gesetz vom 3. 6. 1922 (RGBl. S. 506) sind die Zulagen zu Unfallrenten weiter erhöht und ist der Kreis der zulageberechtigten Rentenempfänger erweitert worden. Die Zulagen sind im allgemeinen verdoppelt worden, was dadurch erreicht worden ist, daß man die Jahresarbeitsverdienste, die der Berechnung der „erhöhten Rente" zugrundegelegt werden (s. o. Nr. 1), hinaufgesetzt hat. Zulagen werden jetzt auch dann gewährt, wenn die Rente 33⅓ v. H. beträgt, jedoch werden die Renten zwischen 33⅓ und 50 v. H. nach niedrigeren Sätzen berechnet als die erhöhte Rente der anderen Zulageempfänger. Im einzelnen ergibt sich über die Höhe der Jahresarbeitsverdienste, nach denen die „erhöhten Renten" berechnet werden, jetzt folgendes Bild:

Wenn die Zulage gewährt wird zu:	beträgt der JAV. der „erhöhten Rente" A im allgemeinen	B falls die Rente nach dem durchschnittlichen JAV. eines männlichen/weiblichen landw. Arbeiters festgesetzt worden war	
a) Hinterbliebenenrenten	24 000 ℳ	15 000 ℳ	9 000 ℳ
b) Verletztenrenten, wenn der Verletzte als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen			
1. mindestens die Zahl 50 ergeben	24 000 ℳ	15 000 ℳ	9 000 ℳ
2. die Zahl 50 nicht erreichen	15 000 ℳ	9 000 ℳ	4 800 ℳ

Bei Berechnung von Renten ist so zu verfahren, daß bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der entsprechende Prozentsatz (33⅓, 40, 50, 60 usw.) von diesen zwei Dritteln zu errechnen sind.

3. Die Grenze für die Zwangsversicherung der Betriebsbeamten und der Selbstversicherungs-Berechtigung der Betriebsunternehmer ist auf 150 000 ℳ erhöht worden. Bei Renten- und Beitragsberechnungen ist der Jahresarbeitsverdienst bis zu 36 000 ℳ unverkürzt zugrunde zu legen (der überschießende Betrag nach wie vor nur zu einem Drittel). Der Mindestbetrag des Sterbegeldes beträgt jetzt 1000 ℳ. Renten bis zum Jahresbetrage von 600 ℳ werden vierteljährlich statt monatlich ausgezahlt. Vergleiche Gesetz vom 13. 4. 1922 (RGBl. I S. 458, „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 21 S. 402).

C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Durch das Gesetz über Bezüge von Sozialrentnern vom 18. 7. 1922 (RGBl. I S. 649) sind die Lohnklassen, Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung wie folgt geändert worden: Den vom 1. 10. 1921 ab geltenden Lohnklassen A bis H sind mit Wirkung vom 1. 10. 1922 fünf weitere Klassen aufgesetzt worden, so daß jetzt folgende Klassen bestehen:

Klasse	A	bis zu			1 000 ℳ			
„	B	von mehr	als		1 000 „	bis zu		3 000 ℳ
„	C	„	„	„	3 000 „	„	„	5 000 „
„	D	„	„	„	5 000 „	„	„	7 000 „
„	E	„	„	„	7 000 „	„	„	9 000 „
„	F	„	„	„	9 000 „	„	„	12 000 „
„	G	„	„	„	12 000 „	„	„	15 000 „
„	H	„	„	„	15 000 „	„	„	18 000 „
„	J	„	„	„	18 000 „	„	„	27 000 „
„	K	„	„	„	27 000 „	„	„	39 000 „
„	L	„	„	„	39 000 „	„	„	54 000 „
„	M	„	„	„	54 000 „	„	„	72 000 „
„	N	„	„	„	72 000 „			

Vom 1. 8. 1922 ab werden die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrenten um jährlich 3000 ℳ, die Waisenrenten um jährlich 1500 ℳ erhöht. Renten, die vor diesem Tage festgesetzt sind, werden bei Empfängern einer Invaliden- usw. Rente um 200 ℳ, bei Empfängern einer Waisenrente um 100 ℳ monatlich erhöht.

Die Steigerungssätze der Invalidenrente betragen vom 1. 10. 1922 ab in den neuen Lohnklassen J bis N 270, 390, 540, 720, 900 ℳ, der Anteil der Versicherungsanstalten an den Altersrenten 2900, 4100, 5600, 7400, 9200 ℳ. Wegen der Art der Berechnung der Invaliden- usw. Renten nach den neueren Sätzen vergleiche „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 7/8 S. 138.

Die Wochenbeiträge der neuen Lohnklassen betragen 1800, 2400, 3200, 4200, 5200 ℳ. Vom 1. 10. 1922 ab sind also folgende Beiträge zu kleben in:

Lohnklasse	A	350 ℳ	Lohnklasse	H	1200 ℳ
„	B	450 „	„	I	1800 „
„	C	550 „	„	K	2400 „
„	D	650 „	„	L	3200 „
„	E	750 „	„	M	4200 „
„	F	900 „	„	N	5200 „
„	G	1050 „			

Hosted by Google

2. Seit dem 1. 7. 1922 sind, wenn die Invalidität oder der Tod durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, die Renten der Invalidenversicherung in voller Höhe neben den Unfallrenten zu gewähren, während früher in solchen Fällen nach § 1522 der RVO. die Invalidenrente ruhte. Es können auch alle Unfallverletzten und ihre Hinterbliebenen, die auf Grund des § 1522 mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden sind oder deren Invalidenrente später wegen des § 1522 ganz oder zum Teil wieder entzogen oder eingestellt wurde, jetzt einen neuen Antrag auf Gewährung der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente stellen. (Gesetz vom 21. 7. 1922, RGBl. I, S. 654).

3. Ein Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 7. 12. 1921 (RGBl. S. 1533) legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, diesen Rentenempfängern auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 7/8 S. 136). Durch Gesetz vom 24. 4. 1922 (RGBl. I S. 464, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 24 S. 462) sind diese Unterstützungen erhöht worden. Das unter Nr. 1 erwähnte Gesetz vom 18. 7. 1922 hat sie weiter erhöht. Es gelten hiernach vom 1. 8. 1922 ab folgende Grundsätze (vgl. die Neufassung des Unterstützungsgesetzes im RGBl. 1922 I S. 675 ff. und die Ausführungsverordnung dazu S. 678 ff. daselbst):

Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 7200 *M*, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 5700 *M*, einer Waisenrente den Betrag von 3200 *M* erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide sind. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die keine andere Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 *M* für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 600 *M*. Auch elternlose Enkel können Unterstützung erhalten.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 3400 *M*, die Witwen- oder Witwerrente mit 3200 *M* und die Waisenrente mit 1600 *M* angerechnet; darüber hinausgehende Rentenbeträge werden nicht angerechnet. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen des Rentenempfängers bis zum Jahresbetrage von 4000 *M* außer Ansatz. Bis zum Betrage von insgesamt 1200 *M* sind auf das Gesamteinkommen nicht anzurechnen: Militärversorgungsgebührnisse, Bezüge aus privaten Versicherungsunternehmen, Unterstützungseinrichtungen und dergleichen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamt-Jahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Der Antrag auf Unterstützung ist an die Gemeinde des Wohnortes zu richten, die auch die Unterstützung in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus auszahlt. Gegen die Ablehnung oder Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Gemeinde zulässig, die endgültig entscheidet.

D. Angestelltenversicherung.

1. Ein Ergänzungsgesetz zur Angestelltenversicherung vom 13. 12. 1921 (RGBl. S. 1578) räumt den Angestellten, die infolge Erweiterung der Versicherungspflichtgrenze auf 30 000 *M* (Gesetz vom 23. 7. 1921, „Deutsche Forst-Zeitung" 1921 S. 771 ff., Abschnitt D) wieder- oder neuversichert worden sind, bezüglich der Monate der Zwischenzeit und bezüglich des Abschlusses von Lebensversicherungen gewisse Rechte ein und erhöht den Betrag des Einkommens, das das Ruhen des Ruhegeldes zur Folge hat (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 6 S. 116).

2. Ein Gesetzentwurf über Änderung der Angestelltenversicherung im allgemeinen liegt zurzeit dem Reichstag vor. Inzwischen behilft man sich mit „einer vorläufigen Umgestaltung" dieser Versicherung (Gesetz vom 11. 6. 1922, RGBl. I S. 505). Dieses Gesetz bringt folgende Änderungen:

Die Versicherungsgrenze ist erhöht auf 100 000 *M*.

Wiederversicherte (d. s. solche Versicherte, die aus der Versicherungspflicht infolge Überschreitens ihres Jahresarbeitsverdienstes über 5000 oder 7000 oder 30 000 *M* ausgeschieden waren) genießen eine doppelte Vergünstigung: Einmal werden ihnen die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§ 49 AVG.) und als Vormonate für die freiwillige Weiterversicherung (§ 15 AVG.) ohne Beitragsleistung angerechnet. Weiter zählen ihnen freiwillige Beiträge, die sie für diese Zwischenzeit entrichtet haben oder gültig nachentrichten, als Pflichtbeiträge für die Wartezeit. Voraussetzung ist aber, daß die freiwilligen Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor dem Ausscheiden geleistet sind. Fehlt diese Voraussetzung, so genießen die Beiträge nicht die privilegierte Wirkung als Pflichtbeitrag.

Neuversicherten (d. s. Personen, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 30 000 *M* infolge der Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 100 000 *M* in die Versicherungspflicht eintreten, ohne eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben) sind unter anderm folgende Vergünstigungen eingeräumt worden:

Es kann ihnen

a) in den ersten drei Jahren, vom 1. 7. 1922 ab gerechnet, unter entsprechender Anwendung des § 395 AVG. von der Reichsversicherungsanstalt gestattet werden, die Wartezeit durch Einzahlung einer Prämienreserve abzukürzen, besonders um älteren Neuversicherten die Möglichkeit zu geben, noch die Wartezeit zu erfüllen.

b) Neuversicherte, die am 1. 7. 1922 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, können Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen, wenn ihnen die unter a) erörterte Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem andern Grunde unmöglich ist.

Hosted by Google

c) Für die Berechnung der Wartezeit bei Hinterbliebenenrenten anläßlich des Todes von Neuversicherten gilt die abgekürzte Wartezeit des § 396 AVG. in einer Übergangszeit von zehn Jahren vom 1. 7. 1922 ab.

d) Beim Tode von Neuversicherten gilt § 398 AVG. für die Rückerstattungsansprüche ihrer Hinterbliebenen entsprechend. Also haben die Witwe oder der Witwer oder mangels solcher die Kinder unter 18 Jahren ein Rückerstattungsrecht auf die Hälfte der Pflichtbeiträge und auf drei Viertel der freiwilligen Beiträge des Verstorbenen. Voraussetzung ist, daß der Versicherungsfall bei dem Neuversicherten binnen 15 Jahren seit dem 1. 7. 1922 eingetreten ist und ein Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenversicherung noch nicht besteht.

e) Empfänger von Pensionen und ähnlichen Bezügen sind nach § 11 des AVG. berechtigt, Befreiung von der Versicherungspflicht durch Entscheidung des Rentenausschusses zu verlangen, wenn die Pensionsbezüge sich in einer Gehaltsklasse halten, die dem tatsächlichen Stelleneinkommen zur Zeit des Wirksamwerdens der Entscheidung entspricht (bisher war die Gehaltsklasse A maßgebend).

Die Wirkung der Befreiung tritt erst mit dem Zeitpunkt des Befreiungsantrages ein. Die Befreiung wirkt über jenen Tag zurück bis auf den Tag des Beginns der Versicherungspflicht, wenn der Befreiungsantrag bis spätestens 31. 7. 1922 bei dem Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingegangen war und schon am früheren Zeitpunkt die Befreiungsvoraussetzungen im übrigen vorlagen.

f) Halbversicherte. Bei den früheren Erhöhungen der Versicherungsgrenze auf 15 000 und 30 000 ℳ waren für Neuversicherte besondere Möglichkeiten zur Befreiung von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen geschaffen worden (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 6 S. 116). Das neue Gesetz hat nicht wieder diesen Weg beschritten. Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind daher auch für Neuversicherte dieses Gesetzes nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 390 Absatz 2 AVG. zulässig. Alte Befreiungen, die auf Grund der bisherigen Gesetze entweder bereits ausgesprochen sind oder in schwebenden Verfahren noch ausgesprochen werden, bleiben dagegen bestehen.

Im allgemeinen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach wie vor Angestellte, die bei Eintritt in die Versicherungspflicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, ohne weiteres versicherungsfrei sind. Das gilt auch für solche Angestellte mit über 30 000 ℳ Gehalt, die erst jetzt nach dem neuen Gesetze versicherungspflichtig werden.

Entsprechend der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze sind neue Gehaltsklassen und Beiträge hierfür eingeführt worden. Die bisherigen Gehaltsklassen schlossen mit der Klasse M.

Auf sie sind nun durch das neue Gesetz noch die Klassen N, O, P aufgesetzt worden. Klasse N umfaßt den Jahresarbeitsverdienst von mehr als 30 000 bis 50 000 ℳ, O von mehr als 50 000 bis 75 000 und P darüber hinaus bis 100 000 ℳ. Das Schwergewicht ruht in den Klassen von J aufwärts, da sich in den tieferen Klassen nur noch verhältnismäßig wenige Versicherte befinden. Die Beiträge betragen für Klasse N 60 ℳ, Klasse O 80 ℳ, Klasse P 110 ℳ monatlich.

Die Beitragsberechnung hat vom 1. Juli 1922 ab nach der folgenden Aufstellung zu erfolgen:

			für 1 Monat	für 12 Monate
Gehaltsklasse	A	bis zu	550 ℳ	1.60 ℳ	19.20 ℳ
„	B	von mehr als 550—	850 „	3,20 „	38,40 „
„	C	„ „ „ 850—	1150 „	4.80 „	57,60 „
„	D	„ „ „ 1150—	1500 „	6,80 „	81,60 „
„	E	„ „ „ 1500—	2000 „	9,60 „	115,20 „
„	F	„ „ „ 2000—	2500 „	13,20 „	158,40 „
„	G	„ „ „ 2500—	3000 „	16,60 „	199,20 „
„	H	„ „ „ 3000—	4000 „	20,— „	240,— „
„	I	„ „ „ 4000—	5000 „	26,60 „	319,20 „
„	K	„ „ „ 5000—	10000 „	33,20 „	398,40 „
„	L	„ „ „ 10000—	15000 „	40,— „	480,— „
„	M	„ „ „ 15000—	30000 „	48,— „	576,— „
„	N	„ „ „ 30000—	50000 „	60,— „	720,— „
„	O	„ „ „ 50000—	75000 „	80,— „	960,— „
„	P	„ „ „ 75000—100000	„	110,— „	1320,— „

Die Vorschriften über das Ruhen von Ruhegeld beim Zusammentreffen mit Renten aus der Arbeiterversicherung und mit einem Einkommen aus einer noch ausgeübten Beschäftigung (§§ 73, 74 des AVG., vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1920 S. 610) sind dahin geändert worden, daß, soweit die Beitragsmonate vor dem 1. August 1922 liegen, das Mittel aus den Jahresarbeitsverdiensten mit dem zwanzigfachen Betrage anzurechnen ist (laut Gesetz vom 13. 12. 1921 war es der sechsfache Betrag). Dadurch wird erreicht, daß die Rente, die in einer ungewöhnlich großen Anzahl von Fällen, neben dem infolge der Geldentwertung stark gestiegenen Einkommen, ruht, nur in einer wesentlich geringeren Zahl von Fällen dem Ruhen anheimfällt.

Von grundlegender Bedeutung ist eine Vorschrift des neuen Gesetzes, derzufolge vom 1. 1. 1923 ab das Buchungsverfahren für die Beitragsentrichtung der Angestelltenversicherung aufgehoben und statt dessen das Kleben von Marken eingeführt wird. Hierüber werden noch besondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Wegen der Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Angestelltenversicherung siehe Abschnitt C unter Nr. 3.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Preußischer Landtag.

158. Sitzung, Montag, den 3. Juli 1922. Mündliche Berichte des Hauptausschusses über die bei der zweiten Beratung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 an den Hauptausschuß zurückverwiesenen oder überwiesenen Anträge. — Drucksachen Nr. 3113, 3114, 3201.

Dr. Wiemer, Berichterstatter (D. V.-P.): — — Unter den Anträgen, die zum Haushalt der Forstverwaltung gestellt wurden, hat den Hauptausschuß längere Zeit der Antrag beschäftigt, der die Abgabe

Hosted by Google

von Forstnebennutzungen an Förster betrifft. Verlangt war, daß probeweise auf längere Zeit in allen Bezirken gemäß den im Regierungsbezirk Kassel bestehenden Vorschriften die Abgabe von Forstnebennutzungen den Förstern übertragen wird. Von der Verwaltung sind hiergegen Bedenken geltend gemacht; es ist darauf hingewiesen worden, daß die Vorschriften in Kassel bereits eine Änderung dahin erfahren haben, daß das Interesse der Bevölkerung in den Vordergrund geschoben ist; dann ist betont worden, es sei allgemein gültiger Grundsatz, daß Verwaltungssachen nicht in die Hände der Förster allein gelegt werden sollen, daß vielmehr mehrere Stellen beteiligt sein sollen, daß auch eine Vermehrung des Schreibwerks bei der Regelung eintreten würde, wie sie im Antrage erstrebt wird; es wurde betont, daß es sich um verhältnismäßig hohe Beträge handle, die Nebennutzungen seien auf 40 Millionen zu veranschlagen, worüber den Förstern allein die Verfügung nicht in die Hand gegeben werden könne. Auf der anderen Seite aber wurde betont, daß nicht alle Nebennutzungen in Frage kämen, sondern daß es sich nur um verhältnismäßig geringfügige Dinge handeln könne, daß man zu den Förstern durchaus Vertrauen haben könne, daß sie auf diesem Gebiete ordnungsgemäß verfahren würden. Die Besprechung hatte schließlich das Ergebnis, daß eine Einigung auf Annahme des Antrages in folgender Fassung erzielt wurde:

Die Staatsregierung zu ersuchen, Anordnungen dahin zu treffen, daß dort, wo die Interessen der Bevölkerung es erfordern, die Abgabe gewisser, durch die Zentralforstverwaltung näher zu bezeichnenden Forstnebennutzungen den Förstern unter Oberleitung der Revierverwaltungen übertragen wird. — —

Haushalt der allgemeinen Finanz-Verwaltung.

Dr. Negenborn, Abgeordneter (D.-nat. V.-P.): — — Das Überalterungsgesetz sollte nach dem ersten Anschlag Mehrkosten von 27 bis 28 Millionen verursachen; nach den Angaben, die uns im Hauptausschuß gemacht worden sind, betragen die Mehrkosten tatsächlich 72 Millionen —, wobei ich bemerke, daß diese Schätzung offenbar so vorsichtig gehalten war, daß sie sicherlich unter der Grenze dessen bleibt, was tatsächlich an Mehrkosten entstehen wird. — Herr Abgeordneter Rhiel nickt mit dem Kopfe; es freut mich, seine Zustimmung zu finden. — Als Nebenbemerkung möchte ich einflechten, was uns im Hauptausschuß mitgeteilt worden ist: das Überalterungsgesetz führt dazu, daß wissenschaftliche Autoritäten aus Berlin fortgehen, und daß wissenschaftliche Autoritäten überhaupt nicht mehr für Preußen zu gewinnen sind, weil dieses Gesetz besteht. Wenn der Herr Minister trotzdem eine Änderung dieses Gesetzes auch für seine Person abgelehnt hat, mit der Begründung, man könne Gesetze nicht deswegen ändern, weil sich die Zusammensetzung des Landtags geändert hat, so stimme ich dem vollkommen zu; aber ich füge hinzu: man soll ein Gesetz dann ändern, wenn man sieht, daß es schlecht ist —, und das kann man vom Überalterungsgesetz wirklich sagen. — —

Preußischer Landtag.

159. Sitzung, Dienstag, den 4. Juli 1922.

Haushalt der allgemeinen Finanz-Verwaltung.

Rhiel (Fulda), Abgeordneter (Zentr.): — — Ein Nachtragsetat würde auch bestimmte Angaben über die Mehreinnahmen der Forstverwaltung machen können. Ich habe schon verschiedentlich gebeten, daß endlich mal gesagt werden möge, wie hoch die Mehreinnahme aus der Forstverwaltung sein wird; der Herr Finanzminister und seine Räte haben bis jetzt nicht darauf geantwortet. Leute, die etwas von der Sache verstehen, haben mir erklärt, daß die Einnahmen aus der Forstverwaltung im Wirtschaftsjahr 1920, das etwa mit dem 30. Juni abgelaufen ist, sich auf ungefähr vier Milliarden Mark stellen würden. Ich habe keine Unterlage dafür, ich habe es mir nur sagen lassen, und wenn man die Preise sieht, die im Vergleich zum Vorjahre erzielt werden, dann kann einem das gerade nicht unwahrscheinlich vorkommen. Jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß ein ganz anderer Mehrbetrag bei den Einnahmen sich ergeben wird, als der Finanzminister bei Berechnung des Abschlusses für 1922 eingestellt hat. Er hat 400 Millionen in Rechnung gezogen. — —

Dr. von Richter, Finanzminister: — — Der Herr Abgeordnete Rhiel hat wiederholt davon gesprochen, er habe an die Finanzverwaltung die Frage nach den voraussichtlichen Mehreinnahmen aus den Forsten gerichtet und darauf leider bisher eine Antwort nicht bekommen. Es ist sehr einfach, wenn er eine positive Antwort bisher nicht erhalten hat, weil in der Tat die Reineinnahmen aus den Forsten zu schätzen ungeheuer schwer ist. Wir haben uns aber in den letzten Tagen darum bemüht und erfahren, daß die Forstverwaltung die Bruttoeinnahmen im ganzen auf etwas über drei Milliarden schätzt. Natürlich kann man aber diese erhebliche Bruttoeinnahme gegenüber dem Absatz des Etats nicht als reine Einnahme einstellen, sondern in ungefähr demselben Umfang — das hat mir auch der Herr Landforstmeister zugegeben — sind die Ausgaben besonders an Löhnen gestiegen. Nimmt man das alles zusammen, so ist es durchaus berechtigt, wenn nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Forstverwaltung auf dem Standpunkt steht: eine klipp und klare Antwort auf die Frage, wie hoch die Mehreinnahme — nicht die Bruttoeinnahme — aus der Forstverwaltung im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahr gewesen ist, läßt sich außerordentlich schwer geben. Wir haben sie seinerzeit geschätzt auf Grund von, wie ich anerkennen muß, mangelhaften Unterlagen auf ungefähr 400 Millionen. Ich gebe gern zu, es können auch ein paarhundert Millionen mehr sein infolge der gestiegenen Holzpreise. Es kann auch auf das Doppelte hinauskommen. Aber das wäre das Allerhöchste, darüber kann kein Zweifel sein. Ich kann das selbstverständlich nur mit allem Vorbehalt sagen, bitte aber die Herren, da Herr Abgeordneter Rhiel nicht zugegen ist, hiervon Notiz zu nehmen. — —

Preußischer Landtag.

160. Sitzung, Mittwoch, den 5. Juli 1922.

Zweite und dritte Beratung des auf Beschluß des Staatsrats vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920. — Drucksache Nr. 3047.

Nachdem der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung abgelehnt worden ist, findet eine dritte Beratung nicht mehr statt. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlungsanweisung der Fernsprechgebühren.

Allgemeine Verfügung III 55.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. III 12598.

Berlin, den 28. Juli 1922.

In Ergänzung meines Erlasses vom 16. Mai 1922 — III 19190/21 — (LwMBl. S. 441), Allgemeine Verfügung III 38 für 1922, Ziffer 1, Abs. 2, 2. Satz: „Die Gesprächszettel und weitere mit den Nachweisungen vorgelegte Belege usw.", ordne ich an:

Soweit die Inhaber der Fernsprechstellen die Gesprächszettel (Gesprächsanmeldeblätter) mit den

Hosted by Google

erforderlichen Postwertzeichen versehen an die Postämter abgeben müssen (vgl. Erlaß vom 19. Februar 1921 — III 2822 II — Allgemeine Verfügung Nr. III 5/21 — [LwMBl. S. 149]) und sie nicht zurückerhalten, genügt als Ausgabebeleg die an der Hand der Gesprächsanmeldeblätter zu führende Nachweisung nach Anlage 1 der allgemeinen Verfügung III 38 für 1922.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 60.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 13550 I. Ang.

Berlin, den 10. August 1922.

Die Allgemeine Verfügung III 35 vom 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. — (Ldw. M. Bl. S. 375) wird in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Höchstsätze der Tagesbeträge stellen sich

a) mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab
im 1. Vorbereitungsjahre auf 86,30 ℳ,
„ 2. „ „ 94,90 „,
„ 3. „ „ 103,30 „,

b) mit Wirkung vom 1. August 1922 ab
im 1. Vorbereitungsjahre auf 93,90 ℳ,
„ 2. „ „ 103,20 „,
„ 3. „ „ 112,40 „.

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 160 % und 185 %, welcher vom 1. Juli und 1. August d. J. ab allgemein maßgebend ist, berücksichtigt. Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10000 ℳ des zuschlagsberechtigten Diensteinkommens bleibt bestehen und ist, wie bisher, in obigen Sätzen ebenfalls enthalten.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfe stellt sich (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf täglich

a) vom 1. Juli 1922 ab 17,10 — 21,40 und 25,60 ℳ,
b) vom 1. August 1922 ab 18,70 — 23,40 und 28,10 ℳ.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden vom 1. Juli 1922 ab auf 104 ℳ,
„Einhundertvier Mark",
vom 1. August 1922 ab auf 113 ℳ,
„Einhundertdreizehn Mark"
festgesetzt.

Zur allgemeinen Beachtung wird darauf hingewiesen, daß nunmehr künftig die Verpflichtung zur Rückzahlung von Unterhaltszuschüssen für Anwärter im Vorbereitungsdienst nicht mehr verlangt und von der Rückforderung von Unterhaltszuschüssen auf Grund früherer Verpflichtungserklärungen abgesehen wird. Neue Anträge brauchen also die Verpflichtungserklärung nicht mehr enthalten. Die allgemeine Verfügung III 35/1922 ist entsprechend zu berichtigen.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

An 1. die Regierungen, außer Aurich und Münster, 2. die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden, 3. die Forsteinrichtungsanstalten in Berlin, Magdeburg und Cassel.

Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13404.

Berlin W 9, den 10. August 1922.

Als Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern für Forstbeamte überweise ich der Regierung hiermit für das Rechnungsjahr 1922 den gleichen Betrag, den ich der Regierung durch Erlaß vom 30. Oktober 1921 — III 17185 — überwiesen habe, nämlich . . . ℳ.

Die hiervon verwendeten Beträge sind bei Kap. 2 Tit. 15 der Forstgeldrechnung für 1922 in Ausgabe zu stellen.

Zu berücksichtigen sind die Assessoren, die Referendare, überzähligen Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen (mit Ausnahme der Beamten, die bei der Regierung beschäftigt sind).

Die Verteilung des Betrages überlasse ich der Regierung je nach Bedarf. Eine Erhöhung obiger Summe ist ausgeschlossen.

Zusatz für Potsdam.

Die Fahrradzulagen für zwei Forstbetriebsbeamte, die bei der Forstlichen Hochschule in Eberswalde beschäftigt werden, sind ebenfalls von dort zu zahlen. Der Rektor der Forstlichen Hochschule ist aufgefordert, sich unmittelbar an die Regierung zu wenden.

Zusatz für Stettin.

Der Bericht vom 24. v. Mts. — F. A. 2 Nr. 3405 — findet hierdurch seine Erledigung.

J. A.: Laspeyres.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die neuen Bezüge der Reichsbeamten. Die Vertreter der Regierung und der Gewerkschaften einigten sich bei den Verhandlungen im Reichsfinanzministerium am 4. September dahin, daß der allgemeine (prozentuale) Teuerungszuschlag ab 1. September für die Beamten um 132 % und zwar von 310 auf 442 %, erhöht wird; das entspricht einer Erhöhung der Gesamtbezüge um rund 30 %. Dabei sicherte die Regierung zu, daß die Beamten die neuen Bezüge in kürzester Zeit erhalten sollen. Durch besondere Kreistelegramme sollen sämtliche Dienststellen angewiesen werden, entsprechende Auszahlungen an die Beamten vorzunehmen. Die Gewerkschaften unterbreiteten dann der Regierung noch die Forderung einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Wirtschaftsbeihilfe für die Beamten und Arbeiter. Diese wurde jedoch wieder zurückgezogen, als die Regierungsvertreter die Erklärung abgaben, daß bereits beim Reichsrat der Antrag gestellt sei, die bisher in Höhe von 100 Millionen Mark gewährten Kredite für die Genossenschaften und Gewerkschaften zur Beschaffung von Kohle, Kartoffeln usw. auf 500 Millionen Mark zu erhöhen. Das Reichskabinett hat in seiner Sitzung am 5. September den Vereinbarungen zugestimmt.

Zu den verspäteten Gehaltsnachzahlungen wird uns unterm 2. September noch folgendes geschrieben: Die Bahnbeamten und -arbeiter sowie die Polizei in Berlin haben bereits vor einigen Tagen die letzten

Hosted by Google

Gehaltserhöhungen für August und September ausgezahlt erhalten, vielleicht auch schon andere Beamtenkategorien. Es ist erwünscht, die „Deutsche Forst-Zeitung" regelmäßig darüber zu unterrichten, wie weit bei den Beamten anderer Behörden und bei den Staatsforstbeamten in den einzelnen Bezirken die Gehaltsaufbesserungen zur Auszahlung gelangt sind. Heute schon steht fest, daß seit Bewilligung der letzten Erhöhung wieder eine erhebliche Preissteigerung stattgefunden hat. Die verspätete Auszahlung der Gehaltserhöhungen bedeutet also für uns einen großen Verlust.

Ein staatl. Förster aus dem Bezirk Magdeburg.

Nachschrift: Wie uns auf Anfrage bei dem Postamt Neudamm sowie bei der hiesigen Eisenbahnstation mitgeteilt wird, haben hier die Post- und Bahnbeamten die Gehaltsaufbesserungen für August und September ebenfalls bereits ausgezahlt erhalten. Was bei diesen Behörden möglich ist, müßte auch für die Forstbeamten zu erreichen sein. Die Schriftleitung.

Forstlicher Lehrgang in Eberswalde. Der Lehrgang für brandenburgische, pommersche und mecklenburgische Forstbeamte unter Leitung des Herrn Forstmeisters Wiebecke findet in der Woche vom 8. bis 14. Oktober in Eberswalde statt. Anmeldungen sind bis zum 25. September an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, zu richten. Für Unterbringung wird gesorgt werden (erstes Nachtquartier Nacht vom 8. zum 9. Oktober). Die Anmeldungen sind verbindlich. Ein Ausbleiben befreit nicht von der durch die Anmeldung übernommenen Pflicht, das Quartier zu bezahlen. Von jedem Teilnehmer wird ein Kostenbeitrag von 500 *M* erhoben werden. Sonntag, den 8. Oktober, 6 Uhr abends, findet eine Versammlung im Hotel „Damhirsch" statt.

Schlesische Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung Breslau 1923. Bei der Versammlung des Schlesischen Forstvereins in Ziegenhals Ende Mai d. J. war von dem Vorstand der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Breslau, Forstrat Hertz, die Abhaltung einer forstlichen Ausstellung in Breslau für das Jahr 1923 angeregt worden. Um die Angelegenheit weiter zu fördern, hatte ein vorbereitender Ausschuß, bestehend aus den Herren Forstrat Hertz, Ökonomierat Reimann und Direktor Wolf von der Breslauer Messegesellschaft, für den 14. Juli Einladung zu einer Besprechung im Sitzungssaal der Messegesellschaft in Breslau, Elisabethstraße 6, an verschiedene Herren vom Forstfach und von der Holzindustrie der Provinz Schlesien ergehen lassen. Stadtrat Leß begrüßte als Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gesellschaft die Erschienenen und übertrug den Vorsitz an den Vorsitzenden des Forstausschusses der Landwirtschaftskammer, Herrn Grafen v. Stosch. Forstrat Hertz begründete in längeren Ausführungen die Notwendigkeit einer Schlesischen Forstausstellung und entwickelte in großen Zügen den Plan zu ihrer Ausführung. Von dem Schlesischen Waldbesitzerverband und der Landwirtschaftskammer ist ein Grundfonds in Höhe von 300 000 *M* bereitgestellt worden. Die Stiftung weiterer Mittel ist indessen unbedingt erforderlich. Einzahlungen können unter dem Kennwort „Forstausstellung" auf Postscheckkonto Breslau Nr. 3940 der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Ausstellung soll in Ausstellungsräumen bei der Jahrhunderthalle und in Verbindung mit dem nächstjährigen Maschinenmarkte stattfinden. Bei der nachfolgenden Besprechung, bei der Oberforstmeister Schütte von der Regierung Breslau und städtischer Oberförster Hanff-Riemberg als Vertreter des Forstfaches, Holzgroßkaufmann Lauterbach, Fabrikbesitzer Walsch-Breslau, Fabrikdirektor Scholz-Sakrau als Vertreter der Holzindustrie, Graf von Webský als Vertreter des Waldbesitzerverbandes, Stadtrat Friedel als Vertreter der Hauptstadt Breslau, Stadtrat Leß und Direktor Wolf als Vertreter der Messegesellschaft zu Worte kamen, wurden verschiedene Einzelheiten über Umfang und Zeit der Ausstellung erörtert und zum Schluß ein vorbereitender Ausschuß gewählt. Seitens dieses Arbeitsausschusses erging dann nochmals eine Einladung für den 4. August zu einer weiteren Besprechung ebenfalls im Sitzungssaal der Messegesellschaft. Forstrat Hertz machte verschiedene Mitteilungen über die inzwischen geleistete Arbeit. Es soll eine Erweiterung des Arbeitsausschusses stattfinden, der nach Vorschlägen von ihm und Direktor Wolf sich in zwei Gruppen, einen Forstausschuß und einen Industrieausschuß, teilen soll. Im Forstausschuß sind vertreten: die Staatsforstverwaltung durch Oberforstmeister Schütte-Breslau, der Kommunalwaldbesitz durch Stadtforstrat Kellner-Breslau, der Privatwaldbesitz bzw. der Schlesische Waldbesitzerverband durch Rittergutsbesitzer von Rohr-Manze, der Schlesische Forstverein durch seinen Präsidenten, Geh. Reg.- und Forstrat Herrmann-Breslau, die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer durch Forstrat Hertz. In den Industrieausschuß sollen die Herren Fabrikbesitzer Kemna, Hofmann, Walsch und Holzgroßkaufmann Lauterbach-Breslau gebeten werden. Beide Ausschüsse werden sich noch durch Unterausschüsse erweitern, so daß möglichst viele Zweige der Forstwirtschaft und der Holzindustrie zur Mitarbeit herangezogen werden. An das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten soll wegen materieller Unterstützung herangetreten werden, und durch öffentliche Aufrufe soll zur Beschickung der Ausstellung aufgefordert und das Interesse für dieselbe geweckt werden. Für letztere Zwecke werden auch Fragebogen wegen Beteiligung an Interessenten und Behörden unter Mitteilung der Ausstellungsbedingungen versandt. Als Zeitpunkt der Ausstellung sind die Tage vom 3. bis 10. Mai 1923 bestimmt. Möge nun dieser Ausstellung das Gelingen beschieden sein, welches ihre Veranstalter ihr wünschen, und möge sie ihren Zweck, die Wichtigkeit des Waldes für das gesamte Wirtschaftsleben vor Augen zu führen, in recht weitem Umfange erfüllen. Hff.-R.

Der Verein Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 15. Potsdam, hat kürzlich ein Bilderalbum herausgegeben, das in fast 500 Aufnahmen eine wohl kaum einzig dastehende Kriegsgeschichte eines Truppenteils, der im Weltkriege auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost, in Nord und Süd gefochten hat, vom Ausrücken aus der Garnison

Hosted by Google

bis zum Kriegsende, darstellt. Das Album, das in künstlerisch vollendeter Weise von der Firma J. Neumann, Neudamm, hergestellt ist, enthält neben eigentlichen Feldzugsbildern viele sehr gelungene Landschaftsaufnahmen sowie zahlreiche Bilder der Bevölkerung, ihrer Lebensweise und ihrer Sitten und Gebräuche. Es kann daher seine Anschaffung allen, die eine Erinnerung an ihre Kriegszeit in Flandern, Serbien, Mazedonien, Galizien oder Nordrußland besitzen möchten, warm empfohlen werden. Das Album ist zum Preise von 112 M von dem Schriftführer des Vereins, Oberleutnant Boelkerling, Potsdam, Weißenburger Straße, zu beziehen.

„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm. Wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, sind infolge des Aufrufes für Linderung der Not deutscher Forststudenten weitere 10560 M eingegangen, insgesamt bisher 60965 M. Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, diesem Liebeswerke auch weiterhin die größte Aufmerksamkeit zu widmen und reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Forstwirtschaftliches.

Brennstoffmangel und Forstwirtschaft. Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrats hat unterm 24. Juni 1922 zur Brennstoffnot folgende Erklärung abgegeben: „In einer Entschließung des Reichsforstwirtschaftsrats vom 20./21. März d. J. ist festgestellt, daß die zur Versorgung unserer Volkswirtschaft erforderlichen Nutzholzmengen vom deutschen Wald nur aufgebracht werden können, „wenn die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere auch der ländlichen, mit Kohle wesentlich besser wird und dadurch die höchst unwirtschaftliche Verwendung von zu Nutzzwecken geeignetem Holze als Brennstoff eingestellt werden kann". Wenn der gesamte Jahreseinschlag an Nutz- und Brennholz des ganzen deutschen Waldes aller Besitzarten und Größen verfeuert würde, so würde das erst drei Viertel der Heizwerte schaffen, die wir jährlich an den Feindbund auf Reparationskonto abliefern müssen, und noch nicht so viel, als die Kohlenförderung von zwei (1913) bis zweieinhalb (1922) Monaten allein im Ruhrbecken beträgt. Der vom Reichswirtschaftsministerium für 1919/20 als erforderlich erachtete, als Ausnahmemaßregel für ein einzelnes Jahr erreichbare und wohl auch erreichte Mehreinschlag von fünf Millionen Festmeter Derbbrennholz in ganz Deutschland hat noch lange nicht ein Prozent (0,72) der im gleichen Zeitraum geförderten, an sich auch völlig unzureichenden Stein- und Braunkohlenmenge ersetzt. Der deutsche Wald ist völlig außerstande, die fehlende Kohle in nennenswertem Maße zu ersetzen. Der Hausbrand in den größeren Städten, früher nur auf die jetzt fehlende Kohle eingerichtet, fordert Brennholz. Die Industrie, vor allem die keramische, ist in die Reihe der Brennholzverbraucher eingetreten; allein die bayerische Glas- und Porzellan-Industrie hat im vorigen Jahre etwa eine Million Raummeter Brennholz verbraucht. Das verfügbare Brennholz reicht daher nicht mehr aus, den Hausbrand auch nur dort zu bestreiten, wo von jeher mit Holz geheizt wurde. Die von Staatsforstverwaltungen und Regierungen seit Jahren versuchten Verfahren einer befriedigenden Verteilung des Brennholzes unter die Bedürftigen haben sämtlich versagt. Die Zustände bei den Brennholzverkäufen spotten gegendweise jeder Beschreibung, und aus unbefriedigter Not erwachsen dem Walde ernste unmittelbare Gefahren. Aus dieser Not heraus ist und wird außerordentlich viel Nutzholz in unwirtschaftlicher Weise als Brennholz verwendet. Ganze Schläge, die zu Gruben- und Schwellenholz aufgearbeitet waren, also zu lebenswichtigsten Sortimenten, sind in den Ofen gewandert. Die an sich unzureichende, im deutschen Walde erzeugte Nutzholzmenge, die unsern Vorkriegsbedarf nur zu zwei Dritteln deckte, wird dadurch noch weiter vermindert, zum Nachteil der holzverarbeitenden Industrie der Steuereinnahme des Staates und zum Nachteil der Arbeiterbevölkerung, welcher die Verdienstgelegenheit beschränkt wird. Die unter dem Druck der Not unternommenen Versuche, dem Brennstoffmangel durch erhöhten Brennholzeinschlag abzuhelfen, können dies wegen der beschränkten Leistungsfähigkeit des Waldes nicht erreichen und sind von vornherein zum Scheitern verurteilt; sie führen lediglich zu höchst unwirtschaftlicher Minderung der Nutzholzerzeugung, zu Eingriffen in das erzeugende Bestandskapital des Waldes und damit zu starker Herabminderung und zum baldigen Erliegen der nachhaltigen Holzerzeugung. Dagegen ist ohne solche Nachteile eine Steigerung des Kohlenabbaus möglich. Der Brennstoffmangel kann nur durch verstärkte Kohlenförderung behoben werden. Insbesondere müssen Mittel und Wege gefunden werden, daß die städtische Bevölkerung und die Industrie ausreichend mit Kohlen versorgt werden". (Z. L.)

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 10. September 1922. Otter 7000 bis 10000 M, Steinmarder 7000 bis 10000 M; Baummarder 9000 bis 14500 M, Füchse 3000 bis 6000 M, Iltisse 1000 bis 2500 M, Dachse 700 bis 1000 M, Maulwürfe 75 bis 120 M, Hamster 80 bis 870 M, Kanin (Kürschner) 150 bis 350 M, Hasen, Winter, 150 bis 200 M, Rehdecken 300 bis 600 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 9. September 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 150 M. Wildkanin: Winter bis 30 M. Füchse: Winter I bis 3000 M. Steinmarder I bis 6000 M. Baummarder: I bis 10000 M; Iltisse I bis 800 M; Maulwürfe I 30 M, II 15 M; Dachse: I bis 500 M. Rehe: Sommer 450 M, Winter 100 M; Rotwild: trocken 120 M das Kilo; Damwild: trocken 140 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 10 M das Kilo; Kanin bis 100 M; Katzen bis 150 M; Ziegen bis 800 M; Zicklein bis 100 M. Vorstehende Preise müssen stets als freibleibend betrachtet werden.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 72. **Anrechnung von Dienstland und Brennholz auf das Gehalt eines Kommunal-Forstbeamten.** Ich bin hier als Stadtförster auf Lebenszeit fest angestellt und in Gruppe VI eingereiht. Mit Rücksicht auf mein kleines Revier habe ich mir bei der Neuregelung der Gehälter die Streichung meiner bei der Anstellung bewilligten Brennholz-Entschädigung und die Zahlung einer Pacht von 1000 *M* für Wohnung und Wirtschaftsgebäude und 1000 *M* für 10 Morgen Dienstländereien stillschweigend gefallen lassen. Jetzt aber verlangt der Magistrat, daß ich 1000 *M* Pachtgeld pro Morgen, also 10 000 *M* jährlich für 7 Morgen Boden V. Klasse und 3 Morgen Koppeln, zahlen soll. Ich habe dagegen Protest erhoben und bitte um Ihre Ansicht, ob der Magistrat zu solchen Forderungen berechtigt ist.

Stadtförster L.

Antwort: Wenn Ihre Gehaltsfestsetzung nach den neuen Bestimmungen stattgefunden hat, so müssen Sie sich die Emolumente selbstverständlich nach den Grundsätzen anrechnen lassen, die für die Staatsforstbeamten maßgebend sind. Die alten Vereinbarungen haben ihre Wirksamkeit verloren, und für Dienstländereien ist deshalb die Pacht zu zahlen, wie sie bei Ihnen für gleichwertige Grundstücke gezahlt wird. B.

Anfrage Nr. 73. **Luxussteuer.** 1. Das Finanzamt L. verlangt von mir bei einem Verkauf von zwei selbst erbeuteten Fuchsbälgen 15 % Luxussteuer. Ist das Finanzamt dazu berechtigt, oder habe ich nur die einfache Umsatzsteuer von 2 % zu entrichten? — 2. Bin ich beim Bezuge eines (hahnlosen) Jagd-Drillings, den ich als Forst- und Jagdschutzbeamter benötige, berechtigt, den für diese Waffe seitens der Firma bezahlten und natürlich mir als Käufer angerechneten Luxussteuerbetrag zurückzuverlangen?

Privatförster H.

Antwort: 1. Beim Verkauf eines toten Fuchsbalges ist keine Luxussteuer, sondern lediglich die einfache Umsatzsteuer zu zahlen. — 2. Der erhöhten Steuer unterliegen „Handwaffen". Alle Privatforstbeamten, mögen sie auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt oder auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes als Forsthüter bestellt sein, haben in Erfüllung ihrer Obliegenheiten öffentlich-rechtliche Funktionen zu erfüllen und stehen in diesem Falle den Staatsforstbeamten gleich. Unter diesen Umständen sind die von den Privatforstbeamten beschafften Waffen nebst der dazugehörigen Munition zum öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt. Auch die Jagdausübung gehört bei den Privatforstbeamten zu den Obliegenheiten des Dienstes, und die zu diesem Zwecke benötigten Waffen sind von der Luxussteuer befreit. Diese Luxussteuer ist zurückzuerstatten, und zwar ist hierfür zuständig das Umsatzsteueramt des Wohnortes.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Schwerin a. d. Warthe (Schneidemühl) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. September.

Forstsekretärstelle Großenlüder, Oberf. Großenlüder (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung soll in der Oberförsterei eingerichtet werden. Großenlüder ist Bahnstation. Kein Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Forstsekretärstelle bei der Staatsoberförsterei Rumbeck, Eisenbahnstation Oventrop (Arnsberg), ist zum 1. November anderweit zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

Försterstelle Schwarzheide, Oberf. Müllrose (Frankfurt), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 5,2440 ha Acker, 4,1610 ha Wiese, 0,0030 ha Garten, 2,2100 ha Weide. Nutzungsgeld 485 *M*. Bewerbungsfrist 2. Oktober.

Hilfsförsterstelle Helle, Oberf. Sorau (Frankfurt), ist zum 1. November neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,0690 ha Garten, 0,8480 ha Acker, 3,2050 ha Wiese. Nutzungsgeld 269 *M*. Bewerbungsfrist 25. September.

Staatlicher Hilfsförster oder Forstgehilfe möglichst zum 1. Oktober 1922 für die Forstreviere Kreuzhorst und Pechau (9 km von Magdeburg) gesucht. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen. Familienwohnung kann für die nächste Zeit in Aussicht gestellt werden. Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das Rentamt des Klosters Unser Lieben Frauen und der Kloster Bergeschen Stiftung, Magdeburg, Regierungsstraße 2.

Mittelbarer Staatsdienst.

Oberförster für den Forstverwaltungsverband Stromberg sofort gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Landrat in Kreuznach zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle im Förstereibezirk „Hardt" mit dem Sitz in Heilenbach, Kreis Bitburg, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 30. Oktober an den Bürgermeister in Bickendorf (Kr. Bitburg) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Guben ist zum 1. Oktober oder später zu besetzen. Bewerbungen sind an die Oberförsterei Heidekrug, Post Wallwitz bei Guben N.-L., einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Forstaufseherstelle Nauen ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Nauen zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Abendroth, Revierförster in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Bauß, überz. Förster zu Roda, Oberf. Rosenthal, ist zum 1. Oktober die Försterstelle Roda-Süd, Oberf. Rosenthal (Cassel), übertragen.

Buchelt, Förster in Groß-Graben, Oberf. Kuhbrück, wird am 1. Oktober zum Förster m. R. ernannt und nach Grunwald, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Hosted by Google

Engelke, überz. Förster in Kl.-Falkenstein, Oberf. Padrojen, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle zu Wörth, Oberf. Schorellen (Gumbinnen), versetzt.

Haßmann, überz. Förster zu Hilders, Oberförsterei Hilders, wird zum 1. Oktober die Forstsekretärstelle Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim (Cassel), übertragen.

Gräber, Förster zu Berkeln, Oberf. Wilhelmsbruch, wird am 1. Oktober nach Kurwien, Oberf. Kurwien (Allenstein), versetzt.

Hardt, Forster in Reinerz, Oberf. Reinerz, wird am 1. Oktober nach Dörnikau, Oberf. Carlsberg (Breslau), versetzt.

Kalkofen, Förster in Ragösermühle, Oberf. Chorin, wird am 1. Oktober nach Teufelsberg, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Koeckeritz, Förster und Forstsekretär in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, wird am 1. Oktober nach Sternschanze, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Klückmann, Förster in Schweinrich, Oberf. Zechlin, ist am 1. September nach Potsdam (Potsdam) versetzt.

Leuschner, Förster in Hirschberg, ist am 1. August freiwillig aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Lichtenberg, Förster in Nypperwiese, Oberf. Kehrberg, ist am 1. September nach Dargebanz, Oberf. Misdroy (Stettin), versetzt.

Montag, Hegemeister, Erkner, Oberf. Grünau-Dahme, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Nuschenpickel, Förster in Woltersdorf, wird am 1. Oktober nach Klosterheide, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Ohnesorge, Hegemeister in Burgwall, Oberf. Zehdenick, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Piel, Förster in Gumbinnen, Oberf Bröblauken, wird am 1. Oktober auf die Försterstelle zu Falkenstein, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Purps, Förster in Hirschberg, Oberf. Gr.-Schönebeck, wird am 1. Oktober zum Revierförster ernannt und nach Grafenbrück, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Scheuermann, Forstsekretär zu Großenlüder, Oberf. Großenlüder, wird zum 1. Oktober die Forstsekretärstelle Friedewald, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Schimmer, überz. Förster zu Hess.-Lichtenau, Oberf. Hess.-Lichtenau, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Heimboldshausen, Oberf. Heringen (Cassel), übertragen.

Tackmann, Hegemeister in Sternschanze, Oberf Potsdam, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Thiele, Förster in Teufelsberg, Oberf. Freienwalde, wird am 1. Oktober nach Schweinrich, Oberf. Zechlin (Potsdam), versetzt.

Weckwerth, Hegemeister in Klosterheide, Oberf. Zinna, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Windert, Hilfsförster in Willenberg, Oberf. Willenberg, wird am 1 November nach Ukta, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), versetzt.

Drescher, Hilfsförster in Plichten, Oberf. Taberbrück, wird am 1. Oktober nach der Oberf Prinzwald (Allenstein) versetzt.

Lockowandt, Hilfsförster in Linde, Oberf. Lyck, wird am 1. November nach Willenberg, Oberf. Willenberg (Allenstein), versetzt.

Bauer, Forstgehilfe in Oberheldrungen, Oberf. Erfurt, ist am 1. September nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

Zihner, Forstgehilfe in Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf, wird am 1. Oktober nach Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), versetzt.

Lehmann, Forstgehilfe in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, ist am 1. September nach Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), versetzt.

March, Forstgehilfe in Torgelow, Oberf. Torgelow, wird am 1. Oktober nach Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), versetzt.

Materne, Forstgehilfe in Zachan, Oberf. Jacobshagen, wird am 1 Oktober nach Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Mosig, Forstgehilfe in Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), ist am 1. August aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Normann, Forstgehilfe in Podejuch, Oberf. Podejuch, wird am 1. Oktober nach Zopfenbeck, Oberf. Mützelburg (Stettin), versetzt.

Scholz, Forstgehilfe in Grambin, Oberf. Jädkemühl, ist nach der Oberf. Grammentin (Stettin) versetzt.

Werner, Forstgehilfe in Stützerbach, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist am 1. September aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Hessen.

Unter der Amtsbezeichnung als Förster wurden in den Staatsdienst übernommen:

Emrich, Forstwart in Bleichenbach, Oberf. Konradsdorf; **Zich ill,** Forstwart in Nied.-Mockstadt, Oberf. Nidda; **Franz,** Forstwart in Allendorf a. L., Oberf. Treis; **Weiß,** Forstwart in Hering, Oberf Lengenfeld.

Trupp, Förster in Deckenbach, Oberf. Homberg, wird am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Beitragszahlung.

Diejenigen Kollegen, die noch mit ihren Beiträgen für das Geschäftsjahr 1922 im Rückstande sind, werden ersucht, diese nunmehr umgehend an den zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden oder direkt auf Postscheckkonto einzuzahlen. In letzterem Falle hat die Anschrift zu lauten: „Für Revierförster Velte in Borne bei Dölzig (Kreis Soldin), Konto Nr. 133859, Postscheckamt Berlin.

Für das ganze Jahr gerechnet sind zu entrichten:
Von den im aktiven Dienst stehenden
Beamten . . . . . 323 *M*
Von den Pensionären . . . . . 223 *M*

Mitglieder, die am 1. Juli und später eingetreten sind, zahlen 202 bzw. 152 *M*.

Die von dem Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung" geforderte Nachzahlung von 25 *M* für das laufende Vierteljahr ist unter Benutzung der betreffenden Zahlkarte auch von den Mitgliedern unseres Vereins direkt an die Firma J. Neumann, Neudamm, zu leisten.

Der Schatzmeister: **Velte.**

Bezirksgruppe Hildesheim.

Versammlung Montag, den 25. September, vormittags 11 Uhr, in Seesen, Bahnhofshotel. Die noch nicht gezahlten Nachtragsbeiträge (223 bzw. 173 *M*) bitte in der Versammlung einzuzahlen bzw. umgehend mir einzusenden.

Koken.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Betrifft Adressen verzogener Mitglieder.

Nachstehend geben wir unter Angabe der Mitgliedernummer, Vornamen und Namen eine Anzahl unserer Vereinsmitglieder bekannt, die nach postalischem Ausweis von der uns zuletzt bekanntgewesenen Adresse unbekannt verzogen sind. Wir bitten diese Mitglieder um Angabe ihres jetzigen Wohnortes, gleichzeitig aber auch andere Vereinszugehörige um Nachricht, wenn sie den uns unbekannten Aufenthaltsort der verzogenen Mitglieder wissen.

8690. Privatforster Eduard **Abendroth.** — 8601. Forst- und Jagdaufseher Andreas **Ahlbrand.** — 3325. Förster Gustav **Apolke.** — 8149. Dipl.-Forstingenieur Alexander **Arndt.** — 6993. Förster Josef **Augustin.** — 8474. Forstgehilfe Theodor **Basau.** — 9021. Revierförster **Basler.** — 8532. Forstaufseher Johann **Baurza.** — 2885. Reichsgräflicher Forster **Becker.** — 3063. Förster Franz **Behr.**

Hosted by Google

8783. Geschäftsführer Georg **Beifert.** — 8660. Privatförster Niczislaus **Birkwitz.**— 8529. Förster Wilhelm **Bolcek.** — 8966. Forster Otto **Bölke.** — 4898. Privatförster Peter **Bour.** — 4189. Oberförster **Brockhoff.** — 7855. Förster Heinrich **Brockmann.** — 6556. Prinzlicher Förster Friedrich **Bruhn.**— 8306. Hilfsjager Karl **Brünig.** — 6711. Förster Adolf **Buchwald.** — 7786. Franz **Cholewinski.** — 6581. Gräflicher Förster Heinrich **Deckelburg.** — 8617. Forstverwalter Heinrich **Deronet.** — 8548. Forster Paul **Dietrich.** — 4239. **Dr. jur. Dionysius.** — 7391. Forster Czeslaw **Drezewski.** — 7928. Förster Vinzent **Dudek.** — 3353. Oberjager **Dudek.** — 8757. Forstlehrling Erich **Eichelmann.** — 8394. Förster Paul **Elmenthaler.** — 8740. Jagdaufseher Karl **Eschlimann.** — 7737. Waldwärter Gustav **Fritz.** — 9330. Forster Peter **Gaida.** — 8260. Forster Franz **Galecki.** — 2883. Reichsgräflicher Forster **Glaczynski.** — 8952. Forstsekretär Ludwig **Gladisch.** — 7396. Forstverwalter Bruno **Glatz.** — 1634. Förster Paul **Graf.** — 5089. Jagdaufseher **Grohens.** — 8910. Forstaufseher Günter **Hartwig.** — 1441. Forster **Haversaat.** — 78. Oberforster **Heinrich.** — 9012. Forstlehrling Erich **Helbing.** — 8180. Revierforster Curt **Hellwig.** — 8898. Forster Erich **Hoffmann.** — 7840. Förster Karl **Hoffmann.** — 9092. Revierforster a. D. **Hoffrichter.** — 9035. Forster Wilhelm **Homann.** — 8638. Forstaufseher Alfred **von Jablonowski.** — 6932. Privatforster Heinrich **Jahner.** — 8878. Privatforstbeamter Wilhelm **Jahnke.** — 8154. Revierforster Johann **Jannes.** — 5096. Fasanenmeister Franz **Janosch.** — 5986. Forster August **Janowski.** — 8092. Hilfsförster Johann **Kaspanck.** — 8026. Forster E. **Katzschmann.** — 8631. Forstaufseher Joseph **Kersting.** — 9118. Staatsforstlehrling Werner **Kiltz.** — 9050. Forstlehrling Ernst **Kirschnick.** — 9014. Forstkandidat Erich **Kleyer.** — 7058. Forster **Kliemann.** — 909. Forster Franz **Klonieckl.** — 8984. Jager **Klopsch.** — 9128. Forstgehilfe Ignatius **Kloß.** — 8221. Gefreiter Otto **Kloster.** — 429. Fürstlicher Forster **Kluge.** — 8851. Privatforster Theodor **Kluntreter.** — 8983. Jager **Knoll.** — 8117. Privatforster Walter **Knop.** — 6788. Jagdgehilfe Karl **Koch.** — 83. Förster Heinrich **Kohn.** — 7530. Fasanenzüchter Joseph **Koloch.** — 1634. Stiftsforster J. **Krause.** 8571. Forstgehilfe Fritz **Kriele.** — 8612. Forstaufseher Nikolaus **Küster.** — 9084. Förster Emil **Laus.** — 6111. Städtischer Oberforster Friedrich **Laths.** — 8860 Forster Anton **Latus.** — 8694. Hilfsforster Alfons **Latussek.** — 9091. Gutsverwalter Otto **Lawinsky.** — 7617. Forster Otto **Lemm.** — 8438. Förster Emil **Leschowitz.** — 9316. Gartner und Forstpraktikant Leo **Liebner.** — 8630. Hilfsjager Leo **Lippoch.** — 7619. Forster Emil **Loske.** — 7515. Forster Hellmuth **Lubitz.** — 6115. Stadt. Revierf. Rudolf **Ludwig.** — 7960. Revierjager Otto **Lusch.** — 2720. Revierforster **Marder.** — 388. Forster a. D. F. **Marks.** — 310. Gutsjager **W. Martens.** — 7585. Privatforster Oskar **Mayer.** — 2352. Förster R. **Mayer.** — 8370. Forster Hermann **Meier.** — 9103. Revierforster Ernst **Merckens.** — 8908. Hilfsförster Heinrich **Mester.** — 8881. Jagdaufseher Martin **Metzler.** — 2848. Reichsgräflicher Forster **Mielke.** — 3596. Forster Andreas **Migawa.** — 7714. Revierförster Franz **Mitschke.** — 3248. Forster **Mietzko.** — 1422. Forster Franz **Mollenhof.** — 4346. Revierförster J. **Mommert.** — 9100, Revierforster **Mrowka.** — 526. Jäger Eduard **Müller.** — 1436. Herrschaftlicher Förster **Müller.** — 9150. Forster Bruno **Münzenberger.** — 9025. Hilfsjager Walter **Nachtigall.** — 2538. Förster **Naß.** — 8440. Forstaufseher Paul **Naß.** — 2519. Waldwarter Carl **Neugebauer.** — 5293. Jagdaufseher Friedrich **Nickel.** — 8559. Hilfsforster **Robert Niemann.** — 6814. Stadtförster Alfred **Noack.** — 8775. Jagdaufseher Josef **Nolte.** — 8599. Forster **Nowakowske.** — 9259. Forstgehilfe Wilhelm **Oley.** — 7593. Preußischer Forstaufseher **Olschner.** — 2974. Herzoglicher Förster **Oschetka.** — — 6412. Fiskalischer Förster Hermann **Paech.** — 746. Hegemeister **Pallasch.** — 1908. Förster **Palm.** — 8659. Hilfsjäger Walter **Pasalk.** — 9143. Hilfsforster Max **Patz.** 1812. — Förster Hubert **Paul.** — 3772. Revierförster Oskar **Pawlas.** — 8863. Gutsförster Werner **Pechmann,** — 8523. Förster Fritz **Peterhansel.** — 7447. Privatförster W. **Peters.** — 4281. Forstsekretar **Pierskalla.** — 8909. Förster Fritz **Pinno.** — 6918. Forster Vinzent **Pischke.** — 9027. Forstsekretär August **Podsiadlik.** — 7283. Fasanenjäger Gustav **Posehn.** — 8816. Forster Walter **Preller.** — 5926. Förster Eugen **Purrmann.** — 7646. Forster Gustav **Radomski.** — 8798. Forstsekretär **Curt Radtke.** — 8772. Forster Franz **Rataiczak.** — 8848. Forster Waldemar **Rathke.** — 5144. Förster Heinrich **Rausch.** — 6834. Privatförster Wilhelm **Reich.** — 8668. Hauptmann Max **Reuter.** — 8723. Forster Ernst **Rosenburg.** — 8792. Forstlehrling Rudolf **Rosenburg.** — 8782. Forster **Saboth.** — 8746. Forster Bruno **Salinski.** — 7392. Revierforster Friedrich **Sandhövel.** — 7753. Rittergutsbesitzer Wilhelm **Sasse.** — 5057. Förster **Scheuermann.** — 7623. Gutsjäger Ernst **Schlawicke.** — 9278. Direktionsbeamter Richard **Schmidt.** — 9166. Ewald **Schneider.** — 8895. Jagdaufseher Josef **Schneider.** — 3020. Förster Felix **Schön.** — 4958. Herrschaftlicher Förster C. S. **Schramke.** — 3662. Fürstlicher Förster Paul **Schulz.** — 2574. Forster Rudolf **Schulz.** — 4446. Fürstlicher Oberförster **Schulze.** 7280. Förster Ernst **Schulze.** — 5489. Förster Waldemar **Schumacher.** — 3121. Förster Hubert **Schurda I.** — 8228. Gutsförster Emil **Schuth II.** — 7955. Richard **Schweda.** — 8754. Forstaufseher Georg **Schwinin.** — 8485. Privatforstbeamter Joseph **Strzipies.** — 8013. Förster F. **Sonntag.** — 9169. Julius **Koch, Sopora.** — 8961. Förster **Spiekermann.** — 8165. Gutsförster Ernst **Starkert.** — 6129. Hilfsförster **Steller.** — 9066. Förster Gottfried **Sternemann.** — 9126. Förster Willi **Streick.** — 9020. Förster Ernst **Strutz.** — 8913. **Szymczak.** — 52. Revierförster Hugo **Taube.** — 820. Privatforstaufseher Bruno **Teske.** — 8468. Gräflicher Förster Norbert **Teuwsen.** — 7364, Forster Fritz **Thomas.** — 7109. Förster Carl **Temm.** — 6322. Forstsekretär Max **Treger.** — 9286. Jäger Wilhelm **Troike.** — 9165. Forster Fritz Curt **Ulrich.** — 3342. Forstbeamter **Wanzlick.** — 6141. Förster Paul **Wartze.** — 7386. Förster **Wedlich.** — 8710. Forstgehilfe Karl **Weimar.** — 8715. Forstlehrling Kurt **Weiß.** — 3457. Forster Otto **Wenger.** — 5032. Walter **Wermelskirch.** — 6076. Generalarzt **Dr. Werner.** — 7420. Forstaufseher **Wetter.** — 1946. Oberförster **Wichert.** — 3326. Herrschaftlicher Forster **Wiertelorz.** — 8448. Forster Wilhelm **Wild.** — 9016. Forstlehrling Fritz **Wilke.** — 2279. Forster Reinh. **Wittke.** — 1136. Forster A. **Zaremba.** — 5023. Revierforster **Zawade.** — 2880 Revierforster **Zielinski.** — 8738. Revierforster Franz **Ziemer.**

Sollten wir über die Adressen obengenannter Mitglieder bis zum 1. Oktober keinen Ausweis erhalten, so müssen wir sie leider aus der Mitgliederliste streichen, wodurch ihnen wertvolle, satzungsgemäß erworbene Rechte (Sterbegeld usw.) verlorengehen würden.

Neudamm, den 10. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister Valentin, Cronberg (Taunus)	100
C. Stoltz in Driesen	3 000
Forstmeister Battlehner in Salzburg	50
Fürstliche Hohenzollernsche Hofkammer, Sigmaringen	2 000
J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt (Main)	2 000
Oberförster Otto Gildemeister, Wasungen a. d. Werra	10
Stadtforstmeister Zacharias, Leipzig-Connewitz	20
Forstmeister a. D. Päßler, Greifendorf in Sachsen	100
Staatlicher Oberförster a. D. v. Wilamowitz, Meesendorf bei Rackschütz	300
Magistrat Freienwalde (Oder)	100
Gemeinde-Oberförster Franz Schaefer, Hermeskeil (Bezirk Trier)	100
Oberförster v. Berlepsch in Vöhl	200
Landrat v. Saldern, Rittergut Wilsnak, Kr. Westprignitz	300
Geheimrat W. Elze, Wiesbaden	200
Deutsche Harzgesellschaft m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24	2 000
Forstmeister Nölbechen in Schwedt	100
Dazu die Summe der fünften Quittung	50 405
Insgesamt	60 965

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 11. September 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Wohlfahrtsmarken,

deren Ertrag bestimmt ist, der Not im deutschen Walde abzuhelfen, hat Verein „Waldheil" herausgegeben. Das Stück kostet vom 1. September ab 50 ℳ, ein Bogen von 10 Stück 5 ℳ. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil" ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen — der hohen Portokosten wegen möglichst mindestens 30 Stück für 15 ℳ — 50 Stück für 25 ℳ — 100 Stück für 50 ℳ — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des

Hosted by Google

Vereins „Waldheil" in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 3 *M* für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Bei allen Treibjagden
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.
9

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8203. Fischer, Karl, Förster, Waldburg, O.-A. Ravensburg, Württemberg. XVIII.
8204. Gerlach, Walther, Oberförster, Preußischer Forstassessor a. D., Collonnowska, Kreis Strehlitz. VI.
8205. Haltmayer, Karl, Forstbeamter, Hilden, Haus Horst, Kreis Düsseldorf. V.
8206. Jarchow, Friedrich, Forstgehilfe, Damlos, Post Lensahn, Kreis Oldenburg in Holstein. IV.
8207. Gediga, Arthur, Hilfsjäger, Wierchlesch, Post Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
8208. Mainka, Gerhard, Hilfsförster, Maldaiten, Post Rudau, Kreis Fischhausen, Ostpreußen. I.
8209. Weise, Kurt, Revierförster, Kl.-Weitzow, Post Wollin, Kreis Cammin. II.
8210. Natz, Karl, Förster, Martentin, Post Alt-Tessin, Kreis Cammin. II.
8211. von Helldorff, Heinrich, Kammerherr und Rittergutsbesitzer, Göblau bei Elstra, Sachsen. XII.
8212. Szczypa, Hubert, Förster, Warmuntowitz bei Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
8213. Kolbenschlag, Josef, Förster, Hergenstadt, Post Adelsheim, Mosbach, Baden. XVII.
8214. Nippe, Willy, Forstgehilfe, Pansin, Kreis Saatzig. II.
8215. Kuczera, Max, Förster, Dorishof, Post Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz O.-S. VI.
8216. Parpart, Ewald, Forstaufseher, Neuwiese, Post Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz O.-S. VI.
8217. Graf Baudissin, Josef, Gutsbesitzer, Borstel, Post Sülfeld, Kreis Segeberg. IV.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dickhaut, Gustav, Forstaufseher, Schwaneseld, Kreis Neuhaldensleben.
Berlin, Paul, Forstgehilfe, Schmidtheim, Kreis Schleiden.
Bansemer, Paul, Förster, Retz, Post Granzin, Kreis Stolp in Pommern.
Jallen, Hugo, Revierförster, Cormeran, Post Boffowska, Kreis Groß-Strehlitz.
Glaubitz, Franz, Hilfsförster, Ludwigsbaude, Post Ludwigsdorf, Isergebirge.
Haußner, Alfred, Revierjäger, Stolberg-Stolberg, Harz.

Ersuchen um kürzere Fassung der Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

In letzter Zeit haben die Berichte von Zusammenkünften unserer Bezirks- und Ortsgruppen, auch solche über Waldwanderungen u. a. m., einen immer größeren Umfang angenommen. Da diese Ausführungen großenteils doch nur von lokalem Interesse sind, ist es nicht angängig, daß sie im Vereinsorgan, das für die Interessen aller Mitglieder bestimmt ist, einen so großen Raum in Anspruch nehmen. Dadurch muß der redaktionelle Teil, besonders in bezug auf die forstlichen Fachartikel, stark beeinträchtigt werden. Auch entstehen für die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" die größten Schwierigkeiten, wichtiges und eiligeres Material im redaktionellen Teil zum Abdruck zu bringen. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsteher werden gebeten, in allen Fällen für die Folge darauf zu achten, daß die zur Veröffentlichung bestimmten Berichte so knapp wie möglich gefaßt werden, da sie den Verfassern sonst zur Kürzung zurückgereicht werden müssen.

Jagdschloß b. Weißwasser, 10. September 1922.
Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben **um 100 Prozent** erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden; andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. Försteranwärter und Forstangestellte **25,— *M***.
2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten **50,— *M***.
3. Revierförster und Forstverwalter **75,— *M***.
4. Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts **100,— *M***.

Eberswalde, den 22. August 1922.
Die Geschäftsstelle.

Denkmalsenthüllungsfeier in Templin.

Am 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, findet die Enthüllung der Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen ehemaligen Templiner Forstschüler statt. Die Angehörigen sowie alle ehemaligen Templiner Schüler werden hierzu herzlichst eingeladen. Nach der Feier gemütliches Beisammensein mit Damen im Schützenhause. Am 15. Oktober, vormittags, Preisschießen auf den Schützenschießständen (Büchse und Munition sind mitzubringen). Anträge über Quartierbeschaffung sind rechtzeitig an Forstaufseher Stabenow, Templin, einzureichen.

Der Denkmals-Ausschuß:
Hans Rühe. Aurel Müller.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrlingsschule Templin.

Bekanntermaßen ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Nolte beschlossen worden,

Hosted by Google

durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Forstlehrlingsschule Templin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, über weitere Geldstiftungen quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Förster Buuckenburg, Gr.-Saubernitz, 50 M. Wildmeister Girnt, Primkenau, 18 M. Förster Otte, Fh. Grabig, 35 M. Förster Urban, Schwenting, 20 M. Förster Titze, Ober-Glaucha, 50 M. Kaufmann Albert Kiwitt, Berlin, 500 M. Herrschaftlicher Kutscher August Witt, Schönweide, 600 M. Förster Beck, Rosenkranz, 8 M. Förster Klingspor, Hainhof, 35 M. Verwaltungs-Inspektor Retzdorf, Lübben, 20 M. Sammlung auf der Mitglieder-Versammlung in Hannover 450 M. Förster Joschinsky, Sorowski, 5 M. Förster Knoop, Bartin, 20 M. v. Nidda & Falkenstein, Dresden, 88 M. Förster Richardt, Frielingen, 20 M. Förster Förster, Merzdorf, 6 M. Förster Klaus, Lieps, 8 M. Förster Krüger, Tempelberg, 8 M. v. Stempel, Domnau, 18 M. Förster Dermietzel, Lunowthal, 20 M. Förster Hindrich, Bonarien, 25 M. Förster Janosch, Eleonorensgrün, 10 M. Förster Prüß 8 M. Förster Püschner, Wiesau, 25 M. Förster Reimann, Wildenhoff, 8 M. Förster Buchen, Würden, 10 M. Förster Andrich, Sibyllenort, 20 M. Forstl. Fiek, Weitzgrund, 13 M. Förster Hein, Doban, 8 M. Förster Schäfer, Sorge, 8 M. Forstgehilfe Thomas, Zeisitz, 3 M. Förster Alt, Marienfeld, 13 M. Förster Boehm, Rzendowitz, 10 M. Förster Jung, Pocknickel, 10 M. Förster Raubach, Alttremmen, 8 M. Förster Darkow, Wusterhausen, 15 M. Förster Richter, Lipten, 26 M. Förster Helm, Wittenau, 8 M. Förster Lucke, Steinau, 365 M. Forstgehilfe Säger, Rückendorf, 10 M. Förster Latzel, Sophienau, 8 M. Förster Restorf, Wernau, 10 M. Hilfsjäger Schröder, Altzeßnitz, 20 M.

An neuen Zuwendungen insgesamt 2620,— M
Dazu Summe der in Nr. 35 veröffentlichten Eingänge 17845,45 M
Sa. 20465,45 M

Allen Spendern herzlichen Dank! Um weitere Spenden, über die an dieser Stelle quittiert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergnügen oder grüner Skatabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherflein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit auch der Zukunft unseres Privatwaldes zugute kommt. Alle Gelder sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin" allein an die unterzeichnete Kassenstelle zu senden.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).

Am 30. September d. J., mittags 1 Uhr, findet im Evgl. Vereinshaus zu Cassel eine Bezirksgruppen-Versammlung statt mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereins-Versammlung Hannover.
2. Bezirksgruppen-Angelegenheiten.
3. Vortrag über die forstpolitischen Verhältnisse Deutschlands.
4. Tarifangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

Anschließend gemütliches Beisammensein. Am Sonntag, dem 1. Oktober, findet ein Waldausflug in das Revier Escheberg statt. Näheres darüber wird in der Versammlung bekanntgegeben.

J. V.: Feuerborn.

Ortsgruppe Nordwest-Neumark.

Die Herren Mitglieder der Kreise Königsberg Nm., Soldin und aus angrenzenden Teilen benachbarter Kreise werden zu einer Ortsgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 23. September, nach Cüstrin eingeladen. Unter der Führung des Herrn Kollegen Hermersdörfer Abmarsch 9,20 Uhr vom Bahnhof Cüstrin-Neustadt in die Stadtforst. Um 12 Uhr Frühstück aus der Tasche im Forsthaus. 12½ Uhr Beginn der Sitzung daselbst.

1. Bericht über die Hauptversammlung in Hannover. Nolte.
2. Aussprache über Tarifangelegenheiten.
3. Vortrag des Herrn Kollegen Rabsch, Hohenlübbichow: Buche und Traubeneiche im Vereinsgebiet.
4. Wahlen.

Die Sitzung wird so frühzeitig beendet, daß um 4 Uhr die Züge zur Rückfahrt benutzt werden können.

Eine rege Beteiligung wird unbedingt erwartet.

Forsth. Plantage, den 7. September 1922.
Nolte.

Bezirksgruppe Württemberg, Baden und Hohenzollern. (XVII).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 28. und 29. Juli 1922 in Ravensburg.

Nach Eröffnung der Versammlung mittags 1 Uhr im Hotel „Waldhorn" in Ravensburg und Begrüßung der zahlreich Erschienenen wurde in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Oberförster Dickhaut, Wain, Bericht über die Forstgehilfenprüfung in Hohenheim. Nach längerer Aussprache faßte er das Ergebnis der Besprechung über die Abhaltung von Forstgehilfenprüfungen in folgender Entschließung zusammen: Es ist wünschenswert, daß der Schüler am Schlusse seiner Lehrzeit eine Forstschule (gemeint ist hier insbesondere die neugegründete Forstschule Mickhausen) besucht; nur so wird eine einheitliche, auf bestimmte Ziele gerichtete Ausbildung erreicht; diese scheint unerläßlich. Am Schlusse der Lehrzeit muß die Ablegung einer Prüfung erfolgen. Die Prüfung soll vorwiegend durch Männer der Praxis abgehalten werden, unter möglichster Ausschaltung des Lehrkörpers; dadurch wäre auch zugleich der Beweis für die Leistungsfähigkeit der Schule erbracht. Forstrat Schmidt, Wolfegg, hält es für unbedingt notwendig, daß an allen Forstschulen eine gewisse einheitliche Ausbildung erfolgt. Punkt 2. Der Vorsitzende erstattet Bericht über den Stand der Gehaltsfragen und kann die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Verhandlungen bereits zum Abschluß gekommen sind. (Der Tarif ist in Nr. 32 des Vereinsorgans veröffentlicht).

Punkt 4. Der bisherige Vorsitzende legt sein Amt nieder, weil er infolge Wegzugs aus der Bezirksgruppe XVII ausscheidet. Oberförster Müller (Sießen) spricht den Dank der Bezirksgruppe für die von Oberförster Dickhaut im Interesse der Bezirksgruppe geleistete mühevolle Arbeit aus. Darauf wird einstimmig Oberförster Stritter, Gutenzell, zum 1. Vorsitzenden gewählt, der die Wahl unter Vorbehalt annimmt. Punkt 3. Als Vertreter der Bezirksgruppe zur Hauptversammlung in Hannover wird Oberförster Stritter gewählt.

Punkt 5. Oberförster Dickhaut stellt den Antrag, für die Bezirksgruppe XVII einen Bezirksgruppenbeitrag in Höhe von 25 M jährlich, der wegen der erhöhten Portoauslagen, Reisekosten usw. unbedingt nötig erscheint, zu erheben, was einstimmig angenommen wird.

Hosted by Google

Zum Kassenführer wird Oberförster Müller (Sießen) gewählt. Forstrat Schmidt, Wolfegg, fordert zur größeren Inanspruchnahme des Vereinsorgans durch die Mitglieder auf. Forstwart Jacob, Gaildorf, regt den engeren Zusammenschluß der Vereinsmitglieder durch Bildung von Ortsgruppen innerhalb der Bezirksgruppe an. Dieser Antrag wird fast einstimmig angenommen und eine Ortsgruppe „Oberschwaben" mit Oberförster Stritter als Vorsitzendem gebildet, während Forstwart Jacob gebeten wird, eine Ortsgruppe „Hohenlohsche Lande" ins Leben zu rufen.

Oberförster Ulrich (Bezirksgruppe XIV) und Oberförster Müller stellen den Antrag, bei der Hauptversammlung in Hannover darauf hinzuwirken, daß die Bezirksgruppenvorsitzenden in Zukunft an der Vereinsleitung beteiligt werden. Forstrat Schmidt, Wolfegg, wirft die Frage auf, wie der Ersatz von Patronen bei Regiejagden zu regeln sei. Der Vorschlag, die Patronen in der Weise zu ersetzen, daß für jedes abgelieferte Stück Nutzwild zwei Stück Patronen in natura vergütet werden, findet allgemeinen Anklang. Diese Regelung soll aber nur für nicht schußgeldberechtigte Jagdteilnehmer gelten. Damit schloß die Versammlung gegen 6½ Uhr abends.

Zu der für den 29. Juli geplanten Exkursion fanden sich etwa 60 Teilnehmer im Klosterhof in Weingarten ein. Forstrat Schmidt in Wolfegg übernahm die Führung und konnte sehr schöne Waldbilder und Naturverjüngungen (Mischbestand Fichte und Buche) in Wagnerschen Plenterschlägen zeigen. Von großem Interesse war auch die Besichtigung eines Torfstichbetriebes und der Papier- und Zellulosefabrik Baienfurt. Anschließend daran fand nach etwa sechsstündigem Marsch gemeinsames Mittagessen im Gasthaus „Zum Löwen" in Baienfurt statt. Herrn Forstrat Schmidt sei auch an dieser Stelle nochmals herzlicher Dank für sein Entgegenkommen und seine Bemühungen ausgesprochen. Stg.

Ortsgruppe Werratal.

Bericht

über den Ausflug in das Freih. von Gilsa'sche Forstrevier Völkershausen am 27. Juli 1922.

Zu einer Besprechung über die Gründung einer Ortsgruppe, in Verbindung mit einem Ausflug in das obengenannte Revier, waren die Privatforstbeamten der Kreise Eschwege und Witzenhausen vom Herrn Revierförster Auras in Völkershausen auf den 27. Juli eingeladen worden. Trotz Regenwetter hatten sich 14 Forstbeamte eingefunden, denen sich Herr Freiherr von und zu Gilsa als Besitzer des Reviers anschloß. Am Waldeingang gab der Revierverwalter Auras einen kurzen Überblick über die Revierverhältnisse und die Wirtschaftsziele und betonte hierbei die Wichtigkeit von Studiengängen in fremde Reviere. Gelte es doch jetzt, alle wirtschaftlichen Kräfte zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes zu entfalten, und es falle hierbei der Forstwirtschaft eine führende Rolle zu. Es gehe nicht an, daß bei nur empirischer Fortbildung der anvertraute Wald gegebenenfalls ein teures Lehrgeld aufbringen müsse, was bei richtigem Umsehen mit Leichtigkeit vermeidbar sei.

Das Revier Völkershausen ist ein hessisches Bergrevier, dessen lehmiger Buntsandsteinboden Boden von ziemlicher Tiefgründigkeit ist. Der Holzwuchs ist sehr gut. Das Wirtschaftsziel ist auf die Erziehung von Mischwald, auf möglichst natürlichem Wege eingestellt. Durch häufige Durchforstungen im Herrschenden wird die Erziehung von Starkholz angestrebt und wird bei Eiche, Kiefer und Lärche dieses Ziel durch Unterbau unterstützt.

Wo sich in hiebsreifen Beständen Anflug und Aufschlag zeigt, wird durch geeignete Axtpflege, d. h. durch Plätze-, Loch- und Saumhiebe, der Natur helfend beigestanden und allmählich durch die Verbindung der Hiebsflächen die Verjüngung eines Forstortes durchgeführt. Gestützt auf die Erfahrungen mit den seit 1889 begonnenen Naturverjüngungen werden diese von 1908 ab auf größere Flächen ausgedehnt und werden seit fünf Jahren Kahlhiebe nicht mehr ausgeführt.

Es sei vorweg gesagt, daß die gezeigten Verjüngungen voll und ganz das halten werden, was der Wirtschafter sich von ihnen verspricht. Die Worte „Dauerwald", „Zurück zur Natur" und dergleichen befassen sich nicht mit einer toten, sondern mit einer sehr lebensfähigen Sache. Wenn es auch richtig ist, daß sich eines nicht für alle schickt, so ist es gewiß, daß vielerorts neben den wichtigen Boden- und bestandespfleglichen Gründen allein schon die Arbeiterfrage die Wirtschafter zur natürlichen Verjüngung zwingen wird. Deshalb nur nicht zu zaghaft, sondern die Augen auf und sich tüchtig umgesehen und umgehört, damit man nicht gegen, sondern mit der Natur arbeiten lernt!

Es würde den Raum einer kurzen Berichterstattung überschreiten, wollte man jedes Bestandesbild ausführlich beschreiben. Nur der erste Bestand, durch den wir geführt wurden, soll etwas ausführlicher beschrieben werden; ist dieser Bestand doch typisch für das Revier und seine Wirtschaftsziele.

Es ist dies die Abteilung a des Distrikts 13, deren 10,3 ha große Fläche seit 1890 im Plenterbetriebe bewirtschaftet wird. Die Hauptholzart ist die Lärche in Einzel- und horstweiser Mischung mit Eiche, Buche, Kiefer, Weißtanne und Fichte, in 80—100jährigem Altholzalter mit überraschend guten Wuchsformen. Insonderheit ist es die Lärche, welche hier, wie auch in anderen Revierteilen, Stämme von ganz hervorragender Beschaffenheit zeigt; sind doch Stämme von über 40 m Länge und über 5 fm Inhalt keine Seltenheit.

Die Derbholz-Abnutzung im Distrikt 13a betrug in den letzten 31 Jahren 1533 fm Nutzholz und 245 fm Brennholz und entspricht hiermit pro Jahr und Hektar einer Abnutzung von 5½ fm. Der Vorrat an noch wüchsigem Altholz beträgt für die ganze Abteilung rund 2500 fm.

Sieht man das prächtige Altholz und die auf den Lochhieben sich entwickelnden 2- bis 30jährigen Jungwüchse, so gewinnt man die Überzeugung, daß eine Abnutzung von 5 fm und darüber pro Jahr und Hektar für das ganze Revier keine Utopie, sondern etwas durchaus Erschaffbares ist. Da der Abnutzungssatz für das Revier 2 fm pro Hektar und Jahr beträgt, so wäre eine Steigerung um 3 fm gewiß von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, wenn diese Steigerung überall da, wo

Hosted by Google

eine solche noch möglich ist, im deutschen Walde angestrebt würde.

Die weitere Wanderung führte uns durch die Distrikte 14, 15, 26, 27, 30, 31, 32 und 11, teils durch ältere Laubholz-Mischbestände, teils durch Laubholz- und Nadelholz-Verjüngungen und Kulturen. In zwei 15jährigen Eichenrillensaaten fiel die starke Beimischung von Lärche auf. Wie Revierförster Auras erklärte, sind die Lärchen durch Anflug in die Eichensaat gekommen und habe er diesen Anflug bereits stark gelichtet. Die Lärche verjünge sich überhaupt leicht im Revier, und es sei dieser natürliche Anflug krebsfrei, während dies bei den gepflanzten Lärchen nicht der Fall ist. Im Distrikt 15 durchschritten wir Fichten und Eichen-Kulturen, die auf einer etwa 30 ha großen Brandfläche von 1909 neu begründet sind. Der Brand ist seinerzeit durch Gegenfeuer gedämmt worden, und der Revierverwalter äußerte seine Überzeugung, daß ein Waldbrand, der größeren Umfang angenommen habe, am leichtesten noch durch Gegenfeuer erstickt werden könne, vorausgesetzt daß eine sachgemäße Leitung mit genügender zuverlässiger Arbeiterzahl vorhanden ist.

Im Distrikt 31 regte Herr Freiherr von Gilsa die Frage an, ob es zweckmäßig sei, Eichen überzuhalten, die dort in einer Laubholz-Verjüngung sowohl wie in einer Nadelholz-Kultur standen, und bei denen einige Zopftrocknis zeigten. Er selbst bekannte sich mehr als Gegner wie als Anhänger eines Überhalts. Die Meinungen waren geteilt, neigten aber mehr zur Verneinung als zur Bejahung. Revierförster Auras ist überzeugt, daß die Eichen bei dem tiefgründigen, frischen Boden wohl hochwertiges Starkholz ergeben werden. Wenn in anderen Revieren mit dem Eichenüberhalt keine guten Erfahrungen gemacht worden sind, so liege dies wohl daran, daß wie so oft in der Forstwirtschaft eine an sich gute Sache übertrieben wird und Eichen auf ärmer gewordenen Boden, der nur noch dem Nadelholz dienstbar gemacht werden konnte, übergehalten wurden. Im Nadelholz könne die Eiche nur bei Kiefern und Lärchen-Kulturen, wenn möglich mit Buchen-Zwischenbau, übergehalten werden.

Nach dem eingenommenen Kaffee wurde die Wanderung noch kurze Zeit fortgesetzt und in der Nähe von Völkershausen beendet, woselbst ein Wagen bereit stand, der die Teilnehmer nach dem nahegelegenen Werrastädtchen Wanfried brachte, woselbst der Tag seinen Abschluß mit der Gründung einer Ortsgruppe „Werratal" fand. Heiderich.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Schlesischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Tagesordnung

für den Waldbegang in die Graf Seydlitz-Sandretzkische Oberförsterei Oberlangenbielau am Mittwoch, dem 20. September 1922.

7,37 Uhr vormittags Ankunft in Oberlangenbielau. Besichtigung des neuzeitlich eingerichteten Sägewerks der Firma G. Weist.

9 Uhr Abfahrt mit Wagen nach dem Revier Neubielau.

10,30 Uhr Frühstück im „Goldnen Sieb" daselbst mit kurzer geschäftlicher Sitzung.

11,30 Uhr Fortsetzung des Waldbegangs.

3 Uhr gemeinsames Mittagessen im „Steinhäuserhof". Anschließend gemütliches Beisammensein.

Abfahrt der Züge in Oberlangenbielau 6,06 und 8,22 Uhr.

Die Mitglieder werden hiermit eingeladen. Gäste aus dem Stande der Forstbeamten sind willkommen. Die Teilnehmer müssen sich bis zum 15. September bei dem Forstamt Oberlangenbielau wegen Beschaffung der Wagenplätze und des Mittagessens anmelden.

Schweidnitz, den 3. September 1922.

J. A.: Warkenthien, städt. Forstobersekretär, Schriftführer.

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsern Leserkreis. 719. — Zur: Vor- und Ausbildung der Privatforstbeamten. 720. — Aenderungen in der Sozialversicherung im letzten Jahre. 722. — Parlaments- und Vereinsberichte. 726. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 727. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 728. Forstwirtschaftliches. 730. — Vom Rauhwarenmarkt. 730. — Brief- und Fragekasten. 731. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 731. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 732. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 732. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 734. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Verein Schlesischer Forstbeamten. 737.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Nädisch in Forsthaus Neue Welt bei Mangschütz ein Sohn.

Dem Staatsförster Fritz Dinter in Atteln, Kreis Büren, eine Tochter.

Dem Hilfsförster Paul Nietan in Neu-Bartelsdorf, Kreis Allenstein, eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Ingeborg Zühlke in Greifenberg i. Pomm. mit dem Staatsoberförster Harry Zühlke in Oberförsterei Kurwien.

Fraulein Dina Zeiß mit dem Staatl. Hilfsförster Theodor Lampe in Helsa.

Eheschließungen:

Staatl. Hilfsförster Neumann mit Fraulein Elisabeth Stehling in Wolfskopf bei Altmorschen.

Sterbefälle:

Eckert, Forstgehilfe in Briese bei Oranienburg.

Gitschger, Forstrat a. D. in Mitterteich (Bayern).

Häffner, Wilh., Oberforstmeister in Wörnitzstein.

Helbig, Ernst, Staatl. Förster in Forsthaus Börnichen.

Kammin, Forstaufseher in Kritzkow

Kroll, Staatsförster in Schwarzheide, Oberförsterei Müllrose (Frankfurt a. Oder).

Lenk, Hegemeister in Moysall, Oberforsterei Schuenhagen.

Pfeiffer, Paulus, Staatlicher Förster in Weißbach, Forstamt Weißenburg.

Rose, Adolf, Staatlicher Förster in Forsthaus Friedenshain, Oberförsterei Schönthal.

Sauer, Oberforstmeister in Welden (Bayern).

Schomburg, Forstmeister in Helmstedt (Braunschweig).

Schreier, Forstmeister a. D. in Pulsnitz i. Sa.

Schulze, Oberförster in Runowo.

Zimmer, Oberförster in Radeburg i. Sa.

Stellenangebote

Besetzung einer Forstaufseherstelle.

Die Stelle eines **unverheirateten Forstaufsehers** in der hiesigen Stadtforst ist **alsbald** zu besetzen. (1094

Verpflegung und Unterkunft wird im Hause des Revierförsters gewährt.

Während einer sechsmonatigen Probedienstzeit wird eine vierwöchentliche und nach Ablauf derselben eine dreimonatliche Kündigung festgesetzt. Diese Regelung greift nicht Platz im Falle der Einberufung durch die Regierung.

Bewerber, in erster Reihe forstversorgungsberechtigte, wollen sich **umgehend** unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufs und mit Angabe der Gehaltsansprüche bei uns melden.

Nauen, den 28. August 1922.

Der Magistrat.

Gesucht zum 15. 10. jüngerer

Hilfsförster

(m. Prüfung). Vers. muß energ. u. solid sowie mit schriftl. Arbeiten vertraut sein. Zeugnisabschriften sind zu richten an (1089

Forstamt Neschwitz i. Sa.

Probenummern

der

Fischerei-Zeitung

verlange man von

J. Neumann, Neudamm.

VERLAG VON J. NEUMANN IN NEUDAMM

Wie ich meine Hunde dressierte

Von **Franz Heder**

Dresseur v. „Hektor-Peterswalde“ u. ander. Gebrauchssuchensiegern

Dritte Auflage

Siebentes bis zehntes Tausend

Grundzahl **2.** Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nr. Porto u. Verp. besonders.

AUS DEM INHALT:

Vorwort. — Wie dressierte ich „Hektor-Peterswalde“? — Leinenführigkeit. — Hauptübungsf. „Setz dich“, „Halt“ (dann) „Halt“ auf Armhoch, auf Anschlag mit der Flinte, auf Schuß. — Hauptübungsfach „Apport“. — Die Wichtigkeit der drei Hauptübungsfächer bei der Feldarbeit und bei derWaldarbiet. — Ablegen und Bu schieren im Walde. Schleppen und Verlorenapportieren. — Verhalten auf dem Stande bei Treibjagden. — Das Stöbern im Walde. Die Schweißarbeit, Herstellung der Schweißfährte. — „Tessa - Eichsfeld“. Übungen im Totverweisen mit „Tessa“. Wie dressierte ich „Greif - Eichsfeld“, „Treu-Hainich“, „Harras von Trauteck“, „Lando-Eichsfeld-Peterswalde“? — Totverbellerdressur. — Wie dressierte ich „Flott-Peterswalde“und „Frei Eichsfeld“? Sprungübungen (Hindernisse). — Wasserarbeit ist Passionsarbeit. Raubzeugschärfe.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und von der

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Die Försterstelle

im Förstereibezirk „Hardt“ mit dem Sitz in Heilenbach, Kreis Bitburg, ist sofort zu besetzen Einkommen nach dem Beamten-Dienst-Einkommengesetz Gruppe VI mit Aufrückung wie die staatlichen Förster in VII. Bewerbungen unter Anschluß eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses sind an den Unterzeichneten bis zum 30. Oktober einzureichen. (1106

Bickendorf (Kreis Bitburg).

Der Bürgermeister.

1 jüngerer, unverheirateter

Hilfsjagdaufseher

für Forst- und Jagdschutz, insbesondere für Raubzeug- und Kaninchenvertilgung, sowie

1 jüngerer, unverheirateter

Hilfsförster

für Schreibdienst zum 1. Oktober gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften unter **Nr. 1084** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Für den **Forstverwaltungsverband Stromberg** (Größe 5106,50 ha Hoch- und Niederwald) wird sofort ein (1101

Oberförster

mit dem voraussichtlichen Sitz in Bad Kreuznach (Ortsklasse A) gesucht. Die Stelle ist ruhegehaltsberechtigt. Gehalt und Nebenbezüge richten sich nach den jeweiligen staatl. Sätzen. Besatzungszulage wird gewährt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften innerhalb 6 Tagen nach Erscheinen dieser Zeitung erbeten.

Kreuznach, den 5. September 1922.

Der Landrat.

Akademisch gebildeter

Oberförster

für ein in Polnisch-Oberschlesien gelegenes Revier für sofort **gesucht**. Wohnsitz im Walde. Bedingungen: Beste Zeugnisse, Erfahrungen in der Revierverwaltung, tunlichst auch in Amts- und Gutsvorstehergeschäften, ausreichende Kenntnis der polnischen Sprache, genügende Mittel zur Übernahme einer kleinen Landwirtschaft. Besoldung übersteigt den Tarif des Vereins für Privatforstbeamte. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, Lichtbildes und beglaubigter Zeugnisabschriften an (110

Generaldirektion der Grafen Henckel v. Donnersmarck-Beuthen Carlshof bei Tarnowitz, Polnisch-Oberschlesien.

Bei der **Forstverwaltung der Stadt Guben**, 5600 ha, ist ein

Forstaufseherstelle

mit einem älteren, unverheirateten zuverlässigen Jager der Kl. A zu 1. 10 d. Js. oder später zu besetzen. Vergütung der außerplanmäßigen Staatsbeamten nach Gruppe V. Während der ersten 3 Monate 14tägige Kündigung, später sechswöchige Kündigung zum Quartalsersten. Bewerbungen mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften an **Oberförsterei Heidekrug, Post Wallwitz bei Guben N.-L.** (10

Guben, den 4. September 192

Der Magistrat.

Stellengesuche

Waldheil

e. V. zu Neudamm.

Die **Abteilung für Stellenvermittlung** empfiehlt sich zum **kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forst-Verwaltung, Betriebs- und Schutz- sowie für Jagd-Verwaltungs- und Aufsichtsdienst.**

Umsonst und postfrei erhältlich Satzungen und Meldekarten zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte, Staats-, Gemeinde- und Privatbeamte, jeder Waldbesitzer, Jagdherr und Gönner der grunen Farbe melde sich als Mitglied.

31jähr. Forstb.

ev., led., Chij., Forstschule Ia Zeugn. u. Empf., **sucht** z. 1. Oktober **Stellung.** Ang. u. **A. P. 1098** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich . . . . . **Mk.** (kann erst nach Bekanntgabe des neuen Posttarifs mitgeteilt werden). Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. **Neudamm, den 24. September 1922.** **37. Band.**

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. August 1922 ab.

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000
		" " B	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000
		" " C	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500
		" " D	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000
		" " E	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	48 810	50 945	53 080	54 910	56 740	58 570	60 400	64 670	66 500
		" " B	46 370	48 505	50 640	52 470	54 300	56 130	57 960	61 620	63 450
		" " C	45 150	47 285	49 420	51 250	53 080	54 910	56 740	60 095	61 925
		" " D	43 930	46 065	48 200	50 030	51 860	53 690	55 520	58 570	60 400
		" " E	42 710	44 845	46 980	48 810	50 640	52 470	54 300	57 045	58 875
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	2 840	2 980	3 120	3 240	3 360	3 480	3 600	3 880	4 000
		" " B	2 680	2 820	2 960	3 080	3 200	3 320	3 440	3 680	3 800
		" " C	2 600	2 740	2 880	3 000	3 120	3 240	3 360	3 580	3 700
		" " D	2 520	2 660	2 800	2 920	3 040	3 160	3 280	3 480	3 600
		" " E	2 440	2 580	2 720	2 840	2 960	2 080	3 200	3 380	3 500
A 2	Grundgehalt		13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800
		" " B	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		" " C	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
		" " D	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400
		" " E	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	56 435	58 265	60 095	64 365	66 195	68 025	71 990	73 515	75 040
		" " B	53 995	55 825	57 655	61 315	63 145	64 975	68 330	69 855	71 380
		" " C	52 775	54 605	56 435	59 790	61 620	63 450	66 500	68 025	69 550
		" " D	51 555	53 385	55 215	58 265	60 095	61 925	64 670	66 195	67 720
		" " E	50 335	52 165	53 995	56 740	58 570	60 400	62 840	64 365	65 890

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	3 340	3 460	3 580	3 860	3 980	4 100	4 360	4 460	4 560
		" " B	3 180	3 300	3 420	3 660	3 780	3 900	4 120	4 220	4 320
		" " C	3 100	3 220	3 340	3 560	3 680	3 800	4 000	4 100	4 200
		" " D	3 020	3 140	3 260	3 460	3 580	3 700	3 880	3 980	4 080
		" " E	2 940	3 060	3 180	3 360	3 480	3 600	3 760	3 860	3 960
A 3	Grundgehalt		15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600
		" " B	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		" " C	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	63 450	65 585	67 720	71 990	73 820	75 650	77 480	79 310	83 580
		" " B	60 400	62 535	64 670	68 330	70 160	71 990	73 820	75 650	79 310
		" " C	58 875	61 010	63 145	66 500	68 330	70 160	71 990	73 820	77 175
		" " D	57 350	59 485	61 620	64 670	66 500	68 330	70 160	71 990	75 040
		" " E	55 825	57 960	60 095	62 840	64 670	66 500	68 330	70 160	72 905
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	3 800	3 940	4 080	4 360	4 480	4 600	4 720	4 840	5 120
		" " B	3 600	3 740	3 880	4 120	4 240	4 360	4 480	4 600	4 840
		" " C	3 500	3 640	3 780	4 000	4 120	4 240	4 360	4 480	4 700
		" " D	3 400	3 540	3 680	3 880	4 000	4 120	4 240	4 360	4 560
		" " E	3 300	3 440	3 580	3 760	3 880	4 000	4 120	4 240	4 420
A 4	Grundgehalt		16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600
		" " B	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200
		" " C	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 800	2 800	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 100	2 100	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	66 500	71 380	73 820	75 955	78 090	80 225	84 495	86 325	88 155
		" " B	63 450	67 720	70 160	72 295	74 430	76 565	80 225	82 055	83 885
		" " C	61 925	65 890	68 330	70 465	72 600	74 735	78 090	79 920	81 750
		" " D	60 400	64 060	66 500	68 635	70 770	72 905	75 955	77 785	79 615
		" " E	58 875	62 230	64 670	66 805	68 940	71 075	73 820	75 650	77 480
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	4 000	4 320	4 480	4 620	4 760	4 900	5 180	5 300	5 420
		" " B	3 800	4 080	4 240	4 380	4 520	4 660	4 900	5 020	5 140
		" " C	3 700	3 960	4 120	4 260	4 400	4 540	4 760	4 880	5 000
		" " D	3 600	3 840	4 000	4 140	4 280	4 420	4 620	4 740	4 860
		" " E	3 500	3 720	3 880	4 020	4 160	4 300	4 480	4 600	4 720
A 5	Grundgehalt		17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	71 990	75 040	78 090	80 530	85 410	87 240	89 070	93 340	95 170
		" " B	68 330	71 380	74 430	76 870	81 140	82 970	84 800	88 460	90 290
		" " C	66 500	69 550	72 600	75 040	79 005	80 835	82 665	86 020	87 850
		" " D	64 670	67 720	70 770	73 210	76 870	78 700	80 530	83 580	85 410
		" " E	62 840	65 890	68 940	71 380	74 735	76 565	78 395	81 140	82 970
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	4 360	4 560	4 760	4 920	5 240	5 360	5 480	5 760	5 880
		" " B	4 120	4 320	4 520	4 680	4 960	5 080	5 200	5 440	5 560
		" " C	4 000	4 200	4 400	4 560	4 820	4 940	5 060	5 280	5 400
		" " D	3 880	4 080	4 280	4 440	4 680	4 800	4 920	5 120	5 240
		" " E	3 760	3 960	4 160	4 320	4 540	4 660	4 780	4 960	5 080

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	76 565	79 615	85 105	87 545	92 425	94 865	97 000	99 135	101270
		" " B	72 905	75 955	80 835	83 275	87 545	89 985	92 120	94 255	96390
		" " C	71 075	74 125	78 700	81 140	85 105	87 545	89 680	91 815	93950
		" " D	69 245	72 295	76 565	79 005	82 665	85 105	87 240	89 375	91510
		" " E	67 415	70 465	74 430	76 870	80 225	82 665	84 800	86 935	89070
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	4 660	4 860	5 220	5 380	5 700	5 860	6 000	6 160	6 280
		" " B	4 420	4 620	4 940	5 100	5 380	5 540	5 680	5 820	5 960
		" " C	4 300	4 500	4 800	4 960	5 220	5 380	5 520	5 660	5 800
		" " D	4 180	4 380	4 660	4 820	5 060	5 220	5 360	5 500	5 640
		" " E	4 060	4 260	4 520	4 680	4 900	5 060	5 200	5 340	5 480
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		" " B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		" " C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		" " D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		" " E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	83 580	86 630	92 120	95 170	98 220	101270	104320	107370	112860
		" " B	79 310	82 360	87 240	90 290	93 340	96 390	99 440	102490	107370
		" " C	77 175	80 225	84 800	87 850	90 900	93 950	97 000	100050	104625
		" " D	75 040	78 090	82 360	85 410	88 460	91 510	94 560	97 610	101880
		" " E	72 905	75 955	79 920	82 970	86 020	89 070	92 120	95 170	99 135
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	5 120	5 320	5 680	5 880	6 080	6 280	6 480	6 680	7 040
		" " B	4 840	5 040	5 360	5 560	5 760	5 960	6 160	6 360	6 680
		" " C	4 700	4 900	5 200	5 400	5 600	5 800	6 000	6 200	6 500
		" " D	4 560	4 760	5 040	5 240	5 440	5 640	5 840	6 040	6 320
		" " E	4 420	4 620	4 880	5 080	5 280	5 480	5 680	5 880	6 140
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	92 120	96 695	101270	104930	108590	114690	118350	122010	
		" " B	87 240	91 815	96390	100050	103710	109200	112860	116520	
		" " C	84 800	89 375	93950	97610	101270	106455	110115	113775	
		" " D	82 360	86 935	91510	95170	98830	103710	107370	111030	
		" " E	79 920	84 495	89070	92730	96390	100965	104625	108285	
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	5 680	5 980	6 280	6 520	6 760	7 160	7 400	7 640	
		" " B	5 360	5 660	5 960	6 200	6 440	6 800	7 040	7 280	
		" " C	5 200	5 500	5 800	6 040	6 280	6 620	6 860	7 100	
		" " D	5 040	5 340	5 640	5 880	6 120	6 440	6 680	6 920	
		" " E	4 880	5 180	5 480	5 720	5 960	6 260	6 500	6 740	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	101270	106150	113470	118350	123230	128110	132685	137260	
		" " B	96390	101270	107980	112860	117740	122620	127195	131770	
		" " C	93950	98830	105235	110115	114995	119875	124450	129025	
		" " D	91510	96390	102490	107370	112250	117130	121705	126280	
		" " E	89070	93950	99745	104625	109505	114385	118960	123535	
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	6 280	6 600	7 080	7 400	7 720	8 040	8 340	8 640	
		" " B	5 960	6 280	6 720	7 040	7 360	7 680	7 980	8 280	
		" " C	5 800	6 120	6 540	6 860	7 180	7 500	7 800	8 100	
		" " D	5 640	5 960	6 360	6 680	7 000	7 320	7 620	7 920	
		" " E	5 480	5 800	6 180	6 500	6 820	7 140	7 440	7 740	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	112860	118960	125060	131160	137260	143360	149460	158000	
		" " B	107370	113470	119570	125670	131770	137870	143970	151900	
		" " C	104625	110725	116825	122925	129025	135125	141225	148850	
		" " D	101880	107980	114080	120180	126280	132380	138480	145800	
		" " E	99135	105235	111335	117435	123535	129635	135735	142750	
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	7 040	7 440	7 840	8 240	8 640	9 040	9 440	10 000	
		" " B	6 680	7 080	7 480	7 880	8 280	8 680	9 080	9 600	
		" " C	6 500	6 900	7 300	7 700	8 100	8 500	8 900	9 400	
		" " D	6 320	6 720	7 120	7 520	7 920	8 320	8 720	9 200	
		" " E	6 140	6 540	6 940	7 340	7 740	8 140	8 540	9 000	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	125060	132685	140310	147935	158000	164100	170200	176300	
		" " B	119570	127195	134820	142445	151900	158000	164100	170200	
		" " C	116825	124450	132075	139700	148850	154950	161050	167150	
		" " D	114080	121705	129330	136955	145800	151900	158000	164100	
		" " E	111335	118960	126585	134210	142750	148850	154500	161050	
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	7 840	8 340	8 840	9 340	10 000	10 400	10 800	11 200	
		" " B	7 480	7 980	8 480	8 980	9 600	10 000	10 400	10 800	
		" " C	7 300	7 800	8 300	8 800	9 400	9 800	10 200	10 600	
		" " D	7 120	7 620	8 120	8 620	9 200	9 600	10 000	10 400	
		" " E	6 940	7 440	7 940	8 440	9 000	9 400	9 800	10 200	
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag ohne Dienstwohnung	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		" " B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		" " C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		" " D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		" " E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	149460	164100	176300	185450	194600	203750	212900		
		" " B	143970	158000	170200	179350	188500	197650	206800		
		" " C	141225	154950	167150	176300	185450	194600	203750		
		" " D	138480	151900	164100	173250	182400	191550	200700		
		" " E	135735	148850	161050	170200	179350	188500	197650		

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Nachzuzahlen für August und September	in Klasse A	9 440	10 400	11 200	11 800	12 400	13 000	13 600		
		" " B	9 080	10 000	10 800	11 400	12 000	12 600	13 200		
		" " C	8 900	9 800	10 600	11 200	11 800	12 400	13 000		
		" " D	8 720	9 600	10 400	11 000	11 600	12 200	12 800		
		" " E	8 540	9 400	10 200	10 800	11 400	12 000	12 600		

2. Außerplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Ausgleich-, Sonder- und Notzuschlag, d) monatlicher Mehrbetrag seit 1. August 1922.

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr ℳ	im 2. Jahr ℳ	im 3. Jahr ℳ	im 4. Jahr ℳ	im 5. Jahr ℳ
A 6	Ortsklasse A	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—
		c	78 093,75	76 243,75	77 731,50	78 415,—	77 490,—
		d	2 237,50	2 237,50	2 293,—	2 330,—	2 330,—
	Ortsklasse B	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	74 433,75	72 583,75	74 071,50	74 755,—	73 830,—
		d	2 117,50	2 117,50	2 173,—	2 210,—	2 210,—
	Ortsklasse C	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—
		c	72 603,75	70 753,75	72 241,50	72 925,—	72 000,—
		d	2 057,50	2 057,50	2 113,—	2 150,—	2 150,—
	Ortsklasse D	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—
		c	70 773,75	68 923,75	70 411,50	71 095,—	70 170,—
		d	1 997,50	1 997,50	2 053,—	2 090,—	2 090,—
	Ortsklasse E	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—
		c	68 943,75	67 093,75	68 581,50	69 265,—	68 340,—
		d	1 937,50	1 937,50	1 993,—	2 030,—	2 030,—
A 10	Ortsklasse A	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—
		c	115 315,—	112 515,—	114 682,—	115 660,—	114 260,—
		d	3 380,—	3 380,—	3 464,—	3 520,—	3 520,—
	Ortsklasse B	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—
		c	109 825,—	107 025,—	109 192,—	110 170,—	108 770,—
		d	3 200,—	3 200,—	3 284,—	3 340,—	3 340,—
	Ortsklasse C	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—
		c	107 080,—	104 280,—	106 447,—	107 425,—	106 025,—
		d	3 110,—	3 110,—	3 194,—	3 250,—	3 250,—
	Ortsklasse D	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	104 335,—	101 535,—	103 702,—	104 680,—	103 280,—
		d	3 020,—	3 020,—	3 104,—	3 160,—	3 160,—
	Ortsklasse E	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—
		c	101 590,—	98 790,—	100 957,—	101 935,—	100 535,—
		d	2 930,—	2 930,—	3 014,—	3 070,—	3 070,—

Hosted by Google

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 8. 1922 ab: 9720 *M* jährlich, Mehrbetrag für August-September 480 *M*;

für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 8. 1922 ab: 12150 *M* jährlich, Mehrbetrag für August-September 600 *M*;

für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 8. 1922 ab: 14580 *M* jährlich, Mehrbetrag für August-September 720 *M*.

4. Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt unverändert 2500 *M* jährlich.

5. Für Dienstwohnungen

können von den vorstehenden Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A *M*	B *M*	C *M*	D *M*	E *M*
1	3660	2745	2287,50	1830	1372,50
2	4392	3294	2745,—	2196	1647,—
3 u. 4	5124	3843	3202,50	2562	1921,50
5 u. 6	5856	4392	3660,—	2928	2196,—
7 u. 8	6588	4941	4117,50	3294	2470,50
9	8784	6588	5490,—	4392	3294,—
10 u. 11	9760	7320	6100,—	4880	3660,—
12	12200	9150	7625,—	6100	4575,—

6. Die Wirtschaftsbeihilfen

werden daneben den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich in bisheriger Weise weitergezahlt.

7. Die Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen.

Entsprechend der Erhöhung des Ausgleichzuschlags für die aktiven Beamten ändern sich auch die Versorgungszuschläge für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von Beamten vom 1. August 1922 ab von 240 % für die ersten 10000 *M* auf 360 % und von 185 % für den Rest auf 305 %. Hinsichtlich der Kinder- und Frauenbeihilfe siehe Nr. 3 und 4.

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Ruhegehalt *M*	Versorgungszuschlag vom 1. 8. 22 ab *M*
1	13 950	48 047,50
2	15 840	53 812,—
3	17 730	59 576,50
4	18 855	63 007,75
5	20 370	67 628,50
6	21 870	72 203,50
7	24 510	80 255,50
8	26 760	87 118,—
9	30 510	98 555,50
10	35 400	113 470,—
11	39 900	127 195,—
12	48 900	154 645,—

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Witwengeld *M*	Versorgungszuschlag vom 1. 8. 22 ab *M*
1	5 580	31 115,—
2	6 336	34 958,—
3	7 092	38 801,—
4	7 542	41 088,50
5	8 148	44 169,—
6	8 748	47 219,—
7	9 804	52 587,—
8	10 704	57 162,—
9	12 204	64 787,—
10	14 160	74 730,—
11	15 960	83 880,—
12	19 560	102 180,—

Brauchen wir ein zweites Forstschuljahr?

Von Förster **Schellack**, Paterschobensee.

Bekanntlich ist die Ausbildungsfrage, soweit sie die Forstschulen betrifft, dahin entschieden worden, daß ein Forstschuljahr genüge. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem Hinweis, daß die künftige Vorbildung des Schülers ausreiche, um die Elementarfächer auf der Forstschule auszuschalten, und der dadurch bedingte Zeitgewinn den rein forstlichen Fächern

Hosted by Google

zugute käme. Diese Schlußfolgerung ist teilweise richtig, und doch scheint es mir, als ob man einiges übersehen hätte.

Wer das Gesamtbild der Ausbildung des kommenden Försters betrachtet, wird ja, was die rein forstliche Seite betrifft, voll befriedigt sein können. Trotzdem kann ich mir, offen gesagt, den 26- bis 27jährigen Zukunftsförster mit Revier, ohne jede militärische Ausbildung, noch nicht recht vorstellen.

Nur die Forstschule kann, wie die Verhältnisse eben liegen, in den Stand gesetzt werden, hierfür einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Eigenschaften wie Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Ausdauer, Dispositionstalent, Pflichtgefühl, Disziplin und Energie können der Masse im allgemeinen nur von einer Zentralstelle übermittelt werden. Der Dienstkreis eines Försters ist eben so gestaltet, daß auf diese Eigenschaften unter keinen Umständen verzichtet werden kann.

Im engsten Zusammenhange mit diesem Unterrichtsgebiet muß eine systematische Ausbildung mit der Schußwaffe verbunden werden. Ein Förster, der nur mangelhaft oder gar nicht mit der Büchse umgehen kann, wird Wald und Wild naturgemäß auch nur mangelhaft schützen können. Es fehlt ihm die persönliche Sicherheit und Ueberlegenheit. Auch die weidgerechte Jagdausübung würde bei einem Mangel an Schießausbildung leiden.

Weiterhin erwachsen aus der neuzeitlichen Staatsform mit ihren unzähligen Gesetzen Aufgaben für den Förster, an die man im Unterricht auf den früheren Forstschulen nicht zu denken brauchte. Im Vordergrunde z. B. steht die Arbeiterfrage, stehen die Tarifverträge und in Verbindung hiermit die Ausbalancierung von Staats- und Arbeiterinteressen. Ist man nicht in der Lage, dem Revierverwalter Betriebsbeamte zur Seite zu stellen, die ihn in staatserhaltender Richtung verständig und tatkräftig unterstützen, so dürfte der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo beide Instanzen im Walde mehr oder weniger nur geduldet werden. Hier ist also ein umfangreiches Belehrungsgebiet, welches, durch den Förster beherrscht, sicher für Wald und Staat weit vorteilhafter ist als die Kenntnis von zehn unwichtigen Sträuchern und Kafern.

Die verhältnismäßig frühe Übernahme einer Försterstelle erfordert auch eine rechtzeitige Belehrung über Landwirtschaft, Wohnungsbau und Reparaturen, neben vielen anderen Wissensgebieten. Für dies alles müssen dem angehenden Förster theoretische Richtlinien mitgegeben werden. Die Bestimmungen über die Weiterbildung der Forstgehilfen sind ja sehr schön; ein zweites Forstschuljahr ersetzt aber drei bis fünf Forstgehilfenjahre. Zur Kräftigung des Körpers wird man ferner den Sport auch auf der Forstschule nicht entbehren können.

Schließlich muß daran gedacht werden, daß für die Mehrzahl der künftigen Förster die Forstschulzeit eine der wichtigsten Etappen ihres Lebens darstellt. Eine Verlängerung des Umganges mit anderen Menschen, aus anderen Gegenden des Staates, unter Führung charaktervoller Persönlichkeiten, kann für den künftigen Beamten nur von Vorteil sein.

Die Frage: „Brauchen wir ein zweites Forstschuljahr?“ ist unter diesen Gesichtspunkten also bedenkenlos mit „ja“ zu beantworten. Die Zukunft Deutschlands erfordert ganze Männer, die Wald und Staat gegen innere und äußere Feinde zu schützen wissen, und solche Männer können wir uns für den Försterberuf zurzeit nur auf den Forstschulen heranbilden.*)

*) Während für den Bürobeamten die körperliche Ertüchtigung mehr oder minder eine persönliche wünschenswerte Angelegenheit bleibt, ist für den praktischen Forstbeamten die Stärkung von Kraft und Mut, die Befähigung zur Ertragung von Strapazen eine Vorbedingung zur Ausfüllung seines Berufs; diesem sollte auch in der Jetztzeit überall mehr Rechnung getragen werden.

Die Schriftleitung.

Unsere „Deutsche Forst-Zeitung“.

Von Hegemeister i. R. **Rosemann**, Breslau.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ läuft gegenwärtig in ihrem 37. Jahrgang durch die Forsthäuser des deutschen Waldes. Dieser über ein Drittel Jahrhundert währende Besuch kann nicht spurlos an ihnen vorübergegangen sein, und sicher dort nicht, wo die an ihrem Revier hängenden Forstbeamten sie von Woche zu Woche mit Sehnsucht erwarten und mit Interesse lesen.

Diese lange Zeit ist natürlich nicht frei von Kämpfen und Meinungsverschiedenheiten geblieben; wie könnte sie das auch, so lange denkende Menschen am Fortschritt des Lebens arbeiten! Fest steht aber, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ in dieser langen Zeit über die besten Mitarbeiter, die sichersten Informationen sowie die ausreichendsten Mittel verfügte und somit stets in der Lage war, uns das Beste zu bieten, dessen wir für unsern Beruf und in ihren Beilagen darüber hinaus auch für Haus und Familie bedurften. Mögen früher und allenfalls auch jetzt noch nebenbei die Jagdzeitungen mit ihren besonders die jüngeren Leser, vielleicht auch die Frauen des Forsthauses lebhafter interessierenden Stoffgebieten lieber gesehene Besucher der Forsthäuser gewesen sein — für die Unterrichtung und Anregung des heutigen Försters kann nur eine

Hosted by Google

Forst-Zeitung in Frage kommen, wenn er etwas auf seinen Hauptberuf hält; und das ist besonders heutzutage eben doch der des Forstmannes und nicht der des Jägers.

Allein mit dem Bezuge einer Zeitung an sich ist für die Orientierung und Anregung noch nichts getan, man muß sie natürlich auch lesen, und ein einmaliges Durchlesen erfüllt die Aufgabe meistens nur unvollkommen, es gehört vielmehr dazu ein dauerndes Zurückgreifen auf ihren Inhalt, wenn man den vollen Gewinn von ihr haben will. Darum soll man seine Zeitung, besonders das Standesfachblatt, nicht so bald fortwerfen, sondern es so aufbewahren, daß es stets handlich zum Nachschlagen bereitsteht. Das geschieht am einfachsten und billigsten, wenn man mittels eines Stanzapparates, wie er für den „Soenneckenschen Schnellhefter" benutzt wird, in die einzelnen Nummern in gleicher Höhe ein paar Löcher knipst und durch diese einen Bindfaden oder schwachen Draht zieht, den man mit einer Schleife zusammenbindet oder zusammendreht. Für jede neue Nummer wird die Schleife geöffnet, der Bindfaden auch durch deren Löcher gezogen und wieder zusammengebunden.

Vor der ersten und nach der letzten Nummer befestigt man in gleicher Weise einen Pappdeckel, und ist der Jahrgang voll, so klebt man von dem vorderen zum hinteren Deckel als Rücken des Bandes ein Stück derbes Papier und schreibt hierauf die Jahreszahl des Jahrganges und die Nummer des Bandes. Die Inhaltsverzeichnisse soll man in ein besonderes Heft zusammenbinden, da dies handlicher ist, als wenn man sie dem Jahrgang beifügt. So reiht sich dann Jahr für Jahr, Band an Band, und das Sonderheft der Inhaltsverzeichnisse macht es leicht, bestimmte Stoffgebiete zu verfolgen und das Gewünschte jederzeit aufzufinden. — Ich habe es übrigens früher als Gutsvorsteher mit meinen Kreisblättern usw. ebenso gemacht. — Das ergibt dann allmählich eine ganz schöne Bibliothek, eine Bodenkammer genügt für die Aufbewahrung, und solche findet sich wohl in jedem Forsthause. Man darf aber keine Mäuse dazu lassen. Um dies zu verhindern, empfiehlt es sich, öfter eine Katze in diese Kammer zu sperren. Die Mäuse nehmen dann deren Geruch wahr und meiden den Ort. Freilich, ein Umzug wird dadurch nicht bequemer, dennoch habe ich meine Sammlung von Forstzeitungen immer mitgenommen. Endlich kommt aber die böse Pensionierung, und mit dieser vermindert sich meist der Raum der Wohnung; also muß mancherlei Überflüssiges ausgeschieden werden, und als solches wird dann das Schicksal auch diese Sammlung treffen. Schlimmstenfalls kann man sie dann an einen Liebhaber verkaufen oder zum allerletzten Ende als Makulatur oder Einstampfpapier, das jetzt so teuer ist, verwerten. Ich habe sie aber doch mitgenommen und mich in der ersten Muße darangemacht, meine freie Zeit bei einer langen Pfeife damit zu verbringen, daß ich von den ältesten Jahrgängen an meine Zeitschriften-Bibliothek durchblätterte. Wieviel schöne Erinnerungen, teils persönlicher, teils allgemeiner Natur, sind mir dabei wieder rege geworden! Dinge, an die ich lange Jahre nicht gedacht, standen mir wieder plötzlich greifbar nahe vor Augen! Da bin ich dann sehr bald einen Schritt weiter gegangen, habe alles, sei es an sich, sei es zeitlich unwichtig, aussortiert und von dem Rest auch noch das mich nicht Interessierende ausgeschieden. Das übrige habe ich nach Stoffgebieten zusammengelegt und die von mir verfaßten Aufsätze besonders gesammelt. So ist meine bisherige recht umfangreiche Forstzeitungs-Sammlung auf den Umfang weniger Bände zusammengeschmolzen und dadurch viel handlicher und übersichtlicher geworden; sie wird mir nun noch manche frohe Stunde bereiten und viel befruchtende Anregung geben. Ich will noch bemerken, daß ich mir die letzten fünf Jahrgänge stets ganz erhalte und alljährlich einen davon zerlege und den neuesten wieder hinzufüge. So kann ich sagen, daß ich mein Bezugsgeld gründlich ausgenutzt habe, andererseits die „Deutsche Forst-Zeitung" an mir nicht den schlechtesten Leser hat.

Wie manchem lieben Namen bin ich begegnet, dessen Träger längst unter dem grünen Rasen ruht, wie manche fröhliche und auch ernste Begebenheit habe ich hier noch einmal durchlebt, wie hat mir die Begeisterung der zweiten Hälfte des Jahres 1914 die Augen feucht werden lassen, trotz des bitteren Geschmacks, der sich mir dabei heute aufdrängt! — Ich kann sagen, daß beim Lesen der alten Bände ein großer und wichtiger Teil meines Lebens noch einmal in bunten Bildern an mir vorübergezogen ist, daß ich gewissermaßen mein Leben selbst wie in einem Spiegel vor mir sah, ein Selbsterleben, das ich der alten treuen „Deutschen Forst-Zeitung" danke! — Auch hier gilt das Goethewort: „Erwirb es, um es zu besitzen!" — Und solch Erwerb ist oft so leicht; man muß nur nicht achtlos an dem vorübergehen, was man hat.

Darum rate ich aus dieser Erfahrung heraus und mit bester Überzeugung jedem Kollegen, seine Fachzeitung zu halten, trotz des heutigen hohen Abonnements — es werden auch darin wieder bessere Zeiten kommen —, und besonders den jüngeren Kollegen, ihre Fachzeitung mit Aufmerksamkeit und Liebe zu lesen und diese Liebe dadurch besonders zu betätigen, daß sie das Blatt sorgfältig sammeln und aufbewahren für die Tage — des beschaulichen Alters.

Nachschrift: Mit Freude und Genugtuung bringen wir vorstehende Betrachtung unseres

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat August 1922.

Waldgebiet	Klassen: Holzart	I Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0 / Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u. m.	II 1,01—2,0 / 50—59	III 0,51-1,00 / 40—49	IV bis 0,50 fm / 30—39	Gemischt V bis 29 cm	Gem. I-V
		M	M	M	M	M	
Ostpreußen	Kiefer	3460	2827	.	.	.	
Brandenburg	"	5031	4864	4690	3446	3596	
Pommern	"	5000	4391	4086	3004	.	
Posen	"	2885	2713	2804	1989	3362	
Schlesien	"	4185	4226	3451	2603	.	
Sachsen	"	6935	7245	7386	5868	.	
Hannover	"	.	2931	3744	2745	.	
Hessen-Nassau	"	3412	3090	2598	1905	.	
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	4300	
Preußen Aug.	Kiefer	**5019**	**4871**	**4372**	**3184**	**3718**	
Juli	"	*3088*	*2648*	*2335*	*1622*	*2307*	
Schlesien	Fichte	3475	3550	3207	2379	4252	
Sachsen	"	5809	5878	5883	3957	.	
Hannover	"	4087	3903	3651	3218	3058	
Westfalen	"	9000	6740	6740	6740	2380	
Rheinprovinz	"	5227	4600	3578	2388	3653	
Preußen Aug.	Fichte	**4329**	**4209**	**4167**	**3562**	**4001**	
Juli	"	*2945*	*2832*	*2591*	*2122*	*2407*	
Hannover zugl. Preuß. Aug.	Buche A	**7867**	**6527**	**6125**	**6074**	**4180**	.
Juli	"	*3032*	*2591*	*2295*	*1875*	*1450*	*1922*
Sachsen	Buche B	7044	7974	7865	7437	7600	.
Hannover	"	4263	4132	4529	3870	3527	.
Westfalen	"	3882	2722	2717	2434	1974	.
Preußen Aug.	Buche B	**4374**	**3944**	**3750**	**3469**	**2364**	.
Juli	"	*1764*	*1905*	*1826*	*1586*	*1284*	*1533*
Westfalen zugl. Preuß. Aug.	Bch. A. u. B.	.	**2700**	**2600**	**2400**	**2200**	.
Juli	"	*2012*	*1876*	*1427*	*1212*	*881*	*1170*
Hannover	Eiche A	26625	21533	18755	10343	1500	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	4810
Rheinprovinz	"	12900	9610	5520	2690	.	.
Preußen Aug.	Eiche A	**23656**	**19516**	**16776**	**9479**	.	.
Juli	"	*6763*	*4212*	*3693*	*2929*	*1584*	*1251*
Brandenburg	Eiche B	5988	5428	3349	2774	2359	.
Sachsen	"	2390	.	.	.	1780	.
Hannover	"	9442	8157	6591	5057	4189	.
Hessen-Nassau	"	9293	6314	4372	3102	1802	2910
Rheinprovinz	"	9330	7790	4250	2610	2220	.
Preußen Aug.	Eiche B	**8857**	**7809**	**5881**	**3954**	**2124**	**2910**
Juli	"	*2872*	*2792*	*2369*	*2343*	*1566*	*2306*
Brandenburg	Ei. A. u. B.	9248	6161	5243	.	.	.
Sachsen	"	4849	3955	3994	2903	1392	.
Preußen Aug.	Ei. A. u. B.	**7781**	**5681**	**4618**	**2903**	**1392**	.
Juli	"	*4159*	*3622*	*2814*	*2116*	*1503*	*3173*

Grubenholz.

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		M	M	M	M	
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	2280	2280 / 5023
Brandenburg	"	1953	2935	3622	.	.
Hannover	Fichte	700	700	700	.	.
Hessen-Nassau	Kiefer	.	.	.	.	1785
"	Eiche	.	.	.	1610	.
Westfalen	Fichte	.	2223	.	.	.
Rheinprovinz	Kiefer	.	.	.	.	1742
"	Eiche	.	.	.	1000	.

Papierholz (je rm).

Waldgebiet	Holzart	Scheite	Rollen	Gemischt
Ostpreußen	Fichte	.	.	1741
Pommern	"	.	.	1000
Schlesien	"	.	.	1056 / 2900
Sachsen	"	1663 / 4683	1545 / 2223	2265 / 3242
Hannover	"	1800 / 2564	1700 / 2307	.
Hessen-Nassau	"	.	.	1703

Schwellen.

Waldgebiet	Holzart	
Ostpreußen	Kiefer	3050
Brandenburg	"	3833
Pommern	"	3325
Schlesien	"	1959
Hannover	Buche	1220 / 1240
Hessen-Nassau	Eiche	3232
Rheinprovinz	"	1860 / 2300

alten Mitarbeiters, der keinesfalls etwa bestellte Arbeit geliefert hat, zum Abdruck. Solche Wertschätzung tut wohl in einer Zeit, in der alles auf das Materielle eingestellt ist und infolge der hohen Bezugspreise auch alte treue Freunde der „Deutschen Forst-Zeitung" mit dem Gedanken umgehen werden, ihr Fachblatt abzubestellen. Wer seine Zeitung so liest und achtet wie Herr Hegemeister Rosemann, dem wird allerdings auch der Wert von etwa 2/3 Pfund Butter oder einer Mandel Eier für den Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" nicht zu hoch sein. Wie nötig aber dem Deutschen Forstbeamten die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, sehen wir am besten aus dem einlaufenden Briefwechsel. Täglich kommen Anfragen über Angelegenheiten, die längst, zumeist erst vor wenigen Wochen in der „Deutschen Forst-Zeitung" erörtert worden sind. Für teures Geld müssen Nummern nachgeliefert, mit großem Zeitaufwand Abschriften gemacht werden, und Porto wird in großen Summen verschwendet. Wer aber so handelt wie Herr Rosemann, spart Zeit und Geld und hat das Rüstzeug

Hosted by Google

alles nötigen Wissens immer zur Hand. Auch ihm werden jene Freuden blühen, die Herr Riemann sich in der sorglichen Aufbewahrung und Pflege seiner „Deutschen Forst-Zeitung" nun schon seit einem Menschenalter bereitet; denn „Ordnung regiert die Welt", und „Wissen macht frei." —

Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anweisung der erhöhten Ausgleichszuschläge für Staatsforstbeamte.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 13520.

Berlin, den 3. August 1922.

Um eine Wiederholung berechtigter Beschwerden über Verzögerung in der Auszahlung der durch Erhöhung der Ausgleichszuschläge den Forstbeamten zustehenden Dienstbezüge zu vermeiden, ermächtige ich die Regierungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit der Berechnung und Anweisung der vom 1. Juli und 1. August d. J. ab erhöhten oder später zu erhöhenden Ausgleichszuschläge der Staatsforstbeamten der Oberförsterei die Revierverwalter zu beauftragen.

Die Bezüge der Oberförster und Forstsekretäre sowie die Anrechnungs-Beträge für Dienstwohnungen sind nach wie vor von den Regierungen festzusetzen, es sei denn, daß für den dortigen Bezirk hinsichtlich der Bezüge der Oberförster und Forstsekretäre für diesmal eine andere Anordnung bereits getroffen ist.

Durch Runderlaß des Finanzministers vom 28. Juli 1922 zu der Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge — Bes. 2630 I. D. 1. 4025 — ist bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushalt oder durch besonderes Gesetz der allgemeine Ausgleichszuschlag auf Grundgehalt, Grundvergütung und Ortszuschlag einheitlich für den Monat Juli 1922 auf 160 v. H. und vom 1. August 1922 ab bis auf weiteres auf 185 v. H. erhöht worden.

Der Sonderzuschlag für die ersten 10000 ℳ im Betrage von 5500 ℳ bleibt wie bisher bestehen.

Die Sätze für Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfen, desgleichen für Wirtschaftsbeihilfen, wo solche gezahlt werden, bleiben an sich unberührt; für erstere erhöht sich aber der Ausgleichszuschlag ebenfalls auf 160 bzw. 185 v. H.

Die Kinderbeihilfen betragen einschließlich Ausgleichszuschlag:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre:
ab 1. Juli 1922: 6240 ℳ jährlich (Mehrbetrag für Juli 110 ℳ),
ab 1. August 1922: 6840 ℳ jährlich (Mehrbetrag für August und September je 160 ℳ)

b) für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre:
ab 1. Juli 1922: 7800 ℳ jährlich (Mehrbetrag für Juli 137,50 ℳ),
ab 1. August 1922: 8550 ℳ jährlich (Mehrbetrag für August und September je 200 ℳ),

c) für Kinder vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre:
ab 1. Juli 1922: 9360 ℳ jährlich (Mehrbetrag für Juli 165 ℳ),
ab 1. August 1922: 10260 ℳ jährlich (Mehrbetrag für August und September je 240 ℳ).

Die Mehrbeträge sind, soweit sie bereits fällig sind, alsbald, im übrigen an den sonst festgesetzten Fälligkeitstagen zu zahlen oder bargeldlos zu überweisen.

Die zur Benachrichtigung der Empfänger in Ziffer VI des Runderlasses vom 28. Juli 1922 vorgeschriebenen Vordrucke sind den Oberförstern schleunigst zuzusenden.

Da eine genügende Anzahl des obigen Runderlasses zur Abgabe je eines Stückes an jede Oberförsterei diesmal nur einer Regierung zur Verfügung gestellt werden konnte, gebe ich nachstehend eine kurze Anleitung über die Ausführung der Berechnung.

Für einen planmäßigen Beamten der Gruppe 6 (Förster) mit einem Grundgehalt von 25000 ℳ und dem Ortszuschlag von 4000 ℳ (Ortsklasse C) beträgt der Jahresbetrag des Ausgleichszuschlags nebst dem Sonderzuschlag von 5500 ℳ

a) vom 1. Juli 1922:

25 000 ℳ Grundgehalt
\+ 4 000 ℳ Ortszuschlag

zus. 29 000 ℳ × 160/100 = 46 400 ℳ allgemeiner Ausgleichszuschlag
\+ 5 500 ℳ Sonderzuschlag
zus. 51 900 ℳ, mithin gegen den bisherigen Ausgleichszuschlag von 35 950 ℳ
mehr 15 950 ℳ, d. i. monatlich 1 329,17 ℳ;

b) vom 1. August 1922:
wie oben:

29 000 ℳ × 185/100 = 53 650 ℳ allgemeiner Ausgleichszuschlag
\+ 5 500 ℳ Sonderzuschlag
zus. 59 150 ℳ, gegen den bisherigen Ausgleichszuschlag von 35 950 ℳ
mehr 23 200 ℳ, d. i. monatlich 1 933,33 ℳ.

Für 1. Juli bis 30. September 1922 sind nachzuzahlen:
1 329,17 ℳ + 1 933,33 ℳ + 1 933,33 ℳ = 5 195,83 ℳ.

Hosted by Google

Die neuen Sätze für die Forstbeamten im Vorbereitungsdienst werden durch besondere Verfügung mitgeteilt. Ihre Anweisung kann ebenfalls den Oberförstern übertragen werden.

Zum 1. September d. J. ersuche ich um Bericht, ob und in welchem Umfange die Berechnungen durch die Oberförstereien ausgeführt sind, und daß die erhöhten Ausgleichszuschläge überall ausgezahlt sind.

Gleichzeitig ersuche ich um eine Äußerung, ob dort Bedenken bestehen, die Anweisung der Besoldungen (also nicht nur anläßlich allgemeiner Aufbesserungen) den Revierverwaltern künftig zu übertragen und die Regierungen dadurch zu entlasten.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen sind beigefügt.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Allgemeine Verfügung III 64.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 10969.

Berlin, 19. August 1922.

Die nachstehende auszugsweise Abschrift des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 23. Mai 1922 — K. V. 2. 812 — über die Heranziehung der Dienstwohnungen der Forstbeamten einschließlich der für die Dienstländereien bestimmten Wirtschaftsgebäude sowie der Waldarbeiterwohnungen zur Wohnungsbauabgabe wird zur Beachtung hierdurch mitgeteilt.

Der Finanz-Ministerialerlaß vom 8. Mai 1922 — Nr. K. V. 2/603 — ist im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung, Jahrgang 1922, Nr. 15, S. 489, bekanntgegeben.

Zusatz für die Reg. Magdeburg:

Hierdurch hat der Bericht vom 21. Februar 1922 — Nr. III B II 703 — seine Erledigung gefunden.

Zusatz für die Reg. Lüneburg:

Ich verweise auf meine Verfügung vom 18. November 1921 — Nr. III 20463 —.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen usw.

Auszugsweise Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. K. V. 2. 812. Berlin C 2, 23. Mai 1922.

pp.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Wohnungsbauabgabe nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) treffen für die Gebäude der staatlichen Forstverwaltung nur insoweit zu, als sie den Zwecken des Forstbetriebes dienen. Solche Gebäude oder Gebäudeteile (§ 3 Abs. 2) sind, soweit überhaupt vorhanden, im Vergleich zu den sonstigen Gebäuden eines Forstdienstgehöfts in der Regel von so geringem Umfange, daß sie bei der Veranlagung der Wohnungsbauabgabe unberücksichtigt bleiben konnten, zumal der als Abgabe festgesetzte Zuschlag zur Gebäudesteuer im allgemeinen für derartige Gebäudebesitzungen im Interesse der Abgabepflichtigen sehr vorsichtig bemessen worden ist. Wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, bleibt es dem Abgabepflichtigen überlassen, den im Art. 4 der Verordnung vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549) vorgesehenen Nachweis zu führen und gegen die Veranlagung der Abgabe Einspruch zu erheben.

Die Dienstwohnungen der Oberförster und Förster einschließlich der für die Dienstländereien bestimmten Wirtschaftsgebäude, sowie die Waldarbeiterwohnungen, dienen in erster Linie nicht den Zwecken des Forstbetriebes, sondern dem Wohnungsbedürfnisse und dem Landwirtschaftsbetriebe der Dienst- oder Mietwohnungsinhaber. Daß solche Gebäude abgabepflichtig sind, geht aus den Unterlagen des Reichsgesetzes und im übrigen auch aus den Bestimmungen im § 4, Abs. 2 und § 2, letzter Absatz des Reichsgesetzes klar hervor. Wenn auch die letztgedachten Bestimmungen bei der für Preußen verordneten Regelung gemäß § 9 RG. nicht vollinhaltlich gelten (vergl. Erlaß vom 8. d. M. — K. V. 2603 —), so lassen sie doch hinsichtlich der Abgabepflicht den Willen des Gesetzgebers deutlich erkennen.

Ich bemerke noch, daß ein Einspruch gegen die Heranziehung der Försterdienstgebäude gegenstandslos sein würde, da diese unverhältnismäßig niedrig zur Wohnungsbauabgabe veranlagt sind, was durch die gesetzlichen Vorschriften für die Gebäudesteuerveranlagung begründet ist.

Die Abgabe für die Waldarbeiterwohnungen hat im Regelfalle der Wohnungsinhaber zu zahlen. Wenn jedoch die Wohnungen den Arbeitern als Teil ihres vertragsmäßigen Lohnes übergeben worden sind, würde die Abgabe von dem Arbeitgeber (Forstfiskus) zu entrichten sein. Nach der Begründung des Gesetzes soll aber, wie auch § 3 RG. erkennen läßt, vermieden werden, daß Länder und Gemeinden, denen der Ertrag der Abgabe zufließt, indirekt zu der Abgabe beitragen. In diesem Falle sind daher die Waldarbeiterwohnungen auf Antrag freizustellen.

Dem Einspruch gegen die Veranlagung einer Oberförsterei, der nur ausnahmsweise von Erfolg sein wird, sind die Buchwerte, Baukostenwerte, Feuerversicherungsprämien usw. der einzelnen, dem Oberförster als Dienstwohnung oder als Wirtschaftsgebäude für seine Dienstländereien überlassenen Gebäude oder Gebäudeteile beizufügen.

Im Auftrage:
gez. von Halfern.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 68.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr III 15288.

Berlin, den 29. August 1922.

Im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. August d. J. ab erfolgte anderweite Regelung des Ausgleichszuschlages wird die Allgemeine Verfügung III 61 für 1922 (vom 10. August d. J. — III 13550 II. Ang. —) wie folgt geändert:

Punkt 1b: Die Tagesvergütungen stellen sich insgesamt

im 1. Vorbereitungsjahre auf . . 120,10 ℳ
im 2. Vorbereitungsjahre auf . . 132,60 ℳ
im 3. Vorbereitungsjahre auf . . 145,10 ℳ
im 4. Vorbereitungsjahre auf . . 156,80 ℳ
im 5. Vorbereitungsjahre und

Hosted by Google

g. F. weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf . . . . . 168,60 ℳ

Diese Gesamtbeträge enthalten bereits neben den bisherigen Grundsätzen den neuen Ausgleichszuschlag von 305 % mit 84,80 — 93,60 — 102,50 — 111,30 und 120,20 ℳ.

Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bleibt unverändert mit 7,50 — 8,30 — 9,00 — 9,00 und 9,00 ℳ bestehen und ist, wie bisher, in den Gesamtbeträgen ebenfalls enthalten.

Punkt 4b: Die Kinderbeihilfen stellen sich (einschl. Ausgleichszuschlag) auf täglich 26,60 — 33,30 — 39,90 ℳ.

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen usw.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstrat Dr. Raeß, der Begründer der vormals „Illustrierten Forst-Zeitung Silva", ist kürzlich gestorben. Als Gründer und mehrjähriger Leiter dieser Zeitschrift sowie durch seine sonstige schriftstellerische und berufliche Tätigkeit hat er sich große Verdienste um die deutsche Forstwirtschaft erworben, die ihm ein stetes ehrendes Andenken im Kreise der Fachgenossen sichern werden.

Dr. Heinrich Wilhelm Weber, Privatdozent in Gießen, ist auf die planmäßige außerordentliche Professur für Forstwissenschaft an der hessischen Landesuniversität Gießen berufen worden und hat den Ruf angenommen.

Zu den fetten Pfründen der preußischen Revierverwalter. Der Artikel über Dienstaufwandsfragen in Nummer 33 veranlaßt mich, zur Feder zu greifen. Zunächst muß ich mit Bedauern feststellen, daß es unter höheren Forstbeamten nicht selten beliebt wird, anonym zu schreiben. Entweder sind diese Herren nicht sonderlich von der Richtigkeit und Wichtigkeit ihrer Sache überzeugt, oder sie schätzen ihre Vorgesetzten trotz Revolution und Freiheit des Wortes recht niedrig ein. Und doch muß ich sagen, daß mir die anonymen Artikel meist die interessantesten gewesen sind. — Mich veranlaßt der letzte Absatz über die fetten Pfründe und die Hungerstellen zu einer Erwiderung. Nun, ich habe eine solche „fette Pfründe" von 100 Morgen. Aber dieser Anonymus hat mit seiner Aversion gegen Pfründe schon Vorläufer gehabt insofern, als hier bei der Regulierung im Jahre 1911 das beste Ackerland der Stelle abgenommen und das schlechteste gelassen worden ist. Wie wir im Betriebe mitarbeiten, könnten dem Herrn Anonymus meine Hände und die Hände meiner Frau beweisen. Photographien stehen zur Verfügung. Der Reinertrag betrug 1921/22 36000 ℳ. Das entspricht ziemlich genau der Verzinsung des Inventars und der von uns im Betriebe wirklich geleisteten Arbeit. Diese 36000 ℳ sind aber ziemlich genau auch der Betrag, um den der Dienstaufwand zu gering bemessen war. Denn mein Revier liegt in vier ostpreußischen Landkreisen, und auch mein Forstrat gab zu, daß für die Stelle ein Auto angezeigt sei.

Nun habe ich mich von meiner „fetten Pfründe" wiederholt weggemeldet mit dem Erfolge, daß ich es zweimal habe erleben müssen, daß mir jüngere Kollegen vorgezogen worden sind. Einmal mit der Begründung, daß ich die Stelle selbst nicht wünsche. Dabei hatte ich mir die Stelle mit meiner Frau örtlich genau angesehen. Es ist mir auch nicht gelungen, durch die gegebene Stelle eine Erklärung hierüber herbeizuführen. Ja, ja, wer den Schaden hat . . . .

Forstmeister Banning.

Die verspäteten Gehaltsnachzahlungen. Zu den Ausführungen über verspätete Auszahlung rückständiger Gehaltsaufbesserungen kann ich ein Beispiel anführen, wie es hoffentlich nicht allen Forstbeamten im Kommunaldienst geht. Ich bin als städtischer Forstverwalter angestellt und aus den Forstversorgungsberechtigten hervorgegangen; demgemäß regelt sich mein Gehalt bzw. es sollte sich nach den jeweiligen Bezügen für die Staatsforstbeamten regeln. Von den ganzen Teuerungszulagen, die seit Juni 1922 bewilligt sind (es sind sechs Aufbesserungen, die wohl auch den meisten Beamten gezahlt sind), haben wir hier, mit Ausnahme eines Vorschusses von 3000 Mk., noch nichts erhalten. Was für Werte mir durch das Nichtzahlen der Nachschüsse verloren gehen, leuchtet wohl jedem ein. Auf meine Vorstellung beim Bürgermeister betreffs Zahlung der Nachschüsse erhielt ich die Antwort, ihm fehlten die Unterlagen. Auf meine zweite Eingabe und mein Gesuch um einen Vorschuß antwortete er: „Es ist gegen mein Prinzip, Vorschüsse anzuweisen!" Da man aber scheinbar durch die ganzen Rechnungen nicht durchfindet, zahlte man mir den obenerwähnten Vorschuß von 3000 Mk. Ich habe mich nun beschwerdeführend an die Aufsichtsbehörde, den Landrat, gewandt, aber weder eine Antwort von dort noch eine Nachzahlung erhalten. Wenn man dann von andern Beamten hört, wie diese eine Erhöhung nach der andern bekommen, und die Stadt trifft keine Anstalten, die einem rechtlich zustehenden Gelder zur Auszahlung zu bringen, verbittert dies nicht nur, sondern es nimmt einem überhaupt jede Dienstfreudigkeit. Hätte ich im Juli und August die Nachzahlungen bekommen, was hätte ich damals mit dem Gelde anfangen können, während heute die ganze Nachzahlung nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist, da in dieser kurzen Zeit alles ziemlich um das Doppelte gestiegen ist! Die Nachzahlung ist auch gar nicht schwer zu berechnen, da es hier nur drei Beamte gibt: den Bürgermeister, den Forstbeamten und den Amtsdiener. Ich habe in meiner langjährigen Dienstzeit noch keine solche Wirtschaftsführung kennen gelernt. Die Arbeiter klagten auch, als ich meinen Dienst hier antrat, daß sie wochenlang warten müßten, ehe sie den sauer verdienten Lohn bekämen, trotzdem die Lohnzettel regelmäßig ausgestellt wurden. Hier habe ich ja nun durchgedrückt,

Hosted by Google

daß den Leuten alle 14 Tage die Löhnung ausgezahlt wird, aber schwer hat es gehalten. Wenn von einem Beamten verlangt wird, daß er keine Schulden macht, dann muß die Behörde aber vor allen Dingen dafür sorgen, daß er so schnell als möglich in den Besitz der ihm zustehenden Gehälter kommt, andernfalls ist nicht der Beamte, sondern die Behörde der schuldige Teil.

Städtischer Forstverwalter G. in D.

Die Notlage der Ruhestandsbeamten der Hofkammer. Von einem Ruhestandsbeamten der Forstverwaltung der Hofkammer wird uns am 13. September d. J. folgendes geschrieben:

Ihr hocherfreuliches Eintreten für die beschleunigten Gehalts- und Nachzahlungen veranlaßt mich zu folgender Mitteilung, deren Veröffentlichung sicher im Interesse so manchen alten Forstmannes liegen dürfte. Viel schlimmer wie die Beamten und Ruhegehaltsempfänger der Staatsverwaltung sind die Ruhestandsbeamten und Witwen der Hofkammer daran, denen die Aufbesserungen für die Dauer der Beschlagnahme und bis zur Beendigung der Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der vormaligen Krone nur als widerruflicher Zuschuß zum Ruhegehalt gewährt werden, über den nach der Auseinandersetzung anderweite Entscheidung vorbehalten bleiben soll (!!). Diese bedauernswerten Pensionsempfänger haben die erhöhten Gebührnisse vom 1. 5., 1. 6., 1. 7. und 1. 8. ab bis jetzt, Mitte September, überhaupt noch nicht gezahlt erhalten, da die vom Hofkammer-Präsidenten beim preußischen Finanzminister beantragte Genehmigung zur Zahlung derselben noch nicht erteilt sein soll (!).

Da die Forstbeamten der Hofkammer, wie bekannt sein dürfte, während ihrer Dienstzeit in jeder Hinsicht ebenso wie die preußischen Staats-Forstbeamten behandelt worden sind, dürfte es durchaus unverständlich sein, weshalb eine solche Genehmigung des preußischen Finanzministers überhaupt erst eingeholt werden muß, und daß die Zahlungen der Pensions- usw. Erhöhungen nicht sofort nach Inkrafttreten der bez. Gesetze ohne weiteres auch an diese erfolgen kann, damit diese Ruhestandsbeamten nicht so außerordentliche Verluste durch die zunächst fraglichen verspäteten Zahlungen erleiden müssen.

Wenn nun eine so verspätete Nachzahlung wirklich noch erfolgt, wer ersetzt den Bedauernswerten die Verluste, die sie hierdurch erleiden, da infolge der fortschreitenden Entwertung unserer Papiermark diese Nachzahlungen nur mehr einen geringen Bruchteil der vor vielen Wochen bewilligten Teuerungszulage wert sind?

Die Gemeindeförster und das Altersgrenzengesetz. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf eine Eingabe des rheinischen Gemeindeförstervereins, welche sich mit der Einreihung der Gemeindeförster in Gruppe VII beschäftigte, folgende Verfügung erlassen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. F. 376/22. Coblenz, 26. Juli 1922.

Auf die Eingabe vom 24. Mai 1922 Nr. 112. II.

Dem Antrag, die im Dienst befindlichen über 65 Jahre alten Gemeindeförster auf das in Gruppe VII einzureihende Drittel nicht in Anrechnung zu bringen, vermag ich zu meinem Bedauern nicht zu entsprechen. Es würde mir dazu jede rechtliche Grundlage fehlen. Die Gemeindeförster sind auf der anderen Seite dadurch, daß sie als Gemeindebeamte nicht unter das Gesetz betreffend Einführung einer Altersgrenze fallen und daher zum großen Teil über das 65. Lebensjahr hinaus im Amt bleiben und das volle Gehalt beziehen, den Staatsförstern gegenüber im Vorteil .....

In Vertretung: gez. Dr. Brandt.

An Rheinischen Gemeindeförster-Verein.

Es ist dem Herrn Oberpräsidenten vollständig beizustimmen, wenn er die Ansicht vertritt, daß es nicht angängig ist, bei der Berechnung des in Gruppe VII einzureihenden Drittels der Gemeindeförster die über 65 Jahre alten Beamten nicht in Anrechnung zu bringen, weil einem derartigen Vorgehen tatsächlich jede rechtliche Grundlage fehlen würde. Wenn aber der Herr Oberpräsident der Ansicht ist, daß die Gemeindeförster den Staatsförstern gegenüber den Vorteil genießen, daß sie nicht unter das Altersgrenzengesetz fallen, mit dessen Aufhebung nicht zu rechnen ist, so ist diese Auffassung nicht ganz zutreffend.

Das Gesetz betreffend Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 findet auf unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nicht richterliche Beamte oder Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen sind, und Volksschullehrer, sowie auf Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919, Anwendung.

Es besteht auch die Möglichkeit, daß diese Altersgrenze bis zu einem späteren Zeitpunkte, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach § 1 maßgebend wäre, wenn dort die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahre festgesetzt wäre, mit Genehmigung des Staatsministeriums hinausgeschoben wird, wenn das Interesse des Staatsdienstes die Fortführung des Amtes durch den betreffenden Beamten erfordert.

Im § 9 des Gesetzes wird gesagt, daß dessen Bestimmungen durch Orts- (Provinzial- oder anderes) Statut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden können. Es versteht sich daher von selbst, daß alle Kommunalbeamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 unter das Altersgrenzengesetz fallen, sofern die Kommunalverbände durch Ortsstatut die Wirkung dieses Gesetzes auf ihre Beamten ausdehnen, woran sie nicht gehindert werden können. In den Ortsstatuten hat sich die Bestimmung, daß der Beamte mit Eintritt des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden kann, schon vor dem Inkrafttreten des Altersgrenzengesetzes, vielfach vorgefunden, obgleich sie seinerzeit in der geltenden Pensionsgesetzgebung keine Stütze hatte. Es versteht sich aber von selbst, daß diese ortsstatutarische Bestimmung heute voll wirksam ist und daß den Kommunalverbänden heute keinerlei Hindernisse im Wege stehen, durch Ortsstatut das Altersgrenzengesetz für ihre Beamten in Kraft zu setzen.

Hosted by Google

Jeder Kommunalforstbeamte, der mit 65 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat zunächst das Ortsstatut zu prüfen, ob darin eine Bestimmung enthalten ist, welche diese Pensionierung rechtfertigen kann, denn nur im entgegengesetzten Falle würde nach wie vor nicht das Alter, sondern lediglich die Dienstunfähigkeit die Entscheidung tragen können, daß der in Frage kommende Beamte in den Ruhestand versetzt wird.

Baltz.

Fischereikursus an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Vom 23. bis 25. Oktober hält Herr Geh. Rat Professor Dr. P. Schiemenz von der Landesanstalt für Fischerei (Friedrichshagen) an der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden einen unentgeltlichen Fischereikursus ab. Die Vorlesungen finden im zoologischen Hörsaale (im Schloß) statt, und zwar:

Montag, den 23. Oktober: Die Fische und ihre Lebensbedingungen in den verschiedenen Arten von Gewässern.

Dienstag, den 24. Oktober: Die Fischereiwirtschaft in den verschiedenen Gewässern.

Mittwoch, den 25. Oktober: Die künstliche Fischzucht, Fischkrankheiten und Fischsterben.

Anmeldungen sind an die Forstliche Hochschule in Hann.-Münden zu richten.

Für die „**Deutsche Forststudentenhilfe**" **Neudamm** sind, wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, weitere 32525 *M* eingegangen, insgesamt bisher 93490 *M*. Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, weitere reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Forstwirtschaftliches.

Die Nonnenkalamität. Seit 1919 verheert die Nonne große Flächen mitteleuropäischen Fichtenwaldes, ohne daß bis jetzt ein Ende der Fraßperiode abzusehen wäre. Begonnen hat die Verheerung in der Tschechoslowakei, wo im ganzen nahezu 100000 ha betroffen sein sollen. Hiervon sind 7000 ha vollständig vernichtet, über 50% Fraß wurde an 10800 ha konstatiert, 25 bis 50% an 20000 ha und unter 25% an 45000 ha. Von Böhmen aus hat sich die Nonne zunächst einerseits nach Bayern, anderseits nach Sachsen verbreitet. Während aber in Bayern die betroffene Waldfläche in der Oberpfalz und Oberfranken verhältnismäßig beschränkt geblieben zu sein scheint, erregen die Fortschritte nach Norden und Nordosten Bedenken. In Sachsen war zunächst der Stadtwald von Zittau betroffen, wo etwa 1000 ha kahlgefressen sind. Von hier aus ist die Nonne einerseits westlich nach Sachsen und anderseits östlich nach Schlesien fortgeschritten. In Sachsen sind bis jetzt die Lausitz, die sächsische Schweiz und die Dresdener Heide verseucht, man fürchtet auch schon für das Erzgebirge. Neuerdings ist der Stadtwald von Görlitz befallen, wo etwa 10000 ha gefährdet sind. Durch das Isergebirge ist die Nonne nunmehr auch bereits östlich bis in die Grafschaft Glatz vorgedrungen. Hier ist während des Monats August namentlich im Bad Reinerz eines Abends ein so starker Falterflug beobachtet worden, daß das Kurkonzert abgebrochen werden mußte, weil sich die Schmetterlinge massenhaft an die Instrumente festsetzten. Neuerdings wird sogar auch ein Auftreten der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam, unweit Berlin, gemeldet.

Es erscheint im höchsten Maße auffallend, daß über ein derartiges für die deutsche Forstwirtschaft und namentlich für den Holzhandel äußerst wichtiges Ereignis weder von den Behörden noch von den hierzu berufenen Zoologen der forstlichen Hochschulen und des Reichsgesundheitsamtes eine zuverlässige Mitteilung in der Fachpresse oder in der politischen Presse gemacht wird. Alles scheint auch unter dem neuen Regime als tiefes Geheimnis in den Akten vergraben zu werden. Man ist lediglich auf die Notizen in den Lokalblättern, welche naturgemäß wenig zuverlässig sind, oder auf sonstige gelegentliche Mitteilungen angewiesen, wenn man sich ein Bild von der Ausdehnung und dem Fortschritt des Fraßes verschaffen will. Sch.

Nonnengefahr für Brandenburg. In meinem derzeitigen Revier, Herrn Dr. v. Badewitz gehörend, habe ich seit etwa 10. August vereinzelte Nonnenfalter gefunden, in der letzten Augustwoche reichlicher — im Altholzbestande an ungefähr jedem zwölften Stamme einen Falter, darunter auffallend viel Weibchen (etwa 50 Prozent).

Hoeppe, Hilfsförster, Siethen, Kr. Teltow.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 14. September 1922. Rothirsche Ia 75 bis 80 Mk., IIa 40 Mk., Rehböcke 130 bis 140 Mk. für ½ kg; Waldschnepfen 150 Mk., Rebhühner, junge Ia 140 bis 150 Mk., mittel 50 bis 80 Mk., geringe 20 bis 40 Mk., alte 100 bis 105 Mk. für das Stück.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 17. September 1922. Otter nicht notiert. Steinmarder 8000 bis 10500 *M*; Baummarder 12000 bis 16500 *M*, Füchse 3500 bis 6500 *M*, Iltisse 1000 bis 2500 *M*, Dachse 750 bis 1050 *M*, Maulwürfe 75 bis 120 *M*, Hamster 80 bis 420 *M*; Kanin, Hasen, Rehdecken nicht notiert. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen. Die von den Sammlern in der Provinz zahlbaren Preise für Originalware sind entsprechend niedriger.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 16. September 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 150 *M*. Wildkanin: Winter bis 30 *M*. Füchse: Winter I bis 3000 *M*, II 1000 *M*, Sommer 200 *M*; Steinmarder I bis 8000 *M*; Baummarder: I bis 12000 *M*; Iltisse I bis 1000 *M*; Maulwürfe I 60 *M*, II 30 *M*; Dachse: I bis 800 *M*. Rehe: Sommer 450 *M*, Winter 100 *M*; Rotwild: trocken 120 *M* das Kilo; Damwild: trocken 130 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 10 *M* das Kilo; Kanin bis 175 *M*; Katzen bis 200 *M*; Ziegen bis 800 *M*; Zicklein bis 150 *M*.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **neun Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung hohere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergutung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 74. **Pensionierung und Dienstaufwand während der Beurlaubung.** 1. Ich möchte anfragen, wie die Bestimmungen über das Gnadengehalt eines in den Ruhestand tretenden Försters einer Stadtforst — es gelten dort die staatlichen Bestimmungen — lauten. Meines Wissens ist 1/4 Jahresgehalt als **Gnadengehalt** zu gewähren. Die Stadt lehnt dieses aber ab mit der Begründung, das Gnadengehalt käme nur für die Ehefrau dann in Frage, wenn der Beamte vor der Pensionierung stirbt.

2. Ist die Stadt berechtigt, meinem Vater, der vom 1. 4. d. J. beurlaubt ist, während der Urlaubszeit die Dienstaufwandsentschädigung zu entziehen?

Städt. Förster K.

Antwort. Zu 1: Ein in den Ruhestand tretender Beamter hat keinen Anspruch auf „Gnadengehalt". Wir machen Sie aber aufmerksam auf § 24 des Zivilpensionsgesetzes, wonach die Versetzung in den Ruhestand, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahrs eintritt, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekanntgemacht wird.

Zu 2: Entscheidend ist in diesem Falle, unter welchen Voraussetzungen die Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird. Im allgemeinen gilt für den Gemeindedienst, daß unter den vorliegenden Umständen der beurlaubte Förster keinen Anspruch auf Dienstaufwand hat.

Anfrage Nr. 75. **Anlage eines Mischbestandes von Buche, Esche und Ahorn?** Auf einer größeren Abtriebsfläche möchte ich im Herbst Eschen säen, und zwar Samen, der schon im vergangenen Jahr gepflückt worden ist. Würde der Samen, wenn er in diesem Herbst gesät wird, nicht schon im künftigen Frühjahr aufgehen, oder würde er immer noch überliegen? Der Samen kommt auf steile Hänge mit Kalkunterlage, wo die Esche sonst vorzüglich gedeiht. Dazu möchte ich horstweise Bergahorn ebenfalls im Herbst aussäen, auf dieselbe Fläche, hierzu Buche ohne Schirm oder Schutz ebenfalls ins Freie, da auf dieser Fläche, die hauptsächlich mit Buche bestockt gewesen ist, heute weder Baum noch Strauch steht. Die tieferliegenden Stellen würde ich mit Buche meiden. Buche und Esche möchte ich gleich bunt hinstufen, dazu Bergahorn auf den schlechtesten Stellen horstweise, da dieser Buche und Esche bei weitem überholen wurde. L. in D.

Antwort: Die Anlage eines Mischbestandes von Buche mit Esche und Ahorn auf einem steilen Kalkabhang ohne jeden Schutz wird auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, namentlich wenn der Boden, wie anzunehmen ist, auch trocken ist. Die Hauptaufgabe wird darin bestehen, zunächst einen Schirmbestand zu schaffen, wozu sich Weißerlenpflanzung oder Akazienstummelpflanzung am besten eignen würde. Von Buche, Esche und Ahorn wird letzterer am besten noch auf freier Fläche gedeihen; man könnte ihn also sofort säen, da er wegen seines raschen Wuchses selbst späterhin Schutz gewähren wird. Im Halbschatten könnte dann die Esche ausgesät werden und zuletzt, wenn schon Schirm vorhanden ist, die Rotbuche. Eschensamen vom Jahre 1921 wird bei geeigneter Aufbewahrung (in Gruben) im Frühjahr 1923 keimen. Wenn er aber sehr stark ausgetrocknet ist, wird das Keimprozent nur gering sein. Die Annahme, daß der schlechteste Standort für Ahorn noch gut genug ist, trifft nicht zu. Ahorn verlangt ebenfalls frischen, tiefgründigen Boden. Nach ihrer Raschwüchsigkeit folgen die drei Holzarten folgendermaßen aufeinander: Ahorn, Esche, Buche. Umgekehrt läßt der Ahorn zuerst, schon etwa mit 25 Jahren, im Hochwuchs nach, die Esche mit 40 bis 50 Jahren, und die am Anfang am langsamsten wachsende Buche überholt dann vom 60. Jahre ab sowohl Ahorn als Esche. S.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Trappönen (Gumbinnen) ist zum 1. November zu besetzen. Der künftige Stelleninhaber kann die Dienstwohnung schon am 15. Oktober beziehen. Bewerbungsfrist 3. Oktober.

Försterstelle Bärenbruch, Oberf. Wolfsbruch (Allenstein), ist zum 1. Oktober zu besetzen. In der uns zur Veröffentlichung in Nr. 37 eingesandten Ausschreibung ist ein Fehler enthalten gewesen, die Entfernung der nächsten Bahnstation beträgt nur 4 km (nicht 16,9 km). Die nächste höhere Schule, 16,9 km, ist von der Bahnstation mittels Schulzug (Hin- und Rückfahrt) zu erreichen.

Försterstelle Hahn, Oberf. Leinefelde (Erfurt), ist zum 1. April 1923 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0370 ha Garten, 1,1450 ha Acker, 0,8900 ha Wiese und 2,7060 ha Weide. Das jährliche Nutzungsgeld beträgt 253 M. Nächste Bahnstation ist Bernterode, 5 km, Strecke Nordhausen—Cassel. Nächste Stadt ist Worbis, 9 km (Mittelschule). Höhere Schulen in Nordhausen, 33,5 km. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Försterstelle Hilperhausen; Oberf. Niederaula (Cassel),

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet 80 M. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet 20 M.

Hosted by Google

ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden, Mietwohnung in Kerspenhausen, 6 km bis Hersfeld. Bahnstationen: Beiershausen, 1,5 km, Asbach 2,5 km. Wirtschaftsland ist zurzeit noch nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 25. September.

Försterstelle Lauter, Oberf. Suhl (Erfurt), ist zum 1. April 1923 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0129 ha Garten, 0,2910 ha Acker und 0,6860 ha Wiese. Das Nutzungsgeld beträgt 44 ℳ. Das Förstergehöft liegt in der Stadt Suhl. Bahnstation, Oberrealschule und Mittelschule in Suhl. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Forstsekretärstelle Schwerin, Oberf. Schwerin a. W. (Schneidemühl), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. Wirtschaftsland: 0,100 ha Garten und 3,037 ha Wiese. Bahnstation. Schule im Ort. Evangelische und katholische Kirche im Ort. Realschule bis einschl. Untersekunda und höhere Privat-Töchterschule. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Müller, Oberförster in Friedrichsthal, Oberf. Murow, wird am 1. Oktober nach Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), versetzt.

v. Münch, Oberförster in Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte, wird am 1. Oktober auf die Oberförsterstelle Neuhaus, Oberf. Neuhaus (Frankfurt), versetzt.

Andreas, bisheriger Förster a. P. in Hess.-Lichtenau, Oberf. Hess.-Lichtenau (Cassel), ist vom 1. September ab fest angestellt.

Atzler, Hegemeister in Möttig, Oberf. Panten (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Beer, Förster in Rosenthal, Prinzl. Oberf. Schnallenstein, wird am 1. Oktober nach Podewils, Oberf. Yellowa (Oppeln), versetzt.

Burchardt, Förster in Werbellinsee, Oberf. Grimnitz (Potsdam), scheidet am 1. Oktober aus dem Staatsdienst und tritt in den Dienst Domstiftsforst Brandenburg a. H.

Calbe, Förster in Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen, ist zum 1. Oktober die Revierförsterstelle Hundelshausen, Oberf. Allendorf (Cassel), übertragen.

Dinse, überz. Förster in Siehdichum, Oberf. Siehdichum, wird am 1. Oktober nach Steinspring, Oberf. Steinspring (Frankfurt), versetzt.

Dittmar, überz. Förster in Luckenwalde, Oberf. Zinna, ist am 1. September nach Spreeau, Oberf. Erkner (Potsdam), versetzt.

Grunzke, überz. Förster bei der Forstkasse Dobrilugk, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Chistianstadt (Frankfurt) versetzt.

Hoffmann, Förster in Helle, Oberf. Sorau, wird am 1. November nach Dianenthal, Oberf. Liebegöricke (Frankfurt), versetzt.

Hoeppe, überz. Förster in Neubrück, Oberf. Müllrose, wird am 1. November nach der Oberf. Hochzeit (Frankfurt) versetzt.

Isermann, überz. Förster a. P., zurzeit in Burgstall (Magdeburg), ist am 1. September endgültig zum Förster ernannt.

Schimmer, Hegemeister in Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Schlesereit, Förster in Schömberg, Oberf. Ullersdorf, wird am 1. Oktober nach Kunzendorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), versetzt.

Thomas, überz. Förster in Grüßau, wird am 1. Oktober die Endförsterstelle Kindelsdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), übertragen.

Willuweit, überz. Förster in Trautliebersdorf, wird am 1. Oktober die Endförsterstelle Schömberg, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), übertragen.

Zimmermann, Forstsekretär in Friedewald, Oberf. Friedewald, wird am 1. Oktober die Forstsekretärstelle Wanfried, Oberf. Wanfried (Cassel), übertragen.

Im Regierungsbezirk Stettin werden am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt die Hegemeister:

Krause in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde; **Krieg** in Wittstock, Oberf. Podejuch; **Krull** in Försterei Heidhof, Oberf. Grünhaus; **Treichel** in Postbaum, Oberf. Friedrichswalde.

Baehr, Hilfsförster in Ahlbeck, Oberf. Rieth, wird am 1. Oktober nach Siedenbollentin, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

Barnewitz, Hilfsförster in Bralitz, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ist am 1. Juli zum überz. Förster a. P. ernannt.

Birkholz, Hilfsförster in Bremsdorf, Oberf. Siehdichum, wird am 1. Oktober nach Pulverkrug, Oberf. Reppen (Frankfurt), versetzt.

Blechschmidt, Hilfsförster in Wennigsen, Kloster-Oberf. Wennigsen, wird am 1. November nach der Oberf. Grohnde (Hannover) versetzt.

Breteges, Hilfsförster in Neuhof (Köslin), wird am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Lübbesee, Oberf. Lübbesee (Frankfurt), einberufen.

Buchelt, Hilfsförster in Murow, Oberf. Murow, wird am 1. Oktober nach Reilswerk, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), versetzt.

Diebig, Hilfsförster in Fh. Schützenhaus b. Gerzlow, wird am 1. Oktober nach Langewahl, Oberf. Neubrück (Frankfurt), einberufen.

Gabriel, Hilfsförster in Malino, Oberf. Grudschitz, wird am 1. Oktober nach Schelitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), versetzt.

Hämmer, Hilfsförster in Bispingen, Kloster-Oberf. Soltau, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Coppenbrügge (Hannover) versetzt.

Koltermann, Hilfsförster in Kl.-Borstel, Oberf. Syke, wird am 1. November nach der Oberf. Nienburg (Hannover) versetzt.

Köring, Hilfsförster in Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), ist am 1. Juli zum überz. Förster ernannt.

Lange, Hilfsförster in Hinzendorf, Oberf. Friedrichswalde, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Meyer, Hilfsförster in Lamspringe, Kloster-Oberf. Lamspringe (Hannover), ist am 8. August zum Förster und Forstsekretär ernannt.

Möhler, Hilfsförster in Zenshaus, Gräfl. v. Arnim-Boitzenburgische Forstverwaltung, wird am 1. Oktober nach Lychen, Oberf. Altplacht (Potsdam), einberufen.

Niemann, Hilfsförster in Nienstedt, Oberf. Lauenau, wird am 1. November nach der Oberf. Binnen (Hannover) versetzt.

Obenhaus, Hilfsförster in Halle a. Saale, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), ist am 1. Juli zum überz. Förster ernannt.

Salinger, Hilfsförster in Pütt, Oberf. Pütt, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Wedelsdorf (Stettin) versetzt.

Zoecke, Hilfsförster in Augustwalde (Stettin), wird am 1. Oktober nach Krascheow, Oberf. Krascheow (Oppeln), versetzt.

Benner, Forstgehilfe, ist am 16. Juli nach Barsinghausen, Kloster-Oberf. Wennigsen (Hannover), einberufen.

Borchert, Forstgehilfe bei der Forstkasse Peitz, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Braschen (Frankfurt) versetzt.

Fitzner, Forstgehilfe bei der Forstkasse Müllrose, wird am 1. Oktober nach Biegen, Oberf. Müllrose (Frankfurt), versetzt.

Gebhardt, Forstgehilfe in Buchholz, Oberf. Mühlenbeck, wird am 1. Oktober auf die Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Kruse, Forstgehilfe in Jägersburg II, Oberf. Hochzeit, wird am 1. November nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt), versetzt.

Nowack, Forstgehilfe in Bischdorf, Oberf. Karmunkau (Hofkammer), wird am 1. Oktober nach Zbitzko, Oberf. Zbitzko (Oppeln), versetzt.

Oder, Forstgehilfe in Müllrose, Oberf. Müllrose, wird am 1. Dezember nach Wildenow, Oberf. Wildenow (Frankfurt), versetzt.

Raetz, Forstgehilfe bei der Oberf. Steinspring, wird am 1. Oktober nach der Oberf. Massin (Frankfurt) versetzt.

Wollenberg, Forstgehilfe bei der Forstkasse Driesen, wird am 1. Oktober nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt), versetzt.

Im Regierungsbezirk Frankfurt werden am 1. November versetzt die Forstgehilfen:

Ahlers von Oberf. Driesen nach Oberf. Dobrilugk, **Battige** von Oberf. Regenthin nach Oberf. Zielenzig, **Damm** von Oberf. Neuhaus nach Oberf. Limmritz, **Dreßler** von Oberf. Cladow-Ost nach Oberf. Dammendorf, **Haertner** von Oberf. Braschen nach Oberf. Neumühl, **Hohrbahn** von Oberf. Dammendorf nach Oberf. Regenthin, **Hotzkowsky** von Oberf. Hochzeit nach Oberf. Driesen, **Keil** von Oberf. Neubrück nach Oberf. Carzig, **Kopp** von Oberf. Zielenzig nach Oberf. Regenthin, **Kunstmann** von Oberf. Marienwalde nach Oberf. Driesen, **Leistikow** von Oberf. Regenthin nach Oberf. Neubrück, **Ludwig** von Oberf. Grünhaus nach Oberf. Hangelsberg, **Luttert** von Oberf. Tauer nach Oberf. Lübbesee, **Mächler** von Oberf. Wilbenow nach Oberf. Müllrose, **Mönke** von Oberf. Neumühl nach Oberf. Grünhaus, **Müller** von Oberf. Hangelsberg nach Oberf. Neuhaus, **Müller** von Hammerheide nach Oberf. Lichtefleck, **Paul** von Oberf. Lübbesee nach Oberf. Hochzeit, **Peetsch** von Oberf. Marienwalde nach Oberf. Dammendorf, **Rasch** von Oberf. Dobrilugk nach Oberf. Neumühl, **Rohde** von Oberf. Christianstadt nach Oberf. Marienwalde, **Schrank** von Oberf. Zielenzig nach Oberf. Braschen, **Schubard** von Oberf. Neuzelle nach Oberf. Cladow-West, **Schulze** von Oberf. Crossen nach Oberf. Wildenow, **Schweitzer** von Oberf. Limmritz nach Oberf. Neuzelle, **Weinschenk** von Oberf. Dobrilugk nach Oberf. Cladow-Ost, **Winkler** von Oberf. Regenthin nach Oberf. Steinspring.

Hosted by Google

Im Regierungsbezirk Hannover werden versetzt die Forstgehilfen:

Zum 1. Oktober: **Abel** von Nienburg, Oberf. Nienburg, nach der Forstkasse Springe, Oberf. Springe; **Dankenbring** von Rehburg, Kloster-Oberf. Rehburg, nach der Kloster-Oberf. Miele; **Gode** von Hannover, Oberf. Hannover, nach Nienburgerbruch, Oberf. Nienburg; **Krause** von Lauenau, Oberf. Lauenau, nach Soltau, Kloster-Oberf. Soltau; **Schmalz** von Springe, Oberf. Springe, nach Altenhagen I, Oberf. Springe; **Anbescheiden** von Nienburg, Oberf. Nienburg, nach Rehburg, Kloster-Oberf. Rehburg; zum 1. November: **Bening** von Hohenbostel, Oberf. Lauenau, nach Springe, Oberf. Springe; **Buhrow** von Binnen, Oberf. Binnen, nach der Kloster-Oberf. Osnabrück; **Dall** von Barkholz, Oberf. Harpstedt, nach Diepholz, Oberf. Diepholz; **Grebe** von Diepholz, Oberf. Diepholz, nach Neuhof, Kloster-Oberf. Lamspringe; **Möhring** von Springe, Oberf. Springe, nach der Oberf. Harpstedt; **Peters** von Osnabrück, Kloster-Oberf. Osnabrück, nach der Kloster-Oberf. Lamspringe; **Ritter** von Hameln, Oberf. Hameln, nach Nienstedt, Oberf. Lauenau; **Schmidt** von Leeseringen, Oberf. Nienburg, nach Lüneburg, Kloster-Oberf. Lüneburg; **Schulz** von Lüneburg, Kloster-Oberf. Lüneburg, nach der Oberf. Syke.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden am 1. November versetzt die Forstgehilfen:

Albrecht von Wildfang, Oberf. Groß-Schönebeck, nach der Oberf. Grimnitz; **Beeck** von Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, nach Havelberg, Oberf. Havelberg; **Habrielczyck** von Steinberge, Oberf. Neuruppin, nach Chorin, Oberf. Chorin; **Kaetzke** von Briese, Oberf. Oranienburg, nach der Oberf. Kremmen; **Kollermann** von Schluft, Oberf. Groß-Schönebeck, nach Neuthymen, Oberf. Neuthymen; **Popplow** von Groß-Briesen, Oberf. Dippmannsdorff, nach Ladeburg, Oberf. Schönwalde; **Schramm** von Nägelin, Oberf. Neuendorf, nach Fl. Zechlin, Oberf. Zechlin; **Schuch** von Schulzendorf, Oberf. Potsdam, nach Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich; **Schulz** von Liepe, Oberf. Chorin, nach der Oberf. Neuholland; **Steffens** von Kol. Stendenitz, Oberf. Altruppin, nach Hammelsprung, Oberf. Zehdenick; **Winzheimer** von Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, nach Erkner, Oberf. Erkner.

Im Regierungsbezirk Stettin werden am 1. Oktober versetzt die Forstgehilfen:

Bartsch von Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug, nach Jägerbrück, Oberf. Eggesin; **Bork** von Arneburg, Oberf. Ziegenort, nach Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen; **Brennecke** von Wobigsfelde, Oberf. Jakobshagen, nach Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück; **Callies** von Pribbernow, Oberf. Hohenbrück, nach der Oberf. Kehrberg; **Dahms** von Ahlbeck, Oberf. Eggesin, nach Kehrberg, Oberf. Kehrberg; **Greve** von Jägerbrück, Oberf. Eggesin, nach der Oberf. Mützelburg; **Lau** von der Oberf. Rothenfier nach der Oberf. Friedrichsthal.

Mittelbarer Staatsdienst.

Müller, Gemeindeförster a. Pr. in Bruchhausen, Oberf. Linz (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Thüringen.

Freßler, Reg.- und Forstrat in Rudolstadt, wurde zum Oberforstrat ernannt.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Oberförster:
Herzer in Leutenberg, **Jahn** in Rudolstadt, **Tuch** in Neuhaus.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Forstreferendare:
Fischer in Ruhla, **Röhn** in Meiningen, **Standhardt** in Tambach-Dietharz, **Weineck** in Meiningen.

Mecklenburg-Schwerin.

Versetzt wurden:
Die Stationsjäger: **Haedler** von Warnitz nach Schwaan, **Ries** von Malchin nach Doberan; die Revierjäger: **Jockenbrock** von Kleesten nach Hohen-Sprenz, **Henning** von Langenheide nach Billenhagen, **Meyer** von Schwinz nach Altheide, **Möhler** von Billenhagen nach Püttelkow.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil"

bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.,** einzusenden.
Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 12

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezug des Vereinsorgans.

Infolge der steigenden Teuerung ändert sich dauernd der Bezugspreis für unser Vereinsorgan und damit auch die Höhe der zu leistenden Beiträge. Abgesehen davon, daß die dadurch notwendig werdenden ständigen Nachzahlungen eine große Mehrarbeit verursachen, entstehen auch durch die in Aussicht stehende bedeutende Porto-erhöhung erhebliche Kosten.

Wir haben daher beschlossen, daß, abweichend vom bisherigen Verfahren, vom 1. Oktober d. J. ab ein jedes Mitglied selbst die Forst-Zeitung bei der zuständigen Postanstalt abonniert. Der Unterschied zwischen dem Postbezugspreis und dem unseren Mitgliedern gewährten Vorzugspreis wird am Jahresschlusse in der Weise verrechnet, daß dieser Betrag auf den zu leistenden reinen Vereinsbetrag von 200 *M* bzw. 100 *M* gutgeschrieben wird.

Das Zwangsabonnement bleibt selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Der Vorstand: Hennig. Belte.

Nachrichten des „Waldheil".

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	M
Nordwestdeutscher Verein für Holzhandel und Holzindustrie in Arnsberg (Westfalen)	5 000
Desgleichen	1 000
Rittergutsbesitzer und Pr. Forstassessor a. D. von dem Knesebeck-Corvin, Rittergut Corvin bei Celenze in Hannover	200
Baron Meerheimb, Gischow	30
Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin	10 000
Schweizerischer Forstverein in Zürich	10 000
Forstmeister Steinhoff, Oberförsterei Winnefeld bei Meinbrexen (Weser)	25
Forstmeister Richard Ausfeld, Tambach-Dietharz	200
Staatlicher Forstmeister a. D. Exß, Liegnitz, Holteistr. 14	20
Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen	5 000
Joachim von Alvensleben, Falkenberg b. Briesen (Mark)	1 000
Hegemeister Bast in Tschiefer	50
Dazu die Summe der sechsten Quittung	60 965
Insgesamt	93 490

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 18. September 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8218. **Selbt,** Camillo, Revierverwalter, Oberförster, Pfaffroda bei Schönfeld-Pfaffroda, Kreis Freiberg, Sachsen. XII.

Hosted by Google

8219. **Diener Dr. von Schönberg**, Rittergutsbesitzer, Pfaffroda bei Schönfeld-Pfaffroda. XII.
8220. **Guhl**, Erich, Hilfsförster, Kittendorf bei Rottmannshagen, Mecklenburg. III.
8221. **Scharf**, Hans, Forstaufseher, Ziethen bei Anklam. II.
8222. **Hänel**, Erich, Hilfsjäger, Bad Flinsberg, Isergebirge. VIII.
8223. **Graf Beisse v. Gymnich**, Karl, Schmidtheim, Eifel. V.
8224. **Schipp v. Branitz**, Franz, Egon, Forstbeamter, Pommerzig, Kreis Crossen, Oder. IX.
8225. **Heumann**, Dr., Forstmeister, Meerholz, Hessen. XIII.
8226. **Schirmer**, Heinrich, Forstsekretär, Meerholz, Hessen. XIII.
8227. **Karrach**, Heinrich, Forstwart, Meerholz, Hessen. XIII.
8228. **Knötge**, Karl, Forstwart, Meerholz, Hessen. XIII.
8229. **Rausch**, Peter, Forstwart, Meerholz, Hessen. XIII.
8230. **Carstens**, Friedrich, Forstsekretär, Stülpe, Kr. Jüterbog. IX.
8231. **Rehberg**, Wilhelm, Forstaufseher, Spanden bei Schlodien. I.
8232. **Harbarth**, August, Gutsförster, Gadenstedt. X.
8233. **Raase**, Robert, Förster, Gr.-Möllen, Post Köselitz, Kreis Pyritz-Dölitz. II.
8234. **Patzwald**, Förster, Gottberg, Post Bernstein Nm., Kreis Pyritz-Dölitz. II.
8235. **Binder**, Förster, Mucherin, Post Dölitz, Kr. Pyritz-Dölitz. II.
8236. **Wilke**, Franz, Förster, Rosenfelde, Post Liebenow, Kreis Greifenhagen. II.
8237. **Hiller**, Förster, Brusenfelde, Post Wilhelmsfeld, Kreis Greifenhagen. II.
8238. **Wilke**, Förster, Cremzow, Post Murchin, Kr. Greifswald. II.
8239. **Wendt**, Förster, Lüssow, Post Gützkow, Kr. Greifswald. II.
8240. **Stammwitz**, Förster, Bandelin, Post Gützkow, Kreis Greifswald. II.
8241. **Dr. Oechelhausen**, Max, Rechtsanwalt und Bankier, Berlin. IX.
8242. **Schütt**, Förster, Behrenshoff, Kreis Greifswald. II.
8243. **Neumann**, Förster, Wrangelsburg, Post Züssow, Kreis Greifswald. II.
8244. **Lampe**, Förster und Jäger, Papendorf, Post Lassan, Kreis Greifswald. II.
8245. **Kauert**, Gustav, Förster, Fh. Kamp, Post Köslin, Kreis Greifswald. II.
8246. **Kiphut**, Förster, Kl.-Zastrow, Post Dersekow, Kreis Greifswald. II.
8247. **Jaeger**, Julius, Förster, Lubmin, Kreis Greifswald. II.
8248. **Hintz**, Friedrich, Förster, Wahlendow, Post Buggenhagen, Kreis Greifswald. II.
8249. **Geißler**, Förster, Buggow, Post Murchin, Kr. Greifswald. II.
8250. **Neumann**, Louis, Förster, Kniephof, Post Naugard, Kreis Naugard. II.
8251. **Melchert**, Förster, Killz, Kreis Naugard. II.
8252. **Frömming**, Richard, Förster, Kl.-Benz, Post Daber, Kreis Naugard. II.
8253. **Wendt**, August, Förster, Reinfeld, Post Wald.-Tychow, Kreis Belgard. II.
8254. **Völz**, Albert, Förster, Kammissow, Post Standemin, Kreis Belgard. II.
8255. **Völz**, Förster, Kl.-Dubberow, Post Siedkow, Kr. Belgard. II.
8256. **Richter**, Emil, Förster, Ballenberg, Post Gr.-Rambin, Kreis Belgard. II.
8257. **Pitske**, Wilh., Förster, Lankow, Post Wald.-Tychow, Kreis Belgard. II.
8258. **Neumann**, Paul, Förster, Glötzin, Post Gr.-Rambin, Kreis Belgard. II.
8259. **Knuth**, Alexander, Hilfsjäger, Weißenbruch, Post Bramstädt, Kreis Belgard. II.
8260. **Homuth**, Franz, Förster, Antonshof, Post Zarnefanz, Kreis Belgard. II.
8261. **Barfknecht**, Förster, Gr.-Tychow, Kreis Belgard. II.
8262. **Schröder**, Richard, Förster, Sanskow, Post Demmin, Kreis Demmin. II.
8263. **Stüwe**, Förster, Karlshof, Post Natzlaff, Kr. Bublitz. II.
8264. **Mämlow**, Friedrich, Förster, Alt-Buckow, Post Gr.-Tychow, Kreis Bublitz. II.
8265. **Post**, Förster, Schwellin, Post Crampe, Kreis Bublitz, Bezirk Köslin. II.
8266. **Hackbarth**, Förster, Wojenthin, Post Schmenzin, Kreis Bublitz. II.
8267. **Wachholz**, Förster, Balfanz, Kreis Bärwalde. II.
8268. **Banderser**, Förster, Oerden, Post Klöpperster, Kreis Bärwalde. II.
8269. **Schiefelbein**, Förster, Lucknitz, Kreis Bärwalde. II.
8270. **Pelldernow**, Förster, Alt-Bahn, Kreis Bärwalde. II.
8271. **Neumann**, Förster, Paatzig, Kreis Bärwalde. II.
8272. **Stibba**, Hilfsförster, Pinnow, Post Hasenfier, Kreis Bärwalde. II.
8273. **Radloff**, August, Förster, Altenwalde, Post Lubow, Kreis Neustettin. II.
8274. **Kutz**, Erich, Förster, Neuhütten, Post Zechendorf, Kreis Neustettin. II.
8275. **Breuer**, Förster, Nasebaud, Post Villnow, Kr. Neustettin. II.
8276. **Steinke**, Adolf, Förster, Parlow, Post Nassow, Kr. Köslin. II.
8277. **Fischer**, P., Förster, Neblin, Post Serzer, Kr. Köslin. II.
8278. **Gradt**, Förster, Dobrin, Post Pr.-Friedland, Kreis Flatow, Westpreußen. II
8279. **Wilke**, Paul, Förster, Stolzenfelde, Post Arnswalde, Kreis Arnswalde. II.
8280. **von Beesten**, Förster, Hammer, Post Schneidemühl, Kreis Dtsch.-Krone. II.
8281. **Tochtenhagen**, Rich., Förster, Neustrahlenberg, Post Tutz, Whf., Kreis Dtsch.-Krone. II.
8282. **Schalbe**, Eduard, Förster, Dyck, Kreis Dtsch.-Krone. II.

In vorstehender Aufstellung sind die Namen der Mitglieder enthalten, die wir durch unsern Zusammenschluß mit dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund in Pommern durch diesen aus den Kreisen Pyritz-Dölitz, Greifenhagen, Greifswald, Naugard, Belgard, Demmin, Bublitz, Bärwalde, Neustettin, Köslin, Flatow und Deutsch-Krone erhalten haben. Es handelt sich um die oben angeführten Mitglieder von Raase bis Schalbe.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Baudisch, Josef, Hilfsjäger, Agnetendorf, Kreis Hirschberg i. Schl.
Martin, Philipp, Förster, Fuchsenloch, Post Weingarten, Württemberg.
Frisle, Hans, Förster. Kißlegg, Württemberg.
Zimmerer, Wilhelm, Oberförster, Kißlegg, Württemberg.
König, Gustav, Oberförster, Finckenstein, Westpreußen.
Schröder, Konrad, Revierjäger, Breitenburg, Post Itzehoe, Kreis Steinburg.
Meier, Heinrich, Holzvogt, Lehmkuhl, Post Itzehoe, Kr. Steinburg.
Schramm, W., Förster, Kiel, Jungmannsstraße 75.
Wilke, H., Förster und Gutsvorsteher, Cremzow, Post Murchin, Kreis Greifswald.
Ledermann, Franz, Forstgehilfe, Fh. Siebelhardt, Post Wissen a. d. Sieg, Kreis Altenkirchen, Rheinland.
Saussenthaler, Harry, Forstkandidat, Schl.-Kopanina (Deutsch-Oberschl.), Post Brostawitz, Kreis Tarnowitz.
Herrmann, Georg, Revierförster, Creba, Kreis Rothenburg.
Willer, Bertold, Förster, Großleinungen, Mansfelder Gebirgskreis.
Wietasch, Rudolf, Hilfsjäger, Klitschdorf, Kreis Bunzlau.
Stahmann, Paul, Förster, Brandenburg, Neuendorfer Str. 34.
Junhke, Friedrich, Förster, Wolkramshausen, Grafsch. Hohenstein.
Sigurd Graf von der Schulenburg, Fideikommißbesitzer, Angern, Bezirk Magdeburg.
Trips, Hugo, Forstgehilfe, Pfedelbach, O.-Amt Oehringen, Wrttbg.

*

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben um 100 Prozent erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung bis spätestens zum 15. Oktober d. J. an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden; andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. **Försteranwärter und Forstangestellte 25,— Mk.**
2. **Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 50,— Mk.**
3. **Revierförster und Forstverwalter 75,— Mk.**
4. **Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 100,— Mk.**

Da in der nächsten Zeit eine Reihe notwendiger Ausgaben zu leisten ist und die Kassenverhältnisse angesichts der schwierigen Lage auf dem gesamten Geldmarkt zurzeit außerordentlich bedrängt sind, bitten wir um recht baldige Einsendung der Beiträge.

Eberswalde, den 22. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

*

Gehaltsabmachung für Brandenburg.

Zwischen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Fachgruppe des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, ist heute zum Gehaltsvertrage vom 24. März

Hosted by Google

1922 folgendes zweite Nachtragsabkommen getroffen worden.

Die baren Gehaltssätze werden gegen die Gehaltssätze des Gehaltsvertrages vom 24. März 1922 für die Zeit vom 1. bis 31. August 1922 um 120 vom Hundert erhöht festgesetzt.

Für die Zeit ab 1. September 1922 wird neu verhandelt werden.

Eberswalde, den 25. August 1922.

Für den Brandenburgischen Waldbesitzerverband.
Der Vorsitzende: gez. von Keudell.
Der Geschäftsführer: I. V. gez. Junack.

Für die Fachgruppe des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg.
Der Vorsitzende: gez. Jakob.

Die Allgemeinverbindlichkeit des vorstehenden Nachtrages für das Gebiet der Provinz Brandenburg wird beantragt.

Unterschriften wie vor.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Der Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler hielt am 31. Mai seine erste Vollversammlung in Neuhaldensleben ab. Erschienen waren Teilnehmer des 1., 3. und 4. Lehrganges sowie sämtliche Besucher der Forstschule. Die Beteiligung von ehemaligen Besuchern war leider nicht stark, was mit den hohen Unkosten einer Reise zu erklären ist. Vormittags fand eine Vorstandssitzung statt und ab 3 Uhr die Vollversammlung im „Allstein". Als wichtigster Verhandlungsgegenstand ist die Durchberatung der Satzungen zu nennen, die im wesentlichen in der vom Vorstand vorgelegten Form angenommen wurden. Als Vorsitzender des neu gewählten Vorstandes wurde Oberförster Mann wiedergewählt. Mit einem Vortrag des Herrn Oberförsters Irmer „Fehler bei der Kulturbegründung" schloß die Versammlung. Die Mitglieder erhalten in nächster Zeit ausführlichen Versammlungsbericht.

Die von den Besuchern der Forstschule veranstaltete Feier im „Stern" verlief äußerst gemütlich. Das Programm — Aufführungen, Schießstand, Tanz — war außerordentlich reichhaltig. Mann.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 5 M, 30 Stck. 15 M, 50 Stck. 25 M, 100 Stck. 50 M nebst 3 M Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. August 1922 ab. 739. — Brauchen wir ein zweites Forstschuljahr? 744. — Unsere „Deutsche Forst-Zeitung". 745. — Holzverkaufsergebnisse. 747. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 748. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 750. Forstwirtschaftliches. 752. — Vom Wildmarkt. 752. — Vom Rauhwarenmarkt. 752. — Brief- und Fragekasten. 753. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 753. — Vereinszeitung. Verein Preußischer Staats-Revierförster. 755. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 755. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 755. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler. 757.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Vierteljahrsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung gebeten. Leider haben wir in voriger Nummer wiederum eine Bezugspreiserhöhung ankündigen müssen. Die Gründe sind dort ausführlich dargelegt worden. Danach kostet die **„Deutsche Forst-Zeitung"** ab 1. Oktober 1922 für das Vierteljahr **160 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" im Pflichtabonnement ist, beträgt im Vereinsbezuge für das Vierteljahr **136 Mk.**

Auch die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** ist gezwungen, aus gleichen Gründen, ihren Bezugspreis vom 1. September 1922 ab zu erhöhen. Dieser beträgt

für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1922, 14. Nachtrag) 200 Mk.** für das Vierteljahr;

für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1922, 14. Nachtrag) 230 Mk.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. Oktober bis 31. Dezember 1922** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt sind.

Neudamm, im September 1922. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Ihre Vermählung geben bekannt (1111

Staatl. Forstsekretär
Karl Goersch
und Frau Hanna,
geb. Meyer.

Stepenitz, im Sept. 1922.
(z. Zt. **Bärensprung.**)

Todes-Anzeige.

Ein alter Garde-Jäger-Veteran, der

Königliche Förster a. D.
Wilhelm Robert Willnow,

hat sich heute nachmittag 1 Uhr in einem gesegneten Alter von 92 Jahren zum Generalappell zu seinen Kameraden in einem bessern Jenseits versammelt. (1120

Bärwalde (Neumark),
8. August 1922.

Familien Willnow, Gräf und Frommator.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatl. Hilfsförster Giepner in Fh. Glashütte b. Hann.-Münden eine Tochter.

Eheschließungen:

Staatl. Förster Emil Draeger mit Fräulein Frieda Schaller in Dühringshof (Ostbahn).

Staatl. Hilfsförster Ernst Wudtke mit Fräulein Anny Galla in Oppeln.

Sterbefälle:

Fröhlich, Staatsoberförster in Dittersbachstädt.

v. Hellfeld, Forstmeister a. D. in Dessau (Anhalt).

Hofmann, Forstmeister a. D. in Aalen (Württemberg).

Ruland, Staatl. Hegemeister a. D. in Euskirchen (Köln).

Holz u. Güter

Wo sind
Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen?
Für Nachweis dankbar. (1063
Praetorius, Tangerhütte.

Waldbestände

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- u. Brennhölzer
dringend ges. Verm. hohe Prov.
M. Buchmann,
Potsdam, Kurfürstenstraße 32.

Gutachten in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig
Carl Baltz, Hannover, Militärstr. 7.

Verein für chemische Industrie
kauft laufend
Buchen-Brennholz,
auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Begutachtung und Beratung
bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt
Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.
Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Stellenangebote

Akademisch gebildeter
Oberförster
für ein in Polnisch-Oberschlesien gelegenes Revier für sofort **gesucht.** Wohnsitz im Walde. Bedingungen: Beste Zeugnisse, Erfahrungen in der Revierverwaltung, tunlichst auch in Amts- und Gutsvorstehergeschäften, ausreichende Kenntnis der polnischen Sprache, genügende Mittel zur Übernahme einer kleinen Landwirtschaft. Besoldung übersteigt den Tarif des Vereins für Privatforstbeamte. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, Lichtbildes und beglaubigter Zeugnisabschriften an (1107
Generaldirektion der Grafen Henckel v. Donnersmarck-Beuthen, Carlshof bei Tarnowitz, Polnisch-Oberschlesien.

J. Neumann in Neudamm.

Fürs Forsthaus. Ein wirtschaftlicher Ratgeber für die Frau des Forstmannes. Von **Elise Voigt.** Mit 101 Abbildung. im Texte. Grundzahl 4. Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nr. Porto u. Verpack. besonders.

1 jüngerer, unverheirateter
Hilfsjagdaufseher
für Forst- und Jagdschutz, insbesondere für Raubzeug- und Kaninchenvertilgung, sowie
1 jüngerer, unverheirateter
Hilfsförster
für Schreibdienst zum 1. Oktober gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften unter **Nr. 1084** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg, Neudamm.

Zum 1. Okt. resp. später (1125
furchtloser Heger oder Hilfsf.
gesucht. Verheirat., nat. Gesinn., Hornbläser, gute Empfehl. u. Zeugnisse Bedingung. Alles Nähere durch
Forstamt Stubendorf, Kr. Gr.-Strehlitz, O.-S.

Gesucht für ein größeres gemischtes Laubholzrevier ein
Forstlehrling
mit mindestens Obersekunda- oder Vollreife für die höhere Laufbahn. Radfahren Bedingung. Försterföhne bevorzugt. (1119
Fürstlich Pentheimsche Revierförsterei, Bagno b. Burgsteinfurt i. W.

Suche bis 1. November
einfache Stütze,
Förster- oder Landwirttochter, am liebsten Waise, für kinderlosen Försterhaushalt, die mit Hausfrau alle Arbeiten verrichtet; engster Familienanschluß. Gehalt nach Uebereinkunft. Ang. u. **Nr. 1115** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Im Landhaushalt erfahrene
bessere Stütze
für bald **gesucht.** (1130
Städt. Oberförsterei Lauenburg i. Pommern.

Stellengesuche

Gelernter
Forstmann,
mit Forstschule und Försterprüfung, vertraut mit allen forstl. Arbeiten sowie mit der hohen und der Niederjagd, guten Zeugniss., **sucht Förster-stellung,** wo Verheiratung gestattet. Gefl. Ang. u. **M. G. 1112** bef. die Gesch. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstmann,
26 Jahre alt, Forstschule besucht, Försterprüfung mit gut bestanden, erfahren in Stenographie u. Schreibmaschine, **sucht zum 1. 10. 22**
Stellung als Förster
für Bureau od. Außendienst. Angeb. unter **Nr. 1124** beförd. die Geschst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Nat. ges. Forstmann,
22½ J. alt, in ungek. Stellung, sucht zum 1. Oktober oder später **Stellung als Hilfsf. od. Forstgehilfe.** Kriegsteiln., 11. Jäg.-Batl., m. sämtl. 1 Fach schl. Arb. vertr., Forstschule 2 J. bes. Gebe hies. Stell. w. Verwaltungsänderung auf. G. Zeugn. u. Empf. Ang. u. **„Treudeutsch" 1077** bef. d. Gesch. d. D. F.-Ztg., Neudamm.

Auf 3×3 Jahre beurlaubter Forstmann, 37 Jahre alt, Flüchtling, **sucht 1. 1. 23 Stellung als**
Förster u. R. 1127
oder Revierförster. Bevorzugt entl. Forsthaus in geregelter Privatverwaltung., evtl. Lebensstellung. Angeb. erb. an **H. vom Heedt, Schortewitz bei Gr.-Weißandt.**

Verlag J. Neumann in Neudamm
Lesebuch
für
Forstlehrlingsschulen
Zusammengestellt und herausgegeben von
Otto Grothe
Lehrer an der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck
Grundzahl 4. Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto u. Verp. bes.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die
Verlagsbuchhandlung
J. Neumann, Neudamm

St. Revierförster,
auf Lebenszeit angestellt, in Land- und Forstwirtschaft durchaus erfahren, gute Zeugnisse, 1a Referenzen, 44 Jahre alt, **sucht** wegen politischer Schwierigkeiten für später **Stellung.** Kaution kann gestellt werden. Angebote unter **„Treudeutsch" 1095** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Empfehle Förster, 33 J. alt,
verh., für sofort oder später. Erstklassiger Hoch- und Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, nationale Gesinnung. ((1110
E. Wilke, Oberf. Hammer bei Cantreck i. Pomm.

Hilfsförster,
27 J. alt, L., staatl. Lehre, staatl. Forstschule, Dienstzeit u. Kriegsteiln. bei 10. Jägern, staatl. Dienst, gute Kenntnisse im Innen- u. Außendienst, in Forstwirtschaft für Laub- u. Nadelholz, Wiesenbau u. Jagd, gutes Zeugn., **sucht für sofort oder später Stellung.** Zuschriften unt. **T. T. 1126** beförd. die Geschäftsst. die Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **190,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. Neudamm, den 1. Oktober 1922. 37. Band.

Eine brennende Frage.

Von Staatsförster **Christoleit**, Frisching.

In den letzten Jahren wurde durch die preußische Staatsförstergewerkschaft zu verschiedensten Fragen Stellung genommen, zu Fragen, die für den Stand von Bedeutung sind, wie zu solchen, die ihn an sich nichts angehen. Der Verein legte die den einzelnen Fragen gegenüber zu verfolgende Politik fest, oder genauer ausgedrückt: der Gewerkschaftsdiktator legte sie fest, und die Vertreter sagten, getreu der schon zum Teil in Fleisch und Blut übergegangenen „Gewerkschaftsdisziplin", Ja und Amen! — Daß diese Politik nach der Natur der Sache eine solche der Fehlschläge sein mußte und auch geworden ist, weiß ja jeder interessierte Leser selbst. — Es ist auffallend, daß eine Frage jedoch die ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung meines Wissens nie gefunden hat: das ist die Frage der wirtschaftlichen Einrichtung bei der Anstellung, und doch ist sie eine der brennendsten, und Jahr für Jahr für die, welche ihr näherzutreten haben, diejenige von der weitaus allergrößten Wichtigkeit.

Die Teuerung, oder besser gesagt die Entwertung unseres Geldes, ist stetig — in letzter Zeit mit Riesenschritten — gestiegen. Die Bezüge der Beamten sind ihr anerkanntermaßen in dem Tempo nicht gefolgt. Ob das überhaupt möglich ist, soll hier nicht weiter untersucht werden; es ist ein Faktum, mit dem gerechnet werden muß. Für die zur Anstellung Anstehenden gewinnt die Frage von Tag zu Tag wachsende Bedeutung: woher soll das Geld zur Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes genommen werden? Ersparnisse sind bei dem Mißverhältnis zwischen Lebenshaltungskosten und Besoldung gar nicht zu machen. Der Fall, daß das eigene Vermögen so groß ist, um die Wirtschaft in erfolgversprechender Weise aus eigener Kraft beginnen zu können, wird so selten sein, daß er bei dieser Betrachtung ganz außer acht bleiben kann.

Untersuchen wir zunächst einmal, um welche Beträge es sich im großen und ganzen handelt. Vor dem Kriege war es auf den abgelegeneren und daher größeren Betrieben im Osten möglich, mit etwa 5000 bis 6000 ℳ eine Stelle zu übernehmen. Natürlich konnte man dafür nur die notwendigsten Sachen, diese aber in guter Beschaffenheit, erwerben und die Auseinandersetzungskosten in normaler Höhe begleichen. Es sollen der Kürze wegen die einzelnen Beträge, aus denen die heutigen Kosten sich zusammensetzen, nicht aufgeführt werden, doch dürfte es unbestritten sein, daß heute eine entsprechende Stelle nicht unter 300 000 ℳ zu übernehmen und in der oben angedeuteten Art einzurichten ist.

Wer kann aber nun heute diesen Betrag aufbringen? Zwei Wege sind mit ihren verschiedenen Zwischenstufen nur möglich: entweder Schuldenmachen mit dem Gefolge von drückenden Zinszahlungen oder ein langsames Emporwirtschaften. Rein wirtschaftlich führt der erste Weg zweifellos schneller zum Ziel, schließt aber, abgesehen von dem Verbot des Schuldenmachens, die Gefahr in sich, daß beim Steigen des Geldwertes der Schuldner seine Schulden möglicherweise nie mehr tilgen kann. Der zweite Weg birgt nicht solche Gefahren, führt aber so langsam zum Ziel, daß bei der jetzt in Betracht kommenden späten Anstellung dieses in vielen Fällen überhaupt nicht erreicht werden kann, besonders in Berücksichtigung des Umstandes, daß in die kritische Zeit die größten finanziellen Forderungen für die Kindererziehung fallen.

Hosted by Google

Auf welchem Wege ist nun Hilfe aus diesem unhaltbaren Zustande zu erwarten? Im Interesse des Dienstes und damit des Staates ist es eine unabänderliche Notwendigkeit, daß die Beamten an Stellen wohnen, an denen für sie in den meisten Fällen nur eine Existenzmöglichkeit mit Hilfe der Landwirtschaft besteht; folgerichtigerweise hat der Staat auch die Verpflichtung, den Beginn eines landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Darüber kann ein Zweifel auch bei den Stellen nicht bestehen, die pflichtmäßig in erster Linie die Interessen des Staates zu vertreten haben. — Eine Beihilfe würde schon mit Rücksicht auf ihre geringe Höhe nicht dem Zwecke entsprechen, abgesehen davon, daß sie auch aus anderen Gründen nicht erwünscht sein kann. Es bleibt nur der Weg eines zinslosen Darlehens, ein Weg, der ja schon lange zu diesem Zwecke beschritten ist. Nach den jetzt gültigen Bestimmungen gibt die Regierung ein solches in Höhe von 6000 ℳ*), welches in Jahresraten von 600 ℳ in zehn Jahren zurückgezahlt werden muß. Mit diesem Betrage ist nun aber heute absolut nichts anzufangen, auch die Art der Rückzahlung kann nicht als zweckentsprechend angesehen werden. Jeder Praktiker wird bestätigen, daß in den hier zur Erörterung stehenden Fällen ein landwirtschaftlicher Betrieb erst nach vier bis fünf Jahren wesentliche Einnahmen bringt und es daher ein Unding ist, die Rückzahlung schon nach Ablauf des ersten Vierteljahrs beginnen zu lassen. Bei dem schwankenden Geldwert, der auch in Zukunft bei den politischen Zuständen in Deutschland eine Stabilisierung nicht erwarten läßt, ist die Einführung gleitender Beträge sowohl bei Zahlung als auch bei Rückzahlung des Darlehens die einfachste Forderung der Gerechtigkeit. Das ganze Verfahren kann einfach genug gestaltet und das Interesse des Staates dabei vollkommen gewahrt werden.

Unter Zugrundelegung eines Bedarfs von 250000 ℳ in heutiger Zeit würde man zu dem Ergebnis kommen, daß stets der fünffache Betrag eines Jahresgehaltes der Anfangsstufe gezahlt werden müßte. Die Rückzahlung denke ich mir in folgender Weise: Im 5. bis einschließlich 10. Jahre wird je 1/4, vom 11. bis einschließlich 17. Jahre ½ des jeweiligen berechnungsfähigen Jahresgehalts einbehalten. Berechnungsfähig ist Grundgehalt, Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag. Es kann nun dabei sowohl vom Standpunkt des Staates wie auch des Beamten eingewendet werden, daß dann ein ganz anderer Betrag zurückgezahlt wird, als sich seinerzeit die Höhe des Darlehens belief. Das ist nun an sich richtig, stellt aber den einzigen der Gerechtigkeit entsprechenden Weg dar. Bei der Annahme, daß nach einer Reihe von Jahren der Wert unserer Mark wieder dem der Vorkriegszeit entspräche, wäre es doch geradezu unmöglich, von dem Darlehnsnehmer eine Rückzahlung von meinetwegen 250000 ℳ zu verlangen, denn das wird ihm, auch wenn die Altersgrenze inzwischen auf das 90. Jahr heraufgesetzt sein sollte, nicht möglich sein. Der Staat würde aber auch, wenn, wie in diesem Falle die 250000 ℳ auf 5000 ℳ zusammengeschmolzen sind, keine Einbuße erleiden, da eben der Wert des Geldes entsprechend gestiegen ist, er mit diesen 5000 ℳ ebensoviel Beamte besolden kann wie seinerzeit mit den 250000 ℳ. — Die einzigen Schwierigkeiten würden entstehen bei einem frühen Todesfall, dann bei den Personen, die das angeschaffte Inventar ohne ein anderweitiges Plus herunterwirtschaften, und bei der Frage, ob es überhaupt möglich ist, nach fünf Jahren 1/4 und nach zehn Jahren ½ des Jahresgehalts zu entbehren.

Bei einem vorzeitigen Tode würde normalerweise der Erlös aus dem Inventar bzw. die Übernahmekosten das Darlehen immer noch decken, sofern der Verstorbene nicht rückwärts gewirtschaftet hat und zu den Personen gehört, die Anlaß zu der zu zweit erwähnten Schwierigkeit geben. Dieser zweite Fall liegt nicht so ganz einfach, und wie die Menschen nun heute einmal sind, wenn man sie ohne rote Brille betrachtet, so ist nicht zu bestreiten, daß der Fiskus da mit einem gewissen Verlustprozent wird rechnen müssen; dieses dürfte sich aber doch in erträglichen Grenzen halten. Bei oberflächlicher Betrachtung scheinen die zuletzt angegebenen Bedenken die schwersten zu sein. Dies ändert sich aber bei genauer Prüfung. Wie eingangs schon erwähnt, gibt es ja doch nur zwei Wege. Der erste heißt: leihen! Unter der Voraussetzung, daß er zum Ziele führt, was in jedem Falle noch gar nicht sicher erscheint, ist er doch in jeder Beziehung dornenvoller. Man bedenke doch nur Zinszahlung und Rückzahlung in der zahlenmäßigen Höhe. Dies letztere kann bei weiterem Fallen der Mark unter Umständen ein gutes Geschäft sein, bei entgegengesetzter Entwickelung den Schuldner aber auf Lebenszeit ruinieren. Der andere Weg ist das „Anfangen mit einer Kuh", in der Hoffnung, sich eine „Wirtschaft" heranzuziehen. Nun hat aber noch nie eine Kuh eine Dreschmaschine oder auch ein Fohlen zur Welt gebracht, unvermeidliche Ausgaben sind doch eine Menge, und es geht mit viel Ärger langsam und kläglich; die besten Jahre gehen verloren, ungenutzt, ohne rechten Erfolg! Und wenn der Beamte zum Ruhestande dran ist, kommt er unter den heutigen Verhältnissen glücklich auf die „Höhe". Einen Vorzug scheint mir dieser Weg in keiner Weise zu bieten.

Es kann nun noch eingewendet werden, daß der Staat zu solchen Darlehen kein Geld zur Verfügung habe. Die moralische Pflicht zur Hilfeleistung unter

*) Dieser Betrag ist inzwischen durch Min.-Verf. vom 8. 8. 1922 auf 15000 ℳ erhöht worden (vgl. Nr. 37 S. 707). Die Schriftleitung.

Hosted by Google

diesen ganz abnormen Verhältnissen kann von keiner Seite bestritten werden. Wenn der Staat für ganz unproduktive Zwecke Hunderte von Millionen zur Verfügung hat, kann diesem Einwande irgendwelche Berechtigung nicht beigemessen werden.

Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner.

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Die Gewährung von Teuerungszulagen zu Militärrenten, die bisher im Verordnungswege durch den Reichsarbeitsminister erfolgte, ist jetzt durch ein besonderes Gesetz (vom 21. Juli 1922, RGBl. I S. 650) geregelt worden. Dieses Gesetz schreibt vor, daß Personen, die nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz oder den früheren Militärversorgungsgesetzen Versorgung beziehen, auf Antrag Teuerungszuschüsse zu zahlen sind. Ausgenommen sind: 1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. gemindert ist; 2. erwerbsfähige Witwen; 3. Personen, die unabhängig von Dienstbeschädigung lediglich auf Grund ihrer Militärdienstzeit versorgt sind (Kapitulanten); 4. Personen, auf die das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109) Anwendung findet (§ 1).

Der Teuerungszuschuß beträgt monatlich: für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 v. H. 500 *M*; für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. 750 *M*; für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, 1000 *M*; für eine Witwe 500 *M*; für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, 700 *M*; für eine vaterlose Waise 250 *M*; für eine elternlose Waise 300 *M*; für einen Elternteil 300 *M*; für ein Elternpaar 500 *M*. Außerdem erhält der Schwerbeschädigte, wenn er für Kinder zu sorgen hat, neben dem Teuerungszuschusse für jedes Kind 200 *M* (§ 2).

Als Teuerungszuschuß erhalten ferner: 1. Empfänger eines Übergangsgeldes (§ 32 des RVG.) monatlich 450 *M*, 2. Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe monatlich 450 *M*, 3. Empfänger eines Hausgeldes (§ 13 RVG.) während der vollen Kalendermonate der Heilbehandlung, auch wenn eine geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit als 50 v. H. festgestellt ist, monatlich 450 *M* und wenn Hausgeldempfänger für Kinder zu sorgen haben, neben dem Teuerungszuschusse für jedes Kind 200 *M* (§ 3).

Übersteigt das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, den ihm bei Erwerbsunfähigkeit nach § 2 oder § 3 zustehenden Teuerungszuschuß und die Zuschüsse für Kinder und Waisen um 75 v. H., so erhält er die Teuerungszuschüsse nur zum halben Betrag; übersteigt sein Einkommen den Teuerungszuschuß um 125 v. H., so erhält er keinen Teuerungszuschuß. Diese Einkommensgrenzen verringern sich für die Ortsklassen B und C um 10 v. H. und für die Ortsklassen D und E um 20 v. H. (§ 4).

Die nach § 87 des RVG. zu gewährende Teuerungszulage wird für das Sterbegeld (§ 34 des RVG.) auf 200 v. H., die Pflegezulage (§ 31 des RVG.) und die dem Blinden zustehenden Unterhaltungskosten für den Führerhund (§ 7 des RVG.) werden von 35 auf 235 v. H. erhöht (§ 6).

Die Teuerungszuschüsse können für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung, jedoch nicht für die Zeit vom 1. 8. 1922 nachgezahlt werden (§ 7).

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes oder des RVG. besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren. Beschädigte, die eine Rente von weniger als 50 v. H. beziehen (Leichtbeschädigte), und erwerbsfähige Witwen sollen die Teuerungszuschüsse erhalten, wenn sie trotz eigenen Bemühens und trotz der Mitwirkung der Fürsorgestelle eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen können und ihr Einkommen neben der Rente die im § 4 genannten Einkommensgrenzen nicht übersteigt (§ 8).

Die Durchführung liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig (§ 10).

*

Der Reichsarbeitsminister hat mit Zustimmung des Reichsrats aus Anlaß der am 14. August d. J. eingetretenen Brotpreiserhöhung und der weiteren Zunahme der allgemeinen Teuerung mit Wirkung vom 1. September 1922 ab im Verordnungswege die Teuerungszuschüsse für Militärrentner nach dem Gesetz vom 21. Juli d. J. weiter erhöht. Sie betragen nunmehr monatlich für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit um 50 bis 80 v. H. 800 *M*, um mehr als 80 v. H. 1200 *M*, für eine Witwe 800 *M*, für eine vaterlose Waise 400 *M*, für eine elternlose Waise 500 *M*, für einen Elternteil 600 *M* und für ein Elternpaar 1000 *M*, für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes und für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe 800 *M*. Schwerbeschädigte, die nur auf die Rente angewiesen sind und einen Erwerb auszuüben nachweislich nicht imstande sind, erhalten 1600 *M*, eine Witwe unter den gleichen Voraussetzungen 1200 *M*. Für Kinder Schwerbeschädigter und Hausgeldempfänger wird ein Zuschuß von 250 *M* gewährt. Durch die Erhöhung der Teuerungszuschüsse werden auch die Einkommensgrenzen, die für die Bemessung der Teuerungszuschüsse maßgebend sind, entsprechend erhöht, so daß ein größerer Personenkreis als bisher zum Bezug eines Teuerungszuschusses berechtigt ist.

*

Wegen der Zunahme der Teuerung sind durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 13. 9. 22 die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. 9. 22 ab weiter erhöht worden, und zwar für Schwerbeschädigte (50—80 %) auf 1200 *M*, (80—100 %) auf 1800 *M* und (ganz einkommens-

Hosted by Google

und erwerbslose Beschädigte) auf 2400 ℳ; Witwen 1200 oder 1800 ℳ; Waisen 600 oder 750 ℳ; Eltern 900 oder 1500 ℳ; besonderer Kinderzuschuß 525 ℳ.

Preußisches Forsthandbuch*).

Ein wertvolles Buch, einen neuen Führer durch Preußens Staatsforstbeamtenschaft hat Herr Regierungsrat Behm, der weithekannte und verehrte Freund der grünen Farbe, in seinem Forsthandbuch auf den Tisch des Forsthauses niedergelegt. Wie er selbst in seinem kurzen Vorwort sagt, war es kein leichtes Unternehmen, den seit 1914 nicht mehr erschienenen zweiten Teil des Forst- und Jagdkalenders in neuer Gestalt wieder aufleben zu lassen. Man kann dem Herrn Verfasser es aufs Wort glauben, denn welche gewaltigen Veränderungen im Personenstande der preußischen Staatsforsten hat nicht der unglückliche Krieg und der Schmachvertrag von Versailles mit sich im Verfolge gehabt!

Wenn aber Segen der Mühe Preis ist, so wird es sicher bei diesem Werke der Fall sein. Wie viele Forstbeamte der östlichen abgetretenen Provinzen haben die unglückseligen Ereignisse nicht in alle Windrichtungen unseres preußischen Staates hinweggeführt; von ehemaligen Nachbarn ist der eine nach Westen, der andere nach Süden verschlagen, wohin weiß man nicht, denn bei dem allgemeinen Aufbruch hatte jeder mit sich selbst vollauf zu tun. Jetzt läßt die Behmsche mühevolle Arbeit wieder erkennen, wo und unter welchen Verhältnissen der einstige Leidensgefährte lebt und wirkt. Dieses nur als ein Beispiel für viele Fragen, die das Preußische Forsthandbuch prompt beantwortet.

Traurig stimmen uns die Kapitel XI und XII, die Gebiete von Danzig und Memel behandelnd. Losgerissene Glieder vom Gesamtkörper Preußens! Alte bekannte Namen in Örtlichkeit und Person blicken uns an. Wer mag glauben wollen, daß alle diese Grünröcke sich dauernd als Ausländer bezeichnen lassen wollen? Welche Verwüstungen an preußischem Forstgebiet aber der schwarze Tag von Versailles über uns gebracht, bringt der Autor an anderer Stelle. 618121 ha Waldfläche sind es im ganzen, die teils an Polen (546235 ha), Belgien (11212 ha), Dänemark (9748 ha) abgetreten und teils an Danzig und an das Memelgebiet (rund 50900 ha) übergeben werden mußten. An Oberförstereien, die für uns fortgefallen und noch fortfallen (Oberschlesien), zählt Herr Behm 106 Namen auf. Heimat und Wirkungskreis so manches Forstmannes, der nun in der Fremde sich neu einzuleben versucht, bezeichnen sie.

Als neue Behörden erscheinen unter Abschnitt V zum erstenmal in ihrer völligen Zusammensetzung die Forsteinrichtungsanstalten Berlin, Magdeburg und Cassel.

Im Personalteil der Provinzen ist im allgemeinen die alte bewährte Form beibehalten worden. Recht wertvoll für Interessenten ist die Hinzufügung (in Klammern) des Postortes nicht nur jeder Oberförsterei und Försterei, sondern auch der Wohnorte der Hilfsbeamten. Kapitel VIII erläutert ebenfalls eine erst nach dem Kriege geschaffene neue Körperschaft, den Reichsforstwirtschaftsrat, und unter IX sind die in der Öffentlichkeit als besondere Verwaltung scharf umstrittenen Forsten der Reichsverwaltung (33934 ha), meist frühere Truppenübungsplätze, aufgeführt. Den Schluß des Handbuches bildet ein Personen- und Ortsregister.

So hat Regierungsrat Behm allen Behörden, Beamten und sonstigen Forstinteressenten einen lange vermißten und schon lebhaft begehrten Wegweiser durch Preußens Forstbehörden nach emsiger, mühevoller Tätigkeit in die Hand gegeben, und der um deutsche Forstwirtschaft und Forstwissenschaft verdiente Verleger J. Neumann, Neudamm, mit Herrn Ökonomierat Grundmann an der Spitze, haben ihrerseits verständnisvoll mitgewirkt, diese Arbeit der Öffentlichkeit mit möglichster Schnelligkeit zu übergeben. Wie dem Verfasser dieser Zeilen das Behmsche Forsthandbuch heute kurz nach seinem Erscheinen schon zur Unentbehrlichkeit geworden ist, so wird es wohl auch allen denen ergehen, die, wie ich, verpflichtet sind, sich daraus viele Fragen beantworten zu lassen. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, Herrn Regierungsrat Behm für die Ausfüllung dieser Lücke in unseren forstlichen Nachschlagebüchern herzlichen Dank zu sagen. So manchen lieben Kameraden und Kollegen habe ich wieder neu entdeckt und damit Erinnerungen heraufbeschworen, die vor langen Jahren in einem glücklicheren Vaterlande sich abgespielt haben.

Hoffen wollen wir, daß Herausgeber und Verleger sich noch die Kraft bewahren, in künftigen Jahren das Preußische Forsthandbuch schrittweise zu einem Deutschen Forsthandbuch zu erweitern.

Neumann-Bärenberg.

*) Preußisches Forsthandbuch, Behörden- und Personalnachweis für die Forsten des Preußischen Staates, der Hofkammer, des Reiches, der Freien Stadt Danzig und des Memelgebietes nach dem Stande vom 1. April 1922, herausgegeben von Regierungsrat Emil Behm, Berlin. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis gut geheftet zurzeit 200 ℳ.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Die Landesversammlung der badischen Förster.

Von der Landesversammlung der badischen Förster, die am 13. August in Heidelberg getagt hat, können wir berichten, daß sie einen harmonischen Verlauf genommen hat, entsprechend dem Geiste, welcher die badischen Forstbetriebsbeamten beseelt, der sich außerordentlich vorteilhaft unterscheidet von dem befremdlichen Gebahren undisziplinierter Geister, das leider einen anderen Teil der südeutschen Forstbetriebsbeamtenschaft zu eigenem Nachteil beherrscht.

Geh. Oberforstrat Gretsch, welcher der Versammlung beiwohnte, hat lobend erwähnt, daß die lebendigen Ausbildungsbestrebungen der Organisation der Betriebsbeamten bei dem Landesforstamt immer auf fruchtbaren Boden

Hosted by Google

gefallen sind. Er hob hervor, daß seit Bestehen der Forstwartkurse im Jahre 1896 Forstrat Könige, dem nicht nur die Einführung, sondern auch der Ausbau dieser segensreichen Einrichtung zu verdanken ist, sich ganz außerordentliche Verdienste für die Ausbildung der Forstschutzbeamten erworben hat. Deshalb ist auch die Notwendigkeit nicht verkannt worden, die bestehende Kurszeit auf vier Monate hinaufzusetzen und für die Zulassung zu diesen Kursen und zu der Prüfung eine vierjährige praktische Waldarbeit von den Anwärtern zu verlangen.

Der Landesvorsitzende führte in bezug auf die Ausbildung, Besoldung und Amtsbezeichnung der badischen Forstschutzbeamten eingehend aus, daß in der Annahme und Ausbildung der Forstwartanwärter der Verein mit dem Landesforstamt und der Regierung einig gehe; denn nur ein gutausgebildeter Försterstand könnte das Kleinod des Volkes — den Waldbestand — für die kommende Generation erhalten. Bei der Besoldung müssen die badischen Förster den anderen Forstbetriebsbeamten gleichgestellt werden, da sie die gleiche Arbeit wie die Förster in Preußen, Hessen und Bayern leisten und deshalb dafür auch die gleiche Entlohnung verlangen können.

Nachdem der Chef der badischen Forstverwaltung auf die verschiedenen Anregungen eine genaue Prüfung und die tatkräftige Unterstützung der gerechten Forderungen bei der Regierung zugesagt hatte, wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Einreihung der planmäßigen Forstbetriebsbeamten in Baden:

a) der Außenbeamten unter gleicher und einheitlicher Amtsbezeichnung (Förster) und Besoldungsgruppe wie im Reich und Preußen;

b) den planmäßigen Innenbeamten dieselbe Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe wie die Forstsekretäre im Reich und Preußen;

2. Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Heizung und Beleuchtung in dienstlichen Angelegenheiten auf Grund der Barauslagen, und daß auch als Ersatz für Dienstkleider anstatt wie bisher 50 % = 25 % wie bei der Schutzmannschaft und Polizei in Baden festgesetzt wird.

*

Wir sind gern der Anregung gefolgt, über den Verlauf der Tagung zu berichten um dadurch die berechtigten Bestrebungen der badischen Forstbetriebsbeamten zu unterstützen, weil sie auch von dem Geiste durchdrungen sind, Ehre und Ansehen des Försterstandes hochzuhalten. H. F.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Steuerabzug zum Unterhaltszuschuß der Forst-Referendare.

Allgemeine Verfügung III 65.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 14817.

Berlin, den 22. August 1922.

Nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen erhalten die Regierungen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

An die Reg., außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift.

Der Reichsminister der Finanzen. III E 13336. Berlin, den 11. August 1922.

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 18. Juli 1922 — III E 8502 — teile ich ergebenst mit, daß der Reichsfinanzhof, den ich um Erstattung eines Gutachtens zu der Frage der steuerlichen Behandlung der Unterhaltszuschüsse der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamtenanwärter ersucht hatte, in seinem demnächst in der Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes zur Veröffentlichung gelangenden Urteil vom 28. Juni 1922 — III A 293/22 S — entschieden hat, daß der Unterhaltszuschuß, der an einen im Vorbereitungsdienste stehenden Zivilanwärter aus der Reichskasse gewährt worden ist, einen Arbeitslohn im Sinne des § 45 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes darstellt. Die Anwendung der Vorschrift des § 12 Nr. 11 a. a. O. auf den in Rede stehenden Bezug hat der Reichsfinanzhof verneint. Mit Rücksicht auf dieses Urteil, dessen Gründe ich im einzelnen wegen der in Aussicht genommenen Veröffentlichung nicht mitteile, ist die Erstattung eines Gutachtens seitens des Reichsfinanzhofes unterblieben.

Hiervon mache ich Mitteilung mit dem Ersuchen, das Weitere zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß nunmehr der Steuerabzug von diesen Bezügen lückenlos vorgenommen wird. Sofern der Steuerabzug bei der Zweifelhaftigkeit der Rechtslage in der rückliegenden Zeit in einzelnen Fällen unterblieben sein sollte, will ich auf die Nachholung desselben für die zurückliegende Zeit bis zum 31. Juli 1922 nicht bestehen.

*

Wertbemessung von Dienstwohnungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Ministerielle Verfügung vom 23. 8. 22.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Juli d. J. — III 2/581 pp. — wird zur entsprechenden Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

Das von dem Herrn Finanzminister erwähnte Rundschreiben vom 26. Mai d. J. — III 2/439 pp. — ist durch meinen Runderlaß vom 15. Juli 1922 — I B Ia 6334 — (LwMBl. S. 532) mitgeteilt worden.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. III 2,581. I C 2/2268. Berlin, 4. Juni 1922.

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 26. Mai 1922 — III 2/439 I C 2/952 — mache ich zur Behebung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß bei Berechnung der für die Dienstwohnung anzurechnenden Beträge nur der gewöhnliche gesetzliche Teuerungszuschlag (seit dem 1. April 1922 = 30 v. H, seit dem 1. Mai 1922 = 65 v. H. und seit dem 1. Juni 1922 = 105 v. H.) in Ansatz zu bringen ist. Der Kopfzuschlag (erhöhte Teuerungszuschlag auf die ersten 10000 ℳ des Diensteinkommens) bleibt dagegen außer Betracht.

Abdrucke dieses im Finanzministerialblatt und im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlichten Erlasses liegen für die staatlichen Hochbauämter bei.

An die Reg.-Präs. und an die Min.-Mil.- und Baukommission hier

Hosted by Google

Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung I 123.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 23. August 1922.

Nachstehend übersende ich Abschrift einer Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 7. August 1922 — I C 2/3038 usw. — wegen anderweiter Festsetzung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten zur gleichmäßigen Beachtung auch für den Bereich meiner Verwaltung.

Der Runderlaß vom 15. Mai 1922 — F. M. Bl. S. 296 — entspricht einer allgemeinen Verfügung I. 84/22 vom 31. Mai 1922 — I B Ia 5694 usw. — (LwMBl. S. 427).

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I. C. 2. 3038.
III. 2. 664 (Hochbauabtlg.) Berlin, 7. August 1922.
M. d. F. Ia. I. 926.

Betrifft: Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten.

I. In Änderung des Runderlasses vom 15. Mai 1922 — F. M. B. S. 296 — genehmigen wir auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 bzw. des § 8 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für Angehörige der Landjägerei vom 9. August 1913 für den Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltungen, der Landjägerei und der Schutzpolizei, daß mit Wirkung vom 1. August 1922 ab den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Stelle der bisherigen Entschädigungen besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die mit den Tagegeldern zusammen folgende Beträge nicht übersteigen dürfen:

Tagegeldstufe	bei Dienstreisen			
	nach nicht teuren Orten		nach besonders teuren Orten	
	mehrtägig	eintägig	mehrtägig	eintägig
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	120	53	165	75
II.	135	60	180	90
III.	150	68	210	120
IV.	180	83	240	150
V.	210	98	270	180

II. Im übrigen tritt an den bisherigen Grundsätzen der Abfindung der Beamten bei Dienstreisen keine Änderung ein.

Überdrucke für die Hochbauverwaltung liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Umrechnung der Versorgungsgebührnisse für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene des ehemaligen Regierungsbezirks Danzig.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. IB Ia 8882, III 13549 Abw. P. 33042.

Berlin, den 24. August 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, 5. Juli 1922.

Wie der Herr Reichs- und Staatskommissar in Danzig berichtet, werden die dort noch bestehenden Abwicklungsstellen noch immer von inländischen Dienststellen für die Umrechnung von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen für solche Empfänger von Versorgungsgebührnissen in Anspruch genommen, die ihren Wohnsitz im jetzigen Gebiet des Deutschen Reiches haben. Diese Arbeit kann künftig von den Abwicklungsstellen nicht mehr geleistet werden, weil diese sich fortschreitend im Abbau befinden. Es ist deshalb angeordnet worden, daß alle etwa noch eingehenden derartigen Anträge künftig unerledigt mit den noch vorhandenen Akten derjenigen Regierung im Inlande zur weiteren Umrechnung zuzuleiten sind, in deren Bezirk der Empfänger der Versorgungsgebührnisse seinen Wohnsitz hat.

Soweit die Pensionäre außerhalb Preußens in Deutschland ihren Wohnsitz genommen haben, sind die Anträge von dem Herrn Reichs- und Staatskommissar in Danzig an die bisher hierfür zuständigen Regierungen weiterzuleiten.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An alle Ober-Präs. und Reg.-Präs. sowie an den Präs. der Min.-Mil.- und Baukommission und den Poliz.-Präs. in Berlin.

Kinderbeihilfen.

Allgemeine Verfügung I 126.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B Ia 9122.

Berlin, den 29. August 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

In Vertretung: Articus.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Verfügung des Finanzministers vom 26. Juli 1922, betreffend Kinderbeihilfen (Bes. 1977 II).

Bei Auslegung der Begriffe „künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf" und „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig" im Sinne des § 17 BDEG. in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Beamte, der für über 14 bis 21 Jahre alte Kinder die Kinderbeihilfe beansprucht, hat in jedem einzelnen Falle das Vorliegen der im Gesetz gegebenen Voraussetzungen in derselben Weise darzulegen und auf Erfordern glaubhaft zu machen, wie dies für die bisherige Voraussetzung in Ziff. 118 Abs. 1 und 2 der Preußischen Besoldungsvorschriften vorgeschrieben war.

2. a) Für Kinder, die eine öffentliche Lehranstalt (Volksschule, Präparandenanstalt, Lehrerseminar, Lehrerinnenseminar, Mittelschule, Realschule, Oberrealschule, Realgymnasium, Progymnasium, Gymnasium, Lyzeum, Oberlyzeum) besuchen, genügt im allgemeinen die Versicherung des Beamten, daß das Kind eine bestimmte Klasse der näher zu bezeichnenden Anstalt besuche.

b) Für Kinder, die nach Verlassen einer der zu a) bezeichneten Lehranstalten eine andere Lehranstalt, z. B. eine Fachschule oder eine Hochschule, besuchen, ist die Angabe des Beamten erforderlich, welchen Beruf das Kind zu ergreifen beabsichtige und seit wann es die Lehranstalt besuche.

Hosted by Google

3. Für Kinder, die eine in den Prüfungsvorschriften usw. vorgeschriebene Ausbildung oder praktische Beschäftigung zurücklegen, um die Befähigung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf zu erlangen, beispielsweise die Beschäftigung als Zögling, Volontär, Zivilsupernumerar, Justizanwärter oder sonstiger Anwärter, ferner die in den Vorschriften für das Hochschul- usw. Studium vorgeschriebene praktische Beschäftigung ist die Angabe des Beamten erforderlich, welchen Beruf das Kind zu ergreifen beabsichtige und wie weit es bereits ausgebildet sei.

4. Zum Nachweis der sonstigen Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf ist in der Regel die Vorlegung des Lehrvertrages zu fordern, und zwar auch für Töchter, für diese aus folgenden Gründen:

a) Die Gewerbeordnung macht — abgesehen von den Arbeiterschutzbestimmungen für Frauen — hinsichtlich der Ausübung des Gewerbebetriebes keinen Unterschied zwischen den männlichen und den weiblichen Gewerbetreibenden.

b) Auch die das Handwerk betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere die über das Lehrlingswesen, über die Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung und über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, sind auf männliche wie weibliche Gewerbetreibende gleichmäßig anzuwenden.

c) Die von Innungen und Handwerkskammern erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sind auf alle Handwerkslehrlinge gleichmäßig anzuwenden.

d) Nach § 130a Abs. 1 der Gewerbeordnung beträgt die Lehrzeit für alle Lehrlinge mindestens drei Jahre; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Mit solchen Lehrlingen ist nach § 126b der Gewerbeordnung ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen.

5. Als wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind auch solche Kinder anzusehen, die nach ärztlicher Bescheinigung mit einem chronischen Leiden behaftet sind, welches die Kinder behindert, andauernd und körperlich anstrengend zu arbeiten, z. B. Lungentuberkulose, chronische Nierenentzündung, chronische Hüftgelenkentzündung usw.

6. Die Kinderbeihilfe ist nicht zu gewähren für Kinder im Alter von 14 bis 21 Jahren:

a) die im elterlichen Hause, in der elterlichen Wohnung, in der Wirtschaft von Verwandten usw. tätig sind,

b) die zu ihrer eigenen Vervollkommnung, also nicht zu Berufszwecken, die Hauswirtschaft — wenn auch außerhalb des Hauses, sei es gegen Zahlung eines Pensionspreises, sei es ohne gegenseitige Vergütung — das Kochen, das Nähen, das Sticken, das Plätten usw., sei es in einer Koch- oder Handarbeitsschule, sei es bei einem Handwerksmeister oder einer Handwerksmeisterin, erlernen, in Musik, Singen, Malen usw. unterrichtet werden,

c) die, nachdem sie ihre Schulausbildung beendet haben, deshalb noch nicht für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf ausgebildet werden können, weil sie nicht sogleich eine Stellung finden oder weil sie sich auf ärztliche Anordnung erst erholen oder kräftigen sollen, oder weil sie vorübergehend erkrankt sind,

d) die zwar für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf ausgebildet sind und bereits beruflich tätig waren, die ihren Beruf aber wegen vorübergehender Erkrankung nicht ausüben können,

e) die zwar persönlich in der Lage und gern gewillt sind, einem Erwerbe nachzugehen, die aber aus in den gegenwärtigen Verhältnissen liegenden Gründen keine Stellung erlangen können.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 67.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 14908.

Berlin, den 29. August 1922.

Im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. August d. J. ab erfolgte anderweite Regelung des Ausgleichszuschlages wird die Allgemeine Verfügung III 60 für 1922 (vom 10. August d. J. — III 13550 I. Ang. —) wie folgt geändert:

Punkt 1b: Die Höchstsätze der Tagesbeträge stellen sich

im 1. Vorbereitungsjahre auf 130,20 ℳ,
„ 2. „ „ 143,20 ℳ,
„ 3. „ „ 156,— ℳ.

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 305% bereits berücksichtigt. Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55% zu den ersten 10000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bleibt bestehen und ist, wie bisher, in obigen Sätzen ebenfalls enthalten.

Punkt 4b: Die Kinderbeihilfe stellt sich (einschließlich Ausgleichzuschlag) auf täglich 26,60, 33,30 und 39,90 ℳ.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden vom 1. August 1922 ab auf 156 (einhundertsechsundfünfzig) ℳ festgesetzt.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen usw.

Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Oberförster durch einmalige Zuschüsse für 1922.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15420 I. Ang.

Berlin, den 6. September 1922.

1. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und nach Benehmen mit den Vertretern des Vereins preußischer Staatsoberförster überweise ich der Regierung für das laufende Rechnungsjahr 1922 zu einmaligen Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung für Oberförsterstellen ..... ℳ. Auf diese Summe sind solche von mir mit besonderer Genehmigung für 1922 bereits gezahlten einmaligen Zuschüsse anzurechnen, für die ich dies in den Bewilligungsverfügungen angeordnet habe. Die zurzeit verfügbaren Mittel sind so weit in Anspruch genommen, daß Erhöhungen der obigen Gesamtsumme nicht möglich sind. Derartige Anträge kommen also nicht in Frage.

2. Die Zuschüsse sind von der Regierung unter Zuziehung des Oberförsters des Bezirksbeamtenausschusses und eines zweiten Oberförsters restlos

Hosted by Google

zu verteilen. Zuzuziehen ist möglichst ein gespannhaltender Oberförster mit Wirtschaftsland und ein gespannhaltender Oberförster ohne solches. Hält der Oberförster des Beamtenausschusses kein Gespann, so ist außer ihm ein gespannhaltender Oberförster ohne Wirtschaftsland zuzuziehen.

3. Ich erwarte, daß die Verteilung unter gerechter Würdigung aller in Betracht kommenden Dienstverhältnisse mit größtmöglichster Beschleunigung vorgenommen wird. Trotz des zweiten Teiles meiner Verfügung vom 8. Juli d. J. — III 11258 — scheint bei der letzten Erhöhung diesem Gesichtspunkte nicht Rechnung getragen worden zu sein. — In erster Linie sind unbedingt die Oberförster zu berücksichtigen, die ein Gefährt halten müssen, aber kein oder nur bis zu 3 ha nutzbares Wirtschaftsland mittlerer Güte haben. Der dann noch verfügbare Betrag ist auf die gespannhaltenden Oberförster mit Wirtschaftsland und auf die übrigen Oberförsterstellen nach Maßgabe der Aufwendungen für den Dienst und der Größe und Ertragsfähigkeit des Wirtschaftslandes zu verteilen. Ich erwarte, daß diese Bestimmungen, wie schon wiederholt betont, auch in Zukunft genau beachtet werden und entgegenstehende Wünsche der Oberförster unbeachtet bleiben. Das Wirtschaftsland muß nach wie vor bei der Verteilung der Zuschüsse berücksichtigt werden — auch in den Fällen, in denen neben den Dienstpferden besondere Pferde für die Landwirtschaft gehalten werden —, weil die Erhöhung des Nutzungsgeldes den Vorteil der eigenen Erzeugung der Futtermittel und der besseren Lebenshaltung, zu der oft noch erhebliche Überschüsse treten, nicht ausgleicht und die Nichtberücksichtigung ferner eine nicht zu rechtfertigende Härte gegenüber den Inhabern von Stellen ohne Wirtschaftsland bedeuten würde. Die über die festgesetzte Dienstpferdezahl hinaus gehaltenen Pferde bleiben völlig außer Ansatz. Weiterhin ist zu beachten, daß dort, wo die Dienstpferde auch in der Landwirtschaft Arbeit leisten, der betreffende Anteil an Unterhaltungskosten beim Dienstaufwand abgesetzt werden muß.

Inwieweit der Umstand in Rechnung gestellt werden darf, daß einzelne Stelleninhaber ihre Stelle erst kürzlich übernommen haben und deshalb als „Anfänger" gelten können, bei denen schwierigere Verhältnisse vorliegen, stelle ich zur Erwägung.

Alle etwa noch nicht entschiedenen Zuschußanträge gelten als erledigt.

4. Besonders mit Rücksicht darauf, daß die gespannhaltenden Oberförster die Möglichkeit erhalten müssen, alsbald größere Barmittel für den Futtereinkauf in die Hand zu bekommen, habe ich mich entschlossen, die jetzigen Zuschüsse in einer Summe zahlen zu lassen. Verrechnungsstelle: Kapitel 2 Titel 12 der Forst-Geldrechnung bei den dauernden Ausgaben des Haushaltes für 1922, zugangsweise.

Ich erwarte, daß der Umstand der einmaligen Zahlung keine Schwierigkeiten bei etwa in nächster Zeit stattfindendem Stellenwechsel in bezug auf die Auseinandersetzung veranlassen wird. Die Zahlung erfolgt für die Stelle zu Händen des jeweiligen Inhabers.

Bei stattgehabtem oder eintretendem Personenwechsel ist die Auseinandersetzung auch wegen dieses Zuschusses Sache der betreffenden Inhaber.

5. Bis pünktlich Ende Oktober d. J. ist mir eine Übersicht über die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförsterstellen für 1922 vorzulegen. Sie muß formularmäßig folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Oberförsterstelle (Name und Sitz),
3. Jahressoll der Dienstaufwandsentschädigung am 1. April 1922 (Stammbetrag),
4. laufender Zuschuß gemäß Erlaß vom 8. Juli 1922 — III 11258 — (Jahresbetrag) und eingetretene Änderungen im Jahresbetrage seit 1. April 1922 (in Spalte 9 zu erläutern),
5. einmaliger Zuschuß gemäß Erlaß vom 6. September 1922 — III 15420 I. Ang. —,
6. Summe für 1922,
7. wieviel Pferde oder welches sonstige Beförderungsmittel (Auto, Motorrad usw.) sind für die Stelle vorgeschrieben?
8. wieviel Pferde oder welches sonstige Beförderungsmittel werden tatsächlich gehalten?
9. Bemerkungen.

Es müssen sämtliche Oberförsterstellen aufgeführt werden. In Spalte 4 sind die Änderungen besonders auszuwerfen (Zugang schwarz, Abgang rot). Abweichungen zwischen den Angaben der Spalten 7 und 8 sind zu erläutern.

Der Begriff „Stammbetrag" wird im Hinblick auf die vielfach mißverständliche Auslegung des Erlasses vom 8. Juli 1922 — III 11258 — dahin erläutert, daß er sich zusammensetzt aus dem Jahresbetrage der planmäßigen Dienstaufwandsentschädigung plus den Zuschußbeträgen für 1921, so daß die gemäß Schlußsatz des Erlasses vom 13. Februar 1922 — III 1273 — vom 1. April 1922 ab unter Vorbehalt gezahlten Jahresbeträge als „Stammbeträge" anzusehen sind.

Zusatz für Hannover: In der unter 1 angegebenen Summe sind auch die Zuschüsse für die Oberförsterstellen der Klosterkammer enthalten.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Besoldungsdienstalter der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten.

Vf. d. M. f. L. Gesch.-Nr. IB Ia 7083.

Berlin, den 4. Juli 1922.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. Mai d. J. — VIa I 3 Nr. 3525 — wird zur entsprechenden Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekanntgegeben.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern.
Abt. für Elsaß-Lothringen. Berlin, den 3. Mai 1922.
VIII 3 Nr. 3525.

Die Einreihung und Einstufung der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Abs. 2—4, § 22, § 26 Abs. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten, vom 11. Januar 1922 — Reichs-Ges.-Bl. S. 29 —. Soweit in diesem Gesetze Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April bis 17. Dezember 1920 für anwendbar erklärt sind, gelten die Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1921 — Reichs-Ges.-Bl. S. 257 — für die elsaß-lothringischen

Hosted by Google

Beamten sinngemäß. Der Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 11. Januar 1922 ist zunächst nicht in Aussicht genommen. Die Zweigstelle der Abteilung in Lahr i. B. ist angewiesen worden, das Besoldungsdienstalter der Beamten auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1922 festzusetzen und den Behörden mitzuteilen, bei denen die Beamten wieder angestellt sind. Die endgültige Festsetzung wird sich jedoch wegen der bei der genannten Zweigstelle zurzeit zu erledigenden sonstigen dringenden Arbeiten voraussichtlich erst in einiger Zeit ermöglichen lassen und zunächst nur erfolgen können, soweit die Nachweise über die bisherige Dienstlaufbahn vorliegen. Diese können in vielen Fällen nur aus den in Elsaß-Lothringen über die Beamten geführten Personalakten entnommen werden, die von der französischen Regierung zum Teil noch nicht herausgegeben sind.

Im Falle der Hinausschiebung der mit Schreiben vom 8. Dezember 1920 in Aussicht gestellten Nachprüfung des Besoldungsdienstalters bis zur endgülligen Einstufung der Beamten seitens der Zweigstelle in Lahr werden hiernach zahlreiche Beamte voraussichtlich noch auf längere Zeit hinaus nicht in den Genuß der ihrem Dienstalter entsprechenden Bezüge gelangen. Hieraus ergibt sich insbesondere für diejenigen Beamten eine schwere Schädigung, die in die neue Dienststelle vorläufig mit dem Besoldungsdienstalter vom Tage der Wiederanstellung eingereiht sind und mit den entsprechenden Bezügen abgefunden werden, während ihnen nach ihrem Dienstalter erheblich höhere Bezüge zu gewähren sein würden. Dies scheint beispielsweise nach der in Abschrift beiliegenden Eingabe bei dem Landgerichtsdirektor Blum in Köln der Fall zu sein. Ich gestatte mir deshalb auf die in meinem Schreiben vom 2. Juni 1921 — E III 2510 — enthaltene Anregung zurückzukommen, der Einstufung der Beamten in der neuen Dienststelle, soweit von der Zweigstelle in Lahr ein endgültiges Besoldungsdienstalter noch nicht festgesetzt ist, einstweilen das von dieser Stelle für die nach dem Gesetze vom 11. Januar 1922 zu gewährenden Bezüge vorläufig festgesetzte Besoldungsdienstalter vorbehaltlich der Nachprüfung und Berichtigung nach endgültiger Festsetzung auf Grund des erwähnten Gesetzes zugrunde zu legen. In diesem Falle würden die Beamten wenigstens annähernd die ihnen nach ihrem Dienstalter zustehenden Bezüge erhalten.

Die Zweigstelle in Lahr wird den Behörden auf Anfrage über das vorläufige Besoldungsdienstalter der Beamten Auskunft erteilen.

Für eine möglichst baldige entsprechende Anordnung würde ich zu Dank verpflichtet sein.

An den Herrn Preußischen Finanzminister, hier.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, 14. Juni 1922.
Frie. 2287.

Betrifft: BDA. der ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 20. 4. 1922 — Frie. 1676 — zur gefl. Kenntnisnahme.

Ich habe keine Bedenken geltend zu machen, wenn nach dem Vorschlage des Reichsministers des Innern, Abt. für Elsaß-Lothringen, einstweilen verfahren wird.

An den Herrn Ministerpräsidenten und alle Herren Fachminister.

Aenderungen in der Sozialversicherung. (Vgl. „Dtsch. Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff.)

Dem rapiden Sinken des Geldwertes werden drei neue Verordnungen des Reichsarbeitsministers gerecht:

1. Eine Verordnung über Grundlöhne bei den Krankenkassen vom 12. 9. 1922 (RGBl. I S. 724)

setzt vom 15. 9. 1922 ab die Grundlöhne, nach denen die Kassenleistungen und -beiträge berechnet werden, von 60 auf 180 ℳ bzw. von 120 auf 500 ℳ herauf. Die Arbeitgeber haben der Krankenkasse bis zum 12. Oktober die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen, wenn nach der neuen Verordnung ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn.

2. Eine Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 12. 9. 1922 (RGBl. I S. 724)

erhöht vom 15. 9. 1922 ab die Grenze für die Zwangsversicherung der Betriebsbeamten und der Selbstversicherungsberechtigung der Unternehmer von 150000 ℳ auf 300000 ℳ und bestimmt, daß der Jahresarbeitsverdienst der Renten- und Beitragsberechnung bis zu 90000 ℳ unverkürzt zugrunde zu legen ist, daß das Sterbegeld mindestens 3000 ℳ zu betragen hat und daß Renten, die jährlich 1200 ℳ oder weniger betragen, vierteljährlich statt monatlich auszuzahlen sind.

3. Eine Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 12. 9. 1922 (RGBl. I S. 725)

erweitert vom 1. 9. 1922 ab die Versicherungspflichtgrenze auf 300000 ℳ. Für die Neuversicherten und die Wiederversicherten gilt das, was S. 725/6 der „Deutschen Forst-Zeitung" unter D2 ausgeführt ist. Pensionsempfänger (vgl. lit. e daselbst) werden von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, wenn der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. 10. 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht. Hg.

Hilfsmittel für Kriegsbeschädigte. Über die nach § 7 des Reichsversorgungsgesetzes den Kriegsbeschädigten vom Reiche zu liefernden Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel usw.) hat der Reichsarbeitsminister unter dem 3. Juli 1922 (Reichsversorgungsblatt Nr. 41 S. 335) eine Verordnung erlassen, die im einzelnen bestimmt, welche Hilfsmittel zu liefern sind und nach welchen Grundsätzen dies zu geschehen hat. Von diesen seien kurz diejenigen mitgeteilt, die von allgemeinerem Belange oder von den Kriegsbeschädigten besonders zu beachten sind: Künstliche Glieder mit doppelter Bandage und dazugehörigen Handschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden das erstemal in doppelter, alle andern Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. Künstliche Finger werden nur gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird. Den Trägern orthopädischen Schuhwerks können Schuhe für den nicht beschädigten Fuß, Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nicht beschädigte

Hosted by Google

Hand gegen Erstattung eines angemessenen Kostenanteils (bei Handschuhen bis zu ½, bei Schuhen bis zu ⅓) geliefert werden; Bedürftigen kann die Bezahlung dieses Betrages erlassen werden. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Lieferung durch das Reich entstanden wäre. Die Hilfsmittel werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind. Für die Instandsetzung und den Ersatz von Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Beim orthopädischen Schuhwerk werden die Kosten der durch die gewöhnliche Abnutzung verursachten Besohlung nicht ersetzt. Hat der Beschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Hilfsmittel Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt das Reich die Kosten für Instandsetzung und Ersatz nur gegen Abtretung dieser Ansprüche. Statt der Sachlieferung können auf Antrag Pauschbeträge zur Anschaffung der Hilfsmittel gezahlt werden. Auch kann dem Beschädigten ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, damit er das Hilfsmittel ohne vorherige Genehmigung selbst instand setzen lassen kann. Wird ein Hilfsmittel nicht beansprucht oder seine Notwendigkeit nicht anerkannt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gewährung usw. von Führerhunden und Hundegeschirr sowie für die Instandsetzung des Geschirrs. Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führerhund entzogen werden. Die Hunde sind mit Geschirr zurückzugeben, wenn sie für ihre Zwecke unbrauchbar geworden sind oder wenn der Beschädigte stirbt. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben. Versicherungskosten, Steuern oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Kosten für Arznei und tierärztliche Behandlung werden in angemessenem Umfange ersetzt. Hg.

Dürfen in Preußen Polizeibeamte von der Schußwaffe Gebrauch machen, insbesondere durch Abgabe von Schreckschüssen, um einen Fliehenden zwecks Feststellung seiner Person zum Stehen zu bringen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 21. März 1922, III 456/21.)

Der Täter, ein Polizeibeamter, hat auf einen Verfolgten, der sich tätlich an ihm vergriffen hatte, Schreckschüsse abgegeben, um ihn zum Stehen zu bringen, und das Berufungsgericht hat angenommen, daß er zur Abgabe von Schreckschüssen befugt gewesen sei. Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angefochten, weil nach § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie (§ 18 der Dienstinstruktion vom 23. Mai 1867, Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1854 und Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Juli 1908) die Beamten überhaupt nicht zur Anwendung der Waffe befugt sind, um einen Fliehenden zwecks Feststellung seiner Persönlichkeit zum Stehenbleiben zu veranlassen. Danach kann die Abgabe von Schreckschüssen zu einem solchen Zwecke als nicht erlaubt angesehen werden. Sie ist auch, sofern der Beamte dem Fliehenden nicht zu erkennen gibt, daß er ihn nur zum Stehenbleiben veranlassen will und er die Schüsse nur zu diesem Zwecke als Schreckschüsse abgibt, ein völlig unzureichendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. In erster Linie muß der Fliehende annehmen, daß die abgefeuerten Schreckschüsse bestimmt sind, ihn zu treffen, und deshalb könnte die Wirkung nur darin bestehen, daß sie ihn veranlassen, die Flucht zu beschleunigen. (In diesem Punkte kann man auch eine der Ansicht des Reichsgerichts entgegengesetzte Auffassung haben. Der Verfasser.)

Wenn der Beamte sich darauf beruft, daß er in großer Erregung gewesen sei, als er die Schreckschüsse abgegeben hat, so mußte gerade diese Erregung ihn davon zurückhalten, von der Schußwaffe einen nicht nötigen Gebrauch zu machen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 203.)

Bemerkungen der Schriftleitung: Der Waffengebrauch der Polizeibeamten ist vollständig neugeregelt worden, und wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß diese neue Regelung die Folge des Vorganges gewesen ist, welcher der oben angeführten Entscheidung zugrunde gelegen hat; denn heute ist es den Polizeibeamten erlaubt, unter gewissen Umständen zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen, von der Waffe Gebrauch zu machen. Danach ist die Entscheidung, soweit die Polizeibeamten in Frage kommen, allerdings überholt, aber sie hat immer noch für die Forst- und Jagdbeamten Bedeutung, ob diese zum Waffengebrauch berechtigt sind oder nicht. Wir verweisen auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1919, IV. Senat, Aktenzeichen 4. D. 708/1919, XI. 1015. (Vgl. „Forst-Zeitung" Bd. 35 (1920) Nr. 43 S. 858.) In diesem Falle hat eine nicht zum Waffengebrauch berechtigte Persönlichkeit einen „Schreckschuß" auf fliehende Wilderer abgegeben, und das Landgericht hat festgestellt, daß die Wilderer in dem auf sie abgegebenen Schuß einen rechtswidrigen Angriff erblicken konnten, der sie unter den Voraussetzungen des § 53 StGB. zur Notwehr und innerhalb ihrer zum Schießen berechtigen konnte. Dieses Schießen wäre auch nach § 53 StGB. rechtmäßig gewesen, und gegen ihre rechtmäßige Verteidigung mittels ihrer Gewehre war eine Notwehr ausgeschlossen.

Das Reichsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß bei einem Schreckschuß zwar ein Treffen der Wilderer ausgeschlossen war, so daß es an dem zum Tatbestande des § 53 erforderlichen Angriff fehlte und deshalb eine gerechtfertigte Notwehr der Wilddiebe nicht in Frage käme. Wohl aber wäre in diesem Falle die Strafbarkeit der letzteren (also der Wilderer) mindestens wegen vorsätzlicher Körperverletzung aus dem Grunde des fehlenden Vorsatzes ausgeschlossen, wenn sie irrtümlicherweise der Ansicht waren, ihr Gegenschießen sei durch Notwehr geboten. (§ 59 St.G.B.)

Wenn auch das Reichsgericht in diesem Falle die Feststellungen nicht als ausreichend erachtet hat, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 oder des § 59 StGB. zu bejahen, so hat es doch nach der Beweiswürdigung des Landgerichts die Anwendbarkeit der Grundsätze über vermeintliche Notwehr (§ 59 StGB.) zugunsten des Wilderers, welcher seinen Verfolger angeschossen hat, als nicht ausgeschlossen

Hosted by Google

angesehen. Wir werden in einem besonderen Artikel auf die Übelstände, welche das total veraltete Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, vom 31. März 1837, mit sich bringt, in allernächster Zeit zurückkommen und auch einen Vorschlag machen, welcher Anregung dazu geben soll, daß dem bestehenden unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht wird.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstmeister Sellheim, Münden, und **Oberförster Godbersen**, Hemeln, sind unter Erteilung eines ständigen Lehrauftrags zu ordentlichen Professoren an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden ernannt worden.

Die Besoldungserhöhungen für September. Am 22. September fand in der Reichskanzlei unter dem Vorsitz des Vizekanzlers Bauer in Anwesenheit von Vertretern der preußischen Staatsregierung eine Besprechung mit den Führern der Fraktionen des Reichstags und des Preußischen Landtags über die Besoldungserhöhung der Beamten statt. Wie amtlich mitgeteilt wird, soll mit Wirkung vom 1. September der allgemeine Teuerungszuschlag von 437 auf 677% und der Kopfzuschlag, d. h. der erhöhte Teuerungszuschlag, auf die ersten 10000 ℳ von 492 auf 777% erhöht werden. Das Reichskabinett hat bereits der neuen Festsetzung der Teuerungszuschläge zugestimmt. Auch das Preußische Staatsministerium hat unterm 22. September eine entsprechende Verordnung erlassen. Außerdem hat die Reichsregierung zugesagt, am Donnerstag, dem 28. September, in Beratungen über eine grundsätzliche Neuregelung der Gehälter, und zwar besonders des Grundgehalts und des Ortszuschlags, einzutreten.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe VII sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 285 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band IX, Personalteil 1921. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 120 ℳ).

Für die **„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm** sind, wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, weitere 70170 ℳ eingegangen, insgesamt bisher 163660 ℳ. Unter den neuen Zuwendungen ist ein Betrag von 54700 ℳ enthalten, den eine Sammlung des Niederländischen Oberförstervereins in Arnheim ergeben hat. In dem Begleitschreiben der freundlichen Spender heißt es u. a.: „Betrachten Sie die Spende als einen Beweis der Anerkennung für alles, was auch die niederländischen Forstwirte in dem Nachbarlande auf forstlichem Gebiete gelernt und erfahren haben. Da der deutsche Wald immer für uns offen stand und der deutsche Kollege uns immer gastfreundlich entgegenkam, freut es uns, jetzt unsere Beiträge liefern zu können". Zu diesem erfreulichen Beweis dankbarer Gesinnung aus Holland wollen wir nur den Wunsch hinzufügen, daß auch in andern deutschfreundlichen Ländern sich Forstwirte angesichts der Not der deutschen Forststudenten dessen erinnern, was Deutschland und besonders seine Forstwissenschaft ihnen allen einst gegeben und ihre Dankbarkeit durch Hilfe in der Not bezeugen möchten.

Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, weitere reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Forstwirtschaftliches.

Technische Nothilfe im Walde. Auf der Tagung des Pommerschen Forstvereins am 23. und 24. Juni d. J. in Saßnitz auf Rügen wurde von Herrn Ingenieur Wagner, dem Leiter der Technischen Nothilfe in Vorpommern, angeregt, daß bei Wald- und Moorbränden die Technische Nothilfe in größerem Umfange als bisher herangezogen wird. Um die Technische Nothilfe bei Wald- und Moorbränden zu einer raschen und wirksamen Hilfe heranzuziehen, ist es notwendig, daß das Zusammenarbeiten der forstlichen Behörden mit den hauptamtlichen Dienststellen der Technischen Nothilfe planmäßig vorbereitet wird. Es wäre zu begrüßen, wenn von aktiven oder im Ruhestand befindlichen Forstbeamten den Mitgliedern der Technischen Nothilfe innerhalb der Ortsgruppen Vorträge über planmäßige Bekämpfung von Waldbränden gehalten und gelegentlich auch praktische Übungen abgehalten würden. Erforderlich ist es vor allem, daß der Technischen Nothilfe bei ihrem Eingreifen außerhalb des Pflichtenkreises die Fahrkosten, der Tagelohn nach den tarifmäßigen Sätzen der Waldarbeiter, Verpflegung nach den ortsüblichen Sätzen und eine Entschädigung für die Abnutzung der Kleider gewährt wird. Um im Falle eines Brandes ein reibungsloses Zusammenarbeiten zu gewährleisten, ist es wünschenswert, daß die Oberförster sich mit den für sie in Betracht kommenden Ortsgruppen der Technischen Nothilfe in persönliche Verbindung setzen und alles Nähere über ein etwaiges Eingreifen der Technischen Nothilfe besprechen.

Wichtig für ein schnelles Eingreifen der Technischen Nothilfe ist es, daß für eine zuverlässige Nachrichtenübermittelung gesorgt ist. Es sei darauf hingewiesen, daß Ferngespräche in Sachen der Technischen Nothilfe unbedingt den Vorrang haben; auch haben einige Oberpostdirektionen bereits Anordnungen getroffen, nach denen die Forstverwaltung in den feuergefährlichen Zeiten eine dauernde Besetzung der in Betracht kommenden Fernsprechstellen verlangen kann.

Es sind bereits in verschiedenen Bezirken durch das Eingreifen der Technischen Nothilfe bei Waldbränden ausgezeichnete Erfolge erzielt. Die Mitwirkung der Technischen Nothilfe beim Löschen von Waldbränden planmäßig in größerem Umfange vorzubereiten, erscheint unbedingt geboten. Auf der Tagung des Pommerschen Forstvereins wurde die Bedeutung der Technischen Nothilfe durch folgende, allgemein angenommene Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Die heutige Tagung des Pommerschen Forstvereins sieht in der Technischen Nothilfe eine der jetzigen Zeit **dringend** notwendige Einrichtung,

Hosted by Google

einmal zur Wahrnehmung des allgemeinen Interesses, insonderheit auch zur Bekämpfung der Waldbrände, um zu verhindern, daß alljährlich große Werte des Volksvermögens vernichtet werden. Sie erachtet es deshalb als eine Ehrenpflicht für ihre Mitglieder, der Technischen Nothilfe beizutreten und ihre Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen."

Kolster, Oberförster,
Geschäftsführer des Pommerschen Forstvereins.

Die leicht bewegliche Seilschleppbahn zur Holzbeförderung im Gebirge. (D. R. P. Nr. 353136.) Forstmeister a. D. von Raesfeld hat sich vom Deutschen Reiche eine Seilbahn zur Beförderung von Baumstämmen im Gebirge von Berg zu Tal patentieren lassen, die sich von den allbekannten Seilbahnen dadurch unterscheidet, daß der zu transportierende Stamm nicht an beiden Enden angeseilt, also freischwebend zu Tale befördert wird, sondern daß er nur mit dem Vorderende an der Tragkatze der Seilbahn befestigt wird, während sein hinteres Ende auf dem Boden schleift. Hierdurch wird die Seilbahn nur mit einem Teile der Last in Anspruch genommen, und das nachschlagende Ende wirkt als Bremse. Um ein Schleudern des Stammes zu verhindern, wird auch das hintere Ende mit einer Laufkatze lose verbunden. Die Befestigung des Tragseiles geschieht auf der Höhe an einem Baum, im Tale durch überlegen über einen Holzstapel und Belastung mit Baumstämmen. Zur Unterstützung des gespannten Seiles dienen leicht auswechselnde Holzstützen. Inwieweit die neue Erfindung den vom Erfinder erhofften Erwartungen entspricht, soll durch Versuche erprobt werden.

Fortschritte auf dem Gebiete der Färbung stehender Bäume. (Künstliche Farbimpfung lebender Bäume im Tharandter Walde.) Nach der im Februar dieses Jahres in Dresden veranstalteten Ausstellung von Möbeln und Gebrauchsgegenständen aus „geimpftem" Holze, der wir mit besonderen Gefühlen gegenüberstanden, fand jetzt im Tharandter Walde in Anwesenheit des Leiters der Forstlichen Versuchsanstalt, Professor Wislicenus, sowie des sächsischen Ministerpräsidenten Buck und anderer Vertreter der sächsischen Regierung seitens des Erfinders, Ingenieurs Otto Reimann-Dresden, eine Probefärbung einzelner Bäume statt, und wir stehen nicht an, zu erklären, daß auf diesem Gebiete wesentliche Fortschritte zu verzeichnen sind. Wenn bisher die Färbungsversuche lediglich eine wissenschaftliche Unterhaltung blieben, so ist es jetzt nach fast zehnjähriger Arbeit dem Erfinder Otto Reimann gelungen, die Färbung der heimischen Möbel- und Holzindustrie dienstbar zu machen. Im Tharandter Walde wurde jetzt eine Probefärbung einzelner Bäume vorgenommen, und bereits fertig gefärbte Bäume konnten in Augenschein genommen werden. Gezeigt wurde eine Eile, die seit fast zwei Tagen mit hochgradig verdünnter schwarzer Anilinfarbe gespeist wurde. Die Neuheit der Reimannschen Erfindung besteht darin, daß es mittels einer dazu eigens konstruierten Bohrmaschine gelungen ist, eine quadratische Aufteilung des Stammes zu erzielen, die zur Folge hat, daß sämtliche Fasern des Holzes von dem eindringenden Farbstoff gleichmäßig erfaßt werden. Der Farbstoff selbst wird durch Bohrungen sowie durch Saug- und Druckvorrichtungen aus einem am Stamm angebrachten, etwa 100 Liter fassenden Behälter dem Baume zugeführt und dringt bis in die Krone und die Blätter. Nach ungefähr zwei Tagen ist ein solcher Baum „vergiftet", was sich durch Schwarzwerden der Blätter zu erkennen gibt. Acht Tage nach erfolgter Färbung wird der Baum gefällt und nach weiteren acht Tagen geschnitten. Durch künstliche Trocknung kann eine schnellere Verarbeitung des Holzes erzielt werden. Eine bereits auf diese Weise geimpfte Buche wurde gefällt und zerlegt, wobei sich die gleichmäßige Färbung aller Holzteile ergab. — Die Forstakademie Tharandt verfolgt, wie der Leiter der Forstlichen Versuchsanstalt, Professor Wislicenus, hervorhob, das Verfahren mit besonderem Interesse, weil es für die Konservierung des Holzes wichtig sein kann. Auch der Staat als größter Waldbesitzer und Holzeigentümer ist daran interessiert. Professor Wislicenus gedachte in einigen Ausführungen der früheren Versuche der Forstlichen Versuchsanstalt, die sich in gleicher Richtung bewegten, und fand dann für das vervollkommnete Bohrsystem Otto Reimanns herzliche Worte der Anerkennung, das eine gleichmäßige Durchdringung aller Gefäßbahnen des Baumes herbeiführe und so den Erfolg garantiere. — Ministerpräsident Buck betonte am Schlusse der von der Dresdener Holzindustrie-Gesellschaft in Verbindung mit der Gesellschaft „Färbbaum deutsches Holz" veranstalteten Demonstrationen, daß es uns auf diese Weise gelingen könne, uns vom Import ausländischer Hölzer unabhängig zu machen. Die Erfindung sei von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. S. Z. K.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 23. September 1922. Zufuhr sehr knapp, Geschäft rege, Preise wenig verändert. Rothirsche 75 bis 80 Mk., Damwild 80 Mk., Rehböcke 145 bis 150 Mk. für ½ kg; Kaninchen 100 Mk., Waldschnepfen 150 Mk., Rebhühner, junge Ia 140 bis 160 Mk., mittel 80 bis 100 Mk., geringe 25 bis 40 Mk., alte 100 bis 110 Mk., Fasanenhähne 225 bis 250 Mk., Fasanenhennen 175 bis 200 Mk., Birkhühner 150 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 24. September 1922. Otter 7000 bis 10000 M, Steinmarder 7000 bis 10000 M, Baummarder 9000 bis 15000 M, Füchse 3000 bis 5000 M, Iltisse 1000 bis 2500 M, Dachse 700 bis 1000 M, Maulwürfe 75 bis 125 M, Hamster 80 bis 370 M; Kanin (Kürschner) 150 bis 400 M, Hasen (Winter) 150 bis 200 M, Hasen (Halbe) bis 100 M, Hasen (Sommer) bis 50 M, Rehdecken 300 bis 600 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Portoanteils.

Leider wird mit dem 1. Oktober 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft treten, so daß das Porto für den einfachen Brief dann **6 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Portoanteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **18 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage an den Leserkreis.

Wie sind Gummikrempstiefel (Fischerstiefel), die nur im Frühjahr und Herbst benutzt werden, aufzubewahren, um sie vor dem Brüchigwerden zu schützen? Wie werden undichte Gummistiefel ausgebessert? Wir bitten höflichst, Beantwortungen an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung", Neudamm, einzusenden.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 76. **Pensionierung und Wohnungszuweisung.** 1. Könnten Sie mir mitteilen, ob eine Verfügung besteht, nach der Beamte, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen und auf längere Zeit erkranken, sofort pensioniert werden sollen? — 2. Eine weitere Anfrage: Ist eine Stadt verpflichtet, einem pensionierten Beamten, der von auswärts zuziehen will, eine Wohnung zu verschaffen? Hgmstr. Sch.

Antwort: Zu 1. Eine derartige Verfügung besteht unseres Wissens für Preußen nicht. Zu 2. Eine Verpflichtung der Stadt liegt unseres Wissens nicht vor. Rf.

Anfrage Nr. 77. **Pensionen für aus Polen zugezogene Forstbeamte.** Am 1. Oktober 1919 wurde ich nach 39jähriger Dienstzeit von der Regierung zu Bromberg in den Ruhestand versetzt. Meine jährliche Pension wurde auf 2373 ℳ festgesetzt, welche ich in polnischer Währung von der polnischen Kasse gezahlt erhielt. Seit 7. Juni 1922 befinde ich mich im Flüchtlingslager Hammerstein. — Meine Pension habe ich von der polnischen Kasse in Bromberg bis Ende Juni d. J. in polnischer Währung nach dem Satze von jährlich 2373 ℳ ausgezahlt erhalten. 1. Wie hoch beläuft sich meine Pension und Versorgungszuschlag für mich und meine Frau vom 1. Juli ab jährlich? 2. Von wann ab ist das neue Besoldungsgesetz in Kraft getreten? 3. Wie hoch hätte sich mein Ruhegehalt und Versorgungszuschlag belaufen, wenn ich vom Inkrafttreten des ersten neuen Besoldungsgesetzes bis Ende Juni 1922 in Deutschland gewohnt hätte? Bitte für jedes Jahr getrennt anzugeben. 4. Erhalte ich den Fehlbetrag vom Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes bis zum Tage (7. Juni 1922) meiner Ausreise aus Polen nachgezahlt? 5. Wohin habe ich mich wegen Nachzahlung zu wenden? Erhalte ich Umzugskosten von Polen nach Deutschland? Wohin habe ich meine Reise- und Frachtkosten-Rechnung einzureichen? Als ich in den Ruhestand versetzt wurde, diente ich 39 Jahre, mithin fehlte mir noch ein Jahr an der Höchstpension. Es sollte denjenigen pensionierten Forstbeamten, welche während des Krieges im Dienst gestanden haben, das fehlende Jahr noch angerechnet werden — ist das Gesetz hierüber schon in Kraft getreten? Wie ich hier erfahren habe, sind die pensionierten Staatsbeamten nicht der Fürsorge unterstellt, und soll das Fürsorgeamt für Beamte in Berlin für uns eintreten. — Wie hoch beläuft sich die Feuerversicherungsprämie für je 1000 ℳ beim Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten jetzt?

v. Chr., Staatl. Hegemeister i. R.

Antwort: 1. Das Gesetz über die 1½fache Anrechnung der Dienstzeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 ist am 23. November 1920 ergangen. Demgemäß würden Ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit 2 Jahre 76 Tage hinzuzurechnen sein, so daß Sie nach Ihren Angaben das höchste Ruhegehalt erdient haben würden.

2. Ihre Versorgungsbezüge würden vom 1. Juli 1922 ab nach Besoldungsgruppe VI betragen:

Ruhegehalt	21870 ℳ
Versorgungszuschlag (einschl. Sonderzuschlag)	40492 ℳ
Frauenbeihilfe	2500 ℳ

Der Versorgungszuschlag (einschl. Sonderzuschlag) erhöht sich vom 1. August 1922 ab auf jährlich 72203,50 ℳ und wird vom 1. September 1922 ab voraussichtlich auf 101071,90 ℳ erhöht werden.

3. Das neue Besoldungsgesetz ist vom 1. April 1920 ab in Kraft getreten. Wenn Sie in Deutschland in einem Orte der Ortsklasse E gewohnt hätten, hätten Sie folgende Bezüge erhalten:

Vom 1. April 1920 ab:		
Ruhegehalt . . .	8595,—	ℳ
Versorgungszuschlag	4297,50	„
Vom 1. Januar 1921 ab:		
Ruhegehalt . . .	8595,—	„
Versorgungszuschlag	4727,25	„
Vom 1. August 1921 ab:		
Ruhegehalt . . .	8595,—	„
Versorgungszuschlag	7305,75	„
Vom 1. Oktober 1921 ab:		
Ruhegehalt . . .	17745,—	„
Versorgungszuschlag	3549,—	„
Vom 1. Januar 1922 ab:		
Ruhegehalt . . .	17745,—	„
Versorgungszuschlag	3549,—	„
Sonderzuschlag . .	2000,—	„
Vom 1. April 1922 ab:		
Ruhegehalt . . .	21870,—	„
Versorgungszuschlag	6561,—	„
Sonderzuschlag . .	3000,—	„
Evtl. Frauenbeihilfe	2500,—	„
Vom 1. Mai 1922 ab:		
Ruhegehalt . . .	21870,—	„
Versorgungszuschlag	14215,50	„
Sonderzuschlag . .	5500,—	„
Evtl. Frauenbeihilfe	2500,—	„
Vom 1. Juni 1922 ab:		
Versorgungszuschlag einschl. Sonderzuschlag	28463,50	„

Ruhegehalt und Frauenbeihilfe wie vor.

4. Die erhöhten Versorgungsbezüge werden von dem auf die Optionserklärung folgenden Monatsersten ab nach Vorlegung der deutschen Urkunde über die Rechtswirksamkeit der abgegebenen Optionserklärung (Optionsurkunde)

Hosted by Google

ab gezahlt. Die Umrechnung und Zahlung der Bezüge soll von der Regierung erfolgen, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Dies kann natürlich erst geschehen, wenn der Regierung vom Generalkonsulat Posen ein Handbuchauszug und Ihre Akten zugestellt sind. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Antrag auf Gewährung der Bezüge bei beiden Stellen anzubringen.

5. Das Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten in Berlin NW 40 mit seinen Zweigstellen ist auch für Pensionäre zuständig. Sobald Sie die Optionsurkunde vorlegen, würden die Fürsorgestellen bis zur Aufnahme der Zahlung der Versorgungsbezüge durch die Regierung unseres Wissens Vorschüsse auf die Pensionen zahlen können.

6. Umzugskosten stehen Ihnen unseres Wissens nicht zu. Es fragt sich aber, ob nicht das Verdrängungsschädengesetz Anwendung finden kann (Reichsminister für Wiederaufbau bzw. Deutscher Ostbund, Geschäftsstelle für Vorprüfung von Verdrängungsschäden in Berlin W 9, Potsdamer Straße 14).

7. Die Prämie für Feuerversicherungen beim Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten beträgt zurzeit 1,10 ℳ. Dem Vernehmen nach soll sie aber auf 1,80 ℳ erhöht werden. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle der Oberf. Regenthin (Frankfurt) ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Bewerbungen, auch von Hilfsförstern, sind bis zum 15. Oktober einzureichen.

Försterstelle Sisdroy, Oberf. Puppen (Allenstein), ist neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 6,64 ha Acker, 5,10 ha Wiese. Nutzungsgeld 657 ℳ. Bahnstation und Dorfschule 5,1 km. Höhere Schule 30 km. Zugelassene Bewerber: Auch Königsberger und Gumbinnener Bewerber mit Forstversorgungsschein 1907 und früher. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Hilfsförsterstelle Kollegienen, Oberf. Cruttinnen (Allenstein), ist neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,31 ha Garten, 4,29 ha Acker, 5,13 ha Wiese. Nutzungsgeld 601 ℳ. Bahnstation 3,8 km. Dorfschule 5,5 km. Höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Nersfeld, Kreis Adenau, ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober an den k. Bürgermeister in Kelberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat — Bureaudirektion — Dortmund zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Furbs, Revierförster in Hirschberg, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), verbleibt auf seiner bisherigen in eine Revierförsterstelle umgewandelte Dienststelle. Die Versetzung auf die Revierförsterstelle Grafenbrück, Oberf. Briesenthal, ist aufgehoben.

Binger, Förster, ist am 1. Oktober nach Samordey (Allenstein) versetzt.

Dittberner, Forstsekretär in Regenthin, Oberf. Regenthin, wird am 1. Dezember nach Börnichen, Oberf. Börnichen (Frankfurt), versetzt.

Eickhoff, Förster in Schanze, Oberf. Glindfeld, ist am 1. Oktober die erledigte Försterstelle in Himmelpforten, Oberf. Neheim (Arnsberg), übertragen.

Hausch, Hegemeister in Wolbeck, Oberf. Münster i. W., ist am 1. Oktober nach Laske, Oberf. Schwenten (Schneidemühl), versetzt.

Hergersberg, Forstsekretär in Oeventrop, Oberf. Rumbeck, ist am 1. Oktober die erledigte Försterstelle Schanze, Oberf. Glindfeld (Arnsberg), übertragen.

Huth, Förster in Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), ist am 1. Oktober nach Wolbeck, Oberf. Münster i. W., Forstverwaltungsbezirk Minden (Minden), versetzt.

Josuweit, Förster zu Lohe, Oberf. Ibenhorst, wird am 16. Oktober auf die überz. Försterstelle im Jagen 85 der Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen) versetzt.

Fauli, Förster, ist am 1. Oktober nach Bärenbruch (Allenstein) versetzt.

Oppermann, überz. Förster in der Oberf. Neu-Lubönen, ist am 1. Oktober nach der Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen) versetzt.

Plaschke, bisher überz. Förster, ist zum Forstobersekretär ernannt unter Übertragung einer Forstobersekretärstelle (für den Vermessungsdienst) an der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg mit Wirkung vom 1. Oktober.

Schellack, Förster aus dem Regierungsbezirk Allenstein, wird am 1. November auf die überz. Försterstelle zu Lubnehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), einberufen.

Schulte, Hegemeister in Himmelpforten, Oberf. Neheim (Arnsberg), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Oswald II, Revierverwalter, forstversorgungsberechtigter Anwärter zu Fh. Osenberg, Kreis Lennep (Düsseldorf), hat auf Staatsanstellung verzichtet.

Volkhöfner, Hilfsförster, ist nach bestandener Försterprüfung wieder als Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg am 1. Oktober eingetreten.

Dahnz, Hilfsförster in Lindenbusch, Oberf. Borntuchen, ist am 1. Oktober zur Hilfeleistung bei der Forstkasse Falkenburg (Köslin), versetzt.

Martin, Hilfsförster zu Lucknojen, Oberf. Neu-Sternberg, ist am 1. Oktober auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterstelle zu Schmergrube, Oberf. Kobbelbude (Königsberg), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Köslin** werden am 1. Oktober versetzt die Hilfsförster:

Müller in Laatzig, Oberf. Neuhof, nach Laubenberg, Oberf. Laubenberg; **Neumann** in Lauenburg, Oberf. Lauenburg, nach Eschenriege, Oberf. Neustettin; **Schmidt** in Oslawdamerow, Oberf. Sommin, nach Porst, Oberf. Oberfier; **Splettstoeßer** in Porst, Oberf. Oberfier, nach Korfelitz, Oberf. Sommin.

Im Regierungsbezirk **Köslin** sind am 1. Oktober zu Hilfsförstern ernannt und versetzt die Forstgehilfen:

Bandow in Schweslin, Oberf. Lauenburg, nach Altenhagen, Oberf. Neukrakow; **Birr** in Korelitz, Oberf. Sommin, nach Mossin, Oberf. Neustettin; **Hetzschmann** in Klaushagen, Oberf. Klaushagen, nach Laatzig, Oberf. Neuhof; **Giese** in Abb. Bublitz, Oberf. Balster, nach Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz.

Hagemeister, Forstgehilfe in Denfow, Oberf. Altplacht, ist am 21. August nach Frankendorf, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

Klinge, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, ist am 1. Oktober nach Worbis, Oberf. Lemefelde (Erfurt), versetzt.

Sonndorf, Forstgehilfe in Kehmstedt, Oberf. Königsthal, ist am 1. Oktober nach Leinefelde, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Vordamm, Oberf. Driesen, wird am 1. November nach Frauenwerder, Oberf. Limmritz (Frankfurt), versetzt.

Schütze, Forstgehilfe in Sollstedt, Oberf. Lohra, ist am 21. September nach Erfurt, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Oppeln** wurden am 1. Oktober zu Hilfsförstern ernannt die Forstgehilfen:

Bentz in Chronstau, Oberf. Zbitzko; **Gabriel** in Malino, Oberf. Grudschütz; **Gerlach** in Sacken, Oberf. Poppelau; **Gräber** in Kupp, Oberf. Kupp; **Klima** in Nakel, Oberf. Grudschütz; **Kühn** in Finkenstein, Oberf. Kupp; **Nowack** in Zbitzko, Oberf. Zbitzko; **Podstadky** in Przywor, Oberf. Grudschütz;

Hosted by Google

Riedel in Gohle, Oberf. Kreuzburg; **Tietze** in Ringwitz, Oberf. Schelitz.

Im Regierungsbezirk Köslin sind am 1. Oktober versetzt die Forstgehilfen:

Damaschke in Seehof, Oberf. Karnkewitz, nach Schweslin, Oberf. Lauenburg; **Geldermann** in Neiherhorst, Oberf. Taubenberg, nach Klaushagen, Oberf. Klaushagen; **Gerth** in Abb. Gr.-Gustkow, Oberf. Taubenberg, nach Altliepenfier, Oberf. Klaushagen; **Krüger** in Altenhagen, Oberf. Neukrakow, nach Vangerow, Oberf. Karnkewitz; **Kühnemann** in Zwölfhufen, Oberf. Karnkewitz, nach Taubenberg, Oberf. Taubenberg; **Mahn** in Klöpperfier, Oberf. Klaushagen, nach Starkow, Oberf. Stolp; **Manzek** in Pfingstfurth, Oberf. Balster, nach Birthof, Oberf. Freierswald; **Quandt** in Neckow, Oberf. Koppelsberg, nach Stolp, Oberf. Stolp; **Raasch** in Vangerow, Oberf. Karnkewitz, nach Lauenburg, Oberf. Lauenburg; **Schroeder** in Stolp, Oberf. Stolp, nach Neckow, Oberf. Koppelsberg; **Splettstoeßer** in Kudde, Oberf. Neustettin, nach Oberfier, Oberf. Oberfier; **Wolffram**, Paul, bei der Forstkasse in Falkenburg, nach Klöpperfier, Oberf. Klaushagen; **Wolffram**, Otto, in Bruchmühle, Oberf. Freierswald, nach Karnkewitz, Oberf. Karnkewitz; **Zastrow** in Altliepenfier, Oberf. Klaushagen, nach Sommin, Oberf. Sommin.

Hofkammer.

Sirelow, Förster in Hammer, Oberf. Hammer, ist am 1. Oktober nach Streganz, Oberf. Kl.-Wasserburg, versetzt.

Seer, Förster in Trappönen, Oberf. Trappönen (Gumbinnen), ist am 1. Oktober nach Hammer, Oberf. Hammer, versetzt.

Am 1. Oktober sind versetzt die Forstgehilfen:

Behm in Löpten, Oberf. Hammer, nach Königs-Wusterhausen, Oberf. Königs-Wusterhausen; **Hindrich** in Bugk, Oberf. Schwenow, nach Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg; **Braun** in Vierraden, Oberf. Schwedt, nach Staakow, Oberf. Staakow; **Pretzehner** in Schwedt, Oberf. Schwedt, nach Schwenow, Oberf. Schwenow; **Haberstroh** in Peetzig, Oberf. Peetzig, nach Vierraden, Oberf. Schwedt; **Hoffmann** in Staakow, Oberf. Staakow, nach Bischdorf, Oberf. Karmunkau; **Jahn** in Königs-Wusterhausen, Oberf. Königs-Wusterhausen, nach Töppendorf, Oberf. Töppendorf; **v. Kummer** in Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg, nach Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch; **Regler** in Streganz, Oberf. Klein-Wasserburg, nach Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch; **Schwarz** in Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch, nach Schmiedeberg, Oberf. Schmiedeberg; **Schönfelder** in Töppendorf, Oberf. Töppendorf, nach Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch; **Schulze** in Linde, Oberf. Wildenbruch, nach Peetzig, Oberf. Peetzig; **Tettweiler** in Linde, Oberf. Wildenbruch, nach Bischdorf, Oberf. Karmunkau.

Hessen.

Jakobi III, Kommunalforstwart in Nieder-Rosbach, wurde mit Wirkung vom 1. April ab unter der Amtsbezeichnung Förster in den Staatsdienst übernommen.

Wißner, Freiherrl. Forstwart in Londorf, ist am 1. Oktober unter der Amtsbezeichnung Förster in den Staatsdienst übernommen.

Zu Försterн wurden ernannt die Forstwart-Aspiranten:

Bellof aus Röbgen, **Pacher** aus Wahlen, **Pillemuth** aus Bermutshain, **Feller** aus Großen-Linden, **Köres** aus Holpershain, **Kirschner** aus Eberstadt, **Klipstein** aus Lorsch, **Weeg** aus Peiershainerhof, **Schanz** aus Arnshain, **Schäfer** aus Nieder-Ohmen, **Spaar** aus Bersrod, **Spanner** aus Schotten, **Stumpf** aus Kirtorf.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes. 9

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezug des Vereinsorgans.

Infolge der steigenden Teuerung ändert sich dauernd der Bezugspreis für unser Vereinsorgan und damit auch die Höhe der zu leistenden Beiträge. Abgesehen davon, daß die dadurch notwendig werdenden ständigen Nachzahlungen eine große Mehrarbeit verursachen, entstehen auch durch die in Aussicht stehende bedeutende Porto-erhöhung erhebliche Kosten.

Wir haben daher beschlossen, daß, abweichend vom bisherigen Verfahren, vom 1. Oktober d. J. ab ein jedes Mitglied selbst die Forst-Zeitung bei der zuständigen Postanstalt abonniert. Der Unterschied zwischen dem Postbezugspreis und dem unseren Mitgliedern gewährten Vorzugspreis wird am Jahresschlusse in der Weise verrechnet, daß dieser Betrag auf den zu leistenden reinen Vereinsbetrag von 200 ℳ bzw. 100 ℳ gutgeschrieben wird.

Das Zwangsabonnement bleibt selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Der Vorstand: Hennig. Velte.

Nachrichten des „Waldheil".

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister Krehan, Bacha (Rhön)	50
Freiherr v. Fürstenberg, Kopanina C bei Broslawitz	200
Prinzlich Hohenlohesches Rentamt Koschentin	5 000
Verwaltung des Fürsten von Pleß, Schloß Waldenburg, Schlesien	10 000
Jules Arendt & Cie., Luxemburg	170
Kgl. Forstmeister a. D. Lüke, Breslau II, Bahnhofstr. 4	50
Niederländischer Oberförsterverein in Arnhem (Holland)	54 700
Dazu die Summe der siebenten Quittung	93 490
Insgesamt	163 660

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 25. September 1922.

Die Geschäftsstelle.
Neumann.

Wohlfahrtsmarken,

deren Ertrag bestimmt ist, der Not im deutschen Walde abzuhelfen, hat Verein „Waldheil" herausgegeben. Das Stück kostet vom 1. September ab 50 ₰, ein Bogen von 10 Stück 5 ℳ. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil" ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen

Hosted by Google

— der hohen Portokosten wegen möglichst mindestens 30 Stück für 15 ℳ — 50 Stück für 25 ℳ — 100 Stück für 50 ℳ — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 3 ℳ für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8283. **Pietzok,** Karl, Förster, Negowschütz, Post Blottnitz, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
8284. **Mükler,** Paul, Hilfsjäger, Burgdorf bei Börßum, Harz. XVI.
8285. **Schmatolla,** Hugo, Förster, Fh. Sandowitz, Kreis Groß-Strehlitz O.-S. VI.
8286. **Scharnitzki,** Albert, Förster, Siebenhitz, Post Falkenstein, Vogtland. XII.
8287. **Bräuer,** Ewald, Förster, Gleina, Post Freyburg a. U., Kreis Querfurt. XVI.
8288. **Hoffmann,** Georg, Forstgehilfe, Pasing, Bayern, Münchener Straße 81. XIV.
8289. **Rickhof,** Hans, Hilfsförster, Gülzow in Lauenburg, Bezirk Hamburg. IV.
8290. **Goradza,** Georg, Forstgehilfe, Poln.-Neukirch, Kr. Kosel. VI.
8291. **Frey,** Vitus, Hilfsförster, Neuwaldenburg, Post Waldenburg in Schlesien. VII.
8292. **Keimer,** J., Forstmeister a. D., Eisenach, Burgstraße 8. XVIII.
8293. **Horn,** Martin, Förster, Bergensin, Kreis Lauenburg, Pommern, Post Roßschütz. II.
8295. **Westphal** Emil, Hilfsförster Hirschfelde, Post Leichholz, Kreis Weststernberg. IX.
8296. **Gerlach,** Wilhelm, Hilfsförster, Wilkendorf bei Strausberg, Oberbarnim. IX.
8297. **Penning,** August, Hilfsförster, Loosen, Post Leussow, Mecklenburg-Schwerin. III.
8298. **Bohlen,** Focko, Halstenbeker Baumschulen, Leiter: Revierförster Volkmann, Niederschreiberhau (Rsgb.). VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Vögl, Michael, Hilfsförster, Druisheim, Post Mertingen I, Bayern.
Schulz, Adolf, Förster, Vansen bei Bergenthal, Kreis Rössel.
Geitz, Hermann, Trechwitz bei Groß-Kreutz.
Hoffmann, Paul, Forstaufseher, Welsighe, Post Wiesenburg, Kreis Belzig.
Polczynski, Felix, Forstkandidat, Berlin NW 11, Kronprinzenufer 4—6.
Börgert, Kurt, Hilfsförster, Berlin NW 11, Kronprinzenufer 4—6.

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben um 100 Prozent erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung bis spätestens zum 15. Oktober d. J. an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden; andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. **Försteranwärter und Forstangestellte 25,— Mk.**
2. **Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 50,— Mk.**
3. **Revierförster und Forstverwalter 75,— Mk.**
4. **Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 100,— Mk.**

Da in der nächsten Zeit eine Reihe notwendiger Ausgaben zu leisten ist und die Kassenverhältnisse angesichts der schwierigen Lage auf dem gesamten Geldmarkt zurzeit außerordentlich bedrängt sind, bitten wir um recht baldige Einsendung der Beiträge.

Eberswalde, den 22. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Denkmalsenthüllungsfeier in Templin.

Am 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, findet die Enthüllung der Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen ehemaligen Templiner Forstschüler statt. Die Angehörigen sowie alle ehemaligen Templiner Schüler werden hierzu herzlichst eingeladen. Nach der Feier gemütliches Beisammensein mit Damen im Schützenhause. Am 15. Oktober, vormittags, Preisschießen auf den Schützenschießständen (Büchse und Munition sind mitzubringen). Anträge über Quartierbeschaffung sind rechtzeitig an Forstaufseher Stabenow, Templin, einzureichen.

Der Denkmals-Ausschuß:
Hans Rühe. Aurel Müller.

Försterprüfung Altehölle.

Zu der vom 7. bis 11. August d. J. in der Oberförsterei Altehölle bei Wiesenburg in der Mark von unserm Verein abgehaltenen Försterprüfung waren 25 Prüflinge zugelassen, von denen 23 erschienen waren. Alle Prüflinge haben die Prüfung bestanden, und zwar 1 mit „sehr gut" (Förster Alwin Kootz aus Vieritz), 9 mit „gut" und 13 mit „genügend". Der Prüfungsausschuß bestand aus: Oberförster Krug als Obmann, Oberförster Pfützner und Revierförster Zschinschky als Mitprüfer. Vertreter des Waldbesitzes war Herr Rittmeister von Schwerin. Die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen war durch Herrn Oberförster Mann vertreten. Außerdem war bei der Prüfung der Geschäftsführer unsers Vereins, Herr Schwabel, zugegen, um sich über den Geschäftsgang einer Försterprüfung zu unterrichten. Besonderer Dank sei auch an dieser Stelle Herrn Rittmeister von Schwerin und Herrn Oberförster Breuer in Altehölle für Ueberlassung des Prüfungsreviers und für die überaus gastliche Aufnahme des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Unserm Verein sind durch dieses außerordentliche Entgegenkommen beträchtliche Kosten erspart worden. Erwähnt sei noch, daß durch Bemühungen des Herrn Oberförsters Breuer ein großer Teil der Prüflinge in Wiesenburg und in benachbarten Forsthäusern sich besonderer Gastfreundschaft bei freier Verpflegung und Wohnung erfreuen durfte,

Hosted by Google

und gebührt auch diesen freundlichen Gastgebern der Dank des Vereins. Krug.

Gehaltsabmachung für Brandenburg.

Zwischen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, ist heute zum Gehaltsvertrage vom 24. März 1922 folgendes dritte Nachtragsabkommen getroffen worden:

Die baren Gehaltssätze werden gegen die Gehaltssätze des Gehaltsvertrages vom 24. März 1922 für den Monat September 1922 um 210 vom Hundert erhöht festgesetzt.

Für die Zeit ab 1. Oktober 1922 wird neu verhandelt werden.

Berlin, den 15. September 1922.

Für den Brandenburgischen Waldbesitzerverband.
Der Vorstand: gez. v. Arnim.
Der Geschäftsführer: gez. v. Beerfelde.

Für die Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg.
Der Vorsitzende: gez. Jacob.

Tagung der Bezirksgruppe Hannover (X).

Am 17. August d. J. tagte die Bezirksgruppe Hannover (X) im Restaurant „St. Hubertus" in Hannover.

Eröffnet wurde sie um 6 Uhr abends durch den Vorsitzenden, Revierförster Keese, Eldagsen. Nach der Begrüßung hielt Forstrat Steffens, Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, einen äußerst interessanten Vortrag über den zukünftigen Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer, der voraussichtlich am 23. bis 26. Oktober d. J. stattfinden soll. Zu der bevorstehenden Förster- und Forstgehilfenprüfung in der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 1, am 26. bis 28. September d. J., haben sich bislang zur ersteren vier und zur letzteren sechs Prüflinge gemeldet. Forstrat Steffens erwähnte, daß die Prüfungen den örtlichen Verhältnissen der Provinz Hannover angepaßt werden sollen. Die nächste Bezirksgruppensitzung findet voraussichtlich gelegentlich des Lehrgangs in Nienburg an der Weser in der Zeit vom 23. bis 26. Oktober d. J. statt. An Stelle des zweiten Vorsitzenden wurde Revierförster Rohrig, als Schriftführer Förster Sükbrandt und als dessen Stellvertreter Forstgehilfe Fissel gewählt. Der Austritt des Revierförsters Schlange veranlaßte gleichfalls, zur Wahl eines Lehrherrn zu schreiten. Vorläufig ist aber beschlossen worden, daß Kollegen, die in der Provinz Hannover Lehrlinge aufnehmen wollen, sich bei dem Vorsitzenden zu melden haben. Aus den eingegangenen Anträgen wird dann in der nächsten Versammlung ein Lehrherr gewählt. Ein entsprechendes vielseitiges lehrreiches Revier muß jedoch vorhanden sein.

Der jetzige zweite Vorsitzende berichtete über die äußerst schwierigen Tarifverhandlungen. Nach seiner Auffassung tragen unsere eigenen Kollegen die größere Schuld hieran, und sie haben sich die teils ungenügenden Ergebnisse selbst mit zuzuschreiben. Von jedem Kollegen muß durch Auskunftserteilung mehr als bisher zur Klärung der gesamten Besoldungsverhältnisse beigetragen werden, um so die Grundlagen für anzustrebende Besserstellung des Standes zu schaffen. Gut wäre es, wenn in die Bezirksgruppe Hannover, von der nur insgesamt elf Herren zur diesjährigen Hauptversammlung in Hannover erschienen waren, ein regerer Geist hineinkäme. Zu dem in Nr. 28 auf Seite 545 veröffentlichten Tarif werden die zeitgemäßen Veränderungen nachstehend bekanntgegeben. Die Versammlung wurde um 9 Uhr abends geschlossen. Sülbrandt, Förster.

Veränderungen zum Gehaltstarif der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover*).

Vom 1. Juli d. J. ab beträgt der Ausgleichszuschlag auf Grundgehalt und Ortszuschlag bei 60 v. H. der staatlichen Sätze:

96 % auf Grundgehalt und Werte aus A 1a als Ortszuschlag sowie 33 % auf die ersten 10 000 ℳ.

*) Veröffentlicht in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" Seite 545.

Beispiele:

1. Revierförster, Dienstantritt 1. 4. 1908.

Grundgehalt ab 1. 7. 1922 bis 30. 6. 1923		= 27 000 ℳ
Ausgleichs-Zuschlag aus Grundgehalt	= 27 000 ℳ,	
„ „ Ortszuschlag	= 3 000 „	
	= 96 % von 30 000 ℳ = 28 800 ℳ	
dazu 33 % von ersten 10 000 ℳ	3 300 „	= 32 100 ℳ
		Sa. 59 100 ℳ

2. Anwärter, Dienstantritt 1. 1. 1920.

Grundgehalt ab 1. 1. bis 31. 12. 1922		= 15 000 ℳ
Ausgleichs-Zuschlag aus Grundgehalt	= 15 000 ℳ,	
„ „ Ortszuschlag	= 3 000 „	
	= 96 % von 18 000 ℳ = 17 280 ℳ	
dazu 33 % von ersten 10 000 ℳ	3 300 „	= 20 580 ℳ
		Sa. 35 580 ℳ

Verheiratete Beamte beziehen außerdem die Frauenbeihilfe mit zurzeit 2 500 ℳ jährlich.

Vom 1. August d. J. ab ist der Ausgleichszuschlag mit 183 bzw. 33% zu berechnen.

Die Mitglieder des Besoldungsausschusses sind zur Auskunftserteilung in Besoldungsfragen bereit. Etwaigen Anfragen wolle Rückporto beigefügt werden.

Eldagsen, im September 1922.

Der Vorsitzende: Revierförster Keese.

Hosted by Google

Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend.

Am 7. September fand im Hotel „Zum Deutschen Haus“ in Rummelsburg die Gründung der Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend statt. Nach Festlegung der Satzungen wurde die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Gewählt wurden folgende Herren: 1. Vorsitzender: Revierförster Pallasch, Missenhof, Post Sydow; stellvertretender Vorsitzender: Förster L. Buchta, Pürtow; 1. Beisitzer: Hauptmann von Seydlitz, Bartelow, Post Sydow; 2. Beisitzer: Revierförster Koschmieder, Kamnitz bei Rummelsburg; Schriftführer und Schatzmeister: Förster Schulz, Kl.-Reetz, Post Pritzig; stellvertretender Schriftführer und Schatzmeister: Forstverwalter Bühlke, Pritzig.

Der Ortsgruppenbeitrag für Forstbeamte wurde vorläufig auf jährlich 36 ℳ festgesetzt, zahlbar in halbjährlichen Raten, den Herren Waldbesitzern soll die Höhe des Beitrages nach eigenem Ermessen überlassen werden. Die nächste Ortsgruppenversammlung findet am 16. Oktober, mittags 12 Uhr, im „Wrangelshof“ zu Pollnow statt. Schulz, Schriftführer.

Ortsgruppe Werratal.

Am Freitag, dem 6. Oktober, Versammlung in Herleshausen in der Gastwirtschaft „Rausel“. Abmarsch von da um 8½ Uhr zum Waldgang durch die Landgräfliche Forst nach dem Gestüt „Altefeld“ zur Besichtigung desselben. Im dortigen Hotel Frühstück aus der Tasche.

Waldrückgang nach Herleshausen. Eintreffen daselbst bei Rausel gegen 3 Uhr. Bis zum Abgang der Züge gemütliches Beisammensein bei Besprechung von Vereinsangelegenheiten und forstlichen Tagesfragen. Auras.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.).

Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Ostpreußen.

Am 5. Oktober feiert Kollege Leßmann, Försterei Jakobsberg bei Allenstein, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Da Kollege Leßmann Mitbegründer und reger Förderer unseres Vereins ist, richten wir an jedes Mitglied die dringende Bitte, durch recht zahlreiches Erscheinen in Jakobsberg unsern Jubilar zu ehren, denn nicht jedem ist es vergönnt, sein Fünfzigstes zu feiern.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorstand.
J. A.: Kumstetter, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

Woher soll der Försternachwuchs kommen.

Erwiderung

zu Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 27. 8. 22 Seite 676 unter Abschnitt „Bezirksgruppe Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln (VI)“.

Bei den Verhandlungen des Forstetats im Landtage ist wiederholt die Sperrung der Forstlaufbahn und somit auch die Lehrlingsfrage zur Erörterung gezogen worden. Es ist hier mehrfach gesagt, daß für die Försterlaufbahn vorzugsweise nur „Förstersöhne“ zugelassen werden, weil diese der beste Förstersatz sind. Hierüber läßt sich viel reden. Jedenfalls liegen keine Beweise dafür vor, daß die Betriebsforstbeamten, welche nicht aus Försterfamilien hervorgegangen sind, minderwertiger zu beurteilen wären denjenigen Beamten gegenüber, deren Eltern Förster sind oder waren. Auch in den Ausführungen des Revierförsters Vinzent Franzky in Dambrau wird im Privatforstdienst angestrebt, wegen Ueberfüllung der Laufbahn bei Neuaufnahme von Lehrlingen in erster Linie nur Söhne von Förstern zu berücksichtigen. Es ist ganz selbstverständlich, daß derartige eigenmächtige Maßnahmen der Forstverwaltungen in der Oeffentlichkeit Beunruhigungen hervorrufen, und man sollte sich doch auch hierbei die Frage zunächst vorlegen: Wie steht es mit den Försterssöhnen, welche sich andern Berufszweigen widmen wollen, aber auch hier zurückgewiesen werden wegen Ueberfüllung dieser oder jener Laufbahn, nur weil sie in erster Linie Söhnen von Militäranwärtern oder sonstigen Beamtenkategorien vorbehalten sind? Würden sich die Herren Förster mit derartigen Bescheiden ruhig abweisen lassen? Man glaubt nicht. — Eine derartige Sonderstellung darf der Försterstand nicht einnehmen. Die Laufbahn muß jedem, der hierfür Neigung hat, zugänglich sein, wenigstens anteilig. Es wird angestrebt werden, die Angelegenheit so zu regeln, daß die Förster- und Nichtförsterkreise zu ihrem Recht kommen, und daß die betreffenden vorgesetzten Dienststellen festzusetzen haben, wieviel Lehrlinge aus Försterkreisen und wieviel aus andern Kreisen zur Einstellung gelangen dürfen.

—ff.—

Nachwort: Der Einsender — Name ist unleserlich — befindet sich im Irrtum, wenn er schreibt, „derartige eigenmächtige Maßnahmen der Forstverwaltungen müssen in der Öffentlichkeit Beunruhigung hervorrufen“, denn es handelt sich,

Hosted by Google

abgesehen vom Staate, dessen Stellungnahme ich nicht genau kenne, gar nicht um Verwaltungsmaßnahmen, die ihre Spitze gegen Söhne aus Nichtförsterfamilien richten könnte. Die nachstehenden Ziffern der Forstschule Templin beweisen, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Schüler nicht aus Forsthäusern stammt.

In Templin waren aufgenommen:

1920/21	27	Söhne von	Forstbeamten
	19	„ „	Nichtforstbeamten
1921/22	33	„ „	Forstbeamten
	14	„ „	Nichtforstbeamten
1922/23	31	„ „	Forstbeamten
	15	„ „	Nichtforstbeamten

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands leistet aber einen immer größer werdenden Zuschuß zu Unterhaltung der Forstschule Templin. Seine Mitglieder sind fast nur Forstbeamte, deren Söhnen Gelegenheit gegeben werden soll, die Laufbahn des Vaters zu ergreifen. Diesen ist eine Vorzugsstellung gegenüber den andern Schülern bei der Anmeldung eingeräumt worden. Das ist nicht mehr als billig. Die weitere sonstige Entwicklung des Lehrlingswesens und der Heranerziehung eines guten Nachwuchses ist Gegenstand ernster Sorge nicht bloß des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, sondern aller beteiligten Kreise. Dem Schreiber dieses Artikels ist scheinbar entgangen, daß der Beruf des Forstbeamten an den Grund und Boden gebunden ist und daß der Zulassung damit feste Grenzen gesetzt sind. Er läßt sich deshalb auch gar nicht mit andern Berufen ohne weiteres vergleichen.

Wenn in weiten forstlichen Kreisen die Meinung besteht, daß der Nachwuchs aus dem Forsthause der beste ist, so kann dem nicht ohne weiteres widersprochen werden, aber es ist keinesfalls statthaft, an diesen Erfahrungssatz die Folgerung zu knüpfen, daß der andere Nachwuchs minderwertig sein müsse. Der Vorzug liegt in der Kenntnis der ganzen Verhältnisse, nicht in der späteren Leistung. Darüber hat auch nie ein Zweifel bestanden.

Forstmeister Schwabe, Jagdschloß b. Weißwasser.

Betrifft Bezugspreis-Nachzahlung für die „Deutsche Forst-Zeitung" 1922, III. Vierteljahr (Juli bis September).

Wir richten hierdurch nochmals das Ersuchen an diejenigen verehrlichen Bezieher unserer Zeitung, die die Nachzahlung von 25 Mark noch nicht geleistet haben, dies baldgefälligst tun zu wollen. Ein großer Teil der Leser ist dieser Aufforderung schon nachgekommen, doch fehlen ihrer noch viele. Wir hoffen, daß sich auch diese Säumigen der dringenden Notwendigkeit, durch nachträgliche Einsendung von 25 Mark ihrer Fachzeitschrift ein Opfer zu bringen, nicht entziehen werden.

Wer also von den verehrlichen Lesern noch im Rückstande ist, wolle nunmehr die oben angegebene Summe auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 41509 einzahlen.

Im voraus verbindlichsten Dank!

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. **Die Expedition.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Eine brennende Frage. 769. — Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. 761. — Preußisches Forsthandbuch. 762. — Parlaments- und Vereinsberichte. 762. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 763. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines 769. — Forstwirtschaftliches. 769. — Vom Wildmarkt. 770. — Vom Rauhwarenmarkt. 770. — Brief- und Fragekasten. 771. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 772. — Vereinszeitung Verein Preußischer Staats-Revierförster. 773. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 773. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 774. — Freier Meinungsaustausch. 776.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Holz und Güter

Verein für chemische Industrie
kauft laufend
Buchen-Brennholz,
auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chem. Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Wo sind
Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen?
Für Nachweis dankbar. (1063
Praetorius, Tangerhütte.

Waldbestände
Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- u. Brennhölzer
dringend ges. Verm. hohe Prov.
M. Buchmann,
Potsdam, Kurfürstenstraße 32.

Nadel-Grubenholz
in langen Stangen und fertig aufgearbeiteten Stempeln, von 4 cm Zopfstärke aufwärts, sowie auch hierzu geeignete stehende Bestände und Jahreseinschläge **kauft** fortlaufend zu den höchsten Tagespreisen
H. Marl, Cottbus. Fernspr. 1217.
Forstbeamte erhalten für den Nachweis Provision.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:
Förster Georg Korn mit Fräulein Dora Muschold in Nemrin bei Collatz, Kr. Belgard, Pomm.

Sterbefälle:
Kammin, Forstaufseher in Kritzkow

Stellenangebote

Erfahrener
Forstsekretär
für selbständige Bearbeitung des Schriftwechsels in einer Oberförsterei zum sofortigen Antritt gesucht.
Angebote mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen unt. **Nr. 1141** bef. die Geschäftsst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,
nicht unter 21 Jahren, mit Forstschulbildung und schreibgewandt, zum sofortigen Eintritt **gesucht.** Besoldung erfolgt nach Gruppe IV des Teiltarif-Vertrages für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den (1136
Magistrat — Burcaudirektion Dortmund.

Die Gemeindeförsterstelle Uersfeld
im Kreise Adenau ist sofort zu besetzen. (1143
A) Das Diensteinkommen der Stelle entspricht dem der Gruppe VI der Besoldungsordnung für Staatsbeamte.
B) Probedienstzeit 1 Jahr, unter Anrechnung auf Besoldungs- und Pensionsdienstalter für den Fall endgültiger Anstellung.
C) Die Zeit der Ausbildung, die Militärdienstzeit und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung.
D) Nur forstversorgungsberechtigte Förster und Reservejäger kommen für die Anstellung in Frage. Sie haben die Erklärung abzugeben, daß sie durch die endgültige Anstellung in der Försterei Uersfeld ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.
Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, ärztlichem Zeugnis und der unter D genannten Erklärung sind bis zum 15. Oktober 1922 an den Unterzeichneten einzureichen.
Kelberg, den 15. Septbr. 1922.
Der k. Bürgermeister.
Gräve.

Forstbeamter, 1144
jung, tüchtig, für unsere poln. Oberförsterei Koschmieder sofort gesucht. Angeb. mit Zeugnisabschriften 2c. an
Forstinspektion Eichhorst bei Zawadzki (Dtsch.-Oberschl.).

Eine Forstverwaltung im westlichen Teil der früheren Provinz Posen, jetzt Polen, sucht bei hoher Vergütung **sofort** zur Abwicklung eines großen Nutzholzverkaufes älteren, erfahrenen, **akademisch gebildeten** (1140

Forstmann.
Pensionär wird bevorzugt. Bewerber wollen sich sofort mit Herrn Forstrat a. D. **Westhus** in **Wolmirstedt, Bez. Magdeburg,** Fabrikstraße 6, schriftlich in Verbindung setzen.

Suche zum 1. 10. oder später zu meiner Unterstützung im Haushalt
eine Stütze.
Försterstochter oder Witwe bevorzugt. Familienanschluß. Angebote mit Gehaltsforderung erbittet (1131
Frau Revierförster **Francke,** Karnzow bei Kyritz, Prignitz.

Alleinst. ält. Dame
w. dauerndes Heim i. kdl. Haushalt geg. Führ. desf. u. Ltg. d. Hausfrau geboten. Mädch. vorhand. Näheres Forstkasse Bad Lauterberg i. H. (1134

Stellengesuche

Forstmann,
26 Jahre alt, Forstschule besucht, Försterprüfung mit gut bestanden, erfahren in Stenographie u. Schreibmaschine, **sucht zum 1. 10. 22**
Stellung als Förster
für Bureau- od. Außendienst. Angeb. unter **Nr. 1124** beförd. die Geschst. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

St. Revierförster,
auf Lebenszeit angestellt, in Land- und Forstwirtschaft durchaus erfahren, gute Zeugnisse, Ia Referenzen, 44 Jahre alt, **sucht** wegen politischer Schwierigkeiten für später **Stellung.** Kaution kann gestellt werden. Angebote unter **„Treudeutsch" 1095** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Förster,
d. J.-Prüfung gemacht, bisher nur in beff. Verwaltung tätig gewesen, **sucht** v. sofort od. später **Anstellg.** Schlesien u. Pommern bevorzugt. Angeb. unt. **Nr. 1147** beförd. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgehilfe,
mit allen ins Fach schlagenden Arbeiten vertraut, **sucht Stellung** in Privat- oder Kommunaldienst. Forstschule Templin mit Erfolg besucht. Ang. u. **Nr. 1138** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Wirtschafterin sucht Stellung in frauenlosem Forsthause. Angebote u. **Nr. 1139** bef. die Gesch. der Deutsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

Wer es ermöglichen kann, sollte im Herbst pflanzen!
Herbstpreisliste
soeben erschienen, bitte dieselbe noch heute abzurufen.
H. Gaertner,
Geschäftshaus für Forstwirtschaft,
Schönthal bei Sagan i. Schles
Gegr. 1850. Gegr. 1850
Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates. Lieferant vieler Landwirtschaftskammern. (114

Laub- und Nadelholzsämereien
empfiehlt (51
A. Ortlepp, Samenhandlg.,
Fischbach, Gotha.

Rotbuchen-Sämlinge,
3j., gibt laufend ab (113
Conrad Monecke,
Baumschulen,
Heiligenstadt (Eichsfeld).

H. Gaertner,
Schönthal b. Sagan i. Schles
Gegründet 1850.
Beste Bezugsquelle für sämtliche
Forstpflanzen und Waldsämereien
mit höchster Keimfähigkeit.
Später: **Eicheln u. Kastanien zu Wildfütterung,** waggonweise und in Stückgutposten zu Tagespreisen

---

Rotbuchen-Wildlinge
kann ich in vorzüglicher Qualität und beliebiger Menge in den nächsten Wochen liefern, zu günstigsten Preisen. (112
Herm. Hartung, Heiligenstadt (Eichsfeld)
Forstpflanzenhandlung.

Zur Herbstpflanzung!
Empfehle in nur allerbester Qualität 1j. S. und 2i. v. **Kontroll liefern, Schwarzkief., Banskief., Strobus-Lärchen, Fichten Ahorn, Birken, Eichen, Erlen, Eschen, Rotbuchen, Ligustr** in allen Größen und Mengen. (107
Kontrollfirma **Paul Andrack, Zeisch a b bei Liebenwerda.** Telephon Nr. 11.

Vermischte Anzeigen

Sofortige Lieferung von 50 lebenden, gesunde
Füchsen
erwünscht bis spätestens zum 1. November d. J. Lief rung f. o. b. Rotterdam oder Antwerpen. Briefe unt K. C. 5778 an Rud. Mosse, Köln. (11

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **190,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41. Neudamm, den 8. Oktober 1922. 37. Band.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. September 1922 ab.

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	67 554	70 613	73 672	76 294	78 916	81 538	84 160	90 278	92 900
		„ „ B	64 058	67 117	70 176	72 798	75 420	78 042	80 664	85 908	88 530
		„ „ C	62 310	65 369	68 428	71 050	73 672	76 294	78 916	83 723	86 345
		„ „ D	60 562	63 621	66 680	69 302	71 924	74 546	77 168	81 538	84 160
		„ „ E	58 814	61 873	64 932	67 554	70 176	72 798	75 420	79 353	81 975
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	1 562	1 639	1 716	1 782	1 848	1 914	1 980	2 134	2 200
		„ „ B	1 474	1 551	1 628	1 694	1 760	1 826	1 892	2 024	2 090
		„ „ C	1 430	1 507	1 584	1 650	1 716	1 782	1 848	1 969	2 035
		„ „ D	1 386	1 463	1 540	1 606	1 672	1 738	1 804	1 914	1 980
		„ „ E	1 342	1 419	1 496	1 562	1 628	1 694	1 760	1 859	1 925
A 2	Grundgehalt		13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	78 479	81 101	83 723	89 841	92 463	95 085	100766	102951	105136
		„ „ B	74 983	77 605	80 227	85 471	88 093	90 715	95522	97707	99892
		„ „ C	73 235	75 857	78 479	83 286	85 908	88 530	92900	95085	97270
		„ „ D	71 487	74 109	76 731	81 101	83 723	86 345	90278	92463	94648
		„ „ E	69 739	72 361	74 983	78 916	81 538	84 160	87656	89841	92026

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz M	Von Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren M	4 Jahren M	6 Jahren M	8 Jahren M	10 Jahren M	12 Jahren M	14 Jahren M	16 Jahren M
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	1 837	1 903	1 969	2 123	2 189	2 255	2 398	2 453	2 508
		" " B	1 749	1 815	1 881	2 013	2 079	2 145	2 266	2 321	2 376
		" " C	1 705	1 771	1 837	1 958	2 024	2 090	2 200	2 255	2 310
		" " D	1 661	1 727	1 793	1 903	1 969	2 035	2 134	2 189	2 244
		" " E	1 617	1 683	1 749	1 848	1 914	1 980	2 068	2 123	2 178
A 3	Grundgehalt		15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600
		" " B	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		" " C	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	88 530	91 589	94 648	100766	103388	106010	108632	111254	117372
		" " B	84 160	87 219	90 278	95522	98144	100766	103388	106010	111254
		" " C	81 975	85 034	88 093	92900	95522	98144	100766	103388	108195
		" " D	79 790	82 849	85 908	90278	92900	95522	98144	100766	105136
		" " E	77 605	80 664	83 723	87656	90278	92900	95522	98144	102077
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	2 090	2 167	2 244	2 398	2 464	2 530	2 596	2 662	2 816
		" " B	1 980	2 057	2 134	2 266	2 332	2 398	2 464	2 530	2 662
		" " C	1 925	2 002	2 079	2 200	2 266	2 332	2 398	2 464	2 585
		" " D	1 870	1 947	2 024	2 134	2 200	2 266	2 332	2 398	2 508
		" " E	1 815	1 892	1 969	2 068	2 134	2 200	2 266	2 332	2 431
A 4	Grundgehalt		16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600
		" " B	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200
		" " C	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 800	2 810	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 100	2 000	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	92 900	99 892	103388	106447	109506	112565	118683	121305	123927
		" " B	88 530	94 648	98144	101203	104262	107321	112565	115187	117809
		" " C	86 345	92 026	95522	98581	101640	104699	109506	112128	114750
		" " D	84 160	89 404	92900	95959	99018	102077	106447	109069	111691
		" " E	81 975	86 782	90278	93337	96396	99455	103388	106010	108632
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	2 200	2 376	2 464	2 541	2 618	2 695	2 849	2 915	2 981
		" " B	2 090	2 244	2 332	2 409	2 486	2 563	2 695	2 761	2 827
		" " C	2 035	2 178	2 266	2 343	2 420	2 497	2 618	2 684	2 750
		" " D	1 980	2 112	2 200	2 277	2 354	2 431	2 541	2 607	2 673
		" " E	1 925	2 046	2 134	2 211	2 288	2 365	2 464	2 530	2 596
A 5	Grundgehalt		17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	100766	105136	109506	113002	119994	122616	125138	131356	133978
		" " B	95522	99892	104262	107758	113876	116498	119120	124364	126986
		" " C	92900	97270	101640	105136	110817	113439	116061	120868	123490
		" " D	90278	94648	99018	102514	107758	110380	113002	117372	119994
		" " E	87656	92026	96396	99892	104699	107321	109943	113876	116498
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	2 398	2 508	2 618	2 706	2 882	2 948	3 014	3 168	3 234
		" " B	2 266	2 376	2 486	2 574	2 728	2 794	2 860	2 992	3 058
		" " C	2 200	2 310	2 420	2 508	2 651	2 717	2 783	2 904	2 970
		" " D	2 134	2 244	2 354	2 442	2 574	2 640	2 706	2 816	2 882
		" " E	2 068	2 178	2 288	2 376	2 497	2 563	2 629	2 728	2 794

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	107321	111691	119557	123053	130045	133541	136600	139659	142718
		" " B	102077	106447	113439	116935	123053	126549	129608	132667	135726
		" " C	99455	103825	110380	113876	119557	123053	126112	129171	132230
		" " D	96833	101203	107321	110817	116061	119557	122616	125675	128734
		" " E	94211	98581	104262	107758	112565	116061	119120	122179	125238
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	2 563	2 673	2 871	2 959	3 135	3 223	3 300	3 377	3 454
		" " B	2 431	2 541	2 717	2 805	2 959	3 047	3 124	3 201	3 278
		" " C	2 365	2 475	2 640	2 728	2 871	2 959	3 036	3 113	3 190
		" " D	2 299	2 409	2 563	2 651	2 783	2 871	2 948	3 025	3 102
		" " E	2 233	2 343	2 486	2 574	2 695	2 783	2 860	2 937	3 014
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		" " B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		" " C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		" " D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		" " E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	117372	121742	129608	133978	138348	142718	147088	151458	159324
		" " B	111254	115624	122616	126986	131356	135726	140096	144466	151458
		" " C	108195	112565	119120	123490	127860	132230	136600	140970	147525
		" " D	105136	109506	115624	119994	124364	128734	133104	137474	143592
		" " E	102077	106447	112128	116498	120868	125238	129608	133978	139659
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	2 816	2 926	3 124	3 234	3 344	3 454	3 564	3 674	3 872
		" " B	2 662	2 772	2 948	3 058	3 168	3 278	3 388	3 498	3 674
		" " C	2 585	2 695	2 860	2 970	3 080	3 190	3 300	3 410	3 575
		" " D	2 508	2 618	2 772	2 882	2 992	3 102	3 212	3 322	3 476
		" " E	2 431	2 541	2 684	2 794	2 904	3 014	3 124	3 234	3 377
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	129608	136163	142718	147962	153206	161946	167190	172434	
		" " B	122616	129171	135726	140970	146214	154080	159324	164568	
		" " C	119120	125675	132230	137474	142718	150147	155391	160635	
		" " D	115624	122179	128734	133978	139222	146214	151458	156702	
		" " E	112128	118683	125238	130482	135726	142281	147525	152769	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	3 124	3 289	3 454	3 586	3 718	3 938	4 070	4 202	
		" " B	2 948	3 113	3 278	3 410	3 542	3 740	3 872	4 004	
		" " C	2 860	3 025	3 190	3 322	3 454	3 641	3 773	3 905	
		" " D	2 772	2 937	3 102	3 234	3 366	3 542	3 674	3 806	
		" " E	2 684	2 849	3 014	3 146	3 278	3 443	3 575	3 707	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	142718	149710	160198	167190	174182	181174	187729	194284	
		" " B	135726	142718	152332	159324	166316	173308	179863	186418	
		" " C	132230	139222	148399	155391	162383	169375	175930	182485	
		" " D	128734	135726	144466	151458	158450	165442	171997	178552	
		" " E	125238	132230	140533	147525	154517	161509	168064	174619	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	3 454	3 630	3 894	4 070	4 246	4 422	4 587	4 752	
		" " B	3 278	3 454	3 696	3 872	4 048	4 224	4 389	4 554	
		" " C	3 190	3 366	3 597	3 773	3 949	4 125	4 290	4 455	
		" " D	3 102	3 278	3 498	3 674	3 850	4 026	4 191	4 356	
		" " E	3 014	3 190	3 399	3 575	3 751	3 927	4 092	4 257	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	159324	168064	176804	185544	194284	203024	211764	224000	
		" " B	151458	160198	168938	177678	186418	195158	203898	215260	
		" " C	147525	156265	165005	173745	182485	191225	199965	210890	
		" " D	143592	152332	161072	169812	178552	187292	196032	206520	
		" " E	139659	148399	157139	165879	174619	183359	192099	202150	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	3 872	4 092	4 312	4 532	4 752	4 972	5 192	5 500	
		" " B	3 674	3 894	4 114	4 334	4 554	4 774	4 994	5 280	
		" " C	3 575	3 795	4 015	4 235	4 455	4 675	4 895	5 170	
		" " D	3 476	3 696	3 916	4 136	4 356	4 576	4 796	5 060	
		" " E	3 377	3 597	3 817	4 037	4 257	4 477	4 697	4 950	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	176804	187729	198654	209579	224000	232740	241480	250220	
		" " B	168938	179863	190788	201713	215260	224000	232740	241480	
		" " C	165005	175930	186855	197780	210890	219630	228370	237110	
		" " D	161072	171997	182922	193847	206520	215260	224000	232740	
		" " E	157139	168064	178989	189914	202150	210890	219630	228370	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	4 312	4 587	4 862	5 137	5 500	5 720	5 940	6 160	
		" " B	4 114	4 389	4 664	4 939	5 280	5 500	5 720	5 940	
		" " C	4 015	4 290	4 565	4 840	5 170	5 390	5 610	5 830	
		" " D	3 916	4 191	4 466	4 741	5 060	5 280	5 500	5 720	
		" " E	3 817	4 092	4 367	4 642	4 950	5 170	5 390	5 610	
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		" " B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		" " C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		" " D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		" " E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	211764	232740	250220	263330	276440	289550	302660		
		" " B	203898	224000	241480	254590	267700	280810	293920		
		" " C	199965	219630	237110	250220	263330	276440	289550		
		" " D	196032	215260	232740	245850	258960	272070	285180		
		" " E	192099	210890	228370	241480	254590	267700	280810		

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	5 192	5 740	6 160	6 490	6 820	7 150	7 480		
		" " B	4 994	5 500	5 940	6 270	6 600	6 930	7 260		
		" " C	4 895	5 390	5 830	6 160	6 490	6 820	7 150		
		" " D	4 796	5 280	5 720	6 050	6 380	6 710	7 040		
		" " E	4 697	5 170	5 610	5 940	6 270	6 600	6 930		

2. Außerplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Ausgleich-, Sonder- und Notzuschlag, d) monatlicher Mehrbetrag seit 1. September 1922.

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr M	im 2. Jahr M	im 3. Jahr M	im 4. Jahr M	im 5. Jahr M
A 6	Ortsklasse A	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—
		c	107 628,75	105 778,75	107 999,10	109 171,—	108 246,—
		d	2 461,25	2 461,25	2 522,30	2 563,—	2 563,—
	Ortsklasse B	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	102 384,75	100 534,75	102 755,10	103 927,—	103 002,—
		d	2 329,25	2 329,25	2 390,30	2 431,—	2 431,—
	Ortsklasse C	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—
		c	99 762,75	97 912,75	100 133,10	101 305,—	100 380,—
		d	2 263,25	2 263,25	2 324,30	2 365,—	2 365,—
	Ortsklasse D	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—
		c	97 140,75	95 290,75	97 511,10	98 683,—	97 758,—
		d	2 197,25	2 197,25	2 258,30	2 299,—	2 299,—
	Ortsklasse E	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—
		c	94 518,75	92 668,75	94 889,10	96 061,—	95 136,—
		d	2 131,25	2 131,25	2 192,30	2 233,—	2 233,—
A 10	Ortsklasse A	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—
		c	159 931,—	157 131,—	160 406,80	162 124,—	160 724,—
		d	3 718,—	3 718,—	3 810,40	3 872,—	3 872,—
	Ortsklasse B	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—
		c	152 065,—	149 265,—	152 540,80	154 258,—	152 858,—
		d	3 520,—	3 520,—	3 612,40	3 674,—	3 674,—
	Ortsklasse C	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—
		c	148 132,—	145 332,—	148 607,80	150 325,—	148 925,—
		d	3 421,—	3 421,—	3 513,40	3 575,—	3 575,—
	Ortsklasse D	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	144 199,—	141 399,—	144 674,80	146 392,—	144 992,—
		d	3 322,—	3 322,—	3 414,40	3 476,—	3 476,—
	Ortsklasse E	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—
		c	140 266,—	137 466,—	140 741,80	142 459,—	141 059,—
		d	3 223,—	3 223,—	3 315,40	3 377,—	3 377,—

Hosted by Google

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 9. 1922 ab: 12 888 ℳ jährlich, Mehrbetrag für September 264 ℳ;

für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 9. 1922 ab: 16 110 ℳ jährlich, Mehrbetrag für September 330 ℳ;

für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 9. 1922 ab: 19 332 ℳ jährlich, Mehrbetrag für September 396 ℳ.

4. Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt unverändert 2500 ℳ jährlich.

5. Für Dienstwohnungen

können von den vorstehenden Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ
1	5 244,—	3 933,—	3 277,50	2 622,—	1 966,50
2	6 292,80	4 719,60	3 933,—	3 146,40	2 359,80
3 u. 4	7 341,60	5 506,20	4 588,50	3 670,80	2 753,10
5 u. 6	8 390,40	6 292,80	5 244,—	4 195,20	3 146,40
7 u. 8	9 439,20	7 079,40	5 899,50	4 719,60	3 539,70
9	12 585,60	9 439,20	7 866,—	6 292,80	4 719,60
10 u. 11	13 984,—	10 488,—	8 740,—	6 992,—	5 244,—
12	17 480,—	13 110,—	10 925,—	8 740,—	6 555,—

6. Die Wirtschaftsbeihilfen

werden daneben den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich in bisheriger Weise weitergezahlt.

7. Die Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen.

Entsprechend der Erhöhung des Ausgleichzuschlags für die aktiven Beamten ändern sich auch die Versorgungszuschläge für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von Beamten vom 1. September 1922 ab von 360 % für die ersten 10 000 ℳ auf 492 % und von 305 % für den Rest auf 437 %. Hinsichtlich der Kinder- und Frauenbeihilfe siehe Nr. 3 und 4.

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Ruhegehalt ℳ	Versorgungszuschlag vom 1. 9. 22 ab ℳ
1	13 950	66 461,50
2	15 840	74 720,80
3	17 730	82 980,10
4	18 855	87 896,35
5	20 370	94 516,90
6	21 870	101 071,90
7	24 510	112 608,70
8	26 760	122 441,20
9	30 510	138 828,70
10	35 400	160 198,—
11	39 900	179 863,—
12	48 900	219 193,—

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Witwengeld ℳ	Versorgungszuschlag vom 1. 9. 22 ab ℳ
1	5 580	43 391,—
2	6 336	48 897,20
3	7 092	54 403,40
4	7 542	57 680,90
5	8 148	62 094,60
6	8 748	66 464,60
7	9 804	74 155,80
8	10 704	80 710,80
9	12 204	91 635,80
10	14 160	105 882,—
11	15 960	118 992,—
12	19 560	145 212,—

Bekämpfung von Waldbränden.

Von Forstmeister Junack.

Mit 6 Abbildungen.

1. Orientierung über den Umfang des Brandes.

Wer einen Waldbrand bemerkt, begebe sich zunächst an Ort und Stelle des Brandes und stelle die Ausdehnung des Brandes fest. Einen kleinen Brand

Hosted by Google

kann oft ein einzelner löschen oder seine verderbliche Ausdehnung nach einer besonders gefährdeten Gegend (Dickung) wie besonders zu schützenden Gegend zu (Wohnhäuser) verhindern, während dieses vielleicht später mit noch so vielen Mannschaften nicht möglich ist. Auch läßt sich der Umfang der nötigen Brandhilfe erst ermessen, wenn man die Ausdehnung und die Kraft des Waldbrandes kennt. Man soll sich sowohl hüten, zuwenig Löschhilfe aufzubieten, als auch unnötigen Alarm zu schlagen.

2. Ausrüstung für den Waldbrand.

Kleine und harmlose Waldbrände lassen sich auch ohne jede Ausrüstung mit einem abgebrochenen Zweig durch Ausschlagen löschen. Wenn möglich, nehme man mit:

a) ein Taschenmesser zum Abschneiden von Zweigen,
b) Spaten oder Hacke zum Herstellen von Wundstreifen,
c) Beil oder Axt zum Abhauen von Aesten und Bäumen,

und seitens der Leiter des Brandes:

d) Waldhorn oder Hupe zum Signalgeben,
e) Streichhölzer zum Entzünden von Gegenfeuern.

Bei bösartigen Bränden sorge man auch baldigst für

f) Pferde mit starken Pflügen zum Herstellen von Wundstreifen,
g) Kaffee zum Löschen des Durstes der Löschmannschaften (kein Alkohol beim Waldbrand!).

3. Bekämpfung der Waldbrände.

Jeder Waldbrand hat, wenn er nicht durch Hindernisse oder Gegenmaßregeln eingedämmt wird und der Wind stetig aus einer Richtung weht, die Form eines Eies, die sich dadurch ergibt, daß der Brand nach allen Seiten fortschreitet, mit dem Winde aber schneller läuft als gegen den Wind. Ein normaler Waldbrand sieht daher von oben gesehen wie Figur 1 aus.

Fig. 1. Normaler Waldbrand von oben gesehen.

Aendert sich während des Brandes die Windrichtung, so ändert sich entsprechend auch die Form der Brandfigur.

Jeder Waldbrand wird in der Regel am besten von der Seite aus bekämpft, von der der Wind direkt in das Feuer hineinbläßt. Dort ist am leichtesten an das Feuer heranzukommen. Hat man mehrere Leute zur Hand, so teilt man sie in zwei Rotten und läßt die eine nach rechts und die andere nach links vorrücken. Ein halb bekämpfter Brand zeigt also die Form der Figur 2, in der A der Anfangspunkt der Bekämpfung, B und C die Arbeitsstellen der beiden Kolonnen, die schwarze Linie aber die gelöschte Brandlinie bezeichnet. — Vermögen die löschenden Mannschaften mit der Bekämpfung schneller fortzuschreiten als der Waldbrand, so treffen sie schließlich an der Spitze des Feuers zusammen, und der Brand ist gelöscht. Dieses Umringlöschen geschieht bei Waldbränden mit geringer Hitzeentwicklung durch Ausschlagen mittels grünen Büschen. Das Ausschlagen soll aber mehr ein Kehren oder kehrendes Schlagen nach der Brandfläche zu sein als gerades Draufschlagen. Beim geraden Draufschlagen verpflanzt man leicht das Feuer nach der nicht brennenden Seite zu.

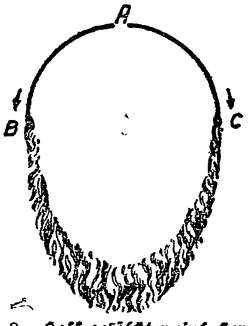

Fig. 2. Halb gelöschter einfacher Brand.

Ist das Feuer dagegen so heiß oder der Rauch so stark, daß die Mannschaften das unmittelbare Ausschlagen nicht mehr leisten können, so gibt es zwei Möglichkeiten der Bekämpfung:

a) man dämpft das Feuer zunächst durch leichtes Uebersanden und schlägt dann das Feuer aus oder
b) man stellt in einiger Entfernung vom Feuer durch Beseitigung des Bodenüberzuges auf 30 bis 50 cm (je nach der Menge und Dürre des brennbaren Bodenüberzuges) einen Wundstreifen her und entzündet an diesem Wundstreifen ein Gegenfeuer.

Letztere Art der Bekämpfung greift die Löschmannschaften weit weniger an

Hosted by Google

und ist deshalb empfehlenswerter. Sie hat auch den Vorteil, daß der gelöschte Brand sofort gegen Weiterschreiten nach Neuaufflammen gesichert ist. In solchem Falle hat der halb gelöschte starke Waldbrand die Form der Figur 3.

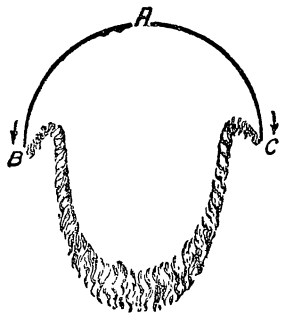

Fig. 3. Halb gelöschter starker Waldbrand.

Schreitet der Waldbrand schneller fort, als die bekämpfende Löschhilfe vorrücken kann, oder nähert sich die Spitze des Feuers einer besonders gefährdeten Gegend (Dickung) oder besonders zu schützenden Gegend (Wohnhäuser) oder einem vorhandenen natürlichen oder künstlichen Wundstreifen, (Weg, Spürbahn), so muß rechtzeitig zum frontalen Gegenfeuer geschritten werden, wenn zu befürchten ist, daß das ungezügelte Hauptfeuer den Wundstreifen überfliegt. Das Gegenfeuer ist so anzulegen, daß Feuer und Gegenfeuer sich in genügender Ferne von dem vor dem Anbrennen zu schützenden Objekt treffen, und es ist zu bedenken, daß das in der Regel mit dem Winde ankommende Feuer schneller fortschreitet als das dann gegen den Wind entzündete Gegenfeuer.

Das Gegenfeuer soll in der Regel an Wundstreifen angelegt werden, die, wenn nötig, zu diesem Zwecke mit der Hand oder dem Gespann angelegt werden; eine Pflugfurche (am besten mit Waldpflug) genügt. Wenn es aber nicht anders geht, muß vorläufig auch ein Gegenfeuer ohne solchen Wundstreifen gewagt werden, wenn Leute zur Hand sind, die das noch kleine Gegenfeuer nach der dem Hauptfeuer abgekehrten Seite ausschlagen und die Zeit zur Anlage eines Wundstreifens fehlt. Solches Gegenfeuer kann man besonders an Waldwegen wagen, auf denen das Brandgras abgemäht oder durch Fuhrwerk angetreten war; man unterschätze aber nicht die Schwierigkeit, ein Gegenfeuer in Schach zu halten und mache es nie breiter als nötig. In allen Fällen wähle man zur Anlage von Gegenfeuer möglichst feuersichere Stellen.

Auch das Gegenfeuer muß Hand in Hand gehen mit der Bekämpfung von der Seite her. Ein halb gelöschter, sehr bösartiger Waldbrand soll deshalb die Form der Figur 4 haben, wobei A, B, C dieselbe Bedeutung haben wie in Figur 1 bis 3, D aber der Ort der Entzündung des Gegenfeuers, E und F die Arbeitsorte für Weiterleitung des Gegenfeuers bedeuten.

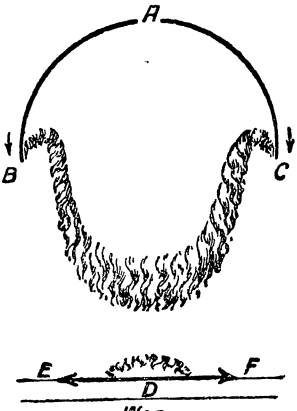

Fig. 4. Halb gelöschter sehr bösartiger Waldbrand.

Wird der Brand von der Seite und der Front aus bekämpft, so müssen Front- und Seitenbekämpfung schließlich Fühlung miteinander suchen. Solcher Brand hat also kurz vor der beendeten Löschung die Form von Figur 5.

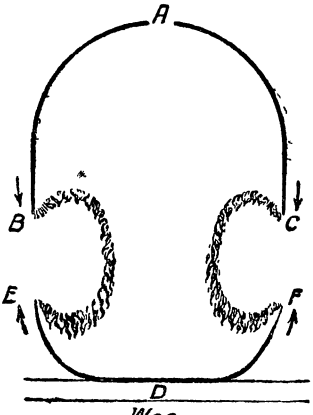

Fig. 5. Fast völlig gelöschter sehr bösartiger Waldbrand.

4. Sicherungsmaßnahmen nach dem Brande.

Nachdem der Brand gelöscht ist, müssen sofort Wundstreifen um das Feuer herum hergestellt werden, soweit sie nicht schon bei der Bekämpfung gefertigt sind. Diese Sicherungs-Wundstreifen sind um so besser, je breiter sie sind. Nach der Tiefe zu dagegen ist es nur unbedingt nötig, sie bis auf den Mineralboden zu führen, Herstellung tieferer Gräben ist dagegen nutzlose Kraftvergeudung. Nur wenn aus den Sicherungswundstreifen dicke Rohhumuspolster entfernt sind, die leicht durch überfliegendes Feuer entzündet werden können, ist es nützlich, diesen Rohhumus aus den

Hosted by Google

Sicherungsstreifen leicht zu übersanden. Alle aus den Sicherungsstreifen ausgehobenen brennbaren Stoffe sind aber auf die entgegengesetzte Seite vom Feuer zu legen, und zwar entweder umgeklappt an den Rand des Sicherungsstreifens oder weitab vom Sicherungsstreifen. Werden die Humuspolster dicht an den Sicherungsstreifen gelegt, so werden sie zweckmäßig so übersandet, wie Figur 6 zeigt.

Unverbrannter Bodenüberzug, der zwischen dem nachträglich gemachten Sicherungsstreifen und dem Feuer stehen bleibt, wird am besten wie Gegenfeuer nachträglich angebrannt, da diese Kanten sonst stete Gefahr des Wiederaufflammens und des Nachbrennens der Kanten bilden.

Trotz dieser Wundstreifen ist Ueberfliegen des Feuers möglich, solange noch Feuer auf der Brandfläche glimmt. Es muß deshalb am Waldbrande gewacht werden, bis das Feuer völlig erloschen ist.

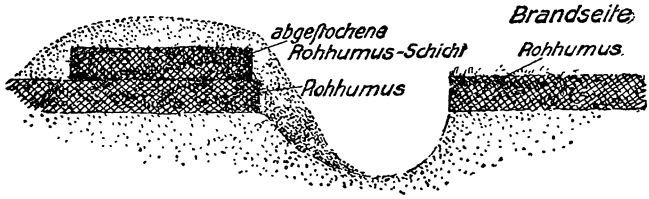

Fig. 6. **Sicherungs-Wundstreifen in Rohhumus.**

Bei langem Wachen haben die Wachmannschaften stets den Drang, das Feuer durch Uebersanden zu löschen. Das ist wertlos, ja kann die Brandzeit verlängern, weil das Feuer unter dem Sande weitermeilert. Will man die Wachzeit verkürzen, so muß man schließlich die meilernden Stellen mit Wasser ausgießen, und zwar bei kleineren Bränden auf der ganzen Fläche, auf größeren aber in etwa 50 m breiter Zone, die dann vom inneren Brandgebiet abermals durch Sicherungsgräben isoliert wird.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Wohnungsbeihilfe an versetzte Beamte.

Allg. Verf. I 120.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Berlin, den 12. 8. 1922.

Nachstehende Rundverfügung des Herrn Preußischen Finanzministers pp. vom 26. Juli 1922 wird mit Bezug auf meine Allgemeine Verfügung I 42/1922 (LwMBl. S. 247) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung auch für den Bereich meiner Verwaltung ergebenst mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Berlin C 2, den 2 Juli 1922.

Betrifft: Wohnungsbeihilfe an versetzte Beamte.

(Runderlasse vom 28. 2. 1922 — F. M. Bl. S. 93 — und vom 2. Juni 1922 — F. M. Bl. S. 330 —.)

Die Bestimmungen über die Gewährung von Wohnungsbeihilfen — Runderlaß vom 28. 2. 1922 (F. M. Bl. S. 93) — werden mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab, wie folgt, ergänzt:

Ziffer 39 a (neu):

„Auf Beamte — besoldete planmäßige und nichtplanmäßige mit laufender Grundvergütung —, die die Absicht haben, sich zu verheiraten und kurz vor der Verheiratung versetzt werden, finden die vorliegenden Bestimmungen Anwendung, wenn vor der Bekanntgabe der Versetzungsverfügung

a) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Schritte unternommen sind und der Tag der Eheschließung bereits festgesetzt war, und
b) die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft waren, und
c) wenn nach der Verheiratung am bisherigen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort ein eigner Hausstand wirklich eingerichtet ist, oder die Möbel wenigstens entgeltlich untergestellt sind.

Die Gewährung der Wohnungsbeihilfen, Fahrgelder und Zuschüsse zu den Mehrkosten kann jedoch erst vom Zeitpunkt der Verheiratung ab in Frage kommen.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten sinngemäß auch für die in den Ziffern 37 bis 39 a.a. O. bezeichneten Personen.

pp.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Anrechnungsbeträge für staatsforsteigene Dienstwohnungen.

Allgemeine Verfügung III 70.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III 15 803.
Berlin, 13. September 1922.

Nach § 6 des ursprünglichen Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 7. Mai 1920 waren die den Beamten für die Dienstwohnung anzurechnenden Beträge je nach der Höhe des Anfangsgrundgehalts auf 30, 40 und 50 v. H. des für seine Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich des Ausgleichszuschlags zu bemessen. Diese Bestimmung wurde durch § 7 des B. D. E. G. vom 17. Dezember 1920 dahin abgeändert, daß die Prozentsätze nur als Höchstgrenze zu gelten, im übrigen aber die Anrechnungsbeträge den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen zu entsprechen haben. Die obigen Höchstsätze sollen nach Ziffer 102 Abs. 1 B. B. B. nur so lange erhoben werden, als die hiernach vorzunehmende Festsetzung, welche nach Ziffer 102

Hosted by Google

Abs. 3 P. B. V. auf Antrag des Beamten erfolgen muß, noch nicht stattgefunden hat.

Wenn die Allgemeine Verfügung I 27 vom 21. Februar 1921 — I B I a 1642, III 3418 — die Beachtung der in dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 3. Dezember 1920 — III. 2. 103 Bauabteilung — festgelegten Richtlinien verlangt, so sind damit nicht der von der Gesetzgebung überholte Absatz 2 dieses Erlasses, sondern die allgemeinen technischen Gesichtspunkte gemeint, nach denen die Dienstwohnungen abgeschätzt werden sollen. Ich verkenne nicht, daß die Abschätzung des Mietwertes, besonders bei den nicht in Ortschaften gelegenen Forstdienstgehöften, vielfach auf Schwierigkeiten stoßen wird. Man wird dort zum Vergleiche heranzuziehende Wohnungen häufig in weiterer Entfernung suchen müssen. Auch wird in vielen Fällen ein Herangehen an die Höchstgrenzen nötig sein. Keinesfalls kann aber auf die in Ziffer 99 P. B. V. für jede Dienstwohnung vorgesehene Ermittlung verzichtet werden.

Da nicht überall hiernach verfahren ist, sehe ich mich veranlaßt, auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Im übrigen nehme ich auf meinen Erlaß vom 15. Juli 1922 — I B I a 6334 — Bezug, der für die Abschätzungen der Dienstwohnungen neue Richtlinien gibt.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen usw.

Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

Allgemeine Verfügung III 73.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15 291.

Berlin, 16. September 1922.

Die Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften (Allgemeine Verfügung III 47 vom 18. Juli 1921 — III 13652 —) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. An die Stelle des Bankenverzeichnisses — Anlage zur obengenannten Allgemeinen Verfügung — tritt das anliegende Verzeichnis.

   Die Zulassung der unter II aufgeführten Banken ohne Inanspruchnahme eines zweiten Bankhauses in anderen als den genannten Regierungsbezirken ist nicht grundsätzlich abzulehnen. Diese Banken können vielmehr unter der Voraussetzung, daß keinerlei Bedenken, insbesondere auch nicht gegen die Person des Holzkäufers, bestehen, auch in anderen Regierungsbezirken, als den im Verzeichnis aufgeführten, über die sich ihr Geschäftsverkehr im allgemeinen erstreckt, zugelassen werden.
2. Der Zinsfuß für die Stundungszinsen wird für Holzverkäufe, die nach dem 30. September d. J. stattgefunden haben, bis auf weiteres auf 6½ v. H., für die Verzugszinsen auf 7½ v. H. festgesetzt.
3. Bei der Berechnung der Stundungs- und der Verzugszinsen ist künftig das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.
4. Die Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der Holzzettel — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 16, B Ziffer 23, C Ziffer 21 und D Ziffer 28 — wird auf 10 ℳ, die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Holzzettels auf 5 ℳ festgesetzt.
5. Die Vertragsstrafe bei Abfuhrversäumnis — Bedingungen A Ziffer 19, B Ziffer 26, C Ziffer 24 und D Ziffer 31 — wird auf 5 ℳ für jede nicht rechtzeitig abgefahrene Holznummer und für jeden angefangenen Kalendermonat festgesetzt.
6. Die Änderungen unter 2 bis 5 sind, soweit sie bei den für 1923 gelieferten Vordrucken nicht schon berücksichtigt sind, handschriftlich in die Vordrucke zu übernehmen.
7. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß Postgebühren, die lediglich im Interesse der Empfänger der Postsendungen erwachsen, den Holzkäufern zur Last zu legen und nach § 1 und 6 der Bestimmungen des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 unfrei abzusenden und auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen sind.
8. Ich spreche die Erwartung aus, daß die Oberförster in Rücksicht auf die gegenwärtig starke Inanspruchnahme des Betriebskapitals der Holzkäufer von der Befugnis der Verringerung des Angeldes (B Ziffer 7, D Ziffer 12), soweit es die gesicherte Durchführung des Kaufgeschäfts zuläßt, weitgehenden Gebrauch machen.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Forstkassen liegen bei.

J. A.: von dem Busssche.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Verzeichnis von Banken, die von den Regierungen ohne besondere Nachprüfung bei der Sicherstellung gestundeter Holzkaufgelder zugelassen werden können.

I. In allen Regierungsbezirken:
   a) Reichs- und Staatsbanken:
      1. Reichsbank, Berlin.
      2. Pr. Staatsbank (Seehandlung), Berlin.
      3. Pr. Zentralgenossenschaftskasse, Berlin.
   b) Kommunalbanken:
      1. Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — Berlin.
   c) Aktien- usw. Banken:
      1. Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), Berlin.
      2. Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.
      3. Commerz- und Privatbank, Berlin.
      4. Deutsche Bank, Berlin.
      5. Disconto-Gesellschaft, Berlin.
      6. Dresdner Bank, Berlin.
      7. Mitteldeutsche Creditbank, Berlin.
      8. Nationalbank für Deutschland, Berlin.

II. In einzelnen Regierungsbezirken:
   a) Kommunalbanken:
      1. Girozentrale der Provinz Brandenburg, Berlin, in den Regierungsbezirken: Potsdam, Frankfurt a. O.
      2. Girozentrale der Stadt Berlin, Berlin, in den Regierungsbezirken: Potsdam, Frankfurt a. O.
      3. Kommunalbank für Schlesien, Breslau, in den Regierungsbezirken: Breslau, Oppeln, Liegnitz.
      4. Girozentrale Hannover, Hannover, in den Regierungsbezirken: Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich.
      5. Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel, in den Regierungsbezirken: Schleswig, Lüneburg, Stade.
      6. Girozentrale für Ost- und Westpreußen, Königsberg i. Pr., in den Regierungsbezirken: Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder.
      7. Girozentrale — Kommunalbank — für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt, Magdeburg, in den Regierungsbezirken: Magdeburg, Merseburg, Erfurt.
      8. Girozentrale Pommern, Stettin, in den Regierungsbezirken: Stettin, Köslin, Stralsund.
      9. Landeskreditkasse in Cassel, in den Regierungsbezirken: Cassel, Wiesbaden.
      10. Landesbank der Rheinprovinz, Düsseldorf, in den Regierungsbezirken: Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen.

Hosted by Google

11. Landesbank der Provinz Hannover, Hannover, in den Regierungsbezirken: Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich.
12. Landesbank der Provinz Westfalen, Münster i. W., in den Regierungsbezirken: Minden, Münster, Arnsberg.
13. Lauenburgische Landesbank, Ratzeburg, in den Regierungsbezirken: Schleswig, Lüneburg.
14. Nassauische Landesbank, Wiesbaden, in den Regierungsbezirken: Cassel, Wiesbaden.

b) Aktien- usw. Banken:

1. Barmer Bankverein in Barmen, in den Regierungsbezirken: Arnsberg, Cassel, Düsseldorf, Köln, Coblenz, Aachen.
2. Bayrische Vereinsbank in München, in den Regierungsbezirken: Cassel, Wiesbaden, Coblenz.
3. Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M., in den Regierungsbezirken: Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier.
4. Essener Kreditanstalt in Essen, in den Regierungsbezirken: Minden, Arnsberg, Cassel, Düsseldorf, Aachen, Köln.
5. Hildesheimer Bank in Hildesheim, in den Regierungsbezirken: Hannover, Hildesheim, Lüneburg.
6. Kieler Bank in Kiel, in den Regierungsbezirken: Lüneburg, Schleswig.
7. Osnabrücker Bank in Osnabrück, in den Regierungsbezirken: Osnabrück, Minden.
8. Ostbank für Handel und Gewerbe in Königsberg i. Pr., in den Regierungsbezirken: Königsberg, Allenstein, Gumbinnen, Marienwerder, Schneidemühl, Stettin, und Köslin.
9. Norddeutsche Bank in Hamburg, in den Regierungsbezirken: Schleswig, Stade, Lüneburg.
10. Rheinische Kreditbank in Mannheim, in den Regierungsbezirken: Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier.
11. A. Schaaffhausenscher Bankverein in Köln, in den Regierungsbezirken: Arnsberg, Cassel, Düsseldorf, Köln, Aachen, Trier, Coblenz.

Von Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, können Wechsel, Bürgschaftserklärungen und Verpfandungserklärungen über Guthaben (Ziffer 4e bis f der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921) bis zur Höhe von 50 v. H. des bilanzmäßig nachgewiesenen eigenen Vermogens der Genossenschaften (Geschäftsguthaben zuzüglich Reserven) ohne Inanspruchnahme einer anderen Bankanstalt als Sicherheit für Holzkaufgelder unter den durch Erlaß vom 3. Juni 1922 — III 9971 — vorgeschriebenen Bedingungen angenommen werden.

Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge*).

Berlin, den 22. September 1922.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Uebereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamtendiensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung der Verordnung über Aenderungen des Beamtendiensteinkommensgesetzes usw. vom 6. September 1922 wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig auf 677 v. H. festgesetzt.

Artikel II.

Im Artikel I § 2 des Gesetzes über Aenderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) in der Fassung des Gesetzes über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 15. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 137) werden die Worte „in Höhe von 55 v. H." durch die Worte „in Höhe von 100 v. H." ersetzt.

Artikeli III.

Diese Verordnung trtt mit Wirkung vom 1. September 1922 in Kraft.

Das Preußische Staatsministerium.

*) Zur Veröffentlichung dieser Verordnung sei noch mitgeteilt, daß z. B. in Neudamm an die Post- und Eisenbahnbeamten die beiden für September bewilligten Erhöhungen der Ausgleichszuschläge bereits ausgezahlt worden sind. Die Schriftleitung.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Friedrich Nobbe, der Nestor der deutschen Forstbotaniker und Pflanzenphysiologen, ist in Tharandt im Alter von 92 Jahren gestorben. Aus Bremen stammend, wurde er 1861 Lehrer an der Gewerbeschule in Chemnitz, 1868 kam er an die Land- und forstwirtschaftliche Akademie in Tharandt und gründete dort eine pflanzenphysiologische Versuchsstation und zugleich die erste Samenkontrollstation. Durch seine Untersuchungen über Sämereien hat Nobbe der Land- und Forstwirtschaft die wertvollsten Dienste geleistet. Seine Arbeiten über die Bedeutung der mineralischen Nährstoffe für das Pflanzenwachstum, über die stickstoffsammelnden Organismen in den Wurzelknöllchen der Leguminosen, über den Keimprozeß und die Wertbestimmung der Samen u. a. sind für Wissenschaft und Praxis gleich wichtig geworden. Von 1861 bis 1904 gab Prof. Dr. Nobbe die Zeitschrift „Die landwirtschaftlichen Versuchsstationen" heraus, die für die Landwirtschaft größte Bedeutung gewonnen hat. Ein mit echtem Forschergeist beseelter, unermüdlich tätiger Gelehrter ist mit ihm der deutschen Wissenschaft verlorengegangen.

Über verspätete Auszahlung der erhöhten Versorgungsbezüge wird auch von den Ruhestandsbeamten sehr geklagt, und wohl in den meisten Fällen mit Recht. Auch sie erleiden dadurch angesichts der fortschreitenden Geldentwertung Verluste, die ihnen niemand ersetzt. Wie spät oft längst fällige Nachzahlungen erfolgen, entnehmen wir der Zuschrift eines Hegemeisters i. R., der uns folgendes mitteilt: „Am 1. Januar d. J. trat ich als Hegemeister der Gruppe VII im Bezirk Hannover in den Ruhestand und verlegte meinen Wohnsitz in den Bezirk Potsdam. Da die Regierung das Ruhestandseinkommen nur nach Festsetzung der Regierung Hannover auszahlt, bat ich letztere im Juli um Berechnung der vom 1. April ab zu zahlenden Bezüge, auch die Potsdamer Regierung richtete eine gleiche schriftliche Aufforderung nach Hannover, die aber anscheinend ebenso wie meine Bitte unbeantwortet blieb. Am 3. Juli erhielt ich erst die 20 % für die ersten 10000 ℳ vom Januar d. J. Auf die weiteren Nachzahlungen warte ich noch heute (am 17. September 1922)." — Wir wollen hoffen, daß inzwischen die Anordnungen des preußischen Finanzministers zur beschleunigten Auszahlung

Hosted by Google

rückständiger Nachzahlungen zur Ausführung gelangt sind. Wenn Beamte auf die ihnen längst zustehenden Bezüge so lange warten müssen, so birgt das bei der rasenden Geldentwertung, wie wir sie jetzt erleben, die größten Gefahren in sich, nicht nur für die Beamten selbst, sondern auch für den Staat, dessen Autorität doch in erster Linie von ihnen vertreten werden soll. Und was den aktiven Beamten Recht ist, das ist den alten, verdienten Herren im Ruhestande nicht mehr als billig.

Die Jagd in den Kommunalforsten. In Nummer 23 hat Herr Hegemeister Riemenschneider einen kurzen Artikel über Jagdverpachtungen in den Staatsforsten geschrieben. Ich kann die Ausführungen Wort für Wort unterstreichen; denn sollten wirklich Kollegen des Staatsdienstes für Verpachtungen der Jagden sein, so sollten sie zuerst zu den Kommunalforstbeamten herüberschauen. Hier sind die meisten Jagden verpachtet, und die neuen Reichen sind es meistens, welche dieses Gebiet beherrschen. Der Kommunalforstbeamte ist in Brandenburg jagdlich rechtlos. Nur wenige Kommunen haben ihrem Forstbeamten bei den Verpachtungen der Jagd geringe Rechte vorbehalten, denn meistens ist er jagdlich von der Gnade des Pächters abhängig. — Sollte einer der Kollegen im Staatsdienst aber glauben, durch gutes Auskommen mit dem Pächter mehr zu gewinnen, als er heute hat, so wird er wohl meistens eines Besseren belehrt werden; denn es ist nicht jedermanns Sache, die Launen dieser Jäger zu berücksichtigen. In vielen Fällen hält sich der Jagdherr auch einen Aufseher, der in Uniform und dicken Achselstücken im Revier herumstolziert und nicht immer zum gutem Einvernehmen zwischen Beamten und Pächter beiträgt. An den Holzdieben geht er vorbei, macht vielleicht noch eine Bemerkung, die diese Leute von ihrer Handlung gerade nicht abschreckt. Im Orte usw. (besonders hier bei Berlin) heißt es aber bald, der Förster geht vorbei, zeigt aber niemand an. — Die Folge ist, daß die Forstfrevler ermuntert werden, dem Revierbeamten aber Gleichgültigkeit usw. zugeschoben wird. Dagegen wird der Beamte überall bemißtraut, was ich durch einige der Wirklichkeit entnommene Vorgänge belegen kann. 1. Der Jagdpächter resp. dessen Beauftragter bringt den Förster zur Anzeige, weil er denselben jagdmäßig ausgerüstet (Gewehr, Rucksack, Hund) im Revier gesehen hat. 2. Der Förster ist, trotzdem er sich krank gemeldet hatte, mit Gewehr und Hund ins Revier gegangen. 3. Ein Jagdgast des Pächters will den Förster im Juli (!) Hasen schießen gesehen haben, glaubt aber, er hätte die Erlaubnis des Pächters dazu. Der Staatsanwalt, dem die vorgesetzte Behörde des Beamten die Anzeigen des Pächters übergeben hatte, hat das Verfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt. Die Beschwerden der Beamten, daß ihnen die Rechte wie im Staatsdienst zuerkannt werden sollten, ist fruchtlos ausgefallen. — Aus diesen kurzen Ausführungen können sich die Kollegen im Staatsdienst ein Bild machen, wie es auch bei ihnen nach Verpachtung der Jagden aussehen wird. Gott sei Dank, es ist nicht überall so, aber die Fälle, in denen das Einvernehmen gut ist, sind selten. Deshalb kann man nur jedem Beamten zurufen: „Wahret Eure Rechte!"

Strausberg, 2. Forsthaus Schlag.
Schlefereit, Stadtförster.

Forstlicher Lehrgang in Nienburg (Weser). Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover beabsichtigt, bei genügender Beteiligung in den Tagen vom 23. bis 26. Oktober d. J. in Nienburg ihren vierten forstlichen Lehrgang für Privatforstbeamte und Waldbesitzer abzuhalten. Zum Vortrag gelangen in erster Linie waldbauliche Tagesfragen, wie Bodenerkrankung im nordwestdeutschen Heidegebiet, Erfahrungen auf dem Gebiete des Forstkulturwesens, Dauerwald, Saumschlag und zweialtriger Hochwald in hannoverschen Privatforsten, rationelle Holzverwertung und zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des Forstschutzes. Nachmittags sind Waldausflüge und am 26. ein ganztägiger Ausflug in die v. Eickhoffschen Forsten bei Liebenau vorgesehen. Am Zureisetage, dem 23., nachmittags, tagt gleichzeitig die Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im Hotel Weserschlößchen, woselbst auch die Versammlung zum Lehrgang stattfindet. Um baldmöglichst entscheiden zu können, ob der Lehrgang stattfinden kann, wird gebeten, sich sofort bei der Forstabteilung Hannover, Leopoldstraße 1 I, anzumelden. Die Vortragsfolge wird dann den Teilnehmern bekanntgegeben. Teilnehmergebühr für Forstbeamte 100 *M*, für Waldbesitzer 300 *M*. Gr.

Forstwirtschaftliches.

Die Raschwüchsigkeit der Douglastannen. Im Jahre 1883 pflanzte ich im hiesigen herrschaftlichen Park in Groß-Pankow (Priegnitz) eine Anzahl etwa 1 m hoher, grüner Douglastannen als Einzelbäume. Die stärkste dieser Douglasien hat jetzt die stattliche Höhe von 23 m erreicht. Die Derbholzmasse des Stammes beträgt bei einer Länge von 21 m und einem Mittendurchmesser von 36 cm = 2,14 fm. Der Stamm hat in Brusthöhe einen Durchmesser von 63 cm. In den Jahren 1912, 1914 und 1915 unterbaute ich in der Forst, unter Schirm von Birken, größere Flächen mit Douglas, von denen die 1912 gepflanzten bis 8 m Höhe erreicht haben. Alle Stämme zeigen freudigen Wuchs und berechtigen zu den besten Hoffnungen. Von den Douglasien im Park sind verschiedene Bäume reich mit Zapfen behangen. Leider enthalten die Zapfen der am meisten behangenen Stämme nur tauben Samen, bei anderen enthielten die aufgeschnittenen Zapfen ein bis zwölf volle Samenkörner. Von diesen habe ich die Zapfen pflücken lassen, es waren rund 16 kg, wovon ich einige Pflanzen zu ziehen hoffe.

Förster F. Francke, Groß-Pankow.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 28. September 1922. Zufuhr knapp, Geschäft rege, Preise fast unverändert. Rothirsche 75 bis 80 Mk., Rehböcke 145 bis 150 Mk., Wildschweine über 35 kg Ia 75 Mk., IIa 30 Mk., bis 35 kg 70 Mk. für ½ kg; Kaninchen 100 Mk., Waldschnepfen 175 Mk., Reb-

Hosted by Google

hühner, junge Ia 140 bis 160 Mk., mittel 80 bis 100 Mk., geringe 25 bis 40 Mk., alte 100 bis 110 Mk., Fasanen, Hähne 300 bis 350 Mk., Hennen 250 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 1. Oktober 1922. Otter 8000 bis 11 000 *M*, Steinmarder 8500 bis 11 000 *M*, Baummarder 10 000 bis 15 000 *M*, Füchse 3000 bis 6000 *M*, Iltisse 1000 bis 2500 *M*, Dachse 700 bis 1000 *M*, Maulwürfe 75 bis 125 *M*, Hamster 100 bis 550 *M*; Kanin (Kürschner) 150 bis 400 *M*, Hasen (Winter) 150 bis 200 *M*, Hasen (Halbe) bis 100 *M*, Hasen (Sommer) bis 50 *M*, Rehdecken 300 bis 600 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **18 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 78. **Höchste Hegemeisterpension.** Welche Pension erhält heute (August 1922) ein pensionierter staatlicher Hegemeister, der den Höchstsatz der Bezüge erreicht hat? Oberf. H. in M.

Antwort: Die höchsten Versorgungsbezüge, die ein staatlicher Förster zurzeit erreicht, stellen sich nach Besoldungsgruppe A 7 wie folgt:

Höchstgehalt	28 000 *M*
Ortszuschlagdurchschnitt	4 680 *M*
	32 680 *M*
Davon 3/4 als Ruhegehalt . . . . =	24 510 *M*

Hierzu tritt der Versorgungszuschlag. Er beträgt a) vom 1. Juli 1922 ab 160 v. H. + 5500 *M* für die ersten 10 600 *M*, mithin 44 716 *M* jährlich. b) vom 1. August 1922 ab 305 v. H. + 5500 *M* für die ersten 10 000 *M*, mithin 80 255,50 *M* jährlich. Außerdem wäre gegebenenfalls noch die Frauenbeihilfe zu gewähren mit jährlich 2500 *M*.

Rf.

Anfrage Nr. 79. **Umsatzsteuerpflicht bei Dienstgrundstücken**? Muß ich von meinen Dienstländereien Umsatzsteuer zahlen oder nicht? Ich zahle schon von dem Überschuß 10 % Reichseinkommensteuer in Form von Lohnabzug.

K., Oberförster.

Antwort: Das Umsatzsteuergesetz sieht Befreiungen der Erträge von Dienstländereien von der Umsatzsteuer nicht vor. Da nach den Darlegungen des Finanzamts L. von Ihnen landwirtschaftliche Produkte zur Veräußerung gelangen, so sind die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerpflicht gegeben, und würde hiernach eine Berufung gegen den Einspruchbescheid an das Finanzgericht beim Landesfinanzamt keinen Erfolg versprechen. Daß überdies das steuerbare Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe auch zur Reichseinkommensteuer herangezogen wird, ist für die Umsatzsteuer ohne Einfluß.

E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), ist — wegen Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober — sofort anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1050 ha Garten, 0,3485 ha Acker, 1,1970 ha Wiese. Das jährliche Nutzungsgeld beträgt 81 *M*. Nächste Stadt ist Schleusingen, mit höheren Schulen, 8 km. Eisenbahnverbindung. Bewerbungen sind umgehend einzureichen. Letzte Frist 20. Oktober.

Im Regierungsbezirk Köln sind zum 1. November folgende neu errichtete **Försterstellen** zu besetzen:

Aulgasse-Ost, Oberf. Siebengebirge, mit dem Amtssitz in Siegburg. Zu dieser Stelle gehören Dienstwohnung und rund 0,5 ha nutzbares Dienstland.

Rodder-Ost, Oberf. Siebengebirge, mit dem Amtssitz in Herchen.

Rotscheroth-Süd, Oberf. Siebengebirge, mit dem Amtssitz in Dattenfeld.

Bei der zweiten und dritten Stelle sind Dienstland und Dienstwohnung vorläufig noch nicht vorhanden, auch ist die Verlegung des Amtssitzes u. U. nicht ausgeschlossen. Um diese Stellen können sich außer den Förstern und überz. Förstern des hiesigen Regierungsbezirks auch die überz. Förster der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Coblenz und Trier bewerben, die den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Im Regierungsbezirk Cassel sind folgende **Försterstellen zum 1. April 1923 zu besetzen:**

Halbemark, Oberf. Allendorf. Allein im Walde gelegen. 1 km von Orferode, mit Volksschule; 3 km von Allendorf—Sooden. Evangelisch. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Helmarshausen, Oberf. Carlshafen. Elektrisches Licht, Wasserleitung. Evangelisch. Volksschule. 3 km von Carlshafen, Mittelschule. 0,1 ha Garten, 1,5 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Lingenbach, Oberf. Friedewald. Elektrisches Licht, Wasserleitung. Evangelisch. Volksschule. 6 km von Malkomes. Rund 0,1 ha Garten, 1,5 ha Acker, 1 ha Wiese.

Obergude, Oberf. Stölzingen, allein gelegen. Wasserleitung. Volksschule. Rund 0,1 ha Garten, 2,4 ha Acker, 1,7 ha Wiese.

St. Ottilien, Oberf. Waldau. Elektrisches Licht, Wasserleitung. Volksschule. Evangelisch. 2 km von Eichenstruth Bahnstation nach Cassel. Rund 0,2 ha Garten, 0,4 ha Acker, 1 ha Wiese. Volle Rüstigkeit erforderlich.

Waldhaus, Oberf. Hombressen, einsam im Walde, 4 km von Hombressen. Volksschule. Evangelisch. Rund 0,1 ha Garten, 3,5 ha Acker, 3 ha Wiese, 0,8 ha Weide. Körperliche Rüstigkeit, Erfahrung in Rotwildhege und Landwirtschaft erforderlich.

Bewerbungsfrist 15. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterei Wanderscheid ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. November

Hosted by Google

d. J. an den Landrat in Wittlich einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Binger, Förster in St. Vith, Kreis Eupen, ist am 1. Oktober die überz. Försterstelle Freusburg, Oberf. Kirchen a. d. Sieg (Coblenz), übertragen.

Caesar, Förster in Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, ist am 1. Oktober nach Woltersdorf, Oberf. Rüdersdorf (Potsdam), versetzt.

Engelke, Förster zu Falkenstein, Oberf. Padrojen, ist am 1. Oktober unter Aufhebung der Versetzung nach Wörth, Oberf. Schorellen, auf die Försterstelle zu Notz, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Finger, Förster in Oberberg, Oberf. Freienwalde, ist am 1. Oktober nach Sperenberg, Oberf. Cummersdorf (Potsdam), versetzt.

Gerlach, Förster in Nordtor, Wildpark, Oberf. Potsdam (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Götting, überz. Förster in Daaden, ist am 1. 10. die Försterstelle Farnschlade, Oberf. Kirchen a. d. Sieg (Coblenz), übertragen.

Kilsenitz, überz. Förster zu Wippershain, Oberf. Hersfeld-Ost, wird am 1. November die Försterstelle Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen (Cassel), übertragen.

Holz, überz. Förster in Münden, Oberf. Gahrenberg, ist am 1. Oktober nach Frankenhain, Oberf. Meißner (Cassel), versetzt.

Jünemann, überz. Förster in Colbitz, ist am 1. Oktober auf die Forstsekretärstelle Lödderitz, Oberf. Lödderitz (Magdeburg), versetzt.

Prange, Förster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. Oktober als Forstsekretär auf Probe nach Sachsenhausen, Oberf. Neuholland (Potsdam), versetzt.

Schneider, überz. Förster in Kirchhain, Oberf. Niederaula, ist am 1. Oktober die Försterstelle Hilperhausen zu Kerspenhausen, Oberf. Niederaula (Cassel), übertragen.

Wagner, Forstsekretär zu Oberaula, Oberf. Oberaula, wird am 1. November die Försterstelle Weißenborn, Oberf. Oberaula (Cassel), übertragen.

Wehner, Förster in Sperenberg, Oberf. Cummersdorf, ist am 1. Oktober nach Erkner, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt zur auftragsweisen Wahrnehmung der Försterstelle Erkner.

Weyer, überz. Förster in der Oberf. Tawellningken, wird am 16. Oktober nach der Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen) versetzt.

Hecht, Hilfsförster in Cummersdorf, Oberf. Cummersdorf, ist am 1. Oktober nach Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), versetzt unter auftragsweiser Übertragung der Forstsekretärstelle Neuglienicke.

Hoffmann, Hilfsförster in Bornim, Oberf. Potsdam, ist am 1. Oktober nach Ragöser-Mühle, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.

Kroll, Hilfsförster in Hökendorf, Oberf. Podejuch, zurzeit beschäftigt im Forstbüro der Regierung, ist am 1. Oktober nach Grammentin, Oberf. Grammentin (Stettin), versetzt.

Schmidt, Hilfsförster in Oranienburg, Oberf. Oranienburg, ist am 1. Oktober nach Potsdam, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Vollinger, Forstgehilfe in Wehr, Oberf. Coblenz, ist am 1. Oktober nach der Oberf. Neupfalz (Coblenz) versetzt.

Kuhn, Forstgehilfe in Kirchen, Oberf. Kirchen, ist am 1. Oktober nach der Oberf. Entenpfuhl (Coblenz) versetzt.

Masurath, Forstgehilfe in Sabinitz, Oberf. Bodland (Oppeln), ist am 1. Oktober nach Neusinkenkrug, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Herdorf, Oberf. Kirchen, ist am 1. Oktober nach Daaden, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Storck, Forstgehile in Bretzenhof, Oberf. Kirchberg, ist am 1. Oktober nach der Oberf. Neupfalz (Coblenz) versetzt.

Privatforstdienst.

Kuhnt, Forstsekretär, ist unter Übertragung der Leitung der Oberf. Deutschwartenberg (Liegnitz) zum Forstverwalter ernannt.

Bayern.

Altenfelder, Forstwart in Rothenhof, Forstamt Mönchröden, ist in den Ruhestand versetzt.

Raab, Förster in Oberfüllbach, Forst- und Domänenamt Coburg, ist in den Ruhestand versetzt.

Schön, vorm. elsaß-lothringischer Gemeindeförster von Chamblenay, ist vorbehaltlich späterer Bestimmung seines Dienstsitzes zum Forstwart ernannt.

Leinbach, ehemals Seeburgscher Waldaufseher, zurzeit beim Forstamt Wolfratshausen, ist zum Forstaufseher in Oberallmannshausen, Forstamt Wolfratshausen, in etatmäßiger Eigenschaft ernannt.

Thüringen.

Feitsch, Forstassessor in Rudolstadt, wurde zum Oberförster ernannt.

Marx, Förster auf der „Wegscheide" bei Crawinkel, Thüringen, wurde in den Ruhestand versetzt.

Mecklenburg-Schwerin.

Burmeister, Revierjäger, ist am 1. September von Kaliß nach Schildfeld versetzt.

Dahnke, Revierjäger, ist am 5. September von Buchholz nach Hohen-Sprenz versetzt.

Am 1. Oktober sind versetzt:

Die Stationsjäger: **F. A. Alban** von Korleput nach Dargun, **Evers** von Schlemmin nach Rostocker-Wulfshagen, **Jockenbrock** von Doberan (Forstkasse) nach Bützow (Zentralkasse), **Möller** von Jamel nach Leussow, **Wulff** von Bützow (Forstkasse) nach Friedrichsmoor; die Revierjäger: **Andrees** von Teschow nach Conow-Sülze, **Ehlers** von Rosenow nach Teschow, **Frauer** von Moidentin nach Neukloster für die Reviere Weißenkrug und Warin, **Hothmann** von Neukloster nach Wredenhagen, **Kagel** von Stolpe nach Schlemmin, **Knak** von Friedrichsmoor nach Heidhof, **Koppelow** von Ludwigslust nach Zölkow, **Köster** von Poitendorf nach Retzow, Forstamt Lübz, **Martens** von Radelübbe nach Poitendorf, **Müller** von Altheide nach Bützow (Landdrostei-Forstkasse), **Pinnow** von Severin nach Kleesten, **Pries** von Zölkow nach Gaedebehn, **Rieß** von Doberan nach Buchholz, **Stuhlmann** von Ivendorf nach Stolpe, **Westphal** von Gaedebehn nach Ludwigslust.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Preußischer Forstmeister i. R. Abesser, Stepfershausen bei Walldorf, Werra	100
Forstmeister von Arnswald, Gerstungen	30
Oberförsterkandidat A. Koppe, zurzeit Forsth. Heineberg bei Großbehnitz, Westhavelland	50
Stadtforstrat Scherel, Schneidemühl-Plötke	100
Forstmeister Wagner, Schmalkalden	100
Fabrikant Dinglinger, Schmalkalden	200
Dazu die Summe der achten Quittung	163 660
Insgesamt	164 240

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 2. Oktober 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8299. **Dickhaut,** Gustav, Forstaufseher, Schwaneseld, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
8300. Berlin, Paul, Forstgehilfe, Schmidtheim, Kreis Schleiden. V.
8301. **Bansemer,** Paul, Förster, Reitz, Post Granzin, Kreis Stolp in Pommern. II.
8302. **Jellen,** Hugo, Revierförster, Cormerau, Post Bossowska, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
8303. **Glaubitz,** Franz, Hilfsförster, Ludwigsbaude, Post Ludwigsdorf, Isergebirge. VIII.
8304. **Hammer,** Alfred, Revierjäger, Stolberg-Stolberg, Harz. XVI.

Hosted by Google

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Haase, Georg, Hilfsförster, Antonshöhe, Post Unruhstadt, Kreis Grünberg.
Heidecke, Bruno, Hilfsförster, Baffzen, Kreis Holzminden.
Gundlach, Gustav, Forstaufseher, Peterskau, Post Sommerau, Kreis Rosenberg, Westpreußen.
Francke, Max, Revierförster, Peuke bei Sibyllenort, Kreis Oels.
Gosch, Max, Hilfsjäger, Führer, Post Preetz, Holstein.
Pralow, Arthur, Forstaufseher, Hoppenrade, Post Löwenberg (Mark).
Krap, Robert, Privatförster, Rippen, Post Ludwigsort, Kreis Heiligenbeil.
Martin, Philipp, Fürstlicher Förster, Fuchenloch, Post Weingarten, Württemberg.
Fricker, Hans, Förster, Kißlegg, Württemberg.
Fricker, Hans, Forstwart, Waldburg, O.-A. Ravensburg, Württemberg.
Zimmermann, Forstgehilfe, Wolfsburg bei Vorskelde, Kreis Gardelegen.
Wölk, Franz, Förster, Lichtenfelde, Post Tharau, Kr. Pr.-Eylau.
Teich, Rudolf, Forstgehilfe, Waldenburg i. Sa., Fürstliche Revierverwaltung.
Letz, Hermann, Förster, Riesdorferheide, Post Markendorf, Kreis Jüterbog.
von der Schulenburg, Hans, Joachim, Rittergutsbesitzer, Beetzendorf in der Altmark, Kreis Salzwedel.

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben um 100 Prozent erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung bis spätestens zum 15. Oktober d. J. an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden; andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. **Försteranwärter und Forstangestellte 25,— Mk.**
2. **Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 50,— Mk.**
3. **Revierförster und Forstverwalter 75,— Mk.**
4. **Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 100,— Mk.**

Da in der nächsten Zeit eine Reihe notwendiger Ausgaben zu leisten ist und die Kassenverhältnisse angesichts der schwierigen Lage auf dem gesamten Geldmarkt zurzeit außerordentlich bedrängt sind, bitten wir um recht baldige Einsendung der Beiträge.

Eberswalde, den 22. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Bei Anfragen Porto nicht vergessen!

In letzter Zeit kommt es häufig vor, daß bei Anfragen an die Geschäftsstelle kein Rückporto beiliegt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Anfragen, denen kein Rückporto beiliegt, nicht mehr beantwortet werden können.

Die Geschäftsstelle.

Denkmalsenthüllungsfeier in Templin.

Am 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, findet die Enthüllung der Gedenktafel für die im Weltkriege gefallenen ehemaligen Templiner Forstschüler statt. Die Angehörigen sowie alle ehemaligen Templiner Schüler werden hierzu herzlichst eingeladen. Nach der Feier gemütliches Beisammensein mit Damen im Schützenhause. Am 15. Oktober, vormittags, Preisschießen auf den Schützenschießständen (Büchse und Munition sind mitzubringen). Anträge über Quartierbeschaffung sind rechtzeitig an Forstaufseher Stabenow, Templin, einzureichen.

Der Denkmals-Ausschuß:
Hans Rühe. Aurel Müller.

Großer forstlicher Lehrgang Eberswalde.

Vom 11. bis 23. September 1922 fand ein großer forstlicher Lehrgang in Eberswalde statt, zu dem 27 Teilnehmer erschienen waren. Der Unterricht fand in einem Hörsaal der Forstakademie statt und erstreckte sich auf folgende Unterrichtsgegenstände:

1. Waldbau in 24 Stunden und drei Waldwanderungen: Oberförster Mintzlaff.
2. Forstschutz in acht Stunden, forstliche Pflanzenkunde in acht Stunden Standortslehre in vier Stunden, Jagd in vier Stunden: Oberförster Graf von der Schulenburg.
3. Forsteinrichtung und Vermessungslehre in sechs Stunden und zwei praktische Übungen im Walde: Oberförster Klapper.
4. Forstbenutzung, Forstmeßkunde und forstliches Rechnen in je vier Stunden: Oberförster Riedel.
5. Rechtslehre in sechs Stunden: Forstreferendar Samwer.

Besonderen Dank schulden die Teilnehmer dem Herrn Stadtoberförster Mahling, der in der liebenswürdigsten Weise die Führung von drei Waldwanderungen übernommen hatte, während leider das Anschauungsmaterial der Forstakademie nicht zur Verfügung stand, mit Ausnahme der zoologischen Sammlungen, die von Forstaufseher Schüßler in einem dreistündigem Vortrag erläutert wurden.

Fast sämtliche Teilnehmer an dem Lehrgang nahmen auf Kosten ihrer Verwaltungen teil. Nur einige mußten diese selbst tragen.

Alle Teilnehmer kehrten hochbefriedigt von dem Gebotenen zu ihren Verwaltungen zurück und sagen an dieser Stelle nochmals den Herren, die die Güte hatten, den Unterricht zu erteilen, herzlichen Weidmannsdank. D.

Ortsgruppe Ostholstein.

In der gut besuchten Versammlung am 6. September 1922 in Preetz traten acht Mitglieder der Ortsgruppe neu bei. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 39.

Den Bericht über den in das Forstrevier Salzau unternommenen und in allen seinen Teilen wohlbefriedigenden Ausflug erstattete Unterzeichneter.

Der Vorsitzende, Förster Wessel, berichtete über die Mitgliederversammlung in Hannover. In der Besprechung über das Angebot der Waldbesitzer, der Forstschule Templin unter bestimmten Bedingungen eine jährliche Beihilfe zu gewähren, war die Ortsgruppe einstimmig der Ansicht, daß das für Templin nötige Geld als Notumlage von den Vereinsmitgliedern zu erheben sei.

Der Bezirksgruppe soll dieser Beschluß als Antrag für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung übergeben werden. Der Vortrag „Dauerwald" war durch freundliches Entgegenkommen des Herrn Oberförsters Titze unserer Versammlung überlassen. Die Vorlesung desselben erweckte lebhaftes Interesse.

Hosted by Google

Bei Besprechung der Buchenfänklings-Diebstähle in den ostholsteinischen Forsten wurde insbesondere die geringe Bestrafung einzelner gefaßter Diebe gerügt. Als Hauptgeschädigte und Interessierte müssen vor allen die Waldbesitzer energische Schritte gegen Diebe und Hehler unternehmen.

Im kommenden Winter soll in Preetz ein Kränzchen mit Damen abgehalten werden. Die Kollegen Sebelin, Zietz und Fritz Schmidt übernehmen das hierzu Erforderliche.

Als nächster Versammlungsort wird Preetz bestimmt.

Försterei Timbrook.

Schurbohm, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

An unsere Herren Mitglieder!

In Anbetracht der durch die fortschreitende Markentwertung hervorgerufenen Steigerung der Viehpreise möchten wir unseren werten Mitgliedern angelegentlichst empfehlen, die Werte der versicherten Tiere den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Zur Stellung diesbezüglicher Anträge bitten wir, Formulare von uns einfordern zu wollen.

Der Vorstand.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. September 1922 ab. 779. — Bekämpfung von Waldbränden. 784. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 787. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 789. — Forstwirtschaftliches. 790. — Vom Wildmarkt. 790. — Vom Rauhwarenmarkt. 791. — Brief- und Fragekasten. 791. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 791. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil“. 792. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 792. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg. 794.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten.

Am 3. September d. Js. starb nach kurzem Krankenlager im Alter von 81 Jahren 11 Monaten unser lieber Vater, Schwieger- und Großvater, der **Kgl. Hegemeister a. D.**

Ferdinand Puchert,

Jahrgang 58, Pomm. Jäger-Bataillon Nr 2, Kriegsteilnehmer von 1864, 1866, 1870/71, in Neutomischel, ehem. Provinz Posen.

Sein innigster Wunsch war, sein geliebtes Pommernland noch einmal zu sehen, jedoch konnten wir, nach Einverleibung der Provinz Posen nach Polen und der damit verbundenen Reisebeschwerden, ihm diesen Wunsch infolge seiner Altersschwäche nicht mehr erfüllen.

Ein grüner Bruch auf das Grab dieses Urdeutschen. (1159

Forsthaus Massow, Kr. Naugard, im September 1922.

Im Namen der Kinder und Enkel:

Otto Puchert, Städtischer Revierförster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Werner Dürbeck in Neuhof in Mecklenburg ein Sohn.

Verlobungen:

Fräul. Anny Lichtenstein mit dem Forstmeister W. Bieger in Rostock.

Fräulein Hilde Krebs in Forsthaus Oberhof mit dem cand. med. Erich Langenhan in Oberhof (Thür.).

Frl. Katharina Funke mit dem Forstaufseher a. D. Ignatz Kaiser in Zella, Kreis Mühlhausen i. Thür

Eheschließungen:

Oberförster Hörchner in Sondershausen mit Frl. Kortum in Domäne Sondershausen.

Forstassess. Standhardt in Ohrdruf mit Frl. Schröder in Stutzhaus (Thür.)

Willy Holland in Schwerin i. M. mit Frl. Annemarie Westphahl in Rostock.

Landwirt und Leutnant d. R. Georg Nitsche in Mittelwalde in Schlesien mit Frl. Margaretha Plaschke in Revierförsterei Grützau, Kreis Landeshut in Schlesien.

Sterbefälle:

Ponath, Forstrentmeister i. R. in Kolberg.

Weber, Forstmeister in Bingen a. Rh.

Ritter von Niblagger, Forstmeister in Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischer Oberförsterei Bielbrunn.

Holz u. Güter

Wo sind Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen? Für Nachweis dankbar. **Praetorius, Tangerhütte.** (1063

Waldbestände

jeder Größe sowie **Bau-, Gruben- u. Brennhölzer aller Art kauft** laufend **Holzverkaufs-Gesellschaft,** 1154 Berlin-Baumschulenweg

Waldbestände,

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer dringend gesucht. Vermittler hohe Provision. **M. Buchmann, Potsdam,** Kurfürstenstraße 32.

Nadel-Grubenholz

in langen Stangen und fertig aufgearbeiteten Stempeln, von 4 cm Zopfstärke aufwärts, sowie auch hierzu geeignete stehende Bestände und Jahreseinschläge **kauft** fortlaufend zu den höchsten Tagespreisen **H. Marl, Cottbus.** Fernsprecher 1217. Forstbeamte erhalten für den Nachweis Provision.

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an **Holzeinkaufsstelle des Vereins für chemische Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,** aus Gegenden Süddeutschlands an **Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M.,** Moselstr. 62.

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Samen und Pflanzen

Zur Herbstpflanzung!

Empfehle in nur allerbester Qualität 1j. S. und 2j. v. **Kontrollkiefern, Schwarzkief., Banks kief., Strobus-Lärchen, Fichten, Ahorn, Birken, Eichen, Erlen, Eschen, Rotbuchen, Ligister** 2c. in allen Größen und Mengen. (1072

Kontrollfirma **Paul Andrack, Zeischa b bei Liebenwerda.** Telephon Nr. 11.

Rotbuchen-Wildlinge

kann ich in vorzüglicher Qualität und beliebiger Menge in den nächsten Wochen liefern, zu günstigsten Preisen.

Herm. Hartung, Heiligenstadt, Eichsf.

Forstpflanzenhandlung. (1121

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **190,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 15. Oktober 1922. 37. Band.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. September 1922 ab.

(II. Erhöhung auf 677 % und 777 % für die ersten 10000 M.)

1. Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 1	Grundgehalt		11 000	11 700	12 400	13 000	13 600	14 200	14 800	15 400	16 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	106134	110873	115612	119674	123736	127798	131860	141338	145400
		„ „ B	100718	105457	110196	114258	118320	122382	126444	134568	138630
		„ „ C	98010	102749	107448	111550	115612	119674	123736	131183	135245
		„ „ D	95302	100041	104780	108842	112904	116966	121028	127798	131860
		„ „ E	92594	97333	102072	106134	110196	114258	118320	124413	128475
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	3 215	3 355	3 495	3 615	3 735	3 855	3 975	4 255	4 375
		„ „ B	3 055	3 195	3 335	3 455	3 575	3 695	3 815	4 055	4 175
		„ „ C	2 975	3 115	3 255	3 375	3 495	3 615	3 735	3 955	4 075
		„ „ D	2 895	3 035	3 175	3 295	3 415	3 535	3 655	3 855	3 975
		„ „ E	2 815	2 955	3 095	3 215	3 335	3 455	3 575	3 755	3 875
A 2	Grundgehalt		13 500	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 000	17 500	18 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	3 200	3 200	3 200	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800
		„ „ B	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		„ „ C	2 000	2 000	2 000	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000
		„ „ D	1 600	1 600	1 600	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400
		„ „ E	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	123059	127121	131183	140661	144723	148785	157586	160971	164356
		„ „ B	117643	121705	125767	133891	137953	142015	149462	152847	156232
		„ „ C	114935	118997	123059	130506	134568	138630	145400	148785	152170
		„ „ D	112227	116289	120351	127121	131183	135245	141338	144723	148108
		„ „ E	109519	113581	117643	123736	127798	131860	137276	140661	144046

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Von Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	3 715	3 835	3 955	4 235	4 355	4 475	4 735	4 835	4 935
		" " B	3 555	3 675	3 795	4 035	4 155	4 275	4 495	4 595	4 695
		" " C	3 475	3 595	3 715	3 935	4 055	4 175	4 375	4 475	4 575
		" " D	3 395	3 515	3 635	3 835	3 955	4 075	4 255	4 355	4 455
		" " E	3 315	3 435	3 555	3 735	3 855	3 975	4 135	4 235	4 335
A 3	Grundgehalt		15 000	15 700	16 400	17 000	17 600	18 200	18 800	19 400	20 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 000	4 000	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600
		" " B	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		" " C	2 500	2 500	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	138530	143369	148108	157586	161648	165710	169772	173834	183312
		" " B	131860	136599	141338	149462	153524	157586	161648	165710	173834
		" " C	128475	133214	137953	145400	149462	153524	157586	161648	169095
		" " D	125090	129829	134568	141338	145400	149462	153524	157586	164356
		" " E	121705	126444	131183	137276	141338	145400	149462	153524	159617
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	4 175	4 315	4 455	4 735	4 855	4 975	5 095	5 215	5 495
		" " B	3 975	4 115	4 255	4 495	4 615	4 735	4 855	4 975	5 215
		" " C	3 875	4 015	4 155	4 375	4 495	4 615	4 735	4 855	5 075
		" " D	3 775	3 915	4 055	4 255	4 375	4 495	4 615	4 735	4 935
		" " E	3 675	3 815	3 955	4 135	4 255	4 375	4 495	4 615	4 795
A 4	Grundgehalt		16 000	16 800	17 600	18 300	19 000	19 700	20 300	20 900	21 500
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 000	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600
		" " B	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200
		" " C	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500
		" " D	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 800	2 800	2 800
		" " E	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 100	2 100	2 100
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	145400	156232	161648	166387	171126	175865	185343	189405	193467
		" " B	138630	148108	153524	158263	163002	167741	175865	179927	183989
		" " C	135245	144046	149462	154201	158940	163679	171126	175188	179250
		" " D	131860	139984	145400	150139	154878	159617	166387	170449	174511
		" " E	128475	135922	141338	146077	150816	155555	161648	165710	169772
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	4 375	4 695	4 855	4 995	5 135	5 275	5 555	5 675	5 795
		" " B	4 175	4 455	4 615	4 755	4 895	5 035	5 275	5 395	5 515
		" " C	4 075	4 335	4 495	4 635	4 775	4 915	5 135	5 255	5 375
		" " D	3 975	4 215	4 375	4 515	4 655	4 795	4 995	5 115	5 235
		" " E	3 875	4 095	4 255	4 395	4 535	4 675	4 855	4 975	5 095
A 5	Grundgehalt		17 000	18 000	19 000	19 800	20 600	21 200	21 800	22 400	23 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 600	5 600	5 600	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 500	3 500	3 500	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 800	2 800	2 800	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	157586	164356	171126	176542	187374	191436	195498	204976	209038
		" " B	149462	156232	163002	168418	177896	181958	186020	194144	198206
		" " C	145400	152170	158940	164356	173157	177219	181281	188728	192790
		" " D	141338	148108	154878	160294	168418	172480	176542	183312	187374
		" " E	137276	144046	150816	156232	163679	167741	171803	177896	181958
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	4 735	4 935	5 135	5 295	5 615	5 735	5 855	6 135	6 255
		" " B	4 495	4 695	4 895	5 055	5 335	5 455	5 575	5 815	5 935
		" " C	4 375	4 575	4 775	4 935	5 195	5 315	5 435	5 655	5 775
		" " D	4 255	4 455	4 655	4 815	5 055	5 175	5 295	5 495	5 615
		" " E	4 135	4 335	4 535	4 695	4 915	5 035	5 155	5 335	5 455

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 6	Grundgehalt		18 500	19 500	20 500	21 300	22 100	22 900	23 600	24 300	25 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	4 800	4 800	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400
		" " B	3 600	3 600	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		" " C	3 000	3 000	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
		" " D	2 400	2 400	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
		" " E	1 800	1 800	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	167741	174511	186697	192113	202945	208361	213100	217839	222578
		" " B	159617	166387	177219	182635	192113	197529	202268	207007	211746
		" " C	155555	162325	172480	177896	186697	192113	196852	201591	206330
		" " D	151493	158263	167741	173157	181281	186697	191436	196175	200914
		" " E	147431	154201	163002	168418	175865	181281	186020	190759	195498
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	5 035	5 235	5 595	5 755	6 075	6 235	6 375	6 515	6 655
		" " B	4 795	4 995	5 315	5 475	5 755	5 915	6 055	6 195	6 335
		" " C	4 675	4 875	5 175	5 335	5 595	5 755	5 895	6 035	6 175
		" " D	4 555	4 755	5 035	5 195	5 435	5 595	5 735	5 875	6 015
		" " E	4 435	4 635	4 895	5 055	5 275	5 435	5 575	5 715	5 855
A 7	Grundgehalt		20 000	21 000	22 000	23 000	24 000	25 000	26 000	27 000	28 000
	Ortszuschlag	in Klasse A	5 600	5 600	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200
		" " B	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		" " C	3 500	3 500	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500
		" " D	2 800	2 800	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600
		" " E	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	183312	190082	202268	209038	215508	222578	229348	236118	248304
		" " B	173834	180604	191436	198206	204976	211746	218516	225286	236118
		" " C	169095	175865	186020	192790	199560	206330	213100	219870	230025
		" " D	164356	171126	180604	187374	194144	200914	207684	214454	223932
		" " E	159617	166387	175188	181958	188728	195498	202268	209038	217839
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	5 495	5 695	6 055	6 255	6 455	6 655	6 855	7 055	7 415
		" " B	5 215	5 415	5 735	5 935	6 135	6 335	6 535	6 735	7 055
		" " C	5 075	5 275	5 575	5 775	5 975	6 175	6 375	6 575	6 875
		" " D	4 935	5 135	5 415	5 615	5 815	6 015	6 215	6 415	6 695
		" " E	4 795	4 995	5 255	5 455	5 655	5 855	6 055	6 255	6 515
A 8	Grundgehalt		22 000	23 500	25 000	26 200	27 400	28 600	29 800	31 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	6 400	6 400	6 400	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	
	Ausgleichzuschläge	in Klasse A	202268	212423	222578	230702	238826	252366	260490	268614	
		" " B	191436	201591	211746	219870	227994	240180	248304	256428	
		" " C	186020	196175	206330	214454	222578	234087	242211	250335	
		" " D	180281	190759	200914	209038	217162	227994	236118	244242	
		" " E	175188	185343	195498	203622	211746	221901	230025	238149	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	6 055	6 355	6 655	6 895	7 135	7 535	7 775	8 015	
		" " B	5 735	6 035	6 335	6 575	6 815	7 175	7 415	7 655	
		" " C	5 575	5 875	6 175	6 415	6 655	6 995	7 235	7 475	
		" " D	5 435	5 715	6 015	6 255	6 495	6 815	7 055	7 295	
		" " E	5 255	5 555	5 855	6 095	6 335	6 635	6 875	7 115	
A 9	Grundgehalt		25 000	26 600	28 200	29 800	31 400	33 000	34 500	36 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	6 400	6 400	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	
		" " B	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		" " C	4 000	4 000	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		" " D	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	
		" " E	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	222578	233410	249658	260490	271322	282154	292309	302464	
		" " B	211746	222578	237472	248304	259136	269968	280123	290278	
		" " C	206330	217162	231379	242211	253043	263875	274030	284185	
		" " D	200914	211746	225286	236118	246950	257782	267937	278092	
		" " E	195498	206330	219193	230025	240857	251689	261844	271999	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	6 655	6 975	7 455	7 775	8 095	8 415	8 715	9 015	
		" " B	6 335	6 655	7 095	7 415	7 735	8 055	8 355	8 655	
		" " C	6 175	6 495	6 915	7 235	7 555	7 875	8 175	8 475	
		" " D	6 015	6 335	6 735	7 055	7 375	7 695	7 995	8 295	
		" " E	5 855	6 175	6 555	6 875	7 195	7 515	7 815	8 115	
A 10	Grundgehalt		28 000	30 000	32 000	34 000	36 000	38 000	40 000	42 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	248304	261844	275384	288924	302464	316004	329544	348500	
		" " B	236118	249658	263198	276738	290278	303818	317358	334960	
		" " C	230025	243565	257105	270645	284185	297725	311265	328190	
		" " D	223932	237472	251012	264552	278092	291632	305172	321420	
		" " E	217839	231379	244919	258459	271999	285539	299079	314650	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	7 415	7 815	8 215	8 615	9 015	9 415	9 815	10 375	
		" " B	7 055	7 455	7 855	8 255	8 655	9 055	9 455	9 975	
		" " C	6 875	7 275	7 675	8 075	8 475	8 875	9 275	9 775	
		" " D	6 695	7 095	7 495	7 895	8 295	8 695	9 095	9 575	
		" " E	6 515	6 915	7 315	7 715	8 115	8 515	8 915	9 375	
A 11	Grundgehalt		32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 000	46 000	48 000	
	Ortszuschlag	in Klasse A	7 200	7 200	7 200	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	
		" " B	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		" " C	4 500	4 500	4 500	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	
		" " D	3 600	3 600	3 600	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	
		" " E	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	275384	292309	309234	326159	348500	362040	375580	389120	
		" " B	263198	280123	297048	313973	334960	348500	362040	375580	
		" " C	257105	274030	290955	307880	328190	341730	355270	368810	
		" " D	251012	267937	284862	301787	321420	334960	348500	362040	
		" " E	244919	261844	278769	295694	314650	328190	341730	255270	
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	8 215	8 715	9 215	9 715	10 375	10 775	11 175	11 575	
		" " B	7 855	8 355	8 855	9 355	9 975	10 375	10 775	11 175	
		" " C	7 675	8 175	8 675	9 175	9 775	10 175	10 575	10 975	
		" " D	7 495	7 995	8 495	8 995	9 575	9 975	10 375	10 775	
		" " E	7 315	7 815	8 315	8 815	9 375	9 775	10 175	10 575	
A 12	Grundgehalt		40 000	44 000	48 000	51 000	54 000	57 000	60 000		
	Ortszuschlag	in Klasse A	7 200	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000		
		" " B	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		" " C	4 500	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000		
		" " D	3 600	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000		
		" " E	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
	Ausgleichszuschläge	in Klasse A	329544	362040	389120	409430	429740	450050	470360		
		" " B	317358	348500	375580	395890	416200	436510	456820		
		" " C	311265	341730	368810	389120	409430	429740	450050		
		" " D	305172	334960	362040	382350	402660	422970	443280		
		" " E	299079	328190	355270	375580	395890	416200	436510		

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge		Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Nachzuzahlen für September	in Klasse A	9 815	10 775	11 575	12 175	12 775	13 375	13 975		
		" " B	9 455	10 375	11 175	11 775	12 375	12 975	13 575		
		" " C	9 275	10 175	10 975	11 575	12 175	12 775	13 375		
		" " D	9 095	9 975	10 775	11 375	11 975	12 575	13 175		
		" " E	8 915	9 775	10 575	11 175	11 775	12 375	12 975		

2. Außerplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, c) Ausgleich-, Sonder- und Notzuschlag, d) monatlicher Mehrbetrag seit 1. September 1922.

Anwärter der Besoldungsgruppe			im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 6	Ortsklasse A	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—	4 800,—
		c	165 603,75	163 753,75	167 441,10	169 591,—	168 666,—
		d	4 831,25	4 831,25	4 953,50	5 035,—	5 035,—
	Ortsklasse B	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	157 479,75	155 629,75	159 317,—	161 467,—	160 542,—
		d	4 591,25	4 591,25	4 713,50	4 795,—	4 795,—
	Ortsklasse C	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—	3 000,—
		c	153 417,75	151 567,75	155 255,10	157 405,—	156 480,—
		d	4 471,25	4 471,25	4 593,50	4 675,—	4 675,—
	Ortsklasse D	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—	2 400,—
		c	149 355,75	147 505,75	151 193,10	153 343,—	152 418,—
		d	4 351,25	4 351,25	4 473,50	4 555,—	4 555,—
	Ortsklasse E	a	12 950,—	14 800,—	15 725,—	16 650,—	17 575,—
		b	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—	1 800,—
		c	145 293,75	143 443,75	147 131,10	149 281,—	148 356,—
		d	4 231,25	4 231,25	4 353,50	4 435,—	4 435,—
A 10	Ortsklasse A	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—	7 200,—
		c	245 326,—	242 526,—	247 952,80	251 104,—	249 704,—
		d	7 116,25	7 116,25	7 292,50	7 415,—	7 415,—
	Ortsklasse B	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—	5 400,—
		c	233 140,—	230 340,—	235 766,80	238 918,—	237 518,—
		d	6 756,25	6 756,25	6 935,50	7 055,—	7 055,—
	Ortsklasse C	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—	4 500,—
		c	227 047,—	224 247,—	229 673,80	232 825,—	231 425,—
		d	6 576,25	6 576,25	6 755,50	6 875,—	6 875,—
	Ortsklasse D	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—	3 600,—
		c	220 954,—	218 154,—	223 580,80	226 732,—	225 332,—
		d	6 396,25	6 396,25	6 575,60	6 695,—	6 695,—
	Ortsklasse E	a	19 600,—	22 400,—	23 800,—	25 200,—	26 600,—
		b	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—	2 700,—
		c	214 861,—	212 061,—	217 487,80	220 639,—	219 239,—
		d	6 216,25	6 216,25	6 395,50	6 515,—	6 515,—

Hosted by Google

3. Kinderbeihilfen

für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 9. 1922 ab: 18 648 *M* jährlich, Mehrbetrag für September 480 *M*;

für Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 9. 1922 ab: 23 310 *M* jährlich, Mehrbetrag für September 600 *M*;

für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre (einschl. Ausgleichzuschlag) vom 1. 9. 1922 ab: 27 972 *M* jährlich, Mehrbetrag für September 720 *M*.

4. Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt unverändert 2500 *M* jährlich.

5. Für Dienstwohnungen

können von den vorstehenden Ortszuschlägen (ohne Dienstwohnung) höchstens einbehalten werden für:

Beamte der Besoldungsgruppe	in der Ortsklasse A	B	C	D	E
	M	*M*	*M*	*M*	*M*
1	8 124,—	6 093,—	5 077,50	4 062,—	3 046,50
2	9 748,80	7 311,60	6 093,—	4 874,40	3 655,80
3 u. 4	11 373,60	8 530,20	7 108,50	5 686,80	4 265,10
5 u. 6	12 998,40	9 748,80	8 124,—	6 499,20	4 874,40
7 u. 8	14 623,20	10 967,40	9 139,50	7 311,60	5 483,70
9	19 497,60	14 623,20	12 186,—	9 748,80	7 311,60
10 u. 11	21 664,—	16 248,—	13 540,—	10 832,—	8 124,—
12	27 080,—	20 310,—	16 925,—	13 540,—	10 155,—

6. Die Wirtschaftsbeihilfen

werden daneben den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen widerruflich in bisheriger Weise weitergezahlt.

7. Die Versorgungsbezüge der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen.

Entsprechend der Erhöhung des Ausgleichzuschlags für die aktiven Beamten ändern sich auch die Versorgungszuschläge für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen von Beamten vom 1. 9. 1922 ab abermals von 492 % für die ersten 10 000 *M* auf 777 % und von 437 % für den Rest auf 677 %. Hinsichtlich der Kinder- und Frauenbeihilfe siehe Nr. 3 und 4.

Die Höchstbeträge für Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauenbeihilfe und ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Ruhegehalt *M*	Versorgungszuschlag vom 1. 9. 22 ab *M*
1	13 950	104 441,50
2	15 840	117 236,80
3	17 730	130 032,10
4	18 855	137 648,35
5	20 370	147 904,90
6	21 870	158 059,90
7	24 510	175 932,70
8	26 760	191 165,20
9	30 510	216 552,70
10	35 400	249 658,—
11	39 900	280 123,—
12	48 900	341 053,—

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Witwengeld *M*	Versorgungszuschlag vom 1. 9. 22 ab *M*
1	5 580	67 961,—
2	6 336	76 491,20
3	7 092	85 021,40
4	7 542	90 098,90
5	8 148	96 936,60
6	8 748	103 706,60
7	9 804	115 621,80
8	10 704	125 776,80
9	12 204	142 701,80
10	14 160	164 772,—
11	15 960	185 082,—
12	19 560	225 702,—

Die Aufforstungen in der Lüneburger Heide.

Von Landesforstrat **Oelkers**, Hannover.

Nach einem Vortrage, gehalten am 19. August 1922 in der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hannover.

1. Innerhalb der Provinz Hannover mit 18 % Wald liegt die Hälfte des preußischen Ödlandes = 138 835 ha Mineralboden-Ödland, wovon sich nach der amtlichen Statistik von 1912 98 % im Privatbesitz befinden. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser

Hosted by Google

Tatsache hat Geheimer Regierungsrat, Landesforstrat Quaet-Faslem schon im Jahre 1868, als er noch Hilfsarbeiter des hannoverschen Forstdirektors Burckhardt war, erkannt. Der erste Schritt der Umsetzung dieses Gedankens in die Praxis war der Beschluß des Hannoverschen Provinziallandtages 1876 zur Schaffung des Aufforstungsfonds, dem 1878 die Gründung der Provinzialforstverwaltung folgte. Landesforstrat Quaet-Faslem und Landesdirektor von Bennigsen kauften die Ödlandsflächen, auf denen jetzt die Provinzialforst Oerrel-Lintzel steht, für 118 ℳ je Hektar an. Eine erhebliche Förderung ließ der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein als Mitglied des Provinzialausschusses dieser Angelegenheit angedeihen. 1880 bis 1912 schufen Landesforstrat Quaet-Faslem und Provinzial-Revierförster Meyer in Lintzel aus diesen ertragslosen Flächen verarmter Höfe eine geschlossene Waldfläche von rund 5000 ha Eiche I. bis Kiefer V. Ertragsklasse. Die Bedeutung dieser Schöpfung für die Wiederansiedlung von Menschen in der Lüneburger Heide ergibt sich aus der Tatsache, daß durch Beschluß des Provinziallandtages von 1919 rund 150 ha dieser Aufforstungsbestände in einem Umkreis von 2 km um den Bahnhof Brockhöfe in 18 landwirtschaftliche Siedlungen aus einem Teile des Erlöses für das aufstockende Holz umgewandelt sind. Diese bieten nahezu 100 Menschen an Stelle der früheren wenigen verarmten Hofbesitzer eine Wohn- und Arbeitsstätte.

Der Hannoversche Provinziallandtag schuf 1877 den Aufforstungsdarlehnsfonds, um die in der Provinzialforst erprobten Kulturmethoden für das Ödland der Provinz im Privatbesitz nutzbar zu machen, und hat in den folgenden Jahren den Fonds mehrfach erhöht. Die Darlehen sind gegeben für 1½, später 3 % Verzinsung, und 3½ %, später 2 % Tilgung. Der Erfolg war die Aufforstung von rund 18 000 ha Ödland innerhalb 66 Waldgenossenschaften, deren Gründung sich im Regierungsbezirk Stade um den Namen des Oberforstmeisters Runnebaum gruppiert, bei 18 Städten und Gemeinden und 109 Privaten.

2. Zunächst wurden in Oerrel-Lintzel ausreichende Saat- und Pflanzkämpe geschaffen unter der örtlichen Leitung des in den Ruhestand übergetretenen verdienten Provinzialförsters Elstermann in Bramboſtel.

Die Bodenvorbereitung auf den Aufforstungsflächen erfolgte durch doppeltes Pflügen: zwei bis vier Pferde am Vorpfluge, vier bis sechs Pferde am Hinterpfluge. Auch wurde der Fowler-Dampfpflug angewendet. Bodenhindernisse — Ortstein — waren auf knapp 1% der Fläche vorhanden. Die „gründliche Lockerung" durch diese Tiefkultur hielt Quaet-Faslem für erforderlich auf dem „jahrhundertelang der Verwilderung und Verödung preisgegebenen Boden", um eine gründliche Mischung der Heidehumusschicht mit dem Diluvialsand herbeizuführen und durch diese Mengung des Bodens und dessen Durchlüftung eine Verbesserung zu erzielen. Über diese erste Bodenarbeit hinaus grub man auf einzelnen Flächen die Furchen noch auf, erweiterte sie zu Gräben und erhöhte die zwischenliegenden Streifen durch Erdaufwurf zu Rabatten. Als beste Bodenbearbeitung hat sich das Pferdepflügen auf 2,6 m breiten Streifen herausgestellt, zwischen denen 1,4 m unbearbeitet liegen blieben. Bearbeitungstiefe: 40 bis 60 cm.

Daneben sind Kulturen ausgeführt durch Pflanzung ohne alle Vorbereitung in Buchweizenstoppel und Saatkulturen mit einfacher Übererdung des Samens aus schmalen Gruppen. Auf $^{8}/_{10}$ der Fläche ist Pflanzung einjähriger Kiefern- und zweijähriger Fichtensämlinge angewandt und nur auf $^{2}/_{10}$ der Fläche Saat, wegen Neigung des tiefgelockerten Bodens zum Auffrieren. Die Nachbesserung erfolgte mit verschulten Pflanzen. Für die Saat wurde durchweg verwendet je Hektar 4 kg Kiefer, 1 kg Fichte, ½ kg Lärche, Nachbesserungen mit Weimutskiefer, Lärche, Fichte und Douglas ausgeführt. Auf $^{1}/_{10}$ der Fläche ist Eiche, Birke, Weißerle und Lärche angebaut.

Die Arbeiterfrage ist gelöst durch Errichtung der Korrigendenanstalt Oerrel 1878, die mit 150 Korrigenden aus dem Mutterwerkhause Moringen bei Northeim belegt wurde.

Die Kosten der Aufforstung haben durchschnittlich 110 ℳ je Hektar betragen.

Düngungen mit Kalkmergel, Ätzkalk, Kainit, Thomasmehl, durch Voranbau von Lupine und Serradella waren im großen und ganzen ohne Erfolg, abgesehen von geringer Förderung des Buchenunterbaues durch mäßige Kalkgabe, die erst nach zehn Jahren erkennbar wurde.

Aus der künstlichen Einteilung der Provinzialforst sei mitgeteilt, daß die Hauptbahnen von Südwesten nach Nordosten laufen, die Jagen eine Durchschnittsgröße von 13 ha haben. Sämtliche Bahnen und Wege sind mit Eichen-, Birken-, Ahorn-, Weißerlen-Sicherheitsstreifen eingefaßt, in 2,6 m Breite an den Nebengestellen, 12 m breit an den Wegen, Straßen und Hauptgestellen.

Für jede Abteilung ist von Anfang an bis jetzt jede Aufwendung und Nutzung vermerkt.

Selbstverständlich war es notwendig, für diese große, zusammenhängende Kulturfläche den Schutz gegen Waldbrand besonders zu organisieren.

An geeigneter Stelle der Provinzialforst sind in vier zusammen gelegenen Jagen gleicher Bodengüte auf 48 ha die verschiedenen in der Provinzialforst benutzten Kulturarten angewandt. Sie zeigen jetzt im 35- bis 40jährigen Alter, daß das Ergebnis der Flachkultur und der Saat unzweifelhaft der Tiefkultur und Pflanzung überlegen ist, was sich in höherer Stammzahl und

Hosted by Google

etwa um eine halbe Ertragsklasse besserer Bodengüte ausdrückt. Letztere Angabe entstammt der seit 1919 durchgeführten zahlenmäßigen Bestandesbeschreibung, die eine exakte Anwendung der Ertragstafeln der forstlichen Versuchsanstalt Eberswalde ermöglicht. Die besten Kiefernkulturen finden sich im Südwesten der Provinzialforst als 40jährige geschlossene Stangenorte mit wesentlich höherer Stammzahl als die übrigen Aufforstungsbestände, welche durchweg keinen höheren Vollertragsfaktor als 0,6 aufweisen.

Die Fichte ist aus den Mischbeständen auf höher gelegenen Böden verschwunden, bietet dem Wild in Beständen mittlerer Feuchtigkeit noch willkommene Deckung und erreicht bzw. überwächst die Kiefer in den Beständen im Oertzetale. Lärche und Weißerle fehlen jetzt fast ganz. Birke und Eiche haben sich in den Sicherheitsstreifen nur da gut entwickelt, wo sie Gestelle mit häufigem Viehverkehr einfassen. Die 35- bis 40jährigen Eichen auf grobkörnigem Sande zeigen erste Ertragsklasse.

3. Nach den Erfahrungen muß die Tiefkultur als überwunden angesehen werden. Für die Flachkultur hat Staatsforstmeister Greve, Ebstorf, der östliche Wirtschaftsnachbar der Provinzialforst, aus seiner 28jährigen Erfahrung folgende Anweisung gegeben:

a) Ausgang Winter des ersten Jahres Abbrennen der Heide bei ziemlich starkem Winde mit dem Winde, so daß nur Heidekraut, nicht aber die Moosschicht verbrennt — die Humusschicht nicht verkohlt —, mit sofort folgendem Abschälen der Heidenarbe (wegen Verwehung der Asche) mit dem Schälpfluge auf höchstens 10 cm Tiefe, mit vollständigem Umklappen der Schollen, als Schutz gegen Heide.

b) Im Herbst des zweiten Jahres — bis dahin bleibt die Fläche unangerührt liegen — nach der letzten Dürre des Jahres Querpflügen des nun mürben Wurzelfilzes 20 cm tief zur Mischung von Heidehumus und Sand.

c) Im Frühjahr des dritten Jahres Saat. Kosten 1918: 150 ℳ je Hektar.

In der Provinzialforst bereiten wir jetzt den Boden im Herbst vor mit dem Landbaumotor, 10 bis 15 cm tief, wegen der vorzüglichen Mischung von Humus und Sand. Wir säen im Frühjahr bis zum 1. April mit der Drillmaschine Kiefernsamen ein und überstreuen die Fläche im Herbst mit Birkensamen gleich nach seiner Reife.

4. Staatsforstmeister Erdmann erkannte in 31jähriger Wirtschaft in Neubruchhausen u. a. O., daß $^3/_4$ der Waldfläche Nordwestdeutschlands erkrankt ist, und zwar alle reinen Kiefern-, Fichten- und Buchenbestände sowie Kiefern-Fichten- und Kiefern-Buchen-Mischbestände, sofern der Vorbestand ein solcher war, ferner die Mehrzahl der Heideaufforstungen mit Kiefer oder Fichte, etwa vom höheren Stangenholzalter (40. J.) an, und ältere Lichtholzbestände mit Bodenverödung oder schädlicher Kleinvegetation. Die wirtschaftliche Bedeutung der Bodenerkrankung liegt in dem Auftreten verhärteter Schichten Orterde (Ortstein) im Boden, in der allmählich so stark gewordenen Auflagerung von Trockentorf, daß natürliche Verjüngung ausgeschlossen wird, und darin, daß der künstlichen Kosten in nicht mehr rentabler Höhe für Beseitigung des Trockentorfs entgegenstehen. — Das Schlußbild ist, wenn nichts geschieht, der Übergang des Waldes in Hochmoor, das sich auf dem Trockentorf aus Sphagnum, angesiedelt zunächst in Gräben, entwickelt, sobald die Voraussetzung der Hochmoorbildung gegeben ist: eine Mulde ohne Wasserabfluß nach unten oder nach der Seite, genügend Niederschläge, Mangel an Wärme und Kalk.

Die Kiefer ist in der Lüneburger Heide künstlich angebaut. Wir besitzen im nordwestdeutschen Flachland 400 000 ha Kiefer (nach Greve), und somit ist auch in Nordhannover die Kiefer zum Brotbaum geworden. Hierzu kommen im übrigen Westen und Süddeutschland nach Forstmeister Greve 1,5 Millionen Hektar Kiefer, in Ostdeutschland 4,5 Millionen Hektar Kiefer.

Der Boden der Lüneburger Heide ist geologisch alt, 13- bis 15 000 Jahre nach de Geer, von der letzten Vereisung nicht überlagert und deshalb kalkarm. Diluvialer, mittelkörniger Sandboden, mit vielfach Feinsand in den Oberschichten, bis auf 20 m Tiefe entkalkt. Wir haben in Nordhannover nur stellenweise anlehmigen Sand und auf begrenzten Flächen Flottlehm, das heißt staubfeinen Sand ohne Tonbeimischung, der durchschnittlich ½ bis 2 m mächtig vorkommt. Als zweiter Grund für die Entstehung der Bodenerkrankung muß die klimatische Lage Nordhannovers gelten. Im Vergleich zu Eberswalde ist in der Provinzialforst Lintzel festgestellt (Jahresdurchschnitte):

Lufttemperatur	Luftfeuchtigkeit
E 7,8° Li 7,4°	E 77% Li 79%
Unterschied: 0,4	2
also Lintzel: —5,5%	+ 3%
mm Niederschlag	Bewölkung
E 546 Li 659	E 69 Li 76
113	7
+ 21%	+ 10%

Durch das Weniger an Wärme, Fehlen von Kalk, und das Mehr an Niederschlag, Luftfeuchtigkeit und Bewölkung wird die Zersetzung des Bestandesabfalls verzögert, und so entsteht folgendes Bild der Bodenverdichtung: Durch die Humussäuren des aufgelagerten Trockentorfes, ausgewaschen durch Regengüsse, werden die Mineralien u. a. in der Oberschicht des Bodens aufgelöst, in die Tiefe geführt und an der Stelle, bis zu der das Grundwasser wirken mag, Brauderde, Orterde gebildet, die bei Senkung des Grundwassers zu Ortstein — Humussandstein —

Hosted by Google

verhärtet. Heidekraut bildet nach Beobachtung von Forstmeister Greve keinen Ortstein.

Die Maßnahmen, welche Forstmeister Erdmann für die Heilung der Waldböden Nordhannovers als notwendig erprobt hat, sind:

1. Vorbeugung gegen Eintritt der Bodenerkrankung: Herstellung von Mischwald, Anwendung von Hochdurchforstung, Einleitung frühzeitiger Verjüngung.

Der Erfolg des Mischwaldes beruht: auf lockerer Lagerung des Laub- und Nadelabfalles des Bestandes und zeitlicher Ungleichmäßigkeit der Zersetzung; auf besserer Zuführung der Niederschläge zum Boden wegen fehlender Kronenspannung; auf leichterer Herausbildung eines bodenpflegenden Zwischenstandes; auf intensiverer Durchwurzelung des Bodens.

Bodenpflegliche Stufenfolge nach Forstmeister Erdmann:

Lärche; Eiche, Birke, Erle; Buche; Tanne; Kiefer; Fichte.

Von Ausländern: japanische Lärche, Douglas, Roteiche, Spätkirsche, Pechkiefer (rigida).

Hochdurchforstung wirkt durch Vermeidung der Kronenspannung und bessere Herausbildung des bodenpflegenden Zwischenstandes.

Die Trockentorfbildung ist bei hohem Alter in Nordwestdeutschland für Kiefer, Fichte, Buche nicht zu verhindern. Mithin bleibt hier nur die Wahl zwischen frühzeitiger Verjüngung, d. h. Verzicht auf Starkholzzucht, oder Einrichten des zweialtrigen Erdmannschen Betriebes als notwendige Betriebsform.

2. Die Heilung hat zum Ziel, den Trockentorf unschädlich zu machen mittels Umwandlung in Mull oder Moder oder durch Beseitigung.

Die wirkungsvollste Maßregel der Umwandlung ist mechanische Durcharbeitung mit Kalkung. Dieser Maßnahme stehen aber finanzielle Bedenken entgegen.

Die Beseitigung des Trockentorfes muß restlos erfolgen, insbesondere der untersten Schicht, weil diese sich erfahrungsgemäß am schwersten zersetzt. Dabei kann der Trockentorf zusammengezogen werden in Wälle, Hügel. Sind die Kosten hierfür nicht aufzubringen, so empfiehlt sich als bestes und billigstes Mittel die restlose Streuabgabe. Als Folge muß zwar bedauert werden die kümmernde Jugendentwicklung der nachangebauten Pflanzen. Diese hält aber nur ein bis zwei Jahrzehnte an. Die Beseitigung muß erfolgen auf voller Fläche.

Als Vorbeugung gegen Wiederkehr der Trockentorfbildung empfiehlt Forstmeister Erdmann: 1. rasche Deckung des freigelegten Bodens durch Vollsaat und, falls Streifen- und Plätze-Saat oder -pflanzung angewendet werden, diese nur in Verbindung mit Reisigdeckung der Zwischenräume. 2. Holzartenwahl rücksichtlich ihrer Bodenpfleglichkeit und rücksichtlich ihrer Unempfindlichkeit gegen zurzeit noch vorhandene dichte Lagerung des Bodens, Mangel an Bakterien und Humus.

Die Stufenfolge der Unempfindlichkeit gegen diesen armen und sterilen Boden ist:

Tanne, japanische Lärche; Weißerle, Weimutskiefer, Douglas, Spätkirsche; Buche, Lärche, Birke, Hainbuche; Eiche; Fichte, Kiefer.

Beste also: Buche, Tanne, Lärche (beide); schlechteste: Kiefer, Fichte.

Ergebnis nach vorliegender Erfahrung: Wesentlich erhöhte Holz- und Wertserzeugung.

5. Ob wir die Kiefer als Vorfrucht bei der Aufforstung von Ödländereien in Nordhannover völlig werden entbehren können, bezweifelt zurzeit noch eine Reihe von Forstwirten. Es ist mindestens sehr wahrscheinlich. Wird sie angewendet, so müssen von vornherein Nachbesserung, Unterbau und Einbau von Laubholz und obengenannten Nadelhölzern vorgesehen sein, wegen Erhöhung der Bodenpflege und Massenleistung.

6. In den Aufforstungsbeständen der Provinzialforst machen wir von der Bärenthorener Methode folgenden Gebrauch: Die Durchforstung, vom 20. Jahresalter beginnend, alle drei Jahre wiederkehrend. Die Stärke bemessen wir nach den Ertragstafeln, wie diese sie auf Grund ihrer über 40jährigen reichen Erfahrung vorschreiben. Diesen Maßstab für die Höhe der Durchforstungsmasse glauben wir nicht entbehren zu können. Und mögen auch manche Bedenken laut werden gegen die Ertragstafeln, so scheint mir zurzeit, wo wir seit 1912 Geheimrat Prof. Dr. Schwappach eine Zusammenstellung der Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten im Verlage von Neumann, Neudamm, verdanken, kein Grund dagegen zu sprechen, sie zum Wirtschaftsprogramm zu machen. Die Lücken der Bestände benutzen wir zum Anbau von Lärche, Traubeneiche, Douglas, Birke u. a.; die Restfläche der älteren, 35- bis 40jährigen Bestände werden mit Buche, Tanne u. a. unterbaut mit dem Ergebnis der letzten 10 bis 15 Jahre, daß die abgerundeten Kiefernkronen jetzt deutlich einen neuen Höhenzuwachs anzeigen.

*

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Privatforstbeamten und Privatwaldbesitzer das ihnen entwickelte Bild einer Prüfung unterziehen und dann durch seine Anwendung mitarbeiten zum Heile unseres hannoverschen Waldes, von dem sich über die Hälfte im Privatbesitz befindet.

Nachschrift. Zu dem gleichen Thema hat dann noch Herr Forstrat Steffens, der Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, sich geäußert. Seine Ausführungen werden später gleichfalls als besonderer Artikel in der „Deutschen Forst-Zeitung" zur Veröffentlichung gelangen.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anrechnung des Maifeiertages auf den Erholungsurlaub.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 9225.

Berlin, 5. September 1922.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß eine Anrechnung des Maifeiertages auf den Erholungsurlaub nicht stattfinden soll, sofern auch eine Anrechnung religiöser Feiertage, die nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, auf den Erholungsurlaub nicht stattfindet.

An die nachgeordneten Behörden.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 72.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16048.

Berlin, den 13. September 1922.

Mit Wirkung vom 1. September 1922 wird die Allgemeine Verfügung III 35 für 1922 vom 9. Mai 1922 — III. 7192 I. Ang. — in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Höchstsätze der Tagesbeträge stellen sich

im 1. Vorbereitungsjahre auf . . 170,20 ℳ
„ 2. „ „ . . 187,10 ℳ
„ 3. „ „ . . 203,90 ℳ

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 437 % bereits berücksichtigt. Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10 000 ℳ des zuschlagsberechtigten Diensteinkommens bleibt bestehen und ist, wie bisher, in obigen Sätzen bereits enthalten.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfe stellt sich (einschl. Ausgleichszuschlag) auf täglich 35,30, 44,10 und 53 ℳ.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden vom 1. September 1922 ab auf 205 ℳ,

„Zweihundertfünf Mark",

festgesetzt.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: von dem Busssche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Vergütung für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 71.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 16 185.

Berlin, 13. September 1922.

Mit Wirkung vom 1. September 1922 ab wird die Allgemeine Verfügung III 36 für 1922 vom 9. Mai 1922 — III 7192 II. Ang. — in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Tagesvergütungen stellen sich insgesamt

im 1. Vorbereitungsjahre auf . . 156,80 ℳ
„ 2. „ „ . . 173,20 ℳ
„ 3. „ „ . . 189,40 ℳ
„ 4. „ „ . . 205,00 ℳ
„ 5. „ und g. F. weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter auf . . 220,60 ℳ

Die Gesamtbeträge enthalten bereits neben den bisherigen Grundbeträgen den neuen Ausgleichszuschlag von 437 % mit 121,50 — 134,20 — 146,80 — 159,50 und 172,20 ℳ.

Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 55 % zu den ersten 10 000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens bleibt unverändert mit 7,50 — 8,30 — 9,00 — 9,00 und 9,00 ℳ bestehen und ist, wie bisher, in den Gesamtbeträgen ebenfalls enthalten.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen stellen sich (einschl. Ausgleichszuschlag) auf täglich 35,30 — 44,10 — 53,00 ℳ.

Punkt 6: Statt „1. April 1922" tritt „1. September 1922".

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster liegen bei.

Im Auftrage: von dem Busssche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Betr. Änderung der Jagdnutzungsvorschriften und der Preise für Beamtenwildbret, Geweihe usw.

Allgemeine Verfügung III 75.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16574.

Berlin, den 20. September 1922.

Kleinwildpreise und Jagdkostenersatz.

1. Die Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 werden vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt geändert:

In Ziffer 26 Abs. 1 ist zu setzen:

Unter Nr. 2 statt 1,— ℳ 20 ℳ
„ „ 3 „ 0,50 ℳ 10 ℳ
„ „ 4 „ 5,— ℳ 50 ℳ

In Ziffer 48 ist zu setzen:

Unter A1 statt 10 ℳ 60 ℳ
„ 5 ℳ 45 ℳ
„ A2 „ 5 ℳ 40 ℳ
„ A4 „ 20 ℳ 80 ℳ

A3 erhält folgende Fassung:

Für auf Gesellschaftsjagden erlegte Enten und Kaninchen 40 ℳ je Stück.

Unter B1 statt 5 ℳ 15 ℳ
„ B2 „ 2 ℳ 5 ℳ
„ B3 „ 1 ℳ 3 ℳ
„ B4 „ 20 ℳ 40 ℳ
„ C1 „ 15 ℳ 75 ℳ
„ 10 ℳ 50 ℳ
„ C2 „ 3 ℳ 15 ℳ
„ C3 „ 20 ℳ 40 ℳ
„ C4 „ 3 ℳ 15 ℳ
„ 6 ℳ 30 ℳ
„ 10 ℳ 50 ℳ

In Ziffer 51 ist zu setzen:

Unter a) statt 0,60 ℳ 2 ℳ
„ b) „ 0,30 ℳ 1 ℳ
(2mal, in Zeile 2 und 5).
Unter c) in Zeile 2 statt 0,30 ℳ 1,20 ℳ
„ „ „ 3 „ 0,30 ℳ 0,80 ℳ
„ „ „ 5 „ 0,30 ℳ 0,80 ℳ

In Ziffer 52 ist statt 5 ℳ zu setzen 15 ℳ

Preise für Geweihe, Gehörne, Abwurfstangen und Waldhähne.

2. Die in Ziffer 7 meines Erlasses vom 9. April 1921 — III 7156 — (Allgem. Verfügung III 19 für 1921) festgesetzten Preise für Geweihe, Gehörne, Abwurfstangen und Waldhähne werden vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt geändert:

Hosted by Google

Elche:

Spießer	50 ℳ
Gabler und Stangenhirsche, jedes der wirklich vorhandenen Enden	100 ℳ
Schaufler, jedes der wirklich vorhandenen Enden	200 ℳ

Rothirsche:

Spießer	25 ℳ
Gabler	40 ℳ
Sechser	150 ℳ
Achter	300 ℳ
Eissprossenzehner	500 ℳ
Kronenzehner	800 ℳ
Zwölfer	1200 ℳ
Vierzehner	1500 ℳ
Sechzehner	2500 ℳ
Achtzehner und mehr	4000 ℳ

Damhirsche:

Spießer	15 ℳ
Geringer Hirsch, Schaufeln bis 7 cm breit	75 ℳ
Halbschaufler, wenigstens eine Schaufel 8 bis 12 cm breit	200 ℳ
Schaufler, wenigstens eine Schaufel 13 bis 16 cm breit	500 ℳ
Schaufler, wenigstens eine Schaufel über 16 cm breit	1000 ℳ

Rehböcke:

Spießbock	10 ℳ
Gabelbock	25 ℳ
Sechserbock:	
Stangen bis 18 cm lang	100 ℳ
„ über 18—21 cm lang	150 ℳ
„ „ 21—25 cm lang	200 ℳ
„ „ 25 cm lang	300 ℳ
Kreuz- und Achterbock und stärker	600 ℳ

Abwürfe:

Einzelne Abwurfstangen 10 ℳ je Kilogramm
Paßstangen . . . . . 75 ℳ je Kilogramm

Waldhähne:

Auerhähne . . . . . 500 ℳ je Stück
Birkhähne . . . . . 150 ℳ je Stück

Preise für Beamtenwildbret.

3. Für das Wildbret, das den Forstbeamten gemäß Ziffer 33 bis 38 J.N.V. überlassen wird, sind vom 1. Oktober 1922 bis auf weiteres statt der in den Erlassen vom 9. April 1921 — III 7156 — (Allg. Verf. III 19 für 1921) und vom 8. April 1922 — III 5726 — festgesetzten Preise zu zahlen:

für Rehwild	80 ℳ je Kilogramm
„ Rot-, Dam- und Schwarzwild	70 ℳ je Kilogramm
„ Elchwild	35 ℳ je Kilogramm
„ Hasen	150 ℳ je Stück

Die Preise für Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild sind zu zahlen für das ganze Stück, gewogen in der Decke, ohne Kopfschmuck und ohne Aufbruch.

Nebenabdrucke.

4. Abdrucke für die Oberförstereien, Forstkassen, Revierförstereien, Förstereien und Unterförstereien liegen bei. Dr. Wendorff.

An die Reg., außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

§

Zuschüsse zu den Heilbehandlungskosten an kriegsbeschädigte ehemalige Militärpersonen.

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 gewährt den nach ihm zu versorgenden Kriegsbeschädigten kostenfreie Heilbehandlung für ihr Dienstbeschädigungsleiden. Um auch Kriegsteilnehmern, die von diesem Gesetz nicht erfaßt werden, die Ausgaben für die Heilbehandlung zu verringern, sind beim Haushalt des Reichsministeriums des Innern Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Heilbehandlungskosten zur Verfügung gestellt. Sie werden gewährt, wenn die Kriegs-, Verstümmelungs- oder ähnliche Zulagen des laufenden Jahres für die Bestreitung der Heilbehandlungskosten nicht ausreichen. Unter gewissen Umständen kann ein Teil der Verstümmelungszulage bei der Anrechnung außer Ansatz bleiben. Die Zuschüsse werden bewilligt bei Krankenhausbehandlung, unter gewissen Bedingungen bei Hauspflege, bei Kuren in inländischen Bädern, Sanatorien und Lungenheilstätten, falls eine organische Erkrankung schwerer Art vorliegt. In gleicher Weise wird die Beschaffung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie von Führerhunden für Blinde erleichtert. Die Anträge sind mit einem Zeugnis über die Notwendigkeit der Heilbehandlung, das von einem Kreisarzt (Bezirksarzt) oder von einem beamteten Versorgungsarzt ausgestellt ist, sowie mit einer Übersicht über die voraussichtlichen Kosten dem für den Wohnort zuständigen Hauptversorgungsamt zur Weiterleitung an die bewilligende Stelle vorzulegen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Titze, Friedrichsruh, feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Jubiläum im Dienste der Fürstlich von Bismarckschen Forstverwaltung. — Nach dem Tode des Altreichskanzlers, unter dem er bereits länger als ein Jahr gewirkt hatte, leitete der Jubilar bis 1905 die Forstverwaltung unter dem Fürsten Herbert von Bismarck und hatte nach dessen Tod neben seiner Tätigkeit als Oberförster die Generalvollmacht der Fürstlichen Erben, bis der junge Fürst Otto von Bismarck im Jahre 1918 den Besitz übernahm. Während des abgelaufenen Vierteljahrhunderts hat Oberförster Titze in unermüdlicher Pflichterfüllung den Sachsenwald forstwirtschaftlich musterhaft verwaltet. Bewährte Fachleute aus allen Gauen des Vaterlandes besuchten sein ihm anvertrautes Revier, um ihre Kenntnisse auf forstwirtschaftlichem Gebiete zu erweitern. Zusammenkünfte von Forstleuten fanden in Friedrichsruh statt, um so die Entwicklung des Sachsenwaldes mit regem Interesse zu verfolgen. Neben seiner Tätigkeit als Oberförster der Fürstlichen Verwaltung stellte der Jubilar seine Kenntnisse und Erfahrungen forstlichen Vereinen und Korporationen freudig zur Verfügung; so gehört er seit langen Jahren dem Vorstande des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, dem Reichsforstwirtschaftsrat u. a. an. Auch dem öffentlichen Leben widmete sich

Hosted by Google

Oberförster Titze mit großem Interesse. Als Amtsvorsteher seit 24 Jahren mit der Bevölkerung im ständigen Verkehr, hat er sich die Wertschätzung der Bevölkerung erworben. Die Tätigkeit des Jubilars als Oberförster der Fürstlichen Forstverwaltung ist von dem Fürsten Otto von Bismarck besonders anerkannt worden, indem Oberförster Titze zum Forstmeister ernannt wurde.

Fünfzigster Jahrestag des Bestehens der Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm. Unser Verlag feierte am Sonnabend, dem 14. Oktober 1922, sein fünfzigjähriges Jubiläum. Am gleichen Tage des Jahres 1872 wurde er von dem jetzigen Seniorchef, Herrn Geheimen Kommerzienrat Julius Neumann, der bis dahin in der von Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Berlin als geschätzter Fachmann gearbeitet hatte, durch Ankauf einer Provinzdruckerei kleinsten Umfanges gegründet. Durch frischen Unternehmungsgeist gedieh die Firma in kurzer Zeit, die Begründung des „Allgemeinen Landwirtschaftlichen Anzeigers für ganz Deutschland" und die Übernahme der „Deutschen Jäger-Zeitung" brachten die Verlagsbuchhandlung schnell vorwärts. Neben anderen Zeitungsgründungen, zu denen sich im Jahre 1886 auch die der „Deutschen Forst-Zeitung" gesellte, gliederte sich zu Anfang der neunziger Jahre ein sich rasch vergrößerndes Buchverlagsgeschäft an, das besonders auf forstlichem und jagdlichem Gebiete größere Bedeutung gewann. So konnte im Jahre 1897 das fünfundzwanzigjährige Jubiläum eines stattlichen Betriebes, der 200 Angestellte lohnend beschäftigte, gefeiert werden. Auch die folgenden zwei Jahrzehnte brachten erfreulichen Aufstieg und Erweiterung aller Zweige des Unternehmens. Die Zahl der Angestellten ist auf über 300 angewachsen, und neben Hunderten von Verlagswerken gibt die Firma J. Neumann zur Zeit elf Zeitschriften heraus, unter denen immer noch die „Deutsche Jäger-Zeitung", die „Deutsche Forst-Zeitung", der „Allgemeine Landwirtschaftliche Anzeiger für ganz Deutschland" und der „Zentral-Anzeiger für Deutschlands Leder-Industrie und -Handel" die größte Bedeutung besitzen. Natürlich leidet unter der heutigen Notlage der Presse auch der Zeitschriftenverlag der Firma J. Neumann; dennoch kann der fünfzigjährige Gedenktag mit stolzem Bewußtsein gefeiert werden, daß durch reiches Können und Wagemut, durch Fleiß, Erfahrung und Zielbewußtsein ein Unternehmen geschaffen worden ist, das in ganz Deutschland, aber auch weit über dessen Grenzen hinaus Vertrauen und größtes Ansehen genießt, und das besonders auf den Sondergebieten seiner Verlagstätigkeit, Forstwesen, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft, Leistungen vollbracht hat, die auf verlegerischem Gebiete nicht zu den gewöhnlichen zählen.

Die Verhandlungen über die Neugestaltung der Beamtenbesoldung, die seit dem 28. September zwischen der Regierung und den Spitzenorganisationen im Reichsfinanzministerium stattgefunden haben, sind am 5. Oktober von der Regierung als aussichtslos abgebrochen worden. Soweit Meldungen der politischen Presse erkennen lassen, will die Regierung angesichts der Notwendigkeit einer Vereinfachung des ganzen Besoldungssystems die zu sehr angewachsenen Teuerungszulagen neu regeln, die Wirtschaftsbeihilfen in der alten Form beseitigen, die Kinderzuschläge verzehnfachen und die Frauenbeihilfe durch eine Erhöhung des Teuerungszuschlags ersetzen und prozentual für die einzelnen Besoldungsgruppen bemessen. Gegen letztere Absicht wandte sich die Mehrzahl der Organisationen, während über die wichtigste Frage, die Neuregelung der Grundgehälter, im wesentlichen eine Verständigung zu erzielen sein wird; allerdings verlangen die Gewerkschaften eine größere Angleichung der Gehaltssätze der einzelnen Gruppen aneinander. Im Anschluß an diese vorläufig noch ergebnislos verlaufenen Besprechungen soll noch über einen für den Monat Oktober zahlbaren Teuerungszuschlag verhandelt werden.

Erhöhung der Besatzungszulage. Im Einvernehmen mit den Spitzengewerkschaften wurde die Besatzungszulage durch den Reichsfinanzminister vor kurzem erhöht. Die Sätze betragen ab 1. September in der Ortsklasse A 1000 ℳ, bisher 225 ℳ; B 850 ℳ, bisher 180 ℳ; C, D, E 700 ℳ, bisher 135 ℳ. Die Zahlung erfolgt nach den bisher üblichen Grundsätzen. Pensionäre, die bisher keine Besatzungsbeihilfen erhielten, erhalten 50 Prozent, Ledige oder solche ohne eigenen Hausstand 40 Prozent der angeführten Sätze. Die Kinderbeihilfe ist auch für Pensionäre einheitlich auf 185 ℳ festgesetzt.

Die elsaß-lothringischen Förster beschweren sich nach Zeitungsmeldungen wiederholt darüber, daß ihre Wünsche auf Gleichstellung mit den französischen Förstern noch immer keine Erfüllung gefunden haben. Sie empfinden das um so schwerer, weil die französischen Förster ohne jegliche Fachbildung und Vorbereitungszeit angestellt worden seien, während sie neben einer unbesoldeten zweijährigen Lehrzeit meist noch bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahr auf Anstellung hätten warten müssen.

Für die **„Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm** sind, wie der Verein „Waldheil" im Vereinsteil dieser Nummer bekanntgibt, weitere 21 050 ℳ eingegangen, insgesamt bisher 185 290 ℳ.

Es wird an dieser Stelle wiederum gebeten, weitere reichliche Zuwendungen dem Verein „Waldheil", Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin NW 7, zu übermitteln.

Warnung vor einem Schwindler. Ein Wandervogel, der Georg Köhler aus Sorau N.-L. heißen will, hat bei mir wochenlang gewohnt. Zum Dank dafür ist er am 21. September ausgekniffen und hat einen größeren Geldbetrag sowie ein Goldzehnmarkstück, sieben seltene, wertvolle Silbermünzen und einen Browningrevolver mitgenommen. Er trägt einen graubraunen, gestreiften Manchesteranzug, braune Schuhe, Wadenstrümpfe, freie Knie, goldene Damenarmbanduhr, Feldtornister, Schlafdecke, Aluminium-Kochgeschirr, grünen Filzhut usw. Er spricht schlesischen Dialekt und hat schwarzgelocktes Haar. Auch zeigt er meist ein Skizzenbuch vor, worin Forsthäuser enthalten sind. Als Unterkunft bevorzugt er Forsthäuser und Lehrerwohnungen, wo er durch sein freundliches, gefälliges Wesen Quartier bekommt. Sollte er irgendwo vorsprechen und

Hosted by Google

erkannt werden, dann bitte ich, ihn festnehmen zu lassen und mir Nachricht zu geben.

Revierförster E. Rietz, Mittelfelde,
Post Köntopf, Bezirk Köslin, Pommern.

Forstwirtschaftliches.

Die Befriedigung des Brennholzbedarfs für die Bevölkerung wird in nächster Zeit eine sehr wichtige Aufgabe in der Forstwirtschaft sein, denn alle Vorgänge deuten darauf hin, daß wir einer sehr großen Brennstoffnot entgegengehen. Diese wird besonders für die sehr drückend werden, die nicht in der Lage sind, durch Erhöhung ihres Arbeitsverdienstes ihre Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Hierzu gehören vor allem die Altbewährten aller Berufsstände, die in ihren Arbeitsjahren an dem früheren Aufbau des Vaterlandes mitwirkten. Diesen die Notlage weniger fühlbar zu machen, ist also eine ernste Pflicht. Soll dies in einer die Sache fördernden Weise geschehen, so haben vor allen die örtlichen Forstbeamten diesen Verhältnissen ihre teilnahmevollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Grundlagen für solches Verfahren werden am besten durch entsprechende Listen geschaffen, die von den Ortsbehörden einzufordern sind. Aus diesen muß auf Grund wahrheitsmäßiger Angaben hervorgehen, durch welche Umstände die Berücksichtigung begründet wird. Dadurch werden sich im allgemeinen Bedürftige und sogenannte Minderbemittelte, nach einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Begrenzung, ergeben. Oft wird es möglich sein, den Bedürftigen, soweit diese dazu in der Lage sind, das Holz durch Selbsteinschlag und freihändigen Verkauf zu verabfolgen. Dies wird sich vielfach bei gehöriger Aufsicht in Dickungen durch Aushieb von Trocknis usw. ausführen lassen. Wenn tunlich, wird es sich empfehlen, dies Verfahren in weitestem Umfange zur Ausführung zu bringen, weil damit den Empfängern Gelegenheit gegeben ist, selber zur Verbilligung der Abgabe beizutragen und weil der Beamte dadurch eine gewisse Fühlungnahme mit der in Betracht kommenden Bevölkerung gewinnt. Angehörige dieser Gruppe, die nicht imstande sind, in irgendeiner Weise bei der Holzbeschaffung selbsttätig mitzuwirken, werden am besten durch freihändigen Verkauf zu möglichst billigem Preise befriedigt. Für die Bewerber, die nach den Angaben der Nachweisungen der Gruppe der Minderbemittelten zugeteilt werden müssen, sind besondere Versteigerungen anzuberaumen, von denen Händler und alle die auszuschließen sind, die offenkundig über hinlängliche Geldmittel verfügen. Auch hier wird sich dann recht oft zeigen, daß manche, die über eine recht gut gefüllte Geldtasche verfügen, die Gelegenheiten wahrzunehmen versuchen, sich an die „Futterkrippe" heranzudrängeln. S. Hg.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 5. Oktober 1922. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise wenig verändert. Rothirsche Ia 62 bis 70 Mk., IIa 40 bis 50 Mk., Rottiere (mit Abschußerlaubnis) 70 bis 80 Mk., Damwild 85 Mk., Rehböcke 140 bis 145 Mk., Wildschweine über 35 kg 50 bis 60 Mk., bis 35 kg 60 bis 70 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 500 bis 600 Mk., mittel 300 bis 400 Mk., geringe 200 bis 300 Mk., Kaninchen 110 bis 120 Mk., Waldschnepfen 200 Mk., Rebhühner, junge Ia 140 bis 160 Mk., mittel 80 bis 100 Mk., alte 100 bis 110 Mk., Fasanenhähne 350 Mk., Fasanenhennen 200 bis 250 Mk., Krickenten 50 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 7. Oktober 1922. Otter 8000 bis 12 000 *M*, Steinmarder 8500 bis 13 500 *M*, Baummarder 13 000 bis 16 000 *M*, Füchse 3500 bis 7000 *M*, Iltisse 1200 bis 3000 *M*, Dachse 800 bis 1200 *M*, Maulwürfe 80 bis 150 *M*, Hamster 150 bis 600 *M*; Kanin (Kürschner) 150 bis 600 *M*, Hasen (Winter) 150 bis 225 *M*, Hasen (Halbe) bis 100 *M*, Hasen (Sommer) bis 50 *M*, Rehdecken 300 bis 600 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 6. Oktober 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 200 *M*. Wildkanin: Winter bis 50 *M*. Füchse: Winter I bis 4000 *M*; Steinmarder I 10 000 *M*; Baummarder: I 15 000 *M*; Iltisse I 3000 *M*; Maulwürfe I 50 *M*; Dachse: I 1000 *M*; Rehe: Sommer 500 *M*, Winter 150 *M*; Rotwild: trocken 150 *M* das Kilo; Damwild: trocken 160 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 *M* das Kilo; Kanin bis 200 *M*; Katzen bis 200 *M*; Ziegen bis 900 *M*.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **18 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 80. **Umnotierung.** Ich bin endgültig im Bezirk Trier als Anwärter notiert, möchte aber selbst unter bedeutendem Zeitverlust eine Umnotierung nach Lüneburg erbitten. Ist eine solche möglich? Muß die Regierung einen derartigen Antrag unbedingt berücksichtigen? In welcher Form und an welche Stelle ist der Antrag zu stellen? Hilfsförster K. in G.

Antwort: Nach unseren Feststellungen ist eine Umnotierung in einen anderen Bezirk in erster Linie durch Tausch möglich. Sie müssen einen forstversorgungsberechtigten Anwärter, der in Lüneburg endgültig notiert ist, ausfindig machen, der bereit ist, mit Ihnen zu tauschen, so daß Sie nach Lüneburg und der Betreffende nach Trier umnotiert werden können. Das Tauschgesuch mit der Einverständniserklärung des anderen Anwärters ist durch die zuständige Regierung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, das über den Antrag dann endgültig entscheidet. Im Falle der Genehmigung des Tausches kommt bei der Einreihung im neuen Bezirk der ältere der Tauschenden an die Stelle des jüngeren, der jüngere an die Stelle, die ihm nach Jahrgang

Hosted by Google

und Nummer des Forstversorgungsscheins zusteht. Ferner kann das Ministerium eine Umnotierung im dienstlichen Interesse genehmigen, wenn ein Anwärter durch Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses und durch eine eingehende Begründung seines Antrages nachweist, daß er in dem Bezirk, dem er endgültig zugeteilt ist, aus Gesundheitsrücksichten den Forstbetriebsdienst nicht ordnungsmäßig versehen kann. Wie uns bekanntgeworden ist, werden jedoch nur in vollkommen einwandfreien Fällen Umnotierungen im dienstlichen Interesse genehmigt; die meisten Anträge sind bisher abgelehnt worden, da die Gründe nicht stichhaltig waren. Umnotierungen zur Befriedigung rein persönlicher Wünsche werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Anfrage Nr. 81. **Kinderbeihilfe.** Ich habe eine Tochter von 18 Jahren, die noch bis zum 18. Februar 1923 lernen muß. Sie bekommt den Monat 28 *M* Taschengeld. Ich muß Kostgeld bezahlen und sie ganz unterhalten. Kann ich für die Tochter die Kinderbeihilfe beanspruchen? Wie lange wird das Waisengeld bezahlt?

Frau Hegemeister K.

Antwort. Wenn Ihre Tochter noch in der Lehre ist und nur das angegebene Einkommen hat, steht für sie die Kinderbeihilfe zu. Sie müssen bei der Regierung in Minden unter Vorlegung des Lehrvertrages die Bewilligung der Kinderbeihilfe beantragen. Das gesetzliche Waisengeld wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Rf.

Anfrage Nr. 82. **Ruhegehaltsbezüge.** Wie stellen sich meine Ruhegehaltsgebührnisse vom 1. Juli 1922 an? Sie sind nach 38½jähriger Dienstzeit für mich, meine Ehefrau und ein Kind unter zehn Jahren am 1. Juli 1922 wie folgt festgesetzt worden:

Ruhegehalt	26 166,— *M*
Versorgungszuschlag ab 1. 6. 1922	32 974,30 „
Frauenbeihilfe	2 500,— „
Kinderbeihilfe	6 150,— „

Kl., Forstrentmeister i. R.

Antwort: Die Bezüge sind für den 1. Juni 1922 richtig angegeben. Vom 1. Juli 1922 tritt eine Änderung des Versorgungszuschlages und der Kinderbeihilfe ein. Der Versorgungszuschlag beträgt:

vom 1. Juli 1922 ab jährlich .	47 365,60 *M*
„ 1. August 1922 ab jährlich.	85 306,30 „

Die Kinderbeihilfe beträgt für Kinder von 6 bis 14 Jahren:

vom 1. Juli 1922 ab jährlich .	7 800,— *M*
„ 1. August 1922 ab jährlich .	12 150,— „

Ruhegehalt und Frauenbeihilfe bleiben unverändert. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Dauborn, Oberf. Wörsdorf (Wiesbaden), mit Dienstwohnung im Fh. Dauborn und 2,6510 ha Wirtschaftsland, gelangt am 1. Januar 1923 zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 4. November.

Forstsekretärstelle der Oberf. Grammentin (Stettin) ist sofort zu besetzen. Dienstwohnung nicht vorhanden. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

Forstsekretärstelle in der Oberf. Neubrück (Frankfurt), ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. 1,2220 ha Wiese. Nutzungsgeld 122 *M*. Bewerbungsfrist 28. Oktober.

Försterstelle Naderkau, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1010 ha Garten II. Kl., 1,9010 ha Acker III. Kl., 1,2300 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 356 *M*. Bahnstation: Gräfenhainichen, 8 km. Dorfschule im Ort Naderkau. Höhere Schule in Gräfenhainichen und Wittenberg. Zugelassene Bewerber: alle Förster und Forstsekretäre in Endstellen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Försterstelle Niederbreisig, Oberf. Coblenz (Coblenz), ist zum 1. Januar 1923 zu besetzen. Die Stelle hat keine Dienstwohnung und kein Wirtschaftsland. Eine passende Mietswohnung in dem Dorfe Oberbreisig steht in Aussicht. Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förstern in Endstellen des eigenen Bezirks die überz. Förster und Forstsekretäre — soweit diese beiden Gruppen den Forstversorgungsschein von 1908 und früher erhalten haben — der Bezirke Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen. Bewerbungsfrist 10. November.

Forstsekretärstelle der Oberf. Siegen (Arnsberg) ist voraussichtlich zum 1. Dezember neu zu besetzen. Siegen gehört zur Ortsklasse A und hat höhere Schulen und Fachschulen. Dienstwohnung und Dienstländereien sind nicht vorhanden. Wohnung des Dienstvorgängers steht zur Verfügung. Bewerbungsfrist 10. November.

Försterei Wildberg, Oberf. Grammenthin (Stettin), ist am 1. Januar 1923 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,24 ha Garten, 4,39 ha Acker, 6,5 ha Wiese. Nutzungsgeld 1828 *M*. Bahnstation und Dorfschule 3 km. Höhere Schule 20 km. Guter Acker beim Dienstgehöft. Isolierter Dienstbezirk. Bewerbungsfrist 28. Oktober.

Forstsekretärstelle Zbitzko (Oppeln) ist zum 1. November zu besetzen. Zu der Stelle gehört Dienstwohnung und 1,5 ha Dienstland. Nächste Eisenbahnstation 3 km. Nächster Ort mit kath. Schule 3½ km. Nächste Stadt: Oppeln, 7 km. Bewerbungsfrist 25. Oktober.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Försterstelle des Forstschutz-Verbandes Kerpen, Kreis Daun, ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 30. Oktober an den Bürgermeister in Hillesheim (Eifel), einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Koeppe, Förster in Neubrück, Oberf. Müllrose, wird am 1. November nach der Oberf. Marienwalde (Frankfurt) versetzt.

Kortt, Forstsekretär in der Oberf. Neubrück, wird am 1. Dezember als Förster nach Schwarzheide, Oberf. Müllrose (Frankfurt), versetzt.

Köring, überz. Förster in Ziegelroda, ist am 1. Oktober nach Wippra, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Olschner, Förster in Guschterholländer, Oberf. Lubiathfließ, wird am 1. November nach Helle, Oberf. Sorau (Frankfurt), versetzt.

Rohrmann, überz. Förster in Schawoine, Oberf. Kuhbrück, ist am 1. Oktober nach Groß-Graben, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Rokoss II, überz. Förster in Ruhlmorgen, Oberf. Neuenkrug, ist am 1. Oktober nach Mügenburg, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Hosted by Google

Christ, Hilfsförster in Hausen, Oberf. Kelberg (Coblenz), ist am 1. Oktober als Hilfsarbeiter an die Forsteinrichtungsanstalt in Cassel versetzt.

Kohlmann, Hilfsförster in Althammer, Oberf. Stoberau, ist am 1. Oktober nach Trebnitz, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

Mette, Hilfsförster in der Oberf. Tauer, wird am 1. November nach der Oberf. Lübbesee (Frankfurt) versetzt.

Müller, Hilfsförster in Waldkreischam, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau), ist am 1. Juni zum überz. Förster ernannt.

Schwarzkopf, Hilfsförster in Gr.-Mützelburg, Oberf. Mützelburg, ist am 1. Oktober nach Neuenkrug, Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

Im Regierungsbezirk Merseburg wurden am 1. Oktober versetzt die Hilfsförster:

Harlung von Burgliebenau, Oberf. Halle a. S., nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg; **Hilliger** von Bischofrode, Oberf. Eisleben, nach der Forstkasse Torgau, Oberf. Sitzenroda, zur Ausbildung im Kassenwesen; **Koch** von Obersdorf, Oberf. Pölsfeld, nach Gräfenhainichen, Oberf. Gräfenhainichen, zum Sekretärdienst; **Könnecke** von Grillenberg, Oberf. Pölsfeld, nach Glücksburg, Oberf. Glücksburg; **Köring** von Mügeln, Oberf. Glücksburg, nach Wildenhain, Oberf. Doberschütz; **Schubert** von Bischofroda, Oberf. Eisleben, nach Tornau, Oberf. Tornau; **Sonnenberger** von Tornau, Oberf. Tornau, nach Annaburg, Oberf. Thiergarten, zum Sekretärdienst; **Soth** von Lodersleben, Oberf. Ziegelroda, nach der Forstkasse Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen, zur Ausbildung im Kassenwesen: **Werner** von Fh. Wippra, Oberf. Pölsfeld, nach der Forstkasse Düben, Oberf. Tornau, zur Ausbildung im Kassenwesen.

Borbahn, Forstgehilfe in der Oberf. Dammendorf, wird am 1. November nach der Oberf. Zielenzig (Frankfurt) versetzt.

Kolkermann, Forstgehilfe in Schluft, Oberf. Groß-Schönebeck, wird am 1. November nach Reiersdorf, Oberf. Reiersdorf (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach der Oberf. Neuthymen kommt nicht zur Ausführung.

Lange, Forstgehilfe in Glausche, Oberf. Namslau, ist am 1. September nach Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund (Breslau), versetzt.

Lange, Forstgehilfe in Bevern, Oberf. Bremerförde, ist am 15. Oktober nach Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg (Stade) versetzt.

Reichelt, Forstgehilfe in Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), ist am 15. Oktober auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Schmidt, Forstgehilfe in Vordamm, Oberf. Driesen, wird am 1. November nach der Oberf. Limmritz (Frankfurt) versetzt.

Im Regierungsbezirk Merseburg wurden am 1. Oktober versetzt die Forstgehilfen:

Behrens von Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko, nach Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda; **Beyer** von Authausen, Oberf. Söllichau, nach Oberfarnstedt, Oberf. Eisleben; **Binder** von Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, nach Burgliebenau, Oberf. Halle a. S.; **Edelmann** von Düben, Oberf. Tornau, nach Authausen, Oberf. Söllichau; **Eggert** von Ziegelroda, Oberf. Ziegelroda, nach Dautschen, Oberf. Annaburg; **Knop** von der Forstkasse Torgau, Oberf. Sitzenroda, nach Bischofroda, Oberf. Eisleben; **Laue** von Crina, Oberf. Tornau, nach Doberschütz, Oberf. Doberschütz; **Lorenz** von Falkenberg, Oberf. Falkenberg, nach der Forstkasse Elsterwerda, Oberf. Elsterwerda, zur Forstkassenausbildung; **Nethe** von Annaburg, Oberf. Thiergarten, nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld; **Rabe** von Annaburg, Oberf. Annaburg, nach Mügeln, Oberf. Glücksburg; **Sallroth** von Wildenhain, Oberf. Doberschütz, nach Glücksburg, Oberf. Glücksburg; **Schmidt** von Plantshaus, Oberf. Falkenberg, nach Sitzenroda, Oberf. Sitzenroda; **Sannemann** von Doberschütz, Oberf. Doberschütz, nach Lodersleben, Oberf. Ziegelroda; **Thiel** von Mügeln, Oberf. Glücksburg, nach Annarode, Oberf. Eisleben; **Wegner** von Mügeln, Oberf. Glücksburg, nach Hohenbucko, Oberf. Hohenbucko, zum Sekretärdienst und zur Forstkassenausbildung.

Im Regierungsbezirk Breslau wurden am 1. Oktober versetzt die Forstgehilfen:

Dzierzon von Prietzen, Oberf. Namslau, nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz; **Feldhaus** von Rogelwitz, Oberf Rogelwitz nach Schöneiche, Oberf. Schöneiche; **Haffron** von Prankau, Oberf. Nimkau, nach Reinerz, Forstkasse Reinerz; **Hagen** von Scheidelwitz, Oberf. Ohlau, nach Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz; **Hentschel** von Trebnitz, Oberf. Kuhbrück, nach Altheide, Oberf. Reinerz; **Kleiner** von Berlin SO 26 nach Bobile, Oberf. Woidnig; **Mittnacht** von Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz, nach Ohlau, Oberf. Ohlau; **Oestreich** von Smortawe, Oberf. Peisterwitz, nach Kottwitz, Oberf. Kottwitz; **Oswald** von Schöneiche, Oberf. Schöneiche, nach Kl.-Silsterwitz, Oberf. Zobten; **Pohl** von Ujeschütz, Oberf. Kath.-Hammer, nach Rodeland, Oberf. Peisterwitz; **Rieger** von Clareneranst, Oberf. Kottwitz, nach Carlsmarkt, Oberf. Rogelwitz; **Schlag** von Ohlau, Oberf. Ohlau, nach Kath.-Hammer, Oberf. Kath.-Hammer; **Scholz** von Tarnowitz, Oberf. Stoberau, nach Ujeschütz, Oberf. Kath.-Hammer; **Schroeter** von Ohlau, Oberf. Ohlau, nach Gr.-Lahse, Oberf. Kuhbrück; **Steinhauser** von Neudorf, Oberf. Carlsberg, nach Stoberau, Oberf. Stoberau; **Treutschler** von Nimkau, Oberf. Nimkau, nach Scheidelwitz, Oberf. Ohlau.

Zur Ablegung der Försterprüfung werden von der Forsteinrichtungsanstalt in Cassel entlassen:

Hilfsförster **Radeck,** Forstgehilfen **Kuß** und **Mewes** am 31. Oktober nach dem Regierungsbezirk Cassel, Forstgehilfe **Schüler** am 30. September nach dem Regierungsbezirk Trier.

Die Versetzung des Försters **Beyer** von Wörth, Oberf. Schorellen, auf die Förstersstelle Notz, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), ist rückgängig gemacht.

Die Versetzung des Försters **Caesar** am 1. Oktober von Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, nach der Oberf. Rudersdorf kommt einstweilen nicht zur Ausführung.

Die Versetzung des Försters **Hoeppe** von Müllrose nach Hochzeit und der Forstgehilfen **Battige** von Regenthin nach Zielenzig, **Borbahn** von Dammendorf nach Regenthin, **Luttert** von Tauer nach Lübbesee zum 1. November ist rückgängig gemacht.

Bayern.

Auf Ansuchen werden am 1. November in den Ruhestand versetzt die Oberforstverwalter:

Eckenweber in Kunigundenruhe, Forstamt Bamberg-Ost; **Krammer** in Eschenbrunn, Forstamt Dillingen; **Pfaffenberger** in Röttenbach, Forstamt Erlangen-West.

Hessen.

v. Becker, Forstmeister, ist die Oberf. Ernsthofen übertragen.
Wahl, Forstmeister, ist die Oberf. Lauterbach übertragen.

Herzogtum Lauenburg.

Fideikommißherrschaft Schwarzenbek.

Titze, Fürstl. Oberförster in Friedrichsruh, ist zum Forstmeister ernannt.

Marquardt, Fürstl. Forstassessor in Friedrichsruh, ist zum Oberförster ernannt.

Auszeichnungen.

Exner, Förster in Lübendorf, Oberf. Zinna, ist der Charakter als Leutnant verliehen.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Aachen.

Zum 9. September d. J. war eine Versammlung nach Düren einberufen, die vollzählig besucht war.

1. Betreffs Dienstaufwand für 1922 wurde mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß der Dienstaufwand auch in diesem Jahre wieder nach der Größe des Dienstlandes, die Pferdehaltung ermöglicht, gegeben wird. Für diejenigen Stellen, die 2 bis 3 ha Dienstland bewirtschaften, ist der Dienstaufwand zu gering. Zwei pferdehaltende Kollegen stellten hierauf freiwillig für eine schwierige, gebirgige Stelle je 1500 *M* zur Verfügung mit der Bedingung, daß diese 3000 *M* seitens der Regierung auch dieser Stelle zugeteilt werden. Dieser von echt kollegialem Geist gefaßte Entschluß wird zur Nachahmung empfohlen.

2. Die Versammlung beschließt einstimmig, daß es Recht und Billigkeit entsprechen würde, die Revierförster in gerechter Bewertung ihrer Stellung, Tätigkeit und Verantwortung endlich nach Gruppe 8 zu bringen; sie bittet ihren verehrten Vorsitzenden, diese Forderung nachdrücklichst zu vertreten.

Hosted by Google

3. Der bisherige Vertrauensmann wurde wiedergewählt und als dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle Kollege Schaefer-Hasenfeld.

Jansen.

Nachschrift: Erläuternd sei zu 1 bemerkt: Die allgemeine Verfügung III 62 1922 hat zwar keineswegs unsere Wünsche betreffend Regelung der Dienstaufwandsentschädigung erfüllt, doch sehen wir, daß das Ministerium uns Revierförstern dieselbe Behandlung hat zuteil werden lassen, die den Oberförstern gegenüber geübt wurde. Sowohl für Oberförster wie Revierförster ist zunächst ein bestimmter Betrag festgelegt worden, der allen Dienststellen gezahlt werden soll. Für Revierförster, die ein Dienstpferd halten, ist dieser Betrag auf 14 000 *M* festgelegt, für solche ohne Pferdehaltung auf 5000 beziehungsweise 5800 *M*.

Das Ministerium ist sich darüber vollständig klar, daß diese Summe keineswegs hinreicht, die tatsächlichen Aufwendungen im Interesse des Dienstes zu decken, und gibt die Zusage, daß alle Aufwendungen voll ersetzt werden sollen; aber weder das Ministerium noch einer von uns kann bei der andauernden Preissteigerung die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nennen. Zur Ermittlung der Höhe dieser Aufwendungen ist der Weg gewählt, eine Summe zu bezeichnen und die darüber hinausgehenden Beträge liquidieren zu lassen. Wie lange dieses Verfahren beibehalten wird, hängt lediglich davon ab, wann das Ministerium aus den eingegangenen Liquidationen einen Schluß auf die tatsächlichen Aufwendungen im Interesse des Dienstes wird ziehen können. Ausdrücklich sei hier gesagt, daß den Revierförstern, die kein Dienstpferd halten, die Auslagen für ein Mietsgespann, welches sie im Interesse des Dienstes zu nehmen genötigt sind, ersetzt werden. Der betreffende Revierförster hat auf seiner Liquidation zu bescheinigen, daß er die Entnahme des Mietsgespannes im Interesse des Dienstes für geboten hielt. Da nicht jeder Kollege in der Lage sein wird, die Kosten für alle Aufwendungen im Interesse des Dienstes bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres auszulegen, können die Liqidationen der Mehrbeträge auch vierteljährlich erfolgen. Auch die ein Dienstpferd haltenden Kollegen mögen beruhigt sein; das Ministerium weiß, daß bei den heutigen Preisen für Futtermittel, Kutscher, Handwerker usw. der Betrag von 14 000 *M* bei weitem nicht ausreicht, neben den anderen Aufwendungen im Interesse des Dienstes die Kosten für das Dienstgespann zu ersetzen, und wird auch hier alle in normalen Grenzen erfolgenden Liquidationen nach erfolgter Prüfung bezahlen.

Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen

Anthes, Forstmeister, Haina (Kloster), Bez. Cassel.
Bellmann, August, Staatl. Forstwart, Huthmis b. Leipnitz.
Busse, Fritz, Privathilfsjäger, Reimsach b. Wüstegiersdorf.
Burmeister, Albrecht, Privatforstgehilfe, Morl b. Teicha, Bez. Halle a. S.
Birr, Karl, Gutsförster, Wense b. Dorfmark, Hannover.
Decker, W., Revierförster, Maar, Kr. Lauterbach, Hessen (lebenslänglich).
Graf von Bothmer, Forstmeister a. D. und Rittergutsbesitzer, Lauenbrück (lebenslänglich).
Bermann, Forstmeister, Muskau, Oberlausitz.
Dannhauer, Otto, Forstgehilfe, Forsthaus Oberwald b. Hohenstein-Ernstthal.
Dulit, Karl, Oberförster, Stein i. Erzgebirge.
Drepper, Staatl. Forstmeister, Forstamt Altheide b. Altwitz, Mecklenburg-Schwerin (lebenslänglich).
Eichhorn, Willy, Privathilfsförster, Hain, Kr. Hirschberg, Schl.
Engels, Karl, Köln, Deutscher Ring 5 II.
Fiske, Hermann, Staatl. Forstwart, Seidewitz b. Taundorf, Mulde.
Friede, Richard, Privatforstgehilfe, Suckow Um. b. Wilmersdorf, Kreis Templin.
Fritsche, Aladin, Waldwärter, Hüttengrund, Hohenstein-Ernstthal.
Felder, Josef, Privatförster, Mollingen b. Caden.
Franke, Hermann, Staatl. Revierförster, Weißewarte.
Götz, Heinrich, Privatrevierförster, Duisburg-Wanheimerort, Rhld. (lebenslänglich).
Gaudeck, Arthur, Revierförster, Oelsnitz i. Erzgeb.
Gukelsberger, Georg, Stationsmeister, Bahnhof Kolbingen, Post Caden, Kr. Westerburg.
Groß, Heinrich, Privatforsthilfsaufseher, Forst Hülshof b. Arfeld, Kr. Wittgenstein.
Grabs, Alfred, Staatl. Revierförster, Hohenlobbese b. Görzke.
Göbel, Oberförster, Dierdorf (lebenslänglich).
Grohmann, Mecklbg. Forstmeister, Dargun i. Mecklbg. (lebenslänglich).
Hetzer, Curt, Revierförster, Oberwald, Hohenstein-Ernstthal.
Se. Durchlaucht Fürst Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Langenburg, Württemberg (lebenslänglich).
Hüttner, Kurt, Forstgehilfe, Pomßen i. Sachsen.
Höck, Otto, Kaufmann, Wrohm i. Holstein (lebenslänglich).
Hartnagel, Forstmeister, Todtnau.
Israel, Martin, Hilfsförster, Rittergut Döbernitz b. Delitzsch.
Krissel, Martin, Bahnhofsvorsteher der Reichseisenbahn, Bahnhof Kölbingen, Post Caden, Kr. Westerburg.
Krug, Staatl. Revierförster, Dusterlake, Gr.-Dölln, Uckerm.
Kaiser, Ignaz, Mühlenbesitzer, Zella, Kr. Mühlhausen, Thür.
Krause, Gustav, Privatrevierförster, Forsth. Raupenau b. Kotzenau, Kr. Lüben, Schl. (lebenslänglich).
Kieß, Gustav, Waldwärter, Oberpfannenstiel b. Bernsbach.
von Klitzing, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Kolzig, Schles.
Liebtke, Gustav, Privatwaldwart, Baranowen, Kr. Sensburg.
Metzner, Fritz, Privatrevierförster, Spring b. Wiesenburg, Mark (lebenslänglich).
Morgenstern, Kurt, Staatl. Forstassessor, Maaschwitz b. Taundorf, Mulde.
von Maßow, Wilhelm, Rittergutsbesitzer, Gr.-Volz, Kr. Rummelsburg, Pommern (lebenslänglich).
Müller, Gustav, Unterförster, Heinrichsort b. Lichtenstein, Sachsen.
Nitzsche, Rudolf, Staatl. Hilfsförster, Seidewitz b. Taundorf, Mulde.
Neumann, Robert, Oberförster, Kl.-Althammer, Kr. Cosel, Oberschlesien (lebenslänglich).
Neugebauer, Johannes, Städt. Hilfsförster, Zollhaus Klitschdorf b. Klitschdorf.
Ottmann, Fritz, Forstmeister, Kronach, Oberfr.
Ortegel, Robert, Forstmeister, Gauting, Bayern (lebenslänglich).
Pusch, Fritz, Privatforstgehilfe, Gaildorf, Württbg.
Pohlers, Herbert, Forstlehrling, Altst. Waldenburg, Sachsen.
Paglers, Max, Forstsekretär, Altst. Waldenburg, Sachsen.
Radegast, K., Forstverwalter, Waldburg, Kr. Ziegenrück.
Rudolph, Willy, Förster, Ziegelkrug b. Wittstock a. Dosse.
Slotosch, Viktor, Privatförster, Ziementzitz, Post Schakanau, Kr. Gleiwitz, Oberschl.
Sonntag, Kurt, Waldwärter, Langenburg, Post Falken.
Speck, Otto, Oberförster, Waldenburg, Sachsen.
Sast, Stationsjager, Greven i. Mecklbg.
Schönfisch, Alfred, Privatforster, Neudnitz b. Weichensdorf.
Schäfer, Albert, Assistent, Bahnhof Kolbingen, Post Caden.
Schäfer, Kaspar, Betriebsführer, Bahnhof Kölbingen, Post Cade.
Schechner, Paul, Privatförster, Bühlen b. Straupitz, Spreewald.
Se. Durchlaucht **Fürst zu Schönburg**, Waldenburg, Sachsen (lebenslänglich).
Schwöbel, Otto, Forstmeister, Waldenburg, Sachsen.
Schuster, Max, Waldwärter, Grünfeld b. Waldenburg, Sachsen.
Schwarz, Johannes, Forstgehilfe, Lichtenstein, Sachsen.
Schrödter, Paul, Leibjäger, Streitwald, Oberaffalter.
Schmidt, Wilhelm, Forstgehilfe, Oelsnitz i. Erzgebirge.
Schrödter, Max, Unterförster, Belgershain.
Scheffelke, Franz, Stadtförster, Falkenburg, Pommern.
Stockmann, Herwarth, Privatforstsekretär, Bödigheim, Baden.
Teich, Rudolf, Forstgehilfe, Waldenburg, Sachsen.
Taborek, Vincent, Unterförster, Lindhardt b. Naunhof.
Trantow, Gustav, Privatförster, Cölpin b. Zühlsdorf, Kr. Arnswalde.

Hosted by Google

Titze, Oberförster, Friedrichsruh, Bez. Hamburg.
Uhle, Karl, Privatforstkandidat, Hainewalde, Bez. Dresden (lebenslänglich).
Voigt, Wilhelm, Staatl. Revierförster, Forsth. Olberg b. Aken, Elbe.
Vater, Prof. Dr, Geheimer Forstrat, Tharandt b. Dresden.
Weitzel, Karl, Privatforster, Oberstephansdorf, Kr. Neumarkt.
Weihrauch, Walter, Privathilfsförster, Forsth. Waldschänke b. Sprotz, Oberlausitz.
Wulf, Hans, Jagdpächter, Köln-N., Auguststr. 19 (lebenslänglich).
Wagener, Hessischer Oberförster, Wald-Michelbach i. Odenwald.
Weidner, Walther, Oberförster, Klotzsche b. Dresden.
Zeis, Karl, Oberförster, Lichtenstein, Sachsen.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Fabrikbesitzer Otto Sauerhering in Juditten . . .	50
Forstmeister Karl Friedrich Feist in Jestetten . . .	1 000
Fürstlich Plessische General-Direktion, Schadlitz bei Pleß	20 000
Dazu die Summe der neunten Quittung	164 240
Insgesamt	185 290

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 9. Oktober 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

8305. Baudisch, Josef, Hilfsjäger, Agnetendorf, Kreis Hirschberg in Schlesien. VIII.
8306. Martin, Philipp, Förster, Fuchsenloch, Post Weingarten, Württemberg. XVII.
8307. Friske, Hans, Förster, Kißlegg, Württemberg. XVII.
8308. Zimmerer, Wilhelm, Oberförster, Kißlegg, Württbg. XVII.
8309 König, Gustav, Oberförster, Finckenstein, Westpreußen. I.
8310. Schröder, Konrad, Revierjäger, Breitenburg, Post Itzehoe, Kreis Steinburg. IV.
8311. Meier, Heinrich, Holzvogt, Lehmkuhl, Post Itzehoe, Kreis Steinburg. IV.
8312. Schramm, W., Förster, Kiel, Jungmannsstraße 75. IV.
8313. Wilke, H., Förster und Gutsvorsteher, Cremzow, Post Murchin, Kreis Greifswald. II.
8314. Levermann, Franz, Forstgehilfe, Fh. Giebelhardt, Post Wissen a. d. Sieg, Kreis Altenkirchen, Rheinland. V.
8315. Saussenthaler, Harry, Forstkandidat, Schl.-Kopanina (Deutsch-Oberschl.), Post Broslawitz, Kreis Tarnowitz. VI.
8316. Herrmann, Georg, Revierförster, Creba, Kreis Rothenburg. VIII.
8317. Willer, Bertold, Förster, Großleinungen, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
8318. Wiekasch, Rudolf, Hilfsjäger, Klitschdorf, Kr. Bunzlau. VIII.
8319. Stahmann, Paul, Förster, Brandenburg, Neuendorfer Straße 34. IX.
8320. Juhnke, Friedrich, Förster, Wolkramshausen, Grafsch. Hohenstein. XVIII.
8321. Sigurd Graf von der Schulenburg, Fideikommißbesitzer, Angern, Bezirk Magdeburg. XVI.
8322. Tripß, Hugo, Forstgehilfe, Pfedelbach, O.-Amt Oehringen, Württemberg. XVII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kapol, Viktor, Förster, Burglehn-Naudten, Kreis Steinau a. O.
Langenbeck, Friedrich, Postbeamter, Salzwedel, Altm., Moorteich 37.
Kienitz, Erwin, Hilfsjäger, Hermsdorf a. Kynast.
Kohut, Johann, Hilfsförster, Solarnia, Post Dziergowitz O.-S.
Kroker, Johannes, Revierförster, Solarnia, Post Dziergowitz O.-S.
Thiessen, Friedrich, Förster, Friedrichshain, Post Neudörfchen, Kreis Marienwerder.
Schmook, Alexander, Preußischer Forstreferendar, Eberswalde, Schicklerstraße 86.

50jähriges Jubiläum.

Am 1. Oktober d. J. feierte der erste Vorsitzende des Guts- und Forstbeamtenbundes, Herr Rentmeister Gauger in Benz (Hinterpommern), sein 50jähriges Dienstjubiläum. Die Feier ist um so seltener, weil Herr Rentmeister Gauger die 50 Jahre in ein und derselben Stellung tätig war. Wir wünschen dem Jubilar alles Gute und besonders die Erfüllung seines Wunsches, die Guts- und Forstbeamten Deutschlands möglichst alle in eine Organisation zusammenzubringen.

Jagdschloß b. Weißwasser, 8. Oktober 1922.

Schwabe, Forstmeister.

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben um 100 Prozent erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung bis spätestens zum 15. Oktober d. J. an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden; andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. **Försteranwärter und Forstangestellte 25,— Mk.**
2. **Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 50,— Mk.**
3. **Revierförster und Forstverwalter 75,— Mk.**
4. **Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 100,— Mk.**

Da in der nächsten Zeit eine Reihe notwendiger Ausgaben zu leisten ist und die Kassenverhältnisse angesichts der schwierigen Lage auf dem gesamten Geldmarkt zurzeit außerordentlich bedrängt sind, bitten wir um recht baldige Einsendung der Beiträge.

Eberswalde, den 22. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Westfalen.

Einladung

zu der am Montag, dem 23. Oktober 1922, 11 Uhr vormittags, im Hotel „Luisenhof" in Paderborn stattfindenden Bezirksgruppen-Versammlung.

Tagesordnung.

1. Geschäftliche Angelegenheiten der Bezirksgruppe. (Neuwahl des Vorsitzenden, Wahl des nächsten Versammlungsortes, Lehrlingswesen, Ortsgruppen u. a.)
2. Allgemeine Vereinsangelegenheiten und Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung in Hannover. (Beitragserhöhung, Forstschul-Angelegenheiten u. a.)
3. Besoldungstarife.
4. Lebensversicherung.
5. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. (Neue gesetzliche Bestimmungen, Holzpreise, Arbeiterlöhne, Dauerwald, Forstschäden, Pflanzenbezug u. a.)

Hosted by Google

Nach der Sitzung Gelegenheit zu gemeinschaftlichem Essen und zum Besuch der Schöningh'schen Druckerei oder zu einem kleinen forstlichen Ausflug.

Ratteforth bei Wulfen i. W.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Joly, Forstmeister.

Ortsgruppe Teltow.

Am Sonntag, dem 15. d. Mts., mittags von 12 Uhr ab, findet im Restaurant „Zum alten Askanier", Berlin, Anhaltstraße 11, eine Versammlung der Ortsgruppe Teltow statt. Um unbedingtes Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Ortsgruppe I (Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Wolmirstedt) der Bezirksgruppe XVI.

2 Waldbesitzer und 19 Kollegen folgten am 27. August der Einladung zur Besichtigung des Reviers des Herrn Oberpräsidenten z. D. von der Schulenburg-Ramstedt. Bei Beginn des Waldbeganges gab dieser Aufklärung über Entstehung und seitherige Behandlung des Reviers. Jetzt wird nach den Lehren des „Dauerwaldes" gewirtschaftet. Bereits erzielte Anflugshorste von Kiefern zeigen, daß bei entsprechender Boden- und Bestandespflege die natürliche Verjüngung der Kiefer im ganzen Revier möglich sein wird. Probeflächen mit gerodeten „Wertbäumen" und ausgeführter Auszeichnung der Durchforstung gaben Anlaß zu eingehender Aussprache. Kiefernkulturen auf Untergrundpflugsstreifen durch Saat und Pflanzung zeigen, daß die Ausführung gut fachmännisch ausgeführt wurde. Daß die Kiefer sich für Behacken recht dankbar zeigt, beweist der gute Stand und der brillante Wuchs der Kultur (diesjährige Triebe zweijähriger Kiefern bis zu 48 cm Höhe). Diese Kulturmaßnahme wird in R. streng durchgeführt trotz enormer Kosten. Den größten Teil der Holzbodenfläche nimmt die Eiche ein, die im Ramstedter Revier sich ganz besonderer Pflege und Beachtung des Besitzers erfreut. Es finden sich, altmärkischen Verhältnissen angepaßt, ganz vorzügliche Bestände in R. vor. Einzelne ältere Linden haben durch natürliche Verjüngung einen vorzüglichen Unterbestand geschaffen, der als Bodenschutz- und Stammbeschattungsholz gepflegt und durch sachgemäße Behandlung weiter ausgebaut wird. Die vom Herrn Oberpräsidenten an Hand des Bestandesbildes gegebenen und durch Revierförster Tiedemann ergänzten Erklärungen zeitigten rege Aussprache. Die Überführung alter, abgebauter Eichenschälwaldbestände in Kiefer (Hügelpflanzung) legt Zeugnis ab für mit großem Verständnis und Fleiß ausgeführte Kultur.

Für die den Teilnehmern vom Herrn Besitzer gespendete Bewirtung, die vorzügliche Führung und interessanten Erklärungen sagt die Gruppe herzlichsten Dank.

Briest, den 20. September 1922.

Haase, Vorsitzender.

Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön.

Durch liebenswürdige Unterstützung seitens Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Görtz zu Schlitz fanden sich am 16. September etwa 60 Teilnehmer in dem Schlitzer Lande ein und konnten neue forstliche Eindrücke und die Sehenswürdigkeiten des Schlitzer Ländchens kennen lernen. „Rast ich, so rost ich" war in den dreißiger bis fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Wahlspruch des Gräflichen Forstmeisters Jäger gewesen, der ertragloſen Buchenwald auf der Hälfte des 7000 ha großen Gräflichen Schlitzer Waldes durch Abtrieb und Aussäen von Kiefern- und Lärchensamen in Nadelwald verjüngte. Betragen die Durchforstungserträge auch nur 1 fm je Hektar im Jahre, so kommen doch hohe Hauptnutzungserträge ein, Unterbaubuchen decken den großen Brennholzbedarf. Lärchenschneisen in vielen Kilometern Länge bilden das Einteilungsnetz. Im Rhönteile des Schlitzer Waldes kamen wir in ein Lärchenwuchsgebiet seltenen Charakters. In sich schließendem Kiefernaufwuchs bzw. 8jähriger Fichtenkultur auf breitem Streifenkahlschlag siedelt sich die Lärche durch Anflug an, durchwächst in wenigen Jahren die Kiefer, die Fichte wird im dichtesten Lärchenaufwuchs verdrängt. In einem Buchenbestande haben die Lärchen sämtlich Höhen über den Durchschnitt, 43 m wurden gemessen. Nach dem Sommerschloß „Der Richthof" mit wundervollen alten Bäumen sahen wir am Nachmittage tadellose Kiefernstreifensaaten, zum Teil auf angekratztem Humus begründet. Infolge des stark lehmigen Buntsandsteines empfiehlt sich Anwendung des plenterwaldartigen Schirmschlages (Dauerwald) kaum. Die uralten Burganlagen in Schlitz aus der Zeit des Bonifacius führten die Gedanken weit zurück in die erste deutsche Kulturzeit.

Vieth, Oberförster.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. September 1922 ab. 795. — Die Aufforstungen in der Lüneburger Heide. 800. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 804. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 805. — Forstwirtschaftliches. 807. — Vom Wildmarkt. 807 — Vom Rauhwarenmarkt. 807. — Brief- und Fragekasten. 807. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 808. — Vereinszeitung Verein Preußischer Staats-Revierförster. 809. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 810. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 811.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forsttreumeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **190,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. Neudamm, den 22. Oktober 1922. 37. Band.

Bericht über die Waldsamenernte für 1922.

Endgültiger Bericht.

Erstattet vom Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Nachdem bis auf wenige Ausnahmen die Fragebogen nunmehr an mich zurückgelangt sind, bin ich in der Lage, meinem vorläufigen Bericht (Siehe Nr. 35 S. 655) die eingehendere Darstellung der Erntemöglichkeit für das laufende Wirtschaftsjahr folgen zu lassen. Vorher möchte ich aber nicht unterlassen, für die schnelle und eingehende Beantwortung der Fragebogen den hohen Behörden und den Herren Fachgenossen nochmals meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. — Bezüglich der Bezeichnung der Erntegrößen nehme ich auf meinen Vorbericht Bezug. Wie ich in diesem bereits mitgeteilt habe, ist im allgemeinen nur mit einer Sprengmast zu rechnen, die hier und da und für einzelne Holzarten sich bis zur Halbmast, örtlich vereinzelt auch zur Vollmast erhebt, dafür andernorts zur vollen Fehlernte herabsinkt. Für die einzelnen Holzarten stellen sich die Aussichten auf die Waldsamenernte folgendermaßen:

1. Kiefer.

a) Ernte für 1922/23.

Wie ich schon in meinem vorläufigen Bericht ausgeführt habe, ist im Durchschnitt für unsere Hauptholzart, die Kiefer, in diesem Wirtschaftsjahre nur mit einer Sprengmast (3) zu rechnen. Wenigstens eine gute Sprengmast (2/3) erhoffen von unsern großen Kieferngebieten die Mark (Provinz Brandenburg), der Regierungsbezirk Allenstein mit der Johannisburger Heide, Mecklenburg-Schwerin, die preußischen Regierungsbezirke Köslin, Breslau, Magdeburg und Merseburg, ferner Oldenburg, Anhalt, Ober- und Niederbayern und Baden. Abgesehen von einzelnen Revieren wird mit einer Halbmast (2) im Durchschnitt nur in Mecklenburg-Strelitz und in Mittelfranken gerechnet. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Nordostdeutsches Kieferngebiet (östlich der Elbe):

Die preußischen Provinzen Brandenburg (mit der märkischen Kiefernheide): 2/3. Nur wenige Reviere, wie Neustadt a. D., Neuholland, die Stadtforst Guben, die Stiftsforst Heiligengrabe, erwarten Halbmast (2), und im Revier Schmerwitz und in der Gutsforst Gosda (Rittergutsbesitzer v. Seydel) hat die Kiefer Vollmast (1).

Schlesien (mit der Oberlausitz und Oberschlesien): 3. Die oberschlesischen Staatsreviere, die Fürst Lichnowskysche Forst Kuchelna, ferner Ullersdorf und Nicolschmiede in Niederschlesien erwarten Halbmast (2).

Pommern: 3.

Ostpreußen (mit der Johannisburger Heide): 3. Aus Neu-Lubönen und Schlobitten wird Halbmast gemeldet.

Westpreußen: 3. — Ferner

Mecklenburg: 2/3. Mecklenburg-Strelitz: 2; ebenso die mecklenburg-schwerinschen Reviere Schildfeld, Lübs, Doberan, Leussow (1/2), Gelbensande und Finkenthal sogar 1.

Nordwestdeutsches Kieferngebiet (westlich der Elbe):

Preußische Provinz Hannover (mit der Lüneburger Heide): 3. In der Provinzialforst Oerrel: 2.

Oldenburg: 2/3.

Hosted by Google

Das rheinisch-westfälische Kiefergebiet:
Die preußischen Provinzen Westfalen: 3 und die Rheinprovinz: 3/4. (Die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen haben Fehlernte [4].)

Das sächsische Kiefergebiet:
Provinz Sachsen (mit der Niederlausitz) 3, Bezirke Magdeburg und Merseburg 2/3.
Freistaat Sachsen: 3/4.
Thüringisches Gebiet Altenburg: 3.

In einer Reihe von Oberförstereien des Regierungsbezirks Magdeburg, wie in Colbitz, Letzlingen, Burgstall, Planken, Bischofswald, wird eine Mittelernte, in Grünewalde sogar Vollmast erwartet, dagegen wird aus einer größeren Anzahl von Revieren des Freistaates Sachsen Fehlernte gemeldet.

Das Kiefergebiet der Rhein-Main-Ebene:
Die preußische Provinz Hessen-Nassau: 3, und der
Freistaat Hessen: 3.

Nur in Cronberg i. T. und in Elnhausen ist Halbmast bzw. Vollmast in Aussicht.

Das pfälzisch-fränkische Kiefergebiet:
Bayern: 3. (Ober- und Niederbayern: 2/3 und Unterfranken 2.)
Baden: 2/3. Die Reviere Wolfach, Baden, Instetten, Stühlingen, Rotenfeld, Eßlingen, Buchenfeld, Wiesbach, Schönau und Eberbach haben eine Halbmast (2), Oberweiler sogar Vollmast (1).
Württemberg: 3/4 im Durchschnitt; 17 % aller Reviere erhoffen eine Halb-, 30 % eine Sprengmast und 83 % eine Fehlernte.

b) Ernte für 1923/24.

Auch für das nächste Jahr sind die Aussichten im allgemeinen nicht besser und ist nicht mehr als eine Sprengmast (3) zu erwarten; nur in Unterfranken erhofft man eine Halbmast, und in Schleswig-Holstein wird eine Fehlernte erwartet.

2. Fichte.

Entgegen den Annahmen des vorläufigen Berichts ist auch für die Fichte im Durchschnitt nicht mehr als auf eine Sprengmast (3) zu rechnen, nur Ostpreußen und Baden verzeichnen Halbmast (2), und in Württemberg und Schlesien scheint die Sprengmast wenigstens gut zu werden (2/3). Im einzelnen ergeben sich für die hauptsächlichsten Fichtengebiete folgende Aussichten:
Ostpreußen: 2,
Schlesien (mit Riesen-, Isergebirge und den Sudeten): 2/3,
Freistaat Sachsen (mit dem Erzgebirge) und Sachsen-Altenburg: 3/4,
Thüringen mit Erfurt: 3/4,
der Harz: Regierungsbezirk Magdeburg: 3/4, Regierungsbezirk Hildesheim: 3/4, Braunschweig: 3/4,
Provinz Hessen-Nassau: 3/4,
Freistaat Hessen: 3,
Freistaat Waldeck: 3/4,
Provinz Westfalen: 3/4,
Rheinprovinz: 3,
Niederbayern (Bayrischer Wald): 3,
Oberbayern: 2/3 und Schwaben mit Neuburg: 3 (schwäbisch-bayerische Hochebene),
Baden (mit Schwarzwald und Odenwald): 2; eine Reihe von Revieren, wie: Neustadt, Säckingen, Kandern, Oberweiler und Zell a. H. im Schwarzwald, Schopfheim in den Vorbergen desselben, Maßkirch und Stockach in der Bodensee- und Blumberg und Donaueschingen in der Donaugegend, haben sogar Vollmast zu erwarten.
Württemberg (mit Schwarzwald und Schwäbische Alb): 2/3; davon 7 %: 1 und 38 %: 2; nur 16 % aller Reviere haben eine Fehlernte.

3. Weißtanne.

Die Tanne läßt durchschnittlich eine gute Sprengmast 2/3 erwarten, in dem größten Teil von Baden und in Mittelfranken eine Halbmast und in Schwaben und Neuburg sogar Vollmast, ebenso in einigen Revieren des Schwarzwaldes, wie in Banndorf, Säckingen, Kandern, Oberweiler, Staufen II, Freiburg, Wolfach, Zell a. H., Forbach II, Schopfheim und Steinbach. In Württemberg und Schlesien ist nur eine mittlere Sprengmast (3) zu erwarten, in Thüringen dagegen durchschnittlich eine Fehlernte.

4. Lärche.

Die Lärche verspricht nur eine sehr geringe Ernte, im Durchschnitt 3/4, vielfach ist sogar eine volle Mißernte zu beklagen. Das ist um so bedauerlicher, als auch die schlesisch-mährische Sudetenlärche nur geringen Ertrag verspricht, so daß wir auch aus dem Nachbarlande wenig Originalsamen werden erhalten können. Vor der Aussaat der Alpenlärche in der Ebene oder den Wäldern unserer Mittelgebirge möchte ich nochmals dringend warnen.

5. Weimutskiefer.

Auch die Weimutskiefer verspricht nur hier und dort im Regierungsbezirk Osnabrück, in Baden und im Freistaat Hessen eine mittlere Ernte (2), zumeist ist auch nicht mehr als eine Sprengmast zu erwarten, vielfach eine Fehlernte gemeldet. Eine Halbmast (2) wird von den badischen Revieren Freiburg, Baden, Kenzingen und Heidelberg und von den hannoverschen Oberförstereien Pflasterkamp und Bentheim gemeldet.

6. Douglastanne.

Mittelernte (2) wird vermeldet von der Herrschaftlich Saganschen Oberförsterei Carlswalde im Bezirk Liegnitz, der Stiftsforst Heiligengrabe im Bezirk Potsdam und von den Badener Oberförstereien Waldkirch, Gernsbach und Heidelberg; sonst nur ganz geringe oder Fehlernte.

Hosted by Google

7. Die Eichen.

Beide Eichenarten lassen durchschnittlich nur eine Sprengmast (3) erwarten; nur die Regierungsbezirke Allenstein, Potsdam, Nieder- und Oberbayern notieren für die Stieleiche, Liegnitz, Osnabrück und Schwaben für die Traubeneiche im Durchschnitt eine Halbmast (2 und 1,5), und in Württemberg haben 81 % bzw. 79 % aller Reviere volle Fehlernten für Trauben- bzw. Stieleiche. Eichenvollmast (1) vermelden nur wenig Reviere, wie die Badener Oberförstereien Villingen (Stadt), Kandern, Wiesloch und Eberbach, ferner Nicolschmiede in Schlesien und Freienwalde in der Mark.

8. Rotbuche.

Auch von der Rotbuche ist durchschnittlich nur eine Sprengmast (3) zu erwarten, in Hannover und Braunschweig wird auch diese nur gering sein (3/4), in Baden und Schwaben sich aber zu einer geringen (2/3) bis guten und in Ober-Bayern zu einer guten Mittelernte (2) erheben. Eine Vollmast notieren nur die Badener Reviere Maßkirch, Stockach, Blumberg, Villingen Stadt, Kandern, Oberweiler, Staufen II, Freiburg, Kirchgerten, Wiesloch und Eberbach, auch 3 % der württembergischen Reviere haben Vollmast und 27 % Halbmast; auch in der Oberpfalz lassen einige Reviere, wie Waldmünchen, Roding und Riedenburg, wenigstens Halbmast (2) erwarten, ebenso die Trierer Oberförsterei Saarburg und die Reviere der Trierer Hochwald und der Eifel (Wadern). Auch in den Revieren Kanten und Cleve erhofft man eine Halbmast. Demgegenüber wird vielerorts über volle Fehlernte (4) geklagt, wie in Pommern, in den Bezirken Lüneburg und Stade und in Hamburg.

9. Die anderen Laubhölzer.

Von den anderen Holzarten versprechen Bergahorn, Hainbuche und Linde eine Mittelernte (2), die sich für die Hainbuche in Hannover, Hildesheim, Sigmaringen, Waldeck und Baden zu 1/2 und in Oberbayern, Unterfranken und Schwaben zur Vollmast steigert; auch der Bergahorn verspricht in Münster, Hessen, Sigmaringen, in der Rheinpfalz eine gute Mittelernte (1/2) und in Oberbayern eine Vollmast (1) zu geben. Ebenso erhofft man für die Linde eine gute Halbmast (1/2) in Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Hildesheim, in der Oberpfalz und in Baden; in Niederfranken und Hamburg ergibt sie eine Vollmast.

Die Akazie gibt durchschnittlich nur eine mittlere Sprengmast (3), während Spitzahorn, Esche, Ulme, Erle und der Ginster eine gute Sprengmast (2/3) erwarten lassen. In Bayern wird fast durchweg die Ernte noch etwas besser und zumeist eine Halbmast (2) werden, ebenso für die Esche in Hessen, Schaumburg-Lippe, Baden, Hamburg, Stettin, Potsdam, Trier und Sigmaringen. Die Ulme verspricht im Bezirk Breslau, Potsdam, Frankfurt, in Magdeburg, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Hessen-Kassel, Düsseldorf, Schleswig und Sigmaringen, in Anhalt, Oldenburg, Schaumburg und Lippe eine Halbmast. Das gleiche gilt für die Erle in Hessen, Trier und Aachen.

Auch der Besenpfriem (Ginster) läßt eine Halbmast erwarten in Heinrichau und in der Grafschaft Glatz, in Dietzhausen (Bezirk Erfurt), ferner durchschnittlich in Braunschweig und Baden, in den sächsischen Revieren Auersberg und Eibenstock, Mittelndorf, Neustadt (Sachsen), Hohenstein (Sächsische Schweiz) und in den Harzer Revieren Wernigerode, Hasserode und Ilsenburg. In Bentheim (Bezirk Osnabrück) und Wabel (Mecklenburg) hat er sogar Vollmast.

10. Zapfen und Früchte sind abzugeben

in folgenden Revieren:

	Kiefer		Fichte		Eichen		Buche		Ginster
		Sammellohn ℳ		Sammellohn ℳ		Sammellohn ℳ		Sammellohn ℳ	
Neu-Lubönen, Post Trappönen, Ostpr.	50 hl	100 je hl	50 hl	100 je hl					
Stadtforst Schneidemühl, Westpr.	300 Ztr.								
Gr.-Tychow, Kreis Belgard, Pommern	50 „	„	10 Ztr.						
Schmerwitz, Bez. Potsdam	10 „	„	„						
Schuenhagen, P. Grimmen, Pommern	30 hl	60 je hl	„	„	St 100 hl	120 je hl			
Schwedt a.O., Bez. Potsdam	10 „								
Kgs.-Wusterhausen, Kreis Teltow	10 „								
Sausendorf, Kr. Rosenberg, Oberschlesien	15–20 „	„	10–15 hl						
Fürstl. Pleßsches Forstamt, Oberschlesien	10,65 „								
Zanderbrück, Kr. Schlochau, Westpr.	100–150 „	„	„	„	St. u. Tr. je 1,5 hl				

Hosted by Google

	Kiefer	Sammellohn M	Fichte	Sammellohn M	Eichen	Sammellohn M	Buche	Sammellohn M	Sinter
Mecklenb. Obf. Toddin, Post	30 Ztr.	.	5 Ztr.	.	St. 10 Zt.	.	10—20 Pfd.		
Mecklenb. Oberf. Schildfeld, Post Bennin	20 „	250 je Ztr.	½ „	250 je Ztr.					
Mecklenburg. Oberf. Radelübbe, Post Gammelin	6 „								
Mecklenb. Obf. Marnitz, Post	12 „	.							
Mecklenb. Obf. Malchow, P.	30 „	150 je Ztr.							
Mecklenb. Obf. Lübz, Post	30 „								
Mecklenb. Oberf. Ivendorf	2 „	.	20 kg	.	.	.	40 kg	.	½ Ztr.
Mecklenb. Oberf. Güstrow,	7 „	.	2 Ztr.						
Mecklenb. Oberf. Gelbensande, Post	21 „	.	3 „						
Mecklenb. Oberf. Dobberlin	100 „								
Mecklenb. Oberf. Wredenhagen i. M.	100 kg [1]								
Karrenzien, Kreis Bleckede	100 Ztr.	80 je Ztr.							
Ebstorf, Kreis Ülzen	20 „	60–80 je „							
Liegen bei Osnabrück	20 „								
Neupfalz, Bezirk Coblenz	.	.	25 Ztr.						
Moritzburg in Sachsen	5—10 hl								
Kreyern, Kreis Dresden	2 Ztr.								
Weißig, Kr. Großenhain Sa.	4 „	150 je Ztr.							
Lauchnitz, Bez. Bautzen	5 hl	80 je hl							
Cunnersdorf bei Schandau	100 kg								
Grünewalde, Kr. Jerichow I, Post Schönebeck a. E.	100 Ztr.								
Magdeburgerfort, Kreis Jerichow I, Post	30–40 hl								
Bischofswald, Post Ivenrode (Bezirk Magdeburg)	300 Ztr.								
Colbitz (Bezirk Magdeburg)	500 „								
Burgstall (Bezirk Magdeburg)	1000 hl								
Jävenitz (Bezirk Magdeburg)	100 „								

[1]) Gegen Rückgabe von 5 kg Samen zu je 6 M.

Die Wirkung der Entziehung des Jagdscheines auf den Privatdienstvertrag der Forst- und Jagdbeamten.

Die Privatforstbeamten sind auf Privatdienstvertrag angestellt. Die Anstellung erfolgt in den allerwenigsten Fällen auf Lebenszeit, sondern meist auf Kündigung, und dann vielfach in dem Sinne, daß das Dienstverhältnis auf drei Jahre abgeschlossen wird, um die Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz möglich zu machen. Der Dienstvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für welche er eingegangen ist, oder durch Kündigung, wobei die verschiedensten Fristen maßgebend sein können. Nun enthält der § 626 BGB. die sehr wichtige Bestimmung, daß das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt. Danach versteht es sich von selbst, daß der auf drei Jahre angestellte Beamte auch während dieser Zeit gekündigt werden kann, wenn die Voraussetzung des § 626 erfüllt ist. Was nun ein „wichtiger Grund" im Sinne dieser Gesetzesvorschrift ist, wird vom Gesetzgeber nicht erörtert, sondern das hat im Einzelfalle der Richter zu entscheiden. Für den Privatforstbeamten besteht die sehr brennende Frage, ob ein wichtiger Grund, welcher die Kündigung rechtfertigen könnte, vorliegt, wenn ihm der Jagdschein entzogen wird.

In § 34 der Jagdordnung ist angegeben, unter welchen Umständen der Jagdschein versagt werden muß, und in § 35, wann der Jagdschein versagt werden kann. Unter den Tatsachen, welche die mögliche Versagung rechtfertigen, ist auch die Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder das unbefugte Schießen im Sinne der §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches angeführt.

Nach § 33 der Jagdordnung erhalten auch die auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten den Jagdschein unentgeltlich, weil zu ihrem Dienstberuf die Jagd und der Jagdschutz gehören. Unter Umständen kann also der Dienstherr ein sehr erhebliches Interesse daran haben, daß der Angestellte in der Lage ist, in seinem Berufe die Jagd auszuüben. Unter anderen Verhältnissen spielt wiederum die Jagdausübung keine Rolle, weil der Dienstherr sie nicht wünscht oder

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat September 1922.

Waldgebiet	Klassen:	I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0		1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.		50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	8675
Brandenburg.	„	13173	12429	11942	7851	13102
Posen	„	.	.	.	.	16432
Schlesien . . .	„	16551	13546	11183	8496	10199
Hannover . .	„	.	12607	10549	9454	9338
Preußen Sept.	Kiefer	**14089**	**10811**	**11134**	**8858**	**10338**
August	„	*5019*	*4871*	*4372*	*3184*	*3718*
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	9591
Schlesien . . .	„	21057	18437	16599	12932	.
Sachsen . . .	„	.	18473	16506	13888	13982
Hannover . .	„	11378	17617	14989	11216	.
Rheinprovinz	„	7164	7420	6999	5508	.
Preußen Sept.	Fichte	**19687**	**17204**	**13739**	**11012**	**11466**
August	„	*4329*	*4209*	*4167*	*3562*	*4001*
Hannover . . zugl. Preuß. Sept.	Buche A	.	.	**16000**	**15575**	**12978**
August	„	*7867*	*6527*	*6135*	*6074*	*4180*
Hannover . .	Buche B	.	.	12333	15286	14815
Schlesien . . .	„	.	.	7260	8075	5098
Preußen Sept.	Buche B	.	.	**10761**	**12692**	**8885**
August	„	*4374*	*3944*	*3750*	*3469*	*2364*
Rheinprovinz zugl. Preuß. Sept.	Bch. A u. B.	.	**10000**	**6000**	**8700**	**6540**
August	„	.	*2700*	*2600*	*2400*	*2200*
Ostpreußen .	Eiche A	13170	.	.	.	8500
Rheinprovinz	„	8835	8734	10000	9223	3809
Preußen Sept.	Eiche A	**12675**	**8734**	**10000**	**9223**	**3809**
August	„	*23656*	*19516*	*16776*	*9479*	.
Ostpreußen .	Eiche B	.	.	.	.	6089
Schlesien . .	„	23100	17888	16484	11329	6472
Rheinprovinz	„	8017	8528	8381	5473	3852
Preußen Sept.	Eiche B	**8291**	**15548**	**15215**	**10751**	**4975**
August	„	*8857*	*7809*	*5881*	*3954*	*2124*
Brandenburg	Ei. A. u. B.	19440	12100	8225	7883	6092
Rheinprovinz	„	9850	9731	9547	7371	4777
Preußen Sept.	Ei. A. u. B.	**15178**	**10323**	**9236**	**7627**	**6074**
August	„	*7781*	*5681*	*4618*	*2903*	*1392*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grubenholz.						
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	4023	4315
Pommern . .	„	.	.	.	.	11900
Posen	„	.	.	.	8060	.
Schlesien . . .	„	4278	4278	8074	.	7185
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	5422
„	Eiche	.	.	.	.	2680

Papierholz (je rm).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen .	Fichte	.	.	1708
Sachsen . . .	„	.	.	5216
Hannover . .	„	.	.	2430

Schwellen (je fm).

Ostpreußen	Kiefer	5410
Brandenburg	„	7078
„	Buche	1709
„	Eiche	7935

doch sehr erheblich einschränkt. Immerhin aber ist im Auge zu behalten, daß wohl ausnahmslos der Waldbesitzer als Jagdherr ein großes Interesse daran hat, daß der von ihm angestellte Forst- und Jagdschutzbeamte die Raubzeugvertilgung als eine seiner dienstlichen Aufgaben betrachtet. Da zum Beispiel Füchse jagdbare Tiere sind, so ist ihr Fang und die Erlegung nur möglich, wenn der Beamte jagdscheinfähig ist. Wenn auch angenommen werden muß, daß die in § 34 der Jagdordnung angeführten Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins gebieten, vielleicht ausgenommen die ja vorübergehende Befürchtung der unvorsichtigen Führung des Schießgewehrs, als „wichtige Gründe" des BGB. angesehen werden dürfen, so werden auch die Voraussetzungen des § 35 in ihrem erheblichen Teile nicht anders beurteilt werden können. Handelt es sich jedoch um eine geringfügige **Übertretung** jagdpolizeilicher Vorschriften **oder** um unbefugtes Schießen als **Grund** der Versagung des Jagd**scheins**, so ist der Beamte unter **Umständen** auch fünf Jahre lang **der Möglichkeit** ausgesetzt, den ihm obliegenden Dienst nicht voll und ganz wahrnehmen zu können. Es könnte sich also ereignen, daß er während eines Zeitraums von fünf Jahren den Fang des jagdbaren Raubzeugs und den ihm übertragenen Abschuß des jagdbaren Wildes in Ermangelung des Jagdscheins nicht vornehmen könnte; aber ein „wichtiger Grund", welcher die sofortige Kündigung des Dienst-Verhältnisses rechtfertigen könnte, dürfte doch nur in dem Falle vorliegen, wenn die Jagdausübung einen **erheblichen** Teil der dienstlichen Tätigkeit ausmachte.

Daß Vergehen, die eine längere Freiheitsstrafe nach sich ziehen, die Kündigung aus § 626 BGB. rechtfertigen, ist selbstverständlich, aber wenn es sich um eine Jagdscheinentziehung handelt, die aus verhältnismäßig geringfügiger Veranlassung stattgefunden hat, so wird mit Rücksicht darauf, daß die Jagdausübung — rein an sich betrachtet — nicht der wesentlichste Teil der geforderten Dienstleistung ist, die vorübergehende Jagdscheinentziehung nicht als „wichtiger Grund" im Sinne des § 626 BGB. anzusehen sein und die aus diesem Grunde etwa stattgehabte Kündigung nicht als gerechtfertigt angesehen werden können.

Der auf längere Zeit angestellte Beamte

Hosted by Google

kann sehr leicht die Erfahrung machen, daß seine Entfernung aus dem Dienste auf Grund des § 626 bewerkstelligt werden soll, aber es ist für ihn wichtig, zu wissen, daß es gegebenenfalls stets allein in der Hand des Richters liegt, die Entscheidung zu treffen, ob die Berufung auf § 626 BGB. die Kündigung rechtfertigt.

Nun kommt es noch darauf an, wie der Fall zu beurteilen ist, wenn ein lebenslänglich angestellter Beamter von der Entziehung des Jagdscheins betroffen wird. Es muß natürlich in diesem Falle von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß keine ehrenrührige Tatsache vorliegt, welche für sich allein die Entlassung auch des lebenslänglich angestellten Beamten rechtfertigen könnte. Ist das nicht der Fall, so erscheint es selbstverständlich, daß eine vorübergehende Entziehung des Jagdscheins nicht als ein Grund angesehen werden kann, welcher die Erschütterung des lebenslänglichen Dienstverhältnisses ermöglichen könnte. Es läßt sich aber immerhin denken, daß einem reinen Jagdbeamten gegenüber die Kündigung möglich erscheinen könnte, sofern die Jagdscheinentziehung ihn jahrelang an der Verrichtung seiner Dienste verhinderte. Aus allen diesen Gründen ist es sehr wichtig, daß der Privatforst- und Jagdbeamte einer Entziehung des Jagdscheins unter allen Umständen vorbeugt, denn die Kündigungsmöglichkeit aus § 626 BGB., von der in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht werden kann, ist Grund genug, auch den geringfügigen Übertretungen, auf Grund welcher der Jagdschein versagt werden kann, aus dem Wege zu gehen. Carl Baltz.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verlohnung von Forstarbeitern.

Allgemeine Verfügung III 57 für 1922.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13690.

Berlin, den 1. August 1922.

Die zahlreichen und erheblichen Neuerungen, welche die Gesetzgebung, insbesondere die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sowie die in den Tarifverträgen festgelegten Vereinbarungen mit den Vertretungen der Waldarbeiter für die Verlohnung geschaffen haben, bedingen eine wesentliche Änderung des jetzigen Verlohnungsverfahrens.

Es treten daher an Stelle der bisherigen Bestimmungen die anliegenden Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den preußischen Staatsforsten vom 1. August 1922 (V. V. 22).

Die wesentlichsten Änderungen sind folgende:

1. Arbeitsbuch und Lohnschein sind in der Weise zusammengefügt, daß die Zusammenstellung des Arbeitsbuchs den Lohnschein ergibt. Es fällt somit im Arbeitsbuch die Zusammenstellung der Seitensummen und die Verteilung des Lohnes auf die Hauptlohntitel, wie sie bisher auf der letzten Seite erfolgte, fort. Die Anweisung des Lohnes geschieht durch eine besondere Zahlungsanweisung. Dies ist erforderlich, weil der Lohnschein nach Zahlung des Lohnes mit dem Arbeitsbuch an den Betriebsbeamten zurückgeht, während die Zahlungsanweisung als Ausgabebeleg auf der Kasse verbleiben muß.

2. Die Unterverteilung des Verdienstes der einzelnen Arbeiter auf die Plannummern fällt fort. Die Tagelohnbeträge werden seitenweise im Arbeitsbuch für die Plannummern, bei denen gearbeitet wurde, zusammengerechnet und von hier in die Spalten 3 bis 12 der ersten Seite des Lohnscheines übertragen. Der Stücklohnverdienst wird bei jedem Arbeiter ohne Trennung auf Hauptlohntitel und Plannummern in einer Summe eingesetzt. Er wird errechnet in der neu eingeführten Stücklohnliste.

3. Die Stücklohnliste (Holzwerbungslohnliste) bildet die Grundlage für die Berechnung des Stücklohnes sowohl für den einzelnen Arbeiter wie für die einzelne Plannummer. Schon bisher mußten die Betriebsbeamten ähnliche Zusammenstellungen fertigen, wenn sie den Stücklohn berechnen wollten. Die Einfügung einer solchen Liste in das Verlohnungsverfahren gibt daher dem bisherigen Brauch nur eine allgemein gültige Form. — Sollten die örtlichen Verhältnisse Änderungen in dem Vordruck der Stücklohnliste zweckmäßig erscheinen lassen, ermächtige ich die Regierung, solche für ihren Bezirk selbständig anzuordnen.

4. Die Arbeiter sollen auch in Zukunft im allgemeinen alle 14 Tage Lohnzahlungen erhalten, nur in der Berechnung des Lohnes tritt eine Änderung dahin ein, daß in dem vierwöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeitraum die erste Zahlung nach 14 Tagen als Vorschußzahlung erfolgt und demgemäß ein Abschluß des Arbeitsbuches nicht erforderlich ist. Der Betriebsbeamte hat den Vorschuß, den er für den einzelnen Arbeiter beantragt, so zu ermitteln, daß ungefähr der Reinverdienst zur Auszahlung kommt. Er beantragt den Vorschuß für alle Arbeiter in einer Summe. Da die Vorschußanträge ohne Arbeitsbuch an den Oberförster gehen und somit eine rechnerische Nachprüfung nicht möglich ist, bleibt der Betriebsbeamte dafür verantwortlich und haftbar, daß die beantragte Summe den Reinverdienst nicht überschreitet. Verbesserungen und Radierungen dürfen auf den Vorschußanträgen nicht vorgenommen werden. Vorschußanträge mit Verbesserungen und Radierungen sind von dem Oberförster und der Forstkasse zurückzuweisen.

Für Arbeiter, die innerhalb der ersten 14 Tage ausscheiden, ist der Lohn im Arbeitsbuch genau zu berechnen, seine Zahlung aber als Vorschuß zu beantragen.

Im Bedarfsfalle können in einem Arbeitszeitraum mehrere Vorschußzahlungen erfolgen. Als Vorschuß sind also diejenigen Zahlungen zu bezeichnen, die von dem Betriebsbeamten ohne Abschluß des Arbeitsbuches beantragt und von dem Oberförster ohne Verteilung auf die Hauptlohntitel und Plannummern angewiesen werden, während Abschlagszahlungen Lohnzahlungen sind, die am Schluß des Arbeitszeitraumes für einzelne Plannummern vor Beendigung der Arbeiten bei diesen Plannummern gezahlt werden.

5. Die Beträge für U.-, L.-, F.-Tage, für Kinderzulagen und die staatlichen Beiträge für

Hosted by Google

die Kranken- und Invalidenversicherung werden bei der Lohnzahlung zunächst bei den Vorschüssen verausgabt und erst am Schluß des Forstwirtschaftsjahres auf die einzelnen Hauptlohntitel im Verhältnis der Lohnbeträge der einzelnen Lohntitel verteilt. Es muß daher in jedem Arbeitsplan als letzte Nummer eingefügt werden: Beträge für U.-, L.-, F.-Tage, Kinderzulagen sowie staatliche Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung.

Die Lohnfortgewährung an Waldarbeiter in Krankheitsfällen (§ 15 Abs. 1 des Tarifvertrages in Verbindung mit Erl. vom 27. Februar 1922 — III 2765 —) kann nicht im Wege der laufenden Verlohnung bewirkt werden, da Anweisung und Auszahlung erst nach Bescheinigung der Krankheitstage durch die Krankenkassen möglich ist. Es muß somit für die Fälle eine besondere Zahlungsanweisung erfolgen. Auch diese Beträge sind zunächst von den Forstkassen bei den Vorschüssen zu verausgaben und nach Abschluß des Wirtschaftsjahres zusammen mit den Beträgen für U.-, L.-, F.-Tage usw. anteilig auf die Hauptlohntitel zu verteilen.

Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens lassen die in der Anlage durchgeführten Beispiele erkennen.

Im besonderen wird bemerkt:

Kinderzulagen sind für alle Tage zu gewähren, an denen ein Arbeiter überhaupt im Betrieb der Staatsforstverwaltung gearbeitet hat.

Die Steuerabzüge sind, sofern ihre Berechnung für die ganze Dauer des Arbeitszeitraumes nicht in Frage kommt (Erl. v. 15. Juli 1922, III 10627), nach Tagen zu berechnen, — auch hierbei ist ein Tag, an dem nur an einzelnen Stunden gearbeitet ist, voll in Ansatz zu bringen.

Der Hauptlohntitel 21 — Forstkulturen — ist für die Verlohnung wie bisher in drei Untertitel zu zerlegen: 21a Forstkulturen, 21b Verbesserungen der Forstgrundstücke, 21c Forstvermessungen und Betriebsregelungen.

Holzwerbungskostenberechnungen sind als Belege für die Holzwerbungskostenrechnung wie bisher zu fertigen.

Die Forstkassen haben nach der Lohnauszahlung die Hefte der Arbeitsbücher und Lohnscheine sobald wie möglich an die Betriebsbeamten zurückzugeben.

Damit die Beamten auch in späteren Jahren über die ausgeführten Arbeiten unterrichtet sind, ist es erforderlich, daß ihnen die Auszüge für die Wirtschaftspläne in einer Form gegeben werden, daß sie neben den „geplanten" die „ausgeführten Arbeiten" eintragen können. Ich empfehle hierfür die in einzelnen Bezirken bereits eingeführten Vordrucke in Taschenbuchform, die auf der linken Seite Raum für die „geplanten" und auf der rechten Seite für die „ausgeführten Arbeiten" haben.

Sämtliche Lohnscheine für ein Forstwirtschaftsjahr — gleichgültig, zu welcher Rechnung sie gehören — sind vom Oberförster zu einem Lohnheft zusammenzuheften und in demselben durchlaufend von 1 an zu nummern. In den einzelnen Rechnungen sind diese Lohnbelege vor ihrer Nummer mit dem Zusatz L zu bezeichnen, also z. B. L 25. Ebenso sind die Zahlungsanweisungen zusammenzuheften und zu nummern. Jede Zahlungsanweisung erhält die gleiche Nummer wie der zugehörige Lohnschein. Die übrigen Belege, welche keine Löhne enthalten, sind wie bisher jeder einzelnen Rechnung in einem besonderen, von 1 an fortlaufend durchgenummerten Heft beizufügen. Ihre Nummern sind in den Rechnungen ohne Zusatz aufzuführen. Das Lohnheft dient mit dem Heft Zahlungsanweisungen als gemeinsame Unterlage für alle Wirtschaftsrechnungen, bei denen Arbeitslöhne vorkommen. Die Vorschußanweisungen sind förstereiweise und in den Försterein, nach der Zeitfolge geordnet, zusammenzuheften und auf den Oberförstereien zehn Jahre aufzubewahren.

Das bisherige Verfahren, die Invaliden- und Steuermarken durch die Forstkassen kleben und entwerten zu lassen, ist beizubehalten. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt und eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsbetriebes davon zu erwarten ist, will ich die Regierungen ermächtigen, unter eigener Verantwortung ausnahmsweise zu gestatten, daß die Forstbetriebsbeamten die Marken in die Karten einkleben und entwerten. Die erforderlichen Anweisungen haben die Regierungen selbständig zu geben.

Von den übersandten Vorschriften für das neue Verlohnungsverfahren ist jedem Regierungsforstbeamten, jedem Oberförster, jedem Forstkassenbeamten und jedem Förster des Bezirks ein Stück zum Dienstgebrauch auszuhändigen, außerdem sind jedem Oberförster drei weitere Stücke zuzusenden, die bei den Beamten, die keine planmäßige Stelle innehaben, in Umlauf zu setzen sind.

Sämtliche Vordrucke für die Verlohnung sind von der Regierung in Lüneburg zu liefern. Bedarfsanmeldungen alljährlich zum 1. Juli.

Da zurzeit noch größere Mengen von Vordrucken für das bisherige Verfahren vorhanden sind, ist das neue Verfahren vom 1. Oktober d. J. ab — Forstwirtschaftsjahr 1923 — nur in den Bezirken Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen (s. Erl. v. 18. Juni 1922 — III 10 364 —) und erst vom 1. Oktober 1923 ab in allen Bezirken anzuwenden.

Die Vordrucke für das Forstwirtschaftsjahr 1923 gehen den Regierungen der vorgenannten Bezirke demnächst durch Vermittlung der Regierung in Lüneburg zu*).

Die von dem Förster Gruhl in Osterode verfaßten Tabellen zur Berechnung des Steuerabzugs werden den Regierungen in kurzer Zeit übersandt.

Etwaige Vorschläge zu Verbesserungen oder Vereinfachungen des Verlohnungsverfahrens sind mir alljährlich zum 1. April einzureichen. — Fehlanzeigen nicht erforderlich.

Dr. Wendorff.

An alle Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

---

*) Auf einem Teil der Vordrucke finden sich folgende Unstimmigkeiten:

a) Vordruck 1, unterste Zeile lautet „Stundendurchschnittsverdienst, Spalte 7: [2+4]", muß heißen „Spalte 8: [3+5]".

b) Vordruck 2, Spalte 13, Unterspalte 3 lautet: „10 % von Spalte 15", muß heißen: „10 % von Spalte 12".

Die Vordrucke sind handschriftlich zu berichtigen.

Hosted by Google

Nachtrag zum Forstarbeitertarif.

Berlin, den 11. September 1922.

Die heute auf Grund des Artikels 9 des Forstarbeiter-Tarifvertrages zusammengetretene Tarifkommission beschließt folgendes:

I. Vom 1. September 1922 ab erhalten an Stundenlohn für Zeitlohnarbeiten

	in Lohngruppe I	II	III	IV	V
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	40,00	38,00	36,00	34,00	32,00
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	30,00	28,50	27,00	25,50	24,00
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	20,00	19,00	18,00	17,00	16,00
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	13,00	12,50	12,00	11,50	11,00
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	21,00	20,00	19,00	18,00	17,00
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	13,00	12,50	12,00	11,50	11,00
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	10,00	9,00	8,00	7,00	6,00

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. September 1922 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.

III. Die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 des Beschlusses der Tarifkommission vom 18. Mai 1922 bleiben in Kraft.

Die Tarifkommission:

gez. Baetz. Rose. Kranold. von Sydow. Lach. R. Wende. A. Lange. Wilh. Sauer. Holland.

Unterverteilung der Kreisabgaben in Gutsbezirken.

Die nach § 44 Abs. 2 K. Abg. G. durch den zuständigen Minister alljährlich vorzunehmende Feststellung und öffentliche Bekanntmachung zur Ermittlung des Reineinkommens aus fiskalischen Domänen und Forsten ist unerläßliche Voraussetzung für die Berücksichtigung des Einkommens des Fiskus aus Domänen und Forsten bei der Unterverteilung der Kreisabgaben in den Gutsbezirken. Ist die Feststellung und Bekanntmachung nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar des Rechnungsjahres erfolgt, so ist ein Einkommen des Fiskus aus Domänen und Forsten bei der bis zum 1. Januar vorzunehmenden Unterverteilung der Kreisabgaben in den Gutsbezirken unberücksichtigt zu lassen. E. OVG. vom 8. März 1921 (II. C. 172/20).

(Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts 1922, Bd. 76 S. 20 ff.)

Ein Kommunalbeamter muß in Eingaben an die Kommunalaufsichtsbehörde in der Kritik gegenüber seinen Dienstvorgesetzten gewisse Grenzen innehalten, wenn er sich nicht disziplinarisch strafbar machen will.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1922. I. Senat. I. A. 52/21.)

Jeder unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte hat die Verpflichtung, den Inhabern öffentlicher Ämter im Dienst und außer Dienst rücksichtsvolle Beachtung zuteil werden zu lassen. In der Behauptung des Beamten, daß „bedauerlicherweise kein Mensch in der hiesigen Verwaltung in der Lage ist, zu beurteilen", welche Aufgaben und Verantwortung ein Rendant zu tragen hat, liegt ein schwerer Vorwurf gegen die vorgesetzten Dienststellen, die der Pflichtverletzung beschuldigt werden, da ohne eine solche die vorgeworfene Unkenntnis nicht möglich wäre.

Jeder Kommunalbeamte hat das Recht, in seinen an die zuständige Kommunal-Aufsichtsbehörde gerichteten Eingaben, die er in Wahrung seiner Rechte macht, Kritik an seiner Anstellungsbehörde und seinem Dienstvorgesetzten zu üben. Hierbei darf er aber die Grenzen nicht überschreiten, die ihm durch die rücksichtsvolle Achtung gezogen sind, die er diesen Dienststellen schuldet. Diese hat der Kläger außer acht gelassen und somit gegen die Pflichten verstoßen, die ihm sein Amt auferlegt, so daß die über ihn verhängte Disziplinarstrafe als gerechtfertigt anerkannt werden muß. (Preußisches Verwaltungsblatt, Band 43, Nr. 34, Seite 404.)

Vorladung Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener durch die Versorgungsbehörden.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die vom Versorgungsamt oder Hauptversorgungsamt zur Untersuchung, Beobachtung oder zur Erörterung gestellter Anträge vorgeladen werden, erhalten die Reisekosten und sonstigen baren Auslagen erstattet und außerdem in angemessenem Umfange Ersatz für nachweisbar entgangenen Arbeitsverdienst. Um die sofortige Erstattung zu ermöglichen, sind Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Höhe des entgangenen Arbeitsverdienstes und Belege über sonstige Ausgaben mitzubringen. In der Bescheinigung der Arbeitgebers über die Höhe des entgangenen Arbeitsverdienstes muß auch angegeben werden, welcher Betrag von ihm als Steuerabzug einzubehalten sein würde, da die Versorgungsbehörden diesen Betrag nicht zu erstatten haben; fehlt die entsprechende Angabe, so wird der Arbeitsverdienst um 10 v. H. gekürzt. Wer Wert darauf legt, daß die ihm zustehenden Beträge gleich bei der Untersuchung gezahlt werden, versehe sich schon vorher mit den erwähnten Belegen. Hg.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Forstrat Koenige, Rohrbach bei Heidelberg, †. Wie uns von seiner Familie mitgeteilt wird, ist Forstrat Koenige in Rohrbach in der Nacht zum 12. Oktober verstorben. Der Dahingegangene ist ein geschätzter Mitarbeiter der „Deutschen Forst-Zeitung" wie auch unseres Verlags gewesen. Lange Jahre hindurch hat er für unser Blatt Holzmarkt-berichte und Berichte über forstliche Versammlungen geliefert, außerdem hat er die Ausgabe für Baden unsers Kalenders „Waldheil" herausgegeben. Wir werden das Andenken dieses treuen Mitarbeiters stets in Ehren halten. Auf das forstliche Wirken des verdienten Forstmannes hoffen wir demnächst noch besonders zurückzukommen. Die Schriftleitung.

Erziehungsbeihilfen für Kinder außerhalb des Wohnorts der Eltern. Auf eine Anfrage der Abgg. Kickhöffel und Genossen im Landtag hat der preußische Finanzminister am 7. Juli 1922 folgende Antwort erteilt:

„In meinem Schreiben vom 16. Mai 1922 (Drucksache des Preußischen Landtags Nr. 2893) ist nicht, wie in der kleinen Anfrage Nr. 559 angenommen zu werden scheint, allgemein behauptet worden, daß alle Land- und Kleinstadtbeamten als landwirtschaftliche Selbsterzeuger auch trotz der erhöhten Aufwendungen der Kindererziehung sich wirtschaftlich sehr viel besser stehen als die Beamten in den Städten. Es ist vielmehr zur Begründung der Stellungnahme gegenüber dem Beschlusse des Landtags vom 7. Dezember 1921 — Drucksache Nr. 1446 zu 2 — lediglich darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse auf dem Lande zu verschieden liegen, als daß es möglich wäre, in den fraglichen Fällen allgemein Beihilfen zu gewähren. Beispielsweise ist dann ausgeführt, daß ein Beamter, der auf dem Lande wohne und in der Lage sei, seinen Bedarf an Feld- und Gartenfrüchten selbst anzubauen, Geflügel und Vieh zu halten, selbst dann, wenn er für das eine oder andere Kind erhöhte Aufwendungen machen müsse, wirtschaftlich in einer viel günstigeren Lage sei als ein Beamter, der in der Stadt wohne und alles, was er zum Lebensunterhalt für sich und die Seinen brauche, kaufen müsse. Für diesen, lediglich als Beispiel für die Verschiedenheit der Verhältnisse angeführten Fall sind besondere statistische Unterlagen nicht beschafft worden; solche lassen sich auch kaum beschaffen. Sicher gibt es zahlreiche Beamte in den kleinen Städten und auf dem Lande, die ihre Kinder täglich zum Unterricht in benachbarte Städte auf Schülerkarten mit der Eisenbahn fahren lassen. Ein großer Teil der Beamten würde auch dann nicht imstande sein, die außerordentlich hohen Pensionskosten für Kinder aufzuwenden, wenn der Staat allgemein neben der Kinderbeihilfe noch eine besondere laufende Beihilfe für Kinder, die außerhalb des Wohnorts der Eltern die Schule besuchen, gewährend würde, denn diese Beihilfe könnte, wenn sie allgemein gegeben würde, nur verhältnismäßig gering sein. Das Staatsministerium wird sich daher, wie dies in der Antwort vom 16. Mai 1922 bereits zugesagt ist, darauf beschränken müssen, in Fällen, in denen eine wirtschaftliche Notlage deshalb vorliegt, weil ein Beamter für den Schulbesuch seiner Kinder außerhalb seines Wohnortes erhöhte Aufwendungen machen muß, durch Unterstützungen zu helfen."

Betrifft Personalien der Privatforstbeamten. Aus unserm Leserkreise wird in letzter Zeit mehrfach beanstandet, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" so wenig Personalien aus den Kreisen der Privatforstbeamten veröffentlicht. Das ist leider der Fall, jedoch sind wir dagegen machtlos, da wir diese Personalien nur dann bringen können, wenn sie uns aus dem Leserkreis bzw. von den betreffenden Beamten selbst eingeschickt werden. Wir richten deshalb an alle Privatforstbeamten, die Leser unseres Blattes sind, besonders aber an die großen Privatforstverwaltungen, die Bitte, uns laufend von allen Änderungen auf Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis zu geben. Die Schriftleitung.

Forstarbeiterlöhne für Hessen. Die neuen Lohnsätze für Forstarbeiter betragen ab 25. September in Klasse I 64 ℳ, in Klasse II 62 ℳ, in Klasse III 60 ℳ. Die Akkordsätze werden um 400 Prozent erhöht.

Forstarbeiterlöhne in der Pfalz. Durch Schiedsspruch der Kreisspruchkammer in Kaiserslautern sind die Stundenlöhne für Forstarbeiter mit Wirkung vom 14. August wie folgt festgesetzt worden:

1.	Arbeiter über 20 Jahre . .	32,50 ℳ	pro Std.
2.	„ von 18—20 Jahren	29,— ℳ	„ „
3.	„ „ 16—18 „ .	20,— ℳ	„ „
4.	Arbeiterinnen über 18 Jahre	20,— ℳ	„ „
5.	„ von 16—18 „	14,— ℳ	„ „

Ein Zeichen der Teuerung im Buchdruckgewerbe. Der Preis des bekannten „Königs Kursbuch", der vor dem Kriege 60 Pfennig betrug, war im Juni 1922 auf 28 Mark, also auf das rund 47fache des Friedenspreises erhöht worden. Angesichts der enormen Steigerung der Papierpreise und der sonstigen Herstellungskosten im Buchdruckgewerbe sieht sich jetzt sein Verlag gezwungen, den Preis des Kursbuchs auf 180 Mark zu erhöhen; das bedeutet gegenüber der letzten Ausgabe eine Steigerung um beinahe das Siebenfache, gegenüber dem Friedenspreis aber um das **Dreihundertfache.** Trotz alledem bedeutet dieser Preis keine unmäßige Forderung in Anbetracht der auf mehr als das **Vierhundertfache** gestiegenen Papierpreise. Die ungesunden Verhältnisse unseres Wirtschaftslebens kommen eben auch in diesem Falle in schroffster Form zum Ausdruck.

Forstwirtschaftliches.

Holzpreise und Särge-Herstellung. Die Tischlerinnung zu Seesen ist an die dortige Stadtvertretung herangetreten mit dem Ersuchen, an die von einem Todesfall betroffenen Familien erhebliche Zuschüsse zu zahlen. Dazu gibt die genannte Innung folgende bemerkenswerte Erklärung: „Infolge der unerschwing-

Hosted by Google

lichen Holzpreise kann ein Sarg nicht unter 6000 ℳ angefertigt werden. Die Tischler können von den durch einen Todesfall betroffenen Familien die Zahlung dieses hohen Preises nicht erreichen. Bei dem starken Geldbedarf für Einkäufe, Löhne und Lebensunterhalt ist es den Handwerksmeistern nicht möglich, Kredit zu gewähren, auch nicht in Sterbefällen. Die Innung hat sich deshalb an die Forstbehörde gewandt mit der Bitte, verbilligtes Holz zur Anfertigung von Särgen zu liefern. Die Forstbehörde hat erklärt, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sei." — Nirgends lassen sich kommende wirtschaftliche Erscheinungen so sicher voraussehen wie auf der Leipziger Messe. Es ist kein Zufall, daß auf der Leipziger Herbstmesse verschiedene Holzersatzstoffe ausgestellt waren, die sich zur Anfertigung von Särgen eignen. Es ist eine für unser wirtschaftliches Elend bezeichnende Tatsache, daß wir es uns nicht so bald mehr leisten können, bei den heutigen Holzpreisen den Toten einen Sarg aus dicken Holzplanken mit in die Erde zu geben. Auf dem Lande kommt es hier und da schon jetzt vor, daß die Toten ohne Sarg bestattet werden. Und dieser Zustand wird bei einer Weiterentwicklung der Teuerung in den nächsten Monaten bald allgemein werden. Für welchen der auf der Leipziger Herbstmesse gezeigten Ersatzstoffe man sich in der Praxis entscheiden wird, muß sich erst noch erweisen. Auch die Särge aus Ersatzstoffen, die aus Holzabfall hergestellt werden, sind noch teuer genug, und vielleicht wird man schließlich — bei der Feuerbestattung jedenfalls — eine starke, holzartige Pappe nehmen müssen, der man durch einen Holz- und Metallrahmen den nötigen Halt gibt. In Amerika hat man bereits einen anderen Weg eingeschlagen, um Holz für die Särge zu sparen: Die Glasbaschet & Comp. in Altoona, Penn., stellt neuerdings Särge aus gefärbtem Glas her, die sogar leichter als Metall- und Holzsärge sind. Sie haben im Ober- und Unterteil nur eine Wandstärke von einem halben Zoll.

Ein neuer Reiß-, Ringel- und Anschalmhaken.

Die neuere Forstwirtschaft steht im Zeichen der intensiven Bestandspflege, wohl der gewinnbringendsten und, weil bald Erfolge zeitigend, der befriedigendsten Tätigkeit des auf der Höhe der Zeit stehenden Forstmannes. Sie besteht in dem Auszeichnen der Ausläuterungen und Durchforstungen und in den auf die Heranzucht hochwertiger Nutzhölzer Gewicht legenden Betrieben in der Kenntlichmachung der wertvollsten Zukunftsbäume, damit diese stets im Auge behalten und durch allmähliches Freihauen und im Notfalle durch Aufästen sorgfältig gepflegt werden. Dieses Kenntlichmachen erfolgt am besten durch Beseitigen der Rinde auf einem etwa 5 bis 10 cm breiten Ringe in Brusthöhe des Baumes (Ringeln), wie es sonst auch als Vorbereitung zum Leimen geschieht, und späteres Auftragen eines Ölfarbenringes. Das Auszeichnen der wegzunehmenden Bäume geschieht durch Anreißen mit dem Reißhaken oder Anschalmen mit einem Beil, Hirschfänger oder Standhauer. Das Ringeln der Zukunftsbäume mit einem Ziehmesser. Das Anreißen mit dem Reißhaken hat den Vorzug, daß es mit einem sehr handlichen Gerät geschieht, das der Forstmann jederzeit bei sich führen kann, und daß die Risse von den Holzhauern, die am liebsten zur Hebung des Verdienstes recht kräftig und die stärksten Stämme ausforsten wollen, aber in der Regel einen Reißhaken nicht besitzen, nicht nachgemacht werden können. Es hat aber den großen Nachteil, daß die Risse nicht weithin sichtbar sind und die Holzhauer viel Zeit zum Aufsuchen der angerissenen Stämme vertrödeln. Das fällt besonders ins Gewicht bei den modernen Durchforstungen, die möglichst häufig wiederkehren und jedesmal nur wenig Stämme entnehmen. Das Anschalmen hat den Vorzug der weiten Sichtbarkeit der Schalme, aber den Nachteil, daß die frischen Schalme, wenn der Forstbeamte entweder erst kurz vor dem Hiebe auszeichnet oder während desselben, wie es sich oft als notwendig herausstellt, noch einige Stämme nachzeichnet, von den Holzhauern allein gemacht werden können. Es geht dann dem Beamten leicht die Kontrolle über die Ausführung der Durchforstung oder der Schlagstellung verloren, sofern er nicht noch jeden Schaln mit dem Waldhammer anstempelt, was aber leider zu oft unterbleibt, weil er den Hammer nicht immer bei sich führt. Als sehr zweckmäßig hat sich daher das Anschalmen und das Anreißen der wegzunehmenden Bäume erwiesen. Das scheiterte aber bisher häufig daran, daß der Auszeichner gleichzeitig oder zeitlich nacheinander Reißhaken und Anschalmgerät führen muß, was sehr lästig bzw. zeitraubend ist. Diesem Übelstande habe ich abgeholfen durch Konstruktion eines kombinierten Reiß- und Anschalmhakens, mit dem man gleichzeitig Risse und Schalme an den Bäumen anbringen kann. Ich benutze das Gerät auch zum Vorringeln der Zukunftsbäume, namentlich in den Eichenbeständen, in welchen die guten Schäfte wenig zahlreich vertreten sind. Ein oberflächliches Abkratzen der Rinde genügt, um den Zukunftsbaum auf weite Entfernung erkennbar zu machen, was die Durchforstungsarbeit außerordentlich erleichtert. Vor einem Baum stehend, der als Zukunftsbaum in Frage kommt, genügt ein Blick in die Runde nach den schon geringelten zur Entscheidung der Frage, ob hier schon wieder ein Zukunftsbaum nötig ist bzw. wo etwa der nächste nötig sein würde. Später glättet ein Arbeiter die Ringe an den Zukunftsbäumen nach und bestreicht sie mit einem schwachen Band von Ölfarbe. So gekennzeichnete Bäume kommen dem Beamten nie wieder aus den Augen, was namentlich bei Beamtenwechsel von sehr großem Wert ist. Ein eifriger Waldpfleger wird das bequem in der Rocktasche unterzubringende Gerät stets im Walde bei sich führen, um gelegentlich mal lästige Nachbarn guter Stämme mit einem weithin leuchtenden Schaln, der das Übersehenwerden beim nächsten Hieb verhindert, zu versehen oder sie in Jungwüchsen gleich selbst totzuringeln. In Gertenhölzern, wo der Riß des Reißhakens wegen des Ausbiegens der Stämme und der schmalen Fläche schlecht anbringbar ist, faßt der Anschalmer sehr gut und schält gleich breite Rindenfetzen ab. Die Firma Göhlers Wittwe in Freiberg i. Sa. hat das Gerät zur Herstellung und in Vertrieb

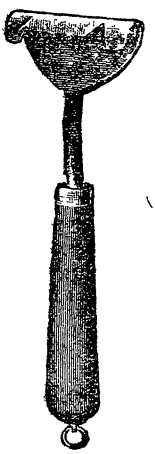

Neuer Reiß-, Ringel- und Anschalenhaken.

Hosted by Google

genommen. Möge es sich durch seine Handlichkeit und die vielseitige Verwendbarkeit unter den Forstleuten viele Freunde erwerben und dem deutschen Walde viel Nutzen bringen.

Grünewalde b. Schönebeck a. Elbe.

Staatl. Forstmeister Birner.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 9. Oktober 1922. Zufuhr sehr knapp, Geschäft rege, Preise anziehend. Rothirsche Ia 65 bis 73 Mk., IIa 40 bis 50 Mk., Rottiere (mit Abschußerlaubnis) 75 bis 80 Mk., Damwild 80 bis 85 Mk., Rehböcke Ia 145 bis 150 Mk., IIa 100 bis 120 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 550 bis 650 Mk., mittel 300 bis 400 Mk., geringe 200 bis 300 Mk., Kaninchen 120 bis 140 Mk., Wildenten 150 Mk., Waldschnepfen 250 Mk., Rebhühner, junge Ia 140 bis 160 Mk., mittel 80 bis 100 Mk., alte 100 bis 110 Mk., Krickenten 50 Mk. für das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 15. Oktober 1922. Otter 9000 bis 15 000 *M*, Steinmarder 11000 bis 16000 *M*, Baummarder 14 000 bis 18 000 *M*, Füchse 4000 bis 8000 *M*, Iltisse 1400 bis 3000 *M*, Dachse 950 bis 1400 *M*, Maulwürfe 100 bis 170 *M*, Hamster 200 bis 850 *M*; Kanin (Kürschner) 180 bis 700 *M*, Hasen (Winter) 200 bis 250 *M*, Hasen (Halbe) bis 120 *M*, Hasen (Sommer) bis 60 *M*, Rehdecken 500 bis 700 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 14. Oktober 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 250 *M*. Wildkanin: Winter bis 70 *M*. Füchse: Winter I bis 5000 *M*; Steinmarder I bis 15 000 *M*; Baummarder I bis 20 000 *M*; Iltisse I bis 3000 *M*; Maulwürfe I bis 75 *M*; Dachse: I 1000 *M*; Rehe: Sommer 600 *M*, Winter 250 *M*; Rotwild: trocken 200 *M* das Kilo; Damwild: trocken 250 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 16 *M* das Kilo; Kanin bis 300 *M*; Katzen bis 300 *M*; Ziegen bis 1200 *M*.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin, vom 13. Oktober 1922. Lebende Fische. Für 50 kg wurden bezahlt: Hechte 14600 bis 15100 Mk., Schleien, unsortiert 13 000 bis 13 700 Mk., Aale, groß-mittel 22 000 bis 22 500 Mk., Karpfen, Spieg., 80- bis 100er 11 800 bis 12 300 Mk., Karpfen, Spiegel, 50 bis 60er 12 000 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, das Schock, 13 bis 15 cm, 2400 bis 2620 Mk., unsortiert 680 bis 810 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 83. **Hinterbliebenenbezüge aus Gruppe 9.** Meine Schwiegermutter ist die Witwe eines Beamten i. R. der Gehaltsgruppe 9. Sie erhält ein Witwengeld von monatlich 1550 *M*. Das erscheint mir denn doch reichlich gering, zumal in der „Deutschen Forst-Zeitung" eine ganz andere Berechnung aufgestellt war. Mein Schwiegervater hatte etwa 45 Dienstjahre. Welche Bezüge standen meiner Schwiegermutter bis August d. J. zu?

St., Forstverwalter.

Antwort: Es kann nur angenommen werden, daß die Bezüge Ihrer Frau Schwiegermutter noch nicht nach den erhöhten Versorgungszuschlägen umgerechnet sind. Wir empfehlen Ihnen, einen dahingehenden Antrag an die Regierung zu richten, zu der der Wohnort Ihrer Frau Schwiegermutter gehört. Unseres Erachtens sind vom 1. April 1922 ab folgende Bezüge zuständig:

Endgehalt der Gruppe 9	36 000 *M*	
Ortszuschlagsdurchschnitt	4 680 *M*	
	40 680 *M*	
Davon ¾ als Ruhegehalt . . . . =	30 510 *M*	
Davon 40 % als Witwengeld jährlich =	12 204 *M*	
Dazu als Versorgungszuschlag:		
a) vom 1. 4. 1922 ab jährlich . . .	7 602 *M*	
b) „ 1. 5. 1922 „ „ . . .	15 971 *M*	
c) „ 1. 6. 1922 „ „ . . .	24 107 *M*	
d) „ 1. 7. 1922 „ „ . . .	35 294 *M*	
e) „ 1. 8. 1922 „ „ . . .	64 787 *M*	

Rf.

Anfrage Nr. 84. **Unterbau von Eichenbeständen mit Laubhölzern.** Das von mir verwaltete Revier besitzt größere Flächen unterbaubedürftiger Eichenstangenhölzer 2. bis 3. Bonität, aber stellenweise auch noch geringer, fast meist auf Sandboden stockend, der durchweg Grasnarbe aufweist. Das Aussehen der Bestände befriedigt in keiner Hinsicht, und es soll dazu übergegangen werden, durch Unterbau mit bodenbessernden Holzarten wuchskräftigere Eichen und bessere Humusformen zu schaffen. Hierzu dürften sich Weißbuche und Linde, die von Natur hier gut gedeihen, was Bestände der ersten und zweiten Periode in Mischung mit Eiche deutlich zeigen, eignen. Natürlich bildet die Kostenfrage eine Hauptrolle, da nebenbei noch große Neukulturflächen auszuführen sind. Es sollte von dem Unterbau mit teuerem, verschultem Material Abstand genommen werden und möglichst Streifensaat in Anwendung kommen. Ich wäre sehr dankbar, wenn mir aus Berufskreisen Erfahrungen in dieser Hinsicht mitgeteilt werden könnten. Der Rehbestand ist nicht übermäßig stark; eine Einzäunung der Flächen, namentlich bei Weißbuche, müßte evtl. doch ins Auge gefaßt werden.

Förster W.

Antwort. So vorteilhaft ein Unterbau der Eichenbestände mit schattenertragenden Laubholzarten auf besseren Standorten wirkt, so zweifelhaft ist der Erfolg auf geringerem Sandboden. Selbstverständlich muß zur Entwicklung des Unterholzes eine sachgemäße Bestandespflege durch sich allmählich verstärkende Durchforstungen erfolgen; durch sie sollen einerseits bessere Stammformen herangezogen und anderseits das Wachstum des Unterholzes gefördert werden. Wenn Linde und Hainbuche dort von Natur gut gedeihen, so kommen sie auch für den Unterbau am meisten in Betracht. Wegen der Kostenersparnis wird die Verwendung von Wildlingen — Kleinpflanzen — in Grabestreifen oder Pflugstreifen empfohlen, wobei die nähere Umgebung der besseren Eichen freibleibt. Ohne Einzäunung ist eine gute Entwicklung des Unterholzes keinesfalls zu erwarten. Ausgiebiger Schutz gegen Wildverbiß (auch gegen Hasen!) bildet die unumgängliche Voraussetzung für den guten Erfolg dieser Maßregel.

Sch.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hilfsförsterstelle Neu-Bartelsdorf II, Oberf. Ramuck (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,46 ha Acker, 1,52 ha Wiese. Nutzungsgeld 140 *M*. Bahnstation 8 km. Dorfschule 0,5 km. Höhere Schule 12 km. Bewerbungsfrist 29. Oktober.

Hilfsförsterstelle Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,23 ha Garten, 1,67 ha Acker, 1,99 ha Wiese. Nutzungsgeld 226 *M*. Bahnstation 0,5 km. Höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 29. Oktober.

Die neu zu gründende bebaute Hilfsförsterstelle Schütte, Oberf. Zerlin (Köslin), soll demnächst besetzt werden. Bewerbungsfrist 1. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstbetriebsbeamter als Bureaugehilfe gesucht. Bewerbungen an die Forstliche Hochschule Eberswalde erbeten. Näheres siehe Anzeige.

Forstmann und Jäger für ein kleines Forst- und Jagdrevier in der Provinz Hannover zur vorübergehenden Beschäftigung sofort gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 1, I, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Stadtförsterstelle Treuenbrietzen ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Treuenbrietzen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Baumann, überz. Förster in Werbellinsee I, Oberf. Grimnitz, ist am 1. Oktober nach Grafenbrück, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt unter auftragsweiser Wahrnehmung des Försterdienstes der Revierförsterstelle Grafenbrück.

Borchardt, überz. Förster, ist am 1. Oktober nach Sehestedt, Oberf. Rendsburg (Schleswig), versetzt.

Braun, überz. Förster, ist probeweise als Gemeindeförster nach Windesheim, Oberf. Stromberg (Coblenz), versetzt.

Bergheim, Hegemeister in Schönwaldhaus, Oberf. Kottenforst (Köln), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Dederichs, Förster in Schnorrenberg, Oberf. Ville, wird am 1. November nach Siegburg, Oberf. Siebengebirge (Köln), versetzt.

Finck, Förster aus Neu-Bartelsdorf, ist nach Kollogienen, Oberf. Crutinnen (Allenstein), versetzt.

Gabriel, Förster in Breitelege, Oberf. Freienwalde, wird am 1. November nach Rauen, Oberf. Kolpin (Potsdam), versetzt.

Grunow, Förster in Dattenfeld, Oberf. Siebengebirge (Köln), wird am 1. November die Försterstelle Dattenfeld-Süd als Försterendstelle übertragen.

Hoffmann, überz Förster in Rehbrücke, Oberf. Potsdam, wird am 1. November nach Breitelege, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Hultanus, Förster in Pingsdorf, Oberf. Ville, wird am 1. November nach Schnorrenberg, Oberf. Ville (Köln), versetzt.

Keßner, überz Förster, ist am 1. Oktober nach Idstedtwege, Oberf. Schleswig, versetzt.

Klein, überz. Förster in Thale, wird am 1. November die Forstsekretärstelle in Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), übertragen.

Klotz, Hegermeister in Trittauerfeld, Oberf. Trittau (Schleswig), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Kuchenbecker, Förster m. R., ist am 1. Oktober nach Trittauerfeld (Schleswig) versetzt.

Lücke, Förster m. R., ist nach Ohlingslust, Oberf. Schleswig, versetzt.

Magdeburg, überz. Förster in Strussow, Oberf. Borntuchen, ist am 1. Oktober nach Oslawdamerow, Oberf. Sommin (Köslin), versetzt.

Menzel, Förster, wird zum 1. November von der Oberf. Aurich nach der Oberf. Versenbrück (Osnabrück), als Forstsekretär versetzt.

Ruland, Förster in Siegburg, Oberf. Siebengebirge, wird am 1. November nach Meckenheim, Oberf. Kottenforst (Köln), versetzt.

Schnitzler, Förster in Coverstein, Oberf. Siebengebirge, ist am 1. Oktober nach Schönwaldhaus, Oberf. Kottenforst (Köln), versetzt.

Scholz, Förster in Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, ist am 1. Oktober die Forstsekretärstelle der Oberf. Zellerfeld (Hildesheim) verliehen.

Sommerfeld, überz. Förster, ist nach Hütten, Oberf. Barlohe (Schleswig), versetzt.

Schulz, überz. Förster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, ist am 1. Oktober nach Werbellinsee I, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Topp, Förster aus Tharden, ist auf die Försterstelle Eisdroy, Oberf. Puppen (Allenstein), versetzt.

Tute, Förster in Lauterberg, Oberf. Lauterberg, ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Eichelnberg in Riesensbeek, Oberf. Riesensbeek (Hildesheim), verliehen.

Veicht, Hilfsförster in Farnschlade, Oberf. Kirchen, wird am 1. November nach Betzdorf, Oberf. Kirchen (Coblenz), versetzt.

Ewald, Hilfsförster in Neu-Zohlow, Oberf. Reppen, wird am 1. November nach Langewahl, Oberf. Neubrück (Frankfurt), versetzt.

Hamann, Hilfsförster in Albrechtshöhe, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist am 1. Juni zum überz. Förster ernannt.

Mengering, Hilfsf. in Eschenriege, Oberf. Neustettin, ist nach Barkotzen, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Müller, Hilfsf. in Laatzig, Oberf. Neuhof, ist nach Hermannsfelde, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Taubenberg ist rückgängig gemacht.

Quandt, Hilfsf. in Hermannsfelde, Oberf. Neuhof, ist nach Neuhof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Rosshack, Hilfsförster in Windesheim, Gemeindeoberf. Stromberg, ist nach Kempenich, Gemeindeoberförsterei Adenau (Coblenz), versetzt.

Schmidt, Hilfsf in Mossin, Oberf. Neustettin, ist nach Strussow, Oberf. Borntuchen (Köslin), versetzt.

Block, Forstgehilfe in Kempenich, Gemeindeoberf. Adenau, wird am 1. November nach Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), versetzt.

Fabry, Forstgehilfe in Neupfalz, Oberf. Neupfalz, wird am 1. November nach Lützelsoon, Oberf. Kirchberg Coblenz), versetzt.

Müller, Forstgehilfe in Tiefenbach, wird am 1. November nach Neupfalz, Oberf. Neupfalz (Coblenz), versetzt.

Noack, Forstgehilfe in Gebhardshain. Oberf. Kirchen, ist am 15. Oktober nach Gierscheid, Oberf. Adenau (Coblenz), versetzt.

Paul, Forstgehilfe in Gierscheid, Oberf. Adenau, ist am 15. Oktober nach Kaisersesch, Oberf. Kaisersesch (Coblenz), versetzt.

Sachon, Forstgehilfe in Schneidemühl, Oberf. Schneidemühl, wird am 1. November nach Taubenberg, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Die Versetzung des Forstgehilfen **Schmidt** von Driesen nach Limmritz ist vorläufig aufgehoben.

Im Regierungsbezirk Schleswig sind am 1. Oktober versetzt die Hilfsförster:

Best nach Willingrade, Oberf. Neumünster; **Giesemann** nach Neumünster, Oberf. Neumünster, zum Schreibdienst; **Hinrichsen** nach Cismar, Oberf. Bordesholm; **Warggraf** nach Reinbek, Oberf. Trittau: **Marxen** nach Bahrendorf, Oberf. Reinfeld; **Schakel** nach Drage, Oberf. Barlohe; **Witt** nach Trittau, Oberf. Trittau.

Die Forstgehilfen:

Behling nach Barmstedt, Oberf. Rantzau; **Bünger** nach Plön, Oberf. Neumünster; **Heerdts** nach Glücksburg, Oberf. Flensburg; **Hinrichsen** nach Kummerfeld, Oberf. Rantzau; **Nagel** nach Elsdorf, Oberf. Rendsburg; **Nix** nach Reinfeld, Oberf. Reinfeld.

Im Regierungsbezirk Osnabrück werden zum 1. November versetzt die Forstgehilfen:

Bergner von der Oberf. Aurich, nach Ihlow, Oberf. Aurich; **Herrmann** von der Oberf. Versenbrück nach der Oberf. Palsterkamp; **Lamby** von der Oberf. Versenbrück nach der Oberf. Lingen; **Scholtz** von Ihlow, Oberf. Aurich, nach der Oberf. Aurich.

Mittelbarer Staatsdienst.

Dr. **Hrisikowski,** Forstassessor der Landwirtschaftskammer Hannover, ist zum Oberförster ernannt.

Hosted by Google

Bayern.

Kießner, Oberforstverwalter in Hofstätten, Forstamt Johanniskreuz, ist am 1. Oktober in den dauernden Ruhestand versetzt.

Frank, Forstassistent beim Forstamte Simbach, ist am 1. Oktober die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Strauß, Forstassistent in Wiesen, Forstamt Heigenbrücken, ist am 16. Oktober die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt.

Am 1. Oktober wurden zu Forstverwaltern in etatmäßiger Weise befördert die Revierförster:

Pust beim Forstamt Pfreimd in Bayersdorf, Forstamt Riedenburg; **Eder** beim Forstamt Mühldorf in Bodenmais, Forstamt Mühldorf; **Fenhart** von Kalchreuth, Forstamt Erlangen-Ost, in Motten, Forstamt Kothen; **Löw** beim Forstamt Ottobeuren in Hofstätten, Forstamt Johannisthreuz; **Weikhart** beim Forstamt Monheim in Neuschönau, Forstamt St. Oswald; **Winkler** beim Forstamt Griesbach in Frauenberg, Forstamt Neureichenau.

In gleicher Diensteseigenschaft in etatmäßiger Weise wurden berufen die Forstverwalter:

Demharter von Neuschönau nach Mindelheim; **Reichhof** von Bodenmais nach Günterskleben, Forstamt Rimpar; **Wals** von Bärnau, Forstamt Plößberg, nach Rechtenbach, Forstamt Lohr-West.

Auf ihr Ansuchen versetzt:

Frühholz, Forstverwalter, von Bayersdorf nach Wessobrunn, Forstamt Dießen; **Weeber**, Revierförster beim Forstamt Rohrbrunn, an das Forstamt Memmingen; **Klotz**, Revierförster beim Forstamt Memmingen, an das Forstamt Rohrbrunn; **Lucas**, Förster beim Forstamt Ludwigsstadt, an das Forstamt Geroldsgrün; **Gleißl**, Forstassistent beim Forstamt Zwiesel-West, an das Forstamt Simbach a. Inn; **Pelzel**, Forstassient beim Forstamt Etzenricht, an das Forstamt Monheim.

Zu Forstassistenten wurden ernannt:

Jochner, Hilfsassistent, von Tölz beim Forstamt Mühldorf; **Eberle**, Forstanwärter, von Wertach beim Forstamt Griesbach; **Huttner**, Forstanwärter in Günzburg beim Forstamt Zwiesel-West.

Der Unterstützungsfonds des „Waldheil" bedarf dringend der Stärkung. Bitten zu sammeln und das Geld dem **Verein „Waldheil", Neudamm**, Bez. Ffo., einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 12

Vereinszeitung.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1301, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Beitragserhöhung.

Die am 6. Oktober d. J. in Neustettin abgehaltene Sitzung des engeren Vorstandes beschloß u. a. eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge, da mit den auf der Vertretertagung im Juni festgelegten Beiträgen nach der furchtbaren Geldentwertung nicht mehr auszukommen ist. Der engere Vorstand schlägt eine Erhöhung für aktive Mitglieder auf 200 ℳ und für Ruhestandskollegen auf 100 ℳ jährlich vor.

Da eine Gesamtvorstandssitzung der Zeit und der hohen Kosten wegen nicht einberufen werden kann, bitte ich die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Herren Vertrauensmänner um Postkartenmitteilung, wie sie sich zu dem Beschluß des engeren Vorstandes bezüglich der Beitragserhöhung stellen. Bemerken möchte ich vorweg, daß selbst bei äußerster Sparsamkeit die bisherigen Sätze nicht ausreichen, zumal auch der Reichsbund deutscher Berufsbeamten mit einer Erhöhung der Beiträge an die Vereinigung herangetreten ist.

Forsthaus Göritz, den 10. Oktober 1922.

Neumann-Bärenberg.

Bezirksgruppe Marienwerder.

Da ich zum 1. November nach Langenau bei Freystadt versetzt werde, bitte ich alle Anfragen, Zuschriften usw. künftig dorthin zu richten.

Förster Stade, Langenau bei Freystadt, Vertrauensmann für den Bezirk Marienwerder.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Kommerzienrat A. Monforts, M.-Gladbach	3 000
Forstassessor Hallbaum in Cassel	200
Prof. Dr. Franz Wilhelm von Mammen in Brandstein	300
Forstmeister Johannes Neheseld, Pfeil b. Laukischken .	60
Forstassessor C. Brodtmann, Morles b. Hofaschenbach (Rhön)	10
Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg (Sachsen) . . .	2 000
Dazu die Summe der zehnten Quittung	185 290
Insgesamt	190 860

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 16. Oktober 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8323. Vögl, Michael, Hilfsförster, Druisheim, Post Mertingen I, Bayern. XIV.

Hosted by Google

8324. **Schulz**, Adolf, Förster, Bansen bei Bergenthal, Kr. Rössel. I.
8325. **Geltz**, Hermann, Förster, Trechwitz bei Groß-Kreutz. IX.
8326. **Hoffmann**, Paul, Forstaufseher, Welsigke, Post Wiesenburg, Kreis Belzig. IX.
8327. **Polczynski**, Felix, Forstkandidat, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6. IX.
8328. **Börgert**, Kurt, Hilfsförster, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4—6. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Witzke, Alfred, Revierförster, Fh. Julienhorst, Post Oszeka, powiat Starogard, Polen.
Burghardt, Ernst, Hilfsförster, Luko bei Roßlau, Anhalt.
Brunner, Karl, Hilfsforstaufseher, Selb, Oberfranken, Bayern.
Joschko, Reinhold, Förster, Fh. Waldenburg, Post Ratiborhammer.
Werner, Georg, Förster, Fh. Wildek, Post Rauden O.-S.
Stanulla, Karl, Hilfsförster, Fh. Rotenburg, Post Rauden O.-S.
Gronau, Otto, Förster, Fh. Oskarzin, Post Konopken, Kreis Lötzen, Ostpreußen.
Mühlhausen, Albert, Hilfsförster, Neu-Iserburg bei Ffm.
Kausch, Johannes, Leibjäger, Gaußig bei Seitschen Sa.
Meyer, Paul, Förster, Rittergut Stötterlingenburg bei Osterwieck (Harz).
Nupnik, Walter, Revierförster, Käuzchenburg bei Friedeberg (Mark).
Frhr. von Gregory, Gotthard, Major a. D., Jagdhaus Viersöller, Post Krakburg, Mecklenburg.
Neumann, Willi, Förster, Fh. Trampe, Post Eberswalde.
Niemeyer, Wilhelm, Forstgehilfe, Baudel bei Clenze, Kr. Lüchow.
Ortmann, Karl, Förster, Gr.-Wandriß, Kreis Liegnitz.
Salaske, Erich, Gutsförster, Kummelwitz, Post Steinkirche, Kreis Münsterberg
Ohrt, Konrad, Forstaufseher, Wahlstorf, Post Preetz.
Hornig, Wilhelm, Hilfsjäger, Schwusen, Kreis Glogau.
Franzky, Arthur, Revierförster, Schymotschütz, Post Nensa, Kreis Ratibor.

Bei Anfragen Porto nicht vergessen!

In letzter Zeit liegt häufig bei Anfragen an die Geschäftsstelle kein Rückporto bei Wir machen darauf aufmerksam, daß Anfragen, denen kein Rückporto beiliegt, nicht mehr beantwortet werden können. Die Geschäftsstelle.

Förster- und Forstgehilfenprüfung an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. Bei den in den Tagen vom 26. bis 28. September 1922 von der Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes und der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltenen Prüfungen waren die Leistungen der Prüflinge im allgemeinen gut. Es ist dies ein Beweis dafür, daß sich in der Regel nur strebsame Privatforstbeamte einer Prüfung unterziehen, solange solche noch nicht obligatorisch ist, während ein größerer Teil der übrigen zu bequem dazu ist, sich auf eine Fachprüfung vorzubereiten. Bedauerlich ist es jedoch, daß mancher Beamter, der sich gern einer Prüfung unterziehen möchte, nicht in der Lage ist, die ihm dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. In solchen Fällen können nur die Waldbesitzer gebeten werden, ihre Beamten zu unterstützen, denn eine gute Ausbildung der Beamten kommt in erster Linie dem Walde und mit ihm der Rentabilität des Betriebes zugute. An der Försterprüfung beteiligten sich drei Anwärter, von denen einer die Note „Sehr gut", einer „Gut" und der Dritte die Note „Genügend" bekam. Bei der Forstgehilfenprüfung erhielten von fünf Prüflingen vier die Note „Gut", während einer die Prüfung nicht bestand. Gr.

Bezirksgruppe Brandenburg (IX).

Nachtrag zum Gehaltstarif.

Zwischen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, ist heute zum Gehaltsvertrage vom 24. März 1922 folgender vierter Nachtrag geschlossen worden:

Die baren Gehaltssätze werden gegen die Gehaltssätze des Gehaltsvertrages vom 24. März 1922 für den Monat Oktober 1922 um 500 vom Hundert erhöht festgesetzt, so daß die Barbezüge ab 1. Oktober 1922 das Sechsfache des Grundgehalts betragen.

Berlin, den 10. Oktober 1922.

Für den Brandenburgischen Waldbesitzerverband.
Der Vorstand: gez. v. Arnim.
Der Geschäftsführer: gez. Würtz.

Für die Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg.
Der Vorsitzende: gez. Jacob.

Die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifs ist beantragt.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Tarifangelegenheiten.

Die vom Försterausschuß bei der Gehaltskommission des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes beantragte Gewährung einer außergewöhnlichen Teuerungszulage von 50 Prozent der Grundgehälter für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1922 ist genehmigt und in Nr. 34 vom 15. September 1922 des „Deutschen Forstwirt" bekanntgemacht worden.

*

Nachtrag zum Gehaltstarif.

Nach Mitteilung des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes ist in Nr. 35 des „Deutschen Forstwirt" vom 6. Oktober d. J. die Erhöhung des staatlichen Ausgleichszuschlages auf 677 Prozent und des Kopfzuschlages auf 10000 ℳ bekanntgegeben.

Nach dem Tarif betragen daher die Ausgleichszuschläge für die Privatforstbeamten ab 1. September 0,60 . 677 = 406,20 Prozent (vom Grundgehalt + Ortszuschlag) + 6000 ℳ.

Eldagsen, den 11. Oktober 1922.

Revierförster Keese.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Die nächste Versammlung der Bezirksgruppe findet am Freitag, dem 27. Oktober, nachmittags 2 Uhr, zu Erfurt im „Münchener Bürgerbräu", Am Anger 19/20, statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Mitglieder-Versammlung in Hannover.
2. Gehaltsvereinbarungen.
3. Wahl eines Ausschusses zur Beratung von Titelschutz, Befähigungsnachweis, Fach-Ausbildung und forstliche Gesetzgebung in Thüringen.
4. Allgemeines und Anträge.

Stutzhaus, Kreis Gotha, 8. Oktober 1922.

Der Vorsitzende: Krug, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien C (Regierungsbezirk Liegnitz) (VIII.)

Bis Ende Oktober sind zu melden:

1. Alle vom Verein anerkannte Lehrherren der Gruppe sowie Kollegen, die anerkannt werden möchten und im Jahre 1923 einen Privatforst-

Hosted by Google

lehrling im ersten bzw. im zweiten Lehrjahre ausbilden wollen.

2. Alle Forstbeamtenmitglieder der Gruppe, die ihre Söhne im Jahre 1923 bei einem anerkannten Lehrherrn in die Lehre geben wollen.

Der Ordnung halber wird erwartet, daß alle Mitglieder und auch die großen Verwaltungen diese Fragen beantworten und rechtzeitige, ausführliche Angaben dem Forstsekretär Ostrop, Neurode, Post Vorderheide, einsenden. Laut Vorschrift hat sich jeder junge Mann, der in die Forstlehre tritt, der Annahmeprüfung zu unterziehen. Es ist nicht angebracht, Lehrlinge einzustellen, welche diese Prüfung nicht bestehen oder gar nicht zu dieser Prüfung angemeldet werden.

In Zukunft werden diese jungen Leute zu Forstgehilfen und Försterprüfungen nicht mehr zugelassen werden.

Es ist unbedingt nötig, daß von seiten der Waldbesitzer und Forstbeamten die Vorschriften über Lehrlingsannahme befolgt werden.

Da andernfalls eine gedeihliche Arbeit nicht möglich ist, wird gegen bekanntwerdende Fälle der Eigenbrödelei ohne Rücksicht vorgegangen und hat sich jedes Mitglied etwaige Folgen selbst zuzuschreiben.

Carolath, den 13. Oktober 1922.

Der Vorsitzende: Bressel.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am Sonnabend, dem 28. Oktober d. J., nachmittags 2 Uhr, findet in Schönau (Katzbach), im Hotel „Schwarzer Adler", eine Ortsgruppenversammlung statt, wozu die Mitglieder hierdurch eingeladen werden. Damen sowie auch Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Versammlung in Warmbrunn.
2. Forstlicher Vortrag.
3. Forstliche und jagdliche Tagesfragen.
4. Tarifänderungen.

Prophet, Vorsitzender.

Ortsgruppe Lüben und Umgebung.

Sonntag, den 10. September 1922, fand in Kotzenau die diesjährige Herbstversammlung statt. Als 1. Punkt wurde die Bezirksgruppen-Versammlung in Warmbrunn und die erste Gehilfenprüfung der Bezirksgruppe durch Kollegen Walter besprochen. Auch das Lehrlingswesen blieb nicht unbeachtet. Gestreift wurde der gesetzliche Schutz, den das Handwerk mit den Innungen erreicht hat, und unsere vereinsseitigen Abmachungen. Es wurde betont, daß unsere langsamen Fortschritte und scheinbaren Mißgriffe oftmals leider durch die Disziplinlosigkeit unserer eigenen Mitglieder verursacht werden, besonders auf dem Gebiete des Titel- und Lehrlingswesens.

Als 2. Punkt stand der Tarif auf der Tagesordnung. Wie stets, so gab es auch diesmal hierbei eine rege Aussprache. Kollege Walter berichtete von den neuen Erhöhungen ab 1. August (75 % zu dem letzten Bargehalt für Juli) und gab Auskunft auf verschiedene Fragen.

Unter Punkt 3 gab Revierförster Walter einen Bericht über die Hauptversammlung Hannover. Forstsekretär Ostrop schlug vor, um die Kollegen der Umgebung häufiger zusammenbringen zu können, eine Ost- und Westvereinigung innerhalb der Gruppe zu bilden und alle Jahre nur etwa zwei gemeinsame Ortsgruppenversammlungen zu veranstalten. Der Förstervertreter Revierförster Walter empfahl diesen Vorschlag sehr, da schon in Oberschlesien ähnliche Untergruppen mit gutem Erfolge geführt würden. Vorgesehen ist Kotzenau und Umgebung als West und Bahnstrecke Liegnitz — Lüben — Raudten als Ost. Oberförster Bruhn, Kotzenau, machte Mitteilung über einen an das Institut für Jagdkunde eingesandten Hasen, der laut Befund an Lungenwurm erkrankt war, und gab Anregung, ebenfalls etwaiges Fallwild zur Untersuchung einzusenden.

Ferner sprach Herr Oberförster Bruhn über die im Mai 1923 von der Landwirtschaftskammer Schlesien in Breslau zu veranstaltende Forst- und Jagdausstellung und bat um rege Beteiligung der Verwaltungen. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Liegnitz vorgeschlagen. Der Vorsitzende dankte unserm Försterverteter für seine Ausführungen und bat im Namen der Kollegen, weiter wie bisher für unsern Stand zu wirken. Die Aufnahme in Kotzenau war wieder gut. Oberförster Bruhn wurde gebeten, dem Herrn Burggrafen zu Dohna den Dank der Versammlung zu überbringen. Schluß 5 Uhr.

A. Ostrop, Schriftführer.

Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 ℳ beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bericht über die Waldsamenernte für 1922. 813. — Die Wirkung der Entziehung des Jagdscheines auf den Privatdienstvertrag der Forst- und Jagdbeamten. 816. — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat September 1922. 817. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 818. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 821. — Forstwirtschaftliches. 821. — Vom Wildmarkt. 823. — Vom Rauhwarenmarkt. 823. — Fischpreise. 823. — Brief- und Fragekasten. 823. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 824. — Vereinszeitung. Preußische Staatsförstervereinigung. 825. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 825. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 825.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Holz und Güter

Vermittlung von Forstleuten erwünscht.

Bedeutende Bergwerksgesellschaft in Westfalen kauft für ihre Steinkohlenzechen **Grubenhölzer,** fertig eingeschnitten, langstämmig, oder auch **stehende Bestände bzw. ganze Jahreseinschläge.** Kulante Geschäftsabwickelung. Angebote unter **Nr. 1176** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Verein für chemische Industrie
kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chemische Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Wo sind
Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen? Für Nachweis dankbar. **Praetorius, Langerhütte.** (1063

Waldbestände,
Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer
bringend gesucht.
Vermittler hohe Provision.
M. Buchmann,
Potsdam,
Kurfürstenstraße 32.

Nadel-Grubenholz
in langen Stangen und fertig aufgearbeiteten Stempeln, von 4 cm Zopfstärke aufwärts, sowie auch hierzu geeignete stehende Bestände und Jahreseinschläge **kauft** fortlaufend zu den höchsten Tagespreisen
H. Marl, Cottbus.
Fernsprecher 1217.
Forstbeamte erhalten für den Nachweis Provision.

Stellenangebote

Bekanntmachung.
Hier ist die Stelle des
ersten Stadtförsters 1188
sofort neu zu besetzen. Der Stelleninhaber bezieht das Gehalt der staatlichen Besoldungsgruppe VII. Dienstwohnung, Dienstland (5 Morgen Garten, 4 Morgen Wiese, 10 Morgen Ackerland) sowie das Brennholzdeputat werden nach alljährlicher Festsetzung auf den baren Gehaltsbezug angerechnet. Forstversorgungsberechtigte Bewerber unter 40 Jahren wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und einer Lebenslaufniederschrift **umgehend** melden.
Treuenbrietzen, den 13. Oktober 1922.
Der Magistrat.

Jüngerer staatl. Forstbetriebsbeamter
(evtl. Kriegsbesch.) mit schöner Handschrift, sicherer Rechner, der Lust zum Bureaudienst hat und hierfür mindestens einige Jahre lang aus dem praktischen Forstdienste beurlaubt werden kann, (1183
als Bureaugehilfe gesucht.
Bewerber mit Zeugnis-Abschriften und Lebenslauf an die **Forstliche Hochschule Eberswalde** erbeten.

Unverh., gel. Forstmann und Jäger
für ein kleines Forst- und Jagdrevier in der Provinz Hannover zur vorübergehenden Beschäftigung und sofort. **Antritt gesucht.** (1184
Freie Station, Wohnung, Beheizung und Bargehalt nach Uebereinkunft. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften an die unterzeichnete Stelle.
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 1, I.

Gutachten *in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig*
***Carl Baltz, Hannover,** Militärstr. 7.*

Suche für Waldgut in Westfalen (1191
1. Forstbeamten.
Bewerber wollen Lebenslauf, Zeugn., Photo, Gehaltsansprüche einsenden.
Oberst **v. Zitzewitz, Marschallshagen bei Lichtenau, Westfalen.**

Stellengesuche

Welcher Privatförster
in Brandenburg oder angrenzenden Provinzen, mit kleiner Landwirtschaft, **tauscht** mit Kollegen in der Uckermark. Schön gelegenes Forsth., glänzende Stellung. Gefl. Ang. unt. **Nr. 1165** bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Empfehle brauchb. und tüchtigen
Waldwärter und Jagdaufseher rc.,
verh., zu sofort. (1164
P. Paegelow, Revierförster,
Forsthaus Meierei bei Gr.-Behnitz.

Forstmann,
led., 32 Jahre alt, Akad. u. Univ. besucht, Revierverwalterex. d. Forstv. mit „Gut", Spezialist in Forsteinricht., sucht arbeitsreich., verantwortungsv. **Vertrauensstellg.** Angeb. unt. **Nr. 1189** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Unv. Förster,
ca. 30 J. alt, groß u. kräftig, geb. Gardist bev., z. 1. 1. 23 **gesucht** auf größeres Gut. Angeb. mit Bild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften unt. **F. L. 1175** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Förster, 1173
verh., kleine Familie, 40 J. alt, ca. 20 Jahre im Beruf, mit allen einschlägigen Arbeiten, Forst, Jagd, Raubzeugfang bestens vertraut, ist gezwungen, aus politischen Gründen seine 9jährige Stellung zu verlassen und **sucht** für bald od. später dauernde **Stellg.** Auskunft über mich kann bei Herrn Regierungs- und Forstrat **Boldt** in **Köslin i. Pomm.** eingeholt werd. Um gefl. Angebote bittet
Förster **Schultze, Kamienica bei Pruszcz-Baglenica, Pow. Tuchola w. Pommerellen, Polen.**

Ohne Gehalt
sucht vermög. Staatsförster Stelle im Privat- oder Kommunal-Dienst geg. Dienstwohnung mit Land. Vermittler hohe Provision. Angeb. unt. **Nr. 1177** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Revierförster,
35 Jahre, ev., verheiratet, 2 Kinder, langjährige beste Zeugnisse, vereid., in hoher und Niederjagd erfahren, guter Signalbläser, mit sämtlichen ins Fach schlag. Arbeiten vertraut, **sucht** zum 1. 4. 23 **Stellung** in der Nähe vom Dorf oder Stadt. Sehr gute Empfehlungen. Gefl. Ang. u. **Nr. 1187** bef. die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Wirtschaftsfrl.
sucht von gleich od. 1. 1. 23 **Stellung** in frauenlosem Haushalt. Oberf. od. Gut bevorzugt, da Suchende große Naturfreundin. Ist in allen Haushaltungsgeschäften durchaus erfahren Angeb. unt. **Nr. 1180** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

VERLAG J. NEUMANN IN NEUDAMM

Das Wild- und Kulturgatter

seine Anlage im allgemeinen sowie Darstellung der gebräuchlichsten Bauarten, Tore, Einsprünge und Einläufe nebst rechtlichen Erörterungen. Zugleich dritte Auflage von Schuhmacher „Das Wildgatter". Mit 135 Abbildungen.

Von **Max Lincke,**
Herzoglich Arenbergischer Forstmeister

Grundzahl 4. Teuerungszahl zurzeit 110, also Ladenpreis 440,—. Dazu 11,40 Porto u. Verp.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung :: und die Verlagsbuchhandlung ::
J. NEUMANN IN NEUDAMM

Samen und Pflanzen

Eicheln und Kastanien
als Stückgut und in Wagenladungen zu Futter- und Saatzwecken
habe abzugeben. 1176
Meine neue **Herbstpreisliste** über **Forstsamen u. Forstpflanzen** ist erschienen und wird auf Wunsch kostenfrei übersandt.
Erich Pfeil, Forst-anstalt, **Rathenow.**

Zur Herbstpflanzung!
Empfehle in nur allerbester Qualität 1j. S. und 2j. v. **Kontrollkiefern, Schwarzkief., Baumkief., Strobus-Lärchen, Fichten, Ahorn, Birken, Eichen, Erlen, Eschen, Rotbuchen, Liguster** rc. in allen Größen und Mengen. (1072
Kontrollfirma **Paul Andrack, Zeischa b bei Liebenwerda.** Telephon Nr. 11.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **160,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **190,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **12,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44. **Neudamm, den 29. Oktober 1922.** **37. Band.**

Die Wohnungsnot der Försterpensionäre.

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg.

Nachdem das Dienstaltersgesetz, das die Zwangspensionierung aller nicht richterlichen Beamten mit dem 65. Lebensjahr vorsieht, auch durch das Reichsgericht als zu Recht bestehend bezeichnet worden ist, vermag der Beamte den Zeitpunkt seines Austritts aus dem Staatsdienst genau ins Auge zu fassen und nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob mit der Einführung der Zwangspensionierung die Rechte des Beamten an den Staat verletzt oder ob dem Staat das Recht zugebilligt werden muß, mit einem von ihm festgelegten Zeitpunkt seine Beamten in den Ruhestand zu versetzen, sondern wir wollen hier einmal beleuchten, in welcher Weise in der Jetztzeit die Zwangspensionierung auf den Försterstand einwirkt, und da ergibt sich dann eine Erscheinung, die recht trüb alle diejenigen in die Zukunft blicken läßt, welche in den nächsten Jahren trotz guter Gesundheit und Dienstfreudigkeit vom Schauplatz ihrer bisherigen Tätigkeit abzutreten gezwungen sind. —

Während alle anderen, nicht mit Dienstwohnung versehenen Beamten ohne weiteres in dem Genuß ihrer bisherigen Wohnung verbleiben können, muß der Inhaber einer Dienstwohnung diese seinem Dienstnachfolger räumen; im günstigsten Falle ist ihm bei Mangel einer Unterkunft ein bescheidener Teil der Dienstwohnung belassen worden, bis sich anderwärts eine Räumlichkeit findet, die den alten Beamten aufnimmt. Wird es für den städtischen Dienstwohnungsinhaber schon schwer, in derselben Stadt eine andere Wohnung zu finden, so ist es dem pensionierten Forstbeamten in der jetzigen Zeit fast unmöglich, in einer näher oder weiter gelegenen Stadt oder in einem Dorf Aufnahme zu finden. Die Tore sind ihm überall verschlossen, da die Städte, große wie kleine, Mühe haben, ihre eigenen, schon jahrelang auf Böden und sonstigen Gelassen hausenden Einwohner besser unterzubringen.

Wer also durch verwandtschaftliche oder ähnliche Beziehungen nicht besonderes Glück hat, kann monatelang von einem Ort zum andern fahren, mehr wie Achselzucken wird er von seiner Reise als Erfolg nicht zurückbringen. Bleibt also nur der Weg, um Belassung eines bescheidenen Teils der Dienstwohnung bei der Behörde vorstellig zu werden.

Damit ist zu 99 unter 100 Malen ein Dornenweg für den Pensionär sowohl wie für den Dienstnachfolger beschritten. Die meisten Försterein haben wenig mehr als den notwendigsten Raum für eine Familie mit Landwirtschaft. Eine Feuerstelle steht nur zur Verfügung, und die vielleicht abzutretende kleine Oberstube nimmt nur die allernotwendigsten Möbelstücke des alten Ehepaars auf. Wie soll aber der bisherige alte Inhaber der Stelle sich auf dem einsamen Forsthause verpflegen, wenn es ihm nicht gestattet wird, ein Stückchen Acker und Garten weiter zu behalten, ein paar Hühner sein eigen nennen zu dürfen? Läßt sich aber eine doppelte Wirtschaft auf einer Försterei einrichten? Die Erfahrung sagt kategorisch: Nein! Es müßten dann schon beide, Vorgänger und Nachfolger, in des Wortes wahrster Bedeutung Engel sein, und auch diese würden aufatmen, wenn dieser Zustand ein Ende gefunden hätte.

Hosted by Google

Für Angehörige des Forstfaches ist es meines Erachtens nicht nötig, die Situation eines Zusammenwohnens noch weiter auszumalen; darauf wird gewiß nur in allergrößter Not zurückgegriffen werden, da beide Teile sich im voraus klar darüber sind, daß ein Einfamilienhaus mit knappstem Raume auf einsamer Stelle nicht dauernd zwei einander fremde Familien beherbergen kann, ohne beiden das schon beschwerliche Dasein gänzlich zu vergällen. Daher blicken weite Kreise des Försterstandes, die in den nächsten Jahren aus dem Dienste scheiden, recht trostlos in die Zukunft. Die ungeheure Geldentwertung hat die Bautätigkeit auf das härteste in Mitleidenschaft gezogen und die Wohnungsnot verschärft. So richtig und wichtig es ist, daß der Anwärter rechtzeitig in den Genuß seines Endzieles, die Übernahme einer Försterei, gelangt, so notwendig ist es aber auch, daß für den im Dienste alt und grau gewordenen Beamten, wenn er gezwungen wird, abzutreten, die Fürsorge des Staates nicht fehlt. Das war bisher Brauch in Preußen, und das dürfte auch für die Jetztzeit trotz besonders schwieriger Verhältnisse immerhin am Platze sein.

Gibt es einen Ausweg aus diesem Zwiespalt? Gewiß! Viele Kollegen sind mit 65 Jahren noch rüstig und durchaus dienstfähig. Wo daher keine Möglichkeit vorhanden ist — und das wäre nachzuweisen —, eine Wohnung zu bekommen, ist der Zwangspensionär in Form eines Privatdienstvertrages im Staatsdienste weiter zu beschäftigen, bis er Gelegenheit gefunden hat, eine Unterkunft für sich und seine Angehörigen zu ermitteln. Gewiß ist mit dieser Maßnahme nicht alles erreicht, es wird aber damit vorerst das Ärgste verhütet und die Sorge manches älteren Kollegen, eines schönen Tages auf der Straße zu liegen, gebannt.

Je mehr durch die Teuerung das Selbstbauen einer Alterswohnung zur Unmöglichkeit wird und die öffentliche Bautätigkeit ins Stocken gerät, desto nachhaltiger wird man an maßgebenden Stellen sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob es nicht notwendig sein wird, für gewisse Beamtenklassen zeitweise eine Milderung des Dienstaltersgesetzes eintreten zu lassen, da die Wohnungsfrage für den abgehenden Inhaber einer Dienstwohnung nicht an Schärfe abgenommen, sondern sich derart zugespitzt hat, daß ein Ausweg gesucht und gefunden werden muß.

Für den Staatsförsterstand wird die Preußische Staatsförstervereinigung bemüht sein, die bitteren Sorgen der kurz vor der Pensionierung stehenden Kollegen an den Herrn Minister und die Volksvertretung zu leiten, in der festen Hoffnung, dortselbst Gehör für ihre Bitten und Vorschläge zu finden.

Die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Vorträge und Aussprache gelegentlich der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hannover am 18. August 1922.

Der Vertreter der Versicherungs-Abteilung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, Herr Major Küntzel, führte folgendes aus:

Die Mehrzahl der Herren dürfte bereits über die Pensionsversicherung unterrichtet sein; denn in Ihren Zeitschriften ist wiederholt auf diese Art der Versicherung hingewiesen worden, besonders durch Herrn Dr. Zentgraf im „Deutschen Forstwirt". Herr Dr. Zentgraf ist einer der Herren, die sich besonders warm für diese Versicherung eingesetzt haben; er hat sich die Vertretung der Interessen der Forstbeamten vor allen Dingen angelegen sein lassen.

Ein Forstbeamter, der die Absicht hat, eine Pensionsversicherung einzugehen, hat sich zunächst die Frage vorzulegen, wieviel er jährlich zu der Versicherung beitragen, wieviel Prämie er zahlen kann. Im ersten Beispiel habe ich angenommen, der Forstbeamte ist 25 Jahre alt, hat ein Diensteinkommen von 20 000 ℳ und will — das ist verhältnismäßig niedrig angesetzt — 6 % von seinem Diensteinkommen als jährlichen Beitrag aufwenden. Ist er sich schlüssig geworden, diesen Betrag aufzubringen, ist auch der Arbeitgeber, der den anderen Teil des Jahresbeitrages aufbringt, gehalten, seinerseits 6 % beizusteuern. Seitens des Beamten ist vorher das Einverständnis des Arbeitgebers über die Höhe und die Anrechnung des Diensteinkommens herbeizuführen. Zum Diensteinkommen rechnen im allgemeinen Grundgehalt, Teuerungszulagen, Nebenbezüge, Deputate; in der Regel wird Grundgehalt und Teuerungszuschlag ohne weiteres in Anrechnung zu bringen sein. Wieviel von den Nebenbezügen anzurechnen ist, bleibt der gegenseitigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Im ersten Falle — 25 Jahre alt, 20 000 ℳ Diensteinkommen, 6 % jährlicher Beitrag — würde der jährliche Anteil des Waldbesitzers 1200 ℳ, der des Beamten 1128 ℳ betragen; der Beitrag für den Beamten ist deswegen niedriger, weil die Concordia eine Vergünstigung von 3 % gewährt, die nicht vom halben, sondern vom ganzen Beitrag errechnet wird. Für diese Berechnung gilt der dieser Versicherung zugrunde liegende Sondertarif, der Tarif I J R, das bedeutet Invalidität und Rente. Dem Beamten wird danach, sobald er das 65. Lebensjahr erreicht hat, die Versicherungssumme ausgezahlt. Sollte der Beamte vor Vollendung des 65. Jahres sterben, so würden seine Erben, seine Frau oder seine Kinder, die Versicherungssumme bekommen. Dazu kommt nun der Einschluß der Invalidität. Sollte der Beamte vor dem 65. Lebensjahre invalide werden — das ist ja gerade bei den Forstbeamten, die einen gefahrvollen Beruf ausüben, die im Kampfe mit Wilderern schwer verwundet werden können, sehr leicht möglich —, und ist er nicht mehr in der Lage, seinen Dienst weiter zu versehen, würde er jährlich bei Vollinvalidität außerdem noch 10 % der Versicherungssumme

Hosted by Google

erhalten. Die Versicherungssumme würde also in diesem Falle 65 200 ℳ betragen; er würde jährlich bei Vollinvalidität 6520 ℳ erhalten; außerdem aber würde bei Eintreten des Versicherungsfalles die Versicherungssumme in Höhe von 65 200 ℳ ausgezahlt werden, d. h. im Erlebensfalle im 65. Lebensjahre an ihn selbst, im Todesfalle an seine Erben. Der Betrag erscheint bei der heutigen Geldentwertung nicht sehr hoch; aber man muß berücksichtigen, daß mit der Zeit auch die Gehälter erhöht werden und daß dementsprechend die Summe steigt, wenn eine Nachversicherung abgeschlossen wird.

Der zweite Fall: Der Forstbeamte ist 30 Jahre alt, bezieht ein Diensteinkommen von 30 000 ℳ und beabsichtigt, für sich 6 % aufzuwenden. Der Arbeitgeber ist dann, wie im ersten Falle, gehalten, seinerseits 6 % mit beizutragen. Aber ich möchte betonen — dieser Punkt ist wiederholt gerade von den Beamten angerührt worden —: eine Verpflichtung des Dienstherrn liegt hier nicht vor. Aber diese Pensionsversicherung ist ja auf Anregung und aus freiem Entschluß der Waldbesitzer ins Leben gerufen; infolgedessen kann sich der Beamte vertrauensvoll an seinen Arbeitgeber wenden und mit dem Antrage an ihn herantreten. Also auch hier steht Vertrauen gegen Vertrauen. Auf seiten der Beamten besteht, wie ich gehört habe, vielfach ein gewisses Mißtrauen, daß oft bei den Waldbesitzern nicht das genügende Verständnis für diese Versicherung vorhanden sei. Dieses Mißtrauen ist aber durchaus unbegründet. Ich habe wiederholt mit den Herrn Waldbesitzern darüber gesprochen, vor allen Dingen auch mit deren Vorsitzenden, Herrn Grafen von der Asseburg, der mir noch vorhin ausdrücklich versichert hat, daß die Waldbesitzer fast ausnahmslos der Sache mit großem Wohlwollen gegenüberstehen, und daß es Ausnahmefälle sein dürften, wenn ein Arbeitgeber dem Wunsche des Beamten nicht Rechnung trägt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Belastung des Grundbesitzes heute ja außerordentlich groß ist; unter Umständen wird ein Waldbesitzer nicht in der Lage sein — die Steuern werden immer höher —, aus pekuniären Gründen dem Wunsche seines Beamten zu entsprechen. Ich bitte die Herren Beamten, dies zu berücksichtigen. In dem zweiten Falle — 30 Jahre alt, 30 000 ℳ Diensteinkommen, 6 % Beitrag — würde der jährliche Beitrag für den Waldbesitzer 1800 ℳ, für den Beamten, dem wieder 3 % vergütet werden, 1692 ℳ betragen. Die Versicherungssumme, die im 65. Lebensjahre fällig wird oder im Todesfalle an die Erben ausgezahlt wird, ist 81 500 ℳ. Die Summe ist hier bedeutend höher als im ersten Falle, weil das Einkommen entsprechend höher ist. Die Rente im Invaliditätsfalle beträgt wiederum 10 %, also 8150 ℳ. In Ausnahmefällen hat die Concordia auch 15 % zugebilligt; dann würde allerdings auch eine gewisse Erhöhung des Beitrages eintreten.

Nun der dritte Fall! Ich bitte, die Zahlen zu vergleichen. Aus versicherungstechnischen Gründen, auf die ich gleich eingehen möchte, sind die Zahlen in den jüngeren Jahren natürlich günstiger als in älteren. Wiederholt ist von älteren Beamten beanstandet worden, daß sie schlechter als die jüngeren Beamten fahren, wenn sie eine solche Versicherung abschließen. Das ist leider nicht zu ändern. Die Höhe der Beiträge ist durch genaue mathematische Berechnungen der Versicherungsgesellschaften festgestellt. Diese Berechnungen beruhen auf den Sterblichkeitstafeln, die nach langjährigen Erfahrungen aufgestellt sind. Die Tarife werden außerdem vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung geprüft, so daß man wohl die Gewähr hat, daß alles ordnungsmäßig aufgestellt ist. Man wird also auch der Versicherungsgesellschaft Vertrauen entgegenbringen können, zumal ja zwischen der Gesellschaft Concordia und dem Verein der Privatforstbeamten schon seit längerer Zeit ein Vertrag besteht. Das nebenbei gesagt.

Also der dritte Fall: Alter 40 Jahre, Diensteinkommen 40 000 ℳ, 6 % jährlicher Beitrag. Der jährliche Beitrag — für den Waldbesitzer 2400, für den Beamten nach Abzug der 3 % 2256 ℳ. Die Versicherungssumme beträgt 71 000 ℳ; bei Vollinvalidität 10 %, also 7100 ℳ jährlich.

Schließlich der vierte Fall: 50 Jahre alt, 50 000 ℳ Diensteinkommen, 6 % Beitrag. Der jährliche Beitrag der Waldbesitzer würde betragen 3000 ℳ, der des Beamten nach Abzug der 3 % 2820 ℳ, die Versicherungssumme 49 4000 ℳ. Sie sehen also, daß es am günstigsten ist, wenn die Versicherung in jüngeren Jahren abgeschlossen wird. Um auch den älteren Beamten noch den Vorteil der Versicherung zu gewähren, ist die sogenannte Sparversicherung eingeführt, bei der die Beiträge analog der Pensionsversicherung eingezahlt werden. Im Versicherungsfalle werden dann aber nur die eingezahlten Beiträge zurückgewährt. Es handelt sich also mehr oder weniger um eine Sparkasse. Das Kapital wird mit etwa 3½ % verzinst.

Noch eine weitere Vergünstigung kommt für den Beamten in Betracht: das ist der Gewinnanteil, der nach fünf Jahren nach dem Gewinnplan C 2, den jetzt die Concordia in Anwendung zu bringen wünscht, an den Beamten ausgezahlt wird. Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge mit, aber der Beamte hat allein den Vorteil. Der Gewinnanteil kommt allein den Beamten zugute. Genaue Zahlenangaben lassen sich darüber nicht machen. Es kann nur angegeben werden, wie hoch der Gewinnanteil in früheren Jahren gewesen ist. Z. B. ist im Jahre 1920/21 30 % an Gewinnanteil zur Auszahlung gelangt. Wie hoch sich der Gewinnanteil später gestalten wird, hängt einmal von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab, dann von den im Wirtschaftsbetriebe der Concordia einzuschlagenden Verfahren usw. Darüber dürfen auch laut Bestimmung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung bestimmte Versicherungen nicht abgegeben werden. Jedenfalls sind es früher 30 % gewesen, die den Beamten zugute gekommen sind. Dieser Betrag kann entweder von dem jährlichen Beitrage abgezogen werden, das würde mehrere hundert Mark ausmachen, wodurch sich der Beitrag recht erheblich reduziert, oder aber diese Summen können bei der Concordia angesammelt werden; sie werden dann verzinst und kommen auch allein dem Beamten zugute.

Nun noch eine weitere Vergünstigung beim Abschluß der Versicherung! Wenn der Beamte durch Kündigung seinen Dienstvertrag löst und aus dem Dienste ausscheidet, hat er nach drei Jahren der Versicherung einen gewissen Anspruch auf den

Hosted by Google

Teil der Versicherungssumme, den der Arbeitgeber eingezahlt hat. Der eine Teil, den er selbst bezahlt hat, gehört dem Beamten, der andere Teil gehört dem Arbeitgeber. Im Versicherungsfalle kommt der Anteil des Arbeitgebers dem Beamten zugute. Scheidet der Beamte vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Dienste aus, hat er laut Regulativ auf den Teil des Arbeitgebers nach drei Jahren auf 5 % einen Anspruch, nach vier Jahren auf 10 % des Arbeitgeberteils usw., in jedem Jahre 5 % mehr, so daß nach 25 Jahren der Teil des Arbeitgebers Eigentum des Beamten wird.

Das sind die Aufklärungen, die ich Ihnen hier geben wollte. Ich möchte bitten, da die Beteiligung an der Versicherung noch nicht gerade rege ist, daß die Herren Bezirksgruppenvorstände ihre Kollegen aufklären. Zwei Herren haben sich in den Bezirksgruppen bereits in dankenswerter Weise der Sache angenommen: Herr Revierförster Haase (Sachsen) und Herr Weu (Mecklenburg), mit denen ich persönlich Rücksprache genommen habe. Es würde sich empfehlen, wenn die Herren Vorsitzenden bestimmte Herren vorschlügen, vielleicht Herren, die dem Försterausschuß angehören, die sich dann besonders dieser Sache annehmen und ihre Kameraden eingehend aufklären. Im allgemeinen ist das Regulativ verständlich, so daß jeder Beamte, der sich mit der Versicherung beschäftigt, auch darin eindringen kann. Vor allen Dingen dienen die letzten Seiten in dem grünen Büchlein, das hier verteilt ist, zur Erläuterung.

Im Anschluß daran gab Herr Dr. Oehlschlägel im Auftrage der „Concordia" noch folgende Erläuterungen:

Ich möchte noch einige Ausführungen hinzufügen. Es wurde Ihnen vorhin gesagt, daß die Herren vom Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände 50 % zu der Summe geben. (Aufwendungen für die Forstschule). Dieses Zugeständnis ist gering im Verhältnis zu dem, was Ihnen hier geboten wird. Die Herren vom Reichsverband gehen von dem Gedanken aus, daß Sie von der Pension, die Ihnen später zusteht, bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr leben können oder daß im Todesfall die Witwe mit den Kindern dasitzt und nicht weiß, was sie anfangen soll. Dann soll Ihnen ein Kapital zur Verfügung stehen, das mit dem Einkommen des Ernährers wächst. Aus diesem Grunde haben sich die Waldbesitzer bereiterklärt, dieses Versicherungsregulativ für ihre Beamten abzuschließen. Es verhält sich, mit kurzen Worten gesagt, so: Ein Beamter hat ein Einkommen von 30 000 ℳ. Bei einem solchen Gehalt würde er gewöhnlich eine Versicherung in Höhe von 10 000 ℳ abschließen, wenn er selbst wählen müßte. Diese 10 000 ℳ bieten heute keinen Versicherungsschutz mehr; sie bedeuten heute nur mehr ein reines Sterbegeld, soviel kostet allein schon die Beerdigung. Infolgedessen haben die Herren vom Waldbesitzerverbande gesagt: wir wollen unseren Beamten entgegenkommen, damit die Nachkommen, die Frau und die Kinder, in der allernächsten Zukunft vor wirtschaftlicher Sorge geschützt sind. Deshalb wollen wir die Hälfte aller Beiträge leisten, und zwar regelt sich die Versicherungssumme nach den Einkommensbeträgen. Bei einem Beamten mit 30 000 ℳ Einkommen hätte also der Arbeitnehmer in dem angeführten Falle 1800 ℳ zu bezahlen; diese Summe würde sich noch durch eine gewisse Vergünstigung verringern, in späteren Jahren um den gesamten Gewinnanteil. Der Arbeitgeber trägt ebenfalls 1800 ℳ. Es kann also eine Versicherungssumme gewählt werden, für die ein Jahresbeitrag von 3600 ℳ gezahlt wird. Dafür können Sie aber im Durchschnitt ohne weiteres eine Versicherungssumme bis zu 100 000 ℳ nehmen. — Bei manchen Herren, deren Einkommen noch höher ist, die vielleicht ein Einkommen von 50 000 oder 60 000 ℳ haben und noch relativ jung sind, ergeben sich Versicherungssummen bis zu 200 000 und 300 000 ℳ. Jeder Fall liegt natürlich etwas anders, und man muß im Einzelfall die Bedingungen feststellen. Die Hauptsache ist folgendes: Tritt der Todesfall ein, ganz gleichgültig, ob das morgen oder nächstes Jahr oder in zehn Jahren der Fall ist, so wird der volle Betrag der Versicherungssumme gezahlt. Spätestens wird die volle Summe gezahlt, wenn der betreffende Versicherungsnehmer das 60. oder 65. Lebensjahr vollendet. Bei jüngeren Herren wird man das 60. Jahr wählen, bei älteren das 65., um die Beiträge nicht zu sehr zu erhöhen und doch eine möglichst hohe Versicherungssumme zu erzielen. Ferner erhält der Arbeitnehmer, wenn er vor der Zeit aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, ohne daß er stirbt oder das 60. bzw. 65. Jahr erreicht hat, die halbe Versicherungssumme, für die er den Beitrag gezahlt hat, unter Abzug aller Vergünstigungen, als sein Eigentum und außerdem einen Teil des vom Arbeitgeber gezahlten Anteils. Ich bin selbstverständlich gern bereit, einzelnen Herren noch genauere Zahlen zu geben.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verdrängungsschäden von Beamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 9771.

Berlin, den 5. September 1922.

Den verdrängten Beamten aus den abgetretenen Gebieten haben die Reichs- und Staatsbehörden vollen Schadenersatz zugesagt. Da ihnen nach dem Verdrängungsschädengesetz vom 28. Juli 1921 nur in beschränktem Maße Ersatz gewährt wird, sollen ihnen auf Grund der nachfolgenden Richtlinien, welche die Zustimmung des Reichskabinetts erhalten haben, Zusatzentschädigungen im Verwaltungswege zugebilligt werden.

An die nachgeordneten Behörden.

Anlage.

Richtlinien über die Gewährung von Zusatzentschädigungen an verdrängte Beamte.

Die verdrängten Reichs- und unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten einschließlich der Geistlichen, Kirchenbeamten, Lehrpersonen und Angehörigen des ehemaligen Heeres und der ehemaligen Marine (aktive Offiziere, Heeresbeamte

Hosted by Google

und Kapitulanten) sowie die ehemaligen elsaß-lothringischen Beamten (Landesbeamte, Lehrpersonen an Elementarschulen, Religionsdiener und Beamte der Religionsgemeinschaften, Beamte und Lehrpersonen der elsaß-lothringischen Bezirke, Gemeinden und öffentliche Anstalten) erhalten für Schäden, die infolge der durch den Krieg veranlaßten Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reichs an eine fremde Macht oder einer vorausgegangenen Besetzung dieser Gebiete durch eine solche Macht entstanden sind, zu den nach dem Verdrängungsschädengesetz vom 28. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) zuständigen Entschädigungen Zusatzentschädigungen nach folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken tritt an die Stelle der im § 14 des Verdrängungsschädengesetzes vorgesehenen Höchstsumme von 100 000 *M* ein Höchstbetrag von 300 000 *M*. Die Berechnung des Wertes hat nach der zur Ausführung des § 14 des Verdrängungsschädengesetzes erlassenen Zuschlagsverordnung vom 31. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) zu erfolgen.

2. Eine Entschädigung aus § 14 Abs. 1 Ziffer 2 des Verdrängungsschädengesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn es sich um einen mit der Amtstätigkeit üblicherweise verbundenen Nebenerwerb oder wenn es sich um Gegenstände handelt, welche üblicherweise zur Berufsausbildung oder Fortbildung beschafft sind, auch wenn der Nebenerwerb oder Beruf nicht wieder aufgenommen wird (z. B. ein Landschullehrer, welcher Landwirtschaft betrieben hat).

3. Soweit der Geschädigte sich für Schäden wirksam abgefunden erklärt hat, werden für diese Zusatzentschädigungen nicht gewährt. Das gilt auch, falls die Entschädigung nach Bekanntgabe dieser Richtlinien im Wege der Einigung (§ 31 der Entschädigungsordnung) festgesetzt worden ist.

4. An Stelle des im § 19 des Verdrängungsschädengesetzes vorgesehenen Betrages von 60000 *M* tritt ein Betrag von 200 000 *M*.

II. Vermögensschäden.

1. Sind durch Einführung einer neuen Währung seitens des Erwerberstaates Bargutheben bei Banken, Sparkassen usw. entwertet worden, so ist der Schaden bis zum Höchstbetrage von 50 000 *M* im Einzelfall zu erstatten. Hierbei ist das Vermögen der Ehefrau und der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, das der Nutznießung des Beamten usw. unterlag, dem Vermögen des Beamten usw. gleichzustellen. Ein Schaden ist erst als eingetreten anzusehen, wenn das Guthaben abgehoben ist. Bei Berechnung der Höhe des Schadens ist der Devisenkurs am Abhebungstage maßgebend. Zur Vermeidung von Notfällen können den Beamten usw. vor Eintritt des Schadensfalles — falls sie an der Verfügung über ihr Barguthaben durch Maßnahmen des Erwerberstaates gehindert sind — Darlehen bis zur Höhe von 75 % des Barguthabens und bis zu 50 000 *M* gegen 3 % Zinsen gewährt werden. Die Zinsen können gestundet werden. Das Darlehn ist fällig, sobald der Beamte usw. das Verfügungsrecht über sein Barguthaben wieder erlangt hat. Die Gewährung der Darlehen ist von der Abtretung des Barguthabens im gleichen Nominalbetrage abhängig zu machen. Der Darlehnsnehmer hat der zuständigen Reichsbehörde eine gerichtliche oder notarielle beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen, die die Behörde alsdann der Bank, Sparkasse usw. vorlegt. Die Beträge, die das Reich auf Grund der Abtretung erhält, werden auf die Darlehnsschuld verrechnet.

2. Im übrigen können den Beamten usw. in Anlehnung an die Bestimmungen des § 18 des Verdrängungsschädengesetzes weitere Zuwendungen für erlittene Vermögensschäden gemacht werden, sofern Billigkeitsgründe vorliegen, die im Bescheid darzulegen sind. Abweichend von den Bestimmungen des § 18 des Verdrängungsschädengesetzes ist das Vorliegen „besonderer" Billigkeitsgründe nicht erforderlich. Der Fortbezug des Gehalts allein gilt nicht als „Sicherung" des wirtschaftlichen Fortkommens im Sinne der §§ 18 und 5 Abs. 2 des Verdrängungsschädengesetzes.

Die Gesamtentschädigung zu 1 und 2 darf jedoch den Betrag von 100 000 *M* nicht übersteigen.

III. Verfahrensvorschriften.

1. Ueber die auf Grund dieser Richtlinien über das Verdrängungsschädengesetz hinaus zu leistenden Entschädigungen ist auf Antrag vom Vorsitzenden der zuständigen Spruchkammer zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

2. Die Entscheidung über die Zusatz-Entschädigungen darf vom Vorsitzenden der Spruchkammer, abgesehen von den Fällen, in denen ein ordentliches Verfahren nicht möglich ist, erst nach Rechtskraft des im ordentlichen Verfahren ergangenen Bescheides getroffen werden. Jedoch muß — falls ein Vergleichsverfahren nach § 31 der Entschädigungsordnung schwebt — die Entscheidung über die Zusatzentschädigung gleichzeitig mit dem Abschluß des Vergleichs erfolgen.

3. Entscheidungen der Spruchkammer im ordentlichen Verfahren über die Wirksamkeit von Abfindungserklärungen (Vergleichen, Verzichten) sind für den Vorsitzenden der Spruchkammer bei Festsetzung der Zusatzentschädigung maßgebend.

4. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann von beiden Teilen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde beim Vorsitzenden der Spruchkammer eingelegt werden, sofern der Wert des strittigen Schadens

a) bei Schäden zu I 30 000 *M*
b) bei Schäden zu II 10 000 *M*

übersteigt.

Ueber die Beschwerde entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts nach Anhörung des Reichskommissars beim Reichswirtschaftsgericht.

5. Sofern die Anträge auf Festsetzung einer Zusatzentschädigung nicht mit den Anträgen im ordentlichen Verfahren verbunden sind, müssen sie, sobald diese Richtlinien bekanntgegeben sind, vor Erlaß der Entscheidung 1. Instanz im ordentlichen Verfahren bzw. vor Abschluß eines Vergleichs (§ 31 der Entschädigungsordnung) oder, falls ein ordentliches Verfahren nicht stattfindet, bis zum 31. Dezember 1922 unmittelbar bei dem Vorsitzenden der zuständigen Spruchkammer gestellt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen

Hosted by Google

in den §§ 21 und 25 des Verdrängungsschädengesetzes. Der Vorsitzende kann die Anträge zunächst den zuständigen Interessenvertretungen zur Vorprüfung überweisen.

IV. Schlußbestimmungen.

1. Vorstehende Bestimmungen gelten auch
a) für Beamte usw., die nach der Abtretung oder Besetzung des Gebiets aus Anlaß der Auflösung ihrer Dienststelle oder des Uebergangs der Dienststelle an einen fremden Staat in den Ruhestand getreten sind oder auf Wartegeld gesetzt worden sind oder noch gesetzt werden;
b) für Hinterbliebene der in den abgetretenen Gebieten in ihrer letzten Dienststelle nach der Abtretung oder Besetzung des Gebietes verstorbenen Beamten, wenn die Hinterbliebenen nach dem Tode des Beamten verdrängt worden sind.

2. Nach der Entstehung des Schadens aus dem Reichs- oder Staatsdienst ohne Pension oder Wartegeld ausgeschiedenen Beamten usw. kann eine Entschädigung nur gewährt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe dafür sprechen.

Ermäßigung der Wohnungsbauabgabe für Beamtendienstwohnungen nach dem Reichsgesetz vom 16. Juni 1922.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I B Ia 8752, IA IV 4961, II, III 13419, Abw. W.

Berlin, 31. August 1922.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
K. V. 2. 1214.
M. f. V. II. 13. 827.

Berlin C 2, 20. Juli 1922.

Durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 517) zur Abänderung des Gesetzes, betr. Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 31. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 99 — werden die zur Ausführung der preußischen Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus, vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549) erlassenen Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich berührt, weil der der Wohnungsbauabgabe zugrunde gelegte Gebäudesteuernutzungswert in der Regel niedriger sein wird als der Betrag, der den Beamten für die Dienstwohnung auf ihre Dienstbezüge in Anrechnung gebracht wird. (Anrechnungsbetrag.) Ausnahmen werden hauptsächlich bei den Dienstwohnungen der Chefbeamten usw. der Spitzenbehörden vorkommen.

Als Dienstwohnungen im Sinne des eingangs genannten Gesetzes gelten lediglich die im Reichs-, Staats- usw. Haushalt vorgesehenen Dienstwohnungen, nicht aber Wohnungen in reichs-, staats- usw. eigenen oder vom Reich, Staat usw. angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die den Beamten gegen Erstattung des ortsüblichen Mietpreises zur Verfügung gestellt sind.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Kasernenquartier" (Art. 1 § 4 RG.) sind die durch die Rundverfügung vom 5. Mai d. J. — K. V. 2. 580 — Fin.-Min.-Bl. S. 281 mitgeteilten Grundsätze der Reichsregierung maßgebend.

Nachdem die Veranlagung der Wohnungsbauabgabe für 1921 und 1922 bereits durchgeführt ist, das Reichsgesetz aber rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1921 ab hat, müssen die durch das Gesetz bedingten Berichtigungen von Fall zu Fall im Einspruchsverfahren erfolgen. Sämtliche Behörden sind bereits durch die Verfügung vom 8. Mai d. J. — K. V. 2. 603, M. f. V. II. 13. 522 —, die auch im Preußischen Finanzministerialblatt und in den Regierungsamtsblättern abgedruckt ist, auf das neue Gesetz und dessen Wirkung auf die Höhe der Wohnungsbauabgabe aufmerksam gemacht werden.

Die Katasterämter haben die Einsprüche der vorgedachten Art wie folgt zu behandeln:

1. Aus dem Einspruch muß hervorgehen, daß die Dienstwohnung, auf die sich der Einspruch bezieht, eine Dienstwohnung im Sinne des eingangs genannten Gesetzes ist, ferner wie hoch der Anrechnungsbetrag ist und für welchen Zeitraum er gilt.
2. Wenn der für 1921 bzw. 1922 veranlagte jährliche Abgabebetrag höher ist als 5 v. H. bzw. 25 v. H. des Anrechnungsbetrags, so ist die Wohnungsbauabgabe auf 5. v. H. bzw. 25 v. H. des Anrechnungsbetrages zu ermäßigen.
3. Bezieht sich der Einspruch auf eine Dienstwohnung, die sich in einem Gebäude befindet, in dem mehrere Dienstwohnungen oder Dienst- und Mietwohnungen vorhanden sind, so sind die Verteilungslisten einzufordern und die Friedensmietwerte und Verteilungen nachzuprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen, sofern nicht die Verteilung bereits durch das Kataseramt oder den Regierungspräsidenten festgestellt ist. Alsdann ist hinsichtlich des Anteils, gegen dessen Höhe sich der Einspruch richtet, wie unter 2. zu verfahren.
4. Die Berichtigungen nach 2. und 3. sind im Abgabekataster fortzuschreiben (vgl. Abschnitt IV der Rundverfügung vom 9. Januar 1922 — K. V. 2/20). Die Rückerstattung der überhobenen staatlichen und gemeindlichen Abgabebeträge ist zu veranlassen.
5. Die antragstellende Behörde ist in jedem Falle von dem Ergebnis der Prüfung des Einspruchs zu benachrichtigen und, falls die Abgabe ermäßigt worden ist, aufzufordern, jede Abänderung des Anrechnungsbetrags unter Angabe des Stichtags unverzüglich dem Kataseramt anzuzeigen. Das Vergleichsverfahren (2) usw. ist alsdann zu wiederholen.

Hat im Falle zu 3 eine anderweite Verteilung der Abgabe stattgefunden, so ist auch auf das in Art. 7, Satz 3 der Verordnung vorgesehene Rechtsmittel hinzuweisen.

Zugleich im Namen des Ministers
für Volkswohlfahrt.

An sämtliche Reg.-Präs, außer Sigmaringen, und an den Präs. der Min.-Milit.- und Baukommission.

Betreffend Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 78.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 17358.

Berlin, 3. Oktober 1922.

Die Allgemeine Verfügung III 71 für 1922 (vom 13. September 1922 — III 16185 —) wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Anordnung: Mit Wirkung vom 1. September 1922 ab wird

Hosted by Google

die Allgemeine Verfügung III 36 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III 7192 II. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1. Die Grundbeträge der Tagesvergütungen von 27,80 ℳ usw. bleiben unverändert. Zu diesen Beträgen treten

a) 677 % Ausgleichszuschlag sowie
b) für die ersten 10000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens der anteilmäßige Betrag des weiteren Ausgleichszuschlags (Sonderzuschlags) von 100 %.

Die Tagessätze dieser Zuschläge stellen sich auf

a) 188,20 — 207,80 — 227,50 — 247,10 — 266,70 ℳ,
b) 13,70 — 15,10 — 16,40 — 16,40 — 16,40 ℳ.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre	229,70 ℳ
„ 2. „	253,60 „
„ 3. „	277,50 „
„ 4. „	300,00 „
„ 5. „ und g. F. weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	322,50 „

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen stellen sich (einschl. Ausgleichszuschlag) auf täglich 51,10 — 63,90 — 76,60 ℳ.

Punkt 6: Statt „1. April 1922" tritt „1. September 1922". —

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 80.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 16858.

Berlin, 5. Oktober 1922.

Die Allgemeine Verfügung III 72 für 1922 (vom 13. September 1922 — III 16048 —) wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Anordnung.

Mit Wirkung vom 1. September 1922 ab wird die Allgemeine Verfügung III 35 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Höchstsätze der Tagesbeträge stellen sich

im 1. Vorbereitungsjahre auf	249,10 ℳ
„ 2. „ „	273,80 „
„ 3. „ „	298,50 „

Bei Festsetzung dieser Beträge ist der Ausgleichszuschlag von 677% bereits berücksichtigt. Der anteilige weitere Ausgleichszuschlag (Sonderzuschlag) von 100% zu den ersten 10000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens beträgt 13,70 — 15,10 — 16,40 ℳ und ist, wie bisher, in obigen Sätzen bereits enthalten.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfe stellt sich (einschl. Ausgleichszuschlag) auf täglich 51,10 — 63,90 — 76,60 ℳ.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden vom 1. September 1922 ab auf 423 ℳ, „Vierhundertdreiundzwanzig Mark", festgesetzt. In diesem Betrage ist der Ausgleichs- und der Sonderzuschlag bereits enthalten. Kommt Frauenbeihilfe in Frage, so tritt sie mit täglich 5 (fünf) Mark 80 Pf. hinzu, die Kinderbeihilfe g. F. in der Höhe, wie sie bei Punkt 4 festgesetzt ist. Die Wirtschaftsbeihilfe ist, wo zuständig, mit 85 % des Betrages zu bewilligen, den ein planmäßiger Beamter der Gruppe VII am Auftragsorte erhält. Die Ermittelung des Tagesbetrages geschieht gemäß der Allgemeinen Verfügung III. 28 vom 4. April 1922 — III. 4912 —.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen usw.

Holzeinschlag 1922/23.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12953/I B I d.

Berlin W 9, 6. Oktober 1922.

1. Bei der Durchführung des Holzeinschlags im Winter 1922/23 ist die dringend notwendige Versorgung des heimischen Bergbaues mit Grubenholz besonders zu beachten; es ist daher, vorwiegend bei allen Nadelholz-Durchforstungen, Grubenholz in möglichst großen Mengen auszuhalten. In den Schlägen, die Schwellenholz liefern, ist alles zu Eisenbahnschwellen geeignete Holz in Längen und Zopfstärken auszuformen, die die Herstellung von Eisenbahnschwellen ermöglichen. Sollte das Reich eine Holzlieferung an den Feindbund bestimmt übernehmen und sollten hierzu besondere Einschlagsanordnungen nötig sein, wird darüber ein besonderer Erlaß ergehen.

2. Der Verkauf des **Bau- und Nutzholzes** bleibt der Regierung überlassen; dabei ist auch im kommenden Winter dafür zu sorgen, daß die kleineren Handwerker und bedürftige örtliche Selbstverbraucher das für ihren Betrieb und ihren Bedarf notwendige Holz kaufen können, ohne dem Wettbewerb des Holzhandels ausgesetzt zu sein. Über die Bereitstellung von Siedlungsholz folgt nähere Anweisung, sobald die zurzeit schwebenden Verhandlungen abgeschlossen sind. —

3. Dem Verkauf des **Brennholzes** werden sowohl die Regierungen wie die Oberförster besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. Wenn auch die Bevölkerung immer wieder darüber aufgeklärt werden muß, daß es bei den verfügbaren Mengen ganz unmöglich ist, allen Anforderungen zu entsprechen, daß in erster Linie die vermehrte Beschaffung anderer Hausbrandstoffe, wie Steinkohle, Braunkohle und vor allen Dingen Torf, anzustreben ist und daß jeder verstärkte Brennholzverbrauch der heimischen Wirtschaft das unbedingt nötige Nutzholz entzieht, so muß doch dafür gesorgt werden, daß die unbemittelten Kreise der Bevölkerung wenigstens die allernotwendigsten Holzmengen zu mäßigen Preisen kaufen können.

4. Ich ermächtige die Regierung daher, bis zu 20 v. H., in Ostpreußen bis zu 25 v. H. des Derbbrennholzeinschlags des Bezirks freihändig an Unbemittelte zu verkaufen; die Unterverteilung auf die Oberförstereien überlasse ich der Regierung; ich wünsche jedoch, daß die Oberförster für diesen Zweck gutes Holz in guter Abfuhrlage bereitstellen. Die Abgabe des Holzes kann nach dem Ermessen der Regierung entweder durch die Oberförster unmittelbar oder durch die Kreiswohlfahrtsämter erfolgen. Dabei muß mit allen Mitteln versucht werden, durch die Landräte oder durch die Gemeindevorsteher billige Abfuhrmöglichkeiten für dieses Holz zu schaffen. Als „Unbemittelt" im Sinne dieses Erlasses sind nur wirklich bedürftige Personen anzusehen, die arbeitsunfähig oder erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind und einen eigenen Haushalt führen. —

Für den Haushalt des einzelnen „Unbemittelten" dürfen bis zu 3 rm Derbbrennholz, in Gegenden mit

Hosted by Google

besonders strengen und langen Wintern bis zu 5 rm abgegeben werden.

5. In Erweiterung der Bestimmungen im § 28 der Oberförster-Geschäftsanweisung ermächtige ich ferner die Oberförster, im Wirtschaftsjahr 1923 allgemein Reiser- und Stockholz an unbemittelte Personen freihändig zu verkaufen.

6. Der Preis für das Derbbrennholz an „Unbemittelte" ist von der Regierung einheitlich für den Bezirk festzusetzen, und zwar in Anlehnung an den Preis einer gleichbrennwertigen Kohlenmenge am Verbrauchsorte (1 rm Buchenscheitholz = 5, 1 rm Kiefernscheitholz = 4½ Ztr. Steinkohlen mittlerer Güte). Von diesem Preise sind vorweg die durchschnittlichen Kosten für Anfuhr und Zerkleinern des Holzes abzusetzen. Von dem dann verbleibenden Betrage ist etwa ⅓ bis ¼ als Kaufpreis festzusetzen. Es ist nicht erforderlich, den Preis bei jeder Änderung des Kohlenpreises neu festzusetzen. Unerhebliche Schwankungen können ganz unberücksichtigt bleiben, bei größeren wird eine Änderung des Preises etwa alle drei Monate genügen. Für Reiser- und durch staatliche Arbeiter geworbenes Stockholz sind die tatsächlichen Werbungskosten mit einem Zuschlag von 30 v. H., auf volle Mark nach oben abgerundet, zu fordern. Stockholz zur Selbstwerbung kann zu den gleichen Bedingungen abgegeben werden wie in den Vorjahren.

7. An unbemittelte Einwohner von Gemeinden, die eigenen Wald besitzen, ist Holz zu den vorstehend genannten Vorzugspreisen nur abzugeben, wenn die Gemeinde aus ihrem Walde mindestens 20 v. H. des Brennholzeinschlages zu etwa gleichen Preisen an ortsansässige Unbemittelte abgibt. Da nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung die Eigentümer von Interessenten- oder Genossenschaftsforsten (Realgemeindewaldungen) in der Verwertung ihres Holzes unbeschränkt und trotz sehr hoher Einnahmen aus dem Walde vielfach nicht geneigt sind, im Interesse bedürftiger Ortsgenossen geldliche Opfer zu bringen, ersuche ich die Herren Regierungspräsidenten, persönlich und durch die zuständigen Landräte dahin zu wirken, daß auch aus solchen Waldungen Brennholz zu mäßigen Preisen an Unbemittelte abgegeben wird.

8. Neben der Abgabe von 20 v. H., in Ostpreußen 25 v. H., des Derbbrennholzes an Unbemittelte ermächtige ich die Regierung, nach ihrem Ermessen in dringenden und besonders gearteten Fällen Brennholz freihändig abzugeben, zu einem Preise, der mindestens dem Preise für Kohlen gleichen Brennwerts entspricht. Zu diesem Preise kann insbesondere an Schulen, die bisher Holzbrand hatten und in solcher Nähe zum Walde liegen, daß der Selbstverbrauch gewährleistet ist, bis zu 6 rm Derbbrennholz für jede Schulklasse gegeben werden.

9. Alles andere Brennholz ist öffentlich meistbietend zu verkaufen. Um der dem Walde benachbarten Bevölkerung, welche bisher stets Holz brannte, den unmittelbaren Einkauf wenigstens des notwendigsten Holzes sicher zu ermöglichen, sind Verkäufe mit örtlich beschränktem Bieterkreis abzuhalten. Auf solchen Verkäufen ist das Holz jedoch nur in kleinen Losen auszubieten, und der Einheitspreis des Ausgebots muß mindestens dem Preise einer Kohlenmenge gleichen Brennwerts entsprechen. Es dürfen nur Personen bieten, welche in den zugelassenen Orten einen eigenen Hausstand haben. Jedem von ihnen darf nicht mehr wie ein Los zugeschlagen werden. Käufer, die darüber hinaus Holz kaufen wollen, sind auf die anderen Verkäufe zu verweisen, bei denen in Zukunft Käuferbeschränkungen nicht mehr vorzuschreiben sind.

10. Ich verkenne nicht, daß die Verwertung des Brennholzes im kommenden Winter an alle beim Verkauf beteiligten Beamten, insbesondere an die Oberförster, außerordentliche Anforderungen stellen wird; ich spreche aber die Erwartung aus, daß es gelingen wird, der Schwierigkeiten Herr zu werden, besonders wenn die dringendsten Bedürfnisse der Unbemittelten durch die freihändige Abgabe zu sehr mäßigen Preisen und die der in der Umgegend des Waldes wohnenden Bevölkerung durch zahlreiche kleine Verkäufe an den verschiedensten Orten erfüllt sind.

Abdrucke für die Oberförster und Revierförster liegen bei.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen usw.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

(Vgl. D. Forst-Ztg. Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff.).

I. Die Verdienstgrenze, bis zu der Angestellte krankenversicherungspflichtig oder weiterversicherungsberechtigt sind, ist von 72000 auf 204000 ℳ jährlich vom 22. 9. 1922 ab erweitert worden. Neumeldungen waren bis zum 18. 10. 22 zu bewirken. (Verordnung vom 14. 9. 1922, RGBl. I S. 757.)

II. Der rapid fortschreitenden Geldentwertung tragen weiter zwei Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom 22. 9. 1922 (RGBl. I S. 752) Rechnung, die die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 29. 9. 1922 ab erhöhen. Es sind nun zu gewähren:

1. als einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 500 ℳ; findet eine Entbindung nicht statt, als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 150 ℳ;
2. ein Wochengeld von mindestens 15 ℳ täglich;
3. ein Stillgeld von mindestens 30 ℳ täglich (bei Familienwochenhilfe und bei Wochenfürsorge aber nur 25 ℳ).

Für Entbindungsfälle, die vor dem 29. 9. 1922 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach den neuen Sätzen zu zahlen.

Als „minderbemittelt" im Sinne des Wochenfürsorgegesetzes vom 9. 6. 1922 ist jetzt eine Wöchnerin anzusehen, wenn ihr oder ihres Ehemanns steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Betrag von 15000 ℳ oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 30000 ℳ nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind in ersterem Falle um 1500 ℳ, in letzterem um 5000 ℳ. Wöchnerinnen, die hiernach als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem 29. 9. 1922 entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage an das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit.

III. Die Rentenzulagen in der Unfallversicherung sind gleichfalls erhöht worden (durch Verordnung vom 4. 10. 1922, RGBl. I S. 760), und zwar wiederum durch Erhöhung des fingierten Jahresarbeitsverdienstes, nach dem die Renten zu berechnen sind (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37, Nr. 38, S. 722 flg., Abschnitt B Ziff. 2): Als Jahresarbeitsverdienst gelten vom 1. 10. 1922 ab mindestens:

Hosted by Google

1. bei Renten zwischen 33⅓ und 50 v. H. für landwirtschaftliche Arbeiter 13 500 ℳ, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 7200 ℳ, im übrigen (bei gewerblichen Arbeitern u. dgl.) 22 500 ℳ,

2. bei höheren Verletztenrenten und bei Hinterbliebenenrenten für landwirtschaftliche Arbeiter 30 000 ℳ, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 18 000 ℳ, im übrigen 48 000 ℳ. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Landesforstrat Oelkers, Hannover, bisher Leiter der Provinzialforstverwaltung der Provinz Hannover, ist als Professor an die Forstliche Hochschule Hann.-Münden berufen worden. S.

Die Stelle des Stadtforstrates in Frankfurt a. O. ist, wie aus einer Anzeige in dieser Nummer hervorgeht, sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. November 1922 an den Stadtverordnetenvorsteher, Fabrikbesitzer Reinmann, Frankfurt a. O., Halbe Stadt 36, zu richten. Näheres ist aus dem Anzeigenteil ersichtlich.

Die neue Besoldung. Dem Reichstage ist der Entwurf einer Ergänzung zum Reichsbesoldungsgesetz zugegangen. Danach sollen künftig die monatlichen Grundgehaltssätze in den Gruppen VI bis XI betragen:

VI: 14100, 14700, 15300, 15900, 16500, 17100, 17700, 18200, 18700 ℳ.

VII: 15800, 16500, 17200, 17900, 18600, 19200, 19800, 20400, 21000 ℳ.

VIII: 17600, 18500, 19400, 20200, 21000, 21800, 22600, 23400 ℳ.

IX: 19500, 20500, 21500, 22500, 23500, 24500, 25400, 26300 ℳ.

X: 22000, 23300, 24600, 25900, 27100, 28300, 29500, 30700 ℳ.

XI: 25000, 26600, 28200, 29800, 31300, 32800, 34300, 35800 ℳ.

Die Ortszuschläge werden monatlich mit folgenden Beträgen festgesetzt:

in Ortsklasse	bei einem Grundgehalt bis 10400 ℳ	über 10400 bis 11600 ℳ	über 11600 bis 13600 ℳ	über 13600 bis 16000 ℳ	über 16000 bis 20500 ℳ	über 20500 bis 29500 ℳ	über 29000 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
B	1800	2300	2700	3200	3600	4100	4500
C	1500	1900	2300	2600	3000	3400	3800
D	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
E	900	1100	1400	1600	1800	2000	2300

Die Kinderzulagen werden bis zum 6. Lebensjahre auf monatlich 2000 ℳ, bis zum 14. Lebensjahre auf 2500 ℳ und bis zum 21. Lebensjahre auf 3000 ℳ erhöht.

Wie wir weiter der politischen Presse entnehmen, soll der Kopfzuschlag künftig 1000 ℳ monatlich betragen, wozu noch ein Teuerungszuschlag von 100 % gewährt werden soll.

Die Beratungen über diesen Gesetzentwurf sollen bis 24. Oktober in allen drei Lesungen beendet sein. Einzelne Gewerkschaften haben inzwischen eine neue Teuerungsaktion eingeleitet, der gegenüber der Reichsfinanzminister daran festhält, daß vorerst der Gesetzentwurf erledigt werden müsse. Immerhin wird damit gerechnet, daß noch vor Ende Oktober neue Besprechungen über Teuerungszuschläge im Reichs-Finanzministerium stattfinden.

Wohnungsbeschaffung. Wie das Reichsministerium der Finanzen in einem Erlaß vom 14. Juli 1922 bekanntgibt, ist es Pflicht jedes versetzten Beamten, der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1061) eine Entschädigung bezieht, sich fortgesetzt eifrig um die Erlangung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort zu bemühen und jede sich ihm hierzu bietende Gelegenheit auszunutzen, wobei persönliche Ansprüche an die Wohnung, denen nach den Zeitverhältnissen nicht Rechnung getragen werden kann, zurückgestellt werden müssen. Die vorgesetzte Dienstbehörde soll darüber wachen, daß der Beamte dieser Vorschrift nachkommt. Wenn ein Beamter sie nicht beachtet, insbesondere aber eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung einigermaßen entspricht, zurückweist, so verliert er den etwaigen Anspruch auf die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungen. Bei der heutigen Wohnungsnot bietet der Tausch von Wohnungen die beste Möglichkeit, eine Wohnung am neuen Dienstort zu erlangen. Der Beamte muß daher sofort nach dem Bekanntwerden der Versetzung die zum Wohnungstausch notwendigen Schritte einleiten. Nach den Erfahrungen erscheint es zweckmäßig, daß der versetzte Beamte die Tauschabsicht auch dem Wohnungsamt des bisherigen und jetzigen Dienstortes unter Bezeichnung der alten und neuen Anschrift mitteilt. In erster Linie wird der Beamte mit einem anderen versetzten Beamten zu tauschen haben, und erst wenn sich ihm eine solche Möglichkeit nicht bietet, mit einer anderen Person.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesien hat sich durch die überaus starke Steigerung der Patronenpreise veranlaßt gesehen, die Patronenpreise, die sie nach den Schußgelderrichtlinien des Landesvereins Schlesien im Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein vierteljährlich festzusetzen hat, zunächst für den 1. Oktober auf 47 Mk. für Schrotpatronen und auf 51 Mk. für Kugelpatronen festzusetzen. Für dieses Vorgehen war vor allem auch die Rücksicht auf die jetzt beginnenden Jagden maßgebend. Die Festsetzung und Veröffentlichung der Durchschnittspreise für das Vierteljahr wird abmachungsgemäß am 15. November erfolgen.

Forstwirtschaftliches.

Holz-Industrie- und Gewerbeausstellung zu Hannover. In der ersten Oktoberwoche fand in Hannover eine Holz-Industrie- und -Gewerbeausstellung statt. Die Ausstellung bot viel Interessantes und Wissenswertes nicht allein für den Holzkonsumenten — Holzhandel und Holzindustrie —, sondern ebenso auch für den Holzproduzenten — Forstbeamte und Waldbesitzer —. Zahlreiche verarbeitete Gegenstände, Möbel, Sperrplatten, Furnierhölzer und die zur Verarbeitung nötigen Maschinen, Geräte

Hosted by Google

usw. führten dem Forstwirt vor Augen, was aus seinen Hölzern hergestellt werden kann. Eine größere Anzahl zu Bohlen, Brettern und Furnieren geschnittener Rundhölzer verschiedener Holzarten waren so ausgestellt, daß das erste Verarbeitungsprodukt der Stämme auf dem Sägewerk ersichtlich wurde. Besonders interessant daran waren die zu Furnieren geschnittenen Eichen-, Pappeln- und Kirschbaumrundhölzer der Firma Gevecke-Hannover. Der die Ausstellung besuchende Forstwirt hatte an diesen Objekten Gelegenheit, sich die Bedeutung der zweckmäßigsten Aushaltung seiner Nutzhölzer beim Einschlag zu vergegenwärtigen. Eine eingehende Kenntnis der Anforderungen des holzverbrauchenden Gewerbes ist zweifellos die beste Grundlage für eine rationelle Aushaltung der Nutzhölzer im Walde und für eine Erhöhung der Rentabilität der Wirtschaft. Die heute vielfach noch verbreitete Unkenntnis unter den Holzproduzenten von den Anforderungen des Holzkonsums trägt einen guten Teil Schuld daran, daß häufig wertvolle Stücke zerschnitten oder gar ins Brennholz geworfen werden und somit der Wald nicht diejenige Verzinsung der in ihm tätigen Kapitalien abwirft, die bei höchster Intensität der Wirtschaft, insbesondere auch durch bestmöglichste Verwertung der Produkte zu erreichen wäre. Zum Schluß sei noch die Vorführung eines neuen Holzimprägnierungsmittels „Kulbaneum" erwähnt, das noch wirkungsvoller als das bisher meist verwendete Karbolineum sein soll. Ein Besuch ähnlicher Veranstaltungen kann Forstbeamten wie Waldbesitzern in Zukunft warm empfohlen werden. Dr. Gribkowski, Oberförster.

Brennholzversorgung. Das Thüringische Staatsministerium hat ein Notgesetz über die Brennstoffversorgung der minderbemittelten Bevölkerung erlassen. Die Besitzer nichtstaatlicher Waldungen von 10 bis 20 ha Größe sollen zu der nach § 2 des Reichsgesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 zu entrichtenden Abgabe einen Zuschlag von 2,5 v. H. des der Abgabe zugrunde liegenden Holzverkaufspreises zahlen. Die so aufgebrachten Mittel werden an Gemeinden verteilt, die erhebliche Aufwendungen zur Beschaffung von Brennstoffen für Minderbemittelte gemacht haben. Ein ordnungsmäßiger Einschlag muß erfolgen. Die Nutznießer von Waldungen über 20 ha Größe müssen den Kommunalverbänden Brennholz für Minderbemittelte käuflich überlassen, und zwar von je 5 ha Holzboden 1 rm Derbbrennholz. Einem Raummeter Derbbrennholz werden 1½ rm Reisknüppel oder Rodestöcke oder 50 Wellen Ast- oder Durchforstungsreisig gleichgestellt. Deputatholz wird auf die Liefermenge angerechnet. Das Holz ist mit je einem Drittel zu liefern bis 20. November, 1. Januar und 15. Februar. Der Übernahmepreis wird nach Anhörung des Verbandes Thüringischer Waldbesitzer noch festgesetzt werden. Als minderbemittelt gelten Familien mit nicht mehr als 20 000 ℳ Gesamteinkommen im Jahre 1921 und Einzelpersonen mit nicht mehr als 10 000 ℳ Einkommen. Seitens des Verbandes Thüringischer Waldbesitzer ist gegen diese Sonderbesteuerung des Waldbesitzes Einspruch beim Reichsfinanzministerium erhoben worden, ebenso hat der Thüringer Landbund protestiert. — Das im Staatswald anfallende Brennholz soll fast ausschließlich an die Gemeinden zur Weiterverteilung an alle Einwohner abgegeben werden zu festen Preisen, welche im Durchschnitt betragen für harte Scheite und Rollen 800 bis 1400 ℳ je Raummeter, für weiche 600 bis 900 ℳ. Sf.

Die Treibjagdzeit beginnt.

In dieser bleibt es nach wie vor Ehrenpflicht jedes Weidmannes, und vor allem der Herren Jagdleiter, auch des Vereins „Waldheil" in Neudamm zu gedenken, d. h. Sammlungen zu veranstalten, Fehlschüsse und Sünden gegen die Weidgerechtigkeit zu bestrafen, bei Schüsseltreiben und geselligem Zusammensein nach der Jagd Mitglieder zu werben, kurzum die Waldheil-Idee in weiteste Jägerkreise zu tragen.

„Waldheil", der Verein zur Förderung deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung seiner Hinterbliebenen, gewinnt, je trauriger die wirtschaftlichen Verhältnisse unserem Vaterlande werden, um so größere Bedeutung für die leider häufig genug nur zu karg besoldeten Forst- und Jagdbeamten, besonders aber für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen frühzeitig verstorbener Grünröcke, namentlich solcher, die ohne gesicherte Pension dastehen. Täglich kommen an den „Waldheil" Bitten alter, arbeitsunfähiger ehemaliger Privatförster, Gesuche von Witwen der Staats- und Gemeindeförster, insbesondere solche von Witwen der Forstbeamten des Privatdienstes, vor allem auch stellen sich ältere Oberförster- und Förstertöchter mit oft herzerschütternden Bittbriefen ein, arme Damen, die oft nur wenige hundert Mark Jahreseinkommen besitzen und bei denen naturgemäß in Zeiten wie jetzt unsägliches Elend, ja direkter Hunger herrscht. Diesen zumeist verschämten Armen muß geholfen werden, und allen, die zu uns gekommen sind, ist auch, soweit die Mittel des „Waldheil" zugereicht haben, geholfen worden; so hat der „Waldheil" in seiner letzten Vorstandssitzung am 9. Oktober einschließlich einer kleinen Anzahl Begräbnisbeihilfen in etwa 40 Fällen mehr als 17000 ℳ für Unterstützungen ausgegeben. Gern hätte er noch mehr geleistet, wenn seine Kassenverhältnisse es gestattet hätten. Erfahrungsmäßig werden nun in den nächsten Wintermonaten die Bitten um Unterstützung besonders hoch, und die laufenden Mittel des „Waldheil" für 1922 gehen zu Ende. Wir bitten deshalb herzlich, bei allen Jagden und Zusammenkünften in der grünen Farbe, bei Vereinssitzungen und sonstiger Geselligkeit auch des „Waldheil" zu gedenken, für ihn zu sammeln und selbst zu spenden, ein jeder nach seinen Kräften. Unsere alten Gönner und lebenslänglichen Mitglieder werden recht bald um eine außerordentliche Zuwendung gebeten.

Dann aber melde sich jeder Forst- und Jagdbeamte im „Waldheil" als Mitglied an. Heute betragen die Jahresbeiträge noch für mittlere und untere Forstbeamte 6 ℳ und für alle anderen Mitglieder 10 ℳ; vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge jedoch mindestens verdreifacht werden müssen; sie sind dann immer noch äußerst gering. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einen einmaligen Beitrag von 1000 ℳ erworben. Durch die Begräbnisbeihilfen, die der Verein seinen Mitgliedern aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten gewährt, ist der „Waldheil" eine Sparkasse im kleinen, wie es eine bessere gar nicht gibt. Kein Mitglied wird auch nur

Hosted by Google

annähernd das an Jahresbeiträgen einzuzahlen brauchen, was seine Erben einstmals als Begräbnisbeihilfe erhalten. Die Zugehörigkeit zum „Waldheil" liegt daher im eigensten Interesse jedes deutschen Forst- und Jagdbeamten.

Werbelisten mit den Satzungen und Scheine zur Anmeldung können nach überallhin, wo Interesse für „Waldheil" herrscht und geweckt werden soll, umsonst und postfrei geliefert werden. Anschrift Verein „Waldheil", Neudamm, Bez. Ffo.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 19. Oktober 1922. Zufuhr knapp, Geschäft rege, Preise anziehend. Rotwild 100 bis 110 Mk.; Damwild 120 bis 130 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 1000 bis 1100 Mk., mittel 600 bis 700 Mk.; Kaninchen, starke 200 bis 250 Mk., geringe 150 Mk.; Fasanen, Hähne 500 bis 600 Mk., Hennen 350 bis 400 Mk.; Krammetsvögel 15 bis 18 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 22. Oktober 1922. Otter 9000 bis 15 000 *M*, Steinmarder 15000 bis 20000 *M*, Baummarder 18 000 bis 25 000 *M*, Füchse 6000 bis 10000 *M*, Iltisse 1500 bis 3500 *M*, Dachse 1000 bis 1650 *M*, Maulwürfe 150 bis 200 *M*, Hamster 200 bis 800 *M*; Kanin (Kürschner) 180 bis 600 *M*, Hasen (Winter) 200 bis 300 *M*, Hasen (Halbe) bis 120 *M*, Hasen (Sommer) bis 60 *M*, Rehdecken 300 bis 700 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 21. Oktober 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 300 *M*. Wildkanin: Winter bis 80 *M*. Füchse: Winter I bis 10 000 *M*; Steinmarder I bis 20 000 *M*; Baummarder I bis 25 000 *M*; Iltisse I bis 3000 *M*; Maulwürfe I bis 100 *M*; Dachse: I 2000 *M*; Rehe: Sommer 600 *M*, Winter bis 300 *M*; Rotwild: trocken 250 *M* das Kilo; Damwild: trocken 300 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 *M* das Kilo; Kanin bis 350 *M*; Katzen bis 300 *M*; Ziegen bis 1600 *M*.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 21. Oktober 1922. Lebende Fische. Für 50 kg wurden bezahlt: Hechte 11 000 bis 12 700 Mk., Schleien, unsortiert 12800 bis 15 700 Mk., Aale, groß-mittel 28400 bis 28 700 Mk., Karpfen, Spieg., 80er bis 100er 11 800 bis 12 300 Mk., Karpfen, Spiegel, 50er bis 60er 12 500 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 bis 13 cm, das Schock 1800 Mk., ausgesuchte Riesen 4000 Mk., unsortiert 920 bis 1260 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 85. **Witwenbezüge.** Welche Einkünfte kommen mir zu als Witwe eines Oberförsters, der am 1. Januar 1897 Oberförster wurde, im März 1922 starb und in Gehaltsstufe 10 war? Die jüngste Tochter, die vom 1. Oktober ab die Handelsschule besucht, ist noch minderjährig.

Frau Fm. S.

Antwort: Nach Ihren Angaben ist das Höchstgehalt der Gruppe 10 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Da angenommen werden muß, daß Ihr Mann mindestens 40 ruhegehaltsberechtigende Dienstjahre hat, ergibt sich folgendes:

Grundgehalt	42 000 *M*
Ortszuschlagdurchschnitt . . .	5 200 *M*
	47 200 *M*
¾ als Ruhegehalt = . . .	35 400 *M*

Davon 40 v. H. als Witwengeld = 14 160 *M* jährlich. Der Versorgungszuschlag beträgt: a) vom 1. Juni 1922 ab jährlich ½ von (105 v. H. von 47 200 *M* + 5500 *M*) = jährlich 27 530 *M*, mithin für den Monat Juni = 2294,17 *M*. b) Vom 1. Juli 1922 ab jährlich ½ von (160 v. H. von 47 200 *M* + 5500 *M*) = jährlich 40 510 *M*, mithin für den Monat Juli = 3375,83 *M*. c) Vom 1. August 1922 ab jährlich ½ von (305 v. H. von 47 200 *M* + 5500 *M*) = jährlich 74 730 *M*. Die Kinderbeihilfe für Kinder von 14 bis 21 Jahren beträgt:

a)	vom 1. 6. 1922 an jährlich . . .	7 380 *M*
b)	„ 1. 7. 1922 „ „ . . .	9 360 *M*
c)	„ 1. 8. 1922 „ „ . . .	14 580 *M*

Rf.

Anfrage Nr. 86. **Verwendung von Antiavit.** Welche praktischen Erfahrungen sind mit dem Eichelschutzmittel Antiavit gegen Schwarzwildschäden bei Eichelsaaten gemacht worden?

Revierförster J.

Antwort: Antiavit ist als Schutzmittel gegen das Aufzehren des Kiefernsamens durch Vögel empfohlen worden, hat aber wenig Anwendung gefunden. Über seine Wirksamkeit zur Verhütung von Schwarzwildschäden bei Eichelsaaten sind Erfahrungen nicht bekannt. Nach seiner ursprünglichen Bestimmung zu schließen, dürfte Antiavit für diesen Zweck auch nicht geeignet sein. S.

Anfrage Nr. 87. **Ein seltener Eichenschädling.** Welcher Käfer hat die an beigehenden Eichenzweigen ersichtlichen Beschädigungen verursacht? Beim Untersuchen der Zweige brach ich einen Trieb los, fand in der Fraßstelle einen kleinen schwarzbraunen Käfer, der aber leider, als ich ihn bestimmen wollte, davonflog, und Ersatzmaterial hatte ich nicht zur Hand. — In einem Ziergarten in B. am Harz waren Pyramideneichen so stark befallen, daß jedenfalls der größte Teil der dies- und vorjährigen Triebe absterben oder doch abbrechen wird. Im Walde fand ich ebenfalls solche „Absprünge" — man denkt doch wirklich unwillkürlich an Hylesinus piniperda —, nur nicht so zahlreich. Die Beschädigung sitzt zumeist am Grunde vorjähriger Triebe, weniger an dem der diesjährigen und der älteren, und wird wohl für den Wald kaum von Bedeutung sein, wohl aber für die befallenen Gartenbäume, bei denen zwar ein Eingehen — zunächst — nicht zu befürchten sein dürfte, aber doch eine erhebliche Verunstaltung für dieses Jahr. Eine Bekämpfung ist wohl nicht gut möglich, vielleicht aber eine Vorbeugung für nächstes Jahr? M., Oberförster.

Antwort: Seit 1898 habe ich die mir übersandte, sehr interessante Beschädigung nicht gesehen. Der von Ihnen beobachtete Käfer ist Eccoptogaster intricatus. Er brütet unter der Rinde vertrocknender Eichenstangen. Sicherlich befindet sich dort, wo er auftritt, ein Zaun

Hosted by Google

aus solchen Eichen. Die jungen Käfer brauchen, um geschlechtsreif zu werden, Nahrung, ebenso ältere, wenn sie zum zweiten Male zur Eiablage schreiten wollen. Dazu sucht sich der E. intrigatus die jungen Eichentriebe aus, die er an der Basis befrißt. Als Gegenmittel kann allein empfohlen werden, ungeschälte Eichenstangen als Zäune nicht zu verwenden und absterbende Stangen rechtzeitig nicht nur zu hauen, sondern zu entrinden oder abzufahren. Der Käfer schwärmt von Mai bis September*). Dr. Eckstein.

*) Vergl. Beitrag zur Kenntnis des Ernährungsfraßes bei den Europäischen Splintkäfern, „Forstliche Rundschau", Maiheft 1922, S. 56.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. April 1923 folgende **Försterstellen** neu zu besetzen:

Batzlow in Forsth. Batzlower Teerofen, Oberf. Zicher. Garten 0,1650 ha, Acker 6 ha, Wiese 2,9470 ha. Nutzungsgeld jährlich 870 *M*. Bewerbungsfrist 25. November.

Berkenbrück, Oberf. Hangelsberg. Garten 0,2170 ha, Acker 5,9300 ha, Wiese 5,8530 ha. Nutzungsgeld jährlich 562 *M*.

Drewitzer Teerofen, Oberf. Neumühl. Acker 6,0790 ha, Wiese 3,4210 ha, Garten 0,3140 ha. Nutzungsgeld jährlich 754 *M*.

Neubrück in Forsth. Streehorst, Oberf. Neubrück. Garten 0,1590 ha, Acker 5,8990 ha, Wiese 5,9420 ha. Nutzungsgeld jährlich 678 *M*.
Bewerbungsfrist 25. November 1922.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind folgende **Försterstellen** am 1. April 1923 neu zu besetzen:

Ballersbach, Oberf. Herborn, mit Dienstwohnung am Dorfe Ballersbach und 1,278 ha Wirtschaftsland.

Simmern, Oberf. Neuhäusel, mit Dienstwohnung im Dorfe Simmern und 2,816 ha Wirtschaftsland.
Bewerbungen müssen bis zum 15. Dezember d. J. bei der Regierung in Wiesbaden vorliegen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförsterstelle Lutzerath soll baldigst neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis zum 10. November an den Landrat in Cochem, Regbz. Coblenz, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Wissenschaftlicher Forstassistent zur Unterstützung des Stadtforstrates in Bunzlau im Büro und im Revier zum baldigen Antritt gesucht. Näheres siehe Anzeige.

Gemeindeförsterstelle Honnef ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind an das Bürgermeisteramt Honnef zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brix, Förster und Forstsekretär in Zbitzko, Oberf. Zbitzko, wird am 1. November nach dem Regierungsbezirk Kassel versetzt.

Hensel, Förster in Hannusowskt, Oberf. Namslau (Breslau), wird am 1. November nach Kreuzburg, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), versetzt.

von Kurnatowski, bisher Förster o. N. in Friedrichsdorf, Oberf Driesen (Frankfurt a O.), ist am 1. Oktober unter Belassung auf seiner bisherigen Dienststelle zum Förster m. N. ernannt. Die Hilfsförsterstelle Friedrichsdorf ist mit Genehmigung des Herrn Ministers von diesem Zeitpunkt ab in eine planmäßige Försterstelle umgewandelt.

Quickert, Förster in Sczeykowitz, Oberf. Rybnik (Oppeln), ist am 1. Juli aus dem Staatsforstdienst entlassen, da in polnische Forstdienste getreten.

Scherner, Förster in Bauerbach, Oberf. Marburg (Kassel), wird am 1. November nach Proskau, Oberf. Proskau (Oppeln), versetzt.

Schlickum, Förster in Mackensen, Oberf. Dassel, wird am 1. Dezember die Försterstelle Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), übertragen.

Vogt, überz. Förster in Altenplathow, wird am 1. November die überz. Försterstelle Letzlingen, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), übertragen.

Wilhelm, überz. Förster in Neustadt, Oberf. Ilfeld, wird am 1. November nach Eddesse, Oberf. Peine (Hildesheim), versetzt.

Arndt, Hilfsförster in Friedrichsthal, Oberf. Murow (Oppeln), wird am 1. November nach Friedrichsthal, Oberf. Jellowa (Oppeln), versetzt.

Baars, Hilfsförster in Grünewalde, wird am 1. November nach Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Bergmann, Hilfsförster in Braunlage, Oberf. Oderhaus, wird am 1. November nach Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Behrens, Hilfsförster in Herzberg, Oberf. Lonau, wird am 1. November nach Reinhausen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim), versetzt.

Braun, Hilfsförster in Zanziner Rahmhütte, Oberf. Chladow-West, wird am 1. November nach der Oberf. Döllensradung (Frankfurt a. O.) versetzt.

Duske, Hilfsförster bei der Oberf. Lagow, wird am 1. November nach Dobrilugk (Frankfurt a. O.) zur Forstkasse versetzt.

Hlombitza, Hilfsförster in Friedrichsthal, Oberf. Jellowa (Oppeln), wird am 1. November nach Friedrichsthal, Oberf. Murow (Oppeln), versetzt.

Groeschel, Hilfsförster bei der Oberf. Altenau, wird am 1. November nach Sülzhayn, Oberf. Herzberg a. H. (Hildesheim), versetzt.

Liebaug, Hilfsförster bei der Oberf. Sorau, wird am 1. November nach Regenthin (Frankfurt a. O.) zur Forstkasse versetzt.

Müller, Hilfsförster in Riegersdorf, Oberf. Krummendorf (Breslau), wird am 1. November nach Schelitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), versetzt.

Petri, Hilfsförster in Jerichow, wird am 1. November nach Güsen, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Pelle, Hilfsförster in Salchau, wird am 1. November nach Bischofswald, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Pechow, Forstgehilfe in Blumenthal, Oberf. Murow (Oppeln), ist am 16. Oktober nach Jellowa, Oberf. Jellowa (Oppeln), versetzt.

Proemer, Forstgehilfe in Kl.-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), wird am 1. November nach dem Regierungsbezirk Potsdam versetzt.

Kursawe, Forstgehilfe in Oppeln, Oberf. Schelitz, wird am 1. November nach Jaginne, Oberf. Dombrowka Oppeln), versetzt.

Makig, Forstgehilfe in Psychod, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist aus dem Staatsforstdienst freiwillig ausgeschieden.

Perstcke, Forstgehilfe bei der Oberf. Neppen, wird am 1. November nach der Oberf. Lubiathfließ (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Vordamm, Oberf. Driesen, wird am 1. November nach der Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.) versetzt.

Schneider, Forstgehilfe in Eddesse, Oberf. Peine, wird am 1 November nach der Oberf. Nienover (Hildesheim) versetzt.

Die Einberufung des Försters **Schellack** auf die überz. Försterstelle Lubinehlen (Gumbinnen) ist aufgehoben.

Die Uebertragung der Försterstelle Hilperhausen, Oberf. Niederaula (Cassel), an den überz. Förster Schneider zu Kirchhain ist wieder zurückgezogen worden. Die Stelle wird am 1. November dem überz. Förster **Brix**, zurzeit in Zbitzko (Regierungsbezirk Oppeln), übertragen.

Kommunalforstdienst.

Casper, Gemeindeförster a. Pr. in Perscheid, Oberf. St. Goar (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt worden.

Niemann, Gemeindeförster a. Pr. in Culz, Oberf. Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt worden.

Bayern.

Hauer, Forstamtmann im Finanzministerium, wurde zum etatmäßigen Forstmeister daselbst ernannt.

Löhl, Oberforstmeister in Jachenau, wurde auf das Forstamt Reit i. W. berufen.

Dr. Hmeis, Forstmeister im zeitlichen Ruhestande, wurde auf Ansuchen als Forstmeister in Regensburg wieder angestellt.

Hosted by Google

Ziegler, Forstassessor in Wallerstein, ist zum Oberförster in Hohenaltheim ernannt. Zu dessen Nachfolger wurde der Löwenstein-Freudenbergsche Revierförster **Käffner** ernannt.

Zu etatmäßigen Oberregierungsräten wurden befördert:

Eckert Forstmeister in Neit i. W. bei der Regierung von Unterfranken; **Fuchs**, Forstmeister in Waldsassen bei der Regierung von Oberfranken; **Neuert**, Oberforstmeister in Hinterweidenthal-West bei der Regierung der Pfalz; **Sachenbacher**, Forstmeister in Straßburg bei der Regierung von Unterfranken.

In etatmäßiger Weise wurden berufen:

Brög, Forstmeister, von Ebenbergen auf das Forstamt Welden; **Graser**, Forstamtmann, von Ebrach nach Himmelkron; **Mey**, Forstmeister, von Bobenthal an die Regierung der Pfalz; **Obermaier**, Forstamtmann, von Berchtesgaden nach Kranzberg; **Trautner**, Forstamtmann, bei der Regierung von Oberfranken nach Bobenthal; **Ziegerer**, Forstmeister, von Grimmschwinden auf das Forstamt Neureichenau.

Versetzt wurden:

Heyschlag, Forstmeister von Koppenwind nach Gräfendorf; **Spenz**, Forstamtmann, von Baunach nach Koppenwind.

Auf Ansuchen wurden versetzt:

Higglsberger, Forstamtmann, von Kronach nach Ebrach; **Frhr. v. Freusch-n**, Forstamtmann, von Kranzberg nach Ebenbergen; **Schwarzkopf**, Forstmeister, von Fischbachau nach Sauerlach; **Schohe**, Forstamtmann, von Geisfeld nach Grimmschwinden.

In den Ruhestand getreten:

Höbel, Oberforstmeister in München-Forstenried, **Kadner**, Forstmeister in Hohenaltheim.

Wieder angestellt wurden:

Pirsberger, Förster in Heman, beim Forstamt Ebenhicht; **Kadner**, Forstverwalter, zurzeit in Brasilien.

Zu Forstaufsehern wurden ernannt die Hilfsforstaufseher: **Haban** in Eberspoint, **Hit** in Hohenthann.

Thüringen.

Brau, Forstassessor aus Eisenach, ist zum Hilfsreferenten im Thüringischen Finanzministerium ernannt worden.

Braunschweig.

Rehring, Oberforstmeister in Braunschweig, ist in den Ruhestand getreten.

Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Börsen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil", Neudamm, Bez. Fso.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil" E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Besondere Zuwendungen.

Sühne für einen Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Wilke in Crenzow b. Anklam. . 50,— ℳ
Sühnegeld für entwendetes Holz; eingesandt von Herrn Revierförster Welly in Forsthaus Priemern bei Seehausen (Altm.) . . . . . 300,— ℳ
Sühne für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Förster Otto Stramm in Stecklin b. Pasulent (Pommern) . . . . . 150,— ℳ
Sühne in Beleidigungssache beim Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forstaufseher Heinrich Prüß in Molmerswende . . . . . 99,25 ℳ
Sühne für einen Fischfrevel; eingesandt von Herrn Hermann Engels jun. in Engelskirchen . . . . 1500,— ℳ
Eingesandt von Herrn Johannes Kind in Kotthausen 200,— ℳ
Eingesandt von Herrn Christian Bertin, Neukirchen 1190,— ℳ
Sammlung gelegentlich des Försterlehrganges in Lauenburg i. Pom.; eingesandt von Herrn Hilfsförster Pleger in Groß-Jannewitz . . . 143,— ℳ
Spende von Herrn Paul Schönknecht in Frankfurt a. Main-Bockenheim . . . . . 600,— ℳ
Sühnegelder für Forstdiebstahl; eingesandt von Herrn Hilfsförster Fr. Weilandt in Schönwalde bei Seegefeld . . . . . 117,— ℳ
Sammlung beim Kegeln; eingesandt von Herrn Hegemeister Schulz in Zerpenschleuse (Finowkanal) . . . . . 40,— ℳ
Für einen unweidmännischen Ausdruck; eingesandt von Herrn Forstverwalter Heimlich in Dammer, Kr. Namslau . . . . . 10,— ℳ
Eingesandt von Herrn städt. Förster Böhnig, Forstb. Arendsee bei Klosterfelde . . . . . 10,— ℳ
Spende von Herrn Gutsbesitzer Richard Scholz in Nieder-Görisseiffen; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Franz Conrad in Löwenberg . . 2000,— ℳ
Auf Veranlassung von Herrn Carl Heinrich Schreiber in Markenkirchen eingesandt von Anna Larché, Berlin-Friedenau, Fregestr. 6 . . . . . 29,— ℳ
Sühnegeld für einen Forstdiebstahl; eingesandt von der Herzogl. Kammer in Sagan. . . . . 60,— ℳ
In einer Beleidigungssache im Auftrage des Herrn Försters Millahn in Segrahn; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Schlüter in Wittenburg (Meckl.) . . . . . 500,— ℳ
Spende von Herrn Forstmeister Loerbroks in Büren 800,— ℳ
Sammlung „Stammtisch Alberto", Berlin SW, Charlottenstr. 14. . . . . 120,— ℳ
Spende von Herrn Obst. a. D. Lt. Lueder, Neukloster i. Mecklbg., Forstamt. . . . . 100,— ℳ
Strafgeld, eingesandt von Herrn Stadtförster Scheffelke in Falkenburg (Pommern) . . . . 20,— ℳ
Für einen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Oberförster Scholz, Berlin-Grunewald . . . . . 200,— ℳ
Im Auftrage von Herrn Revierförster Herm. Neumann in Seegerhütte eingesandt von Herrn Rechtsanwalt Lothar Spenne, Köslin . . . . 300,— ℳ
Spende von Herrn Paul Hülsen in Crefeld, Steckendorfer Str. 17 . . . . . 300,— ℳ
Sammlung gelegentlich des Preisschießens in Neumannswalde . . . . . 16,— ℳ
Buße für eine jagdliche Dummheit; eingesandt von Herrn Postmeister a. D. Franz Kadel, Altes Lager, Kr. Jüterbog . . . . . 100,— ℳ
Eingesammelte Fehlschüsse bei einem Förster-Preisschießen; eingesandt von Herrn Bartknecht in Großtychow . . . . . 123,— ℳ
Von Herrn Eisenbahn-Oberingenieur Fr. Müller in Osnabrück, Buerschestr. 78 . . . . . 9,— ℳ
Von Herrn Reinh. Chr. Stövsandt, Hamburg, Von Essenstr. 3 . . . . . 8,— ℳ
Schießpreis als Stiftung; eingesandt von Herrn Oberförster H. Großer in Reinersdorf . . . 100,— ℳ
Spende von Herrn Oberförster Bein in Neuhardenberg i. M. . . . . 40,— ℳ
Buße für einen Felddiebstahl; eingesandt von Herrn Stadtforstrat Scherel in Schneidemühl-Plötke 1000,— ℳ
Eingesandt von Herrn Bögge in Spandau, Adamstr. 5 150,— ℳ
Spende der Gräfl. von Houwald'schen Forstververwaltung in Straupitz; eingesandt von Herrn Rentmeister Gade . . . . . 348,50 ℳ
Sühnegeld für einen Holzdiebstahl; eingesandt von Herrn Förster Schlegelmilch in Oelzschau bei Starik . . . . . 150,— ℳ
Sühne für einen Diebstahl; eingesandt von Herrn Revierförster Knapp in Galenbeck b. Kotelow 80,— ℳ
Erlös aus einem über die Grenze gegangenem Stück Wild; eingesandt von Herrn Oberförster Rau in Sonnewalde, N.-Lauf. . . . . 800,— ℳ
Im Auftrage des Herrn Revierförsters Lucat in Genskten eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Th. Wien in Kraplau . . . . . 500,— ℳ
Spende von Herrn Revierförster Paul Trautmann in Osterwieck, Harz . . . . . 48,— ℳ
Sühnegeld für Beleidigung; eingesandt von Herrn Förster Emil Richter in Selesen b. Schmolsin 50,— ℳ
Erlös aus gesammelten Zigarren-Abschnitten; eingesandt von Herrn Gabriel in Neisse, Berliner Straße 26 . . . . . 50,— ℳ
Für Ermittelung eines Wilddiebes gezahlt von Herrn Rittergutsbesitzer Wrede, Rittergut Klockow; eingesandt von Herrn Georg Friese in Perleberg 300,— ℳ
Ungenannt . . . . . 300,— ℳ
Sammlung beim Scheibenschießen; eingesandt von Herrn Revierförster Birke in Bielawe . . . . 50,— ℳ

Hosted by Google

Buße; eingesandt von der Oberförsterei Neuenkrug bei Pasewalk . . . . . 50,— ℳ
Spende von Herrn Staatsanwaltschaftsrat Schmidt in Limburg (Lahn) . . . . . 11,— ℳ
Forststrafgelder; eingesandt von Herrn Stiftsforstverwalter Oberstein in Kammendorf . . . . . 50,— ℳ
Sühnegeld für ein Jagdvergehen; eingesandt F. N. M. 2500,— ℳ
Sammlung gelegentlich des Übungsschießens des Schießvereins deutscher Jäger in Neumannswalde . . . . . 25,— ℳ
Spende von Herrn C. O. Hölck, Wrohm in Holstein 43,50 ℳ
Eingesandt von Herrn Paul Busch, Rheydt, Hindenburgwall 68. . . . . 500,— ℳ
Forstsühnegeld; eingesandt vom Forstamt der Graf Constantin Schlabendorffschen Erben in Giersdorf b. Wartha . . . . . 20,— ℳ
Strafe für Verzicht des Trinkens eines Kognaks; eingesandt von Herrn Förster Richard Paul in Ransdorf bei Wiesau . . . . . 100,— ℳ
Sühne für einen durch einen Schuß angerichteten Sachschaden; eingesandt von Herrn Fr. Lohrenz in Geidlauken b. Großbaum . . . . . 50,— ℳ

Summa 15310,25 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Personen, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 4. Oktober 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8329. **Haase, Georg**, Hilfsförster, Antonshöhe, Post Unruhstadt, Kreis Bomst. IX.
8330. **Heidecke, Bruno**, Hilfsförster, Boffzen, Kr. Holzminden. XVI.
8331. **Gundlach, Gustav**, Forstaufseher, Peterkau, Post Sommerau, Kreis Rosenberg, Westpreußen. I.
8332. **Francke, Max**, Revierförster, Peuke bei Sibyllenort, Kreis Oels. VII.
8333. **Gosch, Max**, Hilfsjäger, Kühren, Post Preetz, Holstein. IV.
8334. **Pralow, Arthur**, Forstaufseher, Hoppenrade, Post Löwenberg (Mark). IX.
8335. **Karp, Robert**, Privatförster, Rippen, Post Ludwigsort, Kreis Heiligenbeil. I.
8336. **Martin, Philipp**, Fürstlicher Förster, Fuchsenloch, Post Weingarten, Württemberg. XVII.
8337. **Fricker, Hans**, Förster, Kißlegg, Württemberg. XVII.
8338. **Fricker, Hans**, Forstwart, Waldburg, O.-A. Ravensburg, Württemberg. XVII.
8339. **Zimmermann**, Forstgehilfe, Wolfsburg bei Borsfelde, Kreis Gardelegen. XVI.
8340. **Wölk, Franz**, Förster, Lichtenfelde, Post Tharau, Kreis Pr.-Eylau. I.
8341. **Teich, Rudolf**, Forstgehilfe, Waldenburg i. Sa., Fürstliche Revierverwaltung. XII.
8342. **Letz, Hermann**, Förster, Riesdorferheide, Post Markendorf, Kreis Jüterbog. IX
8343. **von der Schulenburg, Hans Joachim**, Rittergutsbesitzer, Beetzendorf in der Altmark, Kreis Salzwedel. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Herrmann, Rudolf, Hilfsförster, Heinrichslust bei Schlawa. Schles.
Gosch, Hermann, Forstaufseher, Grünholz bei Vogelsang-Grünholz, Schleswig.
Smolka, Karl, Hilfsförster, Neumohrau bei Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt.
Vogel, Paul, Forstbeamter, Miltenberg a. M., Hauptstr. 386.
Pabel, Hubert, Hilfsjäger, Jacobsthal, Post Schreiberhau Rgb.
Prim, Hermann, Forstkandidat, Altshausen, O.-A. Saulgau, Württemberg.
Lezim, Fritz, Förster, Fh. Bündken, Post Saalfeld, Kreis Mohrungen.
Zieche, Gustav, Hilfsförster, Fh. Lübchen, Post Lübchen, Kreis Guhrau, Schles.
Kühl, Friedrich, Förster, Pritzier in Mecklenburg.
Richter, Georg, Hilfsförster, Ratiborhammer.
Bartsch, Leo, Unterförster, Gregorsowitz, Herzogl. Post Lubowitz O.-S.
Würwich, Wilhelm, Hilfsförster, Markowitz, Kreis Ratibor.
Wloczyk, Viktor, Unterförster, Vandrowitz, Post Nensa, Kreis Ratibor.
Maschler, Rudolf, Förster, Bresnitz, Post Ratibor.
Rabiger, Curt, Förster, Obora, Post Markowitz, Kreis Ratibor.
Vogt, Josef, Förster, Neustadt O.-S.
Herberer, Otto, Forstaufseher, Fürstenau, Kreis Arnswalde Nm.
Völker, Richard, Förster, Dorfstadt, Post Hedwigsburg, Kreis Goslar, Hannover.
v. Garvens-Garvensberg, Wolfgang, Rittergutsbesitzer, Züschen in Waldeck.

Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).

Sonntag, den 12. November d. J., nachmittags 1 Uhr, findet im Hotel „Drei Raben" in Dresden-A., Marienstraße, die zweite diesjährige Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Hauptversammlung in Hannover. 2. Forstliche Eingänge. 3. Wahl der Kommission zur Beratung und Beschlußfassung über die Fragen Titelschutz, Befähigungsnachweis, Fach-Ausbildung, Forstliche Gesetzgebung usw. 4. Das Versicherungswesen. 5. Forstliche Tagesfragen.

Weinböhla, den 23. Oktober 1922.

Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberförster a. D.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Die Wohnungsnot der Försterpensionäre. 829. — Die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. 830. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 832. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 837. — Forstwirtschaftliches. 837. — Vom Wildmarkt. 839. — Vom Rauhwarenmarkt. 839. — Fischpreise. 839. — Brief- und Fragekasten. 839. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 840. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil". 841. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 842.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere geehrten Inserenten.

Die fortschreitende Entwertung der Mark hat andauernde Preissteigerung für Papier, Farben, Öle, Metall, Maschinen und jeden Buchdruckereibedarf zur Folge; weiter verursacht sie in kurzen Fristen sprunghafte Erhöhungen der Löhne, Gehälter und aller übrigen Betriebskosten. Dementsprechend sind jetzt die Anzeigenpreise so schnellen Schwankungen unterworfen, daß es unmöglich wird, unsere zahlreichen Geschäftsfreunde stets brieflich von jeder Änderung zu benachrichtigen; schon die Unkosten für diese Arbeit würden erdrückend. **Wir müssen uns daher**

Hosted by Google

fortan darauf beschränken, die jeweiligen Anzeigen- und Reklamepreise mit allen anderen Änderungen unserer Anzeigenbedingungen am Kopfe unseres Blattes bekanntzugeben; wir bitten unsere Geschäftsfreunde, den Angaben an dieser Stelle ständige Aufmerksamkeit zu schenken und die neu bekanntgegebenen Preise für rechtsverbindlich anzusehen.

Im übrigen werden wir auch weiterhin nur im Drange äußerster Not unsere Anzeigenpreise heraufsetzen, denn hohe Preise haben auch für uns keinen dauernden Vorteil. Es handelt sich jetzt jedoch darum, lebensfähig zu bleiben; das geschieht auch im Interesse unserer Leser und Geschäftsfreunde, denn die Fachpresse ist ein Faktor, den unsere Volkswirtschaft nicht entbehren kann. Deshalb soll man unserem Ansuchen Gerechtigkeit widerfahren lassen und vor allem die Fachpresse mit keinem anderen Maße messen wollen als jeden anderen kaufmännischen Betrieb; man soll nicht über erhöhte Bezugs- und Anzeigenpreise klagen in einer Zeit, in der alles andere zwei- bis dreimal teurer ist als die Erzeugnisse des Zeitungs- und Buchgewerbes. **Jeder andere Gegenstand des täglichen Bedarfs ist auf das 500- bis 600fache des Friedenspreises gestiegen, allein den Zeitungen will man nicht die Hälfte dieser Aufschläge zubilligen. Kein Kaufmann handelt heute auf lange Sicht; von uns verlangt man aber bei dauernden Aufträgen Anzeigenpreise, die auf Monate hinaus gleich niedrig bleiben sollen.** Kein Geschäftsmann gibt heute Kredite; viele verlangen bei laufenden Aufträgen belangreiche Anzahlungen. Allein der Zeitungsverleger soll monatelang Ziel geben. **In alledem liegt eine unsagbare Härte.** Ein Beispiel für viele: Im abgelaufenen dritten Vierteljahr lieferten wir unseren Beziehern 450 Gramm Papier zum Einkaufspreise von 45 Mk. Bezahlt wurden von den Postbeziehern 60 Mk., von den Vereinsabonnenten 51 Mk., im Durchschnitt ein Vierteljahrspreis von 55 Mk.; mithin sind uns für die gewaltigen Kosten für Satz und Druck von 304 Seiten redaktionellen Textes, für Postüberweisungsgebühren, für Honorare an unsere Mitarbeiter sowie für Gehälter unserer Angestellten an jedem Leser nur 10 Mk. übriggeblieben.

Das Zeitungsgewerbe ringt mithin schwer um sein Dasein; **lebensfähig bleibt es nur, wenn mit den Lesern auch die Inserenten diesen Verhältnissen volles Verständnis entgegenbringen und den Fachzeitschriften zubilligen, was jedem anderen Gewerbe ohne weiteres zugestanden wird oder sich dieses als sein Recht selbst nimmt. Wir bitten daher die verehrlichen Geschäftsfreunde, unseren berechtigten Wünschen zuzustimmen und uns damit die Treue in schwerer Not zu bewahren; nur dann bleibt es möglich, auch in Zukunft für die Interessen unseres Leserkreises, die deutsche Forstwirtschaft und die deutsche Forstbeamtenschaft, sowie die der beteiligten, auch durch uns immer geförderten Industrie und des einschlägigen Handels weiter erfolgreich einzutreten. Wir rechnen also damit im Verständnis für diese Ausführungen auf Anerkennung unserer neuen Anzeigenverrechnung.**

Neudamm, den 23. Oktober 1922.

Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung": J. Neumann, Neudamm.

Familien-Nachrichten.

Am 11. d. M. verschied nach schmerzvollem Leiden unser hochverehrter Herr Chef

Graf Max v. Voß-Dölzig

im 86. Lebensjahre. (1201

Seit Uebernahme des Majorats war es sein eifrigstes Bestreben, den Wald zu fördern, und legen die umfangreichen Kulturen ein beredtes Zeugnis davon ab. Seinen Forstbeamten war er jeder Zeit ein väterlicher Berater. Von schlichtem Wesen, zeichneten ihn deutsche Ahnentugenden, Wahrhaftigkeit und Treue, von jeher aus. Er wird uns unvergeßlich bleiben.

In tiefer Trauer einen letzten Bruch auf sein Grab!

Die Forstbeamten der Gräflich von Voß'schen Forstverwaltung.
Brämer.

Geburten:
Dem Fürstl. Hohenzoll. Oberförster Meiners in Manow ein Sohn.

Stellenangebote

Unv. Förster,
ca. 30 J. alt, groß u. kräftig, ged. Gardist bev., z. 1. 1. 23 **gesucht** auf größeres Gut. Angeb. mit Bild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften unt. **F. L. 1175** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für ein überwiegend Laubholzrevier wird von sofort ein jüngerer

Forstgehilfe

gesucht. Einkommen nach den ostpr. Tarifsätzen für Privatforstbeamte.
Zeugnisabschriften und Empfehlungen erbittet
Revierförster **Runge, Neumünsterberg, Ostpr.**

Gemeinde-Oberförsterstelle.

Die **Oberförsterstelle der Gemeinde-Oberförsterei Lutzerath,** umfassend 8200 ha Wald, mit dem dienstlichen Wohnsitz in Cochem oder einer Nachbargemeinde, soll baldigst neu besetzt werden.

Das Stelleneinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster. Auswärtige Dienstzeit kann auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über die forstliche Ausbildung bis zum 10. November an mich einzureichen.

Nur solche Bewerber können angestellt werden, welche die Befähigung eines Rheinischen Gemeinde-Oberförsters, eines staatlichen Oberförsters oder die forstliche Verwaltungsprüfung eines deutschen Freistaates nachweisen. Die Anstellung mit Pensionsberechtigung, Witwen- und Waisenversorgung erfolgt nach Ablauf eines Probejahres. Sofort beziehbare geräumige Wohnung vorhanden. (1218

Cochem, Reg.-Bez. Coblenz, den 4. Okt. 1922.

Der Landrat.

Wissenschaftlicher Forstassistent

zur Unterstützung des Stadtforstrates im Bureau und im Revier zum baldigen Antritt gesucht. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besoldung nach Gruppe VIII. Festsetzung des Vergütungsdienstalters nach Vereinbarung. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften und Lichtbild **umgehend.** (1206

Magistrat Bunzlau.

Hosted by Google

Die Stelle des

Stadtforstrates

ist sofort zu besetzen. Wahl als Magistratsmitglied auf 12 Jahre. Besoldung mindestens nach Gruppe XII. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach staatl. Grundsätzen, sofern Ruhegehalt nach § 65 St. O. oder § 14 K. B. Ges. nicht höher ist. Frühere Dienstzeit ganz oder zum Teil anrechnungsfähig. Zur Bereisung der Forst und Ländereien wird Fuhrwerk gestellt. Neben der Verwaltung der Forst ist die Verwaltung der Oekonomieländereien (Stadtgüter) zu übernehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Gehaltsforderungen bis zum 20. November 1922 an den Stadtverordnetenvorsteher, Fabrikbesitzer Reinmann, hier, Halbe Stadt 36. (1214

Frankfurt a. Oder, den 19. Oktober 1922.

Der Magistrat.

Gemeindeförsterstelle.

Die Gemeindeförsterstelle der Stadt Honnef ist infolge Pensionierung des jetzigen Inhabers sofort zu besetzen. Die Stelle ist den forstversorgungsberechtigten Anwärtern vorbehalten. Mit der Stelle, die durch das Försorgeamt zur Besetzung freigegeben ist, ist ein Gehalt nach Gruppe VII des Br. B.-B.-G., vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Dienstwohnung, Wirtschaftsland, Brennholz und Dienstbekleidungszuschuß verbunden. Pensionsberechtigung und Versorgung der Hinterbliebenen wie bei Staatsbeamten. Das in Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsforsten erdiente Besoldungsdienstalter wird anerkannt. Die Probezeit beträgt ein Jahr. Der Gemeindewald umfaßt 670 ha und erfordert eine tüchtige Kraft. Da in Honnef großer Wohnungsmangel herrscht, wird die von dem bisherigen Stelleninhaber bezogene Dienstwohnung erst dann frei, wenn für diesen eine neue Wohnung beschafft ist.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen, Militärpapieren, Forstversorgungsschein bis 1. November d. J. an das Bürgermeisteramt Honnef erbeten. Forstversorgungsberechtigte oder auf Forstversorgung dienende ehemalige Jäger haben die Erklärung beizufügen, daß sie durch ihre endgültige Anstellung auf die Stadtförsterstelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt ansehen. (1194

Honnef, den 15. Oktober 1922.

Der Bürgermeister.
Dr. Berus.

Jüngerer staatl. Forstbetriebsbeamter

(evtl. Kriegsbesch.) mit schöner Handschrift, sicherer Rechner, der Lust zum Bureaudienst hat und hierfür mindestens einige Jahre lang aus dem praktischen Forstdienste beurlaubt werden kann. (1183

als Bureauhilfe gesucht.

Bewerber mit Zeugnis-Abschriften und Lebenslauf an die Forstliche Hochschule Eberswalde erbeten.

Zur Unterstützung in der Leitung einer großen Oberförsterei wird

Forstreferendar

gesucht. Ang. mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Gehaltsansprüchen unt. **Nr. 1204** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Stellengesuche

Revierförster,

35 Jahre, ev., verheiratet, 2 Kinder, langjährige beste Zeugnisse, vereid., in hoher und Niederjagd erfahren, guter Signalbläser, mit künstlichen ins Fach schlag. Arbeiten vertraut, **sucht** zum 1. 4. 23 **Stellung** in der Nähe vom Dorf oder Stadt. Sehr gute Empfehlungen. Gefl. Ang. u. **Nr. 1187** bef. die Exp. d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Forstgeometer,

in all. Vermessungsarbeiten durchaus perfekt, flotter, sauberer Zeichner, tadellose Schrift, 30 Jahre, **sucht** anderweitig **passende Stellung.** War längere Zeit in einer Landwirtschaftskammer tätig. Sehr gute Zeugnisse vorhanden. Letzte Stelle hatte 4 Jahre inne. Gefl. Angebote unt. **Rudolf Mosse, Landshut Nr. 130.**

Welcher Privatförster

in Brandenburg oder angrenzenden Provinzen, mit kleiner Landwirtschaft, **tauscht** mit Kollegen in der Uckermark? Schön gelegenes Forsth., glänzende Stellung. Gefl. Ang. unt. **Nr. 1186** bef. die Exp. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

Förster,

verh., kleine Familie, 40 J. alt, ca. 20 Jahre im Beruf, mit allen einschlägigen Arbeiten, Forst, Jagd, Raubzeugfang bestens vertraut, ist gezwungen, aus politischen Gründen seine 9jährige Stellung zu verlassen und **sucht** für bald od. später dauernde **Stellg.** Auskunft über mich kann bei Herrn Regierungs- und Forstrat **Boldt** in Köslin i. **Pomm.** eingeholt werd. Um gefl. Angebote bittet

Förster **Schultze,**
Kamienica bei Pruszcz-Bagienica, Pow. Tuchola w. Pommerellen, Polen.

Ohne Gehalt

sucht vermög. Staatsförster Stelle im Privat- oder Kommunal-Dienst geg. Dienstwohnung mit Land. Vermittler habe Provision. Angeb. unt. **Nr. 1177** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Empfehle äußerst tüchtig.

verh. Förster,

Kriegsteilnehmer. (1110
Oberförster **E. Wilke, Hammern bei Cantreck i. Pomm.**

Forstgehilfe,

22 J. a., gute Zeugn., Forstschule m. „Gut" abl., **sucht Stellung.** Wo Einarbeiten im Bureaudienst, bevorzugt. Ang. u. **Nr. 1203** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Wirtin,

Försterstochter, 26 J., erf. im a. Zweig. d. Haush., Buchf., Schreiben, Stenogr., **sucht Stellung.** Gefl. Ang. m. Gehalt an **M. L., Kolberg, Pomm.**, II. Pfannschm. 23

Suche für meine 18jähr. Tochter eine (1200

Stelle

zur gründl. Erlernung des Kochens. Dieselbe ist gesund und kräftig und mit allen Hausarbeiten bewandert. Etwas Taschengeld erwünscht.

Franz Dietrich, Gastwirt, **Zoffen bei Berlin,** Baruther Straße 10.

Holz u. Güter

Wo sind
Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen? Für Nachweis dankbar. **Praetorius, Tangerhütte.** (1063

Waldbestände,

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer
bringend gesucht.
Vermittler hohe Provision.
M. Buchmann,
Potsdam,
Kurfürstenstraße 32.

Vermittlung von Forstleuten erwünscht.

Bedeutende Bergwerksgesellschaft in Westfalen kauft für ihre Steinkohlenzechen **Grubenhölzer,** fertig eingeschnitten, langstämmig, oder auch **stehende Bestände bzw. ganze Jahreseinschläge.** Kulante Geschäftsabwickelung. Angebote unter **Nr. 1176** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.
Ausführliche Angebote an
Holzeinkaufsstelle des Vereins für chemische Industrie A.-G., Oeventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Nadel-Grubenholz

in langen Stangen und fertig aufgearbeiteten Stempeln, von 4 cm Zopfstärke aufwärts, sowie auch hierzu geeignete stehende Bestände und Jahreseinschläge **kauft** fortlaufend zu den höchsten Tagespreisen

H. Marl, Cottbus.
Fernsprecher 1217.
Forstbeamte erhalten für den Nachweis Provision.

Eicheln, Kastanien

in Waggonladungen und als Stückgut können stets preiswert liefern
Schultze & Co., Ratgenow.

Samen u. Pflanzen

Wer es ermöglichen kann, sollte im Herbst pflanzen!

Herbst-Preisliste

soeben erschienen, bitte dieselbe **noch heute** abzufordern.

H. Gaertner,
Geschäftshaus für Forstwirtschaft, **Schönthal bei Sagan i. Schlesien.**
Gegr. 1850. Gegr. 1850.
Kontrollfirma des Deutsch. Forstwirtschaftsrates.
Lieferant vieler Landwirtschaftskammern. (1145

	% Mark
Kiefern, 2j. v., Ia.	400
Eichen, 2j. v., 20/40	1500
Roterlen, 2j. v., 20/40.	1500
2j. v., 40/65.	2500
Akazien, 1j. S., 40/80,	2000

liefert in anerkannt bester Ware und streng reeller Sortierung (1163
Fa. H. A. Pein,
Baumschule,
Liebenwerda 4, Prov. Sa.

Rotbuchenwildlinge

zur Herbst- u. Frühjahrspflanzung hat abzugeben
Forsthaus Heiligenstadt, Post Lutter, Eichsfeld.

Zur sofortigen Lieferung

pa. 2j. Lärchen,

20/45 u. 40/60, 2jähr. v. **Kontrolliefern** sowie alle anderen Pflanzen gibt billigst ab (1211
Kontrollfirma Paul Andrack Zeitscha bei Liebenwerda.
Telephon Nr. 11.

Rotbuchen-Sämlinge,

3j., gibt laufend ab (1212
Conrad Moneeke,
Baumschulen,
Heiligenstadt (Eichsf.).

Laub- und Nadelholz-Sämereien

empfiehlt (512
A. Ortlepp, Samenhdl.,
Fischbach, Gotha.

Eicheln und Kastanien

als Stückgut und in Wagenladungen zu Futter- und Saatzwecken

habe abzugeben.

Meine neue **Herbstpreisliste** über **Forstsamen u. Forstpflanzen** ist erschienen und wird auf Wunsch kostenfrei übersandt. 1178

Erich Pfeil, anstalt, Forst- **Rathenow.**

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **300,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **330,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. **Neudamm, den 5. November 1922.** **37. Band.**

An unsere Leser!

Die Preissteigerung der letzten Wochen übertrifft alles bisher Dagewesene. Seitdem wir Ende August den Bezugspreis für das vierte Vierteljahr festsetzen mußten, haben sich die Herstellungskosten unserer Zeitschrift **vervierfacht.** Wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" dem Forstbeamtenstande gegenüber auch weiter ihre Pflicht erfüllen soll, ist sie angesichts dieser Notlage gezwungen, ebenso wie die anderen Fachzeitschriften, den Bezugspreis zu erhöhen, und zwar mit sofortiger Wirkung um 140 Mk., wobei zwischen Postbeziehern und Vereins-Abonnenten kein Unterschied gemacht werden kann, da es sich bei diesem Zuschlag lediglich um den Ersatz barer Unkosten handelt.

Wir bitten, genannten Betrag mittels der dieser Nummer beiliegenden Zahlkarte unserem Postscheckkonto freundlichst umgehend überweisen zu wollen. Falls der Eingang bis zum 15. November nicht erfolgt ist, müssen wir zu unserem lebhaften Bedauern von der neuen Verfügung des Reichspostministeriums Gebrauch machen und die Lieferung von diesem Tage an einstellen.

Wir bitten unsere Leser und Freunde, überzeugt zu sein, daß wir sehr ungern und nur unter dem Zwange der äußersten Notwendigkeit diese neue Erhöhung des Bezugspreises vornehmen. Bringen Sie unserer Lage Verständnis entgegen und bewahren Sie uns in dieser für alle Teile unseres Volkes so schwierigen, für die Fachpresse aber trostlosen Zeit die Treue.

Neudamm, Anfang November 1922.

Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Hosted by Google

Die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten.

Vorträge und Aussprache gelegentlich der Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hannover am 18. August 1922. (Schluß.)

In der anschließenden Besprechung über die Pensionsversicherung der Privatbeamten nahm sodann Herr Oberförster Fiebig (Krzyzaki bei Schwarzwald) das Wort zu folgenden Erörterungen:

Den vorzüglichen technischen Ausführungen der beiden Vertreter der Versicherungsgesellschaft habe ich nichts hinzuzufügen. Sie haben alles gesagt, was in technischer Beziehung zur Pensionsversicherung zu sagen wäre. Sollten noch Aufklärungen gewünscht werden, stehen ja die beiden Herren noch zu unserer Verfügung. Ich möchte mich darauf beschränken, Ihnen ein historisches Bild über die Entwicklung des Vertrages des Vereins für Privatforstbeamte mit dem Waldbesitzerverbande und der Versicherungsgesellschaft Concordia zu geben. Im vorigen Jahre äußerte in Kolberg Herr Forstmeister Dr. Zentgraf, daß der Waldbesitzerverband eine Ergänzung der Pensionseinkünfte seiner Forstbeamten wünsche, und zwar in der Weise, daß den Beamten nach Schluß ihrer Dienstzeit eine Ergänzung ihrer Pension, die sie infolge der geringen Größe des Reviers nicht in größerer Höhe beziehen konnten, in Form einer Lebensversicherung gegeben werde. Das war ein sehr beachtenswerter, mit großem Danke zu begrüßender Einfall. Ich habe sofort versucht, zwischen der Concordia und der Geschäftsstelle des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände in Berlin Verhandlungen anzuknüpfen. Der Erfolg dieser Bemühungen liegt in dem Vertrage, den Sie in dem kleinen grünen Büchlein, das hier verteilt ist, finden. Das Büchlein ist Ihnen, namentlich den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden übergeben mit der Bitte, zu Hause weiter für die Versicherung zu wirken. Die Erfolge und die Inanspruchnahme der Versicherung waren bis jetzt bei weitem nicht so groß, wie wir es im Interesse der Beamten und der Waldbesitzer gehofft und gewünscht hätten. Damals wurde voll Vertrauen gesagt: wir werden im Jahre 200 Millionen Versicherungssumme abschließen. Ein etwas kühler rechnender Herr der Concordia behauptete, 100 Millionen würden es werden. Ich war mit 50 Millionen zufrieden. Der Erfolg unserer Arbeit ist nun kein großer zu nennen; denn tatsächlich ist etwas über eine halbe Million Versicherungssumme abgeschlossen worden. Ich habe mich erkundigt, woher dies merkwürdige Mißverhältnis zwischen der ursprünglichen Schätzung und dem tatsächlichen Erfolge käme. Von der Geschäftsstelle wurde mir gesagt, daß es an den Herren Waldbesitzern läge, die nicht ganz genau Bescheid wüßten; außerdem hätten sie vielfach gesagt, die Versicherung sei ihnen zu teuer. Ich glaube, es liegt mehr daran, daß die Materie in jenen Kreisen noch zu unbekannt ist. (Zustimmung.) Mir wurde damals in Aussicht gestellt, daß ich als Leiter des Versicherungsamtes in unserm Verein — ich arbeite seit einem halben Menschenalter in dieser Materie; sie ist mir also durchaus nicht fremd — den Gedanken in die Waldbesitzerkreise hineintragen sollte. Das geht nun aber nicht, weil der Erfolg ein viel zu geringer ist. Ich möchte nun den Appell an die Herren Waldbesitzer richten: Es ist vorhin in so außerordentlich warmen Worten von dem Entgegenkommen und Vertrauen gesprochen worden, das auf beiden Seiten herrsche. Ich bin einer von denen, die das Vertrauen stets gehabt haben, die es auch nicht eingebüßt haben und die es auch vielleicht nicht einbüßen werden. Aber die Herren Waldbesitzer müssen daran denken, daß alle Beamte dereinst einmal krank und arbeitsunfähig werden. Was geschieht nun mit solch einem alten Beamten, der nachher vielleicht auf eine kärgliche Pension der Reichsversicherungsanstalt angewiesen ist, die ja an sich ganz schön und schätzenswert ist, die aber immer nur eine Ergänzung bietet zu dem, was er wirklich braucht? Das reicht also nicht aus. Die Lebensversicherung dagegen bietet ihm mehr. Er bekommt am Schluß seiner Dienstzeit, oder, wenn er gestorben ist, seine Frau mit ihren Kindern, eine Summe ausgezahlt, mit der tatsächlich etwas anzufangen ist. Manche Frau und Tochter kann sich, wenn sie 80 000 ℳ ausgezahlt bekommt, einen neuen Lebensunterhalt gründen. Mit einer kärglichen Rente von 1000 ℳ könnte sie da nichts anfangen. Das Kapital selber schafft ihr den Grundstock, um einen eigenen Erwerb zu gründen.

Dann möchte ich die Kollegen besonders auf die Versicherung mit Einschluß der Invaliditätsgefahr hinweisen; sie bildet zu dem übrigen eine großartige Ergänzung. Bedenken Sie, wie viele unserer Kollegen vorzeitig invalide werden; ihre Zahl ist gar nicht so gering. Wenn nun jemand die Versicherung mit einer Summe von beispielsweise 80 000 ℳ abgeschlossen hat, so bekommt er während der Zeit, und wenn er nur erst ein Jahr versichert ist — soweit kommt eben die Gesellschaft entgegen — sein Lebelang, d. h. bis zu dem Alter, zu dem er die Versicherung abgeschlossen hat, also bis zum 60. oder 65. Jahre, eine jährliche Rente von 10 % der Abschlußsumme, also in diesem Falle jährlich 8000 ℳ. Seine Versicherung läuft daneben aber ruhig weiter, ohne daß er einen Pfennig mehr dafür zu zahlen braucht, und wenn er 65 Jahre alt geworden ist, bekommt er noch einmal das ganze Kapital ausgezahlt. Das ist ein gewaltiger Vorteil, der hier für den einzelnen geboten wird.

Nun ist auch gesagt worden, es ist selbstverständlich, daß die jüngeren Leute besser bei einer solchen Versicherung wegkommen als die älteren. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Die Herren sind so weit informiert, daß sie wissen: wenn jemand 30 Jahre die Prämie zahlt, kann er mehr erwarten, als wenn einer nur 15 Jahre zahlt. Nun wird aus den Kreisen der älteren Kollegen gefragt: Was soll ein 60jähriger machen? Die Beantwortung dieser Frage ist in der Tat schwierig. Aber es gibt eine Möglichkeit. Wenn die Versicherungen in der Menge abgeschlossen werden, wie wir gehofft haben, daß die Gesamtheit der Beamten bei ein und derselben Versicherungsgesellschaft versichert ist, so würde möglicherweise die Gesellschaft, die über Milliarden verfügt und deren Vermögensstand durch den Abschluß einer so großen Zahl von Versicherungen weiter sehr gestärkt würde, sich bereit finden,

Hosted by Google

für die alten Herren, die über 60 Jahre alt sind — viele sind es ja nicht —, einen besonderen Fonds zu schaffen und sie auch noch zu versichern, gewissermaßen à fonds perdu; diese Möglichkeit ist immerhin nicht von der Hand zu weisen.

Ich richte nochmals an Sie die Aufforderung: bringen Sie den Gedanken dieser Versicherung in immer weitere Kreise der Kollegen hinein, Sie nützen sich dadurch nicht nur allein, sondern auch sehr vielen Ihrer minder gut gestellten Kollegen. An die Herren Waldbesitzer richte ich nochmals die dringende Bitte, dieses Werk, das an ihre Opferwilligkeit Anforderungen stellt, zu unterstützen. Die Herren, die heute hier sind, die wir in unseren Versammlungen ständig bei uns sehen, brauche ich nicht besonders aufmerksam zu machen. Aber auf die Herren, die weitab vom Schuß sind, die wir in unseren Versammlungen selten oder gar nicht sehen, möchte ich bitten, einzuwirken, damit sie zu der Erkenntnis kommen, daß es sich hier um ein großes Werk sozialer Fürsorge handelt. Wenn der Vertrag, den Sie in dem grünen Büchlein finden, von Herrn Grafen von der Asseburg unterschrieben worden ist, der vorhin an uns so warme Worte gerichtet hat und der sich besonders dafür einsetzen will, daß der Gedanke dieser Versicherung immer weitere Verbreitung findet, so können Sie sicher sein, daß Sie großen Dank ernten werden.

Auf die Aeußerungen des Herrn Oberförsters Fiebig eingehend, soweit sie den Waldbesitz betrafen, äußerte sich Herr Oberpräsident von der Schulenburg-Ramstedt folgendermaßen:

Ich antworte sehr gern auf die Anregung, die Herr Oberförster Fiebig an uns gerichtet hat, denn die Gedanken, die er hier erwägt und zum Vortrag bringt, sind meine Gedanken, solange der Verein besteht, und das werden im nächsten Jahre 20 Jahre. Sie werden sich erinnern, daß gerade in den ersten Jahren nach der Gründung des Vereins, und zwar auf meine Anregung, dahin gearbeitet wurde, eine derartige Pensionsversicherung zu schaffen. Nach vielfachen Verhandlungen über diese Frage, die im Verein gepflogen wurden, entstand dadurch eine Pause, daß das Gesetz kam, auf Grund dessen jetzt die Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte allgemein begründet worden ist; ein Gesetz, an dessen Ausarbeitung ich damals als Vertreter der Interessen der Forstbeamten wiederholt mitzuwirken Gelegenheit gehabt habe. Wenn jetzt diese Frage von neuem unseren Verein beschäftigt, so geht die Anregung dazu nicht aus den Kreisen der Forstbeamten hervor, sondern aus den Kreisen der Waldbesitzer. Die Waldbesitzer sind es gewesen, die gesagt haben: wir wollen für unsere Beamten etwas schaffen und nicht darauf warten, bis es von uns gefordert wird. In dem Augenblick, wo der Verein anfing, sich mit der Frage zu beschäftigen, hatte ich längst die Frage nach allen Richtungen ventiliert und war in die Vorarbeiten dafür eingetreten. Ich sage das nur als Beweis dafür, daß es eines besonderen Appells an die Waldbesitzer, nun von der Einrichtung Gebrauch zu machen, insofern nicht bedarf, als, wie ja übrigens auch von Herrn Oberförster Fiebig ausdrücklich anerkannt worden ist, die Vertreter des Waldbesitzes, die hier augenblicklich im Vereinsleben stehen, als solche bekannt sind, die sich für den Gedanken stets eingesetzt haben. Aber vergessen Sie eins nicht: diese Pensionsversicherung ist vom Reichsverband der Waldbesitzerverbände abgeschlossen, also ein Beweis dafür, daß der Gedanke der Versicherung schon in weite Kreise des Waldbesitzes eingedrungen ist. Wenn der Reichsverband eine solche Einrichtung schafft, so hat er selbstverständlich ein starkes Interesse daran, daß von ihr auch Gebrauch gemacht wird. Ich sage deshalb, ohne ein berufener Vertreter des Reichsverbandes zu sein, nicht zuviel, wenn ich ausspreche: der Reichsverband wird es sich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Einrichtung in den Kreisen seiner Mitglieder bekannt wird und daß dafür gesorgt wird, daß von ihr auch Gebrauch gemacht wird. Wenn das bisher in noch nicht so großem Maße der Fall gewesen ist, so darf die Ursache dafür nicht allein beim Waldbesitz gesucht werden; die Ursache dafür ist bestimmt nicht allein die Unkenntnis der Herren vom Waldbesitz und ihre Zurückhaltung; denn diese Unkenntnis hat bisher auch umgekehrt in den Beamtenkreisen bestanden. Ich kann nur sagen, daß mir der Fall bekannt ist — ich will den Namen nicht nennen —, daß Beamte, an die der Waldbesitzer herangetreten ist und gesagt hat: wir wollen die Sache machen, erklärt haben: wir haben kein Interesse daran, und erst nachdem die Beamten durch aufklärende Vorträge darüber orientiert worden sind, haben sie gesagt: nun wollen wir es doch machen! Mir ist ein solcher Fall bekannt, und es mag wohl noch mehrere dieser Fälle geben. Ich kann nur sagen: Wenn es nach meinem Wunsche und den Wünschen der leitenden Herren des Waldbesitzes ginge, so würden sich die Beamten an ihren Brotgeber wenden und ihn, soweit er noch nicht orientiert ist, auf die Bestimmungen aufmerksam machen mit der Bitte, davon Gebrauch zu machen. Ich bin der festen Überzeugung, daß Sie bei der überwiegenden Mehrzahl keine Ablehnung erfahren werden, sondern daß die Herren sich freuen werden, ihren Beamten, und namentlich wenn es sich um alte Beamte handelt, für die die Schwierigkeiten besonders groß sind, für die der Zeitpunkt nähergerückt ist, wo beide Teile sich sagen müssen: der Moment des Abschieds wird kommen! einen Beweis der Liebe und Dankbarkeit erweisen zu können. Ich bin überzeugt, daß ich damit nicht nur meine eigene Meinung ausspreche, sondern die des ganzen Waldbesitzes. (Bravo!)

Zum Schluß erwiderte Herr Oberförster Fiebig noch folgendes:

Ich möchte den Worten des Herrn Oberpräsidenten von der Schulenburg, die ich mit großem Dank entgegennehme, noch einiges hinzufügen. Es mag richtig sein, daß, wie ich gehört habe, einzelne Verwaltungen bei anderen Gesellschaften versichert haben. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß dieser Zersplitterung vom Übel ist und daß sich die Herren, wenn irgend möglich, an die Abmachungen halten müssen, die der Reichsverband getroffen hat. Jeder darf versichert sein, daß diese Abmachungen auf streng reeller Grundlage beruhen. Davon kann sich freilich ein Laie, der noch nicht auf dem Versicherungsgebiete gearbeitet hat, schwer ein richtiges Bild machen. Wenn aber von uns der Abschluß der Versicherung

Hosted by Google

empfohlen wird, kann jeder unbesehen die Versicherung eingehen; sie ist gut.

Nachschrift: Wer sich über die Versicherungsbedingungen, Tarife usw noch genauer zu unterrichten wünscht, wendet sich am besten an die Versicherungs-Abteilung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, Berlin W 66, Leipziger Straße 119/120, die bereitwilligst Drucksachen zur Verfügung stellt und alle sonstigen Auskünfte erteilt.

Die Schriftleitung.

Gesetz über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Dienst-Einkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) und der Verordnung über eine Erhöhung der Ausgleichszuschläge vom 22. September 1922 (Gesetzsamml. S. 303) wird wie folgt geändert:

I. Im § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

II. Hinter § 11 ist als neuer § 11a einzufügen:

§ 11a.

Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen,

wenn sie Zivilanwärter sind,

im 1.	Anwärterdienstjahr . .	95 v. H.,
„ 2.	„ . .	95 v. H.,
„ 3.	„ . .	98 v. H.,
„ 4.	„ . .	100 v. H.,
„ 5.	„ . .	100 v. H.,

wenn sie Militäranwärter sind,

im 1.	Anwärterdienstjahr . .	95 v. H.,
„ 2.	„ . .	98 v. H.,
„ 3.	„ . .	100 v. H.,
„ 4.	„ . .	100 v. H.

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlags das um 10 v. H. gekürzte Anfangsgrundgehalt solcher Stellen zugrunde zu legen.

III. Im § 15 wird der Abs. 2 gestrichen.

IV. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „200" durch „2000", die Zahl „250" durch „2500" und die Zahl „300" durch „3000" zu ersetzen.

Im Abs. 1 unter Nr. 2 ist das Wort „jährlich" durch „monatlich" und die Zahl „4000" dreimal durch „2000" zu ersetzen.

Am Schluß von Nr. 2 ist als neuer Satz anzufügen:

Der Finanzminister ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen.

Im Abs. 6c ist vor „Einkommen" „monatliches" einzufügen und die Zahl „4000" durch „2000" zu ersetzen.

V. § 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die erste Hälfte des Monats Oktober auf 3 v. H.,

für die zweite Hälfte des Monats Oktober und die nachfolgende Zeit auf 11 v. H. festgesetzt.

Im Absatz 3 werden die Zahl „2500" durch die Zahl „1000" und das Wort „jährlich" durch das Wort „monatlich" ersetzt.

VI. Im § 19 Ziffer 2 (§ 3 Absatz 2 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 — GS. S. 33 —) ist an Stelle von „60 000 ℳ" zu setzen „46 500 ℳ monatlich".

VII. Im § 21 erhält Ziffer 3 Absatz 1 (§§ 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 bis 27. Mai 1907 — GS. S. 268 und S. 95 —) folgende Fassung:

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das auf Grund des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrunde gelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem — auch bei den verheirateten Beamtinnen und den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten — ungekürzten Satze der Ortsklasse B angerechnet. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 10 und 16 des bezeichneten Gesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen hinzugerechnet.

VIII. Im § 22 Abs. 1 Ziffer 1 (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 bis 27. Mai 1907 — Gesetzsamml. S. 298 und S. 99 —) ist an Stelle von „3000 ℳ" und „28 000 ℳ" zu setzen „3000 ℳ" und „25 000 ℳ monatlich".

IX. § 23 erhält folgende Fassung:

Hosted by Google

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldbezügen ein veränderlicher Versorgungszuschlag gewährt.

(2) Der Versorgungszuschlag der Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen wird aus dem Ruhegehalt, Wartegeld und Witwengeld in derselben Art und in demselben Verhältnis berechnet, wie die Ausgleichszuschläge gleichartiger, im Dienst befindlicher Beamten von deren Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag berechnet werden.

(3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Versorgungszuschlag bis auf die volle Höhe desjenigen Betrages erhöht werden, der als Ausgleichszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung und anrechnungsfähigem Ortszuschlag bestand, entfallen würde.

(4) Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3) erhalten die verheirateten und verwitweten männlichen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz als besonderen Versorgungszuschlag in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen wie die im Dienst befindlichen Staatsbeamten.

(5) Ändern sich später Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes für die Beamten im Dienst, so ist auch der Versorgungszuschlag für die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Witwen entsprechend neu zu berechnen.

(6) Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste eines der Länder Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge der im Dienst befindlichen Beamten, Lohnangestellten, Lohnempfänger, Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger oder Witwen beziehen oder erdient haben, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter dem Versorgungszuschlag zurückbleiben.

(7) Sofern das Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge teilweise ruht, wird jedoch der Versorgungszuschlag von dem nichtruhenden Teil gewährt; falls den Beamten im Dienst neben dem allgemeinen Ausgleichzuschlag ein weiterer Ausgleichszuschlag von einem gewissen Teil des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nichtruhenden Teil des Ruhegehalts, Wartegeldes oder Witwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits voll erhält.

(8) Der Monatsbetrag des Versorgungs-Zuschlags ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

X. Im § 27 (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldungen und des Gnadenvierteljahres, vom 7. März 1908 — Gesetzsamml. S. 335) ist am Schluß als Absatz 3 hinzuzufügen:

Alle Zahlungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden.

XI. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II und III wie folgt geändert:

I. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 9700 — 10 100 — 10 500 — 10 900 — 11 300 — 11 700 — 12 100 — 12 500 — 12 800 ℳ monatlich.

Gruppe 2: 10 600 — 11 100 — 11 600 — 12 100 — 12 500 — 12 900 — 13 300 — 13 700 — 14 100 ℳ monatlich,

Gruppe 3: 11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 ℳ monatlich;

Gruppe 4: 12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 ℳ monatlich,

Gruppe 5: 14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 ℳ monatlich,

Gruppe 6: 15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 ℳ monatlich,

Gruppe 7: 17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 ℳ monatlich,

Gruppe 8: 19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 ℳ monatlich,

Gruppe 9: 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 ℳ monatlich,

Gruppe 10: 24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 ℳ monatlich,

Gruppe 11: 27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 — 37 900 — 39 600 ℳ monatlich,

Gruppe 12: 32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 — 47 500 ℳ monatlich,

Gruppe 13: 42 000 — 47 000 — 52 000 — 57 000 — 62 000 ℳ monatlich.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen

a) für die Zeit vom 1. April 1922 bis 30. September 1922:

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 18 000 — 19 100 — 20 200 — 21 300 — 22 400 — — 23 500 — 24 500— 25 500 ℳ,
2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 19 500 — 20 600 — 21 700 — 22 800 — 23 900 — 25 000 — 26 000 — 27 000 ℳ.

In der Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 ist an die Stelle der Zahlen „27 000" und „29 000" zu setzen: „28 000" und „29 500".

b) für die Zeit vom 1. Oktober 1922 ab:

1. Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 15 200 — 15 900 — 16 600 — 17 300 — 18 000 — 18 700 — 19 400 — 20 000 ℳ,
2. Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 17 000 — 17 800 — 18 500 — 19 200 — 19 900 — 20 600 — 21 300 — 22 000 ℳ
3. 43 000 ℳ monatlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 31 000 — 33 000 — 35 000 — 37 000 — 39 000 — 41 000 — 43 000 — 45 000 ℳ, in besonderen Einzelfällen bis zu 56 000 ℳ.
4. 54 000 ℳ monatlich im Durchschnitt.
   Mindestgrundgehaltssätze: monatlich: 39 000 — 42 000 — 45 000 — 48 000 — 50 000 — 52 000 — 54 000 — 56 000 ℳ, in besonderen Einzelfällen bis zu 62 000 ℳ.
5. 57 000 ℳ monatlich im Durchschnitt.

Hosted by Google

Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 42 500 — 46 000 — 49 500 — 53 000 — 56 000 — 59 000 — 62 000 ℳ, in besonderen Einzelfällen bis zu 64 000 ℳ.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich monatlich 3000 ℳ für jede Stelle mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1. 23 000 ℳ, bei 2. 25 000 ℳ monatlich nicht übersteigen darf.

Als Anmerkung zu Gruppe 3 und 4 tritt hinzu:

Von der Gewährung von Alterszulagen sind diejenigen Professoren ausgenommen, welche mit ihrem Einverständnis vom Halten der Vorlesung entbunden sind, oder bei denen nach Entscheidung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

II. Einzelgehälter.

Gruppe I . . . . 62 000 ℳ monatlich,
" II . . . . 70 000 ℳ "
" III . . . . 81 000 ℳ "
" IV . . . . 108 500 ℳ "
" V . . . 140 000 ℳ "

XIa. Den Schlußbemerkungen zu Anlage 1 wird im Abschnitt A, Aufwandsentschädigungen, folgende Ziffer 4 angefügt:

Im übrigen dürfen Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besonders Mittel dazu zur Verfügung stellt.

XII. Die Schlußbemerkungen zu Anlage 1 werden in Abschnitt C Nebenbezüge wie folgt geändert:

1. In Ziffer 5b und 5c sind die Zahlen „5000" und „3000" durch die Zahlen „38 400" und „34 800" zu ersetzen, und es ist zweimal hinter „ℳ" das Wort „jährlich" einzufügen.
2. In Ziffer 7 werden die Zahlen „1200", „800" und „600" durch die Zahlen „3600", „2400" und „1800" ersetzt.
3. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der landwirtschaftlichen Verwaltung und bei der Forstverwaltung erhalten die Professoren und Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der den Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und dem Rektor der Akademie in Braunsberg zu gewährenden Amtsvergütung wird durch die Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

XIII. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalt von monatlich						
	bis 11 600	über 11 600 bis 12 900	über 12 900 bis 15 400	über 15 400 bis 17 500	über 17 500 bis 22 600	über 22 600 bis 32 800	über 32 800
	monatlich						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
B	1800	2300	2700	3200	3600	4100	4500
C	1500	1900	2300	2600	3000	3400	3800
D	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
E	900	1100	1400	1600	1800	2000	2300

XIV. Die Anlage 3 (Nachweisung der Dienstbezüge für die nichtplanmäßigen Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sind die Worte „Nachweisung der" zu streichen.
2. In Ziffer 1 fällt der Teil der Anlage nach den Worten „planmäßig angestellt wird" fort.
3. In Ziffer 3 wird die Zahl „12825" durch die Zahl „10070" ersetzt und hinter „ℳ" eingefügt „monatlich".

§ 2.

(1) Die am 30. September 1922 im Dienst befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden mit ihrem bisherigen Besoldungs- und Anwärterdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritt nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel II.

1. § 4 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) erhält folgende Fassung:

Der Monatsbetrag des Wartegeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

2. § 10 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird wie folgt geändert:

Der Monatsbetrag des Wartegeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

3. § 9 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Monatsbetrag des Ruhegehalts ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

4. § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298, 299) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) lautet künftig wie folgt:

Der Monatsbetrag des Witwengeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

5. § 9 Abs. 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) erhält folgenden Wortlaut:

Hosted by Google

Der Monatsbetrag des Waisengeldes ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

Artikel III.

Im § 1 und 2 des Gesetzes über die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen vom 18. März 1922 (Gesetzsamml. S. 63) werden die Worte „widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen" dreimal ersetzt durch die Worte „örtliche Sonderzuschläge".

Artikel IV.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298, 299) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 ist an Stelle von „vierzig vom Hundert" zu setzen: „sechzig vom Hundert".

Artikel V.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153), wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Nr. 1 sind die Worte „jedoch mindestens fünfzig Mark" zu streichen.

II. Im § 2 Nr. 2a ist an Stelle von „zweihundertsechzehn Mark" und „dreitausend Mark" sowie „einhundertsechzig Mark" und „eintausendsechshundert Mark" zu setzen: „3000 ℳ" und „25000 ℳ monatlich" sowie „1000 ℳ" und „10000 ℳ monatlich".

III. Im § 2 Nr. 2b und c ist an Stelle von „einhundertundsechzig Mark" und „eintausendsechshundert Mark" zu setzen: „1000 ℳ und 10000 ℳ monatlich".

IV. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wonach bei Bemessung der Unfallrente der Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Teil angerechnet wird, gelten entsprechend.

Artikel VI.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1922 und an die Stelle des Ortszuschlagsdurchschnitts der Satz der Ortsklasse B tritt.

Artikel VII.

Die neuen Sätze der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

Artikel VIII.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister. Er ist insbesondere ermächtigt, zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlag (§ 23 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 — Gesetzsamml. 1921 S. 135) zu gewähren.

Artikel IX.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) einschließlich seiner Anlagen für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten in der durch die bisher ergangenen Abänderungsgesetze gegebenen Fassung durch die preußische Gesetzsammlung bekanntzugeben.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abschnitt XI Unterabschnitt IBa mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt Artikel I § 2 und 3 des Gesetzes über Änderungen in der Beamtenbesoldung vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 83) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. von Richter.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

Allgemeine Verfügung I 140.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 16. September 1922.

Die nachstehende auszugsweise Abschrift einer Rundverfügung des Herrn Preußischen Finanzministers vom 5. September 1922 — I C. 2/3643 usw. — wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt.

Der Runderlaß vom 5. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 466 ff. — entspricht meiner Allgemeinen Verfügung I 131/1921 vom 31. Oktober 1921 (LwM.Bl. S. 370).

An die nachgeordneten Behörden.

*

Der Preußische Finanzminister. Berlin, den 5. September 1922.

Betrifft: Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten.

I. Der Runderlaß vom 7. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 466 ff. — wird wie folgt ergänzt:

1. Als neue Ziffer 15a ist aufzunehmen:

„15a. Der Beamte hat vor der Vergebung des Umzugs von mehreren (mindestens drei) Spediteuren, unter denen möglichst auch ein zuverlässiger ringfreier Spediteur sein muß, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern und bei der Vergebung das für die Staatskasse günstigste Angebot zu berücksichtigen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung rechtfertigen. Ist ausnahmsweise ein Angebot eines ringfreien Spediteurs nicht beigebracht worden, so sind die Hinderungsgründe eingehend darzulegen. Die Unterlagen für die Vergebung sind dem Forderungsnachweis über Umzugskosten als Belege beizufügen."

2. Zu Ziffer 16c. Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Als Anhalt für die Höhe der Transportversicherung dient die Versicherungssumme gegen Feuersgefahr. Soweit in Einzelfällen die Feuerversicherungssumme nicht mehr dem jetzigen Werte des Hausrats entsprechen sollte, ist nichts dagegen einzuwenden, daß bei der Transportversicherung dem veränderten

Hosted by Google

Werte Rechnung getragen wird. Bei der Transportversicherung dürfen jedoch folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden: von den Beamten der

Stufe I . . . . . 150 000 ℳ,
Stufe II . . . . . 260 000 ℳ,
Stufe III . . . . . 375 000 ℳ,
Stufe IV . . . . . 485 000 ℳ.

Die Prämie für die Versicherung des Umzugsgutes einschließlich der Vermittelungsgebühr darf den Satz von drei vom Tausend der Versicherungssumme nicht übersteigen. Eine wesentliche Verbilligung der Versicherungsprämie wird auch dadurch erreicht, daß die Versicherung des Umzugsgutes unmittelbar — also nicht durch Vermittelung des Spediteurs — einem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsgesellschaft übertragen wird. Für kleine Orte, wo der Beamte sich nicht unmittelbar an eine Versicherungsgesellschaft wenden kann, sondern auf die Inanspruchnahme des Spediteurs angewiesen ist, soll die Möglichkeit einer Versicherung bei diesem bestehen bleiben."

3. In Ziffer 17a sind an Stelle der 300 ℳ „600 ℳ" zu setzen.
4. Zu Ziffer 17. Der Absatz i Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. für Stoffe einfacher Art zur Verlängerung oder Umänderung nicht passender Vorhänge."

5. Die Ziffer 17 Absatz l erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die Kosten der Umänderung von Beleuchtungskörpern für Gaslicht in solche für elektrisches Licht, wenn in der alten und in der neuen Wohnung nicht die gleiche Beleuchtungsart vorhanden ist; die Kosten für die hierzu unbedingt notwendigen neuen Glühbirnen können bis zu 50 v. H. des Anschaffungswertes ersetzt werden.

Falls aus dem gleichen Grunde die etwaige Umänderung von Beleuchtungskörpern für elektrisches Licht in solche für Gaslicht in Frage kommen sollte, ist zunächst zu prüfen, ob es wirtschaftlicher ist, diese Umänderung vorzunehmen oder eine einfache elektrische Lichtleitung anzulegen, oder neue Gasbeleuchtungskörper anzuschaffen, wobei im Falle der Beschaffung neuer Gasbeleuchtungskörper die Zahl der Brennstellen (Flammen) in der neuen Wohnung die Anzahl derjenigen in der alten Wohnung nicht übersteigen darf. Bis zur Höhe der Kosten der hiernach billigsten Maßnahme kann ein Zuschuß zu den tatsächlichen Ausgaben gewährt werden, der jedoch 50 v. H. der Kosten für die etwa neu anzuschaffenden Gasbeleuchtungskörper nicht übersteigen darf."

6. Die Ziffer 18y erhält folgende Fassung:

„y. Die Kosten für Neu- und Ersatzbeschaffungen, u. a. nicht die Kosten für die Anschaffung neuer Gardinen usw., auch wenn sie durch einer größere Fensterzahl der neuen Wohnung geboten war (vergl. jedoch Ziffer 17 i, k und l)."

7. In Ziffer 20 Absatz 2 sind an Stelle der 4000 ℳ „6000 ℳ" zu setzen.

II. Dieser Erlaß, der sofort zur Kenntnis der beteiligten Beamten zu bringen ist, ist hinsichtlich der Ziffern I, 1 und 2 in allen denjenigen Fällen anzuwenden, in denen gegenteilige bindende Abmachungen noch nicht getroffen sind; hinsichtlich der Ziffern I, 3 und 4 gilt er für die vom 1. September 1922 ab auszuführenden Umzüge, hinsichtlich der Ziffern I, 5, 6 und 7 auf alle noch abzurechnenden Umzüge.

Die dort befindlichen Druckstücke des Runderlasses vom 7. Oktober 1921 — F.M.Bl. S. 466 ff. — sind zu ergänzen.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Beschaffung von Zeichen- und Meßinstrumenten.

Allgemeine Verfügung III 74.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 16. September 1922.

In Abänderung meiner allgemeinen Verfügung III/45 vom 8. Juni 1922 — III 9307 — (LwMBl. S. 471) ermächtige ich die Regierungen, für die Revierverwalter Stahlmeßband nebst Zubehör, soweit erforderlich, auf Staatskosten zu beschaffen.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Dienstkleidungszuschüsse der Staatsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 77.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 25. September 1922.

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß vom 1. April 1922 ab als Dienstkleidungszuschüsse gezahlt werden:

statt 126 ℳ 378 ℳ
statt 252 ℳ 756 ℳ

jährlich. Die Beträge sind bald zu zahlen und dabei die Erlasse vom 22. August 1921 — III 15410 — 7. Oktober 1921 — III 18065 (nicht veröffentlicht) zu beachten.

An die Reg.-Präs. usw.

Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Allgemeine Verfügung III 76.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 13563.

Berlin, 25. September 1922.

Nachstehende Abschrift des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 21. Juli 1922 K. V. 2 1329 wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Die darin angezogenen Verfügungen des Herrn Finanzministers vom

23. Mai 1922 — K. V. 2. 812 und
20. Juli 1922 — K. V. 2. 1214 usw.

sind durch meine Verfügungen vom 19. August 1922 — III 10969, Allg. Verfg. III/64 für 1922 (LwMBl. S. 659) und 31. August 1922 — I B Ia 8752, III 13419 usw. — (LwMBl. S. 646) bekanntgegeben.

Die von einzelnen Regierungen in dieser Angelegenheit vorgelegten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Im Auftrage: Laspeyres.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
K. V. 2. 1329. Berlin, 21. Juli 1922.

1. Das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773) läßt klar erkennen und die Unterlagen zum Gesetz bestätigen ausdrücklich, daß die Dienstwohnungen in den im § 3 gedachten Gebäuden nicht unter die Befreiungsvorschriften fallen. Demgegenüber kann dahingestellt bleiben, ob die Notwendigkeit der Dienstwohnung zur ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes bei den Forstbeamten in höherem Maße gegeben ist als bei den Inhabern anderer Dienstwohnungen.

2. Aus dem Gesetz und den Gesetzesunterlagen geht ferner zweifelsfrei hervor, daß auch für unbewohnte Gebäude — insonderheit alle Wirtschaftsgebäude — die Abgabe zu erheben ist, sofern diese

Hosted by Google

Gebäude oder Gebäudeteile nicht nach § 3 von der Abgabe befreit sind. Die Wohnungsbauabgabe ist eine Gebrauchs-(Nutzungs-)Steuer, die von dem Gebraucher (Nutzungsberechtigten) zu tragen ist. Die den Oberförstern zur Bewirtschaftung ihrer Dienstländereien überlassenen Gebäude oder Gebäudeteile sind somit, soweit sie nicht zur Unterbringung der Dienstpferde usw. dienen, nicht den nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 von der Abgabe befreiten Gebäuden zuzurechnen, denn sie werden von den Oberförstern und nicht vom Forstfiskus genutzt. Ob sie des forstfiskalischen Dienstes wegen erbaut sind, ist bei Beurteilung der Frage der Abgabepflicht oder -freiheit belanglos.

3. Die Wohnungsbauabgabe wird in Preußen in Form von Zuschlägen zur Gebäudesteuer erhoben. Von den forstfiskalischen Gebäuden ist jedoch die Gebäudesteuer im allgemeinen nur hinsichtlich der Wohngebäude veranlagt, während die vorstehend unter 2) gedachten Wirtschaftsgebäude nach § 3 zu 7 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zur Gebäudesteuer nicht veranlagt sind. Zur Festsetzung der Wohnungsbauabgabe wäre also die nachträgliche Gebäudesteuerveranlagung für alle diese Gebäude herbeizuführen gewesen. Um diese außerordentliche Arbeit zu vermeiden, wird in Preußen für solche Wohngebäude, zu denen gebäudesteuerfreie, aber wohnungsbauabgabepflichtige Wirtschaftsgebäude usw. gehören, ein Zuschlag zu der auf die Wohngebäude entfallenden Abgabe erhoben. Dieser Zuschlag ist auf Grund umfangreichen statistischen Materials so vorsichtig bemessen worden, daß die Gesamtabgabe für Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Regelfalle nicht höher ist als der nach dem Willen des Reichsgesetzgebers zu erhebende Betrag. Für etwaige Ausnahmefälle ist das Rechtsmittel in Artikel 4 der Verordnung vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549) gegeben.

Wenn dem dortigen Antrag entsprechend die Oberförster lediglich mit 125 v. H. der für ihre Dienstwohnungen veranlagten Gebäudesteuer zur Abgabe herangezogen würden, würden die Wirtschaftsgebäude entgegen dem Willen des Gesetzgebers abgabefrei bleiben.

Der Umstand, daß die Dienstwohnungen der Förster sehr niedrig zur Abgabe herangezogen sind, was gleichfalls durch die gesetzlichen Vorschriften über die Gebäudesteuerveranlagung begründet ist, beweist noch nicht, daß die Oberförster durch die Abgabe zu hoch belastet werden. Dieser Beweis muß vielmehr im Einspruchsverfahren von Fall zu Fall erbracht werden. Die gesetzliche Handhabe hierzu bieten die Bestimmungen in Artikel 4 der Verordnung und in § 3 Abs. 4 Ziffer 1 RG. Diese Bestimmungen reichten bislang aus, um zu prüfen, ob der Antragsteller durch die Abgabe höher belastet wird als mit dem durch das Reichsgesetz bestimmten Vomhundertsatz des Friedensnutzungswerts.

4. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juni d. Js. (RGBl. S. 517) ist insofern eine neue Lage geschaffen worden, als bei den auf die Oberförstereien entfallenden, nach 3 endgültig errechneten Abgabebeträgen nicht ohne weiteres zu prüfen sein würde, ob den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes, die sich lediglich auf die Dienstwohnungen beziehen, in vollem Umfange Rechnung getragen worden ist. Ich bestimme daher, daß in allen Einsprüchen der Oberförster gegen die Wohnungsbauabgabe außer den im Schlußabsatz meines Schreibens an den Herrn Landwirtschaftsminister vom 23. Mai d. Js. — K. V. 2. 812 — (vgl. Fin.Min.Bl. Heft 11 S. 315 Ziff. 11) gedachten Angaben, die sich nunmehr lediglich auf die von den Oberförstern zur Bewirtschaftung ihrer Dienstländereien genutzten abgabepflichtigen Wirtschaftsgebäude oder -gebäudeteile zu erstrecken brauchen, auch der jeweilige „Anrechnungsbetrag" für die Dienstwohnung (vgl. Runderlaß vom 20. d. Mts. — K. V. 2. 1214 usw. —) anzugeben ist. Die Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelbehörden werden alsdann prüfen, ob 125 v. H. (1922 = 5 × 125 v. H.) der für die Dienstwohnung veranlagten Gebäudesteuer einen höheren Betrag ergibt als 5 v. H. (1922 = 25 v. H.) des Anrechnungsbetrags, und gegebenenfalls die auf die Dienstwohnung entfallende Abgabe ermäßigen. Sie werden dann ferner die abgabepflichtigen Wirtschaftsgebäude oder -gebäudeteile gesondert zur Gebäudesteuer fingiert veranlagen und danach die Wohnungsbauabgabe entsprechend Artikel 2 zu b der Verordnung bemessen. Ergibt dagegen die Prüfung, daß die auf die Dienstwohnung entfallende Abgabe nicht zu ermäßigen ist, weil sie den Rahmen der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni d. Js. nicht überschreitet, so behält es bei der bisherigen Veranlagung des Oberförstereigehöfts sein Bewenden, bis der in Artikel 4 der Verordnung geforderte Nachweis erbracht ist.

5. Über etwaige Einsprüche hinsichtlich der Försterdienstwohnungen erübrigt sich jede weitere Anordnung, da die Förstereigehöfte so niedrig zur Wohnungsbauabgabe veranlagt worden sind, daß jeder Einspruch, der im übrigen sinngemäß nach 4 mit der Maßgabe zu behandeln wäre, daß auch die Dienstwohnungen neu (fingiert) zur Gebäudesteuer veranlagt werden müßten, lediglich zu einer Erhöhung der Abgabe führen würde.

Dieser Erlaß wird im Finanzministerialblatt veröffentlicht werden.

Im Auftrage: gez. von Halfern.

An die Regierung usw.

a) Erhöhung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten, b) Erhöhung der Vergütungen für die Zurücklegung von Landwegstrecken, c) Nichtanrechnung häuslicher Ersparnisse bei Gewährung von Zuschüssen oder Pauschvergütungen zu den Dienstreisetagegeldern.

Allgemeine Verfügung I 144.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 28. September 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung.

Es sind bekanntgegeben die Runderlasse des Herrn Finanzministers vom

a) 7. August 1922 — I. C. 2. 3038 usw. — durch meine allg. Vf. I. 123/1922 vom 23. August 1922 — IB Ia 9370 — (LwMBl. S. 587),

b) 20. Juni 1922 — F.M.Bl. S. 361 — durch meine allg. Vf. I. 107/1922 vom 28. Juli 1922 — IB Ia 7387 — (LwMBl. S. 535).

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, den 16. September 1922.

I. In Änderung des Runderlasses vom 7. August 1922 — I C 2 3038, III. 2. 664, M. d. J. Ia I 926 — genehmigen wir auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 150 — bzw. des § 8 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für Angehörige der Landjägerei vom 9. August 1913 — Gesetzsamml. S. 372 — für den Bereich der allgemeinen, Kreiskassen-, Kataster- und

Hosted by Google

Hochbauverwaltung sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltungen, der Landjägerei und der Schutzpolizei, daß mit Wirkung vom 1. September 1922 ab den Staatsbeamten bei Dienstreisen an Stelle der bisherigen Entschädigungen besondere Zuschläge zu den gesetzmäßigen Tagegeldern bewilligt werden, die mit den Tagegeldern zusammen folgende Beträge nicht übersteigen dürfen:

Tagegeldstufe	bei Dienstreisen			
	nach nicht teuren Orten		nach besonders teuren Orten	
	mehrtägig ℳ	eintägig ℳ	mehrtägig ℳ	eintägig ℳ
I.	160	70	220	100
II.	180	80	240	120
III.	200	90	280	160
IV.	240	110	320	200
V.	280	130	360	240

II. Mit Rücksicht darauf, daß unter den heutigen Verhältnissen ohne weiteres angenommen werden kann, daß die im § 3 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 und im § 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Landjägerei vom 9. August 1913 für die Zurücklegung eines Landwegkilometers vorgesehenen Vergütungen von 60, 40 und 30 ℳ die tatsächlichen Ausgaben nicht mehr decken, wird genehmigt, daß gemäß § 8 Abs. 1 der bezeichneten Bestimmungen für die Beamten aller Besoldungsgruppen der einheitliche Satz von 2 ℳ für die vom 1. September 1922 ab ausgeführten Dienstreisen bewilligt wird.

III. Der Runderlaß vom 20. Juni 1922 — F.M.Bl. S. 361 —, betr. Zuschüsse oder Pauschvergütungen zu den Dienstreisetagegeldern auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 usw., wird dahin ergänzt, daß bezüglich der vom 1. September 1922 ab ausgeführten Dienstreisen von der Anrechnung häuslicher Ersparnisse abgesehen werden kann, falls sich die beantragten Zuschüsse in angemessenen Grenzen halten und begründet erscheinen.

IV. Im übrigen tritt an den bisherigen Grundsätzen der Abfindung der Beamten bei Dienstreisen keine Änderung ein.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Ausgleichzulagen zu Versorgungsrenten.

Ein Anspruch auf die — einfache oder erhöhte — Ausgleichzulage gemäß § 28 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes besteht nicht, wenn der Beschädigte (im vorliegenden Falle ein Lehrer) trotz der Dienstbeschädigung einen Beruf ausübt, der zum Bezuge der beanspruchten Ausgleichzulage berechtigen würde und durch die Dienstbeschädigung nur gehindert ist, innerhalb dieses Berufs eine höhere — besser gelohnte — Stufe zu erreichen. (Reichsversorgungsgericht 12. 9. 22, M 3378/22.)

Ein Beamter ohne abgeschlossene Hochschulbildung hat im allgemeinen nur dann Anspruch auf die erhöhte Ausgleichzulage, wenn er eine Stellung bekleidet hat oder infolge seiner Dienstbeschädigung zu bekleiden außerstande ist, die mindestens der Gruppe 9 der Reichsbesoldungsordnung entspricht. (Reichsversorgungsgericht 27. 9. 22, M 469/22.)

Ein Fach- oder Hochschüler hat Anspruch auf die Ausgleichzulage (einfache oder erhöhte), wenn unter Zugrundelegung durchschnittlicher Leistungen und Fähigkeiten mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß er einen der erstrebten Vorbildung entsprechenden Beruf erreicht haben würde. (Reichsversorgungsgericht 5. 7. 22, M 15 973/21.)

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Godow, Regierungsobersekretär, Berlin, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt worden.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe VII sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 317 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Förster-Jahrbuchs Band IX, Personalteil 1921. Verlag von J. Neumann, Neudamm).

Der Pachtpreis für die Wirtschaftsländereien der preußischen Staatsforstbeamten soll infolge der großen Geldentwertung erhöht werden. Das ist eine Anordnung, die bei der heutigen Lage des deutschen Wirtschaftslebens nicht zu umgehen ist. Es besteht die Absicht, den Pachtpreis gleitend und in Martini-Roggenpreisen festzusetzen. An anderer Stelle sind Sätze veröffentlicht, deren Höhe in der beteiligten Beamtenschaft vielfach Unruhe hervorgerufen hat, besonders da die Forstbeamten größtenteils ebenfalls an der Reichsgetreideumlage beteiligt sind und dadurch schon ihre reichlichen Lasten dem Vaterland gegenüber zu tragen haben. Dem Vernehmen nach sind die bekanntgegebenen Sätze keinesfalls sicher in Aussicht genommen, sie sollen vielmehr erst demnächst unter dem größten Entgegenkommen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Hinzuziehung der in Betracht kommenden Beamtenausschüsse festgelegt werden. Es liegt daher zurzeit eine Beunruhigung wegen zu hoher Belastung der Dienstwirtschaftsländereien nicht vor; allerdings bestätigt sich, daß der Roggenpachtpreis auch für Wiesen und Weiden mit erhoben werden soll. Die Schriftleitung.

Die Notlage der Ruhestandsbeamten der Hofkammer. Wie mitgeteilt wird, hat der Bericht in Nr. 39 auf Seite 751 vom 24. September 1922 unter vorstehender Überschrift den erfreulichen Erfolg gehabt, daß nunmehr die Nachzahlung der erhöhten Ruhestandsgebührnisse vom 1. Mai ab an die Pensionäre der Hofkammer erfolgt ist. In den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben wird aber wieder darauf hingewiesen, daß in den erhöhten Pensionsbezügen die zahlenmäßig angegebenen Beträge enthalten sind, die auf der gesetzlichen Besoldungsverbesserung beruhen und gemäß mehrerer Erlasse des preußischen Finanzministers als weitere widerrufliche Zuschüsse

Hosted by Google

zum Ruhegehalt für die Dauer der Beschlagnahme und bis zur Beendigung der Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der vormaligen Krone gewährt werden. Nach dieser Auseinandersetzung solle anderweite Entscheidung vorbehalten bleiben. Hierüber können sich wohl die Pensionäre der Hofkammer beruhigen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß diese Ruhestandsbeamten die gleichen Verpflichtungen eingegangen sind wie die preußischen Staatsforstbeamten und während ihrer Dienstzeit in jeder Hinsicht ebenso wie letztere behandelt worden sind, daß daher von widerruflichen Zuschüssen wohl nicht die Rede sein kann. Immerhin erleiden die Hofkammerpensionäre usw. durch die verspätete Nachzahlung und die inzwischen eingetretene ernorme Entwertung der Papiermark außerordentlich große Verluste, denn die jetzigen Zahlungen stellen nur einen geringen Bruchteil des Geldwertes dar, den die Zuschüsse vor drei bis vier Monaten besessen hätten. Wie sollen sich die Beteiligten schadlos halten, und wer ersetzt ihnen diese Ausfälle? A. W.

Die Neuorganisation der Thüringischen Forstverwaltung ist, wie wir schon früher ausführten, dadurch sehr behindert, daß die Auseinandersetzung des ehemaligen Herzogtums Gotha mit seinem früheren Landesherrn immer noch nicht erfolgt ist. Jetzt beschäftigte sich die Gebietsvertretung des ehemaligen Herzogtums Gotha mit einer diese Angelegenheit zwar berührenden, aber nicht, wie Tageszeitungen schrieben, endgültig regelnden Gesetzesvorlage. Im Jahre 1919 hatten die Volksbeauftragten den gesamten herzoglichen Besitz — die Auseinanderteilung des Domänenbesitzes zwischen Herzog und Staat war schon 1906 erfolgt — beschlagnahmt; das Gesetz ist von der höchsten Instanz, soweit es sich um Besitz außerhalb Gothas handelt, für ungültig erklärt worden, so daß dem Herzog die Waldungen im preußischen Kreis Schmalkalden (8800 ha) zurückgegeben worden sind. Ob es für den Besitz im ehemaligen Herzogtum Gotha Gültigkeit hat, ist von der höchsten Instanz noch nicht entschieden. Von diesem herzoglichen Besitz (20000 ha) sollen jetzt nach Beschluß der gothaischen Gebietsvertretung vier Oberförstereien (10000 ha) herausgenommen werden und ihre Erträge zu einer Landesstiftung, der die Erhaltung des Theaters, Museums, Bibliothek, Park usw. obliegt, verwendet werden. Über den Rest sollen mit dem Herzog noch Verhandlungen geführt werden. Von herzoglicher Seite wird der gesamte Besitz verlangt. Das Land Thüringen verlangt jetzt auch für sich den ganzen Besitz, unter Ablehnung der Landesstiftung. Es streiten sich also nun gar drei um den schönen, sehr wertvollen gothaischen Waldbesitz. Höchst unerfreuliche Zustände! —a—

Forstliche Versammlungen und Tagungen forstlicher Vereine.

Der Brandenburgische Waldbesitzerverband hält am Dienstag, dem 14. November, 2 Uhr nachmittags, im „Klub der Landwirte", Berlin SW 11, Dessauer Str. 14, eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab.

Forstwirtschaftliches.

Zwangsweise Lieferung von Brennholz in Braunschweig. Mit Rücksicht auf die herrschende Not an Brennstoffen sind den Privatwaldbesitzern in Braunschweig durch eine Verordnung vom 4. August 1922 Pflichtlieferungen an Brennholz für das Wirtschaftsjahr 1922/23 auferlegt worden. Der Verkauf von Brennholz ist nur so weit zulässig, als die Besitzer die ihnen von den Kohlenstellen auferlegten Pflichtlieferungen erfüllt haben. Diese betragen für Besitzer eines Waldes von mehr als 5 ha Größe je Hektar nutzbarer Holzbodenfläche mindestens 1 rm und höchstens 2 rm Derbbrennholz oder in dessen Ermangelung eine entsprechende Menge Reiserbrennholz. Bei jenen Waldungen, die einen Laubholz-Hochwaldbestand von über 50 ha Größe enthalten, erhöht sich diese Pflichtlieferung für den Umfang der Laubholz-Hochwaldbestände auf mindestens 2 rm, höchstens 3 rm Derbbrennholz. Den Waldbesitzern ist spätestens bis zum 31. Oktober 1922 mitzuteilen, ob und in welchem Umfang von dieser Lieferungspflicht Gebrauch gemacht werden soll. Die betreffende Holzmenge ist sodann bis spätestens zum 1. April 1923 im Walde aufgearbeitet zur Verfügung zu stellen. Die Preise des Brennholzes bestimmen sich nach der vom Landesforstamt bekanntzugebenden Taxe. Das im Winter 1922/23 gelieferte Brennholz ist zur Verwendung im Heizjahre 1923/24 bestimmt. Die in den einzelnen Haushaltungen im Herbst 1922 vorhandenen Holzvorräte kommen, insoweit sie die Überweisungen aus dem Forstwirtschaftsjahr 1921/22 überschreiten, bei der Belieferung im Forstwirtschaftsjahr 1922/23 voll in Anrechnung. Die Verteilung des Holzes an die Gemeinden erfolgt durch die Kohlenstellen, die Unterverteilung an die Ortseinwohner besorgen die Gemeinden, doch kann auch sie von den Kohlenstellen übernommen werden. Den Gemeinden steht es frei, Minderbemittelten geringere Preise als die Taxe abzunehmen, dafür aber Begüterten höhere Sätze zu berechnen, so daß ein Ausgleich dabei eintritt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft. Sch.

Hohe Preise für Waldstreu. In der Stadtforst Cottbus sind bei der Versteigerung im Oktober für einen Morgen Waldstreu, dessen Bestand im Winter zum Abtrieb kommt, im Durchschnitt 3500 ℳ erzielt worden. Es ist allerdings in der Lausitz, wo immer Strohmangel herrscht. P.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 26. Oktober 1922. Zufuhr sehr knapp, Geschäft rege, Preise anziehend. Rothirsche 140 bis 150 Mk., Damwild 140 bis 160 Mk., Rehböcke 190 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 1250 bis 1300 Mk., mittel 700 bis 900 Mk.; Kaninchen, starke 300 bis 350 Mk., geringe 250 Mk.; Fasanenhähne 750 bis 850 Mk.; Krammetsvögel 20 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 28. Oktober 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter

Hosted by Google

bis 350 M. Wildkanin: Winter bis 120 M. Füchse: Winter I bis 12 000 M; Steinmarder I bis 20 000 M; Baummarder I bis 25 000 M; Iltisse I bis 3000 M; Maulwürfe I bis 120 M; Dachse: I 2500 M; Rehe: Sommer 700 M, Winter bis 300 M; Rotwild: trocken 250 M das Kilo; Damwild: trocken 300 M das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 M das Kilo; Kanin bis 400 M; Katzen bis 400 M; Ziegen bis 2400 M.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 28. Oktober 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 110 bis 141 Mk., Hechte, groß, 100 Mk., Schleien 150 bis 159 Mk., Karpfen, gemischt, 100er 115 bis 120 Mk., Karpfen, Spiegel, 60- bis 80er 120 bis 125 Mk., Karpfen, Spiegel, 30- bis 40er 140 bis 142 Mk., Karpfen, Spiegel, 50er 130 Mk.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **18 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Den Herren Einsendern aus A. zur Mitteilung, daß anonyme Zuschriften auch in Vereinsangelegenheiten nicht veröffentlicht werden können. Im übrigen ist eine Abschrift des Schreibens der betreffenden Vereinsleitung vorgelegt worden. Zur Sache selbst sei noch bemerkt, daß längst ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen worden ist, der in vorliegender Nummer zur Veröffentlichung gelangt. Es lag also durchaus kein Grund vor, in solchen Angelegenheiten sich in Anonymität zu hüllen. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 88. **Waldwärterpension.** Welche Pensionsbezüge hat heute seit dem 1. Oktober d. Js. ein staatlicher Waldwärter nach 33 Dienstjahren zu beanspruchen? Waldwärter S. in Z.

Antwort: Der Waldwärter würde $^{83}/_{120}$ von 20 000 M (Grundgehalt) + 3640 M (Ortszuschlagdurchschnitt) = 16 353 M als Ruhegehalt erhalten. Dazu kommen als Versorgungszuschlag 120 709,81 M. Außerdem kommt die Frauenbeihilfe mit 2500 M jährlich in Frage. Diese Beträge ändern sich jedoch noch, sobald die in Vorbereitung befindliche Änderung der Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab zur Durchführung kommt.

Anfrage Nr. 89. **Erfordernisse zur Bildung eines Eigenjagdbezirks.** Die hiesige Verwaltung hat einen Streifen von ihrem Besitz an einen Landwirt abgetreten. Letzterer hat dadurch auf seinen Besitz von über 400 Morgen einen Eigenjagdbezirk erhalten. Die Vermessungen sind bereits erledigt. Die Gemeindejagd ist am 1. August neuverpachtet worden und ist darin der Besitz ausgeschlossen und nicht mitverpachtet worden. Wir sind auf zwölf Jahre Pächter des neuen Eigenjagdbezirks. Von wann ab sind wir berechtigt, denselben zu bejagen? Genügt der Ausschluß aus der Gemeindejagd und die Umschreibung und damit Zusammenlegung der Grundstücke oder ist eine Bestätigung vom Bezirksausschuß oder dergleichen abzuwarten?

Forstverwaltung B.

Antwort: Der Verkauf des Streifen Landes genügt noch nicht, um zur Bildung eines eigenen Jagdbezirkes schreiten zu können. Erst nach Auflassung der gekauften Fläche könnte der Eigentümer gemäß § 14 der Jagdordnung sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahres die Selbstbejagung verlangen und dem Jagdvorsteher sowie dem Jagdpächter ankündigen. Die Nichtmitverpachtung des Besitzes am 1. August erscheint ungesetzlich, denn damals war das gekaufte Grundstück noch nicht aufgelassen. J. V.

Bei allen Treibjagden
gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.
Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.
9

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstsekretärstelle St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg (Hildesheim), ist am 1. Februar 1923 zu besetzen. Wiese 2,06 ha. Nutzungsgeld 124 M. Dienstaufwandsentschädigung wird noch festgesetzt. Bahnstation und Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule 13 km Entfernung. Alle Förster in Endstellen und in überz. Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienste erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Die Dienstwohnung des bisherigen Stelleninhabers wird von Witwe und acht Kindern weiter bewohnt werden müssen. Bewerbungsfrist 5. Dezember 1922.

Forstsekretärstelle der Oberf. Tütz (Schneidemühl) ist am 1. Dezember zu besetzen. Dienstaufwandsentschädigung für 1922 2190 M. Nächste Bahnstation 3 km. Dorfschule, evangelische und katholische Kirche im Ort. 4—5-Zimmer-Wohnung im Schloß Tütz. Nächster Ort mit höherer Schule etwa 22 km, Bahnverbindung. Bewerbungsfrist 20. November.

Försterstelle Ullersdorf in der Stiftsoberförsterei Neuzelle (Frankfurt a. O.) ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dazu gehören: 0,2750 ha Garten, 8,0140 ha Acker, 3,5320 ha Wiese. Nutzungsgeld jährlich 720 M. Bewerbungsfrist 10. November.

Die ausgeschriebene Försterstelle Berkenbrück, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), ist infolge des am 20. Oktober eingetretenen Todes des Stelleninhabers nicht am 1. April, sondern schon am 1. Februar zu besetzen.

Hosted by Google

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförster gesucht. Bewerbungen sind an die städtische Forstverwaltung, Forsthaus I, Schwerin a. W., zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Verwaltungsänderungen.

In der **Oberförsterei Groß-Schönebeck** (Potsdam) ist am 1. Oktober eine neue **Revierförsterstelle** mit dem Sitz in Hirschberg unter Zuteilung der Försterei Hirschberg, Klein-Dölln und Lozin eingerichtet worden.

Die Oberförsterei Bischhausen (Cassel) ist am 1. November aufgelöst. Der Hauptteil mit Ausnahme der Försterei Wellingerode und einer Anzahl am äußeren Rande gelegener Gemeindewaldungen wird zur Oberförsterei Reichensachsen gelegt, und in Netra wird eine Revierförsterstelle eingerichtet, welche die Forstereien Netra und Wichmannshausen-Ost sowie eine Anzahl von Gemeindewaldungen umfaßt. Der Oberförsterei Nentershausen werden von den nicht zu Reichensachsen kommenden Teilen die Forstereien Wellingerode und die Gemeindewaldungen von Krauthausen, Ufen, Renda und Uahausen, der Oberförsterei Stölzingen die Gemeindewaldungen von Waldkappel, Kirch-, Thurn- und Stadthosbach, sowie Friemen und Rechtebach, und der Oberförsterei Wildeck die Gemeindewaldungen von Wommen und Herleshausen zugeteilt. Die bisherigen Förstereibezirke Wichmannshausen, Oberförsterei Bischhausen, und Wichmannshausen, Oberförsterei Reichensachsen, führen künftig die Bezeichnung Wichmannshausen-West und -Ost.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Köster, Oberförster a. D., Gemeindeoberförster in Manderscheid (Trier), ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Benrath (Düsseldorf) in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassessoren:

Ameneit in Königsberg unter Verleihung der Oberförsterstelle in Rossitten (Königsberg); **Tricke** in Allenstein unter Verleihung der Oberförsterstelle in Trappönen (Gumbinnen); **von Kitzing** in Breesen (Frankfurt) unter Verleihung der Oberförsterstelle in Schwerin (Schneidemühl); **Krumhaar** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle in Nentershausen (Cassel); **Roedenbeck** in Potsdam unter Verleihung der Oberförsterstelle in Ebstorf (Lüneburg).

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

Bellermann in Zeven (Stade); **Bürhaus** in Diez a. d. Lahn (Wiesbaden); **Peseiaers** in Benrath (Düsseldorf); **Grewe** in Ebstorf (Lüneburg); **Kirchfeld** in Lüneburg, Klosteroberförsterei (Hannover); **Wankels** in Hersfeld (Cassel); **Mueller** in Schuenhagen (Stralsund).

Miehlke, Rechnungsrat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist in den Ruhestand versetzt.

Krauer, Förster aus dem Regierungsbezirk Köslin, ist auf die überz Försterstelle zu Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Domschelt, Förster in Gr.-Nattalsch, Oberf. Hartigswalde, ist

Drenstcke, überz. Förster in Petersdorf, Oberf. Kolpin (Potsdam), ist am 1. November nach Tornau, Oberf. Tornau (Merseburg), versetzt.

nach Sadlowo, Oberf. Sadlowo (Allenstein), versetzt.

Hinske, überz. Förster in Beuren, Oberf. Leinefelde, ist die Förstersstelle zu Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), übertragen.

Kolbe, Förster in Jägerhof, ist unter Übertragung der Revierförsterstelle Warsin, Oberf. Jägerhof (Stralsund), zum Revierförster ernannt.

Lassig, überz. Förster in Sollstedt, ist unter Übertragung der Forstsekretärstelle Lohra, Oberf. Lohra (Erfurt), zum Forstsekretär ernannt.

Mech, überz. Förster in Heimberg, ist am 1. November die überz. Förstersstelle Freusburg in der Staats-Oberförsterei Kirchen a. d. Sieg (Coblenz) übertragen.

Schippau, überz. Förster in Dippmannsdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober nach Lausa, Oberf. Sitzenroda (Merseburg), versetzt.

Schlichting, bisher Forstsekretär bei der Oberf. Tütz, ist am 1. November die Forstsekretärstelle der Oberf. Schwerin (Schneidemühl) übertragen.

Wettemeyer, Förster in Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl, wird am 1. Dezember nach Mackensen, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt.

Böhm, Hilfsförster in Wormditt, Oberf. Wormditt (Königsberg), ist unter einstweiliger Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung von der Regierung in Hildesheim mit Wirkung vom 29. Juli zum überz. Förster ernannt.

Heunecke, Hilfsförster in Forsthaus, Oberf. Torfhaus, ist am 1. November nach Dorenthal, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), versetzt.

Kroll, Hilfsförster in Grammentin, Oberf. Grammentin (Stettin), ist am 16. September verstorben.

Kruse, Hilfsförster in Königshof, Oberf. Elend, ist am 1. November nach Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl (Hildesheim), versetzt.

Leben, Hilfsförster in Amelith, Oberf. Nienover, ist am 1. November nach Wildemann, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Wernicke, Hilfsförster in Sieversshausen, Oberf. Dassel, ist am 1. November nach Weenzen, Oberf. Weenzen (Hildesheim), versetzt.

Jastrow, Hilfsförster in Kostlenzien, Oberf. Liebenwerda, ist am 1. November nach dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. versetzt.

Bork, Forstgehilfe in Arneburg, Oberf. Ziegenort, ist am 1. November nach Kattenberg, Oberf. Torgelow (Stettin), versetzt.

Krüger, Forstgehilfe in Waldhof, Oberf. Neuenkrug, ist am 31. August aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Witte, Forstgehilfe in Clausthal, Oberf. Clausthal, ist am 1. November nach Herzberg, Oberf. Lonau (Hildesheim), versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind am 1. November versetzt:

Kühnast, Förster in Seilersdorf, Oberf. Lübersdorf, nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde; **Hildebrandt,** überz. Förster in Burgwall, Oberf. Zehdenick, nach Löcknitz, Oberf. Gramzow; **Roggenbuck,** überz. Förster in Johannisheide, Oberf. Lehnin, nach Rehbrücke, Oberf. Potsdam.

Zum 1. November sind einberufen:

Die Hilfsförster:

Kahler in Berlin, Forsteinrichtungsanstalt, nach Seilershof, Oberf. Lübersdorf; **Maltzahn** in Rotenburg (Cassel) nach der Oberf. Altplacht; **Panselow** in Eberswalde, Forstliche Hochschule, nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde.

Die Forstgehilfen:

Buchholz in Heegermühle, Oberf. Biesenthal, nach der Oberf. Himmelpfort; **Dohse** bei der Oberf. Schwenow, Hofkammer, nach der Oberf. Rüdersdorf; **Droemer** in Schelitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), nach der Oberf. Biesenthal; **Engel** in Liebenwalde, Oberf. Liebenwalde, nach der Oberf. Neuglienicke; **Gabaszewski** in Lehnin, Oberf. Lehnin, nach der Oberf. Falkenhagen; **Kiwitt** in Mögelin, Oberf. Grünaue, nach Potsdam, Oberf. Potsdam; **Klinger** in Rüdersdorf, Oberf. Rüdersdorf, nach der Oberf. Neuendorf; **Lenke** in Serwest, Oberf. Chorin, nach der Oberf. Altruppin; **Perkowski** in Strausberg II, Oberf. Rüdersdorf, nach Kolpin, Oberf. Kolpin; **Pohle** in Freienwalde, Oberf. Freienwalde, nach der Oberf. Zechlin; **Puschmann** in Eberswalde, Forstliche Hochschule, nach der Oberf. Neuglienicke; **Scholz** in Grimnitz, Oberf. Grimnitz, nach der Oberf. Grünaue; **Schulz** in Melzow, Oberf. Gramzow, nach der Oberf. Neuendorf.

Zum 1. November sind versetzt die Hilfsförster:

Arnold in Moldenhütten, Oberf. Woltersdorf, nach Lütte, Oberf. Dippmannsdorf; **Baak** in Zehlendorf, Oberf. Liebenwalde, nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf; **Borgmann** in Rheinsberg-Glienicke, Oberf. Neuglienicke, nach Schulzendorf, Oberf. Potsdam; **Dalchow** in Grumsin, Oberf. Grumsin, nach Potsdam, Oberf. Potsdam; **Groener** in Berlin-Plötzensee, Oberf. Potsdam, nach Dierberg, Oberf. Altruppin; **Hasse** in Lütte, Oberf. Dippmannsdorf, nach Erkner, Oberf. Erkner; **Henseling** in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechteich, nach Groß-Väter, Oberf. Reiersdorf; **Klose** in Neuglobsow, Oberf. Menz, nach Deutschboden, Oberf. Zehdenick; **Kindt** in Joachimsthal, Oberf. Grimnitz, nach Niederlehme, Oberf. Friedersdorf; **Neumann** in Prebelow, Oberf. Zechlinerhütte, nach Lehnin, Oberf. Lehnin; **Petermann** in Kolpin, Oberf. Kolpin, nach Freienwalde, Oberf. Freienwalde; **Pohl** in Schluft, Oberf. Gr.-Schönebeck, nach Kol. Drewitz, Oberf. Potsdam; **Poppkow** in Gadow, Oberf. Neuendorf, nach Lehnitz, Oberf. Oranienburg; **Reese** in Neuroofen, Oberf. Menz, nach Melzow, Oberf. Gramzow; **Schierer** in Potsdam nach der Oberf. Potsdam; **Scholz** in Schöneweide, Oberf. Cunnersdorf, nach Seilers-Theerofen, Oberf. Neuholland; **Schröder** in Berlin-Hermsdorf, Oberf. Potsdam, nach Schluft, Oberf. Gr.-Schönebeck; **Schulze** in Seilers-Theerofen, Oberf Neuholland, nach Oberberg, Oberf. Freienwalde; **Schuppelius** in Eberswalde, Oberf. Biesenthal, nach Erkner, Oberf. Erkner; **Sperber** in Kol. Drewitz, Oberf. Potsdam.

Hosted by Google

nach Zechlin, Oberf. Zechlin; **Timm** in Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, nach Moldenhütten, Oberf. Woltersdorf.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden am 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: **Bräunche** in Huppert, Oberf. Erlenhof, nach Hahnstätten, Oberf. Hahnstätten; **Hees** in Battenberg, Oberf. Elbrighausen, nach Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden; **Müller** in Schönborn, Oberf. Katzenelnbogen, nach Oberscheld, Oberf. Oberscheld; **Reis** in Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, nach Hadamar, Oberf. Hadamar; **Nickel** in Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen, nach Huppert, Oberf. Erlenhof; **Sauer** in Hahnstätten, Oberf. Hahnstätten, nach Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden; **Steubing** in Wiesbaden, Oberf Wiesbaden, nach Reddighausen, Oberf. Hatzfeld; **Wagner** in Kammerforst, Oberf. Rüdesheim, nach Wallau, Oberf. Biedenkopf; **Zimmermann** in Eppstein, Oberf. Hofheim, nach Nassau, Oberf. Nassau. Die Forstgehilfen: **Becker** in Diez a. Lahn, Oberf. Diez, nach Hammerforst, Oberf. Rüdesheim; **Feußner** in Dillenburg, Oberf. Oberscheld, nach Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen; **Jung** in Hadamar, Oberf Hadamar, nach Chausseehaus, Oberf. Chausseehaus; **Keller** in Bieber, Oberf. Struybach, nach Neunkirchen, Oberf. Merenberg; **Kentsch** in Berghofen, Oberf. Battenberg, nach Offdillin, Oberf. Ebersbach; **Leonhard** in Hasselbach, Oberf. Merenberg, nach Dillenburg, Oberf. Oberscheld; **Melchior** in Rembserhof, Oberf. Selters, nach Battenberg, Oberf. Battenberg; **Münch** in Dillenburg, Oberf. Dillenburg, nach Rembserhof, Oberf. Selters; **Rieß** in Straßebersbach nach Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg; **Schnädter** in Oberscheld, Oberf. Oberscheld, nach Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden; **Schwinn** in Heckholzhausen, Oberf. Merenberg, nach Weilburg, Oberf. Merenberg; **Stotz** in Nassau, Oberf. Nassau, nach Eppstein, Oberf. Hofheim; **Troemper** in Neunkirchen, Oberf. Merenberg, nach Berghofen, Oberf. Battenberg.

Privatforstdienst.

Roux, Forstmeister der Graf von Tiele-Winckler'schen Forstverwaltung in Eichhorst bei Zawadzki (Oppeln), ist zum Oberforstmeister ernannt worden.

Bayern.

In den Ruhestand getreten:

Aschauer, Oberforstverwalter in Eurasburg; **Ennert**, Oberforstverwalter in Bad Aibling.

Thüringen.

Harter, Forstassessor in Liebenstein, ist unter Uebertragung der Forstamtsvorstandsstelle zum Oberförster ernannt.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren: **Brehme** in Rathsfeld, **Eberle** in Eisenach, **Gmeiner** in Meiningen, **Lehmann** in Meiningen.

Auszeichnungen.

Göhler, Kurt, Staatl. Forstsekretär, Oberf. Schelitz, hat den Charakter als Leutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform erhalten.

Schönfeld, Städt. Forstsekretär in Lanke (Potsdam), ist der Charakter als Leutnant verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Oberförster Günther in Resna, Mecklenburg	100
Magistrat der Stadt Köslin	200
Oberförster Just in Zembowitz, Kreis Rosenberg O.-S.	75
Ritterschf.-Direktor v. Platen in Wutike, Bez. Potsdam	1 000
Hofbergrat R. Bergmann, Charlottenburg 2, Joachimsthaler Straße 1	500
Geh. Reg.- und Forstrat i. R. Dunkelbeck in Stettin	100
Oberförster Michalowsky in Ilfeld, Südharz	100
Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg	5000
Rittergutsbesitzer Graf Finck von Finckenstein, Trossin	1000
Dazu die Summe der elften Quittung	190 860
Insgesamt	198 935

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 30. Oktober 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8344. **Kapol**, Viktor, Förster, Burglehn-Raudten, Kreis Steinau a. O. VII.

8345. **Langenbeck**, Friedrich, Postbeamter, Salzwedel, Altm., Moorteich 87. XVI.

8346. **Kienitz**, Erwin, Hilfsjäger, Hermsdorf a. Kynast. VIII.

8347. **Kotzur**, Johann, Hilfsförster, Solarnia, Post Dziergowitz, Oberschlesien. VI.

8348. **Kroker**, Johannes, Revierförster, Solarnia, Post Dziergowitz O.-S. VI.

8349. **Thiessen**, Friedrich, Förster, Friedrichshain, Post Neudörfchen, Kreis Marienwerder. I.

8350. **Schmook**, Alexander, Preußischer Forstreferendar, Eberswalde, Schicklerstraße 36. IX.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Linschmann, Edmund, Forstaufseher, Milbitz, Post Rottenbach Kreis Königsee, Thüringen.

Graf Holnstein, Mukel, Kreis Bautzen.

Günther, Bruno, Forst- und Jagdaufseher, Bastorf, Post Preetz, Kreis Plön.

Eichelmann, Erich, Hilfsjäger, Lampersdorf, Kreis Steinau a. Oder.

Hossommer, Heinrich, Förster, Bad Salzschlirf, Kreis Fulda.

Köhler, Rudolf, Oberförster, Garlow bei Lychow, Hann.

Kühl, Karl, Förster, Warlitz, Post Pritzier, Mecklenburg.

Besch, Wilhelm, Gutsjäger, Wölzow, Post Wittenburg, Mecklenburg.

Schwarfeld, Fritz, Hilfsjäger, Fh. Sulawken, Post Schmückwalde, Kreis Osterode, Ostpreußen.

Henke, Artur, Hilfsförster, zurzeit Berlin W 50, Ansbacher Straße 40.

Gräschel, Karl Friedrich, Forst- und Jagdaufseher, Schwenten Restkreis Bomst.

*

Nacherhebung von Beiträgen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 18. August 1922 sind die Vereinsbeiträge für 1922 mit Rücksicht auf die ständig zunehmenden Ausgaben um 100 Prozent erhöht worden. Wir sind daher gezwungen, unsere Mitglieder zu bitten, diese Nachzahlung umgehend an die Kassenstelle in Neudamm einzusenden; andernfalls wären wir gezwungen, den Betrag durch Nachnahme zu erheben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß noch folgende Beiträge zu leisten sind:

1. **Försteranwärter und Forstangestellte 25 Mk.**
2. **Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 50 Mk.**
3. **Revierförster und Forstverwalter 75 Mk.**
4. **Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 100 Mk.**

Da in der nächsten Zeit eine Reihe notwendiger Ausgaben zu leisten ist und die Kassenverhältnisse

Hosted by Google

angesichts der schwierigen Lage auf dem gesamten Geldmarkt zurzeit außerordentlich bedrängt sind, bitten wir um recht baldige Einsendung der Beiträge.

Eberswalde, den 22. August 1922.

Die Geschäftsstelle.

Bekanntmachung über bestehende Einigungsstellen in Tarif-Angelegenheiten.

Da es vorgekommen ist, daß Mitglieder unseres Vereins sich unter Umgehung der tariflich vorgesehenen Einigungsstellen an andere Schlichtungsausschüsse gewandt haben, machen wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für Streitigkeiten in Tarifangelegenheiten nur die für den Bezirk gewählten Einigungsstellen in Frage kommen.

Wir haben deshalb an alle unsere Bezirksgruppenvorsitzenden eine Umfrage geschickt und um Namhaftmachung der Schlichtungsausschüsse bzw. wenigstens der Obleute derselben gebeten. Bisher können wir nur die Schlichtungsausschüsse, soweit sie Mitglieder unseres Vereins umfassen, von Schlesien, Thüringen und Mecklenburg bekanntgeben. Die anderen Bezirke werden folgen, sobald wir darüber informiert sind.

Für Schlesien: Oberförster Wackwitz, Laskowitz; Stellvertreter: Forstmeister Riedel, Kuchelna. Revierförster Walter, Annaberg, Kreis Glogau; Stellvertreter: Förster Ostrop, Neurode bei Vorderheide.

Für Thüringen: Gräfl. Revierförster Arthelm, Wohlmirstedt (Unstruttal); Vertreter: a) Förster Lindner, Schlotheim, Thüringen; b) Förster Reinemann, Berka v. d. Hainisch, Thüringen.

Für Mecklenburg: Oberförster Nöhring, Ivenack, Mecklenburg.

Eberswalde, den 27. November 1922.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppenbildung.

Im Bereich der Bezirksgruppe VII wurde eine Ortsgruppe für den Kreis Guhrau mit 25 Mitgliedern ins Leben gerufen. Als Vorsitzender wurde Herr Forstrat a. D. Schröder in Schloß Seitsch, Kreis Guhrau, und als Schrift- und Kassenführer Herr Revierförster Pietsch in Lanken gewählt.

Vom Versicherungsamt.

Unseren Mitgliedern können wir betreffend Lebensversicherung eine recht erfreuliche Mitteilung machen. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat unserer Vertragsgesellschaft „Concordia" die nachgesuchte Genehmigung zu folgenden, außerordentlich wesentlichen Verbesserungen gegeben:

1. Fortfall der Wartezeit und Erhöhung der Höchstsumme auf 200 000 ℳ bei der Versicherung ohne ärztliche Untersuchung.
2. Fortfall der Wartezeit und Erhöhung der Höchstsumme auf 50 000 ℳ bei der sogenannten kleinen Versicherung.
3. Erhöhung der Höchstsumme der Pensionszuschußversicherung auf 60 000 ℳ.
4. Völlig gleicher Wortlaut der Versicherungsbedingungen für die kleine und große Versicherung mit und ohne ärztliche Untersuchung, abgesehen von den Bedingungen für die Gewinnbeteiligung.

Es wird also dahin gestrebt, daß die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung, soweit sie zulässig, auch die Regel bildet, und mit dem Fortfall der Wartefrist sind die letzten Bedenken gegen die allgemeine Durchführung dieser Absicht geschwunden.

Wir können nur sagen, daß die Versicherung, wie sie jetzt geboten wird, eine in jeder Beziehung wirklich vollkommene, neuzeitliche und für den Versicherten vorteilhafte Versicherung ist, die von keiner anderen Gesellschaft übertroffen wird, bei der vielmehr die weitaus meisten Gesellschaften der Concordia erheblich nachstehen.

Zuversichtlich wollen wir hoffen, daß das jetzt Gebotene zu einer immer erfolgreicheren Entwicklung der angestrebten großen Tat zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten beitragen und die leider hie und da bereits eingetretenen Absplitterungen hemmen wird. Nur im einigen Zusammengehen können wir Großes leisten.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
Fiebig.

Tarifvertrag zwischen der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen, und dem Verband Ostpreußischer Waldbesitzer.

§ 1.

Die Forstbeamten werden in folgende Klassen eingereiht und erhalten an Gehalt und Deputat:

1. Waldwärter wie gehobene Landarbeiter.
2. Hilfsjäger. Bargehalt: 12 000 ℳ. 6 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und freie Station.
3. Forstgehilfen. Bargehalt: 15 000 ℳ. 6 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und freie Station.
4. Forstgehilfen mit eigenem Hausstand. Bargehalt: 12 000 ℳ. 6 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag, 45 Zentner Getreide.
5. Förster ohne eigenen Hausstand. Bargehalt 26 000 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 2000 ℳ bis 38 000 ℳ. 6 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und freie Station.
6. Förster mit eigenem Hausstand. Bargehalt: 20 000 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 2000 ℳ bis 32 000 ℳ. 6 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und 50 Zentner Deputat.
7. Revierförster. Bargehalt: 28 000 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 2000 ℳ bis 40 000 ℳ. 8 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und 55 Zentner Deputat.
8. Oberförster ohne akademische Bildung und Forstverwalter. Bargehalt: 36 000 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 4000 ℳ bis 60 000 ℳ. 12 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und 60 Zentner Deputat.
9. Oberförster mit akademischer Bildung. Bargehalt: 48 000 ℳ, steigend von zwei zu zwei Jahren um 6000 ℳ bis 84 000 ℳ. 20 Zentner Roggen als Ausgleichszuschlag und 60 Zentner Deputat.

Der Ausgleichszuschlag ist am Letzten des Monats nach dem letzten Königsberger amtlichen Notierungspreis zu berechnen, ebenfalls etwa in bar bezogenes Deputat.

Sekretärzulage: 1200 bis 4800 ℳ jährlich je nach Größe des Reviers.

Hosted by Google

Kinderzulage:
für Gruppe 4 und 6 je Kind 500 M monatlich
für Gruppe 7 je Kind 600 M monatlich
für Gruppe 8 je Kind 1000 M monatlich
für Gruppe 9 je Kind 1500 M monatlich
für die jüngsten drei Kinder bis zum 18. Lebensjahre.

Für von Forstbeamten zu leistende Bekästigung wird jährlich der Gegenwert von 18 bis 24 Zentner Roggen gewährt.

Das dem Forstbeamten zustehende Deputat entspricht mit jedem Zentner einem Morgen Deputatland.

Je Morgen gestelltes Dienstland, außer Hausgarten, wird also mit einem Zentner Roggen vom Deputat abgezogen.

§ 2.

Die Forstbeamten erhalten freie Dienstwohnung mit etwa einem Morgen großen Garten und die für diese Wohnung ausreichende Feuerung in Holz, Torf oder Kohle frei.

Ferner erhalten die Forstbeamten an Deputat (siehe auch § 1) freie Weide, Futter und Streu, letzteres in fertigem Zustande frei Stall, sowie Stall für zwei Kühe, einen Zuwachs und zwei Schafe sowie Hühner- und Schweinestall. Mehrviehhaltung geht auf eigene Kosten des Beamten.

100 Zentner Kartoffeln frei ins Haus oder zwei Morgen fertig gedüngtes und zugerichtetes Kartoffelland ohne Saat.

§ 3.

Von den Waldbesitzern wird erwartet, daß sie den Forstbeamten Wild für ihre Küche zu ermäßigten Preisen überlassen. Die Trophäen von selbsterlegtem Hochwild sind den Beamten zu überlassen.

§ 4.

Verheirateten Forstbeamten, welche kein Fuhrwerk halten können, muß, so oft sie ein Fuhrwerk brauchen, bis zweimal im Monat ein Fuhrwerk frei gewährt werden.

§ 5.

Bestehende Einkommen, welche die Sätze dieses Vertrages überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden. Nicht fachliche Tätigkeit ist nach freier Vereinbarung zu vergüten. Holzanweisegelder und Tantiemen dürfen nicht gezahlt werden.

§ 6.

Diese Vereinbarung wird vom 1. Oktober 1922 ab bis auf weiteres abgeschlossen. Beide Verbände vereinbaren, diesen Vertrag Nichtmitgliedern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

§ 7.

Für das Vertragsgebiet wird als Aufsichts- und Beschwerde-Instanz ein Ausschuß gebildet, der aus zwei Forstbeamtenmitgliedern der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I), und zwei Waldbesitzermitgliedern des Verbandes Ostpreußischer Waldbesitzer besteht.

Dieser Ausschuß wählt einen Obmann.

Anerkannt Königsberg, den 10. Oktober 1922.

Unterschriften.

Ferner wurde in der Sitzung beschlossen, daß den Forstbeamten mit Wirkung von sofort eine 300prozentige einmalige Beihilfe der in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober bezahlten Bargehälter ausgezahlt werden soll.

Anerkannt Königsberg, den 10. Oktober 1922.

Unterschriften.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III)

Die Gehaltsmindestsätze vom März sind teilweise geändert worden mit Wirkung vom 1. Oktober.

Außer Deputaten erhalten verheiratete Forstbeamte bei einem Forstrevier:
bis zu 400 Morgen an Bargehalt . . . 10 000 M
von 400 bis 600 Morgen an Bargehalt 11 000 M
von 600 bis 800 Morgen an Bargehalt 13 000 M
von 800 bis 1000 Morgen an Bargehalt 16 000 M
Von 1000 Morgen und darüber gilt freie Vereinbarung den obrigen Sätzen entsprechend.

Unverheiratete Forstbeamte erhalten im sechsten Berufsjahre bei freier Verpflegung und Unterkunft ein Bargehalt von 10 000 M, mit jedem Berufsjahre steigend um 500 M. — Neue Verhandlungen werden angebahnt.

Der Bezirksgruppenvorsitzende: Nöhring, Oberförster.

Gehaltsvereinbarungen für die Provinz Schlesien.

Zu den bisherigen Barbezügen treten ab 1. August 1922 75 % und ab 1. September weitere 50 % des Bargehalts.

Neue Verhandlungen, die eine Änderung des Tarifs bezwecken, finden Anfang November statt.

Ortsgruppe Cassel.

Am Sonnabend, dem 11. November, vormittags 11 Uhr, findet im „Rheinischen Hof", Cassel, eine Versammlung statt. Die Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Tagesordnung:
1. Ortsgruppen-Angelegenheiten.
2. Der Tarifvertrag.
3. Verschiedenes.

Viereck, Schriftführer.

Ortsgruppe Hagenow.

Am Sonntag, dem 1. Oktober, waren auf Einladung des Herrn Försters Korff zwölf Herren im Hotel „Stadt Hamburg" in Hagenow in Mecklenburg erschienen, um über die Gründung einer Ortsgruppe Beschluß zu fassen. Von den anwesenden Herren waren sechs bereits Mitglieder unseres Vereins, die übrigen erklärten sofort ihren Eintritt zum Hauptverein sowohl wie auch zu der Ortspruppe. Die Ortsgruppe wurde gegründet und soll den Namen „Hagenow" tragen. Zum Vorsitzenden dieser Ortsgruppe wurde Herr Förster Korff in Hülseburg bei Bobzin und als dessen Stellvertreter und Beisitzer Herr Förster Kühl in Warlitz bei Pritzier und Förster Lange in Quassel bei Lübtheen gewählt. Es wurde weiter beschlossen, vierteljährlich eine Ortsgruppenversammluug abzuhalten und wurde der Gruppenbeitrag auf jährlich 20 M festgesetzt. Wir geben den dort in der Umgegend von Hagenow wohnenden Mitgliedern unseres Vereins Kenntnis von dieser Gründung und bitten sie, soweit sie noch nicht dieser Ortsgruppe beigetreten sind, sich bei Herrn Förster Korff zu melden; es werden ihnen dann von dem Vorsitzenden zu den Versammlungen Einladungen zugeschickt.

Eberswalde, den 21. Oktober 1922.

Die Geschäftsstelle.

Ortsgruppe Oberbarnim.

Am 13. Oktober 1922 wurde in Sternebeck, Kreis Oberbarnim, die Ortsgruppe Oberbarnim

Hosted by Google

gegründet. Erschienen waren 22 Forstbeamte. Der Versammlung wohnten außerdem noch Herr Dr. Schneider und der Geschäftsführer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Schwabel, bei. Als Vorsitzender wurde Oberförster Knieschke, Prötzel, als stellvertretender Vorsitzender Revierförster Grieger, Falkenberg, und als Schriftführer und Kassenwart Forstsekretär Buchholz, Prötzel, gewählt. Beschlossen wurde eine Forstexkursion in das von Keudellsche Forstrevier Hohenlübbichow am 22. Oktober.

* * *

Bei herrlichem Wetter konnte die Ortsgruppe Oberbarnim ihre berufliche Tätigkeit mit einem Ausflug nach Hohenlübbichow am Sonntag, dem 22. Oktober, beginnen. In voller Anerkennung der waldbaulichen Maßnahmen — intensive Bodenbearbeitung, künstliche Nachzucht von Mischwald unter den verlichteten, vergrasten und versaggten Kiefern-Althölzern, Naturverjüngung da, wo die Verhältnisse sie nicht ausschließen, Pflege der Kulturen, Gras- und Seggebekämpfung — waren sich sämtliche Teilnehmer in der Bewunderung der im Hohenlübbichower Forstrevier geleisteten Arbeit einig, die letzten Endes den Standpunkt und Willen des Besitzers verkörpert, der seinen Wald der Schwester Landwirtschaft gegenüber nicht stiefmütterlich behandelt. Die durchaus sachliche, vornehm ruhige Art der Führung durch Herrn Landrat von Keudell hat allgemein das Gefühl ausgelöst, daß die Forstbeamten, die sich seine Mitarbeiter nennen dürfen, sich glücklich schätzen können. Dem allgemeinen Wunsch, Herrn Landrat von Keudell an dieser Stelle für die gastliche Aufnahme, für seine Bemühungen, für den schönen, lehrreichen Tag herzlichen Dank zu sagen, gebe ich hiermit Ausdruck.

Prötzel, den 24. Oktober 1922.

Der Vorsitzende: Knieschke.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Für die Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde.

sind bis zum 19. Oktober 1922 folgende Spenden auf das Konto Kommerz- und Privatbank, Berlin, Depositenkasse Eberswalde — Postscheck-Konto Berlin NW 7 Nr. 1316 — eingegangen:

Deutsche Bank, Berlin, — Zentralausschuß der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, — Graf von Stolberg, Wernigerode . . . . . je 25 000 M
Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft, Dresden 12 000 M
Reichspräsident Ebert als Kurator der Hugo J. Herzfeld-Stiftung, — Paul Ardelt, Eberswalde, — Brink, Osnabrück, — Gebr. Hulsinga, Isselmonde, — von Keudell, Hohenlübbichow, — Graf von Magnis, Schloß Eckersdorf, — Prof. Ostwald, Riga . . . je 10 000 M
Frau Dr. Hedwig Heyl, Charlottenburg, — von der Massowsche Güterverwaltung, Rohr, — E. Raettig, Schiffsmühle . . . . . je 5 000 M
von Waldow und Reitzenstein, Königswolde Nm. . . 4 000 M
Dr. Ebart, Spechthausen, — Graf von Kleist, Zützen, — A. Küster, Gladbach, — von Oppen, Haus Tornow, — Ostelbische Holzverwertung, G. m. b. H., Berlin . . . . . je 3 000 M
Fürstl. Lynar Grafl. Redernsche Verwaltung, Greiffenberg. — Obf. Rüdiger, Kujan, Westpr. . . . . je 2 500 M
von dem Marwitzsches Rentamt, Friedersdorf, — von Saldern, Wilsnack . . . . . je 2 000 M
Prof. Albert, Eberswalde, — von Borecke, Liepz, — von Brauchitsch, Schartencke, — Prof. Dengler, Chorin, — Prof. Eckstein, Eberswalde, — Erdbrink, den Dolder, — von Freier, Hoppenrade, — Obering. Großmann, Berlin, — von Grünberg, Bruchhof, — W. Hausmann, Hamburg, — von Klitzing, Charlottenhof, — Graf von Kospoth, Briese, — Dr. Krumm-Heller, Chorinchen, — Obfm. Lach, Potsdam, — von Massow, Steinhöfel, — Forstm. v. d. Mosel, Hainchen, — Herzog von Ratibor, — L. Ritgen, Wanfried, — von Saldern Plattenburg, Wilsnack, — Ing. Schilff, Berlin, — Prof. Schubert, Eberswalde, — Prof. Schwappach, Eberswalde, — Prof. Schwarz, Eberswalde, — J. Springer, Berlin, — Ungenannt, — von Wartenberg, Gleißen, — Prof. Wiebecke, Eberswalde, — Frau Prof. Wiebecke, Eberswalde, — Wilde, Eberswalde . . . . . je 1 000 M

Weitere Spenden gingen ein von: Bartsch, Meseritz, — von Bonin, Bahrenbusch, — Frau L. v. Bornstedt, Eberswalde, — Dalcke, Eberswalde, — Frau E. Dalcke, Eberswalde, — M. Dinkler, Berlin, — O. Geist, Waren, — Obf. Guderian, Lubiathfließ, — Geh. Herrmann, Breslau, — Fstm. Herrmann, Montabaur, — Frau J. Jobst, Eberswalde, — Fstm. Jung, Dedensen, — G. v. Kleist, Wussecken, — W. Lehmann, Glücksburg, — Fstm. Lüke, Breslau, — Obf. v. Mecklenburg, Landeck, — Fstm. Neuzella, Neuhaus, — Fstm. Pursche, Rautenkranz, Fstm. Rockstroh, Bischofswald, — — Fstm. Schleiff, Altchristburg, — Fstm. Scholtz, Lingen, — Geh. Schorn, Isinger, — Bankdir. Schulze, Eberswalde, — Fstm. Stahl, Mackenzell, — W. Stölpchen, Bärwalde, — Geh. Teuber, Eberswalde, — M. Tischenmacher, Wahlburg, — Fstm. Uhden, Neu-Glienicke, — Fass. von Unruh, Wildau, — Frau Fstm. Voigt, Eberswalde, — von Wedel, Althof-Allenburg.

Gesamtbetrag der Spenden 234 800 M.

Außerdem 100 kg Weizenmehl von Herrn Fr. Lorenz, Eberswalde.

Weitere Spenden erbeten an die Kommerz- und Privatbank, Depositenkasse Eberswalde, Konto Studentenhilfe — Postscheck-Konto Berlin NW 7 Nr. 1316.

Der Arbeitsausschuß
der Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule
Eberswalde.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 5 M, 30 Stck. 15 M, 50 Stck. 25 M, 100 Stck. 50 M nebst 6 M Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An unsere Leser. 845. — Die Pensionsversicherung der Privatforstbeamten. 846. — Gesetz über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. 848. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 851. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 854. — Forstliche Versammlungen und Tagungen forstlicher Vereine. 855. — Forstwirtschaftliches. 855. — Vom Wildmarkt. 855. — Vom Rauhwarenmarkt. 855. — Fischpreise. 855. — Brief- und Fragekasten. 856 — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 856. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil". 858. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 858. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Für die Studentenhilfe der Forstlichen Hochschule Eberswalde. 861.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Statt besonderer Anzeige.

Am 22. Oktober, vorm. 11 1/3 Uhr, starb plötzlich und unerwartet infolge Gehirnschlags mein inniggeliebter Mann, unser rastlos und treu sorgender, guter Vater, Großvater und Onkel, der **Königliche Revierförster a. D.**

Hermann Schulz

(zuletzt Oberförsterei **Lindenbusch**) im 68. Lebensjahre. (1222

In tiefem Schmerze

Reetz, Kr. Arnswalde, d. 23. Oktbr. 1922.

Martha Schulz, geb. **Kühl,**
nebst Kindern und Kindeskindern.

Nachruf.

Am 25. Oktober 1922 verschied infolge Halsoperation in Berlin nach kurzem, schwerem Leiden der (1236

Staatsforstmeister

Herr Karl,

Ritter hoher Orden,
Oberförsterei Schönlanke, im 58. Lebensjahre.

Der Verstorbene war ein pflichttreuer, umsichtiger Revierverwalter. Wir beklagen den Verlust eines gerechten, liebevollen, mit vornehmer Gesinnung und Charaktereigenschaften ausgestatteten Vorgesetzten.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Die Forstbetriebsbeamten der Oberförsterei Schönlanke.
J. A.: **Münzer,** Hegemeister.

Am 26. Oktober 1922 starb plötzlich durch Unglücksfall der

Staatliche Revierförster

Herr Josef Nowack

in **Klein-Strehlitz** im Alter von 64 Jahren.

Lange Jahre war es ihm vergönnt, sein Amt zu verwalten und seinen Wald zu pflegen. Wir verlieren in ihm einen treuen Mitarbeiter und einen lieben, stets hilfsbereiten Kollegen und Freund. (1240

Die Beamten der staatl. Oberförsterei Schelitz.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatlichen Förster Knoefel in Steinbusch, Kr. Arnswalde, ein Sohn.

Dem Staatl. Hegemeister Steinhöfel in Erdmannsheim bei Sontra (Cassel) eine Tochter.

Verlobungen:

Baronesse Ingeborg v. Staal in Potsdam mit dem Preußischen Forstreferendar Philipp Funck in Medingen.

Fräulein Hedwig Heldt, Hegemeistertochter, in Forsthaus Bergsdorf, mit dem Staatl. Forstgehilfen Hermann Schulz in Kaldau.

Fräulein Käthe Lüders, Hegemeistertochter in Seigertshausen mit Fritz Raabe in Helsa (Cassel).

Eheschließungen:

Staatlicher Förster Willy Busse in Cladow Nm. mit Fräulein Marie Moritz in Altlietzegöricke a. O.

Sterbefälle:

Grohe, Phil., Fürstlich Löwenst.-Freudenberg Oberförster in Michelbach a. Bilz bei Wilhelmsglück i. Württbg.

Kauert, August, Förster a. D. in Tzschetzschnow.

Poppe, Oberforstmeister a. D. in Eisenach.

Moser, Regierungsdirektor in München.

Schwarzkopf, Forstmeister in Fischbachau (Bayern).

Soeben erschien der 30. Jahrgang von

J. NEUMANN'S

Taschenbuch und Notizkalender für den Landwirt auf das Jahr 1923

In braunem Leinenband fest und dauerhaft gebunden! Auch ist wieder gutes, für Tinte schreibfähiges Papier verwendet

Preis: Grundzahl 2,5, ab 10 Stück je 2,2. Teuerungszahl zurzeit 160, also Ladenpreis 400 Mark, ab 10 Stück je 352 Mark u. Porto u. Verp.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die Verlagsbuchhandlung

J. Neumann, Neudamm

Holz und Güter

Vermittlung von Forstleuten erwünscht.

Bedeutende Bergwerksgesellschaft in Westfalen kauft für ihre Steinkohlenzechen **Grubenhölzer,** fertig eingeschnitten, langstämmig, oder auch **stehende Bestände bzw. ganze Jahreseinschläge.** Kulante Geschäftsabwickelung. Angebote unter **Nr. 1176** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an:

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chemische Industrie A.-G., Deventrop i. Westf.,
aus Gegenden Süddeutschlands an
Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.

Kaufen jeden größeren und kleineren

Laub- und Nadelwaldbestand,

evtl. zur **Selbstwerbung,** sowie auch (1220

geschlagenes Holz.

Offerten erbeten an

F. Wördel, Dampfsägewerk, Spandau,
Nieder-Neuendorfer Allee 6—11.

Nadel-Grubenholz

in langen Stangen und fertig aufgearbeiteten Stempeln, von 4 cm Zopfstärke aufwärts, sowie auch hierzu geeignete stehende Bestände und Jahreseinschläge **kauft** fortlaufend zu den höchsten Tagespreisen

H. Marl, Cottbus.

Fernsprecher 1217.
Forstbeamte erhalten für den Nachweis Provision.

Wo sind Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen? Für Nachweis dankbar. **Praetorius, Tangerhütte.** (1063

Waldbestände,

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer
dringend gesucht.
Vermittler hohe Provision.

M. Buchmann, Potsdam,
Kurfürstenstraße 32.

Stellengesuche

Oberförster,

in Privatd. lebensl. ang., pr. Forstassessor a. D., 35 J. alt, ev., verh., **sucht sof. od. später größeren Wirkungskreis.** Angeb. unt **Nr. 1233** beförd. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

Forstgehilfe,

22 J. a., gute Zeugn., Forstschule m. „Gut" abs., **sucht Stellung.** Wo Einarbeiten im Bureaudienst, bevorzugt. Ang. u. **Nr. 1203** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Stellenangebote

Wirtschafterin

für frauenl. Haush. zum 1. 1. 23 **ges.** Zeugn. m. Bild u. Gehaltsford. an Oberförster **Stenzel,** 1238) **Rehhof Wpr.**

Zur Unterstützung in der Leitung einer **großen** Oberförsterei wird

Forstreferendar

gesucht. Ang. mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Gehaltsansprüchen unt. **Nr. 1204** beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Unv. Förster,

ca. 30 J. alt, groß u. kräftig, geb. Gardist bev., z. 1. 1. 23 **gesucht** auf größeres Gut. Angeb. mit Bild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften unt. **F. L. 1175** bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hilfsjäger

gesucht zum 1. 1. 1923. Bewerber müssen die Forstschule besucht haben. Bewerbungen an das (1227
Burggräfl. zu Dohnasche Forstamt Mallwitz, Kreis Sprottau.

Gesucht für sofort ein im Revier- und Bureaudienst erfahrener, unverh.

Hilfsförster.

Besoldung als Anwärter Gruppe V, Ortsklasse C, Dienstaufwand nach Staatssätzen. Jagd verpachtet. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild u. Zeugnisabschriften an die (1237
Städt. Forstverwaltung, Forsthaus I, Schwerin, Warthe.

Jüngerer, unverheirateter, evangl.

Forstgehilfe,

hauptsächlich für Bureauarbeiten zum baldigen Dienstantritt **gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Bild einsenden an (1235
Fürstlich Bentheimsches Forstamt in Bentheim.

Forsteinrichter

gesucht.

Forstassessoren bzw. -Kandidaten mit Praxis in Einrichtung wollen Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschr. umgehend senden an (1232
Landwirtschaftskammer Stettin.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **300,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **330,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46. Neudamm, den 12. November 1922. 37. Band.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Oktober 1922 ab.

A) Im Dienst befindliche Beamte.

a) Wichtige Aenderungen.

1. Der bisher auf die ersten 10000 *M* des Diensteinkommens gewährte Sonderzuschlag fällt fort.

2. Die bisher in Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gewährten Wirtschaftsbeihilfen kommen ebenfalls in Fortfall.

3. Die neuen Sätze für die Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfen sind in Monatsbeträgen festgesetzt. Dadurch ist aber an den Bestimmungen über die vierteljährliche Zahlung des Dienst-Einkommens nichts geändert. Vierteljahrsempfänger erhalten ihre Bezüge auch künftig vierteljährlich.

4. Der Ausgleichzuschlag beträgt für die erste Hälfte des Monats Oktober 3% und von der zweiten Hälfte ab 11%. Die Berechnung der Oktoberbezüge ist in der Weise vorzunehmen, daß der Ausgleichzuschlag vom 1. 10. 22 ab mit 7% berechnet wird.

5. Die nicht planmäßigen Beamten erhalten auch künftig wie bisher Grundvergütungen, Ortszuschläge, Ausgleichzuschläge und Notzuschläge.

6. Die Grundsätze, nach denen bisher die Kinder- und Frauenbeihilfen gewährt wurden, bleiben im allgemeinen unverändert; der Satz für das anrechnungsfähige Einkommen des Kindes ist von 4000 *M* jährlich auf 2000 *M* monatlich erhöht worden.

7. Die Bestimmungen über die Wirtschaftsbeihilfe in den besetzten Gebieten (Besetzungszulage) bleiben unberührt.

8. Die sich aus den nachstehenden Berechnungen ergebenden Mehrbeträge sind sofort zu zahlen.

b) Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*
A 1	Grundgehalt		9 700	10 100	10 500	10 900	11 300	11 700	12 100	12 500	12 800
	Ortszuschlag	A	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 000
		B	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 300	2 300	2 300	2 300
		C	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 900	1 900	1 900	1 900
		D	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 500
		E	900	900	900	900	900	1 100	1 100	1 100	1 100

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	847	875	903	931	959	1 029	1 057	1 085	1 106
		B	805	833	861	889	917	980	1 008	1 036	1 057
		C	784	812	840	868	896	952	980	1 008	1 029
		D	763	791	819	847	875	924	952	980	1 001
		E	742	770	798	826	854	896	924	952	973
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	2 662	2 750	2 838	2 926	3 014	3 234	3 322	3 410	3 476
		B	2 530	2 618	2 706	2 794	2 882	3 080	3 168	3 256	3 322
		C	2 464	2 552	2 640	2 728	2 816	2 992	3 080	3 168	3 234
		D	2 398	2 486	2 574	2 662	2 750	2 904	2 992	3 080	3 146
		E	2 332	2 420	2 508	2 596	2 684	2 816	2 904	2 992	3 058
A 2	Grundgehalt		10 600	11 100	11 600	12 100	12 500	12 900	13 300	13 700	14 100
	Ortszuschlag	A	2 400	2 400	2 400	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600
		B	1 800	1 800	1 800	2 300	2 300	2 300	2 700	2 700	2 700
		C	1 500	1 500	1 500	1 900	1 900	1 900	2 300	2 300	2 300
		D	1 200	1 200	1 200	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800
		E	900	900	900	1 100	1 100	1 100	1 400	1 400	1 400
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	910	945	980	1 057	1 085	1 113	1 183	1 211	1 239
		B	868	903	938	1 008	1 036	1 064	1 120	1 148	1 176
		C	847	882	917	980	1 008	1 036	1 092	1 120	1 148
		D	826	861	896	952	980	1 008	1 057	1 085	1 113
		E	805	840	875	924	952	980	1 029	1 057	1 085
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	2 860	2 970	3 080	3 322	3 410	3 498	3 718	3 806	3 894
		B	2 728	2 838	2 948	3 168	3 256	3 344	3 520	3 608	3 696
		C	2 662	2 772	2 882	3 080	3 168	3 256	3 432	3 520	3 608
		D	2 596	2 706	2 816	2 992	3 080	3 168	3 322	3 410	3 498
		E	2 530	2 640	2 750	2 904	2 992	3 080	3 234	3 322	3 410
A 3	Grundgehalt		11 700	12 200	12 700	13 200	13 700	14 200	14 700	15 100	15 500
	Ortszuschlag	A	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		B	2 300	2 300	2 300	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 200
		C	1 900	1 900	1 900	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600
		D	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
		E	1 100	1 100	1 100	1 400	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 029	1 064	1 099	1 176	1 211	1 246	1 281	1 309	1 379
		B	980	1 015	1 050	1 113	1 148	1 183	1 218	1 246	1 309
		C	952	987	1 022	1 085	1 120	1 155	1 190	1 218	1 267
		D	924	959	994	1 050	1 085	1 120	1 155	1 183	1 232
		E	896	931	966	1 022	1 057	1 092	1 127	1 155	1 197
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	3 234	3 344	3 454	3 696	3 806	3 916	4 026	4 114	4 334
		B	3 080	3 190	3 300	3 498	3 608	3 718	3 828	3 916	4 114
		C	2 992	3 102	3 212	3 410	3 520	3 630	3 740	3 828	3 982
		D	2 904	3 014	3 124	3 300	3 410	3 520	3 630	3 718	3 872
		E	2 816	2 926	3 036	3 212	3 322	3 432	3 542	3 630	3 762
A 4	Grundgehalt		12 800	13 400	14 000	14 500	15 000	15 500	16 000	16 500	17 000
	Ortszuschlag	A	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 200
		B	2 300	2 700	2 700	2 700	2 700	3 200	3 200	3 200	3 200
		C	1 900	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	2 600
		D	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 100
		E	1 100	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 600
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 106	1 190	1 232	1 267	1 302	1 379	1 414	1 449	1 484
		B	1 057	1 127	1 169	1 204	1 239	1 309	1 344	1 379	1 414
		C	1 029	1 099	1 141	1 176	1 211	1 267	1 302	1 337	1 372
		D	1 001	1 064	1 106	1 141	1 176	1 232	1 267	1 302	1 337
		E	973	1 036	1 078	1 113	1 148	1 197	1 232	1 267	1 302

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	3 476	3 740	3 872	3 982	4 092	4 334	4 444	4 554	4 664
		B	3 322	3 542	3 674	3 784	3 894	4 114	4 224	4 334	4 444
		C	3 234	3 454	3 586	3 696	3 806	3 982	4 092	4 202	4 312
		D	3 146	3 344	3 476	3 586	3 696	3 872	3 982	4 092	4 202
		E	3 058	3 256	3 388	3 498	3 608	3 762	3 872	3 982	4 096
A 5	Grundgehalt		14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 100	17 700	18 200	18 700
	Ortszuschlag	A	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800
		B	2 700	2 700	2 700	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600
		C	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	3 000	3 000	3 000
		D	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400
		E	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 239	1 281	1 323	1 407	1 449	1 491	1 575	1 610	1 645
		B	1 176	1 218	1 260	1 337	1 379	1 421	1 491	1 526	1 561
		C	1 148	1 190	1 232	1 295	1 337	1 379	1 449	1 484	1 519
		D	1 113	1 155	1 197	1 260	1 302	1 344	1 407	1 442	1 477
		E	1 085	1 127	1 169	1 225	1 267	1 309	1 365	1 400	1 435
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	3 894	4 026	4 158	4 422	4 554	4 686	4 950	5 060	5 170
		B	3 696	3 828	3 960	4 202	4 334	4 466	4 686	4 796	4 906
		C	3 608	3 740	3 872	4 070	4 202	4 334	4 554	4 664	4 774
		D	3 498	3 630	3 762	3 960	4 092	4 224	4 422	4 532	4 642
		E	3 410	3 542	3 674	3 850	3 982	4 114	4 290	4 400	4 510
A 6	Grundgehalt		15 400	16 100	16 800	17 500	18 100	18 700	19 300	19 900	20 500
	Ortszuschlag	A	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		B	2 700	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
		C	2 300	2 600	2 600	2 600	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
		D	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
		E	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 330	1 421	1 470	1 519	1 603	1 645	1 687	1 729	1 771
		B	1 267	1 351	1 400	1 449	1 519	1 561	1 603	1 645	1 687
		C	1 239	1 309	1 358	1 407	1 477	1 519	1 561	1 603	1 645
		D	1 204	1 274	1 323	1 372	1 435	1 477	1 519	1 561	1 603
		E	1 176	1 239	1 288	1 337	1 393	1 435	1 477	1 519	1 561
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	4 180	4 466	4 620	4 774	5 038	5 170	5 302	5 434	5 566
		B	3 982	4 246	4 400	4 554	4 774	4 906	5 038	5 170	5 301
		C	3 894	4 114	4 268	4 422	4 642	4 774	4 906	5 038	5 170
		D	3 982	4 004	4 158	4 312	4 510	4 642	4 774	4 906	5 038
		E	3 696	3 894	4 048	4 202	4 378	4 510	4 642	4 774	4 906
A 7	Grundgehalt		17 300	18 100	18 800	19 500	20 200	20 900	21 600	22 300	23 000
	Ortszuschlag	A	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		B	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 100
		C	2 600	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 400
		D	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
		E	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 000
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 505	1 603	1 652	1 701	1 750	1 799	1 848	1 897	1 988
		B	1 435	1 519	1 568	1 617	1 666	1 715	1 764	1 813	1 897
		C	1 393	1 477	1 526	1 575	1 624	1 673	1 722	1 771	1 848
		D	1 358	1 435	1 484	1 533	1 582	1 631	1 680	1 729	1 799
		E	1 323	1 393	1 442	1 491	1 540	1 589	1 638	1 687	1 750
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	4 730	5 038	5 192	5 346	5 500	5 654	5 808	5 962	6 248
		B	4 510	4 774	4 928	5 082	5 236	5 390	5 544	5 698	5 962
		C	4 378	4 642	4 796	4 950	5 104	5 258	5 412	5 566	5 808
		D	4 268	4 510	4 664	4 818	4 972	5 126	5 280	5 434	5 654
		E	4 158	4 378	4 532	4 686	4 840	4 994	5 148	5 302	5 500

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A 8	Grundgehalt		19 600	20 500	21 400	22 300	23 200	24 100	25 000	25 900	
	Ortszuschlag	A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	
		B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 100	4 100	4 100	4 100	
		C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 400	3 400	3 400	3 400	
		D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	
		E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 708	1 771	1 834	1 897	2 002	2 065	2 128	2 191	
		B	1 624	1 687	1 750	1 813	1 911	1 974	2 037	2 100	
		C	1 582	1 645	1 708	1 771	1 862	1 925	1 988	2 051	
		D	1 540	1 603	1 666	1 729	1 813	1 876	1 939	2 002	
		E	1 498	1 561	1 624	1 687	1 764	1 827	1 890	1 953	
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	5 368	5 566	5 764	5 962	6 292	6 490	6 688	6 886	
		B	5 104	5 302	5 500	5 698	6 006	6 204	6 402	6 600	
		C	4 972	5 170	5 368	5 566	5 852	6 050	6 248	6 226	
		D	4 840	5 038	5 236	5 434	5 698	5 896	6 094	6 292	
		E	4 708	4 906	5 104	5 302	5 544	5 742	5 940	6 138	
A 9	Grundgehalt		21 500	22 600	23 700	24 800	25 900	27 000	28 100	29 100	
	Ortszuschlag	A	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		B	3 600	3 600	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	
		C	3 000	3 000	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	
		D	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
		E	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	1 841	1 918	2 037	2 114	2 191	2 268	2 345	2 415	
		B	1 757	1 834	1 946	2 023	2 100	2 177	2 254	2 324	
		C	1 715	1 792	1 897	1 974	2 051	2 128	2 205	2 275	
		D	1 673	1 750	1 848	1 925	2 002	2 079	2 156	2 226	
		E	1 631	1 708	1 799	1 876	1 953	2 030	2 107	2 177	
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	5 786	6 028	6 402	6 644	6 886	7 128	7 370	7 590	
		B	5 522	5 764	6 116	6 358	6 600	6 842	7 084	7 304	
		C	5 390	5 632	5 962	6 204	6446	6 688	6 930	7 150	
		D	5 258	5 500	5 808	6 050	6 292	6 534	6 776	6 996	
		E	5 126	5 368	5 654	5 896	6 138	6 380	6 622	6 842	
A 10	Grundgehalt		24 400	25 800	27 200	28 600	30 000	31 400	32 700	34 000	
	Ortszuschlag	A	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		B	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 500	
		C	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 800	
		D	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
		E	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 300	
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	2 086	2 184	2 282	2 380	2 478	2 576	2 667	2 800	
		B	1 995	2 093	2 191	2 289	2 387	2 485	2 576	2 695	
		C	1 946	2 044	2 142	2 240	2 338	2 436	2 527	2 646	
		D	1 897	1 995	2 093	2 191	2 289	2 387	2 478	2 590	
		E	1 848	1 946	2 044	2 142	2 240	2 338	2 429	2 541	
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	6 556	6 864	7 172	7 480	7 788	8 096	8 382	8 800	
		B	6 270	6 578	6 886	7 194	7 502	7 810	8 096	8 470	
		C	6 116	6 424	6 732	7 040	7 348	7 656	7 942	8 316	
		D	5 962	6 270	6 578	6 886	7 194	7 502	7 788	8 140	
		E	5 808	6 116	6 424	6 732	7 040	7 348	7 634	7 986	
A 11	Grundgehalt		27 500	29 300	31 100	32 800	34 500	36 200	37 900	39 600	
	Ortszuschlag	A	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		B	4 100	4 100	4 100	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	
		C	3 400	3 400	3 400	3 400	3 800	3 800	3 800	3 800	
		D	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
		E	2 000	2 000	2 000	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	2 303	2 429	2 555	2 674	2 835	2 954	3 073	3 192	
		B	2 212	2 338	2 464	2 583	2 730	2 849	2 968	3 087	
		C	2 163	2 289	2 415	2 534	2 681	2 800	2 919	3 038	
		D	2 114	2 240	2 366	2 485	2 625	2 744	2 863	2 982	
		E	2 065	2 191	2 317	3 436	2 576	2 695	2 814	2 933	
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	7 238	7 634	8 030	8 404	8 910	9 284	9 658	10 032	
		B	6 952	7 348	7 744	8 118	8 580	8 954	9 328	9 702	
		C	6 798	7 194	7 590	7 964	8 426	8 800	9 174	9 548	
		D	6 644	7 040	7 436	7 810	8 250	8 624	8 998	9 372	
		E	6 490	6 886	7 282	7 656	8 096	8 470	8 844	9 218	
A 12	Grundgehalt		32 500	35 000	37 500	40 000	42 500	45 000	47 500		
	Ortszuschlag	A	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		B	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500		
		C	3 400	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800		
		D	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
		E	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300		
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	2 653	2 870	3 045	3 220	3 395	3 570	3 745		
		B	2 562	2 765	2 940	3 115	3 290	3 465	3 640		
		C	2 513	2 716	2 891	3 066	3 241	3 416	3 591		
		D	2 464	2 660	2 835	3 010	3 185	3 360	3 535		
		E	2 415	2 611	2 786	2 961	3 136	3 311	3 486		
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	8 338	9 020	9 570	10 120	10 670	11 220	11 770		
		B	8 052	8 690	9 240	9 790	10 340	10 890	11 440		
		C	7 898	8 536	9 086	9 636	10 186	10 736	11 286		
		D	7 744	8 360	8 910	9 460	10 010	10 560	11 110		
		E	7 590	8 206	8 756	9 306	9 856	10 406	10 956		
A 13	Grundgehalt		42 000	47 000	52 000	57 000	62 000				
	Ortszuschlag	A	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000				
		B	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500				
		C	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800				
		D	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000				
		E	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300				
	Ausgleichzuschlag für Oktober	A	3 360	3 710	4 060	4 410	4 760				
		B	3 255	3 605	3 955	4 305	4 655				
		C	3 206	3 556	3 906	4 256	4 606				
		D	3 150	3 500	3 850	4 200	4 550				
		E	3 101	3 451	3 801	4 151	4 501				
	Ausgleichzuschlag für November und Dezember	A	10 560	11 660	12 760	13 860	14 960				
		B	10 230	11 330	12 430	13 530	14 630				
		C	10 076	11 176	12 276	13 376	14 476				
		D	9 900	11 000	12 100	13 200	14 300				
		E	9 746	10 846	11 946	13 046	14 146				
B 4	Mindestgrundgehalt		39 000	42 000	45 000	48 000	50 000	52 000	54 000	56 000	62 000
	Ortszuschlag	B	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
		C	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
	Ausgleichzuschlag für Oktober	B	3 045	3 255	3 465	3 675	3 815	3 955	4 095	4 235	4 655
		C	2 996	3 206	3 416	3 626	3 766	3 906	4 056	4 186	4 606
	Ausgleichzuschlag für Novbr./Dezbr.	B	9 570	10 230	10 890	11 550	11 990	12 430	12 870	13 310	14 630
		C	9 416	10 076	10 736	11 336	11 836	12 276	12 716	13 156	14 476
	54 000 Mk. monatlich im Durchschnitt										
B 5	Mindestgrundgehalt		42 500	46 000	49 500	53 000	56 000	59 000	62 000	64 000	
	Ortszuschlag	B	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		C	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz M	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren M	4 Jahren M	6 Jahren M	8 Jahren M	10 Jahren M	12 Jahren M	14 Jahren M	16 Jahren M
	Ausgleichzuschlag für Oktober	B	3 290	3 535	3 780	4 025	4 235	4 445	4 655	4 795	
		C	3 241	3 486	3 731	3 976	4 186	4 396	4 606	4 746	
	Ausgleichzuschlag für Novbr./Dezbr.	B	10 340	11 110	11 880	12 650	13 310	13 970	14 630	15 070	
		C	10 186	10 956	11 726	12 496	13 156	13 816	14 476	14 916	
	57 000 Mk. monatlich im Durchschnitt. (Schluß folgt.)										

Krieger-Ehrung in Templin.

Auch die Forstschule Templin errichtete ihren gefallenen Helden eine Gedenktafel, deren Enthüllung bei prächtigem Herbstwetter am Sonnabend, dem 14. Oktober, nachmittags 4 Uhr, in der Forstschule stattfand. Zu der ernsten Feier fanden sich zahlreiche ehemalige Schüler und geladene Gäste ein. Der Leiter der Anstalt, Oberförster Jacob, begrüßte die Erschienenen, u. a. den Vertreter des Waldbesitzes und stellvertretenden Schulpfleger, Graf von Arnim-Boitzenburg, sowie Förster Nolte, Forsthaus Plantage, der als Vertreter des engeren Vereinsvorstandes zugegen war, und einige Angehörige gefallener Schüler. In seiner Rede führte er aus, daß unter den ehemaligen Schülern der Gedanke, ein allgemeines Wiedersehen in Templin zu veranstalten, immer lebendig gewesen sei. Die Gelegenheit sei gekommen — allerdings anders, als gedacht; nicht darum handle es sich, die Wiederkehr des Jahrestages der Einweihung unserer nunmehr 16 Jahre bestehenden Schule festlich zu begehen, wie ehedem beabsichtigt, sondern um die Erfüllung der Ehrenpflicht, in Dankbarkeit der Lehrer und Schüler zu gedenken, die im Weltkriege ihr Leben hingaben für uns und unser Vaterland. Es sei das mindeste, was uns diese Pflicht gebietet, dafür zu sorgen, daß die Namen der auf dem Felde der Ehre gefallenen Helden der Nachwelt erhalten bleiben. — Mit kurzen, aber markigen Worten schilderte das Mitglied des Denkmalsausschusses, Förster Rühe, die Taten und den Ruhm der Helden, gab dann das Zeichen zur Enthüllung der Gedenktafel und übergab diese Stiftung dem Anstaltsleiter. Anschließend sangen die jetzigen Schüler die erste und dritte Strophe des Liedes: „Ich hatt' einen Kameraden." — In seiner Schlußrede dankte Oberförster Jacob allen Stiftern und besonders den Herren des Denkmalsausschusses im Namen der Schule und übernahm die Gedächtnistafel in die Obhut der Anstalt. Sein Bestreben werde es sein, dafür zu sorgen, daß die Gedächtnistafel nicht nur als ein Zeichen unauslöschlichen Dankes für die Gefallenen in Ehren gehalten werde, sondern auch dazu beitragen möge, Pflichteifer, Opfermut und Vaterlandsliebe bei den kommenden Schülergenerationen zu wecken. Man möge darüber streiten, ob es „süß" sei, für das Vaterland zu sterben — ehrenvoll solle es bleiben; mögen die Anschauungen über „gut" und „böse" sich im Laufe der Zeiten wandeln — die Antwort auf die Frage: Was ist gut? solle auch künftig lauten: Tapfer sein ist gut! Der echte deutsche Mann sei kriegerisch gesinnt, und man könne, insbesondere von den deutschen Forstleuten, ohne Übertreibung sagen, daß gerade sie im Weltkriege überall in vorderster Linie gestanden haben. Diesen kriegerischen Geist gelte es zu erhalten und damit die Erziehung zum Gehorsam zu verbinden; denn darüber könne kein Zweifel sein, daß ein Volk nur in dem Maße Kriege führen und Siege erringen kann, als es noch zu gehorchen vermag. Wir müßten hoffen, denn ohne Hoffnung sei kein Wiederaufbau möglich, und daran festhalten, daß die jämmerliche Zeit, in der wir leben, bildlich gesprochen, nur ein tiefes Wellental in der Geschichte unseres Volkes darstellt, und dürften die Hoffnung nicht aufgeben, daß auf Sturm wieder Sonnenschein folge. Aber einen anderen Weg als den, durch kriegerische Machtentfaltung wieder hochzukommen, als Volk wieder zu Ansehen und Einfluß zu gelangen, sehe er nicht. Wohl gebe es einen zweiten Weg; er heiße: Lüge, List und Verleumdung, der jedoch dem deutschen Wesen widerspreche. Wahrhaftig sein, treu und kühn, das seien die Charakter-Eigenschaften des Deutschen gewesen und sollten es auch künftighin bleiben. Möge der Deutsche sich eckig und unbeholfen benehmen, wenn er sich manierlich geben wolle, er werde doch allen überlegen sein, wenn er ins Feuer gerate. Diese Überlegenheit gelte es auszunutzen, dieses Feuer zu schüren, damit an einem Brande sich der andere entzünde. Und wenn das gelänge, wenn diese Gedächtnistafel nicht nur das Zeichen des Dankes für die auf dem Felde der Ehre Gefallenen bleibe, sondern die Gefallenen selbst den kommenden Jahrgängen junger deutscher Forstleute zu Vorbildern würden, dann werde einst kommen der Tag, an dem sich erweisen wird, daß deren Opfer nicht vergeblich waren. Der gemeinsame Gesang: „Heilige Flamme, glüh', glüh' und erlösche nie fürs Vaterland" sowie „Jagd vorbei", geblasen von den Schülern, gaben der Feier einen würdigen Abschluß.

Eine gemeinsame Kaffeetafel im „Schützenhaus" mit anschließendem gemütlichen Beisammensein, bei dem alte Erinnerungen ausgetauscht wurden, schloß sich der Feier in der Forstschule an. Theatervorträge, Gesellschaftsspiele und Gesänge der Schüler hielten die Festteilnehmer noch lange beisammen. Am Sonntagnachmittag fand auf dem Schießstande am Schützenhaus ein Preisschießen statt.

Die große, einfach, aber würdig ausgestattete, im Flur der Anstalt aufgehängte Gedächtnistafel hat nicht weniger als 84 Namen aufzuweisen. Sie ist ein sprechender Beweis dafür, wie heldenhaft Lehrer und Schüler der Anstalt sich in dem großen Ringen des Weltkrieges bewährt haben.

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anfertigung von Aufmaßlisten für Holzkäufer.

Allgemeine Verfügung III 84.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18447.

Berlin, den 16. Oktober 1922.

In Abänderung der allgemeinen Verfügungen Nr. 1 vom 6. Januar 1911 — III 14202 — und Nr. 7 vom 29. Januar 1922 — III 856 — setze ich hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab den Höchstsatz der Vergütung für die handschriftliche Herstellung der Aufmaßlisten für Holzkäufer auf 25 ℳ und für die Herstellung mittels Vervielfältigungs-Apparats auf 15 ℳ für 100 Nummern fest.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Endgültige Notierung der Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1922.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 15119.

Berlin W 9, 19. Oktober 1922.

Nach Abschnitt A meiner allgemeinen Verfügung III. 86 für 1920 (vom 15. September 1920 — III. 18664 —) habe ich dem dortigen Forstverwaltungsbezirk die nachstehend aufgeführten forstversorgungsberechtigten Anwärter zugeteilt:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Ich ersuche die Regierung, das Weitere nach Abschnitt A II Ziffer 5 und 6 des vorgenannten Erlasses sofort zu veranlassen und gegebenenfalls auch der Regierung des Beschäftigungsbezirks der Genannten den Zeitpunkt der Erteilung des Forstversorgungsscheins usw. umgehend mitzuteilen.

Umnotierungen zur Befriedigung rein persönlicher Wünsche können auch für den Forstversorgungsjahrgang 1922 nicht vorgenommen werden. Infolgedessen bleibt Ziffer A II. 2 der allgemeinen Verfügung III 86 für 1920 weiter aufgehoben.

Umnotierungsgesuche sind mir daher nur aus dringend dienstlichen Gründen unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses und mit eingehender Begründung vorzulegen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen und die Hofkammer in Charlottenburg.

Dienstkleidung der Forstbeamten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 12462.

Berlin W 9, 21. Oktober 1922.

Eine Abänderung der im § 11 der Förster-Dienstanweisung für die örtlichen Forstbeamten gegebenen Bestimmungen über das Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung halte ich nicht für erforderlich und zurzeit auch nicht für zweckmäßig. Ich vermag auch die von Ihnen für die Änderung geltend gemachten Gründe als stichhaltig nicht anzuerkennen. Wenn ein Forstbeamter gelegentlich einer Reise in die Stadt einen Vorgesetzten — sei es auf der Regierung oder auf der Oberförsterei — zu dienstlicher Besprechung in bürgerlicher Kleidung aufsucht und den Grund, warum er nicht in Dienstkleidung ist, dem Vorgesetzten in angemessener Form mitteilt, so wird daran in der heutigen Zeit kein Vorgesetzter Anstoß nehmen. Sollten gleichwohl einzelne Fälle vorkommen oder vorgekommen sein, in welchen von Vorgesetzten das Erscheinen der Untergebenen in Dienstkleidung unter Umständen gefordert worden ist, die ein solches Verlangen ungerechtfertigt erscheinen lassen, so stelle ich anheim, mir diese Fälle namhaft zu machen. Ich werde dann an ihrer Hand prüfen, ob sie eine Änderung der bestehenden Vorschriften bedingen. —

Schließlich weise ich darauf hin, daß die Ministerial- und Regierungsforstbeamten stets streng an der Anweisung des Uniform-Reglements von 1868, auf den Bereisungen die Walduniform zu tragen, festgehalten haben; es ist dies trotz der namentlich bei weiten Reisen zweifellos damit verbundenen Unbequemlichkeiten geschehen, um auch äußerlich durch das gleiche Kleid die Zugehörigkeit der Ministerial- und Regierungsforstbeamten zum grünen Beruf und ihre enge Verbindung mit den örtlichen Forstbeamten zum Ausdruck zu bringen. Wenn jetzt die Vorschriften über das Tragen der Dienstkleidung für die örtlichen Forstbeamten geändert würden, wird sich auch die Bestimmung, daß die Ministerial- und Regierungsforstbeamten auf ihren Bereisungen die Walduniform tragen, nicht mehr aufrecht erhalten lassen, was im Hinblick auf das Ansehen der örtlichen Forstbeamten und nicht zuletzt des Försterstandes meines Erachtens sehr zu bedauern sein würde.

Abschrift dieses Erlasses habe ich dem Verein der Preußischen Regierungsforstbeamten, der Preußischen Staatsoberförster und der Preußischen Staatsrevierförster zur Kenntnis zugehen lassen.

An den Vorsitzenden des Vereins Preuß. Staatsförster, Misbroy

---

Abschrift auf das Schreiben vom 9. 7. 1922 zur Kenntnis. Dr. Wendorff.

An den Vorsitzenden des Vereins Preußischer Staatsrevierförster.

Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes.

Ministerium des Innern.
Gesch.-Nr. I V d 519.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Nachstehend werden die Anschriften der Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes zur Ausführung des Verdrängungsschäden-Gesetzes vom 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1021) nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 bekanntgegeben:

An die Reg.-Präs. usw.

Anlage. Anschriften

der Vorprüfungsstellen des Deutschen Ostbundes nach dem Stande vom 1. Oktober 1922.

1. Allenstein: Jägerkaserne.
2. Berlin: Taubenstr. 35.
3. Bochum: Roonstr. 84.
4. Braunschweig: Humboldtstraße 35.
5. Bremen: Breitenweg 27.
6. Breslau X: Bürgerwerder, Baracke 16.
7. Cassel: Wilhelmsplatz, Aktienpark, Baracke 2.
8. Darmstadt: Alexanderstraße 22 (Ernst-Ludwig-Kaserne).
9. Dortmund: Kampstr. 48.
10. Düsseldorf: Blücherstr. 4/6.
11. Erfurt: Petersberg, Kas. 3.
12. Essen: Wernerstraße 29.
13. Flensburg: Südergrab. 59 (Lutherhaus).
14. Frankfurt a. M.: Lützowstraße 17.
15. Frankfurt a. O.: Ziegelstraße 26/29.
16. Hamburg-Altona: Fischmarkt 37
17. Hannover: Baracke, Sextrostraße 2a.
18. Köln a. Rh.: Schillingstraße 17 bei Lamberts.
19. Königsberg i. Pr: Busoltstraße 4, Tiepolt-Waisenhaus.
20. Köslin: Grünstraße 1.
21. Leipzig-Gohlis: Planitzstraße 31.
22. Liegnitz: Neue Haynauer Straße.
23. Magdeburg: Landwehrstraße 7.
24. Mannheim-Ludwigshafen: Kronprinzenstraße 54.
25. Marienwerder: Hindenburgstraße 56.
26. München: Pfandhausstr. 2, Herzog-Maxburg.
27. Münster i. W.: Hammerstraße 61, 1.
28. Schneidemühl: Pferdemarkt, Baracke 8.
29. Stettin, Mauerstraße 3.

Hosted by Google

3. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden nachstehende, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an in Kraft tretende Änderungen des Tarifvertrages vom 17. September 1920 und seiner Nachträge vom 30. August 1921 und 27. Juli 1922 vereinbart.

Zu Artikel 9.

Als Absatz 3 tritt hinzu:

„Ist eine solche nicht zu erreichen, so ist der Abänderungsvorschlag der Einigungsstelle zur sofortigen endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Einigungsstelle besteht aus 2 Vertretern der Staatsforstverwaltung und je 1 Vertreter der beiden Arbeitnehmerverbände. Die 4 Mitglieder der Einigungsstelle wählen einen stimmberechtigten Vorsitzenden. Wird eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht erzielt, so wird das preußische Staatsministerium gebeten, einen im Wirtschaftsleben erfahrenen Vorsitzenden zu bestellen."

Zu § 1 der Anlage.

Im 4. Absatz Satz 2 treten an die Stelle der Worte:

„der auf diesem Wege vom Wohnort nächst erreichbare Punkt" die Worte „die Mitte".

Zu § 3 der Anlage.

Im 1. Absatz (Lohngruppen) treten an die Stelle der bisherigen Lohngruppen

im Regierungsbezirk Königsberg für die Oberförstereien Warnicken und Rossitten und die Försterei Cranz der Oberförsterei Fritzen die Lohngruppe IV,

im Regierungsbezirk Magdeburg für die Oberförsterei Thale die Lohngruppe I und für die Oberförsterei Dingelstedt die Lohngruppe III,

im Regierungsbezirk Osnabrück für die Oberförsterei Palsterkamp die Lohngruppe II,

im Regierungsbezirk Minden mit Münster die Lohngruppen I und II,

im Regierungsbezirk Hildesheim für die Oberförstereien Peine, Liebenburg, Wendhausen und die Försterei Herzberg die Lohngruppe II, für die Oberförstereien Kattenbühl, Bramwald und Diekholzen die Lohngruppe III.

Die Lohngruppe V fällt in den Regierungsbezirken Potsdam, Schleswig und Lüneburg weg. Alle bisher in diese Gruppe eingereihten Oberförstereien oder Teile von solchen werden der Lohngruppe IV zugeteilt.

Zu § 15 der Anlage.

Bei Nr. 1 treten hinzu die Worte:

„sofern dieser die Notwendigkeit des Besuches bescheinigt".

Zu § 16 der Anlage.

Hinter „Betriebsrat" ist einzufügen: „oder Vertrauensmann".

Berlin, den 17. Oktober 1922.

Für die Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiterverband: Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

Die heute auf Grund des Artikels 9 Absatz 3 des Forstarbeitertarifvertrages und seines Nachtrages vom 17. Oktober 1922 zusammengetretene Einigungsstelle beschließt folgendes:

I. Vom 1. Oktober 1922 an erhalten an Stundenlohn für Zeitlohnarbeiten

in Lohngruppe	I M	II M	III M	IV M	V M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	63,00	60,00	58,00	56,00	54,00
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	47,00	45,00	43,00	42,00	41,00
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	32,00	30,00	29,00	28,00	27,00
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	22,00	20,00	19,00	18,00	17,00
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	34,00	32,00	31,00	30,00	29,00
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	22,00	20,00	19,00	18,00	17,00
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	16,00	14,00	12,00	11,00	9,00

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Oktober 1922 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.

III. Die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 des Beschlusses der Tarifkommission vom 18. Mai 1922 bleiben in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1922.

Die Einigungsstelle.
Dr. Syrup. Rose. Kranold. Bernier. Wilh. Sauer.

Die vorgesetzte Dienstbehörde ist verpflichtet, auf den schonungsbedürftigen Zustand des nach einer Erkrankung wieder in den Dienst getretenen Beamten Rücksicht zu nehmen.

(Urteil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1922. III. Zivilsenat. III. 311/21.)

Der in den Ruhestand versetzte Kläger fordert Schadenersatz in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Gehalt und der Pension, weil seine Dienstunfähigkeit durch dienstliche Überbürdung und durch Versagung eines Urlaubs vorzeitig herbeigeführt worden sei. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, aber auf die Revision des Klägers ist die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Hosted by Google

Aus den Gründen:

Soweit sich die Revision gegen die Abweisung des Schadenersatzanspruches richtet, ist sie begründet, und die Zulässigkeit des Rechtsweges unterliegt nach Erschöpfung der Beschwerde-Instanzen keinen Bedenken. Einer Vorentscheidung der Verwaltungsbehörden bedurfte es insoweit nicht, als der Anspruch auf eine pflichtwidrige Handlung der Vorgesetzten des Klägers (§ 839 B.G.B.) und die hierfür eintretende Haftung des Reiches gestützt ist. Obwohl der Kläger nur mit „leichtem" Außendienst hätte beschäftigt werden sollen, war ihm ein schwerer Dienst als Urlaubsvertreter überwiesen, was trotz wiederholter Vorstellungen nicht abgestellt ist.

Die Vorinstanzen führen aus, daß der Kläger sich wiederum hätte krankmelden müssen, da er sonst, ungeachtet der vorliegenden ärztlichen Bescheinigung, jeden seiner Stellung entsprechenden Dienst hätte wahrnehmen müssen. Sei er dazu nicht fähig gewesen, so sei er nicht mehr voll dienstfähig gewesen und habe seine Versetzung in den Ruhestand beantragen müssen.

Diese Ausführungen gehen fehl, denn die Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand ist die dauernde Dienstunfähigkeit überhaupt. Solange der Beamte in bestimmten Dienstzweigen, die von anderen für ihn nicht geeigneten trennbar sind, noch verwendungsfähig ist, kann er seine Pensionierung nicht fordern und auch nicht gegen seinen Willen pensioniert werden. Wenn die Voraussetzung der Anstellung die Geeignetheit für alle Zweige eines bestimmten Dienstes ist, so schließt das nicht aus, daß er bei späterem Verluste der Eignung für einzelne dieser Zweige noch im Amte zu belassen ist. Das erfordert nicht allein die Rücksicht auf den Beamten, sondern auch die Rücksicht auf das Gemeinwohl. (Bemerkung der Schriftleitung: Das ist von ganz besonderer Wichtigkeit für die Forstbeamten. Wenn der im Gebirge angestellte Förster hier seinen Dienst nicht mehr versehen kann, so läßt er sich noch ganz gut in der Ebene verwenden, und wenn er bei dieser Art der Verwendung noch voll dienstfähig ist, so läßt sich nicht einsehen, warum er in den Ruhestand versetzt werden sollte.)

Es ist aber auch eine selbstverständliche Pflicht der Behörden, auf den geschwächten Gesundheitszustand des Beamten Rücksicht zu nehmen, denn es kann durchaus im Interesse der Allgemeinheit liegen, daß von ihm der Dienst wieder aufgenommen wird, ehe die Folgen der Krankheit voll überwunden sind. Unter diesen Umständen hat die vorgesetzte Dienststelle zu entscheiden, ob der Beamte wieder beschäftigt oder sein Krankheitsurlaub verlängert werden soll. Im ersten Falle ist der Beamte zu schonen, und ganz und gar unzulässig ist es, einem solchen Beamten einen schwereren als den bisher von ihm versehenen Dienst zu übertragen, wie es im vorliegenden Falle nach der Behauptung des Klägers geschehen ist. (Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 104, Seite 23.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller, Eberswalde, ist, wie uns bei Redaktionsschluß kurz mitgeteilt wird, am 4. November während einer Operation gestorben. Sein jäher Tod bedeutet für die forstliche Welt einen unersetzlichen Verlust. Wir gedenken, über das Lebenswerk des verdienten Forstmannes und Gelehrten in einer der nächsten Nummern noch eingehend zu berichten.

Die Verhandlungen über Novemberbezüge der Beamten, die am 1. November im Reichs-Finanzministerium mit den Spitzenorganisationen der Beamtenverbände stattgefunden haben, endigten mit der Annahme der Regierungsvorlage, nachdem ein Vertreter des Reichsfinanzministers die von allen Verbänden erhobenen Forderungen als unannehmbar abgelehnt hatte. Die Regierungsvorlage sieht eine Erhöhung des gesamten Teuerungszuschlages zum Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzulagen von 11 auf 49 % vor was eine 25prozentige Erhöhung der Gesamtbezüge darstellen würde. Die Vertreter der Organisationen erklärten sich mit diesem Angebot einverstanden unter der Voraussetzung, daß die so getroffene Regelung nur als eine vorläufige anzusehen sei, und daß es den Organisationen vorbehalten bleiben müsse, zu einem späteren Zeitpunkt über die endgültigen Novemberbezüge mit der Regierung zu verhandeln. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums nahm dies zur Kenntnis. Die Regierungsvorlage wird nunmehr nach Zustimmung des Kabinetts dem Reichsrat und dem Reichstag zugehen.

Eigenartige Regelung der Nebenbezüge eines Kommunal-Forstbeamten. Der Magistrat Bartenstein (Ostpr.) hat die Nebenbezüge des dortigen Stadtförsters geregelt und teilt ihm dieses in nachstehender Verfügung mit:

Der Magistrat. Bartenstein (Ostpr.).
F.-Nr. 786, I. den 11. Oktober 1922.

Die Ihnen gewährten Naturalbezüge setzen wir rückwirkend vom 1. 4. 1922 ab wie folgt fest:

1. Die Wohnung mit den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden wird als Dienstwohnung unentgeltlich überlassen. Es sind jedoch die auf der Wirtschaft ruhenden Lasten und außerdem die Kosten der Unterhaltung bis zum Höchstbetrage von 6000 Mark jährlich zu tragen.
2. 12 Morgen des Ackerlandes werden als Dienstland unentgeltlich überlassen. Als Gegenleistung dafür sind zu leisten:
   a) Versorgung der Lokomobile für den Torfbetrieb mit Brennmaterial.
   b) Unentgeltliche Anfuhr von 30 000 Stück Torf für die Stadt.

      Für den Rest des Landes ist eine Pacht im Werte von 1 Ztr. Roggen pro Morgen nach dem Stande vom 1. 4. und 1. 10. j. Js. zu leisten.
   c) Für die überlassung von 15 000 Stück Torf, 12 rm Holz, 50 rm Reisig sind $^2/_3$ des im freihändigen Verkauf erzielten Preises zu erstatten.

      Über die Anfuhr des Torfes werden wir noch Bestimmungen treffen.

Hosted by Google

Sie werden ersucht, bis zum 20. d. Mts. zu erklären, ob Sie mit dieser Regelung einverstanden sind bzw. welche Einwendungen Sie zu erheben haben.

gez. Dr. Loehrke. (Beglaubigt.)

Diese Regelung bedeutet folgende Belastung des Einkommens:

Zu 1 = 6000 Mk. und 10 000 Mk. Lasten	16 000	Mk.
Zu 2a	7 000	"
Zu 2b, Abs. 1	30 000	"
Zu 2b, Abs. 2 = 30 Morgen bei 6000 Mk. Roggen-Durchschnittspreis	180 000	"
Zu 2c	7 000	"
Zusammen	240 000	Mk.

Diese Regelung mutet wie ein Hohn auf den Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1922 — IVa I 1544 — an und ist natürlich abgelehnt. Weitere Worte hierüber zu verlieren, ist wohl überflüssig, sie bleiben den Aufsichtsbehörden überlassen.

Verband der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens, Bezirksfachgruppe: Forstbeamte. Ostpreußen.

Gardejäger-Denkmal in Potsdam. Die Vorarbeiten zu dem Denkmal für die Gefallenen der Potsdamer Jäger-Bataillone sind so weit vorgeschritten, daß der Guß der Bronzefigur in diesen Tagen beginnen wird. Auch die Platzfrage ist geregelt, — es wird seinen Standort in den gärtnerischen Anlagen des Bissingplatzes finden, also an einer Stelle, die jedem alten Gardejäger aus seiner Dienstzeit bekannt ist. Wenn keine unerwarteten Hindernisse eintreten, wird die Einweihung im Juni 1923 stattfinden. Alle alten Gardejäger und alle Angehörigen der Garde-Maschinengewehr-Abteilung I und des Reserve-Jäger-Bataillons 15 werden eingeladen. Um keinen zu vergessen, werden alle alten Potsdamer Jäger, die keinem Jägerverein angehören, gebeten, ihre Adresse recht bald an Leutnant E. A. von Krosigk, Potsdam, Neue Königstraße 30, mitzuteilen. Da bei der außerordentlichen Teuerung der Voranschlag weit überschritten wird und die Denkmalskosten noch nicht gedeckt sind, sind immer noch Geldbeiträge (Postscheckkonto: Berlin 1047 „Deutsche Bank, Depositen-Kasse Potsdam unter dem Kennwort „Denkmalsfonds Gardejäger") sehr willkommen.

Eine 100 000-Mark-Spende ist dem Verein „Waldheil", Neudamm zu seiner freudigsten Überraschung im Auftrage des Hamburger Jagdklubs Tengstedt von Herrn W. J. A. Hein, Hamburg 25, zugegangen. Sie ist das Ergebnis einer von Herrn Hauptmann a. D. Erich Freiherrn von Martels veranstalteten Sammlung während eines Schüsseltreibens. Der Geldbetrag wird dem Verein „Waldheil" übermittelt mit der Bitte, ihn bestens für Bedürftige, Hinterbliebene von Forstbeamten, zu verwenden. Stifter waren im einzelnen die Herren: Hans Doering, Blankenese, W. Hein, Hamburg, Theo von Martels, Hamburg, Erich von Martels, Hamburg, Ernst Jung, Hamburg, Franz Streich, Hamburg, und Rittmeister Raben, Hamburg, sowie deren Damen. Tief gerührt durch die opferwillige Mildherzigkeit dankt der Verein „Waldheil" zu Neudamm bestens für die reiche Spende und gibt die Schenkung mit dem Wunsch, daß dieses Vorgehen überall Nachahmung finden möge, hiermit bekannt. Die Adresse des „Waldheil" lautet: Verein „Waldheil", Neudamm, Postscheckkonto 9140, Postscheckamt Berlin.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.
Der Schatzmeister:
Neumann, Geheimer Kommerzienrat.

Verdoppelung des Oktoberpreises für Zeitungspapier. Nach vielstündigen Verhandlungen über den Druckpapierpreis für November erklärte der Vertreter des Reichswirtschaftsministers einen Preis von 187 *M* abzüglich der auf etwa 25 *M* je Kilogramm zu bemessenden Rückrechnung der Holzstoff- und Zellstoffverbände für angemessen. Die deutschen Zeitungen müssen also mit der Tatsache rechnen, daß die Doppelladung Papier vom 1. November an 1620000 *M* kosten wird. Das bedeutet nahezu eine Verdoppelung des ursprünglichen Oktoberpreises und übersteigt den in der zweiten Oktoberhälfte bereits außerordentlich erhöhten Preis um mehr als 600000 *M*. Somit hat der Druckpapierpreis das 810fache des Friedenspreises erreicht. Leider müssen dabei auch wir feststellen, daß die letzte Erhöhung unseres Bezugspreises der „Deutschen Forst-Zeitung" um 140 *M* wiederum nicht der sprunghaften Papierpreissteigerung entspricht.

Die Holzhauerlöhne steigen mindestens in gleichem, zum Teil aber in noch rascherem Schritt wie die Holzpreise. Den Revierverwaltungen erwächst dadurch viel Arbeit, daß im Laufe eines Monats zwei-, ja dreimal Zuschläge zu dem bereits verrechneten Lohn mit rückwirkender Kraft gezahlt werden müssen. Die „Lohnmacher" und die Holzhauer selbst ahnen nicht, wie sehr sie dadurch die Revierbeamten belasten, denn diese müssen oft bis nachts 11 Uhr arbeiten, und einen freien Sonntag kann man ihnen nicht vergönnen, nur damit die Waldarbeiter pünktlich zufriedengestellt werden können. Der den Holzhauern in Mittel- und Süddeutschland jetzt zugebilligte Stundenlohn bewegt sich zwischen 70 und 75 *M*, letzterer Betrag wird in der Nähe der großen Städte gewährt. Bei der Zubilligung dieser Löhne fiel aber die Garantie weg, daß die Forstverwaltung mindestens den achtfachen Stundenlohn je Tag zahlen muß, wenn beim Akkord- oder Stücklohn weniger verdient wird. Das spornt den Fleiß von neuem an. Dabei wurde aber seitens mancher Verwaltungen zugegeben, daß die Zulage bei Arbeiten geboten würde, die unter besonders ungünstigen Verhältnissen zu leisten sind. Diese Bestimmung wird oft Veranlassung zu Unzufriedenheit und Forderung der Zulage geben, denn der Holzhauer findet gar zu leicht, daß jede Arbeit zu den außerordentlich schweren zu rechnen ist. **Ed.**

Forstwirtschaftliches.

Die Brennholznot macht sich immer mehr bemerkbar. Der Spätsommer und der Herbst brachten rauhes, ungünstiges Wetter, und der für den Winter aufgesparte Holzvorrat wurde schon für diese Zeit verwendet.

Hosted by Google

Der Holzdiebstahl nimmt deswegen fortgesetzt seitens der Bewohner der Waldorte zu. Der zu früh eingetretene Winter wird noch viel Unangenehmes zeitigen. Fe.

Eine neue Methode, Stubben zu roden. Früher geschah das Roden von Baumstümpfen mit der Hand und der Hacke, dann kamen die Waldteufelmaschinen, die dann durch die Sprengmethode vorteilhaft ersetzt wurden. Heute kostet der Sprengstoff rund 450 *M* das Kilo, mithin die Sprengung von Baumstümpfen von 30 bis 40 cm Durchmesser mit Zündschnur und Kapsel 35 bis 40 *M* je Sprengung, die eines größeren Stubbens 50 bis 60 *M*. Das ist ein Kostenpreis, der eine Verbilligung dringend verlangte. Hierfür tritt die von Hartmann, Neukölln, konstruierte Maschine „Herkules" auf den Markt. „Herkules" besteht aus zwei Winden, auf denen ein Stahlquerbaum ruht, der eine Zugkette trägt. Zwei Mann genügen, um den ganzen Apparat, der rund 180 Pfund wiegt und bequem 600 Zentner hebt (geprüft auf 1100 Zentner Zugkraft), von Stumpf zu Stumpf zu schaffen und neu aufzurichten. Jede Spatenarbeit fällt fort, die Wurzeln werden vollständig herausgehoben, der Boden wird gelockert und kann sofort für Anpflanzungen oder Kulturboden gepflügt werden. Zwei Mann ziehen in 8 Stunden 7 bis 8 Raummeter Stubbenholz. Dieses Holz hat große Heizkraft und wird teuer bezahlt. Der Apparat rentiert sich gut und arbeitet etwa 50 % billiger als alle bisherigen Rodemaschinen und Sprengmethoden. Der Apparat ist nach jeder Richtung hin von Forstsachverständigen geprüft; erfahrene Forstbeamte und Ingenieure heben die Einfachheit und Leistung desselben lobend hervorgehoben. Stadtförster B. Heiny, Carolinenhof, schreibt u. a., „daß der „Herkules" selbst für freistehende Hölzer geeignet ist. Es wurden innerhalb 10 Minuten mit Aufstellung und Anbringung der Vorrichtungen Kiefernstämme mit $2^1/_4$ Festmeter geworfen. Die Wurzeln waren sämtlich heraus, und von einem Loch war nichts Bedeutendes zu sehen. Es ist eine Freude, mit dem Apparat zu arbeiten." Nähere Auskunft erteilt der Generalvertreter Dir. F. B. Münsberg, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 147 I.

Von der Rhön. In den Buchenwäldern der Südrhön zeigte sich die auf den Boden zur Verpuppung herabsteigende Raupe des Buchenspinners (Rotschwanz) in größeren Mengen als sonst an den Stämmen. Rotschwanz heißt dieser Schmetterling, weil die Raupe auf dem letzten Ringe einen rosenroten Haarbüschel trägt. Diese Raupe kann im Buchenwalde nicht nur lästig, sondern auch wirklich schädlich durch Entlaubung der Bäume werden, was schon bis Ende August erfolgt. Tritt dieser Fall ein, dann geht die Raupe auch an den Unterwuchs. Ende Oktober erfolgt die Verpuppung am Boden, am liebsten im moosreichen, in einem doppelten, gelblichen Gespinste. Der Staub der Haarbüschel vergiftet die Luft. Stellenweise sind auch Nonnenfalter in größeren Mengen angeflogen. Aufmerksamkeit ist geboten. Ef.

Die Eichelernte in der Südrhön ist recht gut ausgefallen. Eine große Privatforstverwaltung hat große Mengen Traubeneicheln sammeln lassen, wodurch Schulkinder einen größeren Verdienst erzielten. Eine fleißig sammelnde Konfirmandin verdiente über 2000 Mk. El.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 2. November 1922. Zufuhr sehr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fast unverändert. Rotwild 150 bis 160 Mk., Damwild 140 bis 160 Mk., Wildschweine über 35 kg 180 Mk., bis 35 kg 225 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 1500 bis 1600 Mk., mittel und geringe 500 bis 1000 Mk., Kaninchen 350 bis 400 Mk., Waldschnepfen 500 bis 550 Mk., Fasanen, Hähne 700 bis 800 Mk., Hennen 600 Mk. für das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwertpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 4. November 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 500 *M*. Wildkanin: Winter bis 200 *M*. Füchse: Winter I bis 15 000 *M*; Steinmarder I bis 20 000 *M*; Baummarder I bis 28 000 *M*; Iltisse I bis 5000 *M*; Maulwürfe I bis 150 *M*; Dachse: I 3000 *M*; Rehe: Sommer 800 *M*, Winter bis 400 *M*; Rotwild: trocken 400 *M* das Kilo; Damwild: trocken 500 *M* das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 *M* das Kilo; Kanin bis 500 *M*; Katzen bis 500 *M*; Ziegen bis 3000 *M*.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 5. November 1922. Otter 18000 bis 23 000 *M*, Steinmarder 23000 bis 30 000 *M*, Baummarder 25 000 bis 36 000 *M*, Füchse 12 000 bis 15 000 *M*, Iltisse 1700 bis 3800 *M*, Dachse 1700 bis 2250 *M*, Maulwürfe 100 bis 250 *M*, Hamster 200 bis 800 *M*; Kanin (Kürschner) 200 bis 650 *M*, Hasen (Winter) 200 bis 300 *M*, Hasen (Halbe) bis 125 *M*, Hasen (Sommer) bis 75 *M*, Rehdecken 300 bis 700 *M*. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 4. November 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 140 bis 158 Mk., Hechte, groß, 130 Mk., Schleien 160 Mk., Schleien, Portions-, 160 bis 168 Mk., Aale, klein, 60 Mk., Karpfen, Spiegel, 60- bis 80er 130 Mk., Karpfen, Spiegel, 30er 151 bis 153 Mk., Karpfen, Spiegel, 50er 140 Mk.,

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **18 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 90. **Umzugskosten für Försterwitwen.** Mein Mann starb am 28. August d. J. Bekomme ich als Witwe den Umzug nach meiner

Hosted by Google

zukünftigen Wohnung ersetzt? Ich habe bis jetzt noch keine Wohnung. Kann die Regierung ohne weiteres die Wohnung hier im Dienstgehöft verweigern? Der Nachfolger zieht am 1. Dezember hier ein. Wieviel Wohnräume können mir, bis ich eine Wohnung gefunden habe, überlassen bleiben? Ich habe zwei erwachsene Töchter. Wie hoch stellt sich meine Pension? Mein Mann ist Jahrgang 94 Jäg.-Batl. 5.

Försterwitwe K.

Antwort: Wenn Sie noch keine Wohnung gefunden haben, würde die Regierung Sie unseres Erachtens ohne weiteres aus der Wohnung nicht entfernen können. Wieviel Räume Ihnen zu belassen sind, kann nicht gesagt werden. Wir empfehlen Ihnen, bei der Regierung die einstweilige Belassung des notwendigsten Wohnraumes zu beantragen bis zu dem Zeitpunkte, zu dem Sie eine Wohnung erhalten. Für diese Räume, deren Abgrenzung sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müßte, würde dann Miete zu zahlen sein. Sie müssen sich natürlich bemühen, möglichst bald eine andere Wohnung zu erhalten. Da dann die Dienstwohnung frei wird, könnten Sie bei der Regierung die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe beantragen. Soweit nach Ihren Angaben festgestellt werden kann, beläuft sich Ihr Witwengeld nach den zurzeit geltenden Bestimmungen auf 7496 *M*, zu dem noch der Versorgungszuschlag mit 98 967,60 *M* hinzutritt. Die Besoldungsordnung erfährt aber in allernächster Zeit mit Wirkung vom 1. 10. 22 ab eine Änderung. Dadurch ändern sich auch Ihre Versorgungsbezüge. Wir stellen Ihnen anheim, Ihre Anfrage in einiger Zeit zu erneuern. Dabei bitten wir dann auch anzugeben, wann Ihr Ehemann die Forstlehrzeit absolviert hat, in welcher Gehaltsstufe er sich befand, ob er immer im Staatsdienste war und in welcher Zeit er etwa während des Krieges im feindlichen Gebiet war und an welchen Schlachten er teilgenommen hat. Rf.

Anfrage Nr. 91. **Obstbaumdüngung.** Wie düngt man Obstbäume mittels künstlichen Düngers? Welche Art Dünger und wieviel je Quadratmeter wird verwendet? Wann hat die Düngung zu erfolgen? Forstrentmeister L.

Antwort: Die Art und Menge der Düngung mit künstlichen Düngemitteln ist im Obstbau vom Zustande des Bodens, den voraufgegangenen Stalldüngergaben, dem Alter der Pflanzung usw. abhängig. Für Bäume mit mittlerem Stammesumfang von 25 bis 50 cm genügen auf 1 qm Standortsfläche etwa 5 bis 8 g Stickstoff, 6 g Phosphorsäure, 12 bis 18 g Kali und 40 g Kalk. Bei genügendem Kalkgehalt des Bodens gibt man auf 1 ha Obstfläche etwa 4 bis 5 dz Thomasschlacke oder Rhenaniaphosphat und 6 bis 12 dz Kainit oder besser 2 bis 4 dz 40prozentiges Kalisalz. Diese Salze sind gemischt etwa von November bis Februar bei offenem Boden innerhalb des Bereiches der Kronentraufe auf den zuvor gelockerten Boden zu bringen und am besten einzuharken. Falls Beerenobst und Gemüse zwischen den Obstkulturen gebaut wird, ist die ganze Fläche zu bestreuen und danach umzugraben. Auch sonst empfiehlt sich in älteren Anlagen eine Ausbreitung über die ganze Fläche. Im Frühjahr ist eine Nachhilfe mit 1 bis 3 dz schwefelsaurem Ammoniak geboten, das möglichst in mehreren Gaben vor und nach der Blüte zu verabreichen ist. Bei schwacher Holzentwicklung ist die Stickstoffdüngung zu erhöhen, bei kräftigem Holztrieb und ungenügendem Fruchtansatz dagegen die Kaliphosphatdüngung. Im Sommer ist zur Förderung des nächstjährigen Blütenansatzes eine Volldüngung in ähnlicher Höhe empfehlenswert. Bei roten Johannisbeeren ist wegen drohender Blattfallkrankheit die Kalidüngung in Form von schwefelsaurem Kali am Platze. Rs.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Oberförsterstelle Schönlanke a. d. Ostbahn (Schneidemühl) ist zum 1. Februar 1923 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 28. November eingehen.

Im Regierungsbezirk Erfurt sind zum 1. April 1923 folgende Förstersstellen zu besetzen:

Försterstelle Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld. Dienstwohnung, 0,950 ha Garten, 1,3410 ha Wiese, Nutzungsgeld 68 *M*. Bahnstation. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1922.

Försterstelle Elbingerode, Oberf. Benneckenstein. Dienstwohnung, 0,3600 ha Garten, 1,66 ha Acker, 7,6980 ha Wiese. Nutzungsgeld 625 *M*. Bahnstation. Höhere Schulen in Blankenburg und Wernigerode; beide Städte nur mit Zeitverlust in einem halben Tage zu erreichen. Schwieriges Revier (vom Wohnort bis zum nächsten Holzbestand 2 km, bis zur äußersten Grenze 7½ km). Für die Stelle kommt nur durchaus rüstiger Beamter in Frage. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1922.

Die planmäßige Forstsekretärstelle Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt), ist zu besetzen. Der Zeitpunkt kann jedoch erst bestimmt werden, sobald die in sichere Aussicht stehende Familienmietswohnung frei wird. Zur Bewerbung zugelassen sind alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstversorgungsberechtigten, die die Försterprüfung abgelegt und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Forstversorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förster müssen sich im Bewerbungsgesuch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben, bis sie nach Maßgabe ihres Platzes in der Liste der Forstversorgungsberechtigten zur Anstellung für eine Endstelle heranstehen. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Försterstelle Heinrichsruh, Oberf. Torgelow (Stettin), ist am 1. Januar 1923 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0700 ha Garten, 1,900 ha Acker, 4,0580 ha Wiese, 5,0810 ha Weide. Nutzungsgeld 442 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 1700 *M*. Nächste Bahnstation Ferdinandshof, 5 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Pasewalk, 23 km. Bewerbungsfrist 20. November.

Försterstelle Michelsrombach, Oberf. Fulda (Cassel), ist alsbald neu zu besetzen. Geräumige Dienstwohnung mit Wasserleitung im Dorf Michelsrombach. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 0,6 ha Acker, 3,2 ha Wiese. 9 km bis zur Bahnstation Hünfeld. Katholisch. Bewerbungsfrist 14 Tage nach Erscheinen der Ausschreibung.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Gevenich im Kreise Cochem ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind dem

Hosted by Google

Bürgermeister in Luzerath bis zum 25. November einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Hilfsförsterstelle Plauen i. Vogtl. ist baldigst, spätestens aber zum 1. Januar k. J., neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November an das Forstamt der Stadt Plauen i. V. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfenstelle für die Försterei Grundheide in der Kämmereiforst Frankfurt a. O. ist sofort zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brauer, überz. Förster in Büssenheide, Oberf. Linichen, ist am 1. November nach Lubinehlen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), versetzt.

Fürstenow, Staatlicher Förster und Flößmeister in Liebenau, Flößverwaltung Stoberau (Oppeln), ist am 1. Oktober auf die Flößmeisterstelle Stoberau, Flößverwaltung Stoberau, versetzt.

Hiscwski, Förster in Smalupp, Oberf. Tawellningken, ist die Hilfsförsterstelle in Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), verliehen.

Hillebrecht, überz. Förster in Weste, ist am 1. Oktober nach Mützingen, Oberf. Dannenberg (Lüneburg), versetzt.

Kühnast, überz. Förster in Seilershof, Oberf. Lüdersdorf, ist am 1. November nach Hundekehle, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach der Oberförsterei Eberswalde wird aufgehoben.

Neumann, überz. Förster in Märk.-Friedland, Oberf. Neuhof, ist am 1. November nach Althof, Oberf. Neuhof (Köslin), versetzt.

Philipp, Staatlicher Förster und Flößmeister in Stoberau, Flößverwaltung Stoberau (Oppeln), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

Rummel, überz. Förster in Althof, Oberf. Neuhof, ist am 1. November nach Büssenheide, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Schwarz, Förster in Heinrichsruh, Oberf. Torgelow, wird am 1. Januar nach Wildberg, Oberf. Grammentin (Stettin), versetzt.

Gerhard, Hilfsförster in Schmiedefeld, ist am 1. November nach Hinternah, Oberf. Hinternah (Erfurt), versetzt.

Hauptfleisch, Hilfsförster in Suhl, ist am 1. November nach Oberheldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), versetzt.

Frohn, Hilfsförster, bisher in Elgershausen, Oberf. Kirchhitmold (Cassel), ist als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel einberufen.

Krok, Hilfsförster in Podewils, Oberf. Jellowa (Oppeln), ist am 1. Oktober auf die Flößmeisterstelle Liebenau, Flößverwaltung Stoberau, versetzt worden.

Kaszahn, Hilfsförster in Rotenburg, Oberf. Rotenburg (Cassel), ist am 1. November nach Neufinkenkrug, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), einberufen. Die Einberufung nach der Oberförsterei Altplacht ist aufgehoben worden.

Poyplow, Hilfsförster in Gadow, Oberf. Neuendorf, ist am 1. November nach Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt. Die Versetzung nach Lehnitz, Oberf. Oranienburg, wird aufgehoben.

Topp, Hilfsförster in Kaisermühl, Oberf. Müllrose, wird am 1. Dezember nach Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), zur Forstsekretärstelle versetzt.

Steiner, Hilfsförster, bisher in Vollmarshausen, Oberf. Waldau (Cassel), ist als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel einberufen.

Perch, Hilfsförster in Dt.-Fuhlbeck, Oberf. Linichen, ist am 1. November nach Balster, Oberf. Balster (Köslin), versetzt.

Budtke, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Oppeln, ist nach Neubrück, Oberf. Neubrück (Frankfurt a. O.), zur Forstsekretärstelle einberufen.

Burk, Forstgehilfe in Rappelsdorf, Oberf. Schleusingen, ist am 1. November nach der Oberf. Suhl (Erfurt) versetzt.

Kramer, Forstgehilfe in Blankenburg, Oberf. Gramzow, ist am 1. November nach Altruppin, Oberf. Altruppin (Potsdam), versetzt.

Fuschmann, Forstgehilfe in Eberswalde, Forstliche Hochschule, ist am 1. November nach Chorin, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt. Die Einberufung nach der Oberförsterei Neuglienicke wird aufgehoben.

Reigber, Forstgehilfe in Seilers-Theerofen, Oberf. Neuholland, wird am 1. Dezember nach Kremmen, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Schieferstein, Forstgehilfe, bisher in Weimert, Oberf. Gmünd (Aachen), ist als Hilfsarbeiter zur Forsteinrichtungsanstalt in Cassel einberufen.

Schuppelius, Forstgehilfe in Neu-Globsow, Oberf. Menz, ist am 1. November nach Zechlinerhütte, Oberf. Zechlinerhütte (Potsdam), versetzt.

Stenzel, Forstgehilfe in Erfurt, Oberf. Erfurt, ist am 1. November nach Kehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Graefe, Forstlehrling, ist am 1. November zum Forstgehilfen ernannt und der Oberförsterei Erlau (Erfurt) überwiesen.

Die Försterprüfung haben bestanden die Hilfsförster:

Broesicke in Kuhbrück, **Dzierzon** in Rogelwitz, **Ebmler** in Nesselgrund, **Feldhaus** in Schöneiche, **Friedrich** in Stoberau, **Haffron** in Reinerz, **Höhring,** Emil, in Nesselgrund, **Höhring,** Georg, in Reinerz, **Herberg** in Nesselgrund, **Herzog** in Stoberau, **Ismer** in Rogelwitz, **Jaenisch** in Nesselgrund, **Kohlmann** in Stoberau, **Kramarz** in Habelschwerdt, **Lange** in Nesselgrund, **Mende** in Nesselgrund, **Müller,** Georg, in Kath.-Hammer, **Müller,** Willi, in Crummendorf, **Nitschker** in Kuhbrück, **Oestreich** in Kottwitz, **Raschdorf** in Crummendorf, **Reisch** in Ohlau, **Seipold** in Namslau, **Schlag** in Kath.-Hammer, **Schmidt** in Nesselgrund, **Steinhauser** in Stoberau, **Schumann** in Nesselgrund, **Wollack** in Nesselgrund, **Weidner** in Rogelwitz, **Wenzel** in Kottwitz.

Die zum 1. November verfügte Versetzung des überz. Försters **Hildebrandt** in Burgwall, Oberf. Zehdenick, nach Löcknitz, Oberf. Gramzow, ist zurückgenommen worden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Kramarz, früher Gräfl. Oberförster in Krasnolipka, Kreis Rawitsch, ist zum Forstverwalter der Stadt Ohlau ernannt worden mit dem Wohnsitz in Forsthaus Weinberg bei Ohlau.

Herzog, Forstversorgungsberechtigter des Regierungsbezirks Hildesheim, ist als Städtischer Förster der Stadt Gollnow auf Lebenszeit angestellt.

Schneider, Gemeindeförster in Rodenbach, Oberf. Rengsdorf (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt worden.

Bayern.

Kümmel, Oberforstverwalter in Geiselbach, ist in den Ruhestand versetzt.

Leitschuh, Oberforstmeister in Bodenwöhr, ist in den Ruhestand versetzt.

Müller, Ministerialrechnungsrat, ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Schmid, Oberforstmeister in Ergoldsbach, ist in den Ruhestand versetzt.

Stein, Revierförster in Münchsmünster, ist zum Forstverwalter in Neuschönau ernannt.

Weikhardt, Revierförster in Neuschönau, ist auf Ansuchen als Revierförster in Mouheim belassen worden.

Welzel, Forstassistent in Etzenricht, ist nach Münchsmünster versetzt.

Berufen wurden:

Hammon, Forstamtmann in Bamberg-Ost, als Regierungsforstrat an die Regierung von Oberfranken.

Koch, Forstmeister in Ingell, auf das Forstamt Jachenau.

Ortegel, Forstmeister in Gauting, auf das Forstamt Eurasburg.

Dr. Piehler, Forstamtmann, von Tagerefen nach Ingell.

Versetzt wurden:

Münch, Forstmeister, von Oberschwarzach nach Marktheidenfeld.

Pöhlmann, Forstmeister, von Biechtach nach Sauerlach.

Posch, Forstamtmann, von Schliersen nach Fischbachau unter Ernennung zum Forstmeister.

Redlich, Revierförster, von Grönenbach nach Ottobeuren.

Caspari, Forstassistent, von Stalldorf nach Kalchreuth.

Auszeichnungen.

Ballerstaedt, Förster und Forstsekretär bei der Oberförsterei Jablonken (Allenstein), hat den Charakter als Oberleutnant d. L. erhalten mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform des ehemaligen Jäger-Bataillons Nr. 5.

Hehn, Staatlicher Förster in Friedrichshof, Oberf. Klaushagen, ist zum Oberleutnant d. L. befördert worden.

Wilkening, Forstverwalter und Verwalter der Möhnetalsperre in Körbecke, Kreis Soest i. Westf., wurde der Charakter als Oberleutnant verliehen.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Fso.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Hosted by Google

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Die seit Ende September in einem noch nicht dagewesenen Tempo einsetzende Markentwertung und Verteuerung aller Bedarfsgegenstände wird die in unserer Delegiertenversammlung von den Herren Ministerial-Vertretern gewünschte Aufstellung der voraussichtlich notwendigen Mittel für Dienstaufwandszwecke 1922 illusorisch machen. Unter den jetzigen Umständen gibt es keine Möglichkeit der Schätzung, und es muß dazu übergegangen werden, die Rechnungen über notwendige größere Ausgaben der Regierung zur Anweisung vorzulegen, solange eine ausreichende anderweite Regelung aussteht. Fordert doch heute hier in Schneidemühl die Aufwärterin bei täglich einer Arbeitsstunde monatlich 1000 ℳ und mehr. Die Behörden zahlen allgemein laut Tarif diese Sätze, und ich werde sie ebenfalls zahlen müssen.

Ich habe am 19. d. Mts. Gelegenheit genommen, im Ministerium dieserhalb vorzusprechen und dabei auf schleunigste Regelung zu dringen. Wie mir mitgeteilt wurde, ist das Finanzministerium alsbald nach unserer Delegiertenversammlung um Bewilligung weiterer Geldmittel ersucht worden. Die Antwort stand aber noch aus. Es ist beabsichtigt, die Kosten für die Vordrucke nach den Rechnungen besonders anzuweisen, also aus der Pauschale auszuscheiden. Aber auch die anderen Ausgaben für Papier, Briefumschläge, Brennmaterial, Beleuchtung usw. erreichen ja jetzt eine Höhe, daß die Verauslagung dieser Beträge keinem zugemutet werden kann. Unsere Zentralbehörde wird sich deshalb entschließen müssen, entweder die Regierungen zur Bewilligung von Vorschüssen oder zur Anweisung aller notwendigen Beschaffungen zu ermächtigen, damit endlich jeder weiß, in welcher Weise er die für Dienstaufwandszwecke notwendigen Ausgaben zu decken vermag. Die hierzu erforderlichen Mittel müssen dem Finanzministerium in dringender Form abgefordert werden, wie es andere Verwaltungen ebenfalls tun.

2. Wie ich aus mir zugegangenen Nachrichten ersehe, machen einzelne Regierungen bei Anweisung der Forderungsnachweise für Terminsreisen insofern Schwierigkeiten, als sie die anteilige Berechnung nach den inzwischen erhöhten Tagegeldersätzen nicht anerkennen wollen. Ich weise deshalb nochmals darauf hin, daß wir nach dem Ministerialerlasse vom 22. 5. 22, III 8989 zu 3, bestimmt darauf Anspruch haben. Diese Auffassung ist mir gelegentlich einer Besprechung von Herrn Landforstmeister Rose bestätigt worden. Insoweit Regierungen die Anweisung der erhöhten Sätze ablehnen, empfehle ich, alsbald die Entscheidung des Ministeriums zu beantragen. Bemerken möchte ich noch, daß, wie ich erfahren habe, in Kürze diese dringend notwendige Neuregelung der Reisekosten zu erwarten ist.

3. Wegen der Vermehrung der Aufrückestellen nach Gruppe 9 habe ich unter Zuziehung des Kollegen Engelbrecht mit den in Frage kommenden Herren im Ministerium und im Landtage nochmals Rücksprache gehalten. Man ist überall bestrebt, unseren berechtigten Wünschen entgegenzukommen und das Finanzministerium für die Sache zu gewinnen. Da letzteres sich jetzt auch endlich durch Kommissare über die Tätigkeit der Forstrentmeister orientiert hat, so ist zu hoffen, daß bei den schwebenden Verhandlungen unser Streben auf Gleichstellung mit den übrigen selbständigen Kassenverwaltern Berücksichtigung findet.

4. Meine Anwesenheit in Berlin habe ich gleichzeitig dazu benutzt, um, einer Einladung des Vorsitzenden der Kreiskassen-Rentmeister folgend, über unseren Zusammenschluß mit dem Verbande der Rentmeister zu verhandeln. Der Zusammenschluß ist vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Vorstände beschlossen worden. Sobald diese Zustimmung zu den von mir entworfenen Bedingungen vorliegt, werde ich Weiteres bekanntgeben.

Schneidemühl, den 29. Oktober 1922.

Koppitz, Vorsitzender.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

Richtigstellung.

Der „Deutsche Förster" bringt auf Seite 680/681 seiner Nummer 44 einen Abdruck der „Grundsätze für Einrichtung und Ausbau der Revierförsterstellen", welche die Förstervereinsleitung der Kommission vom 6. bis 10. März als Grundlage zu den Beratungen unterbreitete.

Ich nehme nur insoweit Stellung zu dieser Veröffentlichung, daß ich zwei Ungenauigkeiten, die dem Setzer begegnet sind, richtigstelle.

1. Im Schlußsatze des ersten Absatzes Nummer 1 steht . . . „und der Oberförster auch mit Gespann oder Eisenbahn diese Försterei nicht ausreichend besuchen kann".

In der Urschrift, die der März-Kommission vorgelegt wurde, dagegen steht:

. . . „und der Oberförster auch mit Gespann oder Eisenbahn diese Försterein nicht besuchen kann".

2. Im ersten Absatz Nummer 2 steht: „Es ist in eine Nachprüfung einzutreten, welche der jetzt vorhandenen Revierförsterstellen nach dem unten aufgestellten Grundsatze weiterhin erforderlich oder einzuziehen sind".

In der Urschrift dagegen steht:

„Es ist in eine Nachprüfung einzutreten, welche der jetzt vorhandenen Revierförsterstellen nach dem unter 1 aufgestellten Grundsatze weiterhin erforderlich oder einzuziehen sind".

Da diese beiden Ungenauigkeiten durchaus geeignet erscheinen, den Sinn der „Grundsätze für Einrichtung und Ausbau der Revierförsterstellen" zu verändern, würde ich dankbar sein, wenn auch der „Deutsche Förster" in beiden Punkten den Wortlaut richtigstellen würde. Hennig.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Ausfeld, Richard, Forstmeister, Taubach-Dietharz.
Brocks, Friedrich, Staatlicher Revierforster, Eberholzen bei Gronau.

Hosted by Google

Bergknecht, Leibjäger, Schlangengrube b. Roßlau.
Butscher, Josef, Forstaufseher, Wenzenbach b. Regensburg.
Butscher, Franz, Forstpraktikant, Forsth. N.-Lindhof b. Wenzenbach.
Cramer, Albert, Fürstl. Forstsekretär, Bitschin, Kr. Gleiwitz.
Göhl, Reinhold, Privatförster, Bohra b. Langhennersdorf.
Gantzer, Herzogl. Förster, Roßlau.
Gildemeister, Otto, Oberförster, Wasungen a. d. Werra.
Hagen, Johann, Privatforstwart, Brandstein b. Bruck.
Holland, Ludwig, Staatlicher Revierförster, Wehrstedt b. Salzdetfurth.
Hamm, Förster, Ringelsdorf b. Magdeburgerforth.
Jähnert, Alfred, Hilfsförster, Forsth. Publibe b. Rietschen (lebenslänglich).
von dem Knesebeck-Corvin, Rittergutsbesitzer und Preuß. Forstassessor a. D., Corvin b. Clenze.
Krichbaum, Willi, Privatforstgehilfe, Alsendorf b. Schafstädt.
Kühn, Friedrich, Privatforster, Altplestlin b. Lotz.
Kreisel, Alfred, Privathilfsförster, Forsth. Weißkreisel b. Keula.
Kliesch, Oskar, Hilfsförster, Forsth. Heide b. Keula.
Klink, Hubertus, Hilfsförster, Oberförsterei Skerbersdorf b. Keula (lebenslänglich).
Kamenz, Herrmann, Staatlicher Revierförster, Dransfeld.
Klein, Florentin, Staatlicher Revierförster, Etzenborn, Nesselbröden.
Kluth, Max, Staatlicher Revierförster, Wiedelah, Vienenburg, Harz.
Koken, Karl, Staatlicher Revierförster, Bovenden.
Krehan, Forstmeister, Vacha (Rhön).
Kabenellenbogen, Rittergutsbesitzer, Batzlow bei Zicher (lebenslänglich).
Leweren z, Hermann, Privatforstaufseher, Benz, Hinterpommern.
Luthe, Forster, Haag b. Morbach.
Land, Alfred, Forstrevierhilfe, Blachow.
Land, Otto, Hilfsjäger, Blachow.
Machemehl, Herzogl. Wildmeister, Roßlau, Anhalt.
von Münchhausen, Freiherr, Steinburg b. Saubach (lebenslänglich).
Osel, Konrad, Privatforstverwalter, Brandstein b. Bruck.
Osel, Hugo, Privatforstwart, Brandstein b. Bruck.
Olbrich, Josef, Gräfl. Revierförster, Forsth. Wiersbel b. Lamsdorf (lebenslänglich).
Oehlmann, Dietrich, Staatlicher Revierförster, Erichsburg, Markoldendorf.
Pohl, Herbert, Hilfsjäger, Juliusburg, Kr. Öls i. Schl.
Persicke, Walter, Fürstl. Revierförster, Hermannsacker b. Buchholz.
Palm, Willy, Privathilfsförster, Forsth. Weißkeisel b. Keula.
Paul le Plat, Holzgroßhandlung, Rotenburg a. d. Fulda (lebenslänglich).
Priebe, Wilhelm, Förster, Forsth. Liepenberg b. Gr.-Rambin.
Päßler, Forstmeister a. D., Greifendorf b. Röhrigen i. S. (lebenslänglich).
Natzmann, Albert, Revierförster, Forsth. Heide b. Keula (lebenslänglich).
Schurau, Hans, Privatförster, Wittenwerder b. Kruckow.
Steinwender, Forstmeister, Oberf. Skerbersdorf b. Keula.
Stier, Maximilian, Staatlicher Revierförster, Fredelshagen b. Fredelsloh.
Stelter, Hermann, Privatförster, Golzenruh b. Sellnow.
Türke, Fritz, Hilfsförster, Forsth. Heide b. Keula (lebenslänglich).
Valentin, Forstmeister, Cronberg (Taunus).
Weitzat, August, Privatwaldwärter, Forsth. Neupuschwitz, Post Neschwitz (lebenslänglich).

Wohlfahrtsmarken,

deren Ertrag bestimmt ist, der Not im deutschen Walde abzuhelfen, hat Verein „Waldheil" herausgegeben. Das Stück kostet vom 1. September ab 50 ℳ, ein Bogen von 10 Stück 5 ℳ. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil" ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen — der hohen Portokosten wegen möglichst mindestens 30 Stück für 15 ℳ — 50 Stück für 25 ℳ — 100 Stück für 50 ℳ — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 3 ℳ für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8351. **Witzke**, Alfred, Revierförster, Fh. Juliushorst, Post Oszeka, powiat Starogard, Polen. IX.
8352. **Burghardt**, Ernst, Hilfsförster, Lnko bei Roßlau, Anhalt. XVI.
8353. **Brunner**, Karl, Hilfsforstaufseher, Selb, Oberfranken, Bayern. XIV.
8354. **Joschko**, Reinhold, Förster, Fh. Waldenburg, Post Ratibor-hammer. VI.
8355. **Werner**, Georg, Förster, Fh. Wildek, Post Rauden O.-S. VI.
8356. **Stanulla**, Karl, Hilfsförster, Fh. Rotenburg, Post Rauden O.-S. VI.
8357. **Gronau**, Otto, Förster, Fh. Oskarzin, Post Konopken, Kreis Lötzen, Ostpreußen. I.
8358. **Mühlhausen**, Albert, Hilfsförster, Neu-Isenburg bei Ffm. XIII.
8359. **Kausch**, Johannes, Leibjäger, Gaußig bei Seitschen Sa. XII.
8360. **Meyer**, Paul, Förster, Rittergut Stötterlingenburg bei Osterwieck (Harz). XVI.
8361. **Rupnik**, Walter, Revierförster, Käuzchenburg bei Friedeberg (Mark). IX.
8362. **Frhr. von Gregory**, Gotthard, Major a. D., Jagdhaus Vierföller, Post Kratzburg, Mecklenburg. III.
8363. **Neumann**, Willi, Förster, Fh. Trampe, Post Eberswalde. IX.
8364. **Niemeyer**, Wilhelm, Forstgehilfe, Baudel bei Clenze, Kreis Lüchow. X.
8365. **Ortmann**, Karl, Förster, Gr.-Waudritz, Kr. Liegnitz. VIII.
8366. **Salaske**, Erich, Gutsförster, Kummelwitz, Post Steinkirche, Kreis Munsterberg. VII.
8367. **Ohrt**, Konrad, Forstaufseher, Wahlstorf, Post Preetz. IV.
8368. **Hornig**, Wilhelm, Hilfsjäger, Schwusen, Kr. Glogau. VIII.
8369. **Franzky**, Arthur, Revierförster, Schymotschütz, Post Neusa, Kreis Ratibor. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Winkler, Emil, Revierförster, Ehraerholz, Post Parsau, Kreis Ifenburg.
Klopsch, Heinrich, Förster, Rietschütz, Kreis Glogau.
Bartz, Friedrich, Hilfsförster, Standemin, Kreis Belgard.
Landau, Willy, Gutsförster, Gut Siggen, Post Heringsdorf in Holstein.
Schwarz, Max, Förster, Rosemb, Kreis Sensburg in Ostpreußen.
Wolff, Oskar, Förster, Wiesau, Kreis Sagan.
Ahnforge, Gustav, Förster, Scharlow, Post Hagenow, Mecklenburg-Schwerin.
Blaschof, Josef, Forstaufseher, Fh. Eiche bei Zossen, Kr. Teltow.

Betrifft Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1922, VI. Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung" von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für das IV. Vierteljahr 1922, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis beträgt für das IV. Vierteljahr zunächst 136 ℳ; dazu kommt, wie aus der Bekanntmachung auf der ersten Seite voriger Nummer hervorgeht, noch eine Nachzahlung von 140 ℳ. Wir bitten daher, den Betrag von **276 ℳ** an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung", Postscheckkonto Berlin, Nummer 41509, mittels

Hosted by Google

Zahlkarte einzusenden. Herren, die bereits den Bezugspreis von 136 ℳ bezahlt haben, bitten wir um umgehende Zusendung der Nachzahlung von 140 ℳ. Ist der Betrag bis zum 16. November nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 276 ℳ bzw. des Restes von 140 ℳ mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung".
J. Neumann, Neudamm

Forstbeamtentarif der Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt. (XVI.)

Das Bargehalt der Forstbeamten wurde vom Waldbesitzerverband ab 1. Oktober d. J. wie folgt bewilligt:

	Dienstjahre				
	1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
I. Jäger, Forstaufseher, Waldwärter, Waldvögte.					und so weiter von 3 zu 3 Jahren achtmal um je 3000 ℳ steigend, bis zum Höchstgehalt von 89000 ℳ
Verheiratet	43 000	50 000	58 000	65 000	
Ledig	34 000	40 000	46 000	51 000	58 000
II. Hilfsförster, Hilfsjäger, Forstgehilfen (Anwärter für den Privatforstdienst mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit).					
Verheiratet	47 000	55 000	63 000	70 000	78 000
Ledig	35 000	41 000	47 000	53 000	59 000
III. Forstangestellte — (Förster mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und ohne bestandene Försterprüfung) —, die auf Revieren von über 200 ha Größe nicht mindestens 12 Dienstjahre zurückgelegt haben, und solche mit bestandener Försterprüfung bis zum Ablauf von 5 Dienstjahren.					
Verheiratet	50 000	64 000	75 000	81 000	90 000
Ledig	43 000	50 000	57 000	64 000	72 000
IV. Förster: 1. mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung (aus Gruppe 3 nach 12 Dienstjahren), 2. solche mit bestandener Försterprüfung nach 5 Dienstjahren, 3. Revierförster, die einem hauptamtlich angestellten oberen Forstbeamten unterstellt sind.					
Verheiratet	65 000	73 000	83 000	91 000	108 000
Ledig	50 000	56 000	65 000	73 000	81 000
V. Revierförster in selbständiger Stellung und Forstbeamte, die 1. mindestens 25 Jahre lang selbständig gewirtschaftet haben, 2. ein Revier von mindestens 800 ha bewirtschaften, 3. denen — der schwierigen Revierverhältnisse wegen — mindestens 2 Unterbeamte dauernd unterstellt sind.					
Verheiratet	90 000	100 000	108 000	121 000	135 000
Ledig	70 000	80 000	86 000	97 000	108 000

Den Dienstjahren müssen prinzipiell die Kriegsjahre zugerechnet werden, im übrigen freie Vereinbarung mit den Waldbesitzern.

Die als Vorschuß gezahlten 10000 ℳ sind als Gehaltszuschuß für die Monate Juli, August, September zu betrachten.

Der Bezirksgruppenvorsitzende:
Wegener.

Die Gehaltskommission:
Tiedemann. Haase. Hanke.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Am Sonntag, dem 26. November, vormittags 10 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg in der Kaiserhalle.

Tagesordnung:

1. Besprechung über Tarif-Angelegenheit.
2. Vortrag über Buchenunterbau.
3. Vortrag über Imkerei des Försters.
4. Verschiedenes.

Um recht zahlreiche Beteiligung der Mitglieder wird dringend gebeten. Gäste, die von Mitgliedern eingeführt werden, sind herzlich willkommen.

Forsthaus Schlagenthin, 2. November.
Der Vorsitzende: Wegener.

Ortsgruppe Uckermark.

Sonnabend, den 18. November, um 2 Uhr, findet in Angermünde in der „Reichshalle" eine Versammlung der Ortsgruppe „Uckermark" statt.

Hosted by Google

Tagesordnung:

1. Aussprache über Gehaltsvereinbarungen und Tagesfragen.
2. Anträge aus der Ortsgruppe.
3. Neuwahl des Vorstandes.

Anschließend gemütliches Beisammensein, Verlosung und Tanzkränzchen. Die Mitglieder werden gebeten, Verlosungs-Artikel zu stiften. Alle Mitglieder mit Damen und eingeführte Gäste werden freundlichst eingeladen.

Mahlendorf, den 3. November 1922.

Obf. Pfützner, Vorsitzender.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Am 23. Oktober fand in Nienburg eine Versammlung der Bezirksgruppe statt, in der zunächst zu den Nachträgen des Gehaltstarifs der Privatforstbeamten, wie diese in der Nr. 43 der „Deutschen Forst-Zeitung" abgedruckt sind, Stellung genommen wurde. Vereinsmitglieder, die nicht nach diesen Sätzen besoldet werden, haben sich an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden zu wenden. Es soll beantragt werden, den Tarif weiter auszugestalten, insbesondere sollen die Anwärter (A 3b) mit einbegriffen und Mindestsätze für die Höhe der Naturalien festgesetzt werden. Es ist ferner zu beantragen, daß Freibrennholz (mit Rücksicht auf die hohen Zerkleinerungskosten) künftig ofenfertig geliefert oder eine angemessene Entschädigung vergütet wird. Endlich ist zu erwirken, daß die Tarifsätze laufend weitersteigen wie diejenigen der Staatsforstbeamten. Zur Behandlung dieser Vorschläge ist vom Försterausschuß beim Waldbesitzerverband eine baldige Sitzung der Tarifkommission zu beantragen. Die Versammlung beschließt, den bestehenden Schlichtungsausschuß nach den Grundsätzen, wie sie von dem Hauptverein herausgegeben sind, umzugestalten und als Obmann einen Forstsachverständigen der Landwirtschaftskammer zu wählen. Zur Ausbildung von Forstlehrlingen muß noch ein Lehrherr ernannt werden. Die Bezirksgruppe behält sich das Recht vor, von jedem sich meldenden Forstlehrling eine Aufnahmeprüfung zu fordern. Diese Prüfungen sollen durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer vorgenommen werden. Ebenso ist dahin zu wirken, daß nach Benehmen mit der Forstschule in Templin auch die Vorprüfung zur Aufnahme in diese Forstschule grundsätzlich von der Forstabteilung vorgenommen wird. Es wird beschlossen, die nächste Versammlung im Januar in Hannover einzuberufen und die nächste Sommertagung in Northeim unmittelbar vor der Tagung des Harz-Solling-Forstvereins zusammen mit dem Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer in Aussicht zu nehmen. Keese.

Ortsgruppe Bober-Katzbachtal.

Am 28. Oktober fand eine Gruppenversammlung der Ortsgruppe Bober-Katzbachtal statt, zu der 17 Mitglieder, 2 Waldbesitzer und 2 Gäste erschienen waren. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Kollege Obst den Bericht über die Bezirksgruppenversammlung und den Kleinen Lehrgang in Warmbrunn. Danach zeigte Kollege Prophet in einem längeren Vortrage, daß reine Niederwaldwirtschaft nicht mehr rentabel und eine Umwandlung in Hochwald unbedingt zu erstreben ist. Bei Punkt 3: Forstliche und jagdliche Tagesfragen wurde in lebhafter Aussprache Anbau und Pflege der Lärche erörtert. Auch verschiedene jagdliche Tagesfragen fanden eingehende Erledigung. Zu Punkt 4 der Tagesordnung waren Tarifbesprechungen angesetzt. Verschiedene Mängel des bestehenden Tarifs wurden scharf gegeißelt. Angeregt wurde, daß recht zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Tarifs unserm Förstervertreter, Herrn Kollegen Walter, unterbreitet werden möchten. Die Schußgeldfrage soll jetzt auf Anregung der Waldbesitzer innerhalb der Ortsgruppe geregelt werden, wozu eine Kommission gewählt wurde, welcher die Kollegen Prophet, Sauer-Müller und Katzer angehören. Danach gab Kollege Ostrop-Neurode nochmals die Richtlinien über Aufnahme von Lehrlingen bekannt. Als nächster Versammlungsort wurde Ketschdorf bestimmt. Nach Schluß der Versammlung vereinigten sich die Teilnehmer zu einem zwanglosen Beisammensein mit Damen. Obst.

Ortsgruppe des Kreises Guhrau.

Am 26. September fand im Hotel „Drei Kronen" in Guhrau die Gründung der Ortsgruppe des Kreises Guhrau statt. Erschienen waren 18 Forstbeamte, welche ihren Beitritt zur Ortsgruppe erklärten. Nachdem Herr Forstrat Schröder, Seitsch, die Notwendigkeit, Zweck und Ziele der Ortsgruppe eingehend erörtert hatte, wurde die Wahl des Vorstandes vorgenommen. Gewählt wurden folgende Herren: 1. Vorsitzender Forstrat a. D. Schröder, Seitsch; stellvertretender Vorsitzender Revierförster Pache, Seitsch; Beisitzer Förster Hamann, Kl.-Wiersewitz; Schriftführer und Kassierer Revierförster Pietsch, Lanken. Der Ortsgruppenbeitrag wurde jährlich auf 50 ℳ festgesetzt, zahlbar zu Anfang des Kalenderjahres. Ort und Zeitpunkt für die nächste Versammlung wird in der „Deutschen Forst-Zeitung" rechtzeitig bekanntgegeben.

Lanken, den 28. Oktober 1922.

Pietsch, Schriftführer und Kassierer.

Ortsgruppe Werratal.

Der Waldgang am 6. Oktober in Herleshausen fand bei schlechtem Wetter statt. Dementsprechend war die Teilnehmerzahl sehr gering. Herr Landgräflicher Oberförster Arp begrüßte uns und machte uns mit den Revierverhältnissen bekannt. Der Gang führte erstens durch eine Försterei, deren Boden Buntsandstein ist, während die zweite Försterei auf Muschelkalk stockt. Es ist ein Bergwald, dessen jetzige Altholzbestände auf Buntsandstein sich meist aus ehemaligem Mittelwald entwickelt haben, wobei vor etwa 60 bis 80 Jahren die geringeren Böden mit Nadelholz, insonderheit Kiefer, überpflanzt wurden. Auf dem Muschelkalk stockt seit alters her die Buche im Hochwaldbestande, in Einzelmischung mit Eiche, Esche und Bergahorn. In beiden Försterein sind Flächen, die als Laubwald zurückgegangen waren, durch Auspflanzen mit Fichten in Nadelholzhochwald umgewandelt worden. Derartige Flächen sahen wir in gutem Wuchs im Alter bis zu 60 Jahren. Das Wirtschaftsziel ist die Heranzucht von Mischwald, möglichst auf natürlichem Wege, und Erzeugung von gutem und starkem Nutzholz. Die jüngeren und älteren Verjüngungen sowie die Altholzbestände zeigten, daß diesem Ziel stetig nachgegangen und es erreicht ist bzw. erreicht werden

Hosted by Google

wird. Da die Esche in Flächen und in Horsten stark angeflogen ist, so daß sie bestandbildend auftritt, wurde die Ansicht geäußert, daß Maßnahmen zur Minderung der Stammzahl zu treffen sind, um die Esche zum Einzelstamm zurückzudrängen. — Der Revierverwalter zeigte uns auf Buntsandsteinboden einen haubaren Nadelholzmischwald, in welchen vor drei Jahren zur Verjüngung ein Saumhieb eingelegt wurde. Es ist hierbei ein etwa 30 m breiter Streifen kahl abgetrieben und mit Fichte ausgepflanzt worden. In südlicher Richtung ist dann ein Streifen des Bestandes in etwa 20 bis 25 m Breite durch Entnahme von 40 bis 50 % der Stammzahl gelichtet worden. Auf diesem gelichteten Streifen zeigte sich Nadelholzanflug, insonderheit die Kiefer, in der Menge, daß die Bestandsgründung als gelungen zu bezeichnen ist. Die Saumverjüngung soll nach Wagnerschen Grundsätzen weitergeführt werden. In einer Mulde auf Muschelkalk zeigte die Rinde eines gutwüchsigen Fichtenbestandes am unteren Stamm starken Harzausfluß, so daß eine Erkrankung durch Trametes radiciperda möglich ist. Das Endziel unseres Ausfluges war nicht forstlicher Art, sondern galt dem Gestüt Altefeld. Bereitwilligst übernahm ein Beamter des Gestüts die Führung durch Ställe und Koppeln und erläuterte das Gezeigte. Ein Wagen, welchen die Gutsdirektion in liebenswürdiger Weise stellte, brachte uns rasch nach Herleshausen zurück. Die vorgeschrittene Zeit, die zur Abfahrt drängte, gestattete leider kein längeres Beisammensein, und so mußten die geplanten forstlichen Aussprachen ausfallen. — Die nächste Versammlung soll im Frühjahr in Allendorf bzw. Bad Sooden abgehalten werden. — Die Mitglieder werden gebeten, den halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zur Ortsgruppe pro 1. Juli bis 31. Dezember d. J. an den Kassierer, Förster M. Heiderich in Schwebda, auf dessen Postscheckkonto Frankfurt a. M. 25650 einzusenden. Es haben zu zahlen: Försteranwärter 5 ℳ, Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster 10 ℳ, Revierförster und Forstverwalter 15 ℳ, akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 20 ℳ.

Auras.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

An unsere Herren Mitglieder!

In Anbetracht der durch die fortschreitende Markentwertung hervorgerufenen Steigerung der Viehpreise möchten wir unseren werten Mitgliedern angelegentlichst empfehlen, die Werte der versicherten Tiere den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen.

Zur Stellung diesbezüglicher Anträge bitten wir, Formulare von uns einfordern zu wollen.

Der Vorstand.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Durch einen furchtbaren Unglücksfall wurde am 26. Oktober, 11 abends, mein inniggeliebter Gatte, unser herzensguter und treusorgender Vater, Schwieger- und Großvater, der

Staatliche Revierförster

Josef Nowak,

Inhaber des Verdienstkreuzes in Gold und des Kriegsverdienstkreuzes,

im Alter von fast 65 Jahren jäh in die Ewigkeit abberufen. (1241

Forsthaus Kl.-Strehlitz O.-S.

In tiefster Trauer:

Alwine Nowak, geb. **Klag.**
Alfred Nowak, Justizobersekretär.
Gerhard Nowak, cand. med., Leutn. d. Res. a. D.
Martha Nowak, geb. Ruttke.
Lothar — Horst als Enkel.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Fräulein Hanni Aretz in Aachen mit dem Staatsoberförster Schwickerath in Gladenbach.

Fräulein Lieselotte Funck in Hann.-Münden mit dem Preuß. Forstreferendar Hubert Dikesberg in Rotenburg (Hannover).

Fräul. Gertrud Haase, Forstmeistertochter in Harzforsthaus, vor Herzberg a. Harz, mit dem Preuß. Forstreferendar Gerhard Wagner in Sagan (Schlesien).

Fräulein Waltraut Mehrhardt in Magdeburg mit dem Preuß. Forstreferendar u. Oberleutnant a. D. Werner Schlabitz in Danzig.

Eheschließungen:

Städt. Förster Ewald Herzog mit Fräulein Margarete Kloster in Forsthaus Schnittsoft bei Gollnow i. Pomm.

Staatlicher Förster Otto Kloster mit Fräulein Elma Drohm in Pinow i. Pomm.

Sterbefälle:

Happ, Otto, Kgl. Forstmeister a. D. in Würzburg.

Holz u. Güter

Grubenholz, Schleifholz, Brennholz,

fertig aufgearbeitet, **auch stehende Bestände,** kauft per Kasse (1250

Fa. **Hermann Furchner,** Holzhandlung, **Liegnitz.** Gegründet 1880.

Nadel-Grubenholz

in langen Stangen und fertig aufgearbeiteten Stempeln, von 4 cm Zopfstärke aufwärts, sowie auch hierzu geeignete stehende Bestände und Jahresein schläge **kauft** fortlaufend zu den höchsten Tagespreisen

H. Marl, Cottbus.

Fernsprecher 1217.

Forstbeamte erhalten für den Nachweis Provision.

Waldbestände,

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer

dringend gesucht.

Vermittler hohe Provision.

M. Buchmann,

Potsdam,

Kurfürstenstraße 32.

Verein für chemische Industrie

kauft laufend

Buchen-Brennholz,

auch ganze Waldbestände.

Ausführliche Angebote an

Holzeinkaufsstelle des Vereins für chemische Industrie A.-G. Oeventrop i. Westf.,

aus Gegenden Süddeutschlands an

Verein für chemische Industrie A.-G., Abtlg. Holzkontor, Frankfurt a. M., Mosestr. 62.

Begutachtung und Beratung

bei Bewirtschaftung von Teichen, Seen, Bächen übernimmt 16

Dr. E. Walter, Ballenstedt a. Harz.

Schriftleiter der Neudammer Fischerei-Zeitung.

Wo sind Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen? Für Nachweis dankbar. **Praetorius, Tangerhütte.** (1063

Stellenangebote

Oberförster,

akad. gebildet, deutsch und poln. sprechend, für poln. Oberförsterei Kochcinieder bald gesucht. (1242

Forstinspektion Eichhorst bei Zawadzki (Deutsch-Oberschlesien).

Kämmereiforst Frankfurt a. O.

Die Stelle des (1248

Forstgehilfen

für die **Försterei Grundheide** ist sofort zu besetzen. Bewerber muß unverheiratet sein. Anstellung auf Privatdienstvertrag mit sechswöchentlicher Kündigung zum Vierteljahrsersten. Besoldung nach staatlichen Grundsätzen.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1922.

Magistrat. Forstverwaltung.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleber Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich **300,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **330,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47. **Neudamm, den 19. November 1922.** **37. Band.**

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Oktober 1922 ab.

(Schluß.)

c) Außerplanmäßige Beamte.

1. Grundvergütung nebst Notzuschlag, 2. Ortszuschlag, 3. Ausgleichzuschlag, 4. Zusammen, 5. Monatlicher Mehrbetrag gegenüber den seit 1. September 1922 geltenden Sätzen.

Anwärter der Besoldungsgruppe	Ortsklasse		vom 1. Oktober 1922 ab: im 1. u. 2. Jahr monatlich ℳ	im 3. Jahr monatlich ℳ	im 4. u. 5. Jahr monatlich ℳ
A 6		1.	14 630	15 092	15 400
		2.	3 600	3 600	3 600
	A	3.	1 277	1 309	1 330
		4.	19 507	20 001	20 330
		5.	4 227,52	4 337,16	4 409,92
		1.	14 630	15 092	15 400
		2.	2 700	2 700	2 700
	B	3.	1 214	1 246	1 267
		4.	18 544	19 038	19 367
		5.	4 041,52	4 151,16	4 223,92
		1.	14 630	15 092	15 400
		2.	2 300	2 300	2 300
	C	3.	1 186	1 218	1 239
		4.	18 116	18 610	18 939
		5.	4 002,02	4 111,66	4 184,42
		1.	14 630	15 092	15 400
		2.	1 800	1 800	1 800
	D	3.	1 151	1 183	1 204
		4.	17 581	18 075	18 404
		5.	3 855,52	3 965,16	4 037,92
		1.	14 630	15 092	15 400
		2.	1 400	1 400	1 400
	E	3.	1 123	1 155	1 176
		4.	17 153	17 647	17 976
		5.	3 816,02	3 025,66	3 998,42

Anwärter der Besoldungsgruppe	Ortsklasse		vom 1. Oktober 1922 ab: im 1. u. 2. Jahr monatlich ℳ	im 3. Jahr monatlich ℳ	im 4. u. 5. Jahr monatlich ℳ
A 10		1.	23 180	23 912	24 400
		2.	5 400	5 400	5 400
	A	3.	2 001	2 052	2 086
		4.	30 581	31 364	31 886
		5.	7 903,83	8 117,93	8 260,67
		1.	23 180	23 912	24 400
		2.	4 100	4 100	4 100
	B	3.	1 910	1 961	1 995
		4.	29 190	29 973	30 495
		5.	7 678,33	7 892,43	8 035,17
		1.	23 180	23 912	24 400
		2.	3 400	3 400	3 400
	C	3.	1 861	1 912	1 946
		4.	28 441	29 224	29 746
		5.	7 512,08	7 726,18	7 868,92
		1.	23 180	23 912	24 400
		2.	2 700	2 700	2 700
	D	3.	1 812	1 863	1 897
		4.	27 692	28 475	28 997
		5.	7 345,83	7 559,93	7 702,67
		1.	23 180	23 912	24 400
		2.	2 000	2 000	2 000
	E	3.	1 763	1 814	1 848
		4.	26 943	27 726	28 248
		5.	7 179,58	7 393,68	7 536,42

Hosted by Google

Anwärter der Besoldungsgruppe	Ortsklasse		vom 1. November 1922 ab im 1. u. 2. Jahr monatlich ℳ	im 3. Jahr monatlich ℳ	im 4. u. 5. Jahr monatlich ℳ
A 6	A	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	3 600	3 600	3 600
		3.	2 006	2 057	2 090
		4.	20 236	20 749	21 090
		5.	4 956,52	5 085,46	5 169,92
	B	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	2 700	2 700	2 700
		3.	1 907	1 958	1 991
		4.	19 237	19 750	20 091
		5.	4 734,52	4 863,16	4 947,92
	C	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	2 300	2 300	2 300
		3.	1 863	1 914	1 947
		4.	18 793	19 306	19 647
		5.	4 679,02	4 807,66	4 892,42
	D	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	1 800	1 800	1 800
		3.	1 808	1 859	1 892
		4.	18 238	18 751	19 092
		5.	4 512,52	4 641,16	4 725,92
	E	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	1 400	1 400	1 400
		3.	1 764	1 815	1 848
		4.	17 794	18 307	18 648
		5.	4 457,02	4 585,66	4 670,42
A 10	A	1.	23 180	23 912	24 400
		2.	5 400	5 400	5 400
		3	3 144	3 225	3 278
		4.	31 724	32 537	33 078
		5.	9 046,83	9 284,93	9 452,67
	B	1.	23 180	23 912	24 400
		2.	4 100	4 100	4 100
		3.	3 001	3 082	3 135
		4.	30 281	31 094	31 635
		5.	8 769,33	9 013,43	9 175,17
	C	1.	23 180	23 912	24 400
		2.	3 400	3 400	3 400
		3.	2 924	3 005	3 058
		4.	29 504	30 317	30 858
		5.	8 575,08	8 819,18	8 980,92
	D	1.	23 180	23 912	24 400
		2.	2 700	2 700	2 700
		3.	2 847	2 928	2 981
		4.	28 727	29 540	30 081
		5.	8 380,83	8 624,93	8 786,67
	E	1.	23 180	23 912	24 400
		2.	2 000	2 000	2 000
		3.	2 770	2 851	2 904
		4.	27 950	28 763	29 304
		5.	8 186,58	8 430,68	8 592,42

d) Kinderbeihilfen.

Kinderbeihilfe für ein Kind im Alter von ..... Jahren	monatlich ℳ	Kinderbeihilfe und Ausgleichzuschlag für Oktober 1922 ℳ	vom 1.11.22 ab monatl. ℳ
bis zu 6 . . .	2000	2140	2220
mehr als 6 bis zu 14	2500	2675	2775
mehr als 14 bis zu 21	3000	3210	3330

e) Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt monatlich 1000 ℳ.

f) Dienstwohnungen.

Die für Dienstwohnungen anzurechnenden Beträge werden mit Wirkung vom 1. 10. 22 ab neu festgesetzt, und zwar unter Angliederung an das Reichsmietengesetz. Die bisherigen Höchstbeträge von 30, 40 und 50 % des Ortszuschlags (einschl. Ausgleichzuschlag) sind gefallen. Die Miete wird ohne Rücksicht auf diese Zahlen festgesetzt. Eine entsprechende Verfügung ergeht in Kürze.

g) Für besonders teure Orte

werden — wie wir neuerdings erfahren — 10 % des monatlichen Grundgehalts als Beihilfe gewährt.

B. Die Versorgungsbezüge der Beamten und Hinterbliebenen

werden künftig ebenso wie die Gehälter nach Monatsbeträgen festgesetzt. Ihre Berechnung hat lediglich auf Grund von Monatsbeträgen des Diensteinkommens bzw. Ruhegehalts zu geschehen.

Sämtliche Ruhegehälter, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder sind bei der Festsetzung auf volle Mark monatlich aufzurunden.

Der Ortszuschlag wird von jetzt ab bei dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nicht mehr wie bisher nach dem früher vorgeschriebenen Durchschnittssatze, sondern allgemein — unabhängig von dem letzten Dienstorte oder dem Wohnorte des Versorgungsberechtigten — nach dem Satze der Ortsklasse B angerechnet.

Der Witwengeldsatz ist nicht mehr mit 40 %, sondern mit 60 % des Ruhegehalts zu berechnen. Der Mindestsatz des Witwengeldes beträgt künftig monatlich 3000 ℳ, der Höchstbetrag 25 000 ℳ. Demgemäß ist der Mindestsatz für eine Vollwaise monatlich 1000 ℳ, der Höchstbetrag monatlich 8334 ℳ, für eine Halbwaise der Mindestsatz monatlich 600 Mk., der Höchstsatz 5000 ℳ.

Grundlegend sind die Bestimmungen über den Versorgungszuschlag geändert worden. Dieser wird jetzt mit dem gleichen Prozentsatz, wie der Ausgleichzuschlag der Beamten im Dienst von deren Grundgehalt und Ortszuschlag

Hosted by Google

berechnet wird, bei sämtlichen Ruhegehaltsempfängern, Wartegeldempfängern und Witwen von deren Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwengeld berechnet.

Auch die Versorgungszuschläge sind monatlich auf volle Mark aufzurunden.

Hinsichtlich der Frauen- und Kinderbeihilfen erhalten die Beamten im Ruhestande und die Hinterbliebenen dieselben Beträge wie die im Dienst befindlichen Beamten.

Die Höchstbeträge für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger einschließlich des Versorgungsschlages (jedoch ohne Frauen- und Kinderbeihilfe) betragen:

in Gruppe	Ruhegehalt monatlich ℳ	Monatlicher Versorgungszuschlag für Oktober ℳ	vom 1. 11. 22 ab ℳ
1	11 325	793	1246
2	12 600	882	1386
3	14 025	982	1543
4	15 150	1061	1667
5	16 725	1171	1840
6	18 075	1266	1989
7	20 325	1423	2236
8	22 500	1575	2475
9	24 900	1743	2739
10	28 875	2022	3177
11	33 075	2316	3639
12	39 000	2730	4290
13	49 875	3492	5487

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Witwengeld monatlich ℳ	Monatlicher Versorgungszuschlag für Oktober ℳ	vom 1. 11. 22 ab ℳ
1	6 795	476	748
2	7 560	530	832
3	8 415	590	926
4	9 090	637	1000
5	10 035	703	1104
6	10 845	760	1193
7	12 195	854	1342
8	13 500	945	1485
9	14 940	1046	1644
10	17 325	1213	1906
11	19 845	1390	2183
12	23 400	1638	2574
13	25 000	1750	2750

Zur Ausbildung der Privatforstbeamten.

Von Privatförster **A. Ostrop**, Neurode bei Vorderheide.

In den vergangenen Jahren und auch heute noch ist zur Ausbildungsfrage viel geschrieben und noch viel mehr gesprochen worden. Alle Gedanken bringen Vorschläge, den Privatförsterstand nach Möglichkeit zu heben. Die Wege, auf denen dies erreicht werden soll, sind sehr verschieden. Allgemein aber sind die Grundgedanken in allen Artikeln und Vorträgen dieselben. Gute Schulbildung, Aufnahmeprüfung vor Beginn der Lehre, zweijährige Forstlehre bei einem geeigneten Lehrherrn, Forstschule, Abgangsprüfung; oder aber ohne Forstschulbesuch dreijährige Lehre bei einem besonders gewissenhaften Lehrherrn mit anschließender Gehilfenprüfung. In beiden Fällen nach genügender Praxis schließlich die Försterprüfung. Theoretisch ist dies alles gut, aber die Praxis sieht anders aus; deshalb kommt wohl stets zum Schluß der Schrei nach dem gesetzlichen Schutz, ohne ihn geht es nicht. Leider, leider soll und kann dies nur unsere einzige Rettung sein. Schön und leicht wäre es, hätten wir das Gesetz als Rückhalt; würde die Annahme und Ausbildung unseres Nachwuchses genau wie im Staatsdienst von der Regierung geregelt, kein Privatforstbeamter, der für seinen Stand eintritt, könnte gegen solch einen Schutz und die entsprechende Kontrolle sein, wenn auch über die Einzelheiten verschiedene Meinungen bestehen sollten. Der Staat hat aber für unseren Stand bis heute und wahrscheinlich auch in nächster Zeit noch kein so großes Interesse; weshalb, mag jedem zur eigenen Auslegung überlassen bleiben. Unwillkürlich aber fragen sich viele Kollegen, wie es kommt, daß das Handwerk einen gesetzlichen Schutz hat, der uns fehlt, zum Beispiel der Titelschutz.

So sehr der Titelschutz wie im Handwerk erstrebenswert ist, darf aber doch nicht vergessen werden, daß er allein längst nicht genügt. Der Meistertitel ist geschützt; es darf sich nur der Meister nennen, der die Prüfung vor der Handwerkskammer abgelegt hat. Mit dem Meistertitel aber erringt jeder Handwerker zugleich die Berechtigung, Lehrlinge auszubilden. Denken wir uns diese im Handwerk selbstverständliche Berechtigung auf unsern Beruf übertragen, vielleicht mit der Försterprüfung, so kämen wir vom Regen in die Traufe, denn jeder geprüfte Förster hätte danach die Berechtigung, ohne weiteres Forstlehrlinge auszubilden. Handwerk und Försterberuf sind zwei verschiedene Dinge; die Berufung auf die Handwerksgebräuche übersieht das scheinbar.

Uns tut eine starke Einschränkung in der Lehrlingsannahme not, dem Handwerk dagegen sucht man soviel als möglich Lehrlinge zuzuführen. Soll für die Zukunft eine Besserung eintreten, so muß das Augenmerk aller

Hosted by Google

Privatforstbeamten und Waldbesitzer auf die Beschränkung der Lehrlingsannahme gerichtet werden. Hier wird die größte Sünde begangen. Die Jugend hat später zu büßen, was die Väter auf diesem Gebiet versäumen. Eine strenge Kontrolle, Vermittelung von Lehrlingen und Lehrstellen durch bestimmte Stellen ist am Platze. Suchen wir aber nicht Hilfe, wo sie uns nicht gewährt wird, sondern besinnen wir uns auf uns selbst. Aus eigener Kraft müssen und könnten wir uns Ordnung schaffen, wenn alle Privatforstbeamte den Willen zur Tat werden ließen und im Interesse des Standes aus der Gleichgültigkeit sich aufraffen und nach den bereits vorhandenen Vorschriften richten möchten. Die Arbeiten zur recht baldigen Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung brauchen und dürfen selbstverständlich nicht vernachlässigt werden; aber das bloße Warten auf diesen Schutz bringt uns nicht vorwärts. Augenblicklich scheinen noch die verschiedensten Schwierigkeiten im Wege zu stehen, und daher ziehe ich vorerst die näherliegende Selbsthilfe dem Ungewissen vor. Den Waldbesitzern und Landwirtschaftskammern wird in Nr. 39 des „Deutschen Försters" vorgeworfen, daß sie hindernd im Wege ständen. Mag dies auch in einzelnen Fällen zutreffen, die größte Schuld liegt aber doch bei den Kollegen selber. Wer länger mit im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands tätig war, wird das bestätigen. Der Verein kämpft, wenn auch leider wohl nicht überall energisch genug, gegen das Lehrlingsunwesen und hat mancherlei erreicht; zu wünschen bleibt aber noch vieles übrig. Viele Kollegen richten sich nach den Vorschriften des Vereins, viele, leider wohl die Mehrzahl, auch nicht. Hier müßten die Organe des Vereins, Bezirks- und Ortsgruppen eingreifen und die Kollegen zwingen, den Bedingungen zu entsprechen oder aus dem Verein auszuscheiden. Strengste Vereinsdisziplin kann hier nur Wandel schaffen. Ohne Zwang geht es nun mal nicht. Das beweist der stetige Ruf nach gesetzlichem Schutz. Eingesehen wird das aber nicht überall. Ein Handinhandarbeiten der vorhandenen Organe für Lehrlingsfragen in den Bezirks- und Ortsgruppen, Austausch von Lehrstellen, Lehrlingen, der Erfahrungen, Klagen und Wünsche muß stattfinden.

Ferner muß beachtet werden, daß der Försterssohn der beste Nachwuchs ist und daher so lange die Söhne berufsfremder Eltern erst in zweiten Linie kommen, als Försterssöhne für die eingeschränkten Lehrstellen vorhanden sind. Die Meldungen für die Forstlehre müßten so zeitig erfolgen, daß im letzten Viertel des laufenden Jahres in jedem Bezirk des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" eine Liste der im kommenden Jahre offenen Lehrstellen und vorhandenen Lehrlinge zusammengestellt und die Vermittlung übernommen werden könnte. Jedes Suchen nach einer Lehrstelle oder einem Lehrling in einer Zeitung muß, wenigstens für Mitglieder, unnötig werden; zuständig ist der Bezirksgruppenvorsitzende. Die Ortsgruppen müßten auf die genaue Innehaltung der Vorschriften achten und auch die großen und mittleren Verwaltungen sich diesem Zwange fügen. Lassen wir nicht die Ausrede gelten: „Fügen wir uns den Bestimmungen, so bilden andere um so mehr Lehrlinge aus." Sorgen wir zunächst überall in unseren Reihen für Ordnung, und ist dieses geschehen, können wir dazu übergehen, schädigendes Verhalten einzelner Verwaltungen und von Kollegen, die weiterhin dem alten Unwesen Vorschub leisten, öffentlich zur Sprache zu bringen.

Genügen meine Vorschläge auch nicht zur vollständigen Beseitigung der Mißstände und wird das Ziel unserer Wünsche auch damit nicht voll erreicht, so könnte uns die genaue Beachtung doch ein ganzes Stück vorwärts bringen. Gute Beispiele wirken erzieherisch.

Nachwort der Schriftleitung: Zu den Anregungen des Herrn Försters Ostrop möchten wir darauf hinweisen, daß, wie uns mitgeteilt worden ist, vor kurzem eine Verhandlung des Bildungsausschusses des Reichswirtschaftsrates stattgefunden hat, an der sich auch ein Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands beteiligte. Die Verhandlungen hatten nur informatorischen Charakter; der betreffende Vertreter wurde über die Ansicht des Vereins, betreffend Lehrlingsfragen, gehört. Geplant ist eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens; vor allen Dingen sollen, wie es auch im Handwerk ist, nur geprüfte Beamte das Recht haben, Lehrlinge auszubilden. Über die Zahl der auszubildenden Lehrlinge sowie über die Verteilung in den einzelnen Bezirken soll eine noch zu schaffende Kontrollstelle bestimmen.

Forstrat a. D. Könige-Heidelberg †.

Am 11. Oktober d. J. starb in Rohrbach bei Heidelberg, wo er sich wenige Jahre vor Erreichung des 65. Lebensjahres ein eigenes Heim erworben hatte, Forstrat a. D. Könige im Alter von 67 Jahren. In verhältnismäßig jungen Jahren hatte er seine Prüfungen abgelegt und war mit 30 Jahren Forstamtsvorstand in Walldürn im Odenwald; nach fünf Jahren kam er nach St. Blasien im Schwarzwald; nach weiteren fünf Jahren wurde er in die Forstdirektion als Forstrat einberufen, von wo er, da ihm der passive Widerstand, der seinen Bestrebungen dort entgegengesetzt wurde, ein Weiterarbeiten in der ihm erwünschten Weise unmöglich machte, im Jahre 1899 als Forstamtsvorstand nach Heidelberg ging.

Mit einem Kreis gleichgesinnter Standesgenossen erstrebte er schon seit Anfang der 90er

Hosted by Google

Jahre eine Neuordnung der Forstverwaltung, wie er selbst wenige Wochen vor seinem Tode in der Tagespresse ausführte, in folgender Richtung:—

1. Die Verselbständigung der Forstverwaltung bis zur verantwortlichen Spitze aus der Vormundschaft der juristischen und kameralistischen Beamtenschaft.

2. Eine Erweiterung, Vertiefung und vereinheitlichte Gestaltung der Vor- und Ausbildung der Oberbeamten, insbesondere Verlegung der Forstlehranstalt von Karlsruhe an eine Universität.

3. Erziehung einer vollwertigen Unterbeamtenschaft zum Betriebsvollzug und inneren Dienst der Forstämter.

Das erste Ziel konnte er nicht erreichen, da weder die vorgesetzte Behörde noch seine Standesgenossen trotz günstiger Zeitumstände die nötige Einsicht hatten, um ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Die Verlegung der Forstlehranstalt an die Universität Freiburg ist durchgeführt worden, weniger dank den Bemühungen der amtlichen Forstverwaltung als durch ein günstiges Zusammentreffen politischer Verhältnisse. In dem Kampf für das dritte Ziel, das er wie alle seine Bestrebungen mit der ihm eignen Geistesschärfe und in unermüdlich rastlosem Arbeiten verfolgte, war ihm, wie man wohl sagen kann, ein voller Erfolg beschieden, denn wenn auch noch nicht alles erreicht wurde, so sind doch die Wege zum Ziel von Könige geebnet.

Bis zum Jahre 1896 gab es keine Unterbeamten in der badischen Forstverwaltung, die vom Staat als wirkliche Vollbeamten angesehen und wie diese behandelt waren. Von den „Waldhütern" wurde keinerlei Aus- und Vorbildung verlangt, nicht einmal grundsätzlich die einer vorherigen Tätigkeit als Waldarbeiter. Eine Dienstweisung für sie als Wirtschaftsgehilfen bestand überhaupt nicht. Unter diesen Verhältnissen litt die Forstverwaltung auf das schwerste.

Wiederholte Behandlungen dieses Gegenstandes in den Forstvereinsversammlungen waren erfolglos. Erst der Vorschlag des damaligen Oberförsters, späteren Oberforstrats Wittmer, zur besseren Ausbildung der Waldhüter besondere kurze Lehrkurse nach württembergischem Muster einzurichten, brachte Besserung. Aber der erste Forstwartskurs konnte auch erst nach dem Eintritt Königes in die Zentralstelle im Herbst 1896 stattfinden, der seit jener Zeit sich alljährlich wiederholt. 1906 wurde ein zweiter Kurs, und zwar in Heidelberg, eingerichtet, dessen Leitung Könige persönlich übernahm und bis 1919 beibehielt. 1907 verfaßte auf Anregung Königes der erste forstliche Lehrer, der jetzige Forstmeister Eberbach, den bekannten und bewährten „Forstwart" als Leitfaden für den Unterricht. Mit der Einrichtung der Kurse war die erste Grundlage geschaffen, den Dienstkreis für den Forstwart wenigstens schulmäßig festzulegen. Alle weiteren Bemühungen, die Ausbildung der Forstwarte zeitgemäß auszubauen und ihre Stellung zu verbessern, fanden im wesentlichen bis zum Jahre 1918 kein Gehör. Die von Könige im Benehmen und unter Mitwirkung von Forstmeister Eberbach im Jahre 1917/18 verfaßte Dienstweisung für den Forstwart als Betriebs- und Vollzugsbeamten wurde nach verschiedenen Schicksalen in den letzten Monaten als Grundlage für die heutige Dienstweisung angenommen. Damit ist ein sicherer Weiser für die Dienstaufgaben und ein Wertmesser für die Pflichten und Rechte der Forstwarte geschaffen, der ausschlaggebend ist zur Einreihung in die Gehaltsordnung.

Könige und mit ihm die badischen Forstoberbeamten und Forstunterbeamten betrachten den badischen forstlichen Betriebs- und Vollzugsbeamten als den forstlichen Handwerksmeister, und wie in jedem Gewerbe der Meister aus dem Stande der Facharbeiter, so muß der forstliche Werkmeister aus jenem der Waldarbeiter hervorgehen, denn er muß das forstliche Handwerk voll beherrschen und jede forstliche Arbeit nicht nur kennen, sondern auch meistermäßig selber ausüben und andere lehren können. Und er muß die Kenntnisse, die sein Beruf erfordert, durch zur richtigen Zeit abgelegte Prüfungen nachweisen. Die Verlängerung der Forstwartskurse zwecks Vertiefung des Unterrichts, nicht zur Ausdehnung des Lehrstoffs, ist deshalb eine der von Könige längst vertretenen Forderungen. Er bezeichnet die Art, wie der Forstunterbeamte bei der Einreihung in den Gehaltstarif behandelt worden ist, als eine schreiende Ungerechtigkeit und große Unklugheit, die sich nur aus gänzlicher Unbekanntschaft der ausschlaggebenden Kreise mit den Aufgaben und Leistungen dieser Beamten erklären läßt und durch den geringen Einfluß, den die fachliche Spitze der Forstverwaltung besitzt oder bis jetzt aufgewendet hat.

Für Könige war die Frage der Amtsbezeichnung „Förster" wie für jeden Einsichtigen dadurch gelöst, daß die Betriebsvollzugsbeamten in allen sonstigen deutschen Forstverwaltungen „Förster" heißen und als solche in die Reichsgehaltsordnung eingereiht sind. Über die Angst mancher seiner Standesgenossen, daß mit der Amtsbezeichnung „Förster" das Oberförstersystem gefährdet sei, sagt er: „Ein neuzeitlich erzogener akademisch gebildeter Oberbeamter, der handwerksmäßig gebildeten Betriebsbeamten gegenüber, mögen sie wie auch immer heißen, seine dienstliche Stellung und Ansehen nicht wahren könnte, würde überhaupt nicht zum Betriebsleiter taugen und müßte sich mit einer Stellung begnügen, die geringere Anforderungen stellt."

Auch für die Ausbildung und Fortbildung der forstlichen Oberbeamten war Könige unermüdlich tätig. Die forstlichen Fortbildungskurse, die unter Leitung des Vorsitzenden des deutschen Forstvereins Geheimrat Dr. Wappes vor dem Kriege in Heidelberg abgehalten wurden und deren örtliche Vorbereitungen Könige jeweils zusammen mit dem Unterzeichneten traf, legen beredtes Zeugnis davon ab. Daß er in seinem Wald, den er zu einem Lehrrevier für die Forstwartskurse umgestaltete, in Bestandesbegründung (künstlich und natürlich), Bestandespflege und -erziehung, sorgfältiger Aufbereitung und Aussortierung der Ernte, in Wegbau und Pflanzenzucht Vorzügliches leistete, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Zu bedauern bleibt, daß Könige, der seinen Standesgenossen Lehrer und Führer hätte sein können und müssen, durch die Zeitumstände verhindert wurde, auch dieses Ziel zu erreichen.

Städt. Forstmeister Krutina, Heidelberg.

Hosted by Google

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat Oktober 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm	
	Laubhölzer mittl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm
	Holzart	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ostpreußen	Kiefer	12230	11577	9338	8135	.
Brandenburg	„	48044	47450	36650	34100	13165
Schlesien	„	.	19833	16977	12458	.
Preußen Okt.	Kiefer	**46082**	**36357**	**23373**	**17182**	**13165**
September	„	*14089*	*10811*	*11134*	*8858*	*10338*
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	22010
Schlesien	„	.	.	.	.	18191
Sachsen	„	25516	18593	18497	20782	10360
Hannover	„	18935	16350	15859	15341	15405
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	27856
Preußen Okt.	Fichte	**19108**	**16676**	**16196**	**16313**	**18230**
September	„	*19687*	*17204*	*13739*	*11012*	*11466*
Hannover zugl. Oktober	Buche A	.	**20875**	**19705**	.	.
September	„	.	.	*16000*	*15575*	*12978*
Hannover zugl. Oktober	Buche B	**14303**	**14087**	**11101**	**10909**	.
September	„	.	.	*10761*	*12692*	*8885*
Schlesien zugl. Oktober	Eiche A	.	.	.	.	.
September	„	*12675*	*8734*	*10000*	*9223*	*3809*
Ostpreußen	Eiche B	9505	7510	6600	5000	3000
Schlesien	„	.	.	.	.	.
Hannover	„	.	16833	16939	15864	7704
Preußen Okt.	Eiche B	**9505**	**8713**	**9759**	**12469**	**7707**
September	„	*8291*	*15548*	*15215*	*10751*	*4975*

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf 6/10	10/14	14/22	gem.	In ganz. Länge
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Grubenholz.						
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	11788
Brandenburg	„	.	.	.	.	10064
Pommern	„	5050	7975	11225	.	13772
Schlesien	„	12000	16450	18100	.	.
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	10700

Papierholz (je rm).		Scheite	Knüppel	Gemischt
Ostpreußen	Fichte	.	3150	6761
Schlesien	„	.	8032	5476
Hannover	„	4046	4125	
		10010	10010	.
Pommern	„	5400	.	.
Hessen-Nassau	„	6800	4697	.

Schwellen (je fm).		
Brandenburg	Kiefer	15767 / 17600

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Brennholzabgabe an Forstbeamte der Forsteinrichtungsanstalten.

Allgemeine Verfügung III 79.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 14726.

Berlin, 4. Oktober 1922.

Die planmäßigen Forstbeamten bei den Forsteinrichtungsanstalten, sowie die an diesen beschäftigten Hilfsarbeiter (Forstassessoren, Forstreferendare und Forstbetriebsbeamte) können, solange sie am Sitze der Anstalten beschäftigt werden, Brennholz nach dem vorletzten Absatz der allgemeinen Verfügung III 11 für 1921 vom 14. März 1921 — III 4993 — (LwMBl. S. 151) erhalten.

Werden sie jedoch im Außendienst länger als zwei Monate in demselben Revier beschäftigt, so kann ihnen für diese Zeit Brennholz nach Abs. 1 des genannten Erlasses gewährt werden. In beiden Fällen wird das Holz nur für den eigenen Bedarf und nur bis zu der für Oberförster- und Försteranwärter festgesetzten Höchstmenge (§ 24 F. D. A.) gewährt.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Berechnung der Fahrkosten nach Waldtouren.

Allgemeine Verfügung III 86.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17912.

Berlin, den 7. Oktober 1922.

Nachdem genehmigt worden ist, daß vom 1. September d. J. ab für die Zurücklegung eines Landwegkilometers bei Dienstreisen 2 ℳ in Rechnung gestellt werden können, setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister den für eine volle Waldtour zu berechnenden Betrag vom selben Termin ab auf 51 ℳ fest.

Dr. Wendorff.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Allgemeine Verfügung I 153.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, 10. Oktober 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung auch im Bereiche meiner Verwaltung. Der Runderlaß des Herrn Finanzministers vom

Hosted by Google

2. Februar 1922 (Fin.-Min.-Bl. S. 83) ist bekanntgegeben mit meiner Allgemeinen Verfügung Nr. I. 24/1922 (LwMBl. 1922 S. 159).

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I. C. 2. 3891 II.
III. 2. 851.
M. d. F. I. a. I. 1142.

Berlin, 27. Sept. 1922.

Betrifft: Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 21. September 1922 im Anschluß an den Runderlaß vom 2. Februar 1922 — F. M. Bl. S. 83 —.

Durch die Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 21. September 1922 — Gesetzsamml. S. 295 — ist der Fahrkosten-Kilometersatz des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 150 — in der Fassung der Verordnung vom 30. November 1921 — Gesetzsamml. S. 550 — für Wegestrecken, die nach dem 30. September 1922 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, neu festgesetzt, und zwar erhalten:

a) die in § 1 des Reisekostengesetzes unter I bis IV genannten Beamten . . . . 210 Pf.
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse gezahlt, sonst . . . . . 120 „
b) die unter V und VI genannten Beamten 120 „
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist, sonst . . . . . 75 „
c) die unter VII genannten Beamten . . 75 „
d) die unter I und II genannten Beamten im Falle des § 3 Abs. 4 . . . . . 75 „

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober angetreten, aber an diesem Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesem Tage oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

An die nachgeordneten Behörden.

Einziehung von Steuern und Aufstellung der Steuerbücher und Personenverzeichnisse durch die Forstgutsvorsteher.

Allgemeine Verfügung III 83.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17975.

Berlin, 20. Oktober 1922.

Die Einziehung der Wohnungsbauabgabe und die Aufstellung der Steuerbücher und Personenverzeichnisse liegt dem Gutsvorsteher ob. In den staatlichen Forstgutsbezirken bilden die Gutsvorstehergeschäfte einen Teil der Amtstätigkeit des Oberförsters oder des sonst zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellten Forstbeamten, für die er seine Besoldung aus der Staatskasse bezieht. Die Entschädigung für die obengenannten Arbeiten kann demnach nicht als Vergütung für Wahrnehmung eines Nebenamtes angesehen, muß vielmehr zur Staatskasse vereinnahmt werden. Entstehende Unkosten sind aus der Dienstaufwandsentschädigung des Beamten zu bestreiten.

Im Auftrage: von dem Busche.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen

Nebengeschäfte der Verwalter staatlicher Kreiskassen.

Der Erlaß von 3. 8. 21 (M. d. F. I. a. 1. 2020) bezieht sich nur auf die Übertragung von Nebenämtern, für deren Verwaltung besondere Entschädigungen gewährt werden. Da dem Rentmeister für Seminarkassen eine persönliche Vergütung nicht gezahlt wird, verwaltet er die fraglichen Geschäfte nicht im Nebenamt, sondern hauptamtlich gemäß § 5 Ziff. 2 der Geschäftsanweisung für die Rentmeister vom 1. 10. 1908.

Indem ich die Angliederung der Seminarkassen an die Kreiskasse hiermit nachträglich genehmige, bemerke ich zur Vermeidung von Zweifeln, daß die Geschäfte anderer staatlicher Kassen den Rentmeistern künftig nach Einholung meiner Genehmigung allgemein hauptamtlich zuzuteilen sind.

Sofern einem Rentmeister nichtstaatliche Geschäfte auf Grund des Erlasses vom 3. 8. 1921 (F. M. I. C. 2. 658 usw.) im Nebenamt übertragen werden, ersuche ich, mir zur Berichtigung meiner Kontrollen alsbald Anzeige zu erstatten unter Angabe der dem Rentmeister aus dem Nebenamt zufließenden Jahreseinnahmen und des hiervon zur Deckung der Amtskosten zu verwendenden Betrages.

(Rundverfügung des Preuß. Finanzministers vom 21. 7. 22 II. A. 1523.)

4. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin anderseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seiner Nachträge vom 30. August 1921, 27. Juli 1922 und 17. Oktober 1922 mit Wirkung vom 1. November 1922 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn für Zeitlohnarbeiten:

in Lohngruppe	I M	II M	III M	IV M	V M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	90,00	88,00	86,00	84,00	82,00
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	68,00	66,00	65,00	63,00	61,00
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	45,00	44,00	43,00	42,00	41,00
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	30,00	29,00	28,00	27,00	26,00
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	48,00	46,00	44,00	43,00	42,00
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	30,00	29,00	28,00	27,00	26,00
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	23,00	21,00	19,00	17,00	16,00

Hosted by Google

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. November 1922 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.

III. Nr. 3 des Beschlusses der Tarifkommission vom 23. Februar 1922 und die hierauf bezugnehmenden weiteren Beschlüsse der Tarifkommission und der Einigungsstelle werden außer Kraft gesetzt. Statt dessen wird folgendes bestimmt:

Für jedes unterhaltsberechtigte Kind wird bis zur Beendigung der gesetzlichen Volksschulpflicht vom 1. November 1922 ab ein Kinderzuschlag in Höhe von 5% des tatsächlich verdienten Lohnes gewährt. Unterhaltsberechtigt in diesem Sinne sind eheliche Kinder, an Kindesstatt angenommene Kinder und Stiefkinder, die in Familiengemeinschaft aufgenommen sind. Der Kinderzuschlag ist auf Antrag des Lohnempfängers, der Lohnempfängerin oder des Vormunds auch für uneheliche Kinder zu zahlen, und zwar:

dem als Lohnempfänger beschäftigten Erzeuger nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und nur, insoweit er den Unterhalt des Kindes bestreitet,

der Lohnempfängerin als Mutter nur, wenn sie den Unterhalt des Kindes bestreitet.

Unterhaltsberechtigt sind nicht Enkel und Pflegekinder. Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

IV. Den verheirateten Waldarbeitern wird für ihre unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag in Höhe von 5% des tatsächlich verdienten Lohnes gewährt. Leben die Eheleute zusammen, so ist die Unterhaltsberechtigung der Ehefrau ohne weiteres als gegeben anzusehen. Leben die Eheleute getrennt, so ist der Zuschlag dem Lohnempfänger zu zahlen, soweit er der Ehefrau den Unterhalt gewährt oder mindestens in Höhe des Zuschlags einen Beitrag dazu leistet.

Der Zuschlag ist auch verwitweten männlichen Arbeitern zu zahlen, wenn sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die sie Kinderzuschläge erhalten.

Werden Ehegatten gleichzeitig im Dienste des Reichs, einer Reichsorganisation, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt, so wird der Frauenzuschlag nicht gewährt.

Der Frauenzuschlag wird vom Zeitpunkt des Eintritts der für seine Gewährung maßgebenden Voraussetzungen an gewährt; er fällt weg mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der für seine Gewährung maßgebenden Voraussetzungen (rechtskräftige Scheidung der Ehe, Tod usw.).

Bei der Vergütung für Überzeitarbeit bleibt der Frauenzuschlag außer Ansatz.

Vor der Gewährung des Frauenzuschlags sind die dafür maßgebenden Voraussetzungen genau zu prüfen. Die Arbeiter sind daher aufzufordern, die für ihre Gewährung maßgebenden Verhältnisse mitzuteilen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen; bei der erstmaligen Zahlung der Frauenbeihilfe sind sie darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet seien, Veränderungen in den für die Gewährung des Frauenzuschlags maßgebenden Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen.

V. § 1 Absatz 3 und 4 und §§ 5 und 7 der Anlage zum Tarifvertrage kommen in Fortfall.

Bei Hauungen und für Wegebauarbeiten im Gebirge wird eine Geräteentschädigung in Höhe von 20 ℳ für jeden geleisteten Arbeitstag gewährt.

VI. Die Bestimmung unter 4 des Beschlusses der Tarifkommission vom 28. Mai 1922 bleibt in Kraft.

VII. Für die Zeit vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1922 einschließlich wird auf die nach den Lohnsätzen der Entscheidung der Einigungsstelle vom 17. Oktober 1922 tatsächlich verdienten Löhne ein Zuschlag von 25% gewährt.

Berlin, den 2. November 1922.

Für die Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: gez. Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband: gez. Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter: gez. Sauer.

§

Erhöhung der Bezüge der Militärrentner. Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. 10. 1922 (RGBl. I S. 800) sind die monatlichen Teuerungszuschüsse und die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 40 S. 761) vom 1. Oktober 1922 ab weiter erhöht worden, und zwar die Teuerungszuschüsse für Schwerbeschädigte (50 bis 80 %) auf 2000 ℳ, (80 bis 100 %) auf 3000 ℳ und (ganz einkommens- und erwerbslose Schwerbeschädigte) auf 4000 ℳ; Witwen 2000 oder 3000 ℳ; Waisen 1200 oder 1800 ℳ; Eltern 1500 oder 2500 ℳ; Empfänger eines Übergangs- oder Hausgeldes oder einer Witwenbeihilfe 2000 ℳ; besonderer Kinderzuschuß 1000 ℳ. — Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Abs. 4 a. a. O.) werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht.

Ferner sind durch ein Gesetz vom 25. 10. 22 (RGBl. I S. 771) mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung allgemein die Gebührnisse, die die Kriegsbeschädigten und die Kriegshinterbliebenen zuletzt bezogen haben, verdoppelt worden. Auch die Bezüge der Militärrentenempfänger aus der Vorkriegszeit sind verdoppelt worden. Dagegen kommt die Erhöhung für Empfänger von Versorgungsgebührnissen nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz vom 13. 9. 1919 sowie für die Hinterbliebenen der Oberklassen, die nach dem Pensionsergänzungsgesetz versorgt sind, und für die Kapitulanten und deren Witwen, die Ausgleichzuschüsse zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen, nicht in Betracht. — Das Sterbegeld, die Pflegezulage und die Unterhaltskosten für Führerhunde von Blinden sind auf das Zwölffache erhöht worden. Hg.

§

Ist für den Anspruch eines Beamten, insbesondere eines Militäranwärters, auf Ersatz des durch verspätete Erteilung einer Amtsstelle erwachsenen Schadens durch Artikel 129 Reichsverfassung der Rechtsweg eröffnet?

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1922. III. Zivilsenat. III. 461/21.)

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse folgt aus dessen öffentlich rechtlicher Natur für alle daraus abgeleiteten Ansprüche die Unzulässigkeit des Rechtsweges, insoweit er nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung zugelassen ist. Das ist bezüglich eines Anspruchs auf Ersatz des durch verspätete Verleihung einer Amtsstelle erwachsenen Schadens nicht geschehen. Der Rechtsweg ist eröffnet für „vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse" (§ 149 RBG.), d. h. aus einer durch Verleihung eines Amtes tatsächlich gegebenen Stellung eines Beamten.

Hosted by Google

§ 149 ist ersetzt durch Artikel 129, Absatz 1, Satz 4, Reichsverfassung vom 11. August 1919, der auch auf die bereits vor der Verkündung der Reichsverfassung begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten Anwendung findet, für welche der Rechtsweg offensteht. Durch die Fortlassung der Worte „aus ihrem Dienstverhältnisse" ist der Rechtsweg für Schadenersatzansprüche, wie sie im vorliegenden Falle geltend gemacht werden, nicht eröffnet. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges für solche Ansprüche beruht auf dem allgemeinen Grundsatze des Beamtenrechts, daß es einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf den nur der Entschließung der Verwaltungsbehörden unterliegenden Hoheitsakt der Verleihung einer Beamtenstelle nicht gibt. Auch durch Artikel 129 Reichsverfassung ist der Rechtsweg für einen Ersatzanspruch wegen verspäteter Anstellung nicht eröffnet. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 251.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Notstandsbeihilfen für preußische unmittelbare Staatsbeamte. Das Preußische Staatsministerium hat beschlossen, daß für die seit dem 1. April 1922 entstandenen und weiterhin vorkommenden Geburts-, Todes- und Erkrankungsfälle, die unverhältnismäßig hohe Aufwendungen notwendig machen und eine unverschuldete dauernde Notlage der Betroffenen zur Folge haben würden, bis auf weiteres an die im Dienste befindlichen unmittelbaren planmäßigen und nichtplanmäßigen Staatsbeamten auf Antrag „Notstandsbeihilfen" gewährt werden können. Diese Beihilfen sollen nicht das Gepräge ausgesprochener Unterstützungen haben, da solche von vielen Beamten als etwas Peinliches empfunden werden. Die Notstandsbeihilfe wird für unverheiratete Beamte in Fällen eigener kostspieliger Erkrankung gewährt, für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte außerdem für Fälle der kostspieligen Erkrankung, der Geburt oder des Todes in der Familie. Das gleiche gilt für den Fall des Todes des Beamten selbst, wenn Familienmitglieder vorhanden sind. Der Höchstbetrag der einzelnen Notstandsbeihilfe beträgt 40 bis 60 v. H. der entstandenen besonderen Auslagen, aber nicht mehr als 6000 *M*. Die Überschreitung dieses Betrages ist nur mit Genehmigung des Ressortministers zulässig. Zu den kostspieligen Erkrankungen sollen nicht zählen die Erkrankungsfälle, die lediglich einen Aufwand bis zur Höhe des zehnten Teiles des monatlichen Diensteinkommens erfordern. Beihilfefähig sind lediglich die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Medikamente und durch eine Krankenhausbehandlung entstandenen Kosten. Für denselben Krankheitsfall wird eine Notstandsbeihilfe nur insoweit gewährt, als die Dauer des Krankheitsfalles nicht den Zeitraum eines Vierteljahrs überschreitet. Für Fälle, in denen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann, bleibt nur der Unterstützungsweg offen. Bemerkenswert ist, daß für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger die Notstandsbeihilfe nicht in Frage kommen soll, daß diese Personen vielmehr ausdrücklich auf den Unterstützungsweg verwiesen werden.

Die auf Grund eines Scheinvertrages erfolgte Beeidigung eines Privatforstbeamten. Aus dem Leserkreis wird mir eine Anfrage eines Privatförsters vorgelegt, der folgender zum mindesten eigenartiger Vorgang zugrunde liegt:

Zwecks Beeidigung seines Forstbeamten auf das Forstdiebstahlsgesetz schloß der Waldbesitzer mit ihm den vorgeschriebenen dreijährigen Anstellungsvertrag ab. Gleichzeitig aber mußte der Forstbeamte eine Vereinbarung unterzeichnen, wonach trotz des Vertrages beide Teile auch weiterhin das vierteljährliche Kündigungsrecht haben sollten und der betreffende Forstbeamte ausdrücklich auf alle aus dem dreijährigen Anstellungsvertrage sich etwa ergebenden Rechtsansprüche für sich und seine Erben verzichtete. Es dürfte zweckentsprechend sein, dieses Vorkommnis zu beleuchten.

Die Privatforstbeamten können bekanntlich auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt werden, wenn sie vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind.

Mit der Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz erhält der Angestellte, soweit es sich um den Forst- und Jagdschutz handelt, die Stellung der öffentlichen Beamten. Auf Grund des § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Beeidigte auch Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein, und dadurch erwächst entweder ihm oder dem Dienstherrn, wenn dieser, was wohl meistens der Fall sein wird, für den Jagdschein aufzukommen hat, bei dessen Ausstellung ein Vermögensvorteil.

Obwohl es jedem Privatwaldeigentümer längst klar sein sollte, daß ein mit seinem Beamten eingegangenes Dienstverhältnis von längerer Dauer nur in seinem Interesse liegen kann, herrscht immer das Bestreben vor, dem kurzfristigen Dienstvertrag den Vorzug zu geben, und das wird durch die Gesetzgebung, jedenfalls ungewollt, dadurch unterstützt, daß nach Ablauf der ersten Anstellung auf drei Jahre die unerläßliche Voraussetzung der Beeidigung gewesen sind, die weitere Anstellung auf Kündigung erfolgen kann, ohne die Wirkung der Beeidigung zu beeinträchtigen. Das ist ohne Zweifel ein Mangel, weil die Anstellung auf einen längeren Zeitraum, im vorliegenden Falle drei Jahre, nach der Beeidigung dieselbe Notwendigkeit ist wie vorher, um die unentbehrliche Autorität des Beamten zu festigen.

Es gibt Waldeigentümer, die wohl die ihnen aus der Beeidigung ihres Beamten erwachsenden Vorteile genießen, aber doch nicht an einen längeren Anstellungsvertrag gebunden sein wollen. Das können sie haben, wie eben gezeigt worden ist, wenn sie sich drei Jahre in Geduld fassen. Dieser oder jener hat aber diese Geduld nicht und kommt auf den Gedanken, den dreijährigen Anstellungsvertrag abzuschließen, um die Beeidigung zu erreichen, aber dem Beamten wird gleichzeitig ein anderer Vertrag unterbreitet, in dem alle privatrechtlichen Wirkungen jenes Vertrages annulliert werden und auch eine kurze Kündigungsfrist

Hosted by Google

vereinbart wird, was blindlings angenommen wird, um die Stellung nicht zu verlieren.

Welche Rechtsfolgen hat denn nun eine solche eigenartige Rückrevidierung, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen?

Der zum Schein geschlossene Dienstvertrag, in welchem Bezirksausschuß und Amtsgericht getäuscht werden, um die Beeidigung zu erreichen, hat selbstverständlich keinerlei Wirkung. Der so Beeidigte erhält weder die Stellung als Beamter im oben erörterten Sinne noch auch den Anspruch auf den Freijagdschein. Läßt der Dienstherr trotzdem den unentgeltlichen Jagdschein, den er sonst bezahlen müßte, ausfertigen, dann macht er sich des Betruges schuldig (§ 263 StGB.), weil er in rechtswidriger Bereicherungsabsicht durch Erregung eines Irrtums das Vermögen des Kreises und des preußischen Staates geschädigt hat.

Wie es an der Absicht, sich eine rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht fehlt, so fehlt es auch nicht an dem Bewußtsein der Irrtumserregung, daß der Anspruch auf einen Freijagdschein besteht, mit dessen Ausstellung der Vermögensschaden eingetreten ist, so daß der Tatbestand des Betruges auch dann gegeben ist, wenn er nachträglich beseitigt wird.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß ein ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen ausgestellter Jagdschein ungültig ist und deshalb nicht verwendet werden darf.

Nun hat aber ein derartiges Manöver noch eine andere, für den betroffenen Beamten wenig angenehme Seite, wenn er seine Stelle wechselt.

Ist er ein neues Dienstverhältnis eingegangen, so muß er wissen, daß er nicht die Eigenschaften eines beeidigten Beamten hat. Das Dienstverhältnis kann aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser wichtige Grund ist im vorliegenden Falle ohne weiteres gegeben, so daß der von diesem Geschick betroffene Beamte von heute auf morgen auf die Straße gesetzt werden kann. Carl Baltz.

Als Studierende der beiden preußischen Forstakademien waren im Sommerhalbjahr 1922 eingetragen: In Eberswalde im ganzen 130, darunter aus früheren Semestern 101, neu eingetreten 20, als Gäste 9; Studierende und Hörer aus Preußen 78, aus dem übrigen Reichsgebiet 17, aus dem Ausland 35. In Münden im ganzen 160, darunter aus früheren Semestern 138, neu eingetreten 9, als Gäste 13; Studierende aus Preußen 126, aus dem übrigen Reichsgebiete 30, aus dem Auslande 4. Im ganzen beabsichtigten 146 Studierende, später in den preußischen Staatsdienst einzutreten.

Forstwirtschaftliches.

Wirtschaftspolitik und Forstverwaltung. Eine große Anfrage der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag wendet sich gegen den unzureichenden Einschlag von Grubenholz in den preußischen Staatsforsten und dessen Verteuerung über das von der Wirtschaft tragbare Maß hinaus. Von der preußischen Forstverwaltung wird ausreichende Bereitstellung von Grubenholz, zweckentsprechende Zuführung und Aenderung des Verkaufssystems gefordert, damit wir nicht einen unter Umständen katastrophalen Rückgang der Förderung und erhöhte Unsicherheit im Bergbau erleben. Die große Anfrage setzt sich zum Ziel, an der so dringend notwendigen Steigerung der Produktion auf allen Gebieten und mit allen Mitteln zu arbeiten. Dazu gehört, daß nicht fiskalische Rücksichten den alleinigen Ausschlag geben dürfen, so sehr auch im Interesse der Staatsfinanzen eine Steigerung der Einkünfte aus den Staatsforsten zu wünschen ist. Es sollte auch in der Staatsforstverwaltung mehr als bisher nicht nur nach kaufmännischen, sondern nach allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkten gearbeitet werden. Was übrigens für Grubenholz gilt, hat auch in gewisser Hinsicht für Bauholz Geltung; denn der Wohnungsbau, namentlich bei Siedlungen, steht und fällt mit erschwingbaren Preisen für Bauholz.

Abgabe von Siedlungsholz. Der Reichsforstwirtschaftsrat gibt zur Frage der Abgabe von Siedlungsholz folgende Erklärung ab:

Die von dem 13. Ausschuß (Rechnungsausschuß) des Reichstages gemachten Vorschläge können so nicht gutgeheißen werden. Diese Vorschläge lauten:

1. Die Bereitstellung von Bauholz aus den staatlichen Forsten zu mäßigen Preisen an gemeinnützig arbeitende Baustoffbeschaffungsstellen zur Verarbeitung und Weitergabe an die gemeinnützigen und privaten Bauunternehmungen.

2. Die Reichsregierung zu ersuchen, die Besitzer von privaten und Staatswaldungen zu verpflichten, 10 vom Hundert ihres für Bauholz geeigneten jährlichen Holzeinschlages, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, zum Preise von 75 vom Hundert des durchschnittlichen Goldmarkpreises von 1914, zur Abgabe an gemeinnützig tätige Organisationen zur Verwendung für die mit öffentlichen Mitteln unterstützten Wohnungsbauten zur Verfügung zu stellen.

Die beabsichtigte Förderung des Wohnungsbaues kann durch Rohholzlieferungen zu Vorzugspreisen nicht erzielt werden, da diese verbilligten Abgaben die technische Durchführung der Holzverwertung außerordentlich erschweren und dadurch für die Versorgung der holzverarbeitenden und der Holz weiterverarbeitenden Industrie, für das Kleinhandwerk und die Einzelverbraucher nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen zu unerträglichen Zuständen geführt haben. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß die Leistungen des Waldbesitzes bei einer derartigen Rohholzabgabe vielfach nur zum kleinen Teile dem Siedlungszwecke zugute gekommen sind. Eine Förderung des Wohnungsbaues hält der Reichsforstwirtschaftsrat in der Weise für empfehlenswert, daß den Siedlungsgesellschaften und Einzelsiedlern Bauholz in bestimmten Grenzen zum Marktpreise des Überweisungstages zur Verfügung gestellt wird. Bei der Höhe der Marktpreise wird eine wesentliche Erhöhung der Bauzuschüsse erforderlich. Die hierzu nötigen Gelder müssen aus allgemeinen öffentlichen Mitteln des Reiches, der Länder und der Gemeinden aufgebracht werden. Wenn den Baustofferzeugern hierbei besondere Geldleistungen auferlegt werden müßten, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Wert des Rohholzes im Walde nur 4 bis 8 % der Gesamtbaukosten ausmacht. Es müßten daher sämtliche Baustofferzeuger zu der Erhöhung der Zuschüsse anteilmäßig herangezogen werden.

Hosted by Google

Bereitstellung von Brennholz. In einer Entschließung zu einer Zuschrift des Reichsernährungsministeriums vom 20. Oktober 1922 erklärt der Reichsforstwirtschaftsrat, daß es dem gesamten Waldbesitz obliegt, innerhalb der Grenzen der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes und der volkswirtschaftlich gebotenen Aushaltung von Nutzholz, insbesondere von Schwellen-, Gruben- und Papierholz, möglichst viel Brennholz bereitzustellen. Der Reichsforstwirtschaftsrat richtet daher an den gesamten Waldbesitz die Aufforderung, sich für Erfüllung dieser Aufgabe einzusetzen. In mehreren Ländern sind bereits Maßnahmen getroffen worden, nach denen auch der nichtstaatliche Waldbesitz zur Bereitstellung von seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Brennholzmengen angehalten werden kann. Durch Brennholz kann jedoch die Brennstoffnot nicht behoben oder in nennenswertem Umfange gemildert werden. Der Reichsforstwirtschaftsrat, der hierauf schon wiederholt hingewiesen hat, möchte dies erneut zum Ausdruck bringen und das Reichsernährungsministerium bitten, bei dem Reichskohlenkommissar mit allem Nachdruck dahin vorstellig zu werden, daß für den Hausbrand in den Städten und auf dem Lande mehr Kohle zur Verfügung gestellt wird als seither. Zwangsauflagen wegen Einschlags von Nutzholz müssen entschieden abgelehnt werden, da die Erhöhung des normalen Einschlags Eingriffe in das Holzvorratskapital und die Bewirtschaftung des Waldes zur Folge hätte, die für die Versorgung des Inlandes in der Zukunft die nachteiligsten Wirkungen haben müßte. Auch wäre die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiete der Nutzholzwirtschaft technisch unmöglich und, solange Holz in rohem und halbfertigem Zustande an das Ausland abgegeben wird, unbillig.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 11. November 1922. Zufuhr befriedigend, Geschäft nicht lebhaft genug, Preise fest. Rotwild 160 bis 175 Mk., Damwild 150 bis 170 Mk., Wildschweine über 35 kg 170 bis 180 Mk., bis 35 kg 200 bis 225 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 1700 bis 1850 Mk., mittel 800 bis 1000 Mk., Kaninchen 450 bis 500 Mk., Fasanen, Hähne 900 bis 1000 Mk., Hennen 600 bis 700 Mk. für das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 12. November 1922. Otter 20000 bis 25000 ℳ, Steinmarder 25000 bis 30000 ℳ, Baummarder 30000 bis 40000 ℳ, Füchse 13000 bis 16000 ℳ, Iltisse 2900 bis 4000 ℳ, Dachse 2500 bis 3500 ℳ, Maulwürfe 200 bis 300 ℳ, Hamster 250 bis 400 ℳ; Kanin (Kürschner) 600 bis 1200 ℳ, Hasen (Winter) 500 bis 700 ℳ, Hasen (Halbe) bis 300 ℳ, Hasen (Sommer) bis 150 ℳ, Rehdecken 350 bis 750 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 11. November 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 195 bis 209 Mk., Schleien 180 Mk., Schleien, Portions-, 240 Mk., Krebse, unsortiert 2750 Mk. das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **18 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 92. **Witwenbezüge.** Wie hoch ist die Witwenpension einer Witwe, deren Mann 1922 mit 42 Dienstjahren verstorben ist? Die Witwe erhält jetzt ab 1. April eine Pension von: Witwengeld 8748 ℳ, Versorgungszuschlag 5874 ℳ.

E. Fr., Staatsförster.

Antwort: Soweit aus Ihren Angaben entnommen werden kann, handelt es sich um einen Beamten der Besoldungsgruppe A 6, der das höchste Grundgehalt der Gruppe bezogen und das höchste Ruhegehalt erdient hatte. Unter dieser Voraussetzung sind die für den 1. April 1922 angegebenen Bezüge: Witwengeld 8748 ℳ, Versorgungszuschlag 5874 ℳ zutreffend. Das Witwengeld ist inzwischen unverändert geblieben. Der Versorgungszuschlag erhöht sich

vom	1. 5. 1922	ab	auf	jährlich	12 227 ℳ
„	1. 6. 1922	„	„	„	18 059 ℳ
„	1. 7. 1922	„	„	„	26 078 ℳ
„	1. 8. 1922	„	„	„	47 219 ℳ

Rf.

Anfrage Nr. 93. **Gemeiner Diebstahl an Holz im Walde.** Aus einem Gemeindewalde wurden von einem Schlage mehrere Stöße aufgeschichtetes und numeriertes Brennholz von unberechtigten Personen abgefahren. Der Gemeindevorsteher bestrafte die Leute mit 20 ℳ Geldstrafe. Durfte er dies, oder ist es ein Übergriff seiner Amtsbefugnisse, da gemeiner Diebstahl?

R.

Antwort: Zum Tatbestande des gemeinen Diebstahls gehört das Bewußtsein, eine im fremden Eigentum stehende Sache wegzunehmen. Die Abfuhr fremden Holzes aus einem Walde ist kein Diebstahl, wenn die Aneignungsabsicht fehlt. (Entsch. Reichsger. St. 12. Januar 1912, 4 D 1153/11.) Darauf kommt es an. Steht die Absicht der rechtswidrigen Zueignung fest, so hatte zunächst der zuständige Beamte die Pflicht, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen, aber dasselbe gilt auch für den Gemeindevorsteher, weil er zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört. Im allgemeinen steht es nicht im Ermessen der Beamten, zu entscheiden, ob der subjektive Tatbestand der Straftat erfüllt ist, denn das ist Sache der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Eine Strafbefugnis hat der Gemeindevorsteher nicht.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Die bebaute Hilfsförsterstelle in Schlaubehammer, Oberf. Müllrose (Frankfurt) ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung. 0,3510 ha Acker, 1,0480 ha Wiese. Nutzungsgeld 70 ℳ. Bewerbungsfrist 24. November.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeinde-Oberförstelle Kelberg, Kreis Adenau, Eifel, ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. 12. 22 an den Landrat in Adenau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Hilfsförsterstelle Tzschetzschnow in der Kämmereiforst Frankfurt a. Oder ist bis 15. Dezember d. J. zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 1. Dezember an die Forstverwaltung des Magistrats Frankfurt a. O. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hoff, überz. Förster in Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H., wird am 1. Dezember nach Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

von Kolczynski, Forstsekretär in Bederkesa, Oberf. Bederkesa (Stade), wird am 1. Dezember in den Außendienst zurückversetzt.

Thüleke, überz. Förster in Schlaubehammer, Oberf. Müllrose, wird am 1. Dezember als Förster in Endstelle nach Ullersdorf, Stiftoberf. Neuzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

Röse, Hilfsförster in Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), wird am 1. Dezember zum überz. Förster und Forstsekretär ernannt.

Schackel, Hilfsförster bei der Oberf. Segeberg (Schleswig), wird am 1. Dezember nach dem Regierungsbezirk Stade einberufen und mit der Wahrnehmung der Forstsekretärstelle in Bederkesa beauftragt.

Tank, Hilfsförster in Freren, Oberf. Lingen (Osnabrück), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Vogelbein, Hilfsförster in Königshof bei Rothehütte im Harz, ist nach Kleinjena, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.

Fenner, Forstgehilfe in Altkloster, Oberf. Harsefeld, wird am 1. Dezember nach Rotenburg i. H., Oberf. Rotenburg i. H. (Stade), versetzt.

Lange, Forstgehilfe in Kirchlinteln, Oberf. Rotenburg i. H., wird am 1. Dezember nach Altkloster, Oberf. Harsefeld (Stade), versetzt.

Kieckfeld, Forstgehilfe in Rieth, Oberf. Rieth, wird am 1. Dezember nach der Oberf. Putt (Stettin) versetzt.

Ludwigs, Forstgehilfe in Zeven, Oberf. Zeven, ist am 16. November nach Bevern, Oberf. Bremervörde (Stade), versetzt.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl werden am 1. Dezember versetzt:

Die Hilfsförster: **Bösang** von der Oberf. Baereneiche nach der Oberf. Schönthal; **Busch** von der Forstkasse Prechlau nach der Oberf. Landeck; **Jauz** von der Forstkasse Hammerstein nach der Oberf. Schloppe. Die Forstgehilfen: **Dall** von der Oberf. Demmin nach der Oberf. Schulzenwalde; **Ziehner** von der Oberf. Brätz nach der Oberf. Schönthal; **Haesler** von der Oberf. Brätz nach der Oberf. Schwerin; **Jacob** (Traugott) von der Oberf. Plietnitz nach der Oberf. Brätz; **Krämer** von der Oberf. Schwerin nach der Oberf. Zanderbrück; **Lange** von der Oberf. Schulzenwalde nach der Oberf. Schönthal; **Lampe** von der Oberf. Pflastermühl nach der Forstkasse Prechlau; **Meißner** von der Oberf. Behle nach der Oberf. Hammerstein; **Höft** von der Oberf. Pflastermühl nach der Oberf. Selgenau; **Schauer** von der Oberf. Selgenau nach der Oberf. Plietnitz; **Schulz** von der Oberf. Lindenberg nach der Oberf. Behle; **Schümann** von der Oberf. Hammerstein nach der Oberf. Lindenberg; **Schnia** von der Oberf. Schönthal nach der Forstkasse Hammerstein; **Stenger** von der Oberf. Eisenbrück nach der Oberf. Pflastermühl; **Vogelgesang** von der Oberf. Schloppe nach der Oberf. Baereneiche.

Sachon, Forstgehilfe, ist am 1. November nach dem Regierungsbezirk Köslin einberufen.

Baden.

Krautingen, Forstmeister in Konstanz, ist in den Ruhestand versetzt.

Braunschweig.

Falke, Forstmeister in Seesen, ist zum Oberforstmeister befördert und an die Kammer der Forsten in Braunschweig versetzt.

Pape, Oberförster in Braunschweig, ist zum Forstmeister befördert und an das Forstamt Seesen versetzt.

Auszeichnungen.

Renner, Städt. Revierförster in Hameln, Leutnant d. L., erhielt den Charakter als Oberleutnant und die Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform.

Lindner, Förster in Schlotheim, Thüringen, Leutnant d. L., ist durch Verfügung des Reichswehrministeriums vom 23. Oktober d. J. die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Jäger-Bataillons Nr. 1 verliehen.

Roer, Hegemeister bei der Oberf. Baereneiche, wurde zum Oberleutnant ernannt und ihm die Erlaubnis zum Tragen der Armee-Offizier-Uniform erteilt.

Zehn kleine, echt weidgerechte Jagdbilder

stellen die Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil", die jedes Mitglied auf seine Briefe kleben sollte, dar.

Preis: 10 Stck. 5 ℳ, 30 Stck. 15 ℳ, 50 Stck. 25 ℳ, 100 Stck. 50 ℳ nebst 12 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Kassenangelegenheiten.

In der diesjährigen Verbandstagung am 16. September in Berlin ist beschlossen worden: „Jedes Verbandsmitglied hat für 1922 eine Nachzahlung von 200 ℳ außer den bisherigen Beiträgen zu leisten." Die in Berlin anwesenden Mitglieder haben den Betrag bereits durch Barzahlung entrichtet. Die anderen Herren bitte ich sehr, diese Nachzahlung an ihren Herrn Bezirksvorstand möglichst umgehend abzuführen.

Die Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten erhebt ab 1. Oktober 1922 gleitende Gewerkschaftsbeiträge. Sie betragen für das Vierteljahr 1. Oktober bis Ende Dezember 1922 je Mitglied = 120 ℳ, die bereits am 15. Oktober d. J. fällig waren. Hieraus ergibt sich schon allein die Höhe der beschlossenen Nachzahlung für 1922 und die Dringlichkeit ihrer Erledigung.

Noch sind nicht alle Gebühren für den Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung" für 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 mit je 136 ℳ eingegangen. Es ist daher zurzeit ausgeschlossen, mit Neudamm abzurechnen. Ich weise noch darauf hin, daß den weiteren Zuschlag von 140 ℳ für dieses Vierteljahr jedes Mitglied nach Neudamm unmittelbar einzahlen wolle. Sofortige Erledigung befreit am schnellsten von

Hosted by Google

dieser Unannehmlichkeit und beweist in diesen schlechten Zeiten am besten die Treue zur Sache.

Bretthauer, Verbandskassierer.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Fürstliche Rentei Bartenstein	1 000
Forstmeister Zeising in Klaushagen	100
Dazu die Summe der zwölften Quittung	198 936
Insgesamt	200 036

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 13. November 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8370. Herrmann, Rudolf, Hilfsförster, Heinrichslust bei Schlawa Schlesien. VIII.
8371. Gosch, Hermann, Forstaufseher, Grünholz bei Vogelsang, Grünholz, Schleswig. IV.
8372. Smolka, Karl, Hilfsförster, Neumohrau bei Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt. XV.
8373. Vogel, Paul, Forstbeamter, Miltenberg a. M., Hauptstraße 386. XIV.
8374. Pabel, Hubert, Hilfsjäger, Jacobsthal, Post Schreiberhau, Riesengebirge. VIII.
8375. Prim, Hermann, Forstkandidat, Altshausen, O.-A. Saulgau-Württemberg. XVII.
8376. Lezius, Fritz, Förster, Fh. Bündken, Post Saalfeld, Kreis Mohrungen. I.
8377. Zlecke, Gustav, Hilfsförster, Fh. Lübchen, Post Lübchen, Kreis Guhrau, Schles. VII.
8378. Kühl, Friedrich, Förster, Pritzler in Mecklenburg. III.
8379. Richter, Georg, Hilfsförster, Ratiborhammer. VI.
8380 Bartsch, Leo, Unterförster, Gregorsowitz, Herzogl. Post Lubowitz O.-S. VI.
8381. Würwich, Wilhelm, Hilfsförster, Markowitz, Kr. Ratibor. VI.
8382. Wloczyk, Viktor, Unterförster, Vandrowitz, Post Nensa, Kreis Ratibor. VI.
8383. Maschler, Rudolf, Förster, Bresnitz, Post Ratibor. VI.
8384. Rabiger, Curt, Förster, Obora, Post Markowitz, Kreis Ratibor. VI.
8385. Vogt, Josef, Förster, Neustadt O.-S. VI.
8386. Herberer, Otto, Forstaufseher, Fürstenau, Kreis Arnswalde Nm. IX.
8387. Völker, Richard, Förster, Dorfstadt, Post Hedwigsburg, Kreis Goslar, Hannover. X.
8388. v. Garvens-Garvensberg, Wolfgang, Rittergutsbesitzer, Züschen in Waldeck. XIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bielefeldt, Karl, Revierförster, Seedorf in Lauenburg.
Farnow, Adolf, Förster, Kloddram, Post Bellahn, Mecklenburg-Schwerin.
Rath, Richard, Reviergehilfe, Gonschiorowitz, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz.
Pfeifer, Hermann, Förster, Fh. Ernsthof, Post Prötzel, Kreis Oberbarnim.
Puff, Michl, Stiftswaldaufseher, Fh. Ziegelhütte, Post Stadtamhof, Oberpfalz, Bayern.
Demuth, Bernhard, Forstverwalter, Ruppers, Post Bettenhausen, Meiningen.
Hartmann, Wilhelm, Försteranwärter, Oberschönau, Kreis Schmalkalden.
Honold, Ludwig, Fürstl. Waldaufseher, Nassenhardt, Postablage, Friesheim, Bayern.
Pollmann, Rudolf, Waldwärter, Ovenhausen, Kreis Höxter.
Metz, Heinrich, Revierförster, Fh. Braunau, Post Seitsch, Kreis Guhrau, Schlesien.
Gaus, Karl, Forstpraktikant, Allmendingen, Württemberg.
Königsmann, Erich, Hilfsförster, Waplitz, Kreis Osterode, Ostpr.

Forstlehrgang der Landwirtschaftskammer Hannover in Nienburg (Weser).

Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in den Tagen vom 24. bis 26. Oktober in Nienburg abgehaltene Lehrgang verlief bei befriedigender Beteiligung sehr anregend, da die Vorträge zeitgemäße waldbauliche Richtlinien und die Möglichkeit ihrer Anwendung in für Waldbesitzer und Privatforstbeamte verständlicher praktischer Form brachten. Jeder Teilnehmer konnte wertvolle Winke für die Bewirtschaftung seines Waldes mitnehmen.

Es sprachen über Bodenerkrankung im nordwestdeutschen Heidegebiet und ihre Bekämpfung sowie über Saumschlagwirtschaft und zweialterigen Hochwald Forstrat Steffens, über Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete des Forstkulturwesens Geh. Regierungs- und Forstrat a. D. Rhenius, über Dauerwaldwirtschaft und ihre Anwendung in Hannover Oberförster Lüdecke, über Holzpreise und Holzverwertung Oberförster Methner und über zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des Forstschutzes Oberförster Dr. Gribkowski.

Die Waldausflüge in die Förstereien Langendamm und Linsburg I und II (Grinderwald) unter Führung des Forstmeisters Sezekorn und in die v. Reitzensteinschen Forsten nach Eikhof waren für die waldbaulichen Vorträge besonders zugeschnitten und geeignet, das im Vortragsraum Gelehrte an passenden Bestandesbildern zu vertiefen und durch lebhafte Aussprache zu klären. Unterbau von Kiefernbeständen mit Buche und Weißtanne, Buchenbesamungsschläge und ihre Ergänzung mit Laub- und Nadelhölzern, natürliche Verjüngung der Kiefer und Einleitung der Saumschlagwirtschaft boten willkommene Gelegenheit, alle zeitgemäßen waldbaulichen Fragen in anregender Form zu erörtern.

Den Herren Major v. Reitzenstein, v. Koscherowski, Forstmeister Sezekorn und den liebenswürdigen Gastgebern Nienburgs nochmals Weidmannsdank für ihre wertvolle Unterstützung! St.

Erhöhung der Forstbeamten-Gehälter in Schlesien.

Bei der am 2. November 1922 mit dem Provinzial-Arbeitgeberverband abgehaltenen Tarifsitzung wurde vereinbart:

Hosted by Google

1. Sämtlichen Forstbeamten zu deren mindesttarifmäßigen Bareinkommen einen Zuschlag von 50 % ab 1. Oktober und einen weiteren Zuschlag von 50 % zu dem Oktober-Bareinkommen ab 1. November zu gewähren, jedoch mit der Maßgabe, daß das sich hiernach errechnende bare Jahresgehalt für einen selbständigen Revierförster (Ziffer d) nicht über 240000 ℳ und für einen nicht selbständigen Revierförster bzw. Förster (Ziffer e) nicht über 180 000 ℳ belaufen soll.

2. Die tarifmäßige Entschädigung für die freie Station der Forstbeamten für Oktober um 50 % und für November um weitere 50 % zu erhöhen.

3. Bei einer Revision des Forstbeamtentarifs ein Normaldeputat einzusetzen, nach welchem sich die baren Bezüge in der Weise berechnen sollen, daß Unter- und Überdeputate zu Marktpreisen auf das Bareinkammen angerechnet werden und ebenfalls eine Verrechnung dieses Deputats auf etwa gewährtes Dienstland stattfinden soll.

Dieses Normaldeputat soll außer freier Wohnung einschließlich Geschäftszimmer nebst Hausgarten sowie freier Beleuchtung betragen: 20 Zentner Roggen, 4 Zentner Weizen, 6 Zentner Hafer oder Gerste, 80 Zentner Kartoffeln jährlich, 2½ Pfund Butter wöchentlich, 2 Liter Milch täglich, oder aber an Stelle von Milch und Butter das Recht zur Haltung von zwei eigenen Kühen bei freiem Futter. Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung nach gegenseitiger Übereinkunft.

Bezüglich Bemessung des Feuerungsdeputats bleibt weitere Beratung vorbehalten.

Beispiel zur Bargehaltsberechnung ab 1. Juli 1922.

Bargehalt eines Revierförsters vor dem 1. Juli 1922	2000,— ℳ
dazu ab 1. Juli 1922 40 % = 800 ℳ = ab 1. Juli 1922	2800,— ℳ
dazu ab 1. August 75 % = 2100 ℳ = ab 1. August	4900,— ℳ
dazu ab 1. September 50 % = 2450 ℳ = ab 1. September	7350,— ℳ
dazu ab 1. Oktober 50 % = 3675 ℳ = ab 1. Oktober	11025,— ℳ
dazu ab 1. November 50 % = 5512,50 ℳ = ab 1. November	16537,50 ℳ

pro Monat.

Carolath, den 6. November 1922.

Bressel, Vorsitzender und Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Liegnitz (VIII).

Auf der Bezirksgruppen-Versammlung am 18. Juni 1922 wurde einstimmig beschlossen, innerhalb der Bezirksgruppe für das Jahr 1922 folgende Beiträge zu erheben:

1. Oberförster und Forstverwalter . . . 35 ℳ
2. Revierförster und Förster . . . . . 25 ℳ
3. Forstanwärter, Hilfsförster usw. . . . 15 ℳ

Infolge der enormen Teuerung und der besonders durch Reisen im Interesse der Bezirksgruppe gestiegenen Kosten ist es nicht möglich, für das Jahr 1923 mit diesen Beiträgen auszukommen. Es sind daher die Beiträge folgendermaßen erhöht:

1. Oberförster und Forstverwalter . . . 150 ℳ
2. Revierförster und Förster . . . . . 100 ℳ
3. Forstanwärter, Hilfsförster usw. . . 50 ℳ

Es wird bemerkt, daß dies prozentual der inzwischen eingetretenen Gehaltserhöhungen nur 50 % ausmacht. Es wird gebeten, beide Summen gleichzeitig bis 15. Dezember d. J. einzuzahlen, und zwar an Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postscheckkonto: Breslau Nr. 61815, andernfalls dieselben per Nachnahme erhoben werden. Ich bitte, um unnötige Kosten zu ersparen, um pünktliche Einzahlung. Soweit möglich, kann die Einziehung innerhalb der Ortsgruppen erfolgen und der Betrag geschlossen abgeführt werden.

Bressel, Vorsitzender und Oberförster.

Ortsgruppe Recklinghausen und Umgebung.

Am Donnerstag, dem 23. November, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Dorsten, Hotel „Altenburg".

Tagesordnung:

1. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung.
2. Gehaltsfrage.
3. Besprechung der Tage- und Hauerlohnsätze, Holzpreise.
4. Verschiedenes.

Berkenheger.

Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.). Bezirksfachgruppe: Forstbeamte. Ostpreußen.

Am Sonnabend, dem 25. November, vormittags 11,30 Uhr, findet in Königsberg, Bürger-Ressource-Jägerheim, Jägerhofstraße, eine Versammlung der Bezirksfachgruppe statt.

Tagesordnung:

1. Organisationsfragen.
2. Regelung der Nebenbezüge, Referent Bürodirektor Schweiger.
3. Antrag an die Bezirksgruppe des Komba auf Zuweisung eines Teiles der Mitgliederbeiträge.
4. Anträge und Aussprache.

Der Vorstand: Kumsteller, Schriftführer.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Inhalt: Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Oktober 1922 ab. 881. — Zur Ausbildung der Privatforstbeamten. 883. — Forstrat a. D. Könige-Heidelberg. †. 884. — Holzverkaufstabelle. 886. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 886. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 889. — Forstwirtschaftliches. 890. — Vom Wildmarkt. 891. — Vom Rauhwarenmarkt. 891. — Fischpreise. 891. — Brief- und Fragekasten. 891. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 892. — Vereinszeitung Verband Preußischer Forstrentmeister. 892. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 893. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 893. — Nachrichten aus den Fachgruppen Preußischer Kommunal-Forstbeamten. 894.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1820), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 300,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **330,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48. Neudamm, den 26. November 1922. 37. Band.

Hat der auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigte Privatforstbeamte in Preußen das Recht zum Waffengebrauch?

Diese umstrittene Frage beschäftigte in Auseinandersetzungen zwischen den Hauptvertretern beider Richtungen (Forstverwalter a. D. Carl Baltz, Hannover, und Forstschuldirektor Jacob, Templin) die Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 19. August in Hannover. Da wir bei unserem Leserkreis größeres Interesse an diesen Fragen voraussetzen, veröffentlichen wir nachstehend die Ausführungen nach dem stenographischen Wortlaut, zu denen sich noch Aeußerungen des Schriftleiters der „Deutschen Forst-Zeitung", Oekonomierat Grundmann-Neudamm, gesellt haben, der Wert darauf gelegt hat, daß auch die Haltung der „Deutschen Forst-Zeitung" in dieser Frage der weiteren Oeffentlichkeit bekannt wird. Aufgerollt wurde die Frage durch einen Brief eines Mitgliedes der Bezirksgruppe Magdeburg, der gewünscht hatte, daß in der Sitzung zu Hannover die Klärung der Waffengebrauchsfrage angeregt werden sollte. Zunächst führte Forstschuldirektor Jacob folgendes aus:

Kurz vor meiner Abreise bekam ich einen Brief aus dem Bezirk Magdeburg, in dem sich ein Herr darüber beschwert, daß sich auf der heutigen Tagesordnung nicht der Punkt „Klärung der Waffengebrauchsfrage" findet. Dem Herrn könnte der Gefallen getan werden, daß darüber etwas gesagt wird.

Es gibt zwei Wege für uns, in der Beziehung etwas zu erreichen. Im wesentlichen dreht es sich ja um die Frage, ob der beeidete, aber nicht auf Lebenszeit angestellte Privatforstbeamte das Waffengebrauchsrecht hat. Der erste Weg, die Frage zu klären, ist die Beschreitung des Prozeßweges, wenn der Fall einmal akut wird. Scheut man sich, diesen Weg zu beschreiten, so bleibt weiter nichts übrig, als ein entsprechendes Gesuch an den Herrn Minister des Innern zu richten und zu fragen: Wie steht es eigentlich mit dieser Frage? Ob wir darauf eine Antwort bekommen, ist mir jedoch zweifelhaft. Weitere Vorschläge kann ich nicht machen.

Nach dieser Aeußerung nahm Forstverwalter Baltz (Hannover) zu folgenden Ausführungen das Wort:

Meine Herren! Mein Standpunkt wird ja Ihnen allen bekannt sein; denn ich habe diese Frage in der „Deutschen Forst-Zeitung" sehr eingehend behandelt und auch an allen möglichen anderen Stellen meine Ansicht vertreten. Meine Rechtsauffassung gipfelt darin, daß der Privatforstbeamte auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 nur dann das Recht hat, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn er lebenslänglich angestellt ist. Wie Sie wissen, zieht sich der Kampf um diese Frage schon viele Jahre lang hin. Herr Oberförster Jacob steht auf einem anderen Standpunkt, indem er sagt, der Privatförster habe das Waffengebrauchsrecht durch die Beeidigung. Ich habe das seit vielen Jahren verneint. Mit Oberförster Schering habe ich in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" eine längere Auseinandersetzung gehabt. Bei Syndikus Bauer in Leipzig habe ich Zustimmung gefunden, von dem Sie wissen, daß er auf diesem Gebiete sehr versiert ist, ebenso bei Professor Dr. Dickel, der die Frage eingehend untersucht hat. Dickel ist schließlich zu dem Schluß gekommen, daß die Auffassung die richtigere ist, daß der Privatforstbeamte nur dann das Recht des Waffengebrauchs hat, wenn er lebenslänglich angestellt ist.

Nun hat man es mir vielfach verargt, daß ich diesen Standpunkt so energisch vertreten habe. Das hat seine guten Gründe. Die Gründe, die mich dazu bewogen haben, sind nicht etwa darin

Hosted by Google

zu erblicken, daß ich der Ansicht bin: der Privatforstbeamte, der auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidet ist, soll nicht das Recht zum Waffengebrauch haben, sondern im Gegenteil, ich bin der Auffassung, daß er es haben muß. Ich gehe noch einen Schritt weiter und sage, daß auch diejenigen Beamten, die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigt sind, ebenfalls das Recht zum Waffengebrauch haben müssen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie in ihrer Eigenschaft als Forstschutzbeamte dieselben öffentlich-rechtlichen Befugnisse haben wie die Beamten, die auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidet sind. In der Beziehung sind sie diesen gleichzuachten.

Zur Lösung der Frage kann man nur gelangen, wenn man die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes erkennt und für eine Änderung der Gesetzgebung sich einsetzt. Daß die Lösung der Frage heute schwierig ist, wissen Sie. Außerdem steht ja jetzt unbedingt fest, daß sämtliche Instruktionen, die zum Waffengebrauchsgesetz erlassen sind, soweit sie mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, selbstverständlich bei der rechtlichen Beurteilung ausscheiden. In der „Deutschen Forst-Zeitung" habe ich kürzlich eine Abhandlung über die Uniform der Privatforstbeamten in Preußen veröffentlicht — ich berühre das bei dieser Gelegenheit —, und Herr Grundmann war nur zu schnell bei der Hand, um mir zu sagen, daß auf Grund eines Urteils aus den 70er Jahren meine Auffassung widerlegt sei. Daß dieses Urteil mit meiner Auffassung in Widerspruch steht, will ich nicht bestreiten. Die Gerichte haben vielfach einen großen Fehler gemacht; sie haben sich auf Ministerialinstruktionen gestützt, die zum Gesetz gegeben worden sind, aber diese Instruktionen decken sich nicht mit dem Gesetze, und zwar gerade in den Hauptpunkten nicht, wo sie das Waffengebrauchsrecht gegenüber dem fliehenden Wilderer beschränken. Der Beamte, der zum Waffengebrauch berechtigt ist, hat selbstverständlich nach dem Gesetze das Recht, den fliehenden Wilderer, wenn er die Waffe auf Aufforderung nicht sofort aus der Hand legt, niederzuschießen. Durch die erste Ministerialinstruktion ist dieses Recht völlig aufgehoben, durch eine nachträgliche wieder gemildert worden. Heute besteht aber keine Klarheit über die ministerielle Auffassung. Es wäre notwendig, daß sich die zuständigen Ministerien endlich auf den Boden des Gesetzes stellen. Also das Streben der Privatforstbeamten muß unbedingt dahin gehen, daß alle Beamten, die auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vereidigt oder die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigt sind, das Recht zum Waffengebrauch erhalten.

Soweit die Beamten das Waffengebrauchsrecht einstweilen nicht haben, ist das Unglück auch nicht allzu groß, denn ihnen kommt eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts zu Hilfe, die vor zwei Jahren ergangen ist. Darin ist das Ganze in etwas großzügigerer Weise aufgefaßt worden, wie es sonst geschehen ist, und zwar ist das Reichsgericht zu dem Schluß gekommen, daß auf Grund des Notwehrparagraphen der Beamte wohl berechtigt sein könne, einem fliehenden Wilderer gegenüber die Waffe zu gebrauchen auf Grund der Tatsache, daß aus dem Verhalten des Wilderers hervorgeht, daß dem Beamten eine Gefahr droht, die darin bestehen kann, daß der Wilderer irgendeinem Schutze, etwa einem Graben in der Nähe, einem Baum usw., zustrebt, wo er Deckung sucht, um dann von dort aus seine Waffe gegen den ihn verfolgenden Beamten zu gebrauchen. Sie, meine Herren, dürfen aber diese Reichsgerichtsentscheidung selbstverständlich nur mit großer Vorsicht genießen. Denn kaum war diese Entscheidung ergangen, kam eine zweite, die zwar den Fall nicht gerade in das Gegenteil verkehrt, aber die doch etwas anders ausgefallen ist. Das Reichsgericht hat sich in dieser zweiten Entscheidung in einem Falle, indem ein Beamter, der fliehende Wilderer verfolgt und auch Schüsse auf sie abgegeben hat, von den Wilderern angeschossen wurde, auf den Standpunkt gestellt: der Wilderer ist vollkommen in seinem Recht; denn er ist durch das Schießen des Beamten, das nicht berechtigt war (hört! hört!), selbst in Notwehr versetzt und ist nun seinerseits berechtigt, den Angriff abzuwehren. (Hört! Hört!) Das ist eine Entscheidung, bei der einem die Haare zu Berge stehen, wenn man noch welche hat. (Heiterkeit.) Aber wenn man sich juristisch in diese Frage vertieft, so ist die Entscheidung des Reichsgerichts vollkommen richtig. Sie müssen sich immer nur eins vor Augen halten. Wenn Sie einen Wilderer verfolgen und schießen, dann schießen Sie scharf und begründen Sie das auch, denn Sie können es begründen. Mit dem sogenannten Schreckschuß der vielfach auch als zulässig angesehen wird, ist es sehr faul bestellt. Der Schreckschuß ist nicht zulässig. Das geht zunächst aus der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts hervor; denn wenn Sie einen Schreckschuß auf den Herrn abgeben und der Wilderer hat die richtige Überzeugung, der Beamte ist in dem vorliegenden Falle nicht berechtigt, mir gegenüber von seiner Waffe Gebrauch zu machen, und schießt Sie dann über den Haufen, so hat er nach der reichsgerichtlichen Entscheidung von seinem Rechte der Notwehr Gebrauch gemacht. Sie ziehen in diesem Falle den kürzeren. Die Hauptsache ist die: der Beamte ist in dieser Situation immer bedroht, sobald der Wilderer noch die Waffe in der Hand hat. Ist auch nur ein Anlaß vorhanden, der ihm als Anhaltspunkt dienen kann, seinerseits die Notwehr zu rechtfertigen, dann soll er von der Waffe Gebrauch machen, aber ordentlich. Das ist die einfachste Lösung.

Die Auffassung des Reichsgerichts ist also heute eine uns viel entgegenkommendere als früher. Das Oberverwaltungsgericht hat in manchen Fällen eine ungünstigere Stellung eingenommen, und zwar hat es den Fehler gemacht, sich immer auf eine Ministerialinstruktion zu stützen. Meine Herren! Ein Gericht kann sich in seinem Urteil niemals auf eine solche Instruktion stützen, sofern sie nicht mit dem Gesetze in Einklang steht. Daraus, daß es geschehen ist, ist die Meinung entstanden, daß die Ministerialinstruktionen maßgebend seien. Das ist falsch. Es kommt immer darauf an, wenn sich das Gericht auf einem derartigen Standpunkt stellt, daß hervorgehoben wird, daß diese Instruktionen mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, denn die Entscheidung des Gerichts darf nur aus dem Gesetze selbst begründet werden. (Lebhaftes Bravo.)

Hosted by Google

Den Aeußerungen von Forstverwalter Baltz stellte Forstschuldirektor Jacob folgende Erwägungen entgegen:

Die Ausführungen des Herrn Vorredners bezogen sich im wesentlichen auf das Notwehrrecht. Ich will nicht bestreiten, daß heute mit dem Notwehrrecht etwas anzufangen ist. Aber der wesentliche Unterschied liegt doch darin, daß es nach dem Notwehrrecht dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt ist, festzustellen, ob nach den Begleitumständen des Einzelfalles der Waffengebrauch erforderlich war, während nach dem Berufswaffenrecht es dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten anheimgestellt ist, von der Waffe Gebrauch zu machen. Es kommt daher für uns darauf an: Ist der beeidete, aber nicht auf Lebenszeit angestellte Forstbeamte auf Grund des Berufswaffenrechts befugt, die Waffe zu gebrauchen? Wenn der Herr Vorredner von einem Gerichtsurteil gesprochen hat, das diese Frage bejaht, so ist das so nebenher geschehen. Es handelt sich aber nicht etwa um ein untergeordnetes Gericht, sondern um das Urteil des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Juni 1866, des damals für die Entscheidung dieser Frage zuständigen höchsten Gerichts. Dieser Gerichtshof hat die Frage: Ist ein nur auf drei Jahre angestellter beeideter Privatforstbeamter zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes berechtigt? ohne weiteres bejaht, und solange mir Herr Baltz diese Entscheidung nicht anders auslegt, kann ich ihm nicht beistimmen. Wenn er sagt, Syndikus Bauer habe ihm beigestimmt, so wird er mir recht geben, wenn ich sage, daß Syndikus Bauer früher einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. Wenn er ferner sagt, Professor Dickel sei zu der Überzeugung gekommen, daß sein Standpunkt richtig sei, so wird er doch, wenn er die letzten Teile der Veröffentlichung des Professors über die „Materialien des Waffengebrauchsgesetzes" liest, herausfinden, daß dieser hier nicht mehr so sehr an seiner Auffassung festhält wie im ersten. Ich hatte ihn nämlich inzwischen von der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes in Kenntnis gesetzt. Ich gedenke des Herrn Professors Dickel mit dem Gefühl der Dankespflicht: ich verdanke ihm manchen Rat. Aber ich wurde soeben doch unwillkürlich erinnert an ein Buch „Rembrandt als Erzieher", das ich vor Jahren gelesen habe. Ich habe mir einen Satz daraus gemerkt; er lautet: Es gibt Deutsche, die nicht an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben; es soll sogar Deutsche geben, die an keinen Gott glauben; aber Deutsche, die einem Professor nicht glauben, sind sehr selten. (Große Heiterkeit.)

Schließlich äußerte sich zu der Frage aus den eingangs betonten Gründen Oekonomierat Grundmann (Neudamm) folgendermaßen:

Meine Herren, Sie werden sich wundern, daß ein krasser Laie wie ich, nach zwei juristisch so gebildeten Herren auch noch das Wort nimmt. Ich habe mich mit dieser Frage jedoch sehr häufig beschäftigen müssen, denn ich war gezwungen, manchen Streit zwischen den auf diesem Gebiet sich Befehdenden zu schlichten. Auch lege ich Wert darauf, daß die Auffassung der „Deutschen Forst-Zeitung" in bezug auf Beeidigung der Privatforstbeamten weiter bekannt wird. Ich bin an sich überzeugt, daß die juristische Ansicht des Herrn Baltz richtig ist, und ich weiß auch, daß ihm Syndikus Bauer beistimmt und daß diese Auffassung auch bei Prof. Dr. Dickel Beifall fand. Aber ich halte es mit dem Nützlichkeitsprinzip, deshalb habe ich die Frage nie vom rein juristischen Standpunkte aus beurteilt, sondern von dem Gesichtspunkt: Was ist für den Privatforstbeamten richtiger und wichtiger? Und aus dem Grunde habe ich mich der Ansicht des Herrn Jacob angeschlossen, der auch die Auffassung der Schriftleitung in bezug auf die Beeidigung und den Waffengebrauch der Privatforstbeamten seit Jahren in der „Deutschen Forst-Zeitung" zum Ausdruck gebracht hat. Das ist beiläufig auch im vollen Einvernehmen mit Dickel geschehen, nachdem ich ihm meinen Standpunkt klargelegt hatte. So ist tatsächlich die einzige Differenz, die ich mit meinem hochgeschätzten Freunde Herrn Oberförster Carl Baltz in bezug auf seine juristischen Arbeiten habe, die, daß ich hier seiner Ansicht in der Praxis nicht folgen kann. Natürlich sucht er mit dieser oft genug in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Wort zu kommen, und dann macht ihm die böse Schriftleitung immer wieder eine Fußnote. (Heiterkeit.) Im übrigen hätte die im Streitverfahren über die den Kompetenzkonflikt betreffenden Fragen maßgebende Gerichtsstelle, das Oberverwaltungsgericht zu Berlin, längst ein entscheidendes Urteil fällen können. Sie hat aber augenscheinlich, was ich auch aus Äußerungen Dickels zu entnehmen gemeint habe, geflissentlich, eine Entscheidung umgangen, und zwar habe ich die Auffassung, daß man im preußischen Landwirtschaftsministerium eine völlig juristische Klärung, die jedenfalls zugunsten der Ansicht des Herrn Baltz ausfallen wird, gar nicht gewünscht hat, weil dieses dann in Verlegenheit mit seinen Beamten kommen würde, die den Staatsdienereid noch nicht geleistet haben und mithin das Waffengebrauchsrecht noch nicht besitzen können, die es aber bekommen, indem sie auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt werden; und mir scheint, daß jedenfalls auch aus diesen Gründen die Frage bis heute ungeklärt geblieben ist.

Syndikus Bauer hat mir nun einmal geschrieben: Lieber Herr Grundmann, ein so großzügiger Mann wie Sie müßte trotzdem ein Interesse daran haben, diese Frage in ständigem Fluß zu halten und dauernd immer wieder darin herumzurühren, bis schließlich das höchste Gericht ein Urteil fällt. — Dem halte ich entgegen, daß, wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" den Standpunkt einnähme, die Gemüter in dieser Angelegenheit bald noch viel verwirrter würden, als sie es heute ohnehin schon sind. Die Anwendung des Waffengebrauches liegt in der Praxis so schwierig, daß man jüngeren Beamten nur lehren soll: Das ist richtig, und so sollt ihr es machen! Aber mehrere Theorien in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu vertreten dürfte unzweifelhaft falsch sein. Und nun, lieber Herr Baltz, sagen Sie mir, was würde dann, wenn Ihre Ansicht durchdringt, den beeidigten Privatforstbeamten der Waffengebrauch abgesprochen würde und wir ein neues Gesetz bekommen müssen, in dem Interregnum geschehen, bis die Neuregelung kommt? Neue Gesetze dauern oft Jahre; ob sie heutzutage besser werden, weiß man auch nicht, und ehe sie kommen, laufen doch

Hosted by Google

die nur auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigten Privatforstbeamten ohne das Recht zum Waffengebrauch umher, und es werden leicht so und so viele Leben braver Beamten gefährdet. Nehmen Sie es mir also nicht übel, wenn ich allein aus diesen Gründen an der von der „Deutschen Forst-Zeitung" bisher vertretenen Ansicht auch weiter festhalte und mich im Interesse der Privatforstbeamten nach wie vor auf die von Herrn Jacob vertretenen Gesichtspunkte stütze.

Die Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Besoldungsgruppen A 3 bis 13 sowie die neuen Versorgungsgebührnisse der Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Novbr. 1922 ab (49 %).

a) Planmäßige Beamte.

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 3	Grundgehalt		11 700	12 200	12 700	13 200	13 700	14 200	14 700	15 100	15 500
	Ortszuschlag	A	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		B	2 300	2 300	2 300	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 200
		C	1 900	1 900	1 900	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600
		D	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
		E	1 100	1 100	1 100	1 400	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	7 203	7 448	7 693	8 232	8 477	8 722	8 967	9 163	9 653
		B	6 860	7 105	7 350	7 791	8 036	8 281	8 526	8 722	9 163
		C	6 664	6 909	7 154	7 595	7 840	8 085	8 330	8 526	8 869
		D	6 468	6 713	6 958	7 350	7 595	7 840	8 085	8 281	8 624
		E	6 272	6 517	6 762	7 154	7 399	7 644	7 889	8 085	8 379
A 4	Grundgehalt		12 800	13 400	14 000	14 500	15 000	15 500	16 000	16 500	17 000
	Ortszuschlag	A	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 200
		B	2 300	2 700	2 700	2 700	2 700	3 200	3 200	3 200	3 200
		C	1 900	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	2 600
		D	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 100
		E	1 100	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 600
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	7 742	8 330	8 624	8 869	9 114	9 653	9 898	10 143	10 388
		B	7 399	7 889	8 183	8 428	8 673	9 163	9 408	9 653	9 898
		C	7 203	7 693	7 987	8 232	8 477	8 869	9 114	9 359	9 604
		D	7 007	7 448	7 742	7 987	8 232	8 624	8 869	9 114	9 359
		E	6 811	7 252	7 546	7 791	8 036	8 379	8 624	8 869	9 114
A 5	Grundgehalt		14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 100	17 700	18 200	18 700
	Ortszuschlag	A	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800
		B	2 700	2 700	2 700	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600
		C	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	3 000	3 000	3 000
		D	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400
		E	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	8 673	8 967	9 261	9 849	10 143	10 437	11 025	11 270	11 515
		B	8 232	8 526	8 820	9 359	9 653	9 947	10 437	10 682	10 927
		C	8 036	8 330	8 624	9 065	9 359	9 653	10 143	10 388	10 633
		D	7 791	8 085	8 379	8 820	9 114	9 408	9 849	10 094	10 339
		E	7 595	7 889	8 183	8 575	8 869	9 163	9 555	9 800	10 045
A 6	Grundgehalt		15 400	16 100	16 800	17 500	18 100	18 700	19 300	19 900	20 500
	Ortszuschlag	A	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		B	2 700	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
		C	2 300	2 600	2 600	2 600	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
		D	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
		E	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	9 310	9 947	10 290	10 633	11 221	11 515	11 809	12 103	12 397
		B	8 869	9 457	9 800	10 143	10 633	10 927	11 221	11 515	11 809
		C	8 673	9 163	9 506	9 849	10 339	10 633	10 927	11 221	11 515
		D	8 428	8 918	9 261	9 604	10 045	10 339	10 633	10 927	11 221
		E	8 232	8 673	9 016	9 359	9 751	10 045	10 339	10 633	10 927

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 7	Grundgehalt		17 300	18 100	18 800	19 500	20 200	20 900	21 600	22 300	23 000
	Ortszuschlag	A	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		B	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 100
		C	2 600	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 400
		D	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
		E	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 000
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	10 535	11 221	11 564	11 907	12 250	12 593	12 936	13 279	13 916
		B	10 045	10 633	10 976	11 319	11 662	12 005	12 348	12 691	13 279
		C	9 751	10 339	10 682	11 025	11 368	11 711	12 054	12 397	12 936
		D	9 506	10 045	10 388	10 731	11 074	11 417	11 760	12 103	12 593
		E	9 261	9 751	10 094	10 437	10 780	11 123	11 466	11 809	12 250
A 8	Grundgehalt		19 600	20 500	21 400	22 300	23 200	24 100	25 000	25 900	
	Ortszuschlag	A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	
		B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 100	4 100	4 100	4 100	
		C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 400	3 400	3 400	3 400	
		D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	
		E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	11 956	12 397	12 838	13 279	14 014	14 455	14 896	15 337	
		B	11 368	11 809	12 250	12 691	13 377	13 818	14 259	14 700	
		C	11 074	11 515	11 956	12 397	13 034	13 475	13 916	14 357	
		D	10 780	11 221	11 662	12 103	12 691	13 132	13 573	14 014	
		E	10 486	10 927	11 368	11 809	12 348	12 789	13 230	13 671	
A 9	Grundgehalt		21 500	22 600	23 700	24 800	25 900	27 000	28 100	29 100	
	Ortszuschlag	A	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		B	3 600	3 600	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	
		C	3 000	3 000	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	
		D	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
		E	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	12 887	13 426	14 259	14 798	15 337	15 876	16 415	16 905	
		B	12 299	12 838	13 622	14 161	14 700	15 239	15 778	16 268	
		C	12 005	12 544	13 279	13 818	14 357	14 896	15 435	15 925	
		D	11 711	12 250	12 936	13 475	14 014	14 553	15 092	15 582	
		E	11 417	11 956	12 593	13 132	13 671	14 210	14 749	15 239	
A 10	Grundgehalt		24 400	25 800	27 200	28 600	30 000	31 400	32 700	34 000	
	Ortszuschlag	A	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		B	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 500	
		C	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 800	
		D	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
		E	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 300	
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 a monatlich	A	14 602	15 288	15 974	16 660	17 346	18 032	18 669	19 600	
		B	13 965	14 651	15 337	16 023	16 709	17 395	18 032	18 865	
		C	13 622	14 308	14 994	15 680	16 366	17 052	17 689	18 522	
		D	13 279	13 965	14 651	15 337	16 023	16 709	17 346	18 130	
		E	12 936	13 622	14 308	14 994	15 680	16 366	17 003	17 787	
A 11	Grundgehalt		27 500	29 300	31 100	32 800	34 500	36 200	37 900	39 600	
	Ortszuschlag	A	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		B	4 100	4 100	4 100	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	
		C	3 400	3 400	3 400	3 400	3 800	3 800	3 800	3 800	
		D	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
		E	2 000	2 000	2 000	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	16 121	17 003	17 885	18 718	19 845	20 678	21 511	22 344	
		B	15 484	16 366	17 248	18 081	19 110	19 943	20 776	21 609	
		C	15 141	16 023	16 905	17 738	18 767	19 600	20 433	21 266	
		D	14 798	15 680	16 562	17 395	18 375	19 208	20 041	20 874	
		E	14 455	15 337	16 219	17 052	18 032	18 865	19 698	20 531	

Hosted by Google

Besoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach 2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
			M	M	M	M	M	M	M	M	M
A 12	Grundgehalt		32 500	35 000	37 500	40 000	42 500	45 000	47 500		
	Ortszuschlag	A	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		B	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500		
		C	3 400	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800		
		D	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
		E	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300		
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	18 751	20 090	21 315	22 540	23 765	24 990	26 215		
		B	17 934	19 355	20 580	21 805	23 030	24 255	25 480		
		C	17 591	19 012	20 237	21 462	22 687	23 912	25 137		
		D	17 248	18 620	19 845	21 070	22 295	23 520	24 745		
		E	16 905	18 277	19 502	20 727	21 952	23 177	24 402		
A 13	Grundgehalt		42 000	47 000	52 000	57 000	62 000				
	Ortszuschlag	A	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000				
		B	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500				
		C	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800				
		D	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000				
		E	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300				
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	A	23 520	25 970	28 420	30 870	33 320				
		B	22 785	25 235	27 685	30 135	32 585				
		C	22 442	24 892	27 342	29 792	32 242				
		D	22 050	24 500	26 950	29 400	31 850				
		E	21 707	24 157	26 607	29 057	31 507				
B 4	Mindestgrundgehalt		39 000	42 000	45 000	48 000	50 000	52 000	54 000	56 000	6[illegible]
	Ortszuschlag	B	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
		C	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	B	21 315	22 785	24 255	25 725	26 705	27 685	28 665	29 645	32 585
		C	20 972	22 442	23 912	25 382	26 362	27 342	28 322	29 302	32 242
B 5	Mindestgrundgehalt		42 500	46 000	49 500	53 000	56 000	59 000	62 000	64 000	
	Ortszuschlag	B	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	
		C	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	
	Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich	B	23 030	24 745	26 460	28 175	29 645	31 115	32 585	33 565	
		C	22 687	24 402	26 117	27 832	29 302	30 772	32 242	33 222	

b) Außerplanmäßige Beamte.

1. Grundvergütung nebst Notzuschlag, 2. Ortszuschlag, 3. Ausgleichzuschlag, 4. Zusammen, 5. Monatlicher Mehrbetrag gegenüber den seit 1. November 1922 geltenden Sätzen.

Anwärter der Besoldungsgruppe	Ortsklasse		vom 1. November 1922 ab: im 1. u. 2. Jahr monatlich M	im 3. Jahr monatlich M	im 4. u. 5. Jahr monatlich M
A 6	A	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	3 600	3 600	3 600
		3.	8 933	9 160	9 310
		4.	27 163	27 852	28 310
		5.	6 927	7 103	7 220
	B	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	2 700	2 700	2 700
		3.	8 492	8 719	8 869
		4.	25 822	26 511	26 969
		5.	6 585	6 761	6 878

Anwärter der Besoldungsgruppe	Ortsklasse		vom 1. November 1922 ab: im 1. u. 2. Jahr monatlich M	im 3. Jahr monatlich M	im 4. u. 5. Jahr monatlich M
	C	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	2 300	2 300	2 300
		3.	8 296	8 523	8 673
		4.	25 226	25 915	26 373
		5.	6 433	6 609	6 726
	D	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	1 800	1 800	1 800
		3.	8 051	8 278	8 428
		4.	24 481	25 170	25 628
		5.	6 243	6 419	6 536
	E	1.	14 630	15 092	15 400
		2.	1 400	1 400	1 400
		3.	7 855	8 082	8 232
		4.	23 885	24 574	25 032
		5.	6 091	6 267	6 384

Hosted by Google

Anwärter der Besoldungsgruppe	Ortsklasse	vom 1. November 1922 ab im 1. u. 2. Jahr monatlich ℳ	im 3. Jahr monatlich ℳ	im 4. u. 5. Jahr monatlich ℳ
A 10		1. 23 180	23 912	24 400
		2. 5 400	5 400	5 400
	A	3. 14 005	14 363	14 602
		4. 42 585	43 675	44 402
		5. 10 861	11 138	11 324
		1. 23 180	23 912	24 400
		2. 4 100	4 100	4 100
	B	3. 13 368	13 726	13 965
		4. 40 648	41 738	42 465
		5. 10 367	10 644	10 830
		1. 23 180	23 912	24 400
		2. 3 400	3 400	3.400
	C	3. 13 025	13 383	13 622
		4. 39 605	40 695	41 422
		5. 10 101	10 378	10 564
		1. 23 180	23 912	24 400
		2. 2 700	2 700	2 700
	D	3. 12 682	13 040	13 279
		4. 38 562	39 652	40 379
		5. 9 835	10 112	10 298
		1. 23 180	23 912	24 400
		2. 2 000	2 000	2 000
	E	3. 12 339	12 697	12 936
		4. 37 519	38 609	39 336
		5. 9 569	9 846	10 032

c) Kinderbeihilfen.

Kinderbeihilfe für ein Kind im Alter von ..... Jahren	monatlich ℳ	Kinderbeihilfe und Ausgleichzuschlag vom 1. 11. 22 ab monatlich ℳ
bis zu 6 ...	2000	2980
mehr als 6 bis zu 14	2500	3775
mehr als 14 bis zu 21	3000	4470

d) Frauenbeihilfe.

Die Frauenbeihilfe beträgt monatlich 1000 ℳ.

e) Dienstwohnungen.

Die für Dienstwohnungen anzurechnenden Beträge werden mit Wirkung vom 1. 10. 22 ab neu festgesetzt, und zwar unter Angliederung an das Reichsmietengesetz.

f) Für besonders teure Orte

werden 10% des monatlichen Grundgehalts als Beihilfe gewährt.

g) Zu den Versorgungsbezügen der Beamten und Hinterbliebenen

wird ebenfalls vom 1. November 1922 ab ein Zuschlag von 49% gewährt.

Die Höchstbeträge für Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger einschließlich des Versorgungszuschlages (jedoch ohne Frauen- und Kinderbeihilfe) betragen:

in Gruppe	Ruhegehalt monatlich ℳ	Monatlicher Versorgungszuschlag vom 1. 11. 22 ab ℳ
3	14 025	6 873
4	15 150	7 424
5	16 725	8 196
6	18 075	8 857
7	20 325	9 960
8	22 500	11 025
9	24 900	12 201
10	28 875	14 149
11	33 075	16 207
12	39 000	19 110
13	49 875	24 439

Die Höchstbeträge der Witwengelder betragen einschließlich des Versorgungszuschlags (jedoch ohne Kinderbeihilfen):

in Gruppe	Witwengeld monatlich ℳ	Monatlicher Versorgungszuschlag vom 1. 11. 22 ab ℳ
3	8 415	4 124
4	9 090	4 455
5	10 035	4 918
6	10 845	5 315
7	12 195	5 976
8	13 500	6 615
9	14 940	7 321
10	17 325	8 490
11	19 845	9 725
12	23 400	11 466
13	25 000	12 250

An Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfen gelten die unter c) und d) genannten Beträge.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über die Exkursion Hannoverscher Waldbauvereine am 11. September 1922 durch die Eilenriede.

Am Nachmittag des 11. September unternahmen Vertreter der Hannoverschen Waldbauvereine unter Führung der Herren Forstrat Steffens und Stadtrevierförster Appuhn einen waldbaulichen Spaziergang durch den nördlichen Teil der Stadtforst Eilenriede.

Vom „Neuen Hause" aus wurde zunächst das Denkmal des hannoverschen Forstdirektors Burckhardt aufgesucht, wo Forstrat Steffens in warmen Worten des segensreichen Wirkens Burckhardts gedachte und hervorhob, daß sein Werk „Säen und Pflanzen" in praktischer Bedeutung bislang von keinem Werke überholt sei. Dann ging es weiter nach dem Fischereichenwege. Hier zeigte Revierförster Appuhn an einem Bodeneinschlage die Mächtigkeit der in etwa 40 cm Tiefe vorhandenen Ortsteinschicht. Auf diesem Boden stockten schlechtwüchsige, kurzschäftige, etwa 70 Jahre alte Kiefern, die durch abgewölbte Kronen bewiesen, daß sie ihren Höhenwuchs schon abgeschlossen hatten. Es war den Wurzeln nicht möglich gewesen.

Hosted by Google

diese Schicht zu durchlaufen. Wie Revierförster Appuhn ausführte, ist man hier zur löcherweisen Durchbrechung der Ortsteinschicht geschritten und hat Buchen und Eichen mit recht gutem Erfolge unter Kiefernschirm nachgezogen.

Die Durchbrechung hatte einerseits den Vorteil, daß der ausgehobene Ortstein an der Luft zerfiel und hierdurch den Pflanzen die erforderlichen Nährstoffe bot, anderseits das Aufsteigen des Grundwassers durch Kapillarität förderte, was bislang durch die verhärtete Schicht des Ortsteins nicht möglich war.

Ein 40- bis 50jähriges Eichenstangenholz zeigte infolge guter Bestandeserziehung ein erfreuliches Bild. Es wurde hierbei erörtert, daß man auch schon im jüngeren Alter ziemlich stark mit der Axt eingriff, um dem Zwieseligwerden und Sperrigwachsen vorzubeugen.

Ein besonders ins Auge fallender Horst von Douglasien, Weimutskiefern, Lärchen, Buchen, Hainbuchen, amerikanischen Roteichen mit einzelnen Blätter-Varietäten lag am Wege nach Steuerndieb. Es ist dies ein Waldbild in der schönen Eilenriede, an dem sich nicht nur ein Forstmann, sondern auch mancher Bewohner der Großstadt voller Bewunderung eine kurze Rast gönnt.

In einer Buchenverjüngung gab Forstrat Steffens eine Erläuterung zu der von ihm im Jahre 1912 ausgeführten Betriebsrevision der Eilenriede, die nach der Taxation von Oberforstmeister Kraft nötig geworden war. Ursprünglich war die plenterweise Wirtschaft in kleinsten Gruppen, die Kraft örtlich im Walde festgelegt hatte, vorgesehen. Später war es aber nötig, die kleinen Gruppen zu erweitern, da sich durch die intensive Sonnenbestrahlung die Rindenbrand- und Windwurfgefahr steigerte.

In mehreren Eichenstangenholzabteilungen sah man in der Hauptsache Stiel- und Roteiche gemischt. Die Stieleiche, die hier aus von der Forstverwaltung selbstgesammelten Samen erzogen wird, zeigte bisher immer einen recht guten Wuchs. Ob dieser Wuchs der Stieleiche anhalten wird und ob man nicht vielleicht später zur Heranzucht der hier auch standortsgemäßen Traubeneiche wird übergehen müssen, ist eine Frage der Zukunft. Wie bekannt, verlangt die Stieleiche ein gewisses und stetiges Maß von Bodenfeuchtigkeit, die auch bislang in der Eilenriede zu finden war. Man hatte sogar einen Überschuß an Wasser, so daß man Gräben zur Entwässerung anlegte. Heute haben sich hier die Verhältnisse zum Gegenteil verändert. Der in der Nähe der Eilenriede vorbeiführende, neugebaute Mittellandkanal entzieht der Umgebung so viel unterirdisches Wasser, daß nicht nur die angrenzenden Ortschaften unter Wassermangel zu leiden hatten (es versiegten sogar ihre Brunnen), sondern auch besonders die Eilenriede, so daß ihre Bewirtschaftung wahrscheinlich in andere Bahnen gelenkt werden muß. Die Stieleiche wird wahrscheinlich nicht mehr die gewünschte Feuchtigkeit finden können und vielleicht mit der Zeit der Traubeneiche mehr oder weniger weichen müssen. Von der damaligen Entwässerung ist man heute auf den Gedanken der Bewässerung gekommen. Der großen Kosten wegen wird jedoch dessen Durchführung vorläufig nicht möglich sein.

Über das Sammeln, Aufbewahren und die Behandlung der Eicheln gab Revierförster Appuhn noch einige Erläuterungen.

Der Same wird von den Waldaufsehern unter vorher bestimmten, gutgewachsenen Bäumen gesammelt und über Winter auf dem Schüttboden unter Mischung mit trockenem Sande aufbewahrt. Im Frühjahr wird die Schwemmprobe gemacht, d. h. die Eicheln kommen in ein Gefäß mit Wasser, wovon die untergehenden als die guten und besten zur Aussaat behalten und die obenauf schwimmenden als die minderwertigen ausgesondert werden. Die guten Samen werden dann wieder in losen Sand gebettet, der dann zeitweise mit Wasser überbraust wird. Zeigt sich dann an den Eicheln als erstes Stadium des Keimlings ein weißes Knöpfchen, so werden die Samen ausgesät.

Die schon erwähnten in diesem Bestande beigemischten Roteichen sind fast überall vorwüchsig. Aber trotz dieser Wüchsigkeit will der hiesige Revierverwalter, abgesehen von Sperrwuchs und Zwieselbildung, nicht viel von ihr wissen. Und das auch nicht mit Unrecht, wie wir hier später feststellen konnten. Der Entzug der Bodenfeuchtigkeit durch ihre Vorwüchsigkeit ist so groß, daß der Boden in ihrer nächsten Umgebung einen recht ersichtlichen Rückgang erleidet. Überall stellte sich das den Boden gegen atmosphärische Niederschläge hermetisch abschließende Polytrichum-Moos ein. Dagegen hatte man — und auch nicht ohne Erfolg, wie man noch in später besichtigten Abteilungen fand — die gänzliche oder teilweise Entfernung der Moosschicht vorgenommen und darauf teils reinen Kalk, teils Mergel aufgetragen. Diese Maßnahme wurde auch in Buchenaltholzbeständen unter Verwendung der Rollegge zur Förderung der Bodengare durchgeführt.

Inzwischen war man in Steuerndieb angelangt, woselbst eine kurze Rast gemacht und der Kaffee eingenommen wurde. Rittergutsbesitzer Oberförster a. D. v. Lüneburg — als Vorsitzender des Verbandes Hannoverscher Waldbauvereine — dankte hierbei mit einigen herzlichen Worten dem Revierförster Appuhn für das Interessante und Lehrreiche, was den Beteiligten geboten war und brachte auf ihn ein dreifaches „Horrido" aus, in das alle Anwesenden kräftig miteinstimmten.

Bald darauf wurde aufgebrochen und ein durch Naturverjüngung entstandener Bergahornbestand von etwa 30 Jahren in Augenschein genommen. Wohl wenige der Anwesenden werden das Vergnügen gehabt haben, anderswo einen reinen Ahornbestand zu sehen. — Vom waldbaulichen Standpunkt hätte man dadurch ja auch nichts verloren, denn der Praktiker will nichts von Ahornbeständen dieser Art, die sich fast durch weiter nichts als schlechte, sperrige Kronen hervortun, wissen.

Als Bodenschutzholz sah man überall die Vogelbeere beigemischt. Sie zeigt mit ihren schönen roten Früchten ein stimmungsvolles Herbstbild und bietet auch unseren kleinen gefiederten Sängern willkommene Nahrung und Schutz.

Revierförster Appuhn führte dann die Teilnehmer an eine diesjährige Eichenstreifensaat von vorzüglichem Wuchs und erwähnte dabei, daß die Samen, obwohl rechtzeitig gesät, lange Zeit ohne zu keimen in der Erde gelegen hätten.

Hosted by Google

Es fehlte an der nötigen Feuchtigkeit. Erst im Juni, nachdem die Regenzeit bei uns einsetzte, keimten die Eicheln gut an.

Den Schluß der recht lehrreichen Exkursion bildete die Besichtigung eines von Norden nach Süden geführten, etwa 30 m breiten Loshiebes. Leider ist dieser Hieb, der den hinterliegenden Bestand gegen Wind und Sonne schützen soll, zu spät eingelegt worden. Die auf dem Streifen nachgezogenen Pflanzen in Halbheisterhöhe schützten die hinterliegenden Buchen noch nicht genügend gegen die hereinbrennende Sonne, so daß, trotz der stellenweisen Wasserreiserbildung, an den Randstämmen und den Überhaltsstämmen reichlich Rindenbrand die unausbleibliche Folge war.

Hier in der Nähe stand ein Prachtexemplar einer Eiche, die wohl an Stärke, Grabwüchsigkeit, Vollholzigkeit und Masse von keiner anderen in der Eilenriede übertroffen wird. Sie wird daher die „Königseiche" genannt. Ihre Masse wurde auf 23 fm Derbholz geschätzt.

Somit war der waldbauliche Spaziergang durch unsere Eilenriede, der bei allen Teilnehmern größte Befriedigung auslöste, beendet.

Hannover, im September 1922.

Herzog, Forstkandidat.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gesetz, betreffend Aenderung einiger Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) über Wildschadenverhütung und Jagdscheine sowie des § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304).

Vom 19. Oktober 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 81 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) wird dahin geändert, daß § 64 dieses Gesetzes an die Stelle des § 28 des kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung usw. betreffend (Kurhessische Gesetzsamml. S. 571), soweit er sich auf Schwarzwild bezieht, tritt.

Artikel 2.

(1) § 32 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) und § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304) werden dahin geändert, daß die Abgabe für den Jahresjagdschein auf 50 ℳ nnd für den Tagesjagdschein auf 10 ℳ die erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein auf 1000 ℳ und für den Tagesjagdschein auf 200 ℳ festgesetzt wird; insoweit durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Staaten eine inländergleiche Behandlung zugesichert ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf die sie ausgestellt sind.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Wendorff.

Unterbringung evangelischer Söhne verstorbener Forstbeamten in Waisenhäusern.

Allgemeine Verfügung III 69.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 5. September 1922.

Von den mir in dem Zivilwaisenhause zu Potsdam und in der Waisenversorgungsanstalt zu Klein-Glienicke zur Verfügung stehenden Freistellen sind einige zu besetzen. Gesunde, im evangelischen Glaubensbekenntnis zu erziehende Söhne verstorbener Forstbeamten (Voll- und Halbwaisen) können sofort Aufnahme finden, und zwar im Zivilwaisenhause Knaben von 8 bis 14, in der Waisenversorgungsanstalt Knaben von 8 bis 12 Jahren.

Die Zöglinge des Zivilwaisenhauses besuchen je nach ihrer Vorbildung das Gymnasium, das Realgymnasium oder die Oberrealschule in Potsdam, und zwar bis zur Reifeprüfung, wenn sie dazu befähigt sind und der künftige Lebensberuf ein völliges Durchlaufen der Schule wünschenswert erscheinen läßt.

Die Anstalt in Kl.-Glienicke hat eigene Lehrkräfte. Die Zöglinge erhalten Volksschulbildung und können dort bis zum 15. Lebensjahre oder, wenn sie Lehrer werden oder einen anderen weitergehende Vorbildung erfordernden Beruf ergreifen wollen, noch länger verbleiben.

In das Zivilwaisenhaus können auch Söhne von Revierförstern und Förstern eintreten. Es muß nur feststehen, daß die in dieser Anstalt unterzubringenden Knaben voraussichtlich in der Lage sein werden, die ihnen dort zuteil werdende höhere Schulbildung im späteren Leben auszunutzen.

Für die Zureise der Knaben wird den Angehörigen eine Unterstützung gewährt.

Die Regierung ersuche ich, festzustellen, ob in ihrem Bezirk aufnahmefähige Knaben zurzeit vorhanden sind, deren Angehörige mit der Unterbringung sich einverstanden erklären, auch künftig diese Angelegenheit im Auge zu behalten.

Den wegen Aufnahme eines Knaben in doppelter Ausfertigung zu erstattenden Berichten ist folgende tabellarische Form zu geben:

Es wird die Aufnahme in eine forstfiskalische Waisenhausfreistelle für folgende verwaiste Knaben, dessen letztes Schulzeugnis hier beiliegt, erbeten:

Vatersname: . . . . . .
Vornamen (Rufname unterstrichen): . . . . .
Geburtstag und Jahr: . . . . . .
Glaubensbekenntnis: . . . . . .
Gesundheitsbeschaffenheit: . . . . . .
Aufenthaltsort: . . . . . .
Bei wem: . . . . . .
Waisengeld (jährlich) nach dem Stande vom: . . . . . .
Kinderbeihilfe (jährlich) nach dem Stande vom: . . . . . .
Kriegswaisengeld (jährlich): . . . . . .
Sonstige laufende Bezüge (Art und Jahresbetrag): . . . . . .
Des verstorbenen Vaters Stand: . . . . . .

Hosted by Google

Des verstorbenen Vaters Amtssitz und Oberförsterei:. . . . . .
Bemerkungen: . . . . . .
An die Regierungen, außer Aurich und Münster..

Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder.

Allgemeine Verfügung I 141.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Berlin, den 18. September 1922.

Der nachstehende Abdruck der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 24. August 1922, betr. Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder (F.M.Bes. 2822, M. d. J. Ia I 1009), wird zur Beachtung der Richtlinien und der Anordnung über die Verrechnung auch im Bereiche meiner Verwaltung ergebenst übersandt.

Dabei wird zu Ziffer 6 dieser Richtlinien folgendes angeordnet:

Die Befugnis zur Bewilligung der Kinderzulage in den Fällen der Ziffer 1 dieser Richtlinien wird auf die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Präsidenten des Landesschätzungsamts, den Herrn Oberlandeskulturamtspräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und Landeskulturamtspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Regierungen und die Geschäftsstelle der Ansiedlungskommission in Berlin übertragen.

Den genannten Präsidenten und Behörden wird gleichzeitig allgemein die Ermächtigung zur Weiterzahlung der Kinderzulage von 50 ℳ monatlich in den Fällen der Ziffer 6 Abs. 2 der Richtlinien erteilt.

Eine weitere Übertragung dieser Befugnis oder Ermächtigung auf nachgeordnete Behörden ist unzulässig.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Verfügung des Finanzministers vom 24. August 1922, betr. Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder (F. M. Bes. 2822; M. d. J. Ia. I. 1009).

Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung vom 8. August 1922 die nachfolgenden Richtlinien über die Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder beschlossen:

1. Allen Beamten und Volksschullehrpersonen kann im Falle des Bedürfnisses auf Antrag eine widerrufliche Kinderzulage für Kinder im Alter von mehr als 21 bis 24 Jahren bewilligt werden, wenn sie
a) sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und
b) kein eigenes Einkommen von mehr als 4000 ℳ jährlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 ℳ um weniger als den Betrag der bewilligten Kinderbeihilfe, so kann diese gewährt werden, jedoch mindestens gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 ℳ übersteigt.

2. Als Höchstbetrag der zu gewährenden Kinderzulage gilt die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre jeweils gesetzlich zustehende Kinderbeihilfe einschließlich des jeweiligen Ausgleichszuschlags.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Kinderzulage besteht nicht.

4. Den Beamten usw. ist die Verpflichtung aufzuerlegen, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die die Gewährung der Kinderzulage beeinflussen könnten, unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Die Zahlung der Kinderzulagen ist einzustellen mit dem Ablauf des Monats, in welchem das für den Wegfall der Zulage maßgebende Ereignis eintritt.

5. Zur Vermeidung von Härten kann in Fällen, in denen nach den bis zum 31. März 1920 geltenden Grundsätzen eine Kinderzulage gewährt worden ist:
a) an über 21 Jahre alte Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind,
b) an über 24 Jahre alte Kinder, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
nach den neuen Grundsätzen (§ 17 des BDEG. in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1922 — GS. S. 83 — und Ziff. 1 dieser Richtlinien) aber eine Kinderbeihilfe oder Kinderzulage nicht mehr gewährt werden darf, ein Betrag von monatlich 50 ℳ vorläufig weitergewährt werden.

6. Die Befugnis zur Bewilligung der Kinderzulage in Fällen der Ziffer 1 darf seitens der Fachminister auf die nachgeordneten Provinzialbehörden übertragen werden.

Die nachgeordneten Behörden können allgemein ermächtigt werden, auf Antrag die Kinderzulage von 50 ℳ monatlich weiterzuzahlen an Beamte und Volksschullehrpersonen:
a) die am 31. März 1920 für über 21 Jahre alte, wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähige Kinder Kinderzulage bezogen haben,
b) die am 3. März 1920 für über 21 Jahre, aber noch nicht 24 Jahre alte, noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder Kinderzulage bezogen haben,
c) denen auf Grund besonderer Anträge durch Einzelerlasse die Weiterzahlung der Kinderzulage für über 24 Jahre alte, noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder von dem zuständigen Fachminister bereits bewilligt worden ist, wenn und solange die Voraussetzungen für die Zahlung noch als erfüllt anzusehen sind.

7. Die vorstehenden Richtlinien gelten:
a) zu 1. vom 1. Juni 1922 an,
b) zu 5. vom 1. April 1922 an.

8. Dieselbe Kinderzulage kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und den Hinterbliebenen neben dem Wartegeld, dem Ruhegeld, dem Witwen- und Waisengeld gewährt werden.

Für die Kinder aus einer erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe sowie für uneheliche Kinder, die der Beamte erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst als Ruhegehaltsempfänger erzeugt und unterhalten hat, darf die Zulage jedoch nur so lange gewährt werden, bis der Anspruch auf Ruhegehalt, neben dem sie gewährt wird, erlischt.

Zu Ziff. 6 dieser Richtlinien wird für den Bereich der allgemeinen, der Kreiskassen-, Kataster-, Hochbau- und inneren Verwaltung einschließlich der Landjägerei und staatlichen Polizeiverwaltung folgendes angeordnet:

Die Befugnis zur Bewilligung der Kinderzulage in Fällen der Ziff. 1 dieser Richtlinien wird auf die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin sowie auf den Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin übertragen.

Hosted by Google

Den Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin sowie dem Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin wird gleichzeitig allgemein die Ermächtigung zur Weiterzahlung der Kinderzulage von 50 *M* monatlich in den Fällen der Ziff. 6 Abs. 2 der Richtlinien erteilt.

Eine weitere Übertragung dieser Befugnis oder Ermächtigung auf nachgeordnete Behörden ist unzulässig.

Da zur Gewährung der Kinderzulagen im Preußischen Staatshaushalt keine Mittel vorgesehen sind, so sind die Kinderzulagen für das Rechnungsjahr 1922 bei jeder Verwaltung außerplanmäßig zu verrechnen (für Volksschullehrpersonen bei Tit. 1 der Landesschulkasse; für Volksschullehrpersonen i. R. und Hinterbliebene von Volksschullehrpersonen bei Tit. 3 und 4 der Landesschulkasse, Abschnitt: Zahlungstermin nach dem 1. April 1920).

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Fernsprechanlagen.

Allgemeine Verfügung III 81.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 17719.

Berlin, 13. Oktober 1922.

Über die künftige Behandlung der im Bereiche der preußischen Staatsforstverwaltung vorhandenen und noch einzurichtenden Fernsprechanlagen ist mit dem Reichspostministerium folgendes vereinbart worden:

1. Neue Fernsprechstellen werden künftig nur noch unter den allgemeinen Bedingungen des Fernsprechgebühren-Gesetzes und der Fernsprechordnung eingerichtet, und zwar in der Regel als Haupt- oder Nebenanschlüsse.

2. Die vorhandenen Fernsprechanlagen, die als öffentliche Sprechstellen in Verbindung mit Telegraphenhilfsstellen ganz oder zum Teil auf Kosten der Forstverwaltung eingerichtet worden sind, bleiben bestehen.

Für diese Anlage gelten vom 1. Oktober an sinngemäß die gleichen Bedingungen wie für gemeindliche öffentliche Sprechstellen.

3. Hinsichtlich der Sprechstellen, die als Privatfernsprechanlagen hergestellt sind und gemäß Erlaß vom 18. Juli 1903 — III 8700 — (nicht veröffentlicht) Anschluß an das allgemeine Fernsprechnetz erhalten haben, bleibt es der näheren Vereinbarung zwischen den Regierungen und den Oberpostdirektionen überlassen, ob sie künftig wie die Anlagen zu 2 unter den für gemeindliche öffentliche Sprechstellen geltenden Bedingungen weitergeführt oder ob sie vom öffentlichen Fernsprechnetz abgetrennt werden sollen. Im ersten Falle gehen die in Betracht kommenden forstfiskalischen Gestänge und Leitungen ohne Entschädigung in das Eigentum des Reichs über und werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung unterhalten.

Die Oberpostdirektionen sind mit gleicher Anweisung versehen und aufgefordert, die Angelegenheit hiernach mit den Regierungen zu regeln. Mit der Übernahme der Privatfernsprechanlagen (Ziffer 3) wird nur dann zu rechnen sein, wenn sie sich in einem Zustand befinden, der ihre Instandhaltung noch lohnt. Andernfalls kommt nur die Abtrennung vom allgemeinen Fernsprechnetz in Betracht.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Aenderung der Jagdnutzungsvorschriften und der Preise für Beamtenwildbret.

Allgemeine Verfügung III 90.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19554.

Berlin, den 7. November 1922.

1. Die Jagdnutzungsvorschriften vom 9. April 1921 werden vom 15. November 1922 ab wie folgt geändert:

In Ziffer 48 ist zu setzen:

Unter A 2	statt 40 *M*	80 *M*
A 4	" 80 *M*	150 *M*

2. Der Preis für Hasen, die den Forstbeamten gemäß Ziffer 33 bis 38 der J. N. V. überlassen werden, wird vom 15. November 1922 ab auf 400 *M* je Stück festgesetzt.

3. Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen usw.

Besetzung freiwerdender Revierförsterstellen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19742.

Berlin, 13. November 1922.

I.

Über die Besetzung der freiwerdenden Revierförsterstellen bestimme ich folgendes:

1. Die Stellen werden von mir in der Regel in der „Deutschen Forst-Zeitung" und im „Deutschen Förster" ausgeschrieben.

2. Zur Bewerbung sind sämtliche Revierförster Preußens unter Berücksichtigung meiner Allgemeinen Verfügung — III 10/1922 —, betreffend die Grundsätze für die Besetzung von Dienststellen für die Staatsforstverwaltung, zugelassen.

3. Die Bewerbungsgesuche sind mir unmittelbar einzureichen. Eine Abschrift des Bewerbungsgesuches hat der Revierförster am gleichen Tage durch die Oberförsterei seiner Regierung vorzulegen. In dem mir einzureichenden Bewerbungsgesuche ist anzugeben, daß eine Abschrift der Regierung eingereicht ist.

4. Der Regierung wird Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu dem Bewerbungsgesuch (nötigenfalls unter Beifügung der Eigenakten) zu äußern. Geht in dieser Zeit ein Bericht der Regierung nicht ein, so wird angenommen, daß die Regierung Bedenken nicht hat.

5. Auf die Allgemeine Verfügung — I 54/1922 —, betreffend Umzugskosten bei Versetzung von Beamten, wird verwiesen.

6. Der Name des Bewerbers, dem die Stelle verliehen worden ist, wird in den beiden genannten Zeitschriften veröffentlicht. Ablehnende Bescheide gehen den nicht berücksichtigten Bewerbern nicht zu.

II.

Die Regierungen werden beauftragt, mir bis zum 15. Dezember d. J. Personalbogen von den zurzeit vorhandenen Revierförstern nach dem neuesten Stande einzureichen.

Ein Personalbogen wird beigefügt.

Veränderungen zu diesem Personalbogen sind mir bis zum 15. Januar j. J. — erstmalig zum 15. Januar 1924 — vorzulegen.

Bei den nach meinem Erlasse vom 5. Juli d. J. — III 11966 — zu erstattenden Anzeigen über das

Hosted by Google

Freiwerden von Revierförsterstellen ist das beiliegende Muster zu verwenden.

J. A.: v. d. Busche.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zum Erlaß vom 13. November 1922 — III 19 742 —.

Beschreibung der Revierförsterstelle . . . . . in der Oberförsterei . . . . . Reg.-Bezirk . . . . . .

1. Größe: . . . . . ha
2. Holzeinschlag im letzten Jahre: . . . . . fm.
3. Anzahl der Förstereien:
4. Vom Wohnorte des Revierförsters ist entfernt:
   a) der Sitz der Oberförsterei . . . . . km
   b) der Sitz der Förstereien . . . . . „
   c) der nächste Ort . . . . . „
   d) die nächste Stadt . . . . . „
   e) der nächste Bahnort . . . . . „
   f) der Arzt . . . . . „
5. Wie sind die kirchlichen und Schul-Verhältnisse der beiden Konfessionen?
6. Wo sind höhere Schulen?
7. Wie ist das Dienstland der Stelle?
   ha Garten, Bodenklasse
   ha Acker, „
   Nutzungsgeld . . ℳ ha Wiese, „
   zusammen ha
8. Größe und Beschaffenheit der Wohnung, Anzahl der Wohnzimmer:
9. Wird Gespann gehalten, wieviel Pferde?
10. Hauptsächlich vorkommende Holzarten, besondere Verhältnisse (gebirgig, zerstreut, Industrie usw.) der Stelle; Anforderungen an die Rüstigkeit des Beamten:
11. Jagdliche Verhältnisse:
12. Klimatische Verhältnisse:
13. Sonstige Bemerkungen:

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberforstmeister Schilling, zurzeit Rektor der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden, ist an Stelle des verstorbenen Oberforstmeisters Dr. Möller als Direktor des forstlichen Versuchswesens und als Professor der Betriebslehre nach Eberswalde berufen worden.

Forstrat Dr. Gerhardt ist, wie wir vernehmen, von der Forsteinrichtungsanstalt in Magdeburg als Professor der Betriebslehre an die forstliche Hochschule Hann.-Münden berufen worden.

Forstrat Culefeld, einer der getreuesten Senioren der deutschen Privatforstbeamtenschaft, der in der Öffentlichkeit besonders durch sein Wirken im Verein für Privatforstbeamte hervorgetreten ist, kann am 1. Dezember d. J. auf einen seltenen Gedenktag zurückblicken; sind es dann doch 50 Jahre, daß er in den derzeit Herzoglich Gothaischen Staatsforstdienst als Forstbeflissener eingestellt wurde. 14 Jahre hat er dort voll Schaffensdrang und mit seltener Liebe zu Wald und Wild gearbeitet, um dann in den ihm besseres Fortkommen und mehr forstliche Befriedigung bietenden Privatwald abzuwandern, für dessen Wachsen und Gedeihen er länger als ein Menschenalter vorbildlich gewirkt hat. Unserem alten Freunde und Gönner sprechen wir und mit uns, des sind wir sicher, unzählige deutsche Privatforstbeamte zu diesem Gedenktage den herzlichsten Glückwunsch aus. Möge er sich auch im Ruhestand noch manches Jahr in alter Rüstigkeit und Frische um den deutschen Privatwald verdient machen, wie er es stets getan hat.

Die Schriftleitung.

Zur Frage des Dienstaufwandes der Staatsforstbeamten haben die Abgeordneten Held, Graf zu Stolberg-Wernigerode und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag am 9. November 1922 unter Nr. 3850 folgenden Urantrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, sofort eine Kommission einzuberufen, die die Frage des Dienstaufwandes der Staatsforstbeamten zu prüfen hat. Ueber das Ergebnis ist dem Landtage noch vor den Verhandlungen über den Forsthaushalt 1923 zu berichten. In die Kommission sind sechs Mitglieder des Landtags und die Vertreter der Beamtenorganisationen einzuberufen.

Patronenpreise. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hat gemäß den vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, Landesverein Schlesien, herausgegebenen Schußgelder-Richtlinien vom 20. Juli 1922 für das Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 den Preis für Schrotpatronen auf 110 ℳ und für Kugelpatronen auf 180 ℳ festgesetzt.

Forstwirtschaftliches.

Die Klagen über Holzdiebstähle von aufgearbeitetem Holze haben im Laufe der letzten Jahre im beträchtlichen Umfange zugenommen. Einmal ist die Ursache hierfür darin zu suchen, daß die Preise für die Brennstoffe ganz ungeheuer hoch gestiegen sind. Ein weiterer Grund ist die bei einem Teile der Bevölkerung gesunkene sittliche Auffassung, und schließlich ist auch die vielfach sehr milde Beurteilung, die dieses Vergehen findet, nicht ohne Einfluß gewesen. Früher war dies natürlich anders, da war die rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache eben — Diebstahl, der als solcher bestraft wurde, und der Forstbeamte hatte schon damals in manchen Gegenden seine liebe Not, die aufgearbeiteten Holzvorräte im Walde vor Entwendungen zu schützen. Heute, wo der Angeklagte nicht mehr auf der für ihn eingerichteten Bank Platz zu nehmen braucht, wenn er einen Raummeter Kloben entwendet hat, der dem Käufer Tausende kostete, ist es kein Wunder, wenn die Beschwerden über „unrechtmäßige Abfuhr" sich immer mehr häufen. Viel würde auch geholfen sein, wenn über alle in Frage kommenden Umstände, zunächst bei den zuständigen Stellen, eine eingehende Aufklärung stattfinden würde. Dies kann zum großen Teile von den Forstbeamten selber geschehen. Es wird sich empfehlen, die Anzeigen in solchen Formen zu erstatten, daß daraus hervorgeht, welche umsichtigen Arbeiten und Mühen für den Beamten

Hosted by Google

damit verbunden sind, um schließlich den Beschuldigten als Täter zu überführen. Hoffentlich gelingt es im Laufe der Zeit, alle einsichtigen Kreise davon zu überzeugen, daß es doch nicht in allen Fällen zweckmäßig sei, die Entwendung von aufgearbeiteten Holzvorräten unter Anwendung des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuches zu beurteilen, der durch das Nachtragsgesetz vom 12. Juli zum Zwecke der „Milderung" den Zusatz erhalten hat: „oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Gebrauches". Es ist in der Tat sehr wenig folgerichtig, daß eine Holzentwendung — bei der heute jede Klobe einen Wert von 50 ℳ hat — die gleiche Sühne finden soll wie die unter Nr. 6 des gleichen Paragraphen genannte Übertretung, wo jemand andere als von dem Eigentümer bestimmte Futtermittel an dessen Vieh verfüttert. Hier liegt denn doch die Sache wesentlich anders. Wenn das Heu, das vielleicht für die Kälber bestimmt war, an die Kühe verfüttert wird, so stört dies zwar den Plan des Eigentümers, er wird aber nicht unmittelbar durch den Ungehorsam des Übertreters geschädigt, denn das, was etwa beim Zuwachs des Jungviehs ausbleibt, erhält er im Milchertrage bei den Kühen ersetzt. Entwendet jedoch jemand einem andern gekauftes Holz, so ist damit besonders bei den heutigen Preisen eine ganz bedeutende Vermögensschädigung verbunden. Solche Vergleiche lassen erkennen, wohin eine zu milde Auffassung in der Strafrechtspflege führen kann. Diese kommt vorwiegend nur denen zugute, die den eigenen Vorteil auch dann wahrnehmen, wenn die Handlungen und Wege, die dabei gebraucht werden, mit sittlichen Grundsätzen sich nicht vereinbaren lassen. Personen, deren sittliches Empfinden ihnen von selber jeden Eingriff in fremdes Eigentum verbietet, brauchen solche „Milderungen" überhaupt nicht. Wenn man aber nur den Schlechten seine Gunst zuwendet, wird man schwerlich viel Gutes fördern. Gerade für die Forstwirtschaft muß jetzt mehr denn je das Sprichwort wieder zur Geltung kommen: „Die Furcht muß den Wald behüten." S. Hg.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 18. November 1922. Zufuhr mäßig, Geschäft rege, Preise unverändert. Rothirsche Ia 160 bis 175 Mk., IIa 150 Mk., Damwild 150 bis 170 Mk., Damwildkälber 180 bis 200 Mk., Rehwild Ia 190 bis 210 Mk., IIa 150 bis 160 Mk., Wildschweine über 35 kg 170 bis 180 Mk., bis 35 kg 200 bis 225 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 1900 bis 2000 Mk., mittel 800 bis 1000 Mk. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 18. November 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 900 ℳ. Wildkanin: Winter bis 300 ℳ. Füchse: Winter I bis 20 000 ℳ; Steinmarder I bis 40 000 ℳ; Baummarder I bis 50 000 ℳ; Iltisse I bis 8000 ℳ; Maulwürfe I bis 200 ℳ; Dachse: I bis 5000 ℳ; Rehe: Sommer 1300 ℳ, Winter bis 700 ℳ; Rotwild: trocken 500 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 600 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Kanin bis 800 ℳ; Katzen bis 900 ℳ; Ziegen bis 4000 ℳ.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 18. November 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Karpfen, Spiegel, 25er 337 Mk., Karpfen, Schuppen, 25- bis 40er 280 Mk., Karpfen, Schuppen, 50- bis 60er 220 Mk., Krebse, unsortiert 3000 bis 4800 Mk. das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **36 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 94. **Versicherungspflicht von Ausländern.** Ist eine Hauslehrerin tschechoslowakischer Nationalität (Deutschböhmin) in Deutschland zwangsversicherungspflichtig zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung? Lehrberechtigungsschein ist von der hier zuständigen Kreisschulinspektion mit Kenntnis der Regierung für die Dauer eines Jahres erteilt. Förster S. in F.

Antwort: Ausländer unterliegen grundsätzlich der deutschen Sozialversicherung wie Inländer, abgesehen von den sogenannten Sachsengängern, für die hinsichtlich der Invalidenversicherung Ausnahmen gemacht sind. Die Hauslehrerin fällt aber dann nicht unter die Invalidenversicherung, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst, zu dem auch der Wert freier Station gehört, 2000 ℳ übersteigt. Hg.

Anfrage Nr. 95. **Einkommensteuer.** Wie hat der Steuerabzug vom Gehalt der Privatforstbeamten zu erfolgen? Werden, wie bei einigen Staatsbeamten der Gruppe VI, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens immer 10% Steuerabzug unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung einbehalten? Oder muß die Staffelung zum 100000 + 50000 + 50000 ℳ usw. und der Steuerabzug von 10 + 15 + 20% usw. erfolgen? Wie wird das Jahreseinkommen berechnet, gilt das in den einzelnen Monaten des laufenden Jahres wirklich bezogene Einkommen oder die jedesmaligen Monatsbezüge multipliziert mit 12 ohne Rücksicht auf die Bezüge in den vorherigen Monaten. Da könnte doch am Schlusse des Kalenderjahres der Fall eintreten, daß die Dezemberbezüge mal 12 = etwa 500000 ℳ Jahreseinkommen ausmachten, während der Betreffende in Wirklichkeit ein Jahreseinkommen von nur etwa 200000 ℳ hatte, dementsprechend würden ihm einige 1000 ℳ Steuern zuviel einbehalten sein. Sind die Finanzämter zur schriftlichen Auskunfterteilung betreffend den Steuerabzug, wenn Rückporto mit eingesandt ist, verpflichtet? Königl. Prinzl. Förster R.

Antwort: Der Lohnabzug bei der Einkommensteuer regelt sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1921 in der Weise, daß vom Arbeitslohn der staatlichen und Privatbeamten bei der jeweiligen Zahlung, ob monatlich oder vierteljährlich ist gleichgültig, 10 vom Hundert unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung einbehalten werden. Selbst wenn also mehr als 100000 ℳ auf einmal zur Zahlung gelangen, so kürzt die zahlende Kasse doch nur die 10%

Hosted by Google

In der im Januar fälligen Steuererklärung hat dann der Steuerpflichtige die Höhe des im letztvergangenen Kalenderjahre bezogenen Einkommens ohne Berücksichtigung der Lohnbezüge anzugeben, worauf das Finanzamt, eventuell unter Berücksichtigung der vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Bescheinigung seines Arbeitgebers über die stattgefundenen Lohnabzüge, die Einkommensteuer festsetzt. Erst hierbei wird nach der vorgeschriebenen Staffelung verfahren, so daß bei Mehrabzügen eine Rückzahlung, andernfalls eine Nachzahlung zu erfolgen hat. Bei Gehaltsnachzahlungen werden zunächst nur 10% gekürzt und der Steuerabzug bei der nächsten Vierteljahrszahlung berücksichtigt. Eine Verpflichtung der Finanzämter zur allgemeinen Auskunfterteilung besteht nicht, doch wird jedem Steuerpflichtigen bei persönlichen Nachfragen in seiner Steuersache bereitwilligst Aufschluß gegeben.

E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Neuhütten, Oberf. Hermeskeil (Trier), ist am 1. April 1923 zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Dienstland 5,590 ha. Bewerbungsfrist 10. Januar 1923.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzverbandes Filzen mit dem Wohnsitz in Hirzlei ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 10. Januar 1923 an den Bürgermeister in Mülheim, Mosel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Jacob, überz. Förster bei der Oberf. Brüdlauken, ist auf die überz. Försterstelle Smalupp, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), versetzt.

Peters, Förster in Rauen, Oberf. Kolpin, ist am 1. November nach Bralitz, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Schwerin, überz. Förster in Stübenitz (Mark), Oberf. Havelberg (Potsdam), wird zum 1. Dezember die Forstsekretärstelle der Oberf. Großenlüder (Cassel) übertragen.

Eichler, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. August zum überz. Förster ernannt.

Lehr, Hilfsförster in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück, wird am 1. Dezember nach der Oberf. Pudagla (Stettin) versetzt

Rehbinder, Hilfsförster in Oppeln (Oppeln), wird am 1. Dezember nach Oranienburg, Oberf. Oranienburg (Potsdam), einberufen.

Schulz, Hilfsförster bei der Oberf. Erlau (Erfurt), wird am 1. Dezember nach Dölitz, Oberf. Jacobshagen (Stettin), versetzt.

Kaetzke, Forstgehilfe in Briese, Oberf. Oranienburg, ist am 1. November nach Kremmen, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Freistaat Sachsen.

Schmidt, Oberforstmeister, ist von Marienberg nach Schandau als Vorstand des Forstbezirks Schandau versetzt.

Dr. Zentsch, Forstmeister, ist das aus den bisherigen Revieren Elster I und II neugebildete Revier Elster vom 1. November ab übertragen.

Schuster, Forstmeister, ist zum Oberforstmeister und Vorstand des Forstbezirks Marienberg ernannt.

Theilemann, Forstmeister auf Thumer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

v. Götz, Oberförster, ist zum Forstmeister und Verwalter des Thumer Revieres ernannt.

Heinze, Oberförster, ist von der Forsteinrichtungsanstalt als Regierungsrat in das Finanzministerium versetzt.

Fitzsche, Revierförster auf Schönheider Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.

Verein Preußischer Staats-Revierförster.

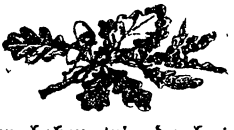

Wieder haben wir durch plötzlichen Tod einen lieben Kollegen von seltener Herzensgüte, treuer vaterländischer Gesinnung und ganzer Anhänglichkeit an unseren Verein und dessen Ziele verloren. Am 26. Oktober, abends 11 Uhr, wurde unser lieber Kollege

Josef Nowak

aus Klein-Strehlitz, Bezirk Oppeln,

beim Einsteigen in den abfahrenden Zug jäh in die Ewigkeit abberufen. Wir werden ihm dauernd ein ehrendes Gedenken bewahren.

Hennig.

Bezirksgruppe Potsdam.

Dienstag, den 5. Dezember, vormittags 11 Uhr, Versammlung in Berlin im Restaurant „Zum Spaten", Friedrichstraße 172. Die Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder, der sehr wichtigen Tagesordnung wegen, dringend erwünscht.

Herrmann. Janetzky.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Arnann, Otto, Förster, Münchenreuth bei Feilitzsch.
Beyer, Otto, Leibjäger, Carolath, Kr. Freystadt (lebenslänglich).
Bergmann, C., Kaufmann, Züschen bei Fritzlar.
Büttner, Oskar, Städt. Hilfsförster, Forsthaus Rietschen i. Lausitz.
Beel, Peter, Jagdpachter, Köln-Ehrenfeld (lebenslänglich).
Burg, Heinrich, Jäger, Köln (lebenslänglich).
Basner, Valentin, Hilfsjäger, Berlin O 25.

Hosted by Google

Beßling, Fritz, Forstgehilfe, Bosemb (lebenslänglich).
Bruhm, Walter, Oberforstmeister, Muskau O.-L. (lebenslänglich).
Bunckenburg, Heinrich, Förster, Groß-Saubernitz (lebenslänglich).
Duyfies, Oberingenieur, Kwolle, Holland (lebenslänglich).
Drnschel, Fritz, Förster, Bobenn, Bez. Kassel.
Engels, Josef, Jagdpächter, Köln (lebenslänglich).
Ehrich, Hans, Revierförster, Försterei Eichberg (lebenslänglich).
Esser I, Forstaufseher, Lingelbach.
Fillgrabe, Ernst, Forstaufseher, Lonau bei Herzberg (lebenslänglich).
Flecke, Heinrich, Jäger, Zuschen bei Fritzlar.
Freynik, Willy, Gärtner und Förster, Taubendorf bei Wiersbau.
Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke A.-G., Stettin (lebenslänglich).
Fischer, Georg, Forstsekretär, Kuchelna, Bez. Hultschin (lebenslänglich).
Globig, Heinrich, Forstgehilfe, Stuchenka bei Gonzigau.
Gleitz, Forstgehilfe, Ilfeld, Südharz.
Herrnkind, Paul, Forstgehilfe, Hermannshof bei Braunsberg.
Horn, Johann, Holzhändler, Rothenbach (lebenslänglich).
Hartmann, Otto, Forstgehilfe, Forsthaus Dröschkau bei Neußen (lebenslänglich).
Höfelmann, Förster, Berghausen, Kreis Gummersbach.
Jeltsch, Franz, Revierförster, Sandau, Kreis Ratibor (lebenslänglich).
Just, Kurt, Forstgehilfe, Kuchelna, Bez. Hultschin (lebenslänglich).
Just, Franz-Joseph, Oberförster, Zembowitz, Kreis Rosenberg (lebenslänglich).
Kaldewey, Friedrich, Forstgehilfe, Herbram bei Lichtenau.
Kohlemann, Rudolf, Halle a. Saale.
Knoll, Hans, Hilfsförster, Oberförsterei Kohlfurt.
Kröher, Martin, Hilfsförster, Schloß Bausen bei Bergenthal.
Klatte, Georg, Förster, Krummlinde bei Vorderheide (lebenslänglich).
Krämer, H., Forstsekretär, Diersfordt bei Wesel (lebenslänglich).
Meyer, Paul, Förster, Rittergut Stötterlingenburg.
Michalowsky, Oberförster, Ilfeld, Südharz.
Michelsen, Forstgehilfe, Ilfeld, Südharz.
Müller, Johann, Revierförster, Kuchelna, Bez. Hultschin (lebenslänglich).
Pittasch, Franz, Forstgehilfe, Neuhof bei Tetschendorf.
Ritter, Adheim, Förster, Elberberg, Bez. Kassel.
Ringel, Karl, Förster, Kolonie Franz bei Dyhernfurth a. O. (lebenslänglich).
Riedel, Rudolf, Forstmeister, Kuchelna, Bez. Hultschin (lebenslänglich).
Röpke, Reinhold, Forstverwalter, Bärenwalde (lebenslänglich).
Specht, Otto, Hilfsförster, Kohlfurt Bahnhof.
Speer, Wilhelm, Hilfsjäger, Fürstenstein bei Nieder-Salzbrunn.
Sauter, Georg, Forstwart, Jagsthausen, Württemberg (lebenslänglich).
Schulz, Julius, Hilfsförster, Riebe, Kreis Wolfshagen.
Schwermer, Aurel, Forstsekretär, Stülpe, Kreis Jüterbog.
Schenk, W., Förster, Diersfordt bei Wesel (lebenslänglich).
Schmitt, Josef, Vorarbeiter, Würgendorf bei Burbach.
Schwartz, Robert, Jäger, Venzkow bei Demen.
Schwarz, Max, Förster, Bosemb, Kr. Sensburg (lebenslänglich).
Stern, Simon, Jäger, Köln (lebenslänglich).
Stellmach, Conrad, Hilfsförster, Kaltwasser bei Vorderheide.
Voll, Justus, Jagdaufseher, Heimarshausen, Kreis Wolfshagen.
Warmer, Erich, Forstgehilfe, Oberkail, Kreis Wittlich.
Welzel, Josef, Revierförster, Mainczok bei Murow (lebenslänglich).
Welt, Fritz, Förster, Forsth. Sulowken bei Gr.-Schmückwalde (lebenslänglich).
Wenck, Emil, Forstsekretär, Bosemb, Kreis Sensburg (lebenslänglich).

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 15.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm** unter **Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8389. Linschmann, Edmund, Forstaufseher, Milbitz, Post Rottenbach, Kreis Königssee, Thüringen. XVIII.
8390. Graf Holnstein, Mikkel, Kreis Bautzen. XII.
8391. Günther, Bruno, Forst- und Jagdaufseher, Bastorf, Post Preetz, Kreis Plön. IV.
8392. Eichelmann, Erich, Hilfsjäger, Lampersdorf, Kreis Steinau a. Oder. VIII.
8393. Hoffsommer, Heinrich, Förster, Bad Salzschlirf, Kreis Fulda. XIII.
8394. Köhler, Rudolf, Oberförster, Gartow bei Lychow, Hann. X.
8395. Kühl, Karl, Förster, Warlitz, Post Pritzier, Mecklenburg. III.
8396. Besch, Wilhelm, Gutsjäger, Wölzow, Post Wittenburg, Mecklenburg. III.
8397. Schwarfeld, Fritz, Hilfsjäger, Fh. Sulawken, Post Schmückwalde, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.
8398. Henke, Artur, Hilfsförster, zurzeit Berlin W 50, Ansbacher Straße 40. IX.
8399. Gröschel, Karl Friedrich, Forst- und Jagdaufseher, Schwenten, Restkreis Bomst. VIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Richard, Karl, Hilfsförster, Feilnbach bei Bad Aibling, Oberbayern.
Kubick, Fritz, Forstaufseher, Burg, Kreis Jerichow I.
Pochert, Otto, Revierförster, Hockenau, Post Schuttlau, Kreis Guhrau, Schlesien.
Görk, Heinrich, Förster, Duisburg, Wanheimerort, Fh. Buchholz.
Schaaf, Otto, Förster, Rittergut Jamitzow, Post Lassan, Kreis Greifswald.
Speer, Willy, Hilfsjäger, Fürstenstein bei Nieder-Salzbrunn, Kreis Waldenburg i. Schlesien.
Schmeißer, Arthur, Hilfsförster, Nahrten bei Conradswaldau-Nahrten.
Schneider, Franz, Forstaufseher, Weißgrund, Post Belzig, Kreis Zauch-Belzig.
Letzner, Paul, Revierförster, Fh. Nickisch, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz O.-S.

Mitgliederbeiträge für 1923.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Hannover sind die Vereinsbeiträge für 1923 wie folgt festgesetzt:

1. für Försteranwärter und Forstangestellte jährlich 100 *M*,
2. für Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich 200 *M*,
3. für Revierförster und Forstverwalter jährlich 250 *M*,
4. für akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich 300 *M*.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 2000 *M* oder

1. Eintrittsgeld 100 *M*,
2. Jahresbeitrag mindestens 300 *M*.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 *M* oder

1. Eintrittsgeld von 100 *M*,
2. Jahresbeitrag mindestens 200 *M*.

Wir geben diese Sätze unsern Mitgliedern schon jetzt bekannt, weil viele Herren die Beiträge für das kommende Jahr schon im Laufe des Monats Dezember einsenden und weil es besser erscheint, wenn alle Mitglieder von diesen neuen Beitragssätzen gleich Kenntnis haben, um eine richtige Einsendung des Beitrages vornehmen zu können und Nachsendungen zu vermeiden.

Die Geschäftsstelle.

*

Ein trauriges Beispiel unzulänglicher Ausbildung eines Privatforstbeamten schildert uns ein Privatrevierförster aus Mecklenburg-Strelitz. Er schreibt: „Die neue Zeit gibt uns neue Bilder, und die heutige Zeit gibt uns heutige Beamte.“ So machte ich kürzlich an einem schönen Herbsttage einen Reviergang mit unserm neu eingestellten jungen „Hilfsjäger“. Was soll und darf man auch heute noch unter „Hilfsjäger“

Hosted by Google

verstehen? Doch wohl wenigstens einen Anfänger, der nach Beendigung einer zweijährigen Forst- und Jagdlehre doch einen, wenn auch geringen Bruchteil der Forst- und Jagdwissenschaft kennen muß. Bedauerlicherweise trifft auch das nicht immer zu. Bei unserem neunzehnjährigen jungen Hilfsjäger stellte sich heraus, daß er nicht einmal die einheimischen Waldbäume kannte, sprach er doch die „deutsche Eiche" als — Akazie an!! Ist dies nun lediglich ein Verschulden des Lehrlings? Nein! Hier ist auch der Lehrherr der Schuldige. Wie mir der Hilfsjäger mitteilte, hat sein früherer Lehrherr, ein Förster und Gärtner, zurzeit wiederum einen Lehrling, der höchstwahrscheinlich mit der gleichen Ausbildung losgelassen wird. Was gedenkt der Verein für Privatforstbeamte gegen solche Mißstände zu unternehmen? Es wäre unbedingt notwendig, solchen Lehrherren die Ausbildung von Lehrlingen auf schnellstem Wege zu verbieten, sonst wird ein Elend über unsern ganzen Beruf kommen, das zum Himmel schreit. Es würde mich freuen, zu hören, wie sich der Verein dagegen verhält und ob er berechtigt ist, dem betreffenden Lehrherrn diese Lehrlingszüchterei zu verbieten.

Nachschrift. Vorstehender kurzer Bericht aus Mecklenburg beleuchtet einmal scharf die unglaubliche Gewissenlosigkeit, die bei Ausbildung von Lehrlingen vorkommen kann. Trotz aller Beschlüsse unseres Vereins, daß nur solche Beamte als Lehrherren zugelassen werden sollen, welche von den Bezirksgruppen als solche anerkannt sind, zeigt doch der vorliegende Fall wieder, daß trotzdem immer wieder ganz ungeeignete Persönlichkeiten Lehrlinge ausbilden. Es wird Sache der Bezirksgruppe Mecklenburg sein, nachdrücklich vor solchen Mißgriffen zu warnen und zu verhüten, daß der betreffende Beamte noch weiter Lehrlinge aufnimmt. Dabei bin ich fest davon überzeugt, daß diese Bestrebungen auch nachdrückliche Unterstützung finden werden. Ich bitte die Bezirks- und Ortsgruppenvorstände dringlichst, eine peinlich genaue Kontrolle des Lehrlingswesens durchzuführen. Der Vereinsleitung ist es ganz unmöglich, ohne diese Beihilfe etwas zu erreichen.

Jagdschloß bei Weißwasser.

Forstmeister Schwabe.

Auch ein Zeichen von Dankbarkeit.

Aus Neuhaldensleben erhielten wir vor einiger Zeit eine Karte folgenden Inhalts: „Nachdem wir die Prüfung abgelegt haben und pekuniär nicht mehr in der Lage sind, zu zahlen, erklären wir hiermit unsern Austritt aus dem Verein".

Mit Weidmannsheil!

Fritz Diekmann. Fr. Heuer.

Jeder Kommentar dazu ist überflüssig!

Neue Gehaltsvereinbarungen in Brandenburg.

Zwischen dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband und der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg, ist heute zum Gehaltsvertrage vom 24. März 1922 folgender fünfter Nachtrag geschlossen worden:

„Die baren Gehaltssätze werden gegen die Gehaltssätze des Gehaltsvertrages vom 24. März 1922 für den Monat November 1922 906 vom Hundert erhöht festgesetzt, so daß die Barbezüge ab 1. November 1922 das Zehnfache des Grundgehalts betragen.

Berlin, den 13. November 1922.

Für den Brandenburgischen Waldbesitzerverband:

Der Vorstand: gez. von Arnim.

Der Geschäftsführer: gez. Würtz.

Für die Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Brandenburg:

Der Vorsitzende: gez. Jacob.

Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung des obigen Nachtrages ist beantragt.

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Am Donnerstag, dem 30. November, vormittags 11 Uhr, findet in Neumünster in Horns Hotel (jetzt Richter) am Bahnhof eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Mitgliederversammlung in Hannover.
2. Bericht über den Besoldungstarif.
3. Annahme von Lehrlingen.
4. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Im Anschluß daran gemeinsames Mittagessen (Preis 300 bis 400 M, freibleibend).

Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme dem Unterzeichneten bis spätestens zum 27. d. Mts. mitzuteilen. — Gäste willkommen.

Friedrichsruh, den 15. November 1922.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:

Titze, Forstmeister.

Ortsgruppe Teltow.

Zur Ortsgruppenversammlung am 15. Oktober waren neun Herren anwesend.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete der Vorsitzende, Kollege Falley, Bericht über das verflossene Kalenderjahr. Er führte u. a. aus, daß im Sommer 1921 ein Preisschießen stattfand, das sehr gut verlief. Leider konnte die Absicht, im Sommer 1922 ein gleiches zu veranstalten, nicht ausgeführt werden. Ein forstlicher Ausflug in das Revier der Oberförsterei Tegel unter Führung des Herrn Oberförsters Bouvier war sehr interessant und lehrreich, so daß der Vorsitzende mit lobenden Worten des Führers gedachte. Auch in nächster Zeit soll eine Besichtigung des Grunewaldes unter Leitung des Herrn Oberförsters Schulz stattfinden. Der Tag soll noch näher bekanntgegeben werden. Die anwesenden Mitglieder erklärten sich zur Teilnahme bereit.

Zu Punkt 2 nahm die Versammlung Kenntnis von dem Kassenbericht. Es wird die Gründung eines „Hilfsfonds der Ortsgruppe Teltow" beschlossen. Als Zweck der Stiftung soll sein Unterstützung hilfsbedürftiger Hinterbliebener von Kollegen der Ortsgruppe. Die Stiftung soll lebensfähig gestaltet werden, indem bei Jagden die Fehlschüsse bestraft werden, ferner bei größeren Holzabschlüssen freiwillige Spenden diesem Fonds zugeführt werden. Der Vorsitzende wird in diesem Sinne an die Herren Waldbesitzer herantreten.

Punkt 3. Neu aufgenommen wurden ein ordentliches und vier außerordentliche Mitglieder.

Hosted by Google

Punkt 4. Zwei von den neu aufgenommenen Herren gehören der Technischen Nothilfe des Landesbezirks Mark Brandenburg an und erstatteten einen interessanten Vortrag über die Zwecke und Ziele der Technischen Nothilfe. Sie führten hierbei aus, daß die Technische Nothilfe sich wiederholt an Wald- und Moorbränden beteiligt hätte; auch sonst auf dem Lande, z. B. bei Landarbeiterstreiks, wie sie in letzter Zeit häufiger in Erscheinung traten, war es dank des hervorragenden Eingreifens derselben erst möglich, die gefährdete Ernte zu retten und einzubringen. Jeder Helfer ist durch die Technische Nothilfe versichert. Bei Inanspruchnahme der Nothilfe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine volle Ausnutzung der Arbeitskraft in den betreffenden Betrieben erfolgt. Was die Bezahlung betrifft, so ist den Nothelfern der gleiche Lohn zu gewähren wie den Landarbeitern. Kost und Logis sind in Anrechnung zu bringen. Nach Beendigung des Streiks hat die Technische Nothilfe aufzuhören. Der Vortrag war sehr interessant; es würde aber zu weit gehen, weitere Ausführungen hier zu bringen. Bedauert wurde, daß sich keiner der Herren Waldbesitzer an der sehr interessanten Sitzung beteiligt hat. Nachdem der Vorsitzende den Rednern im Namen der Ortsgruppe seinen Dank aussprach, schloß er die Sitzung gegen 4 Uhr nachmittags.

Berlin, den 15. Oktober 1922.

A. Falley, Förster, Vorsitzender. Funke, Förster, Schriftführer J. V.

Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.).

Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Infolge Umbenennung von Straßen hat die „Kohlenstraße" den Namen „Rathenaustraße" erhalten, und bitte ich, von jetzt ab alle für mich bestimmten Sendungen nach „Barmen, Rathenaustraße 76" zu richten. Grunow.

Dieser Nummer liegt ein Angebot von zwei wertvollen Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Afrika-Literatur bei. Wer ein vornehmes und doch preiswertes Weihnachtsgeschenk sucht, findet es in den empfohlenen Werken der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Für den Weihnachtstisch!

Fachbücherei:

***Die Forstwirtschaft.** Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Im Auftrage des Reichsforstwirtschaftsrates bearbeitet von R. ORTEGEL. Geh. G.-Z. 1,5.

***Die Buche im nordostdeutschen Kiefernwalde.** Von Forstrat Dr. H. BERTOG. Geh. G.-Z. 1.

***Preussisches Forsthandbuch.** Behörden- und Personalnachweis f. d. Forsten des preussischen Staates, der Hofkammer, des Reiches, der Freien Stadt Danzig u. d. Memelgebiets n. d. Stande vom 1. 4. 22. Von Reg.-Rat E. BEHM. Geh. G.-Z. 4.

***Die wichtigsten Forstinsekten.** Von J. WILL. Zweite Auflage, vollständig ungearbeitet von Prof. Dr. WOLFF und Dr. KRAUSSE. Geb. G.-Z. 4.

***Neudammer Förster-Lehrbuch.** Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit viel. Abb. Einschl. Repetitorium (1120 S.). Geb. G.-Z. 15.

***Der Waldbau.** Ein Leitfaden für den Unterricht und die Praxis, ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Zweite Aufl. Von DITTMAR, Forstmeister. Geb. G.-Z. 5.

***Fürs Forsthaus.** Ein wirtschaftlicher Ratgeber für die Frau des Forstmannes. Mit 101 Abb. im Text. Von ELISE VOIGT. Geh. G.-Z. 4.

***Die Kiefer,** ihre Erziehung, Beschützung und Verwertung aus der Praxis der Revierverwaltung betrachtet. Mit 22 Abb. Von Forstmeister GODBERSEN. G.-Z. 4, geb. G.-Z. 6.

***Das Wild- und Kulturgatter.** Seine Anlage im allg. sowie Darstellung der gebräuchlichsten Bauarten. Von MAX LINKE, Herzogl. Arenbergischer Forstmeister. Zugleich dritte Auflage von SCHUMACHER, „Das Wildgatter". Mit 135 Abbildungen. Geb. G.-Z. 4.

***Die Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung.** Von o. ö. Prof. Dr. A. OLT und Geh. Reg.-Rat Dr. A. STRÖSE. Mit 179 Abb. u. 10 Tafeln. G.-Z. 13, geb. G.-Z. 16.

***Förster-Jahrbuch, Preußisches.** Erster Band 1910, zweiter Band 1911 (antiquarisch), G.-Z. etwa 3,2; dritter Band 1912, vierter Band 1913, fünfter Band 1914, sechster Band 1915, siebenter Band 1916, achter Band 1917/18, neunter Band 1921, Band 1, 3 bis 9 G.-Z. je 2,0; Band 1 bis 9 zusammen 18.0.

***Die Rotbuche.** Wirtschaftliche und statische Untersuchungen der forstlichen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. SCHWAPPACH. G.-Z. 5, geb. 7.

***Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten** in tabellarischer und graphischer Form. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. SCHWAPPACH. G.-Z. 4.

***Die Kiefer.** Wirtschaftliche und statische Untersuchungen der forstl. Abteilung der Hauptstation des forstl. Versuchswesens in Eberswalde. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. SCHWAPPACH. G.-Z. 4, geb. 6. Erscheint demnächst.

Die mit * bezeichneten Werke sind Neuerscheinungen des Jahres 1922

Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto und Verpackung besonders

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und von der

Verlagsbuchhandlung J. NEUMANN in NEUDAMM

Hosted by Google

An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß alle jeweils zur Verrechnung kommenden Anzeigenpreise am Kopfe der Zeitung ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Förster Fritz Letzner in Rüggen, Kreis Arnswalde, Neumark, ein Sohn.

Sterbefälle:

Müller, Oberförster in Tscherbeney.

Stellenangebote

Junger, unverheirateter

Forstmann

mit guter Schulbildung wird als **Hilfe für die Forstkanzlei** von größerer Verwaltung zum baldigen Antritt **gesucht.** Sicherer Rechner und gute Handschrift Bedingung. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen an das (1279

Forstamt Rosenthal, Kreis Habelschwerdt.

Für etwa 3000 Morgen großes Revier Hinterpommerns wird energischer, unverheirateter

Förster

gesucht. Nur Bewerber, die ordnungsmäßig gelernt und die Forstschule erfolgreich besucht haben, wollen sich unter Einsendung eines Lebenslaufs, der beglaubigten Zeugnisabschriften und der Gehaltsforderung an den Unterzeichneten wenden. Werden Zeugnisse usw. zurückerbeten, ist das erforderliche Rückporto beizufügen. (1273

Neckritz, Oberförster, **Stolp i. Pomm.,** Stromstraße 8, 1 Tr.

Forstgehilfe,

der Forstschule mit gutem Erfolg besucht hat, wird alsbald für Stuben- und Waldarbeit gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an (1289

Kgl. Prinzl. Generaldirektion Gamenz, Schlesien.

Die Gemeinde-Oberförsterstelle Kelberg, Kreis Adenau, Eifel,

ist neu zu besetzen. (1272

Das Diensteinkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe X), die Dienstaufwandsentschädigung ist dem der Staatsoberförstereien angepaßt.

Die Errichtung einer Dienstwohnung steht in Aussicht. Vorerst ein Jahr Probedienstzeit.

Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatl. Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage.

Bewerbungen mit Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtsärztlichem Attest sind bis zum 1. 12. 1922 an den Unterzeichneten einzureichen.

Adenau, den 3. 11. 1922.

Der Landrat. Gorius.

Die Gemeindeförsterstelle

des Forstschutzverbandes Filzen mit dem Wohnsitz in Hirzlei ist neu zu besetzen.

Besoldung nach den für die Staatsförster festgesetzten Sätzen der neuen Besoldungsordnung (Gruppe VI, Aufstieg nach VII). Ortsklasse B. Dienstwohnung vorhanden. (1295

Bei der Stellenbesetzung werden in erster Linie forstversorgungsberechtigte oder doch solche Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, die zwar noch nicht forstversorgungsberechtigt sind, jedoch mit der Aussicht auf dereinstige Forstversorgung beim Jägerkorps gedient haben oder als Anwärter im Staatsforstdienste beschäftigt werden und mindestens die Jägerprüfung abgelegt haben.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Bewerbung die schriftliche Erklärung beiliegt, daß sie bei endgültiger Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Forstversorgungsschein und etwaigen sonstigen Unterlagen sind bis spätestens 10. Januar 1923 an mich einzureichen.

Mülheim, Mosel, den 11. November 1922.

Der Bürgermeister.

Jüngerer Hilfsjäger,

evgl., schreib- und rechengewandt, für Bureaudienst zum 1. Januar gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und lückenlosen, beglaubigten Zeugnisabschr. zu richten an das Gräfl. v. d. Schulenburgsche Forstamt in Schl. Filehne a. d. Ostbahn. (1298

Hilfsförster,

unverh., m. guter Schul- und Forstschulbildung, zum sofortigen Antritt gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschr. u. Bild an **Forstverwaltung Pritzen b. Müddorn.** (1299

Junger Forstmann

als Schreibgehilfe des Oberförsters und zum Außendienst zum 1. Januar 1923 gesucht. Ledig, kath., Forstschulbildung, best. Hilfsförsterexamen, gute Empfehlungen. Bargehalt bei freier Station und Lieferung eines Dienstanzuges jährlich nach Uebereinkunft. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Empfehlungen an die (1284

Freiherrlich von Boselagersche Verwaltung Höllinghofen bei Bosswinkel, Kr. Arnsberg.

Pensionierter

Förster gesucht

zur Beaufsichtigung des Jagdhauses und der Jagd in schöner Gegend am Deister. Wohnzimmer, zwei Schlafzimmer, Küche und Nebengelaß zur Verfügung. Gefl. Angebote mit evtl. Gehaltsansprüchen erbeten an **Willy Koch, Hannover,** Herschelstr. 29.

Die Gräfl. Bremersche **Forstverwaltung** (Regbz. Stade) sucht für die Monate Dezember bis einschl. Mai jüngeren (1294

Forstgehilfen

zur Unterstützung des Revierförsters im Außendienst. Besoldung nach den Tarifsätzen für die Privatforstbeamten in der Provinz Hannover. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an Forstmeister **Erdmann, Neubruchhausen.**

Junge Frau od. Mädchen,

welche imstande u. willens ist, ohne Mädchen Haus- u. kleine Viehwirtschaft (2 Kühe) selbständig zu führen, für einen frauen- u. kinderlosen Försterhaushalt zum 1. 1. 23 **gesucht.** Angeb. unt. **Nr. 1301** bef. d. Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Stellengesuche

Akad. geb. Forstmann

(nat. gef.), zurzeit mit Forstvermessungs- und Forsteinrichtungsarb. beschäftigt, sucht, da die Arbeiten demnächst beendet sind, zum 1. Jan. oder 1. Febr. 1923 anderweitig berufsmäßige Beschäftigung, am liebsten Dauerstellung, wo Verheiratung gestattet. Werte Angebote unter **Nr. 1297** bef. d. Geschäftsst. d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Empfehle äußerst tüchtig,

verh. Förster,

Kriegsteilnehmer. (1110

Oberförster **E. Wilke, Hammern bei Cantreck i. Pomm.**

Staatlich. Forstgehilfe,

24 Jahre, Jägerprüfung bestanden, **sucht Stellung** im Privat- od. Kommunald. Ang. u. **Nr. 1293** bef. d. Gesch. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Geprüfter Förster

41 J. a., ev., m. allen forst- u. jagdl. Arbeiten vertraut, nur a. einger. Revieren tätig gew., gute Zeugn. u. Empf. z. Verf., s. Stellung in gr. Verwaltg. Ostdeutschlands.

H. Jentsch, (1266 **Kropstädt, Bez. Halle.**

Gel. u. gepr. **Forstm. u. Jäg.,** kath., 23 J. a., 1,94 m gr., völk.-natl. Ges., im Bes. best. Zeugn., **sucht Stelle als Gutsf., Forstlehr. od. dergl.,** wo spät. Verh. gest. Seit 1915 im Ber., Forstsch. m. „Gut" abs., auf Forstdiebstahlgef. vereidigt. In Laub- u. Nadelholzbetr., hoh. u. Niederj. erf., vertr. m. Sägew., Fisch. u. sämtl. Bureauarb., Maschinenschr. 8. St in ungek. Stell. in ca. 6000 Morg. gr. Revier. Ang. u. **Nr. 1282** bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm

Infolge Wirtschafts- u. Familienverhältn. **suche anderweitig** (1288

Stellung

im Forst-, Sägewerksbetr., Holzgeschäft 2c., Sekretär, Rendant. Kollegen bitte um Vermittlung. Gefl. Angebote an Revierförster **C. Rietz, Post Köntopf, Bz. Köslin**

Für m. 16jähr. Sohn (Entjähr.) f. ab Ostern

Lehrstelle

im Staatsdienst, am liebst. Kiefernrevier. Niederjagd u. Wohn. b. Lehrherrn od. Förster. (1265

Revierförster **Fröse, Breitenstein, Harz.**

Holz u. Güter

Wo sind Stubben zu kaufen oder roden, **Kahlschläge** abzuräumen? Für Nachweis dankbar. **Praetorius, Tangerhütte.** (1063

Waldbestände,

Waldgüter, Durchforstungen, Nutz-, Gruben- und Brennhölzer dringend gesucht. Vermittler hohe Provision.

M. Buchmann, Potsdam, Kurfürstenstraße 32.

Welcher Oberförster

würde **geb., jüngeren Forstmann,** der infolge des Krieges aus der Praxis herausgerissen, als

Forstgehilfe aufnehmen?

Derselbe beansprucht kein Gehalt und würde ev. noch Kostgeld zahlen. Offerten unter **U. D. 1721** an **Rudolf Mosse, Halle a. S.** (1277

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **300,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **330,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49. Neudamm, den 3. Dezember 1922. 37. Band.

Kiefernkultur und anderes aus der Kassubei.

Von Staatl. Hegemeister **Preller.**

Nicht allen Lesern werden meine Ausführungen über die während 35jähriger Tätigkeit in Ödländereien gesammelten Erfahrungen etwas Neues bieten; dabei will ich mich nur darauf beschränken, das zu erzählen, was ich auf Grund eigener Anschauung unter der Menge von Aufforstungsmethoden für gut befunden habe. Fast in jedem Ödlandrevier wird es mehr oder minder große Flächen geben, die weitläufig mit älteren Kiefernkusseln bestanden sind und deren Bodenüberzug nicht allzu sehr mit Heide durchsetzt ist. Solche Flächen lassen sich nach meinen Erfahrungen vorteilhaft natürlich verjüngen. In den neunziger Jahren war ich Förster in der Oberförsterei Laska des Regierungsbezirks Marienwerder. Der preußische Staat hatte dort aus den Händen der Bauern völlig vernichtete Plenterwaldungen, ertraglose Äcker, ja Flugsandschollen oft im Umfange von mehr als hundert Morgen in einem Stück angekauft. Hieraus wurden die Oberförstereien Laska, Zwangshof, Gildon und Chotzenmühl gebildet. Diese umfangreichen Flächen, die, wie oben erwähnt, zum Teil kassubischen Bauern oder zu Waldgütern gehört hatten, waren für diese Besitzer im wahren Sinne des Wortes ein lästiges Anhängsel.

Das wenige Holz, das diese Flächen erzeugten, konnte nur im eigenen Bedarf verwertet werden, da Absatzgebiete mangels Straßen und Bahnen fehlten, zum Ackerbau war der Boden zu schlecht. Viehweide konnte höchstens für einige Schafe in Frage kommen. Dagegen hatten die Besitzer von Kulturboden, wenn sie an die Sandscholle grenzten, besonders im Frühjahr, wenn längere Zeit kein Regen gefallen war, durch schwere Sandverwehungen zu leiden.

Im allgemeinen Landeskulturinteresse war es daher eine Tat ersten Ranges, daß der Staat diese Ländereien im Zusammenlegungsverfahren kaufte und großzügig in der Hauptsache mit Kiefern aufforsten ließ. Zunächst wurde ein Wegenetz geschaffen und, wo nötig, Kies- und Lehmbahnen und Straßen gebaut.

Der Bauer, von dem schlechten Boden entlastet, konnte das ihm hierfür gezahlte Geld zur Verbesserung des zurückbehaltenen Ackers verwenden, sparte Hand- und Gespannkraft und kam sichtlich vorwärts, besonders von der Zeit ab, in der der Forstfiskus sich auf die Melioration von Brüchern, sauren Wiesen usw. legte und hierdurch sowie durch die Verwendung des hier noch gänzlich unbekannten Kunstdüngers vorbildlich wirkte. Heute melioriert dort fast jeder Bauer, wenn es notwendig ist. —

Die Aufforstungen in den Oberförstereien sind inzwischen größtenteils beendet und zeigen zum Teil sehr erfreuliche Waldbilder. Deutscher Fleiß, deutsche Arbeit und deutscher Wille haben auch hier auf diesem schlechten Boden die Aussaat für eine Ernte der Zukunft bewirkt. Leider wird die Ernte Deutschland nicht zugute kommen, da der weiße polnische Adler mit seinen Fängen unsere teure Provinz Westpreußen erfaßt hat.

Unser hochverehrter ehemaliger Bezirksforstrat, der nachmalige Landforstmeister Scheede, war es, der derartigen, wie eingangs geschilderten Beständen ein reges Interesse entgegenbrachte. Dieser begünstigte die Schaffung von Naturschonungen, indem er die Förster derartigen

Hosted by Google

Reviere dazu ermunterte und ihnen unter der Oberaufsicht der vorgesetzten Revierverwalter möglichst freie Hand ließ.

Da auch ich mit der Benutzung natürlichen Anflugs zwecks Bestandsbegründung beauftragt war, so will ich schildern, wie ich hierbei vorging.

Nach Auswahl geeigneter Orte, unter denen ich mit weitständigen älteren Kiefernkusseln bestandene Räumden mit geringer Benarbung des Bodens, am besten sogenannte Hungermoosflächen verstehe, wurden die meist tief beasteten Kiefern bis auf 1½ m Höhe aufgeästet und die wertlosen Zweige durch Selbstwerbung oder auch im Tagelohn entfernt. Diese Vorarbeit erfolgte während der Wintermonate. Um nun dem zu erwartenden Samenanflug ein geeignetes Keimbett zu verschaffen, dienten die bekannten „Laakeschen Wieseneggen". Mit diesen wurden alle nur einigermaßen zugänglichen Kusselorte gründlich bearbeitet. Wenn auch durch Reisig, Heide usw. oft größere Schleppen entstanden, brauchte man sich nicht zu sorgen, wenn nur dadurch eine rißweise Verwundung des Bodens erfolgte, wie dies ja beim Eggen durch die schwingenden Bewegungen der einzelnen Eggenglieder so vortrefflich geschieht. Nach meinen Erfahrungen waren diese Bodenbearbeitungen dann von größtem Nutzen, wenn sie in der zweiten Hälfte des Monats März oder anfangs April erfolgen konnten, da dann die Risse noch nicht durch Wind und Regen verwischt, den angeflogenen Samen ein gutes Keimbett boten und die Bedeckung durch die Schleif- oder Strecksstange der Egge gut erfolgen konnte. Waren die Samenbäume genügend mit Zapfen besetzt und wurde die Arbeit sorgfältig ausgeführt, so zeigen diese Flächen, wenn sie einige Jahre sich selbst überlassen waren, einen befriedigenden Anflug. Es hieß nun darauf zu achten, die Samenbäume im richtigen Zeitpunkte herauszunehmen, was bei den geringen anfallenden Holzmengen ja nicht schwer war. Das Derbholz mußte natürlich vorsichtig gerückt werden, während das schwache Reisig unbedenklich, zur Bodenverbesserung dienend, liegen blieb. Bemerkenswerte Rüsselkäferschäden habe ich nicht wahrnehmen können.

Da unter der Traufe der Samenkusseln und auch wegen der erschwerten Bodenbearbeitung dort meist ungenügender Anflug erfolgt, empfiehlt es sich, diese Lücken am zweckmäßigsten mit zweijährigen verschulten Kiefern in 40 cm breiten und tiefen Grablöchern nach Bedarf, ohne Verband, auszufüllen. Derartig eingebrachte Pflanzen sind in einigen Jahren völlig mit dem Bestand verschmolzen. Wenn man dann nach Jahren solche Orte wieder betrachtet, ist es ein freudiges Gefühl, sich sagen zu können: Gelungene Arbeit mit geringen Kosten. Wunderbar ist es überhaupt, wie leicht sich in der Kassubei die Kiefer auch auf den trockensten Sandböden selbst verjüngt und wie schwer Freisaaten gelingen. Daß nach meinen Beobachtungen Kulturen, die aus natürlicher Verjüngung hervorgingen, fast gar nicht unter Schütte litten, sei nebenbei bemerkt. Auch dies sollte ein Hinweis dafür sein, anzustreben, daß möglichst nur Samen der engeren Heimat zur Verwendung kommt.

In den letzten Jahren vor dem Kriege, als die Arbeitslöhne erheblich stiegen und eine ausgedehnte Abwanderung der Arbeiter nach den westlichen Industriebezirken einsetzte, wurde, um ein Verheiden, Verangern und ertragloses Brachliegen von Ödland zu verhindern, zu Kiefernsaaten in größtem Umfange geschritten. Nachstehend soll die Ausführung derartiger Saaten auf 600 Morgen nach den verschiedenartig angewandten Methoden geschildert werden.

1. Auf Flächen mit geringem Heidewuchs wurden mit dem Eckertschen Waldpflug in 1,3 m mittlerer Entfernung Furchen von Ost nach West gepflügt und diese unter Anwendung der Säemaschine Planet junior besät. Zumeist zeigten die Saaten einen befriedigenden bis guten Stand, hatten jedoch stark unter Schütte zu leiden.

2. Bessere Sandböden des Ödlandes wurden voll mit dem Ackerpfluge gepflügt, geeggt, mit Kiefernsamen breitwürfig besät und dieser mit einer Strauchegge eingezogen. Soweit bereits im Herbst gepflügt war, so daß der Boden sich lagerte und zeitig gesät wurde, sind hier auf etwa 20 ha sehr gute Erfolge erzielt worden; auf etwa 10 ha, wo diese Voraussetzungen nicht zutrafen, war der Erfolg ungenügend.

3. Im Umfange von etwa 100 ha wurden Flächen, die ungefähr zehn Jahre nach Abtrieb von Altholzbeständen öde gelegen hatten und stark mit Heide und Wacholder bewachsen waren, im Frühjahr abgebrannt. Vorher waren die einzelnen Jagen mit dem Pfluge in 5 m Breite umpflügt, dann erst wurde gegen den Wind von den Flugstreifen aus ein möglichst breiter Streifen abgebrannt. Hierdurch wurde es möglich, das Feuer zu leiten und zu beherrschen. Erst dann wurde mit dem Wind von der entgegengesetzten Seite mit dem Brennen begonnen. Nach dem völligen Verlöschen des Feuers, das oft noch tagelang in den alten Kienstubben schwelte, wurden die schwarzgebrannten Flächen mit Ackereggen über Kreuz so stark als möglich verwundet, mit Kiefernsamen breitwürfig besät und dieser mit Straucheggen eingedeckt. Der Erfolg war sehr verschieden. Einzelne Flächen zeigten einen vorzüglichen Pflanzenstand, während andere erhebliche Nachbesserungen erforderten. Nach meinen Erfahrungen scheint mir das Gelingen derartiger Saaten nur dann gesichert, wenn das Abbrennen so früh wie möglich, wenn irgend angängig schon im Herbst vorher erfolgt.

Die obere Bodenschicht wird von dem Feuer derart durchglüht, daß sie Feuchtigkeit nur schwer aufnehmen kann. Regen, Schnee und Tauwetter

Hosted by Google

durchfeuchten den Boden bei dem Brennen im Herbst jedoch genügend, so daß, wenn dann im zeitigen Frühjahr geeggt und gesät wird, ein Mißerfolg selten eintreten dürfte. Wenn bei dem Frühjahrsbrennen die erhofften starken Regen ausbleiben, wie das leider in der Kassubei oft geschieht, so gelingt es nur wenig Samenkörnern, die zum Keimen und Weiterwachsen erforderliche Feuchtigkeit zu finden, und im nächsten Frühjahr wird man nur angekeimte, verdorbene Samenkörner finden.

4. Zwei je 4 ha große Flächen wurden in 1,5 m mittlerer Entfernung mit dem Waldpfluge gepflügt und mit Kiefernzapfen besät, ebenso eine 4 ha große Plätzezapfensaat auf 60 qcm großen Flächen in 1,5 m Reihenabstand. Beide Kulturen sind, durch die Witterung begünstigt, sehr gut gelungen. Überhaupt ist das Geraten der Kiefernsaaten auf Ödlandsflächen in allen Fällen mehr wie anderswo von der Gunst der Witterung abhängig. Handelt es sich darum, große Flächen möglichst rasch in Kultur zu bringen, so würde ich stets die Drillsaat in Pflugfurchen oder noch besser in Hackstreifen wählen.

5. Streifensaaten auf 40 cm breiten, 1,3 m voneinander entfernten Hackstreifen erfolgten nur dort, wo noch vor kurzem Holzbestand und der Boden daher noch nicht verangert war.

Eine recht interessante Art von Natur-Verjüngung in meiner ehemaligen Försterei soll nachstehend geschildert werden. Von einem Gute waren annähernd 600 Morgen ältere Bestände, 50 bis 100 Jahre alt, zur Abrundung des Reviers mit angekauft. In ganz auffallendem Umfange waren diese Bestände von dem Kienschorf befallen, so daß die kranken Stämme so schnell als möglich herausgehauen werden mußten. Hierdurch waren einige Jagen sehr lückig geworden und zeigten große Räumden, auf denen man durch den vermehrten Lichteinfall bald eine freudig wachsende Verjüngung in größeren Anflugforsten sah, die oft prächtiges Gedeihen zeigten. Hier bestand die nächste Aufgabe darin, die Horste zu kleinen, annähernd gleichaltrigen Beständen zu formen sowie dem Licht und der Luft in weiterem Sinne zuzuführen. Aus diesen meist dicht gedrängt stehenden Horsten galt es, die vereinzelt stehenden Samenbäume und Vorwüchse unter möglichster Vermeidung von Hiebsschäden herauszuziehen, wobei, wenn irgend angängig, eine Aufästung erfolgen muß. Kann das Rücken des Langholzes mit dem Blockwagen erfolgen, so ist dies am vorteilhaftesten, sonst muß unter Aufsicht gerückt werden und darf das nie dem Käufer allein überlassen bleiben. Um nun den Pflanzen der Horsträndер genügend Licht zu schaffen, nehme man alle näher als 5 m herantretenden Stämme des Bestandes heraus und fahre dann, wenn sich an den Rändern wieder Anflug findet, mit dem Abrändern des Bestandes fort.

Daß natürlich dann nach der Mitte der Horste zu sich immer steigende Altersklassen zeigen, ist erklärlich. Trotzdem ist anzuraten, dort, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, diese billigen Verjüngungen auszuführen. Dabei bleibt allerdings nicht zu verkennen, daß den ungeduldigen Beobachter in den ersten Jahren diese Bestandbilder wenig befriedigen. Kommt aber erst einmal Schluß in den Bestand, so hat man seine helle Freude daran. Soll das Werk vollständig gelingen, so ist für rechtzeitigen Freihieb zu sorgen. Unter allen Umständen muß sich dieser auf mehrere Jahre erstrecken, um den Pflanzen Zeit zu geben, sich allmählich an den vermehrten Lichteinfall und an Luftzufuhr zu gewöhnen. Gerade die lichtbedürftige Kiefer verzärtelt im Druck und kränkelt, plötzlich freigestellt, mehr, als man annimmt.

In manchen Privatforsten kann man leider bei oft rücksichtslosem Hiebe solche Freistellungen finden, deren trostloses Aussehen einen betrübenden Anblick gewährt, da besonders auch noch der Waldgärtner die kränkelnden Pflanzen befällt. Zur Ausfüllung der größeren Lücken in älteren Bestandshorsten empfiehlt sich auf frischerem Boden besonders die Einzelpflanzung verschulter Fichten, welche viel Druck vertragen und wenigstens ein Schutzholz geben.

Den breitesten Raum der Bestandsbegründung im Ödland nimmt natürlich die Pflanzung ein, die ich in allen möglichen Formen kennen zu lernen Gelegenheit hatte, da ich während meiner Dienstzeit rund 1000 ha aufgeforstet habe. Ich will mit der auf den schlechtesten Böden (Flugsandschollen) angewandten Deckkultur beginnen. Flugsandschollen in einigen hundert Morgen Größe, ohne jede Vegetation, bilden eine stete Bedrohung für den angrenzenden Kulturboden. Solche hatten wir im Schutzbezirk Kidrau der Oberförsterei Laska. In trockenen Zeiten im Frühjahr und Sommer wirbelte der Wind oft ungeheure, tiefdunkle Sandwolken auf, die den Sand, gleich dem Samum in der Sahara, oft stundenweit trugen und ausschütteten. Rücksichtslose Kahlhiebe, Streunutzung, Buchweizenbau und Schafweide hatten den leichten Boden so ausgeplündert, daß er den kassubischen Besitzern zu einer schweren Last wurde. Als vom Staate diese Flächen angekauft worden waren, hatte der Forstfiskus sofort das Bestreben, diese Flächen festzulegen.

Auf den allerwüstesten Stellen wurden schachbrettförmig je Quadrat 1,5 × 1,5 m . 0,60 m hohe Flechtzäune zum Auffangen des Sandes gezogen und jedes Quadrat mit vier zweijährigen Kiefern bepflanzt. Auf dem größten Teil der Sandschollen genügte jedoch die Anlage von Deckstreifen, die von Ost nach West gezogen, mit Kiefernreisig möglichst stark eingedeckt, in 1×3 m mittlerer Entfernung angelegt wurden. Dabei wurden die Zweige mit den Spitzen nach Ost, den Enden

Hosted by Google

nach West gerichtet und abwechselnd von einer Seite zur anderen, mit schräg eingeschlagenen Holznägeln befestigt. Die Bepflanzung erfolgte mit einjährigen Kiefern in 0,5 m Entfernung als Einzelpflanzung. Ist die Beschaffung von Deckreisig zu schwer, so kann man es mit Löcherpflanzung im 1,3 × 0,6 m-Verband versuchen, wenn man die Löcher 40 cm im Quadrat ungefähr zur oberen Hälfte mit Moorerde ausfüllt und mit zweijährigen verschulten Kiefern bepflanzt. Sehr zweckmäßig ist es auch, Ballenpflanzen von anmoorigem Boden zu verwenden. Falls keine Anflugpflanzen vorhanden sind, empfiehlt es sich, die Anlage von Ballenpflanzenkämpen ins Auge zu fassen. Werden die Deckarbeiten auf dem Flugsand gut und derart ausgeführt, daß die Arbeit zeitig mit guten Pflanzen bewirkt werden kann, so wird stets ein Erfolg zu verzeichnen sein; natürlich kann nicht erwartet werden, daß die Kiefer auf diesem Boden im ersten Umtrieb mehr als Schutzholz und Bodenverbesserin zu werden verspricht.

Auf Böden mit allerschwächster Benarbung wurde, um ein Flüchtigwerden des Bodens zu verhindern, Plätzepflanzung in 40 cm breiten und tiefen, 0,6 × 1,3 m voneinander entfernten Pflanzlöchern mit zweijährigen, verschulten Kiefern ausgeführt. Pflanzung in 0,6 × 1,3 m-Verband von einjährigen Kiefern in Waldpflugfurchen auf ungelockerter Sohle wurde auf leichteren Böden unter Verwendung des Klemmspatens ausgeführt, wobei der Erfolg im allgemeinen gut war.

Pflanzung im Verbande erfolgte, wie sie vorstehend in Waldpflugfurchen beschrieben, auf festeren Böden, in denen die Sohle mit dem Untergrundpflug gelockert wurde. Trotzdem der gelockerte Boden, um ein Austrocknen zu verhindern, sofort festgetreten worden ist, habe ich, im Vergleich zu den hohen Mehrkosten, nie einen besseren Erfolg dieser Kulturart feststellen können, da es für die Pflanzer schwer hält, die gelockerte Rille in der Furche zu halten.

Ferner wurden Balken mit dem Ackerpflug in 1,3 m mittlerer Entfernung zusammengepflügt und in 0,6 m Abstand mit jährigen Kiefern bepflanzt. Erfolgt die Pflugarbeit im Herbst vorher, so daß der Boden sich ablagert, so kann die Methode, die die Pflanze in die bessere Bodenschicht bringt, recht günstige Erfolge zeitigen.

Sät man dann noch an beiden Seiten auf den Balken je eine Rille mit blauen Lupinen, so wirkt das besonders günstig auf das Wachstum der im milden Schutze wachsenden Kiefern. Gelbe Lupinen wirken durch ihren Blattreichtum jedoch zu verdämmend. Alte Ackerflächen, die nach vollständigem Umpflügen mit blauen Lupinen dünn besät wurden und dann eine dünne Kiefereinsaat erhielten, haben einen guten Jungwuchs erzeugt. Es kann daher auch diese Kulturart empfohlen werden.

Als eine der sichersten Kulturarten hat sich die Pflanzung von einjährigen Kiefern auf 40 cm breiten, 30 cm tiefen, 1,3 m in mittlerer Entfernung voneinander entfernten Grabstreifen unter Anwendung des eisernen Klemmspatens erwiesen. Die Pflanze kommt hierbei in den lockeren, die Feuchtigkeit haltenden Boden, die feinen Faserwurzeln können sofort leicht anwachsen, und es wird jeder Pflanze für die ersten Jugendjahre ihr bestimmter Wachsraum geboten.

Pflanzungen auf ungelockertem Boden mit dem Zangenbohrer in 1,3 × 0,6 = m = Verband sind zwecks Verbilligung der Kulturen und wegen Arbeitermangels einige Jahre vor und während des Weltkrieges in großem Umfange ausgeführt worden. Ich halte diese Methode nur für ein notwendiges Übel und werde mich von niemand davon überzeugen lassen, daß die entblößten Wurzeln der Kiefern in eine bessere Lage kommen als zum Beispiel bei der Klemmspaltpflanzung in Grabstreifen. Ich habe vielmehr die Überzeugung, daß die gefürchtete Fächerform der Wurzeln sich bei weitem in spätern Jahren ungefährlicher erweisen wird als jene, die bei der Bohrpflanzung die Wurzeln in ganz unnatürliche Lagen zwingt. Hier wird die Zukunft einmal beweisen, welche Ansicht die richtige ist, und ich will mich natürlich durch bessere Erfolge gern belehren lassen.

Zum Schluß meiner Schilderung kassubischer forstlicher Verhältnisse will ich noch einen größeren Versuch mit einer Herbstpflanzung auf einer Fläche von 10 ha erwähnen, den ich auf Anordnung in der Oberförsterei Chotzenmühl im Jahre 1884 ausführen mußte, bei der sieben Monate alte Pflanzen verwendet wurden; diese ist zu 70 % mißlungen. Der Grund hierfür war wohl in der mangelhaften Verholzung der Pflanzen zu suchen.

Auch die Bankskiefer, von der man in der Verbesserung der leichtesten Böden soviel erwartet hatte, hat den hier in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen, und sie ist überall besser durch unsere gemeine Kiefer zu ersetzen.

Wo dagegen auf besseren Böden Weimutskiefern rein oder in Mischung angebaut worden sind, zeigten sie überall ein freudiges Gedeihen. Akazienpflanzungen und -saaten kamen nicht fort, da die Triebe jedesmal im Winter erfroren. Fichte, an frischeren Stellen angebaut, zeigte, sobald sie sich, wie man zu sagen pflegt, nach jahrelangem Kümmern „die Füße zugedeckt hatte", befriedigendes Wachstum. Birken haben als Feuerschutzmäntel längs der Gestelle und Wege ganz außerordentlich viel Verwendung gefunden; sie zeigten freudiges Gedeihen und belebten die Einförmigkeit der gewaltigen Kiefernbickungen auf das angenehmste. Ob sie wirklich solch eine große Maikäfergefahr bedeuten, entzieht sich meiner Beurteilung; jedenfalls habe ich in meinem Revier mit außerordentlich viel

Hosted by Google

Birken in 26 Jahren nur zwei Maikäfer gesehen. Einige Buchenbestandreste, mächtige vereinzelte Eichen, besonders in der Nähe der Flußläufe und sehr häufigen Seen, legen Zeugnis davon ab, daß auch das Laubholz hier einstmals Lebensbedingungen gefunden hat.

Zum Schluß sei noch ein Punkt erwähnt. Unmittelbar an dem Dienstland meiner Försterei lag ein 264 Morgen großer, sehr fischreicher See, dessen Ränder aber keinerlei Pflanzenwuchs, wie Rohr, Schilf oder dergleichen, hatten. Im Einverständnis mit meinem damaligen Revierverwalter ließ ich von einer 9 km entfernten, sumpfigen, mit Rohr durchwachsenen Wiese kleine, etwa 25 cm große Rohrballen ausstechen, zum See fahren und diese dort im 1,5-m-Verband in dem flachen Wasser des Ufers derart einpflanzen, daß, während ein Mann mit dem Spaten den Boden aushob, ein anderer den bereitgehaltenen Ballen sofort eindrückte, ehe das Wasser das Loch wieder zuschwemmte. Ein dritter Mann klopfte dann mit einem Beil daumenstarke Holznägel durch die Ballen zu deren Verfestigung. Dabei wurde darauf gesehen, daß aus jedem Ballen, um das Anwachsen zu erleichtern, mindestens ein Rohrhalm über das Wasser reichte. Heute ist der ganze See, sehr zum Nutzen der Jagd und Fischerei, auf zwei Drittel seines Umfanges mit einem 4 bis 15 m breiten Rohrgürtel bewachsen.

Die Beseitigung des Mangels an Forstsekretären im preußischen Staatsforstdienst.

Es gibt nur zwei Wege, die sicheren Erfolg versprechen: Zwang oder Zulassung derer zur Forstsekretärstellung, die sich den Bürodienst und nicht den Försterdienst als Lebensberuf erwählt haben; das sind die Regierungsbürosupernumerare.

Alle andern Wege werden und müssen versagen, da eine ideelle oder materielle Höher- und Besserstellung des Büroförsters sich sachlich nicht rechtfertigen läßt, lediglich den Außenförster verletzen muß, Haß und Mißgunst zwischen Büro- und Außenförster säet und der natürliche Widerwille des Försters zum Stubensitzen mit solchen Mitteln niemals überwunden wird. Wer eben irgendwelche Neigung für den Bürodienst verspürt, sucht sein Ziel niemals über die Försterlaufbahn zu erreichen. Wird kein Zwang zur Anwendung gebracht und mit andern, unzulänglichen Mitteln herumexperimentiert, dann wird der andere oben angeführte Weg in absehbarer Zeit — allerspätestens wenn die Anstellungsnöte in der Försterlaufbahn überwunden sein werden — beschritten werden müssen.

Das Wort Zwang klingt etwas hart. Um denen, die diesen Zwang als erträglich betrachten, in Erinnerung zu bringen, daß es bereits früher Zwang gab, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß bis zum sogenannten Friedensschluß für alle gelernten Jäger der harte Zwang zu mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit bestanden hat. Ist es da so ungeheuerlich, wenn die Forstverwaltung von dem Försteranwärter fordert, daß er sich nach bestandener Försterprüfung auf Verlangen und bei Geeignetheit auf mindestens zehn Jahre zum Forstbürodienst zur Verfügung zu stellen hat? Gleichstellung des Büroförsters mit dem Außenförster, nicht Überstellung des ersteren ist ein gangbares Mittel, die Büroförster, die aus Familien-, Gesundheitsrücksichten und sonstigen Gründen dauernd im Büro bleiben möchten, dortselbst zu fesseln.

In Nummer 37 auf Seite 701 sagt Herr Leitow unter anderm wörtlich: „Für den längeren Dienst, den die Forstsekretäre zu leisten haben, und vor allem für den gebundenen Dienst müssen sie entschädigt werden" usw. Dieser Satz darf nicht unwidersprochen in die Welt hinausgehen. Der Förster ist außer den nun einmal mit den Förstergeschäften verknüpften erheblichen Büroarbeiten und den vielseitigen dienstlichen Anforderungen des Betriebes bei Tag und bei Nacht für seine immer mehrere tausend Morgen große Försterei verantwortlich. Herr Leitow will in den Außendienst. Wenn er einige Jahre die Förstergeschäfte in einer Försterei mit vielseitigen dienstlichen Anforderungen geführt haben wird, dann wird er vielleicht anders urteilen und vielleicht nicht mehr so fest behaupten, der Außenförster habe kürzere Dienstzeit und vor allem ungebundeneren Dienst als der Sekretär. Wollen wir nicht lieber in Zukunft im beiderseitigen Interesse derartige Begründungen unterlassen? Der Brennpunkt der ganzen Forstsekretärfrage läßt sich eben nicht auf das Gebiet von Mehr- oder Minderleistung verschieben, sondern ist und wird bleiben bis in alle Zukunft der ausgesprochene und ganz natürliche Widerwille der Angehörigen des Försterstandes gegen Stubenluft, Aktenstaub und übermäßige Benutzung von Schreibtisch und Tintenfaß.

Wollen wir also bei Behandlung der Forstsekretärfrage nicht lieber in Zukunft streng bei der Sache bleiben?

Ein Förster.

Hosted by Google

Aufmaßlisten für Holzkäufer.

Von Forstsekretär **Froese**, Söllichau, Schatzmeister des Vereins Preußischer Staatsforstsekretäre.

Durch Erlaß vom 16. 10. 22 III 18447 hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt, daß für Anfertigung der Aufmaßlisten für 100 handschriftlich hergestellte Nummern 25 ℳ und bei Herstellung mittels Vervielfältigungs-Apparates 15 ℳ pro 100 Nummern Vergütung zu nehmen sind. Die Festsetzung dieser Preise kann unmöglich nach Anhörung eines Vertreters der mit der Anfertigung dieser Listen beauftragten Beamten, der Forstsekretäre, stattgefunden haben. Jeder Forstsekretär muß wissen, daß dieser Satz ein viel zu niedriger ist. Bei diesem Preise kann er nicht einmal auf seine Kosten kommen, geschweige denn, sich auch nur einen geringen Verdienst für seine während der Abend- oder Nachtstunden geleisteten Arbeit herausrechnen. Diese Listen werden ausschließlich in den Ueberstunden angefertigt. Denn während der Holzauktionszeit ist der Sekretär an und für sich schon so stark mit Dienst überlastet, daß er zu dessen Bewältigung durchschnittlich allein zehn Stunden täglich bedarf. Und außer Dienst sind diese Listen gemäß Min.-Erl. v. 6. 1. 1911, III 14202 — im eingangs erwähnten Erlaß angezogen — anzufertigen.

Das nachfolgende Zahlenbeispiel, der Raumersparnis wegen im Schriftsatz gedruckt, wird das oben Gesagte am besten beleuchten.

Ein Bogen Papier mittlerer Güte kostet augenblicklich 15 ℳ. Auf einen Bogen gehen höchstens 140 Nummern; enger zu schreiben, würde zu Konflikten mit den Holzkäufern führen, die genügend Platz zu Notizen über die Beschaffenheit usw. des Holzes haben wollen. Für 140 Nummern dürfte also nur ein Preis von 21 ℳ zu rechnen sein, es bliebe dann ein Plus für den Sekretär von 6 ℳ.

Eine Holz-Nummer mit allen dazu gehörigen Dimensionen mit der langsam fließenden Hektographentinte zu schreiben und dann zu vergleichen, würde einen Zeitaufwand von einer Minute bedingen, 140 Nummern also 140 Minuten oder rund 2¼ Stunden. Die Beleuchtung für diesen Zeitraum würde bei dem augenblicklichen Preise von 330 ℳ für das Liter Petroleum je Stunde 20 ℳ kosten, 2¼ Stunden gleich 45 ℳ. Das würde also bei 140 Nummern einen Verlust von 39 ℳ für den Sekretär bedeuten.

Bei 10000 Nummern, die in einem Kiefernrevier durchschnittlich auf eine Versteigerung kommen, würde schon allein beim einmaligen Anfertigen des Originals dem Sekretär ein Verlust von rund 2780 ℳ erwachsen.

Zur Anfertigung von 20 Abzügen von 140 Nummern würde ein Zeitaufwand von ¼ Stunde nötig sein. Für 140 Nummern beträgt die Vergütung 21 ℳ, die Unkosten für Papier 15 ℳ, für Beleuchtung 5 ℳ (s. o.), im ganzen 20 ℳ, bliebe ein Plus von 1 ℳ; bei 10000 Nummern würde also als Verdienst 71,50 ℳ zu rechnen sein. Dieses Plus von 71,50 kann man für die Abnutzung des Apparates in Ansatz bringen; das ist bestimmt nicht zu hoch geschätzt, wenn man in Betracht zieht, daß jetzt ein solcher Apparat je nach Art 4000 bis 6000 ℳ kostet.

Für Feuerung ist in der obigen Berechnung noch nicht einmal ein Betrag ausgeworfen, obgleich für Anfuhr, Zerkleinern usw. des Holzes der Sekretär auch tief in die Tasche hineingreifen muß.

Aus meiner Berechnung geht hervor, daß also ein Sekretär bei einer Versteigerung von 10000 Stämmen, für die er 20 Aufmaßlisten anfertigen mußte, außer dem pekuniären Verluste von 2780 ℳ eine Reihe von Ueberstunden vollständig umsonst seine Kräfte und damit seine Nerven dem Staate opfert, am Ende schließlich noch eine Mahlzeit mehr einnimmt, als sonst üblich ist; denn wenn man um 7 Uhr sein Abendbrot verzehrt hat, so macht sich gegen Mitternacht, nach 5 Stunden, abermals Hunger fühlbar. Und aus solcher Versteigerung, zu der der Sekretär nicht nur seinen überreichlichen Dienst getan hat, sondern auch unbezahlte Ueberstunden und sogar bares Geld zugesetzt hat, hat der Staat zurzeit mehrere Millionen Einnahme.

Die Absicht des Fiskus kann es aber nicht sein, seine Beamten so zu bedrücken. Der eingangs erwähnte Erlaß muß eine Abänderung erfahren; man möge dabei noch in Betracht ziehen, daß die Papierpreise zu der Vorkriegszeit um mindestens das 850fache, die Preise der Briefumschläge um das 3000fache gestiegen sind, und der Staat weiß selbst am besten, wie hoch die Holzpreise gegangen sind. Bezüglich des Verdienstes, den der Sekretär an den Listen haben soll und muß, möchte man bedenken, daß dieser vor dem Kriege für 30 Pfg., dem damaligen Preise für 100 Nummern, ein halbes Pfund Margarine erhielt, jetzt dafür aber 600 ℳ aufbringen muß. Zu dem Preise von 15 ℳ je hundert Nummern kann jedenfalls kein Sekretär Listen anfertigen, und ein Käufer, der für eine halbe Million und mehr Mark Holz ersteht, wird wohl auch in der Lage sein, für eine Liste ein paar hundert Mark bezahlen zu können.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abschluß von Verträgen über Forstbauten.

Allgemeine Verfügung III 85.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 16731.
Berlin, den 21. Oktober 1922.

In der heutigen Zeit Verträge abzuschließen, durch die bestimmt wird, daß bei steigenden Löhnen keine Nachzahlung geleistet werden soll, erscheint nicht billig und daher zwecklos. Anders ist es mit den Baustoffen. Für diese muß der Unternehmer einen angemessenen Teil des Verlustes tragen. Es wird angemessen sein, ihm den Teil zur Last zu legen, der durch verspäteten oder unwirtschaftlichen Einkauf und durch erhebliches Untergebot entstanden ist, besonders wenn durch das etwaige Untergebot solche Unternehmer ausgeschlossen wurden, die Baustoffe zur Verfügung hatten oder rechtzeitig anschaffen konnten.

Hosted by Google

Für die Zukunft empfehle ich, in der Regel in dem Vertrage von dem Unternehmer die Zusicherung zu verlangen, daß er bereit und nach seinem Vermögen imstande ist, die Baustoffe zu dem beim Vertragsabschluß üblichen Tagespreise zu kaufen. Sollte das Aufbringen der Kosten für die Baustoffe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers übersteigen, so stelle ich in diesem Falle dem Ermessen der Regierung anheim, durch anderweitige Regelung nach eigener Verantwortlichkeit die staatlichen Belange zu wahren.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen

Dienstkleidungszuschüsse der Staatsforstbeamten.

Allgemeine Verfügung III 87.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18515.

Berlin, den 24. Oktober 1922.

Vom 1. Juli 1922 ab werden die durch meinen Erlaß vom 25. September 1922 — III 15436 — (LwMBl. S. 695) festgesetzten Dienstkleidungszuschüsse wie folgt erhöht:

Statt 378 ℳ sind 1200 ℳ,
„ 756 ℳ „ 2880 ℳ

jährlich zu zahlen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 91.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19005.

Berlin, den 8. November 1922.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wird die Allgemeine Verfügung III 36 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III 7192 — II. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Grundbeträge der Tages-Vergütungen für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst betragen

im 1.	Vorbereitungsjahre	. . . . .	280 ℳ,
„ 2.	„	. . . . .	310 ℳ,
„ 3.	„	. . . . .	340 ℳ,
„ 4.	„	. . . . .	370 ℳ,
„ 5.	„	und g. F.	
weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter . . .			398 ℳ.

Zu diesen Beträgen treten folgende Ausgleichszuschläge:

a) 3% für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922,
b) 11% vom 16. Oktober 1922 ab. Die Tagessätze dieser Ausgleichszuschläge betragen:

a) 8,40 — 9,30 — 10,20 — 11,10 — 11,90 ℳ,
b) 30,80 — 34,10 — 37,40 — 40,70 — 43,80 ℳ.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

a) für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922

im 1.	Vorbereitungsjahre	. . . . .	288,40 ℳ,
„ 2.	„	. . . . .	319,30 ℳ,
„ 3.	„	. . . . .	350,20 ℳ,
„ 4.	„	. . . . .	381,10 ℳ,
„ 5.	„	und g. F.	
weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter . .			409,90 ℳ;

b) vom 16. Oktober 1922 ab

im 1.	Vorbereitungsjahre	. . . . .	310,80 ℳ,
„ 2.	„	. . . . .	344,10 ℳ,
„ 3.	„	. . . . .	377,40 ℳ,
im 4.	Vorbereitungsjahre	. . . .	410,70 ℳ,
„ 5.	„	und g. F.	
weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter . .			441,80 ℳ.

Der anteilige Sonderzuschlag für die ersten 10 000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens fällt fort.

Punkt 2: Die widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe (Allgemeine Verfügung III 28 vom 4. April 1922 — III 4912 —) fällt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab fort. Dasselbe gilt für die widerrufliche laufende Beihilfe in den von Ententetruppen besetzten Gebieten. Dagegen bleiben die Bestimmungen über die Wirtschaftsbeihilfe in den besetzten Gebieten (Besatzungszulage) unberührt. Die Besatzungszulage wird also auch nach dem 1. Oktober 1922 weiter gezahlt.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich g. F. auf täglich 17 ℳ (im ersten), 18 ℳ (im zweiten) und 20 ℳ (im dritten und jedem weiteren Vorbereitungsjahre).

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922 auf 68,80 — 85,50 — 103,— ℳ,
b) vom 16. Oktober 1922 ab auf 74,00 — 92,50 — 111,— ℳ.

Punkt 6: Statt „1. April 1922" tritt 1. Oktober 1922.

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: von dem Busssche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Unterhaltungszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 92.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19611.

Berlin, 9. November 1922.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wird die Allgemeine Verfügung III 35 für 1922 (vom 9. Mai 1922 — III 7192 I. Ang. —) in nachstehenden Punkten geändert:

Punkt 1: Die Grundbeträge der Tagessätze stellen sich für die Forstreferendare

im 1.	Vorbereitungsjahre	auf	315 ℳ,
„ 2.	„	„	347 ℳ,
„ 3.	„	„	378 ℳ.

Zu diesen Beträgen treten folgende Ausgleichszuschläge:

a) 3% für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922,
b) 11% vom 16. Oktober 1922 ab.

Die Tagessätze dieser Ausgleichszuschläge betragen:

a) 9,40 — 10,40 — 11,30 ℳ.
b) 34,60 — 38,10 — 41,60 ℳ

Die reinen täglichen Unterhaltungszuschüsse können sonach höchstens erreichen:

a) in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922

im 1.	Vorbereitungsjahre		324,40 ℳ,
„ 2.	„		357,40 ℳ,
„ 3.	„		389,30 ℳ;

b) vom 16. Oktober 1922 ab

im 1.	Vorbereitungsjahre		349,60 ℳ,
„ 2.	„		385,10 ℳ,
„ 3.	„		419,60 ℳ.

Hosted by Google

Der anteilige Sonderzuschlag für die ersten 10 000 ℳ des zuschlagberechtigten Diensteinkommens fällt fort.

Punkt 2: Die widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe (Allgemeine Verfügung III 28 vom 4. April 1922 — III 4912 —) fällt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab fort. Dasselbe gilt für die widerrufliche laufende Beihilfe in den von Ententetruppen besetzten Gebieten. Dagegen bleiben die Bestimmungen über die Wirtschaftsbeihilfe in den besetzten Gebieten (Besatzungszulage) unberührt. Die Besatzungszulage wird also auch nach dem 1. Oktober 1922 weiter gezahlt.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich gegebenenfalls auf täglich 17 ℳ (im ersten), 18 ℳ (im zweiten) und 20 ℳ (im dritten Vorbereitungsjahre).

Punkt 4: Die Kinderbeihilfe (einschließlich Ausgleichszuschlag) wird auf folgende Tagesbeträge bemessen:

a) für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922 auf 68,60 — 85,80 — 103,— ℳ,
b) vom 16. Oktober 1922 ab auf 74,— — 92,50 — 111,00 ℳ.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelder werden für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1922 auf 550 ℳ („Fünfhundertfünfzig Mark"), vom 16. Oktober 1922 ab auf 595 ℳ („Fünfhunderttfünfundneunzig Mark") festgesetzt. In diesen Beträgen sind die Ausgleichszuschläge von 3 % und 11 % bereits enthalten. Kommt Frauenbeihilfe in Frage, so tritt sie mit täglich 28 ℳ hinzu, die Kinderbeihilfe gegebenenfalls in der Höhe, wie sie bei Punkt 4 festgesetzt ist. Wegen des Sonderzuschlages, der widerruflichen Wirtschaftsbeihilfe usw. wird auf Punkt 1 und 2 verwiesen. Die Besatzungszulage ist neben den Tagegeldern nach den allgemeinen gültigen Bestimmungen zuständig. —

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: von dem Busche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 19 558 I. Ang.

Berlin, den 10. November 1922.

1. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister überweise ich der Regierung für das laufende Rechnungsjahr 1922 zu weiteren einmaligen Zuschüssen zur Dienstaufwandsentschädigung für Oberförsterstellen ..... Auf diese Summe sind solche nach Erlaß der Verfügung vom 6. September d. J. — III 15420 I. Ang. — von mir mit besonderer Genehmigung für 1922 vorweg gezahlten einmaligen Zuschüsse anzurechnen, für die ich dies in den Bewilligungsverfügungen angeordnet habe.

2. Die Zuschüsse sind von der Regierung in genauem Anhalte an die Grundsätze zu verteilen, welche zuletzt in meiner obenerwähnten Verfügung vom 6. September d. J. ausgesprochen sind. Besonders wird darauf hingewiesen, daß in erster Linie denjenigen Dienstgespann haltenden Oberförstern geholfen werden muß, welche genötigt sind, Hafer usw. in größerer Menge anzukaufen. Diese Oberförster müssen aber dringend darauf hingewiesen werden, daß die Vorsorge für das Pferdefutter sich zweckmäßig in der Regel nur auf die Zeit bis längstens Ende März 1923 zu erstrecken haben wird. Ich vertraue, daß die Oberförster dabei mit Umsicht und dem Bestreben zu sparsamstem Haushalten vorgehen werden. Kann ein Oberförster mit Sicherheit beurteilen, daß er mit erheblichem Vorteil sich schon jetzt mit Pferdefutter (besonders Hafer) bis zur nächsten Ernte eindecken kann, dann soll ihm dieses nicht verwehrt werden. Damit die nötigen Einkäufe sofort bewirkt werden können, sind die jetzigen Zuschüsse in einer Summe zu verteilen. Reichen diese in dem besonders erwähnten Falle nicht zu Einkäufen für die Zeit über den 31. März 1922 hinaus, so will ich trotzdem jetzt schon mögliche, günstige Einkäufe bis zur nächsten Ernte nicht unterbinden. Es muß dem Oberförster dann aber überlassen werden, sich die nötigen weiteren Mittel selbst zu beschaffen. Die auflaufenden Zinsen bis Ende März 1923 und unter Umständen weiter hinaus bis zur Rückerstattung des Kapitals werden — wenn möglich — zum Beginn des neuen Rechnungsjahres, sicher aber im Laufe des Vierteljahres April-Juni 1923 aus Staatsmitteln vergütet werden.

Auf Ziffer 4 Absatz 2 meiner Verfügung vom 6. September d. J. — III 15420 I. Ang. — (Stellenwechsel und Auseinandersetzung) weise ich erneut hin.

3. Ich betone ausdrücklich, daß die Absicht besteht, Mehraufwendungen für den Dienst, die durch die den Oberförstern zur Verfügung gestellten Mittel im Rechnungsjahre nachgewiesenermaßen nicht gedeckt werden, zu erstatten. Voraussetzung ist aber, daß diese Mehraufwendungen notwendig und belegt sein müssen, und ferner, daß es nachgewiesenermaßen nicht möglich gewesen ist, sie aus Überschüssen des Wirtschaftslandes zu decken.

4. Auch die jetzigen Zuschüsse sind bei Kapitel 2 Titel 12 der Forstgeldrechnung unter den dauernden Ausgaben des Haushaltes für 1922 zugangsweise zu verrechnen.

5. Bis pünktlich 20. Dezember d. J. ist mir eine Übersicht über den Stand der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförsterstellen für 1922 vorzulegen. Sie muß formularmäßig folgende Angaben enthalten:

1. Lfd. Nr.,
2. Oberförsterstelle (Name und Sitz),
3. Stammbetrag (Jahressoll) der Dienstaufwandsentschädigung am 1. April 1922,
4. Jahresbetrag der Zuschüsse (lfde. und einmalige zusammen bis einschl. der Verteilung gemäß Erlaß vom 6. September d. J.). Veränderungen seit dem 1. April 1922 sind dabei anzurechnen.
5. Einmaliger Zuschuß gemäß vorliegendem Erlaß.
6. Gesamtjahressoll für 1922 nach dem Stande im Dezember.
7. Bemerkungen.

Es müssen sämtliche Oberförsterstellen aufgeführt werden.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ist der Rechtsweg zulässig für einen Gehaltsanspruch, den der Beamte darauf stützt, daß er bei seiner Anstellung in eine höhere Gehaltsklasse, als geschehen, hätte eingereiht werden sollen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1921, III. Zivilsenat. III. 265/21.)

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen, was sowohl von der Gesetzgebung des Reichs als Preußens

Hosted by Google

anerkannt ist. § 3 Absatz 10 des preußischen Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 bestimmt, in wesentlicher Übereinstimmung mit § 11 Absatz 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommen-Ansprüche maßgebend ist.

Wenn danach der Rechtsweg für einen vermögensrechtlichen Anspruch des Beamten offen steht, so ist doch, soweit das Besoldungsdienstalter in Frage kommt, für das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bindend. (Entscheidung des Reichsgerichts Band 103, Seite 291.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Geh. Staatsrat Ludwig Wilhelm Wilbrand, Darmstadt, der langjährige, verdienstvolle Leiter der hessischen Forst- und Kameralverwaltung, wurde von der Universität Gießen aus Anlaß seines 80. Geburtstages als „kraftvoller Organisator, erfolgreicher Schriftsteller und feinsinniger Pfleger der Waldesschönheit" ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannt.

Zur Neuregelung der Landpacht und Waldweide der Staatsforstbeamten und Forstarbeiter haben die Abgeordneten Held und Graf zu Stolberg-Wernigerode der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtage am 28. Oktober 1922 unter Nr. 679 folgende kleine Anfrage an das preußische Staatsministerium gerichtet:

1. Was gedenkt das Staatsministerium in der Frage der Neuregelung der Landpacht der Staatsforstbeamten und Forstarbeiter zum 1. April 1923 zu tun?
2. Ist das Staatsministerium bereit, möglichst umgehend Bestimmungen über die Waldweide der Staatsforstbeamten und Forstarbeiter für das Jahr 1923 zu erlassen, die die Volksernährung nicht beeinträchtigen, damit sie sich rechtzeitig darauf einrichten können?
3. Gedenkt das Staatsministerium die Beamtenorganisationen vor Erlaß der Verfügungen gutachtlich zu hören?

Neue Besoldungserhöhung. Wie die politische Presse meldet, haben die Besoldungsverhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen der Beamten das Ergebnis gehabt, daß ab 16. November der prozentuale Teuerungszuschlag zu Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von 49 auf 120 Prozent erhöht und der Frauenzuschlag verdoppelt wird. Damit erhöhen sich die Gesamtbezüge der Reichsbeamten ab 16. November um 48 Prozent. Man hofft, daß das Reichsfinanzministerium schon Vorschüsse auf das neue Abkommen oder auf das Dezembergehalt den Beamten zukommen lassen wird. Den Organisationen wurde zugesagt, daß eine Regelung der Sonderzulagen für Beamte in besonders teuren Orten möglichst bald erfolgen soll. Für die preußischen Staatsbeamten dürfte wohl eine ähnliche Erhöhung der Gehälter in Kraft treten. Sobald uns genauere Angaben darüber zur Verfügung stehen, werden wir die neuen Gehaltssätze veröffentlichen.

Richtlinien des Reichskabinetts für das allgemeine Dienstalter der Beamten. Das Reichskabinett hat folgenden vom Reichsministerium des Innern vorgeschlagenen Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstalters der Beamten zugestimmt:

1. Das allgemeine Dienstalter eines Beamten rechnet vom Tage des ersten Einrückens in eine der Stellen seiner Besoldungsgruppe. Verschiedene Laufbahnen sind für die Feststellung der Dienstaltersfolge getrennt zu behandeln. Tritt ein Beamter der einen Laufbahn im Wege des Aufstiegs in eine höhere über, so datiert das allgemeine Dienstalter vom Tage der Verleihung der Stelle in der neuen Laufbahn.
2. Ist ein Beamter mit rückwirkender Kraft in eine Stelle eingewiesen, so ist nicht der Tag der Verfügung, sondern der rückwärtige, für die Einweisung in die Stelle bestimmte Tag maßgebend.
3. Sind Beamte an demselben Tage in eine Besoldungsgruppe oder, sofern in der Besoldungsgruppe mehrere Laufbahnen vorhanden sind, in dieselbe Laufbahn eingerückt, so gilt folgendes: a) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken zum Teil Beamte, zum Teil Nichtbeamte gewesen, so gehen die Beamten vor. b) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken zum Teil planmäßige, zum Teil außerplanmäßige Beamte gewesen, so gehen die planmäßigen vor. c) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken planmäßige Beamte gewesen, so geht derjenige vor, der vorher in einer höheren Besoldungsgruppe war, und bei Herkunft aus derselben Besoldungsgruppe derjenige, der in dieser das höhere allgemeine Dienstalter hatte. d) Sind die zu vergleichenden Beamten vor dem Einrücken außerplanmäßige Beamte gewesen, so geht, sofern der Eintritt in die in Rede stehende Besoldungsgruppe vom Bestehen einer Prüfung abhängig war, der Prüfungsältere (gerechnet vom Tage der Wirkung der Prüfung), andernfalls der zuerst in den Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Eingetretene und bei gleichzeitigem Diensteintritt der Lebensältere vor. e) Sind die zu vergleichenden Beamten Nichtbeamte gewesen, so geht der zuerst in den Dienst des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Eingetretene und bei gleichem Eintritt der Lebensältere vor.
4. Hat ein Beamter eine Besoldungsgruppe übersprungen, so ist er so zu behandeln, als wenn er am gleichen Tage zunächst in die übersprungene und dann in die höhere Besoldungsgruppe eingetreten wäre.
5. Sind am 1. April 1920 auf Grund der Besoldungsordnung Beamte in einer Besoldungsgruppe zusammengetroffen, die bis dahin verschiedenen früheren Rangklassen oder bei Zugehörigkeit zur gleichen Rangklasse verschiedenen früheren Besoldungsklassen angehört haben, so gehen die Angehörigen der früher höheren denen der früher niedrigeren Rangklasse oder Besoldungsklasse vor.

Hosted by Google

6. Für Beamte, welche am 31. März 1920 in einer Behörde vorhanden waren, kann es in ihrem Verhältnis zueinander bei dem bisherigen allgemeinen Dienstalter belassen werden.

7. Der Chef der obersten Reichsbehörde kann zum Ausgleich von Härten oder wenn die Besonderheiten des Ressorts es erfordern, in Einzelfällen sowie in Gruppen von Fällen Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien treffen.

8. Ein höheres allgemeines Dienstalter gibt keinen Anspruch auf Bevorzugung bei Anstellung und Beförderung sowie bei dienstlicher Verwendung.

Anmerkung der Schriftleitung. Obige Richtlinien gelten, was wir ausdrücklich betonen möchten, zunächst nur für die Reichsbeamten. Für die preußischen Beamten ist eine ähnliche Regelung zu erwarten. — Die bisherigen Richtlinien werden durch die neuen in einigen Punkten abgeändert. Zur Erläuterung diene noch, daß das allgemeine Dienstalter dem früheren Anstellungs- oder Beförderungsdienstalter entspricht, also mit dem Besoldungsdienstalter nichts zu tun hat.

Zur Frage der Vor- und Ausbildung der kommunalen Forstbeamten hat der Reichsstädtebund auf die diesbezügliche Anregung des Verbandes der Kommunalbeamten folgende Antwort vom 10. Oktober 1922 erteilt:

„Auch wir halten es für notwendig, eine ordnungsmäßige und den staatlichen Anforderungen entsprechende Regelung der Ausbildung der kommunalen Forstbeamten zu erreichen, und erachten eine Trennung der Ausbildung der Staats- und Kommunalforstbeamten aus den dort angeführten Gründen für unzweckmäßig. Die Ausbildung der Anwärter muß vielmehr nach wie vor staatlicherseits erfolgen. Der Jahresbedarf der kommunalen Forstanwärter müßte jeweilig festgestellt werden und die Staatsforstverwaltung für die Ausbildung einer diesem Bedarf entsprechenden Zahl von Anwärtern auf den staatlichen Schulen Sorge tragen. Sicherlich würde dann aber auch an die Kommunen die Forderung gestellt werden, sich dementsprechend an den Ausbildungskosten zu beteiligen. Die Kommunen dürften nur staatlich ausgebildete Forstgehilfen beschäftigen, um die Vorteile dieser gründlichen forstlichen Ausbildung auszunutzen.

Der Geschäftsführer. gez.: Unterschrift."

Dazu schreibt die „Rundschau für Kommunalbeamte": Wir hoffen, daß auch die übrigen Spitzen-Organisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände sich zu derselben Auffassung bekennen werden. Schon früher hatten wir den preußischen Städtetag gebeten, alle Beteiligten zu einer Besprechung der Angelegenheit einzuladen. Wir nehmen an, daß diese Besprechung in Kürze stattfinden wird. Selbstverständlich werden dazu auch Vertreter der kommunalen Forstbeamten hinzugezogen werden.

250 000 Mark für die „Deutsche Forststudentenhilfe" Neudamm (Sammlung des Vereins „Waldheil") hat die Schwedische Forstliche Hochschule und Versuchsanstalt in Stockholm eingesandt. Dieser Betrag ist von Herrn Professor Ivar Trägardh unter den Lehrern und Studenten der genannten Institute eingesammelt worden. Weitere Sammlungen wurden gleichzeitig in Aussicht gestellt. Möge dieses Beispiel treuen Gedenkens der deutschen Wissenschaft und ihrer Not im deutschfreundlichen Auslande noch recht zahlreiche Nachahmer finden, der Dank unserer Forststudenten wird ihnen sicher sein. Die Sammlung der „Deutschen Forststudentenhilfe" Neudamm hat nunmehr einschließlich des obengenannten Betrages die Summe von 453 735 ℳ erreicht. Deren Spender betont, daß er nicht jeder einzelnen Hochschule Zuwendungen machen könne und sie deshalb an die „Deutsche Forststudentenhilfe" des Vereins „Waldheil" gerichtet habe. Wieder ein Beweis dafür, wie nützlich das Vorgehen des Vereins „Waldheil" an sich gewesen ist und wie nötig eigentlich eine Zusammenfassung aller Sammlungen für die Not der deutschen Forststudenten wäre.

Über die Mißwirtschaft in den polnischen Staats- und Kommunalforsten veröffentlichen wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende" einen beachtenswerten Artikel. Da wir den Aufsatz aus Mangel an Raum leider nicht im Hauptblatte unterbringen konnten, möchten wir an dieser Stelle ganz besonders darauf hinweisen.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaftliches.

Holz oder Kohle? Durch Grubenholz zur Kohle! Das Grubenholz ist für die Kohlenförderung und damit für die Gesamtwirtschaft von größter Bedeutung. Leider ist diese Tatsache in weiteren Kreisen wenig bekannt. Um so zeitgemäßer ist daher eine Aufrüttelungsschrift, die Oberförster a. D. E. Diehl (Essen) jetzt verfaßt hat und die wirksam die Grubenholzfrage als eine Lebensfrage der deutschen Wirtschaft beleuchtet. Der Verfasser geht von der Notwendigkeit stärkster Vermehrung der Kohlenförderung und den seit dem Tiefstand im Jahre 1919 wieder anwachsenden Förderungsziffern aus, die 1921: 136,2 Millionen Tonnen Steinkohle und 123 Millionen Tonnen Braunkohle betragen haben, 1922 etwas höher zu veranschlagen sind und 1923 schätzungsweise, falls das Überschichtenabkommen planmäßig durchgeführt wird, voraussichtlich etwa 160 Millionen Tonnen Steinkohle und etwa 145 Millionen Tonnen Braunkohle betragen werden. Gleichzeitig wird nachgewiesen, daß der Gesamtholzverbrauch der deutschen Bergbaubetriebe im Jahre 1913 7,1 Millionen Kubikmeter betrug, in 1922 etwa 6,6 Millionen Kubikmeter betragen wird und 1923 voraussichtlich etwa 7,1 Millionen Kubikmeter notwendig sind, während hingegen die Waldfläche sich infolge der Abtretungen auf Grund des Friedensvertrages von 14,2 Millionen Hektar auf 12,8 Millionen Hektar und der Ertrag von 28,6 Millionen Kubikmeter Derbnutzholz sich auf 25 Millionen Kubikmeter Derbnutzholz — also um 10% — vermindert hat. Wenn man gleichzeitig noch in Erwägung zieht, daß Deutschland stets ein Holzeinfuhrland war — die Einfuhr betrug jährlich rund 14 Millionen Kubikmeter Holz aller Art, darunter durchschnittlich 450 000 Kubikmeter Grubenholz und 2,5 Millionen Kubikmeter Papierholz — und daß die Holzeinfuhr infolge der politischen und Valuta-Verhältnisse nahezu ganz aufgehört hat, so begreift man leicht, daß Mangel an Nutzholz und damit auch an Grubenholz herrscht. Dieser Mangel wird noch durch eine bedauerliche Tatsache fühlbarer gemacht: Die unerträglichen Kohlenlieferungen an den Verband,

Hosted by Google

die stete Erhöhung der Kohlenpreise, die dem Verbraucher unerschwinglich hoch scheinenden Frachtkosten für fossile Brennstoffe und nicht zuletzt die Kohlenzwangswirtschaft haben einen Teil der Verbraucher, vor allem die ländliche Bevölkerung, einen Teil der Industrie und auch Städte auf das Brennholz gewiesen. Die Nachfrage nach Brennholz ist daher in den letzten Jahren stürmisch gestiegen. Das führte dazu, daß Nutzholz, namentlich auch zu Grubenzwecken taugliches Holz als Brennholz aufgearbeitet wird. Wie darin ein schwerer volkswirtschaftlicher Schaden liegt, das weist der Verfasser überzeugend nach!

Es enthält 1 kg trockenes Kiefernholz (wie es von 5 bis 25 cm Durchmesser zu Grubenholz vorzugsweise Verwendung findet) etwa 3000 Wärme-Einheiten (W.-E.), ein Kubikmeter (etwa 560 kg) also 1 680 000 W.-E. 1 Kubikmeter kostete im September 1922 als Grubenholz aufgearbeitet loco Wald durchschnittlich 8000 ℳ (schätzungsweise, die genauen Durchschnittserlöse liegen noch nicht vor), 1 Million W.-E. kam also auf diesem Wege auf 4800 ℳ zu stehen.

Es enthält 1 kg Ruhrsteinkohle durchschnittlich 7500 W.-E., 1 Tonne also 7 500 000 W.-E. 1 Tonne Ruhrkohle kostete ebenfalls im September 1922 ab Zeche 5400 ℳ (Durchschnitt aller Sorten) einschließlich Kohlensteuer. Demnach kostete 1 Million W.-E., auf diesem Wege erzielt, 720 ℳ.

Die Wärme-Einheit des Kiefernholzes stellt sich somit auf das 6,6fache der Ruhrkohle. An dem Unterschied ändern die vielleicht hohen Frachtkosten für Kohle nichts, weil die Anfuhr- und Zerkleinerungskosten für Holz ebenfalls noch in Rechnung zu stellen sind. Es soll ganz davon abgesehen werden, daß sich zumeist das Verhältnis noch zuungunsten des Holzes verschiebt, denn das Holz wird zumeist in Öfen verbrannt, die auf Kohlenfeuerung eingestellt sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse zwischen Holz- und Braunkohle. Wenn man die oben angegebenen Momente wirtschaftlich auswertet, so kommt man zu folgendem Schluß:

Mit einem Kubikmeter zu Grubenzwecken tauglichem Kiefernholz kann man durchschnittlich 30 Tonnen Ruhrkohle oder 45 Tonnen oberschlesische Kohle oder mindestens 100 Tonnen Braunkohle fördern; es könnte also bei Ruhrkohle das 20fache des Verkaufswertes und das 134fache an W.-E. gewonnen, d. h. mehr erzeugt werden.

Der Holzhandelsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates, einer Körperschaft, die über die Leistungsfähigkeit des deutschen Waldes am besten unterrichtet ist, hat u. a. festgestellt: „Wenn der gesamte Jahreseinschlag an Nutz- und Brennholz des ganzen deutschen Waldes verfeuert würde, so würde das noch nicht so viel Heizwerte schaffen, als die Kohlenförderung von zwei (1913) oder zweieinhalb (1922) Monaten allein im Ruhrbecken beträgt. Ganze Schläge, die zu Gruben- und Schwellenholz aufgearbeitet waren, also lebenswichtigen Sortimenten, sind in den Ofen gewandert. Der Brennstoffmangel kann nur durch verstärkte Kohlenförderung behoben werden."

Aus den angeführten Tatsachen zieht Oberförster Diehl die Schlußfolgerungen, die er wie folgt zusammenfaßt:

Selbstverständlich muß der Brennstoffbedarf aller (ob Industrie, Landwirtschaft oder Haushalt) gedeckt werden. Es fragt sich nur, ob vorteilhafter durch fossile Brennstoffe oder durch Holz. Wie oben gezeigt, ist die Holzproduktion Deutschlands begrenzt. Der Holzeinschlag läßt sich ohne Schädigung der kommenden Generation nicht nach Belieben steigern, sondern höchstens vorübergehend einmal verstärken, wenn zugleich die Aussicht besteht, daß nicht viel später wieder eine Zeit kommt, wo Einsparungen gemacht werden können, sei es durch erhöhte Holzeinfuhr, sei es durch vermehrtes Angebot von fossilen Brennstoffen. Diese Zeit aber wird und muß kommen: Unser Geldwert wird sich wieder einmal heben, und die Reparationskohlenlieferungen werden einmal aufhören! Anderseits: Es stehen uns so viele fossile Brennstoffe (ausgedehnte Stein- und Braunkohlenfelder, daneben aber auch unermeßlich große Torflager) zur Verfügung, daß wir deren Ausbeute von Jahr zu Jahr verstärken können, wenn wir nur wollen, d. h. wenn jeder Berufene (Regierung, Felderbesitzer und Arbeiter) das ihm Zufallende tut! Den Luxus aber, daß wir den deutschen Holzertrag einschließlich Nutzholz in den Ofen stecken und dann zur Aufrechterhaltung der Kohlenförderung Holz aus dem Auslande beziehen, können und dürfen wir uns nicht erlauben, weil dieser Weg allein — ohne die übrigen Wirkungen des Versailler Vertrages — den Ruin unserer Gesamtwirtschaft in kürzester Frist im Gefolge haben müßte. Deshalb: Denke jeder daran, daß jedes Kubikmeter Grubenholz, das in den Ofen wandert, sofern es an der Grube fehlt (und diese Gefahr steht vor der Tür!), die Förderung von 30 Tonnen Ruhrsteinkohle oder von 100 Tonnen Braunkohle unmöglich macht!

Außerdem aber denke jeder daran, daß eine durch Holzknappheit hervorgerufene Einschränkung der Kohlenförderung die übelsten Wirkungen auf unsere Ernährungswirtschaft haben muß. Eine Einschränkung der Kohlenförderung bedeutet gleichzeitig eine wesentliche Verminderung der Erzeugung von Stickstoff- und phosphorhaltigen Kunstdüngemitteln!

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 25. November 1922. Zufuhr mäßig, Geschäft rege, Preise unverändert. Rothirsche 180 bis 200 Mk., Damwild 180 bis 200 Mk., Damwildkälber 200 bis 220 Mk., Rehwild 200 bis 240 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 2300 bis 2500 Mk., mittel 1000 bis 1200 Mk., Kaninchen 600 bis 700 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 27. November 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 900 ℳ. Wildkanin: Winter bis 300 ℳ. Füchse: Winter I bis 30 000 ℳ; Steinmarder I bis 60 000 ℳ; Baummarder I bis 70 000 ℳ; Iltisse I bis 8000 ℳ; Maulwürfe I bis 200 ℳ; Dachse: I bis 6000 ℳ; Rehe: Sommer 1000 ℳ, Winter bis 700 ℳ; Rotwild: trocken 500 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 600 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Kanin bis 800 ℳ; Katzen bis 800 ℳ; Ziegen bis 3500 ℳ.

Hosted by Google

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 25. November 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 280 bis 309 Mk., Hechte, großmittel 260 bis 273 Mk., Hechte, groß 228 bis 243 Mk., Schleien 312 bis 341 Mk., Schleien, Portions- 371 bis 390 Mk., Karpfen, Spiegel, 20- bis 25er 370 bis 376 Mk., Karpfen, gemischt, 50er 360 Mk., Karpfen, gemischt, 60- bis 100er 270 bis 280 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm, 5600 bis 9400 Mk., 10 bis 12 cm, 10 000 bis 11 600 Mk., Galizier, Suppen- 2300 Mk. das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **36 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Zur Anfrage Nr. 84: Unterbau von Eichenbeständen mit Laubhölzern möchte ich noch einiges hinzufügen. Zunächst rate ich von einer Einzäunung des Unterbaus ab; das kann sich nie lohnen. Von Wildlingen rate ich auch ab, besser ist Säen, oder wenn es der Bodenüberzug gestattet, Einstufen. Die Verwendung der Kosten für die Einzäunung zur Heranzucht kräftigen Pflanzmaterials ist im übrigen empfehlenswerter. Es könnte ja auch auf Plätze gesät werden, wenn keine Mäusegefahr vorhanden ist. Von Weißbuche rate ich ganz ab, da sie guten Boden verlangt und vom Wild gern angenommen wird. Linde (kleinblättrige), die genügsamer ist und unterm Wilde nicht so leidet, ist entschieden vorzuziehen. Man könnte ja Weißbuchenstarkheister nehmen und jede Pflanze mit Reisig und Draht einbinden. Zäune sind teuer, leiden unter Diebstahl, müssen immer repariert werden und wirken überdies häßlich und störend. Das Suchen von Wildlingen kostet mehr als die Heranzucht von Pflanzen; außerdem haben Wildlinge schlechte Wurzeln. Revierförster Brand, Droyßig.

Anfrage Nr. 96. **Zivildienstzeit während des Krieges 1½fach zu rechnen, auch bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit.** Wird die während des Krieges verbrachte Dienstzeit als Forstbeamter bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit eineinhalbfach umgerechnet und ist auch die Zeit eines Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit eineinhalbfach anrechnungsfähig? E., Hegemeister i. R.

Antwort: Die während des Krieges abgeleistete Zivildienstzeit wird eineinhalbfach gerechnet; da Urlaub das Ruhegehaltsdienstalter nicht unterbricht, wird auch die Zeit eines Urlaubs zur Wiederherstellung der Gesundheit eineinhalbfach gerechnet, sofern die Zeit innerhalb der Grenzen für die Anrechnungsfähigkeit liegt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Folgende **Oberförsterstellen** sind zum 1. April 1923 zu besetzen:

Carzig (Frankfurt a. O.), **Grumsin** (Potsdam), **Grünhaus** (Stettin), **Jesberg** (Cassel), **Prinzwald** (Allenstein), **Schleusingen** (Erfurt), **Zanderbrück** (Schneidemühl). Bewerbungen müssen bis zum 27. Dezember eingehen.

Forstsekretärstelle der Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl) ist zum 15. Dezember zu besetzen. Wohnung zurzeit zur Miete im Dorf Niekosken, 3 km von der Oberf. Rohrwiese. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, einer Kammer, Küche und Wirtschaftsräumen. Neubau eines Dienstgehöfts bei dem Oberförstereigehöft in naher Aussicht. Niekosken hat evangelische und katholische Schule und Kirche. Eisenbahnstation Schönlanke, 10 km. Wirtschaftsland zurzeit etwa zwei Morgen Acker und acht Morgen Wiese als Pachtland. Bewerbungsfrist 10. Dezember.

Försterstelle Wenderhütte, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist am 1. März 1923 zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung, die unter Umständen mit der Witwe des bisherigen Stelleninhabers geteilt werden muß, Wirtschaftsland: 0,0628 ha Garten, 2,9680 ha Acker, 1,5705 ha Wiese, 0,0732 ha Weide. Nutzungsgeld jährlich 296 M. Nächste (katholische) Schule 2 km. Bewerbungsfrist 20. Dezember.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet 80 M. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet 20 M.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ewald, Förster in Weddingen, Oberf. Liebenburg, ist am 1. Dezember nach Mackensen, Oberf. Dassel (Hildesheim), versetzt.

Kilian, Förster in Gundhelm, Oberf. Oberzell, wird am 1. April 1923 die Försterstelle St. Ottilien, Oberf. Waldau (Cassel), übertragen.

Kühnemuth, Forstsekretär zu Bischhausen, Oberf. Reichensachsen, wird zum 1. April 1923 die Försterstelle Helmarshausen, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen.

Krause, überg. Förster in Habichtswald, Oberf. Kirchditmold, wird am 1. April 1923 die Försterstelle Halbemark, Oberf. Allendorf (Cassel), übertragen.

Rietzschel, Förster in Alt-Hammer, Oberf. Stoberau (Breslau), ist am 1. Dezember nach Alt-Hammer, Oberf. Poppelau (Oppeln), versetzt.

Schier, Forstsekretär zu Hombressen, Oberf. Hombressen, wird zum 1. April 1923 die Försterstelle Waldhaus, Oberf. Hombressen (Cassel), übertragen.

Fick, Hilfsförster in Börnichen, Oberf. Börnichen, ist am 1. Dezember nach Kaisermühl, Oberf. Müllrose (Frankfurt), versetzt.

Hosted by Google

Schüßler, Hilfsförster in Eberswalde, Forstliche Hochschule, ist am 1. November nach Eberswalde, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Wiechlow, Hilfsförster in Lauenburg, Oberf. Lauenburg, Stadtforst, ist am 1. Dezember nach Schlawin, Oberf. Neukratow (Köslin), versetzt.

Herzog, Forstgehilfe in Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), ist am 1. Dezember nach Schelitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), versetzt.

Krieg, Forstgehilfe in Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich, ist am 1. November nach Berlin-Plötzensee, Oberf. Potsdam, versetzt.

Stelnick, Forstgehilfe in Altruppin, Oberf. Altruppin, ist am 1. November nach Schöneweide, Oberf. Cunnersdorf (Potsdam), versetzt.

Schuch, Forstgehilfe in Schulzendorf, Oberf. Potsdam, ist am 1. November nach Groß-Schönebeck, Oberf. Pechteich (Potsdam), versetzt

Die Versetzung des Försters **Peitemeyer** von Hann.-Münden, Oberf. Kattenbühl, nach Mackensen, Oberf. Dassel (Hildesheim), zum 1. Dezember ist zurückgezogen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Heck, Forstamtmann in Wehingen, Württemberg, wurde die Gemeindeoberförsterei Coblenz übertragen.

Bayern.

Kadner, Fürstlich Ött.-Wallersteinscher Forstmeister, wurde am 1. Oktober nach 45jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzt. Als sein Nachfolger wurde unter Uebertragung der Oberf. Hohenaltheim der Fürstliche Forstamtsassessor **Steger** zum Oberförster ernannt. Als dessen Nachfolger ist Forstamtsassessor **Käffner** nach Wallerstein berufen worden.

Hämmel, Forstwart in Mörsbach, ist zum Oberforstwart ernannt.

Zu Forstwarten wurden ernannt die Forstaufseher:

Buchmann in Schollbrunn, **Pann** in Weibersbrunn, **Pannhäuser** in Hofstetten, **Groos** in Krumbach, **Haag** in Steinfeld, **Horn** in Hain i. S., **Kappl** in Großenschwind, **Krauß** in Mechtersheim, **Mack** in Schleehof, **Masinger** in Otterberg; **Renner** in Unterfrankenohne, **Schmutterer** in Walbstreiten, **Schröder** in Tiefenlauter, **Wanner** in Walkertshofen, **Weber** in Etzenricht, **Weber** in Kalteck, **Würz** in Hermersbergerhof, **Zeller** in Burgberg.

Württemberg.

Heck, Forstamtmann in Wehingen, wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt zwecks Uebernahme der Gemeindeoberförsterei Coblenz.

Thüringen.

Herre, Forstmeister in Neustadt a. R., ist die Forstamtsvorstandsstelle in Arnstadt übertragen.

Menzel, Forstmeister in Unterneubrunn, ist an die Gebietsregierung in Meiningen versetzt.

Freiß, Forstmeister in Arnstadt, ist in den Ruhestand versetzt.

Aus dem Staatsdienst des Gebiets Gotha sind auf Ansuchen entlassen worden:

Crenzburg, Oberförster in Hohlebora, **Kolb**, Forstassessor in Oberschönau.

Auszeichnungen.

Lüpke, Förster und Forstsekretär in Staakow, Oberf. Staakow (Hofkammer), ist der Charakter als Leutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserveoffiziere des Garde-Jäger-Bataillons erteilt worden.

Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil"

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 10 Stck. 5 ℳ, 30 Stck. 15 ℳ, 50 Stck. 25 ℳ, 100 Stck. 50 ℳ nebst 12 ℳ Porto. Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom

Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Forstmeister Täger in Borstendorf (Erzgebirge) . .	100
Oberförster v. Berlepsch in Vöhl	500
Fräulein Mehlmann in Boyadel	2 000
Oberförster Bläsche in Boyadel	1 000
Oberförster Kiel in Diersfordt bei Wesel	100
Dazu die Summe der dreizehnten Quittung	200 035
Insgesamt	203 735

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 27. November 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8400. **Winkler**, Emil, Revierförster, Ehraerholz, Post Parsau, Kreis Isenburg. XVI.
8401. **Klopsch**, Heinrich, Förster, Rietschütz, Kr. Glogau. VIII.
8402. **Bartz**, Friedrich, Hilfsförster, Standemin, Kr. Belgard. II.
8403. **Landau**, Willy, Gutsförster, Gut Siggen, Post Heringsdorf in Holstein. IV.
8404. **Schwarz**, Max, Förster, Rosemb, Kreis Sensburg in Ostpreußen. I.
8405. **Wolff**, Oskar, Förster, Wiesau, Kreis Sagan. VIII.
8406. **Ahnsorge**, Gustav, Förster, Scharlow, Post Hagenow, Mecklenburg-Schwerin. III.
8407. **Blaschok**, Josef, Forstaufseher, Fh. Eiche bei Zossen, Kreis Teltow. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wölkerling, Friedrich, Förster, Elbholz, Post Gartow, Kreis Lüchow, Hannover.
Wahl, Karl, Forstwart, Waldstetten, Württemberg.
Wehner, Franz, Forstbeamter, Fh. Sand, Post Löwenhagen, Kreis Königsberg, Preußen.
Reineck, Otto, Forstmann, Wiese bei Reichenbach, Ostpreußen.
Glatz, Oskar, Revierförster, Quolsdorf, Post Hähnichen O.-L.
Dr. Steindorf, Albert, Berlin-Steglitz.
Ampft, Karl, Ingenieur, Potsdam.
Gabriel, Josef, Sägewerksbesitzer, Gütergotz, Kreis Teltow.
Teske, Ernst, Baumeister, Gr.-Beeren, Kreis Teltow.
Beener, Karl, Anton, Oberförsterkandidat, Marienwerder, Westpreußen, Bismarckstraße 5.
Dr. Fischer, Franz, Oberförster, Saßmannshausen, Kreis Wittgenstein.
Schäfer, Gustav, Forstgehilfe, Frankfurt a. Main, Luise Süd 10, Forsthaus an der Mörfelder Landstraße.

Sitzung des engeren Vorstandes in Berlin am 10. November 1922.

Am 10. November 1922 hat in Berlin eine Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden. Sie war hauptsächlich der Besprechung der Finanzlage der Forstschule Templin und des Vereins sowie dem Abschluß eines neuen Dienstvertrages mit Direktor Jacob gewidmet.

Seit der Mitgliederversammlung in Hannover, wonach sich in dem Haushaltsplan der Schule Templin Einnahmen und Ausgaben ungefähr gleichgestellt haben, ist infolge der ganz gewaltigen und nicht vorhergesehenen Steigerung der Gehälter, Löhne und Lebensmittel eine derartige Verschlechterung der Finanzlage in Templin eingetreten, daß sich trotz des um 100 % erhöhten Schulgeldes für das letzte

Hosted by Google

Vierteljahr 1922 und des Beitrages des Landesverbandes preußischer Waldbesitzer von 50 000 ℳ bis Ende Dezember ein Fehlbetrag von rund 650 000 ℳ ergeben wird. Wir können weder durch eine Zwangsumlage noch durch freiwillige Beiträge diesen Betrag decken. Gegen ersteres spricht auch namentlich die Erhebung des für den Verein notwendigen 100prozentigen Nachtrages für den Beitrag für 1922. Es ist daher beschlossen worden, diesen Fehlbetrag durch Beiträge der Schüler aufzubringen, wozu je Kopf noch eine Nachzahlung im laufenden Jahre von 14 000 ℳ erforderlich wird. Für die zweite Hälfte des Schuljahres vom 1. Januar bis Ende Juni 1923 ist vorläufig ein monatlicher Beitrag von 8000 ℳ je Schüler bemessen worden mit dem Vorbehalt, daß bei weiterer Steigerung der Ausgaben eine entsprechende Nacherhebung eintreten muß. Da die Gelder trotz alledem nicht reichen werden, bitten wir alle Freunde und Gönner, zur Schaffung eines Betriebsfonds beizusteuern. Dadurch wird es auch möglich sein, die Schulgelder etwas niedriger zu halten, als es die steigende Entwertung des Geldes eigentlich fordern wird. An unsere Mitglieder ist ein in diesem Sinne gerichteter Aufruf ergangen, und wir bitten um möglichst baldige Sendung der Beträge an unsere Kassenstelle nach Neudamm.

Der neue Dienstvertrag mit Oberförster Jacob, welcher bis zu dessen 65. Lebensjahr, also auf 15 Jahre, läuft, ist zum Abschluß gebracht worden. Die bekannten Verhältnisse wirken selbstverständlich auch für die Vereinskasse ungünstig ein. Es ist jedoch zu hoffen, daß nach Eingang der 100prozentigen Nacherhebung bei möglichster Sparsamkeit das laufende Jahr ohne Fehlbetrag abschließen dürfte. Eine besondere Zuweisung an die Bezirksgruppen, wie in Hannover gewünscht war, wird für 1922 allerdings kaum erfolgen können.

*

Am 11. November 1922 tagte in Berlin der Ausschuß für Befähigungsnachweis für Preußen. In ihm wurden Richtlinien für die Vorbildung und Ausbildung der Privatforstbeamten sowie über die Regelung des Waffengebrauchsrechtes aufgestellt und beschlossen, diese gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuß des preußischen Waldbesitzerverbandes der Regierung als Forderung des Privatforstbeamtenstandes sowie des Waldbesitzes zu überreichen. Der Antrag selber wird binnen kurzem in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht werden.

Eberswalde am 20. November 1922.

Die Geschäftsstelle.

Ein warnendes Beispiel eines Forstbeamten-Streiks!

In der Fürstlich Hohenloheschen Forstverwaltung zu Slawentzitz, O.-S., war eine große Zahl von Forstbeamten, die nach dem Tarif für Schlesien besoldet werden, mehrere Tage vor dem endgültigen Schiedsspruch des Regierungspräsidenten in den Streik getreten. Die Beamten sind sonderbarerweise im Gewerkschaftsbund der Angestellten in Kattowitz organisiert gewesen, der im allgemeinen lediglich kaufmännische Angestellte vertritt, von den Interessen der Forstbeamten daher keine Ahnung hat und gar nicht in der Lage sein dürfte, über deren wirtschaftliche Lage zu befinden. Der Streik ist aber mit Hilfe dieses Verbandes inszeniert worden und erst nach sechswöchiger Dauer, nachdem die meisten das Aussichtslose ihres Vorgehens erkannt haben, zusammengebrochen. Die bittere Folge war natürlich die rechtsgültige Entlassung aller Beamten, die auf Aufforderung der Verwaltung den Dienst nicht wieder aufgenommen haben. Damit war der ganze Streik für die Verwaltung erledigt und sie hatte von diesem Zeitpunkt an nur noch mit entlassenen Beamten resp. mit neu wieder angestellten Beamten einzeln zu verhandeln. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Oppeln des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herr Forstmeister Trost-Niewe, hatte sich in dieser Angelegenheit an die Fürstlich Hohenlohesche Forstverwaltung in Slawentzitz mit dem Anerbieten seiner hilfreichen Betätigung bei der Beilegung des Streiks und der Bitte um Aufklärung gewandt. Eine solche lag im Interesse des ganzen Standes, sie ist auch in bester Form gegeben worden, wobei allerdings die angebotene Vermittelung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nicht mehr in Anspruch genommen wurde, da die Beamten einer radikaler Gewerkschaft angehört hatten. — Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands mißbilligt den Streik, der keinesfalls geeignet sein kann, eine Besserung der Einkommensverhältnisse herbeizuführen, sondern nur schädigend für den Einzelnen wie für die Gesamtheit des deutschen Privatforstbeamtenstandes wirken muß, besonders auch deshalb, weil der Verein seit seinem Bestehen es als seine vornehmste Aufgabe erachtet hat, den Stand zu heben, und in den letzten vier Jahren mit vielem Erfolg bemüht gewesen ist, einen gerechten Ausgleich zwischen den Lebensbedürfnissen und den leider unaufhörlich steigenden Preisen herbeizuführen. Solche Ereignisse, wie der oberschlesische Streik, sind nur geeignet, solche segensreiche Tätigkeit für die Zukunft unmöglich zu machen und das Geschaffene zu zerstören. Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands aber hat keinen Platz in seinen Reihen für Liebhaber der Streikmöglichkeit.

Forstmeister Schwabe, Jagdschloß b. Weißwasser.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Dienstag, dem 12. Dezember d. J., findet in Königsberg i. Pr. die Versammlung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I) in der Jubiläumshalle, Koggenstraße Nr. 42, nachmittags 2 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Besoldungswesen.
2. Lehrlingswesen.
3. Bericht über Hannover.
4. Erhebung eines besonderen Beitrages zur Bestreitung der Unkosten in der Bezirksgruppe.
5. Ortsgruppenbildung.
6. Wahl des Ortes für die nächste Bezirksgruppen-Versammlung.
7. Anträge aus der Versammlung.

Forsth. Damerau, 16. November 1922.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Sonnabend, den 6. Januar 1923 (Heilige drei Könige), von vormittags 10 Uhr ab, findet im „Centralhotel" zu Oppeln, gegenüber vom Bahnhofe, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Hosted by Google

Tagesordnung:

1. Forstmeister i. R. Trost, Niewe: Geschäftliches. U. a. Neubildung der Ortsgruppe Großstrehlitz Aenderung der Bezeichnung der Ortsgruppe Kandrzin in Ratibor.
2. Oberförster Pech, Dombrowka bei Schwieben O.-S: „Gedanken über den Dauerwald".
3. Revierförster Nerrlich, Felixhöhe bei Kreuzenort O.-S.: „Bericht über die Sommertagung in Hannover".

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Niewe b. Schurgast O.-S., 19. November 1922.

Trost, Forstmeister i. R.

Bezirksgruppe Vereinigung für Privatforstbeamte in der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).

Am Donnerstag, dem 14. Dezember 1922, nachmittags 1½ Uhr, findet im „Stadtbahnhof-Hotel" in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu ergebenst eingeladen wird. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tagung des Hauptvereins in Hannover.
2. Bericht über den Stand der Gehaltsvereinbarungen.
3. Wahl zum Schlichtungsausschusse.
4. Einnahme der Nachzahlung zum Mitgliederbeitrage für 1922.
5. Voraussichtlich ein forst- oder jagdlicher Vortrag.

Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Hausdorf, im November 1922.

Hoffmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Nordwest-Neumark.

Am Sonntag, dem 10. Dezember, vormittags 9 Uhr, Sitzung in Cüstrin-Neustadt, Conrads Hotel.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Kollegen Rapsch: „Buche und Traubeneiche im Vereinsgebiet".
2. Tarif-Angelegenheiten.
3. Verwertung von Raubzeugbälgen. Nolte.

Bezirksgruppe Westfalen (VI).

Am 23. Oktober fand in Paderborn die Versammlung der Bezirksgruppe Westfalen statt. Mit herzlichen Worten eröffnete der Vorsitzende, Herr Forstmeister Joly, um 12 Uhr die Versammlung und begrüßte in seiner Ansprache besonders die alte Padestadt, in der zum ersten Male eine Bezirksgruppenversammlung stattfand.

Als erster Punkt stand Neuwahl des Vorsitzenden auf der Tagesordnung, da Herr Forstmeister Joly aus Gesundheitsrücksichten zurückzutreten wünschte; er erklärte sich aber auf Ersuchen bereit, den Vorsitz vorläufig noch weiter zu führen.

Die Mitgliederzahl der Bezirksgruppe Westfalen zeigt ein erfreuliches Anwachsen. 318 Mitglieder gehören ihr an, ein neues Mitglied wurde aufgenommen, weitere zwei Anmeldungen lagen vor. Die teuren Fahrpreise und schlechte Bahnverbindungen veranlassen viele Mitglieder, der Bezirksgruppensitzung fernzubleiben. Aus diesem Grunde ist die Schaffung von Ortsgruppen ratsam. Es wurden folgende zwei Ortsgruppen neu geschaffen: Paderborn-Höxter, Warburg-Büren. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Paderborn-Höxter ist Herr Förster Kosicki, Forsthaus Rusterhof b. Drieburg. Die zweite Ortsgruppe übernahm Herr Förster Backhaus, Fürstenberg i. W.

Als Punkt 3 wurde die Ausbildung und das Lehrlingswesen besprochen. Es besteht ein dauerndes Überangebot von Lehrstellensuchenden. Die Höchstzahl der Lehrlinge wurde auf etwa zehn festgesetzt. Einstimmig wurde eine feststehende Lehrherrenliste abgelehnt und die Ernennung befähigter Lehrherren durch den Herrn Vorsitzenden von Fall zu Fall gutgeheißen, da hierdurch die Väter der Lehrlinge vor unnötigen Ausgaben bewahrt bleiben, weil der Sohn dann oft zu Hause wohnen kann. Wiederum wurde das Lehrlingszüchten scharf gegeißelt, gegen die Annahme von Lehrlingen für den Privatforstdienst durch Staatsoberförster Front gemacht und Namen einiger „Lehrherren" bekanntgegeben. Der Vorsitzende machte auf die scharfen Ausbildungsvorschriften des Vereins aufmerksam. Das Abhalten von kleinen Lehrgängen wurde in größerer Zahl als erwünscht festgestellt.

Als nächster Versammlungsort fand Hamm den Beifall der Mitglieder, Termin Mitte Juni.

Der Vorsitzende konnte ferner mitteilen, daß der Kassenbestand durch höhere Beiträge, die vom Verein geleistet werden, eine begrüßenswerte Stärkung erfährt. Als weiteren Punkt der Tagesordnung erörterte der Vorsitzende die Hauptversammlung in Hannover. Hier wurde das Abkommen mit den Waldbesitzern zur Erhaltung der Forstschule Templin besprochen, das keine uneingeschränkte Billigung fand, da ein großer Einfluß des Waldbesitzes auf die Geschäftsleitung im Verein befürchtet wird. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe wurde beauftragt, beim engeren Vorstand dahin vorstellig zu werden, daß eine Teilung der aufzubringenden Mittel so stattfindet, daß Verein und Waldbesitz je die Hälfte geben.

Hieran schloß sich ein Vortrag des Herrn Dr. Olschläger vom Versicherungsamt des Reichs-Waldbesitzerverbandes über ein Abkommen mit der „Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia" an. Herr Dr. Olschläger behandelte eingehend das Abkommen der Waldbesitzer mit der Concordia zur Eingehung einer regulativen Lebensversicherung der Forstbeamten, um dieselben im Alter vor Not zu schützen oder im Sterbefalle den Angehörigen eine Unterstützung zu geben.

Der letzte Punkt der Tagesordnung befaßte sich mit der Gehaltsfrage. Der Vorsitzende teilte mit, daß ein Tarif bisher nicht zustande zu bringen war, da sich der Westfälische Waldbesitzerverband aufgelöst hat. Eine Umfrage bei den anwesenden Mitgliedern ergab eine Reihe von Beschwerden über ungenügende Bezahlung, denen eine Berechtigung nicht versagt werden konnte. Oberförster Düssel richtete einen neuen Appell an den Waldbesitz und bat die Mitglieder, auf das gegebene Wort zu bauen und treu zum Vereinsbanner zu halten.

Die Gehaltskommission wurde durch Hilfsförster Groß-Selbeck, Schloß Hinnenburg b. Brakel, Kr. Höxter, vervollständigt.

Eine geplante Besichtigung der Schöninghschen Druckerei mußte wegen Zeitmangels aufgegeben werden. Groß-Selbeck, Hilfsförster.

Hosted by Google

Ortsgruppe Hörsingen und Umgebung

(Kreise Neuhaldensleben, Gardelegen, Wanzleben, Oschersleben).

Zur Mitgliederversammlung am 19. Oktober in Weferlingen hatten sich 16 Mitglieder eingefunden. Nach Eröffnung und Begrüßung wurde sogleich in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1, Gehaltsregelung, erstattete Kollege Hanke-Harbke, der an den Tarifverhandlungen in Magdeburg teilgenommen hatte, eingehenden Bericht. Er teilte mit, daß die bare Besoldung der Forstbeamten nunmehr nach den Sätzen des Gutsbeamtentarifes erfolgt. Aus diesem Grunde wurde gleichzeitig eine Entschließung an die Bezirksgruppe angenommen, daß sich die Bezirksgruppe geschlossen dem Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Gutsbeamten anschließen möge. Die Aussprache über die Gehaltsregelung war sehr rege. Es wurde sehr darüber geklagt, daß durch Verzögerung der Bezirksgruppe viel zu spät in die Tarifverhandlungen eingetreten werden konnte. Punkt 2. Der Vortrag des Kollegen Kechel-Altenhausen über die Hege und Pflege unseres Rotwildes fand allgemein Anklang. Seine Schlußworte klangen darin aus, daß es Pflicht eines jeden Kollegen ist, unsere so sehr zurückgegangenen Rotwildbestände nach bestem Wissen und Können zu hegen und zu pflegen. Punkt 3. Kollege Wachner-Hörsingen sprach über Vogelschutz. Er führte aus, daß wir unsere nützlichen Vögel im Walde nicht vergessen dürfen. Wir sollen sie nach allen Regeln der Kunst schützen und ihnen Brutgelegenheiten schaffen, wo wir es können. Aus diesem Grunde wurde der gemeinschaftliche Bezug von Berlepsch'schen Nisthöhlen angeregt, was auch viel Beifall fand. Bei der nächsten Versammlung soll darüber noch einmal eingehend gesprochen werden. Die Kollegen wurden gebeten, darüber mit ihren Dienstherren zu verhandeln. Punkt 4. Die Ortsgruppenbeiträge wurden wie folgt festgesetzt. Nachzahlung für 1922 = 20 Mk., Beitrag für 1923 = 30 Mk. An dieser Stelle werden die Ortsgruppenmitglieder nochmals dringend gebeten, ihre Beiträge umgehend einzusenden. Punkt 5. Nächste Versammlung am 10. 2. 23 in Ivenrode, mit anschließendem Familienabend.

Emden, Kreis Neuhaldensleben.

Ackermann, Schriftführer.

Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend.

Am 16. Oktober fand in Pollnow, im Hotel Wrangelshof, die erste Ortsgruppenversammlung statt. Erschienen waren dieselben Herren, die bei Gründung der Ortsgruppe zugegen waren, außerdem wurden fünf weitere Kollegen als Mitglieder aufgenommen. Herr Oberförster Bressel, der Vorsitzende der Bezirksgruppe Liegnitz, nahm als Gast an der Versammlung teil und gab im Verlauf derselben der neu gegründeten Ortsgruppe wertvolle Fingerzeige. Es wurden zwei Anträge an die Bezirksgruppe eingebracht. Der erste Antrag behandelt die Regelung der Schußgeldfrage, die im Nachstehenden kurz erörtert wird. Die Bezirksgruppe wird gebeten, mit dem Pommerschen Waldbesitzerverband einerseits und der Bezirksgruppe des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins anderseits Verhandlungen dahingehend anzuknüpfen, daß sämtliche Schußgelder auf Patronen beziehungsweise deren Wert aufgebaut werden sollen. Im zweiten Antrag wird die Bezirksgruppe gebeten, Ortsgruppen innerhalb der Provinz zu bilden, indem sie Mitglieder des Vereins damit betraut, ferner in Anbetracht der langgestreckten Lage der Provinz vielleicht mehrere Ortsgruppen zu einer zweiten Bezirksgruppe zusammenzuschließen. Außerdem soll ein Rundschreiben an die Waldbesitzer entweder direkt oder durch die neu zu bildenden Ortsgruppen erlassen werden, in dem die Waldbesitzer auf den Verein aufmerksam gemacht und zum eventuellen Eintritt aufgefordert werden sollen. Weiterhin soll auf den Landbund eingewirkt werden, daß die Regelung der Einkommensverhältnisse eine mehr gleichmäßige wird, da durch die kreisweise Regelung in teilweise verschiedener Form nur Unzufriedenheiten hervorgerufen werden. Es sollen, wenn möglich, in verschiedenen Teilen der Provinz, auch in den neu zu bildenden Ortsgruppen, Revierbesichtigungen, verbunden mit Versammlungen und geselligem Beisammensein, abgehalten werden.

Die nächste Versammlung wurde auf Sonnabend, den 9. Dezember, vormittags 11 Uhr, im Deutschen Haus zu Schlawe festgesetzt. In Anbetracht der schwierigen Verkehrsmöglichkeiten wurde beschlossen, den Ort der Versammlung des öfteren zu wechseln, damit es auch den weit entlegenen Kollegen hin und wieder möglich ist, an den Versammlungen teilzunehmen.

Schulz, Schriftführer.

Bei allen Treibjagden

gedenken die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins **„Waldheil", Neudamm,** Bez. Ffo.

Für dessen **Unterstützungsfonds** eifrig zu sammeln ist Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

9

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Kiefernkultur und anderes aus der Kassubei. 913. — Die Beseitigung des Mangels an Forstsekretären im preußischen Staatsforstdienst. 917. — Aufmaßlisten für Holzkäufer. 918. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 918. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 921. — Forstwirtschaftliches. 922. — Vom Wildmarkt. 923. — Vom Rauhwarenmarkt. 923. — Fischpreise. 924. — Brief- und Fragekasten. 924 — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 924. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil". 925. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 925.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Beachten Sie das dieser Nummer beiliegende Angebot guter Bücher der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm für den Weihnachtstisch. Das beste und billigste Weihnachtsgeschenk ist auch heute noch immer ein gutes Buch.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **300,00 Mk.** bei allen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1922, 14. Nachtrag), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **330,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Die Bezugspreise verstehen sich freibleibend.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50. **Neudamm, den 10. Dezember 1922.** **37. Band.**

Der Privatforstbesitz Preußens, insbesondere der der größeren Güter, seine Besitzer und Forstbeamten.

Von Revierförster **Prophet**, Hermannswaldau.

In nachstehender Abhandlung ist unter der Bezeichnung „Forstbeamter" immer der Forstbetriebsbeamte des Privatdienstes gemeint. Wenn ich dieses Thema einmal, vom Standpunkt dieses Forstbetriebsbeamten aus betrachtet, beleuchte, so muß ich zunächst die Verteilung der Waldfläche in Preußen erörtern. Nach einer leider durch den Weltkrieg stark veralteten Statistik vom Jahre 1913 gestaltete sich diese folgenderweise. Es entfielen:

1.	auf Kronforsten . . .	74 000	ha	rund	1	vom Hundert	der Waldfläche
2.	„ Staatsforsten . . .	2 745 000	„	„	33	„	„	„	„
3.	„ Gemeindeforsten . .	1 112 000	„	„	13	„	„	„	„
4.	„ Stiftungsforsten . .	112 000	„	„	1	„	„	„	„
5.	„ Genossenschaftsforsten	227 000	„	„	3	„	„	„	„
6.	„ Fideikommißforsten .	1 206 000	„	„	14	„	„	„	„
7.	„ andere Privatforsten	2 960 000	„	„	35	„	„	„	„

Für uns scheiden die Flächen zu 1 bis 5 aus. Die Privatforsten gliedern sich nach der Statistik in Fideikommiß- und andere Privatforsten, ergeben aber zusammen 49 v. H. oder fast die Hälfte des gesamten Waldbesitzes Preußens. Scheide ich hiervon wiederum die 14 v. H. Fideikommißforsten aus — weil sie wohl fast ausnahmslos nachhaltig bewirtschaftet werden —, so verbleiben noch 35 v. H. andere Privatforsten. Diese zergliedern sich in bäuerliche und Gutsforsten. Ich glaube, nicht fehlzugehen, wenn ich für die Gutsforsten 25 v. H. und für bäuerliche 10 v. H. in Ansatz bringe. Mithin befindet sich nach der Statistik von 1913 der vierte Teil der Waldfläche Preußens in den Händen des Gutsbesitzes; sind uns auch große Teile unseres Vaterlandes durch den Machtspruch unserer Feinde entrissen, so wird sich an dieser Prozentrechnung wohl wenig ändern.

Die Gutsforsten sind nun, wie die Güter selbst, je nach der Gegend, in ihrer Größe sehr verschieden. Spielte nun der dem Gutsbesitz angegliederte Wald vor ein bis zwei Jahrhunderten als Holzerzeuger nur eine geringe Rolle, so hat sich dies nach und nach von Grund auf geändert. War der Wald früher der Ort, in dem das Wild Zuflucht und Äsung fand, wo die Jagd je nach Passion des Besitzers eine mehr oder weniger große Rolle spielte, war er weiter nur dazu da, bei Mißernten in der Landwirtschaft für das Vieh Weide und Streu zu liefern, so mußte er oft genug auch dem Besitzer die durch eine Mißernte entgangene Einnahme durch Holzeinschlag decken. Dieser Holzeinschlag setzte auch dann ein, wenn ein Verkauf des Gutes beabsichtigt oder geschehen war, Kinder des Besitzers sich verheirateten, eine Erbteilung erfolgte und ähnliches mehr. Ein geregelter Einschlag und neuer Holzanbau fanden selten statt, eine fachmännische Verwaltung und Aufsicht fehlte zumeist ganz. Der Wald war in vielen Fällen nur ein Anhängsel der Landwirtschaft, von deren Beamten als Helfer in der Not betrachtet. Die Aufsicht über Wald und

Hosted by Google

Wild übte vielfach ein ehemaliger Diener oder Kutscher aus. Der Holzverkauf fand größtenteils auf dem Stamme statt.

Im Laufe der Zeit, besonders nachdem sich die Industrie entwickelt hatte und großen Holzbedarf zeigte, trat ein vollkommener Umschwung ein. Die meisten Besitzer widmeten, je nachdem der Wert des Waldes erkannt wurde, diesem fortan mehr Aufmerksamkeit. Waren die Landwirtschaftsbeamten schon früher fast ausnahmslos fachmännisch gebildet, so gab es doch manchen Besitzer, der dies für seinen Forstbeamten nicht notwendig hielt, denn der Wald wuchs ja von selbst. Zeigt es sich im landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb ganz kurzer Zeit schon, ob der leitende Beamte sein Fach versteht oder nicht, so ist dies im forstwirtschaftlichen leider nicht der Fall. Fehler sind zum Teil erst in vielen Jahren erkennbar, können daher gar nicht oder vielfach erst von der nächsten Generation beseitigt werden. Die Ausführung der forstlichen Betriebsgeschäfte ist also von so schwerwiegender Bedeutung, daß dieser Moment gar nicht übersehen werden darf; daher muß es befremden, daß mancher Waldbesitzer hierauf auch heute noch so wenig Wert legt. Zugegeben mag werden, daß es einzelne intelligente Leute ohne Vorbildung gibt, mit offenem Auge und Ohr, die sich nach einer Reihe von Jahren beachtenswerte Erfahrungen gesammelt haben, dies jedoch wieder nur zum großen Teil auf Kosten des Waldes tun konnten. Hatte nun einer oder der andere Waldbesitzer schlechte Erfahrungen mit sogenannten gelernten Forstleuten gemacht, die vielleicht einen schlechten Lehrherrn und ungenügende Fortbildung gehabt hatten oder Leute waren, die sich überhaupt nicht für den forstlichen Beruf eigneten, und deren gibt es — Gott sei es geklagt — auch heute noch eine ganze Anzahl, so bekräftigte dies seine Meinung; man soll jedoch Einzelfälle nie verallgemeinern. Dazu war die Ausbildung der gelernten Privatforstbeamten recht verschieden und ist es leider heute noch.

Glücklich der junge Forstmann, der einen gewissenhaften Lehrherrn fand; glücklich jeder, der sich dann in größeren Verwaltungen weiter fortbilden konnte. Doch wie viele Lehrlinge waren nur dazu da, für ihre Lehrherren Laufburschendienste zu verrichten! Prüfungen wurden nicht gefordert und auch nicht abgehalten. Und doch müssen in recht vielen Fällen höhere Anforderungen an das Wissen und Können des Privatforstmannes gestellt werden als an den des Staates. Letzterer hat stets einen akademisch gebildeten Fachmann als Vorgesetzten, der Privatforstmann muß vielfach die Verwaltungsgeschäfte selbst besorgen. Trotzdem fehlt ihm auch heute nur zu oft die geregelte Aus- und Fortbildung. Der Staat ist hierin weiter fortgeschritten, es wird für seine Forstbeamten schon seit langer Zeit eine solche gefordert, die durch Prüfungen ihren Abschluß finden. Selbst das Handwerk ist in der Ausbildung seines Nachwuchses dem Stande der Privatforstbeamten weit vorausgeeilt. Durch Zusammenschluß zu Innungen schaffte sich jedes in sich eine geregelte Lehrzeit, Gesellen- und Meisterprüfungen. Kein Handwerker, einerlei welcher Profession, darf Lehrlinge ausbilden, der nicht selbst seine Befähigung durch Ablegung der Meisterprüfung nachweist. Lehrlinge für den Beruf eines Forstbeamten durfte und darf leider auch heute noch jeder ausbilden, der sich dazu berufen fühlt, sei er nun gelernter Forstmann, ehemaliger Diener oder Kutscher; hierin Wandel zu schaffen, ist die allerhöchste Zeit*).

Preußen, das vor dem Kriege ein Drittel seines Holzbedarfs aus dem Auslande eingeführt hatte, hat durch den Friedensvertrag nicht nur einen großen Teil seines Waldbesitzes verloren, sondern ist auch infolge unserer schlechten Valuta außerstande, Holz einzuführen, außerdem legt ihm auch der Friedensvertrag die Ausfuhr bedeutender, besonders wertvoller Holzmengen auf. Dadurch gewinnt der noch vorhandene Wald und besonders auch der Privatwald gewaltige Bedeutung, und deshalb muß auf die Aus- und Fortbildung seiner Begründer und Pfleger der größte Wert gelegt werden. Hieran müssen auch die Privatwaldbesitzer kräftig mitwirken; der ein- und weitsichtige Waldbesitzer wird sich nicht dagegen sträuben, Zuschüsse zu den Bildungsstätten für Privatforstbeamte zu gewähren, um diese weiter auszubauen. In Preußen sind eine große Zahl landwirtschaftlicher Winterschulen vorhanden, die bedeutende staatliche Zuschüsse erfordern, für private forstliche Bildungsstätten wird aber von seiten des Staates nichts getan. Eine in diesem Sommer in Warmbrunn abgehaltene Forstgehilfenprüfung von jungen Forstleuten, die keine Forstschule besucht haben, hat nach fachmännischem Urteil zum Teil recht betrübende Ergebnisse gezeitigt und beängstigende Mängel in der Ausbildung ergeben. Hierin muß Wandel geschaffen werden. Die Privatforstbeamten, deren Söhne doch wohl in erster Linie berufen und geeignet sind, unsere Nachfolger zu werden, sind nicht mehr imstande, ihren Söhnen ohne Beihilfe die Vor- und Ausbildung zuteil werden zu lassen, die für den Beruf erforderlich ist.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat schon recht schöne Erfolge mit Gründung und Unterhaltung der Forstschule in Templin

*) Dem Vernehmen nach schweben zurzeit Verhandlungen beim Bildungsausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates, zu denen auch Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands als Sachverständige zugezogen worden sind.

Die Schriftleitung.

Hosted by Google

gezeitigt. Die meisten Templiner sind heute anerkannt tüchtige Forstleute. Auch die dem Verein angeschlossenen Waldbesitzer haben zur Unterhaltung der Schule viel getan, aber doch stehen noch recht viele, viele abseits. Auf die Dauer ist aber auch die Schule nicht mehr imstande, sich zu erhalten, denn die meisten Väter können die sich naturgemäß immer steigernden Pensionskosten für ihre Söhne nicht mehr bezahlen, und der Verein als solcher kann auch nur begrenzte Mittel aufwenden. Wenn nun der gesamte Privatwaldbesitz zur Unterhaltung und Gründung privater forstlicher Vor- und Ausbildungsstätten herangezogen würde, so wird diese Belastung für den einzelnen so gering sein, daß er sie gar nicht empfindet. Es wäre wohl Sache des Reichsforstwirtschaftsrats, der Landwirtschafts- oder neu zu errichtender Forstkammern, Schritte in dieser Hinsicht zu ergreifen. Wenn drei Millionen Hektar beförsterter Privatwald mit einer Abgabe des Erlöses für 1 rm Schleifholz für je 1000 ha und Jahr belastet würden, so wäre bei dem jetzigen Stand der Holzpreise mit einer Einnahme von 12 bis 18 Millionen Mark zu rechnen. Dieser Betrag würde gewiß hinreichen, vorhandene Bildungsstätten auszubauen, nach Bedarf neue zu gründen und die Kosten zum Besuch dieser erschwinglich zu gestalten. Dieser Erhebungsmodus bildete zugleich eine gleitende Skala, die sich dem jeweiligen Geldwerte anpaßte.

Ich komme nun zu der persönlichen Stellung, die der Privatforstmann einnimmt. Leider ist diese zum Teil nicht so, wie sie der Bedeutung der Verantwortung entspricht. Wenn auch — wie unser Vereinsvorsitzender, Herr Forstmeister Schwabe, einst treffend ausführte — jeder Beamte seine Stellung selbst schaffen muß, so sind doch in dieser Hinsicht gewisse Schranken gesetzt. Wird der landwirtschaftliche Beamte, und sei er auch nur Assistent oder Volontär, das heißt ein junger Mann, vom Besitzer mit dem Prädikat „Herr" angeredet, so wird selbst dem gut vorgebildeten Privatforstbeamten dieses „Herr" zum Teil versagt. Warum dies? Hat nicht eine recht große Zahl von Forstbeamten größere Werte im Betriebe als der landwirtschaftliche, muß nicht jenem oft genug ein größeres Maß von Vertrauen entgegengebracht werden als diesem, da er weniger kontrollierbar ist? Hat nicht ein großer Teil der Forstbeamten dieselbe Bildung wie ein landwirtschaftlicher? Sind jene nicht mindestens aus derselben Bildungsstufe hervorgegangen als diese? Jeder Waldbesitzer ist doch wohl gehalten, außerhalb seines Betriebes jeden 18jährigen Jüngling mit „Herr" anzureden; seinem alten bewährten Forstbeamten wird diese Anrede aber vielfach versagt. Es mag ja ein Teil Überlieferung und oft genug tatsächliche Vertraulichkeit mitsprechen, auch der Umstand, daß der Privatforstbeamte sich früher, zum Teil leider auch heute noch, aus Kutschern und Dienern rekrutierte; aber dem vorschriftsmäßig vorgebildeten Forstmann die Anrede „Herr" zu versagen und sie dem landwirtschaftlichen Beamten zu gewähren, ist falsch. Dadurch wird der Forstbeamte den ihm unterstellten Arbeitern und auch der Bevölkerung gegenüber in seinem Ansehen herabgesetzt. Die Arbeiter und die Bevölkerung haben hierfür ein sehr feines Ohr. Jener ist der „Herr" Inspektor, dieser nur der Jäger. Also bitte, fortab gleiches Recht für beide! Es würde überhaupt zur Berufs- und Dienstfreudigkeit vieles beitragen, wenn mancher Waldbesitzer in seinem Beamten nicht nur den Angestellten betrachtete, sondern seinen Mitarbeiter. Sehr viel Waldbesitzer würden besser fahren, wenn sie nicht nur von ihren Forstbeamten fordern würden, die übertragenen Befehle auszuführen, sondern wenn die Maßnahmen erst gemeinschaftlich besprochen würden. Ich richte hiermit gleichzeitig an die Waldbesitzer die Bitte, daß sie ihre Forstbeamten vollständig unabhängig von dem landwirtschaftlichen Beamten machen, da sonst unausbleiblich Reibereien vorkommen; der landwirtschaftliche Beamte spielt sich nur zu leicht als Vorgesetzter auf. Deshalb muß auch der Waldbesitzer, wenn irgend angängig, seinen Forstbeamten bei Neubesetzung einer Stelle selbst anstellen. Ein bedrückendes Gefühl beschleicht mich, wenn ich in einer Anzeige lese: „Ein Förster gesucht. Meldungen an Oberinspektor oder Administrator M." Durch die Überfüllung im Beruf gezwungen, werden sich viele Anwärter melden, aber auch viele besonders tüchtige Kräfte werden sich abhalten lassen, dies zu tun. Ist der Waldbesitz nicht groß genug, den Forstbeamten als solchen voll zu beschäftigen, so wird dieser auch gern andere Arbeiten verrichten; ich nenne da besonders Gutsvorstehergeschäfte, Renteisachen und sonstige schriftliche Arbeiten, auch Fischerei, Fischzucht und Bienenzucht.

Weiter komme ich nun zur Aufsicht der Landwirtschaftskammern über die Gutsforsten. Jedenfalls ist diese Aufsicht und Kontrolle der kleineren und mittleren Privatforsten von Nutzen, insbesondere da, wo kein gelernter Forstmann als Betriebsbeamter vorhanden ist. Diese Aufsicht und Kontrolle darf aber unter keinen Umständen dazu führen, den Besitzer zu veranlassen, zu denken: Ich brauche keinen gelernten Forstmann, denn die Landwirtschaftskammer beaufsichtigt und kontrolliert meinen Wald. Es wäre Aufgabe der höheren Forstbeamten der Landwirtschaftskammer, bei ihren Bereisungen die Waldbesitzer immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß es im eigensten Interesse liegt, nur gelernte Forstleute anzustellen. Mancher Waldbesitzer ist der Meinung, der ungelernte Forstgehilfe sei billiger als der gelernte, da dieser

Hosted by Google

höhere Ansprüche stelle. Weit gefehlt! Hohe Ansprüche stellt heute kein vernünftig denkender Forstmann, aber ein Existenzminimum muß ein jeder haben. Ist der ungelernte mit Bezügen unter diesem zufrieden, so wird er sich auf andere Weise dieses Minimum verschaffen müssen.

Ich komme nun zum Stellenwechsel. Auch da liegt noch manches im argen. Möchte doch jeder Waldbesitzer bedenken, daß letzten Endes er nur der Leidtragende ist, wenn er öfters, als unbedingt nötig, mit seinen Forstbeamten wechselt. Kein anderer Betrieb als der forstliche verlangt in gleichem Maße Seßhaftigkeit des Betriebsbeamten; alle Gründe dafür anzugeben, würde zu weit führen. Aber auch für den Beamten ist und bleibt es ein bitteres Gefühl, in seiner Stellung gewissermaßen auf dem Sprungbrett zu sitzen.

Möchten doch alle Waldbesitzer, welche einen ihnen zusagenden Beamten gefunden haben, diesen nach einer gewissen Zeit — vielleicht 10 bis 15 Jahre — dauernd anstellen, denn in dieser Spanne Zeit muß es sich herausgestellt haben, ob der Beamte was taugt oder nicht. Dieser wird seinem Brotherrn durch treue Pflichterfüllung dafür Dank wissen, und der Wald wird die Quittung geben.

Wenn ich nun das Wort „Dauerwald" mit meinen Ausführungen verflechte, so soll darüber niemand erschrecken. Ich will mir nicht anmaßen, darüber eine Abhandlung zu schreiben, das haben bereits berufene Kräfte getan. Aber eins will ich doch erwähnen. Der Begriff „Dauerwald" hat das Interesse vieler Waldbesitzer an ihrem Walde wachgerufen; er und mit ihm seine Pfleger gewinnen mehr an Bedeutung, und dies soll uns gerade recht sein. Nicht ein gleichgültiger Faktor, sondern der wichtigste Bestandteil des Forstwirtschaftsbetriebes soll der Forstbeamte sein. Herr von Kalitsch, unlösbar mit dem Begriff „Dauerwald" verbunden, ist nicht nur Waldbesitzer, sondern auch Forstassessor, also Fachmann; er hat ununterbrochen seit dem Jahre 1884 an der Ausführung seiner Ideen gearbeitet und seine Forstbeamten hierfür interessiert und erzogen. Ist nun ein Gutsbesitz mit seinem Waldbestande nicht längere Zeit in einer Hand, sondern wechselt der Besitz in kurzer Zeit oder findet ein öfterer Stellenwechsel des Forstbeamten statt, so wird besonders der Dauerwaldbetrieb ein klägliches Fiasko erleben.

Weiter komme ich zu dem Einkommen des Forstbeamten. Dieses muß so hoch sein, daß er angemessen leben kann; der größte Teil der Waldbesitzer trägt dem auch Rechnung. Für jene, die in Gehaltszahlungen immer sparen wollen, ist die Mahnung berechtigt, daß sie sich dabei stets ins eigene Fleisch schneiden werden, ja noch mehr, sie können zum Lebensschicksal ihres Beamten werden. Der gewissenhafte Beamte wird so bald als möglich einer ungenügend besoldeten Stellung den Rücken zu kehren suchen. Wenn es ihm aber nicht gelingt, eine neue zu finden, was dann? Leben muß der Beamte mit seiner Familie! Der Gewissenlose aber sagt von vornherein: Mir ist es gleich, was ich direkt bekomme, ich werde mir schon zu meinen Einnahmen verhelfen. Unter allen Umständen gewähre man den Beamten ein auskömmliches Bargehalt, statte ihn mit Deputat aus oder gebe ihm Dienstland, damit er in dieser Hinsicht vollkommen unabhängig von der Bevölkerung ist.

Auch das Schußgeld ist zu erwähnen. Vor dem Kriege bildete es für einen großen Teil der Forstbeamten eine bedeutende Nebeneinnahme. Manche erzielten aus Schußgeldern das gleiche oder mehr, als ihr Bargehalt betrug. Leider haben die Schußgeldbezüge mit der Wertsteigerung des Wildes und mit der Teuerung der Patronen und Waffen nicht annähernd Schritt gehalten. Die Preise für die Patronen betrugen im Frieden je Stück 5 bis 10 ₰, jetzt 40 bis 50 ℳ und mehr, das ist etwa das 600 fache. Hierzu kommt die enorme Steigerung der Preise für Waffen und deren Reparaturen. Ein neuer Drilling ohne besondere Ausstattung kostet heute 50 000 ℳ. Hierzu kommt noch, daß der Forstbeamte Kleidung und Schuhwerk viel mehr abnutzt als jeder andere Beamte. Kleidergeld und Dienstaufwand werden trotzdem im Privatdienst selten gewährt. Von den reinen Gehaltsbezügen für derart hohe Ausgaben etwas erübrigen, ist unmöglich; es gibt ja einen Weg des Ausgleichs: jeder Waldbesitzer gewährt seinem Forstbeamten den Balg des von ihm selbst erlegten oder gefangenen Raubzeugs! Der Waldbesitzer übt damit nur einen Akt der Gerechtigkeit aus, wenn die Abgabe der Raubzeugbälge allgemein eingeführt wird. Zunächst ist es in vielen Revieren jetzt schon der Fall, in andern nicht, daher herrscht viel Ungleichheit und Mißstimmung; sodann braucht der Waldbesitz diese Abgabe nicht aus seinem Betriebe decken, denn der Fuchs ist nicht so bodenständig wie Nutzwild, mehr Weltenbummler und daher dem Zugriff anderer ausgesetzt; endlich hängt der Fang des Raubzeugs auch sehr von der persönlichen Geschicklichkeit und vor allen Dingen von dem Fleiße der Forstbeamten ab. Der Waldbesitzer belohnt also in der Abgabe der Bälge tatsächlich nur den fleißigen Beamten, denn der Faule kann's nicht. Außerdem ist zu bedenken, daß der Fuchsfänger während der ganzen Fangperiode, am Abend sowie am frühen Morgen, im Revier sein muß, was doch wohl auch von Wichtigkeit für Wald und Jagd ist.

Wenn ich zum Schluß nun noch die Titelfrage anschneide, so ist diese zwar nicht allzuschwer zu regeln, aber trotzdem eine recht wichtige Angelegenheit. Der Titel:

Hosted by Google

a) Oberförster oder Forstmeister kommt nur dem Vollakademiker zu;
b) Forstverwalter gebührt Beamten mit teilweise akademischem Studium;
c) Revierförster gebührt Beamten mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung; nötig ist Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung, der Beamte muß auch ständig mindestens zwei Forstbeamten vorgesetzt sein;
d) Förster wie Revierförster, doch ohne Untergebene;
e) Hilfsförster wie Förster, jedoch ohne Försterprüfung, aber mit Gehilfenprüfung;
f) Hilfsjäger wie Förster oder Hilfsförster, jedoch ohne Gehilfenprüfung;
g) Forstaufseher oder Forstangestellter, ohne die Vorbedingungen zu c, d, e, f.

Ein großer Teil der Förster, besonders in Schlesien, führt jetzt den Titel Revierförster ohne die Vorbedingungen unter c. Diesen Beamten ist ihr Titel zum Teil von ihrem Dienstgeber, dem Waldbesitzer, verliehen, vielen hiervon als Anerkennung für langjährig treu geleistete Dienste; viele Beamte haben jedoch den Titel beim Stellenwechsel vom Vorgänger übernommen in der Annahme, er gehöre zur Stelle. Ich glaube jedoch nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß alle diese Beamten bei einer vorgeschlagenen Regelung sich im Interesse des Ganzen nicht sträuben werden, auf diesen Titel zu verzichten. Den Werdegang des zukünftigen Försters denke ich mir folgendermaßen: entweder

1. Besuch einer Volksschule, Privatunterricht bis zum Alter von 16 Jahren und Vorprüfung.
2. Besuch einer Volksschule, dann einer noch zu errichtenden Fachvorschule mit anschließender Abgangsprüfung.
3. Besuch einer Mittelschule oder Realschule, auch landwirtschaftlichen Lehranstalt, bis zur Abgangsprüfung, oder einer höheren Schule bis zur Reife für Obersekunda.

Dann Aufnahme in die Forstlehre bei einem anerkannten Lehrherrn, zwei Jahre Lehrzeit; anschließend Besuch einer Forstschule, dort Abschlußprüfung. Nach deren Bestehen Führung des Titels „Hilfsförster". Dann Ablegung der Försterprüfung frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Jahren, dann Berechtigung zur Führung des Titels „Förster".

Übergangszeit bis zum Jahre 1924. Bis dahin gelten folgende Bestimmungen:

Bisheriger Zustand bezüglich Forderung und Ablegung der Forstgehilfenprüfung von jedem jungen Mann, der im Alter bis zu 25 Jahren eine Lehrzeit genossen hat. (Hilfsförster.) Weiter Forderung zur Ablegung der Försterprüfung für alle Forstbeamte, die eine Lehrzeit genossen haben, bis zum Alter von 40 Jahren. (Förster.) Allen Forstbeamten, die über 40 Jahre alt sind, eine forstliche Lehrzeit nachweisen können und eine Försterstelle bekleiden, wird der Förstertitel verliehen. Alle andern Forstbeamten, die keine forstliche Lehrzeit genossen haben, erhalten, selbst wenn sie eine Försterstelle versehen, den Titel Forstaufseher.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen. Möchten diese Zeilen den Zweck erfüllen, der beabsichtigt ist: die Hebung unseres Standes, die Vervollkommnung des forstlichen Wissens und die Herbeiführung eines restlosen Vertrauensverhältnisses zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten

Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Von Verwaltungsamtmann **Hering**.

Nach einem Gesetze vom 29. 7. 22 (RGBl. I S. 675) in Verbindung mit einer Verordnung vom 26. 10. 22 (RGBl. I S. 807) sind die Gemeinden verpflichtet, Empfängern von Invaliden- usw. Renten auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren. Diese ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen des einzelnen Falles und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 18 000 ℳ, einer Witwenrente 15 000 ℳ, einer Waisenrente 7000 ℳ erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung zu gewähren, hier an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide, d. h. nur noch zu einem Drittel erwerbsfähig sind.

Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder eines Militärversorgungsgesetzes eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 ℳ für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 600 ℳ. Elternlose Enkel, die ein Rentenempfänger unterhält, werden Kindern gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird die Invaliden- oder Altersrente mit 3400 ℳ, die Witwenrente mit 3200 ℳ und die Waisenrente mit 1600 ℳ angerechnet. Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bleibt bis zum Jahresbetrage von 12 000 ℳ außer Ansatz.

Bis zum Betrage von 4800 ℳ insgesamt (Freigrenze) sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge aus einem Militärversorgungsgesetze, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungs-Einrichtungen (z. B. Gewerkschaftskassen) sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Unterstützungen, die die private Wohlfahrtspflege ohne Rechtspflicht gewährt, sind meist zum Einkommen zu rechnen. Einkommen

Hosted by Google

aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

Der Antrag auf Unterstützung ist bei der Gemeinde des Wohnorts zu stellen. Diese setzt die Unterstützung fest, und zwar unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenempfänger. Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Gemeinde zulässig; sie entscheidet endgültig.

Die Unterstützung soll in der Regel jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Sie ist vom Beginn des Monats an zu gewähren, innerhalb dessen der Antrag gestellt wird, und monatlich oder wöchentlich im voraus zu zahlen. Auf mehr als drei Monate vom Tage der Antragstellung an gerechnet darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden.

Von einer Neufestsetzung der Unterstützung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder glaubhaft versichert wird, daß in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist. Jedoch sind nach Ablauf eines Jahres die Tatsachen erneut festzustellen. Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Rentenempfänger eine Neufeststellung nur beantragen, wenn in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Öffentliche Armenunterstützung oder sonstige öffentliche Fürsorgeleistungen, die nach dem 1. 10. 1921 bis zur erstmaligen Auszahlung der Unterstützung gewährt worden sind, können auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Unterstützung angerechnet werden. Sonst ist die Anrechnung öffentlicher Armenunterstützung unzulässig.

Die Anwendung der dargelegten Vorschriften zeigt folgendes Beispiel:

Ein Invalidenrentenempfänger bezieht eine Rente von 3600 *M* jährlich. Durch Gelegenheitsarbeiten verdient er außerdem jährlich 13 000 *M*. Weiter erhält er eine Militärrente von jährlich 15 000 *M*. Von einer Provinzial-Lebensversicherungsanstalt bezieht er eine Rente von 1000 *M* jährlich und hat 400 *M* Zinsen jährlich von einem Sparguthaben. Von einem Sohne erhält er eine vertragliche Unterstützung von jährlich 200 *M* und außerdem freiwillig noch eine solche von 200 *M*. Es leben bei ihm vier elternlose Enkel, die er überwiegend ernährt und die für ihre Person keinerlei Rente aus der Sozialversicherung oder der Militärversorgung beziehen. Die Einkommensgrenze von 18 000 *M* erhöht sich sonach zunächst für die ersten drei Enkel um je 500 *M* und für den vierten um 600 *M*, so daß die für das Gesamtjahreseinkommen maßgebende Grenze 18 000 + 15 00 + 600 = 20 100 *M* beträgt. Da nun weiter von der Invalidenrente nur 3400 *M* angerechnet werden, das Arbeitseinkommen bis zum Betrage von 12 000 *M* sowie die Militärrente, die Lebensversicherungs-Rente und die Sparzinsen (15 000 + 2000 + 400 = 17 400 *M*) aber bis zum Betrage von 4800 *M* insgesamt außer Ansatz bleiben, anderseits die Unterstützung durch den Sohn nicht angerechnet wird, soweit sie über die vertraglich übernommene Verpflichtung von 200 *M* hinausgeht, so ergibt sich für diesen Rentenempfänger folgendes Gesamtjahreseinkommen:

3 400 *M*	Invalidenrente,
1 000 *M*	Arbeitseinkommen,
12 600 *M*	andere Bezüge (17 400 — 4800)
200 *M*	vertragliche Unterstützung,
zus. 17 200 *M*.	

Demnach erhält er an Unterstützung:

20 100 — 17 200 = 2900 *M*.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erstattung von Ausgaben der Staatsforstbeamten bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen.

Allgemeine Verfügung III 88.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 18342.

Berlin, den 6. November 1922.

Ich genehmige mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Staatsforstbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungsdienste für Reisen zur Ablegung von dienstlich vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnfahrkarte der dritten Wagenklasse erstattet und zur Bestreitung von Mehrausgaben am auswärtigen Prüfungsorte (also **nur wenn die Prüfung nicht am Beschäftigungsorte oder bisherigen** Aufenthaltsorte stattfindet) besondere Vergütungen bis zur Höhe des jeweiligen Dienstreisetagegeldes für Beamte der Stufe I — Besoldungsgruppen 1 bis 5 — gewährt werden. Die Vergütungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur für die eigentlichen Prüfungstage (Klausurtage, Tage der mündlichen Prüfung) und für die notwendigen Hin- und Rückreisetage bewilligt werden und sind mit den Fahrtauslagen zusammen bei dem Reisekostenfonds zu verrechnen. Danach kommen innerhalb der Forstverwaltung nur die Forstassessor-, Forstrentmeister- und Försterprüfungen in Frage.

Bei der Forstassessorprüfung können auch die Fahrkartenauslagen für die Waldprüfung erstattet werden. Die Forderungsnachweise sind mir vorzulegen.

Die Forderungsnachweise zu den Forstrentmeisterprüfungen sind den Regierungen, in deren Bezirk die Prüfungen abgehalten werden, einzureichen und von diesen zur Zahlung anzuweisen.

Den Försteranwärtern sind nur die Fahrkartenauslagen für die Bahnfahrten vom Beschäftigungsort nach dem Ort der mündlichen und schriftlichen Prüfung zu erstatten, wenn es sich um verschiedene Orte handelt. In diesem Falle und, wenn die Prüflinge genötigt sind, auch ohne Bahnfahrten auswärts zu übernachten, erhalten sie daneben die Tagesvergütungen, die andernfalls nicht gewährt werden können, da ihre Besoldung weiter läuft. Für die Reisen zur Prüfungsbeschäftigung kommt eine Erstattung der Eisenbahnfahrkosten nicht in Frage, wenn den Anwärtern ohnehin, weil sie gleichzeitig versetzt werden, die gesetzlichen Reisekosten zustehen. Tagesvergütungen können den besoldeten Anwärtern während der Prüfungsbeschäftigung nicht zugebilligt werden. Die Festsetzung und Anweisung ist Sache der Regierungen.

Die Vorlage der Forderungsnachweise gilt als Antrag im Sinne des 1. Absatzes dieser Verfügung.

Im Auftrage: von dem Busche.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Hosted by Google

Anstellung von überzähligen Förstern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 19992.

Berlin, den 14. November 1922.

1. Die Regierung wird ermächtigt, von den in der dortigen Liste der Forstversorgungsberechtigten aufgeführten Anwärtern die (den) Anwärter zu Förstern (zum Förster) zu ernennen und ihnen (ihm) mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab überzählige Försterstellen (eine überzählige Försterstelle) zu übertragen. Es können somit sämtliche Anwärter des Forstversorgungsjahrganges 1920 ernannt werden, soweit sie in den Listen der Forstversorgungsberechtigten an regelrechter Stelle stehen.

2. Voraussetzung ist, daß die Anwärter im preußischen Staatsforstdienste beschäftigt sind, spätestens am 1. Oktober d. J. die Försterprüfung bestanden und eine Anwärterdienstzeit von sechs Jahren gehabt haben, und daß sonstige in der Person des Anwärters liegende Bedenken nicht bestehen.

3. Anstellungen auf Probe bedürfen in jedem Einzelfalle meiner vorherigen Genehmigung. Diese wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

4. Zur besonderen Beachtung weise ich auf die Ziffern 4 und 5 der Verfügung vom 14. Februar d. J. — III 2667 — hin. (Übernahme der Beamten in die zuständigen Regierungsbezirke und Zuständigkeit für die Ernennungen.)

5. Die Reihenfolge der neu zu ernennenden Förster für die Dienstaltersliste der überzähligen Förster fällt mit derjenigen zusammen, in der sie jetzt in der Liste der Forstversorgungsberechtigten stehen.

6. Die auf Grund dieses Erlasses bewirkten Anstellungen sind zu Nachweisungen zusammenzufassen, welche in doppelter Ausfertigung (am besten Schreibmaschinenarbeit) bis zum 10. Dezember d. J. hierher einzureichen sind. Fälle, in denen die Anstellung nicht erfolgen konnte, gehören in einen besonderen Bericht. Die Nachweisungen müssen folgende formularmäßigen Angaben enthalten:

1. Lfd. Nr.,
2. Name und Vorname,
3. geboren am,
4. ernannt zum (Tag, zu dem die Stelle endgültig übertragen ist),
5. Wohnort,
6. Oberförsterei,
7. Regierungsbezirk.

Anstellungen auf Grund dieses Erlasses zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Oktober d. J. sind nicht zulässig, sondern bedürfen eines besonderen Antrages.

7. Anscheinend findet meine wiederholte Aufforderung, die Anzeigen über freigewordene überzählige Försterstellen stets rechtzeitig zu erstatten, immer noch nicht durchweg Beachtung. Es besteht deshalb ständig Unsicherheit über die Zahl der verfügbaren Stellen. Das erschwert das Urteil darüber, ob allen zur Ernennung heranstehenden Anwärtern Stellen übertragen werden dürfen. Ich ersuche daher wiederholt, der Allgemeinen Verfügung Nr. 26 vom 20. Oktober 1911 — III 10 979 — die erforderliche genaue Beachtung zu schenken. Sollte festgestellt werden können, daß die nötigen Anzeigen seit dem 1. April d. J. nicht durchweg erstattet worden sind, so ersuche ich, die baldige Nachholung zu veranlassen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen.

Aussterben des Dachses.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 20576.

Berlin, den 20. November 1922.

In der Presse ist die Ansicht vertreten worden, daß der Dachs stellenweise ganz verschwunden und an anderen Stellen erheblich zurückgegangen sei. Auch die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen ist dieser Ansicht beigetreten. Ich bestimme daher, daß die staatlichen Oberförster den Regierungen sofort berichten, wie weit sich diese Ansicht mit den Beobachtungen in den Staatsforsten deckt. Oberförster, in deren Oberförsterei der Dachs auch früher nicht vorgekommen ist, werden von der Berichterstattung entbunden.

Die Regierungen haben mir über das Ergebnis der Umfrage bis zum 15. Januar n. J. kurz zu berichten. Die Berichte der Oberförster sind nicht vorzulegen.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die nachgeordneten Behörden.

Gehaltsfestsetzung für die Gemeindeforst-Betriebsbeamten.

(Rundschreiben des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 12. Oktober 1922. Pr. I. 2. F. 3921.)

„Die Beschlüsse des Bezirksausschusses bezüglich der Gehaltsfestsetzung der Gemeindeforst-Betriebsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks haben zum weitaus größten Teile Rechtskraft erlangt und werden, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte, in den nächsten Tagen den Oberförstereien zur Berechnung der hierauf zu zahlenden Einkommensbeträge und zur Verteilung dieser Sätze auf die einzelnen beteiligten Waldeigentümer für jede Stelle durch besondere Verfügung mitgeteilt.

Da die Gemeinden bereits Ausfertigung dieser Beschlüsse direkt erhalten haben und somit in der Lage sind, die Höhe der angeforderten Besoldungsbeiträge selbst nachprüfen zu können, ordne ich hierdurch an, daß die Oberförstereien, ähnlich wie dies bereits für die Staatsforstbeamten geschieht, sofort nach Erhalt des Beschlusses des Bezirksausschusses die errechneten Besoldungsteile ohne diesseitige besondere Festsetzung selbständig durch Vermittelung des Herrn Vorsitzenden des Kreisausschusses auf die Gemeinde- 2c. Kassen zur Zahlung anzuweisen haben und hierher allgemein nur die Höhe der angewiesenen Beträge nachrichtlich mitteilen, damit die Beamten endlich in den Genuß der ihnen zustehenden Bezüge gelangen.

Sollten sich bei der diesseitigen Nachprüfung Anstände ergeben, so bleibt die Berichtigung der Zahlungen durch diesseitige Verfügung vorbehalten. Die Herren Landräte sind ersucht worden, die beteiligten Gemeinden entsprechend anzuweisen, den Zahlungsanweisungen der Oberförstereien Folge zu geben und darüber zu wachen, daß die Zahlung der Bezüge unverzüglich erfolgt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und den Oberförstereien über die Höhe der zu zahlenden Bezüge sind die von den Oberförstereien errechneten Beträge als Vorschüsse zu zahlen und meine Entscheidung behufs endgültiger Zahlung

Hosted by Google

nachzusuchen. Da die Gemeindeforst-Betriebsbeamten nunmehr in ihren Gehaltsbezügen hinsichtlich des Grundgehalts-, Ortszuschlages, Ausgleichszuschlages und der Kinder- und Frauenbeihilfen den Staatsforst-Betriebsbeamten mit Wirkung vom 1. April 1920 ab vollständig gleichgestellt sind und die Beschlüsse des Bezirksausschusses automatisch für alle den Staatsforst-Betriebsbeamten für die Folge gesetzlich gewährten Gehaltserhöhungen Geltung haben, sind künftig bei allen gesetzlichen Gehaltserhöhungen der Staatsforstbeamten ohne weitere diesseitige Anregung die gleichen Aufbesserungen für die Gemeindeforst-Betriebsbeamten zur Zahlung anzuweisen und hierher nachrichtlich mitzuteilen. Dabei etwa vorkommende Unrichtigkeiten werden alsdann von hier aus berichtigt. Von der Anzeige hierher kann schon wegen Berechnung der Pensionskassenbeiträge nicht abgesehen werden.

Die Liste der Gemeindeförster über die Aufrückung nach Gruppe VII der staatlichen Besoldungsordnung ist jetzt hier festgesetzt und liegt dem Bezirksausschuß zur Genehmigung vor. Sobald diese Genehmigung erteilt ist, wird den Oberförstereien von hier aus mitgeteilt werden, welche Beamten und von welchem Zeitpunkte ab sie in Gruppe VII aufzurücken haben. Die Oberförstereien haben alsdann sofort die betreffenden erhöhten Gehaltsbezüge zu berechnen und zur Zahlung bzw. Nachzahlung wie vorstehend angegeben anzuweisen. Diese Nachzahlungen erstrecken sich auch auf die zwischenzeitlich in den Ruhestand getretenen oder etwa verstorbenen Beamten bis zum Zeitpunkt der Pensionierung bzw. bis zum Ablauf des Gnadenvierteljahrs. Bei den Todesfällen ist die Nachzahlung an die Hinterbliebenen dieser Beamten zu leisten."

Aenderungen in der Angestelltenversicherung.

Ein Gesetz über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung, vom 10. November 1922 (RGBl. I S. 849) bringt einschneidende Aenderungen, die einer ausführlichen Erörterung in unserer Zeitung vorbehalten bleiben. Vorerst sei nur kurz auf folgende Punkte hingewiesen: Vom 1. November 1922 ab unterliegen der Versicherungspflicht alle Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste bis zu 840 000 ℳ. In die Versicherung einbezogen sind Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung sowie Handlungs- und Bürolehrlinge. Von den Büroangestellten unterliegen nur die nicht der Versicherung, die ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden; also fallen jetzt darunter auch Schreiber.

Es sind jetzt 13 Gehaltsklassen gebildet:

Klasse 1 bis zu 7 200 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	60 ℳ
Klasse 2 bis zu 14 400 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	100 ℳ
Klasse 3 bis zu 28 800 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	170 ℳ
Klasse 4 bis zu 50 400 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	280 ℳ
Klasse 5 bis zu 72 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	420 ℳ
Klasse 6 bis zu 108 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	600 ℳ
Klasse 7 bis zu 144 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	820 ℳ
Klasse 8 bis zu 216 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	1150 ℳ
Klasse 9 bis zu 324 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	1690 ℳ
Klasse 10 bis zu 432 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	2340 ℳ
Klasse 11 bis zu 576 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	3100 ℳ
Klasse 12 bis zu 720 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	3970 ℳ
Klasse 13 mehr als 720 000 ℳ jährlich, Monatsbeitrag (im ganzen) . . .	4840 ℳ

Bis zum 31. Dezember 1922 erfolgt die Beitragsentrichtung noch nach dem alten System, dann geschieht sie durch Markenkleben. Versicherte, die bereits eine Versicherungskarte besitzen, legen sie bei der Ausgabestelle vor und lassen sich eine neue Karte ausstellen, die die Nr. 1 erhält. Eine etwaige Doppelversicherung bei der Invaliden- und Altersversicherung läuft nur noch bis zum 31. Dezember 1922; dann gehört der Versicherte entweder nur zur Angestelltenversicherung oder zur Invalidenversicherung. Hg.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner.

Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 10. November 1922 (RGBl. I S. 846) sind die monatlichen Teuerungszuschüsse und die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 37 Nr. 40 S. 761 und Nr. 47 S. 888) vom 1. November 1922 ab weiter erhöht worden, und zwar: Die Teuerungszuschüsse für Schwerbeschädigte (50—80%) auf 3200 ℳ, (80—100%) auf 4800 ℳ oder 6400 ℳ; Witwen 3200 oder 4800 ℳ; Waisen 2000 oder 3000 ℳ; Eltern 2500 oder 4100 ℳ; Empfänger eines Uebergangs- oder Hausgeldes oder einer Witwenbeihilfe 3200 ℳ; besonderer Kinderzuschuß 1600 ℳ. Die Einkommensgrenzen („D. Forst-Ztg." Nr. 40 S. 761 Abs. 4) werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht. Hg.

Zum Begriff des Gewahrsams.

(Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1921. IV. 8 95/21. IV. Strafsenat.)

Der Begriff des Gewahrsams erfordert die tatsächliche Verfügungsgewalt und den Willen zur Beherrschung, denn Gewahrsam setzt die Möglichkeit voraus, über eine Sache mit Ausschließung anderer zu verfügen. Erworben wird der Gewahrsam durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt. Regelmäßig hat der Grundstückbesitzer oder sein Vertreter den Gewahrsam an allen Sachen, die auf das seiner Verfügungsgewalt unterworfene Grundstück gelangen, wenn er auch von ihrem Vorhandensein keine Kenntnis hat, es sei denn, daß ein seine Verfügungsmacht zurückdrängendes Herrschaftsverhältnis zugunsten eines anderen begründet worden ist. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 56, Seite 207.)

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Oberförster Arndt in Steegen im Freistaat Danzig ist am 24. November beim Dachsgraben tödlich verunglückt. Näheres über den erschütternden Vorfall veröffentlichen wir in laufender Nummer von „Försters Feierabende".

Forstamtmann Bernatz in Jusbach, der frühere Hauptgeschäftsführer des Deutschen Forstvereins, ist am 23. November einem Herzschlage erlegen. Der Verstorbene war eine in weitesten forstlichen Kreisen beliebte und angesehene Persönlichkeit, dem eine erfolgreiche Laufbahn bevorstehen mochte, aus der ihn nun der unerbittliche Tod jählings gerissen hat.

Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschl. laufende Nr. 322 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preußischen Försterjahrbuchs Bd. IX, Personalteil 1921. Verlag von J. Neumann, Neudamm).

Die Gehaltszuschüsse der Kommunalbeamten. Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, wird das Ministerium des Innern einen Runderlaß herausgeben, in dem angeordnet wird, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Besoldungserhöhungen für die Kommunalbeamten noch vor Weihnachten in den Händen der Kommunen sein sollen.

116000 Mark für „Waldheil" hat der Jagdklub Tangstedt, der erst vor kurzem 100000 *M* gespendet hatte, wiederum bei einer Treibjagd eingesammelt. Auch die neue Spende ist das Ergebnis einer von Herrn Hauptmann a. D. Erich Freiherrn von Martels veranstalteten Sammlung, an der sich vor allem folgende Herren beteiligt haben: G. Baetke, Friedrich Berger, August Borrmann, Brandes, A. Dahm, Heinz Doering, A. Habke, Aug. Hein-Lüneburg, W. Hein, Jacobsen, Ernst Jung, Revierförster P. Kaiser-Langenbrügge, Erich von Martels, Theo von Martels, Petznick, E. Scheele, Karl Scheerle, Ingenieur Scheerle, Stemmler, Franz Streich, Forstassessor Weber, ferner die Gendarmerieoberwachtmeister Herbst, Maus und Stern aus Uelzen und Langenbrügge sowie weitere Herren aus letztgenannten Orten, deren Namen leider nicht mitgeteilt sind. Dankbar nimmt „Waldheil" auch diese reiche Gabe entgegen, die ihm ermöglicht, die große Not unter den Unterstützungsheischenden der grünen Farbe wesentlich zu erleichtern. „Hoffentlich finden sich nach fröhlichem Jagen immer Weidmänner, die ein Herz für Bedürftige der grünen Farbe haben, damit das diesjährige Weihnachtsfest ein ganz besonderes wird", schreibt der Einsender der 116000 *M*, Herr W. J. H. Hein, Hamburg. Diesem herzlichen Wunsch schließt sich auch „Waldheil" an und erbittet herzlich weitere Spenden; wenn sie nicht die Höhe der heute in Rede stehenden Summe erreichen, so werden sie doch ebenso dankbar willkommen geheißen. Einsendungen geschehen an die Adresse: Verein „Waldheil", Neudamm, Postscheckkonto Berlin Nr. 9140.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.
Der Schatzmeister:
Neumann, Geheimer Kommerzienrat.

Neue Druckpapierpreissteigerung. Wie W. T. B. meldet, ist nach langen Verhandlungen der Druckpapierpreis für Dezember vom Reichswirtschaftsministerium auf rund 445 *M* je Kilogramm festgesetzt worden. Dieser Preis wird durch Rückvergütungen seitens der Zell- und Holzstoffabrikanten um etwa 40 *M* je Kilogramm auf rund 405 *M* herabgesetzt werden. Das bedeutet gegenüber dem Novemberpreis von 187 *M* eine Steigerung wiederum um mehr als das Doppelte.

Diese Papierpreissteigerung muß notwendig eine ganz wesentliche Bezugspreiserhöhung für die Zeitungen zur Folge haben, zumal auch aller andere Druckereibedarf sowie Löhne und Gehälter in noch größerem Maße gestiegen sind.

Forstwirtschaftliches.

Grubenholzeinschlag 1922/23. Der preußische Landwirtschaftsminister hat die provinziellen und örtlichen preußischen Forstverwaltungsbehörden unter Hinweis auf die Notwendigkeit reichlicher Versorgung des heimischen Bergbaus mit Grubenholz angewiesen, alles zu Grubenholz geeignete Holz, soweit es nicht in hochwertigere Holzsorten fällt, auch als Grubenholz zu halten und aufarbeiten zu lassen und dafür zu sorgen, daß in diesem Winter tunlichst mehr Grubenholz auf den Markt gebracht wird als im vorigen. Die Forstabteilungen der Regierungen werden demnächst in dem Fachblatt „Der Holzmarkt" bekanntgeben, wieviel Grubenholz voraussichtlich in dem Hiebszeitraum 1922/23 eingeschlagen werden wird. Die Verkäufe des Nutzholzes, insbesondere des Grubenholzes, Papierholzes, Buchen- und Schwellenholzes sollen möglichst frühzeitig abgehalten werden, und es sollen auch, wie früher, Verkäufe vor dem Einschlag stattfinden. Um die Zuführung des Grubenholzes aus den Staatsforsten an den deutschen Bergbau zu gewährleisten, werden künftig bei den Grubenholzverkäufen hohe Vertragsstrafen für den Fall ausbedungen, daß das Holz nicht im heimischen Bergbau zur Verwendung kommt. Schließlich hat der Minister noch empfohlen, auf die Lage des Holzhandels und der holzverarbeitenden Gewerbe bei der gegenwärtigen außerordentlichen Inanspruchnahme des Betriebskapitals dadurch Rücksicht zu nehmen, daß die Handelshölzer nicht in zu großen Mengen auf einmal, sondern mehr auf kleineren Verkäufen mit angemessenem Zeitabstand verkauft werden. Dadurch wird dem Holzhandel usw. eine bessere und leichtere Ausnutzung des Betriebskapitals ermöglicht. P. D.

Aus den sächsischen Staatsforsten. Nirgends zeigt sich die Geldentwertung deutlicher als bei öffentlichen Verkäufen, besonders wenn es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs, wie Nutz- und

Hosted by Google

Brennholz, handelt. Auch bei den Holzauktionen in den sächsischen Staatsforsten sind beträchtliche Preissätze geboten und erzielt worden. Und doch hat die Entwicklung des Reinertrages der Staatsforsten mit dem weiteren Fallen der Mark nicht gleichen Schritt halten können. Einmal weil die Löhne der Waldarbeiter seit Anfang 1922 um ein Vielfaches gestiegen sind, und weil anderseits die Staatsforstverwaltung den weitaus größten Teil des verfügbaren Brennholzes unter dem Marktpreise an die Gemeinden zur Verteilung an Bedürftige und Schwerkriegsverletzte abgegeben hat. Soll nicht Raubbau im Walde getrieben werden, so darf voraussichtlich längere Zeit hindurch nicht über einen Derbholzeinschlag von 500 000 Festmetern hinausgegangen werden. Schweren Schaden haben die Nonnenschwärme den sächsischen Waldungen bis hinauf ins Erzgebirge und das Vogtland zugefügt. Da der Leimring sich bisher als wirksamstes Kampfmittel gegen dieses gefräßige Insekt erwiesen hat, so muß unter Aufwand großer Mittel schon jetzt Vorsorge getroffen werden, daß die gefährdeten Bestände im kommenden Frühjahr ausreichenden und rechtzeitigen Leimschutz erhalten können. Die zum Absterben gebrachten Hölzer werden beschleunigt zum Einschlag gebracht, so in der Sächsischen Schweiz eine Fläche von 200 bis 300 Hektar. Zwecks Hebung der Bodenkraft und Erzielung von Mischbeständen ist in diesem Jahre in umfänglicher Weise der Anbau und Unterbau von Laubhölzern erfolgt. Auch sind die notwendigen Maßnahmen getroffen worden, um den Ertrag der in den Staatsforsten vorhandenen Wiesen nach Möglichkeit zu heben. — Über die Verheerungen, die die Nonne in den sächsischen Staatsforsten angerichtet hat, macht Oberforstmeister a. D. Kautzsch in Tharandt in der „Sächs. Landwirtschaftlichen Zeitschrift" folgende interessante Angaben: Schon im Jahre 1920 sind im nördlichen Böhmen Massen-An- und Überflüge der Nonne aufgetreten, die sich bis in die Gegend von Zittau und Schandau erstreckt haben. Auch im Vogtlande wurde die Nonne damals, zum Teil in besorgniserregendem Umfange, beobachtet. 1921 trat sie im Zittauer Gebirge und in der Sächsischen Schweiz bereits infolge bodenständiger Entwicklung auf, namentlich aber wurden erneut Massenüberflüge aus dem benachbarten Böhmen gemeldet. Die Folge davon war, daß im Jahre 1922 in den Zittauer Waldungen weit über 600 Hektar und in der Sächsischen Schweiz, namentlich in der Nähe des Winterberges und bei Hinterhermsdorf, über 300 Hektar Fichtenbestände kahlgefressen wurden. Soweit man es von der Lausche, dem Winterberge und anderen erhöhten Punkten der sächsischen Grenze aus beurteilen kann, betragen in den angrenzenden böhmischen Gebieten die Kahlfraßflächen viele tausend Hektar. Der Umstand, daß auf dem Kamm des östlichen Erzgebirges und in den nördlich von ihm gelegenen Revieren heuer teilweise außergewöhnlich große Mengen von Puppen gesammelt und noch in den letzten Septembertagen große Massen von Faltern bei einer Witterung beobachtet wurden, die einen Überflug vollständig ausschließt, beweist, daß bereits im Jahre 1921 dort die Nonne den Erzgebirgskamm überschritten und sich bodenständig vermehrt hatte. — Von verschiedenen Seiten wurde bisher angenommen, daß die sächsischen Gebirgswaldungen infolge ihrer Höhenlage vor einem Nonnenfraß sicher seien. Im Zittauer Gebirge steigen jedoch heuer die Kahlfraßflächen bis zur Höhe von 750 m und mehr empor, und die bodenständige Entwicklung der Nonne ist trotz der Ungunst der diesjährigen Witterung bis in die höheren Lagen des Erzgebirges festgestellt. Die Gefahr ist augenblicklich in der südlichen Lausitz und im südlichen und östlichen Teile der Kreishauptmannschaft Dresden am größten.

Geschäftliches.

Bilderalbum als Kriegserinnerung.

In Nr. 38 auf Seite 729 berichteten wir über das Kriegsbilderalbum des Reserve-Jäger-Bataillons Nr. 15, das in seinen wohlgelungenen fast 500 Bildern von Kriegs- und Lagerszenen, Volkstypen, Volksleben und Landschaften von allen Kriegsschauplätzen ein wertvolles Andenken für jeden Teilnehmer an dem großen Kriege ist. Wie wir erfahren, ist noch eine Anzahl der Alben verfügbar. Bei dem sehr billigen Preis von jetzt 150 ℳ ist es in seiner geschmackvollen, gediegenen Ausführung ein gewiß gern gesehenes Weihnachtsgeschenk, auf das wir hiermit nochmals hinweisen möchten. — Bestellungen sind zu richten an Oberleutnant Voelkerling, Potsdam, Weißenburger Straße. Die Uebersendung erfolgt unter Nachnahme.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 2. Dezember 1922. Zufuhr mäßig, Geschäft rege, Preise anziehend. Rothirsche 220 bis 240 Mk., Damwild 200 bis 220 Mk., Damwildkälber 260 bis 280 Mk., Rehwild Ia 300 bis 320 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 2800 bis 3000 Mk., Kaninchen, starke 650 bis 750 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 2. Dezember 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 1000 ℳ, Sommer 200 ℳ. Wildkanin: Winter 350 ℳ, Sommer 100 ℳ. Füchse: Winter I 30 000 ℳ; Steinmarder I 70 000 ℳ; Baummarder I 80 000 ℳ; Iltisse I 12 000 ℳ; Maulwürfe I 300 ℳ; Dachse: I 7000 ℳ; Rehe: Sommer 1200 ℳ, Winter 800 ℳ; Rotwild: trocken 500 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 600 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Kanin bis 1000 ℳ; Katzen bis 1000 ℳ; Ziegen bis 4500 ℳ.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 3. Dezember 1922. Otter 30 000 bis 70 000 ℳ, Steinmarder 30 000 bis 65 000 ℳ, Baummarder 35 000 bis 65 000 ℳ, Füchse 13 000 bis 25 000 ℳ, Iltisse 6000 bis 12 000 ℳ, Dachse 3000 bis 5500 ℳ, Maulwürfe 450 bis 650 ℳ, Hamster 300 bis 900 ℳ; Kanin (Kürschner) 1000 bis 2000 ℳ, Hasen (Winter) 900 bis 1600 ℳ, Hasen (Halbe) 350 bis 600 ℳ, Hasen (Sommer) 150 bis 700 ℳ, Rehdecken 800 bis 1600 ℳ. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 2. Dezember 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 310 bis 345 Mk., Hechte, groß 280 Mk., Aale, groß-mittel 1600 Mk., Schleien 350 bis 371 Mk., Karpfen, gemischt, 80- bis 100er 270 Mk., Karpfen, gemischt, 40- bis 70er 350 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen,

Hosted by Google

Suppen- 1500 Mk., 8 bis 10 cm 2500 Mk., 10 bis 12 cm 7000 Mk., 12 bis 14 cm 9000 Mk. das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 97. **Witwenversorgung eines gefallenen Oberförsters o. R.** Wieviel Pension erhält heute die Oberförsterwitwe eines Oberförsters, der 1914 als Reserveoffizier gefallen ist, der 1914 Oberförster o. R. war, und dessen feste Anstellung als Oberförster m. R. zum 1. 8. 1914 bevorstand? Es ist ein jetzt 8jähriger Sohn vorhanden. Erhält die Witwe auch Offizier-Pension? In welcher Höhe? Oberförster K.

Antwort: Soweit aus Ihren Angaben entnommen werden kann, würden als ruhegehaltsberechtig zu rechnen sein: 1 Militärdienstjahr, 1 Kriegsjahr, 1 praktisches Lehrjahr und wahrscheinlich 10 Staatsdienstjahre (vom Tage der Vereidigung ab), also im ganzen 13 Jahre. Für die Besoldung ist anscheinend die zweite Stufe der Gruppe 10 anzunehmen. Demnach würden sich vom 1. November d. J. ab ergeben:

Witwengeld	6878 *M*	monatlich
49 % als Versorgungszuschlag .	3371 „	„
Kinderbeihilfe	2500 „	„
49 % als Versorgungszuschlag .	1225 „	„

Der Witwe steht zweifellos die Kriegsversorgung aus militärischen Mitteln zu. Über deren Höhe und die etwaige allgemeine Versorgung — die nicht in Frage zu kommen scheint — würde das Reichsarbeitsministerium, Abt. IV, Zweigabteilung 7 H, in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, Auskunft geben können. Dazu müßten aber nähere Angaben über die Militär- und Offizierdienstzeit (auch Dienstgrad und Truppenteil) gemacht werden. Diese Dienststelle würde auch über die etwaige Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. 5. 1920 Auskunft geben können. Rf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Barriere Zienau, Oberf. Jävenitz (Magdeburg), ist zum 1. März 1923 anderweit zu besetzen. Dazu gehören 6,4900 ha Wirtschaftsland. Dienstaufwand vorläufig 150 *M*. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1922.

Gemeindeförsterstelle Holzhausen, Oberf. Nastätten (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Holzhausen, Kreis St. Goarshausen, gelangt mit dem 1. April 1923 zur Neubesetzung. Dienstwohnung vorhanden. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. F bruar 1923 an die Oberf. Nastätten zu richten.

Försterstelle Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg), ist zum 1. April anderweit zu besetzen. 7,1030 ha Wirtschaftsland und vorläufig 150 *M* Dienstaufwand. Bewerbungsfrist 10. Januar 1923.

Im Regierungsbezirk Frankfurt sind folgende Stellen neu zu besetzen:

Zum 1. Febrnar 1923:

Försterstelle Grunow in der Oberförsterei Lagow. 2,3390 ha Acker, 1,1310 ha Wiese, 1,1310 ha Weide, 0,2000 ha Garten. Nutzungsgeld 214 *M*.

Zum 1. April 1923:

Försterstelle Dittmarswalde in der Oberförsterei Hochzeit. 0,1220 ha Garten, 7,8490 ha Acker, 3,3030 ha Wiese. Nutzungsgeld 546 *M*.

Forstsekretärstelle der Oberförsterei Hohenwalde. 0,8390 ha Acker, 1,2130 ha Wiese. Nutzungsgeld 155 *M*. Dienstwohnung.

Bewerbungsfrist 30. Dezember.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bethkenhagen, Forstsekretär in Hohenwalde, Oberf. Hohenwalde, wird am 1. April nach Spreehorst, Oberf. Neudruck (Frankfurt), versetzt.

Richter, überz Förster in Rautenkranz, Oberf. Siehdichum, ist am 1. Dezember nach Schlaubehammer, Oberf. Müllrose (Frankfurt), versetzt.

Techen, Förster in Dittmarswalde, Oberf. Hochzeit, wird am 1. April nach Drewitzer Teerofen, Oberf. Neumühl (Frankfurt), versetzt.

Wachholz, Hegemeister in Grunow, Oberf. Lagow, wird am 1. Februar 1923 nach Berkenbrück, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt), versetzt.

Bruhn, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. September zum Förster bei der Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen) ernannt.

Moldenhauer, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Ebersbach, Oberf. Födersdorf (Königsberg), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum Förster ernannt.

Poweleit, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Oktober zum Förster bei der Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen) ernannt.

Reimer, forstversorgungsberechtigter Anwärter, ist am 1. Oktober zum Förster bei der Oberf. Brodlauken (Gumbinnen) ernannt.

Burkhardt, Hilfsförster in Salmünster, Oberf. Salmünster (Cassel), ist am 1. September zum überz. Förster ernannt.

Curths, Hilfsförster in Groß-Ziethen, Oberf. Kremmen (Potsdam), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Dick, Hilfsförster in Winzenburg, Oberf. Alfeld (Hildesheim), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Feuerstack, Hilfsförster in Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Höthert, Hilfsförster in Ruhlsdorf, Oberf. Woltersdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

König, Hilfsförster in Trögen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Kunert, Hilfsförster in Mühlenbeck, Oberf. Mühlenbeck (Stettin), ist am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt.

Lichtenberg, Hilfsförster in Dargebanz, Oberf. Misdroy (Stettin), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Liedtke, Hilfsförster bei der Oberf. Rehhof (Marienwerder), ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung vom 1. August ab zum überz. Förster ernannt.

Merke, Hilfsförster in Gemkenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Niemann, Hilfsförster in Bornstedt, Oberf. Eisleben, ist am 1. Dezember nach Kleinjena, Oberf. Freyburg (Merseburg), versetzt.

Nitzke, Hilfsförster in Neu-Seddin, Oberf. Kunersdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Pischel, Hilfsförster in Gotthards, Oberf. Thiergarten (Cassel), ist am 1. September zum Förster ernannt.

Randhahn, Hilfsförster in Fischershausen, Oberf. Knobben (Hildesheim), ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

Die Versetzung des Hilfsförsters **Vogelbein** von Benecken stein am Harz nach Kleinjena, Oberf. Freyburg (Merseburg), ist zurückgezogen.

Hessen.

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Desch in Laubach, **Henzel** in Büdingen, **Job** in Bad Nauheim, **Maul** in Offenheim, **Vogt** in Butzbach.

Buch, Förster in Eichelsdorf, wurde zum Förster der Forstwartei Glashütten, Oberf. Nidda, ernannt.

Zimmer, Förster in Glashütten, Oberf. Nidda, ist in den Ruhestand versetzt.

Schneider, Forstwart der Kommunalforstwartei Langenhain, Oberf. Hochweisel, ist unter Ernennung zum Förster in den Staatsdienst übernommen und ihm die Försterei Marbach übertragen.

Hosted by Google

Zu Förstern wurden ernannt und in den Staatsdienst übernommen:

Kämmerer, Forstwart der Kommunalforstwartei Kesselbach-Sondorf, Oberf. Rabenau; **Wallenfels**, Forstwart der Kommunalforstwartei Geilshausen, Oberf. Raubenau; **Wolff**, Forstwart der Kommunalforstwartei Raibach, Oberf. Schaafheim.

Engel, Forstwartaspirant der Kommunalforstwartei Kelsterbach, Oberf. Kelsterbach, ist zum Förster ernannt.

Hehlenschläger, Kommunalforstwartaspirant in Olfen, ist unter Ernennung zum Förster in den Staatsdienst übernommen und ihm die Försterei Olfen, Oberf. Beerfelden, übertragen.

Auszeichnungen.

Bellmann, Gräfl. Oberförster in Rothen-Clempenow, erhielt den Charakter als Hauptmann mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform.

Radeck, Staatsförster in Warnow, Pomm., Leutnant d. L. a. D., hat die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Magdeburgischen Jägerbataillons Nr. 4 erhalten.

Röse, Staatl. Förster und Forstsekretär in Rotenburg i. Hann. (Stade), hat den Charakter als Leutnant der Reserve erhalten.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Bericht über die Hauptversammlung am 16. September 1922 in Berlin.

Zur diesjährigen Hauptversammlung im Spatenbräu zu Berlin hatten sich 32 Mitglieder eingefunden. Die Sitzung wurde um 10 Uhr vormittags vom Vorsitzenden eröffnet, der die zahlreich Erschienenen begrüßte und herzlich willkommen hieß. Er gedachte in warmen Worten des unter der Last der aufreibenden Kassenarbeit zusammengebrochenen und so plötzlich verstorbenen lieben Kollegen Lüdecke und des infolge widriger dienstlicher Verhältnisse freiwillig aus dem Leben geschiedenen Kollegen Voltolini, zu deren Ehren sich die Anwesenden von ihren Sitzen erhoben hatten. Alsdann wurden zu Beisitzern für die heutige Tagung die Kollegen Genscher und Braungartt ernannt und die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Zunächst erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht und gab bekannt, daß er seinerzeit wegen der beantragten und vom Landwirtschaftsministerium befürworteten 60 Aufrückestellen nach Gruppe 9 persönlich beim Finanzministerium vorstellig geworden sei. Leider hatten diese Bemühungen sowie eine erneute Eingabe an den Landtag zunächst nur das Ergebnis, daß das Finanzministerium eine weitere Prüfung beim Haushalt für 1923 zusagte. Um die Abgeordneten über unsere Tätigkeit in ausreichender Weise zu unterrichten, hat der Vorsitzende eine Denkschrift über die Entwicklung des Forstkassenwesens ausgearbeitet und den Mitgliedern des Beamtenausschusses des Landtages zugestellt. Die Denkschrift wurde während der Sitzung vom Vorsitzenden verlesen und gab ein eingehendes Bild von dem sich stetig vergrößernden Geschäftsumfang und der damit verbundenen und über das normale Maß hinaus gesteigerten Arbeitslast und Verantwortung des Forstrentmeisters. Es wurde in ihr eingehend die Forderung nach Eingliederung in Gruppe 9 mit Aufrückung nach Gruppe 10 begründet. Der Inhalt der Denkschrift fand die einstimmige Billigung der anwesenden Kollegen. Eine Abschrift hat Herrn Regierungsrat Behm im Landwirtschaftsministerium zur Kenntnis vorgelegen. Auch wegen Änderung der für uns außerordentlich nachteiligen und ungerechten Regelung des Besoldungsdienstalters ist eine Eingabe an den Landtag gerichtet.

2. Hierauf wurde von dem Verbandskassierer der Kassenbericht erstattet. Dieser war, wie immer, wenig günstig. Der Kassenbestand beträgt zurzeit einschließlich 800 ℳ Kriegsanleihe 5124,05 ℳ, woraus aber noch die Barauslagen und Reisekosten der Vorstandsmitglieder zu erstatten sind. Es wurde zur Sprache gebracht, daß die Beitragsleistung allgemein sehr unpünktlich geschieht. Das erschwert die Geschäftsabwickelung ungemein und stört die Übersicht. Es muß erwartet werden, daß jeder Kollege seiner Beitragspflicht mit mehr Pünktlichkeit nachkommt. Es wurde beschlossen, für das Kalenderjahr 1923 für den Hauptverband 400 Mk., halbjährlich voraus zahlbar, zu erheben. Hierzu tritt der Betrag für die „Deutsche Forst-Zeitung" sowie der Beitrag für den Beamtenbund. Ferner wurde beschlossen, daß für das laufende Kalenderjahr ein sofort zahlbarer Nachtragsbeitrag zu erheben ist, und zwar für die anwesenden Kollegen von 100 Mk. und für die nichtanwesenden von 200 ℳ. Weiter wurde zum Beschluß erhoben, daß die nicht aktiven Mitglieder ein Viertel des Beitrages zum Hauptverband, dagegen die anderen Beiträge in voller Höhe zu leisten hätten. Zu Kassenprüfern wurden die Kollegen Ulmann und Langhans ernannt. Der Vorsitzende nahm Veranlassung, dem Verbandskassierer, Kollegen Bretthauer, seinen Dank für die sorgfältige und übersichtliche Kassenführung namens der Versammlung auszusprechen.

3. Um die für die nächsten Jahre besonders notwendige stetige Geschäftsführung zu sichern, wurde beschlossen, den Gesamtvorstand nicht, wie bisher üblich, auf ein, sondern auf drei Jahre zu wählen. Zum Vorsitzenden wurde der Kollege Koppitz einstimmig wiedergewählt. Die Versammlung brachte damit zum Ausdruck, daß unsere Sache in seiner Hand am besten aufgehoben sei. Die weitere Wahl ergab: stellvertretender Vorsitzender Kollege Ewert-Altdamm, Schriftführer Kollege Wernicke-Kladow, Neumark, Verbandskassierer Kollege Bretthauer-Siegen, stellvertretender Schriftführer und Kassierer Kollege Mohr-Crossen (Oder), Beisitzer die Kollegen Fincke-Swinemünde und Radtke-Suhl. Sämtliche Herren nahmen die Wahl an.

4. Das Landwirtschaftsministerium hat auf unsern vorjährigen Sitzungsbericht seine frühere Antwort aufrechterhalten, wonach eine allgemeine Regelung der Nutzholzabgabe an Forstrentmeister nicht beabsichtigt ist. Ebenso hat es die Einräumung eines Rechtes auf Jagdausübung in den Staatsforsten nicht in Aussicht gestellt. Erneut soll aber versucht werden, nachdem den Beamten des Forsteinrichtungsbüros die Jagdberechtigung zugebilligt ist, daß diese Berechtigung auch den Forstrentmeistern zugestanden wird.

5. Zur Teilnahme an der Besprechung der nächsten Punkte der Tagesordnung war inzwischen Herr Landforstmeister Rose als Ministerialvertreter erschienen, außerdem Herr Regierungsrat Behm, Herr Rechnungsrat Rennebach, ferner vom Vorstand des Verbandes deutscher Verwaltungsbeamten Herr Rentmeister Horchert und Herr Gewerkschaftssekretär Gerth. Die Herren wurden vom Vorsitzenden begrüßt und willkommen geheißen. — Hieran schloß sich ein Vortrag des Vorsitzenden, Kollegen Koppitz, über Besoldungsgruppierung, in dem zum Ausdruck gebracht wurde, daß über das Maß unserer Tätigkeit und Verantwortung beim Finanzministerium eine

Hosted by Google

unrichtige Vorstellung herrscht und daß diese Behörde gebeten worden ist, sich über unsere Tätigkeit genaue Kenntnis zu verschaffen, damit unser Wunsch nach Eingliederung in Besoldungsgruppe 9 mit Aufstiegsmöglichkeit nach 10 als berechtigt anerkannt wird. Herr Landforstmeister Rose sicherte Nachprüfung dieser Frage zu. — Über das Besoldungsdienstalter führte der Vorsitzende weiter aus, daß trotz Unterstützung unserer Anträge durch das Landwirtschaftsministerium das Finanzministerium diesen nicht Rechnung getragen hat. Er legte dar, welche Ungerechtigkeit es bedeute, daß bestimmungsgemäß die nach dem 1. April 1920 ernannten Forstrentmeister ihr Besoldungsdienstalter spätestens am Tage ihrer Ernennung erhalten müssen, während die älteren Rentmeister ein oft vier Jahre dahinter liegendes Besoldungsdienstalter erhalten haben. Dieser Zustand bedarf dringend der Abhilfe. Bei der bevorstehenden Nachprüfung der Besoldungsordnung muß angestrebt werden, daß das Besoldungsdienstalter auf keinen Fall später als auf den Tag der Erreichung der betreffenden Stellung gelegt werden darf, um solche ungerechte Regelung zu vermeiden. Unsere Zentralforstbehörde ist zu bitten, diese Bestrebung nach Kräften unterstützen zu wollen. Auf diese Ausführungen erwiderte Herr Regierungsrat Behm, daß die Kürzung der vier Jahre nach den Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums zum Besoldungsgesetz angeordnet wäre. — Weiter kam zur Sprache, daß den nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Kollegen die nachträgliche Eingruppierung in 9 zugebilligt werden möchte. Herr Landforstmeister Rose glaubt, daß nach diesen Gesichtspunkten schon verfahren wird. Das ist aber bei den Forstrentmeistern bisher nicht der Fall. Auch hier muß eine Änderung erstrebt werden.

6. Dienstaufwandsentschädigung. Zu diesem Punkt lagen allerseits Klagen vor. Der Vorsitzende führte in einem längeren Vortrage aus, wie unzureichend die bewilligten Mittel zur Dienstaufwandsentschädigung bei den sprunghaft einsetzenden Teuerungsverhältnissen geworden sind. Was heute gilt, ist in den nächsten Tagen überholt. Die Preise für Brennstoffe, Beleuchtung, Reinigung und sonstigen Bedarf steigen von Tag zu Tag ins Ungemessene. Die Regelung bedarf einer grundlegenden Änderung; so wie es jetzt ist, kann es nicht bleiben. Es wurde beschlossen, zu beantragen, daß die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. des Kassenraums sowie die Beschaffung der Vordrucke, Bücher, Ersatzstücke, Brennmaterial, Papier usw. laut Rechnung aus der Staatskasse besonders bezahlt werden, dagegen die Kosten für Beschaffung der geringen Gegenstände, wie Tinte, Leim, Federn, Heftzwirn usw., als Pauschale gegeben werden. Es wurde als notwendig bezeichnet, daß Vorschüsse bewilligt werden müssen, aus denen die Ausgaben bestritten werden. Den Zeitverhältnissen und der Höhe der jetzigen Einnahmen Rechnung tragend, erweist es sich als dringend notwendig, daß den Forstrentmeistern bei Dienstreisen der volle Satz für Tagegelder bewilligt wird, und daß ein Gehilfe zu sämtlichen Versteigerungsterminen gegen Erstattung der Reisekosten und Tagegelder mitgenommen werden darf, insoweit dies der Forstrentmeister für erforderlich erachtet. Herr Rechnungsrat Rennebach stellte in Aussicht, daß die Dienstaufwandsentschädigung für 1923 auf eine andere Grundlage gestellt werden soll. Für das laufende Rechnungsjahr würden weitere Mittel nachbewilligt werden. Zur annähernden Feststellung dieser Mittel wünschte er eine Zusammenstellung der voraussichtlich notwendigen Ausgaben. Sodann regte der Vorsitzende an, daß uns entsprechend dem Vorgehen des Finanzministeriums bei den Kreiskassen ein bestimmter Satz zu Fehlgeldern besonders bewilligt wird. Bei dem riesigen Geldumsatz und der schwierigen Gelderhebung in den Versteigerungsterminen wird diese Summe nicht zu gering zu bemessen und auf etwa 1000 bis 2000 *M* festzusetzen sein. Es wurde weiterhin erörtert, daß es im dienstlichen Interesse von großer Wichtigkeit ist, daß die Gesetzblätter wieder geliefert würden. Herr Rechnungsrat Rennebach erwiderte, daß die Nichtbelieferung auf Anordnung des Finanzministeriums geschehen sei. — Hilfskräfte. Nach den Ausführungen des Herrn Rechnungsrats Rennebach ist die Einstufung der Kassengehilfen nach Gruppe 5 zulässig. Ebenso sollen allen vollamtlichen Forstkassen Gehilfen bzw. Lehrlinge auf Staatskosten bewilligt werden. Letztere werden ebenso wie die Gehilfen nach dem Tarif bezahlt. — Die Zeitverhältnisse erfordern besondere Maßnahmen zur Sicherheit der heute bei den Holzterminen aufkommenden großen Geldbeträge. Die Zentralforstbehörde wolle den Regierungen aufgeben, daß im Bedarfsfalle den Forstrentmeistern ein Forstbeamter als Begleiter auf dem Nachhausewege beigegeben wird. Mehr als bisher müßten die Revierverwalter wenn irgend möglich die Holztermine an Bahnorten abhalten, auf jeden Fall aber Postorte hierzu wählen. Von den einzelnen Kassen wären diesbezügliche Anträge zu stellen.

7. Der Vorsitzende legte darauf in einem Vortrage dar, wie wenig häufig die Ausbildung und oft auch die Prüfung der Anwärter den zu stellenden Anforderungen entspricht. Der heutige Dienstbetrieb erfordert eine so weitgehende Durchbildung der Anwärter, daß der jetzige Ausbildungsgang nicht ausreichend ist. Es erweist sich als unerläßlich, daß dieser wesentlich erweitert wird. Der Anwärter muß Gelegenheit haben, den Dienstbetrieb auf der Regierung sowohl wie auch der Regierungshauptkasse in allen Einzelheiten kennenzulernen. Es müssen Mittel gefunden werden, die Ausbildung in diesem Sinne zu erweitern und durch Hebung der Stellung des Forstrentmeisters dem großen Mangel an Anwärtern abzuhelfen. Herr Landforstmeister Rose erkannte diese Forderung wohl als berechtigt an, konnte aber keine bindende Erklärung abgeben.

8. Auf die Ausführungen des Vorsitzenden, betreffend unsere recht ungenügende Vertretung im Deutschen Beamtenbund und unseren zum Beschluß erhobenen Austritt aus demselben, da er sich immer mehr parteipolitisch betätige, erklärte Herr Gewerkschaftssekretär Gerth, daß der Beamtenbund als solcher auf einem politisch neutralen Boden stände. Wenn auch manche unteren Gruppen mehr zum Radikalismus neigten, so steht die Leitung und der überwiegende Teil der Mitglieder diesem jedoch vollständig fern. Der Beamtenbund stehe nicht in Verbindung mit dem Eisenbahnerstreik und habe mit Parteipolitik nichts zu schaffen. Im übrigen seien die parteipolitisch gerichteten Verbünde in letzter Zeit aus dem Beamtenbunde ausgeschieden. Nachdem hiernach entsprechende Zusicherungen von den Vertretern des Beamtenbundes gegeben und Herr Horchert dabei auf den erwünschten Zusammenschluß der Kreiskassen- und Forstrentmeister hingewiesen hatte, wurde beschlossen, den Vorsitzenden

Hosted by Google

zu Verhandlungen bezüglich des weiteren Verbleibens im Beamtenbunde und des Zusammenschlusses der beiden Verbände zu ermächtigen.

9. Verschiedenes. a) Von der Zentralforstverwaltung ist mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ein neues Lohnverfahren angeordnet worden, das den Geschäftsgang vereinfachen soll. Alle 14 Tage wird ein Vorschuß verlohnt. Der Beleg gilt als Bargeld. Alle 4 Wochen erfolgen die Schlußzahlungen mit allen Nebenleistungen. Es soll damit erreicht werden, daß die Nebenleistungen statt bei jeder Verlohnung monatlich nur einmal zur Verrechnung kommen. b) Bei der Rechnungslegung ist infolge Neuregelung der Besoldungen der Beamten eine so wesentliche Änderung eingetreten, daß die Nachweisungen der fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben in diesem Teil nicht mehr verwendungsfähig sind. Es erweist sich daher als notwendig, für die Besoldungen ein neues Heft als Anlage zur Nachweisung anzulegen, in dem sie entsprechend der jetzigen Regelung erscheinen. Das Führen einer sogenannten Pendelliste über die Besoldung, die das Monatssoll festsetzt, dürfte bei den Regierungen auf Anordnung des Finanzministeriums schon allgemein zur Einführung gekommen sein. c) Zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs müssen Beträge bis mindestens 5000 ℳ mit Rücksicht auf die hohen Holzpreise und die Geldentwertung sofort im Versteigerungstermin zu zahlen sein. Außerdem empfiehlt es sich, die Nebenlisten mit Spalten für etwa acht Tage zu versehen, in die die bald nach den Versteigerungen eingehenden Beträge eingetragen und am Tagesschluß summarisch als Einahme gebucht werden. d) Die Geschäftsanweisung muß in vielen Punkten als veraltet angesehen werden und bedarf einer notwendigen Neubearbeitung. Insbesondere ist die Bestimmung über die Sicherung des Geldschrankes ganz unzeitgemäß. Diese Bestimmung muß alsbald dahin geändert werden, daß durch eine Haftpflichtversicherung, deren Kosten der Staat trägt, letzterer sich gegen Verlust durch Einbruch schützt, wie das bei den Kreiskassen der Fall ist. Herr Landforstmeister Rose sagte entsprechende Nachprüfung zu. e) Wo Lage und Verhältnisse es gestatten, ist anzustreben, zur Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse den Forstrentmeistern Acker und Wiese pachtweise freihändig zu überlassen. Die Preisfestsetzung soll sich in leistungsfähigen Grenzen bewegen. Herr Landforstmeister Rose erklärte, dieser Angelegenheit wohlwollend gegenüberzustehen. f) Die Regelung des Urlaubs muß nach den Ausführungen des Herrn Ministerialvertreters den Regierungen überlassen bleiben. Es soll aber die Vertretung durch zuverlässige und geeignete Hilfskräfte ohne Verantwortung des Forstrentmeisters zugelassen werden. Forstbeamte kommen nur in Frage, wenn sie entsprechend ausgebildet und auch sonst hierzu geeignet sind. g) Zum Schlusse kam der Vorsitzende nochmals auf die bereits zu Punkt 4 erörterte Jagdfrage zurück. Er führte dabei aus, daß es den vielen aus dem Forstbeamtenstande hervorgegangenen Forstrentmeistern ein Herzensbedürfnis sei, die Fühlung mit Wald und Wild nicht ganz zu verlieren, und daß bei gutem Willen doch wohl ein Weg möglich sei, ihnen in bescheidenem Maße ein Recht auf Jagdausübung zu verschaffen. Er sprach die Hoffnung aus, daß unsere Zentralbehörde bei sich bietender Gelegenheit diese Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehen und sie nicht als endgültig abgetan betrachten werde.

Hierauf sprach der 2. Vorsitzende namens der versammelten Verbandsmitglieder noch den Wunsch aus, unseren 1. Vorsitzenden auf die zum 1. April 1923 freiwerdende Forstrentmeisterstelle in Spandau zu versetzen, um ihm die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes zu erleichtern und auch der Zentralstelle die Möglichkeit zu geben, ihn mehr als bisher bei Erlaß von Anordnungen bezüglich des Kassenwesens zu beteiligen.

Nach Erledigung der Tagesordnung und der sonstigen Anträge wurde alsdann die Versammlung abends 8 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende: Koppitz. Der Schriftführer: Wernicke.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Mitteilungen des Vorstandes.

1. Nachdem fast sämtliche Vertrauensmänner hierher geantwortet und ihre Zustimmung zu der Erhöhung der Vereinsbeiträge gegeben, wird nunmehr der Beitrag für das Jahr 1922 für aktive Kollegen auf 200 ℳ und für Ruhegehaltsempfänger auf 100 ℳ festgesetzt. Ich bitte, Restbeträge möglichst bald unserem Kassenwart, Kollegen Laabs, zugehen lassen zu wollen. Die gewaltige Erhöhung der Preise aller Schreibmaterialien und die erneute Steigerung des Postportos zwingt auch uns zu äußerstem Sparen. Man wolle daher in Kollegenkreisen den Fortfall nebensächlicher Korrespondenz nicht der Bequemlichkeit des Vorsitzenden, sondern nur diesen Umständen zuschreiben.

2. Bezüglich der Erhöhung der Pachtbeiträge für unsere Wirtschaftsländereien sind hierher von verschiedenen Seiten Zuschriften erfolgt, die sich dahin zusammenfassen lassen, daß eine Einschätzung nach Roggenpreis für die Försterlandwirtschaft schwer tragbar ist.

Ich möchte, da eine Erhöhung der Pachtbeträge infolge des stark gesunkenen Geldwerts nicht zu umgehen sein wird, anregen, statt des Roggenpreises den Friedenspachtpreis × % des erhöhten Gehalts als Grundlage festzusetzen. Wir haben ja bei der Wohnungsmiete bereits einen ähnlichen Vorgang.

Werden behufs Pachtfestsetzung die Waldackerländereien der Forstbeamten mit sonstigen landwirtschaftlichen Flächen auf eine Linie gebracht und gleichwertig eingeschätzt, so bedarf es keiner großen Prophetengabe, um die Wirtschaftsunmöglichkeit vieler Förstereien vorherzusagen.

Der Förster produziert nur, um auf einsamer Scholle zu leben; für 90 vom Hundert der Förster existieren Getreidepreise nur auf dem Papier, weil jedes Korn zur Ernährung und zur Wiedersaat gebraucht wird. Aus diesen Gesichts-

Hosted by Google

punkten heraus wird auch der Pachtzins an den Fiskus neu zu regulieren sein.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Bericht über die Vorstandssitzung am 9. Oktober 1922.

Anwesend waren die Herren: Staatl. Forstmeister Bohl, Zicher; Privatförster Buller, Glückauf; Ökonomierat Grundmann, Neudamm; staatl. Revierförster Hennig, Feldichen; staatl. Hegemeister i. R. Koch, Batzlow; staatl. Revierförster i. R. Lange, Vietz; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm; staatl. Hegemeister i. R. Pahl, Neudamm; staatl. Forstmeister Riemer, Neumühl, und staatl. Hegemeister i. R. Ulbrich, Vietz.

Der Kassenbestand betrug am 9. Oktober 1922: 71 327,25 *M*. Davon entfielen auf:

Gelder für Unterstützungen (U) . . .	11 481,49	*M*
„ „ Linderung von Kriegsnot (K)	8 315,51	„
„ „ Erziehungsbeihilfen (E) . .	6 456,43	„
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) . .	9 621,57	„
„ „ Darlehen (D)	22 440,54	„
„ „ Rücklagen (R)	23 011,71	„

Der Mitgliederbestand am 29. Mai 1922 hat 3623 betragen. Abgemeldet haben sich seitdem 6 Mitglieder, verstorben sind 7 Mitglieder, neuangemeldet und aufgenommen 256 Mitglieder, so daß der jetzige Mitgliederbestand sich auf 3866 beziffert.

Zur Beschlußfassung lagen 38 Gesuche vor. — Von Angehörigen ehemaliger Preußischer Staatsforstbeamten werden unterstützt: Die Tochter eines längst verstorbenen Kgl. Forstmeisters ohne Vermögen, mit geringem Einkommen, mit 500 *M* aus U. Die bejahrte Tochter eines ehemaligen Kgl. preuß. Forstmeisters mit 500 *M* aus U und K. Die Tochter eines verstorbenen Kgl. Forstmeisters mit 400 *M* aus U und K; weiter die sehr gebrechliche, alte Tochter eines längst verstorbenen Kgl. Oberförsters mit 600 *M* aus U und K. Die Tochter eines Kgl. Oberförsters mit 400 *M* aus U und K. Die Tochter eines verstorbenen Kgl. Försters mit 500 *M* aus U und K. Die Tochter eines ehemaligen Kgl. Försters, für die noch ihre Brüder sorgen, mit 500 *M* aus U. Die Tochter eines längst verstorbenen Kgl. Forstaufsehers mit 400 *M* aus U und K. Weiter erhält die Witwe eines staatl. Hegemeisters mit guter Pension 250 *M* aus U, sowie die Witwe eines vor nicht langer Zeit verstorbenen staatl. Försters, die eine gute Pension bezieht und deren Kinder versorgt sind, 300 *M* aus U. Die Witwe eines ehemaligen Kgl. Waldwärters, die bei ihren Kindern Hilfe findet, bekommt 300 *M* aus U und K. Das Gesuch der Witwe eines im Kriege gefallenen staatl. preußischen Forstaufsehers wird, da die Einkommenverhältnisse nicht geklärt sind, vertagt.

An Privatforstbeamten und Hinterbliebenen verstorbener Forstmänner im Privatdienste werden unterstützt: Ein Freiherrlicher Förster mit gutem Gehalt, der erhebliche Kurkosten für seine Gattin aufbringen muß, mit 600 *M* aus U. Ein stellenloser Gutsförster, der aus dem ehemaligen deutschen Osten vertrieben ist, mit 400 *M* aus K. Ein alter Privatförster a. D., der unlängst seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, mit 500 *M* aus U. Ein Privatförster, der durch längere Stellenlosigkeit und den Tod seiner Frau in Bedrängnis gekommen ist, trotz mancher Bedenken mit 600 *M* aus U. Ein alter Herrschaftl. Förster a. D., der noch für Enkelkinder zu sorgen hat, mit 400 *M* aus E und K. Ein ehemaliger Privatforstmann, jetzt Fischerei-Inspektor a. D., krank und gebrechlich, mit 400 *M* aus U und K. Ein Privatförster aus dem Freistaat Sachsen, krank, erwerbsunfähig und stellenlos, der erst soeben dem „Waldheil" zugeführt worden ist, mit 500 *M* aus U und E. Ein alter Privatförster a. D., dessen Familie verdient, mit 300 *M* aus U. Ein Revierförster des Privatdienstes, der aus dem Osten vertrieben, zurzeit eine andere Beamtenstelle bekleidet, erhält statt eines erbetenen Darlehens 600 *M* aus K. Einem Privatförster in Stellung werden, da seine Verhältnisse zurzeit noch nicht geklärt sind, 500 *M* aus U mit Vorbehalt bewilligt. Weitere Unterstützungen erhalten: Die Witwe eines Herrschaftl. Försters, die freies Unterkommen bei dem Brotherrn ihres verstorbenen Gatten besitzt, 400 *M* aus U und K; die Witwe eines Gräfl. Försters mit Pension 300 *M* aus U; die Witwe eines Privatförsters aus Ostpreußen mit Pension 400 *M* aus U; die Witwe enies Privatförsters in Thüringen mit Pension 300 *M* aus U; die Witwe eines Forstverwalters mit Pension und Rente 300 *M* aus U; die Witwe eines Herrschaftl. Försters in Schlesien, die bei gut verdienenden Kindern lebt, 300 *M* aus U und K. Der Witwe eines von Wilddieben erschossenen Privatförsters, die noch leidlich verdient, werden 500 *M* aus U zugebilligt. Abgelehnt werden: Das Gesuch einer Privatförsterwitwe, bei der durch beträchtlichen eigenen Verdienst von einer Notlage nicht gesprochen werden kann, und das der Witwe eines Herrschaftl. Revierförsters, deren zwei der grünen Farbe angehörende Söhne sich nicht entschließen können, dem „Waldheil" beizutreten.

An Sterbegeldern sind seit Mai 1922 ausgezahlt worden: An zwei Witwen von Revierförstern des Privatdienstes je 400 *M*, an eine Privatförsterwitwe 400 *M* und an eine Jagdaufseherwitwe 300 *M*.

Angehörigen des Gemeindeforstdienstes werden folgende Unterstützungen bewilligt: Einem betagten Waldaufseher, der ein äußerst geringes Einkommen besitzt, 500 *M* aus U; der Witwe eines Stadtförsters ohne Pension, die aber selbst noch mit ihrer Tochter verdienen kann, 600 *M* aus U und K; die Witwe eines verstorbenen Gemeindeförsters erhält 400 *M* Sterbegeld.

Aus dem Darlehenfonds sind an einen staatl. Förster 2000 *M* zu 3½ % Zinsen und den üblichen Rückzahlungsbedingungen geliehen worden.

Immer wieder gelangen von ausgetretenen Mitgliedern Gesuche an die Geschäftsstelle, sie mit der alten Mitgliedsnummer und unter Nachzahlung der Beiträge zu den alten Rechten in bezug auf Sterbegeld wieder aufzunehmen. Der Vorstand beschließt, die alte Mitgliedsnummer den wieder Eintretenden zuzubilligen; Nachzahlung des Beitrages für Erwerb der alten Rechte wird jedoch abgelehnt. Durch die ständige fortschreitende Teuerung muß den bezahlten

Hosted by Google

Arbeitshilfen des „Waldheil" das Gehalt dauernd erhöht werden. Damit, wie auch durch die gestiegenen Druckkosten, die erhöhten Ausgaben für Porto, Bürobedarf usw. müssen für den „Waldheil" höhere ständige Einnahmen geschaffen werden, was nur auf dem Wege der Beitragserhöhung für 1923 möglich ist. Man neigt der Ansicht zu, daß die augenblicklichen Beiträge 6 und 10 ℳ mindestens auf das Fünffache, also auf 30 und 50 ℳ, vom 1. Januar 1923 ab zu erhöhen sind. Der endgültige Beschluß darüber steht der Mitgliederversammlung im Februar 1923 zu. Da neuerlich besonders viele neu eintretende Mitglieder sich den heute viel zu geringen lebenslänglichen Beitrag von 200 ℳ zunutze machen, beschließt der Vorstand, diesen mit sofortiger Wirkung auf 1000 ℳ zu erhöhen.

Über das Ergebnis der Sammlung für die Deutsche Forststudentenhilfe wird berichtet, daß rund 200 000 ℳ eingegangen sind. Die Werbung wird fortgesetzt; außerdem soll mit den einzelnen Kuratorien der Bildungsstätten über die Verteilung des Geldes in Verbindung getreten werden.

An Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen sind in der heutigen Sitzung 17 250 ℳ bewilligt worden, der weitaus größte Betrag, der jemals in einer Sitzung ausgegeben worden ist; bei der herrschenden Teuerung aber immer noch zu wenig. In vielen Fällen hätte der Vorstand gern wesentlich höhere Beträge ausgegeben, aber leider gestatteten dies die zur Verfügung stehenden Mittel nicht. Hoffentlich kann durch reichliche außerordentliche Zuwendungen in der Treibjagdzeit in den nächsten Vorstandssitzungen die Höhe der einzelnen Gaben reichlicher bemessen werden.

In der Abteilung für Stellenvermittlung konnten trotz aller Bemühungen nur zwei Stellen vermittelt werden. Wir verfügen über eine ganze Anzahl gut empfohlener älterer, verheirateter Forstbeamten. Die Herren des Waldbesitzes und die Verwalter der größeren Privatforsten werden gebeten, bei Stellenbesetzung auch der Stellenvermittlung des „Waldheil" zu gedenken.

Neudamm, den 9. Oktober 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Neumann.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Sammlung der Professoren und Studierenden der Schwedischen Forstlichen Hochschule und Versuchsanstalt in Stockholm, eingesandt von Herrn Professor Ivar Trägardh	250 000
Dazu die Summe der vierzehnten Quittung	203 735
Insgesamt	453 735

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 27. November 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8408. Bielefeldt, Karl, Revierförster, Seedorf in Lauenburg. IV.
8409. Farnow, Adolf, Förster, Klodbram, Post Bellahn Mecklenburg-Schwerin. III.
8410. Nath, Richard, Reviergehilfe, Gonschiorowitz, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
8411. Preiser, Hermann, Förster, Fh. Ernsthof, Post Prötzel, Kreis Oberbarnim. IX.
8412. Puff, Michl, Stiftswaldaufseher, Fh. Ziegelhütte, Post Stadtamhof, Oberpfalz, Bayern. XIV.
8413. Demuth, Bernhard, Forstverwalter, Ruppers, Post Bettenhausen, Meiningen. XVIII.
8414. Hartmann, Wilhelm, Försteranwärter, Oberschönau, Kreis Schmalkalden. XVIII.
8415. Honold, Ludwig, Fürstl. Waldaufseher, Nassenhardt, Postablage, Friesheim, Bayern. XIV.
8416. Pollmann, Rudolf, Waldwärter, Ovenhausen, Kr. Höxter. XI.
8417. Metz, Heinrich, Revierförster, Fh. Braunau, Post Seitsch, Kreis Guhrau, Schlesien. VII.
8418. Gaus, Karl, Forstpraktikant, Allmendingen, Württemberg. XVII.
8419. Königsmann, Erich, Hilfsförster, Waplitz, Kreis Osterode, Ostpreußen. I.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pusch, Max, Forstgehilfe, Jamm O.-S., Post Bankwitz, Kreis Rosenberg O.-S.
Altmann, Oskar, Förster, Droschkau, Post Alt-Kessel, Kreis Grünberg.
Pleger, Willi, Forstgehilfe, Weißenbruch bei Bramstädt, Kreis Belgard.
Löther, Ernst, Forstgehilfe, Neuhaldensleben.
Beyer, Hegemeister, Prötzel, Oberbarnim.
Neusch, P., Förster, Steinbeck, Oberbarnim.
Backmann, Förster, Prötzel, Oberbarnim.
Köhler, Förster, Blumenthal bei Prötzel, Oberbarnim.
Hoffmann, Forstaufseher, Welsigke bei Wiesenburg (Mark).
Kirst, Carl, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstlehranstalt.
Brensch, Heinrich, zurzeit Rentamtsgehilfe, Eybach bei Geislingen, Stg. Württemberg.
Beyer, Paul, Herzoglicher Förster, Jankowitz, Post Rauden, Kreis Ratibor.
Fuchs, Oskar, Herzoglicher Förster, Weißhof, Post Rauden, Kreis Ratibor.
Forner, Viktor, Herzoglicher Revierförster, Stodoll, Post Rauden, Kreis Ratibor.
Früchel, Emanuel, Herzoglicher Hilfsförster, Kneja, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg.
Herrmann, Georg, Herzoglicher Förster, Quid-ad-te, Post Rauden.
Klose, Paul, Herzoglicher Förster, Rauden.
Kaffka, Franz, Herzoglicher Förster, Paprotock, Post Rauden, Kreis Ratibor.
Kurpiela, Peter, Herzoglicher Hilfsförster, Zembowitz, Kreis Rosenberg.
Kulot, Alfons, Herzoglicher Hilfsförster und Forstsekretär, Rauden, Bezirk Oppeln.
Letzner, Paul, Herzoglicher Revierförster, Fh. Nickisch, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.
Morgalle, Max, Herzoglicher Förster, Rauden, Bezirk Oppeln.
Metzner, Max, Herzoglicher Förster, Kneja, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg.
Mendel, Max, Herzoglicher Förster, Poscholkau, Post Guttentag, Kreis Rosenberg.
Peikert, Arthur, Herzoglicher Förster, Gr.-Schierakowitz, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz.
Pawlik, Max, Herzoglicher Hilfsförster, Nieder-Kuznitzka, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz.
Riemer, Reinhard, Herzoglicher Förster, Barlowke, Post Rauden, Reichelt, Otto, Herzoglicher Förster, Choriuskowitz, Post Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz.
Rufitzka, Karl, Herzogl. Revierförster, Stanitz, Post Rauden Restkreis Rybnik.
Schlüter, Otto, Herzoglicher Förster, Kislow, Post Bozezinka, Kreis Gleiwitz.

Hosted by Google

Tumulka, Franz, Herzoglicher Förster, Boitschow, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz.
Vialemann, Paul, Herzoglicher Förster, Olschowietz, Post Rybnik, Poln. O.-S.
Wagenknecht, Hugo, Herzoglicher Revierförster, Gorzowka, Post Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz.
Wehr, Hermann, Herzoglicher Hilfsförster, Alt-Barrach, Post Rauden, Kreis Ratibor.
Wabb, Walter, Herzoglicher Forstsekretär, Zembowitz, Kreis Rosenberg.
Hänle, Forstverwalter, Gaildorf, Wrttbg.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Am Sonntag, dem 17. Dezember d. J., nachmittags 1 Uhr, findet eine Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe Brandenburg im Lehrervereinshaus in Berlin, Alexanderplatz, statt.

Tages-Ordnung:

1. Aussprache über Neuregelung der Tarife.
2. Bekanntgabe der in der Hauptversammlung in Hannover beschlossenen Satzungsänderungen der Fachgruppe Forstbeamte.
3. Neuwahl des Vorstandes.

Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

gez. Jacob.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Mitglieder-Versammlung der Bezirksgruppe am 27. 10. 1922 in Erfurt.

Nach kurzer Einleitung durch den Vorsitzenden, Oberförster Krug, berichtete Förster Lindner über die Sommertagung in Hannover bezüglich folgender Punkte:

1. Beitrag des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände zur Unterhaltung der Templiner Schule („D. F. Z." Nr. 36 S. 696). Jährlich sollten mindestens 50 000 ℳ zehn Jahre lang als Darlehn gewährt werden. Wertgrundlage ist der Martini-Roggen-Marktpreis Leipzig. Die Rückzahlung soll in gleicher Weise erfolgen, falls sich die Beamten- von den Waldbesitzer-Mitgliedern trennen sollten. — Eine Trennung ist nicht zu erwarten, wäre auch bezüglich der Templiner Gründung schwierig. Die Bezirksgruppe ist der Meinung, daß Templin nur in Gemeinschaft mit den Waldbesitzern unterhalten werden sollte, die Mitglieder unseres Vereins sind (ca. 400). Durch deren Mithilfe sowie durch Erhöhung des Schul- und Kostgeldes ließe sich wohl eine Unterstützung seitens des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände erübrigen.

2. Kassenbericht wurde von der Versammlung mangels Zeit nicht gewünscht. Die Beiträge für 1922 wurden um 100 % erhöht. — Über Gehaltstarife hatte in Hannover Förster Walter gesprochen. Die Pensionsversicherung kann Provisionen für die Kasse der Bezirksgruppe abwerfen (Versicherungsabteilung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände).

3. Försterprüfungen: Sie bringen auch den Prüfenden Verdruß durch Kritiken von Prüflingen, die an Selbstüberhebung leiden. (Allen recht machen ist schwer, Prüfen keine leichte und angenehme Tätigkeit! D. U.)

4. wurde über den Vortrag Oelkers-Hannover, über das Marburger Invaliden-Heim und den Stellenmarkt gesprochen, die Exkursionen erwähnt. Springe bot mehr schöne Bilder. In Eldagsen sah man Douglas und Strobe mit recht erheblichem Vorsprung. Fraglich scheint, ob das Ausbleiben der Buchen-Verjüngungen nicht doch mehr auf die Bestandes-Erziehung zurückzuführen ist als auf Schädigung.

Die Bezirksgruppe wünscht für 1923 auf jeden Fall eine Vereinsmitgliederversammlung. Zur Verringerung der Kosten soll aber von jeder Bezirksgruppe nur ein Vertreter entsandt werden, der nicht der Bezirksgruppen-Vorsitzende sein muß, während alle Ausschußsitzungen wegfallen können.

Oberförster Krug berichtete als Obmann des Tarif-Ausschusses über die Gehaltsfrage. Die letzte Verhandlung mit dem Verband Thüringer Waldbesitzer fand am 4. Juli in Weimar statt. Am 15. September erfolgte ein Rundschreiben des Verbandes an seine Mitglieder, um neue Verhandlungen zu vermeiden. Die Bemessung der zu gewährenden Teuerungszulage sollte den Waldbesitzern überlassen bleiben. Leider ist diese „freie Zulage" nicht von allen Arbeitgebern gezahlt worden. Dem Vorsitzenden der Tarif-Kommission des Verbandes Thüringer Waldbesitzer war eine Absage hinsichtlich obiger Zulage nicht zugegangen; also bestand die Annahme, daß durchgehend zugelegt worden ist.

Es möchte der nicht versorgte Privatforstbeamte so bezahlt werden wie der Staatskollege oder doch mindestens so wie der Waldarbeiter oder wenigstens die Deputate bzw. die entsprechenden Marktwerte voll erhalten. Das ist die nicht unbillige Meinung der Mitglieder. —

Oberförster Krug will ein Schreiben an den Waldbesitzerverband richten bezüglich Zulage.*)

Gesprochen wurde noch über die Rechtsgültigkeit von Tarifen, sodann der Unterausschuß für Befähigungsnachweis und Titelschutz gewählt (Krug, Rentwig, Paul).

Burgwenden, den 31. Oktober 1922.

Leuschner, Oberförster, stellv. Vors.

Berichtigung.

In Nr. 11 der „Forstlichen Rundschau" vom November l. J. soll es auf Seite 106 im vorletzten Absatz der rechten Spalte heißen:

In Zeile 3 statt: Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten:

„Deutschen Gutsbeamtenbunde",

und in Zeile 8 statt: Reichsverband:

„Deutschem Guts- und Forstbeamtenbunde".

*) Inzwischen sind neue Vereinbarungen erfolgt und zur Veröffentlichung eingereicht.

Oberförster Krug, Vorsitzender.

Inhalt: Der Privatbesitz Preußens, insbesondere der der größeren Güter, seine Besitzer und Forstbeamten. 929 — Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. 933. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 934. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 937. — Forstwirtschaftliches 937 — Geschäftliches 938. — Vom Wildmarkt. 938. — Vom Rauhwarenmarkt. 938 — Fischpreise. 938 — Brief und Fragekasten. 938. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 939. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 940. — Preußische Staatsforstervereinigung. 942. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 943. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. F. V. 944.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

Hosted by Google

J. Neumann, Neudamm

WEIHNACHTS-BÜCHER:

*__Ehombo.__ Von STEINHARDT, Verfasser des Buches „Vom wehrhaften Riesen und seinem Reich". Bis 15. Dez. G.-Z. 9; danach G.-Z. 10. *In das Land seiner ewigen Sehnsucht, sein „heiliges Kaokoland", in das todeinsame Gebiet des hochragenden Bergmassivs — Ehombo — führt uns der Dichter. Das Buch ist wahrhaftig mit Herzblut geschrieben.*

__Bilder aus dem alten Sachsen.__ Dichtung nach Aufzeichnungen des Corveier Mönches Widukind (10. Jahrhundert). Von J. G. GRAF ZU MÜNSTER. G.-Z. geh. 2, geb. 4. *In grauer Vorzeit Tage führt die Dichtung. Alte, liebe Bilder ziehen an unserem geistigen Auge vorüber, u. längst verklungene Lieder tönen an unser Ohr. Der Geist deutsch. Treue u. Standhaftigk. durchweht diese Blätter.*

__Allerlei aus meinem Rucksack.__ Von HEIDEJÄGER (W. Kleffner). G.-Z. 3; geh. G.-Z. 4. *Einer von Löns'scher Art führt hier die Feder, einer, der unserem unvergesslichen Heidedichter Freund war.*

__Aus der Waldheimat. — Tannenrauschen aus deutschem Wald.__ Wald- und Jägermärchen für jung und alt. Von ERNST R. V. DOMBROWSKI. Reich illustriert. Je Band geb. G.-Z. 4. Beide Bände geb G.-Z. 7. *Holdselige Märchengestalten schreiten und wiegen sich vor unserer Seele, in nicht zu beschreibendem Gleichmaß mit dem oft so ernsten, belehrenden Inhalt der einzelnen Märchen. Es sind Bücher von eigenartiger Schönheit und Vollendung, geschmückt mit reichen, gediegenen Bildern. Ein herrlicheres Weihnachtsgeschenk kann niemand seinem Kinde machen.*

Raesfelds Werke:

O Akademia! Ein fröhliches Buch von Jugend, Jagd und Liebe. — **Der Wiescherhof.** Roman, 2. Aufl. — **Im Wasgenwald.** Roman. 2. Aufl. — **Aus jungen Tagen.** Erinnerungen an Heimat und Jugend. — **Auf eigener und auf fremder Fährte.** Erinnerungen aus einem Wald- und Weidmannsleben. —*__Die Brakkenburg.__ Roman. G.-Z. je Band geb. 4. Alle sechs Bände in einheitlichem, geschmackvollem Geschenkeinband G.-Z. 20. *Raesfeld hat heute eine feste Stellung in der Reihe der ernst zu nehmenden deutschen Dichter inne. Er hat die deutsche Seele erfaßt in ihren heiligsten Innerlichkeiten und ihren heimlichsten Düsternissen. Scheu hält er zurück mit dem Besten, was er gibt; darin als spröder Niedersachse ganz ähnlich Raabe, Storm und der Droste.*

__Das Jägerhaus am Rhein.__ Von OBERLÄNDER. Bis 15. Dez. G.-Z. 4,5; danach G.-Z. 5. *Jeder gute, deutsche Weidmann gebe seinem Sohne vor der Flinte dies Buch in die Hand, denn es lenkt den Sinn des Knaben edlen Zielen entgegen und wird ihm ein Talisman sein in allen Gefahren der Abirrung vom schmalen Pfade strenger deutscher Weidgerechtigkeit.*

__Förster Stern mit Treff und Männe.__ Eine lustige Dackellade. Verse von F. R. HANNESEN (Onkel Franz). Mit Bildern von E. KNÖLLNER. In einen Band geheftet. G.-Z. geh. 2,5. *Ein Wilhelm Busch-Buch für die „Grüne Farbe". Nicht nur die Jungen, auch die Alten werden ihre helle Freude an diesem lustigen, mit Bildern reich geschmückten Büchlein haben.*

__Sofiensruh.__ Wie ich mir das Landleben dachte und wie ich es fand. Fünfte Aufl. Geb. G.-Z. 4. *Eine Dichterin, deren Kunst nach dem Urteil Berufener vielfach an Fritz Reuters Werke heranreicht.*

__Schatten im Grünen.__ 24 lustige Scherenschnitte mit Reimranken für kleine und grosse Kinder. Von H. PELIZÄUS und J. MÜLLER-LIEBENWALDE. Steif geh. G.-Z. 1,5. *Ein schöneres und köstlicheres Geschenk kann niemand seinem Kinde machen. Auch die Alten werden sich herzlich freuen über diese wundervolle „Schwarzkunst".*

Die Abb.: Hasenwettrennen, Fuchs und Gänse, Waldfest, Waldwippe und Sonntagsjäger sind auch als Wandfriese im Format 96×32 cm bzw. 32×46 cm erhältlich. Die drei erstgenannten haben die G.-Z. 1, die beiden letzten G.-Z. 0,5. **Der schönste Schmuck für jedes Jagd- und Kinderzimmer.**

Kadichs Werke:

Jagd- und Waldfahrten durch drei Welttelle. Band I: **Aus Oesterreichs Bergen.** Band II: **Im amerikanischen Busch.** Band III: **Richter Lynch und anderes aus dem wilden Westen.** Band IV: **Erlebnisse im Kaukasus.** Je Band geb. G.-Z. 4. Alle vier Bände in einheitlichem, geschmackvollem Geschenkeinband G.-Z. 14. *Unzählig sind die Arbeiten, die durch Kadichs fleissige Feder, seine scharfe Beobachtungsgabe, Fachkenntnis und seinen regsamen Geist entstanden. Seine farbig und anschaulich geschriebenen Werke atmen Erdgeruch, Harz- und Heideduft. Kraft, Mark und kerndeutscher Sinn leben in ihnen, die Jugend zu begeistern und anzuspornen zu idialem Streben in dieser kraftlosen, erbärmlichen Zeit.*

*__Schnurriges Federwild.__ Eine Sammlung von humoristischen Jagdskizzen, Anekdoten und Schnurren, mit vielen Originalen von Anzengruber, Bandlow, Buchberg, Funke, von Negelein, Schubart, Skowronnek, Sohnrey, Volkmann u. a. Zusammengestellt von OTTO FELIX VOLKMANN. G.-Z. 3. *Hier ist Gelegenheit geboten, sich aus dieser düsteren Gegenwart zu retten und sich dem alles erlösenden Humor in die Arme zu werfen.*

* **Neuerscheinungen!** *G.-Z. = Grundzahl.*

Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto und Verpackung besonders

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und von der

Verlagsbuchhandlung J. NEUMANN in NEUDAMM

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **400,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere werden für **25,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.
Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. **Neudamm, den 17. Dezember 1922.** **37. Band.**

Privatforstbeamte Deutschlands!

Obwohl die Organisation Pusch sich bewußt ist, die Privatforstbeamten dadurch zu schädigen, daß sie gegen die Allgemeinverbindlichkeit der von der Fachgruppe Forstbeamte des Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes abgeschlossenen Tarife Einspruch erhoben hat, so geschieht dies nur, um die Beamten in ihre Organisation hineinzuziehen.

Um jegliche Angriffsfläche auszuschalten, ist im Sommer dieses Jahres eine große Zahl von Forstbeamten in Hannover zusammengetreten und hat eine selbständige Arbeitnehmer-Organisation gegründet, die sich auch finanziell nur aus Arbeitnehmermitteln erhält. Die neue Organisation führt den Namen „Deutscher Forstbeamtenbund".

Es handelt sich bei dieser Neugründung um keinen Konkurrenzverein für den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands", sondern der Deutsche Forstbeamtenbund wird mit diesem Verein in allen Fragen, die beide Vereine gemeinsam angehen, Hand in Hand arbeiten. Die Durchführung vieler sozialer Fragen und die Notwendigkeit, speziell die abgeschlossenen Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären zu lassen, machten jedoch die Umgründung erforderlich.

In den Vorstand der neuen Organisation sind gewählt worden: Forstmeister Haus, 1. Vorsitzender; Förster Walter, 2. Vorsitzender; Oberförster Breuer, Förster Oberhettinger und Förster Wessel als Beisitzer.

Die notwendigen Bezirksgruppen oder Landesvereine sollen sich sobald als möglich konstituieren. Die Beiträge, die nach Anforderung eines gewissen Kopfbeitrages für die Zentrale von den Bezirksgruppen selbständig festgesetzt und eingezogen werden, werden für das Jahr 1923 noch bekanntgegeben. Für 1922 wird nur für die Zentrale ein Beitrag in Höhe von 50 Mk. je Mitglied erhoben. Soweit den Mitgliedern eine Zahlkarte noch nicht zugegangen ist, ist letztere ebenso wie die Satzung bei der vorläufigen Geschäftsstelle des Deutschen Forstbeamtenbundes Berlin W 50, Rankestraße 17, abzufordern. Die bisher bestehende Fachgruppe Forstbeamte des „Deutschen Guts- und Forstbeamtenbundes" hat beschlossen, sich in ihrer Gesamtheit dem Deutschen Forstbeamtenbund anzuschließen, und hat sich alsdann aufgelöst.

Die bisherigen Arbeitnehmer-Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte sind damit, soweit sie Arbeitnehmer sind, Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden. Im Anschluß veröffentlichen wir die

Satzung des Deutschen Forstbeamtenbundes.

§ 1. Der Deutsche Forstbeamtenbund ist eine Vereinigung von Forstverwaltungs-, Forstbetriebs- und Forstunter- sowie Jagdbeamten, die im Privatdienst beschäftigt sind, auf nationaler Grundlage zu einer selbständigen Arbeitnehmer-Organisation. Er erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich (einschließlich der abgetretenen Gebiete).

Gerichtsstand ist Berlin; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bund schließt sich korporativ dem Deutschen Guts- und Forstbeamtenbund an.

§ 2. Die Organisation bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder durch:

1. Abschluß von kollektiven Gehaltsverträgen,
2. Raterteilung und Vermittlung bei Rechtsstreitigkeiten,
3. Vertretung der Standesinteressen bei den Reichs- und Landesbehörden, Bearbeitung der Fragen des Privatforst- und Jagdbeamtenstandes in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, Durchführung des gesetzlichen Befähigungsnachweises und des

Hosted by Google

Titelschutzes in Fühlungnahme mit anderen Organisationen mit gleichen Zielen.

§ 3. Zum Eintritt als Mitglieder sind berechtigt alle innerhalb des Deutschen Reiches und der abgetretenen Gebiete wohnenden Privatforst- und Jagdbeamten, welche

a) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b) einen achtbaren Lebenswandel führen.

§ 4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Deutschen Forstbeamtenbundes in Verbindung mit der Bezirksgruppe, in welcher der Aufzunehmende seinen Wohnsitz hat.

Bei Ablehnung ist Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 5. Der Beitrag der Mitglieder wird nach Gruppen gestaffelt und alljährlich durch die Bezirksgruppe festgesetzt, nachdem letzterer vom Bundesvorstand die Höhe der je Mitglied an die Zentrale zu zahlenden Summe mitgeteilt ist. — Die Beiträge werden durch die Bezirksgruppe eingezogen. Sie sind im Januar verfallen und werden bei Verzug durch Nachnahme erhoben. Nachzahlungen im Laufe des Geschäftsjahres zu erheben, behält sich der Bund im Rahmen des Steigens des Roggenpreises vor.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der, sobald die finanziellen Verbindlichkeiten erfüllt sind, jederzeit erfolgen kann;
b) durch Tod.

Aus dem Bund ausgeschlossen werden Mitglieder, welche

a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge rückständig sind,
b) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder keinen achtbaren Lebenswandel führen,
c) außer dem Bund noch einer anderen Arbeitnehmer-Organisation von Forstbeamten angehören.

§ 7. In der Regel bildet, um die Einheit der Vertretung bei den Landes- und Provinzialbehörden zu wahren, jedes Land (resp. jede Provinz) eine eigene Bezirksgruppe. Die Aufteilung der Bezirksgruppen in Ortsgruppen ist erwünscht. Hierzu ist erforderlich die Genehmigung des Bezirksgruppenvorsitzenden und des Gesamtvorstandes.

§ 8. Die Aufgaben der Bezirksgruppen sind:

1. Abschluß von kollektiven Gehaltsverträgen,
2. Fühlungnahme mit den Landesbehörden in allen einschlägigen gesetzgeberischen sowie Standesfragen im Einvernehmen mit anderen Organisationen mit gleichen Zielen.
3. Einrichtung von Schlichtungsausschüssen.
4. Die Sache des Bundes durch geeignete Propaganda zu fördern und dem Bunde neue Mitglieder zuzuführen.
5. Anträge an den Bund einzubringen, zu begründen und zu belegen.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Bezirksgruppen.

§ 9. Jede Bezirksgruppe wählt einen Vorstand von vier Personen, und zwar:

I. Vorsitzenden,
II. Vorsitzenden,
Schrift- und Kassenführer und
einen Beisitzer.

Die verschiedenen Beamtengruppen sind bei dieser Wahl möglichst zu berücksichtigen.

Die Wahl erfolgt jeweils auf vier Jahre. Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Scheidet ein Gewählter während der Wahlperiode aus, so erfolgt Ersatzwahl auf der nächsten Bezirksgruppentagung.

Nach zwei Jahren scheiden zwei Mitglieder aus dem Vorstand aus, erstmals durch Los. Wiederwahl ist zulässig; sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 10. In der Versammlung der Bezirksgruppe hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Beschlußfähigkeit der Bezirksgruppe besteht bei Anwesenheit in jeder beliebigen Anzahl Mitglieder, sofern die Einladung rechtzeitig, das ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung, der Post übergeben bzw. in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht war. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls schriftlich 14 Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 11. Für bestehende Ortsgruppen finden die Bestimmungen über die Bezirksgruppen sinngemäß Anwendung.

§ 12. Jede Bezirksgruppe wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter im Behinderungsfalle für die Delegiertenversammlung des Bundes. Es sollen in der Regel die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sein.

§ 13. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Bundes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor Abhaltung. Sie soll in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Der Tagungsort wird durch die vorhergehende Delegiertenversammlung oder durch den Vorstand bestimmt. Die Delegierten haben für jedes angefangene 50 der durch sie vertretenen Mitglieder eine Stimme.

§ 14. Die Delegiertenversammlung wählt einen Bundesvorstand und stellt den Geschäftsführer an. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen, beschließt über die Verwendung der Mittel und wählt die Kassenrevisoren. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 15. Der Geschäftsführer erhält seine Instruktionen vom Vorstande. Er ist diesem für seine Geschäftsführung verantwortlich. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein, im übrigen nimmt er an den Vorstandssitzungen in der Regel und mit beratender Stimme teil.

§ 16. Zur Besprechung wichtiger Fragen kann ein erweiterter Vorstand geschaffen werden. Zu diesem senden mehrere Bezirksgruppen gemeinsam einen Vertreter. Die Zusammenfassung wird durch besondere Geschäftsordnung festgelegt.

§ 17. Der Vorstand des Bundes besteht aus fünf Mitgliedern, die mit absoluter Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Gewählten verteilen die Ämter des I. und II. Vorsitzenden und der drei Beisitzer unter sich.

Dem Vorstande liegt die Vertretung des Bundes nach innen und außen ob. Zur rechtsgültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier seiner Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18. Satzungsänderungen können auf Grund von Anträgen des Vorstandes bzw. der Bezirksgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen. Satzungsänderungen, die auf behördliche Anordnung notwendig werden, können vom Vorstand des Bundes veranlaßt

Hosted by Google

und der nächsten Delegiertenversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Auflösung von Bezirksgruppen ist ein Beschluß der betreffenden Bezirksgruppe mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit und die Zustimmung des Vorstandes des Bundes erforderlich.

Zur Auflösung des Bundes selbst ist ein Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen und ein Beschluß der Delegierten-Versammlung von Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich. Über die Verwendung vorhandener Mittel beschließt die auflösende Versammlung.

Die weiteren Vereins-Mitteilungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes" werden unter besonderer Rubrik im Vereinsteil der „Deutschen Forst-Zeitung", die zu dessen Vereinsorgan bestellt ist, erscheinen.

Die Lage der Gemeindeförster in Wiesbaden.

Den „Frankfurter Nachrichten" entnehmen wir folgende Notiz:

Die Notlage der nassauischen Gemeindeförster. Aus Försterkreisen wird uns geschrieben: Im weitgehenden Maße befindet sich der Försterstand im wirtschaftlichen Rückstande. Wenn auch das Kommunalbeamten-Besoldungsgesetz die Bezüge der Gemeindeförster festlegt, so herrschen hier doch noch kaum glaubliche Mißstände. Tief bedauerlich ist es, daß sie durch die eigene vorgesetzte Behörde hervorgerufen werden. Fast alle Gemeindeförster, mit Ausnahme vielleicht derjenigen der Städte, beziehen noch ihre Gehälter nach den Sätzen vom 1. Oktober 1921, weil die zur Anweisung befugte Behörde, die Regierung in Wiesbaden, es bis heute unterlassen hat, eine Regelung der neuen Bezüge den Gemeindekassen zugehen zu lassen. Mit Rücksicht darauf, daß die Beamtengehälter von diesem Zeitpunkte ab eine Erhöhung um das Acht- bis Zehnfache erfahren haben, ist die dem Gemeindeförster zugefügte Schädigung ganz gewaltig. Wenn die Regierung in Wiesbaden sich damit entschuldigt, daß die zur Arbeit der Änderung der Beamtengehälter notwendigen Kräfte nicht ausreichten, so kann dieser Grund nicht als stichhaltig angesehen werden. Die zuständige Regierungsstelle braucht nur die Oberförsterei mit der Errechnung der Förstergehälter zu beauftragen. Die ungesunden Verhältnisse haben bei den Forstbeamten großen Unwillen erregt; die Förster haben in der heutigen Zeit der Unsicherheit einen derartig verantwortungsvollen und schweren Dienst zu leisten, daß man ihnen mindestens das zum Leben notwendige Gehalt gewähren sollte.

Im Interesse der Gemeindeförster des Regierungsbezirks Wiesbaden haben wir ein Gutachten zu dieser Frage eingeholt, das wir hiermit dem Leserkreis unterbreiten.

Die Schriftleitung.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden unterstehen die Gemeindewaldungen der sogenannten Beförsterung auf Grund des Ediktes vom 9. November 1816 usw. Durch das Gesetz vom 27. September 1849 hat die Landesregierung die Befugnis erhalten, die Gehälter der Förster festzusetzen. Es erübrigt sich, auf diese veralteten Gesetze näher einzugehen, denn maßgebend ist heute zunächst das Gesetz vom 12. Oktober 1897, das alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben hat, wozu, wie nebenbei bemerkt sein soll, auch die Vorschrift des § 9 des Ediktes gehört, daß zur Aufrechterhaltung des Forstschutzes, in der Regel nur Förster „aus der Mitte der Gemeinden" zu bestellen sind.

Das Gesetz vom 8. Juli 1920, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, schreibt in seinem § 1 vor, daß Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet sind, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab derg'stalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes und Beamten-Altruhegehaltsgesetzes entsprechen. Selbstverständlich gilt diese Vorschrift auch für die Förster des Regierungsbezirks Wiesbaden, soweit sie eine Stelle innehaben, die mit der eines Staatsförsters gleichwertig und vergleichbar ist, denn auf andere Merkmale kommt es weniger an, auch nicht darauf, wie die Vorbildung erworben ist.

Wenn die Landesregierung auf Grund des Ediktes vom 9. November 1816 die Gemeindeforstbeamten „bestellte", so ist das heute nicht mehr der Fall, sondern die Besetzung der Stellen erfolgt durch die zuständige Gemeindebehörde (§ 3 Ges. vom 12. 10. 1897), vorbehaltlich der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten.

Die Förster im Regierungsbezirk Wiesbaden sind danach, wie alle anderen Gemeindeförster, echte Kommunalbeamte im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899, und als solche kommt ihnen das Gesetz vom 8. Juli 1920 zugute. Nicht die Regierung hat die Gehälter festzusetzen, sondern zunächst die anstellenden Gemeinden oder Gemeindeverbände. Auch hat nicht die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 ein Einspruchsrecht gegen diese Festsetzung, sondern soweit das formelle Verfahren bei der Besoldungsregelung in Frage kommt, verbleibt es bei der Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, wonach die der Aufsichtsbehörde erteilte Befugnis vom Bezirksausschuß auszuüben ist. (Ausführungs-Anweisung zum Gesetz vom 8. Juli 1920, vom 6. Oktober 1920.) Das schließt aber keine Befugnis des Bezirksausschusses ein, die Förster schlechter zu stellen als es im Staatsdienst der Fall ist, sondern die Besoldung ist so zu

(Fortsetzung siehe Seite 953.)

Hosted by Google

Besoldung der Preußischen Staatsbeamten der Gruppen A 3 bis 12 nebst neuen Versorgungsgebührnissen der Beamten im Ruhestande und Hinterbliebenen ab 15. Novbr. 1922 (120 %).

Mit Rücksicht auf die dauernde Wiederholung des Abdruckes dieser Rechentabellen dürfen wir um Raum für die vielseitigen anderen Aufgaben unseres Blattes zu gewinnen, nur das Allernötigste bringen. Wir haben daher die Besoldungsklassen A 1, 2 und 13 außer acht gelassen, ebenso die Klassen B 4 und 5, da nur ein sehr geringer Teil unseres Leserkreises an diesen Besoldungssätzen Interesse besitzt. Denen, die diese Sätze errechnet haben wollen, übersenden wir auf Wunsch eine Aufstellung, ohne Kosten, gegen Ersatz von 36 ℳ Portogebühr.

a) Planmäßige Beamte.

Besold.-Gruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz ℳ	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach .... Jahren 2 ℳ	4 ℳ	6 ℳ	8 ℳ	10 ℳ	12 ℳ	14 ℳ	16 ℳ
A 3	Grundgehalt		11 700	12 200	12 700	13 200	13 700	14 200	14 700	15 100	15 500
	Ortszuschlag	A	3 000	3 000	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200
		B	2 300	2 300	2 300	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 200
		C	1 900	1 900	1 900	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600
		D	1 500	1 500	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100
		E	1 100	1 100	1 100	1 400	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600
	Ausgleichszuschlag für November	A	12 422	12 844	13 267	14 196	14 619	15 041	15 464	15 802	16 647
		B	11 830	12 253	12 675	13 436	13 858	14 281	14 703	15 041	15 802
		C	11 492	11 915	12 337	13 098	13 520	13 943	14 365	14 703	15 295
		D	11 154	11 577	11 999	12 675	13 098	13 520	13 943	14 281	14 872
		E	10 816	11 239	11 661	12 337	12 760	13 182	13 605	13 943	14 450
	Ausgleichszuschlag für Dezember	A	17 640	18 240	18 840	20 160	20 760	21 360	21 960	22 440	23 640
		B	16 800	17 400	18 000	19 080	19 680	20 280	20 880	21 360	22 440
		C	16 320	16 920	17 520	18 600	19 200	19 800	20 400	20 880	21 720
		D	15 840	16 440	17 040	18 000	18 600	19 200	19 800	20 280	21 120
		E	15 360	15 960	16 560	17 520	18 120	18 720	19 320	19 800	20 520
A 4	Grundgehalt		12 800	13 400	14 000	14 500	15 000	15 500	16 000	16 500	17 000
	Ortszuschlag	A	3 000	3 600	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 200
		B	2 300	2 700	2 700	2 700	2 700	3 200	3 200	3 200	3 200
		C	1 900	2 300	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	2 600
		D	1 500	1 800	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 100
		E	1 100	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 600
	Ausgleichszuschlag für November	A	13 351	14 365	14 872	15 295	15 717	16 647	17 069	17 492	17 914
		B	12 760	13 605	14 112	14 534	14 957	15 802	16 224	16 647	17 069
		C	12 422	13 267	13 774	14 196	14 619	15 295	15 717	16 140	16 562
		D	12 084	12 844	13 351	13 774	14 196	14 872	15 295	15 717	16 140
		E	11 746	12 506	13 013	13 436	13 858	14 450	14 872	15 295	15 717
	Ausgleichszuschlag für Dezember	A	18 960	20 400	21 120	21 720	22 320	23 640	24 240	24 840	25 440
		B	18 120	19 320	20 040	20 640	21 240	22 440	23 040	23 640	24 240
		C	17 640	18 840	19 560	20 160	20 760	21 720	22 320	22 920	23 520
		D	17 160	18 240	18 960	19 560	20 160	21 120	21 720	22 320	22 920
		E	16 680	17 760	18 480	19 080	19 680	20 520	21 120	21 720	22 320
A 5	Grundgehalt		14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 100	17 700	18 200	18 700
	Ortszuschlag	A	3 600	3 600	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800
		B	2 700	2 700	2 700	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600
		C	2 300	2 300	2 300	2 600	2 600	2 600	3 000	3 000	3 000
		D	1 800	1 800	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400
		E	1 400	1 400	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichszuschlag für November	A	14 957	15 464	15 971	16 985	17 492	17 999	19 013	19 435	19 858
		B	14 196	14 703	15 210	16 140	16 647	17 154	17 999	18 421	18 844
		C	13 858	14 365	14 872	15 633	16 140	16 647	17 492	17 914	18 337
		D	13 436	13 943	14 450	15 210	15 717	16 224	16 985	17 407	17 830
		E	13 098	13 605	14 112	14 788	15 295	15 802	16 478	16 900	17 323
	Ausgleichszuschlag für Dezember	A	21 240	21 960	22 680	24 120	24 840	25 560	27 000	27 600	28 200
		B	20 160	20 880	21 600	22 920	23 640	24 360	25 560	26 160	26 760
		C	19 680	20 400	21 120	22 200	22 920	23 640	24 810	25 440	26 040
		D	19 080	19 800	20 520	21 600	22 320	23 040	24 120	24 720	25 320
		E	18 600	19 320	20 040	21 000	21 720	22 440	23 400	24 000	24 600
A 6	Grundgehalt		15 400	16 100	16 800	17 500	18 100	18 700	19 300	19 900	20 500
	Ortszuschlag	A	3 600	4 200	4 200	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800
		B	2 700	3 200	3 200	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
		C	2 300	2 600	2 600	2 600	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
		D	1 800	2 100	2 100	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400
		E	1 400	1 600	1 600	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
	Ausgleichszuschlag für November	A	16 055	17 154	17 745	18 337	19 351	19 858	20 365	20 872	21 379
		B	15 295	16 309	16 900	17 492	18 337	18 844	19 351	19 858	20 365
		C	14 957	15 802	16 393	16 985	17 830	18 337	18 844	19 351	19 858
		D	14 534	15 379	15 971	16 562	17 323	17 830	18 337	18 844	19 351
		E	14 196	14 957	15 548	16 140	16 816	17 323	17 830	18 337	18 844
	Ausgleichszuschlag für Dezember	A	22 800	24 360	25 200	26 040	27 480	28 200	28 920	29 640	30 360
		B	21 720	23 160	24 000	24 840	26 040	26 760	27 480	28 200	28 920
		C	21 240	22 440	23 280	24 120	25 320	26 040	26 760	27 480	28 200
		D	20 640	21 840	22 680	23 520	24 600	25 320	26 040	26 760	27 480
		E	20 160	21 240	22 080	22 920	23 880	24 600	25 320	26 040	26 760

Hosted by Google

Besold.-Gruppe	Art der Bezüge	In Orts-klasse	Mindest-satz ℳ	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach ... Jahren 2 ℳ	4 ℳ	6 ℳ	8 ℳ	10 ℳ	12 ℳ	14 ℳ	16 ℳ
A 7	Grundgehalt		17 300	18 100	18 800	19 500	20 200	20 900	21 600	22 300	23 000
	Ortszuschlag	A	4 200	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400
		B	3 200	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600	4 100
		C	2 600	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 400
		D	2 100	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700
		E	1 600	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800	2 000
	Ausgleichzuschlag für November	A	18 168	19 351	19 942	20 534	21 125	21 717	22 308	22 900	23 998
		B	17 323	18 337	18 928	19 520	20 111	20 703	21 294	21 886	22 900
		C	16 816	17 830	18 421	19 013	19 604	20 196	20 787	21 379	22 308
		D	16 393	17 323	17 914	18 506	19 097	19 689	20 280	20 872	21 717
		E	15 970	16 816	17 407	17 999	18 590	19 182	19 773	20 365	21 125
	Ausgleichzuschlag für Dezember	A	25 800	27 480	28 320	29 160	30 000	30 840	31 680	32 520	34 080
		B	24 600	26 040	26 880	27 720	28 560	29 400	30 240	31 080	32 520
		C	23 880	25 320	26 160	27 000	27 840	28 680	29 520	30 360	31 680
		D	23 280	24 600	25 440	26 280	27 120	27 960	28 800	29 640	30 840
		E	22 680	23 880	24 720	25 560	26 400	27 240	28 080	28 920	30 000
A 8	Grundgehalt		19 600	20 500	21 400	22 300	23 200	24 100	25 000	25 900	
	Ortszuschlag	A	4 800	4 800	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	
		B	3 600	3 600	3 600	3 600	4 100	4 100	4 100	4 100	
		C	3 000	3 000	3 000	3 000	3 400	3 400	3 400	3 400	
		D	2 400	2 400	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	
		E	1 800	1 800	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	
	Ausgleichzuschlag für November	A	20 618	21 379	22 139	22 900	24 167	24 928	25 688	26 449	
		B	19 604	20 365	21 125	21 886	23 069	23 829	24 590	25 350	
		C	19 097	19 858	20 618	21 379	22 477	23 238	23 998	24 759	
		D	18 590	19 351	20 111	20 872	21 886	22 646	23 407	24 167	
		E	18 083	18 844	19 604	20 365	21 294	22 055	22 815	23 576	
	Ausgleichzuschlag für Dezember	A	29 280	30 360	31 440	32 520	34 320	35 400	36 480	37 560	
		B	27 840	28 920	30 000	31 080	32 760	33 840	34 920	36 000	
		C	27 120	28 200	29 280	30 360	31 920	33 000	34 080	35 160	
		D	26 400	27 480	28 560	29 640	31 080	32 160	33 240	34 320	
		E	25 680	26 760	27 840	28 920	30 240	31 320	32 400	33 480	
A 9	Grundgehalt		21 500	22 600	23 700	24 800	25 900	27 000	28 100	29 100	
	Ortszuschlag	A	4 800	4 800	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	
		B	3 600	3 600	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	
		C	3 000	3 000	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	
		D	2 400	2 400	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	
		E	1 800	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	
	Ausgleichzuschlag für November	A	22 224	23 153	24 590	25 519	26 449	27 378	28 308	29 153	
		B	21 210	22 139	23 491	24 421	25 350	26 280	27 209	28 054	
		C	20 703	21 632	22 900	23 829	24 759	25 688	26 618	27 463	
		D	20 196	21 125	22 308	23 238	24 167	25 097	26 026	26 871	
		E	19 689	20 618	21 717	22 646	23 576	24 505	25 435	26 280	
	Ausgleichzuschlag für Dezember	A	31 560	32 880	34 920	36 240	37 560	38 880	40 200	41 400	
		B	30 120	31 440	33 360	34 680	36 000	37 320	38 640	39 840	
		C	29 400	30 720	32 520	33 840	35 160	36 480	37 800	39 000	
		D	28 680	30 000	31 680	33 000	34 320	35 640	36 960	38 160	
		E	27 960	29 280	30 840	32 160	33 480	34 800	36 120	37 320	
A 10	Grundgehalt		24 400	25 800	27 200	28 600	30 000	31 400	32 700	34 000	
	Ortszuschlag	A	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	
		B	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 100	4 500	
		C	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400	3 800	
		D	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	
		E	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 300	
	Ausgleichzuschlag für November	A	25 181	26 364	27 547	28 730	29 913	31 096	32 195	33 800	
		B	24 083	25 266	26 449	27 632	28 815	29 998	31 096	32 533	
		C	23 491	24 674	25 857	27 040	28 223	29 406	30 505	31 941	
		D	22 900	24 083	25 266	26 449	27 632	28 815	29 913	31 265	
		E	22 308	23 491	24 674	25 857	27 040	28 223	29 322	30 674	
	Ausgleichzuschlag für Dezember	A	35 760	37 440	39 120	40 800	42 480	44 160	45 720	48 000	
		B	34 200	35 880	37 560	39 240	40 920	42 600	44 160	46 200	
		C	33 360	35 040	36 720	38 400	40 080	41 760	43 320	45 360	
		D	32 520	34 200	35 880	37 560	39 240	40 920	42 480	44 400	
		E	31 680	33 360	35 040	36 720	38 400	40 080	41 640	43 560	
A 11	Grundgehalt		27 500	29 300	31 100	32 800	34 500	36 200	37 900	39 600	
	Ortszuschlag	A	5 400	5 400	5 400	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	
		B	4 100	4 100	4 100	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	
		C	3 400	3 400	3 400	3 400	3 800	3 800	3 800	3 800	
		D	2 700	2 700	2 700	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	
		E	2 000	2 000	2 000	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	
	Ausgleichzuschlag für November	A	27 801	29 322	30 843	32 279	34 223	35 659	37 096	38 532	
		B	26 702	28 223	29 744	31 181	32 955	34 392	35 828	37 265	
		C	26 111	27 632	29 153	30 589	32 364	33 800	35 237	36 673	
		D	25 519	27 040	28 561	29 998	31 688	33 124	34 561	35 997	
		E	24 928	26 449	27 970	29 406	31 096	32 533	33 969	35 406	
	Ausgleichzuschlag für Dezember	A	39 480	41 640	43 800	45 840	48 600	50 640	52 680	54 720	
		B	37 920	40 080	42 240	44 280	46 800	48 840	50 880	52 920	
		C	37 080	39 240	41 400	43 440	45 960	48 000	50 040	52 080	
		D	36 240	38 400	40 560	42 600	45 000	47 040	49 080	51 120	
		E	35 400	37 560	39 720	41 760	44 160	46 200	48 240	50 280	

Hosted by Google

Besold.-Gruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Mindestsatz M	Vom Beginn des Besoldungsdienstalters nach .... Jahren: 2 M	4 M	6 M	8 M	10 M	12 M	14 M	16 M
A 12	Grundgehalt		32 500	35 000	37 500	40 000	42 500	45 000	47 500		
	Ortszuschlag	A	5 400	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000		
		B	4 100	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500		
		C	3 400	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800		
		D	2 700	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000		
		E	2 000	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300		
	Ausgleichzuschlag für November	A	32 026	34 645	36 758	38 870	40 983	43 095	45 208		
		B	30 927	33 378	35 490	37 603	39 715	41 828	43 940		
		C	30 336	32 786	34 899	37 011	39 124	41 236	43 349		
		D	29 744	32 110	34 223	36 335	38 448	40 560	42 673		
		E	29 153	31 519	33 631	35 744	37 856	39 969	42 081		
	Ausgleichzuschlag für Dezember	A	45 480	49 200	52 200	55 200	58 200	61 200	64 200		
		B	43 920	47 400	50 400	53 400	56 400	59 400	62 400		
		C	43 080	46 560	49 560	52 560	55 560	58 560	61 560		
		D	42 240	45 600	48 600	51 600	54 600	57 600	60 600		
		E	41 400	44 760	47 760	50 760	53 760	56 760	59 760		

b) Außerplanmäßige Beamte.

1. Grundvergütung nebst Notzuschlag, 2. Ortszuschlag, 3. Ausgleichzuschlag, 4. Zusammen, 5. Monatlicher Mehrbetrag gegenüber den seit 1. November 1922 geltenden Sätzen.

Anwärter der Besoldungsgruppe A 6.

Ortsklasse	für November 1922: im 1. u. 2. Jahr M	im 3. Jahr M	im 4. u. 5. Jahr M
A	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 3 600	3 600	3 600
	3. 15 405	15 795	16 055
	4. 33 635	34 487	35 055
	5. 6 472	6 635	6 745
B	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 2 700	2 700	2 700
	3. 14 644	15 035	15 295
	4. 31 974	32 827	33 395
	5. 6 152	6 316	6 426
C	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 2 300	2 300	2 300
	3. 14 306	14 697	14 957
	4. 31 236	32 089	32 657
	5. 6 010	6 174	6 284
D	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 1 800	1 800	1 800
	3. 13 884	14 274	14 534
	4. 30 314	31 166	31 734
	5. 5 833	5 996	6 106
E	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 1 400	1 400	1 400
	3. 13 546	13 963	14 196
	4. 29 576	30 428	30 996
	5. 5 691	5 854	5 964

Anwärter der Besoldungsgruppe A 10.

Ortsklasse	für November 1922: im 1. u. 2. Jahr M	im 3. Jahr M	im 4. u. 5. Jahr M
A	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 5 400	5 400	5 400
	3. 24 151	24 769	25 181
	4. 52 731	54 081	54 981
	5. 10 146	10 406	10 579
B	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 4 100	4 100	4 100
	3. 23 052	23 671	24 083
	4. 50 332	51 683	52 583
	5. 9 684	9 954	10 118
C	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 3 400	3 400	3 400
	3. 22 461	23 079	23 491
	4. 49 041	50 391	51 291
	5. 9 436	9 696	9 869
D	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 2 700	2 700	2 700
	3. 21 869	22 488	22 900
	4. 47 749	49 100	50 000
	5. 9 187	9 448	9 621
E	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 2 000	2 000	2 000
	3. 21 278	21 896	22 308
	4. 46 458	47 808	48 708
	5. 8 939	9 199	9 372

Anwärter der Besoldungsgruppe A 6.

Ortsklasse	für Dezember 1922: im 1. u. 2. Jahr M	im 3. Jahr M	im 4. u. 5. Jahr M
A	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 3 600	3 600	3 600
	3. 21 876	22 431	22 800
	4. 40 106	41 123	41 800
	5. 12 943	13 271	13 490
B	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 2 700	2 700	2 700
	3. 20 796	21 351	21 720
	4. 38 126	39 143	39 820
	5. 12 304	12 632	12 851
C	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 2 300	2 300	2 300
	3. 20 316	20 871	21 240
	4. 37 246	38 263	38 940
	5. 12 020	12 348	12 567
D	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 1 800	1 800	1 800
	3. 19 716	20 271	20 640
	4. 36 146	37 163	37 840
	5. 11 665	11 993	12 212
E	1. 14 630	15 092	15 400
	2. 1 400	1 400	1 400
	3. 19 236	19 791	20 160
	4. 35 266	36 283	36 960
	5. 11 381	11 709	11 928

Anwärter der Besoldungsgruppe A 10.

Ortsklasse	für Dezember 1922: im 1. u. 2. Jahr M	im 3. Jahr M	im 4. u. 5. Jahr M
A	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 5 400	5 400	5 400
	3. 34 296	35 175	35 760
	4. 62 876	64 487	65 560
	5. 20 291	20 812	21 158
B	1. 23 180	23 912	24 400
	2 4 100	4 100	4 100
	3. 32 736	33 615	34 200
	4. 60 016	61 627	62 700
	5 19 368	19 889	20 235
C	1. 23 180	23 912	24 400
	2 3 400	3 400	3 400
	3. 31 896	32 775	33 360
	4. 58 476	60 087	61 160
	5 18 871	19 392	19 738
D	1. 23 180	23 912	24 400
	2. 2 700	2 700	2 700
	3. 31 056	31 935	32 520
	4 56 936	58 547	59 620
	5. 18 374	18 895	19 241
E	1 23 180	23 912	24 400
	2 2 000	2 000	2 000
	3 30 216	31 095	31 680
	4. 55 396	57 007	58 080
	5. 17 877	18 398	18 744

c) Kinderbeihilfen

für ein Kind im Alter von ..... Jahren	monatlich M	Kinderbeihilfe und Ausgleichzuschlag für November M	Dezember M
bis zu 6 . . .	2000	1690	2400
mehr als 6 bis zu 14	2500	2113	3000
mehr als 14 bis zu 21	3000	2535	3600

d) Die Frauenbeihilfe beträgt monatlich 2000 M, also für November 1500 M.

e) Die für Dienstwohnungen anzurechnenden Beträge werden mit Wirkung vom 1. 10. 22 ab neu festgesetzt, und zwar unter Angliederung an das Reichsmietengesetz.

f) Für besonders teure Orte werden 10 % der Monatsbezüge als Beihilfe gewährt.

g) Zu den Versorgungsbezügen der Beamten und Hinterbliebenen wird ebenfalls vom 15. November 1922 ab ein Zuschlag von 120 % gewährt.

Die Höchstbeträge für Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Witwen nebst Versorgungszuschlag (jedoch ohne Frauen- und Kinderbeihilfe) betragen:

in Gruppe	Ruhegehalt monatlich M	Monatlicher Versorgungszuschlag für Novbr. M	Dezbr. M	Witwengeld monatlich M	Monatlicher Versorgungszuschlag für Novbr. M	Dezbr. M
3	14 025	11 852	16 830	8 415	7 111	10 098
4	15 150	12 802	18 180	9 090	7 682	10 908
5	16 725	14 133	20 070	10 035	8 480	12 042
6	18 075	15 274	21 690	10 845	9 165	13 014
7	20 325	17 175	24 390	12 195	10 305	14 634
8	22 500	19 013	27 000	13 500	11 408	16 200
9	24 900	21 041	29 880	14 940	12 625	17 928
10	28 875	24 400	34 650	17 325	14 640	20 790
11	33 075	27 949	39 690	19 845	16 770	23 814
12	39 000	32 955	46 800	23 400	19 773	28 080

An Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfen gelten die unter c) und d) genannten Beträge.

Hosted by Google

bemessen, wie es das Gesetz vom 8. Juli 1920 verlangt.

Gegen die Festsetzung der Besoldung durch den Bezirksausschuß steht dem einzelnen Beamten die förmliche Beschwerde nach § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nicht zu. Dadurch wird er nicht rechtlos, aber er muß sich sein Recht suchen und sich nicht auf das Jammern beschränken, da seine wohlerworbenen Rechte nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese sind nach Artikel 129 der Reichsverfassung unverletzlich, und für alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zulässig, soweit sein Beschreiten durch gesetzliche Bestimmung ermöglicht ist.

Nach Artikel 129 der Reichsverfassung steht für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen.

Was „wohlerworbene Rechte" im Sinne der Verfassung sind, das sagt diese nicht, aber dazu gehört der Anspruch auf die zustehende Besoldung, und „Besoldung" im Sinne des Beamten-Diensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 ist das Diensteinkommen, d. h. Gehalt, Zuschläge, Dienstwohnung, Dienstaufwand und auch die Vergünstigungen, wie Wirtschaftsland, Feuerung usw.

Wenn der Beamte in seinem Diensteinkommen geschmälert wird und sich in seinen wohlerworbenen Rechten geschädigt sieht, so gibt ihm der § 7 des Kommunalbeamtengesetzes das Mittel in die Hand, seine Rechte zu verfolgen. Es genügt für die städtischen Beamten, den Bezirksausschuß, für die Beamten der Landgemeinden, den Kreisausschuß anzurufen und einen Beschluß über den streitigen vermögensrechtlichen Anspruch herbeizuführen. Wie diese Beschlüsse ausfallen, ist ziemlich gleichgültig, denn die Beamten haben dadurch die Möglichkeit erhalten, den Rechtsweg zu betreten. Sowohl gegen den Beschluß des Bezirksausschusses als auch gegen den Beschluß des Kreisausschusses kann binnen sechs Monaten nach Zustellung des anzufechtenden Beschlusses die Klage beim Landgericht angestrengt werden.

Die 42. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin hat am 26. Oktober 1921 entschieden, daß Gegenstand des Streites nicht allein die zu wenig gezahlten Beträge sein können, sondern, soweit das Gehalt im voraus gezahlt wird, gemäß § 258 Zivilprozeßordnung auch die künftige Zahlung des augenblicklich zustehenden Mehrbetrages, und darüber hinaus, gestützt auf § 256 Zivilprozeßordnung, die Feststellung, zu welcher Gehaltsgruppe der Beamte gehört. Daran hat der Beamte ein rechtliches Interesse, weil bei den gegenwärtigen häufigen Änderungen der Bezüge und Zuschläge der Beamte ohne diese Feststellung jedesmal erneut Klage auf die erhöhten Gebühren erheben müßte.

Solange die Beamten zögern, diesen Weg zu betreten, müssen sie sich mit ihrer Notlage abfinden, aber sie haben sich diese dann selbst zuzuschreiben.

Daß die Verzugszinsen für die Verzögerung der Zahlung der Bezüge gezahlt werden müssen, ist selbstverständlich, aber es wird erst dann besser werden, wenn das Reichsgericht den Ausweg gefunden hat, daß auch das Sinken des Geldwertes berücksichtigt werden muß.

Vor der Gefahr darf man nicht den Kopf in den Sand stecken, und die Gefahr besteht darin, daß den nicht nach dem Muster der Staatsförster ausgebildeten Beamten dieses als Hinderungsgrund in den Weg treten wird.

Wenn auch die Wiesbadener Sonderlaufbahn in der neueren Zeit keinerlei Berechtigung hatte, so ist hinsichtlich der angestellten Förster zu bemerken, daß selbst nach dem Reichssperrgesetz die Beamtengattungen mit verschiedener Vorbildung gleichbewertet werden müssen, wenn dieselben dienstlichen Anforderungen an sie gestellt werden. Das ist bei den Wiesbadener Gemeindeförstern der Fall. In der Zwischenzeit hat der Reichsfinanzminister seine Ansicht geändert, denn in einem Erlaß vom 27. April 1921 sagt er, daß die Beurteilung der Gleichwertigkeit .... in erster Linie die Art, Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Amts unter besonderer Berücksichtigung der hierfür geforderten Vor- und Ausbildung, der nachzuweisenden Prüfungen usw. von ausschlaggebender Bedeutung sei. Der preußische Minister des Innern hat sich durch seinen Erlaß vom 4. November 1921, IV. a. I. 1355, demgegenüber ablehnend verhalten, denn er betont, daß bei einer Vergleichung staatlicher und kommunaler Beamtenstellen auf ihre Gleichwertigkeit im Sinne des sogenannten Reichssperrgesetzes nach wie vor die Grundsätze der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1920 maßgebend sind, und daher die Vor- und Ausbildung, nachzuweisende Prüfungen oder sonstige berufliche Vorbildung der Beamten nur dort einen Anhalt geben könnten, wo auch in dem kommunalen Dienste solche besonderen Befähigungsbedingungen überhaupt und bereits seit so langer Zeit gefordert würden, daß die betreffenden Stelleninhaber sie vor Erlangung ihrer Stellen erfüllt haben mußten und billigerweise erfüllen konnten.

Die Gemeindeförster in Wiesbaden, die das angeht, können sich immer darauf berufen, daß das Gesetz vom 12. Oktober 1897 die Anstellung „genügend befähigter" Personen verlangt. Die „genügende Befähigung" ist durch die Bestätigung des Regierungspräsidenten dargetan, und die geforderten Prüfungen sind auch abgelegt, so daß die in Frage kommenden Förster auch von diesem Gesichtspunkte den Staatsförstern gleichzuwerten sind.

Gänzlich gleichgültig ist es schließlich auch, wann die Beamten angestellt worden sind, denn

Hosted by Google

mit welchem Recht kann Gleichstellung mit den gleichalterigen Staatsförstern gefordert werden? Jedenfalls sind sie nicht dafür verantwortlich, daß der Staat mehr Anwärter angenommen hat, als für den preußischen Staatsforstdienst nötig waren.

Ich kann nur jedem einzelnen, der geschädigt ist, raten, gestützt auf § 7 des Kommunalbeamtengesetzes einen Beschluß des Kreis- bzw. Bezirksausschusses herbeizuführen und dann den Klageweg zu betreten. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn es richtig angefangen wird.

Baltz.

Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat November 1922.

Waldgebiet	Klassen: I	II	III	IV	Gemischt	Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf				Ins ganz. Abtrieb
	Nadelholz, St.-Inh.: über 2,0	1,01—2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm				6/10	10/14	14/22	gem.	
	Laubhölzer mttl. Drchm.: 60 u.m.	50—59	40—49	30—39	V bis 29 cm							
	Holzart	M	M	M	M	M		M	M	M	M	M
Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	31289						
Westpreußen .	„	.	.	.	.	48000						
Pommern . .	„	.	.	.	.	70436						
Brandenburg	„	58111	56713	54164	43367	18725						
Posen	„	.	.	.	.	51089						
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	52748						
Sachsen . . .	„	.	69158	67775	58330	63851						
Hannover . .	„	.	44238	37763	29204	.						
Hessen-Nassau	„	.	.	.	.	64787						
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	30530						
Preußen Nov.	Kiefer	58111	58909	48915	39002	35661						
Oktober	„	*46082*	*36357*	*23373*	*17182*	*13165*						
Ostpreußen .	Fichte	.	.	.	.	37647						
Schlesien . . .	„	53455	49312	51255	42145	45818						
Sachsen . . .	„	47329	46329	40589	34614	69786						
Hannover . .	„	60388	63434	66945	59970	42042						
Hessen-Nassau	„	70070	76265	70428	64291	78462						
Westfalen . .	„	.	45185	39514	34515	41931						
Rheinprovinz	„	.	51000	40400	30155	64287						
Preußen Nov.	Fichte	54993	57118	57263	46783	51053						
Oktober	„	*19108*	*16676*	*16196*	*16313*	*18230*	Gem. I-V					
Schlesien . . .	Buche B	.	.	49100	50900	36000	.					
Rheinprovinz	„	35000	31200	25670	18200	.	.					
Preußen Nov.	Buche B	35000	31200	36407	43406	36000	.					
Oktober	„	*14303*	*14087*	*11101*	*10909*	.	.					
Pommern . .	B. A. u. B.	.	.	.	.	.	42455					
Schlesien . . .	„	.	.	.	.	35250	.					
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	46200					
Preußen Nov.	B. A. u. B.	.	.	.	.	35250	44616					
Brandenbg. zugl. November	Eiche A	.	37328	39930	22564	14772	.					
Ostpreußen . .	Eiche B	.	.	.	.	.	54618					
Westpreußen .	„	.	.	.	.	.	50000					
Brandenburg	„	.	24812	.	20223	10652	.					
Schlesien . . .	„	57360	75208	73750	55866	27514	.					
Sachsen . . .	„	31058	45280	38728	.	.	.					
Hannover . .	„	.	30666	30286	24487	16131	.					
Rheinprovinz	„	.	.	.	.	.	45800					
Preußen Nov.	Eiche B	51290	53716	40875	35894	15330	48600					
Oktober	„	*9505*	*8713*	*9759*	*12469*	*7707*	*10581*					

Grubenholz.

Ostpreußen .	Kiefer	.	.	.	.	21802
Pommern . .	„	.	.	.	22500	34600
					30500	
Brandenburg	„	30870	34870	36870	41320	27870
		50500	63748	53800	69433	58920
Schlesien . . .	„	.	31523	.	.	44000
Sachsen . . .	„	.	.	.	53700	.
Hessen-Nassau	„	.	.	.	17857	.
Hannover . .	Fichte	31104	.	.	.	38570
						70500
Westfalen . . .	„	.	.	.	.	27240
Hessen-Nassau	„	18340	21010	30611	.	.
Hannover . .	Eiche	.	.	.	.	17340

Papierholz (je Raummeter).

		Scheite	Knüppel	Gemischt
Sachsen . . .	Fichte	.	.	33103
Hannover . .	„	21500	27500	.
		41267	35719	
Hessen-Nassau	„	21860	15287	26000
		26000	26000	
Westfalen . . .	„	.	.	16003
				28234

Schwellen (je Festmeter).

Brandenburg	Kiefer	45200
		61000

Hosted by Google

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

5. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preußischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin anderseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seiner Nachträge vom 30. August 1921, 27. Juli 1922, 17. Oktober 1922 und 2. November 1922 mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I ℳ	II ℳ	III ℳ	IV ℳ	V ℳ
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	144,—	141,—	138,—	135,—	132,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	108,—	105,—	103,—	101,—	99,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	72,—	70,—	69,—	68,—	66,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	48,—	45,—	42,—	39,—	36,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	76,—	74,—	73,—	72,—	70,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	51,—	48,—	45,—	42,—	40,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	36,—	34,—	31,—	28,—	26,—

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Dezember 1922 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.

III. Nr. III, Nr. IV mit Ausnahme des Absatzes 5, Nr. V und Nr. VI des 4. Nachtrages vom 2. November 1922 zum Tarifvertrage für Forstarbeiter bleiben in Kraft. Nr. V Abs. 2 erhält im Eingang folgenden Wortlaut: „Für Wegebauarbeiten im Gebirge und bei Hauungen . .“

Nr. IV. In § 12 Abs. 1 und 2 der Anlage zum Tarifvertrage werden die Worte „des Tarifpreises“ ersetzt durch die Worte „der Werbungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 50 %“.

Berlin, den 4. Dezember 1922.

Für die Forstverwaltung
des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:
Wilh. Sauer.

S

Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung. Durch eine Verordnung vom 1. 12. 1922 ist die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung auf Angestellte usw. mit einem Jahreseinkommen bis zu 720000 ℳ ausgedehnt worden. Die Frist für die infolgedessen zu bewirkenden Neumeldungen bei der Krankenkasse läuft bis zum 30. 12. 1922. Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Ueberschreitens der gesetzlichen Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge dieser Verordnung wieder unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse, an die er seinen Beitragsteil abzuführen hat, nachgewiesen wird. Wer seit dem 22. 9. 22 wegen Ueberschreitens der Verdienstgrenze von 204000 ℳ aus seiner Krankenkasse ausgeschieden und nicht jetzt wieder versicherungspflichtig geworden ist, kann bei dieser Kasse binnen 6 Wochen, vom 11. 12. 22 ab gerechnet, die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen. Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 720000 ℳ überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des 4. Monats nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. (Mit dieser neuen Vorschrift soll fortwährendes „Raus und Rein“ bei den Krankenkassen eingedämmt werden.) Die für die Berechnung der Leistungen und Beiträge maßgebenden Grundlöhne sind von 180 bzw. 500 ℳ auf 600 ℳ (gesetzlicher Betrag) bzw. 1800 ℳ (satzungsmäßiger Betrag) erhöht worden.

Hg.

S

Kann der Staatsförster die wilden Kaninchen, die er einem Frettierer abgenommen hat, für sich beanspruchen?

Die Dienstanweisung für die preußischen Staatsförster gibt diesen das Recht, unter anderm Kaninchen zu „erlegen“ und ohne Entgelt für sich zu behalten, vorausgesetzt, daß die Erlegung die Voraussetzung der Aneignung ist. Daraus folgt, daß auf andere Kaninchen, von denen Besitz ergriffen ist, diese Vorschrift keine Anwendung findet und deshalb ein Anspruch auf sie nicht geltend gemacht werden kann. Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfang, und deshalb erwirbt an ihnen derjenige das Eigentum, welcher sie in Eigenbesitz genommen hat. Das gilt aber nicht für den Staatsförster, wenn er Kaninchen findet, die ein Wilderer preisgegeben hat, weil er sich durch die Flucht der Feststellung seiner Persönlichkeit entziehen wollte. Solche Kaninchen sind im Interesse der Staatskasse zu verwerten. Hat aber der Wilderer den Besitz nicht freiwillig aufgegeben, weil sie beschlagnahmt worden sind, so stehen diese Kaninchen nach wie vor in seinem Eigentum und müssen ihm, selbst wenn er durch eine strafbare Handlung das Eigentum erworben hat, wieder herausgegeben werden. Werden die Kaninchen als Beweismittel beschlagnahmt, so sind sie als solches zu behandeln; aber jedenfalls steht fest, daß der Kaninchenfänger als Eigentümer der Kaninchen zu gelten hat.

Für das Gebiet des A. L. R. sagt § 115 in Verbindung mit § 114, daß, wer in der Absicht, Tiere

Hosted by Google

zu fangen, die Gegenstand des freien Tierfanges sind, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider Willen des Eigentümers betritt, das Gefangene dem Eigentümer auf dessen Verlangen herauszugeben hat.

Der Artikel 89 des Ausführungsgesetzes zum BGB. hat diese Bestimmung nicht aufgehoben. Deshalb kann der Staat als Grundeigentümer die Herausgabe der Kaninchen verlangen und sie in seinem Nutzen verwerten. Allerdings ist es trotzdem zweifelhaft, ob die §§ 114 bis 116 A. L. R. noch in Kraft stehen, denn sie werden durch das Einführungsgesetz zum BGB. nicht gedeckt. Der 1. Artikel 130 läßt nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben unberührt.

Ob der § 115 A. L. R. noch zu Recht besteht, kann streitig sein, aber der Staat wird gut tun, das erstere anzuerkennen. Gegebenenfalls aber können die Beamten solche Kaninchen auf keinen Fall für sich beanspruchen. Balß.

Ein als Magistrats- und Polizeisekretär angestellter Beamter kann die Ausführungen solcher Arbeiten verweigern, welche lediglich eine mechanische Tätigkeit darstellen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts I. Senats vom 1. Dezember 1921, I. A 4/21.

Aus den Kreisen der Gemeindeförster laufen immer wieder Anfragen ein, ob der Beamte verpflichtet sei, auch andere Dienste mit zu übernehmen, die nur in loserem Zusammenhang mit dem Forstdienste stehen. Wir greifen hier einige Fälle heraus, wie z. B. die Ausführungen von Baumpflanzungen an Straßen oder auf öffentlichen Plätzen, oder die Erledigung schriftlicher Arbeiten, wie sie mit den allein den Gemeinden obliegenden Holzverkäufen verbunden sind. Diese Fragen sind immer im bejahenden Sinne von uns beantwortet worden, und die nachstehende Entscheidung dürfte auch von Nutzen sein, den Pflichtenkreis der Gemeindeforstbeamten schärfer erkennen zu lassen.

Die Schriftleitung.

Dem Polizeisekretär war aufgegeben worden, auf dem Gebiete der Sozialversicherung tätig zu sein und auch Rentenquittungen auszuschreiben, was er verweigerte.

Bei der Entscheidung der Frage, ob diese Weigerung berechtigt ist, ist es zunächst unerheblich, ob die städtischen Körperschaften öffentlich rechtlich verpflichtet sind, derartige Quittungen vorzubereiten oder nicht. Es handelt sich lediglich darum, zu prüfen, ob ein Magistrats- oder Polizeisekretär eine derartige Arbeit als seiner Stellung unwürdig ablehnen darf.

Wenn es sich lediglich um eine mechanische Arbeit handelte, die reine Kanzleiarbeit ist, so würde seine Weigerung berechtigt sein. Das trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, denn die Erledigung der in Frage kommenden Aufgabe erfordert gleichzeitig auch eine Beratung der unkundigen alten Leute, die mit derartigen Geschäften wenig vertraut sind, und deshalb ist die richtige Ausstellung der Quittungen auch von wesentlicher sozialer Bedeutung. Hinzu kommt, daß alle drei Monate amtliche Bescheinigungen unter den Quittungen unter Beidrückung des Dienstsiegels ausgestellt werden müssen, was nur von einem Beamten in Stellung eines Sekretärs vorgenommen werden kann. Es dient lediglich der Kräfteersparnis, wenn der diese Bescheinigungen ausstellende Beamte auch die Rentenquittungen ausschreibt, da er sie andernfalls genau nachprüfen müßte.

Wenn die Vorbereitung der Quittungen keine eines Magistratssekretärs unwürdige ist, so durfte sie dem Kläger auch wider seinen Willen zugemutet werden. Die Weigerung der Ausführung der Arbeit war ein Ungehorsam gegenüber den Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörde und stellt eine Verletzung der Verpflichtungen dar, die das Amt auferlegt.

Die verhängte Ordnungsstrafe war berechtigt und ebenso die bei der abermaligen Weigerung weiterhin festgesetzte Ordnungsstrafe. Deshalb ist die Abweisung der Klage berechtigt. (Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 43, Nr. 23, Seite 272.)

Kann eine preußische Stadtgemeinde eine Besoldungsordnung, die eine allgemeine Gehaltserhöhung bringt, für bestimmte Beamtenklassen in Kraft setzen, davon aber einzelne, diesen Klassen angehörige Beamten ausnehmen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 7. April 1922. III. Zivilsenat. III. 464/21.)

Die Rechtssprechung erkennt an, daß nichtrichterlichen Beamten ein Anspruch auf Bewilligung von Gehaltszulagen, die nach Zurücklegung einer gewissen Dienstzeit gewährt werden, nicht zusteht, und daraus folgt, daß sie auch einzelnen Beamten einer Beamtenklasse versagt werden können, wenn ihr Verhalten dazu Anlaß gibt. Aufbesserungen, die auf einer allgemeinen Gehaltserhöhung beruhen, sind jenen Zulagen aber nicht völlig gleichzustellen. Diese beruhen auf dem Gedanken, daß sie bei pflichtgemäßer Dienstzeit gewährt werden, während die allgemeine Aufbesserung ihren Grund in der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat und somit von dem Verhalten der einzelnen Beamten losgelöst ist. Es muß als unzulässig angesehen werden, wenn eine Besoldungsordnung für eine bestimmte Beamtenklasse in Kraft gesetzt wird, einzelne dieser Klasse angehörige Beamte auszunehmen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 278.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Anstellung überzähliger Staatsförster in Schlesien. Wie wir erfahren haben, hat das preußische Ministerium für Landwirtschaft usw. bestimmt, daß bis auf weiteres die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln als ein Anstellungsbezirk für die überzähligen Förster hinsichtlich der Uebertragung einer Endstelle sowohl im Außen- als auch im Innendienst zu gelten haben. Diese Maßnahme soll den Zweck verfolgen, auch in der Provinz Schlesien gleichmäßige Anstellungsverhältnisse zu erreichen. Die drei genannten Regierungen haben bei der Ausschreibung freier Stellen auf die Zulassung der überzähligen Förster der beiden andern Regierungsbezirke hinzuweisen. Ueber die eingehenden Bewerbungsgesuche entscheidet diejenige Regierung,

Hosted by Google

in deren Bezirk die Stelle frei geworden ist. Handelt es sich bei der Besetzung einer Forstsekretärstelle um einen Hilfsförster, so dürfen nur die Hilfsförster des eigenen Bezirks zugelassen werden.

Ueber die Beamtenausschüsse in Preußen äußert der Preußische Minister des Innern in einer Verfügung vom 22. Oktober im wesentlichen folgendes: In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß sich Beamte mit Wünschen und Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten nicht an die Beamtenausschüsse, sondern an die Verbände wenden. Diese sind meistens nicht in der Lage, die Eingaben, welche oft auf falschen Voraussetzungen und Informationen beruhen, nachzuprüfen. Sie leiten sie an das Ministerium, dessen Geschäftsbetrieb unter der Fülle solcher Eingaben in verhängnisvollem Maße gestört wird. Auch dem Absender der Eingaben ist mit diesem Verfahren keineswegs gedient, denn letztere müssen fast ausnahmslos zur Aufklärung des Sachverhalts an seine örtliche Dienststelle zurückgeleitet werden. Würde der Beamtenausschuß mit derartigen Angelegenheiten befaßt werden, so hätte er Gelegenheit, unbegründete Eingaben anzuhalten und richtigzustellen, begründeten dagegen durch Befürwortung Nachdruck zu verleihen. In vielen Fällen würde er in der Lage sein, die Angelegenheit durch Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Dienststelle zu erledigen, so daß sich die Inanspruchnahme der übergeordneten Dienststellen erübrigte. Anderseits werden die Beamtenausschüsse von den Behörden häufig nicht in dem von mir gewünschten und vorgeschriebenen Maße zur Mitarbeit herangezogen. Dadurch wird das Vertrauen der Beamtenschaft zu dieser Vertretung geschwächt und den Ausschußmitgliedern eine verantwortungsfreudige Betätigung verleidet. Es hat bisweilen den Anschein, als ob die Erkenntnis, daß die Beamtenausschüsse bei richtiger Verwendung überaus günstig wirken können, noch nicht allgemein durchgedrungen sei. Durch sie kann ein festes Vertrauensverhältnis zwischen den einzelnen Beamten und den Behörden gefestigt sowie viel überflüssiges Schreibwerk verhindert werden. Unbeschadet der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der Beamtenvertretung bei den Behörden ersuche ich, schon jetzt dahin zu wirken, daß die Stellung der Beamtenausschüsse von allen Seiten gewahrt wird, damit diese in der Lage sind, ihre Aufgabe zum Wohle der Beamtenschaft zu erfüllen.

Redaktionsschluß. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage muß der Redaktionsschluß für die am 31. Dezember 1922 erscheinende Nummer 53 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon auf Freitag, den 22. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten, bis dahin alles, was noch in dieser Nummer veröffentlicht werden soll, rechtzeitig einzusenden. Später eingehende Mitteilungen müssen für die Nummer 1 des neuen Jahres 1923 vom 7. Januar zurückgestellt werden.

Forstwirtschaftliches.

Aufhebung der österreichischen forstlichen Versuchsanstalt zu Mariabrunn. Das Programm für „Sanierung" der österreichischen Finanzen hatte ursprünglich neben sonstiger Beschränkung der Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke auch die Aufhebung der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn vorgesehen. Es ist zwar gelungen, diese Gefahr durch Abänderung des Programms vorläufig abzuwenden, die Gefahr besteht aber fort, daß bei der parlamentarischen Beratung ein erneuter Antrag in dieser Richtung gestellt wird. Im Zusammenhange hiermit sei auf die Gefahr hingewiesen, die auch den deutschen wissenschaftlichen Instituten durch die zu befürchtende schärfere Finanzkontrolle droht. So wird z. B. in eingeweihten Kreisen erzählt, daß eine Beschränkung der Zahl der deutschen Universitäten auf zehn (wie in Frankreich) gefordert werden soll. Sch.

Holzberechtigungen und sonstige Belastungen des Waldes gibt es zurzeit in den Waldungen des Staates, der Gemeinden und der Privaten noch in Menge. In Nr. 8 vom 27. Oktober 1922 zählt die Zeitschrift „Der Deutsche Forstwirt" — das Blatt des Reichsverbandes der Deutschen Waldbesitzerverbände — eine Menge auf. Vor allem müßten jene Holzberechtigungen durch gesetzliche Bestimmungen beseitigt werden, welche den Waldbesitzer zwingen, zu Nutzholz taugliche Hölzer zu Brennzwecken abzugeben. Die Not unseres armen Vaterlandes fordert es, daß wir unseren Bedarf an Nutzholz, soweit nur irgend möglich, selbst erzeugen und nicht das Geld ins Ausland schicken. Es ist unrecht der Allgemeinheit gegenüber, wenn einzelne Gruppen der Bevölkerung Nutzen aus dem Walde ziehen, durch deren Abgabe die anderen leiden. Da wird sogar noch Holz an Berechtigte zu Zwecken abgegeben, denen es überhaupt nicht mehr dient. Solch ein Bezug ist doppelt unrecht, und er gibt schließlich noch die Veranlassung zu schwierigem Rechtsstreite. —

Von ganz besonderem Schaden für den Wald ist die Streunutzung im Walde. Durch den Entzug der Waldstreu, des natürlichen Düngers für den Wald, wird die Ertragsfähigkeit des Waldbodens immer mehr herabgedrückt. Es entsteht also auch dadurch der gesamten Bevölkerung ein großer, unnennbarer Nachteil durch den Vorteil, den andere erringen. Und das, was aus Gewohnheit mit Vorliebe aus dem Walde geholt wird, entspricht oft nicht einmal dem Zwecke, dem es dienen soll. Trockenes Laub und abgefallene Nadeln vermögen die Jauche nicht aufzusaugen und festzuhalten. Ein bewährtes Sprichwort sagt: „Laub macht den Boden taub", und da könnte man mit gleichem Rechte anschließen: „Streu von dürrer Nadel verdient denselben Tadel". Aus Gewohnheit wird in manchen Gegenden mit Fichtenwald der trockenen Nadelstreu zuliebe die anderswo so sehr mit Recht beliebte grüne Nadelhackstreu verworfen. Aus dem gleichen Grunde wird sogar Torfstreu, die aus nächster Nähe gewonnen wird, ausgeschlagen. Da müssen eben einsichtige Ortsbewohner, und vor allem muß das dazu gehörige Forstpersonal mit gutem Beispiel vorangehen, auch bei jeder Gelegenheit die bei richtigem Gebrauch zu erzielenden Vorzüge hervorheben und das durch Zahlen beweisen durch die Ernteergebnisse und durch das Wohlbefinden des Viehs.

Während der Kriegsjahre griff die Streunutzung in erlaubter und mehr noch in unerlaubter Weise in erschreckendem Maße um sich. Um so schwerer ist es jetzt für das Forstpersonal, Wandel zu schaffen. Das gleiche ist von der Leseholznutzung zu sagen. Da hat sich auch während des Krieges so mancher Mißstand eingeschlichen. Und wer aufmerksam

Hosted by Google

beobachtet, wie große Mengen Raff- und Leseholz, zum Teil sogar gemischt mit Unerlaubtem, nach Hause befördert werden, der kann sagen, daß jährlich vom Hektar noch 1 fm Holz mehr genutzt wird, als im Buche steht. Auch das Raff- und Leseholz ist Holz und müßte, um einen Überblick über die Holzerzeugung des Waldes zu haben, auch verrechnet werden, und sei es nur schätzungsweise. Was ist denn eigentlich Holz? Doch wohl alle holzigen Teile der Bäume, und dazu zählt gewiß auch das Reisholz. Doch davon ein anderes Mal! Ed.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 9. Dezember 1922. Zufuhr mäßig, Geschäft rege, Preise fest. Rothirsche 220 bis 240 Mk., Damwild 200 bis 220 Mk., Damwildkälber 260 bis 280 Mk., Rehwild Ia 320 bis 340 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 2800 bis 3000 Mk., Hasen, mittel 1500 bis 1800 Mk., Kaninchen, starke 700 bis 800 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Nach der „Kürschner-Zeitung" (Leipzig) vom 10. Dezember 1922. Otter 30000 bis 70000 M, Steinmarder 55000 bis 75000 M, Baummarder 60000 bis 85000 M, Füchse 25000 bis 35000 M, Iltisse 12000 bis 16000 M, Nachse 3000 bis 8000 M, Maulwürfe 450 bis 600 M, Hamster 300 bis 900 M; Kanin (Kürschner) 1000 bis 2000 M, Hasen (Winter) 900 bis 1600 M, Hasen (Halbe) 350 bis 600 M, Hasen (Sommer) 150 bis 700 M, Rehdecken 800 bis 1600 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen, ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 9. Dezember 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 420 bis 442 Mk., Hechte, groß 352 bis 370 Mk., Karpfen, gemischt, 80- bis 100er 270 Mk.,

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. Jeder Anfrage sind Abonnements-Quittung oder Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **36 Mark** Portoanteil beizufügen; fehlt dieses Porto, bleibt die Frage ohne Antwort. Im allgemeinen werden weitere Kosten nicht beansprucht; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung höhere Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung dieser Selbstkosten beansprucht, auch wenn der Fragesteller vorher nicht benachrichtigt werden konnte.

Anfrage Nr. 98. **Nutz- und Brennholz für Forstbeamte.** 1. Nach Ministerial-Verfügung vom 25. 5. 1920 Nr. III 52, Gesch.-Nr. III 9969, steht den Forstbeamten Nutzholz bis zu 3,5 fm freihändig zum Taxpreis zu. Ist es angängig, daß dieses die Oberförsterei unverheirateten Forstgehilfen bis einschließlich unverheirateten überzähligen Förstern nicht verabfolgt? 2. Im hiesigen Bezirk erhalten die unverheirateten Forstgehilfen einschließlich der unverheirateten Förster, die in den Försterein wohnen und daselbst beköstigt werden, nur 10 rm Brennknüppelholz. Ist dies angängig? Kann den Vorgenannten Reisig II. Klasse zum Taxpreis vorenthalten werden? Staatsförster P.

Antwort: Zu 1. Nach dem Min.-Erlaß vom 29. 7. 1920 III 10 563 ist Voraussetzung, daß die Beamten eine eigene Wirtschaft, das heißt einen eigenen Hausstand, haben, wenn sie Nutzholz zur Taxe beziehen wollen. Daß sie verheiratet sind, ist nicht erforderlich. Sie können zum Beispiel mit ihrer Mutter oder Schwester oder auch allein einen „eigenen Hausstand" führen. Notwendig ist, daß sie eigene Möbel besitzen, also nicht möbliert wohnen. Das Nutzholz darf nur zur Ergänzung einzelner Stücke, nicht zum Anfertigen ganzer Einrichtungen abgegeben werden. Zu 2. Nach § 24 der F.D.A. kann den unverheirateten Försteranwärtern bis zu 20 rm Weichholzknüppel oder bis zu 13⅓ rm Hartholzknüppel gegeben werden. Wird Scheitholz gegeben, so vermindert sich die Zahl der Meter im Verhältnis von 4:3. Welche Menge zuständig ist, bestimmt die Regierung. Reisig II. Klasse darf nach der F.D.A. § 24 Abs. 1 letzter Satz neben dem Derbholz verabfolgt werden. Wir zweifeln aber, daß Holz geliefert wird, um die Räume zu heizen, in denen Möbel nur untergestellt sind. Ein solcher Antrag würde den Eindruck erwecken, als sollte der Vermieter der Räume mit Holz abgefunden werden.

Anfrage Nr. 99. **Privatoberförster.** Ist es statthaft, daß ein Besitzer einen ehemaligen aktiven Offizier, der forstlich ganz ohne jede Vorbildung ist, einfach zum Oberförster ernennt, und daß dieser die Oberförsteruniform mit Oberförsterhirschfänger trägt, sowie daß ihm 5 Förster dienstlich unterstellt werden? Oberförster St.

Antwort: Es kann tatsächlich dem Waldbesitzer nicht verwehrt werden, so zu verfahren, wie es in dem von Ihnen geschilderten Falle geschehen ist. Allerdings dürfen Abzeichen nicht getragen werden, wie sie den Staats- und Gemeindeoberförstern zustehen. Ag.

Anfrage Nr. 100. **Zeichnung von Rauchwaren.** Wie kann man sich Rauchwaren (Füchse usw.), die man für den eigenen Bedarf ausgerben und dann weiter verarbeiten lassen will, zeichnen oder ihnen ein Merkmal geben, um die eigene Ware wiederzubekommen? Privatförster J.

Antwort: Die einfachste Art der Kennzeichnung besteht darin, daß man an einer Randstelle, wo das Fell nicht zu dünn ist, ein bestimmtes Zeichen mittels Nadelstiche anbringt. Man muß dann allerdings dem Gerber vorschreiben, das Fell auf keinen Fall auch nur im geringsten zu beschneiden, ohne ihm zu sagen, daß das Fell gezeichnet sei. Bei reellen Weißgerbern kommt ein Vertauschen der Felle auch absichtlich nicht vor, sondern höchstens einmal durch unglückliche Zufälligkeiten. Br.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Göhrde (Lüneburg) ist zum 1. Mai 1923 zu besetzen. Bewerbungsfrist 31. Dezember.

Revierförsterstelle Klein-Strehlitz O.-S., Oberf. Schelitz (Oppeln), ist zum 1. Februar 1923 neu zu besetzen. Größe 2617 ha, 13000 fm Holzeinschlag, 3 Försterei en. Vom Wohnorte des Revierförsters ist der Sitz der Oberf. 7 km, der Försterei en 3 und 8 km, die nächste Stadt Krappitz, in der der Arzt wohnt, 10 km entfernt. Klein-Strehlitz ist Bahnort. Die Gegend ist vorwiegend katholisch. Höhere Schulen sind in Neustadt (27 km). Zum Dienstland der Stelle gehören 0,841 ha Garten, 5,059 ha Acker und 5,064 ha Wiese. Das Dienstgehöft ist alt, gut erhalten, hat 4 Zimmer und 4 Kammern. Das Halten eines Pferdes ist nötig. Die hauptsächlich vorkommende Holzart ist Kiefer; das Revier ist eben; ein rüstiger Beamter ist erforderlich. Jagd mäßig, Klima rauh. Unter Hinweis auf den Erlaß vom 13. November 1922 — III 19742 — wird die Stelle mit Frist bis zum 5. Januar 1923 ausgeschrieben.

Försterstelle Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), ist am 1. März 1923 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,299 ha Garten, 3,854 ha Acker, 7,79 ha Wiese. Nutzungsgeld 795 ℳ. Nächste Bahnstation 15 km. Nächste Dorfschule 1,5 km. Nächste höhere Schule 32 km. Zur Bewerbung zugelassen sind auch überz. Förster und Forstsekretäre aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen, Jahrgang 1907 und älter. Bewerbungsfrist 5. Januar 1923.

Forstsekretärstelle Tawellningken, Oberf. Tawellningken (Gumbinnen), kommt zum 1. April 1923 zur Neubesetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 5,2 ha Acker, 5 ha Wiesen, 4,6 ha Weide. Schule im Ort. Bahnstation Seckenburg der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Seckenburg, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 1. Januar 1923.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstschutzhilfe zu sofort bis 1. April 1923 gesucht. Bewerbungen sind an den Rat in Waren (Müritz) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehilfe zum 1. Januar gesucht von der Provinzial-Forstverwaltung Hannover. Bewerbungen sind bis zum 20. d. Mts. der Forstabteilung des Landesdirektoriums, Hannover, Am Schiffgraben 7, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Vertreter für einen erkrankten Förster der Stadtforst Brilon wird sofort auf einige Monate gesucht. Bewerbungen sind an die Oberf. Brilon i. Westf. zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Cunow, überz. Förster in Tschebiatkow, Oberf. Borntuchen, ist am 16. Dezember nach Abbau Lubow, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Grühn, Förster in Wuhrow, Oberf. Klaushagen (Köslin), ist am 15. Dezember auf Antrag aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Liebau, Förster in Abbau Lubow, ist am 16. Dezember nach Wuhrow, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Lucht, Forstsekretär in Miele, Oberf. Miele, ist am 15. November in den Außendienst getreten und als überz. Förster nach Memsen, Oberf. Syke (Hannover), versetzt.

Bergheim, Hilfsförster in Buschhoven, Oberf. Kottenforst (Köln), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Borgmann, Hilfsförster in Berlin-Hermsdorf (Potsdam), wird am 1. Januar 1923 nach Plantshaus, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Brostus, Hilfsförster in Wilhelmshausen, Oberf. Gahrenberg (Cassel), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Caesar, Hilfsförster in Springe, Oberf. Springe, ist am 15. November nach Miele, Oberf. Miele (Hannover), versetzt und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle beauftragt.

Kröll, Hilfsförster in Liebenau, Oberf. Kgl. Dombrowka (Oppeln), ist unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum überz. Förster ernannt.

Müller, Hilfsförster in Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln), ist am 1. Oktober unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum überz. Förster ernannt.

Schafft, Hilfsförster in Klein-Mützelburg, Oberf. Rieth (Stettin), ist am 1. September zum überz. Förster ernannt.

Stempel, Hilfsförster in Grubschütz, Oberf. Grubschütz (Oppeln), ist am 1. Oktober unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum überz. Förster ernannt.

Stöbener, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk Cassel, ist am 1. November nach Lauenau, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.

Wehrhahn, Hilfsförster in Albshausen, Oberf. Eiterhagen (Cassel), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Zolke, Hilfsförster in Krascheow, Oberf. Krascheow (Oppeln), ist am 1. Oktober unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung zum überz. Förster ernannt.

Gode, Forstgehilfe in Hannover, Oberf. Hannover, ist am 1. November nach Verseringen, Oberf. Nienburg (Hannover), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Müller, Stadtförster in Wünschelberg i. Schl., ist zum Städtischen Revierförster ernannt.

Schür, Förster in Weishaven, ist zum Gemeindeförster in Honnef a. d. Sieg ernannt.

Bayern.

Klopper, Regierungsforstrat in Würzburg, ist als Forstamtmann nach Geisfeld versetzt.

Kleßer, Oberforstverwalter in Groschlattengrün, ist auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Zu Oberforstmeistern wurden ernannt die Forstmeister:

Filchner in München-Nord, **Gradel** in Marquartstein-West, **Kober** in Pfaffenhofen, **Schanz** in Kaufbeuren, **Schlennert** in Partenstein, **Schöß** in Kötzting, **Wolf** in Feuchtwangen.

Zu Forstmeistern wurden ernannt die Forstamtmänner:

Arnold in Altdorf, **Dr. Bernbeck** in Münchsteinach, **Gaßm** in Zeyern, **Gebhardt** in Tschirn, **von Glaß** in Untergeiersnest, **Meyer** in Kaltenbach, **Schwappach** in Breitenbrunn, **Vogt** in Röthenbach, **Wirth** in Osterhofen.

Versetzt wurden:

Bernhardt, Forstmeister, von Teublitz nach Ergoldsbach; **Götz**, Forstmeister, von Bettbrunn nach Oberschwarzach; **Köberlin**, Forstmeister, von Erbendorf nach Waldsassen; **Mayer**, Forstmeister, von Auernheim nach Teublitz; **Baur**, Forstamtmann, von Memminge[illegible] nach Bettbrunn; **Grattenthaler**, Forstamtmann, von Partenstein nach Baunach; **Gutmann**, Forstamtmann, von der Forstlichen Versuchsanstalt München nach Auernheim; **Vogler**, Forstamtmann, von Kelheim-Nord nach Erbendorf; **Laurer**, Oberforstverwalter, von Weichering nach Wörnitzstein; **Wausewein**, Forstverwalter, von Lauenstein nach Kunigundenruhe; **Beck**, Forstverwalter, von Lichtenau nach Geiselbach; **Fritz**, Forstverwalter, von Reißlerhof nach Nagel; **Habel**, Forstverwalter, von Roggenburg nach Aibling; **Seeger**, Forstverwalter, von Speicherz nach Echenbrunn; **Wasser**, Forstverwalter, von Nagel nach Röttenbach; **Weinmüller**, Forstverwalter, von Kleinphilippsreut nach Eurasburg; **Leitner**, Revierförster, von Fachenau nach Reichenhall-St. Zeno: **Heiß**, Forstassistent, von Pullenried nach Fachenau; **Mosburger**, Forstassistent, von Neuenhammer nach Cham.

Zu Forstverwaltern wurden ernannt die Revierförster:

Hochreiter von Reichenhall-St. Zeno in Roggenburg; **Luest** von Welden in Wolfsegg; **Moderegger** in Zwiesler Waldhaus; **Reichel** von Treuchtlingen in Lichtenau; **Stemmler** von Ussenheim in Speicherz.

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,8.

Hosted by Google

Zu Forstassistenten wurden ernannt:

Greger, Hilfsassistent, von Hüttenhof in Pullenried; **Preß**, Forstanwärter, von Thumsenreuth in Wiesen; **Sennefelder**, Hilfsassistent, von Nagel in Ludwigstadt; **Schraut**, Forstanwärter, von Obernburg in Welden; **Wiest**, Hilfsassistent, von Wolpertstetten in Grönenbach.

Oldenburg.

Die Forsträte **Brauer** und **Grosskopff** in Oldenburg, **Neumann** in Cloppenburg, **Pauly** in Birkenfeld, **Bunnies** in Eutin und **Wehage** in Herrstein sowie die Oberförster **Maas** im Hasbruch, **Otto** in Schwartau und **Rodenberg** in Varel haben die Dienstbezeichnung Forstmeister erhalten.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

Kassenangelegenheiten.

Zur Beseitigung von Zweifeln will ich die Beiträge für das Jahr 1922 (Kalenderjahr) nochmals zusammenfassend wiederholen:

1. Verbandsbeitrag, vgl. Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" . . . . 100 *M*

Hierzu Nachzahlungen:

a) Bekanntgegeben in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 27 . . . . . 50 *M*

b) Bekanntgegeben in der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 47 . . . . . 200 *M*

Zus. 350 *M*

Die Nachzahlung zu 1b ist von den Herren, welche an unserer diesjährigen Verbandstagung teilgenommen haben, bereits in Berlin bezahlt worden.

Von diesen 350 *M* je Mitglied sind zu bestreiten: Die Vierteljahrsbeiträge an den Beamtenbund, unsere eigenen Unkosten.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Bezirksgruppen einen besonderen Zuschlag hierzu zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.

2. Bezugsgebühr der „Deutschen Forst-Ztg.":

Für 1. Vierteljahr 1922		15 *M*
„ 2. „ „		21 *M*
„ 3. „ „		51 *M*
„ 4. „ „		136 *M*
	Zus.	223 *M*

Die Nachzahlungen, bedingt durch die bekannten Teuerungsursachen,

für das 3. Vierteljahr mit . 25 *M*
für das 4. Vierteljahr mit . 140 *M*

sind von jedem Mitgliede nach Neudamm unmittelbar zu erledigen.

Hiernach prüfe bitte jeder, ob er seine Zahlungspflicht erfüllt hat, und führe nunmehr schleunigst die Reste an seinen Herrn Bezirksvorstand ab. Dieser wolle sie einzahlen auf Konto Nr. 2112 „Verband Preußischer Forstrentmeister" bei der Stadtbank Siegen (Westfalen), Postscheckkonto Cöln Nr. 105470. Gleichzeitig bitte ich um eine Mitteilung (Anschrift: Siegen, Arndtstraße 12), wie sich die überwiesenen Beiträge zusammensetzen.

Nochmals bitte ich um sofortige Abführung der Reste. Bretthauer, Verbandskassierer.

Nachrichten des „Waldheil".

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Böck, Ludwig, Forsteleve, Saarbrücken, Gemeinde-Oberförsterei.
Flos, Hofkammerer und Forstrat, Dessau, Albrechtstr. 21.
Gerriets, Hilfsförster, Hasselburg bei Flechtingen, Sachsen.
Giebe, Förster, Forsthaus Sorge, Post Lindau, Anhalt.
Gaul, Walter, Förster, Grünwalde, Kr. Rummelsburg, Pommern (lebenslänglich).
Grunewald, Walter, Förster und Gärtner, Buchelsdorf, Kreis Namslau
Hippel, Albert, Hilfsförster, Großröhrsdorf, Sachsen (lebenslänglich).
Hoffmann, Willy, Forst- und Gärtnergehilfe, Forsthaus Karnitten bei Schnellwalde.
Krüger, Friedrich, Förster, Forsthaus Tempelberg bei Müncheberg (lebenslänglich).
Klingspor, Adolf, Förster, Forsthaus Hahnhof bei Elsoff, Westfalen (lebenslänglich).
Kreisausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg i. Lauenburg (lebenslänglich).
Klein, Förster, Poetnitz bei Dessau i. Anhalt.
Kettner, Förster, Oranienbaum bei Dessau i. Anhalt.
Ketschau, Revierförster, Walternienburg, Bez. Magdeburg.
Korte, Max, Volontär, Grundschöttel bei Volmarstein, Kr. Hagen.
Königsmann, Erich, Hilfsförster, Waplitz, Kr. Osterode, Ostpreußen.
Lipke, Emil, Revierförster, Eichberg bei Neuhof, Kr. Schwerin a. W. (lebenslänglich).
Moritz, Arthur, Oberförster, Flatow, Westpreußen (lebenslänglich).
Machemehl, Oberförster, Steckby bei Stentz, Anhalt.
Machande, Otto, Förster, Forsthaus Oedendorf bei Grande, Lauenburg (lebenslänglich).
Piplack, Theodor, Förster, Berlin SO 26, Adalbertstr. 10 (lebenslänglich).
Plate, Revierförster, Lindau, Anhalt.
Reinhardt, Förster, Friederikenburg bei Walternienburg.
Rudolph, Förster, Großpeterwitz, Kr. Neumarkt (lebenslänglich).
Romanus, Förster, Steckby bei Stentz, Anhalt.
Robitzsch, Forstmeister, Waldhausen, Kr. Insterburg.
Schubert, Walter, Fabrikbesitzer, Norkitten, Ostpreußen.
Schade, Oberförster, Stolzenberg Nm.
Schulz, Wilhelm, Revierförster, Forsthaus Koslitz bei Gr.-Rinnersdorf (lebenslänglich).
Seyffert, Oberbüchsenspanner, Oranienbaum bei Dessau.
Schäfer, Gustav, Forstgehilfe, Frankfurt a. M., Oberförsterei.
Ulrich, Johannes, Revierförster, Falkenhagen, Kr. Lebus (lebenslänglich).
Wardezki, Norbertus, Hilfsjäger, Sachsendorf bei Obstmühle, Sa.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	M
Von einem größeren Waldbesitzer Schlesiens, der die Nennung seines Namens nicht wünscht	10 000
Revierförster Tannert, Berlin-Lichtenberg	50
Dazu die Summe der fünfzehnten Quittung	453 735
Insgesamt	463 785

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 11. Dezember 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Wohlfahrtsmarken.

Der Preis der bekannten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil", deren Ertrag bestimmt ist, der Not im deutschen Walde abzuhelfen, hat mit Rücksicht auf die Herstellungskosten des Neudruckes und infolge der großen Geldentwertung auf **5** *M* je Stück erhöht werden müssen. Ein Bogen von 10 kostet **50** *M*. Das Briefporto kostet vom 15. Dezember ab 25 *M*, mithin die Wohlfahrtsmarken den fünften Teil. Bei dem Portosatz der alten guten Zeit von 10 Pfg. haben die

Hosted by Google

Wohlfahrtsmarken 2 Pfg., also auch den fünften Teil des Portos gekostet, mithin ist der neue Preis nur den heutigen Verhältnissen angepaßt. Wir bitten unsere opferwilligen, werbelustigen Mitglieder, Freunde und Gönner, vor allem die Frauen der grünen Farbe, die dem „Waldheil" ihre Zuneigung von jeher geschenkt haben, sich unsere Wohlfahrtsmarken zu bestellen — der hohen Portokosten wegen möglichst mindestens 30 Stück für **150 M** — 50 Stück für **250 M** — 100 Stück für **500 M** — und dauernd zu verwenden. Der Betrag soll mit gleichzeitigem Auftrag — am billigsten durch Postscheck (Nr. 9140 Berlin NW 7) — an die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil" in Neudamm eingeschickt werden und außerdem für jede Sendung, die zweckmäßig in geschlossenem Briefe zurückläuft, 25 M für Porto. Aus keinem Forst- und Jägerhause dürften Briefe herausgehen, die nicht die mit echt weidgerechten Jagdbildern in zehn verschiedenen Mustern bedruckten Wohlfahrtsmarken des „Waldheil" tragen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins „Waldheil", Neudamm.

Abgabe eines Jagdhundes.

Ein Gönner des „Waldheil", Waldbesitzer in der Neumark, gibt an einen bedürftigen oder minderbemittelten Forstbeamten, Mitglied unseres Vereins, umsonst bzw. gegen Erstattung der Transportkosten einen fünf viertel Jahre alten braunen Stichelhaarrüden ab. Der Hund hat sehr gute Abstammung und ist ausgezeichnet veranlagt, aber nicht geführt, und daher verbummelt. Mindermittelte Forst- und Jagdbeamte aus unserem Mitgliederkreise, die auf den Hund Wert legen, werden um schleunige Angabe ihrer Adresse gebeten.

Neudamm, den 11. Dezember 1922.
Die Geschäftsstelle des „Waldheil".

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7.**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8420. **Richard,** Karl, Hilfsförster, Feilnbach bei Bad Aibling, Oberbayern. XIV.
8421. **Kubick,** Fritz, Forstaufseher, Burg, Kreis Jerichow I. XVI.
8422. **Pochert,** Otto, Revierförster, Hockenau, Post Schuttlau, Kreis Guhrau, Schlesien. VII.
8423. **Görtz,** Heinrich, Förster, Duisburg, Wanheimerort, Fh. Buchholz. V.
8424. **Schaaf,** Otto, Förster, Rittergut Zamitzow, Post Lassan, Kreis Greifswald. II.
8425. **Speer,** Willy, Hilfsjäger, Fürstenstein bei Nieder-Salzbrunn, Kreis Waldenburg i. Schlesien. VII.
8426. **Schmelzer,** Arthur, Hilfsförster, Nahrten bei Conradswaldau-Nahrten. VII.
8427. **Schneider,** Franz, Forstaufseher, Weitzgrund, Post Belzig, Kreis Zauch-Belzig. IX.
8428. **Letzner,** Paul, Revierförster, Fh. Nickisch, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz O.-S. VI.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bahr, Richard, Förster, Sorge, Post Herrnmotschelnitz, Kr. Wohlau
Fitz, Carl, Förster, Fh. Weinberg, Post Ludwigsfelde, Kr. Teltow
Probehl, Günther, Hilfsförster, Neuhaus bei Schweinert a. W., Kreis Schwerin.
Brandenburg, Artur, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstlehranstalt.
Wendenburg, Karl, Revierjäger, Stolberg a. Harz.
Asche, Artur, Revierförster, Buchwäldchen, Post Pohlschildern, Kreis Lüben.
Lehnertz, Ernst, Forstgehilfe, Föhren bei Trier.
Kütet, Otto, Förster, Lindenberg, Kreis Beeskow.
Förster, Gustav, Forstaufseher, Beendorf, Post Helmstedt, Kreis Neuhaldensleben.
Scholz, Alfred, Städtischer Hilfsförster, Kohlfurt, Bahnhof.
Montag, Kaspar, Revierjäger, Redderstorf, Post Sülze, Mecklenburg-Schwerin.

Försterprüfung Stettin.

Vom 16. bis 20. Oktober d. J. fand eine Försterprüfung des Vereins in Stettin statt, zu der 21 Prüflinge zugelassen und 20 Prüflinge erschienen waren. Von den 20 Prüflingen haben 2 mit „sehr gut", 5 mit „gut", 12 mit „genügend" und 1 nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß bestand aus: Oberförster Pfützner als Obmann, Oberförster Kluge und Revierförster Philipp als Mitprüfer. Vertreter des Waldbesitzes war Herr Rittmeister von Ramin und als Vertreter der Landwirtschaftskammer Stettin Herr Forstmeister Ihle zugegen. Auch an dieser Stelle sei Herrn Rittmeister von Ramin für gefällige Überlassung des Prüfungsreviers der verbindlichste Dank ausgesprochen. Herr Forstmeister Ihle hatte uns in freundlicher Weise die Räume der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt und ferner für billiges Unterkommen der Prüflinge in Bürgerquartieren Sorge getragen, was für die Prüflinge eine pekuniäre Erleichterung bedeutete und dankbar anerkannt wurde. Die Prüfung selbst konnte durch die Bemühungen von Herrn Oberförster Kluge recht vielseitig, zum Teil belehrend gestaltet werden, da er uns gute Sammlungen zur Verfügung stellte, wofür ihm noch besonderer Dank gebührt. Pfützner, Oberförster.

Bezirksgruppe Thüringen (XVIII). Gehaltsvereinbarungen.

Zwischen dem Gehaltsausschusse des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer und demjenigen unserer Bezirkgruppe ist am 30. November d. J. folgende neue Gehaltsregelung vereinbart worden.

Nach Berechnung des Geldwertes der Deputate, an deren im Tarifvertrage vom 10. August 1921 festgesetzten Menge nichts geändert wird, werden für Oktober und November 1922 nachstehende bare Monatsgehälter rückwirkend vereinbart:

		Bis zu 10	von 10 bis 20	von 20 bis 30	über 30 Dienstjahre
Gruppe	I	7500	8000	8500	9000 M
„	II	6000	6500	7000	7500*)
„	III	9000	9500	10000	10500 M
„	IV	12000	12500	13000	13500 M
„	V	13500	14000	14500	15000 M

Die Alterszulagen werden nur im Dienste derselben Verwaltung gewährt. Wird die Haltung eines Rades im Dienste verlangt, so hat der Waldbesitzer die Erhaltungskosten zu tragen.

Stutzhaus, Kreis Gotha, 1. Dezember 1922.
Der Vorsitzende der Bezirksgruppe.

*) Anwärter mit freier Verpflegung.

Hosted by Google

Bezirksgruppe Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln (VI).

1. Die Beschlüsse über die Anträge der Bezirksgruppe bei der Mitglieder-Versammlung in Hannover.

Zur Tagesordnung der Mitglieder-Versammlung in Hannover hatte die Bezirksgruppe folgende Anträge gestellt:

„Mitglieder des Vereins, die durch feindlichen Machtspruch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, zahlen, wenn sie ihre Mitgliedschaft beim Verein weiter aufrecht erhalten wollen, nur die Hälfte des Mitgliederbeitrags der Inlandsmitglieder. Desgleichen wird bei Neuanmeldungen zur Mitgliedschaft aus dem ehemals deutschen Gebiet nur die Hälfte des Eintrittsgeldes und der halbe Mitgliederbeitrag erhoben."

Diese Anträge wurden von der Haupt-Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt. Auch wurde dem persönlich vorgetragenen Antrag des Unterzeichneten zugestimmt,

daß den Mitgliedern, welche in ehemals deutschem, uns durch feindlichen Machtspruch genommenem Gebiet ihren Wohnsitz haben, durch den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, nach Prüfung der Verhältnisse:

a) die Ermächtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erteilt werden darf;
b) die früher schon erteilte Ermächtigung weiter ihre Gültigkeit behält;
c) die aus ehemals deutschem Gebiet stammenden Forstlehrlinge, sofern sie den Bestimmungen des Vereins entsprechend ausgebildet worden sind, auch zum Besuch der Forstschulen, Fortbildungskursen usw. zugelassen werden.

Da vorstehende Beschlüsse in dem Vorbericht über die Sommertagung 1922 zu Hannover und auch sonst bisher nicht bekanntgegeben wurden, bringe ich sie hier, wenn auch etwas verspätet, zur weiteren Kenntnis.

2. Oberschlesier-Sammlung.

Am 18. 10. 22 wurden mir durch die Firma J. Neumann, Neudamm, 23,75 *M* gesandt als Beitrag von Herrn Forstmeister Hoffmann-Schultz in Großschwein zur Oberschlesierhilfe. Trotzdem die Sammlung bereits am 13. 8. abgeschlossen war, vereinnahmte ich den Betrag doch gern, mit herzlichem Dank für den freundlichen Geber. Die Spende soll einem jungen Forstbeamten aus dem Kreise Ratibor, der durch die Polen geschädigt worden ist, gelegentlich eingehändigt werden.

Hierdurch erhöht sich die Einnahmen- und Ausgabensumme der 10. Abrechnung von 24291,35 *M* auf 24315,10 *M*, Summe bei der 11. und Schlußabrechnung. Allen Gebern und Helfern aber nochmals herzlichen Dank!

3. Aenderung der Zusammensetzung der Einigungsstelle zur Austragung von Streitigkeiten zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten.

Nach einer Mitteilung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbandes für die Provinz Schlesien hat Herr Oberförster Dittrich in Bitschin O.-S. sein Amt infolge Wegzuges von Schlesien niedergelegt. Für die Einigungsstelle kommen nunmehr folgende Herren in Betracht: 1. Oberförster Wackwitz, Laskowitz; Stellvertreter: Revierförster Standke, Kieferkretscham. 2. Revierförster Walter, Forsthaus Annaberg; Stellvertreter: Förster Ostrop, Neurode. 3. Forstmeister i. R. Trost, Niewe bei Schurgast O.-S.; Stellvertreter: Revierförster Nerrlich, Felixhöhe, Post Kreuzenort O.-S.; Ersatzmann: Revierförster Aust, Ruttken bei Tillonitz. 4. Revierförster Olbrich Wiersbel, Kreis Falkenberg O.-S.; Stellvertreter Forstsekretär Lampert, Heinischau, Kreis Münster.

Niewe bei Schurgast O.-S., den 19. 11. 22.

Trost, Forstmeister i. R.

Freier Meinungsaustausch.

Ein Weihnachtswunsch.*) Bald nach Ausrufung der Republik kam die Verordnung heraus, daß der Titel Hegemeister nicht weiter verliehen werden dürfte. Andere Titel und Ernennungen in allen Beamtenkategorien sind seitdem, wie man weiß, in reicher Menge ausgesprochen worden. Nun gehen jüngere neben älteren Beamten einher mit verschiedenen Titeln; das breite Publikum fragt oft vergeblich nach dem Grunde solcher Erscheinungen. Keiner von denen, deren Vorschläge schon bei der Regierung lagen und kassiert wurden, spricht gern darüber, aus Scham, aber Bitterkeit ist darüber genug entstanden. Sie wird nicht gezeigt, im Gegenteil, die Zurückgesetzten sagen es oft genug, daß sie sich nichts daraus machen, und trotzdem sitzt der Ärger drin. Viele der Zurückgesetzten gehen tatsächlich, wo es nur irgend möglich ist, in Zivilkleidung, weil sie sich genieren. Der schöne grüne Rock, der Grauköpfe, oft wahre Charakterköpfe, so gut kleidet, verschwindet im öffentlichen Leben, und das ist tief bedauerlich. Dagegen werden bei allen anderen Staatsbetrieben an Stelle der früheren Titel alle möglichen „Amtsbezeichnungen" verliehen. Gerade deshalb ist es ganz unerklärlich, warum wir älteren Förster, die noch der alten, pflichttreuen Schule entstammen, traurige Einkommenverhältnisse erlebt haben, von etwas ausgeschlossen werden, was stets eine große Freude bereitet und dem Staate keinerlei Kosten verursacht hat. Weiß die hohe Staatsregierung, welche Freude sie den alten, im Dienst ergrauten Beamten bereiten würde, wenn zum Unterschied zwischen Jungen und Alten wieder so ein passendes Abzeichen geschaffen oder es erneuert würde, und zwar recht bald, vielleicht als Weihnachtsgeschenk in dieser tieftraurigen Zeit? Das wäre ein Geschenk nicht nur für die alten, sondern auch für die jungen Förster, die dann doch alle Aussicht auf eine einstmalig zu erwartende Rangerhöhung haben, kurz ein Geschenk für die ganze grüne Farbe. Nur Dankbarkeit, die dem Staate so not tut, würde die Folge sein. Es handelt sich ja doch nur um kleine Freuden, die einem Menschen nicht genommen werden sollen, da sie doch zu seiner Zufriedenheit beitragen. Mit 55 Jahren, denke ich,

*) Wir haben dieser Einsendung Raum gegeben, ohne damit selbst irgendwie Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

könnte hier die Grenze für die Ernennung zum Hegemeister gezogen werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre nichts gegen den Beamten vorliegt.

Es ist dies nur ein Vorschlag, eine Bitte an die hohe Staatsregierung, an unsere Zentralforstverwaltung; eine Hoffnung, die viele noch nicht begraben haben. Auch wäre das eine Ehrung des Alters, insofern, als dem Weißkopf, der irgendwo neben dem jungen, blühenden Dreißigjährigen steht, doch wirklich ein anderes äußerliches Abzeichen zukommen sollte. Auf alle Fälle würde dies auch Einfluß auf ein zuvorkommenderes Benehmen erheblich jüngerer Kollegen gegen die Alten haben. Daran fehlt es jetzt gerade sehr oft, was nicht zuletzt im Interesse des Dienstes sehr bedauerlich scheint.

Ein fast 58jähriger Staatsförster.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsern Leserkreis!

Der Niedergang Deutschlands, der Zusammenbruch unserer Volkswirtschaft nimmt unaufhaltsam seinen Lauf. Der für uns maßgebende Dollar steht schon seit langer Zeit zumeist über 8000 Mk., das ist das 2000fache des Friedenswertes, dementsprechend bewegt sich die vernichtende Teuerungswelle in unheimlicher Schnelligkeit weiter. Seit August dieses Jahres, als wir den Bezugspreis unseres Blattes notgedrungen vierteljährlich auf 160 Mk. festsetzen mußten, sind die Papierpreise um das 16fache, die Preise für Druckfarbe um das 27fache, die Kohlenpreise um das 15fache gestiegen. Auch die Ausgaben für Löhne und Gehälter haben sich seitdem mehr als verzehnfacht. Wie sich leider aus der Gesamtlage unserer heutigen Wirtschaft ergibt, ist mit einem Einhalt der Teuerung keinesfalls zu rechnen; im Gegenteil, alle Preise bewegen sich immer noch weiter aufwärts.

Derartig vernichtende Verhältnisse müssen sich auch in den Zeitungspreisen auswirken, und das um so mehr, als die deutsche Presse bis jetzt mit ihren Bezugspreisen weit unter den notwendigen Forderungen geblieben ist. Allerdings ist dem erschwerenden Umstand, daß die Abonnements für das kommende Vierteljahr schon lange im voraus festgesetzt werden mußten, inzwischen durch eine neue Postordnung Rechnung getragen worden, nach der die Fachzeitschriften ebenso wie die politischen Zeitungen von jetzt ab monatlich abonniert werden können.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Not sind wir gezwungen, den Postbezugspreis für die „Deutsche Forst-Zeitung" für den Monat Januar auf 350 Mk. festzusetzen, während der Vorzugspreis für Mitglieder der Vereine, deren Organ unser Blatt ist, 300 Mk. betragen soll. Dazu sei bemerkt, daß vom 1. Januar 1923 ab auf vielfachen Wunsch auch die Mitglieder des Vereins „Waldheil" die „Deutsche Forst Zeitung" zum Vorzugspreise erhalten.

Im Jahre 1914 hat die „Deutsche Forst-Zeitung" vierteljährlich 2 Mk. oder monatlich 67 Pfennig gekostet. Wir begnügen uns somit mit einer Erhöhung um das 520fache, während der Dollar, der heute einzig und allein maßgebende Wertmesser in unserem gesamten Wirtschaftsleben, auf mehr als das 2000fache gestiegen ist. Auch alle anderen Gegenstände des täglichen Bedarfs, die Lebensmittel usw. sind noch in viel höherem Maße den Presse-Erzeugnissen im Preise vorausgeeilt; wir glauben nicht, daß es nötig ist, dafür noch eine größere Reihe von Beispielen anzuführen, die sich zu Hunderten mit Leichtigkeit beschaffen ließen. Unsere verehrlichen Leser, die gewohnt sind, die harten wirtschaftlichen Tatsachen einsichtsvoll zu beurteilen, werden überzeugt sein, daß mit unserer neuen Preisfestsetzung keinesfalls ein finanzieller Vorteil für uns verbunden ist, sondern daß sie einzig und allein geschieht, um die „Deutsche Forst-Zeitung" instandzusetzen, die Interessen unseres Leserkreises, insbesondere der deutschen Forstbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienste, auch weiterhin nachdrücklich zu vertreten. Unsere neuen Bezugsbedingungen sind nunmehr folgende:

„Deutsche Forst-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1923) ist erhältlich zum Bezugspreise **von 350 Mk.** für Monat Januar. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, beträgt im Vereinsbezuge für Monat Januar **300 Mk.**

Ausdrücklich sei wieder darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" nicht mehr mit der „Deutschen Jäger-Zeitung" gemeinsam bestellt werden kann: jedes der beiden Blätter muß aus postalischen Gründen einzeln bezogen werden. Auch die „Deutsche Jäger-Zeitung" ist leider gezwungen, ihren Bezugspreis vom 1. Januar ab wesentlich zu erhöhen; sie hat jetzt zwei Ausgaben. Man bestellt die

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe A, ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für 1923), — Bezugspreis **550 Mk.** für Monat Januar, oder:

„Deutsche Jäger-Zeitung" Ausgabe B, mit der „Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands" (Postzeitungspreisliste für 1923), — Bezugspreis **650 Mk.** für Monat Januar.

Da der Bezug unserer Fachzeitschriften von jetzt an monatlich erfolgt, ist es nötig, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintritt, die Bestellung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1923 sofort aufzugeben.

Neudamm, im Dezember 1922.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

J. Neumann, Neudamm.

Hosted by Google

Familien-Nachrichten

Am 26. d. M. verschied im Krankenhaus Lazarus zu Berlin mein inniggeliebter Gatte, unser herzensguter, treusorgender Vater, Bruder, Schwager und Onkel, der

Staatsförster
Wilhelm Birkholz

im Alter von 40 Jahren. (1345

In tiefst. Schmerz namens aller tieftrauernden Hinterbliebenen

Zerpenschleuse (am Finowkanal), den 27. Nov. 1922.

Klara Birkholz, geb. Grabs, **nebst 5 Kindern.**

Heute morgen 9 Uhr ist meine innigstgeliebte Frau, meine herzensgute Mutter nach kurzer, schwerer Krankheit sanft verschieden. (1359

In tiefer Trauer:

Fritz Dierking, Staatl. Hegemeister,
Fritz Dierking, Pr. Forstbeflissener.

Börry, Hann., den 7. Dez. 1922.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberförster Richard Mann, Direktor der Forstschule Neuhaldensleben, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Elisabeth Bardey, Oberförstertochter in Nienhagen mit Alexis Heydemann m Rostock.

Sterbefälle:

v. Alt-Stutterheim, Forstmeister a. D. in Rengersdorf.
Wallenreuter, Oberforstmeister a. D in Nurnberg.
Wernecke, Oberförster in Zoppot.

Stellenangebote

Energische, besonnene

Forstschutzhilfe

zu sofort bis 1. April 1923 **gesucht.** Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen bis 18. d. Mts. erbeten.

Waren (Müritz), den 8. Dezember 1922.
1355) **Der Rat.**

Ein Weihnachts-Buch

J. Neumann *Neudamm*

Soeben erschien:

EHOMBO

von Hauptmann Steinhardt.

Verfasser des Buches:
„Vom wehrhaften Riesen und seinem Reiche".

160 Streubilder und 11 Künstlerzeichnungen in Tiefdruck von Afrikamaler H. A. Aschenborn

In feinem Halbleinenband mit Titel- und Rückenzeichnung von Kunstmaler F. K. Lippert

Grundzahl 10. Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer.

Eine Luxusausgabe in Leder, vom Verfasser gezeichnet, erscheint in Kürze.

VORWORT:

Ein mächtiger, wild zerklüfteter Gebirgsklotz beherrscht den küstenfernen Norden des Landes meiner ewigen Sehnsucht: Mein Jagdgebiet, das todeseinsame Kaokofeld.

Wenn ich mich zurückträume auf die sturmumtobte Höhe des Gebirges — —: Nach Sonnenaufgang hin versinkt der Blick in die uferlos sich breitende innerafrikanische Hochsteppe: gegen Mittag, Abend und Mitternacht ein unermeßliches Meer von Gipfeln, die schroff und steil gen Himmel streben.

Und immer wieder wende ich mich nach Norden — nach Norden, wo in unerreichbarer Ferne mein deutsches Vaterland vom Lärm der Arbeit widerhallt. Sehnsüchtig folgt mein Auge den Heeren der Störche und Schwalben, die heimeilend sich in den Fluten des Kunene spiegeln; donnernd und brausend zwängt er sich durch das Tal, gleich als fliehe er vor den rauhen Felsenbergen, die ihn vom Wege zum fernen Meere abgedrängt.

Dieses Gebirge, der Ehombo, dessen Schönheit keines Dichters Mund je zu beschreiben vermag, hat vorliegendem Buche den Namen gegeben; der Erinnerung an meine Jagden und Fahrten im Banne des Ehombo sei es geweiht.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und von der

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Für einen erkrankten Förster in hiesiger Stadtforst wird sofort auf einige Monate (1343

Vertreter gesucht.

Es kommen nur im Forstfach erfahrene Leute in Frage. Zeugnisse von unverheirateten Bewerbern an **Oberförsterei Brilon** erbeten. (1343

Brilon in Westf., den 5. Dezember 1922.

Der Magistrat.

Zum 1. 1. oder 1. 2. 1923 wird ein unverheirateter

Forstgehilfe,

möglichst Templiner, gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft. Freie Wohnung, Licht, Feuerung beim Revierverwalter. Meldungen mit Unterlagen nur tüchtiger, im Schreib- und Außendienst gut vorgebildeter Forstleute an

Forst- und Teichverwaltung Frohburg, Bez. Leipzig. (1360

Provinzial-Forstverwaltung Hannover

sucht zum 1. Januar 1923 für Außendienststelle (Besoldungsgr. 6) zur Unterstützung des forstlichen Betriebsleiters tüchtigen

Forstgehilfen.

Bewerber müssen die Prüfung an der Forstschule Templin oder Neuhaldensleben bestanden haben. Gesuche mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum **20. d. Mts. der Forstabteilung des Landesdirektoriums, Hannover, Am Schiffgraben 7,** einzureichen. (1354

Zum 1. VII. 23, Bez. Liegnitz, evang.

Förster gesucht,

der heiraten will od. verheiratet ist. 400 ha Wald, 75 ha Karpfenteiche. Kenntnisse der Karpfenzucht erforderlich. Gehalt und Naturalien nach Tarif od. besond. Vereinbarung. Angebote mit Zeugnisabschr. u. Lebenslauf unt. **R. V. 1310** befördert die Gesch. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Gesucht zum 1. 2. 23 für Revier in Sachs. unverh.

Forstgehilfe

mit Gehilfenprüfung. für Bureau- und Außendienst. Beding: nationale Ges., energisch guter Rechner u. Raubzeugfänger. Bewerb. u. **Nr. 1334** bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht rüstig. staatl.

Förster i. R.

zur Beaufsicht. d. Holzeinschlag. 22/28 für 100 ha gr. Laubholzrev. i. Bez. Halle. Ang. u. **v. M. N. 1351** befördert die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensleibener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **400,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52. **Neudamm, den 24. Dezember 1922.** **37. Band.**

Herzlichen Weihnachts- und Neujahrsgruß allen Lesern,

die uns im alten Jahre, das sich dem Ende neigt, trotz aller aus der bitteren Not der Z geborenen Uebel, wie Bezugspreiserhöhungen und Nachzahlungen, die Treue gehalten und so dazu beigetragen haben, daß die „Deutsche Forst-Zeitung" auch in diesen trüben Tagen, die über unser gequältes Vaterland hereingebrochen sind, den Hegern und Pflegern seines Waldes ein steter Freund und Ratgeber bleiben konnte.

Die immer schneller wachsende Teuerung hat eine Not im Gefolge, die auch an den Türen unserer Forsthäuser nicht halt machen kann. Ihr zu wehren, die Interessen der gesamten Forstbeamtenschaft im Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienst wahrzunehmen und jede wirkliche Förderung ihrer Standesbelange nach Kräften zu unterstützen, soll auch im neuen Jahre Aufgabe der „Deutschen Forst-Zeitung" sein. Jahrzehntelangen Ueberlieferungen getreu, werden wir uns auch künftighin angelegen sein lassen, den Angehörigen der grünen Farbe mit Rat und Tat in allen Fragen ihres Berufes zur Seite zu stehen und unsere Spalten jeder sachlichen Erörterung aller ihrer Angelegenheiten offenzuhalten.

Freudig gedenken wir zum Jahreswechsel der unermüdlichen Unterstützung durch unsere Mitarbeiter und der Treue unserer Leser; wir verbinden mit herzlichem Dank an alle die Bitte, auch im kommenden Jahre uns opferwillig beizustehen. Nur dann wird es uns möglich sein, dem immer drückender werdenden Elend der Presse zu begegnen, das andernfalls auch von uns weitgehende Einschränkungen erzwingen könnte. Es braucht wohl nicht des weiteren auseinandergesetzt zu werden, daß dies letzten Endes schwer schädigende Nachteile für den Forstbeamtenstand im Gefolge haben müßte, da er im Gebrauch eines unbedingt notwendigen Sprachrohrs vor der weitesten Öffentlichkeit behindert oder, was allerdings das Schlimmste wäre, dessen ganz beraubt werden würde.

Wenn wir nach den Ursachen der großen Not, die uns alle bedrückt, forschen, so erblicken wir diese einzig und allein in dem unseligen Schandvertrage von Versailles, in dessen willkürlicher Auslegung man Deutschland im vergangenen Jahre auch noch den wertvollsten Teil Oberschlesiens geraubt und damit aus dem verstümmelten Wirtschaftskörper noch ein weiteres besonders lebenswichtiges Glied gerissen hat. Trotz alledem und ungeachtet der ungeheuren uns bisher abgezwungenen Opfer aber fordern unsere rachgierigen Feinde immer noch tiefere Eingriffe in unser Volksvermögen und rauben Deutschland jeden Segen seiner Arbeit. Jedenfalls fördert schon der Anfang des Jahres 1923 neue Pläne und Schritte zutage, wie man uns weiter aussaugen will. So wird dem Vaterlandsfreund das Herz schwer, wenn er in die Zukunft blickt, und wirkliche Festesfreude hat da wenig Raum. Aber kommen wird der Tag, da auch diese Nacht einmal endet und an dem alle unsere Feinde zuschanden werden. In dieser festen Zuversicht wünschen wir unseren getreuen Mitarbeitern und Lesern friedliche Weihnachten und ein glückliches Neujahr! **Die Schriftleitung.**

Hosted by Google

Alfred Möller †.

Tief erschüttert standen wir am 7. November 1922 im Walde an einem offenen Grabe, das die sterblichen Überreste eines der hervorragendsten Forstmänner unserer Zeit birgt. Den Männern der grünen Farbe hatten die Tagesblätter die schmerzlich überraschende Kunde von dem am 4. November erfolgten, plötzlichen Hinscheiden des Mannes überbracht, dessen jugendfrisches Auftreten noch ein langes, tätiges Leben zu verbürgen schien. Einem alten Manne ist es beschieden, vor einem großen Leserkreis einen kurzen Überblick über den Entwicklungsgang des zu früh Verstorbenen zu geben, einen letzten Dienst dem Toten zu erweisen, den er selbst nach menschlichem Ermessen einst von jenem erwarten durfte, mit dem er Jahrzehnte hindurch zusammen tätig gewesen war.

Alfred Möller wurde am 12. August 1860 in Berlin als ältester Sohn des späteren Direktors der Königlichen Porzellanmanufaktur geboren; früh verlor er die Mutter, die indes durch die zweite Frau des Geheimrats Möller den Kindern so vollkommen ersetzt wurde, daß niemand ihr sorgsames Walten von dem der rechten Mutter zu unterscheiden vermochte. Er hat eine glückliche Zeit im Elternhause verlebt, deren wohltuender Einfluß noch im Mannesalter des Verstorbenen erkennbar war. Schul- und Militärzeit verlebte er in Berlin, Forstlehre in Altenplathow, wo er unter der Leitung des „alten Heim" seine Elevenzeit durchmachte. Er trat in das Reitende Feldjägerkorps ein, dem er bis an sein Lebensende treue Anhänglichkeit bewahrte und manchen guten Dienst leistete.

Auf der Forstakademie Eberswalde begann er das Studium, das ihn seitdem bis an sein Lebensende fesselte. Den Naturwissenschaften, namentlich soweit sie das Leben der Pflanzen angehen, widmete er sich in erster Linie, arbeitete schon während der Studienzeit soviel wie möglich am Mikroskop und suchte seine Erholung auf Ausflügen in das artenreiche floristische Gebiet von Eberswalde. Damals war der Lehrstuhl der Botanik durch den bedeutenden Pilzforscher Dr. Brefeld besetzt, als dessen Assistent und zeitweiser Vertreter der Unterzeichnete drei schöne Jahre in reicher Arbeit verlebte und vielfach mit dem Verstorbenen zusammen tätig war. Schon damals konnte Möller nicht ungestört seinen Studien sich widmen, der Tod seines Vaters zwang ihn, für die Familie eine Unternehmung zu leiten und zu erhalten, einen Ziegeleibetrieb in Heegermühle, der dem jungen Akademiker viel Zeit und Arbeit auf unbekanntem Gebiete kostete. Er überwand die Schwierigkeiten, bestand rechtzeitig die erste Prüfung und verfolgte dann die vorgeschriebene Ausbildung im Biennium. Die Monate der Försterzeit verlebte er wieder unter der Leitung des Unterzeichneten, der inzwischen die Verwaltung der Oberförsterei Gahrenberg, Lehrrevier der Akademie Münden, übernommen hatte. Ich konnte dem strebsamen jungen Forstmann das Zeugnis ausstellen, daß er die ungewohnte praktische Tätigkeit trotz seiner ausgesprochenen Neigung für rein wissenschaftliche Fragen nicht nur genügend, sondern mit Auszeichnung durchgeführt habe.

Nach abgelegter Staatsprüfung widmete sich Möller zunächst ganz der wissenschaftlichen Tätigkeit. Er arbeitete in Münster, wohin Brefeld als Professor der Botanik berufen war, und erwarb den Grad eines Doktors der Philosophie. Die Arbeit, die er dazu lieferte — über flechtenbildende Pilze und Algen — war grundlegend und bahnbrechend. Darauf folgte seine Reisezeit als Feldjäger mit längerem Aufenthalt in Rom und Konstantinopel. — In der Zeit vom 9. Juli 1890 bis 6. Januar 1894 gestattete ihm ein dreijähriger Urlaub mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften, im Urwalde Brasiliens Forschungen auszuführen, die vor ihm kein anderer in ähnlicher Weise unternehmen konnte Die Arbeiten über „Pilzblumen" und über die Pilzgärten der Ameisen haben die Aufmerksamkeit weiter Kreise erregt. Unterstützt wurde der jugendliche Forscher durch einen der Ältesten auf dem Gebiet, den „Fürsten unter den biologischen Forschern", wie ihn der berühmte Engländer, Charles Darwin, genannt hat, den Einsiedler von Blumenau, Fritz Müller.

Abgebrochen wurde die Urwaldtätigkeit durch eine Sendung Möllers als forsttechnischer Kommissar auf die Weltausstellung in Chikago. Von dort kehrte er nach Berlin zurück, bearbeitete das aus Brasilien mitgebrachte Material und wurde am 1. April 1895 als Oberförster in Idstein im Taunus angestellt. Dort blieb er nur ein Jahr, kam dann nach Eberswalde, wo er die Oberförsterei Eberswalde erhielt. Am 17. April 1895 wurde er zum Professor der Pilzkunde ernannt und am 1. Oktober 1906 zum Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie Eberswalde. Als Professor der Pilzkunde wurde er Vorstand der für ihn errichteten „mykologischen Abteilung des forstlichen Versuchswesens", als welcher er eine reiche Tätigkeit mit Hilfe seiner Assistenten ausübte. Unter diesen stand ihm der im Kriege gefallene Oberförster Haack am nächsten. Die Arbeiten über den Kiefern-Baumschwamm, die Kiefernschütte, den Kienzopf, die Pilzwurzeln (Mycorrhiza), die Hausschwämme, die Karenzerscheinungen (Hungerzeichen) der jungen Kiefern haben nicht nur in der wissenschaftlichen Welt, sondern weit hinein in forsttechnische Kreise Aufsehen erregt und zum Teil hohe wirtschaftliche Bedeutung erlangt.

Daneben trieb ihn die Dankbarkeit gegen seinen alten Verwandten und Lehrer Fritz Müller in Blumenau dazu, die zerstreuten, in mehreren Sprachen geschriebenen, zahlreichen Arbeiten

Hosted by Google

desselben in mehreren dicken Bänden, deren Drucklegung noch nicht abgeschlossen ist, zu sammeln und ihm in einer Lebensgeschichte ein dauerndes Denkmal zu setzen. Auch dem Heeresdienst im Weltkriege glaubte er sich nicht entziehen zu dürfen, und er war namentlich in Frankreich mit der wirtschaftlichen Ausbeutung des besetzten Gebiets beschäftigt, einer ihm durchaus unangenehmen Tätigkeit.

Nach der Rückkehr nach Eberswalde wandte Möller sich immer mehr den forstwirtschaftlichen, namentlich den waldbaulichen Fragen zu. Während früher die mykologischen Forschungen in den Vordergrund traten, nahmen jetzt die waldbaulichen Fragen die erste Stelle ein. Gestützt auf eine gründliche naturwissenschaftliche Bildung, unterwarf er die Humusfrage einer eingehenden Prüfung; seine Versuche über die Einwirkung des Humus als Stickstoffquelle für die Wurzeln der Kiefer und anderer Waldbäume sind mustergültig, und große Erfolge sind von der Erkenntnis, der er auf diesem Gebiete Bahn gebrochen hat, noch zu erwarten.

Das größte Aufsehen erregte sein Eintreten für den „Dauerwald". Der Verstorbene hatte sich hier einer Frage zugewandt, die sozusagen „in der Luft lag". Nachdem der Kahlschlagbetrieb, der seinerzeit die verderbliche, ungeregelte Plenterwirtschaft abgelöst hatte, eine Reihe von Jahrzehnten in der Kiefern- und Fichtenwirtschaft die führende Rolle gewonnen und sogar in der Laubholzwirtschaft andere auf die Verjüngung unter Schirm gegründete Verfahren eingeschränkt hatte, traten die Fehler, welche auch dieser Betriebsart anhaften, immer mehr hervor, und Umkehrbestrebungen verschiedener Art gewannen an Boden. Dem Verstorbenen gelang es, diese Bewegung mächtig zu fördern, indem er einen Betrieb, welcher die Möglichkeit solcher besseren Wirtschaft auch für weniger gute Böden der Kiefer in besonders glänzender Weise bewies, in der forstlichen Literatur bekanntmachte. Dieser Betrieb ist der des Herrn Kammerherrn von Kalitsch in Bärenthoren. Länger als 30 Jahre hatte dieser sorgsame Waldwirt daran gearbeitet, einen heruntergekommenen Wald durch pflegliche Behandlung unter Vermeidung des Kahlschlags in vorzüglichen Zustand zu bringen. In wie geschickter Weise und mit welcher Überzeugung, auf dem richtigen Wege zu sein, der Verstorbene dieses Beispiel auszunutzen verstand, ist allgemein bekannt, und wer das Glück hatte, in Dessau den glänzenden Vortrag über den Dauerwald zu hören, wird dieses letzte öffentliche Auftreten des Verstorbenen stets im Gedächtnis behalten.

Möge die eingeleitete Bewegung durch den Eingriff des unerbittlichen Todes nicht ins Stocken geraten und mögen die Nachfolger im Auge behalten, was der Verstorbene in seinem zweiten Aufsatz über die Dauerwaldwirtschaft („Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 1921, S. 76) sagt: „Dauerwaldwirtschaft ist jede Wirtschaft, welche die Stetigkeit des Waldwesens auf der ganzen ihr übergebenen Fläche anstrebt bzw. erhält. Die Bärenthorener Wirtschaft — ist nicht die, sondern eine Kiefernddauerwaldwirtschaft."

Wer sich einen Begriff von der ununterbrochenen, außerordentlich regen Tätigkeit des Verstorbenen machen will, muß auch deren Spuren in der langjährig von ihm herausgegebenen Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen verfolgen, vor allem aber die umfangreichen Einrichtungen kennen lernen, welche bezweckten, die Eberswalder Forstakademie in eine erstklassige forstliche Hochschule umzuwandeln. Seine Tätigkeit für die zweckmäßige Unterbringung der verwahrlosten Bibliothek, die Erweiterung und den Umbau der Gebäude, namentlich die Herstellung eines mykologischen Instituts mit Versuchsgarten, Gründung eines forstlichen Museums hat jahrelange, angestrengte Tätigkeit erfordert, wie denn überhaupt die Ausnutzung seiner bedeutenden Arbeitskraft für alle vorbildlich gewesen ist.

Leider wurden die letzten Jahre seines Lebens durch innere Kämpfe an der Akademie getrübt. Die von dem Verstorbenen selbst angestrebte Umwandlung der Akademie in eine forstliche Hochschule nahm nicht den von ihm gewünschten und für zweckmäßig gehaltenen Verlauf, und bei der engen Verkettung von Person und Sache, wie sie bei der Umwandlung des Direktorialsystems in die Rektoratverfassung sich bemerkbar machen mußte, gelang es nicht, die verschiedenen Anschauungen auf rein sachlichem Gebiete friedlich zu vermitteln. Langjährige, unlösbar scheinende Bande sind dabei gelockert worden.

Alfred Möller hatte sich spät verheiratet: mit Helene, geb. Söhnke. Ein noch jugendlicher Sohn steht mit der Mutter an dem zu frühen Grabe des Vaters. Von einer ernsten Erkrankung war auch im näheren Kreise nichts bekannt; ein Bruchleiden sollte durch eine für leicht gehaltene Operation beseitigt werden, die in Eberswalde ausgeführt wurde und den traurigen Verlauf nahm.

Nun ruht der Verstorbene auf dem Felde seiner Arbeit in dem „Pilzgarten" mitten im Walde bei den Kiefernwurzeln, deren geheimnisvolle Tätigkeit ihn jahrelang beschäftigt hatte und deren Rätsel vollkommen zu lösen der Tod verhinderte.

Wir aber, die Forstmänner alt und jung, hoch und niedrig, wollen am Grabe des Verstorbenen bedenken, daß der hervorragende Führer nicht umsonst gearbeitet haben darf; sein vorbildlicher Eifer, seine Liebe zum Walde, der ihm ein lebendes, seiner Pflege anvertrautes Wesen war, möge ein Gemeingut der Männer der grünen Farbe werden und bleiben.

Forstmeister i. R. Dr. M. Kienitz.

Hosted by Google

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.*)

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno.

Die Dessauer Tagung stand unter guten Sternen. Sie verlief unter der bewährten Leitung des allgemein verehrten ersten Vorsitzenden, Geheimrat Wappes, sehr anregend, ja vielleicht anregender als alle ihre Vorgängerinnen. Der neue Geist, den die berufenen Führer unseres Faches in sich entwickelt und in uns zu wecken angestrebt haben, ergriff — „nach der üblichen forstlichen Keimruhe" — zeitweise die etwa 700 Köpfe zählende Versammlung mit elementarer Kraft. Mehr geistige Arbeit in den Wald! Vom Handwerk aufwärts zur Wissenschaft und Kunst! Methodische Steigerung werteschaffenden Lebens in Boden und Bestand! Solche Entschließungen haben wohl die meisten Versammlungsteilnehmer in sich aufgenommen. Man sprach in der Versammlung selbst vom Beginn einer neuen forstlichen Periode. Urteilsfähige anwesende Nichtforstleute äußerten später öffentlich, die Verhandlungen hätten sie erkennen lassen, daß ein neuer Geist in die Forstwirtschaft einziehe. Vielleicht wird in der Forstgeschichte der Zeit der Dessauer Tagung der Wert eines „forstlichen Pfingsten" zuerkannt. Jedenfalls war die Tagung überaus anregend und fruchtbar.

Es sollen nachstehend die Verhandlungen über örtliche Betriebsleitung und Dauerwald eingehender wiedergegeben, die übrigen kurz gestreift werden.

In der Begrüßungsansprache betonte der erste Vorsitzende, Geheimrat Dr. Wappes, daß der Deutsche Forstverein ein notwendiges Glied im Organismus des deutschen Forstwesens sei; es müsse eine zusammenfassende Organisation geben, die auf rein fachlich wissenschaftlicher Grundlage beruhe. Notwendig sei aber eine wachsende Mitwirkung der Mitglieder an den Arbeiten des Vereins. Für unseren Staat und unser Volk fand der Redner kraftvolle Worte der Hoffnung; wir Forstleute, die mit der ewig schaffenden Kraft der Natur schalteten und walteten, wüßten, daß Triebkräftiges und Gesundes nicht umzubringen sei und daß aus Vergangenem und Vergänglichem immer wieder Ersatz entstehe. Das deutsche Volk sei trotz aller Zersetzung so gesund, daß es als Volk und Staat immerdar fortbestehen würde.

Ministerialrat Dr. Kahl wies in seinem Danke für die Begrüßung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf zwei forstliche Lebenswerke hin, die vom Gesichtspunkte der forstlichen Mitarbeit am Wiederaufbau des Vaterlandes wertvoll seien: den zweiten Band von „Bühlers Waldbau" und die zweite Auflage von „Endres Forstpolitik". Auch die übrigen Vertreter der vom Vorsitzenden begrüßten Behörden fanden wertvolle Worte des Dankes. Lebhaften Beifall weckten die Worte des Oberlandforstmeisters Dr. Jugowitz als Vertreter unserer deutsch-österreichischen Brüder. Weiter dankte der Vorsitzende der Anhaltischen Staats- und Hofforstverwaltung, insbesondere dem Chef der ersteren, für die Umsicht, mit der die über Erwarten zahlreich besuchte Versammlung unter schwierigen Umständen vorbereitet worden sei, ferner der Stadt Dessau für gastliche Aufnahme in ihren Mauern und Häusern und für die künstlerischen Genüsse, die geboten würden. Herrn Kammerherrn von Kalitsch, dessen Name in aller Forstmänner Munde sei, widmete der Vorsitzende Dankesworte für die außerordentliche Mühe, Umsicht und Liebenswürdigkeit, mit der er in den letzten Jahren Tausende von Gästen empfangen habe, die sein waldbauliches Unternehmen besichtigten und bewunderten.

Aus dem Geschäftsbericht sei erwähnt, daß der Forstverein jetzt über 3600 Mitglieder zählt. Prüfungen sind nicht abgehalten worden, weil sich nicht hinreichend Prüflinge gemeldet hatten, dagegen drei Fortbildungskurse und zwei Studienreisen. Als Ort der nächsten Tagung wird Frankfurt a. O. gewählt. Der Jahresbeitrag wird von 20 auf 100 Mk. erhöht.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung einleitend, bemerkte der Vorsitzende, der Vorstand habe erst zwei Referenten bestellen wollen, einen Forstakademiker und einen Förster, habe es aber dann für zweckmäßig erachtet, das Thema nur durch einen Herrn einleiten zu lassen, dessen Unparteilichkeit durch seine Stellung und seine bisherige Tätigkeit gewährleistet sei. Die gedruckten Leitsätze des Berichterstatters, Landforstmeister Dr. König, lauteten wie folgt:

In welcher Weise ist die örtliche Betriebsleitung der Forstreviere einzurichten?

Leitsätze des Berichterstatters.

I. In kleinen Verhältnissen kann und soll der voll sachverständige Oberleiter, in der Person des Waldbesitzers oder des ihm verantwortlichen ersten Forstbeamten, an der Betriebsführung (örtlichen Betriebsleitung) teilnehmen. Dann kann und wird zweckmäßig ohne Gefährdung des Wirtschaftserfolges die örtliche Betriebsleitung einem Beamten — Revierförster — ohne volle wissenschaftliche Ausbildung mit entsprechend beschränkter Selbständigkeit und Verantwortung übertragen werden — Forstmeister- oder Revierförstersystem.

II. Wo größere Verhältnisse eine Teilung der Arbeit fordern, wie fast stets im Staatswalde, ist die Revierverwaltung und damit die Betriebsführung einheitlich einem mit voller wissenschaftlicher Fachbildung ausgerüsteten, im Rahmen seiner Dienstpflichten selbständigen und verantwortlichen Oberförster zu übertragen — Oberförstersystem.

III. a.) Selbständigkeit hebt Leistungen und Verantwortungsgefühl und sollte nicht ohne Not beschränkt werden. Doch bedingt die Wahrung des Wirtschaftsziels eine Leitung und Überwachung des Oberförsters auch als örtlichen Betriebsleiters.

b) Die Leitung soll vorzugsweise unpersönlich, vom Wechsel der Personen und Anschauungen unabhängig, gegeben werden durch Wirtschaftsregeln und Betriebsplan.

1. Wirtschaftsregeln, für gleichartige Waldgebiete unter wesentlicher Mitarbeit der Revierverwalter entworfen und nach öffentlicher literarischer Besprechung von der obersten

*) Leider ist es uns infolge verschiedener unvorhergesehener Schwierigkeiten erst jetzt möglich, mit dem Abdruck dieses so ungemein wichtigen Berichtes zu beginnen. Die Schriftleitung.

Hosted by Google

Forstbehörde festgestellt, aber stetiger Fortbildung unterliegend, sollen bindend sein für alle Instanzen. Abweichungen von ihnen müssen begründet und genehmigt werden.

2. An den maßgebenden Grundlagen und Bestimmungen des Betriebsplanes hat der Revierverwalter wesentliche Mitarbeit zu leisten. Auch die zentralisierten Forsteinrichtungsanstalten dürfen ihn nicht ausschalten.

c) Der Forstinspektionsbeamte hat nach jeder Bereisung deren Ergebnisse, soweit sie für das Revier und das Urteil über den Revierverwalter von Bedeutung sind, in einer kurzen Niederschrift festzulegen. Dem Revierverwalter wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Niederschriften werden revierweise gesammelt und der Zentralstelle jährlich oder aus besonderem Anlaß vorgelegt.

IV. Der örtliche Betriebsleiter bedarf der Entlastung von allem Schreib- und Rechenwerk, das auch von nachgeordneten Stellen geleistet werden kann, durch einen verantwortlichen Forstschreiber (Forstsekretär).

V. a.) Die örtliche Betriebsleitung bedarf der verständnisvollen Hilfe und Mitarbeit von Betriebsvollzugsbeamten (in Preußen „Betriebsbeamten"), deren Vorbildung und fachliche Ausbildung lediglich nach den Bedürfnissen des Dienstes zu bestimmen sind und wesentlich von dem Maße und der Art der Hilfe abhängen, welche der Revierverwalter in Anspruch nehmen muß.

b) Bei Revieren ohne Belastung des Revierverwalters mit Nebenämtern haben Württemberg, Baden, Hessen und andere Länder sowie Privat- und Kommunalverwaltungen im ganzen Reich mit dem „Forstwart" einfachster Vor- und Fachbildung gute Erfahrungen gemacht. Andere Länder mit anderen Verhältnissen brauchen ihren „Förster" mit wesentlich größerer Vor- und Fachbildung.

c) Zwischen Förster und Arbeitern soll kein weiterer Beamter eingeschoben werden.

d) Für kleine entlegene Waldteile, die einen Förster oder Anwärter nicht voll beschäftigen würden, ist der Waldwärter, aus den ansässigen Waldarbeitern usw. erlesen, eine geeignete Hilfskraft.

e) Für den Eintritt in die Försterlaufbahn soll keine Schule eine Berechtigung verleihen, sondern allein eine scharfe Aufnahmeprüfung, in welcher geistige Regsamkeit und eine gediegene Elementarbildung nachzuweisen sind.

König.

Dazu sei folgender Abänderungsantrag eingegangen.

Abänderungsantrag zu den Leitsätzen des Landforstmeisters Dr. König: „In welcher Weise ist die örtliche Betriebsleitung der Forstreviere einzurichten?"

1. V.a) erhält folgende Fassung:

„An der örtlichen Betriebsleitung (Betriebsführung) sind Verwaltungs- und Betriebsbeamte entsprechend den Anforderungen der Praxis gemeinsam beteiligt, wobei der Wirtschaftswille des Verwaltungsbeamten für die Tätigkeit des Betriebsbeamten maßgebend ist. Die Vorbildung und fachliche Ausbildung der Betriebsbeamten wird bestimmt von den Anforderungen der Praxis."

2. V.b) ist zu streichen.

3. V.c) erhält folgende Fassung:

„Für den Eintritt in die Försterlaufbahn ist als Vorbildung zu fordern:

a) das Abgangszeugnis einer voll ausgebauten Mittelschule, Real- oder Landwirtschaftsschule bzw. die Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder

b) eine von Schulmännern auf der Grundlage der Abgangsprüfung einer voll ausgebauten Mittelschule abzunehmende Aufnahmeprüfung."

Schröder, Pfalzgraf, Grimm und Genossen.

Der Streit um die Organisation der örtlichen Betriebsführung habe die Gemüter der Forstleute heftig erregt. Es liege also nicht in erster Linie eine Fachfrage vor. Über Fachfragen hätten sich die verehrten Fachgenossen bisher nie so erregt. Die Frage sei in erster Linie eine soziale und persönlich wirtschaftliche. Der Deutsche Forstverein als neutrale, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Körperschaft habe die Aufgabe, die rein sachliche Entscheidung nach Kräften zu fördern und der schließlichen Machtentschließung die sachliche Unterlage zu verschaffen. Der Vorsitzende bat, alles Nichtsachliche auszuschalten und rein objektiv zu handeln. Die Verhandlungsform hat dieser Bitte im wesentlichen entsprochen.

Berichterstatter Dr. König erörterte zunächst die Zuständigkeit des Deutschen Forstvereins für die Behandlung der Frage und bejahte sie. Die Interessenvertretungen, Oberförster- und Förstervereine, die Waldbesitzerverbände, seien zwar auch bestrebt, das allgemeine Interesse zu erkennen und zu wahren, und zwar in um so höherem Grade, je klarer ihre Erkenntnis der Zusammenhänge und je stärker ihr Verantwortlichkeitsgefühl entwickelt sei. Allein genüge aber diese Behandlung der Frage nicht. Es müßten vielmehr „die nicht unmittelbar berührten Kreise", die führenden Männer der Forstwirtschaft und Forstpolitik, sich auch zur Frage aussprechen. Der Deutsche Forstverein sei nach der Kennzeichnung seines ersten Vorsitzenden „das neutrale und uninteressierte Forum der Forstfachleute", das den Forstverwaltungen nicht hineinregieren will, sondern Fachfragen, unbeeinflußt von Einzelinteressen, objektiv mit der alleinigen Richtschnur behandelt: Pflege des Waldes und Förderung der forstlichen Technik und Wissenschaft. Damit sei dessen Zuständigkeit sowie der Geist gegeben, von dem die Verhandlungen getragen sein müßten.

Die Frage sei nur ein Ausschnitt aus dem großen Fragenkreise der Dienstgliederung der Forstverwaltung. Die örtliche Betriebsleitung oder kürzer die Betriebsführung könne nicht selbständig für sich, unter völliger Lösung aus dem großen Rahmen der ganzen Forstdienstgliederung behandelt werden. Die Forstorganisation habe die Aufgabe, einen Organismus zu bilden, dessen Glieder — die Bezirke, die Arbeit, die Behörden — wie die Glieder eines Leibes ein zusammenhängendes Ganzes bildeten. Man dürfe nicht das eine oder das andere einseitig an einer bestehenden Organisation ändern (Danckelmann). Die Behandlung der Teilgebiete und Teilfragen dürfe niemals die Beziehungen zum Ganzen aus den Augen lassen. Stets seien die Entscheidungen in Teilfragen bestimmend für die Ausgestaltung der Dienstesgliederung

Hosted by Google

überhaupt, und sie sollten nicht getroffen werden, ehe ihre Auswirkung auf alle anderen Teilgebiete und das große Ganze geprüft ist. In ganz besonderem Maße gelte dies für unser heutiges Thema. Denn in der Revierverwaltung liege der Schwerpunkt, sie sei das maßgebende Mittelglied der ganzen Forstverwaltung. Treffe man eine Entscheidung über die Arbeit dieses Mittelgliedes, so entscheide man damit auch über die Stellung des Arbeitenden, über die Arbeit und Stellung seiner Vorgesetzten und Untergebenen und ebenso über die räumliche Gliederung der Arbeitsgebiete. Die gesamte Forstorganisation solle nicht aufgerollt werden. Zweckmäßige Reviergröße sei in Düsseldorf 1908 besprochen. Der preußische Revierförster sei ein unter gewissen Verhältnissen unbedingt nötiger Helfer des Oberförsters, ein passenderer Notbehelf als der Forstamtsassessor und der Forstamtmann.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterhaltszuschüsse für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 93.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 20037.

Berlin, den 12. November 1922.

1. Die allgemeine Verfügung III. 35 vom 9. Mai 1922 — III. 7192 I. Ang. — (LwMBl. S. 375) wird wie folgt abgeändert:

Ziffer 8, 2. Absatz, 1. Satz: Den im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärtern, die im Elternhause wohnen, sind vom 1. Oktober 1922 ab 50 % des sonst gültigen und bewilligten Unterhaltszuschusses zu zahlen.

2. Den für die Ausbildung zum Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst zugelassenen Forstreferendaren können, soweit sie sich im Bereich der Staatsforstverwaltung aufhalten, vom 1. Oktober 1922 ab auf Antrag die Unterhaltszuschüsse wie den Staatsanwärtern bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind auf dem Dienstweg an mich zu richten.

An die Regierungen usw.

Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Allgemeine Verfügung I 177.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 13328.

Berlin, den 18. November 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur umgehenden weiteren Veranlassung für den Bereich meiner Verwaltung.

Für die Forstverwaltung ergeht besondere Anordnung.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, 8. November 1922.
I.-Nr. P. 3789.

Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Nachdem die Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten weiter erhöht worden sind, erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Bemessung der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst einschließlich der zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter sowie der Militäranwärter, die zurzeit noch informatorisch beschäftigt werden, statt des in meinem Rundschreiben vom 26. Oktober 1922 — P. 3672 — Ziff. 1b — angegebenen Satzes ein (um 38 v. H. erhöhter) Ausgleichszuschlag von 49 v. H. mit Wirkung vom 1. November 1922 ab zugrunde gelegt wird.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

An den Herrn Ministerpräsidenten und alle Herren Staatsminister.

Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare.

Allgemeine Verfügung III 96.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 20930.

Berlin, 30. November 1922.

Infolge weiterer allgemeiner Erhöhung der Beamtenbezüge tritt auch eine Erhöhung der Unterhaltszuschüsse und Tagegelder für Forstreferendare ein. Die allgemeine Verfügung III 92 vom 9. November d. J. — III 19611 — erfährt deshalb folgende Änderungen:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben zwar unverändert, zu ihnen treten jedoch folgende Ausgleichszuschläge:

a) 49 % für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November d. J.,
b) 120 % vom 16. November ab.

Die Tagessätze dieser Ausgleichszuschläge betragen:

a) 154 — 170 — 185 ℳ,
b) 378 — 416 — 454 ℳ.

Die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse können sonach höchstens erreichen:

a) in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November 1922:
im 1. Vorbereitungsjahre . . . 469 ℳ
„ 2. „ . . . 517 „
„ 3. „ . . . 563 „
b) vom 16. November 1922 ab:
im 1. Vorbereitungsjahre . . . 693 ℳ
„ 2. „ . . . 763 „
„ 3. „ . . . 832 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe bleibt bis einschließlich 15. November 1922 mit 17 — 18 — 20 ℳ unverändert, dagegen stellt sie sich vom 16. November ab auf täglich 33 ℳ (im ersten), 37 ℳ (im zweiten) und 40 ℳ (im dritten Vorbereitungsjahre).

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November 1922 auf 99 — 124 — 149 ℳ,
b) vom 16. November ab auf 147 — 183 — 220 ℳ.

II.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab tritt zu den Unterhaltszuschüssen noch der örtliche Sonderzuschlag gemäß der Verfügung vom 13. November 1922 — I B I a 13329 —. Er ist nach den jeweiligen Hundertsätzen (zurzeit 10 v. H.) von dem Grundbetrage des täglichen Unterhaltszuschusses und dem Grundbetrage der täglichen Kinderbeihilfe zu berechnen, und zwar so, daß der sich ergebende Gesamt-Tagessatz des örtlichen Sonderzuschlages auf volle Mark nach oben abgerundet wird. Die Grundbeträge der

Hosted by Google

täglichen Kinderbeihilfen sind mit 67 — 83 — 100 *M* in Rechnung zu stellen.

Etwaige Änderungen in den für den örtlichen Sonderzuschlag maßgebenden Orten (Ziffer 1 des durch obige Verfügung mitgeteilten Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 9. November 1922 — Bes. 3647 —) gelten auch für die Forstreferendare. Die Ziffern 4 bis 7 und 9 dieses Runderlasses sind ebenfalls maßgebend.

III.

Punkt 13 Absatz 2: Die Tagegelder werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November 1922 auf 797 *M* (Siebenhundertsiebenundneunzig Mark), vom 16. November 1922 ab auf 1177 *M* (Eintausendeinhundertsiebenundsiebzig Mark), festgesetzt. In diesen Beträgen sind die Ausgleichszuschläge von 49 % und 120 % bereits enthalten. Kommt Frauenbeihilfe in Frage, so tritt sie bis einschließlich 15. November 1922 unverändert mit täglich 28 *M* hinzu, vom 16. November ab aber mit täglich 56 *M*. Die Kinderbeihilfe kommt gegebenenfalls mit den Sätzen unter Punkt 4 zur Berechnung.

Auch bei den Tagegeldern wird der örtliche Sonderzuschlag mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab genau so bewilligt, wie es bei den Unterhaltszuschüssen vorstehend unter II dargelegt ist. Der Grundbetrag des Tagegeldes wird auf 535 *M* festgesetzt.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste.

Allgemeine Verfügung III 95.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 20016.

Berlin, 30. November 1922.

Infolge weiterer allgemeiner Erhöhung der Beamtenbezüge tritt auch eine Erhöhung der Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienste ein. Die Allgemeine Verfügung III. 91 vom 8. November d. J. — III 19005 — erfährt deshalb folgende Änderungen:

I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben zwar unverändert, zu ihnen treten jedoch folgende Ausgleichszuschläge:

a) 49 % für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November d. J.,
b) 120 % vom 16. November ab.

Die Tagessätze dieser Ausgleichszuschläge betragen:

a) 137 — 152 — 167 — 181 — 195 *M*,
b) 336 — 372 — 408 — 444 — 477 *M*.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

a) für die Zeit vom 1. bis 15. November 1922:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	417 *M*,
„ 2. „	. . . . .	462 *M*,
„ 3. „	. . . . .	507 *M*,
„ 4. „	. . . . .	551 *M*,
„ 5. „	und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	593 *M*.

b) vom 16. November 1922 ab:

im 1. Vorbereitungsjahre	. . . . .	616 *M*,
„ 2. „	. . . . .	862 *M*,
„ 3. „	. . . . .	748 *M*,
„ 4. „	. . . . .	814 *M*,
im 5. Vorbereitungsjahre und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Besoldung als Stellenanwärter	. . . . .	875 *M*.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe bleibt bis einschließlich 15. November 1922 mit 17 — 18 — 20 *M* unverändert, dagegen stellt sie sich vom 16. November ab auf täglich 33 *M* (im ersten), 37 *M* (im zweiten) und 40 *M* (im dritten und jedem weiteren Vorbereitungsjahre).

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November 1922 auf 99 — 124 — 149 *M*,
b) vom 16. November ab auf 147 — 183 — 220 *M*.

Punkt 6: Statt „1. April 1922" tritt „1. und 16. November 1922". —

II.

Zu der vom 1. Oktober 1922 ab eingeführten neuen Besoldung tritt mit Wirkung vom gleichen Tage der örtliche Sonderzuschlag gemäß der Verfügung vom 13. November 1922 — I B I a 13 329 —. Er ist nach den jeweiligen Hundertsätzen (zurzeit 10 v. H.) von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem Grundbetrage der täglichen Kinderbeihilfe zu berechnen, und zwar so, daß der sich ergebende Gesamttagessatz des örtlichen Sonderzuschlags auf volle Mark nach oben abgerundet wird. Die Grundbeträge der täglichen Kinderbeihilfen sind mit 67 — 83 — 100 *M* in Rechnung zu stellen. Etwaige Änderungen in den für den örtlichen Sonderzuschlag maßgebenden Orten (Ziffer 1 des durch obige Verfügung mitgeteilten Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 9. November 1922 — Bes. 3647 —) gelten auch für die Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdienst. Die Ziffern 4 bis 7 und 9 dieses Runderlasses sind ebenfalls maßgebend. —

Abdrucke für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

An die Regierungen, außer Aurich und Münster.

Jagdkostenersatz; Preis für Hasen als Beamtenwildbret.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 21566.

Berlin, 7. Dezember 1922.

1. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse bestimme ich, daß vom 15. Dezember 1922 einschließlich ab bis auf weiteres für die in Ziffer 48 J. N. V. unter A genannten Wildarten, wenn sie auf Gesellschaftsjagden erlegt werden, nicht nur den Forstbeamten der Oberförsterei, sondern auch den Regierungsforstbeamten, den Forstbeflissenen und Forstlehrlingen, den Forstbeamten, die in einer andern Oberförsterei an einer Jagd teilnehmen und den sonstigen Jagdgästen, Jagdkostenersatz gezahlt wird. Anerkennungspreise für Schwarzwild werden auch künftig nur nach den bestehenden Vorschriften (Ziffer 51 und 52 J. N. V.) gewährt.

2. Für das in Ziffer 48 J. N. V. unter A 2 bis 4 bezeichnete Wild werden bei Erlegung auf Gesellschaftsjagden folgende Sätze bewilligt:

Für einen Hasen oder Fasan	200 *M*
für eine Ente oder Kaninchen	100 *M*
für ein Stück Haarraubwild	400 *M*

3. Den Jagdgästen ist der Jagdkostenersatz entweder durch die Forstkasse oder sofort nach der Jagd

Hosted by Google

aus dem Jagdbetriebsmittel-Vorschusse des Oberförsters (Ziffer 53 J. N. V.) zu zahlen. Die Einzelaufführung der Jagdgäste unter Abschnitt II des Streckennachweises ist nur erforderlich, wenn die Forstkasse zahlt. Wird der Jagdkostenersatz sofort nach der Jagd gezahlt, so genügt der Nachweis auf einer Linie: zum Beispiel: „Jagdmaler B. für die Jagdgäste usw.". Der aufgeführte Jagdgast hat den Empfang des gesamten Jagdkostenersatzes der Jagdgäste zu bescheinigen.

4. Ich erwarte, daß für Hasen, die den Jagdgästen von der Strecke verkauft werden, ein Preis verlangt wird, der dem jeweiligen Tagespreise entspricht.

5. Die Änderung der J. N. V. bleibt einstweilen vorbehalten.

6. Der Preis für Hasen, die den Forstbeamten gemäß Ziffer 33 bis 38 J. N. V. überlassen werden, wird vom 15. Dezember 1922 einschließlich ab auf 800 *M* je Stück festgesetzt.

7. Abdrucke dieses Erlasses für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstkassen liegen bei. Dr. Wendorff.

An alle Regierungen, außer Aurich, Münster und Sigmaringen

Kleinere Mitteilungen.

Weihnachtsbitte des Vereins „Waldheil"

an alle Deutschen Forstverwaltungsbeamten und alle Angehörigen, Freunde und Gönner der grünen Farbe!

Im Jahre 1886 ist der Gemeinde-Oberförster Müller von Hermeskeil, Regierungsbezirk Trier, in einer Irrenanstalt verstorben. Da er nur acht Jahre im Dienst gestanden hat, bezieht seine hochbetagte Witwe keine Pension; sie muß sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren und dazu noch ihre durch mehrere Schlaganfälle gelähmte Tochter pflegen und unterhalten. Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten in Trier, der selbst ihr nur eine einmalige, unzureichende Unterstützung von 1000 *M* zukommen lassen konnte, ist die arme Frau buchstäblich am Verhungern. Wir richten an alle deutschen Forstverwaltungsbeamten, insbesondere an alle Kollegen im Kommunalforstdienst, aber auch an alle anderen Angehörigen der grünen Farbe und an alle ihre zahlreichen Freunde und Gönner den dringenden Ruf um Hilfe. Lange schon rauschen die Bäume über dem frühen Grab des toten Kollegen, und lange schon sind die Tränen seiner armen Frau geflossen. Sendet alle dem toten Berufsgenossen einen treuen Freundesgruß durch eine reichliche Spende, und zeigt der armen alten Frau, daß jeder Träger des grünen Rockes und jeder Freund der grünen Farbe helfen will. Wenn auch fast täglich Gesuche um Unterstützung mildtätiger Veranstaltungen an uns herantreten, so gilt es doch hier, im engsten Kreise der grünen Farbe bitterernste Not zu lindern. Keiner, der den grünen Rock trägt oder das grüne Kleid liebt, darf hier zurückstehen! Wir bitten Spenden mit dem Kennwort „Sammlung Frau Gemeinde-Oberförster Müller" baldigst dem Verein „Waldheil" in Neudamm zu übersenden, der öffentlich Quittung leisten wird. Alle Geldsendungen werden auf Postscheckkonto 9140 Waldheil, e. V., Neudamm, auf Postscheckamt Berlin NW 7 erbeten. Verein „Waldheil" hat, um zunächst der dringendsten Not abzuhelfen, sofort 2000 *M* an Frau Oberförster Müller gesandt. Dieser Betrag kann aber nur als ein Notbehelf für einige Wochen angesehen werden. Wer schnell gibt, gibt daher auch hier doppelt!

Verein „Waldheil", Neudamm.
Der Vorsitzende: Bohl, staatlicher Forstmeister.

Verein höherer Kommunalforstbeamten.
Der Vorsitzende: Kellner, Stadtforstrat.

Verein Preußischer Staats-Oberförster.
Der Vorsitzende: Rudolph, Forstmeister.

Allgemeines.

Professor Dr. H. Weber, Freiburg, der im Mai d. J. eine Berufung auf den Lehrstuhl für Forstpolitik an die Forstliche Hochschule in Eberswalde erhielt, hat diese dem Vernehmen nach nunmehr abgelehnt.

Das Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten! In Nummer 45 auf Seite 254 hatten wir in bezug auf die neugeplanten Pachtpreise für die Wirtschaftsländereien der preußischen Staatsforstbeamten mitgeteilt, daß die an anderer Stelle — gemeint war eine Veröffentlichung in Nummer 42 des „Deutschen Försters" vom 15. Oktober 1922 — genannten Pachtsätze, gerechnet nach Martini-Roggenpreisen, die wegen ihrer Höhe selbstverständlich äußerste Beunruhigung in Forstbeamtenkreisen hervorrufen mußten, jedenfalls reichlich hochgegriffen seien, und daß dem Vernehmen nach diese Sätze keinesfalls sicher in Aussicht genommen wären, vielmehr endgültig erst demnächst unter dem größten Entgegenkommen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Hinzuziehung der in Betracht kommenden Beamtenausschüsse festgelegt würden. — Wir folgten in dieser Veröffentlichung dem Auftrage einer im Preußischen Staatsförsterstande in Dienstlandangelegenheiten besonders angesehenen Persönlichkeit, deren Information aus maßgebender Quelle stammte; und daß die Mitteilung an sich richtig war, hat sich inzwischen wohl erwiesen. — Unsere Äußerung wird nun im „Deutschen Förster", Nr. 48, Seite 740, in böswilligster Form unter der Überschrift „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" von einem Anonymus, Herrn „L.", bekrittelt, mit der Tendenz, uns Schönfärberei zu unterschieben. Wir erwidern dem Herrn „L.", den wir genau zu kennen meinen, daß wir bezüglich unserer persönlichen Auffassung über das Wirtschaftsland der Preußischen Staatsforstbeamten nichts zu beschönigen haben. Wir blicken schon seit Jahren in dieser Beziehung viel schwärzer in die Zukunft, wie das

Hosted by Google

allgemein im Preußischen Staatsförsterstand geschieht. Wir haben die Zeiten miterlebt, in denen der Ruf „Fort mit dem Dienstland" den preußischen Staatsförsterstand beinahe seines sichersten Rückhaltes beraubt hätte; eines Rückhaltes, der seinen Wert besonders in Notzeiten besitzt, und ohne den der preußische Staatsförster weder die Kriegszeit noch die schweren Jahre seit 1918 hätte wirtschaftlich durchhalten können.

Der Leiter unseres Blattes, der von Jugend auf mit der Landwirtschaft in engster Fühlung steht und in seinen Ehrenämtern als ihr unentwegter Förderer bekannt ist, somit den Wert der Ackerwirtschaft sehr genau einschätzen kann, hat damals, in Bekämpfung dieses törichten Schlagwortes, keine persönliche Anfeindung gescheut und ist allezeit nachhaltig und energisch für die Erhaltung des Försterdienstlandes eingetreten; diesen Standpunkt hat er bisher niemals verlassen. Das weiß Herr „L." ebensogut wie jeder andere ältere Staatsförster. Der Herr „L." weiß weiter, daß unsere Schriftleitung bei Gehaltsregelungen immer wieder und wieder davor gewarnt hat, die Dienstlandsfrage so nebensächlich zu behandeln, wie es bedauerlicherweise tatsächlich geschehen ist. Dadurch sind Verhältnisse entstanden, die heute jeden Augenblick dazu führen können, durch einen einzigen Federstrich dem Staatsforstbeamtenstande das Dienstland beliebig zu kürzen, abzuerkennen oder nach Gutdünken mit einer Abgabe zu belegen. Diese Gefahren sind zwar weniger drohend, solange Männer wie die jetzigen in der Zentralforstbehörde sitzen, die den Wert des Dienstlandes für die nachgeordneten Beamten richtig ermessen können, sie können aber bei unseren unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie auch Herrn „L." einleuchten müßte, sich jeden Augenblick steigern.

Wenn die „Deutsche Forst-Zeitung" gegen die bekannte Linksorientierung des preußischen Staatsförsterstandes, die im Herbst 1919 begonnen hat, von Hause aus schwere Bedenken zeigte und diese auch heute noch besitzt, so ist das auch wesentlich in Rücksicht auf den Wert des Wirtschaftslandes für den preußischen Staatsforstbeamtenstand geschehen. Die politischen Parteien, bei denen die führenden Männer der Preußischen Staatsförstergewerkschaft ihren Anschluß gesucht haben, verstehen weder etwas von dem Wert der Landwirtschaft für den Forstbeamtenstand noch werden sie diesem irgendwelchen greifbaren Nutzen daraus gönnen. Wie recht unsere Auffassung war und heute noch ist, geht aus der bekannten Verkleinerung der einzelnen Dienststellen sowie aus anderen Versuchen hervor, die Landwirtschaft der Forstbeamten zu beeinträchtigen, und wenn jetzt ein gleitender Pachtpreis in Roggenwährung auch für die Forstbeamtendienstländereien in nicht zu leistender Höhe eingeführt wird, etwa wie man ihn neuerlich bei den neuverpachteten Staatsdomänen erhebt, so werden sich die Staatsforstbeamten für diese Last bei jenen politischen Parteien des preußischen Landtages zu bedanken haben, denen jede Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse mangelt, und die in jedem Landwirt einen Nachkriegsgewinnler und einen Wucherer sehen, diesen Parteien, denen sich die Standesorganisation des preußischen Staatsförsterstandes direkt in die Arme geworfen hat. Wenn nun der preußische Staatsförsterstand jetzt den Dank aus der politischen Umstellung seiner Führer erntet und mit verhaßten „Agrariern" in bezug auf Getreideumlage, Steuergesetzgebung, Pacht und andere Belastungen gleichgesetzt wird, so möge sich der Unmut an diese neuen Protektoren richten und nicht gegen Persönlichkeiten, die den Wert und die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftslandes der Forstbeamten genau kennen und fast ein Menschenalter für seine Erhaltung und richtige Beurteilung gekämpft haben.

Damit ist der alte Standpunkt der „Deutschen Forst-Zeitung" in bezug auf das Dienstland der preußischen Staatsforstbeamten von neuem festgelegt, und wir wären neugierig, zu hören, was der Herr „L." etwa dagegen einzuwenden hätte.

Die Schriftleitung.

Die Dezemberbezüge der Staatsbeamten. Am 13. Dezember haben im Reichsfinanzministerium die Verhandlungen mit den zuständigen Beamten und Angestellten über die Angleichung der Dezemberbezüge an den Stand der Teuerung stattgefunden. Es wurde eine Einigung auf der Grundlage erzielt, daß eine Erhöhung der durchschnittlichen Dezemberbezüge gegenüber den durchschnittlichen Novemberbezügen um etwa 44 % eintritt. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge soll möglichst noch vor Weihnachten erfolgen. Die Vereinbarungen mit dem Reichsfinanzminister bestimmen im einzelnen folgendes: Der prozentuale Teuerungszuschlag wird für die Zeit vom 1. bis 16. Dezember von 120 % auf 174 %, für die Zeit vom 17. bis 31. Dezember auf 232 %, die Frauenzulage von 2000 ℳ auf 3500 ℳ erhöht.

Redaktionsschluß. Mit Rücksicht darauf, daß Neujahr diesmal auf einen Montag fällt, muß der Redaktionsschluß für die am 7. Januar 1923 erscheinende Nummer 1 der „Deutschen Forst-Zeitung" schon auf Sonnabend, den 30. Dezember, morgens, festgesetzt werden. Wir bitten also, alles, was noch in der ersten Nummer des neuen Jahres veröffentlicht werden soll, so rechtzeitig abzusenden, daß es Freitag, den 29. Dezember, spätestens aber Sonnabend früh in Neudamm eingeht. Erst später eingehende Mitteilungen müssen für die Nummer 2 vom 14. Januar zurückgestellt werden.

Die Schriftleitung.

Zur Not der Presse. Die deutsche Presse stirbt an einer kurzsichtigen und rücksichtslosen, rein wirtschaftlich eingestellten Preispolitik der Zellstoff-, Holzstoff- und Papierfabrikanten, sie wird zugrunde gerichtet durch eine kleinlich fiskalische Einstellung der Landesregierungen zu einer Frage von höchster politischer und kultureller Bedeutung. Zunächst nur einige lehrhafte Zahlen:

1 kg	Zeitungspapier kostete	1915 . . .	20—21 ₰
1 kg	" "	Juli 1922. .	20,— ℳ
1 kg	" "	Novbr. 1922	179,50 ℳ
1 kg	" "	Dezemb. 1922	445,— ℳ

Eine 10 000-kg-Ladung Zeitungsdruckpapier, die im Frieden 2100 ℳ und im November 1922 1795000 ℳ kostete, ist also für den Dezember auf 4447950 ℳ gestiegen. Es ist unbestritten, schreibt dazu die

Hosted by Google

„Magdeburgische Zeitung", daß die Zellstoff- und Holzstoffabrikanten ausgezeichnete Geschäfte machen, ihre Fabriken von Grund aus erneuert und verbessert haben, so beispielsweise die Holzschleifereien des Harzes. Die Regierung muß das wissen, sie weiß es. Aber sie sieht im wesentlichen tatlos zu, wie unter dem Diktat dieser Rohstoffbesitzer die deutsche Presse langsam und sicher zugrunde gerichtet wird. Vor allem gegen die Regierungen der Länder richtet sich ein schwerer und berechtigter Vorwurf. Die Länder verdienen aus ihren Forsten ungeheure Gelder. So weist der in den letzten Tagen veröffentlichte bayerische Haushaltsplan nach, daß im Vorjahre in den Einnahmen die Holznutzung allein einen Bruttonutzen von nahezu 14 Milliarden Mark — gleich 30 % der gesamten Staatseinnahmen — erbrachte. Unermüdlich hat die Organisation der deutschen Zeitungsverleger seit Jahren darauf hingewiesen, daß in der Bereitstellung billigen Papierholzes der Kernpunkt aller Sorgen und Nöte der deutschen Presse gegeben ist. Der Friedensbedarf für Deutschlands Zeitungsdruckpapier betrug $^1/_{25}$ des gesamten Holzeinschlages, ein verschwindend geringer Teil, den die Staaten zu einem festen, der Preistreiberei entzogenen Satze für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier bereitstellen sollten. Immer wieder wird im Reichsrat abgelehnt, diesen nächstliegenden und allein zum Ziele führenden Weg zu beschreiten.

Sehr zutreffend schreibt Verlagsdirektor Leupold in den „Münchener Neuesten Nachrichten" unter der Überschrift „Der staatsgefährliche Forstfiskus": „Es müßte einmal in beschleunigtem Tempo, jedenfalls bevor es zu spät ist, untersucht werden, ob es gerechtfertigt ist, daß staatliche Forstverwaltungen für das Papierholz, das vor dem Kriege 10 ℳ pro Ster kostete und das man noch vor wenigen Monaten mit 2000 bis 3000 ℳ verkaufte, heute 36000 bis 40000 ℳ erzielen. Man spricht jetzt sogar von Preisen bis 75 000 ℳ pro Festmeter und darüber. Was bei solchen Holzpreisen das Papier kosten soll, das heute schon auf 445 ℳ pro Kilo gestiegen ist, kann man sich ungefähr denken. Das Gold hat amtlich zurzeit den 1000fachen Papiergeldpreis. Das Holz aber, wie man sieht, hat den 4000- bis 7500fachen Vorkriegspreis erreicht, und er bewegt sich in rasendem Tempo weiter nach oben, ganz unbekümmert, ob der Allerweltspreismesser Dollar steigt oder fällt."

Die Regierungen müssen sich aber in erster Linie auf sich selbst besinnen und der Presse und dem Buchdruckgewerbe die Lebensfähigkeit dadurch ermöglichen, daß sie für den Inlandspapierbedarf für Zeitungen, Zeitschriften usw. das Papierholz zu einem Preise zur Verfügung stellen, der nicht über den Goldpreis hinausgeht.

Forstwirtschaftliches.

Freigabe der Einfuhr ausländischer Nutzhölzer. Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird die Einfuhr von in der Längsrichtung gesägtem oder in anderer Weise vorgerichtetem, nicht gehobeltem Nutzholz von Mahagoni, Palisander, Buchsbaum, Eben-, Tiek- und Pockholz freigegeben

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 16. Dezember 1922. Zufuhr knapp. Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rothirsche 280 bis 300 Mk., Damwild 280 bis 300 Mk., Damwildkälber 320 bis 350 Mk., Rehwild Ia 375 bis 400 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 3400 bis 3600 Mk., Hasen, mittel 2000 bis 2500 Mk., Kaninchen, starke 1000 bis 1100 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Vom Rauhwarenmarkt.

Rauhwerkpreise der Märkischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 16. Dezember 1922. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 1200 ℳ, Wildkanin: Winter bis 500 ℳ, Füchse: Winter I bis 30000 ℳ; Steinmarder I bis 80000 ℳ; Baummarder I bis 100000 ℳ; Iltisse I, bis 12000 ℳ; Maulwürfe I bis 300 ℳ; Dachse: I bis 7000 ℳ; Rehe: Winter 800 ℳ; Rotwild: trocken 700 ℳ das Kilo; Damwild: trocken 800 ℳ das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 ℳ das Kilo; Kanin bis 1000 ℳ; Katzen bis 1200 ℳ; Ziegen bis 5000 ℳ.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 16. Dezember 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 500 bis 520 Mk., Hechte, mittel 550 bis 579 Mk., Karpfen, Spiegel, 20er, 580 Mk., Karpfen, Spiegel, 20- bis 30er, 557 bis 560 Mk., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 14 cm, 13600 Mk., unsortiert 9000 Mk. das Schock.

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 15. Dezember 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **25 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil,** der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **75 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 101. **Wirtschaftsland-Auseinandersetzung.** Bei meinem Ausscheiden aus dem Dienste und somit auch aus meiner Dienststelle wurde mir die Ernte von den Ländereien zugesprochen, die bei dem Antritt der Dienststelle durch den Nachfolger aufhören, Wirtschaftsland zu sein. Gehört zu dieser Ernte auch das Stroh oder muß dieses dem Nachfolger als zur Dienststelle gehörig überlassen werden? Hegemeister R.

Antwort: Für Land, das der Stelle beim Stellenwechsel abgenommen wird, hat der Stellennachfolger nichts zu beanspruchen. Wählt die Regierung gemäß Ziffer 41 und 8 der Wirtschaftslandvorschriften die Auseinandersetzung derart, daß der abziehende Beamte für das abgehende Land das Nutzungsgeld noch bis 30. Juni des laufenden Landwirtschaftsjahrs zahlt und dafür die Ernte behält, so steht ihm alles zu, was auf dem abgehenden Lande gezogen ist, also auch das Stroh.

Hosted by Google

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Ueberz. Försterstelle (Waldwärterstelle) Bleesern, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist zum 1. 4. 1923 zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,4820 ha Wiese, 0,1580 ha Garten, 0,5000 ha Acker. Nutzungsgeld bisher 224 M. Dienst-Aufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Bergwitz, 4 km. Nächste Dorfschule Bleesern, 0,5 km. Nächste höhere Schule Wittenberg, 7,5 km. Zur Bewerbung zugelassen sind überz. Förster. Bewerbungsfrist 15. Januar 1923.

Forstsekretärstelle Friedrichswalde, Post Hinzendorf i. Pomm. (Stettin), ist zum 1. Januar 1923 zu besetzen. Neues Dienstgehöft. Bewerbungen umgehend.

Forstsekretärstelle der Oberf. Proskau (Oppeln) soll zum 1. Februar 1923 endgültig besetzt werden. Zu der Stelle gehört weder Dienstwohnung noch Dienstland. In Proskau selbst ist katholische und evangelische Schule sowie Kirche. Die nächste Eisenbahnstation ist 7 km entfernt. Um die Stelle können sich auch überz. Förster der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsfrist 5. Januar 1923.

Forstsekretärstelle der Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.) ist zum 1. April 1923 neu zu besetzen. Wohnsitz ist Zicher. Dienstwohnung ist nicht vorhanden, wird aber voraussichtlich im nächsten Jahre gebaut. Bewerbungsfrist 14. Januar 1923.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterei **Jägersburg I,** Oberf. Hochzeit (Frankfurt a. O.), führt künftig die Bezeichnung **Försterei Dittmarswalde.**

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hintz, Gemeindeoberförster in Bullay (Coblenz), wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle Zeven (Stade) in den preußischen Staatsdienst übernommen.

Hilf, Forstassessor in Eberswalde, wurde unter Verleihung der Oberförsterstelle in Biesenthal (Potsdam) zum Oberförster m. R. ernannt.

Appel, Forstmeister in Bischhausen (Cassel), wurde in den Ruhestand versetzt.

Voigt, Forstmeister in Schwerin a. W. (Schneidemühl), wurde in den Ruhestand versetzt.

Henning, Förster in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), wird zum 1. Januar 1923 zur Wahrnehmung der Forstsekretärgeschäfte in Rohrwiese, Oberf. Rohrwiese (Schneidemühl), einberufen.

Kühnast, Förster in Hundekehle, Oberf. Potsdam, ist am 1. November nach Johannisheide, Oberf. Lehnin (Potsdam), versetzt.

Moll, überz. Förster in Sophienthal, Oberf. Pütt, wird am 1. Januar 1923 die Försterstelle Heinrichsruh, Oberf. Torgelow (Stettin), übertragen.

Plaschke, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg, wurde zum Forstobersekretär ernannt.

Werner, Forstsekretär in Zicher, Oberf. Zicher, wird am 1. April 1923 nach Batzlower Teerofen, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hoefer, Hilfsförster in Aschendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Jaursch, Hilfsförster in Winckerse, Oberf. Neuhaus, ist am 1. Oktober zum Förster im Regbz. Frankfurt a. O. ernannt.

Kalkofen, forstversorgungsberechtigter Anwärter und Stadthilfsförster in Beeitz in der Mark, wird am 1. Januar 1923 nach Grillenberg, Oberf. Pölsfeld (Merseburg), versetzt.

Koepcke, Hilfsförster in Falkenhagen, Oberf. Falkenhagen, ist am 1. Oktober zum Förster im Regbz. Frankfurt a. O. ernannt.

Könnecke, Hilfsförster in Mügeln, Oberf. Glücksburg, wird am 1. Januar 1923 nach Bülzig, Oberf. Glücksburg (Merseburg), versetzt.

Lange, Hilfsförster in Kaltenbrunn, Oberf. Zobten, ist am 1. Oktober zum Förster im Regbz. Frankfurt a. O. ernannt.

Pohlenz, Hilfsförster in Krascheow, Oberf. Krascheow, wird am 1. Januar 1923 nach der Oberf. Schelitz (Oppeln) versetzt.

Rasim, Hilfsförster in Dombsen, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Renner, Hilfsförster in Kauder (Liegnitz), ist am 1. November nach Beuren, Oberf. Lemefelde (Erfurt), einberufen.

Roempler, Hilfsförster in Harfefeld, Oberf. Harfefeld (Stade) ist am 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Rühring, Forstgehilfe in Königshof, Oberf. Venneckenstein, ist am 17. Dezember nach Hinternah, Oberf. Hinternah, (Erfurt), versetzt.

Schwarze, Hilfsförster in Neubrück, Oberf. Neubrück, wird am 1. Januar 1923 nach Müllrose (Frankfurt a. O.) zur Forstkasse versetzt.

Schwarzer, Hilfsförster in Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Weckwerth, Hilfsförster in Waltershausen, Oberf. Zinna, ist am 1. Oktober zum Förster im Regbz. Frankfurt a. O. ernannt.

Wendt, Hilfsförster in Wenderhütte, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum überz. Förster ernannt.

Wendt, Hilfsförster in Waldau, Oberf. Hinternah, ist am 1. Dezember nach Wenderhütte, Oberf. Königsthal (Erfurt), versetzt.

Willenberg, Hilfsförster in Mabendorf, Oberf. Dietzhausen, wird am 1. Januar 1923 nach Schwarza, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Hahn, Forstgehilfe in Kreuzburg, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), ist am 1. November nach Senftenhütte, Oberf. Chorin (Potsdam), einberufen.

Paul, Forstgehilfe in Kaiserfesch, Oberf. Kaiserfesch, ist nach Waldalgesheim, Gemeindeoberf. Stromberg (Coblenz), versetzt.

Rosenkranz, Forstgehilfe in Schelitz, Oberf. Schelitz, wird am 1. Januar 1923 nach der Oberf. Krascheow (Oppeln) versetzt.

Schmidt, Forstgehilfe in Ershausen, Oberf. Ershausen, wird am 1. Januar 1923 nach Mabendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt), versetzt.

Hofkammer.

Pohse, Hegemeister in Schulzendorf, Oberf. Königswusterhausen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober nach Gruppe 7 aufgerückt.

Horn, Hilfsförster in Kl.-Wasserburg, Oberf. Kl.-Wasserburg, ist mit Wirkung vom 1. Oktober zum überz. Förster und Forstsekretär ernannt.

Fiedler, Hegemeister in Torfbruch, Oberf. Schwedt a. O., ist mit Wirkung vom 1. Juli nach Gruppe 7 aufgerückt.

Haupt, Hegemeister in Brand, Oberf. Staakow, ist mit Wirkung vom 1. Juli nach Gruppe 7 aufgerückt.

Neumann, Hegemeister in Platkow, Oberf. Schwenow, ist mit Wirkung vom 1. Juli nach Gruppe 7 aufgerückt.

Weitig, Hegemeister in Briesicht, Oberf. Schwenow, ist mit Wirkung vom 1. Oktober nach Gruppe 7 aufgerückt.

Wollack, überz. Förster in Töppendorf-Haimbach, Oberf. Töppendorf, ist am 1. Dezember aus dem Bezirk Breslau einberufen.

Zu überz. Förstern wurden ernannt mit Wirkung vom 1. Oktober die Hilfsförster:

Drager in Gaatsow, Oberf. Karmunkau; **Eggert** in Schmolsin, Oberf. Schmolsin; **Fiedler** in Wittwien, Oberf. Rhensberg; **Nagel** in Staakow, Oberf. Staakow; **Obertreis** in Nipperwiese, Oberf. Peetzig a. O.; **Petermann** in Hennersdorf, Oberf. Schwedt a. O., unter gleichzeitiger Einberufung aus dem Bezirk Potsdam.

Mittelbarer Staatsdienst.

Stoll, Gemeindeförster a. Pr. in Irmenach, Oberf. Büchenbeuren (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Privatforstdienst.

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Forstverwaltung Schmalkalden.

Daue, bisher Forster in Trabehn, Oberf. Neustettin, ist am 1. Oktober als Herzoglicher Förster nach Helmershof bei Schmalkalden berufen.

Möller, bisher Förster in Schloß Gartrop bei Wesel, ist am 1. Dezember als Herzoglicher Förster nach Nesselhof bei Schmalkalden berufen.

Petruschke, Förster, bisher Hilfsförster im Stadtwald Neustettin, ist am 15. Oktober als Herzoglicher Förster nach Oberschönau (Thüringen) berufen.

Ernst, bisher Forstgehilfe in Frankfurt a. M., ist am 1. September als Herzoglicher Hilfsförster nach Oberschönau berufen.

Hosted by Google

Thüringen.

Hildemeister, Oberförster in Asbach, ist unter Ernennung zum Vorstand des Bezirks-Forstamts nach Wasungen versetzt.
Schnell, Forstmeister in Steinach, wurde nach Heldburg versetzt.

In den Ruhestand versetzt wurden die Forstmeister:
Greiner in Heldburg, **Habersang** in Steinheid.

Unter Beförderung zum Oberförster wurden versetzt die Forstassessoren:
Peitzsch in Altenburg zur Gebietsregierung in Rudolstadt; unter Uebertragung der kommissarischen Verwaltung der betreffenden Forstämter die Forstassessoren: **Haneman** in Meiningen nach Steinach; **Müller** in Weimar nach Steinheid; **Sonhr** in Wilhelmsthal nach Reichmannsdorf; **Standtardt** in Tambach-Dietharz nach Liebenstein.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Forstreferendare:
Leucht in Weimar, **de Marees** in Meiningen.

Baden.

Stark, Forstamtmann in Orsingen, ist an das Forstamt Stockach versetzt.

Hessen.

Kutsch, Geh. Forstrat, Forstmeister der Oberf. Mainz, ist zum vortragenden Rat in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung mit der Amtsbezeichnung Oberforstrat ernannt.

Auszeichnungen.

Riemann, Förster und Forstsekretär in der Oberf. Kattenborn (Allenstein), Leutnant d. L. a. D., erhielt die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Jäger-Bataillons Nr. 1.
Ruland, Staatlicher Förster in Mückenburg, Kreis Soldin Nm., ist der Charakter als Oberleutnant d. L. a. D. mit der Uniform des Brandenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 3 verliehen.

Vereinszeitung.

Verband Preußischer Forstrentmeister.

I. Der Zusammenschluß der Rentmeister der Kreis- und Forstkassen ist nunmehr endgültig erfolgt. Ich gebe nachstehend die vorläufig vereinbarten Bedingungen bekannt.

Zwischen den Vorständen der Verbände der Rentmeister der Preußischen Kreiskassen und der Preußischen Forstrentmeister wird vorbehaltlich der Zustimmung der später einzuberufenden Delegierten-Versammlung folgendes vereinbart:

1. Die Mitglieder der Verbände Preußischer Rentmeister und Forstrentmeister vereinigen sich am 1. Januar 1923 zu einem Verbande mit der Bezeichnung „Verband der Rentmeister der Preußischen Kreis- und Forstkassen".

2. Der Vorsitz wird bis auf weiteres von den jetzigen beiden Vorsitzenden der bisherigen Verbände gemeinsam geführt, die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder des Gesamtvorstandes.

3. Der Zusammenschluß erfolgt beiderseits schuldenfrei. Etwa am 1. 1. 1923 vorhandene Ueberschüsse werden einstweilen von den bisherigen Schatzmeistern verwaltet, bis die Haupt-Versammlung über die weitere Verwendung Beschluß gefaßt hat.

4. Alle Organisations-, Standes-, Besoldungs- und sonstige Fragen werden gemeinsam bearbeitet und vertreten nach dem Grundsatz voller Gleichberechtigung. Etwaige Sonderfragen können nach Vorbesprechung unter den Vorsitzenden bzw. im Vorstande auch getrennt behandelt werden.

5. Die Vorbildung beider Beamtenkategorien muß einheitlich gestaltet werden unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Spezialgebiete. Insbesondere erstreben die Forstrentmeister mit allem Nachdruck, daß die Forstsekretäre zur Vervollkommnung ihrer verwaltungstechnischen Ausbildung als Forstobersekretäre durch die Regierungsforstabteilung gehen, und daß alle Obersekretäre eine einheitlich zu gestaltende Rentmeisterprüfung abzulegen haben, bevor sie zur Laufbahn zugelassen werden. Der jetzige Gesamtverband verspricht, diese Forderung nach Kräften zu unterstützen.

6. Die Bezirks- usw. Gruppen beider Verbände schließen sich ebenfalls zusammen.

7. Die von dem größeren Verbande der Rentmeister der Kreiskassen beschlossenen Beiträge werden vom 1. 1. 1923 für alle Mitglieder maßgebend.

8. Das Weitere wird durch die später zu bearbeitenden Satzungen geregelt.

Berlin, 10. November 1922. Schneidemühl, 21./23. Oktober 1922.

Die Verbandsvorstände:
Der Rentmeister Preußischer Kreiskassen.
J. A.: gez. Horchert.
Preußischer Forstrentmeister. J. A.: gez. Koppitz.

Am 13. d. Mts. habe ich dann mit dem Vorsitzenden der Rentmeister der Kreiskassen folgendes zur weiteren Regelung vereinbart:

Die zurzeit 480 ℳ für den Verband und 480 ℳ für den Beamtenbund = 960 ℳ betragenden Jahresbeiträge sind in zwei Raten bis 15. 1. und 15. 7. zu zahlen. Die Bezirksgruppen-Vorsitzenden des Forstrentmeisterverbandes ziehen diese Beiträge ein bzw. sorgen für die Einziehung und führen sie unter Beifügung einer Liste an den zuständigen Bezirksvorsitzenden der Rentmeister der Kreiskassen ab.

Für letztere bestehen folgende Provinzial- bzw. Bezirksvereinigungen:

1. Ost- und Westpreußen: Vorsitzender Rentmeister Siegmund, Königsberg i. Pr., Schloß.
2. Pommern: Vorsitzender Rentmeister Todt, Kolberg.
3. Schlesien: Vorsitzender Rentmeister Goette, Liegnitz.
4. Brandenburg: Vorsitzender Rentmeister Koebcke, Guben.
5. Sachsen: Vorsitzender Rentmeister Kölsch, Delitzsch.
6. Hannover: Vorsitzender Rentmeister Götting, Hannover, Emmerberg 26.
7. Schleswig: Vorsitzender Rentmeister Lickfett, Pinneberg (Schleswig).
8. Kassel: Vorsitzender Rentmeister Müller, Melsungen (Bez. Kassel).
9. Wiesbaden: Vorsitzender Rentmeister Feigel, Montabaur.
10. Westfalen: Vorsitzender Rentmeister Küsters, Paderborn.
11. Rheinprovinz: Vorsitzender Rentmeister Nietzel, Koblenz, Kurfürstenstraße 49.

Die Provinzvereine 1 bis 4 decken sich mit unseren Gruppen, Grenzmark gehört einstweilen zu Brandenburg, und unsere Gruppe Westen, deren Vorsitzender in Osterode am Harz wohnt, wird zweckmäßig die ganzen Beiträge an den Vorsitzenden der Provinzvereinigung in Hannover, Rentmeister Götting, abführen oder sich mit diesem

Hosted by Google

über die geeignetste Form verständigen. Später tritt jeder Forstrentmeister seiner Provinzial-Vereinigung bei und zahlt unmittelbar. Die endgültige Regelung erfolgt durch die neuen Satzungen und den Gesamtvorstand sowie die etwa im Mai oder Juni einzuberufende Hauptversammlung. Die Deutsche Forst-Zeitung bleibt einstweilen weiter unsere Verbandszeitung und wird voraussichtlich auch für den nunmehr erweiterten Verband als solche bestellt werden. Den Bezugspreis bitte ich für den Monat Januar mit 300 Mk. an die Bezirksvorsitzenden und von diesen an den Verbandskassierer, Herrn Betthauer, Siegen, abzuführen. Vom 1. Februar 1923 ab wird eine Neuregelung eintreten, über die ich noch Nachricht gebe.

2. Wegen der immer wieder unzureichenden Regelung der Dienstaufwandsentschädigung bin ich am 13. d. Mts. erneut persönlich im Landwirtschaftsministerium vorstellig geworden. Mir wurde die demnächstige Bewilligung weiterer Mittel zugesagt, und ich hoffe, daß es nunmehr in ausreichender Weise geschieht. Ich rate allen Kollegen, über die geleisteten Ausgaben, besonders die größeren, Belege aufzuheben für den Fall, daß ein Nachweis erforderlich wird.

Für 1923 wird dann, wie es ja unter den gegenwärtigen Umständen nicht anders möglich ist, alles für Dienstzwecke zu Beschaffende laut Rechnung auf die Staatskasse angewiesen werden.

Wir werden das neue Jahr 1923 unter veränderten Verhältnissen beginnen; hoffen wir, daß es zum Wohle der Gesamtheit unseres Standes ausschlägt. Ich wünsche allen Verbandskollegen ein frohes neues Jahr!

Schneidemühl, den 15. Dezember 1922.

Koppitz, Vorsitzender.

Preußische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Göritz, Post Karwitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Zauderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postscheckamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preußischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

Mitteilungen des Vorstandes.

In einem gedruckten Rundschreiben vom 10. November d. J., das auch an alle Oberförstereigruppen des Staatsförstervereins versandt worden ist, findet u. a. Herr Pfalzgraf es wieder einmal für notwendig, sich an den Maßnahmen der Staatsförstervereinigung oder, wie er geschmackvoll sich auszudrücken beliebt, an dem „Außenseiterverein" zu reiben, dem Leiter der Staatsförstervereinigung sowie unserem Vorstandsmitgliede Christoleit ein Zeugnis der Dummheit zu erteilen, von Männern zu sprechen, „die sich als Führer geeignet halten" und schließlich unsere Mitglieder, nachdem sie als „Außenseiter" beschimpft, aufzufordern, „den Torheiten Neumann-Christoleits Einhalt" zu tun. Ein Mehr kann man füglich auch von Herrn Pfalzgraf nicht verlangen.

Angesichts der Zeit der Not sowie des Elends in unserem Vaterlande und des Bewußtseins, daß auch der Gewerkschaftsdünkel in diesen Tagen sich dem Ernst der fürchterlichen Lage zu beugen und zu verstummen hat, versage ich mir jede Antwort auf diesen Angriff aus dem Hinterhalt. Er fällt mit voller Wucht auf seine Urheber zurück. Unsere Mitglieder aber glaube ich, gegenüber den Zumutungen des Herrn Pfalzgraf, ihrem Führer den Mund zu verbieten, insofern in Schutz nehmen zu sollen, als Herr Förster Pfalzgraf die Psyche unserer Kollegen anscheinend an der seinen gemessen hat.

Göritz, Dezember 1922.

Neumann-Bärenberg.

*

Am 4. Dezember fanden im Landwirtschaftsministerium Verhandlungen der Zentralforstverwaltung mit den Forstarbeiterverbänden über Tarifveränderungen statt, zu denen neben den übrigen Forstbeamten-Organisationen auch die Staatsförstervereinigung hinzugezogen war. Damit ist unserer Bitte auf dem Vertretertage, Oberförster und Förster zu den Tarifverhandlungen hinzuziehen, dankenswerterweise seitens der Zentralbehörde entgegengekommen. Von seiten der Arbeitervertreter ist vorerst die Vermeidung der Nachverlohnungen im Prinzip gebilligt, vielleicht gelingt es auch, für späterhin bezüglich der Gerätezulage Wege zu finden, die die Erschwernisse der Verlohnung durch diese Sonderzulage herabsetzt.

Unsere Bestrebungen, der Wohnungsnot der demnächst in den Ruhestand tretenden Kollegen durch gesetzliche Maßnahmen zu steuern, finden auch bei unserer obersten Behörde volles Verständnis und Entgegenkommen. Wie groß diese Not inzwischen gestiegen, beweisen mir Zuschriften aus Ost und West, die oft in bittersten Worten ihren Klagen Ausdruck geben. Ich vermag nur nochmals zu wiederholen, daß von seiten der Zentralforstverwaltung Wege gesucht werden, um die „Alten" vor dem „Hinauswurf auf die Straße" zu bewahren, und meine Pflicht wird es sein, das in mich gesetzte Vertrauen dieser alten Kollegen zu rechtfertigen.

Göritz, 12. Dezember 1922.

Neumann-Bärenberg.

Nachrichten des „Waldheil".

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postscheckkonto 9140 „Waldheil", e. V., Neudamm, beim Postscheckamt Berlin NW 7.

Lieferung des Vereinsorgans zum Vorzugspreis.

An unsere Geschäftsstelle sind häufig Anfragen gelangt, ob nicht auch den Mitgliedern des „Waldheil" ebenso wie denen anderer Vereine, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung" ist, diese zum Vorzugspreise geliefert werden kann. Wir haben uns mit der Verlagsbuchhandlung in Verbindung gesetzt und die entgegenkommende Zusicherung erhalten, daß vom 1. Januar 1923 diesem Ansuchen Folge gegeben wird. Laut Ankündigung beträgt der Postbezugspreis des Vereinsorgans für den Monat Januar **350 Mk.**; unsere

Hosted by Google

Mitglieder erhalten es zum Vorzugspreise von **300 Mk.**, wenn ihre Bestellung sofort bei der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm unter Angabe der Mitgliedsnummer und Einsendung des Vorzugspreises erfolgt. Bemerkt sei, daß Rückzahlung zum 1. Januar bereits getätigter Postabonnements nicht erfolgen kann, die Bestellung zum Vorzugspreis käme in solchen Fällen erst zum 1. Februar in Frage.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
Bohl, Forstmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über **Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postscheckkonto 47678, Postscheckamt Berlin W 7**

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8429. **Wölkerling**, Friedrich, Förster, Elbholz, Post Gartow, Kreis Lüchow, Hannover. X.
8430. **Wahl**, Karl, Forstwart, Waldstetten, Württemberg. XVII.
8431. **Wehner**, Franz, Forstbeamter, Fh. Sand, Post Löwenhagen, Kreis Königsberg, Preußen. I.
8432. **Reineck**, Otto, Forstmann, Wiese bei Reichenbach, Ostpreußen. I.
8433. **Glatz**, Oskar, Revierförster, Quolsdorf, Post Hähnichen O.-S. VIII.
8434. **Dr. Steindorf**, Albert, Berlin-Steglitz. IX.
8435 **Ampft**, Karl, Ingenieur, Potsdam. IX.
8436. **Grabriel**, Josef, Sägewerksbesitzer, Gütergotz, Kreis Teltow. IX.
8437. **Teske**, Ernst, Baumeister, Gr.-Beeren, Kreis Teltow. IX.
8438. **Beuer**, Karl, Anton, Oberförsterkandidat, Marienwerder, Westpreußen, Bismarckstraße 8. I.
8439. **Dr. Fischer**, Franz, Oberförster, Saßmannshausen, Kreis Wittgenstein. XI.
8440. **Schäfer**, Gustav, Forstgehilfe, Frankfurt a. Main, Luise Süd 10, Forsthaus an der Mörfelder Landstraße. XIII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bald, Wilhelm, Forsthilfsaufseher, Saßmannshausen bei Laasphe
Bethge, Otto, Förster, Mörschelwitz, Bezirk Breslau.
Busch, Forstgehilfe, Jamm bei Bankau O.-S.
Kosemund, Artur, Hilfsjäger, Waldburg bei Seepothen, Ostpreußen.
Latka, Paul, Herzoglicher Heger, Przerycie bei Rauden, Kreis Ratibor.
Izwezok, Johann, Herzoglicher Heger, Neu-Barrach bei Rauden, Kreis Ratibor.
Arnold, Martin, Herzoglicher Heger, Stanitz bei Rauden, Restkreis Rybnik.
Bergmann, Fritz, Herzoglicher Heger, Stanitz bei Rauden, Deutsch-Oberschlesien.
Burdzik, Josef, Herzoglicher Heger, Brzezinka, Kr. Gleiwitz O.-S.
Kioll, Viktor, Herzoglicher Heger, Stodoll, Post Rauden, Kr. Ratibor.
Klemens, Wilhelm, Förster, Jablonowo, Post Ujicie, Kreis Chodzież, Polen.
Natz, Anton, Förster, Travenort, Post Gnissau, Kreis Segeberg.
Dickel, Forstverwalter, Nissze bei Erndtebrück.
Graf Blome, Arnold, Gutsbesitzer, Salzau, Post Schönberg (Holstein).
Abendroth, Edmund, Förster, Tschiefen, Postherrnstadt, Kr. Wahlau.
Freiherr von Schorlemer, August, Regierungsrat, Lieser a. Mosel, Bezirk Trier.

Mitgliederbeiträge für 1923.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Hannover sind die Vereinsbeiträge für 1923 wie folgt festgesetzt:

1. für Försteranwärter und Forstangestellte jährlich 100 *M*,
2. für Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich 200 *M*,
3. für Revierförster und Forstverwalter jährlich 250 *M*,
4. für akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts jährlich 300 *M*.

Die Waldbesitzer haben zu zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 2000 *M* oder

1. Eintrittsgeld 100 *M*,
2. Jahresbeitrag mindestens 300 *M*.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 *M* oder

1. Eintrittsgeld von 100 *M*,
2. Jahresbeitrag mindestens 200 *M*.

Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt sind Eintrittsgebühren nicht zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge sind satzungsgemäß **zu Anfang jedes Jahres** fällig. Sind sie am 1. April noch nicht eingegangen, so zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Beitragssätze unsern Mitgliedern bekannt mit der Bitte, bei den Einsendungen der Beiträge für das Jahr 1923, die wie bisher **unaufgefordert** an die **Kassenstelle des Vereins in Neudamm** unter Postscheck-Konto 47678 beim Postscheckamte in Berlin NW 7 — **keinesfalls aber an die Geschäftsstelle zu** Eberswalde — einzusenden sind, gleich diese neuen Beitragssätze zu berücksichtigen, damit Nachforderungen und damit verbundene unnötige Schreibarbeiten und Portokosten vermieden werden. Aus dem letztgenannten Grunde bitten wir auch, die Beiträge sobald als möglich abzuschicken.

Wir bitten ferner, bei Geldsendungen auf dem Postabschnitt neben der Mitgliedsnummer und dem Vornamen stets anzugeben, wofür die Zahlung Verwendung finden soll.

Eberswalde, im Dezember 1922.
Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Templin in Not!

Ende November hat die Geschäftsstelle des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zwecks Einleitung einer Sammlung für die Forstschule Templin den nachstehenden Aufruf erlassen:

„Manche alte Bildungsstätte hat gezwungenermaßen neuerlich ihre Pforten schließen müssen. Die Not der Zeit pocht auch an die Türen von Templin. Die Vereinsmittel und die Beiträge der Schüler reichen bei den heutigen Verhältnissen nicht mehr aus, um den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

Templin ist die erfolgreichste Gründung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", und jedes Mitglied weiß, welcher Segen von dort für den Stand der Privatforstbeamten und für den deutschen Privatwald ausgegangen ist. Deshalb soll und muß Templin erhalten werden. Einem Beschluß der Mitgliederversammlung in Hannover folgend, wendet sich der Vorstand an sämtliche

Hosted by Google

Mitglieder mit der herzlichen Bitte, für Templin einen Sonderbeitrag stiften zu wollen, und ersucht, diesen, wenn angängig, mindestens in der Höhe des Mitgliederbeitrages zu halten. Bei der großen Dringlichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheit nehmen wir jedoch an, daß jeder, der es kann, seinen Kräften entsprechend mehr geben wird. Wir bitten um sofortige Einsendung der Beträge unter Benutzung beiliegender Zahlkarte. Doppelt gibt, wer schnell gibt! Alle Beträge von 500 Mk. und mehr werden in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht, über die anderen wird in Summen quittiert."

Wir können heute dankend über folgende Beiträge quittieren:

Verein „Waldheil", Neudamm, dabei 3000 ℳ, die Herr Oberförster Busse, Heiligengrabe, gestiftet und für die Templiner Forstschule verwendet sehen möchte	5 000 ℳ
H. Mildebrath, Holzhandlung, Jastnick	3 000 ℳ
Förster Karnatz, Trechow	500 ℳ
Förster Küster, Nablaff	500 ℳ
Förster Wicht, Gollnow	500 ℳ
Förster Melms, Bassin	500 ℳ
Förster Schneider, Strebkow	1 000 ℳ
Revierförster Werner, Blumberg	500 ℳ
Förster Selke, Bendiesen	500 ℳ
Forstaufseher Gundlack, Peterkau	700 ℳ
Förster Lippert, Gr.-Varchow	500 ℳ
Förster Mandantz, Plepstock	500 ℳ
Graf v. Perponcher, Ornshagen	1 000 ℳ
Förster Steinorth, Schönow	740 ℳ
Förster Botthe, Heyderhof	500 ℳ
Förster Hasselmann, Borkenfriede	500 ℳ
Förster Hausburg, Blumberg	500 ℳ
Oberförster Johannßen, Glashütte	590 ℳ
Förster König, Marschallsheide	1 000 ℳ
Oberförster Rädecke, Uetzen	590 ℳ
Förster Radlaff, Altenwalde	500 ℳ
Hilfsförster Beitzel, Waschhof	500 ℳ
Förster Degelmann, Rickenwalde	500 ℳ
Oberförster Förster, Cantreck	2 000 ℳ
Förster Krestinsky, Raddower Heide	500 ℳ
Revierförster Kuratis, Loosen	1 000 ℳ
Forstschüler Rzeha, Münstereifel	500 ℳ
Förster Seils, Sarchow	500 ℳ
v. Schleußner, Teistimmen	1 000 ℳ
Oberförster Scholz, Ponarien	500 ℳ
Bezirksgruppe Schlesien A, Reg.-Bez. Oppeln	1 000 ℳ
J. Neumann, Verlagsbuchhandlung, Neudamm	10 000 ℳ
Ökonomierat Grundmann, „Deutsche Forst-Zeitung", Neudamm	500 ℳ
Ferner: 4 Beiträge je 490 ℳ, 7 je 300 ℳ, 3 je 250 ℳ, 3 je 240 ℳ, 15 je 200 ℳ, 3 je 190 ℳ, 3 je 150 ℳ, 23 je 100 ℳ, 3 je 75 ℳ, 5 je 65 ℳ, 9 je 50 ℳ, 6 je 40 ℳ, 2 je 20 ℳ, 2 je 15 ℳ, 1 je 290 ℳ, 265 ℳ, 175 ℳ, 140 ℳ, 90 ℳ, 70 ℳ, 30 ℳ, 25 ℳ und 10 ℳ insgesamt	14 255 ℳ
Summa	52 375 ℳ

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Rückporto bei Anfragen.

Infolge der riesenhaft gestiegenen Kosten für Briefporto sehen wir uns genötigt, unsere Mitglieder darauf zu verweisen, daß bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beigelegt werden muß. Wir hatten schon vor einiger Zeit Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, haben aber zu unserem Bedauern immer wieder Anfragen und Zuschriften erhalten, denen Rückporto nicht beigelegt war. Wir müssen unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß wir derartige Anfragen für die Folge nicht mehr beantworten können, wenn unserer Bekanntmachung nicht entsprochen wird. Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Schlesien B, Regierungsbezirk Breslau (VII).

Mitgliederversammlung am Freitag, dem 29. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr, im „Kaufmannsheim", Breslau, Schuhbrücke 50/51.

Tagesordnung:

1. Erhebung bzw. Erhöhung der Sonderbeiträge für die Bezirksgruppe.
2. Wahl eines Schatzmeisters für die Bezirksgruppe.
3. Besprechung über den in Vorbereitung befindlichen neuen Gehaltstarif auf gleitender Grundlage.
4. Beschlußfassung über eine Sommertagung der Bezirksgruppe mit anschließendem forstlichen Ausflug.
5. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.

Um zahlreiches Erscheinen wird unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung dringend ersucht. Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden. Der Vorsitzende. J. V.: Wackwitz.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Nachtrag zum Tarifvertrag vom 8. Juni 1922.

In der Sitzung der Tarifkommission des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes vom 13. Dezember 1922 wurden folgende den inzwischen normierten staatlichen Gehaltssätzen entsprechende Gehälter festgesetzt:

Förster erhalten, von der Anstellung an gerechnet, jedoch nicht vor vollendetem 30. Lebensjahre, 36000 ℳ Bargehalt monatlich und 10 % Kinderzulage für jedes Kind unter 16 Jahren, steigend von zwei zu zwei Jahren um je 2000 ℳ monatlich bis zum Höchstgehalt von 50 000 ℳ monatlich. Daneben werden freie Wohnung, freie ausreichende Feuerung und freie Ländereinutzung bis zu 1 ha gewährt.

Revierförster erhalten 125 %, Waldwärter 75 % der Barbezüge der Förster und die gleichen Naturalien.

Bisher gewährte Deputate und Dienstländereien über 1 ha sind nach den Sätzen des Landarbeitertarifes bzw. nach denen der nächstgelegenen staatlichen Oberförsterei auf das Bargehalt in Anrechnung zu bringen. Bei Neuanstellung unterliegt diese Anrechnung freier Vereinbarung.

Anwärter für den Privatförsterdienst erhalten:

1. Nach bestandener Försterprüfung 80 % der Barbezüge der Förster und die gleichen Naturalien.
2. Vor bestandener Försterprüfung, jedoch nach vorschriftsmäßiger Lehre und Absolvierung der Forstschule, 60 % der Barbezüge der Förster sowie freie Wohnung und Feuerung.

Alle Beamte, welche freie Station genießen, erhalten die Hälfte der Barbezüge.

Diese Sätze gelten ab 1. Oktober 1922. Bei etwaiger Änderung der Teuerungsverhältnisse sind neue Verhandlungen vorgesehen.

Abgeschlossen Hannover, den 13. Dezember 1922.

Seitens des Arbeitgeberverbandes hannoverscher Waldbesitzer:

Seitens der Fachgruppe Forstbeamte des Guts- und Forstbeamtenbundes:

Unterschriften.

Nachschrift des Bezirksgruppen-Vorsitzenden. Mitglieder, denen vorstehend angeführte Bezüge nicht gewährt werden, haben dieses dem Vorsitzenden mitzuteilen. Keese.

Hosted by Google

Zur gefl. Beachtung! **Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung" sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten.** Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung" direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. **Die Expedition.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Herzlichen Weihnachts- und Neujahrsgruß allen Lesern! 965. — Alfred Möller †. 966. — Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922. 968. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 970. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 972. — Forstwirtschaftliches. 974. — Vom Wildmarkt. 974. — Vom Rauhwarenmarkt. 974 — Fischpreise. 974. — Brief- und Fragekasten. 974. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 975. — Vereinszeitung. Verband Preußischer Forstrentmeister. 976. — Preußische Staatsförstervereinigung. 977. — Nachrichten des Vereins „Waldheil". 977. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. 978.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 53 schließt der Vierteljahrsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung gebeten. Leider haben wir in voriger Nummer wiederum eine Bezugspreiserhöhung ankündigen müssen. Die zwingenden Gründe sind dort ausführlich dargelegt worden. Danach kostet die **„Deutsche Forst-Zeitung"** nunmehr für den Monat Januar **350 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat Januar **300 Mk.**

Auch die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** ist gezwungen, aus gleichem Anlaß, ihren Bezugspreis vom 1. Januar 1923 ab zu erhöhen. Dieser beträgt
für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923**) **550 Mk.** für Monat Januar;
für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923**) **650 Mk.** für Monat Januar.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. Januar bis 31. Januar 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung vom Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Dezember 1922.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".

Familien-Nachrichten

Am 15. Dezember verschied nach längerem Leiden der

Graf v. Magnissche Hilfsjäger

Heinrich Schlombs

zu Volpersdorf.

Wir verlieren in ihm einen pflichtgetreuen, hoffnungsvollen Beamten und liebenswürdigen Kollegen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. Voll aufrichtiger Trauer legen wir einen grünen Bruch auf sein allzu frühes Grab.

Die Graf v. Magnissche Forstverwaltung Volpersdorf:
Schulz, Forstmeister. (1383

Nachruf!

Am 10. Dezember cr. verschied infolge eines Unglücksfalles im Alter von 49 Jahren mein Förster (1365

August Schorn

zu Forsthaus Alteburg bei Blankenheim.

Als Förster war er 21 Jahre in meinem Dienste, den er in Treue und Pflichteifer ausübte. Ich verliere in ihm nicht nur einen äußerst tüchtigen Beamten, sondern auch einen ehrenfesten Mann, der mir und den Meinen in Liebe und treuer Gesinnung anhing, was wir von ganzem Herzen erwiderten. Die Erinnerung an ihn, seinen offenen Charakter und seine deutsche Art, werden wir auch über das Grab hinaus stets in hohen Ehren halten.

Graf Beissel v. Gymnich,
Frens bei Schmidtheim.

Hosted by Google

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waidheil", Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat Januar **350,00 Mk.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Österreich **400,00 Mk.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **100,00 Mk.** abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres.

Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 53. **Neudamm, den 31. Dezember 1922.** **37. Band.**

Zur Ausbildungs- und Ersatzfrage für den Försterberuf.

Von Forstrat Dr. **Bertog.**

In Nummer 45 des „Deutschen Försters" von 1922 schreibt Herr Staatsförster Pfalzgraf unter anderem:

„.... und ebenso wehrte sich auch der Forstrat Dr. Bertog, forstlicher Beirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, in einer Sachverständigen-Vorbesprechung über das forstliche Bildungswesen im Reichswirtschaftsrat gegen die Forderung einer höheren Schulbildung für die Förseranwärter und trat für Entnahme des Försternachwuchses aus dem Waldarbeiterstande ein. Dieser Herr Dr. Bertog nahm nicht etwa, wie man nach seiner Stellung schließen könnte, als Vertreter der Waldbesitzer an diesen Sachverständigen-Beratungen teil, sondern — als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands."

Hierzu habe ich zu bemerken:

1. Gegen meinen ausdrücklichen Wunsch bin ich auf Anregung von Privatförstern vom Vorstande des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" als Sachverständiger für jene vertrauliche Vorbesprechung, an der ausschließlich ein kleiner Kreis von Forstbeamten teilnahm, bestimmt worden. Auf meine Veranlassung hin ist aber für die weiteren Verhandlungen auch ein Privatförster als Sachverständiger vorgeschlagen worden, nachdem ich vergeblich gebeten hatte, an meiner Stelle in Zukunft einen Privatförster zu entsenden. Übrigens will der Reichswirtschaftsrat ja Sachverständige und nicht Interessenvertreter hören. Ob ich als Sachverständiger gelten kann, überlasse ich dem Urteile der forstlichen Welt.

2. Ich habe vor zu weitgehenden Forderungen an die Schulbildung (und auch an die Ausbildung z. B. hinsichtlich eines zweiten Forstschuljahres) gerade die an der Besprechung teilnehmenden Förster gewarnt, nicht weil ich bildungsfeindlich bin, sondern weil ich fürchte, daß es dann gerade den Förstern oft unmöglich werden würde, ihre Söhne Förster werden zu lassen, besonders wenn sie eine ganze Reihe von Kindern zu erziehen haben. Daß aber die Förstersöhne unser bester Nachwuchs sind, darüber sind wir uns doch alle einig: Förster, Forstverwaltungsbeamte und Waldbesitzer. Die inzwischen weitergegangene Geldentwertung und maßlose Teuerung hat mir recht gegeben. Wie lange werden Söhne noch außerhalb des Heimatortes Schulen besuchen, und wie lange werden Förster ihre Söhne auch nur für ein Jahr auf eine Forstschule schicken können? Wie lange werden sich unsere Forstfachschulen überhaupt noch halten? Ich habe auch nur gewarnt, bindende Forderungen gesetzlich festzulegen, begrüße aber nach wie vor, wenn ein Förster eine recht gute Schul- und Fachbildung hat, und wäre es (was natürlich nicht der Fall) auch nur aus dem selbstsüchtigen Grunde, weil ich, der ich dienstlich viel mit Revierförstern und Förstern unmittelbar zu wirtschaften habe, natürlich leichter und lieber mit einem gut vor- und ausgebildeten Beamten arbeite als mit einem ungebildeten „Zackenknecht". Gerade mir Bildungsfeindlichkeit gegenüber dem Stande der Privatförster vorzuwerfen, mutet eigenartig an. Schon 1903 habe ich auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands scharf betont, daß die Privatförster nur dann ihren Stand heben und ihre gesellschaftliche Stellung und wirtschaftliche Lage verbessern könnten, wenn sie allen Anforderungen

Hosted by Google

an ihre Tüchtigkeit genügten, und dazu gehöre als Vorbedingung: Verbesserung ihrer Vorbildung, ihrer Ausbildung und ihrer Weiterbildung. Ich stellte schon damals als Programm auf: Verbesserung der Lehre, Besuch einer Fachschule, Fortbildungslehrgänge, Försterprüfungen. Dieses Programm wurde sofort in Angriff genommen und ist inzwischen durchgeführt in einer Weise, auf die der Verein stolz sein kann. Daß ich nach Kräften dabei mitgewirkt und namentlich auch der Forstschule Templin durch meinen Einfluß erhebliche Geldmittel verschafft habe, ist allen Eingeweihten wohlbekannt. Namentlich habe ich in den elf Jahren, die ich gegen eignen Wunsch durch das Vertrauen der Vereinsmitglieder Vorsitzender des Vereins war, dem Bildungswesen mein ganz besonderes Augenmerk geschenkt.

3. Ich bin nicht für Entnahme „des" Försternachwuchses aus dem Waldarbeiterstand eingetreten, habe mich vielmehr dafür erklärt, daß auch Söhne von Waldarbeitern Förster werden **könnten**, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie eine ebenso gute Schulbildung hätten und auch alle anderen Bedingungen erfüllen wie jeder andere Anwärter. Ich habe freilich noch etwas viel Schlimmeres gesagt: wenn die Förster verlangten, daß sie in den Verwaltungsdienst aufsteigen könnten, so dürften sie auch nicht dagegen sein, daß tüchtige Waldarbeiter in den Försterstand aufsteigen könnten, natürlich unter der Bedingung, daß sie ihre Vorbildung ergänzten, die Fachausbildung nachholten und durch Prüfung belegten — also Wissen und Können nachweisen —, vor allem aber, daß sie tüchtige, einwandfreie Persönlichkeiten seien.

Wenn das Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen" überhaupt einen Sinn haben soll, so kann keinem Waldarbeiter erschwert oder gar verwehrt werden, seinem Jungen, wenn dieser ein heller Kopf ist, eine gute Schulbildung zu verschaffen und, wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind (namentlich auch, wenn die Geldmittel zulangen), ihn jeden Beruf einschlagen zu lassen, also auch den Försterberuf. Das verbürgt ihm die Reichsverfassung. Eine solche Aufstiegsmöglichkeit ist ein Segen für das ganze Volk. Dadurch wird der ungesunde Kastengeist bekämpft, und die gesellschaftlichen Gegensätze werden abgeschwächt. Ich freue mich über jeden Försterssohn, der das höhere Forstfach studieren kann. Die Möglichkeit, daß die Kinder es einmal besser haben können, wirtschaftlich, geistig und sozial aufsteigen, ist ein starker Antrieb für die Eltern, für viele ihr wahrer Lebensinhalt. Je weniger diese Möglichkeit aus Zunft und Kastenrücksichten gehemmt wird, um so besser für den inneren Volksfrieden. Diese Aufstiegsmöglichkeit wird allerdings immer beschränkt bleiben im harten Kampfe ums Dasein. Ganz besonders jetzt und auf unabsehbare Zeit hinaus wird es sich um ganz seltene Ausnahmefälle handeln; verschlingt doch allein die erste Ausrüstung eines Forstlehrlings ein Vermögen, ganz abgesehen von allen anderen Kosten.

Und das Aufsteigen der Waldarbeiter selbst in den Försterberuf? Mehrere süddeutsche Staaten haben bekanntlich in ihrer Forstverwaltung keine von vornherein beruflich ausgebildeten Förster, sondern statt ihrer Forstwarte, die aus dem Arbeiterstande genommen und durch Lehrgänge aus- und weitergebildet werden. Die Verwaltungen sind mit den Leistungen dieser Beamten zufrieden. Dieses System ist aus örtlichen Verhältnissen herausgewachsen. Voraussetzungen dafür sind u. a. eine vorzügliche Volksschule (sie ist in Süddeutschland im allgemeinen wesentlich besser als die norddeutsche Dorfschule) und ein vorzüglicher Waldarbeiterstand, wie er in einem Teile der süddeutschen Gebirgsforsten vorhanden ist, in Norddeutschland aber im allgemeinen, abgesehen etwa vom Oberharz, fehlt. An die allgemeine Einführung dieses Systems ist gar nicht zu denken, denn nicht nur diese, sondern auch andere Vorbedingungen fehlen. Ganz besonders trifft dies für den Privatwald zu.

Aber eine andere Frage ist es, ob man einem besonders tüchtigen Waldarbeiter den Aufstieg in den Försterberuf verwehren soll. Die Förster verlangen mit Recht für sich Aufstiegsmöglichkeiten. Diese sind für tüchtige Förster im Privatdienst schon immer vorhanden gewesen. Zahlreiche Privatforstverwaltungsbeamte sind aus dem Försterstaud hervorgegangen. Dies ist auch weiter zu begünstigen, natürlich unter der Voraussetzung, daß ihre Persönlichkeit an sich geeignet ist, und daß sie ihr fachliches Wissen und Können in der nötigen Weise ergänzen und dies nachweisen. Die logische Folgerung ist, daß die Förster sich nicht gegen den Aufstieg in ihren Beruf wehren dürfen, wenn sie auch weiter die Aufstiegsmöglichkeit für sich selbst beanspruchen; denn „Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!" Aber ganz selbstverständlich ist, daß es sich auch hier nur um Ausnahmen handeln kann. Ich will auch nicht etwa, daß ein Waldarbeiter ohne weiteres Förster werden soll. Ich will, daß ein Waldarbeiter, der sich durch gute Schulbildung (also hinreichende Gewandtheit im Schreiben und Rechnen usw.), geistige Regsamkeit, Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit und besonders durch Geeignetheit zum Vorgesetzten weit über seine Berufsgenossen erhebt, die Möglichkeit haben soll, seine allgemeine Bildung zu verbessern und sich das für den Försterberuf erforderliche forstliche Wissen und Können zu verschaffen. Natürlich wird er dieses Wissen und Können dann auch durch eine Prüfung nachweisen müssen. Die Forstverwaltungen, die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung gewähren, werden freilich immer vorziehen, junge Anwärter anzunehmen und junge Beamte

Hosted by Google

anzustellen, da sie mit der Anstellung von Aufgestiegenen, also im Lebensalter Vorgeschrittenen, ihre Pensionskassen zu stark belasten. Dieses Bedenken fällt fort, wo jene Versorgung nicht gewährt wird, sondern nur die Angestelltenversicherung in Kraft tritt. Bekommen wir überhaupt einen Befähigungsnachweis für die Forstwirtschaft, so wird keine Volksvertretung für Unterstützung der Zunftbestrebungen zu haben sein, also etwa für Vorschriften über ein Höchstalter für Forstlehrlinge oder Regelung ihrer Zahl. Für die Allgemeinheit ist nur von Belang, daß die Forstleute (also entweder Besitzer oder Angestellte) ihre Befähigung nachweisen. Wie alt der Forstwirt bei diesem Nachweise ist und ob er vorher schon einen anderen Beruf ausgeübt hat, ist der Allgemeinheit gleichgültig. Eine Beschränkung nach dieser Richtung würde auch der Reichsverfassung widersprechen. Daß in dem Befähigungsnachweise, für den ich übrigens immer warm eingetreten bin, Schwierigkeiten gerade wegen der Aufstiegsmöglichkeiten liegen, habe ich von jeher betont. Wollen die Förster ihn dazu benutzen, sich nach unten und seitwärts abzusperren, so setzen sie sich der Gefahr aus, daß sie selbst nach oben abgesperrt werden, d. h. daß ihnen selbst die Aufstiegsmöglichkeit genommen wird. Das aber müßte ich im höchsten Maße bedauern, denn ich selbst habe schon einer ganzen Reihe von Förstern und Försteranwärtern den Aufstieg in die Verwaltungslaufbahn ermöglicht, während ich — das sage ich für ängstliche Gemüter — Waldarbeitern, Aufsehern usw. bei entsprechender Geeignetheit bisher nur zum Forstwart, und zwar immer unter zünftigen Förstern, verholfen habe. Auch für die Waldarbeiter werden hinsichtlich ihrer Aufstiegsmöglichkeit in den Försterberuf in diesem goldenen Zeitalter die Bäume nicht in den Himmel wachsen, selbst wenn man ihnen keine Schwierigkeiten in den Weg legt!

Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich**, Serno. (1. Fortsetzung.)

Die Revierverwaltung sei nicht immer das maßgebende Mittelglied der Forstorganisation gewesen. Nach Bernhardts Forstgeschichte sei die Entwicklung während des 19. Jahrhunderts gekennzeichnet durch das Streben, den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in das Amt des örtlich verwaltenden Forstbeamten zu legen, durch den Übergang zum Oberförstersystem in immer reinerer Ausprägung. Das Oberförstersystem sei gegenüber dem Revierförster- (Forstmeister-) System das begrifflich klarere, scharf umrissen durch die Einheit von Verwaltung und Betriebsführung, das volle wissenschaftliche Rüstzeug des Revierverwalters, seine Selbständigkeit und Verantwortlichkeit. Nun sei kein System Selbstzweck, es solle vielmehr dem Bedürfnis und dem Ziele der Wirtschaft dienstbar sein. Daher sei auch das Revierförstersystem, auch heute noch, unter bestimmten Voraussetzungen ganz am Platze (Nr. 1 der Leitsätze). Für eine Staatsforstverwaltung träfen die dort angegebenen Voraussetzungen nur ausnahmsweise zu. Wenn fast alle deutschen Staatsforstverwaltungen mit dem Revierförstersystem begonnen haben, so liege das daran, daß es zunächst an den wissenschaftlich, technisch und administrativ gebildeten Forstverwaltern gefehlt hat. Mit der Forderung wissenschaftlicher Fachbildung für die Revierverwalter setzte die Entwicklung zum Oberförstersystem ein, die in den meisten Ländern sich allmählich und unter lange dauernder Beibehaltung der äußeren Formen des Revierförstersystems vollzogen habe. Redner erbringt geschichtliche Belege hierfür. Für die preußischen Verhältnisse weist Redner auf die Tatsache hin, daß dem preußischen Oberförster wenigstens theoretisch, nach dem Wortlaute der Geschäftsanweisung, die das reine Oberförstersystem kennzeichnende Selbständigkeit noch allzu sehr beschränkt ist. Von der bevorstehenden Neuschaffung der Oberförster-Geschäftsanweisung könne der weitere Fortschritt, der letzte Schritt zum reinen Oberförstersystem erwartet werden. Dann würde die Weiterentwicklung gesichert sein, die abgerissen sei, als man zwar die Vorbildung aller Forstverwaltungsanwärter einheitlich gestaltete, aber versäumte, Rechte und Pflichten auf die zu einem Instanzenzuge geordneten Glieder des Gesamtkörpers der Forstverwaltung entsprechend neu zu verteilen. Dann würden auch die Hindernisse einer vollen Entfaltung schwinden, die Schwappach mit den Worten gekennzeichnet habe: „Ein keineswegs seltenes Verhältnis ergibt sich dadurch, daß der Revierverwalter zwar der Inspektionsstelle gegenüber selbständig gemacht ist, daß aber zu große Ausdehnung des Dienstbezirks, Überhäufung mit schriftlichen Arbeiten und Übertragung anderer Funktionen ihn verhindern, bei der Durchführung des Betriebes überall persönlich so einzugreifen, wie es wünschenswert erscheint. Er ist infolgedessen gezwungen, sich auf Anordnung und Überwachung des Betriebes zu beschränken, den eigentlichen Vollzug aber seinen Untergebenen zu überlassen." Die in den Tagen vom 6. bis 10. März d. J. im Landwirtschaftsministerium tagende 31gliedrige Kommission zur Beratung der wichtigsten Fragen der Forstorganisation habe sich ohne Vorbehalt zum Oberförstersystem bekannt, dessen Wesen in der verantwortlichen, selbständigen und einheitlichen Leitung und Führung der Verwaltung und des Betriebes durch einen akademisch voll ausgebildeten Oberförster gefunden wird. Es könne die Tatsache gebucht werden, daß in allen deutschen Staatsforstverwaltungen das Oberförstersystem zur unbestrittenen Geltung gelangt sei oder zum mindesten die weitere Entwicklung beherrsche.

Wie dies so gekommen sei, könne schon deswegen nicht übergangen werden, weil den Anhängern des Oberförstersystems gelegentlich unlautere Gründe unterschoben würden. Erdmann fände in der Schrift „Die Försterbewegung", einer Kampfschrift gegen die Aushöhlung des Oberförstersystems, bei äußerlicher Anerkennung, die Gründe für den Siegeszug des Oberförstersystems außer in der Einheitlichkeit der Betriebsführung und der Selbständigkeit derselben vor allem in der Möglichkeit, die Betriebs-

Hosted by Google

führung selbst mit wissenschaftlichem Geiste zu erfüllen und von der Herrschaft schematischer Schulregeln zu befreien. Redner nennt ergänzend noch die größere Sparsamkeit mit Kräften und daher größere Billigkeit. Das folge aus der schärferen Arbeitsteilung des Oberförstersystems, sei aber außerdem geschichtlich erwiesen. Preußen und Hessen haben nachweislich das Revierförstersystem verlassen, weil es ihnen zu teuer wurde. In der bayerischen Denkschrift von 1908 seien die Ersparnisse dargelegt, zu denen man durch schärfere Ausbildung des Oberförstersystems gelangen kann.

Für die innere Berechtigung des Oberförstersystems könne keine überzeugendere Begründung gefunden werden als die Ausführungen Ortegels auf Seite 35 seiner Denkschrift*). Der Teil der Betriebsarbeiten, der in seiner Ausführung oder in seiner Wiederholung die Merkmale mehr handwerksmäßiger Anwendung von Regeln oder feststehenden Anschauungen annehme und daher auf Beamte mit einfacher Ausbildung übertragen werden könne, sei in der Forstwirtschaft wesentlich weniger umfangreich als in der Landwirtschaft, in Gewerbe und Industrie, im Verkehrswesen, im staatlichen oder gemeindlichen Verwaltungsdienste. Vor allem seien Fragen der forstlichen Technik im allgemeinen verwickelter und schwerer zu entscheiden als solche der Landwirtschaft, des Gartenbaues, des Gewerbes usw., weil viel zahlreichere Ursachen beim Entstehen eines forstlichen Vorganges zusammenwirken. Grundlegende Fragen sind in der Forstwirtschaft noch nicht wissenschaftlich geklärt, und viele wissenschaftliche Errungenschaften konnten noch nicht Eingang in den praktischen Forstbetrieb finden, weil die Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse selten die unbedingte Übertragung auswärts gewonnener Erkenntnisse gestattet. Auch örtlich sind feststehende Erfahrungen viel langsamer und schwerer zu gewinnen als in der Landwirtschaft usw., weil der Erzeugungsvorgang erst in langen Zeiträumen, oft in Menschenaltern, abschließt und Wirkungen erkennen läßt. Hieraus folge auch die Bedeutung persönlicher Bodenständigkeit in der Betriebsleitung und anderseits die Bedeutung des Erfahrungsaustausches und der Verbindung des Einzelnen mit der forstlichen Öffentlichkeit durch Wort und Schrift.

Aus alledem ergebe sich, daß der Geschäftskreis eines forstlichen Betriebsleiters so abgegrenzt sein müsse, daß sein Einfluß auch auf alle Einzelentscheidungen innerhalb seines Bezirks möglich und gesichert ist.

In Übereinstimmung damit rechne Erdmann die Forstwirtschaft zu den Berufen der individuellen Arbeit an Organismen.

Das Bedürfnis der örtlichen Betriebsleitung nach Selbständigkeit bedinge Art und Ausstattung des Oberbaues der Forstorganisation. Die Notwendigkeit der Überwachung und Leitung werde dabei allgemein anerkannt, ebenso allgemein aber die Ausschaltung eines sachlich nicht begründeten Bevormundens gefordert. Es sei wohl die schwierigste Aufgabe der Diensteinrichtung, den richtigen Weg zu finden, der die Selbständigkeit des örtlichen Betriebsleiters und die ebenso nötige Oberleitung und Überwachung sicher erreichen läßt.

Das Persönliche sei bei der Oberleitung nach Möglichkeit auszuschalten, dafür straffe unpersönliche Leitung zu setzen; die notwendige persönliche Überwachung sei mit den nötigen Sicherungen zu umgeben. (Punkt III b und c der Leitsätze, in Anlehnung an v. Bentheim.) Besonderes Gewicht sei auf Wirtschaftsregeln zu legen, von denen Oberförster und Oberbeamte nur unter amtlicher Verantwortlichkeit abweichen dürfen, die aber stets der freien literarischen Kritik unterworfen bleiben müßten. Ihre Vorbereitung und spätere kritische Fortbildung sei eine der dankbarsten Aufgaben der Lokal-Forstvereine (Borggreve).

Die Mitwirkung des Oberförsters (zu III b 2. der Leitsätze) bei der Einrichtung seines Reviers liege im Sinne des Oberförstersystems. Es wäre ein nicht zu rechtfertigendes Brachliegenlassen und Vergeuden wertvoller Kräfte, hierbei seine Revierkunde und Erfahrung ungenutzt zu lassen. Die preußische Betriebsregulierungsanweisung vom 17. März 1912 habe hierin vorbildliche Bestimmungen enthalten. Die neuen preußischen Bestimmungen vom 16. April 1921 seien an sich keine Verbesserung in diesem Punkte, entsprächen aber noch der Forderung des Leitsatzes. Insbesondere sei zu begrüßen, daß ein Wunsch des Revierverwalters, sich ausgiebiger an der Betriebsregelung zu beteiligen, berücksichtigt werden muß.

Der Vorschlag der Bereisungsniederschriften (III c) entspreche einer Anregung v. Bentheims, des forstlichen „erfindungsreichen Odysseus". Dieser wollte allerdings kurze Jahresübersichten. Redner hält die Niederschrift auf frischer Tat unmittelbar nach der Bereisung für zweckmäßiger. Sie schaffe Klarheit und damit Vertrauen zwischen den beteiligten Beamten, gebe der Zentralstelle ein Urteil über Revierverwalter und Inspektionsbeamten und verhindere überflüssige und daher schädliche Bereisungen.

Die Forderung zu IV, Entlastung des Betriebsleiters von Schreibwerk, sei erdrückend oft begründet, schon 1876 von Danckelmann, dann von Borggreve, zuletzt in der Denkschrift der mecklenburg-schwerinschen Forstverwaltungsbeamten.

Punkt V der Leitsätze führe auf ein besonders heiß umstrittenes Gebiet. Es sei ein besonderes Verdienst Erdmanns, in seiner vortrefflichen Schrift über die Försterbewegung Klarheit geschaffen und manchem im Interessenkampf entstandenen und taktisch ausgenutzten Mißverständnisse den Boden entzogen zu haben. Erdmann spreche es in aller Schärfe aus: Das Oberförstersystem verlangt einen Stand besonders geschulter, besonders zuverlässiger und befähigter Förster, die das System stützen und vertreten. Der Förster ist kein Handlanger und kann durch den Forstwart oder Waldwärter nicht ersetzt werden. Wenn dem Forstwart vorwiegend die Überwachung der Arbeit zufällt, soll sie der Förster im Sinne des Oberförsters selbst leiten.

Über die Unentbehrlichkeit tüchtiger Betriebsvollzugsbeamten ist kein Streit, sie ist in Nr. 1 der Heidelberger Resolution des Deutschen Forstvereins 1909 ebenso ausdrücklich hervorgehoben wie im Leitsatz V a. Auch das ist wohl unbestritten, daß wir das geschichtlich Gewordene würdigen müssen und nicht einer theoretischen Gleichmacherei opfern dürfen, daß wir also den Ländern, die viele Jahrzehnte mit ihrem Forstwart gut gefahren sind, ihren Forstwart

*) Die Forstwirtschaft. Stand und Aufgaben im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Im Auftrage des Reichsforstwirtschaftsrates bearbeitet von Forstmeister Robert Ortegel. Verlag J. Neumann, Neudamm, 1922. S. 35.

Hosted by Google

lassen müssen; ebenso wie anderen Ländern nicht zugemutet werden kann, ihren Förster aufzugeben. Vielmehr hat lange Erfahrung entschieden, daß beide Beamtenarten auf dem Boden am Platze und unentbehrlich sind, wo sie erwachsen sind (V b). Dabei sei hervorzuheben, daß auch in den Verwaltungen, die den Betriebsvollzug in die Hand von Förstern legen, unter gewissen Verhältnissen und vereinzelt Waldwärter aus den Kreisen der angesessenen Waldarbeiter und Kleinbesitzer vorteilhaft verwendet werden.

Ferner werde es kaum bestritten werden können, daß in keiner Weise ein Bedürfnis vorliege, zwischen Förster oder Forstwart und die Arbeiter noch einen weiteren, dann natürlich dem Förster oder Forstwart unterstellten Beamten einzuschieben. Sowohl die preußische Märzkommission wie der Sächsische Landtag haben sich ausdrücklich gegen eine solche Einschiebung erklärt (V c).

Unbestritten sei es endlich, daß für den Forstwart oder Waldwärter eine Vor- und Fachbildung einfachster Art genügt, zumal die Auslese aus den tüchtigsten und zuverlässigsten Angehörigen des Arbeiter- und Kleinbesitzerstandes die praktische Brauchbarkeit in gewissem Grade verbürgt.

Streit aber, heftiger, durch Interessenpolitik verschärfter Streit sei seit langer Zeit entfacht um die Vor- und Fachbildung der Förster, namentlich in Preußen und Bayern. Das Hereinspielen der Standesinteressen, die durchaus berechtigt sein können, erschwert die Lösung insbesondere der Frage der Vorbildung, aber auch der Fachbildung.

Hier hätten wir uns (Nachsatz zu Va) von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen: Was erfordert der Dienst? Das sei auch der Grundgedanke des von Fürst in Heidelberg 1909 erstatteten Berichts und der daraufhin angenommenen Entschließung des Deutschen Forstvereins, die in Nr. 2 lautet: „Jede über das Maß der für die seinerzeitige dienstliche Stellung nötigen Kenntnisse hinausgehende Ausbildung ist zu verwerfen, sie führt erfahrungsmäßig zu einem mit Stellung, Tätigkeit und Bezahlung vielfach unzufriedenen Personal." Der bayerische Finanzminister von Pfaff habe 1906 im Landtag auf einen Antrag der bayerischen mittleren Forstbeamten erklärt: „Der Staat ist nicht berechtigt, für die Übertragung eines Staatsamtes eine weitergehende und dann auch kostspieligere Vorbildung zu fordern, als für die Erfüllung dieses Amtes nötig ist. Mit der höheren Vorbildung steigern sich erfahrungsgemäß überall die Ansprüche auf Bezahlung und dienstliche Stellung; das Verlangen der Förster nach größerer Selbständigkeit würde ein stets dringenderes werden und ein Nachgeben in dieser Richtung einen Rückschritt bedeuten, zu dem vor 60 Jahren verlassenen Revierförstersystem führen."

Es sei hundertmal festgestellt, daß wir der rein elementaren Vorbildung einen sehr tüchtigen Förserstand verdanken, und daß die Leistungen der jetzigen Förster durch eine für den Nachwuchs geforderte höhere Schulbildung nicht gesteigert werden. Die Heidelberger Resolution spreche sich über die Art der Vorbildung nicht näher aus. In V e werde vorgeschlagen, sich für eine gediegene Elementarbildung als eine an sich ausreichende Vorbildung der Förseranwärter auszusprechen. Diese Bildung könne die Volksschule allein nach ihren durchschnittlichen Leistungen vielfach nicht geben. Auch entstehe nach dem 14. Lebensjahre, im bildungsfähigsten und erziehungsfähigsten Alter, die bekannte Lücke, die am besten durch den Besuch einiger Klassen der Mittelschulen ausgefüllt würde. Die dadurch gegebene Möglichkeit, die Ergebnisse des Volksschulbesuches aufzubessern, erscheine von besonderer Bedeutung, nachdem der Fortbildungsunterricht bei den Jäger-Bataillonen fortgefallen sei. Mögen die Eltern, die es wollen und können, ihren Sohn die ganze Mittelschule durchlaufen lassen. Aber gefordert soll es nicht werden. Sonst würde eine große Zahl von Förstersöhnen von vornherein ausgeschlossen. Die Abschlußprüfung soll auch nicht ohne weiteres die Laufbahn erschließen. Sonst wären wir gezwungen, auch den Ausschuß in die Laufbahn zu übernehmen.

Entgegen diesen Auffassungen habe die preußische Märzkommission beschlossen: „Als Vorbildung wird von den Bewerbern gefordert: Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Abgangsprüfung einer vollausgebauten Mittelschule oder gleichgestellter Lehranstalten, oder aushilfsweise das Reifezeugnis für Obersekunda. Außerdem können zugelassen werden befähigte Volksschüler, wenn sie eine besondere Aufnahmeprüfung auf der Grundlage der Anforderungen in der Abgangsprüfung der Mittelschule — außer fremden Sprachen — mit Erfolg ablegen." Ein Antrag, die Aufnahmeprüfung auf der Grundlage einer gediegenen Elementarbildung stattfinden zu lassen, wurde abgelehnt.

Die Forderung der Förster nach abgeschlossener Mittelschulbildung und ihre Erörterung werde beherrscht von der im Hintergrund stehenden und häufig dort gelassenen Besorgnis, daß die schwer errungene Geltung des Försters als mittlerer Beamter gefährdet sein könne, wenn er nicht von vornherein durch die verlangte Schulbildung für die gewünschte bestimmte Klasse abgestempelt sei —, früher hieß es Rangklasse, jetzt Besoldungsstufe. Auch in dieser Beziehung würde eine besondere Aufnahmeprüfung wohl leichter Bedenken und Schwierigkeiten bei der Einstufung beseitigen. Unser Förster müsse ein richtiges Standesbewußtsein haben; man wird daher die Besorgnis vor einer Herabdrückung verstehen. Man werde auch verstehen, daß eine Verwaltung Zufriedenheit und Berufsfreude der Förster so hoch einschätzt, daß sie der Forderung vermeintlich besserer Vorbildung nachgibt. Aber durch die von solchen Nebenerwägungen freie Rücksicht lediglich auf den Dienst werde die Forderung nicht gestützt.

Schließlich geben die Formen und Bestimmungen den Leib einer Dienseinrichtung, lebendig und wirksam würden sie aber erst durch den Geist und die Seele, die von den Beamten aller Stufen hineingetragen werden. An Geistes- und Charakterbildung stelle das Oberförstersystem hohe Anforderungen, in erster Linie an seinen Träger, den Oberförster. An ihm werde es vorzugsweise liegen, die vorhandene innere Berechtigung des Oberförstersystems auch nach außen zur Geltung zu bringen. Er und die über und unter ihm stehenden Beamten, seine Mitarbeiter, möchten nicht vergessen, daß nach einem Worte Bentheims kein Forstverwaltungssystem in Deutschland auf Bestand rechnen darf, das sich nicht aufbaut auf dem festen Grunde gegenseitigen achtungsvollen Vertrauens aller seiner Glieder, das nicht den Sinn des alten preußischen Spruches wahrt:

„Jedem das Seine!"

Sei dies der Leitstern für einen jeden in seinem Wirkungskreise, und frage jeder, wo er auch stehe,

Hosted by Google

zunächst nach seinen Pflichten und dann erst nach seinen Rechten, so werde sich ein einträchtiges, erfolgreiches, von hoher Berufsauffassung getragenes Zusammenarbeiten von selbst ergeben. Kein Stand, kein Wirtschaftszweig, keine Partei solle heute den Feind unter Volksangehörigen suchen. Uns rette nur einmütiges Zusammenstehen gegen den allen gemeinsamen Feind, der uns um so leichter auch wirtschaftlich vernichten werde, je leichter ihm sein Vorhaben durch das deutsche Erbübel der Selbstzerfleischung gemacht werde.

Mit der Mahnung: Im großen und im kleinen seid einig, einig, einig! schloß der eindrucksvolle Vortrag.

Der Vorsitzende dankte dem Redner für den hohen Standpunkt, von dem aus er diese umstrittenen Fragen beleuchtet habe. Die Abgeklärtheit eines langen, pflichtgewohnten Lebens habe aus ihm gesprochen. Der Geist der Versöhnlichkeit, der aus den Schlußworten herausgeklungen habe, werde hoffentlich auch die weiteren Verhandlungen beherrschen.

Diese Verhandlungen werden bei ihrer Bedeutung für den Leserkreis nachstehend zum Teil wörtlich wiedergegeben.

Forstmeister von Arnswaldt: Meine Herren! Als Vorsitzender des Reichsforstverbandes und der Vereinigung akademisch gebildeter Forstverwaltungsbeamten des Deutschen Reiches habe ich Ihnen folgende Erklärung abzugeben:

I. Der Reichsforstverein hält an seinem Eisenacher Beschluß vom 5. Februar 1921 fest, d. h.:

1. er fordert unbedingt Aufrechterhaltung des Oberförstersystems,
2. er beharrt auf dem Standpunkt, daß regelmäßig zwischen dem Betriebsleiter und dem Arbeiter nur ein Hilfsbeamter stehen darf, derart, daß unter den Hilfsbeamten ein Vorgesetztenverhältnis nicht eintreten darf.
3. Der Reichsforstverein hält den Nachweis gediegener Elementarbildung für den Eintritt in die Försterlaufbahn für völlig ausreichend.

II. Die Leitsätze des Berichterstatters, Landforstmeisters Dr. König, werden gebilligt mit folgenden Zusätzen:

Zu IV. Der Reichsforstverein hält die baldige Lösung der Forstsekretärfrage im Interesse der Aufrechterhaltung des Oberförstersystems für unbedingt erforderlich. Er stellt insbesondere folgende Grundsätze auf:

1. Den Oberförstern sind im Kanzleidienst ausgebildete, für den Rechnungsdienst selbständig verantwortliche, planmäßige Beamte beizugeben.
2. Die Laufbahn dieser Kanzleibeamten ist von der Laufbahn der Forstbetriebsbeamten getrennt zu halten; ein Übertritt in den Forstbetriebsdienst ist, abgesehen von der Übergangszeit, auszuschließen.
3. Auf die Ausbildung der Kanzleibeamten ist besonderer Wert zu legen; sie haben vor der planmäßigen Anstellung ihre Eignung durch eine Prüfung nachzuweisen. Es ist ihnen der Aufstieg in die höheren Stellen des Bureau- und Kassendienstes zu ermöglichen.

Zu Va. Die Mitarbeit der Betriebsvollzugsbeamten, soweit sie sich auf Geschäfte administrativer Art, insbesondere auf die Verwertung von Forsterzeugnissen, erstrecken sollte, ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Revierverwalters für die ordnungsmäßige Erledigung dieser Geschäfte und nichts an der gleichzeitigen wichtigen Verpflichtung des Betriebsvollzugsbeamten zur Ausübung des Forstschutzes.

Zu Ve. Das größte Gewicht muß bei der Annahme und Ausbildung des Betriebsvollzugsbeamten auf die Forderungen gelegt werden, die Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen auf Seite 29 seiner Schrift „Die Försterbewegung" in folgender Weise zusammenfaßt:

„Es ist eine einfache Schlußfolgerung, daß das Menschenmaterial, aus dem sich der Försterberuf ersetzt, ein ausgewähltes, speziell auch nach der Seite der Charakterentwickelung und Charakterfestigkeit ein besonders qualifiziertes sein muß."

Forstmeister Lüderssen: Meine Herren! Wenn ein Thema wie dasjenige, welches soeben von Herrn Landforstmeister Dr. König in so klarer und erschöpfender Weise eingeleitet ist, hier im Deutschen Forstverein behandelt werden soll, so sind doch eigentlich mit die Berufensten, die dazu etwas zu sagen haben müßten, die jetzigen örtlichen Leiter, also die Oberförster. Es wäre eine schwere Unterlassungssünde, wenn sie zu diesem Thema in dieser Versammlung hier nicht Stellung nehmen würden. Hier gibt es keinen Milderungsgrund für passives Verhalten. Otto v. Bentheim — mein Herr Vorredner hat ihn schon erwähnt, dessen Name in der Mitgliederversammlung des Forstvereins einen guten Klang haben wird und der den Oberförstern wie den Forstleuten überhaupt manch bittere Pille der Wahrheit zu schlucken gegeben hat — würde sich im Grabe herumdrehen, wenn die Oberförster sich heute bei der Behandlung dieser Frage in Schweigen hüllen würden. Ich bitte darum, mir auch hier ein paar Worte der Stellungnahme zu diesem Thema zu gestatten. Nun muß man von vornherein vorsichtig sein, daß die Behandlung unseres Themas nicht auf ein falsches Gleis geschoben wird. Es handelt sich doch hier lediglich darum, welches die beste Form der örtlichen Betriebsführung, für unsere Zwecke also die beste Bewirtschaftung des Waldes ist. Es kommt nicht darauf an, wie die einzelnen dabei beteiligten Beamtengruppen dabei abschneiden, denn die Beamten sind nicht Selbstzweck, der Wald ist nicht ihretwegen da, sondern sie müssen sich dem bestehenden Organismus einfügen, dem als das Beste erkannten Prinzip sich unterordnen und dazu wieder ihrerseits ihr Bestes geben. Natürlich können die Meinungen darüber, welches System denn nun das beste ist, geteilt sein. —

Meine Herren, zu solch schwierigen und umstrittenen Problemen gehört auch das heutige Thema, die Einrichtung der örtlichen Betriebsleitung. Sie ist schwierig, weil die einwandfreie Durchführung des bestimmten Systems noch auf Hemmungen stößt, umstritten, weil Forderungen und Wünsche hineingetragen werden, die mit der rein sachlichen Bewertung des Systems zunächst nichts zu tun haben. Mein Herr Vorredner Dr. König hat uns schon gesagt, daß der Deutsche Forstverein sich bereits wiederholt mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich möchte noch hinzufügen, daß auch die Fachpresse dauernd darüber geschrieben hat und daß auch gelegentlich einmal eine politische Zeitung die Frage gestreift hat. Die erste grundsätzliche Darstellung und eingehende kritische Würdigung — Herr Dr. König hat dies schon erwähnt — gibt uns Bentheim in seinem 1908 erschienenen „Oberförstersystem der deutschen Staatsverwaltung". Bentheim stellt sich dabei im großen und ganzen auf den Standpunkt, den vordem

Hosted by Google

Danckelmann, Fricke, Fürst und andere einnahmen. Wesentliche Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen der führenden Männer in Wissenschaft und Praxis finden wir auch in den literarischen Ausführungen von Erdmann, der aber bezeichnenderweise seiner letzten Schrift, die 1922 erschienen ist, nicht den Titel „Das Oberförstersystem", sondern den Titel „Die Försterbewegung" gab. Damit ist schon deutlich das Fahrwasser gekennzeichnet, in welches der Streit momentan getrieben ist. Nach Erdmann und den Vorgängern ist die beste Form, in welcher die örtliche Betriebsleitung der Forsten einzurichten ist, das Oberförstersystem. Der Begriff desselben ist schon so oft umschrieben, sein Wesen so oft erläutert, daß eigentlich nichts mehr darüber zu sagen sein sollte, und doch scheinen sich die Gelehrten und Ungelehrten noch nicht recht einig zu sein. Der eine sagt: „Ihr habt das Oberförstersystem, was wollt ihr denn?" Der andere sagt: „Das ist doch kein Oberförstersystem, wo auch da wieder der Forstrat mitwirtschaftet und in den Wirtschaftsplänen herumstreicht. Wenn er hinauskommt in den Wald, reißt er die Bäume zwar nicht aus, aber an." Wo anders versucht der Oberforstmeister der Wirtschaft seinen Stempel aufzudrücken und wieder wo anders machen die Förster, was sie wollen. Wo so etwas der Fall ist oder der Fall sein sollte, da haben wir allerdings nicht das Oberförstersystem, da ist eben irgend etwas nicht in Ordnung, da fehlt etwas, da ist etwas, wie es nicht sein sollte. Die zuerst genannte Erscheinung, die Gefährdung des Oberförstersystems von oben durch selbstwirtschaftenwollende Vorgesetzte, ist ja zurzeit als Streitfrage in den Hintergrund getreten gegenüber der zweiten, nämlich den bewußten und unbewußten Erschütterungsversuchen des Systems von seiten nachgeordneter Beamten. Während Bentheim noch ziemlich ausführlich zur ersten Erscheinung Stellung nimmt, liegt bei Erdmann der Schwerpunkt auf der letzteren. Hieraus ist unschwer zu erkennen, daß, wenn auch das Oberförstersystem sich immer noch nach zwei Fronten wehren muß, zurzeit die größte Gefahr — durch die Begleitumstände der Jetztzeit getragene und geförderte Gefahr — von unten durch die nachgeordneten Beamten droht. Es bleibt deshalb ein großes Verdienst des Forstmeisters Erdmann, daß er unbekümmert um widrigen Wind, der sich in seine Segel setzt, und unbeirrt durch skrupellose Herabsetzungen und sonstige Widerwärtigkeiten aufrecht und mannhaft seinen Standpunkt vertreten und der vollen Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, seinen Standpunkt, der in reicher wirtschaftlicher Kenntnis, langer praktischer Erfahrung und gründlicher wissenschaftlicher Bildung wurzelt und in einem Bekenntnis zum Oberförstersystem zum Ausdruck kommt, wenigstens in den größeren Staatsforstverwaltungen. Ich möchte gleich hier vorweg offen erklären, daß ich persönlich und, wie ich überzeugt bin, die Gesamtheit der akademisch gebildeten Forstleute diesen Standpunkt teilen und in allen Punkten hinter Erdmann stehen. Das Oberförstersystem, mein Herr Vorredner hat schon Bentheim zitiert, soll sich aufbauen auf den festen Grundsatz des gegenseitigen achtungsvollen Vertrauens aller seiner Glieder, ohne welche kein fester Bestand möglich wäre. Der Oberförster im wirklichen Oberförstersystem muß vor allen Dingen Herr des Betriebes, Kapitän auf Schiff in seinen Revieren sein und die unbedingte Fühlung haben und behalten. Er soll möglichst jede einzelne Betriebsmaßnahme vorher draußen an Ort und Stelle erwägen und prüfen, und er soll sie während ihrer Ausführung im Auge behalten und muß in der Lage sein, wo es not tut, persönlich überall einzugreifen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so schwebt er, wie Greve-Ebstorf sagt, als Geist hoch über dem Walde, seinen Hauch verspürt man nicht mehr, er wird zum Aufsichtsbeamten, seine Ideen, seine Schaffenskraft kann er nicht voll entfalten, er schafft und arbeitet sozusagen mit einer Forstkommission; kurzum, die Einheit des Waldes geht verloren. Der Staat aber, der dem Oberförster eine volle wissenschaftliche Bildung gegeben hat, wird geschädigt, weil dieser seine Bildung nicht richtig ausnutzt; er verpaßt die besten Notwendigkeiten und einzigen Möglichkeiten, um seine wissenschaftliche Bildung im Betriebe wirtschaftlich unmittelbar nutzbar zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Annahme von Notgeld durch die staatlichen Kassen.

Allgemeine Verfügung I 167.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 17824.

Berlin, den 8. November 1922.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Sonderkassen meiner Verwaltung übersandt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister. Berlin, 5. Oktober 1922.
I. E. 1/3357.

Betr. Annahme von Notgeld durch die staatlichen Kassen.

Da der Bedarf an Zahlungsmitteln seit einiger Zeit von der Reichsbank nicht voll befriedigt werden kann, ist zur Beseitigung der erneuten Zahlungsmittelnot, die besonders in den Industriegegenden, aber auch sonst stark auftritt, von dem Herrn Reichsminister der Finanzen nach § 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1922 (RGBl. S. 693) die Ausgabe von Notgeld durch Gemeinden und größere Werke auf deren Antrag in zahlreichen Fällen genehmigt worden.

Ich genehmige, daß die Regierungshauptkassen und deren Sonderkassen auch dieses Notgeld als vollgültiges Zahlungsmittel annehmen. Es ist nur im örtlichen Zahlungsverkehr zu verwenden und möglichst häufig bei den Ausgabestellen in Reichsgeld umzuwechseln. Dagegen ist es nicht zulässig, zum Umwechseln von Reichsgeld in Notgeld besondere staatliche Mittel aufzuwenden und diese als Vorschuß zu führen.

Zur Annahme des Notgeldes bei Zahlungen aus den staatlichen Kassen ist niemand verpflichtet.

Die zur Mitteilung an die nachgeordneten Kassen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses liegen bei.

An die Reg.-Präs.

Höchstgrenzen für Versicherungen von Umzugsgut.

Allgemeine Verfügung I 164.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr I B Ia 12395.

Berlin, den 6. November 1922.

Nachstehende Abschrift einer Rundverfügung des Herrn Preußischen Finanzministers vom 18. Oktober 1922 wird zur gleichmäßigen Beachtung für den Bereich meiner Verwaltung mitgeteilt.

Hosted by Google

Es sind bekanntgegeben die Runderlasse des Herrn Finanzministers

1. vom 7. Oktober 1921 — F. M. Bl. S. 466 — durch meine Allgem. Verf. I 131/21 vom 31. Oktober 1921 (LwMBl. S. 370),
2. vom 5. September 1922 — I C 2/3643 ff. — durch meine Allg. Verf. I 140 vom 16. September 1922 — I B I b 10568 — (LwMBl. S. 673).

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I. C. 2/4482
III. 2/924
M. d. J. Ia I/1215

Berlin, 18. Oktober 1922.

Im Hinblick auf die in letzter Zeit eingetretene starke Geldentwertung werden die in Ziff. 16c Absatz 2 des Runderlasses vom 7. 10. 1921 — F. M. Bl. S. 466 — in der Fassung vom 5. 9. 1922 — I C 2/3643 ff. — festgesetzten Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut wie folgt abgeändert:

a) Für die im Monat September 1922 ausgeführten Umzüge:

Stufe	I	bis zu . . .	300 000 ℳ
„	II	„ „ . . .	500 000 ℳ
„	III	„ „ . . .	750 000 ℳ
„	IV	„ „ . . .	1000 000 ℳ

b) Für die vom 1. Oktober 1922 ab auszuführenden Umzüge:

Stufe	I	bis zu . . .	450 000 ℳ
„	II	„ „ . . .	800 000 ℳ
„	III	„ „ . . .	1 100 000 ℳ
„	IV	„ „ . . .	1 500 000 ℳ

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:
An die nachgeordneten Behörden.

Betr. Zahlung von Anteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer an Gutsbezirke.

Verfügung des Ministeriums des Innern und Fin.-Ministeriums. Gesch.-Nr. IV St. 926 bzw. II A 2. 2792.

Berlin, 12. August 1922.

I. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Zahlung von Anteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer an die Gutsbezirke nicht in allen Regierungsbezirken einheitlich verfahren worden ist. Wir bringen deshalb unsere Erlasse vom 3. 1. 1921 — MdJ. IV St. 696; FM. II 14637 (nicht veröffentl.), vom 10. 8. 1921 — MdJ. IV St. 336; FM. II A 2. 90 (nicht veröffentl.), vom 13. 9. 1921 — MdJ. IV St. 397; FM. II A 2. 1431 (nicht veröffentl.), vom 20. 1. 1922 — MdJ. IV St. 780 III; FM. II A 2. 2612 (MBliV. S. 91), vom 9. 2. 1922 — MdJ. IV St. 104; FM. II A 2. 401 (MBliV. S. 160) und vom 21. 4. 1922 — MdJ. IV St. 298; FM. II A 2. 1102 (MBliV. S. 444) hierdurch nochmals in Erinnerung und ersuchen, die darin gegebenen Weisungen genau innezuhalten. Die Anordnungen, die in den vorbezeichneten Erlassen für die die Rechnungsjahre 1920 und 1921 betreffenden Überweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer getroffen sind, haben — vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher Regelung — nach dem Runderlaß vom 30. 6. 1922 — MdJ. IV St. 298 II; FM. II A 2. 2124 (MBliV. S. 685) zunächst auch für das Rechnungsjahr 1922 Anwendung zu finden.

Insbesondere weisen wir noch darauf hin, daß die für die Gutsbezirke aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer überwiesenen Beträge lediglich dazu dienen sollen, die von den Gutsbezirken für öffentliche Zwecke gemachten Aufwendungen auszugleichen. Deshalb wird, wenn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß in Einzelfällen angemessene Vorschüsse gewährt werden, grundsätzlich vor Ausschüttung der für die Gutsbezirke bestimmten Überweisungen deren Bedarf für die Erfüllung öffentlicher Zwecke in zuverlässiger Weise festzustellen sein.

II. Die Frage, welche öffentlichen Aufgaben die Gutsbezirke zu erfüllen haben, läßt sich allgemein mit Sicherheit nicht beantworten. Immerhin werden nahezu überall gewisse Kosten in Erscheinung treten, die sich ohne weiteres als öffentliche Lasten der Gutsbezirke darstellen, wie die Kosten der allgemeinen Gutsbezirksverwaltung, der polizeilichen Einrichtungen (insbesondere auch des Nachtwachwesens und des Feuerlöschwesens), des Wegebaues, der Armenpflege, der Standesamtsverwaltung und der Schulunterhaltung. Zu den Kosten der allgemeinen Gutsbezirksverwaltung werden insbesondere zu rechnen sein bare Auslagen des Gutsvorstehers und Reisekosten, Ausgaben für Papier, Formulare und sonstige Schreibmaterialien, Porto-, Fernsprech-, Telegraphengebühren und Botengänge, Ausgaben für das Halten der Kreis- und ähnlichen Blätter, Feuerversicherungsprämien und die Abgaben und Lasten dazu, Schuldenzinsen zur Verzinsung eines gegebenenfalls zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben des Gutsbezirks aufgenommenen Darlehns usw. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel weisen wir darauf hin, daß Kosten der vorbezeichneten Art, ferner auch die Kreis- und Provinzialumlagen bei Feststellung des Bedarfs der Gutsbezirke für öffentliche Zwecke in der Regel zu berücksichtigen sein werden. Welche Kosten sonst noch als öffentliche Aufwendungen angesehen werden können, muß jeweils nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beurteilt werden.

III. Da die schnelle und einwandfreie Beschaffung der für die Ausschüttung der Steueranteile erforderlichen Unterlagen im eigenen Interesse der Gutsbezirke liegt, darf angenommen werden, daß sie sich im allgemeinen rasch und reibungslos vollziehen wird. Immerhin sehen wir uns nach den bisherigen Erfahrungen veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß auch von der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber den Gutsvorstehern nicht wird abgesehen werden können, wenn andernfalls die ordnungsmäßige Durchführung der Ausschüttung der für die Gutsbezirke überwiesenen Beträge gefährdet erscheinen sollte. Eine Handhabe hierzu bieten die in § 132 Landesverwaltungsges. (GS. 1883 S. 195) vorgesehenen Maßnahmen, die dem Landrat zur Durchsetzung von Anordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung zur Verfügung stehen. Zu diesen gehört auch die Verteilung der Reichssteueranteile auf die Gemeindeverbände, Gemeinden und Gutsbezirke. Es erscheint also ohne Bedenken, wenn der Kreisausschuß den Landrat gegebenenfalls ersucht, gegen säumige Gutsvorsteher die Zwangsmaßnahmen des § 132 a. a. O. zur Anwendung zu bringen. Natürlich wird die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nur in äußersten Fällen in Erwägung zu ziehen sein.

Wir ersuchen ergebenst, die Vorsitzenden der Kreisausschüsse von den vorstehenden Weisungen umgehend in Kenntnis zu setzen.

An die Reg.-Präs.

Erhöhung der Tagegelder für Dienstreisen und der Vergütungen für Zurücklegung von Landwegestrecken.

Allgemeine Verfügung I 176.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 13112.

Berlin, den 17. November 1922.

Nachstehende Abschrift wird zur Nachachtung für den Bereich meiner Verwaltung ergebenst übersandt.

Hosted by Google

Es sind bekanntgegeben die Runderlasse des Herrn Preußischen Finanzministers

a) vom 11. Oktober 1922 — I. C. 2. 4434 usw. — durch meine allgemeine Verfügung I. 161/22 vom 3. November 1922 — I B I a 12280 — (LwMBl. S. 779),

b) vom 16. September 1922 — I. C. 2. 3904 II. usw — durch meine allgemeine Verfügung I. 144/22 LwMBl. S. 681 —.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I. C. 2. 4931. III. 2. 937. M. d. J. Ia I. 1298.

Berlin, 31. Oktober 1922.

Betrifft:

a) Erhöhung der Tagegelder für Dienstreisen der Staatsbeamten,

b) Erhöhung der Vergütungen für die Zurücklegung von Landwegestrecken.

I. a) An Stelle der Sätze in Abschnitt A des Runderlasses vom 11. Oktober 1922 — I. C. 2. 4434, III. 2. 890, M. d. J. Ia I. 1207 — treten mit Wirkung vom 1. November 1922 ab die nachstehenden Sätze:

Tagegeldstufe	bei Dienstreisen nach nicht teuren Orten: mehrtägig	eintägig: bis zu 8 Stunden Dauer	eintägig: über 8 Stunden Dauer	bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten: mehrtägig	eintägig: bis zu 8 Stunden Dauer	eintägig: über 8 Stunden Dauer
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I	400	140	280	600	190	370
II	500	170	350	750	240	470
III	600	210	420	900	290	570
IV	700	250	490	1050	340	670
V	800	290	570	1200	390	770

b) Die in Ziffer II des Runderlasses vom 16. September 1922 — I. C. 2. 3904 II. Ang., III. 2. 795 II. Ang., M. d. J. Ia I. 1125 — vorgesehene Vergütung für die Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird für die vom 1. November 1922 ab ausgeführten Dienstreisen auf 3 ℳ für das Kilometer festgesetzt.

II. Im übrigen tritt an den bisherigen Grundsätzen der Abfindung der Beamten bei Dienstreisen keine Änderung ein.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

An die nachgeordneten Behörden.

Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten.

Allgemeine Verfügung I 173.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. IB Ia 13113.

Berlin, den 16. November 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur Nachachtung für den Bereich meiner Verwaltung.

Der Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 27. September 1922 — I C 2 3891. II. usw. — ist bekanntgegeben durch meine Allgemeine Verfügung I 153/1922 (LwMBl. S. 713).

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister.
I C 2 4898 II./III 2 998. M. d. J. Ia I 1299.

Berlin, 31. Oktober 1922.

Betrifft: Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 31. Oktober 1922 im Anschluß an den Runderlaß vom 27. September 1922 — I C 2 3891 II ff. FMBl. Nr. 19.

Durch die demnächst in der Gesetzsammlung zur Veröffentlichung gelangende Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 31. Oktober 1922 ist der Fahrkosten-Kilometersatz des Reisekostengesetzes vom 26. 7. 1910 — Gesetzsamml. S. 150 — in der Fassung der Verordnung vom 21. 9. 1922 — Gesetzsamml. S. 295 — für Wegestrecken, die nach dem 31. 10. 1922 bzw. 30. 11. 1922 auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, neu festgesetzt, und zwar erhalten:

	für Reisen, die nach dem 31. 10. 22 Pfg.	für Reisen, die nach dem 30. 11. 22 Pfg.
ausgeführt sind:		
a) die im § 1 des Reisekostengesetzes unter I—IV genannten Beamten	420	840
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse gezahlt ist, sonst	240	480
b) die unter V und VI genannten Beamten	240	480
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse gezahlt ist, sonst	150	300
c) die unter VII genannten Beamten	150	300
d) die unter I und II genannten Beamten im Falle des § 3 Abs. 4. . .	150	300

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. November bzw. 1. Dezember angetreten, aber an einem dieser Tage oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesen Tagen oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

An die nachgeordneten Behörden.

Weitere Aenderungen in der Sozialversicherung.

(Vgl. Dtsch. Forst-Ztg. Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff. und Nr. 44 S. 836.)

Durch Verordnungen des Reichs-Arbeitsministeriums vom 15. 12. 22 (RGBl. I S. 923) sind, entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung, die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 19. 12. 22 ab weiter erhöht worden. Es sind nun zu gewähren:

1. Als einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten 2000 ℳ; findet eine Entbindung nicht statt, als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 900 ℳ.
2. Ein Wochengeld von mindestens 60 ℳ täglich.
3. Ein Stillgeld von mindestens 150 ℳ täglich (bei Familienwochenhilfe und bei Wochenfürsorge aber nur 120 ℳ).

Für Entbindungsfälle, die vor dem 19. 12. 22 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach den neuen Sätzen zu zahlen.

Gewährt die Krankenkasse freie Hebammenhilfe und Arznei, oder zahlt eine Gemeinde usw. den Hebammen die Gebühren aus oder gewährleistet sie ihnen ein bestimmtes Mindesteinkommen, so ermäßigt sich die bare Entbindungsbeihilfe an die Wöchnerin auf 1200 bzw. 1800 ℳ.

Hosted by Google

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Die Besoldungen der Staatsbeamten und Ruhegehaltsempfänger usw. vom 1. Dezember 1922 ab. Der Ausgleichzuschlag zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen, der Versorgungszuschlag der Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen wird für die erste Hälfte des Monats Dezember auf 174 % und für die zweite Hälfte des Dezember und die Folgezeit auf 232 % — für Dezember im Durchschnitt also 203 % — festgesetzt. Die Frauenbeihilfe wird vom 1. Dezember d. J. ab um 1500 ℳ auf 3500 ℳ erhöht. Von der Veröffentlichung von Tabellen ist wegen der Einfachheit der Berechnung abgesehen worden. Denjenigen Beamten usw., die ihre Sätze von uns errechnet haben wollen, übersenden wir auf Wunsch eine Aufstellung gegen Ersatz von Portokosten.

Fürsorge für nichtarbeitsfähige Beamte. Im Reichsministerium des Innern wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf vorbereitet, der Fürsorgebestimmungen für erkrankte oder für solche Beamte vorsieht, die durch Beschädigungen im Dienst erholungsbedürftig oder nicht mehr arbeitsfähig sind. Es soll in diesen Fällen durch besondere Zuwendungen den Beamten Gelegenheit gegeben werden, in Heilanstalten auf Kosten des Staates Erholung zu suchen. Auch besondere Unterstützungen an die Familien der Erkrankten sind vorgesehen.

Wiedereinführung des Wohnungsgeldes. In der letzten Zeit mehren sich erneut die Angriffe der Beamtenschaft gegen das derzeitige Ortsklassensystem. Insbesondere ist es die Beamtenschaft in den mittleren und kleinen Städten sowie auf dem flachen Lande, die eine Abkehr von der bisherigen Regelung, die auf den allgemeinen Teuerungsverhältnissen aufgebaut ist, und eine Rückkehr zum früheren Wohnungsgeld wünscht. Wie die Reichsregierung bereits im Reichstag erklärt hat, beabsichtigt sie, das Wohnungsgeld wieder einzuführen, sobald dies mit Rücksicht auf das Reichsmietengesetz und die Lage des Wohnungsmarktes möglich sein wird. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß nach den bisherigen Unterlagen auch die Unterschiede in den Mieten zwischen den Großstädten einerseits, den Mittel- und Kleinstädten sowie dem flachen Lande andererseits sehr groß sind, da die Gesamtmiete infolge der Zuschläge für Grund- und Gebäudesteuern, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerungsgebühren, Reinigung der Schornsteine usw. in den Großstädten erheblich höher ist. Es erscheint daher mehr als zweifelhaft, ob die beabsichtigte Regelung der Beamtenschaft der Mittel- und Kleinstädte sowie des flachen Landes wesentliche geldliche Vorteile bringen wird, ob nicht vielmehr die Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen bei Zugrundelegung der Mieten größer sein wird als bisher, so daß eine beschleunigte Einführung des Wohnungsgeldes gar nicht im Interesse dieser Beamten gelegen wäre. Im Zusammenhang hiermit sei gegenüber neuerdings wieder auftauchenden Gerüchten festgestellt, daß eine Änderung des Ortsklassenverzeichnisses auf der bisherigen Grundlage seitens der Reichsregierung zurzeit nicht beabsichtigt ist.

Forstlicher Lehrgang für Kleinwaldbesitzer in Eberswalde. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband veranstaltet vom 25. Januar, abends 6 Uhr beginnend, bis 29. Januar 1923 einen forstwirtschaftlichen Lehrgang für Kleinwaldbesitzer unter Leitung von Forstmeister Wiebecke, Eberswalde. Hierzu werden die Herren Kreisobmänner und alle Herren des Kleinwaldbesitzes eingeladen, die dem Vorsitzenden des forstwirtschaftlichen Ausschusses des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes bei der Gründung der Waldbauvereine helfen wollen. Die Reisekosten erstattet der Brandenburgische Waldbesitzerverband zurück, auch wird dieser sonst bei Bestreitung der Unkosten helfend eingreifen. Meldungen von Teilnehmern sind an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin C 54, Alte Schönhauser Straße 54, bis spätestens 10. Januar 1923 zu richten. Weitere Auskunft kann bei den Geschäftsführern der Kreislandbünde eingeholt werden.

Patronenpreise. Auf Wunsch des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Landesvereins Schlesien, werden von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer die Patronenpreise außer der vierteljährlichen Festsetzung gemäß den Schußgelderrichtlinien noch allmonatlich festgesetzt und veröffentlicht. Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Dezember festgestellte Durchschnittspreis beträgt für Schrotpatronen 211 Mk. das Stück und Kugelpatronen 250 Mk. das Stück.

Neues vom Verein „Waldheil". Infolge seiner beträchtlichen Einnahmen war der „Waldheil" gelegentlich seiner letzten Mitgliederversammlung, Mitte Dezember, in der Lage, sehr wesentliche Geldbeträge zu Unterstützungszwecken auszugeben. So konnten aus seiner Sammlung für die „Deutsche Forststudentenhilfe", die anfangs Dezember ein Ergebnis von 487 785 Mk. gezeitigt hatte, folgende Summen ausgezahlt werden: Für die bedürftigen Forststudenten an den Forstlichen Hochschulen Eberswalde, Münden und Tharandt je 90 000 Mk. = 270 000 Mk. und für die notleidenden Studierenden der Forstwissenschaft an den Universitäten München, Freiburg und Gießen je 40 000 Mk. = 120 000 Mk. Außerdem wurde einem besonders bedürftigen Forststudenten, dessen Vater, ein preußischer Staatsoberförster, im Weltkriege gefallen ist, ein Betrag von 15 000 Mk. zugebilligt. Schließlich erhielt die Universität Freiburg besonders einen Betrag von 2000 Mk, der mit Verwendungsvorschrift eingesandt worden ist. Damit sind von den für die „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm" gesammelten Geldern bisher 405 000 Mk. zur Auszahlung gekommen.

Weiter sind in dieser Sitzung an Notleidende der grünen Farbe in 28 Fällen 40 900 Mk. an Unterstützungen bewilligt worden. Außerdem gelangten drei Begräbnisbeihilfen in Höhe von 1200 Mk. zur Verteilung, und der Sammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für Templin wurden 5000 Mk. überwiesen, so daß für die „Deutsche Forststudentenhilfe" für

Hosted by Google

Templin sowie an Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Darlehen und Begräbnisbeihilfen insgesamt 452 100 Mk. ausgegeben werden konnten. Hierbei sei bemerkt, daß in Anbetracht der großen Einnahmen des „Waldheil" in den letzten Monaten für 1923 die Begräbnisbeihilfen, deren Höchstsumme Anfang des Jahres 1922 auf 400 Mk. festgesetzt wurde, sicher um ein sehr Beträchtliches erhöht werden dürften. Sie stehen zu den heutigen Unkosten gelegentlich einer Beerdigung in keinem Verhältnis mehr. Ueber die neue Höhe zu beschließen, bleibt der Mitgliederversammlung vom Februar 1923 vorbehalten.

Die Einnahmen des „Waldheil" gestalten sich auch weiter sehr erfreulich. So sind in diesen Tagen von dem Königlich dänischen Oberförster Herrn K. Bramsen, Römersdal, für die „Deutsche Forststudentenhilfe 50 dänische Kronen, das sind 78 277 Mk., eingegangen. Damit steigt der Gesamtbetrag der für die „Deutsche Forststudentenhilfe" eingegangenen Spenden auf 566 062 Mk. Das dürfte mehr sein, als an irgendeiner anderen Stelle gesammelt worden ist. An weiteren größeren Zuwendungen für die Zwecke des „Waldheil" selbst heben wir eine Spende von 28 400 Mk. hervor. Der Betrag ist anläßlich einer Treibjagd des Herrn A. Lüthke, Hamburg, eingesammelt und durch Herrn Städtischen Forstverwalter Maas, Ülzen, eingesandt worden.

Dankbar und rühmend wird weiter anerkannt, daß überall für den Verein „Waldheil" gesammelt und geworben wird. So wird es uns angenehme Pflicht, an dieser Stelle im Laufe der nächsten Wochen über bisher noch nicht bekannt gegebene Spenden in einer Gesamthöhe von mehr als 100 000 Mk. zu quittieren, die in Einzelbeträgen in den Monaten Oktober bis Dezember als besondere Zuwendungen eingegangen sind. So erfreulich die hohen Einnahmen sind, so groß sind wiederum die Verpflichtungen des „Waldheil" im Jahre 1923. Nach Beendigung der Treibjagdzeit pflegen die besonderen Zuwendungen wesentlich nachzulassen, und mit den bis Januar eingegangenen Geldern hat „Waldheil" für seine vielen bedürftigen Schützlinge dann bis Ende des Jahres 1923 hauszuhalten. Deshalb werden alle Angehörigen, Freunde und Gönner der grünen Farbe dringend gebeten, die Werbetätigkeit in den letzten Wochen der Treibjagdzeit nicht erlahmen zu lassen. Unser und aller Bedürftigen Dank bleibt jedem, der sich jetzt und später in den Dienst des „Waldheil" stellt, sicher. Ganz besonders machen wir noch auf die Sammlung für die arme Frau Gemeinde-Oberförster Müller, Wiesbaden, aufmerksam, zu der wir in Nr. 52. Seite 972, aufgerufen haben.

Der Druck der neuen Wohlfahrtsmarken ist beendet. Die Marke kostet jetzt 5 Mk., 10 Stück 50 Mk., 25 Stück 125 Mk., 50 Stück 250 Mk.; es sei hierbei noch auf die Sonderankündigung im Vereinsteil hingewiesen.

Möge das kommende Jahr für alle, die der grünen Farbe angehören oder ihr zugetan sind, unter dem Stern des „Waldheil" stehen. In dieser Hoffnung sendet der Vorstand seinen Mitgliedern, Freunden und Gönnern herzliche Neujahrsgrüße. Mit Wald- und Weidmannsheil!

J. A.: Forstmeister Bohl, Vorsitzender.

Forstwirtschaftliches.

Teilweise Trockenlegung des Spreewaldes. Der Bezirksausschuß zu Potsdam hat in der schon seit über acht Jahren schwebenden Streitfrage der Trockenlegung des Spreewaldes jetzt eine Entscheidung getroffen, durch die das Schicksal dieses nicht nur landschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich bedeutsamen Gebietes besiegelt erscheint. Der nordwestliche Teil des Spreewaldgebietes soll trockengelegt und zu diesem Zweck der Stau zu Lübben um ein halbes Meter gesenkt werden. Damit hat die Stadt Lübben, die auf dem trockenzulegenden Gebiet von rund 16 000 Morgen eine Süßgras- und Gemüsekultur zu gewinnen hofft, ein obsiegendes Erkenntnis erzielt. Das Winterhochwasser wird in dem in Betracht kommenden Gebiet schon jetzt der Wiesenflur entzogen. Die Folgen der Entwässerung des Gebietes drohen aller Voraussicht nach für den südöstlichen Teil des Spreewaldes zwischen Lübbenau und Burg außerordentlich verhängnisvoll zu werden. Mit der Senkung des Wasserspiegels wird nämlich der eigentliche Spreewald in einer Ausdehnung von mehr als 80 000 Morgen der Gefahr der Austrocknung ausgesetzt.

Ungarns Forstpolitik. Die ungarische Regierung beginnt auf dem Gebiete der Forstwirtschaft eine rege Tätigkeit zu entfalten und hat der Nationalversammlung jetzt sechs Gesetze forstlichen Charakters vorgelegt. Das erste bezweckt die Schaffung eines besonderen Fonds zur Förderung der Forstwirtschaft und der Aufforstungstätigkeit sowie zur Unterstützung der Fachliteratur. Das zweite ist bestimmt, den Kredit des Forstbesitzes zu heben, indem bestimmte Geldinstitute zur Ausgabe von Obligationen ermächtigt werden, die Waldbesitz zur Grundlage haben. Der dritte Gesetzentwurf beschäftigt sich mit der Schaffung forstlicher Interessen-Vertretungen (Forstwirtschaftskammern und eine Landeskammer für Forstwirtschaft). Die vierte Vorlage regelt die Organisation der Forst-Verwaltung. Das ganze Gebiet des Landes wird hiernach in Bezirke geteilt, die den Forstdirektionen unterstellt sind. Für die Leitung der gesamten Forstwirtschaft wird ein dem Ackerbauminister unterstehendes Forstamt eingerichtet. Der fünfte Gesetzentwurf bezweckt die Hebung der Produktion der ungarischen Tiefebene und die Aufforstung des Alföld. Das sechste Gesetz behandelt die Unterstützung von Waldarbeiter-Genossenschaften.

Sch.

Vom Wildmarkt.

Amtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 21. Dezember 1922. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rothirsche 280 bis 300 Mk., Damwild 280 bis 300 Mk., Damwildkälber 320 bis 350 Mk., Rehwild Ia 375 bis 400 Mk. für ½ kg; Hasen, starke 3700 bis 4000 Mk., Hasen, mittel 2000 bis 2500 Mk., Kaninchen, starke 1000 bis 1100 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 21. Dezember 1922. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 505 bis 575 Mk., Schleien, Portions- 585 Mk., Karpfen, Spiegel, 20er, 580 bis 600 Mk., Karpfen, Spiegel, 60er, 520 bis 550 Mk.

Hosted by Google

Brief- und Fragekasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 15. Dezember 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt **25 Mark** beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, **den Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **75 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 102. **Wirtschaftsland-Auseinandersetzung.** 1. Bei der Dienstübergabe meiner Försterstelle in Ober-Schlesien habe ich meinem Nachfolger die Ackerbestellung morgenweise mit sehr geringen Sätzen berechnet. Da ich infolge der Polenputsche meine Wirtschaft dreimal auflösen, bei den Neubeschaffungen stets viel Geld zusetzen, zuletzt auch noch mein Gespann wegen der unsicheren Lage verkaufen mußte, so haben gute Bekannte aus reinem Mitleid mir die Ackerbestellung zum größten Teile umsonst gemacht. Dieses Entgegenkommen nimmt der Nachfolger für sich in Anspruch und verlangt Herausgabe des Geldes. Ist er hierzu berechtigt? Letzten Endes haben doch wohl nur die Leute Anspruch auf das Geld, die gearbeitet haben. 2. Hat der Nachfolger Anspruch auf eine von mir privatim gepachtete Wiese von der Domänenverwaltung, die ich mit Genehmigung des Administrators weiterverpachtet habe? Er fordert 5000 ℳ für Heu. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Wiese keine Forstwiese ist und nicht zur Stelle gehört. Staatsförster S.

Antwort: Nach Ziffer 29 d der Wirtschaftslandvorschriften werden „Bestellungsarbeiten mit den nachgewiesenen baren Kosten, im übrigen mit den in der Gegend üblichen Preisen angerechnet". Der Wortlaut: „im übrigen mit den in der Gegend üblichen Preisen" wird sich vermutlich auf Ausführung mit eigenem Gespann und Personal beziehen. Man kann den Wortlaut aber auch so auffassen, daß der übliche Preis in Rechnung gestellt werden kann, wenn, wie in Ihrem Falle, Barausgaben nicht nachweisbar sind. Das würde zum Beispiel auch geschehen, wenn ein Verwandter die Arbeit ohne Bezahlung ausgeführt hätte. Der Stellennachfolger hat jedenfalls keinen Anspruch auf den Nutzen, der Ihnen durch die unentgeltliche Ausführung der Arbeiten erwachsen ist. Wir glauben, daß Sie sich gegenüber der Aufforderung zur Rückzahlung des Geldes durchaus abwartend verhalten können. Die Erträge der privatim gepachteten Wiese haben mit der Auseinandersetzung nichts zu tun. Der Nachfolger hat also das Heu nicht zu beanspruchen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung*).

Oberförsterstelle Stepenitz (Stettin) ist zum 1. April 1923 zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Januar 1923.

Revierförsterstelle Fermerswalde in der Oberf. Rosenfeld (Merseburg) ist zum 1. April 1923 neu zu besetzen. Größe 2148 ha, 8350 fm Holzeinschlag, drei Försterein. Vom Wohnorte des Revierförsters ist der Sitz der Oberförsterei 13 km, der Försterein 6 km, der nächste Ort Fermerswalde 2 km, die nächste Stadt Herzberg, in der der Arzt wohnt, 5 km entfernt. Fermerswalde ist Bahnort und hat evangelische Kirche und Schule. Katholische Kirche und Schule sind in Torgau und Wittenberg vorhanden, und höhere Schulen bestehen in Wittenberg. Zum Dienstland der Stelle gehören: 0,163 ha Garten II, 3,728 ha Acker III, 5,447 ha Wiese IV. Nutzungsgeld von bisher 675 ℳ. Die Dienstwohnung, in einem ganz unterkellerten, massiven Gebäude in gutem Bauzustande, besteht aus fünf Zimmern und zwei Kammern. Ein Pferd wird gehalten. Die hauptsächlich vorkommenden Holzarten sind Kiefer, Eiche, Erle. Das Revier ist eben, Jagd mäßig, Klima gut. Bewerbungsfrist 25. Januar 1923.

Revierförsterstelle Gorden in der Oberf. Elsterwerda (Merseburg) ist zum 1. April 1923 neu zu besetzen. Größe 2844 ha, 4462 fm Holzeinschlag, vier Försterein. Vom Wohnorte des Revierförsters ist der Sitz der Oberförsterei 14 km, der Försterein bis 6 km, die nächste Stadt Elsterwerda 12 km, der nächste Bahnort Oppelhain 4½ km, der Arzt in Staupitz 2½ km entfernt. Evangelische Kirche und Schule sind in Gorden, katholische Kirche in Elsterwerda, Aufbauschule in Elsterwerda. Zum Dienstland der Stelle gehören 0,047 ha Garten II und 10,505 ha Acker III. Nutzungsgeld bisher 1059 ℳ. Die Dienstwohnung besteht aus sechs Zimmern und vier Kammern; Pferde werden nicht gehalten. Die hauptsächlich vorkommenden Holzarten sind Kiefer, Fichte und Birke; das Revier ist eben, Jagd mäßig, Klima gut. Bewerbungsfrist 25. Januar 1923.

Revierförsterstelle Jerichow in der Oberf. Altenplathow (Magdeburg) ist am 1. April 1923 neu zu besetzen. Größe 1525 ha, 4863 fm Holzeinschlag, drei Försterein. Vom Wohnorte des Revierförsters ist der Sitz der Oberförsterei 14 km, der Försterein bis 10 km entfernt. Jerichow ist Kleinbahnstation, hat evangelische Kirche und Volksschule. Knaben- und Mädchenschule sind in Genthin. Zum Dienstland der Stelle gehören: 0,46 ha Garten, 2 ha Acker und 4,073 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 600 ℳ. Die Dienstwohnung ist geräumig und in gutem Zustande, fünf Zimmer. Pferde werden nicht gehalten. Die hauptsächlich vorkommende Holzart ist Kiefer. Das Revier ist eben, etwas Industrie (Schneidemühlen). Rüstigkeit des Beamten ist erforderlich. Jagd mäßig, Klima gut. Bewerbungsfrist 25. Januar 1923.

Revierförsterstelle Wolmirstedt in der Oberf. Colbitz (Magdeburg) ist zum 1. April 1923 neu zu besetzen. Größe 878 ha, 2286 fm Holzeinschlag, zwei Försterein. Vom Wohnorte des Revierförsters ist der Sitz der Oberförsterei 9 km, der Sitz der Försterei 5 km entfernt. Wolmirstedt ist Bahnstation, hat evangelische Kirche und Bürgerschule. Katholische Kirche und höhere Schulen sind in Magdeburg. Zum Dienstland der Stelle gehören bisher: 0,221 ha Garten II, 1,25 ha Acker II, 0,625 ha

*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preußischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm" veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

Hosted by Google

Wiese II. Nutzungsgeld bisher 200 ℳ. Die Dienstwohnung ist in gutem Zustande, sieben Zimmer. Pferdehaltung ist nicht erforderlich. Hauptholzart Eiche, 400 ha Acker und Wiesen, die verpachtet sind. Rüstigkeit des Beamten ist erforderlich. Jagd mäßig, Klima gut. Das Revier ist eben. Bewerbungsfrist 25. Januar 1923.

Forstsekretärstelle Neu-Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen (Gumbinnen), kommt von sofort zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) neugebaute Dienstwohnung, b) zu regulierendes Dienstland. Die Schule ist in Alt-Lubönen, etwa 2 km. Bahnstation Lasdehnen der Kleinbahn Pillkallen-Lasdehnen, etwa 15 km. Bewerbungsfrist 1. Januar 1923.

Hilfsarbeiterstelle an der Forstlichen Hochschule Eberswalde, meteorologische Abteilung, ist durch einen staatlichen Forstanwärter zu besetzen. Gewandtheit im Zeichnen erforderlich. Geeignet für Kriegsbeschädigte, die längere Zeit oder dauernd in der Stelle bleiben wollen.

Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe zur Unterstützung des städt. Oberförsters gesucht. Meldungen sind an den Magistrat Polkwitz, Kreis Glogau, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Städt. Försterstelle Wernigerode ist zu besetzen. Bewerbungen sind spätestens bis 1. Februar 1923 an den Magistrat Wernigerode einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Liebetruth, überz. Förster in Bleesern, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. April 1923 unter Uebertragung der Försterstelle Naderkau, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), zum Förster m. R. ernannt.

Rosenfeld, Hegemeister in Renkenhagen, Oberf. Altkrakow, wird am 1. Februar 1923 nach Wusseken, Oberf. Taubenberg (Köslin), versetzt.

Wendt, Förster in Wusseken, Oberf. Taubenberg, wird am 1. Februar 1923 nach Renkenhagen, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Lernhart, Hilfsförster in Borbergerhof, Oberf. Castellaun (Coblenz), ist vom 1. Juli 1922 ab zum überz. Förster ernannt.

Wilhelm, Hilfsförster in Dorsel, Oberf. Adenau (Coblenz), ist vom 1. Juli 1922 ab zum überz. Förster ernannt.

Zuncke, Hilfsförster in Ewig (Arnsberg), ist mit Wirkung vom 1. November 1922 ab zum überz. Förster ernannt.

Privatforstdienst.

Fürstlich Hatzfeld-Wildenburgische Forsten.

Kurz, Förster in Fh. Schall bei Ratingen, Oberf. Calcum, ist zum Fürstlichen Revierförster ernannt.

Bayern.

Zu Forstverwaltern wurden befördert die Revierförster:

Michel beim Forstamte Glammünchweiler, in Reißlerhof, Forstamts Fischbach bei Dahn; **Schmid** beim Forstamt Pressath, in Groschlattengrün, Forstamts Mitterteich.

Schleh, Hilfsassistent von Herschberg, beim Forstamt Glammünchweiler, wurde zum Forstassistenten ernannt.

Vereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil".

Besondere Zuwendungen.

Stiftung von H. Förster Kölling, Sayneck; durch H. Lorenz Karthäuser, Sayn	1500,— ℳ
Sühne für einen Jagdfrevel; eingef. von H. Förster Neuendorff, Freißenbüttel, Osterholz-Scharnbeck	490,— „
Sühne für Waldvergehen in der Oberf. Weißensee; eingef. von H. Maurer Ernst Fender, Winitze bei Meseritz	400,— „
Sühne für Holzdiebstahl; eingef. von H. Oberförster Wahl, Wenau b. Langewehe	400,— „
Sammlung bei fröhlicher Jagd und Strafen für Fehlschüsse; durch H. Werneburg, Gasthaus z. Forelle, Sörrenbruch	1000,— „
Sammlung des H. Kallenbach, Mühlhausen, bei einer Jagd; durch H. Oberlandmesser Tscheuschner, Mühlhausen i. Th.	1583,20 „
Anläßlich seiner Hochzeit gesammelt von H. Förster Höhne, Versdorf b. Jauer i. Schles.	129,— „
Von H. Axel Hedeby, z. Zt. Weidmannslust b. Johannisburg, auf Veranlassung des H. Oberförsters Martinius in Johannisburg i. Ostpr.	1000,— „
Sammlung bei Treibjagd; durch H. Sommerfrüchte, Kalkwicze Engtor	400,— „
Von H. Zupp, Obergorsig Mühle, auf Veranlassung des H. Oberförsters Noske	300,— „
Von H. Förster Müller, Forsth. Alpenrod b. Erbach	30,— „
Aus amerik. Versteigerung eines Hasen; durch die Städt. Oberförsterei Tegel in Saatwinkel	1650,— „
Sammlung bei Treibjagd in Schwarzsee; durch H. Staatl. Förster Gaertner, Stolzenberg	3100,— „
Sammlung u. Strafgelder bei einer Treibjagd; durch H. Klutentreter, Försterei Rehain b. Gollnitz	520,— „
Aus einem Jagdstreit; durch H. Erich Becker in Wolfen	500,— „
Sühne für Forstfrevel; eingef. von H. Förster Matt, Försterei Nesselgrund, Kr. Schmalkalden	1100,— „
Sammlung bei Treibjagd in Neuendorf b. Beeskow; i. A. des H. Karl Böttcher, Berlin, Potsdamer Str. 77, von H. Jagdaufseher B. Kalz, Berkenbrück	800,— „
Sammlung bei einer Zusammenkunft der Forstbeamten der Oberf. Roetgen; eingef. von H. Revierförster Schiefersteín, Zweifall, Rhld.	275,— „
Von H. Konrad Schmidt für Klub Kurzhaar, Frankfurt a. Main	1042,— „
Von H. Jos. Adametz, Chroszczüb, O.-S.	700,— „
Sühnegelder für Forstfrevel; eingef. von H. Förster E. Lipke, Eichberg b. Neudorf, Kr. Schwerin	139,— „
Von H. Johannes Kind, Kotthausen	1000,— „
Von H. Fritz Hoffmann, Rheinsberg (Mark), Vogtstr. 3	300,— „
Von der Oberf. Zellerfelde	100,— „
Buße für jagdliches Versehen des H. Schr.; eingef. von H. Winkler, Leippe b. Schwarzkollm	200,— ℳ
Von der Städt. Oberf. Grunewald für Jagdfrevel	420,— „
Sammlung bei Treibjagd u. Strafgelder; durch Revierförster M. Wanrick, Schirgiswalde	515,— „
Sammlung bei Hubertusfeier des Schneidemühler Jagdvereins; durch H. Stadtforstrat Scherel, Schneidemühl-Plötzke	1300,— „
Sühnegeld für Forstfrevel; eingef. von H. Revierförster Weu, Hallalit b. Vollrathsruhe	5000,— „
Sühnegeld von zwei überführten Wilddieben; durch H. Förster Bruno Mierski, Rittergut Stutgarten b. Storkow	2000,— „
Summa	27893,20 ℳ

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. Dezember 1922.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung" und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

	ℳ
Graf von Eickstedt in Hohenholz	10 000
Forstmeister Riedel, Kuchelna	10 000
Faßfabrik W. Stange & Co., Altdamm	1 000
Fabrikbesitzer Th. Flemming in Köln	3 000
Kgl. Dänischer Oberförster K. Bramsen in Römersdal, Alminden	78 277
Dazu die Summe der sechzehnten Quittung	463 785
Insgesamt	566 062

Hosted by Google

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 20. Dezember 1922.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.
Fernsprechanschluß: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8337. **Altmann**, Oskar, Förster, Droschkau, Post Alt-Kessel, Kreis Grünberg. VIII.
8441. **Pleger**, Willi, Forstgehilfe, Weißenbruch bei Bramstädt, Kreis Belgard. II.
8442. **Löther**, Ernst, Forstgehilfe, Neuhaldensleben. XVI.
8443. **Beyer**, Hegemeister, Prötzel, Oberbarnim. IX.
8444. **Nemsch**, P., Förster, Steinbeck, Oberbarnim. IX.
8445. **Backmann**, Förster, Prötzel, Oberbarnim. IX.
8446. **Köhler**, Förster, Blumenthal bei Prötzel, Oberbarnim. IX.
8447. **Hoffmann**, Forstaufseher, Welsigke bei Wiesenburg (Mark). IX.
8448. **Kirst**, Carl, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstlehranstalt. XVI.
8449. **Breusch**, Heinrich, zurzeit Rentamtsgehilfe, Eybach bei Geislingen, Stg., Württemberg. XVII.
8450. **Beyer**, Paul, Herzoglicher Förster, Jankowitz, Post Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8451. **Fuchs**, Oskar, Herzoglicher Förster, Weißhof, Post Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8452. **Forner**, Viktor, Herzoglicher Revierförster, Stodoll, Post Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8453. **Früchel**, Emanuel, Herzoglicher Hilfsförster, Kneja, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg. VI.
8454. **Herrmann**, Georg, Herzoglicher Förster, Quid-ad-te, Post Rauden. VI.
8455. **Klose**, Paul, Herzoglicher Förster, Rauden. VI.
8456. **Kaffka**, Franz, Herzoglicher Förster, Paprotock, Post Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8457. **Kurpiela**, Peter, Herzoglicher Hilfsförster, Zembowitz, Kreis Rosenberg. VI.
8458. **Kulot**, Alfons, Herzoglicher Hilfsförster und Forstsekretär, Rauden, Bezirk Oppeln. VI.
8460. **Morgalle**, Max, Herzoglicher Förster, Rauden, Bezirk Oppeln. VI.
8461. **Metzner**, Max, Herzoglicher Förster, Kneja, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg. VI.
8462. **Mendel**, Max, Herzoglicher Förster, Poscholkau, Post Guttentag, Kreis Rosenberg. VI.
8463. **Peikert**, Arthur, Herzoglicher Förster, Gr.-Schierakowitz, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz. VI.
8464. **Pawlik**, Max, Herzoglicher Hilfsförster, Nieder-Kuznitzka, Post Rachowitz, Kreis Gleiwitz. VI.
8465. **Riemer**, Reinhard, Herzoglicher Förster, Barlowke, Post Rauden. VI.
8466. **Reichelt**, Otto, Herzoglicher Förster, Chorinskowitz, Post Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz. VI.
8467. **Nusitzka**, Karl, Herzogl. Revierförster, Stanitz, Post Rauden, Reststreis Rybnik. VI.
8468. **Schlüter**, Otto, Herzoglicher Förster, Kislow, Post Bozezinka, Kreis Gleiwitz. VI.
8469. **Tumulka**, Franz, Herzoglicher Förster, Boitschow, Post Rudzinitz, Kreis Gleiwitz. VI.
8470. **Bialemann**, Paul, Herzoglicher Förster, Olschowietz, Post Rybnik, Poln. O.-S. VI.
8471. **Wagenknecht**, Hugo, Herzoglicher Revierforster, Gorzowka, Post Kieferstädtel, Kreis Gleiwitz VI.
8472. **Wehr**, Hermann, Herzoglicher Hilfsförster, Alt-Barrach, Post Rauden, Kreis Ratibor. VI.
8473. **Wolff**, Walter, Herzoglicher Forstsekretar, Neudzin, Post Schirokau O.-S. VI.
8336. **Hänle**, Forstverwalter, Gaildorf, Wrtbg. XVII.

*

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Basner, Valentin, Förster, Brand, Post Freiwaldau, Kr. Sagan.
Gehrke, Paul, Förster, Stettin, Torneystraße 2011.
Aschenbach, Willy, Fürstl. Forsthilfsaufseher, Röspe bei Crudebrück, Kreis Wittgenstein.
Küntzer, Förster, Ilsenhausen in Thüringen.

Bekanntmachung.

Herr Geschäftsführer Schwabel scheidet mit Ende des Jahres 1922 aus seiner bisherigen Stellung bei unserem Verein aus und tritt am 1. Januar 1923 zum „Deutschen Forstbeamtenbund", Berlin W 50, Rankestr. 17, über.

Die Geschäftsstelle.

Aufnahme in die private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.).

Am 1. Juli 1923 beginnt für die Forstschule zu Templin ein neues Schuljahr. Das Kost- und Lehrgeld beträgt jetzt monatlich 8000 ℳ; Erhöhungen sind zu erwarten und vorbehalten. Über die Aufnahmebedingungen wird auf Anfrage mit Rückporto nähere Auskunft erteilt. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1923 einzureichen an die Private Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (E. V.) in Templin Um.

Rückporto bei Anfragen.

Infolge der riesenhaft gestiegenen Kosten für Briefporto sehen wir uns genötigt, unsere Mitglieder darauf zu verweisen, daß bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beigelegt werden muß. Wir hatten schon vor einiger Zeit Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, haben aber zu unserem Bedauern immer wieder Anfragen und Zuschriften erhalten, denen Rückporto nicht beigelegt war. Wir müssen unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß wir derartige Anfragen für die Folge nicht mehr beantworten können, wenn unserer Bekanntmachung nicht entsprochen wird.

Die Geschäftsstelle.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 26. November 1922 in Magdeburg (Kaiserhalle).

Der Vorsitzende, Revierförster Wegener, eröffnete die Versammlung 10,15 Uhr vormittags und begrüßte die 30 erschienenen Kollegen. Zur Tagesordnung übergehend, verwahrte sich der Vorsitzende gegen die ihm zum Vorwurf gemachte Verschleppung der Gehaltsangelegenheiten persönlich und namens der Gehaltskommission. Die Gehaltskommission, die geschlossen ihr Amt zur Verfügung stellte, wurde einstimmig wiedergewählt. Die Kommission nahm das Amt auf Wunsch der Versammlung wieder an, jedoch mit der Bedingung, daß zur Bestreitung der Ausgaben für Reisen usw. von den Mitgliedern der Bezirksgruppe ein Beitrag erhoben wird, da die vom Hauptverein zur Verfügung gestellten 2000 ℳ jährlich nicht im entferntesten hinreichen, die Kosten zu decken. Es kann schließlich von den Mitgliedern der Gehaltskommission nicht verlangt werden, außer Zeit und Mühe noch persönliche, pekuniäre Opfer zu bringen.

Es haben zu zahlen, entsprechend dem Tarif:

Gruppe	I	vierteljährlich	50 ℳ
"	II	"	75 ℳ
"	III	"	75 ℳ
"	IV	"	100 ℳ
"	V	"	125 ℳ

welcher Betrag mit rückwirkender Kraft ab 1. Oktober unverzüglich an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Revierförster Wegener, Forsthaus Schlagenthin bei

Hosted by Google

Schlagenthin, Bezirk Magdeburg, abzuführen ist. Es wird erwartet, daß dieser Beitrag von den Forstbeamten-Mitgliedern der Bezirksgruppe umgehend und regelmäßig geleistet wird, da ja allen Mitgliedern Vorteile daraus erwachsen. Bei der nun folgenden Besprechung des Tarifs wurden der Gehaltskommission Weisungen gegeben, um bei der Mitte des Monats Dezember stattfindenden Verhandlung Erhöhung und Änderung des Tarifs zu erwirken. Es wurde beschlossen, dem Waldbesitzerverband eine Eingabe vorzulegen, welche den Beginn der Dienstjahre mit der Beendigung der Lehrjahre fordert. Herr Mittelschullehrer Melchert-Magdeburg hielt einen äußerst interessanten Vortrag über Imkerei, dem die Teilnehmer der Versammlung mit Interesse und Verständnis folgten.

Die nächste Bezirksgruppen-Versammlung findet im Januar n. J. in Magdeburg statt. Genaue Zeit wird noch bekanntgegeben.

Haase, Schriftführer.

Freier Meinungsaustausch.

Templin in Not.

Von Förster **Neumann**, Rahnwerder, Kr. Saatzig.

In Nr. 50 Bd. 37 hat Revierförster Prophet, Hermannswaldau, über Privatforstbesitz und Forstbeamte einen sehr beachtenswerten und zutreffenden Artikel geschrieben. Er hat damit jedem rechtlich denkenden Waldbesitzer und tüchtigen Forstmann aus der Seele gesprochen. Möchte sein Zweck, eine Verbesserung der Lage der Forstbeamten anzubahnen, in Erfüllung gehen.

Kollege Prophet hat nun auch über die Not in Templin geschrieben. Ich hatte längst die Absicht, mich über das gleiche Thema zu äußern, mußte sie aber aus Mangel an Zeit zurückstellen. Nun bleibt mir nur noch einiges zu ergänzen, denn der Kollege hat im wesentlichen das Richtige getroffen in der Ansicht, die Waldbesitzer zur Unterhaltung der Schule heranzuziehen.

Daß die meisten Templiner anerkannt tüchtige Forstleute sind, ist in Waldbesitzerkreisen allgemein bekannt; man liest es in den Inseraten der Fachzeitungen, wie sie fast stets bevorzugt werden. Schlägt man aber das Jahrbuch des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" auf und sucht nach, ob der einen Beamten suchende Waldbesitzer auch Mitglied des Vereins ist, so ist das allermeist vergebens; er weiß wohl, daß die Templiner tüchtige Forstmänner sind, hat es selbst aber nicht für nötig befunden, als Mitglied des Vereins zu dem Unterhalt der Schule beizutragen. Die Mitglieder des Vereins aber können selber bei der heutigen Teuerung die Schule nicht mehr allein aufrecht erhalten, deshalb müßten alle Waldbesitzer dazu herangezogen werden. Sind es doch die Waldbesitzer, die materiell den größten Nutzen von Templin haben.

Es fragt sich nun: Wie sind die Waldbesitzer, die noch nicht Mitglieder des Vereins sind, zu den Unterhaltungskosten für Templin heranzuziehen? Da gäbe es dann ein einfaches Mittel: sie müßten alle Mitglieder werden. Die pommerschen Waldbesitzer wollten mit den Forstbeamtenmitgliedern unseres Vereins nicht über Gehaltsbezüge verhandeln, dazu mußten diese erst dem „Guts- und Forstbeamtenbund" beitreten. Aus welchem Grunde dies geschehen ist, habe ich nicht erfahren können. Wenn aber wir Forstmänner dem „Guts- und Forstbeamtenbund" beitreten mußten, so könnten auch jetzt die Waldbesitzer dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" beitreten. Denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Aber das würde doch wieder seine Bedenken haben; wenn so viele Waldbesitzer Mitglieder unseres Vereins wären, dann würde der Verein seinen Charakter als Privatforstbeamtenverein verlieren. Nun gibt es aber noch einen anderen Weg, der wohl gangbar wäre: Es müßten sämtliche Waldbesitzer von 150 ha und mehr Waldbesitz zu den Kosten der Forstschule Templin durch die Landwirtschaftskammern einen jährlichen Beitrag, je nach der Größe der Waldfläche, leisten. Diese Beiträge müßten als eine Art Steuer mit den jährlichen Umlagen für die Kosten der Landwirtschaftskammern zugleich abgeführt werden, und die Landwirtschaftskammern zahlen dann die Beiträge an Templin oder den Verein; das wäre ein Weg, um Templin für immer zu helfen.

Daß der Waldbesitzer eher zahlen kann als sein Förster, zumal jetzt die Holzpreise enorm in die Höhe gegangen sind und man auch von den Herren selber hört, daß der Wald etwas einbringt, ist klar. Hat der Waldbesitzer einen kenntnisreichen, leistungsfähigen Förster, so verschafft der ihm mit Leichtigkeit in den jährlichen Einschlägen einige Festmeter Nutzholz mehr, so daß die Templiner Beiträge ihn nur unmerklich belasten würden. Der Förster aber wieder wird die Ausnutzung der Hölzer und die Interessen seines Herrn um so mehr wahrnehmen, je auskömmlicher sein Einkommen und je besser das Einvernehmen mit seinem Brotherrn ist, denn gerade dadurch wird die Berufsfreudigkeit immer mehr geweckt, und das wieder ist der größere Vorteil des Waldbesitzers. Das Gegenteil aber erreichen die Herren, die schlechte Gehälter zahlen und bei denen der Beamte um angemessene Gehaltszulage geradezu betteln muß. Daß darunter die Berufsfreudigkeit leidet, ist ganz sicher, und die Interessen der Herrschaft werden bestimmt nicht so nachdrücklich wahrgenommen werden. Wenn der Beamte sehen muß, daß sein Brotherr schlechte Gehälter anderen Beamten gegenüber zahlt, so wird er verbittert, die Schaffensfreudigkeit geht verloren, und wenn er leistungsfähig ist, wird er sehr bald dem Revier den Rücken kehren. Die Folge davon wird sein, daß der neue Beamte gegen den alten doch erheblich aufgebessert wird; geschieht das nicht, so wird ein ewiger Beamtenwechsel zum Schaden des Waldes stattfinden, oder ein wenig brauchbarer Beamter bekommt das Revier unter sich; der aber wird nichts leisten und dadurch erst recht teuer, trotzdem er ein geringes Gehalt bezieht. Und so wird der Waldbesitzer am schlechtesten wegkommen, der die geringsten Gehälter bezahlt. Es gibt ja, dem Himmel sei Dank, eine größere Anzahl Waldbesitzer, die für ihre Förster und Templin viel übrig haben. Aber sie und die Forstbeamten des Vereins können Templin auf die Dauer doch nicht halten. In ihren Kreisen müssen also die Waldbesitzer für Templin werben, sie müssen die

Hosted by Google

Säumigen zu Beiträgen heranziehen. Aber auch der Staat hat ein großes Interesse an Templin. Je mehr Templiner den deutschen Privatwald bewirtschaften, um so besser wird es um dessen Bewirtschaftung bestellt sein, denn je mehr er an Holzmasse liefert, um so größeren Vorteil hat die Allgemeinheit und damit wieder der Staat. Es müßte daher meines Erachtens auch an den Staat um Unterstützung für Templin herangegangen und so alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um Templin dem deutschen Wald zu erhalten.

Den Forstbeamten, und wohl den meisten, fällt es heute recht schwer, mit ihren Gehältern auszukommen. Alles steigt riesenhaft, nur das Gehalt nicht. Daher wird, wenn nicht bald Wandel geschaffen wird, der Forstmann seine geistige Nahrung, das sind die Fachzeitungen, nicht mehr beziehen können. Kostet die „Deutsche Forst-Zeitung" doch heute schon für den Monat Januar uns Vereinsmitgliedern 300 *M*; selbst wenn die Kosten später nicht mehr steigen, so macht das aufs Jahr 3600 *M* aus. Aber auch eine Jagdzeitung gehört ins Forsthaus. Die „Deutsche „Jäger-Zeitung" wird nach heutigem Stande für das Jahr 6600 *M* kosten; das sind für diese beiden Zeitungen auf das Jahr 10200 *M*. Dazu kämen noch Vereinsbeiträge, so daß mindestens 11 000 *M* auflaufen. Die bedauerliche Folge wird sein, daß die meisten Kollegen die Fachzeitungen nicht mehr lesen und somit in forstlicher und jagdlicher Hinsicht nicht mehr auf der Höhe ihrer Kenntnisse und Leistungsfähigkeit bleiben können, und das zum alleinigen Schaden des Waldbesitzes. Meines Erachtens müßten die Herren Waldbesitzer ihren Forst- und Jagdbeamten die nötigen Fachzeitungen halten, denn den größten Nutzen daraus haben nur sie.

Nachschrift. Die im großen und ganzen dankenswerten Ausführungen des Herrn Försters Neumann bedürfen doch einiger Zusätze und Ergänzungen. Zunächst ist Herrn Neumann wie wohl vielen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" unbekannt, daß der Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände sich auf Antrag des Vorstandes erstgenannten Vereins bereits zu einer größeren Zuwendung für Templin entschlossen hat, die mindestens auf 50 000 *M* im Jahre, wenn aber die schlechte wirtschaftliche Lage unseres Vaterlandes es bedingt, auch wesentlich höher kommen wird. Damit hat der Waldbesitz der Anregung des Herrn Neumann, Templin zu unterstützen, bereits in großem Maßstabe entsprochen; allerdings hat der Vorstand des Landesverbandes preußischer Waldbesitzerverbände leider an seine sonst so dankenswerte Leistung die Bedingung geknüpft, daß das Geld als unverzinsliches Darlehn betrachtet werden soll, wenn die jetzige Struktur der Wirtschaftsfriedlichkeit im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" gestört und durch einen Vereinsbeschluß verlassen wird; sodann wären die vom Landesverband gegebenen Gelder ohne Zinsberechnung in gleichen Raten zurückzuzahlen, wie sie empfangen sind. Es gibt wohl kein Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands", das diese Bedingung nicht bedauert. Da der Vorstand des preußischen Waldbesitzerverbandes jedoch meinte, im Interesse seiner Mitglieder die Bedingung an die nach Templin gehenden Gelder knüpfen zu müssen, ist in der Zwangslage in Hannover das Angebot doch angenommen worden, und zwar im engeren Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 80 v. H., im weiteren Vorstand unseres Wissens mit einer Stimmenmehrheit von 70 v. H. und in der Mitgliederversammlung ungefähr mit derselben Mehrheit. Da leider infolge der hohen Kosten ein stenographischer Bericht über die Verhandlungen in Hannover nicht erschienen ist und auch sonst eine ausführliche Berichterstattung über die Tagungen zurzeit noch fehlt, sind die hannoverschen Beschlüsse dem Mitgliederkreise bedauerlicherweise bis heute nicht in dem Maße bekanntgeworden, wie es nötig und nützlich wäre.

Nach unserer Auffassung stand der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" schon im August vor der Frage, die Forstschule Templin entweder in naher Zukunft in andere Hände zu geben oder das Angebot des Landesverbandes preußischer Waldbesitzerverbände anzunehmen. Seit den verflossenen Monaten hat sich mit der erschwerten Wirtschaftslage Deutschlands auch jene von Templin wesentlich verschlechtert. „Die vom Landesverband preußischer Waldbesitzerverbände gestifteten 50 000 *M* haben uns über die größte Schwierigkeit der überraschend einsetzenden gewaltigen Preissteigerung hinweggeholfen."

Inzwischen hat nun infolge des Aufrufes „Templin in Not" im Mitgliederkreise eine Sammlung eingesetzt, die, wie es scheint, sehr erfreuliche Erfolge zeitigt; es werden heute für Templin schon aus dem Kreise der Beamten mehrere hunderttausend Mark eingekommen sein.

An dieser Sammlung hat sich aber auch der Waldbesitz in hervorragender Weise beteiligt. Zu unserer Freude sind wir in der Lage, an dieser Stelle die Mitteilung zu machen, daß uns durch den Herrn Grafen Claus von Tiele-Winckler auf Schloß Moschem, Post Zellin, O.-Schl., ein Betrag von 200 000 *M* und durch Herrn von Beverförde auf Schloß Loburg bei Ostbevern ein solcher von 104 000 *M* in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt ist.

Jedenfalls kann aber eine einmalige Sammlung, auch wenn sie ein noch so günstiges Ergebnis zeitigt, keinesfalls durchgreifend helfen, das ist nur durch dauernde Zuwendungen möglich, und daher wird der Dauerbeitrag des Landesverbandes preußischer Waldbesitzerverbände für Templin nicht zu entbehren sein. Um so weniger, als die Erfahrung schon in Friedenszeiten gelehrt hat, daß alle Lehranstalten mit Internat ohne ganz wesentliche Zuschüsse von Behörden, Vereinen usw. nicht zu halten sind und viele solcher Anstalten ihre Pforten jetzt schon geschlossen haben. An den Waldbesitz aber möchten wir die herzliche Bitte richten, dahin zu wirken, daß der Vorstand des Landesverbandes preußischer Waldbesitzerverbände instandgesetzt wird, die Bedingung der Rückgabe des Geldes fallen zu lassen; wir sind der festen Überzeugung, daß das im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" geschlossene Bündnis zwischen Waldbesitz und seinen Forstbeamten ein dauerndes sein und bleiben wird, und deshalb halten wir die Rückzahlungsklausel für vollkommen unnötig.

Bei der Frage der Unterstützung der Templiner Forstschule durch den Waldbesitz ist weiter zu bedenken, daß es in Deutschland noch andere Forstschulen gibt und auch neue entstehen werden, so daß für Templin immer nur ein bestimmter

Hosted by Google

Kreis des Waldbesitzes zu Beiträgen heranzuziehen sein wird. Schlesien besitzt die Schule Reichenstein, und der schlesische Waldbesitz wird seine Beiträge im wesentlichen dahin geben wollen. Für Bayern und Württemberg ist die Schule Michhausen gegründet, die zu erhalten Aufgabe des süddeutschen Waldbesitzes bleiben wird. Auch von der Schaffung einer Forstschule im Westen ist soviel die Rede gewesen, daß mit einer solchen doch wohl zu rechnen sein wird, und dieser wird der westliche Waldbesitz helfen müssen. So würde für Templin im wesentlichen der Nordosten, das heißt das Gebiet von der Ostgrenze Deutschlands bis an die Elbe oder Weser, in Betracht kommen. Jedenfalls ist der Waldbesitz dieses Gebietes stark und opferfreudig genug, um eine so nützliche Einrichtung wie Templin durch reichliche Unterstützungen über Wasser zu halten. Vor allem müßten die Zuwendungen bewirken, daß das Schulgeld für die Försterväter, soweit sie Vereinsmitglieder sind, in möglichst niedrigen Grenzen gehalten wird. In dieser Beziehung scheint uns heute schon das Höchstmaß der Anforderungen erreicht, wenn nicht gar schon überschritten zu sein.

Über die Gründe, die den pommerschen Waldbesitz bestimmt haben, den Eintritt ihrer Forstbeamten in den Guts- und Forstbeamtenbund zu fordern, werden wir noch berichten; uns scheint dieser Anschluß im Interesse der Beamten Pommerns zu liegen.

Was nun schließlich die Auffassung des Herrn Neumann angeht, daß es Aufgabe des Waldbesitzes ist, seinen Forst- und Jagdbeamten die beruflich unentbehrliche forstliche und jagdliche Presse auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, so machen wir diese Auffassung überall zu unserer eigenen. Ebenso unhaltbar, wie es beispielsweise wäre, wenn einem Zeitungsredakteur zugemutet würde, die Zeitungen, die er für seinen Beruf braucht, aus eigener Tasche zu bezahlen, so abwegig erscheint uns die Auffassung, daß die Forst- und Jagdbeamten ihre „Deutsche Forst-Zeitung" und „Deutsche Jäger-Zeitung" selbst zu bezahlen haben.

Wir sind durch unsere Abnehmerlisten genau darüber unterrichtet, daß auch der Waldbesitz in sehr vielen Fällen unsere Ansicht teilt, denn aus den Zahlungen geht deutlich hervor, daß die Kosten vielfach aus der Forst- bzw. Jagdkasse bestritten werden. Unserer Auffassung nach liegt auch dort, wo das bis jetzt nicht geschieht, wohl kaum ein Mangel an gutem Willen vor, sondern zumeist Unkenntnis der einzelnen Besitzer. Jeder Waldbesitzer, der von seinem tüchtigen Beamten gebeten wird, ihm sein geistiges Rüstzeug, seine „Deutsche Forst-Zeitung" und „Deutsche Jäger-Zeitung" auf Kosten der Forstkasse zur Verfügung zu stellen, wird diesen Wunsch, wenn er richtig begründet wird, ohne Frage erfüllen. Erscheint der Jahrespreis von 11- bis 12000 *M* vielleicht zunächst auch hoch, so muß daran gedacht werden, daß ein forstlicher Ratschlag, eine brauchbare Mitteilung über die Verwertung des Holzes in der „Deutschen Forst-Zeitung" dem Wald Hunderttausende von Mark, ja Nutzen, der in die Millionen geht, bringen kann; und nur ein Stück Wild, einige Hasen, eine kleine Zahl von Federnutzwild, die durch einen guten Rat auf dem Gebiete der Wildhege und Wildpflege im Jahre mehr zur Strecke kommen können, bringen mehr ein, als der Jahresbezugspreis für beide Zeitungen ausmacht. Darum richten wir denn an den deutschen Waldbesitz die höfliche und dringende Bitte, für alle unterstellten Beamten als Neujahrsgabe und nachträgliches Weihnachtsgeschenk die Bezahlung seiner „Deutschen Forst-Zeitung" und „Deutschen Jäger-Zeitung" für 1923 zu übernehmen. Wir sind der festen Meinung, daß die Beamten dafür im forstlichen Wirken, im Forst- und Jagdschutz und in der Wildhege mit doppeltem Eifer ihre Pflicht erfüllen und so das Zeitungsbezugsgeld zu einem werbenden Kapital wird, das jahraus jahrein sich um Hunderte von Prozenten verzinsen wird.

Zum Schluß benutzen wir nochmals die Gelegenheit, um allen unsern Lesern, den deutschen Forst- und Jagdbeamten und den Herren des Waldbesitzes, besonders aber den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" ergebenste Neujahrswünsche abzustatten. Mit Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Ökonomierat Bodo Grundmann, Neudamm.

An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 53 schließt der Vierteljahrsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung gebeten. Leider haben wir in voriger Nummer wiederum eine Bezugspreiserhöhung ankündigen müssen. Die zwingenden Gründe sind dort ausführlich dargelegt worden. Danach kostet die **„Deutsche Forst-Zeitung"** nunmehr für den Monat Januar **350 Mk.** Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat Januar **300 Mk.**

Auch die **„Deutsche Jäger-Zeitung"** ist gezwungen, aus gleichem Anlaß, ihren Bezugspreis vom 1. Januar 1923 ab zu erhöhen. Dieser beträgt

für **Ausgabe A** ohne „Vereins-Zeitung" (Postzeitungspreisliste für **1923) 550 Mk.** für Monat Januar;

für **Ausgabe B** mit der „Vereins-Zeitung" für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für **1923) 650 Mk.** für Monat Januar.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom **1. Januar bis 31. Januar 1923** sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Dezember 1922. **Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung".**

Hosted by Google

KALENDER
f ü r

Illustrierte Abreißkalender

Format ca. 16 × 24 cm

Illustrierter Kalender für den Deutschen Landwirt. 122 Blätter. Preis 400 Mk.

Afrika-Kunstkalender. 104 Blätter mit 52 Abbildungen nach Originalen des Jagdmalers H. A. Aschenborn. Preis 600 Mk.

Jagd-Abreißkalender der Deutschen Jäger-Zeitung ist vergriffen
Nur noch in Buchform Pr. 1000 Mk.

1923

Einfache Abreißkalender

Mit 365 Kalenderblättern. Blocks im Format von 6,4 × 10 cm, mit Rückenpapp. i. Form. v. 17 × 33,2 cm

Forst- und Jagd-Abreißkalender. Preis 500 Mk.

Landwirtschaftlicher Abreißkalender. Preis 300 Mk.

Küchen-Abreißkalender Preis 400 Mk.

:: Taschen-Kalender ::

In Ganzleinen gebunden, mit Klappe und gutem Bleistift

„Waldheil"
Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger

Schwache Ausgabe:
Preis 420 Mk., v. 5 Stck. an 388 Mk.

Starke Ausgabe:
Preis 483 Mk., v. 5 Stck. an 451 Mk.

Taschenbuch und Notizkalender für den Landwirt
Nur eine Ausgabe. Preis 400 Mk.

:: Wandkalender ::

der Deutschen Jäger-Zeitung
Preis 120 Mk.

Haben Sie schon einen Kalender?

Bestellen Sie rechtzeitig!

Feste Preise! Porto und Verpackung besonders

Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm

Hosted by Google

Hosted by Google

Hosted by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06835 8020

Hosted by Google